



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

GERMANY





7/2/20 -

System^c

der

Volkswirtschaft.

Ein Hand- und Lesebuch

für Geschäftsmänner und Studierende

von

Wilhelm Roscher.

Dritter Band,

die Nationalökonomik des Handels und Gewerbetreibes enthaltend.

Siebente vermehrte Auflage

bearbeitet von

Wilhelm Stieda.



Stuttgart 1899.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger

G. m. b. H.

2239

36

* Nationalökonomik ^c

des

Handels und Gewerbefleißes.

Ein Hand- und Lesebuch

für Geschäftsmänner und Studierende

von

Wilhelm Roscher.

Siebente vermehrte Auflage

bearbeitet von

Wilhelm Stieda.



Stuttgart 1899.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
G. m. b. H.

+



For Tr
R

Alle Rechte vorbehalten.

APR 13 1943

Union Deutsche Verlagsgesellschaft
4/13/43

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorrede zur ersten Auflage.

Der vorliegende dritte Band, welcher die von den älteren Cameralisten sog. Stadtwirthschaft behandelt, ist der „Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen“ in einer viel längeren Pause nachgefolgt, als diese den „Grundlagen der Nationalökonomie“. Möge solche Verspätung entschuldigt werden: theils damit, daß ich inzwischen für das große Münchener Sammelwerk die Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland ausgearbeitet habe, theils mit der Thatfache, daß von den zahlreichen neuen Auflagen des ersten und zweiten Bandes fast jede spätere, wegen des wachsenden Umfanges der zu berücksichtigenden neuen Litteratur, mir größere Mühe verursachen mußte. Während mein zweiter Band überwiegend solche Gegenstände behandelte, die gesetzgeberisch, überhaupt praktisch bereits in der Hauptsache entschieden waren, hat es der dritte größtentheils mit Fragen zu thun, die gerade jetzt vom lebhaftesten Kampfe der Ansichten umwogt sind. In gewisser Beziehung war dieß für meine Aufgabe erleichternd: weil die unendliche Menge von parlamentarischen und Volksreden, Zeitungsartikeln zc., welche durch solche Fragen veranlaßt werden, reichen Bearbeitungsstoff darbot, und zugleich eine nicht geringe Zahl von werthvollen, zum Theil vortrefflichen wissenschaftlichen Monographien, welche damit zusammenhingen, geradezu als Vorarbeit dienen konnte. Ich will hier nur mit Dank an die Schriften von Schmoller und seinen Hauptschülern, ferner von Brentano, Engel, Böhmert und Schönberg über den Gewerbefleiß zc. erinnern, von Knies, Ab. Wagner und Rasse über den Handelscredit zc., von Soetbeer und Arendt über das Münzwesen, von Sag und Cohn über die Transportmittel u. A. m. Doch bildete andererseits gerade diese, oft kaum übersehbare Fülle auch wieder

eine Erschwerung der Arbeit für einen Schriftsteller, der aufrichtig bemühet ist, nicht bloß die Vergangenheit als ein Stück Leben, sondern auch die Gegenwart als ein Stück Geschichte aufzufassen.

Jedenfalls habe ich, bei der Eigenthümlichkeit meiner Arbeitsweise, gar nicht umhin gekonnt, mit den Vorstudien zu diesem dritten Bande zugleich die Vorstudien für mehrere andere, längst in Angriff genommene Werke beträchtlich weiter zu führen. Ich hoffe namentlich, wenn Gott Leben und Kraft erhält, den vierten, letzten Band dieses „Systems der Volkswirtschaft“ in verhältnißmäßig kürzerer Frist nachfolgen zu lassen.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes habe ich im dritten Bande ganz dieselben Grundsätze beobachtet, wie sie in der Vorrede zur ersten Auflage des zweiten Bandes angedeutet sind. Die Einleitung erklärt sich aus der überwiegend städtischen Natur der Gegenstände, welche den weitem Inhalt ausmachen. Die Lehre vom Handel ist der vom Gewerbfleiß vorangestellt: nicht bloß darum, weil sich historisch bei den meisten Völkern jener vor diesem entwickelt, sondern auch aus dem methodologischen Grunde, weil zum Verständnisse der Industrie die Einsicht in das Actien-, Geld-, Bank-, Transportwesen u. c., überhaupt in die wichtigsten Handelsanstalten doch noch unentbehrlicher ist, als umgekehrt zum Verständnisse des Handels die Einsicht in das Handwerks- und Fabrikwesen u. c. Eine derart systematische Darstellung, daß jedes spätere Kapitel rein auf den früheren beruhete, aber gar nicht umgekehrt, ist, wie bei allen Organismen, so auch bei dem der Volkswirtschaft, wo die Wechselwirkungen eine so bedeutsame Rolle spielen, unmöglich. — Das elfte Kapitel der zweiten Abtheilung erörtert eine Wirthschaftskrankheit, welche Gewerbfleiß und Handel gleichmäßig, in der Regel selbst gleichzeitig betrifft. Daß endlich der Bergbau nicht in den landwirthschaftlichen, sondern in den vorliegenden Band gekommen ist, wird Niemand befremden, wenn er sich an die nahe Verwandtschaft dieser Urproduction mit der vorzugsweise sog. Industrie erinnert. Dann aber mußte das betreffende Kapitel natürlich als Anhang an den Schluß des Ganzen treten.

Universität Leipzig, Julius 1881.

Wilhelm Roscher.

Vorrede zur dritten Auflage.

Nachdem die zweite Auflage der ganz unveränderte Abdruck der ersten gewesen war, ist auch seitdem bis zum Erscheinen dieser dritten Auflage ein zu geringer Zeitraum verstrichen, als daß ich zu erheblichen Aenderungen Anlaß gefunden hätte. Doch habe ich eine Menge von Paragraphen durch kleine, mitunter nicht unwichtige Zusätze bereichert: so §§. 4. 12. 14. 15. 16. 19. 26. 28. 37. 41. 45. 47. 50. 52. 53. 54. 55, 60. 68. 77. 78. 79. 79 a. 80. 81. 82. 83. 86. 87. 88. 90. 93. 95. 99. 104. 114. 117. 118. 128. 129. 131. 133. 135. 137. 138. 139 a. 140. 143. 144. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 156. 157. 161. 167. 176. 180. Eine bessere Ausnutzung des bedruckten Raumes hat es möglich gemacht, dessen ungeachtet die Seitenzahl des Buches nur von 823 auf 827 zu steigern.

Universität Leipzig, December 1881.

Wilhelm Roscher.

Vorrede zur fünften Auflage.

Die 1883 erschienene vierte Auflage war ein unveränderter Abdruck der dritten von 1881. Dagegen ist der vorliegende fünfte durch eine Menge von Bereicherungen und Verbesserungen um 37 Seiten gewachsen, ungeachtet einer vielfach sparsameren Ausnutzung des bedruckten Raumes. Namentlich haben Zusätze erfahren die §§. 1. 6. 8. 13. 14. 15. 18. 21. 22. 39. 43. 45. 70. 77. 79. 79 a. 81. 82. 85. 86. 87. 88. 89. 91. 92. 93. 94 a. 96. 98. 99. 114. 126. 130. 134. 141. 143. 146. 148. 149. 150. 151. 152. 156. 157. 159. 161. 181. In geringerem Grade auch die §§. 2. 3. 7. 9. 10. 11. 12. 19. 20. 23. 24. 25. 26. 27. 33. 34. 35. 37. 38. 40. 41. 42. 44. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 58. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 71. 72. 73. 74. 75. 78. 80. 83. 84. 90. 94. 95. 97. 100. 101. 102. 110. 115. 116. 117. 118. 119. 121. 124. 125. 127. 128. 131. 133. 135. 136. 137. 138. 139 a. 140. 142. 144. 147. 153. 154. 155. 158. 160. 162. 164. 165. 166. 167. 171. 172. 173. 174. 175. 177. 178. 180. 182. Das angehängte Sachregister wird die Benutzung des Bandes in demselben Grade erleichtern, wie dieß bei den übrigen drei Bänden der Fall gewesen ist.

Universität Leipzig, October 1887.

Wilhelm Roscher.

Vorrede zur sechsten Auflage.

Die sechste Auflage ist, im Einverständnisse zwischen Verlags-handlung und Verfasser, zugleich mit der fünften gedruckt worden, jede von ihnen in derselben Zahl von Exemplaren, wie die früheren Auflagen. Wir tragen deshalb die wünschenswerthen Zusätze hier am Schlusse des Ganzen nach.

Universität Leipzig, März 1892.

Wilhelm Roscher.

Vorrede zur siebenten Auflage.

Die Vortrefflichkeit und Eigenart des Roscher'schen Systems sind bereits von Robert Böhlmann in der Vorrede zur zweiundzwanzigsten Auflage des ersten Bandes — der ersten Auflage nach dem Tode des allgemein so hochverehrten Verfassers — vollkommen zutreffend auseinandergesetzt worden, so daß es nicht nothwendig erscheint, darauf noch einmal einzugehen. Die daraus für die Bearbeitung eines Bandes sich ergebenden Schwierigkeiten sind auch mir zum deutlichen Bewußtsein gekommen. Und daher habe auch ich von vornherein darauf verzichtet, das Werk in dem Sinne weiterbauen zu wollen, wie der Verfasser es selbst gethan hätte. Vielmehr konnte es sich nur um eine Ergänzung des bisherigen Textes handeln. Sollte dem Buche seine Besonderheit, die es in weiten Kreisen so beliebt gemacht, nicht geraubt, der Zusammenhang zwischen dem dritten Bande und den übrigen Bänden des Systems nicht gestört werden, dann durfte die bisherige Systematik in der Eintheilung des Stoffs nicht geändert werden. Es konnte nur darauf ankommen, das, was das praktische Leben und die wissenschaftliche Forschung der letzten Jahrzehnte an Gedanken und Thatsachen zu Tage gefördert hat, wo gehörig, einzureihen.

Das geschah in der Weise, daß zunächst die die letzte Ausgabe begleitenden nachträglichen, vom Verfasser selbst herrührenden Anmerkungen, soweit sie nicht etwa schon durch neuere Ereignisse oder Wendungen in der Entwicklung überholt waren, in die betreffenden Paragraphen aufgenommen wurden.

In den Ausführungen des Verfassers wurde im Weiteren verhältnißmäßig wenig gestrichen; in den Anmerkungen jedoch weggelassen, was statistisch nicht mehr der Gegenwart entsprach oder durch neuere gesetzgeberische Errungenschaften veraltet war.

Ueberall dann, wo die Darstellung in den Paragraphen Lücken in der Charakteristik der heutigen Auffassungen oder Zustände aufzuweisen schien und wo in den Anmerkungen seither neuererschlossenes Material es ermöglichte, die einzelnen Probleme eingehender zu behandeln, wurden von dem Bearbeiter Zusätze gegeben, die durch eckige Klammern [] kenntlich gemacht sind. Derartige Zusätze umfassenderer Art haben namentlich erfahren §§. 3. 6—8. 14. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 30—32. 33. 38a—43. 45—48. 52. 54. 56. 59. 63. 64. 69—71. 72—74. 77—81. 85—94a. 95—101. 102. 103. 106. 110—113. 115. 116. 118—119. 126. 129. 134. 139—141. 145. 148—150. 152—160. 162. 163. 167. 168. 178. 182.

Die Ergänzungen sind versucht worden in dem Abschnitt über Städtewesen, insbesondere bezüglich der Darstellung der Großstädte und der Wohnungsnoth. In der Handelspolitik haben Umgestaltung erfahren: die Hauptzweige des Handels (Groß-, Klein-, Hausierhandel), Stapelrecht, Märkte und Messen, Kaufmannsgilden, Juden und Lombarden, Actiengesellschaftswesen, Handelscompagnien, Handelsstatistik und Handelsverträge.

Im Geld-, Münz- und Bankwesen haben Münzwesen, Währung, Schlagschatz, Papiergeld, Wechsel, Zettelbanken, Staatsbanken, und die neueste Entwicklung des Bankwesens: Checksystem und Clearinghousesystem viele Erweiterungen erhalten. Bei der Darstellung des Verkehrswesens haben Post, Telegraphen und Annoncen, die Frage der Privat- oder Staatsbahnen, die Tarifsysteme, bei den Eisenbahnen Personen- und Gütertarife, die Seeschifffahrt, die Seefischerei, die Seeverficherung, die Lagerhäuser, das Kanalwesen, die Chausseen eine zeitgemäße Bearbeitung gefunden.

Endlich ist der neuesten Entwicklung des Maß- und Gewichtswesens, der Börse, ihrer Organisation und ihrer Geschäfte, des Consulatswesens, der Handelsgerichte, -kammern, -schulen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden.

In der Gewerbepolitik sind einerseits die neuesten Maßnahmen und Entwicklungsphasen auf dem Gebiete der Großindustrie und des Handwerks berücksichtigt: Stufen des Gewerbeleißes, Gewerbezahlungen, hauptstädtische Gewerbe, Handwerk und Fabrik, Entstehung und Ueberlegenheit der Fabriken, Lebensfähigkeit des Handwerks, Hausindustrie, Entstehung und Ausartung des Kunst-

wesens, Bedeutung des Gewerbeschutzsystems, neuere Handelspolitik, unlauterer Wettbewerb, neue Innungen. Andererseits sind ihrer wachsenden Wichtigkeit entsprechend die Fragen der socialen Politik und Ordnung neu behandelt worden: Fabrikinspection, -ordnungen, Arbeitsämter, Frauen- und Kinderchutz, Normalarbeitstag, Unfallversicherung, Arbeiterwohnungen, Coalition und Arbeitseinstellung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis, Gewerbegerichte, Einigungsämter, Genossenschaften u. s. w.

Auch das Gebiet des Bergbaus ist in statistischer und gesetzgeberischer Beziehung vervollständigt worden.

Vielleicht bin ich bei solchem Vorgehen dem Vorwurf ausgesetzt, zu weit gegangen zu sein und den Umfang des Buches zu sehr vergrößert zu haben. In der That ist derselbe um etwa zehn Bogen gewachsen. Aber auf keinem Gebiete des Wirthschaftslebens ist wohl in den beiden letzten Jahrzehnten so viel neu geworden, als auf dem hier zur Darstellung gelangten. So lag denn die Versuchung nahe, thunlichst Alles, was hierher gehörte, zu berühren, wenn es auch nicht in der gleichen knappen und doch so belehrenden Weise, die Roscher so meisterhaft beherrschte, geschehen konnte. Um so mehr schien die Erweiterung zweckmäßig, als außer Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie wir kein Werk haben, das in neuerer Zeit das in diesem Bande behandelte Gebiet in ähnlicher Vollständigkeit gepflegt hätte. Ob der Versuch geglückt ist, werden Andere beurtheilen müssen. Ich kann nur mit dem Wunsche schließen, daß die eingehende Berücksichtigung der neuesten Entwicklung unseres Wirthschaftslebens dem Werke seine frühere Anziehungskraft erhalten haben und nach wie vor allen Geschäftsmännern und Studierenden zur Benutzung zweckmäßig erscheinen lassen möge.

Die Ausarbeitung des Sachregisters hat Herr stud. philos. Paul Huber aus Rempten, dem ich dafür auch an dieser Stelle herzlichst danke, die Güte gehabt, zu übernehmen.

Leipzig, Juni 1899.

Wilhelm Stieda.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführung. Aus der Naturlehre des Städtewesens im Allgemeinen . . .	1
Topographisches	1
Ortswahl der Städte S. 1. Innere Gestaltung der Städte S. 7.	
Historisches	14
Politische Entwicklung der Städte S. 14. Eigenthümlichkeiten des Städtelebens S. 28. Sinken der Städte S. 35.	
Großstädte	40
Eigenthümlichkeiten der Großstädte S. 40. Wohnungsnoth S. 50.	
 Erste Abtheilung. Handel	 71
Erstes Kapitel: Naturlehre des Handels im Allgemeinen	73
Handel im Allgemeinen S. 73. Handelsseiferucht S. 77. Handelsanfänge S. 78. Handelsstaaten S. 79. Sinken des Handels S. 91. Wechsel der Welt handelsherrschafft S. 96.	
Zweites Kapitel: Hauptzweige des Handels	106
Groß-, Klein-, Hausierhandel S. 106. Eigen- und Commissionshandel, Tausch-, Kauf- und Geldhandel, Bedarfs- und Speculationshandel S. 120. Innen-, Aus- und Einfuhr-, Zwischenhandel S. 126. Actio- und Passivhandel S. 130. Directer und indirecter Handel S. 133.	
Drittes Kapitel: Handelsverfassung der niederen Kulturstufen	138
Rohstoffe Anfänge S. 138. Mittelalterliche Gebundenheit an Orter und Zeiten S. 141. Karavanenhandel S. 142. Stapelrechte S. 148. Märkte und Messen S. 154. Sinken der Messen, Specialmärkte S. 165. Mittelalterliche Gebundenheit an Stände und Corporationen S. 170. Geistliche S. 170. Juden, Lombarden zc. S. 175. Factorien S. 180.	
Viertes Kapitel: Neuere Handelsgesellschaften	187
Collectiv-, Commandit-, regulirte Gesellschaften S. 187. Actiengesellschaften S. 194. Ihre Vorzüge S. 195. Schattenseiten S. 199. Gebiete S. 202. Politische Handelsgesellschaften S. 205. Actienpolitik S. 212.	
Fünftes Kapitel: Internationaler Handel	223
Mercantilistische Bilanzlehre S. 223. Freihändlerische Bilanzlehre S. 229. Verbesserungen des Mercantilsystems S. 233. Verbesserungen der Smith'schen Lehre S. 235. Handelsbilanz S. 239. Handelsstatistik S. 245. Internationale Handelsverträge S. 249.	

	Seite
Sechstes Kapitel: Münzwesen	257
Allgemeines S. 257. Technisches S. 262. Erleichterung des Münzfußes S. 270. Gold-, Silber-, Nihschwärzung S. 276. Wahl des Zahlungsmetalls S. 287. Schlagstück S. 294. Geschichte des Schlagstückes S. 299. Münzregal S. 305. Weltmünzsystem S. 313.	
Siebentes Kapitel: Papiergeld	315
Papiergeld und Geldpapiere S. 315. Vortheile und Nachtheile des Papiergeldes S. 320. Einlösungsverordnungen S. 323. Zwangscurs, Sinken des Papiergeldes S. 327. Heilung der Papiergeldkrisen S. 334. Politische Bedeutung des Papier- geldes S. 340.	
Achstes Kapitel: Wechsel	344
Anfänge, Indossament, Discontiren der Wechsel S. 344. Transport-, Credit- bedeutung S. 351. Ältere, neuere Wechselordnungen S. 353. Wechselcurs S. 357.	
Neuntes Kapitel: Bankwesen	362
Bankiere S. 362. Banken im Allgemeinen S. 367. Girobanken S. 373. Zettel- banken, Notendeckung S. 378. Bankmäßige Geschäfte der Zettelbanken S. 384. Ungefährlichkeit guter Banken, Schraube S. 390. Banknoten und Staatspapiergeld S. 398. Currency- und Bankierprincip S. 396. Großbanken, Filialen, Local- banken S. 404. Zettelbankpolitik, Notenfreiheit S. 411. Staatsbanken, Privat- monopolbanken S. 414. Concessionsystem, Normativbedingungen S. 419. Bank- refraction S. 425. Neueste Entwicklung S. 429. Chefs, Saldirhäuser S. 435. Zaush, Gründerbanken S. 443.	
Zehntes Kapitel: Theorie und Geschichte der Transportmittel im All- gemeinen	447
Extensives und intensives Transportwesen S. 447. Wasserstraßen, Landstraßen S. 449. Transportwesen als Kulturgradmesser S. 459. Neuere Verbesserung, Anerkennung S. 466. Wirtschaftliche Folgen des verbesserten Transportwesens S. 468. Centralisirung S. 474. Politische Folgen des verbesserten Transportwesens S. 479. Militärische Folgen S. 485.	
Elftes Kapitel: Politik der Transportmittel im Allgemeinen	488
Anfänge, mittelalterliche Transportpolitik S. 488. Staats- oder Privatunterneh- mung S. 493. Staats- oder Privatpost S. 497. Staats- oder Privateisenbahnen S. 507. Französisches, englisches Eisenbahnsystem S. 516. Deutsches Reichseisen- bahnsystem S. 523. Telegraphen, Annoncen S. 526. Tarifsysteme im Allgemeinen S. 532. Chaussee- und Posttarife S. 535. Eisenbahntarife S. 541. Gütertarife S. 548.	
Zwölftes Kapitel: Zur Geschichte und Politik wichtiger einzelner Trans- portmittel	556
Seeschifffahrt S. 556. Differenzialzölle, Begünstigungen der Seeschifffahrt S. 561. Seeschifffahrt S. 570. Seeversicherung S. 574. Häfen, Freihäfen, Entrepôts S. 580. Binnenschifffahrt, Ströme S. 583. Kanäle S. 595. Landtransport, Posten S. 602. Chausseen, Eisenbahnen, Tunneln S. 607.	
Dreizehntes Kapitel: Maßwesen	616
Ideal des Maßwesens S. 616. Geschichtliche Entwicklung, Maßpolizei S. 620.	
Vierzehntes Kapitel: Andere Anstalten der neuern Handelspolitik	629
Börsen S. 629. Börsenorganisation S. 633. Börsengeschäfte S. 640. Makler S. 643. Handelsconjurat S. 652. Handelsgerichte, -kammern, -ministerien S. 656.	

	Seite
Zweite Abtheilung. Gewerbefleiß im engeren Sinne	665
Erstes Kapitel: Entwicklung des Gewerbefleißes im Allgemeinen . .	667
Voraussetzungen, Anfänge S. 667. Politische Bedeutung des Gewerbefleißes S. 671.	
Natürliche Aufeinanderfolge der Gewerbzweige S. 675. Luxusgewerbe, Verarbeitung ausländischer Rohstoffe S. 679. Klassificirung der Gewerbzweige S. 683.	
Zweites Kapitel: Standort der einzelnen Gewerbzweige	686
Allgemeines S. 686. Consumtionsvorteile, Anfänge, Luxusartikel S. 688.	
Productionsvorteile S. 692. Verarbeitung von Holz, unedlem Metall, überseeischen Rohstoffen, Landwirtschaftsproducten S. 695. Hauptstädtische Industrien S. 700. Neueste Veränderungen S. 705.	
Drittes Kapitel: Industrie im Großen und Kleinen	708
Handwerk und Fabrik S. 708. Ueberlegenheit der Fabrik S. 711. Sociale Unterschiede S. 718. Voraussetzungen der Fabrik S. 725. Sicherste Handwerke, Magazine S. 731. Hausmanufactur S. 736. Vorzüge und Nachtheile der Hausmanufactur S. 742. Sicherste Hausmanufacturzwelge S. 749. Neueste Entwicklung S. 756.	
Viertes Kapitel: Maschinenwesen	758
Ueberlegenheit der Maschinen S. 758. Volkswirtschaftliche Licht- und Schattenseite der Maschinen für den Gebrauchs- und Kaufwerth der Production S. 767. Für die Lohnarbeiter S. 770. Für die Arbeitsnachfrage im Allgemeinen S. 772. Für Proletariat und Familienleben S. 776. Bekämpfung der Maschinen S. 781.	
Fünftes Kapitel: Innere Gewerbeverfassung der niederen Kulturstufen	787
Früheres Mittelalter S. 787. Banneville, Realgewerberechte S. 789. Entstehung der Zünfte S. 794. Obrigkeitlicher Einfluß, Lagen S. 797. Zunftorganisation, Amt, Bruderschaft S. 802. Lehrling, Gesell, Meister S. 808. Frauenarbeit, Wanderschaft S. 810. Analogien der Zünfte im Mittelalter und Alterthum S. 814. Verfall der Zünfte S. 818.	
Sechstes Kapitel: Gewerbeschutzsystem und internationale Handelsfreiheit	825
Nächste ökonomische Wirkungen der Einfuhrzölle u. s. S. 825. Wirkung der Ausfuhrzölle und -prämien S. 829. Freihandelschule S. 831. Weitere erzieherische Wirkungen des Gewerbeschutzsystems S. 835. Geschichte des Schutzsystems bei den Hauptvölkern S. 846. Handelsfreiheit als Ziel S. 853. Zur Gewerbeschuttpolitik im Einzelnen S. 859. Kampfzölle S. 863.	
Siebentes Kapitel: Innere Handels- und Gewerbefreiheit im Allgemeinen	869
Einführung der Gewerbefreiheit, Freimeister, Concessionsystem S. 869. Licht- und Schattenstellen der Gewerbefreiheit S. 875. Kritiker der Gewerbefreiheit S. 881. Beibehaltung von Resten des Concessionsystems S. 888.	
Achtes Kapitel: Staatliche Gewerbe regulative	889
Technische Gewerbe regulative S. 889. Schau- und Stempelanstalten S. 890. Markenzwang, Markenschutz S. 897. Lebensmittelschutz, unlauterer Wettbewerb S. 903. Sociale Gewerbe regulative, Fabrikordnungen, Fabrikinspectoren S. 904. Arbeitsämter S. 915. Fabrikkinderschutz, Frauen, Normalarbeitstag S. 916. Lehrlingsordnungen S. 926. Schutz der Arbeiter gegen Unfälle S. 933. Gegen wucherische Ausbeutung, Trudhsystem S. 941. Arbeiterwohnungen S. 945. Dauer der Arbeitsverträge, Arbeitsbücher S. 947. Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis S. 955.	

	Seite
Neuntes Kapitel: Genossenschaftliche Neubildungen auf der Stufe der Gewerbefreiheit	959
Gewerbliche Genossenschaften im Allgemeinen S. 959. Vorstehervereine S. 962. Productivgenossenschaften S. 969. Gewerbevereine S. 977. Arbeitervereine und -kammern S. 977. Unternehmergenossenschaften S. 985. Gewerbegerichte, Einigungskämter S. 990. Neue Innungen S. 996. Gewerbelammern, Gewerbevereine S. 999.	
Zehntes Kapitel: Unmittelbare staatliche Förderung der Industrie auf der Stufe der Gewerbefreiheit	1002
Gewerblicher Unterricht, niederer S. 1002. Realschulen, Polytechniken, Handelsschulen S. 1010. Kunstgewerbeschulen, Gewerbe Museen, Centralstellen S. 1015. Gewerbeausstellungen S. 1018. Erfinderpateute S. 1024. Musterchutz S. 1036.	
Elfte Kapitel: Absatzkrisen	1039
Pathologie im Allgemeinen S. 1039. Ursachen der Absatzkrisen S. 1045. Materielle, sociale Wirkungen S. 1058. Therapie, Vorbeugungsmittel S. 1061. Natürliche Heilung S. 1064. Binderungsmittel von Seiten des Staates S. 1065.	
Anhang	1073
Zwölftes Kapitel: Bergbau	1073
Eigentümlichkeiten der Bergwirtschaft im Allgemeinen S. 1073. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues, Ertrag, Raubbau S. 1081. Ältere deutsche Bergverfassung S. 1086. Neuere Bergreform S. 1096.	

Verzeichniß

der im dritten Bande des Systems vorkommenden Abkürzungen.

1. Hwb. d. Staatsw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Eifter, Lexis, Edg. Loening.
2. Schr. d. B. f. Socialp. = Schriften des Vereins für Socialpolitik.
3. Jahrb. f. Nat. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Dr. Hilbrand, seit 1872 herausgegeben von Hilbrand und Conrad, seit 1878 herausgegeben von Conrad.
4. Jahrb. f. Nat. N. F. und S. F. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge und S. Folge, gegründet von Hilbrand, herausgegeben von Conrad, seit 1891 herausgegeben von Conrad, Eifter, Lexis, Loening, seit 1898 herausgegeben von Conrad, Lexis, Loening.
5. Jahrb. f. Ges. u. Verw. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, I—IV, herausgegeben von J. v. Holkenborff und L. Brentano, seit 1877, Jahrgang V, herausgegeben von Gustav Schmoller.
6. Zeitschr. f. Staatsw. = Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, seit 1844.
7. Soc. Pr. = Sociale Praxis. Centralblatt für Socialpolitik. Von 1892 bis 1894, Jahrgang I—III, herausgegeben von Heinr. Braun als „Socialpolitisches Centralblatt“, seit 1894 herausgegeben von J. Jastrow, seit 1898 von E. Franke.
8. Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volksw. = Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft. In den ersten Jahrgängen, 1893 und 1894, als Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, herausgegeben von R. Frankenstein.
9. Arch. f. soc. Ges. = Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Ad. Braun seit 1890.
10. Stat. Mtschr. = Statistische Monatschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission in Wien.
11. Vierteljahrsh. f. Stat. d. D. R. = Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt.

XVIII Verzeichniß der vorkommenden Abkürzungen.

12. Arch. f. E.B.Wesen = Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im königlich preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
 13. Arch. f. P. u. T. = Archiv für Post und Telegraphie, herausgegeben im Auftrage des Reichspostamts.
 14. Arch. f. Gesch. d. b. Buchh. = Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, herausgegeben von der historischen Commission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.
 15. Stat. Jahrb. d. D. R. = Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom kaiserlichen Statistischen Amt.
 16. Stat. abstr. = Statistical abstract for the united kingdom.
 17. Ztschr. f. Hdlrcht. = Zeitschrift für Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt.
 18. Ztschr. f. Soc. u. Wirtsch.-Gesch. = Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Bauer und Hartmann.
-

Einleitung.

Ans der Naturlehre des Städtewesens im Allgemeinen.

Topographisches.

§. 1.

Zu den frühesten Verhältnissen, welche die Ortswahl einer nachmals bedeutenden Stadt motivirt haben, gehört außer der allgemeinen Fähigkeit des Bodens, leicht mit Häusern bebaut zu werden,¹ die militärische Festigkeit: wie ja die in jedem Mittelalter gewöhnliche Ueberlegenheit der Vertheidigung von Festungen über den Angriff ein Hauptmittel gewesen ist, nicht bloß den Städtebau, sondern im Allgemeinen die friedliche Entwicklung der Volkswirtschaft zu befördern.² Weiterhin die Nähe eines bedeutenden Tempels, Klosters, Wallfahrtsortes;³ endlich die Residenz eines in der Nähe begüterten geistlichen oder weltlichen großen Herrn. Die deutschen Reichsstädte sind größtentheils hervorgegangen aus kaiserlichen Palästen⁴ oder Bischofsitzen. Weil die Residenz eines bedeutenden Herrschers meist als solche schon einen starken gleichsam Zusammenfluß von Säften des Volkskörpers in ihrer Nähe herbeiführt, so ist eine Residenzverlegung an einen andern Ort gewöhnlich für einen Wendepunkt der gesammten Volksgeschichte bezeichnend.⁵ — Je höher die Kultur steigt, um so mehr tritt die Bedeutung der Städte als Zufluchtsort für die Umgegend und als Residenz der geistlichen oder weltlichen Großen zurück; um so mehr dagegen ihre Aufgabe, als Hauptverkehrsorgan der Volkswirtschaft zu dienen, in den Vordergrund.⁶ Immer mehr also entscheidet bei der Ortswahl die Verkehrslage; und zwar insgemein früher mit

Rücksicht auf die theilende, als auf die vereinigende Seite der Arbeits- und Gebrauchsgliederung.⁷ Denken wir uns zunächst ein Gebiet von überall gleicher Wegsamkeit, etwa kreisrund, so wird hier das Verkehrsbedürfniß rasch den Mittelpunkt des Kreises zum Knotenpunkte der wichtigsten Straßen erheben. So liegt für große, überall ziemlich gleich fruchtbare Ebenen die Hauptstadt naturgemäß in der Mitte.⁸ Aber auch umgekehrt pflegt ein mächtiger Staat, dessen Hauptstadt der Gränze bedenklich nahe liegt, nach der entsprechenden Seite hin einen lebhaften Eroberungstrieb zu haben.⁹ — In der Wirklichkeit sind die meisten Länder nicht überall gleich wegsam, enthalten Straßen, die sich für die Communication ungewöhnlich gut eignen (Ströme, Seen, Meere: vgl. unten §§. 90. 94), aber auch Stellen, welche die Communication in ungewöhnlichem Grade erschweren (Gebirge, Wüsten, große Wälder zc.). Hier strebt nun regelmäßig der Verkehr, die besonders guten Straßen möglichst lange zu benutzen, auch wenn sie geometrisch einen Umweg bilden sollten; dagegen das Passagehinderniß, wenn es nicht ganz umgangen werden kann, auf dem kürzesten Wege zu durchschneiden.¹⁰ Wie ein Strom in seiner Längenrichtung den Wasserverkehr befördert, so hindert er in seiner Quere den Landverkehr, namentlich ein schnellfließender Strom, also im Gebirge. Hierauf beruht die Wichtigkeit der Furtstädte,¹¹ für altkultivirte Länder in noch höherem Maße der Brückenstädte. Aber auch jede Wasserfahrt, welche durch trockenes Land unterbrochen wird, sucht dieses Land auf der kürzesten Straße zu durchschneiden. Also Wichtigkeit der Stelle, wo ein Meerbusen am tiefsten ins Land eindringt;¹² Vortheil der Isthmuslage,¹³ der auch von der Stelle zwischen zwei Strömen oder zwischen einem Strome und einem Meere gilt.¹⁴ Ebenso stadtbildend sind die Umgehungsstationen der großen Gebirge, sowie die Endpunkte der Linien, welche das Gebirge auf dem bequemsten Wege durchbrechen.¹⁵ — Reiche Fundörter eines werthvollen Naturproductes, welches, um gewonnen und in größter Weise zubereitet zu werden, vieler Arbeit am Platze bedarf, können die Grundlage einer bedeutenden Stadt nur da bilden, wo sie ein ausgedehntes, zu hoher Arbeits- und Gebrauchstheilung entwickeltes, mit guten Transportmitteln versehenes, zahlungsfähiges Absatzgebiet haben: also erst auf den höheren Kulturstufen.¹⁶

Die höchste volks-, ja weltwirthschaftliche Bedeutung pflegen diejenigen Städte zu erlangen, deren Ortslage zugleich dem Sicherheitsbedürfnisse der niedern und dem immer wachsenden Verkehrsbedürfnisse¹⁷ der höhern Kultur entspricht, die also aus Burgen u. nicht bloß Residenzen, sondern zulezt auch Gewerbe- und Handelsplätze vom ersten Rang werden.¹⁸ Eine solche Hauptstadt zu be- sitzen, gehört zu den vornehmsten Einigungs- und daher Macht- mitteln jedes Volkes.^{19 20}

¹ In Hamburg und Bremen unterbricht die Geest die Marſch und fließt unmittelbar an den Strom. Der Platz, wo zwei Ströme ſich vereinigen, iſt militäriſch wohl immer wichtig, für den Verkehr aber im Tieflande meiſt durch Ueberſchwemmungsgefahr ungünſtig. (Sahſn Die Städte der nord- deutſchen Tiefebene in Lehmanns Forſchungen zur deutſchen Landes und Volks- kunde I, 122.)

² Vgl. Grote Hiſt. of Greece, Ch. 20. Bei den Städteanlagen der Griechen war oft entſcheidend ein Berg, der aus der Ebene burgartig und leicht zu befeſtigen hervorragte. (Athen.) In Kolonien eine küſtennahe Inſel oder eine Halbinſel mit ſchmalen Iſthmus. Mykenä und Troja Bergwarten im tiefften Winkel der Seeebene, als Lauerplätze angelegt, dann aber Mittelpunkte von Reichen geworden. (E. Curtius: Preuß. Jahrb. 1872, 58.) Manche Römerlager ſind das Saatkorn einer Stadt geweſen: Conſtantes dann in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. merovingiſche Pfalz, nachher karolingiſche Pfalz, im 9. Jahrh. mit einem glänzenden Münſter begabt. (Barthold Geſch. der deutſchen St. I, 30.) Die Bedeutung von Worms dadurch gefördert, daß Karl M. hier den Ausgangspunkt ſeiner Sachſenkriege nahm; ähnlich Magdeburg durch die Slavenkriege, Augsburg und Ulm durch die Römerzüge. Der militäriſche Gedanke Heinrichs I. (Widukind Ann. I, c. 35) taucht ſchon 864 gegen die Normannen auf. (Edictum Piſtense: Pertz Leges I, 494.) Es beruhet auf etwas Aehnlichem, wenn bei den großen Strömen S Amerikas am liebſten auf den Kiesbedekten, pflanzenleeren Stellen bivouacirt wird, wo man vor Schlangen, Unzen u. ſicherer iſt. (Böppig Reiſe II, 277 fg.)

³ In fränkischer Zeit, ja noch unter Innocenz III., hießen nur die Biſchofs- ſtädte civitates (Ducange s. v.), andere Städte oppida oder castra. Nach- römiſche Biſchofsſtädte ſind: Magdeburg, Hamburg, Bremen, Bamberg, Würz- burg, Münſter, Paderborn, Raumburg, Freiſingen; von Klöſtern ausgehend: St. Gallen, Fulda, Herſfeld, Schaffhaufen.

⁴ Königlich Pfalzſtädte, Goſlar, Aachen, Nürnberg, Frankfurt, Heilbronn, Ulm, Reglar, Friedberg, Hagenau, Colmar, Boppard, Oppenheim. Sie haben es in Deutſchland beſonders früh zu Immunität und Reichsfreiſügigkeit ge- bracht. (Maurer Geſch. der Städteverfaſſung I, 442. 281.) Moskau, das ſich ringsförmig um den Kreml gebildet hat, eine der merkwürdigſten Erweiterungen des Fürſtenſchloſſes. Je weniger centraliſirt übrigens der Staat, um ſo weniger wird ſein Regierungsſitz als ſolcher ſtädtebildende Kraft haben.

Tribur konnte fast 250 J. lang Centrum der deutschen Reichsregierung sein, ohne aus einem befestigten Frohnhose zu einer wirklichen Stadt zu werden. (R. W. Niggisch.)

⁵ Susa empfahl sich dem neuen Perserreiche nicht bloß durch seine Mittellage, sondern auch, weil es niemals nach Selbständigkeit getrachtet, oder sich daran gewöhnt hatte. (Strabo XV, 728.) Noch bezeichnender ist die hellenistische Verlegung der Hauptstadt Aegyptens nach Alexandrien. Antiochia die natürliche Hauptstadt eines Reiches, das Syrien, Kleinasien, das Euphratgebiet umfassen und dem Meere nah sein wollte. Während der Völkerwanderung war Trier eine Zeit lang römische Hauptstadt, ebenso Mailand, weil sich die Schwerpunkte des Reiches immer mehr nach den Hauptquartieren der Heere, also den gefährdeten Grenzen verlegten. Paris wurde Frankreichs Hauptstadt (früher Lyon) erst dann, als der besser zusammenhängende, nach allen Seiten offenere und germanisch stärkere Nordosten das ganze vormalige Gallien zu beherrschen anfing. Rußlands Hauptstädte waren Nowgorod und Kiew, so lange es darauf ankam, die politische Bildung aus Scandinavien, die kirchliche aus Byzanz gleichsam einzuführen. Moskau und Wladimir traten an die Stelle, als die Concentrirung des Volkes im großrussischen Landbeden und die Abschüttelung des Mongolenjoches Hauptaufgabe wurden. St. Petersburg entspricht der Europäisierung seit Peter M., nachmals wieder seit Münnich und Ostermann. Ungarns Hauptstadt nach Preßburg verlegt, als die Donau das türkische und österreichische Gebiet trennte; neuerdings wieder nach Ofen-Pesth!

⁶ Schon Thukydides (I, 7) bemerkt, daß in Griechenland die ältesten Städte wegen der Seeräubergerfahr tiefer im Lande angelegt waren, die jüngeren auf der Küste. Aehnliches Verhältniß zwischen Upsala und Stockholm, Nowgorod und St. Petersburg.

⁷ In den Vereinigten Staaten scheint es förmlich Grundsatz zu sein, daß der Regierungssitz nicht auf die für den Verkehr wichtigste Stelle gelegt wird: Albany-Newport, Harrisburgh-Philadelphia, Columbus-Cincinnati, Springfield-Chicago, Sacramento-S. Francisco, Jefferson City-St. Louis, Washington-Newport.

⁸ München, Prag, Moskau die Mittelpunkte der zugehörigen Ebenen. Das letzte wird von den Quellen der wichtigsten russischen Ströme in mäßiger Ferne umkränzt. Madrid, ohne sonstige Naturvorzüge, fast nur durch seine centrale Lage inmitten der fast kreisrunden iberischen Halbinsel empfohlen. Eine solche Hauptstadt ist ökonomisch sehr unselbständig; daher das große Schwanken seiner Bevölkerungszahl: 1833 = 166 000, 1836 = 224 000, 1842 = 157 000, 1846 = 200 000 [1883 = 501 000]. Toledo liegt reichlich ebenso gut: seit 400 n. Chr. Sitz der spanischen Concilien, vielleicht nur darum von Madrid verdrängt, weil es 1520 sich empört hatte. — Ofen-Pesth an dem Punkte, wo die beiden ungarischen Ebenen zusammenstoßen. Wie sehr Wien die natürliche Hauptstadt des von Alpen, Subeten, Karpathen mauerartig abgeschlossenen, durch Böhmen, Tyrol, Siebenbürgen gleichsam bastionirten mittleren Donauebietes ist, erkennen selbst manche nichtdeutsche Völker an durch den nationalen Namen Beck. Die meisten österreichischen Kronländer öffnen sich sächerförmig auf Wien zu, so daß von einem zum andern oft der kürzeste, mehr noch der bequemste Weg über W. führt. Dazu die Lage am Haupt-

strome, von welchem die tiefe Einsenkung des Marchthales bis in die Nähe des großen Bolkertthores bei Kralau zieht. Freilich sind darum auch gegen 70 Schlachten in der Nähe von B. geliefert. (Sjörnig.) Aber selbst Ottokar von Böhmen wollte B. zur Hauptstadt seines großen Reiches machen, und noch Friedrich M. erklärt, daß Böhmen eigentlich nur von hier aus behauptet werden könne. (*Principes généraux de la guerre*, Ch. 2.)

⁹ Frankreichs Streben nach Belgien seit Ludwig XI., Rußlands nach Finnland seit Peter M. So hat wohl jeder bedeutende Staat, dessen Hauptstadt am Meere liegt, ein Streben nach Seeherrschaft. Festungswerke allein reichen zum Schutze der Hauptstadt nicht aus, weil jede Belagerung schon an sich eine Unterbindung alles Verkehrs mit dem übrigen Lande wäre. Stockholm ist seit dem Verluste von Finnland aus einer wohlgelegenen Hauptstadt eine sehr gefährdete Grenzstadt geworden, die aber doch wegen ihrer nord-südlichen Mittellage durch ihre eigene Gefahr den ganzen Staat gefährdet. Eine förmliche Brücke von Rußland her bilden die Alandsinseln.

¹⁰ Bornehmlich sind dabei die Linien zur Anlage von Städten geeignet, welche Gebirg und Ebene, Land und Wasser trennen, bei deren Durchkreuzung also in der Regel die Transportmittel gewechselt werden müssen. Daher die Städtegränze, welche den Harz, den Thüringerwald, die Centralalpen umgeben.

¹¹ Die vielen Städte, deren Namen mit *furt*, engl. *ford*, slavisch *brod*, latein. *trajectum*, zusammenhängt, gehören meist zu den sehr frühen Ansiedelungen. Hamburg, mehr noch London die letzten Punkte, wo der Strom noch gut zu überschreiten ist.

¹² Riga, Danzig, Stettin, Kiel, Rostock, Königsberg, Genua. Lübeck von Hamburg übertroffen, weil die Nordsee mehr Weltmeer ist als die Ostsee, auch die Elbe wichtiger als die Trave. Die notwendige Großstadt am Nordrande des adriatischen Meeres hat bald in Adria, Aquileja, Venedig, Triest, Fiume gelegen. (Rakel *Anthropogeographie* II, 467.)

¹³ Gewöhnlich an beiden Seiten des Isthmus: Panama-Portobelo, Hamburg-Lübeck [oder umgekehrt an einer Meerenge: Nemel, Stralsund]. Vor Constantinopels trefflichem Hafen kreuzt sich eine Meerstraße vom ersten Range (See zweier großer Meerbusen), mit einem Isthmus zwischen Asien und Europa.

¹⁴ Von Toulouse vgl. schon Strabo IV, 188. Der Isthmus zwischen dem adriatischen Meere und der schiffbaren Donau ist am schmalsten bei Wien, der zwischen Seine und Loire bei Paris und Orleans. Nürnberg ziemlich in der Mitte zwischen der Donau und dem obern Ende der Mainfahrt, Leipzig zwischen Main und Elbe, Innsbruck zwischen Donau und Etsch, Aleppo zwischen Euphrat und Mittelmeer.

¹⁵ Die großen Umgehungsstädte der Alpen sind Wien und Lyon, die vornehmsten Durchbruchslinien Lyon-Turin, Augsburg-Mailand, München-Berona, Wien-Venedig. Da die Pyrenäen in der Mitte keine guten Pässe haben, so werden sie östlich umgangen durch Sette-Barcelona, westlich durch Bayonne-S. Sebastian; die Straßensysteme in weiterer Ausdehnung, welche dahin führen, haben ihre Concentrationspunkte in Toulouse und Saragossa. Die ursprüngliche Gunst der Lage von Leipzig besteht darin, daß hier die norddeutsche

Tiefebene am weitesten nach Süden reicht, und zwar ziemlich genau in der Mitte des vormaligen deutschen Reichs- und Bundesgebietes.

¹⁶ Salz-, Bergwerks-, Steinkohlen, Mineralwasserstädte! [Freiberg in Sachsen, wo man ums Jahr 1160 Silber entdeckte, Goldberg in Schlesien, bei welchem Gold gegraben wurde.] Die englischen Steinkohlen- und Eisenlager, alle westlich von der Linie Sunderland-Doncaster-Nottingham-Leicester-Coventry-Bath-Frome, haben erst nach der Mitte des 18. Jahrh. bedeutende Fabrikstädte hervorgebracht. Vorher war diese Nordwesthälfte von England die in jeder Hinsicht zurückgebliebene, viel dünner bevölkert, ärmer, roher, als die östliche. Bei jedem großen politischen Kampfe trifft man ehemals die Partei des Fortschrittes und schließlichen Sieges auf der Ostseite der Kohlen- und Eisenlinie. (Angelsachsen und Normannen — Kelten, Protestanten — Katholiken, Parlamentarier — Royalisten.) Erst nachher fängt der Schwerpunkt des englischen Volkslebens an, sich nach dem Norden und Westen zu verschieben. Die Parlamentsreform von 1832 und die Aufhebung der Korngesetze (1846) sind Siege, die jenes jetzt Neugland über dieses jetzt Altengland davongetragen hat.

¹⁷ Die im M. Alter so beliebten Anhöhen wurden in mehr gesicherter Zeit ein großes Hinderniß für den Verkehr, ja für das unmittelbare Wachsen der Stadt. Darum sind als erster Keim viel günstiger Flussinseln (Rom, Paris, Berlin, Breslau, früher auch Cöln), die auch leicht vertheidigt werden konnten und dabei alle Vortheile der leichten Ueberbrückung und der Wasserstraße genossen.

¹⁸ Als Hauptstadt von Latium ist Rom durch seine Centrallage, seine Hügel, seinen Fluß, der früher auch Seehafen war, empfohlen. Als Hauptstadt von Altitalien dadurch, daß auf der entwickelungsfähigern Westseite des Apennin der Tiber weitaus der bedeutendste Strom ist, sein Gebiet von allen größeren Ebenen der eigentlichen Halbinsel das mittlere. Betrachtet man alles italienische Land und Wasser bis Corsika, Sardinien und Sicilien als ein Ganzes, so liegt R. genau im Kreuzungspunkte der Diagonalen und der auf die Mitte der nordwärtslichen und westwärtslichen Seiten gefällten Perpendikel. (Kohl im Ausland 6. Nov. 1871.) Als alle Küsten des mittelländischen Meeres zu einem Reiche vereinigt waren, kam noch die centrale Lage von Italien hinzu. (Vgl. schon Livius V, 54.) So ist für Paris im neuen europäischen Staatensystem wichtig geworden, daß es allen europäischen Hauptplätzen durchschnittlich näher liegt, als irgend eine andere Großstadt, und daß namentlich die Wege von St. Petersburg und Stockholm nach Lissabon und Madrid, sowie von London nach Italien über P. führen. Wie vortrefflich Berlin mit jedem Wachsen des zugehörigen Staates entsprechende Vorzüge seiner geographischen Lage entwickelt hat, s. Kohl in der Berl. Vierteljahrscr. 1866, III. Früher schon Klöden Entstehung, Alter und früheste Geschichte der Städte Berlin und Cöln (1839), 17 ff.

¹⁹ Für das jetzige Königr. Italien ist es verhängnißvoll, daß es keine Hauptstadt besitzt, gegen die sich nicht die wichtigsten Bedenten erheben ließen. Rom wird heutzutage schwerlich eine große Gewerbe- und Handelsstadt werden. Zur Hauptstadt empfiehlt es sich wesentlich nur durch Erinnerungen, die für ein erst auftretendes Volk ähnliche Gefahren enthalten, wie alte Adelstitel für

einen erst aufstrebenden Jüngling. Dñnehin sind Rom's antike Erinnerungen für die Gegenwart verführerisch zu groß, die mittelalterlichen zu heterogen. Schon Herber (Ideen zur Ph. der Gesch. der Menschh. XII, 3.) erklärt die geringe Festigkeit des Davidischen Reiches zum Theil daraus, daß Jerusalem so nahe an der Südgränze gelegen.

²⁰ Das Hauptwerk über den Gegenstand dieses §. ist J. G. Kohl: Der Verkehr und die Ansiedelungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche (1843); besonders vgl. S. 18. 170. 221 ff. 238. 468. 566. Dann desselben Schrift: Die geographische Lage der Hauptstädte Europas (1874). Roschers Abhandlung in den Ansichten der Volkswirtschaft (3. Aufl. 1878: I, 317 ff.) erschien zuerst 1871.

§. 2.

Auch für die innere Gestaltung der Städte wird auf die bloße Willkür als Erklärungsgrund nur ausnahmsweise zu recurriren sein. Wird eine Stadt von vorne herein zu städtischen Zwecken angelegt, so ist, unter Voraussetzung einer allenthalben gleichen Anbaufähigkeit und Wegsamkeit des Bodens, am natürlichsten die Kreisform: weil hier jeder Punkt der Ansiedelung allen anderen möglichst nahe, auch die Bau-, Erhaltungs- und Bewachungskosten der Umfangslinie verhältnißmäßig am geringsten sind.¹ Den Mittelpunkt bildet die Stelle, die ursprünglich zur Anlage der Stadt veranlaßte. Weil Jedermann schon wegen der Arbeitsgliederung wünschen muß, diesem Mittelpunkte möglichst nahe zu wohnen, so ist hier der Boden am theuersten: man sucht ihn deshalb, analog dem Verfahren der intensiveren Landwirthschaft, durch größere Höhe und Tiefe der Häuser möglichst auszunutzen.² Das Wachsen der Stadt erfolgt unter der obigen Voraussetzung ringförmig; sind gute Wasserstraßen und Chaussees vorhanden, natürlich diesen entlang, also strahlenförmig, wogegen die Eisenbahnen neßförmig in der Nähe ihrer Haltestellen Gruppen von Häusern hervortufen, und in beiden Fällen die Lücken zwischen den Neubauten nur allmählich, meist vom Rande der Stadt her anfangend, ausgefüllt werden. Viele mittelalterliche Städte sind aus Dörfern hervorgegangen,³ von denen sie sich lange wohl nur durch ihre Ummauerung unterschieden.⁴ Im Innern bestanden sie dann, abgesehen von Kirchen, Klöstern zc., aus einer Anzahl umzäunter, oft befestigter⁵ Frohnhöfe mit den dazu gehörigen Feldern, Hinterlassenhäusern zc. Auch die angesiedelten Fremden,

sowie die entstehenden Gewerbe pflegten straßenweise, nicht selten abgeschlossen beisammen zu wohnen.⁶

[Indeß muß in Deutschland wenigstens doch zwischen Norden und Süden unterschieden werden. In Süd- und Südwestdeutschland ist allerdings die Unregelmäßigkeit der Anlage geradezu charakteristisch und herrscht jene Wirrnüß von Straßen und Plätzen, von Gassen und Gäßchen, die man als Planlosigkeit bezeichnen darf.⁷ In Nord- und Ostdeutschland dagegen oder besser, in den Gebieten rechts der Elbe und der Saale, insbesondere da, wo planmäßige Städtegründungen, sehr häufig überdieß unter Vermittelung von Unternehmern (Locatoren) erfolgten, herrscht ein ganz deutlich erkennbarer Normalplan vor. Während im Westen und Süden die krumme Linie überwiegt, ist der Norden das Reich der Geraden. Schnurgerade verlaufen selbst in kleineren Städten die verschieden breiten Straßen; rechtwinklig werden sie von anderen geschnitten; die Häuserblöcke sind oft gleich groß und quadratisch. Krumme gewundene Straßen sind fast nur in der Nähe von Stadtmauern (Fris).^{8 9 10}] In neuerer Zeit werden dann Städte und Stadtviertel mit mathematischer Planmäßigkeit angelegt, wie sie zuerst auf der Tabula rasa der Kolonien üblich wird, dann aber in den Lieblingschöpfungen der absoluten Monarchie vorherrscht.¹¹

Was die Vertheilung der verschiedenen Klassen, Berufe, Anstalten auf die verschiedenen Stadtreionen betrifft, so strebt naturgemäß jede Anstalt nach demjenigen Orte, wo sie der Mehrzahl ihrer Benutzer am nächsten ist. Also die Anstalten zum allgemeinen Gebrauche nach der Mitte der Stadt.¹² Die Reichen nach der Gegend, wo es sich am angenehmsten wohnt: das war im Mittelalter gewöhnlich auch die Mitte der Stadt, nahe der Hofburg, Kathedrale zc.; seitdem die Festungswerke in Gärten verwandelt sind, ebenso gewöhnlich der Rand der Altstadt.¹³ Die Armeren nach der wohlfeilsten Gegend, also nach dem Rande des Ganzen; oder wenn ihr Beruf sie nöthigt, in der Nähe ihrer städtischen Kunden zu bleiben, nach den Keller- und Dachwohnungen, Hinterhäusern, Nebengäßchen. Wie der Kleinhandel überall die Erdgeschosse aufsucht, der mit Luxuswaaren die Hauptstraßen, zumal nach der Mitte zu, der Großhandel die Nähe der Bahnhöfe und schiffbaren Gewässer: so ziehen die Fabriken wo möglich an den Rand, und die Handwerke mit localem Absatze zerstreuen sich nach

der Nähe ihrer Kunden.¹⁴ — Zu den gewöhnlichsten Erscheinungen unserer Großstädte gehört die Citybildung, indem aus den mittleren Theilen die Wohnungen immer mehr verschwinden, um den Bedürfnissen des Verkehrs, der sich gerade hier immer stärker zusammendrängt, Platz zu machen.¹⁵ Ueberhaupt ist es keine geringe Schattenseite aller rasch wachsenden Städte, daß sich die obigen Verhältnisse hier fortwährend verschieben, und dieß eine Menge der kostspieligsten Umbauten nöthig macht.¹⁶ Wie ja auch die nächste Umgegend solcher Städte den Eindruck einer Baumüste zu machen pflegt.¹⁷ Indes wie bei jedem Leben, so würde auch hier der bequeme Stillstand eben nur den Verfall einleiten. Bei ganz herabgekommenen Städten hält sich der Rest ihres Lebens noch am längsten auf der Stelle, wo dasselbe ursprünglich begonnen hatte.¹⁸

¹ Daß die Kreisform durch ungangbare Stellen (Sümpfe, Teiche, Wälder oder Parks, die man erhalten will), sowie durch besonders einladende Stellen (schiffbare oder zu Gewerbezweden nutzbare Gewässer), verzogen wird, ist ebenso natürlich, wie daß bei Hafenplätzen statt des Kreises ein Halbkreis entsteht.

² Von der entsetzlichen Höhe der Häuser in der Weltstadt Rom, s. Vitruv. II, 8; der Staat verbot daher, sie über 70, nachmals 60 Fuß zu treiben. Nach Aristides Lobrede (p. 199) war Rom so hoch aufgestockt, daß es, in lauter Erdgeschossen ausgebreitet, bis ans adriatische Meer gereicht hätte. Auch in Karthago zwischen Hafen und Byrsa scheinen die Häuser meist 7—8 Stockwerke gehabt zu haben. (Niebuhr Vorles. über röm. Gesch. II, 241.) In solchen Fällen ist immer die Rechnung maßgebend, ob man die horizontale Nähe des Weitgehens oder die verticale des Treppensteigens, einschließlich der sonstigen Nachtheile des Hoch- und Tiefwohnens, die namentlich bei Kellern sehr rasch wachsen, höher veranschlagen will.

³ Es ist immer schon ein Zeichen höherer Kultur, wenn eine Stadt da gedeihet, wo Dörfer gar nicht möglich gewesen wären. (Gibraltar, Ormuz!) Uebrigens steckt viel Kulturgeschichte in der sprachhistorischen Thatsache, daß *αβλή*, ursprünglich eine geflochtene Viehhürde, nachmals Bezeichnung eines Fürstenschlosses geworden ist; das verwandte *villa* Bezeichnung der prächtigsten Landhäuser und größten Städte. (Ahrens, zu Kühners Jubiläum, 1874.)

⁴ *Ost* bedeutet: *urbem condere* nur einen offenen Ort ummauern. (Maurer Gesch. der Städteverf. I, 44), was freilich bis ins 12., ja 13. Jahrh. oft mit Holz geschah. (a. a. D. 112.) Die Stadtmauer von Augsburg scheint aus dem 6. Jahrh. zu datiren. (v. Stetten Gesch. v. Augsburg I, 2 fg. 26.) Wie lange die Ummauerung als für eine Stadt wesentlich galt, beweiset noch der im 18. Jahrh. bei guten Geographen übliche Ausdruck, Haag sei das größte Dorf Europas.

⁵ Erst Friedrich I. verbot 1180 den Bau, ja selbst die Erhaltung einer

solchen munitio, wicbore in civitate ohne Erlaubniß des Landesherrn. [In Lübeck gab es zu Ende des 13. Jahrh. neun große Ackerhöfe mit Viehställen und Scheunen in der Stadt. (Zeitschr. d. B. f. L. Gesch. V, 141.)]

⁶ [Vgl. z. B. für Lübeck: W. Brehmer Beiträge zu einer Baugeschichte L. in Zeitschr. d. B. f. Lübeckische Gesch. V, 141—142. Ueber die Gründe dieser Anordnung s. E. Mayer Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire in „German. Abhandl. z. 70. Geburtst. Konr. v. Maurers“ S. 412—413.]

⁷ [Doch giebt es auch hier Ausnahmen. Schon in Italien zeigen alt-römische Kolonialstädte, wie Florenz, Turin, Verona einen ganz gleichen Typus und im Gebiete des Rheins und der Donau offenbaren ein Anzahl der ältesten Städte einen unverkennbaren Drang zur Gradlinigkeit und Rechtwinkeligkeit. So Straßburg, Metz, Köln, Constanz, Wien, vielleicht auch Coblenz, Bonn, sicher doch Trier, in denen aus dem Gewirr krummer oder unregelmäßiger Straßen sich mehr oder minder die Umrisse und Straßenzüge der alten Römercastra erkennen lassen. Dergleichen die Städtegründungen der Fähringer, — Freiburg i. Br. — und die sächsischen Städte, wie Bremen, Silberkheim, Raumburg, Magdeburg.]

⁸ [Nach neueren Untersuchungen (insbesondere Joh. Frits Deutsche Stadtanlagen 1894) läßt sich nicht nur bei Klein- und Mittelstädten, bei denen noch keine älteren Stadterweiterungen und modernen Vorstadanlagen das Bild verwischen, sondern auch bei heutigen Großstädten wie Berlin, Breslau, Posen, Dresden, Leipzig u. s. w. erkennen, daß man ziemlich überall dasselbe Schema verwandte. „Eine annähernd kreis- oder ovalrunde Baufläche zeigt in der Mitte einen quadratischen oder oblongen Platz, von dessen vier Ecken oder Seitenmitten gerade, meist breite Straßen an die Peripherie führen. Diese Straßen sind wieder durch ebenso gerade, oft etwas schmälere, sie rechtwinkelig schneidende Querstraßen untereinander verbunden, so daß das ganze Bauterrain in eine Anzahl regelmäßiger, quadratischer oder rechteckiger Bauvierecke zerlegt wird. Eine oder streckenweise zwei den Stadtmauern concentrische Ringstraßen verbinden die Mündungen aller jener Haupt- und Querstraßen auf der Mauer“ (Frits). Der Kreisrunde oder ovale Raum hatte einen Durchmesser von 500 bis 600 m, oder einen großen Durchmesser von 500 und einen kleinen von 300—400 m, stellte eine Fläche von ungefähr 50—100 Morgen dar. In der Mitte des Kreises ließ man ein oder zwei Bierede frei, um später das Rathhaus und die Kirche zu errichten und um Raum für den Marktverkehr zu gewinnen. In Schlesien wurden diese Marktplätze besonders groß ausgemessen und nach einem slavischen Worte Ringe genannt. Der Thore gab es gewöhnlich vier und häufig mündeten auf sie die mittleren Straßen aus, die sich dann draußen in Gestalt von zwei bis vier größeren Landstraßen fortsetzten und die Stadtmauer in ebensoviele Stücke theilten. Eine Feldflur war stets vorhanden, gewöhnlich im Umfange von 100—150 Hufen, von denen drei Viertel, zum Ackerbau bestimmt, in Ackerloosen unter die einzelnen Bürger vertheilt wurden. Der eigentliche Anfang und Aufbau der Stadt im Innern mag dann, ähnlich wie in unseren modernen Stadterweiterungen, in vielen Fällen ein allmäliger gewesen sein, ebensowohl aber auch sehr schnell vor sich gegangen sein. (Vgl. Joh. Frits Deutsche Stadtanlagen 1894; P. H. Köpcke Das Unternehmertum in

der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters 1894; Dr. Heil Die Gründung der nordostdeutschen Kolonialstädte 1896; Dr. Ried Städtisches Leben in Mecklenburg in den Zeiten des Mittelalters 1896.]

⁹ Die Gebäude in den deutschen Städten lange Zeit von Holz und Lehm: in Hamburg, Zürich, Bern noch im 12. Jahrh., Lübeck und Magdeburg noch im 13., Görlitz, Breslau, Speyer, München noch im 14. Jahrh. (Raurer Gesch. der Städteverfassung II, 5 fg.) Von den 6000 kölnischen Häusern im 13. Jahrh. war ein Drittel so klein, daß sie nur je 2—3 Räume umfaßten und zu ganzen Gruppen bis je 10 und 16 unter einem Holz- oder Strohdache vereinigt waren. Von Straßburg speciell s. Schmolke Jahrb. f. Ges., VI, 375 ff. [In Lübeck unterschied man am Ende des 15. Jahrh. Querschäfer und Siebelschäfer. Erstere bestanden zumeist nur aus einem niedrigen Erdgeschos, auf dem unmittelbar die Dachbalken ruhten. Sie waren durch Querswände in kleine Wohnungen für Handwerker und Arbeiter eingetheilt, deren jede nur Raum für eine Diele und eine an ihr belegene Kammer bot. (Brehmer in Hanfische Geschichtsblätter 1886, S. 7.)] Weßlar hatte noch 1689 sehr wenige Häuser ganz von Stein oder auch nur mit einem steinernen Erdgeschos, wenige mit Brandmauern, viele sogar ohne gemauerte Ecken und mit Strohdach. (v. Ulmenstein Gesch. v. Weßlar II, 261.) [Vgl. auch R. Hennings Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung 1882. Troels Lund Das tägliche Leben in Scandinavien während des 16. Jahrh. 1882. Meißner Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europa's. Bd. 3, S. 464—520.]

¹⁰ Die krummen, winkligen Straßen, die vielen Saßgassen, Höfe etc. waren für Luft und Sonne im guten wie im bösen Sinne ein ebensolches Hinderniß, wie die Privilegien der Familien und Corporationen für die Polizei. — Selbst in Köln erscheinen eigene Straßennamen erst seit dem 13. Jahrh. (Ennen Gesch. v. Köln, I, 667 fg.), [in Lübeck seit der Mitte des 13. Jahrh. wenigstens bei allen Hauptstraßen. (Brehmer in Zeitschr. d. B. f. Lübedische Gesch., V, 227.)] In Wien ist die Straßenbeleuchtung erst 1687 eingeführt (Wiedmann Beitr. I, 82); nach Nicolai Reise III, 211 sogar erst 1704; in Hamburg 1678 [(Amfins's Familiengeschichte S. CXXXI)], in Berlin 1679, [in Leipzig 1702, in Dresden, obwohl durch eine vom Kurfürsten Johann Georg II. 1677 eingesetzte Commission bereits empfohlen, erst 1705 (Otto Richter, Verfassungs- und Verwaltungs-gesch. d. Stadt Dresden 1891, 2, S. 127), in Hessen durch Landesordnung erst 1721 (Sämmtliche Fürstl. Hessische Landesordn. III, 852), in Lübeck 1732 (Hanfische Geschichtsblätter 1886, S. 7). Gepflasterte Straßen kommen kaum vor dem 13. Jahrh. vor, so z. B. in Köln, Worms, Aachen. Wie König Philipp II. von Frankreich 1184 als Urheber der Pflasterung in Paris angesehen wird, originell erzählt in Chroniken der deutschen Städte (Lübeck) XIX, 263. In Lübeck kann der Beginn der Pflasterungen in das Ende des 13. Jahrh. verlegt werden. Die Ausführung ging aber so langsam vor sich, daß sie frühestens in der Mitte des 14. Jahrh. zum Abschluß gelangt ist. (Brehmer in Zeitschr. d. B. f. Lübedische Gesch. 5, S. 234.) In Hamburg, wo ebenfalls seit der Mitte des 13. Jahrh. das Pflastern anfängt sich einzubürgern, war man ein Jahrhundert später (1370—1387) zu einer systematischen Durchführung von Pflasterung und Reinigung gelangt (Hamburger Räumerechnungen, ed. Koppmann Bd. 1,

S. XCV). Vgl. weiteres Detail bei W. Barges in Preuß. Jahrb. LXXXI, 250 ff. und v. Below in Historische Zeitschr., N. F., XXXIX, 396 ff.: Die städtische Verwalt. d. Mittelalters, sowie bei Ernst Gasner, J. deutschen Straßenwesens, 1889, S. 123—143.] Berlin hatte noch 1788 keine Nummerirung der Häuser. (Nicolai I, 56.)

¹¹ Sehr ähnlich im Alterthume. Athen noch unter Themistokles ganz planlos wieder aufgebaut. (Thucyd. I. 89. Plutaroh. Them. 19.) Dikäarch (bei Müller II, 254) nennt Athen *κακῶς ἑρρομοτομημένην διὰ τῆν ἀρχαϊότητα*. Wie winkelig Plataa gebaut war, zeigt Thucyd. II, 4; ähnlich Argos. (Plutaroh. Pyrrh. 32.) Der planmäßige Bau, der in den hellenischen Kolonialstädten vorherrschte, beginnt erst mit Hippodamos Einrichtung des Piräeus und der Stadt Rhodos. (Arist. Polit. II. 5 VII, 10 Schn. Strabo XIV, 654.) In Rom, das nach dem gallischen Brande (?) nulla distinctione passim wieder hergestellt war, wurde unter Nero über Vortheile und Nachtheile beider Systeme ähnlich gestritten, wie heutzutage: Tacit. Ann. XV, 43.

¹² Dieß gilt namentlich von den Marktplätzen. Ihre Anlegung nahe dem Mittelpunkte (wie bei den vielen schönen Märkten von Gent), ist zwar privatwirthschaftlich ein großes *lucrum cessans*, für die Volkswirthschaft aber eine der einträglichsten Kapitalanlagen, die es gibt. Sehr charakteristisch in dieser Beziehung sind die neueren „Passagen“ (in Paris gegen 200), welche den Zweck der Straße, meist sogar der abgekürzten, mit dem des Marktes verbinden.

¹³ Die Pariser Boulevards unter Colbert zu Promenaden gemacht. Daß so viele Großstädte ihr vornehmes Viertel im Westende haben, rührt zum Theil von dem Vorherrschenden des Westwindes her. In Brüssel scheiden sich die französischen höheren Klassen von den flämischen niederen und mittleren sehr scharf nach der Ober- und Unterstadt. Die letztere hatte den gewerblichen Vorzug der nahen Land- und Wasserstraßen, die erstere den der guten Luft und Aussicht. So zerfällt Madrid in drei Theile: der älteste nah am Flusse, mit engen, krummen Gassen &c.; nördlich und östlich davon werden die Straßen breiter, die Gebäude regelmäßiger, hier ist die Plaza Mayor. Dieser Theil endigte früher mit der Puerta del Sol, die aber, nachdem Philipp II. Madrid zur Residenz gemacht und der Adel &c. sich außerhalb der alten Stadt angesiedelt hatte, fast zum Mittelpunkte geworden ist. (Townsend Journey I, 251 fg.)

¹⁴ Unter den Berliner Stadtvierteln ist der Handel am bedeutendsten in Berlin, Alt- und Neucölln, Friedrichswerder, Königsstadt, Friedrichsstadt und Spandauer Revier; die Industrie im Stralauer A., Spandauer A. außerhalb, Luisenstadt, Moabit und Wedding. Während sich die Wäscherei gleichmäßig über die Stadt vertheilt, ist die Weberei fast ganz in der Königsstadt und dem Stralauer A. zu Hause. Für die Bekleidungs-gewerbe ragen Altcölln, Neucölln, Friedrichswerder und Friedrichsstadt hervor; für die Baugewerbe Wedding (Maurer), Luisenstadt, Schöneberger A., Tempelhofer A. und Stralauer A. außerhalb; für die Gewerbe zur Herstellung und Einrichtung von Wohnungen Luisenstadt und Stralauer Revier; für die Metallindustrie, zumal Maschinenfabrikation, Spandauer A. außerhalb, Moabit und Wedding. Die persönlichen Dienstleistungen sind am stärksten vertreten in Friedrichsstadt außerhalb (fast

38 Proc.); in allen Vierteln, wo der Handel vorherrscht, sind sie überdurchschnittlich, wo die Industrie vorherrscht, unterdurchschnittlich. (Schwabe Berliner Volkszählung von 1867, S. LXXIX ff.; von 1871, S. 72 ff.; Volkszählung von 1875, IV, 60 fg.) Von der Vertheilung der Pariser Industrie s. L. Say im Journ. des Econom. XII, 137 ff. In London, wo der Verkehr überwiegend ein westöstlicher ist, finden wir am untersten Theile des Stromes die Docks und großen Speicher, den Tower mit seinen Arsenalen, nahe dabei die Wohnungen der Matrosen, Lastträger, Kärner u. Dann stromaufwärts die City, der Sitz der Comptoire mit Bank, Börse, Münze, Post, Zollhaus, den Gerichtshöfen. Der Adel hat seine Paläste schon lange verlegt (Anderson Origin of commerce a. 1640); was jetzt hier wohnt, sind größtentheils Agenten, Commis, Markthelfer u. (Nicht weit davon auch das Diebesviertel St. Giles.) Hiernächst folgt das Quartier der Theater, Museen, Luxusläden, Gasthöfe; weiterhin die Clubs, Parlamentshäuser, Ministerien, Königsschlösser; zuletzt das aristokratische Westende. Als Anhängsel ist namentlich die von Fren u. bewohnte Nordoststadt (Spitalfields, Bethnalgreen, Whitechapel) und die Südstadt jenseits des Stromes zu beachten. Ueber die Gestaltung der russischen Städte s. v. Hagthausen Studien II, 117. III, 136; über die der orientalischen Hauptstädte, denen man oft noch den sultanisch geleiteten Ursprung aus einem Nomadenlager ansieht, R. Ritter V, 509. XI, 902. Gute Studien von Laspeyres über die Gruppierung der Industrie in den großen Städten im Berliner städt. Jahrbuche, 1869. Aber schon Kohl Verkehr und Ansiedelungen, 164 ff.

¹³ Von dem ungeheuern Wachstume des Londoner Stadtlebens zeugt die Thatsache, daß man den Zählungsbezirk in neuerer Zeit von 5 auf etwa 30 L.-M. hat erweitern müssen. Während aber das ganze sog. London zwischen 1801 und 1871 von 864 845 Einwohnern auf 3 284 260 (Polizeibezirk sogar 3 885 641) stieg, nahm die Bevölkerung der City von 128 269 auf 74 897 ab. Manchester enthielt schon vor 1845 einen Mittelbezirk, $\frac{1}{2}$ engl. M. lang und fast ebenso breit, der beinahe nur aus Comptoirs und Waarenlagern bestand, durchschnittlich von prachtvollen, lebhaften und ladenreichen Hauptstraßen, während der Nacht aber sehr still. Um diese City zog sich ein Gürtel, $1\frac{1}{2}$ M. breit, von Arbeiterwohnungen; jenseits dessen die Landhäuser der Reichen lagen. Die von der Börse an aus der Stadt hinaus führenden Hauptstraßen waren von der mittlern Bourgeoisie bewohnt, deren Läden nach dem Mittelpunkte hin immer reicher wurden. Die Fabriken hatten sich meist dem Laufe der Flüsse und Kanäle angeschlossen. (Engels Lage der arbeitenden Klassen in E., 62 ff.) Von der Citybildung in Leeds s. Statist. Journ. 1858, 431 fg.; von der in Leipzig beginnenden: Gasse Statist. Wanderungen durch L., 1876, 24 fg. In der innern Stadt kommen auf jedes Haus beinahe 2 Handelsgeschäfte und auf je 4 Einwohner ein im Handel beschäftigter. (Gasse Die Stadt L., 1878, 324.) Nordamerika, ohne Bannmeilen, Festungswerke, städtische Cetrois, kennt bisher diese Citybildung viel weniger. Manche junge Stadt besteht dort aus einer ungeheuern Verkehrsstraße und davon auslaufenden Nebengassen, welche durch Auen, Gärten u. einen fast ländlichen Charakter haben. Washington, die „Stadt der prächtigen Entfernungen“, ist nur zu etwa $\frac{1}{8}$ des

Planes bebaut. Neuorleans 36 engl. D.-M. groß, da es 12 M. längs des Stromes liegt. Die kleinen Häuserblocks dortiger Städte, weshalb man fast überall schräg durchfahren kann, lassen das Centrum des Ganzen mehr zurücktreten. (v. Studnik *N.A. Arbeiterverhältnisse*, 1879, 41. 76.) Ob nicht die Bezeichnung von Syrakus als der größten hellenischen Stadt (Cicero *Verr. Act. II*, 4, 52) zum Theil auf ähnlicher kolonialer Eigenthümlichkeit beruhet?

¹⁶ Zwischen 1861 und 71 sollen in London wegen neuer Straßen, Eisenbahnen und ähnlicher improvements, über 150 000 Menschen aus ihrer Wohnung vertrieben sein. (*Quart. Rev. CXXXII*, 275.)

¹⁷ Die „Hypothekennoth“ so vieler schnell wachsenden Städte zeigt sich am meisten in der Randgegend, eine Folge localer Ueberproduction, weil die hierher ziehenden Klassen wenig zahlungsfähig sind. Oft herrscht im Centrum gleichzeitig die größte „Creditleichtigkeit“. (Robbertus *Erklärung und Abhülfe der Creditnoth*, I, 132 ff.)

¹⁸ Also im Mittelpunkte und den von hier ausgehenden Hauptadern. So z. B. in Rom auf dem Markte und den Straßen von da nach dem Bahnhofe und der Universität, wogegen sich im Umkreise der übrigen Stadt sehr viel Ackerland findet.

Historisches.

§. 3.

Die meisten neueren Völker sind in demselben Verhältnisse eher gereift, wie ihrem Städtewesen mehr römische Vorarbeit zu Gute kommen konnte. Deutschland steht in dieser Beziehung nicht bloß hinter Italien, sondern auch hinter Gallien zurück;¹ und in Deutschland selbst haben die vormalig römischen Provinzen jenseits des Rheins und der Donau, wie an Kultur überhaupt, so auch an Städtewesen vor den übrigen lange Zeit den Vortritt gehabt.² — Bei der Frage nach dem Ursprunge der politischen Persönlichkeit der neueren Städte darf man nicht zu einseitig bloß an Einen Keim denken. Die Anknüpfung an die altrömischen Municipalitäten, die selbst für Italien, Spanien, Frankreich keine große Bedeutung hat,³ ist im eigentlichen Deutschland gewiß unhaltbar, [wenn auch nicht übersehen werden soll, daß z. B. die mittelhheinischen Städte die Grundlagen ihrer wirthschaftlichen Entwicklung der Römerzeit verdanken. Im Uebrigen ist gerade bezüglich des Ursprungs der Stadtverfassung trotz der eingehendsten Forschungen, die in neuerer Zeit sehr lebhaft betrieben wurden, eine Uebereinstimmung noch nicht erzielt.⁴ Offenbar ist die Entstehung

auf das Zusammenwirken verschiedener Factoren, politischer, rechtlicher, wirthschaftlicher Momente zurückzuführen und nicht überall sind die gleichen Ursachen maßgebend gewesen.] Sowohl in den uralten Feld- und Markgenossenschaften (Vb. II, §. 71 fg.), als in der Hofverfassung der Hinterlassen eines großen geistlichen oder weltlichen Herrn, der öffentlichen Gerichtsverfassung mit ihren Schöffen [und dem Grundsatz der freien Einung für erlaubte Zwecke, dem von Anfang an einzelne Volkskreise des städtischen Lebens in ihren Verbänden huldigten, liegen die Wurzeln der städtischen Verfassung]. Auf der Verschmelzung dieser Elemente beruht die Eigenthümlichkeit des städtischen Wesens. [Vier Eigenschaften sind es, die der Stadt des Mittelalters im Gegensatz zum Dorfe zukommen. Einmal ist die Stadt Festung, wie schon der Sachsenpiegel bemerkt;⁵ sie ist zweitens ein Friedeort, d. h. sie steht unter dem besonderen Schutz des Königs;⁶ sie ist drittens ein Handelsort, d. h. im Besitz des Verkehrsrechtes, des *usus negotiandi*, *usus mercatorius*, der *potestas mercandi*,⁷ und sie ist viertens eine Corporation des öffentlichen Rechtes, eine wirkliche Gemeinde⁸ (Barges)].

¹ Bei den Longobarden schon unter R. Aistulf ein Stand von *negotiantes*, dessen drei Stufen an Pflicht und Ehre des Kriegsdienstes den drei Stufen der Grundbesitzer gleichstehen. (Hegel Gesch. der Städteverfassung Italiens I, 431.) Auch in Gallien erzählt Gregor. Turon. Hist. S. Mart. II, 58 von einem freigebornen Schmeider. Wie im merovingischen Gallien die Grafen meist in Städten residirten, daher geradezu *comes urbis* zc. heißen, s. Waitz D. Verf.-Gesch. II, 321.

² In gewissem Sinne gibt es auch in Deutschland schon früh Städte. Ptolemäos kennt dergleichen zwischen Rhein, Donau und Weichsel gegen 94. (II, 11.) Die Cimbern forderten *χώραν και πόλεις ικανὰς ἰνοικισiv*. (Plutarch. Mar. 24.) Nach St. Bonifacius (Epist. 49) war Erfurt iam olim *urbs paganorum rusticorum*. Im Ganzen aber ließen sich die Germanen lieber neben den eroberten (und zerstörten!) Römerstädten nieder, als in denselben. (Julian. Epist. ad Athen., 278. Amm. Marcell. XVI, 2, 12: vgl. Tacit. Germ. 16.) Nach Arnold lassen sich von den deutschen Städten kaum 50 auf die römische Zeit zurückführen, auf die vorrömische fast nur Worms, Mainz, Speyer, Straßburg. — Die Vita S. Annonis nennt Mainz die vornehmste Stadt Deutschlands. Nach Otto Frising. Chron. VII, 12 Eöln in Germanien und Gallien *omnibus urbibus tam divitiis quam aedificiis, magnitudine ac decore sui praeferenda*, nach Wilhelm v. Malmsbury (De pontiff. V.) die Metropole von Deutschland. Um 1074 erwähnt Lambert (p. 215) 600 *mercatores opulentissimi* in Eöln. Dem entspricht es, daß Regensburg (nach der Vita S. Eberard.

gegen Schluß des 11. Jahrh. die vollreichste deutsche Stadt), 1147 der Ausgangspunkt des Kreuzzuges war, Heinrich der Löwe hingegen den seinigen 1172 von Wien aus machte. Im 14. Jahrh. wurde Regensburg von Augsburg und Nürnberg verbunkelt, Mainz von Frankfurt. (Arnold *Gesch. der deutschen Freistädte* II, 159.) Bis zum 13. Jahrh. mögen wirklich die 7 Freistädte die bevölkersten gewesen sein; auf sie folgten Trier, Augsburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Magdeburg. (Arnold II, 143 ff.) [Die früher übertrieben hoch angenommenen Bevölkerungszahlen mittelalterlicher Städte sind nach neueren Forschern erheblich zu reduciren. Cöln hatte im 13. Jahrh. nicht mehr als 40—50 000 Einwohner, im folgenden Jahrh. 50—60 000. Es ist so gut wie sicher, daß wir uns die meisten größeren Handelsplätze des 15. Jahrh. als bescheidene Mittelstädte von 10—20 000 Seelen vorzustellen haben. Basel 1446: 10 200 E., 1454: 8000 E.; Danzig 1476: 15—20 000 E.; Dresden 1491: 4889 E.; Frankfurt a/M. 1387: 9632 E., 1440: 8719 E.; Mainz 1450: 5775 E.; Meissen 1481: 2000 E.; Nürnberg 1449: 20 186 E.; Rostock 1387: 10 785 E., 1410: 13 935 E.; Straßburg i. E. 1475: 20 722 E.; Zürich 1357: 12 375 E., 1410: 10 570 E., 1467: 4713 E. (Vgl. Bücher *Die Bevölkerung von Frankfurt a/M.* 1886; Jastrow *Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters* 1888; Inama-Sternegg *Ueber die Quellen der histor. Bevölkerungsstat.* in *Statist. Monatschrift* XII, 387. R. Hoeniger *Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter* in *Jahrb. f. Ges. und Verw.* XV, 103 ff. Lamprecht *Zur Socialstatistik der deutschen Städte im Mittelalter* in *Archiv f. soc. Ges.* I, 524 ff.)]

³ Gegen Eichhorn *Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch.* I, 247 ff. II, 193 ff. f. besonders Bethmann-Hollweg *Ursprung der lombard. Städtefreiheit* (1846). *Regel a. a. D.* II, 49 ff. 323 ff. 335 ff.

⁴ [Unter den älteren Schriftstellern sind namentlich zu nennen]: G. L. Maurer (leitet die Stadtverfassung aus der Markgenossenschaft ab, eine Ansicht, die umsomehr der Wahrheit nahe bleibt, je kleiner, dorfsähnlicher die Stadt; R. W. Nitzsch *Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh.*, 1859 (leitet aus dem Hofrecht ab). [Derselbe *Ueber d. niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrh. und über niederdeutsche Kaufgilden in Monatsber. der R. Preuß. Akademie der Wiss.* 1879, 4 ff., 1880, 370 ff., sowie die aus seinem Nachlaß von Liefegang herausgegebenen Abhandlungen: *Die niederdeutsche Kaufgilde* (*Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., German. Abth.* 13, 1—95) und *Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde*, eod. I, 15, 1—53), in denen er die Bedeutung des mittelalterlichen Städtewesens in der Entwicklung des Bürgerstandes sucht und die Wichtigkeit der Gildeverfassung betont], Arnold *a. a. D.* und Heusler *Ursprung der deutschen Stadtverfassung*, 1872. (Herleitung aus der verjüngten freien Volksgemeinde der altfränkischen Zeit.) Vermittelt hat Gierke *Deutsches Genossenschaftsrecht* 1868 ff. I, 249 ff. II, 573 ff. gewirkt. [In neuerer Zeit sind die Grundfragen der deutschen Stadtverfassungsgeschichte durch v. Below, *Zur Entstehung der deutschen Städte in histor. Zeitschr.*, N. F., XXII, 193 ff., XXIII, 193 ff. wieder zuerst in Angriff genommen. Er belämpft Nitzsch und hat im Anschluß an Maurer die Stadtverfassung aus der Landgemeinde-

verfassung (Dorfmarkgenossenschaft) erklärt. R. Sohm Entstehung des deutschen Städtewesens 1890, versteht unter Stadtgebiet das unter Markrecht stehende Gebiet. Ihm haben sich Richard Schröder Deutsche Rechtsgeschichte 1890, und Schulte Ueber Reichenauer Städtegründungen in Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F., V, 1890 angeschlossen. Die Idee, daß die Stadt aus der Gilde hervorgegangen sei, namentlich durch Liesegang verteidigt in Zeitschr. f. Savigny-Stiftung G. R. XI, 1 ff.; Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft 6; Forschungen zur brandenburg. Gesch. III, 1 ff. 329 ff., ist neuerdings widerlegt durch Hegel Städte und Gilden, 1891 und v. Below Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Städte in Jahrb. f. Nat. 3. F. III, 56 ff. Rich. Gh. Groß The Guild Merchant 1890, der den Nachweis liefert, daß die Kaufmannsgilden für die Entstehung der englischen Stadtverfassung ohne Bedeutung waren, berücksichtigt auch deutsche Zustände. Eine mehr vermittelnde Richtung, die trotz scharfer Abwehr im Einzelnen darin gipfelt, daß weder der Ursprung der deutschen Stadtverfassung in einer einzigen Ursache gesucht, noch die Entwicklung der wirtschaftlichen Bedeutung der Städte aus einer einzigen Quelle erklärt werden können, haben Lamprecht Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens in Deutschland in Histor. Zeitschr., N. F., XXXI, 385 ff.; C. Roehne Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier, Mainz 1890; Inama-Sternegg Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens in Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw. I, 521 ff.; Willy Barges in seinen zahlreichen Abhandlungen, von denen hier nur genannt seien: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in Jahrb. f. Nat. 3. F. VI, 161 ff., VIII, 801 ff., IX, 481 ff., XII, 481 ff. und Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter in Zeitschr. d. Harz. Vereins f. Gesch. XXIX, 12 ff. 1896, vor allem aber in sehr glücklicher Weise Reutgen Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895, geboten. Die Beziehungen zwischen Markt und Stadt ermittelt im Einzelnen S. Rietchel Markt und Stadt in ihren rechtlichen Verhältnissen, 1897.]

⁵ [Die Stadt wird als castrum, castellum, munitio, veste, vestung bezeichnet. Burg, das eigentliche ältere germanische Wort für Stadt, bedeutet umschlossener, mit Thürmen und Gräben besetzter Ort. Die Stadt ist ein wehrhafter Ort, ein Bollwerk gegen feindliche Einfälle, die sich gegen das Reich wenden. Auch die freien Landbewohner, die verpflichtet sind, die Befestigungswerte der Stadt durch gemeinsame Arbeits- und Gespannleistungen zu unterhalten, haben das Recht, sich mit ihren Angehörigen und ihrer fahrenden Habe, so oft Gefahr droht, hinter den Mauern zu bergen. Dieses Recht heißt das Burgrecht; der Ausdruck burgensis, später borgers für den, der es genießt, scheint aber erst allgemein zu Anfang des 13. Jahrh. in Aufnahme gekommen, als eine socialrechtliche Kluft zwischen Bürgern und Bauern entstand, eine Trennung, die man durch das Institut der Aus- und Pfahlbürger vergeblich zu überbrücken suchte. Diese älteren Stadtbewohner sind wesentlich kriegerisch; in ihnen hat sich ein Rest des alten Volksheroes, das auf der allgemeinen Dienstpflicht beruhte, erhalten. Viele Städte zahlen daher auch keinen Schuß, der ursprünglich als Ersatz für nicht geleistete Kriegsdienste gedacht ist, und nur

die jüngeren Städte, die noch Dörfer waren, als der Schuß in dem Territorium denjenigen, die nicht Kriegsdienste leisteten, auferlegt wurde, müssen sich zu seiner Zahlung bequemen. So wie der Charakter der Einwohner, so ist auch der der Stadt ein zunächst wesentlich kriegerischer. Bürger und Ritter bilden die neue Heeresorganisation, die ersteren als Festungstruppen, die letzteren als Reitertruppen im Felde. (Bücher Entstehung der Volkswirtschaft 1893, 45; Barges in Jahrb. f. Nat. S. F. VI, 165—184; Keutgen 38—62.)

⁶ [In der Stadt herrscht ein besonderer Friede, ein immerwährender Friede, als Stadt-, Wich-, Burg-, später auch als Marktfriede bezeichnet, der auf den König zurückgeht. Er verbietet im Gegensatz zum Landfrieden, der die Fehde beschränken will, jede Rechtsverletzung, und gilt zunächst nur innerhalb der Stadtmauer, dann wird er auf die Stadtkur übertragen und schließlich auf das ganze Land. Das Weichbild oder Ortsbild, das als Friedenszeichen auf einem Platze der Stadt aufgestellt wird, ist das Zeichen der Königsmacht und von ihr nannte man, zunächst in Sachsen und Thüringen, die Stadt selbst ein Weichbild, d. h. man dehnte das Wort zum Begriff Bildort, Königsort aus. Weichbild ist zunächst der Raum innerhalb der Stadtmauer, später der Stadtkur, und als sich ein Stadtrecht bildete, wird dasselbe in der Volkssprache als wicbeld bezeichnet. (Barges a. a. D. VI, 184—194.)]

⁷ [Unterscheidet sich die Stadt in ihren Anfängen verhältnismäßig wenig vom Dorf, so verändert sie nun durch das hinter ihren Mauern sich vollziehende Treiben, durch Handel und Kaufmannschaft, ihren bisherigen Charakter je mehr und mehr und erhält eine besondere Physiognomie. Ursprünglich gilt noch, daß der gesammte Bedarf der Stadtbewohner auch in der Stadt erzeugt werde und daher treibt man Landwirtschaft und Viehzucht. In den sicheren Friedeorten jedoch gewinnt daneben Handel und Gewerbe Sitz. Man vermag nicht mehr für die sich vermehrende Bevölkerung alle Nahrungsmittel selbst hervorzubringen und so bietet man den Bewohnern der Landschaft, die Lebensmittel bringen, zum Austausch die Erzeugnisse städtischer Arbeit, die Leistungen des Handwerks. Der ständige Handelsverkehr, der sich auf diese Weise entwickelt, ist anfänglich keine speciell städtische Einrichtung. Auch Klöstern, Kirchen und Dörfern wird das Recht einen Wochen- oder Jahrmarkt abzuhalten, verliehen. Der Markt hat die Stadt nicht geschaffen und die Verleihung des mercatus bedeutet nicht die Erhebung eines Orts zur Stadt. Wohl aber kommt allmählich die Ueberzeugung auf, daß Handel und Verkehr am zweckmäßigsten sich hinter den Mauern einer Stadt abspielen, worauf möglicherweise eine Verordnung Heinrichs I., daß alle concilia et omnes conventus et convivia in den Städten abgehalten werden sollen, von Einfluß gewesen ist. Sowie überhaupt die Erlaubniß des Königs, später des Landes- und Stadtherrn, zum Handel, die Verleihung von Privilegien, für die Entwicklung des Handelsverkehrs von einschneidender Bedeutung gewesen ist. Mercatus ist nun der allgemeine Handelsverkehr der Bürger, der sich im Haus und auf der Straße vollzieht, wobei aber der Fremde in der Stadt selbst nur als Käufer auftreten darf. Um dann den wichtigen Tauschact, bei dem auf beiden Seiten, sofern man es mit Fremden zu thun hat, Mißtrauen vormaltet, correct durchzuführen, bediente man sich obrigkeitlicher Zwischenpersonen, der Unterkäufer, Messer,

Bäuer und schafft in dem Kaufhause (theatrum) die Stätte gemeinsamer Wirksamkeit. Die Sitte des Kaufhauses wird von deutschen Kaufleuten sogar ins Ausland übertragen (Venedig, London, Romgorod zc.). Von dem in den Städten herrschenden Kauf- und Handelsverkehr, dem mercatus, werden dann die Städte Handelsorte, loci mercationum oder geradezu mercatus genannt, das mit der Zeit zum deutschen „Markt“ wurde. Markt hat demnach zuerst eine örtliche Bedeutung: es heißt so viel wie „Handelsort, Kaufstadt“. Diejenigen aber, die den Handel treiben, die mercatores, oder Kaufleute, sind alle Bürger. Es ist noch nicht etwa einer einzelnen Gilde das Recht zum Handels- und Kaufverkehr vorbehalten. (Bücher a. a. D. S. 54, Barges, a. a. D. VI, 185—207; Reutgen S. 63—97.)

° [Auf die nach und nach in ihren wesentlichen Einrichtungen vervollständigte Stadt, deren Bevölkerung sich aus den Inassen eines Frohnhofs und aus den außerhalb dieses Hofverbandes stehenden ministerialischen, rein agrarischen, kaufmännischen und gewerbetreibenden Elementen zusammensetzt, paßte nun das Landrecht am Orte nicht mehr ganz. Daher wird die Exemption vom Gau angestrebt, die für Stadt und Stadtgebiet einen besonderen Gerichtsbezirk schafft und ein eigenes Stadtrecht entstehen läßt. Dieses hat sich offenbar sehr individuell entwickelt. Je nachdem, ob aus einer Stadt ein Mittelpunkt des Gewerbestrebes oder Handelsverkehrs wird, oder sie in rein agrarischen Zuständen beharrt oder gar in solche zurückfällt, je nachdem ob die Beamtenelemente sich behaupten oder verschwinden, gestaltet sich das Stadtrecht anders. Von diesem Augenblick an verlangen die Stadtbewohner ein eigenes Gericht, das neben das Landgericht tritt. Das Stadtgericht ist aus dem Grafschaftsgericht hervorgegangen und ist zunächst nur für die Bauern da. War kein öffentliches Recht vorhanden, so schuf man ein neues Stadtgericht oder das Burding (Bürgerchaft) nahm, wie in Braunschweig, die Kompetenzen des öffentlichen Gerichts an. Mit diesem Vorgang, um ungefähr 1200, erreicht die Entscheidung der Städte ihren Abschluß. (Barges a. a. D. VI, 207—214; Reutgen 10—97.)]

§. 3a.

Die politische Entwicklung der Städte hat im Kleinen und in kürzerer Zeit regelmäßig dieselben Phasen durchgemacht, wie diejenige des Staates im Großen. Also der Anfang ziemlich streng monarchisch; soferne die Immunitätsprivilegien z. B. der ottonischen Kaiser die Einheit der Stadt eben dadurch beförderten, daß sie dem Bischofe zc. neben seiner sonstigen Machtstellung noch die Staatsbeamtengewalt über die freien Bewohner verliehen.¹ Im 12. und 13. Jahrhundert ist die Städtegründung oft von adeligen Unternehmern als Speculation betrieben worden, um deren obrigkeitliche Rechte und Gefälle als erblichen Lohn pro labore locationis zu erhalten.² Von dieser monarchischen Obergewalt (Anno

von Cöln!) haben sich die mächtigeren Städte in langem Kampfe befreit, oft mit friedlichen Mitteln, sofern sie dem Oberherrn ein Recht nach dem andern abkauften.^{3 4} Die Kaiser verfahren dem gegenüber sehr inconsequent: während Heinrich IV. in der Treue der Städter seine Hauptstütze gegen Papst und Fürsten sah,⁵ haben die Staufer ihren Haß gegen das italienische Städtewesen auch auf Deutschland übertragen und damit vielleicht am gründlichsten den Verfall ihrer Reichsmacht vorbereitet, ohne doch viel mehr zu erreichen, als daß die volle Republikanisirung der deutschen Städte verhindert wurde.⁶ — Die Aristokratie der selbständig gewordenen Städte⁷ beruhete auf der natürlichen Ueberlegenheit der mit echtem Grundeigenthume angefessenen, größtentheils noch zu einer besondern Einung organisirten altfreien Bürger, an die sich gern auch die vornehmeren Dienstleute des Bischofs zc. angeschlossen hatten,⁸ über die althörigen oder später zugewanderten Weissassen. Wie alles persönliche Recht im Mittelalter nach Erblichkeit strebt, so auch die Anerkennung des Verdienstes, welches jene aristokratischen Elemente sich um die Befreiung der Stadt im Ganzen, und damit zugleich ihrer niederen Miteinwohner erworben hatten.⁹ Dieß wurde ökonomisch sehr verstärkt durch den fast ausschließlichen Betrieb der vornehmeren städtischen Gewerbe (Großhandel, Verarbeitung der edlen Metalle zc.), dem sich die Patricier widmeten.¹⁰ Gerade in der aristokratischen Zeit nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt das großartige Wachstum der deutschen Volkswirtschaft, welches den Städten, ihrem Großhandel, Gewerbefleiß, Ein- und Auswanderungswesen verdankt wird.¹¹ — Die späteren demokratischen Bewegungen, die in Deutschland vornehmlich seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts bedeutend werden,¹² erklären sich volkswirtschaftlich aus dem Erstarken des Handwerkes. Daher sie vorzugsweise in der Form eines Kampfes der Zünfte gegen die ritterbürtigen, oft „müßiggehenden“ Geschlechter oder auch wohl die Kaufleute auftreten. Nicht selten unterstützt durch die Patricierfeindschaft der noch vorhandenen monarchischen Elemente,¹³ hier und da organisirt von tyrannischen Führern,¹⁴ wußten es die Handwerker in vielen Städten durchzubringen, daß ein Theil der Rathsstellen mit Zunftabgeordneten besetzt oder auch dem engern Rathe ein großer Rath der letzteren gegenüber gestellt wurde.¹⁵ Ja, in vielen Städten kam es zur vollen Demokratie des „Zunftregiments“,

wonach alle politische Gewalt auf die Zünfte überging, und selbst die Geschlechter, um noch politisch berechtigt zu sein, entweder eine besondere Zunft bilden, oder einer andern Zunft beitreten mußten.^{16 17} [Eine dauernde Betheiligung am Stadtregerimente haben die Zünfte gleichwohl nur in seltenen Fällen erreicht.] Bei ganz rücksichtsloser Entfaltung ihres Gleichheitsprincipes lagen auch dieser Demokratie namentlich drei Ausartungen nahe: ein mißtrauisch neidischer Druck auf die vormals angesehenen Klassen;¹⁸ eine proletarische Auflösung und Verbitterung der unteren Schichten der herrschenden Volksmasse¹⁹ selbst; endlich in Folge von beidem, Auftauchen cäsarischer Persönlichkeiten, welche die nachgerade unerträglich gewordene Unordnung und Unruhe durch Verlust der politischen Freiheit beruhigen. In Deutschland, wo der Städtekrieg von 1388 das Wachsen der Städte gegenüber den Landesherren sistirt, der von 1449/50 sogar dessen Rückgang eingeleitet hatte,²⁰ konnte sich die städtische Demokratie zu solcher Ausartung nicht entfalten. Hier finden wir deshalb in den zwei Menschenaltern vor der Kirchenreformation gedeihliche Ruhe des Städtelebens: auch wo das Zunftregiment eingeführt war, doch immer noch eine obrigkeitliche Stellung des Rathes, eine Amterswirthschaft, welche das spätere Staatsbeamtenthum vorbereitet hat, und nach dem Abwelken dieser Blüthe, statt eines einheimischen Cäsarismus oder einer Fremdherrschaft, wie in Italien, meist nur Unterordnung unter die staatsähnlich gewordene Macht der Landesherren.²¹

¹ Daher der Irrthum Eichhorn's, die Städteverfassung gegen Schluß des 10. Jahrh. für ein erweitertes und darum gemildertes Hofrecht zu halten.

² Am meisten wirkten in dieser Hinsicht die Welfen und Zähringer. Von schlesischen Locationen s. Tschoppe und Stenzel Urkundenammlung, 181. 187. 277. 292. 318. 333. 423. 564; von Hamburg Lappenberg Urkundenbuch, Nr. 285. 310. [Vgl. R. Schröder Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 600 über Städtegründungen im Allgemeinen und S. R. Köyschle Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, 1894.] Aehnlich bei der ganzen nordostdeutschen Kolonisirung. Wie natürlich viele der damals getroffenen Maßregeln waren, zeigt die Analogie bei der Gründung von Odeffa (1794): 25jährige Befreiung von Steuern und Einquartierung, Geschenke bedeutender Ländereien, Verwendung von 10 Proc. der Zollrückstände für den Hafen selbst; Immunität, indem Stadt und Gebiet unmittelbar unter Kaiser, Senat und Ministern stehen sollten. Dazu die Persönlichkeit von Richelieu!

³ Von besonderer Wichtigkeit war es, wie die Steuer- und Kriegsdienst-

ansprüche des Staates nicht mehr an die einzelnen Bürger unmittelbar, sondern nur an die Stadt als Ganzes gerichtet wurden: jenes z. B. Nürnberg schon 1219 als althergebrachtes Recht bestätigt (ut si dominus imperii steuram exiget, non particulatim, sed in communi quilibet pro posse persolvere debeat: Gaupp Stadtrechte I, 173. 178); dieses häufig bis zu dem Grade entwickelt, daß die Städte selbst dem Kaiser oder Landesherrn mit bewaffnetem Gefolge den Eintritt verschließen konnten. — Auch in England beginnt die Selbständigkeit der Städte namentlich damit, daß sie die dem Könige zu leistenden Gefälle in Selbstpacht (firma burgi) nahmen.

⁴ Bedenkt man, wie sehr heutzutage die Residenzstadt eines bedeutenden Herrschers um diesen Vorzug beneidet wird, so ist es hochcharakteristisch, daß im spätern M.A. die Städte wohl die landesherrliche Burg abbrechen oder z. B. in Lüneburg ein Residenzschloß ohne Küche bauen. (Havemann Braunschw. = Lüneb. Gesch. I, 611.) Noch unter Herzog Georg sträubte Hannover sich entschließen gegen seine Erhebung zur Residenz. (Vaterländ. Archiv, 1842.)

⁵ Wormser Privileg von 1704! Darum meint Arnold, nicht Heinrich I., sondern die Salier seien die wahren Städtegründer in Deutschland; sie haben namentlich die Emancipation von den Bischöfen gefördert. (Gesch. der Freistädte I, 141. 148 ff.) In Italien führte der Grundsatz, daß, wer einen Stand beherrschen will, die darunter liegenden Stände heben muß, zur Begünstigung der Städte durch den Papst, während in Deutschland der aus Italien überkommene Name der consules bei den Bischöfen lange revolutionär klang. (Sichhorn a. a. O. II, 171 ff.)

⁶ Wie die Staufer dachten, spricht sehr klar Otto v. Freisingen im Leben Friedrichs I. (II, 13) aus, wo er den Italienern vorwirft, daß sie inferioris conditionis juvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad militiae oniculum assumere non dedignantur. (Freilich mit dem bedeutsamen Zusatz: Ex quo factum est, ut ceteris orbis civitatibus divitiis et potentia praemineant!) Friedrich I. verbot 1158 alle conventiculas et conjurationes in civitatibus et extra, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam, seu inter civitatem et personam! Friedrich II. befaßl 1232 streng reactionär: sicut temporibus retroactis ordinatio civitatum et honorum omnium, quae ab imperiali celsitudine conferuntur, ad episcopos pertinebat, sic eandem ordinationem ad ipsos et eorum officiales . . . perpetuo volumus pertinere.

⁷ Wie weit diese Selbständigkeit ging, zeigt das durch seine uralte Richezche besonders aristokratisch gestaltete Cöln, welches 1206 ein Bündniß mit dem Könige schloß. (Ennen und Eckerj Urden. II, 26.)

⁸ In Italien war der Landadel (dioecesani) schon vor Friedrich I. oft geradezu genöthigt worden, in die Stadt zu ziehen: ut vix aliquis nobilis . . . tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium (Otto Frising. Gesta Friderici II, 13). Uebrigens war in Genua, Pisa und Florenz das Comune lange Zeit nur eine schützgelde aristokratischer Geschlechter. (Segeel II, 204 fg.)

⁹ Seit dem Anfange des 12. Jahrh. bringt, nicht ohne lebhaftes Kämpfe, der Satz durch, daß Hörige durch bloße Ansiedelung in der Stadt binnen Jahr und Tag frei werden. Ausdrücklich anerkannt in Rudolfs I. Landfrieden von 1281. (In England bereits unter Heinrich II.: Anderson a. 1126.) Wie die Leibeigenschaft der thüringischen Städte schon im 12. Jahrh. aufhört, s. Böttiger Säch. Gesch. I, 177. In Flandern während des 13. Jahrh. (Warnkönig Fl. Staats- und Rechtsgesch. III, 1, 17.) Gerade in einer Zeit, wo auf dem Lande die Lage der kleineren Freien immer drückender wurde, mußte dieß um so mehr bedeuten.

¹⁰ Wie sich die Gilden der Geschlechter nach und nach zu erblichen Kasten abschlossen, s. Vierte Genossenschaftsrecht I, 343. Viel gesünder und darum für die Fortbauer der Aristokratie günstiger war die Entwicklung in Köln, wo die fraternitas mercatorum (schon im 12. Jahrh.) ein Hauptmittel wurde. Kapital und Handel zu einer ebenbürtigen Stellung gegenüber dem altfreien Grundvermögen zu erheben. In der Rieherzeche verschmolzen sich Grund- und Kapitalaristokratie, wie denn überhaupt die Verbindung edel ritterlichen und kaufmännischen Wesens das köln'sche Patriciat kennzeichnet. (Ennen Gesch. v. Köln I, 582, 547, 687.)

¹¹ Schmoller in seiner Straßburger Rectoratsrede stellt diesen Aufschwung des 12.-13. Jahrh. relativ über den des 15. 16. und 19. Jahrh. Im 13. Jahrh. erlangen die Städte einen maßgebenden Einfluß auf die deutsche Volkswirtschaft; nun erst wird das städtische Haus wesentlich verschieden vom ländlichen. Ähnlich wie im 18./19. Jahrh. folgt auch damals auf die Blüthenzeit mittelalterlicher Poesie eine Zeit großen wirtschaftlichen Aufschwunges, aber zugleich materiellen Genusses. Vgl. Schmoller Straßburger Lucher- und Weberzunft, 407 fg. Vorbereitet freilich ist dieser Aufschwung durch zwei Ereignisse, die außerhalb der Städte wurzeln: die Erblichkeit der Kleinen seit Konrad II., welche den Ackerbau, und die Kreuzzüge, welche den Handel mächtig fördern mußten.

¹² In Italien war die Spaltung der Aristokraten in Guelfen und Ghibellinen dem frühen Aufkommen der Demokratie natürlich sehr günstig. Die Mailänder Bäcker, Fleischer zc. traten schon 1198 zu einer Credenza di S. Ambrogio mit eigenem Gemeindehause und Thurne zusammen, um gegen Ritter und Altbürger einen dritten Stand zu bilden. (Sewel II, 267.) Der Dualismus der alten und neuen Gemeinde 1258 dahin geordnet, daß alle Ämter bis zum Trompeter hinab unter beide gleich vertheilt würden. In Florenz, wo der Ghibellinenführer im Kampfe mit den bürgerlich-aristokratischen Guelfen die Zünfte gehoben hatte, wurden 1282 die 6 Prioren der Gewerbe, von den oberen Zünften gewählt, mit der Staatsleitung betraut. Flandrische Sporenschlacht gegen die französischen Ritter 1302; bald nachher Unabhängigkeit der schweizerischen Waldcantone. Wichtiger noch der Kampf zwischen Ludwig von Bayern und dem Papste, wo Bischöfe und Bettelmönche gegen einander stritten und 17 Jahre lang viele kaisertreue Städte unter das Interdict kamen. Jeder Kampf zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente ist der Demokratie (wohl gar der Anarchie) förderlich! (Schon Arnold von Brescia hatte auf die Zunftbewegungen eingewirkt: devorat plebem nach St. Bern-

hard; er „unterstund das gemeine Volk anzuhetzen“ nach Tschudi a. 1141. Vgl. Jäger Ulm, 195. [Die Stadt, in der es auf deutschem Boden zuerst zu einem blutigen Bürgerkriege der Gewerbetreibenden gegen das Patriciat kam, wird wohl Köln gewesen sein: 1259. Ähnliche Bewegungen mögen sich in Ulm, Freiburg i. Br., Worms abgepielt haben, wo wir bereits im 13. Jahrhundert die Handwerker in hervorragendem Maße am Stadttregiment theilhaftig erblickten. Von hier aus mag die Bewegung sich den norddeutschen Städten mitgetheilt haben, wie z. B. 1272 in Braunschweig die Gilden die Absicht zeigten, den Rath zu verdrängen und 1287 in Rostock ein Handwerksmeister vorübergehend Rathsmitglied gewesen zu sein scheint. Lebhafter wird die Bewegung im 14. Jahrhundert, denn nun regte es sich aller Orten: in Straßburg und Mainz, in Constanz und Freiburg, in Hamburg und Lübeck (Stieda im Hdb. der Staatsw. VI, 884; Mascher Das deutsche Gewerbewesen, 1866, S. 187—239.) Von der spätern Wuth des Kampfes zeugen die 10 Alt männer der Zünfte, die in Magdeburg 1302 lebendig verbrannt, die 33 Weber, die in Köln 1371 hingerichtet wurden.

¹⁸ In Deutschland ist wohl das glänzendste Beispiel hiervon die vorübergehende Gewaltherrschaft des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden 1260, die zur Vertreibung so vieler Geschlechter führte, nachdem sie den Sieg vorzugsweise durch Mitwirkung der unzufriedenen Handwerker gewonnen hatten. Ähnlich in Bremen 1366. Von der Altmark s. Zimmermann Histor. Entwicklung der märkischen Städteverf. I, 51 fg.

¹⁴ Ezzelein von Romano ein merkwürdiges Gemisch von Royalist und Demagog! Wesser Jacob und Philipp Artevelde. Nicht selten wurden ehrgeizige Patricier zu Vorkämpfern der Zünfte: so die Auer in Regensburg (Gemeiner I, 534. 544), die Stolzhirsche in Augsburg (v. Stetten Gesch. der Geschl., 380 ff.), die Overstolze und Kobentkirchen in Köln. In schönster Weise erinnert an die ältere griechische Tyrannis der Züricher Rud. Brun, der 1335 statt der früheren Verfassung ($\frac{1}{3}$ des Rathes edel, $\frac{2}{3}$ altbürgerlich) ein Zunftregiment einführte. Die gesammte Bürgerschaft zerfiel jetzt in die Consta fel, wozu Ritter, Edelleute, Renteniere, Kaufleute, Gewandschneider, Wechsler, Goldschmiede, Salzleute gehörten, und die 13 Zünfte. Der Rath bestand aus Constaftern und den 13 Zunftmeistern, die je auf 6 Monate gewählt wurden, hernach aber nach einer sechsmonatlichen Pause wieder gewählt zu werden pflegten: also ein alternirendes Collegium unter einem lebenslänglichen Bürgermeister. (Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. von B. I, 323 ff.) Einen Anstoß wenigstens zur Tyrannis bildeten viele Städte, wenn zur Führung der Plebs etwa aus den benachbarten Edelleuten ein Volkshauptmann gewählt wurde. (Oberstzunftmeister, Ammeister.)

¹⁵ Vgl. Roth v. Schreckenstein Patriciat in den deutschen Städten (1850), 261 ff. Die rührigsten Vorkämpfer der Zünfte waren meist die reichen und zahlreichen Wollenweber und die thatkräftigen Fleischer. (Wehnlich den Buchdruckern und Maschinenbauern unserer Tage.) [In dem seit 1220 nachgewiesenen Rathe der Stadt Frankfurt a. M. ist seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Handwerkerbank, deren Mitglieder aber thatsächlich nur sehr geringen Einfluß auf die Stadtregierung ausübten. (Em. Fromm Frankfurts

Textilgewerbe im Mittelalter, 1897, S. 2. 39.) In Straßburg verbanden sich 1332 die „ehrbaren Bürger“ mit den Handwerkern gegen die Herren. Mehrere neue Zünfte gegründet, die vorher, unter die Constafelämter vertheilt, eine Art Clientel gebildet hatten. Doch wurde die aus den drei Ständen gemischte Rathsverfassung von den Handwerkern unter Führung einzelner Patricier immer mehr demokratisirt: 1332 neben den Constaflern nur 10 Zünftler, 1334 schon 25, 1349 = 28. (Sege! Str. Chroniken II, 958. 963.) Zwietracht der Patricier unter einander war ein Hauptgrund ihres Sinkens gewesen. (Königshoven Chr., 304 fg.) Seit 1419/22 das Verhältniß von je zwei Handwerkern gegen einen Patricier im Rathe zc. vorherrschend. In Speyer, wo schon 1304, „um zu wissen, wie die Alten mit der Stadt Gut umgingen“, der Rath aus 11 Patriciern und Altbürgern und 13 Zünftlern gebildet war, verzichtete die Schutzzilde der „Hausgenossen“ 1349 auf alle Vorrechte und wurde zu einer gewöhnlichen Zunft. In Schwäbisch Hall seit 1340 12 Rathsherrn aus den Geschlechtern, 6 aus der übrigen Altgemeinde, 8 aus den Zünften. In Ulm seit 1327 und 1345 der kleine Rath aus 14 Geschlechtern und 17 Zunftmeistern, der große aus 10 Geschl. und 30 Z. Meistern. (Maurer II, 565.) In Mainz seit 1480 ein Rath von 12 Patriciern und 24 Zünftlern; die Bürgermeister und Rathemeister je einer aus jenen, zwei aus diesen. [Th. Scheel Die Zunftunruhen in Mainz, 1881.] Den Augsburgern engern Rath bildeten seit 1368 (vorher nur 15 Patr., während der große Rath aus dem engern und allen Geschlechtern bestand) die Vorsteher der 18 Zünfte, wozu dann noch je ein Abgeordneter der 11 größeren Z. kam und 15 „Bürger“, welche von diesen 29 Zünftlern gewählt wurden. Die 2 Bürgermeister, 4 Baumeister, 2 Siegeler, 6 Steuermeister wurden zwar von den 29 allein, aber gleichmäßig aus beiden Ständen gewählt. Daß solche Verfassung zeitgemäß war, zeigt nicht bloß ihre unblutige Einführung, sondern auch ihr Bestand bis 1548, sowie die hohe Blüthe der Stadt während dieser Zeit. (Fugger, Welser, die Holbeins, Burgkmayr, Amberger, Peutingen zc.!) In Nürnberg, wo das Zunftregiment von 1348 bald abortirte, verstand sich der Rath 1378 zur Aufnahme von 8 Z. Deputirten, mußte diese aber von der wirklichen Theilnahme an der Verwaltung fern zu halten. Celtes grimmige Verachtung der plebs (De orig. Norimb., 134) charakterisirt dieses „deutsche Venedig“. Auch in Basel, wo man seit der Mitte des 13. Jahrh. die Kaufleute, Weinhändler, Krämer zc. als „Herrenzünfte“ am Rathe theilnehmen ließ, und der Rath seit 1337 aus 4 Rittern, 8 Bürgern, 15 Zunftmeistern bestand, die aber von wesentlich aristokratischen „Riesern“ ernannt wurden, blieb die Stadtverwaltung bis 1515 patricisch. (Eigentliches Z. Regiment mit Bezug der meisten Patricier 1529.) [Im Gegensatz zu den Verhältnissen der meisten anderen deutschen Städte bildeten in Osnabrück und in Münster und, vielleicht nach deren Beispiel, auch in Riga und in Reval, die hervorragendsten Handwerkervereinigungen eine Gesamtzilde, die innerhalb des städtischen Gemeinwesens eine sehr wichtige Rolle spielt. Der Vorstand dieser Zilde wird repräsentirt durch die gewählten Vorstände der einzelnen Genossenschaften, die Zildemeister; diese aber gehören mit zum Rathe und werden bei allen wichtigen Beschlußfassungen zu den Rathsverhandlungen zugezogen. In diesen Städten melden daher weder Chroniken noch Urkunden jemals von

einem Aufruhr der Handwerker gegen den Rath (Vgl. über Münster Tophoff in Zeitschrift für vaterländische Geschichte, 1877; Fr. Philippi Die ältesten sächsische Gildesurkunden, 1890, S. IV, VIII; Stieda und Rettig, Schragen der Gilden und Aemter in Riga, 1896, S. 143; v. Rottbed und Reumann, Gesch. und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, 1896, S. 76.)]

¹⁶ Wie Caloin zu Strassburg in die Schneiderzunft eintrat, s. Henry Leben C. 3, 104. Zu einem völligen Zunftregimente kam es in Florenz 1282: die Prioren der Z. unter einem Gonfaloniere bildeten die Signorie. Die 7 oberen Z. waren: Aerzte, Richter und Notare; Specereihändler, Krämer, Seidenweber; Wechsler; Kürschner; Tuchmacher; inländische Tuchhändler; ausländische Tuchhändler. Die 14 unteren Z.: Fleischer, Schuster, Schmiede, Trödler, Schullehrer, Weinhändler, Gastwirth, Fett Händler, Tapeziere, Schwertfeger, Schlosser, Zimmerleute, Riemer, Bäcker. Daneben gab es noch viele kleinere Zünfte, z. B. 25 der Wollenweber, die aber politisch durch die Vorsteher der obigen vertreten wurden. — In Köln, wo das Z. Regiment erst zwischen 1369 und 1395 durchdrang, 22 Gassen. Die Patricier schlossen sich den 5 kaufmännischen an; die übrigen waren Handwerksinnungen: Wollenweber, Goldschmiede, Kürschner, Eisenschmiede, Bierbrauer, Gürtler, Fische, Maler, Steinmetzen, Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuster, Kanngießer, Färbinder, Leinweber, Plattner. In den Rath von 36 wählten die Wollenweber 4, die 11 zuerst genannten Z. je 2, die 10 letzten je einen. Die Rikerverche erhielt 1382 ihre Renten und Gülten wieder, aber nicht ihre früheren politischen Rechte. Das Eidbuch von 1395 erwähnt ihrer nicht mehr. (Ennen Gesch. v. Köln II, 484.) Diese demokratische Verfassung hat sich bis 1796 behauptet.

¹⁷ In Bayern ist es zu keinem Z. Regimente gekommen; 1369 wurden sogar alle Handwerkszünfte „aufgelöst“. Auch in Oesterreich kein Z. Regiment, in Schlesien wenig. Zu Breslau unterlagen die Z. 1420, zu Iglau 1392. R. Maurer Gesch. der Iglauer Tuchmacher-Zunft, 1861, S. 8—12. Im preussischen Ordenslande 1385. In Brandenburg und Pommern war die Entwicklung ihnen theils günstig (Stendal, Perleberg), theils ungünstig (Salzwedel, Anklam. [Stettin ist so gut wie gänzlich verschont geblieben von den erbitterten Verfassungskämpfen. Spätestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts pflegte der Rath regelmäßig bei wichtigen, allgemeine Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung, Besteuerung, Politik u. s. w. die Meinung der Aelterleute des Kaufmannes und der Gewerke einzuholen. (D. Blümke Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen St., 1884, S. 18—25.)] In Lübeck bestand 1408—1416 der Rath zur Hälfte aus Zünftlern, [aber es gelang den Bemühungen der befreundeten Städte in Verbindung mit einer vom Kaiser gesandten Commission den alten Rath wieder einzusetzen. (Wehrmann in Hansische Geschichtsbl., 1878, S. 113, 1884, S. 62.)] Braunschweig hatte 1381 dasselbe nach 8jähriger Verhinderung wieder abgeschafft.

¹⁸ Abgesehen von der Austreibung so mancher Geschlechter, wurde es in vielen deutschen Städten demokratischerseits verboten, daß die Patricier sich durch Aufnahme angesehener Zünftler in ihre „Trinkstuben“ oder durch Heirath der beiden Stände unter einander verstärkten. (Maurer II, 608.) Viel weiter ging man in Italien. So verlangte Florenz schon 1293 von den Grandi,

welche sich, um rathsfähig zu bleiben, in eine Zunft hatten aufnehmen lassen, die wirkliche Ausübung des betreffenden Gewerbes. Die Mehrzahl der adeligen Familien mußte für ihr Betragen Caution stellen. Sie durften an gewissen militärisch wichtigen Stellen nicht wohnen, bei Tumulten nicht ausgehen, nur in eigener Sache gegen einen Unadeligen klagen, ohne besondere Erlaubniß nicht als Zeugen auftreten, nicht appelliren, hatten solidarisch für die Verbrechen ihrer Standesgenossen zu haften. (So in den Ordinamenta justitiae: Statut. Florent. I, 407 ff.) Man konnte zur Strafe geabelt werden. Wenn Adelige in eine Zunft traten, sollten sie Namen und Wappen ändern (1361). Nach der Vertreibung des Herzogs von Athen erlaubte man den beliebtesten Adelshäusern, ihrem Adel zu entsagen. In Bistoja wurden 1285 alle Ruhestörer in das Adelsverzeichnis eingetragen, in dem guelfischen Parma 1284 alle Ghibellinen für adelig erklärt. (Hüllmann Städtewesen im M. Alter III, 434 ff.)

¹⁹ Erst mittelalterlich ist die Thatfache, daß sich der popolo minuto gegenüber dem popolo grasso meist durch Gründung neuer Zünfte zu heben suchte, sowie umgekehrt z. B. in Bologna den Pferdeverleihern, Miethskutschern und Stiefelpufern verboten wurde, sich zunftmäßig zu organisiren. (Hüllmann Städtewesen im M. A. III, 338.) Zu dem fürchtbaren Socialaufstande der Coimpi in Florenz (1378), wobei u. A. ein zweijähriges Moratorium aller Schulden über 50 Goldfl. verlangt, die Habe der Böbelseinde verbrannt, jede Plünderung aber als Diebstahl gestraft wurde, hat die deutsche Städtegeschichte nur schwache Analogien. Von einer Lübeckischen s. Pauli L. 3 Zustände im M. A. II, 53. Doch ist auch hier seit dem Aufkommen der Gesellenverbände (unten § 131) die Lage der Meister nach Unten zu viel unbehaglicher geworden.

²⁰ Mit Recht sieht Schmoller (Straßb. Zunftkämpfe, 36) den Hauptgrund des Krieges von 1388 in der Frage, ob die Städte ihre Annektionen in der Form des ritterlichen u. Ausbürgerthums fortsetzen dürften. In Frankfurts Burgrecht standen 150 Ortschaften, die einen Theil der Festungswerke erhalten mußten, dafür aber auch mit ihrer Habe Schutz in der Stadt fanden. (Thomas Oberhof, 162 ff.) Im übrigen Europa damals Wycliffe, Wat Tyler, der flandrische Krieg (wo der Sieg der vilains nach Froissart den Untergang des gesammten Adels bewirkt haben würde), die Schlachten bei Sempach und Näfels. Denkt man der Zusammensetzung des englischen Unterhauses aus Rittern und Städten, so eröffnet sich eine ungeheure Aussicht, was unter einem andern Herrscher als R. Wenzel durch eine allgemeine Einung aller deutschen Ritter- und Städtebündnisse möglich gewesen wäre! — Der Krieg von 1449/50, der fast ganz Deutschland in Bewegung setzte, gruppirt sich um Albrecht Achilles Versuch, Nürnberg dasselbe zu thun, was seinem Bruder in Berlin gelungen war. Eine Hauptstärke der fürstlichen Macht lag darin, daß Albrechts Persönlichkeit den Gegenfaz der Ritter vorübergehend zum Schweigen gebracht hatte. Nürnberg vom opferfreudigsten republikanischen Geiste besetzt. (Hegel Nürnberg. Chr. II, 424. 501 fg.) Wenn dieser Krieg seinen unmittelbarsten Zweck verfehlte, so zeigen doch bald nachher die gewaltsame Unterwerfung von Mainz unter den Erzbischof (1462) und die friedliche von Regensburg unter Bayern (1485), welche Partei die stärkere geworden.

²¹ In keiner deutschen Reichsstadt hat während der letzten drei Jahrh.

reine Aristokratie oder Demokratie bestanden. (Maurer IV, 191.) In vielen ist dieselbe Verfassungsform Jahrhunderte lang unverändert geblieben. (Maurer II, 556. 625.)

§. 4.

Weil der Unterschied von Stadt und Land wesentlich zusammenfällt mit dem von höherem Gewerbefleiß und Landwirthschaft, so muß die Mehrzahl der Bb. II, §. 19 ff. erörterten Eigenthümlichkeiten des Gewerbelebens auch vom Stadtleben gelten. Die Gewerbe sind wachsthumsfähiger, als die Landwirthschaft. (Bb. I, §. 33.) Darum nimmt bei Völkern, die überhaupt wachsen,¹ die Zahl der Stadtbewohner regelmäßig schneller zu, als die Landbevölkerung;² allerdings mehr durch Zuwanderung vom Lande, als durch Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle.³ Noch mehr pflegen die Städte an Zunahme des Kapitalreichtums dem Lande überlegen zu sein, wegen ihrer leichteren Theilung und Vereinigung der Arbeit; daher sie für die Staatsfinanzen verhältnißmäßig bedeutender sind.⁴

Alle Stufen der Volksentwicklung, die auf- wie die absteigenden, kommen früher in den Städten zum Vorschein, als auf dem Lande. Progressiv — conservativ! Wie die Wörter πολιτεία, urbanitas, Civilisation, Staatsbürger, bürgerliche Gesellschaft zc. andeuten, so ist dasjenige, was wir jetzt Bildung nennen, diese eigenthümliche Mischung von Universalität des Inhalts und persönlicher Aneignung der Form, zuerst in den Städten herrschend geworden.⁵ Also Befreiung des Einzelnen aus den angeborenen und localen Gebundenheiten des Mittelalters, dagegen bewusste Hingabe an die Allgemeinheit. Dieß hatte man vorher eigentlich nur auf dem Gebiete der Kirche gekannt, also wesentlich als Gefühls- und Glaubenssache; jetzt wurde es allmählich auf jedes andere Gebiet ausgedehnt, mit weltlicher Gesinnung, oft sogar Berechnung. So wird der Begriff eines Gemeinwesens (res publica), das polizeilich für eine Menge von Interessen zu sorgen hat,⁶ sich verschulden kann zc., zuerst klar und lebendig in den Städten. Die Gesetzgebung, statt bloße Aufzeichnung des Herkommens, oder Anordnung eines Dienstherrn, oder Abschluß eines Vertrages zu sein, wird in den Willküren des Rathes augenscheinlich der Ausdruck eines von der Summe aller Einzelwillen verschiedenen Gesamtwillens. Die Städte haben die sog. Territorialität (besser Staatlich-

keit) des Rechtes angebahnt, die Scheidung von öffentlichem und Privatrecht, die Loslösung der Privatrechtsfähigkeit vom politischen Recht,⁷ das reine Privateigenthum an Grundstücken, die volle Geltung der fahrenden Habe. Wie im Personenrechte die uralte, auf dem Lande jedoch verschwundene Volksfreiheit bald für alle Stadtbewohner wieder hergestellt wurde,⁸ so waren nachmals die Städtebündnisse die Hauptstütze der Rechtsicherheit im ganzen Staate, deren ihr Verkehr so dringend bedurfte. Das in den Städten ebenso reich und frei wie genau entwickelte Obligationenrecht hatte diesen Verkehr dann zu regeln. In den Städten ist das Recht der Privatfehde zuerst abgeschafft, auch dessen letzter Ueberrest, der gerichtliche Zweikampf, seit dem Siege der Zünfte wenigstens im Bürgerstande ab-, dagegen der Urkundenbeweis aufgekommen. Hier haben sich zuerst Verwaltung und Justiz in eigene Behörden getrennt. Ihr Finanzwesen hat die sog. indirecten Steuern, sowie die förmliche Einschätzung zu den directen aufgebracht; ihr Kriegswesen zuerst das moderne Uebergewicht des Fußvolkes und der ferntreffenden Geschosse.⁹ Sind die Städte in allen solchen Beziehungen unschätzbare Vorarbeiter des ganzen Staates gewesen, so ist auch bei ihnen zuerst der Gedanke der Nationalität und das Gefühl der Vaterlandsliebe¹⁰ mächtig geworden, und sie haben deshalb für die nationale Monarchie im Anfange der neuern Zeit überall eine Hauptbasis gebildet.¹¹ — Die deutsche Reformation ist bekanntlich vom Bürgerthume ausgegangen. Aber schon im Mittelalter haben sich die Städte ziemlich ebenso früh von der Hierarchie, wie vom Lehensstaate abgewandt.¹² Solche protestantische Richtung kann wahrhaft religiöse Menschen dem höchsten Quell- und Zielpunkte aller Religion am unmittelbarsten nahe führen; bei schwachen Gemüths- und eitelen Verstandesmenschen wird sie leicht ein Abweg zu gleichgültiger oder feindlicher Irreligiosität. Aehnlich wie die Demokratisirung des Staates bei edlen Seelen die Heilighaltung von Recht und Gesetz fördert, bei unedlen zu Pöbelherrschaft und Anarchie verleitet. Für alle Punkte dieses Satzes bietet die Städtegeschichte reichlichsten Beleg.¹³ — Die Wissenschaft ist bei den meisten Völkern, wenn sie aufgehört hatte, nur von Priestern oder Ausländern vertreten zu werden, vornehmlich Sache des Bürgerthums gewesen.¹⁴ Um ihre populäre Verbreitung hat sich eigentlich nur das Bürgerthum bemühet

(Buchdruck und Zeitschriften, öffentliche Bibliotheken!);¹⁵ und der Zusammenhang z. B. der Geographie, Astronomie, Mathematik mit dem städtischen Gewerbe leuchtet von selbst ein. Dasselbe städtische Gewerbe ist die naturgemäße Unterlage für jeden Zweig der bildenden Kunst, sowohl die Baukunst des 14., wie die Malerei des 15. Jahrhunderts. Und auch in der Dichtkunst sind wichtige Zweige wesentlich städtischen Ursprungs: Novelle und Schwank, Lehrgedicht und ältere Satire,¹⁶ alle Anfänge des Schauspiels gehören ebenso wesentlich dem Bürgerthum an, wie das Epos und Minnelied dem Ritterthume. Auch der Sinn für die Schönheit der äußern Natur wird im Städteleben nicht abgestumpft, sondern vielmehr durch den Contrast vertieft und verfeinert.^{17 18} [Es ist ferner bekannt, wie die Städte in den Leistungen des Schulwesens, der Armenpflege, der Statistik u. s. w. voranzugehen pflegen. Bemerkenswerth aber ist, daß sie neuerdings auch um die Lösung der Arbeiterfrage sich sehr verdient gemacht und eine Reihe von Veranstaltungen getroffen haben, die direct den Arbeiterstand und das Arbeitsverhältniß treffen.¹⁹ Dieses Vorgehen hat in England zur Aufstellung einer Theorie des Municipalsocialismus geführt, nach welcher die städtischen Gemeinden zur Socialisirung des industriellen Lebens am meisten beitragen, indem sie Privatunternehmungen durch die öffentliche Verwaltung ersetzen.²⁰]

¹ In der so traurig stationären Zeit Belgiens unter Maria Theresia soll die Auswanderung aus den Städten in die Dörfer so stark gewesen sein, daß jene um $\frac{1}{3}$ der Volkszahl ab-, diese ebenso viel zugenommen hätten. (Eugenheim Gesch. der Aufhebung der Leibeigensch., 543.) Hollands Gesamtbevölkerung nahm unter der französischen Herrschaft mit ihrer Handelsperre zc. zu, aber die städtische jährlich um beinahe 7 Proc. ab. (Vides Bewegung der Bevölk., 120.) Uebrigens mag in den preussischen und brandenburgischen Städten zwischen 1617 und 1746 eine ziemlich ebenso große Quote des Volkes gewohnt haben, wie im 19. Jahrh.: was vielleicht mit der größeren Unsicherheit des platten Landes, dem harten Drucke auf die Bauern und der großen Menge ackerbauender Bürger zusammenhängt. (Schmoller Zeitschr. f. preuß. Gesch., Juni 1873, 293.)

² Die preussische Bevölkerung hat sich von 1816—1864 in den Städten um 1077, auf dem platten Lande nur um 774 Promille vermehrt, so daß von der Gesamtbevölkerung 1849 = 26·5, 1858 = 29·6, 1864 = 31·1 Proc. in Städten wohnten. Sachsens Stadtbewohner vermehrten sich zwischen 1834 und 1875 um 111·7, die Landbewohner nur um 54 Proc. [Im Herzogthum Braunschweig nahm die städtische Bevölkerung zu: 1871—75 um 10·96 Proc.;

1875—80 um 11·7 Proc.; 1880—85 um 11·8 Proc.; 1885—90 um 14·88 Proc., die Bevölkerung der Landgemeinden dagegen gleichzeitig um 1·70 Proc.; 3·7 Proc.; 3·86 Proc. und 4·11 Proc. (Beiträge zur Statistik d. Herzogthums Braunschweig VIII, 65; XII, 5.) Im ganzen Deutschen Reich betrug die Stadtbevölkerung, b. h. Bevölkerung der Wohnorte von mindestens 2000 Einwohnern, 1871: 36·1 Proc. (14 790 798), 1890: 47 Proc. (23 243 229), während gleichzeitig die Landbevölkerung von 63·9 Proc. (26 219 352) auf 53 Proc. 26 185 241) sank. (Statistik des D. Reichs, N. F., LXVIII, 15 *.)] In England und Wales 1851 = 50·01, 1861 = 54·62, 1871 = 61·82 Proz. Städte; von 1801 bis 1851 nahm ihre Zahl jährlich um 1·87, die der Landbewohner um 1 Proc. zu. Frankreichs population urbaine stieg 1851—1876 von 25·52 auf 32·44 Proc. In den N. Staaten wuchs 1850—60 die gesammte Bevölkerung um 35·59, die städtische um 78·62 Proc.; 1860—70 jene nur um 22 Proc., diese im vorigen Maße. (Block Comptes Rendus 1875, I, 275.) Andere Beispiele bei Wappäus Allg. Bevölkerungsstatistik II, 487. [Ueber das numerische Verhältniß zur ländlichen und städtischen Bevölkerung in Oesterreich vergleiche Platter in Statistische Monatschrift VII, 337 und Rauchberg, eod. l. XIX, 125.]

³ Städte haben regelmäßig eine stärkere Heiraths- und Geburtenfrequenz, aber freilich auch eine stärkere Mortalität; und zwar ist die letztere der ländlichen dermaßen überlegen, daß im Ganzen der natürliche Bevölkerungszuwachs doch auf dem platten Lande größer zu sein pflegt, als in den Städten. [Nach der 1876 veröffentlichten internationalen Statistik der Großstädte war bei 31 der dort aufgeführten Städte die jährliche Zuwachsrate 18·5 Promille, während sie für ganz Europa auf etwa 7 Promille angenommen werden kann. Die Ursache der erheblichen Zunahme ist aber größtentheils die Einwanderung. Städte wie St. Petersburg, Venedig, Obeffa, Bukarest, Prag, Rom, Pesth, München, Triest, Neapel gewinnen 90 Proc. ihres jährlichen Zuwachses nur durch Einwanderung.] Im 5. und 6 Jahrzehnt unseres Jahrh. kam in Frankreich eine Trauung auf 121·7 Stadt- und auf 134·4 Landbewohner, eine Geburt auf 32·7 und 39·1, ein Todesfall auf 31·5 und 42·2. In Holland auf 114·8 und 127·6, 27·1 und 28·7, 35·5 und 43·0; in Belgien auf 131·0 und 148·5, 29·4 und 33·5, 34·3 und 44·3; in Schweden auf 126·8 und 137·8, 30·8 und 30·4, 28·9 und 46·8. (Wappäus II, 481.) Süßmilch, zu dessen Zeit freilich die meisten Städte gesundheitswidriger gebaut waren, als jetzt, vertheilt sich zu der Behauptung, „der Bevölkerungsschaden, welchen der Staat von Städten erleidet, sei dem Schaden einer Pest fast gleich zu schätzen“. (Wörtl. Ordnung I, 3, §. 52.) Auch ist nicht bloß die scheinbare, sondern mehr noch die wirkliche Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande (mit seiner geringern Kindersterblichkeit) größer, die Verhältnißzahl der unehelichen Geburten, die eine so arge Mortalität haben, kleiner. Nach Wappäus II, 483 producirt eine Ehe nach Abzug der gestorbenen Kinder in Frankreichs Städten 2·03, auf dem Lande 2·34 Kinder; in den Niederlanden 2·49 und 3·07, Schweden 1·83 und 3·16, Preußen 2·56 und 3·13. Die unehelichen Geburten waren von der gesammten Geburtenzahl in Frankreichs Städten 15·13 Proc., auf dem Lande 4·24; in den Niederlanden 7·71 und 2·84, Schweden 27·44 und 7·50, Preußen

9·80 und 6·60 Proc. (II, 484.) Ebenso hat das platte Land weniger Heirathen zwischen Personen von sehr ungleichem Alter. (Legoyt im *Annuaire d'Ec. P. et de St.* 1857, 31. Wappäus II, 522.) Die Ausnahme, welche das Königr. Sachsen hinsichtlich vieler dieser Punkte bildet, erklärt sich wohl aus dem sehr industriellen Charakter, den hier auch das platte Land angenommen hat. Doch ist auch hier die Zahl der Geschiedenen auf dem Lande kleiner, als in den Städten. (¹⁹/₁₀₀₀₀ : ³⁶/₁₀₀₀₀ nach v. Dettingen *Moralstatistik*, 426. 418.) — Freilich darf man aus solchen Thatsachen nicht zu viel Mysteriöses schließen. Die starke Zuwanderung von Diensthöten, Arbeitern u. in die Städte bewirkt, daß hier Viele sterben, die in Dörfern geboren waren. In den städtischen Gebärdhäusern werden viele uneheliche Kinder geboren, die auf dem Lande gezeugt. Ganz besonders aber lassen sich fast alle populationistischen Eigenthümlichkeiten der Städte (auch ihr demokratischer Charakter, ihre größere Criminalität u.) auf die eigenthümliche Mischung der Lebensalter zurückführen, die hier in Folge der Zuwanderung stattfindet.

⁴ Auf dem Reichstage von 1295 erhielt Eduard I. von den Lords und Rittern einen Elften, von den Städtlern einen Siebenten; und seitdem blieb es fast Regel, daß die letzteren ¹/₃ mehr steuerten, als die oberen Stände. (Lingard *Hist. of England* III, 335.)

⁵ In Buenos Ayres war der Kampf zwischen Stadt und Land (Gauchos) ziemlich gleichbedeutend mit dem Gegensatz einer organisirten bürgerlichen Gesellschaft und roher Willkür der Individuen. (Wappäus *Mittel- und Südamerika*, 10. 34.)

⁶ Hatten früher z. B. nur die Kirche und die von ihr geleitete Mildthätigkeit für die Armen gesorgt, die nicht auf familienhafte oder corporative Hilfe rechnen konnten, so begann in den Städten die Armenpolizei. Auf die Kloster-, Dom- und Pfarrschulen folgen die Stadtschulen: in Heidelberg schon während des 12. Jahrh. (Maurer III, 65), in Hamburg 1289, Wien 1296. In Gent sogar schon 1192 Lehrfreiheit: *si quis scholas regere voluerit, sci- verit et potuerit, licet ei, nec aliquis poterit contradicere.* (Warnkönig *Flandr. Staats- und Rechtsgesch.* I, 438 ff. II, 1, Anh. 16.)

⁷ In den Städten bilden sich zuerst wieder wahrhaft öffentliche Ämter, im schroffen Gegensatz der Lehnsämter, unveräußerlich, unerblich, untheilbar, die für den Inhaber weder eigenes noch geliehenes Recht, sondern nur die Befugniß zur Ausübung einer gemeinheitlichen Funktion begründen. (Gierke II, 633. 647. 675. 739. 741 ff.) Früher Arnold *Zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen St.* (1861), *passim.*

⁸ Ueber den Sinn des Rechtsatzes: „Die Luft macht frei“ s. Gaupp *Stadtrecht* I, S. XXXIX. Wie die Städte auch über das platte Land persönliche Freiheit zu verbreiten pflegen, zeigt das interessante Ländchen bei Brügge, das het Land van den Vryen, terra Franca heißt. (Warnkönig *Flandrische Staats- und Rechtsgesch.* II, 1, 150 ff.) Eine bedenkliche Kehrseite hievon ist es, wenn z. B. in Brügge 1289 die Bastarde an activer und passiver Erbfähigkeit den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. (II, 1, 134.)

⁹ Vgl. Maurer *Gesch. der Städteverfassung* IV, 95 ff. In Brügge seit 1304 Jeder mit Geldstrafe bedrohet, der einen Bürger zum gerichtlichen Zwei-

kampfe fordert; ähnlich in Opern schon seit 1116. (Warnkönig II, 1, Anhang 124. 158.) Seit 1281 durfte Niemand in Brügge bewaffnet gehen (a. a. O. 104). Selbst die Uniformirung der Truppen zuerst in den Städten eingeführt: so in Ulm 1489. (Zäger, 423. Hegewisch Gesch. Mag. I., 22. 211.) In Brügge sehr früh alle städtischen Aemter besoldet. (Warnkönig II, 1, 148.)

¹⁰ So hätten sich zu Anfang des 14. Jahrh. die norddeutschen Fürsten wahrscheinlich dem dänischen Könige unterworfen; aber die Städte, zumal Kopenhagen, haben dieß verhindert. (Barthold Gesch. der deutschen St. III, 177.) In Italien haben die ghibellinischen Bauen meist spitze, die guelfischen rechtwinkelige Zinnen: das letzte ohne Zweifel italienischer, wie denn überhaupt die guelfische Partei in Italien ebenso, wie in Deutschland die ghibellinische, die mehr nationale ist. Freilich hat auch hier das Städtewesen mehr acute, weniger chronische Stärke: so daß sich z. B. das Deutsche im Banat und im siebenbürgischen Sachsenlande weit besser conservirt hat, als in den ungarischen Städten. (Schwider in Hunfalvy Ethnographie von Ungarn, 1877.)

¹¹ Wer die Bedeutung der heiligen Hermandad gegen Schluß des M.-Alters kennt, der versteht die Tragweite des (geschickterten) Versuches von Kaiser Karl IV., sich zum Oberhaupte der Hanse ernennen zu lassen. Nachmals sind die neuhochdeutsche Büchersprache, die Poesieblüthe des 18., die Wissenschaftsblüthe des 19. Jahrh., lauter mächtige Nationalbänder und Hauptunterlagen für die Wiederherstellung des deutschen Reiches, doch vorzugsweise vom Bürgerthum ausgegangen.

¹² Schon die Theilnahme der Städte an den Kreuzzügen hat doch einen viel modernern Charakter, als die der Ritter: wie man das namentlich bei der venetianischen Ablenkung des Kreuzzuges von 1202 nach Constantinopel sieht. (Weniger an der Pilgerflotte von Köln, der Ems und Weser, die 1147 bei der Wiedergewinnung von Lissabon half.) Die Veräußerung an die todte Hand zuerst in den Städten verboten. (Maurer I, 400.) Die meisten gothischen Dome sind zwar in der Blüthezeit unserer mittelalterlichen Städte begonnen. Doch ist im Gegensatz der älteren romanischen Dome ihr Bau nachmals in Folge der vertheuerten Arbeit und gesunkenen Kirchlichkeit, wo man sich mehr für Hallen, Rathhäuser zc. interessirte, sehr verlangsamt worden, oft genug unvollendet geblieben. (Arnold Gesch. der Freistädte I, 60 fg.) Am frappantesten zeigt sich der Unterschied der eigentlich mittelalterlichen und der städtischen Lebensauffassung, wenn man die Wandgemälde der spanischen Kapelle von S. Maria Novella zu Florenz, wo die um Thomas' Aquinas gruppirte Ansicht des Zeitraumes zwischen Augustin und Dante vorliegt, mit den kulturgeschichtlichen Reliefs von Giotto am Florentiner Glockenthurme vergleicht.

¹³ Eine solche Pastorenherrschaft, wie zu Genf unter Calvin, ist doch eine seltene Ausnahme in der Städtegeschichte. Auf dem Lande mußten die Geistlichen schon darum viel mächtiger bleiben, weil sie da, gerade wie im Mittelalter, nicht bloß Geistliche, sondern zugleich die überhaupt gebildetsten Männer sind, oft die einzigen gebildeten. Wie viel schwerer im Menschengewühl und Lärm einer großen Stadt die Religiosität zu bewahren ist, s. Robt-Reynold Staatswesen und Menschenbildung II, 14. [In Berlin wurden von den rein

evangelischen Paaren in den Jahren 1894, 1893, 1892, 1891, 1890: 65·8; 65·1; 65·2; 64·3; 64·3 Proc., von denen mit evangelischem Bräutigam 81; 29·6; 32·6; 30·9; 32·7 Proc., von denen mit evangelischer Braut 31; 29·3; 28·3; 31·6; 31·2 Proc. durch Geistliche der Landeskirche eingesegnet (Stat. Jahrb. der Stadt Berlin XXI, 480.)] Von etwa 630 000 Protestanten zu Berlin besuchten am Sonntag die Kirche durchschnittlich nur 11900. (Berl. städt. Jahrbuch 1870, 130 ff.) Aber doch ist in der Weltstadt Antiochia der Christenname aufgekommen!

¹⁴ Der früheste nichtgeistliche Geschichtschreiber der Neuere scheint der Genueser Caffarus im 12. Jahrh. zu sein. Auch in Deutschland städtische Chroniken (Jakob Zwinger von Königshoven!) die Anfänge prosaischer Geschichtsschreibung in der Volkssprache.

¹⁵ In Deutschland ist wohl die früheste öffentliche Bibliothek die zu Ulm gewesen. (Jäger Schwäbisches Städtewesen I, 591.) [In den letzten Jahrzehnten ist freilich in Deutschland, das ja die größte Zahl ansehnlicher Bibliotheken aufweist, weit mehr von Seiten der Landesregierungen als von den Städten für Pflege des Bibliothekwesens Sorge getragen worden. Eine rühmliche Ausnahme bilden Hamburg (übrigens eigentlich staatlich), Breslau, Frankfurt a. M. (Dziatzko im Hdbw. d. Staatsw. VII, 542—543.) Viel geschieht in englischen und amerikanischen Städten neuerdings für Errichtung von Volksbibliotheken, weniger in deutschen. (Vgl. Ed. Reyer, Handb. d. Volksbildungswesens, 1896. Leistungen der B. in Jahressb. f. Nat., 3. F., IV, 932.)]

¹⁶ Eine spätere Satire, so z. B. die des Lucilius, Varro, Juvenal, ist dann wohl ein Protest des Landlebens gegen das hochentwickelte Stadtleben. Sonst kann im Ganzen die römische Dichtung als der rechte Typus einer vorwiegend städtischen gelten.

¹⁷ Wie Theokrit fast immer in Alexandria oder Syrakus lebte, so sind unter den Neuere Dante, mehr noch Petrarca und Aeneas Sylvius die ersten warmen Bewunderer landschaftlichen Reizes. Vgl. Burchardt Kultur der Renaissance, 234 fg., A. Humboldt Kosmos II, 5 ff. Daß eine Freude an wilden Naturreizen erst möglich ist, wenn man sich auf der Landstraße vor Räubern und anderen Unfällen sicher fühlt, s. Macaulay Hist. of England IV, 269. (Tauchn.)

¹⁸ Die Lustgärten der Renaissance mit ihrer Vorliebe für Bildsäulen, Wasserkünste zc. erinnern doch sehr an städtische Gewerbe: vgl. v. Stetten Augsburger Gesch. I, 120 ff.

¹⁹ [Insofern städtische Verwaltungen Errichtung von Arbeitsnachweisen und eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angestrebt haben, s. weiter unten § 154 a. Häufig setzen sie auch, um ausgebreiteter Arbeitslosigkeit in ihrem Gebiete abzuwehren, Nothstandsarbeiten in Scene. (Mataja Städtische Socialpolitik in Zeitschr. f. Volksw., Socialp., Verw. III, 564 ff.) Durch Regelung der Arbeitsbedingungen bei Ausführung städtischer Arbeiten im arbeiterfreundlichen Sinne und durch Zuwendung von Arbeiten an Arbeiterassociationen sind namentlich englische, belgische, französische Städte mit gutem Beispiel vorgegangen (Mataja S. 577. 587.)]

²⁰ [Einen sehr günstigen Boden für den Gemeindefocialismus bietet vor allen Dingen Frankreich, wo das allgemeine Stimmrecht nicht bloß das souve-

räne Parlament, sondern auch die für die Gemeindeverwaltung maßgebenden Versammlungen umfaßt. Der Vertreter des Municipalsocialismus in England ist Sidney Webb. Er betont, wie die moderne Stadtgemeinde besonders Gelegenheit gebe, die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeit wahrzunehmen und der Socialismus auf diese Weise nicht bloß Zukunft sei, sondern bereits ein Stück Gegenwart repräsentire. Uebernahme von Gasanstalten, Wasserwerken, Tramwabetrieben, Bau von Waschküusern, Schlachthäusern, Arbeiterwohnungen, selbst Errichtung von öffentlichen Logirhäusern (Glasgow). Wie weit die Gemeinde in dieser Erweiterung ihrer Thätigkeiten kommen wird, läßt sich zur Zeit noch gar nicht absehen. Nicht praktische Erwägungen allein werden dabei den Ausschlag geben. (Vgl. Mataja a. a. D. S. 520. 593; C. Hugo, Städteverwaltung und Municipal-Socialismus in England, 1897.)

§. 5.

Wie die Blüthe der italienischen Städte in das 14. Jahrhundert gehört, so die unserer Städte in das 15.: wo Aeneas Sylvius meint, kein Volk Europas habe reinlichere und lustigere Städte, als die Deutschen; ein schottischer König würde wünschen, so zu wohnen, wie ein mittelmäßiger Bürger von Nürnberg. Auch besondere Freiheit, Sicherheit und Wehrhaftigkeit rühmt er den Städten Deutschlands nach.¹ Eine solche Blüthe pflegt nicht plötzlich abzufallen;² und wirklich hätte bereits Aeneas manche Vorboten und Anfänge des Sinkens beobachten können. Gleichzeitig mit dem Städtekriege von 1388 ward auch das Wachsthum der Hanse gehemmt durch die calmarische Union und die Vereinigung Polens mit Litthauen. Dem Städtekriege von 1450 geht kurz vorher die landesherrliche Unterwerfung des zwischen Rath und Zünften gespaltenen Berlins³ (1442), und folgte bald nach der Thorner Friede (1466), welcher so viele preußische Städte unter Polen brachte.

Die Relativbedeutung der Städte mußte schon darum sinken, weil ihre bisherigen Vorzüge an Humanismus,⁴ Rechtsicherheit, Gemeinfreiheit zc. durch weitem Kulturfortschritt auf das ganze Volk ausgedehnt wurden.⁵ Wie die städtischen Söldner, die schon den „Spießbürger“ in Schatten gestellt, von den fürstlichen Heeren übertroffen wurden, die städtischen Mauern von dem verbesserten Geschütze:⁶ so überwuchs im Allgemeinen die straffe Centralisation der absoluten Monarchie mit ihren römischrechtlich gebildeten Beamten den losen Föderalismus der Städtebündnisse;⁷ zumal seit der Reformation und Gegenreformation die frühere Kirchenmacht größtentheils in die Hand der Monarchie gefallen war. Was in

Deutschland alle diese Momente städtischen Sinkens noch verstärkte, war der Umschwung des Welthandels seit den großen Entdeckungen, nachmals die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges. Bis tief ins 18. Jahrhundert waren fast die einzigen Städte, die an Volkszahl und Reichthum wuchsen, die Residenzen der größeren Fürsten. So begreift es sich, daß die meisten Reichsstädte nicht bloß relativ, sondern auch absolut immer weniger bedeuteten, viele sogar ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und die meisten Landstädte immer abhängiger wurden.⁹ Alles dieß nicht bloß äußerlich, sondern auch geistig. Wie sich die städtischen Magistrate mehr und mehr den fürstlichen Behörden verähnlichten, mußte die stärkende Localfühlung, die sie vorher mit ihrer Bürgerschaft gehabt, in demselben Maße abnehmen. Oft wurde ihnen gesiffentlich nach Unten zu eingeräumt, was sie nach Oben zu verloren hatten.¹⁰ In Kurbrandenburg war die schon 1540 eingeführte landesherrliche Bestätigung der Rathsherren unter dem großen Kurfürsten thatsächlich zur Ernennung geworden.¹¹ Unter Friedrich Wilhelm I. ging die Unterordnung der Städte, selbst in rein communalen Angelegenheiten, unter den landesherrlichen Ortscommissar so weit, daß kein städtischer Bau ohne seine Genehmigung erfolgen sollte. Beim Kostenbetrag von über 6 Thln. sogar nicht ohne königliche Genehmigung!¹² Als 1803 fast alle Reichsstädte mediatisirt wurden, scheint keine derselben erheblich geklagt zu haben!¹³

Die französische Revolution hat den Beweis geliefert, daß die extreme Demokratie der wahrhaft corporativen Selbständigkeit der Städte ebenso feind ist, wie die extreme Monarchie.¹⁴ Neuerdings haben viele Staaten, welche beiderlei Extreme vermeiden wollten, die Einsicht bethätigt, daß Vaterlandsliebe, Freiheit und Ordnung bloß dann wahr und lebendig sein können, wenn sie von der nächsten Umgebung jedes Einzelnen zu den allgemeineren Kreisen aufsteigen (Vb. II, §. 5), und daß bei reifen Menschen Interesse für eine Sache und Verantwortlichkeit sich gegenseitig bedingen. Daher die größere Gemeindefelbständigkeit, welche namentlich seit der preussischen Städteordnung von 1808¹⁵ die Regel bildet. Selbst die „Beschränkungen der vergänglichen lebenden Gemeinde“ sollten großentheils nur ein „Schutz des Staates für die unsterbliche Gemeinde“ sein (Dahlmann). Man täusche sich aber nicht. Es ist nicht die eigene corporative Kraft der Städte, welche ihnen diese

bessere Stellung wieder gewonnen hat, sondern nur die veränderte Ansicht des Staates und Volkes im Ganzen;¹⁶ wie denn gerade in unserer Zeit die immer wachsende Beweglichkeit einer freizügigen Bevölkerung der Großstädte die nöthigsten Voraussetzungen wahrer städtischer Selbständigkeit aufgelöst hat. (§. 80.)¹⁷

¹ De moribus Germ., Cap. 57. Von Cöln s. Cap. 33; Augsburg eine der reichsten Städte der Welt (41); Straßburg mit Venedig verglichen (38). Aus einer etwas spätern Zeit ist besonders die glänzende Schilderung von Cebes De origine, situ, moribus et institutis Norinbergi charakteristisch, mit ihrem großartigen Gemälde der Nürnberger Polizei.

² Nürnberg's große Erfindungen beginnen schon im 14. Jahrh. (Drahtzug 1321, Taschenuhren 1360). Aber noch im 16. Jahrh. sind hier erfunden worden die Gewehrschlösser (1500), die Radierkunst (1512), die Winnbüchsen (1517), das Brennen glasierter Steine (1533), die Abweichung der Magnethadel (1538), der Kaliberstab (1540), das Maßschloß (1540), die Messingfabrikation (1553). So hat Nürnberg 1575 das Altorfer Gymnasium errichtet, das 1623 Universität wurde. Das Straßburger Gymnasium (seit 1621 Universität) nach dem Sinken Wittenbergs lange Zeit der Hauptsitz protestantischer Wissenschaft. Als der Großhandel schon abgenommen hatte, ist die malerische Architekturschönheit der deutschen Städte, sowie ihr Kunsthandwerk erst recht aufgeblühet. (Barthold Gesch. der deutschen St. IV, 412.)

³ Der Bär in Berlins Stadtwappen, früher aufrecht, mußte nach der Unterwerfung auf vier Füßen mit Halsband und Kette gehen. (Barthold III, 22 fg.)

⁴ Wie eng der Humanismus mit einer Verstärkung der städtischen Elemente zusammenhängt; s. Roscher Gesch. der N. L. in Deutschland I, 34.

⁵ In Deutschland, mehr noch in Frankreich, haben die Anfänge des Bürgerthums in den Stadtrechten zc. einen so localen Charakter, daß die erste allgemein nationale Entwicklung desselben Standes, die Parlements, das neuere Beamtenwesen, mit einer gewissen Nothwendigkeit sich gegen jene Privilegien feindlich stellen mußte.

⁶ Noch 1551 brach sich die katholische Reaction an den Wällen von Magdeburg; 1552 wurde Heinrichs II. Ueberfall Straßburgs von den Bürgern selbst zurückgeschlagen. Doch verfiel die Wehrhaftigkeit der Bürger bald nach der Feststellung des ewigen Landfriedens. Die letzte weltgeschichtlich wirksame Initiative einer deutschen Stadt war der Widerstand von Stralsund gegen Wallenstein; allensfalls noch der Brand von Magdeburg, „welcher den Protestanten ähnlich vorleuchtete, wie der Brand Moskaus den verbündeten Heeren“. (Maurer.) In Cleve wollten damals die ostrheinischen Städte den westrheinischen keine Hülfstruppen schicken, weil sie sich durch die holländische Garnison gebedt fühlten. Nach dem dreißigjährigen Kriege war auch in Magdeburg, Berlin zc. die städtische Sorge für Thormachen, Festungsmerke zc. gänzlich verfallen. (Schmoller, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1873, I, 14. 29.)

⁷ Für die Hanse war es ein Wendepunkt, daß sie 1442 nichts gethan hatte, um Berlin gegenüber dem Landesherrn zu schützen. Als sie 1579 reccon-

stituiert werden sollte, nahmen, statt der früheren 85, nur noch 13 Städte factisch Theil daran. Auf dem letzten Hansetage (1669) erschienen außer Hamburg, Lübeck und Bremen nur noch Braunschweig, Danzig, Cöln; Koftoc, Minden, Dsnabrück ließen sich durch Lübecker Rathsherrn vertreten.

⁸ Der Versuch Karls V., das Augsburger Bankierhaus Welfer mit der Kolonisation von Venezuela zu betrauen (1526), wurde schon 1546 wieder aufgegeben. [Vgl. Schumacher in der Hamburgischen Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas 1892, 2. Band, namentlich aber Häbler, Beilage zur Allgem. Zeitung 1894, Nr. 285. 286.]

⁹ Wenn auch der Unterjochungsversuch Schwedens gegen Bremen 1666, des Cölnener Erzbischofs gegen Cöln 1671, Dänemarks gegen Hamburg 1685 scheiterte, so verlor doch z. B. Erfurt seine Unabhängigkeit 1664, Magdeburg 1666, Braunschweig 1671, Straßburg 1681. Auf dem Hansetage von 1669 entschuldigten sich Straßund, Wismar und Dortmund, weil sie Landstädte geworden seien. Wien verlor seine Unabhängigkeit schon 1526. Im Ganzen geschah dieß über 100 ehemaligen Reichsstädten, so daß nur 51 bis zum Schlusse des 18. Jahrh. frei blieben.

¹⁰ Schon die gewaltthame Reaction zu Gunsten der Geschlechterherrschaft, die Karl V. 1548 in Augsburg, Ulm u. durchführte, hat unberechenbar viel zur Schwächung der Städte im Allgemeinen beigetragen; die Unterdrückung des Bauernkrieges u. zur Schwächung der demokratischen Stadtelemente. Eine merkwürdige Probe, wie der Hamburger Rath 1602 die ganze Stellung einer „Obrigkeit“ gegen „Untertanen“ beanspruchte, bei Maurer IV, 186. Seit Anfang des 17. Jahrh. werden die Rathsherrnstellen immer häufiger lebenslänglich, durch Cooptation oder auch, wenigstens indirect, vom Landesherrn besetzt, die Bürgerversammlungen immer seltener. Ein theoretischer Versuch, alle Gewalt der Magistrate auf landesherrliche Verleihung zurückzuführen, bei Brunning De speciali jure principum in civitates mixtas (Rintel. 1700.) Dagegen werden die früher unbesoldeten Ehrendämter jetzt regelmäßig besoldete. Furchtbar charakteristisch ist das kurfürstliche Privilegium von 1701, daß der Leipziger Rath weder vor der Bürgerschaft, noch vor der Regierung Rechnung abzulegen brauchte. Wie sehr die Städte von ihrem früheren Sinne verloren hatten, zeigt die confessionelle Intoleranz Frankfurts, welche 1593 bis 1601 die seit 1576 eingewanderten reformirten Niederländer zwang, nach Hanau oder Offenbach zu fliehen. Unter Friedrich I. die Thatsache, daß selbst die Magdeburger Stadtbehörde jede Ausgabe für Beleuchtung, Wasserleitung u. verweigert, in der Hoffnung, der Fürst werde die Kosten tragen. (Schmoller: Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1873, 327.) Da begreift man Carpsovs Lehre: universitas cum pupillo pari ambulat passu!

¹¹ Polizeiordnung von 1540 bei Rylius C. C. M. V, 1, 17 ff. Um 1680 oft kurfürstliche Kammerdiener und Hoflakaien zu Rathsherrn ernannt: Zimmermann Märktische Städteverfassungen III, 18 ff.

¹² Seit 1715: Rylius V, 1, 397 fg. Die commissarii loci erscheinen bereits 1658: Rylius IV, 3, 85. In Oesterreich beginnt die entsprechende Unterdrückung der städtischen Selbständigkeit eigentlich erst 1749. (Weidtel Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1852, 26 ff.)

¹³ Barthold Gesch. der St. IV, 502. Sehr ähnliche Entwicklung in Frankreich. Hier verloren die Städte ihre Gerichtsbarkeit in Handelsfachen 1563, in allen übrigen Civilfachen 1566, in fast allen Criminalfachen 1579 und 1580. Schon 1577 erhielten die königlichen Behörden die ganze Polizei außer den Bagatellfachen, welcher letzte Rest seit Ludwig XIV. auch verschwand. Das städtische Rechnungswesen 1536 den k. Beamten untergeordnet; keine städtische Umlage ohne Consens derselben erlaubt (1566. 1579), ja seit 1629 ohne königliches Patent. Ein Reglement über das Schuldenwesen der Städte 1683, über ihre Proceffe 1687 und 1703. (Warnkönig Franz. Rechtsgefch. I, 556 ff.) Als Colbert den Städten die Hälfte ihres Schatzes nahm, führte er zugleich eine bessere Ordnung ihres Haushaltes ein, so daß sie nun mit der Hälfte weiter reichten, als vorher mit dem Ganzen. (Forbonnais F. de F. I, 558.) Seit 1692 verkaufte der Staat die städtischen Aemter. Als viele Städte diesen furchtbaren Schlag dadurch zu pariren suchten, daß sie ihrerseits die Aemter kauften, wurden bald in neuer Finanznoth neue Aemter geschaffen und vom Staate verkauft. (Tocqueville L'ancien régime et la révolution, 64 fg.) — In England Unterdrückung der städtischen Freibriefe seit 1683, unter dem gerichtlich anerkannten Vorwande, daß sie durch eingeschlichene Mißbräuche verwirkt seien. Die neuen Charters enthielten die Clausel, daß jeder städtische Beamte vom König entlassen werden könne. Jacob II. wollte sich auch ein beliebiges Ernennungsrecht aneignen, mußte aber 1688 Alles wieder zurückgeben. Uebrigens ist auch das englische Städteleben schon lange vorher vom Staate absorbiert worden, obgleich (besser, weil) die Städte eine so ganz unverhältnißmäßig starke Vertretung im Unterhause besaßen. Seit 1439 beruht die Verfassung der meisten Städte auf speciellen charters of incorporation des Staates. Die Geschäfte, welche sonst wohl den Stadtbehörden obliegen, waren größtentheils entweder den Kirchspielen, oder der umwohnenden Gentry zugefallen. In den Städten selbst aber hatte sich ein Cooptationswesen ausgebildet, welches die Bürgerrechte fast gänzlich außer Zusammenhang mit den Bürgerpflichten stellte. So waren z. B. in Ipswich unter mehr als 20 000 Einwohnern die ansässigen Vollbürger (freemen) nur $\frac{1}{55}$, davon ein Drittel unbesteuert, $\frac{1}{5}$ Almosenempfänger; mehr als $\frac{11}{12}$ des besteuerten Grundeigenthums gehörte Einwohnern, die von der Bürgercorporation ausgeschlossen waren. (Gneist, Gesch. der engl. Communalverfassung I, 866.)

¹⁴ Eine Zeitlang freilich hatte es den Anschein, als ob sich ganz Frankreich in Municipien auflösen würde. Die Constituante in ihrem Widerwillen gegen jeden Befehl ließ eigentlich nur den Municipalbeamten das Recht, Steuern einzutreiben, die bewaffnete Macht aufzubieten &c. Daher noch die Beherrschung des Convents durch die größte Municipalität. Bald aber drang die grundsätzliche Abneigung der äußersten Demokratie gegen alle Selbständigkeit geschichtlicher oder örtlicher Gruppen durch. Schon Cambon wollte sämtliche Gemeindefändereien auftheilen und alle Activa und Passiva der Gemeinden zum Fiscus ziehen. Vous n'aurez plus d'administrations municipales, qui avec des fonds particuliers pourraient avoir l'idée de se séparer de la grande communauté. Unter dem Directorium, mehr noch unter Napoleon, waren die Gemeinden völlig despotisch geleitete Staatsanstalten: der Maire, ganz abhängig

vom Präfecten und Unterpräfecten, ebenso wie die Mitglieder seines Gemeinderathes durch die Regierungsbehörde ernannt und abgesetzt; der Gemeinderath ohne die geringste collegialische Macht, deshalb jährlich nur einmal unter Vorsitz des Maire versammelt. Diesen Behörden „bedeutete ihr Verwaltungskreis wenig, Alles die Gunst der Vorgesetzten, die nicht durch Gemeinbedienste (Wirtschaftlichkeit, Sorge für Schulen, Hospitäler, Wege), sondern allein durch Staatsdienste (Eifer für die Conscription, nachmals Einmischung in die Deputirtenwahlen), zu erlangen war“. (Dahlmann.) Sehr ähnliche Gemeindeordnungen von vielen Rheinbundfürsten eingeführt: in Bayern 1808—1818, Nassau 1816, Hessen-Darmstadt 1821.

¹⁵ Schon das preussische Allg. Landrecht II, 8 bildet in manchen Stücken den Vorläufer dieser Städteordnung: insofern es wenigstens für Cooptation der Stadträthe präsumirt (§. 122) und den Städten die Rechte der privilegiirten Corporationen einräumt (§. 108).

¹⁶ Nach Gierke Genossenschaftsrecht I, 700 ff. ist das zeitgemäße „deutsche“ System, welches Staatseinheit und Gemeindefreiheit zu vereinbaren sucht, nur auf dem Papiere durchgeführt. In Wahrheit bestehe das obrigkeitliche System, etwas modificirt durch die moderne Genossenschafts-idee: also die Gemeinde eine locale Staatsanstalt, der zur bessern Erreichung ihres Zweckes Corporationsrechte verliehen sind. — Wie oft haben die gerade „freisinnige“ Oppositionsmänner unwillkürlich anerkannt, indem sie bei der Besetzung von Stadttämtern vorzugsweise nach der politischen Parteifarbe der Candidaten fragten oder städtische Rassen zu politischen Parteizwecken mißbrauchten! So ist die Einführung der preussischen St.-D. wesentlich dadurch beschleunigt worden, daß man bei der Finanzreform des Staates den Städten ihre Anweisungen auf die Accise nehmen wollte. Noch in der neuesten Zeit hat das Streben, mancherlei Staatsausgabeposten den Gemeinden zuzuschieben, manche städtische Befugniß erweitert.

¹⁷ Sehr charakteristisch die Bedeutung, welche neuerdings im Pariser Stadthause die Wohnung des Präfecten, die Säle für Festlichkeiten, für den Kaiser u. erlangt haben. Früher liebte man statt dessen einen großen Saal für Bürgerversammlungen, einen hohen Belfried mit künstlichem Glockenspiel u. dgl. m.

Großstädte.

§. 6.

Alle Eigenthümlichkeiten des städtischen Lebens zeigen sich nicht bloß am ausgedehntesten, sondern auch am intensivsten in den Städten κατ' ἐξοχήν, den Großstädten.¹ Je größer die Stadt ist, ein um so bedeutenderes Gebiet setzt sie voraus, dessen Rohproducte sie mit Fabrikaten, persönlichen Diensten u. bezahlt.² Darum sind wahre Großstädte erst auf den höheren Stufen der Arbeitsgliederung möglich.³ Aber sie befördern auch diese Arbeitsgliederung im höchsten Grade. Bei wachsenden Völkern sind sie deshalb regelmäßig der am schnellsten wachsende Theil;⁴ ja, die

mächtige Wechselwirkung, die zwischen ihrer Größe und der Centralisirung des Staats- und ganzen Volkslebens obwaltet, kann es erklären, warum so oft, wenn das Sinken eines Volkes schon begonnen hat, das Wachsen seiner Großstädte noch eine Zeitlang fortbauert.⁵ Aber auch hier weit mehr durch Einwanderung, als durch den natürlichen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle:⁶ wie sich denn in der Umgegend vieler Großstädte ein näherer Ring unterscheiden läßt, wo die großstädtische Anziehungskraft auch die dörfliche Bevölkerung auffällig vermehrt, und ein fernerer, wo die Großstadt „nicht mehr zuführend, sondern auffaugend wirkt“.⁷ Diese Wanderlust, die nicht selten die schwersten Entvölkerungsbesorgnisse für die Provinzen, namentlich das platte Land hervorgerufen hat,⁸ führt in den Großstädten zu einer vom gewöhnlichen Durchschnitte ganzer Länder sehr abweichenden Mischung der Lebensalter und Stände. Weil es vorzugsweise die productivsten, strebsamsten Lebensalter sind, welche in die großen Städte ziehen,⁹ so enthalten diese nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Kindern und Greisen.¹⁰

Schon hieraus erklären sich viele Eigenthümlichkeiten des großstädtischen Lebens: seine hohe geistige und wirthschaftliche Productivität,¹¹ seine Hinneigung zu Fortschritten aller Art (bergauf wie bergunter!),¹² woneben die conservativen Elemente sehr zurücktreten; aber auch seine Criminalität, weil das thatkräftigste und selbständigste Lebensalter zugleich das versuchungsreichste ist,¹³ alle verbrecherischen Elemente der Gesellschaft überdies im Gewühle der Großstadt am Ersten hoffen können, einen Schlupfwinkel zu finden.¹⁴ Da ledige Personen im Ganzen leichter auswandern, als verheirathete oder gar Familienväter,¹⁵ so hängen auch die verhältnißmäßig kleinere Zahl der Ehen und Geburten, die größere Zahl der unehelichen Geburten, sowie das geringere Durchschnittsalter der Gestorbenen, wie solches in Großstädten gewöhnlich ist, mit jener regelmäßigen Zuwanderung zusammen.¹⁶ Ebenso der grellere Unterschied von Reich und Arm, weil aus Genußgründen fast nur die sehr Reichen auswandern können, aus Productionsgründen vorzugsweise die Hoffnungsvollen, aber Vermögenslosen auszuwandern pflegen.¹⁷ Wenn manche dieser Eigenthümlichkeiten des großstädtischen Lebens mit denjenigen der Kolonialwelt übereinstimmen, so finden sich daneben wieder bedeutsame Unterschiede,

welche aus der geringen Bevölkerungsdichtigkeit hier, der großen dort hervorgehen. Ist doch eben die „Agglomeration“ mit ihren guten wie bösen Folgen der auffälligste und bleibendste Charakterzug der Großstädte! Das haben sie mit den Kolonien gemein, daß ein so großer Theil der Bewohner von seinen alten häuslichen, örtlichen zc. Wurzeln abgetrennt ist,¹⁸ und darum das Individuelle und Augenblickliche gewaltig im Vordergrunde stehen muß. Leichten Herzens, wie man gekommen ist, zieht man auch wieder ab, sobald der Zweck der speculativen Uebersiedelung erreicht, oder aufgegeben.¹⁹ Unter solchen Umständen schwindet jene Gemüthlichkeit, deren Stärke wie Schwäche großentheils auf der Zufriedenheit mit den gewohnten Verhältnissen beruht. Wer aber kein Gemüth hat, oder es wenigstens der fremden „Welt“ gegenüber nicht zu äußern wagt, der läßt bald nur das allgemein Praktische, Greifbare gelten: das ist für Träge der sinnliche Genuß, für thätige Menschen der wirthschaftliche Erwerb.²⁰ In jungen Ackerbaukolonien wird dieser Atomismus und Materialismus dadurch zum Theil unschädlich, daß sie der äußern Natur so nahe stehen und die Gründung einer Familie so leicht machen. Beide Gegengewichte fehlen unseren Großstädten, deren rastlose, an das going ahead der Kolonien erinnernde Strebsamkeit überdies in dem großen Menschengewühl zu einer Unruhe führt, welche zwar alle Träumereien, aber auch die, periodisch so nothwendige, innere Sammlung im höchsten Grade erschwert. Obschon Alles auf die Individuen gestellt ist, bilden sich doch fortwährend Gruppen, zufällig, momentan, durch Ab- und Zulaufen, die aber für den Augenblick oft eine unwiderstehliche Macht besitzen.²¹ Aehnlich wie der Flugfand durch Stürme bald aufgewirbelt, bald wieder geebnet wird: ein breiter Spielraum für den Wechsel von Anarchie und Cäsarismus!²² Die Hauptgefahr, sittlich wie polizeilich, besteht darin, daß sich der Einzelne in der ungeheuern atomistischen Masse verbirgt, was alle Verantwortlichkeit aufheben und die Großstadt so unsicher machen kann, wie das entgegengesetzte Extrem, die Wüste.²³ Gelingt es, durch die einzige Panacee aller socialen Krankheiten, die Hebung der wahren, d. h. sittlichen Religiosität im Volke diesen Gefahren der Großstädte zu begegnen: so läßt sich den letzteren viel Gutes nachrühmen.²⁴ Gelingt es nicht, so wird freilich gerade das Uebergewicht der Großstädte zu einer Haupt-

ursache, welche bei überreifen Nationen die Alterschwäche und den Verfall beschleunigt.²⁵ Der alsdann nicht selten auftauchende Gedanke, die Großstädte in einer Art von mildem Belagerungszustande zu halten, damit das übrige Land in freiheitlicher Ordnung regiert werden könne, oder z. B. den Sitz der Staatsgewalt von Paris nach Versailles zu verlegen, ist doch höchstens palliativ. (Vgl. §. 79. 111.)²⁶

¹ Darum freuet sich Niehl (Bürgerl. Gesellschaft, 216 fg.) über das neuere Zurücktreten der kleinen Städte hinter den großen: diese allein seien des wahren Bürgerthums fähig, jene die Hauptstübe der pseudobürgerlichen Philister. Aehnlich selbst Wappäus Allg. Bevölkerungsstatistik II, 494. — Wirklich ist im Deutschen „kleinstädtisch“ ein Tadelwort, „großstädtisch“ nicht. Vgl. das klassische Werk von Botero Delle cause della grandezza delle città. (1598.) Vaughan The age of great cities. (1843.)

² Hieher gehören auch die Grundrenten und Kapitalzinsen, die städtischen Eigenthümern aus dem Landgebiete zufließen.

³ Wenn sich in Babylonien so ungewöhnlich früh aus Nomadenlagern Riesenstädte entwickelt haben, so hängt das mit der ungewöhnlich großen Fruchtbarkeit und Stromwegsamkeit jener Ebene zusammen. [Im Jahre 1600 zählte keine europäische christliche Stadt mehr als 200 000 E., 100 Jahre später hatten Paris wie London die halbe Million erreicht; 12 weitere zählten mindestens 100 000 E. (Beloch.) Deutschland wies 1871 erst 10 Städte mit über 100 000 E. auf, 1890: 24, 1895: 28; Großbritannien 1871 schon 18, 1890: 30; Frankreich dagegen 1872: 9 und 1891: 12.]

⁴ Schon in Hollands blühendster Zeit wuchs die Gesamtbevölkerung der Provinz von 1515—1632 um 200 Proc., die von Amsterdam um 700 Proc. (Laspeyres Gesch. der volkswirtsch. Ansch., 171 ff.) [Im Deutschen Reich lebten von je 100 Bewohnern in Großstädten mit über 100 000 Einwohnern 1871: 4·8; 1875: 6·2; 1880: 7·2; 1885: 9·5; 1890: 11·4 Proc. In Italien 1871: 8·07; 1881: 9·54 Proc. In Frankreich 1861: 8·6; 1886: 10·9 Proc. In Sachsen vermehrte sich 1834—75 die Gesamtbevölkerung um 73, die von Dresden um 223·5, Leipzig 260·1, Chemnitz 287 Proc. (Bei allen drei Städten auch die zugehörigen Vorstadt- und Außendörfer mitgerechnet.) In Frankreich 1851—56 wuchsen die Städte von mehr als 40 000 Einwohnern um 16·58, die kleineren um 4·05 Proc. In England die Städte, die 1851 über 50 000 Einwohner hatten, 1841—51 um 23·37, die zwischen 20 000 und 30 000 Einwohner um 20·29, 18 kleinere Grafschaftsstädte sogar nur jährlich um 1·5 Proc. (Wappäus Allg. Bevölkerungsstatistik II, 495 fg.) Jetzt wohnt regelmäßig, je entwickelter eine Volkswirtschaft ist, eine um so größere Quote der Gesamtbevölkerung in den größten Städten: so z. B. in Städten über 50 000 Einwohner 25·4 Proc. der britischen (1861, während es unter Karl II. nur vier Provinzstädte von mehr als 10 000, keine einzige von 30 000 Einwohnern gab: Macaulay), 10·8 der französischen (1866), 7·8 der deutschen (1867), 6·9 der italienischen, 4·1 der österreich-ungarischen. Brooklyn und Chicago, beide schon

1880 mit weit über $\frac{1}{2}$ Million Einwohnern, sind wenig mehr als 50 Jahre alt. Das Städtewachsthum ist also auch in Kolonien riesig, wie schon im Alterthum Syrakus und Agrigent bezeugen. [Vgl. Ab. Wagner Grundlegung d. politischen Oekonomie, 3. Aufl., 1893, I, 590 ff. Rohr in Jahrb. f. Nat., 3. F., II, 111.]

^o Vom drückenden Uebergewichte Jerusalem's in Judäa zur Zeit Nebukadnezars s. Zacharia 12—14 und Ewald Gesch. von Israel III, 442. Seit der mittlern Königszeit ungeheuere Centralisation des Cultus gegenüber den (nicht-heidnischen) Hohenpriestern. Bei den Demokratien des sinkenden Griechenthums waren die Synökrismen sehr beliebt: so Mantinea durch Zusammenbau von 5 Städten, nachmals von Sparta aufgelöst, aber nach der leuktrischen Schlacht wiederhergestellt (Xenoph. Hell. V, 2, 7); Megalopolis unter Epaminondas; noch unter Augustus Paträ aus 6 achaischen Städten, was freilich die allgemeine Verödung sehr beschleunigte. (E. Curtius Peloponnes I, 419.) Wie überwiegend großstädtisch das hellenische Leben geworden war, zeigt Demosthenes' Vorwurf gegen K. Philipp, daß er aus dem kleinen, ruhmlosen Pella stamme (pro Coron. 247). Theophrast nach langjährigem Aufenthalt in Athen doch von einer alten Marktfrau sofort als „Fremdling“ an seiner Sprache erkannt; Cicero Brut. 46. Auch im alten Sicilien während seiner tyrannischen und demokratischen Zeit gewaltiges Uebergewicht von Syrakus. (Vgl. Cicero Verr. II, 4, 52; Strabo VI, 414.) Von Rom sagt Seneca (Cons. ad Helviam 6): *Aspice aedem hanc frequentiam, cui vix urbis immensae tecta sufficiunt. Ex municipiis et coloniis suis, ex toto denique orbe terrarum confluerunt. Alios adducit ambitio, alios necessitas officii publici, alios imposita legatio, alios luxuria opulentum et opportunum vitii locum quaerens, alios liberalium studiorum cupiditas, alios spectacula; quosdam traxit amicitia, quosdam industria latam ostendendae virtuti nacta materiam; quidam venalem formam attulerunt, quidam venalem eloquentiam. Nullum non hominum genus concurrit in urbem et virtutibus et vitii magna praemia ponentem.* Schon Cicero nennt Rom eine civitas ex nationum conventu constituta. (De pet. cons. XIV, 54.) Andere orbis terrarum conciliabulum (Jul. Flor. Epit. p. XLI Jahn), πόλιν ἐπιτομήν τῆς οἰκουμένης (Athen. I, 31 nach Polemon), κοσμοτρόπον. (Corp. Inscr. Gr. Nr. 5923, A. 18.) Ähnliche Aeußerungen über Alexandrien (Dio Chrysost. Orat. XXXII, 372 fg.) und Constantinopel. (Gregor. Naz. Orat. XXXII, 517.) In Plutarchs Praecepta politica ist der Grundgedanke, vor der krankhaften Tendenz der Uebersiedelung in die großen Städte, zumal nach Rom selbst, zu warnen: Plutarchs eigenes Wohnen zu Chäronea diene demselben Zwecke. Andere freilich waren damals stolz auf die große Einwohnerzahl ihrer Stadt: vgl. Himerius Orat. VII. vor Julian, und dagegen Joh. Chrysost. Hom. VII. Auch beweist das schnelle Wiederaufblühen von Korinth und Karthago nach ihrer Zerstörung, daß die Großstädterei damals wirtschaftlich ihre guten Gründe muß gehabt haben. — Bei den Neuern war es gewiß keine aufblühende Zeit, als Florenz ganz Toskana eroberte. In Neapel datirt das schwere Uebergewicht der Hauptstadt seit Karl V., der alle Gerichte des Landes hier vereinigte. (Mehfues Gemälde von Neapel I, 28.) Ähnlich in Palermo, wo mindestens 20 000 Menschen auf Kosten der Proceffirenden lebten; bisweilen auch den

Provinzialstädten das Schlachten verboten, damit der Viehmarkt zu Palermo reichlicher versorgt würde. (Bartels Briefe III, 161. 390.)

⁶ Londons Bevölkerung 1696 nicht über 530 000. (Greg. Ring.) Während der ersten Hälfte des 18. Jahrh. wuchs sie nur wenig; ja, es bedurfte eines beträchtlichen Zuflusses von außen her, um nur die große Sterblichkeit zu decken. Seit 1763, mehr noch seit 1780 Zunahme; 1796 beginnt der regelmäßige Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, in Folge wichtiger polizeilicher Verbesserungen: 1801 = 865 000, 1831 = 1 427 000 (Maculloch Stat. Account I, 201), 1871 = 3 254 260, [1891 = 4 211 000, mit den Vororten kaum viel unter 5 Mill. Nach der internationalen Statistik der Großstädte gehört London (mit Moskau und Eöln) zu denjenigen, in denen nur 10 Proc. des jährlichen Zuwachses auf Einwanderung zurückzuführen ist.] Berlins Einwohnerzahl 1710—1860 durch Geburtenüberschuß um 59 558 gewachsen, durch Einwanderungsüberschuß um 332 343. (Preuß. statist. Zeitschr. 1862, 195.) [In den Jahren 1872—81 betrug die Zahl aller Geborenen in Berlin 430 940, aller Zugezogenen 1 229 063, im Jahrzehnt 1882—91 487 138 und 1 649 849. Der Zuwachs der Bevölkerung durch Geburt (excl. Todtg.) war 1893: 49 742, durch Zugang 180 118, im Jahre 1894: 47 887 und 184 654. Die Geburtdiffer der Stadt Berlin ist seit 1876, wo sie 47·17 pro Tausend betrug, in ununterbrochenem Niedergange und war 1894: 30·12, d. h. auf ungefähr dem Stande des Jahres 1814: 29·8. (Städtisches Jahrb. d. Stadt Berlin IX, 23, 70; XVIII, 36, 90; XX, 96; XXI, 105, 41).]

⁷ Für mehrere sächsische Städte sehr gut nachgewiesen von D. Delitsch: Petermanns geogr. Mitth. 1880, Heft IV.

⁸ Schon Cicero bezeichnet als sein Streben: et sentinam urbis exhauriri, et Italiae solitudinem frequentari. (ad. Att. I, 19.) Englische Verbote des fernern Wachsthums von London bei Anderson a. 1580, 1593, 1630; weil solche Menschenmenge schwer zu ernähren und zu regieren sei. Jacob I. klagte 20. Juni 1616 vor der Sternkammer, London sei jetzt lien nostri corporis, mit dessen Anschwellen die übrigen Glieder abmagerten. Wenn Alle hier zusammenströmten, bleibe dem Lande nur Verödung übrig. (Opp. Fol. 559 fg.) Vgl. Emerson How the great city grew (1862), 42. In Frankreich, wo Paris wohl im 16. Jahrh. zu 500 000 Einwohnern geschätzt wird (Relaz. degli ambasc. Veneti I, 261), dessen Vergrößerung über eine gewisse Linie hinaus 1549, 1554, 1560, 1563, 1564 verboten; ebenso wieder 1672: étant très difficile, que l'ordre et la police se distribuent commodément dans toutes les parties d'un si grand corps. (Delamarre Dict. de Police I, 95. 104.) Schon Fr. Myron hatte Heinrich IV. 1604 vor der Anhäufung von Fabriken in Paris gewarnt. Vous vous condamnez à leur bailler toujours de l'ouvrage; si vous n'en pouvez mais, gare à la sédition. Votre trône est sur un tonneau de poudre. (Lazare Rues de Paris, 48.) Hiergegen Montchrétiens Lob: Paris pas une cité, mais une nation, pas une nation, mais un monde. (Traité d'Economie politique, 1615, p. 46.) Schöne Verteidigung der großen Städte bei Davenant Essay on ways and means of supplying the war (1695), 115. In Deutschland, wo es viel später zu wirklichen Großstädten kam, war Gaffer noch unbedingt für dieselben. (Einleitung

zu den ökon., polit. und Cameralwissensch., 1729, Vorbericht, 21. 14.) Justi meinte sogar, daß es kaum möglich sei, eine Stadt zu vergrößern ohne besondere Vortheile, welche den Anstieblern zugestanden würden. (Ges. polit. und Finanzsch. 1761, III, 449 ff.) Dagegen betont Sonnensfeld entschieden die Schattenseite der Großstädtereie: Grundsätze (1765) II, 159; seine Abhandlung von der Theuerung in Hauptstädten (1769) wurde deshalb von der Wiener Censur nicht zum Drucke gelassen. Die früheren Verbote oft zu Gelderpressungen gemißbraucht: Sismondi Histoire des Français XXIV, 57.

⁹ [In Berlin wurden am 1. December 1890 gezählt 642 651 geborene Berliner (40·71 Proc.) und 936 143 (59·29) auswärts Geborene. Daß die geborenen Berliner überhaupt noch zwei Fünftel der Bevölkerung ausmachen, ist nur ihrem Ueberwiegen in den jüngsten Altersklassen zuzuschreiben. Von den geborenen Berlinern stehen im Alter von unter 15 Jahren 55·06 Proc., von den auswärts Geborenen 8·21 Proc. (H. Böckh Die Berliner Volkszählung vom 1. Decbr. 1890, 2. Heft (1896) S. 18—20.)]

¹⁰ Nach Schwabe Betrachtungen über die Volksseele von Berlin (B. städt. Jahrbuch 1870, 130) kommt ein Uebersechzigjähriger auf

in Berlin . . .	13·6 Kinder,	5·7 Erwachsene,
„ Thüringen . .	7 „	3·9 „
„ Württemberg .	7·8 „	4·2 „

[Im Deutschen Reiche standen 1890 im Alter von Jahren:

von der Bevölkerung	unter 15	15—40	40—60	60 und mehr
der Großstädte . .	29·2 Proc.	47·4 Proc.	17·7 Proc.	5·7 Proc.
„ Mittelstädte . .	32·1 „	45·0 „	16·9 „	6·0 „
„ Kleinstädte . . .	34·5 „	41·7 „	17·0 „	6·8 „
überh. im Reich . .	35·1 „	38·7 „	18·2 „	8·0 „

Die starke Anfüllung der Altersgruppe der 15—40jährigen, die in den Städten, namentlich in den Großstädten zu Tage tritt, ist der Hauptsache nach durch Zuzug von außen veranlaßt. (Stat. d. D. R., R. F., LXVIII, 35—36.) Die Stadt Leipzig hatte 1871 25·3 Proc. von 0—15 J., 53·1 von 15—40 J., 21·6 über 40 J., das platte Land des Leipziger Kreises 36·3, 25·6 und 38·0 Proc. (Hafse Statist. Wanderungen durch L., 17.) [Es standen 1890 im Alter von Jahren:

	unter 15	15—40	40—60	60 u. mehr
Berlin	27·4 Proc.	49·3 Proc.	18·1 Proc.	5·2 Proc.
Hamburg	30·7 „	45·5 „	17·8 „	6·0 „
Deutsches Reich	35·1 „	38·7 „	18·2 „	8·0 „
Paris (1891)	19·0 „	48·7 „	24·2 „	8·1 „
Frankreich	27·0 „	38·6 „	22·2 „	12·2 „
Wien	26·1 „	68·0 Proc.		5·9 „
Graz	20·1 „	70·0 „		9·9 „
Prag	22·4 „	70·0 „		7·6 „
Oesterreich	34·2 „	57·9 „		7·9 „

(Zusammengestellt und berechnet nach Stat. d. D. R., R. F. 68 S. 35 ff.; Bertillon Résultats statistiques du Dénombrement de 1891 pour la ville de Paris, 1894 S. 124; Stat. Msch. XIX, 145.)]

¹¹ [In Wien waren 1891 56·97 Proc. der Bevölkerung Erwerbsthätige und 43·03 Proc. Familienangehörige; in Berlin 1895 51·2 Proc. Erwerbsthätige und 48·8 Proc. Angehörige, während im ganzen Deutschen Reich 1882 44·92 Proc. Berufsthätige (incl. der berufslosen Selbständigen) und 55·08 Proc. Angehörige, 1895 46·85 Proc. Berufsthätige und 53·15 Proc. Angehörige gezählt wurden. (Stat. Mskr. 12. S. 166; Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1896, Ergänzungsheft S. 1.) Ueber die Gruppierung großstädtischer Berufsverhältnisse im Einzelnen vergl. Wilh. Stieba im Jahrb. f. Gef. und Verm. XI, 128—154.]

¹² Zu den Fortschritten bergunter gehört u. A. die Verschuldung. Von der italienischen Communal Schuld 1877 kamen auf die Städte über 5000 Einw. 70·22 Proc., auf die von 20—50 000 Einw. 10·92 Proc. (Engel Statist. Corr. 1878, S. XXXVII.)

¹³ Sehr gut an dem Gegensatz von Stuttgart und Württemberg nachgewiesen von Rümelin Reden und Aufsätze, 333 ff. Wie die Großstädte auch zu Wahnsinn und Selbstmord mehr neigen, als die übrige Bevölkerung, s. Petermann Dresdener Anzeiger 29. Dec. 1880. [Im Deutschen Reich kamen auf 10 000 strafmündige (d. i. 12 Jahr und darüber alte) Personen der Civilbevölkerung wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt Verurtheilte 124·3, in Berlin dagegen 176, in Bremen 201·5, in Hamburg 224. (Näheres Detail, insbesondere in Bezug auf die Art der Verbrechen in Stat. d. D. R., N. F., LXXXIII.) Auch die Konkurse ereignen sich in den Großstädten, die meistens Sitze von Handel und Industrie sind, häufiger als sonst im Reich. Ein Viertel aller Konkurse entfiel i. J. 1895 nach dem Wohnsitz der Gemeinschuldner auf die 28 Großstädte, deren Konkursziffer (25·3 auf 100 000 Einwohner) mehr als doppelt so hoch ist, als die des übrigen Reichsgebietes mit 11·8. Besonders hohe Konkursziffern in Bremen (44·1), Altona (39·7), Chemnitz (37·6), Düsseldorf (37·5), Dresden (37), Hamburg (35·4). Berlins Konkursziffer ist 21·9. (Viertelj. z. Statist. d. D. R. 1896 IV, S. 135—136.)

¹⁴ Von den Alten in Bezug auf Rom sehr häufig beklagt: Sallust. Catil. 37. Lucan. VII, 404. Juvenal. III, 308. Tracit. Ann. XIV, 15. XV, 43. Genus hominum, quod in civitate nostra et vetabitur semper et retinebitur. (Hist. I, 22.)

¹⁵ [In Berlin waren von 127 672 im Jahre 1881 Zugezogenen 15 471 (12·1 Proc.), von 184 654 im Jahre 1894 Zugezogenen 14 366 (7·7 Proc.) verheiratet. (Statist. Jahrb. der Stadt Berlin IX, 71; XXI, 104.)]

¹⁶ [Im Jahrzehnt 1885/94 waren im Deutschen Reich auf 1000 Einw. 7·9 Eheschließungen durchschnittlich jährlich, in Bremen 8·4; in Hamburg 9·3 und in Berlin gar 10·6. Dagegen bleibt die Natalität der Großstädte zurück, indem sie im Reich 37·8 auf 1000 Einw., in Bremen aber 31·8, in Berlin 32·9 und in Hamburg 36·1 betrug. Die unehelich Geborenen machten in Proc. aller Geburten im Reich 9·27, in Hamburg 11·08 und in Berlin 13·16 (Bremen nur 6·28). Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1896 I, 50—52.) Die durchschnittliche Lebensdauer der Bevölkerung ist in Berlin seit 1876 bis 1890 von 30·34 J. auf 36·50 J. für beide Geschlechter zusammen gestiegen, für das männliche Geschlecht von 27·96 auf 33·81 und für das weibliche Geschlecht von 32·88 auf 39·37 Jahre. Nach der für die Reichsbevölkerung 1871·72 bis

1880/81 berechneten Sterbetafel aber ist die durchschnittliche Lebensdauer des männl. Geschl. 34,04, die des weibl. Geschl. 37,09 Jahre. (Stat. Jahrb. der Stadt Berlin XXI, 67; Stat. Jahrb. d. D. R. XII, 10. 12.) In Frankreich ist ebenso die Natalität von Paris geringer als die des ganzen Landes, denn obwohl 1889—93 in Paris auf 1000 Einw. 26 Geb., in Frankreich aber nur 23,7 nachgewiesen sind, kommen doch auf 1000 Frauen im Alter von 15—50 Jahren in Frankreich während derselben Periode 93, in Paris aber nur 79 Geb. (Ann. stat. de la ville de Paris 14, S. 81. 83.) Eine Vergleichung der Stadt Paris mit dem übrigen Frankreich hinsichtlich der Ehebauer und der Zahl der Kinder siehe bei Bertillon, Résultats stat. du dénombrement de 1891 S. XCI ff.) Im Leipziger Kreise sind von den Heirathsfähigen wirklich verheirathet auf dem Lande 68,1 Proc. der Männer, 53,2 der Weiber, in der Stadt nur 47 und 40. Wenn nun hier z. B. 1872/3 auf 1000 Einwohner der Stadt 37, des Landes 45 Geburten kamen, so darf man daraus nicht auf eine physiologisch verschiedene Fruchtbarkeit schließen; 1000 Ehefrauen unter 50 J. bringen dort jährlich 315, hier nur 258 Geburten. (Haffe Statist. Wand., 19 ff.) [Ueber das Auftreten infectiöser Krankheiten in 19 europäischen Großstädten vergl. Statistique internat. des grandes villes 1876 u. J. Körösti, Statist. d. infectiösen Erkrankungen 1881—91 in Budapest, 1894 S. 28 ff.] Nach Rümelin (a. a. O.) ist die „Stadtluft“ nicht immer schlechter als die „Dorfluft“; und die größte Agglomeration der Welt, London, hat nur die geringe Sterblichkeit von 1:50 jährlich.

¹⁷ Die stadtgeborene Bevölkerung Berlins findet sich in den ärmsten Quartieren am zahlreichsten, in den wohlhabendsten am wenigsten zahlreich. (Schwabe, 139. 84.) Für die wirtschaftliche Stellung des Zuguges ist es charakteristisch, daß unter den Beschäftigungen die geborenen Berliner am stärksten vertreten sind in Kunst, Literatur, Presse, am schwächsten in den vorzugsweise sog. persönlichen Diensten. (48.)

¹⁸ In Berlin betrug die Zugezogenen 1864 50,4, 1871 56,2, [1890 59,3 Proc.] der Gesamtbevölkerung. In Budapesth 1870 = 63,3, in Paris 1872 = 65,3 Proc. Zugezogene, in London schon 1851 = 53,08. [Im Canton Basel-Stadt hat man dagegen beobachtet, daß die Ortsbürtigen rascher zunahmen als die Zugewanderten. 1880 zählte man 34,8 Proc. geborene Basler, 1888 39,1 Proc. (Bücher Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt 1890, S. 56.)] Wie auch in Bayern die großen Städte relativ viel mehr auswärtig Geborene haben, als die kleinen, und diese aus größerer Ferne beziehen, s. Mayr D. s. s. Bevölkerung nach der Ortsgebürtigkeit (1876). Während in den Landgemeinden mit der Größe die Ortsgebürtigkeit wächst, wird sie in den Städten kleiner. In den „unmittelbaren“ Städten sind 46,7 Proc. gemeindegebürtig, in den übrigen Städten mit über 2000 Einw. 57,4, auf dem Lande 68 Proc. Die Landesgebürtigkeit 94, 95,1 und 98,4 Proc. (I, S. 9. 15. 26. 46.)

¹⁹ Von dieser an Heimatlosigkeit streifenden Unfestigkeit des Koloniallebens s. Koscher Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung (3. Aufl. 1885), 73 ff. Thukydides (VI, 17) hat dasselbe schon sehr klar bei den Sikelioten beobachtet. In Berlin zogen [1894 an 184654, ab 156194 Personen; ähnlich in den vorhergehenden Jahren. (Stat. Jahrb. XXI, 103.)]

¹⁰ Koscher Kolonien, 77 ff. Dem nordamerikanischen: to make money entspricht das Wort des kolonialen Dichters Alkios: χρῆματα χρῆματ' ἀνὴρ. Von unseren Großstädten, „Encyklopädien der Gegenwart“, die als „Weltstädte“ selbst die Rationalität abstreifen möchten, meint Riehl (Land und Leute, 97 ff.), daß sie immer mehr nur den Unterschied von Reich und Arm, „Gebildet“ und „Ungebildet“ gelten lassen. In Berlin [nehmen seit Jahren die den Gewerbestufen angehörnden und persönliche Dienste leistenden Personen zu, die den freien Berufsarten sich Widmenden ab. Erstere z. B. im Jahre 1885 81·80 Proc., 1890 82·44 Proc. der Bevölkerung, letztere 1885 11·18, 1890 10·48 Proc. (Völk Die Berliner Volkszählung von 1890. 2. Heft S. 91.)]

¹¹ „Wo so viele Menschen dicht beisammen sind, hören die Individualitäten leicht auf; sie verfließen in einander. Es entstehen aus der Luft, aus Hörensagen, Nachsagen allerlei Meinungen, die wenig oder gar nicht auf Thatfachen begründet sind, die sich aber durch Zeitungen, Volksversammlungen, Unterhaltungen beim Bier verbreiten, und dann fest stehen, unausrottbar. Eine zweite, falsche Natur neben der ersten, ein Massenglaube, Massenaberglaube. Man redet sich ein, was nicht ist, hält es für Pflicht dabei zu bleiben, begeistert sich für Bornirtheiten, Absurditäten.“ (F. Bismarck bei Busch D. und seine Leute I, 312.)

¹² Wie eng gerade die extreme Demokratie mit der Beweglichkeit der Bevölkerung zusammenhängt, zeigt Paris, wo seit 1792 bis zu Robespierre's Fall die ansässige Bewohnerschaft ab-, die fluctuirende zunahm; späterhin umgekehrt. (A. Schmidt Pariser Zustände III, 70.) Aber auch Tyrannei und Schmeichelei im Sinne Tibers und Sejans werden in einer Weltstadt leichter ertragen, als in einer kleinen. (Tacit. Ann. IV, 74.)

¹³ Entlassene Sträflinge ziehen am liebsten in die Großstädte. So zählte Paris 1836 auf höchstens 800 000 Einw. überhaupt eine „lasterhafte Bevölkerung“ von 63 000 (Frégier Des classes dangereuses I, 2, Ch. 1), darunter 1711 unter Polizeiaufsicht stehende frühere Verbrecher, abgesehen von mehreren Hunderten, welche ihren Bann gebrochen hatten. (II, 3, Ch. 7, 2.) In England-Wales wohnt von der known criminal population = 134 323 reichlich ein Fünftel (29 531) in London; der Herkunft nach gehörten 1868 von den convicted criminals 23·6 Proc. nach Lancashire, 20·5 nach Middlesex, 10·8 nach Yorkshire. (Quart. R. CXXIX, 90. 108.) Auch im alten Rom strömten cuncta undique atrocias aut pudenda zusammen, wohin Tacitus freilich das Christenthum mitrechnet. Ann. XV, 53.) Von römischen Vorbellen, wo die angelockten Gäste durch eine Fallthür verschwanden, um hernach als Sklaven verkauft zu werden, s. Socrat. Hist. Eccl. V, 18. In Berlin sollen gleichzeitig gegen 30 000 Verbrecher, gegen 4000 eingeschriebene Huren, überhaupt gegen 25 000 Prostituirte leben. (Q. Z. Die Verbrechermwelt von Berlin, 1886, S. 224. 179.) Doch warnt schon Gerando vor übereilten Schlüssen hieraus, da zu Paris über die Hälfte der Dirnen aus der Provinz stammt, das Pariser Findelhaus beinahe ein Drittel fremde Kinder aufzieht, und die Hälfte der Pariser Armen aus der Provinz kommt. (Bionfaisance publique I, 330.)

¹⁴ Nur unter dieser Voraussetzung konnte C. Curtius den Sokrates einen „eingefleischten Großstädter“ nennen, und den Großstädtern überhaupt nach-

rühmen, daß sie alle Stände zusammenbringen, auf das Allgemeine des Vaterlandes, ja der Menschheit hinleiten. (Rede über große und kleine St. in Altherthum und Gegenwart, 369 ff.) Auch ihre einzelnen Bewohner gewinnen durch den großstädtischen Straßenverkehr eine gewaltige Energie, Aufmerksamkeit, Gewandtheit, Localbenutzung u. Welches vortreffliche militärische Element die recht disciplinirten Großstädter werden können, haben die Dragoner von Balacava (London), Sir G. Havelock's Regiment (Glasgow), die Wiener Freiwilligen unter Radetzki und neuerdings so viele deutsche Regimenter bewiesen.

²⁵ Wenn man so oft für die Großstädte eine stärkere Betretung im Landtage beansprucht, weil sie gebildeter seien, als der Volksdurchschnitt, so verwechselt man die allerdings hochgebildete Minorität der Stadt mit dem oft sehr rohen Durchschnitte ihrer Gesamtheit. Oder sollte es wirklich z. B. den Pariser Akademikern lieb sein, wenn das Proletariat ihrer nächsten Umgebung Frankreich beherrschte? Was ist der hauptstädtische Pöbel in den letzten Zeiten der römischen Republik für den Orbis terrarum gewesen, trotz der weit überlegenen Zahl der ländlichen Tribus!

²⁶ Weil gerade in Paris die communale Selbständigkeit so gründlich verschwunden war, hat das vorübergehende Wiederaufflackern derselben zu Kobespierre's Zeit und 1871 so schlimme Gräueltthaten bewirkt. Die leidliche Ordnung, welche hier während der eigentlichen Communeherrschaft (28. März bis 21. Mai) waltete, hat man den 20 Mitgliedern der „Internationale“ zugeschrieben, die im Gemeinderathe die Mehrzahl bildeten.

§. 7.

Alle Uebel des großstädtischen Lebens werden höchlich verschlimmert, wenn die Bevölkerung schneller zunimmt, als der für sie bestimmte Wohnraum. Solche Wohnungsnoth mag anderswo auch vorkommen;¹ am meisten jedoch wüthet sie in den Großstädten, wo die Nachfrage wegen der besonders starken Volksvermehrung am raschesten wächst, und das Angebot in dem besonders hohen Bodenpreise am meisten Hindernisse findet.^{2 3} Von einem gewissen Grade der Wohnungsenge an leidet nicht bloß die Behaglichkeit und körperliche Gesundheit⁴ der Menschen, sondern wird auch die Ausübung, mehr noch die Anerziehung aller der Tugenden, welche in dem Worte Häuslichkeit zusammengefaßt werden, für gewöhnliche Menschen fast unmöglich: was für die Besseren ein ebenso schwer empfundenenes Unglück ist, wie für die sittlich Schwächeren eine ununterbrochene schwere Versuchung und Abstumpfung.⁵ Selbst ohne eigentliche Schlechtigkeit der Wohnung hat schon der häufige Wechsel, zu dem man gezwungen ist, diese nomadische Unsicherheit (ohne die Freiheit der Nomaden!), da es sich hier um den äußern Rahmen des ganzen Familienlebens

handelt, gar leicht den Erfolg, die Gefinnung aus einer bürgerlichen zu einer halb vagabundischen herabzudrücken.⁶ Aber auch die bloße Verdrängung der Familienhäuser durch Wohnkasernen darf als eine große Erschwerung der Kinder- wie Gefinbezucht, als eine Abschwächung des schönen Grundsatzes: My house is my castle (Abd. II, §. 6) beklagt werden.⁷ Und doch ist sie schwer zu vermeiden, weil ein großes Haus regelmäßig viel wohlfeiler zu stehen kommt, als zehn kleine, die zusammen gleichen Wohnraum gewähren.⁸ Zu den schlimmsten Seiten der Wohnungsnoth gehört die große Abhängigkeit, in welche sie den Miether gegenüber dem Hausherrn versetzt. Wie oft ist der ganze Erwerb des erstern an die Dertlichkeit gebunden! Ja, er läuft Gefahr, durch die Kündigung eine Zeitlang obdachlos zu werden.⁹ Solcher „Wohnungsfeudalismus“, wesentlich gesteigert durch die verhältnismäßig geringe Zahl der Vermiether, wirkt um so demüthigender, aufreizender, als die Hausherrn oft ungebildet, oft nicht einmal wohlhabend sind, auch durch ihren häufigen Wechsel jede persönliche Anhänglichkeit verhindert wird.¹⁰ So kann bei der absolut wie relativ immer wachsenden Bedeutung unserer Großstädte eine wirklich unheilbare Wohnungsnoth derselben zuletzt das ganze Volksleben vergiften. Namentlich gehört sie, ebenso wie die Ausartungen der Großindustrie und des Börsenthums, zu den Hauptbrutstätten socialistischer Irrthümer.¹¹ — Uebrigens würde man auch da von Wohnungsnoth sprechen können, wo, selbst ohne Verschlechterung der Wohnlichkeit, die Wohnungsmiethe eine immer drückendere Quote des Einkommens der Miether in Anspruch nimmt.¹²

¹ So auf dem Lande, wenn Rittergut und Dorf verschiedene Armenverbände sind, und nun der Gutsherr viel lose Arbeiter im Dorfe anzusiedeln bemühet ist. (Zahrb. f. Nat. XVIII, 316.) Auch wohl in brittischen Städten, wenn die suburbanen Grundstücke fideicommissarisch unverkäuflich sind. Beliaht mächtig aufgeblähet, als ein Concurat die Stadt befähigte, ein benachbartes Gut zu kaufen. (Cliffe Leslie Land-Systems and industrial Economy, 183. 10.) In stationären oder gar abnehmenden Ortschaften, so namentlich auf dem Lande, sind es besonders die Unreinlichkeit und Indolenz der Bewohner und die Schlechtigkeit der Bau- und Gesundheitspolizei, die zur Wohnungsnoth führen. (Schäffle System³ II, 549.)

² Man hat nicht selten den unteren Klassen selbst die Schuld daran bemessen, daß sie ungenügend wohnen, indem sie aus Nachlässigkeit und Unordentlichkeit am unrechten Orte sparen. Jedoch bleibt gewiß die eigentliche Ursache der Wohnungsnoth, daß in Folge der Centralisationsbestrebungen der

neueren Zeit in den Städten auf beschränktem Gebiete eine größere Anzahl von Wohnungen als bisher gesucht wurde. Je mehr die Arbeiterbevölkerung hin und her geworfen wird, umso leichter entsteht Wohnungsnoth, die sich auch zeigt, wenn für Bahnhöfe, Docks, neue Straßen, öffentliche Anlagen u. vorhandene Wohnungen wegfallen müssen. In Hamburg 1883/84 wegen des Anschlusses an das Zollgebiet Abbruch von 500 Häusern. Ebenso wurde durch Anlegung der Kaiser Wilhelm-Straße daselbst eine beträchtliche Zahl von kleinen Hinterhäusern (Huden), die je einer Familie als Wohnung dienten, abgebrochen. (Stat. d. Hamburg. Staates XVI, 47. Lehr im Hdw. d. Staatsw. VI, 737.)

³ In Berlin verhält sich der Preis der Area zu demjenigen des Gebäudes meist, wie 40 zu 60. (Engel Die moderne Wohnungsnoth, 1878, 40.) Bei Cicero's Hause in Rom scheint der Werth der Area ungefähr 43 Proc. des Kaufpreises betragen zu haben. (Cic. ad Att. IV, 2: vgl. Friedländer Sittengeschichte III, 61.) Selbst in England, wo die Bewohnerzahl pro Haus im Allgemeinen nicht gestiegen ist (Hb. I, S. 254), hat sie doch in Middlesex von 7·25 (1801) auf 7·90 (1861) zugenommen, in Westminster von 9·84 (1821) auf 10·01 (1861). [Im Deutschen Reich kamen auf ein bewohntes Gebäude 1880: 8, 1885: 8·27, 1890: 8·45 Einwohner; in Berlin gleichzeitig: 44·7; 49·23; 52·64 Einwohner (Stat. d. D. R. 57, S. XV, R. 3., XXII, 52; LXVIII, 27); in Dresden 1890: 28·17; Königsberg 29·72; Chemnitz 29·87; Breslau 36·87; Budapest 38·66; Prag 42·60; Wien 58·60 (Röröfi Hauptst. Budapest 1891, S. 26, wo selbst noch weitere Details); in Basel 1779: 7·1, 1880: 12·7, 1888: 13·6; in Genf 1880: 19·2; in Bern 16·4; in Zürich 14·6; in Luzern 14·1 Bewohner. (Bücher Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel, S. 25. 28.) Sehr niedrige Behausungsziffern weisen durchweg die englischen Städte auf, z. B. London 7·60; Bristol 6·27; Liverpool 5·66; Manchester 5·04. (Vgl. Röröfi a. a. D. S. 26.) Der hohe Bodenpreis in Großstädten verführt auch dazu hoch zu bauen, wodurch mehr Wohnparteien in einem Gebäude sich zusammenfinden müssen. Je höher im Allgemeinen gebaut wird, um so größer ist die Zahl der Wohnhäuser, die nicht von ihren Eigentümern bewohnt werden. In einer Stadt wie Basel gab es 1880 erst 140 Häuser mit 4 und mehr Stockwerken (2·9 Proc.), 1888 aber 207 (5·7 Proc.). Breslau hatte 1880 20·4 Proc. Häuser mit 4 Stockwerken und mehr, Leipzig sogar 74·7 Proc. (Bücher Baseler Wohnungsenquête S. 28. 37); Berlin 1875: 27·1, 1885: 42·3 Proc. (Böckh Berliner Volkszählung von 1885, IV, S. 63); Wien 1890: 11·30 Proc., aber in dem ersten Gemeindebezirk mit seinem theueren Baugrund 76·48 Proc. Budapest 1855 erst 5 Wohnhäuser mit 4 Stockwerken (0·06 Proc.), 1891: 75 (0·6 Proc.). (Röröfi Hauptstadt Budapest i. J. 1891, S. 35.) In Paris waren 1891: 12·1 Proc. Wohnhäuser mit 4 Stockwerken, 15·7 Proc. mit 5, 19·8 Proc. mit 6 und 1·6 Proc. mit 7 Stockwerken und höher. (Vertillon Résultats statistiques, S. XXIII.)]

⁴ Sprachlicher Zusammenhang von Gemach und Ungemach! [Noch immer herrschen nach den neuesten eingehenden Wohnungs-enqueten in den Wohnzuständen größerer und selbst kleinerer Städte zum Theil entsetzliche Verhältnisse. Es giebt in einigen Städten Wohnungen, die nicht diesen Namen, vielmehr denjenigen von Höhlen verdienen, bisweilen „mehr Ähnlichkeit mit Biehställen

als mit menschlichen Wohnungen haben“. In dieser Beziehung sind charakteristisch die Zahlen, welche angeben, wie dicht die Personen zusammenwohnen, sowie wieviel Personen in die höchst gelegenen oder in die Kellerwohnungen ziehen müssen, die sicher nur von denen aufgesucht werden, denen ihre finanzielle Lage nicht erlaubt, eine bequemere oder gesündere Wohnung zu miethen. Die Dichtigkeit des Zusammenwohnens wird wohl am anschaulichsten durch die Ermittlung der durchschnittlichen Kopfzahl auf ein Zimmer zum Ausdruck gebracht. Diese wechselt je nach der Zahl der Zimmer, die zu einer Wohnung gehören, in der Weise, daß je mehr Zimmer die Wohnung aufweist, desto weniger Bewohner durchschnittlich auf eines gerechnet werden. In den Wohnungen z. B. mit nur einem (heizbaren) Zimmer betrug die durchschnittliche Zahl der Bewohner 1880 in Berlin 3·75; Hamburg 3·74; Dresden 3·59; Leipzig 3·84; Frankfurt a/M. 3·49; Basel 2·39. In den Wohnungen dagegen mit 5—7 Zimmern Hamburg und Berlin je 1·01; Dresden 0·96; Leipzig 1·10; Frankfurt a/M. 1·0; Basel 1·07. (Vgl. Bücher Baseler Wohnungsenquête S. 123.) In Berlin wohnten 1875: 9·2 Proc. aller Einw. im 4. Stockwerk und höher, 1880: 11·8 Proc., 1885: 14·9 Proc. (Böckh Volksz. von 1885, IV, S. 65.); in Breslau 1885: 10·9 Proc., in Dresden 17·65 Proc., in Leipzig 14·25 Proc. (Stat. d. Hamburg. Staates, XV, 14.) Das Bemöhen von Kellern geht zurück. In Berlin behielten sich damit 1875: 10·2 Proc., 1880 und 1885 je 9·2 Proc. aller Einw., und auch in Hamburg, wo 1885: 6·91 Proc. der Bev. mit Kellerwohnungen vorliebnahm, wohnten 1890 in solchen 6·66 Proc. Aber doch stieg die Gesamtzahl der Kellerbewohner von 31381 auf 36520. (Stat. d. Hamburg. Staates, XVI, 48.) Auch das ist ein Zeichen der Wohnungsnoth, wenn ein sehr großer Theil aller Wohnungen aus nur einem heizbaren Zimmer besteht. In Berlin waren 1875: 51·3 Proc., 1880: 49·8 Proc., 1885: 50·1 Proc. aller Wohnungen derart. In ihnen wohnten 1875: 425624 Personen (45·3 Proc. d. Bevölkerung), 1885: 564153 (44 Proc.). (Böckh Volksz. von 1885, S. 80.) In Hamburg bestanden 1875: 44·47 Proc. aller Wohnungen aus einem heizbaren Zimmer, 1880: 39·79, 1885: 35·54, 1890: 29·34. Die Verhältnisse haben sich somit dort gebessert, aber es bleibt zu berücksichtigen, daß in diesen kleinen Wohnungen 132037 Pers. (24·14 Proc. der Bev.) untergebracht sind. Ebenfalls viele derartige kleine Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer hatten 1885 Breslau: 58·45 Proc.; Dresden: 54·49 Proc.; München 36·42 Proc. Besser stehen Leipzig (25·04 Proc.) und Frankfurt a/M. (22·20 Proc.). (Stat. d. Hamb. Staates XV, 28; XVI, 54.) Sehr viele einzimmerige Wohnungen haben Budapest: (1881) 62 Proc. und (1891) 61·7 Proc., in denen 56 Proc. der Bev. leben (Thirring Stat. Jahrb. f. Budapest 1896, S. 33) und Paris: (1891) 35 Proc. aller Wohnungen, aber mit nur 21 Proc. der Bevölkerung. (Vertillon a. a. D., S. LIII.) Dagegen stehen günstiger London (1891) 17·7 Proc., Moskau (1882) 15·7 Proc., St. Petersburg (1869: 19·2 Proc., 1881: 17·2 Proc., 1891: 23 Proc.) und besonders Wien (1891) 8 Proc. (Vertillon a. a. D., S. XLII, XLIV, LVII; Stieba St. Petersburg einst und jetzt in Nordische Rundschau II, S. 530.) Statistische Angaben aus älterer Zeit siehe bei A. Fraenkel Die Volkswohnungsfrage in den modernen Großstädten 1891, S. 28 ff., wo auch S. 7—11 eine brauchbare Zusammenstellung der neueren Literatur über

dieses Thema. Vgl. auch Arbeiterwohl 1897, S. 12 u. ff. Die Wohnungsstatistik deutscher und englischer Städte, getrennt nach den Kategorien der Städte von über 50 000 und über 100 000 Einw. Ueber englische Wohnungsverhältnisse den Bericht über den Census von 1891.) Von Manchester und den Pariser Arrondissements s. Bb. I, S. 242, 5. Nach Bösch (Berl. Bevölkerungsaufnahme von 1875, 81) ist eine Stadtbewohnung von weniger als 54 D. Meter pro Kopf, mehr als 48 Einwohner pro Morgen, eine Million pro D. Meile schon zu dicht.

⁵ „Man kann leicht zu gut essen und trinken, aber nicht leicht zu gut wohnen.“ (Disraeli.) Hermann nennt die Wohnungsnoth ein chronisches Leiden, das enttittlicht, die Hungernoth ein acutes, das tödtet. (Staatswiss. Unterj., II. Aufl., 225.) Daß in den Pariser Arrondissements die Zahl der guten und erträglichen Wohnungen ebenso über dem Durchschnitte steht, wie das Betragen der Arbeiter, und umgekehrt, s. Laspeyres Der Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit (1869), 13. Schlimmer Einfluß des Zusammenwohnens vieler Miethser bei einem Vermiethser. (71.) Zu Berlin wohnt im eigenen Hause nur ein Procent der Menschen, 4 1/2 Proc. der Haushaltungen, obgleich unter 100 Privathäusern 64·8 vom Eigenthümer bewohnt werden. (Bösch a. a. O., 85.) In England und Wales entspricht die Verhältnißzahl der Hausmiethser unter 7 Pf. St. auffällig der Verhältnißzahl der wegen Trunksucht Bestraften, der bei der Trauung nur mit einem Kreuze unterzeichneten Männer und Frauen, sowie der Todesfälle.

	Häuser unter 7 Pf. St. Proc.	Schreibun= kundige M. Proc.	Schreibun= kundige Fr. Proc.	Trunk= sucht. Proc.	Todes= fälle. Proc.
England-Wales im Ganzen . . .	30	23	32	0·50	2·38
I. Gruppe der Fa= brikdistrikte . . .	33—56	28	42	0·51	2·76
II. Gruppe . . .	58—67	30	49	0·87	2·65

(L. Levy Wages and earnings of the working classes, 1867, p. 10: vgl. Statist. Journ. 1869, 432 fg.)

⁶ Schon Martial klagt über das dedecus calendarum Juliarum. (XV, 32.) In Berlin wird es immer seltener, Wohnungsmiethverträge auf mehr als ein Jahr („zwölf Monate“) zu schließen. Die ganz unproductiven Umzugskosten verschlingen hier jährlich ungefähr 3 Mill. M. (Engel a. a. O., 12.) Wohnungswechsel seit einem Jahrzehnt jährlich beinahe 50 Proc., gar nicht vorzugsweise in Folge von Miethsteigerungen. Je niedriger die Preisklasse der Logis, um so häufiger der Wechsel: so z. B. bei den Logis unter 100 Thlr. jährlich 45·9 Proc., bei denen über 1000 Thlr. 24 Proc. (Städt. Jahrb. 1874, 31.) Wien hatte 1871—73 28 379, 31 444 und 33 061 Wohnungskündigungen. (Felder Gemeindeverwaltung von W., 1875, 457 ff.) Sprüchwort: dreimal umgezogen, so schlimm wie einmal abgebrannt! Bei dem häufigen Wohnungs- und Hauseigentumswechsel wird die Industrie unsolid (Engel, 7); bei dem häufigen Schulwechsel leidet die Jugendberziehung. [Die Folgen des häufigen Wohnungswechsels sehr anschaulich und eingehend dargestellt bei Bücher Baseler Woh-

nungsenquête 1891, S. 187—197. Von je 100 Wohnungen hatten eine Bezugsbauer von weniger als einem Jahr in Basel 39·5; Berlin 35; Breslau 35·2; Dresden 29·1; Leipzig (1880) 25·6, (1885) 23·4.]

⁷ [Am schlimmsten gestalten sich wohl die Zustände in den sog. über-völkerten Wohnungen. Als solche sind diejenigen anzusehen, wo die Zahl der Mitglieder einer Haushaltung das Doppelte der Zahl der zur Verfügung stehenden Zimmer übertrifft, b. h. z. B. eine Wohnung von 3 Zimmern, in der 7 Personen wohnen. Wenn man diesen Maßstab anlegt, so hatte Paris (1891) 14 Proc., London (1891) 26 Proc., Berlin (1885) 28 Proc., Wien (1890) 28 Proc., Moskau (1882) 31 Proc., St. Petersburg (1890) 46 Proc., Budapest (1891) 74 Proc. aller Wohnungen übervölkert. (Vertillon a. a. D. S. LX. Bulletin de l'office du travail 1895, S. 46—49.) Verhängnißvoll ist auch, daß die hohen Mietpreise zur Aufnahme von Wohnungsgenossen, insbesondere Kost- und Schlafgängern veranlassen. Namentlich von Seiten der ärmeren Bevölkerung geschieht das oft. In sittlicher Hinsicht wirkt dieses Verhältniß, bei dem nicht selten mehrere dasselbe Zimmer, manchmal auch sogar das Lager theilen, wo lebige, getrennte und geschiedene Frauen Schlafgänger männlichen Geschlechts oder gar beider Geschlechter aufnehmen, entschieden schädlich. (Vgl. Bücher Basler Wohnungsenquête, S. 154—180, wo auch bemerkenswerthe Mittheilungen über die Schlafgängerereien italienischer und tessinischer Bauarbeiter.) In Dresden waren von 100 Haushaltungsmitgliedern 1885: 4·62, 1890: 4·76 Chambregarnisten oder Astermiether; 1885: 4·63, 1890: 4·84 Schlafleute. Das Verhältniß hat sich also verschlechtert. Daher Maßregeln, wie die der Amtshauptmannschaft zu Dresden-N. (1896), daß erwachsene Personen verschiedenen Geschlechts, abgesehen von Eheleuten, nicht als Schlafleute in einer und derselben Wohnung aufgenommen werden dürfen, sehr zweckmäßig. Ebenso wichtig das Leipziger Regulativ, das die Weitervermietung überhaupt verbietet bei Wohnungen, die nur aus Stube, Kammer und Küche oder noch weniger Classen bestehen. (Soc. Pr. IV, 9; V, 936. 1247. Ueber Zustände in Wien ebenda, VI, 395. Ueber das Gesetz betr. polizeiliche Beaufsichtigung von Schlafstellen in Hessen vom 6. Okt. 1893, vgl. Soc. Centralbl. III, 83, in Düsseldorf vom 10. Febr. 1893, Gemeinwohl VI, 157.) Die Kinderzucht leidet in den großen Mietkasernen nicht bloß durch den uncontro- lirtcn Umgang mit so vielen anderen Kindern, sondern auch durch die Ober- auctorität des Hausherrn, welche die Auctorität des Vaters überragt. Aehnlich die Gefinbezucht. Bei dem englischen Systeme, daß jede Familie ein ganzes Haus bewohnt, brauchen die Diensthboten wenig auszugehen, weil Bäcker, Fleischer zc. den Bedarf schicken. (Höhere Arbeitstheilung!) Damit fällt das lange Begleiben der Diensthboten, ihre Preisausschläge beim Einkufen (als wenn sie Localagenten des Hauses wären) zc. von selbst fort. Vgl. J. Faucher in der Berliner Vierteljahrsschrift 1866, III, 142 ff. und dazu das schöne Gegenbild der englischen Städte: a. a. D. 1865, IV, 139 ff. Von unseren Mietkasernen gehören Hausflur, Hof, Treppe in oft bedenklicher Weise halb zur Straße. Sind sie nicht sehr fest gebaut, so theilt sich jedes Geräusch der einen Wohnung den anderen mit. Auch ihr Bau macht die Künstler leicht zu „geistigen Dienstmännern“. (v. Stielberger Kunsthistorische Schriften II, 185.)

Sie schön herzustellen, ist ein schwer lösbares Problem: weil ein solches Gebäude, um die Area voll auszunutzen, hoch und groß sein muß, doch aber der Bequemlichkeit wegen keine großen Glieder, großen Portale, Fenster, Balkone haben darf. Treffliche Ueberwindung dieser Schwierigkeiten durch Hansen in Wien. (Heinrichshof.)

⁸ Da es in Athen um 400 v. Chr. 10 000 Häuser gab (Xenoph. Mem. III, 6, 15. Plato Crit. 112 d), ganz Attika damals aber kaum 20 000 Bürger zählte (Demosth. adv. Aristog. I, 785. Böckh Staatszh. I, 51): so werden ονομαζία (Bohntasernen im Gegensatz von οικία: Aesch. adv. Timarch. 124) selten gewesen sein. In Rom dagegen schildert Juvenal eine schwere Wohnungsnoth, so daß man für ein dunkles Logis jährlich so viel zahlen mußte, wie in mancher Provinzialstadt ein Haus mit Garten zu kaufen kostete. (III, 228 ff. und öfter.) Vgl. Seneca Epist. 90. Schon unter Cäsar scheint der Miethpreis in Rom etwa viermal so hoch gewesen zu sein, wie im übrigen Italien. (Sueton. Caes. 38.) Nach Gellius wäre es am vortheilhaftesten, res rusticas zu verkaufen und urticas dafür zu kaufen, wenn nicht die vielen Brände wären. (N. A. XV, 1, 2, 3: damals noch keine Feuerversicherung!) Von dem oft lebensgefährlichen Straßengebränge s. Friedländer, Sittengesch. I, 20. Viele Verordnungen des spätern römischen Rechts, welche den Bau und die Reparatur von Häusern begünstigen, scheinen zur Abhülfe dieser Wohnungsnoth bestimmt. Von Crassus, welcher τὸ πλεϊστον μέρος von Rom besaßen (Plutarch. Crass. 2), wird speciell der größte Wucher mit Hausstellen berichtet. Vgl. über dieß Alles die vortreffliche Preischrift von Böhlmann Die Uebervölkerung der antiken Großstädte (1884), 73 ff. Bei der argen Mehrfrüchtigkeit der Häuser von Tyrus (Strabo XVI, 757) denkt man unwillkürlich an die Socialrevolution von Justin. XVIII, 3. — Mailand zählte 1288 n. Chr. gegen 240 000 Einw. in 13 000 portae familiares, also 18·5 pro Haus. (Muratori Scriptt. XI, 711.) [Eine vergleichende Statistik der Miethpreise verschiedener Städte hat insofern ihr Nützliches, als im Miethpreis fast nirgends die gesammte Vergütung enthalten zu sein pflegt, die der Miether für die Benutzung einer Wohnung zu entrichten hat. (Vgl. Bücher Basler Wohnungslenquete, S. 197—221.) Gellagt wird allgemein über die Steigerung der Miethpreise, die aber nicht nur in Folge der gesteigerten Nachfrage, sondern auch wegen thatsächlicher Verbesserungen in die Höhe gegangen sind. In Leipzig war der Miethpreis für 1 heizbares Zimmer durchschnittlich 1867: 132 M., 1875: 175 M., 1890: 181 M.; in Berlin 1880: 221 M., 1885: 235 M. Der durchschnittliche Miethpreis einer Wohnung in Berlin war 1815: 117 M., 1830: 255, 1873: 513, 1882: 597, 1892: 674 M. (Lehr im Hwb. d. Staatsw. VI, 734. Böckh Volksz. von 1885, S. IV, 74.) In Hamburg war die Durchschnittsmiethe für eine Wohnung (Gelaß) 1867: 500, 1877: 638, 1887: 632, 1892: 687 M. (Stat. d. Hamb. Staates XVI, 61.)]

⁹ In Berlin rechnet man, daß jeweilig 2½ bis 3 Proc. der Wohnungen leer stehen müssen, wenn die Bevölkerung nicht durch Bauten, Reparaturen, Umzüge in Verlegenheit gerathen soll. Schr. d. B. f. Socialp. XXXI, 201.

¹⁰ Nach Stolp gehört vom Hauswerthe Berlins den Hauseigentümern selbst höchstens ein Fünftel. Die Eigenthumsübertragung oft durch Schlußzettel be-

wirkt. Hier wechselten 1877 = 123 Proc. der Grundstücke den Eigenthümer, 1878 = 121 Proc. (Statist. Jahrb. 1880, 70.) Ein sehr charakteristisches Beispiel von Hausherrntyrannei bietet das von Engel a. a. O., 95 ff. mitgetheilte Contractformular, worin u. A. dem Vermiether das Recht vorbehalten ist, die sofortige Räumung der Wohnung zu fordern (gleichwohl Zahlung des Miethzinses bis zum natürlichen Ablaufe des Contractes!), wenn z. B. Jemand mit brennendem Licht ohne Laterne auf den Abtritt geht, die Kinder vor den Hausthüren, in den Höfen, auf den Treppen und Fluren spielen oder umherstehen, unnützes Geräusch des Gefindes, Thürenwerfen, starkes Treppenlaufen, Rindergeschrei im Hause oder Hofe stattfindet, u. dgl. m. — Aber auch ohne solchen Uebermuth ist z. B. der Ladenmiether, welcher durch seine Thätigkeit den Laden rentabel gemacht hat, in einer viel drückendern Abhängigkeit vom Hauseigenthümer, als der mittelalterliche Bauer vom Gutsherrn, der ihn doch meistens nicht vertreiben durfte, wenn seine für immer fixirten Verbindlichkeiten erfüllt worden waren. *Ab. Wagner Allg. W.W.L., 3. Aufl., II, 478, § 207.*

¹¹ Auch die, nach meiner Ansicht mitunter viel zu weit gehenden, Concessionen *Ab. Wagners* an den Socialismus scheinen gutentheils in seinen Beobachtungen über die großstädtische Wohnungsnoth zu wurzeln. (I, §. 352. 362.) Aber vollkommen richtig ist seine Behauptung, daß beinahe Alles, was zu Gunsten des Privatgrundeigenthums spricht, viel weniger für das städtische, als für das ländliche geltend gemacht werden kann; daß namentlich die Entstehung von Kapitalien durch bloße, unverdiente Coniunctur, ohne eigene Arbeit oder Sparfamkeit, die Jobberei, der Absentismus mit ihren sittengefährlichen Folgen, bei jenem viel häufiger vorkommen.

¹² Nach Berliner Untersuchungen für 1867 brauchten Personen von 300, 500, 750, 3000, 4000, 7500 Thlr. Einkommen bezw. 24·1, 22·1, 20, 17·4, 15·1, 10·7 Proc. für Miethe. Um 1876 Personen von 6—1200, 12—1800, 12000—30 000, 30 000—60 000 Mk. Einkommen bezw. 24·7, 21·8, 11·7, 8·8 Proc. (*Städt. Jahrbuch II, 264 fg.; III, 40 ff. Schr. d. B. f. Socialp. XXXI, 220.*) [In Hamburg betrug bei der Einkommensklasse 600—1200 Mk. die Miethe in Proc. 1868: 18·77; 1874: 20·90; 1882: 23·51; 1891: 24·74. Dagegen bei der Einkommensklasse 6000—12 000 Mk. je 15·97; 15·48; 16·77; 15·12 Proc. (Weitere Details bei *G. Koch* in *Stat. d. Hamb. Staates XVII, 71.*)]

§. 8.

Wer die Wohnungsnoth heilen will, der muß vor Allem die Ursache der Krankheit von ihren Folgen, ihr Wesen von ihren Symptomen unterscheiden. Ursache ist das Hinauswachsen der Nachfrage nach Wohnungen über das Angebot; und zwar muß hier, da es gerade in unseren Großstädten weder an Kapital, noch an Speculationslust zum Häuserbau¹ fehlt, vornehmlich die Nachfrage betont werden, jene übermäßige, oft krankhafte Neigung des Volkes, mit Verlassung der bisherigen Wohnsitze in die Großstädte

überzufiedeln. Der hohe Preis der Wohnungen ist nur die Folge dieser Ursache: eine an sich günstige Folge, weil er einerseits vom Zudrange in schon überfüllte Plätze abschreckt, andererseits zu Neubauten anreizt. Die Jobberei aber mit Häusern und Baustellen ist wieder eine Folge der im Voraus nicht genau zu berechnenden Preissteigerung.²

[Die letzte Ursache schlechter Wohnungsverhältnisse ist doch eine ungenügende Bauordnung und Eintheilung des Bauterrains.³ A. Daher ist als das Wichtigste eine zweckentsprechende bauliche Anlage neuer Stadttheile anzustreben (Stadterweiterung). Es muß auf den Erlaß von Bauordnungen hingearbeitet werden, die einen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen. Dieser kann natürlich nicht für alle Städte der gleiche sein und soll auch nicht unterschiedslos gelten für alte Stadttheile, neue Außenbezirke oder Vororte. Es muß sich vielmehr um die Aufstellung einer Anzahl von Typen mit verschiedenen Graden der Bodenausnutzung handeln, wobei im Allgemeinen der Grundsatz zu befolgen ist, daß die Baudichtigkeit vom Stadtkern nach der Peripherie abnimmt.⁴ 5] Leitung des Zuwachses mehr in die Breite, als in die Höhe und Tiefe, namentlich auch durch Anlage weiter Straßen und Plätze, am liebsten so, daß die Stadt nicht nach Art eines Baumes wächst, durch Ansetzung von Ringen, sondern nach Art eines Bienenstockes, der Kolonien ausendet, um die sonst unvermeidliche Ueberfüllung der Mitte zu verhüten.⁶ 7 Die Nachteile der horizontalen Ferne werden am natürlichsten durch Ausbildung des Personentransportes gemildert: Fiaker, Omnibus, Pferdeeisenbahnen, Flußdampfer, zuletzt sogar über- und unterirdische Dampfeisenbahnen;⁸ für Haushaltungsbedürfnisse die Versendungswagen. Ebenso natürlich knüpfen sich hieran die übrigen Maßregeln, welche durch Wasserleitung, Kanalisation zc. die gesundheitswidrigen Folgen der großen Menschenzusammenhäufung beseitigen wollen.⁹ B. Nicht unbedenklich sind Maßregeln, welche das Häuserangebot einseitig befördern,¹⁰ oder gar nur durch eine dem Wohnungswucher gemachte Concurrenz die Miethpreise erniedrigen wollen.¹¹ Erfolgreicher würde es sein, wenn man gleichzeitig die Nachfrage regulirte: also Jeden, welcher einen Einzug bewirkt, auch nöthigte, für die Wohnung des Einzüglers zu sorgen. Käme es dahin, daß alle Staats-

Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeamten einen Theil ihrer Besoldung in Amtswohnungen erhielten, alle größeren Privatunternehmer ihre ständigen Arbeiter logirten: so würde die Wohnungsnoth ihre acute Gefährlichkeit größtentheils verlieren. Es wäre damit zugleich eine vortreffliche Unterlage für den heutzutage so schwer vermißten gefunden Standesgeist erschaffen und ein Hauptschritt zur „Lösung der socialen Frage“ gethan.^{12 13 14} In derselben Richtung könnte es wirken, wenn man durch polizeiliches Verbot die Fortbauer, mehr noch den Neubau gesundheitswidriger, überfüllter Wohnungen hinderte, und damit die Nachfrager nöthigte, entweder ihren Wohnbedarf zu veredeln, oder auf die Ansiedelung am Orte völlig zu verzichten.^{15 16 17} C. Nicht bloß von Socialisten, sondern auch von hervorragenden Nationalökonomern, selbst freihändlerischen,¹⁸ ist der Vorschlag gethan, die zum Häuserbau passenden Grundstücke für Staat oder Gemeinde zu enteignen: worauf dann Bau und Vermietung der Häuser entweder von Staat oder Gemeinde selbst besorgt würde, oder zwar Privaten überlassen, die aber den Boden nur für längere Zeit gepachtet. Dieß hätte jedenfalls den Vortheil, den persönlich unverdienten Zuwachs der Grundrente nicht Privatpeculanten, sondern Vertretern des Gemeinnutzens vorzubehalten. Es würde aber, wenn die bisherige Zuwanderung fortbauerte, die Bestimmung der Miethpreise und die Auswahl unter mehreren Bewerbern dann eben nur der Behördenwillkür anheimfallen. Solches wäre in der Hand des Staates ein Hauptschritt zur socialistischen Regierungsallmacht; in der Hand der Gemeinde, deren Ausschreitungen ja vom Staate controlirt werden, könnte es eine vortreffliche Unterlage corporativer Selbständigkeit sein. — D. Ein unmittelbarer Druck des Staates auf die Miethpreise, nach Art der Buchergesetze, würde vermuthlich, wie jede rohe Unterdrückung der Symptome einer Krankheit, das Gegentheil seines Zweckes erreichen: durch gründliche Entmuthigung aller Neubauten.¹⁹ Der Gedanke, durch hohe Besteuerung der leerstehenden Miethhäuser den Preis mittelbar zu drücken, richtet sich am besten, wenn man ihn mit einer hohen Besteuerung der feiernden Arbeiter vergleicht.²⁰ — E. Ohne alle Beschränkung der heutigen Zugfreiheit, die von den Meisten ausschließlich negativ und individualistisch verstanden wird, kann die Heilung der Wohnungsnoth überhaupt nur palliativ bleiben. Das Wegziehendürfen aus dem

bisherigen Kreise mag ein „natürliches Recht“ jedes Selbständigen sein:¹ daraus folgt aber noch nicht, daß jeder andere Kreis verpflichtet sei, ihn aufzunehmen. In Bezug auf den Kreis der Familie, des Hauses wird dieß Allen einleuchten.² Unseren Großstädten aber ist leider fast jeder Gedanke eines geschlossenen Ganzen mit eigener Persönlichkeit verloren gegangen. Mindestens sollte man, wenn man ihre Wohnungsnoth mit so vielen anderen ihrer Uebel wirklich heilen, nicht bloß in kindischer Eitelkeit sich an ihrem absoluten und relativen Wachsthum freuen will, die positiven Vorzüge abschaffen, welche durch neuere Geseze der neu anziehenden (flottirenden!) Bevölkerung vor der alt ansässigen eingeräumt werden.³

¹ Zu Wien gab es Ende 1872 19 Baugesellschaften; im 1. Quartal 1873 kamen 15 dazu und 66 neue Concessionen wurden ertheilt. Das Actienkapital jener war über 250 Mill. Fl. Und doch gewaltiges Steigen der Miethpreise. (Neuwirth Speculationskrise, 28 fg.)

² Man bemerkt diese Agiotage bei jeder Waare, die lebhaft gesucht wird und deßhalb in rascher Preissteigerung begriffen ist: hier allerdings mit der Eigenthümlichkeit, daß die Preissteigerung voraussichtlich sehr lange dauern wird, während z. B. die Kornpreise durch die nächste gute Ernte einen Rückgang zu erwarten haben.

³ [Wichtig betont von Rud. Eberstadt, Städtische Bodenfragen, 1894.]

⁴ [Vgl. R. Baumeister Stadterweiterungen, 1876. Richardson Hygiea, a city of health, London 1876. J. Stäbgen Der Bau der Städte in Geschichte und Gegenwart, 1895. Franz v. Gruber Anhaltspunkte für die Befassung neuer Bauordnungen, 1898. Arnould et J. Rochard, Hygiène urbaine, 1891. Handb. der Hygiene v. M. v. Pettenkofer und S. v. Ziemssen, 2. Band, 1. Abtheilung. Anlage der Ortschaften von Flügel. Berichte des Ausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1893, 1894 und 1895. Jahresberichte über d. Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene seit 1883, gegr. von Uffelmann, fortgesetzt von Behner. W. Prausnitz Grundzüge der Hygiene. 3. Aufl. 1897, S. 187 bis 221. Schr. d. B. f. Socialp. 1886—87, XXX—XXXIII. Abides in Archiv f. soc. Gesch., VI, 429.)]

⁵ [Die Idee von Prausnitz bei Projectirung von Städteanlagen Wettbewerben auszuschreiben, ähnlich wie bei Errichtung von Monumenten, Gebäuden, öffentlichen Brunnen u. s. w. (a. a. D. S. 189), verdient Berücksichtigung. Wirklich haben solche im verfloffenen Jahrzehnt in Hannover, Cassel, Eöln, München zc. stattgefunden. Es muß eben der Bauplan sich nach den örtlichen Verhältnissen richten und es empfiehlt sich wohl eine abgestufte Bauordnung, die Fabrikviertel und Wohnviertel auseinanderhält und in Bezug auf Licht und Luft getrennte Vorschriften für bestehende verbesserungsbedürftige und für werdende Zustände liebt. Die Zeitsäße, die von dem deutschen Verein

für öffentliche Gesundheitspflege auf seiner 20. Jahresversammlung 1895 in Stuttgart formulirt sind, um im Stadterweiterungsgelände die Bebauung gesundheitlich zweckmäßig zu gestalten und in alten Stadttheilen gesundheitswidrige Bauzustände zu verbessern, gipfeln in folgenden Empfehlungen. Aufstellung eines den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Bebauungsplanes auf Grund eines geeigneten Fluchtliniengesetzes; Erlaß eines Umlegungsgesetzes, d. h. Feststellung eines amtlichen Verfahrens zur Umlegung unbebauter städtischer Grundstücke in baugerechte Formen; Ausdehnung des communalen Enteignungsrechtes, um die als nöthig anerkannten Straßen, freien Plätze und öffentlichen Pflanzungen bewirken und in älteren Stadttheilen liegende Grundstücke zu diesem Zwecke erwerben zu können; Trennung der Bauordnung für die Innenstadt und alle Theile der Außenstadt. (Bericht d. Ausschusses d. D. Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege 1896, S. 71—73.) Ueber die verschiedenen Systeme bei Anlage der Straßen: Radial-, Dreieck-, Rechtecksystem vgl. Prausnitz S. 192 ff. Hinsichtlich des Bauplans handelt es sich um die offene Bebauung (Villenbau) oder die geschlossene Bebauung (Reihenbau). Zwischen beiden als Uebergang: das Pavillonssystem. Bei der ersteren Bauweise sind die einzelnen Häuser rings herum frei gelegen. Ihre Vorzüge sind: Luftwechsel zwischen Straße und Hinterland, reichliche Gelegenheit zu Fenstern, bessere Eintheilung des Hausinnern, Möglichkeit zu reizvoller Architectur, Wegfall der häßlichen Brandmauern während der Entwicklungszeit eines Stadttheils. (Deutsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspfl., 26, S. 33.) Die Meinung, daß diese Bauweise sich nur für Bewohner eigne, die mehr als 6000 Mark Einkommen besitzen, ist irrig. Die Thatsache, daß sie auf dem Lande und in der Umgebung kleinerer Städte die allgemein übliche ist, beweist das Gegentheil. Beim Pavillonssystem muß zwischen zwei Nachbarhäusern ein kleiner Raum unüberbaut bleiben und das geschlossene Bauplan besteht aus Häusern, von denen zwei Seiten stets an die beiden Nachbargebäude direct anstoßen, während die beiden übrigen Seiten nach der Straße und dem Garten oder Hofe freiliegen. Geräusch und Staub der Straße lassen sich hier nicht so gut vom Hause abhalten, sowie auch die Versorgung der einzelnen Räume mit Luft und Licht dann schwieriger wird als bei dem Villen- oder Pavillonssystem. (Prausnitz a. a. D., S. 195.) Die erste Großstadt, die eine bestimmte Zonenbauordnung erhalten hat, ist Budapest gewesen, 1874. Ueber die Verhältnisse in verschiedenen deutschen Städten, wie Altona, Hannover, Barmen, Breslau u. s. w. vgl. 20. Berf. d. D. Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege 1895, S. 43 ff. Gegen die abgestufte Bauordnung für die Berliner Vororte vom 5. Decbr. 1892 sind besonders scharfe Angriffe laut geworden, die aber doch wohl im Allgemeinen übertrieben sind. Vorzügliche Beachtung verdienen die neuen Bauordnungs-Grundsätze im Königreich Sachsen vom 30. Sept. 1896 (Sächsisches Wochenblatt, 1896, Nr. 50; Soc. Pr. VI, 371); sie bedeuten einen socialpolitisch großen und erfreulichen Fortschritt. Sie rücken das Ideal, um die massigen, dicht gethürmten Städte einen grünen Kranz von lieblichen Vorstadtstraßen und -Häuschen zu schlingen, erheblich näher und bahnen auch für Licht, Luft und Gesundheit der Wohnungen in Stadtkernen viele wesentliche Verbesserungen an.]

* Ratkowsky (Die zur Reform der Wohnungsverhältnisse in großen Städten

nothwendigen Maßregeln, 1871, S. 76 ff.) räth, allen Aufbauten neuer Stockwerke und Zubauten der Höfe zc. keine Steuerfreiheit zu gewähren, sondern nur den Neubauten am Stadtrande. Ganz vornehmlich soll die Decentralisation gewisser Staatsbehörden und Anstalten in die neuen Stadttheile gefördert werden; ebenso durch Festsetzung der Geschäftsstunden für Kaufleute zc., so daß diese nicht mehr in der Nähe ihres Ladens zu wohnen brauchen. — So ist Londons Freiheit von Wohnungsnoth sehr gefördert durch die Dreitheilung der City, Westminster und der Dockstadt. Die Aeußerung französischer Eitelkeit, Paris sei doch die größte Stadt, weil London ja nur „eine Provinz voller Häuser“, enthält aus diesem Gesichtspunkte ein großes Lob für London. (Grund-einkommen Londons, einschließlich der Kleinen, steuerfreien Miethen, 750 Mill. Fr.; des kaum halb so volkreichen Paris 580 Mill.: Journ. de la Société statist. de Paris, Sept. 1880.) Wie heilsam wäre es der Berliner Universität, wenn sie nicht in der Nähe des Residenzschlosses zc., sondern in einem peripherischen Quartier latin läge! J. L. Danson räth, die Arbeiter gruppenweise auf dem Lande nahe bei den Eisenbahnstationen wohnen zu lassen, von wo sie dann täglich zur Arbeit in der Stadt Morgens hin-, Abends zurückfahren; Garküchen nahe bei der Arbeitsstelle sorgen auch für die Aufbewahrung der etwa mitgebrachten Tische. Die Familien draußen mögen nebenher mit Waschen, leichter Feldarbeit zc. beschäftigt werden. Dazu der schöne Sonntag in der Familie! (Statist. Journ. 1859, 362 ff.) Die hellenischen Großstädte befolgten zum Theil das Schwarmprincip: Sprakus eine Pentapolis von 5 besonders ummauerten Städten. (Strabo VI, 270.) Neben einander Ryme, Puteoli, Neapel, Neuneapel. (Pöhlmann Die Uebervölkerung der antiken Großstädte, S. 6.)

⁷ Muß in alten Stadttheilen dieser bessere Bauplan erst nachträglich durchgeführt werden, so kostet das freilich viel. Die beiden neuen Stadtparks, die Napoleon III. in Paris anlegte, 1 190 000 und 3 400 000 Fr., die Vergrößerung der Bois de Boulogne und de Vincennes 3 694 000 und 5 695 000 Fr. (während die Erhaltung jährlich 628 000 und 350 000 Fr. kostete). Von den 20 Squares, die Napoleon anlegte, kostete der wohlfeilste 13 500, der theuerste 320 000 Fr. Im Ganzen hat Paris 1850—67 für seine Gartenanlagen 18 600 000 Fr. ausgegeben. (Dest. Ausst. Bericht von 1867, IV, 378 ff.) In England rechnet man das Niederreißen der Häuser, um Straßen zu verbreitern zc., zu 60 Proc. des hierfür überhaupt aufgewandten Kapitals; in der Pariser Rue Rivoli zu 68 Proc. (Statist. Journ. 1864, 378 ff.) Die Pariser brachen durchschnittlich ein Haus in 14 Tagen ab und bauten das neue in 3 Monaten. (Neumann Weltausstellung, 271.)

⁸ Berlin, wo die Droschken 1739 gegründet wurden, 1794 einschlofen, 1815—1837 monopolistisch (weil man für die Benutzung der Straßen nicht ohne Weiteres Gewerbefreiheit paßlich fand) wiederhergestellt (vgl. Preuß. statist. Zeitschr. 1865), zählte 1836 nur 3—400 Droschken, 1879 = 4584; [Ende des Jahres 1894: 6858 Droschken], 1848: 19 Omnibus, 1877 deren 182, außer 264 Thormagen und 277 Pferdebahnwaggons. [1894: 345 Omnibus, 238 Thormagen und 1338 Pferdebahnwaggons. Die große Berliner Pferdeisenbahn-Actien-Gesellschaft, die am 8. Juli 1873 ihren Betrieb mit der Linie Gesundbrunnen-Kreuzberg eröffnete, hatte am 1. Januar 1895 44 Linien. Sie be-

förderte 1875: 42 123 Personen auf den Tag, 1894: 360 505. (Stat. Jahrb. d. Stadt Berlin, VIII, 166; XXI, 286—288.) Dazu noch die Thätigkeit der 1865 eröffneten Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, die 1894 5 Linien unterhielt und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft, die seit 1877 bis 1894 ihren Betrieb auf 8 Linien gebracht hat. Letztere beförderte 1880: 6101 Personen per Tag, 1894 46 762.] In Paris transportirten 1877 die Omnibus 113 Mill. Menschen, die Tramways 28 Mill., die Dampfschiffe über 6 Mill. (Journ. de la Société statist. de P., Juin 1879.) [1893 die ersteren 126 Mill., die Tramways 88 Mill., die Dampfböte 25 Mill. Außerdem wurden auf den 3 Eisenbahnlinien vom Louvre nach Saint-Cloud, Sèvres und Vincennes 11 Mill. Menschen und im Vorortverkehr Nord- und Süd-Tramway (extra muros et intra muros) 56 Mill. befördert. Die Zahl der Omnibus war 1854: 329 (30 Mill. Menschen befördert), 1893: 680, der Tramwaywagen 762, der Fiaces und Mietzkutschen 13 420. (Annuaire statistique de la ville de Paris XIV, 408 ff.; vgl. auch Barberet Le travail en France 1887, III, S. 393—400 und Paris Guide 1867, II, 1671—1993, wo interessante Mittheilungen zur Geschichte dieser Verkehrsinstitute:] In London gleichzeitig gegen 50 000 Droschken 1400 Omnibus. (Statist. Correspondenz, 1878, S. XXXVI.) Jetzt scheinen selbst die unterirdischen Eisenbahnen für London nicht mehr zu genügen: daher der großartige Gedanke des Thames-Embankment. Daß man das sub-urbane Chauffeegele aufheben sollte, liegt für jede Großstadt sehr nahe. Dagegen ist die hohe Besteuerung der Omnibus (1500 Fr. jährlich) eine große Erschwerung der Wohnungsnoth in Paris. Im Alterthum hat das gänzliche Fehlen solcher populären Transportmittel die Wohnungsnoth sehr verschlimmert. (Pöhlmann, 78.)

⁹ Für London reicht das Themsebeden nicht mehr aus; man nimmt schon das Severnbeden zu Hülfe durch Wasserleitungen von über 170 engl. M. Länge. (Ausland 7. Aug. 1866.) Sehr großartig ist das unterirdische Kanalnetz von Paris, 1867 über 491 Kilom. lang, welches durch bedeutende Erweiterung der Cloaken neben dem Bette des Kanals 2 Trottoirs für Arbeiter und Wagen, dazu die Wasser-, Gas-, Telegraphenleitungen enthält, mittelst vergrößerten Gefälles fortwährend durch Wasser ausgespült wird, und statt des frühern Labyrinthes genau den Straßen und Hausnummern entspricht, jedes Haus mit einem besonderen Zufuhrkanale.

¹⁰ Die mehrjährige Steuerfreiheit für Neubauten, in Oesterreich für den besten und schlechtesten Baugrund, peripherische und centrale Lage durchaus gleich, hat nach Kattowsky (a. a. D., 14) bloß den Erfolg, den Preis aller Baupläze um den kapitalisirten Betrag der Freiheit zu erhöhen. Die rückweise erfolgende Freierklärung bewirkt die nachtheiligsten Schwankungen im Baugewerbe: man wartet vorher und überstürzt sich nachher, wobei die Ziegelfabrikanten reich werden. (17 fg.) Gegen das unproductive Liegenlassen der von Speculanten voraus erworbenen Baupläze (in Berlin war dieß 1873 auf 2 Meilen ringsum gesehen: Engel a. a. D., 16) ist wohl eine hohe Arealsteuer versucht: obgleich solche latente, bloß mögliche Erträge nicht leicht in richtiger Höhe besteuert werden können. Sehr merkwürdig das bremische G. vom 13. März 1873, dessen spätere Abschaffung durch die übereinstimmenden Gutachten Hanssens

und vieler Anderen, auch des Verfassers (gedruckt 1877, Bremen bei Schönmann) vorbereitet wurde.

¹¹ Oft haben die Londoner Associationen, welche den ärmeren Klassen gute Wohnung verschaffen wollen, bei zweckmäßiger Verwaltung ihr Kapital zu 5 Proc. verzinst, während die Eisenbahnkapitalien 1851—1870 schwerlich über 4½ Proc. trugen. (Quart. R. CXXXII, 277.)

¹² Die Kirche hat dieß lange schon gewußt, auch der Staat bei der Kasernirung seiner Soldaten. Es gilt aber von den meisten Aemtern, daß sie bei gleicher Anstrengung erfolgreicher versehen werden, falls der Beamte in seinem Geschäftslocale wohnt: auch abgesehen von der Kraftvergeudung der weiten Hin- und Herwege. Namentlich gilt dieß von solchen Aemtern, wo die stete Bereitschaft des Beamten eine Haupterforderniß bildet. Ein Staat, welcher die Nothwendigkeit erkennt, seinen Beamten einen sachlich fixirten Gehalt zu sichern, kann den Erlös von Domänenverkäufen, selbst Anleihen schwerlich productiver anlegen, als wenn er in rasch wachsenden Städten Beamtenwohnungen baut. Servizgelder würden hier sehr bald von den Hausherrn verschlungen werden. (Koscher Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., I, 363 ff.) Jetzt haben in Preußen 8 Proc. der Beamten Amtswohnungen. (Engel a. a. D., 49.) Was die Durchführung dieses Princips im ganzen Staate kosten würde, s. bei Engel, 51.

¹³ [Die nationale Wohnungsreform, wie sie namentlich durch Lechler und Schäßle (vgl. Paul Lechler Nationale Wohnungsreform, Berlin 1895) und die im Mai 1896 in Stuttgart veranstaltete Konferenz über das gleiche Thema angeregt und befrwortet wird, geht davon aus, daß den Gemeinden die Last für die Beschaffung guter und billiger Wohnungen nicht zugemuthet werden könne, die gemeinnützigen Baugesellschaften, Genossenschaften und Vereine aber trotz aller Anerkennung, die sie verdienen, zu wenig geleistet hätten und wegen ihrer finanziellen Schwäche keine glänzenden Ausichten für eine Steigerung ihrer Thätigkeit in Zukunft böten. In der That ist es wohl richtig, daß die Aufgabe der Gemeinde auf diesem Gebiete in einer anderen Richtung liegt. Die Gemeinde würde dadurch noch größere Anziehungskraft auf Zugzlinge ausüben, während sie das Interesse hat, Elemente sich fern zu halten, die nicht steuerfähig sind, an den Gemeindefiskus aber große Anforderungen stellen. Auch ist das Risiko ein örtlich zu großes. Die Eröffnung einer größeren industriellen Unternehmung, die viele Arbeiter beschäftigt, könnte die Stadt zum Bau von Wohnungen veranlassen, die leer blieben, wenn ein Rückgang in dem betr. Geschäft eintritt oder es gar geschlossen wird. (Vgl. Arbeiterwohl, 1897, S. 66.) Indeß haben doch einige Stadtgemeinden in neuerer Zeit selbst Wohnungen gebaut, wie Constanz, Ulm oder an Baugesellschaften sich theiligt. Auch der communale Kreisverband Merzig in der Rheinproving hat den Bau von kleinen Häuschen in Angriff genommen, bei denen er von den Erwerbern verlangt, daß sie seine Baukostenforderung als erste Hypothek auf Grundstück und Haus eintragen lassen. (Soc. Pr. V, 1105.) Mehrfach haben Stadtgemeinden auch billig Bauland hergegeben oder Baugelder geliehen.]

¹⁴ [Die Baugenossenschaften stellen entweder Häuser her, die in das

Eigenthum ihrer Mitglieder übergehen oder sie behalten die von ihnen errichteten Häuser in ihrem dauernden Eigenthum und vermietthen die Wohnungen ihren Genossen unter Bedingungen, die beinahe ein Besitzrecht verleihen.] Erste Benefit-Building-Society 1835 zu Birmingham gegründet (Act for the regulation of B. S. am 14. Juli 1836 erlassen), nachdem schon 60 bis 70 Jahre früher einzelne Building-Clubs, die aber nichts Spartassendähnliches hatten, mit langjähriger Bodenpachtung vorgekommen waren. Bis 1846 befolgten alle jene Gesellschaften das terminating principle: d. h. die Verbindung währt so lange, bis durch Einzahlung und Zinseszins der beabsichtigte Betrag, meist 120 Pf. St. pro Antheil, erreicht ist und nun ein Theil der Mitglieder Häuser, der andere Zinskapitalien erlangt hat. Seitdem sind von 85 neuen Gesellschaften 28 nach dem permanent p. eingerichtet: d. h. die Gesellschaft dauert immer fort, nur die einzelnen Mitglieder treten aus, sobald jenes Ziel für sie erreicht ist. [Das Gesetz von 1836, 14. Juni, das diese G. rechtlich regelte, wurde 1874 durch ein neues ersetzt, das 1875 amendirt wurde. (Act to consolidate and amend the laws relating to building societies vom 30. Juli 1874 und 22. April 1875.) Nach ihm sind die eingetragenen G. verpflichtet, Abschlüsse dem Registrar einzureichen, der sie in den Returns zusammenstellt und dem Hause der Gemeinen vorlegt. Es bestanden derartige G. 1887 2404, von denen 1990 Berichte eingefandt hatten. Diese hatten 605421 Mitglieder, deren Geschäftsantheile sich auf 36 $\frac{1}{2}$ Mill. Doll. beliefen. Die Beaufsichtigung war unter der bisherigen Gesetzgebung doch so ungenügend, daß mehrere G. falliren konnten, wodurch viele Arbeiter ihre langjährigen Ersparnisse einbüßten. Ein neues Gesetz von 1894 hat eine Wendung zum Besseren herbeigeführt. Nunmehr hat jede G. in ihrem Jahresabschluß anzugeben, welche Beträge auf Hypotheken ausstehen, und muß der Registerführer auf Ersuchen von 10 Mitgliedern einer solchen Genossenschaft einen Bücherrevisor oder Versicherungstechniker mit der Revision der Bücher und der Berichterstattung über das Ergebnis der Revision beauftragen. (Soc. Pr. IV, 655.) Vgl. W. Bridges The prudent man, or how to acquire land and bequeath money by means of cooperation. (1854.) Tidd Pratt The law of benefit-building-societies. (1854.) Gegen die, welche den Grundstücksenerwerb der Arbeiter durch Ersparnisse unmöglich nannten, s. den ernstgemeinten Scherz von Jerem. Taylor bei B. X. Huber Reisebriefe aus England zc. II, 421 ff. Von wohlgelungenen Versuchen österreichischer Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, ihren Arbeitern Wohnung zu gewähren: Cest. Ausst. B. von 1873, LVII, 25 ff. Vgl. H. Roberts The dwellings of the labouring classes (1850), B. X. Huber Die Wohnungsnoth der kleinen Leute in großen Städten (1857) und den Österreich. Ausst. Bericht von 1867, VI, 372 ff. Dazu unten §. 157. [Von diesen zu unterscheiden sind die erst später in's Leben gerufenen „Land and building societies,“ die selbst Land erwerben und Häuser bauen, um an beiden ihren Mitgliedern den Eigenthumsenerwerb zu erleichtern. Sie haben aber keine hervorragende Stellung zu erringen gewußt. Auf dem gleichen Grundsatz der Selbsthilfe beruhen die Building and Loan Associations in Nordamerika, die ebenfalls ihren Mitgliedern den Erwerb

von eigenen Häusern ermöglichen und deren es ca. 5888 mit über 90 Mill. Doll. Kapital geben soll. (Vgl. Hdb. d. Staatsw. II, 284 ff.) In Deutschland sind Baugenossenschaften nur erst selten in's Leben getreten; die ersten entstanden 1869. Nachdem Schulze-Delitzsch sich für sie seit 1872 zu interessieren anfang, schlug ihre Begründung ein etwas lebhafteres Tempo an und 1888 bestanden 28. Von 1869—1888 sahen sich aber 46 Baugenossenschaften genöthigt zu liquidiren. Ihr Einfluß auf eine Besserung der Wohnungsverhältnisse ist thatsächlich bisher von keinem großen praktischen Erfolge gewesen. Wirklicher sind die neuerdings vorzugsweise als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht begründeten Spar- und Bauvereine gewesen (Göttingen, Berlin, Hamburg, Altona, Magdeburg, Braunschweig), sowie die älteren gemeinnützigen Baugesellschaften (Berlin, Frankfurt, Stuttgart zc.) und Actien-Baugesellschaften, die nach dem Vorbilde Rühlhausens in Gladbach, Dresden, Barmen u. s. w. entstanden sind. Obwohl sie nur eine bescheidene Dividende von 3—4½ Proc. abzuwerfen pflegen, kann man sie nicht als gemeinnützige Veranstaltungen ansehen, da ihre Actionäre den Vortheil genießen, durch die Besserung der Wohnungen ihrer Arbeiter ihre eigenen Interessen gefördert zu sehen (Trübinger Die Arbeiterwohnungsfrage, 1888, S. 118—157.)]

¹⁵ [Reichen die bisherigen Veranstaltungen nicht aus, der Wohnungsnoth zu begegnen, so hat die Forderung, Staatsmittel zu einer Reform bereitzustellen und durch vom Staate berufene Baucommissionen oder Baubanken Wohnungen zu schaffen, viel für sich. Nach Analogie der Generalcommissionen für ländlichen Grundbesitz könnten auch Generalcommissionen für städtischen Grundbesitz errichtet werden, deren Mittel in Baupfandbriefen beständen, die der Staat ausgäbe und deren Zinsen er garantierte. Die Commissionen würden die Aufgabe haben, das Wohnungsbedürfnis zu prüfen und, wenn es nicht anders geht, selbst Häuser zu bauen. Die Vereinigung derartiger für je eine Provinz oder einen Regierungsbezirk oder eine größere Stadt in's Leben zu rufender Landesbaucommissionen zu einer Reichscommission oder einer Reichscentralstelle für Wohnungsreform würde sich dann allmählich wohl von selbst ergeben. Die gegen diese Idee zu erhebenden Bedenken gipfeln wieder einmal darin, daß dadurch der belagertenwerthe Zuzug vom Lande gefördert werden und der Staat etwa durch unvorsichtige Verwaltung finanzielle Verluste erleiden könnte. Aber man erwäge dagegen, daß der Staat an der Wohnungsfrage nicht nur ein rein finanzielles, sondern auch ein großes sociales und sittliches Interesse hat. Auch werden schon jetzt öffentliche Mittel für derartige Zwecke gebraucht. Den Baugenossenschaften z. B., die sich ausschließlich oder vorwiegend aus Beamten und Arbeitern der preussischen Staatsbahnen zusammensetzen, giebt die Eisenbahnpensionskasse Darlehen. In Preußen hat ja auch das Gesetz vom 13. Aug. 1895 5 Mill. M. zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind und von gering besoldeten Staatsbeamten bewilligt. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten befördern aller Orten die Erbauung von Arbeiterwohnungen, aber schließlich müssen diese ihre Kapitalien disponibel halten, können sie nur theilweise in unkündbaren Hypotheken festlegen und durch die Baubanken könnte die Lösung der Frage erschöpfender und systematischer in Angriff genommen

werden. Der hauptsächlichste Zweck der Baubanken würde sein, den öffentlichen Credit für das Bauen von Wohnungen für alle kleinen Leute zur Verfügung zu stellen; die Höhe der ihnen zu überweisenden Geldmittel würde etatsmäßig festzustellen sein. (Vgl. Conferenz über nationale Wohnungsreform, 1896. Arbeiterwohl, 1897, S. 65 ff.)

¹⁶ [Der Gedanke, durch eine zweckentsprechende Wohnungs-gesetzgebung die sanitären und sittlichen Nöthe zu beheben, findet in neuerer Zeit immer mehr Anklang. In sie müßten öffentlich-rechtliche Bestimmungen z. B. über Mindestwohnraum, Wohnungsfürsorgepflicht der Arbeitgeber, sowie civilrechtliche Anordnungen in Bezug auf den Miethsvertrag, die Rechte und Pflichten des Vermiethers, die Folgen der Nichterfüllung beiderseitiger Verpflichtungen aufgenommen werden. Frankreich und England sind in dieser Beziehung vorgegangen, haben aber freilich mit ihren Gesetzen, wenn auch einigen Nutzen, so doch keine durchschlagenden Erfolge erzielt. In England ist den größeren Gemeinden ein Enteignungsrecht für ungesunde Wohnungen gegen die Verpflichtung, den frei gewordenen Raum ganz oder theilweise zu Arbeiterwohnungen zu benutzen, eingeräumt worden. (Torrens act von 1868 mit Novellen von 1879, 1882 und 1885, Cross act von 1875, 1879, 1885.) Den Grund der geringen Erfolge glaubt man in der Zusammensetzung der Localbehörden (Hausbesitzer) und dem Umstande, daß die handelnden Beamten, die Medical officers of health und die Inspectors of nuisances von ihnen abhängig sind, erblicken zu müssen. Die Cross-Gesetze, die nur für Städte von mehr als 25 000 Einwohner gelten, bezwecken die Beseitigung und den Neubau ganzer Gruppen von mehr als 15 Gebäuden, die als ungesund erklärt worden sind. In Frankreich gilt seit 13. April 1850 das Gesetz über die ungesunden Wohnungen (loi relative à l'assainissement des logemens insalubres). Nach diesem können in Gemeinden, in denen der Gemeinderath es für nöthig erklärt, Commissionen zur Auffuchung und Bezeichnung der Maßregeln behufs Verbesserung ungesunder Wohnungen und dazu gehöriger Räume, die vermietet sind, eingesetzt werden. Unter ihren Mitgliedern müssen sich ein Arzt, ein Baumeister oder irgend ein anderer Fachmann, ein Mitglied des Armenraths und des Gewerbegerichts befinden. Als ungesund werden die Wohnungen angesehen, die sich in einem Zustande befinden, der das Leben oder die Gesundheit ihrer Bewohner gefährdet. Derartig schlechte Wohnräume können geschlossen oder den Hauseigenthümern Verbesserungen vorgeschrieben werden. Recurs an den Präfecturrath ist erlaubt. Daß dieses Gesetz geringen Erfolg gehabt hat, wird auf vier Ursachen zurückgeführt: auf seinen facultativen Charakter; darauf, daß es nur die bauliche Gesundheitswidrigkeit der Wohnung zu berücksichtigen hat, so daß gegen Ueberfüllung die Commission machtlos ist; darauf, daß es ferner sich nur auf vermietete Wohnräume bezieht, so daß viele sonstige Aufenthaltsräume nicht getroffen werden können; endlich auf die Langsamkeit des Verfahrens und die Unzulänglichkeit der Zwangsmittel. Wirksamere Maßregeln werden geplant — insbesondere interessirt sich die *soiociété française des habitations à bon marché* dafür — (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, 17. Versammlg. 1891. Vorträge von Stübgen und Zweigert, S. 61—98), sie haben aber einstweilen nicht weiter geführt als zum Erlaß

eines Gesetzes vom 30. Novbr. 1894 betr. die Erleichterung und Förderung des Bauens billiger und gesunder Wohnungen. In jedem Departement können ein oder mehrere Ortsausschüsse geschaffen werden, die die Errichtung billiger Wohnungen fördern, Erhebungen zu diesem Zweck veranstalten, Preisbewer- bungen für Bauten ausschreiben und Gelder bewilligen sollen. Eine höchste Be- hörde (conseil supérieur) ist beim Ministerium für Handel und Gewerbe in's Leben getreten. Die Aufnahme von Anleihen ist erleichtert und den Erbauern billiger Wohnhäuser werden Steuerfreiheiten zugestanden. (Soc. Pr. IV, 204.) In Belgien hat ein Gesetz von 1889 Bezirks-Wohnungscommissionen (comités de patronage) eingesetzt, die indeß nur eine vermittelnde Thätigkeit ausüben, namentlich in Bezug auf die Herstellung von Arbeiterwohnungen. In Basel sind verschiedene sanitätspolizeiliche Vorschriften seit 1884—1889 in Kraft, aber leider wenig geübt. (Bücher, Basler Wohnungsenquête, 1891, S. 282—286.) In Deutschland sind die ersten Anläufe zum Erlaß einer Wohnungsgesetzgebung in den Regierungsbezirken Arnberg und Düsseldorf (1895) geschehen, wo poli- zeiliche Verordnungen die Gesundheitsmäßigkeit neuer Wohnhäuser und Wohn- räume sicher stellen, freilich aber die bestehenden Gebäude unberührt lassen. Im Großherzogthum Hessen ist am 1. Oktober 1893 ein Gesetz betr. die poli- zeiliche Beaufsichtigung der Miethswohnungen und Schlafstellen in Kraft getreten. Für Schlafstellen gilt die Anzeigepflicht; für Vermiether möblirter Wohnungen nur in Gemeinden über 5000 Seelen und bei Miethpreisen pro Zimmer unter 8 Mk. Gesundheitsbeamte und Polizeibehörden haben die Befugniß, Miethswoh- nungen und Schlafstellen daraufhin zu untersuchen, ob aus der Benutzung Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen sind. (Soc. Cen- tralblatt III, 34. Hdbw. d. Staatsw. VI, 727 ff.)

¹⁷ [Zur Durchführung einer Wohnungsgesetzgebung werden Wohnungs- ämter und Wohnungsinspectoren unentbehrlich sein. Ueber die Auf- gaben der ersteren hat der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt. (17. Vers. zu Leipzig, 1891, S. 58—61.) Sie sollten der Gemeindeverwaltungsbehörde unterstellt sein und wenigstens je 1 Mitglied aus dem ärztlichen und aus dem bautechnischen Berufe haben. In be- stimmten Fristen würden sie eine Wohnungschau zu veranstalten haben, sowohl im Hinblick auf den baulichen Zustand als auch die Benutzung, insbesondere die etwaige Ueberfüllung der Räume. Als obligatorische Einrichtung sollten sie nur in Städten von mehr als 25 000 Einw. in's Leben treten. Indes leiden auch Industriorte von geringer Bevölkerungsdichtigkeit, selbst das platte Land unter dem Wohnungselend. Frankreich und Belgien haben in den vorhin be- rührten Commissionen derartige Wohnungsämter. In Schweden sind Gesund- heitscommissionen (Gesetz vom 25. Decbr. 1874 und 6. Novbr. 1885) für das Beziehen ungesunder Wohnungen verantwortlich. Sie können die Vermietzung derartiger Wohnungen hindern und Verbesserungen anordnen. In England untersteht den seit 1847 (Town's Improvement Clauses Act) errichteten Be- zirksgesundheitsämtern (local boards of health) auch die Wohnungsaufsicht. Für Oesterreich sie in's Leben zu rufen, ist im Februar 1897 im Landtage angeregt worden. (Soc. Pr. VI, 562.) Als Organ des Wohnungsamts würde der Wohnungsinspector, ein bezahlter bautechnisch gebildeter Be-

ander anzusetzen sein. Freiwillige Wohnungspfleger aus dem Kreise der Bürgerschaft nach Analogie des Elberfelder Systems im Armenwesen würden wohl nicht ausreichen. Das Amt würde ja ein polizeiliches sein und sein Träger mitunter einschneidend und unsanft vorgehen müssen. Die englischen inspectors of nuisance, die allerdings besoldete Beamte sind, entfalten deshalb keine recht durchgreifende Thätigkeit, weil die Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit, eigentliche Wohnungsämter, fehlen. In Deutschland hat die Stadt Worms das Verdienst, den ersten Schritt gethan und 2 Aerzte als Wohnungsinspectoren angestellt zu haben (1894), denen die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen übertragen ist. Ihr ist Mainz 1895 gefolgt. (Soc. Pr. VI, 444.) Vgl. A. Bernich Handb. der Hygiene, 1896, IV, 2, 2: Wohnungsbetrieb, Hausordnungen, Wohnungsaufsäher, Wohnungsämter. Soc. Pr. V, 881. 936. 937.)]

¹⁸ Während die Socialisten wohl die Entschädigung durch ein hiezu creirtes Staatspapiergeld leisten wollen, empfiehlt Katskowsky (a. a. O., 35), daß jeder Grundeigentümer sich für die Grundsteuer selbst einschäken soll und dann zum kapitalisirten Betrage seines Grundeinkommens expropriirt wird, sobald ein Anderer eine höhere Grundsteuer bietet. Niemit würde freilich alle Sicherheit der Bodenmeliorationen wegfallen! Ab. Wagner will die jetzige Concurrency der Miether beibehalten, weil eine Fixirung des Miethzinses nur den augenblicklichen Inhabern nützen würde. Dagegen soll durch Uebertragung des Grundeigentums an Staat oder Gemeinde der Speculation eins ihrer schlimmsten Gebiete entzogen werden. (Allg. B.W.Lehre I, 664. 670 ff.) Auch J. Faucher dachte wohl einmal an Expropriation nach Analogie des Bergbaues, ist aber nachmals durch politische und sociale Besorgnisse davon wieder abgekommen. (Verh. des volksw. Congr. in Wien 1873, 154.) Vortreffliche Theorie der Wohnungsnoth von Schäffle System², II, 475. 548 ff., worin dringend empfohlen wird, die der Stadt eigenthümlichen oder expropriirten Baustellen entweder selbst zu bebauen oder zu verpachten. (555.) In Württemberg ist die Expropriation seit 1819 versucht worden. (Engel a. a. O., 37.) Vorschlag des Berliner Magistrats 1872, die städtischen Baustellen nur auf längere Zeit und unter der Bedingung sofortigen Baues zu verpachten. (Engel, 52 ff.) Verpachtet man auf kurze Frist, so wird die Solidität der Bauten gefährdet; auf gar zu lange Frist, so tritt der unverdiente Rentenzuwachs wieder ein. Uebrigens findet man schon im spätern Mittelalter nicht selten, daß die Städte auf städtischem Boden Kaufhäuser u. errichten (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 64. 186) und zu Privatbauten Stücke ihrer Almende verpachten. (Maurer II, 810. Gierke D. Genossenschaftsrecht II, 678.) In Gent waren die meisten Häuser nur jure superficiario besessen; der Boden gehörte dem Grafen, der Stadt u. (Warnkönig Flandrische St. und R.Gesch. II, 1. 78.)

¹⁹ In Frankreich nahm unter Ludwig XIII. das Pariser Parlament, 1652 und noch 1772 der König (in Versailles) das Recht in Anspruch, gegen übertriebene Miethzinsse einzuschreiten. Vgl. die Requête présentée au parlement pour la diminution d'une demie année du loyer des maisons etc. bei Fournier Variétés historiques et littéraires, Vol. VII. (1857.) Aehnliche Versuche Friedrichs M. 1765. (Rylius N. C. C. M. III, 678.) In Rom, wo

unter Cäsar und Pompejus die hohen Miethpreise einen der wichtigsten revolutionären Bündnisse bildeten (Caes. B. civ. III, 21. Dio Cass. XLII, 22. 23), erließ Cäsar den einjährigen Zins für alle Miether unter 2000 Sest. (Sueton Caes. 38. Dio Cass. XLII, 51. XLVIII, 9.)

²⁰ Auch die Beunruhigung der Hauseigenthümer, welche von einer socialistisch gefärbten öffentlichen Meinung ausgeht, kann die Wohnungsnoth leicht verschlimmern. In Paris haben die vielen Strikes der Bauleute nicht bloß die neuen, sondern natürlich auch die alten Wohnungen um 40 Proc. vertheuert. (Leroy-Beaulieu Répartition, 193.) Die große Zunahme der nomadischen Bevölkerung, welche die kolossalen Staatsbauten veranlaßt haben, ist doch zum großen Theil auf staatsocialistische Gedanken zurückzuführen. Dabei sehr charakteristisch, daß in Paris ein Wohnhaus für Bourgeois zu einem Preise verkauft wird, dessen Ertrag sich mit 5 Proc. verzinst; ein Wohnhaus für Ouvriers muß dem Vermiether 6—8 Proc. des Kaufpreises einbringen. (Humble Remontrance à MM. les ouvriers de Paris au sujet de la question des loyers: Journ. des Econ. 1885, IV, 90 ff.) Vgl. die schönen Analysen der Miethsteigerung von Leroy-Beaulieu, Répartition 193 ff. 199. 211. 215. 218.

²¹ Im Mittelalter war bei der Freizügigkeit die Hauptsache das Austretenkönnen; jetzt soll das Eintretenkönnen die Hauptsache sein! Ad. Smith nennt die Nichtzulassung eines Fremden eine offenbare Verletzung der natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit. (W. of N. I, Ch. 10, 2: p. 219 Bas.)

²² Auch wohl für den Staat im Ganzen, wenn sich z. B. 100 000 Chinesen bei uns niederlassen wollten.

²³ Das norddeutsche Bundesgesetz vom 1. Nov. 1867 verbietet den Gemeinden jedes Anzugsgeld: also nicht bloß das chicanöse, welches thatsächlich absperrten möchte, sondern auch das gerechte, womit sich der Neubürger in die von den Altbürgern gemachten Kapitalmeliorationen einzukaufen hat. Auch die dreimonatliche Steuerfreiheit der Neueingezogenen (Art. 8), die von „Ausverkäufern“ so sehr mißbraucht worden ist, gehört zu den Prämien für die flottirenden Theile des Volkes auf Kosten der Lebendären. Sehr gut schon Ad. Wagner Abg. B.B. Lehre, 3. Aufl., II, 135, §. 70: im Zeitalter der Eisenbahnen hätte man die früheren Beschränkungen gar nicht ganz aufheben, sondern bloß mildern sollen. [Es muß aber doch im Grunde als fraglich bezeichnet werden, ob gerade die Besserung der Wohnungsverhältnisse den Zugang zur Stadt künstlich zu steigern vermag. Denn nicht die Freizügigkeit hat die Wohnungsnoth geschaffen. Die Freizügigkeit war nur die nothwendige Folge der veränderten wirthschaftlichen Zustände, nur die Consequenz der Verallgemeinerung von Eisenbahnen und Dampfmaschinen. Factisch ist der Zugang in den letzten Jahrzehnten erfahrungsmäßig auch bei elenden Wohnungsverhältnissen überall ein sehr starker gewesen. Die Ursache für diese Erscheinung liegt in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen. Kann man aber eben deshalb den Andrang nicht aufhalten, so liegt es gewiß im Interesse Aller, eine Proletarisirung der Volksmassen zu vermeiden und dieselben in möglichst gesunde sociale Verhältnisse zu bringen.]

Erste Abtheilung.

S a n d e l.

Erstes Kapitel.

Naturlehre des Handels im Allgemeinen.

§. 9.

Unter Handel verstehen wir das gewerbmäßig betriebene Kaufen zum Wiederverkauf:¹ also scharf unterschieden sowohl von den Veräußerungsgeschäften der bloßen Producenten, wie von den Erwerbsgeschäften der bloßen Consumenten.² Während diese bereits aufkommen, sowie die Arbeitstheilung anfängt den Kreis der Familie zu überschreiten, bildet sich ein Handelsstand erst auf den höheren Stufen der Arbeitsgliederung: zwar früher, als der eigentliche Gewerbestand, aber viel später, als der Stand der Landwirth. — Er ist zugleich eine Wirkung und ein Hauptbeförderungsmittel der höhern volkswirthschaftlichen Kultur. Verbessert schon jeder normale Einzeltausch die Lage beider Contrahenten (Condillac): wie viel mehr³ der normale Handel mit seiner berufmäßigen Virtuosität, wenn er nicht bloß jedem Kunden statt des Ueberflüssigen das augenblicklich Nothwendigere verschafft, sondern häufig geradezu einen Transport der Güter besorgt (Verri), aus solchen Orten oder Zeiten, wo sie ein geringeres Bedürfnis des Volkes befriedigen, in solche, wo man ihrer dringender bedarf.⁴ Wenn sich die Arbeitstheilung entwickelt, so übernimmt der Handel die Marktseite aller anderen Geschäfte. Er ist das wichtigste Organ, welches die einzelnen Theile der Volkswirthschaft zum Ganzen verbindet. Seine Speculation forscht aus, wo Ueberfluß oder Mangel herrscht; je lästiger beide, um so mehr gewinnt er selbst, denn um so wohlfeiler kauft er, um so theurerer verkauft er. Jeder rechte Kaufmann sollte sich als einen

Diener der Volkswirtschaft ansehen, dessen Gehalt in einer Quantität des Nutzens besteht, welchen er leistet.⁵ Seine Vermittelung bedient Consumenten wie Producenten wohlfeiler, als wenn dieselben direct mit einander verkehrten. Seine Vorräthe, da sie auf Kenntniß des gesammten Ueberflusses und Mangels beruhen, können den gleichen Erfolg mit geringeren Mitteln erreichen, als wenn sie planlos bei den Producenten und Consumenten zerstreut wären.⁶ Da sie der Handel ja nur in der Absicht des Wiederverkaufes angeschafft hat, so ist er bereitwilliger, sie abzugeben, als die meisten Producenten;⁷ auch bei der Vielseitigkeit seiner Beziehungen bereitwilliger, verschiedene Waaren anzunehmen, als die meisten Consumenten. So wirkt die Ausbildung eines eigenen Handelsstandes in der nämlichen Richtung für die ganze Volkswirtschaft, wie die Einführung des Geldes!⁸ Hierzu kommt dann noch die vom Handel ausgehende Nivellirung der so privat- wie gemeinschädlichen Preisschwankungen, wodurch in wohlfeiler Zeit die Vergeudung, in theurerer die Noth verhütet wird. Der Kornhandel recht eigentlich der Proviantmeister der Nationen!⁹ Ganz besonders aber kann die Vermittelung des Handels in wohlthätigster Weise latente Bedürfnisse wecken. Wie manche, jetzt allgemein benützten Güter sind unvordenklich bei einzelnen rohen Völkern im Gebrauche gewesen und nur durch den Handel erst bekannt, dann allgemein beliebt geworden!¹⁰ So kommt es dahin, daß einfache Bürger „aus Geschirren von Wedgewood und böhmischem Glase Thee von Riachta, Rum aus Westindien in Meißener Tassen gießen und dazu brasilianischen, in Hamburg raffinirten Zucker aus einer Schale von mexicanischem Silber nehmen“. (Rau.)

Allerdings liegt die Gefahr nahe, daß der feilschende Kaufmann durch Ausbeutung, wohl gar Steigerung von Irrthums- und Nothpreisen seinen Privatgewinn hoch über den, billig von ihm anzueignenden, volkswirtschaftlichen Nutzen seines Dienstes hinaustreibe und somit ein Parasit der Volkswirtschaft werde auf Kosten bald des Producenten, bald des Consumenten.¹¹ Diese Gefahr ist im Handel weit häufiger, größer, auch älter, als im Gewerbfleiß oder gar im Landbau, die nicht so ausschließlich auf den Verkehr gestellt sind.¹² Es hat darum auch zu allen Zeiten die Handelseifersucht eine große Rolle gespielt, unter Einzelnen,

wie unter Gemeinden und Staaten.^{13 14} Ganz sicher läßt sich ihr freilich nur durch allgemeine Zunahme wahrer Sittlichkeit und Religiosität vorbeugen. Indes bietet auch die Entwicklung einer lebhaften Concurränz unter vielen gleich wohlhabenden und gebildeten Kaufleuten ein wichtiges Schuzmittel gegen ihre Ausartungen. Daß im Allgemeinen das Handelskapital nicht mehr Zinsen trägt, als das Industriekapital, rührt schon daher, weil es im Allgemeinen viel leichter ist, ein neues Handelsunternehmen, als ein neues Industrieunternehmen zu gründen.¹⁵

¹ Mercator . . . qui emere et vendere solet (L. 2, Digest. XVIII, 6). Andere ähnliche Stellen des römischen Rechts bei Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts, I, 417. Goldschmidts eigene Erklärung: §. „die der Vermittelung des Güterumlaufes zugewandte Erwerbsthätigkeit“ (I, 398), weicht hieron nicht wesentlich ab. Wenn derselbe meint, die Gewinnabsicht sei dem Handel so sehr Regel, daß „Speculiren“ eigentlich bedeute „Hereinziehen in die Handelsphäre“: so fasse ich den Begriff der Speculation doch weiter, als Vor- ausberechnung des wirtschaftlichen Erfolges, und den Begriff des Handels nicht als gleichbedeutend mit Verkehr, sondern enger. Fügt G. hinzu, bei sehr vielen anderen Geschäften gelte die Bezeichnung als Speculation für einen Schimpf (412); so trete ich dem insofern bei, als diese Geschäfte an sich höherer Art sind und darum den wirtschaftlichen Erfolg überhaupt nur als Nebenwed betrachten sollten. Aehnlich wie man einen Künstler schimpft, wenn man ihn Handwerker nennt. — Die Nothwendigkeit einer scharfen Fixirung des Handelsbegriffes zeigt Endemanns Fehler: „jeder Producent muß zugleich Händler sein, sonst hätte seine Production keinen Zweck“. (Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches, 14 ff.)

² Vgl. deutsches Handelsgesetzbuch §. 1. Die Anschaffung ohne die Absicht der spätern Veräußerung ist ebenso wenig objectives Handelsgeschäft, wie die Veräußerung ohne eine vorausgehende, die spätere Veräußerung bezweckende Anschaffung. (Goldschmidt Handbuch I, 555.)

³ Die geringe Entwicklung des persischen Handels erklärt Jaubert Voyage en Perse (1821) vornehmlich daraus, daß alle Welt ihn betreibt, bis zum Schah hinauf, es also dort keinen eigentlichen Kaufmannsstand giebt. Hiemit hängt zusammen die Furcht der Perser vor dem Meere, dem sie die mühsamsten und kostspieligsten Wüstenwege vorziehen; ihre Scheu vor Wechselln, Papiergeld zc., welches doch Mongolen, Chinesen und Hindus kennen. (Ritter Asien IX, 893.) J. St. Mill empfiehlt die Verbindung von Producent und Detail-Verkäufer nur bei solchen Waaren, die nahe beim Verkaufsplaze verfertigt und im Kleinen sowohl gemacht als verkauft werden können. (Principles I, 2, §. 6.)

⁴ Diesen Transport für etwas dem §. Wesentliches zu erklären (J. B. Say Traité I, Ch. 9), geht zu weit; man müßte sonst auch den Transport oder die Auffpeicherung ohne Wechsel des Eigenthümers §. nennen. (v. Bernhardt Versuch einer Kritik, 244.) Doch ist es nicht ohne allen Grund, wenn

nach Ulpian *mercis appellatio ad res mobiles tantum pertinet* (L. 66, Dig. L. 16) und das deutsche P.O.B. grundsätzlich das Immobilienrecht unberührt gelassen hat. (Nürnb. Prot., 176; vgl. das norddeutsche G. vom 5. Juni 1869.) Ein Handel mit Immobilien bildet sich überall erst spät aus und ist in der Regel eine Ausartung. Vgl. oben Bd. II, §. 140. [Die Ortsveränderung als das Wesentliche im Handel neuerdings stark betont bei Rich. Ehrenberg *Der Handel*, 1897, S. 33. 38.]

⁵ Schon Plato *De rep.* II, 370 und *De leg.* XI, 918 b preist den Kaufmann als Wohltäter. Vgl. *Kau Ansichten*, 26.

⁶ Das Anwachsen der Vorräthe über gewisse Gränzen, das für den isolirten Hauswirth gar nichts Bedenkliches hat, wird vom Handel rasch als Verlust empfunden. (Siamondi *Etudes* I, 73.) Gute Erörterung der Frage, ob es besser sei, die Vorräthe bei den Producenten oder Consumenten aufzubewahren, und daß ein Kaufmannsstand zwischen beiden solches am besten übernimmt: v. Mangoldt *B.W.L.*, 143. Ueber die kaufmännischen Blätter, welche das Publikum hinsichtlich der Vorräthe aller wichtigeren Waaren stets auf dem Laufenden erhalten: *Menger Grundsätze* I, 49.

⁷ So hat man im Getreidehandel bemerkt, daß die Landwirthe, die ihn ohne Vermittelung von Kaufleuten selbst betreiben, viel blinder und rücksichtsloser das Princip verfolgen, beim Steigen des Preises ihr Angebot zurückzuhalten. (Roscher *Kornhandel und Theuerungspolitik*, 71.)

⁸ *Ab. Müller Elemente der Staatskunst* III, 18.

⁹ Von G. Cohn damit verglichen, daß über Abgründe und Berge eine horizontale Straße geführt wird. Vgl. oben Bd. I, §. 115 und mein Buch vom Kornhandel, S. 67 ff.

¹⁰ Die Kunst, Brotfrüchte durch Gährung dauerhaft zu machen, war auf Tahiti und den Marquesas bekannt, auf den Sandwich-Inseln nicht. Sie muß also nach Auswanderung der Kanaken erfunden sein, hat sich aber trotz ihrer Wichtigkeit nicht verbreitet, weil diese Länder, fast mit gleichen Producten versehen, keinen Anlaß zum Verkehr unter einander hatten. Die Bildwerke der Osterinsel zeigen sogar, daß Menschen, die in geringer Zahl aus allem Verkehr heraustreten, meist nicht einmal die schon besessenen Fertigkeiten bewahren können. (Beschel *Völkerkunde* 371 ff.)

¹¹ [Es ist doch sehr bezeichnend, daß dem hebräischen *makar* „verkaufen“ eine arabische Wurzel *makar* in der Bedeutung „betrügen“ entspricht. Ob dieß gegen die Juden zeugt oder den Ursemiten zur Last fällt, ist schließlich gleichgültig. (G. Jacob *Der nordisch-baltische Handel der Araber*, 1887, S. 18.) Wie ehrenwerth trotz aller Nachsage der Handel, s. bei J. C. Weber *Ehrenbringendes und nutzpreisendes Lob der Kaufmannschaft*. Coburg 1679.]

¹² Der eigentliche Effectenhandel, wo der eine nur gewinnt, was der Andere verliert, ist volkswirtschaftlich unproduktiv. Am 19. Januar 1882 sollen auf der französischen Börse 5 Milliarden fictiver Werthe vernichtet sein. (Legis in *Schönbergs Handbuch* II, 733.)

¹³ Wie kurzfristig war der Jubel der Phönizier (als deren Hauptcharakterzug Platon die Habgier schildert: *De rep.* IV, 436), über den Fall der nächsten Handelsrivalin Jerusalem! (Ezechiel 26, 2.) Ebenso die Zwietracht der phöniki-

ſchen Städte gegenüber den großen aſiatiſchen Deſpotien (vgl. noch für die Seleukidenzeit Diodor. Fr. XXXII, p. 133; Dindorf und Strabo XVI, 753); der Karthagifchen gegenüber Rom. Wie die Karthager, um den Griechen die Anſiedelung in Sardinien zu verleiden, das Land verwüſten: Ariſtot. De mirab. auscult. 105; Rovers Phönizier II, 2, 560, Ähnlich in Afrika z.: Herodot. V, 42. Scylax Periopl. 47. In Griechenland ſcheinen die Kämpfe zwiſchen Samos und Aegina (Herodot. III, 59), Chalkis und Eretria (Herodot. V, 99; Thucyd. I, 15; Strabo X, 447 fg.), Athen und Aegina Handelskriege zu ſein. Vgl. auch Thucyd. I, 120 und den Handelsneid der Eghier gegen die vertriebenen Phölder: Herodot. I, 165. Noch zu Demosthenes' Zeit wollten die Athener ſelbſt anderen Griechen kein Connubium geſtatten, was uns bei der Kleinheit der griechiſchen Staaten doppelt befremdet. (Adv. Neaer., 1350.) Wie im Mittelalter Venedig das Bündniß mit Byzanz hauptſächlich zur Vernichtung des nebenbuhleriſchen Ravenna und Comacchio benutzte, ſ. Marin Storia I, 177. 233. II, 148. Während der Kreuzzüge hebt der ſonſt den Italienern ſo günſtige Jacob de Vitriaco (Bongars I, 1085 ff. 1089) grell hervor, daß ihre Handelsſeifersucht der Sache der Chriſtenheit fürchtbar geſchadet: Piſa ſteht zu Richard Löwenherz, Genua zu Philipp Auguſt, Venedig zum lateiniſchen, Genua zum griechiſchen Kaiſerthume. Bezeichnend, wie die Genueſer von der zerſtörten venetianiſchen Factorei zu Conſtantinopel Denzſeine nach Genua führen und die Venetianer von der zerſtörten genueſiſchen zu Akkon nach Venedig. (Ziſchr. f. Staatsw. XVII, 446.) Es war eine ſeltene Ausnahme, als Genua und Venedig 1344 fg. gegenüber den Tataren zuſammenhielten. (Ziſchr. f. Staatsw. XIX, 167.) Eine fortlaufende Schilderung des florentiniſchen Handelsneides gegen Venedig giebt die Chronik des Bened. Dei; von Mailand ſ. Ziſchr. f. Staatsw. XVIII, 251. Aber auch Venedig ſelbſt hat z. B. die Araber lange Zeit in Indien gegen Portugal unterſtützt. (Beſchel Geſch. der Entdeckungen, 583.) Die großen Monarchien haben viel ſpäter Handelskriege unternommen, erſt im Zeitalter des vollendeten Mercantiſyſtems; dann aber z. B. Frankreich wohl die Corſaren von Tripolis mit Päſſen verſehen (Bertr. vom 2. Auguſt 1729), um europäiſchen Nebenbuhlern zu ſchaden! Etwas Ähnliches ſelbſt von P. Delacourt empfohlen: Aanwysing der heilsame politike Gronden, 1669.

¹⁴ Auf einem Mißverständnis des Unterſchiedes zwiſchen dem volks- und privatwirthſchaftlichen Nutzen des Handels beruht der Gegenſatz, den Carey zwiſchen trade und commerce wahrzunehmen glaubt, wobei dem letztern alles mögliche Gute, dem erſteren alles Böſe zugeſchrieben wird. Der commerce tauſcht with other men, der trade for other men; der t. will theuer verkaufen und wohlſeil kaufen, während durch den c. die Macht des Werkzeuges zum Wohl der Menſchen verringert wird. Carey geht bis zu der Uebertreibung, daß der Fuhrmann in ſeinem Intereſſe möglichſt viele Hinderniſſe zwiſchen Producenten und Markt wünſchen ſoll; und überſieht dabei völlig, wie jeder Producent als ſolcher ähnliche Intereſſen hat, die aber durch ſeine Conſumtionsintereſſen aufgewogen werden. (Principles of social Science I, 210 ff. 281. 445.)

¹⁵ Veris in Schönbergs Handbuch II, 721.

§. 10.

Objectiv hat fast aller Handel begonnen mit den kostbarsten Waaren, die wegen ihres kleinen Volumens bei hohem Werthe die Schwierigkeiten und Gefahren des Transportes am besten lohnen.¹ Fast jedes größere Land hat von der Natur irgend eine solche Waare empfangen, um seinen Handel überhaupt nur einleiten zu können. Wenn dagegen z. B. 1887 im internationalen Kornhandel für 5118 Millionen Mark umgesetzt wurde und allein nach Europa im Durchschnitt der Jahre 1886—90 1450 Millionen Kilogramm rohe Baumwolle kam (F. X. v. Neumann-Spallart, neue Ausgabe Fr. v. Juraschel): so zeugt das von großartigen Kulturfortschritten des letzten Menschenalters.² — Subjectiv sind die sog. Handelsstaaten, in welchen also wirklich der Handel den vornehmsten Zweig der Volkswirtschaft ausmacht, ursprünglich meist nur kleine, einseitig entwickelte³ und dabei selbständig gewordene Theile eines größern Volkes, die nothgedrungen wichtige Bedürfnisartikel von auswärts beziehen mußten und nun als Gegenwerth dafür entweder gewisse Industrieerzeugnisse oder Handelsdienste hingaben, zu denen sie eine besondere Anlage besaßen. Die Unfruchtbarkeit und Enge, aber militärische Sicherheit des Landes, die günstige Lage am Meer, die zu Fischerei, Salzgewinnung, mehr noch Schiffahrt lockte und befähigte: das scheinen negativ und positiv die Keime gewesen zu sein, aus welchen die Handelsgröße der Phönicier, Venetianer, Holländer entstanden ist.⁴

¹ Schon zur Troglodytenzeit haben die Anwohner der Dordogne Muscheln, Bergkristalle u. gehabt, die sie nur aus weiter Ferne beziehen konnten. (Beschel *Völkerkunde*, 40.) In der Pyramidenzeit war Weihrauch ein Hauptartikel der arabischen Ausfuhr. (E. Meyer *Gesch. des Alterthums I*, 223.) So begann der germanische Handel mit Bernstein, Perlen (margarita nach Plin. H. N. IX, 56, ein barbarisches Wort!), Pelzwerk, Gänsefedern (Plin. H. N. X, 27), Pferde, Menschenhaar (Ovid. *Am. I*, 14. 45. Martial. XIV, 24) und Sklaven. Vgl. W. Wackernagel *kl. Schr. I*, 67 ff. Anfang des afrikanischen Handels mit Goldstaub, Elfenbein, Straußeneiern; des englischen mit Zinn, des spanischen mit Silber, des russischen und skandinavischen mit Pelzwerk, des isländischen mit Eberdunen und Ebelfalken, des winländischen (Weinhold *Alt-nordisches Leben*, 101) mit Fellen. Der Sklavenhandel gehört fast überall zu den frühesten Einleitungen des größeren Verkehrs.

² Unter den Ausfuhren Amerikas sind die schwer transportablen Producte, wie Korn, Vieh, Holz erst in neuerer Zeit wichtig geworden; den Anfang

haben die specifisch werthvollsten Güter, wie Edelmetalle, Gewürze, Pelze, Häute zc., gebildet; in der Mitte stehen die vorzugsweise sog. Kolonialwaaren.

³ Fast alles, was die Alten phönizische Erfindung nennen, ist doch in Wahrheit ägyptischen Ursprungs. (C. Meyer Gesch. des Alterth. I, 86.)

⁴ Kanaan = Niederland (im Gegensatz von Aram = Hochland), ursprünglich von Phönizien gebraucht, dessen Bewohner ähnlich durch Völkerwanderungen halb ins Meer gedrängt zu sein scheinen, wie die Venetianer. Vgl. Rovers Phönizier II, 1, 6 ff. Die Küste durch ihre guten Häfen und vorliegenden Inselchen vor dem ganzen übrigen Südosten des Mittell. Meeres ausgezeichnet. Wie der Name Sidon = Fischerei bedeutet, so sollen zu Tyrus die Fischgeräthe erfunden sein. (Sanhuniat., p. 15 Orell.) Großer Reichtum an Schiffbauholz in der Nähe, noch zu Anfang der Seleukidenzeit (Diodor. XIX, 58. Theophr. H. Pl. V, 8, 1), während Babylonien, Palästina und Aegypten holzarm waren. (Rovers II, 1, 249. 87. III, 1, 15.) In Jemen der Handel uralt; alle Araber nach Strabo XVI, 780 mehr Kaufleute als Krieger. Dies hängt wohl mit der Luxurnatur der wichtigsten dortigen Handelsproducte zusammen (Weihrauch, Gummi, Edelsteine zc.), während es an Lebensmitteln fehlte. Venedig war durch seine Lagunen selbst vor jeder Flotte sicher, die nicht genau in diesen Kanälen und Untiefen Bescheid wußte. Seine Salzproduction um so wichtiger, als es dem reichen Pothale an Salze fehlt. Vgl. Cassiodor. Var. XII, 24. In rechtsunsicherer Zeit kann selbst ein übelgelegener Ort, der ausnahmsweise rechtsicher ist, ein bedeutender Handelsplatz werden, bis eine höhere Kultur seinen Vorzug verallgemeinert. (Amalfi.) Als Hollands Priorität an bürgerlicher Freiheit, guter Justiz, religiöser Toleranz, Achtung vor dem Handel von den Engländern eingeholt worden war, begann sofort der Verfall seiner Handelsblüthe. Früher hatte seine Fischerei die beste Schule für Seeleute gebildet, sein großer Korn- und Holzbedarf eine große Schiffstonnengahl beschäftigt. Dazu die vortreffliche Lage an der Rhein- und Maasmündung, am Ocean, England gegenüber zc. Vgl. Richesse de Hollande I, 16. 287 fg.

Handelsstaaten.

§. 11.

Der Einfluß des Handels auf das übrige Volksleben, den wir am deutlichsten in den vorzugsweise sog. Handelsstaaten wahrnehmen, äußert sich namentlich in folgenden Richtungen.

Bei der großen Wichtigkeit, die für den Handel, mehr als für jeden andern Wirthschaftszweig, Transport- und Creditgeschäfte¹ haben, ist er aufs Höchste interessirt bei Aufrechthaltung der friedlichen Rechtsordnung im Staate. Auf den höheren Kulturstufen ist das stehende Kapital des Handels überwiegend öffentlicher Art, wie die Land- und Wasserstraßen, Posten zc. Und im Mittelalter jedes Volkes war es zwar gewöhnlich die Kirche, welche den all-

gemeinen Landfrieden eingeleitet; aber zur Durchführung desselben hat nichts mehr beigetragen, als die Bündnisse der Handelsstädte.² Alles dieses weit über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus.³ Jedes Handelsrecht hat wesentlich einen zugleich standesmäßigen und internationalen Charakter;⁴ und wenn sich das spezifische Handelsrecht in der neueren Zeit auch eine Menge von Gebieten des übrigen Rechtslebens gleichsam erobert hat, so ist das eine Wirkung und Ursache nicht bloß der immer steigenden Mercantilisirung des ganzen Lebens, sondern auch der immer zunehmenden Ausgleichung der Nationalverschiedenheiten. Ueberall neigt der Handel ebenso sehr zum Kosmopolitismus, wie der Ackerbau und das Handwerk zum Communalismus und Provinzialismus, das Manufactur- und Fabrikwesen zum Nationalismus. Wie er schon durch seine Reisen über viele nationale Vorurtheile⁵ erhebt, so mildert er auch durch sein Geschäftsinteresse die meisten vorhandenen Antipathien im Großen, die ohne ihn weit schroffer, unverständlicher auf einander stoßen würden.⁶ Ganz besonders neigt der Handel zur religiösen Toleranz.⁷ Was man gewöhnlich Aufklärung nennt, wird durch den Handel in hohem Grade befördert. Die Art Volksbildung, welche sich in weiter Verbreitung der Lese- und Schreibekunst,⁸ sowie in der Freiheit von vulgärem Aberglauben äußert;⁹ die Art Länder-, Sprachen- und Menschenkenntniß, welche der Handelsreisende leicht erwirbt;¹⁰ viel „praktische“ Naturkunde; von eigentlicher Wissenschaft am meisten die Geographie und niedere Historie.¹¹

Freilich haben diese Eigenthümlichkeiten auch ihre große Schattenseite. Bei der Sittenmilde, wie sie der Handel befördert, geht nur allzu häufig die Sittenreinheit verloren; und das Familienleben wird ebenso sehr durch langwierige Handelsreisen in die Fremde, wie durch den starken Zusammenfluß der Fremden am eigenen Wohnorte gefährdet.¹² Die Friedensliebe artet leicht zu unkriegereischer Weichlichkeit aus, der Kosmopolitismus zur Vaterlandslosigkeit,¹³ das exacte Berechnen aller Lebensverhältnisse zum Materialismus und Mammonismus, die religiöse Toleranz zur Gleichgültigkeit gegen die allerhöchsten Fragen und Interessen.¹⁴ — Hieraus erklären sich zwei wichtige Thatsachen: die literarische, daß der Handel in jedem Mittelalter, wo man seiner verhältnißmäßig weniger bedarf, mit sittlicher Geringschätzung oder doch Mißtrauen

betrachtet zu werden pflegt;¹⁵ die politische, daß bei so vielen Völkern der größte Handelsreichtum einer Zeit angehört, wo das Sinken des übrigen Volkslebens entweder schon begonnen hat, oder wenigstens nahe bevorsteht.¹⁶

Die bildende Kunst, diese Blüthe des städtischen Gewerfleißes, trachtet bei Handelsvölkern mehr nach bürgerlichem und häuslichem Behagen, als nach religiösem oder politischem Schwunge. Wenig idealistisch, zeichnet sie sich aus durch strenge Naturwahrheit und technisches Geschick; aber ihre Größe und ihr Reichthum sind mehr materieller als geistiger Art. In all diesen Rücksichten bieten die korinthische und spätere rhodische Kunst sehr viele Analogien zu der neuern venetianischen und holländischen.^{17 18}

¹ Selbst der Schleichhandel erkennt dies an. Der große Schmuggel in Cadix, welcher Silber gegen französische Waaren nach Amerika umsetzte, brach selbst im spanisch-französischen Kriege seine Privatverbindlichkeiten nicht. (Voltaire Esprit des Nations, Ch. 145.)

² Die Gottesurtheile, die legalisirte Fehde, in den Handelsstädten früh beseitigt, in Genua schon 1056; in Venedig waren sie niemals üblich gewesen. (Goldschmidt Handbuch I, 368.) Die sog. Herrschaft der Venetianer über das adriatische Meer seit R. Lothar I. ist weder vom Papste, noch von einem der beiden römischen Reiche verliesen, sondern beruhet darauf, daß Venedig allein die Küsten gegen slavische und saracenische Seeräuber schützte. (Marin II, 42.)

³ Nach Th. Paine würde der völlig ausgebildete Handel alle Kriege beseitigen. (Rights of man, 1791, pref.)

⁴ Schon Urkunden von 1218 (Bern), 1303 (England) zc. erwähnen das consuetudinarium jus mercatorum, die consuetudines et jura mercatorum, die lex mercatoria etc. als bekannte Dinge: Sartorius-Lappenberg Ursprung der Hanse I, S. XIII. Nach der Berner Handfeste (bei Kraut Grundriß, §. 333) sollen Streitigkeiten tempore fori inter burgenses et mercatores ortae nicht im Gericht des Kaisers oder seiner Beamten, sondern von den Bürgern entschieden werden, hauptsächlich nach Eölnischem Handelsrecht. Trenbelenburg unterscheidet im Handelsrecht den bleibenden (universalen) Theil, der aus der Natur des Handels selbst folgt, und den wandelbaren (territorialen), der aus den Beziehungen des Handels zu den nationalen Bedingungen der Woffahrt und der relativen Autarkie herrührt. (Naturrecht, §. 165.) Der größte Theil des klassichen römischen Verkehrsrechts (Obligationenrecht und Mobiliarfachenrecht) war ursprünglich internationales Handelsrecht und wurde erst von hier aus jus gentium. Indeß hatte auch das alte jus civile eine Menge Eigenthümlichkeiten, welche diesen Zustand wirksam vorbereiteten. (Goldschmidt Handbuch I, 336.) Das Wort Arrha scheint aus dem Phönizischen zu stammen; dagegen Hypothek, Anatocismus, Protopragie (Vorrecht bei Schuldforderungen) aus dem Griechischen in das sonst juristisch so originale Rom

eingetragen sind. Ein schöner Beleg für die Naturanlage Roms zur Weltherrschaft! (Vergil. Aeneid. VI, 848 ff.) Mit welcher Leichtigkeit sich zuweilen ganze Systeme des Handelsrechts von einem Volke zum andern fortgepflanzt haben, s. Goldschmidt Handbuch I, 292.

⁵ Athen gab zu einer Zeit, wo alle anderen griechischen Staaten sich schroff absperrten, vielen Fremden Schutz und Ansiedelungsrecht: so den Pyliern, Joniern, Minyern, Kadmeern, Lapithen, welche von den Doriern und Theßaliern vertrieben waren. Es hat sich immer die Aufnahme des Orestes, Oedipus, Alkmaon, die Bestattung der Helden gegen Theben zum Ruhme angerechnet.

⁶ So hat der Papst bis 1322 allen Handel mit Aegypten bei Strafe der Excommunication verboten; nur auf dem Todbette sollen die Uebertreter absolvirt werden, falls sie ebenso viel der Kirche vermachten, wie sie auf den verbotenen Handel verwendet hätten. Die Kaufleute der italienischen Seeplätze haben dem seit Anfang der Kreuzzüge entgegengehandelt Vgl. Jtschr. f. Staatsw. XX, 56. 79.

⁷ Sowie unter Salomo der große Handel der Israeliten beginnt, finden wir auch die, für das reine Jehovathum bedenkliche Duldung heidnischer Götendienste. (Ewald Gesch. von Israel III, 100.) Ob Salomo selbst dem tyrischen Melkarttempel die bekannte goldene Säule geschenkt hat? (Movers II, 1, 366 ff.) Gleich in der ersten Verbindung des niederländischen Adels gegen Einführung der spanischen Inquisition, 1566, ward gesagt, daß der Handel durch sie werde vertrieben werden. (Dumont Corps dipl. V, 1, Nro. 69.) Schon 1551 hatte sich Antwerpen geweigert, die scharfen Befehle Karls V. gegen die Evangelischen verkündigen zu lassen. Wie dem Ulrich Krafft 1570 ff., also in der Zeit ärgsten confessionellen Haders, von den katholischen Kaufleuten der Levante große Toleranz bewiesen wurde, s. Kraffts Reisen und Gefangenschaft, 88. Auch in Genua Toleranz herrschend. (a. a. D. 332.) Nachmals Hamburg die einzige Hansestadt, welche die (nichtlutherischen!) vertriebenen Niederländer freundlich aufnahm, während andere sie mit doppelter Steuer bis zum Entel belegten, vom Eintritt in Zünfte ausschlossen zc. (De la Court Aanwysing der heilsame Gronden I, c. 12, p. 51. De Wit Intérêt de Hollande, 44 ff.) Um 1603 stielten sich portugiesische Juden an, 1605 durch einen förmlichen Vertrag 180 wohlhabende niederländische Familien. Seitdem der hamburgische Welthandel! Zu Livorno hatten, als v. Keyßler (Reise I, 328) dort war, nicht bloß die Protestanten, Griechen und Juden freie Religionsübung, sondern selbst die Türken. Von Holland ist Aehnliches in großem Stile bekannt; aber schon zur Zeit der Gräfin Mathilde in Pisa. (Nach den Klagen des Mönches Donizo bei Pertz Scriptt. XII, Vita Math. L. I extr.)

⁸ Hermes der Gott der Buchstaben! Die älteste germanische Schrift, die Runen, wahrscheinlich im 5. Jahrh. durch den Bernsteinhandel aus dem dorisch-äolischen Alphabet übertragen. (Bäumlein Untersuchungen üb. die ursprüngl. Beschaffenheit des griechischen Alphabets zc., 8 ff. 108 ff.) Die Gallier verdankten ihr Alphabet in ähnlicher Weise Massilien. Vgl. Wadernagel Kl. Schriften I, 77 fg.

⁹ Volksglaube, daß man Gespenster vermeiden kann, wenn man im Geleise einer Fahrstraße geht. (Nehl Die Arbeit, 150.)

¹⁰ Sisypchos in Korinth ein warnendes „Spiegelbild des früh gewizigten,

raftlos thätigen Schifffvolkes, von dem sich die binnenländische Einfalt bei jeder Berührung überlistet und übervorthelt sah". (C. Curtius Peloponnes II, 518.) Phönizische Vielsprachigkeit im Prologe von Plautus Poenulus. Neuerdings kann der fliegende Holländer, dieser ewige Jude des Meeres, für einen Typus des entartenden Handelsvolkes gelten.

¹¹ Die geographische Wissenschaft in Milet entstanden: Thales, Anaximenes, Anaximander, Dionysios, Helatios, Rabmos! In den letzten Jahrh. des Mittelalters war Italien das Hauptland der wissenschaftlichen Reisenden und geographischen Entdecker, der M. Polo bis auf Columbus, Vespucci und Cabot. Namentlich gehören Venedig außerdem noch an M. Sanudo, Catarin und Carlo Zeno, Nic. Conti. Gewiß hätten die Venetianer auch den Seeweg nach Ostindien und Amerika entdeckt, wenn sie nicht durch den Instinkt des Interesses davon abgehalten wären. (Crowe.) Regiomontan wählte Nürnberg zum Wohnorte, quia propter excursum mercatorum quasi centrum Europae habeatur. (Epist. ad M. Christ. de a. 1471.) Es erinnert an die venetianische Geschichtsschreibung, wenn Roversi (II, 1, 135) die sorgfältige und darum zuverlässige Annalistik und Chronologie der Phönizier lobt. Aber auch für die Theorie der Landwirthschaft hat Karthago Vorzügliches geleistet. (Nago!)

¹² Von dem unzüchtigen Dienst der kosmischen Aphrobite mit ihren Hierobulen zc., welchen die Phönizier in ihren sämtlichen Handelsstationen verbreiteten, s. Ab. I, §. 249. So scheint sich auch der phönizische Sklavenhandel stark mit Lieferungen für Harems und Bordelle beschäftigt zu haben. (Joel 4, 3, Terent. Eun. I, 2, 27 und Adolph. II, 4, 16 cum Schol.) Κορ:υδία: τοδα: joviel wie εταπειν! (Pollux.) Von Alexandrien schildert Sabrian die große Arbeitstheilung, bei der Niemand müßig gehe, selbst die Blinden zc. angemessen beschäftigt seien; daneben aber auch die größte Religionsmengererei und Zügellosigkeit der beweglichen Einwohnerschaft. (Vopiscus in der Bipont. Ausg. der Scriptt. hist. Aug. II, 233.) Die üble Sitte der Frauen auf den Karavanenstationen zeigt sich im M. Alter (Stüwe Handelszüge der Araber, 109), wie in der neuesten Zeit (Barth R. in Afrika I, 487 fg.), ja selbst in Ländern wie Nordamerika. (J. Fröbel Aus Amerika, II, 1858.)

¹³ Nahum 3, 16 vergleicht das Wegziehen der Kaufleute aus dem bedrohten Ninive mit dem Wandern von Heuschrecken, die keine Nahrung mehr finden. Wie leicht entschloß man sich, von Sidon nach Tyrus, von Tyrus nach Karthago überzufiedeln! (Roversi II, 1, 320.) Nach Voltaire (Siècle de Louis XIV., Ch. 10) kauften die Franzosen kurz vor ihrem Angriffe auf Holland 1672 die dortigen Pulvervorräthe weg. „Wenn ich durch die Hölle fahren müßte, um im Handel zu gewinnen, so würde ich das Verbrennen meiner Segel riskiren.“ (Worte eines holländischen Kaufmanns, der dem von seinen Landsleuten belagerten Antwerpen Pulver zuführte: d'Estrade Lettres I, 28. Namentlich die Amsterdamer fürchteten von der Eroberung Antwerpens für ihren Handel. Deshalb rath Ab. Smith, jeden Vorschlag eines neuen Handelsgesetzes der von den Kaufleuten ausgehe, nie ohne lange und sorgfältige Prüfung anzunehmen, not only with the most scrupulous, but with the most suspicious attention. It comes from an order of men, whose interest is never exactly the same with that of the public, who have generally an interest

to deceive and even to oppress the public, and who accordingly have upon many occasions both deceived and oppressed it. (W. of N. I, 397 fg. Bas.) Im spanischen Erbfolgekriege thaten die Holländer, wenn sie eine spanische Silberflotte nahmen, größtentheils ihren eigenen Landsleuten weh, die Geld darauf verliehen hatten. (Kanté Franz. Gesch. IV, 226.)

¹⁴ Nach Posidonios bei Strabo XVI, 757 wäre die Atomistik zuerst von einem Sidonier, schon vor dem troischen Kriege, aufgestellt worden. Es ist übrigens ein schöner Beleg für die ewige Wahrheit von I. Mose 50, 20, daß die phönizischen Handelsstationen, die gewiß so viel Theokratie, Rammons- und Astartedienst verbreitet haben, später als Hauptpunkte der jüdischen Diaspora so ungemein wichtig für die Ausbreitung des Christenthums geworden sind.

¹⁵ Homo mercator vix aut nunquam potest Deo placere; ideo nullus Christianus esse debet mercator, aut si voluerit esse, projiciatur de ecclesia Dei. (Chrysoftomus: Deor. I, Dist. 88, c. 11.) Ähnlich noch in der Reformationszeit: vgl. die Stellen bei Schmöller, 170 ff. Luther, wie der Holländer Erasmus verwerfen zwar den Handel nicht schlechthin, halten ihn aber doch für sittengefährlich und hegen von den Kaufleuten ihrer Zeit eine sehr niedrige Meinung. (Roscher Gesch. d. N.D. I, 60. 41.) Wie die alten Perser den Handel als eine Lügenschule verachteten (Herodot. I, 138. 153), so ja auch Cicero De off. I, 42. Hermes der Gott der Diebe! Es hängt mit dem relativen Zurückbleiben der antiken Volkswirtschaft zusammen, daß man selbst in Demosthenes' (pro Phorm., 957) Zeit sich wunderte, wenn ein thätiger Kaufmann zugleich als ein ehrlicher Mensch galt. Selbst bei den Phäaken war die kaufmännische Seefahrt doch eigentlich verachtet. (Homer. Odys. VIII, 159 ff.)

¹⁶ Wie die Phönizier aus kaufmännisch richtiger Berechnung ihre nationale Unabhängigkeit aufgaben: Rommisen R. G. I, 311. Höchste Blüthe des milesischen Handels unter der Perserherrschaft: Herodot. V, 28. Altägyptens Handelsflor unter Amasis: Herodot. II, 177. Auch Krösos' Reichthum theuer genug erkaufte: Herodot. I, 93 fg. Im hellenistischen Aegypten wurde der indische Handel erst unter der Römerherrschaft recht bedeutend. (Strabo II, 118. XV, 666. Lassen Ind. Alterth. II, 589.)

¹⁷ Von der nicht unbedeutenden und ganz originalen Kunst der Phönizier und Karthager s. Davis Carthage and her remains (1861), 453 ff. In der rhodischen Kunst spielt das Genre eine große Rolle. Protogenes besonders auf Illusion bedacht, ebenso auf gute Farbe, während er an Grazie dem Apelles nachstand. (Brunn Gesch. der griechischen Künstler II, 287. 241 fg.) In der Sculptur Vorliebe für Kolosse: außer dem berühmten Apollo, dem größten vor Nero, noch 100 kleinere, sed ubicunque singuli fuissent, nobilitati locum. (Plin. H. N. XXXIV, 18.) Der Laokoon und farnesische Stier haben weder religiöse, noch politische, wohl aber dramatische Bedeutung; große technische Virtuosität, anatomische Kenntniß zc. Selbst bei Sculpturen nach der Farbe der Schamröthe gestrebt. (Plin. l. c., 40. Brunn I, 465.) Bedeutende Kunstindustrie an Toreuten, Steinschneidern zc. Für Korinth sind bezeichnend: das korinthische Kapital, das korinthische Erz, der Kypseloskasten; hier sollen das Lineargeichnen, die Farbenmalerei, die Thonbildnerei der Reliefs, die Hoch-

reliefs und Tempelgiebel erfunden sein. (Plin. N. H. XXXV, 5. 43.) Die venetianischen Gebäude auf Kämpfpfählen im engen Raume prächtig; das kostbarste Material aus dem Oriente zusammengeholt. Der Marcusdom eine großartig centralisirende Abpiegelung des venetianischen Lebens in fünf Jahrh. Die Paläste nicht wie die florentinischen aus Familienburgen, sondern aus reichen Kaufmannshäusern hervorgegangen, unten mit Comptoirs und Waarenlagern, die Wohnräume sehr heiter. Doch spricht Burdhardt von einer Schreinerphantasie, welche die Hausformen aus bloßer Luft an ihnen vervielfacht. Die Pilaster oft aus Stützen bloßer Zierrath geworden. In der Malerei sind am beliebtesten Scenen wie das Mahl zu Emmaus, die Hochzeit von Kana, heilige „Conversations“, große Ceremonialdarstellungen, deren Massenhaftigkeit schon vom Reichthum des Bestellers zeugt. Statt heiliger Handlungen, himmlischer Ideen werden lebenswahre Charaktere dargestellt, novellistische Verhältnisse, Stimmungen ruhigen Glückes. Die Farbe vortrefflich; echt kaufmännisch ausgebildet die Stoffbezeichnung der Gewänder zc. Als Schauplatz herrscht die Landschaft vor, wie in Holland die Stube. Aber auch schamlose Bacchanalien und Mätressenbilder in B. von berühmten Meistern viel früher gemalt, als anderswo. Für Hollands Kunstblüthe im 17. Jahrh. sind besonders charakteristisch die sog. Regenten- und Doelenbilder, porträtartige Gruppen von Junungs- oder Gemeindevorständen zc. (Rembrandt, van der Helst.)

¹⁸ Ein sehr unschönes sprachliches Erzeugniß des Handels sind solche Mischsprachen der Geschäftsleute, zumal Schiffer, wie die Lingua Franca in der Levante, die von Madagascar bis nach den Philippinen verbreitete (vgl. Sir St. Raffles History of Java, II, 1818), oder das Pidgin-English in den chinesischen Häfen. (Leland Pidgin-english Sing-Song, 1877.)

§. 12.

In Betreff des Staates darf man nicht sagen, daß der Handel, etwa so wie das Handwerk, einen demokratischen Charakter hätte. Er beschäftigt unmittelbar immer nur eine sehr kleine Quote des Volkes. Hier überwiegt das Kapital die gemeine Arbeit doch sehr;¹ und diejenigen Handelszweige, wo dieß nicht der Fall ist, wie das Hausier- und Trödelgeschäft, fallen schon wegen ihrer Kleinlichkeit und Zerstreung wenig ins Gewicht. Die Gehülfen der eigentlichen Kaufleute stehen nicht bloß an Zahl den Fabrikarbeitern unvergleichlich nach, sondern haben in der Regel auch selbst relativ viel weniger Angehörige, als diese;² und sind in viel kleineren Gruppen organisirt. Die Abhängigkeit dieser Gehülfen, die mehr Angestellten, als Lohnarbeitern gleichen, hat wenig Aufreizendes, weil der Kaufmann seinen Gewinn viel mehr vom Preiskampfe mit seinen Concurrenten, Lieferanten und Abnehmern, als mit seinen Arbeitern erwartet. Darum sehen wir auch z. B. in

den städtischen Parteikämpfen des spätern Mittelalters, wie die Kaufleute, ursprünglich meist Schöffenbarfreie und als Genossenschaft früh mit staatlichen Münz-, Markt-, Zollrechten 2c. dotirt, gegenüber den Handwerkern regelmäßig eine halb aristokratische Stellung einnehmen. Demokratisch gefärbt ist nur ein Hülfsgewerbe des Handels, die Seeschifffahrt, die bei aller unentbehrlichen Strenge ihrer Disciplin doch in hohem Grade die individuelle Selbständigkeit und Thatkraft ihrer Betreiber fördert, und ihnen zugleich, im äußersten Gegensatze von jeder Gebundenheit an die Scholle, einen gränzenlosen Spielraum eröffnet.³ — Indeß aristokratisch im engeren Sinne kann das Wesen des Handels doch auch nicht genannt werden. Jede wahrhaft aristokratische Herrscherklasse bedarf eines Vermögens, welches sie auch dann reichlich ernährt, wenn der Eigenthümer seine ganze Arbeitskraft dem Staate widmet. Dazu aber sind die Handelsreichtümer viel zu unbeständig.⁴ Es wird auch selten vorkommen, daß ihre Verwaltung mehrere Menschenalter hindurch nach denselben Familiengrundsätzen erfolgt. Wenn bei der wahren (mittelalterlichen) Aristokratie regelmäßig der ritterliche und hierarchische Sinn verbündet auftreten, so liegt der Handel beiden ziemlich gleich ferne.⁵ Um so mehr ist ihm die Städtearistokratie geistesverwandt, also die corporative Herrschaft einer Stadt über ein Landgebiet, wie sie am Ende jedes Mittelalters oft vorkommt, und in den wichtigsten Beziehungen zwischen der mittelalterlichen Ritter- oder Landaristokratie und der Geldoligarchie hoher Kulturstufen in der Mitte steht. Die niederen Klassen der herrschenden Stadt, wenn sie frei sind,⁶ pflegen in Handelsstaaten materiell gut zu leben, weil kaufmännische Sparsamkeit hier allgemein verbreitet ist, der ausgebildete Zwischenhandel, sowie die lebhafteste Concurrenz der Speculanten grelle Preisschwankungen der Lebensmittel verhüten und die Leichtigkeit der Auswanderung, namentlich nach den auswärtigen Handelsstationen, jede beginnende Uebevölkerung ableitet. Diese Behaglichkeit der niederen Klasse, verbunden mit der Vorsicht und Mäßigung, welche die höheren vom soliden Handelsbetriebe gelernt haben, ist die Ursache, weshalb so viele Handelsstaaten bei der oberflächlich urtheilenden öffentlichen Meinung als Musterstaaten berühmt sind.⁷ Allerdings gilt solches von der eigentlich unterthänigen Landschaft nicht: die wird in der Regel sehr hart behandelt, als kaufmännisches Ausbeutungsobject,⁸

wofür die ostindischen Besitzungen der großen holländischen und britischen Handelsgesellschaften der bekannteste Beleg sind. Die Gesamtheit der herrschenden Städte neigt mehr zum Bundes-, als zum Einheitsstaate: wie das im Alterthume Phönicien,⁹ selbst Karthago, einigermaßen Rhodos, bei den Neueren die Hanse und Niederlande zeigen.

Daß ein Handelsvolk im Ganzen friedliebend ist, folgt aus der Natur jedes höher entwickelten Handels von selbst.¹⁰ Ebenso aber auch, wenn es zum Kriege kommt, die bedeutende Stärke seiner Seemacht.¹¹ Es ist immer ein verhängnißreicher Wendepunkt, wo die tonangebende Landmacht anfängt, dem ersten Handelsstaate auch zur See gleichzukommen.¹² Im Landkriege leisten die eigentlichen Handelsstaaten weniger, da eine kaufmännische Aristokratie ebenso wenig begeisterte Volksheere, wie große Feldherren liebt. Mit vielsprachigen Miethstruppen, die sich gegenseitig bewachen müssen, und Civilcommissarien zur Controle des Feldherrn ist es schwer, große, entscheidende Heldenthaten zu verrichten!¹³ Statt dessen begnügt man sich lieber mit Handelsperren, Küstenblockaden, Eroberung vorliegender Inselchen und ähnlichen Hautverwundungen des Gegners, die nur bei sehr langer Fortdauer entscheiden können.¹⁴ Aus all diesen Gründen hält sich die auswärtige Politik der Handelsvölker am liebsten neutral. Im Staatensysteme pflegt sie die eifrigste Hüterin des internationalen Gleichgewichts¹⁵ zu sein, ohne doch auf bloße Ehrenpunkte so viel zu achten, wie eigentlich monarchische oder demokratische Regierungen.¹⁶ Daß sie dabei als fester Stützpunkt gegen Welteroberungsgelüste lange Zeit höchst nützlich sein können, belegt die Geschichte mit vielen Beispielen. Im Ganzen jedoch ist der sehr ausgebildete Handel, mit seiner Abneigung wider Staatsgränzen und Rechtsverstöße, der Kleinstaatererei nicht günstig.¹⁷

¹ In Schweden gab es 1831 3080 Kaufleute und 3158 Diener derselben, die im Gesamtbetrage der Aus- und Einfuhr jährlich fast 26 Mill. Bankthaler umsetzten. Daneben war die Production von 1884 Fabriken nur 9700000 Thlr. und beschäftigte gleichwohl über 12000 Arbeiter. (Forsell Schwed. Statistik, 159 ff. 180 ff.) Italien 1871 auf 26801154 Einwohner überhaupt 199901 Handelstreibende, das deutsche Reich 1895 auf 51770284 Einwohner 2338508 Erwerbsthätige in Handel und Verkehr (einschl. der Gast- und Schankwirthschaft), das R. Sachsen auf 3753202 Einwohner 211575. [Von allen Erwerbsthätigen kamen im deutschen Reich 1882: 8·27 Proc., 1895:

10·21 Proc. auf Handel und Verkehr.] Preußen hatte 1875 auf 25 723 754 Einwohner 375 438 Handeltreibende in 248 014 Haupt- und 55 776 Nebengeschäften, von welchen aber nur 3686 mehr als 5 Gehülfen zählten, nur 61 zwischen 51 und 200, nur eins zwischen 501 und 1000, nur eins mehr als 1000. Selbst ein solcher Handelsstaat wie Hamburg [hatte 1895 unter 663 959 Einwohnern 104 642 in Handel und Verkehr Erwerbsthätige, d. h. auf 100 Einw. ca. 15, während im Deutschen Reich auf 100 ca. 4 zu rechnen wären. (Stat. d. D. R., N. F., CV, 181, 622.)]

² [Von 100 Erwerbsthätigen im Deutschen Reich entfielen 1895 auf die Gehülfen in Landwirtschaft 68·83, in der Industrie 75·10, aber im Handel und Verkehr nur 63·93. Von 1882—95 haben übrigens der Handel und die Industrie eine Vermehrung des Arbeiter- und Gehülfsenpersonals, die Landwirtschaft eine Abnahme desselben aufzuweisen. Was aber das numerische Verhältnis zu den Angehörigen betrifft, so kommen in der Industrie auf 100 Erwerbsthätige 119 Angehörige in unselbständiger Stellung, im Handel und Verkehr 108. Der Unterschied wäre mithin in dieser Hinsicht nicht sehr groß. (Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1896. Ergänzungsheft enth. die Hauptergebnisse d. Berufszählg. von 1895.)]

³ Man vgl. Lord Byron's prachtvollen Hymnus auf den Ocean am Schlusse des Childe Harold mit F. List's Auseinandersetzung von „der stärkenden Kraft der Seebäder, wo die Nationen ihr Auge gewöhnen, in weite Fernen zu sehen, und sich jenen Philisterunrath abwaschen, der allem Nationalaufschwünge so hinderlich ist. Das Salzwasser vertreibt ihnen die Titellust, die Blähungen der Stubenphilosophie, die Krätze der Sentimentalität, die Verstopfung der Pedanterie. Seefahrende Leute lachen über das Hunger- und Sparsystem am Boden kriechender Nationalökonomien, wohl wissend, daß die See an guten Dingen unererschöpflich ist, und daß man nur Muth und Kraft haben dürfe, sie zu holen.“ (Werke I, 305. III, 121.) In Griechenland hatten schon zur Zeit Anakreons (Fragm. 16) die Fischer von Samos Revolutionsgedanken; und noch die dreißig Tyrannen ließen die Rednerbühne vom Meere wegdrehen, damit das Volk seiner Freiheit eher vergäße. (Plutarch. Themist. 19.)

⁴ Von den 85 Firmen z. B., die es 1739 in Stettin gab, war 1859 keine mehr vorhanden; ja selbst ihre Namen, wenn es nicht sehr gewöhnliche waren, existirten nicht mehr in der Stadt. Im Mittelalter, wie so viele Patricierfamilien und selbst Häuser zeigen, besaß der Handel mehr von der Stabilität des Landbesitzes. [Die größten Handelshäuser des 16. Jahrh. blühten nur einige Generationen; in der Regel erweist sich die dritte Generation als kritisch für den Reichthum der Familie und bringt die Entwicklung zum Stillstand. Die wirtschaftliche Blüthezeit der Medici in Florenz umfaßt lediglih das Wirken von Giovanni und Cosimo dem Ältern, die der Fugger in Augsburg das Leben von Jacob II. (1459—1526) und Anton (1525—1560), die der Welfer dasjenige von Anton und Bartholomä. Die 1498 in Memmingen von Anton Welfer begründete Firma, die in Augsburg und Nürnberg zu hervorragendem Ansehen gedieh, war 1614 fallit. Die letzten Mitglieder der Familie starben in völliger Verarmung. Während des 16. Jahrh. lassen sich mehrere

Schichten von Handelshäusern unterscheiden, die einander ablösten. So verschwanden bei den Oberdeutschen zuerst die Gossembrot, dann die Höchstetter, in den 60er Jahren zahlreiche andere Firmen, darauf die Welfer, zuletzt die Fugger; bei den Florentinern zuerst die Pazzi, dann die Medici, hierauf die Frescobaldi und Gualterotti, später die Strozzi, Salviati u. s. w., bei den Genuesen zuerst die Sauli, dann die Fornari und Bivaldi. (R. Ehrenberg Das Zeitalter der Fugger, 1896, I, 384.)]

⁵ Trotz seiner legendenreichen Gläubigkeit und großen Kirchenpracht war doch Venedig immer sehr eifersüchtig auf den Papst; kein Nobile, der Geistlicher war, bekam ein Amt. Es hängt mit der strengen Aristokratie B. zusammen, daß sich dasselbe von der Curie vielleicht weniger hat abnöthigen lassen, als irgend ein anderer katholischer Staat.

⁶ Anders in Phönicien, das zu jeder Zeit, schon während der jüdischen Pflückerkriege und schließlich noch gegenüber den Makkabäern, einen großartigen Sklavenhandel getrieben hatte. (Movers III, 1, 73. I Raff. 3, 41. II Raff. 8, 11. 25. Pellex und $\pi\alpha\lambda\lambda\alpha\zeta$ vom semitischen pilagesch! vgl. Joel 3, 8.) Hier scheint darum auch in den Städten ein sehr großer Theil des Demos von entlassenen Miethstruppen, Sklaven zc. herzurühren. Daher die Sage, daß alle Tyrir außer dem Könige ursprünglich unfrei gewesen. (Movers I, 1, 521 fg. 342. 368.) So erklären sich die schrecklichen Pöbel- und Sklavenaufstände der spätern Zeit. (Justin. XVIII, 3.) Dagegen hat die karthagische Verfassung niemals eine Tyrannis oder einen erheblichen Aufstand erlebt. (Aristot. Polit. II, 8, 1.)

⁷ Großes Lob der karthagischen Verfassung, das selbst Aristoteles einigermaßen theilt. Im spätern Alterthume galt Massilia für eine Musteraristokratie: vgl. Cicero De rep. I, 27 fg. Früher hatte Korinth selbst in seiner demokratischen Zeit noch manche aristokratische Elemente, Gerüste zc. beibehalten, und war deshalb nach Pindar (Olymp. 13, 5 fg.) ein Sitz der Eunomia, Eirene, und Dike. Venedigs oligarchische Mumificirung beginnt erst nach dem Verfall seiner Handelsblüthe; ähnlich in Holland das unrepublikanische Uebergewicht des oranischen Hauses.

⁸ Vgl. die Kritik Ab. Smiths: (W. of N. IV, Ch. 7, 3) the government of an exclusive company of merchants is perhaps the worst of all governments for any country whatever. Militärische Kaufleute mit unbeschränkter Macht: das sind drei Prädicate, wovon jedes einzelne hinreichen würde, eine Regierung für das dauernde Glück ihres Volkes gefährlich zu machen. Das phönizische Landvolf vergleicht Movers mit den ägyptischen Fellahs. Hanno verpflanzte einmal 30 000 Libyphönizier aus einer Gegend Afrikas in die andere. (Hanno Periplus, §. 1.) Ueber Rhodos klagten dessen lykische Unterthanen, ihre frühere regia servitus unter Antiochos sei, mit ihrer jetzigen Lage verglichen, eine praeclara libertas gewesen. (Livius XXI, 6.)

⁹ Selbst die Bundeshauptstadt Tripolis bestand eigentlich aus drei, unter einander befestigten Ortschaften, welche von den drei Hauptstaaten: Tyrus, Sidon, Arabus, auf neutralem Gebiete erbaut waren. (Movers II, 1, 550 ff.)

¹⁰ Anders in den Zeiten, wo der Handel sich noch nicht vom Raube losgetrennt hatte (§. 18), oder doch zu seiner Vertheidigung immer des Schwertes

bedurfte. Der phönizische Baal oder Herakles ein erobernder Gott, der an der Spitze eines ethnographisch buntgemischten Heeres die Welt durchzog, der das eiserne Schwert und den Krieg erfunden haben sollte. Astarte reitet auf dem Löwen und führt den Speer. (Rovers II, 2, 32). In verzweifelter Defensive haben übrigens die Sidonier gegen Chus, die Tyrier gegen Salmanaſſar, Nebukadnezar und Alexander M., die Karthager im dritten punischen Kriege stets große Tapferkeit bewiesen.

¹¹ Die Phönizier, mit ihrer tief gemurzelten Eifersucht gegen die Hellenen, bildeten von Xerxes' Flotte offenbar den wichtigsten Bestandtheil. (Herodot. VII, 90. 23 ff., 34. 36. I, 1 ff.) Daß sie dabei nichts weniger als willenslose Knechte der Perser waren, zeigt die Thatſache: Herodot. III, 26. 17. 19. Neuerdings haben die Engländer von ihren maritimen Gegnern die Holländer am schwersten überwunden. Es kommen auf je 1000 Feinde englische Tode und Verwundete bei St. Vincent (gegen Spanier) 19, bei Trafalgar (Spanier und Franzosen) 78, Abukir (Franzosen) 91, Camperdown (Holländer) 115. (Athenaeum 30. June 1855.)

¹² Sparta im peloponnesischen Krieg seit 424, mehr noch seit 412 (vgl. Roscher Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, 483 ff.), Rom seit Duilius, Frankreich seit Colbert!

¹³ Ueber die Politik der Karthager und schon Phönizier, ihre Untertanen durch Söldner aus anderen, sehr entlegenen Untertanländern bewachen zu lassen, s. Hefstiel 27, 10 fg. Polyb. III, 33. Livius XXI, 21. Rovers II, (2, 37. Wie wenig hat Karthago den Hannibal unterstützt, dessen Haus freilich eine ähnliche Stelle einzunehmen drohete, wie das oranische in Holland! Die Härte der Karthager gegen unglückliche Feldherren erinnert sehr an Venedig. Hanfische Hinrichtung des Lübecker Bürgermeisters Wittenburg. (1361.) Auch der rheinische Städtebund vornehmlich durch seine Söldner und Condottieri geſchickert.

¹⁴ So Venedig schon im 10. Jahrh. (Marin II, 151 fg. 233.) Die phönizischen Kolonien beginnen wie in Griechenland, so auch in Sicilien (Thucyd. IV, 2) und Spanien (Strabo II, 179. XVII, 832) mit solchen Inseln. Auch die Hanse hat mit Rußland, England, Flandern keinen ernstlichen Krieg gemagt. (Sartorius-Lappenberg Geſch. d. S. I, 66.)

¹⁵ „Sidonische Weise“ nach Richter 18, 7; vgl. 28. Merkwürdiger Vertrag von Aradus mit den Seleukiden, daß sie die syrischen Flüchtlinge nicht auszuliefern brauchten, aber auch nicht ohne syrischen Consens wegziehen ließen. Ihnen brachte dieß viel Glück, zahlreiche Freunde u. (Strabo XVI, 754.) Wie es nicht mehr anging, zwischen Assyrien und Aegypten zu balanciren, mußte Phönizien sinken. (Rovers II, 1, 302.) Die frühzeitige Blüthe Amalfis beruhete wesentlich darauf, daß hier eine fruchtbare, selbst wissenschaftliche (Saleruo!) Verbindung mit den Saracenen, und doch formale Unterthänigkeit von Byzanz neben einander bestanden. Als sich die Stadt den (nahen!) Normannen ergab, wollte Alexios Komnenos sie nur noch als Schutzpflichtige Venedigs gelten lassen (Tafel und Thomas Urkunden I, 51 ff.), und bald verfiel ihr Handel. Venedig lehnte sich gegen die Gothen an Griechenland, gegen die Longobarden an Karl M. Nachmals war seine strenge Neutralität zwischen den

beiden römischen Reichen ein Hauptgrund seines Aufblühens, obgleich es manche Verlegenheiten mit Byzanz gab, wenn Venedig den Handel mit den Saracenen nicht abbrechen wollte. (Marin II, 162.) Die Gunst der Komnenen erwarb V. durch die Hilfe, die es ihnen gegen die Normannen leistete. Es konnte nicht wünschen, daß beide Ufer des adriatischen Meeres demselben Herrscher gehorchten. Große Klugheit, welche den Sieg Justinians und Karl M. lange voraussah, aber die Lombarden insgeheim gegen Friedrich Barbarossa unterstützte. (Marin I, 91 fg.) Ebenso rechtzeitig erkannten die Holländer den Uebergang des europäischen Principats von Spanien auf Frankreich.

¹⁶ Die Phönizier haben sich der Perserherrschaft um so bereitwilliger gefügt, als dieselbe verhältnißmäßig wenig centralisirte. Die Karthager unterwarfen sich formell sowohl dem Nebukadnezar, als den Persern und Alexander M., sowie diese Phönizier erobert hatten. (Movers I, 453 ff. II, 2, 55.) Thatsächlich hatten sie von solcher Unterwerfung ja doch wenig zu fürchten. Auch Venedig zögerte nicht lange mit der wohlwollenden Anerkennung Guido's, wie er 891 König von Italien geworden war. (Marin II, 90.)

¹⁷ Stehen die Staaten A und B in lebhaftem Verkehr mit einander; ist aber A zehnmal so groß, volkreich u. als B: so würde eine Unterbrechung des Verkehrs absolut wahrscheinlich auf beiden Seiten gleich viel schaden, relativ aber in B eine zehnmal größere Quote der Volkswirtschaft treffen, also viel mehr auf den Willen der Menschen einwirken. Insofern war z. B. Sachsen von der Fortdauer des Zollvereins abhängiger, als Preußen. — No profession of men sooner feels the effects of national increase of decrease in reputation, than merchants. (Davenant Works V, 457.) Vgl. die merkwürdigen Beobachtungen Gerstäckers (N. Reise durch die B. Staaten III, 1869) hinsichtlich der Urtheile der amerikanischen Deutschen über die neuesten Vorgänge im Mutterlande. Selbst eine an sich bessere, aber kleine Regierung kann ihren Kaufleuten in weiter Ferne viel weniger Schutz gewähren, also Vertrauen einflößen, als eine an sich schlechtere, aber mächtige.

Sinken des Handels.

§. 13.

Wie die Blüthe jedes Handelsstaates oder Platzes auf dem Zusammenwirken von Landesnatur und Volksgeist beruhet, so kann auch der Verfall solcher höchst vergänglichen Blüthe von der Verschlechterung eines jeden dieser beiden Faktoren herrühren. Die Natur kann sogar absolut ungünstiger werden: so durch Erschöpfung von Bergwerken, Versandung eines Hafens, Verflachung eines Stromes.¹ Viel wichtiger ist die relative Naturverschlechterung. Wie manche Stadt oder Landschaft hat durch die bloße Erweiterung des Spielraumes den Vortheil ihrer centralen Lage an eine andere, bisher peripherische abtreten müssen!² Wie manches Binnenmeer,

dessen Ränder lange Zeit Hauptfizi der Kultur waren, ist nachher von einem andern, mehr oceanischen in Schatten gestellt!³ Mancher Platz liegt vortrefflich für den Zwischenhandel, büßt aber diese Bedeutung völlig ein, sobald die bisher durch ihn vermittelten Länder zum directen Verkehr mit einander reif werden.⁴ Jeder Umstand, welcher eine bisher unwegsame Gegend wegsam macht, oder umgekehrt: also jede Eröffnung oder Sperrung einer Hauptstraße, Verbesserung oder Verschlechterung eines wichtigen Transportmittels; mehr noch das Steigen oder Sinken von Reichthum und Rechtsicherheit in einem Nachbarlande kann die Handels-superiorität auf einen andern Platz übertragen.^{5 6 7}

Am wichtigsten aber ist der sittliche, wirthschaftliche und politische Geist des Handelsvolkes selbst. Ein geistig noch wachsendes Volk wird in der Regel die Veränderung seiner äußeren Umstände unerschädlich machen, wohl gar zu benutzen wissen. Es giebt Stellen von so günstiger Natur, daß sie auch durch die größte Ungeschicklichkeit oder Trägheit der Menschen nicht ganz verdorben werden können.⁸ Doch mögen selbst hier die früheren Eigenthümer gleichsam zu Pensionären eines andern, rührigern Volkes herabsinken.⁹ Am sichersten verfällt der Handelsstaat durch das Einreißen nationaler Unrecllichkeit.¹⁰ Aber auch jede andere Richtung, welche vom Gipfel des Volkslebens herunterführt, muß auf die Dauer die Handelsmacht schwächen. So namentlich eine übermäßige Verschuldung des Staates und darum Besteuerung des Volkes,¹¹ etwa die Folge unglücklicher Kriege oder eines zu weit ausge dehnten Herrschaftsbetriebes; mehr noch die Spaltung des Volkes in wenige Nabobs und zahlreiche Proletarier, jene zu reich, diese zu arm für den ernstesten Handelsbetrieb,¹² und beide gleich gefährlich für die wahre Rechtsicherheit. Weil der Handel ebenso sehr der Ehre bedarf, wie der Sicherheit und Freiheit, so muß Alles, was den Handelsstand in einer dieser drei Hinsichten beschädigt, seiner Blüthe gleich verderblich sein.¹³ Aber selbst ohne eigentliche Krankheit mag schon das bloße Erlahmen jener Schwungkraft, welche die neuen Aufgaben freudig ergreift, das Verkennen weltgeschichtlicher Wendepunkte, beides nur zu leicht eine Folge befriedigten Ausgewachsen-seins, zumal bei lebhafter Concurrnz jüngerer Nebenbuhler, den Verfall einleiten. Wie überhaupt kein menschliches Institut ewig fortblühen kann, so liegt der allgemeinste Grund, weshalb jede

Handelsvormacht schließlich wieder sinken muß, schon darin, daß eben ihre Hegemonie selbst, die alle Meere mit ihren Schiffen, alle Küsten mit ihren Kolonien, Factoreien zc. bedeckt, ihr eine Unzahl verwundbarer Stellen verschafft, wo sie Alles mitmachen und doch nirgends ihre ganze Kraft concentriren kann.¹⁴

¹ Ephesos, Utika und die im Sande vergrabenen Trümmer vormaliger Küstenstädte westlich vom Nil! Daß in der Beherrschung des adriatischen Meeres Spina, Adria, Ravenna, Aquileja, Venedig, Triest auf einander gefolgt sind, rührt großentheils her von der Wandelbarkeit der Küste, die bei Spina zu Strabons (V, 213) Zeit 90 Stadien vorgerückt war. Für die Verschlechterung der phönizischen Küste ist es bezeichnend, das H. Bruz Aus Phönizien (1875), S. VII meint, sie habe niemals sehr gute natürliche Häfen gehabt! Brücke ursprünglich an einem schiffbaren Meeresarme gelegen, der seit 1432 versandet, hernach allmählich verschwunden ist. Eine durch Concurrenz erzeugene Bergröhrung der Schiffe kann ähnlich wirken: Sevilla-Cadix, Rouen-Hare, Dordrecht-Rotterdam. Ein wahrhaft reicher, einsichtsvoller und patriotischer Handelsstand mag freilich den Schlag dadurch pariren, daß der neue Hafen nur als Löss- und Vorhafen, ein Filial des alten wird; Travemünde-Lübeck, Bremerhaven-Bremen, Dünamünde-Riga, Ostia-Rom.

² Wie öde war die Westküste der pyrenäischen Halbinsel von Himiklos Zeiten bis auf Heinrich den Seefahrer, und wie sehr überflügelte sie Italien seit dem Ende des 15. Jahrh.! Columbus' Vision, daß er zu den bisherigen starken Fesseln, womit der Ocean gebunden war, von Gott den Schlüssel erhalten. (Humboldt Examen critique III, 234.) Noch Strabon hatte die Lage am Ocean als ein großes Verkehrshinderniß bezeichnet. (III, 137.) Britannien bei Catull 11. 29 (ultimi Britanni, horribiles) und Vergil Buß. I, 67 (penitus toto divisos orbe B.)! Jetzt nicht bloß das Vorland Europas, (wie Hamburg der Vorhafen des Elbgebietes), sondern auch genau der Mittelpunkt der landreichern Erdhälfte und auffallend begünstigt durch die natürlichen Meeresströmungen.

³ Bis zum 16. Jahrh. war der europäische Seehandel fast ganz auf zwei Binnenmeere beschränkt; erst das mittelländische allein (vgl. Strabo IV, 177), hernach auch die Ostsee. Als man den Ocean noch fürchtete, war Venedig das Ende der Weltseefahrt nach Mitteleuropa. „Das adriatische M. eine finstere Gasse zu einem strahlenden Ziele, das ihm bald den Namen gab (Adria), bald sich mit ihm vermählte (Bucentoro)“: Kohl Hauptstädte, 278. Der Plan, Rhein und Donau durch einen Kanal zu verbinden, versielte sich im 9. und im 19. Jahrh. ungefähr, wie Karl M. zu Ludwig I. von Bayern.

⁴ Schon die spätere assyrische Monarchie suchte durch Kolonisation in Philißäa und Kilikien die Phönizier zu umgehen, wie es nachmals die Hellenen durch Gründung von Alexandria und Antiochia thaten. Gleichzeitig lenkten auch die griechischen Pontosstädte einen Theil des südasiatischen Waarenzuges ab. (Rovers II, 1, 404. 411.) Aegyptens großartige Handelsstellung im spätern R. Alter durch die Auffindung des Seeweges nach Ostindien ebenso

geschädigt, wie die von Italien. Ceylons Bedeutung als Hauptmarkt aller Länder zwischen Südafrika und China, die Kosmas Indikopleustes im 6. Jahrh. n. Chr. schildert, und die Heeren (Commentt. Soc. Gotting. 1832) durch 20 Jahrh. hindurch wahrzunehmen glaubt, ist seit dem Aufkommen der großen Seefahrt gesunken. Seit dem 14. Jahrh., wo die Venetianer anfangen, direct nach Flandern zc. zu fahren, verliert die Rheinstraße an Bedeutung. Lissabon hat enorm eingebüßt, als der ostindische und brasilische Handel nicht mehr darüber ging; für den Aus- und Einfuhrhandel ist die Stadt wegen Schlechtigkeit der Tajostraße und Schmalheit des Staatsgebietes nicht sehr gut gelegen.

⁵ Tyrus dem Homer noch gar nicht bekannt. Daß es so viel später aufblühte als Sidon, hernach aber dieses übertraf, hängt wohl mit seiner Insel-lage zusammen. (Strabo XVI, 756. Rovers II, 1, 169.) Der indisch-persische Handel nach Europa ging zwischen 1250 und 1850 über Kleinasien, weil dieß noch selbständig, Syrien aber schon ganz verloren war. Nachher verlegte sich der Waarenzug über Trapezunt. Eine solche Umlenkung vergleicht Neurath Volkswirthsch. und socialpolit. Essays (1880), 276 mit den klimatischen Folgen, die es haben würde, wenn der Golfstrom nicht mehr das nordwestliche Europa berührte.

⁶ Deutschland ist offenbar zum Mittelgliede des europäischen Eisenbahnsystems bestimmt und kann dadurch in der Handelswelt eine ähnliche Stellung wieder gewinnen, wie es sie vor der Entdeckung Amerikas hatte. Die Freiwerbung der Kolonien, die Durchstechung der Landenge von Suez können dieß nur befördern. So hat die Dampfschiffahrt den Handelswerth des rothen Meeres ungemein gehoben. Zur Zeit der bloßen Küstenfahrt waren zum Theil ganz andere Handelsplätze gut gelegen, als jetzt. So hatten die Phöniker auf Sicilien alle Vorgebirge und nahen Inseln besetzt, ehe sie sich den Griechen gegenüber in die westlichen Plätze massenhaft zusammenjog. (Thucyd. VI, 2.) Lemnos beherrschte den Hellespont. Die Hauptetappen der großen westlichen Handelsstraße waren Rhodos, Melos, Rhythera (Thucyd. IV, 58), das Vorgebirge Pachynon. Die europäischen Plätze London, Liverpool, Hamburg, Berlin, Amsterdam, Antwerpen, Paris liegen ziemlich im Mittelpunkte der landreichern Hemisphäre; dagegen S. Franzisco, Balparaiso, Rio de Janeiro, Capstadt, Kalkutta, Singapur, Hongkong, Schanghai, Yokohama an der Peripherie. Dieß wird Europas Stellung im Welthandel immer begünstigen, obschon die nächst anstoßenden Theile der anderen Welttheile (Sahara, Sibirien zc.) ein großes Verkehrshinderniß bilden. Freilich wird Europa dadurch zum Seeverkehr gezwungen. (F. Deckert.)

⁷ Daß Liverpools Handel neuerdings viel mehr gewachsen ist, als der von London, hängt mit der neuern Bedeutung des keltischen Nordwestens von England gegenüber dem germanischen Südosten zusammen. (§. 1.) Dasselbe gilt von Amerika, wohin Liverpool blickt (früher Sklaven-, hernach Baumwollhandel!) im Vergleich mit dem London gegenüber liegenden Europa. Die Zolleinnahme von London verhielt sich zu der von Liverpool 1800 = 5 663 704 : 1 058 578 Pf. St., 1843 = 11 354 702 : 4 125 522; die Ausfuhr 1876 = 52 Mill. Pf. St. : 70 Mill. In Sicilien liegt jetzt die bedeutendste Handelsstadt auf der Nordküste; während des Alterthums die erste (Syracus) auf der Ost-, die zweite (Agrigent) auf der

Südwestküste: weil jetzt der Hauptsitz der Kultur auf die Nordseite des Mittel-
 land. Meeres übergesiedelt ist, während die beiden anderen sicilianischen Küsten
 Griechenland und Karthago gegenüber liegen. [Antwerpen ist trotz seiner
 günstigen Lage für den Welthandel erst spät zur Geltung gekommen. Politische,
 wirtschaftliche und andere Momente mußten während eines Jahrhunderts zu-
 sammenwirken, um die Uebersiedelung des gewaltigen Verkehrs von Brügge nach
 Antwerpen zu bewerkstelligen. Die Versandung des Zwin, die den Seeschiffen
 den Verkehr in Sluys, der Hafenstadt Brügges, nach und nach unmöglich machte,
 wäre allein wohl nicht maßgebend gewesen, wenn nicht die langen blutigen
 Unruhen den Kaufleuten den Aufenthalt in Flandern verleidet hätten. Auf
 der anderen Seite suchten die Landesherren Antwerpen zu fördern, um das
 rebellische Brügge zu strafen. Dazu kam, daß besonders seit 1446 die Eng-
 länder den Tuchhandel in Antwerpen nachdrücklich förderten und gleich nach
 Entdeckung des Seewegs nach Ostindien der Gewürzhandel dort hoch kam. So
 geschah es, daß im Verlaufe von 4 Jahrzehnten Antwerpen sich zu einem
 handelsplätze entwickelte, auf dem sich der Handel aller im Weltverkehr überhaupt
 in Betracht kommenden Völker concentrirte. (H. Ehrenberg Fugger II, 3—5.)]

⁸ Kohl (Verkehr und Ansiedlungen, 337 fg.) erinnert an die parallelen
 Epalten des Euphrat-persischen Meeres und des Nil-rothen Meeres einerseits,
 andererseits des Rheines und adriatischen Meeres: wo auf 1500 Meilen zwischen
 dem Pole des Ueberflusses (Ostindien) und der Industrie (England) etwa
 1400 M. Wasser- und kaum 100 M. Landpassage sind. Diese ganze Weltstraße
 wird schwerlich je veröden. Schon die Sage vom goldenen Bließe spielt in der
 Südoefede des schwarzen Meeres (Rovers Rhöniker II, 2, 289); und noch in
 der Römerzeit brauchte man zu Dioskurias 130 Dolmetscher und sollen hier
 70 verschiedensprachige Völker mit einander verkehrt haben. (Strabo XI, 489.
 Plin. H. N. VI, 5.)

⁹ Um die Mitte des 14. Jahrh. bezog Constantinopel sein Getreide nur
 von den Genuesern, welche den Ausgang des Bosporus durch ein Castell ver-
 sperren konnten. Die Zolleinnahme von Galata war $6\frac{2}{3}$ mal so groß wie die
 von Constantinopel. (Ztschr. f. Staatsw. XVIII, 203. 667. XIX, 170.)

¹⁰ Während früher Venedig (im Gegensatz des strebsamern Genuas) vor-
 zugsweise die strengste Solidität vertreten hatte, erscheint es in Ludwigs XIV.
 Zeit so unsolid, daß es z. B. Zahlungen an Ausländer in eigens zu diesem
 Zwecke verschlechtertem Gelde leistet, durch Verzögerung die Gläubiger zum
 Verlaufe ihrer Ansprüche unter Pari zu verleiten sucht u. (v. Schröder F.
 Schaß- und Rentkammer, Kap. 46 und öfter.) Es ist derselbe Gegensatz, wenn
 im 17. und 18. Jahrh. B. als die Stadt des üppigsten, oft unsittlichsten
 Lebensgenusses gilt, während man früher (so z. B. Jacob de Vitriaco) die große
 Gleichmäßigkeit in Kost- und Wohnung zwischen Reich und Arm, also die Ein-
 fachheit der Reichen dort gepriesen hatte. So ist es überaus bedeutsam, wenn
 Polybios (VI, 56: vgl. XXXII, 13) das Creditwesen des Handelsstaates Kar-
 thago schlechter nennt, als das römische.

¹¹ Schon J. de Wit Mémoires, p. 55 ff. 61. ff. sagt voraus, daß Hol-
 lands Gewerbe- und Handelsflor durch die schweren Steuern werde zerstört
 werden.

¹² Das Vermögen der Fugger soll sich bei der Theilung 1546 auf 63 Mill. fl. belaufen haben. (L. Rems Tagebuch ed. Greiff, 94.) Großartige Schilderung der Fuggerschen Reichthümer um 1575, die „ein Kaiserthum bezahlen möchten“, in Schweinichens Leben ed. Büsching I, 159; nach L. Guicciardini 6 Millionen coronatorum. (Belg. descr., 226.) Doch mußte Augsburg 1576 auf Ermäßigung seiner Steuerpflicht in der Reichsmatrikel antragen, ebenso Lübeck 1582 (Häberlin D. Reichshistorie X, 168. XII, 289. 311 fg.), Nürnberg schon 1557. (Fischer Gesch. d. deutschen Handels IV, 43.) Ob es wohl mehr Folge oder Ursache vom Sinken des Nürnberger Handels war, als sich die alten Familien der Behaim, Ebner, Fürer, Holzschuher, Imhoff, Lucher, Volkamer, Scheurl, Pfingzing, Baumgärtner u. seiner zu schämen anfangen? (Koth Gesch. des Nürnberg. S. II, 192 ff.)

¹³ Schon Savary Dict. de Commerce, art. Noblesse preiset es als eine Eigenthümlichkeit Englands, daß die jüngeren Lordsöhne unbedenklich Handlungslehrlinge werden, aber dann auch ihrem Lehrherrn die gewöhnliche Ehrerbietung zollen. Unter Colberts Maßregeln zur Hebung des Handels wird keine so unzweifelhaft genützt haben, wie die hohe Achtung, die er demselben widmete: vgl. seine Instructionen an den französischen Botschafter in Madrid bei Forbonnais Fin. de Fr. I, 411 ff. Edict von 1669, daß der Seehandel dem Adel nicht derogiren soll.

¹⁴ Die Koloniengründung der Phönikier, d. h. also die immer fortschreitende Ausdehnung ihres Handels, läßt sich mindestens von 1100—800 v. Chr. nachweisen. Die Geschicklichkeit ihrer Anlage zeigt sich namentlich darin, daß die griechischen Handelskolonien größtentheils auf ältere phönikische aufgepfropft werden konnten. (Stellen bei Büchsenhütts Besitz u. Erwerb, 376.) Von den 300 (?) phönikischen Städten auf der Westküste Afrikas s. Strabo XVII, 826. 829. Jedenfalls hat sich ihr Handelsgebiet lange Zeit „von Sierra Leone und Cornwallis bis zur malabarischen Küste“ erstreckt (Rommens); was dadurch sehr gefördert wurde, daß Aegypten vor Psametik und Palästina, so lange die mosaische Gesetzgebung herrschte, den eigenen Handelsbetrieb erschwerten. Die homerischen Griechen so stark phönikisch influirt, daß sie fast in jeder äußern Kulturbeziehung den Semiten näher stehen, als ihren eigenen asiatischen Kaffeeverwandten. (Movers Phönikier III, 1. 3.) Wie sehr jene an den Phönikiern hinaussahen, zeigt die Sage von der Leukothea, Tochter des Kadmos, als Retterin aus höchster Seenoth. Die Phäaken wohl ein Spiegelbild dessen, was man sich unter den Phönikiern vorstellte. Von Phönikien aus war in Palästina schon zur ältesten Zeit der mosaischen Gesetzgebung Silbergeld vorherrschend. (Movers III, 1, 28. 34.) Darum wird den Phönikiern die Erfindung des Selbes zugeschrieben (Alkidamas Odysseus in Oratt. Attici II, 158 ed. Baiter-Sauppe), des Goldgrabens und Schmelzens (Plin. H. N. VII, 57), der Buchstaben und Wagschalen (Joh. Lydus De mens. I, 9), sowie sie auch die frühesten *τοκολόφοι*: und *ὀβολοστάται* gewesen seien. Der Name Seide von Sidon; in Byzanz die Seidenzeuge *τύρα* genannt. (Movers III, 1, 265.) Tunica und *χιτών* aus dem Phönikischen. Während sich die griechischen Seeleute nach dem großen Hären richteten, nahmen die Ph. weit genauer den Polarstern (*φοινικῆ*) zum Führer: vgl. Movers III, 1, 186. Noch Xenophon bewundert die reichliche und

geschickte Einrichtung, die Ordnung, Raumerparniß zc. der phönizischen Schiffe. (Oecon. 8, 11 ff.) Auch übrigens früh zahlreiche Symptome hoher Kultur: das Getreide für gewöhnlich so theuer, wie anderswo in Mißjahren (Movers III, 1, 213); im eigenen Lande zwar das feinste Weizenbrot producirt (Athen. I, 49. Eusthat. ad Odys. VII, 115), aber sonst nur Del-, Wein-, Obst-, überhaupt Gartenbau wichtig. (Movers III, 1, 89 ff.) Auf die socialen Krankheiten, welche schließlich der phönizischen Handelsblüthe wohl am meisten geschadet haben, deutet die furchtbare Behandlung der Bergwerkssklaven (Diodor. V, 38), sowie der Umstand, daß der ausländische Handel meist im Besitze des Staates und der Großen scheint gewesen zu sein. (Jesaias 23. 8. Hesel. 28, 2. 5. 6. 18. I. Kön. 10, 11. 9, 27. Movers III, 1, 108.) Schon die Gründung von Karthago hatte Tyrus geschwächt, da sie nicht durch Proletarier unter Leitung der heimischen Obrigkeit erfolgte, sondern durch Secession der edelsten Geschlechter. (Movers II, 1, 352. 365.) Je mehr die Kulturpriorität Boderasiens zurücktrat und auch die westlichen Küsten des Mittelmeers sich entwickelten, um so weniger günstig wurde Phönikiens geographische Lage, und die Handels suprematie rückte vom Südosten mehr nach der Mitte zu. (Karthago.) [Vgl. auch die schöne Abhandlung von A. Beez über Alt- und Neuphönizier in seiner Schrift „Zur neuesten Handelspolitik“, 1895, S. 305—347.]

Im eigentlichen Griechenland war Korinth, schon bei Homer (Ilias II, 570) das reiche genannt, wegen seiner vortrefflichen Centrallage die früheste große Handelsmetropole (Thucyd. I, 13), überaus reich an Sklaven und doch zugleich die Handwerker mehr achtend, als andere griechische Städte (Herod. II, 167), finanziell bereits unter Periandros fast nur auf indirecte Steuern gestützt. (Heracl. Pont., fr. 11 Schn.) Wie nachmals Athen die geistige Hauptstadt (καίσεως Ἑλλάδος: Thucyd. II, 41) geworden war, überragte es bald auch seine Handelsrivalen. (So Milet; Aegina 458 v. Chr. erobert.) „Kein König, kein Volk, die seiner Schifffahrt ein Hinderniß entgegenstellen konnten.“ (Thucyd. II, 82.) Sein Münzsystem herrschte in Kyrene, im größten Theile von Sicilien, in Etrurien; es wurde noch von Alexander M. in seinem Weltreiche eingeführt. (Hultsch Metrologie, 270. 287. Mommsen Röm. Münzwesen, 68. 77.) Vgl. über die Handelsblüthe Athens Thucyd. II, 38; Plutarch. Pericl. 12; Xenoph. De rep. Ath. 2, 7; Isocr. Paneg. 42. Sein Volkvermögen nach Demosth. Symm., 185 „fast so groß, wie das aller anderen (griechischen?) Städte zusammen“. Wirklich zeigen noch Demosthenes' Privatreden, wie Athen damals für einen großen Theil der Anwohner des östlichen Mittelmeeres die Handelskapitalien vorschob. Alles dieß wird seit dem Verluste der nationalen Selbstständigkeit furchtbar rasch verfallen sein. Konnten die Athener doch schon 302 v. Chr. Demetrius darum vergöttern, weil er sie vor den ätolischen Räubern geschützte. (Athen. VI, 253); und dem Neffen des Demosthenes wurden auf seinem Denkmale hauptsächlich die Geldsummen nachgerühmt, die er als Gesandter von fremden Königen erbettelt hatte. (Plut. Vit. X Orat., 850. [Ueber die Einrichtungen, die von den Athenern getroffen waren, um den Weltverkehr an den Peiraeus zu fesseln vgl. Curt Wachsmuth Ein antiker Seeplatz in Jahrb. f. Nat., N. F., XIII, 90 ff.] Im eigentlichen

Griechenland, das jetzt freilich nur noch ein untergeordnetes Glied des hellenistischen Staatensystems war, trat Korinth wieder als erster Handelsplatz ein, namentlich seitdem und solange es dem achäischen Bunde gelang, wenigstens einem Theile der Nation eine verhältnißmäßig größere politische und sittliche Würde zurückzugeben. Im Ganzen jedoch ging der Handels supremat im hellenistischen Staatensysteme (abgesehen von Alexandria) auf Rhodos über, das in den ewigen Kämpfen der Diadochen gewöhnlich neutral blieb, oft vermittelte, einer vergleichsweise guten Staatsverfassung genoß, sogar eine Zeitlang als Haupt eines Bündnisses vieler Seestädte galt. Sein wirtschaftlicher Aufschwung in hohem Grade befördert durch das moralische Ansehen, welches die Rhodier durch die Vertreibung der makedonischen Garnison gleich nach Alexanders Tode, sowie später durch ihre Vertheidigung gegen Demetrios Poliorketes erwarben. (Ähnlich wie die Holländer durch ihren Kampf gegen Spanien.) Klassische Beschreibung der Handelsgröße von Rhodos bei Dio Chrysost. XXXI, 55. Aristid. XLIII. (I, 797 fg. Dind.) Rhodische See- (Digest. XIV, 2) und Schuldgesetze. (Sext. Emp. Hypot. I, 149.) Wie sehr Rhodos Gedeihen im Interesse der ganzen hellenistischen Welt lag, beweisen die großartigen Geschenke, womit dieselbe nach dem Erdbeben von 227 v. Chr. wetteifernd die Stadt wiederherzustellen suchte. (Polyp. V, 88.) Vgl. unten §. 177. Im Kriege der Römer gegen Antiochos wurden beide Flotten von Rhodiern geführt, die sich bereits auf feuerspeiende Kriegsschiffe verstanden. (Polyb. XXI, 5. Livius XXXVII, 11. 13. 30. Appian. Syr. 24.) Als Rom anfang, das hellenistische Staatensystem aufzulösen, hatte Rhodos zunächst Vortheil hiervon, indem es sich der großen Republik verwandter glaubte, als die Könige. (Livius XXXVII, 54. 56.) Seit der Niederlage des Perseus aber mußte das Handelsorgan des Hellenismus nothwendig sinken. Wie Delos zum Freihafen erklärt war, ging der rhodische Hafenzoll rasch von einer Million auf 150 000 Drachmen herab. (Polyb. XXXI, 7, 12.)

Nach der Zerstörung von Korinth und namentlich Karthago wurde Rom Vorort des Welthandels, schon als Folge seiner Weltherrschaft, welche die Gunit seiner Centrallage erst recht zur Geltung kommen ließ, mehr noch gestützt auf den Raubbau der Kriegsbeute, des Sklavenhandels und der Provinzialverwaltung. Die im ganzen Orbis Terrarum zerstreuten römischen Kaufleute (§. 80) waren ihren Concurrenten überlegen, nicht bloß durch größere Rechtssicherheit, sondern auch durch geringere Besteuerung. (Livius XXXVIII, 44.) Man darf aber nicht vergessen, daß inmitten der fast allgemeinen Demoralisation, womit die vorchristliche Ära schließt, die Römer lange Zeit auch sittlich über den meisten anderen Völkern standen. Von ihrem strengen Ordnungssinne, der u. A. ihre Buchhaltung erklärt, s. Horat. A. P. 325 ff.; von ihrer strengen Rechtlichkeit Polyb. XXXII, 13. Selbst ihre Steuerpächter drückten nicht härter, als die Beamten in den unabhängigen griechischen Staaten, so daß viele Griechen lieber dem Senate, als den Rhodiern steuerpflichtig sein wollten. (Cicero ad Quint. I, 1, 10.)

Mit der Welthauptstadt ging auch der Hauptsitz des Welthandels auf Konstantinopel über, zumal seitdem Rom in den Strudel der Völkerwanderung gerathen war. Unter Justinian der byzantinische Soldus „von einem Ende

der Erde bis zum andern gangbar, von Jedermann und in allen Reichen bewundert". (Cosmas Indicopl. in der Coll. nova Patr. ed Montfaucon II, 148 A.) Lange Zeit hieß im M. Alter jede, auch nichtgriechische Goldmünze Byzantier (Ducange s. v.), „griechisch Gold“ jeder große Schatz in Golde. (W. Wackernagel in Haupts Zeitschr. IX, 558.) Noch Benjamin v. Tudela meint 1178: nirgends in der Welt gebe es solche Reichthümer; höchstens Bagdad sei mit Constantinopel zu vergleichen. Die Markt- und Hafenzölle hatten täglich 20 000 aurei eingetragen. (p. 23 ff. Elzevir.) Und doch hatte die innere Ausartung längst begonnen. Benjamin vergleicht die Byzantiner geradezu mit Weibern. Man bewunderte die Italiener, welche im Winter das Schwarze Meer zu befahren wagten. (G. Pachymeros Hist. Michael. Palaeolog. V, 30.) Schon im 10. Jahrh. ward es üblich, die russischen Kaufleute in Byzanz auf Staatskosten zu verpflegen, vermuthlich weil die Griechen selbst zu weichlich und furchtjam für den Activhandel waren. (Hüllmann Gesch. des byzant. R., 119.) Während der Blüthezeit der italienischen Factoreien war Byzanz doch schon vielfach zur zweiten Kindheit herabgesunken, was mit den schlimmen Symptomen der Ueberreife: Pauperismus, gefährlichen Reutereien des hauptstädtischen Pöbels, drückenden Staatsmonopolen zc. einen trostlosen Contrast bildet. So die allmähliche Auflösung des Reiches in selbständige Provinzen: daß man z. B. Chios 1304 durch einen genuesischen Speculanten erobern und schützen ließ, welcher die Insel nach zehnjährigem Besiz dem Kaiser zurückgeben sollte; daß Lesbos 1355 an den Schwager des italienischen Kaisers kam zc. (Ztschr. f. Staatsw. XVII, 477 ff. XVIII, 220.)

Für den Welthandel des Kalifats war es förderlich, daß unter ihm die arabische Sprache vom atlantischen Meere bis zum Belurtag verstanden wurde. [Die Araber scheinen in der ersten Hälfte des M. Alters als Handelsvolk dieselbe Rolle gespielt zu haben wie die Phönizier im Alterthum. Aus den Zeiten der Entstehung des Islams wird mehrfach von den großen Handelslarawanen, die von fernher kamen, berichtet. Gerade dem Islam selbst ist aber dann eine große Bedeutung für den Aufschwung des Handels zuzuerkennen. Der Prophet hatte die kommerzielle Veranlagung des Orientalen richtig erkannt, wenn er ausdrücklich erlaubte, auf der Pilgersfahrt Handelsgeschäfte zu besorgen. Nun wurde der Wolgaström, der den altgriechischen Krämern kaum dem Namen nach bekannt war, die Hauptverkehrsader.] Harun Alraschid hatte Gesandte in China, wie bei Karl M. Große Verdienste der Araber um Geographie, Algebra, Medicin, Chemie, um das Experimentiren, die Verbreitung des Pendels, Compasses, des indischen Ziffersystemes, des Zuckerbaues zc. Die Wörter: Admiral (emir al bahr), Felucke, Fregatte, Bark, Kabel, Magazin, Tara, Tarif, Bazar, Koffer, Caraffe, Altou, Gala, Kaffee, Safran, Ambra, Aral, Juwelen, Kattun zc. stammen aus dem Arabischen. [Vgl. G. Jacob Der nordisch-baltische Handel der Araber, 1887, und Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern, 1891, nebst Supplementheft zur 2. Aufl.] Seit dem 9. Jahrh. waren alle größeren Inseln des Mittelmeeres arabisch. Nur ein Theil dieser Handelsgröße konnte die Kreuzzüge und den Mongolensturm überdauern: nämlich in Aegypten (italienisch im spätesten M. Alter gern Babilonia genannt), wo der Ueberfluß an so vielen Producten,

der Mangel an Holz, Eisen und Wein (vgl. Ztschr. f. Staatsw. XX, 56), der unvergleichliche Strom und vor der Umschiffung Afrikas auch die vorzügliche Transitlage (stark ausgenützt durch Prohibitionen und Zölle: Ztschr. f. Staatsw. XX, 96. 101), den Handel begünstigten. Glänzendes Bild des alexandrini- schen Handels bei Benjamin Tudel., p. 123. Aegyptens hohe Kultur am Schlusse des 14. Jahrh. erhellt u. A. aus dem Vorkommen der Goldwährung, aus der großen Menge von Handelsfrauen zu Kairo, welche das Land durch- reisten; aus der Größe der Hauptstadt, welche mehr Einwohner zählte als ganz Toscana, eine Straße mehr Einwohner als Florenz. Tausende von Kameelen transportirten das Nilwasser in die Häuser; aus Wohnungsmangel schlofen 100 000 Menschen im Freien. (Frescobaldi bei Depping II, 303 fg. Vgl. Ariost. Or. fur. XV, 63.) In Kairo nach Ibn Batuta I, 69 fg. 30 000 Saum- thiervermieter und 36 000 Schiffe; geringere, aber doch immer noch sehr große Zahlen bei Heyd Levantehandel II, 434.

Auch in der neuern Zeit, und aus ähnlichen Gründen wie im Alterthume, rückt der Handelschwerpunkt allmählich weiter nach Westen. Italien war nicht allein das erflgeriste der neueren Länder, welches, nächst Byzanz, am unmittel- barsten die Kultur der alten Welt fortsetzen konnte: sondern auch durch Papst- thum und Kreuzzüge das Vorland aller universalen Bestrebungen des M. Alters. Die italienischen Städte gewannen aus den Kreuzzügen nicht bloß durch den Transport der Pilger zc., sondern später namentlich auch darum, weil die Kolo- nisten fast nichts selbst anbauen konnten und nun ihren Bedarf zur See be- ziehen mußten. (Wilkens Gesch. der Kreuzzüge VII, 356.) Hierzu kamen die von Zeitgenossen so glänzend geschilberten Tugenden der Besonnenheit, Mäßig- keit, Vaterlandsliebe, Standhaftigkeit im Festhalten ihrer Rechte, Seetüchtigkeit zc. (Bongars Gesta Dei I, 1085 ff. 1089), sowie eine Gesetzgebung, die bereits unter Friedrich II. mit ihren Verböten des Jus albinagii (Auth. zu Cod. Just. VI, 59), der Stapelrechte (Const. Udin. von 1232) u. dgl. m. einen wesentlich modernen Geist athmet. Noch jetzt erinnert die große Menge italia- nischer Wörter in der Technik des Handels, zumal Bankwesens, die in alle europäischen Sprachen übergegangen sind, an die Priorität Italiens auf diesem Gebiete. Wo gab es im 14. und 15. Jahrh. noch solche Mobilienvermögen, wie dasjenige des Bolognesers Pepoli (von Sismondi Gesch. der ital. Republ. V, 99 auf jährlich 1½ Mill. Fr. geschätzt), oder der Mediceer? (Roscoe Hist. of Lorenzo, App. III, 41. 44.) Um 1469 zählte Frankreich 24 florentinische Firmen, Neapel 37, die Türkei 50; um 1521 Lyon allein 30. (Pagnini Della decima etc. II, 203 ff.; vgl. v. Neumont Lorenzo II, 419 fg.) In Italien war der Handelsstand während des 15. Jahrh. sehr hoch geachtet: wo die großen Kaufmannshäuser so viele Städte regierten und zugleich Cardinäle, Großmeister des Malteferordens zc. aus ihrer Mitte stellten. (Sismondi XII, 49.) — Amalfi sank, als die nützliche Combination innerer Autonomie und loser Abhängigkeit vom oströmischen Reiche nach Außen durch die Normannen unhaltbar geworden war. Die Blüthe von Pisa liegt zwischen dem Siege über die Araber in Sicilien (1063 n. Chr.) und der Niederlage von Meloria (1284) gegen Genua und Florenz. (Dombau gleich nach 1063 begonnen, Campo Santo 1278.) Damals hat P. Corsika, Sardinien, die Balearen, die Küsten Toscanas be-

herrschte und war die Haupt handels macht im westlichen Mittel länd. Meere. Zu den Verfalls gründen rechne ich seine (in Italien gewiß unnationale) Hinneigung zu den Gibellinen, die früh (schon vor 1350) eintretende Spaltung zwischen Proletariat und Oligarchie, bald nachher Mischung von Cäsarismus und Plutokratie durch die Verbindung von Hawkwood mit dem Bankier Agnello. So konnte Pisa das Erstarken der toskanischen Binnenstädte, die seine Handelsvormundschaft abschütteln wollten, nicht hindern. Es hatte sich überhaupt zu sehr nach Außen, mit fernen Provinzen u. entwickelt, war weder so maritim wie Genua (der Bergstrom Arno kein Vollerz für die Entfernung vom Meere!), noch so central und sicher wie Florenz, das in seiner großen Industrie eine selbständigere Grundlage besaß und dessen Selbsthandel die Bevormundeten weniger drückte. Als Florenz nachmals Livorno hob, war das technisch gewiß ein Fortschritt. — Daß Genua trotz einiger Vorzüge seiner Lage doch auf die Dauer mercantil von Venedig überflügelt wurde (Seeschlacht von Chioggia 1379 und Friede von 1381), ist hauptsächlich der großen Stetigkeit der venetianischen Staatsentwicklung zuzuschreiben, während Genua bald von den heftigsten Parteikämpfen zerrissen, bald von auswärtigen Fürsten beherrscht war, auch nicht selten durch Anlehnung an den deutschen wie an den griechischen Kaiser eine damals unitalienische Politik befolgte. [Wie Kaiser Sigismund versuchte, den Handel von Venedig nach Genua und Mailand abzulenken s. bei W. Heyd in Forschungen zur deutschen Gesch., XXIV, 215—230 und bei Wilh. Stieda Hanfisch-venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 15 ff.] — Die Handelsblüthe Venedigs hat sich auffallend lange behauptet. Welche andere Stadt könnte sich rühmen, während der Kreuzzüge ein Kaiserthum erobert zu haben, wodurch eine Zeitlang die Zahl der venetianischen Unterthanen auf 7—8 Mill. soll gestiegen sein? Nach dem Verluste der Handels herrschaft in Konstantinopel besaß Venedig Elasticität genug, in Aegypten Ertrag zu finden; sowie auch nach dem gänzlichen Aufhören der Kreuzzüge im Osten die Befreiung der Gibraltarstraße von der beiderseitigen Saracenen herrschaft zu einem directen Seehandel nach Flandern, England u. benutzte wurde. Erste venetianische Schiffe in Antwerpen 1318. (Guicciardini.) Seit 1320 gehen auch venetianische Karavaneen von Tunis in das innere Afrika. (Ztschr. f. Staatsw. XX, 646.) Eine großartige Entwicklung des eigenen Gewerbleißes verschaffte dem bisherigen Zwischenhandel B. s. eine mehr gesicherte Unterlage; und noch im 15. Jahrh. wußte sich Venedig des neu aufkommenden Buchdruckes vorzugsweise zu bemächtigen. Schilderung des v. schen Handels in seiner Blüthezeit: Daru II, 183 ff. Für seine Größe zeugt u. A. die Kreuzzugflotte von 1202, die 4500 Reiter, 9000 Scudieri und 20 000 Fanti mit Lebensmitteln für 9 Monate umfaßte. In der Flotte, die Ludwigs IX. Kreuzzug unterstüßte, war kein Schiff unter 80 Fuß lang, einige 110 F. lang und 70 F. breit. Zu Anfang des 15. Jahrh. zählte die Handelsmarine 3345 Schiffe mit 43 000 Matrosen. (Murator. Ann. VII, 114. Della Decima etc. II, 7. Marin Storia del comm. Venez. VIII, 4, 3. VII, 2, 3.) [Wie großartig der Verkehr der Deutschen in Venedig war, die aus den verschiedensten Gegenden, aus Ober- und Niederdeutschland, aus Schwaben, vom Bodensee, aus dem Gebiet des Rheins und aus Oesterreich dort zusammenströmten und in dem ihnen zum Aufenthalt angewiesenen

(Fondaco) Kaufhaus ihren Mittelpunkt fanden s. bei Simonsfeld II Fondaco dei Tedeschi in Venedig, 1887, 2 Bde.; Wiltb. Stieba Hanfisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh., 1894.] Politisch betrachtete noch die Ligue von Cambrai (1508 ff.) V. als europäische Großmacht, und das klassische Land der Diplomatie ist es auch lange nachher geblieben. „Welcher Staat hatte das Glück, daß schon in der Mitte des 14. Jahrh. selbst der Fürst (Andr. Dandolo) eine unparteiische Chronik zusammentrug?“ (Spittler.) Noch Fr. Patricius nennt V. *justitia, imperio, opulentia et civium splendore praeclarissimam rempublicam non modo in omni Italia, verum in universo quoque terrarum orbe* (De inst. reipubl. II, 4): wie denn auch fremde Fürsten das Vermögen ihrer minderjährigen Erben gern unter V.s Vormundschaft stellten, fremde Stände sich dort Rath's erholten u. hätten die Venetianer, hätten überhaupt die Italiener den frühern Geist bewahrt, sich z. B. rechtzeitig national einigen können: so würden sie für den verlorenen Süden und Osten des Mitteländ. Meeres wohl gerade in der gleichzeitigen Aufdeckung des Erdkreises Ersatz gefunden haben, zumal bei dem, trotz aller Ehrlichkeit und Ritterlichkeit, geringen kaufmännischen Talente der Spanier und Portugiesen. (Columbus, Cabot, Amerigo Italiener!) So aber waren das aristokratisch verknöcherte Venedig, das von Demokratie zu Tyrannie herabgesunkene, vor den Spaniern geknechtete übrige Italien fast nur noch im Stande, ihren Kapitalüberfluß zu Geldhandel und Latifundienbildung zu benutzen. Selbst im Gebiete des Mitteländ. Meeres fiel der Seehandel während des 17. Jahrh. fast gänzlich den Holländern zu. Italien konnte sich nicht einmal der Barbarenstrenge erwehren. [In Frankreich wurde unter Ludwig XI. Lyon zu einem Handelsplatze, der im Verkehre zwischen Frankreich einerseits und Italien und Oberdeutschland andererseits großartig und vielseitig wirkte. Lange Zeit hindurch, während der Kreuzzüge und geraume Zeit nachher, machten im Süden Frankreichs Montpellier, Narbonne u. s. w. Lyon die Herrschaft streitig und im Norden waren die Messen der Champagne ein Sammelpunkt für den gesammten europäischen Handel. König Karl VII. hatte es dann darauf abgesehen, durch Ertheilung großer Privilegien den Handel nach Lyon zu ziehen. Aber erst in Folge der veränderten Zeitumstände (Aufseglung des Raps der guten Hoffnung, Entdeckung Amerikas), unterstützt durch das für alle Franzosen 14. Oktober 1462 ergangene Verbot, die Messen in Genf zu besuchen, gelang es, Lyon zu dem wichtigsten Brennpunkt des Nachrichtenverkehrs für ganz Südeuropa und fast zur zweiten Hauptstadt Frankreichs zu machen. Lyon zeichnete sich weniger durch den Waarenhandel als vielmehr durch den Geld- und Wechselhandel aus. Hier strömten ansehnliche Massen flüssiger Geldkapitalien zusammen, so daß gerade auch die Finanzen der französischen Krone enormen Vortheil zogen. Seit 1575 freilich hörte das auf und es kam dazu, daß die Obligationen der französischen Krone in Lyon zu 30 Proc. des Nennwerthes ausgedoten wurden. (H. Ehrenberg Fugger II, 69 ff.)]

Auch das Sinken der hanseatischen Handelsmacht erklärt sich in erster Linie weder aus der oceanischen Tendenz des neuern Weltverkehrs, noch aus dem Erstarken der nordischen Reiche (welche beiden Momente in einer spätern Zeit weder Hamburgs noch Bremens Aufschwung verhindert haben, sowie schon

früher die gereifte Macht Flanderns mit der Hanse lebhaft genug verkehrt hatte!), sondern aus der eigenen Unfähigkeit der Hanse, in einer glücklich begonnenen Richtung nach Erforderniß der veränderten Umstände fortzuschreiten. Während ihre Mündel und Nebenbuhler durch Nationalisirung und Centralisirung erstarkten, wurde die Hanse nicht bloß ihrem Binnenlande gegenüber, sondern auch im Innern immer loser. Die Kaiser haben von ihr zwar öfter Noth genommen, sie zu benutzen gesucht, wenigstens nicht so bekämpft wie den schwäbischen Städtebund, aber nie förmlich anerkannt: selbst nicht zu einer Zeit, wo auf einem Hansetage K. Albrecht von Schweden, K. Margaretha, ein Herzog von Sachsen, zwei Grafen von Holstein, Gesandte des Herzogs von Burgund und der Grafen von Holland und Flandern erschienen. (1384/5.) Wie die Staatsgewalt vom Reiche auf die Landesherren überging, mußten die an sich zeitgemäßen absolutistischen Bestrebungen der letzteren die Hanse um so mehr schwächen, als von den 76 Städten, welche in der besten Zeit wirklich auf den Hansetagen vertreten waren (die heutzutage wichtigsten sind: Amsterdam, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Köln, Danzig, Dortmund, Elbing, Emden, Frankfurt a. D., Göttingen, Greifswald, Gröningen, Halle, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Krakau, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Regal, Riga, Rostock, Stendal, Stettin, Stralsund, Thorn, Wesel, Wisby, Wismar), eigentlich nur Lübeck, Dortmund, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen ungewisshafte Reichsstädte waren. (Sartorius II, 158. 76. 124 fg. 187.) Der Bund immer so lose, daß nirgends angegeben ist, wie viele Städte auf einem Hansetage erschienen sein mußten, um rechtsgültig zu beschließen. (II, 63.) Frensdorff in *Hans. Gesch.*, 1893, S. 75 ff. Nach allmätlicher Ablösung der holländischen, preussischen u. innerdeutschen Städte war 1669 ein nichtsagender Neceß, da man sich sonst über nichts geeinigt hatte, der letzte Act der alten H. (III, 647.) J. Möser träumt, wenn „die Handlung über die Territorialhoheit gestiegt“, also ein mächtiges deutsches Unterhaus sich gebildet hätte, so „würde nicht Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg am Ganges Befehle erteilen“. (Patr. Ph. I, 43.)

Die schöne Kreuzungslage der Niederlande (Rheinthal—England, Nordsee—Lamanche!), welche die Friesen zu den frühesten seefahrenden Deutschen gemacht, wurde nachher zunächst von den Flamändern benutzt, wo Brügge schon 1042 *tum frequentia negociatorum, tum affluentia omnium, quae prima mortales ducunt, famosissimum* heißt (im *Encomium Emmae*: Lappenberg Stahlhof, 5), und die ganze Landschaft 1126 beim Wechsel des Fürsten eine fast republikanische Autonomie übte. Aus dem großen Dammer Zolltarif von 1252 (Lappenberg Urkundenbuch, 54 ff.), sowie aus dem Waarenverzeichnisse bei Barnkönig II, 1, Anhang 146 fg. erkennt man einen wahren Welthandel. Wenn gleich die Versuche, flandrische Tuchmacher nach England zu ziehen, schon 1111 beginnen (Macpherson *Annals of Commerce* I, 316 fg.), Brabant auch 1315 die Hanseaten durch Privilegien von Brügge nach Antwerpen zu locken suchte (Sartorius-Lappenberg *Urspr. der Hanse* I, 259): so schildert doch noch im 14. und 15. Jahrh. das niederdeutsche Seebuch (ed. Koppmann 1876) Flandern als den Mittelpunkt alles Handels zwischen Gibraltar und Finnland; und im *Libell of English Policye* (verfaßt 1436, gedruckt in *Had-*

lupt's Collection, neuerdings herausg. v. Pauli) erscheint es England gegenüber ähnlich, wie etwa Holland zu Colberts Zeit gegenüber Frankreich. (148 ff. 99 ff.) Brot soll es damals nur für den Bedarf eines Monats selbst producirt haben. (118.) Sechshundert Königinnen zu Brügge nach der Klage der Gemahlin Philipps IV.! (1801: Marchantius Flandriae descriptio, 124.) Innere politische Zerrüttung verkümmerte diese Blüthe, wie ja der Verfall Brügges, gewöhnlich von der Einsperrung des Erzherzogs Maximilian datirt, schon lange vorher durch das Sinken der flandrischen Industrie vorbereitet war. Seitdem überwiegt Antwerpen, namentlich seit Errichtung des portugiesischen Stapels. (1503.) Der Gesandte Cavalli stellt schon 1551 A. über Venedig. (Relazioni II, 202.) Bei S. Guicciardini (Descrizione dei Paesi Bassi, 1566) erscheint es nicht nur als die erste Handelsstadt der Niederlande (p. 91, Amsterdam die zweite: p. 325), sondern wohl Europas (169 ff.): vornehmlich charakterisirt durch die Theuerung der Logis (119), die unvergleichliche Freiheit, deren die Fremden genossen (169), die fast beliebige Zinshöhe (171 fg.) und den Ruhm, keine Aufstände und Plünderungen erlebt zu haben. (127.) Bald freilich hörte dieß Alles auf: spanische Plünderung 1576, Auswanderung zahlreicher Kaufleute, wobei der harte Druck, welchen Philipp II. finanziell, politisch und kirchlich ausüben ließ, die vielen Kriege in der Nähe, seit 1713 sogar die vertragsmäßige Sperrung der Schelde jedes Wiederaufleben verhinderten. [Ueber das Aufsteigen Antwerpens im 16. Jahrh. vgl. namentlich R. Ehrenberg Fugger II, 3—68.] — Die Blüthe des holländischen Handels supremats (vorausgesagt 1321 von Marin. Sanutus Secreta fidelium crucis II, 18) fällt in die Zeit von Gründung der ostindischen Compagnie (1602) bis zum Kriege mit Cromwell (1652 ff.). Noch 1669 schätzte Colbert den Gesamtbetrag aller Handelsmarinen auf 20 000 Seeschiffe, wovon 15 bis 16 000 holländische. (Forbonnais Finances de France I, 418 ff.) Zwar hat die Stellung Hollands als hohe Schule der Staats- und Volkswirthje von Europa noch während des ganzen 17. Jahrh. fortgebauert. Lehrzeit des großen Kurfürsten und Peter M.! In England sind die besten Nationalökonomten voll Bewunderung der holländischen Ueberlegenheit und mahnen ihre Landsleute zur Nachemferung und Abschüttelung der holländischen Vormundschast. (W. Raleigh?) Observations touching trade and commerce with the Hollander, 1603. (Works VIII, 351 ff.) Mun Englands treasure by forraign trade, 1664. W. Temple Observations upon the U. Provinces of the Netherlands, 1672. J. Child New discourse of trade, 1690. Dazu Culppeper :c. Vgl. Roscher Gesch. der engl. Volksw. Lehre, 31 ff. 46 fg. 57 ff. 125 ff. Aehnlich J. J. Becker Polit. Discurs, 1668, und schon 1662 Bornitz De rerum sufficientia, 38. 110. 233. Colbert hat die ausgezeichneten Industriemänner, die er zur Gründung französischer Gewerbeseminarien benutzte, vorzugsweise aus Holland berufen. Auch Karl XI. von Schweden ein Nachahmer Hollands. Bis zum Utrechter Frieden war Holland noch immer eine europäische Großmacht; hat 1704 sogar ein Landheer von 160 000 Mann gehalten. (v. Noorden Gesch. des 18. Jahrhunderts I, 525.) Aber doch bemerkt schon Temple (Works I, 184), ja Conring, daß der eigentliche Höhepunkt überschritten war. Die Gesinnung der Holländer sei schlechter, ihr Bündniß loser geworden; es gebe

dort wenig ausgezeichnete Geister mehr. (Examen rerum publicarum, wahrscheinlich aus dem Jahre 1660: Opp. IV, 251. 261.) Denn auch hier war das geistige Sinken der Hauptgrund des mercantilen. Während England die volle Frucht der Cromwellschen Navigationsacte (1651) und der befestigten Verfassung (1688) erntete, „blieb Holland das alte unförmliche Compositum, das Zeiten und Zufälle gebildet und dessen besserer Bildung nie irgend eine staatskundige Hand nachgeholfen hatte“. (Spittler.) Wie die holländische Gartenkunst früher selbst in ihren localsten Eigenthümlichkeiten (geradlinigen Wässern, geformten Bäumen, weil Boden und Wind keine großen Baumkronen vertragen) weit und breit nachgeahmt worden war, seit Lenotre jedoch von den französischen Gärten verbunkelt wurde: so auch die von Opitz bewunderte holländische Poesie durch das Siècle de Louis XIV. Von den großen holländischen Malern haben wenige das Jahr 1700 überlebt (Potter † 1654, Snyder 1657, Reyu 1658, Hals 1666, Bouvermann 1668, v. d. Helst 1670, v. d. Velde 1672, Rembrandt 1674, Terburg, Ruyssdael, Mieris, Vol 1681, Netscher 1684, Ostade, Roos, Zachtleven 1685, Teniers 1690, Hondelooter 1695); von den fünf großen Nationalökonomern (Grotius, Salmasius, Graswinckel, Borchorn und Peter Delacourt) nur der letzte das Jahr 1668. Doch zeigt bei ihm die Freihandelslehre, die reifen Völkern so natürlich ist, bereits eine starke Hinneigung zu Ato- mismus, Egoismus und Plutokratie. (Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland I, 223 ff.) Wie sehr die vornehmste praktische Handelsanstalt, die ostindische Compagnie, seit der Mitte des 17. Jahrh. sich in derselben Richtung verschlechterte, s. Roscher Kolonien, 3 272 ff. Saalfeld Gesch. des holländ. Kolonialwesens II, 200 ff. Um die Mitte des 18. Jahrh. fangen die Holländer an, fremde Commis zu wünschen, weil ihnen selbst die erforderlichen Kenntnisse abgehen. (Laspeyres Gesch. d. volkw. Ansch., 154.) Vgl. unten §. 17. Gegen Schluß des 18. Jahrh. gab es in Holland einträgliche Sinecuren des Stadtschunders und Aufsehers der Abtrittsreinigung, die von den Bettern der Bürgermeister sehr gesucht wurden. Afficheure von Placaten der Bank mit 1000 Ducaten jährlich. (Niebuhr Richtphilolog. Schriften, 295. 299.) Amsterdam zählte 1808 auf 220 000 Einwohner 110 000, die ganz oder theilweise von Almosen lebten. Trotz der hohen Steuern, die Alles furchtbar vertheuerten, war der Tagelohn gar nicht gestiegen. (310.) Niebuhr, der die Rechtlichkeit des Volkes anerkennt (vortreffliche Diensthoten, ein viel humanerer Pöbel, als in Deutschland: 300), klagt doch, er habe in Holland keinen merkwürdigen Gedanken, nicht einmal einen guten Witz gehört. (297.) Eine Menge Porträts zeigen die Menschen von 1680 hochgewachsen, schlank, mit dunklen Auge, magerem Gesicht; die von 1660 schon fetter, sehr klug und würdig, aber mit viel weniger Feuer; die von 1720 als Fleischmassen ohne Geist. (131 fg.) (Aehnlicher Unterschied der venetianischen Porträts von Longhi im 18. Jahrh., verglichen mit den Lijianischen: Ambros Nachgelass. Schriften I, 24.) Gegen Anfang des 19. Jahrh. war Holland nicht bloß seiner Kolonien, seiner Handelsfreiheit und Handelsmarine beraubt, sondern hatte auch durch den Bankerott Spaniens, Oesterreichs, die Notenentwerthung Englands u. so viel von den Erträgen seiner auswärts verliehenen Kapitalien eingebüßt, daß Thiers meint, jeder holländische Kapitalist habe die Hälfte seines Einkommens verloren. (Consulat et Empire XII, 82.)

Die neuere Welthandels Herrschaft von England, vorbereitet durch die Eroberung der wichtigsten französischen und holländischen Kolonien, durch die Vernichtung aller rivalisirenden Kriegsflotten (Nelson), die Besiegung Napoleons, stützte sich namentlich auch darauf, daß inmitten des großen Krieges von 1793—1815 der englische Boden fast der einzige war, der immer verschont blieb. Fast alle großen gewerblichen Erfindungen seit der Mitte des 18. Jahrh. von England ausgegangen, eben diejenigen, welche die Industrieverfassung der ganzen Welt vorzugsweise umgestaltet haben. Nach 1815 haben mehr als ein Menschenalter hindurch alle fortschreitenden Völker die englische Staatsverfassung mehr oder minder nachgeahmt. Selbst in der schönen Literatur war England größtentheils tonangebend. [Vgl. auch J. Jastrow Ueber Welthandelsstraßen in der Geschichte des Abendlandes, 1887.]

Zweites Kapitel.

Hauptzweige des Handels.

§. 14.

A. Nach der Werthgröße der jeweilig verkauften¹ Waarenmenge unterscheiden wir den Groß- und Kleinhandel (Krämerei); *ἐμπόρεια* und *καπηλεία*. Wie der Kleinhändler in der Regel an die unmittelbaren Consumenten verkauft, so der Großhändler an Kaufleute. — Je mehr der Kaufmann im Großen arbeitet, um so wohlfeiler kann er seine Dienste leisten; nicht bloß wegen der bekannten Vorzüge des Großbetriebes hinsichtlich der Arbeits- und Gebrauchsgliederung, sondern auch weil er nun um so weniger Lohn und Zins² auf den Preis der Waare zu schlagen braucht.

Die Gemeinnützigkeit des Großhandels muß Jedem einleuchten. Er ist es, welcher zwischen ganzen Völkern die Arbeitsgliederung vermittelt, ihnen vom Auslande her gewisse Güter wohlfeiler verschafft, als sie dieselben im Inlande selbst hervorbringen könnten; welcher also jedes Volk in Stand setzt, vornehmlich diejenigen Geschäfte zu treiben, wozu es die meiste Anlage und Neigung besitzt. Auch zeitlich ist er es, welcher den Ueberfluß reicher Jahre für den Mangel armer aufspart. Der volkswirthschaftliche Nutzen des Kleinhandels wird oft bezweifelt.³ Er besteht aber nicht bloß in der größern Nähe, überhaupt Bequemlich-

keit, Auswahl zc. für die Consumenten, sondern auch in einer großen Kapitalersparniß hinsichtlich des Vorrathhaltens.⁴ Gegen Uebertheuerung scheint die leicht wachsende Concurrnz der Krämer unter einander zu schützen, sowie die Möglichkeit, daß ihre Kunden sich unmittelbar an den Großhändler wenden. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß der Krämerberuf an Mühelosigkeit und Vornehmheit von den Meisten überschätzt wird und deshalb leicht an Ueberfüllung leidet: für die Volkswirthschaft ein ähnlicher Schade, wie eine unmäßige Zahl von Beamten. Die Concurrnz geht dann mehr dahin, den Gewinn unter Mehrere zu zersplittern, als ihn im Allgemeinen niedriger zu machen.⁵ Die Völker, welche am meisten zur UeberSchätzung persönlicher Dienste neigen, sind auch für dieses Uebel am offensten. Wie eine übermäßige Concurrnz der Anwälte leicht die Proceßsucht vergrößert, eine übermäßige Concurrnz der Schenken die Böllerei: so bewirken allzu viele Krämer leicht eine Menge von Waarenfälschungen.⁶

Ein Kleinhändler im kleinsten Maßstabe ist der Hausierer, der seine Kunden, statt sie im festen Laden zu erwarten, persönlich aufsucht. Hier überwiegt die Arbeit, und zwar vorzugsweise die körperliche, das Kapital noch sehr. Die Gefahr ist groß, indem der Markt erst kühn gebildet werden soll; zugleich aber klein, weil der Kaufmann sein Kapital stets unter Händen hat. Wie Theseus Wanderkarren gleichsam der Pionier war, um die festen Theater der Griechen vorzubereiten (Kau), so hat aller Handel mit Hausieren begonnen; was unsere Sprache durch die uralte Zusammenstellung von Handel und Wandel, Kauf und Lauf zu verstehen gibt (B. Wackernagel). Wo den Landbewohnern die Stadt noch zu ferne liegt; wo die wohlhabenden Consumenten überall dünn zerstreut sind, da wird man den, an sich bedeutsamen Fortschritt zum festen Kramhandel noch verschieben müssen.^{7 8} — Die oben erwähnten Schattenseiten des Kleinhandels zeigen sich am auffälligsten beim Hausierer, der schon wegen seines, persönlichst berechneten Anpreisens und Feilschens zum Betrüge neigt, auch wegen seines Umherziehens besonders wenig garantiren kann, ja sehr leicht zu Schmuggelrei, Diebstahl und Hehlerei die Hand bietet. Wo man deshalb den Hausierhandel entbehren zu können glaubte, da hat man ihn oft genug verboten.⁹ Dieß widerspricht aber der Regel, die gerade auf hoher Kulturstufe am wenigsten Ausnahmen

gestattet, daß immer für die Freiheit des Verkehrs zu präsumiren ist. Namentlich muß es für eine grelle Begünstigung des Großbetriebes gelten, wenn man die Hausierer bekämpft, aber die Handlungsreisenden fördert. Es sollte der Staat also nur dafür sorgen, daß keine sitten-, gesundheits- oder zollgefährlichen Mißbräuche mit dem Hausieren verbunden werden.^{10 11 12} Für manche Waaren dauert der Hausierhandel selbst auf hoher Kulturstufe naturgemäß immer fort: so namentlich [in allen den Fällen, wo es sich um den Vertrieb selbstangefertigter (hausindustriell z. B. erzeugter) Waaren handelt, wo der Bevölkerung wegen ungünstiger örtlicher Verhältnisse bei Mangel an Industrie und bei nicht ausreichender Landwirthschaft keine anderen Erwerbszweige sich bieten, wo die Bevölkerung des Absatzortes aus vielen Gründen es vorzieht, von Hausierern zu kaufen, statt den nächsten Laden aufzusuchen.¹³ Wie denn in großen und selbst in mittleren Städten das Hausieren mit Lebensmitteln durch die Hausfrauen begünstigt wird, die den von der Wohnung entfernt gelegenen Markt nicht aufsuchen können oder wollen.] In Zeiten der Handelsstockung, sowie vorübergehender Rechtsunsicherheit, auch Zerrissenheit eines Handelsgebietes durch lästige Sperrsysteme, kann sich der Hausierer oft noch am leichtesten durchwinden.¹⁴

Der feste Kleinhandel entwickelt sich später, nicht nur als der Hausier-, sondern auch als der Großhandel.¹⁵ Die meisten berufsmäßigen Eigenthümlichkeiten des Handels im Allgemeinen zeigen sich bei jenem viel weniger ausgebildet: wie denn z. B. im spätern Mittelalter seine Betreiber (institores) meist nicht den Kaufleuten, sondern den Handwerkern zugezählt wurden. Er scheint auch früher, als der Groß- und Hausierhandel, wieder abzunehmen. Bei sinkenden Handelsvölkern findet man nicht selten, daß eine unmäßige Hausierconcurrentz den ordentlichen Kleinhandel gleichsam pulverisirt: eine Erscheinung, die an den Verfall des Bauernstandes zu proletarischer Zwergwirthschaft erinnert.¹⁶ [Gegenwärtig ist der Kleinhandel stark bedrängt durch die Großmagazine, jene kaufmännischen Etablissements, welche Detailgeschäfte in großem Stile machen.¹⁷ Hervorgegangen doch wohl aus der auf allen Gebieten des Wirthschaftslebens sich bethätigenden Tendenz zum Großbetrieb, haben dieselben so schnell eine hervorragende Stellung erlangen können, weil, wenn sie vielleicht auch nicht durchgängig niedrigere Preise

als die Detailgeschäfte haben, beim Einkauf den Consumenten meist große Vortheile bieten.¹⁸ Daß sie vielen selbständigen Detaillisten den Boden unter den Füßen wegziehen, ist freilich beklagenswerth,¹⁹ aber da sich die Gesamtheit besser dabei steht, wohl kaum zu ändern. Denn die von vielen Seiten verlangte höhere Besteuerung²⁰ würde einem einfachen Verbot gleichkommen, dessen Berechtigung doch zu bezweifeln wäre. Besonders häßlich sind in dieser Entwicklung die Auswüchse, die Ramschbazare, die auf dem Wege des unlauteren Wettbewerbes über die kleinen Ladengeschäfte den Sieg davon tragen,²¹ und im Ganzen bleibt es gewiß richtig, daß dieses Engrosdetailliren social so schwer bedenkliche Seiten hat, daß der Staat es mindestens nicht begünstigen sollte.

¹ Beim Einkaufe der Waaren kann auch der Kleinhändler große Quantitäten zugleich entnehmen, sowie umgekehrt der Großhändler nicht selten durch eine Menge von Agenten seine Vorräthe im Kleinen zusammenkauft. [Das Mittelalter kennt hauptsächlich drei verschiedene Typen von Händlern: den Kaufmann (mercator), wobei aber nicht übersehen werden darf, daß diese Bezeichnung durchaus nicht immer den Berufskaufmann meint, den Krämer (institor), und den Höker (penesticus). Unter dem ersteren dürfte man sich den Großhändler vorzustellen haben, der aber nicht Comptoirgeschäfte betrieb, sondern von Jahrmarkt zu Jahrmarkt, von einer Messe zur anderen, von einem Handels- und Stapelplatz nach dem anderen zog. In den Bereich seiner Thätigkeit fielen vorzugsweise Getreide, Salz, Wein, Gewürze, Fische, Pelzwerk, Lächer. Bei ihm verkehrte sich der Krämer, der einen offenen Laden (gadem) oder eine Bude auf dem Markte hatte, in der er die städtische Bevölkerung im Kleinen außerhalb der Jahrmärkte und Märkte versorgte. Seine Artikel waren die zum „Kramgub“ gehörenden, dessen Grenzen wohl freilich keine ganz scharfen gewesen sein werden. Gewiß handelte er mit Gewürzen und Lächern, aber auch mit Eisenwaaren und Handwerkszeugnissen, sofern dieselben auswärtigen Productionsorten entstammten. Der Höker endlich hatte den Kleinhandel mit Lebensmitteln, Fettwaaren, Landesproducten: Butter und Käse, Speck, Fische, Geflügel, Wild, Salz, Theer u. dgl. m. Im Laufe der Zeit gab es zu diesen Haupttypen Specialitäten, die sich im Handel auf einen Zweig beschränkten und die je nach dem Umfange ihres Geschäfts bald mehr der ersten Kategorie, bald mehr der zweiten Kategorie zuzuzählen wären. So vor allen Dingen der Gewand Schneider, d. h. der Luchhändler, der ebenso oft ein Großhändler sein mochte, welcher, wenn er nicht auf Reisen war, daheim im Laden seine Waare ellenweis ausschchnitt als ein ansässiger Krämer, der nicht über das Reichthum seiner Stadt herauszugehen pflegte. So der Leinwandhändler, der Eisenkrämer (Fenmenger), der Häutehändler (Hudekoper), der Pferdehändler, der Aschenhändler (emptor cinerum), der Holzhändler (Holtkoper), der Händler mit Grauwuch (Grauantfider). Kehnlich die weitere Gliederung in der Hökerei, wo wir

Gänsehöcker, Speckschneider, Butterhändler, Fisch- und Wildhändler, in süddeutschen Städten auch Eier-, Senf-, Heu-, Mehl-, Obst- u. s. w. Höker aufzutauchen sehen. Nicht immer werden darunter städtische Kleinhändler zu verstanden sein, sondern wohl auch Landbewohner, die mit ihren Erzeugnissen zu Märkte kommen. Neben dem Höker kommt dann als weiterer Typus der Althändler auf, vorzugsweise Kleiderhändlerinnen (Kleberzellersche, mulieres veteres vestes vendentes), doch auch Kesselhändler (Kettelbuter), die zugleich wohl Kesselflicker waren. In Straßburg wird für die Altgewender oder Grempen schon im 14. Jahrh. eine Ordnung erlassen; aber dort fanden sich auch Obstgrempen (Obstgremper), Käsegrempen, und die Grempen strebten überhaupt dahin den Handel mit „essenden Speisen“ in die Hand zu bekommen. Den Beschluß macht dann der Hausierer (Landveringe), sofern er nicht mit Erzeugnissen eigenen Fleißes auf die Wanderschaft geht. Er ist in norddeutschen Städten nicht vor dem 15. Jahrhundert nachweisbar. (Stieda und Rettig Schragen d. Stadt Riga, 1896, S. 32—84; Bücher Entstehung der Volksw., 1893, S. 56.)

² Letzteres wegen der Magazinmiete, Zinsverzögerung u.

³ Mercatura, si tenuis est, sordida putanda est; sin magna et copiosa, multa undique apportans multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda. . . Qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, nihil proficiunt, nisi admodum mentiantur. (Cicero De off. I, 42.) Wirklich pflegt der Großhandel am frühesten die, bei den Kaufleuten roher Länder so häufige, kurzfristige Unehrllichkeit aufzugeben. (Ferguson History of civil Society III, 4.) Auch Garve schreibt ihm große sittliche Vorzüge vor der Krämererei zu. Jener kaum im Stande, seine Kunden zu betrügen, weil sie meist Kenner und regelmäßige Abnehmer sind. Er bedarf im höchsten Grade, schon wegen der Massenhaftigkeit seiner Geschäfte, des wechselseitigen Vertrauens, der Ordnung, der Kürze und Präcision im Ausdruck: weshalb er für das ganze Volk eine Schule guten Geschäftsstils zu sein pflegt. (Versuche IV, 149 ff. Uebers. von Ciceros Pflichten, 1788, III, 64 ff.) Der französische Handelsrath empfahl 1701, man solle das Wort marchand nur für den Kleinhandel beibehalten, die Großhändler aber unter Androhung von Geldbußen négociants nennen. (Anderson Origin. of commerce, s. a.) Thatsächlich pflegt überall, wo der Handel blühet, für die Großhändler eine andere Bezeichnung gebraucht zu werden, als für die Krämer: merchant — shopkeeper. Vgl. Röser Patr. Ph. II, Nr. 37, [Frensdorff in Jan. Gesch., 1889, S. 16 Anm. 3].

⁴ Ohne Krämer müßten ärmere Handwerker das Kapital, welches sie jetzt in Werkzeuge u. s. d. stecken, auf Lebensmittelvorräthe wenden. (A. Smith W. of N. II, Ch. 5.) Im Großen zu kaufen, ist für den Consumenten oft gar keine gute Speculation, indem er einen Theil der Waare verliert, oder nun flatter verzehet, als er eigentlich gewollt hatte. Jedemfalls haben nicht alle Menschen das hierzu nöthige Auslagskapital. (Baudrillart Manuel, 196.) Mit Recht betont Legis, daß im Kleinhandel neben der Waarenlieferung auch eine gewisse persönliche Bedienung mit mehr oder minder Comfort liegt; daher es nicht unbillig zu sein braucht, wenn dieselbe Waare bei verschiedenen Händlern

verschiedene Preise hat und ein Sinken des Engrospreises kein entsprechendes Sinken des Detailpreises nach sich zieht. (Schönberg Handbuch II, 722 fg.) Nach Beobachtungen in Aachen war bei 70 Waaren die Preisveränderung im Kleinhandel der im Großhandel wesentlich entsprechend. Die Vermittelungsgebühr, die der Kleinhändler bezog, stieg bei 15 wichtigen Artikeln nur auf etwas über 9 Mk. jährlich pro Haushalt. Für Gerste, Erbsen, Reis, Pflaumen, Zucker, Kaffee, Essig, Kerzen bezahlte ein Haushalt von 5 Erwachsenen 12.06 Mk. mehr als dem Krämer die Waare gelostet hatte; ein großer Haushalt vielleicht 40–50 Mk. jährlich, wodurch jedenfalls (v. d. Borgh in Schr. d. B. f. Socialp. XXXVI, 248. 257. 266) sehr feine, schwierige Selbstarbeiten dem Privatmanne, der dem praktischen Geschäftsleben ferne steht, erspart werden. Daß in neuerer Zeit die Ansprüche der Kunden an die Eleganz des Lebens, an das Zuschicken der Waare ins Haus u. s. w. sehr gestiegen sind (vgl. Scharling in Jahrb. f. Nat. u. F., XIII, 289 ff.), hat sein Bedenkliches.

³ J. St. Mills Klage von einem parl. Committee (6. Junius 1850), daß von den englischen dealers wohl $\frac{1}{10}$ sehr gut entbehrt werden könnten; Th. Rogers meinte dieß wenigstens von $\frac{1}{4}$. (Journ. des Econ. 1765, II, 288.) Nach Chadwick reicht in Manchester dieselbe Summe nur für $1\frac{1}{2}$ Tage Lebensunterhalt, wenn man im Kleinen auf Borg kauft; für 2 Tage beim Baarkauf im Kleinen, für 3 Tage beim Baarkauf im Großen. Zu Leeds gingen nach Eröffnung eines cooperative-store alsbald 40 kleine Reihlhändler ein. In ganz England macht der übersehete Detailhandel jährlich Bankerott mit etwa 40 Mill. Pf. St. Schäden. (Acad. des Sc. morales et polit. 1867, III, 394 ff.) [Leris berechnet auf Grund der Leistungen der vom Konsumverein in Breslau unterhaltenen Verkaufsstellen, daß bequem etwa 250 Läden das Bedürfnis an Kolonial-, Material- u. Waaren in der ganzen Stadt decken könnten. Wirklich gab es aber 579 Kolonialwaarenhandlungen. (Schr. d. B. f. Socialp. XXXVII, 185.) Auch für Frankreich constatirt Gide (Principes d'économie politique 1891, S. 191), daß die Zahl der Vermittler, besonders der Kleinkaufleute, der Ladenhalter außer allem Verhältniß zum Geschäfte steht. Der zehnte Theil der Bevölkerung Frankreichs widme sich dem Handel, es sei aber eine wahre Verschwendung, eine Mittelsperson auf 10 Köpfe zu unterhalten.]

⁴ Wer mit dem theuern Preise einer schlechten Waare betrogen wird, hat viel öfter den Krämer deshalb anzulagen, als den Fabrikanten. Der letztere nämlich verkehrt mit einer geringen Zahl von Kaufleuten, die Waarenkenner sind und sich leicht zur Beschädigung seines Rufes vereinigen können; der Krämer hingegen mit dem vielköpfigen, aber waarenunkundigen und zusammenhangslosen „Publicum“. (M. Chevalier Cours d'E. P. II, 457 ff.) Rüdlin Das neuzeitliche Handwerk (1880) erwähnt einen Fall, wo eine Schwarzwälder Fabrik den Auftrag erhielt, 1200 Duzend Uhren zu liefern, „die nicht zu gehen brauchten!“ (S. 69.) In Aachen „oft“ Nadelbriefe bestellt, die weniger Nadeln enthalten, als darauf angegeben ist. (Thun Die Industrie am Niederrhein, 1879, I, 42.) Um so befremdlicher, daß A. Smith W. of N. II, Ch. 5 meint: they can never be multiplied so as to hurt the public, though they may be so as to hurt one another.

⁷ Hausierhandel auf den Straßen im homerischen Eöplerliede geschildert: Epigr. 13 ff. Daß bei den Griechen wie bei den Römern (Livius V, 8) das Hausierthum so viel länger bedeutend geblieben ist, als im neuern Europa, hängt mit der Thatfache von Bd. I, S. 47 zusammen. Für unser Mittelalter ist es bezeichnend, wie Heinrich IV. aus den Hausierern ein Heer bilden konnte. (Bruno De Bello Sax., p. 213.) [Die Vielseitigkeit des Hausierers gut gezeichnet in Shakespeares Wintermärchen IV, 3.] In den Städten hatte man wohl eigene Kirchhöfe für sie. (S. Röfer Dsnabr. Gesch. II, 3, S. 18.) Noch heutzutage kommt der Reisende in sehr rohen Ländern am besten durch als H.: so Pöppig (R. II, 274 fg.) unter den südamerikanischen Indianern, Barth (R. II, 448 fg. IV, 249) in Mittelasrika. Große Bedeutung des H. in den minder entwickelten Theilen von Nordamerika. (Coopers Spy!) Im fernen Westen beginnt der H. meist klein und ganz mit creditirten Waren, schließt aber als Inhaber eines festen Ladens in einer Stadt, welcher dann wieder Knechte zum Hausieren auswendet. Die Mittelfufe bildet das Hausieren mit Pferd und Wagen oder auf einem Stromboote. (Verfäcker: Ausland 1845, Nr. 309 ff.) Von ungarischen H. mit Nitäten, Safran, Leinwand, Spitzen, Glas, Leder, Obst, Honig, Branntwein, Tabak zc., die meist den slovakischen Provinzen angehören, s. v. Esaplovics Gemälde von Ungarn II, 78. 90 ff. [Unter den russischen Hausierern namentlich bemerkenswerth die „Ofeni“ aus dem Gouvernment Wladimir, die schon seit dem 15. Jahrh. genannt werden, von Ende August bis Mai oder Juni des nächsten Jahres unterwegs sind, ganz Rußland von den Karpaten bis tief hinein in Sibirien durchziehen, mit Rattunstoffen, Heiligenbildern, Knöpfen, Spiegeln, Messern, Schnüren zc. zc. handeln. Nächst ihnen die Chodebschiki oder Korobtschiki des Gouvernements Kotroma: Koroba = Korb, d. h. also Korbträger. (v. Lengenfeldt Rußland im 18. Jahrh., 1875, S. 180 ff.; Thun Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland, 1880, S. 202 ff.) Auch wandernde Handwerker, Zimmerleute, Glaser, Schneider, Böttcher zc. noch sehr häufig.]

⁸ [Auf deutschem Boden sind es, abgesehen von den römischen Hausierern, über die wenig bekannt ist, zuerst die Friesen, die mit selbstgefertigter Leinwand überall hausieren gehen. Im 15. Jahrh. sind in den Hansestädten hauptsächlich die Nürnberger mit ihrem Kleintram als Hausierer anzutreffen. Im 16. Jahrh., hauptsächlich aber dann seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, sind Schotten, Italiener, Savoyarden und Lombarden, noch später, etwa seit Anfang des vorigen Jahrhunderts, Friauler, Franzosen, Burgunder, Lothringer die Hausierer und Tabulettträger. (Adam in der Stralsundischen Zeitung 1839, Weil. zu Nr. 111. 116. 122; Gotthein Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes, 1892, I, 433. 738. 847.) Mit den ersteren befaßt sich im freundlichen Sinne, ihren Geschäftsbetrieb zulassend, bereits eine Verordnung des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg von 1554. (Archiv in Schwerin.) Wegen den Vertrieb von Gold- und Silberwaaren, Paternostern, Ringen u. s. w. durch sie ist eine Verordnung der Stadt Regensburg gerichtet von 1577. (Archiv in Augsburg) Wegen der „Saphoyer fremden Kramer, Walhen zc.“, die mit „allerlei Waaren, sammat, dammast, tafet, seide, schamalat zc.“ handeln, fragt der Ulmer Rath am 5. August 1559 in Augsburg

an und erhält die Antwort, daß es denselben nicht gestattet würde, pfund- oder ellenweise zu verkaufen oder zu hausieren, „aber am Jahrmarkt wäre ihnen unverwehrt, stück- und zentnerweise in Herbergen oder besonderen Gewölben zu verkaufen“. (Ausgß. Stabtarichiv, Krameracten, Fasc. I.) Unter den Hausierern deutscher Abstammung tauchen wohl zuerst auf Schwarzwälder und Thüringer Glasträger und thüringische Dittätenhändler im vorigen Jahrhundert. Zur Zeit lassen sich bestimmte Gegenden namhaft machen, wo förmliche Hausierdörfer bestehen, aus denen alljährlich zu bestimmten Zeiten ein Strom von Hausierern sich über ganz Deutschland ergießt. Derart das sächsische Erzgebirge (Sagung, Stüchgrün, Schönheide und Umgebung: Württen-, Blechwaarenhandel); an der österreichisch-schleßischen Grenze das Dorf Deutsch-Krawarn; der Westerwald, das westfälische Sauerland (die Winterberger Landjungen: Eisen- und Stahlwaarenhandel); die bayerische Pfalz (Carlsberg, Altleiningen, Hertlingshausen, Ramberg, Dernbach: Württenwaarenhandel; Silz, Stein: Handel mit Bildern, Kurzwaaren); im Regierungsbezirk Unterfranken der Handel mit Schreibmaterialien vom Dorfe Frammersbach aus; im Regierungsbezirk Oberfranken der Handel mit Obstbäumen von Eiffelteich, der Handel mit Meerrettig von Baiersdorf aus; das Fichtelgebirge; auf der rauhen Alb der Leinwandhandel, besonders in Gerstetten und Laidingen; im übrigen Württemberg die Dörfer Gönningen, Burgberg, Schloßberg, Lützenhardt u. a. m.; das Kislertal im Regierungsbezirk Hohenzollern, der Oberamtsbezirk Haigerloch u. s. w. Nach der Berufszählung vom 14. Mai 1895 sind im Deutschen Reich 113 329 Hausierer, 74 844 männlichen, 38 485 weiblichen Geschlechts ermittelt, denen noch 13 060 Begleiter zuzuzählen sind, so daß im Ganzen 126 885 Hausierer gezählt wurden, d. h. 2,45 auf 1000 Einwohner. (Vierteljahrsschr. z. Stat. d. D. R. 1897, I, 66 ff. Schr. d. B. f. Socialp. LXXVII.)

So unterzogen schon im 14.—16. Jahrh. viele Zünfte den hausiermäßigen Verkauf von Handwerksprodukten: portare ad domos vel ad bodas. (Wehrmann Lüb. Zunftrollen, 363. 432. 434. 461. Vierte Deutsches Genossenschaftsrecht I, 395.) [Ebenso verbieten die babilchen Handwerksordnungen des 16. Jahrhunderts streng und gleichmäßig alles Hausieren mit Gewerbswaaren. (Gothein a. a. D. I, 432.)] Die Ansicht von Bergius (Polizei- und Cameraalmagazin 1767 ff., Artikel Hausieren), früher schon von J. J. Becher (Politischer Discurs 1668, 175) und Zedler in seinem Zeitungslexicon 1735, f. das Hausieren, Tröblen, daß alles Hausieren schädlich sei, wird für höher gebildete Zeiten auch von J. B. Say getheilt (Cours pratique II, p. 226 fg.); und noch der Bericht der Chemnitzer Handelskammer von 1864 (8) leugnet jedes Bedürfniß des H-Handels: die Concessionirung desselben sei nur als persönliche Unterstützung aufzufassen. Preussische H-Verbote von 1693, 1710, 1713; noch unter Friedrich M. 1747. (Nylius Corp. Const. March., Contin. III, 287.) [Ähnliche Verbote in Kurhessen seit 1526, besonders 1698 gegen die fremden Gänger und Knapsacken (Samml. fürstl. hessischer Landesordnungen I, 54 §. 22; III, 418 u. s. w.), in Württemberg seit 1551 (Königlicher Samml. württemberg. Gesetze XII), in Erfurt, in Braunschweig-Calenberg, Braunschweig-Celler, in Baden (Landrecht und Ordnung des Fürsten-

thums und der Markgraviſchen Baden und Hochberg 1622, Leiblein Sammlung badischer Hauſiergeſetze. u. ſ. w. Die Geſichtspunkte, die zur Regulierung der Hauſiererei im vorigen Jahrhundert Anlaß gaben, waren: ſchlechte Waaren, Konkurrenz mit dem ſtehenden Geſchäftsbetrieb, Monopole. Auf der anderen Seite ließ man ſie zu, ſofern es ſich um geringe unbedeutende Hantierungen handelte, wie Sägeſeilen, Scheerenſchleifen, Bücherbeſchlagen ꝛ., und man in den Abgaben, die ſie zahlten, eine Einnahmequelle ſah.] In Bayern wurde noch 1813 jeder in- und ausländiſche Hauſierer mit 3—ſtägigem Arreſt bedroht, im Wiederholungsfalle mit Confiſkation ſeiner Waaren. Württemberg erklärte das Hauſiergewerbe zwar für conceſſionspflichtig — aber im Saganbündengeſetze. (Finanzarchiv 1855, S. 22 ff.) In England hat das Parlament die Hauſierer gegen die Regierung beſchützt, welches ſie wegen des Schmuggels beſeitigen wollte. [Seit 1810 ſind viele geſetzliche Beſtimmungen über die „Hawlers“ erlaſſen worden. Gegenwärtig gilt die Peblers Act vom 21. Auguſt 1871. (Lexis im Handb. d. Staatsw. VI, 597.)] J. Röſer (Patr. Abt. I, 36 ff.) möchte ſelbſt diejenigen fremden Hauſierer empfehlen, welche aus erſter Hand Produkte ihrer Heimat abziehen; dagegen ſollte das Hauſieren mit anderen Waaren, die man erſt vom Großhandel bezogen hat, nur Inländern geſtattet ſein. Er vergleicht dieſen Unterſchied mit dem der engliſchen Navigationsacte.

¹⁰ [Die Gewerbeordnung von 1869 ging gegenüber den in den meiſten deutſchen Ländern geltenden früheren geſetzlichen Einſchränkungen und Verboten des Hauſierens davon aus, daß der Hauſierhandel auf alle Waaren ausgedehnt werden könne, die nicht beſonders ausgenommen ſind. Nicht das Verbot, ſondern die Zuläſſigkeit des Hauſierens iſt die Regel. Nur ſicherheits- und ſittenspolizeiliche Rückſichten dictierten beſtimmte Vorſchriften. Dieſe gingen dahin, unlautere und gefährliche Elemente nach Möglichkeit fern zu halten, den Handel mit ſolchen Waaren auszuſchließen, deren Vertrieb in ungleich höherem Grade unlauteren Zwecken als dem redlichen Erwerbe zu dienen pflegt, dem Gewerbebetrieb im Umherziehen eine Legitimationspflicht aufzuerlegen, die, abgesehen von ihrer ſicherheitspolizeilichen Unentbehrlichkeit, beſtimmt iſt, für das Publikum gewiſſe Bürgſchaften zu erſetzen, die der anzeigenpflichtige ſtehende Betrieb von ſelbſt bietet. (L. Jakobi Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, 1878—79, Bd. I, mehr nicht erſchienen.) Mit dieſer Gleichberechtigung des Hauſierhandels und des ſtehenden Handels war man auf die Dauer nicht zufrieden. Man konnte nicht leugnen, daß der Hauſierhandel Konkurrenz ſchafft, Preiſermäßigung bewirkt, Geſchäfte im Ein- wie Verkauf veranlaßt, die ſonſt unterblieben wären. Aber man wollte auch bemerkt haben, daß dieſe Geſchäfte vielfach unreelle waren, daß mit dem Hauſiererthum Schwindel, Täuſchung, Betrug, Zubringlichkeit verbunden ſeien. Die Zahl der Wandergewerbeſcheine für Hauſierer wuchs von 136 766 im Jahre 1870 auf 227 617 im Jahre 1882, d. h. um 66 Proc. (Jahrb. f. Gef. u. Verw. VII, 1034.) So kam es zu der Novelle vom 1. Juli 1883. Für ſie waren maßgebend: Einſchränkung des Kreiſes der Gegenſtände, die im Umherziehen angekauft und feilgeboten, der Leiſtungen, die im Umherziehen angeboten werden dürfen; Verſchärfung der auf die perſönliche Zuläſſung bezüglichen Beſtimmungen und Eröffnung der Möglichkeit, be-

reiß zugelassenen Persönlichkeiten die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen; Einführung beschränkender Bestimmungen in Betreff des Umherziehens minderjähriger Personen, des Betretens fremder Häuser, Gehöfte und Wohnungen, des Umherziehens wandernder Schauspielergesellschaften; Aufstellung unzweideutiger und einschränkender Bestimmungen bezüglich des Mitführens von Begleitern und Kindern. (Marcinowski Die deutsche Gewerbeordnung, 1884, 3. Aufl., S. 252 ff., v. Sandmann Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Aufl. 1895, S. 430 ff.) Auch diese Verschärfungen bewirkten zunächst keine Besserung. Die Zahl der Wandergewerbescheine wuchs: 1884 = 212341; 1889 = 226511; 1893 = 226364. Die Vermehrung betrug ca. 6·6 Proc.; in einzelnen deutschen Ländern und Provinzen war die Zunahme viel beträchtlicher als im Durchschnitt für das ganze Reich; z. B. Elsaß-Lothringen 50 Proc.; Rheinhessen 70 Proc.; Starkenburg 120 Proc.; Oberhessen 290 Proc. In anderen Bundesstaaten freilich nahm die Zahl der Hausierer ab, so in Baden, Mecklenburg-Schwerin und Bayern. Die Klagen hörten denn auch nicht auf, daß namentlich die Bewohner kleiner Orte und des Landes außerordentlich belästigt würden, daß den stehenden Geschäften, insbesondere dem Manufakturwaarenhandel Nachtheil erwachse, daß arbeitscheue und sittlich zweifelhafte Personen, vor deren Verührung die ländliche Bevölkerung besser bewahrt bliebe, in weitem Umfange unter den Hausierern anzutreffen wären. (Vgl. namentlich Jahresber. d. Hdlsk. zu Münster 1889, S. 38, zu Halberstadt 1892, S. 70—73, zu Bittau 1891, S. 80; 1895, S. 79, auch Schr. d. B. f. Socialp. XXXV, 263; gegen weitergehende Beschränkungen Hdlsk. z. Leipzig in Rückblick 1893, S. 27; sehr lehrreich die v. d. Handelsk. zu Dresden bearbeitete Statistik d. Gewerbebetr. im Umherziehen im Königr. Sachsen 1883—88.) Auf diese Weise ist es im August 1896 zu einer neuen Novelle gekommen, die am 1. Januar 1897 in Kraft getreten ist. Sie hat einmal die Zahl der vom Vertriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände vermehrt und zweitens die Erlangung des Wandergewerbescheines noch mehr erschwert. (Herm. Armer Detailreisen und Hausierhandel, 1896. Von der älteren Literatur s. Schmoller Kleingewerbe, 1870, S. 238 ff. und Ulmenstein in Rau's Archiv d. polit. Def. I, 213 ff.)

¹¹ [Die in ihren Geschäften reisenden ansässigen Kaufleute und Fabrikanten und die in deren Diensten stehenden Reisenden hat man seit der Novelle von 1883 (§. 44 a) den Hausierern gleich gestellt. Man erachtet es für nothwendig, die Gründe, derenwegen nach §. 57 der Gewerbeordnung eine Legitimationskarte versagt werden kann, ausdrücklich auch auf sie in Anwendung zu bringen. Auch die Zahl dieser Handelsreisenden ist freilich sehr stark angewachsen: 1870 = 32825, 1882 = 65978 (d. h. Vermehrung um 101 Proc.), 1884 = 45016 und 1893 = 70018 (d. h. Vermehrung seit 1870 um 113 Proc., seit 1884 um 55·5 Proc.). Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, daß das Detailreisen und das Hausieren mitunter schwer auseinanderzuhalten ist; auch kann man zugeben, daß durch die Zunahme der Handelsreisenden das Publikum häufigen Belästigungen ausgesetzt ist. Immer sollte man aber nicht vergessen, daß der Stand der Hausierer sich aus den niederen Klassen der Gesellschaft rekrutiert, während der Detailreisende eine vollständige kaufmännische und technische Schulung und doch wohl auch in den meisten Fällen ein gewisses

Maß von guter Erziehung aufweist. Die Gleichstellung mit den Hausierern bedeutet somit in der Mehrzahl der Fälle eine Degradation. Vor allen Dingen aber sollte man nicht unbeachtet lassen, daß für viele Geschäftszweige das Detailreisen heute eine Nothwendigkeit geworden ist, so z. B. im Weinhandel, in der Bekleidungsindustrie, im Handel mit Herren- und Damenkleidern, mit Militär- und Beamtenuniformen, mit Wäscheartikeln, Nähmaschinen u. dgl. m. Dem Handel das Recht, Privatpersonen zwecks Anknüpfung von Geschäftsverbindungen besuchen zu dürfen, zu nehmen, heißt ihn sicher schwer schädigen. (M. Randt Die volkswirtschaftliche Stellung des Detailreisens, 1895, S. 15 ff.) Gleichwohl hat die Novelle vom August 1896 auch in dieser Hinsicht einen Zusatz verfügt (§. 44), wonach in Zukunft das Auffuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, und soweit nicht der Bundesrath Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen darf, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angegebenen Art Verwendung finden.]

¹² [Strenger als die deutschen Vorschriften gegen den Hausierhandel sind die österreichischen. An Stelle des Hausierpatents vom 5. Mai 1811 ist das Gesetz vom 4. Sept. 1852 getreten, das durch das neue Gewerbegesetz von 1883 (§. 60) in Kraft geblieben ist. Die in Oesterreich im Umherziehen verkäuflichen Waaren müssen inländischen Ursprungs sein, was durch Stempelung und Bezugsausweise nachzuweisen ist. Von den inländischen Waaren sind außer den auch in Deutschland nicht zulässigen noch andere, z. B. Material- und Specereywaaren, Zucker, Schokoladen, Lebkuchen, literarische und artistische Werke ausgeschlossen. Das Hausieren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bestimmter Wagen oder ein Lastthier gebraucht wird, ist verboten. Der die Berechtigung Nachsuchende muß österreichischer Unterthan, wenigstens 30 Jahre alt, von unbescholtenen Sitten und tabelloser politischer Haltung sein. Stellenweis kann der Hausierhandel ganz verboten werden. Unter diesen Umständen geht die Zahl der ausgestellten Hausierbücher zurück: 1880 = 22 068; 1891 = 17 906. Verhältnismäßig viele Hausierer stellen Krain (Gottschee), die Steiermark, Tyrol und Vorarlberg, Salzburg. Doch auch böhmische und mährische Hausierer, galizische Drahtbinder, Rammacher, Bürstenmacher, Lemberger Uhrenhändler u. s. w. sind bekannt. (Lexis in Hwdb. d. Staatsw. VI, 956; Jahresber. d. Hblst. zu Zittau, 1895, S. 79; Georg Ritter v. Thaa Das Hausierwesen in Oesterreich; Arn. Raesch Soll der Hausierhandel abgeschafft werden? 1897.)]

¹³ [Als den Wolldecken des Bürger Zuchthauses der H. Betrieb unterjagt wurde, büßten sie dermaßen ein, daß man das Verbot wieder zurücknehmen mußte. (v. Ulmenstein a. a. O., 216.) Hierher gehört ferner das Hausieren mit Bamberger Obstbäumen (bis nach Norwegen), kurheffischen Schmelztiegeln, Knidern, Besen (bis nach London), nassauischen Töpfer- und Steingutwaaren, schwarzwälder Uhren, tyroler Teppichen, Holzschneidereien und Lederwaaren, schmalkaldener kleinen Eisenwaaren, rheinbayerischen Bürsten und Haarbesen zc.: mit luchscheffischen Gypsfiguren, genuessischen Räuselfallen und Hefeln, mit Barometern und Thermometern vom Comer See. Lange zogen sauerländische H.

in jedem Frühlinge nach Scandinavien, um dort die in ihrer Heimat gefertigten Holzwaaren, Schuhe, eisernen Kurzwaaren zc. zu verbreiten und Fäudschwamm zurückzubringen, welcher dann im Sauerlande bearbeitet und abermals haufiermäßig in Süddeutschland verkauft wurde. Mit der Hausindustrie hängt der H-Handel eng zusammen, wie denn z. B. in England die meisten H. von Sheffield und Birmingham ausgehen. (Kohl England und Wales I, 47.) Ähnlich in Frankreich. (M. Kohl Gewerbewissenschaftl. Reise, 201 fg.)

¹⁴ Vgl. schon Sismondi Hist. des Français III, 385. Die dieleselder und walbeder Leinen, sächsischen Spitzen zc. sind oft haufiermäßig vertrieben worden, wenn der große Absatz stockte. Die armen Weber empfangen dann als H. etwa denselben Preis, den ihnen früher der Kaufmann bewilligt hatte, und überschnitten manche Zollgränze leichter, als dieser. (v. Ulmenstein, 219.)

¹⁵ Noch im 16. Jahrh. pflegten die Ernestinischen Fürsten ihren Hofbedarf an Kolonialen, Fabrikaten zc. auf den Messen einzukaufen. (Kuß in Silberbrands Jahrb. 1863. 284.) Im westlichen Sibirien sind die Großhändler fast alle zugleich Krämer; dabei handelt jeder mit allerlei Waaren, die ihm vorkommen. (Hagn-Legner Handelsverkehr mit dem westl. Sibirien, 84.)

¹⁶ So in Holland nach der Mitte des 18. Jahrh. (Richesse de Hollande II, 173. Intérêts des nations développés relativement au commerce II, 82.) Auch in Nürnberg gibt Roth (Gesch. des N. Handels II, 139 fg.) als Hauptgrund des Verfalles die fremden Hausierer an. Anzahl von H. in China, weil die angeseheneren Frauen fast niemals ihre Gemächer verlassen und deshalb keine Läden besuchen dürfen. (Ausland 1845, Nr. 185.)

¹⁷ [Die Anfänge derselben reichen in Frankreich in die Zeit Louis Philippes zurück und für ihr Wachsthum war die Zeit des zweiten Kaiserreichs besonders günstig. An der Spitze stehen jetzt Bonmarché und der Louvre, beide Actiengesellschaften, die erstere mit einem eingezahlten Kapital von 20 Mill. Fr., die letztere von 22 Mill. Fr. Der Geschäftsumsatz des ersteren wurde 1872 auf 25 Mill. Fr., 1889 auf 134 Mill., der des letzteren auf 135 Mill. Fr. angegeben. Neben ihnen der Printemps mit 60 Mill. Fr. Umsatz, la belle Jardinière, la Samaritaine. Auch Lyon hat zwei derartige Unternehmungen: les deux Passages und le grand Bazar. — In England ist es die Form der Cooperativgesellschaft, durch welche dieselbe Idee verwirklicht ist. Die verschiedenen Beamten- und Militärvereine (Civil service supply association, the army and navy cooperative society u. a. m.) bieten in ihren Magazinen alle erdenklichen Waaren. „Man kann sich durch sie beköstigen, bekleiden, seine Heirathsausstattung anfertigen, sich unterhalten, kuriren und, wenn das nicht gelingt, beerdigen lassen.“ Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat das Großmagazinswesen eine hohe Stufe der Entwicklung erreicht. In Newyork und Chicago Stabfirmen mit Jahresumsätzen von 54 und 63 Mill. Mk. Die entsprechenden deutschen Unternehmungen bleiben, wenn sie auch die Merkmale moderner Großmagazine deutlich aufweisen, doch hinter den Pariser, Londoner und amerikanischen Kaufhallen in Umsatz und Verschiedenartigkeit der geführten Artikel zurück: deutscher Offiziersverein (1884) 1890 angebl. 11 Mill. Mk. Umsatz, Waarenhaus für deutsche Beamte (1889), Kaiserbazar, Actiengesellschaft in Berlin (1891), Deutsches Waarenhaus

für Ärzte und Zahnärzte (1894), das nicht nur zum Fach gehörige Artikel, sondern auch Thee und Kaffee, Bücher und Kochapparate, Wein und Tabak u. s. w. führt, von kleinerem Umfange das Waarenhaus des deutschen Post- und Telegraphen-Assistenten-Verbandes, das in 4 $\frac{1}{2}$ Jahren (1892 bis Juni 1896) einen Umsatz von 9 200 000 Mk. aufzuweisen hatte. (Mataja Großmagazine und Kleinhandel, 1891, S. 3—90; Allgemeine Handwerkerzeitung 1891. 1894. 1896.) Die in Verbindung mit diesen Waarenhäusern oder für sich bestehenden Versandtgeschäfte für Tuche, Leder, Uhren, Fleischwaaren u. dgl. m. schädigen wohl mehr die größeren Handlungen und Gewerbetreibenden als den Kleinhandel. Für die Handwerker können sie unter Umständen sogar einen Vortheil bedeuten, wie denn z. B. die in den letzten 20 Jahren entstandenen Geschäfte, die Collectionen von Stoffmustern versenden und Bestellungen auf jedes Quantum Tuch durch Vermittelung der Post ausführen, dem kleinen Schneider die Wahrung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit erleichtern. (Schr. d. B. f. Socialp. LXV, 185; LXVI, 82; LXVII, 155; LXVIII, 77; LXX, 533.) Die Wanderlager und -Auctionen endlich, über deren Concurrenz eine Zeit lang viel geklagt wurde, und über die der Reichstag 1876—78 eine Enquete veranstalten ließ, sind durch die seitdem fast überall angeordnete stärkere Besteuerung nicht mehr so gefährlich. (Vergl. Lexis im Hdbw. d. Staatsw. VI, 592 ff. und in Schönbergs Hdb. d. pol. Det., 2. Aufl., S. 745 ff.; S. Marx Die Wanderlager, 1886; Zeller in Finanzarchiv IX, 203 ff.; Jahressb. d. Hdlkz. zu Bittau (R. Koscher) 1876, S. 281 ff., 1893, S. 62, zu Cöln 1876, S. 34 ff.)

¹⁸ [Die Vertheuerung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch den Kleinhandel ist allgemein anerkannte Thatsache. Es ist gewiß zutreffend, wenn Lexis (Schr. d. B. f. Socialp. XXXVII, 199) bemerkt, daß der durchschnittliche Gewinn des einzelnen Kleinhändlers zwar nicht zu hoch erscheint, aber im Ganzen für diesen Vermittlungsdienst ein Aufwand gemacht wird, der volkswirtschaftlich als übergroßer Luxus bezeichnet werden darf. In Berlin soll die übliche Calculation sein, einen Nutzen von 33 $\frac{1}{3}$ Proc. zu nehmen. Dem gegenüber kauft das Großmagazin billiger ein, erspart an den Transportkosten, da es sich um größere Sendungen auf einmal handelt und kann daher niedriger calculiren: der Kaiserbazar in Berlin z. B. schlägt angeblich trotz günstigen Einkaufs um 20 Proc. auf. Selbst wenn aber mitunter der billigere Einkauf im Großmagazine fraglich ist (Mataja S. 53), so bietet das Waarenhaus durch die reiche Auswahl, rasche Bedienung, Pünktlichkeit des Großbetriebes, die Möglichkeit, alles, was man gerade nöthig hat, in einem Locale zusammenzufinden u. s. w., dem Publikum große Vortheile. Demolins (La question des grands Magasins in la science sociale 1890) führt als Erklärung für die Erfolge der Großmagazine an: 1. Verkauf zu festen, klar ersichtlichen Preisen; 2. niedrigst gestellte Preise; 3. riesige Publicität und periodisch richtig berechnete Schaustellungen und Ausverkäufe; 4. anstandslose Zurücknahme der verkauften Waare; 5. Ausbildung eines bequemen Verfahrens beim Versandtgeschäft; 6. Francozusendung von Kaufgegenständen etwas höheren Werths; 7. Durchführung des Haarverkehrsystems. (Mataja a. a. O. S. 36 bis 57.) Wenn die Handelskammer zu Danabrück (Jahressb. f. 1893) anführt,

daß manche Vortheile, die die Mitglieder der verschiedenen Waarenhäuser haben, zum allergrößten Theile auf Einbildung beruhen, da die geschäftliche Concurrenz heutzutage jeder Leistung und jedem Geschmack Rechnung trägt und dem Käufer überall ausreichende Gelegenheit bietet, sich vor Uebervorteilungen zu schützen, so stimmt diese Auffassung mit der Wirklichkeit wohl nicht ganz überein.]

¹⁹ [Stadtrath Duplon in Paris erwähnte 1888, daß vor 10 Jahren Boucicaut, der Gründer des Bonmarché, zu ihm geäußert habe, sein Haus stelle etwa 900 kleinere kaufmännische Geschäfte dar. Damals machte der Bonmarché etwa für 60—70 Mill. Fr. Umsatz, jetzt für mehr als 100; die Zahl der Verdängten sei daher von 900 wenigstens auf 1500—1800 gewachsen. (Mataja a. a. D. S. 69.) Auch die Magazine mittlerer Größe können diesen Wettbewerb nicht aushalten. Ein Ausgleich zeigt sich in der großen Zahl von Angestellten, deren die Magazine bedürfen. Das 1844 in Paris eröffnete Magazin Bille de Paris arbeitete mit 150 Commis; Louvre und Bonmarché haben jetzt deren mehrere Tausend; das Haus Whiteley in London hat angeblich 5000 Bedienstete. (Mataja a. a. D. S. 5. 9; Edinburgh R. LXXXV, 177; Böhmert, Gewinnbetheiligung II, 337 ff.)]

²⁰ [In Paris hat sich zur Bekämpfung der Großmagazine eine „ligue syndicale pour la défense des intérêts du travail, de l'industrie et du commerce“ gebildet, die etwa 33 000 Mitglieder zählt und deren offizielles Organ das Journal „La revendication“ ist. Sie sucht die Abhülfe auf dem Wege der Besteuerung und hat die Gesetze vom 17. Juli 1889 und 11. August 1890 durchgesetzt, die die Taxe für jeden Angestellten und die Proportionalabgabe für alle Magazine, die mehr als 100 Personen beschäftigen, erheblich erhöht hat. Die fünf großen oben genannten Pariser Magazine zahlten früher 758 000 Fr. Patentabgabe, jetzt 1 120 000 Fr. Vorgeschlagen ist eine Steuer, wonach die Taxe auf den Angestellten ebensoviele Franken zu betragen hätte, als Angestellte vorhanden sind (also bei 10 Angestellten 10 Fr. für Jeden, bei 100 Angestellten 100 Fr. u. s. w.), sowie eine ausgiebige Besteuerung der zu Reclamezwecken dienenden Geschäftswagen, die dem Kleinhandel längst ein Dorn im Auge sind. Ein Geschäft mit 2900 Angestellten würde hiernach allein 8410 000 Fr. für die Angestellten und mit allen anderen Abgaben einschl. der centimes additionnels 224 238 000 Fr. jährlich zu zahlen haben. (Mataja S. 72—78.) In ähnlicher Weise für Deutschland von Hauschild „Der Kampf gegen die Waarenhäuser“ S. 12—13 (1897) eine progressive Personalsteuer vorgeschlagen, wonach je nach der Größe der Städte 2—8 Personen steuerfrei gelassen, jeder weitere Angestellte aber in Steuerstufen um 500 und 1000 Mk. springend besteuert werden sollte. Zu Cöln z. B. sollten 9 Personen im Geschäft steuerfrei sein, die 10te 500 Mk., die 26te bereits 6000 Mk. u. s. w. entrichten.]

²¹ [Von dem Streben raschen und großen Umsatz zu machen irreführt, lassen sich die Großmagazine gelegentlich Ungehörigkeiten zu Schulden kommen, wie Verkauf von Lackartikeln unter Verzicht auf Gewinn oder gar mit Schaden, um den Rivalen zu schädigen, unverzüglicher Veräußerung von durch Entwerthung bedrohten Vorräthen u. a. m., im Ganzen aber liegt doch das Streben nach Solibität in ihrem Wesen, weil sie unter der Kontrolle der Öffentlichkeit

stehen. (Mataja S. 54.) Bedenklich aber wird der Fall, wenn die Ausnahme zur Regel wird, wie in den Ramschbazaren, deren oberster Grundsatz billig und schlecht ist. Da werden Schundwaaren geliefert, unechte Waaren, Waaren aus Konkursen und Ausgleichen. Man gibt den Käufern kleine Geschenke, Gratisphotographien, vergütet auswärtigen Besuchern das Eisenbahnfahrtgeld, treibt mit Angabe der Preise in den Schaufenstern Bauernfängerei, drückt die Löhne der Gewerbetreibenden, von denen man einkauft u. dgl. m. Diesen Schleubergeschäften, deren Macht durch das Filialwesen häufig verstärkt wird, entgegenzutreten, wäre höchst nothwendig. Es hat sich aber bis jetzt noch kein Ausweg finden lassen, dessen Bestreben Erfolg verspricht. (Vgl. die Verhandlungen im preuß. Abgeordnetenhaus vom 20. Febr. 1896.) Daß die Lage des Kleinhandels zur Zeit vielfach als eine bebrängte angesehen wird, beweist die Enquête, die von einer Reihe von Handelskammern im Frühjahr 1897 begonnen ist. (Vgl. auch Jahressb. d. Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart 1892, S. 59 ff., zu Jittau 1893, S. 62, zu Halberstadt 1890, S. 63 ff., zu Leipzig, MüdBl. 1868—93, S. 27.) Zu bemerken ist, daß eine Ueberzahl kleiner Verkaufsgeschäfte ohne kaufmännische Befähigung und Vorbildung betrieben wird, so daß ihre ungünstige Situation nicht auffällig.]

§. 15.

B. Nach der Stellung des eigentlichen Unternehmers zu den Handelsoperationen unterscheiden wir Eigen- und Commissionshandel: jener auf eigene Rechnung geführt, dieser gegen bestimmte Vergütung (Provision, Rabatt) im Auftrage und auf die Gefahr eines Andern,¹ ohne doch in dessen Dienste zu stehen. Je roher der Handel, um so ausschließlicher pflegt er Eigenhandel zu sein, wie das nicht bloß die eigentlich sog. Hausierer bethätigen, sondern auch der hausiererähnlich betriebene Großhandel nach rohen Ländern, wobei der Eigenthümer seine Ladung wenigstens durch einen Super-cargo mit sehr weit gehender Vollmacht begleiten läßt. Der Commissionshandel setzt einen Grad von Personenkenntniß, Verkehrs-leichtigkeit und Rechtsficherheit voraus, wie er sich erst auf den höheren Wirthschaftsstufen ausbildet.^{2 3} Vor Ausbildung der Briefpost kann er wohl kaum bedeutend sein. Er ist dann aber ein um so größerer Fortschritt, als man nur durch ihn seine Handelsgeschäfte über den Bereich der eigenen Activ- und Passivbekannt-schaft hinaus zu erweitern vermag.⁴ Je weniger der Committent eigentlicher Kaufmann ist, um so erwünschter für ihn, wenn der Kommissionär durch Vorschüsse, Zahlungs-, ja Preisgarantien seine Agentenstellung zu einem wirklichen Handelsgeschäfte erweitert. Auf Seiten des Letztern setzt dieß freilich ein bedeutendes Kapital voraus.⁵

C. Nach der Rolle, welche das Geld in den Handelsoperationen spielt, unterscheiden wir Tausch-, Kauf- und Geldhandel. Auf einer recht niedrigen Kulturstufe ist natürlich nur der Umsatz von unmittelbaren Gebrauchsartikeln möglich.⁶ Andererseits pflegt der Geldhandel, worunter man nicht bloß den Handel mit verschiedenen Münzsorten und Edelmetallbarren, sondern auch mit Geldsurrogaten aller Art, Zahlungsanweisungen, Schulbversreibungen, Actien zc., überhaupt mit Credit versteht, erst auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft erheblich zu werden.⁷ Was das Geschäft der Geldhändler (Bankiere) besonders angenehm macht, ist der Umstand, daß man hier keine so große Quote des Kapitals auf Gebäude, Frachten, Zölle zc. zu verwenden braucht, also mit einer größern Quote wirklich speculiren kann. Der Geldhandel blühet insbesondere da, wo der Waarenhandel eines Volkes mit Kapital schon überfüllt zu werden anfängt. (Unten § 60 ff.)

D. Nach dem Zeitpunkte, welchen der Kaufmann zur Vollendung seines Geschäftes im Auge hat, unterscheiden wir Bedarfs- und Speculationshandel: jener berechnet auf das augenblickliche Bedürfniß der Consumenten, dieser Vorräthe sammelnd für eine künftige Nachfrage. Der letztere, der eine viel höhere Ausbildung aller kaufmännischen Fähigkeiten und Kapitalien voraussetzt, scheint noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts außerhalb der Niederlande selten gewesen zu sein.⁸ Die niederen und mittleren Kulturstufen halten das Vorausberechnen der Zukunft nicht bloß für waghalsig, sondern wohl gar für unsittlich.⁹ Auch ist nicht zu leugnen, daß sich alle feineren Ausartungen des Handels, wo der Gewinn des einen Theils auf dem Verluste des andern beruhet, am leichtesten beim Speculationshandel einstellen: so namentlich die geflissentliche Benützung, ja Beförderung von Irrthums- und Nothpreisen im Großen, sowie die volkswirtschaftlich ganz unfruchtbaren Differenzgeschäfte, bei denen gar keine wirkliche Uebertragung der Waare beabsichtigt ist.¹⁰ Doch geht Rau zu weit mit der Behauptung, daß Zeitkäufe im Gegensatz von Tageskäufen weder zur leichtern Anlage der Kapitalien, noch zur leichtern Bildung von Staatsanleihen, Actiengesellschaften zc. beitragen.¹¹ Der Speculationshandel hat das Gute, die Vorräthe des Marktes zu conserviren, und zwar auf seine Kosten und Gefahr.¹² Er gleicht überhaupt bei normalem Betriebe dem klugen Hausvater,

welcher die Zukunft der Seinen voraus berechnet, und zwar um so richtiger, je höher im Allgemeinen die Kultur gestiegen ist.¹³ [Weit davon entfernt, die Preisschwankungen zu vergrößern, trägt der Terminhandel vielmehr dazu bei, sie zu mildern. Sein eigentliches Feld sind Waaren, deren Angebot von jährlich wechselnden Ernteerträgen abhängt. (Lexis.)¹⁴]

¹ Art. 376 des deutschen H.G.B., jetzt §. 400, welcher bei Waaren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, dem Commissionär gestattet, selbst zu kaufen oder zu verkaufen, von „Stroußberg und sein Wirken“ (1876), S. 58 als die größte Erleichterung des Betruges bitter getadelt.

² Den Römern waren Commissionäre, die unterschrieben von Stellvertretern handelten, unbekannt. (Grünhut Das Recht des C. Handels, 1879.) [Das Commissionsgeschäft schält sich aus der commenda als reines Provisionsgeschäft heraus (Lepa Zur Gesch. d. Commissionshandels in Zeitschr. f. Handelsrecht XXVI, 438 ff.; Goldschmidt Universalgesch. d. Handelsrechts, 1891, S. 331.) Eingehende gesetzl. Regelung in den Statut. Genov. de 1588/89, IV, c. 14. In Holland wäre der Commissionshandel vor dem Abfalle von Spanien fast unbekannt gewesen (Richesse, de H. I, 263), obgleich er später eigentlich die Grundlage der ganzen holländischen Größe wurde. Indes kommen schon 1420 in Venedig, 1431 zu London, Brügge zc. vollständige Commissionäre der Hanseaten vor, die mittelst Provision bezahlt werden, im Gegenseite der bloßen Factoren („Zieger“), die Gut des Auftraggebers „in Widerlegung haben“. (Hirsch Gesch. des Danziger Handels, 228.) [Levin Ueber d. Commissionsgeschäft im Hansagebiet, 1887. Wilh. Stieba, Hanfisch-Venetianische Handelsbeziehungen, 1894, S. 58. Besondere Ausbildung scheint der moderne Commissionshandel dann in dem aufblühenden Antwerpen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewonnen zu haben. Denn hier haben wir nicht nur Factore, die mehrere Handelshäuser vertreten, sondern auch dauernd ansässige Kaufleute fremder Nationen, die mit ihren Landsleuten in Geschäftsverbindung stehen. (M. Ehrenberg Fugger II, 6.) Andererseits scheint es noch unter Friedrich M. verfrühet gewesen zu sein, als man durch hohe Zölle den Transit durch Breslau zum Handel der dortigen Kaufleute machen wollte. (Büsch Sämmtliche Schriften XV, 45.) Das preussische Gewerbeedict von 1811 erkennt den Commissionshandel als besonderes Gewerbe an.

³ Wie im spätern M. Alter der Supercargo meist 50 Proc. des Gewinnes erhielt, s. Pauli Lübecker Zustände I, 137 fg. Als noch kein rechter Commissionshandel existirte, liebte man es, an Reisende Waaren zu „commandiren“, damit sie dieselben in der Fremde verkaufen und andere statt dessen einkaufen sollten. Der Gewinn wurde schließlich zwischen Commandanten und Commandatar getheilt. (Goldschmidt De societate en commandite, 1851.)

⁴ Für Lübeck ein Unglück, daß es den Proprehandel durchaus noch festhalten wollte, als der C. H. schon anderswo blüthete. (Pauli I, 138.) Il n'y a rien, qui maintienne tant le commerce, que les commissionnaires. (Savary Le parfait négociant, 1675, II, 3, Ch. 1.)

⁵ Eine überseeische Verkaufs- oder eine Export-, mitunter auch wohl jede Verkaufscommission wird eine Consignation genannt (Cofad Lehrb. d. Handelsr., 1898, 182, 8). Dem Zwischenhändler werden die Waaren auf eigenes, des Fabrikanten, Risico zum bestmöglichen Verkauf zugesandt. Bei flottem Absatz, nicht allzu gedrückten Preisen und guter Consumtions- und Zahlungsfähigkeit der Käufer, bringen die Consignationen reichen Gewinn. Treten dagegen Absatzkrisen ein, so bleiben die vorhandenen Consignationen auf Lager (Zinsverlust!) oder werden verschleudert. Letzteres ist das häufigere. Nicht selten sind wirthschaftliche Erschütterungen von Consignataren betrügerisch und wucherisch in eigenem Interesse ausgebeutet, oder Spefenrechnungen zc. aufgestellt worden, wodurch das C. nur zu leicht sich in ein Speculationsgeschäft verwandelt. Nach manchen schlechten Erfahrungen deutscherseits wird vor C.-Schwindlern neuerdings vielfach gewarnt. (Export, 1894, S. 26; 1896, S. 213 bis 215.) England verdannt seine große Stellung im Welthandel mit kapitalarmen Völkern hauptsächlich seinem Commissionshandel. Der Consignant, indem er etwa für die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Werthes seiner Waare Wechsel auf den Consignatar zieht, erhält auf diese Art einen Voranschuß gegen Zinsen. Wechsel auf London jezt ein wichtiges Circulationsmittel des Welthandels.

⁶ Schon die Phönizier trieben mit Kulturvölkern überwiegend Kauf-, mit Barbaren Tauschhandel. (Hecates Phönizier II, 3, 14 ff.) Bei den Germanen war der Binnenhandel Tausch-, der auswärtige Kaufhandel. (Tacit. Germ. 5.)

⁷ Bei sehr vielen Völkern hat der Geldhandel als Kircheng-, Gemeinde- oder Staatssache begonnen, ehe die Privatunternehmung dafür reif wurde. (§. 61.) [Wie im 16. Jahrhundert die Geldmächte in Deutschland, Italien, Spanien emporkommen, neuerdings vortrefflich dargestellt bei H. Ehrenberg Das Zeitalter der Fugger, 1896, I. Abgesehen von Florenz, das schon im Mittelalter hauptsächlich Geldgeschäfte betreibt, gingen bei dem Uebergang vom Waaren- zum Geldgeschäft einzelne Augsburger Handelshäuser, besonders die Fugger, später die Reuting, die Baumgartner, die Welfer, die Höfistetter voran. An sie schlossen sich die Genuesen, die Grimaldi, die Bivalbi, die Centurioni, die Fornari u. A. an, auf welche einige Jahrzehnte weiter Nürnberger Handelshäuser folgen, die den eigentlichen Finanzgeschäften bis zur Zeit des Schmälaldischen Kriegs im Ganzen fern blieben: die Tucher, die Imhof, die Haller von Hallerstein. Den Beschluß bilden die Lucchesen, die sich, so lange Florentiner, Genuesen und Oberdeutsche mit der ganzen Macht ihrer großen Kapitalien arbeiteten, im Hintergrunde hielten, aber, nachdem diese abgewirthschaftet hatten, in England und Frankreich wiederholt die Führung hatten, so namentlich die Bonvisi und die Genami, endlich die Affaitabi aus Cremona, die von 1542 bis 1558 als Gläubiger der Stadt Antwerpen, der englischen Krone, des Königs Philipp erwähnt werden. Von Einfluß auf diese Erscheinung, daß die Kaufleute sich vom Waarenhandel ab-, den anscheinend viel weniger risikanten, jedenfalls viel weniger mühsamen reinen Geldgeschäften zuwandten, sind offenbar mehrere Ursachen gewesen. An dem Handel mit Ostindien und Amerika sich unmittelbar zu betheiligen, gelang den italienischen und oberdeutschen Kaufleuten nicht. Die Gefahren und Mühen dieses Waarenhandels, der eine stark speculative Färbung gewann und zu Monopolen führte, hatten

fie in Antwerpen und Lyon kennen lernen, gleichzeitig aber auch wahrgenommen, wie durch Finanzgeschäfte mühelos Geld verdient werde. Ferner hatten die oberdeutschen Kaufleute seit der Mitte des 15. Jahrhunderts angefangen, sich an den Bergwerken Tyrols, Kärnthens, Sachsens zu betheiligen, dieser Silberhandel aber beförderte das Geldgeschäft. Endlich hatten alle Handelshäuser das Bestreben, ihre Kapitalien nicht ganz zinslos liegen zu lassen. Einem Fürsten zu leihen, der gute Zinsen zahlte und Titel und Würden mit verschwenderischer Hand ausstreute, schien nicht unvortheilhaft. Fast alle die genannten Handelshäuser behielten übrigens den Waarenhandel bei, nur legten sie das Schwergewicht auf die Geldgeschäfte, die bald auch als vornehmer galten. Für diese Geld-Kaufleute kamen dann die Bezeichnungen: Financiers, partitanti, partisans, traitans, asentistas, hombres de negocios u. s. w. auf.]

[Eigentlich ist die Speculation der Grundzug jeder Handelsthätigkeit. Denn wie schon Scaccia (de mercatura, §. 1, quaest 1 u. 89) lehrt: „mercatores consueverunt futura pronosticari, — die Kaufleute pflegen das Zukünftige vorauszuberechnen.“ Aber „nicht die plumpe Handgreiflichkeit eines gegebenen Quantums der Zufuhr, das vorhanden ist, und eines gegebenen Bedarfs, der befriedigt sein will, in localer und zeitlicher Beschränktheit — sondern ein erst durch die Erwägung und Berechnung, aus räumlicher und zeitlicher Ferne, zu ermittelndes Quantum der Zufuhr und des Abhanges ist das, was über den Preis entscheidet. Diese Erwägung und Berechnung nennt man im Sprachgebrauch des Geschäftslebens „Speculation““. (Gustav Sohn Volkswirtschaftl. Aufsätze, 1882, S. 677.) Die Anfänge dieser modernen Waarenspeculation gehen wahrscheinlich viel weiter zurück, als man bisher anzunehmen geneigt ist, vielleicht bis in's 15. Jahrhundert. Sicher können wir sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisen. Die Höchstetter in Augsburg z. B. machen 1527 eine Speculation in Quecksilber, indem sie für 200 000 fl. davon aufkaufen und so den Markt zu beherrschen gedachten. Die Entdeckung neuer Fundstätten desselben in Spanien und Ungarn, die sie vergeblich in ihre Hand zu bekommen suchten, vereitelte ihr Vorhaben. Lazarus Lucher wiederum in Antwerpen war bis zum Jahre 1528 nicht nur Makler und Agent, sondern auch Speculant in einigen großen Speculationsartikeln, wie Pfeffer und Waid. Johann von Bodeck der Ältere aber in Frankfurt a. M. betreibt in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Waarengeschäfte von großartig-speculativem Charakter. Er bezieht aus Venedig Seide, Reis, Drogen, aus Amsterdam Gewürze, aus Nürnberg Quecksilber, aus Spanien Indigo und Wolle. Aber er verkauft diese Waaren nur zum kleinsten Theile in Frankfurt a. M. selbst; vielmehr läßt er sie direct nach dritten Orten schicken: das Quecksilber nach Amsterdam, Antwerpen und Hamburg, Indigo, Reis, Zimmt, Ingwer ausschließlich nach Hamburg, Wolle nach Amsterdam. Ganz besonders zeigt sich die Speculation in dem Waarengeschäfte an der Wallbörse zu Antwerpen, z. B. beim Pfefferbezug, Alaunimport etc. So allgemein war dieser Handel, daß der Nürnberger Christoph Kurz, der 1543 und 1544 den Luchern kaufmännische Berichte aus Antwerpen sandte, ein „astrologisches System“ gefunden haben wollte, um das Steigen und Fallen der Preise von Pfeffer, Ingwer und Safran

immer auf 14 Tage im Voraus angeben zu können. (Bergl. H. Ehrenberg Jucker I, 214. 251; II, 14. 15. 135. 250.) Man nannte diese auf Ausnutzung künftiger Preisveränderungen abzielende Erwerbsthätigkeit damals „Arbitrage“, während heute bei dieser, die übrigens nur im Geldhandel vorkommt, von Speculation nicht die Rede ist, da sie ohne alle Zukunftschätzung mit voller Kenntniß der in Frage stehenden Umstände vorgeht. Peri, der 1658 schrieb („Il negociante“), bringt Waarenspeculation und eigentliche Arbitragegeschäfte in Wechselfn durcheinander. Auch bei späteren Schriftstellern laufen Speculation und Arbitrage, die Ausnutzung der durch Verschiedenheit der Zeit und der durch Verschiedenheit des Orts entstandenen Preisdifferenzen, terminologisch zusammen. (H. Ehrenberg im Handb. d. Staatsw. I, 788; Legiß, ebenda V, 810.)]

⁸ Richesse de Hollande I, 376. Les intérêts des nations etc. II, 301. Ein lebhafter Speculationsh. setzt voraus: eine große Menge fungibler Waaren; eine gewisse Leichtigkeit, die Verfügung über beliebige Massen derselben zu erlangen; eine große Wahrscheinlichkeit, von allen, die künftigen Preise influirenden Thatfachen rasch unterrichtet zu werden. (durch Eisenbahnen, Telegraphen zc.). Vgl. Struck Effectenbörse S. 208.

⁹ Daß Corpus Juris Canonici verbietet jedes Kaufen, um zu höherem Preise wieder zu verkaufen. (Grat. II, C. 14, Qu. 5, c. 9.) Eben dahin gehört die Lehre der Kanonisten, daß die Zeit ein Gemeingut Aller sei, darum nie verkauft werden solle. Aber auch die Hanse verbot 1417, Feringe zu kaufen, ehe sie gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Tuch, ehe es gemacht ist. (Hirsch Gesch. des Danziger H., 233.)

¹⁰ Von genuessischen Differenzgeschäften, welche Papst Alexander III. nicht billigt, aber auch nicht eigentlich verdammt, s. Decr. Greg. V, 19, c. 6; vgl. c. 11 und Notices et extraits des manusc. de la bibl. du Roi VI, 213. [Beim Differenzgeschäft kommt es auf die wirkliche Lieferung der Waare oder Abnahme derselben nicht an, sondern nur auf die Preisdifferenz. Der Vertrag soll erfüllt werden durch die Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis der verabredeten Lieferungszeit. Ist der Preis höher, so zahlt der Verkäufer den „Unterschied“, ist er niedriger, der Käufer. (Cosack's Handelsrecht S. 348. 349; G. A. Leist in Jahrb. f. Nat. 3. F. I, 802. 803.) Beispiel: A. kauft von B. 50000 Mk. Gotthardbahn zu 101 per Ultimo Juni. Ist der Kurs an diesem Tage 102, so zahlt B. an A. 500 Mk.; ist er 98, so zahlt A. an B. 1500 Mk. Eine geistvolle Vertheidigung der Differenzgeschäfte bei Gustav Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze, 1882, S. 671 bis 704. Vgl. auch G. Wiener Das Differenzgeschäft, 1893, und Edm. Brückner Der Differenzhandel an d. Börse, 1894.]

¹¹ Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie I, §. 441.

¹² Dieß gilt namentlich von den Report- und Deportgeschäften. (Michaelis in Fauchers Vierteljahrschrift, 1864, IV, 151.) Selbst die sog. Contremine oder Speculation à la baisse hat für's Ganze den Nutzen, daß dem Sinken des Preises eine Menge von Deckungsfragen gegenüber tritt. Die Baisse beginnt also früher, geht aber langsamer vorwärts und hört später auf; der

Markt bewahrt sich die, sonst leicht verlorene, Fähigkeit Borräthe zu halten. (a. a. D. 1865, II, 102.)

¹³ Der Speculationshandel in Korn hat auf der Berliner Börse die wirklichen Preise immer richtiger vorausgesehen: 1850—67 durchschnittlich mit 12.69 Proc. Irrthum, 1867—71 nur mit 2.41 Proc. (G. Cohn in Jahrb. f. Stat. XVI, 293.) [Ueber die geringen Schwankungen der Roggenpreise an der Berliner Börse 1873—92, die sich in den Grenzen von 15 bis 25 Proc. des Preises hielten, vgl. G. Cohn Beiträge z. deutsch. Börsenreform, 1895, S. 146.]

¹⁴ [Der Terminhandel ist nur eine Species des Lieferungsgeschäftes auf Zeit. Die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen zu bestimmter Zeit gegen einen bestimmten Preis wird übernommen. Der Käufer hofft, daß er bis zu dem Tage, an dem er die Waare abnehmen und bezahlen muß, einen Andern gefunden hat, der ihm einen höheren Preis bewilligt und der Verkäufer rechnet darauf bis zu dem Tage, an dem er die Waare liefern soll, sich die betreffende Menge zu einem niedrigeren Preise als er selbst erhält, verschaffen zu können. Die Bestimmung des Preises ist dem freien Belieben der Vertragsschließenden überlassen, hinsichtlich der Quantität und Qualität der Waare oder wie auch der Wahl des Lieferungstermines gelten allgemeine Regeln, denen die Contractanten unterworfen sind. (Leist a. a. D. I, 809, Die allgemeinen Bestimmungen für den Kaffeeterminhandel siehe bei Rub. Sonnborfer Die Technik des Welt Handels, 1889, S. 323.) Es kann hier vorkommen, daß ein erheblich größeres Waarenquantum an einem Markte auf dem Papiere umgeht, als thatsächlich zu Markte kommt. Wie z. B. im Jahre 1888 im Kaffeetermingeschäft in Hamburg 16 486 600 Säcke, in Havre 13 850 000 und in Antwerpen 3 216 500 Säcke, zusammen also 33 552 500 Säcke Santos-Kaffee geschlossen wurden, während die ganze Santos-ernte nur 3 500 000 Säcke betrug. (Sonnborfer S. 3. 21.) Die Häufigkeit dieses Umsatzes auf dem Papiere ist geradezu als Maßstab für die Größe der Ausschweifungen der Speculation angesehen worden. Aber es ist offenbar ganz gleichgültig, ob die körperlichen Waarenmassen hin und her geworfen werden oder bloß die Anweisungen auf Waaren. Die Hauptsache bleibt die Hinausschiebung der Lieferung auf einen günstigen Termin und die ökonomische Ueberlegung, wie in der Zeit vom Geschäftsabschluß bis zum Tage der Lieferung der übernommenen Aufgabe wird entsprochen werden können. (G. Cohn Beiträge S. 138. 140.) Womit nicht bestritten werden soll, daß der Zahler gerade hier ein sehr geeignetes Feld seiner Thätigkeit findet. Darüber vgl. Leist a. a. D., S. 810 ff. Siehe K. J. Fuchs Der Waarenterminhandel in Jahrb. f. Gef. XV, 32; David Kohn Der Getreideterminhandel, 1891; Wagersdörffer Der Kaffeeterminhandel in Jahrb. f. Nat. 3. F., I, 641 ff. 840 ff. Ueber die Entstehung des Zuckerterminhandels eod. 1. 3. F., IV, 536 ff. Ueber Ausschreitungen der Speculation auf dem Kupfermarkt 1882—89 Jahrb. f. Nat. N. F., IX, 273 ff. Gegen den Terminhandel A. von Gülpfen, Z. und Börse, 1895.]

§. 16.

E. Nach dem Verhältnisse des Geschäftsgebietes, worauf sich die kaufmännischen Operationen abwickeln, zu dem Staatsgebiete,

welchem der Kaufmann als Bürger angehört, unterscheiden wir Innenhandel, Aus- und Einfuhrhandel, Zwischenhandel.¹ Der Aus- und Einfuhrhandel wird früher bedeutend, als der Innenhandel:² weil das Ausland mancherlei Waaren darbietet, welche das Inland gar nicht schaffen kann, während sich zwischen den verschiedenen Gegenden des Inlandes, welche dieselbe Waare, nur in verschiedener Güte und Wohlfeilheit, hervorbringen, die Arbeitstheilung erst später entwickelt.³ Dagegen überwiegt in allen hochkultivirten und zugleich großen Ländern weitaus der Innenhandel.^{4 5} Erst in der neuesten Zeit ist durch starke Verbesserung der Transportmittel dieß wachsende Uebergewicht wieder etwas kleiner geworden, zumal wo die Milderung der Schutzolltarife zc. die internationale Arbeitstheilung begünstigte.⁶ Auch wird namentlich der Ausfuhrhandel, selbst bei geringfügiger Masse, für die ganze Production des Volkes immer eine besondere spezifische Bedeutung haben, da man gewöhnlich nur besonders gute Waaren ausführen kann, das Streben aber nach besonderer Güte auch die ordinären Waaren derselben Gattung verbessert.⁷ Der Aus- und Einfuhrhandel ist mehr durch auswärtige Kriege gefährdet, als der Innenhandel; aber sicherer vor Revolutionen. Was hätten 1848/49 die deutschen und französischen Fabrikanten gemacht, wenn sie keinen überseeischen Absatz gehabt hätten! — Der Zwischenhandel setzt eine große Ueberlegenheit an kaufmännischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kapitalien voraus, ohne welche die Kaufleute des Vermittelungsvolkes gewiß bald von denen des Ursprungs-, wie des Bestimmungslandes überflügelt würden. In der Regel betreiben den Zwischenhandel mit einer Waare solche Völker, die zur Versorgung ihres eigenen Bedarfes ein großes Entrepot geworden sind; wie Holland früher im Korn-, England im Theehandel. Für jedes eigentliche Handelsvolk ist der Zwischenhandel natürlich die Hauptsache. Er ist einer fast unbegrenzten Ausdehnung fähig, da er den Ueberfluß und Mangel sämmtlicher Völker des Erdballs umfassen kann, während der Innenhandel durch den Ueberfluß und Mangel der Glieder eines einzelnen Volkes, der Aus- und Einfuhrhandel durch den Ueberfluß und Mangel eines Volkes im Ganzen beschränkt ist. Freilich war aber darum der Zwischenhandel von jeher auch die vornehmste Ursache zu Handelskriegen, obwohl ein Staat mit überwiegendem Zwischen-

handel bei politischen Kriegen natürlich am liebsten neutral bleibt.⁸

Wenn das ältere Mercantilsystem eine unmittelbar das Volk bereichernde Kraft nur den beiden Arten des Außenhandels zugestand, so war diese Unterschätzung des Innenhandels (unten §. 33 ff.) praktisch unschädlich, so lange der Außenhandel den Innenhandel noch thatsächlich sehr überwog. Nachdem dieser Zustand verschwunden war,⁹ betonte Ad. Smith (W. of N. II, Ch. 5) zwar entschieden, daß keiner von jenen drei Handelszweigen vor den anderen begünstigt werden sollte, weil jeder, wenn er im natürlichen Entwicklungsgange aufkommt (der Innenhandel zuerst, der Zwischenhandel zuletzt), nicht bloß vortheilhaft, sondern unentbehrlich, ja unvermeidlich ist. Gleichwohl stellte Smith an volkswirtschaftlicher Productivität den Innenhandel am höchsten, den Zwischenhandel am tiefsten.¹⁰ In der That ist aber die volkswirtschaftliche Productivität des Handels nicht danach zu messen, ob seine Operationen die Landesgränze schneiden, oder nicht; sondern danach, wie sehr die zum Volke gehörigen Personen, welchen der kaufmännische Dienst geleistet wird, die für ihr Product empfangenen Gegenwerthe zu neuer Production anwenden. (§. 38.) So gibt ein Umsatz von preussischem Korn gegen rheinische Ackerwerkzeuge zwei deutschen Productionsgeschäften neue Kraft fortzufahren; ein Umsatz von preussischem Korn gegen rheinischen Schaumwein unmittelbar nur einem. Dagegen erhalten durch den Umsatz von sächsischen Strümpfen gegen amerikanische Rohbaumwolle nicht bloß der Strumpfwirker, sondern auch der Baumwollspinner in Deutschland die Mittel, ihre Production fortzusetzen.

¹ Den Ausdruck Zwischenhandel statt des Montesquieu'schen (E. des L. XX, 4 ff.) *commerce d'économie*, oder Morellet'schen *commerce d'entrepôt*, hat Büsch (Kleine Schriften über die Handlung, 1772) aufgebracht.

² S. schon Hume *On commerce*. (Essays II, 1752.)

³ Man denke nur daran, daß Mecklenburg bis in's 16. Jahrh. Weinbau getrieben hat. (Voll Gesch. von M. I, 362.) Wer den innern Handel für älter hält, als den äußern, der verwechselt meist den Tausch, der uralt ist, mit dem Handel im engern Sinne. (Dazu oben §. 10.)

⁴ Das Extrem in dieser Hinsicht war bis vor Kurzem China! Im Alterthum Aegypten vor Psammetich. Nach Ganilh *Théorie* II, 178 fg. setzte in Frankreich 1789 der innere F. 3190 836 000 Fr. um, der auswärtige 1250 Mill.; in England 1798 jener 167 Mill. Pf. St., dieser 95 Mill. (Beeke *Observations on the income-tax*, 1800.) In Preußen betrug 1849 die Seeschiff-

fährt 1403 Schiffe mit 9298 Mann und 150 193 Lasten, die Flußschiffahrt 10621 mit 26 792 und 325 692. (v. Neben Preuß. Erwerbs- und Verkehrsstatistik I, 275.) Das Weinland Frankreich führte 1824 ff. nur $\frac{1}{3}$ seiner Weinernthe aus, das Kornland Rußland 1816 ff. höchstens $\frac{1}{3}$ seiner Kornernthe (Schubert Staatskunde II, 80. I, 213), das Bierland Bayern 1856 noch nicht $\frac{1}{50}$ seines Bierproductes. (Bavaria I, 1, 502.) Preußen, das längst im Aufstiege stand, viel ausländisches Vieh zu bedürfen, ließ doch 1840/2 höchstens 3—4 Proc. seines Fleischverzehr von auswärts kommen. (Dieterici Statist. Uebersicht des Verkehrs zc. im Zollverein. II. Fortf., 237.) Dagegen hatte z. B. Venezuela noch 1843 fast gar keinen Binnenhandel (Wappäus S. A. Republiken I, 193), obgleich es für 25 Mill. Fr. ausländische Waaren jährlich verbrauchte. (Humboldt Cuba II, 267.) Auch in dem so dünn bevölkerten und einförmigen Schweden war nach Forsell Statistik von S. (1835), 180 der Innenhandel nur etwa dreimal so bedeutend, wie der Außenhandel. Wenn in Mexico der Innenh. zu 400 Mill. Pesos geschätzt wurde, bei einer Einfuhr von 26 und Ausfuhr von 28 Mill. (Wappäus Amerika II, 115 fg.), so hängt dies mit der Schwerzugänglichkeit seiner Küste und der großen Zonenverschiedenheit seines Binnenlandes zusammen. In England ist der Außenhandel schon früh vom Staate begünstigt, während man den inneren lange mit sehr ungünstigen Augen betrachtete. Ueber die Schwerfälligkeit und Concurrenzlosigkeit des letzteren s. Schmid Gesetze der Angelsachsen S. 111. 139. 150. 171. 181. 197. 203. 285. 355.

⁵ Die Größe des Innenhandels läßt sich natürlich weit schwerer berechnen, als die der Aus- und Einfuhr. Eine Minimalangabe hinsichtlich der V. Staaten, indem man die ostwestliche und westöstliche Waarenbewegung auf den Hauptstraßen mit einer gewissen mittlern Weglänge erforschte, s. Rau Lehrbuch I, §. 409.

⁶ [Bayern führte 1895/96 bei einer Production von 16 084 000 hl Bier ca. 3 Mill. hl aus. (Stat. Jahrb. f. d. D. R., 1897, S. 44 u. 139.) Großbritannien verbrauchte (1881—89) im Jahresdurchschnitt 78,5 Mill. hl Weizen, wovon das eigene Land kaum 33 Proc. liefert (25'8 Mill. hl); der Rest wird vorzugsweise aus der nordamerikanischen Union eingeführt. (Uebersichten d. Weltw. 1885—87, S. 115.)]

⁷ Gute Weine eines Landes können für die wohlfeilen mittleren weit eher Bahn brechen, als umgekehrt.

⁸ Schon Büsch (Geldumlauf V, 39 ff. 43) zeigt sehr gut den allgemeinen Nutzen des Zwischenhandels; warum er meist in kleinen, productenarmen, aber freien Ländern geblühet; warum hier auch die Wechselbanken zc. am meisten gefördert worden; wie eine Seepolitik im Pitt'schen Sinne schließlich wieder dahin führen müsse, allen Handel zum Eigenhandel solcher kleinen Neutralen zu machen.

⁹ Wie schon Bauban (Projet d'une dixme royale, 1704, 50) den Nutzen des Binnenhandels gepriesen hatte, so erklärt Berkeley (1735) es für Thorheit, seine Bereicherungskraft darum zu leugnen, weil er die Geldmenge nicht vermehre; er sei vielmehr die leichteste und mindest beneidete Art reich zu werden. (Querist, 541. 549.) Auch Hume nennt die einheimische Industrie viel wich-

tiger, als den auswärtigen Handel. (Hist. of England, Ch. 44, App. 3.)
 Aehnlich Büfching Vorbereitung z. europ. Länder- und Staatenkunde, 1759, 107.

¹⁰ Der Kaufmann, welcher die gekaufte Waare wieder verkauft und für den Erlös neue Waare zurüdnimmt, erstatte durch solchen Umsatz in der Regel zwei verschiedenen Producenten ihr ausgelegtes Kapital, und setze sie dadurch in Stand, ihre Production von Neuem zu beginnen. Beim Innenhandel gehören nun beide so geförderten Producenten dem eigenen Volke an, beim Aus- und Einfuhrhandel nur der eine, beim Zwischenhandel keiner von beiden. Hierzu komme noch, daß in der Regel (auch wenn man den Verkehr zwischen Riga und Remel mit dem zwischen Riga und Kamtschatka vergleicht?) der Kaufmann sein Kapital beim Innenh. am schnellsten, beim Zwischenh. am langsamsten umsetzt: was zwar (Storch Handbuch I, 276) privatwirthschaftlich dem Kaufmanne selbst gleichgültig sein kann, aber nicht seinem Volke im Ganzen. Ricardo's Einwand gegen Smith ruht auf einer Verwechslung des kaufmännischen Kapitals mit den Kapitalien der Producenten, welche durch jenes vermittelt werden: noch dazu in mammonistischen Ausbrüchen, welche den Spott Sismondi's (vgl. Bb. I, S. 147) herausfordern mochten. (Principles, Ch. 26.) Dagegen zeigt Hermann, daß weder alle Innenhandelsgeschäfte je zwei inländische Produktionskapitalien ersetzen, noch alle Aus- und Einfuhroperationen bloß je ein solches. (Staatsw. Unterf., I. Aufl., 277 fg.)

§. 17.

F. Schreiben wir einem Plaze oder gar Volke im Ganzen Activhandel zu, so verstehen wir¹ darunter den Betrieb des Handels mit eigener Directionsarbeit und eigenem Kapital, von welchem Verhältnisse die Selbstunternehmung der Handelsreisen auf eigenen Schiffen² ein besonders hervorragendes Symptom bildet. Umgekehrtenfalls reden wir von Passivhandel. Der letztere ist natürlich bequemer, gefahrloser,³ bedarf geringerer Handelskenntnisse und Kapitalien. Ihn ziehen darum alle niedrigkultivirten Völker vor, während die hochkultivirten schon durch ihre lebhaftere innere Concurrnz und die Niedrigkeit ihres Zinsfußes zum Auffuchen neuer Märkte gebrängt werden.⁴ Aber auch sinkende Völker können von der schon erreichten Stufe des Activhandels zum Passivhandel zurückfallen: wie z. B. Cöln, das im 13. Jahrhundert so glänzend activ in England auftrat, nach dem dreißigjährigen Kriege fast nur noch als Commissionär der Holländer handelte.⁵ — Wie man so häufig die Wirkung einer höhern Kultur mit deren Ursache verwechselt, so haben sich auch strebsame Regierungen oft bemühet, den Handel ihres Landes künstlich activer zu machen. Erzieherisch mag dieß unter bestimmten Voraussetzungen

wohlthätig sein; jedenfalls aber enthält es zunächst einen Zwang für das Volk, sich gewisse Dienste von einheimischen Kaufleuten, Schiffern zc. theurer oder schlechter leisten zu lassen, als von ausländischen.⁶ Doch wird allerdings von Eröffnung neuer Märkte das activ handelnde Volk eher Kenntniß und Nutzen haben, als das passiv handelnde,⁷ welches in dieser Hinsicht unter einer Art Bevormundung von Seiten des erstern steht.⁸ Am leichtesten empfiehlt sich der erzieherische Zwang auf diesem Gebiete da, wo eine Kriegsflotte als Hauptwaffe des Staates zu Schutz und Trutz nöthig ist. (Unten §. 91.) Und zwar läßt sich jene Erziehung mit den geringsten Opfern dann bewerkstelligen, wenn außer den sonstigen Vorbedingungen der Rheterei noch die schwer transportable Natur der beliebtesten Ausfuhrsgüter die Rückfrachten begünstigt.⁹

¹ Viele nennen das Verkaufen activ, das Kaufen passiv (so Schmittbenner Staatswissenschaften I, 616); oder wie de Koopman (1768) I, 43 sagt: activ ist der Handel mit eigenen, passiv mit fremden Erzeugnissen. So soll Königberg activ mit Korn und Holz, passiv mit Zucker und Caffee handeln. (Schmalz Staatswirtschaftslehre in Briefen I, 159.) Für ganze Völker hat dieß um so weniger Bedeutung, als ja im internationalen Verkehr die Baarzahlung eine Ausnahme, der durch Wechsel zc. vermittelte Tausch die Regel ist.

² Charakteristisch, daß Europäer, die mit Südamerika correspondirten, sonst in der Regel das Hin- und Rückporto trugen. (Athenaeum 24. June 1865.) Jetzt geht einß der gewöhnlichsten Vorurtheile, welches die treffliche Zeitschrift „Export“ bei deutschen Fabrikanten bekämpft, dahin, daß letztere nur gegen vorgängige Baarzahlung Waaren z. B. nach Australien schicken wollen; sonst nur etwa Preiscourante zc., oft sogar nur in deutscher Sprache. Die Engländer seien in diesen Dingen viel „coulanter“, d. h. eben mehr activhändlerisch!

³ Schon zu Anfang des 9. Jahrh. mußte das activ handelnde Venedig, wenn ein Krieg ausbrach, vor Allem seine in den feindlichen Ländern engagirten Kaufleute benachrichtigen. (Marin Storia del commercio dei Venez. I, 250.)

⁴ Ueber den starkentrieb der hochkultivirten Völker, den niedriger kultivirten mit hohem Zinsfuße Kapital vorzuschleichen und namentlich deren Handelsgeschäfte zu besorgen, s. Bd. I, §. 187. Gegen Schluß des 14. Jahrhunderts trieben die Venetianer Activhandel nach England, nicht aber die Engländer nach Venedig. (Rymer Foedera VII, 354. Anderson Origin of commerce, a. 1382.) Zu Anfang des 13. Jahrh. wurde aller auswärtige Handel Englands noch durch Fremde besorgt (Coke Comm. in Magnam Chartam, Cap. 30), wogegen es um 1258 schon nationale Kaufleute dafür gab. (Anderson, a. 1215.) Alßas zehnter Pfennig von den Holländern u. A. damit bekämpft, daß sie ihre Waaren über See schicken müßten, ohne zu wissen, ob sie ankämen oder gar Gewinn brächten. (Haberlin N. D. R.G. VI, 482 ff.) Also Activhandel! Von den etwa 14000 Schiffen, die 1847 in den russischen Häfen einliefen, trugen

nur 1786 die russische Flagge; für 163 Mill. Rubel Waaren wurden auf fremden Schiffen verladen, nur für 23 Mill. auf russischen. Noch dazu waren die südrussischen fast alle mit Griechen, die nordrussischen mit Finnen bemannt. Von russischen Kaufleuten wurde nur $\frac{1}{5}$ der Einfuhr und nicht $\frac{1}{4}$ der Ausfuhr besorgt. (Steinhaus Rußlands comm. Verhältnisse, 552 ff.) Wie relativ übrigens die Fähigkeit zum Actiohandel ist, zeigt die Terrafirma, die früher ihre Schmuggelbedürfnisse von S. Domingo bezog, wobei der Käufer die Waaren abholen, sofort baar bezahlen und alle Gefahr tragen mußte; als aber nach dem Negeraufstande Jamaica an die Stelle S. Domingos trat, machten die Engländer diesen Verkehr ganz activ. (Depons Voyage II, 407.)

⁸ Bis zum obern Main erstreckte sich im 18. Jahrh. der holländische Actiohandel. In Danzig hielt man es damals für eine zum Bankerott führende Wahnsinnigkeit, wenn ein Kaufmann auf eigene Gefahr und Rechnung Getreide nach Holland schickte. (Joh. Falle. Gesch. d. d. Handels II, 298.) Ein besonders großartiges Beispiel ist Indien mit seinem jetzt fast nur passiven Handel, welches den Ptolemäern und Rom gegenüber zum großen Theil activ aufgetreten war. (Lassen Ind. Alterth. III, 57 ff.) Aber auch die Russen kamen im 12. Jahrh. selbst nach Lübeck (Sartorius-Lappenberg Ursprung der Hanse, I, 109), was nach der mongolischen Unterjochung so gründlich anders wurde.

⁹ J. B. Say fragt: Ist der Hausierhandel, der zu den Käufern herumgeht, darum vortheilhafter, als der Kramhandel, der sie im Laden erwartet? (Traité I, Ch. 9.) Nach Storch (II, 47) ist es ebenso klug, ein noch unreifes Volk zum Actioh. zu zwingen, als wenn man einen Kaufmann, der kaum für sein Geschäft Kapital genug hat, nöthigen wollte, seinem Nachbar 100 000 Thlr. zu leihen und von den Zinsen zu leben. Man könnte sogar mit Loß (Revision I, 464 fg.) dem Actiohändler insofern eine besonders ungünstige Stellung zuschreiben, als er verkaufen muß, wenn er nicht den Transport zc. umsonst gemacht haben will, und als der Gegner dieses weiß. Mit der Zeit freilich wird solcher Nachtheil durch die Concurrrenz auf der Gegenseite gehoben werden. Um 1651 klagten die pommerischen Landstände, daß in Folge der hohen Zölle, welche die Fremden abschreckten, alle Kosten des Transportes, Gefahren des Handels zc. auf ihr Land gewälzt seien. Schwedische Klagen, als 1724 das englische Navigationsgesetz nachgeahmt worden war, in der Schrift: Die Quelle von S.'s Unvermögen. (Stockholm 1765.) Ueber die Nachtheile des Actioh. für Dänemark s. Duffen Beitr. zur Uebersicht der Nationalindustrie in D. 190. Darum haben Preußen und Polen im 16. und 17. Jahrh. den Actiohandel wohl verboten. (Jahrb. f. Gef. u. Berrw. VIII, 358.)

⁷ Hätten die Schweizer ohne ihren Actioh. nach Amerika zc. wohl so leicht Ersatz gefunden für die Absperrung ihrer europäischen Nachbarländer?

⁸ Es ist darum nicht allzu befremdlich, daß 1648 die russischen Kaufleute klagten, wie ihnen die Holländer, wenn sie dort activ handeln wollten, nichts abkaufen, sondern sie mit ihren Waaren zurück zwangen. (Brückner J. Possoschkow (1878) S. 275 ff.)

⁹ So wird der Verkehr zwischen Dänemark und Schweden überwiegend durch schwedische Fahrzeuge betrieben. (Rau-Hanssen Archiv IX, 165.) Auf einen ähnlichen Vortheil Englands gegenüber Frankreich wies Pitt 1786 bei

der parlamentarischen Besprechung des Ebenvertrages hin; aber schon J. Gee Trade and navigation of Gr. Britain (1730), 153 schildert, wie England durch starke Holzverschiffung aus N. Amerika nach Portugal u. seinen Handel so activ machte, daß es im mittelländ. Meer und von diesem nach der Nord- und Ostsee der common carrier wurde. Neuerdings hat die Steinkohlenausfuhr (oft als Ballast!) den Engländern in dieser Hinsicht großen Vorschub geleistet.

§. 18.

G. Denken wir auch bei dem Unterschiede zwischen directem und indirectem Handel nicht an die einzelnen Kaufleute, sondern an die Völker im Ganzen: so hat der Handel auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft¹ die Tendenz, immer directer zu werden. Die selbständig handelnden Mittelstationen zwischen Ursprungs- und Bestimmungsland sind mehr und mehr zurückgetreten.² So lange das Handelskapital, namentlich das in Schiffen stekende, noch gering, der Zinsfuß hoch, die Orts- und Personenkenntniß der Kaufleute³ beschränkt ist, wird man froh sein, wenn sich die Anfänge des Actiohandels nicht in weite Ferne hinaus zu wagen brauchen. Hier wäre es wirklich mit großen Opfern verknüpft, wollte man durch Zwang oder auch nur Prämien von Seiten der Obrigkeit den Handel vorzeitig direct machen.⁴ Ist man freilich reif geworden zur Betreibung directen Handels, so muß dessen wirklicher Eintritt nicht bloß für ein günstiges Symptom gelten, sondern auch für eine Befreiung von ausländischer Vormundschaft, wozu die einheimischen Kräfte immer durch ihre drückende Concurrrenz unter einander,⁵ oft aber zugleich durch höhere nationale Ideen gedrängt werden. In England haben, schon lange vor der Navigationsacte von 1651,⁶ alle kräftigen und populären Könige die hanseatische Handelsvermittlung bekämpft, während die schwachen meist aus Gründen finanzieller Noth sie ertrugen. Wirklich geht jene Handelsvormundschaft nur zu leicht auf das politische Gebiet über, indem man, was zum Theil Ausbeutung ist, lediglich als Dienstleistung betrachtet.⁷ Am leichtesten abgeschüttelt wird sie natürlich da, wo sie bloß auf politischen Gründen beruhete,⁸ zumal wenn die Zwischenhand ohnedieß nur ein schwacher Staat war.⁹ Ebenso, wenn die beiden Länder, zwischen denen vermittelt wurde, sich zum directen Handel verbündeten.¹⁰ — Daß übrigens solche Emancipationen, wodurch z. B. „die Holländer aus den

Négotiants anderer Völker zu deren Commissionaires und schließlich deren Payeurs wurden“, in der Regel allmählich geschehen sollten, versteht sich nach allgemeinen Reformgrundsätzen von selbst.¹¹

Denken wir bei dem Gegensatz von direct und indirect an die einzelnen Plätze innerhalb desselben Volkes, so finden wir das eben erörterte Streben des Handels, immer directer zu werden, durch eine, auf immer wachsende Arbeitsgliederung und Transportverbesserung gestützte Centralisirungstendenz nicht nur beschränkt, sondern oft sogar überholt. Die vielen mäßigen Handelsplätze jeder mit seinem eng begränzten, aber sichern Geschäftskreise, die auf den mittleren Kulturstufen üblich sind, ziehen sich nachmals in wenige, sehr große zusammen, natürlich an denjenigen Orten, welche ohnehin durch Lage, Reichthum zc. hervorragen.¹² Eine Entwicklung, die für den Volksreichthum ebenso zweifellos günstig ist, wie sie für das Volksleben zu den Gefahren jeder unmäßigen Centralisation führen kann. Beides sieht man in Paris, wo die ausländischen Kunden namentlich auch deshalb zusammenströmen, weil sie an dem Einen Orte alle französischen Waarengattungen vereinigt finden. Selbst die reiche Gelegenheit zu Vergnügungen, die sich hier bietet, muß den Waarenabsatz fördern, weil sie zum Längerverweilen reizt.¹³ Uebrigens kann die jetzt, namentlich durch den Telegraphen, erschlossene Möglichkeit, die binnenländischen Fabrikstädte mit den überseeischen Rohstoff- und Absatzmärkten unmittelbar zu verbinden, je nach den Umständen ebenso wohl centralisirende wie decentralisirende Folgen haben.¹⁴

¹ Der Krieg, der in so vielen Dingen als ein zeitweiliger Rückfall auf niedrigere Kulturstufen bezeichnet werden kann, läßt auch diese Tendenz oft zurück gehen. So war Brody während der Continentsperre ein Hauptplatz des Westhandels, weil Rußland und Oesterreich dem Napoleonischen Verbote nicht streng gehorchten. Nach dem Falle von Akkon ward sogleich die Zwischenhand von Cypern wieder bedeutend. (Heyd Gesch. des Levantehandel I, 402.) Ähnliches nach 875 in Malakka. (Heyd I, 37.) Auch sonst, je „schlechter die Zeit“, um so weniger kann man sich von parasitischen Vermittlern durch Verabredung frei machen.

² Im frühen Mittelalter war Konstantinopel der Mittelpunkt des Handels zwischen Spanien, Italien, dem Norden, Rußland einerseits, Aegypten und Asien andererseits. Adam von Bremen (p. 313) nennt Kiew die edelste Bierde Griechenlands. So noch zur Zeit Benjamins von Tubela. (ed. Elzev., p. 41 fg.) Man verbot z. B. den Russen, hier zu überwintern, damit sie nicht direct mit den Italienern zc. verkehren möchten. (Restor von Schöjler IV, Jgor, 68. 81.)

Die Kreuzzüge machten den europäischen Handel wenigstens bis Aegypten und Syrien direct. Doch war, so lange das päpstliche Verbot des Handels mit Saracenen in Kraft stand, Famagusta auf Cypren eine wichtige Zwischenhand, wo sich Käufer und Verkäufer begegneten (Piloti in der Coll. des chron. Belg., 366); sowie andererseits Barcelona, damals ohne viel eigene Gewerbe, ein wichtiger Platz für die Einfuhr orientalischer und Ausfuhr europäischer Güter war, hauptsächlich wegen der vielen persönlichen Beziehungen seiner Bewohner zu den Mohamedanern im südlichen Spanien. (Depping I, 264 ff.) Aber von den etwa 150 Urkunden über genuesische Associationen zu Handelsreisen zwischen 1155 und 1164, die in den Monum. Hist. patr. Chartae II, 287 ff. veröffentlicht sind, beziehen sich 66 auf Alexandrien. Seit Anfang des 13. Jahrh. gehen die Deutschen selbst nach Venedig; bis dahin war dieser Handel von italienischen Ansiedlern zu Regensburg versehen worden. (Erdmannsdorfer De comm., quod inter Venet. et Germ. civitates aevo medio intercessit, 1258, 12 fg.) — In dem mittelländischen Meere des Nordens war seit dem Ende des 12. Jahrh. Wisby die Zwischenhand für alle Westeuropäer, die nach der Ostküste handeln wollten. Die Bremer haben die Dünamündung um 1157/8 förmlich entdeckt. (Sartorius-Lappenberg-Urspr. der Hanse I, 110.) Seit ungefähr 1350 ward dieser Verkehr insofern directer, als er von Lübeck zc. unmittelbar nach Reval, Riga zc. ging. Nachmals aber hat den Zerfall der Hanse nichts mehr befördert, als die Bestrebungen dieser kolonialen Küstenplätze, auch Danzig und Rigas sowie der westlichen Hansestädte Bremen, Cöln, mehr noch der Holländer, welche Lübeck zc. umgehen und direct mit einander verkehren wollten. [(Burm, Eine deutsche Kolonie und deren Abfall in Allgem. Ztschr. f. deutsche Gesch. V, VI.)] Der Hansestag von 1535 gestattete dieß: nachdem z. B. 1511 die Lübecker 250 holländische Schiffe zu Hela angegriffen und meist zerstört hatten! Wenn man überhaupt sagen kann, daß die Blüthe der Hanse auf dem Zwischenhandel zwischen dem nordöstlichen und westlichen Europa beruhete, so haben die Emancipationsversuche der Scandinavischen Könige seit Erich von Pommern immer vorzugsweise nach einem directen Verkehr z. B. mit England gestrebt. Andererseits fuhren aber auch die Hanseaten in ihrer besten Zeit selten über Flandern hinaus und niemals durch die Straße von Gibraltar. (Sartorius-Lappenberg I, 213.) — Als die Portugiesen den Seeweg um Afrika eröffneten, wurde der Verkehr zwischen Europa und Südasiens direct, wie das wegen der häufigen Kriege mit den bisherigen Vermittlern schon Marin Sanudo (Secreta fidelium crucis I, 5. 3 und öfter) und Raymund Lullus (Tractatus de sine, 1305, ja schon Ars generalis, 1288) gewünscht hatten. Mit welcher Angst die Venetianer dieß wahrnahmen, s. Heyd Zeitschr. f. Staatsw. XX, 128 fg.; zumal sich auch die Florentiner am directen Handel über Lissabon theiligten. Andererseits ist Arabien, das schon für die Phöniker eine Zwischenhand nach Indien gebildet hatte, in Folge dieser Umwälzung an jeder Art von Kultur zurück gegangen. — Seit dem Schlusse des 16. Jahrh. fingen die Holländer und Engländer an, mit Umgehung Lissabons direct nach Ostindien zu fahren, und haben dann ihrerseits lange Zeit für die Deutschen allen transatlantischen Handel vermittelt. So z. B. den Umsatz deutscher Leinwand und amerikanischen Tabaks. Schweden bezog früher alle Kolonialwaaren und süd-

europäischen Producte über Hamburg oder Kopenhagen, bis sich auch dieß in neuerer Zeit directer gestaltete. Früher war Valparaiso die Zwischenhand für beinahe allen europäischen Handel nach der Westküste Amerikas, wogegen jetzt das aufblühende Californien größtentheils direct oder doch über Panama verkehrt. (Wappäus Amerika II, 798.)

² So lange man glaubte, unterm Aequator schmelze Alles, die nördlichen Meere seien nicht schiffbar, Afrika sei nicht vom Meere umflossen, Amerika nicht vorhanden: war es für den Handel gerade so hinderlich, als wenn dem in der That so gewesen wäre. (Kohl Verkehr und Ansiedlungen, 551. 589.) Die φοινικὰ ψόδη oder μυθολογήματα, an die Herodot (III, 105 ff.) und selbst noch Pausanias (IX, 28. 2) glaubten, haben die phönitische Handelsvormundschaft in Bezug auf manche besonders werthvolle Fremdwaren mit großem Erfolge aufrecht zu halten gesucht. Ob auch die Sagen von Kirke, den Sirenen, Sirenen zc. ursprünglich in dieselbe Klasse gehören? Der Name „Phönitier“ von φοινίκαι abgeleitet, weil sie alle Seerivalen getödtet. (Etymol. Magnum v. φοινίξ.) Wie sehr trug es zu der Stapelstellung von Läden zc. bei, daß noch Adam von Bremen den Wasserweg von der Nord- zur Ostsee nicht kannte! (Zoh. Falke Deutsche S. G. I, 97.) Schon im Alterthume hat die Entdeckung des Monsuns den Handel Aegyptens mit Indien größtentheils direct gemacht: vgl. Strabo II, 118.

⁴ Wenn ein Volk gewisse Waaren für 20 andere producirt und sie auf einem Zwischenmarke absetzt, so entsteht hier die für jenes vortheilhafteste Concurrnz der Käufer. Führt es dagegen seine Waaren direct zu den Zwanzig hin, so könnten sich Angebot und Nachfrage leicht sehr unpassend kreuzen. (Zoh Revision I, 476 fg.) Daher Büsch Schriften über Staatswirthsch. und Handlg. III, 146 fg. die Zwischenhände mit Sensalen vergleicht, deren nur die größten Kaufleute allenfalls entbehren können. Den Vorschlag Friedrichs M. 1771, durch Gründung einer Compagnie den schlesischen Leinenhandel direct zu machen, lehnten die Kaufleute ab. Sie würden alsdann ihr Kapital weit langsamer umsetzen, die niedrig verzinsten Vorschüsse der Hamburger und Holländer verlieren; hätten auch keine solche Handelsfreundschaften in Portugal und Spanien, wüßten für die Retouren von dort keine rechte Anwendung zc. (Zoh Revision I, 474 ff. Handbuch I, 434 fg. Schmalz Handbuch, S. 338.) Ähnliche Erfahrung der Nürnberger Tabakfabrikanten. (Roth Gesch. des R. Handels III, 225.) Als die preussische Seehandlung um 1840 versuchte, direct nach China zu handeln, erhielt sie manche Theesorten zurück, die in Preußen gar nicht verkäuflich waren, und die man deßhalb nach Hamburg schicken mußte, welches für jede besondere Sorte besondere Liebhaber weiß. Wie die Spanier etwas Ähnliches im Verkehr mit China erlebten, s. Bourgoing Tableau de l'Espagne (1789) II, 241; ja selbst die Hamburger einmal im Korinthenhandel mit Smyrna: Büsch Werke XIII, 203. Im einzelnen Falle darf man freilich nie vergessen, daß nach dem Gesetze der Trägheit mancher Zustand lange fortbesteht, dessen Abänderung ebenso möglich, wie zu wünschen wäre.

⁵ Wie überaus direct die Holländer ihren Weinbedarf im Garonnegebiet einkauften, durch ihre Ueberfüllung mit Kapital und Arbeitskräften selbst zur Umgehung von Bordeaux getrieben, s. Macculloch Comm. Diet., v. Bordeaux.

Um so auffälliger, wenn es jetzt noch vorkommt, daß ein deutscher Exporteur belgische Fabrikate kauft, den deutschen Zoll dafür zahlt, um die Waare speciell prüfen zu können, und sie dann nach England schickt, wo der belgische Fabrikant keine Abnehmer kannte. (Schönberg Handbuch II, 1043.)

⁶ [Bgl. Reutgen Die Beziehungen der Hanse zu England (1890). Richard II. macht 1377 den Versuch, den Hanseaten ihre Privilegien zu entziehen. R. Runze Hanseaten aus England, 1891.]

⁷ Die westindischen Kolonien der Engländer haben ihre Ansprüche auf Zollprivilegien im Mutterlande immer durch Hinweis auf ihre starke Einfuhr englischer Fabrikate gestützt, obschon diese großentheils in das spanische Amerika transitirte.

⁸ So hat Kopenhagen seit der politischen Abtrennung Norwegens den Handel mit Kolonial- und fremden Manufacturwaaren dorthin größtentheils verloren, ebenso die Geldumsätze für Norwegen auf der Börse. Dagegen verfiel es die Südspitze Schwedens noch immer damit, oft in schmugglerischer Weise. (Nau-Hanssen Archiv IX, 163 fg.) Zwar ist die letztere politisch weit eher abgefallen; aber für sie bildet Kopenhagen geographisch die natürliche Hauptstadt. So ging nach der Zerstörung von Karthago der ganze Handel Turbetaniens über Italien, zumal Rom. (Strabo III, 144.)

⁹ Delos, von den Römern gegen Rhodos künstlich gehoben und eine Zeitlang z. B. ein Markt, wo an einem Tage wohl 10 000 Sklaven verkauft worden waren (Strabo XIV, 668), konnte sich nach der Vernichtung unter Mithridates nie wieder aufrichten. (Strabo X, 486. Pausan. III, 23. 4. Appian. B. Mithr. 28.) Auch der Piräeus zu Augustus' Zeit ganz unbedeutend, nur wegen der Kunstwerke noch besucht. (Rommens Röm. Gesch. V, 255.)

¹⁰ Zusammenwirken der Engländer und Russen über Archangel, um die Hanse unter Ivan IV. zu entsetzen. Anders in Arabien: wenn die Europäer sich von den Vermittlern zu Dschidda emancipiren und den Kaffee in Hodeida selbst kaufen wollen, so benutzen die Vermittler ihren durch Vorschüsse erlangten Einfluß hier, um den Preis unerschwinglich zu steigern. (v. Maltzan R. in Arabien I, 83.)

¹¹ Belgien empfing lange Zeit seinen Bedarf spanischer Wolle und nordischer Bretter von Holland. Kurz vor 1778 leitete es die Wolleneinfuhr über Ostende und errichtete eigene Sägemühlen, wobei aber der Rohstoff doch immer nur durch holländische Schiffe transportirt wurde. Jetzt bedurfte es nur noch eines Schrittes, und die Belgier gingen direct an die Quellen. (Richesse de Hollande II, 47. 129.) Während früher die holländischen Großhändler nicht bloß in der Heimath, sondern auch in ihren auswärtigen Filialen vollständige Assortimente aller wichtigeren Waaren besaßen, war dieß Magazinhalten um 1778 nur noch im Handel mit Amerika und der Levante üblich. Sonst hielten die Kaufleute des Landes selbst Magazine und vervollständigten diese nur etwa aus Holland. (R. de H. II, 221 fg.) Es war also das kaufmännische Entwerfen der Pläne auf die anderen Völker übergegangen.

¹² So gab es auf der Westküste Kleinasiens vor Herobot eine große Menge von Handelsstädten; seit Alexander M. eigentlich nur noch drei, aber sehr bedeutende: Ephesos, Smyrna, Rhodos. (Hegewisch Griech. Kolonien 45.) Schon

früher hatten die Phönizier gerade in der blühendsten Zeit ihres Handels die vielen kleinen Kolonien in den griechischen Meeren eingehen lassen; dagegen beginnen jetzt die wenigen großen, die ganze Länder beherrschen, wie Gades und Karthago. (Movers Phönizier II, 1, 245. 2, 450.) Ähnlich später in Sicilien: Thucyd. VI, 2. Am auffälligsten zeigt sich dieß bei den transportabelsten Waaren: wie z. B. Chiles Einfuhr beinahe ganz durch Valparaiso besorgt wird, die Ausfuhr (meistens schwer transportable Waaren) unter eine Menge von Häfen, je nach der Lage des Productionsortes, zersplittert ist. (Fond Chile, 1870, 35.)

¹³ Wenn die Eisenbahnen mit ihren Differenzialtarifen so Vieles, was bisher in den Provinzialmittelpunkten, wie Leipzig, Breslau, Magdeburg u. kaufmännisch getrieben wurde, nach Hamburg verlegt haben, so ist das zugleich der Tendenz auf directen Verkehr und der Centralisationsstrebung beizumessen. (Klage der Leipziger S.R., Bericht von 1877, II, 30, daß auch die deutsche Münzeinheit, das Aufhören der Hamburger Bancowährung u. dem Leipziger Zwischenhandel geschadet.)

¹⁴ Ueber die auf solche Art erfolgende „Emancipation“ Leipzigs von den Seehäfen s. den Bericht der Leipz. Handelskammer von 1879. Diese letzteren behaupten ihre Mittelstellung vornehmlich für solche Rohstoffe, die sehr verschiedene Sorten aufweisen. In Bremen hat der Specialhandel 1863—72 die Waare durchschnittlich 2.09mal umgesetzt, 1873—82, trotz lebhafter Plazspeculation, nur 1.86mal: weil sich Einfuhr und Versandt immer mehr in derselben Hand vereinigen. (Marcus Die Seehäfen im heutigen Weltverkehr, 1886, S. 23.)

Drittes Kapitel.

Handelsverfassung der niederen Kulturstufen.

§. 19.

Bei sehr vielen Völkern hat sich der eigentliche Handel aus dem Raube entwickelt. Ehe man die Genußmittel der Fremde kennen gelernt, wird man auch keine Opfer dafür bringen. Der normalste Weg, daß hochkultivirte Völker den Verkehr mit Wilden durch Geschenke einleiten, was dann später nicht selten zu dem sog. stummen Handel führt,¹ ist unter Menschen, die beiderseits gleich roh sind, unmöglich. So haben die Phönizier, Griechen, Etrusker, Gothen, Franken, Sachsen, Araber, Normannen, Wenden mit allgemein geachteter Seeräuberei begonnen. Landnomaden sind gewöhnlich erst Karavanenräuber, dann Karavanenführer.² Es

ist immer eine wichtige Epoche, wenn ein Sagenheld wie Minos, oder ein geschichtlicher Herrscher wie St. Olaf diesen Zustand abschließt.³ Gleichwohl hat das noch lange gedauert, daß jede politische oder religiöse Spannung, auch wenn sie noch nicht zum eigentlichen Kriege führte, dem Handel jene piratistische Farbe wiedergab:⁴ woran auch die leider so weit verbreitete und lang dauernde Bedeutung des Sklavenhandels erinnert. Selbst der englische Welt-handel ist zum großen Theile aus dem Piratenthume der Elisabethischen Zeit hervorgegangen. — Auf den niederen Kulturstufen herrscht die Regel, jeden Fremden, wenn er nicht aus besonderen Gründen auf Gastfreundschaft Anspruch erheben kann, als Feind zu behandeln.⁵ Damit hängt das barbarische Strandrecht zusammen, oft sogar gegen die Person des Schiffsbrüchigen geübt: eine im Mittelalter nur zu gewöhnliche Erscheinung, die von den Päpsten zwar eifrig, aber lange Zeit erfolglos bekämpft worden ist.⁶

Unter solchen Verhältnissen erklärt sich die mittelalterliche Gebundenheit des Handels, welche der Freiheit der höheren Kulturstufen vorauszugehen pflegt. Schon der Sicherheit⁷ wegen müssen die Berufsgenossen zusammenhalten; was dann zugleich die Arbeitstheilung erleichtert. Der Strom des Verkehrs, noch zu schwach, um das ganze Jahr hindurch und über das ganze Land zu dienen, muß in gewisse Zeiten und Dorte gleichsam aufgestaut werden.

¹ Die Karthager trieben diesen Handel mit Bällern im westlichen Libyen. Sie legten ihre Waaren am Meeresstrande aus, zeigten dieß durch eine Rauchsäule an und kehrten auf ihre Schiffe zurück. Nun erschienen die Eingeborenen, legten Gold neben die Waaren und zogen sich dann ihrerseits zurück. Fanden jetzt die Karthager das Gold ihrer Preisbestimmung angemessen, so nahmen sie es und fuhren damit ab; andernfalls stiegen sie wieder in ihre Schiffe und warteten, bis die Eingeborenen mehr hinzugelegt. U. s. w. „Kein Theil that hierbei dem andern Unrecht.“ (Herodot IV, 196.) Eine sehr ähnliche Schilderung ungefähr aus derselben Gegend im 15. Jahrh. bei Cadamofo (übers. in Sprengels Beiträgen XI, 109 ff.), im Anfange des 17. Jahrh. bei Jobson (Purchas Pilgrims II, 872), um 1760 ff. bei Höst (Nachrichten von Marokko und Fez, 279), um 1818 ff. bei Lyon. (Narrative, 149.) Stummer Handel der Aegyptier in Aethiopien (Philostr. V. Apoll. VI, 229), der Himjariten wahrscheinlich in Sansibar (Ritter Erdkunde XIV, 400 nach Kosmas Indikopleustes), der Bulgaren, welche für die Araber nach dem nördlichsten Rußland gingen (Stämme Handelszüge der Araber, 270, nach Kaswini), der Hanseaten in Liefland (Joh. Falke D. Handelsgesch. I, 277), der zu den Lappen gehenden Kaufleute im 16. Jahrh. (Herberstein Rer. Moscov. Comm., 78 ed. Starcz.), noch zu Anfang des 19. Jahrh. der für russische Rechnung Pelz kaufenden

Eschultschen im nordöstlichen Sibirien (v. Kokebue I. Reise I, 150) und der Mexikaner mit den Indianern am Rio del Norte. (Humboldt Neuspanien II, 215.) Wird diesem stummen Handel eine besonders strenge Ehrlichkeit nachgerühmt, so braucht man zur Erklärung nur an die Thatsache zu denken, daß z. B. Deutsche im Orient, Italien z., wenn sie die Landessprache gar nicht verstehen, sondern nur mit Geberden, Fingern z. verhandeln können, am wenigsten durch Vorschlägen betrogen werden.

² Aus der stereotyp erscheinenden Anfrage an Unbekannte, ob sie Seeräuber seien (Odys. III, 72. IX, 254), erhellt deutlich, daß Homer den Seeraub für nichts Ehrenrühriges hielt. Vom phönizischen Seeraub: J. Homer. Od. XIV, 288 ff. XV, 415 ff. 472; wie dieses Raubwesen mit Handel verbunden war, sehr anschaulich bei Herodot. I, 1. Vom taphischen Seeraub: Odys. XV, 426 ff. XVI, 426; Hesiod. Scut. 19. Vom kretischen und etruskischen: Strabo X, 477. V, 219. Vom ältesten Zustande der griechischen Gewässer überhaupt: Odys. IV, 90; Thucyd. I, 2 ff. Die Sperrung der Nilmündungen von Seiten der Ägyptier gegen alle Fremden hängt wahrscheinlich hiermit zusammen. Die gothischen Seezüge im 3. Jahrh. mit 1000 bis 2000 Schiffen (Pollio Claudian., 8 fg. Zosim. I, 41 ff.) vergleicht schon Niebuhr den normannischen im 9. und 10. Jahrh. Fränkische Züge bis Spanien und Afrika: Nazar. Paneg. Const. 17. Aurel. Vict. Gallien. Schon früher skandinavische Plünderung der gallischen Küsten: Tacit. Ann. XI, 18. Als die Angelsachsen, höher kultivirt, das Seeräuberstadium zurückgelegt hatten, traten die Normannen und Dänen zumal jenen gegenüber in dasselbe ein; ebenso nachmals die Wenden gegenüber den Dänen z., die erst unter Waldemar Sieger durch dessen häuerliches See- und Landheer von ihnen befreit wurden.

³ Von Minos s. Thucyd. I, 4. 8. Das ahndete an Vornehm wie gering den Seeraub durch Tod oder Verstümmelung, ohne Geldbußen anzunehmen. (Dahlmann Dänische Gesch. II, 129.)

⁴ Die Seezüge der Italiener gegen die Saracenen in Sardinien, den Balearen, Nordafrika, als Repressalie gegen die Seeräubereien der Araber, sind mercantil wie religiös ein wichtiges Vorspiel der Kreuzzüge. Wie sehr aber noch 1355 der genuesisch-afrikanische Handel piratisch gefährdet war, zeigt der Ueberfall von Tripolis, der allerdings vom genuesischen Staate gemißbilligt wurde. (Heyd: Jtschr. f. Staatsw. XX, 635.) Genuesische (1374) und venezianische (1428) Raubzüge von der Krim bis ins kaspische Meer: Heyd a. a. O., 692. Die Heldenthaten der portugiesischen Entdecker waren von Menschenraub und Foltern, um verborgene Schätze zu finden, begleitet, wobei achtbare Schriftsteller das Gelingen solcher Streiche wohl als Gotteslohn pfeifen. (Beschel Gesch. der Entdeck., 67.) Aehnlich selbst Columbus am Schlusse seines 1494 zu Rom erschienenen Briefes. Seeraub der Engländer unter Lord Warwick gegen die Hanseaten 1458 (Lappenberg Stahlhof, 50), ja gegen die Franzosen im tiefsten Frieden unter Heinrich IV. (Philippson Gesch. Heinrichs IV, II, 365.) Noch heutzutage treiben europäische Rauffahrer in der Südsee nebenher Seeraub gegen die schwachen Eingeborenen.

⁵ Hostis (hôte!) sprachlich dasselbe, wie Gast. Vgl. schon Cicero De off. I, 12. Oft muß der Gast durch Namensannahme, wechselseitiges Trinken von

Blut zc. als Familienmitglied fingirt werden. Vgl. Livingstone R. II, 142. Ein Fremder ohne Gastfreund, der zu den Tscherkeffen kam, wurde Sklave des Ersten, welcher ihn auf der Straße festhalten wollte; erreichte er jedoch zuvor ein Haus, selbst das seines Verfolgers, so wurde er Gast und war als solcher mit der größten Aufopferung zu schützen. (Noch Reise I, 373 ff.) Uebrigens läßt sich in Deutschland eine juristisch ausgesprochene „Friedlosigkeit“ der Fremden nicht beweisen. (Stobbe Handbuch des deutschen Privatrechts I, 255.)

⁶ Arabisches Strandrecht: Darvieux Sitten der Beduinen, überf. von Rosenmüller, 84. Die Handelsblüthe von Calicut beruhete darauf, daß hier das, sonst in ganz Malabar geltende, Strandrecht aufgehoben war. (Ibn Batouta Voyages IV, p. 97: ed. 1858.) Nach dem *prisci juris rigor* (Albert. Stad. 1112, p. 320) wurden nicht bloß die gestrandeten Güter, sondern auch Personen der *regiae ditioni mancipati*. Otto M. gab den Venetianern ein allgemeines Privilegium dagegen. (Waiß D. Verf. Gesch. VIII, 275.) Päpstliches Verbot des Strandrechts gegenüber Christen: Decr. Greg. V, 17, 3; besonders im 14. Jahrh. vielen Fürsten besonders eingeschärft. Aufhebung des königlichen Strandrechts in England 1190 (Pauli Gesch. von England III, 280); Verzicht der Hanse gegenüber, falls auch nur Ein Schiffbrüchiger sich ans Land rettete, 1238. (Lappenberg Gesch. der Hanse II, 711.) Die deutschen Kaufleute durch Heinrich VI. 1196 vom Strandrechte befreit. (Senckenberg Corp. Jur. Germ. I. 305.) [In die Zeit von 1290—1299 fallen viele Verbote des Strandrechtes und der Grundrechts oder Loskaufungen der Städte von diesen Hindernissen des Handels. (Klöben Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, IV. Stück, S. 21.)] Allgemeiner abgeschafft durch den R.R. von 1559. Frankreich verzichtete darauf 1461 zu Gunsten der Niederländer, 1461 der Hanseaten. (Pardessus Coll. des lois marit. I, 313 ff.) Verbot in Neapel durch Friedrich II. (Constitt. R. Siciliarum I, 29 fg.) In Dänemark hat erst Christian II., und zwar unter lebhaftem Widerspruch der Bischöfe, das Strandrecht abgeschafft. (Dahlmann D. G. III, 358.) In Island hatte es längst nur in sehr milder Form bestanden, weil diese Insel, mit viel Bedarf ausländischer Waaren, die Fremden nicht abschrecken durfte. (K. Maurer Island, 419 fg. 430.) Dem römischen Rechte liegt das Strandrecht natürlich sehr ferne: L. 7. 12 D. XLVII, 9. L. 1, C. XI, 5. Doch mußte R. Andronikos I. kräftig dagegen auftreten. (Heyd Gesch. des Levantehandels I, 246.)

⁷ Wie noch jetzt bei den Hottentotten und Ferreros der Handel und die Bezahlung der Schulden auf List und Gewalt beruhet, s. Büttner Hinterland von Wallfischbay und Angra Pequena (1884), 300.

Mittelalterliche Gebundenheit an Orter und Zeiten.

§. 20.

Zu Gehülfsen des Karavanenhandels sind besonders geeignet die Nomadenvölker, schon wegen ihres Reichthums an Lastthieren und wegen der regelmäßigen Wanderungen, welche die Natur ihrer Wirthschaft nöthig macht. (Wd. II, §. 13.) So haben

im Alterthume die Midianiter und Edomiter den phönikischen Handel nach Südarabien vermittelt, die Stämme Dan und Isaschar den phönikischen Osthandel, die Rasamonen den karthagischen Handel mit den Negerländern. So vermitteln noch jetzt die Beduinen den Karavanenverkehr zwischen der asiatischen Türkei und Aegypten, die Tuaregs zwischen der Berberei und dem Sudan, die Afghanen zwischen Persien und Indostan, die Kirgisen zwischen Rußland und den Kulturländern von Mittelasien. Je mehr sich die Nomaden politisch zc. organisiren, um so besser gedeihet dieser Handel.¹ — Das geeignetste Karavanenthier für die Wüste ist das Kameel (Bd. II, § 12), für Wüsten, deren bewässerte Plätze sehr weit aus einander liegen, oft das einzige brauchbare.² „Schiff der Wüste!“ Unter sonst gleichen Umständen wird eine Karavane ihren Zweck der Sicherheit und Arbeitsgliederung um so völliger erreichen, je größer sie ist.³ Indes haben leider oft gerade die zahlreichsten Karavanen den losesten Zusammenhang,⁴ während das Ideal des Karavanenlebens nicht weniger Plan und Mannszucht erfordert, wie ein marschirendes Heer.⁵ Der Karavanentransport vertheuert natürlich die Waaren sehr,⁶ obschon er durch die Karavanferais⁷ mit ihrem unentgeltlichen Obdache wieder etwas an Wohlfeilheit gewinnt. Er ist daher, abgesehen von dem unentbehrlichen und doch nur local zu gewinnenden Salz, fast nur für kostbare Güter passend. — Was den Karavanenhandel besonders charakterisirt, ist der grelle Gegensatz zwischen dem starken, ganz an das Hausierthum erinnernden Schwanken seiner Waarenpreise, die namentlich ungeheuer steigen, wenn die Karavane sich verspätet hat oder von einem Unfalle betroffen ist,⁸ und der großen Constanz der Karavanenzeiten und Straßen. Jene ist nothwendig, damit sich nicht bloß am Ausgangspunkte, sondern auch an den Zwischenstationen alle Mitreiseflustigen anschließen können, da man in ihnen doch noch weit mehr Bundesgenossen erblickt, als Nebenbuhler.⁹ Die Straßen aber sind in der Wüste schon durch Oasen, Brunnen zc. meist unwandelbar festgestellt. Wie sehr ist die Karavanenstraße von Aegypten und dem mittelländischen Meere nach dem Sudan seit Herodot unverändert geblieben!¹⁰ — Uebrigens scheint das in neuerer Zeit unverkennbare Sinken des orientalischen Karavanenhandels¹¹ nicht bloß von der allgemeinen Abschwächung, ja Zersetzung des orientalischen Völkerlebens herzurühren; sondern sie ist

eine Bethätigung der alten Wahrheit, daß, wer sich nicht verbessern will oder kann, selten im Stande ist, sich auch nur auf der einmal erreichten Stufe lange festzuhalten.¹²

Auch auf Flüssen und Meeren hat das Karavansystem („Abmiralschaften“) seine Zeit gehabt, und zwar nicht bloß in der Absicht, die Rechtsunsicherheit gemeinsam zu bekämpfen, sondern zugleich als ein Versicherungsmittel gegen die Gefahren der Elemente.¹³ Noch jetzt kann es in Seekriegen nothwendig sein, die Handelschiffe durch Kriegschiffe geleiten zu lassen (Convoien); und weil sich dieß gegenüber einzelnen Kauffahrern nicht lohnen würde, so ist damit die Bildung von Schiffskaravanen angezeigt. (Vgl. §. 18, Anm. 1.)¹⁴

¹ Selbst bei den wilden Somalis wagt Niemand eine K. zu berauben, welche das Gebiet eines fremden Stammes durchzieht! Vertheidigung der K. gegen solche unberechtigte Räuber würde keine Blutrache hervorrufen. (Saggenmacher in Petermanns Ergänz.-Heft, Nr. 47, S. 38.) Die Karavanen durch die arabische Wüste wurden früher von den Beduinen wetteifernd „beschützt“ natürlich unter zahllosen Fehden und größter Unsicherheit. Gegen 1770 trat eine Organisation ein, so daß ein Agent zu Aleppo förmliche Pässe ausstellte und die Zahlung dafür unter alle Wüstenstämme quotenweise vertheilt wurde. Ritter Erdkunde XI, 1047.) Den Kaufleuten von Kairo besorgen die Scheichs, von Towara nicht bloß das sichere Geleit, sondern auch die Kameele. Auch in Irak Arabi reist man ganz sicher, wenn man das Geleitrecht der Araber des Bezirkes anerkennt, während die Kurden noch immer raub- und mordlustig sind. (Wappäus Asien, 939. 825.) Zwischen Buhara und Rußland gehen 5—6000 Kameele, die man von den Kirgisen miethet; die Buharen selbst haben keine. Bewaffnete Kirgisen auf Pferden ziehen mit, ungefähr einer auf je 16 Kameele; dazu kirgisische Wegweiser, die 1 Proc. Lohn erhalten. (677.) Die Tuaregs liefern auf sicheren Straßen die Kameele; auf unsicheren muß der Kaufmann selbst die Thiere stellen und die Gefahr tragen. (Barth Reisen und Entdeckungen I, 179.) Eine sonderbare Mischung verschiedenster Kulturstufen ist es, wenn der Pascha von Erzerum ein Monopol hat, allen K.Reisenden seiner Provinz die Transportthiere zu liefern. (Ritter Erdkunde X, 753.)

² Wie elend sich in den Karroowüsten mit Dösen reisen läßt, s. Barrow v. Sprengel, 326. Von einer aus Zebuochsen bestehenden K. mit Korn: Barth I, 597. Auch Frauen reiten dort auf solchen Dösen. (601.) Reisen von Kano bis Ghat, wo die Dösen jeden zweiten Tag getränkt wurden. (216.) Uebrigens ist das Kameel in der östlichen Sahara erst unter den Ptolemäern eingeführt worden; im 4. Jahrh. n. Chr. wurden schon Tausende von den Städten der Tripolis requirirt. (Barth I, 215: vgl. Synes. Epist. 78.) In Persien viele Maulthier-K., meist $4\frac{1}{2}$ —5 geogr. M. pro Tag mit 2—3 Etrn. pro Thier. (Polak Persien II, 59. 100.) Die Last eines Karavanenkameels pflegt in Arabien 3—6 Etr., auf kurzen und wasserreichen Strecken bis 14 Etr. zu betragen.

(Burokhardt Notes, 258 fg.) In Mesopotamien für das arabische Kameel 250 Pfd. auf jeder Seite, für das einheimische über 400 Pfd. Aber jenes ist dauerhafter und lenkbarer. (Ritter XI, 506.) In der Mongolei 216 Kilogr. Thee oder 125 Kilogr. Silber, weil die specifisch leichtere Last weniger Druckmunden bewirkt. (Prschewalski R. in die Mongolei I, 110 ff.) In der Gobi 10 Pud und höchstens 30—40 Werste pro Tag. (Ritter III, 348.) In Aegypten schwankt der Tagesmarsch einer K. zwischen 3 und 7 geogr. Meilen; er dauert meist von 3—9 Uhr M. und 3—7, oder 4—8, oder 5—9 Uhr N.M. Alle 9—10 Tage ein Rasttag. Die Meile in 1½—2 Stunden. (v. Stephan Aegypten, 371 ff.) Zwischen Bagdad und Damascus reiste v. Thielmann (Streifzüge, 1874, 385) zu Kameel in 12stündigem Marsche 8 geogr. M., ohne einen Augenblick still zu halten. Der Weg zwischen Mekka und Medina, über 50 geogr. M., meist in 11—12 Tagen zurückgelegt. (Ritter XIII, 134.) Von Drenburg nach Chiva 25—30 Tage, nach Bukhara 60 T.; von Semipalatinsk nach Taschkend 50—55 T. (Wappäus Asien, 1025.) Die größte von Barth (I, 122 fg.) beobachtete Schnelligkeit einer K.-Reise war 2½ engl. M. pro Stunde; während der ersten Tage meist langsamer. In Aegypten trägt ein Esel ½ soviel wie ein Kameel (Ausland 1859, 306); in Turkestan und Sibirien gilt ein Packpferd = ½ Kameel (Ritter VII, 488. II, 797.) K.-Pferde machen übrigens täglich 1—2 Wegstunden mehr, als K.Kameele. (Ausland, 11. Juli 1856.) Altindische Elefanten-K. (Lassen Ind. Alterth. II, 552.) Lastschafe in Tibet, die mit 32 Pfd. beladen täglich 7—8 engl. M. zurücklegen und fast gar keiner Pflege bedürfen. (Hibbulph im Globus XXXIV, Nr. 5.)

³ Nach Frescobaldi Fiorentino Viaggio in Egitto ed in Terra Santa (Roma 1818) war die von ihm 1384 zwischen Damascus und Mekka beobachtete K. 20 000 Personen stark. Noch 1845 bestand die aus Mekka heimkehrende K. in Kairo aus 30 000. (Ausland 1846, Nr. 332.) Die K. von Darfur zählt durchschnittlich 2000 Kameele; es kam aber nach mehrjähriger Unterbrechung wohl zu einer großen K. von bis 15 000 Kameelen und 72 000 Sklaven. (Ritter I, 1009. Mémoires sur l'Egypte IV, 96.) Die 1674 geplünderte K. zwischen Indien und Persien bestand aus 2000 Kaufleuten mit 500 Mann Escorte und verlor für 13½ Mill. Livres. (Tavernier I, 626.) Jetzt sind die K. von Bukhara nach Kholand meist 1000—1500 beladene Pferde stark. (Wappäus Asien, 669.) Wenn Jackson von K. zu 10 000 Kameelen spricht (Account of Marocco, 96), Graberg v. Hemsoe von solchen zu 16—20 000 (Specchio di M., 144 ff.), so hält Barth dieß für sehr übertrieben. Selten kämen dort K. von 1000 Kameelen vor (Reisen V, 33), obwohl auch er sie zuweilen wie ein wanderndes Volk schildert. (I, 570 ff. 468.) Die K. zwischen Fez und Timbuktu meist 800—1000 Mann stark mit 3—4000 Kameelen. (Ritter I, 464.)

⁴ Die Pilgerkaravane, mit der Frazer 1822 in Nordpersien reiste, bestand aus 8—10 sehr zufällig vereinigten Gesellschaften. (Ritter VIII, 338.) Wie sich die Wüstenräuber gern der K. anschließen, um deren Schwäche zu erspähen und die etwa vorhandene Uneinigkeit der Mitglieder zu vergrößern, s. Barth R. I, 312 ff. 316 ff.

⁵ Es gilt für einen Ehrenpunkt, auf einander zu warten. Hat ein Kameel seine Last abgeworfen, so steht der ganze Zug still. (W. Burnes, Cotta'sche

Uebersf., I, 293.) Mitunter werden die Kameele so verbunden, daß jedes an seinem Schweife einen Strick hat, welcher durch die Nase des folgenden geht. (Bamberg R. in Mittelasien, 80.) Aehnlich bei den Tibbus und Tuaregs, während die arabische Weise, die Kameele frei schweifen zu lassen, sehr verzögert. (Barth I, 96.) Ein Vortrab von Wegweisern zieht voran; eine Laterne auf dem Sattelknopfe eines Kameels dient als wandelnder Leuchtthurm; oft Schüsse abgefeuert, damit Niemand sich verlaufe. (Ritter XII, 577 fg.) Welche Geschicklichkeit muß der Führer besitzen in einer Wüste, groß wie das Mittelländische Meer, wo man wegen der tiefliegenden Brunnen zc. meistens im Sackack reist! (Ritter X, 1099 ff.) Zumal die Wüste voll landschaftlicher Trugbilder ist, welche von den Bewohnern der Täuschung durch böse Geister zugeschrieben werden. (Barth I, 234.) Der vom Khan von Khiva ernannte R.Führer bevormundet seine Leute wohl auch insofern, als er einen Theil seines Wasservorrathes versteckt, um dann in äußerster Noth davon mitzutheilen. (Bamberg 91.) Die persischen R.Führer übernehmen die Colli nach dem Gewicht und öffnen sie nicht, obgleich mitunter in einem Ballen Baumwolle 2—5000 Ducaten versteckt sind. (Polak II, 67.)

⁶ Nach Hamilton (Statist. Journ. 1868, 36) kostet die Tonne von Tripolis nach dem Sudan, ohne Zölle und den viermonatlichen Zinsverlust, etwa 30 Pfd. St. Koffis erzielte in Kufa für die von Tripolis mitgebrachten Waaren 120—400 Proc. mehr, als sie ihn gelostet hatten. (Quer durch Afrika I, 350.) Auf dem Markte von Rabul sind die Kaufleute mit 3—400 Proc. Gewinn oft nicht einmal zufrieden. (Ritter VII, 244.)

⁷ Schon Salomo scheint solche Karavanserais angelegt zu haben. (Ewald Gesch. von Israel III, 16. 75.) Sehr berühmt ist der von Ptolemäos (I, 12, VI, 13) erwähnte „steinerne Thurm“ in der Kleinen Bukharei, zur Vermittelung des Handels mit Serika. In Persien hat besonders Abbas M. viele R. auf Reisestationen angelegt, meist ganz ohne Holzwerk, daher ohne Thüren und Fenster. Der Reisende kann so viel Raum einnehmen und so lange bleiben, wie er will. Jetzt hat übrigens der Thormächter oft Viehfutter und einfache Nahrungsmittel zu verkaufen. (Polak II, 56 fg. Brugsch-Reise I, 162 fg.) Von einem sehr merkwürdigen, ganz in Felsen gehauenen R. in Südpersien: Ouseley Travels II, 132. Ein großes, jetzt verfallenes R. in Khorossan, voll Räuber- und Geistergeschichten, das ein reicher Kaufmann gestiftet hatte, zählte früher 1700 Gemächer, ein Badehaus und zahlreiche Waarenlager. Es bildet auf einer weiten Fläche den einzigen hervorragenden Punkt. (Ritter VIII, 330 nach Etirling.) Die R. in großen Städten, deren z. B. Tabris zu Charbins Zeit 300 enthalten haben soll, einige für 300 Gäste (Voyage ed. 1735, I, 354 ff.), tragen natürlich einen anderen Charakter: meist von Privaten gegründet und vermietet, zugleich Gasthof und Waarenlager, Bazar. (Polak II, 77.) Für einen Laden im R. zu Kholand 5—8 Thlr. monatlich gezahlt. Aehnlich in Armenien und Bukhara, wo das R. zugleich als Zollstätte dient. (Wappäus Asien, 669. 677. 783.) Vgl. Strabo XVI, 748. Im eigentlichen Orient ist das Wirthshausleben noch immer durch die R. gefärbt, sowie auch die alt-nationalen russischen Kaufleute meist die Gasthöfe, die R. ähnlich eingerichtet

sind, vorziehen. (Von Harthausen Studien I, 97.) Es erinnert an die Karavanenraiser und an den stummen Handel, wenn die Tobolsker Kaufleute in ihren Sommerstationen am Ob Salz und Mehl zurücklassen, wovon hernach die im Winter vorbeiziehenden Samoeden nach Bedarf nehmen, mittelst eines Korbholzes, das zurückbleibt, notiren, wie viel, um dann in der Fischzeit ihre Schuld ehrlich in Fischen zu bezahlen. (Lansbell Durch Sibirien I, 91.)

⁹ Ein Eseltracht Salz wohl einmal für 80 Ducaten verkauft. (Leo Afr, 250.) Auch das erinnert an Hausiere, wie leicht die Kaufmannsdienner bei Karavanen Unterschleife zu machen pflegen, z. B. mit Edelsteinen: s. H. U. Krafts Reisen, herausg. vom Stuttg. Literar. Verein, 118 ff.

⁹ Wie gerne selbst ein fürstliches K. Haupt sich durch den Anschluß tüchtiger Mitreisenden verstärkt sieht, erfuhr Koblfs Luer durch Afrika (1874) I, 179. 189. Vgl. Buckingham K. in Mesopotamien, 8 ff.

¹⁰ Heeren Ideen II, 214 ff. vgl. mit Herod. II, 32 ff. IV, 181 ff. So ist der Strich zwischen Kabul und Kandahar durch die Natur als Brücke von Indostan nach Iran und Turan bestimmt: ein verhältnismäßig bequemer Pfad, wo die meisten Oasen, Brunnen und Weiden vorkommen. Das Ideal einer militärisch und postalisch entwickelten K. Straße ist der sog. Piletweg in der Kirgisiensteppe. (Wappäus Asien, 1023.) Uebrigens können K. durch Unsicherheit auch zu großen Umwegen veranlaßt werden: so gehen die Produkte von Kano über Ghat, Ghadames, Taut nach Limbuku! (Barth II, 146.)

¹¹ Vgl. die sachkundige Schilderung im Journ. des Econ., Mai 1854.

¹² Im früheren Alterthume scheint der K. Handel manche, nachmals verschwundene Vorzüge besessen zu haben, vgl. Jesajas 21, 13 ff. Kambyses ließ für die phönizisch-ägyptischen K. Weinkrüge mit Wasser gefüllt in der Wüste aufstellen. (Herodot. III, 9. 6 fg.) Von Cisternen und tiefen Brunnen der ägyptischen Wüste s. Strabo XVII, 815. Die K. Häupter zu Palmyra (σοδοιάρχοι) gehörten der angesehensten Klasse an und hatten feste Genossenschaften unter sich, wahrscheinlich auch mit fester Abgangszeit der K. (Kommssen R. G. V, 428.)

¹³ Von K. im heutigen Amerika s. Wappäus I, 317 ff. (Hudsonsbayland), 996 fg. (zwischen Missouri und Neumexico): Wagen mit 12 Maulthierern 5—6000 Pfd. schwer, und bald 70—80, bald nur eine engl. M. in 24 Stunden zurücklegend. (Ausland 1860, Nr. 51.) Besonders merkwürdig sind die Conductas bei Geldtransporten in Mexico. (Wappäus II, 94.)

¹⁴ Von den Kornflotten der römischen Kaiserzeit s. Becker-Warquardt Handbuch der röm. Alterth. V, 2, 14; den altrussischen Stromkaravanen auf dem Dniepr bis nach Konstantinopel: Const. Porph. De administ. imp., c. 9. Von allgemeinerer Bedeutung war der indische Waarenzug über das schwarze Meer den Dniepr hinauf, die Weichsel hinab bis dahin, wo der Bernstein die ersten Handelsbeziehungen erweckt hatte. Karls M. Project eines Donau-Rainkanals sollte diesen Zug ableiten; doch erst die Kreuzzüge, verbunden mit der Unterwerfung der Preußen und westlichsten Slaven, leiteten ihn wirklich ab. Wenn es noch immer Strom-K. zwischen Bagdad und Basra gibt, dreimal jährlich und 1000—1200 Schiffsteule zählend (Wappäus Asien, 827), so erklärt sich dieß wegen der räuberischen Uferbewohner. Auffallend sind die russischen Fluß-K. (v. Lengenfeldt K. im 19. Jahrh., 156.) [In den unruhigen Zeiten

des 14. Jahrh. rüsteten die Hansestädte vielfach Kriegsschiffe („Vredeschepe“) aus, die nicht nur dazu bestimmt waren, in die Schlacht geführt zu werden, sondern auch auf die Seeräuber Jagd machen mußten. Als dieses System nicht mehr ausreichte, ließ man die Kauffahrteischiffe nur in Flotten segeln, wo dann nicht nur mehr Schutz gegen die Seeräuber gegeben schien, sondern gleichzeitig in Sturmesnoth oder anderen Vorfällen auf gegenseitigen Beistand gerechnet werden konnte. Solcher Flotte wurden dann Friedensschiffe unter dem Befehl eines Hauptmannes beigelegt, während Rathsherren als „Admirale“ den Oberbefehl über die ganze Flotte hatten. Zur Bedienung der Kriegsschiffe wurden Söldner gemiethet (Wilh. Stieba in Mittheil. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. 1888, IV, 298 ff.). In Frankreich sorgte die Ordonnance von 1517 für einen Schutz der Kauffahrteischiffe durch Convoyer. In den Niederlanden wird es gegen Ende des 16. Jahrh. üblich, die Schiffe auf der Fahrt nach und von der Elbe nach Hamburg durch Convoi zu schützen, und in den 50er Jahren des 17. Jahrh. wird eine organisirte Institution daraus. Ebenso wird am Ende des 16. Jahrh. die Einrichtung des Convois in Bremen und Emden erwähnt. Nach dem Vorgehen aller dieser Städte und Länder oder in Erinnerung vielleicht an die eigenen Einrichtungen der älteren Zeit belebte Hamburg das Convoiwesen im Jahre 1662 und hielt es aufrecht bis 1746. Darüber siehe das eingehende Buch von E. Baasch, Hamburgs Convoischiffahrt und Convoiwesen, 1896.] Venetianische Handelsflotten mit Convoi, aber aus Gründen kaufmännischer Gesellschaftung, schon im 9. Jahrh. erwähnt. (Marin II, 106.) Um 1483 wurde die R. nach Alexandrien durch 4, die nach Syrien durch 4¹, die nach Afrika durch 2 bewaffnete Galeeren geleitet. (Breydenbach Peregr. Hierosol., 222.) Pegolotti (c. 31) spricht vor 1343 von den R. nach Syrien, Flandern und dem schwarzen Meere. Die Einrichtung wurde mit der Zeit unfreier: während der Commandant der Galeeren früher mit den Führern der Handelschiffe wie mit einem Senate verkehrt hatte, mußte er später alles leiten auf Grund sehr genauer Reglements, die von den venetianischen Pregadi ausgingen. (Marin IV, 1, 10. 2, 3.) Zu Anfang des 16. Jahrh. verfiel die Rundfahrt der R., welche auf den afrikanischen und spanischen Küsten an allen Landungsstationen Jahrmarkt veranlaßte. (Paruta Ist. Venez. IV, 291 ff.) Als Florenz seine Schiffs-R. eingerichtet hatte, ging die östliche meist im Februar, die westliche im September ab. (Decima dei Fiorent. II, 37.) Ähnlich in Venedig, wo die Schiffe nach dem Meistgebot an die Robili vermietet wurden. (Petr. Martyr. Legat. Babyl. I.) Die Silberflotten und Gallionen zwischen Spanien und Amerika haben dieses mittelalterliche Wesen bis ins 19. Jahrh. fortgesetzt. Aber auch der holländisch-englische Krieg von 1672 begann mit einem Angriffe auf die holländische Smyrnaflotte. Geldsendungen übers Meer galten noch unter Karl II. für so gefährlich, daß man sie nur Kriegsschiffen anvertraute. (Macaulay Hist. of England, Ch. 3.) Die Smyrnaflotte von 1693 bestand aus beinahe 400 Kauffahrteischiffen, wurde erst durch 70 englische und holländische Linienchiffe nebst 30 Fregatten geleitet, bei Gibraltar von der ganzen französischen Flotte angegriffen. (Macaulay, Ch. 20.)

§. 21.

Es gab im Mittelalter drei Grade des Stapelrechts: entweder sollten die durch- oder vorbeigeführten Waaren bloß von den Bürgern der begünstigten Stadt weiter transportirt werden (Umschlagsrecht); oder sie mußten vor dem Weitertransporte in der Stadt feilgeboten worden sein (*jus stapulae*);¹ [auch als Niederlags- und Einlagerechte bezeichnet, obwohl möglicherweise ursprünglich hier nur an die Zahlung von Abgaben gedacht worden ist, ohne die Verpflichtung die Waaren zum Verkaufe anbieten zu müssen] oder es hatten die Bürger sogar das ausschließliche Recht, sie den Eigenthümern abzukaufen (*jus emporii*).² [Das geschah in allen Fällen, wo es dem Gaste nicht erlaubt war mit dem Gaste zu handeln, und der Fremde nur an die Einheimischen verkaufen, nur von ihnen kaufen durfte. Nach dem *Krahnrecht*³ endlich (*geranii, granii jus*) waren die Plätze berechtigt, die Waaren anzuhalten, abladen und abwägen oder messen zu lassen, um sich zu vergewissern, daß bei der Berechnung der zu zahlenden Zölle keine Betrügereien vorkamen.] Die einer Stadt ausnahmsweise verliehene Zollfreiheit für die durchgeführten Waaren mußte ähnlich wirken, wie ein Stapelrecht: indem natürlich die nicht zollfreien Plätze schwer mit ihr concurriren konnten.⁴ Oft war damit verknüpft die sog. *Reihefahrt*, wonach die Mitglieder der Schiffergilde in einer bestimmten Reihenfolge abfahren und jeweilig die inzwischen aufgelaufenen Frachtstücke mitnehmen sollten. [Sie bot den Vortheil, daß den Schiffern ein Antheil an der Schifffahrt gesichert war und jeder innerhalb einer gewissen Zeit, ohne sich zu bemühen, eine Fahrt bekam, der Kaufmann aber dabei die Sicherheit genoß, seine Waaren in bestimmter Zeit befördert zu sehen.⁵] Die Stapelstädte lagen meist da, wo bedeutende Straßen einander kreuzten: also bei der Einmündung wichtiger Nebenflüsse in den Hauptstrom, oder im Mittelpunkte eines großen Gebietes, oder wo eine Hauptstraße die See- oder Landgränze schnitt, oder endlich wo natürliche Gründe zu einem Wechsel der Transportmittel nöthigten.⁶ Mußten solche Vorrechte das Wachsthum der privilegierten Stadt mächtig fördern, so konnten sie in einer Zeit mittelalterlicher Adels- und Priesterherrschaft auch sehr wohlthätig sein für den Aufschwung des Bürgerthums überhaupt, das von einer bedeutenden, wahrhaft städtischen Stadt besser vertreten wurde, als

wenn sich dieselben Machtelemente in zehn Landstädtchen zersplittert hätten.⁷ Aber auch rein kaufmännisch: so lange Nachfrage und Angebot über große Landesräume dünn zerstreut waren und sehr zu fürchten stand, daß sie einander verfehlen möchten, war eine Einrichtung heilsam, welche allen Kauflustigen die Gewißheit gab, daß sie alle Verkäufer und Vorräthe an einem bestimmten Orte treffen würden. Hier waren dann auch kostspielige Anstalten zum Schutze des Handels am Ersten möglich.⁸ Es ist sehr sprechend, daß die Hanseaten und Italiener in den von ihnen behandelten Fremdländern ihren eigenen Landsleuten den Verkehr außerhalb der Stapelplätze verboten;⁹ sowie, daß Christian II., als er Dänemark u. von der Hanse emancipiren wollte, dieß nicht durch Proclamation der Handelsfreiheit, sondern durch Gründung eines nationalen Stapels für die Ausfuhr zu thun vermochte.^{10 11}

Sowie freilich diese Rechte aufhören, nothwendige Stützen zu sein, werden sie lästige Fesseln, und gleichwohl meistens nach der „ewigen Krankheit“ (Goethe) der Rechtsentwicklung durch das Sonderinteresse noch lange festgehalten; zumal der von ihnen herrührende Gewinn als eine Art von Realgerechtigkeit niederschlägt und in den Behörden der privilegierten Städte und Landschaften wirksamst organisirte Vertheidiger findet.¹² Obgleich in Deutschland eigentlich nur die Krone Stapelrechte mit allgemeiner Gültigkeit verleihen konnte,¹³ und schon Friedrich II. (1232) die Anlage neuer Stapelplätze verboten hatte, ist doch eine Menge neuer zu einer Zeit errichtet worden, wo sie durchaus zeitwidrig waren.¹⁴ Manche derselben beruheten einfach auf Retorsion.¹⁵ [Ueberhaupt widersprach das Stapelrecht in allen seinen Erscheinungen den Grundjäzen der Handelsfreiheit. Es hinderte den Verkehr zwischen den Völkern und machte die Einmischung von Zwischenhändlern nöthig, die sich ihre Hilfe tüchtig bezahlen ließen. Zu diesen Provisionen gesellten sich Unkosten und Gebühren, die den Handel vertheuerten. Der Stapel zerschnitt die Handelszüge, die sich sonst den wirthschaftlichen Anforderungen gemäß in natürlichen Linien direct zwischen zwei Verkehrspunkten gebildet hätten, in eine Menge von selbständigen Bruchtheilen. Das wurde um so empfindlicher, als diese sich gegenseitig ihre Vorrechte nicht gönnten, sich befehdeten, in endlosen Streitigkeiten sich hitanirten. Der Verkehr schließt sich an die örtlichen günstigen Bedingungen, die er vorfindet,

an, und es war widersinnig, wenn man da, wo sich Neigung zeigte, sie auszunützen, diese unterdrücken wollte zu Gunsten derjenigen Orte, die ältere oder unter Umständen veraltete Vorrechte besaßen. Auch litten die Verkäufer der aufgestapelten Waaren unter gedrückten Preisen. So stellte sich denn nach und nach die Ueberzeugung heraus, daß das Stapelrecht sich mit allen seinen Consequenzen überlebt habe. Die Wahlcapitulation Kaiser Ferdinands III. von 1636 zog zuerst gegen sie zu Felde.] Die allgemeine Durchführung solcher Grundsätze hat Deutschland freilich erst dem Wiener Congresse und den hierauf folgenden Stromschiffsfahrtsacten u. zu verdanken. (Bd. IV, I, S. 20.) Und doch, wie unverkennbar war Hamburg aufgeblühet, als es nach Errichtung des Altonaer Freihafens sein früher so hoch gehaltenes Stapelrecht mit der Handelsfreiheit vertauscht hatte!¹⁶

¹ In Deutschland meistens 3 Tage lang, in Kopenhagen früher 8 Tage. (Born De jure stapulae nundinarum Lipsiae, 1738, II, 30.)

² Ueber Erwägung der sächsischen St. und Rieberlagsrechte (1658), S. 490. Andere halten das jus stapulae und emporii für gleichbedeutend: s. die Citate in Pfeffinger Vitr. illustr. III, 198. Um das Stapelrecht noch gründlicher auszunützen, beschränkte man in Wien den Aufenthalt der fremden Kaufleute 1278 auf 2 Monate; nach Cöln sollten sie (1259) nur dreimal jährlich auf höchstens 6 Wochen kommen. (Diplom Rudolfs I. bei Lambacher Oesterreich. Interregnum, Urk. S. 156. Lünig Spicil. eccl. XVI, 921.) Die stapelpflichtigen Waaren mußten in Cöln drei Tage lang feilgeboten werden, an den beiden ersten Tagen bloß für die nichtkaufmännischen Bürger. Hamburg ließ im 16. Jahrh. alles Korn bloß an Hamburger Bürger verkaufen: die Hälfte davon, das sog. unfreie Korn, mußte in der Stadt bleiben, die andere Hälfte war zur Ausfuhr gestattet. (Schmoller in s. Jahrb. f. Ges. u. Verw. VIII, 1034. Ennen Gesch. v. Cöln II, 547 fg.)

³ [Der Ausdruck von dem griechischen *γυζάνιον*, ein Hebezeug, mit dem die Alten die Ladungen aus den Schiffen entnahmen. Ueber den Krahn in Hamburg, der seit 1241 genannt wird und 1371—1400 jährlich 17 Pfund, 1461—76 aber 120—206 Pfund jährlich abwarf, s. Koppmann, Kämmererechnungen d. Stadt Hamburg, 1869, 1, S. LXX; 3, S. LXV.]

⁴ In vielen Privilegien der Städte kommt Befreiung der Bürger vom Zoll an allen kgl. Zollstätten vor. So von Friedrich I. 1164 für Hagenau (omnem ibidem inhabitantem in quocunque loco nostri imperii ab omni thelonio absolutum confirmamus: Gaupp I, 95 ff. S. 4); 1170 für Gelnhausen (Lünig R. A. XIII, 784); 1166 für Aachen (Quix Cod. Aquens., 113). Für die Bamberger Kaufleute eadem libertate, qua et Nurembergenses. (Mon. Boica XXXI, Ia, 416.)

⁵ In Marseille bestand nach den Statuta civit. Mass. von 1228 (Cap. de

sortibus navium) eine Reihenfahrt, wobei die Folge der Passagierschiffe durch's Loos bestimmt wurde. [Hamburg hatte die Reihenfahrt seit 1442, zunächst nach Stade, zur Anwendung gebracht, später verallgemeinert, so daß sie schon vor dem 30jährigen Kriege für die Fahrt nach Lüneburg, Bremen, Saarlern, Emden bestand. Eine der bedeutendsten Reihenfahrten war die 1649 zwischen Amsterdam und Hamburg begründete. Zwischen Hamburg und Berlin wurde sie 1700 eingeführt, 1712 bis 1714 wieder aufgehoben. Zwischen Magdeburg und Hamburg ließ sich die regelmäßige Reihenfahrt gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch nicht mehr halten.] Gleichwohl Friedrich's M. Eifer zu Gunsten derselben zwischen Berlin und Hamburg noch 1746: Mylius cont. III, 74. [Die Schattenseiten dieses Systems offenbarten sich, als der Verkehr so lebhaft erstarke, daß der Zwang, seine Waaren einem möglicherweise nicht pflichtgetreuen Schiffer anvertrauen zu müssen, auf Seiten des Kaufmanns unangenehm empfunden wurde. (Lappenberg Ueber d. älteste Reihenfahrt zwischen Hamburg u. Stade in Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Geschichte I, 299; Töche-Wittler Der Friedrich-Wilhelm-Kanal u. die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt, 1891, S. 65. ff.; Wilh. Stieba im Hdb. d. Staatsw. V, 865 ff.) Ueber die Reihenfahrten s. C. Roeller Gesch. d. Landespostwesens in Mecklenb.-Schwerin, S. 103. 201. 292. Sie wurden 1837 aufgehoben.]

⁶ Kurz, wo noch gegenwärtig eine Umspeidung zu erfolgen pflegt. In Deutschland waren Hauptstapelörter: Cöln (dessen St. schon um die Mitte des 12. Jahrh. als altes Recht gefeiert wird: Ennen II, 545. I, 494), Mainz, Speyer, Trier, Frankfurt a. M.; Münden, Bremen; Magdeburg, Hamburg; Breslau, Frankfurt a. d. O.; Ingolstadt, Regensburg, Passau, Wien; Bogen, Ehur, Rempten; Leipzig. Das St. Recht der Pariser Schiffergilde scheint bis auf R. Tiberius zurückzugehen. (Warnkönig Franz. St. und R. G. I, 311.) In England, wo die St. bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. vorkommen, war später namentlich der St. von Calais wichtig (Schanz Engl. Handelspolitik gegen Ende des 18. A. I, 329 ff.), um diesen Brückenkopf nach dem Festlande zu heben. Prag bekam seinen St. für ganz Böhmen durch Karl IV. (Palacky Böhm. Gesch. III, 309), Kopenhagen den seinigen wegen seiner Verdienste um den Sturz der Oligarchie 1660 (Spittler Gesch. d. dän. Revolut. von 1660, 261). Peter M. machte St. Petersburg zum St. für die ganze russische Einfuhr, und selbst die Ausfuhr durfte z. B. Archangel nur für die dortige Provinz besorgen. (1713. 1717: Hermann Russ. Gesch. IV, 289.) So hatte Venedig ein St. Recht für die venetianische Terraferma, Carthago für sein afrikanisches Gebiet (Polyb. III, 24, 11. 23, 2. Movers Phönizier II, 2, 475. 39), Athen in manchen Waaren für seine Bundesgenossen: vgl. Demosth. adv. Eubul., 1308 fg.

⁷ Die von R. Ludwig 1332 den Nürnbergern ertheilte gegenseitige Zollfreiheit mit 70 anderen Städten (Fegel Nürnberg. Stadtchron. I, 222) war dadurch vorbereitet, daß schon seit 1305, ja seit 1219 Nürnberg selbst mit einzelnen Städten das Gleiche verabredet hatte. (Roth N. Handelsgesch. I, 46 ff., v. Murr Urkunden, S. 9.) Karl IV. gewährte 1351 den Augsburgern dasselbe Verhältniß zu allen Reichsstädten. (v. Stetten Gesch., 100.) Ein großartiges System, das wohl mit dem System der norddeutschen Hanse verglichen werden kann!

⁸ Freilich auch die Anstalten zur Beaufsichtigung und Besteuerung des

Handels, zumal die Stapelkaufleute das größte Interesse hatten, anderswo den Schmuggel zu verhindern. Der obige Schutz besonders wichtig an gesundheitlich oder militärisch gefährdeten Gränzen. So war der Verkehr zwischen Römern und Gothen in der Friedenszeit der Constantine frei gewesen; nach dem Kriege unter Valens schränkten die Römer ihn auf zwei Stapelplätze an der Donau ein. (Ammian. XXVII, 5. Zosim. IV, 211 ff. Themist. Oratt. X, 129 ff.) St. an der römisch-pernischen Gränze: Cod. Just. IV, 63. Schon zu Salomos Zeit ähnliche Einrichtungen: Ewald Gesch. von Israel III, 73 fg. Karl M. beschränkte den Handel mit Awaren und Slaven auf Lorsch, Regensburg, Erfurt, Magdeburg, Bardewik u. d. d. Ähnlich die Handelsniederlagen und Laidhäuser zwischen Massachussets und den Indianern 1720, damit nicht die Verträge u. d. der courreurs de bois Krieg entzündeten. (Ebeling Gesch. und Erbbeschr. v. N. Amerika I, 727.) Forts der nordamerikanischen Pelzcompagnien, weil man sonst Ueberfälle der wilden Kunden fürchten mußte. (Prinz Newied R. I, 625 ff.) St. an der britisch-kasserischen Gränze. (Ritter I, 129.) Ehemals Kastellen an der österreichischen Militärgränze, wo hinter Gittern unter Aufsicht eines Contumazbeamten verkehrt wurde. (Saplovics Gemälde von Ungarn II, 211.)

⁹ Von der Hanse gerade in ihrer blühensten Zeit: Sartorius Gesch. des hanf. Bundes II, 374 ff. 534 ff. Von den Genuesern in Tyrus und auf der Krin: Heyd Ztschr. f. Staatsw., XVI, 66. XVIII, 672. 689.

¹⁰ Anderson Origin of commerce a. 1515. Im dünn bevölkerten Schweden hat noch Gustav Adolf allen auswärtigen Handel auf die sog. Seestädte beschränkt. (Weiser Schw. Gesch. III, 65.) Ähnlich in Maryland 1633, damit nicht jeder Pflanzler, wie bis dahin, vor seiner Thür aus- und einladen sollte. (Ebeling V, 723.)

¹¹ S. Pufendorf noch einfach für Stapelrechte (Jus naturae et gentium III, 3, 6). Becher billigt sie nur in einem unwissenden seculum martiale, obgleich er, wie Colbert, gern jeden besonderen Zweig des auswärtigen Handels einer besonderen Stadt zugewiesen hätte. (Polit. Discurs, 184 ff.) [Bewußter und deutlicher verurtheilen Justi in seiner Polizeiwissenschaft und Bergius in dem Polizei- und Cameralmagazin die veraltete Einrichtung. Ersterer hält es für eine förmliche Straßenräuberei, wenn die Einwohner der Stapelstadt den Fremden einen Preis setzen und sie zwingen, dafür zu verkaufen. Auch Joh. Georg Büsch hat in seinen Zusätzen zur theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung von 1798 nur vernichtende Worte des Spottes für den Ernst, mit dem die älteren Schriftsteller in weitgehendem Lokalpatriotismus die Vertheiligung der Stapelrechte einzelner Städte unternahmen.]

¹² Den englischen Ausfuhrstapel in Calais rühmt noch 1557 der Venetianer Michele sehr (Relazioni ed. Alberi, Ser. I, 2, p. 305 fg.); die Engländer selbst aber suchten ihn doch schon zu Wolseys Zeit oft zu umgehen. (Schanz a. a. D. I, 69.) [Die Geschichte der wichtigsten Stapelrechte im Hansebunde im Gebiete des Rheins, der Elbe, der Oder und in England s. bei Wilh. Stieba im Hdb. d. Staatsw. V, 865 ff.]

¹³ Pütter Instit. juris publ. Germ., 361. (Gerade wie Stromzölle: Ab. IV, 1, §. 20.)

¹⁴ So schraubten sich Krakau und Thorn seit 1372 gegenseitig immer

höher. Breslaus Stapelrecht hemmte gleichzeitig den preussisch-böhmischen Verkehr fast bis zur Unterbrechung. Um 1440 kamen die St. von Posen, Warschau, Gnesen auf; Danzig eignete sich 1443 sein St. Recht als Retorsion an, mehr noch, seitdem es sich vom Orden losgerissen hatte. Man half sich dagegen theils durch Schleichhandel, den z. B. gegen Thorn sowohl Danzig als Polen begünstigten, theils durch Handelsgesellschaft zwischen den Kaufleuten der verschiedenen Stapelstädte; auch durch Jahrmärkte, die vom St. Zwange frei waren. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 181. 183. 187. 231.) Wie Kurfürst August die Elbschiffahrt aus Böhmen im Interesse des Leipziger Stapels verhinderte: Hirsch Gesch. d. deutschen Handels IV, 104. Gegen Schluß des 16. Jahrh. verlangte Frankfurt a. d. O., daß die zwischen der Warthe und Stettin gehenden Waaren von Küstrin nach Frankfurt abbiegen sollten, um dort Stapel zu halten. Stettin forderte als St. Platz, daß alle durchgehenden Waaren einem Bürger verkauft und dann von dem früheren Eigenthümer zurückgekauft würden. Gleich nach dem westphälischen Friedensschlusse wollten Magdeburg und Leipzig die Schiffbarmachung der Unstrut und Saale hindern. (Büsch Werke III, 373.) Als zu Beuthen eine Oberbrücke projectirt wurde, bekämpfte Glogau dieß lebhaft aus Stapelgründen. (Buttle Schles. Gesch. II, 83.) Welche Ausartung des „Straßenzwanges“, der sich anfangs, wie gute Landstraßen noch selten waren, fast von selbst verstand, daß Friedrich III. 1459 dem kriegsbeschädigten Feistritz das ewige Privilegium erteilte, jeder durchreisende Kaufmann sollte eine Nacht hier bleiben! (Falk Deutsche H.G. I, 241.)

¹⁵ Einen Fall, wo Kassel 1316 gegen Münden retorquirte, s. v. Kommel Hess. Gesch. II, 107.

¹⁶ [In erster Linie war es bei der Wahlkapitulation von 1636, wie in den späteren nach Ferdinand III. auf die vielen Zollabgaben abgesehen. Indeß der enge Zusammenhang, in den man diese mit den Stapelrechten brachte, erweist, daß man anfangs, auch die letzteren mit ungünstigen Augen anzusehen. Im Jahre 1798 kam dann in den Auseinandersetzungen zu Rastatt das Mainzer Umschlagsrecht zur Sprache. Man drang auf seine Aufhebung. Gleichwohl blieb seine Bestätigung in den Art. 3—6 des Rheinschiffahrts-Vertrages von 1804 noch beibehalten. Erst im Pariser Frieden (Art. V) wurde der Satz aufgestellt, daß, um den Verkehr der Völker unter sich zu erleichtern und sich unter einander immer mehr das Fremde zu benehmen, die wegen der Schiffahrt des Rheins erlassenen Verfügungen auch auf die übrigen Flüsse, die verschiedene Staaten durchströmen, ausgedehnt werden sollen. In der Wiener Congreßacte von 1819 sprechen Art. 1 u. 19 die allgemeine Freiheit der Rheinschiffahrt aus. Stapelrecht (*droit d'étape*) und gezwungener Umschlag oder Stationenrecht (*droit de relache forcée et d'échelle ou de rompre charge*) dürfen nirgends eingeführt werden. Für Aufhebung des Stapelrechts erhielt Magdeburg 1821 eine staatliche Entschädigung von 62000 Thln.] Auch Leipzig hat sich gewiß nicht darüber zu beklagen, daß ihm 1834 sein Stapelrecht mit jährlich 46251 Thln. vom Staate abgelöst wurde. Büsch Werke II, 105 ff. [Nisch Ehrenberg Wie wurde Hamburg groß? 1888. Schmoller Studien über d. wirthschaftl. Politik Friedrich's d. Großen in f. Jahrb. f. Ges. u. Verw. 9. 10. 11. Wilh. Stieba Stapelrecht im Hdwb. d. Staatsw. V, 863 ff.]

§. 22.

Die Meß- und Marktrechte wollen den Verkehrsstrom nicht bloß örtlich, sondern zugleich zeitlich aufstauen. Im Mittelalter war es bei Gründung einer Stadt sehr gewöhnlich, ihr ein Marktprivilegium zu ertheilen.¹ Man begünstigte den Markt negativ, indem alle hier geschehenen Verkäufe auch ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten Geltung hatten;² ³ positiv durch besondere Einschränkung der Rechtsicherheit,⁴ Errichtung obrigkeitlicher Waagen. Dabei verbietet z. B. der Sachsenspiegel (III, 66), innerhalb einer Meile von einem Markttort einen andern anzulegen.⁵ Wenn man die (insgemein erst später auftauchenden) Wochenmärkte, die Jahrmärkte und Messen wirthschaftlich so unterschieden hat, wie Hölerei, Klein- und Großhandel; oder rechtlich danach, daß die Bewilligung der ersten von der Ortsobrigkeit, die der zweiten von der Landesherrschaft abhing, während die einer Messe kaiserliches Reservatrecht blieb:⁶ so ist die Gränze dazwischen doch keine scharfe.⁷ ⁸

Als die Rechtsicherheit aufgehört hatte, ein besonderer Vorzug der Markttörter und Zeiten zu sein, begünstigte man nicht bloß alle Märkte durch eine Menge von Einrichtungen zur Bequemlichkeit der Marktbesucher,⁹ sondern die Wochenmärkte specieell auch dadurch, daß man den Producenten der marktpflichtigen Waaren jeden Verkauf außerhalb des Marktes verbot.¹⁰ Jedensfalls sind Wochenmärkte für schnellverderbliche Lebensmittel in einer Stadt, welche schon nicht mehr viele Selbstproducenten und noch immer nicht viele Vorrathskäufer jener Waaren im Großen unter ihren Bewohnern zählt, ein so dringendes Bedürfniß, daß seine Befriedigung auch mit einigen Opfern nicht zu theuer bezahlt wird.¹¹ — Die Hauptbedeutung der Jahrmärkte hat lange Zeit darin bestanden, daß sie das städtische Bann- und Zunftprivilegium unterbrachen,¹² [den Kaufleuten freies Geleit trotz etwaiger Geldschulden sicherten, reichen Gewinn an Zollerträgen brachten, vielleicht auch] als Schauplätze der Volksbelustigung dienten. Am natürlichsten empfehlen sich zwei solche Märkte für jedes Jahr, weil sich die Kleidungsstücke und auch die meisten Geräthe in sommerliche und winterliche gruppiren. Also Frühlings- und Herbstmarkt; im hohen Norden, wo diese Jahreszeiten unfahrbar sind, Märkte in der Mitte des Sommers und Winters.¹³ ¹⁴ [Von den Jahrmärkten

unterscheiden sich die Messen — diese Blüthe des ganzen mittelalterlichen Verkehrs — nur durch den zahlreicheren Besuch und den großartigern Zuschnitt des Verkehrs. Auch ihre Bedeutung liegt für das Mittelalter wesentlich in der Handelsfreiheit, die sie während ihrer Dauer den Kaufleuten gewährten.] Sie dienten wohl dem internationalen wie dem Binnenhandel und konnten dem Käufer einen Reichthum der Auswahl, dem Verkäufer eine lebendige Kenntniß vom Bedarfe und Geschmacke des Publicums verschaffen, wie es im Mittelalter auf keine andere Weise möglich war.¹⁵ In Sibirien gehen ohne Zwang noch jetzt Tücher, die zu Jekaterinburg verfertigt sind, nach Tobolsk über die Messe von Nischnei-Nowgorod.¹⁶ Und um 1790 hielten die Leipziger den russischen Besuch ihrer Messen schon dadurch für gesichert, weil die meisten russischen Kaufleute zur ordentlichen Correspondenz, Buchführung zc. unfähig waren.¹⁷ Die Staatsprivilegirung der Messen bestand gewöhnlich, außer gewissen Zollfreiheiten und einer besonders sachmännischen und prompten Justiz, in einem Stapelrechte,¹⁸ sowie in dem Versprechen, daß man die Messgäste während der Messe keinem Personal- oder Güterarreste wegen früherer Verbindlichkeiten unterwerfen wollte.¹⁹ Das Meiste natürlich mußte der Messplatz selber thun, um seinen Gästen das Gefühl der Sicherheit und des kaufmännischen und persönlichen Behagens zu verschaffen.²⁰ Zu den heilsamen Wirkungen der Messen ist auf niederer Kulturstufe namentlich auch das kräftige Standesbewußtsein und die gesteigerte sociale Bedeutung zu rechnen, welche der Kaufmannschaft eines großen Gebietes durch solche periodische Zusammenkünfte zuwachsen mußte.²¹ Die eigenthümlich gute Organisation des deutschen Buchhandels steht in engster Verbindung mit dem Mesleben Frankfurts²² und Leipzigs. Wo sich der Waarengroßhandel noch in die Messen zusammendrängt, da pflegt auch der Kapitalverkehr, die Verzinsung, Rückzahlung und Wiederanlegung der Leihkapitalien des ganzen Landes hiermit verbunden zu sein: offenbar mit ebenso viel Geldersparniß wie Crediterleichterung.^{23 24 25} [Die Messen mußten aufhören, seit der Verkehr derartig stieg, daß er ausreichte, um gewissermaßen das ganze Jahr hindurch einen großen ununterbrochenen Markt unterhalten zu können. Mit der Entwickelung des modernen Transportwesens schrumpfen sie allmählich von selbst ein und werden durch Musterlager, Handels-

museen und Specialmärkte ersetzt, indem man nicht mehr die be-
sichtigte Waare kauft, sondern nach Mustern derselben handelt.²⁾

¹ Vgl. schon die königliche Verleihung des Marktrechts von 508 bei Bré-
quigny Dipl. ad res Fr. Gall. spect. ed. Pardessus, I, 54. Auch der
Wormser Jahrmart reicht bis ins 7. Jahrh. zurück. (G. L. Maurer Gesch. der
Städteverfassung I, 288.) Pipin verordnete 744, daß in allen civitates ein
regelmäßiger Jahrmart gehalten werden solle. (Capit. bei Pertz Leges I, 21.)
Unter Karl M. wird der Markt zu Aachen erwähnt. (Cap. von 809: Pertz I,
158.) Karl hob die Märkte in seinen Pfälzen dadurch, daß er hier Leute aus
allen Theilen des Reiches hielt, so daß jeder Provinzial einen Landsmann vor-
fand. (Hincmar De ord. palat., c. 18.) In England schon unter Edward
d. Aelt., aber auch noch unter Wilhelm I. jeder Verkauf außerhalb der Städte
verboten, weil nur in diesen die gehörige Ordnung völlig gesichert sei. (Schmid
Gesetze der Angelsachsen, 111. 139. 355 fg.) Oern wurden mit dem Marktrechte
Münz- und Zollrechte verbunden: jene, um das Geld zu garantiren, diese als
Lohn der Obrigkeit für den geleisteten Marktschutz; vgl. schon die Urkunde
Dittos II. von 974: Lünig Spicil. eccl. III, 124. Urkunde Heinrichs IV. von
1064: liberum mercatum exerceri permisimus eo jure in omnibus sc.
monetis, theloneis, omnique regali districtu, quo solent et debent mer-
caturae institui et donari. (Lünig Reichsarchiv P. sp., Cont. II, 4. 761.)
Sehr schön vergleicht Heberg Ueb. das ältere deutsche Münzwesen in Schmollers
Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen II, 5. 49 die ältesten Märkte
mit Inseln der Geldwirthschaft, die aus dem Meere des Naturaltauschverkehrs
hervorragten, anfangs sehr isolirt, allmählich immer häufiger und näher zusammen-
rückend, bis zuletzt die Geldwirthschaft allgemein vorherrschend wird. Es ist
ein merkwürdiges Zeichen von Rohheit, daß die Perser zu Kyros' Zeit noch gar
keine M. kannten. (Herod. I, 153.) Hatten doch selbst die nord- und süd-
amerikanischen Indianer M. mit einer Art von Gottesfrieden. (Klemm Allg.
Kulturgesch. II, 133. Pöppig R. I, 377.)

² Angelsächsische G., daß man nicht ohne Zeugen und Bürgen verkaufen
soll: Schmid, 111. 139. 197. 203. 285. Grimm D. Rechtsalterth., 610. In
Zürich 1431 verordnet, daß selbst gestohlene Sachen, die auf dem Markte bona
fide gekauft waren, vom Eigenthümer nur gegen Erlegung des Kauffchillings
reclamirt werden sollten. (Bluntschli Zürich. Rechtsgesch. I, 419.) Aehnlich
schon im Freiburger Stadtrecht von 1120, §. 59. [Sehr bezeichnend führt
Bücher (Entstehung der Volkswirthschaft 1893, S. 11. 44 ff.) aus, daß der
Tausch ursprünglich etwas ganz Unbekanntes ist. Der primitive Mensch hat
eine Abneigung gegen denselben, und tauschen und täuschen ist in der älteren
Sprache eins. Daher wird bis tief in das Mittelalter hinein der Tausch unter
den Schutz der Oeffentlichkeit, des Abschlusses vor Zeugen, der Anwendung
symbolischer Formen gestellt. Und selbst auf dem Markt waltet gegen den
fremden Verkäufer ein tiefgewurzelttes Mißtrauen ob, dem die eigenthümliche
Art der Tauschvermittlung durch obrigkeitliche Unterkäufer, Messer und Wäger
ihr Dasein verdankt.]

³ Schon zur angelsächsischen Zeit war Fremden der Besuch Englands

während der Märkte gestattet; doch mußten sie das Reich binnen 40 Tagen verlassen. Sonst bedurften die fremden Kaufleute einer königlichen Lizenz. Später macht Epoche die charta mercatoria von 1302, worin außer einigen Beschränkungen des Kleinhandels der Fremden das ganze spätere Gästerecht befestigt wurde (Schanz Engl. Handelspolitik I, 380. 391 ff.), [auch Reutgen und Runze a. a. D.]

⁴ In Dithmarschen waren die drei Jahrmärkte von Melbörf lange Zeit der einzige befriedete Ort; seit 1483 kam noch der Samstag-M. von Heide hinzu. (Risch Das alte D., 16. 21.) Im Leipziger Messprivilegium von 1268 verspricht der Markgraf: omnes mercimonia habere volentes vel habentes, undecunque fuerint, mercatores, etiamsi nos ad dominos dictorum mercatorum manifestam guerram habere contigerit, in ipsa civitate nostra non molestabimus. (Dolz Gesch. Leipzigs, 98 ff.) In Ulm jedes Vergehen, das auf dem M. geschah, doppelt gestraft. (Jäger Gesch. von Ulm, 603.)

⁵ [Weiste III. 66, §. 1.] In England früher 7 engl. M.

⁶ So noch zu Anfang des 18. Jahrh. (Pfeffinger Vit. illust. III, 167. 191 fg.) In England war um dieselbe Zeit ganz freie Befugniß der Krone, Markt- und Hafendrechte zu creiren, anerkannt. (Macaulay Hist. of E., Ch. 18, p. 240 Tauchn.)

⁷ In der amtlichen Sprache des 14. bis 16. Jahrh. werden die Ausdrücke Jahrmarkt und Messe synonym gebraucht, so daß z. B. von Messen zu Dintelsbühl, Ehlingen, Nördlingen, Schweinfurt die Rede ist. (Stellen bei Pfeffinger III, 180 ff.) Ursprünglich konnte jeder Grundherr einen Markt errichten (Maurer a. a. D. I, 287 ff.); nur hatte freilich der Schutz eines kleinen Grundherrn thätlich wenig zu bedeuten.

⁸ [Nach Rietschel (Markt und Stadt, 1897, S. 33) wäre die Art der Marktgründung in den deutschen Städten eine verschiedene gewesen. In den alten Römervädten, den civitates und castella längs des Rheines und der Donau und in den westlich und südlich davon gelegenen Gebieten hätte sich die Fortdauer des Marktes, weil sie schon in römischer Zeit Centralpunkte von Handel und Verkehr waren, von selbst verstanden. Bei den unter deutscher Herrschaft entstandenen wären zu trennen die von selbst entstandenen und die gegründeten. Erstere Art sind die Märkte, die dadurch erwuchsen, daß die Kaufmannslawanen (manus negotiatorum) alljährlich denselben Weg machten und sich an den betreffenden Orten einfanden, an denen dann die Bewohner der Umgegend zusammenströmten. Sie seien namentlich im rechtsrheinischen Gebiete anzutreffen. Ferner die Kirchweihmärkte, die Kirkmessen, die über das ganze fränkische Reich zerstreut waren, die dadurch sich bildeten, daß zu den Wallfahrts-, Stifts-, Pfarr- und Klosterkirchen am Tage des Kirchenheiligen viele Andächtige zusammenkamen. Letztere Art sind die im Anschluß an königliche und fürstliche Pfalzen und Burgen, überhaupt an Orte, wo eine politisch und wirtschaftlich mächtige Gewalt den Kaufleuten nöthigen Schutz bot, durch Anordnung eines Marktherrn durch Privilegien in's Leben gerufenen. Dem Orte wird die licentia construendi mercatum verliehen. — Wichtig ist soviel, daß der Markt, ein Zeugniß für lebhafter sich entwickelnde Wirtschaftszustände, die Voraussetzung der Periode der Stadtwirtschaft (Bücher) ist und dem stehenden

Handel vorausgeht. Wenn auch nicht in der Form des Hausierhandels, der von Haus zu Haus geht, so doch in der Form des Wanderhandels, der bestimmte Ansiedlungen oder Abzweckpunkte regelmäßig aufsucht, spielt sich der ältere Handel ab. Aber es sind noch keine Kaufleute, die sich einfinden, sondern Producenten und Konsumenten versammeln sich. „Wo es einen Berufsstand von Kaufleuten gibt, braucht man keine Märkte.“ Kaufmannskaravannen, die an Orten, wo noch Niemand ist, ihre Fässer aufschlagen und ihre Bündel öffnen, und dadurch Veranlassung zu Marktgründungen bieten, sind sehr unwahrscheinlich. Vielmehr haben sich die Kaufleute dorthin begeben, wo im Anschluß an Burg oder Kirche besondere Rechtsficherheit durch ein Privileg in Aussicht stand. Dieses Privileg aber wird dort ertheilt, wo der regelmäßige Zubrang von Landbewohnern, das Angebot der einheimischen Gewerbetreibenden für die Bedürfnisse der Consumenten nicht mehr auszureichen schien und man daher den Händler mit fremdartigen Erzeugnissen anzulocken versuchte.]

⁹ Wie genau die griechischen Märkte nach den verschiedenen Waarengattungen in *κόλλοι* getheilt waren, s. Becker Charilles II, 156; Büchenschütz Besitz und Erwerb, 471. In Nürnberg gab es einen besonderen Milchmarkt und Roßmarkt schon im 14. Jahrh.; einen Weinmarkt mit besonderem Stande für jede Weinsorte; Heu-, Rülber-, Plattenmarkt, 18 verschiedene Stände auf dem großen M.; dazu noch 20 andere Märkte. (Koth Gesch. des N. Handels IV, 356 ff.) Ähnliches von anderen Städten bei Maurer Gesch. der St. Verf. III, 8. [Gengler Deutsche Stadtrechtsalterthümer 1882, S. 185 ff. Verschiedene hochinteressante Marktordnungen aus d. 15. Jahrh. bei J. Bruder, Straßburger Junft- und Polizeiordnungen, 1889, S. 329—342.] Das französische G. vom 16./24. Aug. 1790 gibt den Stadtbehörden Recht und Pflicht, über Folgendes zu bestimmen: Anfang und Schluß des M.; Anweisung des Platzes, wo jede Waare feilgeboten werden soll; Offenhaltung der Zugänge, überhaupt Freihaltung der Circulation auf den Straßen; Reglementirung der Gehäusen zum Auf- und Abladen, Messen u., die verpflichtet sind, ein Abzeichen und eine Tazze haben; Sorge für die gesundheitliche Beschaffenheit der feilgebotenen Lebensmittel, sowie für die Richtigkeit der Maße und Gewichte. (Ballard Monographie des halles centrales de Paris, 1863.) Am einleuchtendsten nützlich für alle Theile sind die Vorschriften, welche durch Ablürzung der Marktzeit das lange Warten verhüten wollen. Sie finden sich daher auf den verschiedensten Kulturstufen. In Rußa z. B. durch Abhaltung des M. während der Mittagshize, in Yoruba durch Verlegung in die Abendkühle. (Barth Afr. N. II, 390.) In Wien 1340 durch das Verbot, daß die Fleischer auf dem M. im Winter keine Mäntel und Handschuhe tragen sollten. (Kurz Gesch. des öst. Handels, 309.) Aber auch in Norjoll fast alle Wochenmärkte am Nachmittage, was dem Landvolk einen halben Tag erspart und nur den Gastwirthen schadet. (Marshall Rural economy of N. I, 198.)

¹⁰ Schon Zaleukos verbot die Zwischenkunft der Föer: Heracl. Polit., fr. 30. Nizzer Gesetze vom Anfange des 14. Jahrh. bestimmen, daß Niemand auf dem M. über 4 sestaria Korn kaufen, eingeführtes Korn außerhalb des M. verkaufen, eingeführtes Holz unterwegs abladen soll. (Monum. Hist. patr. I,

200 ff.) Nicht selten rühren solche Vorschriften zum Theil her von demokratischen Motiven, Widerwillen gegen die Anfänge desjenigen, was man heute Kapitalismus nennt, wie z. B. 1525 die Frankfurter Bürger über künstliche Kornvertheuerung durch den Vorkauf der Reichen außerhalb des Thores klagten (Kriegl Frankf. Bürgerzunft, 148); während andererseits wohl der Adel in den Landesordnungen des 16. Jahrh. vom Wochenmarktszwange für seine Producte erimirt wurde. (Ryllius C. C. M. V, 1, 1, 6.) Aber noch Friedrich M. ließ in den clevischen und märkischen Städten an Markttagen bis 10 Uhr ausschließlich die Consumenten kaufen, dann bis 11 U. auch die Bäcker und Brauer, die Hölzer und Fremden erst von 12 U. an. (1772: Bergius II, 467.) Den Berliner Hölzern wurde noch 1798 der Ankauf auf dem platten Lande 6 Meilen ringsum verboten. (v. Berg Handbuch des Polizeirechts V, 343.) In Frankreich bauern ähnliche Vorschriften, gestützt auf Urtheile des Cassationshofes, noch immer fort. (Block Dict. de l'adm. Fr., v. foires et marchés.) Doch hat Heinrich IV. den Viehmarkt zu Poissy errichtet, weil die in den Religionskriegen eingerissene Sitte, den Verkäufern entgegen zu gehen, nicht unterdrückt werden konnte. (Delamarre Traité de police II, 535.) Aber noch Rau (Lehrbuch II, §. 287) hat gegen die Ungültigkeitklärung der mit den Verkäufern unterwegs zum Markte abgeschlossenen Verträge nichts einzuwenden; ebenso gegen das Verbot, daß sich Dritte in einen angefangenen Handel mischen, um Käufer oder Verkäufer davon abzuziehen.

¹¹ In Schweden der Mangel der Wochen-M. an vielen Stellen bitter beklagt. (v. Neermann Reise übers. v. Rühß I, 292.)

¹² [Jahrmärkte entstehen da, wo ein bereits vorhandener Verkehr entwickelt und begünstigt werden soll. Wichtig macht Rietschel (a. a. D. S. 47) darauf aufmerksam, daß von den älteren deutschen Urkunden, die Jahrmärkte erwähnen, ein unverhältnißmäßig großer Theil auf das französisch-walloonische Grenzgebiet Lothringens sich bezieht (Toul, Metz, Verdun, Bise, Chateaufort, Soudrecourt). Hier blühte eben bereits im frühen Mittelalter, in der Merovingenzeit, ein reger Handelsverkehr an zahlreichen Orten. — Eine Stadt wie Rostock rief noch 1390 einen Jahrmarkt ins Leben und machte dieß durch Ausschreiben bekannt. Regelmäßig einmal jährlich am Pfingstsonntag sollte er beginnen und 8 Tage dauern. (Hansisches Urkundenbuch, 1896, IV, Nr. 997.) Hildesheim, das im Jahre 1281 bereits einen Altmarkt aufwies, hatte nach seinem Stadtrecht von 1300 drei freie Jahrmärkte (also das man nemande upholde umme schult oder umme name). Einen derselben bezogen gegen 1380 Leute aus Braunschweig, deren Güter wider alles Herkommen mit Beschlagnahme belegt wurden. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sich die Zahl dieser freien Jahrmärkte auf sechs vermehrt, und es war wohl ein Zeichen ihres Sinkens, wenn 1459 beschlossen und durch Rundschreiben kundgethan wurde, daß von nun ab nur zwei freie Jahrmärkte jährlich abgehalten werden sollten, der eine in der Osterwoche, der andere um Michaelis, jeder 6 Tage lang. (Döbner Urkundenb. d. Stadt Hildesheim, I, Nr. 120, Nr. 548, S. 294; II, Nr. 489; IV, Nr. 624, S. 531; Wehrmann Urkundenb. d. Stadt Lübeck, IX, Nr. 795.)

¹³ J. G. Hoffmann Befugniß zum Gewerbebetriebe, 357 ff. Nur aus

grundherrlicher Finanzgier rührt es, wenn manche verkehrssarme Stadt jährlich 13 Märkte hat. (359.) [Provinz in der Champagne z. B. hatte 2 Messen, eine Frühjahrsmesse, die am Dienstag vor Himmelfahrt begann und 46 Tage dauerte, sowie eine Herbstmesse, die am 14. Sept. begann und bis 1. Nov. dauerte. Desgleichen hatte Troyes ebenda eine Sommermesse (foire chaude), beginnend 3 Wochen nach Johannis, endend am 14. Sept., und eine Wintermesse (foire froide) vom 2. Nov. bis 2. Jan. (Bourquetot Etudes sur les foires de Champagne, 1865, S. 82.) Antwerpen hatte im 15. Jahrh. die Pfingstmesse im Frühjahr und die St. Bavonsmesse, vulgär Bamas- oder Bamasmesse, französisch St. Nemy genannt, im Herbst. Später kamen zwei weitere Messen hinzu: der Kaltmarkt um Weihnachten und der Ostermarkt, der ursprünglich Lichtmeß begann. (R. Ehrenberg Fugger, II, 9.)

¹⁴ Nirgends so viele Märkte wie in Arabien (Niebuhr Beschreib. von Arabien, 28) und Nordafrika (Nitter Erdkunde I, 1012): wie sich denn freilich an jedem Kreuzungspunkte von Karavanen sehr natürlich ein Markt bildet. Im europäischen Rußland vermehren sie sich auf den Dörfern noch immer. Auf fallendes Steigen der Preise, wenn schlechter Weg die Zufuhr gehemmt hat; Sinken, wenn einige Hauptkäufer ausgeblieben sind. (v. Lengenfeldt R. im 19. Jahrh., 187.)

¹⁵ Messe von St. Denis seit 629 (Bouquet IV, 627), um die Mitte des 8. Jahrh. sehr bedeutend. (Ibid. V, 699. Mabillon De re dipl., 496.) R. von Troyes seit 1118. (Gresley Mém. pour l'histoire de Fr., 484 ff.) [Die Blüthezeit dieser sowie der anderen privilegierten Messen der ursprünglichen Grafschaften Champagne und Brie (Provinz, Bar sur Aube, Lagny sur Marne) fällt doch wohl in das 12. Jahrh. und den Anfang des folgenden. Ihre Messzeit bestand in einer Vorwoche von 8 Tagen (huit jours d'entrée), einer eigentlichen Verkaufszeit von 10 Tagen und einem 15tägigen Zahlungstermin (droit paiement), möglicherweise noch längerer Frist, nach Schluß der Messe (hare de dras, hare de cordoan: Tuch- und Ledermesse). Dieses Verhältnis läßt sich nach dem heutigen Stande der Forschung nicht völlig klar stellen. (Vgl. Goldschmidt Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne in Zeitschr. f. Handelsrecht, XL, 1 ff.) Die „Coustumes des foires“ (abgedr. in dem ausgezeichneten Werk von Bourquetot Etudes sur les foires de Champagne II, 367) bezeichnen ausdrücklich die Regierung von Louis le Hutin (1315/16) als Beginn des Verfalls, und, wie mir scheint mit Recht, nimmt Bourquetot (l. c. II, 301 ff.) einen schon bemerkbaren Verfall der Messen in der Mitte des 14. Jahrh. an. Höhlbaum (Hansisches Urbb. III, Nr. 658, S. 455 Anmerk.) meint im Hinblick auf die damals gerade sich zeigende Zunahme des deutschen und hansischen Verkehrs nach Frankreich, daß B.'s Ansicht nur theilweise zutreffen könne. Aber ich denke, gerade die Verfügung des Königs Philipp von Frankreich vom Jahre 1344, die alten Rechte und Vorrechte für die Besucher der Märkte von Champagne und Brie wiederherzustellen, die Höhlbaum a. a. O. mitttheilt, deutet den Wunsch an, den Verfall aufzuhalten.] Von den zwei Pariser M. (12. bis 24. Juli, 1. bis 25. Decbr.) kurz vor Mitte des 15. Jahrh.: Uzzano Della decima etc. IV, 156. Die 4 Lyoner M. (seit 1444: Ordonnances XIII, 399. 431) zu Epiphaniaß, Pfingsten, im August und zu Aller-

heiligen blühen auf, seit ihnen Ludwig XI. alle Privilegien der Genfer Messen verlieh im Jahre 1462. Dieser Monarch bekämpfte die Genfer Messe, weil ihm die Thatsache nicht verborgen geblieben war, daß französisches Gold und Silber viel dorthin ausgeführt wurde, er aber die Wichtigkeit eines ansehnlichen Verkehrs mit Geldcapitalien in seinem Lande wohl zu schätzen mußte. Im Jahre 1485 wurden zwei der Lyonneser Messen auf kurze Zeit nach Bourges übertragen. Aber es gelang der Stadt, sie wieder zurückverlegt zu sehen, namentlich auch durch den Hinweis, daß wenn der König eine größere Geldsumme nöthig hätte, er sie auf der Messe in Lyon leicht finden würde. Die Nachfolger Ludwigs XI. förderten die Messen auf jede Weise; im Jahre 1550 wurden die Privilegien erweitert.] (Davanzati Sui cambii, 1581, 57); [neuerdings R. Ehrenberg Fugger, II, 69 ff.] Ueber die Messen in Genf s. das eingehende Werk von Frédéric Borel Les foires de Genève au 15^{ème} siècle, 1892. Der Verf. meint, da das Verleihungsprivileg nicht mehr aufgefunden werden kann, daß diese Messe von selbst entstanden sei. Seit dem Jahre 1262 wird sie urkundlich erwähnt. Sie war ein wichtiges Centrum für den Handel zwischen Italien, Frankreich und Oberdeutschland und hatte namentlich für den Gold- und Edelmetallverkehr der Florentiner Bedeutung. Die Aufregelung des Cap der guten Hoffnung und die Entdeckung Amerikas, sowie die damit in Verbindung stehende Entwicklung der Seeschifffahrt gaben ihr den Todesstoß. Ueber die Bethheiligung Deutschlands, insbesondere Schwabens an den Messen von Genf und Lyon vgl. Heyd in Württ. Vierteljahrschr. f. Landesgesch., N. F., I, 373 ff.] Die venetianischen M. beginnen kurz vor Anfang der Kreuzzüge; die zu Rom und Pavia sind älter. (Daru Hist. de V. I, 129.) Friedrich II. errichtete in 7 Städten Unteritaliens M., je zu 14 Tagen, aber jede in einer andern Provinz und in einem andern Monate. Während der Marktzeit sollte dann kein Kaufmann der Provinz außerhalb des Marktes verkaufen. (Grimaldi Ist. delle leggi II, 23.) Zu Anfang des 17. Jahrh. waren für Italien die zu Rom und Piacenza die wichtigsten. (Serra Sulle cause etc., 1613, II, 10.) Die Genueser hatten 1597 ihren Wechselverkehr nach Piacenza verlegt. (Endemann Studien I, 158 fg.) Um 1618 nennt Scaccia (§. 3, gl. 4, n. 3) als die wichtigsten M. überhaupt die zu Piacenza, Lyon, Frankfurt a. M. und Rebdina. Die spanischen Hauptmessen im 16. Jahrh. waren die zu Rebdina del Campo, Villalonga, Rebdina del Rioseco. In England ragt während des Mittelalters die Messe zu Stourbridge hervor, deren Buben im Septbr. fast 1/2 engl. Meile im Quadrat bedeckten. (Rogers Hist. of agriculture I, 141 fg.) Im 13. Jahrh. M. zu Stamford, Boston, Winchester, Northampton, Westminster, St. Jves. Londoner Bartholomäi-M. unter Elisabeth wichtig. (Anderson a. 1593.) Antwerpen hatte während seiner besten Zeit zwei sechswochenlange M. Die zu Hannos Zeit so großartigen Cölnner M. (toto orbe celeberrimus: Pertz XIII, 478) um Ostern, S. Severin und im August, die wahrscheinlich in die karolingische Periode zurückreichen, waren gegen Mitte des 14. Jahrh. fast vergessen. (Ennen Gesch. von Cöln I, 496. II, 585.) Von der Messe zu Frankfurt a. M. ist die früheste urkundliche Erwähnung ein Schutzbrief Friedrichs II. von 1240. Erst 1330 kam zu der Messe am Ende Sommers noch eine zweite, meist in der Fastenzeit. Das Ein- und Auskläuten urkundlich seit 1375.

Nach Franz I. (1519) celeberrimum non modo Germaniae, sed universi paene orbis terrarum emporium. Ihre Glanzperiode 1450 bis 1600 und 1651 bis ins 18. Jahrh. Noch 1788 erschienen dabei gegen 40 000 Fremde. [(S. B. Orth Abhandlung von den berühmten zweien Reichsmessen in der Reichsstadt Frankfurt a. M., 1765. W. Strider Die Frankfurter Messen im „Neuen Reich“, 1872, Nr. 36.)] (Kriegl Fr.s Bürgerwisze, 294 ff.) Doch meint Gaffer 1729, Leipzigs M. seien an Waaren überlegen, die Frankfurter an Kapital und Geld. (Einleitung, Vorb. 17.) Die Leipziger Messen gehen bis auf Otto den Reichen (+ 1189) zurück; sehr gehoben durch die kais. Privilegien von 1497 und 1507, sowie die päpstliche Bestätigung 1514. Auf die Leipziger Ostermesse 1776 brachten 5 polnische Juden 500 000 Ducaten baar. Ein Grimmenfer verkaufte Mich. 1776 7000 Stücke Flanell und Fries nach Lissabon. (Haffe Gesch. der Leipziger Messen, 1885, 336 fg.) Für Ulm war im M. Alter der Kärntlinger M. am wichtigsten. (Jäger 715.) Um 1574 hebt Zeiler in seinem Reisebuche durch Deutschland die Messen zu Lienz, Straßburg, Bozen, Raumburg, Krems, Freistadt hervor. (I, 152. 210. 345. 394. 182. 166.) [Die Stadt Straßburg führt ihre Messe auf ein Privileg von Kaiser Ludwig IV. von 1336 zurück; 1379 wurde dasselbe durch Kaiser Wenzel erneuert, 1414 durch Kaiser Sigismund. Schon 1527 wurde vom Magistrat die Frage erörtert, ob die Messe nicht aufzuheben sei. Ursprünglich auf 4 Wochen, 14 Tage vor Martini und 14 Tage danach, angelegt, wurde sie durch Privileg Friedrichs III. von 1452 auf Johannis verlegt und auf 14 Tage beschränkt. Im Laufe des 18. Jahrh. verlor sie ganz ihre Bedeutung. 1781—85 betrug die größte Zahl der von auswärts kommenden Kaufleute 512. (Neues Reich 1874, II. S. 570—580; Bruder a. a. D. S. 342—343.) Die Messen in Bozen haben seit Eröffnung der Brennerbahn jede Bedeutung eingebüßt. Ueber Freistadt in Oberösterreich Handelsgeschichte und Handelsleben, das seine zwei „offen gemain Zarmarcht“ 1439 erhielt, vgl. Ignaz Raabe im 11. und 12. Jahrb. d. Staatsgymn. zu Freistadt 1881 und 1882. Wann in Frankfurt a. D. die Messen begonnen haben, läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Das Stadtrecht von 1253 spricht bereits von Jahrmärkten; die Bezeichnung als Messe datirt aber erst seit 1658. Sie blühten, solange die Grenzen des Ostens noch nicht geschlossen waren, und nahmen einen erneuten Aufschwung nach dem dreißigjährigen Kriege. Die größten Waarenmengen, die je am Plage waren, strömten in den Jahren 1854—55 zusammen; im Durchschnitt von 1819 bis 1875 wurden jährlich 206 700 Ctr. angeführt. Von 1856 an machte der Verkehr auf den Eisenbahnen einen nachhaltigen Einfluß auf die Messe geltend. (F. E. F. Philippi Beiträge zur Gesch. d. deutschen Messen, 1857; Eduard Philippi Die Messen in der Stadt Frankfurt a. D., 1877.) Braunschweig soll sein Messprivileg 1505 von Kaiser Maximilian erhalten haben; wirklich gehört ihre Eröffnung erst dem Jahre 1681 an. Sie haben im Welthandel nie eine Rolle gespielt. Der für Breslau gemachte Versuch, 1742—49 die Messen neu zu begründen, führte ebenfalls nicht zum Ziele. (Vgl. Cauer in Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens V, 63 ff. 222 ff. und Konrad Witke Die Breslauer Messe, 1895.)

¹⁰ Also geometrisch ähnlich, als wenn Berliner Fabrikate über Rom nach Kopenhagen gingen. (Sagn-Tegner Handelsverkehr mit Westsibirien, 33.)

¹⁷ Haffe Gesch. der Leipz. M., 369. Vgl. die schöne, auf durchaus freihetlichen Grundsätzen beruhende Schilderung des Wesens der Messen von der Leipziger Commerzdeputation Ostern 1780 bei Haffe, 342 ff.

¹⁸ Die Champagner M. erhielten 1349 das Recht, daß 17 gewerbfleißige Städte ihr Tuch erst dann ausführen durften, wenn es zuvor auf der Messe feilgeboten war. (Ordonn. II, 200.) Den Leipzigern wurde von Max I. 1497 bestätigt, daß innerhalb der Sprengel von Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Kersfeld und Raumburg keine andere Messe in Zukunft errichtet werden sollte; 1507 dahin präcisirt, daß alle im Umkreise von 15 Meilen vorbeigeführten Güter dem Stapelrechte von Leipzig zu unterliegen hätten. (König R. M. P. spec., Cont. IV, Tom. II, p. 598. 601.)

¹⁹ Vgl. die Aachener Bestimmung von 1166 bei Lacombet I, 282. Selbst wenn die Messgäste während des Marktes aliquid perperam gemacht hätten, sollten sie in nudinis secundum justitiam, also wohl vor dem Marktgerichte, behandelt werden. Die Kürnberger M.-Besucher bekamen von Sigismund 1431 freies Geleit, selbst wenn sie in Reichsacht befindlich waren. (Noth Gesch. des N. Handels IV, 362 ff.) Ähnliches Privileg Karls IV. 1376 für die Frankfurter M. (Kriegl., 323.) Selbst in Portugal verlieh Alfonso III. († 1279) den M. solche Privilegien. (Schäfer Portug. Gesch. I, 224.)

²⁰ Zu Frankfurt a. M. ward das Messgeleit der Fremden sowohl von den benachbarten Herren, wie von der Stadt selbst besorgt: von jenen bis in die Stadt, von dieser bis weit über das Reichsbiß hinaus. Es kommen städtische Geleite von 16—18, aber auch von 91 Schützen vor. Wie nöthig sie waren, zeigen die 12 Angriffe auf das Marktschiff zwischen 1362 und 1374 (Kriegl., 305. 527 fg.) oder die 700 Fehdebriefe, welche das Cöner Stadtarchiv aus dem Ende des 14. Jahrh. enthält. (Gnnen II, 739.) Während der M. herrschte in Frankfurt eine Art von Belagerungszustand: außerordentliche Wachen Tag und Nacht auf den Thürmen, an den Schlägen, am Main; Nachts der Main mit Ketten gesperrt; in besonders unruhiger Zeit die Umgegend von Patrouillen durchstreift, ein kleines schlagfertiges Corps immer bereit gehalten. Andererseits im Interesse der Messgäste wieder große Freiheit: bis 1668 das Arbeiten der Handwerker während der Messe auch Sonntags erlaubt; in den Weinhäusern die Schließstunde, sowie die kirchlichen Fasten suspendirt. (Kriegl., 321 ff.)

²¹ Dazu noch die gesteigerte Bedeutung der Messstadt selbst. Franz I. suchte Genf zur Annahme seines Schutzes zu bereben, indem er außer Glaubensfreiheit und Pensionen der Stadt zwei von den vier Lyoner Messen versprach. (Meyer v. Knonau Schw. Gesch. I, 485.)

²² Die Buchhändler-M. zu Frankfurt von S. Stephanus mit Athen verglichen. [(Henri Estienne La foire de Francfort (1574), traduit en francais par J. Liseux, 1875, p. 73.)]

²³ Für die Frankfurter M. schon gegen 1400 nachzuweisen: Kriegl., 319. Ähnlich früher zu Lyon (Ganilh Systèmes II, 129. Marperger Banquen, 306 ff.), in der Champagne schon während des 13. Jahrh. (Carpentier Glossar. v. Havre), und bis in die neuere Zeit herab einigermaßen auf dem Pesther Junimarkt (Kusland 1846, Nr. 111), dem Posener Johannis-M., dem Rostoder Pfingst-M., dem Kieler Umschlage. Raphael de Turri (1639) schildert die

Zahlung durch Abgleichung auf den *M.* sehr entwickelt. (Endemann Studien I, 179.)

²⁴ Ueber die große Entwicklung des Marktwesens im vorspanischen Mexico s. Clavigero Gesch. v. *M.* I, 7, 35. In der ganzen spanischen Zeit hatten die Messen, zumal die von Havana, Puertobello und Mexico, ihre volle mittelalterliche Bedeutung gegenüber der „tobten Jahreszeit“. (Ulloa Viage I, 1, 9. 2, 6.) Ähnlich noch jetzt. (Wappäus *M.* und S. Amerika I, 112. 259. 268. 323.) Auch die Türkei hält noch diese mittelalterliche Bedeutung der *M.* fest; ebenso Rußland, wo die *M.* zu Nischni-Nowgorod dem Handel von Petersburg gleichgesetzt wird, die zu Charkoff doppelt so hoch, als der Handel von Riga. Vgl. Storch Handb. II, 93. Ausland 1840. Rohl *R.* durch Rußland, II. Engel Statist. Corresp. 1875, S. XII. Wie die Charkoffer *M.* neuerdings von der Moskauer Eisenbahn sehr geschädigt ist s. Stellmacher Beitr. z. Darstellung der Hausindustrie in Rußland, 1886, S. 71. Nischni-Nowgorod umfaßt im September oft 100 000 Einw. und Güter, die 75 Mill. Doll. werth sind. In der Zeit vom Januar bis März könnten alle Besucher in einem Gasthause untergebracht werden, alle Waaren in einem der zahllosen Magazine. (S. Kennan Sibirien, 1890, S. 5.) [Die Messe von N.-Nowgorod verbannt der Niederherstellung des Klosters des heiligen Mararius im Jahre 1624 durch Jar Michael ihre Blüthe. Am Todestage des Heiligen strömten zahllose Pilgerschaarenweise zusammen, wodurch der Jahrmart in solchen Aufschwung kam, daß der gesammte Verkehr des Arskloje Pole (Arisches Feld) bei Kasan, dessen Messe im Laufe des 15. und zu Beginne des 16. Jahrh. ihre höchste Blüthe erreichte, dorthin überging. Der Werth der angeführten Waaren bezifferte sich 1851 auf 60 975 000 Rubel, 1882 auf 223 502 978 Rubel, geht aber neuerdings zurück. (Vgl. Russ. Revue VI; Export 1883, S. 180; 1887, S. 549; 1891, S. 587.)]

²⁵ [Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß bereits auf den Champagner Messen ein Scontrationsverfahren bestanden hat. (Goldschmidt a. a. D. S. 30.) Es bildete sich eben die Gewohnheit aus, alle Zahlungen, sowohl die über stattgehabte Waarenverkäufe als die aus Wechselln resultirenden, auf die Messetermine anzuweisen. Außerhalb der Messe war baares Geld, dessen Transport nicht ohne Schwierigkeiten und Gefahr war, nur schwer zu erlangen. Wie auf diese Weise aus den Messen bei zunehmendem Kapitalverkehr Börsenplätze wurden und insbesondere über das auf der Lyoner Messe übliche Ausgleichungsverfahren s. R. Ehrenberg Fugger II, 9 ff. 74 ff. 111 ff. Ehe die Kaufleute die Messe bezogen, stellten sie in ihrem Marktbüchlein alle Zahlungen zusammen, die sie in der Messe einzukassiren oder zu leisten hatten. Bei Beginn der Messzahlung wurden dann diese Bücher mit einander verglichen und bei jeder Eintragung, die richtig befunden wurde, machte der Zahlungspflichtige zum Ausdruck der Anerkennung ein Zeichen. Am Schlusse wurden dann zwei Personen beauftragt, die Messbücher aller Kaufleute mit einander zu vergleichen, zu scontriren. Sie glichen dann die meisten Verpflichtungen ohne Weiteres aus und nur die Solbi wurden baar bezahlt.]

²⁶ [Bereits im Jahre 1484 beschwerte sich die Hanse darüber, daß in Antwerpen von den Drabantern das ganze Jahr hindurch außerhalb der Märkte

ein neuer Stapel mit Gütern und offenen Verkaufsstellen gehalten wurde. (H. Ehrenberg Fugger II, 9. 111.) Wie auch noch in der Gegenwart altherkömmliche Messen und Märkte wichtig und bedeutungsvoll sein können, s. Rückblick auf die 25jährige Thätigkeit der Handelskammer zu Leipzig, 1873, S. 42 und Jahressb. der Handelskammer zu Bittau, 1896, S. 48 ff., wo gegen die geplante Aufhebung des Dresdener Johannismarkts bemerkenswerthe Einwände. In Leipzig sind neben der Messe seit 1890 zwei Vorstenmärkte zur Förderung des Vorstengechäfts entstanden.]

§. 23.

Die Nothwendigkeit der Wochenmärkte hört auf, sobald ein täglicher Kauf und Verkauf der betreffenden Waaren möglich wird. Ebenso muß die Beschränkung des Verkehrs auf einen einzigen Platz lästig werden, sobald das Wachsthum der Stadt eine gewisse Gränze überschreitet.^{1 2} Hier die früheren Schranken des Höttergewerbes fort dauern zu lassen, wäre um so thörichter, als die berufsmäßige Vermittelung zwischen Production und Consumtion beiden Theilen eine Menge von Mühen und Zeitverlusten erspart, die gerade auf hoher Kulturstufe immer schwerer wiegen.³ Für eine große Stadt kann ja die unmittelbare Zufuhr der nahe wohnenden Landwirthe gar nicht ausreichen. Hier würde jeder Marktzwang namentlich auch das ärgste Schwanken der Preise bewirken.⁴ Das preussische Edict von 1810 schaffte für die Märkte das Verkaufrecht einzelner Klassen ab, hielt aber für die Markttag das Verbot des Vor- und Aufkaufens außerhalb des Marktes fest. Die Gewerbeordnung von 1845 milderte auch dies, und die Reichsgewerbeordnung ignorirt es ganz.⁵ — Die Krammärkte haben von ihrer frühern Bedeutung namentlich in Folge der Gewerbebefreiheit und neuern Transportverbesserung eingebüßt.⁶ Es ist bezeichnend, wie der heutige Sprachgebrauch unter Jahrmakttwaare meist schlechte Waare versteht,⁷ und wie sehr gerade diejenigen, die für wahre Volksfeste Sinn haben, die Jahrmakttlustbarkeiten unerfreulich finden.⁸ — Von den Messen weiß schon Türgot, daß ihre Größe durchaus kein Zeichen blühenden Verkehrs ist, vielmehr in Staaten gefunden wird, „deren Handel gefesselt, mit Abgaben überlastet und darum mittelmäßig“.⁹ Auf hoher Kulturstufe ist die Rechtsicherheit groß genug, um Waaren auch ohne persönliche Begleitung zu versenden. Die Vervollkommnung des Brief- und Zeitungsverkehrs macht Auswahl und Absatz möglich, auch ohne die zeit- und kostspieligen Mess-

reisen. Ganz vornehmlich aber kann das Institut der Handlungsreisenden¹⁰ Producent und Kaufmann viel rascher und weniger unterbrochen mit den Consumenten in Fühlung erhalten, als bei den flüchtigen Messbesuchen der Fall wäre. Städte wie London oder Paris sind gleichsam permanente Messplätze.¹¹ Am längsten haben die Messen ihre mittelalterliche Bedeutung selbst auf übrigens hoher Kulturstufe da behalten, wo ein natürliches Handelsgebiet durch Zollgränzen zc. zerrissen war.¹² Doch haben sie auch hier seit längerer Zeit mehr und mehr den Charakter von Gewerbausstellungen und Musterlagern angenommen. Das Bestellen für die Zukunft und das Abrechnen für die Vergangenheit überwiegt immer mehr das eigentliche Kaufen in der Gegenwart: wie sich dieß namentlich in typischer Weise bei den Leipziger Buchhandelsmessen gezeigt hat.¹³

Eine Ausnahme von der Regel sind die Specialmärkte für einzelne Waaren, zumal Rohstoffe, die gerade neuerdings in vielen, selbst hochkultivirten Ländern errichtet und geblüht sind. Am meisten empfehlen sie sich für Landesprodukte, welche von vielen kleinen¹⁴ Producenten hervorgebracht werden, namentlich wenn diese Hervorbringung an bestimmte Jahreszeiten gebunden ist.¹⁵ Hier kann der Markt ein Mittel sein, der Hausindustrie oder Bauernwirtschaft die Vortheile des Großbetriebes zu verschaffen: bessere Uebersicht von Bedarf und Vorrath, eben darum größere Zuverlässigkeit, Planmäßigkeit und Arbeitstheilung, Emancipation der Käufer und Verkäufer vor wucherlichen Zwischenhänden, Verbindung mit dem Welthandel, welcher sonst die zerstreuten Kleinbetriebe nicht aufsuchen würde.¹⁶

¹ Der Londoner Viehmarkt zu Smithfield, der früher außerhalb der City gelegen war, jetzt aber im Herzen der Hauptstadt liegt, schon 1766 von J. Gwynn London and Westminster improved (18 ff.) als eine monster nuisance bezeichnet, zumal wegen Enge des Platzes und der zuführenden Straßen gegenüber dem riesig wachsenden Fleischbedarfe der Stadt. Um 1808 berechnete man den Verlust durch Verschlechterung des Viehes auf 40 000 Pfd. St. jährlich. (London Statist. Journ. 1847, 358.) Die City hat ihr Privilegium festgehalten, weil z. B. 1842 alle Londoner Märkte 18204 Pfd. eintrugen und nur 8879 kosteten. (N. a. D., 351.)

² Eine bedeutende Verbesserung der Wochenmärkte sind die Markthallen, die sowohl die handelnden Personen als die Lebensmittel gegen Witterung, Staub, Schuß u. s. w. schützen. Durch sie wird der Marktverkehr aus einem fast nomadischen ein sesshafter, aus einem periodischen ein dauernder. Die Zahl

der Vermittler nimmt ab, das Risiko wird kleiner, die Specialisirung wächst, die Detailpreise sinken. Die Vortheile der Markthallen kommen zunächst den Consumenten zu Gute, hiernächst den Producenten, am wenigsten den Vermittlern. Während die offenen Märkte bisher für das localisirte Platzgeschäft nachtheilig waren, sind die Markthallen auch für dieses günstig. (Hafse Leipziger Tageblatt (April 1887.) [Das Vorbild für die Markthallen bietet Paris, wo die Markthallen ihre gegenwärtige Einrichtung unter Napoleon III. 1851 erhalten haben, die in ihren Anfängen weit zurückgehen. (Vgl. R. de Massy Des halles et marchés du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris 1861. E. Thomas Manuel des halles et marchés en gros, 1872, 3. Aufl. E. Geberty Ueber Lebensmittelversorgung in Großstädten in Markthallen, 1884. Levy von Halle Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, 381 ff. Rathgen in Hdbw. d. Staatsw. IV, 1127. Ueber den Wiener Fleischmarkt R. Nieldl in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVII, 829 ff. und Schmiebland Vorbericht über die Einführung der Großschlächtereien in Oesterreich, 1896.]

² Emminghaus (Fauschers Vierteljahrsschr. 1866, I, 66) meint, daß in einer Stadt von 10 000 Einw. der Lohn von 21—22 000 Arbeitstagen auf den Preis der zu Markte kommenden Victualien geschlagen werden müßte. Wie leicht in großen Städten der Marktbesuch das Gefinde verdirbt, weiß jede Hausfrau. (§. 7, Anm. 6.) Andererseits klagt schon J. Böser, der die mittelalterlichen Handelseinrichtungen sehr gut verstand (P. B. II, 57), daß die Wochenmärkte die Bauernweiber oft zu Stadtläuferinnen, Schwägerinnen, Käseherinnen und Lügnerinnen verbildeten; ihre Männer, der häuslichen Pflege entbehrend, gewöhnten sich an die Schenke u. (In Posen bestätigt durch Klebs Landeskulturgeleg. in Posen, 266.)

⁴ Schon von Türgot in Bezug auf die Kornmärkte beobachtet: Oeuvres éd. Daire II, 175.

⁵ [Die Reichsgewerbeordnung regelt in den § 64—71 das heutige Marktrecht. Dasselbe ist durchaus freiheitlich gehalten und beseitigt alle früheren Beschränkungen des Verkehrs. Einzig der Verkehr der Ausländer unterliegt gewissen Maßregelungen; vgl. v. Landmann Gewerbeordg. 2. Aufl., S. 515 ff.]

⁶ Vgl. die Handelskammer-Berichte von Leipzig 1863, 46; Dresden 1864, 30. Nach dem Chemnitzer Berichte von 1863 (10) und 1864 (7) spricht sich außer wenigen Interessenten Alles gegen die Jahrmärkte aus: sie beförderten ein gewerliches Proletariat zum Schaden solider Kaufleute. Im Dresdener Bezirke nahmen die Städte aus Platzgeldern von 1868—71 ein: 10 039, 8386, 8595, 8161 Thlr. (Bericht von 1871, 107 fg.) Die M. des Erzgebirges zeigen diese Abnahme nicht. (Chemnitzer Bericht von 1869/70, 6 ff.) Sächsisches G. vom 15. Oct. 1861, daß von 1872 an in keinem Orte unter 10 000 Einw. mehr als 2, in keinem größern mehr als 3 J.M. jährlich stattfinden sollen.

⁷ Bülow Staatswirthschaftslehre, 375 erklärt dieß daraus, daß hier der Verkäufer mit seinen Kunden noch weniger dauernde Beziehung hat, als der Hausier. Der Käufer begehrt Wohlfeilheit, und doch wird die Waare durch Transport, Reisezehrung u. vertheuert. Also schlechte Qualität!

⁸ S. Fr. Passy in den Comptes Rendus, Janv. 1884. Aus sittenpolizei-

lichen Gründen wurde 1735 die Londoner Bartholomäi-M., deren Handelsbedeutung fast aufgehört hatte, auf 3 Tage beschränkt; 1840 beantragte die City-Wissensgesellschaft deren völlige Abschaffung. (Statist. Journ. 1847, 346.)

⁹ Encyclopédie art. Foires et marchés, 1756. Hiermit stimmt es überein, daß während der Napoleonischen Continentsperre die M. meist „gut“ waren, aus demselben Grunde, weßhalb der Handel im Allgemeinen daniederlag. (Schmalz Staatsw. Lehre II, 187. vgl. Moniteur 24. Août 1808.) So war in der blühendsten Zeit der Hanse in keiner dazu gehörigen Stadt eine bedeutende M. (Sartorius II, 696.) Auch jetzt sind „schlechte“ M. bisweilen ein günstiges Symptom, wenn die Fabrikanten zu viel unmittelbaren Absatz gehabt haben, um außerdem noch Vorräthe für die M. zu produciren. Sonnenfeld tadelt an den M., daß sie die Neigung zum Passivhandel befördern (Grundsätze, 1765, II, 208 ff.); ähnlich Justi Staatswirthsch., 1755, I, 196.

¹⁰ Noch Nicolai (Reise durch Süddeutschland VIII, 44) hielt 1781 einen Commis Voyageur, der mit einem großen Vorrathe englischer Muster reiste, für eine Merkwürdigkeit. [Vgl. S. 14, Anm. 11.]

¹¹ Dasselbe sagt von Holland Becher Polit. Discurs (1668), 178 ff.; ja eigentlich schon L. Guicciardini († 1589), wo er von den ununterbrochenen M. Antwerpens redet. (Belg. descr., 216.)

¹² So in Italien die M. zu Palermo, Savona, Salerno, Foligno, ganz besonders zu Sinigaglia &c. Daß in Frankreich die einzige noch jetzt erhebliche M. zu Beaucaire ist, hängt nicht bloß mit der verhältnißmäßig tieferen Kulturstufe des Südens zusammen, sondern auch mit der bequemen Lage des Platzes gegenüber Spanien und Italien. Die Hauptmessen Deutschlands haben seit Gründung des Zollvereins relativ alle abgenommen. Selbst in Leipzig, wo doch die Nähe osteuropäischer Stadtgränzen den Zwischenhandel begünstigen muß, verhielt sich 1858/59 der Waareneingang der drei M. zu dem mit Frachtbriefen an Leipziger Firmen überhaupt wie 75 : 240.

¹³ Loß (1811) Revision II, 88 fg. Nachmals Pöhtz Jahrb. 1834, I, 1 ff. Den Leipziger Messen hat Hobemer gute Hoffnung gemacht, wenn sie dem veränderten Bedürfnisse der Gegenwart Rechnung trügen, die Messzeit abkürzten, die Oster-M. auf einen früheren Termin fixirten &c. (Sächsische Industrieztg., 1860.) Wirklich ist die, noch jetzt abergläubisch verteidigte, lange Dauer der M. eine Ausartung, indem der Großhandel immer früher anfangen, der Kleinhandel immer später aufhören wollte. Nach dem Privilegium von 1507 sollte jede Messe nur eine Woche dauern. Merkwürdiger Weise beschloß die Leipziger Handelskammer im Oct. 1885, daß die jetzige Messdauer beizubehalten sei. Die lange Dauer hängt damit zusammen, daß die Rohwaarenhändler Ostern möglichst früh wünschten, die Pelzverkäufer und die Einkäufer aus dem Osten Europas möglichst spät. Jene waren bei einem sehr späten Ostern genöthigt, bei den Fabrikanten zu kaufen; diese hatten bei einem sehr frühen Ostern von der Schlechtigkeit der Wege in Polen &c. zu leiden. (Gasse Leipziger Tageblatt, 5. April 1890.)

¹⁴ Da waren Specialmärkte noch nicht nöthig, wo z. B. ein Bradfordter Haus wohl einmal den ganzen Wollvorrath des Fürsten Esterhazy für 56 000 Pf. St. gekauft hat.

¹⁵ Die Wollmärkte am besten gegen Ende Mai oder Anfang Juni, wo das Klima die Schaffschur und die Pause zwischen Sommerfaat und Heuernte den Transport der Wolle am rätzlichsten macht. Sind zweischürige Heerden vorhanden, so wird noch ein zweiter, minder bedeutender M. zu Anfang Octobers gehalten. Die Hauptviehmärkte fallen meist in den Herbst und Frühling: jener besonders wichtig für den Fleischconsum, dieser für den Betrieb der Landwirtschaft. (J. G. Hoffmann Befugniß zum Gewerbebetr., 348 fg. 354.) Auf Seiten der Käufer sind es namentlich die Weihnachts-M., welche durch den periodischen Charakter des Verkehrs erhalten werden.

¹⁶ In Holstein Butter-M. empfohlen, um den häufigen Mißbrauch zu verhüten, daß schlechte Butter fälschlich unter holsteinischem Namen ginge. (v. Lengerke Landw. Statistik der Deutschen Bundesstaaten III, 489.) Aehnlicher Gedanke russischer Häute-M. mit großen Schlächtereien in den Hauptorten, wo bessere Methoden angewandt, die Abfälle besser benützt würden zc. (Steinhaus Rußlands comm. Verhältnisse, 427.) Auf den belgischen Butter-M. wird die Butter oft versteigert, was nicht bloß die Gewinnsucht der Bäuerinnen, sondern auch ihren Ehrgeiz anspricht. (de Laveleye Economie rurale de la B., 131.) Friedrich M. errichtete in Pommern 1751 Honig-M., damit sich der Honighandel nicht ganz nach Danzig wendete. (Rylius Nov. C. C. March. I, 66.) Bayerische Hopfen-M., belgische und schlesische Flachsm., westphälische Klee-samen-M. Ueberhaupt Saat-M.; rheinische Lohnmärkte mit Versteigerung; schlesischer Kardenmarkt. Seiden-M. in Bologna und Messina, die J. J. Becker (1668) Polit. Discurs, 178 ff. lobt, obgleich er sonst kein Freund der Messen ist. Großartiger Vieh-M. zu Buttstädt schon im 16. Jahrh. (Jahrb. f. Nat. III, 158 fg.) Es ist zeitcharakteristisch, daß sich im Kgr. Sachsen seit 1867 die Lage der Krammärkte um $51\frac{1}{2}$, die der gemischten Märkte um $109\frac{1}{2}$ pro Jahr vermindert haben, dagegen die der reinen Vieh- und Rohproducten-M. um $137\frac{1}{2}$ vermehrt. (Sächs. stat. Ztschr. 1871, 80 ff.) Jetzt gibt es in Sachsen 137 Orte mit Vieh-M. im Allgemeinen, 24 mit Pferde-M., 2 mit Schweine-M., dazu eigene Flachsm., Federn-, Pech-M. Von den deutschen Wollmärkten erhielt 1837 der Berliner 65 000, der Breslauer 50 706, der Neubrandenburger 30 000, der Güstrower 42 071, der Lübecker und Weimarer je 20 000, der Leipziger nur 6032 Ctr. Zufuhr. (v. Lengerke a. a. D. I, 210.) Auch in Irland ein großer Vieh- und Wollmarkt zu Ballinasloe. Es entspricht dieser Regel, daß auch zu London die kolonialen Wollen jährlich in 4 Auktionen verkauft werden: a system, which works most satisfactorily. (Statist. Journ. 1870, 496 fg. 510 ff.) Ebenso, daß im Pelz- und Lederhandel der frühere Zustand des Messewesens noch größtentheils fortbauert. So knüpft sich jetzt über die Hälfte des Exports deutscher Spielwaaren an die Musterlager der Leipziger Messen. (Leipziger H.R. Bericht von 1882, 91.)

Mittelalterliche Gebundenheit an Stände und Corporationen.

§. 24.

Wie überhaupt bei so vielen Völkern die ersten Samenkörner der höhern Kultur unter wesentlichster Mitwirkung von Priestern gestreuet worden sind (Vb. II, §. 105), so tragen auch die Anfänge des Handels gern eine priesterliche Färbung: was freilich, vom rein religiösen Standpunkte aus betrachtet, meist damit zusammenfällt, daß auch die höheren, geistlichen Interessen damals in einem, für unser Gefühl abstoßenden, Grade weltlich gefärbt waren. Die „Kaufmannskirchen“, auch durch ihre Festigkeit und Feuerficherheit empfohlen, sind den Kaufhäusern der weltlichen Obrigkeit regelmäßig vorangegangen.¹ So schlossen sich an die Kirchenfeste mit ihrem starken Zusammenflusse friedlicher Menschen, die doch selbst bei der größten innern Roheit nicht umhin konnten, äußerlich einige Ordnung und Gefeglichkeit zu beobachten, naturgemäß allerlei kaufmännische Geschäfte an. (Messe von missa!)^{2 3} So haben die religiösen Wallfahrten auf niederer Kulturstufe gern zugleich Handelszwecken gedient: Jerusalem z. B. war schon vor den Kreuzzügen ein wichtiger Marktort,⁴ und Meffa ist noch immer ein Hauptziel für Handelskaravanen.⁵ Point de marine sans pèlerinage.⁶ Die Kultivirung roher Völker hat seit des heil. Ansgarius Zeit immer die größten Fortschritte gemacht, wenn Missionar und Kaufmann Hand in Hand gingen.⁷ Auch an unseren Kreuzzügen, den südöstlichen wie den nordöstlichen, haben die Handelsstädte im engsten Bunde mit den Ritterchaften und der Kirche Theil genommen; und wie sehr bei der Entdeckung von Amerika der ritterliche Glaubenseifer der Mohrenkriege und der Goldsuch des erwachenden Mercantilsystems verschmolzen waren, das zeigen nicht bloß die persönlichen Ideale des Columbus, sondern auch der Name der ersten Städtegründung auf dem neuen Continente: La villa rica de la vera Cruz! — Es wird hiernach kaum be fremden können, wenn wir im frühern Mittelalter einen großen Theil des Handels von Geistlichen, zumal Klöstern betrieben sehen.^{8 9} (Unten §. 127.)

Uebrigens hat auch nach der Ausbildung eines eigenen Kaufmannsstandes, dieser heutzutage so vorzugsweise beweglichen Gruppe der Volkswirtschaft, der starre Charakter aller mittelalter-

lichen Standesverhältnisse bei demselben noch lange fortgedauert. Dieß zeigt sich nicht bloß in der Stärke der Kaufmannsgilden,¹⁰ welche freilich dem fernen Geschäftsfreunde mehr Garantie bieten konnten, als jedes ihrer Mitglieder für sich allein; sondern auch in einem, für uns sehr fremdartigen Subordinationsverhältnisse der Handlungsdiener,¹¹ sowie in der Abgeschlossenheit des Handelsstandes überhaupt gegen alle anderen Stände.¹² Hervorgegangen sind die Kaufleute im deutschen Mittelalter größtentheils aus den Ministerialen, die ja ohnehin von ihren Herren oft auf Reisen geschickt wurden.¹³

¹ Das Lyoner Concil von 1274 verbot das Abhalten der Märkte in Kirchen: vgl. Monum. Boica XXIX, 1, 375. Wie die obrigkeitlichen Kaufhäuser von den norddeutschen Städten noch im 13. und 14. Jahrh. für unentbehrlich gehalten wurden, im Südwesten aber durch Privatstellen ersetzt waren, s. Schmoller Straßburger Tuch- und Weberzunft, 428.

² Dult von Zndult. Der Name Send für die Münsterischen Landmärkte kommt von der synodus der Geistlichen. (Falle Gesch. des deutschen §. I, 252.) Daß die Jahrmärkte an hohen Festtagen nach der Messe gehalten wurden, ist schon im Anfange des 8. Jahrh. nachweisbar. (G. L. Maurer Frohnhöfe II, 165.) Kamentlich am Hauptfeste des Schutzpatrons: Loretto-Messe zu Mariä Geburt, M. zu Pavia am Tage St. Augustins, zu Beaucaire an St. Magdalena, zu St. Denis am St. Dionysius, zu Danzig am Abblafstage des Dominikaner-Klosters. (Hirsch Danziger §. Gesch., 211.) Auch die russischen M. auf Kirchenfeste verlegt. (v. Harthausen Studien I, 424.) Von der Demetrius-M. zu Thessalonich im Zeitalter der Kreuzzüge s. Tafel De Thessalonica, 227 ff. und die von Hase publicirten griechischen Gespräche in den Notices et extraits des manuscrits etc., Vol. IX, 2, p. 168 ff. Aber im Kleinen findet man noch jetzt, daß Gegenden mit Vorherrschenden des ländlichen Hofsystems unmittelbar vor und nach dem Gottesdienste Markt halten: in so vielen Alpenhöllern, in den Pyrenäen und der obern Normandie (Journ. des Econ. Janv. 1851, 99.) Die Magyaren nennen den Sonntag vasárnap = Markttag. Karl M. eiferte erfolglos gegen dieß Markthalten am Sonntag (Capit. von 809 und 813 bei Pertz Leges I, 156. 190); vgl. Agobard. Opp., 65. Später haben wohl Erzbischöfe selbst die Märkte auf den Sonntag verlegt. (Waiß D. Verf. Gesch. IV, 46. VII, 385.)

³ Mit jedem größern Hindufeste pflegt eine Messe verbunden zu sein. (Ritter III, 910 fg.) Größte Messe zu Hurdwar, nahe den Gangesquellen, weil die sühnende Wirkung des dortigen Strombades für die verschiedensten Secten der Brahmareligion gleichmäßig Glaubensartikel ist. Alle 12 Jahre ist das Fest zu Anfang der heißen Jahreszeit besonders groß und führt an 2 Millionen Menschen zusammen. (Th. Skinner Excursion in India, 1832, I, Ch. 6.) In Birma ist Mangan erster Wallfahrts- und Messplatz. (Ritter V, 171.) So war im heidnischen Schweden der vornehmste Jahrmart zu Upsala mit

einem großen Opferfeste und Ring verbunden. (Seizer Schwed. Gesch. I, 123.) Ring bedeutet Opfer, Gastmahl, Reichstag, Gerichtstag und Jahrmart. (Seizer I, 99. Dahlmann Dän. Gesch. II, 117. Grimm D. Rechtsalt., 245. 745.) Die alten Griechen verbanden mit den Festspielen zu Olympia, Korinth u. so regelmäßig Hauptmessen, daß Cicero (Tuscul. V, 3) *κατήγορις* durch *mercatus* übersetzt. Vgl. Vellej. Pat. I, 8: der sogar von der gleichzeitigen Stiftung der Spiele und Jahrmärkte zu Olympia berichtet. Die Messe zu Delos schloß sich an das Geburtstfest des Apoll an. (Homer. Hymn. in Apoll. 146 ff. Strabo X, 486. Thucyd. III, 104. Pausan. VIII, 33.) Von dem Frühlings- und Herbstmärkte an den Festsfesten zu Ithorea: Pausan. X, 32, 15. Auch bei den Amphiktyonenversammlungen Märkte: Büchsenhütz Besitz und Erwerb, 475 fg. Messen der etruskischen Zwölfstädte beim Tempel der Voltumna: Livius VI, 2. Das jüdische Osterfest soll über 2 700 000 männliche Personen in Jerusalem zusammengeführt haben. (Joseph. Bell. Jud. VI, 9, 3.)

⁴ Citate bei Heyd: Ztschr. f. Staatsw. XVI, 3.

⁵ Ritter Erdkunde XIII, 182 ff. Burckhardt Travels II, 28 fg. Daß die Mekkapilger, wenn sie irgend können, bisher Handel trieben, sagt noch G. F. Dassy Facts and statements illustrative of the trade of Suez and the Red Sea. (1859.) Der Koran hat dieß ausdrücklich gestattet. (Sure 2.) Nach dem Aufhören der wahabitißchen Störung kamen 1831 gegen 120 000 Pilger in Mekka an, darunter 2000 indische, 1800 malayische u. (Wellsted II, 209.) In Arabien oft die Roscheen als Karavanferais benützt. (Wellsted I, 93.) Von afrikanischen Pilgern, die zugleich mit Büchern, aber auch mit Salz haufieren: Barth R. II, 448 fg.

⁶ Spruchwort des 13. Jahrh.: Schanz a. a. O. I, 298. Michel Hist. du commerce et de la navigation à Bordeaux sous l'administr. Anglaise I, 503.

⁷ Ähnlich bei den altgriechischen Kolonien der frühern historischen Zeit. *Quam Graecia coloniam misit sine . . . oraculo?* (Cicero De div. I, 1: vgl. Herod. IV, 148 ff.) Auch bei den Arabern im nördlichen Afrika Mission und Handel meist verbunden. (Stüwe Handelszüge der A. unter den Abbasiden, 88 ff.) Noch jetzt bestehen die chinesischen Ansiedelungen in der Mongolei regelmäßig aus einem Lamakloster und einigen Kaufmannsbuden. (Benjulow Russisch-asiatische Grenzlande, 1874, 213.)

⁸ Regino von Prüm († 915) verbietet zwar den Bischöfen, Priestern und Diakonen das kaufmännische Umherreisen. Aber *ad victum sibi conquirendum aut filium, aut libertum, aut mercenarium, aut amicum mittant et, si voluerint negotiari, intra provinciam negotientur.* (I, 280.) Vgl. Schannat Cod. probatt. hist. Fuld., 116. Ueber die Bankiergeschäfte der italienischen Städte im Interesse der Kreuzzüge s. Journ. des Econ., Août 1876. Der englische Wollhandel nach Florenz u. vornehmlich von Klöstern betrieben: gegen Schluß des 13. Jahrh. standen Florentiner Agenten mit 200 englischen Klöstern in Verbindung. (Reumont Lorenzo v. Medicis, 84.) So finden wir noch im spätern Italien viel geistlichen Handel: Stat. mercat. Placent., 336; Stat. com. Parmensis III, 130; Peruzzi Storia del commercio di Firenze, 63 ff.

Nach dem Gesandtschaftsberichte von Fletcher (1588) waren die russischen Rüstler die gewandtesten Kaufleute und handelten mit allerlei Waaren.

⁹ Mit diesen geistlichen Anfängen mag es verwandt sein, daß z. B. in Lübeck noch bis zur Mitte des 15. Jahrh. Latein im schriftlichen Verkehr durchaus die Geschäftssprache war, selbst für die Handelsbücher. (Pauli I, 121.) [Ueber die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche während des Mittelalters überhaupt s. Sommerlad in Jahrb. f. Nat., S. Z., VII, 657 ff.]

¹⁰ [Die Ansichten über Entstehung und Bedeutung der Kaufmannsgilden gehen in der Literatur sehr auseinander, und völlige Klarheit ist noch nicht gewonnen. In Deutschland scheint die Entwicklung derart gewesen zu sein, daß an ihre Existenz vor dem 12. Jahrh. nicht zu glauben ist. Die ältesten Gilden sind dabei die von Detailisten: von Krämern, Gewandschneidern. Gewandschneidergilden: 1183 in Magdeburg, 1231 Stendal (incisores panni), 1233 Salzwedel, 1245 Rpritz, 1247 Köln (pannatores, qui suos pannos incidunt), 1288 Wien, 1310 Havelberg, 1346 Dortmund, 1370 Basel, 1377 Frankfurt a. M., 1392 (spätestens) Hildesheim, 1402 Rassel. Krämergilden oder Innungen: 1247 Helmstedt, 1299 Stendal, 1310 Hildesheim, 1330 Anclam, 1337 Basel, 1389 Bremen, 1343 Friedland in Mecklenburg, 1348 Frankfurt a. M., 1350 Lüneburg, 1353 Lübeck. Gilden, die als Kaufmannsgilden von einigen Forschern angesehen werden, ohne daß man über ihr Wesen volle Klarheit zu gewinnen vermag: 1200 Goslar, Hörter, Göttingen, Hameln, 1289 Stendal (gilda mercatorum). Diese Vereinigungen stehen mit den Handwerkern auf einer socialen Stufe und haben in der Regel das ausschließliche Recht zum Betriebe der Kaufmannschaft oder der besonderen Zweige. Sie mögen zum Theil jünger als die Innungen und Kämter (v. Below), zum Theil doch wohl auch gleichzeitig mit diesen entstanden sein. In manchen Fällen dürften ihnen Gesammtgilden, die Handwerker, Kaufleute und andere Berufsarten umfaßten, mit geistlichem Charakter vorangegangen sein, aus denen sich Verbände mit specielleren Zwecken nach und nach herauschälten. In Frankfurt, wenn nicht möglicherweise überhaupt in süddeutschen Städten, scheint die entsprechende Vereinigung in der Stube, die allmählich zur Zunft auswächst, aber doch wohl von vornherein auch gewerbliche Interessen vertrat. (Bücher Bev. Frankf. I, 131 ff. über die Krämerstube.) Erheblich später, im Allgemeinen wohl kaum vor dem 14. Jahrh., traten dann die Gilden der Großhändler auf, namentlich in den Hafenplätzen. Das sind die Compagnien, die man im Gebiete der Hanse entweber unter dem Namen eines ganzen Landes oder einer Gegend, mit der Handel getrieben wird, oder in Anlehnung an die einzelne Hafen- oder Binnenstadt, in der sich der Verkehr concentrirt, findet: Alborg-, Bergen-, Flandern-, Ralmö-, Nowgorod- u. s. w. Fahrer. Ihnen stehen gleich die Genossenschaften deutscher Kaufleute, die sich in der Fremde aufhalten, z. B. die Sachsengilde zu Lund 1264, die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Einbogen 1329, die Kaufmannsgilde in Riga 1354. Hier wird weder ein Zwang zum Eintritt, noch ein Monopol auf einen bestimmten Handelszweig ausgesprochen. Aus wirtschaftlichen Gründen fanden sich von selbst die das gleiche Absatzgebiet Besuchenden zusammen. Das Vorbild für sie, wenn auch kein directer Zusammenhang nachgewiesen werden kann, dürfte in den sardinischen und sicili-

sehen Hafengilden, den Verbindungen der nach Tunis und anderen Plätzen handelnden Kaufleute, kurz den Hafengilden und kaufmännischen Einungen, wie sie auf dem Mittelmeer seit dem 13. Jahrhundert sich zeigen, zu erblicken sein. Die gleiche Idee, daß die auf einem Handelswege Verkehrenden sich zusammenfinden, wird auch in Flandern und Frankreich bestritten, indem dort mit der Tendenz zur Erlangung eines Monopols, z. B. Utrecht 1251, die Hanse der Rheinkaufleute, die Gilde von Mecheln, die das Privileg hat, jenseits von Maas und Schelde allein Handel treiben zu dürfen. Sehr große Bedeutung haben die Handelsgilden in England und Schottland erlangt, wo ihre Mitglieder sowohl das Recht zum Kleinverkauf der wichtigsten Waaren als auch im Großhandel gewisse Vorrechte besessen zu haben scheinen. (Charles Gros-Gilda Mercatoria, 1883 und The Gild Merchant, 1890, 2 Bde. Bihl. Stieba in Hanf. Geschichtsbl., 1890, 91, S. 123 ff. Schaub Das Consulat des Meeres in Pisa 1888, S. 169 ff. v. Below in Jahrb. f. Nat., 3. F., III, 56 ff. Alfred Doren Untersuchungen zur Gesch. der Kaufmannsgilden des Mittelalters, 1893. Neubrud der „Wirkühr der Kaufleute Bruderschaft“ zu Magdeburg von 1678. Franz Siewert Die Lübecker Rigafahrercompagnie, 1896, S. 4 ff. Hegel Städte und Gilden, II, 394. 395. 511 bis 512. Liesegang Die Kaufmannsgilde von Stendal in Ztschr. f. preuß. Gesch. III, Gesch. III, 1—57. Bücher Bevölkerung d. Stadt Frankfurt, 1886, I, 131 ff. Silbesheimer Urkb. I, Nr. 612. II, Nr. 793. Rihsch Arbeiten i. oben §. 3 a, Anm. 4.)

¹¹ Als eine nicht unwichtige Maßregel zur Beschränkung des Eintritts in den Kaufmannsstand mag das Hänseln der jungen Kaufleute gelten, das in den hanseatischen Factorien, z. B. zu Bergen, rohgrausame Formen annahm (Sartorius Gesch. des N. Bundes II, 365 ff.), aber in der mildern Gestalt einer Gelberpressung z. B. für Nürnberger, die zum ersten Male die Leipziger Messe besuchten, noch 1697 fortbauerte. Wie im Mittelalter fast alle Genossenschaften Eidgenossenschaften waren, wie sich noch 1508 wohl deutsche und französische Rauffahrer eidlich verbündeten, um einen Seeräuber anzugreifen (S. Rem's Tagebuch ed. Greiff, 9): so wurden jener Zeit auch die Commis in Häusern wie das Welsersche beedigt. (N. a. D. 12.) Damit hängt zusammen, daß man sie gleich auf 8—12 Jahre in Dienst nahm. Vgl. die Memoria, Annemong unßer Diener: a. a. D. 71 fg. Nach dem bei Roth (IV, 201 ff.) mitgetheilten Dienstvertrage eines Nürnberger Commis von 1579 bindet sich der Diener auf 10 Jahre, will seinen Dienst sogar nach des Herrn Tode vererben lassen, nur mit Consens des Herrn heirathen, selbst Feiertags nicht ohne Erlaubniß ausgehen, stellt seinerseits Caution und Bürgen; wogegen der Herr ihn jederzeit entlassen darf. Die hanseatischen Comptoristen in Bergen mußten alle vom Stubenjungen auf dienen und 10 Jahre in der Factorie bleiben. (Sartorius II, 355.) In Oesterreich schien es noch unter Karl VI. eine bedenkliche Neuerung, wenn sich Handlungscommis vor Ablauf von 20 Dienstjahren selbständig etablirten. (Mailath Dest. Gesch. IV, 560.) [Vgl. auch die Wanderjahre eines deutschen Kaufmanns Joh. Ph. Münch 1680—94. 1896.]

¹² Welche Sachen Handelsachen sind, also z. B. vor das Handelsgericht gehören, bestimmt Colberts Ordonnance du commerce noch überwiegend sub-

jectio, Napoleons Code de commerce schon überwiegend objectiv! (Vgl. Goldschmidt Handbuch I, 439.)

¹² Waig D. Verf. Ges. V, 349. Rißsch Ministerialität und Bürgerthum, 47 ff. 191 ff.

§. 25.

Ist ein Volk schon reif genug, um des eigentlichen Handels zu bedürfen, aber noch zu unreif, um selbst einen nationalen Kaufmannsstand zu haben, so liegt es in seinem eigenen Interesse, daß ein fremdes, höher kultivirtes Volk durch einen sehr tief einbringenden Activhandel einstweilen die Lücke ausfülle. Damit verbindet sich freilich immer eine mercantile Bevormundung des niedriger kultivirten Volkes, oft sogar eine wirthschaftliche Bevormundung überhaupt. Nun wird aber jede Vormundschaft lästig, wenn sie länger dauern will, als die Unreife des Mündels; und ganze Völker emancipiren sich fast nur unter Kämpfen.¹ So haben die germanischen und romanischen Völker während der ersten, rohern Hälfte des Mittelalters die Juden viel besser behandelt, als während der zweiten, sonst mehr gebildeten.² [Es ist aber festzuhalten, daß die mittelalterlichen Juden vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich sich dem Geldhandel zugewandt haben. Daß sie in Deutschland bis zu den Kreuzzügen im Alleinbesitz des Waarenhandels gewesen wären oder den Waarenhandel als Hauptgeschäft betrieben hätten, läßt sich urkundlich nicht erweisen.³ Wenn sie auch durch ein großes,] an die stammverwandten Phönizier mahnendes Handelstalent, sowie eine merkwürdige Mischung von historischer Unveränderlichkeit und praktischer Biegsamkeit, von geographischer Zerstreung und religiös-nationaler Concentration sich auszeichnen,⁴ [so haben sie diese Eigenschaften doch ganz einseitig lediglich für die Pflege des Geldleihgeschäfts verwandt. Mit der hierbei zu Tage tretenden Auswucherung der Bevölkerung, verstärkt durch religiösen Fanatismus und nationale Antipathie, hängen die mittelalterlichen Judenverfolgungen zusammen.^{5 6 7}] Die Sage vom ewigen Juden, diese Personification der allgemeinen Schicksale des jüdischen Volkes seit der Zerstörung von Jerusalem, verbunden mit seinen vielhundertjährigen Hausierwanderungen und seiner gedrückten Heimathlosigkeit im spätern Mittelalter, scheint nicht vor dem 13. Jahrhundert erwähnt zu sein. — Eine ähnliche, nachmals unter Kämpfen abgeschüttelte Handelsvormundschaft

haben lange Zeit die Phöniker über die Griechen,⁸ die hellenischen Kolonisten auf der Nordküste des schwarzen Meeres über die Skythen geführt;⁹ im spätern Mittelalter die Italiener als Waarenkaufleute am schwarzen Meere, als Selbsthändler in fast allen minder entwickelten Ländern von Mittel- und West-Europa;¹⁰ so die Hanseaten in Scandinavien und Rußland, die Engländer unter Elisabeth im weißen Meere.¹¹

¹ Vgl. Roscher La situazione degli Ebrei nel medio evo im Giornale degli Economisti, Maggio 1875. Deutsch in der Ztschr. f. Staatsw. 1875, 508 ff. Heman Die historische Weltstellung der Juden und die moderne Judenfrage, 1881. Hoeniger Ztschr. f. die Gesch. der Juden 1896, Heft I, 65 ff. II, 136 ff. [Aronius und Dresdner Regesten zur Gesch. d. Juden im fränkischen und deutschen Reich bis z. Jahre 1273, 1890. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi, 1890. Stern Die israelitische Bevölkerung in Deutschland, 1894. Eugen Käßling Die Judengemeinden des Mittelalters, insbes. die Judengemeinde in Ulm, 1896. Bücher Bev. d. Stadt Frankfurt, 1886, S. 520—601.]

² Karls M. Judenfreundlichkeit selbst von Grätz Gesch. d. Juden V, 217 fg. gerühmt. Die berühmte Schrift von Agobard De isolaentia Judaeorum beweist jedenfalls, daß unter Ludwig dem Frommen die Juden gegen locale Intoleranz eine mächtige Hilfe beim Kaiser fanden. Das Edictum Pistense von 864 (cap. 23) bedrohet den Verkauf unreinen Goldes und Silbers, wenn er von einem Unfreien verübt ist, mit Auspeitschung, wenn von einem Freien oder Juden, mit Geldbuße. Selbst unter Heinrich II. (dem Heiligen!) konnte ein herzoglicher Kaplan zum Judenthum übertreten, ohne andere Strafe, als die einer gelehrten Wiberlegung. (Pertz Scriptt. VI, 704. 720 ff.) Noch Heinrich IV. setzte 1090 in einem Speyerischen Privilegium für die Vermundung eines Juden ein höheres Wergeld fest, als der Sachsenspiegel für die eines Ritterbürtigen. Ueber das Recht der J., in deutschen Städten Grundstücke zu erwerben: Maurer Gesch. der Städteverf., II, 230. In Paris besaßen sie die Hälfte alles Grundeigentums. (Bouquet Scriptt. XII, 215.) Die große judenstatistische Reise des Benjamin von Tudela klagt über schlechte Behandlung der J. eigentlich nur in Byzanz. (p. 28 ff. Elzev.) Von syrischen Kaufleuten unter den Merowingern, deren Einer sogar Bischof von Paris wurde, s. die Stellen bei Heyd Levantehandel I, 25.

³ [Vgl. die Ausführungen Bücher's a. a. D. S. 572. 580. In dem ganzen reichen Schatze der Frankfurter Judenacten und Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrh. kommt nur ein Beispiel vor, daß ein Jude ein Handwerk getrieben hat. Nicht die leiseste Spur weist darauf hin, daß im mittelalterlichen Frankfurt ein Jude dem eigentlichen Waarenhandel obgelegen hätte. Aus den bei Stobbe Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 199 ff. abgedruckten Stellen geht nur das Eine sicher hervor, daß die Juden im fränkischen Reiche mit Vorliebe Sklavenhandel getrieben haben. Ausdrücke wie mercatores et Judaei, negotiatores Judaei, Judaei et ceteri mercatores u. s. w.

können auch anders ausgelegt werden. Vgl. auch Isidoro Loeb Deux livres de commerce du XIV^e siècle in Revue des études juives VIII, 162 ff., die sehr merkwürdigen Geschäftsbücher jüdischer Geldwechsler. Der 1377 in Köln durch den Strang hingerichtete Jude Simon von Siegburg hatte bei dem hohen Adel und der Ritterschaft der niederrheinischen Lande Kapitalien in der Höhe von etwa 27000 M. ausstehen. (Knipping Kölner Stadtrechnungen, 1897, I, S. LXXI). Nach 23jähriger Verbannung wurden die Juden in Köln 1379 wieder zugelassen, 1424 aber aufs Neue dauernd aus der Stadt vertrieben.]

⁴ Vom Einflusse der Juden in Rom s. Cicero pro Flacco 28. Unter den 52 Städten des Alterthums, wo jüdische Bevölkerung nachweislich ist, sind 39 blühende Handelsstädte gewesen. (Hertzfeld Handelsgesch. der Juden des Alterth., 1879, 60 ff. 257 ff.) SpecieU verdanken die neueren Völker den mittelalterlichen Juden drei große Fortschritte: die Einführung der Kapitalzinsen; den Schutz des bona fide-Besizes einer unrechtmäßig entfremdeten Sache, ohne welchen die höheren Stufen des Verkehrs, z. B. mit Inhaberpapieren, kaum möglich scheinen; zum Theil auch die Erfindung der Wechsel. Vgl. Stobbe Die Juden in Deutschland während des M. A., 120. 242.

⁵ S. die von Alexander III. auf dem Lateranischen Concil von 1179 gegebene, von Innocenz III. wiederholte Decretale in Decr. Gregor. V, 6, 9; aber auch die Anerkennung von Grätz Gesch. d. Juden V, 41. VI, 281.

⁶ In England wurde die erste große Gesellschaft für den auswärtigen Handel (merchant-adventurers) 1296 unter demselben Könige begründet, welcher die Juden vertrieben hatte. In dem großen deutschen Städtekriege von 1385 suchten Nürnberg und viele andere Städte sehr charakteristisch die Kriegskosten durch Confiscation der Judenschulden zu decken.

⁷ In Italien schon 855 eine große J. Vertreibung. (Conv. Ticin. III bei Pertz Legg. I, 487.) Das südöstliche Frankreich kennt schon zu Anfang des 11. Jahrh. arge J. Verfolgungen: vgl. Bouquet Scriptt. X, 154. In Deutschland spricht Friedrich I. schon: ad cameram nostram attinent, was dann unter Friedrich II. zu dem Ausbruche: servi camerae nostrae führt. Dagegen hat der Osten von Deutschland der jüdischen Kaufleute viel länger bedurft und sie deshalb während des ganzen 13. Jahrh. vielfach in obrigkeitlichen Schutz genommen: vgl. Stenzel Preuß. Staatsgesch. I, 85 ff. v. Tschöppe und Stenzel Urkundensammlg., 68. Ganz besonders aber haben die polnischen Könige die J. förmlich berufen, um zwischen Adel und Bauern eine Art von Bürgerthum zu bilden, welches minder staatsgefährlich wäre, als die deutschen Einwanderer. Privilegium von 1264, durch Kasimir M. 1334 bestätigt; immer unter lebhaftem Widerspruche der deutschen Handwerker und Kaufleute. (Grätz IX, 69. 462.) [Wie der furchtbare Judenmord in Straßburg die Verbrennung von gegen 2000 Juden in der sechstägigen Revolution von 1349 mit dem Wunsche, die unerträglich hohen Wucherszinsen zu beseitigen und den angeblich so widerrechtlich erworbenen Reichtum der Juden zu theilen, zusammenhängt, s. bei Schmöller Straßburg zur Zeit der Unsitzenkämpfe, 1875, S. 24. Auch bei dem Kriege, den der Bischof und die umliegenden Fürsten 1392—93 gegen Straßburg führten, war der Wunsch maßgebend, die ungeheuren Schulden los zu werden, deren

Gläubiger in der reichen Stadt saßen. Der große Judenschuldenerlaß König Benzels vom Jahre 1390. (Bücher S. 574.))

⁸ Zu Homer's Zeit sind die Kaufleute von Fach regelmäßig Ausländer, welche freilich von den Griechen wohl als *εἰρηκταί*, *κολλοκαίκαλοι* u. geschmähet werden. (Odys. XIV, 288 ff. XV, 416 ff.) Erst Hesiod nennt die Handelsschiffahrt als ein vorthellhaftes Gewerbe (Opp. 644), sowie er auch, statt des allgemeinen Ausdruckes *πρῆξις* bei Homer, eine Menge kaufmännischer technischer Wörter kennt. In der Zwischenzeit werden sich die Griechen von der phönizischen Handelsvormundschaft befreit haben. An die Kämpfe dabei erinnern z. B. die Sagen von Theseus' Kämpfen mit dem Minotaurus, dem marathonsischen Stier, den Amazonen u. Nestor hält noch das Meer zwischen Griechenland und Sybien für so breit, daß ein Vogel es nicht in einem Jahr überfliegen kann. (Odys. III, 321.)

⁹ Dio Chrysost. Borysth. 75 ff. Die früh kultivirten Lybier scheinen nach dem Verlust ihrer politischen Selbständigkeit eine ähnliche Rolle in Kleinasien gespielt zu haben, wie die Juden in unserm M. Alter. Vgl. Herodot. I. 155 ff. Xenoph. Exp. Cyri I, 5, 6. Aber auch die Römer waren in ihrer höchst kultivirten Zeit Handelsvoermünder z. B. der Nauretanium u. (Sallust. B. Jug. 26) und Parthomanen. (Tacit. Ann. II, 62.) Ueber römische Bronzegefäße in Lepiti s. Rommsen in Gerhard's Arch. Anzeiger 1858, Nr. 115 ff. Dagegen muß das 495 v. Chr. gestiftete collegium mercatorum zu Rom anfänglich nur aus Fremden bestanden haben. (Dionys. A. R. IX, 25. Livius II, 27.)

¹⁰ [Neben den Juden sind es zwei christliche Menschenklassen, die an dem Geldhandel im Mittelalter in hervorragendem Maße theilhaftig sind: die Savertischen (caorsini, cauvercini) und die Lombarden (Lamparter). Die ersteren waren Franzosen (vgl. namentlich Amiet's verdienstliche Darstellung im Jahrb. f. schweizer. Gesch. 1877, I, 179 ff. II, 143 ff.) und stammten aus Cahors in Guyenne (zur römischen Zeit cadurcinus pagus, später Pays de Quercy). Sie trieben ihre Geldgeschäfte durch ganz Frankreich und England und hatten sich bis 1235 so ausgebreitet, daß Niemand ihnen zu entgegen vermochte. Auch in Deutschland (Kauwerksinhof in Coblenz; 1321 sind zu Eöln ansässige Kauwerzen Gläubiger des Grafen von Jülich, 1335 des von Cleve) und in der Schweiz werden sie angetroffen (Basel 1278 ein Kauwerze ansässig; in Bern zahlten 1269 die Savertischen dem Grafen von Savoyen 60 Pfund jährlich; in Luzern zwischen 1296 und 1333 ein „Gaverschi“). Sie nahmen in Bern 2 Denarien wöchentlich vom Pfunde, d. h. 44 Proc. Im 14. Jahrh. verschwinden sie. Lombarden ist ein Gattungsname für Italiener aus Mailand, Asti, Chieri, Piacenza, Siena, Florenz, Lucca und gleichbedeutend mit Banquier und Wechselter. Diese treiben in England ihre Geschäfte bereits im 13. Jahrh. Eduard I. lehnt 1289 ihre vom Magistrat in London beantragte Ausweisung ab. Beliebt waren sie aber niemals dort. Eduard III. warf ihnen wie den Deutschen 1353 vor, die Ausfuhr guter englischer Gold- und Silbermünze zu begünstigen, und verbot ihnen dieses, wie den privaten Wechsel in ihren Häusern. (Hans. Urkb III, Nr. 261.) In Frankreich fanden sie Eingang und erhielten in mehreren Städten Privilegien, nachdem die Juden 1394 für immer vertrieben worden waren. (Amiet I, S. 208.) Die Stadtbehörde von Lüttich nahm 1301 Lom-

barben auf. Die Könige vom Böhmen duldeten sie 1300 und 1333. In der Schweiz lassen sie sich überall nachweisen. Lampartergasse in Basel seit alter Zeit. (Amiet II, 200.) In Zürich der erste Lombarde 1349, als die Juden theilweise verbannt, theilweise aus der Stadt gezogen waren; in Thun 1337 9 Lombarden als Bürger aufgenommen; in Solothurn, Zugern seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Auch in Deutschland betrachtete man sie lange als ein nützliches Element. Die Walengasse in Regensburg deutet auf frühe Niederlassung. Vielfach in deutschen Städten besondere Kaufhöfe „zum Lamparten“. (Amiet I, 210.) Großen Anklang fanden sie bei den rheinischen Erzbischöfen, für deren stets tödtlich kranke Finanzen sie kräftige Labung boten. Wohl am frühesten in Trier, wo sie 1227 in den Beschlüssen des Provinzialconcils als die specifischen Geldmänner genannt sind (Blattau Statuta synodalia archid., 1844), in Konstanz 1282. Von Trier haben sie sich, verstärkt durch den wachsenden Zuzug vom Oberrhein, flussabwärts gezogen. In Köln wird 1266 ihre Niederlegung abgelehnt (Siehe Anfänge d. lombard. Wechsler in Ztschr. f. Kulturgesch., N. F. (4.), I, 277 ff.), 1296 genehmigt (Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln, III, 430); weitere Schutzbriefe im 14. Jahrh., 1401 Bestimmung über die von ihnen zu zahlenden Abgaben. (Mittheil. aus d. Stadtarch. zu Köln XXI, 3.) In Bingen 1353, Oberwesel 1357, Colmar 1364 gehören Lombarden zu den Einwohnern. Was für weitreichende Privilegien sie sich zu verschaffen wußten, s. Amiet I, 221. Die Höhe des Zinsfußes pflegte auch bei ihnen 30—40 Proc. zu sein. Wohlgefiten waren sie in Flandern, kaum geduldet in den Hansestädten, deren Politik war, sie nicht zu zahlreich werden zu lassen. Man erleichterte ihnen nicht die Niederlassung, aber man mied auch nicht grundsätzlich jeden Verkehr mit ihnen. Näher darüber Wilh. Stieba *Hanf.-venet. Hbtsbej.*, S. 82—87.) In Bern, wo die Stadtverwaltung in eine drückende Schuldenlast gerathen war, die sie zu 10 Proc. verzinsen mußte, ergriff man 1376 und 1424 Maßregeln gegen Lombarden und vertrieb sie 1427 für immer, zusammen mit den Juden. In anderen schweizerischen Städten bleiben sie zu Anfang des 15. Jahrh. von selbst fort, in deutschen Städten erscheinen sie an vielen Orten noch bis in's 16. Jahrh. hinein. (Amiet II, 271.) In den von Ed. Forestié herausgegebenen „livres de compte des freres Bonis“ (1890) hat man die Geschäftsbücher lombardischer Händler.]

¹¹ Noch jetzt gibt es in Asien drei Nationen uralter Kultur, welche für einen ausgedehnten Kreis roherer Nachbarvölker, unter welchen sie zerstreut leben, den größten Theil der Handelsgeschäfte besorgen: die Armenier zwischen Indien und Osteuropa, mit einer starken periodischen Residenz in Constantinopel, die indischen Baniannen in einem großen Theile Indiens, Arabiens und der ostafrikanischen Küsten (Ritter *Erdbunde* XII, 501. 514 ff. 630. XIII, 16. VI, 968 ff. *Niebuhr Besch. von Arabien*, 289. 305. *Wellsted v. Köbiger* I, 18 ff. *Fraser Narrative*, 6. *Burckhardt Travels*, 22); die Chinesen im ganzen Südosten von Asien, wo sie z. B. in Java 1857 276 946 Köpfe stark waren. Wie die Chinesen in Singapore, Penang u. den Europäern höchst wirksame Concurrency machen, s. *Höller Rund um die Erde* II, 532 ff. Wie politisch gedrückte Secten oft im Handel besonders eifrig und erfolgreich sind, zeigen auch die russischen Altgläubigen. (A. Leroy-Beaulieu *Reich der Zaren* III, 370 ff.)

§. 26.

Es hängt mit der Rechtsunsicherheit der niedern Kultur zusammen, daß Kaufleute, die in sehr großer Ferne¹ und mit einem sehr rohen Volke Handel treiben wollen, oft nicht umhin können, mit ihrem Kapitale zugleich ihre Person dahin überzusiedeln.² Ohne solche Haltepunkte, die bei weiterer Entwicklung Factorien heißen, ja den Kern von sog. Handelskolonien bilden können,³ würde es allzu gefährlich sein, mit einer bedeutenden Ladung auf einem fernen, unbekanntem, unvorbereiteten Markte anzukommen.⁴ Sind es mehrere Kaufleute, welche den Handel treiben, so werden sie naturgemäß, je fremdartiger, unheimlicher die Sitten ihres neuen Wohnortes sind, um so mehr unter einander zusammenhalten.⁵ Freilich bedurfte es zu einer solchen Ansiedelung der Erlaubniß der Landesobrigkeit, die oft durch besondere Dienste von Seiten der Fremden erkauf werden mußte,⁶ zumal in Zeiten, wo jeder Fremde ohne Weiteres für rechtlos und verdächtig galt.^{7,8} Man darf nicht vergessen, daß eine Menge von Sätzen, die uns selbstverständliches Völkerrecht scheinen, in roher Zeit erst durch besondern Vertrag mühsam haben festgestellt werden müssen. So hat man, auch abgesehen vom Strandrechte, erst spät auf das kriegerische Unrecht verzichtet, sich wegen der Verbrechen oder Schulden eines Fremden subsidiär an dessen unschuldige Landsleute zu halten;⁹ ebenso auf den Anspruch des Staates, das Vermögen verstorbener Fremden, die ja nur durch besonderes Patronat der Krone rechtsfähig geworden seien, zu confisciren.¹⁰ Als Entgelt hierfür pflegten die fremden Kaufleute bestimmte Zölle zu versprechen, von denen selbst ein roher Staat bald einsehen mußte, daß sie mehr eintrugen, als willkürliche Erpressungen, Vorkaufsrechte zc.¹¹ Auch wurde gern eine Frist ausgemacht, innerhalb welcher der Vertrag, selbst nach erfolgter Kündigung von Seiten des Staates, noch gültig bleiben sollte.¹² — Die meisten Eigenthümlichkeiten der Factorien, wie sie schon im Mittelalter von den Phönikiern und Griechen,¹³ im spätern Mittelalter¹⁴ von den Italienern an den Ostküsten des mittelländischen Meeres und im Pontus,¹⁵ von den Hanseaten im Norden Europas in so großer Menge¹⁶ angelegt worden sind, beruhen auf zwei Grundgedanken: dem der Exterritorialität und der Corporation. Die Anerkennung der Exterritorialität fiel dem aufnehmenden Staate um so leichter, als ja ohnedies im Mittel-

alter bei gemischter Bevölkerung das Princip nicht der Landes-, sondern der Volksrechte zu gelten pfliegte. Sie äußerte sich namentlich darin, daß die fremden Kaufleute unter einander nicht bloß nach eigenem Recht, sondern auch, mit Ausnahme schwerer Criminalfälle,¹⁷ unter eigenem Gericht lebten, während ihre Streitigkeiten mit den Landeseinwohnern durch eine Menge von Einrichtungen die Garantie parteilosester Beurtheilung erhielten.¹⁸ Nicht selten wurde sogar Befestigung und Factorei gestattet.¹⁹ Der corporative Zusammenhang der Factoreigenossen, mit seiner strengen Disciplin, hatte vornehmlich drei Zwecke: der Landesregierung zu imponiren, aber zugleich jede unnöthige Reibung mit den Landeseinwohnern zu verhüten, das letztere besonders auch durch große Ehrlichkeit des Verkehrs; die Theilnahme an den Anstalten der Factorei auf diejenigen zu beschränken, welche zu deren Kosten beitrugen und ihren Anordnungen gehorchten; ganz besonders aber auch, die Concurrenz fremder Handelsvölker, sowie die mercantile Mündigwerdung der Landeseinwohner abzuhalten.²⁰ Dazu kamen dann vielfach Maßregeln, um das Heranwachsen plutokratischer Mächte im eigenen Kreise zu verhüten.²¹ (Unten §. 131.) — Je höher übrigens ein mittelalterlicher Staat politisch und ökonomisch gebildet war, desto weniger bedurften die fremden Kaufleute besonderer Vorrechte, und desto lebhafter war auch die Abneigung der Staatsgewalt, solche fremdbartige „Staaten im Staate“ zu dulden.²² Andererseits aber suchte auch das Mutterland, je mehr sich der centralisationslustige Geist der neuern Zeit bei ihm ausbildete, seine Factoreien immer abhängiger von sich zu machen.²³ Die schönste Blüthe deutschen Städtewesens im Mittelalter, die Hanse, ist vornehmlich daraus erwachsen, daß sich die losen, fast zufälligen Bündnisse kleiner Städtegruppen zu besserer Beschützung und Leitung der schon mächtig emporgeblühten ausländischen Handelsfactoreien, namentlich der von Wisby, Nowgorod, London und Brügge, in eine großartige Organisation zusammengeschlossen.²⁴

¹ Ein sehr relativer Begriff! Vgl. unten §. 78.

² Wenigstens müssen die Waaren von einem bevollmächtigten Stellvertreter des Kaufmanns (Supercargo) begleitet werden. (§. 15.) So war es in Athen noch zu Demosthenes' Zeit sehr üblich: Demosth. Apatur., 893; Zenoth., 884, Lacrit., 926 ff.; Dionysiod., 1284. 1290. Isocr. Trapez. p. 516. (Bk.) (Vgl. jedoch Pindar. Nem. VI, 86 fg. mit dem Commentare von Dissen.) Von dem wechselseitigen Gastrecht der Kaufleute, welches dergleichen Reisen unterstützte

und durch Täfelchen (tesserae) legitimirt wurde, s. Plaut. Poen. V, 2, 85; Bres Malta antica, 192. In unserm M. Alter deuten auf Aehnliches die Privilegien gegen das Strandrecht, welches z. B. die Landstadt Soest sich erwarb; oder die Kaufleute aus Dortmund, welche in Gothland und Nowgorod erschienen. (Lappenberg-Sartorius Ursprung der deutschen Hanse I, 128.) Erst nach der Mitte des 16. Jahrh. ward es üblich, den Schiffer selbst mit dem Geschäfte der früheren Cargabörse zu betrauen (Büsch Werke XV, 33), während vorher die Kaufleute meist auch Eigenthümer der von ihnen benutzten Schiffe gewesen waren. Daß solches auf der nunmehr größeren Rechtsficherheit beruhete, zeigt das Beispiel von Siam, wo die vielen Staatshandelszweige und zugleich die vielen Handelsverträge mit dem Auslande Supercargos entbehrlich machen. (Wappäus Asten, 450.)

³ Koscher Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung ³, 10 ff.

⁴ Wo die Phöniker noch keine solche Ansiedelung besaßen, da mußten sie wohl ein ganzes Jahr in demselben Hafen vor Anker liegen, bis sie kaufend u. ihre Waaren abgesetzt hatten. (Homer. Od. XV, 420 ff. 454 ff. II. VII, 467 ff. Apollod. Bibl. III, 13, 8.)

⁵ Aber selbst in Wien z. B. ein Cölner und ein Regensburger Hof, in Cöln eine Curia Saxonum. (Maurer Städteverf. II, 58. 262.)

⁶ Genua half dem Landesherren, die Bürger von Montpellier zu unterwerfen und bekam dafür einige Factoreiprivilegien. (Germain Hist. de la commune de M. I, 12.) Aehnliches in Betreff von Marseille mit Genua verabredet: Heyd Levantehandel I, 206.

⁷ Barth war in jedem neuen afrikanischen Lande, ehe er den Schutz eines Mächtigen darin erlangt hatte, gleichsam vogelfrei. So besuchte ihn vor Timbuktu, als seine Boten in die Stadt gegangen waren, ein stattlicher Räuber, der als mächtiger Häuptling, „großer Uebelthäter“, ihm viel Schaden könne, wenn er nicht durch Geschenke beschwichtigt werde. (IV, 406 fg.) Auch sonst mußte B. über die Geschenke an einen mächtigen Gassfreund förmlich verhandeln. (IV, 448 fg.) Selbst ein übrigens billig denkender Mann wollte ihn als Geißel festhalten, bis die englische Regierung neue Geschenke nach Timbuktu gesandt hätte. (IV, 470.)

⁸ In vielen Staaten sind die Fremden zuerst während der Märkte zugelassen worden, mußten aber gleich nach deren Schlusse das Land wieder verlassen. Uebrigens konnten sie nur auf besondere Lizenz des Herrschers eintreten, welche dann später ganzen Ländern im Allgemeinen ertheilt wurde. Von England, wo namentlich der Vertrag Karls M. mit Ossa einen Wendepunkt darstellt, s. Schanz Engl. Handelspolitik I, 379 fg.

⁹ Den Cölnern 1231 zugestanden, nicht für die Schulden ihres Erzbischofs haften zu müssen. (Lacomblet Niederrh. Urkundenbuch II, Nr. 169.) Cölner Verträge mit Verdun (1178), Flandern (1284), dem Grafen von Berg u. a., ut nihil repetatur ab eis pro debito alterius, nisi fidejussor; in demselben Sinne Nürnberger Privileg von 1219, Hamburger Vertrag mit friesischen Gemeinden u. s. w. bei Gierke D. Genossenschaftsrecht II, 388 fg. Bremisches Versprechen für alle flandrischen Kaufleute, 1255. (Sartorius-Lappenberg Urkdb. Nr. XXIII; vgl. Warnkönig Flandr. St. u. R.Gesch. II, 1, Anh. 70.)

160.) *Englisches Gesetz*, daß man sich wegen Schulden oder Vergehen eines Fremden nicht an dessen Landsleute halten soll. (27 Edw. III, St. 2, c. 17.) Dasselbe 1325 speciell den Venetianern für 10 Jahre zugesichert. So wenig war die Bestimmung Nr. 41 fg. der Magna Charta von 1215 praktisch geworden! Aber noch 1432 beantragte das Unterhaus einen Bruch jenes G. gegenüber den Hanseaten. (Cotton Abridgement, 604.) Selbst zwischen Städten wie Hannover und Bremen (1301), Einbeck und Göttingen (1381) mußte dergleichen erst besonders verabredet werden. (Havemann Gesch. von Braunschweig und Lüneburg I, 646.) Den Rürnbergern 1466 in Essen, 1470 in Ungarn und Böhmen zugesichert, daß für Vergehen der Fuhrleute nur diese selbst haften sollen, nicht die Waaren. (Roth I, 91. 95 fg.) Früher hatten wohl Städte ihren Gläubigern ausdrücklich das Recht eingeräumt, für ihre Schuld sich an die einzelnen Bürger zu halten. (Vierle II, 770.) Vgl. Stobbe Zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts, 150 ff. Noch der Wetterauer Landfriede von 1337 geht von der Regel aus, daß Städte für den Stadtherrn gepfändet werden dürfen. (Böhmer Cod. dipl. Moenofr. I, 543 ff.) Selbst das hochkultivirte Italien (ausgenommen Mantua) glaubte noch im 15. Jahrh. viel zu thun, wenn es Repressalienbriefe erst längere Zeit nach erfolgter amtlicher Mittheilung an die Behörden des Staates, gegen dessen Angehörige sie lauteten, rechtskräftig werden ließ.

¹⁰ Frankreich hat zwar eine Menge Ausnahmen vom *droit d'aubaine* verordnet: so z. B. seit 1443 zu Gunsten der Besucher gewisser Messen, zu Gunsten der Pariser Universität (1315); einzelner Gewerbe, wie der Buchdrucker (1475), Seidenspinner (1603), Seesoldaten (1687), Landsoldaten (1715); sodann einzelner Städte (Chalons 1364) und Provinzen (Languedoc 1475); zu Gunsten der mit Frankreich so gewöhnlich verbündeten Schweizer (1498) und Schotten (1518); endlich in Folge von Reciprocitätsverträgen mit dem Auslande, zumal seit 1765. Allein die mittelalterliche Regel währte dabei doch fort. (Warnkönig-Stein Franz. Staats- und Rechtsgesch. II, 182. I, 460 ff. 631. Die schöne Authentika K. Friedrichs II. zu L. 10 Cod. VI, 59 war eben ihrer Zeit im Allgemeinen weit voraus! Noch Mehemet Ali von Aegypten soll 1814 über 10 Mill. Piafter aus dem *Jus albinagii* bezogen haben: vgl. Ritter Erdkunde XIII, 319.

¹¹ Ein im R.A. sehr verbreitetes Regal! Kam in Island ein fremdes Schiff an, so bestimmte der Code des Viertels die Waarenpreise, widrigenfalls er den Verkauf untersagte. Er war auch der Wirth der Fremden, die keinen besondern Gastfreund hatten. (Weinhold Altnord. Leben, 113.) In Rußland Vorlaufrecht des Herrschers während des 16. Jahrh. (Karamsin VII, 164.) Im Oriente noch immer üblich. (Speke im Ausland 1. Juli 1860.)

¹² In Böhmen ward den Rürnbergern 1326 versprochen, daß ein Widerruf ihrer Handelsfreiheiten 2 Monate vorher angekündigt werden sollte. (Roth I, 36.) Flandern sicherte den Hanseaten 2 Jahre Frist zu. (Sartorius-Lappenberg I, 267.)

¹³ Tyrische F. in Memphis. (Herod. II, 112.) Vornehmlich aber haben Griechen das ägyptische Sperrsystem durchbrochen, unter Benutzung innerer Umrufen Aegyptens. Das Erste, was sie erhielten, war ein Platz zum nationalen

Gottesdienste: anfänglich an einer Nilmündung, dann in Memphis, zuletzt in Naukratis, welcher Stadt ein strenges Stapelrecht für die Einfuhr gegeben wurde. Wie Aegypten in vielen Rücksichten das China des Alterthums heißen kann, so erinnert Naukratis auch insoferne an Canton, als es dort 4 hellenische F. gab, eine millesische, samische, äginetische und eine von 9 anderen kleinasiatischen Städten gemeinsam angelegte, die auch den Hafendirector zu wählen hatte. (Herod. II, 154. 178 fg. Diodor. I, 67. Strabo XVIII, 801.) In so hochkultivirten Sperrländern, wie auch Japan (vgl. Ch. Macfarlane Japan. an account geographical and historical, 1852), sind die F. mehr zur Ueberwachung als zum Schutze der Fremden bestimmt.

¹⁴ Schon die L. Visigoth. XI, 3, 2 kennt F. mit einer gewissen Exterritorialität und eigenen Gerichtsbarkeit der fremden Kaufleute. Vgl. Dahn in Zeitschr. f. Handelsrecht XVI, 396 ff. In England finden sich schon lange vor der Privilegirung des Kölner Hauses zu London (1154—1179) unter Ethelred II. (978—1016) Spuren, daß die deutschen Kaufleute selbst im Winter dabliefen. (Lappenberg Gesch. des hant. Stahthofes, 4.)

¹⁵ Den Venetianern wurde schon 1100 ein Drittel der gemeinsam eroberten Städte in Syrien versprochen (Flam. Correr Eccl. Venet. IX, 19); 1123, daß sie in jeder Stadt des Königs und seiner Barone eine ganze Straße, einen Platz, eine Kirche, Badeanstalt und Bäckerei haben sollten, wo kein Steuerbeamter eindringen durfte. (Muratori Antt. Itall. II, 919.) Tafel und Thomas I, 79 ff.) Die frühesten Privilegien enthalten viel weniger Mercantiles, als die späteren. (Depping II, 162.) Zu Constantinopel beginnt die venetianische F. 1082, wo die Venetianer als Körperschaft ein Quartier vom Staate angewiesen erhielten, wie es Einzelnen durch Privatvertrag schon längst geschehen war. (Tafel und Thomas I, 51 ff. 116 ff. Ztschr. f. Staatsw. 1858, 664 fg.) Eine gute Schilderung, wie dergleichen F. angelegt zu werden pflegten, von Niceph. Gregoras Hist. Byzant. XIII, 12.

¹⁶ Zu Acon gab es außer den europäischen Quartieren noch ein armenisches, jüdisches, tatarisches, im Ganzen 19 fremde Auctoritäten. (Doubdan Voyage de la Terre sainte, Ch. 56. Depping I, 91.) In Constantinopel außer den F. der Venetianer, Genueser, Pisaner noch solche der Amalfitaner, Lombarden, Anconitaner, Provenzalen, Spanier, Engländer und Dänen. (Heyd: Tab. Ztschr. 1859, 80.) Die Hanseaten besaßen in England F. zu London, Boston, Lynn-Regis, York, Hull, Bristol, Norwich, Ipswich, Yarmouth. (Lappenberg Stahthof, 33.)

¹⁷ Verbrechen, die mit Tod oder Verstümmelung bestraft werden, sind z. B. in dem flandrischen Freibriefe für die deutschen Kaufleute von 1307 und in dem Privilegium für die hanseatischen Heringsfischer in Schonen von 1352, 1365 u. dem Landesgericht vorbehalten. (Sartorius-Lappenberg Urkb. Nr. CXVIIc. CLXXV.) Aehnlich in den F. von Palästina. (Ztschr. f. Staatsw. XVI, 29 ff.) Eine sehr rasche Erledigung der Strafproceße wird häufig zugesagt; ebenso daß sich die Fremden bei geringeren Vergehen durch Caution oder Bürgschaft der persönlichen Haft entziehen können.

¹⁸ In Constantinopel sollen nach dem Vertrage von 1199 Klagen der Venetianer gegen Griechen durch einen griechischen, der Griechen gegen Venetianer

durch einen venetianischen Richter, der auf Unparteilichkeit beeidigt war, entchieden werden. (Ztschr. f. Staatsw. XIV, 714 fg.) In England die Jury für die nicht todeswürdigen Verbrechen der fremden Kaufleute zur Hälfte aus ihrer Mitte und Sprache genommen. (Lappenberg Stahlhof, 20.) In Nowgorod lag eine Hauptgarantie darin, daß ein Deutscher, der gegen Russen klagte, immer nur mit der höchsten russischen Behörde zu thun haben sollte. (Riesenkampff Der deutsche Hof zu R., 1854, 72.) Zeugniß gegen einen Dieb muß von einem Russen und einem Deutschen abgelegt werden, um gültig zu sein; können die Zeugen sich nicht einigen, so entscheidet das Loos. (Sartorius-Lappenberg I, 118.) Noch in dem Vertrage Venedigs mit Mohamed II. wird dem erstern gestattet, zur Aufsicht und Rechtspflege über seine Unterthanen in Stambul einen Bailo zu senden. (Daru II, 394 ff.) Ähnlich in dem Privilegium Jwans IV. für die englische F. in Archangel. (Karamsin Russische Gesch. VII, 381.)

¹⁹ Die venetianische F. in Constantinopel während des 14. Jahrh. war ummauert; auch ihr Ankerplatz im Hafen mit Palissaden umgürtet. Die genuesische F. hatte sogar dreifache Mauern (Sismondi Hist. des républ. Italiennes VI, 90 fg.), nur keine Citadelle. (Ztschr. f. Staatsw. XVII, 470 fg.)

²⁰ Im Stahlhofe verboten, daß ein Hanse dem andern Kunden ablockt, außerhalb des Hofes Handel treibt, Engländern Waare verkauft, die noch jenseits des Meeres ist, oder gar Handelsgeschäfte mit Inländern hat. (Lappenberg Stahlhof, 27 fg.) Wer sich in England privilegienwidrig hat Geld abbringen lassen, ohne seine Beschwerde zu verfolgen, soll dem Comptoir eine Buße zahlen; ebenso wer Privatbegünstigungen für sich allein bei der Regierung nachsucht, oder englische Gerichte gegen einen Landsmann ohne Erlaubniß des Aeltermannes anruft. (84.) In Brügge wurde jeder socius, der flandrisches Bürgerrecht erwarb, für immer ausgeschlossen; jede Appellation gegen einen Genossen an ein außergenossenschaftliches Gericht mit 1 Mk. Goldes gebüßt. (Sartorius-Lappenberg Urkundenbuch Nr. CLXIV.) Zu Bergen durfte kein Genosse eine Nacht außerhalb der F. schlafen; auf Niederlassung unter norwegischem Rechte stand der Tod. (Sartorius Gesch. des Hans. Bundes II, 354.) Zu Nowgorod verfiel derjenige, der einen Flamänder, Wallonen, Engländer oder Lombarden durch seine Schuld einschleichen ließ, in 50 Mk. Strafe. Man durfte weder Käufe noch Verkäufe für sie machen. (Riesenkampff, 109. Urkundenbuch Nr. XCV. CXXV. CLXIc.) Der Hof war Tag und Nacht bewacht; jeder Russe mußte ihn am Abend vor Schluß des Thores verlassen; dann wurden die Kettenhunde gelöst. (Riesenkampff, 42.) Strenge verboten, den Russen zu creditiren, ihnen Waaren zur Bestätigung nach Hause mitzugeben, den Kaufpreis für ihre Waaren zu zahlen vor deren vollständiger Ablieferung in den Hof. (Urkundenbuch Nr. CXXV.) — Der Kleinhandel mit den Landeseinwohnern, sowie der Verkehr von „Gast mit Gast“ (so noch 1689 den Italienern zu Nürnberg eingeschärft: Roth III, 203), blieb den F. Genossen meist verboten: es war eine besondere, dem schwachen Lande abgezwungene Gunst für die Hanseaten, daß sie in Norwegen auch mit den Landleuten und Fremden unmittelbar verkehren durften. (Sartorius-Lappenberg I, 196.) Dazu gewöhnlich sehr strenge Schau- und Stempelvorschriften für die Waaren, sowie ein ausgebildetes Stapel-

und Straßenzwangsystem. Alle Nowgorodfahrten, die nicht über Reval, Riga oder Pernau gingen, verboten. (Urkundenb. Nr. CXXV.) Auch mußten die westlichen Waaren, die nur bis Reval zc. gingen, denselben Schuß bezahlen, wie zu Nowgorod. (Riesenlampff, 101.)

²¹ So mußten die deutschen Benutzer des Hofes zu Nowgorod gleich nach Beendigung ihrer Verkäufe und Einkäufe wieder abreisen, keine neue Waarenfendung aus dem Westen kommen lassen; auch nicht für mehr als je 1000 Mk. einführen. (Urkdb. Nr. CXXV. CXLIII.) Hierdurch sollte auch wohl der Ueberfüllung des Marktes vorgebeugt werden.

²² In Brügge wohnten die Deutschen bei den Bürgern zur Miete; die Lagerhäuser, Wagen zc. waren städtisches Eigenthum. (Gnnen Gesch. von Köln II, 560.) Die Politik des flandrischen Staates gegen die fremden Kaufleute erinnert sehr an die Grundzüge der heutigen Freihändler. (Vgl. Sartorius-Lappenberg I, 214 ff.) Aehnliches scheint in England Eduard VI. beabsichtigt zu haben, während der Londoner Pöbel durch Gewaltthat, Männer wie Gresham und Lord Burghley durch englische Gegenmonopole die Emancipation von der Hanse zu bewirken suchten. (Lappenberg Stahlhof, 98. 96. 99. 115.) Auch die Italiener gestatteten den deutschen Factoreien keine volle Entwicklung: in Venedig z. B. weder Autonomie, noch Selbstverwaltung unter einem gewählten Vorstände. Der *fondaco dei Tedeschi* (mindestens seit 1228; nachmals bekanntlich von Tizian mit Fassadenmalereien geschmückt!) war vom venetianischen Staate gebaut und an die Deutschen vermietet. Jeder deutsche Kaufmann mußte hier absteigen, die Gondoliere ihn hier absetzen. Die Vorsteher waren venetianische Beamte. (*Capitolare dei Visdomini del F. dei T. in Venedig*, herausg. von Thomas, 1874.) Aus demselben Grunde erhielt der ägyptische Staat die venetianischen *Fondachi* in Alexandrien und ließ sie jeden Abend durch seine Diener schließen. (Citate bei Heyd: *Itzchr. f. Staatsw.* XX, 66. 110.) Er bezahlte auch die fremden Consuln. (Heyd *Levantehandel* II, 455.)

²³ Die italienischen *F.* sind weit früher und stärker vom Mutterlande geleitet worden, als die hanseatischen. Obgleich z. B. die *F.* in Palästina in den *Assises de Jerusalem* immer *Communen* heißen, wurden ihre Vorstände von der Mutterstadt ernannt. (Bonaini *Statuti Pisani* I, 335; für Venedig Tafel-Thomas II, 174. III, 32.) Genua regelte später den ganzen Verkehr mit seinen pontischen *F.* auf's genaueste durch das *Officium Gazariae* in Genua, das alle Ämter besetzte, die Ausrüstung und Fahrzeit der Schiffe bestimmte zc. (Heyd in *Itzchr. f. Staatsw.* XVIII, 673.) Der venetianische *Bailo* in Cypern hatte 4000 Ducaten Gehalt. (Heyd *Levantehandel* II, 419.) Die Venetianer wurden 1570 ff. beeidigt, in der Levante Fremden nur mit besonderer Erlaubniß ihrer Behörde kaufmännisch zu dienen. (S. U. Krafft's Reisen, 120.) Aber auch bei den Hanseaten wuchs die Abhängigkeit der *F.* vom Mutterlande, die z. B. 1351 in Brügge noch sehr geringfügig gewesen war (Urkundenbuch Nr. CLXIX), nachmals sehr. In noch früherer Zeit hatten in Wisby die Deutschen eine eigene Gemeinde gebildet, welcher die Hälfte der Rathsstellen gehörte!

²⁴ Vgl. schon Lappenberg in den *Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik*, Febr. 1828. Der Name *Hansestädte* nach Sartorius-Lappenberg I, 47 zuerst

in einer Urkunde von 1330. In den scandinavischen Ländern, zumal Schonen und Bergen, sind die F. von Anfang an weit mehr von den Hansestädten abhängig gewesen, auch später aufgeblühet. (A. a. O. I, 11. 18.)

Viertes Kapitel.

Neuere Handelsgesellschaften.

§. 27.

Zu den meisten Eigenthümlichkeiten der mittelalterlichen Handelsverfassung bildet die neuere Actiengesellschaft den äußersten zeitcharakteristischen Gegensatz, zu dessen vollständiger Würdigung wir indeß auch die übrigen Handelsgesellschaften in Betracht ziehen müssen. Verglichen mit Einzelunternehmungen, haben alle Hauptarten der Erwerbsgesellschaften unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug, leichter über große Kapital- und Arbeitskräfte verfügen, eben darum auch Kapitalverluste und Todesfälle besser verschmerzen zu können; dagegen den Nachtheil einer viel schwerer planmäßigen Leitung jener Kräfte.¹

[Die Gelegenheitsgesellschaft (Spekulationsverein) ist eine Vereinigung zu einzelnen Geschäften für gemeinsame Rechnung. Mehrere Personen vereinigen sich vorübergehend zur Durchführung eines bestimmten Geschäfts. Ein schriftlicher Vertrag und andere Förmlichkeiten sind nicht vorgesehen. Vielmehr ist sie geradezu charakteristisch durch ihre Formlosigkeit. Sie hat keine Firma, kein selbständiges Gesellschaftsvermögen, ist keine juristische Persönlichkeit. Für die Gegenwart hat sie kaum eine weiter reichende wirtschaftliche Bedeutung. Wohl aber wohnte ihr eine solche inne im Mittelalter, in welcher Zeit sie die Hauptform der Handelsgeschäfte war, zweifellos dem großen Risico, mit dem die Durchführung solcher verbunden war, entsprungen. Sie ermöglichte durch Vertheilung des Risicos die Ausführung größter und gewagtester Geschäfte, die sonst vielleicht unterblieben wären.²] Die offene oder Collectivgesellschaft,³ wo zwei oder mehrere Personen unter gemeinsamer Firma Handel treiben und mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die Unternehmung haften, empfiehlt

sich besonders für solche Geschäfte, die sehr verschiedenartige Aufgaben zugleich verfolgen: wo das Unternehmen etwa an verschiedenen Orten selbständig geleitet werden muß; oder auch an demselben Orte, wenn es Kenntnisse fordert, die nicht wohl in Einer Person gefunden werden, und die Uebertragung an Lohnarbeiter gefährlich sein würde. Eine völlige Gemeinschaft des Vermögens und Haushaltes wird dabei nicht vorausgesetzt. Weil Dritten gegenüber jedes Geschäft eines firmirenden Gesellschafters zum Geschäfte der ganzen Gesellschaft wird, also die Mitglieder einander sehr trauen müssen, kann deren Zahl keine große sein: am besten, wenn dieselben durch Verwandtschaft oder genaue Freundschaft mit einander verbunden sind. Aber auch dann wird sich leicht eine gewisse Schwerfälligkeit der eigentlich neuen Entschlüssen, die, streng genommen, einstimmig erfolgen müssen,⁴ oder Gefahr von Mißhelligkeiten zeigen: was gegen die Einzelunternehmung mit ihrer vollen Congruenz von Verantwortlichkeit und Freiheit sehr unvortheilhaft absteht, und die Dauer der Collectivgesellschaft selten lange sein läßt.⁵ — Die stille oder Commanditgesellschaft,⁶ wo ein oder mehrere Mitglieder (Commanditisten) sich nur mit bestimmten Vermögenseinlagen betheiligen, während ein oder mehrere andere (Geranten, Complementäre) persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften,⁷ steht wesentlich zwischen der Collectiv- und Actiengesellschaft in der Mitte.⁸ Hier verbindet sich eine Möglichkeit, fremdes Kapital zu Hülfe zu rufen, die an die Actiengesellschaft erinnert, mit einer Vollfreiheit und Vollinteressirtheit der Direction, wie sie Collectivgesellschaft und Einzelunternehmung besitzen. Freilich wird eben darum ein höchst persönliches Vertrauen der Commanditisten zum Geranten vorausgesetzt, das kaum im Stande ist, einen engen Bekanntenkreis zu überschreiten, sich nicht ohne Weiteres vererben läßt u. Für colossale und dauernde Unternehmungen wird daher diese Form selten ausreichen; sowie andererseits ein Gerant, der selbst großes Vermögen besitzt, statt der gewinnbetheiligten Commanditisten gewöhnliche Gläubiger mit festem Zinsfuße vorziehen wird.^{9 10 11}

Die neueren, vorzugsweise sog. Genossenschaften, welche ihr Kapital erst durch Ersparnisse, ihren Credit erst durch Solidarhaft zu bilden haben, widmen sich dem eigenen Handel so selten, daß wir sie besser auf §§. 155 ff. verschieben. [Wohl aber sind zu

erwähnen die „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Vereinigungen einer beliebigen Anzahl von Personen, deren Mitglieder nur für die von ihnen geleistete Geldeinlage oder bis zur Höhe des Stammkapitals haften. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Diese der neuesten Zeit entstammende Form scheint, vermuthlich durch ihre bequemere Organisation veranlaßt, wirthschaftlich einem entschiedenen Bedürfniß entgegenzukommen. Das Stammkapital, das bei Actiengesellschaften verloren gehen kann, ist im Interesse der Gläubiger sichergestellt. Alle Gesellschafter haften für Unredlichkeiten der Geschäftsführer. Auf der anderen Seite fallen die sonstigen Kautelen, durch die man bei den anderen Gesellschaftsformen die Solidität gewährleisten will, fort, z. B. die obligatorische Veröffentlichung der aufgestellten Bilanzen. Sie ist eine sehr elastische Form, die auf jede Art von Geschäften Anwendung finden kann.^{12]}

Der Vergangenheit gehört die regulirte Gesellschaft an, eine im 16. bis 18. Jahrhundert sehr beliebte Form, worunter der auswärtige Handel, zumal nach etwas gefährdeten Ländern, betrieben wurde. Hier handelt jeder Kaufmann auf eigene Rechnung, also mit dem vollen Interesse des Privatunternehmers, muß sich aber den polizeilichen Vorschriften der Gesellschaft, welche die Sicherheit des Handels bezwecken, unterwerfen und vermittelt eines einmaligen Eintrittsgeldes oder fortlaufenden Zolles seine Quote zur Erhaltung der nothwendigen gemeinsamen Anstalten beitragen. Also eine Nachbildung des älteren Zunftwesens! Je schwerer die Bedingungen des Eintrittes sind, um so mehr gleicht die Gesellschaft einer geschlossenen Zunft.¹³ Bei mehr liberaler Einrichtung kann sie einerseits den Wohlthaten des freien Handels nahe kommen, doch aber zugleich ihren Mitgliedern durch Factoreien, diplomatische Vertretung zc. einen ähnlich kräftigen Rückhalt geben, wie eine Actiengesellschaft.¹⁴

¹ Vgl. die schöne Abhandlung von Schäffle: Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (Ztschr. f. Staatsw. XXV, 261 ff.) und dasselbe System ² I, §. 211 ff.

² [Kleinwächter in Schönbergs Handb. d. pol. Oek., 4. Aufl. 1897, I, 226; Cosack Handelsr., 3. Aufl. 1895, S. 756 ff. Goldschmidt Universalgesch. d. Handelsr., 1897, S. 254 ff. Die Kapitalanlage im Speculationsgeschäft zu gemeinschaftlichem Gewinn und auf die Einlage beschränktem Verlust ist dem Alterthum wohlbelannt. Vgl. Silberschmidt Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung,

1884. Wie im Mittelalter diese Geschäfte sich vollzogen, besonders in den Hansestädten, wo einerseits Gesellschaften zum Export von Pelzwerk aus Komgorod und andererseits zum Import von Salz in Reval (aus der Baie) sich bildeten, s. bei Pauli Lübeckische Zustände im Mittelalter, 1847, I, 140 und J. G. A. Schmidt Handelsgesellschaften im Mittelalter in Bierkes Untersuchungen, Heft 15, 1883, namentlich aber Nehme Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht XLII, 367 ff. Die *vera societas*, auch *justa, recta s.* genannt, in den deutschen Quellen als *wedderleginge* bezeichnet, ist die Gelegenheitsgesellschaft, dieselbe, die in den altnordischen Quellen *félag* (Gütergemeinschaft), im altislamitischen Rechte „*schirkat inan*“, in den romanischen Ländern *societas maris* oder *collegantia* heißt. Sie entsteht durch Zusammenlegen von Kapitalien durch verschiedene Personen zum Zweck des Handelsbetriebes. Bei der „*Sendevé*“ genannten Gesellschaft dagegen ist charakteristisch die Hingabe von Kapital durch eine Person an eine andere zum Zwecke des Handelsbetriebes durch diese. Sie ist dieselbe Gesellschaft, die in den altnordischen Quellen auftritt als „*hjáfélag*“ (Beigütergemeinschaft), in den islamitischen als *kirad.* in den romanischen als *commenda*. — Beispiele aus neuerer Zeit sind die Personenvereinigungen, die bei Gründung von Actiengesellschaften den Betrieb der Actien zum Zwecke haben, die Consortien und Unterconsortien, deren geschäftsleitender Ausschuß mitunter Syndikat genannt wird. In dem früheren deutschen H.G.B. bezogen sich die Art. 266—270 auf sie, die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entbehrlich geworden sind. Die Vorschriften des letzteren über die Gesellschaft sind auch für Vereinigungen zu vorübergehenden kaufmännischen Zwecken ausreichend. (Vgl. Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B.s, 1897, S. 201.)]

³ Bei den Neuere ist eins der frühesten Zeugnisse für die Selbstständigkeit der Gesellschaft Baldus (+ 1400) ad L. 9 Cod. Just. IV, 31.

⁴ Vgl. Deutsches Handelsgesetzbuch, §. 115 ff. Luz Protocolle der Commission für das D. H.G.B. I, 197 ff.

⁵ „Compagnieunternehmungen werden vornehmlich in zwei Fällen eingegangen: zwischen neu sich Etablirenden, die durch Vereinigung von Kapital und Credit sich leichter hinaufarbeiten wollen; sodann zwischen den Inhabern alter Geschäfte und heranwachsenden Verwandten *zc.*, welche dadurch zu jenen herangezogen werden sollen. Weidemale ist schon bald, nicht selten selbst von vornherein der Gedanke, daß das Verhältniß ein vorübergehendes sein solle. (v. Mangoldt Volkswirtschaftl. Lehre 246.) [Die Erfahrung zeigt neben zahlreichen günstigen Ergebnissen die Schwierigkeit eines harmonischen Zusammenwirkens verschiedener Personen, deren gleichberechtigter Wille sich wechselseitig in's Gleichgewicht zu setzen hat. Zunächst die Frage überhaupt, ob die zwei oder gar mehr Personen für einander passen: die häufige Verbindung naher Verwandter für diesen Zweck deutet auf das Problem, das nicht seltene Mißlingen selbst dieser Verbindung auf die Schwierigkeit. (Gustav Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, 1885, S. 483.)] Der Tod eines Gesellschafters löset in der Regel die Gesellschaft auf. (Deutsches H.G.B., §. 131.)

⁶ Das Verhältniß, welches vom D. H.G.B., §. 335 ff. als *stille Gesell-*

schaft bezeichnet wird, unterscheidet sich in den für uns hier wichtigen Beziehungen von der Commanditgesellschaft doch nur durch seine geringere Förmlichkeit. Ueber die sonstige, allmählich ausgebildete Verschiedenheit s. v. Gerber in den Protocollen zum D. H. G. B., 1030 ff. [und R. Cosack Lehrbuch d. Handelsrechts, 1895, S. 542 ff.].

⁷ Sehr verbreitet im spätern Mittelalter, mehr noch im 16. Jahrh., um trotz der kanonischen Zinsverbote fremdes Kapital für den Handel zu benutzen. Vgl. Goldschmidt *De societate en commandite* (1851), p. 8 ff. Das Seerecht von Amalfi kennt mindestens schon um die Mitte des 14. Jahrh. eine Art von Gesellschaft, *colonna* genannt, die wesentlich unsere Commanditgesellschaft ist. Vgl. die von Laband besorgte Ausgabe in der *Ztschr. f. Handelsrecht* VII, 296 ff., namentlich Art. 8 und 17, wonach der Schiffscapitän der eigentliche Geschäftsführer ist und die ganze *Colonna*, zu der auch das Schiff gehört, obligiren kann, aber jeden „*Parsonarius*“ nur bis zum Belauf seiner Einlage, während er selbst persönlich für Alles haftet. — Inwiefern die im 16. Jahrh. sehr verbreiteten *societates sacri officii* in Italien, sowie ihre Nachbildungen in Frankreich, Commanditgesellschaften ähnlich waren, s. Erdemann in *Jahrb. i. Nat. I*, 310 ff.

⁸ Die Commanditisten erinnern wenigstens durch ihre beschränkte Haftbarkeit immer an Actionäre; bei der sog. Commandit-Actiengesellschaft sind ihre Geschäftsantheile sogar förmlich in Actien zerlegt: während der Gerant dem Einzelunternehmer, oder wenn es ihrer mehrere sind, der offenen Gesellschaft vergleichbar ist. [Mit der Stellung eines Darlehensgläubigers ist die des stillen Gesellschafters nicht zu verwechseln. Der letztere erhält von seiner Einlage keine Zinsen, sondern Gewinnantheile; er riskirt ferner seine Einlage, indem er dieselbe ganz oder theilweise einbüßen kann, und er hat auch Rechte der Controle, die dem Darlehensgläubiger nicht zustehen. (Gareis *Handelsr.*, 5. Aufl. 1896, S. 187.)]

⁹ [Die Bildung von Comm. ist namentlich in Frankreich versucht worden. Die erste Comm. auf Actien war wohl die am 2. Mai 1716 unter der Firma „*Law et Comp.*“ errichtete Bank. Ihre rechtliche Gestaltung fand sie 1807 im Code de commerce (Art. 38). Doch zeigten sich so viele Mängel, daß 1838 die Regierung vorschlug, die Comm. völlig zu beseitigen, womit sie aber nicht durchdrang. In der Folge erreichten dann die Gründungen einen großen Umfang: 1838 betrug das Actienkapital aller anonymen und Comm. im ganzen Lande vielleicht eine Milliarde Fr.; in der Zeit vom 1. Juli 1854 bis 30. Juni 1855 wurden allein in Paris 255 Comm. auf Actien mit einem Kapitale von 968 Mill. Fr. öffentlich bekannt gemacht (Renaud *Recht der Comm.*, 1881, S. 67. Hergenhahn in *Ztschr. für das gef. Handelsrecht*. XLII, 70). Das darauf folgende Gesetz vom 17. Juli 1856 gipfelte in strengen Normativbestimmungen, entsprach aber so wenig den daran geknüpften Erwartungen, daß es durch ein neues vom 24. Juli 1867 (*loi sur les sociétés*) ersetzt werden mußte. Dieses erschwerte die Förmlichkeiten für die Errichtung von Societäten, insbesondere für die Zulassung von Apports, die nicht in barem Gelde bestehen; andererseits erleichterte es die Haftung der Zeichner für die gezeichneten Beträge und den Actienhandel. (Näheres bei Hergenhahn a. a. D. S. 72.)

¹⁰ Nicht selten wird der Weg der Comm.-Gesellschaft eingeschlagen, wenn bestehende Geschäfte in jüngere Hände übergehen sollen, und die älteren Inhaber sich noch nicht völlig zurückziehen mögen. Hier denken meist alle Beteiligten an keine sehr lange Dauer ihrer Verbindung. Aber auch neue Geschäfte, die in der Form der C.G. unternommen werden, neigen dazu, sich entweder zu Actiengesellschaften oder zu Einzelunternehmungen umzugestalten, je nachdem für ihr Gelingen das Kapital der Commanditisten oder die Person des Geranten schwerer in's Gewicht fällt. Recht lebensfähig ist die C.G. nur so lange, als Kapital und Directionsarbeit ungefähr gleichwiegen. (Vogt: Jtchr. f. F.R. I, 509.) Das häufige Vorkommen der C.G. pflegt ein Zeichen zu sein, daß sich die Volkswirtschaft in einem kritischen Uebergangsstadium befindet, wo neue Verhältnisse und Ansichten noch keine recht anerkannten Formen und Vertreter gewonnen haben. (v. Mangoldt B.W.Z., 252 fg.) Commandit-Actiengesellschaften sind mitunter nicht nur deshalb errichtet worden, weil man die zur Gründung einer reinen Actiengesellschaft erforderliche Staatsurlaubnis umgehen wollte. Die Gefahr, daß einige Theilnehmer mit ihrem ganzen Vermögen haften mußten, wurde mittelst Vorschlebung von Strohmännern als Geranten vermieden.

¹¹ [Unter dem Einfluß des französischen Rechts blieb die Comm. auf Actien in Deutschland nicht unbekannt. Eine der ältesten und bedeutendsten war die Disconto-Commanditgesellschaft in Berlin, die wesentlich deshalb diese Form wählte, weil das Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung die Gründung einer großen Bank nach dem Vorgange des Crédit mobilier in Paris hinderte. Gesehlich wurden sie zunächst nicht geregelt und in dem deutschen H.G.B. nur für den Fall, daß sie sich ihrem Gegenstande nach als Handelsgesellschaften charakterisirten (Art. 173—206). Das Reichsg. vom 11. Juni 1870 änderte diese Beschränkung ab und gab die Bildung derartiger Gesellschaften in gleicher Weise wie die von Actienvereinen völlig frei, den Minimalbetrag der Actie auf 50 Thlr. festsetzend. Nach Aufhebung des Concessionszwanges für Actiengesellschaften scheint eigentlich für die Comm. auf Actien kein Raum mehr vorhanden zu sein. Da aber 1880 (Christians Deutsche Börsenpapiere) noch immer 52 Comm. auf Actien, darunter 30 Banken und 22 Industrie-gesellschaften, bestanden, so behielt das Gesetz vom 18. Juli 1884 sie bei und näherte sie in der Gestaltung ihrer Form der Actiengesellschaft noch mehr. Dennoch ist ein Aufschwung derselben seitdem nicht erfolgt. Der Hauptgrund dafür ist wohl darin zu erblicken, daß in neuerer Zeit bei der Gründung von Unternehmen sich die Neigung vorwiegend auf die Beschränkung der Haftung der beteiligten Gesellschafter gerichtet hat. (Hergenhahn a. a. D. S. 94.) Ob Hergenhahn übrigens Recht hat, wenn er den Rückgang dieser Gesellschaftsform bedauert (a. a. D. S. 95), ist doch fraglich.]

¹² [Für sie normirt im Deutschen Reich das Gesetz vom 20. April 1892. Sie stellen sich als Realassociationen auf kapitalistischer Grundlage dar und sind, wenn sie auch manche Ähnlichkeit mit der Actiengesellschaft haben, doch kaum schlechtthin als eine Abart derselben zu bezeichnen. Vielmehr hebt sich ihre Form wesentlich und scharf von der älteren zulässigen ab. Jeder Gesellschafter haftet für die volle Einzahlung des gesammten Stammkapitals. Ist z. B.

dieses auf 25 000 Mk. bei 10 Mitgliedern festgesetzt, so haftet jedes der 10 für den ganzen Betrag von 25 000 Mk. Das Stammkapital ist auf mindestens 20 000 Mk., die Stammeinlage auf mindestens 500 Mk. bestimmt. Doch kann der Betrag der letzteren für die einzelnen Gesellschafter verschieden angesetzt sein. Er muß nur so gewählt werden, daß er in Mark durch Hundert theilbar ist. Das Stammkapital ist also nicht in Actien, d. h. bestimmte gleichmäßige Antheile zerlegt. Endlich können den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. Uebernahme der Geschäftsführung, Lieferung von Waaren an die Gesellschaft zu bestimmtem Preis u. c., was bei der Actiengesellschaft ausgeschlossen bleibt. Wie beifällig die neue Form begrüßt wurde, beweist der Umstand, daß 7 1/2 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits 63 Gesellschaften mit einem Stammkapital von 29·2 Mill. Mk. bestanden. Im ersten Halbjahr 1894 waren in Thätigkeit 240 Gesellschaften mit einem Stammkapital von 103·5 Mill. Mk., denen sich im ersten Halbjahr 1895 135 G. mit einem Stammkapital von 70·4 Mill. Mk. angeschlossen haben, so daß, da sich 11 G. mit 1·3 Mill. Mk. von 1894—1895 aufgelöst haben, zur Zeit etwa 364 G. mit 172·6 Mill. Mk. bestehen würden. Ob sich diese Form auf die Dauer bewähren wird, muß abgewartet werden. Bedenken erregt es doch, daß von der Veröffentlichung der Bilanzen abgesehen wird, und jede Controle des Gründungsberganges fehlt. (Vgl. Gareis Handelsrecht, 5. Aufl. 1896, S. 345 ff.; Cosack Handelsrecht, 1895, S. 712 ff.; Carl Helligenstadt in Jahrb. f. Nat., 3. F., VIII, 97—101; Monatschrift f. Actienrecht und Bankwesen IV, 275.)]

¹³ Ein hohes Eintrittsgeld muß insbesondere die gelegentliche Theilnahme anderweitiger Speculanten verhindern, wodurch künstlicher Preissteigerung am wirksamsten vorgebeugt würde. Bis 26 George II. c. 18 war das Eintrittsgeld der englischen Turkey-Company 35—50 Pf. St.; auch konnten nur Großhändler, die Londoner Bürger waren, daran theilnehmen. Hierdurch erhielt London eine Art Stapelrecht für den türkischen Handel.

¹⁴ Der französische Levantehandel war Privilegium der Stadt Marseille. Hier wurde 1650 eine Kammer gestiftet, um diesen Verkehr zu beaufsichtigen. Kein Comptoir durfte ohne ihre Erlaubniß in der Levante errichtet werden. Sie überwachte auch streng die Factoren, welche von den Kaufleuten dorthin geschickt wurden, unverheirathet sein mußten und nach je 6 Jahren heimkehrten. Die Kosten der Levanteconsuln durch einen Aus- und Einfuhrzoll aufgebracht. (Chaptal De l'industrie Française I, 107 ff.) In sehr ähnlicher Weise war der holländische Levantehandel seit 1624 einer Directions-kammer zu Amsterdam übergeben. (Richesse de Hollande I, 45 ff.) In England gab es zu Ad. Smiths Zeit (W. of N. V, Ch. 1, 3) bloß noch 5 solche Gesellschaften, darunter eine russische, türkische und afrikanische. Die beiden letzten unter Georg IV. aufgehoben. Aber noch im 16. Jahrh. waren die viel bestrittenen Vorrechte der merchant-adventurers von Männern wie Th. Gresham (Burgon Life and times of Th. Gr. I, App. 7) und J. Wheler (A treatise of commerce, wherein are shewed the commodities arising by a well ordered and ruled trade, 1601) vertheidigt worden.

Actiengesellschaften.

§. 28.

Die anonyme oder Actiengesellschaft, zu der im Alterthum nur dürftige Analogien nachweisbar sind,¹ und die auch bei den neueren Völkern wegen ihres rein kapitalistischen Wesens erst in der Zeit aufkommen konnte, wo die Zinsverbote des kanonischen Rechts ihre Macht verloren hatten,² ist eine von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder so gut wie abgelöste Kapitalverbindung: soferne die Actionäre bloß mit ihrer Einlage haften,³ und die Actien, auch wenn sie auf bestimmte Namen lauten, doch leicht veräußert werden können.

Hierauf beruhen die großen Vorzüge dieser Unternehmungsform. Ihr Kapital kann sie leichter und mehr verstärken, als irgend eine andere. Zwar der normalste Weg, auf dem namentlich Einzelunternehmung und Collectivgesellschaft ihren Fonds wachsen lassen, indem sie langsam, aber stetig die Ersparnisse von ihrem Einkommen zum Kapital schlagen, ist der Actiengesellschaft durch den raschen Wechsel der Actionäre so gut wie verschlossen, da jede Schmälerung der Dividende auf den Kurs der Actien drückt. Hingegen kann eine blühende Actiengesellschaft ihr Kapital sehr plötzlich durch zwei Mittel vermehren: durch die Ausgabe neuer Actien und durch Prioritätsanleihen.^{4 5} Jene verändert den bisherigen Charakter des Unternehmens doch in einem viel geringeren Grade, als wenn z. B. eine Collectivgesellschaft einen neuen Compagnon aufnimmt, oder gar eine Einzelunternehmung sich zu einer Collectivgesellschaft umgestaltet. Andererseits hat die Anlage eines Kapitals in Actienform auch für die Kapitalisten viel Ansprechendes, weil sie die Möglichkeit unbeschränkten Gewinnes mit beschränkter Gefahr und ohne jede persönliche Belästigung darbietet; ferner die Zugänglichkeit der Mitgliedschaft für Jedermann und die Möglichkeit eines willkürlichen Rücktrittes jederzeit durch Veräußerung der Actie.⁶ Aber selbst Anleihen, zumal solche, die von Seiten des Gläubigers unkündbar sind, werden einer blühenden Actiengesellschaft leichter, als irgend einer andern Unternehmungsform: schon wegen ihrer nothwendigen Oeffentlichkeit, dann auch wegen ihrer größeren Permanenz.⁷ Sollten selbst alle einzelnen Actionäre sterben oder verarmen, so braucht die Gesellschaft nicht darunter

zu leiden. — Aus denselben Gründen besitzt die Actiengesellschaft eine besonders große Fähigkeit, ausgezeichnete Arbeitskräfte als Directoren zc.⁸ in ihren Dienst zu nehmen. Ihr wird ein großes, aber kapitalloses Talent meist lieber dienen, als einer Collectivgesellschaft oder einem Einzelunternehmer. Wie erfolgreich haben in dieser Hinsicht Actiengesellschaften, oft zum Vortheile der bürgerlichen Freiheit, dem Staatsdienste Concurrnz gemacht! Ein starkes Freiheitsmoment liegt auch darin, daß Unternehmungen, welche ihrer Natur nach zu große Ansprüche an Umfang und Dauer machen müssen, um von Einzelnen, Collectiv- oder Commanditgesellschaften betrieben zu werden, ohne Actiengesellschaft meist nur dem Staate amheimsfallen könnten.⁹ Aber selbst um die Lage der niederen Arbeiter zu heben, sowie um die Steuerdeclaration im Volke gewissenhafter zu machen, können die Actiengesellschaften wegen ihrer Deffentlichkeit und wegen der Zersplitterung ihres Unternehmerinteresses unter die vielen Actionäre gute Dienste leisten.

¹ [Ueber Gesellschaftsverhältnisse bei den alten Babyloniern s. Kohler und Peiser Aus dem babylonischen Rechtsleben II, 56—62; III, 46 ff.] Von griechischen Analogis bei einigen Koloniengründungen der höchstkultivirten Zeit: Thueyd. I, 27. Vita Lysiae beim Pseudo-Plutarch. Die Römer, mit ihrem strengen Individualismus und ihrer Geringschätzung des Handels, haben das Gesellschaftsrecht überhaupt wenig entwickelt. Ob Cicero adv. Vatin. 12, 29 auf etwas der A. G. Kejnliches deutet?? Dagegen erinnert die Stellung des Hausvaters und Herrn zum peculium des Haussohnes und Sklaven, namentlich zur sog. merx peculiaris, allerdings an unsere Commanditgesellschaft; und bei den Gesellschaften der Steuerpächter können schon 169 v. Chr. (Livius XLIII, 16) die socii als Complementare, die affines als Commanditisten gelten. (Rösler: Ztschr. f. Handelsrecht IV, 281 ff. 302 ff.) [Vgl. V. Brants Les sociétés commerciales à Athènes in Revue de l'instruction publique en Belgique 1882, XXV, 109 ff., Kniep Societas publicanorum, 1896, und insbesondere Karl Lehmann Recht der Actiengesellschaften (1898). Lehmann setzt klar auseinander, daß die in Griechenland vorkommenden Gesellschaften eine actienrechtliche Structur nicht aufweisen, und beweist auch für Rom, daß die dortigen Staatspächter- oder Publikanengesellschaften nur in wirtschaftlicher, nicht in rechtlicher Hinsicht mit den modernen A. G. verglichen werden können. (S. 4—19.)] Von ähnlichen Einrichtungen im Seeverkehr, um den Mangel der Affecuranz zu ersetzen: Becker-Marquard V, 2, 13 fg. Vgl. Grenzboten 1860, Nr. 10.

² [Nach der älteren Auffassung — Fremery, Laband, Fied — wäre in der als „Commenda“ bekannten Form der Handelsgesellschaft eine Vorstufe der Actiengesellschaft zu erblicken. Aus ihr soll durch das Zwischenglied der Com-

inadäquat auf Aktien sich die moderne A.G. gebildet haben. Man dachte sich, daß die wachsende Zahl der Commanditisten bei ein und demselben Unternehmen zu einer mehr oder minder corporativen Gestaltung des Commanditistenverbandes einerseits, zu einem Zurücktreten des Complementars andererseits führen mußte. Mit Recht wendet R. Lehmann Die geschichtl. Entw. d. Actienrechts, 1895, S. 5 und Recht der A.G. S. 27 ff.) ein, daß diese Entwicklung schon deshalb nicht habe stattfinden können, weil die Commenda ein Verhältniß lediglich zwischen dem stillen Gesellschafter und dem tractator darstellte, und selbst wenn der letztere Commenda von Mehreren empfing, doch die corporative Verfassung ausgeschlossen blieb. Vielleicht aber war es nicht so sehr die Commenda als die andere Form der „Gelegenheitsgesellschaft“, die *societas maris* oder „wedderlegginge“, die als Vorläuferin in Anspruch genommen werden kann. Diese ist zweifellos durch das Bedürfnis, Kapitalien für einen bestimmten Zweck zu vereinigen und das Risiko des Geschäfts zu verteilen, hervorgerufen. Wenn sich aber 3 oder 4 Kaufleute mit ungleichen Einlagen zusammentaten und zunächst alle gemeinsam bei der Durchführung des Geschäfts, jeder in seiner Stellung, beteiligt waren, so konnte die Erziehung wohl darauf bringen, daß es zweckmäßiger war, die Verwaltung gewählten Beamten zu übertragen, das nöthige Kapital von vornherein zu fixiren, die Einlagen in feste Antheile von gleicher Größe zu verwandeln u. s. w. Wichtig ist so viel, daß die wichtigste Vorgängerin der niederländischen Ostindia-Compagnie, die 1594 begründete „Compagnie van Verre“ eine Gelegenheitsgesellschaft war, die anfangs 10, 4 Jahre später 18 Theilhaber zählte, die aber nur die hauptbetheiligten Geschäftsleiter waren, von welchen jeder noch seine Unterbetheiligten (Medeparticpanten) hatte. Diese traten erst gegen 1600 in ein Rechtsverhältniß zur Gesellschaft selbst. Begründet wurde die Gesellschaft zunächst nur für eine einzelne Reise nach Ostindien. Bei jeder weiteren Fahrt mußte ein neuer Vertrag geschlossen werden, wobei die ersten Beteiligten den Betrag ihrer Antheile erhöhen oder erniedrigen konnten, auch die Zahl der Beteiligten dem Wechsel unterlag. (Näheres bei Ehrenberg Fugger II, 325—326.) Bot sich zweifellos in der Gelegenheitsgesellschaft ein Anknüpfungspunkt — über die agrarischen Genossenschaften, namentlich die südfrenzösischen Mühlengenossenschaften, von denen Troplong *Contrat de société préf.*, p. 24, Nr. 271 berichtet, s. jetzt R. Lehmann *Recht der A.G.*, S. 21—23 — so zeigen sich weitere in der Gewerkschaft, in der Heberei (Schmoller *Die Handelsgesellschaften des Mittelalters im Jahrb. f. Ges. u. Fern.* XVII, 363 ff. 961 ff. R. Wagner *Handb. des Seerechts*, 1884, I, 8—9. R. Lehmann *Gesch. Entw. d. Actienrechts*, 1895 u. *Recht d. A.G.* S. 28 ff.) und in den Steuerpachtgesellschaften, wie sie in Genua schon seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar sind, und für welche zuerst der der antiken Bezeichnung entsprechende Name *comperae*, später der Name *maonae* üblich wurde. Das Wort *Maona* ist arabischen Ursprungs und bedeutet so viel wie Zusammenschuß von Geldsummen, *collecta*, gleichgültig für welchen Zweck. Als erste sichere A.G. tritt dann die St. Georgsbank zu Genua im Jahre 1407 auf, entstanden durch eine Consolidirung verschiedener Gruppen von Gläubigern der Stadt Genua. Der vom Staate aufgenommene, von Privaten zusammengebrachte Fonds wurde „mons“

genannt und in eine Anzahl Theile, „loca“, zerlegt. Den Charakter einer A.G. nahm diese Corporation der Staatsgläubiger an, als im Jahre 1419 die Zinszahlung aufhörte und an deren Stelle eine Dividende trat. Das Grundkapital war ursprünglich 47 670 600 Lire, eingetheilt in 476 706 loca à 100 Lire. Es veränderte sich im Laufe der Jahre, war z. B. nach Scaccia's Angaben (Tractatus de commercio et cambio, §. VII, gl. III, Nr. 7) in 20400 luoghi zu je 25 scudi mit 3—3½ Proc. Dividende eingetheilt. Ähnlich die 1598 von Antonio Zerbi in Mailand nach dem Vorbild der Georgsbank in's Leben gerufene Ambrosiusbank. (Vgl. alles Nähere bei R. Lehmann a. a. D. S. 32—51, wo auch ausgiebige Literaturnachweise.) Sind diese und ähnliche Vereinigungen anderer italienischer Städte als Vorstufen der A.G. anzusehen, so fällt die Begründung eigentlicher A.G. in die Zeit des Mercantilismus. Damals erachtete man die Anbahnung ausgedehnter Verkehrsbeziehungen für eine Hauptaufgabe des Staates, die man durch Privilegierung großartiger Handelscompagnien zu fördern suchte. Die erste große Bank, die außerhalb Italiens das Actienprincip zur Geltung bringt, ist die Bank von England im Jahre 1694. Aber schon vorher, am Ende des 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts, haben englische und holländische Handelscompagnien das Actienprincip popularisirt und ihm die Kulturwelt erschlossen. Die erste reine A.G. ist die auf Detroit vom 16. März 1602 gegründete niederländisch-ostindische Compagnie. Ihr Gesellschaftskapital war 6459840 Fl. Ihr folgte in Holland die niederländisch-westindische vom 3. Mai 1621, in England 1612 die englisch-ostindische (seit 1600 als regulirte G. bestehend), in Dänemark die dänisch-ostindische Compagnie 17. März 1616, in Schweden seit 1615 zahlreiche Gesellschaften. Portugal octroiirt 1628 eine ostindische Compagnie, Frankreich nach manchen vergeblichen Versuchen 1664 die beiden großen indischen Compagnien, Brandenburg 1682 die brandenburgisch-afrikanische Gesellschaft. Der Ausdruck „Actie“ tritt zum ersten Male in einem Placet der holländisch-ostindischen G. von 1610 auf. In Schweden wird er bereits 1615 gebraucht, in Dänemark 1616; in Frankreich, wo man dafür den Ausdruck „partie“ kannte, erst 1664. (Karl Lehmann Gesch. Entw. S. 29 ff.; Recht der A.G. S. 59—62. Ehrenberg Fugger II, 325 ff. Dasselbst auch S. 330 ff. Näheres über die Entstehung und erste Entwicklung des Actienhandels.)

³ [Unter 12584 in Großbritannien während der Jahre 1887—93 neu gegründeten A.G. mit einem Nominalkapitale von 1887 Mill. Pf. St. waren nur 22 mit unbeschränkter Haftbarkeit. (Hdb. d. Staatsw., Suppl., S. 1. 33.)]

⁴ [Eine A.G. muß ihrem Unternehmen ein bestimmtes Kapital zu Grunde legen, das in Antheile zerlegt wird, die Actien heißen. Unter „Actie“ wird verstanden sowohl das Recht, das durch den Eintritt erworben wird als auch das Papier, das sich auf den Gesellschaftsanteil und das ihm entsprechende Recht bezieht. Man unterscheidet 1) Arten von Actien und 2) Satzungen von Actien. Die ersteren wiederum sind Namenactien und Inhaberactien, d. h. sie lauten auf den Namen des beteiligten Actionärs oder sie werden auf den jeweiligen Inhaber ausgestellt. Die Namenactien können nur

durch Indoffament auf einen anderen übertragen werden; bei den Inhaberactien ist einfache Weitergabe üblich. Die Größe der Actien ist in beiden Fällen nach deutschem Rechte auf mindestens 1000 Mk. angesetzt, doch sind bei den Namenactien Ausnahmen von dieser Vorschrift zulässig. Gattungen von Actien ergeben sich daraus, daß mit den Actien Rechte, insbesondere Zinsen, Dividenden, Antheile am Gesellschaftsvermögen verbunden sein können. Da hält man dann auseinander Stammactien, die durch Uebernahme eines Theils des ursprünglichen Grundkapitals der Gesellschaft erworben werden (auch Actien erster Emission genannt) und Prioritätsactien, d. h. privilegierte, mit besonderen Vorrechten ausgezeichnete. Interimsscheine sind Beweisdokumente, die über das Antheilsrecht eines Actionärs vor Ausgabe der Actien ausgestellt werden. Zur Begründung einer A.G. gehören mindestens 5 Personen, die Actien übernehmen; in der Regel findet sich aber eine größere Mehrzahl zusammen. (Vgl. Deutsches H.G.B. §. 178—319; Gareis Handelsrecht (1896), S. 207 ff.; Cosack Handelsrecht (1895), §. 91—98; R. Lehmann Recht der Actieng. und der dort S. 91—98 gegebene Nachweis der Literatur des Actienrechts.)]

⁵ Für den Privatnutzen der Actionäre ist in der Regel die Kapitalvermehrung durch Anleihe vorzuziehen. Eine geschickte und glückliche Verwendung des neuen Kapitals wird außer den landesüblichen Zinsen, welche man den Gläubigern zahlen muß, noch einen Unternehmergewinn abwerfen, und diesen behalten jetzt die Actionäre für sich allein; während sie bei der Ausgabe neuer Actien nicht bloß den neuen, sondern auch den alten Unternehmergewinn mit den neuen Actionären theilen müßten. Oft sucht man daher, wenn neue Actien ausgegeben werden, diesen Nachtheil für die alten Actionäre dadurch zu mildern, daß man den letzteren ein Vorzugsrecht auf die Erlangung der neuen Actien einräumt, oder aber diese zu einem höhern Emissionskurse ausgibt.

⁶ Vgl. Renaud Recht der Actiengesellschaften (1875), S. 1 fg. Das auf den ersten Blick Exorbitante, was in der beschränkten Haftbarkeit liegt, wird durch die Thatsache gemildert, daß die unbeschränkte leicht illusorisch wird, da sie die vorsichtigen, zahlungsfähigen Mitglieder abschreckt. Nach schottischer Praxis haften darum auch bei den A.G. mit illimited liability die Actionäre bloß mit ihrer Subscription, die Directoren für alle Schulden, welche sie contractirt haben. (Sic Begriff und Geschichte der A.G.; S. 6.) Am unbedenklichsten ist die beschränkte Haftbarkeit bei A.G., die ein bedeutendes Immobilienvermögen besitzen. Vgl. übrigens Telford über die neuere Entw. des Bankwesens, 3. Aufl., S. 66, der jede beschränkte Haftbarkeit verwirft, und Schwebemeyer Das A.G., Bank- und Versicherungswesen in England, S. 86, der die Haftbarkeit der Actionäre auf den doppelten Betrag der Actien erhöhen will.

⁷ Ähnlich, wie beim heutigen Staatscredite: Schäffle Kapitalismus und Socialismus, 547.

⁸ Unsere Directoren heißen in England managers; die dortigen directors sind unsere Aufsichtsräthe.

⁹ Die englisch-ostindische Compagnie verdankt ihre lange Fortdauer zum Theil der Besorgniß, daß das sonst kolossale indische Patronat die Macht des

jeweiligen Ministeriums zu sehr steigern möchte. Vgl. die Reden von Pitt und Dundas bei Gelegenheit der Privilegienverlängerung 1793. So würde auch der englische Mittelstand die Bevorzugung der Nobility und Gentry in allen Zweigen des heimischen Staatslebens wohl nicht so lange ruhig ertragen haben, wenn ihm nicht Ostindien unter der bürgerlichen Leitung der Compagnie einen so glänzenden Ersatz geboten hätte.

§. 29.

Freilich steht dieser Lichtseite der Actiengesellschaft eine große Schattenseite gegenüber. Hier ist der eigentliche Unternehmer, also die Gesamtheit der Actionäre, eine überaus schwerfällige Person: nicht bloß wegen seiner wandelnden Vielköpfigkeit, sondern mehr noch, weil die Generalversammlung nicht oft genug einberufen werden kann, um auch nur die nöthigste parlamentarische Uebung zu erlangen, und jede Einberufung sich lange vorher ankündigen muß, damit sie nicht von einer organisirten Minderzahl völlig beherrscht werde. Aber während sonst die Schwerfälligen oft durch Beharrlichkeit entschädigen, neigt die Generalversammlung zum größten Wankelmuth, da sie meist nur von einer sehr kleinen Quote der Actionäre wirklich besucht wird.¹ Alle die Uebelstände, welche in großen Volksversammlungen die eigentliche Berathung erschweren, sind auch hier zu Hause.² Darum pflegen die Actionärversammlungen, so lange die Dividende gut ist, sowohl bei der Prüfung des Vergangenen, als bei Vorschlägen für die Zukunft ebenso vertrauenselig und debattelos zu sein, wie im entgegengesetzten Falle mißtrauisch und streitsüchtig. Die Indolenz der meisten Actionäre beruhet auf dem gänzlichen Verkennen ihrer Stellung als Theilnehmer eines Geschäftes, wo dann ihre Dividende eigentlich nur eine Spielprämie ist.³ — Andererseits können die Directoren den Unternehmer doch nur mangelhaft vertreten. Sie sind Beamte, zwar von den gewöhnlichen Schranken des Beamtenthums, wie Instructionen, Controlemäßigkeiten, Ratificationsvorbehalten zc., durch die Unbehüllichkeit ihres Auftraggebers factisch ziemlich befreit,⁴ aber doch keineswegs mit ihrem ganzen Vermögen und der Ehre ihres Namens so an das Interesse ihres Unternehmens gebunden, wie z. B. die Mitglieder einer Collectivgesellschaft. Es kann gar wohl nicht bloß der Nepotismus, sondern auch der Raubbau, welcher die augenblicklichen Dividenden und Kurse steigert, im persönlichen Interesse der Directoren liegen;

auch im Interesse der Actionäre, sobald sich der Actienhandel recht entwickelt hat. Zur Waghaltigkeit neigt die Actiengesellschaft mehr, als jede andere Unternehmungsform, weil Actionäre wie Directoren meist nur eine geringe Quote ihrer wirthschaftlichen Existenz auf das Spiel setzen. Eine volle Verantwortlichkeit gegenüber den Gläubigern hat hier keine physische Person: die Actionäre nur bis zum Belaufe ihrer Einlage, die Directoren nur mittelbar durch die Gesellschaft.⁵ So verführt ein ausgeartetes Actienwesen die Menschen überhaupt zu gewissenlosem Gebahren mit fremdem Eigenthume, und in allen Schwindelperioden der neuern Geschichte sind Actiengesellschaften die Hauptnester der Schwindelei gewesen.⁶ So leicht sie ein großes Kapital zusammenbringen, so schwer wird es ihnen, dasselbige nöthigenfalls zu reduciren;⁷ so leicht sie Anleihen machen, so schwer sind sie zur Tilgung derselben geeignet. — Auch darin äußert sich die fehlende persönliche Anhänglichkeit der Actionäre an das Unternehmen sehr ungünstig, daß die Actiengesellschaften so leicht einen kosmopolitischen, d. h. vaterlandslosen Charakter annehmen, und daß an ein opferfreudiges Durchbringen der Arbeiter durch schlimme Zeiten bei diesem Unternehmen selten zu denken ist.^{8 9 10}

Bei dem engen Zusammenhange zwischen Kapitalismus und Geldoligarchie ist es leider wahrscheinlich, daß eine bedeutende Entwicklung der Actiengesellschaften die Geldoligarchie befördert: schon durch Aufsaugung vieler Gewerbe des kleinen Mittelstandes (§. 79), weiterhin durch Verstärkung der Agiotage im Volk, vielleicht sogar der Bestechlichkeit in den Kreisen der Staatsmänner.¹¹ Nur ein sehr gesundes Volk wird mit Hilfe einer sehr guten Actien-gesetzgebung diesen Gefahren sicher entgehen.¹²

¹ Bei der Generalversammlung der Leipzig-Dresdener Eisenbahn vom 27. August 1875 waren von 100 000 Actien nur 14 331 vertreten, obgleich die Verhandlung einen höchst wichtigen Gegenstand betraf, und der Ausschuß, welcher die Intelligenz der Actionäre vertreten sollte, fast einstimmig gegen den Antrag des Directoriums gewesen war. [Nach Dechselhäuser (Nachtheile des Actienwesens, 1878) pflegt von 10, oft von 100 Actionären kaum einer zu erscheinen.]

² In der letzten G.B. der Leipzig-Dresdener Bahn war das Interesse der Anwesenden durch die schließlich zu erörternde Frage des Verkaufes an den Staat schon vorher dermaßen absorbiert, daß über den vom Vorsitzenden berichteten Emschlag der neuen Eisbrücke kein Wort des Tadel, keine Frage laut wurde,

und man zugleich Anleihen zum Betrage von etwa 5 Mill. Mk. ohne Debatte bewilligte.

³ Die meisten Actionäre betrachten sich als Gläubiger mit sehr freier Rückbarkeit: Knies Geld und Credit II, 2, 199.

⁴ Schäffle vergleicht das Wesen der A.G. mit dem bürokratischen Schein-constitutionalismus, wonach die Einzelunternehmung etwas Monarchisches habe, die Collectinggesellschaft etwas Aristokratisches, die Genossenschaft etwas Demokratisches. (Ztschr. f. Staatsw. 1869, 327.)

⁵ Dritten gegenüber kann die A.G. ihre Directoren nicht mit Erfolg beschränken. (D. H.G.B., §. 235.) Die früheren Corporationen, die auch ihren Gläubigern nur ihr Corporationsvermögen zur Sicherung bieten konnten, pflegten keine Erwerbszwecke zu verfolgen. (Vogt: Ztschr. f. Handelsrecht I, 488 ff.)

⁶ Nach L. Levi waren von den 7056 A.G., die in England seit 1856 registriert wurden, bis 1868 schon 4082 wieder zu Grund gegangen; von 272 Lebensversicherungen dieser Art seit 1844 schon 182. (Statist. Journ. 1870, 7 fg.) Von je 100 A.G., die 1872 und 78 in Oesterreich entstanden, waren Ende 1878 schon 62:95 wieder aufgelöst. (Engel Stat. Corr., 1879, S. XXXIII.) In Preußen wurden vom 1. Juli 1870 bis Ende 1874 857 A.G. mit 1 429 925 925 Thlr. Actienkapital gegründet; während der mehr als 70 Jahre vor 1870 zusammen nur 410 A.G. mit 1026 Mill. Thlr. [(Engel Die erwerbsthätigen juristischen Personen, insbesondere die A.G. im preuß. Staate, 1876.) In Bayern sind von 274 im Laufe der Jahre 1884—83 gegründeten G. mit 451 Mill. Mk. im Ganzen 87 mit 178 Mill. Mk. Kapital wieder eingegangen, von denen 41 aus den Jahren 1854—68, 17 aus den Jahren 1872 und 1873 datirten. (Rasp in Ztschr. d. kgl. bay. stat. Bur. 1884.)]

⁷ Man hat darum oft in Krisen bemerkt, so z. B. nach 1873, daß zu einer Zeit, wo Einschränkung der Production dringend nöthig gewesen wäre, die A.G. diesem Heilverfahren nur zu sehr entgegenwirkten.

⁸ Die jetzigen Actionäre haben vielleicht die frühere gute Zeit gar nicht mitgemacht, sondern mit Schaden durch einen viel zu hohen Preis ihre Actien bezahlt.

⁹ „Unter den Augen unserer Gesetzgeber haben sich die A.G. in organisierte Raub- und Betrugsanstalten verwandelt, deren geheime Geschichte mehr Schurkerei in sich birgt, als gar manches Zuchthaus, nur daß die Räuber und Betrüger statt in Eisen in Gold sitzen.“ (Zhering Zweck im Recht I, 222.) L. Steins ernstest Zweifel, ob eine A.G. noch den Namen der „Selbstverwaltung“ verdiene: Centralblatt für Oesterreich. Eisenbahnen zc. 1874, Nr. 91.

¹⁰ Wie alt übrigens diese Gefahren der A.G. sind, zeigen die Vorwürfe gegen Willkür der Directoren schon in den Flugschriften des 17. Jahrh. (Hecht Creditinstitute I, 92 fg.) A.G. von 1538 in Central-Amerika, um den feuerigen Inhalt eines Vulkans, den man für flüssiges Gold hielt, auszuschöpfen, und wo die geistlichen Gründer behaupteten, als Geistliche von allen Einlagen frei sein zu müssen. (Humboldt Kosmos IV, 198.)

¹¹ Die geheimen Zahlungen der englisch-ostindischen Compagnie an hervorragende Staatsmänner, vor der Revolution nicht über 1200 Pf. St. jähr-

lich, stiegen 1693 auf beinahe 90 000 Pfb. St. (Mill Hist. of Br. India I, 115.) Vgl. Macaulay Hist. of England VI, 249. VII, 239 (Tauchn.). Genaueres über den Bestechungsversuch gegen den Herzog von Portland: VIII, 18. Wie früh diese A.G. an plutokratischer Zusammenziehung in wenige große Hände litt, s. Macaulay, Ch. 18, p. 246.

¹² Das oft gehörte Lob der A.G., daß sie das Kapital „demokratisirten“, auch den Kleinen Mann zum Großbetriebe zuließen u., beschränkt R. Roscher (Bericht der Zittauer Handelskammer 1871/75, S. 23) treffend durch den Hinweis, daß auch im Staate die Verallgemeinerung des Wahlrechtes oft nur dazu diene, rührigen und geschickten Agitatoren die große Menge völlig dienbar zu machen.

§. 30.

Die Erwartung neuzeitlicher Enthusiasten, daß künftig die Actiengesellschaft alle Einzelunternehmungen ebenso überflügeln und verdrängen werde, wie bisher vielfach der Großbetrieb den Kleinbetrieb, ist sicherlich unbegründet.¹ Nur für gewisse Arten von Geschäften paßt die Actiengesellschaft; für diese aber ist sie auch wirklich die beste Unternehmungsform. Sie paßt vor Allem da nicht, wo nur ein geringes Kapital² oder eine kleine Zahl von Actionären³ in Frage kommt: denn im ersten Fall ist die Hauptstärke der Actiengesellschaft doch nicht geltend zu machen, im zweiten die beschränkte Haftbarkeit der Theilnehmer grundlos und darum gefährlich; in beiden Fällen keine wahre Oeffentlichkeit zu erwarten, wie sie der Actiengesellschaft doch so natürlich. Auch da paßt die letztere nicht, wo sich die Unternehmung auf rasch wechselnde Umstände einzurichten hat, namentlich rasch wechselnde Bedürfnisse der Volkswirtschaft zu antecipiren: für die eigentliche Speculation ist die Actiengesellschaft regelmäßig entweder zu langsam, oder zu fed. Dagegen paßt sie vortrefflich für solche Geschäfte, wo es mehr auf Kapitalwirkungen, als auf Arbeit ankommt, mehr auf das leichter zu controlirende, leichter zu verantwortende fixe oder Anlagekapital, als auf das umlaufende oder Betriebskapital,⁴ und wo auch der Betrieb sich einer streng berechneten Regel fast maschinenähnlich unterwerfen läßt.⁵ Hierher gehören der Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Kanälen u., die Rheberei, das Bank- und Versicherungswesen; von den vorzugsweise sog. Indusriegewerben noch am ersten die textilen, zumal wenn große Handlungshäuser ihnen die kaufmännische Seite des Betriebes abnehmen. Wo das Kapital nothwendig so groß oder räumlich so vertheilt ist, daß auch der

Privatunternehmer Beamte anstellen müßte, da braucht die Actiengesellschaft der Einzelunternehmung gewiß nicht nachzusehen.^{6 7} — Aber auch für neue Geschäftszweige, die viel und lange Kapital erfordern und dasselbe einer unberechenbaren Gefahr unterwerfen, wo also kein guter Wirth einen großen Theil seines Vermögens auf diese gefährliche Karte setzen möchte, ist die Actiengesellschaft passend. Sie kann daher auf den Versuchsfeldern der Volkswirthschaft gute Dienste leisten, eigentlich noch besser, als der Staat, weil dessen Beamte schließlich doch auf Kosten der Steuerpflichtigen ihre Experimente anstellen würden.⁸ Gilt dieß noch jetzt namentlich vom Bergbau, so haben im 17. Jahrhundert die historisch wichtigsten Actiengesellschaften die Aufgabe gelöst, den fernen Welthandel ihres Volkes im großen Stile einzuleiten.⁹

¹ Ebenso gut könnte man die A.G. eine Vorläuferin der socialistischen Productivgenossenschaft nennen (mit Rub. Meyer Emancipationskampf des vierten Standes I, 381), oder als eine Vorstufe der alleinigen Staatsindustrie bezeichnen. Ad. Wagner möchte die A.G. da, wo sie ein tatsächliches Monopol übt, lieber durch Staats- oder Gemeindegeldanstalten verdrängt sehen. Also namentlich, wo es sich um allgemeine Angelegenheiten der ganzen Bevölkerung handelt, oder doch größerer, auf Nachbarschaft beruhender Bevölkerungskreise. Hier gehöre die Zukunft dem Gebührenprincip, welches der A.G. immer fremd bleiben werde. Er gedenkt z. B. der Gasbeleuchtung, während die Del- und Kerzenbeleuchtung der Privatwirthschaft verbleibt; ebenso der großstädtischen Wasserleitung im Gegensatz zu den Hausbrunnen etc. (Jahrb. f. Nat. XXI, 271 ff. 307. 311. 336 fg.) — Nur glaube Niemand, daß ein, wirklich an Agiotage, Besesslichkeit etc. krankendes Volk schon durch bloße Staatsübernahme der Schaupläze, wo sich diese Krankheiten bisher geltend zu machen pflegten, geheilt werden könnte. [Vgl. über den Ersatz der A.G. durch öffentliche Unternehmungen des Staats, der Gemeinde hwb. d. Staatsw. I, 121.]

² Von allen A.G. im Rgr. Sachsen haben über 43 Proc. nur ein Einkommen von höchstens 2200 Mt.! (Amtliche Einschätzung von 1875.)

³ Nach dem englischen G. von 1856 muß eine Joint-Stock-Company aus mindestens 7 Personen bestehen. Ebenso nach dem französischen G. von 1867, Art. 23.

⁴ Bei den preussischen Actieneisenbahnen kamen 1867 auf 531 Mill. Thlr. Anlagkapital nur etwa 7 Mill. Ausgaben des Erneuerungsfonds, darunter 39 Mill. für Erneuerung der Schwellen und Schienen, 27 Mill. der Transportmittel, 0-34 Mill. der Brücken: lauter leicht controlirbare Verwendungen. Bei allen deutschen Eisenbahnen nimmt Sag (Die Verkehrsmittel II, 266) ein Verhältnis des stehenden Kapitals zum umlaufenden, wie mindestens 14 : 1 an. Ähnlich z. B. bei der österreichischen Donau-Dampfschiffgesellschaft. Ganz anders beim Großhandel, wo die meisten fixen Kapitalien vom Staate geliefert werden

und privatlich das stets wechselnde Betriebskapital der Waarenvorräthe u. so schwer überwiegt. (Schäffle Ztschr. f. Staatsw. XXV, 311 fg.)

⁵ Daß sich Eisenbahnen so gut für den Actien- (oder Staats-) Betrieb eignen, hängt namentlich auch mit der, zwar wenig organisirten, wenig tief eindringenden, aber unablässigen Aufsicht zusammen, welche hier das Publikum selbst übt.

⁶ [Nach v. d. Borghst Statistische Studien über d. Bewährung d. A.G. 1883, S. 220 ist die Hauptdomäne das Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnwesen. Von dem ganzen großen Gebiete der Industrie im weiteren Sinne eignen sich für den Betrieb durch A.G. nur die Gasindustrie, die Verkehrsgewerbe und die Bergwerks- und Hüttenindustrie. Bei der Textil- und Gummiindustrie hält er große Reserve des Urtheils für nöthig. Alles Uebrige ist in höherem oder geringerem Maße ungeeignet. Nach ihm (S. 217—219) bestanden im Jahre 1880 in Deutschland 440 A.G. mit nahezu 3·8 Milliarden Mk. Actienkapital, darunter allein 55 Eisenbahng. mit 1545·7 Mill. Mk. Kapital. Der Reservefonds aller A.G. machte ca. 4·5 Proc., der Reingewinn ca. 6·4 Proc., der Verlust ca. 1·3 Proc., die Dividende ca. 3·9 Proc. des Actienkapitals aus. Im Jahre 1891/92 bestanden in Deutschland 3124 Gesellschaften mit einem Kapital von 5 771 096 888 Mk., die sich nach Geschäftsgruppen wie folgt vertheilten: 1) Industrie- und Handels- und Fabrik- und Manufaktur- und Berg- und Hüttenwerke 1461 und 1748·3 Mill. Mk.; 2) Banken, Sparkassen, sonstige Kreditanstalten 390 und 1635·8 Mill. Mk.; 3) Berg- und Hüttenwerke 237 und 919·3 Mill. Mk.; 4) Eisenbahnen 87 und 593·2 Mill. Mk.; 5) Schifffahrtsges. 127 und 193·4 Mill. Mk.; 6) Bau- und Terrainspeculationsges. 121 und 157·3 Mill. Mk.; 7) Verkehrsges. (Pferdebahnen, Omnibusse, Telegraphenges., Lagerhäuser, Fahren, Markthallen 107 und 119·1 Mill. Mk.; 8) Versicherungsges. 119 und 109·3 Mill. Mk.; 9) Gasanstalten und Wasserwerke 89 und 74·6 Mill. Mk.; 10) Bäder, Hotels, Gesellschafts- und Bergnützungslocalen 153 und 52·9 Mill. Mk.; 11) Electricitätsges. 9 und 47·8 Mill. Mk.; 12) Druck, Verlag, Handel 74 und 39·6 Mill. Mk.; 13) Gemeinnützige Ges., Consumvereine, Zoologische Gärten, Gesellenhäuser 58 und 9·2 Mill. Mk.; 14) Verschiedene Ges. 92 und 70·7 Mill. Mk. (Detailirtere Angaben bei v. d. Borghst in Jahrb. f. Nat., 3. F., II, 578. Seitdem sind neu gegründet worden 1892: 129 Ges. mit 80·5 Mill. Mk., 1893: 96 Ges. mit 102·7 Mill. Mk., 1894: 92 Ges. mit 104·7 Mill. Mk., in den ersten 3 Vierteljahre 1895: 110 Ges. mit 164·8 Mill. Mk. Es scheint hiernach, daß sich eine Periode lebhafterer Gründungsthätigkeit vorbereitet. Die Hauptgebiete derselben waren im Jahre 1894 Dampf- und Schiffahrtsges., Banken und Creditanstalten, Bäder und Hotels, Druck- und Verlagsanstalten, Electricitätsges. und Brauereien. Im 1. Semester 1895 wandte sich dann die Gründungsthätigkeit besonders den kleineren Bahnen, den Brauereien, den Bädern und Hotels u., den Berg- und Hüttenwerken, der Bau- und Terrainspeculation und den Creditanstalten zu. (Nähere Nachrichten bei v. d. Borghst im Jahrb. f. Nat., 3. F., VI, 586. VIII, 446. XI, 127.)]

⁷ [In Frankreich, wo man zu Beginn der 80er Jahre ein sehr bedeutendes Gründungsfieber wahrnehmen konnte, beobachtete man in den folgenden Jahren einen Rückschlag. Die Zahl der Gründungen fiel von 976 im

Jahre 1881 auf 295 im Jahre 1887; seitdem ergab sich wieder eine Steigerung bis zu 620 Ges. im Jahre 1891. Hervorragend zahlreich sind unter den Neugründungen vertreten: die Nahrungsmittelfabrik., die Immobilienarg., Bank- und Creditinstitute, Versicherungsges., die Ges. für Beleuchtungszwecke, die Zeitungsges., die Ges. für Erzeugung chemischer Producte und für Transporte. Das Actienkapital der 620 Ges. des Jahres 1891 betrug 533·9 Mill. Fr.; es überwiegen die kleineren Ges. mit einem Kapital von 50 000—500 000 Fr. — In Italien, wo 1890 657 einheimische Ges. mit 2192·9 Mill. Lire nominellem Actienkap. und 123 ausländische Ges. mit 896 Mill. Lire bestanden, sind am zahlreichsten vertreten Creditges. aller Art: 25 Proc. der Gesamtzahl. Ihnen folgen Eisenbahnen und Tramwayges. mit 11, die chemischen Ges. mit 10, die Versicherungsges. mit 8, die Bauges. mit 6, die Textilindustrie ges. mit 4, die Bergbau- und Electricitätsges. mit je 3 Proc. — Eine enorme Gründungsthätigkeit hat sich in den letzten Jahren in Großbritannien gezeigt. Dort waren 1893 17 555 Ges. in Thätigkeit mit einem eingezahlten Kapital von 1013 Mill. Lire. Aber während in den Jahren 1863—86 jährlich 1105 Ges. gegründet wurden, stieg die durchschnittliche Gründungszahl zwischen 1887 und 1893 auf 2584. Freilich ist kaum die Hälfte der Neugründungen von dauerndem Bestande. Denn von 1887—93 betrug ihre Zahl 18 087, aber die Zahl der bestehenden A.G. nahm in der gleichen Zeit von 9471 auf 17 555, d. h. also nur um 8084 zu. (Vgl. Juraßchel im Hdbw. d. Staatsw., 1. Suppl., 33 ff. für die ältere Zeit Hdbw. I, 85 ff.)]

⁸ v. Rangoldt lobt es, wenn altberühmte Firmen sich in A.G. verwandeln. So ziehen die früheren Eigenthümer sich am bequemsten, allmältesten zurück; ihr Kapital werde am leichtesten ersetzt, während sonst gerade solche Firmen, deren Träger mit ihrem Vermögen abgezogen sind, und denen gleichwohl die Fernerstehenden noch blind vertrauen, große Gefahr bieten. (W.W.lehre, 249 ff.) Mir scheint gerade das Umgekehrte normal, daß eingewurzelte und berechenbar gemordene Unternehmungen die Actienform aufgeben. Nur außerordentliche Nebelstände mögen eine Ausnahme rechtfertigen: so z. B. unerträgliches Benehmen der Arbeiter, rasches Verdrängtwerden der Maschinen durch immer neue Erfindungen zc. (Böhmert Arbeiterverhältnisse und Fabrikinrichtungen der Schweiz II, 8.)

⁹ Ueber die Möglichkeit, A.G. zur Pacht großer Landwirtschaftsgüter zu verwenden, s. Bd. II, §. 68.

§. 31.

Als die Niederländer und Engländer ihren unmittelbaren Handel mit Ostindien eröffneten, konnte dieß schon darum nur bewaffnet geschehen, weil beide Völker mit der damaligen Weltmacht Spanien-Portugal in langem Kriege begriffen waren. Aber auch die Nothwendigkeit diplomatischer Verträge mit den indischen Fürsten, befestigter Factoreien zc. überstieg natürlich das Vermögen, wie die Competenz von Privatkaufleuten. Und der Staat¹ konnte

hier nicht aushelfen: in den Niederlanden nicht, weil er da viel zu wenig centralisirt war, ein Staatenbund mit sehr viel Eifersüchtelei gegen das mächtigste Bundesglied; in England nicht, weil die Krone in ihrem Streben nach Absolutismus sich gewöhnt hatte, eine Menge der wichtigsten Handelszweige an privilegierte Gesellschaften zu veräußern.² Ueberhaupt aber pflegt die erste Anknüpfung eines fernen Welthandels eine so gefährliche und auch im günstigen Fall so lange ausstehende Kapitalanlage zu sein, daß nur sehr große Kaufleute sie wagen könnten; und solche bilden sich erst durch den Welthandel selbst.³ Ferner kann eine geschlossene Handelsgesellschaft im fremden Lande für den Augenblick unstreitig höhere Verkaufs- und niedrigere Einkaufspreise durchsetzen, als eine Menge concurrirender Einzelkaufleute mit insgesamt gleichem Vermögen und Bedarfe.⁴ Zwar ist vom weltwirthschaftlichen Standpunkte aus nicht zu verkennen, daß auf solche Art dem rohen Volke regelmäßig mehr Vortheil entgeht als dem kultivirten zunächst; aber der nationale Egoismus des letztern steht sich gut dabei. Endlich kann auch die nöthige Solidität des fernen Welthandels durch eine große geschlossene Compagnie eher verbürgt werden, als durch eine wetteifernde Menge kleiner Einzelnen, die unmöglich in weiter Ferne individuell bekannt sein können. Betrügt einer der letztern, so trifft die natürliche Strafe, nämlich das Mißtrauen der Käufer, die ganze Menge, also den Schuldigen selbst nur sehr beiläufig und schwerlich im vollen Verhältnisse des dadurch erzielten Gewinnes. Und doch wird gerade mit einem rohen Volke der Verkehr durch Unredlichkeit am schlimmsten vergiftet, weil hier die Kaufleute aus der Kulturwelt als Lehrmeister im Allgemeinen gelten und das auch wirklich sein müssen.⁵ — Allen diesen Bedingungen hätte auch eine offene regulirte Gesellschaft entsprechen können. Aber freilich, wo Festungen, überhaupt große politische Maßregeln nöthig sind, da kann es eine solche mit der geschlossenen Actiengesellschaft schwerlich aufnehmen. Die Vorsteher der letztern haben über das ganze Kapital des betreffenden Handels zu verfügen, die der erstern bloß über eine mehr oder weniger starke jährliche Abgabe davon. (Ab. Smith.)⁶ Hieraus erklärt sich sowohl die Actienform, als auch die Privilegierung der beiden größten ostindischen Gesellschaften.^{7 8 9} Freilich sind viele andere privilegierte Handelsgesellschaften des

17. und 18. Jahrh. gerade nach den obigen Grundsätzen durchaus nicht zu rechtfertigen, sondern immer nur Producte einer blind nachahmenden Trägheit gewesen.^{10 11}

Aber auch die anfänglich bestindicirten Monopol-Actiengesellschaften werden für das fernere Wachsthum des Handels ein mächtiges Hinderniß, sobald sie noch in einer Zeit fortbauern, wo der Privathandel an sich bereits möglich wäre. Gehört der Waarenhandel überhaupt nicht zu den Geschäften, wofür sich die Actiengesellschaft wirklich gut eignet, so muß er ganz besonders zu Schleichheit und Kostspieligkeit hinneigen, wenn die leitenden Beamten von den ausführenden durch eine ungeheure Ferne getrennt sind.¹² Ohne Monopol hätten sich diese großen Handelsgesellschaften gewiß nicht lange behauptet;¹³ und auch mit ihrem Monopole sind die meisten derselben, als Ganzes betrachtet, kein glückliches Geschäft gewesen.¹⁴ Und wie kümmerlich gestaltet sich zugleich der Verkehr zwischen den Ländern, welche das Monopol der Compagnie vermittelte: weil diese gewöhnlich die rücksichtsloseste Anhängerin des aristokratischen Princips der Preisbestimmung war, lieber an wenig Waaren viel Procente zu gewinnen, als an viel Waaren wenig Procente (Vd. I, §. 108).¹⁵ Auch insoferne schadet eine nicht länger von den Umständen gebotene Monopolcompagnie dem Volksvermögen weit mehr, als sie dem Privatvermögen ihrer Mitglieder nützt.^{16 17}

¹ Bei den Portugiesen war der ostindische Handel Regal und die dazu verwandten Schiffe an Größe, Bewaffnung und Stärke der Mannschaft ganz wie Kriegsschiffe.

² Zu Anfang des 17. Jahrh. waren auf diese Art mehr als 86 Proc. des englischen Seehandels in London vereinigt und im ausschließlichen Besitze von etwa 200 Londoner Bürgern. (Hume History of England, Ch. 45.)

³ Stiehn doch selbst die Kaufleute, welche den englischen Handel mit Deutschland außerhalb der Stapelplätze besorgten, merchant-adventurers! Von der ersten englischen Expedition (1591), die mit 3 Schiffen nach Ostindien fuhr, mußte ein Schiff bereits am Cap wieder umkehren, um die große Menge der Kranken nach Hause zu bringen; die beiden anderen gingen unter, und der Capitän des letzten kam auf einem französischen Kaper nach England zurück. (Harris Collection of Voyages I, 875.) Die erste Fahrt der holländischen Gesellschaft van Verre dauerte vom 2. April 1595 bis 15. August 1597; die erste der englisch-ostindischen Compagnie vom 2. Mai 1601 bis Sept. 1603. So gab die holländisch-ostindische Compagnie 1611, 1613, 1614, 1617, 1618, 1619, 1621, 1622, 1624, 1626, 1628, 1630, 1632, 1634 gar keine Dividende. (Saalfeld Gesch. des holländ. Kolonialwesens II, 44 fg.)

⁴ Gerade solche Erfahrungen haben die Holländer zur Gründung einer einzigen privilegierten Gesellschaft veranlaßt. Vgl. Valentyn Oud en nieuw Oost-Indien I, 185 fg. Mill Hist. of Br. India I, 78. Den Markt zu Riachta beherrschten früher die Chinesen völlig, weil sie durch ihre Behörden organisiert waren, mit harter Strafe für jedes Ausplaudern, Verkaufen unterhalb der Taxe etc., während die Russen isolirt standen. (Pallas Reise durch verschiedene Provinzen III, 132.) Später haben sich dann auch die Russen organisiert. (Steinhaus R. 3 industr. und commerc. Verhältnisse, 165.) Die holländ.-ostindische Maatschappij (gestiftet 1823 unter Leitung und Garantie des Staates) beruht auf ähnlichen Gedanken.

⁵ So hat die von Bombal 1756 gestiftete Monopolgesellschaft für die portugiesische Weinausfuhr den früheren Fälschungen, die allen Ruf des trefflichen Gewächses ruinirt hatten, rasch ein Ende gemacht. (Balbi Essai statistique sur le Portugal I, 155 ff. Ebeling Portugal, Ortsbeschr., 116.) Umgekehrt ist der Capwein lange um seinen frühern Ruhm gekommen, seitdem statt weniger großen Häuser viele kleine Speculanten, oft Fälscher, den Vertrieb an sich griffen hatten. Wie auf Ceylon die Perlenfischerei durch eine Compagnie von dem frühern Raubbau abgekommen ist: R. Ritter Erdkunde VI, 41.

⁶ Wenn die englisch-ostindische C. bei ihren 8 ersten Expeditionen, die nach dem Princip des regulirten, aber offenen Handels gemacht wurden, durchschnittlich 171 Proc. gewann, bei den 4 darauf folgenden nach dem Actienprincipe nur 87.5 Proc. (Mill History I, 28): so rührt das zum Theil daher, daß sie es zu einem einheitlichen Actienfonds erst 1708 brachte. Vorher statt dessen eine Reihe einzelner Subscriptionen, deren jede als besonderer Fonds, obgleich von denselben Directoren und in demselben Geschäfte, verwaltet wurde!

⁷ [Es ist freilich nicht richtig zu glauben, daß bei den ersten Handelsgesellschaften die Einzahlung des Kapitals in gleichlautenden abgerundeten Beträgen, vulgo Actien, erfolgte. Bei der Begründung der allgemeinen niederländischen privilegierten ostindischen Compagnie z. B., die im Jahre 1602 auf Betreiben Oldenbarnevelts alle bis dahin bestehenden kleinen Gesellschaften vereinigte, vertheilte sich das im Betrage von mehr als 6½ Mill. Fl. gezeichnete Kapital auf beliebige Beträge. Das von der sog. Kammer zu Amsterdam — die vereinigte Compagnie bestand aus 6 Kammern, den Sitzen der bisherigen Theilnehmer, Amsterdam, Widdelburg (für Zeeland), Rotterdam, Delft, Hoorn und Enkhuizen, die ihre selbständige Verwaltung, ihr eigenes Personal hatten, und selbst Schiffe ausrüsteten — aufgebrachte Kapital von über 3½ Mill. Fl. entfiel auf ungefähr 1200 Antheile. Als höchste Einzelbeträge waren 60 000, 55 000 und 24 000 Fl. gezeichnet, aber es kamen mehrfach auch Beiträge von 300, von 100, sogar von 75 Fl. vor. Hatte doch das Detroi der Compagnie es ausdrücklich ausgesprochen, daß es auch den geringsten Leuten ermöglicht werden sollte, Antheil an der Compagnie zu gewinnen, um dadurch das derselben ertheilte Monopol gewissermaßen zu rechtfertigen oder doch wenigstens abzuschwächen. (D. Nachod Die Beziehungen der niederl.-ostind. Compagnie zu Japan im 17. Jahrh., 1897, S. 80 ff.) Der Irrthum älterer Schriftsteller (z. B. Saalfeld III, 35, in neuerer Zeit auch Schmoller Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVII, 977), daß die Compagnie ein in 2153 Actien à 3000 Fl. anleg-

bares Kapital gehabt habe, hängt wohl damit zusammen, daß der Handel abgerundete Actienabschnitte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. ausbrachte. Seit spätestens 1687 bildete eine party oder actie von 500 Pf. flämisch oder 3000 Fl. die handelsübliche Einheit im Amsterdamer Börsenverkehr mit ost- und westindischen Actien. (Ehrenberg Fugger II, 331. Klerk de Reus Verhandelingen van het bataviansch genootschap van kunsten etc., 1894, XLVII, 176.)

^o [Die holländisch-ostindische Compagnie von 1607 erfreute sich großer Privilegien.] Kein Holländer, welcher nicht im Dienste der Compagnie war, durfte die Länder jenseits des Caps und der Nagelhaensstraße besuchen. Hier besaß die Compagnie das Recht, diplomatische Verhandlungen mit den einheimischen Fürsten zu führen, Truppen zu halten und Festungen zu bauen. Doch mußten ihre Beamten den Generalstaaten Treue schwören; sowie auch zur Sicherung ihres Monopols in Holland alle Verkäufe der Compagnie mittelst öffentlicher Auction erfolgen sollten. [Sie hat während des größten Theils ihres 200jährigen Bestehens Dividenden vertheilt, die, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, 22 Proc. ausmachen; anfangs kamen sogar Ausbeihilfen bis zu 75 Proc. vor. Jährlich segelten durchschnittlich 30—40 Schiffe von je 600—1000 Tonnen Last und mit 6—700 Mann Besatzung nach Indien. (R. Ehrenberg im Hdbw. d. Staatsw. V, 68.)] — Die englisch-ostindische C. (seit 1600) wurde erst 1612 aus einer regulated eine joint-stock-company. Auch politisch empfing sie erst 1624 die Befugniß, ihre eigenen Diener zu richten; 1661 das Recht, mit nichtchristlichen Staaten Krieg zu führen und Frieden zu schließen, sowie alle Briten, welche innerhalb der angewiesenen Grenzen ihr Privilegium brachen, aufzuheben und nach England zu schicken. [In der charter, die König Jakob II. ihr 1686 erteilte, wurde es ausdrücklich ausgesprochen, daß der Handel mit Indien nur durch eine große privilegierte A.G. zum Wohle der Nation betrieben werden könne, dagegen durch die Freieibung des Handels ruinirt werden müsse. (Hdbw. d. Staatsw. V, 74.)] Wirkliche Einheit des Oberbefehls in Asien hat sie durch Anstellung eines General-Gouverneurs erst 1774 gewonnen. (Die holländische bereits 1610!) Daß somit die englisch-ostindische C. viel später aufgeblühet ist, als die holländische, rührt nicht bloß her von der allgemeinen Priorität der holländischen Handelsgröße, sondern auch daher, daß sich das Festland von Indien, wohin die Engländer ihre Unternehmungen richteten, während der Blüthe des Großmogulreiches für eine mächtige Handelscompagnie viel weniger eignete, als die kleinstaatliche Inselwelt von Hinterindien. [Die französischen, seit 1601 gegründeten Handelsgesellschaften für den Verkehr mit Indien wollten anfangs nicht recht gedeihen. Erst Colbert gelang es, eine Wendung zum Besseren herbeizuführen. Er gestand der ostindischen Handelscompagnie für 50 Jahre das Monopol zu, vollkommene Abgabefreiheit für alle ausgehenden und halbe Abgabefreiheit für alle einkommenden Schiffe und begünstigte sie durch Vorschüsse, Prämien u. dgl. mehr. So brachte er ein Kapital von 6 Mill. Livres auf, denen der König 2 Mill. beifügte. Gleichwohl gelangte sie nicht zu rechter Blüthe und nach einer kurzen Periode des Gedeihens (1687—91: 30 Proc.

Dividende) stellte sie im Jahre 1712 ihren Handel ein. Im Jahre 1719 ging sie in die von John Law begründete Compagnie des Indes über. (Vgl. Bonassieux *Les grandes compagnies de commerce*, 1892 und R. Ehrenberg a. a. O. 78 ff.)

⁹ [In Deutschland war es der Kurfürst von Brandenburg, der schon im Jahre 1634, mit Schweden zusammen, an die Errichtung einer Handelsgesellschaft nach Südbindien dachte. Als dieses Project sich zerstückte, plante er im Bunde mit Oesterreich und Spanien ein Concurrenzunternehmen gegen die holländisch-ostindische Compagnie. Es dauerte dann aber doch noch bis zum 7./17. März 1682, daß die brandenburgisch-afrikanische Compagnie an den Küsten von Guinea errichtet wurde. Das Kapital von 50 000 Thlrn., das man für den Anfang als nöthig erachtete, wurde in der Weise aufgebracht, daß der Kurfürst 8000 Thlr., der Kurprinz 2000 Thlr., der Prinz von Anhalt eben soviel, eine Reihe höherer preussischer Beamten Quoten von 1000—4000 Thlrn. zeichneten. Leider war die Gesellschaft nicht von langem Bestande. Obwohl sie an der Westküste von Afrika einige Besitzungen erwarb, wurde sie, nachdem man sie wiederholt in England vergeblich zur Pacht ausgedoten hatte, am 18. Decbr. 1707 an die holländisch-westindische Compagnie für 6000 Ducaten verkauft. (H. Schück *Brandenburg-Preußens Kolonial-Politik*, 2 Bde., 1889.) Lebhaft interessirte sich Friedrich der Große für die Errichtung von Handelsgesellschaften. Am 4. Aug. 1750 gab er dem Heinr. Thomas Stuart aus Amsterdam den Freibrief für eine asiatische Handelsgesellschaft in Emden; 1753, Juli 21., Privileg für eine bengalische Handelsgesellschaft. Die erstere war schon 1757 wieder aufgelöst; die letztere nahm von vornherein einen sehr kläglichen Verlauf. (Ring *Asiatische Handelsgesellschaften Friedrichs d. Großen*, 1890.) Ueber österreichische, dänische und schwedische Handelsg. vgl. R. Ehrenberg im *Hdb. der Staatsw.* V, 78, wo auch Literaturangaben; über SüdseegeSELLsch. B. Stieba im *Hdb. d. Staatsw.* VI, 146 ff.)

¹⁰ Für die französisch-westindische C. (aufgehoben 1674) sprach keiner der obigen Gründe; vielmehr konnte ihr Monopol nur bewirken, daß den Kolonisten der Zufluß europäischer Kapital- und Arbeitskräfte in einen möglichst engen Kanal gezwängt wurde. Ebenso wenig gedieh die holländisch-westindische C. (1621—1674), welche auch die sehr entwicklungsfähigen Länder Neuport und Brasilien furchtbar zurückhielt. So verdarb man in Dänemark die schöne Conjunction von 1778 ff., wo dieses Land fast die einzige neutrale Seemacht war, durch Gründung einer Menge von Monopol-Compagnien; einer sogar für den schleswig-holsteinischen Kanal! (Büsch *Werke* III, 271.) Dagegen ist die Hudsonsbay-C. (seit 1669) zwei Jahrh. lang ein glänzender Beleg gewesen, wie im Verkehr mit einem sehr rohen, wenig entwicklungsfähigen Lande und Volke die privilegierte Actiengesellschaft nicht nur bessere Geschäfte machen, sondern auch menschlich und wirtschaftlich schonender verfahren kann, als irgend eine andere Handelsform. Vgl. Maclean *Notes of a 25 years service in the Hudsons-Bay-Territory* II, 1849. Duffot de Mofras *Exploration du territoire d'Orégon* II, 156 ff. *Roscher Kolonien*,³ 266 ff.

¹¹ [Allen den genannten Handelsgesellschaften des 17. Jahrh. war der

Charakter als juristische Person gemeinsam. Sie waren ferner obrigkeitlich concessionirte und obrigkeitlich controlirte Corporationen. Auf Grundlage eines „Actroi“, das die Verfassung entweder schon enthielt, oder deren Ausgestaltung die Autonomie der Betheiligten vorbehielt, traten sie in's Leben. Das eigene Vermögen, das sie besaßen, setzte sich zunächst aus den Einlagen der Actionäre zusammen. Aber es war dabei ein festes Grundkapital im heutigen Sinne noch nicht vorhanden. Vielmehr wurde nur so viel zusammengebracht, als die anfangs nur für eine gewisse Zeit geplanten Unternehmungen forderten, und nach Abwicklung der einen konnte für die folgende eine neue Zeichnung stattfinden. Zugelassen wurde meist Jedermann. Wer Kapital zur Verfügung besaß und es riskiren wollte, zeichnete den Betrag in einem an bestimmten Stellen geführten Buche. Aus der Zeichnung erwuchs die Verpflichtung zur Leistung der Einlage, die in mehreren Raten geschah. Ueber den Eintrag wurde eine Bescheinigung ausgestellt, nach Zahlung der ersten Rate ein Recepisse, nach Zahlung mehrerer Raten die Actienurkunde (billet d'action, Actienbrief, Obligation, Lott-Sebel). (R. Lehmann a. a. O. S. 59—67.)

¹² Seit der Mitte des 17. Jahrh. sinnen die holländischen Compagniebeamten an, ihre Stellen als Mittel zur Bereicherung aufzufassen, was um so schlimmer wirkte, je mehr seit dem Anfange des 18. Jahrh. ein häufiger Wechsel der Beamten einriß. Da nun überdies ihre Gehalte ärmlich waren, so konnten sie trotz aller Verbote nicht vom eigenen Handelsbetriebe abgehalten werden. (Raynal Hist. des Indes I, 388. Saalfeld I, 207 ff. 275. II, 215.) Daß die Schiffe der Compagnie so oft verunglückten, schrieben Kenner hauptsächlich der Ueberladung mit verbotenen Privatgütern zu. (Imhof Considerations III, §. 1. XV, §. 11 ff.) Auch die Zahl der Schiffe war um $\frac{1}{3}$ größer, als der Handel der Compagnie erforderte, damit sie zum Privathandel der Beamten gemißbraucht werden konnten. Die englischen Compagnieschiffe brauchten zwischen China und Europa 18 Monate statt 11, weil die Capitäne und Mannschaften in allen Zwischenhäfen Privathandel trieben. (Edinb. R. XXXIX, 458 ff. XXIX, 433 ff.)

¹³ Die holländisch-ostindische C. hat in allen Handelszweigen, die sie nicht ausschließlich treiben durfte, mehr Schaden als Nutzen gehabt. (Imhof VIII, §. 3. 5. 7.) Der englisch-ostindischen warf der Chinahandel, worin ihr Monopol bis 1833 fortbauerte, 39 Proc. ab, der Indiahandel, woran sie seit 1793 Privatkaufleuten eine, immer noch sehr gefesselte, Concurrenz gestatten mußte, nur 4 Proc. ab.

¹⁴ Morellet Examen de la réponse au Mémoire sur la situation actuelle de la compagnie des Indes (1769), p. 35 ff. gibt eine Liste von 55 Monopolgesellschaften für auswärtigen Handel, die sämmtlich geschheitert waren! Die holländisch-ostindische C. hat zwar von 1605—1648 zusammen 97 Proc. Dividende gehabt, aber in der Zeit von 1613—1693 nur 483 Mill. Fl. mehr eingenommen als ausgegeben: was also für das Actienkapital nur 10 Proc. jährlich bedeutet. Seit 1693 überwiegen die Verluste, die 1779 schon auf beinahe 85 Mill. gestiegen waren. Bei ihrer Auflösung fanden sich am 31. Mai 1794 nur 15 287 832 Fl. Activa gegen 127 553 280 Fl. Passiva. (Saalfeld II, 174 ff. 187. 199.) Die englisch-ostindische C. hat zwar oft

10 Proc. Dividende gezahlt (so 1712—1722, 1766—1769), zuweilen noch etwas mehr, seit 1791 immer 10½ Proc. Aber ihre Schuld betrug 1835 31326000 Pf. St. gegenüber 19649389 Pf. St. Activen.

¹⁵ Ausrottung der Gewürzpflanzen 1652 auf den „Gewürzinseln“ durch die Holländer! Auch sonst oft, um den Preis zu erhöhen, große Massen Gewürz in Ostindien verbrannt. (Huysers Beschryving der Oostind. Etablissements, 1879, p. 22; S. Esfemeyer Die Molukken, 1888, S. 179—246 über die Ausrottung der Nelkenwälder. Die englische Theeinfuhr betrug im letzten Jahre des Compagniemonopols 29½ Mill. Pf. St., im ersten Jahre des freien Verkehrs schon 42 Mill. Obgleich die Regierung schon seit 1784 eine Menge von Maßregeln traf, welche Uebertheuerung des Thees verhindern sollten (Macculloch Comm. Dict. v. Tea), mußte das britische Volk doch z. B. 1825 bis 1828 seinen Theebedarf jährlich um 1½ Mill. Pf. St. theurer bezahlen, als auf den Märkten von Hamburg und Neuyork nötig gewesen wäre; und trotzdem gemann die Compagnie dabei weniger als 850000 Pf. St.

¹⁶ Rechnet man zu dem Obigen noch die bebauernswerthe Lage, worin sich die Unterthanen einer politischen Handelsgesellschaft befinden (oben §. 12 Anm. 8): so wird es um so begreiflicher, daß die Staatsgewalten des Mutterlandes schon lange vor Aufhebung der Compagnie deren politische Thätigkeit mehr und mehr eingeschränkt haben. In England seit 1767, in Holland schon seit 1748, wo der Erbstatthalter zum obersten Director und General-Gouverneur der ostindischen C. ernannt wurde.

¹⁷ Die vorstehende Theorie der großen politischen Monopolgesellschaften ausführlich erörtert in W. Roscher Kolonien, 2 S. 251 ff. Sie stimmt wesentlich überein mit der Ansicht der ausgezeichnetsten Volkswirthe des 17. Jahrh. So Bacon in einem Briefe an Jacob I. vom 25. Febr. 1615 (Works ed. 1740, IV, p. 614); Jos. Child (von dessen großartiger kaufmännischer Thätigkeit s. Macaulay Hist. of E., Ch. 18, p. 246), Discourse of trade, p. 24. 218 ff. 408 der franz. Uebers.; Becher Polit. Discurs, 34 ff. (vgl. jedoch 153); Pufendorf J. N. et G. V, 5, 7; Mélon Essai politique sur le commerce (1734), Ch. 6; Büsch Werte XIV, 274. 288. 301. 341. 381. 386. Neuerdings Cancrin Weltreichthum (1821), 175. Genovesi Economia civile (1769) I, 20, 21 billigt privilegirte S. C., um einen Verkehr zu bilden; nachher müssen sie dann so geändert werden, daß sie den größten Theil der Nation umfassen. Davenant Works II, 126 ff. V, 149 ff. ist zu unbedingt für Compagnieprivilegien, wogegen J. de Witt Mémoires, p. 24. 27 ff. 53. 58. 99, und eigentlich auch Delacourt Aanwysing, I, 7. 19 ihre Zeit für Holland schon vorüber glauben. Ad. Smith betont sehr entschieden: though they may perhaps have been useful for the first introduction of some branches of commerce, they have in the long run proved universally either burdensome or useless. (W. of N. V, I, 3.)

§. 32.

Den halb oder ganz absolutistischen Zeiten des Concessions-systems (§. 144) liegt es nahe, die Gefahren des Actienwesens

dadurch verhüten zu wollen, daß man den Betrieb jeder Actiengesellschaft einer Staatsaufsicht unterwarf, mindestens ihre Gründung durch Staatserlaubnis bedingte.^{1 2 3} Freilich wird jene Aufsicht, wenn sie nicht zur Staatsleitung des Betriebes selbst werden will, außer in ganz wenigen Geschäftszweigen nicht im Stande sein, Mißbräuche wirklich zu verhindern. Um so gewisser muß dann aber das illusorische Versprechen derselben die ohnehin kritischen Actionäre und Gläubiger des Unternehmens noch mehr einschläfern.⁴ Und die Prüfung, die der staatlichen Concession vorgeht, wird bei Fabrik- und Handelsgeschäften sehr schwer die rechte Mitte zwischen Oberflächlichkeit und Aengstlichkeit innehalten. Da ein Hauptnutzen der Actiengesellschaften darin besteht, neue Versuche einzuleiten, so würde es ebenso voreilig sein, wenn der Staat sie verbieten, als wenn er sie durch seine Anerkennung gleichsam garantiren wollte. Zweckmäßig scheint mir das Concessionssystem nur da, wo ein Volk zwar schon im Stande ist, Actiengesellschaften zu bilden, aber noch zu unreif, um die Wirtschaftszweige, wofür diese Unternehmungsform paßt und wofür sie nicht paßt, selbst zu unterscheiden.⁵

¹ In England verbot nach den Schwindeleien von 1718 fg. die Bubbles-Act von Johannis 1720 (6. Geo. I., c. 18) für die Zukunft jede A.G. ohne besondere Ermächtigung durch Parlamentsgesetz oder Kön. Patent. Aufgehoben durch Gesetze von 1825 und 1826. [Ein Gesetz von 1844 (7 u. 8 Vict. c. 110) gewährte Vereinen, die aus mehr als 7 Mitgliedern bestanden, die Möglichkeit, sich unter Erfüllung gewisser Bedingungen als Corporation frei zu etabliren (Normalsystem). Ein Gesetz vom 14. Aug. 1855 beseitigte das Verbot der Limited Liability Act, 18 u. 19 Vict. c. 133) beschränkten Haftung, wenn die Antheile mindestens 10 Pfd. St. betragen. Endlich brachten die Joint-Stock-Companies-Acte der Jahre 1856 und 1857 (Stat. 19 u. 20 Vict. c. 47; 20 u. 21 Vict. c. 17), die freilich ganze Klassen von Gesellschaften, insbesondere Bank- und Versicherungsgesellschaften, nicht betrafen, die Gewerbe-freiheit, indem sie die Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht zuließen. Alle A.G. bedürfen der obrigkeitlichen Registrierung.] Das dem Registration-Office of Joint-Stock-Companies einzureichende Memorandum muß Namen, Ort, Zweck, Summe des Nominalkapitals, Zahl und Größe der Actien, sowie die Erklärung enthalten, ob illimited oder limited liability. Im letztern Falle müssen die Worte l. l. einen integrierenden Bestandtheil der Firma bilden. Das Statut muß entweder einem gesetzlichen subsidiären Normalstatute entsprechen, oder besonders deponirt sein. [Ein Gesetz von 1858 gab auch den Banken das Recht, für ihre Actionäre beschränkte Haftbarkeit anzunehmen und eine Verschmelzung des Inhaltes aller dieser Gesetze brachte die „Companies-

Act⁴ vom 7. Aug. 1862 (25 u. 26 Vict. c. 84), die auch die Versicherungsge-
den andern Ges. gleichstellte. Mit ihm ist für die Erlangung corporativer Ge-
staltung das Normativsystem zu Grunde gelegt. Vorbehalten ist jedoch der
Krone und dem Parlament die Incorporirung von Compagnien in alter Weise
(bei Kolonialcompagnien in neuerer Zeit angewandt). Die „Companies-Act“
von 1862 hat eine Reihe wichtiger Ergänzungen und Aenderungen von 1864
bis 1893 erfahren. Eine Reform ist in Angriff genommen. Ueber den Ent-
wurf vgl. Goldheim Monatschr. für Actienrecht V, 152—155. Die Dar-
stellung der gesammten englischen Gesetzgebung bei R. Lehmann a. a. O.
S. 83—88. Das englische Actienrecht nimmt dem continentalen gegenüber
eine Sonderstellung ein.]

² [In Frankreich, wo die A.G. als Institut zuerst gesetzgeberisch geregelt
ist, enthielten zunächst die Art. 19. 29—38. 40. 45 des Code de commerce
die erforderlichen Vorschriften. Danach war die A.G. der Concession unter-
worfen und bedurfte öffentlicher Entstehung. (Art. 37. 40. 45.) Dagegen war
die Commanditges. auf Actien frei. (Vgl. oben S. 191 Anm. 9.) Das Gesetz
von 1867, Juli 24., schuf für beide Formen ein neues Recht, hat das System
der Concessionirung verlassen und eine Reihe strenger Vorschriften, die Miß-
bräuchen vorbeugen sollen, an deren Stelle gesetzt. Eine Revision dieses Ge-
setzes, seit 1875 angestrebt, hat noch nicht zu einem Ergebniß geführt. Nur in
einigen Punkten hat ein Gesetz vom 1. August 1893 eine Aenderung herbei-
geführt; namentlich wichtig, daß nunmehr jede société anonyme ohne Rück-
sicht auf ihren Zweck als Handelsges. anzusehen ist. (R. Lehmann a. a. O.
S. 68—72.) Der Code de commerce, der in einer Reihe europäischer Staaten
angenommen wurde, veranlaßte in diesen die entsprechende Regelung der A.G.,
die jedoch seither durch andere Normen ersetzt wurde. So in Holland, wo
das Wetboek van Koophandel vom 10. April 1838 die Quelle des Actienrechtes
ist (Art. 36—55), daß freilich unter dem Einflusse des französischen Rechtes
steht. Das Concessionssystem ist im Principe beibehalten. In Belgien hat
das Gesetz über Handelsges. vom 18. Mai 1873 auch das Actienrecht geregelt
(Art. 26—84); eine Verschärfung wird neuerdings erwogen, namentlich die Auf-
stellung der Bilanzen nach bestimmten Formularen und die Anlegung von Re-
servenfonds in Staatspapieren. Das italienische Actienrecht ist im G.O.B.
vom 31. Octbr. 1882 enthalten. Auch hier ist die Errichtung durch öffentliche
Urkunde mit Zwangsinhalt die Vorbedingung für die Entstehung. Eine Ver-
schärfung wird geplant, bei der hervorzuheben, daß nur Namensactien zuge-
lassen werden sollen. Mit dem Code de commerce starke Berührung hat die
spanische (Handelsgesetzbuch vom 28. August 1885) und portugiesische
Gesetzgebung (Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888). Die Bildung der A.G.
ist frei. Doch ist der Gesellschaftsvertrag durch öffentliche, in's Handelsregister
einzutragende Urkunde festzustellen. Vorschriften über Mindestbetrag der Actien,
Gründervortheile, Stimmrecht, Aufsichtsrath u. dgl. m. sind nicht vorhanden.
Einzige Schutzvorschrift ist, daß die A.G. monatlich eine detaillierte Bilanz ihrer
Geschäftsoperationen zu veröffentlichen hat. (Höwb. d. Staatsw. I, 103 ff.,
1. Suppl. S. 24; R. Lehmann a. a. O. S. 72—74.)]

³ [Erst mit dem Aufkommen der Eisenbahnen haben sich die größeren

deutschen Staaten zu einer generellen Normirung des Actienrechts veranlaßt geföhrt; Preußen regelte 3. Novbr. 1838 das Recht der Eisenbahnen, 9. Novbr. 1843 das Recht aller A.G. Nach diesen Bestimmungen, auf die der Code de commerce, der in einem beträchtlichen Theile Deutschlands in Geltung war, nicht ohne Einfluß blieb, war die A.G. an staatliche Genehmigung gebunden, von staatlicher Aufsicht abhängig und als öffentliche Corporation angesehen. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 beseitigte diese Erfordernisse und gab die Errichtung völlig frei, schuf gleichwohl privatrechtliche Normativbestimmungen, die den Schutz der Gläubiger und der Actionäre garantiren sollten. Dieses Ziel wurde freilich nicht erreicht; vielmehr bewirkte die Freigebung eine Uebergründungsperiode (1871—72), wenn sie auch wohl nicht allein an dem Schwindel Schuld war. So kam es zum Erlaß der sog. zweiten Actiennovelle vom 18. Juli 1884, die, eine Uebersetzung des Textes des H.G.B. unter Einschlebung zahlreicher Bestimmungen, eine Verschärfung gegenüber den bisher möglichen Mißbräuchen bedeutete. Es bemüht sich, den Gründungsabgang klar zu stellen und die Reellität der Gründung sowie der Geschäftstätigkeit durch Verhaftung der Gründer zu sichern. Ein Gelegenheitsgesetz, hat es sich doch im Ganzen bewährt. Wenigstens hat der 1895er deutsche Juristentag, auf Antrag des Referenten Reaß, sich dahin ausgesprochen, daß eine anderweitige Gestaltung des Actienrechts sich zur Zeit nicht empfehle, da ein abschließendes Urtheil, ob die 1884 geschaffenen Cautelen gegen unsolide Gründungen sich bewährt hätten, noch nicht möglich sei. (Monatschr. f. Actienrecht IV, 284.) Im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch hat dann das H.G.B. eine Revision erfahren. (Art. 178—319.) Grundsätzlich ist an dem bisherigen Rechte festgehalten. Die Aenderungen beziehen sich auf die Revision von Gründungen, die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, die Veräußerung des Vermögens im Ganzen und die Richtigkeitserklärung. (Vgl. R. Lehmann a. a. D. S. 75—81; auch Ring im Hdbw. d. Staatsw. I, 85—101.)

⁴ [In Oesterreich gilt das ursprüngliche deutsche H.G.B. Reformbestrebungen seit 1869 haben wohl zu Entwürfen, aber zu keinen Verabschiedungen geführt. Das geltende Recht s. bei Franz Pollizer Das österreichische Handelsrecht, 1895, S. 229—299. In ungarischen H.G.B. vom 26. Mai 1875 gehen §. 147—222 auf das Actienrecht ein. Auch dieses fußt im Wesentlichen auf den deutschen Anordnungen, hat aber doch verschiedene Abweichungen aufzuweisen, die auf eine schärfere Verantwortlichkeit der Gründer und den Schutz des Actionärs gegen Majorisirungen abzielen. (R. Lehmann a. a. D. S. 82.)]

⁵ [In Schweden lehnt sich das Actiengesetz vom 28. Mai 1895 an die zweite deutsche Actiennovelle an. Für Danke gilt ein Gesetz von 1886. (Niesensfeld in Monatschr. f. Actienrecht V, 336 ff.) In der Schweiz gilt das Bundesgesetz vom 4. Juni 1881, das im actienrechtlichen Theile ebenfalls auf deutschrechtlicher Grundlage aufgebaut ist. Die Entstehung der A.G. fordert Beurkundung der Errichtung und des Statuts, das Zwangsinhalt hat; Einreichung des Statuts und der Nachweise über die Erfüllung der Gründungsvorschriften bei der Registerbehörde; Eintrag und auszugsweise Publikation des Statuts. Erst mit dem Eintrag erwirkt die A.G. Persönlichkeit. (Hdbw. d.

Staatsw. I, 104.) In Norwegen, Dänemark und Rußland ist das Actienrecht noch nicht generell gesetzlich geregelt; im ersteren Lande ist ein Entwurf ausgearbeitet; im letzteren gilt der Ukas vom 6. Decbr. 1836, der nur ein freilich sehr umfassendes Reglement über A.G. enthält. Eisenbahn-A.G. sind durch Gesetz vom 30. Mai 1873 geregelt. Finnland hat ein Gesetz am 2. Mai 1875 erhalten. (Vgl. R. Lehmann a. a. D. S. 83. 89.)

§. 33.

Die Gewerbefreiheit, die reifen Nationen auch auf diesem Gebiete natürlich ist, bedarf, um wohlthätig zu wirken, zweier Voraussetzungen, denen das Statut jeder Actiengesellschaft zu genügen hat: daß jedem Einflusse auf den Betrieb eine entsprechende Verantwortlichkeit auferlegt sei, und daß der Betrieb selbst so viel Oeffentlichkeit zulasse, um allen Betheiligten die Geltendmachung jener Verantwortlichkeit in der That zu gestatten.

A. Am gefährlichsten ist das Gründungsstadium jeder Actiengesellschaft.¹ Die Gründer sollen civilrechtlich wenigstens so lange verantwortlich bleiben, bis das Geschäft sich in vollem Gange befindet. Keine „constituirende Generalversammlung“ von Gründern und Stroh Männern, worin die ersteren verschwinden!² Erfahrungsgemäß sind die beiden Hauptformen übertriebenen Gründergewinns die zu hohe Schätzung der an die Gesellschaft abgetretenen fixen Kapitalien zc. (apports) und der zu niedrige Emissionskurs der den Gründern selbst vorbehaltenen Actien. Darum sollten alle Bekanntmachungen über die zu erwerbenden Grundstücke, Anstalten zc. mit der Unterschrift aller Gründer versehen werden, um diese für die Wahrheit auch später wirklich haften zu lassen;³ ebenso jede Emission von Actien unter dem Nominalwerthe, jeder Verkauf durch die Gesellschaft über dem Nominalwerthe, bevor das Geschäft völlig im Gange ist, verboten sein.⁴ Die Belohnung, welche den Gründern nützlicher Unternehmungen allerdings gebührt, sollte nicht in der Einräumung von Directionsbefugnissen, sondern in bestimmten Geldsummen erfolgen.⁵ — [B. Das Grundkapital, ohne welches eine Actiengesellschaft nicht zur Entstehung gelangen kann, ist von vornherein genau festzusetzen (Princip des festen Grundkapitals). Dies im Hinblick auf die Sicherheit der Gläubiger. Der Grundsatz besagt eben, daß eine Gesellschaft nur mit diesem bestimmten Grundkapital ins Leben treten, demnach wenn dasselbe nicht vorhanden ist, als nicht zu Stande gekommen

betrachtet werden soll.⁶ Damit verbindet sich das Princip der Beständigkeit des Grundkapitals, d. h. daß der einmal bestimmte Betrag nicht beliebig geändert werden kann. Diese Maßregel ist sowohl im Interesse der Gläubiger als der Actionäre; der ersteren, weil das Sinken der Höhe des Grundkapitals sie schädigen könnte; der letzteren, weil eine Erhöhung des Grundkapitals eine größere Zahl von Actionären bedingt, die auf Gewinn, Btheiligung an der Verwaltung u. dgl. m. Anspruch erheben.⁷ Die Höhe des Grundkapitals kann man dem Ermessen der Actionäre anheimstellen. Dagegen empfiehlt es sich, in Bezug auf das Minimum eine Gränze zu ziehen. Denn es hat keinen Sinn, diese dem Bedürfniß des Kapitals nach Vereinigung für größere Zwecke entsprungene und mit allen möglichen Cautelen ausgestattete Form der Actiengesellschaft in jedem beliebigen Falle anwendbar sein zu lassen.⁸] — C. Die Actien dürfen nicht zu klein sein. Je größer, desto eher läßt sich erwarten, daß sie Personen gehören, welche im Stande und Willens sind, die Leitung des Unternehmens wirklich zu controliren.⁹ Außerdem sollten die Actien auf Namen lauten.¹⁰ Je mehr sich heute das Actienwesen ausbreitet, um so gründlicher werden Treu und Glauben durch das Vorderrschen der Inhaberactien gefährdet.¹¹ Die Umlaufsfähigkeit der Actien mag hierdurch bequemer werden; aber es ist eine der bedrohlichsten Tendenzen unserer Zeit, Werthpapiere überwiegend vom Standpunkte des Händlers, statt des Eigenthümers zu betrachten. — D. Die Generalversammlung muß sowohl gegen Hemmung oder Irreleitung durch ihre Beamten, wie gegen Ueberumpelung durch organisirte Minderheiten,¹² ja selbst gegen ihre eigene Sorglosigkeit und Trägheit geschützt werden. So namentlich dadurch, daß ihre Prüfung der Directorialberichte von ganz unabhängigen Revisoren vorbereitet wird, welche in der Versammlung selbst anwesend sind, um sofort Auskunft zu geben. Wer in der Generalversammlung als Eigenthümer von Actien auftritt, welche ihm nicht gehören, sollte (wie in Frankreich) bestraft werden. Selbst einer kleinen Quote der Actionäre sollte das Recht zustehen, jederzeit eine genaue Prüfung der Geschäftsbücher durch Sachverständige zu fordern.¹³ — E. Der Aufsichtsrath darf weder zu einer *Sinecure*, noch zu einer Oligarchie werden. Er sollte deshalb, wenn er das Verfahren der Direction ernstlich

mißbilligt, jederzeit auf eine rasch zu berufende Generalversammlung provociren können, bis zu deren Ausspruch die fragliche Handlung der Direction suspendirt bliebe. Andererseits müßten seine Mitglieder in der Regel solidarisch haften, und von der Generalversammlung jederzeit entlassen werden können.¹⁴ — F. Die Directoren sollen persönlich und solidarisch für jede Uebertretung der Statuten haften, für jede absichtlich gemachte unwahre Angabe, durch welche Jemand zu Schaden kommt, für jede fingirte Dividende bis zu einem der Fiction entsprechenden Kapitalbetrage.¹⁵ — G. Die Vorschrift, wonach die Anleihen einer Actiengesellschaft nicht über eine gewisse Quote des Actienkapitals wachsen dürfen, ist verhältnißmäßig leicht zu umgehen.¹⁶ Dagegen empfiehlt es sich sehr, daß jede Actiengesellschaft zur Liquidation genöthigt werden kann oder muß, sobald sie mehr als die Hälfte ihres Kapitals verloren hat.¹⁷ Ein Reservefonds¹⁸ ist nicht bloß für die Gläubiger der Gesellschaft, sondern auch für die Actionäre wohlthätig, um die Jahresschwankungen der Dividende, und somit des Actienkurses zu mildern.¹⁹ — H. Der Ankauf eigener Actien, der so leicht zu unfruchtbarer Agiotage führt, sollte jedenfalls nur auf den Beschluß der Generalversammlung erfolgen und in den zu veröffentlichenden Bilanzen immer specieU ersichtlich gemacht werden. Er kann unter Anwendung gehöriger Vorsicht bisweilen die bequemste Form sein, um eine etwa erwünschte Verminderung des Actienkapitals zu erwirken.^{20 21}

¹ Daß die Statuten einer A.G. nicht durch Vertrag, sondern durch Unterwerfung zu Stande kommen, s. Renaud Recht der A.G., 297 ff.

² Wiener will die Entlastung der Gründer erst 5 Jahre nach vollzogener Gründung eintreten lassen. (Schr. d. B. f. Socialp. I, 22.) Nach Gareis sollten die Gründer für jeden Verlust solidarisch haften, den die ihnen bekannte Zahlungsunfähigkeit eines Actionärs, sowie die Ueberschätzung eines Apports gebracht hat. Haftverbindlichkeit der Emissionshäuser, welche in den zwei ersten Jahren einer A.G. deren Actien öffentlich feilbieten. (Jahrb. f. Ges. u. Bew. VIII, 425 fg.) Das belgische Gesetz von 1887 läßt für den Theil des Kapitals einer Actiengesellschaft, der nicht gültig gezeichnet ist, die Gründer als Zeichner ansehen.

³ Wiener und Behrend a. a. D., 12. 59. 61. Wenn die Steuerbehörde 1871 ff. alle Prospective über die Einträglichkeit der von den A.G. erworbenen Etablissements gesammelt und zu ihren Einschätzungen oder Defraudationsklagen benutzt hätte!

⁴ Bei Actien hat der Nominalwerth doch gar nichts Anderes zu bedeuten,

als die Quittung für den eingezahlten Betrag, da ja der Realwerth einer Actie ganz auf der Größe des Gesellschaftsvermögens verglichen mit der Zahl der Actien beruhet, und hier auch nicht, wie bei Staatschuldscheinen, eine Aussicht auf Tilgung, bei der lucrirt werden könnte, vorliegt. Es wird darum eine Emission unterhalb des Nominalwerthes gewöhnlich aus einer schlimmen Absicht zu erklären sein: etwa das Publicum mit der Hoffnung auf spätern Gewinn am Kurse zu locken; oder den Steuerbehörden die nachmalige Dividende kleiner erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist; oder ein Gesetz zu umgehen, welches den A.G. verbietet, mit ihren Anleihen eine gewisse Quote des Actienkapitals zu überschreiten. — In derselben Richtung liegen die [Bestimmungen der meisten Gesetzgebungen, daß ein größerer Bruchtheil des Zeichnungsbetrages noch im Entstehungsstadium der Gesellschaft geleistet werden muß. Nach dem früheren deutschen G.G.B. waren (Art. 222) bei Inhaberactien die Zeichner für 40 Proc. des Nominalbetrages der Actie unbedingt haftbar. Gegenwärtig (§. 179) dürfen Inhaberactien vor der vollen Leistung des Nennbetrages überhaupt nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe auf Namen lautender Actien vor der Vollzahlung zu verbieten, liegt kein Grund vor. Nur muß die Urkunde ersichtlich machen, daß die Einzahlungen noch nicht vollständig geleistet sind.]

⁵ Rau Lehrbuch II, §. 248. Manche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, namentlich solche, die sich auf Gründerrechte beziehen, sollten auf den Actienscheinen gedruckt sein. (Behrend a. a. D. 54.)

⁶ [Das Grundkapital hat einerseits die Aufgabe, das Gläubiger- und Actionärinteresse von einander zu scheiden. Den Gläubigern wird durch seine Festsetzung gesagt, daß erst dann an die Actionäre Dividenden gezahlt werden sollen, wenn nach Abwägung von Activis und Passivis das Gesellschaftsvermögen größer ist als der Betrag des Grundkapitals. Andererseits verkörpert es die Gesamtheit der Mitgliedschaften, indem auf dem Antheil an ihm der Antheil an den Dividenden, am Gesellschaftsvermögen u. s. w. beruht. Das Princip des festen Grundkapitals gilt nicht in allen Gesetzgebungen, z. B. nicht in der englischen, vielfach auch in der nordamerikanischen nicht. Allerdings muß der Betrag angegeben werden, der in Actien zertheilt und aufgebracht werden soll. Aber dieser Betrag stellt nicht das Grundkapital, sondern das in Aussicht genommene Maximum der aufzubringenden Summe dar. Die Gesellschaft darf auch mit einem geringeren Betrage entstehen. Ein solcher Rechtszustand bedeutet eine Erleichterung der Bildung von A.G., aber geringere Sicherheit für die Gläubiger. (R. Lehmann a. a. D. S. 160. 167. 168.)]

⁷ [Ueber die Abweichungen von diesem Grundsatz vgl. R. Lehmann a. a. D. S. 168—171; er bedingt eine gewisse Schwerfälligkeit in der Bewegung, weil die A.G. nicht nach Bedarf ihre Mittel vermehren oder vermindern kann. Demgemäß hat man in einigen Ländern neuerdings neben der A.G. mit vollständigem Grundkapital eine Ausnahmeform mit veränderlichem Grundkapital zugelassen. So die französische société à capital variable, sofern sie sich der Form der A.G. bedient. So in Deutschland die G. mit beschränkter Haftung. (S. oben §. 27 Anm. 12.)]

* [Eine Beschränkung hinsichtlich des Maximums des Grundkapitals ist selten. In Frankreich ist für die sociétés à capital variable das Maximum auf 200 000 Fr. angesetzt. Ähnliche Beschränkungen in einigen nordamerikanischen Staaten. Ebenso selten ist das Verbot von Actien geringen Nennbetrages bei einem Grundkapital, das ein vorgeschriebenes Maximum übersteigt. Französisches G. vom 1. August 1893 läßt Actien unter 100 Fr. nicht zu bei einem Grundkapital von mehr als 200 000 Fr. Schwedisches G. von 1895 verbietet Actien unter 50 Kronen bei einem Grundkapital von mehr als 10 000 Kronen. Solche Maßregeln bezwecken, kleine Leute von der Theiligung an größeren risikoreichen A.G. abzuhalten. Häufiger sind Beschränkungen hinsichtlich des Minimums des Grundkapitals, zwar nicht in Bezug auf einen bestimmten Betrag, sondern indem die Mindestzahl der Actionäre festgesetzt wird. Deutsches H.G.B. §. 180. 182 fordert mindestens 5 Actionäre und läßt nur ausnahmsweise eine Actie auf weniger als 1000, niemals auf weniger als 200 Mk. lauten. Demnach darf das Grundkapital in der Regel nicht geringer als 5000, niemals geringer als 1000 Mk. sein. Französisches G. vom 1. August 1893 verlangt mindestens 7 Actionäre und einen Mindestbetrag von 25 Fr. pro Actie, was zu einem Grundcapital von 175 Fr. mindestens führt. (R. Lehmann a. a. O. S. 163—165.) Auf dem 1895er deutschen Juristentage wurde von einer Seite empfohlen, den Mindestbetrag des Grundkapitals der A.G. und den regelmäßigen Mindestnominalbetrag der Actien beträchtlich zu erhöhen; ein Antrag, der jedoch keine allgemeine Zustimmung fand. (Vgl. Reay in Monatschr. f. Actienrecht IV, 285.)]

* [Die Actien können sein Summenactien oder Quotenactien; von ersteren spricht man, wenn sie auf eine bestimmte Summe ausgestellt sind (etwa 1000 Actien à 1000 Mk. bei einem Grundkapital von 1 Mill. Mk.); von letzteren, wenn sie auf bloße Bruchtheile des Grundkapitals lauten (z. B. 1000 Actien bei einem Grundkapital von 1 Mill. Mk., von denen jede auf $\frac{1}{1000}$ ausgestellt ist). Eine sachliche Verschiedenheit wird dadurch nicht begründet. Die Summenactie ist die Regel, die Quotenactie die Ausnahme. Letztere nur vom belgischen und italienischen Gesetz gestattet. (R. Lehmann S. 175—177.) Die Größe des Gelbbetrages ist meistens dem Ermessen der Theiligten anheimgestellt. In England Pfundactien möglich. Eine englische Gesellschaft theilte ihr Kapital von 10 000 Pfd. St. in 9 600 000 shares, was den Betrag von 2 Pfennigen für die Actie ergibt. (R. Lehmann S. 178.) Französische A.G. „zur Beträchtigung Afrikas und Americas“ (1855) mit 20 Mill. Actien zu je 1 Fr.! Viele Gesetzgebungen haben mit Recht die Ansicht, daß bei Inhaberactien die Gefahr eines zu kleinen Betrages noch größer sei, als bei Nominalactien. Vgl. Renaud S. 92 fg. [In Deutschland seit 1870 für Inhaberactien und Actien einer Versicherungsgesellschaft Mindestbetrag 100 Thlr., für Namenactien 50 Thlr. Seit 1884 wird regelmäßig 1000 Mk. als Minimalbetrag gefordert. Schwedisches G. von 1895 (§. 3) setzt als Minimalbetrag bei Grundkapital von weniger als 10 000 Kronen 10 Kronen an. Ueber Desterreich, Norwegen, Rumänien s. Lehmann S. 182.]

¹⁰ Nach dem englischen G. von 1856 lauten alle Actien auf Namen, die nach Art eines Hypothekenbuches registrirt sind. Keine A. darf cebirt werden

ohne schriftliche Genehmigung der Directoren, die man aber im Fall willkürlicher Verfassung bei voll einbezahlten A. durch ein Schiedsgericht erzwingen kann. Eine jährlich erneuerte Liste aller Actionäre ist beim Registrar abzuliefern und kann hier von Jedem gegen eine Gebühr eingesehen und copirt werden. (Bei einigen deutschen Banken haben wenigstens nur die im Actienbuche mit Namen eingetragenen Actionäre Stimmrecht: so bei der Darmstädter, Weimarschen und Thüringer B.) [Deutsches H.G.B. (§ 179) läßt Inhaber- und Namenactien zu.] In Holland scheinen während des 17. Jahrh. nur Nominalactien üblich gewesen zu sein. (Menaud Recht der A.G., 26.) Auch das russische G. von 1836 verbietet alle Inhaberactien; während das französische von 1867, sowie das italienische H.G.B. sie nach Einzahlung des halben Actienbetrages erlauben, das holländische, belgische und deutsche H.G.B. erst nach Vollauezahlung. [Auf dem volkwirtschaftlichen Congreß zu Turin 1893 von Ferraris nur Namenactien verlangt. (Hdbw. d. Staatsw., Suppl. I, S. 24.)]

¹¹ Contrahirt jetzt eine A.G. mit Staat oder Gemeinde, oder führt sie einen Proceß, so weiß man nie, ob nicht die entscheidenden Beamten, der erkennende Richter selbst insgeheim große Actionäre sind. Eine A.G. selbst, welche ihrem Director zc. die wichtigsten Geschäfte anvertraut, hat keine Sicherheit dafür, daß nicht der nämliche Mann insgeheim ein viel größeres wirtschaftliches Interesse etwa an einer nebenbuhlerischen A.G. hat. Schon Ahrens klagt, daß in Folge unserer Inhaberactien die Gesellschaften ihre eigenen Mitglieder nicht kennen. (Rechtssphilosophie, deutsche Ausg. von 1852, S. 564. Rechtsencyclopädie, S. 493.) Vorschläge, um nicht bloß die „Strohänner“, sondern auch diejenigen Actienbesitzer von der G.B. fern zu halten, welche nur zu einem rasch vorübergehenden Speculationszwecke Actien erworben haben, bei Goldschmidt zur Reform des A.Gesetzes. (1875.)

¹² In England tritt die G.B. an gewissen, vom Statut angegebenen Tagen von selbst zusammen; sie wählt selbst ihren Vorsitzer, falls die Directoren nicht 15 Minuten nach dem Anfangstermine zugegen sind. Für eine Statutenänderung verlangt man in England, daß $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen, und dann eine zweite, nach 14 Tagen bis einem Monate abgehaltene, G.B. ebenso beschließt. In Frankreich muß dazu in der G.B. wenigstens die Hälfte aller Actien vertreten sein. [Deutsches H.G.B. §. 250—260. Schutzvorschriften für Minderheiten, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen §. 264. 268. Vgl. über Minderheiten von Actionären auch Cosack handelsrecht S. 595.]

¹³ In England schon die Besitzer von $\frac{1}{5}$ der Actien, und zwar mit eidlicher Abhörnung der Gesellschaftsbeamten. Man hat sich hier aber wohl in Acht zu nehmen vor Strohmännern, welche in einem fremden Interesse die Mehrzahl beunruhigen und dann verschwinden. Solches geschah in der Speculations-ebbe der siebziger Jahre wohl in der Absicht, zu Spottpreisen zu kaufen.

¹⁴ Hecht a. a. D. I, 102 ff. Behrend a. a. D., 68. Durch solche Verantwortlichkeit verbietet es sich schon von selbst, daß derselbe Mann bei 50 verschiedenen Gesellschaften Mitglied des Aufsichtsrathes ist. (Fall erwähnt in

Jahrb. f. Nat. XXI, 324.) Geht empfiehlt, daß alle Actionäre von einer gewissen Größe des Actienbesitzes selbst in den Aufsichtsrath eintreten können; ebenso die, von einer gewissen Zahl deponirter Actien gewählten, Vertrauensmänner, die letzteren auch dann, wenn sie keine Actionäre sind. (§. 107 fg.) Stroussberg hält die Mitglieder des Aufsichtsrathes für durchaus ungeeignet, „nach irgend einer Richtung die Controle und Aufsicht zu führen“. (Str. und sein Wirken, 1876, 222.) [Deutsches H.G.B. sieht (§. 248 Abs. 4) die Entlassung von Aufsichtsrathsmitgliedern vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt sind, durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit vor.]

¹⁵ So nach dem englischen G. von 1856. Geht I, 113 verurtheilt jede besondere Decharge für das Directorium: dasselbe soll bis zur regelmäßigen Beräthung verantwortlich bleiben. Etwas der Art um so notwendiger, wenn Delbrück (Gutachten über das Actiengesetz von 1884) Recht hat, daß die Bezeichnung von Generalversammlung, Directorium und Aufsichtsrath als Willens-, Ausführungs- und Controloorgan der Gesellschaft unrichtig ist. Hier wird von den Actionären geredet als Solchen, die das todtte Geld hergaben, während die Directoren den Verstand und die Arbeit vertreten, also nicht bloß die Hauptperson, sondern auch die am meisten und bleibendsten interessirte sind. Gegen die Leichtigkeit, eine Revision zu veranlassen, besonders die Gefahr geltend gemacht, daß sie werthvolle Geschäftsgeheimnisse den Concurrenten zugänglich machen könne.

¹⁶ Vgl. über die sog. Lloyd's-Bonds in England: Quart. Rev. No. 122, p. 491 ff.

¹⁷ Deutsches H.G.B., Art. 240. 292. Das englische G. von 1856 läßt beim Verluste oder eingetretener Unverwendbarkeit von $\frac{3}{4}$ des Kapitals auflösen; ähnlich das französische von 1867. (Art. 37.)

¹⁸ Der Reservefonds der Bank von England datirt seit 1722. (Francis History of the B. of E. I, 149.) Das französische G. von 1867 schreibt vor, daß jährlich wenigstens 5 Proc. des Reinertrages zum R.F. geschlagen werden, bis derselbe die Höhe von 10 Proc. des Stammkapitals erreicht hat. (Art. 36.) [Deutsches H.G.B. §. 262 fordert von dem jährlichen Reingewinne mindestens den 20. Theil so lange, als der Reservefonds den 10. oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Grundkapitals nicht überschreitet. Ein Reservefonds ist von vielen neueren Gesetzen den A.G. geradezu vorgeschrieben. (Vgl. R. Lehmann a. a. D., S. 100.)]

¹⁹ Beide Zwecke werden verfehlt, wenn man den Reservefonds in eigenen Actien anlegt, was doch Manche unbedenklich finden. Man wird dann gerade bei gesunkenem Ertrage des Unternehmens Actien verkaufen, bei gestiegenem Actien kaufen! Aber für Agiotage von Seiten der Eingeweihten eignet sich diese Anlage des Reservefonds allerdings sehr.

²⁰ Deutsches H.G.B. §. 226. Vgl. Wagner System der Zettelbankgesetzgebung, 507. Steht übrigens der Kurs gesunkener Actien muthlos zu tief, so verlieren die ausscheidenden Actionäre, was die bleibenden gewinnen. Steigt er jetzt fictiv zu hoch, so verliert die Restgesellschaft an die ausscheidenden Glieder. Letzteres um so wahrscheinlicher, als die künstliche Nachfrage nach den unvermehrten Actien deren Preis leicht übertreibt. Will daher eine A.G. ihr

zu großes Kapital vermindern, so thut sie es in der Regel am besten durch gleichmäßige Quotenrückzahlung auf alle Actien. Vgl. dagegen Schäffle Kapitalismus und Socialismus, 549. Eher empfiehlt sich der Ankauf eigener Actien da, wo viele Actionäre ihren Eintritt bereuen und doch nicht durch gewöhnliche Cession (wegen Panik etc.) ihren Austritt bewerkstelligen können.

²¹ Sehr gute Cautelen gegen die Ausartungen des Actienwesens hat die Londoner Stockbörse in den Bedingungen, ohne welche sie die Zulassung der Actien in den Kurszettel verweigert. (Struck Effectenbörse, 144 ff.)

Fünftes Kapitel.

Internationaler Handel.

Handelsbilanz.

§. 34.

Die Haupteigenthümlichkeiten des sog. Mercantilsystems beruhen auf einer fünffachen Ueberschätzung: der Populationsdichtigkeit, der Geldmenge, des auswärtigen Handels, der Verarbeitungsgewerbe und der Staatsbevormundung über die Privatindustrien.¹ Alle diese Tendenzen verstehen sich fast von selbst in einer souveränen Stadtwirtschaft, gegenüber dem beherrschten und ausgebeuteten platten Lande: wie sie denn wirklich fast alle bereits in den Städterepubliken des spätern Mittelalters gefunden werden. Aber auch in ganzen Volkswirtschaften sind sie natürlich während jener Periode jugendlich raschen Wachstums, wo die zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit wirklich noch lange bloß Sporn und Hülfsmittel ist, und deshalb jede Uebervölkerungsangst schweigen muß; wo die neue, rasch wachsende Arbeitstheilung auf die Marktseite aller Geschäfte besonders achten läßt, und der Fortschritt von der Natural- zur Geldwirtschaft den Geldbedarf auch relativ größer machen muß; ganz vornehmlich in jenem Weltalter, wo der auswärtige Handel durch Aufdeckung des Erdkreises plötzlich ungeheuer wuchs, die bürgerlichen Volksklassen gegenüber der sinkenden Land- und Priesteraristokratie mächtig emporstiegen und im Innern des Staates die absolute Monarchie, in der auswärtigen Politik das System des Gleichgewichts durch große geschlossene Staatsbildungen

vorherrschte. — Unter einander hängen alle jene Tendenzen auf das Engste zusammen. Ist das edle Metallgeld wirklich die Essenz des Volksreichthums,² so kann ein Volk, welches selbst keine Gold- und Silberminen besitzt³ (z. B. Italien, Frankreich, England!) allerdings nur auf dem Wege des auswärtigen Handels⁴ reicher werden: vermittelt einer günstigen Bilanz, indem seine Waarenausfuhr die Einfuhr überwiegt und dieser Ueberschuß (Saldo) durch Geldzahlung vom Auslande beglichen wird. Ebenso kann im auswärtigen Handel ein Volk dann nur gewinnen, was irgend ein anderes verloren hat.⁵ Man befördert den Gewinn nicht bloß durch unmittelbare Erschwerung der Ausfuhr edler Metalle,⁶ sondern mehr noch durch Werthsteigerung der Waarenausfuhr, Werthminderung der Waareneinfuhr. Und da verarbeitete Waaren durchschnittlich werthvoller sind, als Rohstoffe, so kann der Staat dies am besten unterstützen durch Einfuhrzölle, Einfuhrverbote und Ausfuhrprämien auf Fabrikate, sowie durch Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbote und Einfuhrprämien auf Rohstoffe.⁷ Am nöthigsten ist das gegenüber den Völkern, die uns an Bildung, Reichthum, Wohlfeilheit der Arbeiten und Kapitalien überlegen sind; weshalb sich die Eifersucht der Mercantilisten vorzugsweise gegen Holland, seit Colbert auch gegen Frankreich wendete.⁸ Solche Waaren, die unsere Landesnatur gänzlich versagt, z. B. aus klimatischen Gründen, sollten wir dann mindestens in eigenen Kolonien hervorbringen, um uns auch in dieser Hinsicht vom Auslande zu „emancipiren“.⁹ Weil die heutige scharfe Unterscheidung von Geld und Kapital erst seit Hume durchgedrungen ist, so war die Jahrhunderte lang herrschende Vorstellung, daß viel Geld, viel Handel und viele Einwohner im Lande sich gegenseitig bedingen, eine höchst natürliche.¹⁰

Die feinere Auffassung des Mercantilsystems unterscheidet sich von der rohern, Midasgläubigen¹¹ namentlich durch zwei Tendenzen: A. die gründlichere Betrachtung der Handelsbilanz, so daß man die herkömmliche Voraussetzung beschränkte, als wenn der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr immer durch baares Geld ausgeglichen würde;¹² B. die Ausdehnung des Gesichtskreises, so daß nicht bloß die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren, ferneren Wirkungen des internationalen Handels beachtet wurden.¹² Eine gewisse Ueberschätzung des Güterumlaufes als solchen ist auch den spätesten Anhängern des Mercantilsystems geblieben.¹⁴ Doch

hat das Zerrbild, welches die neuere Lehrbüchertradition von den Mercantilisten entwirft, nur für die untergeordneten Wahrheit.¹⁵ Die bedeutendsten, wie z. B. Botero,¹⁶ stehen der heutigen Wissenschaft viel näher, als man gewöhnlich annimmt.

¹ Vgl. Roscher Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland I, 288 ff.

² Es war die natürliche Reaction gegen die mittelalterliche Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes, wenn man jetzt das Geld allein für Kapital hielt. Schon das merkwürdige Florentiner Pamphlet von 1454 (Böhlmann Wirtsch. Politik der Fl. Renaissance, 106 ff. 150) beklagt die Abnahme der Industrie vornehmlich wegen der dadurch bewirkten Geldverminderung. „Reichthum das ist Gelt,“ sagt die Ernestinische Münzschrift von 1530, und erklärt den geringern Reichthum des Silberlandes Sachsen gegenüber England, Frankreich, Burgund, Lombardei aus der großen Waarenausfuhr dieser Länder, womit sie das sächsische Silber an sich ziehen. (Roscher Gesch. I, 103.) Bornitz' Theorie, wie sich der Staat diesen nervus rerum in größter Menge verschafft: De nummis (1608) II, 4. 6. 8. A. Serra Sulle cause, che possono far abbondare un regno di monete (1613) stellt Ueberfluß an Gold und Silber und Armuth als diametrische Gegensätze an die Spitze seines Wertes. Hörnigl Oesterreich über alles, wann es nur will (1648), nennt es „besser, für eine Baare zwei Thaler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinaus gehet“. (Kap. 9.) Nach v. Schröder Fürstl. Schatz- und Rentkammer (1686) ist bei jedem Waarenüberflusse nur dann Segen, „wenn wir ihn an unsere Nachbarn versilbern können“. (LXX, 13.) Vgl. Bb. I, §. 9. Selbst Lode trägt ähnliche Ansichten vor. (Considerations of the consequences of the lowering of interest, 1691. Further considerations concerning raising the value of money, 1698.) Von Davenants Inconsequenz in dieser Hinsicht vgl. Roscher Gesch. der engl. B.W. Lehre, 110 ff. Er hält Offenstriege für schädlicher, als im eigenen Lande geführte, weil bei jenen unser den Truppen gezahlter Sold den Feind bereichere! (Works I, 403 ff. V, 451.) Ähnlich Temple Works II, 237. Bei gleichbleibender Geldmenge wird ein Land weber ärmer noch reicher. (Christ. Wolff Vernunft. Gedanken vom gesellsch. Leben, 1721, §. 476.) J. Gee Trade and navigation of gr. Britain considered (1730) beklagt die Thorheit derer, welchen money is a commodity like other things, and who think themselves never the poorer for wath the nation daily exports. (p. 11.) Justi Von Manufacturen und Fabriken (1757 fg.) erblickt „den großen Hauptzweck der Industrie lediglich darin, den Ausfluß des Geldes zu verhüten“. Ähnlich Pfeiffer Polizeiwissenschaft (1799), II, 286. Koch Friedrich M. hält es für „wahr und einleuchtend“, daß „ein Beutel, aus dem man alle Tage Geld nimmt, ohne etwas dagegen wieder hineinzustecken, bald leer werden muß“. (Oeuvres VI, 77.) [Er war denn auch ein ausgeprägter Anhänger der Handelsbilanztheorie und mußte den Einfluß der wirtschaftlichen Blüthe, deren Maßstab eben die Handelsbilanz sei, auf die Rechtsstellung des Staats auseinanderzusetzen. (Oeuvres IX, 144.) Koch in

einer seiner letzten Denkschriften aus dem Jahre 1782 rechnet er wie ein Hausvater an dem Etat seines Familienhaushalts, an der Handelsbilanz seines Landes aus, wie viel es ausgeben, an Steuern ausschreiben, an Geld prägen und für einen Kriegs- und Reservefonds zurücklegen könne. (Über Productivität des Geldes und Handelsbilanz S. 27.) Dagegen scheint der Cardinal Wolsey das Uebergewicht der venetianischen Ausfuhr aus England über die Einfuhr dahin als einen Schaden für England betrachtet zu haben. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 152.)

² Der Goldburch, welcher im 16. und 17. Jahrh. so viele Auswanderer nach dem westlichen Eldorado trieb, erinnert durch seinen Enthusiasmus wirklich an die Kreuzfahrten nach dem gelobten Lande des Ostens. Das Streben nach Goldmacherei, dem die Kaiser Rudolf II., Ferdinand III., Leopold I., der große Kurfürst und Friedrich I. von Preußen, Christian IV. von Dänemark, Christian II. und August der Starke von Sachsen, Heinrich Julius von Braunschweig, Friedrich von Württemberg u. huldigten, ja die schlesischen und brandenburgischen Fürsten schon während des Hussitenkrieges (Cod. dipl. Brandenb. II, 4, 151), ist gutentheils verfezte Philosophie: man suchte die *materia universalissima*, den *spiritus universalis*, woraus Alles, was ist, sein *esse et fieri* bekommt, das Universaleligir, das zugleich Lebenskraft des Menschen, Universalmedizin und Reifungsmittel der Naturkörper wäre. (Koscher Gesch. I, 130. 230.) Leibniz' Widerlegung: Opp. ed. Dutens V, 199. 401. Diocletians Verbrennung der alchymistischen Bücher im Jahre 296 ist nach Gibbon (Ch. 13) die früheste authentische Erwähnung der Goldmacherei.

⁴ Seine Geringschätzung des innern Handels motivirt v. Schröder damit, wie durch ihn „sich ein Land wohl vermehret und mächtig wird, aber doch an Reichthum nicht zunimmt“. Aehnlich, wie ein mit Perlen gesticktes Kleid nicht dadurch kostbarer wird, daß man Perlen vom Aufschlage auf den Kragen sept. (F. Schatz- und Rentkammer XXIX, 3.) Nach dem Fridericianischen Theoretiker Philippi „verdient der Binnenhandel kaum den Namen der Handlung“. (Bergsch. Staat, 1759, Kap. 6.) Noch Sir J. Steuart lehrt, glücklich könne auch ein isolirtes Volk sein, reich aber nur durch auswärtigen Handel oder Bergwerke. (Principles II, Ch. 13.) Derselbe Grundgedanke spricht sich im Titel des berühmten Buches von Th. Mun aus: *Englands treasure by forraign trade, or the balance of our forraign trade is the rule of our treasure.* (1664.) [In ihr entwickelt er als leitende Idee den Satz, daß der Consum ausländischer Producte geringer sein müsse als derjenige Theil des nationalen Productes, der an das Ausland abgegeben wird. Von der Gestaltung dieser Bilanz macht er dann alle übrigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, seine Gewinne und Verluste abhängig. (Vgl. W. Kuland Die Handelsbilanz, 1897, S. 15—16.)

⁵ Il est clair, qu'un pays ne peut gagnér, sans qu'un autre perde, et qu'il ne peut vaincre sans faire des malheureux. (Voltaire Dict. Phil., art. Patrie.) B. ist zwar gegen Verbote der Geldausfuhr (a. a. O. art. Argent), aber dafür, daß Urbarungen, Minen u. immer nützlich seien, wenn das Geld dafür im Lande bleibt. (Art. Impôt.) Selbst Berri meinte in seiner frühern Zeit: ogni vantaggio di una nazione nel commercio porta

un danno ad un'altra nazione; lo studio del commercio è una vera guerra. (Opuscoli, 335.)

⁶ Roch 1761 konnte der gelehrte Robly sagen: la défense de transporter les espèces d'or et d'argent est générale dans tous les états de l'Europe . . . il n'y a point de loi moins sensée. (Droit public II, 365.) Uebrigens sind die Ausfuhrverbote des spätern Mittelalters weit mehr vom Münzregale, als vom Mercantilismus dictirt: vgl. Eheberg Das ältere deutsche Münzwesen, 60.

⁷ Die staatlichen Erschwerungen der Einfuhr sind zum großen Theil aus tugenspolizeilichen Absichten hervorgegangen, die der Ausfuhr aus theuerungs- polizeilichen: wie man noch bei Patricius (De inst. reipubl. V, 10. I, 8), ja bei Sully (Memoires XI, XII, XIII, besonders XVI), Bornitz, Besold, Rod, v. Seidenborff deutlich erkennt. (Vgl. Roscher Gesch. I, 191. 202. 215. 247.) Doch zeigen sich die mercantilistischen Keime schon bei Hutten und Luther. (Roscher I, 44. 68.) Sehr merkwürdig in dieser Hinsicht der Fortschritt zwischen der Reichs-Polizeiordnung von 1530 und der von 1548! Die mercantilistische Zolltheorie tritt schon ganz systematisch auf bei J. Bodinus De republica (1584) VI, 2; in Deutschland bei Hörnig! Oesterreich über Alles, Kap. 9.

⁸ Die englische Eifersucht gegen Holland vertreten besonders die in §. 13, Anm. 14 genannten Schriftsteller und Yarranton Englands improvement by sea and land, to outdo the Dutch without fighting, II. (1667. 1681.) Die englische Eifersucht gegen Frankreich: Sam. Fortrey Englands interest and improvement (1663), R. Coke A treatise, wherein is demonstrated, that the church and state of E. are in equal danger with the trade of it (1671) und die anonyme Britannia languens. (1680.) Dagegen besonders die Schrift: Englands great happiness, wherein it is demonstrated, that a great part of our complaints is causeless (1677). Hier kommen Kapitel vor mit der Ueberschrift: To export money our great advantage; the French trade a profitable trade; multitudes of traders a great advantage. Am besten hat die Streiffrage Petty gelöst in seiner posthumen Political arithmetic concerning the value of lands etc. (1691.) — Der deutschen Eifersucht gegen Frankreich will besonders Hörnig! dienen, unmittelbar nach den schmähligen Niederlagen, welche Deutschland 1680 ff. mitten im Frieden von Subwig XIV. erlitten hatte. Kleinere Schriften derselben Zeit und Richtung i. Roscher Gesch. I, 299 ff.

⁹ Schon Petrus Martyr hielt die Kolonisation von Ländern (z. B. Florida), welche dieselben Producte lieferten, wie das Mutterland, für unnütz. Auf spanischen Karten wurden die jetzt blühendsten Theile von Amerika als tierras de ningun provecho bezeichnet. Auch die Engländer haben lange Zeit ihren neuenglischen Besitzungen nur insoferne Werth für das Mutterland zugeschrieben, als man von dorthier Westindien am leichtesten mit Korn, Fleisch, Holzversorgung könne. (Roscher Kolonien, ³ S. 221.)

¹⁰ Vgl. Botero Ragion di Stato (1591), Law Money and trade (1705), p. 19 ff. und Verri Opuscoli, p. 325. 333. Meditazioni (1771), Cap. 19.

¹¹ Der Spott über Midas schon bei Genovesi E. C. II, 8, 8; obgleich G. doch immer noch selbst Mercantilist heißen muß. (I, 20, 3.)

¹² So erinnert Child, bei aller Verehrung für den Erfinder des Bilanzproblems, an Fälle, wo die Ausfuhr solche Abgänge erleidet, oder die Einfuhr so vorthellhaft gekauft ist, daß eine scheinbar günstige Bilanz ärmer, eine scheinbar ungünstige reicher macht. Vom Werthe der eingeführten Waaren müsse die selbstverdiente Fracht abgerechnet werden. Länder wie Irland, manche Kolonien u. haben darum ein Uebergewicht der Ausfuhr, weil sie vermittelst derselben abwesenden Kapitalisten oder Grundherren eine Rente zahlen. (p. 312 ff.) Aehnlich Mun, Ch. 20, der eben darum auch gar kein Freund obrigkeitlichen Handelszwanges ist. (Ch. 10 ff.)

¹³ Nun gibt zu, daß z. B. der ostindische Handel England bereichert, obgleich er viel englisches Geld ausführt. Man darf aber den Geldexporteur, welcher reexportable Waaren dafür zurückbringt, mit dem Säemann vergleichen. (Ch. 4.) Aehnlich L. Roberts *The treasure of trafficke* (1641), ja schon A. Serra III, 2. Nach Child wird der Verlust im ostindischen Handel u. A. dadurch ausgeglichen, daß England seinen Salpeterbedarf vorzugsweise hierher bezieht, und die Schiffe dieses Verkehrs besonders kriegsfähig sind. (I. c.) Saavedra Fajardo hat aus ähnlichem Gesichtspunkt die Entdeckung Amerikas für ein Unglück Spaniens erklärt. (*Idea principis christiano-politici*, 1649. Symb. 68 fg.)

¹⁴ So Law und Dutot, Darjes und Büsch. Selbst der heftige Gegner des M.S., Boisguillebert, konnte sich dieser Ansicht nicht ganz entziehen. Bgl. Bd. I, §. 96.

¹⁵ Dieß gilt namentlich von der protectionistischen Wochenschrift: *British merchant or Commerce preserved* (1713 ff. im Kampfe mit der von Defoe rebidirten toryistischen Wochenschrift: *Mercator or Commerce retrieved*), die Ch. King 1721 systemist neu auflegte. Später Ulloa *Noticias Americanas* (1772), Cap. 12. Auch Ad. Smith räumt ein, daß viele der besten Schriftsteller über Handel im Eingange ihrer Bücher den Reichthum eines Landes nicht bloß in Gold und Silber, sondern in Gütern aller Art bestehen lassen, weiterhin aber diesen Zusatz mehr und mehr vergessen. (W. of N. IV, Ch. 1.) Daher so viele durch die neueren Lehrbücher bald als Anhänger, bald als Gegner des M.S. bezeichnet werden.

¹⁶ Selbst Colbert sagt: „nichts Köstlicheres im Staate, als die Arbeit der Menschen. (*Lettres, instructions et mémoires de C.*, publiés par P. Clément, 1861 ff., II, 105.) Der große Handel nach Außen und der kleine im Innern tragen gleichmäßig zum allgemeinen Wohle der Völker bei. (II, 548.) Ich zögere nicht, alle Privilegien abzuschneiden, sobald ich einen größern oder ebenso großen Vortheil dabei finde.“ (II, 694.) Sein Zollsystem von 1664 war eine Vereinfachung, aber auch eine „beträchtliche Verminderung“ der früheren chaotischen Zölle. (II, 787 ff.)

§. 35.

Die Reaction gegen die mercantilistische Lehre von der Handelsbilanz, welche ihren Gipfel in Adam Smith erreicht, beruht hauptsächlich auf folgenden Gedanken.

A. Das Edelmetallgeld ist eine Waare, deßhalb wie alle Waaren, bloß für gewisse Zwecke brauchbar. Es liegt ebenso wenig im Reichthumsinteresse des Volkes, durch eine fortwährend „günstige Bilanz“ unendliche Mengen edlen Metalles einzuführen, wie es in seinem Machtinteresse liegt, mit Hilfe seiner Handelspolitik unendliche Vorräthe von Schießpulver anzuhäufen. Wer andere tauschwerthvolle Güter besitzt, wird sich nöthigenfalls ebenso leicht Gold und Silber, wie Schießpulver dafür anschaffen können.¹ Wir entäußern uns auch keines Kapitals, wenn wir edles Metall gegen andere Waaren ausführen, sondern vertauschen dabei nur die eine Form unsers Kapitals mit einer andern.² Die Vorstellung, daß der Handelsgewinn mit dem baar gezahlten Saldo zusammenfalle, ist im Verkehr zwischen Völkern ebenso handgreiflich falsch, wie im Privatverkehr.³ Den meisten Menschen würde es geradezu peinlich sein, wenn sie ihr gesamtes Vermögen auf einmal baar ausgezahlt erhielten! Und die Nation besteht aus Einzelnen.⁴ Selbst die Gründe, welche dem nichtkaufmännischen Privatmanne regelmäßig die Baarzahlung erwünschter machen, fallen bei ganzen Völkern weg.⁵ — B. Eine fortwährende Ueberbilanz ist aber auch gar nicht möglich. Jede relative Geldvermehrung in einem Lande muß die Waarenpreise erhöhen, den Geldwerth erniedrigen und dadurch eine Gelbtausfuhr bewirken, bis zur Wiederherstellung des Niveaus mit anderen Ländern.⁶ Die so oft angewandten Verbote der Gelbtausfuhr können gar nichts helfen, weil die edlen Metalle zu den specifisch werthvollsten Gütern gehören, auch das Ausschmuggeln noch leichter ist, als das Einschmuggeln.⁷ — C. Die Kennzeichen, wonach das Mercantilsystem die Gunst der Handelsbilanz zu schätzen dachte, sind wesentlich trügerisch.⁸ Aus dem Wechselurse z. B. läßt sich nicht ersehen, ob unsere Zahlungen an das Ausland für Waarenkäufe, Absentees zc., oder als Darlehen gemacht werden; und doch ist dieses nach den Mercantilisten für uns ebenso nützlich, wie jenes schädlich.⁹ Und selbst die richtigsten¹⁰ Zollregister über Waareneinfuhr und -ausfuhr geben keine Bürgschaft, daß nicht in vielen Fällen die Leistung des Gegenwerthes

durch Bankerott, Schiffbruch, Vermögensauswanderung zc. unterbleibe.¹¹ — D. Jeder Tauschact ist nur dadurch vortheilhaft, daß er einen größern Werth zurücknimmt, als der hingeebene war. Glücklicherweise ist dieß im normalen Handel, wo beide Theile ein wirkliches Bedürfnis befriedigen und keiner betrogen wird, beiderseits wirklich der Fall.¹² Nach diesem Allen meint Baubrillart,¹³ daß die ganze Lehre von der Handelsbilanz nicht mehr existire.

¹ Einzelne Lichtblicke erscheinen bereits in der Zeit des herrschenden Mercantilsystems. So die vortrefflichen Albertinischen Münzschriften um 1530 [und William Stafford in seiner 1581 veröffentlichten „Kurz gefaßten Prüfung von gewissen alltäglichen Beschwerden“. (Vgl. die deutsche Uebersetzung des englischen Werks durch Leser 1895; Fr. v. Heyking Zur Gesch. der Handelsbilanztheorie, 1880, S. 67 ff.); (Roscher Gesch. der N. Def. I, 101 ff.) Ferner P. Welfer Polit. Discurs vom Münzwesen, 1601, in Stirch Münzarchiv III. 170 ff., besonders 179. [Ebenso Edward Misselden Free trade or the measure to make trade flourish, 1622 in 2. Aufl., der den Satz formulirt: „Der Handel, die innere Ursache der materiellen Blüthe eines Landes, erstreckt sich auf eine natürliche Materie, die Waare, und eine künstliche, das Geld. So wie der alte Jakob den jüngsten Sohn zuerst gesegnet und ihn damit zum ältesten gemacht hat, so hat auch das jüngere Geld, obgleich es der Natur nach in eine spätere Zeit gehört, die erste Rolle eingenommen. (W. Kuland a. a. D. S. 19, Janszul Der engl. Freihandel, 1876 (in russ. Sprache), der Misseldens Buch für die bedeutendste ökonomische Arbeit aus dem 1. Viertel des 17. Jahrh. erklärt.)] Nachmals konnten Petty und North bei ihrer tiefen Einsicht in Wesen und Function des Geldes (Ab. I, §. 116. Roscher Gesch. d. engl. W.W.E. 80 ff. 88 ff.) unmöglich der mercantilistischen Bilanztheorie huldigen. Petty hält die Geldausfuhr selbst dann für nützlich, wenn Waaren dafür zurückgebracht werden, die auch nur im Inlande mehr werth sind, als die ausgeführte Geldmenge. (Quantulumcunque concerning money, 1682.) Nach North ist Niemand um deswillen reicher, weil er sein Vermögen in Form von Geld, Silbergeschirr zc. besitzt; ja, er würde sogar ärmer werden durch das unfruchtbare Liegenlassen solcher Güter. Daher ist denn auch die Gelbeinfuhr an sich nicht vortheilhafter, als die Einfuhr z. B. von Holzklößen; höchstens wäre der Unterschied von Bedeutung, daß man das Geld, im Falle des Ueberflusses daran, leichter fortschaffen kann. Niemals braucht deshalb ein Staat für seinen Geldvorrath ängstlich zu sorgen. Ein reiches Volk wird nie daran Mangel leiden. (Discourse upon trade, 1691, 11. 17.) Nach Berkeley Querist. (1735), 562. 566 ff. gibt es keinen größern politischen Irrthum, als den Reichthum eines Volkes nach dessen Golde und Silber zu messen. Es liegt im Interesse jedes Volkes, sein Geld zu behalten oder wegzuschicken, je nachdem seine Industrie mehr dadurch gefördert wird. Duesnay erklärt es für unmöglich, daß die Ausfuhr nachhaltiger größer sei, als die Einfuhr: tout achat est vente et toute vente est achat. Der auswärtige Handel scheint ihm ein bloßer Lüdendüßer,

wo der innere nicht mehr ausreicht (Dial. sur le commerce, p. 170. 175 éd. Daire), die Ausfuhr von Rohstoffen nützlicher als die von Fabrikaten. (p. 289.) [Nichts sei verkehrter als die Angst vor einer passiven Handelsbilanz. Der eine Theil erhalte das Geld, der andere die Waaren; „zeigt die Bilanz etwa die Profite an, die der eine mit der Waare, der andere mit seinem Gelde gemacht hat?“ (Stephan Bauer Zur Entstehung der Phyllokratie in Jahrb. f. Nat., N. F., XXI, 123.) Hume belustigt sich (Essays, Ausg. von 1793, II, 92) ebenfalls über die Furcht vor Edelmetallausfuhr. „As a British subject, I pray for the flourishing commerce of Germany, Spain, Italy, and even France itself.“] Ad. Smith (W. of N. IV, 1) vergleicht die spanischen Entdecker, welche auf jeder Insel zuvörderst nach Gold fragten, mit den Mongolen, welchen Kubruquis (c. 32) über den französischen Viehstand berichten mußte: of the two the Tartar notion perhaps was the nearest to the truth. Edles Metall kann sogar eher entbehrt werden, als die meisten anderen Waaren, da es sich im Nothfalle wegen seiner leichten Transportirbarkeit eher von Außen herbeischaffen läßt, auch durch Tausch und Credit häufig ersetzen. Money makes but a small part of the national capital and always the most unprofitable part of it . . . Money necessarily runs after goods, but goods do not always or necessarily run after money. J. B. Say nennt die Ausfuhr des Geldes darum vortheilhafter als die anderer Waaren, weil jenes nicht durch seine körperlichen Eigenschaften, sondern bloß durch seinen Werth nützt, und der Werth des zurückbleibenden Geldes schon durch die Ausfuhr selbst entsprechend steigt. (Traité I, Ch. 17.) Besonders vgl. noch Bastiat Maudit argent (1849), und die merkwürdige amtliche Doctrin in der Geschäftsinstruction für die preussischen Provinzialregierungen vom 26. Dec. 1808, §. 50.

² Gegen Ganilh Théorie de l'Economie politique II, 220.

³ Schon Run hatte bei jeder Handelsbilanz drei Beteiligte unterschieden: der Kaufmann kann verlieren, wenn das Volk im Ganzen gewinnt, und umgekehrt; der König mit seinen Zöllen gewinnt immer. (Ch. 7.) Der British Merchant (p. 23) behauptet sogar, wenn der Kaufmann selbst auch gar nichts gewinnt und seine Rückfracht im Gelde nimmt, so gewinne sein Land den ganzen Betrag desselben.

⁴ Every individual is continually exerting himself to find out the most advantageous employment for whatever capital he can command. It is his own advantage indeed and not that of the society, which he has in view. But the study of his own advantage naturally or rather necessarily leads him to prefer that employment, which is most advantageous to the society. (Ad. Smith W. of N. IV, Ch. 2.)

⁵ Weil das Geld im internationalen Verkehr seinen Geldcharakter größtentheils verliert und mehr als Waare auftritt. Ausführlich bei Ad. Smith und J. B. Say l. c. Der englische Staat zahlte im französischen Revolutionskriege bis Ende 1796 über 44 800 000 Pfd. St. Subsidien in's Ausland; und doch ist bis Ende 1797, eingerechnet die kaiserlichen Anleihen und die Privatzahlungen, noch keine Million baar hinausgegangen. (Rose Brief examination into the increase of the revenue of Gr. Britain, 1799.) Als Frankreich die Milliarden nach Deutschland zahlte, stieg der Mehrbetrag der englischen

Waarenausfuhr nach Deutschland von 274 Mill. M. (1869) auf 478 Mill. (1872); der Mehrbetrag der französischen von 39·4 Mill. (1869) auf 131·7 Mill. (1873.) Die ganze deutsche Unterbilanz von 1873 schlägt Soetbeer a. a. D. zu 878 Mill.

⁶ Besonders von D. Hume betont, der an das nivellirende Streben des Wassers erinnert. (Discourses: On the balance of trade); sonderbarerweise noch von Struensee Abhandlungen (1880) I, 815 ff. 76 so weit bekämpft, daß eine ungünstige B. alles Geld aus dem Lande ziehen könne! J. B. Say spricht von Kutschen, deren Vermehrung über den Bedarf des Volkes hinaus unsehlbar eine Wiederausfuhr bewirken müsse. (Traité I, Ch. 17.)

⁷ Bei aller Strenge seiner Ausfuhrverbote hat Spanien doch Jahrhunderte lang als Sieb gedient, um die amerikanischen Silberströme nach dem übrigen Europa zu leiten. Wie Spanien im letzten Drittel des 18. Jahrh. mit Kupfergeld überfluthet war, s. Campomanes Education popular IV, 272.

⁸ Einen naiven Glauben an Wechselkurs und Zollregister hat v. Schröder F. Schaß- und Rentkammer, XXXVII; während Schild die Mängel dieser beiden Kriterien schon viel besser einseht. (Disc. of trade, 312 ff.) Vgl. Stuart Principles III, 2, Ch. 2.

⁹ Vgl. Ab. I, §. 199. Es war eine Entdeckung Lode's, daß Borgen vom Auslande her in allen den Fällen vortheilhaft sei, wo der borgende Inländer mehr damit verdient, als seine Zinsen betragen. (Considerations, 9.)

¹⁰ Ségur Mémoires II, 298 erzählt von Bestechung der russischen Zollbehörden seitens der englischen Kaufleute, um die russischen Einfuhren aus England unter, die Ausfuhren nach England über dem wahren Werthe darzustellen. Außerdem noch der Schmuggel! Noch 1881 schlägt die russische Statistik ihre Einfuhr aus Deutschland um 80 Mill. M. höher und ihre Ausfuhr nach Deutschland um 160 Mill. M. niedriger an, als die deutsche Statistik. (Stieba in Jahrb. f. Ges. u. Verw. VII, 962.)

¹¹ J. B. Say berechnet aus den englischen Zollregistern vom Anfange des 18. Jahrh. an bis 1798 einen Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Einfuhr = 347 Mill. Pfd. St.; und doch hätten die höchsten Schätzungen der wirklich in England vorhandenen Geldmenge nach Pitt und Price nur 47 Mill. ergeben. (Traité I, 4. 17.) Die russischen Aus- und Einfuhrlisten von 1742 bis 1797 zeigen eine günstige Bilanz von etwa 250 Mill. Rubel; dazu kommen 88 Mill., welche gleichzeitig aus den Bergwerken gezogen wurden. Es ist aber notorisch, daß der Geldvorrath sich verringerte. (Storch Gemälde des russ. Reiches XI, 12.)

¹² Schon von Ch. Davenant On the probable methods of making a people gainers in the balance of trade (Works II, p. 11) anerkannt. Aehnlich von Burke, der auch die Bilanz mit einer Kolonie mehr nach den Einfuhren daher, als nach den Ausfuhren dahin beurtheilt. (Works I, 223 ff. 81.)

¹³ Manuel, p. 310. Auch F. B. W. Hermann (Münch. gelehrte Anz. XXV, 540) erklärt „die ganze Lehre von der Handelsbilanz für unrichtig“. Nach Brunner Was sind Mauth- und Zollanstalten (1816), 51 „eine bloße Grille“. [Zur Kritik der historischen Bedeutung der Lehre von der Handels-

bilanz und über ihre gegenwärtige Bedeutung vgl. W. Kuland Die Handelsbilanz, 1897, namentlich S. 36—66. Auf den Zusammenhang zwischen der mercantilen Bilanz und dem Princip des politischen Gleichgewichts, d. h. jener Theorie, nach welcher kein Staat eine ungebührliche Uebermacht über die andern Staaten beanspruchen und jeder durch den andern in seiner Kraftentfaltung beschränkt werden sollte, hat schon Fr. v. Hering Gesch. der Handelsbilanztheorien, 1880, S. 42 ff. aufmerksam gemacht.]

§. 36.

Gleichzeitig mit dieser Bekämpfung erfuhr die alte Lehre von der internationalen Handelsbilanz auch in sich selbst bedeutende Verfeinerungen, gleichsam neue, verbesserte Auflagen des alten Colbertismus.¹ Jede Schule, selbst die physyokratische,² pflegt die Gunst der Bilanz nach dem Uebergewichte desjenigen zu schätzen, der ihr im Allgemeinen für das wichtigste Moment der Volkswirtschaft gilt. So unterscheiden die Populationschwärmer seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die „Bilanz des Vortheils“ von der „bloß numerischen“; jene ist günstig für das Land, welches durch seine Ausfuhr die größte Anzahl von Menschen beschäftigt und nährt, diese für das Land mit der überwiegenden Geldeinfuhr. Und zwar soll die erste viel wichtiger sein, als die letzte.³ Der große Fortschritt, welchen diese Auffassung gegenüber dem ältern Systeme bildet, liegt namentlich in zwei Punkten: daß die Anzahl und Beschäftigung der Menschen doch für das Ganze der Volkswirtschaft und des Volkslebens viel bedeutendere Momente sind, als die bloße Geldmenge; ferner, daß nun auch wenigstens die Möglichkeit eines gleichzeitigen beiderseitigen Gewinnes zugestanden wird.⁴ Der größte Schriftsteller dieser Richtung, Jos. Luder, gehört zu den Ahnherren der heutigen „Manchesterlehre“! — Einen weitem Fortschritt bahnten Männer an, welche die höheren Begriffe der Nationalität und Kulturstufe in die Lehre vom internationalen Handel aufnehmen. So, ziemlich zu gleicher Zeit, der socialistische Idealist J. G. Fichte mit seinem geschlossenen Handelsstaate und der romantische Reactionär Ad. Müller mit seinem organischen Ganzen der Volkswirtschaft.⁵ Fr. List endlich, mit seinem „nationalen System der politischen Oekonomie“ und seiner scharfen Unterordnung des bloßen „Agrikulturstaates“ unter den „Agrikultur-, Manufactur- und Handelsstaat“, erkennt die Gunst der Bilanz demjenigen Volke zu, welches durch Ausfuhr

von Fabrikaten, Einfuhr von Lebensmitteln und Fabrikanden seine höhere Entwicklungsstufe bethätigt und fördert.⁶

¹ Vgl. Mengotti II Colbertismo (Preischrift der Georgofili zu Florenz), 1791. Bezeichnet man mit S. Leo die ganze Periode vom Ausgange der Reformationskämpfe bis zu den Vorläufern der französischen Revolution als „Zeitalter des Mercantilsystems“, so wäre allerdings Colbert ein sehr geeigneter Typus hierfür.

² Nach Schlettwein (Grundfeste der Staaten, 1779, 305) ist die Gunt der S. B. danach zu bestimmen, ob die Aus- oder Einfuhr mehr Boden in Anspruch nimmt.

³ Vgl. Bd. I, §. 254. Hierher gehören Forbonnais, Necker, Luder (Important Questions IV, 11. V, 5. VII, 4. VIII, 5. Four tracts, 1774, I, p. 36), Justi in seiner mittlern Zeit (Koscher Gesch. der R. V. in Deutschland I, 451 ff.), ganz besonders aber Sonnenfels (Politische Abhandlungen 1777, Nr. 1), welcher das beste Kennzeichen günstiger Bilanz in der Zunahme der Bevölkerung erblickt. (Grundsätze II, 333.) Wenn Oesterreich für 2 1/2 Mill. Diamanten von Portugal kauft und für 2 Mill. Seidwand dafür verkauft, so hat es die numerische B. gegen sich, die B. des Vorteils für sich. (II, 329 fg.) Mit Physiokratie vermischt tritt die Lehre bei Cantillon Nature du commerce, 1755, 298 ff. auf; mit Freihandel bei Büsch Selbunlauf V, 12.

⁴ Nach Justi Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schifffahrt (1759) setzt aller Handel zwischen Völkern beiderseitigen Gewinn voraus. Kein Volk kann deshalb einen blühenden Handel erlangen anders, als zum Vortheile der übrigen, mit dem es handelt. (S. 14 fg. 48.) Hier hat vermuthlich Hume's Essay On the jealousy of trade (1752) eingewirkt. Sonnenfels unterscheidet im auswärtigen Verkehr fünf Abstufungen des Vortheils: 1) am vortheilhaftesten, wenn fertige Waare aus-, baares Geld eingeführt wird; 2) fertige Waare gegen Rohstoff; 3) fertige Waare gegen fertige Waare; 4) Rohstoff gegen Rohstoff; 5) Rohstoff gegen fertige Waare. (Grunds. II, 202.)

⁵ Jedes Volk muß ebenso gut einen abgesonderten Handelskörper bilden, wie einen abgesonderten politischen und juristischen Körper. Wer fragt: warum soll ich die Waare nicht in derjenigen Vollkommenheit haben, in welcher sie im Auslande verfertigt wird? der könnte ebenso gut fragen: warum bin ich überhaupt nicht Ausländer? (Fichte Geschl. Handelsst., 1800: Werke III, 476. 411.) Ad. Müller vergleicht die allgemeine Handelsfreiheit mit dem Universalreiche, das stets eine Chimäre bleiben werde. (Elemente der Staatskunst, 1809. I, 283.)

⁶ Rist (Werke II, 31 ff.) hat schon seit 1818 anerkannt, daß eine Passivbilanz für ganze Völker möglich sei, wenn sie die von Außen gelieferten und dann verzehrten Bedürfnisse nicht mit ihrem Erwerbe decken können, sondern ihr nationales Kapital angreifen müssen. Vgl. unten §§. 37. 39. 138. Ch. Ganilh, der allein vom auswärtigen Handel eine wahre Bereicherung des Volkes erwartet (Dictionnaire de l'E. P., 1826, p. 131), schreibt demjenigen Volke die günstige B. zu, das eine theurere Arbeit mit einer wohlfeilern ein-

tauscht: also namentlich den Gewerbebevölkern gegenüber den Ackerbau treibenden. (Théorie de l'E. P. 1822, II, 239 ff.)

§. 37.

Aber auch unter den Nachfolgern Humes und Smiths mußte eine tiefere Einsicht gleichsam in die Physik des Geldes und internationalen Handels zur Anerkennung mancher Wahrheit führen, welche das Mercantilsystem zwar schlecht formulirt und ungenügend bewiesen, aber doch geahnt hatte. Wie oft geht der Fortschritt der Wissenschaft aus einer Einseitigkeit erst durch die entgegengesetzte, allerdings höher stehende Einseitigkeit hindurch zur unbefangenen Allseitigkeit über!

A. Wohl ist das Edelmetallgeld eine Waare, aber von allen Waaren die currenteste, vielseitigst brauchbare, wirtschaftlich am meisten energische, und doch zugleich von besonders großer Dauerhaftigkeit.¹ Das Geldkapital, weit entfernt der mindest nützliche Theil des nationalen Kapitals überhaupt zu sein, ist vielmehr einer der allerwichtigsten; gerade auf hoher Kulturstufe, wo sich die Arbeitstheilung am meisten entwickelt hat, besonders productiv und unentbehrlich.² Hier kommt es wirklich eher vor, daß dem Waarenbesitzer das gewünschte Geld fehlt, als dem Geldbesitzer die gewünschten Waaren. Jene zahlreichen, halb mystischen Ausdrücke für die „Zauberkraft“ des Geldes, welche aus dem Volksmunde in die Literatur übergegangen sind, können deshalb keineswegs für bloße Irrthümer gelten. — B. Ebenso wenig läßt sich die Unmöglichkeit einer lange Zeit überwiegenden Gelbeinfuhr oder -ausfuhr behaupten. Der strengen Hume'schen Nivellirungstheorie entspricht die Wirklichkeit durchaus nicht genau. Dasjenige Edelmetall, welches eingeführt wird, ohne hernach in die Circulation überzugehen, braucht gar keinen Einfluß auf die allgemeinen Waarenpreise zu üben, kann also dauernd im Lande bleiben. So durch Luxusverarbeitung der edlen Metalle,³ durch vergrabene Privatschätze, durch müßig aufgespeicherte Schätze des Staates, sowie einen Theil wenigstens der meisten Rassenvorräthe.⁴ Auch von der andern Seite her kann die Ueber- oder Unterbilanz eines Landes recht lange fort dauern, wenn dessen innerer Verkehr mit seinem Geldbedarfe im ersten Fall ein wachsender, im letzten Fall ein abnehmender ist. Insoferne mag das Ueberwiegen der Gelbeinfuhr ein günstiges, der Gelbausfuhr ein

ungünstiges Symptom heißen. Und wer da meint, daß ein dauerndes Uebergewicht der Waarenausfuhr oder -einfuhr auf dem Wege des Handels gar nicht möglich sei, der übersieht die Möglichkeit einer sehr weit gehenden internationalen Verschuldung,⁵ die günstigenfalls eine productive sein kann.⁶ — C. Man sollte jedenfalls die Bilanz der Zahlungen überhaupt von der Handelsbilanz im engeren Sinne unterscheiden.⁷ Bei der letztern ist, wenn man vollständig sein will, auf der Creditseite zu berechnen: 1) die Waarenausfuhr; 2) der bei Realisirung der Ausfuhr im Auslande von Inländern gemachte Gewinn; 3) der Frachtgewinn der Inländer bei der Ein- und Ausfuhr, sowie im auswärtigen Zwischenverkehr; 4) der Verkauf inländischer Schiffe im Auslande; 5) Prämien und Schadensersatz wegen Seeverficherung vom Auslande. Auf der Debetseite hingegen die entsprechenden Posten, wo Ausländer vom Inlande zu empfangen haben, wie bei der Waareneinfuhr zc. Um die allgemeine Zahlungsbilanz zu ermitteln, kommen dann noch hinzu auf der Creditseite: 1) der Gewinn aus inländischer Betheiligung an Unternehmungen im Auslande und hierher stammende Kapitalübertragungen; 2) Zinsen und Rückzahlungen der im Ausland verliehenen Geldkapitalien; 3) Verkauf von Effecten nach dem Auslande, sowie neue Anleihen, welche das Inland im Auslande macht; 4) Remessen vom Auslande an im Inlande sich aufhaltende Ausländer, Gelder, welche von Reisenden und Einwanderern mitgebracht werden; 5) Erbschaften, Pensionen, außerordentliche Zahlungen vom Auslande. Auch hier wieder auf der Debetseite die entsprechenden Gegenposten.⁸ — Ueberschaut man auf diese Weise den ganzen Erdbreis, so wird man eine dreifache Strömung der edlen Metalle wahrnehmen. Die eine, regelmäßigste geht in langen Zügen von den Minenländern über die großen Handelsländer in alle Welt, um das neu gewonnene Gold und Silber als Waare je nach Bedürfnis der Münzen, Fabriken zc. zu vertheilen. Die zweite oscillirt gleichsam in kurzen Wellen von Land zu Land, um das jeweilige Plus und Minus der Zahlungsbilanzen auszugleichen. Endlich noch unregelmäßige plötzliche Strömungen mit langsam nachfolgender Gegenströmung, wenn einzelne Wirtschaftsgebiete durch Missernte, Kriege, gestörte Doppelwährung (§. 43) zc. außerordentlicher Bezüge oder Verjendungen edlen Metalles bedürfen. — D. Seitdem

sich die internationale Verschuldung so sehr gesteigert hat, können gerade die reichsten Völker den stärksten regelmäßigen Ueberschuß der Waareneinfuhr über die Ausfuhr haben: theils wegen der großen Menge von Kapitalien zc., die sie im Auslande besitzen, theils wegen der mächtigen Ausbildung ihres Creditwesens im Innern, wodurch ihnen so viele metallene Umlaufsmittel ersetzt werden.^{9 10}

¹ Locke Civil government, 1690, §. 46 fg. betont diese Dauerhaftigkeit des werthbewahrenden Edelmetallgelbes gegenüber den vergänglichen Consumtibilien als ein Hauptmoment in der Entwicklung des Privateigenthums und der volkswirthschaftlichen Kultur. Aber schon Petty schreibt den edlen Metallen einen höhern Grad von Reichthumsqualität zu, als anderen Waaren: da sie minder vergänglich sind und immer und überall Werth besitzen. Darum achtet er den auswärtigen Handel mehr als den inländischen und will die Geschäfte, welche edles Metall einführen, bei der Besteuerung vorzüglich geschont wissen. (Several essays, 1682, p. 113. 126. 159.) Auch Ad. Smith erkennt dieß wenigstens für den Zwischenhandel an. (W. of N. IV, Ch. 6.)

² Schon Ad. Müller (Elemente der Staatskunst III, 176; Verm. Schr. I, 66) findet die Smith'sche Ueberschätzung der unmittelbaren Gebrauchsgüter ebenso einseitig, wie die mercantilistische der Edelmetalle; letztere bleiben doch unter den materiellen Producten weitaus die mächtigsten. Rau Zusätze zu Storch (1820), S. 397 gibt die besonders reizende, belebende Kraft zu, welche das Geld vor anderen Waaren voraus hat. Gut unterschieden, ob ein Land mit Geld bereits gesättigt ist, oder nicht. (Ansichten der B.W., 1821, 157.) Carey übertreibt, wenn er das Geld die Ursache der Bewegung in der Gesellschaft nennt, woraus die Kraft entspringe, ähnlich wie die Kohlen für die Locomotive, die Speise für den menschlichen Körper (Principles of social Science, Ch. XXXII, 5), oder das einzige Lebensbedürfniß, wonach eine allgemeine Nachfrage stattfindet. (Ch. XXIII, 1.) Aber mit Recht ist es ihm „das Werkzeug der Association“. Treffende Schilderung, wie bei plötzlichem Ausbruch eines Krieges, einer Revolution zc. alle die, welche Geld in Händen haben, und wenn sie es eben noch vorher bei ungetrübter Ruhe als Darlehn empfangen hätten, unendlich viel besser gestellt sind, als die Besitzer der sonst nützlichsten Waaren. (Ch. XXXVII, 12.) Schon früher hatte P. Kaufmann „den Hauptcharakter des Geldes“ darenin gesetzt, „vollkommenstes Vermögen zu sein“, die Waarenqualität desselben, „philosophisch betrachtet“, geradezu in Abrede gestellt, und die Handelsbilanz darnach beurtheilt, daß in den Waaren sowohl zinsendes als todttes Kapital ein- oder ausgeführt werde, im Gelde immer verbendes Kapital. (Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie, 1829, I, 4. 74. 80.)

³ In England schätzt Batterson die regelmäßige Mehreinfuhr des Goldes jährlich zu 4—5 Mill. Pfd. St., wovon der größte Theil zu Luxuswecken diene. (Statist. Journ. 1870, 217.)

⁴ Die Ansicht Fullarton's (Regulation of currencies, 1844) leidet an Uebertreibung. Knies Geld und Credit II, 1, 285 zeigt sehr gut, daß die

hoards nicht bloß müßige Vorräthe sind, und ihre durch Selbstaufuhr entstandenen Lücken daher bald wieder ausgefüllt werden müssen. Uebrigens kann bereits Ab. Smith als Vorläufer Fullarton's gelten. (W. of N. IV, Ch. 2, p. 250 Bas.)

⁵ Schon Büsch (Werke XIII, 26) meint, die Unterbilanz der Schotten gegenüber England sei lange auf zwei Wegen beglichen worden: durch Heirathen reicher englischer Erbtöchter und durch schottische Bankerotte. So brachten die Truppen, welche von deutschen Fürsten im 17. Jahrh. an Frankreich, im 18. an England vermietet wurden, zum Theil das Metall wieder heim, das von der ungünstigen Bilanz ausgeführt worden war. Nach List „werden uns die ausgeführten Metalle, nachdem sie bei uns im Preise gestiegen sind, schon wieder zufließen; aber nicht als Kaufartikeln, sondern als Anleihen, wodurch uns die Möglichkeit eröffnet wird, sie abermals hinzugeben, um sie abermals in dieser Gestalt wieder zu empfangen“. (Werke II, 37.)

⁶ Die Vereinigten Staaten, die gewiß reicher geworden sind, hatten von 1790—1854 eine Unterbilanz von 816 Mill. Doll. (v. Hof Finanzen und Finanzgeschichte der V. Staaten, 175.) Ihre auffallend starke Ueberbilanz während der letzten Jahre vor 1881, die gewiß nicht ewig dauern wird, ist größtentheils durch Tilgung ihrer vorher in Europa gemachten Schulden beglichen worden. Die österreichische Passivbilanz der Jahre 1870—1874, zusammen 608.2 Mill. Fl., neben welcher die eigene Industrie fast in allen Zweigen wuchs, hängt namentlich zusammen mit den gleichzeitigen großen Bauten von Eisenbahnen (in 5 Jahren für etwa 1000 Mill. Fl.), Fabriken zc., die mehr Kapital erforderten, als im Lande selbst erspart werden konnte. Das Ausland gewährte nun seine Kapitaldarlehen in der Form eingeführter Waaren, die zum Theil unmittelbar auf jene Unternehmungen verwandt wurden, zum Theil auch die darauf verwandten österreichischen Produkte und Arbeiten ersetzen mußten. (Herzka in Faucher's Vierteljahrschrift 1875, Bd. III.) Andererseits wurde Englands Mehrausfuhr in den Kriegsjahren 1793—1801 amtlich auf 46 900 000 Pf. St. geschätzt (in den 8 Friedensjahren vorher nur = 13 685 000): eine Folge der großen Subsidien und sonstigen Kriegskosten im Lande. (Forster Principle of commercial exchanges, 1804.)

⁷ So schon Sir J. Steuart Principles IV, 2, Ch. 8.

⁸ Vgl. Soetbeer in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1875, S. 731 ff. [Das Ergebnis der Gesamtabrechnung der zwischen zwei Ländern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten nennen wir die Zahlungsbilanz. (Grünzel in Hirsch. f. Staatsw. LI, 47.)]

⁹ Schon von Child Discourse of trade, 312 ff. einigermaßen erkannt. Das britische Europa hatte 1854—1863 einen jährlichen Mehrbetrag der Waareneinfuhr von mindestens 266, höchstens 1190 Mill. M., durchschnittlich 764 Mill.; 1864—1873 mindestens 802, höchstens 1388, durchschnittlich 1104 Mill.; dagegen z. B. Australien neben seinen großen Goldausfuhrn noch einen bedeutenden Ueberschuß der Waareneinfuhr über die Einfuhr aufweist. Die britische Waareneinfuhr betrug in der Zeit von 1882—84 an Werth 1229 9 Mill. Pf. St., die Waareneinfuhr = 908.1 Mill. Im Jahre 1884 wurden an Gold 10.7 Mill. ein-, 12 Mill. ausgeführt; an Silber 9.6 Mill. ein, 10 Mill. aus. Auch Frank-

reich hatte es 1867—1869 zu einer durchschnittlichen Mehreinfuhr von 211 Mill. Ml. gebracht: was damit zusammenhängt, daß (nach L. Say) etwa 600—700 Mill. Fr. jährlich an Zinsen vom Auslande eingingen und 200—300 Mill. von den in Frankreich reisenden zc. Ausländern verausgabte wurden. (Manche schätzten die jährlichen neuen placements im Auslande auf eine bis anderthalb Milliarden.) Ähnliches oft bei Herrschländern gegenüber ihren Dependenzen, wo dann selbst die alten Mercantilisten nicht an der Bereicherung jener zweifelten. So hatte Frankreich 1787 ff. eine jährliche Einfuhr von 618 Mill. Livres, Ausfuhr = 448 Mill., größtentheils weil die Kolonien für 150 Mill. mehr nach Frankreich schickten, als daher bezogen. (Chaptal De l'industrie Fr. I, 134.) Ungarn 1831—1840 jährlich etwa 46 Mill. Fl. Ausfuhr nach Oesterreich und nur 30 Mill. Einfuhr daher. (Zist Zollvereinsblatt 1863, Nr. 49.) Algerien bezog 1844 aus Frankreich für 88 Mill. Fr. und setzte dahin ab nur für 8 Mill. (Moniteur), was Niemand für eine Bereicherung Frankreichs halten wird. Das starke Uebergewicht der französischen Ausfuhr 1831, 1848 und 1849, der österreichischen 1874—76 ein Zeichen verringerter Kauffähigkeit! Wenn England im März 1877 für 35 230 000 Pf. St. ein- und nur für 16 921 000 ausfuhrte (gegen 27 451 000 und 17 739 000 im März 1876), so erblickte der Economist darin ein Zeichen, daß wegen der nahen Kriegsbesürchtung viele Ausstände einberufen wurden.

¹⁰ Die großartigste internationale Kapitalübertragung, welche die Geschichte bisher kennt, ist die Zahlung der französischen Kriegskontribution vom 1. Juni 1871 bis 5. Sept. 1873. Hier wurden im Ganzen 4 990 660 453 Fr. von Frankreich nach Deutschland übertragen, in 33 Zahlungen: und zwar 125 Mill. in Noten der Bank von Frankreich, 273 003 058 in französischem Golde, 239 291 875 in französischem Silber, 105 039 145 in deutschen Münzen und Banknoten, 2 485 313 721 in Wechseln auf Thaler, 235 128 152 auf süddeutsche Gulden, 265 216 990 auf Mark Banco, 79 072 309 auf Reichsmark, 250 540 821 auf holländ. Gulden, 295 704 546 auf belgisches Geld, 637 349 832 Pf. St. Etwas über 325 Mill. erfolgten in Compensationen, fast ganz aus den Eisenbahnen bestehend. Dagegen von der übrigen (obigen) Summe 4 248 326 374 in Wechseln. Von dem franzöf. Silber waren 92 Mill. in 5-Fr.-Stücken aus deutschen Barren geprägt. Die franzöf. Handelsbilanz, die noch 1870 ein Uebergewicht der Einfuhr von 65 300 000 Fr. gehabt hatte, 1871 sogar von 694 200 000, hatte 1872 ein Uebergewicht der Ausfuhr von 191 300 000, 1873 = 326 700 000. Dieß erleichterte die Operation sehr. Indessen die Hauptsache war immer die Ausfuhr von titres. (Léon Say im Journ. des Econ. 1874, IV, 250 ff. Wolowski l. c., 345 ff.)

§. 38.

Die Wahrheit, daß nachhaltig keine Ausfuhr möglich ist ohne Einfuhr, und daß auch im internationalen Handel regelmäßig beide Theile ihre Lage verbessern, war den Italienern schon früh im 15., den Niederländern im 16. und 17. Jahrhundert klar.¹ Jedes Volk kann sich durch diesen Handel nicht allein solche Waaren überhaupt

erst verschaffen, die sein eigenes Land von Natur gänzlich verweigert, sondern auch solche, die es bei sich selbst nur mit höheren Kosten hervorbringen würde.² Und zwar entscheiden hier nicht bloß die absoluten Produktionskosten, sondern auch die verglichenen.³ Das Land A. mag in jeder Art von Productivität dem Lande B. überlegen sein: aber wenn diese Ueberlegenheit für die Waarengruppe x nur 50 Proc. beträgt, für die Gruppe y dagegen 100 Proc., so liegt es im Interesse von A., das ja nur eine begränzte Menge von Productionsfactoren besitzt, einen Ueberfluß der Waaren y hervorzubringen und damit seinen Bedarf an x von B. einzutauschen.⁴ Auch B. wird gerne hierauf eingehen, wenn es die Waaren y zwar nicht in der ganzen Wohlfeilheit, wie A. sie liefern könnte, erhält, aber doch entschieden wohlfeiler, als ihre Production im eigenen Lande kosten würde. Ziehen somit beide Theile Nutzen aus dem internationalen Verkehr, so braucht dieser Nutzen doch auf beiden Seiten durchaus nicht gleich groß zu sein. Wie bei jedem Preiskampfe (Bd. I, §. 101), ist auch hier der Gewinn am größten auf Seite desjenigen Volkes, dessen Wunsch nach Festhaltung der eigenen Waare am wenigsten durch das Bedürfniß der fremden Waare überwogen wird, und das zugleich die als Aequivalent für seine Ausfuhr empfangene Einfuhr am productivsten anwendet.⁵ Bei Schätzung dieser Productivität muß aber das ganze Volksleben in Betracht gezogen werden.⁶

Unter demselben Gesetze steht die internationale Vertheilung der edlen Metalle. Auch diese verschafft sich dasjenige Volk am wohlfeilsten, welches unmittelbar oder mittelbar (durch Hervorbringung weltbeliebter Gegenwerthe) die productivste wirtschaftliche Thätigkeit auf sie richtet, und zugleich (etwa durch besonders gut entwickelten Credit) am wenigsten dringend ihrer bedarf. Im Ganzen also pflegt ihr Tauschwerth bei den reichsten, höchstcultivirten Völkern am niedrigsten zu sein.⁷ Solche verhältnißmäßige Wohlfeilheit des Goldes und Silbers ist aber nicht bloß ein Symptom wirtschaftlicher Macht, sondern, bei der vorzüglichen Energie eben dieser Waaren, zugleich ein Mittel, sich die meisten fremden Waaren zunächst mit einem geringern Aufwande eigener Kräfte zu verschaffen.⁸ Daher würde ein Umschwung in der bisherigen internationalen Vertheilung der Edelmetalle, hervorgebracht etwa durch große Produktionsfortschritte hier, Consumtionsver-

mehrung dort, auch wohl durch Handelsperren zc., für das mehr empfangende Land ebenso günstig sein, wie für das mehr zahlende ungünstig:⁹ beides um so gewisser, als die Preisrevolution dort die productivsten, hier die unproductivsten Elemente des Volkes hebt.¹⁰ Wenn sich deshalb auch nicht im Allgemeinen sagen läßt, daß ein Handelszweig, normal betrieben, hinter anderen zurückstehen müßte an volkswirthschaftlicher Productivität: so zeichnen sich diejenigen doch, welche nicht von Maßregeln fremder Staaten eine Störung ihrer Bilanz zu fürchten brauchen, durch besondere Sicherheit aus; und des größten Wachsthums fähig sind diejenigen, welche Fabrikanden und Lebensmittel gegen ordinäre Fabrikate umsetzen.^{11 12}

¹ M. Sanudo in Muratori Scriptores XXII, 950 ff. und die niederländische Verordnung vom 3. Februar 1501 im Journ. des Econ. XIII, 304. Dann Salmasius De usuris (1638), p. 197. Child, Decker und Temple (vgl. Ab. I, §. 98) hatten sämmtlich ihre Studien in Holland gemacht! Vgl. übrigens schon Plato De rep. II, 371.

² Mit Recht nennt J. St. Mill es einen Ueberrest des Mercantilsystems, wenn noch Ad. Smith den Hauptnutzen des auswärtigen Handels in dem Markte erblickt, welcher der einheimischen Production dadurch vergrößert werde. Es ist aber dieser Nutzen nicht sowohl in dem, was man ausführt, als in dem, was man einführt, zu suchen. (Principles III, Ch. 17, 4.)

³ Vgl. v. Rangoldt Grundriß der N.W. Lehre, 185 ff. Als Entdecker dieser Wahrheit gilt bei den Engländern Ricardo Principles, Ch. 7; vgl. dann die weitere Entwicklung bei J. Mill Elements (1821), III, 4. 13 fg., Torrens The budget (1844) und J. S. Mill Essays on some unsettled questions of polit. Economy (1844), No. 1 und Principles III, Ch. 18 ff. Ueber Torrens als Vorläufer Ricardo's (Essay on external corn-trade, 1827) s. Lefer, Smith und Raltus, S. 82. Doch wußte bereits Jakob Grundzüge der Polizeigesetzgeb. (1809), 546 ff., daß regelmäßig beide Theile gewinnen, aber der eine Theil möglicherweise viel mehr als der andere. Nach Loq Revision (1811) I, 161 steigt und fällt der Gewinn jedes Theils nach dem Verhältnisse des Abstandes zwischen den Graden des Werthes, welchen jeder Theil den gegebenen und erhaltenen Gütern für sich selbst beilegt. Ja, schon Cantillon Nature du commerce (1755), 226, 369 ff. ahnte den Grund, weshalb Länder mit niedrigem Kaufswerthe des Geldes doch fortfahren können, auf fremden Märkten zu verkaufen. Ebenso Hume Essays (1752), On interest, der ohne mercantilistische Brille einsah, daß Länder mit blühendem Handel auch viel Gold und Silber anziehen müssen. Neuerdings hat Cairnes praktische Beispiele aufgewiesen: daß Australien irische Butter und norwegisches Holz einführt, Barbadoes Neuporker Fleisch und Mehl, obschon beide solche Einfuhrartikel wohlfeiler selbst hervorbringen könnten. (Essays etc., 1873. Leading Principles, 1874, p. 279.)

⁴ So würde ein Kaulbach wohl auch seine Thüren und Fensterrahmen geschickter anstreichen können, als ein gewöhnlicher Stubenmaler, thut es aber doch nicht, weil er seine Zeit besser nutzen kann.

⁵ Schon Law Money and trade, 31 meinte, wenn ein Volk seine Einfuhr, die bedeutender ist, als die Ausfuhr, verzehrt, so wird es ärmer, nicht in Folge der Einfuhr, sondern der Consumtion. Duesnay erinnert an le plus ou moins de profit, qui résulte des marchandises mêmes que l'on a vendues et de celles que l'on a achetées. Souvent la perte est pour la nation, qui reçoit un surplus en argent; et cette perte se trouve au préjudice de la distribution et de la reproduction des revenus. (Max. génér., 24.) Rau unterscheidet namentlich, ob die Einfuhr Luxusartikel oder Erwerbssamm in's Land bringt. (Ansichten der B.W., 163.) Ähnlich de Cazaux Eléments d'économie privée et publique (1825), p. 188 ff. Schon Steuart hatte den Vortheil der B. bald demjenigen Volke zugeschrieben, welches die empfangenen Gegenwerthe am längsten unverzehrt läßt (Principles II, Ch. 29), bald demjenigen, das am meisten Rohstoffe ein- und Fabrikate ausführt. (II, Ch. 24.) Schmittbener Zwölf Bücher v. Staate (1839) I, 497: „Eine günstige H.B. macht das Volk nicht dadurch reicher, daß es Metall für andere Werthe erhält, sondern daß es mehr producirt und absetzt, als es einkauft und consumirt, wobei natürlich die Differenz in kapitalisirbaren Werthen bestehen muß.“ Kaufmann unterscheidet namentlich, ob die eingeführten Güter als todtes oder zinsendes Kapital eingehen. Er gedenkt eines Bauern, der sein Saatkorn verkauft, um sich einen feinen Hut dafür anzuschaffen. (Untersuchungen I, 96. 81 fg.)

⁶ Der internationale H. macht die eingeführten Waaren wohlfeiler, die ausgeführten theurer; aber die Gesamtheit der Consumenten gewinnt dort mehr, als sie hier verliert, weil sie jetzt den Segen der internationalen Arbeitstheilung genießt. Doch können bei dieser allgemeinen Bereicherung des Volkes einzelne Klassen, selbst die Mehrzahl, gar wohl einbüßen: wenn z. B. beim Austausch von Korn gegen Eisen die Verwohlfehlung des Eisens ihnen weniger nützt, als die Vertheuerung des Kornes schadet. (Fawcett Manual, 391.)

⁷ Gold and silver are by the competition of commerce distributed in such proportions amongst the different countries of the world, as to accommodate themselves to the natural traffic, which would take place, if no such metals existed and the trade between countries were purely a trade of barter. (Ricardo Principles, Ch. 7.) Er stellt, im schroffsten Gegensatz der Mercantilisten, die Vertheilung der Edelmetalle nicht als Ursache, sondern als Wirkung des Nationalreichtthums hin. Ein Volk, das rascher im Reichthum fortschreitet, wird eine größere Quote des allgemeinen Gold- und Silbervorrathes erlangen und festhalten. (The high price of bullion, 1810.) Dagegen beruht es auf der einseitigen Abstraction, womit R. gewisse Voraussetzungen zu verfolgen liebt, wenn jede Geldausfuhr auf besondere Wohlfeilheit des Geldes hindeuten soll, und umgekehrt. Bestritten von Malthus: Edinb. Rev., Febr. 1811.) Carey's unzähligemal wiederholter Satz, daß Gold und Silber stets nach denjenigen Märkten strömen, wo sie am wohlfeilsten sind, (Principles of s. Sc. I, 180 und passim), verwechselt Ursache und Wirkung.

⁸ Vgl. Bd. I, §. 126 und schon Kaufmann Untersuchungen I, 75 fg.

• Gesezt, die Engländer hätten ihren Weinbedarf zethier aus Frankreich bezogen und mit Stahlwaaren bezahlt. Nun verbietet Frankreich die Einfuhr der letzteren, und verlangt statt dessen Gold. Nehmen die Engländer solches Gold aus ihrer eigenen Circulation, so steigt der Tauschwerth des bei ihnen zurückbleibenden Goldrestes, alle Waarenpreise fallen, die Staats- und Privatschulden werden drückender u. s. w. Schiden sie, um dieß zu vermeiden, ihre von Frankreich verschmäheten Stahlwaaren nach Californien, hier Gold einzutauschen, so finden sie, daß Californien ohnehin so viele Stahlwaaren hat, wie es braucht, und zur Erweiterung seines Verbrauches nur vielleicht durch eine entsprechende Preiserniedrigung veranlaßt werden kann. Hat andererseits in Frankreich das eingeströmte Gold ein Steigen der Waarenpreise und eine Verminderung der Waarenausfuhr bewirkt, und ist dann allmählich, etwa nach Deutschland, wieder abgeflossen: so mag England hierdurch in Stand gesezt werden, seine Zahlungen für französischen Wein mit Gold zu bewerkstelligen, das seine Fabrikanten in Deutschland eingetauscht haben. Alles dergleichen sezt doch immer voraus, daß in England die Waarenpreise gefallen, in anderen Ländern gestiegen sind: d. h. also eine veränderte, für England ungünstigere Vertheilung der Edelmetalle, welche mit einer relativ verringerten Productivität der englischen Arbeit zusammenhängt. Die englischen Productionskosten mögen privatwirthschaftlich dabei immer gedeckt bleiben; wenn sie sich aber durch Sinken des Arbeitslohnes, Zinsfußes zc. verringert haben, so hat das Volksvermögen doch Schaden gelitten. Vgl. Torrens Budget p. 50 ff.: der eben hierauf die größere Sicherheit des Verkehrs zwischen Rutterland und Kolonien gründet, wie das auch in dem Peel'schen Reformplane von 1841 ff. ausgesprochen war. Ad. Smith stand dieser Einsicht nahe, als er demjenigen Lande eine günstigere Bilanz zuschrieb, welches seine Einfuhr mit eigenen, als demjenigen, welches sie mit fremden Producten bezahlte. (W. of N. IV, Ch. 3, 2, p. 329 Bas.)

¹⁰ Vgl. Bd. I, §. 141. Sehr betont von Zift Werke II, 31. 36 fg. 48. 187.

¹¹ Torrens denkt sich einen englischen Fabrikanten, der Rohstoffe = 100 Quarters Korn und verarbeitete Waaren = 100 Ballen Tuch (den D. Korn und B. Tuch an Werth gleichgesezt), verwendet, und dessen Product = 240 B. werth ist; gegenüber einem amerikanischen Landwirth, der mit Hülfe gleicher Kapitalauslage 240 D. erntet. Der Verkehr zwischen ihnen erstattet nicht bloß einem Jeden seine Auslage mit 20 Proc. Gewinn, sondern sezt sie auch in Stand, ihre Production in vergrößertem Maßstabe zu wiederholen. Nur die Menge der fruchtbareren Grundstücke wird diesem Wachsthum eine Gränze stecken. Denn Korn und Tuch helfen einander produciren, die Wohlfeilheit des einen befördert die Wohlfeilheit des andern, was man z. B. von dem Umsaze zwischen Vanille und Sammet durchaus nicht sagen kann. (Budget, 268 ff.) Vgl. Koscher Kolonien ³, S. 282 ff.

¹² Nach diesem Kapitel läßt sich die wichtige Streitfrage des Absentismus beantworten. Das Mercantilsystem hielt die Renten, welche den abwesenden Gutsherrn oder Kapitalisten nachgeschickt werden, für einen Tribut des Landes an das Ausland: gewiß verkehrt, da sie doch nur die Früchte ihres Eigenthums sind, welche die Eigenthümer auch im Lande hätten verzehren können, ohne Jemand davon abzugeben. Auch werden jene Renten meist nicht in baarem Gelde

verschickt, sondern in denjenigen Waaren, wofür das Land eine vorzügliche Exportfähigkeit besitzt. Denken wir uns z. B., die irischen Absentees hätten alle auf einmal das Land verlassen: so würden die Handwerker, persönlichen Diener u., denen sie bisher zu thun gaben, in große Absatzverlegenheit gerathen sein; aber die Producenten von Leinen und Fleischwaaren hätten ihren bisherigen Export sehr vergrößert, weil eine ganz neue Nachfrage nach ihren Producten durch die Pächter der Absentees entstanden wäre. Das Umgekehrte müßte eintreten, wenn alle Absentees plötzlich heimgerufen würden. Ein längere Zeit bestehender Absentismus thut positiv keinem Einzelnen Schaden. Viele Neuere loben ihn sogar, weil er jedem Volk gestatte, sich ausschließlich auf die Produktionszweige zu legen, wozu es die meiste Anlage besitzt: Paris z. B. auf Theater und Luxuswaaren. Die Ersparnisse, welche der englische Absentee auf dem „wohlfeilern“ Festlande macht, kommen schließlich doch England zu Gute. (So schon Petty Political anatomy of Ireland, 1691, 81 ff. Foster On the principle of commercial exchanges, particularly between Gr. Britain and Ireland, 1804. Parnell State of currency in Ireland, 1804, 76 ff. Edinb. Rev., Nov. 1825. F. B. W. Hermann Staatswirthsch. Untersuchungen, 355. 363 ff.) Dagegen besonders Discourse of trade and coyn, 1697, 93. M. Prior List of the absentees of Ireland, 1730. A. Young Tour in Ireland, 1780. Sir J. Sinclair Hist. of the public revenue, 1804, III, 192 fg. Lady Morgan On absenteeism, 1825. Eine Hauptrolle spielt die Abneigung gegen den Absf. in allen Schriften Carey's: so schon Rate of wages, 45 ff. Von mittelalterlichen Klagen über den Absentismus der Stifter: Bodmann Rheingauische Alterth., 751. Aus einem höhern Standpunkte wird man nicht verkennen, daß ein stark entwickelter Absentismus das organische Ganze des Volkslebens verkrüppelt. Die gebildetsten, einflußreichsten Klassen werden ihrer Nation fremd, die zurückbleibende Hauptmasse roher, die wirthschaftliche Production einseitiger, alle socialen Gegenstände schärfer. Unruhen in Rom, als Diocletian die Residenz von da verlegt hatte; der Abfall der Niederlande sehr gefördert durch das Mißvergnügen, welches Philipps II. Fortgang nach Spanien bewirkte. — Uebrigens rechnete man schon 1697, daß die englischen Absentees Frankreich jährlich 200 000 Pfd. St. zu verdienen gaben. (Disc. of trade, 93.) Um 1833 sollen 80 000 Engländer das Festland bereiset und 12 Mill. Pfd. St. dort verzehrt haben. (Kau.) Nach Brückner nehmen die im Auslande reisenden Russen jährlich 20 Mill. Rubel mit hinaus. (Jahrb. f. Nat. I, 59.) Wollten freilich die aufnehmenden Länder solche Reisende mit finanziellen Opfern anlocken, so vergleicht J. B. Say dieß mit dem Verfahren eines Kaufmanns, der seinen Kunden Bälle gäbe oder im Laden Erfrischungen reichen ließe. (Traité I, Ch. 20.) In Paris gab es selbst 1797 so viele Fremde, zumal Engländer, welche die maisons garnies vertheuerten, daß man wohl deren Ausweisung beantragte. (A. Schmidt Pariser Zustände III, 78.) Der Schweiz bringen die Touristen und Fremdenetablissemens brutto jährlich 71·5 Mill. Fr. ein; der ganze volkswirthschaftliche Bruttoertrag auf 125 Mill. geschätzt. (Schweiz. volkswirthschaftl. Lexicon II, 313.)

§. 38 a.

[Die Ermittlung der Handelsbilanz stützt sich auf die Handelsstatistik. Eine solche ist in modernen Staaten nicht zu entbehren, wenn die Handelspolitik auf richtige Bahnen gelenkt werden und mit den thatsächlichen Verhältnissen im Einklang bleiben soll. Wie man diese aber am zweckmäßigsten aufstellt, und wie man aus der Registrirung der Waarenein- und -ausgänge über die Landesgrenze die Bilanz am richtigsten berechnet, darüber ist völlige Einstimmigkeit noch keineswegs erzielt. Die Zahlungsbilanz kann durch die officielle Statistik nicht dargestellt werden. Vielmehr kann die Statistik auf Grund der jährlichen Ein- und Ausfuhrnachweise nur zeigen, inwieweit das eine Land bei seiner Waarenconsumtion und -production des anderen bedarf und inwieweit fremde Staaten ihm als Absatzgebiet dienen.^{1 2 3} Es kommt dabei darauf an, die Mengen der Waaren und Waarensorten nach Herkunft und Bestimmung richtig zu ermitteln und alsdann die Werthe der ein- und ausgeführten Waaren festzustellen.⁴ Diese Werthberechnung kann auf zwei Wegen vor sich gehen: durch Schätzung oder Declaration. Bei der ersteren stellen Sachverständige Jahresdurchschnittspreise für die Mengeneinheit der Waarensorten — bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr — auf, und mit denselben werden die nachgewiesenen Zahlen der Ein- und Ausfuhrmengen multiplicirt. Im letzteren Fall müssen Waarenführer, Empfänger oder Absender den Werth der ein- oder ausgehenden Sendung angeben.⁵ — Das Gesamtergebniß der Statistik des Außenhandels ist, daß Großbritannien, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich commercieell die bedeutendsten Staaten sind. Dann folgen die Niederlande, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Italien, die Schweiz u. s. w. — als vorletzter Staat Griechenland und als letzter Serbien.^{6 7} Die auswärtigen Handelsumsätze, pro Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, ergeben freilich eine etwas andere Reihenfolge. Es steht dann die commercielle Bedeutung der Länder im umgekehrten Verhältniß zu ihrer Kopfszahl. An der Spitze die Schweiz, die eine dreimal so große commercielle Entfaltung als Deutschland und eine mehr als achtmal so große als Oesterreich-Ungarn hat. In zweiter Linie folgen Belgien und England und in weiteren großen Abständen die übrigen Länder.⁸ Endlich ist charakteristisch, daß England, Deutschland, Frankreich, die Schweiz,

Italien seit Jahren eine konstante Passivbilanz aufweisen. Dergleichen Spanien und Portugal, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen. Es ergibt sich daraus, daß aus der Handelsbilanz allein auf die günstige oder ungünstige wirtschaftliche Lage des Landes nicht geschlossen werden kann. Großbritannien hat in 33 Jahren (seit 1855) für nahezu 3 Milliarden Pfd. St. mehr ein- als ausgeführt! Ausfuhrüberschüsse weisen Oesterreich-Ungarn und Rußland auf.⁹

¹ [Die Sendungen von Edelmetallen und Münzen läßt man am besten außer Ansaß, da dieser Theil der Zahlungen doch nur unvollständig ermittelt werden kann und man dadurch einen unsicheren Factor in die Summen hineinbelommt. (S. v. Scheel Die Berechnung d. Handelsbilanzen im Jahrb. f. Gef. u. Verm. XIII, 985.)]

² [Vgl. von den älteren Schriften Vierfach Handelsbilanz d. deutschen Zollvereins von den Jahren 1837—41. C. Robad Betrachtungen über die Handelsbilanz und die Art, sie zu berechnen, 1847. G. Hirth Die Methoden der Zoll- und Handelsstat. in Annalen d. D. Reichs, 1870. A. Soetbeer in Annalen d. D. Reichs, 1875, S. 731 ff. und R. Becker Die Handelsbilanz und die Stat. d. auswärtigen Handels, 1876.]

³ [Wie die vielfachen Abweichungen und Veränderungen in der statistischen Erhebungsmethode jedes Landes ungenauere Bilder entstehen lassen, s. bei Grunzel Handelsstat. u. Handelsbilanz in Ztschr. f. Staatsw. LI, 33 ff. Es bezog z. B. 1891 Deutschland von Frankreich nach der deutschen Statistik für 261·8 Mill. Mk., nach der franz. Statistik 287·5 Mill. Mk., Frankreich von der Schweiz nach der franz. Statistik für 85·4 Mill. Mk., nach der Schweiz. Statistik 100 Mill. Mk. Die vollendetsten Nachweisungen haben gegenwärtig Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, die Schweiz und Belgien, die sowohl Generalhandel als auch Specialhandel, die Durchfuhr, den Niederlage- und Veredlungsverkehr in allen Details zur Darstellung bringen. (Grunzel, S. 37.) Sehr zweckmäßig die schweizerische Verordnung vom 12. Januar 1892. Danach gilt als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht das Land des letzten oder nächsten Umsaßes der ein- oder ausgeführten Waare, sondern als Herkunftsland dasjenige Land, in dem die eingeführte Waare erzeugt ist, und als Bestimmungsland dasjenige, für dessen Verbrauch die ausgeführte Waare bestimmt ist. Wo diese Angabe nicht möglich ist, soll das entfernteste bekannte Durchgangsland, bezw. der europäische Zwischenhandels-, Ladungs- oder Verschiffungsplatz unter Beifügung des Wortes „transit“ declarirt werden. Russischer oder amerikanischer Weizen aus Mannheim wird nicht mit dem Herkunftslande Deutschland declarirt, sondern mit Rußland oder Vereinigte Staaten von Amerika und, läßt sich der Ursprung des Weizens nicht ermitteln, mit „Mannheim-transit“. (Grunzel, S. 39.)]

⁴ [Das richtige Ziel einer Werthermittelung sind diejenigen Werthe, welche die Waaren beim Uebergange über die Landesgrenze haben, d. h. in dem Zeit-

punkte, wo die ausgeführten Waaren aus dem Lande heraustreten, so daß die Transportkosten vom Herstellungsort bis zur Gränze in den Waarenwerth eingerechnet werden, und wo die eingeführten Waaren die Gränze überschreiten. Ueber die Feststellung dieser „Grenzwerthe“ hinaus reichen die Hülfsmittel der Statistik nicht. (S. v. Scheel, a. a. D. XIII, 986.) Das Berichtsjahr am 1. September statt am 1. Januar anfangen zu lassen, hat L. Geering vorgeschlagen. (Vgl. Bulletin de l'Institut internat. de statistique IX, 157 bis 169. Ebenda 170 ff. Berichte über die Vergleichbarkeit handelsstatistischer Daten.)

⁵ [Die Declarationsmethode hat den Vorzug der Einfachheit und bei gewissenhafter Beobachtung den der größeren Sicherheit, es sei denn, daß der ausführende Kaufmann nach Ländern mit Werthzöllen expedirt. Für die Zoll- und Steuerämter bedeutet sie mehr Arbeit. Nach ihr berechnen England und die Vereinigten Staaten. In Deutschland wurde sie von Soetbeer befürwortet, lieferte auch in Hamburg und Bremen sehr gute Resultate, die aber bei ihrer Verallgemeinerung im ganzen Reich nicht zu erwarten waren. Die Schätzungen, wenn sie durch besondere Kommissionen von Sachverständigen von hervorragenden Kaufleuten und Industriellen geschehen, unter Zuziehung von Beamten der mit der Aufstellung der Handelsstatistik beauftragten Behörden, bieten erhöhte Garantie für Richtigkeit. In Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien huldigt man diesem Systeme. In Deutschland wird auf Grund des Reichsgesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 jährlich eine Commission einberufen, deren Mitgliederzahl von 18 auf 60 gestiegen ist. Die anderen Länder haben beständige Ausschüsse, Frankreich seit 1847 die commission permanente pour la fixation des valeurs de douanes, Oesterreich-Ungarn seit dem 9. Juni 1877 die Permanenzcommission für die Handelswerthe, Italien seit dem 20. October 1879 die commissione centrale dei valori per le dogane. Die größte Schwierigkeit der Schätzungsmethode liegt in der Unterscheidung der Werthe nach den Herkunftsländern. (Monatshefte zur Stat. d. D. R. 1880, Januar: Zusammenstellung des kaiserl. statist. Amtes über die verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Stat. des Waarenverkehrs in 11 europäischen Staaten; S. v. Scheel, a. a. D. S. 987 ff.; Grunzel, a. a. D. S. 43; Kuland, S. 81—85.) Eine ausgezeichnete Würdigung der deutschen Handelsstatistik und =Politik von Jannasch gegeben im „Export“ XV, 319. 331. 349 u. f. w.]

⁶ [Es betragen in Millionen Mark (ohne Edelmetall-Ein- und -Ausfuhr.):

Land	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien (1895)	8333·8	5716·6
Deutschland (1896)	4307·2	3525·1
Ber. Staaten (1893)	3638·9	3490·2
Frankreich (1893)	3082·9	2589·1

(Diezmann in Jahrb. f. Nat., N. F., XII, 599; Stat. Jahrb. des D. R. 1897; Kuland S. 59. Vgl. auch Bayerische Handelszeitung XXVI, 139.)]

⁷ [In Deutschland war in Millionen Mark (ohne Edelmetall) beim Specialhandel:

im Jahre	die Einfuhr	die Ausfuhr	der Betrag der Mehreinfuhr
1888	8270·7	3203·5	67·2
1889	3989·5	3164·8	824·7
1890	4145·5	3326·5	819·0
1891	4150·8	3175·5	975·3
1892	4018·5	2954·1	1064·4
1893	3961·8	3092	869·8
1894	3938·2	2961·5	976·7
1895	4120·7	3317·9	802·8
1896	4307·2	3525·1	782·1

Deutschland hat, nachdem bereits im Jahre 1885 eine Mehreinfuhr im Betrage von 77·8 Mill. Mk. nachgewiesen war, seit 1888 regelmäßig eine passive Handelsbilanz, die bis 1892 ansteigt, seitdem im Fallen begriffen ist. Inwiefern die Methode der Anschreibungen auf den Ausfall der Handelsbilanz Einfluß hat s. bei v. Scheel, a. a. D. S. 989. 990. Ungünstige Getreibeernten und vorübergehend mißliche Productionsverhältnisse in der Industrie mögen am Ausgang der 80er Jahre das starke Anschwellen der Mehreinfuhr veranlaßt haben. Der gegenwärtige Rückgang der Passivität der Handelsbilanz hängt wohl mit einer Besserung der Zustände in der überhaupt hochentwickelten Industrie zusammen. In Betracht kommt übrigens, daß Deutschland große Schuldforderungen an das Ausland hat, die die Zahlungsbilanz ausgleichen. (Die obigen Zahlen nach Stat. Jahrb. f. d. D. R. XVI, 66 und XVIII, 75 u. 82 berechnet. Grunzel, a. a. D. S. 53 gibt die Werthe für den Specialhandel einschl. des Edelmetallverkehrs; Kuland S. 68 hat für die Jahre 1889 und 1890 andere Angaben, die ich nicht erklären kann, da er seine Quellen nicht näher namhaft macht; er gibt die Daten nur bis 1893.)]

⁸ [Eine Berechnung der Handelsumsätze pro Kopf der Bevölkerung für Großbritannien 1855—91 bei C. J. Fuchs Schr. d. B. f. Socialp. LVII, 94. 320, für die Jahre 1892—94 bei Emil Loew in Jahrb. f. Nat., 3. J., XII, 37. Der Werth des Imports betrug 1880: 11 Pfd. St. 17 Schill. 7 Pence, 1894: 10 Pfd. St. 10 Schill. 3 Pence; der Werth des Exports 1880: 6 Pfd. St. 8 Schill. 10 Pence, 1894: 5 Pfd. St. 11 Schill. 3 Pence. Es scheint kaum bestritten werden zu können, daß Englands Außenhandel noch immer die erste Stelle inne hat, aber sein procentualer Antheil am Welthandel in langsamem stetigem Sinken begriffen ist. (C. J. Fuchs, S. 141.) Im Jahre 1876 betrug der Antheil Englands an den Weltumsätzen noch 23 Proc., 1894: 18·7 Proc. (Uebersichten der Weltwirthsch. ed. Jurafschel 1885—89, S. 751.) Für die wichtigsten Handelsstaaten der Gegenwart bietet eine solche Berechnung J. Grunzel Ueber den internationalen Wirthschaftsverkehr und seine Bilanz 1895 und nach ihm, wie es scheint, Kuland, a. a. D. S. 62. Es betrug im Durchschnitt der Jahre 1886—90 pro Kopf der Bevölkerung

	die Einfuhr	die Ausfuhr
in der Schweiz	240·1 M.	189·8 M.
„ Großbritannien	210·2 „	161·0 „
„ Belgien	198·8 „	173·3 „
„ Frankreich	89·3 „	72·7 „
„ Deutschland	72·5 „	65·8 „
„ den Ver. Staaten v. Nordamerika	44·0 „	52·4 „
„ Italien	37·1 „	25·4 „
„ Oesterreich-Ungarn	22·3 „	28·6 „
im europ. Rußland	12·3 „	21·7 „]

° [Frankreich hat seit 1870 constant eine passive Handelsbilanz. In den Jahren 1880—84 stieg der Werth der Mehreinfuhr bis zur Höhe von 1315 Mill. Fr.; gegenwärtig ist der Betrag niedriger, 1892: 849 Mill. Fr. Die Mehreinfuhr in der Schweiz betrug 1885: 90·6 Mill. Fr., 1892: 213 Mill. Fr. Bei ihrer Beurtheilung fällt der große Gewinn ins Gewicht, den das Land aus dem Fremdenverkehr zieht. Die jährlichen Einnahmen der Hotelindustrie werden auf 67 Mill. Fr. geschätzt. Italien besitzt geringe Kapitalkraft und eine nur kleine Handelsmarine. Daher ist die erhebliche Mehreinfuhr, 1887: 599 Mill. Fr., 1889: 441 Mill. Fr., 1892: 212 Mill. Fr. auffällig. Doch kommen in Betracht: der ausgedehnte Fremdenverkehr, der zeitweilige Aufenthalt italienischer Maurer, Arbeiter, Hausierer in der Fremde. Bei Rußland wiederum, dessen Mehrausfuhr repräsentierte 1871: 342·3 Mill. Rubel, 1892: 85·5 Mill. Rubel, 1893: 150·2 Mill. Rubel (vgl. Uebersicht über den russischen Handel f. d. Jahr 1893 (in russischer Sprache), S. III), ist doch die Zahlungsbilanz nicht günstig, weil für auswärtig geliehene Kapitalien Zinsen gerechnet werden müssen, im Auslande viele Russen regelmäßig reisen u. s. w. (Vgl. Grunzel in Ztschr. f. Staatsw. LI, 55. 57. 63. 61 und über die Verschlechterung der österreichischen Handelsbilanz f. Bayerische Handelszeitung XXIV, 470.)]

Handelsverträge.

§. 39.

Alle internationalen Handelsverträge haben den gemeinsamen Zweck, die Hemmungen zu mildern, welche dem Handel aus der Verschiedenheit, wohl gar Feindseligkeit der Staaten unter einander entstehen. Nach Zeit und Charakter zerfallen sie in drei Gruppen:

A. Mittelalterliche, wo ein barbarischer Staat den fremden Kaufleuten überhaupt erst die Rechtssicherheit verspricht, ohne die an regelmäßigen Handel gar nicht gedacht werden könnte. (Oben §§. 19. 26.) Solche Verträge, wo sich ihr Inhalt noch nicht von selbst versteht, müssen unbedingt als heilsamer Fortschritt gelten;

sie waren im spätern Mittelalter sehr häufig, und sie können unter Umständen noch heutzutage nöthig sein.¹ — B. Mercantilistische, welche entweder einen, vielleicht sogar blutig geführten Handelskrieg mit einem Nebenbuhler in erträglicher Weise verfühnen,² oder aber durch nähere Verbindung mit einem Staate, dessen Rivalität man weniger fürchtet, die schlimmsten Folgen der allgemeinen Absperrung mildern wollen. (Vgl. §§. 17 fg. 34. 139.) In rücksichtslofester Consequenz durchgeführt, bedeutet das Mercantilsystem ja wirklich einen Krieg jedes Staates gegen alle übrigen; und es ist kein Zufall, daß nach dem Aufhören der Confessionskriege (1648) und vor dem Anfange der Revolutionskriege (1792) die Handelskriege im Vordergrunde stehen. Solche wirthschaftliche Bündnisse, wie sie in diesen Verträgen abgeschlossen werden, verbinden gewöhnlich Staaten, die wegen sehr verschiedener Landesnatur und Volkskultur zu sehr verschiedenen Productionen geeignet sind, und die auch politisch ein gemeinsames Interesse haben. So der berühmte Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Türkei (1604).³ Jeder Theil verspricht hier dem andern, dessen Unterthanen im Handel zu bevorzugen, gewisse Zollmaxima nicht zu überschreiten zc.⁴ Die Kunst des Unterhändlers warf sich vormals in der Regel darauf, hinsichtlich der Handelsbilanz den andern Contrahenten so viel wie möglich zu übervorthheilen.⁵ Namentlich war man stolz, wenn man ein minder entwickeltes Volk berebet hatte, auf die herkömmlichen Mittel zur künstlichen Hebung seines Gewerbefleißes zu verzichten. Daher denn freilich solche Freundschaftsverträge oft Samenkörner der bittersten Feindseligkeit enthielten.⁶ Ein populärer Ueberrest dieser zweiten Gruppe hat sich bisweilen noch in neuester Zeit bemerklich gemacht, wenn es bei diplomatischen Verhandlungen über die gegenseitige Ermäßigung der Zölle als Übervorthheilung, wohl gar Beschimpfung angesehen wurde, falls der andere Staat weniger „Concessionen“ gewährte, als empfing.⁷ Offenbar eine Verwechslung der Producenten des fraglichen Gewerbes mit der Nation im Ganzen. Finanziell ist übrigens der Gewinn oder Verlust jedes Contrahenten viel leichter zu berechnen, als volkswirthschaftlich.⁸ — C. Freihändlerische, welche das Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit anbahnen wollen.⁹ Charakteristisch sind hier namentlich zwei Bestimmungen: Gleichstellung der Unterthanen des andern Theils mit den eigenen hinsichtlich der Schiffsabgaben, Aus- und

Einfuhrzölle zc.;¹⁰ Versprechen, daß die Producte des andern Theils hinsichtlich der Einfuhrzölle gleich denen der meistbegünstigten Nation behandelt werden sollen.^{11 12} Ob man diese Vorbereitung der Handelsfreiheit besser thut auf dem Wege des internationalen Vertrages, oder aber der nationalen Gesetzgebung („autonom“) zu treffen, läßt sich nicht im Allgemeinen sagen.¹³ Heutzutage würde übrigens in den meisten Fällen die Bevorzugung eines fremden Volkes durch die Vollkommenheit der neueren Communicationsmittel leicht eludirt werden.^{14 15 16}

¹ Der H. B. zwischen England und Marocco vom 9. Dec. 1856 verbürgt noch ausdrücklich, daß man sich wegen Schulden nicht an die unbetheiligten Landesleute des Schuldners halten dürfe; der zwischen England und Mexico von 1826 garantirt u. A. Käufern wie Verkäufern die freie Bestimmung der Waarenpreise (Art. 8), freie Religionsübung und Unantastbarkeit der Gräber (13): was sich in Mexico eben noch nicht von selbst verstand! (Aehnliches zwischen Spanien und England 1667, Spanien und Holland 1648 und 1713, ja noch 1786 zwischen England und Frankreich verabredet.) Hielt sich doch sogar Oesterreich (Cod. Austr. III, 446) noch 1702 für berechtigt, in Kriegszeiten jedes im Lande vorhandene Privatvermögen feindlicher Untertanen mit Beschlag zu belegen und seine Untertanen, welche die Anwesenheit „feindlicher Effecten“ verschwiegen, zu strafen. H. B. Friedrichs II. mit Tunis 1280, wonach u. A. alle Gefangenen wechselseitig zurückgegeben, dem andern Theile geraubte Güter, wenn sie zugeführt sind, mit Beschlag belegt und restituirt werden sollen, kein Strandrecht mehr gilt zc. (Schirrmacher R. Friedrich II. II, 256.) Benedigs Recht, für jede Beschädigung durch Griechen aus dem griechischen Fiscus Ersatz zu fordern, war übrigens praktisch schwer geltend zu machen. (Heyd Levantehandel I, 512.) Bei den Alten erscheinen H. B. dieser Art sehr früh und häufig: vgl. schon den arabisch-äginetischen bei Pausan. VIII, 5, 8, der einigermaßen an die Anfänge des russisch-englischen Handels über Archangel erinnert; ferner Corp. Inscr. Gr. II, No. 1793. 2053 b und c, 2056. 2675 bis 2678. 3523. Daß in den Vorstädten von Jerusalem von Salomo bis Josias unangefochtene Kultusplätze der Astarte zc. fortbauerten, wird auf Handelsverträgen mit den Phönikiern, Moabitern, Ammonitern beruhet haben. (Kovers Phönikier III, 121 ff. 206 fg.)

² Die beiden H. B. zwischen Rom und Karthago 348 und 306 v. Chr. (Polyb. III, 22 ff.) sind ein deutlicher Beweis, daß inzwischen die mercantile Ueberlegenheit der Karthager zugenommen. Während die Römer 348 noch das Recht hatten, unter gewissen Beschränkungen in Sardinien und Afrika Handel zu treiben, wurde ihnen dieß 306 völlig untersagt.

³ H. B. der Venetianer mit dem lateinischen Kaiserthume in Constantinopel, der Genueser mit dem wiederhergestellten griechischen: wo z. B. jenen versprochen wird, daß kein Bürger eines mit Venedig im Kriege befindlichen Staates im byzantinischen Reiche verweilen soll; diesen, daß sie allein von allen Fremden

Steuerfreiheit genießen, mit den Pisaniern das schwarze Meer befahren sollen zc. Etwas dem S.B. Aehnliches war es, wenn Aegypten den Venetianern, die päpstlich verbotene Waaren einfuhrten (Kriegscontrebände), das dagegen Eingekaufte zollfrei zu exportiren erlaubte. (Hepb Levantehandel II, 41.) Die Intercursus zwischen England und Burgund im 15. Jahrh. s. Schanz Englands Handelspolitik am Ende des M.A. I, 18 ff. Die Preußen die gens amicissima von Schweden: Dumont Corps dipl. VIII, 2, 23. Solange die Holländer „Erbfeinde“ Spaniens waren, begünstigte man sie in Frankreich sehr: S.B. von 1596, der sie den Franzosen gleichstellt, was bei ihrer damaligen Superiorität ihnen viel mehr zu Gute kommen mußte, als den Franzosen. Colberts Schritte, um dieß Uebergewicht zu brechen, fallen mit der veränderten auswärtigen Politik zusammen. (Richesse de Hollande I, 127.) Noch im Rymweger Frieden (Art. 6 fg.) versuchte Frankreich, die Holländer durch Wiederherstellung ihrer früheren Rechte von ihren Bundesgenossen zu trennen. Im spanischen Erbfolgekriege schloß England mit Erzß. Karl einen Vertrag, daß eine gemeinsame Commission den Zoll auf englische Waaren festsetzen, der amerikanische Handel einer englisch-spanischen Compagnie übergeben, die Franzosen aber davon ausgeschlossen sein sollten. (Karte Franz. Gesch. IV, 257.)

⁴ Der König von Bosporos hatte in Athen Bürgerrecht und Steuerfreiheit seines dort befindlichen Vermögens; dafür waren die Athener seinem Getreibeausfuhrzolle von $\frac{1}{50}$ nicht unterworfen. (Isocr. Trapez., §. 71. Demosth. Lept., p. 467 ff.) S.B. Justinians mit Aethiopien: letzteres sollte gegen die Perser Beistand leisten, wofür Byzanz seinen Seidenbedarf nicht mehr aus Persien, sondern aus Aethiopien bezöge. (Procop. B. Pers. I, 20. Phot. Bibl. S. Malala Chronogr. XVIII, 183. 195.) S.B. zwischen Florenz und England 1490: England verspricht, alle nach Italien bestimmte Wolle, außer einer kleinen Quantität für Venedig, nur über Pisa gehen zu lassen, auch in der Regel nicht durch Fremde; Florenz dagegen will englische Wolle nur durch englische Schiffe empfangen. (Rymer Foedera XII, 380 fg. Decima dei Fiorentini II, 288 ff.) Beide Theile waren eifersüchtig auf Venedig!

⁵ Die Schwierigkeit solcher Verhandlungen von einem erfahrenen Praktiker (wahrscheinlich Eden) geschildert: Historical and political remarks on the tarif of the French treaty, 1787.

⁶ Der Methuenvertrag (1703), der übrigens schon im 15. und 16. Jahrh. vorbereitet war (Schanz Englands Handelspolitik I, 283 ff.), galt für ein englisches Meisterstück, weil in der That Portugal viel brasilianisches Gold nach England ausgeführt hat. Bombal meinte 1759: „durch eine Stupidität ohne Beispiel erlauben wir euch, uns zu kleiden zc. England beraubt uns durch seine Industrie alljährlich des Ertrages unserer Minen . . . Ein strenges Verbot der Golbausfuhr aus Portugal könnte England stürzen.“ (Schäfer Portug. Gesch. V, 494 ff.) Und doch besagt der Vertrag nur, daß Portugal sein Verbot englischer Wollwaaren aufgibt und die früheren Zölle (15 Proc.) wieder herstellt, England dagegen portugiesische Weine immer $\frac{1}{5}$ niedriger, als französische verzollen läßt! Sonderbarerweise lehren Ab. Smith (W. of N. IV, Ch. 6), mehr noch Macculloch (Comm. Dict. v. Commercial Treaties), dieser S.B. sei für England ungünstig, für Portugal sehr günstig gewesen; obwohl that-

sächlich später die englischen Waaren hier nur mit ungefähr 3 Proc. verzollt wurden. (Wüsch Werke II, 62.)— Der englisch-französische H. V. von 1786 führt, statt der früheren gegenseitigen Prohibition, Zölle von 10, 12 und 16 Proc. für eine Anzahl wichtiger Industrieerzeugnisse ein. Die Franzosen glaubten bald, hierdurch übervortheilt zu sein. A. Young fand im nördlichen Frankreich den Wunsch sehr verbreitet, selbst durch einen Krieg vom Ehenvertrage loszukommen. (Travels in France etc. I, 73.) Aber auch in England bittere Klagen der Opposition, wogegen Pitt geltend machte, H. V. zwischen Ackerbau- und Gewerbekländern müßten immer zum Vortheil der letzteren ausschlagen; abgesehen davon, daß England einen neuen Markt von 24, Frankreich nur von 8 Mill. Menschen gewönne. Vgl. die Auszüge in *Lauderdale Inquiry*, App. 14. *Forcade Revue des deux M.* 1873.

⁷ In Süddeutschland vielfach gegen den preußisch-französischen H. V. von 1862 geltend gemacht. Ist es aber wirklich ein „Vortheil“ Frankreichs, in seinem Innern mehr Placereien für In- wie Ausländer zu behalten? Oder wenn seine Consumenten den Producenten gewisser Waaren hohe Abgaben zahlen müssen? Wollte ein fremder Staat seine Tuchindustrie dadurch heben, daß er alle Tuchfabrikanten zu Grafen machte, und jedem Tuchkäufer demüthigende Ehrenbezeugungen für diese neuen Grafen auferlegte: wäre es dann für uns „schimpflich“, wenn wir unseren Fabrikanten nicht dasselbe gewährten?

⁸ So erlitt durch den H. V. zwischen Belgien und dem Zollverein 1847 die belgische Zollkasse einen Verlust von 76 528 Fl., die deutsche von 842 377 Fl. (Weber Gesch. des Zollvereins, 267.)

⁹ Im Alterthum natürlich selten: vgl. jedoch Corp. Inscr. Gr. II, No. 2556, und die gegenseitige Bürgerrechtsverleihung von Athen und Rhodos. (Livius XXXI, 15.) Bei den Neuern befolgte Flandern schon zu Anfang des 14. Jahrh. ähnliche Freihandelsgrundsätze, wie später Holland: es weigerte sich z. B., England zu Liebe den Verkehr mit Schottland abzubrechen. Rymer Foedera III, 388. (Florenz versprach den Engländern 1490, daß es sie in alle, mit Anderen abzuschließenden Verträge eintreten lassen wollte. In dem französisch-florentinischen H. V. von 1494 wird den Florentinern zugesagt, daß ihre Schiffe *Gallica esse intelligantur, ihre Kaufleute tanquam veri et naturales Galli etc.* (Decima II, 308.) Schwedischer Vertrag mit Stralsund 1574, daß jede Bergünstigung, die einer benachbarten Ostseestadt gewährt würde, von selbst auch Stralsund zu Gute kommen sollte. Weiderseitige Gleichbehandlung der Unterthanen versprochen: zwischen Portugal und England 1642, Portugal und Holland 1661; gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation; zwischen England und Portugal 1642, Holland und Spanien im Utrecht'schen Frieden, Spanien und Portugal 1713, Spanien und Toscana 1731, England und Rußland 1734. Wie sehr aber solche Grundsätze dem Anfange des 18. Jahrh. im Ganzen fern lagen, zeigt die Thronrede Georgs I. vom 28. Jan. 1727, wo der österreichisch-spanische H. V. von 1725, der österreichische Unterthanen im spanischen Kolonialreiche den Engländern und Holländern gleichstellte, als eine „Verletzung der theuersten Interessen Englands“ geschildert wird, so daß man das eigene unbefristete Recht gegen das, zur Verletzung der öffentlichen Treue und der feierlichsten Verträge eingegangene

Bündniß vertheidigen müsse. Vielleicht denke Spanien daran, England dem papistischen Prätendenten wieder zu unterwerfen. Schon 1713 war es ein Hauptpunkt des Streites zwischen Tories und Whigs gewesen, ob man in einem H. B. mit Frankreich diesem das Recht der meistbegünstigten Nationen zugestehen sollte. Vgl. Dan. Defoe A plan of the English commeroe (1728) und dagegen den British Merchant. Zu den frühesten Theoretikern dieser H. B. gehört Boxhorn Institutiones politicae I, 1, 5: man solle bloß sichere Schifffahrt, offene Häfen und gegenseitige Handelsfreiheit ausbedingen, was man ja bei gehöriger Reciprocität leicht erhalte. Der freie Handel komme doch Allen zu gut. (I, 11.) Die Engländer können stolz darauf sein, daß ihr Staat schon unter den ersten Tudors (Schanz I, 235. 246), ja eigentlich schon in der Magna Charta von 1215 (Art. 41) sich mit einer solchen Reciprocität begnügen wollte.

¹⁰ Napoleon III. zog die H. B. vor, weil diese als Acte der auswärtigen Politik in seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit lagen (Art. 6 der Verf. von 1852, Senatusconsult vom 23. Dec. 1852), während bei der Gesetzgebung seine freihändlerischen Tendenzen von der Volksvertretung beschränkt worden wären. Selbst ein Mann wie Thiers verurtheilt den H. B. Napoleons mit England auf das Feindlichste. (Senior Conversations etc. 19. Mai 1860.) So wurde auch Preußen durch den H. B. mit Napoleon thatsächlich von den Hindernissen befreit, welche sonst das liberum Veto der Zollvereinsconferenzen seiner Reform entgegengestellt hätte. Bekämpfung der Vertragsform, weil sie zu bindend sei: Chaptal Industrie française II, 242 ff. Die Freihandelspartei rühmt sie gerade darum: z. B. Leipziger H. R. Bericht für 1874/5, S. 41.

¹¹ Englische B. mit Preußen 1824, Sardinien, Holland und Belgien 1851; preussische B. mit Rußland 1825, französische mit Holland 1840 (worin die Reciprocität sogar auf die Flußschifffahrt ausgedehnt ist), Rußland und Chile 1846, Belgien 1849, Portugal 1853.

¹² Epoche machen in dieser Hinsicht die B. der Vereinigten Staaten mit Holland (8. Oct. 1782), Schweden (3. April 1788), Friedrich M. (10. Sept. 1785) und England (28. Oct. 1795); neuerdings die von Napoleon III. abgeschlossenen mit England 1860, dem Zollvereine 1862.

¹³ Der Ausdruck „meistbegünstigt“ wird nicht immer streng interpretirt. So gestattete z. B. Frankreich lange Zeit nur Spanien die eigentliche Küstenschifffahrt, capotage. Oft versprechen die Staaten bloß: de s'appliquer reciproquement tout faveur en matière de commerce et de navigation, qu'ils accorderaient à un autre état, gratuitement ou avec compensation. Vgl. Journ. des Econ., Nov. 1877, 302 ff. Schraut System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. (1884.)

¹⁴ [Der deutsche Zollverein schloß mit Oesterreich am 17. Febr. 1853 ein „engeres Verhältniß“ mit Zollfreiheit für Urproducte und mit ermäßigten Zwischenzöllen für Ganz- und Halbfabrikate. Dasselbe wurde 1865 nicht erneuert, da Preußen noch vor dessen Ablauf — 1862 — mit Frankreich in einen Freihandelsvertrag eingetreten war. Freihändlerische Tarifverträge, von Napoleon begünstigt und von Bismarck unterstützt, kamen dann in ganz Mitteleuropa zur Geltung. Jede Verkehrserschlechterung zwischen zwei Staaten kam

hierbei durch die Meistbegünstigungsklausel allen anderen Ländern zu gute. Das dauerte bis in die Mitte der 70er Jahre. Um die Zeit, wo die freihändlerischen Tarifverträge abliefen, besonders seit 1874, machte sich zunächst eine industrielle Schutzzollreaction geltend. Daraufhin stellte Preußen im November 1878 den Antrag auf Tarifrevision beim Bundesrathe. Der einstige „Freihandelsprotector Deutschlands“, Napoleon III., hatte nach dem großen Kriege seine Rolle ausgespielt, und so wie in Frankreich die Freihandelsverträge den politischen Reiz verloren hatten, so betonte in Deutschland jetzt Fürst Bismarck den Gedanken eines „nationalen Handelssystems“. Als Ziele der Revision wurden aufgestellt: Erhöhung der Zolleinnahmen, Verallgemeinerung des Zolles für alle nicht besonders ausgenommenen Artikel, ein autonomes Zollsystem als Unterlage der zu erneuernden Verträge, Aufrechterhaltung bestehender Schutzzölle und Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze im „Interesse besonders leidender Zweige der heimischen Industrie“. So kam es zu dem Tarif vom 15. Juli 1879, der einer agrarischen und industriellen Schutzzollpolitik Eingang verschaffte. Durch die Verträge mit anderen Staaten wich man nur wenig von diesen Grundsätzen ab. Die Vertragszolltarife schrumpften mehr und mehr ein, und der Geist der Handelsfreiheit verschwand sowohl aus den autonomen wie aus den conventionellen Tarifen. Mit Oesterreich-Ungarn und Belgien kamen Tarifverträge nicht mehr zu Stande. Italiens in Verträgen mit Oesterreich und Frankreich gebundene und ermäßigte Zollsätze erhielt Deutschland 1883 gegen Bindung und Ermäßigung verhältnißmäßig sehr weniger Tarifposten. Kehnlich fielen der deutsch-spanische (12. Juli 1883) und der deutsch-griechische Handelsvertrag (9. Juli 1884) aus. Der Schweiz, deren Mißstimmung über die 1885 deutscherseits angeordneten Erhöhungen industrieller Zölle besänftigt werden mußte, gestand man (11. Novbr. 1888) 12 Ermäßigungen zu und band sich mit 19 Sätzen des Tarifs, während die Schweiz 15 Sätze ermäßigte und 2 festlegte. Rumänien gewährte man (1. März 1887) die Meistbegünstigung und erreichte dadurch eine erhebliche Anzahl mehr oder minder bedeutender Ermäßigungen. Auf diese Weise war der deutsche Zolltarif nach außen nur durch die Verträge mit der Schweiz, Griechenland, Italien und Spanien in einzelnen Positionen für Rohstoffe und Consumartikel bis längstens 1892 gebunden und ermäßigt. (Schäffle Zur wissensch. Orientirung über d. neueste Handelspolitik in Ztschr. f. Staatsw. XLVIII, 1 ff. 314 ff. 516 ff. 600 ff. XLIX, 98 ff. B. Log Die Ideen d. deutschen Handelspolitik, 1892 und das ihn berichtigende Referat im „Export“ XIV, 33. Legis Handelspolitik im Hdbw. d. Staatsw. IV, 317 ff. 1. Suppl. 442 ff. Vgl. auch §. 140—143.)

¹⁵ [Durch die Handelsverträge Deutschlands vom 6. Decbr. 1891 mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und vom 10. Decbr. 1891 mit der Schweiz, sowie durch die Verträge Oesterreichs mit den genannten Ländern ist ein neues, gemäßigtes protectionistisches Vertragszollsystem angebahnt worden. Es ist dadurch im Herzen Europas eine wirtschaftliche Interessengruppirung in's Leben gerufen, die den jenseits des atlantischen Oceans sich ausbreitenden prohibitiven Tendenzen entgegnet. Die industrielle, weit über den eigenen Bedarf hinausreichende Productionskraft der mitteleuropäischen Staaten, verbunden mit der Nothwendigkeit, für ihre sich vermehrende Bevölkerung Nahrungs-

mittel von auswärts zu beschaffen, haben den Umschwung bewirkt. Daran haben sich geschlossen die Verträge Deutschlands mit Serbien vom 21. August 1892, mit Rumänien vom 21. Octbr. 1893, mit Rußland vom 10. Febr. 1894, die Konventionen Frankreichs mit Schweden und Norwegen vom 13. Jan. 1892, mit Spanien vom 30. Decbr. 1893, mit der Schweiz vom 25. Juni 1895, der Vertrag zwischen Italien und der Schweiz vom 19. April 1894 und der zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland vom 1. Juni 1894. Mit Spanien hat Deutschland durch die Verordnung vom Juli 1896 einen leidlichen handelspolitischen Frieden erzielt an Stelle des seit etwa 1894 bestehenden Zollkrieges. Es scheint demnach, daß der deutsch-österreichische Handelsvertrag von 1891 eine ähnlich treibende Wirkung geküßert hat, wie seiner Zeit der englisch-französische von 1860. Alle diese Verträge präliminirten auf den 31. Decbr. 1903, so daß also bis dahin für Europa das Regime der Tarifvertragspolitik an Stelle der reinen und im Grunde inhaltsleer gewordenen Meistbegünstigungsverträge als endgültig angesehen werden darf. Demnach wird wahrscheinlich dem „handelspolitischen Kometenjahr von 1892“ sich dereinst der 31. Decbr. 1903 von ähnlicher Bedeutung gegenüberstellen. Der Unterschied wird nur der sein, daß der für den 1. Febr. 1892 zu treffenden Entscheidung Frankreich den Ursprungsstempel aufgedrückt hatte, indem man eben der von dort aus befürworteten Hochschußzollära ein Ende zu machen wünschte. Dagegen hat für die mit Ende 1903 ablaufenden Tarifverträge Deutschland eine Art Centralstellung eingenommen. Zusammen mit Oesterreich hat es zuerst den Weg des Tarifvertrages eingeschlagen, auf dem Italien, die Schweiz, Belgien, dann Rumänien und Serbien, Spanien wenigstens im Princip, endlich Rußland gefolgt sind. Vgl. die Zeitschrift „Export“ in den letzten Jahrgängen, besonders XIII, 281. 777, XV, 727; die bayerische Handelszeitung, bef. XXII, 424. 492. XXIII, 209. 241. XXIV, 177. XXVI, 460; A. Pez Zur neuesten Handelspolitik, 1895; Georg Gothein Die Wirkung der Handelsverträge, 1895; Reichstagsdruckf. 1892/93, Nr. 209 (Erklärung v. Huber's); Verhandlungen des Ausschusses des Deutschen Handelstages; Emile Worms La politique commerciale de l'Allemagne, 1895.)

¹⁰ [In Großbritannien macht sich eben ein Bestreben zur Umgestaltung seines Verhältnisses zu den Kolonien geltend. Man will die Kolonien aus abhängigen zu gleichberechtigten Gliedern machen und das Kolonialreich in einen Reichszollverein, in ein britisches Welthandelsland verwandeln. Das Project ist nicht neu, vielmehr schon seit 1830 in dem Kreise von Kolonisatoren, die für die Theorien und Gedanken Edward Gibbon Wakefield's sich erwärmten, erwogen worden. Neuerdings ist der seit dem Sommer 1895 dem Kolonialamt vorstehende Staatssecretär J. Chamberlain der begeisterte Anhänger und Befechter desselben. In einem Rundschreiben, das er bald nach seinem Amtsantritt an die Gouverneure der Kolonien erlassen hat, spricht er zwar nicht von der Zollunion, bezeichnet es aber als Ziel der von der englischen Regierung einzuhaltenden Politik, die natürlichen Hülfquellen der Kolonien zur Entwicklung zu bringen und dem Mutterlande in größerem Maasstabe als bisher den Handelsverkehr mit den Kolonien zu sichern. Im März 1896 hielt er dann auf einem Bankett im Canabacclub eine Rede, in der er ausführte,

daß der englischen Industrie das koloniale Absatzgebiet erhalten und die immer gefährlichere Concurrenz des Auslandes auf diesen Märkten beseitigt werden müßte. Daß diese Anregungen auf einen fruchtbaren Boden fallen, beweist der Preis von 1000 Guineen, den die Zeitschrift „The Statist“ für den besten Essay über einen Reichszollverein im Jahre 1895 ausschrieb. Die Anhänger des Vorschlags betonen, daß die Verwirklichung desselben dem Ziel einer Verallgemeinerung des Freihandels näher führe, und es ist in der That unbestreitbar, daß ein gewaltiges Gebiet mit innerem Freihandel geschaffen würde. Doch hat Rathgen gewiß Recht, wenn er sagt, daß der Gedanke eines solchen nach außen sich abschließenden, nach innen sich selbst genügenden Reichs principiell durchaus antifreihändlerisch ist. Die deutschen Handels- und Ausfuhrinteressen würden durch den britischen Zollverein zweifellos gefährdet. Der geplante mitteleuropäische Zollbund würde dann mehr an actuellem Interesse gewinnen. (E. J. Fuchs in Schr. d. B. f. Socialp. LVII, 268 ff.; Schäßle in Ztschr. f. Staatsw. L, 521 ff.; Emil Loew Das 50jährige Jubiläum des Freihandels in England in Jahrb. f. Nat., 3. F., XII, 86 ff. 222 ff.; Karl Rathgen Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereins, 1896.)

Sechstes Kapitel.

Münzwesen.

Allgemeines und Technisches.

§. 40.

Nachdem man bereits angefangen hatte, gewisse Metalle, selbst edle, als Tauschwerkzeuge zu benutzen, mußte man dieselben noch lange Zeit bei jedem Umsatze besonders abwägen und probiren.^{1 2} Es war ein großartiger Fortschritt, als man diese mühsame und gefährliche Arbeit durch die Erfindung der Münze, d. h. durch Stempelung der Geldmetalle nach Gewicht und Feingehalt („Schrot und Korn“) von Seiten einer glaubwürdigen Auctorität, ersparen lernte.³ Nun erst konnten die Edelmetalle, die längst Tauschwerkzeug und Werthaufbewahrungsmittel gewesen waren, als Zahlungsmittel fungiren. Im Münzwesen verschlingen sich, wie Fäden zu einem Knoten, vier große Kulturelemente: der Verkehr, die Wissenschaft, die Kunst,⁴ endlich der Staat, welcher in normalen Verhältnissen die größte weltliche Auctorität zu besitzen pflegt. Der jeweilige Zustand der Münze ist im höchsten Grade charakteristisch

für die Entwicklungsstufe, die jene vier Elemente erreicht haben. „Wie das Geld, so die Welt!“⁵ Völker, die selbst noch kein gutes Münzwesen halten können, bedienen sich gern fremder guter Münzen.⁶ Die Umgestaltung des Münzwesens gehört darum auch zu den tiefst greifenden Umgestaltungen öffentlicher Verhältnisse, die überhaupt denkbar sind: weil sie das ganze Volk bis in den untersten Schichten hinab zur Umformung, Umrechnung seiner wirthschaftlichen Grundbegriffe nöthigt.⁷ Aehnlich wie so oft politische Revolutionen eine Umformung, Umnennung der Provinzen angeordnet haben, um dadurch überhaupt die Reste des frühern Zustandes in den Gemüthern gründlicher auszurotten. — Die Namen der Münzen sind entweder natürliche, d. h. von einer wesentlichen Eigenschaft entlehnt, wie dieß namentlich bei den älteren Münzen in Bezug auf das Gewicht der Fall war; oder willkürliche, wie z. B. nach dem Namen des ersten Münzherrn, nach dem Orte der Prägung, nach dem Gepräge selbst zc.⁸

¹ So noch jetzt im Hinduthu (Ritter Asien VII, 217. III, 657 ff.); bei den Mandingos, wo jeder Händler seine Goldwage bei sich trägt. (Jackson Acc. of Morocco, 296.) Aehnlich selbst in Birma, wo meist Chinesen die Mittelsperson bilden, zu Crawfurds Zeit (1834) mit einer Märlergebühr von $2\frac{1}{2}$ Proc., jetzt nur von 1 Proc. (Wappäus Asien, 468.) Der Käufer, der in einen Laden tritt, muß vor Abschluß des Handels sein Gold oder Silber vorweisen: meist kleine Silberstangen, wovon mit Hammer und Meißel Stücke abgeschlagen und dann gewogen werden. Als Scheidemünze dienen Bleistückchen oder Reis. (Wastian Reisen in B., 1866.) Aehnlich in Tonkin und Cochinchina. (Th. Smith Principles of polit. Economy, 81.) Vor hundert Jahren wurden in China, wenn man kleine Zahlungen vorhatte, die Stücke in's Feuer gelegt, mit einem Hammer dünn geschlagen und dann ein Stückchen abgeklopft. Darum dauerte das Zahlen oft länger als das Handeln. Von den vielen abspringenden Stückchen lebten förmliche Chiffonniers. (S. d. Lith. Abhdlg. v. d. Steuern, 1766, 355.) In vielen orientalischen Staaten wägen die Kaufleute selbst das geprägte Geld immer nach. (Volney R. in Syrien und Aegypten, Jena 1788, II, 315.)

² [Ein weiterer Schritt auf dem Wege, Metall als Tauschmittel zu benutzen, ist seinen Stücken eine gleichmäßige Form zu geben. Daher gießt man sie in Stangen von bestimmter Dike, von denen man, falls kleinere Werthe nöthig waren, Stücke abhackte. So bestand das älteste Geld der Römer aus Bronzestäben, die, solange man sie noch nicht verkleinert hatte, einen Fuß lang waren. Die Griechen benutzten in dem gleichen Sinne Eisenstäbe. Diese nannte man Obolen (ὀβολός), d. h. Bratspieße, jene Asses, d. h. Stangen. Das Edelmetall scheint man in der Form von Ringen benutzt zu haben, weil diese als Schmuckstücke unmittelbar verwendbar waren. Ihre Normalgröße war

vermuthlich derart bemessen, daß sie dem idealen Durchschnittswerth einer Kuh entsprachen, und man bestrebt sich, sie gleichmäßig zu machen, indem man möglichst viele Ringe aus derselben Form goß und die neuen Gußformen durch Abbrüde der alten Ringe herstellte. Ob nun ein Ring um eine Kleinigkeit dünner oder dicker war, kann das Auge nicht beurtheilen, gleichwohl kommt bei einem kostbaren Metall bereits ein geringer Unterschied in Betracht, und um diesen zu ermitteln, die Unsicherheit des Handels zu beseitigen, ist die Wagschale erfunden worden. (Otto Seef in Deutsche Kunstschau XXIII, 374 bis 375; Will. Ridgeway The origin of metallic currency and weight standards, 1892.) Die alten Indier scheinen in der voralexandrischen Zeit statt des Geldes nur gestempelte Gewichtsstücke von edlem und unedlem Metall gekannt zu haben. (Lassen Indisches Alterthum II, 46. 574 ff.) Auch die Aegyptier vor der Perserherrschaft wogen sich die Edelmetalle zu, meist in Ringform, wovon Grabsculpturen zeugen. (Wilkinson Manners etc. of the ancient E. II, 10 ff. III, 237 fg. [Soetbeer Beiträge z. Gesch. d. Geld- u. Münzw. in Deutschland in Forsch. z. deutschen Gesch. I, 239. 240 behauptet von den alten germanischen Goldbringen, daß eine absichtliche regelmäßige Gewichtsbemessung nicht stattgefunden habe, nimmt aber doch auch an, daß sie als Taufschmittel nur nach vorangegangener Wägung für den danach zu berechnenden Werthbetrag genommen wurden.]) Die Juden prägten die ersten nationalen Münzen 148 v. Chr. (I. Makk. 15, 6), nachdem sie eine Zeitlang erst persische, dann hellenistische gebraucht hatten. Vor dem Exil nur Zuwägen: I. Mos. 13, 2. 23, 16. 43, 21. II. Sam. 18, 12. Jerem. 32, 9 fg.; von Ringen s. I. Mos. 24, 22. Doch gab es schon längst Silberstücke von bestimmtem Gewicht, nur ohne Prägung und Staatsgarantie: I. Mos. 33, 19. Jos. 24, 32. Bei den Griechen weisen noch spät die Namen Obolos, Stater, Drachme zc. auf das ungeprägte Geld der homerischen Zeit hin. Aehnlich bei den Römern die Wörter pendere, expensa, stipendium, das Zuwägen per aes et libram zc. Wirkliche Münzen erst zur Zeit der Decemviren eingeführt (Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens, 175. 257 ff.), was offenbar der Einführung schriftlich-systematischer Gesetze parallel läuft. Die Servianischen Censusbestimmungen scheinen ursprünglich auf Landmaße gegangen zu sein, obgleich schon dem Servius die Einführung des aes signatum zugeschrieben wird. (Plin. H. N. XVIII, 3. XXXIII, 3. Festus p. 246.) Die noch erhaltenen Gußstangen des aes grave ähneln einem Rückgrat mit seitwärts laufenden Rippen, deren Zwischenräume gefüllt sind; auf dem Rücken Ringe oder Kugeln, wahrscheinlich um bei kleineren Zahlungen die Stüdelung zu erleichtern. (Wächt, Metrolog. Untersuchungen, 385. Passeri Chron. nummar., 159.) Ueber die altgermanischen Hals- und Armringe von Gold oder Erz (Tacit. Germ. 5.), s. Wadernagel Kl. Schriften I, 57. Vielleicht schon Aehnliches bei den alten Briten. (Caesar B. G. V, 12.) Die Angelsachsen erst durch den römischen Clerus zur Kenntniß des Münzens gekommen. (Turner Hist. of the A. Saxons II, 312.) Bei den Wenden scheinen im 8. und 9. Jahrh. die (arabischen) M. immer gewogen zu sein, worauf das Vorkommen so vieler zerstückteter Exemplare deutet. (Giesebrecht Wend. Gesch. I, 33.) [Das älteste russische Metallgeld, die Griwna, war ursprünglich ein Halsschmuck,

nachher ein bestimmtes Gewicht. Die Nowgorodische Griwna war einer deutschen Mark oder 16 Loth gleich und wog 48 russische Solotnik; die Kiemsche wog 36 Solotnik; die Smolensker 24 Solotnik. Die Formen der Griwnas waren entweder die eines halbcylindrischen Stäckchens oder eines rhombischen Stäckchens mit zwei abgeschlagenen Ecken oder eines flachen Barrens. Die abgeschlagenen Ecken der Griwnas scheinen ebenfalls als Geld circulirt haben: als sog. Nagatas, von denen 20—25 auf eine Griwna gerechnet wurden. Jede Nagata wog 2—2½ Solotnik. (Wladimir Sviatlowksy Geschichte und Entwicklung der altrussischen Geldsysteme, 1897, S. 51. 57.) Die ersten russischen Rubel 1821 erwähnt: kleine ungestempelte Silberbarren, wovon bei kleineren Zahlungen Stücke abgeschlagen wurden. (Ruidtj = abhauen.) Vgl. Karamsin Russische Geschichte IV, 165. 284. Herberstein Rer. Mosc. Comm. 42. [Die Zeit des Beginns der Münzprägung ist den russischen Numismatikern völlig unbekannt. Erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts scheinen regelmäßig organisierte Münzprägungen aufgetreten zu sein. (Sviatlowksy S. 66. 68.) In Schwedens vorchristlicher Zeit schwerlich eigenes Geld geprägt; dagegen viel Ringe. (Geijer I, 290 fg.) Noch lange blieb es im R. A. üblich, Summen kleiner Münzen nach dem Gewichte zu bestimmen: 1000 Mark Sterlinge, 10 Pfd. Silber in reinen Denaren zc. (Hüllmann Staatswirthsch. geschichtl. Nebenstunden, 80 fg.) Im englischen M. A. durchaus Regel, nach Rogers Hist. of agriculture I, 175.

³ Auch dieser Fortschritt mag zum Theil von priesterlichen Elementen eingeleitet sein: vgl. E. Curtius in der Berliner Akademie 10. Juni 1869, der besonders an die mit Babylon zusammenhängenden Tempel der „großen Göttin“ denkt. Aber die Hauptsache ist den kleinasiatischen Griechen zu verdanken, welche zuerst (in Phöaä) die staatliche Stempelung der Gold- und Silbermünzen einführten: eine glückliche Combination von lauter schon vorhandenen orientalischen Elementen. Die Gewichtseintheilung für Gold und Silber, das vielleicht seit einem Jahrtausend (?) bestehende Werthverhältniß der beiden Metalle, die obrigkeitliche Stempelung von Urkunden, um sie zu beglaubigen, selbst kleine Barren von gleichem Gewichte, wie die ersten M.: alles dieß war schon vorher da. (S. Brandis Das Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Vorderasien bis auf Alexander M., 1866, S. 91 fg. 200 ff. 228 ff.) Von privatlich gestempelten Metallbarren der phönizischen Kaufleute (nach Alkidamas) s. Renner Philos. histor. Sitzungsberichte der Wiener Akademie XLIII, 440. [Die älteste wirkliche Münze, die sich erhalten hat, zur Zeit in der Sammlung des British Museums, ist nach der primitiven Rohheit ihres Stiles spätestens im 7. Jahrh. v. Chr., vielleicht schon im 8. geschlagen worden. Sie stellt einen elliptischen, ziemlich dicken Klumpen von Elektron (unreines, stark mit Silber gemischtes Gold, das man, weil man seine Bestandtheile nicht zu trennen vermochte, als ein Metall für sich neben Gold, Silber, Bronze und Eisen ansah), dar, im Gewicht von 14 Gramm. Auf der einen Seite trägt sie nur den rohen Eindruck des Puzens, mit dem man das Metallstück beim Prägen auf dem Amboss festgehalten hat; auf der anderen Seite das Bild eines Hirsches mit der Ueberschrift (in griechischer Sprache): „Ich bin das Abzeichen des Phanes.“ Wer dieser Phanes war, ist nicht bekannt, so daß es den Anschein hat, als ob von

Privatpersonen, vielleicht angesehenen Geschäftsleuten, der Anstoß zur Ausprägung des Metalls in Münzformen ausgegangen ist. (Otto Seef a. a. O. XXIII, 377.)]

⁴ Lord Liverpool verlangt, daß in jedem Lande eine Ober-Münzbehörde aus den hervorragendsten Gelehrten bestehen soll, welche sich zur Ausführung der tüchtigsten Künstler bedient. (Treatise on the coins of the realm, 1805.) Das letztere nicht bloß darum, weil im Zustande der Geldwirthschaft die M. die populärsten Kunstwerke sind, sondern auch, weil die Falschmünzerei am wirksamsten durch Schönheit des Gepräges verhütet wird. Als Nonplusultra der Münzkunst hinsichtlich der Schönheit können wohl die Münzen von Rimon und Suenetos in Syrakus gelten.

⁵ Wie charakteristisch z. B. der Unterschied, daß auf den Fünffrankthalern der Restauration die Umschrift lautet: Deus saluum fac regem; auf denen Napoleons und Ludwig Philipps: Dieu protège la France. J. Garnier empfahl als Bild der französischen Münzen eine Karte von Frankreich (Journ. des Econ. 1876, IV, 46), während B. Franklin rieth, auf die Kupfermünzen statt des Namens zc. von Georg III. biblische oder weltliche Weisheitsprüche zu setzen! Daß von Spanien abgefallene Chile prägte M. mit dem Bilde eines Condors. Quid moneta moneat mit pastorenhafter Naivetät erörtert von Cyr. Spangenberg hinter Friesen's Münzspiegel (1592), 209 ff.

⁶ So die Germanen lange Zeit im Gebrauch römischer und byzantinischer Münzen. (Soetbeer Forschungen z. deutschen Gesch. I, 263 ff.)

⁷ In der Regel sucht man deßhalb die Einführung eines neuen Geldsystems durch Anknüpfung an das vorhergehende zu mildern. So erinnert nicht bloß der Name pecunia, sondern auch die Prägung der römischen Kupfermünzen boum oviumque effigie (Varro R. R. II, 1. Plin. H. N. XVIII, 3) an das frühere Viehgeld. In Deutschland wie England hat die Goldwährung Münznamen festgehalten, die eigentlich aus der Silberwährung herrühren. (Pfund Sterling, Zwanzigmarkstück.)

⁸ Setel, Drachme, Talent, Äs, Livre weisen auf das Gewicht hin, aureus auf den Rohstoff; Louisdor, Carolin auf den Münzherrn; Thaler, Florin, Zechine auf den Ort der Prägung; Guinee auf die Herkunft des Rohstoffes; Scudo, Kronthaler auf das Gepräge; Groschen auf eine andere Nebeneigenschaft. Der Gedanke von J. B. Say, statt: 1 Franc zu sagen: 5 Gr. Silber zc., wodurch allen Münzverringerungen am wirksamsten vorgebeugt würde (Traité I, Ch. 29: ähnlich schon Justi System des Finanzwesens, 1766, §. 649 fg. 665, und Neri Osservazioni, 139 ff. Cust.), wird schon durch die Geschichte der Worte Livre und Mark widerlegt. (Viel praktischer Scaruffi Sulle monete, 1579, 98. 104 Cust., der in Contracten gewisse Mengen reinen Goldes zc. zu stipuliren rath.) Wie gedankenlos der Sprachgebrauch in dieser Hinsicht werden kann, zeigt der Ausdruck: Silbergulden. Der Name Talent für Gold- und Silbermünzen rührt daher, daß man das Aequivalent eines wahren Talentgewichtes von unedlem Metall in diesen edlen ausdrückte. (Bösch Metr. Unterf., 33.)

§. 41.

Selbst das erste Erforderniß einer guten Münze, volle Gleichmäßigkeit der Stücke, welche gleichen Werth haben sollen, ist der Technik erst auf ihren höheren Stufen einigermaßen gelungen.¹ — Was den Stoff der Münzen betrifft, so werden die Metalle sowohl fast rein, als auch gemischt mit anderen, minder werthvollen, angewandt.² Der Vortheil dieser „Legirung“ kann darin bestehen, daß die Münzen härter, also minder abnutzbar werden;³ es würden sonst auch die geringeren Münzsorten zu unbequemer Kleinheit herabsinken.⁴ Andererseits aber verlockt die Legirung leicht dazu, den gesetzlichen Feingehalt zu unterschreiten, und erschwert das Wahrnehmen solcher Betrügereien.⁵ Jede starke Legirung vermindert die Transportfähigkeit der Münzen, weshalb die im internationalen Verkehr beliebtesten Münzen fast immer sehr fein sind.⁶ Sie ist auch insoferne sehr kostspielig, als der Werth des Sekundärmetalles in der Regel dabei verloren geht.⁷ Legirt man die verschiedenen Münzsorten desselben Metalles gleichmäßig, so wird der Vortheil erreicht, daß sich der Empfänger von Zahlungen wider jede Gefahr beschnittener oder sonst abgenutzter Münzen durch Abwägung in Masse schützen kann. — Das Format der Münzen ist gut, wenn alle un bequem großen, wie kleinen Stücke ausgeschlossen sind;⁸ und wenn das Verhältniß des Umfanges zur Dicke zugleich die Verpackung zc. der Münzen erleichtert, aber doch ihre Abnutzung durch den Verkehr möglichst gering sein⁹ läßt. — Zu einer guten Stückelung der Münzen¹⁰ gehört insbesondere [die Wahl eines zweckmäßigen Hauptmünzstücks (Münzeinheit), das nicht zu klein und nicht zu groß sein darf], eine möglichst geringe Zahl von Sorten, die eben darum leicht zu unterscheiden sind, und von welchen eine für die gewöhnlichsten, eine für größere Zahlungen unmittelbar bequem ist; ferner ein gut zu handhabendes Verhältniß der Sorten unter einander; endlich daß jede Summe auf möglichst verschiedene Art sich in Münzen darstellen lasse, nach Belieben auch durch eine verhältnißmäßig geringe Stückzahl.¹¹ In welchen verhältnißmäßigen Mengen die verschiedenen Münzsorten ausgeprägt werden sollen, wird der Verkehr am besten selbst entscheiden.¹² [Scheidemünze, d. h. eine Münze, deren Nennwerth höher ist als ihr Metallwerth, ist für den Kleinverkehr unentbehrlich. Gerade den allerkleinsten und deshalb häufigsten Geschäften können die Edelmetalle nicht ge-

nügen, weil sie zu kostbar sind. Sie müßten in kleine Stücke zer-
schlagen werden, und da das nicht gut ausführbar, so würde es für
eine Reihe von Posten an Geld zur Verächtigung fehlen.¹³ Es
sollte aber niemals vergessen werden, daß die Scheidemünze nur
ein Creditgeld ist, das zur Ergänzung des Münzsystems dienen
soll. Daher darf sie nur in beschränkter Menge ausgegeben werden
und nur bei kleineren Zahlungen gesetzliches Zahlungsmittel sein.
Leider ist die Münzgeschichte früherer Jahrhunderte voll von Bei-
spielen übermäßig ausgebehnter Prägung von Scheidemünze.¹⁴ In
den neueren Gesetzgebungen ist solchen Zuständen vorgebeugt, indem
die Summe genau und eng begrenzt ist, die Jeder an Scheide-
münze gehalten ist, anzunehmen,¹⁵ das Bedürfniß des Verkehrs
an Scheidemünze ziffernmäßig bestimmt und darüber hinaus keine
Ausprägung zugelassen wird,¹⁶ die Staatsregierungen sich ver-
pflichten, größere Beträge von Scheidemünzen jederzeit an ihren
Kassen anzunehmen und gegen Courantgeld einzutauschen.^{17 18 19.]}

— Das Gepräge soll eine vollständige und deutliche Garantie
des Geldwerthes der Münze geben: also genau anzeigen, welches
Schrot und Korn garantiert wird,²⁰ und wer garantiert; zur Con-
trolle des Münzbeamten auch die Jahreszahl der Prägung.²¹ Zur
Deutlichkeit gehört u. A., daß die Sprache der Inschriften im ganzen
Verkehrsgebiete verstanden wird;²² nicht zu viel Abbrüviatur dabei,
sowie zweckmäßige Hervorhebung der Hauptsachen. Das Gepräge
muß die Münze auf beiden Seiten nebst dem Rande so weit be-
decken, daß keine Verkleinerung unbemerkt bleiben kann.²³ Es darf
nirgends höher sein als der Rand, welchen das Ringprägen bildet;
auch ja nicht zu einfach, wodurch sonst Falschmünzer leichteres
Spiel hätten. Zwischen den verschiedenen Sorten muß Harmonie
des Gepräges herrschen, nur da nicht, wo Verwechselung dadurch
möglich würde. Ein Haupterforderniß guter Münze ist die größt-
mögliche Unveränderlichkeit der Prägstempel.²⁴ Alle Münzen des-
selben Metalles sollten ein gleiches, die verschiedenen Metalles ein
verschiedenes Gepräge erhalten, um das Verfilbern von Kupfer-,
das Vergolden von Silbermünzen zu verhüten.^{25 26}

¹ So weichen die Denare der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit ohne
Abnutzung bis über 40 Proc. von einander ab. (Dannenberg Deutsche Münzen
der sächs. und fränk. K., I, 11.).

² [Schrot ist das Gewicht der Münze, Feingehalt das in einer Münze

enthaltene absolute Gewicht edlen Metalles, Korn das Verhältniß des Feingehaltes zum Schrot, Legirung das in einer Münze enthaltene Gewicht unedlen Metalles. Neuerdings sagt man einfach Gewicht und Feinheit (früher Schrot und Korn). Die beiden Mischungsverhältnisse, die gegenwärtig noch in Betracht kommen, sind beim Golde die von 900 und von 916·66 Theilen in 1000 ($\frac{9}{10}$ oder $\frac{11}{12}$). Das einfache Decimalverhältniß ist von den Franzosen in der Revolutionszeit angenommen und seither in anderen Staaten: Deutschland, Scandinavien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Länder der lateinischen Münzconvention, acceptirt worden. Der $\frac{11}{12}$ -Legirung hängen Großbritannien, Rußland, Portugal, die Türkei an. Bei Silbermünzen kennt man ebenfalls nur zwei Verhältnisse: $\frac{900}{1000}$ oder $\frac{925}{1000}$. Ersteres in Deutschland, Frankreich, Scandinavien, Vereinigte Staaten von Nordamerika; letzteres in England. (Vgl. im Allgemeinen über Münzwesen Ab. Wagner Art. Münzwesen in Hencksch Hdb. d. B. W. L. 1870. Soetbeer Literaturverzeichnis über Gold- und Münzwesen 1892. Raffe in Schönberg's Handb. d. pol. Def. 4. Aufl. 1896/97. Lexis Art. Münzwesen im Hdb. d. Staatsw. IV, 1248 ff., Art. Scheidemünzen im Hdb. d. Staatsw. V, 526 und Suppl. I, 677 ff. Für die Geschichte des Münzwesens kommen, abgesehen von den rein numismatischen Werken, sowie den älteren Werken von Soetbeer und Grote, noch weiter in Betracht: Grautoff Geschichte des lüb. Münzfußes in Hiftor. Schriften III, 55 ff. D. C. Gaebdens Die Hamburger Münzen und Medaillen, 1852—54, bes. der 2. Band. W. Büdert Das Münzwesen Sachsens 1518—1545, 1862. F. Friedensburg Schlesiens Münzgesch. im Mittelalter, 2 Bde., 1887/88. E. Krufe Königlichelb. Geldgesch. bis 1886, 1888. Jul. Cahn Münz- u. Geldgesch. der Stadt Straßburg im Mittelalter, 1895. Emil Bahrfeldt Das Münzwesen der M. Brandenburg bis 1640, 2 Bde., 1889, 1895. K. Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 351—480. H. Günter Das Münzwesen d. Grafschaft Württemberg, 1897.] Zu den Extremen gehörten die hannoverschen Kassengulden, die $\frac{143}{144}$ Silber enthielten, und die schwebischen Münzen von 1497 zu $\frac{1}{4}$ Silber, $\frac{3}{4}$ Kupfer. (v. Braun Gröndl. Nachricht vom Münzwesen zc., 1784, 363.) Der persische Dareikos nur zu 0·03 Proc. legirt. (Letronne Considérations sur l'évaluation des monnaies grecques et romaines, 1817, 108.) Auch in der besten Zeit von Athen und Rom fast gar keine Legirung. (Gultsch Metrologie, 171. 239. Rommsen Gesch. des röm. M. Wesens, 763.) Dagegen hatten die ältesten Kupferaffe der Römer eine Zumischung von 20 Proc. Blei. (Rommsen, 192.)

³ Unter übrigens gleichen Umständen wächst die Festigkeit des Silbers gegen Abreibung mit der Stärke des Kupferzusatzes, bis zum flüßigen S.; bei noch stärkerer Legirung nimmt sie wieder etwas ab. (Karmarsch Handb. der mechan. Technologie I, 61.) Aus den schönen Versuchen von Hatchett On the various alloys, on the specific gravity and the comparative wear of gold (1803) scheint hervorzugehen, daß die Extreme der Härte und Dehnbarkeit beide unvorteilhaft sind. [Der $\frac{11}{12}$ -Legirung wird nachgesagt, daß sie leichter zu prägen sei und bei dem Aneinanderreiben gleichartiger Münzstücke geringere Verluste zeige. Indeß dürften die beiden jetzt üblichen Legirungen nur äußerst geringe Verschiedenheit der physikalischen Eigenschaften aufweisen. (Sewons Geld und Geldverkehr, 1876.)]

⁴ Die früheren Alten scheinen nicht daran gedacht zu haben, und hatten deshalb unglücklich kleine Münzen. (Brandis Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Vorderasien vor Alexander M., 198. Bösch Metr. Untersuchungen, 88.)

⁵ Darum ist Robinus eigentlich gegen jede Legirung (De rep. VI, 1065); ähnlich Montchrétien Traité, Ch. Commerce, p. 64 fg. Die Feinhaltigkeit schützt gegen Falschmünzerei: nicht bloß wegen des auffälligeren Unterschiedes der Farbe, sondern auch, weil der specifische Gewichtsunterschied dann größer zu sein pflegt.

⁶ So die Dariken, Aurei, Zechinen, Ducaten. Soetbeer empfiehlt, für den Verkehr mit Ostasien einen ganz feinen Silberdollar zu prägen.

⁷ In Oesterreich. Zwanzigern wogen 1000 Fl., die nur 25 Pfd. Silber enthielten, 42 Pfd. Bei den früheren preussischen Thälern (0.750 fein) gingen etwa $\frac{2}{5}$ Proc. des Werthes mit dem zugemischten Kupfer verloren. Wie auch sonst die feinere Legirung zuweilen ökonomischer sein kann, s. Karmarsch Zur Technik des R. Wesens, 1856, 84 ff. Ztschr. f. Staatsw. XIII, 298. Uebrigens beruhet ein großer Theil unserer Legirungen schon negativ darauf, daß die Edelmetalle so selten rein gefunden werden. Vgl. Plin. H. N. XXXIII, 4, 28. Nach Kammelsberg (Handb. der Mineralchemie, 8) enthält das uralische Waschgolds höchstens 16.15 Proc. Silber, das siebenbürgische von Böröspatak höchstens 38.74 Proc.

⁸ Nach dem sachkundigen Aufsatze der D. Vierteljahrsschrift Nr. XXXVI, 207 ff. wäre der kleinste passende Durchmesser 15 Millimeter (preuß. halbe Silbergroschen, hannoversche Matthiere, französ. Viertelfranken), der größte 38 Mm., mit einem Gewichte dort von $\frac{1}{200}$, hier von $\frac{1}{8}$ M. Zu groß sind die californischen 50-Doll. Stücke, die englischen 5-Sovereigns (85 und 40 Gr.); die 10-Pistolenstücke Ludwigs XIII., oder gar die zweipfündigen Goldstücke Hellogabals (Lamprid. V. Alex. 39), sowie die großen Kupferplatten, die Christine und Karl XII. von Schweden an den Ecken und in der Mitte stampeln ließen. Auch die französischen Stücke zu 100 und 50 Fr. nennt Wolowski „schöne Medaillen“. Japanische Kobang 163.2 Fr. Werth und nur an 4 Stellen gestempelt im Pariser Hôtel des monnaies. Zu klein die ostindischen Goldmünzen von 0.97 Fr. Werth ebenda; auch die goldenen Einollarstücke. Die goldenen 5-Fr. Stücke sind in weniger als 10 Jahren hors des tolérances, während die 20-Fr. Stücke 40 Jahre lang gut umlaufen können, die 10-Fr. Stücke 20 J. (Dumas bei Wolowski L'or et l'argent, 377.) Auch die Ducaten nach Hoffmann Lehre vom Gelde, 17 schon zu klein. [Ebenso unbrauchbar das goldene deutsche 5-M. Stück und das silberne 20-Pf. Stück. Von den bis Ende März 1897 ausgegebenen silbernen 20-Pf. Stücken im Betrage von 35717900 M. sind 13005500 M. wieder eingezogen und seit 1890 keine neuen Stücke mehr geprägt worden. Die Prägung der goldenen 5-M. Stücke scheint seit Anfang der 90er Jahre ebenfalls eingestellt (Stat. Jahrb. d. D. R. XVIII, 180.)]

⁹ Ein Cylinder bietet die kleinste Oberfläche dar, wenn Höhe und Durchmesser gleich sind: was freilich die Münzen für den Umlauf höchst unbequem machen würde. Andererseits waren die mittelalterlichen Blechmünzen (Bracteaten) viel zu dünn, wie die epochemachende Bedeutung der Groschen, grossi Turonienses zeigt. Nach Karmarsch (Handbuch I, 548) ist das mittlere Verhältniß der Dicke zum Durchmesser bei Kupfermünzen = 1:15—16, bei großen

Silbermünzen = 1 : 14—15, bei mittleren S.M. = 1 : 17—18, bei kleinen S.M. = 1 : 19—21, bei Goldmünzen = 1 : 20—22. [Die Schnelligkeit der Abnutzung einer Münze richtet sich nach ihrer Größe. Große Stücke, wie der nordamerikanische Doppeladler, die englische Krone, erleiden einen verhältnißmäßig geringen Gewichtsverlust, kleines Silbergeld dagegen nimmt schneller in seinem Gewicht ab. Bei dem englischen Sovereign will man eine durchschnittliche jährliche Abnutzung von 0.00276 Gramm gefunden haben. Bei der Einziehung von altem süddeutschem Silbergelde im Jahre 1875 fand man, daß dasselbe im Durchschnitt $\frac{1}{2}$ seines ursprünglichen Gewichts verloren hatte. Von den deutschen 20-Mk. Stücken nahm der Regierungskommissar bei den Debatten über das deutsche Münzgesetz im Reichstage an, daß sie nach 25 Jahren, von den 10-Mk. Stücken, daß sie nach 12 Jahren in Folge des Verlustes durch Abnutzung eingezogen und umgeprägt werden müßten.]

¹⁰ Sehr roh war die Stückelung unter den sächsischen und fränkischen Kaisern: nur Denare ($\frac{1}{2}$ Pf. Silber) und Halbdenare; der Schilling (= 12 D.) bloß Rechnungsgeld; vgl. Dannenberg a. a. D. [Deutschland, Frankreich, Scandinavien, Holland, Oesterreich huldigen bei der Stückelung ihrer Münzen dem Decimalssystem, Großbritannien dem Duodecimalssystem. Wenn Münzen dazu bestimmt sind, die Tauschoperationen zu erleichtern, so scheint die Duodecimaltheilung dem Verkehr besser zuzusagen, da man im alltäglichen Leben gerne in Dritteln, Vierteln, Sechsteln, Achtern u. s. w. kauft. Der Vorzug der Decimaltheilung dagegen zeigt sich darin, daß sie für die Führung der Bücher und Rechnungen größere Leichtigkeit bietet. (Zevons Geld und Geldverkehr, 1876.) Weibezahn (Mark oder Goldgulden 13) rath, das Hundertsache der kleinsten Münze zur Rechnungsmünze, das Tausendfache zur Hauptrechnungsmünze zu nehmen. Die 15- und 30-Stücke lassen sich nicht zu Rollen von 200, 500 zc. Stück sammeln. Aber auch die belgischen 25-Fr. Stücke wurden trotz ihrer Ähnlichkeit mit dem englischen Sovereign wieder halb aufgegeben. (Wolowski Enquête 4.) Hermann tabelt am Thalersystem, daß der Pfennig zu klein sei, um damit zu kaufen. Man springe deshalb im Kleinverkehr leicht von einem Groschen zum andern über, wobei mehr Uebervortheilungen vorkämen, als bei den süddeutschen Sprüngen von einem Kreuzer zum andern. (Kau's Archiv I, 197.) [Nach Carl Menger (Jahrb. f. Nat. 3. F. IV, 51) wäre die ideale Münzeinheit jene, welche sich als das Hundertsache der kleinsten für den allgemeinen Verkehr wirklich noch nothwendigen Theilmünze darstellt. Der portugiesische Real eine höchst unzwedmäßige Münzeinheit, die nöthigt, bei höheren Bewerthungen mit Beträgen zu rechnen, die die Uebersichtlichkeit der ausgedrückten Geldsummen erschweren. Daher die Nebeneinheiten, Contos de Reis und Mil-reis. Die englische Münzeinheit, das Pfund Sterling, wiederum ist zu groß. Denn wenn sie auch erlaubt, ansehnliche Geldsummen in übersichtlicher Weise auszudrücken, so bietet ihre Stückelung Schwierigkeiten. Bei Menger a. a. D. S. 50 auch Widerlegung der Ansicht, als ob der Reichthum und der Sparfamkeitssinn der Völker zu ihrer Münzeinheit in nothwendigen Beziehungen ständen.]

¹¹ Nach D. Vierteljahrschr., a. a. D. sind für Silber und Kupfer zusammen 8 Sorten am besten; für Gold nur 2, weil dieß zu kleinen Zahlungen doch nicht paßt. In der Steigerung von 1 zu 5 giebt die Reihe 1, 2, 5 weit

mehr Arten der Summenbildung, als die Reihen 1, 2¹/₂, 5 oder 1, 3, 5. Hat man z. B. Ein-, Zwei- und Vierpfennigstücke, so lassen sich die Summen von 2 bis 11 Pf. auf insgesammt 66 Arten bilden; bei Ein-, Zwei- und Sechspfennigstücken auf 52 Arten, bei Ein-, Drei- und Sechspfennigstücken auf 87 Arten. Wie die alten Griechen die Scheidemünze gern durch gleichzeitige Anwendung verschiedener Münzfüße für großes Geld ersetzten, s. Lenormant in der Acad. des Sc. morales et polit., 1863, I, 330 ff.

¹² So haben sich die preussischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thlr., 1764 und 1765 geprägt, im Verkehr wenig bewährt und sind deshalb später, zuletzt durch das Münzgesetz von 1821, wieder eingezogen. In England 1523 durch Gesetz festgestellt, wie viel Procent der zu prägenden Gesamtmasse auf jede einzelne Münzsorte kommen sollte. (Schanz I, 535.)

¹³ In einzelnen russischen Gouvernements hat man für Kupfergeld gegen Assignaten 5—10 Proc. Agio geben müssen, während andere daran Ueberfluß hatten. (v. Jakob Polizeiwissenschaft II, 601.) Ungeheures Agio für Scheidemünzen in Dschibba. (v. Matkan R. in Arabien I, 87.) Die Engländer haben sich oft aus Mangel an obrigkeitlicher Scheidemünze mit Privatfurrögaten beholfen: unter Karl I. in und bei London 3000 Krämer etc., welche dergleichen ausgaben. (Eden State of the poor I, 164 nach Sir Rob. Cotton.) Von den irischen Privatscheidmünzen seit 1798 s. den parl. Report von 1804 und Fullarton Regulation of currencies, 52 ff. In den V. Staaten gab es vor 1864 gegen 300 verschiedene Nachahmungen der Scheidemünze. (v. Hof Finanzen der V. St., 360.) Wo es gar keine Scheidemünze giebt, ist jeder kleine Gegenstand sehr theuer. So mußte Kohlfs in Kauar Stride, die in allen nördlicheren Dafen einen Groschen gekostet hätten, mit einem Thaler bezahlen. (Petermann's Mitth., Ergänzungsheft 25, 28.) [Ueber ähnliche Zustände in Australien, wo viele Geschäftsleute kupferne Token von der Größe eines Penny oder $\frac{1}{2}$ Penny anfertigen ließen, die sie, mit ihrem Namen gezeichnet, in den Verkehr brachten, s. Sevons Geld.]

¹⁴ Chinesische Kupfermünzen oft durchbohrt und zu 100 auf Schnüre gezogen. (Ritter Erdkunde II, 125.) [Das Gleiche in Japan. (J. T. Ruffala Das japanische Geldwesen, 1890.) Inwieweit diese Durchlochung eine Erinnerung an das noch im 3. Jahrh. v. Chr. bei den Chinesen als Glied einer umfangreicheren Werthskala gebräuchliche Messergeld sein soll, s. bei Ridgeway a. a. O. S. 157.] Von den schweren Verkehrsstücken, welche in China daraus entstehen, daß man dort nur Scheidemünze hat (8 Pf. = 1 russ. Silberrubel), s. Prschewalski Mongol. R. I, 83. [In Preußen wurden von 1764—86 geprägt: 29 599 482 Thlr. in Gold, 35 055 497 Thlr. in Silbercourant, aber 32 285 059 Thlr. in Scheidemünze. In Folge dessen war diese eine Zeitlang allgemeines Zahlungsmittel selbst für größere Summen. Sie circulirte in von öffentlichen Kassen oder bekannten Geldgeschäften versiegelten Beuteln. Dabei war verfügt, daß Jeder Zahlungen von 10 Thlrn. ganz, von 10—30 Thlrn. halb in Scheidemünze nehmen müsse. Dieses Uebermaß führte dazu, daß 1808 zuerst die Scheidemünze auf den Metallwerth und, als das nichts half, durch Edict vom 13. December 1811 so weit herabgesetzt wurde, daß ihre Umprägung ohne Kosten erfolgen konnte. (Preuß. Gesch. Friedrichs (1834) IV, 298.) Dagegen

hielt sich Sachsen von dem Uebermaß in der Prägung von Pfennigen und Hellern frei, indem schon lange vor der Theilung von 1485 der Grundsatz ausgesprochen war: wo mehr kleiner Münze ist, denn man zur Entscheidung der Oberwehr (d. h. des Haupthandelsgelbes) bedarf, ist sie Schaden. (Bücker S. 5. 7.) Die Stadt Ulm klagt 1424 über das viele kleine Silbergeld, welches das Land überschwemme und das alle Münze unwerth mache; die bayrische und fränkische Währung hätten deshalb einen besseren Bestand, weil das kleine Geld „Lübel“ sei. (Günter S. 28.) Es hängt doch wohl mit übermäßiger Ausgabe an Scheidemünze zusammen, daß der Gebrauch aufkam, runde Geldsummen in Säcken gezählt weiterzugeben. In Schlessien seit dem letzten Viertel des 14. Jahrh. 1482, 1488 u. ö. werden in Breslau Stadtknechte bestraft, die sich beim „Hellerzählen“ hatten Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen; vermuthlich waren es Zählungen zum Zwecke, die Heller in runden Summen in Beutel zu verpacken. Auch die orientalische Rechnungsmünze „Beutel“ deutet auf ähnlichen Ursprung. (Friedensburg II, 68.)

¹⁵ [Nach Art. 9 des deutschen Münzgesetzes von 1873 ist die Annahmepflicht für Private in Silber auf 20 Mk., in Kupfer und Nickel auf 1 Mk. beschränkt. In England in Silber: 2 Pfd. St. (40 Mk.), in Bronze: 1 Schilling. In Oesterreich (G. v. 2. Aug. 1892) Silber: 50 Kronen, Nickelheller 10 Kronen, Bronzeheller 1 Krone. Die öffentlichen Kassen nehmen Silberkronen unbeschränkt, Nickel- und Bronzeheller bis zu 10 Kronen entgegen. Uebrigens sollte bereits nach der Reichsmünzordnung von 1559 von den weniger als 5 Kreuzer darstellenden Münzen Niemand verbunden sein, über 25 Fl. in Bezahlung und für Wahrschaft anzunehmen.]

¹⁶ Sonnenfels (Grundzüge II, §. 271) wollte eine solche Prägung von Scheidemünze pro Kopf zulassen, wie die tägliche Consumtion der arbeitenden Klasse beträgt; Schmittbrenner einen der kleinsten „Zahlmünze“ gleichen Betrag, also in Preußen 5 Sgr. (Staatswissensch. I, 477.) Wirklich rechnete man in Bayern 3 Fl. (Hermann in Nau's Archiv I, 96), vielleicht sogar 4 Fl., was zu häufigerem Kolliren verleitete. (Ztschr. f. Staatsw. XIII, 309.) Nach der lateinischen Münzconvention von 1865 höchstens 6 Fr. in Silbermünzen zwischen 2 und 1/2 Fr. Nach dem Wiener Vertrage von 1857 5/8 Thlr. in Scheidemünze. [In Deutschland (Art. 4 u. 5 d. G. v. 1873) der Gesamtbetrag von Reichsilbermünzen 10 Mk. pro Kopf, an Nickel und Kupfer 2 1/2 Mk. In Oesterreich (2. Aug. 1892) darf die Ausprägung der Silberscheidemünze für die ganze Monarchie über 140 Mill. Kronen nicht hinausgehen, der 20- und 10-Hellerstücke aus Nickel 42 Mill. Kronen, der 2- und 1-Hellerstücke aus Bronze 18 200 000 Kronen betragen.] In England 8·5 Pence, in Frankreich 1·60 Fr., Belgien 2·26 Fr., Italien 3·10 Lire. (Jevons Money, Ch. 11.)

¹⁷ [Nachdem das Reichsmünzgesetz von 1873 die Ramhaftmachung vorgeesehen hatte, bezeichnete die Verordnung vom 19. Dezember 1875 die Reichsbankstellen zu Berlin, Königsberg, Frankfurt a. M. und München als diejenigen Kassen, bei denen man gegen mindestens 200 Mk. Silber oder 50 Mk. in Nickel und Kupfermünze Gold erhalten kann.]

¹⁸ [Das Deutsche Reich hat bis Ende März 1897 ausgeprägt in Gold: 3 138 959 800 Mk., nämlich 2 552 326 100 in Doppelkronen, 558 663 800 in Kronen

und 27969900 *M.* in halben Kronen; in Silber: 507629800 *M.*, nämlich 92176100 *M.* in 5-*M.*-Stücken, 119073100 *M.* in 2-*M.*-Stücken, 188981700 *M.* in 1-*M.*-Stücken, 71681000 *M.* in 50-*Pf.*-Stücken, 85767900 *M.* in 20-*Pf.*-Stücken; in Nickel: 55445900 *M.*, nämlich 5005900 in 20-*Pf.*-Stücken, 33093200 *M.* in 10-*Pf.*-Stücken und 17346800 *M.* in 5-*Pf.*-Stücken; in Kupfer: 13465800 *M.*, nämlich 6213200 *M.* in 2-*Pf.*-Stücken und 7252600 in 1-*Pf.*-Stücken. (Stat. Jahrb. d. D. R. XVIII, 130.) Der erlaubte Höchstbetrag aller Ausprägung von Silbermünzen ist demnach bei einer Bevölkerung von 52279901 (1895) noch nicht erreicht, zumal für 13401600 *M.* Silbergeld (insbes. 20-*Pf.*-Stücke) wieder eingezogen ist, so daß zur Zeit nur 494228200 *M.* in Reichsilbermünze circuliren. Auch bei der Ausgabe von Nickel und Kupfer ist der vorgesehene Höchstbetrag nicht annähernd erreicht. — Frankreich münzte von 1803—95 in Gold 9000 Mill. Fr., in silbernen 5-Fr.-Stücken (vom 4. Jahre d. Rep. 1795—1895) 50606 Mill. Fr.; in silberner Scheidemünze (1803—95) 486 Mill. Fr., in Bronze (1852—95) 66 Mill. Fr. (Bulletin de Statistique et de legisl. compar. XL, 390.) Im Jahre 1896 prägte es Gold für 112588240 Fr. (in Stücken von 100 Fr. 40 Mill.; in Stücken von 50 Fr. ebenso viel; in Stücken von 20 Fr. 106608140 und in Stücken von 10 Fr. 5850100 Fr.); Bronze für 829493 Fr. (10-Cent.-Stücke 444726 Fr.; 5-Cent.-Stücke 3347625 Fr.; 2-Cent.-Stücke 20 Mill. Fr.; 1-Cent.-Stücke 30 Mill. Fr.) Bulletin de statistique XLI, 54.]

¹⁹ [Welches Metall das für die Zwecke der Scheidemünze geeignetste ist, s. bei Jecons Geld und Geldverkehr. Billon ist eine Mischung von 1 Theil Silber auf 3, 4 und auch mehr Theile Kupfer; gegenwärtig wenig gebraucht. Bronze, obwohl die älteste aller bekannten Metallmischungen zu Geldzwecken, zuerst von der Regierung der französischen Revolution benutzt. Der Convent ließ aus eingeschmolzenen Glocken die sog. „sous de cloche“ prägen. Nickelmünzen zuerst in England 1869 gemacht (1 Theil Nickel auf 3 Theile Kupfer); gegenwärtig in Deutschland, Belgien, Ver. Staaten von Nordamerika, Oesterreich in Anwendung.]

²⁰ Die österreichischen Zweiguldenstücke von 1844 enthalten das Bild und alle Titel des Kaisers, den Wahlspruch, das Wappen, kurz alle Nebensachen des Gepräges; aber weder den Namen der Münze, noch die leiseste directe Andeutung der Hauptsache: Schrot und Korn. Ein rechtes Beispiel vornehmthuerischen, aber unökonomischen Münzens!

²¹ Als Diocletian auch die Kupfermünze regalifirt hatte, die natürlich in sehr vielen provinziellen Präganstalten verfertigt wurde, mußten diese durch Initialen sich auf der Münze nennen. (Lenormant in der Acad. des Sc. mor. et polit. 1862, IV, 397.)

²² In Ungarn würden deutsche oder selbst lateinische Inschriften offenbar viel passender sein als magyarische.

²³ Ein eigentliches Randgepräge in Frankreich zuerst 1573, in England seit 19 Henry VII., c. 5. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 533.)

²⁴ J. G. Hoffmann (Lehre vom Gelde, 36) ist gegen die Aufprägung des fürstlichen Bildnisses, weil die *M.* dadurch zu veränderlich würden. Die Befolgung dieser Regel habe den holländischen Ducaten zum Siege über die kaiser-

lichen verholzen. Rau fordert wenigstens für die Wappenseite Unveränderlichkeit. (Lehrbuch II, §. 234.) In dem Handelsstaate Venedig sind die ältesten und jüngsten Zechinen, wie sie z. B. das Museo Correr enthält, im Gepräge merkwürdig wenig verschieden. (Auch im Schrot und Korn sanctissime servatum: Contareni IV, 70.) Aus demselben Grunde wohl haben die Athener in der Zeit ihrer höchsten Kunstblüthe immer noch den alten häßlichen Eulensstempel ihrer Münzen beibehalten. Namentlich im Verkehr mit niedrig kultivirten Völkern würde man durch häufige Aenderung des Gepräges Mißtrauen hervorrufen. In Abyssinien gelten nur diejenigen Maria-Theresien-Thaler für richtig, welche genau so viel Perlen in der Krone haben, wie die von 1756. (v. Matjan K. in Arabien I, 121.) Auch die Araber nahmen zu Niebuhrs Zeit (Beschreibung von A., 218) nur die Thaler von 1756 zu voll an. Die vielen Münzen, welche geschichtliche Vorgänge praktisch verwerthen wollen, können gemüthlich etwas Ansprechendes haben, sind aber volkswirtschaftlich doch eine große Unvollkommenheit. In der spätesten römischen Republik sehr beliebt. Vgl. Garbthausen Augustus und seine Zeit I, 251.

²⁵ Weibezahn Der Goldgulden als deutsche Rechnungsmünze, 1868, 21 fg. empfiehlt für Gold Kronen, für Silber Adler, für Kupfer Kreuze.

²⁶ Daß man Edelmetallbarren auf Verlangen stampeln lassen kann, wie das z. B. die B. Staaten-Münze 1860/1 zum Betrage von mehr als 20 Mill. Doll. gethan hat, ist unter Umständen wirkliches Bedürfniß. (Journ. des Econ. Nov. 1868, 202.)

§. 42.

Wenn neben einander Münzen umlaufen, welchen das große Publicum, etwa auf Geheiß des Staates, gleichen Werth zuschreibt (Nennwerth), die aber doch verschiedene Mengen feinen Goldes oder Silbers enthalten, so wird es bald eine gewinnreiche Speculation werden, die reell werthvolleren Stücke, sei es durch Einschmelzung, Ausfuhr den Umlauf zu entziehen oder aber durch Bescheinigung zc., auf das Niveau der minder werthvollen herabzudrücken. Jedenfalls müssen die Gläubiger darauf gefaßt sein, daß ihre Schuldner in der geringeren, überschätzten Münze bezahlen; die Kaufleute stellen ihre Preise unter der nämlichen Voraussetzung, und die Gesamtmasse der Umlaufsmittel verschlechtert sich im Durchschnitte,¹ wenn man nicht in jedem Einzelfalle wägen und probiren, d. h. auf den Hauptnutzen der Münzprägung verzichten will.² Dieß ist der Weg, auf dem bei den meisten Völkern³ die Münzfüße mit der Zeit immer leichter geworden sind, also die Münzen eines gewissen Namens sich entweder an Gewicht oder an Feingehalt oder an beiden zugleich verschlechtert haben: natürlich zum Schaden aller derjenigen, welche aus früher geschlossenen Ver-

trägen nominell feste Geldzahlungen zu fordern hatten. Also eine von Jahr zu Jahr meist unmerkliche, aber im Großen doch höchst bedeutame Schulderleichterung (σισαχθσια, tabulae novae)!⁴ — [Während des Mittelalters ist dieser wohl in allen Ländern beobachtete Vorgang nicht nur auf die finanzielle Noth des betreffenden Staates zurückzuführen, sondern auch dem Mangel an Edelmetall zuzuschreiben, der bis zur Entdeckung Amerikas und in der Folge in der neuen Welt gemachten Ausbeute in Europa herrschte und in dem Maße, als die Bevölkerung zunahm und der Verkehr wuchs, sich stets augenfälliger bemerklich machen mußte.⁵ Im Uebrigen sind auf ihn folgende drei Ursachen von Einfluß gewesen.] Die Ungeglichkeit der Münzfabrikation, wogegen das beste Mittel eine genauere Justirung der Münzen ist, mit engster Beschränkung der sog. Toleranz (Remedium, Passirgewicht), d. h. des Maximums der Abweichung von dem vorgeschriebenen Korne und Schrote der Münzen, welche dem Münzmeister gestattet ist.⁶ Ferner das Eindringen gleichbenannter, jedoch minderwerthiger Münzen vom Auslande her, das sich entweder durch Münzverträge über gleichmäßige Ausprägung verhüten, oder durch Verbote des Umlaufens der fremden Münzen bekämpfen läßt. Weitans am wichtigsten ist die unwillkürliche Abnutzung der Münzen durch den Umlauf selbst.⁷ Das einzige Mittel dagegen besteht in der rechtzeitigen Einziehung der abgenutzten Stücke. Entweder so, daß sie von vorne herein für circulationsfähig erklärt werden, sobald ein gewisses Untergewicht⁸ erreicht ist: hier trifft der Verlust den letzten Inhaber der Münze, was nicht bloß unbillig ist, sondern auch insofern unpraktisch, als nur in Ländern eines sehr centralisirten Geldumlaufes, wie z. B. England vermittelst seiner großen Bank, der Zweck einigermaßen erreicht werden kann. Oder so, daß der Staat seine abgenutzten Münzen von Zeit zu Zeit in großem Maßstabe einruft: am wirksamsten gegen Rückgabe gleichnamiger guter Münzen, also mit Uebernahme des Verlustes auf seine eigene Kasse.⁹ Offenbar eine sehr kostspielige Operation: in England z. B. 1696 mit einem Aufwande von 1200 000 Pf. St.¹⁰ Wo der Staat diese Kosten scheut, und doch für seine Finanzen, sowie im auswärtigen Handel für die ganze Volkswirtschaft und im innern Verkehr für alle kaufmännisch ungeübten Personen die zahlreichen Einbußen vermeiden will, die aus der fortgesetzten Neuprägung guter Münzen neben schlechter

Durchschnittsvaluta hervorgehen:¹¹ da bleibt kaum etwas Anderes übrig, als die neuen Münzen gleich von vorne herein nur ebenso leicht auszuprägen, wie die älteren durch den Umlauf zc. bereits geworden sind. Natürlich verlangt die Gerechtigkeit, daß in solchen Fällen sowohl die Staats-, wie die Privatgläubiger für alle nachweislich ihnen zugemutheten Verluste entschädigt werden.¹²

¹ Laien der N. Oekonomik haben sich wohl darüber gewundert, daß nicht umgekehrt das bessere Geld von der Circulation vorgezogen werde. So viele englische Staatsmänner gegen Schluß des 17. Jahrh. (Macaulay Hist. of England, Ch. 21, p. 84 Tauchn.); so auch Aristophanes. (Ranae 718 ff.) Aber schon Th. Gresham mußte, „daß gutes Geld vom schlechten vertrieben wird, nicht umgekehrt“. S. dessen wichtige Denkschrift von 1558 in Jahrb. f. Nat., N. F., IV, 117 ff. Die Nordamerikaner legten dem englischen Silbergelde, welches sie durch Einwanderer oder aus Westindien empfangen hatten, um es im Lande festzuhalten, einen höhern Werth, als den sog. Sterlingwerth, bei. (F. Walker Money, 306.)

² Vgl. Schanz Engl. Handelspolitik gegen Ende des 18. J. I, 531. [Im Jahre 1428 theilt Frankfurt a. M. Lübeck mit, daß die Gulden bei ihnen so stark beschnitten würden — von wem, wußten sie nicht — daß sie, um Kaufleute und Gäste vor Schaden zu hüten, dieselben nur nach dem Gewicht entgegennehmen. (Lübeckisches Urkundenb. 7, Nr. 173.) Schleswig-holsteinische Verordnung von 1788, daß die R. nach dem Gewicht angenommen, ein Uebergewicht besonders vergütet werden sollte. (Kavit Beiträge zur Lehre vom Gelde, 33.)

³ Schon bei den Juden war der spätere „profane“ Sefel nur etwa halb so groß, wie der frühere „heilige“. Auch bei den Griechen sind die jüngeren Münzfüße die leichteren: das solonisch-attische Talent verhielt sich zu dem ältern ionischen wie 18 : 25, dieses wieder zu dem altpeloponnesischen wie 5 : 6; auch das spätere korinthische und rhodische sind Abschwächungen dieses letztern. (Böckh Metrol. Unterf., 94 ff. 106 ff. 349.) Von der Verringerung des römischen Asses durch viele Zwischenstufen hindurch bis schließlich auf eine halbe Unze s. Böckh, 392 ff. 471 ff. Ein Livre, also ursprünglich 1 Pfd. Silber, ist in Frankreich und Italien zuletzt auf 4·5 Gr. feines Silber reducirt worden; in England doch auch auf ungefähr 112 Gr. Aehnlich mit der Mark. Auch in Scandinavien bezeugt schon die Graugans einen Unterschied zwischen der gewogenen und gezählten Mark, der nach den späteren Rechtsquellen immer größer geworden ist. (Wilba Gesch. d. deutschen Strafrechts I, 324 ff.) Aus dem Solidus, der zu Pipins Zeit $\frac{1}{2}$ Pfd. Silber enthielt, sind die englischen Schillinge, die franzöf. Sous geworden. Die Heller waren ursprünglich $\frac{1}{2}$ feine Mark; die Groschen in Meissen 1324 beinahe so viel, wie jetzt $\frac{1}{4}$ Thlr., die österreichischen Silbergulden 1484 = $\frac{1}{3}$ feine Mark. Unter den neueren deutschen Münzconventionen ließ die Zinna'sche (1667) die feine Mark zu 15 $\frac{1}{2}$ Fl. ausprägen, die Leipziger (1690) zu 18 Fl. (Lübischer Fuß seit 1694 in Dänemark, 1726 in Hamburg und Lübeck zu 17 Fl.), die Wiener (1753)

und früher schon Oesterreich (seit 1748) und Kursachsen (seit 1750) zu 20 Fl., Preußen (seit 1750) zu 21 Fl., während der sog. Frankfurter Münzfuß sogar bis $24\frac{1}{2}$ Fl. ging. Noch die Wiener Convention von 1857 hat den bis dahin bestehenden nord- und süddeutschen Fuß um 0.22 Proc. verschlechtert, den österreichischen um 5.22 Proc. So sind die spanischen Maravedi seit Anfang des 13. Jahrh. von etwa 14 engl. Schillingen auf $\frac{1}{3}$ Penny reducirt worden (Liverpool On coins, 121 fg.); die russische Grivna enthielt ursprünglich 160mal so viel Metall wie jetzt; die Rubel von Peter M. fast dreimal so viel. (Storch Handbuch III, 28 ff.) Eine mäßig fortschreitende Erleichterung des Münzfußes nennt D. Hume heilsam, weil die Waarenpreise regelmäßig in geringerem Verhältnisse steigen, und das Land hierdurch im auswärtigen Handel günstiger gestellt würde. (Disc. of money.)

⁴ Eine absichtliche Erschwerung des Münzfußes kommt äußerst selten vor: hier und da in der Absicht, nominell fixirte Steuern zu erhöhen. So noch 1494 bei den Quattrini zu Florenz. (Machiavelli Frammenti Storici, p. 282 der Ausg. Italia 1813.) Der Versuch Philipps IV. 1306, die Münzen auf den dreifachen Realwerth, den sie unter Ludwig IX. gehabt hatten, zurückzuschrauben, rief Aufstände hervor. (Sismondi Hist. des Fr. IX, 179.) In den zahlreichen späteren französischen Münzveränderungen ist es regelmäßig Grundsatz, die M. zu verringern, wenn große Staatsausgaben erwartet wurden, sie zu verstärken, wenn große Einnahmen bevorstanden! So brachte das Jahr 1349 9 M. Veränderungen, 1351 = 18, 1353 = 18, 1355 = 18, welche zwischen 4 Livres aus der feinen Mark und 17 S. 8 Sous schwankten: oft mit dem Befehle, die Verringerung geheim zu halten, die Erhöhung eifrigst zu veröffentlichen. (Sismondi X, 360. 386. 408. 426.) Paul von Rußland soll die von seiner Mutter verringerten Rubel wieder auf den Fuß Peters M. zurückgeführt haben aus „unsinniger Eitelkeit“. (Niebuhr Revolutionszeitalter II, 148.)

⁵ [Das flandrische Geld verschlechtert sich am Ausgange des 14. und zu Beginn des 15. Jahrh., bis 1410 eine Umprägung eintritt. Die englische Münze wird seit 1341 fast von Jahr zu Jahr leichter ausgeprägt (1344 aus 1 Pfd. Münzsilber 20 Schill. und 3 Denare, 1464 37 Schill. und 6 Denare). Das preussische Geld verliert seit 1382 mit geringen Unterbrechungen in den Jahren 1413 und 1416—1454 in erschreckender Weise an Werth. (Boßberg Gesch. d. preuß. Münzen bis zum Ende der Herrschaft d. deutschen Ordens.) In Lübeck wurde 1255 die Mark feines Silber zu 2 M. 9 Schill. 5 Pf., 1450 zu 9 M. 12 Schill. 2 Pf. ausgemünzt. Die ersten deutschen Goldgulden, nach dem Muster der florentinischen und ungarischen im Gebiete des Erzbischofs Gerlach von Mainz hergestellt, waren seit 1354 28 $\frac{1}{2}$ Karätig. Schon der Mainzer Münzrecess von 1399 begnügte sich mit 22 $\frac{1}{2}$ Karat. Im Jahre 1417 war der rheinische Gulden bereits 20 Karätig und im Jahre 1482 19 Karätig. Waren 1386 aus einer Mark fein 68 $\frac{20}{28}$ Stück geprägt worden, so wurden 1439 84 $\frac{1}{2}$ Stück geschlagen. (Stieba in Hans. Gesch. Bl. 1886, S. 142. 143.) Der Gulden, der im Jahre 1391 noch einen Goldgehalt von 3.396 Gr. aufwies, hatte 1490 nur einen von 2.527. (J. Cahn a. a. O.

§. 154.) In Straßburg i. E. kamen im 12. Jahrh. auf die rauhe Mark 240 Denare, im Jahre 1362 540. Dabei sank der Feingehalt von $\frac{200}{1000}$ auf $\frac{210}{1000}$. Im Jahre 1393 wurden aus der rauhen Mark von $\frac{210}{1000}$ Feingehalt schon 576 Pf. und 1490 640 bei einem Feingehalt von $\frac{200}{1000}$ geprägt. (Cahn a. a. D. S. 44. 123.) In Köln hebt die Periode des reizend schnellen Verfalles des Silbergeldes erst mit dem Jahre 1468 an und trifft die beiden Hauptsilbermünzen, den Albus und den Heller, gleichmäßig. Um 1468 hatte der Gulden 25 Albus, der Albus 12 Heller; um 1511 der Gulden 50—52 Albus, der Albus 25 Heller. (F. Kruse a. a. D. S. 92.) Auch die böhmischen Groschen verloren sehr bald an Gewicht und Gehalt. Die besterhaltenen Groschen Wenzel's II. sind ca. 3·8 Gr. schwer; unter Johannes und Karl sinkt das Gewicht auf 3·4 Gr., unter Georg Podiebrad auf 2·6 Gr.; der Feingehalt geht von beinahe 16 Loth bis auf 9 Loth herunter. (Friedensburg II, 51.) Ueber den Feingehalt der Schweidnitzer Heller, der von 1351—1460 von 12 Loth auf $8\frac{1}{2}$ Loth sank, vgl. Friedensburg a. a. D. II, 54.

° Ältere Münzordnungen bewilligen meist ein viel größeres Remedium, was damals die geringere Technik der Münzbeamten nothwendig machte. [Bei der Ausprägung brandenburgischer Silberpennige wird 1486 ein Remedium von 15·6 Promille (1 Quentchen auf die feine Mark) zugelassen; seit 1481 in der Regel 7·8 Promille, bei den Goldgulden 1533 3·5 Promille. (Bährfeldt a. a. D. II, 6. 58. 72. 77. 105 u. f. w.)] So gestattete z. B. Frankreich unmittelbar vor der Revolution bei dem Louisdor ein remède de poids (am Schrot) von — 3·25 Promille, bei den Ecus von — 7·8; ein remède de loi (am Korn) von — 14·2 und — 11·4 Promille. (Necker Administration des finances III, p. 4 fg.) Nach dem Münzgesetze von 1803 beträgt die tolérance im Plus wie Minus beim Golde nur 2 Promille am Schrot und Korn, beim Silber 3 Promille am Korn, 3—5 Promille am Schrot. Den deutschen Goldmünzen ist nach dem Gesetz von 1871, §. 7, eine Abweichung nach Oben und Unten höchstens bis $2\frac{1}{2}$ Promille des Schrotens und 2 Promille des Kornes gestattet. [Im englischen Gesetz ist das Remedium am Schrot bei Goldmünzen auf 0·01296 Gr., am Feingehalt auf $\frac{2}{1000}$ angesetzt. Für das Remedium im Allgemeinen gilt, daß man es thunlichst niedrig ansetzen muß, weil sonst die Münzanstalten in Versuchung kämen, auf ein Remedium zu ihren Gunsten hinzuarbeiten. Bei der heutigen vervollkommeneten Technik kann man die zulässige Fehlergrenze auch ohne Sorgen einengen.] Das Justiren geschieht jetzt bei der Scheidemünze in größeren Massen (al marco), beim Golde und Courant-silber stückweise. Vgl. §. 47, Anm. 7.

° Nach Karmarsch beträgt die jährliche durchschnittliche Gewichtsverminderung in Procenten des ursprünglichen vollen Gewichtes bei den engl. Sovereigns 0·0325, halben Sovereigns 0·0581, deutschen Doppelthalern 0·0107, preuß. Thalern (von 1857) 0·0242, preuß. Sechstelthalern 0·0711, hannoverschen Zwölftelthalern 0·1160, engl. Halbkronen 0·0990, engl. Schillingen 0·2299, engl. Halbschillingen 0·3501. (Handb. der mech. Technol. I, 545.) [Nach §. 9 des Gesetzes über die deutschen Goldmünzen von 1871 werden Goldmünzen, die nicht mehr das Passiergewicht aufweisen, d. h. um $\frac{2}{1000}$ hinter dem Normalgewichte zurückbleiben, für Rechnung des Reiches eingezogen. Bei den silbernen

5-Mk.-Stücken ist (nach dem Gesetz vom 9. Juli 1873) das Passiergewicht auf $\frac{1}{1000}$ angelegt. In den skandinavischen Staaten haben die Regierungen sich ebenfalls verpflichtet, Goldstücke, die mehr als $\frac{1}{2}$ Proc. am Gewicht verloren haben, gegen neue vollwerthige umzutauschen. In Frankreich kennt man kein Passiergewicht. Der lateinische Münzvertrag vom 23. Decbr. 1865 setzt nur eine Abnutzungsgrenze für die in ihm stipulirte gegenseitige Annahmepflicht der contrahirenden Staaten an. Man schließt diejenigen Goldstücke aus, deren Gewicht um $\frac{1}{2}$ Proc. und deren Remedium unter dem gesetzlichen bleibt, sowie diejenigen silbernen 5-Fr.-Stücke, deren Gewicht 1 Proc. unter dem gesetzlichen und deren Remedium geringer als das gesetzliche ist.]

⁸ Der engl. Sovereign verliert seinen legal tender, wenn er von 7.9871 Grammen auf 7.9379 gesunken ist. Dies geschieht nach Jevons durchschnittlich in 18 Jahren. Jedermann, dem man unterwichtige Münzen als Zahlung anbietet, darf sie zerstören, und den Verlust trägt der Anbietende. Auf der Bank wird jedes zu leicht befundene Goldstück wirklich cassirt, was jährlich etwa 470 000 Pfd. St. trifft. (Soetbeer in Hirth's Annalen 1869, 806.) Vom 1. April 1869 bis 31. März 1872 sogar 1 975 716 Pfd., wobei die Eigenthümer 25 415 Pfd. verloren. (Nicholson Science of exchanges, 99.) Anderswo halten sich wohl gerade die abgenutzten Münzen besonders hartnäckig im Umlaufe. Aber auch in England sollen 31 Proc. des umlaufenden Goldes zu leicht sein, in manchen Grafschaften sogar 44 Proc. (Statist. Journ. 1869, 330.) [Im Jahre 1896 betrug die Neuprägung englischer Sovereigns 3 505 000 Pfd. St., von halben Sovereigns 1 479 800 Pfd. St. Gleichzeitig wurden eingezogen von ersteren für 881 000 Pfd. St., von letzteren für 1 519 000 Pfd. St. In den 5 Jahren 1892—96 haben die Ausprägungen beider Arten von Goldmünzen die Höhe von 37 229 300 Pfd. St. erreicht, während gleichzeitig für 30 900 000 Pfd. St. Wiedereinziehungen stattfanden. (Bulletin de Statistique XLI, 214.)]

⁹ Die Wiener Convention von 1857 verpflichtet jeden Staat, seine abgenutzten M. zum vollen Nennwerthe einzuziehen.

¹⁰ Locke und North hatten eigentlich gerathen, daß alles beschchnittene Geld von einem bestimmten Tage an bloß nach dem Gewicht berechnet werden sollte; wogegen Lowndes (Essay for the amendment of the silver coins, 1695) zwar eine allgemeine und sofortige recoinage empfahl, die aber den neuen Schilling nur zu 9 oder $9\frac{1}{2}$ Pence, also 21 oder 25 Proc. leichter, als der bisherige gesetzliche Münzfuß war, liefern sollte. Den Mittelweg dazwischen, also Wiederherstellung des gesetzlichen Münzfußes, aber Tragung der Kosten von Staatswegen, setzten die praktischen Staatsmänner Somers und Montague durch. (Macaulay l. c. 94 ff.) Ueber die englische Neuprägung von 1560 s. Froude Hist. of England VII, 467. Eine ähnliche Operation 1608 in Venedig: Andr. Morosini XIV, 641. Amelot de la Houssaye I, 221.

¹¹ Der Staat verliert immer mehr, je mehr das Courant sich abnutzt, weil die Barrenpreise gegen Münzen dann immer höher steigen. Vom auswärtigen Handel bemerkt schon Locke, daß in England Gold eingeführt wurde, welches 30 Schill. pro Guinee galt, obgleich es nur $21\frac{1}{2}$ vollwichtige Sch. werth war. Die Ausländer kauften damit englische Waaren, deren Preis minder gestiegen

war, als sich das Silber verschlechtert hatte, weil auch das schlechte Silber in den Staatsklassen, von allen älteren Gläubigern zc. für voll genommen wurde. Die Fremden also gewannen fast ebenso viel, als wenn sie selbst die Beschneidung vorgenommen hätten. (Further Considerations concerning raising the value of money: Works II. 97.) Vgl. unten §. 53. Im Innern von England herrschte dabei solche Preisverwirrung, daß 100 Pfd. St., die eigentlich 400 Unzen wiegen sollten, in currenten Silbermünzen wogen zu Bristol 240, Cambridge 203, Exeter 180, Oxford 116 Unzen. (Macaulay l. c., 88.)

¹² Seyd rüth, bei Erleichterung des Münzfußes den Staatsgläubigern den Unterschied des neuen und alten capitaliter auszugahlen. (Statist. Journ. 1879, 59.)

W ä h r u n g.

§. 43.

Währung nennt man diejenige Geldart, welche vom Staate als stillschweigend verstandenes Zahlungsmittel für alle ökonomischen Verbindlichkeiten anerkannt, der also die Solutionskraft (puissance libératoire) vom Staate beigelegt worden ist.¹ Gewöhnlich unterscheidet man die Goldwährung, bei der auch das Silbergeld bloße Scheidemünze ist; die Silberwährung, neben welcher die Goldmünzen eigentlich nur als Waare fungiren, also nur in Folge besonderen Vertrages nach dem Kurse angenommen zu werden brauchen (beide zusammen wohl als Monometallismus bezeichnet); endlich die Mischwährung (Doppel-, Alternativ-, Facultivwährung, système bimétallique), wo das Preisverhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen gesetzlich fixirt ist, und es jedem Schuldner frei steht, in welchem Metalle er zahlen will.²

Die meisten älteren Münzordnungen, welche überhaupt von Gold- und Silbergeld zugleich handeln, stehen auf dem Boden der Mischwährung.³ Freilich gelang ihnen die Fixirung des Preisverhältnisses zwischen Gold und Silber auch im günstigsten Falle, d. h. wenn sie den zur Zeit wirklich auf ihrem Gebiete herrschenden freien Marktpreis genau ermittelt und fest zu Grunde gelegt hatten, meist nur für kurze Dauer. Die natürlichen Bestimmungsgründe des Gold- und Silberpreises (Bd. I, §. 142) laufen so wenig parallel, daß früher oder später das factische Preisverhältniß von dem gesetzlichen abweichen wird. Dann müssen aber die oben (§. 42) erwähnten Folgen eintreten: das unterschätzte Metall geht außer Landes zc., und das überschätzte wird zur thatächlich alleinigen

Währung;⁴ ein Vorgang, der sich natürlich bei einer im Allgemeinen „günstigen Handelsbilanz“ langsamer vollzieht, als bei einer „ungünstigen“. In der That sind die meisten Währungswechsel aus einem unhaltbar gewordenen Mischwährungssysteme hervorgegangen.⁵ Ein Uebergang der Mischwährung zur reinen Silberwährung kündigt sich in der Regel an durch ein Agio der Goldmünzen; ein Uebergang zur reinen Goldwährung durch ein für den Kleinverkehr überaus lästiges Verschwinden des Silbergeldes. Nun werden solche Umwandlungen des circulirenden Geldvorrathes immer nur mit einem Verluste der betreffenden Volkswirtschaft erfolgen. Diese gebraucht dann immer dasjenige Geldmetall, welches die aus- oder inländischen Speculanten ihr lassen, d. h. das jeweilig werthlosere, das sie, und zwar über seinem natürlichen Weltpreise, durch Hingabe des werthvolleren hat eintauschen müssen. Auch die Umprägungskosten wird sie nicht auf Andere abwälzen können.⁶ Am längsten kann sich die Mischwährung behaupten, wenn der Staat aus dem überschätzten Metalle nur ganz wenige Münzen prägen läßt. Diese stellen dann eine Art von Creditgeld vor, welches aber zugleich durch seinen Stoffwerth größtentheils garantirt ist. Die Annahme zum vorgeschriebenen Werthe in den Staatskassen hat da einen ähnlichen Erfolg, wie die Einlösungspflicht der Banken für ihre Noten.⁷ Aber die meisten neueren Nationalökonomien erklären doch aus den obigen Gründen die Mischwährung für unmöglich und jeden Versuch dazu für eine kostspielige Thorheit.⁸ — Erst Wolowski hat wiederum hervorgehoben, daß die aus Gold und Silber gemischte Währung („Elektron“ nach Cernuschi) dem Ideale eines unveränderlichen Tauschwerkzeuges am nächsten komme. Sinkt z. B. das Gold im Preise, so haben alle Schuldner ein Interesse daran, ihre Zahlungen in dem wohlfeileren Metalle zu machen. Dieß vermehrt die Nachfrage nach Gold und hemmt somit dessen ferneres Sinken. Also im Geldumlauf etwas Aehnliches, wie der Dienst eines sog. Compensationspendels im Uhrwerke!⁹ — Für die Weltwirthschaft, als ein großes Ganzes betrachtet, ist dieß richtig: eben darum jedes allgemeine Schwärmen für den Monometallismus verkehrt. Auch abgesehen davon, daß die Entmünzung eines der beiden Hauptmetalle die schlimmen Folgen des Ueberganges „von einer vollen zu einer spärlichen Circulation“ nach sich ziehen könnte, in einem Lande mit starker Verschuldung eine „Geld-

krise“ bewirken müßte.¹⁰ (Ab. I, S. 140 fg. 217.) Wirklich herrscht auf der Erde im Ganzen insofern die Mischwährung, als sich die Gold- und Silberwährungsländer, sowie der Werth der im Umlauf befindlichen Gold- und Silbermassen ziemlich gleichwiegen dürfen.¹¹ Unstreitig wird die Mischwährung häufiger im Werthe schwanken, als die einfache Gold- oder Silberwährung. Jene wird von jedem Ereignisse berührt, das auch nur eins der beiden Edelmetalle aus seiner gewohnten Preisstellung verdrängt, also häufig, aber in jedem Einzelfalle nur mäßig, wegen der sich von selbst daran schließenden Reaction; wogegen die einfache Goldwährung vom Steigen oder Fallen des Silberpreises, und die einfache Silberwährung vom Steigen oder Fallen des Goldpreises zwar fast unberührt bleibt, aber von jeder Preisänderung des eigenen Metalls in hohem Grade erschüttert werden muß.¹² So für die Weltwirthschaft; ebenso für eine von allen übrigen Völkern isolirte Volkswirthschaft. Freilich das einzelne Volk, das Mischwährung hat, inmitten des Verkehrs mit Völkern einfacher Währung, muß den beträchtlichen Dienst, welchen es diesen letzteren und der ganzen Menschheit leistet, mit schweren eigenen Opfern erkaufen. Schon weil das Recht, welches im Mischwährungslande jeder Schuldner hat, in dem wohlfeilern Metalle zu zahlen, auch von dessen auswärtigen Schuldnern benutzt werden wird, ohne daß man es gegenüber den auswärtigen Gläubigern geltend machen könnte.¹³ Uebrigens könnte auch ein isolirter Staat oder Weltverein mit Doppelwährung, falls die Marktpreisrelation der beiden Metalle sich bedeutend änderte, gar nicht umhin, sein gesetzliches Verhältniß entsprechend zu ändern, wenn nicht eine Auswanderung des unterschätzten Metalles in den Luxusgebrauch eintreten soll.^{14 15 16 17}

¹ Das Wort Währung (in den Reichs-Münzordnungen des 16. Jahrh. „Werthschaft“ genannt) ist besser, als étalon, standard u. Es stammt von „gewähren“ her, welches im Mittelhochdeutschen oft für zahlen gebraucht wird. Hast du den marnaere gewert? (hast du den Schiffer bezahlt?) in Ulrichs. Kristan.

² Parallel- oder Simultanwährung könnte es heißen, wenn in demselben Staate neben einander für verschiedene Geschäftszweige verschiedene Währungen benutzt werden: so in Hannover bis vor Kurzem neben der sonst gewöhnlichen Silberw. die Goldw. für den Verkehr mit Häusern, für größere Pachtungen, für den Pferdehandel, mancherlei größere Anleihen u. Sinkende W. (crippled) nennt man seit Hendrick den Zustand, wo das secundäre Metall

war einen gesetzlichen Taxpreis gegenüber dem Hauptmetalle hat, die Menge der von jenem ausgeprägten Münzen aber nicht vergrößert werden soll. (So jetzt in Deutschland die noch vorhandenen Thaler.)

³ So scheinen die Völker des Alterthums (etwa mit Ausnahme von Athen: Xenoph. Vectigg. 4, sowie der Zeiten Diocletians: Sultsch, 247) einen bloß freiwilligen Kurswerth des einen Münzmetalls gegenüber dem andern, wirklichen Währungsmetalle nicht gekannt zu haben. (Rommens Gesch. des röm. Münzwesens, S. XI.) Unsere deutschen Reichsmünzordnungen des 16. Jahrh. schreiben sämmtlich einen festen Preis des Goldes zum Silber vor. In Basel gegen Schluß des Mittelalters Gehalte, Rentenläufe, Vermögensteuern, größere Kaufgeschäfte meist in Gold angesetzt; übrigens aber Mischwährung mit oft verändertem Preisverhältnisse der beiden Metalle. (Schönberg V. s. Finanzverhältnisse 106.) In England waren vom 18. Edw. III. bis 15. Charles II. Gold und Silber gesetzliche Zahlungsmittel in dem von der Münze festgestellten Verhältnisse, wobei aber Niemand zur Annahme von Gold in kleinerem Betrage als 20 Pf. St. genöthigt werden sollte; von da an bis 3. George I. auch gesetzlich, doch so, daß vom Goldpreise nur ein Minimum festgestellt wurde; seitdem wieder beide Metalle gesetzlich taxirt, indessen Silber für Zahlungen über 25 Pf. St. nur nach dem Gewichte anzunehmen. Eins der frühesten Gesetze, welche die Unmöglichkeit anerkennen, „daß sich der Preis des Goldes gegen Silber gesetzlich auf immerdar bestimmen ließe“, ist die kursächsische B.O. vom 14. März 1768. (Clegmann Aphorismen 24.)

⁴ Wenn man den Kaufleuten als Handelsgewicht zwei Würfel, jeden im Anfange ein Pfund schwer, freistellte, einen von Eisen und einen von Zorf, so würden sie zu Verkäufen bei feuchtem Wetter das eiserne, bei trockenem das torfene Gewicht vorziehen. Für Einkäufe natürlich umgekehrt. (Locke Works II. 49 ff. Petty Political anatomy, 67.) Wirklich sind die meisten Länder, welche jetzt eine einfache Währung haben, über die Vorstufe einer durch solchen Preiswechsel unhaltbar gewordenen Mischwährung dazu gekommen. So England, wo seit der Ausbeutung der brasilianischen Goldfelder und dem Aufkommen der Banknoten der Preis des Goldes unter die in der Münzordnung vorgesehene Höhe gesunken war. (Schon 1717/18 die *great scarcity of silver* beklagt: L. Mahon History of England, Ch. 9, p. 309 Tauchn.) Gegen Schluß des 18. Jahrh. liefen hier von Silber fast nur alte Schillinge aus Georgs I. Zeit um, welche durch Abreibung zc. wirklich nur so viel Werth hatten, wie die Münzordnung besagte. [1798 erschien eine königliche Proclamation, welche unter juristisch unhaltbaren Gründen den Münzstätten die Prägung von Silber auf Privatrechnung untersagte. Diese Sperrung der freien Silberprägung war der erste entscheidende Schritt aus der rein thatsächlichen zur gesetzlichen Goldwährung. (Kalkmann Englands Uebergang zur Goldwährung, 1895, S. 83 ff.; Karl Helfferich Zur Gesch. d. Goldwährung, 1876, S. 16—17.) 1816 wurde Gold als alleiniges Zahlungsmittel für alle Summen über 2 Pf. St. anerkannt. (56. Geo. III, c. 68.) Als Preußen 1740 bei seinen Münzen das Gold 16mal so hoch setzte, als das Silber, ging das letztere, mit Ausnahme sehr abgenutzter Münzen, außer Landes. Ähnlich damals in Oesterreich; sowie auch die gleichzeitige Verschlechterung des südwestdeutschen Silbergeldes (vom

18^z zum 24 $\frac{1}{2}$ -Fl.-Fuße) mit dem Vorherrschen der Goldcirculation (Carolins, Magdors) zusammenhängt. So besaß Frankreich, ungeachtet seines Mischwährungsgeſetzes von 1803 (Gold zu Silber wie 15·5 : 1), thatſächlich bis etwa 1850, weil das unterſchätzte Gold abgefloſſen war, faſt nur eine Silbercirculation mit kleinem Goldagio; ſeitdem, weil das Gold ſank, eine faſt excluſive Goldcirculation. Im Januar 1870 nahm es die Pariſer Börſe mit Fremden auf, als ein großes Haus bedeutende Wechſel in Silber zahlen wollte. (Bremer Handelsblatt, Jan. 1870.) Uebrigens hatte ſchon Mirabeau in ſeinem Berichte an die Nat. Verſammlung vom 12. Dec. 1790 die Unhaltbarkeit der Mischwährung klar begriffen. Auch in den V. Staaten wanderte nach dem Münzfuß von 1792 (Gold : Silber = 15 : 1) das Gold, nach dem von 1837 (Gold : Silber = 15·99 : 1) das Silber aus. Maſſachuſetts bewirkte durch ſeine 5procent. Ueberſchätzung des Goldes 1762 ein Verſchwinden faſt allen Silbers. (Jevons Money, Ch. 9.) Auch im ſpaniſchen Amerika hatte die legale Ueberſchätzung des Goldes faſt nur Goldcirculation übrig geſaſſen. (Journ. des Econ. 1875, IV, 281 ff.) Hollands Mischwährung von 1816 (1 : 15·873) hatte halb ein Verſchwinden alles guten Silbergeldes zur Folge.

⁵ Die große Ueberſchätzung des Silbers gegen Kupfer in Rom vor dem erſten puniſchen Kriege, wenn ſie auch kein Staatsbankerott war (Mommsen, 293. Guſtſch, 209), mag doch ein bewußter Schritt zur Silberwährung geſeſen ſein.

⁶ Schon Galiani (Della moneta II, 1) berechnet den Schaden ſo. Geſetzt, das Gold ſtehe in Wahrheit zum Silber wie 15 : 1, werde aber in der Münzordnung bloß zu 13 geſchätzt. Nun gehen 100 000 Unzen G. außer Landes, wofür man 1 300 000 Unzen S. erhält. Wenn nachmals das natürliche Verhältniß in der Münzordnung wiederhergeſtellt iſt, wird man für die 1 300 000 U. Silber nur 86 666 U. Gold zurück importiren können. Von den Umprägungskosten ſ. Knieß Geld und Credit I, 253. Zwiſchen 1851 (reſp. 1857) und 1870 hat das Mischwährungsland Frankreich jährlich für 94·4 Mill. Thlr. Münzen geprägt, Deutſchland für 16·6, England für 28·1 Mill.

⁷ So war es mit dem Silber in der Cäſarenzeit, mit dem Golde unter der römischen Republik und in Athen. Daß unter Augustus nur der Senat Kupfergeld prägen konnte, war ein partieller Verzicht des Herrſchers auf die Ausgabe von Creditgeld. Andererſeits hat der Bimetallismus dem Kaiſer geſtattet, in dem Silber doch wieder ein Creditgeld auszugeben, was ſeit Nero fürchtbar gemißbraucht worden iſt. (Mommsen Röm. Staatsrecht II, 2, 954 fg.) Können Private beliebig viel prägen laſſen, ſo hört der obige Grund für Aufrechterhaltung des geſetzlichen Werthverhältniſſes natürlich auf: weßhalb z. B. heute die Intereſſenten der Silbergruben von der Einführung des Bimetallismus nicht lange Vortheil haben würden.

⁸ In England z. B. außer Locke und Newton (auch Law Sur l'usage des monnaies, 686 ff. Daire) neuerdings Lord Liverpool, Guſtkiſſon, Peel, J. Wilson, J. St. Mil, Lord Overſtone, Gladſtone &c. Jevons nennt den Bimetallismus not worth much powder and shot: the whole thing will collapse at the next meeting of a conference. (Lettres and journal, 429.) Im Intereſſe der Reiſenden und des Kleinverkehrs hat man wohl ge-

rathen, neben der vorherrschenden Silberwährung doch eine gewisse Fixirung des Goldpreises beizubehalten. Das französische G. von 1803 hatte seit der Conventszeit Vorläufer, die eigentlich Silberwährung mit Schwanken des Goldcurses beabsichtigten. Prieur empfahl eine halbjährliche Neuvaluirung des Goldes, was freilich für jede größere Cassenverwaltung bedeutende Schwierigkeiten oder Versuchungen dargeboten hätte, weil gerade damals (Pluviose V bis Pluv. VI) das Dekagramm Goldes von 32·13 bis 33·18 in Silber schwankte. (Wolowski *L'or et l'argent*, 257 fg.) Selbst das wirklich eingeführte Gesetz nennt als *unité monétaire* die 5 Gr. Silber zu $\frac{9}{10}$ fein, die Frank heißen. Wenn das Gold seinen Silberpreis ändern würde, hatte Gaudin eine Umprägung der Goldmünzen auf Kosten der Privaten, die sie verlangten, im Auge: wo es freilich besser gewesen wäre, den Kurs gesetzlich zu ändern. (*Revue des d. M.* 1. Avril 1876.) Hermann (Rau's Archiv I, 143) riet, die Valuirung alle 10 Jahre zu erneuern und alle Goldzahlungen von 2 Louisdor an der freien Vereinarung zu überlassen. Rau war insoferne für Mischwährung, als er in einem Briefe an Wolowski (a. a. O., 42 fg.) goldene 25-Frankenstücke empfahl, denen ein fester Silberwerth von $6\frac{2}{3}$ Thlr. beigelegt werden sollte. Freilich setzt dergleichen immer voraus, daß die Goldprägung in sehr beschränkter Masse geschehe, wie bei den preussischen Friedrichsdor und württembergischen Ducaten mit ihrem festen Cassencurse von $5\frac{2}{3}$ Thlr. und $5\frac{1}{4}$ fl.

⁹ Vgl. Wolowski im *Journ. des Economistes*, Juin 1867. *Quelques notes sur la question monétaire.* (1868.) *L'or et l'argent.* (2. éd. 1870.) Früher schon ganz ähnlich Ab. Müller Elemente II, 248. Sismondi *N. Principes* II, 59. Schon Sir J. Stuart hatte die mittlere Proportion zwischen dem Gold- und Silberpreise als Währung empfohlen. Die Gläubiger sollten das Recht haben, ihre Zahlung halb in Gold, halb in Silber zu fordern (*Principles* III, 1, Ch. 5). L. Faucher nannte es gut, ein Mittel gegenseitiger Aushülfe, wenn die verschiedenen Staaten verschiedene Metalle als Geld gebrauchten (*Recherches sur l'or et l'argent*, 1843); während man früher meist nur an die Schattenseiten dieses Verhältnisses gedacht hatte. Jevois vergleicht den Erfolg der Mischwährung, die Preisschwankungen der Umlaufsmittel zu verringern, damit, wenn zwei Bassins, die unabhängig von einander steigen und fallen, verbunden werden, und nun gleiches Niveau behalten. In der festen Begünstigung des Schuldners, welche mit der Mischwährung verbunden ist, erblickt E. de Laveleye eine social höchst wohlthätige Seisachthie, wie sie die alten Gesetzgeber oft nöthig gefunden, und wie sie auch den tief verschuldeten Staaten der Gegenwart zu wünschen sei. (*Indépendance Belge*, Oct., Nov. 1873.) Zu den Hauptanhängern Wolowski's gehören E. Seyd *On bullion and foreign exchanges* (1868) und Cernuschi *Bimetallische Münze* (1875), *Anatomie de la monnaie* (1886). E. fußt ganz auf dem Irrthume, daß der Staat das Werthverhältniß der beiden Metalle ebenso willkürlich bestimmen könne, wie etwa beim Papiergelde das Werthverhältniß der rothen und weißen Zettel. Dagegen s. besonders Knieß *Geld und Credit* ² I, 305 ff. Frère Orban *La question monétaire.* (1874.) Ueber David's Plan, die Lichtseiten des *étalon simple* und *double* ohne deren Schattenseiten zu vereinigen durch die §. 43 erwähnte Parallelwährung, s. die Verhandlungen im

Journ. des Econ., Janv. — Mars 1873. Nach Boiffonade soll dem Schuldner die Wahl zwischen Silber und Gold erhalten bleiben; zahlt er aber in dem gesunkenen Metalle, so muß er die Hälfte des Disagios vergüten und umgekehrt. (Journ. des Econ., Juill. 145.) Idee von Courtois und Garnier, daß alle Staaten nach Belieben des Publicums Gold und Silber in Stücken von fest bestimmtem Schrot und gleichem Korn prägen sollen; der Werth beider Metalle unter einander von Zeit zu Zeit durch eine sachkundige Commission nach dem Marktpreise festzustellen. Schulden wären im Verhältnisse der Zeit zu tilgen, wo sie contrahirt worden; Summen unter 100 Fr. stets in Silber zu zahlen, außer wo der Empfänger freiwillig Gold annimmt. El. Juglar meinte hiergegen, dies heiße fast den Lausßhandel wieder herstellen. (Société d'Econ. polit., Avril 1876.) Martello La moneta egli errori che corrono intorno al ossa 1883, rät, auf den Münzen bloß auszudrücken, wie viel Gramme Gold, Silber u. sic enthalten, wo die Contracte dann auf bestimmte Mengen des einen oder anderen Metalles lauten sollen. Ähnlich die Steuern, bei denen es aber dem Pflchtigen freistehen soll, auch in einem anderen Metall nach dem Tageskurse zu zahlen. Eine interessante Besprechung des Bimetallismus in der französischen Academie s. Comptes Rendus, Mars-Avril 1889. Reiner der Redner (Leroy-Beaulieu, L. Say, Passy, Levasseur u.) war für den Bimetallismus, der stets eine dem Schuldner gewährte Günst sei.

¹⁰ S. A. Hamilton Report on the mint, dem Jefferson und Gallatin zustimmen. Daß die nach den Schwindeljahren von 1871 ff. bemerkbare Preiserniedrigung vieler Waaren (durchaus nicht aller!) nicht vom Mangel der Umlaufsmittel herrührt, schließe ich mit Raffe (a. a. O., 391) aus dem niedrigen Discontstande. Uebrigens brauchte, selbst wenn die ganze Menschheit zur Goldwährung überginge, das Silber darum, auch abgesehen vom Scheidegelde, nicht völlig entmünzt zu werden. Man könnte auf Silber lautende Banknoten ausgeben, die also das Silber umlaufsfähiger machten, deren Kurs dann freilich in derselben Weise schwanken würde, wie zur Zeit der Silberwährung der Kurs der Goldmünzen. (So in Amerika oft empfohlen und von Soetbeer gebilligt: vgl. Die Währungsfrage auf dem deutschen Handelstage, S. 36.) Eine sehr gute Neuverwendung des überflüssigen Silbers würde auch darin bestehen, daß man die Silbercheidemünzen verfeinerte; ebenso wenn die Papiercirculation in Rußland und Oesterreich aufhörte.

¹¹ Nach Wolowski sowohl an Gold wie an Silber je etwa 25 Milliarden Franken; nach L. Say um 1857 = 23 143 Mill. Fr. G., 18000 Mill. Fr. S. (Rapport sur le payement de l'indemnitè allemande.) Auch dem britischen Reiche schreibt W. Mischwährung zu, da es in Europa und Australien Gold-, in Ostindien Silberwährung habe.

¹² Das Schwanken der Mischwährung ist einer Curve zu vergleichen, die aus sehr vielen kleinen Zacken gebildet wird; das der einfachen W. mit einer Curve von wenigen großen Zacken. Offenbar weicht die letztere von der geraden Linie stärker ab.

¹³ Roscher Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform (1872), 23 ff.

¹⁴ [Die Gegner der Silberwährung haben erst in den letzten Jahrzehnten

ihre Stimme erhoben. Noch vor 40 Jahren galt für ausgemacht, daß die Silberwährung die einzig rationelle sei, namentlich zur Zeit der Entdeckung der californischen Goldminen. Die Vorwürfe, die man gegen die Führung des Silbers erhebt, beziehen sich 1) auf seinen sinkenden Werth und 2) auf seine Schwere. Ueber die Production des Silbers und die Gründe, die das Sinken seines Werths beeinflusst haben, s. Roscher I, §. 139. Der Vorwurf der zu großen Eigenschwere des Silbers ist gegen die Edelmetalle überhaupt gerichtet, die als Kaufsmittel bei ihrer fortbauernenden Verbilligung schon fast zu schwerfällig geworden sind. Dieser Umstand führt auf höherer Kulturstufe dazu, sich für viele Zahlungen überhaupt nicht mehr des Metalls, sondern des Papiers zu bedienen, des Papiergeldes oder Anweisungen, Banknoten, Checks u. dgl. m. Man bezahlt sich nicht mehr gegenseitig mit barem Gelde, sondern mit Anweisungen auf eine Bank, bei der man ein Guthaben hat. Die Banknote verdrängt das Metall und wird selbst verdrängt durch den Check. Demnach würde die größere Schwere des Silbers kein ernstliches Hinderniß für seinen Gebrauch als Geld sein.]

¹⁵ [Der Goldwährung wird vorgeworfen, daß sie auf einer unzulänglichen Basis beruhe. Die Production von Gold (vgl. I, §. 139), die sich ohnehin in engen Grängen halte, reiche nicht aus, wenn alle civilisirten Völker zur Goldwährung übergingen. Die Knappheit des Goldes aber bedinge einerseits die Emission von metallisch nicht gedecktem Papiergelde, andererseits die Herabdrückung eines historisch gegebenen allgemeinen Preisniveaus. Indeß kann man doch bei dem heutigen Stand der Production von Gold nicht behaupten (1895! 276 000 Kilogr.), daß sie den Bedarf nicht zu decken im Stande sei, und läßt sich auch kein Anzeichen eines vorhandenen Mangels entdecken. Die Discontraten z. B. der drei größten europäischen Banken (von England, von Frankreich und der Deutschen Reichsbank) sind seit 1860 im Durchschnitt der Jahrzehnte stetig gesunken. Insbesondere hat man im Einzelnen 1) ein stellenweise beobachtetes Sinken der Waarenpreise, namentlich der Preise landwirthschaftlicher Producte, mit der Goldvertheuerung in Zusammenhang gebracht. Es zeigt sich aber (vgl. auch I, §. 139 Anm. 11), daß die sinkende Bewegung der Preise auf völlig andere Ursachen (Verbesserungen der Productionstechnik, der Transportmittel) zurückzuführen ist; 2) hält man der Goldwährung vor, daß sie im Verkehr mit Ländern mit Silberwährung die Einfuhr von dorthier erleichtere. Aber auch hier erweist sich, daß nicht das Goldagio, sondern die gesteigerte Leistungsfähigkeit des betreffenden Landes die Ursache vergrößerter Exporte ist; 3) behauptet man, daß es einem Goldwährungslande erschwert sei, wegen des Sinkens des Silberpreises in die Länder mit Silberwährung zu exportiren. Jedoch auch diese Theorie hält der Kritik nicht Stand. An der Ausfuhr Großbritanniens z. B., die insgesammt im Sinken begriffen ist, beobachtet man eine Zunahme des Exports gerade im Verkehr mit Silberwährungsländern. So drängt sich die Ueberzeugung auf, daß die Balutadifferenzen mehr formale Hindernisse sind, die durch den realen allgemeinen Gang des Außenhandels ausgeglichen werden. (Von der neueren währungspolitischen Litteratur seien hier genannt: Legis Zur Währungsfrage in Jahrb. f. Nat., N. F., X, 352. XIII, 97. XVI, 321. XVII, 67. XXI, 261; 3. F., VI, 11.

VII, 459 (Literatur daselbst angegeben); Herzka Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung, 1892; Jul. Wolff, Verstaatlichung der Silberproduction und andere Vorschläge zur Währungsfrage, 1892; J. Lehr Die Währungsfrage in Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1893; C. Fr. Dever Die Frage des Goldes und Silbers und ihrer Währungen, 1893; Bamberger Die Stichworte der Silberleute, 1893; Heinr. Schwerin Zur Kritik von Dr. Bambergers Stichworten, 1893; Wallß Bimetallismus und Monometallismus, 1893; Ad. Wagner Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen in Preuß. Jahrb. LXXIV, 198 ff. 242 ff.; Carl Hecht Anti-Bamberger, 1894; Währungsbibliothek, herausg. v. Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung (Helfferich, Thormart, Klüpfel, v. Brandt), seit 1894; Karl Helfferich Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857, 1894; Prof. Dr. Huber's Goldwährungs-correspondenz, seit 1895; Legis Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage, 1895; „Zur Währungsfrage“, herausg. von der Handelskammer in Hamburg, 1895; F. J. Peyer im Hof Neue Studien über die Währungsfrage, 1895; M. Biermer Zeitsätze zur Begutachtung der Währungsfrage, 1896; J. Matern Das internationale Währungs- und Geldsystem der Zukunft, 1896; Wernicke Nationale Handels-, Währungs- und Geldpolitik, 1896.)

¹⁶ [Die theoretische Vertheidigung der Doppelwährung geht bis in's 16. Jahrh. zurück. Bereits der Italiener Scaruffi schlägt 1582 vor, aus beiden Metallen Münzen zu prägen, auf denen Gewicht und Feinheit deutlich angegeben seien und die unverändert bleiben sollen. In vollster Allgemeinheit findet sich der bimetalistische Grundsatz in der 1766 erschienenen Schrift von Schneidts „Systematischer Entwurf der Münzwissenschaft“, wird aber in ihr als praktisch unausführbar bezeichnet. Vollständig ausgebildeter Plan bei Schäbler in der Deutschen Vierteljahrschrift 1852. Das Signal zur eigentlichen bimetalistischen Agitation 1876 durch Cernuschi gegeben. (Vgl. Anm. 9.) Die abstracte Möglichkeit eines internationalen Bimetallismus kann zugegeben werden. Weber das Völker- und Staatsrecht, noch der Gegenstand selbst bieten ein Hinderniß. Praktisch aber bleibt er immer sehr schwer ausführbar. Betheilt sich z. B. Großbritannien am Vertrage nicht, so entstehen zwischen ihm und dem beschränkten bimetalistischen Gebiete dieselben Goldbewegungen, wie jetzt. (Anm. 4.) Selbst wenn aber alle Staaten von Bedeutung sich einigen, ist der Erfolg nicht ganz sicher, da ein internationaler Vertrag gekündigt oder ohne Kündigung verletzt werden kann. Hat ein Staat dann vorher eine gewisse Reserve in Gold gesammelt, so stellt sich die Sachlage für ihn nicht so ungünstig, indem seine Silbermünzen sich dann in Credit- oder Zeichenmünzen verwandeln, die er mit Hilfe seines Goldvorraths auf dem Nennwerthe halten kann. Endlich aber ist nicht zu vergessen, daß in der dem Silber zu Theil werdenden Werthserhöhung ein Grund mehr liegt, seine Production zu steigern. Dadurch muß schließlich, da das Gold industriell relativ mehr als Silber verbraucht wird — und in dem Maße, als es den Charakter des Luxusstoffs erhält, noch mehr verlangt wird —, doch ein Goldagio eintreten. Es wird angenommen, daß von der Silberernte ca. 20 Proc., von der Goldernte 40 Proc. und mehr industriell verbraucht werden. (Vgl. Legis in Jahrb. f. Nat., 3. F., XI, 507 ff.) —

Müßten alle diese Erwägungen schon von dem Anschlusse an den Bimetallismus abtrathen, so läßt sich auch nicht erwarten, daß derselbe den gegen die Währungsustände des Deutschen Reichs gerichteten Beschwerden würde abhelfen können; 1) würden die Valutaschwankungen in den Papiergeldländern bleiben; 2) würde, wenn wirklich die Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Folge der Vermehrung des Geldmaterials in die Höhe gingen, sich diese Preissteigerung doch auch anderen Waaren und Leistungen mittheilen, so daß schließlich alle einzelnen Preise in demselben Verhältniß zu einander ständen, wie vorher; 3) ist der Gewinn, den die Landwirth für die Erleichterung der Hypotheken- und Zinsenlast erwarten, sehr fraglich. Denn die Preiserhöhung wirkt nur auf den Rohertrag, während die Produktionskosten und der Lebensunterhalt ebenfalls steigen würden und vielleicht in höherem Maße, als die Getreidpreise. Berücksichtigen sich auf diese Weise alle Hoffnungen, die man an den internationalen Bimetallismus knüpfen kann, so droht aus ihm insofern eine Gefahr hervorzuwachsen, als die massenhafte Geldvermehrung eine Geldentwerthung zur Folge haben kann, die häßliche Katastrophen und Wirren heraufbeschwören könnte. (Vgl. zu dem Vorstehenden die Schriften von Legis, insbesondere auch seine Abhandlung Doppelwährung im Hdb. d. Staatsw. II, 987.)

¹⁷ [Ueber die Idee, eine Vermehrung der auf Gold basirten Geldzeichen zu ermöglichen, ohne dadurch eine Steigerung der Goldnachfrage hervorzurufen, und ohne die stetige Einlöslichkeit der Geldzeichen gegen vollwichtiges Gold zu gefährden, sog. Papiergeld der Zukunft, vgl. Osiar Barnes Internationales Papiergeld, 1893; D. Heyn Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr, 1894; Legis in Jahrb. f. Nat., 3. F., VIII, 249 ff; Herzka in Jahrb. f. Nat., 3. F., X, 192 ff.]

§. 44.

Ob man nach Abschaffung des bimetalischen Systems die einfache Gold- oder Silberwährung vorziehen soll, kann sicher nicht allgemeingültig entschieden werden. Zwar ist Gold wegen seines größern specifischen Gewichtes und viel höhern specifischen Werthes leichter aufzubewahren und zu versenden; dagegen Silber für alle kleinen Zahlungen unzweifelhaft besser geeignet.¹ Sind Goldmünzen, trotz ihrer genauern Justirung, doch wohlfeiler zu prägen, als Silbermünzen,² auch wegen ihrer geringern Abnutzung und leichtern Umprägung wohlfeiler im vorschriftsmäßigen Stande zu erhalten: so liegt der Grund hiervon nicht in chemischen oder mechanischen Eigenthümlichkeiten des Metalls, sondern nur in seiner größern Kostbarkeit, welche die Goldmünzen in größeren Appoints erscheinen und darum langsamer circuliren läßt. Derselbe Grund erklärt auch, weshalb die abgenutzten Goldmünzen früher vom Verkehr ausgestoßen werden.³ Von entscheidender Bedeutung würde

es sein, wenn das Gold im Preise weniger schwankte, als das Silber: wie es ja auch ein Haupterforderniß eines guten Maßstabes ist, daß seine Länge unter keinerlei Umständen merklich variirt.⁴ Nun scheint allerdings für lange Zeiträume das Gold seinen Werth fester zu behaupten; es hat namentlich seit der Entdeckung von Amerika der Gesammtheit der anderen Waaren gegenüber viel weniger an Kaufkraft verloren, als das Silber. (S. I, S. 142.) Anders für kurze Zeiträume. Hier kann die größere Frachtbarkeit des Goldes, weshalb man sich bei außerordentlichen Geldsendungen zc. vorzugsweise an dieß Metall wendet, das gewöhnliche Verhältniß von Angebot und Nachfrage vorübergehend stärker unterbrechen, als beim Silber.⁵ Kriege und Aufstände rufen sehr häufig ein Goldagio hervor, zum Theil auch darum, weil in rechtsunsicherer Zeit das leichter zu verbergende, leichter zu flüchtende Gold stärker begehrt wird.⁶ Die Frage, ob die neuesten Veränderungen der Minenproduction mehr die Beständigkeit des Gold- oder Silberpreises gefährden werden, ist bei der unendlichen Vielheit der hier einwirkenden Momente, theils der Nachfrage, theils dem Angebote zugehörig, aber alle dunkel und über den ganzen Erdkreis verbreitet, gewiß nicht sicher im Voraus zu beantworten.⁷

¹ Die goldenen Fünffrankenstücke bei der Enquête von 1868 fast durch alle französischen Handelskammern für trop perdables erklärt. In Goldländern, wo das Silber als Scheidemünze über seinem Metallwerthe ausgeprägt wird, können die kleinen Wirtse, deren Einnahme gleichsam tropfenweise in Silber erfolgt, während sie doch andererseits ihre Ausgabe zum Theil in größeren Posten machen müssen, einen starken Agioverlust erleiden. (Seyd Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschland, 1871, 135 ff.) Vgl. jedoch S. 46, Anm. 8.

² Französische Prägungskosten beim Golde (seit 1835) nicht ganz 0·2 Proc., beim Silber (seit 1849) 0·75 Proc. Soll man aber z. B. alle Theelöffel deshalb durch Vorlegelöffel ersetzen, weil jene bei gleichem Silbergewichte mehr Nacherlohn erfordern? (Hermann.)

³ Ist die Abnutzung auch bei goldenen Taschenuhren geringer als bei silbernen? Dem unabsichtlichen Verderben durch wear and tear sind die Silber-, dem absichtlichen durch clipping and washing die Goldmünzen stärker ausgesetzt. (A. Müller Elemente II, 316.)

⁴ Also z. B. keine Ellen von Gummi elasticum!

⁵ In Hamburg stieg während des vorigen Jahrhunderts das Gold beinahe vor jeder Leipziger und Braunschweiger Messe. (Hufeland N. Grundlegung der St. wirthsch. Kunst, II, 295.)

⁶ S. schon Büsch Darstellung der Handlung (1792) I, 1, 10. Gleich

nach der Februarrevolution von 1848 stieg zu Paris das Goldagio gegen Silber von 10·15 auf 70 Promille. In Wien soll 1848 das Goldagio gegen Papier einmal 33 Proc. betragen haben, während das Silberagio nur 3 Proc. war.

¹ M. Chevalier rieth bald nach den californisch-australischen Goldentdeckungen, so rasch wie möglich die Goldwährung abzuschaffen, weil er eine furchtbare Entwerthung des Goldes vorauszusehen glaubte. Dagegen empfahl Augsburg (Zur deutschen Münzfrage, 1868; Gold- und Silberwährung, Uebergang zur Goldwährung, Papiergeld, 1869; Wahl des Münzsystems, 1869) das Aufgeben der Silberwährung namentlich auch damit, daß ein fortwährendes Sinken des Silbers gegenüber dem Golde unvermeidlich sei, also den Silberländern ihr Baarschatz gleichsam unter den Händen zusammenschmelze. Kurz vor der Handelskrisis von 1857 erwarteten Schäffle und Kolb (Ztschr. f. Staatsw. XII, 486 ff. XIII, 92 ff.) eine Verschiebung des früheren Preisverhältnisses zu Gunsten des Silbers; aber K. wollte wegen der Entwerthung des Goldes an der Silberwährung festhalten, S. hingegen folgte aus der Vertheuerung des Silbers die Nothwendigkeit der Goldwährung. E. Sueß Die Zukunft des Goldes (1877) beruft sich auf die Thatsache, daß Gold so ganz überwiegend aus Schwemmland gewonnen wird (1848—75 nur 12·02 Proc. aus eigentlichem Gangbergbau), und sagt deshalb für eine nicht allzu ferne Zukunft, um so eher, je stärker jetzt die Production ist, eine Erschöpfung der noch vorhandenen Goldlager voraus, welche die Fortbauer der Goldwährung unmöglich machen würde. S. dagegen Wolf: Zeitschr. der deutschen geolog. Gesellsch. XXIX, 82 ff. Richter: Zeitschr. f. preuß. Berg-, Hütten- und Salinenwesen XXV, 114. [G. Heim Die Goldfelder Südafrikas. Ztschr. f. Staatsw. XLVII, 584 ff.; G. Rußland Die Zukunft des Goldes in Ztschr. f. Staatsw. XLVII, 505—83.]

§. 45.

Vielmehr hat sich die Wahl des Währungsmetalle zu richten:

A. nach der allgemeinen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft. Je reicher ein Volk, desto größere Zahlungen kommen bei ihm vor, zu denen Gold ohne Zweifel am besten geeignet ist. In derselben Richtung wirkt die zunehmende Arbeitstheilung zwischen den verschiedenen Gegenden und Bevölkerungsconcentration in den großen Städten, wodurch Sendungen bedeutender Geldsummen immer häufiger werden müssen.¹ Die Goldwährung setzt eine finanziell so gebildete Staatsgewalt voraus, daß sie nicht an die Ausgabe unmäßig vieler Scheidemünze denkt. (Masse.) — B. nach der räumlichen Größe des Verkehrsgebietes. Je größer die Quote ist, welche der auswärtige Handel vom Gesamtverkehr eines Volkes bildet, um so erwünschter, bei sonst gleichen Verhältnissen, die Goldwährung.² Aber auch im Innern werden sehr große Staaten oft starke Geldsendungen aus einer Provinz in die andere

nöthig finden, wozu man doch in der Regel am besten Gold braucht.³ — C. nach dem Preise der Edelmetalle überhaupt. Je wohlfeiler diese, um so mehr wird man wünschen, die ohnehin voluminöseren Geldmassen wenigstens auf dasjenige Metall zurückzuführen, das wegen seiner großen Kostbarkeit das kleinste Volumen hat. — In allen drei Punkten bewährt sich das Liverpool'sche Gesetz, wonach die Menschen bei fortschreitender Kultur immer mehr solche Waaren als Geld benutzen, welche kostbar und nur zu feineren Bedürfnissen brauchbar sind. (Bd. I, S. 118.) Wenn die Kupferwährung anfängt lästig zu werden, geht man zur Silberwährung über; wenn diese wieder lästig wird, zu der inzwischen möglich gewordenen Goldwährung. Sollte es dahin kommen, daß selbst Goldmünzen für eine Menge von Zahlungsverhältnissen unbequem voluminös würden, so bietet das Creditgeld noch eine weitere, fast unbegrenzte Steigerungsmöglichkeit dar.⁴ — D. Ob ein Volk innerhalb seines eigenen Wirtschaftskgebietes das eine oder andere Münzmetall selbst hervorbringt, kann für die Währungsfrage um so weniger entscheidendes Gewicht behalten, je höher die volkswirtschaftliche Kultur im Allgemeinen gestiegen ist.^{5 6 7 8 9}

¹ Wenn sich jetzt die Posten Geldsendungen nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werthe bezahlen lassen (Neumirch a. a. O., 108), so betrifft das nur die privatwirtschaftlichen Transportkosten, nicht die volkswirtschaftlichen.

² Nachdem in Bremen schon seit 1745—50 (vgl. Anm. 4) Goldm. bestanden hatte, ist seit 1856 die Agitation für Goldm. in Deutschland vorzugsweise von Hamburg ausgegangen. [Bei der Münzconvention der Zollvereinsstaaten von 1838 war von Goldmünzen noch gar keine Rede, weil Gold damals in der Circulation einen sehr wenig hervorragenden Platz einnahm. Erst geraume Zeit nach 1838 traten Verhältnisse ein, welche die Sachlage wesentlich änderten. Indeß auch der deutsch-österreichische Münzverein von 1857 nahm zum Golde eine feindselige Stellung ein. Man ließ zwar die Prägung einer „Vereinshandelsmünze“ in Gold, der Krone und der halben Krone zu 10 und 5 Gr. feinen Goldes, zu. Aber dieselben waren kein gesetzliches Zahlungsmittel und beim Publikum sehr unbeliebt. Die meisten gingen in's Ausland. Es sollen in sämmtlichen deutschen Staaten an Goldkronen 1 086 757 Stück geprägt worden sein, von denen aber nach ihrer Außerkurssetzung durch das Reich nur 332 091 Stück zur Einlösung präferirt wurden. (Helfferich Die Folgen zc. S. 11. 12.)] Daß der Handelsstand am frühesten das Bedürfniß der Goldm. empfindet, rührt aus demselben Grunde her, weshalb schon längst im Kleinverkehr die Kaufleute ein Goldstück oft zu höherem Kurse anzunehmen bereit waren, als Tagelöhner oder Bauern. So wurden Wechsel bereits um die Mitte des 17. Jahrh. in einem großen Theile Europas nur in Gold ausgezahlt.

(P. Neri *Sopra il prezzo legale delle monete*, 1751.) Die schon während des 14. Jahrh. in den deutschen Städten für alle größeren Zahlungen übliche Goldvaluta hängt mit der ungeheuern Veränderlichkeit der Silbermünzen damals zusammen. (Hegel *Rürnb. Chr.* I, 224 ff.)

² In Knies' (Geld und Credit I, 237 ff.) Bestreitung des Liverpool'schen Gesetzes ist die Bemerkung treffend, daß schon die bloße Erweiterung eines Reiches, auch wenn ihr die edelsten Kulturstätten als Opfer gefallen sind, ein Moment bildet, die Goldwährung zu empfehlen. Von der Goldwährung des altperthischen Reiches, die mit einer zu hohen Würdigung des Goldes zusammenhing, s. Brandis, 69. 166 ff. 248. Als Makedonien unter Philipp II. eine wirkliche Großmacht wurde, fing es eine starke Goldprägung an. So ist die älteste Goldmünze vom 7. Jahrh. vor Chr. an bis zum 15. Jahrh. nach Chr. unter den verschiedensten Namen doch wesentlich dieselbe geblieben, als Darik, Philippere, Alexandrere, aureus, solidus, Byzantiner: immer getragen von dem Gedanken, der jeweiligen Weltmacht im Gegensatz der kleinen Mächte anzugehören. (Mommsen.) Die 1300—1400 verschiedenen Typen merovingischer Goldmünzen (Soetbeer *Weitr.*, 601) sind doch ein sprechendes Zeugniß für die Großmächtigkeit des altfränkischen Reiches.

⁴ Rom hatte Kupferw., solange sich seine Politik nur auf Italien beschränkte (ungefähr seit der Mitte des 5. Jahrh. v. Chr.: Cic. *De rep.* II, 35; Festus, p. 202. 237; vorher Viehwährung); beim Triumphe über die Samniter 293 v. Chr. 2033 000 Pfd. Kupfer in den Schatz gelegt und nur 1330 Pfd. Silber; aus Etrurien bloß 380 000 Pfd. Kupfer. (*Liv.* X, 46.) Kurz vor dem ersten punischen Kriege Silberwährung eingeführt, besonders seit 194 (Mommsen *Röm. Münzwesen*, 380 fg.); seit der Gründung des Weltreiches unter Pompejus und Cäsar Ueberwiegen der Goldcirculation. Sehr charakteristisch entsprechen diesen drei Stufen das altnationale Civilrecht, das prätorische Recht mit seinen freieren Formen, das Weltrecht des *jus gentium*. Der Staatschatz während der Kupferzeit größtentheils in Silber deponirt, während der Silberzeit in Gold. Im Jahre 157 v. Chr. enthielt er 17410 Pfd. Gold, 22070 Pfd. ungemünztes und 18230 Pfd. gemünztes Silber; also an Werth fünfmal so viel Gold (Mommsen). — Als Aegypten das reichste Land des Alterthums war, bis in's 12. Jahrh., herrschte auch hier die Goldcirculation vor. (Almacrisi *Hist. monetarum Arab.*, ed. Tychsen, c. 3.) Nachdem Ober- und Mittelitalien das wirtschaftlich entwickeltste Land der Christenheit geworden war, zu Florenz seit 1252 der Goldgulden die Hauptmünze. In tausend und einer Nacht ist eigentlich immer von Goldmünzen die Rede. In der besten Zeit der Hanse eine Art Goldwährung. (Sartorius II, 683.) Dagegen hat sich die thatsächliche Goldw., die nach 1740 in Preußen, Oesterreich und dem Südwesten von Deutschland einbrang, nicht lange behaupten können; in Preußen führte Graumann 1750 wieder zur Silberwährung zurück; vgl. dessen *Ges. Briefe vom Gelde* 2c. (1762), 53. 170 ff. Als J. G. Hoffmann für Deutschland die Goldwährung empfahl (zuerst in der preuß. Staatszeitung 1828 ff.; dann in dem Separatabdrucke „Drei Aufsätze über das Münzwesen“, 1832; *Lehre vom Gelde*, 1838, S. 94 ff. Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, 1841), und F. B. W. Hermann (*Kau's Archiv* 1835, 58 ff.) dieß bestritt: schrieb die

große Mehrzahl der Sachmänner Hermann nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch den Sieg zu. Bei den Verhandlungen, welche der Münzconvention von 1857 vorangingen, waren mit Ausnahme Oesterreichs alle deutschen Staaten für Silberw., woran auch die deutschen Handelstage von 1861 und 1865 festhielten. Der Umschwung zu Gunsten der Goldw. begann auf dem Handelstage von 1868, gleich nach der Weltausstellung und internationalen Münzconferenz zu Paris. Soetbeer hatte ihn längst vorbereitet. (Hamburger Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldw. in Deutschland, 1856; Ztschr. f. Staatsw. XVIII; Faucher's Vierteljahrschr. 1864.) Vgl. die Sammlung von Preisschriften des deutschen Handelstages über den Uebergang zur Goldw. von Grote, Millauer, Weisbehn zc., 1868. Das deutsche Reichsgesetz vom 4. Decbr. 1871 brachte die Goldw., die durch eine Menge wirtschaftlicher wie politischer Veränderungen für Deutschland mehr und mehr indicirt worden war. (Koscher Währungsfrage, 21 ff.) Das auffälligste Symptom hiervon bildeten seit einiger Zeit die vielen Banknoten zu 5 und 10 Thlr., die offenbar zweckmäßiger durch Goldmünzen ersetzt worden sind. In England waren Locke *Some considerations of the consequences of the . . . raising the value of money* (1691) und *Further considerations etc.* (1698), wie Newton *On the state of the coinage* (1717) noch für Silberwährung, obgleich der Vortheile des internationalen Bimetallismus geahnt zu haben scheint; Ad. Smith hingegen 1776 schon einigermaßen (perhaps) für Goldw. (*W. of N. I., Ch. 5.*) Mehr noch L. King *Thoughts*, p. 143 ff. L. Liverpool a. a. O. Auch in der französischen Münzconvention von 1869 stimmten, falls man nur einfache Währung haben sollte, alle Mitglieder für die Goldw., sowie sich auch von den 87 Generaleinnehmern 64, von den 66 Handelskammern 44 dafür erklärt hatten. Aehnlich Coquelin (*Revue des deux M.*, 1843, VIII, 351 ff.), Devasseur (*La question de l'or*, 1858), de Parieu (*Rev. Contemp.* 31 Oct. 1858, 15 Mars 1860; *Journ. des Econ.* 1860, XXVI, p. 1 ff.).

⁵ Zinn bei den Malayen, Eisen bei den Spartanern, Kupfer im alten Italien wohl aus diesem Grunde zum Währungsmetall erhoben. Das ungewöhnlich frühe Auftreten der Goldw. in Portugal hängt zusammen mit dem Besitze von Brasilien. Aehnlich im alten Byzizos wegen der Wohlfeilheit des Goldes im sthythischen Handel. (*Acad. des Sc. m. et p.* 1863, I, 340 ff.)

⁶ Die meisten Währungswechsel Kinder der Noth, aus einer unerträglich gewordenen Nischwährung, besonders einer zerrütteten Papiergeldwirtschaft, hervorgegangen. Ganz anders in Deutschland, [das die Kosten für die zur Reform nöthigen Operationen nicht gescheut hat. Nach Raffe (*in Schönberg's Handb. I.*, 380) belief sich der Selbstkostenpreis des verkauften Silbers auf 663 612 129 Mk., der Erlös aus dem verbrauchten Silber auf 567 139 993 Mk., so daß das Reich einen Verlust von 96 472 136 Mk. erlitt. Von diesem Verlust kamen ca. 71·3 Mill. Mk. auf die Werthverminderung des Silbers, der Rest auf Abnutzung oder Einziehung nicht vollwichtig ausgeprägter Münzen. Durch den Gewinn, der bei der Ausprägung von Scheidemünzen erzielt wurde, konnte dieser Verlust zum Theil ausgeglichen werden, so daß der effective Zuschuß zur Münzreform nur 48·8 Mill. Mk. betrug. Er wurde aus der Kriegscontribution gedeckt.] Ueber die großen Schwierigkeiten und Kosten einer solchen Umgestal-

tung f. Hermann a. a. D., S. 146 ff. Weibezahn's Schriften: Der Goldgulden als demnächstige deutsche Rechnungsmünze (1868). Kritische Umschau auf dem Gebiete der Vorschläge zur deutschen Münzreform (1870). Deutschlands Uebergang zur Goldw. vermöge der französischen Kriegsschuldabigung (1870). Roscher a. a. D., S. 31 ff. Die Kosten betragen z. B. in Holland 1842—51, als man zur einfachen Silberw. überging, 10165022 Fl., freilich größtentheils wegen der frühern starken Abnutzung der Silbermünzen. (Ztschr. f. Staatsw. XVIII, 180.) Für Deutschland schätzte Hermann sie auf 140 Mill. Fl., wenn man die Goldw. einführen wollte. Eine Schwierigkeit bestand darin, gerechterweise alle in der frühern Währung abgeschlossenen Schuldverträge auf die neue Währung umzurechnen. (Weibezahn in der oben erwähnten Preisschrift und Roscher a. a. D., 86 ff.) D. Arendt's geistvolle Verteidigung des Bimetallismus (Die vertragsmäßige Doppelwährung II, 1880) enthält jedenfalls drei wichtige Wahrheiten: A. Daß die Kosten des Ueberganges zur Goldwährung viel bedeutender waren, als die Reisten vorher glaubten. (Deutschland hätte bis 1879 an seinen Silberverkäufen 723 Mill. Mk. verloren: II, 31.) B. Daß die Langsamkeit des Ueberganges die, zumal in Kriegszeiten sehr bedeutende, Gefahr einer Ueberschwemmung mit unterwerthiger Scheidemünze nahe gerückt hat. (Deutschland hätte 1880 neben 1200 Mill. Gold 9715 Mill. unterwerthiges Silber, Nickel und Kupfer gehabt: II, 16.) C. Daß eine vertragsmäßig von allen wichtigeren Staaten eingeführte Mischwährung die Bolowski'schen Vortheile darbieten würde. Ist aber ein solcher Vertrag möglich? Seine Untertanen kann der Staat durch Strafdrohungen vielleicht abhalten, von dem unmäßigen Schlagschaze eines zu hoch taxirten Metalls Vortheil zu ziehen (§. 46); aber auch fremde souveräne Staaten, die mit ihm einen Währungsvertrag geschlossen haben? Bei den Verhandlungen über die Fortdauer der lateinischen Münzunion weigerte sich Belgien der Verpflichtung, die mit seinem Wappen geprägten Frankenstücke bei der etwaigen Liquidation zu voll einzulösen: um so mehr, als es viele derselben auf italienische Bestellung geprägt hatte. Die Angst Frankreichs, dessen Bank so große Silbermassen besitzt, zeigt am besten, wie unhaltbar ein Mischwährungsbund ist, wenn sich der Marktpreis der beiden Metalle geändert hat. Selbst Provinzen von bedeutender Eigenthümlichkeit bestätigen dieß: wie z. B. die Lombardei früher das österreichische, Californien das nordamerikanische Papiergeld mit Erfolg zurückgewiesen haben. — Die Voraussetzung (II, 106), daß die jetzige Werthverminderung des Silbers nur von dem Währungswechsel einiger Staaten herrühre und durch dessen Rücknahme zu beseitigen wäre, ist doch sehr unwahrscheinlich. Im Mittelalter, vor Ausbildung unseres hoch entwickelten Edelmetallhandels, wäre dergleichen möglich gewesen: wie z. B. 1262—92 der Goldpreis in Silber von $9\frac{1}{3}$ auf $12\frac{1}{2}$ zu 1 stieg, was Rogers Hist. of agriculture etc. I. 594 fg. aus den vielen Goldmünzungen jener Zeit erklärt. Heutzutage schwerlich! Dieß zeigt u. A. die geringe Steigerung des Goldwerthes, die England 1816 ff. durch seinen Uebergang von der Papier- zur Goldwährung bewirkte. (Hefserich Periodische Schwankungen im Werth der edlen Metalle, 243 ff.) Daß die Preisverminderung so vieler Waaren (nicht aller!) seit den Schwindeljahre 1871 ff. nicht von einer Vertheuerung des Geldes herrühre, also nicht mit der deutschen Goldwährung zusammenhänge, macht sehr wahrscheinlich: Kral Geld-

werth und Preisbewegung im Deutschen Reiche (1887). Darum halte ich die, so vielen Bimetallisten vorschwebende Idee, statt des jetzigen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber (1879 = 18:2:1) ein Verhältniß = 15:5:1) gesetzlich zu fixiren, für eine ganz unbegründete, deren Ausführung alle Gläubiger und Festbesoldeten (bis zu den meisten Civillisten hinauf!) in ungerechtester Weise verlegen würde. Vgl. Raffe in Jahrb. f. Gef. 1878 und Soetbeer in den Preuß. Jahrb. 1880, Heft I und in Jahrb. f. Nat., N. F. I, 1 ff; wogegen Cernuschi (Journ. des Econ. 1875, IV, 281 ff.) und Schäffle Für internationale Doppelwährung (1881) wesentlich mit A. übereinstimmen. (Vgl. meine Rec. von Schäffle im Litt. Centralblatte, 1881, Nr. 28.) Einigermassen auch Ad. Wagner in seiner kritischen Uebersicht der betreffenden Litteratur (Ztschr. f. Staatsw. XXXVI, 750 ff., besonders S. 770); Neuwirth in Jahrb. f. Nat., N. F. II, 47 ff. und (viel gemäßigter) Legis, ebenda Bb. XXXIV, 407 ff.

⁷ [Eine Schwäche unseres Münzsystems liegt in dem Vorrath an Thalern, die noch immer in unbeschränkter Menge bei Zahlungen angenommen werden müssen, während ihr wirklicher Werth vielleicht $1\frac{1}{2}$ Mk. ist. Er könnte sich doch auf ca. 360—370 Mill. Mk. belaufen. Nach Hamberger ist dieser Umstand zwar nicht verhängnißvoll, weil der Metallbestand der Reichsbank groß genug sei, ihre Creditfähigkeit zu erhalten. Indeß Ad. Wagner macht (Preuß. Jahrb. LXXIV, 253 ff.) mit Recht darauf aufmerksam, daß die Baarvorräthe in großen Banken sehr leicht zusammenschmelzen, wie historische Thatfachen erweisen, und daß der ansehnliche Thalerorrath für unser Geld-, Credit-, Bank- und Finanzwesen in kritischen Zeiten bedenklich sein könnte. Demnach würde sich empfehlen, die Thaler zu Scheidemünze zu erklären, welcher Fall schon 1876 vorgeesehen wurde — oder sie ganz einzuziehen. Im letzteren Fall wäre der Verlust erheblich, auf 100 Mill. Mk. vielleicht 43—44 Mill. Mk. Eine dem mittleren gesunkenen Silberpreise entsprechende Umprägung der deutschen Scheidemünze — zur Zeit etwa 494 Mill. Mk. im Umlaufe — vorzunehmen, empfiehlt auch Legis (I. Suppl. 3. Hdb. b. Staatsw. S. 679). Wenn auch der deutsche Credit ausreicht, eine so große Masse berartiger minderwerthiger Münze auf ihrem vollen Kennwerthe zu erhalten, so entspricht eine solche Menge doch nicht den Traditionen einer gesunden Münzpolitik. Die Gefahr der Nachprägung unserer Thaler scheint zwar überstanden. (Vgl. Huber's Goldw.-Corresp. 1897 Nr. 6 S. 6—8.) Eine weitere Schwäche erblickt A. Wagner a. a. O. S. 263 ff. in den völlig ungedeckten Reichskassenscheinen; er schlägt daher vor, die 5- und 20-Mk.-Scheine ganz zu beseitigen und statt der 50-Mk.-Scheine der Reichsbank das Recht zu verleihen, Banknoten auch in diesem Betrage ausgeben zu können.]

⁸ [Unter der Goldwährung stehen heute 359 Mill. Menschen. Großbritannien mit seinen Kolonien Australien, Kapland, Natal und Canada, Deutschland, Skandinavien, Rumänien, Venezuela, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Britisch-Honduras und Chile. Die Türkei ist insofern zu den Goldwährungsländern zu rechnen, als sie selbst Gold ausprägt und freie Goldprägung hat. Nach Gold wird ferner gerechnet in Aegypten, Transvaal, Westindien, Tunis, Niederländisch-Indien. Die reine Doppelwährung besteht, nachdem die Länder der lateinischen Münzconvention die Silberfreiprägung eingestellt haben, hauptsächlich nirgendwo mehr. Frankreich erscheint als ein Land mit überwiegendem

Umlauf von Goldmünzen; in der Schweiz, Belgien und Holland halten sich die Gold- und Silbervorräthe das Gleichgewicht; Italien, Spanien, Griechenland, Neugranada sind Länder mit stärkerer Papiercirculation und Goldagio. Länder mit Goldagio sind auch Rußland (47—49 Proc.), Portugal (25—27 Proc.), Brasilien (180—300 Proc.), Argentinien (200—300 Proc.), Columbien. Die Ver. Staaten von Nordamerika haben thatsächlich Goldwährung, aber als Hauptumlaufsmittel ein durch entwerthetes Silber gedecktes Papiergeld. Zu den Ländern mit Silberwährung gehören Mexiko, Bolivien, Peru, Straits Settlements, Japan, Serbien, Mauritius, Ostindien, China. (Vgl. Goldwährungs-correspondenz, 1896 Nr. 4; Biermer Zeitsäge S. 168—172.)

^o [Der thatsächliche Geldumlauf beträgt nach den Aufstellungen des amerikanischen Münzdirectors Preston in Mark pro Kopf (ohne die Pfennige) an

	Goldgeld	Silbergeld	Ungedecktes Papiergeld	Total
Frankreich	84	58	10	149
Belgien	33	38	48	119
Schweiz	22	2	20	45
Italien	13	5	22	41
Griechenland	0.9	2	27	30
Spanien	9	11	24	44
Australien	111	6	—	117
Aegypten	77	3	—	80
Großbritannien	62	13	11	87
Deutschland	54	16	10	81
Ver. Staaten von Nordamerika	39	36	24	100
Cuba	35	3	—	38
Dänemark	30	9	8	47
Rumänien	30	8	9	47
Niederlande	23	49	28	101
Rußland	16	1	15	33
Oesterreich-Ungarn	15	6	19	41
Norwegen	15	4	8	27
Schweden	7	4	—	11
Canada	11	4	25	41
Türkei	9	7	—	16
Japan	7	8	—	15
Südamerikanische Staaten	4	6	64	74
Portugal	4	1	49	59
Serbien	2	3	5	11
Mexico	1	32	1	35
Bulgarien	1	8	—	9

(Vgl. Goldwährungs-corresp. 1897, Nr. 6. Bayerische Handelszeitung XXV, 199. Die Differenz zwischen der Totalsumme und den einzelnen Summenposten erklärt sich daraus, daß in der ersten mitunter auch Kupfer- und Nickelgeld einbegriffen ist und außerdem abgerundet wurde.)]

Schlagschatz (Prägegebühr).

§. 46.

[Der Begriff des Schlagschatzes besagt zweierlei: 1) Das Recht des Staates, sich eine Einnahme durch Erhöhung des Nennwerthes der Münzen über ihren Metallwerth zu verschaffen (seigneurie). Dieses Verhältniß erscheint bei der Ausprägung der Scheidemünze,^{1 2 3} wäre aber völlig unstatthaft bei der Ausprägung von Courantmünzen, da ja bei diesen die Vollwichtigkeit mit Nachdruck betont wird. Würde ein moderner Staat sich so weit vergessen, die Courantmünze von vornherein nicht so auszuprägen, wie das Gesetz es vorschreibt, so wäre er allgemeiner Verurtheilung sicher. 2) Bedeutet Schlagschatz das Recht des Staates, sich die Kosten ersetzen zu lassen, die ihm durch Ausprägung von Münzen im Auftrag Privater erwachsen; besser als Prägegebühr (brassage) bezeichnet. Dieses ist vollkommen gerechtfertigt⁴ und zwar aus folgenden Ursachen:] An Gebrauchswerth übertreffen gute Münzen das rohe Metall, woraus sie geprägt sind, aus zwei Gründen: weil sie das Verkehrspublicum der Mühe und Gefahr jeweiliger Abwägung und Probirung überheben; dann aber auch wegen der Solutionskraft, welche der Staat zur Vermeidung unnöthiger, ja chicanöser Streitigkeiten ihnen beigelegt hat. Wer dem Gepräge traut und zugleich auf Abnehmer rechnet, welche der Auctorität des münzenden Staates huldbigen, wird zu einem angemessenen Schlagschatze bereitwillig sein. Und zwar um so mehr, je größer und kostspieliger die oben erwähnten Dienste sind, welche die Münzen leisten. Die Billigkeit eines solchen Schlagschatzes, der weder Annehmer, noch Ausgeber der Münzen beeinträchtigt, zeigt sich namentlich darin, daß nur diejenigen, welche die Münzen gebrauchen, und zwar im Verhältniß der Größe ihres Gebrauches, die Kosten dieser Verkehrsanstalt tragen. Zugleich ist derselbe das natürlichste und wirksamste Mittel, die volkswirtschaftlich unproductive Einschmelzung von Münzen, die sonst, zumal bei neuen, für die Goldschmiede so bequem wäre, zu verhüten.⁵ Man darf auch nicht glauben, daß nach Aufhebung des Schlagschatzes, wo mithin die Kosten der Münzprägung von den Steuerpflichtigen getragen werden müssen, Einzelne alles das gewinnen, was der Staat einbüßt. Die meisten „unentgeltlichen“ Leistungen werden schlaff betrieben! Wo der Schlagschatz alle Kosten des

Münzens deckt,⁶ einschließlich derjenigen, welche die spätere Einziehung der abgenutzten Münzen veranlaßt, und wo diese Einziehung dann auf Kosten des Staates vorgenommen wird, da scheinen der Einzelne und das Ganze die für diese große Verkehrsanstalt erforderlichen Opfer in passendster Vertheilung zu bringen. Uebrigens pflegt die Prägegebühr in dem Maße niedriger zu werden, als die vorzugsweise geldwirthschaftenden Volksklassen an Bedeutung zunehmen.⁷ Einen finanziell wichtigen Ueberschuß gibt das Münzen wohl in keinem hochkultivirten Lande mehr.⁸ Ja Großbritannien hat seit 1866 die Prägegebühr völlig aufgegeben:⁹ was freilich nur unter der Voraussetzung billig ist, daß alle Volksklassen im Verhältniß ihrer Steuerpflicht ungefähr gleichviel mit Geld verkehren, in den meisten Ländern also eine positive Begünstigung jener im Mittelalter gedrückten Klassen bedeuten würde.

Fordert der Staat mit Hülfe seines Münzmonopols einen höhern Schlagschaz, als die oben erwähnten, unparteilichen Momente rechtfertigen: so wird der Erfolg ein ähnlicher sein, wie bei wider natürlichen Taxen. Für neu abzuschließende Verträge, wie z. B. über die meisten Waarenpreise, wird der Staat schwerlich durchsetzen, daß ein Loth von ihm gestempelten Silbers ebenso viel gelten soll, wie zwei Loth ungestempelten. Wohl aber kann er durch einen Mißbrauch seines Gesetzgeberrechtes befehlen, daß alle Gläubiger, die aus früher geschlossenen Verträgen zwei Loth Silber zu fordern hatten, sich mit einem Loth, worauf der Staat einen Zweilothstempel gedrückt hat, befriedigt erklären müssen.¹⁰ Also ein Bankrott des Staates gegenüber seinen Beamten und Gläubigern, wobei zugleich (ohne den mindesten Nutzen des Fiscus!) alle Privatschuldner ermächtigt werden, ihre Privatgläubiger in derselben Weise zu betrügen! Ueberhaupt aber darf man nicht vergessen, daß jeder zu hohe Schlagschaz Privatspeculanten zum Nachmünzen verleitet, was nicht nothwendig Falschmünzen ist.¹¹ Andererseits muß jede Niedrigkeit des Schlagschazes die Ausfuhr der Münzen erleichtern: ein Umstand, der gegenüber anderen Kulturvölkern wenig ins Gewicht fällt, weil solche auf ein nationales Münzwesen ebenso wenig zu verzichten pflegen, wie auf eine nationale Handelspolitik,¹² der aber gegen rohere Völker die Handelsvormundschaft derjenigen Nation, woher sie ihre Umlaufsmittel beziehen, doch mächtig unterstützen kann.¹³

¹ [Unter Schlagſchag wird mitunter auch eine Abgabe verſtanden, die von zu verkaufenden Waaren erhoben wird. So heißt es 1328 „furit ein man wolte, hoſpſhe, vleicz, unſlit, ſmer . . . vorkouft her iz czu Legnicz, ſo gibt her von der marke ein quart, das heyſit ſlegſchacz“. (Schirmmacher Urth. von Liegnitz Nr. 85.) In Erfurt blieben die Münzer von dieſer Abgabe frei, und wer mit neuen Pfennigen kaufte, entging ihr in einigen Fällen ebenſo. (Friedenſburg a. a. O. II, 46.)]

² In den preuß. Silbergroſchen (ſeit 1821) wurde die Mark feinen Silbers etwa 14.3 Proc. höher ausgebracht, als in den groben Sorten. Daß Kupfer, woraus 40 000 Thlr. in Pfennigen geprägt wurden, koſtete Preußen 1860 nur wenig über 20 000 Thlr. Nach der Wiener Convention von 1857 durfte das Pfund feinen Silbers in grobem Gelde zu 30 Thlr., 45 Fl. Deſt. und 52½ Fl. Rh. ausgebracht werden; in Silberſcheidemünze zu 34½ Thlr., 51¼ Fl. Deſt. und 60⅞ Fl. Rh., alſo gegen 20 Proc. höher. Beim Kupfer war die Ausprägung des Centners zu 112 Thlr., 168 Fl. Deſt. und 196 Fl. Rh. geſtattet. [In Deutſchland wird (9. Juli 1873) das Pfund feinen Silbers zu 100 Mk. ausgeprägt, während es urſprünglich etwa 80½ Mk., jezt vielleicht einige 40 Mk. koſtet. Der Centner Nickelmiſchung bei einem Metallwerth von ca. 146 Mk. zu 350 Mk., der Centner Bronze (Metallwerth ca. 75 Mk.) zu 400 Mk.]

³ Als England die Goldwährung einführte, wurden die Silbermünzen mit 6.06 Proc. Schlagſchag geprägt. In den V. Staaten hat man ſeit 1853 die ſilbernen Halbdollars von 206 auf 192 Grän zu $\frac{9}{10}$ fein reducirt. Deſterreich prägte ſeit 1868 ſeine Scheidemünze zu einem 75-Guldenfuße aus [ſo daß die Unterwertigkeit 40 Proc. betrug. Nach dem Münzgeſetze vom 2. Auguſt 1892 iſt die Krone (= 85 Pf.) die einzige Silberſcheidemünze im Gewicht von 5 Gr. und mit der Feinheit $\frac{885}{1000}$, alſo wie der Frank.] Die Staaten der ſog. lateiniſchen Münzconvention prägen ihre Silberſcheidemünze zu 835 Promille aus.

⁴ Schon Davanzati Sulle monete, 1588, vergleicht den Schlagſchag mit dem Lohne der Goldſchmiede (p. 47 Cust.).

⁵ Darum ſind Locke Works II, 99, Galiani Della moneta II, 5 und Lord King Thoughts on the effects of the bank-restriction (1803), 127 ff. durchaus für den Schlagſchag. North nennt deſſen Abſchaffung eine Fütterung der Goldſchmiede und Münzer auf Koſten des Publikums. (Disc. upon trade, Pref., 11. 18.) Rußland ſuchte denſelben Zweck dadurch zu erreichen, daß es den geſetzlichen Feingehalt der Goldſchmiedswaaren etwas anders normirte, als den der Münzen. (Storch Handbuch I, 473.) Verbote des Einſchmelzens von Landesmünzen in England (9. Edw. III., 2, c. 3; 17. Richard II., c. 1; 14. Charles II., c. 31); in Preußen 1379 bei Strafe der Handlähmung. (3. Boigt Preuß. Geſch. V, 345. VII, 24.) Die päpſtliche Goldſchmiedsordnung von 1650 verbietet jeden Ankauf von Gold und Silber ohne Anzeige bei der Behörde; auch ſoll kein Privatmann Warren oder Münzen probiren. (Conſtitut. Urbin. I, 616 ff.) Wer früher von England Gold ausführen wollte, mußte ſchmelzen, daſſelbe ſei nicht aus engliſchen Münzen eingeſchmolzen: was dann oft durch Ausfuhr goldener Geräthe umgangen wurde, die man aus ein-

geſchmolzenen Münzen erſetzte. (Thornton Paper credit of Gr. Britain, Ch. 5.) Dieß hatte den merkwürdigen Erfolg, daß ſchon zu Locke's Zeit (Further considerations, 1698) die Barrenpreise bis $5\frac{1}{2}$, ja einmal 13 Proc. höher ſtanden, als die Preise der Münzen. Vgl. Fullarton im Report of the bullion-committee 1819.

⁶ In dieſem Falle ſpricht Loq Handbuch II, 368 vom „wahren Werthe“ der Münzen.

⁷ Der Gewinn der franzöſiſchen Münze betrug 1726 ff. $7\frac{5}{16}$ Proc. beim Golde, $5\frac{6}{7}$ Proc. beim Silber, wurde aber 1729, 1755 und 1771 allmählich auf $1\frac{1}{3}$ Proc. dort und $1\frac{1}{24}$ Proc. hier ermäßigt.

⁸ Beim franzöſiſchen Münzregal 1859 Einnahme und Ausgabe gleich, doch außerdem noch für Gebäude, Geräthe, Feuerung zc. 179 800 Fr. Zuſchuß nöthig. Leider hat man in Frankreich das Remedium oft zu einer Staatseinnahmequelle gemacht: ſo 1859, 60, 62 und 63 bezw. mit 295 820, 278 119, 125 220 und 164 380 Fr. auf Münzprägungen von bezw. 711, 436, 216 und 210 Mill. In Preußen 1858—60 Ueberſchuß von 12 500 Thlr., in Württemberg 1858—63 Einnahme und Ausgabe gleich, in Heſſen-Darmſtadt 1857—59 jährliche Zubuße von 3180 Fl., in Baden 1858 fg. jährliche Zubuße von 7506 Fl. (auch ohne den Zins der Münzkapitalien = 14 700 Fl.), in Bayern 1855—61 jährliche Zubuße von 11 242 Fl., in Holland 1860 Zubuße von 35 425 Fl. Vgl. Rau Lehrbuch III, §. 201 fg. Wenn der Preis der Barren auf dem Weltmarkte ſteigt, und der Staat gleichwohl den gewohnten Zufluß neuer guter Umlaufsmittel nicht unterbrechen will, ſo treten natürlich, bei einem ſonſt nur die Koſten bedeckenden Schlagſchag, Verluſte ein.

⁹ Die Bank von England iſt verpflichtet, jede ihr überbrachte Unze Standardgold (von $\frac{11}{12}$ Feinheit) mit 77 Schill. 9 Pence in Banknoten zu vergüten. Es wird alſo, da aus der Unze 77 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pence geprägt werden, eine Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Penny oder 0.16 Proc. verlangt, die aber nur als Vergütung für den Zinsverluſt während der Ausmünzung gilt. Wer warten will und ſich an die Münzſtätte wendet, erhält das Ganze, was aus der Unze ausgebracht wird, aber erſt nach einiger Zeit. Das System bedingt faſt nothwendig, daß der Verluſt bei abgenutzten Münzen den letzten Inhaber trifft, factiſch namentlich die Privatbanken, die ihren Kunden wegen des Gewinnes, den ſie an ihnen machen, einzelne zu leichte Goldſtücke nachſehen müſſen. Es giebt Banken, die jährlich 6—8000 Pf. St. ſo verlieren. (C. Seyd Bemerkungen über das neue deutſche Münzgeſetz, 1871.) — In den Ver. Staaten wird ſeit 1792 keine Prägegebühr erhoben. Wer aber für ſeine Barren ſofort Münzen oder Anweiſungen auf die Staatskaſſe verlangte, mußte ſeit 1853 $\frac{1}{2}$ Proc. Zinſen bezahlen. (v. Hod, 357.) Seit 1875 nur Bezahlung der Kupferlegirung verlangt. In Deutſchland [hat das Bankgeſetz vom 14. März 1875 (Art. 14) die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum feſten Saße von 1392 Mk. für das Pfund fein gegen ihre Noten einzutauſchen, ſo daß mithin die Münzgebühr 3 Mk. pro Pfund oder 0.215 Proc. beträgt. In Frankreich iſt dieſelbe ebenſo hoch: 0.216 Proc., angeſetzt, indem ſeit 1854 für die Ausprägung von 1 Kilogr. Gold, aus dem 3000 Fr. gemacht werden, 6.70 Fr. zu zahlen iſt.]

¹⁰ „Gewinnen kann man nicht an der Münze, nur stehlen.“ (Mirabeau De la monarchie Prussienne II, 351.) Wertwürdiges Beispiel, wie die preussischen Gerichte zur Zeit der Münzverringeringung Friedrichs M. sich anstellten, als merkten sie den Unterschied zwischen gutem und schlechtem Gelde gar nicht: Büsch Werke II, 408.

¹¹ So wurden zu Genua während des 17. Jahrh. zahllose türkische Äspern nachgeahmt (Galiani Della moneta III, 2); ähnlich in Holland die kupfernen Quartillos des Herzogs von Lerma. (Gourville in der Collect. de Mém. Petitot LII, 410.) Als Rußland 1657 Kupfergeld mit 60fachem Nennwerthe prägen ließ, wurde nicht bloß von Ausländern viel nachgemünzt, sondern auch im Lande selbst Prägstöcke ein beliebter Handelsartikel. (Brückner in Jahrb. f. Nat. III, 263.) Zu Peters M. 4 Mill. Rubeln Scheidegeld mit 5—6fachem Nennwerthe prägten Ausländer noch 1½ bis 2mal so viel hinzu. (Herrmann Auff. Gesch. IV, 400.) In Polen zu 2 Mill. noch 18 Mill. (Seynmann Materialien für Münzgesetzgebung, 35. Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung, 68.) Victor Amadeus III. wollte eine Scheidemünze einziehen, die sein Vater in schlimmer Zeit hatte prägen lassen, und erhielt dreimal so viel zurück! Preußen war 1808 genöthigt, seine schlechten Groschen, zu denen man in Birmingham noch etwa für 21 Mill. Thlr. hinzu geprägt hatte, auf ⅔ des Nennwerthes herabzusetzen. (Hoffmann Lehre vom Gelde, 75. Jakob Staatsfinanzwissensch., 291 fg.) Daß auch die Münzverringeringungen der römischen Kaiser seit Severus trotz harter Strafen zu ähnlichen Speculationen gereizt haben, zeigt die Menge der Gußformen, die in vielen Provinzen gefunden sind. (Eckhel Doctr. Numm. I, Prolegg., p. LIV.) Vgl. Revue Numismatique 1837, 165 ff. Insofern ist Ricardo's Lehre: however debased a coinage may become, it will preserve its mint-value, provided it be not in too great abundance (Reply to Bosanquet, 94 fg. Principles, p. 212), praktisch unfruchtbar.

¹² Im Verkehr hochkultivirter Völker unter einander werden Barren wohl noch lange das eigentliche Hauptzahlungsmittel bleiben. Andererseits pflegen aber auch die Produktionsländer von Gold und Silber, auch wenn sie übrigens noch auf niederer Kulturstufe beharren, die Ausfuhr ihrer Stapelwaare in Münzform durch Solidität zu empfehlen: daher z. B. der ungarische Goldfl. im 14. und 15. Jahrh. sich ebenso gleich blieb (Hegel Augsb. Chron. II, 428), wie nachmals der spanische Piafter.

¹³ Arabische Münzen (deren das Stockholmer Münzcabinet über 20 000 besitzen soll: Falke Gesch. des deutschen Handels I, 48), in der Zeit der kalifischen Großmacht und Hochkultur über ganz Scandinavien zc. verbreitet. Auf Gotland allein über 13 000 arabische M. gefunden, welche nach Frähn dem Ende des 7. bis Anfang des 11. Jahrh. angehören. (Heyd Levantehandel I, 67.) Florentinische Goldgulden seit 1252 immer gleich geprägt, obschon sich die Wira sehr änderte. (Sismondi Gesch. der ital. Republiken III, 213.) Wie sie in Nordafrika die pisanischen Münzen (und Kaufleute!) zu verdrängen anfangen: G. Villani I, 276 fg., ed. Drag. Viele Florentiner Münzen geradezu für die mohamedanischen Länder geprägt. (Rainald: Ann. Ecol. a. 1253, p. 52.) Bis 1748 wurden die französischen Münzen so gut gehalten, daß sie in der

Schweiz, Deutschland, Italien sehr beliebt waren. (Graumann Briefe vom Gelbe, 1762, S. 146.) Die holländischen Ducaten circulirten im Inlande fast gar nicht (52), beherrschten aber den ganzen Verkehr Polens (127 ff.), ja bis nach Ungarn (v. Esaplovics Gemälde von U. II, 109.) Englische Sovereigns in Portugal und Brasilien. Im Alterthum waren die athenischen M. wegen ihrer Vortrefflichkeit bei Hellenen wie Barbaren verbreitet (Aristoph. Ran. 720 ff. Xenoph. Vectt. 3, 2. Plutarch. Lys. 16), selbst noch in der makedonisch-römischen Zeit. (Polyb. XXII, 15, 8. 26, 19.) Dagegen verbot Peter M. die Bezeichnung der russischen Münzen selbst mit lateinischer Schrift, um deren Ausfuhr zu erschweren: was M. Hoffe (Wahre Staatsklugheit, 1739, 369) aus mercantilistischen Gründen lobt. [Im 14. Jahrh. waren die vorderösterreichischen Gebiete von den Schweizer Münzen, namentlich den Basler Pfennigen, beherrscht, die sich nicht verdrängen ließen. Herzog Leopold von Oesterreich sah sich 1399 genöthigt, sich mit der Stadt Basel zu verständigen und ihre Pfennige für seine und seines Hauses Gebiete anzuerkennen. (Schreiber Urth. d. Stadt Freiburg i. Br. II, 1, 127. S. Günter Münzwesen von Württemberg S. 13.)]

§. 47.

[Im Mittelalter setzt sich der Schlagschatz zusammen aus der Prägegebuhr einschließlich des Lohns für die Münze und einer Abgabe, wie sie der Münzberechtigte anzuordnen für gut befand. Die erstere pflegte hoch angesetzt zu sein,¹ bei der letzteren schwankte die Höhe, vielleicht je nach der finanziellen Lage des berechtigten Münzherrn. Fälle eines niedrigen, wie eines hohen Schlagschatzes sind nachweisbar; mitunter wurde auch auf seine Erhebung ganz verzichtet.² Erhoben wurde der Schlagschatz einmal in der Weise, daß man das bei mangelhafter Technik nicht auf längeren Umlauf berechnete Geld ein oder mehrere Male im Jahre „verrief“. Mindestens bei jedem Wechsel der Person des Münzherrn zwang man die Bevölkerung, ihre Münzen in die Münzstätte zu bringen, wo sie „verschlagen“ und gegen neue ausgetauscht wurden.^{3 4 5 6}] Ebenso bestand den fremden Kaufleuten, die in's Land kamen, gegenüber ein Wechselzwang, bei dem man ihnen ihr Geld nahm und in anderer Münze mit einem Abzuge wieder zurückgab.⁷ Ein derartiger Schlagschatz war einer Steuer gleich zu achten, die vornehmlich den Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Kapitalisten zur Last fiel, weil diese verhältnißmäßig am meisten mit Geld verkehrten: also Volksklassen, die im Mittelalter überhaupt noch schwach, wenig zahlreich, wenig widerstandsfähig zu sein pflegten.⁸ [Durch Uebernahme einer besonderen Steuer (pecunia monetalis, defectus monetae, abegang,

munczogeld), die Dörfern und Städten in festem Betrage auferlegt wurde — in den Dörfern von jeder Hufe, in den Städten durch Vertheilung auf die Bürger —, mußten sich die Unterthanen von diesem Auswechslungszwange befreien.⁹] Als sich dann das Bergregal ausgebildet hatte, übte man den Schlagschatz [in der Weise aus, daß man ein Ankaufsmonopol alles erbeuteten Metalls zu Gunsten der Münzherrschaft schuf. Auch aus den privaten Bergwerken mußte alles Edelmetall zu einem bestimmten Preise an die Münzstätte abgeliefert werden, die dann eine höhere Summe aus der Gewichtseinheit (Mark) ausbrachte, als sie dafür bezahlte (Lexis)]. Dieß war insoferne doch schon Fortschritt, als eine solche Bergwerksteuer wenigstens nachhaltig nicht über den Reinertrag der Grube hinaus getrieben werden konnte,¹⁰ während die frühere Plünderung der Geldbesitzer so gut wie gar keine unübersteigbare Gränze hatte. Neuerdings haben die münzenden Staaten das Metall entweder auf dem Markte gekauft, wie ein Fabrikant seinen Rohstoff, oder abgewartet, daß die Barren von ihren Eigenthümern zur Münze gebracht wurden: ein Verfahren, wobei Uebertreibung des Schlagschatzes geradezu unmöglich ist. Von den großartigen fiscalischen Münzverringerungen ist die Fridericianische während des siebenjährigen Krieges um so wahrscheinlicher die letzte gewesen, als man jetzt in der Ausgabe von Staatspapiergeld ein viel bequemeres und wirksameres Mittel zu demselben Zwecke besitzt.¹¹

¹ [Kruze Kölnische Geldgesch. S. 20 berechnet die Herstellungskosten bei dem Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrh. auf 5 Proc., für die im Rheinhischen Gebiet geprägten Goldgulden im Jahre 1386 auf 1·96 Proc., 1404 auf 2·64 Proc., 1409 auf 2 Proc., 1417 auf 4·5 Proc. der feinen Mark. Für die auffälligen Schwankungen hat man keine Erklärung. Heute belaufen sich die Prägekosten eines Zehnmarkstückes, das ungefähr dem damaligen Gulden gleichgestellt werden darf, auf 0·34 Proc. Trotz der roheren Prägung waren die Kosten also sechsmal höher, wenn man sie im Durchschnitt zu 2 Proc. annimmt. (Kruze S. 105.) Nach der Straßburger Münzordnung von 1421 betragen bei den Pfennigen die Prägekosten 7·9 Proc. des verarbeiteten Metalls, bei den Groschen 1422 nur 3·3 Proc., so daß die Kosten sich verringert zu haben scheinen, je größer die ausgeprägten Stücke waren. (J. Cahn a. a. O. S. 93. 95.) Wie man sich bemühte, die Unvollkommenheiten der technischen Leistung zu beseitigen, erweist die württembergische Münzconvention von 1423. Sie verlangt (Art. 5), daß die Münzen nicht gefürnt, d. h. durch Walzen breit gemacht, sondern gezogen und mit dem Hammer gearbeitet werden sollen, damit sie eine gleichmäßige gefällige runde Form erhielten, glatt, stark und nicht groß

feien. (Günter Münzwesen Württembergs S. 24. 72.)] Noch im 15. Jahrh. berechnet das Wiener Münzbuch (ed. Karajan Oesterreich. Geschichtsforscher I, 425 ff.) die Arbeitslöhne der Münzerhausgenossen zu beinahe 8 Proc. Bei Karajan (a. a. D. 321 ff., 401 ff.) genauere Schilderung der damaligen Technik. [In der württembergischen Münzconvention (Art. 9) von 1428 wird den Münzern für die Ausprägung einer feinen Mark Silber (aus der sie 184 $\frac{1}{2}$ Schill. schlugen) 14 Schill. Lohn zugestanden, d. h. 7 \cdot 4 Proc. (Günter a. a. D. 74.) Die Anwendung eines „Druckwerks“, also einer Prägemaschine, damit demnach das Aufgeben oder wenigstens die Verringerung der Handarbeit beim Münzschlagen, ist in der Mark Brandenburg erst seit 1601 urkundlich erwiesen. Der von dem Franzosen Brulier erfundenen Streckmaschine behufs gleichmäßiger Herstellung der Zaine fing man seit der Mitte des 16. Jahrh. an, sich zu bedienen. (Bahrfeldt II, 265.)]

² [Nach Legis (Hdb. d. Staatsw. IV, 1252) galt im Mittelalter ein Schlagschag von 2 Proc. als ein niedriger. Bei Goldmünzen kamen häufig Sätze von 5 und sogar von 10 Proc. vor. Indeß sind doch niedrige Sätze nicht ganz so selten, wie man bisher angenommen hat. In Straßburg z. B. beträgt im 12. Jahrh. der Schlagschag $\frac{5}{10}$ Proc., in Basel im 13. Jahrh. 1 $\frac{1}{2}$ Proc., im Köln-Zülicher Verträge von 1357 nur $\frac{3}{4}$ Proc. In Köln selbst im 13. Jahrh. freilich vermuthlich 2 $\frac{1}{2}$ Proc. (Krusse a. a. D. S. 101; daselbst S. 105 weitere Angaben über Schlagschag und Prägekosten bei Ausmünzungen im kurrheinischen Gebiet.) In Brandenburg, wo bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. die Landesländer verpflichtet waren, das sämtliche vorhandene Geld alljährlich um Jacobi in der Münze umzuwechseln, wobei sie statt 16 alter 12 neue Pfennige erhielten, bildete der Gewinn aus dieser Umwechslung abzüglich der Unkosten der Prägung die Einnahme des Landesherrn aus der Münze. Die Einführung des sog. ewigen Pfennigs 1314 und 1369 änderte dieses Verhältnis insofern, als die Städte und Districte selbst die Münzprägung erwarben und den Landesherrn durch Bezahlung einmaliger größerer Summen für den Ausfall entschädigten. Die Bezeichnung „Schlagschag“ für die Bezüge des Landesherrn aus der Münze, d. h. für denjenigen Betrag, den der als Beamte angestellte Münzmeister von seinem Ueberfluß abgeben mußte, tritt im Jahre 1468 zum erstenmal auf. Er betrug ursprünglich 6 Groschen von der vermünzten feinen Mark, etwa 6 $\frac{1}{2}$ Proc., seit 1510 nur 4 Groschen von der feinen Mark. Nach einer Urkunde von 1520 verzichtete der Kurfürst zeitweilig auf den Schlagschag, „dem gemeinen nuß und iren landen zu gutt“. Für die Goldmünzen wird in brandenburgischen Urkunden der Schlagschag niemals fest bestimmt. (Bahrfeldt I, 13—15. II, 58. 105. 150. 156.) Der Schlagschag, den König Matthias, als er 1470 dem Breslauer Rath seine Münze übertrug, forderte, war 13 \cdot 02 Proc. (Friedensburg I, Nr. 12.) Der Schlagschag der englischen Goldmünzen betrug unter Eduard IV. einmal 13 Proc., ein Jahr später 6, 3 Jahre nachher nur 4 Proc.; nach 35. Henry VIII. 3 Proc., 37. Henry VIII. 16 Proc. Noch 1637 2 Schill. pro Livre, also 10 Proc., nämlich 14 d. für die Münzkosten, 10 d. für den Staatsgewinn. (Anderson Origin of commerce s. a.) In Frankreich erhob selbst der heilige Ludwig etwa 7 Proc. Schlagschag, Johann 1356 gegen 60 Proc.;

ja 1357 wurden 18 Livres aus einer Silbermasse geprägt, die $4\frac{1}{2}$ L. gewoget hatte. (Leber Fortune privée au moyen âge, 227 ff.) Ueberhaupt veränderte Johann in 14 Jahren den Werth der Goldmünzen 18mal, der Silbermünzen 86mal, wobei die Mark Silber von 5 auf 102 L. gesteigert wurde. (Lévesneur Rech. hist. sur le système de Law, App. II, 395.) Noch 1693 große Umprägung der französischen Münzen, wobei der Louisdor, der 12 Liv. 10 Sous galt, zu 11 L. 4 S. angenommen und der neu geprägte zu 13 L. ausgegeben wurde: also 10 Proc. Schlagschaz. (v. Braun Gründl. Nachrichten, 213.) Nicht selten kauften die Landstände das lästige Regal ab, oder verglichen sich mit dem Fürsten über eine gewisse Beschränkung desselben. So in Portugal 1261. (Schäfer Portug. Gesch. I, 225 ff. 450 ff.) Eine große Menge von obrigkeitlichen Preistagen ist im M. Alter durch lucrative Münzänderungen veranlaßt worden. Noch im neueren Afghanistan kommt es vor, daß die Münzen innerhalb desselben Jahres wiederholt eingezogen und mit 50 Proc. Schlagschaz neu ausgegeben werden. (Ausland 1863, Nr. 11.)

³ [Um 1150 hat man, zuerst in der Goslarer Gegend, die Münzen mit nur einem Stempel geschlagen, so daß das Gepräge auf der einen Seite erhalten, auf der anderen vertieft erscheint. Das ist der Ursprung der Bracteaten (von bracteus, das Blättchen), die in kurzer Zeit das Land zwischen Weser und Elbe (Münzstätten von Goslar, Halberstadt, Queblinburg) eroberten, nach Brandenburg, Meissen, Thüringen und Süddeutschland vordrangen und schließlich ganz Deutschland mit Ausnahme der Lande am Mittel- und Niederrhein beherrschten. (Friedensburg II, 7. 8.) In dieser Urzeit pflegten die Münzen alljährlich ein oder mehrere Male in die Münzstätte gebracht zu werden, wo sie „gebrochen“, d. h. zum Einschmelzen zugerichtet wurden, den Einkäufern aber neue Münzstücke ausgehändigt wurden. Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152—92) soll der erste gewesen sein, der die Einziehung der Münzen zweimal im Jahre anordnete. In Böhmen prägte man in der Mitte des 13. Jahrh. das Geld dreimal jährlich um. (Friedensburg a. a. O. II, 33.)]

⁴ [Von den Hohlmünzen (Bracteaten) gelangt man zu den Dichtmünzen. Zuerst hat Ludwig der Heilige von Frankreich in der Münzstätte zu Tours Stücke zu 12 Pf., leichter an Gewicht als $\frac{1}{24}$ M. und mit einem geringen Zusatz, prägen lassen: die sog. nummi grossi, Turonenses (nach der Stätte ihres Ursprungs), Turnosen. Diesem Beispiel folgt Böhmen unter König Wenzel II. (1278—1305). Italienische Stempelschneider schlugen seit 1300 in seinem Auftrage die ebenfalls „grossi“ genannte Münze, die bald das ganze mittelalterliche Münzwesen beherrschte und deren Name sich in dem deutschen „Groschen“ erhalten hat. (Friedensburg II, 40; Kruse S. 40.) Friedrich der Freidige, Markgraf von Meissen (1291—1324), ließ nach ihrem Muster die ersten „Meißner Groschen“ herstellen. 60 Groschen wurden gewöhnlich gleich einer Mark berechnet. Neben ihnen prägte man auch parvi denarii, 12 = 1 Groschen. Sie gingen in der aus Deutschland stammenden, beinahe gleichwerthigen auf, die nach der Stadt Hall „Haller“ oder „Heller“ genannt wurden. (Friedensburg II, 53.)

⁵ [In Köln z. B. wurden im 12. und 13. Jahrh. aus der Gewichtsmark (legirten) Silbers 160 Pf. geprägt, aber auf die Münzmark 144 gerechnet. Der

Private, der eine Mark Silbers in die Münze brachte, erhielt eben 144 Pf., d. h. 160 weniger 10 Proc. Unkosten. Er mußte sich einen Abzug von 4 Pf. für die Münzer, von (muthmaßlich) ebenso viel für den Erzbischof und von einer Summe als eigentliche Prägegebühr gefallen lassen. (Kruze S. 18.) Kruse königliche Geldgesch. S. 20 stellt hierzu die Vermuthung auf, daß der Begriff Mark deswegen mit der Summe von 144 Pf. oder 12 Schill. verschmolzen sei, weil eben diese Summe das Aequivalent einer Mark Silbers im Handel, den Preis derselben, dargestellt habe. (Vgl. auch Hanauer Etudes économiques sur l'Alsace I, 364.)]

⁶ [Phenninge sal man vernüwen, als nüwe herren komen. Sachsenpiegel, ed. Weiske 1870, 2. Buch, Art. 26, §. 1.] In Magdeburg jährlich zweimal (Stoffe z. Sachsenp. II, 26); in manchen Gegenden bei jedem Jahrmarkte (Cheberg Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 1879, 68 fg.): obſchon Sachsenpiegel II, 26, 1 und Schwabenspiegel Landr., §. 192 nur beim Antritte eines neuen Herrn das „Bernzen“ oder „Verſlahen“ der Münzen billigen. Vgl. Waitz D. Verf. Geſch. VIII, 343. Erst die Einführung des sog. ewigen Pfennigs (in Braunschweig 1413; Hobe Das älteste M.wesen Niederſachsens, Anh. Nr. 6) stellte diesen Unfug ab, der namentlich auch das Schwanken der Waarenpreise im höchsten Grade verstärkt hatte. (Cheberg 72 fg.) Im preußischen Ordnungslande nur in jedem Jahrzehnt eine Umprägung. (Boigt Geſch. VI, 632 ff.) Noch v. Justi System des Finanzwesens (1766), 329 billigt die damals in vielen Staaten bestehende Vorschrift, daß jeder Schatzkammer jährlich eine Mark Silber zum vorgeschriebenen Preise an die Münze einliefern mußte. So noch von Friedrich M. 1744 verordnet. (Nebel Brandenb. preuß. Staatshaushalt, 77.) Gleichzeitig nennt Garrault Recherches sur les monnaies (1770) die Münzwissenschaft la science secrète, qui ne s'apprend que chez les gracieux maîtres des monnaies avec serment de ne la révéler! Im Kalifat erhob man bis 1226 den Schlagſchag so, daß beim Ausgeben des Geldes eine richtige Wage benutzt wurde, beim Einnehmen eine solche, die das Gewicht zu leicht anzeigte. (Abulfeda s. a.)

⁷ Von dem jus cambii, recambii et excambii, wie es in England noch unter Heinrich VII. gehandhabt wurde, s. Schanz Engl. Handelspol. I, 519 ff. II, 614.

⁸ [Wie die Bevölkerung unter diesen häufigen „Verrufungen“ der Münze litt, beweist die Anekdoten aus Kadlubel's Chronik für Polen. Ein zu einer Geldbuße Verurtheilter entrichtet die Straffumme und zählt Pfennige auf, die er kurz vorher von den Münzern erhalten hat. Dieselben Beamten aber weisen das Geld zurück, erklären es für „palea aeris cujusdam objectissimi“ und legen andere Münzsorten vor, die sie für das allein umlaufsfähige Geld erklären, und den Mann zwingen, es zu theurem Preise einzuwechseln. (Schleſien ehemals u. jetzt, 1805, S. 352 ff.) Königlich Brief der Stadt Frankenstein 1422 an den Breslauer Rath, als sie erfährt, daß man in Breslau die alten Heller verschlagen und neue ausgeben wolle. (Friedensburg I, N. 38.) Der Schaden, der durch Münzveränderung angerichtet wird, größer und augenfälliger dargestellt, als wenn ein Heerzug durch's Land gegangen wäre, in einer Be-

schwerde des Breslauer Rathes von 1514 beim König. (Friedensburg a. a. D. I, N. 24.)]

⁹ [In Oesterreich wurde die Münzerneuerung durch eine Getränkesteuer, das Ungeld, ersetzt. In Frankreich, insbesondere in der Normandie, kommt eine Steuer (monneyage) als Aequivalent für das Münzänderungsrecht des Königs vor. (Legis in Hdwb. d. Staatsw. IV, 1253.) In Schlessen kommt dieses Münzgeld um 1290 auf; den Städten wurde es so lästig, daß sie sich durch einmalige größere Zahlungen zu befreien versuchten. Liegnitz z. B. löste sein Münzgeld von 30 Mk. jährlich im Jahre 1375 mit 300 Mk. ab. (Friedensburg a. a. D. II, 46.) In manchen Gegenden hat sich die Ablösung des Münzgeldes bis zur Ablösung der bäuerlichen Lasten erhalten.])

¹⁰ Unter Maria Theresia mußten die Grubenbesitzer ihr Silber zu 16 Fl. pro Mark an die Münze verkaufen, woraus dann 20 Fl. geprägt wurden. Die Gruben im spanischen Amerika konnten wegen ihres besondern Reichthums auch eine besonders hohe Abgabe vertragen. Hier kommt deshalb ein Schlagschatz von 12½, ja 19½ Proc. vor. (Humboldt N. Espagne, Ch. 11.)

¹¹ Schon gegen das Ende des 18. Alters fehlt es nicht an Theoretikern, welche die damalige Uebertreibung des Schlagschatzes mißbilligten. So Dante Parad. XIX, 118. 140 ff.; Nic. Oresmius De origine etc. monetarum, c. 7, der dem Staate nur einen mäßigen Gewinn über die Münzkosten hinaus gestattet. G. Biel Collect. sententt. (1501), IV, 15, Qu. 9, 8, der nur in dringender Noth des Staates, sowie mit Genehmigung der Untertanen, wenigstens der Landstände, einen eigentlichen Münzgewinn zugiebt. Sehr kräftig eifert Zwingli gegen die „Wucherpossen“ der damaligen Münzherren. (Opp. II, 406 ff.) Ferner die vortrefflichen Münzstreitschriften des albertinischen Sachsens von 1530/31 (Koscher Gesch. d. N.Ö., I, 102 ff. [in neuer Ausgabe von W. Loß in Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftl. Schriften des In- und Auslandes (1895)] und Agricola De pretio metallorum et monetis (1550) 273; einigermaßen auch Copernicus Monetae cudendae ratio (1526), der die monetae vilitas neben der discordia, mortalitas und terrae sterilitas als Hauptkrankheit des Staates aufführt. Gegen die sehr gebiegenen Einsichten des Kurfürsten August von Sachsen (Cod. August. I, 58) und Sektendorff's (Fürstenstaat III, 3, 2, 284, Christenstaat 419 ff.) stellt der große Kurfürst einen bedauerlichen Rückfall dar. (Koscher a. a. D. I, 311.) Nach Bodinus De rep. VI, 3: principi non magis licet improba numismata cudere quam occidere quam grassari. Es ist sehr bezeichnend, daß sich die romanistischen Glossatoren meist gegen allen Schlagschatz erklärt haben, während die Kanonisten eine Deckung der Münzkosten und mäßigen Gewinn billigten. (Koscher a. a. D. I, 11. 17.) Aber auch die Räte des Kurf. Aug. v. Sachsen empfahlen 1577, selbst beim kleinen Gelde nicht die Kosten auf die Münze zu schlagen, sondern propter bonum publicum zu tragen. (Koscher a. a. D. I, 136.) Aehnlich Salmasius De usuris, 461 (1638), sowie auch Jakob Ueberf. v. Say II, 475 ff., die russische Nachahmung des englischen Verfahrens durchaus billigt.

M ü n z r e g a l .

§. 48.

Auf das Münzrecht, wo möglich das monopolische (Münzregal), haben die Staaten fast zu jeder Zeit großen Werth gelegt, die niedrigkultivirten mehr aus finanziellen Gründen, die hochkultivirten im Interesse der Volkswirtschaft, um nicht bloß das vornehmste Werkzeug, sondern auch die allgemeinste Unterlage des Verkehrs gegen Fälschung zu sichern. „Es ist zweifelhaft, ob schlechte Könige, Minister, Parlamente und Richter England in einem Vierteljahrhundert so viel geschadet haben, wie schlechte Kronen und Schillinge in einem Jahre.“ (Macaulay.)¹ So ist die Geschichte des Münzregals fast bei jedem Volke ein Spiegelbild von der Entwicklung der Staatsgewalt überhaupt.² Selbst der Ehrenpunkt, wessen Bildniß die Münze tragen soll, betrifft keine leere Formsache.³ Besonders klar geht in Deutschland das Münzregal so zu sagen parallel mit der Souveränität. So verbanden z. B. die altfränkischen Könige mit ihrer verhältnißmäßig starken und concentrirten Staatsgewalt auch das ausschließliche Münzrecht:⁴ beides zum großen Theil auf Anknüpfungen an das römische Staatswesen beruhend. Wie nachmals die Staatsverfassung durch das Aufkommen der Landeshoheit zu einer wesentlich aristokratischen wurde, erfolgten gleichzeitig die vielen Verleihungen des Münzrechts an große Unterthanen. Und zwar machten sich in beiden Fällen ziemlich parallel erst die geistlichen, dann die weltlichen Herren, hierauf die Reichsstädte, zuletzt sogar, wenigstens factisch, viele Landstädte von der frühern Abhängigkeit los.⁵ Nun blieb zwar wenigstens im Anfange die Münzhoheit noch beim Reiche:⁶ die Territorialmünzen folgen noch dem Reichsmünzfuße und tragen den kaiserlichen Stempel; aber der Schlaghaß gehört den örtlichen Münzherren. Nachdem aber die sächsischen Kaiser diesen letzteren auch den Gebrauch eigener Stempel gestattet,⁷ wurde von den fränkischen sogar die Münzverringerung erlaubt.⁸ Solche metzeifernde Münzfabrikation durch eine Menge verantwortungsfreier Speculanten wird immer zu Unsicherheit und durchschnittlicher Verschlechterung des Münzwesens führen. Man kann die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, wo es gegen 600 Münzstätten in Deutschland gab, wo der Kaiser, trotz seines „Reservat-

rechtes“ der Münze, nur in den Reichsstädten münzen lassen, auch keine neue Münzstätte anlegen, jedes Territorium hingegen den Umlauf anderer deutschen Münzen verbieten durfte, wohl vergleichen mit dem politischen Interregnum und Faustrechte des 13. Jahrhunderts.⁹ [Nichts Charakterisirt die Verrottung der Zustände im 15. Jahrhundert besser, als die ungeheuere Verbreitung der Falschmünzerei.¹⁰] Das Aufblühen der Städte, welche natürlich hierunter am meisten litten, führte auf diesem, wie auf dem politischen Gebiete, einige Verbesserung mit sich.¹¹ In der patricischen Zeit geschah solches, wenigstens in den größeren Städten, vornehmlich durch die Münzerhausgenossen: reiche Bürger, oft Goldschmiede zc., welche sich corporativ aus bloßen Münzbeamten zu selbständigen Unternehmern aufgeschwungen hatten.¹² Nachher entsprechen den vielen Bündnissen, welche im 14. und 15. Jahrhundert zwischen Fürsten, Rittern, besonders Städten geschlossen wurden zum Erlaße dessen, was Kaiser und Reich versäumt, die vielen Münzverträge derselben Zeit.¹³ Das Ende des 15. und der Anfang des 16. Jahrhunderts sind in politischer Hinsicht ausgezeichnet durch eine Menge wohlgemeinter, oft großartig angelegter Versuche zur Concentrirung und Organisirung des Reiches (Reichsgerichte, R.Kreise, R.Polizeiordnung, Carolina zc.): leider mit schließlich nur geringen Ergebnissen. Gerade ebenso ging es mit den Reichs-Münzordnungen von 1524, 1551 und 1559, von welchen die beiden letzteren schon sichtlich bemühet sind, durch genaue Valuirung inländischer Territorialmünzen und ausländischer Münzen die vom Reiche gegebene Regel zu durchlöchern.¹⁴ Die merkwürdigen Projecte, die als Vorläufer, ja Programme des großen Bauernkrieges auftauchen, um Deutschland zu einer stark centralisirten Monarchie auf demokratischer Grundlage umzugestalten, hatten zugleich eine völlige Einheit des Münzwesens verlangt:¹⁵ in demselben Sinne prophetische Vorläufer der heutigen Münzreform, wie das gleichzeitig projectirte Reichszollsystem für den neuern Zollverein. Nur freilich bloß prophetisch! Denn wie am Ende, trotz jener politischen Einigungsversuche, der dreißigjährige Krieg die Anarchie des Reiches vollendete, so im Münzwesen die Ripper- und Wipperzeit:¹⁶ dieses Extrem territorialer Selbstucht in einer Zeit, wo es noch keinen ordentlichen Beamtenstand gab und wo in der Finanzwelt ein privatwirtschaftlicher Regalismus herrschte; zugleich eines der größten Beispiele,

wie man Kriegskosten durch maskirte Zwangsanleihen deckt, aber freilich auch, wie schnell solche Auskunftsmittel sich selbst vernichten. — Die nachfolgende Besserung war nicht dem Reiche, sondern der Gesetzgebung und den Verträgen der wichtigeren Territorien zu verdanken, die ja seit dem westphälischen Frieden so gut wie souverän wurden.¹⁷ Jene fünf Silbermünzfüße, die in Deutschland bis 1857 bestanden¹⁸ und bereits vor dem siebenjährigen Kriege eingeführt waren, sind nach der thatsächlichen Unterbrechung durch das Analogon der Ripper- und Wipperzeit, welches dieser Krieg brachte,¹⁹ im Ganzen, was die groben Geldsorten betrifft, redlich gehalten worden. Nur hinsichtlich der Scheidemünze, und zwar, ihres Uebermaßes sowohl an Menge wie an Geringshaltigkeit, wurden sie vielfach deprivirt: selbst noch im Zeitalter des deutschen Bundes, wo mehrere Kleinstaaten ihr Münzregal dazu mißbrauchten, für das Gebiet ihrer größeren Nachbarn eine Art Falschmünzerei zu treiben.²⁰ Die Münzverträge von 1837, mehr noch von 1857 haben dieß Unwesen gründlich beseitigt,²¹ und dadurch Münzstände herbeigeführt, die für einen ziemlich losen Staatenbund immerhin als befriedigend gelten konnten.²² Das wieder hergestellte Deutsche Reich (Verfassung, Art. 4) hat durch seine Münzgesetze vom December 1871 und Juli 1873 die dem Bundesstaat natürliche Einheit des Münzwesens geschaffen, mit achtungswerther Mäßigung und eben darum Zukunftssicherheit der Reform: weit genug, um auch auf diesem Felde das Gefühl hervorzurufen, daß ein neuer Abschnitt in der Geschichte unseres Volkes begonnen hat; aber doch auch wieder eng genug an das Frühere anknüpfend, um keine allzu lästige Zerreißung alter Gewohnheit zu verlangen.^{23 24}

¹ Eine der sonderbarsten Uebertreibungen der Freihändlerei, wenn Bülow Staatswirthsch. Lehre, 298 das Münzprägen zur Privatsache unter Staatsaufsicht machen will. [Ueber die Idee Herbert Spencer's, unternehmende Firmen damit betrauen zu können, zu ihrem Vortheil oder Nachtheil das Publikum mit Münzen zu versehen, vgl. Sevons Geld und Geldverkehr 1876.]

² Im Orient bildet jetzt das Recht, Münzen prägen zu lassen, das sicherste Kennzeichen der Souveränität. Die orientalischen Staaten des Alterthums scheinen (trotz Herodot. IV, 166) auf diesem Gebiete minder centralisirt gewesen zu sein: wie z. B. im Perserreiche viele Städte und Satrapen das Münzrecht ausübten (Waddington Mélanges de numismatique, 3 ff.), ähnlich wieder im parthischen Reich. (Lenormant a. a. D., 384 ff.) Von einem Stempel, welcher den Münzen halbunterthäniger Staaten aufgedrückt zu sein scheint, um ihren Kurs in Persien zu gestatten, s. Gultsch Metrologie, 152. Als die Römer

Italien unterworfen hatten, durften bald alle italienischen Unterstaaten u. noch Scheibegeld prägen. (Seit 88 v. Chr.) Wie nachmals Augustus Herrscher geworden war, nahm er die Gold- und Silberprägung für sich allein; dem Senate blieb nur die Kupferprägung. Das Münzrecht der wichtigeren Provinzialstädte dauerte im Osten noch lange fort, bis Aurelian, mehr noch Diocletian es abschaffte.

² Daß in Frankreich zwischen 1815 und 1848 der Bonapartismus gleichsam unter der Erde so fortwucherte, hängt sicher damit zusammen, wie die beliebteste Münze und das Gesetzbuch im Munde des Volkes den Namen Napoleon führten. Dem Cäsar als Dictator gestattet, Senatsmünzen sein Bildniß aufzuprägen, woran Sulla noch nicht gedacht hatte. Die slavische Dynastie hat es eingeführt, selbst das Bildniß der Kaiserin oder einer Prinzessin auf Münzen zu prägen, während vorher das Bildnißrecht ein Zeichen der Mitregentschaft war: so bei Agrippa, Tiberius, Drusus, der Mutter Nero's. (Rommfen Röm. Staatsrecht II, 2. 778 fg.) In der ältern römischen Republik durfte kein Beamter seinen Namen auf die M. setzen. Die spätere Oligarchie vertauschte den Namen der Stadt mit dem des prägenden Beamten. (II, 2. 768.) [In Brandenburg fängt Kurfürst Joachim I. 1521 an, sein Brustbild im Kurornat auf Viertelthalern und Thalern anbringen zu lassen. (Bahrfeldt II, 159. 547.)]

⁴ Nach einem Capitular von 808 sollte nur bei Hofe gemünzt werden, nach dem Edictum Pistense, art. 12 nur im königlichen palatium und in 5 anderen Orten. (Pertz Leges I, 153. 490.) Früher (seit 650) hatten die fränkischen Münzverringerungen bewirkt, daß in Verträgen so oft solidi probati et pensati ausbedungen werden. (v. Znama-Sternegg D. Wirthsch. Gesch. I, 194.)

⁵ Das früheste Münzprivilegium scheint das 833 den Abten von Corvey und Brüm verliehene zu sein. (Gebhardi Genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände I, 150.) Während überhaupt die meisten Verleihungen des Kaisers an Geistliche erfolgt sind, scheinen die weltlichen Großen mehr durch stillschweigende Fortbildung ihrer Amtsgewalt zur Landeshoheit auch das Münzrecht erlangt zu haben. Für Goldmünzen erteilt erst die goldene Bulle den Kurfürsten ein Privilegium.

⁶ Münzhoheit wohl vom Rechte der Münzprägung zu unterscheiden: vgl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 410 ff.

⁷ Ueber diese percussura proprii numismatis, die z. B. dem Martinsstifte in Tours 926, dem Bischof von Verdun 985 gewährt wurde, s. Waitz D. Verfassungsgeschichte VIII, 321.

⁸ So bereits 1061 dem Bischof von Augsburg. (Cheberg, 46; vgl. Waitz a. a. D. VIII, 333 fg.)

⁹ Vgl. Heineccius De nummis Goslar., p. 4. Schon Thomas Aquin. De reg. princip. II, 13 schildert die Münzverhältnisse von Deutschland als sehr üble. Der Wormser Reichstag von 1231 verbietet geradezu, daß in den Städten, wo Münzen geprägt wurden, mit anderem Gelde bezahlt werden sollte. Raum geringer war die aristokratische Auflösung des Münzregals in Frankreich: daher z. B. 1112 das französische Silbergeld zur Hälfte aus Kupfer bestand. Hier begann jedoch seit dem Anfange des 13. Jahrh. die Rückbildung

zum Münzregal, entsprechend der wachsenden Königsmacht und Centralisirung des Staates. So wurde 1226 und 1262 den königlichen Münzen allgemeiner Kurs zugesichert, während die territorialen bloß innerhalb ihres Territoriums umliefen; 1265 erhielt Ludwig IX. die Anerkennung alleiniger Gerichtsbarkeit über alle Münzverbrechen (vgl. Sismondi Hist. des Fr. VIII, 110); 1313 mußten die Münzmeister der Barone dem Könige schwören. Wenn England von allen größeren Staaten des M. Alters die erfreulichste Münzgeschichte hat, so hängt das mit denselben Ursachen zusammen, die auch das Aufkommen von eigentlicher Landeshoheit dort mit wenig Ausnahmen verhindert haben. Seit Heinrich II. scheint die Regalität der Münze fest anerkannt gewesen zu sein. Es kommt wohl noch vor, daß Corporationen mit der Ausübung betraut werden, ohne in Schrot, Korn, Prägung ändern zu dürfen; aber auch dieß seit Eduard IV. nicht mehr. Vgl. Lord Liverpool On the coins of the realm. (1805.) In Dänemark führte Kanut I. das Münzen ein; bald aber ward das Recht dazu auch den Bischöfen und vielen Städten verliehen. Jene verloren dasselbe durch die Reformation wieder, diese durch Friedrich II. Die schwedische Münze von Eric von Pommern dem Reichsrathe mit untergeben, worauf große Verringerung folgte; die späteren kräftigen Monarchen, definitiv Gustav III., stellten das Münzregal wieder her. Besonders klar läßt sich unser Gesetz in Polen beobachten, wo die Aristokratifirung der Münze 1442 anhub, Sigismund auf das Münzrecht der Krone geradezu verzichtete, und eine völlige Münzanarchie den Beschluß machte.

¹⁰ [Schon 1438 laden die Schweidnitzer die Breslauer und Liegnitzer zu einer Zusammenkunft wegen der vielen falschen Heller, auf der ehrbaren Stadt Gepräge geschlagen. „Moneta polonica“ in Schlesien nicht selten gleichbedeutend mit falscher Münze. Die „Beischläge“ oder falschen Münzen trugen die Typen der echten Stücke, aber wüste Aufschriften; ihr Gehalt ist gewöhnlich schlechter, mitunter ebenso gut wie der jener. Bleierne und eiserne Florene sind nicht selten. Daher genügte bereits der Besitz falscher Münze, um auf den Scheiterhaufen oder an den Galgen zu kommen. (Friedensburg II, 75. 76.)]

¹¹ Zunächst wohl durch eine gewisse Mitaufsicht des Rathes. Speyer bekam schon 1111 ein Privileg, wonach die Münze nicht ohne Zustimmung der Stadt verringert werden sollte. (Eheberg, 87.) Nachmals haben viele Städte das Münzrecht ihrer Herren kauf- oder pfandweise an sich gebracht: so Cöln 1179. (Ennen-Güter Quellen II, 570.) [Der sich ausbreitende Handel in den Städten hatte ein Interesse an guter und ausreichender Versorgung der Münze. Die Fürsten aber schlugen in ihrer chronischen Geldnoth aus dem Münzregal Kapital durch Erleichterung des Münzfußes oder Verpachtung der Münze an einen Unternehmer um hohen Preis, der dann natürlich gleichfalls geringhaltige Münzen prägte. Die Städte suchten dem entgegenzuarbeiten. Sie treten im 14. Jahrh. vielfach selbst als Münzpächter auf, auf 1–10 Jahre, z. B. Breslau 1301, Schweidnitz 1341, Brieg 1358 u. Auch Verpändung der Münze und dauernde Ueberlassung kommt vor. Wo sie, wie in Straßburg, selbst in den Besitz des Münzrechts gelangten, geben sie sich um die Regelung desselben große Mühe. Die Einrichtungen der Straßburger Münze z. B. standen im besten Ruf. Ulm ließ sich 1428 den Straßburger Münzmeister zur Ordnung seiner Verhält-

nisse kommen. (J. Cahn S. 98.) Ueber Kölns lebhafte Thätigkeit auf dem Gebiete des Geldwesens vgl. E. Kruse S. 43 ff. 61 ff.]

¹² S. Eheberg Ueb. das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 97—176. Mit dem Verfall des Patriats verfielen auch die Hausgenossenschaften, [denen nach und nach, größtentheils 1393, 1402 und 1406, ihre Vorrechte, die sich als ein Schaden für die Bürgerschaft erwiesen hatten, genommen wurden. Sie wurden, seit die Stadt in den vollen Besitz des früher bischöflichen Münzrechts kam, Angestellte derselben.] (Eheberg, 167.) (J. Cahn a. a. D. S. 45 ff. 61 ff. 74. 79. 88. In Augsburg bildeten nach §. 1 des Art. 8 des Stadtbuchs von 1276 12 Hausgenossen das Hausgenossenamt, in erster Linie Goldschmiede, dessen Bedeutung erst schwand, als im Jahre 1521 die Stadt in den Besitz des vollen Münzrechts kam. (Aug. Weiß Das Handwerk d. Goldschmiede in Augsburg, 1897, S. 15—20.) Nicht selten war im 14. Jahrh. noch Verpachtung der Münze an einen Einzelnen. Wenn die Münze in den Besitz der Stadt überging, so pflegte diese sie nicht weiter zu verpachten, sondern den Betrieb durch Rathsmitglieder überwachen zu lassen. Aber Städte, ihre Fürsten hatten unter der Gewinnsucht der Münzmeister zu leiden, die schwer zu controliren waren. Daher gerade in den rheinischen Verträgen die Controlle der Münzmeister ein Hauptpunkt und die Ernennung von Warbeinen. Der Warbein ist der Nebenbuhler des Münzmeisters, der von den Fürsten auf dessen Kosten immer höher gehoben wird und denselben schließlich überwindet. (E. Kruse, S. 112. 113.) Wie noch 1530 der unter königlicher Auctorität thätige Münzmeister Sauer mann in Breslau arbeitete, ohne sich an seine sehr ausführliche Instruction zu halten, und welche Aufregung 1546 die Wahl und Wirksamkeit eines jüdischen Münzmeisters hervorrief, s. bei Friedensburg Der Breslauer Pönsfall und die Münzordnung König Ferdinand's in Jtschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens XXIV, 88 ff., bes. 91 u. 101. Daher auch frühe Vorschriften gegen die Münzer, die ihre Pflicht nicht thaten. Der Münzer, der seinen Pfennig fälschte, d. h. ihn zu einem geringeren Korn ausprägte, ward hart bestraft. Sachsenspiegel ed. Weiske, 2. Buch Art. 26 §. 2: bütet der munczere einen walschen pfenning üz, ez gêt ime an den hals.]

¹³ Hirsch Münzarchiv, Bd. I.

¹⁴ [Auch auf den Reichstagen von 1566, 1570, 1571, 1576, 1582 und 1594 sind gesetzliche Maßnahmen zur Regelung des Münzwesens beschloffen worden. Namentlich der Reichstagsabschied von 1576 ist wichtig geworden, weil er die halbjährlichen Münzprobationstage einführte. Uebrigens hatte schon König Ruprecht von der Pfalz ernsten Willen gezeigt, den Uebelständen abzuhelfen; leider starb er schon 1410, und bald nach seinem Tode herrschte die alte Unordnung. Ueber seine Thätigkeit auf diesem Gebiete orientirt am besten Weizsäcker Reichstagsacten unter König Ruprecht V. u. VI. (J. Cahn a. a. D., S. 132. 140.)]

¹⁵ So Eberlin von Günzburg in seinem „Eilften Bundesgenossen“ (1521); ferner die sog. Reformation R. Friedrichs III. und der Heilbronner Reformplan von 1525.

¹⁶ Vgl. die Auszüge aus den Hauptschriften dieser Zeit 1621 ff. in Roscher Die deutsche R. Def. an der Gränzscheide des 16. und 17. Jahrh., in den Abh.

der R. sächs. Gesellschaft der Wiss. X, 327 ff. Der gute Thaler, der 1566 gleich 68 Kreuzern gelten sollte, wurde 1616 auf 90, 1619 auf 108—124, 1620 auf 124—140, 1621 auf 140—270, 1622 bis auf 600 Kreuzer gewürdert. (Roscher Gesch. der R. Oek. in Deutschl. I, 171 ff.) [Seinen Gipfelpunkt erreicht das Münzwesen während der ersten Jahre des 30jährigen Kriegs, 1618—23. Der Hauptspielplatz für die reichsgefeßlich verbotene Umwechslung der Münzen waren die Messen, insbesondere die Frankfurter Messen, wo mit Hülfe der dortigen Juden sehr einträgliche Geschäfte gemacht wurden. (Faldmann in Archiv d. Histor. Ver. f. Niedersachsen, 1850, S. 132.) Die Nachwehen dieses in Handel und Wandel tief einschneidenden Ripper- und Wipperunwesens haben sich im Verkehr noch lange fühlbar gemacht. Das Auskippen der schweren Stücke, das Einschmelzen und Ausführen besserhaltigen Geldes war zu verführerisch. Es ist doch bezeichnend, daß nach einer Niederschrift des brandenburgischen Kammerkanzlisten Hermann Lange vom 12. Juni 1624 bis 2. April 1629 an Strafgebern von solchen Personen, denen das Rippen nachgewiesen worden war, nicht weniger als 13527 Thlr. 21 Groschen eingenommen waren. Einen Begriff von der Ausdehnung und den daraus entsprungenen Verhandlungen geben die im Jahre 1625 aufgenommenen Ruppinschen Inquisitionsacten, „betreffend diejenigen, welche sich der Ripperey und wucherischen handell daseibst beflissen“, in einem Umfange von etwa 450 Seiten. (Wahrfeldt II, 366—367.)]

¹⁷ Vgl. außer v. Braun (3. Aufl. von Kloßsch, 1784) noch Eleymann Materialien für Münzgesetzgebung (1822), Klüber Das Münzwesen in Deutschland. (1828.)

¹⁸ Ultenburg prägte vor der französischen Eroberung zugleich nach 4 verschiedenen Münzfüßen! (Klüber, 7. 143 fg.)

¹⁹ Vgl. Kloßsch Schursächs. Münzgeschichte II, 840 ff. Das unter sächsischem und anhaltischem Stempel von Friedrich M. geprägte Geld war noch viel mehr verringert als das preussische, und wurde deshalb von Friedrich's eigenen Kassen zurückgewiesen. Friedrich's Gewinn aus den sog. Ephraimiten zu 11 Mill. Thlr. geschätzt. (Oeuvres Posth. IV, 420.) Er selbst nennt dieß: remède aussi violent que préjudiciable, mais unique dans ces conjonctures pour que l'état pût se soutenir (Oeuvres VI, 73).

²⁰ Der Bundestag sprach im Protocolle vom 17. Mai 1821 den Wunsch aus, „daß einer Bundesregierung gefällig sein möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn der circulirenden Münzen und die Höhe des Schlagshages zu bestimmen sei“. Nachmalß enthält der Zollvertrag vom 17. Mai 1829 zwischen Preußen, Hessen und Bayern-Württemberg die Zusage, auf ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem hinzuwirken. Der obige Ausdruck: Falschmünzerei ist wohl nicht zu hart, wenn zwischen 1820 und 1830 Nassau, Coburg und Hildburghausen bei ihrer Scheidemünze einen Schlagshag von 21—87 Proc. des vermünzten Feinsilbers erhoben, und falls sie die guten bayerischen Sechser und Dreier umprägten, was in großem Stille geschah, doch immer noch 14—80 Proc. Gewinn machten. (Kau's Archiv I, 94 fg.) Diese schlechte Scheidemünze verdrängte im südwestlichen Deutschland die gute mehr und mehr.

²¹ Schon im Münchener Vertrage von 1837 übernahmen die contrahirenden

Staaten die Verpflichtung, ihre eigene Scheidemünze in Beträgen von mindestens 100 Fl. auf Verlangen mit grobem Gelde einzuwechseln. Der Wiener Vertrag von 1857 hat dieß auf Beträge von 5 Thlr. oder 10 Fl. in Kupfer, 20 Thlr. oder 40 Fl. in Billon ausgedehnt; dazu kommt noch die Vorschrift, daß pro Kopf der Bevölkerung nicht über $\frac{3}{8}$ Thlr. oder $1\frac{1}{4}$ Fl. Scheidemünze in Umlauf gesetzt werden sollen.

²² In der Schweiz machte Zürich die Erfahrung, daß seine gute Scheidemünze in manchen kleinen Cantonen zu schlechter umgeprägt wurde; und wie es nun die fremden Münzen unter einem Franken verbot, ward dieß von Manchen als „nicht eidgenössisch“ getadelt. (Meyer-Knonau Handbuch der Schweiz. Gesch. II, 772.) Andererseits hatten viele kleine Cantone das eigene Prägen von Gold- und Silbermünzen ganz aufgegeben, weil es ihnen zu kostspielig war und ihr Gepräge auswärts zu wenig anerkannt wurde. Auch hier brachte die politische Reform zum Bundesstaate Einheit des Münzwesens: G. vom 7. Mai 1850.

²³ Warmes Lob der deutschen Münzreform bei Jevons Money, Ch. 14. So entspricht es gut der Stellung des Bundesreiches in der Mitte zwischen Einheitsstaat und Staatenbund, daß die neuen Gold- und größeren Silbermünzen auf der einen Seite das Reichswappen, auf der andern das Bildniß des Landesherrn tragen. Auch die französische Revolution, die auf anderen Gebieten so gewaltfam und deshalb nur mit vorübergehendem Erfolg reformirte (Zeitrechnung, Kalender etc.), hat das Münzwesen mit großer Mäßigung behandelt. Der Frank ist nicht $\frac{1}{100}$, sondern $\frac{1}{200}$ Kilogr., und zwar nach dem Schrot berechnet; indem ein Kilogr. feines Silber zu 222·22 Fr. ausgeprägt wird. Auch haben von der Scheidemünze die Fünfscentimesstücke am meisten Boden gewonnen: offenbar um das neue Münzsystem nicht allzu sehr von dem gewohnten der Livres und Sous abzuweichen zu lassen.

²⁴ Mit der Heilsamkeit des Münzregals hat man noch nicht ohne Weiteres den Vorzug von dessen Verwaltung durch Staatsbeamte vor der Verpachtung an Privatunternehmer bewiesen. Im spätern M. Alter wurden sehr viele Münzen durch innungsartige Genossenschaften angesehener Stadtbürger (monetarii, Münzerhausgenossen) besorgt, deren Dienst ein von der Münzherrschaft meist erblich ertheiltes Lehen war: in Eöln nach heftigen Streitigkeiten mit dem Erzbischof 1258 aufgelöst. Hier und da kommt auch Verpachtung der Münze an Goldschmiede vor. Vgl. G. L. Maurer Gesch. der Städteverfassung, I, 297 ff. In Rußland bis auf Ivan III. Verpachtung an Goldschmiede. (Storch Handb. I, 429.) Das französische M. Regal war bis auf Colbert verpachtet, wobei die Cour des Monnaies sorgte, daß das Remedium nicht überschritten würde. Um 1666 die Regie eingeführt, um den vielen Belästigungen zu entgehen, welche die Pächter dem sonstigen Handel und Gewerbfleiß in Edelmetallen auferlegt hatten. Doch blieb das eigentlich Technische noch immer den sog. Directoren in Entreprise gegeben. (Forbonnais Recherches et considérations I, 492 fg.) So blieb es bis zum G. vom 29. Mai 1879. In Deutschland war dagegen die Verpachtung der Münze durch die Augsburger M. Ordnungen von 1551 und 1559 verboten, die allerdings unausgeführt blieben; denn die Ripper- und Wipperzeit kennt viele wucherische Münzpächter. — Ich bezweifle sehr, daß die Privatindustrie, bei der eine irgend lebhaftere Konkurrenz

doch nicht zu erwarten ist, wirklich sparsamer verfahren würde als die Regie. Um den Zweck der staatlichen Münzgarantie nicht zu verfehlen, müßte im erstern Falle eine genaue obrigkeitliche Controle stattfinden, welche kaum viel weniger kostete, als beim Prägen selbst erspart wäre. Jedenfalls werden Pächter alles ihnen gebrachte Rohmaterial ausmünzen, auch wenn der Circulationsbedarf schon voll gesättigt wäre. (Vgl. Dumas et de Colmont Rapport au ministre sur les monnaies: 5 Févr. 1840 und M. Chevalier Cours I, 224.)

§. 49.

Der unzweifelhafte Nutzen, den es bringt, wenn ein großes Volkswirtschaftsgebiet zur Einheit des Münzwesens übergeht,¹ hat nicht bloß zu vielen internationalen Münzverträgen geführt,² sondern oft auch in kosmopolitischen Köpfen, kaufmännischen und reisenden, wie bloß doctrinären, den Gedanken eines einheitlichen Weltmünzsystems angeregt.⁴ Jedenfalls würde, um die Preisbestimmungen ausländischer Märkte, Gesetze zc. ganz mühelos in unserer Münzsprache auszudrücken, die bloße Gleichheit der Hauptmünze noch nicht genügen; wir müßten dazu auch deren Stückelung in ganz derselben Weise vornehmen, wie das Ausland. Und das hieße doch wirklich, vielen Millionen gewöhnlicher Staatsbürger eine Unbequemlichkeit zumuthen, damit einige Tausende von Kaufleuten, Reisenden zc. die entsprechende Bequemlichkeit genießen! Auch ist, ein Weltmünzsystem festzuhalten, noch viel schwieriger, als es einzuführen. Senes setzt eine gegenseitige Controle voraus,⁵ wozu souveräne Staaten, die nicht selten mit einander gespannt sind, ja Krieg führen, sich auf die Länge schwerlich verstehen dürften. Auch ist wohl zu beachten, daß ein geringfügiger Unterschied im Werthe zweier Münzen, die eigentlich gleich sein sollten, für den Verkehr weit schlimmer wirkt, als ein großer, etwa von 10 Procent. Den letzteren beachtet Jedermann, während den erstern bloß die Kenner beachten, aber die Unkundigen oder Unachtsamen nur zu oft darum betrogen werden. Und selbst, wenn das Metallgeld in zwei Staaten völlig gleich bliebe, so würde doch jede Finanzbedrängniß des einen, welche zur Ausgabe sinkenden Papiergeldes führte, sofort die Gleichheit der Währung wieder illusorisch machen.⁶

¹ Die bisherigen deutschen Münzparticularismen damit verglichen, wenn etwa die Eisenbahnen der verschiedenen Gegenden verschiedene Spurweite hätten. (Soetbeer.) Rebenius Zollverein (1835), 185 empfahl die deutsche Münzeinheit namentlich auch damit, daß eine Münze, je ausgebreiteter ihr Markt ist, um

so weniger durch den Wechselkurs in ihrem Preise beim auswärtigen Verkehr gedrückt wird. In Danzig standen 1808 die dortigen Sechser, die kaum 10 Proc. geringhaltiger waren als preussisches Courant, 20 Proc. tiefer: so viel machte der kleinere Umlaufskreis! (Hufeland II, 338.)

² [Die wichtigsten Vereinbarungen über ein größeres einheitliches Münzgebiet sind zur Zeit: 1) der skandinavische Münzvertrag vom 18. Decbr. 1872 zwischen Dänemark und Schweden; seit 16. Octbr. 1875 auf Norwegen ausgedehnt; 2) die lateinische Münzunion vom 23. Decbr. 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz, seit 1868 auch Griechenland. Seit dem Ausgange der 80er Jahre nimmt die Bank von Frankreich gewisse Münzen gleichen Fußes in Zahlung, die von Oesterreich-Ungarn (seit 1870), von Finnland (seit 1878), von Amerika (seit 1879), von Rußland (seit 1887) geprägt sind. Außerdem haben thatsächlich Rumänien (seit 1867), Spanien (seit 1868), Serbien (seit 1873), Bulgarien (seit 1880), der Kongostaat (seit 1887), ferner Persien und 9 süd- und mittelamerikanische Staaten dem französischen Münzfuß in ihren Münzsystemen gehuldigt. Demnach herrscht die französische Münzeinheit auf einem Gebiete mit einer Bevölkerung von 311 Mill. (1877 erst 162 Mill.). (Oldenberg in Jahrb. f. Gef. u. Verw. XIII, 1210.)]

³ Vgl. Dana Horton International monetary conference (1879, 779 ff.). [Die internationalen Verhandlungen zur Herbeiführung eines einheitlichen Systems haben begonnen 1855. Damals in Paris ein internationaler Verein zur Einführung des Decimalsystems für Maße, Gewichte und Münzen. Im Jahre 1858 gingen von den Vereinigten Staaten Vorschläge zu einer Verschmelzung verschiedener Selbstsysteme aus; 1860, 1863, 1867 Congresse in London, Berlin, Paris. Eine zu Anfang des Jahres 1870 abermals in Paris abgehaltene Conferenz schlug nicht die Annahme einer bestimmten Münze vor, sondern sprach nur den Wunsch aus, daß jeder Staat, der demnächst sein System ändern wolle, sich an eine der 4 Einheiten (Frank, Gulden, Dollar oder Sovereign) halten möchte. Scandinavien und Deutschland haben aber diesen Wunsch nicht berücksichtigt. Bei der deutschen Münzreform Vorschlag des Abgeordneten Mohl, eine Goldmünze von $\frac{9}{10}$ Feinheit zu 8.0645 Gr. ausprägen; ein solches Stück wären $6\frac{3}{4}$ Thlr. oder 25 Fr. gewesen. Indes abgelehnt, namentlich auch im Hinblick darauf, daß dann der Umlauf vollwertiger Münzen nicht so gut hätte aufrecht erhalten werden können. (Vgl. auch Jevons Geld und Geldverkehr.) Die 1878, 1881 und 1892 abgehaltenen internationalen Münzconferenzen hatten eine Lösung der internationalen Währungsfrage im Auge. (Vgl. Bayerische Handelszeitung XXII, 597.)]

⁴ Schon G. Scaruffi *Sopra la moneta e della vera proporzione dell'oro e del argento* (1582) empfahl eine einheitliche Münze und Münzstätte für Europa. Das Deutsche Reich hat seit 1666 gewünscht, mit Frankreich ein gleiches Münzsystem zu verabreden. (v. Berg Polizeirecht III, 521 fg.) Hegewisch empfahl für ganz Europa einen gemeinsamen Goldmünzfuß, was er selbst mit der Sicherung des ewigen Friedens vergleicht. Bäsch (Werke VII, 135 ff.) wandte dagegen nicht bloß die große Schwierigkeit der Ausführung ein, sondern auch, daß der Nutzen kein sehr großer sein würde. R. Chevalier's Gedanke (1850), daß alle Staaten eine völlig gleiche, nur durch die Aufschrift unter-

schiedene Goldmünze prägen sollen, deren Preisverhältniß zum Silber in Frankreich jährlich vom Gesetze festgestellt würde. (Cours III, 566.) Kugspurg (Zur deutschen W-Frage, 1869, III, 90) meint, eine internationale Münzeinigung, etwa in der Art, daß wir $1\frac{1}{2}$ Gr. feinen Goldes (= 5 Fr., $\frac{1}{5}$ Sovereign oder 1 Doll) als Münzeinheit zu Grunde legen, würde den ganzen Weltverkehr ähnlich fördern, wie der Verkehr eines Landes durch Einführung der Geldwirthschaft gefördert worden sei. Gewiß eine Uebertreibung, weil die internationale Arbeitstheilung viel weniger nothwendig ist, und darum auch verhältnißmäßig weniger fördert, als die nationale zwischen den verschiedenen Klassen und Individuen desselben Volkes.

⁵ Im Wiener Vertrage von 1857 behalten sich die (deutschen!) Regierungen vor, die neuen Münzen der anderen von Zeit zu Zeit prüfen und die hierbei gemachten Ausstellungen einander mittheilen zu dürfen, worauf dann ein Schiedsgericht auf Einziehung der Münzen des betreffenden Jahrganges erkennen kann. Nach dem Münchener Vertrage von 1837 wird die Münzstätte jedes der sechs Staaten jährlich von einem andern Staate übermacht. Doch hat Oesterreich trotz der Verabredungen von 1857 sein uneinlösliches Papiergeld behalten!

⁶ Unter denjenigen Staaten, welche ihre Münzen gleich fein ausprägen (jetzt meistens zu $\frac{9}{10}$), wird das ohnehin bei größeren Zahlungen schon übliche Zuwägen die wichtigsten Vortheile des Weltmünzsystems ohne sonstigen Nachtheil gewähren.

Siebentes Kapitel.

Papiergeld.

§. 50.

Das Papiergeld muß wohl unterschieden werden von den übrigen Werth- oder Geldpapieren,¹ die auch auf den Inhaber lauten können und nicht selten als Zahlungsmittel dienen. Bei diesen „Effecten“² oder „Verschreibungen“ ist die Umlaufsfähigkeit etwas Secundäres, der Dienst als Tauschwerkzeug etwas Zufälliges, Hauptsache dagegen die Beurkundung eines wirthschaftlichen Rechtsverhältnisses; während das Papiergeld, wo nicht ausschließlich, so doch vornehmlich zu Geldzwecken bestimmt ist.³ Geldpapiere sind zwar in sehr verschiedenen Formen, aber fast immer verzinslich; ihr Werth hängt zum großen Theile ab von der Höhe und Sicherheit ihres Zinses. Dagegen ist der Versuch, das Papiergeld durch Zins-

versprechen beliebter zu machen, äußerst selten gelungen.⁴ Wirklich sind gute Zinsausichten und leichtes Uebergehen von Hand zu Hand zwei Eigenschaften, die in sehr verschiedener Richtung liegen.⁵ — Wenn manche Neuere für den Begriff des Papiergeldes die Merkmale der Uneinlöslichkeit und des Zwangskurses fordern, so verwechseln sie die, leider oft vorkommende, Ausartung einer Anstalt mit deren Natur; sie widerstreiten auch dem Sprachgebrauche, der z. B. in Silberwährungsländern unbedenklich die Goldmünzen, ob schon sie Niemand aufgezwungen werden können, als Geld bezeichnet.⁶ [Immerhin wird man als Papiergeld im eigentlichsten und engsten Sinne das uneinlösliche unverzinsliche mit Zwangskurs ansehen dürfen, da es allein die Fähigkeit besitzt, sich von dem Metallgelde völlig unabhängig zu machen und zu einem selbständigen Werthmaße zu werden (Veris). Im Uebrigen muß Privatpapiergeld und Staatspapiergeld mit und ohne Zwangskurs auseinandergehalten werden,⁷ und gibt es eine] Menge Abstufungen, die sich immer noch als Geld bezeichnen lassen;⁸ und wir werden sehen, wie namentlich die viel besprochenen Unterschiede zwischen Staatspapiergeld und Banknoten größtentheils nur Gradunterschiede sind. (§. 66.)

Die Regeln der Münztechnik (§. 41) sind auf das Papiergeld wenigstens insoweit zu übertragen, als auch hier das Zusammenwirken von Kunst und Wissenschaft so viel wie möglich jede unbefugte Nachahmung, jede Fälschung, jedes Mißverständnis der Aufschrift⁹ verhüten muß. Auch sollte immer bequeme Gelegenheit vorhanden sein, beschädigte Stücke mit unbeschädigten zu vertauschen.¹⁰

Der Gedanke, das Edelmetall im Geldumlaufe durch einen minder kostspieligen Stoff zu ersetzen (*quasimummi materiae extraordinariae formaeque imperfectioris*: Bornitz), war schon den Alten bekannt. Doch haben sie praktisch, mit Ausnahme der Karthager, fast nur in Nothfällen und vorübergehend davon Gebrauch gemacht.¹¹ Aehnlich das europäische Mittelalter: wie denn überhaupt jede größere Entfaltung des Creditwesens (und alles Papiergeld ist Creditgeld!) erst auf den höheren Kulturstufen recht naturwüchsig ist.^{12 13}

¹ So z. B. Schuldscheine (und deren Coupons) von Staaten, Gemeinden, großen Gesellschaften; Actienscheine, Hypothekenscheine, Wechsel, Checks.

² Ein preussisches Reglement von 1765 (Goldschmidt Handb. des Handels-

rechts I, 550) nennt die Effecten „Handlungsinstrumente, worinnen ein Werth oder eine Baluta bezeichnet ist“.

³ Garnier Traduct. d'Ad. Smith V, 143 ff. unterscheidet Münz- und Verpfändungspapiere: letztere finden sich niemals zugleich mit dem Capitale, das sie vorstellen, im Umlauf. J. B. Say bemerkt, daß 3. B. Staatsschuld-scheine Geld erfordern, wenn sie umlaufen sollen, aber selten dasselbe im Umlauf ersetzen. (Traité III, Ch. 11.) Sehr gut bestimmt den Unterschied Sismondi Richesse commerciale I, 160. Rau Lehrbuch I, §. 293 verlangt von einem guten P. G. namentlich: a. daß seine bloße Uebergabe, auch ohne Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes, genügen müsse, den Empfänger zum Eigenthümer zu machen; b. daß sein Aussteller allgemeines Zutrauen genieße oder allgemeine Anerkennung erzwingen könne; c. daß seine Einlösung nicht an einen bestimmten Zeitpunkt (Kündigungsfrist zc.) gebunden sei.

⁴ Wie es nicht möglich ist, Papiergeld durch Zinsen vom Sinken abzuhalten, haben die Nordamerikaner während des 18. Jahrh. mehrfach erfahren. (B. Franklin Remarks and facts relative to the paper-money of America, 1765.) Dieselbe Erscheinung beobachtete man bei den spanischen Pales, die während des nordamerikanischen Krieges beim Ausbleiben der Silberflotte creirt waren. (Bourgoing Tableau de l'Espagne II, 38 ff. Humboldt N. Espagne II, 808.) Als die portugiesischen Apolices (seit 1797) noch 6 Proc. Zinsen trugen, fielen sie doch im Kurse; und als die Zinsen plötzlich aufhörten, drückte dieß den Kurs nicht weiter. (Balbi Essai statist. sur le Portugal I, 323.) Verzinslichkeit der französischen Assignaten vom 22. April bis 12. Oct. 1790. In Oesterreich gewannen Sept. 1850 die unverzinslichen Banknoten gegen die verzinslichen Reichsdollarscheine 1 Proc. Agio, obgleich der Credit beider Papiere doch schließlich auf demselben Grunde, nämlich dem Staatscredite von Oesterreich, beruhete.

⁵ Nicht erinnert der Versuch des zinsentragenden Papiergeldes (wie ihn auch die St. Simonisten in großem Stile anriethen: *Enfantin Sur les banques d'escompte im Producteur* 1826) an jene unpraktischen Säbel, vom Grafen Wilhelm zu Büchelburg erfunden, wo an der Klinge ein Pistol befestigt ist! Kurz vor jedem Zinstermine wird der Umlauf stoden. Sinkt der Discout unter die Höhe ihres Zinsfußes, so werden die Scheine gesucht und verschwinden massenweise in den Portefeuilles, um in Zeiten hohen Discoutages plötzlich Einlösung zu fordern. Also ein bedenkliches Moment, die Schwankungen des Geldmarktes zwischen guter und schlimmer Zeit zu verstärken! Ein verzinsliches Papiergeld, wenn es landesübliche Zinsen trägt, wird von Geizigen verschlossen. (v. Struensee *Abhandlungen* III, 387.) Vgl. schon Forbonnais *Principes économiques*, p. 234 (édit. Guill.), und Sonnenfels *Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz* (1765), III, 197 fg.; wogegen noch v. Brittwitz *Kunst reich zu werden* (1840), 359 den Gedanken eines verzinslichen P. G. mit Behagen ausführt.

⁶ Von Juristen s. *Thöl Handelsrecht* I, §. 51 und die Auctoritäten für und wider bei Goldschmidt *Handelsrecht* II, Kap. 4, 1. 2. Wesentlich ist nur der Zwangskurs gegen den Ausgeber. Von Nationalökonomien besonders A. Wagner *Art. Papiergeld in Bluntschli's Staatswörterbuch*, Bd. VII (vgl.

dessen Beiträge zu der Lehre von den Banken, 1857, 39 fg.), der aber freilich dann sehr bald genöthigt wird, dem „eigentlichen“ P. Gelde ein „uneigentliches“ gegenüber zu stellen. Ad. Smith rechnet unbedenklich auch die Banknoten zum Papiergelde. (W. of N. II, Ch. 2, p. 28 Bas.) Hustiffon versteht unter paper-money nur das uneinlösliche Staatspapiergelde, während Banknoten doch auch zur p. currency gehören sollen. (The question respecting the depreciation of our currency, 1810.)

⁷ [Auch das von communalen Körperschaften ausgegebene P. G. wird man als Privatpapiergelde bezeichnen müssen. Ein interessantes Beispiel von Privat-P. G. war das der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, die das Privileg hatte, $\frac{1}{2}$ Mil. Thlr. auszugeben, und dafür keine andere Sicherheit bot, als daß es an allen Rassen der Gesellschaft eingelöst wurde. Staatspapiergelde ohne Zwangskurs, aber einlöslich und metallisch voll gedeckt sind die amerikanischen Silbercertificates nach der Mandbill von 1878; einlöslich, aber ohne jede metallische Deckung die deutschen Reichskassenscheine nach d. G. v. 1874 (i. §. 45 Anm. 7). Metallisch voll gedecktes und einlösliches P. G. mit Zwangskurs sind die amerikanischen Schatznoten nach d. G. v. 1890; metallisch unvollständig gedecktes einlösliches P. G. mit Zwangskurs die holländischen „Runtbilletten“ laut G. v. 1852 und die amerikanischen „Greenbacks“. (Lexis im Hdbw. d. Staatsw. V, 78.)]

⁸ Seyd Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschl., 50 ff. unterscheidet P. G. I. Klasse (baar gedeckte Banknoten), II. Klasse (bankmäßig gedeckte Banknoten), III. Klasse (Staatspapiergelde) und IV. Klasse (wie die Zettel der nordamerikanischen Südstaaten nach deren Niederlage).

⁹ So gern jeder Freund und Kenner Oesterreichs damit einverstanden ist, daß alle Secundärvölker des Kaiserstaates in ihrer Volkshümmlichkeit nicht bloß geschont, sondern auch gepflegt werden: so grundverfehrt war doch 1881 das Streben z. B. der Tschechen, das Papiergelde durch Aufdrücken einer tschechischen Werthbezeichnung zu föderalisieren. Für ein Umlaufsmittel ist Hauptsache die Currenz; und diese mußte durch spätere Aufstempelung einer den Meisten unverständlichen Inschrift sicher leiden. Selbst wenn gleich bei der ersten Ausgabe der Noten alle österreichischen Sprachen neben einander figurirt hätten, wäre doch die Uebersichtlichkeit in hohem Grade verringert; während andererseits mit Sicherheit anzunehmen ist, daß in Oesterreich Jedermann, der mit Banknoten verkehrt, auch ihre deutsche Aufschrift lesen kann.

¹⁰ Nordamerikanisches G. vom 1. März 1862, daß zerrissenes Papiergelde nur im Verhältniß der eingelieferten Fläche zum ursprünglichen Ganzen ersetzt werden sollte. Fehlte bloß $\frac{1}{20}$, so wurde voll eingelöst; fehlten mehr als $\frac{10}{20}$, gar nicht.

¹¹ Schon Plato De legg. V, 742 kennt, wohl nach spartanischem Vorbilde, ein bloß für den Innenhandel bestimmtes νόμισμα ἐπιχώριον, ἀποὶς μὲν εὐτμον, τοῖς δὲ ἄλλοις ἀνθρώποις ἀδόκιμον. Daneben hält der Staat für den auswärtigen Verkehr einen Vorrath des allgemein hellenischen Geldes, wovon auch Private erforderlichen Falls einwechseln können. Als Dionysios I. Zinnmünzen statt silberner ausgab, that jeder Syrakusier, obgleich er die Fälschung merkte, doch Anderen gegenüber, als hielte er die Münzen für echt. (Aristot.

Oecon. II, 21. Pollux IX, 79.) Ehrlicher verfuhr Timotheos, als er in Geldnoth seinen Truppen kupferne Münzzeichen gab, welche einstweilen im Lager als voll gelten, später aber in Silber eingelöst werden sollten. (Arist. Oec. II, 22.) Vgl. Polyæn. Stratag. IV, 10, 2. Längere Dauer hatte das Eisengeld, welches die Klyomenier verzinslich, aber zwangsweise an die Reichen für Silber verwechselten; das Silber ward zur Bezahlung auswärtiger Staatsgläubiger benutzt, das Eisengeld lief einstweilen in der Stadt um und wurde allmählich wieder eingelöst. (Aristot. 1. c. II, 17.) Die *υδάροι* in Byzanz stellten keine Schuldscheine vor. (Aristoph. Nubb. 250 cum schol. Böckh Staatsäh. der Ath. I, 773 fg.) Noch mehr erinnert an unser P.G. das karthagische Lebergeld, wo irgend ein Gegenstand von der Größe einer Münze in eine leberne Umhüllung mit dem Staatsiegel verschlossen wurde, und nun umlief, als wenn es die betreffende Münze selbst wäre. Mieris Beschreibung der Muntzen (1726) deutet die Sage von Dido's Ochsenhaut auf dieses Lebergeld. Jedenfalls ist die Bewunderung, womit der sophistische Dialog *Eryxias* (p. 400 fg.) der Sache gedenkt, ein Beweis, wie fremd sie den Griechen war. Von römischen plattirten Denaren, die neben den silbernen geprägt, aber auch in den Staatslassen angenommen wurden, s. Rommjen R. G. II ⁵, 405.

¹² Im M. Alter gaben Lebergeld als Anweisung auf künftige Zahlungen aus: der venetianische Doge in den Kriegen von 1122 und 1126 (Montanari Della moneta, 34), R. Johann von England während der Baronenkämpfe (Camden), R. Friedrich II. bei der Belagerung von Faventia (R. Malespini Ist. Fior., c. 130. G. Villani Ist. Fior. VI, 21), Ludwig IX. während seiner Gefangenschaft (v. Raumer Hohenstaufen V, 461), Johann von Frankreich 1360 (Anderson Origin of commerce s. a.). [Ueber das Scheingeld des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1529—89), das er ausgab, als er seine Residenz Wolfenbüttel ausbauen ließ, vgl. Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit, N. F. II, 258 ff. 282 ff.] Von Frankfurter Bleimarken, die später von der Rechnerei wieder eingelöst wurden, im 16. Jahrh.: Kirchner Gesch. von Frankfurt I, 541. [Vgl. die eindringende Untersuchung von Ratschenowskij „Von Lebergeld“ 1849 (in russ. Sprache) und *Свѣдѣніи* (a. a. D. S. 26—28)] Lavalettes Kupferzeichen während der Belagerung von Malta hatten die Inschrift: Non aes, sed fides. Das während der Belagerung von Leyden ausgegebene P.G. wollten die Bürger nachmals lieber behalten, als einlösen lassen, ad perpetuam liberationis divinae memoriam. (Bornitii De nummis, 1605, I, 15.) Rothmünzen *Relacs* während der Belagerung von Landau und des ungarischen *Ragoczy*. (Marperger Besch. der Banquen, 313. Krones Zur Gesch. Ungarns im Zeitalter R.'s, 1870); Jacobs II. 1689 in Irland. (Macaulay Hist. of England, Ch. 12.)

¹³ Die Chinesen haben schon seit dem 7. Jahrh. nach Chr. verschiedene Papiergelde gehabt, die sie bald „liegende Münze, bequeme Münze“, bald coupons, bons, conventions nannten (Klaproth Mémoires relatifs à l'Asie I, 375 ff.), und wogegen wohl die Karavanen, sobald sie die Oranzen überschritten, ihr fremdes Silber verwechseln mußten. (Pegolotti Practica della mercatura in Della decima etc. III, 3.) Diese *batisoi* hatten in China Zwangskurs. Die mongolischen Großchane lernten hier das P.G. kennen. (M.

Polo II, 21.) Vgl. Panthier Noten zu M. Polo, p. 319 ff. Biot im Journ. Asiatique Ser. III, Tom. III, IV. So besonders in Persien, wo auf Nachahmung und Nichtannahme Todesstrafe gesetzt war; ähnlich in Indien zu Ibn Batuta's Zeit (1340). Vgl. Ferishta ed. Briggs I, 414 ff. d'Ohsson Hist. des Mongols IV, 101 ff. II, 487. Schon hier kommen Staatsbanterotte und schließlich Einziehungen des entwertheten Papiers vor. (Klaproth I, c.) Ob sich das noch jetzt bestehende ziemlich freie Zettelbankwesen in der Mandchurei (Sykes: Statist. Journ. 1867, 60 ff.) und in China (Doolittle Social life of the Chinese, 1871) hiermit in Verbindung setzen läßt? In Japan mußten noch nach Oliphant Narrative of L. Elgins Mission to China and Japan (1859) alle fremden Münzen bei Staatsbankieren gegen Papiergeld umgewechselt werden. [Das unter dem Mikado Godaigo 1334 aufgekommene Papiergeld gerieth bald außer Gebrauch; erst seit 1624 ertheilte der Shogun die Erlaubniß zur Ausgabe von Selbjetten. (Nachb. Beziehungen d. niederl.-ostind. Comp. S. 188.)]

§. 51.

[Dem Papiergelde den Charakter eines selbständigen Geldes zu verleihen und ihm eine ähnliche Kaufkraft wie dem metallenen zu verschaffen, gelingt dadurch, daß man ihm gesetzliche Zahlungskraft beilegt. Wer es annimmt, weiß, daß er es in einem bestimmten Maße zum Schuldenzahlen oder Kaufen verwenden kann. Danach bemißt sich sein innerer Werth (Veris). Auf diese Weise bietet es nun] unstreitig manche Vortheile. Zwar für kleine Beträge ist das Papiergeld höchst unbequem;¹ desto bequemer für große, sowohl beim Zählen, wie beim Aufbewahren und Versenden, was um so mehr bedeutet, je schlechter die Transportmittel eines Landes und je wohlfeiler das Metall seiner bisherigen Währung.² Noch wichtiger scheint den Meisten der Nutzen des Papiergeldes, daß es eine Menge kostspieliger Edelmetalle im Geldumlaufe entbehrlich macht, die man jetzt entweder im Lande selbst zu Geräthen zc., oder im Auslande zu Kapitalanlagen und Waarentäufen benutzen kann.³ In Volkswirthschaften, deren Verkehr wächst, zeigt sich derselbe Nutzen negativ darin, daß man nun das wachsende Geldbedürfniß nicht erst durch Anschaffung kostspieliger Metalle zu befriedigen braucht.⁴ Unter den einzelnen Gliedern des Volkes werden jenen Bequemlichkeitsnutzen alle diejenigen empfinden, welche das Papiergeld gebrauchen. Diesen Ersparnißnutzen eignen sich die Emittenten des Papiergeldes zu, und zwar in der Form einer unverzinslichen Anleihe, die sie „bei der Circulation“, d. h. bei denjenigen Geldbesitzern oder zu einer Geldforderung Berechtigten

machen, welche sich das Papiergeld statt des baaren gefallen lassen.⁵ Eine Verminderung z. B. der Banknoten oder des Staatspapiergeldes macht nicht das verfügbare Kapital des Volkes geringer, sondern bewirkt nur, daß ein geringerer Theil desselben zur Verfügung der Bank oder Regierung ist. — Dem gegenüber stehen wieder große Nachtheile, weil dem Papiere die meisten jener Eigenschaften fehlen, die ursprünglich das edle Metall zum besten Tauschwerkzeuge und Werthmaße gemacht haben. (Vd. I, §. 120.) Papiergeld läßt sich, noch dazu beinahe kostenlos, beliebig vermehren: was nicht bloß die Staatsgewalt durch einen Schlagschatz von beinahe 100 Proc. (Ricardo) zu Uebertreibungen, sondern auch die Fälschmünzer zu Verbrechen reizt.⁶ Sein etwaniger Ueberfluß kann weder in andere Länder, noch in andere Verwendungszweige (wie Geräthe und Schmuck beim Metallgelde) abfließen. Hierdurch wird die Werthconstanz des Papiergeldes, also das Hauptforderniß eines guten Geldes, im höchsten Maße gefährdet. Zwar kann die vom Staate ausgesprochene Solutionskraft zu dem sonstigen Stoff- und Formwerthe des Geldes sicher einen Zusatz bewirken. Aber dieser Zusatz bildet, wenigstens bei großen Beträgen,⁷ immer nur eine kleine Quote; oder es müßte, was gerade für das beinahe kostenlose Papiergeld besonders schwierig ist, die Menge des Geldes im Vergleich mit dem Geldbedarfe des Verkehrs eine sehr eng bemessene sein.⁸

¹ Ad. Smith erwähnt nordamerikanisches Papiergeld zum Betrage von 1 Schill., Vorstörer Banknoten von $\frac{1}{2}$ Schill. (W. of N. II, p. 81 Basil.) Schweden hatte bis 1848 Noten von 28 Pf.! In Oesterreich wurden 1848 Ein guldennoten mit ausdrücklicher Erlaubniß der Bank geviertheilt. Italienische 50-Centscheine!

² Daher in Schweden mit seiner langdauernden Kupferwährung das Zettelbankwesen besonders früh ausgebildet worden ist. Die dort wahrscheinlich schon seit 1661 vorkommenden Transportzettel der Stockholmer Bank gelten für die ältesten Banknoten; vgl. jedoch Palgrave: Statist. Journ. 1873. Als Katharina II. 1768 in Rußland Papiergeld einführte, gab das Publicum den Staatskassen gern $\frac{1}{4}$ Proc. Agio dafür. (Brückner in Jahrb. f. Nat. I, 49.) Nach Cancrin (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 116) tauschten Privatleute in 4 bis 5 Monaten 40 Mill. Silberrubel gegen Papier aus. So standen nach 1780 die Berliner Banknoten wohl einige Procent über Pari, auch die Noten der S. Carolobank 1788 1— $\frac{1}{2}$ Proc. (Nau Archiv V, 161.) Daß die Law'schen Noten eine Zeitlang selbst in Paris ein Agio von 1 Proc. gegen Baar gewannen, rührte her von ihrer Ausstellung auf die Münze, wie sie im Augen-

blide der Notemission gewesen war: dieß schien also gegen die häufigen Verschlechterungen des französischen Münzfußes zu schützen. Werthsendungen kann man dadurch sichern, daß man z. B. eine Banknote zerschneidet, und die zweite Hälfte erst abgehen läßt, nachdem man die richtige Ankunft der ersten erfahren hat.

³ Schon *Mun Englands treasure* (1664), Ch. 4 rühmt es an den Italienern, daß sie das baare Geld durch Wechsel, Banken u. ersetzen und es dann im Auslande nutzbar anwenden. Wenn in Zeiten mißtrauisch angesehener Papierwährung viele Bauern u. ihr Metallgeld vergraben, so fällt dieser Vortheil natürlich weg. Andererseits muß die von Papieremissionen bewirkte Ausfuhr edlen Metallgelbes nicht als ein nothwendiges Uebel gelten, sondern geradezu als die Voraussetzung, welche in den meisten Fällen den oben erwähnten Nutzen des P.G. erst möglich macht. Vgl. *Ab. Wagner Die russische P. Währung* (1868), 22. 24. 33. *Ricardo* berechnete 1816 (*Proposals for an economical and secure currency*), daß England nach Aufhebung der Bankrestriction 20 Mill. Pf. St. Gold nöthig habe. Die Zinsen dieses Kapitals einschließlich der Abnutzung u. seien auf mindestens 10 Proc., d. h. für das ganze Reich auf 2½ bis 3 Mill. jährlich zu schätzen. Hierauf stützt R. seinen Vorschlag, die Banknoten durch Goldbarren zu fundiren. Großen Beifall gewann zu ihrer Zeit die Schrift: *Guineas an unnecessary and expensive incumbrance on commerce, or the impolicy of repealing the bank restriction-bill considered.* (London 1802.) In der scheinbar guten Zeit *Lam's* wuchs der französische Salzverbrauch, der 1715—19 jährlich 7320 Ruids betragen hatte, 1720—26 = 9039, auf 11740. (*Clamagèran Hist. de l'Impôt*, III, 287.)

⁴ *Ab. Smith* erinnert als Analogon an den Fall, wo ein Fabrikant eine kostspielige Maschine durch eine wohlfeilere ersetzt, jene verkauft und den Preisunterschied zwischen der alten und neuen zur Vergrößerung seines Geschäftes anwendet. (*W. of N.* II, Ch. 2.) Wenn freilich alle Völker P.G. eingeführt haben, so hört der größte Theil des Nutzens auf, welchen sich früher das einzelne auf diesem Wege verschaffen konnte, und es bleibt als Endresultat nur eine allgemeine Werthverminderung des Geldes und der edlen Metalle. Früher nämlich war der Nutzen des einzelnen Volkes, das P.G. emittirte, größer, als sein Antheil an der Depreciation. (*Wolowski Enquête de 1805*, 108.)

⁵ Wenn *E. Seyd* die Banknoten kostspieliger nennt als Metallgeld, weil jene in England jährlich ½ Proc. Verwaltungskosten erheischen, der wear and tear des Goldes aber erst in 20 Jahren 1 Proc. betrage (*Statist. Journ.* 1872, 511): so übersieht er den Zinsenverlust und die Prägstosen im letztern Falle.

⁶ Die Benbeer sollen für mehrere Milliarden Assignaten nachgemacht haben. (*Leo Universalgeschichte* IV, 839.) In Italien wurden seit Einführung des Zwangskurses bis 1878 wegen Verfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeldes vor Gericht gestellt: 24 199 Männer und 1079 Frauen. (*Annali di Statist.* 1880, XV, 313.)

⁷ Hiermit hängt es zusammen, daß in Frankreich während der Assignatenkrise die großen Appoints zu 10 000 Fr. noch schwerer anzubringen waren als die kleinen. (*H. Schmidt Pariser Zustände* III, 22.)

⁸ Numerirung des P.G.! Ein Staat, welcher sie unterläßt, behält sich

nicht bloß selber die Möglichkeit einer schrankenlosen Vermehrung vor, sondern verzichtet auch auf die Controle seiner Beamten, welche das P. G. ausgeben. Law Trade and money, 162 rät eine hohe Geldbelohnung für denjenigen an, welcher eine höhere Nummer, als gesetzlich erlaubt worden, oder mehrere Exemplare derselben Nummer nachwies. Als freilich sein „System“ in Frankreich herrschte, setzte man den prévôt des marchands ab, welcher die amortisirten Papiere verbrennen sollte, und nun merkte, daß dieselbe Nummer öfters wiederkam. (Sismondi Hist. des Fr. XXVII, 424.)

§. 52.

Während das Edelmetallgeld den weitaus größten Theil seines Werthes so in sich selbst trägt, daß er von der Aufschrift nur ausgedrückt wird, ist die Aufschrift beim Papiergelde fast der einzige Grund von dessen Werthe.¹ (Creditwerthe!) Der Emittent verspricht in dieser oder jener Form, ausdrücklich oder stillschweigend, daß er den an sich fast werthlosen Zettel durch wirkliche Güter einlösen wolle; und der Werth dieses Versprechens hängt ab von der Wahrscheinlichkeit seiner Erfüllung. Non aes, sed fides! Die einzige vollgenügende Einlösungsart besteht darin, daß jedem Inhaber des Papiergeldes auf Verlangen sofort der Nennwerth in gutem kurrentem Metallgelde ausgezahlt wird. Nur dieß kann das Papiergeld auf die Dauer in seinem vollen Nennwerthe erhalten. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß auch bei minder vollkommenen Einlösungsarten ein Theil seines Nennwerthes behauptet werden mag, und zwar ein um so größerer, je weniger man sich von den vorerwähnten drei Punkten entfernt: Freiheit von persönlichen Rücksichten, Sofortigkeit der Einlösung, Currenz der zur Einlösung bestimmten Güter. So kann z. B. die Annahme des Papiergeldes bei allen Zahlungen an die Staatskasse in Ländern, welche hohe Steuern große Staatsgewerbe, Domänenpachtungen zc. haben, sehr wirksam für Aufrechterhaltung des Kurses sein.² Die Einlösung in Grundstücken ist eine höchst unvollkommene, nicht bloß wegen der großen Werthverschiedenheit der Grundstücke nach Güte, Lage, Zeitumständen, sondern auch weil nur ein kleiner Theil, zumal der vorzugsweise geldwirthschaftenden Menschen im Stande ist, Grundstücke wirklich zu übernehmen.³ Ob man Drohungen, die Nichtannahme oder Nichtvollannahme des Papiergeldes zu strafen, noch als eine Art der Einlösung (negative Einlösung mit vermiedenen Nachtheilen) bezeichnen darf, ist fraglich. Jedenfalls wäre es die roheste, auf

die Länge unwirksamste Art, wobei der Emittent nur auf die Furcht der Annehmer rechnete und zugleich in demoralisirender Weise auf ihre Hoffnung, ebenso furchtsame Wiederabnehmer zu finden.^{4 5}

¹ Wollte ein Reisender seinen Gastwirth mit der Note einer am Orte völlig unbekanntem Bank bezahlen, so würde er ohne Zweifel damit zurückgewiesen. Wenn er dagegen Silber- oder Goldmünzen von unbekanntem Gepräge anbietet, so wird man ihm diese wohl immer zu ihrem Metallwerthe abnehmen, nach Abzug der Prüfungs- und Unprägungskosten, unter Anrechnung der hierdurch verursachten Mühe zc. Bekannt von Berkeley, der freilich auch das Metallgeld für bloße tickets oder counters hält (Querist, No. 23. 26. 441. 475), und nun dem P.G., welches durch stamp and signature ebenso kostbar wie Gold wird (440), bedeutende Vorzüge vor dem Metallgelde zuschreibt. (226.) Sonderbarerweise theilt noch Kommissen diesen Irrthum. (Gesch. des römischen Münzwesens, Borr. VI.)

² Wer jemals eine Steuerexecution erlebt hat, wird zugeben, daß Steuerquittungen mindestens ebenso reelle Güter sein können, wie Regenschirme, Glasfenster zc., die uns gegen das Wetter schützen. Michaelis erklärt den Betrag der laufenden Zahlungen an den Staat in Gebühren, Steuern zc. als die allein richtige Grundlage für vollwerthiges Papiergeld. (Berliner B.Z.Schr. 1863, III.) Besser freilich, wenn Höfen rath, nur soviel P.G. auszugeben, wie der mittlere Bestand der Staatsklassen beträgt. Besonders eifrig ist die „Steuerfundation“ von L. v. Stein vertheidigt, welcher das Bestehen eigener Einwechselungsklassen für Staatspapiergeld als ein Mißverständnis betrachtet und Kassenscheine, deren Betrag sich zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ der jährlichen Steuersumme hält, „vollkommen fundirt“ nennt. (Finanzwissenschaft, 1871, 653 ff.) Aehnlich Knies Geld und Credit II, 2, 430: 474. Ludwig XIV. gab 1704 ein mit 7 Proc. verzinsliches Papiergeld aus, dessen Wiederannahme allen königlichen Kassen verboten wurde! (Dutot Réflexions, 863, Daire.) Die heutigen Postmarken sind eine Art von Papierscheidemünze.

³ Vgl. oben Bd. II, §. 138. Law Trade and money (1705) schreibt den Grundstücken die größte Werthbeständigkeit zu, weil sie unersetzlich sind, weder vermehrt noch vermindert werden können und alle übrigen Güter produciren helfen. (p. 170.) Während Silber eigentlich nur sinken kann, haben sie fast nur Aussicht zu steigen. (188.) Deshalb empfiehlt er auf Grundstücke basirte Noten als das beste Geld. (163. 191. 195.) Aehnlich B. Franklin Modest inquiry into the nature and necessity of a paper-currency (1729): wie denn auch wirklich das P.G. von Pennsylvanien, Newyork und Newjersey auf Grundstücke fundirt wurde und von den beliebigen Eigenthümern verzinst und getilgt werden sollte. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. v. N. Amerika III, 621. IV, 439.) Vgl. auch J. Möser P. Ph. II, 18. F. Renouard de St. Croix Voyages aux Indes Orientales (1810) I, 32 schildert ein auf Grundstücke basirtes P.G., das 40 Proc. seines Kennwerthes verlor, obgleich die Grundstücke nur zum halben Werthe beliehen waren. Die französischen Mandats territoriaux von 1796 sanken binnen 5 Monaten auf 5 Proc. ihres Kenn-

wertbes, trotzdem sie die Bestimmung enthielten, daß man sich ohne Auction gewisse Mengen von Nationalgütern für sie könnte anweisen lassen. Weit fehlerhafter noch waren die Assignaten, nachdem ihre anfangs beabsichtigte Einlösbarkeit (bei der Caisse de l'extraordinaire) und Verzinslichkeit ohne Ausführung geblieben. Man sollte (abgesehen von der Steuerrundung) die Zettel beim Verlaufe der „Nationalgüter“ als Zahlungsmittel anbringen dürfen: was auch nicht unwirksam gewesen wäre, falls man den Betrag des Papiergeldes streng auf den, in Metallgeld berechneten, Preis der Grundstücke eingeschränkt hätte. Am 1. April 1790 400 Mill. Fr. Assignaten ausgegeben, im September noch 800 Mill., beides zusammen ungefähr dem Werthe der säcularisirten Kirchengüter entsprechend. (Ab. Schmidt Pariser Zustände II, 97.) Wie aber nachmals jedes Verhältniß zwischen diesen beiden Größen aufhörte, vielmehr an Assignaten bis 1. Januar 1793 8626 Millionen, bis Sept. 1794 über 8800 Mill., bis Sept. 1795 19 700 Mill., endlich bis Sept. 1796 45 578 Mill. Fr., von denen etwa $6\frac{1}{2}$ Milliarden verbrannt oder demoneitirt worden, ausgegeben waren: da mußte natürlich der Preis der Nationalgüter ebenso grenzenlos steigen, wie die Assignaten sanken. Papier-terre bald mort et enterré, prophezeite Morris schon 1790. (Walker Money, 323.)

⁴ Das von Colbert's Nachfolger Chamillard ausgegebene P.G. verlor wegen seiner zu großen Menge bald 25 Proc., obgleich es Zinsen trug und jede Zahlung unter Privatpersonen zu $\frac{1}{4}$ in diesem P.G. geleistet werden sollte. (Forbonnais Recherches et considérations II, 182.) Als die Nordamerikaner 1775 P.G. ausgaben, sank dasselbe bis Ende 1776, solange der Betrag nicht 20 Mill. Doll. überstieg, nicht, da es für Ehrensache galt, es zum Nennwerthe anzunehmen. Nachher, wie seine Menge immer mehr wuchs, konnte selbst das Gesetz, daß jede Annahmsweigerung oder Agioforderung mit Verlust der Waare bestraft werden und der Schuldige als Landesfeind gelten sollte, nicht verhindern, daß im Mai 1781 ein Dollar baar 200·5 Doll. Papier galt. Vgl. Franklin Works ed. Sparks II, 421. VIII, 328. 506. (Auch 1864 ähnliche Strafandrohungen vorgeschlagen: v. Hof Finanzen der V. St., 565.) Die französische Schreckenszeit bedrohte am 11. April 1793 die Forderung eines Disagios bei der Annahme von Assignaten mit 6jähriger Kettenstrafe, am 1. August auf Southon's Antrag mit 20jähriger. Hierzu kamen die bei schwerer Strafe vorgeschriebenen Maximalpreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse, und daß in Frankreich selbst, mehr noch in den bestiegten Nachbarländern, viele Menschen doch lieber Assignaten an Zahlungstatt nahmen, als sich durch Requisitionen berauben ließen. Gleichwohl hat selbst die Schreckenszeit ein Sinken der A. von 45 auf 33 Proc. nicht verhindern können; nach dem 9. Thermidor sanken sie dann rasch auf 22, einen Monat nach Aufhebung des Maximums auf 19 Proc. (v. Sybel Gesch. der Revolutionszeit III, 387.) Am 4. Junius 1796 gab man für einen Franken baar 800 Fr. Assignaten. Vgl. d'Ivernois Etat des finances etc. de la République Française (1796). Comptes-Rendus, Mai-Juin 1885.

⁵ Die preussischen Treasorscheine von 1806 — das erste Papiergeld in Preußen — sollten nach einer Verordnung vom October 1807 bei Summen von 5 Thlr. und mehr zum Kurswerthe, der von Zeit zu Zeit amtlich publi-

zirt wurde, von Jedem angenommen werden. Zwischen 1. Dec. 1807 und 28. Febr. 1809 war der höchste „Normalkurs“ 71, der tiefste 27 Proc. Januar 1813 wurde die verweigerte Variannahme, abgesehen von gewissen Ausnahmssällen, mit 500—1000 Thlr. Geldbuße oder 6—12 Monaten Gefängniß bebrohet. Freilich waren im December 1812 von über 8 Mill. Thlr. nur 731 625 Thlr. wirklich im Umlauf. (Vgl. §. 7 der Verordnung vom 19. Januar 1813.) April 1815 verordnet, daß alle Steuern zur Hälfte in solchen Scheinen bezahlt, oder mit einem Strafagio von 8½ Proc. erhoben werden sollten. Das letztere, 1827 auf 1 Sgr. pro Thaler vermindert, war bis 1870 nicht formell abgeschafft, aber längst außer Übung. [Die Kabinettsordre vom December 1824 ersetzte die Tresorscheine durch ein neues einlösliches Papiergeld unter dem Namen Rassenanweisungen und erhöhte ihren Umlauf. Eine weitere Vermehrung 1827 und 1836. Gleichwohl, da auch Einziehungen vorkamen, 1850 die Gesamtsumme aller Rassenanweisungen nur 20 842 347 Thlr. (Lexis Hdb. d. Staatsw. V, 111.)] Ein Run der Inhaber um Einlösung ist 1820, 1841 und 1848 vorgekommen; 1848 doch höchstens zu 40 000 Thlr. an einem Tage und im Ganzen nicht über 100 000. (Bergius Hschr. f. Staatsw. XXVI, 226 ff.) Um 1846 rechnete man, daß vom preußischen P.G. kaum 1/250 jährlich zur Einlösung präsentirt wurde, während 1/3 der Staatseinnahmen in P.G. einging. (Kau Archiv, N. F., V, 125. 207.) Eine Kurstafel der Tresorscheine von 1806—1818, von wo an immer Parisaud blieb, s. Bergius a. a. O., 231 fg. Das erste uneinlösliche P.G. des preußischen Staates waren die Darlehnskassenscheine von 1848. [Sie wurden im Betrage von 10 Mill. Thlr. ausgegeben und 1851 durch die gleiche Summe in Rassenscheinen ersetzt. (Vgl. den Artikel Darlehnskassen im Hdb. d. Staatsw. II, 903 ff.) Auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1856 wurde die Hälfte des circulirenden P.G., 15 Mill. Thlr., eingezogen, und an deren Stelle traten Danknoten. Im Jahre 1866 aber veranlaßte der Krieg die erneute Ausgabe von uneinlöslichen Darlehnskassenscheinen ohne Zwangskurs für ca. 11¼ Mill. Thlr., die freilich rasch wieder eingezogen werden mußten, da das Abgeordnetenhaus die nachträgliche Genehmigung versagte. Bei der Gründung des Deutschen Reichs liefen für 18 250 000 Thlr. preußische Rassenanweisungen um; da aber außerdem die kleinen Einzelstaaten zum Theil unverhältnißmäßig große Mengen von P.G. ausgegeben hatten, galt die Regelung des Papiergeldwesens als eine der Hauptaufgaben des neuen Reiches. Sie wurde durch Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Reichskassenscheine, erstrebt. (Hdb. d. Staatsw. V, 111—112.)] — Die sächsischen Rassenbilletts haben von 1772—1811 nie über 2 Proc. verloren, obgleich die Staatskasse sie bis 1804 nur gegen ein Aufgeld von 9 Pf. pro Thaler, nachher lange von 1 Pf. einlöste. Die Annahme unter Privatpersonen freiwillig; dagegen verlangte der Staat, daß alle Zahlungen über 2 Thlr. an ihn zur Hälfte in P.G. erfolgten. Um 1813 verloren sie fast die Hälfte ihres Nennwertes.

§. 53.

Ist das nicht vollkommen einlösliche Papiergeld, wie auf die Dauer schwerlich ausbleiben kann, unter seinen Nennwerth herabgesunken, so leitet solches bei jedem Privatpapiergelde natürlich den Vermögensbruch des Emittenten ein, beim unmittelbaren oder mittelbaren Staatspapiergelde pflegt es die Verhängung eines gesetzlichen Zwangskurses herbeizuführen.¹ In welchem Grade übrigens der wirkliche Kurs des Papiergeldes fallen soll, hängt nicht bloß von dessen Menge ab, verglichen mit dem Bedürfnisse des Verkehrs, sondern auch von dem Grade des Vertrauens, welches die öffentlichen Zustände einflößen.² Die nächste Folge einer gesunkenen Papierwährung besteht darin, daß man das gute Edelmetallgeld aus dem Umlaufe, wohl gar aus dem Lande herauszieht, weil es gegenüber dem Papiergelde seinen wahren Werth nicht geltend machen kann: der gewöhnliche Hergang bei jeder haltlos gewordenen Mischwährung.³ Eine zweite, schlimmere Folge ist die rechtswidrige Umwälzung so vieler Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die auf älteren Verträgen beruhen, zum Vortheile der Schuldner, zum Nachtheile der Gläubiger und nominell Festbesoldeten!⁴ Alles der Art nach ähnlich, wie bei Münzveringerungen, aber dem Grade nach viel gefährlicher.⁵ Uebrigens hat das Sinken des Papiers durchaus kein gleichmäßiges Steigen aller Waarenpreise zur Folge.⁶ Am frühesten und stärksten erhebt sich der Preis derjenigen Waaren, deren Verkäufer im Preiskampfe am günstigsten gestellt sind. Dieß gilt namentlich von den ausländischen Waaren, auch von denjenigen inländischen, die leicht ausgeführt werden können, überhaupt von den besonders circulationsfähigen Waaren, wie z. B. Gold und Silber.⁷ Daher man in Ländern, wo uneinlösliche Papierwährung mit Zwangskurs besteht, sehr irren würde, die allgemeine Kaufkraft des Papiergeldes nach seinem besondern Disagio gegen die edlen Metalle zu messen: und zwar um so mehr, je niedriger im Allgemeinen die wirtschaftliche Entwicklungsstufe des Landes.⁸ Eine gesunkene Papierwährung hat deßhalb für den Gewerbefleiß vorübergehend eine ähnliche Wirkung, wie ein Schutzzoll, ja wie eine Ausfuhrprämie: indem es den Fabrikanten gelingt, einen Theil ihrer Produktionskosten, namentlich was sie ihren Arbeitern, älteren Gläubigern, zum Theil auch ihren Rohstofflieferanten zahlen müssen, in geringerem Grade

steigen zu lassen, als das Papier an Werth verloren hat. Freilich ein sehr unbilliger Privatvorthail inmitten der allgemeinen Landesnoth!^{9 10} Was die schlimmen Folgen noch wesentlich verschlimmert, ist das Princip der Abschüssigkeit, welches in jeder gesunkenen Papierwährung liegt. Der Staat, dessen finanzielle Noth das Uebel eingeleitet hatte, sieht durch das Sinken des Papiers einen großen Theil seiner Einnahmen verringert,¹¹ während für seine Ausgaben nichts verführerischer ist, als eine solche vermeintliche Schöpfung aus Nichts. Am meisten trägt hierzu bei die furchtbare Empfindlichkeit jeder gesunkenen Papiervaluta gegen Verwickelungen der auswärtigen Politik: eine Eigenschaft, welche der Regierung nach außen hin leicht ebenso viel Unbequemlichkeiten schaffen kann, wie ihr früher die Ausgabe des Papiergeldes bequem gewesen war.¹² Man schreitet deshalb zu neuen Papieremissionen, die leicht in demselben Maße verstärkt werden, wie der Kurs gesunken ist.¹³ Bedeutende Privatinteressen wirken in der nämlichen Richtung. Zwischen Vermehrung und Entwerthung des Papiergeldes verstreicht doch regelmäßig einige Zeit, und mittlerweile ist wirklich entweder die Kaufkraft der Gelbbesitzer oder ihr Verleihungskapital größer, als zuvor. Jenes hebt die Nachfrage nach Waaren, dieses erleichtert deren Hervorbringung. Gleichwohl beruhte der Aufschwung der Speculation, welcher die Vermehrung des Papiergeldes im Anfange zu begleiten pflegt,¹⁴ doch nur auf einem Irrthume vieler Menschen über dessen wahren Werth. Er dauert also nicht lange, und das kritische Einschrumpfen ist um so schlimmer, je größer zuvor die speculative Aufblähung gewesen. Da glauben dann Viele, durch immer neue Papieremission auch das Wachsthum der Volkswirtschaft im Gange zu erhalten; die Klügeren hoffen wenigstens, die Katastrophe dadurch so lange zu verschieben, bis sie selbst ihr Eigenthum in Sicherheit gebracht haben. Wirklich ist die Wiederherstellung eines gesunkenen Papiergeldes von ganz ähnlichen Krisen begleitet, wie das erste Sinken, nur in umgekehrter Richtung. Daher sich auch gewissenhafte Staatsmänner oft davor scheuen.¹⁵ — Indes die ärgste Schattenseite jeder „vom Edelmetallgelde losgerissenen“ Papierwährung liegt in den häufigen und starken Werthschwankungen, denen sie ausgesetzt ist.¹⁶ Hierdurch erhält jedes Handels- und Creditgeschäft, ja sogar jede Ersparniß, wobei Geld in Frage kommt, einen Zug von Hazardspiel aufgeprägt;¹⁷ was gerade

auf den höheren Kulturstufen, mit ihrer großen Bedeutung des Handels und Creditwesens, ihrer durchgebildeten Geldwirthschaft, besonders tief eingreift, und hier eine Unsicherheit bewirkt, die sonst nur dem barbarischen Mittelalter eigen ist.¹⁸ Dieß entmuthigt am meisten eben die besten Wirthe, und entfittlicht die ganze Volkswirthschaft um so mehr, je leichter und unwiderstehlicher der Kurs eines uneinlöslichen Papiergeldes vom Staate gemafregelt werden kann.¹⁹ „Der Zwangskurs des Papiergeldes ist eine viel mächtigere und doch viel einfachere Schraube zur Erpressung, als die größte Besteuerung und Zwangsanleihe und die umfassendste Gewalt, welche eine Regierung zur Durchführung dieser beiden Maßregel besitzen kann.“ (Ab. Wagner.) Alle wirthschaftlichen Greuel der spätern römischen Republik, die Ausaugung der Provinzen durch räuberische Statthalter mit ihren Höllnern und Sündern, die Bildung übergroßer Vermögen ohne eigentliche Production, nur durch Wucher und Beute: alles dieß lebt durch unsere Papierkrankheit wieder auf, zwar in einer weniger gewaltsamen, mehr schleichenden, aber kaum weniger unheilvollen Gestalt.²⁰

¹ Die zu einer Geldforderung Berechtigten werden entweder gezwungen, sich das P.G. zu seinem Kennwerthe gefallen zu lassen, oder nur zu seinem jeweiligen Kurswerthe. Vgl. Matthiä Jurist. Monatschr. IV, S. 109 ff. 216. V, S. 80. 181. Im letztern Falle, den z. B. Stein 1807 anrieth (Perk II, 45), ist der ungerechte Zwang viel geringer, aber freilich die ganze Maßregel auch für den Staat viel weniger einträglich; daher der erstere Fall der gewöhnliche. Oesterreich verordnete 22. Mai und 2. Juni 1848 das erstere als Regel, das letztere für die Fälle, wo Gold oder ausländisches Silber stipulirt worden. (Höfsten De.s Finanzprobleme, 1862, 53.) Am 7. Febr. 1856 wurde gestattet, für Darlehn in klingender Landesmünze sich auch die Verzinsung und Rückzahlung in derselben ausdrücklich versprechen zu lassen. Also eine Art Parallelwährung! Macht man es den Privaten ganz unmöglich, sich bei neu geschlossenen Verträgen gegenüber dem Zwangskurse des P.G. zu sichern, so zwingt man die Vorsichtigeren, ihr Kapital in's Ausland zu flüchten, was gerade für arme Länder höchst nachtheilig ist. (Wagner Btschr. f. Staatsw. XIX, 441.) Frankreich bedrohte 1793 die Anlage von Kapitalien im Auslande mit Todesstrafe! Eine eigenthümliche Form des legal tender war es, wie Connecticut 1718 die gerichtliche Execution gegen solche Schuldner verbot, die bereit waren, in P.G. zum Kennwerthe zu zahlen. (F. Walker Money, 308.)

² Vgl. schon Stein: Perk' Leben St.'s VI, Beil. 180. So half z. B. den Fredericianischen Münzen und eine Zeit lang auch den französischen Assignaten die Volksbegeisterung auf, wogegen Gustav III. von Schweden sein Papiergeld wenig geltend machen konnte. (v. Struensee Abhh. III, 577.) In Frankreich emittirte man 1796 statt aller Assignaten 2400 Mill. Mandaten,

ebenso viel, wie es Ende 1792 Assignaten gegeben hatte. Und doch stand der Kurs dieser letzteren damals nur 25 Proc. unter Pari, der jener ersteren schon vor Ablauf eines Monats über 80, nach 9 Monaten fast 98 Proc. unter Pari. (St. Chamans *Nouv. essai sur la richesse des nations*, p. 150. A. Schmidt *Pariser Zustände* III, 121 ff.) In Oesterreich wurde 1811 die Masse des P.G. vermindert, aber in so gewaltfamer, das Vertrauen erschütternder Weise, daß sich der Kurs darum doch nicht hob. (*Zeitschr. f. Staatsw.* XIX, 474.) Auch nach 1848 ist der Kurs des österreichischen P.G. von dem Schwanken der politischen Conjunctionen viel deutlicher beeinflusst worden, als von den Schwankungen seiner Menge. (*Zfchr. f. Staatsw.* XII, 129.) In Rußland liefen im Sommer und Winter 1866 ziemlich unveränderlich 650 Mill. Rub. Papier um; aber der Kurs war im Sommer eine Zeit lang 66, im Winter 84 Proc. des Silberwerthes. (Wagner *Rußl. Papierwährung*, 74.) Beispiele, wo die Waarenpreissteigerung erst allgemeiner zu werden anfängt, wenn die Masse des P.G. abgenommen hat, in Oesterreich 1851, 1861, 1866 und Rußland 1857. (a. a. O., 99.) In den B. Staaten sank das Goldagio bei steigender Papiermenge, als die Siegeshoffnungen der Union begründeter wurden. (v. Hoß, 566.)

³ Das Edelmetallgeld wird dann zur Waare, von der sich allerdings auch im Lande bei den Bankieren große Vorräthe sammeln können, aber vornehmlich für den Verkehr mit dem Auslande. Oesterreichische Geschäftsleute sollen 1860 ff. hoards von mehreren hundert Millionen fl. in Wechseln auf Metallwährungsländer angelegt haben. (*Zfchr. f. Staatsw.* XIX, 422.) Gutes Papiergeld wird niemals den ganzen Baargeldvorrath aus dem Lande verdrängen, weil immer ein großer Theil desselben als Einlösungskasse bereit liegen muß; entwerthetes P.G. wirkt in dieser Beziehung viel weiter. Selbst die Scheidemünze auszuführen, kann eine vortheilhafte Speculation werden, sobald die Entwerthung des P.G. deren Schlagkraft übersteigt. Man prägt dann gewöhnlich immer schlechtere Scheidemünze, wie z. B. in Oesterreich 1799 Groschen von Kupfer statt Silber, 1860 12 Mill. fl. Scheidemünzpaper. Hier ist die Ausfuhr des bessern Geldes nicht Folge, sondern Motiv zur Anfertigung des schlechtern.

⁴ In der Assignatenzeit konnte es vorkommen, daß ein Grundeigentümer seinem Pächter nach Ablauf der Pachtzeit das Gut abtreten mußte, weil die vom Pächter ausgelegten Steuern, Requisitionen zc. viel mehr betrug, als der Pachtsumme. Bei jenen war der neuere, gesunkene Werth der Assignaten berechnet, bei diesem der höhere Werth, den sie im Augenblicke des Contractschlusses gehabt hatten. (*Büsch Geldumlauf* III, 62.) Die Anfertigung des Stempelpapiers mußte der Staat in A. nach dem Kurse bezahlen, während die Bürger es in A. nach dem Nennwerthe kauften; daher brachte die Stempelsteuer, von der man 4 Millionen erwartet hatte, ein starkes Deficit. (v. Sybel IV, 61.) Beamten, Staatsgläubiger zc., die zur Steuerklasse von über 150 Fr. jährlich gehörten, vom Wohlfahrtsausschusse bei seinen Lebensmittelvertheilungen zu den „Bedürftigen“ gerechnet. (*Moniteur* 28 Août 1795.) Oft benutzten Ehemänner die Scheidungsleichzeitigkeit zur Plünderung ihrer Frauen, indem sie deren Eingekauften in Assignaten heimzahlten. (v. Sybel *Gesch.* III, 481.) Der nordamerikanische Bürgerkrieg war im Nordwesten zum Theil auch darum so populär, weil die Entwerthung des P.G. jene Provinzen von ihrer seit 1848 angehäuften

Hypothekenschuld leicht befreite. (Revue des d. M. 15 Avril 1865.) Schon bei der Law'schen Katastrophe bemerkt Duclos in seinen Memoiren, daß sie eine große Mischung der bisherigen Stände bewirkt und die früheren Vorstellungen von Schickslichkeit zc. verwirft habe. Darum nennt Niebuhr (Gesch. der Revolution I, 229) die Assignaten die am meisten praktische Maßregel der Revolution.

⁵ In den ärgsten Tagen der Ripper- und Wipperzeit wird es kaum möglich sein, eine Verschlechterung des Geldes unter 11 1/2 Proc. seines Sollwerthes nachzuweisen. Dagegen mußte man von österreichischem P.G. im Dec. 1810 1200 Fl. für 100 Fl. Silber zahlen. (Ztschr. f. Staatsw. XVII, 593.) In N. Amerika 1781 für 1 Silberdollar bis 280 in Papier. (Geling Gesch. und Erbbeschr. von N.A. II, 856. III, 480. IV, 440. V, 437.) Während des nordamerikanischen Bürgerkrieges ist der Kurs des südstaatlichen P.G. auf 1/20 (Dec. 1863), ja 1/25 (Oct. 1864) des Nennwerthes gesunken. Vgl. v. Hoch Finanzen der V. Staaten, 514 ff. und oben §. 52.

⁶ Schon von Storch beobachtet: Handbuch übers. v. Rau III, 141 ff. (S. dagegen L. King Thoughts, p. 113.) Delmer The great paperbattle or the corning financial explosion (New York 1864) giebt eine interessante Illustration, wie verschieden das Sinken des P.G. auf den Preis der verschiedenen Waaren in Nordamerika eingewirkt. Im Juli 1795 galten zu Paris die meisten Waaren in Assignaten so viel, als wenn der Kurs der letzteren 6—14 Proc. ihres Nominalwerthes betragen hätte, während er wirklich nur 3 1/2 Proc. betrug. Daher fremde Reisende, welche Metallgeld mitbrachten, das Leben in Paris spottwohlfeil nannten. (Frankreich im Jahre 1795, III, 82. Schmidt Pariser Zustände III, 6 fg.) Wie in Oesterreich die internationalen Handelsartikel beim Sinken der Noten sehr rasch stiegen, die Waaren localen Verkehrs viel langsamer, der Arbeitslohn fast gar nicht, s. Kramar Das P.G. in Oesterreich seit 1848. (1886.)

⁷ Wo ein Agio des Metallgeldes gegen Papier verboten ist, da wird sich das Sinken des letztern nicht bloß in den ausländischen Wechselkursen zeigen, sondern auch im Preise der Edelmetallbarren.

⁸ Vgl. schon Stein: Berg Leben St.'s II, 545. Die Bewegung des Agios hängt vorzugsweise ab von Angebot und Nachfrage der Edelmetalle, d. h. von Umfang und Intensität der in diesen selbst zu machenden Geschäfte. (Wagner Russ. Papierw., 87.) Für kurze Zeit läßt sich darum in einem Papierwährungslande sagen, daß die in Metallgeld verabredeten Geschäfte besonders viel Schwankendes haben. (Wagner in Bluntschli's Staatswörterbuch VI, 671.) Die Kauf- und Miethpreise der fixen Kapitalien, z. B. Häuser, steigen schon darum viel weniger, weil die Noth von den Reichen als eine rasch vorübergehende betrachtet wird. (A. Walker Sc. of W., 183.) In Oesterreich hat 1859 das Steigen des Silberagios von Pari auf 40 Proc., und dann wieder Fallen auf 20 Proc. binnen 7 Monaten den Kornpreis so gut wie unberührt gelassen. (A. Wagner in Östt. g. Anz. 1860, 117.) Daß überhaupt die Landleute von der schlechten Papierwährung mehr leiden, als die Städter, s. B. Price Currency and banking, 175 fg.; ebenso die niederen Klassen gewöhnlich mehr, als die höheren. (Suseland II, 426.) In den nördlichen Staaten der nordamerikani-

sehen Union waren 1864 12 einheimische Waarengattungen um 148 Proc. gestiegen, 7 ausländische um 164, 7 nur aus den Südstaaten zu beziehende um 358 Proc. (v. Hock, 186 fg.) Da übertriebene Papieremissionen so häufig durch Krieg veranlaßt werden, ist es um so begreiflicher, daß Kriegsbedürfnisse besonders früh und stark im Preise steigen; gerade umgekehrt, wegen der Steuernoth, manche leicht entbehrliche Luxusgegenstände. Alles dieß sehr bekannt von Ricardo Reply to Mr. Bosaquet, 1811. Schon Büsch (Werke VII, 91) bemerkt, daß die Kleinhändler oft ihren Preis schon darum steigern, daß sie auf den Papiertaler nicht so viel Scheidemünze herauszugeben brauchen.

⁹ Vgl. schon Hufeland N. Grundlegung II, 241. Selbstsüchtige Unternehmer haben deshalb in Oesterreich, wie in Rußland (Wagner Russ. P.W., 105), am stärksten in Nordamerika (v. Hock, 556 ff.) Maßregeln zur Wiederherstellung der Baluta als antinational bekämpft. Schon Speransky erlebte dieß 1809, als er sehr richtige Ansichten über P.G. veröffentlichte, während man in der „feenhaften“ Zeit Katharinas II. gar nicht daran gedacht hatte, daß Staatspapiergeld eine Staatsschuld ist. (Bernhardi Russ. Gesch. II, 2, 636.) Ein Hauptvertreter dieser Richtung ist H. C. Carey Our resources (1866) und schon im New York Herald 18. April 1865. Dagegen nennt Faucher mit Recht die lebhaftere Ausfuhr der Länder mit schlechter Papierwährung einen Export barbarischer Völker, Handel des Glends, dem jeder Preis in Metall oder in höher stehenden Kulturerzeugnissen recht ist. (Vierteljahrsschr. 1868, IV, 167.) Wie in Oesterreich bei hohem Silberagio die Ausfuhr, bei niedrigem die Einfuhr steigt, der Ueberschuß in der Waarenbilanz am größten bei hohem Agio ist, die Edelmetalleinfuhr sich umgekehrt verhält, s. Weiß Stat. Monatschr. IV, 498 ff. Das Volk im Ganzen verliert im internationalen Verkehr schon dadurch, daß seine ausländischen Gläubiger sich das gesunkene P.G. höchstens zum Kurswerthe gefallen lassen, während die ausländischen Schuldner es zum Nennwerthe ihm aufdrängen. [Ueber Außenhandel und Balutaforderungen vgl. Karl Helfferich in Jahrb. f. Ges. u. Verm. XXI, 353 ff.]

¹⁰ Auch die verschiedenen Provinzen eines größern Reiches können sehr verschiedene Entwerthungsgrade desselben P.G. haben. So war im innern Rußland der Kurs lange nur auf 50 Proc. gesunken, während die ausländischen Wechselkurse ein Sinken auf 88 $\frac{1}{2}$ Proc. voraussetzten. (Cancrin Weltreichthum, 68.)

¹¹ Ein Steigerung der Abgaben wird selten in gleichem Maße fortschreiten können, wie das P.G. sinkt; jedenfalls bedürfte es dazu eines Gesetzes, welches doch allemal später kommt, als das Sinken. (Sismondi Du papier-monnaie, 27.)

¹² Wagner Russische Papierwährung, 142 berechnet, daß der Krimkrieg den durchschnittlichen Kurs des russischen P.G. um 11·1 Proc. gedrückt hat, der italienische Krieg 1859 um 14·5, der deutsche Krieg 1866 um 19·4 Proc., ob schon Rußland an den beiden letzteren unmittelbar nicht theilhaftig war.

¹³ Die mehr als 45 Milliarden französischer Assignaten haben, nach ihrem Kurse berechnet, dem Staate nur ungefähr 6 Milliarden wirklich eingetragen. (Gené Hist. Journ. 1800, II, 317 nach Secoulteur.)

¹⁴ Schon sehr gut erklärt von H. Thornton Paper-credit of Gr.

Britain, Ch. 10. Wie in Oesterreich die Papierkrise beigetragen hat, das starre Volksvermögen in Fluß zu bringen, die nationale Trägheit durch das Gefühl der Unsicherheit aufzuspornen, s. Graf Duquoy Theorie der B. Wirtschaft, 1816, 348 ff. Ganz besonders in Ungarn: Esaplovics Gemälde von U. I., 189. 254 fg. Auch von Stein erkannt: Perß Leben I, 544. Aber mit Recht vergleicht F. Walker das Wohlbefinden nach jeder neuen Papieremission mit dem eines Käufers nach dem Trunf: je rascher die Ursachen auf einander folgen, um so kürzer die Dauer des Wohlgefühls. (Money, 381.)

¹⁵ So meint Schäffle (System ³ I, 234): wollte Oesterreich seine Valuta berichtigen und müßte dann im Fall eines neuen Krieges doch wieder zu einer Entwerthung greifen, so wäre die verderbliche Erschütterung der Volkswirtschaft ohne Grund eben zweimal vor sich gegangen.

¹⁶ Die preußischen Tresorscheine standen im Juni 1809 auf 36 Proc. ihres Nennwerthes, Juni 1810 = 84¹/₂, Januar 1812 = 83¹/₂, December 1812 = 44¹/₂, Juni 1813 = 26¹/₂, 8. Juli 1813 = 24¹/₂, 31. Dec. 1813 = 49¹/₂, 6. Januar 1815 = 88, 17. März = 91³/₄, 3. April (Napoleons Rückkehr!) = 62, 5. Januar 1816 = 99 Proc. Das österreichische P.G., auf den Kurs des Metallgeldes zurückgeführt, betrug zwischen 1849 und 1855 durchschnittlich 292 Mill. Fl.; aber in einzelnen Monaten schwankte es von 251 bis 337 Mill. (Ztschr. f. Staatsw. XII, 124.) Das Agio des Silbers schwankte in der Bancozettelperiode oft von einem Börsentage zum andern um 40, ja 100 Proc.: so auf die Nachricht von Napoleons Einzuge in Paris zwischen 25. März und 4. April von 330 auf 440; auf die Nachricht von Waterloo in 3 Tagen von 458 auf 412; nach Napoleons Abdankung von 412 auf 320.) Genß Werke V, 62.) Huskisson nennt mit Recht ein entwerthetes P.G. viel schlimmer, als eine verringerte Münze: die Münzverringering sei gleichsam ein großer Stoß, nach welchem man wieder sicher rechnen kann, das schlechte P.G. ein fortwährendes Schwanken.

¹⁷ „Nur daß es hier dem Einzelnen nicht überlassen ist, ob er mitspielen will, oder nicht!“ (Heffnerich.)

¹⁸ In der spätern Assignatzeit waren alle Häuser voll Waaren, alle Taschen voll Proben, alle Elegants und Damen Kaufleute, weil Niemand dem Geld mehr traute. Man war auf die rohe Stufe des Tauschhandels zurückgefallen. (Goncourt Histoire de la société Française pendant le directoire. 1854.) Die französische Constitution von 1795 bestimmte den Gehalt der Mitglieder des Directoriums auf den Werth von 50 000 Myriogr. Weizen. (Art. 173. 68.) In Delaware forderte man während der Papiergeldentwerthung die Pachtshillinge meist in Naturalien. (Ebeling V, 37.)

¹⁹ Of all contrivances for cheating mankind none has been more effectual than that, which deludes them with paper-money. (Dan. Webster.) Haß der Jakobiner gegen Errichtung einer ordentlichen Bank, weil sie das schrankenlose Assignatenrecht des Staates beschränken würde. (v. Sybel IV, 81 fg.) Der amerikanische Finanzminister McCulloch sagt im Report vom 17. Dec. 1868 von den legal-tender notes: there can be no doubt, that these acts have tended to blunt and deaden the public conscience, and that they are chargeable in no small degree with the demoralization, which

so generally prevails. Niebuhr schreibt es vornehmlich den Vales zu, daß die althpanische Rebllichkeit abgenommen, an die man früher auf allen großen Börsen glaubte. (Nichtphilol. Nachlaß, 489.)

²⁰ Dieß erinnert an die unpersönlichen Massenverbrechen, zu denen unsere Zeit so fürchtbar hinneigt: wo Ränder, der vor einem Taschendiebstahle oder Raubmorde zurückschaubern würde, mit kaltem Blute durch eine schwindelhafte Gründung Tausende bestiehlt oder um einer dolosen Versicherung willen eine ganze Schiffsmannschaft um's Leben bringt.

§. 54.

Die Heilung einer solchen Papierkrankheit ist namentlich auf drei Wegen versucht worden. A. Durch Zurückführung des gesunkenen Papiergeldes auf seinen vollen Kennwerth: am besten so, daß man allmählich durch Steuern oder Anleihen Papiergeld in die Staatskasse zieht, ohne dasselbe nachmals wieder auszugeben. Was den Kurs des übrigen dann steigen läßt, ist nicht bloß die Verminderung der umlaufenden Papiermenge, sondern zugleich das wachsende Vertrauen in die Zukunft, welches durch eine solche Maßregel des Staates hervorgerufen wird.^{1 2} Hat dieß Verfahren abstract ohne Zweifel am meisten Ansprechendes, so ist es praktisch doch nur da zu empfehlen, wo die Entwerthung des Papiergeldes entweder nicht sehr weit gegangen war, oder nur erst kurze Zeit bestanden hatte.³ Denn sonst würde freilich die Ummwälzung der Vermögensverhältnisse und die gefährlich zu mißbrauchende Störung aller rechtmäßigen Speculation, die bei der Entwerthung eingetreten waren, jetzt bei der Wiederherstellung der Valuta einfach wiederholt werden, nur in umgekehrter Richtung. Und daß die vormals Beschädigten jetzt entschädigt würden, ist um so unwahrscheinlicher, je länger die Entwerthung gedauert hat. Viele der Beschädigten müssen jetzt sogar als Steuerpflichtige noch zur Bereicherung der Speculanten beitragen, welche das gesunkene Papiergeld in ihre Hände gebracht haben. — B. Das extreme Gegentheil hiervon würde darin bestehen, daß man das gesunkene Papier immer tiefer sinken ließe, bis zu seiner thatächlichen Vernichtung, worauf dann eine ganz neue Währung, sei es von Metall oder von Papier, wie das Austauchen einer neuen Welt nach abgelaufener Sintfluth, versucht werden soll. Also entweder ein allgemeiner Bankerott der absichtlichsten Art, oder eine Resignation der Verzweiflung!⁴ — C. Am häufigsten ist der Mittelweg der sog.

gesetzlichen Devaluirung betreten worden: indem man den Nennwerth des Papiergeldes auf den im Augenblicke des Gesetzerlasses wirklich bestehenden Kurswerth herabsetzte und dasselbe hernach entweder gegen Baar oder gegen ein neues, in geringerer Menge ausgegebenes Papiergeld einzog.⁵ Wenn dieß nicht selten auf den falschen Grundsatz der „Quantitätstheorie“ gestützt wurde, als verhielte sich der Werth jedes einzelnen Geldebetrages umgekehrt, wie die Gesamtmasse des Geldes: so läßt sich doch nicht leugnen, daß der Staatsbankerott, welcher freilich in der ganzen Maßregel liegt, schon früher, in den meisten Fällen irreparabel geschehen ist und jetzt nur offen erklärt wird. Eine neue, an sich immer gefährliche Erschütterung der Volkswirtschaft tritt hierbei gar nicht ein; und auch für die Zukunft werden jene Schwankungen der Valuta, die bei der allmäligen Einziehung zum Nennwerthe unausbleiblich sind, vermieden. Letzteres natürlich nur unter der Voraussetzung, daß nachher entweder an der reinen Metall-, oder an der einlöslichen Papierwährung streng festgehalten wird.⁶ — Das Problem wird aber vollkommen wohl nie gelöst werden, wie man Vertragsverhältnisse, die unter einem ganz andern Währungscurse geschlossen sind, als worunter sie erfüllt werden sollen, vor jeder Benachtheiligung beider Parteien zu bewahren habe.^{7 8} Darum ist unter den verschiedenen Mitteln, in außerordentlicher Noth einen Staat ökonomisch zu erhalten, die Ausgabe eines entwertheten Papiergeldes mit Zwangskurs viel gemeinschädlicher, als selbst die höchstverzinnten Anleihen, ja sogar als die an sich so harten und ungerechten Ausgabestände gegenüber den Beamten und Gläubigern des Staates.⁹

¹ Metallkäufe oder Anleihen des Staates im Auslande, um damit Papiergeld einzulösen, erreichen denselben Zweck mit viel größeren Kosten. (Feschel D. Vierteljahrschr. 1858, III, 254.) A. Wagner empfiehlt Metallanleihen, wobei man aber Papiergeld zum Kurse annimmt. So profitirt man von der augenblicklichen Entwerthung des Papiers und vermindert den Gewinn, den sonst das Ausland von seinem Steigen haben würde. (Ztschr. f. Staatsw. XXXV, 396.) Besteht die Papierwährung in Banknoten, welche der Staat mit Uneinlöslichkeit und Zwangskurs versehen hat, so bedeutet eine solche Metallanleihe, um der Bank die in gesunkenen Noten gemachten Darlehen an den Staat heimzuzahlen, ein unmotivirtes Geschenk an die Bank; und das eingeführte Metallgeld fließt bei Aufhebung der Bankrestriction doch wieder in's Ausland zurück, weil es zusammen mit den gestiegenen Noten die Circulation überfüllt.

² [Dieser Ausweg von Italien angewandt. Hier wurde 1866 der Zwangskurs der Noten der italienischen Nationalbank verfügt und gleichzeitig den übrigen Banken (der von Neapel und Sizilien, sowie den zwei toskanischen) die Ausgabe von Kassazetteln (polizze, fedeli di credito) weiter gestattet. Diese blieben gesetzliche Zahlungsmittel in jenen Provinzen, wo sie früher als solche galten; sie hatten Legalkurs (corso legale), die ersteren Zwangskurs (corso forzoso). Durch G. vom 30. April 1874 wurde aus allen 6 Notenbanken — außer den genannten noch die römische Bank — ein Verband (consorzio) gebildet, der dem Staate eine Milliarde Lire in sog. Consortialnoten (biglietti consortiali) zur Verfügung zu stellen hatte. Sie bildeten ein uneinlösliches P.G. mit Zwangskurs, dessen Ausgabe 1881 bis auf 940 Mill. Lire stieg. (Carlo F. Ferraris *Moneta e corso forzoso*, 1879. Derselbe im *Hdbw. d. Staatsw.* II, 134.) Den Zwangskurs hob das G. vom 7. April 1881 auf, dessen Ausführung sich noch bis zum 12. April 1883 hingog. Danach wurde eine Anleihe von 644 Mill. Lire abgeschlossen, von welchen 44 Mill. zur Tilgung einer Goldschuld an die Nationalbank, 600 Mill. zur Einziehung von Consortialnoten verwandt wurden. Die übrig bleibenden 340 Mill. Lire wurden durch Staatspapiergeld in Abschnitten zu 5 Lire (100 Mill.) und zu 10 Lire (240 Mill.) ersetzt, die gesetzliche Zahlungskraft besaßen und stets einlösbar waren. Factisch aber ist auch nach Wiederaufnahme der Baarzahlungen Gold fast gar nicht im Verkehr. Der vorhandene Vorrath ist fast vollständig im Besitz des Staates und der Banken und wird dort sorgfältig gehütet. So weist der Wechselkurs auf Italien in Paris meist 3—4 Proc. Verlust auf, und der Diskont der italienischen Nationalbank steht ebenso hoch wie früher: 5—6 Proc. (Vergl. Die Aufhebung des Zwangskurses in Italien im Jahrb. f. Nat., R. F. II, 520 ff. Derselbe im *Hdbw. d. Staatsw.* V, 114.) Auf diese Weise ist Italien allmählich wieder in die Papiergeldwirthschaft gerathen. Im Jahre 1893 stiegen Wechsel auf Paris von 12—14 Proc. über Pari, und wenn sich auch in den folgenden Jahren eine Besserung zeigte, so ist es doch nicht möglich, Gold in freier Circulation zu erhalten. In Folge dessen Decret vom 21. Febr. 1894, welches die Ausgabe des Staatspapiergeldes von 340 Mill. auf 600 Mill. Lire erhöht hat und die Verpflichtung zur Einlösung der Staatsnoten gegen Metallgeld zeitweilig suspendirt hat. (Vergl. im Suppl. I zum *Hdbw. d. Staatsw.* S. 668.)]

³ [Ebenso Vergl. im *Hdbw. d. Staatsw.* V, 108.] Obgleich in England die Suspension der Noteneinlösung von 1797—1819 gedauert hatte, war doch im größten Theile dieser Zeit die Entwerthung der Noten entweder ganz ausgeblieben (Sommer 1797—99, 1802 ff.), oder doch nur eine sehr geringe gewesen und hatte selbst während der 5 letzten Kriegsjahre nicht viel über 30 Proc. betragen. Um 1817 waren die Noten von selbst wieder auf Pari gestiegen, hatten auch in den folgenden Jahren durch die großen Anleihen der Continentalmächte auf dem englischen Marke nur wenig verloren. Unter solchen Umständen war das oft wiederholte Versprechen des Staates, die Noten bald nach Sicherung des Friedens zum vollen Nennwerthe einlösbar zu machen, gewiß ein triftiger Grund für die Peels-Acte von 1819. Dafür namentlich Tooke *Hist. of prices* II, 60 ff. 94 ff. und J. St. Mill *Principles* III, Ch. 13. Dagegen die sog. Birmingham-Schule und noch Lord Ashburton in seiner Erklärung vor

dem Agricultural Committee 1836. Aber nach Rob. Muffet (Tables exhibiting the gain and loss to the fundholders arising from the fluctuations in the value of the currency, 1826) hatten im Ganzen die Staatsgläubiger durch das Sinken der Noten noch mehr verloren, als durch das Wiedersteigen gewonnen. [Vgl. J. Kaufmann's eindringende Untersuchung über das uneinlösbare Papiergeld in England, 1877 (in russ. Sprache.)] Auch Ad. Wagner ist entschieden für den Weg A., den die Praxis der sächsischen Kassenscheine 1818 (Anleihe von 2 Mill. in Papier, welche dann in Silber verzinst und getilgt werden sollte), der dänischen Reichsbankzettel 1820—30 und der norwegischen Bankzettel 1820—41 betreten hat.

⁴ Dieß ist nicht selten dem P.G. eines nachmals besiegten Aufstandes widerfahren: so z. B. 1849 dem ungarischen, 1863 dem der nordamerikanischen Sklavenstaaten. Aber auch die Assignaten hatten dieß Ende, obgleich sie nach Büsch (Werke IX, 526) im Anfange ehrlich gemeint waren; und in Oesterreich hörte man 1810 ff. manchen darauf abzielenden Vorschlag. (Dagegen Rehberg Sämmtl. Schriften IV, 334.) Nicht viel anders ging es den schwedischen Münzzeichen Karls XII., die man 1715—18 siebenmal änderte, und wo dann jedesmal die, überdieß in viel zu kurzer Frist, eingezogenen zu Scheidemünze, etwa im Werthe von $\frac{1}{32}$ ihres bisherigen Kennwerthes, verwandelt wurden. (Brückner Jahrb. f. Nat. III, 161 ff.) Als in den B. Staaten am Schlusse des Jahres 1781 gegen 300 Mill. Doll. P.G. umflossen, stand der Kurs zu Silber wie 1 : 1000. Ende 1782 circulirten 372 Mill., bald darauf nahm der Congress selbst das P.G. nicht mehr als Zahlung an. Im Laufe des Jahrzehnts hörte der Umlauf ohne förmliche Ungültigerklärung, aber auch ohne allen Schadenersatz völlig auf. (v. Hoc, 403.) [Regis im Hdbw. d. Staatsw. V, 118.]

⁵ Schon Kublai-Chan vertauschte seit 1260 ausgegebenes P.G. 1287 mit einem neuen, wobei das alte zu $\frac{1}{3}$ des Kennwerthes angenommen wurde. So geschah es z. B. 1811 und 1820 in Oesterreich (auf $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ des Kennwerthes), 1779 in Nordamerika, 1813 in Dänemark mit den Courantzetteln, 1816 in Norwegen mit den Reichsbankthalerzetteln, 1834 in Schweden mit den Bancozetteln (auf $37\frac{1}{2}$ Proc.), 1839 in Rußland mit den Bankassignationen (auf $\frac{2}{7}$ des Kennwerthes). [Alfred Schmidt Das russische Geldwesen 1823—44, 1878. Goldmann Das russische Papiergeld 1866.] Von Theoretikern empfehlen dieß u. A. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 980 ff. Nebenius Deff. Credit, 2. Aufl., I, 493 ff. Deutsche B.J.Schr. 1841, I, 65. Rau Lehrbuch III, §. 528. Felslerich Ztschr. f. Staatsw. XII, 435 ff. Nach v. Rottted Lehrbuch IV, 402 läßt sich annehmen, das P.G. sei ziemlich im Verhältnisse des Vermögens bei den Unterthanen verbreitet: was ungefähr ebenso zutrefte, wie die Voraussetzung der meisten directen Steuern. Die allmälige Depreciation habe schon thatsächlich wie eine Steuer gewirkt, und die Devaluirung sei dann gleichsam nur die Quittung dafür. Uebrigens zeigt Genz (Werke v. Schlesier V, 58) an dem österreichischen Beispiele von 1811, wie es bei der Einziehung eines entwertheten P.G. einen bessern Eindruck macht, 100 Fl. baar für 1000 Fl. zu geben, als 200 Fl. in einem neuen Papiere. Die alten Papierbesitzer haben nun einmal das Vertrauen zu jeder Papierwährung verloren! Eine ähnliche

Bedeutung hat die sofortige Aufhebung des länger bestandenen Kennwerthzwangskurses (Prince-Smith in Fauchers B.Z.Schr. VII, 126 ff.) und die Einführung des Zwangskurses nach dem jeweiligen Tageskurse. (Strache Die Baluta in Oesterreich, 1861; dagegen Ad. Wagner Ztschr. f. Staatsw. XVII, 606 fg.)

⁶ Solche Einrichtungen, wie die in Oesterreich 1811 errichtete, von der Regierung unabhängige „Einlösungs- und Tilgungs-Deputation“, die beibehalten war, eine abermalige Vermehrung des P.G. zu verhüten, können allein nicht genügen.

⁷ Der Code Civil (Art. 1895) läßt durchaus nur den Kennwerth entscheiden; ebenso in der Regel auch das preussische Landrecht (I, 11, §. 790): was in naivster oder brutalster Weise die Allmacht und Unfehlbarkeit der Staatsgewalt proclamiren heißt. Buchta's Zugrundlegung des Metallwerthes (Pandekten, VII. Aufl., §. 38) paßt weder auf Papiergeld, noch auf Scheidemünze, und verkennt überhaupt, daß geprägte Münze und Währungsgeld doch noch etwas Anderes sind, als bloße Metallwaaren oder gar Metallbarren. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch entscheidet für den Kurswerth (§. 986 fg.): eine Ansicht, der seit Savigny (Obligationenrecht I, 404 ff.) und früher schon Hufeland Ueber die rechtliche Natur der Geldschulden (verfaßt 1807, neu gedruckt 1851) die meisten neueren Juristen huldigen. Aber auch sie verkennt, daß Entwerthung z. B. des P.G. gegen Baar und allgemeine Kaufkraftverminderung nur bei solchem Papier- oder verringertem Mängelde identisch sind, welches keinen Zwangskurs hat. (A. Wagner Ztschr. f. Staatsw. XIX, 478 ff.) Cobbett hatte seit 1803 gelehrt, daß man bei Wiederherstellung der entwertheten Baluta die Staatsschuld entsprechend vermindern müsse. (Paper against gold 1828.) Auch in den Six lectures zu Manchester 1831 rath er, alle Privatschulden nach Maßgabe der Balutaänderung zu modificiren.

⁸ [Unter besonderen Bedingungen hat sich die Herstellung der Baluta in Oesterreich vollzogen, sofern sie mit einem Währungswechsel verbunden war. Dort zuerst im Jahre 1848 Ausgabe von verzinslichem Staatspapiergeld seitens der österreichischen Finanzverwaltung, das anfänglich nur bei allen öffentlichen Kassen angenommen wurde, später auch im Privatverkehr Zwangskurs erhielt. Gleichzeitig in Ungarn ungedeckte Noten mit Zwangskurs („Kossuthnoten“), und 1849 im lombardisch-venetianischen Königreich ein besonderes verzinsliches Staats-P.G. (biglietti del tesoro). Nach Beendigung des Krieges mit Sardinien Schritt die Regierung zur Ordnung des Geldwesens. Umwandlung des Staatspapiergeldes in „Reichsschatzscheine“, die in Appoints über 100 Fl. mit 3 Proc. verzinst wurden, in kleineren Appoints unverzinslich waren; Festsetzung des Höchsbetrages der Ausgabe auf 200 Mill. Fl.; endlich (1854) Uebertragung des ganzen Umlaufes auf die Nationalbank, die ihn gegen Banknoten umwechseln sollte. Staatspapiergeld mit Zwangskurs sollte in Zukunft nicht mehr ausgegeben werden. Nach vorübergehender Wiederaufnahme der Baarzahlungen, indem die Nationalbank kurze Zeit (1858/59) ihre auf österreichische Währung lautenden Banknoten gegen Silbermünze einlöste, wurde 1866 in Folge des unglücklichen Ausganges des Krieges, entgegen dem der Nationalbank erteilten ausschließlichen Notenprivilegium, zur Ausgabe von Staatsnoten geschritten. 1868 waren an Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine)

412 Mill. Fl. im Umlauf. (G. v. Leonhardt im *Hdbw. d. Staatsw.* II, 97 ff.) Dem entsprechend wurde der Verkehr ausschließlich durch Noten vermittelt; alles Hartgeld war aus der Circulation gedrängt und ein beträchtliches Silberagio an der Tagesordnung. Das einzige Mittel zur Herbeiführung anderer Zustände wäre gewesen die Verminderung dieser so irrationalen Umlaufsumme von Staatsnoten, die Tilgung eines Betrages von mindestens 200—250 Mill. der schwebenden unverzinslichen Staatsnotenschuld durch ein entsprechendes verzinsliches Anlehen. Diesen Weg schlug man nicht ein, wohl aber ergab sich eine Heilung der Zustände insofern, als in der 2. Hälfte des Jahres 1878 das Silberagio, ganz ohne Zuthun der Regierung, lediglich durch die Entwerthung des Silbers auf dem Weltmarkte verschwand. Seit 1879 stand das Silbergeld dem Papiergeld gleich. Die Entwerthung des P.G., die seit 1848 „wie ein unheilvoller Alp“ auf der österreichischen Volkswirtschaft gelastet hatte, war verschwunden. (Carl Menger *Die Valutaregulirung in Oesterreich-Ungarn* in *Jahrb. f. Nat.* III, 496 ff., wo auch die Anomalie und die Uebelstände des österreichischen Geldwesens vor der Reform sehr gut auseinandergesetzt sind.) An die Wiederherstellung der Metallvaluta ist man dann im Jahre 1892 gegangen, indem gleichzeitig ein neues Münzsystem eingeführt und die Goldwährung proclamirt wurde. Für den Normalbetrag der Staatsnoten, 312 Mill. Fl., soll Gold angeschafft werden, wovon 70 Proc. auf die cisleithanische, 30 Proc. auf die ungarische Reichshälfte kämen. Den diesen Betrag übersteigenden Umlauf an Staatsnoten oder Partialhypothekaranweisungen muß die österreichische Reichshälfte allein einlösen. Zur Beschaffung des Goldes sind die Regierungen ermächtigt, 4procentige Goldrenten zu emittiren. Mit dem erlangten Metall werden dann die Staatsnoten im Verhältniß von 100 Fl. gleich 84 Goldgulden eingelöst. Die Reform ist zur Zeit noch nicht beendet. Die Herbeiziehung des Goldes ist auf Schwierigkeiten gestoßen, und die Regierung ist noch nicht mit einem Generalplan hervorgetreten, der die Ordnung des Geldwesens in allen Punkten endgültig festsetzt. Vgl. namentlich R. Zuckerkandl in *Suppl.* I, 657 ff. zum *Hdbw. d. Staatsw.* und die dort nachgewiesene Litteratur. Fr. Kleinwächter in *Ztschr. f. Staatsw.* XLIX, 457 ff. 667 ff.; *Gutachten über die Fortführung der Valuta-Reform in Oesterreich*, herausg. v. d. Gesellschaft österreichischer Volkswirthe 1896.]

* Gesezt z. B., der Staat könnte seinen Beamten und Gläubigern augenblicklich nur zur Hälfte gerecht werden. Erkennt er dieß offen an, zahlt also die eine Hälfte in gutem Gelde und bleibt die andere schuldig, so kann er nachmals in besserer Zeit an den Beschädigten selbst oder doch ihren Erben Alles, was er jetzt veräußert hat, wieder gut machen, und der Privatcredit, von dessen Störung auch der Staat nur Schaden leiden würde, erfährt gar keine Beeinträchtigung. Beides ganz anders, wenn der Staat seine Zahlungsunfähigkeit maskiren will durch scheinbare Vollzahlung in einem Papiergelde, welches 50 Proc. von seinem Nennwerthe verliert. Ueber die Sage, als wenn die Assignaten Frankreich gerettet hätten: Levasseur in der *Acad. des Sc. m. et p.* 1859, IV, 1860, I. Schon 1754 hatte Forbonnais gemeint, daß man lieber im Nothfalle die Zinsen der Staatsschuld erniedrigen soll, als die Umlaufsmittel verschlechtern, welches auch alle engagements particuliers verwirren müsse

(Éléments du commerce II, 152); während Galiani Della moneta (1750) III, 3 die Umlaufverschlechterung die mildeste Form des Staatsbankrottes nennt, und diesen, zumal die Gläubiger gewöhnlich reich sind, einer hohen Besteuerung vorzieht.

§. 55.

Bei der Zweifelhedigkeit des gewaltigen Instrumentes¹ und bei der Furchtbarkeit der Folgen, die sein Mißbrauch hervorrufen kann, ist es begreiflich, daß manche Nationalökonomcn ernste Zweifel geäußert haben, ob die Erfindung des Papiergeldes im Ganzen mehr ein Segen oder ein Fluch der Menschheit zu nennen sei.² Die Streitfrage ist insoferne müßig, als wohl kein reifes oder sich für reif haltendes Volk (und Individuum!) auf eine glänzende Wachsthumsmöglichkeit darum verzichten wird, weil es fürchtet, der damit verbundenen Versuchung zu gefährlichem Mißbrauche nicht widerstehen zu können. — Politisch ist die beste Schutzwehr gegen solche Versuchungen eine sog. gemäßigte Verfassung, welche die oberste Staatsgewalt durch weise bemessene Gegengewichte nöthigt, jedes rechtmäßige Interesse zur Geltung, wenigstens zum Worte kommen zu lassen, und sich selbst nicht bloß der geschicktesten, sondern namentlich auch der geachtetsten Werkzeuge und Mittel zu bedienen. Denn einem unbeschränkten Machthaber im Voraus ein Mißtrauensvotum zu geben, wagen nur Wenige.³ Allerdings kann eine solche Verfassung nicht auf dem Papiere gemacht werden, sondern nur das reife Erzeugniß eines lange und wohl geführten Volkslebens sein.⁴ Von den extremen Staatsformen sind die unbeschränkte Monarchie und Demokratie der Papierkrankheit ziemlich gleich sehr ausgesetzt.⁵ Die Aristokratie schon weniger, da sie ihrer Natur nach die Centralisation scheut. Denn mit dieser hängt das Papiergeldwesen allerdings eng zusammen. Wie fast nichts die Macht der Centralgewalt mehr verstärkt, als ein Papiergeldregal mit schrankenlosem Einfluß auf alle Waarenpreise, so wird doch andererseits, wo das Papiergeld erheblichen Spielraum finden soll, eine weitgehende innige Verflechtung der verschiedenen Volkswirtschaftsglieder schon vorausgesetzt.⁶ — Was die wirtschaftliche Entwicklungsstufe betrifft, so liegt jedem eigentlichen Mittelalter das Papiergeld ziemlich fern: schon aus denselben Gründen, welche hier den Außenhandel vorherrschen lassen, allen Handel zu Karavanenzügen, Stapelplätzen, Messzeiten verdichten, die Schatzsammlung

empfehlen zc.⁷ Später hingegen werden sich für das Papiergeld zwei Stufen besonders eignen. Einmal die noch unentwickelten, aber geistig regen und darum fortschrittslustigen Kolonialländer, die natürliche Produktionsmittel in Fülle besitzen, ohne sie aus Geldmangel in der Hand eines Unternehmers concentriren zu können.⁸ Hier nützt sowohl die Metallsparniß, wie die Transporterleichterung durch das Papiergeld am meisten. Sodann aber auch die sehr hochentwickelten, reichen Länder: nicht bloß weil ihre wirtschaftliche Volksbildung sie vor den Gefahren des Papiergeldes schützen kann, sondern weil überhaupt der Reiche verhältnißmäßig am wenigsten Geld braucht, sich auch wegen seines Einflusses auf die Klassen Anderer am unbedenklichsten von Baarvorräthen entblößen darf.⁹

¹ Nicht selten mittelbare oder unmittelbare Nachahmung von P.G. durch einen feindlichen Staat. So buldete England 1794 zu Lambeth eine Assignatenfabrik, während Franzosen englische Banknoten nachmachten. (Archivholz Annalen XII, 429.) Napoleon gab 1812 falsche russische Banknoten aus. (Cancriu Def. der menschl. Gesellsch., 136. Niebuhr Gesch. der Revolution II, 314.)

² Als Maria Theresia zuerst P.G. einführen wollte, hat ihr Finanzminister Volza in seiner bringenden Abmahnung die späteren Bankerotte zc. vorausgesagt. (Mailath Oesterr. Gesch. V, 83.) Ad. Smith vergleicht die-Gold- und Silbercirculation mit einer Chaussee, die freilich unmittelbar nichts hervorbringe. Hiervon sei die Einführung des P.G. ein ähnlicher Fortschritt, als wenn es durch Construction einer Maschine gelänge, Personen und Güter durch die Luft zu transportiren, und die bisherigen Chausseen jetzt in Acker und Wiesen zu verwandeln. Smith betont sehr energisch die Unsicherheit dieser „Dädalusflügel“ im Vergleich mit dem „festen Grunde des Goldes und Silbers“, zumal im Fall eines vorübergehenden Kriegsunglücks. (W. of N. II, p. 78 Bas.) D. Hume urtheilt von allen papierenen Umlaufsmitteln, die er wohl mit Falschmünzen vergleicht, daß sie alle Schädlichkeiten der Baargelbvermehrung theilten (Steigerung der Waarenpreise, Erschwerung der Waarenausfuhr zc.), nicht aber deren nutzbringende Seiten. (Discourses: On money und On the balance of trade.) Der jüngere Mirabeau verhinderte Necker's Plan, P.G. auszugeben, mit dem Worte: du papier monnaie c'est la peste circulante! So inconsequent Napoleon in seiner Bankpolitik war (vgl. Horn Bankfreiheit, 304), so hat er das Staatspapiergeld doch immer verworfen. Wie er 1805 dem Justizminister schrieb: je ne veux pas de papier-monnaie, so verglich er es gegen den Minister des Innern 1810 mit der Pest: le plus grand fléau de nations. (Acad. des Sc. m. et p. 1864, II, 212.) Noch Sismondi vergleicht das P.G. mit den papiernen Kanonen der Chinesen, die auch wohlfeile Dienste leisten bis — zur Stunde der Gefahr. (N. Principes II, 107.) Von den Banken sagt er: les avantages aussi legers, les dangers aussi graves. (Etudes II, 421.) Cancriu (Defonomie der menschl. Gesellsch. 1845,

152 ff.) meint: „Vielleicht wäre es gut gewesen, Banken im Allgemeinen nie einzurichten . . . Doch hat der Drang nach Neuem eine überwiegend gute Seite: er bringt Erfindungen und Verbesserungen.“ Selbst Locke hält die Unsicherheit des P. G. für einen Nachtheil, welcher den Vortheil der Wohlfeilheit desselben entschieden überwiege. (Considerations on the state of the currency, 1826, 85.) Von den Zweifeln Jefferjohns und Gallatins s. Wolowski Enquête, 170 fg. Webster nannte P. G. the most effectual of inventions to fertilize the rich man's field by the sweat of the poor man's brow. . . . Ordinary tyranny, excessive taxation bear lightly on the happiness of the mass of the community compared with the robberies committed by a depreciated paper. F. Walker vergleicht das P. G. mit einer Straße, die am Rande eines Abgrundes läuft. (Money, 378.) Schon Hamilton hatte gemeint, das Zettelbruden sei so viel leichter als das Besteuern, daß finanziell bedürftige Regierungen jenes wohl immer zu weit treiben würden. (Report on the bank.) Tout Papier-monnaie par lui-même est un mensonge. (M. Chevalier Cours III, 428.) R. Niebuhr (Bankrevolution und Bankreform, 1846, 37) erklärt die Banken für ein „Gift, das mäßig gebraucht werden muß“. Vgl. die §. 63, Anm. 4 genannten Schriftsteller.

³ Als die französische Assignatenwirthschaft begann, meinte man in der Nationalversammlung, daß sie ganz sicher wäre: Frankreich habe eine harte Schule früherer Erfahrungen durchgemacht, jetzt aber eine constitutionelle Regierung der klügsten und edelsten Männer, ein patriotisches Volk, größte Pfandsicherheit zc. Selbst Mirabeau nahm seine früheren Warnungen zurück. (Walker Money, 337 ff.)

⁴ Avec la liberté un peuple n'a jamais de mauvaises monnaies (F. Lenormant): ganz richtig, wenn man liberté durch „wahre und gesicherte Freiheit“ übersetzt!

⁵ Law's Schwindelei unter dem Regenten von Orleans und die Assignaten der ersten Republik; Oesterreich, Rußland — Nordamerika; das absolut-monarchische Dänemark und Schweden sowohl unter Karl XII. wie in seiner oligarchischen Zeit. Besonders schmähtich ist die Geschichte des P. G. von Rhode-Island 1786—90, worin alle Schulden binnen zwei Jahren getilgt oder ungültig sein sollten, die Geschworenen für diesen Fall abgeschafft wurden zc. (Ebeling Gesch. und Erbgesch. v. Nordamerika II, 173 ff.) Aber selbst das Congreß-Papiergeld büßte während des Unabhängigkeitskrieges so sehr alles Vertrauen ein, daß die neuen Certificate, in welchen es zu $\frac{1}{20}$ des Nennwerthes eingelöst, und die ihrerseits nach 6 Jahren baar gezahlt, bis dahin jedoch mit 5 Proc. verzinst werden sollten, von vielen Besitzern des alten Papiers gar nicht einmal verlangt wurden. (Walker Money, 332.) Noch am 5. Dec. 1862 hielt der Finanzsecretär der U. St. Chase eine Lobrede auf das P. G. mit den in arger Papiernoth üblichen Sophismen: daß die Vertheuerung der Waaren in diesen selbst begründet sei, das Goldagio von der Speculation herrühre, der Staat den Zinsfuß herabzubrüden vermöge zc. (v. Hock, 456 ff.). Unsinntige Gesetze, welche dem entsprechen, 1864 (a. a. D., 479). Die Law'schen Papieremissionen stehen zwar an Masse hinter den Assignaten sehr zurück (nur 1119 Mill. Livres: Levasseur Recherches historiques sur le système de Law, Ch. 8);

aber die von ihnen bewirkte Volkswirtschaftskrankheit ist verhältnißmäßig wohl kaum schwächer gewesen.

⁶ Ad. Müller vergleicht das „kosmopolitische“ Metallgeld mit einer Universalprache; das P.G. bindet an's Land, wie man ja auch nicht gern in's Ausland reiset, wenn man bloß seine Landessprache versteht. (Elemente der Staatskunst, 1809, III, 171. II, 389 ff.) Noch 1820 tabelte er die österreichischen Anleihen zur Tilgung des P.G. (Briefwechsel mit Genz, 321 fg.) Er rühmt am P.G., daß es wieder zu den sittlich wohlthätigen Folgen der im Mittelalter vorherrschenden Natural- und Dienstwirtschaft zurückführe. (Berm. Schriften I, 59 ff.) Ähnlich Genz in seinen späteren Schriften; vgl. Roscher Gesch. der N. Def. in Deutschland II, 782. 769. Einen hocherfreulichen Gegensatz hierzu bildet Stein, der zwar praktisch genug war, zur Rettung des Staates auch ein schlecht fundirtes P.G. zu gestatten (Perz Leben St.'s II, 506. III, 283 fg.), aber damit nicht weiter wollte, als die zwingendste Noth geböte. So z. B. sollten die Beamtengehälter zu $\frac{3}{4}$, die kleinsten ganz in Metall gezahlt werden; ebenso die Zinsen der früher baar gemachten Anleihen. (I, 546 ff.: vgl. Roscher Gesch. II, 728 fg.)

⁷ Wer möchte z. B. seinem Puthenkinde einen Papierthaler in die Sparbüchse stecken? Der Orient hat auch in dieser Hinsicht noch immer viel Mittelalterliches beibehalten. Von der großen Abneigung der heutigen Aegyptier gegen alles Creditgeld s. Stephan Aegypten, 250 fg. Sie ist um so auffälliger, als von Alexandrien aus jährlich mehrere Monate lang in der Zeit nach der Ernte 4—8 Mill. Piaster bares Geld täglich mit der Post an Private in den Provinzen versandt werden. Dazu die ungeheuere Verschiedenheit der im Lande cursirenden französischen, englischen, österreichischen Münzen, die in den verschiedenen Städten ganz verschiedenen Kurs haben! Noch schlimmer in Arabien. (v. Raftan Reise I, 27.)

⁸ Chr. v. Schöber Anfangsgründe I, 140 ff. R. Niebuhr (Rau's Archiv, N. F. V, 125) findet das P.G. am meisten indicirt in Ländern ohne Wechselverkehr, die gleichwohl ein leicht zählbares und transportables Geld dringend brauchen (Rußland); in Ländern einer ungewöhnlich rasch wachsenden Volkswirtschaft (Nordamerika) und — in ungewöhnlich soliden Ländern. (Schottland.)

⁹ List Nat. System der politischen Def. I, 394. Aber schon Davenant Works IV, 106 ff. hatte dieß erkannt. Ein kleiner Privatmann, der ohne Geld auf Reisen ginge, würde sehr große Unannehmlichkeiten riskiren; ein König, ein Rothschild, sobald man sie nur als solche erkennt, fände allenthalben Credit.

Achstes Kapitel.

Wechsel.

§. 56.

Der Erfindung des Wechsels haben die höchstentwickelten Zeiten des klassischen Alterthums ziemlich nahe gestanden.^{1 2} Wirklich vollzogen aber ist sie doch erst in den letzten Jahrhunderten unseres Mittelalters, wo die Weltlichkeit der katholischen Kirche, die eigenthümliche Verkehrs- und Nationalstellung der Juden und die hohe Ausbildung des Geldhandels in Italien zusammenwirkten.³ — Der Wechsel ist ein schriftlicher Zahlungsauftrag, welchen der Aussteller entweder an sich selbst richtet (eigener, trockener Wechsel),⁴ oder an einen Dritten (Tratte):⁵ im letztern Falle mit dem Bersprechen, selbst zu zahlen, wenn der Zahlungsauftrag unerfüllt bliebe. Durch das auf der Urkunde ausgebrückte Wort: Wechsel erlangt diese Art von Anweisung bedeutsame Vorzüge vor jeder andern: so daß namentlich der Gläubiger keine, aus dem materiellen Grunde seiner Forderung hervorgehenden Einreden zu fürchten hat; wozu dann noch im Fall einer Klage besonders rasche Proceßformen und eine besonders strenge, früher gewöhnlich mit Personalhaft des Schuldners verbundene Execution kommen.⁶ Die Sicherheit des Wechsels wird in hohem Grade verstärkt durch das Indossament, d. h. die auf der Urkunde selbst (oder ihrer Alonge) ausgesprochene Erklärung des Wechselinhabers, seinen Wechsel einem neuen Berechtigten abzutreten. Ein solches Indossament ist ein neues Wechselversprechen mit Wiederholung des Inhaltes des frühern. Da jeder Indossant für die Bezahlung des Wechsels ebenso wechselfähig haftet, wie der Aussteller und Acceptant, so erlangt ein von vielen guten Häusern⁷ indossirter Wechsel fast dieselbe Werthsicherheit wie edles Metall; namentlich seitdem neuere Wechselordnungen dem Inhaber freigestellt haben, von welchem seiner Wechselschuldner er die Zahlung einklagen will.⁸ Die Currenz der Wechsel nimmt bedeutend zu durch die Möglichkeit des Discontirens: wo Geschäftsleute, die über müßiges Kapital verfügen, einen Wechsel vor seiner Fälligkeit auszahlen, natürlich unter Abzug von Zins und Versicherungsprämie.^{9 10 11} So hat sich dann allmählich ein großartiges Netz des Wechselverkehrs über die ganze Kulturwelt ausgebreitet.^{12 13}

Der Wechsel hat für den Geldverkehr eine ähnliche Bedeutung erlangt, wie die Eisenbahn für den Frachtverkehr, der Telegraph für den Nachrichtenverkehr. (Arnold.) Seine volkwirthschaftliche Schönheit beruhte größtentheils darauf, daß hier in echt reformatorischer Weise mittelalterliche Einrichtungen gleichsam durch organisches Fortwachsen, jedenfalls durch zeitgemäße Verjüngung dem Bedürfnisse des neuesten Welthandels angepaßt worden sind.¹⁴

¹ Als Platon nach Aegypten reiste, verkaufte er Del von seinem Landgute an einen nach Aegypten handelnden Kaufmann, fuhr selbst auf dem Schiffe mit, hatte inzwischen Pfandrecht an der Waare und bekam sein Geld, wie der Kaufmann dieselbe realisiert hatte. (Vgl. Plutarch Sol. 2 und Böckh Staatsb. der Ath. I, 61.) Aus Demosthenes' Rede gegen Apaturios erhellt ein System von Verbürgungen der Kaufleute unter einander, wodurch unser W. Verkehr einigermassen ersetzt wurde. Hätten aber die Athener damals wirkliche W. gekannt, so würde in Sokrates' Trapezitilos davon Erwähnung gethan sein. Wohl hingegen wird zuweilen dem Trapeziten Geld gegeben, um es einem Andern zu zahlen: was jener dann bucht und, falls er den Adressaten nicht persönlich kennt, einen vom Deponenten bezeichneten Mann beischreibt, der ihm den Adressaten vorstellen soll. (Demosth. adv. Callipp., 1237.) Ueber die großen Verbindungen des Pasion, die seinem Sohne Anleihen in den verschiedensten Plätzen erleichterten: Demosth. adv. Polycl., 1224.

² In Rom hatten die *codices accepti et expensi* nicht bloß eine besondere Beweiskraft, sondern begründeten einen *literalcontract* ähnlich dem W. Auch die *verborum obligatio* ein dem *literalcontracte* ähnlicher formaler Verpflichtungsgrund, dergleichen jede hoch entwickelte Geldwirthschaft bedarf. (Arnold Kultur und Recht II, 257. 311; vgl. Thöl Handelsrecht I, §. 131. II, §. 193.) Wie Cicero als Proconsul den Erlös seiner Beute zurückerließ und statt dessen eine auf Rom lautende Verschreibung mitnahm zur Vermeidung der Seegefahr: Epist. ad fam. II, 17, 1.

³ Ueber die ältesten W. Urkunden von 1157—1404 f. Wiener Wechselrechtliche Abhandlungen (1859), 52 ff. Endemann Studien I, 81 ff. [Goldschmidt Universalgesch. d. Handelsrechts, 1891, S. 402 ff. Adolf Schaube Studien zur Gesch. und Natur des ältesten Cambium in Jahrb. f. Nat., 3. F. X, 153 ff. 511 ff. und „Der angeblich älteste Campsorenwechsel“ in Ztschr. f. Handelsrecht XLI, 353 ff. Der Ausdruck Cambium für ein Creditgeschäft kommt im 12. Jahrh. noch gar nicht vor und ist auch für den Anfang des 13. Jahrh. bisher noch nicht nachgewiesen. Er bezeichnet in dieser Periode nur ein Tauschgeschäft (*permutatio*), einen Geldwechsel oder Münztausch. Die älteste bis jetzt bekannte Anwendung der Wechselklausel für ein Creditgeschäft findet sich in einem florentinischen Document vom 17. Octbr. 1220. Die ersten Rechtsquellen, die dann den Ausdruck Cambium von einem Creditgeschäft gebrauchen, sind die Statuten von Parma von 1255. (Schaube Jahrb. f. Nat., 3. F. X, 160. 162. 529.) Auch als Creditgeschäft ist dem Cambium zunächst nichts Anderes be-

griffswesentlich, als die Münzdifferenz. Das Seedarlehen, die Kurs speculation, das gemeine Darlehen, sie alle werden als Cambium dargestellt, sobald die Erfüllung des Vertrages in anderer Münze als der gezahlten oder versprochenen Valuta vereinbart ist. Eine besondere Bedeutung erhält das Wort Cambium im 13. Jahrh., indem es gleichzeitig „Wechselgebühr“ bezeichnet. Sofern es sich um einen Handwechsel handelt, ist das nicht mißverständlich; beim Creditgeschäft aber bedeutet diese Gebühr nicht die Provision des Bankiers, sondern die Zinsen, die der Valutageber zu empfangen hat. (Schaube a. a. D. S. 533.) Um für die vornehmen Kreuzfahrer Gesandungen nach Palästina zu vermitteln, dienten meist Creditbriefe der italienischen u. Kaufleute. [Zusammenstellung der ältesten bekannten Eigenwechsel seit 1156 bei Goldschmidt a. a. D. S. 419 ff.] Nach Anderson (Origin of commerce, a. 1229) haben die guelfisch-ghibellinischen Kämpfe sehr zur Ausbreitung des W. Verkehrs beigetragen. Jedenfalls geht aus Pegolotti (Decima dei Fiorentini, III) eine große Ausbildung der italienischen W. zu Anfang des 14. Jahrh. hervor. Uzzano sagt (1442) in seiner Pratica della mercatura, wohin der Papst gehe, da werde immer das Geld theuer wegen der vielen Zahlungen, die von allen Orten dahin gemacht werden müssen; und wo er weggehe, lasse er auch zunächst immer Theuerung zurück, weil so viele Geistliche nun ihr Geld aus den Banken herausnehmen. (Decima IV, 157.) In vielen anderen Ländern haben die Anfänge des W. Verkehrs Beziehung auf den Papst und Italien. Während z. B. das früheste englische Statut, das W. erwähnt, vom Jahre 1381 ist, haben die englischen Prälaten schon im Kriege zwischen Papst und Manfred venetianische und florentinische W. acceptirt. (Rymer Foedera I, 583. Lingard Hist. of England III, 150.) Von wechselähnlichen Creditbriefen R. Johann's an italienische Kaufleute s. Pauli Engl. Gesch. III, 482. Wie die Kölner Geistlichkeit mit dem W. in Italien bekannt wurde, zeigen die Urkunden in den Quellen zur Gesch. Kölns II, Nr. 40. 57 fg. 63. 69 fg. 73. 107 fg. aus den Jahren 1213—28. Bei dem Lübecker W. von 1288 hängt das ganze Geschäft mit der römischen Kirche zusammen; und sowohl der Notar, als auch derjenige, in dessen Interesse der W. ausgestellt ist, sind Nichtdeutsche. (Süb. Urkundenbuch I, 450.) Vgl. dasselbe Urk. B. I, 432. 524 und Stobbe in der Ztschr. f. Handelsrecht VII, 30; aber auch Pauli Lübecker Zustände im 13. Alter II, 119 ff. Ueber die W. Geschäfte der preussischen Ordensgesandten in Rom, die meist über Brügge gingen: J. Voigt in Raumer's Hist. Taschenb. 1833, 168. In Deutschland brangen die Campsoren (geschilbert von Scaccia De commerciis et cambio, 1618, §. 1, Qu. 6, No. 6 fg.) theils direct aus Italien, theils über Flandern ein. (Endemann Studien I, 99.) Doch hat Frankfurt a. M. Messgäste, die mit W. zahlen wollten, noch 1391 pfänden lassen. (Kriegl Frankfurt's Zustände im 13. A., 332.) Gegen die Judenverfolgungen als Anfang des W. Verkehrs machen Büsch und v. Martens mit Recht geltend, daß ein Instrument, welches sich durch besonders scharfe richterliche Execution auszeichnete, nicht wohl von gedrückten und verfolgten Menschen erfunden sein kann. Sehr wirksam aber haben sie diese Erfindung vorbereitet, indem schon der Talmud eine klare Vorstellung von Inhaberpapieren hat, ja bereits Tobias 4. 5 Schuldverschreibungen unter persönlich Unbekannten in verschiedenen Ländern vorkommen. Ueber den Versuch des englischen Staates seit Richard II., die Aus-

stellung von B. an eine königliche Lizenz zu binden, später noch mehr zu regalifiziren, s. Schanz Engl. Handelspolitik gegen Ende des 18. Alters I, 512 ff. 520.

⁴ [Seit dem 14. Jahrh. tritt insofern eine Veränderung in der Auffassung des Begriffs „Cambium“ ein, als nun auch ein Vertrag als solcher bezeichnet wird, dem keine Münzdifferenz zu Grunde liegt. An Stelle der Verschiedenheit der Geldsorten scheint die bloße Verschiedenheit der Geldsummen ausreichend, und als zweites begriffswesentliches Merkmal stellt sich die „distanca loci“ ein. Die Geldremittirung nach auswärts ist der Zweck des Vertrages. Hierfür ist die allgemeine Bezeichnung die des domicilirten Eigenwechsels. Der Valutaempfänger (Wechselgeber) erhält keine Provision, sondern er stattet in anderer Münze einen höheren Betrag zurück, als er ihn empfangen, mit anderen Worten: er zahlt Zinsen. Man faßte das Wechselgeschäft als Darlehn auf. Das gemeine Darlehn ist die allgemeine Basis, auf der der Wechsel in seiner Form als Eigenwechsel ruht. (Schaube Jahrb. f. Nat. X, 533.) Goldschmidt (Universalgeseh. 413) führt den ursprünglichen Wechsel auf das Seedarlehn zurück. Er sieht das Wesen des letzteren in der Geldzuweisung nach auswärts auf Gefahr des Destinatars und meint, daß dasselbe häufig weniger den Zweck der Darlehnsaufnahme, als den Zweck der Remittirung verfolgte. Indeß hat dagegen Schaube (Der Versicherungsgebanke in den Verträgen des Seeverkehrs in Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeseh II, 169 ff.) treffend eingewandt, daß der größere Theil der bekannten Seedarlehne des 12. Jahrh. von vornherein auf Hin- und Rückfahrt gegeben ist, und daß unter den Marceller Seedarlehnen des 13. Jahrh. die große Mehrzahl bei Mitreisenden aufgenommen ist. Auch lehnt Schaube (Jahrb. f. Nat. X, 534) wohl mit Recht ab, die Anfänge des Wechsels im Seeverkehr zu suchen. Gerade der Verkehr zu Lande enthielt mit den zahlreichen, von fremden Kaufleuten vielbesuchten Märkten und Messen die günstigsten Bedingungen, unter denen der Wechsel sich entwickeln konnte. (Vgl. auch S. S. Grünhut Wechselrecht 1897, I, 20—27.)]

⁵ [Wenn der Wechselaussteller die Zahlung nicht selbst am Zahlungsorte bewirken konnte, so mußte er einen Anderen mit ihr beauftragen. In diesem Falle gab er dem Wechselnehmer (Valutazahler, Remittenten) oder, falls dieser einen weiteren Zahlungsnehmer (Präsentanten) bezeichnet hatte, demselben eine gewöhnliche Anweisung auf die am Zahlungsorte anzutreffende Person, die aufgefodert wurde, an Remittenten oder Präsentanten Zahlung zu leisten. So entsteht die Tratte, die mindestens drei, in der Regel aber vier Personen nennt: den Aussteller (Wechselgeber), den meist nur in der Valutakaufel genannten Wechselnehmer (Valutageber, Remittenten), den Assignaten, endlich den (meist vom Remittenten verschiebenen) Präsentanten. (Goldschmidt, S. 434 ff.) Die Annahme, daß die Tratte als Wechselurkunde aus den Notizen hervorgegangen sei, welche die Bankiers in ihren Handelsbüchern über die von ihnen nach auswärts erteilten Gelbanweisungen gemacht haben (Lastig Rtschr. f. Handelsrecht XXIII, 158 ff. 168 ff. XXV, 422. Lehmann Wechselrecht S. 32 ff.), hat Goldschmidt (a. a. D. S. 432) als wenig glaublich hinzustellen gemußt. Goldschmidt unterscheidet zwischen der ursprünglichen Tratte, die noch nicht Wechselurkunde, sondern bloße Ausführung eines anderweitig gegebenen Zahlungs-(Wechsel-)Versprechens ist, und der späteren Tratte, die selbst als Wechselbrief im Rechtsfynn

gilt. Aus der ersteren sei im Laufe des 15. Jahrh. die letztere geworden. Indem man nämlich *ex aequitate mercatoria* in der Tratte das Wechsel-(Regreß-)Versprechen des Trassanten subintelligirte, wurde der eigene Wechsel neben der Tratte überflüssig und der wirkliche Wechsel sogleich in Trattenform ausgestellt (a. a. D. S. 446—447). Schaubе (Ztschr. f. Handelsrecht XLIII, 1 ff.) wiederum betont, daß die Tratte und der domicilirte eigene Wechsel schon im 13. Jahrh., möglicherweise noch früher, selbständig neben einander hergegangen sind. Er erkennt an, daß die Tratten der ältesten Zeit in der That als Ausführung eines anderweitig gegebenen Zahlungs-(Wechsel-)Versprechens erscheinen. Ob aber dieses Versprechen gerade in die Form des domicilirten Eigenwechsels gekleidet gewesen sei, sei nicht nachweisbar. Fest stünde nur, daß es in der Form solenner eiblicher Versicherung, also mündlich, gegeben worden wäre (a. a. D. S. 50). Was nun Schaubе über das Auftreten der Tratte seit der Mitte des 13. Jahrh. innerhalb des Creditverkehrs der kaufmännischen Kreise vorträgt (a. a. D. und in Ztschr. f. Rechtsgeſch., Germanistische Abth. XIV, 111 ff.): in den Geschäftsbriefen des florentinischen Hauses Cerchi 1291; in den Aufzeichnungen des Cepperello Dietainti von Prato, der 1288 und in den folgenden Jahren mit der Erhebung des vom Papste dem Könige von Frankreich bewilligten Zehnten betraut war; in der Correspondenz der Tolomei von den Messen der Champagne nach Siena von 1262 — unterstützt seine Anschauung sehr beweiskräftig. Auch Grünhut Wechselrecht S. 30 ff. schließt sich Schaubе an. Mit der Tratte haben die seit Ende des 12. Jahrh. auskommenden Generalcreditbriefe einen unverkennbaren Zusammenhang, wenn sie auch keineswegs mit ihr zu identificiren sind. Dieselben, durch sehr creditwürdige Personen, hohe weltliche und geistliche Würdenträger ausgefertigt, erreichen dasselbe, was der Wechsel. Sie wollen dem Aussteller nahestehenden Personen in der Ferne Credit verschaffen und enthalten das Versprechen, demjenigen, der der im Creditbrief genannten Person ein Darlehen gewähren würde, dasselbe zurückerstaten. (Schaube Anfänge der Tratte in Ztschr. f. Handelsrecht XLIII, 29.) In späterer Zeit wird die Tratte, namentlich im internationalen Verkehr, die weit überwiegende Form des Wechsels. Der im 16. und 17. Jahrh. vorherrschende Wehwechsel ist stets Tratte. (Goldschmidt a. a. D. S. 446—447.)

⁶ Der W. Vertrag ein ohne Gegenversprechen geleistetes, vom andern Theile angenommenes Summenversprechen, welches den W. Nehmer nur berechtigt, nicht verpflichtet. (Zöl Handelrecht II, §. 194 fg.)

⁷ In Lancashire, wo die Banken früher keine Noten ausgaben, kamen W. mit 150 Indoffamenten vor. (Macleod Elements, 254.)

⁸ Während des 16. Jahrh. galten in Deutschland W. meist nur zwischen Gläubiger und Schuldner, und wurden nur ausnahmsweise an Dritte übertragen. Reist machte der Gläubiger sich dadurch beliebt, daß er für seine Einkäufe Anweisungen auf seine Schuldner oder Bevollmächtigten ausstellte und diesen dann neue Waaren zusandte. (Falle Deutsche Handelsgesch. II, 379 ff.) Straccha (1570) und Scaccia (1617) scheinen das Indoffament noch nicht zu erwähnen. In Neapel 1607, 1690 und 1706 verboten, einen W. mehr als einmal zu giriren. (v. Martens Ursprung des W. Rechts, Anhang, 73.) Viele italienische Statuten erlauben das Indoffament gar nicht (Archiv f. civilt.

Brags XXV, 117); die Colbert'sche Ordonnance von 1673 (VI, 6) nur solchen Wechselnhabern, welche die Befugniß speciell erworben haben. England erlaubte erst 1705, die promissorischen Noten der Bankiere zu indossiren. Dagegen erklärt die deutsche W.Ordnung (§. 9. 14) im Zweifel jeden W. für indossirbar.

⁹ Einzelne Fälle eines solchen „Schadenverkaufs“ in Danzig schon 1472, ja 1492. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 239. R. Neumann Gesch. des hanzeatischen W., 1863, 166.) [Wahrscheinlich war der Inhaber-Schuldschein die erste Form von Schuldschreibungen, die im regelmäßigen Laufverkehr mit Discoutoabzug von Hand zu Hand gingen. Erste Erwähnung der „Discontes ou rabats“ von bloßen Geldschulden bei Michel Cagnet Livre d'arithmétique 1573. Als allgemeinen Geschäftsgebrauch behandelt das Rabattiren der Inhaberschuldscheine Passhier Goeffens in seiner Arithmetica, Hamburg 1601 Den Lyoneser escompte des 17. Jahrh. beschreibt Cleirac Usance du négoce ou commerce de la banque et des lettres de change, 1656, S. 153. (R. Ehrenberg Fugger II, 141.)] In Hamburg galt es noch um 1750 für etwas schimpflich, seine W. discontiren zu lassen. In England konnte ein Privatmann, welcher discontirt hatte, falls sein Discontirter Bankerott machte, als dessen Compagnon behandelt werden, wodurch die Bank thatsächlich ein Privileg erhielt. (Wüsch Werke VII, 314 fg.) J. Child Disc. of trade (1690, 1. ed. 1668), 65. 80. 264 fg. rühmt als einen Hauptvorzug der Holländer ihre Gewohnheit, Wechsel und andere Schuldscheine rasch zu discontiren, wodurch ihre Fonds zwei- bis dreimal so schnell umfließen als in England, und die Hälfte der Umlaufsmittel erspart würde. Jetzt werden vom Betrage der englischen W. etwa 86 Proc. discontirt. (Newmarch.) Die Bank von Frankreich discontirte 1799 für 111, 1861 für 5310 Mill. Fr. Der Discoutocredit verbindet die Leichtigkeit des Personalcredits, insofern keine eigentliche Pfandübergabe stattfindet, mit der Sicherheit des Realcredits, insofern er auf einem wirklichen Objecte beruht. (Horn Bankfreiheit, 171.)

¹⁰ [Die deutsche Reichsbank bethätigt sich auf dem deutschen Discoutomarkte in dreifacher Weise. Sie kauft die Wechsel ihrer Kunden zum Banktage, der für alle Zweiganstalten gleich angesetzt ist. Es hat sich dabei herausgestellt, daß in den reicheren Landesheilen, namentlich in Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg, der Privatdiscont niedriger zu stehen pflegt. Ferner betreibt die Bank den Incaßoverkehr, indem sie kurz vor Verfall einen hohen Procentsatz umlaufender Wechsel empfängt, um mittelst ihres Filialnetzes die Einkassirung derselben zu besorgen. Dieses Geschäft kann sich auf dem Wege der Discontirung abspielen; es ist aber nicht nothwendig. Im ersteren Falle berechnet sie sich an Zinsen mindestens 4 Tage auf Wechsel, die am Ankauftsorte zahlbar sind; 5 Tage auf solche nicht am Ankauftsorte zahlbare Wechsel, die in Stücken von 10 000 M. und mehr oder bei Posten von mindestens 20 000 M. in Stücken von nicht unter 5000 M. eingereicht werden; 10 Tage für alle übrigen Wechsel. Dabei werden aber für jeden Wechsel von 100 M. und weniger mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 M. mindestens 50 Pf. erhoben. Endlich kauft die Reichsbank auch wohl, um mit dem Discoutomarkt innigere Fühlung zu behalten, unter dem Banktag. Doch erweist sie sich hier-

bei sehr zurückhaltend, kauft z. B. auf dem größten deutschen Wechselmarkt, in Berlin, nicht zum Privatkauf ein und zieht sich, sobald ihre Mittel anderweitig in Anspruch genommen sind, von diesem Geschäft zurück. (Vgl. die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank von 1889 und über Discontopolitik überhaupt H. Hilbebrand Die Theorie des Geldes 1888, wie W. Loß im Hdbw. d. Staatsw. II, 482 ff.) Die Schwankung des Disconts an den 8 großen europäischen Banken (Amsterdam, Berlin, Brüssel, London, Paris, Rom, St. Petersburg, Wien) in den Jahren 1886—96 s. in Bulletin de Statistique XLI, 90; an der deutschen Reichsbank in den Jahren 1892—96 monatlich im Statist. Jahrb. f. d. D. Reich XVIII, 193.]

¹¹ [Eine andere Art des Wechselcredits erscheint in dem Acceptcredit, den allerdings nicht alle Banken bewilligen und den zu gewähren den deutschen Notenbanken durch §. 7 des Bankgesetzes unbedingt verboten ist. In England machen die großen Joint-Stock-Depositenbanken bedeutende Geschäfte dieser Art; die Discontobanken geben freilich keine Accepte. Legis (Hdbw. d. Staatsw. VI, 632) meint, daß wenn solche Credite durch hinterlegte Werthpapiere oder auf andere Art genügend sichergestellt seien, gegen die besondere Form nichts einzuwenden sei, vielmehr sie in manchen Fällen einem besonderen Bedürfnisse entspräche.]

¹² A. Burnes (Travels I, 166) konnte schon 1831 in Kabul gegen eine Anweisung auf den Schatz zu Delhi W. auf Bokhara, Astrakan und Nischnei-Nomgorod erhalten. Von W. auf alle indischen Hauptplätze, die auf der großen Gangesmündung zur Hurdwar gezogen werden: R. Ritter Asien III, 911. Barth zahlte seine und Richardson's Schulden im Sudan zum Theil mit W. von Kufa auf Fezzan. (Afr. R. III, 421. IV, 104.) In England ermittelte Newmarch aus der Stempelsteuer und der Durchschnittsgröße der W., welche die verschiedenen Scalabeträge zahlten, daß 1828—47 die Masse der zugleich umlaufenden W. durchschnittlich 79 127 000 Pf. war, in Schottland 17 380 000. (Statist. Journ. 1850, 152.) Im B. Agr. spricht Seatnam 1832 von ungefähr 89 Mill., Newmarch 1848 ff. von 116 Mill., 1856 von 180—200 Mill. (Statist. Journ. 1851, 160. 167.) Nach Palgrave zwischen 1864 und 1871 mindestens 186 140 000, höchstens 211 590 000 Pf. (Statist. Journ. 1873, 64); nach Dun 1876 = 344 Mill. (Statist. Journ. 1876, 117.) Um 1871 wurden 1278 Mill. Pf. gestempelt. (Seyd Das London Bank- u. System, 42.) In England unterscheidet Newmarch kleine W., gezogen von Detailhändlern auf Consumenten, zu durchschnittlich 22 Pf. 6 Schill. und 3-14 Monaten Verfallsfrist; mittlere, zwischen Großhändlern, Fabrikanten und Kleinhändlern, zu 127 Pf. und 3-45 Monaten; große, zwischen Aus- und Einfuhrhändlern, Großhändlern und Fabrikanten, zu 1055 Pf. 18 Schill. und 4-2 Monaten. (Tooke Hist. of Pr. VI, 584 ff. Etwas andere Angaben von Palgrave: Statist. Journ. 1873, 62.) In Paris waren die von der Bank discountirten W. 1843—47 durchschnittlich nur etwa 1250 Fr., 1851 nur 875 Fr. (Tooke VI, 51 ff. 72.) v. Lucam Die österreichische Nationalbank (1876) berechnet die W. der österreichischen B. auf durchschnittlich 2189 Fl. und 69 Tage, die der preussischen auf 1003 Fl. und 32 Tage, die der französischen auf 469 Fl. und 34 Tage.

¹³ [Um von der Bedeutung des Wechselverkehrs in der Gegenwart eine

Vorstellung zu gewinnen, sei an die Soetbeer'sche Berechnung erinnert. Soetbeer nimmt an, daß der Ertrag der Wechselstempelsteuer in den drei dem betreffenden Zeitpunkt vorhergehenden Monaten $\frac{1}{2}$ pro Mille des durchschnittlichen Betrages der in Deutschland gleichzeitig im Umlauf befindlichen Wechsel repräsentire. Danach wären Ende März 1882 in Umlauf gewesen Wechsel für 3377 Mill. M., Ende März 1891 für 4116 Mill. M., Ende März 1895 für 4049 Mill. M., Ende März 1896 für 4588 Mill. M., Ende März 1897 für 4751 Mill. M. Bei 134 deutschen Banken betrug 1884 die Gesammtsumme der Accepte 409·6 Mill. M., die der im Portefeuille befindlichen Wechsel 1246·7 Mill. M., bei 136 Banken im Jahre 1895 die Accepte 760·2 Mill. M., das Wechselportefeuille 1867·5; bei 147 Banken im Jahre 1896 die Accepte 802·4, das Wechselportefeuille 1979·9 Mill. M. (Der deutsche Oekonomist XV, 389.) Bei der deutschen Reichsbank betrug die Summe der Discontirungen und Ankäufe von Platzwechseln 1876: 1107·2 Mill. M., 1896: 2491·3 Mill. M.; von Versandtwechseln auf das Inland 1876: 3015·7 Mill. M., 1896: 3743 Mill. M.; von Wechseln auf das Ausland 1876: 17·6 Mill. M., 1896: 54·4 Mill. M. Die Wechselziehung für fremde Rechnung (Incasso vgl. §. 56 Anm. 10) betrug 1892: 1002 Mill. M., 1896: 997·7 Mill. M. (Stat. Jahrb. f. d. D. Reich XVIII, 133 und Bezis im Hdbw. d. Staatsw. VI, 633.) Die durchschnittliche Größe der Platzwechsel war 1892: 2203, 1896: 2440 M.; der Versandtwechsel 1892: 1322, 1896: 1459 M.; der Auslandwechsel 1892: 4959, 1896: 3809 M. Die durchschnittliche Verfallzeit der ersteren war 1896: 52 Tage, der Versandtwechsel 28 Tage.] Die von der preussischen Bank 1851—56 discontirten Wechsel lauteten durchschnittlich auf etwa 800 Tblr. (Wagner Beiträge z. Lehre v. d. Banken, 261 ff.)

¹⁴ Das spätere Mittelalter stand dem Wechselrecht insofern überhaupt nah, als man niemals bezweifelte, daß unter Kaufleuten auch jede nuda promissio, ohne Angabe eines Schuldgrundes, verbindlich sei. (Endemann Studien I, 452.) Jeder Empfangschein der Messoren (und das waren ja die ältesten Aussteller von B.) bewies ohne Einrede. Nach Eichhorn ist die B.-Strenge einfach ein Ueberrest des ältesten Schuldrechts überhaupt. Wie die Messen ganz besonders zur Ausbreitung des B.-Verkehrs beitrugen (Endemann a. a. D. I, 331), zumal in Italien und Frankreich, wo schon zu Anfang des 13. Jahrh. das sog. pagament, d. h. die gegenseitige Compensation der Messschulden am Schluß der Messe, consuetudo war (Zeitschr. f. Handelsrecht XVII, 108): so war die kurze Dauer der Messe ein Grund für die schnelle Execution der B., die Leichtigkeit, daß der Schuldner floh, für die Personalhaft. Vgl. das französische B.-Gesetz von 1462, das speciell auf die Lyoner Messen Rücksicht nimmt.

§. 57.

Wie so manche andere Einrichtung, namentlich auch die Banken, ist der Wechselverkehr aus einer Geldanstalt allmählich überwiegend eine Creditanstalt geworden. Sein ältester Nutzen war der, Geldtransporte zu ersparen, die bei der Schlechtigkeit und Unsicherheit

der früheren Straßen ebenso langsam und kostspielig, wie gefährlich sein mußten.¹ Neuerdings hat sich mehr und mehr der andere Nutzen der Wechsel in den Vordergrund gestellt, daß sie eine der wirksamsten Formen sind, um Credit zu geben, zu nehmen und zu übertragen:² obwohl der oft gebrauchte Ausdruck, als wenn der Wechsel ein Privatpapiergeld wäre,³ nur sehr uneigentlich ist. Für die ganze Volkswirthschaft heilsam ist diese Ausbildung des Wechselverkehrs freilich nur unter derselben Voraussetzung, wie der Credit überhaupt: daß nämlich durch den Wechsel ein vorhandenes Kapital aus einer minder productiven Hand in eine productivere übertragen wird. (Bd. I, §. 90.) Also keine Wechselreiterei! Sehr heilsam dagegen, wenn es bei wachsender Arbeitsteilung immer üblicher wird, daß eine Waare, bevor sie fertig an den Consumenten gelangt, durch viele selbständige Hände gehen muß; und wo die meisten dieser Zwischenhände, wenn sie nicht bald Zahlung erhielten, ihr Geschäft einschränken, jedenfalls ihre Weiterproduction aufschieben müßten.⁴ ⁵

¹ In Ostindien rechnete man vor Einführung der W., daß jährlich an 70 000 Soldaten zur Escorte von Geldsendungen verwandt wurden. Dazu der Zinsverlust durch das unproductive Herumtreiben großer Geldmassen auf der Meerstraße! Schwere Handelskrisen, wie 1857, können den Rückfall in's frühere Mittelalter bewirken, daß gleichzeitig große Baarsummen von London nach Newyork und umgekehrt unterwegs sind. (Ztschr. f. Staatsw. XXI, 150.)

² Wie sehr wird die Liquidation der Schulverhältnisse durch W. erleichtert, namentlich durch ihre exacte Beurkundung des Schuldbetrages, Zahlungstermins zc.! So z. B. wenn ein Kaufmann oder Handwerker seinen unordentlichen Kunden bewegt, für den Betrag der Rechnung einen W. zu acceptiren: in England und Frankreich so gewöhnlich, daß selbst die Handwerkerfrauen gut mit W. umzugehen wissen.

³ Vgl. Einert W.Recht nach dem Bedürfnisse des W.Geschäfts im 19. Jahrh. (1839), 51 ff. Auch die Motive des k. sächs. G. vom 18. Juli 1840 heben die Bedeutung des W. als Selbstsurrogat hervor. Mittermaier (Archiv f. civilist. Pr. XXV, 128) tritt dem entschieden bei; früher bereits Wagner Handb. des in den österreich. Staaten geltenden W.Rechts, 1823 ff. Aber wie schon Thornton bemerkte (Papercredit of Gr. Br., Ch. 3), W. laufen etwa dreimal langsamer um als Münzen oder Banknoten, weil man sie wegen ihrer Zinsbarkeit gerne festhält. Nur $\frac{1}{20}$ — $\frac{1}{10}$ der in England vorhandenen W. wird als Umlaufmittel benutzt (Fullarton Regulation of curr., Ch. 2), am meisten in Zeiten der Geldklemme, wo namentlich die großen W. zunehmen. (Tooke-Newmarch H. of Pr. VI, 588.) Scharfe Unterscheidung der Fälle, wo ein W. Geldzahlungen erspart und wo er sie veranlaßt, bei Knies Geld und Credit II, 1, 265 ff. 294. Jedenfalls hat Tooke viel zu wenig beachtet, daß wohl die Ueber-

gabe einer Note der Bank von England, nicht aber die eines W. definitive Zahlung bewirkt.

⁴ Sehr gut Thornton l. c., 29 ff. Die Güte eines W. hängt nicht wesentlich davon ab, daß er auf ein schon vollzogenes Handelsgeschäft hinweist. Ein solches kann unter Umständen viel unsolider sein, als ein erst bevorstehendes. Macleod (Elements, 272) erinnert an die Schiffsfußladungen, welche 1825 von England nach Brasilien geschickt wurden. Andererseits kann ein Exporthaus mit gutem Grunde für künftige erfolgreiche Ausfuhr W. auf den künftigen Empfänger ziehen. So wenn die Aus- und Einfuhr eines Landes in verschiedene Jahreszeiten fallen: wenn z. B. ein Kornland im Frühling Fabrikate bezieht, die es erst im Herbst mit Korn bezahlen kann. (Goschen Theory of foreign exchanges, 38 ff.)

⁵ Shubb (Statist. Journ. 1872, 189 fg.) unterscheidet drei Arten W.: commercial bills, accommodation b. und bills based on property of a stationary character. Die ersten sollten nur dann ausgestellt werden, wenn die zu Grunde liegende Waare vorübergehend gleichsam verschwindet: z. B. durch Verarbeitung, Transport etc. Sowie die Waare gleichsam wieder emportaucht, soll der W. abgelassen sein. Als z. B. die Sendungen von Ostindien noch 6 Monate unterwegs waren, empfahl es sich, die betreffenden W. 6 Monate laufen zu lassen; jetzt muß sich dieß auf 4 Monate verkürzen. Denn sobald der W. länger läuft, vermehrt er die Masse der fingirten Kapitalien. (Darum betrachtet J. Faucher kurze Wechselziele als ein Hauptmittel, Handelskrisen vorzubeugen: Vierteljahrschr. 1875, I, 28 ff.) Die beiden anderen Arten der W. tragen diesen Charakter noch viel mehr an sich. — Gilbart theilt die W. in 5 Klassen: a. solche, die von Rohproduzenten oder Fabrikanten auf Großhändler gezogen werden; b. von Großhändlern auf Kleinhändler; c. von Kleinhändlern auf Consumenten; d. nicht commerciale W., die aber doch auf Grund vorhandener Werthe, Renten etc. entstanden sind; e. Accommodationswechsel. Wirklich zu empfehlen sind aus dem Standpunkte der Volkswirtschaft nur die beiden ersten Klassen, schlechthin verwerflich die fünfte. Als Kennzeichen des Accommodationsw. führt Gilbart an: die auffallend runden Beträge, so hoch, wie der Stempel irgend gestattet; die Frist so lang, wie der Discontirende irgend zuläßt; Präsentation zur Discontirung sehr bald nach der Ausstellung; die W. Beteiligten meist Freunde, Verwandte etc., die keine Handelsbeziehung zu einander haben. (Hist. and Principles of Banking, 155.)

§. 58.

Der Unterschied zwischen den zeitgemäßen neueren Wechselordnungen und den älteren¹ zeigt sich namentlich in zwei Richtungen.

A. Der auf einzelne Stände und Länder beschränkte Particularismus des ältern Rechts geht mehr und mehr zur universalen Umfassung des Volkes und der Welt im Ganzen über. Die Fähigkeit, sich wechselseitig zu verpflichten, ursprünglich wohl überall auf

Kaufleute beschränkt,² war bei den meisten Völkern bis tief in's 19. Jahrhundert Privilegium gewisser Klassen: außer den Kaufleuten noch der Fabrikanten, Gutsherren, nochmals oft auch solcher, die eine besondere obrigkeitliche Anerkennung ihrer Wechselfähigkeit erlangt haben.³ Neben der sonstigen Gewöhnung jener Zeit an Standesprivilegien, lag ein Hauptgrund solcher Beschränkung in der wohlwollenden Absicht, das, bei ungeschickter Benutzung so gefährliche, Instrument des Wechsels nur in die Hand von Sachkundigen gerathen zu lassen. Das neuere System erklärt Jeden für wechselfähig, der sich durch Verträge verpflichten kann,⁴ allenfalls mit besonderen Vorsichtsmaßregeln für Minderjährige, Frauen zc. Wenn man hier und dort⁵ auch die Staatsbeamten, activen Militärs, Geistlichen, Aerzte, Corporationen für wechselunfähig erklärt hat, so beruhet dieß auf dem Irrthume, als wäre die Personalhaft, der allerdings im öffentlichen Interesse manche Personen nicht unterliegen dürfen, etwas der Wechselstrenge Wesentliches.⁶ Jedenfalls haben die Arbeitstheilung und Geldwirthschaft der höheren Kulturstufen einer immer wachsenden Quote aller selbständigen Wirthschaften eine kaufmännische, also heutzutage wechselbedürftige Seite gegeben. Die Gränzlinie zwischen Gutsherr und Bauer ist durch die neueren Agrarreformen, die zwischen Fabrik und Handwerk durch die Gewerbefreiheit verwischt. Dazu die immer größere Verflechtung des Welthandels, die auf allen Hauptplätzen Wechsel mit Unterschriften aus allen anderen Hauptplätzen in Umlauf bringt: ein Verkehr, an dem sich die Kaufleute jedes Landes mit besonderen, anderswo unbekanntem Erfordernissen der Wechselfähigkeit zc. nur schwer betheiligen könnten.⁷ Wohl hat die Erfahrung gelehrt, daß unwissende Bauern zc. durch Wechsel, die man sie für kleine Zehrschulden zc. hatte ausstellen lassen, von Wucherern zu Grunde gerichtet sind;⁸ dem wäre jedoch, abgesehen von einer allgemeinen Revision der Wuchergesetze, vielleicht schon durch ein Verbot der sehr kleinen Wechsel vorzubeugen.⁹ [Der neuerdings mitunter aufgetauchte Vorschlag, die allgemeine Wechselfähigkeit zu beschränken, verdient keine Berücksichtigung. Zweifellos würde es sich mehr empfehlen, statt dessen die weniger vorgeschrittenen Klassen der Bevölkerung in dem richtigen Gebrauche des Wechsels gehörig zu unterweisen.¹⁰]

B. Aus Geldtransportfurrogaten¹¹ werden die Wechsel immer mehr Geldsurrogate und auch von der Gesetzgebung dem Papier-

gelbe immer ähnlicher gemacht. So waren die trockenen und die Platzwechsel, weil beide keinen Geldtransport ersparen konnten, von allen Gesetzgebungen, die noch unter dem Einflusse des kanonischen Rechts standen, als Umgehungsversuche des Zinsverbotes untersagt.¹² Neuerdings kann man sie um so unbedenklicher gestatten, als die Creditwürdigkeit eines nahen Geschäftsfreundes in der Regel richtiger zu beurtheilen ist, als die eines fernern.¹³ [Als Geldsurrogat ist übrigens in neuerer Zeit der Wechsel durch Noten, Checks, Postanweisungen, Papiergeld und andere bequemere Creditzahlungsmittel in den Hintergrund gedrängt worden. Dagegen ist nach Maßgabe der Entwicklung des Weltverkehrs seine Bedeutung als internationales Ausgleichsmittel gestiegen (§. 56).¹⁴] Gegen Inhaberwechsel und Blancoindossamente, die in England und Nordamerika längst üblich sind, hat man oft deren Gefährlichkeit im Fall eines Diebstahls eingewandt, überhaupt die mit der Wahrung des Geschäftsheimnisses leicht verbundene größere Schwierigkeit, Betrügerei dabei aufzuspüren. Dieß würde jedoch gegen alle Inhaberpapiere sprechen. Dem Papiergelde kommen die Wechsel rüchichtlich der Currenz gewiß am nächsten, wenn sie auf den Inhaber lauten oder in blanco girirt sind.¹⁵ — Wie die Form der Wechsel schon früh angefangen hat, nach größtmöglicher Gebrungenheit zu streben,¹⁶ so ist die neuere Gesetzgebung consequent bemühet, jeden Schaden, welcher durch Irrthum oder Betrug eines Vormannes entstehen könnte, von dem Wechselinhaber fern zu halten:¹⁷ beides mächtige Förderungsmittel der geldähnlichen Currenz des Wechsels.

¹ Wechselordnung von Bologna 1454, Neapel 1562, Genua 1589, Bergamo 1591, Hamburg 1603, Nürnberg 1621, Frankfurt 1662, Lübeck 1662, Augsburg 1665, Cöln 1675, Leipzig 1682, Bremen 1712, Oesterreich 1717. Vgl. v. Martens Entwicklung des wahren Ursprungs des W.Rechts (1797).

² Benders Grundsätze des W.Rechts I, 242.

³ So im preussischen Landrecht II, 8, §. 718 ff. (wonach Juden ohne Unterschied dem W.Rechte unterworfen sind), in der hannoverschen W.O. von 1822, auch in Bayern und R. Sachsen bis 1848. Die französische Terminologie: *négociants und opérations de commerce* (Code de Comm., Art. 110. 113. 636 fg.) hat große Auslegungszweifel bereitet.

⁴ Deutsche W.O. von 1848, §. 1. Ähnlich schon längst in England und A. Amerika: Bayley Summary on bills of exchange (1799). Chitty Treat. on bills of exchange (1799). Die deutsche W.O. setzt Fälle voraus, wo der B.Schuldner nicht einmal schreiben kann (§. 94). Genua hatte schon zu Scac-

cia's Zeit thatsächlich eine allgemeine W.Fähigkeit, für die sich darum Raphael de Turri auch grundsätzlich ausspricht. (Disp. I, Qu. 14. Endemann Studien I, 187. 237.) Die Leipziger W.D. von 1682 gilt nicht bloß für Kaufleute, sondern „auch viel andere, hohe und niedere Personen“ (§. 1), wobei selbst Bauern nicht ausgeschlossen waren. (ed. Königl., S. 3.)

⁵ So im preussischen Entwürfe von 1838.

⁶ Im Leipziger Wechselarreste wurden von 1841 bis 7. März 1843 101 Personen detinirt, darunter 45 Kaufleute, nur wenige wegen größerer Summen, viele wegen einer Schuld von 16—20 Thlr. Ueber ein Jahr saßen 3 in Haft, 8 über 6 Monate, 17 über 2 Monate. Nur 32 zahlten ihre Schuld, 10 davon schon in wenig Stunden, 14 in wenig Tagen. Die meisten Verhaftungen waren ganz erfolglos. (Archiv f. civilist. Pr. XXVI, 459.)

⁷ Wie störend mußte es vor 1848 wirken, daß z. B. die mitunter so großen bayerischen Bauern wechselunfähig waren; oder daß nach dem Erkenntniß eines badischen Obergerichts das Wort Ordre, um gültig zu sein, durch: Verfügung übersetzt werden mußte! (Mittermaier Archiv f. civilist. Pr. XXV, 140 fg.) Ob der Gewerbetreibende, welcher einen W. unterzeichnet, in ein gewisses Register eingetragen ist, kann der Ausländer schwerlich wissen. Nach Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen W.Rechts (1844) gab es in Deutschland 56 verschiedene Wechselrechte! Besonders die Borshußvereine (unten, §. 156) sehr gegen beschränkte W.Fähigkeit der Handwerker.

⁸ Klagen aus Galizien auf dem österreichischen Reichstage 1876.

⁹ In England 1775 die W. auf weniger als 20 Schill. bei einer Geldstrafe von 5—20 Pf. St. verboten; 1777 alle W. von weniger als 5 Pf. St. (15. Geo. III, c. 51. 17. Geo. III, c. 30.)

¹⁰ [Treffend sieht Legis (Hwb. d. Staatsw. VI, 633) den volkswirthschaftlichen Werth des Wechsels darin, daß dem gemeinschädlichen Schlenbrian der Borgwirthschaft ein Ende gemacht wird, und befürwortet daher in Deutschland seine Anwendung wie in Frankreich schon im kleineren* und im Consumentenverkehr.]

¹¹ Noch Valbus vertheidigte die Wechsel propter pericula, quae subeunt in transmissione pecuniarum.

¹² Endemann in Hildebrand's Jahrb. 1863, 171. Cambes de platea in plateam. Die cambia sicca wohl c. mortua genannt; eifrig bekämpft von Cardinal Cajetan. (De cambiis, 1499.) Auch die c. con la ricorso dienten mit Umgehung der Wuchergesetze dazu, Geld an demselben Orte wieder bezahlen zu lassen, wo es empfangen war. (Scaccia De commercio et cambiis, §. 1, Qu. V, §. 6, Gloss. 1; vgl. v. Marten's Ursprung, 43.) [Noch macht Goldschmidt (Univ.-verf. Ges. S. 406. 447) mit Recht darauf aufmerksam, daß nicht der Eigenwechsel, sondern nur der Platzwechsel prohibirt war. Die Kirche hat das wahre Wechselgeschäft trotz kirchlicher Bedenken anerkannt, dem Platzgeschäft aber, das nach Verkehrsanschauung und Verkehrsrecht des Mittelalters nicht „Wechselgeschäft“ sein konnte, die aus verschiedenen Gründen erstrebte Ausgestaltung zu demselben versagt.] Noch der Code Napoléon (110) stellt an die Spitze des W.Rechts: la lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre. (Das Tribunal war dagegen gewesen: Loaré Comment., p. 12.) Aehnlich in

Spanien, Portugal, Holland, Italien. Einen Uebergang zum neuern Systeme bildet es, wenn in Dänemark, Schlesien, Oesterreich die trockenen W. nur der Kaufleute und Fabrikanten als W. gelten sollten, die aller anderen Personen als einfache Schuldscheine. (Treitschke Encyclopädie der W. Rechte 2c. II, 725 ff.)

¹³ Für Plakwechsel besonders Einert a. a. O., 108. In Bremen war das Verbot der eigenen und Plakw. (durch die W.D. von 1712) in der Pragis längst umgangen, als es 1814 aufgehoben wurde. Albers (Archiv f. civil. Pr. XXVIII, 161) rühmt diese Reuerung als „das Lebensprincip, worauf unser Handel in seiner jetzigen Größe beruhet“. In Nordamerika freilich über schweren Mißbrauch der „promissorischen Noten“ geklagt: Gibbons Banks of New York, 376.

¹⁴ Ueber die Bedeutung des internationalen Wechselverkehrs vgl. Legis im Schw. d. Staatsw. VI, 625 ff.]

¹⁵ Blancoindossamente in Frankreich 1660 verboten, weil sie nur eine Umgehung des seit 1604 wiederholten Verbotes der W. au porteur seien: f. das Gebiet von 1716 bei v. Martens Ursprung, 71. Wer möchte das rasche Fahren, das an sich wirksamer ist als das langsame, darum schlecht hin verbieten, weil der Unvorsichtige dabei leichter zu Schaden kommt? In dieser Hinsicht wird man Geschäftsmännern schon freie Wahl gestatten dürfen, ob sie die Schnelligkeit oder Sicherheit des W.Umlaufes vorziehen. Wenn die deutsche W.D. den Namen der Remittenten fordert (4), weil man es in den Beratungen vorher unwahrscheinlich fand, daß der Staat Inhaberw., die eine Art von Papiergeld seien, gestatten würde: so ist das insofern inconsequent, als sie doch Blancoindossamente anerkennt (12).

¹⁶ Daß unsere heutige acceptirte und indossirte Tratte ursprünglich in einer Menge einzelner Urkunden sich darstellte, worauf dann allmählich die mehreren Papiere in eins zusammengezogen und immer wortkarger wurden, f. Thöl Handelsrecht II, §. 142.

¹⁷ Vgl. deutsche W.D., §. 3 (Finden sich auf einem W. Unterschriften von Personen, welche eine W.Verbindlichkeit . . nicht . . eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen W.Verpflichteten keinen Einfluß); 76 (Aus einem mit einem falschen . . Accepte oder Indossamente versehenen W. bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, w.mäßig verpflichtet); 95 (Wer eine W.Erklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde . . .); 36 (Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet); 71 (Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalw. stände.)

§. 59.

Hat ein Plak A. von einem andern B. viel größere Zahlungen zu fordern, als an denselben zu leisten, und wollen sich die beiderseitigen Geschäftsleute der Wechsel zur Ausgleichung bedienen: so müssen natürlich die von A. auf B. gezogenen Wechsel, da ihrer

viele begehrt, aber wenige angeboten sind, im Preise steigen. Die Gränze, bis wohin dieß möglich ist, wird zunächst bestimmt durch die Fracht- und Versicherungskosten, sowie durch den Zinsenverlust, welche der wirkliche Baartransport verursachen würde.¹ [Der Wechselkurs gibt nun den Preis an, für den man in A. auf den Platz B. ausgestellte Wechsel kaufen kann, d. h. die Summe, die man in A. aufwenden muß, um sich die Verfügung über eine gewisse Summe, die am Platze B. ausgezahlt werden soll, zu verschaffen.] Stuart Mill nennt ihn die Macht, welche das Geld eines Landes hat, das Geld eines anderen Landes zu kaufen. [Um ihn sich vorzustellen, muß man im internationalen Tauschverlehr auf den Metallgehalt der Münzen zurückgehen, wie er in den Münzgesetzen ausgedrückt zu sein pflegt. Man bestimmt das Verhältniß der Goldmünzen verschiedener Länder — und es kommt gegenwärtig als gemeinschaftliches Währungsmetall nur noch Gold in Frage — nach ihrem Feingehalt und nennt dasselbe die Parität. Diese stellt demnach fest, eine wie große Anzahl von Münzen des einen Landes erforderlich ist, damit ihr Gewicht dem Gewicht der Münzen des anderen Landes entspricht.² Um diese gesetzliche oder Münzparität schwanken die Notirungen der Wechselcurse an der Börse, bei denen der Einfachheit wegen nur die eine Valuta angegeben wird. Man hält auseinander die feste und die veränderliche Valuta, und je nachdem, ob im Kurszettel angegeben ist, wie viel inländisches Geld man für eine Einheit zu zahlen hat oder wie viel ausländisches Geld man für die Einheit erhält, liegt, wie man sagt, die feste Valuta im Auslande (an den meisten Börsenplätzen) oder im Inlande (London, St. Petersburg). Ist die feste Valuta im Auslande, so wird der Kurs um so höher sein, je theurer der Wechsel ist; um so niedriger, je billiger. Liegt die feste Valuta im Inlande, so wird der Kurs um so höher sein, je billiger die Wechsel zu haben sind; um so niedriger, je theurer.³ Der Kurs zweier Länder steht selten auf Pari, weil Kauf und Verkauf sich selten an einem Tage gleich stellen. Für die Frage nun aber, ob baares Geld geschickt oder ein Wechsel zur Ausgleichung der Verbindlichkeit gekauft werden soll, ist nicht die Parität, sondern der Goldpunkt entscheidend. Erreicht der Wechselkurs die sog. Goldpunkte, so ist der Eintritt von Goldsendungen zu erwarten. Der Goldpunkt ist derjenige Stand des Wechselkurses, bei

dem seine Abweichung vom Pari gleich den Versendungskosten des Edelmetalls von einem Lande in das andere ist. Hat der Wechselkurs den Goldpunkt erreicht, so kann man Gold in einem Lande kaufen und es mit einem kleinen Gewinn, jedenfalls ohne Schaden, in dem anderen verwerthen. Für jedes Land bestehen naturgemäß zwei Goldpunkte, einer, bei dem die Einfuhr, und einer, bei dem die Ausfuhr möglich ist.^{4]} Natürlich kommt es bei diesem Allen nicht bloß auf die Kaufleute und Handelsbilanzen, sondern auf die Zahlungsbilanzen im weitesten Sinne an, wie sie durch Kriegsereignisse,⁵ Staatsanleihen,⁶ Subsidien, Kriegscontributionen, Reisende zc. beeinflusst und veranlaßt werden.⁷ — Von solchen realen Schwankungen des Wechselkurses muß man die bloß nominalen unterscheiden, welche darauf beruhen, daß zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten gleiche Münznamen verschiedene Mengen edlen Metalles bezeichnen.⁸ ⁹ — Wenn der Sprachgebrauch demjenigen Plage, dessen Geldforderungen überwiegen, den „günstigen Wechselkurs“ zuschreibt, und umgekehrt:¹⁰ so ist das ein Nachklang des Mercantilsystems. Denn absoluten Vortheil oder Nachtheil hat aus den Schwankungen des Wechselkurses keiner der beiden Verkehrsplätze: in dem überwiegend berechtigten A. gewinnen die Wechselkäufer auf Kosten der Verkäufer, in dem überwiegend verschuldeten B. die Wechselverkäufer auf Kosten der Käufer. Das einzige allgemeine Ergebnis wird darin bestehen, daß die Bewohner von A. ihre Waarenkäufe in B. etwas unter dem sonst natürlichen Preise machen können, die Bewohner von B. in A. umgekehrt. Dieß wird bei jenen zu größerer, bei diesen zu geringerer Kauflust führen und dadurch unter den sonst gleichbleibenden Verhältnissen das Niveau des Wechselkurses bald wieder herstellen.

Sehr förderlich für den Wechselverkehr ist die Concentrirung desselben in gewissen Hauptplätzen, die gleichzeitig mit sehr vielen anderen Plätzen bald empfangend, bald zahlend in regelmäßigen Geldverkehr stehen und selbst ein wohl eingerichtetes Geldwesen mit der gehörigen Verkehrsfreiheit und Währungssicherheit besitzen müssen.¹¹ ¹² Allerdings liegt in der Stellung eines solchen Hauptwechselplatzes etwas einer Vormundschaft Ähnliches, was sich Plätze, die unter einander regelmäßige Aus- und Einfuhr haben, nicht werden gefallen lassen.¹³ Im Ganzen jedoch hat die neuere Ausbildung des Welthandels mit ihrer immer größern Umschweifig-

keit des Wechselverkehrs die Bedeutung der Hauptplätze noch gesteigert.¹⁴

¹ Fracht und Affecuranz für Geldsendungen von Melbourne oder Sydney nach London kosten etwa $1\frac{1}{4}$ Proc. Durch die Erfindung der Eisenbahnen, Dampfschiffe etc. sind die Schwankungen des W.Kurses an sich verringert worden. [Die Kosten einer Geldsendung von England nach Deutschland betragen über Hamburg heute ca. $1\frac{1}{4}\%$, auf das Pfund Sterling berechnet rund $2\frac{1}{2}$ Pf. Dazu der Zinsverlust für die Dauer der Sendung, die 5–8 Tage beträgt. (Heiligenstadt in Jahrb. f. Nat., 3. F. IV, 826.)]

² [Die Münzparität ist für 1 Pfd. St. = 20.4294 Mk.; für 1 Mk. = 11.745 Pence; für 100 Fr. = 81 Mk.; für 100 holländische Gulden = 168.739 Mk.; für 100 skandinavische Kronen = 112.500 Mk.; für 1 Doll. = 4.1979 Mk. (Legis im Hdb. d. Staatsw. VI, 627. Heiligenstadt im Jahrb. f. Nat., 3. F. IV, 827. Adolf Wagner in Schöneberg's Hdb. d. pol. Det., 4. Aufl., II, 491 ff.)]

³ [Vgl. W. Suharzki Der Petersburger Arbitrageur 1875. Legis im Hdb. d. Staatsw. IV, 628. Swoboda Die kaufmännische Arbitrage, 7. Aufl. 1889. Das älteste Beispiel eines gedruckten Wechsel- und Waarenpreiscourants ist der hamburgische aus dem letzten Jahrzehnte des 16. Jahrh., den R. Ehrenberg in Hanfsch. Gesch. 1883, S. 167 ff. mitgetheilt hat.]

⁴ [Heiligenstadt Beiträge zur Lehre v. d. auswärtigen Wechselkursen in Jahrb. f. Nat., 3. F. IV, 825 und namentlich die Tabellen, die für die thät-sächlichen Paritäten zwischen Deutschland und England für Barrenmetall, Sovereigns, deutsche Goldmünzen u. s. w. berechnet sind (S. 831–836). Ottom. Haupt Arbitrages et parités, 1894, 8. Ausg.]

⁵ Die kurzfristigen W.Kurse Berlins fielen vom 9. bis 19. Juli 1870 auf Amsterdam um 1.92 Proc., Hamburg 0.83, Wien (8 Tage) 12.58, St. Petersburg (3 Wochen) 12.53 Proc. Im Mai 1866 schwankte der Kurs Hamburg (2 Monate) auf Wien 23.8 Proc. (Wagner System der Bittelbankgesetzg., 395.) Napoleon's Rückkehr von Elba afficirte den Kurs in London an einem Morgen um 10 Proc., weil man große Geldsendungen nach dem Festlande voraussah, und nun die Schwierigkeit, zwar nicht des Transportes, wohl aber der Anschaffung fürchtete. Die Schlacht bei Waterloo stellte fast ebenso rasch die früheren Kurse wieder her. So drückte 1627 die Wegnahme der Silberflotte durch die Holländer den W.Kurs in Genua um 14 Proc. Gute Theorie des W.Kurses schon bei Sir W. Petty Polit. survey of Ireland (1691), p. 349 ed. 1769; dann Lord King Thoughts etc., 1804, 152 ff. Vgl. Montesquieu E. des L. XXII, Ch. 10. Graumann Gef. Briefe vom Geshe etc. (1762), 12 fg. 21 fg. Inseland N. Grundlegung II, 363. (Endemann Studien I, 218.)

⁶ Der Kauf fremder Werthpapiere afficirt den W.Kurs gerade so wie den Kauf fremder Waaren zu gleichem Betrage, während die Coupons in umgekehrter Richtung wirken. Ein bedeutender Theil der Zahlungen in das Ausland wird durch Versendung von Staatspapieren und deren Coupons bewerkstelligt, deren Kurs daher mit dem W.Kurse zusammenhängt. (Schübler Metall und Papier, 1854, 20 ff.)

⁷ Wenn ein Land regelmäßig Edelmetallbarren ausführt, als Waaren seiner eigenen Production, nicht um Schulden damit zu bezahlen, so hat dieß auf den W.Kurs keinen Einfluß.

⁸ Wurde z. B. im W.Verkehr zwischen Wien und Frankfurt a. M. der österreichische Gulden einem rheinischen Gulden gleichgeschätzt, so war das kein wirkliches Pari, sondern nur ein Beweis, daß die österreichische Papiervaluta um etwa 18·4 Proc. gesunken war. Das Metallpari, wo gleiche Silbermengen beiderseits im Gleichgewichte stehen, war hier 122¹/₂. In der Assignatenzeit sank der Kurs von Paris auf London binnen zwei Jahren um 60—70 Proc., und würde noch mehr gesunken sein, wenn nicht der Krieg allen Verkehr zwischen diesen Plätzen gehemmt hätte. (L. King Thoughts, 43 fg.)

⁹ Es gilt von dem realen und nominalen Stande des W.Kurses zusammen, wenn ihn Wolowäki das untrügliche Barometer des Geldwesens nennt. (Le change et la circulation, 1869, 101.)

¹⁰ Die Engländer sprechen statt dessen von high und low exchange, je nachdem man z. B. in London mit 1 Pf. St. mehr oder weniger in Paris zur Verfügung stehende Franken erkaufen kann.

¹¹ Thornton vergleicht die Thatsache, daß in England die meisten Tratten auf London gezogen und Rimeffen nach London geschickt werden, umgekehrt fast gar keine, damit, wenn in einer großen Stadt manche Kaufleute die Vorstadt bewohnen, hier Waarenlager halten und kleine Zahlungen abmachen, aber ihren größern Geldverkehr durch einen Bankier im Mittelpunkte besorgen lassen. (Papercredit of Gr. Br., Ch. 4.) Fast aller W.Verkehr zwischen Rußland und dem Auslande über St. Petersburg. (Storch Handbuch II, 79.) Gegen Schluß des 18. Jahrh. italienische Bankiere ansiedelten. (Pauli Lübeckische Zustände im 18. Jahrh. II, 103 ff.) [Paris war im Mittelalter ein Wechselpiatz von einiger Bedeutung, wurde aber durch Lyon in den Hintergrund gedrängt und begann erst mit dessen Verfall im letzten Drittel des 16. Jahrh. wieder aufzublühen. (R. Ehrenberg Fugger II, 300.) Großartige Centralisation des Wechselverkehrs in Antwerpen, wo u. A. der spanische, portugiesische, englische Staat regelmäßige Agenturen hielten: Guicciardini Belg. descr., p. 226 ff.]

¹² Als die neapolitanische Regierung den W.Kurs nach fremden Dörtern bei schwerer Geld-, ja Leibestrafe zu maßregeln versuchte, war die Folge nur, daß Neapel mit dem Auslande fast bloß indirect über Genua, Venedig und Livorno im W.Verkehr stand, und diese Vermittler jährlich an 80 000 Ducati dabei verdienen. (Galanti-Jagemann R. Beschreibung zc. 1790 ff., I, 298 ff.) Schweden versuchte 1745 den W.Kurs gesetzlich zu fixiren. (Justi Grundr. der Polizeiwissenschaft, 208.) — Seitdem in Paris und New York die Papierwährung herrscht, ist London als internationaler Wechselpiatz noch mehr in den Vordergrund getreten.

¹³ So bedürfen Hamburg-Rio de Janeiro, Bremen-New York, Holland-Java keiner Vermittelung durch englische W. Dagegen wohl Hamburg-Bombay. Die sehr fernen Zahlungen, z. B. von China nach England, geschehen meist durch sehr große W. (oft zu 10 000 Pf. St.) auf Häuser ersten Ranges; während

z. B. von Deutschland meist kleinere W. auf kleinere Häuser gezogen werden. (Goschen l. c., 28 ff.) St. Petersburg machte bis 1760 alle W.Geschäfte nur über Holland, seitdem auch über London, noch später auch über Hamburg, Wien und Paris. (Storch II, 78.)

¹⁴ So können die W. von London auf Hamburg steigen, weil Zahlungen nach China zu machen sind, zu denen man aus Hamburg Silber wünscht; ebenso können die W. von Hamburg auf London steigen, wenn man von dort für Amerika viel Gold braucht.

Neuntes Kapitel.

Bankwesen.

Bankiere und Banken im Allgemeinen.

§. 60.

Der Zinsfuß der auf kurze Frist im Handel verliehenen Kapitalien (Discount) ist viel stärkeren Schwankungen unterworfen, als z. B. der hypothekarische. (Vd. I, §. 182.) Er ladet folglich mehr zu Speculationen ein, die aber vernünftiger Weise nur ein Kenner, nicht bloß des Handels, sondern auch der Kaufleute wagen darf. Mit dem Steigen des Verkehrs, d. h. also auch der Arbeitstheilung und wirthschaftlichen Kultur, werden deshalb immer wichtiger Mittelspersonen, welche den zeitweiligen Kapitalüberfluß in einigen Geschäftszweigen und den zeitweiligen Kapitalmangel in anderen gewerbmäßig auszugleichen suchen. Vorzugsweise haben sie es natürlich mit der currentesten Form der Kapitalien, den Geldkapitalien, zu thun. Dieß sind die Bankiere, „Händler mit Credit“ (D. Hübner), „mit Kaufbefähigung“ (A. Wagner),¹ deren Geschäftsgewinn hauptsächlich darin besteht, daß sie die ihnen zur Unterbringung anvertrauten Kapitalien gegen höhern Zins verleihen, als sie selbst deren Eigenthümern dafür zahlen.² Der leitende Grundsatz bei solchen Geschäften der Bankiere muß immer der sein, daß ihre Darlehen nicht bloß sicher, sondern auch ebenso leicht zurückziehbar sind, wie ihnen selbst ihre Anleihen gekündigt werden können. Ein Bankier, der sich bei dieser Anlage fremder Kapitalien niemals irrte, würde keines eigenen Vermögens bedürfen.

Nur aus Versicherungsgründen, um den Schaden zu decken, der aus Fehlgriffen erwachsen möchte, ist eigenes Vermögen nothwendig, und insoferne die kaum zu entbehrende Grundlage für den Credit des Bankiers.³ Uebrigens haben fast bei allen Völkern die ersten Bankiere zugleich den Geldwechsel betrieben:⁴ ein Geschäft, das auf den niederen Kulturstufen, wegen der Ungeschicklichkeit, Unsolidität und Particularität des Münzwesens in jedem Mittelalter, eine viel größere Bedeutung hatte, als auf den höheren. — Waren die Bankiere anfänglich bei sehr vielen Völkern aus einer politisch verachteten Menschenklasse hervorgegangen, so gehören sie bei voll entwickelter Volkswirthschaft nicht bloß zu den reichsten, sondern auch zu den mächtigsten und angesehensten.⁵ Namentlich pflegen sie die Führer der plutokratischen Elemente im Volk zu sein.^{6 7 8} Wo es, wie jetzt in England, üblich geworden ist, daß jeder Wohlhabende seine Geldeinnahmen sofort einem Bankier übergibt und seine Gelbtausgaben durch Zahlungsbefehle an diesen leistet (Bd. I, §. 123):⁹ da gewährt dieser Zustand nicht bloß die Möglichkeit einer großen Ersparniß an Umlaufsmitteln,¹⁰ sondern auch den bekannten Nutzen einer zweckmäßigen Theilung und Vereinigung der Arbeit, daß die Bankiere ihren Dienst gleichsam als gemeinschaftliche Rassenverwalter so vieler anderen Geschäfte besser und wohlfeiler versehen, als wenn jedes dieser Geschäfte seinen besondern Kassier hätte. Dazu der große Vortheil einer sachkundigen, unparteiischen, jede größere Zahlung bezeugenden, aber doch selbst interessirten Aufsicht, welche der Bankier über die Geschäftsführung seiner Kunden ausübt. Es würde bei der sonstigen Kulturhöhe Englands noch viel mehr Schwindelei dort geben, wenn nicht die Bankiere durch ihr eigenes Interesse genöthigt wären, bloß solide Häuser zu unterstützen, und zugleich durch ihren Wechselverkehr in der Lage, die soliden von den unsoliden gar bald zu unterscheiden.^{11 12} Freilich setzt eine solche Aufsicht voraus, daß der Bankier nicht zugleich speculativer Kaufmann, also Nebenbuhler seiner Kunden ist: eine „Trennung von Bank und Börse“, also ein Grad von Berufsspecialisirung, wie er sich außerhalb Englands noch viel zu wenig verbreitet hat.¹³ Diese verhältnißmäßig späte Entwicklung des eigentlichen Bankiersystems wird damit zusammenhängen, daß gerade in der Geldwirthschaft, welcher dasselbe unstreitig angehört, lange Zeit viel mehr Eifersucht und deshalb Mißtrauen der Ge-

schäftsleute unter einander vorzukommen pflegt, als in der Naturalwirthschaft.^{14 15}

¹ Knieß *Geld und Credit* II, 2, 236 schreibt lieber den Bankieren zc. „Handel mit fremdem Kapital, mit Forderungen“ zu.

² Da der B. von seinem Kapitale den vollen landesüblichen Ertrag verlangen muß, bei einem solchen Zinsfuße aber nur ausnahmsweise gewerbliche Borger finden würde, so kann sein Geschäft nur auf den Kapitalien beruhen, die er von anderen wohlfeiler entlehnt hat.

³ Mollien's Satz, daß eine Bank, die Vertrauen genießt, ohne eigenes Kapital arbeiten könne, wird von *Vaubrillart idéellement vrai* genannt; in der Wirklichkeit aber sei doch ein großes Kapital Hauptbedingung jenes Vertrauens. (*Manuel*, 276.)

⁴ Aus den *campsores* des 12. und 13. Jahrh. wurden *bancherii*: vgl. *Endemann Studien in der roman. kanonist. Rechts- und Wirthschaftslehre* I, 424 ff. Die Vorsichtsmaßregeln, welche der Geldwechsel (und das Goldschmiedsgewerbe) gegen Diebstahl zc. erforderten, sind wohl an vielen Orten die Unterlage gewesen, die auch zur Anvertrauung von deponirten Werthen einlub. [Ueber die Banken im Alterthum vgl. *Johannes Merkel im Hdbw. d. Staatsw.* II, 40 ff.; über die B. im Mittelalter und bis zum 17. Jahrh. *Raffe eod.* I. II, 46 ff.]

⁵ In unserem Mittelalter Juden, in Griechenland Freigelassene oder Metöten, im frühern Rom Klienten! Das römische Volk hatte in Bezug auf sie *rogitationes plurimas* beschloffen. (*Plaut. Curcul.* IV, 2, 28.) Später werden auf *Ravennaschen* Inschriften die *argentarii viri honesti* oder *clari* genannt. (*Kraut De argentariis et nummulariis*, 1826, p. 25.) Bei *Cicero* erscheinen sie als *apud omnes ordines gratiosi* (*De off.* III, 14) und eine *argentaria* als *non ignobilis*. (*pro Caecin.* 4.) Der Geldwucher der Juden im späteren Mittelalter sehr gefördert durch die *cluniacensische* Klosterreform, welche die früher meist von den Klöstern betriebenen Darlehnsgeschäfte ihnen zuführte. Selbst in Holland waren die sog. *Tafelhalter* noch 1657 vom Heil. Abendmahl ausgeschlossen. Vgl. die *Controversenlitteratur* bei *Laspeyres* *Gesch. der niederländ. N. Def.*, 258 ff. Auch *Pufendorff* nennt es unanständig, geliehenes Geld zu höheren Zinsen wieder auszuleihen. (*Jus naturae et gentium*, V, 7, 10.) Dagegen waren zu *Venedig* schon im 15. Jahrh. die vornehmsten Familien B. (*Raffe: Jahrb. f. Nat.* XXXIV, 348.) Ueber die Bedeutung des Bankierthums im 19. Jahrh. s. die berühmten Stellen in *Byron's Age of bronze*, 15 und *Don Juan* XII, 5. (*Who hold the balance of the world? Who reign Oer congress wether royalist or liberal? . . . Jew Rothschild and his fellow christian Baring!*) Einem Mann, wie v. Rabe, der im Namen der westpreussischen Landschaft ein Geldgeschäft von mindestens 5 Mill. Thlr. einleiten wollte, hat *Rothschild* gar nicht geantwortet. (*Berliner Enquête üb. das Hypoth.-bankwesen*, 1868, S. 51.)

⁶ Die Juggen haben die Monopole gegen das Reich vertheidigt, die Zollpläne gehindert, die *Bannbulle* gegen Luther veranlaßt. (*Hanke Geschichte der Reformation* II, 135.)

⁷ Große Bedeutung der Trapeziten (von τράπεζα = der lange, in Schubfächer für die einzelnen Münzsorten getheilte Tisch) im Demosthenischen Athen, die zum Theil über die ganze Hellenenwelt Credit hatten (Dem. adv. Polycl., 1224), aber auch schlimme Bankerotte machten, nicht selten veranlaßt durch ihre Verbindung mit großen Herren. (Dem. adv. Timoth., 1204 fg.) Demosthenes' Vater hatte einen Theil seiner Kapitalien bei Wechslern stehen. (Dem. adv. Aphob. I, 816.) Ihr Seufzen, wenn ihnen Depositen, die sie fast wie ihr Eigenthum ansahen, gekündigt wurden, s. Cebes Imago, 21. Vom Reichthum dieser Menschen zeugt das Beispiel Pasion's (Dem. pro Phorm., 945 fg.); von ihrem Ansehen, daß Schuldbriefe bei ihnen niedergelegt, Verträge vor ihnen geschlossen, ja Geschäfte ohne Zeugen mit ihnen gemacht wurden (Isocr. Trapez. 2. Dem. adv. Callipp., 1243; adv. Dionys. 1287); von dem socialen Unmuth, den sie vielfach erregten, das Lustspiel des Antiphanes Μισοκόνηρος. (Athen. VI, 226.) Wie zu Athen die Mehrzahl ihrer Comptoirs im Piræus vereinigt war, so zu Jerusalem vor dem Tempel (vgl. Evang. Matth. 25, 27), zu Rom auf dem Forum. Die Stellen des Plautus über Trapeziten s. in Fleckeisen's Epist. crit. ad Ritschl., p. XIII vor seiner Plautus-Ausgabe. Verbindung des großen Scipio mit einem Bankier: Polyb. XXXII, 13. Daß die meisten römischen Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern der argentarii erfolgten, s. Donat. ad Terent. Adolph. II, 4, 13. Große Rolle, welche die A. bei Auctionen, zumal Erbschaftsverkäufen spielten: Kraut l. c., 26. Ein Analogon der Checks sind die σύμβολα, welche der A. mit dem Deponenten verabredet hatte, um die Empfänger der Zahlung zu legitimiren (Plaut. Bacch. II, 3, 29), während z. B. Sotrates (Trapez., 35) schriftliche Anweisung voraussetzt. Von Cicero's Verfahren, um seinen zu Athen studierenden Sohn mit Geldmitteln versehen zu lassen: Cic. ad Att. XII, 24. 32. XV, 15. Nemo Gallorum sine cive Romano quidquam negotii gerit: nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur. (Cic. pro Font. 1.) Klassische Schilderung eines römischen Bankiers: Cicero pro Rabir. Post. [Vgl. auch G. Chastenet Etudes sur les banques romaines, 1892.]

⁸ Im neuern Italien, wo sich die casane bis in's 12. Jahrh. zurück verfolgen lassen, waren besonders berühmt die Barbi, Peruzzi und Frescobaldi zu Florenz, die Salimbeni zu Siena, die Balarbi zu Pisa. Bankerott der beiden ersten 1339, wo ihnen der König von England 1365 000 Goldfl. schuldig war. (Nach Cibrario III, 308 = 28 1/2 Mill. Fr.) Um 1422 gab es 72, um 1472 nur noch 33 B. in Florenz (Della decima II, 136): wohl eine Folge geldoligarchischer Zusammenziehung. Die florentinischen Banken waren so verbreitet, daß ein Sprüchwort sie il quinto elemento nannte. (Ibid. 73.) Die Mediceer hatten als B. in 16 europäischen Plätzen offene Geschäfte. (Ibid. 72.) [Vgl. über das Ausflommen der Florentiner und sonstigen toskanischen Geldmächte, die aber selbst im 16. Jahrh. noch verhältnißmäßig selten als Bankiers bezeichnet wurden, H. Ehrenberg Fugger I, 270 ff. 379 ff.] Wie der genuessische B. Centurione allein in einem Affiento dem Staate undecies centies centena millia Ducaten vorschob, s. Raph. de Turri Disp. III, Qu. 13, No. 77 fg. Nach demselben Gewährsmanne (I, 1, 41 fg. II, 17, 41 ff.) war in Italien für die B. obrigkeitliche Concession, etwa von der Kaufmannsgilde, nothwendig, in

Frankreich und Spanien vom Könige. Vgl. Peruzzi Storia del commercio e dei banchieri di Firenze (1868). Kervyn de Lettenhove Les argentiers Florentins im Bulletin der Brüsseler Akademie, 1861, p. 295 ff. und die Mémoires ders. Akademie, Vol. XXVIII. In Augsburg fallirte 1529 der B. Hochstetter, der gegen 5 Proc. von Fürsten, Bürgern, Bauern, Dienstboten u. Depositen bis zu 10 fl. herunter angenommen hatte. (S. Rem Tagebuch od. Greif, 95 fg.) Das Geschäft der holländischen „Kassiere“ scheint durch den Zufall erfunden zu sein, daß Saardamer Kaufleute, die nicht alles Geld mit nach Hause nehmen wollten, eine Person in Amsterdam, bei der sie sich zu versammeln pflegten, mit ihren Zahlungen beauftragten. Die K. erhielten bis $\frac{1}{8}$ Proc. Besolung und zahlten auf Sicht; da jedoch ihre Kasse nie ganz leer wurde, so verliehen sie daraus, namentlich an ihre Mandanten selbst, deren Umstände sie genau kannten. (Richesse de Hollande I, 876 ff.) Auch die Kasser, welche den Reichen die Unterbringung ihrer Kapitalien besorgten, erhielten jährlich eine Promille dafür. (Becher Polit. Discurs, 1673, 708.) [In Aragonien und Castilien ist bereits im Mittelalter die Banküberweisung ein weit verbreitetes Zahlungsmittel. Im 16. Jahrh. unterschied man in Spanien drei Arten von Bankiers: die städtischen (die zu Sevilla waren die wichtigsten), die Meßbankiers und die Hofbankiers. Die beiden ersteren vermittelten Zahlungen und nahmen Depositen an; die letzteren betrieben vorzugsweise Wechsel- und Darlehnsgeschäfte. (R. Ehrenberg Fugger II, 194 ff.)] In England wurden gegen 1645 die Goldschmiede aus Geldwechslern B., die zu niedrigem Zinsfuße borgten, um zu höherem wieder zu verkaufen. (Tooke Hist. of pr. V, 534.) [R. Ehrenberg Fugger II, 277]. Diese Geschäfte übermogen bei ihnen derart, daß man die wirklichen Goldarbeiter silversmithes nannte. (Wäsch Werte VI, 253.) Aber noch 1746 waren die meisten Londoner B. Mitglieder der Goldschmiedsinnung. (Statist. Journ. 1854, 290.) Sir J. Child spricht davon, daß seit einiger Zeit Jedermann, der 50—100 Pf. St. besitze, das Geld zu seinem B. schicke. (New discourse on trade, zuerst 1668, 127 ff.) Zur Zeit des großen Brandes 1666 hatte ein Goldschmied 1200 000 Pf. St. in Noten ausgegeben. (A discourse of trade, coyn and paper-credit, 1697, 64 ff.)

⁹ In dem Report . . . on bank-acts von 1858 ist von Pächtern die Rede, welche nur 50 Pf. St. Pachtzins bezahlen und doch alle ihre Zahlungen durch einen B. gehen lassen. In Ipswich circuitren Anweisungen auf London zu weniger als 2 Pf. St. an Markttagen unter Geflügelhändlern. (Kasse Löh. Zeitschr. 1859, 4. 6.) In New-Südwales every gold digger, or artisan, or stockman, who has 5 Pfd. St. of his own, keeps his banking account. (Statist. Journ. 1874, 60.) Sehr ähnliche Verhältnisse rühmt bei den Italienern seiner Zeit Raph. de Turri II, 16, 44. Von der Ausbildung des B. Wesens in China: Scherzer Sachmänn. Bericht I, 220 ff.

¹⁰ Sehr betont von R. Chevalier (1842), daß England mit 1200 Mill. fr. Baargeld auskommt, während Frankreich für seinen viel geringern Verkehr 3500 bis 4000 Mill. brauchte. Also ein großer Zinsverlust, ein erheblicher Tribut an die Minenländer, Besitzer der Quecksilbergruben u. (Cours I, 212 ff.)

¹¹ Countrybanks gab es in England 1797 = 270, 1808 = 600, 1810

= 720, 1813 = 940; vor dem amerikanischen Kriege hatte es ihrer sehr wenige gegeben. (Statist. Journ. 1854, 290.) Die holdings eines Londoner Privatbankiers schätzte Newmarch 1851 durchschnittlich auf 1 250 000 Pf. St., Palgrave 1872 mindestens auf 1 1/2 Mill. (Statist. Journ. 1873, 32.)

¹² Thornton Paper-credit of Gr. Britain (1802), Ch. 7. Vortreffliche, ganz aus dem englischen Leben gegriffene Schilderung der Naturanlage, Ausbildung und Geschäftsführung, welche den guten B. machen, in Gilbert's Schriften: Elements of banking (1852), Practical treatise on banking, II (1855), Logic of banking (1859). Auszüge daraus: Courcelles-Seneuil Traité des opérations de banque V, Ch. 1. Man hat wohl daran gedacht, die Einkommensteuer durch die B. zu veranlagern, damit Jedermann sich nur gegenüber solchen Personen zu enthüllen braucht, die seine Verhältnisse ohnehin kennen. (Sir M. Peto Taxation, 96.) Wie viel übrigens an der Vollkommenheit jener Aufsicht noch fehlt, sieht man besonders bei ausländischen Anleihen, welche durch einen B. negotiirt worden. Als 1871 eine Anleihe der Stadt Barletta von etwa 9 Mill. Thlr. durch Prämien u. dem deutschen Publicum aufgeschwindelt werden sollte, zeigte sich klar das Bedürfnis, die B. für dergleichen Vermittelungen, wo die Kapitalisten doch nur der Mittelsperson vertrauen, wenigstens etwas haften zu lassen.

¹³ Vgl. H. Hilbrand in Jahrb. f. Nat. VIII, 135. Es war ein Hauptfehler der sog. Crédits-Mobiliers, daß sie, noch dazu in der bedenklichen Form der Actiengesellschaft, die Verbindung zwischen Bankgeschäft und Speculation noch steigern wollten! Viele Londoner B. entlassen jeden Commis, von dem sie wissen, daß er an der Börse speculirt. (Courcelles-Seneuil Traité des opérations de banque, 187.) Wie gefährlich es ist, wenn die B. zugleich kaufmännische Speculationen machen, zeigt das Beispiel von Calcutta: M'ulloch Comm. Dictionary, a. v. Rothschild nach englischer Auffassung kein Bankier. (Bagehot Lombard-Street, Ch. 8.) In Venedig war seit 1374 den B. eine Menge von Handelsgeschäften verboten. (Raffe a. a. D., 336.)

¹⁴ Pope's Vater, als er den Handel aufgab, nahm in einem Geldstranke 20 000 Pf. St. mit auf's Land, um dann je nach Bedarf seines Haushaltes davon zu entnehmen. (Macaulay Hist. of England VII, 133.) Selbst Dudley North war trotz seiner großen theoretischen Einsicht für seine eigenen Geschäfte ein Gegner der Bankiervermittlung, die er für unsicher hielt. (Macaulay VII, 303.) Macaulay erklärt aus dieser Sitte die vielen Schwindeleien von 1692.

¹⁵ Für die neuere Bedeutung des Bankiertums spricht es, wie 1806 ff. während des heftigsten Krieges Frankreich das spanische Silber aus Amerika bezog, indem es den Betrag an Hope, dieser an Baring cebirte. (Thiers Consulat et Empire VIII, 88 ff.) Der im Jahre 1890 erfolgte Zusammenbruch des Weltlaufes Baring bedang eine gewaltige Erschütterung des Geldmarktes, die sich auch in den Clearingumsätzen aller internationalen Plätze offenbarte.

§. 61.

Unter Banken verstehen wir juristische Personen, die zum Betriebe von Bankiergeschäften bestimmt sind.¹ Ob sie diese Ge-

schäfte in größerer Ausdehnung oder auch unter genauerer Aufsicht, wohl gar Privilegierung von Seiten des Staates wahrnehmen, als Privatbankiere,² ist unwesentlich. Dagegen liegt es allerdings in der Natur der juristischen Person, zumal der Actiengesellschaft, daß sie leichter von der öffentlichen Meinung controlirt, insbesondere auch ihre Beamten leichter von eigener Speculation abgehalten werden können.³ Dieß muß unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug der Banken gerade für das eigentliche Hauptgeschäft der Bankiere bewirken. „Neue Privatbanken sind in England unmöglich, weil Reiche ersten Ranges keine gründen wollen, und Andere es nicht können.“ (Bagehot.) Nach dem Naturgesetze, welches in jedem Mittelalter die meisten Erscheinungen der höhern Kultur zuerst auf geistlichem Gebiete eintreten läßt (Vb. II, §. 105), finden wir bei vielen Völkern, deren Privatunternehmer noch nicht reif sind zur Leistung des Bankierdienstes, daß einstweilen Tempel, Kirchen, Klöster die Lücke ausfüllen. Der Reichthum an Weihgeschenken, der solchen Anstalten zufließt, die Heiligkeit des Ortes, welche Depositen und Verträge schützt, die vorgeschrittene Bildung der Priester, welche der öffentlichen Hochachtung dringend bedürfen, erklären diese Thatsache hinlänglich.⁴ Aber auch der Staat ist nicht selten, zumal in Verbindung mit seinem Münzregal, der Ausbildung des Privatbankwesens vorangegangen.⁵ Während sich in mancher deutschen Stadt die Münzerhausgenossenschaften, als sie das Münzrecht verloren hatten, dem Bankgeschäfte widmeten,⁶ haben sich einige große italienische Banken am Schlusse des Mittelalters aus Gesellschaften von Staatsgläubigern entwickelt, welche die zu ihrer Befriedigung angewiesenen Staatseinkünfte selbst verwalteten.⁷

Die innere Geschichte des Bankwesens scheint mit einer gewissen Natürlichkeit folgende Entwicklungsstufen durchzumachen. Die ältesten Zweige des Bankiergeschäfts, der bloße Geldwechsel und das Verleihen eigener Kapitalien gegen Faustpfand, treten allmählich sehr zurück. Desto mehr wächst der Kaffierdienst der Banken, wie schon der Fortschritt vom alten Giroverkehr zum Cheq- und Saldirwesen unserer Tage zeigt.⁸ Die Depositen, ursprünglich von der Bank zur bloßen Aufbewahrung, allenfalls auch Verwaltung übernommen, werden ihr später zur eigenen Benutzung gestattet: weßhalb aus der früher nicht seltenen Gebühr, welche die Bank forderte,

nachmals regelmäßig ein von der Bank zu entrichtender Zins geworden ist. Hiermit wird die Bank aus einem Geldinstitute überwiegend ein Creditinstitut. Die Depositenscheine, ursprünglich wohl nur auf den Deponenten selbst⁹ und den ganzen Betrag seines Depositums lautend, sind nachmals immer mehr auch für die Rückforderung von Theilbeträgen und durch jeden Inhaber zugänglich geworden, bis zuletzt die ganz vom Depositum losgelöste Banknote daraus wird.¹⁰ Aber auch diese, so unkörperlich sie im Vergleich mit dem Metallgelde erscheint, sieht sich im weitem Fortgange durch noch stärkere und beweglichere Abstractionen überholt.

Nach seinem politischen Charakter steht das Bankwesen im engsten Zusammenhange mit dem höhern, gewerbe- und namentlich handeltreibenden städtischen Bürgerthume. Das zeigt sich bereits in den Städterepubliken des spätern Mittelalters, mit ihren Goldschmieden, Münzerhausgenossenschaften und Camporen; sowie überhaupt in dem großen Vorschube, welchen die frühesten Banken der Abschaffung des mittelalterlichen Zinsenverbotes geleistet haben.¹¹ Viel mehr noch in der neuern Zeit, wo die Gesellschaftsbanken zu einem der wichtigsten Organe und Förderungsmittel des vereinigten Kapitalismus und Liberalismus geworden sind, eben darum gleichmäßig bekämpft sowohl von den aristokratischen Ueberresten des Mittelalters, wie von den radicalen oder socialistischen Führern des sog. vierten Standes.¹²

¹ Bank an institution for the transfer of debts. (Bon. Price.)

² Wie Coquelin meint: Dictionnaire d'Economie polit., Art. Banque. Vgl. dessen Schrift: Du crédit et des banques, 1849.

³ Nach Gilbart soll ein Bankgeschäft einem Schachspiele gleichen, wo der Spieler mit der größten Aufmerksamkeit spielt, aber ohne nach Reichthum zu streben, Armuth zu fürchten &c. Also besser durch einen Director, als durch einen Eigenthümer geleitet! (Statist. Journ. 1856, 145.) Wie in England das Depositengeschäft immer mehr von den Privatbankieren auf die Actienbanken übergeht, namentlich weil die Vermögensberichte der letzteren mehr Zutrauen erwecken: s. Banker's Magazine 1859, p. 497. 547. Noch 1810 hatten 40 Privatbankiere am Londoner Clearinghouse Theil, jetzt nur noch 13. Aehnliches schildert in Italien Raph. de Turri II, 17, 46 ff.

⁴ Wie Hyrcanos seine Schätze im Tempel zu Jerusalem niederlegte, s. II. Makkab. 3, 11. Der samitische Heratempel diente den Alkmaoniden als Depositar (Cic. De legg. II, 16), die ephesische Artemis dem Xenophon (Exp. Cyri V, 3, 6; vgl. Dio Chrys. XXXI, 54), der delphische Apoll dem Lysandros. (Plut. Lys. 18.) Aus dem delphischen Schätze stiegen die Amphiktyonen dem

Kleisthenes Geld zum Tyrannenkampfe. (Demosth. adv. Mid. 561.) Noch zu Anfang des peloponnesischen Krieges rechnete die wirtschaftlich minder entwickelte Partei auf Darlehn aus Delphi und Olympia. (Thucyd. I, 121. 143.) Privatschuldner des delischen Apoll erscheinen Corp. Inscr. Gr. I, 158 fg. Ross Inscr. ined. II, 145; doch bediente sich der Tempel hierbei mitunter eines Trapeziten als Vermittlers. (Boed Staatsb. der Ath. II, 323. Büchschütz Besitz und Erwerb, 507 ff.) Wie noch unter Commodus die Tempel zu Depositen benutzt wurden: Herodian. I, 14. In unserm M. Alter sind viele sog. Schenkungen eines Grundstückes zc. an Klöster als Anleihen gegen Pfandbestellung aufzufassen. (Vgl. Arnold Zur Gesch. des Eigenthums, 244.) Bei verschuldeten Familien erfolgte die Wiedererhebung oft dadurch, daß man sich von einem Kloster (meist Cistercienser) einen Pater kommen ließ, um das Vermögen eine Zeit lang zu sequestriren. (Bobmann Rheing. Alterth., 760.) Uebrigens kommen z. B. in Frankreich während des 11. Jahrh. wohl kaum größere Zahlungen vor, als von 7000 Solidi auf einmal. (Lamprecht, R. 4, Anm. 12.) In der ungarischen Staatsprache hießen die Klöster loca credibilia. (Wachsmuth Europ. Sittengesch. III, 2. S. 539.) Rhodos, wie die Johanniter dorthin gezogen waren, ein Hauptstük des Geldhandels wegen der großen Ordensbesitzungen in ganz Europa. (Heyd I, 575; vgl. Bosio Storia del ordine Gerusalimitano II, 29 ff.) So gehörten noch zu Humboldt's Zeit die meisten Leihkapitalien im spanischen Amerika dem Klerus. (N. Espagne IV, 10.) Das griechische Patriarchat in Constantinopel zugleich ein großes Bankinstitut, wo Privaten ihre Kapitalien belegten, das in allen Provinzen bischöfliche Filiale besaß und selbst eine Art von Papiergeld ausstellte. (Ranke Serbische Revolut., 41 fg.)

^b Aehnlich, wie die obrigkeitlichen Kornmagazine, auf Zehntrechte zc. gestützt, an vielen Orten den Privat Kornhandel eingeleitet haben! Von der Bankstellung der fürstlichen Münzen im spätern M. Alter: Gersdorff Cod. Dipl. Sax. II, p. XXIX. Wie der Graf von Flandern sein Recht einer Wechselbank 1285 der Stadt Ypern, 1299 Ardenburg überläßt, s. Warnkönig Fl. St. und R.G. II, 1, Anh. 179. II, 2, Anh. 50 fg. In Ulm überließ der Rath schon 1399 die gerichtlich niedergelegten Pfandgelber von Septuagesimä bis Quasimodogeniti (wo keine Eide in Schuldsachen gestattet waren), den Juden gegen Zins zur Nutzung. (Jäger Ulm, 397.) Frankfurt a. M. behauptete während des ganzen spätern M. A. das Geldwechsell als städtisches Regal, woraus dann 1402 die städtische Handelsbank hervorging, mit dem Privilegium, daß die bei ihr niedergelegten Gelder nicht gerichtlich angegriffen werden sollten. (Kriegel F. s. Bürgerzwiste, 333 ff.) Doch kommen schon 1397 Spuren von Privatbankieren vor. (534.) Geschichte der Lübecker Rathsbank seit 1421; C. W. Pauli Lübecker Zustände im M. Alter (1872), Nr. V. Vgl. das Braunschweiger Stadtrecht von 1350, die Nordhäuser Statuten von 1350. (M. Neumann Gesch. des Wuchers, 397 ff.) In Frankreich sind die B. aus Italien eingeführt: zuerst in Lyon 1543; in Paris 1547 die Erlaubniß verweigert. Die Londoner Kaufleute pflegten ihren Baarvorrath der Kön. Münze anzuvertrauen, nach Art einer Girobank, bis Karl I. 1640 ihn dort confiscirte. (Anderson Origin of comm. und Macpherson Annals of comm., a. 1645, 1664, 1672.) Auch unter Karl II. wurde es wieder üblich, daß die Goldschmiede ihren Baarfonds im k. Schatz gegen Zinsen

niederlegten, was dann erst aufhörte, als 1672 der Schatz die Rückzahlung verweigerte. Von griechischen Staatsbanken in Xenos, Zion κ. (τράπεζαι, δημοσίαι) s. Corp. Inscr. Gr., No. 203 fg. 3599 fg. Lattes Banchieri della Grecia antica, 92 ff. Sie gehören namentlich der spätesten griechischen Geschichte an. In Aegypten scheint jeder Nomos etwas der Art gehabt zu haben. (Corp. Inscr. Gr. III, p. 298; Cic. pro Flacco 19, 44.)

⁶ Von Straßburg s. Heberg Aelteres deutsches Münzwesen, 176. Hanauer Etudes économiques sur l'Alsace I, 551 ff. [In Frankfurt a. M. gründete der Rath, durch die guten Geschäfte der Wechsler angeregt, 1402 eine städtische Credit- und Wechslerbank, die aber in demselben Jahr wieder aufhörte, obwohl nach einer erhaltenen Abrechnung die Stadt für die vorgehoffenen 900 Fl. einen Gewinn von 90 Fl. hatte. Im Jahre 1403 rief der Rath 4 Banken in's Leben, eine als städtisches Unternehmen mit einem vorgehoffenen Kapital von 3000 Fl., 2 als Privatbanken, die einen bestimmten Gewinnantheil an die Stadt abzuliefern hatten, eine als Privatunternehmen, bei dem die Stadt sich mit einer Commanditeinlage von 1850 Fl. betheiligte. (Otto Speyer Die ältesten Credit- und Wechselbanken in Frankfurt a. M., 1883.)]

⁷ Dem mons einer Zwangsanleihe (in Florenz z. B. während des 1256 geendigten Krieges mit Pisa, dann 1385) wurden Zinsen bewilligt, weil hier wegen des Zwanges an keine wucherische Absicht zu denken sei. Ebenso war auch ohne Zwang die Verzinsung eines ewigen Darlehens gestattet. Ein solcher mons (von Scaccia mitunter bancum genannt, von Raphael de Turri immer nur bancum), kam dann wegen seiner Steuereinnahmen κ., woraus er seinen Theilnehmern ihre Rente erst nach einiger Zeit bezahlte, in den Besitz großer disponibler Mittel, die zu Bankiergeschäften dienen konnten. Allmählich immer größere Annahmen von Depositen. (Erdmann Studien I, 483 ff. 445 ff.) [Von der St. Georgsbank in Genua, die 1407 dadurch entstand, daß die einzelnen Gläubiger ihre Rechtstitel dem Staate gegenüber (compere) im Gesammbetrage von 476 700 Antheilen (loca) à 100 Lire zu einer großen 8procentigen Schuld vereinigten, deren Statuten zum erstenmale 1568 im Drucke erschienen, und die sich bis zum Jahre 1805, wenn auch mit sinkender Bedeutung, hielt] s. Lobero Memorie storiche della banca di S. Giorgio (1832), Cuneo Mem. sopra l'antico debito pubblico . . . e banca di S. Giorgio in Genova. (1842.) [R. Lehmann Actienrecht S. 42—46. Nach ihrem Muster die Ambrosiusbank (banco di S. Ambrogio) in Mailand 1592, die zunächst die zur Tilgung der Schulden nöthigen Summen der Stadt vorschießen (wofür die Ausnutzung städtischer Einnahmequellen sie entschädigte), in zweiter Linie Depositen- und Girobank sein sollte. Auch hier war der „luogho“ auf 100 Lire bestimmt; die Zahl der Inhaber derselben (luogatarii) wuchs in den beiden ersten Jahren auf 14 000. Das Guthaben derselben bei der Bank betrug 1642 mehr als 98 Mill. Lire. Ihre Lage wurde, da die Stadt die Zinsen nicht pünktlich zahlte, allmählich eine precäre. Seit 1662 wurde die Bank in einen Staatsschuldfonds umgewandelt, der sich als solcher bis zum Jahre 1786 erhielt. Die Bankordnung datirt aus dem Jahre 1593, die Statuten (leggi) aus dem Jahre 1601. (R. Lehmann Actienrecht S. 47 ff. E. Greppi Il banco di S. Ambrogio im Archivio storico lombardo X,

1883.) Für Venedig als Handelsstaat ist es charakteristisch, daß hier eine Staatsb. erst in der Periode des Sinkens, 1587, gegründet wurde, nachdem die zahlreichen Privatb., seit 1318 zur Cautionsstellung verpflichtet, für Staatsanleihen wie für den Handel große Bedeutung erlangt, freilich auch, zumal im 16. Jahrh., oft fallirt hatten. (Lattes *La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII. al XVII.* 1869. Ferrara im Archivio Veneto 1871, I, 106 ff. 332 ff.)

⁸ Es ist bezeichnend, wie die englischen Bankwörter meist der italienischen die neueren der englischen Sprache entlehnt sind! Der Ausdruck „Lombard“ für einen der ältesten Zweige des B. Geschäfts üblich. Wenn noch General Aldringer seine Beute aus dem dreißigjährigen Kriege in den B. von Genua und Venedig niederlegte (Fr. v. Raumer *N. Geschichte* III, 597), so würde man 50 Jahre später zu ähnlichem Zwecke wohl Amsterdam, 150 Jahre später die B. von England gewählt haben.

⁹ [Die Depositen wurden in den Bankbüchern verzeichnet. Daher wurden die venetianischen Depositenbanken kurz *banche di scritta* genannt. Häufig die Eintragung durch Depositalscheine mit executiver Kraft bekundet (*fedi di deposito*). Die „Fede“ ist der formelle Schein unter Beobachtung der uralten Treugelöbnißformel. Sie werden erwähnt bei Boncampagnus 1215 und Bernolbus Cäsariensis um 1312. Im 17. Jahrh. bezeugt Raphael de Turri, daß die Bankiers entweder einfache Zahlungsversprechen oder Bescheinigungen über Gutschriften eines gewissen Betrags im Bankbuch ausstellen, und daß beide Arten von Zetteln in Zahlungen statt baaren Geldes circuliren. (Goldschmidt *Universalgesch.* S. 320.)]

¹⁰ Von den Receptissen der Amsterdamer Girob., auf die jeder Inhaber das Geld wiederholen konnte: Büsch *Werke* II, 429. Die genueßische St. Georgs-B. hatte in ihren *biglietti di cartulario* etwas Ähnliches seit 1531. (Lobero, p. 162.) Andererseits war den venetianischen B. 1421 streng verboten, Depositen gutzuschreiben außer gegen baare Einzahlung; ebenso schriftliche Zahlungsversprechen auszugeben. (Lattes *l. c.*, 48. Raffe a. a. O., 335 ff.)

¹¹ Gabriel Biel († 1495) hebt unter den Fällen, wo das Geld einen *usus* haben könne, der vom *dominium* verschieden ist, wo also ein Mietzins erlaubt ist, namentlich auch den hervor: *si quis ad ornandum bancum accipit pecuniam*. (Roscher *Gesch. der N. Wel.* in Deutschland I, 28.)

¹² Gegen das Project der B. von England wurden von den Tories sehr viele, zum Theil einander geradezu widersprechende Gründe in's Feld geführt. So z. B. daß eine solche Bank nur in einer Republik bestehen könne, jedenfalls den Staat zur Republik machen müsse; während andererseits Beförderung der absoluten Monarchie davon befürchtet wurde. Manche besorgten, sie würde allen Handel erdrücken; andere wieder, sie würde alles Geld in den Handel ziehen und somit die Landgüter entwerthen. Gegen religiöse Bedenken wohl Svang. *Zuf.* 19, 23 geltend gemacht. Vgl. A *brief account of the intended B. of England* (1694). Die Vertheidigungsschrift von Godfrey A *short account of the B. of E.* (1695) rühmt der B. eigentlich nur zweierlei nach: Erleichterung der Staatskasse und Erniedrigung des Zinsfußes. Lange hat dann die

B. als eine Hauptstütze der englischen Verfassung im neuern Sinne gegolten, weshalb die Angriffe der Jacobiten 1707 und 1745 besonders gegen sie gerichtet wurden; ebenso der torystische Pöbelaufstand von Sacheverell 1709. (Francis Hist. I, 98 ff.) Als 1710 die Tories Minister wurden, hielt die Königin es für nöthig, „ihre Unterthanen, in particular the governor of the B. of E., darüber zu beruhigen“, daß keine sonstigen Veränderungen zu erwarten seien. (I, 97.) Smollett beschuldigt Georg I., er sei Haupt einer Partei geworden, which leaned for support on those who were enemies to the church and monarchy, on the B. and monied interest, raised on usury and maintained by corruption. Auch Macaulay meint, die B. habe lange Zeit in der Schale der Whigs ebenso schwer gemogen, wie die Kirche in derjenigen der Tories. (VII, 315.) Andererseits verleumdete 1796 Th. Paine (The decline and fall of the English system of finance) die B., sie habe höchstens 1—2 Mill. baar und 60 Mill. Noten im Umlauf. (In Wahrheit damals etwa 3 Mill. baar und 9—10 Mill. Noten!) Es war ein Symptom großer Veränderungen, die sich in der Tiefe des Volkslebens vollzogen hatten, als 1831, um die Parlamentsreform gegen ein Ministerium Wellington durchzusetzen, viele Straßenplacate die Worte enthielten: Stop the Duke! Go for gold! [Rogers The first nine years of the bank of England, 1887.]

Girobanken.

§. 62.

Die wichtigsten Umschreib- oder Girobanken sind da entstanden, wo ein bedeutender Handelsplatz gleichwohl die Güte des Münzwesens auf seinem Gebiete nicht verbürgen konnte. Also namentlich in kleinen Staaten während der Kipper- und Wipperzeit.¹ Ein Platz mit unsicherer Währung wird vom Auslande bei Feststellung der Wechselkurse meist noch ungünstiger behandelt, als er im Durchschnitt eigentlich verdiente. Die Einrichtung der besten dieser Anstalten pflegte folgende zu sein. Kaufleute des Ortes² deponirten bei der Bank eine Summe edlen Metalles,³ entweder in Barren oder in Münzen, die aber auf ihren Metallwerth geprüft waren.⁴ Diese Einlage konnte beliebig zurückgefordert werden.⁵ Bis dahin jedoch erhielt der Deponent im Buche der Anstalt sein Folio, worauf sein Guthaben verzeichnet war. Hatte er einem andern Theilnehmer Zahlung zu leisten, so wurde deren Betrag von seinem Folio ab-, dem des andern zugeschrieben: in formloser Weise, doch auf persönliche Anordnung des Cedenten oder eines von ihm dazu im Allgemeinen Bevollmächtigten. Die Kosten der Bank wurden bestritten durch Gebühren bei der Einlage, Umschrei-

bung und Herausziehung des Depositums. — Zinsen freilich konnte die Bank für die Einlagen nicht zahlen; diese waren aber auch unnöthig, da jeder Theilnehmer mit seinem Bankfolio ebenso gut arbeitete, wie mit einem gleichen Kassenbestand. (Unten §. 173, Anm. 5.) Als Nutzen der Girobank muß neben den Vortheilen der Vereinigung so vieler Privatkassen⁶ und dem zeit- und geldsparenden Dienste, welche die neueren Saldirhäuser leisten, ganz vornehmlich die Sicherheit gelten, die sie gegen Abnutzung, Fälschung zc. des Courantgeldes bieten.⁷ Je schlechter dieses letztere, um so größer das Agio des Bankgeldes;⁸ das übrigens in der Regel noch etwas höher steht, als seine bloße Metallverschiedenheit vom Durchschnitte des Courants, weil man beim Bankgelde nicht erst von Neuem zu probiren hat.⁹ Als besonderes Privilegium bestand wohl die Vorschrift, daß jede größere kaufmännische Zahlung¹⁰ am Orte durch die Bank erfolgen, auch das Bankfolio eines Theilnehmers vor specieller Beschlagnahme geschützt bleiben sollte, um bei etwaigem Concurse der Gesamtheit der Gläubiger zu Gute zu kommen.¹¹

Eigenthümliche Gefahren drohen der Girobank namentlich zwei. In Revolutionen oder unglücklichen Kriegen wird ihr großer quasiöffentlicher Schatz die Raubgier des Feindes mehr anreizen, als wenn derselbe Werthbetrag in vielen Privatkassen zerstreut wäre.¹² Sodann aber hat es für jede nicht sehr gewissenhafte Verwaltung allerdings etwas Verführerisches, große Geldsummen daliegen zu sehen, die fast sicher nie zurückgefordert werden, und wovon jener Sophist, der in allen Menschenherzen wohnt, ihr zuflüstert, daß sie eben darum ohne Gefahr durch gute, zinstragende Schuldverschreibungen, oder selbst durch currente Handelswaaren ersetzt werden könnten. Da man diese Verwandlung der „Depositum zur Verwaltung“ in „Depositum zur Benutzung“ unerlaubter Weise und heimlich vornimmt, so werden hierbei dann leicht die allgemeinsten Regeln bankmäßiger Ausleihung vernachlässigt.¹³ Unbedenklich darf eine Girobank Darlehen gewähren nur gegen Verpfändung edler Metalle,¹⁴ was ziemlich auf dasselbe hinausläuft, als wenn der Pfandschuldner in der gewöhnlichen Weise durch Erlangung eines Guthabens Theilnehmer der Bank geworden wäre. Auch Handelsgeschäfte sollten ihr nur in Bezug auf Währungsmetalle gestattet sein.^{15 16} Mit der frühern Unsicherheit des Münz-

wesens hörte der Hauptgrund für die Beibehaltung der Girobanken auf; ihren Kassierdienst verrichteten die Clearinghäuser, ohne doch zugleich so große Kapitalien müßig festzulegen. (Unten §. 74.) So ist dann im 19. Jahrhundert die Hamburger Bank die einzige gewesen, die als bloße Girobank fortbauerte. Und auch sie mußte, während der Krisis von 1857, um nicht halb unnütz zu werden, sich zur Beleihung von Werthpapieren, d. h. zur Aufgebung ihres bisherigen Princips, ermächtigen lassen.¹⁷

¹ Die Amsterdamer Girobank 1609 errichtet, die Hamburger 1619, die venetianische 1619, die Nürnberger (arca Norimbergensium nummaria, more Veneto disposita: Zeiler Germania, p. 104) 1621, die Rotterdamer 1635. Die venetianische ist wohl zu unterscheiden von der ebenfalls girirenden Staatsbank, die 1587 errichtet war: an Stelle der seit dem 14. Jahrh. bestehenden Privatbanken, welche vom Staate immer schärfer beaufsichtigt, aber gleichwohl oft bankrott, deßhalb gegen Ende des 16. Jahrh. verboten worden waren. (Rattes in Jahrb. f. Nat. XII, 296 ff. Rasse eod. l. XXXIV, 332.) Die genuesische St. Georgs-B. scheint erst seit 1675 girirt zu haben. (Wiszniewski Hist. de la b. de St. G., 1865, 128 fg.) In Amsterdam wurden die Kassiere, die namentlich seit 1597 eine Vorstufe der G.B. heißen können (§. 60), von der Gesetzgebung 1604 und 1608 bekämpft, weil sie durch Festhaltung der vorwichtigen Münzen die Circulation verschlechterten. (Mees Proeve eener geschiedenis van het bankwesen in Nederland, 1838.) Ähnlich in Hamburg vor 1615. (Soetbeer Beiträge . . zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, 1855, S. 9 fg.)

² In Hamburg, wo übrigens nach Büsch Sämmtl. Schriften VII, 5 wohl die Hälfte der im Handelsalmanach verzeichneten Kaufleute kein Bankfolio besaß, mußten Ausländer ihr Depositum auf Rechnung eines Hamburger Bürgers gehen lassen. Nur wegen besonderer Verdienste wurden Ausnahmen hiervon gestattet. (Marperger Beschreibung der Banquen, 1716, 150 ff.) Da die Wechsel der Lübecker, Bremer, Altonaer meist in Hamburg zahlbar waren, so hatten viele dortige Kaufleute ein Interesse daran, durch einen Correspondenten ein Folio in der Hamburger B. zu erhalten. (Büsch VI, S. 11.) Die G.B., die Graf Schimmelmann 1776 zu Altona errichtete, gedieh nicht, weil es unter den wenigen dortigen Kaufleuten „nichts zu giriren gab“. (Büsch VII, 245.)

³ Zu Amsterdam ursprünglich wenigstens 300 fl., zu Hamburg 100 Mt. Banco.

⁴ Die Einlagen erfolgten zu Amsterdam ursprünglich in Ducatons, zu Hamburg in Speciesthalern. Daß die letzteren allmählich bei der Ausprägung von 540 auf 512 M ver schlechtern wurden, rief auch im Bankwesen große Unordnung hervor: Speculationen von Privaten, ja selbst von der dänischen Regierung, um den Unterschied der alten und neuen Species zu gewinnen. (Soetbeer, S. 27 fg.) Büsch's eigene Verluste dabei s. Sämmtliche Schr. VI, 228; die Verluste beim Bau der Michaeliskirche: Soetbeer a. a. D., 29. Zur reinen

Silberwährung ohne Berücksichtigung des Gepräges ging man 1770—90 über, auf den 1768 gegebenen Rath des Baumeisters Sonnin. (Soetbeer, 23 ff.) Neuerdings verließ die Hamburger G.B. außer auf seine Silberbarren nur noch auf amerikanische Piaster und Dollars, weil diese in Hamburg nicht cursirten, sondern wesentlich dem Silberhandel angehörten. (Soetbeer Ueb. Hamburgs Handel, 1840, 57 ff.)

⁵ System der „offenen Kasse“. Dieß ist schon darum nothwendig, weil der Handel sonst verhindert wäre, die bei Abnahme seiner Umsätze wünschenswerthe entsprechende Verminderung seiner Kassenvorräthe eintreten zu lassen. Der Fonds der Hamburger G.B. verhielt sich 1759 zu dem von 1763, wie 135 zu 210: obgleich jenes Jahr eins der gewinnreichsten, dieses eins der traurigsten des Hamburger Handels war. (Büsch S. Schr. VI, 242.) Die „Schließung“ der B., wie sie in Hamburg z. B. 1672, 1759, 1766 vorkam, ist immer ein Zeichen, daß man das reine Girossystem verlassen hatte.

⁶ Namentlich werden Geldüberfluß und Geldmangel an der Bank leichter bemerkt und vermittelst der Schwankungen des Discouts und der Wechselkurse gehoben werden, als an den zerstückelten Kassen von tausend Privaten. (Soetbeer Hamburgs Handel, a. a. O.)

⁷ Die G.B. ein vortreffliches Mittel gegen das Eindringen fremder Münze: der Kaufmann deponirt diese letztere nach ihrem Metallwerthe, erhält ein Folio darüber und führt sie dann gelegentlich wieder aus.

⁸ In Hamburg lange Zeit ungefähr 23 Proc. Agio des B. Geldes, in Amsterdam 4, in Venedig 1750 gegen die älteren Courantmünzen 20, gegen die neueren 54 Proc.

⁹ Darum thut ein Deponent, welcher sein Depositum zurücknehmen will, in der Regel besser, sein Folio zu verkaufen: weil die guten Bankmünzen, in den Umlauf zurückgeführt, schwerlich ihr volles Agio behaupten werden.

¹⁰ In Hamburg schon 1619 verboten, Wechsel von 400 Mk. oder mehr außerhalb der B. zu bezahlen; ebenso außerhalb der B. zu assigniren. Auch sollte, abgesehen von den Goldschmieden, die B. allein Druckgold und Silber, sowie ungangbare Fremdmünzen kaufen. In Amsterdam waren die Wechsel über 600 Fl., in Nürnberg die über 200 Fl. der Bank vorbehalten.

¹¹ Wie sehr die Arrestfreiheit der Amsterdamer Bankeinlagen dazu beigetragen hat, daß reiche Ausländer ihr Vermögen nach Holland überstiedelten, s. Richesse de Hollande I, 119.

¹² Wegnahme des Hamburger Bankthesaurs zwischen 4/5. November 1813 und 18. April 1814 durch Marschall Davoust zum Betrage von 7506956 Mk., während unmittelbar vorher das Guthaben aller Banktheilnehmer 7489343 Mk. betragen hatte: ein glänzender Beweis für die Redlichkeit der Bankverwaltung seit 1770. Frankreich leistete dafür 1816 den sehr ungenügenden Ersatz von 10 Mill. Fr. 5proc. Rente. (Behmöller Gesch. Darstellung der Ereignisse, welche während der Blockade . . . die hamb. B. betroffen haben, 1814.) Der Amsterdamer Bank hatte 1672 bei der Invasion Ludwig's XIV. eine ähnliche Gefahr nahe gestanden; aber die Pünktlichkeit, womit alle Rückforderungen sogleich befriedigt wurden, ganz besonders auch die, von einer Feuersbrunst kurz nach Gründung der Bank herrührende, schwarze Farbe vieler Münzen, welche bewies,

daß sie das Bankgewölbe nie verlassen hätten, erhöhte das Vertrauen zur Anstalt sehr.

¹³ Kriege sind oft ein Examen rigorosum der Völker! Als die Franzosen 1795 Holland eroberten, fand sich, daß die Amsterdamer B. seit ungefähr [1657 begonnen hatte, Geld an Privatpersonen, später] der ostindischen Compagnie, den Staaten von Holland und Westfriesland, sowie der Stadt Amsterdam [zu leihen, anfangs sehr mit Maß und in der größten Heimlichkeit; schließlich] lauter unrealisirbare Forderungen, welche zum Theil wegen Unterganges der Schuldner gar keinen Werth besaßen! [Barend Hülshoff De cheque uit een economisch en juridisch oogpunt beschouwd, 1870.] Aehnlich ging es 1797 der venetianischen B., wo bereits 1652 der Staat in Finanznoth eine Zeitlang bedenklich eingegriffen hatte. (Lebret Staatsgesch. von Venedig III, 486.)

¹⁴ Die Hamburger B. verlor 1694—98 über 106 690 R. B. durch Verlehnung zu hoch taxirter Juwelen, weshalb dieß Geschäft für die Zukunft verboten wurde. (Soetbeer Beiträge, 16.) Wenn eine G.B. bei „verschlossener Kasse“ viele Darlehen gewährt, so kann das Agio des Bankgeldes gegen Courant beträchtlich sinken, weil nun des Letztern immer weniger wird, indem so viel davon als Pfand in die Bank getragen ist. S. die Hamburger Erfahrungen bei Büsch VI, 222 ff.

¹⁵ In Hamburg trieb die B. früher Kornhandel, angeblich zum Wohle der ärmeren Klassen, wobei für etwaige Verluste die Kämmererei zu stehen hatte. (Sammlung der H. Gesetze I, 590 ff. Büsch S. Schr. VI, 40 fg.)

¹⁶ Die Zahl der Follen betrug in den Büchern der Hamburger B. 1620 = 714, 1630 = 1319, 1640 = 1651, 1655 = 2400, 1751 = 5900, 1781 = 9269, 1792 = 12 177, 1799 = 24 151. Der Bankfonds am Schlusse des Jahres 1620 = 734 197 R., 1630 = 396 776, 1640 = 1 731 948, 1670 = 3 139 011, 1751 = 5 710 000, 1772 = 3 500 000, 1789 = 7 Mill., 1792 = 13 Mill., 1795 = 17 Mill., 1799 = 38½ Mill., 20. März 1800 = 41 298 027. Der jährliche Gesamtumsatz 1751 = 185 Mill. R., 1781 = 343 Mill., 1799 = 1506 Mill. (Soetbeer in Faucher's Vierteljahrschr. 1866, III, 35. 47.) Neuerdings war der höchste Stand des Bankfonds 1815—24 durchschnittlich 18 115 000 R. B., 1825—34 15 345 000, 1835—44 27 429 000, 1845—54 27 357 000, 1855—64 57 736 000, 1871 = 27 323 552. (Hamburger B. Valuta in ihren Beziehungen zur deutschen Münzreform, 1872, S. 48.)

¹⁷ [Mit dem Uebergange zur neuen Währung und mit dem Einflusse, den die preußische Bank durch Einführung ihrer Noten auf den hamburgischen Markt gewann (Zitiale in Altona), stellte sich heraus, daß ein Fortbestehen der alten Bank unter den neuen Verhältnissen auf die Dauer unmöglich war. Trotz Reformen ging die Bank schnell ihrem Ende entgegen. Nach Genehmigung des Reichsbankgesetzes am 14. März 1875 erkannte man, daß keine Möglichkeit bestände, die Bank ferner zu erhalten, und bemühte sich in Berlin um die Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in Hamburg. Die Formen des Giroverkehrs, wie ihn die Hamburger alte Bank eingerichtet hatte, wurden, nachdem sich das Directorium der Reichsbank von der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des Systems überzeugt hatte, von der Reichsbank voll und ganz für ihre gesammte Praxis acceptirt. Seit Februar 1876 wurde diese Form des Giro-Uebertragungs-

verkehrs unter Vermittelung der Berliner Centralstelle durch ganz Deutschland hindurch zwischen den einzelnen Bankstellen eingeführt. Deutschland kam so in den Besitz einer Einrichtung, deren in gleicher Vollkommenheit kein Staat der Erde theilhaftig ist. Vgl. unten §. 74 (Ernst Levy von Halle Die Hamburger Girobank 1891, S. 70–83.)

Zettelbanken.

§. 63.

Die Zettel- oder Notenbanken¹ sind zum Betriebe von Bankiergeschäften aller Art bestimmt, aber mit der Eigenthümlichkeit, daß sie ihre Zahlungen so viel wie möglich in Zetteln oder Noten leisten, die mit trockenen, auf Sicht und Inhaber lautenden Wechseln große Aehnlichkeit besitzen.² Um das auf den Noten gegebene Versprechen sofortiger Zahlung an jeden Präsentanten³ jederzeit erfüllen zu können, muß die Bank eine Baarkasse bereit halten, deren Größenverhältniß zur Menge der ausgegebenen Noten aber nicht durch eine allgemein gültige Ziffer ausgedrückt werden kann. Gleichwohl haben Theorie und Gesetzgebung dieß namentlich auf vier Wegen versucht. A. Das System der Volldeckung, wo jede metallisch ungedeckte Note verboten ist: eine sehr begreifliche Reaction gegen die schlimmen Folgen unsolider Notenausgabe, vielleicht auch eine Rückkehr zum Verfahren der ältesten Campjoren, der Girobank-*Recepiffes* etc., aber zugleich ein Verzicht auf die §. 51 erwähnten Vortheile des Papiergeldes und doch kein vollkommener Schutz wider Eingriffe einer finanziell schwer bedrängten Staatsgewalt.⁴ B. Das in Deutschland sehr verbreitete System, die Minimalhöhe der Baardeckung in einer Quote des Notenumlaufes vorzuschreiben (Quotaldeckung),⁵ gewöhnlich als Dritteldeckung: eine ganz willkürliche Annahme, die sofort als Illusion erscheint, wenn auch Gelber, welche der Bank nicht selbst gehören, z. B. rasch kündbare Depositen, mit als Deckungsmittel berechnet werden. Und doch lassen die Noteninhaber sich durch solche Illusion nur zu leicht einschläfern!⁶ C. Das System der Contingentirung, wo eine gewisse, absolut bestimmte Größe der Notenmenge ohne Baardeckung bleibt, wohl in der Voraussetzung, daß schon der Verkehrsbedarf selbst einen solchen Betrag auf seinem Nennwerth erhalten müsse; wo dann aber für jede hierüber hinaus emittirte Note die Volldeckung verlangt wird. (Unten §. 67.)⁷ D. Das System, die Größe der Notenausgabe durch die Größe des eigenen Vermögens der

Bank zu bedingen, mag die Sicherheit der Noteninhaber für den Fall eines Concurſes der Bank außer Zweifel ſtellen; es vergißt aber, daß die Fähigkeit der Noten, wie baares Geld umzulaufen, von ihrer ſofortigen Realisirbarkeit abhängt.⁸

Vielmehr richtet ſich das Größenverhältniß der nöthigen Baarkaffe zur Notenausgabe nach zwei wechselnden Momenten: dem Vertrauen des Publicums zur Bank⁹ und dem Bedürfnisse des Verkehrs nach metalliſchen Zahlungsmitteln. Wenn ein übergewöhnlich ſtarker Zubrang der Noteninhaber zur Bank um Baarzahlung erfolgt, ſo muß man wohl unterſcheiden zwiſchen dem auf Mißtrauen beruhenden Stürmen der Bank (Run) und dem Anzapfen derſelben, welches mit einer irgendwelchen Speculation zuſammenhängt (Drain).¹⁰ Das bei weitem beſte Mittel, die ſtete Einlöſbarkeit der Noten zu garantiren, beſteht darin, daß ſich die Bank vor jedem unbankmäßigen Geſchäfte hütet.

¹ Die erſten Projecte einer engliſchen Zettelb. datiren ſchon vor 1650, doch lange ohne praktiſchen Erfolg. H. Robiſon *Englands safety in trade* (1641) empfahl erecting a bank or grand cash on ſuch foundation and security, as all men may think more ſure there, than in their houſe. Nachmals ſchrieb Sam. Lamb 1657 ein Foliopamphlet darüber an Cromwell. W. Potter *The tradesman's jewel or a ſafe, eaſy, ſpeedy and effectual means for the incredible advancement of trade and multiplication of riches by making bills become current inſtead of money.* (1659.) Fr. Cradocke *An expedient for taking away all impositions and for raising a revenue without taxes by creating banks for the encouragement of trade.* (1660.) M. Lewis *A large model of a bank, ſhowing how the fund of a bank may be made without much charge or any hazard that may give out bills of credit to a vaſt extent.* (1678). Dabei iſt es charakteriſtiſch, wie dem wirklichen Zuſtandekommen der B. von England (1694 durch W. Paterson) und der Bank von Schottland (1695 durch J. Hoſland) unmittelbar eine Periode abenteuerlichſter Speculationen vorherging: vgl. *Angliae Tutamen, being an account of the banks, lotteries . . . and many pernicious projects now on foot, tending to the deſtruction of trade and commerce and the impoveriſhing of the realm. By a perſon of honour.* (1695.) In Deutſchland hatte J. J. Becher bei ſeinem B. Projecte nur ſichere Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel an Kapital im Auge, ohne an Notenausgabe zu denken. (*Polit. Discurs*, 1668, S. 200. 215 ff. II. Aufl. 1673, S. 366. 708 ff.) Die von W. Schröder empfohlene B. ſoll Kaufleuten für den Tagwerth ihrer depoſirten Baaren trodene Wechſel ausſtellen, an einem beſtimmten Termine fällig, die bis dahin unter den übrigen Kaufleuten als Zahlungsmittel umlaufen. (*J. Schatz- u. Rentkammer*, 1686, LXXX.) [*R. Münz Zur Geſch. u. Theorie der Banknote mit beſ. Rückſicht auf die Behren der klaſſiſchen Nationalökonomie* 1896.]

² Daß immer noch manche Verschiedenheit zwischen solchen Wechseln und Banknoten obwaltet, s. Wolowski *La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse*, 1867, 261. Walker *Die Notenbank und die Währungsfrage*, 1876, 28 fg. Das englische B.Gesetz von 1826 (7. Geo. IV, c. 46), welches die früheren Privilegien der B. von England beschränkte, unterlagte gleichwohl den übrigen B. von mehr als 6 Theilnehmern innerhalb eines Umkreises von 65 M. um London nicht bloß die Ausgabe eigentlicher Noten, sondern auch von Sichtwechseln unter 50 Pf. St. Andererseits war der B. von England schon 1758 die Pflicht auferlegt, selbst gestohlene Noten, welche der Inhaber entgeltlich erworben hatte, einzulösen. (Gilbart *History and principles of banking*, 39.) Mancherlei unwürdige Manöver deutscher B., um die Präsentation der Noten zur Einlösung den Inhabern zu verleiden, s. Wagner *Beitr. z. Lehre von den B.*, 1857, 123 fg. In den B. Staaten war die Einlösungspflicht der B. früher thatfächlich suspendirt durch die üble Sitte des souveränen Volkes, jeden Noteninhaber, der Geld zur Ausfuhr begehrte, als a marked man in society zu brandmarken. (Fullarton *Regulation of currencies*, Ch. 9.) Das schweizerische B.Gesetz von 1875 gibt den Noteninhabern im Falle der Nichteinlösung das „Recht auf wechselfähige Execution“.

³ Die preussische Bank mußte nach der Bankordnung von 1846 ihre Noten an jeder ihrer Kassen als Zahlung annehmen, aber nur zu Berlin in jedem Betrage sofort einlösen. Die Zweiganstalten konnten die Einlösung verweigern. Die Noten der deutschen Reichsbank tragen die Aufschrift: daß der genannte Betrag dem Einkieferer ohne Legitimationsprüfung gezahlt werden soll. Glücklicherweise läßt sich das „sofort“ aus §. 4 des B.G. von 1875 suppliren, der Werth der versprochenen Geldsumme aus §§. 8. 9. 14. 17; wogegen die, wie es scheint (§. 8. 17) zugelassene, Gleichstellung der Reichs-Kassenscheine mit edlem Metall eine gefährliche Lücke bildet.

⁴ Cernuschi (*Contre le billet de banque*, 1866, und *Mécanique de l'échange*, 1865) ist der entschiedenste Gegner jedes or supposé, weil er das Geld zwar für nothwendig, aber für unfruchtbar hält, alle Darlehen nur mit Verzinsung als solche gelten läßt, den Zins la monnaie du temps nennt (die Differenz zwischen dem Werthe des jetzigen und künftigen Kapitals), und von jeder Geldvermehrung bei gleichbleibender Waarenmenge eine genau entsprechende Gelbentwerthung erwartet. Ders bekämpft von v. Hooß *Ztschr. f. Staatsw.* XXII, 307; dagegen unterstützt von B. Rodeste (*Journ. des Econ.* 1866) und A. Walker (*Science of Wealth*, 224 ff.). Ähnliche Ansichten bei Ph. Seyer *Banken und Krisen* (1865), welcher den Geldumlauf schlechthin als Maßstab der Production betrachtet und doch an den Einfluß der Umlaufgeschwindigkeit auf den Dienst des Geldes gar nicht denkt. Auch D. Hübner (1854) 1, 65 ff. eigentlich für die Vollbedeckung, zumal bei Staats- und privilegirten B. Vgl. schon v. Ehrenthal *Staatswirthsch. nach Naturgesetzen* (1819), 373 ff. S. Geffken *Das Deutsche Reich und die Bankfrage* (1873) betont vornehmlich, daß die Ausgabe ungedeckter Noten die Gesamtheit zum Vorthheil der Actionäre besteuere. K. Walker *Notenbank und Währungsfrage* (1876) vergleicht den Gewinn der Notenenmission mit dem der Schutzölle: nicht das Inland stehe hier dem Auslande, sondern eine Minderzahl von Inländern der großen Mehrzahl gegenüber.

Seine Freude über die deutsche Reichsbank rührt größtentheils von der Erwartung her, dieselbe werde (?) zur Volldeckung führen. A. Wagner Das neue Lottericranlehen und die Reform der Nationalbank (1860) 22 nennt hingegen den Zwang zur Volldeckung das Todesurtheil der B., weil sie dadurch die Möglichkeit des Gewinnes verliert. — Uebrigens würde bei diesem Systeme die absolute Sicherheit der Noten, verbunden mit deren sonstigen Vorzügen, eine Menge davon in den Umlaufkanälen festhalten. Die Inhaber würden, weil viel Metall daneben circulierte, wenn sie ja Metall brauchten, es von Anderen leicht für ihre Noten erhalten; d. h. also der B. würden sehr wenige Noten wieder zurückströmen. (Kudler Grundlehren der Volkswirthsch., 1845, I, 204.)

⁵ Die große Mehrzahl der deutschen B. hatte Dritteldeckung, die Dessauer, Homburger, Thüringer und Lübecker Privatbank Vierteldeckung, die dänische Nationalb. zu Kopenhagen seit 1840 halbe Deckung (Wagner System der deutschen Zettelbankgesetzgebung, 206), das schweizerische B. Gesetz von 1875 40 Proc. „getrennt vom übrigen Geschäftsverkehre der B.“. Die bayerische Bank durfte nach dem Statut von 1835 höchstens 8 Mill. Fl. Noten ausgeben, wovon $\frac{1}{4}$ baar gedeckt sein sollte, $\frac{3}{4}$ durch Hypotheken von doppeltem Werth. Dabei verlangte das Statut, daß außer jenem Gelbvorrathe die $\frac{3}{4}$ durch leicht umzuwandelnde Valuten gedeckt werden müßten. Dritteldeckung der 1848 aufgehobenen französischen Departementsbanken, wie auch die B. von Frankreich sie für wünschenswerth hielt. (Courcelle-Seneuil Traité des opérations de banque, 3. éd., 204.) Concurriren B. mit einander, so wird unter sonst gleichen Verhältnissen diejenige sich am meisten ausdehnen, die am wenigsten Baardeckung zu halten braucht. So mußte früher die Leipziger B. einen Baarbestand von zwei Dritteln besitzen; als die sächsische B. mit Eindritteldeckung neben ihr gegründet war, ermäßigte man 1869 jenen dahin, daß sie bei höchstens 6 Mill. Thlr. Noten und kurzfristigen Depositen die Hälfte in gemünztem oder ungemünztem Silber bereit halten mußte. Der Betrag über 6 Mill. war zu $\frac{2}{3}$ in Silber zu decken. [Die Leipziger Bank ist nie zu einer erheblichen Ausdehnung des Notenumlaufs gelangt. Dagegen hat die sächsische Bank eine der preussischen Bank parallele und verhältnißmäßig ebenso große Entwicklung der Notenumission erreicht: 1896 = 49 630 000 M. (R. Band Die Entwicklung des Bankwesens im Königr. Sachsen 1895. Vd. Wagner in Schönberg's Hdb. 4. Aufl. 1897, I, 523. Stat. Jahrb. d. D. R. 1897, S. 131.)] Nach Ricardo's Zeugniß vor dem B. Committee der Lords 1819 würden 3 Mill. Baarfonds vollständig hinreichen für 24 Mill. Notenumlauf, „wenn man nur Panik's immer zu verhüten wisse“.

⁶ Der Aberglaube der Dritteldeckung (so nach L. Overstone Tracts, 455 fg.) scheint auf die Aeußerung der Directoren der B. von England vor dem Bank-Charter-Committee von 1832 zurückzugehen, daß sie im Zustande of a full currency and consequently a par of exchange etwa $\frac{2}{3}$ ihrer Noten und Depositen in zinstragenden Sicherheiten anzulegen, $\frac{1}{3}$ baar zu halten pfliegen. Der Gouverneur Horsley Palmer fügte ausdrücklich hinzu, daß solches mit den besonderen Verhältnissen seiner B. zusammenhänge. Später hat Weguelin $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ für hinreichend erklärt, wogegen W. Bagehot viel mehr

als ¹/₃ verlangte. (Lombard-Street, Ch. 7. 12; vgl. unten §. 67.) Uebrigens ist der oft gehörte Einwurf gegen die Dritteldeckung, daß, wenn dieß Verhältnis gerade erreicht sei, jede weitere Präsentation einer Note entweder das Statut verletze, oder die B. bis zur Anschaffung neuen Baargeldes insolvent mache, insofern unbegründet, als ja das Drittel der Notenmenge eben nur das Minimum der Baarkasse anzeigen soll.

⁷ Daß die Peel's-Acte von 1844 gerade 14 475 000 Pfd. St. als Betrag der nicht metallisch gedeckten Noten annahm, beruhet auf der zufälligen Höhe des damaligen Notenumlaufs (= 21 Mill.), combinirt mit der Palmer'schen Dritteldeckung. Jetzt $15\frac{1}{4}$ Mill. ungedeckt, d. h. nicht metallisch gedeckt. Palgrave schätzte 1872 sämtliche Verpflichtungen aller englischen B. auf 580 Mill. Pfd. St., darunter 20 Mill. ungedeckter Noten; aber nur 24 Mill. Baarfonds. Ueber das in Deutschland seit 1875 bestehende System der indirecten Contingentirung, wonach die Ueberschreitung eines gewissen Betrages von metallisch ungedeckten Noten besteuert werden soll, s. Wagner in Schönberg's Hdb., 4. Aufl. 1897, I, 511. 531. [Hiernach sind im Umlauf metallisch ungedeckte Noten im Betrage von 385 Mill. Mk. im ganzen Reich als zulässig erachtet. Davon darf die Reichsbank 250 Mill. Mk. ausgeben, die übrigen Landesbanken den Rest. Zur Zeit (1897) entfallen, da eine Reihe von Banken nach und nach auf ihr Recht der Notenumission verzichtet hatten, auf die Reichsbank 293 400 000 Mk., der Rest auf die Frankfurter Bank, die bayerische Notenbank, die sächsische Bank zu Dresden, die württembergische Notenbank, die badische Bank, die Bank für Süddeutschland, die braunschweigische Bank. Die über diesen Betrag hinausgehende Ausgabe wird mit 5 Proc. besteuert. Ströhl rühmt das Bankgesetz und das der englischen Peel-Acte nachgebildete, aber dehnbarer eingerichtete System als „eine kluge Verbindung der Centralisation, wie sie der Reichsgedanke erforderte, mit der Decentralisirung, wie sie den geschichtlich überkommenen Verhältnissen und den bei Schaffung des Bankgesetzes formal zu Recht bestehenden Privilegien entsprach, eine Bankverfassung, die einen ungeheuren vollwirthschaftlichen Fortschritt darstellt“. Die Steuergrenze zu überschreiten und 5proc. besteuerte Noten auszugeben, hat die Reichsbank nur selten nöthig gehabt. Durch die außerordentliche Ausdehnung des Girogeschäftes ist bei der Bank eine Ausrüstung an Baarmitteln erzielt, die die ungedeckten Noten bei der Ausgabe stark zurücktreten läßt. (Hdbw. d. Staatsw. II, 81. 82). Ad. Wagner a. a. D. sagt von dem System: „es hat weder für Geld- und Notenumlauf, noch für Discontopolitik, weder bei der Reichsbank, noch bei den Privatbanken eine besondere Bedeutung bewiesen, aber, wie wir zugeben, es hat auch nicht eben nachtheilig gewirkt“. Die Entwicklung zeigt (in Millionen Mark) folgendes Bild:

	Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	
				überh.	ungedeckt
1875	31	310·5	42·5	1050·5	392·3
1885	18	268·3	40·4	1061·6	295·9
1895	8	219·6	46·2	1273·7	194·6
1896	8	219·6	46·3	1261·6	240

(Stat. Jahrb. d. D. Reichs XVIII, 131.)

⁸ Das Statut der Bremer B. von 1856 läßt die Notenemission nicht den Betrag des eingezahlten Actienkapitals nebst Reservefonds überschreiten; wenigstens $\frac{1}{3}$ muß in Geld oder Barren gedeckt sein. Nach den preussischen Normativbedingungen von 1848 dürfen die Privatb. nur bis zum Belaufe des Stammkapitals unverzinsliche Noten ausgeben. Aehnlich früher die Braunschweiger, Homburger, Thüringer, Weimarer B. Nach dem nordamerikanischen B.Gesetze von 1864 hatte jede B. mindestens $\frac{1}{3}$ ihres Stammkapitals in Staatsschuldscheinen (als Pfand) der Behörde zu übergeben, und darf dann höchstens bis 90 Proc. vom Werthe dieses Pfandes als Noten emittiren. Löst die B. ihre Noten auf Verlangen nicht ein, so muß sie 12 Proc. Verzugszinsen bezahlen; der Staat verkauft die hinterlegten Papiere, und die B. wird geschlossen. (v. Hof Finanzen der B. St., 734 ff.) [Die Einlösung der Noten erfolgte bis 1874, außer an der Kasse der betreffenden Bank, in den 16 größten Handelsplätzen des Landes durch eine dortige, von der ausgebenden Bank gewählte andere Nationalbank. Seitdem erfolgt die Einlösung auch jederzeit durch das Schatzamt der Vereinigten Staaten, und zwar in Bundesnoten (U. S. notes). Die Banken haben bei diesem einen sog. Einlösungsfonds in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Höhe von 5 Proc. des jeweiligen Notenumlaufs zu hinterlegen. Vgl. R. J. Fuchs in Jahrb. f. Ges. XX, 950, 951, der sich dahin ausdrückt, daß trotz der großen Decentralisation die vollständige Sicherheit der Noten erreicht sei. Ueber die nach der Krisis von 1893 (vgl. über diese die Schilderung Ernst von Halle's in Jahrb. f. Ges. XVIII, 1181 ff.) angeregten Reformversuche des amerikanischen Bankwesens s. Fuchs, a. a. O. S. 960 ff. Sie gipfeln darin, daß die Deponirung von U.S.Bonds seitens der Nationalbanken als Grundlage ihrer Notenemission aufhören soll. Jeder Nationalbank soll künftig die Ausgabe von Noten bis zu 75 Proc. des eingezahlten Kapitals erlaubt sein gegen Deponirung eines Garantiefonds beim Schatzamt, bestehend aus Bundesnoten einschl. treasury notes in der Höhe von 80 Proc. der umlaufenden Noten. Vgl. auch Ad. Wagner in Schönberg's Hdb., 4. Aufl. 1897, I, 547 ff.] In einem Lande, welches Kriege zu fürchten und wenig ausländische Gläubiger hat, wäre dieß kaum recht praktisch (Ztschr. f. Staatsw. XII, 660); es würde auch in N.Amerika sofort illusorisch sein, wenn viele Banken zugleich zahlungsunfähig würden. Niebuhr nennt die Aussicht auf Liquidation der B. den Perlenack des in der Wüste verdurstenden Arabers.

⁹ Wer mit einer Banknote kauft, sagt factisch: Ich habe kein Geld; gib mir die Waare, und ich will einem guten Manne, der mir schuldig ist, sagen, daß er das Geld für mich bezahlt. (B. Price currency and banking, 42 fg.) Die norwegische B. (mit Halbdeckung) hatte 1840 für 5535 688 Spec. Noten in Umlauf gesetzt; der größte ihr in einem Jahre zur Einlösung präsentirte Betrag war 1828 = 204 000 Spec., der kleinste 1835 nur 165 Spec. (Blom Statistil von Norwegen II, 48.)

¹⁰ In England regelmäßige Drains upon the B. durch die Quartalszahlungen an die Staatsgläubiger und Beamten veranlaßt, ferner die Zahlung der Mietzhen zc. (in Schottland halbjährlich); ebenso im Herbst durch das Bedürfnis der vielen Touristen, auch der Landwirth; endlich noch um Weihnachten. Indes kehren die auf solche Art aus der B. gezogenen Gelder und Noten meist

nach etwa drei Wochen zurück. (Patterson Statist. Journ. 1870, 217 ff.) Zwischen 1855 und 1862 hatte die B. von England ein durchschnittliches Uebergewicht der Baargeld-Annahme im Juni (74 000 Pfd. St.) und Februar (307 000); dagegen ein Uebergewicht der Baargeld-Auszahlung in allen anderen Monaten, besonders den Dividendenmonaten April (808 000), Juli (763 000), October (1 509 000), sowie im Reiseumonat September (704 000). Der October-Drain erklärt sich daraus, daß nun zwar Ernte und Reisen vorbei sind, aber das hierdurch verbreitete Baargeld sich noch in den Händen der notbanking Klassen befindet, und die Landbanken jetzt ihre Mittel aus der B. von England wieder ergänzen. (Jevons Statist. Journ. 1866, 242.)

§. 64.

Wer einlösbare Noten besitzt, der gleicht in wichtigen Punkten einem Deponenten, der sein Depositum jeden Augenblick zurückziehen darf. Unter dem Damoklesschwert einer so fürchtbar acuten Schuld kann die Bank vernünftiger Weise mit ihren Noten nur solche Geschäfte betreiben, welche das ausgelegte Kapital nicht bloß sicher, sondern auch sehr schnell „realisirt“ wieder in ihre Hände zurückführen. (§. 60.) Also keine feste Anlage, z. B. durch Ankauf von Grundstücken, die ja bei aller vermeintlichen Sicherheit zu den mindest umlaufsfähigen Gütern gehören.¹ Keine Speculation mit Hervorbringung oder Handel von Waaren, die ja im Nothfalle selten ohne Schaden sofort zu Geld gemacht werden.² Auch keinen Handel mit Effecten, deren Kurs durch politische oder commercielle Vorgänge sehr plötzlich gedrückt werden kann, und durch ein unerwartet starkes Angebot von Seiten der Bank fast sicher gedrückt würde.³ Der einzige Gegenstand, womit die Bank ohne Gefahr Handel treibt, sind Währungsmetalle, sofern diese nöthigenfalls rasch und mit geringen Kosten vermintzt werden können. Wirklich ist z. B. die Bank von England der größte Edelmetallhändler der Welt geworden. — Viel geeigneter zur Ausgabe von Noten, als Selbstkäufe, sind Vorschüsse der Bank, doch auch hier natürlich nur solche, die sicher und schnell wiedertekhren.⁴ Also keine hypothekarischen Darlehen auf Grundstücke, Häuser cc., wegen der bekannten Unbeweglichkeit des Immobiliencredits.⁵ Bei Weitem das wichtigste und normalste Geschäft einer Zettelbank ist dagegen das Discontiren guter, also schlimmstenfalls wieder verkäuflicher, und dabei kurzläufiger Wechsel. (Kein Gefälligkeits-, oder gar Keller- und Reitwechsel!)⁶ Da für deren schließliche Zahlung mindestens zwei, der Bank aus längerer Geschäftsverbindung wohlbekannte Firmen

nach Wechselstrenge haften: so ist ein Kapitalverlust hier sehr wenig zu fürchten.⁷ Auch läßt sich bei kurz bemessener Dauer dieser Vorschüsse leicht die Einrichtung treffen, daß jeden Tag eine fast gleiche Menge der beliebigen Wechsel fällig wird. (Prud'homme les rentrées du portefeuille: Wolowski.) Also eine große Regelmäßigkeit der Rückströmung, die entweder in Baargeld oder in Noten erfolgt: im zweiten Falle vermindert sie die acuteste Schuld der Bank, im ersten Falle vermehrt sie deren Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Einlösungsbegehren der Noteninhaber. Uebrigens tritt auch die Zettelbank, wenn sie Wechsel discountirt, als Vermittlerin zwischen Ueberschuß und Mangel an Kapital: jenem erspart sie durch ihre Sach- und Personenkenntniß eine Menge schwieriger Untersuchungen;⁸ diesem gewährt sie ein Papier, welches durch Notorietät des Ausstellers, Sofortigkeit der Realisirung, Bequemlichkeit der Stückelung viel umlaufsfähiger ist, als die meisten guten Wechsel.⁹ „Wie das Geld die Generalwaare, so ist die Banknote gleichsam der Generalwechsel.“ Jeder Notenbesitzer muß selbst wünschen, diese Umlaufsfähigkeit zu erhalten. — Lombarddarlehen, d. h. Vorschüsse auf bewegliche Pfänder, sind um so weniger bedenklich, je umlaufsfähiger das Pfand ist. Natürlich muß immer die Vorsicht beobachtet werden, kein Pfand höher zu beleihen, als dasselbe auch unter den ungünstigsten Umständen beim Verkaufe zu decken vermag. Daher die Regel, den Werth des Pfandes immer viel tiefer anzunehmen, als der augenblickliche Marktpreis beträgt;¹⁰ und beim Sinken des letztern entweder Nachschuß zum Pfande zu verlangen, oder sofort zum Verkaufe desselben zu schreiten. Uebrigens sind Lombarddarlehen im Allgemeinen weniger bankmäßig, als Wechseldiscountirungen, weil bei jenen nicht sowohl ein besseres Umlaufsmittel an die Stelle eines schlechtern gesetzt, sondern ein ganz neues Umlaufsmittel geschaffen wird. Der beim Wechseldiscounto übliche Kreislauf der Noten ist hier weit unvollkommener. Tritt der Verfallstermin ein, so wird die Bank oft in der Lage sein, entweder ihren Vorschuß zu prolongiren, oder zum Verkaufe des Pfandes zu schreiten: beides in drangvoller Zeit gleich bedenklich. Deshalb sollten Lombarddarlehen nur aus einem kleinen und besonders verfügbaren Theile des Bankvermögens erfolgen.¹¹ So wenig eine gute Zettelbank dem Staate langwierige Darlehen anders machen darf, als etwa von ihrem Stammvermögen, so mag sie

doch immerhin einer creditwürdigen Regierung den Betrag einzelner, bald und gewiß fälliger Einnahmen vorstrecken, zumal gegen leicht verkäufliche Schuldverschreibungen.^{12 13}

¹ Die Sociétés anonyme zu Brüssel hauptsächlich an Domänenkäufen gescheitert. (Kau-Panzen Archiv, N. F., V, 129.) Das so verhängnißvoll gewordene „System“ von J. Law enthält in seiner theoretischen Grundlage manche richtige Gedanken über Geld u. (vgl. Bd. I, §. 121), aber auch zwei fundamentale Irrthümer: nämlich außer dem (§. 52 erörterten) von der Selbsteigenschaft der Grundstücke noch den zweiten, daß jede Geldvermehrung den Handel, durch den Handel die Volksmenge und durch beides den Volkreichthum befördern müsse. (Money and trade, p. 23. 26. 110. 168. 209. 220.) Vgl. seine beiden Mémoires sur les banques, geschrieben 1715 oder 1716. Auch die englischen Projecte, welche der wirklichen Errichtung der großen B. vorausgingen (oben §. 63), meist auf eine Mobilisirung alles Grundvermögens, sowie der Häuser und Schiffe durch eine Landbank berechnet: vgl. Anderson Origin of commerce, a. 1651. 1696. H. Chamberlen The constitution of the office of land-credit. (1698.) Forster R. Murray Proposal for a national-bank, consisting of land or any other valuable securities or depositums. (1695.) Asgill Several assertions proved in order to create another species of money than gold. (1696.) Noch Sir J. Steuart denkt bei Zettel-B. in wenig entwickelten Ländern, wie Schottland, vorzugsweise an die von ihnen bewirkte Mobilisirung des Grundeigenthums. (Principles IV, Ch. 3 ff.) Ähnlich, nur viel unklarer, Berlesey bei seinem Projecte einer irischen B. (Querist, 1735, No. 275. 277. 314. 316. 426. 431. 459.) Die Wahrheit in diesem Punkte schon sehr gut erkannt von Discourse of trade, coyn and paper-credit, 1697, p. 71.

² Der Sturz der B. Staaten-Bank 1841 war hauptsächlich bewirkt durch den weit getriebenen Versuch, ein Baumwollmonopol auszuüben. So ist die S. Carlos-B. zu Madrid durch Uebernahme von Heer- und Flottenlieferungen zu Grunde gegangen, die B. de Belgique 1838 durch Betheiligung an gewerblichen Unternehmungen zur Restriction genöthigt worden. Die Law'sche B. hat durch ihre Verbindung mit einer riesenhaften Monopolgesellschaft für den transatlantischen Handel, deren Actien zeitweilig auf 6 $\frac{1}{2}$ Milliarden Livres getrieben wurden (Levasseur Rech. hist. sur le système de L., Ch. 8), eine Zeitlang ihr Wachsthum, auf die Länge jedoch gewiß ihren Sturz befördert.

³ Der Kurs der österreichischen Metalliques war in Frankfurt 1848 am 15. Febr. 100 $\frac{3}{4}$, 15. März 80, 5. April 46, 15. April 44, 20. Mai 54 $\frac{1}{4}$; der französischen 3procentigen Rente an denselben Tagen: 74.15, 46.0, 33.0, 38.15, 41.50. Aber auch ohne Erschütterung des Staatscredits standen die englischen 3procentigen Consols am 7. October 1847 zu 84 $\frac{1}{8}$, am 19. October zu 79, nachdem sie am 2. Dec. 1844 101 $\frac{1}{4}$ gegolten hatten. Darum war es bedenklich, daß die preussische B. inländische Staatspapiere auch für eigene Rechnung kaufen durfte. (B.Ordnung, §. 2.) Das deutsche B.Gesetz von 1875 gestattet den Privat-Notenbanken, höchstens die Hälfte ihres Grundkapitals und Reservefonds in den näher bezeichneten guten Inhabereffecten anzulegen. (§. 44. 13.)

⁴ R. Niebuhr gestattet für Zettelbanken nur die „Anticipation von Zahlungen aus wirklichen Transactionen, welche in kurzer Zeit bevorstehen“. (Kraus-Hanffen Archiv V, 127.) Dagegen wollte v. Bülow-Cummerow Polit. und finanz. Abhandlungen (1845) Heft 2, und Das normale Geldsystem (1846) sogar Darlehen auf trockene Wechsel ohne Pfand, Lombardgeschäfte auf Waaren und Effecten ohne alle Begrenzung, ja auf Actien der B. selbst bis zu 90 Proc. des Kennwerthes gestatten. R. Niebuhr (B. Revolution und Reform, 81) berechnet, wie dieß letzte Geschäft den Actionär einer B., die nach zwei Jahren fallirt, in Stand setzen würde, sein Kapital inzwischen amortisirt und noch 28 Proc. dazu gewonnen zu haben.

⁵ Die preussische B. belieh vor 1806 viele Rittergüter zc. bis zu 80 Proc. des „rechten Gutswerthes“, der $\frac{2}{3}$ des Durchschnittes vom Kaufpreise, Tagations- und Brandversicherungswerthe betrug. Sehr getabelt von Kraus Verm. Schr. II, 87. Von der 1797 gegründeten Unterstützungsb. R. Paul's, deren auf Hypotheken verliehene Scheine trotz ihrer Verzinslichkeit sofort 15—20 Proc. gegen Assignaten verloren, s. Storch Handbuch II, 149 ff. Weßhalb eine Hypothekenbank, die ihre Noten stets einlösen will, gar nicht im Stande ist, viele Noten in Umlauf zu halten, s. Wagner System der Zettelb.-Gefesetzgebung, 157. In New York mußten seit 1838 die Noten zur Hälfte mit Schuldscheinen der Union oder sicherer Einzelstaaten gedeckt sein, zur andern Hälfte mit guten Hypotheken im Staate New York. Die Art der Deckung war auf den Noten selbst ausgedrückt; und es zeigte sich, daß die hypothekarisch gedeckten vom Publicum weniger gern angenommen wurden. (Gibbons B. of New York, 15.)

⁶ Die Gefälligkeitwechsel sind solche, wo der Bezogene keinen Gegenwerth empfangen hat; Reitwechsel: gegenseitige Gefälligkeitwechsel; Kellerwechsel solche mit theilweise fingirten oder ganz werthlosen Namen. Die deutsche Reichs-B. discountirt nur Wechsel mit wenigstens 2, in der Regel 3 guten Unterschriften. (§. 13.) Mehr als zwei zu fordern, erklärt die Denkschrift deutscher Actienbanken vom Sept. 1874 für übertrieben; es könnte auch leicht durch Strohmänner illusorisch werden oder zur nutzlosen Bezahlung kostspieliger Mittelspersonen führen. (Wagner System, 288.) Jedenfalls sollte man sich durch die bloße Zahl und „Güte“ der Namen nicht der Nothwendigkeit einer sachlichen „Wechselcenfur“ überhoben wähnen. Vgl. die dramatisch-lebendige Schilderung in Gibbons Banks of New York, 1859, Ch. 2. 3. Als Dauer des Vorschusses bestimmt die deutsche Reichs-B. (§. 18) höchstens drei Monate. Die Leipziger und Rostocker B. gewährten längere Frist nur auf einstimmigen Beschluß aller Directoren. Die Vorschüsse der preussischen B. 30 T. für inländische Remessen, 60 T. für Platzwechsel. (Wagner a. a. D., 290.) Das lange Zurückbleiben der Züricher B. rührt zum Theil daher, daß die schweizerischen Fabriken mit ihrem sehr fernen Absatze nur auf langsames Eingehen ihres Geldes rechnen konnten. (Kau Archiv IV, 308 ff.)

⁷ Die B. von Frankreich that von 1803—28 bei keinem Bankerotte verlore (Say Cours pratique III, Ch. 18); auch 1854 nur 302 000 Fr. beim Discountiren eingebüßt, 1855 gar nichts. Von den 253 Mill. Fr. Wechseln, die im März 1848 der B. gehörten, waren 1854 nur noch 1.21 Mill. im Rückstande. (Wagner Oesterreich. Valuta, 69 ff.) Von den etwa 39 Mill. Pfd.

St. Wecheln, die sie 1870 vor dem Kriege besaß, ging nur etwa $\frac{1}{4}$ Proc. verloren. (Statist. Journ. 1872, 480.) Auch die B. von England gewann selbst in den schlimmsten Jahren viel mehr bei ihren Discontgeschäften, als dabei verloren wurde. (Thornton Paper-credit of Gr. Britain, Ch. 7.)

⁸ Der Kapitalist, welcher eigentlich den Vorschuß macht, wenn ein Wechsel mit Banknoten discountirt wird, ist die Gesamtheit derjenigen, die sich Noten gefallen lassen, ohne alsbald deren Einlösung zu fordern. Die B. vermittelt nur und bezieht dafür den ganzen Zins.

⁹ Rnies unterscheidet sehr gut zwischen Fälligkeit (bei Wecheln) und Verfallbarkeit (bei Noten) eines Forderungsscheines. (Geld und Credit II, 2, 246.)

¹⁰ Die deutsche Reichs-B. darf gute deutsche Papiere bis $\frac{1}{4}$, ausländische bis zur Hälfte, im Inlande lagernde Kaufmannswaaren bis $\frac{2}{3}$ ihres Werthes beleihen. (§. 13.) Viel zu früh scheint es, wenn die russische Reichs-B. und die bayerische B., letztere bei inländischen Staatspapieren und eigenen Actien, bis 90 Proc. gingen. Bei der deutschen Reichs-B. war 1880 die Durchschnittsgröße eines neuen Lombarddarlehens über 1300 M., [1896 = 15 944 M. Die Lombarddarlehen stiegen von 476 Mill. M. im Jahre 1876 auf 1110 Mill. im Jahre 1895, und auf 1428 Mill. im Jahre 1896. Die Bedingungen der Beleihung von Getreide sind seit 1896, so weit rechtlich zulässig, erleichtert, aber der Verkehr macht nur wenig Gebrauch davon. (Verwaltungsberichte der Reichsbank pro 1895 u. 96.)]

¹¹ [Die deutsche Reichs-B. hatte 1896 durchschnittlich in Wecheln angelegt 646 Mill., in Lombarddarlehen 106 Mill. M. Am 31. Decbr. hatte sie 197·2 Mill. M. als Lombarddarlehen zu Buch stehen, wovon 192·7 auf Wertpapiere, 4·4 auf Waaren und eine Kleinigkeit (8300 M.) auf Gold und Silber ertheilt waren.] Jedenfalls hält es bei Lombarddarlehen viel schwerer, den bloßen Zehr- vom Nährcredite zu unterscheiden, ob vielleicht ein an sich gerechtfertigtes Sinken der Preise durch Anspannung des Credittes verhindert werden soll u. dgl. m. Wer auf seine Waaren ein Lombarddarlehn begehrt, zeigt dadurch an, daß er dieselben entweder nicht verkaufen will, oder nicht verkaufen kann: beides für die B. gleich bedenklich! Die nächste Vorläuferin der B. von England, die 1683 gegründete National bank of credit, gebieh namentlich darum nicht, weil sie vorzugsweise auf verpfändete Kaufmannswaaren bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Werthes Darlehen gab und ihre Noten auf eine sehr complicirte Art als Anweisungen auf Waaren geltend zu machen suchte. (Francis Hist. of the B. of England I, 38 ff.)

¹² Die B. von England gerieth 1697 in große Verlegenheit, weil die zum Zwecke der Münzreform gegen Banknoten eingezogenen alten Münzen nicht schnell genug durch neu geprägte ersetzt werden konnten. Sie löste deshalb von den ihr präsentirten Noten bloß 10 Proc. sofort, das Uebrige in kleinen Noten ein, die erst nach 14 Tagen zur Einlösung gebracht werden durften: wodurch ein Sinken des KurSES um 15—20 Proc. bewirkt wurde. Seit 1718 kam es auf, daß Staatsanleihen bei der B. subscribirt wurden. Neuerdings besorgt die B. die Zinszahlung, überhaupt fast die ganze Verwaltung der Staatsschuld, schießt dem Staate den Betrag mehrerer Steuern vor und hatte dafür ehemals, außer den etwa 4 Mill. Pf. St. an Staatsgelbern, welche sie im Durchschnitt

unverzinslich bei sich liegen sah, gegen 260 000 Pfd. St. Provision. Seit 1833 hat sie statt dessen eine Staatsbefolgung von 120 000 Pfd. jährlich, seit 1844 von 180 000 Pfd. Vgl. Philippovich v. Philippöberg Die B. von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates (1885). — Die Bank von Frankreich sündigte unter Napoleon I. namentlich durch das übermäßige Uebergewicht ihrer Vorschüsse an den Staat: was vom October 1805 bis Januar 1806 zu einer theilweisen Einstellung der Zahlungen (täglich nur $\frac{1}{2}$ Mill. Fr. eingelöst) und einem Disagio der Noten bis 10 Proc. führte. (Pélet de la Lozère Opinions de Napoléons sur divers objets, 1832.) Aehnlich wieder im Januar 1814. [Sie hat einen ihr Stammkapital (182 $\frac{1}{2}$ Mill. Fr.) weit überschreitenden Betrag dem französischen Staate geliehen oder in französischen Renten angelegt. Die Gesetze von 1857 und 1878 haben einen Vorschuß an den Staat im Betrage von 140 Mill. Fr. angeordnet. Ferner hat die B. ihre alte Reserve, 12980 750 Fr., in der Staatsschuld angelegt und besitzt ca. 100 Mill. Fr. verkäuflicher Staatsrenten. Daneben aber verwendet sie im Disconto und Lombardgeschäft Summen, die größer sind als die Menge der umlaufenden metallisch nicht gedeckten Noten. — Die belgische Nationalbank kann von der Regierung die Erlaubniß erhalten, Staatspapiere bis zur Höhe ihres Stammkapitals zu erwerben. Indeß besteht ihre Anlage fast ganz in discountirten Wecheln und einem verhältnißmäßig geringen Betrage von Lombarddarlehen auf Staatspapiere. — Die Bank der Niederlande ist nur berechtigt, ihren Reservefonds und $\frac{1}{3}$ ihres Stammkapitals in Staatspapieren anzulegen, dagegen verpflichtet, bis zu 5 Mill. Fl. der Staatsfinanzverwaltung in laufender Rechnung und gewisse Vorschüsse zur Einlösung von Scheidemünzen und Reichsklassenscheinen zu gewähren. (Raffe in Hdbw. d. Staatsw. II, 39. 40.) In Preußen hat Rothe immer darauf gedrungen, die B. als Handelsanstalt und die sog. Seehandlung als Staatsanstalt scharf zu sondern. (M. Niebuhr Gesch. der Berliner B. 1854, 154.)

¹³ Die B. verlieren nicht unbeträchtlich durch gefälschte Noten, zumal sie aus Rücksichtsgründen wohlthun, gegen sehr geschickte Falsificate nicht allzu spröde zu sein, weil sonst auch ihre wahren Noten bei dem nichtfachkundigen Publicum leicht discreditirt werden könnten. Die B. von England erlitt in zehnjährigem Durchschnitte hieraus jährlich 40 204 Pfd. St. Schaden. (Febrer Hist. financière . . de l'Empire Britannique, 1834.) Ihr kam die erste gefälschte Note 1758 vor, und 1781 wurde gesetzlich entschieden, daß sie nicht zur Einlösung derselben verpflichtet sei. (Gilbart History, 39 fg.) Seit 1773 Todesstrafe für Nachahmung des Wasserzeichens im Bankpapier; 6 Monate Gefängniß für Jedem, welcher ein Wechselformular zc. mit den Worten Bank of England oder Bank-Postbill druckte. Ungeheuer nahmen die Fälschungen zu seit dem Aufkommen der Einpfundnoten: vorher in 6 Jahren bloß ein Todesurtheil bezwogen, nachher in 4 Jahren 85. Der B. wurden 1819 108 verschiedene Projecte zur Verhütung von Notenfälschereien vorgelegt. (Francis Hist. I, 178. 259. 327.) Auf dem Danziger volkswirtschaftlichen Congresse 1842 wurde verlangt, daß über Nichtanerkennung gefälschter Noten bloß der Richter zu entscheiden habe: ziemlich unpraktisch, zumal gleichzeitig hinzugefügt ward, es solle dieselbe Falschnote z. B. dem Tagelöhner anerkannt werden, nicht

aber dem Bankier. (Daß die B. von Frankreich wenigstens nicht das Recht hat, angeblich falsche Noten, ohne sie eingelöst zu haben, eigenmächtig zu kasfieren, s. Journ. de E. 1878, III, 246 ff.) Dagegen wünschte derselbe Congreß mit Recht, daß den B. die Ungültigkeitserklärung eingerufener (mit Präklusivfrist) Noten ganz verboten werde: es liegt darin wirklich eine Prellerei! Lieber sollte der Gewinn an präclubirten Noten als herrenloses Gut dem Staate zufallen. Ohnedies gewinnt die B. an jeder vor der Wiedereinlösung zerstörten Note. Die B. von England schreibt jährlich gegen 6000 Pfd. St. Noten ab, weil sie der B. seit 30 Jahren nicht zu Gesicht gekommen sind. Die russische Einziehung von 1843 zeigte, daß 12 287 000 Rubel Papier verloren gegangen, 6 587 000 nachgemacht waren. (Brückner in Jahrb. f. Nat. I, 57.)

§. 65.

Eine nach den Grundsätzen von §. 64 verwaltete Zettelbank ist eine der gefahrlosesten Unternehmungen. Die gleichzeitige Präsentation aller ausgegebenen Noten scheint physisch kaum möglich; commercieell ist sie, bei den mancherlei Vorzügen der Banknote, ganz unwahrscheinlich.¹ Verluste, die bei Darlehen ja vorkämen, werden schon durch ein mäßiges Eigenvermögen der Bank zu decken sein. Ein Mißtrauen des Publicums, das eine solche Bank mit einem Notensterne heimsuchte, könnte nur auf Irrthum beruhen, z. B. auf einer sog. Panik, und würde in der Regel schon dadurch gehoben werden, daß sich die Bank eine kleine Zeitlang ruhig im Stande zeigt, ihrer Einlösungspflicht zu genügen.² Besteht eine gute Bank die Panik auch nur wenige Tage, so muß diese aufhören: schon weil es, wenn die Bank ihre zurückgekommenen Zettel festhält, dem Verkehre bald an der gewohnten Menge von Umlaufsmitteln fehlen wird. Eine Anzapfung der Bank aber, um Baargeld ins Ausland zu schicken, mag dieß nun aus politischen oder mercantilen³ Gründen verlangt werden, ist von einer klugen Bankverwaltung, die mit so vielen hervorragenden Menschen in Geschäftsverbindung steht, gewiß in der Art vorauszusehen, daß sie ihre kurzläufigen Vorschüsse darauf einrichten kann. Dann genügt es in der Regel, „die Schraube anzusetzen“, d. h. in der Gewährung neuer Darlehen strenger zu verfahren, was auch in Zeiten häufiger Bankerotte nöthig ist und am besten geschieht durch Beschränkung der Darlehen auf die zuverlässigsten Geschäftsfreunde, sowie durch Erhöhung des Discontsatzes.⁴ Diese letztere, die freilich das Aufhören der alten Wucherverbote voraussetzt, ist die für den Handel mindest beschwerliche, auch gleichheitlichste Art, die Segel im

Sturme einzureffen.⁵ Unter Umständen mag die Bank den Ankauf edler Metalle namentlich vom Auslande her zu Hülfe nehmen, was ihr, wofern sie reich und angesehen ist, nicht allzu schwer fallen wird.⁶ — Wenn eine wohl geleitete Bank zugleich Noten ausgibt und Depositen annimmt, so können sich diese beiden Geschäftszweige wechselseitig stützen.⁷ Werden freilich die Depositen aus Mißtrauen zurückgefordert, so wird man dieß nicht durch Notenausgabe pariren können; auch nicht sicher, wenn die Deponenten wegen nöthiger Geldausfuhr zurückfordern. Ganz gewiß aber in dem Falle, wo Steigen des Zinsfußes, günstige Gelegenheit zu anderweitiger Anlage, mancherlei Calamitäten, welche den Credit der Bank nicht berühren, die Kündigung der Depositen bewirken. Andererseits können die Depositen, welche freilich keiner Bank, deren Noten man nicht traut, zufließen werden, entweder in Geld, oder in Noten eingehen. Im ersten Falle vermehren sie den Baarfonds, im letztern erleichtern sie die Notenschuld. Und selbst wenn die Bank die deponirten Noten weiter ausleihet, so haften nun eben mehrere Bankschuldner gleichzeitig für dieselbe Notenmenge.⁸ Uebrigens schwankt bei guten Banken die Notencirculation weniger, als der Depositenverkehr.⁹

¹ Daher Graf Soden's Vorschlag, jede B. solle auf ihren Zetteln nur versprechen, daß sie bis zu einem gewissen Belaufe sofort einlösen, das Uebrige in der und der Frist nachholen wolle, weil sie nicht mehr wirklich garantiren könne (N. Oct. II, 423), doch nur eine Pedanterie ist. Wenn er daneben freilich für eine Fundirung der Banknoten durch Grundstücke schwärmt (II, 460 ff. IV, 355), so heißt das: Rücken zeigen und Kameele verschlucken!

² Die B. von England wurde 1745 während des Jacobitenaufstandes und zum Theil durch jacobitische Umtriebe selbst von einer Panik bedrohet, welche zunächst durch Einlösung der Noten in der kleinsten Silbermünze hingehalten, dann aber durch eine in 3 Stunden zu Stande gekommene patriotische Erklärung von 1140 Kaufleuten, die Noten wie bares Geld annehmen zu wollen, beschwichtigt wurde. Eine ähnliche Krise während des siebenjährigen Krieges durch Choiseul's Agenten bewirkt und in ähnlicher Weise bestanden. Aber auch schon 1707. (Francis History of the B. of England I, 85. II, 220 ff.)

³ Kriegscontributionen, Subsidien, auswärtig stehende Heere oder Flotten, — ungewöhnliche Kornzufuhren nach einer Mißernte oder andere Störungen der Handelsbilanz. Die französischen Departemental-B. hatten immer einen starken Drain, wenn es auf dem platten Lande besonders viele Zahlungen gab: dieß war für sie gleichsam das Ausland. (Courcelle-Seneuil Traité, 192.)

⁴ Biel zu mechanisch räth Macleod, wenn die Notenreserve der B. von

England 20 Mill. betrage, einen Discoutsaß von $2\frac{1}{2}$ Proc. an, bei 17 Mill. 3 Proc. und so fort in genauer sliding scale; bei 6 Mill. 16 Proc. (Theory and practice of banking II, 393.) Aber daß z. B. die französische B. so lange Zeit den Discoutsaß von 4 Proc. festgehalten hat, selbst für alle Kunden gleich (Wolowski Enquête, 59), konnte doch nur bewirken, daß sich in guter Zeit die sicheren Borger fern hielten, in schlimmer Zeit die unsicheren herzu- drängten.

⁵ Tooke History of prices III, 106 ff. zeigt, daß Abkürzung der Wechsel- fristen (wie z. B. die B. von Frankreich, die auf höchstens 90 Tage discountiren darf, meistens auf 45-50 T. discountirt, 1847 damit auf 33 T. herabging: Coquelin Le crédit et les banques, 1859, p. 321) viel drückender ist. Noch mehr ein Verfahren, wie das der B. von England 1795, nur eine gewisse Quote der eingeschickten Wechsel zu discountiren, wo dann selbst die credit- würdigsten Häuser nicht sicher auf Hilfe rechnen können. (Tooke I, 200.)

⁶ Beruhet der Metallabfluß auf Gründen der Handelsbilanz, so würden freilich solche Metallkäufe der B. viel kosten und wenig nützen. Anders im Falle des Mißtrauens, panischen Schreckens u., zumal wenn die Verminderung des Baarbestandes an sich die Krankheit steigert. So kaufte die preussische B. 1865 = 11·58 Mill. Thlr., 1866 = 44·03 Mill., 1867 = 2·68 Mill., und verkaufte in denselben Jahren 1·08, 29·92 und 36·15 Mill. Ihr Verlust betrug 1865 168 000 Thlr., 1866 = 468 000; dagegen 1867 178 000 Thlr. Gewinn. Die B. von England bezog in der Krise von 1825 über 9 Mill. Pfd. St. Gold aus dem Hause Rothschild mit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Proc. Verlust (R. Browning The currency, 34); 1839 $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. von der Pariser B. Die französische B. kaufte vom 11. Juli 1855 bis Ende 1857 für 1377 Mill. Fr. Gold mit einem Verluste von 15 893 000 Fr. (Juglar Crises commerciales, 201.) Ohne Discouterhöhung nennt Tooke dergleichen: „Wasser in ein Sieb füllen“.

⁷ Anleihen einer B. auf langtermnliche Obligationen sind dem Depositen- geschäfte verwandt.

⁸ Während der Krise von 1857 stiegen die Privatdepotiten der B. von England zwischen 19. Sept. und 25. Nov. von 9 auf 15 Mill. Pfd. St.; zwischen 25. April und 16. Mai 1866 von 17·7 auf 24·6 Mill. Es wurden eben die in Folge der Geschäftseinschränkung disponibel gewordenen Kapitalien lieber der B. anvertraut, als anderweitig verwandt. Vgl. A. Wagner Peel's- Acte, 301.

⁹ So war bei den New Yorker Stadt-B. 1857 der Notenumlauf höchstens 8·98, mindestens 6·28 Mill. Doll.; der Betrag der Depositen höchstens 106·14, mindestens 52·89 Mill. Die B. von England hatte in den Jahren 1845—56 jeweilig gegen Ende März nie unter 18·51 Mill. Pfd. St., aber auch nie über 23·14 Mill. Noten in Circulation. Sie besaß am 5. Juli 1845 $16\frac{1}{2}$ Mill. baar, $9\frac{1}{4}$ Mill. Notenreserve, am 23. Oct. 1847 nur $8\frac{1}{2}$ Mill. baar, $1\frac{1}{2}$ Mill. Notenreserve; aber der Notenumlauf war in beiden Fällen fast gleich: dort $21\frac{1}{2}$, hier $21\frac{1}{4}$ Mill.

§. 66.

Von allen Geldsurrogaten ist eine gute Banknote das Beste.¹ Vergleichen wir damit insbesondere das Staatspapiergeld unter den für dieses günstigsten Voraussetzungen: d. h. also daß es nicht in eigentlicher Finanznoth ausgegeben sei, keinen Zwangskurs, dagegen einen beträchtlichen Einlösungsfonds habe; so zeigen sich namentlich folgende Unterschiede. Gleich anfangs wird das Staatspapiergeld fast immer als Zahlungsmittel, die Banknoten als Kapitalträger ausgegeben;² jenes meist in Hände, welche nicht productiv damit wirtschaften wollen, also unverzinslich, diese als Darlehen, also verzinslich. Die Emission des erstern wirkt zunächst auf den Waarenmarkt, die der letztern auf den Zinsfuß. Das Staatspapiergeld hat außer dem ausdrücklich dafür bestimmten Einlösungsfonds gar keine weitere Specialbedeckung, während die Banknoten weitaus am meisten durch die mit ihnen selbst erworbenen Wechsel, Pfänder zc. gedeckt werden. Seit Tooke ist es üblich, den Hauptunterschied der Banknoten vom Staatspapiergelde in der Kreisbewegung zu sehen, welche die ersteren von selbst nach einiger Zeit in die Kassen der Bank zurückführe. Dieß ist bei den Noten wirklich der Fall, und zwar wird mit der steigenden Ausbildung des Bankwesens die mittlere Umlaufzeit immer kürzer, sowie auch die großen Noten, auf die im Kleinverkehr zu viel herausgegeben werden mußte, rascher zur Bank zurückkehren, als die kleinen.³ Jene stehen eben den Sichtwechseln, diese dem eigentlichen Gelde näher! Indessen hat auch das Staatspapiergeld, obschon in geringerem Grade, eine ähnliche rückläufige Bewegung: sofern es von seinen Besitzern entweder ausdrücklich zur Einlösung präsentirt, oder in Steuerzahlungen zc. angebracht wird.⁴ — Der größte Vorzug der Noten liegt darin, daß eine Bank, welche streng nach den Grundsätzen von §. 64 handelt, ziemlich sicher ist, mit ihrer Emission das Bedürfniß des Marktes nicht zu überschreiten, während die Menge des Staatspapiergeldes von den ungefähren Meinungen, mehr noch den unbegrenzten Bedürfnissen der Staatsgewalt abhängt. Eine Bank, die möglichst viele, aber nur gute Wechsel discountirt, wird ihren Notenumlauf von selbst erweitern oder verengern, je nachdem ihr viel oder wenig solche Wechsel angeboten werden, d. h. je nachdem der Handel ihres Geschäftskreises lebhaft oder flau ist. Tooke führt eine Menge von Beispielen an, daß der Höhepunkt der Specu-

lation und der Waarenpreise dem Höhepunkte des Notenumlaufes voranging, nicht nachfolgte. Oft stiegen die Preise bei sinkender und sanken bei steigender Notenmenge.⁵ — Einem auf Hypothekforderungen basirten Papiergelde würde dieß Accommodationsvermögen durchaus fehlen,⁶ ebenso dem Staatspapiergelde; Buchcredite und Wechsel besitzen es in demselben Grade, wie gute Banknoten, denen sie aber in jeder andern Beziehung nachstehen. So daß für Banknoten Ricardo nicht Unrecht hat, wenn er Papiergeld, das sich stets auf seinem Nennwerthe behauptet, das vollkommenste Umlaufmittel nennt.⁷ Selbst das Edelmetallgeld hat bei Weitem nicht dieselbe Leichtigkeit, sich durch Verlangsamung oder Beschleunigung seines Umlaufes dem wechselnden Verkehrsbedarfe anzupassen. Demnach muß es die Unveränderlichkeit des Geldwerthes, dieses Haupterforderniß einer guten Circulation, in hohem Grade befördern, wenn ein Theil des Baargeldes von Banknoten ersetzt wird.^{8 9}

¹ Le billet de b. est la généralisation des effets de commerce ramenés à une unité supérieure. (Baudrillart.) Wie aller Credit die Kauffähigkeit, mithin auch die Waarenpreise steigert, aber seine verschiedenen Formen dieß in sehr verschiedenem Grade thun, Buchcredite am wenigsten, Wechsel schon in höherem, Banknoten in höchstem Grade, s. J. St. Mill Principles III, Ch. 12, 4. Schon Ricardo Reply to Mr. Bosanquet (1811) hatte die Vermehrung auch der einlösblichen Noten mit der Auffindung einer neuen Edelmüne verglichen. Knieß' allgemeiner Widerwille gegen Banknoten (Credit, Bd. II am Schluß) berichtigt von Rasse in Jahrb. f. Nat., N. F., I, 83 ff.

² Vgl. Fullarton Regulation of currencies, 63 ff. Wilson Capital, currency and banking (1847), 67 ff. Die preußischen Darlehenskassenscheine von 1848 und 1866 standen in dieser Hinsicht den Banknoten sehr nahe. Auch ein zur Tilgung von Staatsschulden ausgegebenes P. G. würde mehr auf den Kapitalmarkt, als den Waarenmarkt einwirken. (J. St. Mill Principles III, Ch. 22, 2.)

³ Die 10- Pfd. -Noten der B. von England kehrten durchschnittlich zurück: 1792 in 236 Tagen, 1818 in 137, 1831 in 80, 1844 in 70, 1856 in 58, 1864 in 57 Z. Die 20- Pfd. -Noten 1792 in 209, 1818 in 121 Z. ; die 200- Pfd. -Noten 1792 in 31, 1818 in 18, 1831 in 14, 1844 in 13, 1856 in 9 Z. ; die 1000- Pfd. -Noten 1792 in 22, 1818 in 13 Z. Die Noten zwischen 20 und 100 Pfd. 1831 in 44, 1844 in 34, 1856 in 27, 1864 in 24 Z. ; die zwischen 200 und 500 Pfd. 1831 in 13, 1844 in 12, 1856 in 7 Z. (Gilbart History. 41. 53. Append. to the report of 1857, No. 33. Im Detail etwas abweichende Angaben bei Wolowäki a. a. D.) Zwischen 1831 und 1864 ist die Umlaufzeit der 5- Pfd. -Noten von 166 auf 72, die der 1000- Pfd. -Noten von 13 auf 8 Z. gesunken. (Wolowski Enquête de 1865, p. 263.) Die Noten

der B. von Frankreich lehrten 1840—57 durchschnittlich 20mal jährlich zur Kasse zurück, 1872 nur 7mal. (Journ des Econ., Déc. 1877, 439.)

⁴ Schon von Rau Lehrbuch II, §. 251 beobachtet.

⁵ History of Pr. I, 202. 291. III, 155. 159. IV, 51. 59. 61. 125. 183. V, 239. 246. 266 und öfter. (Vgl. schon Malthus Essay on population III, Ch. 5.) So nehmen die Noten der Landbanken regelmäßig zu, wenn die Stapelproducte ihrer Gegend (in Norfolk z. B. Korn) im Preise steigen, und umgekehrt. Auch in Irland nimmt die Notenmenge zu und ab mit der Größe der Ernte und dem Preise der Bodenproducte. Hier trifft dieß hauptsächlich die kleinen Appoints, in Schottland mehr die größeren, weil die irischen Landwirthe meist in sehr kleinen Quantitäten verkaufen. Der Umlauf ist am geringsten im August und September, steigt dann und erreicht im Januar sein Maximum. Auch die neuere Verbesserung, daß die Pächter nicht gleich nach der Ernte Alles verkaufen müssen, hat sich in der Circulation deutlich abgepiegelt. (Statist. Journ. 1852, 307 ff.) Wahrhaft schrecklich war die Abnahme der irischen Noten nach der Hungersnoth 1846/47: das Minimum des Umlaufes betrug 1844—46 durchschnittlich 6'036, 1848—51 nur 4'03 Mill. Pfd. (Wagner Beitr., 136.)

⁶ Spätten z. B. während des Sommers 1818 in Leipzig eine Disconto-B. und eine Hypotheken-B. neben einander bestanden, beide mit Notenausgabe: so würden von letzterer gerade in Folge der Kriegsnoth besonders viele Darlehen begehrt worden sein, wogegen der erstern wegen des Stockens der Handelsgeschäfte besonders wenig gute Wechsel angeboten worden wären.

⁷ Ricardo Principles, Ch. 27; schon vorher Proposals for an economical and secure currency (1816), worin die Fundirung der Banknoten auf Goldbarren vorgeschlagen wird. Selbst uneinlösbar gemachte und deshalb gesunkene Banknoten haben volkswirtschaftlich immer noch große Vorzüge vor einem eben solchen Staatspapiergelde, weil jene doch wenigstens zum Theil gegen bankmäßige Deckung ausgegeben, auch nicht ganz ebenso beliebig vermehrt werden. So in England 1791—1821, wo immer noch das Princip der regelmäßigen Rückströmung der Noten bewahrt blieb; ebenso in Oesterreich seit 1848, verglichen mit der Papiernoth zu Anfang des 19. Jahrh.; in Frankreich 1849 ff. und wieder seit 1870. (Fullarton, p. 68.)

⁸ Die Schwankungen des Geldwerthes freilich, welche von der Zunahme der Edelmetallproduction selbst herrühren, können durch Banknoten nicht ausgeglichen werden, weil diese letzteren ja immer auf Baargeld lauten.

⁹ Uebrigens gilt das vorstehende Lob fast nur von den großen Banknoten, die vorzugsweise zur Kapitalübertragung dienen, während die kleinen überwiegend als Zahlungsmittel, und zwar von den nichtkaufmännischen Kreisen, benutzt werden. So nahmen z. B. bei der B. von England zwischen December 1846 und Juni 1847 alle Noten um 8'78 Proc. ab, die zu 1000 Pfd. um 20'55, die zu 200 Pfd. um 9'26, die zu 20 Pfd. um 7'36, die zu 10 Pfd. um 4'74, die zu 5 Pfd. um 4'16 Proc. Dagegen wuchsen vom 9. bis 16. Mai 1866 die Noten zu 5 Pfd. um 8, die zu 10 Pfd. um 13, die zu 20—100 Pfd. um 26, die zu 200—500 Pfd. um 30, die zu 1000 Pfd. um 18 Proc. (Economist, 8. Sept. 1866.)

§. 67.

Den letzterwähnten Hauptvorzug der Banknoten verschmähet grundsätzlich die Currenzschnle, welche im klassischen Lande alles Zettelbankwesens auf Grundlage Ricardo'scher Theorie entstanden und durch die Peels-Acte von 1844 zur praktischen Herrschaft gelangt ist.¹ Die wichtigsten Vertreter dieser Schule² betrachten in Ländern, welche das „rein metallische Geldsystem“ verlassen haben, nur die Münzen und Banknoten als Umlaufsmittel: wobei also der bedeutungsvollen Geldsurrogate, welche in Wechseln, Buchcrediten, Checks zc. bestehen, gar nicht gedacht wird. Die aus Münzen und Noten zusammengesetzte Masse der Tauschwerkzeuge soll sich nun genau in derselben Weise regeln, wie das Geld eines rein metallischen Geldwesens. Alles dieß unter Voraussetzung der Ricardo'schen Bilanztheorie, wonach jede Geldausfuhr besondere Wohlfeilheit des Geldes beweist, jede Geldeinfuhr besondere Theuerung des Geldes. Demnach sollte, wenn die Baarvorräthe der Bank sich zum Zwecke der Geldausfuhr mindern, eine entsprechende Minderung der umlaufenden Notenummenge eintreten; ebenso umgekehrt. Und da man zugleich voraussetzt, daß eine Bank selbst mit streng festgehaltener Einlösungspflicht im Stande sei, beliebig viele Noten auszugeben und in Umlauf zu halten, so werden Staatsmaßregeln empfohlen, um jene Uebereinstimmung zu erzwingen. Hieraus erklären sich die Hauptvorschriften des Bankgesetzes von 1844: A. möglichste Beschränkung der Notenausgabe auf die Bank von England;³ B. scharfe Trennung der Notenemissionsabtheilung von der Bankierabtheilung innerhalb der Bank;⁴ C. größere Deffentlichkeit der Bankverwaltung; D. Vorschrift, daß außer den etwas über 14 Millionen Pfd. St. Noten, wofür das eigene Vermögen der Bank in Staatsschuldverschreibungen zc. haftet, keine Note umlaufen soll, ohne durch einen gleichen Betrag edlen Metalles gedeckt zu sein. Offenbar sind die drei ersten Punkte nur aufgestellt, um den letzten sicherer durchzuführen.

Mit Recht ist hiergegen namentlich Folgendes hervorgehoben worden.⁵ Die Irrthümlichkeit der zu Grunde liegenden Theorie vom Werthe des Geldes, welche den Einfluß der Umlaufgeschwindigkeit, der nicht für den Umlauf bestimmten Kassenvorräthe, sowie, mit Ausnahme der Banknoten, aller sonstigen, das Geld als Tauschwerkzeug ersetzenden Creditmittel (des „symbolischen Geldes“ nach

Sir J. Stuart) gänzlich übersieht. Es gibt in der Wirklichkeit gar kein „rein metallisches“ System: auf niederer Stufe immer daneben Naturalwirthschaft, auf höherer daneben Creditwirthschaft! Auch die Schwankungen der Waarenpreise, die von Seite der Waaren selbst herrühren, werden von der Currenzschule bei Erklärung des jeweiligen Geldwerthes viel zu wenig beachtet.⁶ Dazu kommt der zweite theoretische Irrthum, daß man, was höchstens von uneinlösblichen Noten (oder Staatspapiergeld) mit Zwangskurs wahr ist, unbesehen auf die einlösblichen Noten überträgt. Bei strenger Wahrung der Einlösungspflicht ist keine Bank im Stande, eine unbegrenzte Notenmenge in Umlauf zu bringen, noch sie darin zu erhalten. Jenes wohl kaum, weil die Bank in ihrem eigenen Interesse nur gegen Zins und nur an gute Schuldner ausleihen darf, solche aber doch in der Regel nur dann gegen Zins borgen, wenn sie einträgliche Geschäfte machen können.⁷ Dieses wenigstens nicht auf die Dauer, weil die Zuvielabgabe von Banknoten, die unter allen Tauschwerkzeugen mit am schnellsten umlaufen, rasch die Kanäle der Circulation überfüllen, den mittlern Preis der Waaren steigern und eine Gelbtausfuhr bewirken müßte: d. h. also natürlich ein Zurückströmen der Noten zur Einlösung, was die Bank zwingen müßte, eine unvortheilhaft große Baarkasse zu halten.⁸

— Praktisch hat man gegen die Peels-Acte besonders eingewandt: A. sie denke einseitig bloß an die Noten, nicht an die Depositen, obgleich mit diesen ebenso wohl geschwindelt werden kann, wie mit jenen.⁹ Doch bezweifle ich kaum, daß die nichtkaufmännischen Noteninhaber mehr Staatschutz verdienen und bedürfen, als die Deponenten, und diese wieder mehr, als die Actionäre der Bank:¹⁰ weil sie in derselben Reihenfolge sich gegen die Gefahren der Anstalt leichter selbst schützen und vom Gedeihen derselben mehr Vortheil ziehen können.¹¹ — B. Mit Recht, daß sie zwar in Zeiten der Ueberspeculation einer leichtsinnigen Bankverwaltung heilsame Kiegel vorschieben möge,¹² viel mehr aber noch in Zeiten der Crisis einer guten Bank Fesseln anlege. Es sind eben die Ursachen und darum auch die Heilmittel von Creditkrisen viel zu mannigfaltig, als daß eine so mechanisch einförmige Regel für alle genügen könnte;¹³ ganz davon abgesehen, daß jetzt auch die Gelbtausfuhr, seitdem England „Zahlmeister der Welt“ geworden ist, einen wesentlich andern Charakter angenommen haben. Man hat darum die Peels-

Acte 1847, 1857 und 1866 suspendiren müssen. Peel selber scheint für Nothfälle hierauf gerechnet zu haben.¹⁴

¹ Nach dem Vorgange von Lord King Thoughts on the effects of the bank-restriction (1808) und H. Parnell Observations upon the state of currency in Ireland (1804), welche beide aus Barrenpreis und Wechselkurs die damals unliebsame Wahrheit erhärteten, daß die uneinlösbaren Noten im Werthe gesunken waren, lehrte Ricardo (The high price of bullion a proof of the depreciation of bank-notes, 1810) mit seiner gewöhnlich abstracten Einseitigkeit, daß sich der Preis der Banknoten allein nach ihrer Menge richte. Vgl. Principles, Ch. 27; aber auch schon die Aeußerung Bosanquets von 1797, welche Macleod Theory and practice of b. II, Ch. 8, 85 anführt. Dieß wurde von dem berühmten Bullion-Committee (1810: Thornton, Justiffon, besonders Horner) im Wesentlichen wiederholt, und gewann Popularität zumal in Folge des verkehrten Unterhausbeschlusses (15. Mai 1810), jedes Disagio der Noten zu leugnen. Ohnedieß hatten fast alle Vorläufer der Currencyschule das Verdienst gehabt, auf Wiederherstellung der Baareinlösungen zu dringen. Seit 1827 traten auch die Directoren der B. von England der Ricardo'schen „Quantitätstheorie“ (Wagner) bei. (Macleod Theory and practice I, 105.)

² Der eigentliche Führer der Currencyschule ist Lord Overstone (früher Sam. Jones Loyd), argentariorum sui saeculi facile princeps (M'Culloch), in mehreren seit 1837 erschienenen Flugschriften u., gesammelt von M'Culloch: Tracts and other publications on metallic and paper currency. (1858.) In dem Verhöre von 1857 hat O. seine frühere Ansicht insoferne modificirt, als er das Wort value of money nicht mehr wie vormalß im streng wissenschaftlichen Sinne, sondern nach dem Jargon der Kaufleute als Zinsfuß will verstanden wissen. Ferner der Bankdirector G. W. Norman, der schon vor dem Bankcharter-Committee von 1832 geradezu erklärte, daß eine Vermehrung der Noten ceteris paribus eine entsprechende Verminderung ihres Werthes bewirken müsse. Vgl. die Schrift von R. Remarks on some prevalent errors with respect to currency and banking. (1838.) R. Torrens Inquiry into the practical working of the proposed arrangements for the renewal of the charter of the B. of E.: der zur Trennung der B. in zwei ganz verschiedene Anstalten die erste Anregung gegeben hatte. M'Culloch On metallic and paper money and banks in der Encyclop. Britannica 1858. Von Staatsmännern außer Peel (der übrigens ein Disagio gegen Gold selbst bei einlösblichen Noten für möglich hielt: Wagner Beiträge, 96 fg.!) besonders Sir Ch. Wood und Sir G. Cornwall Lewis, aber auch Cobden vor dem Committee von 1840. In Deutschland Nebenius Deff. Credit², 139. 156. 185 ff. Zollverein, 138.

³ Die englischen Landbanken sollten fortan höchstens so viel Noten ausgeben, wie ihre Emission während der 12 letzten Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich betragen hatte! Dieß war bei den private b. zusammen 5153497, bei den joint-stock b. 3495446 Pfd. St. (Hätte man statt dessen den Durchschnitt der letzten zwei Jahre zu Grunde gelegt, so wären es 4916494 und 3061562 Pfd. gewesen; beim Durchschnitt der letzten fünf Jahre 5761792

und 3485 829, beim Maximum der letzten zwei Jahre 5295 293 und 3752 867 Pfd.: Statist. Journ. 1854, 294.) Keiner neuen B. sollte ein Emissionsrecht verliehen werden, wohl aber die bisher berechtigten beim Eintritte gewisser Voraussetzungen ihr Notenrecht einbüßen. Daher z. B. 1854 die 167 Privat-B. nur noch 4616 609, die 65 Actien-B. 3325 857 Pfd. Noten ausgeben durften: jene je 3201 bis 112 280, diese je 1503 bis 442 371 Pfd. (Statist. Journ. 1854, 300.) In der Litteratur hatte schon P. Palmer *The causes and consequences of the pressure upon the money-market* (1837) kräftig betont, daß alle Einschränkungen des Notenumlaufes von Seiten der B. von England vereitelt werden müßten, wenn die übrigen B. dann eben ihre Notenmenge vergrößerten. Hubbard *The currency and the country* (1843) hatte sogar empfohlen, nur eine einzige Notenbank zu gestatten.

⁴ Das Issue- und das Banking-Department der B. von England sind eigentlich zwei ganz verschiedene Anstalten, die nur äußerlich zusammenhängen. E. Overstone hatte früher die Notenausgabe unter ein besonderes Committee of currency zu stellen gewünscht, das nur im Beisein eines Regierungscommissars arbeiten dürfte. (*Reflections suggested by a perusal of M. Palmer's pamphlet etc.*, 1837.)

⁵ Unter den Gegnern der Currencyschule ragt besonders hervor Th. Tooke *The head of the monetary science* (J. St. Mill.), dessen Auctorität um so mehr bedeutet, als er durch seine preisgeschichtlichen Arbeiten selbst nur langsam an der Hand der Erfahrung vom Zauber Ricardos'scher Theorien (vgl. seine *Considerations on the state of currency*, 1826) frei geworden ist. Sein *Inquiry into the currency-principle* (1844) nennt auch M'ulloch decidedly the ablest tract in opposition. Vgl. *Hist. of Pr.* III, 176 ff. J. Fullarton *On the regulation of currencies and the working of the new Bank-Charter-Act*. (1844), der Theoretiker der hoards und scharfe Unterscheider zwischen Noten und Staatspapiergeld hinsichtlich der Ausgabe und Rückströmung. J. Wilson *On capital, currency and banking*. (1847.) J. St. Mill *Principles* III, Ch. 24. Auch die verschiedenen Arbeiten von Gilbart. (Uebrigens hatte schon Lord King bestritten, daß B. mit Einlösungspflicht die CURRENCY im Allgemeinen drücken könnten; *Thoughts*, 110. In mancher Hinsicht kann sogar Sir J. Stuart als Vorläufer Tooke's gelten: *Principles* II, Ch. 26. IV, 2, Ch. 3.) In Deutschland besonders A. Wagner schon durch seine Beiträge zur Lehre von den B. (1857); mehr noch sein ausführliches Gutachten an die österreichische Regierung: *Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bank-acte*. (1862.)

⁶ In dieser Hinsicht machen Tooke's mühsame Einzelforschungen über die Geschichte der Waarenpreise zwischen 1793 und 1837, namentlich die Geschichte der englischen Ernten, geradezu Epoche, während man sich früher mit der viel zu allgemeinen und deshalb leeren Phrase begnügt hatte: „die Preise stiegen oder sanken“.

⁷ Gilbart hält es für möglich, daß eine Hauptbank mit unermesslichem Kapital und unbegrenztem Credit eine Zeitlang im Stande sei, durch Zuvielausgabe einlöslicher Noten die Preise zu steigern, weil erst nach einiger Zeit der ungünstige Wechselkurs zur Metallausfuhr reizen werde. (*History*, 139.)

Vgl. desselben Inquiry into the causes of the pressure on the money-market. (1840.) Currency and banking (1841), p. 4 ff. Anders bei kleinen concurrenden B. Gegen Schluß des siebenjährigen Krieges wurde freilich auch die schottische Notenmenge zu groß; aber nur, weil es üblich geworden war (erst 1765 verboten), die Einlösung entweder auf Sicht, oder nach 6 Monaten mit Zinsen zu versprechen. (Wolowski La banque d'Angleterre et les b. d'Ecosse, 67. 492 fg.) Wie neuerdings immer die schottische Notenmenge bedeutend unter der gesetzlich erlaubten Größe geblieben ist, s. M. Chevalier a. a. O., 217. 496. Ähnlich fast bei allen guten B. So durften z. B. am 29. Nov. 1856 die englischen Privat-B. 4 547 813, die Actien-B. 3 303 367 Pf. Noten ausgeben, hatten aber wirklich nur 3 758 238 und 3 104 217 in Umlauf. Von den 14 bis 15 Mill. Pf. ungedeckter Noten der B. von England sind zwischen 1845 und 1871 durchschnittlich nur 5 794 000 wirklich in Umlauf gewesen. (Statist. Journ. 1872, 464.) Die deutschen B. haben zwischen 1857 und 1868 eine größere Baarquote für ihre Noten und Depositen zusammengehalten, als ihnen für ihre Noten allein gesetzlich vorgeschrieben war. (Wagner System, 205.) Ähnlich ist die Thatfache, daß bei graphischer Darstellung der Notenausgabe der so sehr unabhängigen schottischen B. die Curven fast immer parallel laufen. (Wagner Beitr., 308. Peels-Acte, 157.) Ebenso wenig, wie die englischen Provinzial-B. eine gewisse Notenmenge überschreiten können, sind sie im Stande, hinter derselben zurückzubleiben, ohne daß rasch die Lücke von anderen B. ausgefüllt wird. Zahlreiche Aussagen bei Fullarton l. c., 86.

^a Braucht ein Land 400 000 Thlr., so mag die B. so viel Noten in Umlauf halten können mit 100 000 Thlr. Baarfonds. Versucht sie nun ceteris paribus 440 000 Thlr. auszugeben, so werden die überschüssigen 40 000 Thlr. wahrscheinlich bald zurückströmen, und der Baarfonds wird nicht 110 000, sondern 140 000 Thlr. betragen müssen. (Vgl. Revision der Grundbegr. II, 218 ff.) Vgl. Murhard Theorie des Geldes, 174. Für kurze Zeit, bis die B. ihres Irrthums inne geworden sind, ist allerdings eine preiserschütternde Zuviel-ausgabe von Noten möglich, nur bei Weitem nicht in dem Grade und mit dem Einflusse, wie die reine Quantitätstheorie annimmt. Wilson Capital, currency and banking, p. 53 widerlegt dieß gar zu bequem, indem er unter Entwerthung der Noten Preisabschlag gegenüber dem Baargelde versteht. Ebenso übertrieben ist seine Behauptung (p. 83), daß bei vergrößerter Notenmenge und unverändertem Handelsbedarfe die zu viel ausgegebenen Noten sofort an den Ausgeber zurückkehrten. Und doch wirft er mit Recht der Peels-Acte vor, daß ihre Verminderung des Notenumlaufes, welche die Waarenpreise drückt, nicht sofort eine vermehrte Waarenausfuhr bewirken werde. Vielmehr warte das Ausland dann mit Käufen, um die Preise noch tiefer sinken zu lassen. (p. 93.) Knies Versuch, die Currency mit der Bankingtheorie zu verschmelzen: Geld und Credit II, 1, 198 ff. 286 ff. Gegenüber Tooke unterscheidet er den Bedarf des Verkehrs, welcher bei einlösbaren Noten das Minimum des Notenumlaufes bildet, und das Maximum, was der Verkehr in Umlauf halten kann. (II, 2, 426.)

^b Vgl. besonders Tooke Inquiry into the currency-principle, Ch. 14. Die Masse der Staats- und Privatdepositen, die jeden Augenblick gefährdet

werden kann, hängt mit der metallischen Grundlage der Noten gar nicht fest zusammen. (Lord Ashburton *The financial and commercial crisis*, 1847.) Am „schlimmen Freitag“ (Mai 1866) hatte ein Londoner Bankier 2—3mal so viele Depositen in der B., als der ganze Vorrath des Banking-Department betrug. (Quart. R., Jan. 1872, 119 ff.) Es ist auch eine falsche Voraussetzung, daß die vermehrte oder verminderte Darlehenswilligkeit einer B. immer zu einer vermehrten oder verminderten Notenausgabe führen müßte. Die B. von England kann dem Staate oder Privaten eine Million vorschießen (durch Buchcredit zc.), ohne daß eine einzige Note mehr dadurch in Umlauf gesetzt würde. (Tooke *History* IV, 184 fg. 235.)

¹⁰ Aehnliche Abstufung bei den Eisenbahnen: Passagiere, Prioritätsgläubiger, Actionäre!

¹¹ Die Notenbesitzer als solche, sofern sie nicht zugleich Geschäftsfreunde der B. sind, haben vom Gedeihen der letztern unmittelbar nichts zu hoffen, während ihnen bei deren Bankrotte ihr Geld unter den Händen zerrinnt; die Deponenten beziehen doch meistens Zinsen, die Actionäre Dividende. So mögen die Actionäre denn auch mit offenem Auge für sich selbst sorgen; die Deponenten bedürfen nur einer strengen Justiz gegenüber der B., die Noteninhaber leicht noch etwas präventiven Schutzes. Auch ist die Massenkrankheit einer Panik, wo Jedermann gegen sein recht verstandenes Interesse sofortige Einlösung fordert, bei den vielen Noteninhabern eher zu fürchten, als bei den minder zahlreichen Deponenten. Je weniger Tauschwerkzeuge bei hoch entwickeltem Credite ein Volk braucht, desto solider muß diese schmale Grundlage sein. (Wolowski *La banque d'Angleterre etc.*, 51.)

¹² Dieß gilt namentlich von der Periode der Ueberspeculation, wo man den Collapsus bereits herannahen sieht, aber die Speculanten sich noch mit aller Macht gegen das nothwendige Sinken der Preise sträuben. Sie können hierbei durch Bankvorwürfe mächtig unterstützt werden, obßhon die Krisis, je länger sie verzögert wird, regelmäßig um so schlimmer auftreten muß. Nach Overstone (Tr., 28) you may stop with a hodkin a fountain, which, if suffered to flow, will sweep away whole cities in its course. Unterschied zwischen einer Contraction in the early und in the late stage of the drain, einer Regulation depending upon principle und upon panic. (Tr., 368.) Vgl. die Aeußerungen von J. St. Mill (1857): Wagner Peels-Acte, 160 fg.

¹³ Beruht die Krisis z. B. auf einer grundlosen Panik, während die B. volles Vertrauen genießt, so kann die Peel'sche Gränze sehr schaden. So im Fall einer augenblicklichen feindlichen Invasion, welche den Kurs der Staatspapiere drückt. (Thornton *Paper-credit*, Ch. 8.) Wenn eine Mißernte zur Geldausfuhr zwingt, und nun die B. zugleich, gerade wegen dieser Geldausfuhr, ihre Notenausgabe verringert, so muß die dadurch herbeigeführte Stockung eine vermehrte Thätigkeit des für den Export arbeitenden Gewerbleißes, welche die Handelsbilanz am besten wieder ausgleiche, fürchtbar hemmen. Pattersons Erklärung, daß nach der Peels-Acte die B. eine plötzliche Staatsanleihe nicht negociiren darf, auch wenn sie gewiß wäre, daß die von ihr dabei ausgegebenen Noten in wenig Tagen zurückkehren werden. (Statist. Journ. 1871, Sept.)

Wie stark die B. von Geld entblößt werden soll, hängt größtentheils von dem Grade der allgemeinen Mangelhaftigkeit ab; so daß eine Verminderung des Notenumlaufes, welche das allgemeine Mißtrauen steigert, selbst den Baarvorräthen der B. schaden würde. Man denke sich den Fall, wo das Bankierdept. seine Zahlungen einstellen müßte, während im Notendept. noch viele Millionen baar lägen! (Tooke IV, 318. J. St. Mill Westm. Rev., June 1844.) Während sonst die Errichtung großer Discontobanken eine größere Gleichmäßigkeit des Discontsatzes zu bewirken pflegt (in Frankfurt a. M. vorher 65, nachher 12 Veränderungen im Jahr notirt: Jahrb. f. Nat. XIX, 92; großes Schwanken des Hamburger Disconts: Wagner Beitr., 273), ist in London seit der Peels-Acte das Schwanken wieder viel stärker geworden. Der Discontsatz der B. von England betrug 1695—1762 4 und 5 Proc., 1775—1822 5 Proc., 1822—25 4 Proc., nachher in 16 Aenderungen nie unter 4, nie über 6 Proc.; aber zwischen Sept. 1844 bis Ende 1873 in 212 Aenderungen zwischen 2 und 10 Proc.; während in Preußen nur 68 Aenderungen meist nur zwischen 4 und 6 Proc. stattfanden. (Statist. Journ. 1871, 354 fg. Seyd The B. of England's note-issue and its error, 1874.) Vgl. die sehr übereinstimmenden Ansichten von Thornton (a. a. O., Ch. 4), Lord Ashburton (a. a. O.), J. St. Mill (a. a. O.) und Wagner (164 ff.); neuerdings Bagehot (Lombardstreet, Ch. 7). Merkwürdiger Fall 1825/26, wo inmitten der Krise der zufällige Fund eines Pakets mit kleinen Noten die fast erschöpfte B. von England in Stand setzte, weiter zu discontiren, und dadurch saved the credit of the country. (Gilbart Hist., 61.)

¹⁴ Seine Aeußerung 1844: there is always recourse to the Queen in council! Auch L. Stein ist zugleich für Contingentirung der Noten, aber auch für den „staatsmännischen Muth“, in bedrängter Zeit unter eigener Haftung die Gränze überschreiten zu lassen. Uebrigens war in allen bisherigen Suspensionsfällen die wirkliche Vermehrung der Noten sehr gering: 1847 kaum 400 000 Pf. St., 1857 etwa 1 Mill., die meist schon nach wenig Tagen zur B. zurückkehrten. (Fawcett Manual, 448.) B. Price vergleicht darum die Suspension mit einem Arzneiglase voll reinen Wassers, das aber durch Einbildung wirklich heilt. (Currency and banking, 72.) Trotz aller Mängel der Peels-Acte (die übrigens im Oberhause einstimmig, im Unterhause gegen eine Minorität von höchstens 30 Stimmen durchging!) kann ich doch Lord Ashburton's Wort nicht unterschreiben: nothing more absurdly presumptuous, than to substitute machinery in such a case to human understanding; oder gar Patterson's Wort: perhaps the most absurd and disastrous act, which was ever placed upon the statute-book. (Statist. Journ. 1871, 345.) Man könnte ähnlich über jedes Verfassungsgeßetz urtheilen, das einen Herrscher oder eine souveräne Versammlung einschränken will, und dann in Zeiten großer Gefahr durch eine vorübergehende Dictatur suspendirt wird.

§. 67a.

Das wahrhaft freien und gebildeten Völkern jedenfalls mehr angemessene Bankierprincip (banking-principle) von Tooke

u. A.¹ beruhet auf dem Grundsätze, daß man von der Bank weder eine doch unausführbare „Beobachtung des Geldmarktes“,² noch eine, den Einzelnen freilich obliegende, patriotische Großmuth zur „Hebung des Verkehrs“³ verlangen darf, sondern nur Gerechtigkeit und Vernunft. Wenn sie jeden guten Wechsel discountirt, und zwar zum höchstmöglichen Zinsfuße, so liegt darin allerdings ein selfcorrecting-principle, das zur Verhütung wie zur Heilung von Krisen mächtig beiträgt. Nur muß freilich der Begriff eines „guten“ Wechsels nicht bloß das einzelne, demselben zu Grunde liegende Handelsgeschäft, sondern zugleich die ganze Wirthschafts-per-sönlichkeit der Garanten und die ganze, namentlich durch Beobachtung des Wechselkurses zu würdigende, Lage des Verkehrs umfassen.⁴

¹ Schon 1804 von Irving entwickelt, dann 1810 von den Bankgouverneuren Whitmore und Pearse, freilich mit Gründen, welche Vagehot zum Theil klassischen Anfinn nennt. (Lombardstreet, Ch. 7.) Besser von den Gouverneuren Harman und Dorrien in dem parl. Committee 1819. (L. Overstone Tracts, 46 fg.) Die Ausdrücke currency- und banking-principle scheinen durch Norman 1840 aufgekomen zu sein (Tooke Hist. of Pr. IV, 166): jenes lasse die Notenmenge ab- und zunehmen mit dem Baarfonds, dieses mit dem Zinsfuße und den Waarenpreisen. Der Grundsatz L. Overstone's, daß not the bank, but the public will be made the regulators of the amount of the regulation (Tracts, p. 7), paßt auf beide Principien.

² Wird ein Bäcker die Brotmenge, die er täglich backen soll, nach dem Brotbedarfe des ganzen Volkes, verglichen mit der Gesamtproduction seiner Concurrenten, bemessen? Oder nicht vielmehr danach fragen, wie viel Brot jeder Sorte erfahrungsmäßig er an gute Kunden zu lohnendem Preise verkaufen kann, und damit in der Regel das Richtige treffen? Armen Arbeitern gegenüber mag es nicht genügen, an das Princip des eigenen rechtmäßigen und sichern Vorteils zu appelliren; gegenüber den Bankkunden genügt es ohne Zweifel.

³ Es ist mindestens eine Selbsttäuschung, wenn das Statut so vieler Privatbanken (auch die preussische B. Ordnung von 1846) als Hauptzweck die Unterstützung des Handels und Gewerbfleißes, Verhütung eines zu hohen Zinsfußes u. dgl. m. aufführt. Nach Tooke hat die vermeintliche Pflicht der B., in kritischer Zeit dem Handel zu helfen, weit mehr geschadet, als genügt. (Hist. of Pr. III, 102 ff.) Schon Ad. Smith schildert vortrefflich, wie eine schottische „liberale“ B. dem Handel Schwung geben und ihre „engherzigeren“ Concurrenten stürzen wollte, in beiderlei Rücksicht aber das Gegentheil wirklich erreichte. (W. of N. II, 68 ff. Bas.)

⁴ Mit Recht bemerkt Wolowsti, daß ein Rohstoff, der rasch durch verschiedene Gewerbtreibende stufenweise verarbeitet wird, zu einer Menge von Wechseln Anlaß geben könne, aber doch nicht für deren ganzen Betrag Deckung sei. (Enquête, 121.)

§. 68.

Ob es volkswirtschaftlich besser sei, wenige große Zettelbanken zu haben, wohl gar nur eine einzige, für den ganzen Staat monopolisirte, oder viele kleine: läßt sich nur in sehr zusammengesetzter Weise nach den allgemeinen Grundsätzen über großen und kleinen Betrieb, Monopol und Concurrrenz, Centralisirung und Localisirung beantworten.

Die in §. 51 erwähnten Vortheile des Papiergeldes können von einer Großbank in viel höherem Grade ausgenutzt werden, als von der entsprechenden Zahl kleiner Banken. Jene wird namentlich unter sonst gleichen Umständen mit einem kleinern Einlösungsfonds ausreichen,¹ einen Theil desselben sogar unbedenklich in auswärtigen Wechseln anlegen dürfen.^{2 3} Gleichwohl besitzen ihre Noten eine größere Umlaufsfähigkeit.⁴ In Handelskrisen vermag deshalb eine wohl geleitete Großbank die soliden Kaufleute viel wirksamer zu unterstützen, als ebenso wohl geleitete Kleinbanken, die zusammen ebenso viel Kapital besitzen. Die Vertrauenswürdigkeit ist bei jener eben eine viel notorißhere!⁵ Die Möglichkeit, ohne Erschütterung der innern Circulation internationale Zahlungen aus ihrem Baarfonds zu machen, wird nur bei großen Landesbanken eine bedeutende sein. Ebenso leuchtet ein, daß wenige Großbanken eher im Stande sind, ausgezeichnete Techniker zu ihrer Leitung zu verwenden, als viele Kleinbanken. — Dagegen wird die Ansicht, als wenn eine große Bank mit thatsächlichem Monopol besser im Stande sein müßte, den Geldbedarf ihres Marktes zu beurtheilen, mit den übrigen Grundsätzen der Currencyschule hinfällig. Wohl ist der Einfluß, welchen die jeweilige Feststellung des Discontsatzes von Seiten einer großen Bank auf den Discontsatz im Allgemeinen und damit auf eine Menge der verschiedensten Geschäfte übt, sehr hoch anzuschlagen; und die Fieberangst wird erklärlich, womit der Handel in kritischer Zeit der Bekanntmachung hierüber entgegensteht. Namentlich kann einer Uberspeculation durch rechtzeitige Erhöhung des Bankdisconts oft wirksam begegnet werden.⁶ Doch beruhet dieß großentheils nur psychisch auf dem Gewichte, welches man dem öffentlich gethanen Ausspruche notorißer Sachkenner über die Lage des Marktes zuerkennt;⁷ und zu einem solchen Ausspruche könnte sich auch eine Vielheit kleiner Banken vereinigen. Von den schottischen wird der

Discontsatz immer gleichmäßig, ohne eigentliche Concurrrenz unter einander, festgestellt.⁸ Jedenfalls aber sind kleine Banken zur Beaufsichtigung ihrer Kunden besser geeignet, meist auch viel geeigneter, den so nützlichen Depositenverkehr zu entwickeln.⁹ Sollte eine große Centralbank über die Provinzialstädte ein Netz von Filialcomptoirs ausbreiten, was durchaus nicht immer in ihrem Interesse liegt,¹⁰ so stehen diese, verglichen mit selbständigen Localbanken, doch in der ungünstigen Stellung halb gebundener und nur halb interessirter Beamten. Daher z. B. Gilbert zwar in kleinen Städten die Filialen, aber in größeren die Localbanken entschieden vorzieht.¹¹ Hauptsächlich aber wird man kleine Banken viel eher zur Unterstützung auch des kleinen Geschäftsverkehrs bereit finden, als große; so daß sie von der geldoligarchischen Tendenz freier sind, die sonst allem hoch entwickelten Creditwesen nahe liegt. (Bd. I, §. 90.) Die segensreiche Thätigkeit der schottischen Banken durch ihre Darlehen an kleine Gewerbetreibende gegen doppelte Bürgschaft darf nicht allein als eine Folge der eigenthümlichen wirthschaftlichen Tüchtigkeit des schottischen Volkscharakters bezeichnet werden, sondern hat diesen letztern gewiß nicht unwesentlich erziehen helfen.^{12 13} So viel ist klar: der Sporn der Concurrrenz, welchen die vielen kleinen Banken jedenfalls mehr fühlen, als die wenigen großen, muß jene zu lebhafterer Thätigkeit und Gefälligkeit antreiben. Und daß solches zur Ueberspannung ihres Credites ausarte, läßt sich durch eine gute Bankgesetzgebung und Justiz unschwer verhüten;¹⁴ ja, die wechselseitige Beaufsichtigung der Banken, also der sachkundigsten, scharfsichtigsten Nebenbuhler, ist der beste Schutz dagegen.¹⁵ Namentlich entbehrt die so oft geäußerte Besorgniß, als wenn eine lebhafte Concurrrenz vieler kleinen Banken an sich zu größerer Notenausgabe führen müßte, erfahrungsmäßig¹⁶ alles Grundes. Wenn nach dem unzweideutigen Zeugnisse der Geschichte die Hauptgefahr jedes Banknotenwesens in bankwidrigen Zumuthungen des Staates liegt, und diese Zumuthungen fast immer klein und in tiefstem Geheimnisse anfangen: so bietet ein Banksystem wie das schottische solchen Angriffsversuchen eigentlich gar keine Blöße dar, während große Monopolbanken, wenn der Staat will, sich kaum dagegen wehren können. Man braucht nur die Geschichte der Bank von England, mit ihrer 24jährigen Suspension der Baarzahlungen, und die hoch erfreuliche der schottischen Banken neben

einander zu halten:¹⁷ ein Vergleich, der um so mehr beweist, als doch Staat, Parlament, Presse, eigentlich auch Volk, wo die beiden Systeme wirkten, ganz identisch waren. Nach diesem allen muß Jemand die gewaltig centralisirende Bedeutung der Großbanken, wodurch auch die politische Centralisation und Staatsallmacht sehr gefördert werden können,¹⁸ schon sehr hoch anschlagen, wenn er das Kleinbanksystem nicht im Ganzen vorziehen soll.^{19 20 21 22}

¹ In England ist das Verhältniß des proprietors fund zu den liabilities to public bei den kleinen B. (unter 1 Mill. liabilities) = 32·6:100, bei den mittleren (1—2 Mill. liab.) = 24·8 Proc., bei den großen (über 2 Mill. liab.) = 12·1 Proc. (Dun. l. c., 66.)

² Vgl. Brasseur La banque nationale et la liberté des banques. (Bruxelles 1864.) Kleine B. haben selten die hierzu nöthigen Geschäftsverbindungen und Kenntnisse, während große B. nicht selten durch solche Wechsel einer Anzapfung ihres Barvorrathes zur Ausfuhr begegnen können. Noch weniger in Papiermährungsländern. Wagner System, 279 prophezeit diesem Verfahren eine bedeutsame Tragweite für eine höhere weltwirthschaftliche Phase der Creditwirthschaft.

³ Auch ihren Deponenten kann die Großbank höhere Zinsen gewähren. (Wagner Beiträge, 53. Peels-Acte, 218.) Ob sie es freilich auch wollen wird, bei mangelnder Concurrenz??

⁴ Höfen Oesterreichs Finanzprobleme, S. 114 empfiehlt ein Rotenemissionscomptoir des Staates, welches den Zettelbanken gegen Sicherheit in Staatspapieren zc. so viel Noten gibt, wie sie brauchen. Diese drücken dann ihren Stempel darauf, wodurch sie erst ihre Noten und umlaufsfähig werden. Das nordamerikanische Gesetz von 1864 verwirklicht dieß, ähnlich das schweizerische G. von 1875: nach Courcelle-Seneuil doch im Grunde eine Täuschung des Publicums, weil es eben keine wirkliche Einheit der Noten sei, wenn für jede Note eine andere Bank haftet. (Journ. des Econ., Sept. 1864, 488.) Man darf aber nicht vergessen, daß z. B. 1815 in den B. Staaten 246 verschiedene Papiergelber umliefen, zum Theil mit 20, ja 50 Proc. Disagio. (M. Chevalier Lettres I, 45.)

⁵ Dieses Festerstehen der großen B. in stürmischer Zeit schon zu Florenz 1351 während des Krieges mit Mailand beobachtet. (Sismondi Gesch. der ital. Republiken im N. N. VI, 69.) Ebenso bei der genuessischen St. Georgs-B. während der Unruhen im 15. Jahrh.; daher man ihrer Weisheit die Leitung der von Muhammed II. bedrohten pontischen Kolonien übertrug. (Lobero Memoire storiche della B. di S. Giorgio, p. 76 ff.) Die englischen Landbanken geriethen 1797 eher in Verlegenheit, als die B. von England (Tooke Hist. of Pr. I, 203), die auch während der Krisis von 1825/26 am 8., 15. und 29. December für 7½, 11½ und 15 Mill. Pfd. St. Wechsel discountirt hat. (Francis Hist. of the B. of E. II, 26.) In dem glücklichen Jahre 1844 nur für 2·6 Mill., dagegen in der Krisis von 1846 und 1847 für 34·2 und 38·3 Mill.

So konnte die preussische B. im Frühling 1848 die Privatbankiere wirksam unterstützen. (Rasse Ztschr. f. Staatsw. XII, 689.) Dieselbe B. hatte in der Krise von 1866 zwischen Ende April und Mitte Mai ihren Notenumlauf von 121·24 Mill. auf 134·96 Mill. verstärkt, wogegen die kleinen B. zu Gera, Gotha und Weimar den ihrigen zwischen Ende April und Juni von 8·989 auf 4·735 Mill. verminderten. (Bericht der Leipziger H.R. 1865/66, S. 172 fg.) Wollte eine Kleinbank in kritischer Zeit ihren Notenumlauf mehr nach dem Bedürfnisse der Volkswirtschaft, als nach dem Interesse ihrer Actionäre einrichten, so würden das wahrscheinlich die concurrirenden Banken ausnutzen und damit den Zweck vereiteln. (J. Wolf Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens, 1888, S. 32 ff.) Großen, gut verwalteten Monopolbanken werden in einer Handelskrise fast niemals bedeutende Notenmengen zur Einlösung präsentirt. (87.) Von dem bisherigen schweizerischen Bankwesen meint Wolf (122), seine ultima ratio sei doch Papiergeld mit Zwangskurs gewesen.

⁶ Schwere Verdämnisse haben sich in dieser Hinsicht die B. von England 1835 ff., 1839, 1844 ff., die französische B. 1852 ff., die preussische B. 1856 zu Schulden kommen lassen. (Price. 162.) Der Zinsfuß der Lombarddarlehen regelmäßig höher, als der Wechselbiscont. [Bei der deutschen Reichs-B. ersterer 1896: 4·6, letzterer 3·6 Proc. im Jahresdurchschnitt.] In Zeiten, wo der Bankbiscont niedrig ist, können Personen mit gutem Credit auf dem Marke gewöhnlich noch wohlfeiler borgen.

⁷ Erhöhung des Bankbisconts zeigt an, daß die anderen Hülfsmittel erschöpft sind und man jetzt die Reserven angreifen muß. (Götschen.)

⁸ Wolowski La banque d'Angleterre etc., 506. Mit dieser psychischen Natur der ganzen Maßregel hängt es zusammen, daß ihre Wirkung durchaus nicht sicher vorherzusagen ist. In England, wie überhaupt in Ländern, welche viel auswärtige Schuldner haben, pflegt die Erhöhung des Bankfußes einen Umschlag der Wechselkurse hervorzubringen und den fernern Abfluß des Geldes nach Außen zu hemmen. Ähnlich in Preußen 1866. (Jahrb. f. Nat. XI, 3 ff.) Aber z. B. während der Krisis von 1866 biscontirte die englische B. zu 10, die französische zu 3½ und 4 Proc.; und doch floß kein Gold von Frankreich nach England, sondern nahm der Goldvorrath in Paris von 20½ auf 29 Mill. Pfd. St. zu. (Statist. Journ. 1870, 227.) Wenn die Steigerung des Bankfußes eine Panik bewirkt, so kann sie die Ausländer mehr abschrecken, als anlocken, ihr Geld bei uns anzulegen. (Patterson Statist. Journ. 1871, 343.) So haben die Suspensionen der Peel's-Acte mitunter auf dem Continente großes Mißtrauen gegen England hervorgerufen, einen run upon England. (Sir Stafford Northcote.)

⁹ Setzen wir den Betrag der Noten = 1, so hatten an Depositen die großen Fettel-B. in Frankreich und Rußland 0·4, die deutsche Reichsbank 0·3, Oesterreich 0·2, Italien 0·1, England 1; dagegen die kleinen B. in Schottland 13·8, in der Schweiz 14·8, die englischen Jointstock-B. sogar 38·4. (Wirth Handb. des Bankwesens, 1883 3. Aufl., 304.) Die Gefahr der Notenfälschung, die Schwierigkeit, Noten zur Einlösung zu präsentiren, abgenutzte Noten umzutauschen u., müssen mit der Entfernung der B. wachsen. (L. King Thoughts

on the b. restriction, 91. 102 ff.) Daher z. B. in Rußland zerstückelte Banknoten wohl 10 Proc. gegen neue verloren haben. (Schlözer Anfangsgründe II, 139.) Nearness to depositors absolutely necessary to confidence. (Ch. Somers.)

¹⁰ In Frankreich rechnet man, daß eine Bankfiliale 4—5 Mill. Escompten braucht, um ihre Kosten zu decken; wie denn auch ein sehr überwiegender Theil des gemünzten Geldes der B. an die Filialen vertheilt werden muß, obwohl z. B. 1863 von den 5688 Mill. Discontirungen der B. von Frankreich 2455 Mill. auf Paris allein kommen. (Ztschr. f. Staatsw. XX, 500.) Dabei wird doch regelmäßig die den Filialen zu gewährende Einlösungsfrist etwas länger sein, als bei der Hauptbank, weil sonst ein mächtiger Concurrent durch böshafte Präsentirung sehr vieler Noten die Filiale sprengen könnte. Je kürzer die Frist, um so weniger vortheilhaft für die Hauptbank. Die B. von Frankreich hat ihre Filialen erst eingerichtet, nachdem Privat-B. in den Departements gleichsam als Pioniere vorgearbeitet hatten. Unter Louis Philipp waren die letzteren sehr geknebelt, und doch nahmen ihre Geschäfte stärker zu, als die der großen B. (Horn Bankfreiheit, 348 ff.) Die frühere Local-B. zu Lyon hatte in den Jahren 1842, 1844, 1847 und 1849 resp. 16·3, 20·7, 24·4 und 28·7 Proc. Gewinn zu vertheilen, während die spätere Lyoner Filiale der B. von Frankreich 1851 nicht einmal ihre Kosten deckte! (Courcelle-Seneuil Traité, 327.) Natürlich wird man die Filialen nicht mit solchen B. vergleichen dürfen, wie die zu Bückeburg, Dessau zc., die eigentlich außerhalb ihres wahren Geschäftskreises bloß zur Umgehung der preussischen Bankgesetze errichtet waren, mitunter wohl gar künstliche Mittel angewandt haben, um gerade fern von ihrem Domicil Noten in Umlauf zu setzen. (Preuß. Handelsarchiv 1857, I, 550.) Die B. von Frankreich hatte 1863 nur 53 Filialen, die B. von England 13, die österreichische (1872) 21, die preussische (1873) 166, die deutsche Reichs-B. (1896) 281. So rühmlich die letzte Thatsache ist, so steht sie doch immer noch sehr hinter den 479 Filialen zurück, welche 1865 die 11 schottischen B. besaßen. Balgrave kennt 1872 in England und Wales 275 Privat-B. mit 290 Filialen, 116 Actien-B. mit 1007. (Statist. Journ. 1873, 37.)

¹¹ History, 109 ff. Einen sehr glücklichen Mittelweg hat die belgische B. eingeschlagen, die nur eine Filiale zu Antwerpen besaß, übrigens lauter comptoirs intéressés, wo 3—7 Kaufleute eines Ortes, die zusammen 20 000 bis 700 000 Fr. Garantie leisteten, ein Discontir-Committee bilden, um die B. zu beraten und mit ihren Noten Disconto zu besorgen. Der Agent der B. selbst, welcher die Bücher führt, ist nicht Mitglied des Committee. (Wolowski Enquête, 153 fg.)

¹² Die Credite der schottischen B. auf Bürgschaft betragen für einen Kunden meist zwischen 50 und 2000 Pfd. St. Um 1826 wurden sie von etwa 10 000 Personen benutzt und umfaßten zusammen 5 Mill. Pfd. St. (Journ. des Econ., 15 Oct. 1849.) Ad. Smith erklärt diese Entwicklung des schottischen Bankwesens damit, daß sonst die Geringfügigkeit des kaufmännischen Verkehrs den B. zu wenig Spielraum gewährt haben würde. (W. of N. II, Ch. 2.) Allerdings läßt sich die strenge Bankmäßigkeit solcher Contocorrente (cash-accounts) bezweifeln; Macleod Theory and practice of banking II,

Ch. 7 nennt sie accommodation-bills. Vgl. die unparteiliche Gegenüberstellung der cash-accounts und Wechselbilcontirungen bei Gilbert History, p. 177 fg. Früher indeß mochte der Mangel dadurch aufgewogen werden, daß von den 12 schottischen B. 9 durch das ganze Vermögen ihrer Theilnehmer gedeckt waren.

¹³ Für wen man sich verbürgt hat, den wird man, in freierlicher und doch wirksamster Weise, zu guter Wirthschaft anhalten; und die B. erhält ihren Kunden, welcher seine Zahlungen auf sie anweist, seine Einnahmen bei ihr deponirt, immer in derjenigen Klarheit seiner Verhältnisse, deren Mangel selbst den fleißigen und nichtverschwenderischen Wirth so oft zu Grunde richtet.

¹⁴ Selbst in Nordamerika haben die vielen concurrirenden B. zwischen 1835 und 1860 ihre Notenummenge nur etwa verdoppelt, die B. von Frankreich die ihre beinahe vervierfacht!

¹⁵ Die schottischen B. halten wöchentlich zweimal zu Edinburgh Abrechnung unter einander, wo die Notenumgetauscht und der Ueberschuß in Schatzkammer-scheinen oder Notenum der B. von England salbirt wird.

¹⁶ Vgl. schon A. Smith W. of N. II, Ch. 2 fin. Die Schweiz mit ihrer stark benutzten Bankfreiheit besaß 1860 nur 7 1/2 Fr. Notenum pro Kopf, d. h. nicht halb so viel, wie, mit Ausnahme Bayerns, irgend ein anderes Bankland. Auch in Belgien hat die Notenummenge seit Herstellung der Notenbank-einheit ungemein zugenommen. (Wirth Grundzüge III, 313 ff. 725.)

¹⁷ Obwohl die 12 schottischen B. 1866 über 57 1/2 Mill. Pfd. Depositen hatten, dabei einen Notenumlauf von beinahe 4 Mill. Pfd., noch dazu großentheils (1836 ungefähr 2/3) in Appoints von weniger als 5 Pfd., soll doch von 1695, wo die erste schottische B. errichtet wurde, bis 1835 das Publicum nur 25 504 Pfd. an ihnen verloren haben. Die Western-B., die 1857 fallirte (also nachdem 1845 die Peels-Acte auf Schottland ausgebeht worden war!), hätte ihre Notenum wohl einlösen können, scheiterte aber mit ihren Depositen. (Wagner Peels-Acte, 314.)

¹⁸ Bülow-Summerow's Plan einer deutschen Bundesbank, die etwa 150 Mill. Thlr. Papiergeld ausgeben und damit Staatsschuldscheine der Einzelstaaten laufen sollte. Aus den an die B. zu zahlenden Zinsen derselben könnte dann ein Bundeschatz gebildet werden. So meint Boccardo La banca d'Italia (1863), im Allgemeinen sei wohl die Bankfreiheit besser, für Italien aber aus politischen Gründen eine große Monopolbank. In Oesterreich, dessen Centralgewalt für ein gesundes Staatsleben zu schwach ist, würde Sprengung der Bankeinheit noch mehr auflösen. Entsteht z. B. eine eigene ungarische B. mit Zwangskurs der Notenum, so werden die österreichischen und ungarischen Notenum gewiß oft verschiedenes Disagio haben. Dann wäre die Zolleinheit schwerlich mehr festzuhalten u. s. w. So ist die Losreißung Belgiens von Holland 1830 durch den Dualismus der B. zu Amsterdam und Brüssel nicht unwesentlich vorbereitet worden. Vgl. Wagner Preuß. Jahrb., April 1865, 404.

¹⁹ In seiner Opposition gegen das Rother'sche Project einer preussischen Landesbank (1824/25) verwarf B. G. Niebuhr „auf immer die Idee einer Actienbank, die etwas Anderes wäre, als eine in Hinsicht auf ihren Fonds

ganz beschränkte, in Hinsicht auf ihre Einrichtung und Zwecke völlig einfache Privatbank ohne Monopol". Grimmiger Widerwille gegen die „Agiotage, die alle Kapitalien den Provinzen und dem festen Eigenthum entzieht, um sie auf der Börse der Hauptstadt zu concentriren; dann aber in der Hauptstadt alle besseren Gefühle tödtet und alle Stände in ein schändliches Zudenthum auflöst". (Roscher Gesch. der N. Def. II, 923.)

²⁰ Das englische B. System ist neuerdings hinsichtlich der Geldersparniß immer wirksamer, doch zugleich immer empfindlicher geworden, besonders seitdem das G. von 1833 die Noten der B. von England, solange sie einlösbar sind, zum legal tender erklärt hat. Jetzt können z. B. die Landbanken ihre Noten mit Noten der Hauptbank einlösen und halten deshalb fast gar keinen Baarfonds. (Fullarton, 202.) Von 1854—64 nahm der Werth der Ein- und Ausfuhr zu von 268 auf 488 Mill., während Baarvorrath und Notenumlauf der B. sich kaum vergrößerten: im Sept. 1854 jener 12'63, dieser 19'62 Mill.; im Sept. 1864 jener 12'22, dieser 21'36 Mill. (Statist. Journ. 1866, 246.) Die kleinen B. sind sorglos, weil sie auf die große rechnen; und auch die große wird sorglos, weil ihr schlimmsten Falls der Staat helfen müsse. Ob die B.-Reserve besser in einer großen oder vielen kleinen B. aufbewahrt werde, s. Economist, 25. Aug. und 1. Sept. 1866. Gladstone eigentlich für das letztere. Aehnlich schon Sir H. Parnell A plain statement of the power of the B. of England and of the use, it has made with it; with a refutation of the objections made to the Scotch system of banking. (1832.) Vgl. Economist, 5. Dec. 1874 und 15. Jan. 1876. Auch Wagner Auff. Papierwährung, 59 möchte, daß die englische Geldsurrogirung einen Schritt zurückginge und die kleineren B., sowie die größeren Bankiere stärkere Metallreserven hielten. Jetzt können für denselben Metallbetrag, welchen die Landbanken bei der B. von England deponirt haben, doppelte Notenmassen umlaufen. „Wenn die B. von England einen großen Fehler begeht, so kann sie zwar sich selbst retten, aber sie verbreitet das größte Unheil über das ganze Gemeinwesen". (L. Overstone.) Auch Bagehot meint, die Engländer seien dermaßen an ihr B. System gewöhnt, daß sie sich kaum ein anderes vorstellen könnten. Aber das natürliche System, wie es sich ohne Einmischung des Staates würde gebildet haben, beruhe doch auf vielen B. von ziemlich gleicher Größe. Oft betont er die Unberechenbarkeit, Unsicherheit der jetzigen Verhältnisse, namentlich seitdem London das einzige große Wechselcentrum Europas geworden. Wenn die Spartassen allein 60 Mill. Pfd. Depositen besitzen, aber fast gar keinen Baarfonds, so kann das frühere Bankdrittel nicht mehr für ein irgend sicheres Minimum gelten. (Lombardstreet, Ch. 2. 7. 12.)

²¹ Ein Volk ohne Metallwährung und mit Vielheit der Notenbanken ist ein Volk ohne allgemeines Tauschmittel: es hat eine Rechnungsmünze, aber keine Münzstücke, die einer bestimmten Menge derselben entsprechen. (v. Sodt Finanzen der B. St., 473.)

²² [Nach dem Bulletin de Statistique XXI, 80 war am Ende des ersten Halbjahres 1897 die Lage der hauptsächlichsten Notenbanken in Millionen Francs die folgende:

	Noten- umlauf	Baar- deckung	Procentver- hältn. v. 2 zu 1.	Wechsel	Lom- barb	Ciroconto und Depositen
	1	2	3	4	5	6
1) Deutsche Reichsbank .	1526·6	1081·9	71	931·1	226·6	625·6
2) Oesterr.-ungar. Bank .	1287·5	1025	80	288·5	341·7	28·8
3) Belgische Nationalbank	476·1	99·4	21	414·5	22·8	51·9
4) Italienische Nationalb.	764	360·4	47	254·2	20·9	241·9
5) Bank von Neapel . .	212·5	116·1	57	41	24·7	76·5
6) Niederländische Bank .	436	242·6	55	149·9	95·1	8·2
7) Bank von England . .	712·1	922	129	877·5	—	1127·5
8) Bank von Frankreich .	3671	3237·1	91	720	364·1	544·8
9) Russische Reichsbank .	2553·3	2481·9	97	379·9	241·1	576·1
10) Schweizerische Notenbkn.	196·8	99·2	49	168·3	533·0	831·5

(Bei der österr.-ungar. Bank und den schweizerischen Banken ist in den Lombarddarlehen auch der Betrag von Immobiliardarlehen eingeschlossen.)

§. 69.

Der Staat kann dem Zettelbankwesen gegenüber namentlich drei verschiedene Stellungen einnehmen, die wir mit dem Namen des Systems der Notenfreiheit, des Regalismus und des zwischen diesen Gegensätzen in der Mitte liegenden Concessionsystems bezeichnen. Je häufiger und leichter die Concession erteilt wird, je geringer die mit ihr verbundenen Beschränkungen und Privilegien sind, um so mehr nähert sich das dritte System dem ersten; wogegen privilegierte Privatbanken, die wohl gar ein Monopol besitzen, einen Theil ihres Kapitals vom Staate empfangen haben, eben darum vom Staate mächtig beeinflusst und über das gewöhnliche Besteuerungsmaß finanziell ausgebeutet werden, thatsächlich fast wie Staatsbanken zu beurtheilen sind.

Die volle Notenfreiheit, in dem Sinne, daß Jedermann beliebig Noten ausgeben dürfte und der Mißbrauch dieses Rechts nur repressiv, mittelst der gewöhnlichen Civil- und Strafjustiz, verhindert würde, mag gegenwärtig in Deutschland kaum noch Vertreter finden: obschon sie dem abstracten Liberalismus und Freihändlerthume unstreitig nahe liegt.¹ Man darf aber nicht vergessen, daß jede wirklich umlaufsfähige Note einen geldartigen Charakter besitzt, und daß jedes Geld nicht bloß ein Tauschwerk-

zeug, sondern auch ein Werthträger und Werthmaßstab, überhaupt nicht bloß eine Waare, wie alle anderen, sondern, je mehr sich die Geldwirthschaft ausbildet, die gemeingültigste, energischste Waare ist.² Jedes Geld als solches hat eine öffentliche Seite. So ist denn auch der Einfluß der Banknoten keineswegs nur auf den Ausgeber und Annehmer beschränkt.³ Ebenso die Annahme der Noten keineswegs immer eine ganz freiwillige.⁴

¹ In der Praxis kam bisher die Schweiz dem Ideale der Notenfreiheit am nächsten, und zwar nach Fick (Jahrb. f. Nat. I, 79 ff.) und Dameth (Journ. des Econ, Juill. 1864) mit vortrefflichem Erfolge. Außer in Zürich und Aargau, konnte Jeder Noten ausgeben; was ein Berner Bankier wirklich benutzt haben soll, doch ohne Erfolg, weil die Noten zu rasch zurückströmten. (Wirth Grundzüge III, 386.) [In neuerer Zeit hat sich eine Bewegung für Schaffung einer Bundesbank mit Notenmonopol abgespielt. Man betont, daß die vielen kleinen Notenbanken nicht durchgängig solvent seien und das Interesse von Handel und Industrie nicht so wahrnehmen, wie es eine Centralbank zu thun vermöchte. Art. 39 der Bundesverfassung ist dahin abgeändert worden, daß das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen ausschließlich dem Bunde zusteht. Der Bund kann dieses Recht durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es einer zu errichtenden centralen Actienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Der Bundesrath hat sich für eine reine Staatsbank entschieden. Jedoch scheint die Idee einer „gemischten“ Bank mehr Anklang zu finden. (J. Wolf im Hdbw. d. Staatsw. II, 111; G. Adler ebenda Suppl. I, 186 ff.; Ad. Wagner in Schönberg's Hdb., 4. Aufl., 1897, I, 546.)] In Schottland erhielt zwar die erste 1695 errichtete B. ein Monopol, das aber schon 1726 aufgehoben wurde, so daß von da bis zur schottischen Peels-Acte (1845) hier die größte, im Ganzen wohlbenutzte Bankfreiheit waltete. Jedermann durfte Noten ausgeben, aber factisch war die Ausübung dieses Rechtes doch selbst für die Reichsten sehr beschränkt. (Wilson l. c., 99.) Das rosige Bild, welches Carey vom Bankwesen der B. Staaten gibt, will den Satz illustriren, daß sich die Sicherheit ebenso verhalte, wie die Freiheit: Neuengland mit seiner ganz freien Bankgründung, beschränkter Haftverbindlichkeit u., habe zwischen 1811 und 1830 jährlich nur $\frac{1}{3}$ Proc. seiner B. falliren gesehen, wobei die Verluste vom Gesamtkapital der B. $\frac{1}{11}$ Proc., vom Gesamtbetrage ihrer Operationen kaum $\frac{1}{500}$ Proc. betrug. Je weiter man von da nach Süden zu ging, um so geringer wurden Freiheit und Sicherheit der B.: in New York z. B. schon $1\frac{1}{2}$ %, Pennsylvania $2\frac{1}{2}$ Proc. Bankerotte jährlich. Dabei rühmt C. die große Verbreitung der neuenglischen B., mitunter eine auf je 11000 Einwohner, in Rhode-Island sogar auf 2064; auch ihren demokratischen Charakter. (Past, present and future, Ch. 5. The credit-system of France, Gr. Britain and the U. St., 1838.) Deshalb empfiehlt er: Answers to the questions, what constitutes currency etc. (1840) die Aufhebung aller Bankbeschränkungen als Panacee gegen alle B.-Uebel. J. C. Horn Bankfreiheit (1867), der allenfalls

auch die Münzprägung der Privatindustrie überlassen möchte (S. 426) und gar keinen Unterschied zwischen einer Banknote und dem Empfangscheine eines Depositors zugeben will (215), erklärt jede Beschränkung der Notenausgabe für verwerflich, solange sich der Aussteller dem gemeinen Rechte unterwirft, d. h. die Note Niemand aufdrängen und sein Versprechen halten will. (223.) Die Verwaltung der B. und das sie controlirende Publicum werden gleich sehr idealisirt. (209. 261.) Für Anwendung der vollsten Gewerbefreiheit auf die Notenausgabe sind auch Bugnoté, Mannequin, Fontenay, ganz besonders M. Chevalier in seinem Streite mit Wolowski. (Wolowski La h. d'Angleterre etc., 189 ff.) Ferner Courcelle-Seneuil La banque libre (1868), der besonders zeigt, daß die Vermehrung der B. die Menge der Noten vermindern müsse, daß die freien B. einander übermachen, und daß der Irrthum einer B. nicht darin besteht, zu viele Noten auszugeben, sondern sie schlecht anzulegen, was ihr zunächst selber schaden müsse. C. Juglar Du change et de la liberté d'émission (1868), mit dem statistischen Nachweise, daß gerade beim Fortschreiten der Kultur die Notenmenge verhältnißmäßig abnimmt. S. Passy (Comptes R. 1868, II, 226) fügt dem noch bei, wie gerade bei der B. Freiheit das Volk nicht wähen kann, als garantire der Staat die Noten, weshalb diese am wenigsten im Stande sind, die kaufmännischen Kreise zu überschreiten. Daß in Frankreich solche Ansichten so viel Boden finden, mag zum Theil von Reaction gegen das Monopol der dortigen B. herrühren, die 1848 alle sonstige Zettelausgabe unterdrückt hat. (Die übrigen B. dürfen nur solche Noten ausgeben, die mindestens 3 Tage nach Sicht fällig werden: eine Beschränkung, die allerdings nach Hipp. Passy [Journ. des Econ. 1875, IV, 329] leicht umgangen werden könnte.) Sehr merkwürdig Cernusch's Rath, daß Jedermann solle Papiergeld ausgeben dürfen, damit — es bald von Niemand mehr angenommen werde! (Mécannique de l'échange, 1865.) Baudrillart läßt es vom Nationalcharakter abhängen, ob Freiheit oder Staatsaufsicht besser; eine Erziehung zur Freiheit durch große Verluste scheint ihm bedenklich. (Manuel, 384 fg.)

² Duval erinnert mit Recht gegen Horn, daß ein großer Betrüger, wenn bloß repressiv verfahren werde, leicht einen Bankrott von 100 Mill. machen und dessen Früchte dann im Auslande verzehren könne. (Wolowski La B. d'Angl., 384.)

³ Eine B., die leichtsinnig Vorschüsse macht, schadet nicht bloß sich selbst, sondern durch Unterstützung von Schwindlern, welche die Preise künstlich erhöhen und eine Krise herbeiführen, auch dem soliden Handel und dem Volke im Ganzen; während eine Fabrik, die verschleubert, nur sich selbst und allenfalls ihre Concurrenten benachtheiligt. Raffe besonders darum gegen alle Notenfrciheit, weil sie das Baargeld durch ein unter Umständen nur mit Verlust anzubringendes Zahlungsmittel verdrängen könnte. (Ztschr. f. Staatsw. XII, 643.) Rnies meint, sofern das Geld ein Werthmaß sei, dürfe zu seiner Herstellung ebenso wenig freie Privatconcurrentz gefordert werden, wie freie Privatmachung der Raße. (Geld und Credit I, 295.) Daß Forderungsscheine den Charakter von Zahlungsmitteln annehmen, beruhe doch immer auf einem staatlichen Acte; ebenso der Ausschluß von Sperrbefehlen gegen Noten, von Amortisirung zc. (II, 2, 442 fg.)

⁴ Der Empfänger privaten Papiergeldes hat eine Geldforderung an den Ausgeber und erhält dafür einen Schein, den er später bei Zahlungen an diesen wieder anbringen mag. Aber wann? Zur Zeit des Empfanges selbst hat er gewiß keine Gelegenheit dazu; sonst wäre der Schein überflüssig. (Kries a. a. D. I, 297.)

§. 70.

Ein Notenregal im strengsten Sinne des Wortes, etwa nach Analogie des Münzregals, hat man nur selten in Anspruch genommen: wohl darum, weil überhaupt die Banknoten erst zu einer Zeit wichtig geworden sind, wo man über die Finanzregalien im Allgemeinen angefangen hatte ungünstiger zu denken. (Bd. IV, 1, §. 25 ff.)¹ Doch läßt sich die große Menge von ganzen² und halben Staatsbanken nicht bloß auf den allgemeinen Grund zurückführen, daß Bedürfnisse, welche das Volk bereits empfindet, zu deren Befriedigung aber die Privatunternehmung noch unreif ist, vom Staate besorgt zu werden pflegen. Vielmehr traten dazu noch die wichtigen polizeilichen und fisciſchen Rückſichten, ein neues, beim Mißbrauche so gefährliches, aber leicht auch so einträgliches Institut lieber dem Staate vorzubehalten. Solche Gedanken lagen der absoluten Monarchie nahe. Sie sind aber auch in neuester Zeit wieder sehr betont worden, und zwar nicht bloß von den Wortführern der Centralisation und des vierten Standes, welche letzteren mit Recht hervorheben, daß von der rechtlichen Freiheit der Bankgründung thatsächlich doch nur die reicheren Klassen Gebrauch machen können: sondern auch von ganz unbefangener Seite. Den Vortheil einer zinslosen Anleihe, der in der Ausgabe von Banknoten liegt, will man lieber dem Staate, d. h. der Gesammtheit des Volkes gönnen, als einzelnen Kapitalisten.³ Alle solche Bedenken aber lassen sich auch ohne Regalisierung des Notenbankwesens durch eine gute Bankgesetzgebung und Besteuerung heben. Der Zinsgewinn sollte bei der Notenausgabe ebenso wenig entscheiden, wie der Schlagschlag bei der Münzprägung: in beiden Fällen muß das Umlaufsbedürfniß der Volkswirtschaft als die Hauptsache gelten. Der größten Gefahr aller Banknoten, daß sie, scheinbar im augenblicklichen⁴ Interesse des Fiscus, zu bankwidrigen Zwecken verausgabt werden, ist bei Staatsbanken jeder positive Niegel weggezogen.⁵ Auch wird der in kritischer Zeit oft so laut erschallende Anspruch leichtsinniger Speculanten auf Bank-

hülfe⁶ von einer Staatsbank oder monopolischen Privatbank viel schwerer abzuweisen sein, als von reinen Privatcreditanstalten. Und selbst bei der im Allgemeinen bankmäßigen Verausgabe ihrer Noten kann die Staatsbank ihr Monopol im Dienste der Regierungspolitik zu einer fast unwiderstehlichen Bethätigung von Gunst oder Ungunst mißbrauchen. Die Ansicht, daß „dem Bedenken wegen abermaliger Ausdehnung der Staatsclientel bei neuen Staatsbanken das entgegengesetzte Bedenken der Clientel des großen Privatkapitals bei Actienbanken wohl als mindestens ebenso erwägenswerth gegenüberstehe“ (Wagner), verkennt, wie doch hier die Staatsaufsicht viel sicherer Abhülfe schaffen kann, als dort etwa die Aufsicht von Seiten des Reichstages und der öffentlichen Meinung.⁷ Darum hat sich der Credit einer vom Staate sehr abhängigen Bank oft wesentlich gehoben, wenn ihr Vorstand durch Zumischung bürgerlicher Elemente unabhängiger wurde;⁸ und es mag hierauf beruhen, daß sich 1865 von den 65 französischen Handelskammern 62 für eine Privatmonopolbank, nicht für eine Staatsbank erklärten. Allzu groß freilich darf man sich den Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Bank nicht vorstellen: wie denn viele Privatmonopolbanken geradezu wegen der Vorwürfe zc. an den Staat, welche man von ihnen forderte, gestiftet worden sind.⁹ Wie viel oder wenig dieß hernach gemißbraucht werden sollte, hing dann namentlich davon ab, in welchem Grade ein gutes, für Nothfälle ausdehnungsfähiges Steuersystem, ein guter Staatscredit für eigentliche Anleihen und, wenn diese nicht möglich, ein rechtzeitig gesammelter Staatsschatz vorhanden waren.¹⁰

Uebrigens pflegt jede Betheiligung des Staates an einer Zettelbank Unkritische über die eigene Prüfung der Zettelgüte einzuschläfern, Kritischen Zweifel einzulösen, ob man auch immer auf vollen Rechtschutz gegenüber der Bank rechnen könne.¹¹

¹ Napoleon sagte im Staatsrath am 27. März 1806: „Die B. gehört nicht bloß den Actionären, sondern ebenso gut auch dem Staate, weil dieser ihr das Privilegium, Münzen zu machen, ertheilt hat. Die Versammlung der Actionäre entspricht den Wahlcollegien.“ Am 2. April sogar: Je dois être le maître dans tout ce dont je me mêle, et surtout dans ce qui regarde la banque, qui est bien plus à l'empereur qu'aux actionnaires, puisqu'elle bat monnaie. (Journ. des Econ., Juill. 1864, 47.)

² So noch die brasilianische B. (1816), die B. von Warschau (1828) und Bern (1833), sowie die halbstaatlichen B. der Société générale zu Brüssel

(1822) und zu Lausanne (1845). Viel häufiger in früherer Zeit. Die Stockholmer B. wurde zwar 1656 als privilegierte Privat-B. errichtet, aber wegen Zahlungsunfähigkeit des Gründers 1668 auf die drei höheren Curien der Reichsstände übertragen, zunächst freilich ohne das früher bereits geübte Recht der Notenausgabe, das aber doch seit 1701 wieder auflebte. (v. Schwerin Författningar rörande bankoverket, 1828.) Der erste Versuch der Wiener B. (1703) war durchaus Staatssache. Die von Friedrich M. 1765 errichtete Berliner B., die mit 3 Mill. Thlr. Staatsgeldern dotirt werden sollte und die Bündelgelber zugewiesen bekam, ist Privatactionären erst 1846 zugänglich geworden. Russische Reichsassignatenbank (1768) und Leihbank (1786). So gingen auch die Projecte Becker's und Schröder's (oben §. 63) durchaus auf Staats-B., während im höher entwickelten England und Frankreich sowohl die Patterson'sche, wie anfänglich auch die Law'sche B. gleich als Actiengeschäfte auftreten. [Zur Zeit besteht eine reine Staatsbank nur in Rußland. Die für die Schweiz projectirte, im Bundesrath 1894 angenommene, ist noch nicht in's Leben getreten. (S. Adler im Hdbw. d. Staatsw. Suppl. I, 187, wo auch die für und gegen eine Staatsbank in der Schweiz geltend gemachten Hauptargumente gut (S. 188) zusammengefaßt sind.) Oesterreich hat in seiner 1817 errichteten Nationalbank, die seit 1878 in die österreichisch-ungarische Bank umgestaltet ist, eine Actienbank. (v. Leonhardt im Hdbw. d. Staatsw. II, 97 ff.) Die Banken von England und Frankreich sind gleichfalls Actienunternehmungen, deren Gouverneure jedoch vom Staat ernannt werden. Alle 3 haben darin ein besonderes Verhältniß zum Staate, daß sie ihm aus ihrem Stammkapital ein festes Darlehen gewährt haben. Für die deutsche Reichsbank vom 14. März 1875, die aus der preussischen Bank unter finanzieller Entschädigung des preussischen Staates für sein fiskalisches Interesse an ihr hervorging, ist die bewährte Verfassung der preussischen Bank beibehalten worden. Das ganze Kapital ist Privatkapital; aber die Verwaltung wird durch Reichsbeamte geführt unter Mitwirkung eines von den Antheilseignern gewählten Centralausschusses. Das Stammkapital — 120 Mill. M. — ist in 40 000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 M. getheilt, von denen 1896 29 698 in Händen von 6201 Inländern, 10 302 in Händen von 1797 Ausländern waren. Ueber die Novelle von 1889 und die durch sie geänderte Vertheilung des Reingewinns s. unten S. 424 Anm. 15. Die von agrarisch-conservativer Seite damals befürwortete Verstaatlichung des Grundkapitals der Reichsbank fand im Reichstag keine Zustimmung. (Morik Ströhl im Hdbw. d. Staatsw. II, 77 ff. Ad. Wagner in Schönberg's Hdb., 4. Aufl., 1897, I, 525. 526.)]

² So schon Ricardo Principles, Ch. 27, der freilich zugibt, daß von einer Staats-B. eher Mißbrauch der Noten zu fürchten sei, als von einer unter dem Gesetz stehenden Privatgesellschaft, der aber einer guten Staatsverfassung hinlängliche Kraft zutraut, jedem solchen Mißbrauch vorzubeugen. Hermann ist zwar nicht für eine Staatszettel-B. mit Handelsgeschäften, aber sehr dafür, statt aller Privatbanknoten nur Staatspapiergeld zu erlauben; um so mehr, als ja die Sicherheit der Privat-B. doch auch nur auf der Garantie beruhe, die in den Gesetzen und dem Aufsichtrechte des Staates liegt. (Rau's Archiv I, 204 ff.) Aehnlich Kries, dessen staatliche „Selbstheime“ jedoch nicht zu Anleihezwecken

der Regierung, sondern für das Bedürfniß des Verkehrs creirt sein sollen. (Geld und Credit II. 2, 445. 474 fg.) Ganzen sehr gegen Privatgettelbanken. (Archiv, N. F., VI, 347.) Wagner ist den Staats-B. neuerdings immer günstiger geworden: vgl. System der Gettelbankgesetzg., 144 ff. 596. 640 und seine Ausgabe von Rau's Finanzwissenschaft. I, §. 208 fg. Namentlich seien sie geldoligarchischem Mißbrauche weniger ausgesetzt, als die großen privilegiirten Privat-B. — Die Bedeutung der oben erwähnten zinslosen Anleihe bemißt Rnies (Geld und Credit I, 311) nach den 101 266 000 Thlr. ungedeckter Noten, welche 1868—72 28 deutsche B. durchschnittlich in Umlauf gehalten. Wenn er freilich meint, daß hier der wirtschaftlich Stärkere bei dem wirtschaftlich Schwächern borge, noch dazu, ohne seinerseits die Gefahr zu tragen, so gilt das höchstens von kleinen Appoints. Der Leipziger Kassenverein, der früher keine Noten unter 100 Thlr. ausgeben durfte, hat doch schwerlich auf Kosten der Proletarier Zinsen gewonnen. Aber darin mag Wolowäki Recht haben, daß Banknoten regelmäßig dem Ausgeber noch mehr nützen, als dem Annehmer. (Journ. des E., Mars 1867.)

⁴ „Eine geldbedürftige Regierung mag die Steuern erhöhen, Schatzkammer-scheine ausgeben, Anleihen fundiren! but in no case it should be allowed to borrow from those, who have the power of creating money.“ (Ricardo.) Auch R. Niebuhr meint, daß Anwachsen der schwebenden Schuld, welches Staats-B. so sehr erleichtern, wo man aber sein Deficit nie klar überfieht, wirkte viel gefährlicher, als einzelne große Anleihen. (Rau's Archiv, N. F., V, 152.)

⁵ „Keine Barriere mehr zwischen der Notenpresse der Bank und den leeren Kassen der Finanzverwaltung.“ (Wagner.) Für Zeiten äußerster Finanznoth scheint Wagner alle solche Barrieren für illusorisch zu halten: auch die kleinen B. würden alsdann zu Darlehen gezwungen (?), oder es gebe der Staat, wie in N. Amerika, Staatspapiergeld mit Zwangskurs aus, was dann gleichfalls die B. zur Einstellung ihrer Baarzahlungen nöthige. (System, 595.) Ich meinerseits gebe zu, das einzige vollkommen sichere Mittel gegen Papiergeldkrisen liegt in der Politik des §. 54. Aber es ist doch ein großer Unterschied, ob die Regierung das Vorhandensein „äußerster Noth“ leichter oder schwerer proclamiren und danach verfahren darf. In dieser Hinsicht stufen sich an Gefährlichkeit der Mißbrauch von Staatspapiergeld, der Mißbrauch einer Staats-B., einer Privatmonopol-B. und der Mißbrauch einer Menge selbständiger Kleindanken doch sehr merklich ab.

⁶ Jenes „Recht auf Credit“, das ebenso unsinnig und viel weniger gemüthlich zu entschuldigen ist, wie das proletarische „Recht auf Arbeit“! (Bb. I, §. 178.) Die Bullionisten waren 1812 höchst unpopulär, d. h. die B. von England gerade in der Zeit ihrer ärgsten Mißverwaltung höchst populär. (L. Overstone Tracts, p. 130.) Darum ließ Napoleon Ricardo's Schrift On the high price etc. im Moniteur von 1810, Nr. 267 ff. ganz übersetzen!

⁷ Man denke sich eine Staatspost, welche den politisch Mißliebigen höhere Taxen auflegen, oder ihre Briefe zc. gar nicht befördern wollte! Einer Staatsbank wären solche Willkürlichkeiten beim Discontiren viel schwerer mit Erfolg zu unterjagen.

⁸ Schon die Verwandlung der österreichischen Staats-B. von 1703 in eine
Rofcher, System der Volkswirtschaft. III.

Wiener Stadtb. suchte durch gegenseitige Controle von Hofkammer und Stadtrath das Publicum zu beruhigen. (Vidermann Die Wiener Stadt-B., 1859, 18 ff.) Aehnlich wieder 1810 durch Zuziehung ständischer und kaufmännischer Deputirten zur Verwaltung der Einlösungsscheine. (Ztschr. f. Staatsw. XIX, 409.) Selbst die russische Reichsb. erkennt dies an (Regl. vom 31. Mai 1860, §. 112 ff.); wie bereits Katharina II. die B. von den gewöhnlichen Gerichten erimiren und mit frommen Stiftungen verbinden wollte. (Instruct. für den Entwurf zum neuen Gesetzbuche, 1768, 329.) Peel hätte vom rein ökonomischen Standpunkte gern alle Notenausgabe zur Staatssache gemacht, ließ aber die corporative Selbständigkeit der B. von England als politischen break-water fortbauern. Wie diese B.Verwaltung zwar technisch viel zu wünschen läßt, namentlich wegen der rasch wechselnden Oberleitung, aber in hohem Grade unabhängig und redlich genannt werden muß, s. Bagehot Lombard-Str., Ch. 8. Das großartige Wachstum der preussischen B. (Gesamtsumme der Activen 1846 = 41.65 Mill., 1872 = 407.45 Mill. Thlr.) ist unter der neuen Verfassung erfolgt, welche die Betheiligung von Actionären zuließ und deren Vertretern eine Art Controle der B.Verwaltung einräumte. (Darlehen an den Staat nur unter Zustimmung des Controleausschusses und Vertretung der Banktheilhaber gestattet.) Darum hat die deutsche Reichsbank dieses Gemisch von Staatsleitung und Privatbetheiligung festgehalten: die letztere namentlich für alle Geschäfte der B. mit der Finanzverwaltung des Reiches oder der Einzelstaaten, welche nicht in den gewöhnlichen Bedingungen des Bankverkehrs liegen. Wagner (System, 611) rät, das B.Directorium ausschließlich und unmittelbar dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung zu unterstellen, auch für gewisse Geld-, Finanz- und namentlich Staatsschuldfragen dem Vorstande Sitz und Stimme im Gesamtministerium einzuräumen. Wie wenig aber solche Vorschriften ohne die allgemeine politische Unterlage von §. 54 helfen, zeigt das Beispiel der dänischen B., deren Verwaltung in einem Kgl. Mandate von 1791 geradezu vom Unterthaneneide entbunden und bloß auf ihren Bankleid verwiesen wurde. Zugleich versprach der König für sich und seine Nachkommen „feierlichst bei seinem Kgl. Worte“, niemals einen Eingriff in die B.Verwaltung zu thun, oder gar die Fonds der B. anzutasten. Und doch —! Aber auch in New York, wo verfassungsmäßig jedes Gesetz verboten war, das mittelbar oder unmittelbar die Einlösungspflicht der B. suspendirte, erkannten die Gerichte während der Krisis von 1857 die Suspension, die gleichwohl von der B. vorgenommen war, an.

* So führt das G. von 1695, welches die B. von England privilegirte, den Titel: An act for granting to their majesties several duties upon tonnage of ships and upon beer, ale and other liquors, for securing certain recompenses and advantages in the said act mentioned to such persons as shall voluntarily advance the sum of 1 500 000 Pfd. St. towards carrying on the war with France. Richt die B. hat dem Staate ihr Stammkapital überlassen, sondern der Staat einer Gruppe von Gläubigern ein Bankprivilegium verliehen. Auch später sind die Erweiterungen und Verlängerungen dieses Privilegiums (so 1708, daß keine andere B. von mehr als 6 Theilnehmern in England Noten ausgeben sollte) regelmäßig durch ziemlich bank-

widrige Darlehen an den Staat erkaufte worden: Die Verlängerung des Privilegiums bis 1710 an Vergrößerung des B. Fonds geknüpft, wovon aber $\frac{1}{3}$ in Schatzkammerſcheinen, $\frac{1}{3}$ in Banknoten eingezahlt werden ſollten. Die weiße Vorſchrift des früheſten Statuts, daß die B. der Regierung kein Geld leiſen dürfe ohne parlamentariſche Bewilligung, widrigenfalls ſie das Dreifache des Geliehenen als Strafe zu zahlen hätte, 1793 durch Pilt aufgehoben. (Der Hauptſache nach wiederhergeſtellt durch 59. Geo. III, c. 76.) Die Wiener B. zu Anfang des 18. Jahrh. hauptſächlich errichtet, um die Staatsgläubiger, die man nicht ordentlich bezahlen konnte, durch größere Circulationsfähigkeit ihrer Forderungen (eingetragen auf Folien der Girobank) zu befriedigen. Ihre ſchriftlichen Anweiſungen erhielten Zwangskurs. Nachmals immer ſteigende Ausbeutung der B. durch den Staat, der z. B. die zur Tilgung ſeiner Schuld an die B. beſtimmten Einkünfte zur Verzinsung deſelben verwandte. Statt deſſen verſprach man, die B. Gläubiger bei Anſtellungen und „in allen Begebenheiten“ zu bevorzugen. Vgl. Wiermann a. a. O. Auch die öſterreichiſche National-B. von 1816, obwohl eine Privatmonopol-B., iſt weſentlich mit zu dem Zwecke errichtet, das entwerthete Staatspapiergeld einzuziehen zu helfen. Schon vor 1848 war die Staatsſchuld an die B. lange Zeit 4mal ſo groß, als das B.-Kapital (Köſten Des Finanzprobl., 80); und bei Kriſen wie 1830 und 1840 ſtand die B., ohne daß man es im großen Publicum wußte, am Rande des Abgrundes. Doch hat den Anfang dieſer neuen ſchlimmen Verflechtung mit den Staatsfinanzen die B. ſelbſt gemacht (1820), ausdrücklich um ihre Erträge zu vergrößern. (Wagner Herſtellung der R. Bank, 1862, 175.)

¹⁰ Wie die bewunderungswürdige Regulirung der franzöſiſchen Finanzen unter dem erſten Conſul ohne Hülfe von Banken gelungen iſt, ſo hat auch Napoleon III., bei aller Schlechtigkeit ſeines ſonſtigen Staatshaushaltes, doch die bankmäßige Verwaltung der B. von Frankreich nicht geſtört. Als die B. 1857 die Verlängerung ihres Privilegiums bis 1897 erkaufen mußte, wurden neue Einſchüſſe der Actionäre verlangt. Auch Preußen hat in der ſchlimmen Zeit nach 1808 die B. wenig in Anspruch genommen, ſeine Schatzſcheine z. B. 1813/14 nicht durch ſie in Umlauf gebracht, ſondern durch Frankfurter Bankiere. (Rau's Archiv, N. F., V, 153.) Schöne Erörterung der Frage, ob Staats- oder Privat-B. vorzuziehen, in den Reden Contarini's (1584—87) bei Lattes l. c., p. 118 ff.; im Auszuge bei P. Rota Storia delle banche, 119 ff.

¹¹ Gouge warnt davor, Banknoten in Staatskaffen anzunehmen, weil ſie dadurch immer etwas von ihrem Charakter als Handelspapier einbüßen. (History of paper-money and banking in the U. St., 1834.) Wagner (System, 46) findet dieß mit Recht nur bei völliger Bankfreiheit ausführbar.

§. 71.

Um die Segnungen der Bankfreiheit zu genießen, ihre Gefahren jedoch ſo viel wie möglich fern zu halten, empfiehlt ſich, außer einer guten Actiengeſetzgebung (oben §. 33),¹ namentlich die Aufnahme folgender Normativbedingungen in ein allge-

meines Bankgesetz.² A. Ein nicht zu niedriges, voll eingezahltes Stammkapital, wodurch am besten verbürgt wird, daß die Notenausgeber durch ein festes Interesse mit ihrer Anstalt verknüpft sind.³ Je größer dieses Stammkapital, desto weniger ängstlich braucht man den Notenumlauf gegenüber dem Baarfonds zu bemessen. Gar zu groß darf es freilich auch nicht sein, weil es sonst, um lucrative Beschäftigung zu finden, leicht auf schwindelhafte Abwege führen könnte. B. Sofortige Einlösung der zu diesem Zwecke präsentirten Noten in der gesetzlichen Währungsmünze,⁴ namentlich auch, wenngleich mit etwas verlängerter Frist, bei allen Filialanstalten der Bank. Jede Bank sollte außer ihrem eigenen Wohnorte noch in einem oder mehreren Hauptverkehrsplätzen Einlösungskassen haben. Die Vorschrift, daß alle inländischen Banken verpflichtet sind, ihre Noten gegenseitig als Zahlung anzunehmen und regelmäßig gegen einander umzutauschen, ist nicht bloß im Interesse der Notenbesitzer wichtig, sondern auch ein vortrefflicher Zwang zur wirksamsten gegenseitigen Controle.⁵ C. Verbot der zu kleinen Appoints, wie denn überhaupt fast jede Bankfrage verschieden zu beantworten ist, je nachdem es sich um große oder kleine Noten handelt. Von den kleinsten erlaubten Appoints sollte die Bank nur eine gewisse Menge im Verhältniß zu ihrem Stammkapital ausgeben.⁶ D. Verbot aller unbankmäßigen Geschäfte. In dieser Hinsicht kann man kaum zu streng verfahren.⁷ Jede unerlaubte Speculation der Bank sollte criminell geahndet werden; auch jede wissentlich überschätzende Fortbuchung schlechter Activa. Civil jeder Bankbeamte für die durch seine Schuld entstandenen Schäden an Wechseln zc. haften.⁸ E. Regelmäßige Veröffentlichung aller Thatfachen, deren Kenntniß zur Beurtheilung des Bankcredits nöthig ist, am liebsten nach einem amtlich festgestellten Schema.⁹ Eine Bank, die sich dessen weigert, gibt damit zu erkennen, daß etwas in ihr faul sei.¹⁰ Auch wo keine Bankfreiheit besteht, ist eine solche Publicität das beste Mittel, die etwa vorhandene Staatscontrole nicht bloß zu ergänzen, sondern ihrerseits wieder zu controliren.¹¹ Jede Fälschung in diesen Stücken verdient die härteste Strafe.¹² Ein staatliches Controlamt mit dem dazu gehörigen Amtsblatte sollte der Mittelpunkt aller Bankpublicationen sein, nachdem es schon bei Errichtung jeder neuen Bank deren Statut auf seine Uebereinstimmung mit den Gesetzen geprüft hätte.¹³ Uebrigens

läßt sich nur von einer Staatsgewalt, deren eigener Haushalt gut und ehrlich geführt wird, die gewissenhaft strenge und darum erfolgreiche Handhabung aller dieser Vorsichtsmaßregeln erwarten.¹⁴ F. Unmittelbar für den Staatsfiscus sollten freie Banken nur auf dem Wege der gewöhnlichen Besteuerung ausgebeutet werden, privilegierte Banken durch Abgabe einer Quote von demjenigen Reinertrage, welcher die landesübliche Verzinsung der Bankkapitalien übersteigt.^{15 16 17}

¹ [In England und Wales bestanden nach dem „Economist“ (Bank. Suppl.) im Octbr. 1897 92 Joint-Stock- und 26 Privatbanken; 3 Actienbanken auf der Insel Man, 10 Joint-Stockbanken in Schottland und 9 Joint-Stockbanken in Irland. Dazu noch 29 Colonial- und 23 fremde Banken, die Zweiganstalten in London haben, alle als Joint-Stockbanken. Das gezeichnete Kapital aller 114 Actienbanken (abgesehen von den ausländischen) im vereinigten Königreich betrug 266·96 Mill. Pfd. St. (212·28 in England und Wales, 29·1 in Schottland, 25·54 in Irland), das eingezahlte 75·89 Mill. Pfd. St. (59·47 in England und Wales, 9·3 in Schottland, 7·1 in Irland); die Gesamtheit der Reserverfonds 39·1 Mill. Pfd. St. (29·71 in England, nur für 91 Banken, von einer fehlt der Bericht, 6·1 in Schottland, 3·2 in Irland.) Gouge (a. a. O.) warnt sehr entschieden vor Actienb. mit beschränkter Haftbarkeit. Thornton wünschte, daß fast alle Kaufleute, je mit sehr kleinen Beträgen, bei der B. interessirt sein möchten: dann würde ihnen die Sorge für die Circulation immer höher stehen, als die für die Dividende. (Paper-credit, Ch. 4.) Beispiele von Corporationsb. sind die Breslauer, Görlitzer, die landständische B. zu Bauen.

² Selbst Toole meint: free trade in banking is synonymous with free trade in swindling! [Vgl. auch Ad. Wagner in Schönberg's Hdb. d. pol. Ök., 4. Aufl., 1897, I, 475.]

³ Die Denkschrift deutscher Zettelb. „zur Bankfrage“ (1873) empfiehlt als Minimum 1 Mill. Thlr. Das nordamerikanische G. von 1864 in Orten bis 6000 Einw. mindestens 50 000 Doll., in Orten von 6—50 000 Einw. 100 000 Doll., in Orten über 50 000 Einw. 200 000 Doll. Früher kam es in den B. Staaten vor, daß eine B. ihr Kapital aus Actien anderer (schwindelhafter) Unternehmungen zusammensetzte, welche sie mit ihren Noten erkaufte hatte! (M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du Nord II, 42 fg.) Eine Bankdividende von 15—20 Proc. beweist nach Gilbert immer, daß das eigene Kapital der B. zu klein ist. (Tr. on banking, 153 fg.)

⁴ Silber- oder gar Kupferwährungsländer sollten die Auszahlung in verriegelten Beuteln oder Rollen als Regel vorschreiben, weil sonst, namentlich bei geringer Dauer der Kassenstunden, die Auszahlung in einzelnen Stücken die Einlösungspflicht beinahe illusorisch machen könnte. Wagner denkt hierbei an Beutel von 500 Fl. oder Thlrn. (Zettelbankgesetzgeb., 65.)

⁵ Das deutsche Reichs-B. Gesetz fordert von jeder B., deren Noten außer-

halb des Territoriums circuliren dürfen, Einlösungskosten in Berlin und Frankfurt a. M. (§. 44). [Ähnliche gesetzliche Vorschrift in Nordamerika; freiwillige Vereinbarung betreffs gegenseitiger Annahme in Schottland, Massachusetts, schweizerische Concordatsbanken. (Ab. Wagner in Schönberg's Hdb. I, 475.)] Macht eine Filiale von ihrer (höchstens 2—3tägigen) Frist Gebrauch, so findet Wagner (a. a. D., 61) hohe Verzugszinsen gerechtfertigt.

⁶ So schon Ad. Smith W. of N. II, Ch. 2, p. 83. (Bas.) [Die Regel hat den Sinn, die Noten von den Kreisen des Verkehrs, wo ihre Güte nicht geprüft zu werden pflegt und leicht ein Quasi-Annahmewrang eintritt, fernzuhalten. (Ab. Wagner in Schönberg's Hdb. I, 475.)] Die kleinsten Noten der B. von England waren 1694—1759 zu 20 Pf.; die zu 15 und 10 Pf. datiren seit 1759, die zu 5 Pf. seit 1793. Von 1797—1832 gab es auch 1- und 2-Pf.-Noten, die seit 1832 eingezogen wurden. [Neuerdings ist aus währungs politischen Gründen wieder an 1-Pf.-Noten gedacht worden.] Die B. von Frankreich hatte 1864 56 Proc. in Noten von 1000 Fr., 11 1/2 Proc. in 500, 27 Proc. in 100-Fr.-Noten. Seit 1872 haben sich die großen Appoints, außer den unbequemen zu 5000 und 200, stetig vermehrt, die kleinen unter 100 Fr. vermindert. Am 25. Januar 1877 hatte die B. in Umlauf in 5000-Fr.-Noten 30 000 Fr., in 1000-Noten 1 101 123 000, in 500-Noten 241 868 000, in 200-Noten 682 000, in 100-Noten 1 189 364 000, in 50-Noten 100 138 000, in 25-Noten 995 000, in 20-Noten 26 025 000, in 5-Noten 1 288 000. Jetzt sind 50 Fr. das Minimum in Frankreich, 5 Pf. in England, 100 Mk. in Deutschland; in Preußen seit 1856 10 Thlr., wobei zugleich bestimmt war, daß die preussische B. höchstens 10 Mill. Thlr., die Privatb. nur 1/10 ihrer Notenemission in 10-Thlr.-Noten ausgeben durften. Wagner (a. a. D., 589 [auch neuerdings in Schönberg's Hdb. I, 525]) meint, daß wenn wir nicht das Reichspapiergeld hätten, 50 Mk. ein passenderes Minimum gewesen wäre und man schon 1875 der Reichsbank wenigstens die Befugniß zur Ausgabe solcher Noten hätte geben sollen.] Vgl. noch die Aufsätze von Gilbart und Newmarch im London Statist. Journ., Vol. XIV, XV, XVII, XIX und im VI. Bande von Tooke History of prices. Warme Vertheidigung der schottischen kleinen Appoints bei Courcelle-Seneuil Tr., 261.

⁷ In N. Amerika ist es früher wohl vorgekommen, daß eine neue B. an die schlechtesten Speculanten auf lange Zeit Noten lieh, und die Gründer vor deren Zurückströmen ihre Actien verkauften. Fall einer B. zu Baltimore, deren Cassier einem Freunde 185 000 Doll. vorgestreckt hatte, sich selbst 166 000, und so verhältnißmäßig auch den übrigen B. Beamten. (M. Chevalier l. c.) Der Rückkauf ihrer Actien der B. nicht unbedingt zu verbieten. (Wagner in Schönberg's Hdb. I, 488.)

⁸ Guter Gedanke Wagner's (Zettelbankgesetzg., 120), das ganze Beamtenpersonal der B., mit Einschluß des Verwaltungsrathes, für Bankschulden mit seinem ganzen Vermögen haften, zu lassen nicht bloß im Falle des dolus, sondern auch der lata culpa. Das New Yorker G. von 1829 läßt jede B. auf Anzeige von 3 anderen B. durch eine aus zwei B. Deputirten und einem Regierungscommissar bestehende Commission visitiren. Hierbei werden alle Bücher durchgesehen, alle Beamten eidlich befragt, jede Fälschung mit 3—10 Jahren Ge-

fängniß bestraft. Wegen Statutenverletzung kann die ganze B. gerichtlich geschlossen werden. Eine ordentliche Visitation sollte jährlich dreimal erfolgen. (Chevalier Lettres II, 316 ff.)

⁹ Die Peels-Acte fordert solche Veröffentlichung in jeder Woche; ähnlich das deutsche B.Gesetz. Jährliche Durchschnitte beweisen oft wenig, da sie eine Zeit der Expansion durch eine Zeit des Collapsus vermischt enthalten können. Merkwürdiger Fall, wo sich die beiden Gegensätze fast genau decken, bei Oeyer Banken und Krisen (1865), 62 ff.

¹⁰ Das Geheimniß, welches bis 1854 die preussische B. deckte, war insofern nothwendig, als diese B. seit 1806 lange insolvent war und ihr Deficit nur allmählich aus eigenen Kräften zu decken hatte. Vgl. (R. Niebuhr) Gesch. der R. Bank in Berlin. (1854.) Die B. von Frankreich 1852 von der Pflicht, ihren Status zu veröffentlichen, dispensirt. (Courcelle-Seneuil Tr., 228.) In England standen die Actien derjenigen B., welche ihre Bilanzen veröffentlichen, im Verhältniß zur Dividende höher im Kurse, als die der übrigen. (Dun l. c., 16 fg. 61.)

¹¹ Was die Veröffentlichung, um ihren Zweck zu erreichen, mindestens enthalten muß, vortrefflich auseinander gesetzt von Wagner Zettelbankgesetzg., 87 ff. Bisher geschah in diesem Punkte meist viel zu wenig: so umfaßte z. B. noch 1857 ein Posten in den Passiven der preussischen B. „Guthaben der Staatskassen, Institute, Privaten mit Einschluß des Giroverkehrs“. Anderswo unter der Rubrik „Effecten“ die besten und schlechtesten Activen ohne Unterschied zusammengesetzt. Nur so erklärt sich die Stephens Gilbart's (Practical treatise on banking, 1827), als wenn die Rechenschaftsberichte der B., weit entfernt ein sicheres Kriterium der wahren B.Lage zu sein und vor allem Schwindel und Betrug zu schützen, vielmehr nur zu Angriffen der Nebenbuhler und mancherlei Speculationen reizten.

¹² Die Peels-Acte bedrohte jede falsche Angabe mit 100 Pfd. St. Geldbuße. Im Nationalb.Gesetz der B. St. sogar für jeden Tag Verspätung des Berichtes 100 Doll. Strafe.

¹³ In England werden die B.Ausweise vom Stempelamte veröffentlicht, das mit besonderer Genehmigung des Schaßamtes die Bücher jeder Zettelb. revidiren lassen kann. Von der Stellung des nordamerikanischen Controllors f. Hoch Finanzen der B. Staaten, 731 ff. In Deutschland ist der Reichskanzler befugt, sich durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslocalen und Kassenbeständen der Zettelb. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten der wirklichen Sachlage entsprechen. (R.V.G., §. 48.) Ähnliches wurde, nur weit unvollkommener, in den B. Staaten früher durch eigene Zeitschriften (detectors!) erreicht, welche das Publicum über den Werth der verschiedenen Noten, deren Fälschungen zc. in Kenntniß erhielten. (Tooke H. of Pr. IV, 306.)

¹⁴ In Oesterreich war 1871 ff. der Bankswindel trotz Concession und Controle von Seiten des Staates mindestens ebenso schlimm, wie in Deutschland. (Wagner in Schönberg's Hdb., 4. Aufl., 1897, I, 516, §. 95.)

¹⁵ Vom Reingewinne der deutschen R.B. sollen die Antheilseigner zunächst $4\frac{1}{2}$ Proc. Dividende bekommen; von dem Mehrbetrage 20 Proc. zum Reservefonds geschlagen werden, bis derselbe $\frac{1}{4}$ des Stammkapitals erreicht. Der Rest fällt halb den Antheilseignern, halb der Reichsclasse zu; falls die Gesamtdividende der Antheilseigner 8 Proc. übersteigt, werden von dem weiter verbleibenden Reste der Reichsclasse $\frac{3}{4}$ zugewiesen. (§. 24.) [Dieser Fall ist im Jahre 1890 eingetroffen, als der Reingewinn 20 700 000 Mk. betrug. Die Antheilseigner erhielten damals 10 575 000 Mk. Die Bankgesetznovelle vom 18. Decbr. 1889 hat die Vertheilung (von 1891 ab) wie folgt geregelt: Die Antheilseigner erhalten zunächst $3\frac{1}{2}$ Proc. des Grundkapitals. Von dem Mehrertrag wird $\frac{1}{5}$ dem Reservefonds zugeschrieben, so lange, bis er noch nicht $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals erreicht hat. Der alsdann verbleibende Rest wird zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an das Reich gezahlt, soweit die Gesamtdividende der ersteren nicht 6 Proc. übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Antheilseigner $\frac{1}{4}$, das Reich $\frac{3}{4}$. Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}$ Proc. des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Dieser hat bereits die vorschrittmäßige Höhe von 30 Mill. Mk. erreicht. Im Jahre 1896 empfingen bei einem Reingewinn von 17 400 000 Mk. die Antheilseigner 9 Mill. Mk. Den jetzigen Vertheilungsmodus hat befürwortet Ad. Wagner. (Vgl. Schönberg's Hdb., 4. Aufl., 1897, I, 532.) Die Beels-Acte hat, wie das deutsche Bankgesetz (s. oben S. 382 Anm. 7), den Zweck, das Contingenzirungsprincip freizeitlich zu mildern.] Als der englische Staat sie 1847 suspendirte, geschah dieß unter der Bedingung, den Discoutsatz nicht unter dem bisherigen höchsten Procentfaze zu halten und den Gewinn aus der überschüssigen Notenemission (von höchstens 2 Mill. Pfd.) dem Fiskus abzugeben. In gewöhnlichen Zeiten steuert die B. von England ein Stempelpauschal von 60 000 Pfd. und für ihr Notenprivilegium im Allgemeinen 120 000 Pfd., welche Summen der Staat von der Verzinsung seiner B.schuld sowie von der Provision der B. für die Verwaltung der Staatsschuld zurückbehält. Die kolossale Besteuerung der nordamerikanischen „Staatenb.“ seit 1863 (10 Proc. der durchschnittlichen Notenmenge, während die „Nationalb.“ 1 Proc. zahlten), hatte wohl nur den Zweck, die Verwandlung aller Staatenb. in Nationalb. zu erzwingen.

¹⁶ Wie schädlich es wirkt, die B. durch unbankmäßige Darlehen an den Staat zu besteuern, zeigt sich in der Krise von 1825, deren Bestehen der B. von England durch den großen Vorschuß der dead-weight-annuity höchlich erschwert worden ist.

¹⁷ Eigenthümlich sind die Garantien, welche das schwedische Gesetz von 1864 den Privatb. auferlegt. Sie bedürfen der Staatsconcession, die nur auf 10 Jahre ertheilt wird und nicht bloß Uebereinstimmung des Statuts mit den Gesetzen, sondern auch Nützlichkeit für das Land voraussetzt. Die Unternehmer hatten solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, können aber auch Actionäre mit beschränkter Haftbarkeit zusiehn bis zur Hälfte ihres eigenen Kapitals. Die Actien dieser letzteren lauten auf Namen u. dgl. m. — Allerdings sagt der Economist mit Recht: curioses Verlangen, 10 Proc. Dividende ebenso mühe-los beziehen zu wollen, wie 3 Proc. von den Consols.

§. 72.

Hat eine Zettelbank sich vom Staate zu unbankmäßigen Geschäften in dem Grade bereben oder zwingen lassen, daß sie zur sofortigen Einlösung ihrer Noten nicht mehr im Stande ist: so verlegt sie von demselben Staate wenigstens zum Theil und vorübergehend ihrer Einlösungspflicht entbunden zu werden. (Bankrestriction.) Eine solche Rechtswidrigkeit mag in verzweifelter Lage das kleinere von zwei Uebeln sein, falls nämlich eine mäßige Entwerthung der Noten weniger schädlich wirkt, als eine völlige Stöckung des Umlaufs,¹ bis man etwa vom Auslande wieder edles Metall bezogen; aber an sich bleibt sie immer ein großes Uebel.² Die gefahrvolle Abschüssigkeit des Weges, der mit diesem Schritte betreten wird, oft bis zum Abgrunde hin, erhellt besonders in Folgendem. Sehr gewöhnlich verbindet sich mit der gestatteten Suspension der Einlösungen die Verhängung des Zwangskurses und die Ausgabe sehr kleiner Noten:³ beides Mittel, welche den Kurs nur unter Voraussetzung einer sehr beschränkten Notenmenge aufrecht halten können.⁴ Aber eben diese Voraussetzung selbst wird durch die Restriction sehr unwahrscheinlich. Nun ist der Hauptgrund weggefallen, den bisher die Bankdirection den unbankmäßigen Zumuthungen der Staatsgewalt entgegenstellen konnte. Und auch die Bank ihrerseits wird bei uneinlöslichen Noten ein starkes Interesse haben, deren Menge zu vergrößern, weil ihr Gewinn dabei erst von einem gewissen, oft ziemlich fernen Punkte an durch die wachsende Entwerthung der Noten überwogen wird.⁵ Es gibt ein glänzendes Zeugniß für die Güte der englischen Verfassung und für die wirthschaftliche Besonnenheit der jüngsten Generationen Frankreichs, wie man hier auf dem abschüssigen Wege, wo sonst jeder folgende Schritt immer schwerer zu vermeiden wird, als die vorhergehenden, so früh stehen geblieben ist.⁶ In den meisten anderen Fällen hat man durch die ausschweifendsten Gegenmittel doch eine furchtbare Entwerthung der uneinlöslichen Banknoten nicht verhüten können.⁷ — Eine Banknotenentwerthung ist darum leichter zu heilen, als die entsprechende Krankheit bei unmittlbarem Staatspapiergelde (§. 54), weil die Noten doch wenigstens zum Theil für bankmäßige Zwecke verausgabt worden sind.⁸ Auf ihren Nennwerth lassen sich die Noten jedenfalls nur unter der Voraussetzung heben, daß die Bankschuld des Staates

wirklich zurückgezahlt wird, entweder in Noten der Bank selbst, oder in baarem Gelde. Jedenfalls sollte eine restringirte Bank, statt ihren Actionären Dividende zu geben, lieber ihre Notengläubiger durch Verzinsung einigermaßen schablos halten.

¹ Wie die englische Restriction von 1797 die vorher sehr ängstliche Geschäftswelt geradezu beruhigte, s. Francis Hist. of the B. I, 240 fg.

² Die berühmte Restriction von 1797 erfolgte vorläufig auf Geh. Rathsbefehl vom 26. Februar, bestätigt durch Parlaments-Acte vom 23. Mai, worin der B. verboten wurde, Baarsummen von 1 Pfd. St. oder mehr an Privatpersonen zu zahlen. Nur Deponenten, die wenigstens 500 Pfd. baar eingelegt, sollten $\frac{3}{4}$ ihrer Einlage baar zurückerhalten, ebenso den Bankieren von London, sowie einigen schottischen B. gewisse Baarsummen ausgezahlt werden dürfen. Die Suspension galt zunächst bis 24. Juni; sie war aber schon am 22. Juni bis zur nächsten Parlaments-Sitzung, am 30. Novbr. bis 6 Monate nach dem Friedensschlusse verlängert. Bekanntlich haben weder der Friede von Amiens (1802), noch der Sieg von Waterloo (1815) zur Wiederaufnahme der Noteneinlösung geführt, sondern erst das Beel'sche G. von 1819 (59. Geo. III, c. 49), welches zwischen 1. Febr. 1820 und 1. Mai 1823 stufenweise vorzugehen befaht. (Dagegen s. Sir J. Graham Corn and currency, 1827.) Doch hat die B. schon seit 1. Mai 1821 ohne Beschränkung eingelöst. Man hat die Restriction von 1797 damit entschuldigen wollen, daß sie dem Feinde eine sehr verwundbare Stelle der englischen Volkswirtschaft minder zugänglich gemacht habe. (Thornton Paper-credit, Ch. 11.) In der That hatten Gerüchte von französischen Landungen eine Panik hervorgerufen. Bei einer Notenmenge von 9 246 000 (Aug. 1796) bis 11 114 000 Pfd. (Aug. 1797) hatte die B. Sonnabend 25. Febr. nur 1 272 000 Pfd. baar oder in Barren, und auf den Montag ließ sich ein starker Andrang der Noteninhaber voraussehen. Die wahre Ursache der Belegenheit waren die vielen Darlehen der B. an die Regierung, die Pitt in dringlichster Weise verlangt hatte. (Indispensable duty to represent to the B. in the most earnest manner, that it would be impossible to avoid the most serious and distressing embarrassments to the public service etc.: Francis Hist. I, 227.) Der B.Gouverneur sagte in einem Berhör vor dem Oberhause 24. März 1797 bestimmt aus, daß er immer sehr davon abgemahnt habe, und daß ohne diese Darlehen, oder falls sie rechtzeitig heimgezahlt worden, die Restriction gewiß nicht nöthig gewesen wäre. Aber auch so scheint man zu ängstlich verfahren zu sein (Edinb. R. XIII, 66): Tooke meint, die B. hätte selbst mit ihrer geringen Baarschaft den Run ganz wohl aushalten können. (H. of P. I, 204 ff.) Die Wiener B. 1797 von der Einlösung größerer Notenbeträge als 25 Fl. dispensirt; dasselbe geschah der 1816 gegründeten österreichischen Nationalb. 31. Mai 1848. Die Kopenhagener B. von 1736 erhielt 1757 nach großen Darlehen an den Staat das Recht, nicht über 10-Tblr. Noten jeweilig einlösen zu müssen, worauf sie dann 1773 unter Heimzahlung der Actionäre zur Staatsb. gemacht wurde.

³ Die B. von England gab ihre ersten Noten zu 1 und 2 Pfd. am

10. März 1797 aus. Die Annahme der uneinlöslichen Noten bei Steuerzahlungen u. sofort gestattet. Zum Zwangskurse für den Privatverkehr kam es erst 1811 (Lord Stanhope's-Acte: 51. Geo. III, c. 127), nachdem Lord King seine Pächter angewiesen hatte, ihr Pachtgeld, entsprechend dem gesunkenen Werthe des Papiers, in einer größern Notenmenge zu entrichten. In Dänemark Zwangskurs 1757, kleine Noten seit 1760. In Oesterreich 12. Mai 1848 Zwangskurs, Ein- und Zweiguldennoten seit 22. Mai; schon 2. April Münz- ausfuhrverbot.

⁴ Sir F. Baring Observations on the establishment of the B. of England (1797) ist für die Restriction, doch unter der Bedingung, daß der B. ein gesetzliches Maximum ihrer Notenmenge, nicht größer als der damalige Betrag des Umlaufes, vorgeschrieben werde. (78.) Nach Edinb. R. XXXI, 61 ist eine Restriction, wobei keine Gränze der Notenausgabe vorgeschrieben wird, eine Ermächtigung an die B., für Druckpapier, das höchstens 5 Schill. werth ist, 500 000 Pfd. einzutauschen. Es sei psychologisch undenkbar, daß eine solche Ermächtigung nicht gemißbraucht werde.

⁵ Standen die Noten bei einer Emission von 4 Mill. auf ihrem Nennwerthe und sinken dann bei verdoppelter Menge auf 75 Proc., so genießt die B. immer noch eine Steigerung ihres reellen Gewinnstes auf das Aderthalfache. Vgl. schon Büsch Sammtl. Schriften VI, 89. Selbst die Actien der B. von England, die vor 1797 höchstens zu 219 gestanden hatten, erlangten zwischen 1808 und 1819 einen Kurs von 207 bis 294; wirklich betrug der Gewinn der B. 1816 = 2 172 410, 1819 nur 362 580, 1820 = 876 630 Pfd. (Gilbart History, 75.) Die B. hätte gern ihre Restriction noch länger fortgesetzt, wenn nicht seit 1818 die Geschwornen angefangen hätten, bei Processen gegen Notenfälscher Grundfätze zu befolgen, welche der B. gefährlich waren. (Rebenius Deff. Credit, 1. Auf., 109.)

⁶ Erst nach Wiederherstellung der Einlösungen ist es bekannt geworden, daß während der Restriction die B. von England viele Jahre hindurch (immer am 31. Aug.) mehr Baarfonds besaßen hat, als kurz vorher: 1796 nur 2 122 000 Pfd., nachher bis 1808 mindestens 3 891 000 (1802), 1799 = 7 Mill., 1805 = 7 624 000. Erst seit 1809 wird das Verhältniß ungünstiger, doch nur 1814 (mit 2 097 000 Pfd.) geringer, als 1796. Die B. ist eben sehr oft darauf gefaßt gewesen, daß die Restriction aufhören würde. (Tooke History I, 134.) Ihre Vorschüsse an die Regierung betragen 1790—96 durchschnittlich 5 664 000 Pfd., 1767—1808 = 5 364 000, 1804—10 = 4 146 000. (Tooke IV, 94.) Sie wurden meistens, wenn sie sich stark gehäuft hatten, durch Fundirung der von der B. discountirten Schatzkammerscheine zurückbezahlt. Daher das große Schwanken des Postens public securities: 1797. = 8·76 Mill. Pfd., 1814 = 34·98 Mill. Unmäßig sind die Vorschüsse an den Staat erst in den zwei letzten Kriegs- und den fünf ersten Friedensjahren geworden. (Tooke I, 287.) Darum betragen die Gewinnste der B. in den ersten drei Jahren der Restriction durchschnittlich 902 875 Pfd., 1796 = 1 114 028. Der Notenumlauf wuchs nur langsam: 31. Aug. 1796 = 9 240 000, 1807 = 19 678 000, 1816 = 26 758 000. In Folge davon haben die Noten auch nur während der fünf letzten Kriegsjahre eine bedeutende Entwerthung gegen Gold erfahren. Die Unze Barrengold, die vor

und nach der Restriction 3 Pfd. St. 17 Schill. $10\frac{1}{2}$ D. in Noten galt, kostete 1800 ebenso viel, 1801 = 85 Schill., 1810 = 90, 1813 = 101 Schill., 1814 = 104 Schill., 1815 und 1816 = $93\frac{1}{2}$ Schill., 1820 3 Pfd. St. 19 Schill. 11 D. Und ein Theil des obigen Disagios der Noten darf wahrscheinlich aus einer wirklichen Vertheuerung des Goldes erklärt werden, weil England während des Krieges viel Gold ausgeben mußte, und derselbe Krieg den Handel, der allein Gold wiederbringen konnte, künstlich erschwerte. Nach Lowe soll die wirkliche Entwerthung höchstens 15 Proc. betragen haben. (England nach seinem gegenwärtigen Zustande, übers. von Jakob, S. 141.) — Die französische Bankrestriction von 1848—50 war eigentlich bloß nominell: Kaufleute, Fabrikanten, Behörden, die baares Geld brauchten, konnten dasselbe immer von der B. erhalten. (Wolowski Change, 430.) Trotz des Zwangskurses wuchs die Notensumme nur von 452 auf 525 Mill. (Wolowski Enquête de 1865, 40.)

⁷ Law'sches Edict, daß jede Zahlung über 100 Livres nur in Banknoten erfolgen, Niemand über 500 L. Baargeld besitzen sollte. (27. Febr., 11. März 1720.) Ueberhaupt damals so viele Edicte erlassen, daß sie zwei Quartbände füllen. Bei der enblichen Visitation der Law'schen B. fand man 21 Mill. baar, 28 Mill. in Barren, 240 Mill. in Wechfeln, gegenüber einer Notenschuld von beinahe 3 Milliarden. — Als Karl XII. sein Kupfercreditgeld schuf, hatte der Minister Görz ursprünglich an Einlösungskassen und mäßige Emission gedacht, Karl selbst nur an 1 Mill. Thlr. Doch wurden es im Ganzen 34 424 600! Der König, der noch im März 1716 das Gerücht, die B. solle ihre Depositen in Münzzeichen heimzahlen, mit Strafe bedroht hatte, schritt doch 1718 wirklich zu solchem Zwange. Ausfuhr edler Metalle und guter Münzen auf's Strengste verboten. Als das Silberagio vielleicht auf 400 Proc. gestiegen war, förmliches System von Zwangstagen, Naturalrequisitionen für Staatsmagazine zc.: was sehr an die französische Schreckenszeit erinnert. (Brückner in Jahrb. f. Nat. III, 174 ff. 248 ff.) Nach Karl's Tode ward ein Zeichen, das auf 32 Dere lautete, als Scheidemünze von 2 L. anerkannt. (358.)

⁸ Die Law'schen Noten durch verzinsliche Staatsanleihen eingezogen, der Rest mit 2proc. Staatsschuldscheinen vertauscht. Die schwedischen „Transportettel“ 1776 gegen neue, in Silber zahlbare Banknoten umgewechselt, die aber durch Uneinlöslichkeit sehr im Kurse verloren. Das Zeichengeld Karl's XII. war nach dessen Tode zum halben Kennwerthe eingelöst worden. Die Bürger und Bauern hatten den Staatsbankerott in geringerem, der Adel in höherem Grade gewünscht: der letztere wohl darum, weil er sich in der nunmehrigen Oligarchie als Staatsgewalt selber fühlte. Der Adel hatte auch gewünscht, die ganze Veränderung mit Einem Schläge vorzunehmen, damit alles Obium auf Görz fiel. (Brückner in Jahrb. f. Nat. III, 347.) Interessanter Vorschlag damals, diejenigen voll zu entschädigen, welche ihr Zeichengeld für Zwangsverkäufe empfangen hätten, die mit Zeichengeld abgelohnten Arbeiter zu 50 Proc., alle übrigen zu 25 Proc. (a. a. D., 356). Auch in Dänemark wurde 1791 der bloß hinhaltenbe Versuch gemacht, die entwertheten alten Noten nach dem Kurse durch Noten einer neuen B. einzulösen. Als diese neuen wegen mangelnder Baareinlösung ebenfalls gesunken waren, gründete man 1813 abermals eine neue Reichsb., deren Stammkapital vermittelst einer außerordentlichen Grund-

steuer, der sog. Bankhaft, gebildet wurde: alle Grundeigenthümer sollten 6 Proc. des Mittelpreises ihrer Grundstücke einzahlen und, bis solches geschehen, ihre Last mit $6\frac{1}{2}$ Proc. jährlich verzinsen. Diese R.V. löste die älteren Noten zu $\frac{1}{2}$ ein. — Die Noten der Wiener B. 1811 gegen ein anderes unmittelbares Staatspapiergeld („Wiener Währung“) umgewechselt, zum Kurse von 20 Proc., obgleich sich dann auch die neue Papier gegen Münze nicht behaupten konnte, und deshalb seit 1820 von der österreichischen Nationalb., welche dafür verzinsliche Staatsschuldsscheine erhielt, zum Kurse von 40 Proc. eingelöst werden mußte. Um die Entwerthung der Banknoten seit 1848 zu heben, sind, außer verschiedenen Devaluationsplänen, namentlich vier Gruppen von Vorschlägen aufgetaucht: A. Liquidation der B., wobei ihre leicht realisirbaren Activen verkauft und für deren Erlös Noten eingezogen würden. Der Rest der Noten für uneinlösbares Staatspapiergeld erklärt, also Steuerfundation; worauf die B.-Actionäre mit Staatsschuldsscheinen entschädigt würden. B. Ebenfalls Notenverminderung durch Verkauf der geeigneten Activen der B. Der Notenrest soll als Banknoten fortbauern, und nach Analogie der Peel's-Acte bis zum Ablaufe der Staatsschuld an die B. durch diese, hierüber hinaus durch haares Geld gedeckt werden. C. Von der gesammten Notenmenge soll ein Theil, namentlich die kleineren Appoints, vom Staate auf Abschlag seiner B.Schuld als Staatspapiergeld, uneinlöslich, aber mit Steuerfundation, übernommen werden. Die übrigen, größeren Appoints werden dann bei der B. einlösbar sein. D. Der Staat soll seine B.Schuld heimzahlen, die B. ihre schwer realisirbaren Activa verkaufen, und durch beides die Notenmenge verringert, der Rest der Noten aber vollkommen bankmäßig gedeckt werden. Für diesen letzten Plan erklärt sich mit Recht Wagner Die Herstellung der Nationalbank. (1862.) Derselbe würde um so durchführbarer gewesen sein, als die Lage der B., abgesehen von ihren schwer zu realisirenden Vorschüssen an den Staat, eine gar nicht üble war: am 31. Oct. 1858 z. B. Notenumlauf 389·5 Mill. Fl., Forderungen an den Staat 199·6 Mill., bankmäßige Activa in Wechseln und Lombards 157·4 Mill., Baarfonds 109·8 Mill. Nur hätte natürlich die Heimzahlung von Seiten des Staates eine wahrhaft bankmäßige sein müssen. (Vgl. Höften De.s Finanzprobleme, 94. 100.) Unbankmäßig war es, wenn die B. Staatsanleihen, die zu ihrer Befriedigung verwandt werden sollten, durch Beleihung der Schuldsscheine erleichterte. (Wagner a. a. D., 25 fg.)

Neueste Entwicklung.

§. 73.

Auf den höchsten Stufen der Bankentwicklung pflegen selbst die Noten verhältnißmäßig zurück, die Depositen und Anweisungen darauf immer mehr in den Vordergrund zu treten. Die Notenmenge, zumal der großen Appoints, wächst in geringerem Verhältniße, als der Gesamtverkehr des Volkes.¹ Auch für ihren Gewinn achten die Banken mehr auf ihre Depositenannahme, als

auf ihre Notenausgabe:² weßhalb z. B. in England das Depositenwesen viel mehr entwickelt ist, als in Deutschland,³ und die Bank von England, die sich natürlich für den Depositenverkehr minder eignet, als kleine Banken, ihr eigentlichstes Bankiergeschäft nur in verhältnißmäßig geringer Ausdehnung betreibt.⁴ Wie man früher durch Notenvermehrung an Metallgeld zu sparen suchte, so jetzt wieder an Noten selbst. „Gold wird die Scheidemünze der Noten, Noten die Scheidemünze der Checks, Checks die Scheidemünze der Wechsel, Wechsel die Scheidemünze der Buchcredite“⁵ (Newmarch). Daß hierin wirklich eine höhere Stufe der Creditwirthschaft liegt, eng zusammenhängend mit dem größern und disponiblern Reichtume der Geschäftswelt, sowie mit ihrer geringern Scheu, dem Bankier einen Einblick in ihre Geschäfte zu verstaten: sehen wir u. A. aus der Thatsache, wie jede schwere Krisis einen Rückfall auf das Ueberwiegen der Noten zu bewirken pflegt.⁶ Freilich wachsen auch hier mit den Lichtseiten der Creditwirthschaft⁷ zugleich ihre Schattenseiten. Der Bankverkehr mit Depositen ist von Außen noch schwerer zu controliren, als der mit Noten,⁸ und verlockt auch insoferne mehr zu Schwindeleien, als man bei ihm einen verhältnißmäßig kleinern Baarbestand zu halten pflegt.⁹ Deshalb sollte wenigstens streng vermieden werden, zu viele kurzfristig oder gar beliebig kündbare Depositen durch hohe Zinsversprechen in die Bank zu locken,¹⁰ [und es an Schutzbestimmungen im Interesse derer, die Depots machen, nicht fehlen. Es müßte z. B. Vorkehrung getroffen sein, die hinterlegten Werthpapiere (Aktien, Coupons, Interimscheine, Talons u. s. w.) so verwahrt zu sehen, daß über das Eigenthum des Hinterlegers keine Zweifel entstehen können. Bei Depots wiederum, die im Anschluß an Einkaufscommissionen entstehen, wäre der Bankier zu verpflichten, seinem Auftraggeber binnen drei Tagen ein sogen. Stückverzeichnis mit Anzahl der Gattung, des Nennwerthes, der Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Am besten wären vielleicht reine Depositenbanken, deren Geschäfte auf eigentliche Bankgeschäfte beschränkt blieben, da alle anderen Geschäfte nicht den Grad von Sicherheit gewähren, den eine Bank bieten müßte, die ganz mit fremdem Kapital arbeitet.^{11 12}]

¹ Die gesammte Notenmenge des B. Rgr. betrug 1834—36 durchschnittlich 37·66 Mil. Pf., 1852—54 = 39·03 Mil., 1874 = 41·293 Mil., während

sich die Summe der Ein- und Ausfuhr zwischen 1833 und 1875 von 95·34 Mill. auf 597·435 Mill. erhöheten. [Im Jahre 1884 belief sich die ausgegebene Notensumme nach dem Durchschnittsstand im Decbr. bei der Bank von England 24·8 Mill. Pfd. St., bei den Provinzialbanken 3·1, bei den schottischen Banken 6·4, bei den irländischen 6·7, im ganzen Königreich 41·1 Mill. Pfd. St. Im Jahre 1894 waren die entsprechenden Zahlen 25·4, 1·8, 6·9, 6·5, 40·5 Mill. Pfd. St. Der Werth des Außenhandels (Aus- und Einfuhr zusammen) war dabei 1884 = 686 Mill. Pfd. St., 1894 = 682 Mill. Pfd. St. (Statist. abstract f. the kingdom, 1880—94.) Wie seit Einführung des Giroverkehrs bei der Reichsbank und der Errichtung der Abrechnungsstellen der Notenumlauf gesunken ist, s. bei R. Koch im Hdbw. d. Staatsw. IV, 70. Zu 100 000 M. Kassenumsatz genügten an Noten 1864: 3600 M., 1874: 2200 M., 1884: 1000 M., 1891: 880 M., 1896: 823 M.]

² Die B. von Dundee, 1763 gegründet, hatte in den ersten 25 Jahren gar keine Depositen, sondern bloß Notenausgabe und Rimeffengeschäfte. Seit 1792 vermehrten sich ihre Depositen reißend schnell, und zuletzt war sie wesentlich eine Depositenb. Dies ist nach Bagehot (Lombardstreet, Ch. 3, 1) der typische Hergang für das ganze britische Bankwesen, bei dessen gesetzlicher Regulirung (wie 1866 in Frankreich und 1875 in Deutschland) man noch 1844 fast ausschließlich an die Noten dachte. Um 1858 erklärten viele Landb., als man davon sprach, ihnen nach amerikanischer Weise Deponirung von Staatspapieren für ihre Noten aufzuerlegen, daß sie dann lieber auf Notenemission verzichteten wollten (Ztschr. f. Staatsw. XV, 14); wie denn auch wirklich der Gewinnsatz, verglichen mit der Gesammtmasse der Bankmittel, bei den englischen Zettelbanken nicht eben größer ist, als bei denjenigen, die keine Zettel ausgeben dürfen. (Dun l. c., 105.) Während die große englische Zettelb. von 1792 an nie mehr als 10 Proc. (so 1807—22) Jahresdividende gezahlt hat, oft nur 4½, seit 1839 7 Proc. (1845—71 wenig über 2½ Proc. des mittlern Notenumlaufes: Statist. Journ. 1872, 490), die Noten ausgebenden englischen Jointstock B.s durchschnittlich 13 Proc.: haben z. B. die vier ältesten Londoner Depositenb. ohne alle Notenausgabe 1869 15—17 Proc. Dividende gegeben. Die Denkschrift deutscher Zettelb. vom Sept. 1874 gibt deren Reingewinn aus der Zettel-emission durchschnittlich nur zu 2 Proc. an. Der Gewinn der schottischen B. von ihrer Notenausgabe ist nicht ein Zehntel desjenigen von ihren Depositen. (Wolowski Banque d'Angl., 519.) Ende 1865 hatten sie 4 690 685 Pfd. Noten und gegen 70 Mill. Pfd. Depositen. (Wolowski Enq., 122.) In dem günstigen Jahre 1872 bezogen sie für die Verwaltung ihrer 82½ Mill. Pfd. St. Depositen einen Reingewinn von 11 Schill. 6 D. pro 100 Pfd. St. (Statist. Journ. 1873, 42.) Die Londoner Privatb. haben etwa seit 1770 aus freien Stücken die Notenemission so gut wie aufgegeben. (Macleod Dictionary v. Bank.) Auch in New York pflegen die B. seit 1838, wo die Noteninhaber vor den Deponenten reichlich bevorzugt worden sind, wenig Noten auszugeben, damit die Depositen nicht abgeschreckt werden. (Gibbons, 113. Wolowski Enq., 177.)

³ Nach Bagehot betrug 1873 die Depositen derjenigen B., welche ihre Berichte veröffentlicht hatten, im Deutschen Reich 8 Mill. Pfd. St., in Paris 13, New York 40, London mindestens 120 Mill. (Lombardstreet, Ch. 1, 1.)

[Die Depositen bei der Bank von England betragen 1845 = 16·11 Mill. Pfd. St., 1870 = 24·20, 1887 = 26·93, 1897 (Octr.) = 56·72 Mill. Pfd. St.] Bei allen englischen B. zusammen schon vor 1865 3—400 Mill. Pfd. (Wolowski Enq., 66 fg.) [Die Gesamtsumme der im Vereinigten Königreich bei den Jointstock-Banken niedergelegten Depositen gibt der Economist (Banking Suppl.) im October 1897 (einschl. der Bank von England) auf 706·46 Mill. Pfd. St. an. Für 147 deutsche Banken gibt der Deutsche Oekonomist (XV, 389) die Depositen am Jahreschluß 1896 selbst auf 1037·5 Mill. M. an (1883 bei 113 Banken auf 514·7 Mill. M., 1890 bei 136 Banken auf 791·7 Mill. M.) Die 4 ältesten Londoner B. haben 1844—74 ihre Depositen von 7984 000 auf 88·6 Mill. Pfd. wachsen sehen, während ihr Kapital nur von 2063 000 auf 8309 000 Pfd. St. stieg. (Dun l. c., 74.)

⁴ Während 1874 die Summe aller Bankvorstüsse im B. Rgr. 539½ Mill. Pfd. St. betrug, waren die der B. von England nur 10·8 Mill. (Dun l. c., 122.) [Ueber die Geschäftsoperationen der Bank von England in neuerer Zeit s. Lexis im Hdbw. d. Staatsw. II, 63, Suppl. I, S. 176 und Stat. abstr. f. the kingdom from 1880—94 XLII, 222—224. Nach dem Banking Suppl. des „Economist“ vom 16. Octbr. 1897 (N. 2825) betragen in 1000 Pfd. St.

	der Noten- umlauf	die Depo- siten	der Baarvor- rath u. d. Selb- st call ¹⁾	Effecten- besitz	Discontomeßsel und Lombard- darlehen
1) Bank von England . .	28 485	56 716	36 880	30 748	35 733
2) Uebrige englische Banken einschließl. der 3 der Insel Man (93)	1 916	510 334	124 251	119 237	341 744
3) Schottische Banken (10)	7 370	95 882	22 452	30 364	64 845
4) Irische Banken (9) . .	5 795	45 580	8 920	17 633	35 024

⁵ [Schon im Jahre 1856 waren nach einer Untersuchung in dem Londoner Bankhause Slater Checks und Wechsel an den Einnahmen mit 90 Proc., an den Zahlungen mit 97 Proc. theilhaftig. (Rauchberg Clearing- und Giroverkehr (1897) S. 180 Anm. 88.)] Checks sollen im B. Rgr. schon 1863 über 100 Milliarden Fr. ausgestellt sein (M. Chevalier Comptes R. Juin 1864. 407), wogegen Frankreich nach der Enquête von 1865/66 seine Checks, Ciri, Incassogeschäfte und Versuche eines Abgleichungshauses noch sehr wenig entwickelt hatte. (Zfchr. f. Staatsw. XXII, 305.) Nach Dun (l. c., 168) betragen die Zahlungen einer B. zu Manchester in Baar und Noten zusammen 1859 = 53 Proc. ihres Umsatzes, 1864 = 42, 1872 = 32 Proc.: und zwar nahmen die Notenzahlungen noch mehr ab, als die Baarzahlungen: jene 1864 noch 90—92, 1872 nur 85 Proc. Selbst in Irland und Schottland, wo die Notenausgabe thatsächlich unbeschränkt ist, erfolgen nur 6½—15 Proc. des Umsatzes in Noten. Von den Geldgeschäften im B. Rgr. werden 97 Proc. in

Checks, Wechseln *z.*, $2\frac{1}{2}$ Proc. in Banknoten, $\frac{1}{2}$ Proc. baar abgemacht (l. c., 125). Nach dem London Bankers Magazine 1881, p. 905 erfolgten von den Londoner Zahlungen 0·728 Proc. baar, 2·039 in Noten, 97·233 in Checks und Wechseln. [Sehr interessante Wahrnehmungen hat man in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gemacht. Dort wurden am 17. Septbr. 1881 von 1895 Banken 94·09 Proc. der Zahlungen in Checks, Wechseln *z.* geleistet, in Papiergeld 4·36, in Silber 0·17 und in Gold 1·38; am 17. Septbr. 1890 von 3141 Banken 91·04 Proc. in Checks, Wechseln *z.*, 7·40 in Papiergeld, 0·43 in Silber, 1·13 in Gold; am 15. Septbr. 1892 von 3473 Banken 90·61 Proc. in Checks, Wechseln *z.*, 8·10 in Papiergeld, 0·41 in Silber, 0·88 in Gold. Demnach hätte dort unter dem Einflusse der Silberpolitik eine Rückbildung stattgefunden. Die Papiergeld-Circulation hat sich in 9 Jahren verdoppelt. Dabei hat die Anwendung creditwirthschaftlicher Formen auf den kleineren Bankplätzen entschiedene Fortschritte gemacht, indem z. B. 1881 der Procentsatz der Zahlungen durch Checks, Wechsel *z.* in New York 98·80 war, auf den anderen Hauptbankplätzen 92·35 und in allen anderen Städten 81·74, 1890 aber in New York 95·04, auf den anderen Hauptbankplätzen 92·27 und in allen anderen Städten 82·91. (Rauchberg a. a. D. S. 182—183.) — Ähnliche Entwicklung des creditwirthschaftlichen Verkehrs auch in Deutschland. Eine Frankfurter Bank leistete im März 1895 von allen Aus- und Einzahlungen 67 Proc. in Checks, $32\frac{1}{2}$ Proc. in Banknoten, $\frac{1}{2}$ Proc. in baarem Gelde. In Wien leistete die österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe von ihren Auszahlungen durch Checks 1885: 20·29, durch Baargeld 79·71 Proc., 1895 durch Checks 11·29, durch Lastschriften auf Giroconto 26·22 und durch Baargeld 62·47 Proc. (Rauchberg a. a. D. S. 188—189.)]

⁶ Vgl. Raffe Ztschr. f. Staatsw. XV, 19 ff. Jahrb. f. Nat. XI, 13. 21. Derf. Die preussische B. (1866), 32 ff. Viele Beispiele in den Krisenartikeln des Economist von 1866. Ähnlich, wie noch größere Crediterschütterungen wohl einen Rückfall vom Papiergelde überhaupt auf das bloße Metallgeld, oder gar auf den naturwirthschaftlichen Verkehr bewirkt haben! Die von Gilbert History p. 120 angeführten Gründe, weshalb das Deponiren bei der B. und Anweisen von Zahlungen auf dieselbe nur für reiche Geschäftsleute zweckmäßig ist, gelten auch von ganzen Völkern.

⁷ Es paßt besonders auf diese höchste Stufe, wenn Schäfte (System II. Aufl. 471) die B. einen großen Bewässerungsapparat nennt, welcher durch Trassiren, Contocorrentdebit, Depositenannahme, Ausgabe von Actien, Obligationen, Noten, Verkauf von Effecten Kapital aufsaugt, um dasselbe durch Wechseldiscountirungen, Contocorrenthaben, Lombard- und Hypothekendarlehen, Effectenkauf anderswohin zu ergießen. Sie sind die Herzklammer des volkwirthschaftlichen Umlaufes. Hat das Kapital einer Unternehmung seinen bildenden Zweck erfüllt, so fließt es als Geld der B. zu, wird von dieser verliehen, um nun wieder als Geld die vorhandenen Productionsmittel in eine ganz andere Richtung zu ziehen.

⁸ Um die Notenumenge zu controliren, sind außer der Numerirung (§. 51) wirksame Hülfsmittel: die Unterzeichnung der Noten durch einen Staatsbeamten, Rojcher, System der Volkswirtschaft. III.

die Beaufsichtigung des Druckes, Versiegelung der Platten außerhalb der gestatteten Zeit, Druck der Noten von Staatswegen und hernach Einhändigung an die B. Ungleich schwerer wird es sein, die Annahme fingirter Depositen zu verhindern, worauf dann Bucherebite und Checks begründet werden.

⁹ Obgleich die Directoren der B. von England es für nöthig an sahen, ein Drittel ihrer Depositen bereit zu halten (Wolowski Enq., 63; Fawcett Manual, 425 findet dieß sehr vorsichtig): hielten z. B. im Decbr. 1864 die 6 wichtigsten Londoner Depositen-B. 7.4, 4.8, 13.4, 20.1, 14.2 und 7.8 Proc. ihrer Depositen in Kasse, wovon überdieß nur ein Theil wirklich in Münzen oder Noten bestand, sehr vieles aber als Contocorrent-Depositum der B. von England u. anvertraut war. Der B. Superintendent von New York und ein Meeting von 42 B. daselbst erklärten 1858, daß für die Depositen ein Einlösungsfonds von 20 Proc. nöthig sei. (Gibbons B. of New York, 368.) Man glaubt, hier weiter gehen zu können, als bei Noten, weil zwischen der B. und ihren Deponenten mehr wechselseitige Kenntniß obwalte.

¹⁰ Bgl. Wolowski Enq., 149. Das New Yorker Clearinghouse verbietet seinen Zetteln die Verzinsung ihrer Contocorrentdepositen (ibid., 178), was auch Frères-Orban in der belgischen Deputirtenkammer 23. Febr. 1865 billigte. Die B. von England verzinst ihre Depositen gar nicht. (Anderß in ihrer ersten Zeit: Francis History I, 65. II, 255.) Viele B. gewähren den Deponenten bloß unentgeltliche oder doch wohlfeilere Besorgung gewisser Bankiergeschäfte. Die schottischen unterscheiden drei Grade: d. receipts, über welche der Deponent bloß persönlich, aber nicht à l'ordre oder durch Check verfügen kann; operating d.s, deren tägliche Bilanzen verzinst werden; operating d.s, deren monatliche Minimalbilanz verzinst wird. Zwischen 1822 und 1867 haben die B. der ersten Art 2—5 Proc. Discout erhalten, die der zweiten $1\frac{1}{2}$ —4 Proc., die der dritten 2— $4\frac{1}{2}$ Proc. (Wolowski B. d'Angl. etc., 504. 511 fg.) Die Londoner Jointstock-Banks pflegen die monatlichen Minimalbilanzen mit 2 oder 1 Proc. zu verzinsen, je nachdem der Kunde sein Guthaben im Laufe des Halbjahres nicht unter 500 oder nicht unter 200 Pf. sinken ließ. (Zahrb. f. Nat. VIII, 159.) Die Wiener Cäcompte-Gesellschaft hatte früher Abstufungen von $\frac{1}{2}$ Proc. bei sofortiger Fälligkeit, 2-, 4- und 10tägiger Kündigungsfrist. Manche B. verzinsen ihre Depositen immer $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Proc. niedriger, als der laufende Discoutsatz beträgt; die englischen geben für ihre Depositen on call meist einen Zins 1— $1\frac{1}{2}$ Proc. unter dem Discoutsaße der B. von England. Können die Deponenten kündigen, so werden sie es gerade im Höhepunkte einer Krise besonders gern thun, weil sie dann am vortheilhaftesten anderswo anlegen können. So in England 1857. (Ztschr. f. Staatsw. XXVIII, 507.)

¹¹ [Eine gesetzliche Regelung des Depositenbankwesens ist bis jetzt überall veräußt worden. Nur das Deutsche Reich hat am 6. Juni 1896 die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere gesetzlich geregelt. Dadurch ist die bisher geltende Theorie, daß dem Bankier ein Verfügungsrecht zustehe, beseitigt worden. Das Gesetz fordert: Absonderung der Depositen unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Eigenthümers von den eigenen Beständen und denen Dritter, sowie Eintragung der Werthpapiere nach Gattung, Kennwerth, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen in ein Handelsbuch

oder in besondere Verzeichnisse. Bei Depots, die aus Einkaufskommissionen resultiren, hat der Commissionär ein Stückverzeichnis seinem Auftraggeber zu übermitteln. In gleicher Weise wird das Verfahren beim Auftrag zum Umtausch von Papieren oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts, insbesondere von neuen Actien geregelt. (Vgl. A. Neumann-Hofer Depositengeschäfte und Depositenbanken 1894. Bayerische Handelszeitung XXV, 196. 333. XXVI, 533.)

¹² [Nach den im „Deutschen Oekonomist“ XV, 389 veröffentlichten Daten bestanden in Deutschland 1896 147 Banken, wovon 98 Creditbanken, 8 Notenbanken, 41 Hypothekendarbanken. Das Grundkapital derselben belief sich 1883 auf 1248·7 Mill. Mk., 1896 auf 1953·7; die Summe der Reserven im ersten Jahre 174·4 Mill. Mk. (14 Proc. des Grundkapitals), im letzten 414 Mill. Mk. (21·13 Proc.). Die Gesamtsumme der Bankverbindlichkeiten betrug Ende 1883 4427 Mill. Mk., Ende 1896 = 10 535. Hauptsächlich ist das Anwachsen auf die Pfandbriefe der Hypothekendarbanken zurückzuführen, deren Umlauf von 1739 Mill. (in 1883) auf 5339 Mill. (in 1896) gestiegen ist. Was speciell die Creditbanken (98) (Der Deutsche Oekonomist XV, 373 ff.) betrifft, so sind ihre Verbindlichkeiten, wenn auch unter mehrfachen Schwankungen, von 1883—96 von 1658 auf 2621 Mill. Mk. gestiegen. Ihre Passiva betragen Ende 1896:

Creditoren	1321·77	Mill. Mk.
Depositen	546·42	„ „
Accepte	752·6	„ „

Die Activa waren zu gleicher Zeit:

Kasse	236	Mill. Mk.
Wechsel	855·1	„ „
Bombard	458·2	„ „
Effecten	462·1	„ „

1893 1896

Der Bruttogewinn war	110·03	158·93	Mill. Mk.
Der Reingewinn war	71·77	118·35	„ „
Die Dividende in Procent des Actienkapitals	5·72	7·66	„ „]

§. 74.

Checks sind Anweisungen auf das Guthaben, welches der Anweisende in einem Bankhause stehen hat.¹ Man spart dadurch an Zahlungsmühe, an Tauschwerkzeugen und an müßigliegendem Kapital.^{2 3} Erst durch sie wird das englische Ideal des Bankwesens, als der gemeinsamen Kasse und Buchhaltung für alle Geschäftsleute, nahezu verwirklicht: eine Thatsache, die sich namentlich auch durch den Eintritt der Bank von England in das Londoner Saldirhaus kund gegeben hat.^{4 5} Seitdem könnte man sagen, daß sich eine großartige Girobankeneinrichtung (noch dazu ohne eigentliche Kasse!) über das ganze Reich verbreitet hat. Aber freilich wird

eben dadurch auch die reale Grundlage des hohen Creditgebäudes zu bedenklichster Schmalheit reducirt, weil ein sehr großer Theil der sog. Guthaben wirklich nur in Darlehen besteht, welche die Bank ihrem Kunden zur Verfügung gestellt, dieser letztere jedoch einstweilen der Bank als Depositum belassen hat. Auf solche Art können großartige Creditoperationen gemacht werden, ohne weder eine Verringerung der Bankmittel, noch eine Vermehrung der Umlaufsmittel zu bewirken.⁶ Die auf Sicht zahlbaren⁷ Checks, die auf Namen oder Inhaber lauten können, und von Fälschungen erfahrungsmäßig selten bedrohet werden,⁸ sind für große Summen bequemer, als Banknoten, für kleine unbequemer.⁹ Eigentlich circuliren werden sie nicht oft, da sie auf den Betrag einer zufällig durch das jeweilige Geschäft bestimmten Summe lauten. Auch können sie, da sie Feder und Dinte erfordern, nicht wohl auf der Straße ausgestellt werden.¹⁰ Die Bezahlung der Bankiere und Banken für diesen Kassier- und Buchhalterdienst besteht in ihrem Zinsgewinn am Depositum.^{11 12} Ihren Höhepunkt erreicht die Entwicklung in den Saldirhäusern^{13 14} (Clearinghouses), welche für das Checkwesen eine ähnliche Bedeutung haben, wie die Märkte für die niederen, die Börsen für die höheren Stufen des allgemeinen Handels. Die Saldiranstalten, wo die Banken und wichtigsten Bankiere täglich die von ihnen einzuziehenden und auszahlenden Checks, Wechsel zc. gegen einander compensiren und nur der etwaige Ueberschuß durch eigentliche Zahlung bereinigt wird, verbinden mit der Lichtseite des Monopolbanksystems zugleich diejenige der Bankconcurrentz: namentlich die Geld- und Zeiterparniß des erstern mit der wechselseitigen Controle der letztern.^{15 16 17 18} [Das Deutsche Reich ist seit Eröffnung der Reichsbank durch den bei dieser von Jahr zu Jahr immer lebhafter werdenden Giroverkehr der Hauptträger der neueren Entwicklung geworden. Die Reichsbank eröffnet demjenigen, der einen Baarbetrag bei ihr hinterlegt und mit den gedruckten „Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank“ sich einverstanden erklärt, ein Konto, von dem er jederzeit beliebig vermittelt weißer Checks baar abheben kann.¹⁹ Seit 1876 hat dann die Bank ihre sämtlichen Bankanstalten zu einem einzigen großen Giroorganismus vereinigt, indem sie mittelst rother Checks die Ueberschreibung eines Betrages vom Conto des einen Bankkunden auf das eines anderen ermöglichte. Dazu kommt

seit 1883 die Errichtung von Abrechnungsstellen an neun der größten Bankstellen (Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Leipzig, Dresden, Hamburg, Breslau und Bremen), die in großem Stil eine Salbirkanstalt für ganz Deutschland geschaffen hat.²⁰⁾

¹ [Georg Cohn definiert den Check als eine formularmäßige Bankdepot-sichtanweisung. (Hdbw. d. Staatsw. II, 814.) Fid sagt: Der Check ist eine Urkunde, die materiell (nicht notwendigerweise auch formell) einen als rechtlich begründet behaupteten Zahlungsauftrag mit einem diesem correspondirenden In-cassoauftrag in sich schließt. (Die Frage der Checkgesetzgebung 1897, S. 39.)]

² [Der französische Generaladvokat Blanche sagte am 4. November 1861 vor dem Kassationshofe in berebtem Vortrag, durch den er den Anfang zu der heute sehr reichhaltigen Litteratur machte, vom Check wie folgt: „Sein Zweck ist, die Gelder, die sonst für die kommenden Bedürfnisse in Bereitschaft gehalten werden, aus ihrer Trägheit herauszureißen, sie in Umlauf zu setzen und nutzbar zu machen, dem Eigenthümer, der sie bei dem Bankier hinterlegt, dem Bankier, der sie gewerblichen Unternehmungen vorschießt, dem Unternehmer, der sie verwendet und fruchtbar macht, dem Arbeiter, dem der Unternehmer Arbeit besorgt, und dessen Wohlstand wächst mit dem Wohlergehen des Geschäftsherrn.“ (Fritz Fid a. a. D. S. 16.) Vgl. auch die treffliche Charakteristik der segensreichen Wirkungen in volkswirtschaftlicher Hinsicht bei R. Koch Hdbw. d. Staatsw. IV, 65.] Verbesserungen des Girowesens, ähnlich wie Verbesserungen des Transportwesens, lassen Verkehrsoperationen, die vorher gar nicht da waren, entstehen. (Wolf, S. 126.) Eine gute populäre Schilderung der Vorzüge des Giroverkehrs vor der Baarzahlung, worauf bis dahin die Schweiz thatsächlich verzichtet habe, s. ebenda 110. 89.

³ [Ueber die ältesten Spuren des Checks und seine Vorläufer im Mittelalter s. Fid a. a. D. S. 41—48 und Georg Cohn a. a. D. II, 817 ff. Bei beiden Schriftstellern eingehende Zusammenstellungen der einschlägigen Litteratur. Nach Gallavresi (l'assegno bancario 1883) soll Holland bereits im 15. Jahrh. wahre Checks gekannt haben. Richtig ist, daß sich Seitens einiger Kaufleute in Zaandam die Gewohnheit herausgebildet hatte, ihr Geld in Amsterdam bei Geschäftsfreunden liegen zu lassen und vermitteltst sog. Kassierbriefe zu versenden, sowie daß diese Einrichtung schon zu Anfang des 17. Jahrh. einen weiten Umfang gewonnen hatte. Obwohl durch die Keure vom 15. Juli 1608 verboten, bürgerte sie sich doch ein und mußte officiell 1621 sanctionirt werden. Gleichwohl wurden noch in der Keure von 1684 Kassiere (d. h. diese gewerbmäßigen Raffenerverwalter), Wechsler und Juden als gefährliche Leute bezeichnet. In England sind die ältesten erhaltenen Checks aus den Jahren 1683 und 1689 und legen Zeugniß davon ab, daß Kaufleute bei Goldschmieden ihr Metallgeld deponierten und mit schriftlichen Aufträgen an diese, bestimmten Gläubigern gewisse Summen auszahlten, darüber verfügten. Erst seit 1772 kam das Checkwesen mehr auf, indem die Banken bei dem Verbot, Papiere an Inhaber auszugeben, ihren Kunden erlaubten, den Bankcredit durch Ziehung von Sichtanweisungen auszunutzen. Solche wurden dann gemäß kaufmännischer Ge-

wohnheit unter besondere rechtliche Regeln gestellt. Vor allem entstand der Gebrauch des Crossing. Der Aussteller oder Inhaber zog quer über den Cheq zwei parallele Linien und schrieb dazwischen eine Bankfirma (specially crossing) oder ließ den Platz leer (generally crossing). Im ersten Falle durfte die bezeichnete Firma den Cheq zur Einlösung präsentiren; im zweiten war die Präsentation zur Zahlung allen Nichtbankiers verboten. Der englische Cheq hat Schule gemacht, und wenn auch in Frankreich vor 1865 schon ein Quittungschec im Umlauf war, der allen Functionen des wahren Checs gerecht werden konnte, so wurde doch erst durch das Gesetz vom 15. Juni 1865 angestrebt, den englischen Cheq einzuführen. Es sicherte dem Cheq Stempelfreiheit zu, aber aus Furcht, daß er als Surrogat des hochbesteuerten Wechsels benutzt werden könnte, Klemmte man ihn in so enge Bestimmungen ein, daß er sich nicht recht entwickelt hat. G. Chastenot Etude sur les chèques (1882) sagt von ihm: „Wir haben den Cheq; das, was uns fehlt, ist die Gewohnheit, unsere Kassengeschäfte durch Bankiers besorgen zu lassen.“ Am 23. Aug. 1871 wurde die Stempelfreiheit des Checs wieder beseitigt und ihm ein Stempel von 10 Cent. auferlegt. Für die von einem Platz auf den andern gezogenen Checs wurde durch G. vom 19. Febr. 1874 der Stempel auf 20 Cent. erhöht. Reformen, die 1878 in Aussicht genommen waren, sind noch nicht erfolgt. (G. Sohn a. a. D. II, 819; Fied a. a. D. S. 48—65.) Aus einer neuerdings von der Steuerbehörde veröffentlichten Statistik (Bulletin de statistique XXI, 478—479) ergibt sich, daß 1880: 2 755 100 Platzchecs, 1896: 5 328 030; 1880: 1 638 830 Checs von Platz zu Platz, 1896: 1 689 545 ausgestellt wurden. In fünfjährigen Perioden zusammengefaßt, wurden 1881—85: 23 671 695, 1886 bis 1890: 25 429 270, 1891—95: 29 925 915 Checs ausgegeben, d. h. eine Vermehrung um 7·4 Proc. in der zweiten Periode gegen die erste und um 17·6 Proc. in der dritten gegen die zweite, um 26·4 Proc. gegenüber der ersten. Im Verhältniß zur Bevölkerung (38½ Mill.) erscheint immerhin das Cheqwesen noch recht wenig entwickelt.]

⁴ Von Bankieren, die bis 20 000 Conti für Checs haben: Seyd Das Londoner Bank-, Cheq- und Clearinghouse-System (1874), 7. Größere Verbreitung des Gebrauchs wesentlich seit etwa 1840; in Schottland bereits längere Zeit üblich. 1860 kamen die größeren Banknoten im Handel selten mehr vor, außer bei Vieh- und Pferdehändlern. (Tooke-Newmarsh Geschichte der Preise, überf. von Asher I, 623.)

⁵ Der Postanweisungsvkehr mit seiner Compensation unter den verschiedenen Postbüreaus hat viele Ähnlichkeit mit dem Cheqverkehr.

⁶ Wie die Peel's-Akte durch Verminderung des Notenumlaufs den Gebrauch der Checs vermehrt hat, s. Knieß Geld und Credit II, 2, 435. Cliffe Leslie bringt sehr richtig die große Menge der Noten in Deutschland mit der geringen Menge der Checs in Zusammenhang. (Fortnightly Rev. 1872, Nov. 569.)

⁷ In England müssen die Checs binnen 24 Stunden nach dem Empfange zur Einlösung gebracht oder an ihre Adresse versandt werden: sonst verliert der Empfänger den Regreß an den Aussteller. Das französische G. vom 14. Juni

1865, welches dem Cheek eine achttägige Zahlungsfrist beilegt, verkennt das Wesen dieses Instituts.

⁸ Die 52 New Yorker B., die täglich im Laufe von 6 Stunden 15= bis 20000 Cheeks zum Gesamtbetrage von beinahe 25 Mill. Doll. auszahlten, hatten durch Unredlichkeit oder Irrthum ihrer Kassiere kaum $\frac{1}{10000}$ Proc. Schaden. (Gibbons B. of New York, 1859, 120. 153.)

⁹ In Sir J. Lubbock's Bankiergeschäfte waren 1865 die Cheeks, welche durch das Clearinghouse berichtigt wurden, im Durchschnitt über 300 Pfd. St. groß; die auf andere Londoner Bankiere, meist ohne kaufmännischen Charakter, 80 Pfd.; die auf Provinzialbanken 28 Pfd. (Statist. Journ. Septbr. 1865, 364.) Uebrigens kommen Cheeks von nur einem Pfd. St. vor, namentlich in Schottland, wo die Pächter wünschen, daß alle ihre Ausgaben und Einnahmen durch ihr Cheekbuch gehen. (Statist. Journ. 1870, 219.) Nach Lubbock (a. a. D.) waren in einem Jahre von Londoner Kunden an sein Haus 19 Mill. Pfd. gezahlt worden: davon in Wechseln und Cheeks 18395 000, in Noten der B. von England 408 000, in Provinzialnoten 79 000, baar 118 000 Pfd.

¹⁰ Zur Bequemlichkeit ihrer Kunden pflegen die Bankiere denselben ein Cheekbuch einzuhändigen, dessen bereits gestempelte Blätter Cheekformulare enthalten, und welche der Kunde alsdann für den Gebrauch ausfüllt und heraus-schneidet.

¹¹ So rechnet die B. von England in ihrem private-banking-business, daß ihre Hausmiete, Beamtenarbeit zc. durch 6 Pence für jeden Cheek vergütet wird. Der Durchschnitt eines Contocorrent-Depositums ist 500 Pfd., wovon 100 Pfd. in der Kasse behalten, 400 Pfd. zu etwa 5 Proc. benutzt werden. Kommen also im Durchschnitt 480 Cheeks jährlich auf einen Kunden, so findet sich die B. befriedigt. Kleine Guthaben liebt sie nicht. (Th. Hankey Principles of banking, its utility and economy, 1866.) Dieß nöthigt die Bankkunden, ihre bei der B. stehende Kasse größer zu halten, als sie übrigens vielleicht thun würden: auch ein Beförderungsmittel kaufmännischer Solidität.

¹² [Ob eine besondere gesetzliche Regelung des Cheekwesens nöthig ist oder nicht, richtet sich nach den besonderen Verhältnissen eines jeden Staates. Für die Schweiz z. B. stellt Fied (a. a. D. S. 146) das Bedürfniß in Abrede, weil der freien Entwicklung des Cheekverkehrs auf der Grundlage der bestehenden bürgerlichen Gesetze nichts im Wege steht. Für Deutschland ist durch das Gesetz vom 10. Juni 1869 die Entwicklung des Cheekverkehrs ermöglicht worden, und könnte, wenn das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten sein wird, dasselbe geltend gemacht werden wie für die Schweiz. Längere Zeit wogten die Meinungen über die Nothwendigkeit eines Cheekgesetzes hin und her. Der Ausschuß des deutschen Handelstages sprach sich 1879 gegen, das Plenum desselben 1882 jedoch dafür aus. Derselben Ansicht war der 17. deutsche Juristentag 1884, allerdings mit nur einer Stimme Mehrheit. Entwürfe der Grundzüge eines deutschen Cheekgesetzes sind mehrfach veröffentlicht; zuletzt 1892 ein Entwurf vom Bundesrath dem Reichstage unterbreitet, indeß nicht zur Verabschiedung gelangt. (Fied a. a. D. S. 82 Verhandl. d. deutsch. Reichstags 1890/91 IV, N. 736.) Für Erlass eines Cheekgesetzes neuerdings der Verbandstag der Erwerbs- und Wirthschaftsagenossen-schaften im August 1897. In Frankreich, von dessen Gesetzgebung schon oben

die Rede war, ließ schon der steuerpolitische Grund ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung erwachsen. Seinem Gesetze hat sich das belgische vom 20. Juni 1873 „sur les chèques et autres mandats de paiement“ angeschlossen, gewährt aber dem Cheq volle Stempelfreiheit. In Großbritannien hat sich die Gesetzgebung mit dem „Crossing“ seit 1856 wiederholt befaßt. Gegenwärtig gilt die Crossed Checks act von 1876, deren Bestimmungen auch in den dritten Theil des Wechselrechtsgesetzes (bills of exchange act) vom 18. Aug. 1882 übergegangen sind. In Oesterreich ist der Wunsch nach Codificirung des Cheqrechts zuerst 1876 aufgetaucht, 1892 in zahlreichen Petitionen an das Abgeordnetenhaus besonders betont. Ein amtlicher Entwurf vom 5. Mai 1894 liegt zur Zeit noch den gesetzgebenden Factoren vor. (Sic a. a. D. S. 83.) Ueber die Idee eines Weltcheqrechts s. O. Cohn a. a. D. II, 828.]

¹³ Vielleicht ein passenderes Wort, als die von Sayb vorgeschlagenen: Klarircontor, Regulirungshaus u. Der Wiener „Salbosaal“ seit 1. Dec. 1864 [ist das erste Clearinghouse in Oesterreich und zugleich auf dem europäischen Continent. An der Abrechnung theilhaftig sind außer der Nationalbank nur noch drei Banken. Die Einlieferungen waren 1868: 234 Mill. Fl., 1871 nur 176 Mill. Aus ihm ist 1872 der Wiener Salbirungsverein hervorgegangen, dessen gegenwärtige Verfassung auf den Beschlüssen der Plenarversammlung vom 18. Decbr. 1893 beruht. Täglich 3 Zusammenkünfte, die erste um 9 1/2 Uhr, die zweite um 12 1/2 Uhr, die dritte um 3 Uhr Nachmittags. Es theilhaftigen sich 10 Banken. Die Einlieferung betrug 1872: 261·5 Mill. Fl., 1896: 387·7 Mill. Fl. Es wurden ausgeglichen durch Compensation 1872: 25·53 Proc., 1896: 18·30; über Giroconto 1872: 74·47 Proc., 1896: 81·70. (Heinr. Rauchberg Der Clearing- und Giroverkehr, 1897, S. 1—5. Claudius B. Patten Methods and machinery f. practical banking, 6. Aufl., 1895, Ch. 23. Tessier Traité théorique et pratique des chambres de compensations 1894. Dudley P. Bailey The Clearinghouse-System, 1890.) Nach dem Muster des Wiener Salbirungsvereins wurde im Juni 1888 der Budapester Salbirungsverein für Ungarn gegründet; er zählte ursprünglich 7, jetzt 9 Banken. Die Einlieferung betrug 1888: 48·2 Mill. Fl., 1896: 161·2 Mill. Fl. (Rauchberg a. a. D. S. 18.) Seit 1895 auch in Brünn und Prag Salbirungsvereine, ersterer mit 6, letzterer mit 11 Banken.]

¹⁴ [Die Anfänge des Clearingsystems hat man sicher in dem „Virement de parties“ zu erblicken, wie es auf den Lyoneser Messen üblich war. Schon Savary (le parfait négociant, 1757, III, 2, S. 275 ff.) berichtet darüber; neuerdings R. Ehrenberg, s. oben S. 164 Anm. 25. Auch in Holland ist im vorigen Jahrhundert das Clearingsystem nicht ganz unbekannt gewesen, indem zwischen 1770 und 1780 54 Kassierer regelmäßig mit einander aufzurechnen pflegten. (Sic a. a. D. S. 50.) In Deutschland gab es ebenfalls im vorigen Jahrhundert besondere „Scontroplätze“, z. B. in Augsburg „am Perlach“, in Frankfurt a. M. „auf dem Römerberg“. (R. Koch in Hdbw. d. Staatsw. I, 7.)]

¹⁵ Das Londoner Clearinghouse wurde 1775 von den Bankieren in Lombardstreet gegründet. Der Zufall soll darauf geführt haben, daß sich die Kassenboten verschiedener B., anstatt mit Geld und Effecten den weiten Weg von einem Hause zum andern zu machen, verabredeten, in einem halbweges da-

zwischen gelegenen Frühstückslöcalle zusammenzutreffen. Ursprünglich nur für Privatbanken bestimmt, wurden seit 1854 auch Actienbanken zugelassen, was sehr rasch die Menge der Tausendpfundnoten der B. von England um fast 2 Mill. Pfd. verminderte. Seit 1864 auch die Bank von England. [1865 wurde der Geschäftskreis durch die Organisirung des sog. Country-Clearing erheblich erweitert, indem nunmehr auch die Landbanken in die Abrechnung einbezogen sind. Diese senden täglich die bei anderen Banken zahlbaren Effecten an ihre Londoner Correspondenten, welche sie nach den Bezogenen fortiren und unter sich in der großen Pause zwischen dem Vormittags- und Nachmittags-clearing ein eigenes Country-Clearing abhalten. Bei diesem wird in derselben Weise verfahren, wie beim City-Clearing, nur daß die Frist für die Entscheidung über die Honorirung der Effecten drei Tage beträgt, während dieselbe in London am nämlichen Tag erfolgen muß. Auf diese Weise ist ein großer Theil auch des interlocalen Zahlungsverkehrs in England centralisirt und durch das Londoner Clearinghouse geleitet.] Vgl. R. Hilbrand Jahrb. f. Nat. VIII, 144 ff. Seyd Das Londoner Bank-, Check- und C. S. System, 24 ff. [William Howarth Our clearing-system and clearing-houses, 1884. S. Rauchberg a. a. D. S. 21 bis 27. Ueber die Technik des Abrechnungsverkehrs s. des letzteren Arbeit von 1886 über den Clearing- und Giroverkehr.]

¹⁶ [Die Umsätze sind bei dem Londoner Clearinghouse nicht an allen Tagen gleich groß. Am 4. Tage eines jeden Monats sind sie höher, als an den gewöhnlichen Tagen, weil an ihm die am 1. fälligen Wechsel eingebracht werden, welchen die drei „days of grace“ zu Gute kommen. Besondere Börsen-Arrangementsstage sind für die Abwicklung der aus der 14tägigen Terminliquidation im Effectenclearing sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen bestimmt. Sie weisen sehr hohe Umsätze auf und erhöhen auch die der unmittelbar darauffolgenden Tage. Ebenso gibt es besondere Consols-Abrechnungstage, an denen die Staatsschuldschreibungen und einige andere Gattungen von Börseneffecten zur Abwicklung gelangen. Die Gesammtumsätze sollen 1810 rund 880 Mill. Pfd., 1839 954·4 Mill. betragen haben. Sie waren 1868 bereits 3425 Mill. und 1896 7574·8 Mill. Die Vertheilung auf die einzelnen Tage bei Rauchberg a. a. D. S. 22 u. 23. Eine ganz außerordentliche Steigerung hat das Jahr 1895 gebracht: 7592·9 Mill. Pfd., während in den vorhergehenden Jahren 1890 bis 1894 eine Verringerung der Einlieferung sich bemerklich machte und auch 1896 wieder eine Abnahme sich zeigte. Die Höhe von 1895 erklärt sich aus dem Gange der Börsenabrechnung, zum größten Theil aus dem lebhaften Verkehr des Goldminenmarktes. Außer in London bestehen in England Abrechnungsstellen in Manchester (seit 1872), Newcastle upon Tyne (1872), Birmingham (1879), Liverpool (1880), Leicester (1892) und Leeds (1893). Sie werden (im Gegensatz zu dem Londoner Clearinghouse der Citybanken) Country-, auch Provincial-Clearinghouses genannt. Ueber ihre Thätigkeit s. Rauchberg S. 27. In Schottland haben Edinburgh und Glasgow Clearinghäuser; in Dublin besteht seit 1895 eine Abrechnungsstelle für die vier irischen Notenbanken. (Rauchberg a. a. D. 21—27.)]

¹⁷ [Weit aus die größte Ausdehnung hat das Abrechnungswesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gefunden. Nachdem 1853 das

erste Clearinghouse in New York eröffnet wurde, bestehen zur Zeit in den Ver. St. mehr als 100 Abrechnungsanstalten, an denen beiläufig 1000 Banken als Mitglieder theilhaftig sind. Sie repräsentiren etwa den vierten Theil aller Actienbanken der Ver. St., jedenfalls den größten Theil des daselbst im Bankbetriebe investirten Kapitals. Nach dem Bericht des Comptroller of the currency (der sich auf 78 Abrechnungsstellen bezieht) wurden 1884: 47387·4 Mill. Doll., 1890: 59882·4 Mill., 1896: 51977·7 Mill. Doll. abgerechnet. Eine hervorragende Stellung nimmt das Clearinghouse in New York ein, dem 66 Banken angehören. 70 andere Banken lassen durch Vermittelung eines der wirklichen Mitglieder der Clearinghouse-Association ihre Abrechnung besorgen. Von den 29351 Mill. Doll., die vom 1. Octbr. 1895 bis 30. Septbr. 1896 im Clearinghouse eingeliefert wurden, ließen sich 93·7 Proc. durch Abrechnung ausgleichen, so daß das Erforderniß an Baarmitteln nur 1843 Mill. Doll. (6·3 Proc. der Einlieferungen) war. Immerhin waren täglich durchschnittlich 6 Mill. Doll. erforderlich, um die aus der Abrechnung sich ergebenden Differenzen haar zu begleichen, die freilich zur größeren Hälfte auch wieder mit Goldcertificaten und Schatz- oder Kassenscheinen bezahlt sind. (Raußberg a. a. D. S. 27—36, auch New York Bankers Magazine, Januar 1896, S. 40 ff.)

¹⁸ [In Frankreich besteht nur ein Clearinghouse, die Chambre de compensation des banquiers de Paris seit 7. März 1872, an der 11 Banken sich theilhaben. Seine Thätigkeit umfaßt nur einen relativ geringen Theil des Zahlungsprocesses der französischen Volkswirtschaft. Tief eingewurzelte Gewohnheiten der französischen Geschäftswelt stehen der weiteren Verbreitung des Systems entgegen. Im Jahre 1872/73 wurden von 1602 Mill. Fr. eingelieferten Effecten 1056 Mill. durch Compensation beglichen; 1896/97 von 7549 Mill. Fr. 4874 Mill. Fr., d. h. 64 $\frac{1}{2}$ Proc. (Raußberg a. a. D. S. 43—44; Bulletin de Statistique XLI, 79.)

¹⁹ [Vor Eröffnung der Reichsbank waren es nur die Frankfurter Bank, der Berliner Rassenverein, die Braunschweiger, die bayerische Notenbank, die Danziger Privatactienbank, von 1847—72 auch die städtische Bank zu Breslau, die sich bemühten, Giroeinlagen an sich zu ziehen und den Checkverkehr zu pflegen. (Sic a. a. D. S. 78. Statistik bei R. Koch „Giroverkehr“ im Hdb. d. Staatsw. IV, 71.) Bei der Reichsbank betrug der Giroumsatz im Jahre 1876: 16711000000 Mk., im Jahre 1896: 105602637000 Mk., d. h. 6mal so viel. Der Girobestand war am 31. Decbr. 1876 92 Mill. Mk., am 31. Decbr. 1896 354 Mill. Mk. Die Anzahl der Girokunden belief sich im Jahre 1877 auf 3245, im Jahre 1896 auf 12292. Bezüglich der Wechsel, welche der Contoinhaber als Wechselverbundener oder Domiciliat zu bezahlen hat, hat die Reichsbank die Erwartung ausgesprochen, daß sich derselbe entweder ihrer oder eines mit ihr im täglichen Abrechnungsverkehr stehenden Bankhauses zu ihrer Bezahlung bedient. Am Giroverkehr theilhaben sich seit 1896 auf Grund eines Abkommens mit dem preussischen Finanzministerium die Generalstaatskasse, die Regierungskassen und eine große Anzahl anderer Kassen der preussischen Staatsverwaltung. Das Entgelt für die Leistungen der Reichsbank besteht in der zinsfreien Benutzung der Girogelber. (R. Koch im Hdb. d. Staatsw. IV,

64 ff. Hartung Der Check- und Giroverkehr d. deutschen Reichsbank 1880. Rauchberg a. a. D. S. 83 ff.)

²⁰ [Im Jahre 1876 wurden von der Reichsbank auf Giroconto verein-
nahmt 8392 Mill. M., 1896: 52 827 Mill. M. Von dem Giroausgang ent-
fielen Procente auf

	1886	1896
1) Baarzahlungen	32·6	22·5
2) Berechnungen mit den Contoinhabern	4·1	24·6
3) Uebertragungen am Plage	37·4	26·2
4) Uebertragungen nach anderen Bankanstalten	25·9	26·7

Durch das 1883 eingeführte Princip des Girozwanges, d. h. daß die Saluta
discontirter Wechsel und ertheilter Lombarddarlehen nicht mehr baar gegeben,
sondern dem Giroconto zugeschrieben wird, über welches der Contoinhaber wie
sonst verfügen kann, ist das Abrechnungssystem wesentlich gefördert worden.
Für die Verträge, welche die Reichsbank mit den an denselben theilhaftigen
Bankhäusern abgeschlossen hat, ist das Berliner Abkommen vom 14. Februar 1883
maßgebend. Es sind theilhaftig in Berlin 22 Firmen, Frankfurt a. M. 18,
Breslau 16, Stuttgart 11, Dresden 11, Cöln 10, Leipzig 9, Bremen 8, Ham-
burg 5, überall einschließlich der Reichsbank. Es kamen zur Abrechnung im
Jahre 1884: 1 979 012 Stück im Gesamtbetrage von 12 130 Mill. M., wo-
von 2939 Mill. M. (24·2 Proc.) auf Giroconto übertragen wurden; 1896:
3 945 979 Stück im Gesamtbetrage von 22 905 Mill. M., wovon 5248 Mill.
M. (22·9 Proc.) auf Giroconto übertragen wurden. (R. Koch Abrechnungs-
stellen im Hdbw. d. Staatsw. I, 7 ff. Rauchberg a. a. D. S. 36 ff.)

§. 75.

Entstanden erst im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts und
durch die Erfahrung bisher noch wenig bewährt sind zwei Arten
von Banken:

A. Die Taufchbanken, ursprünglich dazu bestimmt, zwischen
Angebot und Nachfrage, nicht von Kapitalien im Allgemeinen,
sondern von concreten Mengen einzelner Waaren zu vermitteln,
und somit einen großen Theil der bisherigen Gelddienste im Handel,
mit Hilfe einer sehr vielseitigen und umsichtigen Agentenarbeit,
durch Naturaltausch zu ersetzen.¹ In kleinen Kreisen, die ein kauf-
männisches Talent noch völlig überschauen kann, war das recht
wohl möglich.² Sobald diese Anstalten jedoch eigentliche Bank-
d. h. Creditgeschäfte betreiben, namentlich Anweisungen auf die ihnen
übergebenen, wohl gar nur versprochenen Waaren als Zahlungs-
mittel in Umlauf setzen wollten, mußte sich zeigen, daß Anweisungen
auf Waaren vielleicht dem Grade nach, aber nicht der Art nach

currenter sein können, als die Waaren selbst.³ Insbesondere wird es nie möglich sein, die bekannten Gründe gegen die Einlösung der Banknoten durch Handelswaaren (§. 64) mittelst einer bloßen Umformung, wohl gar nur Umnennung der Bank zu entkräften.

B. Die Gründerbanken, crédits mobiliers, ein gemeinsames Erzeugniß des saintsimonistischen Socialismus und des bonapartistischen Cäsarismus, die sich zum entschiedensten Mammonsdienste verbunden haben.⁴ Das ursprüngliche Ideal dieser Anstalten, Aufsaugung der ganzen Volkswirtschaft in eine riesige Actiengesellschaft, Umwandlung aller Kapitalisten in müßige, nur auf den Börsenturs erpichte Actionäre und Obligationenbesitzer, aller Arbeiter in Angestellte der oligarchischen⁵ Direction, ist zwar Gottlob nirgends erreicht.⁶ Dagegen wurden Stammkapital und Depositen, um eine hohe Dividende zu erzielen, meist auf den gefährlichen Weg der kühnsten Speculation gelenkt, nämlich auf die Gründung neuer, zumal Actienunternehmungen, die man, sobald sie gehörig im Gange wären, zu verkaufen und dann zu neuen Gründungen überzugehen hoffte. Unter Leitung eines genialen Directors mochte solches in einer aufstrebenden Periode zeitweiligen Erfolg haben.⁷ Auf die Dauer widerspricht es der Natur der Actiengesellschaft durchaus (§. 30), und hat zugleich entschieden beigetragen, der ganzen Volkswirtschaft einen Stempel von Agiotage und Schwindelei aufzuprägen.⁸ Es ist für alle Verhältnisse des Lebens ein gefährliches Princip, wenn Jemand nur „befruchten“ will (Pereire), das Gebären und Großziehen Anderen überläßt!^{9 10 11}

¹ Bonnard gründete seine Banque d'échange zu Marseille 1849, sein Comptoir central de crédit zu Paris 1853. Uebrigens sind von den etwa 20 Mill. Fr. Kapital der Gesellschaft bald 18 Mill. zum Ankauf von Immobilien verwandt worden. (Journ. des Econ., Septbr. 1874, 62.) Waarencreditgesellschaft zu Berlin seit 1856, Waarencreditcontor der Magdeburger Handelscompagnie seit Nov. 1856.

² Die Pariseiller Actien von je 25 Fr. haben in 4 Jahren 166·96 Fr. gewonnen: was schon Hübner (Die Banken, S. 201) aus der, gegenüber dem sehr geringfügigen Kapital bedeutenden, Agenturprovision erklärt, welche die Anstalt verbiente, zumal diese Provision von beiden Contrahenten, zwischen denen die B. vermittelt, voll entrichtet werden mag.

³ Was die Kunden der B. beim Absatze ihrer Producte an Bequemlichkeit u. gewinnen, das verlieren sie wieder bei der Annahme der Gegenwerthe. Im Proceß der Pariser L.B. 1857 klagte ein Möbelhändler, daß ihm für seine

Anweisungen nicht Anweisungen auf Holz, Möbelstoffe zc., sondern auf Buchdruckerhöfdrücke, Thierärzte, Schullehrer zc. gegeben worden seien! Vgl. Knieß Ztschr. f. Staatsw. XVI, 156 ff. Bei den sehr interessanten Versuchen einer Tauschbank durch R. Owen, wo man die eingelieferten Waaren nach Stunden Arbeit à $\frac{1}{2}$ Schill. taxirte und dafür Arbeitscheine ausstellte, die dann wieder als Zahlungsmittel für andere eingelieferte Waaren dienen sollten, zeigte sich z. B. in Birmingham, daß am ersten Tage für 18000 St. eingeliefert, für 900 St. herausgenommen wurden. Niemals betrug der Abfaz mehr, als die Hälfte der Zufuhr. Bald benutzten die Concurrenten, indem sie ihre Ladenhüter einlieferten und gangbare Artikel dafür entnahmen. Um 1834 hörten diese „Buporb“ nach zweitägiger Dauer auf. (Holyoake History of cooperation in England, Vol. I.)

⁴ Nach dem Vorgange von Enfantin im Producteur von 1826 (Sur les banques d'escompte) haben Emil und Isaac Pereire die Idee ihres C. M. schon im Journal de Commerce 6. Sept. 1830 entwickelt: Compagnie d'assurances mutuelles pour l'escompte des effets. Zur theilweisen Ausführung kam dieselbe durch Decret Louis Napoleon's 18. Nov. 1852. Die ersten Concessionäre waren außer den Brüdern Pereire noch B. L. Fould und Fould-Doppenheim; zu ihren Verbündeten gehörten u. A. Graf Morny, die Prinzessin von Leuchtenberg, Torlonia in Rom, Sal. Heine in Hamburg. Eine Actiengesellschaft mit 60 Mill. Fr. Stammkapital sollte bis 600 Mill. Fr. in verzinslichen, auf mindestens 45 Tage Verfallzeit lautenden Obligationen emittiren und dafür Werthpapiere, z. B. Staatschuldscheine, Actien anderer Unternehmungen zc., erwerben dürfen. Mit einer Zettelbank verglichen, würden also die Obligationen den Noten, die angekauften Werthpapiere dem Portefeuille entsprochen haben. Die Differenz des Zinsfußes zwischen den Emissionen und Ankäufen sollte den Gewinn der B. ausmachen, und die ersteren dem Enfantin'schen Ideale eines verzinslichen Papiergeldes nahekommen, dessen angebliche Sicherheit vor Krisen freilich nur auf seiner unvollkommenen Einlösbarkeit beruhte.

⁵ Nach Art. 14 des Statuts bestand die Generalversammlung aus den 200 größten Actionären (auf 120000 Actien überhaupt!).

⁶ Napoleon III. erlaubte dem Pereire'schen C. M. die wirkliche Ausgabe von Obligationen, und zwar nur bis 60 Mill. Fr., erst 1864 als Belohnung für die Uebergabe der mexicanischen Anleihe.

⁷ Pereire konnte 1855 fast 41 Proc. Dividende gewähren, 1857 nur 5, 1862 wieder 25 Proc. Vgl. die vortreffliche Kritik von Newmarch: Statist. Journ. 1858, 444 ff.

⁸ [Aehnlich Adolf Wagner in Schönberg's Hdb. d. pol. Def. 4. Aufl. 1897, I, 402. Er sagt den C. M. nach, daß sie in der Jagd nach leichtem Gewinn aus Agio zc. in der Zeit der speculativen Tendenz des Geldmarkts die Speculation mild entfacht und vollends zur Ueberspeculation hätten ausarten lassen. Eine Menge mehr oder weniger unreeller Gründungen und die Verbreitung unsicherer Anleihepapiere sei von ihnen mit ausgegangen.] Der Leipziger Mobilien-Credit, ursprünglich auf 10 Mill. Thlr. Kapital berechnet, wovon $3\frac{1}{2}$ Mill. zur Zeichnung in Sachsen ausgelegt wurden. Am Tage der Actien-

zeichnung fand sich, daß von Leipzig und Dresden allein 454347000 Thlr. angemeldet waren! Die zahlreichen Nachahmer des Pariser C. M. in Deutschland Wien, Leipzig, Berlin, Breslau, Darmstadt, Dessau, Meiningen, Coburg, Lübeck, Luxemburg etc.) haben entweder große Verluste erlitten, oder sich mit einer sehr geringen Dividende begnügen müssen, und sind deshalb allmählich von der eigentlichen Speculation, welche den C. M. charakterisirt, abgekommen und zum reinen Bankgeschäfte übergegangen. Es war eben ein großer Irrthum, wenn in den Jahren vor 1857 so oft von der Entdeckung eines neuen großen Creditprincipes geredet wurde! [In Oesterreich steht die 1855 errichtete k. k. privilegierte österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in ihrer Organisation dem C. M. am nächsten; einen ähnlichen Charakter hat die 1880 mit einem eingezahlten Kapital von 40 Mill. Fl. gegründete k. k. privilegierte österr. Länderbank. (Lexis im Hdbw. d. Staatsw. III, 465.)]

⁹ [In England neuerdings finanzielle Trustgesellschaften (nicht zu verwechseln mit den industriellen Trusts) auf der ursprünglich Pereire'schen Idee in der Absicht, den Actionären eine möglichst sichere Durchschnittsdividende zu verschaffen. In Deutschland seit 1890 die „Treuhandgesellschaft“, eine Trustgesellschaft für amerikanische Papiere. (Sattler Die Effectenbanken 1890. Lexis a. a. D. III, 466.)]

¹⁰ Für die C. M. s. das marktschreierische Programm: Journ. des Débats 23. Nov. 1852, die späteren Pereire'schen Jahresberichte und Tégoborski Essai sur les c. m. (Bruxelles 1856.) Dagegen besonders Tooke-Newmarch History of prices VI, 104 ff. Forcade Revue des deux M., Mai et Juin 1856. Schäffle spricht von dem durchaus wucherischen und destructiven Betriebe der Gründungsbanken, die eigentlich gar keine Creditanstalten, sondern allerlei-Entreprisen seien: Kapitalismus und Socialismus, 249. Wagner möchte ihnen die Zettel- und Depositengeschäfte, sowie die Ausgabe langfristiger Obligationen gegen Effectenbedeckung verbieten. (Jahrb. f. Nat. XXI, 275.)

¹¹ Ueber das Bankwesen im Allgemeinen vgl. noch außer den früher citirten Schriften A. Courtois Histoire de la Banque de France et des principales institutions Françaises de crédit depuis 1716. (1875.) v. Poschinger Bankgeschichte des Kgr. Bayern (1874 ff.); Bankgeschichte des Kgr. Sachsen (1877); Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, III. (1878 fg.). Soetbeer Deutsche Bankverfassung. (1881.) Secht Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten. (1880.) R. Santilla Historia sobre los bancos en España. (1865.) Für die Technik des Bankwesens besonders Macleod Dictionary.

Zehntes Kapitel.

Theorie und Geschichte der Transportmittel im Allgemeinen.

Extensives und intensives Transportwesen.

§. 76.

Wenn jede Person und jedes Vermögen dahin gestellt werden müssen, wo der Gesammtheit ihrer vernünftigen Bedürfnisse und Zwecke die geringste Summe von Widerständen gegenüber tritt: ¹ so ist es die Aufgabe der Transportmittel, dieß Ideal mehr und mehr zu verwirklichen. Und zwar wird bei der Concurrrenz verschiedener solcher Mittel immer dasjenige den meisten Verkehr an sich ziehen, welches mit dem kleinsten Aufwande von Mühe und Kosten die größten Raum- und Zeithindernisse überwindet. Nun setzt die Beschaffung und Benutzung der Transportmittel, wie jede wirthschaftliche Thätigkeit, ein Zusammenwirken von Natur, Arbeit und Kapital voraus. Unterscheiden wir bei ihnen Weg, Fahrzeug und Motor, ² so ist das Fahrzeug immer Kapital, während der Weg und der Motor bloß Naturgabe sein, aber auch durch Verwendung von Arbeit und Kapital sehr gesteigert werden können. — Jedenfalls müssen die künstlichen Transportmittel nicht nur als Ursache, sondern auch als Folge der Arbeitsgliederung angesehen werden. Sie befördern die Arbeitsvereinigung, setzen aber die Arbeitstheilung voraus. Darum sind sie, wie auf einer gewissen Kulturstufe nothwendig, so auch erst auf einer gewissen Kulturstufe möglich. Fänden wir in einem dünn bevölkerten, niedrig kultivirten Lande mit schwachem Verkehr zc. durchweg kostspielige Kunststraßen, tägliche Eilposten zc.: so müßten wir das ähnlich unpassend nennen, wie eine sehr intensive Landwirthschaft in einer Gegend mit niedriger Grundrente und hohem Zinsfuße. ³ — Eine bedeutende Ausnahme von dieser Regel bilden Kolonien hoch entwickelter Mutterländer: wo es oft räthlich ist, z. B. den Bau einer Eisenbahn durch Anleihen zu bewerkstelligen, deren Verzinsung und Tilgung auf die anticipirte Grundrente der von der Bahn durchschnittenen, vorher ganz werthlosen Ländereien gegründet wird. ⁴ Die Intensität des Straßenbaues zc. kann eben der sonstigen Intensität der Volkswirthschaft vorausgehen, wenn die Bedürfnisse der höheren Kultur-

stufen und die Einsicht in die Mittel zu ihrer Befriedigung schon vorhanden sind; aber nicht, wenn beide noch geistig schlafen.⁵

¹ Schöffle Bau und Leben des socialen Körpers III, 127.

² Engel Die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen: Preuss. statist. Zeitschr. 1864, 118 ff.

³ „Freilich ist ein Palast besser, als eine Strohütte; aber doch, wenn er auf einem Bauerhofs steht und von demselben in Dach und Fach erhalten werden muß, mag er auch leicht als ein ewiges Denkmal der Unbesonnenheit gelten.“ (S. Röser P. Ph. II, 65.) Wo A. Young prächtige Brücken und Straßen fand, und dabei Städte, deren schlechte Gasthöfe die Geringsfügigkeit des Verkehrs bezeugten, da beklagte er immer die Verkehrtheit und Despotie der Regierung. (Travels in France I, 39.) Vgl. schon Mirabeau Ami des hommes (1755), 65.

⁴ In alten Ländern nicht möglich, weil der Kaufpreis der Grundstücke zu hoch sein würde und die Verbesserung quotal minder stark wirkt. (Zist Gef. Schriften II, 346 ff.) Hansen (Archiv IV, 422) rath Auswanderern, das Kapital, das sie beim Ankauf von Grundstücken im Vergleich mit alten Ländern sparen, zur bessern Verbindung dieser Grundstücke mit „der Welt“ zu benutzen. So hat der Erieanal, 84 geogr. M. lang, zwischen 1817 und 1837 das productive Staatsvermögen von New York von 424 Mill. in Bankactien, Hypothekenscheinen u.) auf 314 Mill. (den kapitalisirten Kanalertrag) gesteigert, die Staatschuld um 25 Mill. verringert. Gleichzeitig hatte sich der Fonds für niedere Schulen verdoppelt, für höhere verzehnfacht. Die directen Steuern konnten wegfallen. Die Abschätzung des Privatvermögens zu Localsteuerzwecken ergab für das Jahrzehnt vor 1825 eine kleine Abnahme, für das Jahrzehnt nachher ein Plus von 377 Mill. (M. Chevalier Cours I, 255 ff.)

⁵ Englische und deutsche Auswanderer coelum, non animum mutant! Auch in diesem Punkte folglich ein großer Unterschied zwischen einer russischen und einer angloamerikanischen Provinz, selbst wenn Bodenüberfluß, Kapitalmangel und Bevölkerungsundichtigkeit dort und hier gleich wären. In Rußland verzinsten 15 Haupteisenbahnen noch 1867 ihr Baukapital, trotz großer Staatszuschüsse, tief unter dem landesüblichen Zinsfuß; weßhalb Cancrin's Abneigung (unten S. 79) hier nicht völlig ohne Grund war. Vgl. Roscher Gesch. der N. Def. in Deutschland II, 820 fg. So kann es in der Nähe einer rasch wachsenden Großstadt die richtigste Speculation sein, unverkaufte Hausbauplätze durch Anlegung von Trottoirs, Cloaken u. vor ihnen her zu empfehlen, in einer abgelegenen Gaiße gewiß nicht!

⁶ Wie die französischen Canadier gegen alle Wegbausteuern waren, „da es besser sei, langsam zu fahren und Pferde und Wagen rascher abzunutzen“, s. Lyell Reise in Nordamerika (1845), Ch. 21. Welchen Fortschritt der Arbeitstheilung die jetzige Ausbildung der Transportmittel bewirkt hat, erkennt man recht deutlich aus der Thatsache, daß z. B. Frankfurt zwischen 1351 und 1400 nur Einen gewerbmäßigen Fuhrmann hatte, 1440 auch nur 4. (Bücher Bev. Frankfurt I, 221. 406.)

§. 77.

Wirklich können die wichtigsten Regeln über den Unterschied der extensiven und intensiven Landwirthschaft auch auf die Transportmittel, namentlich den Straßenbau übertragen werden. Auch hier mochte lange Zeit das beinahe ausschließliche Waltenlassen der Natur genügen, ja unter günstigen Umständen sogar eine relative Beweglichkeit der Volkswirthschaft bewirken, die nachher verloren geht und erst auf den höchsten Entwicklungsstufen durch Kunst wiederkehrt, dann freilich bald übertroffen wird.¹ Mit dem Steigen der Kultur mag der Betrieb der Transportmittel intensiver werden: zuerst überwiegend durch Arbeit, hernach durch bewegliches, zuletzt durch unbewegliches Kapital.²

Im Allgemeinen sind die Wasserstraßen früher volkwirthschaftlich bedeutend geworden, als die Landstraßen: weil das Wasser keine Anhäufungen duldet, größere Fahrzeuge trägt, überhaupt große Lasten leichter transportiren läßt,³ auch die Segelfahrt und Flößerei ganz unentgeltliche Naturkräfte benutzen. Wiederum die Ströme früher, als die Meere, weil jene schon mit kleineren Schiffen und Proviantvorräthen, geringerer Manutl und Gefahr benutzt werden können. Eine Intensitätssteigerung zeigt sich namentlich in der immer größern Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sowie in der Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfschiffe.⁴ Durch feste Kapitalanlagen ist das Meer zwar schon früh,⁵ aber doch verhältnißmäßig nur wenig verbessert. Die Hauptfortschritte der neuern Seefahrt lassen sich auf genauere Kenntniß der Straße zurückführen. (Compas, Maury, Dove!) Kanäle sind für den Transport erst seit Erfindung der Schleusen^{6 7} recht bedeutend geworden, dann aber in den meisten Ländern weit früher, als Chausséen.⁸ Uebrigens war mit dem Vorherrschen des Naturfactors im Wassertransport, gerade wie in der extensiven Landwirthschaft, der Nachtheil großer Abhängigkeit von der Natur verbunden. Lange Zeit konnten sich wegen der Unvollkommenheit der Landwege die kulturbefruchtenden Wirkungen des Wassers nur auf einen schmalen Ufersaum erstrecken; und die bisherige wirthschaftliche Ueberlegenheit des westlichen Europas über das mittlere beruhet größtentheils hierauf.⁹ So hat auch die Benutzung des Dampfes, zu der man wegen der steigenden Theuerung der Thier- und Menschenarbeit schreiten mußte, den Wassertransport viel weniger gehoben, als den zu Lande: zumal

der Weg für Segler und Dampfer stets derselbe, die Triebkraft jener hingegen wohlfeiler ist. — Auch die Landstraßen haben mit großer Extensität begonnen.¹⁰ Die Eisenbahnen vertreten eine viel höhere Intensitätsstufe, als die Chausseen: nicht bloß wegen ihrer ungeheuern Kapitalfixirung, sondern auch weil es bei ihnen kaum vermeidlich ist, daß der Eigenthümer des Weges zugleich Fahrzeug und Motor stellt. Aber selbst in der Eisenbahnperiode ist scharf zu unterscheiden zwischen dem mehr und dem minder intensiven Bau und Betriebe. Bahnen, die eine Wildniß aufschließen sollen, bedürfen nur des „Allernothwendigsten“; solche für einen schon vorhandenen Großverkehr dagegen soliden Ober- und Unterbaues, breitspuriger Doppelgeleise, großer Stationen, bequemer und eleganter Gebäude für die Personen, starken und reichlichen Betriebsmaterials, zahlreichen Personals für Tag- und Nachtarbeit zc.¹¹ Auch hier würde man sehr unrecht thun, wollte man die Verbeibehaltung des Extensiven für Länder mit geringem Verkehr als Ungechicklichkeit bezeichnen; oder als Eigenthümlichkeit des Nationalcharacters, was nur Intensitätsverschiedenheit ist, welche man, bewußt oder unbewußt, aber wesentlich richtig, den übrigen Verschiedenheiten der volkswirthschaftlichen Kulturstufe angepaßt hat.¹² Besonders wichtig ist hier das Verhältniß der (stehenden) Anlage- zu den (umlaufenden) Betriebskosten. Die einmalige Steigerung jener, um dadurch fortwährend an diesen zu sparen, ist um so wahrscheinlicher vortheilhaft, je niedriger der Zinsfuß und je größer die Frequenz der Bahn.¹³

Ähnlich wie in der Land- und Forstwirthschaft, steigt auch im Transportwesen mit der Intensität des Betriebes die absolute Größe der Leistungsfähigkeit;^{14 15} ebenso die sichere Berechenbarkeit¹⁶ des Erfolges. Unter übrigens gleichen Verhältnissen eignet sich hier wie dort der intensive Betrieb am frühesten für die specifisch werthvollsten und die mindest haltbaren Güter. Dampfschiffe z. B. haben die Segelschiffahrt zuerst überflügelt beim Transporte von Personen und von Waaren der angegebenen Art. Auch bei den Eisenbahnen hat anfänglich der Personentransport im Vordergrunde gestanden.¹⁷ Am spätesten eignet sich der intensive Betrieb für Gegenden, welche dem Transport große Naturhindernisse entgegensetzen.¹⁸ Im Allgemeinen aber ist für das Transportwesen, ebenso wie für die Landwirthschaft, eine höhere Intensität

des Betriebes ökonomisch nur möglich unter der Voraussetzung einer größern zahlungsfähigen Nachfrage, welche die höheren Kosten deckt.^{19 20}

¹ Ein Mongole reitet bis 30 Werst, nur um einem Freunde eine Neuigkeit mitzutheilen. Darum verbreiten sich Nachrichten dort mit fast telegraphischer Schnelligkeit. Als Prschewalski reiste (I, 57), waren die Ortseinwohner Hunderte von Wersten voraus über die kleinsten Details unterrichtet, oft freilich mit kolossaler Uebertreibung. Vgl. Bastian's Ztschr. f. Ethnol. 1875, III, 367. Je dünner die Bevölkerung, desto geometrisch weiter wird der Begriff „Nachbarschaft“ gefaßt. Merkwürdiges Beispiel in Spix-Martius Brasilianischer Reise II, 539.

² Koscher in den histor. philol. Berichten der R. Sächs. Gesellschaft 1870, 179 ff. Schäffle System² (1867), 489 ff. Bau und Leben III, 189. Den Intensitätsbegriff haben auf diesen Gegenstand besonders noch A. Wagner Finanzwissenschaft (1871), 562 ff. und E. Sag Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft I. (1878) und II (1879) angewandt. Im 16. Jahrh. wurden die Reisen, wegen der Schlechtigkeit der Straßen, meist zu Pferde gemacht. So noch Philipp's II. Hochzeitsreise in England, noch dazu beim schlechtesten Wetter. (Prescott History of Philip I, Ch. 4.) [Ulrich Kraft reitet 1573 auf Postpferden von Augsburg nach Marseille. Vgl. Ad. Cohn Ein deutscher Kaufm. d. 16. Jahrh. (1862) S. 7. In Frankreich lebt die Reitpost (poste aux chevaux) durch die Ordnung vom 8. Mai 1597 unter Heinrich IV. neu auf. Man mietete ein Pferd auf einen ganzen Tag für 20 sous tournois und konnte sicher sein, alle 12—15 Meilen eine Station zum Wechseln desselben zu finden. Belloc Les postes françaises (1886) S. 53 ff.]

³ Wie es vor den Eisenbahnen keine ständige Rohstoffausfuhr zu Lande nach entfernten Absatzgebieten gab, s. Sag I, 89. Preußen brachte damals, ungeachtet der holländischen und Sundzölle, seine Kanonen wohlfeiler zur See, als zu Lande vom Rhein nach Pommern. (Preuß. Jahrb. XXX, 158.) Im Zeitalter der Naturalwirtschaft sind Landreisen nur mit Hilfe der Gastfreundschaft möglich, während der Wasserreisende sein Obdach mit sich führt. Schon Kanut M. versprach Jedem, welcher auf eigene Kosten drei Seereisen gemacht, den Rang eines Thegn. (Legg. ed. Rosenvinge, 118.) So haben auch die Hanseaten viel eher den Seehandel sichergestellt, als den Landhandel. (Sartorius-Lappenberg I, 90.)

⁴ [Nach Riaer (Statistique intern. Navigation maritime III, S. XXVI, 1887) waren unter sämtlichen Schiffen von 20 Tonnen an in Europa, Amerika und den außereuropäischen Besitzungen Europas

am 1. Januar	Dampfschiffe		Segelschiffe	
	Zahl	Tragfähigkeit in internat. Tonnen	Zahl	Tragfähigkeit in internat. Tonnen
1879	9783	4474200	78802	14408900
1893	16858	10770900	59975	11167800

(Uebers. d. Weltw. 1885—89, ed. v. Juraschek S. 699.) Im Deutschen Reich waren unter allen Schiffen, deren Bruttoreaumgehalt 50 Cubikmeter = 17·65 Reg.-Tons übersteigt

	Dampfschiffe		Segelschiffe	
	Zahl	Nettoraumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Nettoraumgehalt in Reg.-Tons
1871	147	81994	4372	900361
1886	664	420605	3471	861844
1896	1068	879939	2524	622105

(Stat. Jahrb. d. D. R. XVIII, 65.) In Großbritannien waren von den unter dem Merchant shipping act registrierten Schiffen (d. h. also Schiffe über 15 Reg.-Tons) 1860 25663 Segelschiffe mit 4204000 Reg.-T. und 2000 Dampfsch. mit 454000 Reg.-T.; 1891: 13823 Segelsch. mit 2972000 Reg.-T. und 7720 Dampfsch. mit 5307000 Reg.-T. (Lexis im Handb. d. Staatsw. V, 561.) Die Anzahl der Segelschiffe ist insbesondere seit 1878 mehr und mehr zurückgegangen. In den Jahren 1886—88 erreichte die Verminderung den enormen Betrag von 1204000 Tonnen insgesammt oder jährlich 3·6 Proc. Später hat sich die Segelschifflotte etwas besser behauptet, namentlich in Folge der Construction großer Stahlschiffe. Die durchschnittliche Größe steigt übrigens sowohl bei Dampfschiffen wie bei Segelschiffen. Sie betrug bei Fahrzeugen von 20 T. bei Dampfsch. im Jahre 1879 = 457 T., im Jahre 1893 = 639 T.; bei Segelsch. im Jahre 1879 = 183 T., im Jahre 1893 = 186 T. (Uebers. d. Weltw. 1885—89, S. 707. 708.)] Bei gleichem Tonnengehalt ist ein Dampfer wegen seiner größten Fahrgeschwindigkeit wohl fünfmal so wirksam, wie ein Segelschiff. In den Clyde-Werften vergrößerte sich der Durchschnitt der Schiffe 1870—73 von 811 auf 1348 T.; im Suezkanal von 905 auf 1756 T. (Cohn Engl. Eisenbahnpolitik II, 340 fg.) Die Länge der größten Seedampfer betrug 1825 nur 122 Fuß, 1835 = 182, 1844 = 322, 1858 = 680 F. (Great Eastern). (Quart R., March 1856, 446.) [Die 2 größten Handelsschiffe der Gegenwart, die beiden Cunarddampfer „Lucania“ und „Camponia“, sind je 601 F. lang und haben je 5000 Pferdekkräfte. Die ihnen nahestehenden, jetzt der amerikanischen Linie zugehörigen Zwillingsschiffe „New York“ und „Paris“ sind 528 F. lang bei einer Maschinenkraft von 2000 Pferden. (Uebers. d. Weltw. 1885—89, S. 708.)] In der hamburgischen Handelsflotte ist die mittlere Größe eines Segelschiffes zwischen 1836 und 1889 von 174 auf 587 T., die eines Dampfers (seit 1841) von 298 auf 1139 T. gewachsen; die Zahl der Dampfschiffe 1841 bis 1889 von 3 auf 271, die der Segelschiffe von 208 mit 38675 T. auf 266 mit 156064 T. Im Durchschnitt der Jahre 1866—70 hatte man aber 442 Segelschiffe mit 158746 T. (Statist. Handbuch f. d. Hamburg. Staat, 1891, 122.) Ähnlich fast überall. Selbst im Alterthume sind die Vier- und Fünfruderer erst unter Dionys I., die Sechsruderer unter Dionys II. aufgekomen, die von Athen. V, 37 ff. geschilderten Riesenschiffe erst zur Stolemäerzeit. Vgl. Plin. H. N. VII, 57. Unter den Kaisern Schiffe von 120 Ellen Länge, über 30 E. Breite (Lucian. Nav. 15.), die außer 1200 Passagieren

400 000 Med. Korn fassen konnten. (Chronogr. ed. Mommsen, p. 646: vgl. Sueton. Claud. 20.)

⁵ Künstliche Häfen, Raps, Seezeichen, Leuchttürme etc. Die letzteren im N. Alter vom Volke wohl als Zauberspiegel betrachtet, worin man die kommenden Schiffe aus unendlicher Ferne sehen könne. (Benj. Tudel. p. 121 fg. Elzevir.) Schon Waldemar II. (1202—41) errichtete einen Leuchtturm zu Falsterbo „aus Liebe zu allen Kaufleuten und auf Bitten der Predigermönche“. (Sartorius-Lappenberg I, 163.) [1226 läßt sich ein Leuchtturm bei Travemünde, 1266 auf der Insel Biepy vor Wismar, 1280 zwei bei Briel an der Mündung der Maas, gegen Ende des 14. Jahrh. einer für die Einfahrt in die Elbe auf Neuwerk, 1306 auf Hiddense für die Fahrt nach Stralsund nachweisen. (D. Schäfer Die Hansestädte und R. Waldemar v. Dänemark 1879, S. 199.)] Hoher Anfang eines Leuchtturmes in Persis mit Hülfe des abgepiegelten Sonnenlichtes: R. Ritter Erdkunde VIII, 778. Das frühe Eintreten solcher Meeresverbesserungen hängt mit der Thatsache von §. 15 zusammen. In den B. Staaten gab es vor 1812 noch gar keine Kanäle und fast keine guten Landstraßen. Aller Verkehr machte sich an den Küsten, auf den Strömen etc. Erst die englische Blockade zwang, auf die Binnencommunication bedacht zu sein. (M. Chevalier Cours II, 39 ff.)

⁶ [Die Erfindung der Stauschleusen, die in den die ganze Breite des Kanals durchziehenden Staudämmen Schiffsburchlässe bilden, welche jeweilig mit Thoren verschlossen sind, ist sehr alt. Denn der unter Necho II. (616—600 v. Chr.) begonnene Kanal von Bubastis (dem heutigen Sagafig) am Nil nach dem Rothem Meere erhielt schon unter Ptolemäus II. (286—247 v. Chr.) gelegentlich seiner Erweiterung Stauschleusen. Die Erfindung der Kammer- oder Schleuse, die zwischen zwei Kanalhaltungen eine kurze Zwischenhaltung, die Schleusenkammer, einschaltet, ist eine der wichtigsten für die Schifffahrt und das gesammte Verkehrsleben geworden. Sie wird den Holländern zugeschrieben. Sicher ist, daß in Flandern 1236, 1243, 1251, 1266, 1279 und 1280 Schleusen erwähnt werden, die man wohl als derartige in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. (Warkönig Flandrische Staats- und Rechtsgefch. II, Urkdb. Nr. 88. 105. 118. 145. Hansf. Urkdb. I, Nr. 274. 416. 627. 682, auch S. 135 Anm. 2.) Andere halten die Erfindung für eine italienische, da Leone Battista Alberti in seinem Werke De re aedificatoria (1452) den Bau einer Kammer- oder Schleuse zutreffend beschrieben habe. In Deutschland die ältesten Schifffahrtsschleusen in der Saale 1306. (Victor Rurs in Hdbw. d. Staatsw. Suppl. I, 498, 528.)]

⁷ Während Spanien schon Karl V. den großartigen Kaiserkanal verbannt, sowie die Schiffbarmachung des Guadalquivir, Tajo, Xarama, Manzanares, gab es dort vor dem Ministerium Florida-Blanca (bis 1792) keine Fahrpost, und außer der Nordküste keine Straße von mehr als 10 Lieues, wo man das ganze Jahr hindurch gut hätte fahren können. (Bourgoing Tableau I, 4.) In Frankreich die ersten systematischen Chausséebauten unter Turgot: dagegen hegte schon Heinrich IV. den Plan, die Loire mit der Seine, Garonne und Saone zu verbinden, die Garonne mit dem Mittel. Meere, die Saone mit der Maas. (Whitliffson Gefch. Heinrich's IV., II, 359.) Wirklich fertig wurde der Kanal

von Briare 1642, der von Languedoc 1681. In England faßte schon der Baumeister des Bridgewater-K. (1761) den Plan, London, Bristol, Hull und Liverpool mit einander zu verbinden, und gleich nach 1772 begann die Ausführung. Dagegen sind noch die Schriften des Landwirthes Marshall voller Klagen über die schlechte Landcommunication: in Devon 1770 ff. aller Transport auf Saumthieren, das Weald of Sussex 1791 noch fast ganz ohne Straßen, in der Gegend von Birmingham seit der altmercianischen Zeit bis 1770 noch fast gar keine Wegeverbesserung. (West of England I, 31. 113. Midland Counties I, 37. Southern Counties II, 98. 264. Gloucester I, 14. II, 223. Yorkshire I, 180 ff. Norfolk I, 3 fg.) In Deutschland [Anregung zu einer Stromcorrectur bereits 1288, indem ein Rostocker Bürger, Rotger Horn, dem Rathe vor schlägt, die Warnow von Rostock bis zur Mündung auf eine Tiefe von 6 Ellen bringen zu wollen. (Medlenburgisches Urkundenbuch III, Nr. 1977.) Die Kanalprojecte Karl's des Großen (Donau-Main) und Karl's IV. (Elbe-Donau) gelangten nicht zur Ausführung. Der jetzt als Elbe-Travelkanal im Umbau begriffene Stecknitzkanal ist zwischen 1390 und 1398, der Kraßhofkanal zwischen Rogat und Elbing 1495 angelegt, der Finowkanal in der Hauptsache 1603 fertiggestellt. (Hdbw. d. Staatsw. Suppl. I, 508.)] Joachim Friedrich von Brandenburg förderte die Schiffbarmachung der Spree und begann (1603) den Havel-Ober-K., während noch L. Guicciardini (Belg. Descr., 111) den Brüssel-Schelde-K. als große Merkwürdigkeit betrachtet hatte. Wichtige Kanalbauten des großen Kurfürsten, mehr noch Friedrich's M. [Bis zum Jahre 1686 hatte Deutschland 529·70 Kilometer künstliche Wasserstraßen (Kanäle, Durchstiche, mit Schleusen versehene Flußstreden u.) und erweiterte sein Netz von 1687—1786 um 741·90 Kilom.; von 1787—1836 um 782·20 Kilom.; von 1837—70 um 889·28 Kilom., von 1871—94 um 1586·67 Kilom., so daß, indem noch 1438·21 Kilom. mit nicht ermittelter Herstellungszeit dazukommen, Deutschland über 5967·46 Kilom. verfügt. Einen namhaften Zuwachs hat Elsaß-Lothringen gebracht. (Näheres bei Kurs a. a. D. S. 508—9.) Die ältesten Schifffahrtskanäle in Europa wird wohl Italien aufzuweisen haben, theilweise aus dem 11. Jahrh. In Belgien und Holland hat die Natur zur Anlegung von Schifffahrtskanälen geradezu aufgefordert. Der Kanal von Ipern nach Nieupoort ist 1251, der von Stekenen 1315 erbaut. Bis in die neueste Zeit pflegt man diese Bauten, wie denn eine wichtige Verbindung Amsterdams mit dem Rhein, der Merwebe-K., erst 1893 fertig geworden ist. (Kurs a. a. D. S. 505.)] In Oesterreich hatte Karl VI. damit angefangen, Maria Theresia „auf's Fürtrefflichste“ (v. Pfeiffer) fortgefahren; sowie auch Nicolai in seiner großen Reise den Süden von Deutschland viel communicabler schildert, als den Norden. Rußlands erste Chaussee (St. Petersburg-Moskau) ist 1816 begonnen, während bereits Peter M. Kanalbauten angeordnet hat.

^o [Im Wegebau stand das Mittelalter weit hinter dem Alterthum zurück. Erst ganz allmählich hat man wieder die ausgebildete Technik der Römer (s. unten S. 466) sich zu eigen gemacht; zunächst in Flandern und Strabant, wo man schon im 12. Jahrh. die alten Römerstraßen in Stand zu setzen anfang, dann in Italien und Frankreich. Um das Jahr 1200 hat die Hauptverkehrsader des Deutschen Reichs, der Rhein, von Constanz bis zum Meer noch keine einzige

Brücke. Man behelf sich im Mittelalter bei fehlenden Brücken durchweg mit Furten. Erst in der Mitte des 16. Jahrh. beginnt der Bau steinerer Brücken (Regensburg, Frankfurt a. M.). Dem Feld- und Karrenweg, der Dorfstraße, die im 15. Jahrh. noch besäet werden durfte, einen widerstandsfähigeren Unterbau, die „Chaussirung“, zu geben, wurde erst seit dem 18. Jahrh. üblich. Die französische Instruction von 1718, dann die an sie sich anschließenden „Straßenbauinformationen“ von 1720 in Hessen, 1733 in Baden, 1787 in Preußen ordnen sie an. (Gasner *3. deutschen Straßenwesen*, 1889, S. 121—22; F. E. Huber *Die geschichtl. Entwicklung des modernen Verkehrs*, 1893, passim und im *Hdb. d. Staatsw.* VI, 639.)

⁹ Schon Rnies *Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen* (1853), 108 sagt voraus, Deutschland werde in Folge der E.W. wieder in eine ähnlich günstige Weltlage kommen, wie es dieselbe vor den Entdeckungen des 15./16. Jahrhunderts besaß.

¹⁰ Unwegsamkeit bei Jäger- und Nomadenvölkern, wo man am liebsten in gerader Linie reiset. In den tropischen Urwäldern müssen die „Indianerpfade“ sehr schmal sein, weil die wuchernde Vegetation jeden Fleck, der selten betreten wird, rasch wieder zudeckt. (Spiz-Nartius I, 190) Ueber die furchtbare Schwierigkeit, einen Urwald zu durchreisen, s. Sir J. Alexander L'Acadie or seven years explorations in British America (1848), Vol. II. Amerikanische Urbrücken, wo man Schlingpflanzen über den Fluß zieht, auf der untern geht und sich an der obern mit den Händen festhält. (Pr. Neumieb's *Brasil.* II, 37. Humboldt's *Ansichten der Natur*, 294.) Im Himalaya Passagen 40 Schritte lang aus 6 Zoll breiten Brettern, auf eisernen Nägeln liegend, die man in eine senkrechte Felsenwand gekelt hat. (Ritter *Asien* II, 736. III, 91.) Das klassische Alterthum begann mit Steinen zur Anbeutung des Weges, wo die Vorübergehenden wohl je einen neuen Stein zulegten (Schol. Homer. *Od.* XVI, 471), „im Gefühl der Dankbarkeit für die allen einsamen Wanderern, die in weiten unbewohnten Strichen sich als eine unsichtbare Genossenschaft empfinden, erwünschte Führung“. (Welder *Götterlehre* II, 457.) Viele Hermen hieraus hervorgegangen, auf welche dann Wohlthäter auch Speisen legten. (W. H. Roscher *Hermes*, 90 fg.) In armer, dünn bevölkerter Gegend rät Hölzer (P. Ph. II, 65), nur die Wegweiser und Brücken zu erhalten, sowie im Herbst die nöthigste Fliedung des Weges vorzunehmen; im Sommer genügen Luft und Sonne, im Winter Frost und Schnee. Südrussische Gemeinweiden zu beiden Seiten der Straße, worauf die Fuhrleute ihr Vieh ernähren; freilich sind ihre Ochsenkaravanen recht brauchbar nur zu Anfang des Sommers, wo der Weg trocken und das Steppengras reichlich. Auf der russischen Schneebahn zieht ein Pferd doppelt so viel, wie auf guter Chaussée, immer gerade aus, oft über die tiefsten Ströme; daher die Messen meist im Winter. (Steinhaus *Rußlands commercielle u. Verh.*, 55.) Ebenso erinnert es an die extensive Landwirtschaft, wenn man die Straßen, statt sie zu repariren, sehr breit macht, damit immer neue Geleise benutzt werden können; oder wenn gegen Schluß des dreißigjährigen Krieges die sonstigen Transportmittel gern durch Schiebkarren ersetzt wurden. (Rius *Jahrb. f. Nat.* XIV, 33.)

¹¹ v. Weber Schule des Eisenbahnwesens, 33. 53. Den volkswirtschaftlich richtigen Gesichtspunkt hat besonders Sag II, 381 ff. hervorgehoben.

¹² Die Bahnen, welche man 1850 ff. in Ohio, Georgia u. baute, haben nur 48 000 M. pro Kilometer gekostet, die in Florida gegen 16 000, selbst die in New York und Massachusetts nur 104—112 000 (Sag II, 546): während in Deutschland bis 1869 das Anlagekapital etwa 214 000, in England 525 000 M. betrug. Auf den Pacificbahnen mußte wohl bei Ausweichgleisen der Conductor absteigen, den Wechsel mit einem Schlüssel aufsperrten, und, wenn der Zug passirt war, in seine frühere Lage zurückbringen. (Sag II, 335: vgl. v. Kübeck Reiseftizzen aus den V. Staaten, 1872.) Ähnlich in Australien: S. Böller Rund um die Erde I, 168. Schon bis 1848 war in England das Gewicht der Schienen von 35 Pfd. pro Yard auf 60—85 gestiegen, das der Locomotiven nebst Tender von 7½ auf 15, 20, ja 40—60 Tonnen, das der Personenwagen von 3—3½ auf 4½ T. und mehr; das Gewicht eines ganzen Personenzuges von 18 auf mehr als 75 T., das eines Güterzuges von 52 auf 160—176 T. (D. Lardner Railway-Economy, a treatise on the new art of transport, 1849.) Erst kommen stärkere Eisenbahnen auf Holzschwellen, dann Stahlschienen mit vielleicht zehnmal so langer Dauer, dann eiserne Unterlagen, nachdem vielleicht eine Zeitlang imprägnirte Holzschwellen versucht waren. Auch die kostspielige Horizontalität und Geradlinigkeit der englischen Bahnen, die zum Theil von der Theuerung des Bodens herrührt, aber das Schnellfahren erleichtert, mag als höherer Intensitätsgrad bezeichnet werden. Ebenso die Anwendung von Doppelgleisen; die Breitspurigkeit, die wegen der genauern Anschmiegung an das Terrain größere Kosten verursacht, aber auch schnelleres Fahren mit gleicher Sicherheit gestattet; die scharfe Trennung der Güter- und Personentransporte, wodurch es möglich ist, in England auf Güterstationen von gleicher Größe und in gleicher Zeit 3—4mal so viel zu expediren, als in Deutschland (v. Weber Schule des E.B. Wesens, 265), und man sogar an eigene Güterbahnen gedacht hat (Hartwich's Project: Btg. des Vereins deutscher E.B. Berrn. 1865, 71. 1866, 486); das häufige Abgehen kleiner Züge, nach dem Grundsatz, daß die Zeit werthvoller ist, als Kohlen und Eisen. Dabei die größte Specialisirung nach Ziel, Gattung und Abfertigungsweise der Güter: eigene Vieh-, Milch-, Fleisch-, Marktzüge, Züge für durchgehende, für Civilgüter u.: vgl. Sag II, 383 fg. Von 100 Meilen E.B. sind in England 62·17 doppelgleisig, in Schottland nur 23·7. (Engel Statist. Corr. 1877, XXVI.) Die charakteristische Spärlichkeit der Holzverwendung auf den englischen E.B. wird durch die Theuerung des Holzes geboten; das Vorherrschen der Drehweiben statt der Weichen durch die Theuerung des Bodens, verbunden mit der großen Frequenz und Eile; die Tiefelage der E.B. durch die Theuerung der Arbeit, welche sonst an den Kreuzungspunkten der E.B. mit anderen Wagen zu kostspielig sein würde. Die englischen Kosten der Einzäunung und Vermeidung von Niveau-Uebergängen mindestens 15 Proc. der Anlagekosten; es wurde aber dadurch über die Hälfte des in Deutschland üblichen Bewachungspersonals erspart: v. Weber Technik des E.B. Betriebes, 1854, 59.

¹³ Bei der Berechnung dieses Verhältnisses kann entweder das kapitalisirte

Plus der Betriebskosten mit den Anlagelosten verglichen werden, oder aber die Verzinsung des Mehrbetrages der Anlagelosten mit den Betriebskosten.

¹⁴ Porter schätzte 1837 die Zahl der coach-travellers in Großbritannien auf 82 000 pro Tag, welche durchschnittlich 12 engl. M. weit zum Kostenbetrage von 5 Schill. reisten. Um 1866 waren dagegen 850 000 Eisenbahnfahrer zu durchschnittlich $8\frac{1}{2}$ engl. M. und 1 Schill. $1\frac{1}{2}$ D. Kosten. Jeder Engländer machte durchschnittlich über 10 E.B.-Fahrten im Jahre. (Quart. R. Oct. 1868, 297 ff.) Nach Baxter wurden 1834 auf Chaussees und Kanälen etwa 30 Mill. Passagiere und 23 Mill. Tonnen Güter transportirt, jene durchschnittlich 12, diese 20 engl. M. weit: ein Verkehr, der seitdem kaum abgenommen hat, nur wohlfeiler geworden ist. Hieneben hat sich dann ganz neu gebildet ein E.B.-Transport von [(1894) 911 412 926 Passagieren und 324 457 693 T. Güter. (Stat. Abstr. XLII, 196.)] Wäre dieser neue Transport zu den alten Fahrpreisen erfolgt, so würde er schon viel mehr gekostet haben. (Statist. Journ. 1866, 565.) Zwischen Liverpool und Manchester waren vor Entstehung der E.B. die drei Wasserstraßen oft so überfüllt, daß die Baumwolle einen Monat brauchte, um zur Fabrik zu kommen. (Quart. R. CXXV, 287 fg.) In Frankreich betrug der Transport auf allen Straßen vor 1842 jährlich etwa 5 Milliarden kilometrischer Tonnen, 1874 auf den Chaussees und Wasserstraßen beinahe 6, auf den E.B. außerdem noch über 6 Milliarden. (Journ. des Econ. 1875, III, 200.) Auf der alten Linie Leipzig-Dresden hat sich der Verkehr, dessen Verdoppelung anfänglich Manche für chimärisch hielten, bis 1877 auf das 52fache vermehrt. (Preuß. statist. Jtschr. 1880, 128.)

¹⁵ Maximum der Fahrgewindigkeit, einschließlich des Stationsaufenthaltes, in England 80·1 Kilometer per Stunde, Belgien 78·9, Frankreich 63·07, Deutschland 63·03, Nordamerika 59·1, Italien 50·9, Oesterreich 48·5, Spanien 34·1. (Zeitung des Vereins d. E.B.-Verwalt. 1877, 759 ff.) [Die höchste Geschwindigkeit der englischen Diligencen war 15—16 Kilom. in der Stunde. (Hdb. d. Staatsw. III, 152.) Ueber die Fahrgewindigkeiten der Schnellzüge im letzten Jahrzehnt s. die Untersuchungen von Jungnickel (Arch. f. E.B. XIV, 1 ff.) und Blum (eod. I. XX, 206 ff. 523.) Die schnellsten Züge sind gegenwärtig der von Paris-Calais laufende mit einer Reisegewindigkeit von 77·7 Kilometern stündlich und einer Fahrgewindigkeit von 83·9 Kilom. stündl., sowie der zwischen Berlin und Hamburg verkehrende mit einer Reisegewindigkeit von 79·5 Kilom. stündl. und einer Fahrgewindigkeit von 82·6 Kilom. stündl. Unter den festländischen Schnellzügen ist die durchschnittliche Reisegewindigkeit der norddeutschen die größte.]

¹⁶ Abgesehen von den Störungen der Seefahrt durch Gegenwinde zc., der Fluß- und Kanalfahrt durch Trockenheit oder Frost (die Elbe z. B. im Winter 1879/80 fast 4 Monate lang gesperrt: Preuß. statist. Zeitschr. 1880, 126), waren die Frachtpreise der inländischen Wasserstraßen früher so schwankend, daß sie z. B. auf der Rhone 1853 für Waaren I. Klasse von Marseille nach Lyon zwischen 17 und 90 Fr. pro Tonne differirten. Erst die Rückwirkung der E.B.-Tarife hat dieß ermäßigt. (Sag I, 172) Betreffs der persönlichen Sicherheit sind nach Fletcher Railways in their medical aspects (1867) während der letzten 7—8 Jahre in den Straßen von London fünfmal so viele Menschen durch

Pferbewagen umgekommen, als Eisenbahnreisende in ganz Großbritannien. Im Kgr. Sachsen jährlich mehr Menschen vom Blitz getödtet, als in 15 Jahren auf allen deutschen E.B. Reisende durch E.B.-Unfälle. (R. M. v. Weber.) Für ihre Beamten freilich gehören die E.B. zu den gefährlichsten Betrieben. Aber auf den französischen E.B. kam vom 27. Sept. 1835 bis 31. Dec. 1875 nur je ein getödteter Reisender auf 5 Mill. und ein Vermundeter auf 580 000, während die großen Messagerien mit Pferden 1846—55 einen Töbten auf 355 463, einen Verletzten auf 27 555 Reisende gehabt hatten. (Sag II, 8. Revue des deux M. 1. Oct. 1858.) Von den E.B.-Todesfällen waren 52 auf die Katastrophe von Bellevue 1842 gekommen, also in einer Zeit, wo das System noch in seiner Kindheit war. Ein Präsident der V. Staaten scheint die dortige größere Unsicherheit der E.B. als unvermeidliche Folge der unter dortigen Verhältnissen einzig passenden Extensität betrachtet zu haben. (v. Weber Technik des E.B.-Betriebs, 8.) [Ueber die Betriebssicherheit auf deutschen und englischen Bahnen in den Jahren 1880—95 s. Blum im Arch. f. E.B. XIX, 665 ff. Es verunglückten in dieser Zeit auf 1 000 000 Reisende in Deutschland 0·61, in Preußen 0·52, in England 2·22; bezüglich der unverschuldet Verunglückten sind die Zahlen 0·37, 0·29 und 0·97.]

¹⁷ In Deutschland [betrug die Einnahme aus dem Personenverkehr der E.B. 1840 = 3·6 Mill. M., aus dem Güterverkehr 1·8 Mill. M., noch 1850 = 26·4 Mill. M. gegen 24·5 Mill. M., aber schon 1869 = 204·9 Mill. M. gegen 519·3 Mill. M., und 1895/96 = 421·1 Mill. M. gegen 1011·1 Mill. M. Pro Kilometer Betriebslänge ergab der Personenverkehr eine Einnahme von 9543 M., der Güterverkehr von 22 562 M. (Arch. f. E.B. XX, 1120.)] Auf der Leipzig-Dresdener E.B. wuchs zwischen 1839 und 1877 die Einnahme an Personengeld von 873 912 auf 2 938 823 M., an Güterfrachtgeld von 253 896 auf 6 631 509. Auf der R. Ferdinand's Nordbahn betrug das Personengeld in Procenten der Gesamteinnahmen: 1840 = 65·8, 1852 = 31·3 Proc. Und doch meint noch v. Weber (Schule des E.B.-Wesens, 429), daß in Deutschland der Personenverkehr die stärkste, der Güterverkehr die schwächste Seite der E.B. sei. Die Einnahme der englischen E.B. war 1867 430·8 Mill. M. von den Gütern, 358·71 Mill. von den Personen [1894 = 866 Mill. M. von den ersteren, 728 Mill. M. von den letzteren (Stat. Abstr. XLII, 177)]; in Irland hingegen machte noch 1860 das Personenfahrgeld 65 Proc. [1894 = 52 Proc.] aus. Nach Thornton Indian public Works (1875), 36 transportirten die englischen E.B. durchschnittlich 27 000 Personen und 12 000 Tonnen Güter pro Meile, die indischen 4000 P. und 700 T. In Frankreich betrug das Personengeld 1841 = 63 Proc., 1853 = 53, 1854 = 48 Proc. (Revue des d. M. 1. Oct. 1858, 619 ff.) [1894 = 41 Proc. der Gesamteinnahmen. (Arch. f. E.B. XIX, 914.)] In den V. Staaten ist zwischen 1858 und 1870 die Zahl der Passagiere nur von 11·250 Mill. auf 17·377 Mill. gestiegen, die Gütermenge von 68·5 Mill. Ctr. auf 872 Mill. [Gegenwärtig überwiegen wohl überall bei den E.B. die Einnahmen aus dem Güterverkehr.] Uebrigens bemerkt schon Marin. Sanuto, daß die mercimonia modici ponderis et magni pretii lieber zu Lande von Indien geholt werden, die anderen zu Wasser. (Secreta fidel. crucis I, 1, 28 Bongars.)

¹⁸ Bei starken Steigungen wird der Unterschied zwischen guten und schlechten Straßen geringer. So treten die Vortheile des Schmalspursystems (vgl. v. Weber Praxis des Baues und Betriebes der Secundärbahnen, 2. Aufl. 1873) besonders in Gebirgsgegenden hervor. (Sandinavien!) Dieß erinnert an den Einfluß der natürlichen Unfruchtbarkeit in der Landwirtschaft: Vb. II, §. 34.

¹⁹ So kamen 1872 auf die engl. Meile E.B. in England 0·82 Locomotiven, 1·75 Personenwagen, 21·8 Güterwagen; in Schottland 0·51, 1·14 und 23·82; in Irland 0·24, 0·54 und 4·47. (Cohn II, 279.)

²⁰ Es entspricht ganz den gewöhnlichen Intensitätsregeln, wenn unsere Fürsten ihre kurzen Fahrten in Pferdewagen machen, lange Fahrten auf der Eisenbahn, während sie im Kriege zu Pferde steigen.

§. 78.

Jedenfalls gehört der Intensitätsgrad der Transportmittel zu den am meisten charakteristischen Kennzeichen der volkswirtschaftlichen Kulturstufe überhaupt. Wie sich regelmäßig die höhere Kultur zuerst in und neben den großen Städten einstellt, so pflegt hier nicht bloß die größte Quote der Gesamtfläche zu Verkehrswegen benutzt, sondern auch diese Wege am frühesten gepflastert zu werden.¹ Unter den Landstraßen sehen wir am frühesten künstlich verbessert die Linien zwischen den Hauptstädten; hierauf folgen regelmäßig die Provinzial-, zuletzt die Vicinalstraßen. Eine gewaltsame Umkehrung dieser Reihenfolge würde ebenso zweckwidrig, als kostspielig sein.² Ähnliches gilt auch vom Eisenbahnwesen: daher die „Secundärbahnen“ oder [„Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“, d. h. Bahnen, die dem Verkehr engerer Wirtschaftsgebiete dienen und für den Durchgangsverkehr weniger Bedeutung haben, und endlich die „Kleinbahnen“, d. h. die lediglich zur Befriedigung örtlicher Verkehrsbedürfnisse bestimmten Bahnen] mit ihrer viel geringern Intensität³ regelmäßig nach den Hauptbahnen erbaut werden.⁴ Je mehr eine Eisenbahn „Weltlinie“ wird, um so eher lohnt sich namentlich die kostspielige Vermeidung von Curven und Steigungen.⁵ — Man darf übrigens das Wort: Kulturhöhe nicht bloß auf die wirtschaftlichen Fragen im engern Sinne beziehen. So hängt z. B. die verhältnismäßig große Bedeutung der englischen Communication im spätern Mittelalter mit der für jene Zeit ungewöhnlich geringen Provinzialisirung, ungewöhnlich starken Centralisirung zusammen, welche die normannische Eroberung durchgeführt hatte.^{6 7}

Im weitesten Sinne zeigt sich die Kulturüberlegenheit unserer

Gegenwart über frühere Zeitalter nirgends so grell, wie auf dem Gebiete der Transportmittel:^{8 9} wie denn namentlich die Eisenbahnen unter den vielen zusammenwirkenden Ursachen der jüngsten wirtschaftlichen und politischen Umgestaltung sicher die weitaus bedeutendste sind.¹⁰ Doch hat auch das Alterthum auf den höchsten Stufen seiner Entwicklung, so in Athen zu Perikles' Zeit, in der ganzen hellenistischen Welt seit Alexander M., im Orbis Terrarum unter den Cäsaren und Antoninen, eine Vollkommenheit der Transportmittel gehabt, die gegen das Nächstvorhergehende ähnlich absticht, wie unsere Zeit gegen das 18. Jahrhundert, und wogegen das ganze Mittelalter der neueren Völker als ein ungeheurer Rückfall erscheint.^{11 12}

¹ Cordova gepflastert 858 n. Chr., Paris 1185, Mantua 1229, Florenz 1237 (worauf die Vertauschung der früheren Ziegel oder kleinen Steine mit Platten noch in demselben Jahrb. begonnen haben soll: v. Neumont Lorenzo, 76), Bologna 1241, Verona 1242, Parma, Modena, Mailand 1260. (v. Kaumer Hohenstaufen VI, 571.) Köln, Worms und Speyer kennen auch bereits im 13. Jahrb. das Straßenpflaster. (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 41.) In Regensburg erste Pflasterung 1366 (Gemeiner II, 142. 302 ff. 383. III, 201 fg.), in Nürnberg 1368, Frankfurt a. M. 1397 (Kriegl F.s Bürgerwitz, 287), während Ulm schon 1397 unter einem besoldeten Pflastermeister Reparaturen vornahm. (Jäger, 440.) Augsburg 1415 gepflastert, London 1417 (Wachsmuth Europ. Sittengesch. IV, 153), Basel 1427 bei Gelegenheit des Concils. (Dohs III, 187 fg.) Barthold Gesch. der deutschen Städte III, 11 fg. setzt diesen Fortschritt in Deutschland früher an. Im Alterthume schildert Homer bei dem Idealvolke der Phäaken wenigstens den Markt als gepflastert. (Odys. VI, 266; [C. Wachsmuth Die Stadt Athen im Alterthum, 1890, II, 283].) Die Pflasterung von Rom 174 v. Chr. durch die Censoren befohlen. (Livius XLI, 27.) S. oben S. 11 Anm. 10.

² Als Karl III. 1761 sein Chausseneez entwarf, sollten zuerst die Straßen von Madrid nach Andalusien, Valencia, Catalonien, Galizien gebaut werden; hierauf nach Altcastilien, Asturien, Murcia, Estremadura. In zweiter Linie die Verbindungsstraßen von Provinz zu Provinz, in dritter die im Innern derselben Provinz. (Jovellanos-Delaborde, 274.) Daß in manchen Ländern während ihrer absolutmonarchischen Zeit die Prunkalleen der Lustschlösser den Chausséebau vorbereitet haben (Straße nach Rheims zur Krönung Ludwig's XV.), ist keine Ausnahme von der obigen Regel.

³ [Im Deutschen Reich sind für die Bahnen untergeordneter Bedeutung oder Nebeneisenbahnen am 14. Juni 1878 und 5. Juli 1892 besondere Ordnungen erlassen worden. Nach italienischem Rechte gelten als Nebeneisenbahnen (ferrovie economiche), die der E.B. Gesetzgebung unterstehen, alle diejenigen, die einen eigenen Bahnkörper haben und des Enteignungsrechts nicht entbehren

lönnen; als Straßenbahnen diejenigen (tramvie a trazione mecanica), die auf öffentlichen Straßen angelegt, mit mechanischer Kraft getrieben werden und des Enteignungsrechts nicht bedürftig sind. Auf sie findet die E.B.Gesetzgebung keine Anwendung. In Oesterreich unterschied man bis 1894 nur Hauptbahnen und Localbahnen (Secundär-, Vicinalbahnen), unter den letzteren alle Locomotivbahnen untergeordneter Bedeutung verstanden; seit dem G. vom 31. Dec. 1894 werden von den letzteren die Kleinbahnen (Tertiärbahnen) geschieden und als solche diejenigen bezeichnet, die zwar dem öffentlichen Verkehr dienen, aber für den allgemeinen E.B.Verkehr von geringer Bedeutung sind. Der E.B.Gesetzgebung unterstehen alle Bahnen; es werden jedoch bis zur 3. Klasse die Anforderungen stufenweise ermäßigt. (Glein Hdbw. d. Staatsw. II. Suppl., 518—520.)] In Frankreich kosteten, ungeachtet der „Lebensvertheuerung“ im letzten Menschenalter, bis Ende 1874 die E.B. des alten Netzes 441 000 Fr. pro Kilometer, die des neuen 370 000, die Localbahnen etwa 135 000. (Sag II, 396.) Die bayerischen Motive zum E.B.Gesetzentwurf von 1877 charakterisiren die Secundärbahnen namentlich durch Folgendes: Berührung möglichst vieler Orte, wenn sie dadurch auch mäßig verlängert werden; größere Steigungen und schärfere Curven; Ein Geleise mit leichteren Schienen; schmalere Kronenbreite des Bahnkörpers; weniger Einfriedigungen, Drehscheiben, Fahrmaterial; kleinere Stationen; beschränktere Gebäude; Bahnwächter nur an den frequentesten Uebersahrfstellen. [Bei den Kleinbahnen können eben die Anforderungen, die im Interesse der Sicherheit und der Einheitlichkeit des Verkehrs an Construction und Betrieb gestellt werden müssen, stark heruntergesetzt werden. Man kann sie in einfachster Weise bauen und betreiben. Ein Geleisanschluß an die dem Durchgangsverkehr dienenden E.B. oder an andere Kleinbahnen und Uebereinstimmung in baulicher Hinsicht oder in Betriebseinrichtungen mit anderen Bahnen ist nicht nothwendig. Während für Vollbahnen die Anlagekosten auf mindestens 250 000 Mk. pro Kilometer gerechnet werden — notorisch haben viele Staaten theurer gebaut — genügen bei Kleinbahnen 20—50 000 Mk. pro Kilometer. (Näheres s. bei Gleim Hdbw. d. Staatsw. II. Suppl., 525 ff., auch weiter unten S. 474. 476 Anm. 13.)]

⁴ Sag (II, 341) wünscht Localbahnen, die ja keinen neuen Verkehr schaffen, sondern nur einen schon bestehenden verbessern, bloß da, wo eine Industrie durch die E.B. höherer Ordnung bereits concentrirt und hoch entwickelt ist. Auch soll in Ländern extensiver Wirthschaft eigentlich nur an E.B. ersten Ranges zu denken sein. (II, 289.) Wilna mit 88 000 Einwohnern, Hauptstadt eines Gouvernements, Knotenpunkt zweier großer E.B., hatte noch 1882 unmittelbar vor seinen Thoren nach den benachbarten Städten bloß Sandstraßen. (Ausland 1883, Nr. 36.) [Wie die Differenzirung der E.B. in verschiedene Arten historisch einen eigenthümlichen Verlauf nimmt, geistvoll dargestellt von Gustav Cohn im Hdbw. d. Staatsw. III, 157.]

⁵ Auf den französischen Hauptbahnen (altes Netz) betragen 1874 die Betriebskosten pro Tonnenkilometer Fracht 0·0266 Fr., die Zins- und Amortisationskosten 0·0213; auf den Nebenbahnen (neues Netz) jene 0·0396, diese 0·0549 Fr. (Sag II, 380 fg.)

⁶ Nicht bloß die Krone, sondern auch die wichtigsten Lords, Klöster, Uni-

verfügen hatten ihren Grundbesitz über ganz England zerstreut. Nach Rogers Hist. of agriculture I, 218. 658 wurde zwischen 1250 und 1400 der Weizenpreis durch einen Transport von 283 engl. M. erst verdoppelt. Damals sei die Communication Englands weit stärker gewesen, als in der Zeit gleich nach der Reformation, wie auch die relativ vortrefflichen Gasthöfe (Chaucer!) bestätigen. Vgl. Macaulay History of England, Ch. 3, p. 377 Tauchn. Indeß erscheint auch in England die erste vom Staat angeordnete Wegbesserung unter Eduard III. (Rymer Foedera V, 520); die erste allgemeine Straßenbauordnung mittelst Kirchspielsaufgabe 2 & 3 Phil. and Mary, c. 8. Kurz vorher wurden die Scheffel der Waaren auf Packpferden nach London geschafft. (Aikin Description of the country round Manchester, 1795, 547 ff.)

⁷ In Lothringen schon während des 12. Jahrh. stratae publicae, quas chaucidas vocant. (Ducange s. v.) Holland hatte aus seinem frühern volkwirtschaftlichen Supremate noch am Schlusse des 18. Jahrh. so viel behalten, daß von jedem bedeutendern Orte nach allen Richtungen täglich 3—4 Tredschuhyten abgingen, oft sogar jede Stunde eine, und so wohlfeil, daß nicht leicht ein Bettler zu Fuß reiste. (Zueber Nationalindustrie I, 442. Grabner Briefe über die N. Niederlande, 1792, Nr. 3. 4.) Nach Cordier Agriculture de la Flandre française, 53 ff. entsprach die Entwicklung des Ackerbaues, Handels, der Bevölkerung u. genau der Länge der Chausséen und Kanäle. Ähnliche Ergebnisse für Preußen 1868 bei Meixen I, 652. Die Extreme waren: pro D.M. 0.46 M. Chaussée (Königsberg und Gumbinnen), 2.04 (Arnsberg), 2.19 (Düsseldorf), 2.25 (Aachen); pro 1000 Einwohner 0.15 M. Chaussée (Danzig) und 0.36 (Arnsberg). Gleichzeitig hatte Fahrstraßen aller Art pro D.Kilometer Spanien 28.71 Meter, Frankreich 591.57. (Journ. des Econ. Janv. 1869, 62.) In Europa kamen 1895 (bei den Post- und Telegraphennachweisen von Deutschland, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz im Jahre 1896)

Länder	Kilom. Eisenbahn auf je		Auf 1 Einw. aufgegebene				
	100 D. Kilom.	10 000 Einw.	Briefe und Postarten	Drucksachen u. f. w.	Paket- und Werthsendungen	Postsendungen überhaupt	Auf 100 Einw. auf-gegebene Telegramme
1) Deutschland	8.5	8.8	32.7	33.4	5.3	71.4	61.3
2) Belgien	18.8	8.7	23.9	35.3	2	61.2	59.1
3) Dänemark	5.8	9.8	27.4	32.3	2.4	62.1	43
4) Frankreich	7.5	10.4	20.2	26.5	2.3	49	102.4
5) Griechenland	1.4	4.1	2.9	2.9	0.1	5.9	47.4
6) Großbritannien u. Irland	10.7	8.6	vac.	vac.	3.4	vac.	195.4
7) Italien	5.1	4.7	7.8	8.5	0.6	16.9	26
8) Niederlande	8.7	6.2	24	26.2	2	52.2	66.2
9) Luxemburg			19	19.5	2.5	41	33.2

Länder	Kilom. Eisenbahn auf je		Auf 1 Einw. aufgebene					Auf 100 Einw. auf- gegebene Telegramme
	100 Q. Kilom.	10 000 Einw.	Briefe und Postarten	Drucksachen u. f. w.	Paket- und Wertsendungen	Briefsendungen überhaupt		
10) Norwegen	0·5	8·6	14·5	19·7	1	35·2	69·6	
11) Oesterreich	4·4	6·9	23·8	7·6	2·4	33·8	36	
12) Ungarn			9·5	6	1·6	17·1	29·9	
13) Bosnien u. Herzegowina			2·9	0·2	0·4	3·5	17·2	
14) Portugal			2·5	4·6	6	5·4	0·1	11·5
15) Rumänien	1·9	4·8	3·8	4·6	0·3	8·7	38·2	
16) Rußland	0·7	3·6	2·6	1·7	0·2	4·5	10·4	
17) Schweden	2·1	19·8	14	17·1	0·9	32	28·5	
18) Schweiz	8·4	11·7	43·5	45·6	9·4	98·5	91·3	
19) Serbien	1·1	2·3	3·1	3·4	0·1	6·6	25·5	
20) Spanien	2·4	6·9	5·3	3·4	0·0	8·7	23·9	
21) Türkei	0·7	2·5	0·4	0·1	0·0	0·5	10·1	
22) Bulgarien (Ostrumelien).			3	0·3	0·2	3·5	37	

(Archiv f. E-Bahnwesen XX, 472 ff.; Stat. d. Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverw. f. d. Kalenderjahr 1896 (Berlin 1897) S. 62 ff.)

⁸ Das Meer anfänglich eine Scheidewand, später die vornehmste Brücke des Verkehrs, in ihrer Ausdehnung gleichsam kürzer geworden, so daß St. Helena 1815 das Staatsgefängniß der heil. Allianz werden konnte. (R. Ritter in der Berliner Akad. 1833.) Schon von der R. Isabella geahnt: Navarrete Collection de viages Esp. I, 300. Die Umschiffung Afrikas unter Necho kostete drei Jahre, und die Schiffer mußten zwischendurch Ackerbau treiben, um sich zu verproviantiren. (Herod. IV, 42.) Um 1438 verbiente ein Schiff von Danzig nach dem westlichen Frankreich wohl auf einer Fahrt so viele Fracht, als es selber werth war. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 267.) Zu seiner weltgeschichtlichen Ueberfahrt nach Amerika brauchte Columbus (ohne den Aufenthalt auf den canarischen Inseln) 44 Tage, Humboldt noch 41; um 1879 die Postdampfer (seit 1838) von Londonberry nach Quebed planmäßig 9 T.; 1877 mittlere Dauer der Fahrt zwischen Queenstown und Newyork auf den verschiedenen Linien 8 T. 10 St. 30 M. bis 9 T. 7 St. 7 M. (Raquel B. Staaten II, 447.) [Die oben erwähnten gegenwärtig größten Dampfer haben auf ihren schnellsten Reisen zwischen Queenstown und Newyork wenig mehr als 5 T. gebraucht; in der Regel ungefähr 6 T. (Uebers. der Weltw. ed. JurascHEL 1885—89, S. 708.)] Während man noch um 1800 nach China in 8—9 Monaten fuhr, hat man jetzt von Southampton nach Japan nur 52 Tage [von Genua über Bombay nach Hongkong 44 T.], um die Erde weniger als 3 Monate nöthig. (M. Chevalier Introd. à l'Exposition de 1867, 472.) In Folge der Mury-

schen Forschungen über die Meeresströme zc. ist die Segelfahrt von Washington nach dem Aequator um 10 T. verkürzt, nach Californien von 185 auf 135, die Hin- und Herfahrt zwischen England und Australien von 250 auf 160 T. [Die Fahrzeit für die Verbindung Neapel-Nbelaide ist heute 32 T., Plymouth-Kap der guten Hoffnung 21½ T.] Die Auswanderung nach Amerika erforderte im 18. Jahrh. gewöhnlich 4–6 Monate, auf dem atlantischen Meere wenigstens 7 Wochen; dabei 10 Proc. Sterblichkeit. (Kapp Gesch. der deutschen Einwanderung in A., 1868, I.) Lord Anson brachte von seiner Weltumsegelung 1740 ff. aus 8 Schiffen nur so viel Mannschaft zurück, daß ein Schiff versehen werden konnte. Jetzt kommen (seit 1832) frische Trauben und Kirchen aus der Pfalz nach London, (seit 1840) das ganze Jahr hindurch junge Gemüse aus Westindien. Berthes sendet seine Karten zur Correctur bis Neuseeland. (Bohm Erg. Heft 19 zu Petermann's geogr. Mitth. 1867.) Uzzano's Handelsbuch von 1442 bezeichnet als die gewöhnliche Dauer eines Courrierittes von Genua nach Paris 18–22 T., Genua nach Brügge 22–25 T., Florenz nach London 25 bis 30 T., Florenz nach Paris 20–22 T., Florenz nach Rom 5–6 T., Florenz nach Neapel 11–12 T. (Della Decima IV, 103.) — Im Alterthum waren die Alpen eine furchtbare Scheidewand zwischen Kulturwelt und Barbarei, jetzt gleichsam der Promenadeplatz von Europa. Bei einer Hauptart mittelalterlicher Reisen, den Wallfahrten, wurde oft nach Modalitäten gestrebt, welche möglichst viel Zeit und Mühe kosteten: etwa zu Fuß, wohl gar barfuß zc. Also unseren Bestrebungen diametrisch entgegengesetzt! Aber selbst auf Heinrich's IV. Reise nach Canossa mußte die Kaiserin die beschneiten Abhänge mancher Alpen auf einer Ochsenhaut heruntergeschleift werden. (Lambert. Schaffn. ann. 1077. Jan.) [Göy Verkehrswege im Dienste d. Welthandels 1888, S. 362–77 weist nach, daß in der Römerzeit ein Lastfuhrwerk von dem mittleren Oberitalien in 7–8 Tagen den Bodensee, in 10–11 T. Augsburg erreichte; Regensburg von Verona aus in 15 T., Salzburg von Aquileja in 11 T. erreicht wurde. Nach Mainz kam man von Basel in 5–6 T., nach Köln in weiteren 2 T. und an die Weser von Bonn aus in 7–8 T. Der Weg von Rom bis Leyden wurde in 34 T. zurückgelegt. Vgl. auch Jnama Deutsche Wirthschaftsgesch. I, 449 ff.] Vor der Mitte des 12. Jahrh. sind auf den fünf deutschen Hauptströmen Brückenbauten nicht einmal versucht worden. (Waiß D. Verf. Gesch. VIII, 300.) Unter Elisabeth fiel es Hollinshead auf, wenn 5 Pferde 3000 Pfd. einen Tag lang bequem ziehen konnten; wogegen Schläger um 1780 englische Pferde erwähnt, die einzeln gemächlich 60 Ctr. auf der Ebene eine Zeit lang oder 30 Ctr. anhaltend zogen. (Briefw. VI, 337.) Die erste bretagnische Messagerie à jour fixe von Rennes nach Guincamp machte 1641 einen Weg in 172 Stunden, wozu man jetzt mit Pferden höchstens 8–10 St. braucht. (Comptes R. 1862, IV. 192.) Darum war aber noch zu Molière's Zeit eine Reise von Angouleme nach Paris für eine Gräfin (d'Éscarbagnas) eine Epoche ihres Lebens. Die Fahrpost von Edinburg nach London fuhr 1745 70–80 geogr. M. in 3 Wochen, „so Gott will“. Vgl. W. Scott Waverley, Ch. 61, und die charakteristische Thatsache in Smollett Rod Random (1749), Ch. 8 ff., wie leicht damals ein Postwagen durch einen guten Fußgänger überholt wurde. Die erste Landkutsche (1759) zwischen London und Manchester versprach, „so unglaublich es scheinen

möge“, in $4\frac{1}{2}$ T. zu fahren; zu Rivinus' Zeit (Darst. des nördl. Englands, 1824, 379) waren nur 27 Stunden dazu nöthig. [Zu Anfang des 18. Jahrh. dauerte die Postfahrt von Leipzig nach Berlin 29—53 St. (Schäfer Gesch. d. sächsischen Post 1879, S. 94.) Die ersten Journalisten, die 1754 zwischen Berlin und Potsdam eingerichtet wurden, gingen Morgens um 8 Uhr aus Berlin ab und trafen um 12 Uhr in Potsdam ein (Stephan Gesch. d. preuß. Post 1859, S. 311), d. h. sie brauchten so viel Zeit, als heute nöthig ist, um von Berlin nach Koftock zu gelangen. Am Ende des 17. Jahrh. fuhr die Post von Schwerin nach Koftock 23—24 Stunden (heute mit der E.B. in $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{4}$ St.), von Koftock nach Hamburg 39 St. (heute 4 — $5\frac{1}{4}$ St.), von Güstrow nach Berlin 34 St. (heute $3\frac{1}{2}$ — 5 St.). Und im 18. Jahrh. lautete ihre Vorschrift, die Meile im Sommer in $1\frac{1}{4}$, im Winter in $1\frac{1}{2}$ St. zurückzulegen. (C. Müller Gesch. d. Landpostw. in Mecklenburg 1897, S. 234.) Professor Carl Gustav Carus fuhr zur 11. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte im Jahre 1833 in Breslau mit dem Gilwagen aus Dresden am 15. Septbr. Abends ab und traf am 17. Septbr. früh ein, d. h. ca. 40 St., eine Zeit, die man jetzt nicht nöthig hat, um von Berlin nach Petersburg zu kommen. (Lebenserinnerungen u. Denkwürdigkeiten 1865, I, 357.)) Den Sieg bei Waterloo (18. Juni 1815) erfuhr das englische Cabinet erst am Abend des 21. Juni; selbst in der Nummer vom 22. spricht die Times nur von Gerüchten. (Edinb. Rev., Apr. 1864, 329 ff.) Dagegen [konnte man 1849 mit Hilfe des elektrischen Telegraphen die in Frankfurt a. M. erfolgte Kaiserwahl noch in derselben Stunde in Berlin bekannt machen (W. Siemens Lebenserinnerungen 1892, S. 74)], und 1861 hielten zwei Häuser in Hongkong eigene Schnelldampfer, um die europäischen Nachrichten von Bombay und Singapore früher zu empfangen, obgleich jeder Dampfer ihnen 25 000 Thlr. kostete. (Werner Preuß. Expedition nach Japan, 1863, II.) Zu Paris kamen 1764 täglich 27 Landkutschen mit 270 Reisenden an, 1838 über 1000 Landkutschen von mindestens gleicher Größe, obgleich die Bevölkerung nur von 740 000 auf 900 000 gestiegen war. Um 1861 hatte Paris 24 535 261 Ein- und Ausreisende. (Comptes R. 1864, III, 230.) Zu London gab es 1635 nur 20 hackney-coaches, in Hume's Zeit (Hist. of England, Ch. 52) kaum 800. (Vgl. §. 8, Anm. 5.) Jetzt auf einer Fläche von 12×18 engl. M. 245 Eisenbahnstationen (Engineer 22. Jan. 1875); schon 1868 kamen und gingen auf denselben täglich 300 000 Menschen mittelst 3600 Lokalzügen und 340 von und nach entfernteren Stationen. (Quart. R. CXXV, 298.) Uebrigens meinte M. Chevalier Cours II, 63 noch 1842, daß $\frac{1}{10}$ des Erdkreises nicht einmal den Gebrauch des Frachtwagens kennen.

* Noch 1836 bewies ein Kenner wie D. Lardner, daß eine directe Dampfschiffahrt von Europa nach Newyork unmöglich sei; und am 21. April 1838 (kamen die ersten Dampfer aus Cork und Bristol in Newyork an. (D. Rundsch. f. Geogr. u. Stat. 1888, April.) Im Jahre 1888 liefen in Newyork 2165 Dampfschiffe mit 4 209 500 T. ein und gingen aus 2157 Dampfer mit 4 231 000 T. (Stat. intern. Navigation maritime 1892 IV, 61.)]

¹⁰ [Die Eisenbahnen wiesen auf in

	Deutschland 1895/96	England 1895	Frankreich 1895
Locomotiven (Stück)	16 107	18 658	10 607
Locomotiven auf 10 Kilom. Betriebslänge	3·54	5·47	2·64
Personenwagen (Stück)	31 423	42 230	26 727
Personenwagen auf 10 Kilom. Betriebslänge	6·92	12·39	6·65
Gepäck-, Güter- und sonstige Wagen	330 411	634 798	275 909
Gepäck-, Güter- und sonstige Wagen auf 10 Kilom. Betriebslänge . .	74·9	186·3	68·6
Beförderte Personen, Mill.-Anz. . .	592·3	929·7	369·9
Geleistete Personenkilom., Mill.-Anz.	13 917·3	—	10 830·4
Beförderte Gütertonnen, Mill.-T. .	248·1	339·6	105·1
Geleistete Güterkilometer, Mill.-T.-Kilom.	25 115·6	—	12 982·6

(Arch. f. E.-Bahnwesen XX, 1118. 1126.)]

¹¹ Perikles eifrig mit Wegbauten beschäftigt (Plutarch. Pericl. 12); er gründete namentlich eine eigene Behörde der ὁδοποιοί, während früher der Senat dieß nebenher besorgt hatte. (Bergk Comm. de ant. comoed., 15.) In Thukydides' (I, 70) herrlicher Schilderung der progressiven höchsten Kulturstufe in Athen und des conservativen halben Mittelalters von Sparta spielt namentlich auch das ἀποδημητικὰ πρὸς ἐνδημοτάτους eine Rolle. Nach Plato Gorg., 511 kostete die Fahrt von Athen nach Megina 2 Obolen, nach Aegypten oder dem Pontos für eine Familie mit Gepäck 2 Drachmen (also $\frac{2}{3}$ und das Drei- bis Vierfache des gemeinsten Taglohns). Von den zahlreichen Gasthöfen Athens s. Dicaearch. Fr. ed. Fuhr, 142. Zell Ferienschriften I, 15 ff. Von den Gepäckträgern für Reisende, Waarenladungen u. (μισθωτοί): Aristoph. Ran., 172 ff. Schol. Eccles., 77. Alciphr. III, 7. Theophr. Char., 22. Pollux VII, 130. — Gegenüber den Riesenmärschen der Alexandrischen und Diadochenzeit verschwinden selbst die Felszüge des Agesilaos. Ein Befehl des Eumenes 317 v. Chr. durch die persischen Relais in einem Tage fast 50 geogr. M. weit befördert. (Droysen Gesch. des Hellenismus I, 271.) Alexander's M. Pläne, die nur sein Tod unterbrach, umfaßten u. A. 1000 Kriegsschiffe größer als Trieren zum Kriege nach Westen; Häfen, Docks, Arsenalen dafür an allen nöthigen Stellen; eine Chaussee längs der afrikanischen Küste bis zu den Säulen des Herakles. (Diodor. XVIII, 4. Droysen I, 52.) Die Epigonen haben einen Kanal zwischen dem schwarzen und kaspischen M. beabsichtigt (Droysen II, 573); Pyrrhos (und M. Varro) sogar an eine Brücke zwischen Brundisium und Dyrrhachium gedacht, was Plin. H. N. III, 16 nicht für unmöglich zu halten scheint. — Die relative Bedeutung des römischen Straßensystems (Graev. Thes. antiquitt. Rom. X, 115) erhellt z. B. daraus, wie eine ganze Provinz von der sie durchschneidenden Heerstraße genannt wurde. (Aemilia!)

Ueber die Via Appia s. Procop. Bell. Goth. I, 14. Nach Bergier Histoire des grands chemins de l'empire Romain (1622) gab es in Italien 9000 römische M. Staatsstraßen, Spanien 7700, England 2579, Afrika 9228. Schon Cäsar konnte mit einem relaismäßigen Miethfuhrwesen täglich 100 Millien jurüdflegen. (Sueton. Caes. 57; vgl. Cic. pro Rosc. Am. 7.) Ueber die großartige Staatspost seit Augustus s. Sueton. Aug. 49. Tiberius fuhr mit derselben in 24 Stunden 200 M. weit (Plin. H. N. VII, 20), und 361 n. Chr. ließ Constantinus ein ganzes Armeecorps mit der Post fahren, um Julian durch Befetzung der Alpenpässe zuvorzukommen. (Ammian. Marc. XXI, 13, 8.) [Vgl. auch Luc. Maury Les postes romaines, 1890.] Andere Beispiele großer Schnelligkeit: von Antiochia nach Constantinopel beinahe 6 T. (Liban. Orat. 22), von Aquileja nach Rom 3—4 T. (Capitol. Maximin. 25.) Aus den wichtigsten Provinzen kamen täglich Berichte an den Kaiser (Friedländer Sittengeschichte Roms I, 17), von denen Caligula die alexandrinischen am liebsten las. (Philo Legat. ad Cajum, 570 M.) Ebenso charakteristisch für die Universalmonarchie, wie für den Freihandel und die gute Communication sind die Lobreden des Aristides auf Antonin (p. 66 Jebb.) und Rom (224) neben den Aeußerungen von Philo, Epiktet und Plinius bei Friedländer II, 4 fg. „Das homerische Wort: die Erde ist Allen gemein, habt Ihr zur Wirklichkeit gemacht.“ Zur Zeit des Horaz (Carm. I, 31, 13) machten römische Kaufleute jährlich 3 bis 4 Reisen an den atlantischen Ocean. Aegyptens Einfuhr aus Indien und Arabien unter der Römerherrschaft bald 6mal so groß, wie unter den letzten Ptolemäern. (Strabo II, 118. XVII, 798.) Schon damals angehende Schwindsüchtige nach Aegypten geschickt. (Plinius Epist. V, 19.) In Rom oft zu Einem Feste so viele fremde Thiere aufgehäuft, daß alle jetzigen zoologischen Gärten daran genug hätten; Nilpferde, Nashörner schon unter Pompejus, während die Neueren sie nicht vor 1850 und 1513 nach Europa gebracht haben. (Friedländer II, 252 ff.) Sehr entwickelte Freizügigkeit der Gewerbetreibenden im Orbis Terrarum (Friedländer II, 33): man ist dem Ideale des Freihandels wohl zu keiner Zeit näher gewesen, als unter den Cäsaren und Antoninen. Wie die Periegeten (Dionysios, Pausanias zc.) unseren Murray und Baedeker entsprechen, so gab es eigene Bücher für die Lectüre unterwegs: Martial. I, 2. XIV, 188. Ueber die Touristenmuth Hadrian's zc. (Spartian. 17) s. Friedländer II, 118. Das Wort des Autilius Numatianus (De reditu I, 63 ff.): Fecisti patriam diversis gentibus unam; Urbem fecisti, quod prius orbis erat, klingt schon vor bei Ovid. A. A. I, 174. Civitas ex nationum conventu constituta: Q. Cicero De pet. cons. 14, 54. Dabei solche Uniformität der Bildung im ganzen Reiche, daß „man es keiner Mosaik ansehen kann, ob sie in Tunis oder England, Andalusien oder Salzburg ausgegraben ist“. (Friedländer III, 190.) Das τὰ θεῖα βέλταστα, welches Pausan. II, 1, 5 auf die Durchsetzung der korinthischen Landenge richtet, wohl nur ein Ausdruck persönlich reactionären Sinnes, den aber auch Tacit. Ann. XV, 42 theilt.

¹² Schon zu Xenophon's Zeit legte eine Triere die 31 geogr. M. von Byzanz nach Heraklea Pont. an einem Sommertage ohne Nacht jurüd. (Exped. Cyr. VI, 4, 2.) Von Lampakos nach Sparta brauchte man 3 Tage (Hell. II, 1, 30.) Ebenso in der spätern Kaiserzeit von Rhodos nach Tyros. (Xenoph.

Ephes., p. 218. 222.) Alles weit mehr, als die venetianischen Galeeren am Schlusse des 16. Alters leisteten. (Roverss Rhöniker III, 1, 195 ff.) Stephan Verkehrsleben im Alterth. (v. Raumer's hist. Taschenbuch, 1868), S. 49 ff. nimmt als Durchschnitt 1·4 geogr. M. pro Stunde an. [Daß schon in Alt-Babylonien (ca. 2400 v. Chr.) man die Schifffahrt um ganz Arabien betrieb und Material zu Statuen und Bauten aus Arabien zu holen pflegte, macht wahrscheinlich Hugo Windler Gesch. Babyloniens und Aegyptens (1892), S. 55. 56. In Aegypten trat der Verkehr zu Lande neben dem auf dem Flusse und dem Meere zurück. Wagen und Pferde kommen erst in der dunklen Epoche zwischen dem mittleren und neuen Reich auf, d. h. gegen 1800 v. Chr. Dafür aber bestand Schiffsverkehr auf dem rothen Meere nach der Sinaihalbinsel, dem südlichen Arabien, der Somaliküste (Weihrauchländer) schon in der 11. Dynastie, ca. 2000 v. Chr. In den Zeiten des neuen Reichs, ca. 1530 v. Chr., sind es stattliche Schiffe von etwa 20 Meter Länge, jedes mit 80 Ruderern und einem riesigen Segel versehen, die den Verkehr unterhalten und einen lebhaften Austauschhandel bewerkstelligen helfen. (Ermann Aegypten II, 648. 649. 668. 675.)]

Wirthschaftliche Folgen des verbesserten Transportwesens.

§. 79.

Bei gesunden, wachsthumsfähigen Völkern pflegt der vermehrte Gebrauch der Transportmittel auch eine Zunahme ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Wohlfeilheit zu bewirken. Ebenso umgekehrt. Welchen Einfluß wird diese Entwicklung auf die Volkswirthschaft ausüben?

Der großen Zeit-, also Arbeitersparniß, die man den besseren Transportmitteln nachrühmt,¹ und die namentlich auf den höchsten Kulturstufen besonders werthvoll sein würde (Bd. I. §. 41), tritt entgegen die Thatsache, daß ohne Eisenbahnen, Dampfschiffe zc. viel weniger Luxusreisen und hoffnungsreiche, aber unfruchtbare Geschäftsbeziehungen vorkommen würden.² Dazu die ungeheure Zahl der Eisenbahnbeamten selbst.³ Ebenso zweifelhaft ist der Minderaufwand an Kapitalien. Allerdings, je rascher der Transport, um so geringer die Quote der Handelsvorräthe, die sich jeweilig auf der Landstraße zc. müßig umhertreiben. Auch erspart die Regelmäßigkeit zumal des Eisenbahntransportes vielen Gegenden und Menschen das Halten größerer Vorräthe.⁴ Dagegen muß aber wiederum die gewaltige Menge stehenden Kapitals in den Eisenbahnen zc. selbst geltend gemacht werden.⁵ — Zur Bodensparniß führen die Eisenbahnen gar nicht, weil die bisherigen Land- und Wasserstraßen gleichwohl beibehalten werden müssen.⁶

Die „verkehrschaffende“ Wirkung aller zweckmäßigen Transportverbesserungen beruht darauf, daß sie durch bessern Rapport zwischen Bedürfniß und Befriedigungsmittel sowohl den Gebrauchswerth, als den Tauschwerth des Volksvermögens erhöhen. Wenn z. B. abgelegene Wälder, Steinbrüche 2c., die bis dahin gar keinen präsenten Werth hatten, durch Anlage eines Kanals, einer Eisenbahn in ihrer Nähe sofort sehr werthvoll werden, so braucht darum nichts Anderes an Werth zu verlieren, sofern eben neue, bisher schlummernde Bedürfnisse erst durch diese Befriedigungsmöglichkeit geweckt worden sind.⁷ Hierzu kommen große Fortschritte der Arbeitsgliederung, die ja von der Größe des Marktes bedingt ist. (Bd. I, §§. 60 fg.) Der Markt aber wächst unter übrigens gleichen Umständen im Quadrate der Transporterleichterung. Eine Weltwirtschaft ist erst durch die Eisenbahnen und Dampfschiffe, eine Weltmarktpreisbildung namentlich durch die Telegraphen möglich geworden: wie es denn ja auch die neueste Zeit zu Post- und Telegraphenunionen gebracht hat, welche die ganze gebildete Welt umfassen.⁸ Schon bei Fortdauer der bisherigen Arbeitsgliederung muß die Abnahme der Transportkosten,⁹ so daß folglich statt der Marktnähe immer mehr die natürlichen Produktionsvorteile entscheiden, fast in jedem Zweige der Volkswirtschaft die Produktionskosten verringern. Sehr intensive Landwirtschaft, sowie sehr entwickelte Großfabrikation würden ohne gute Transportmittel kaum möglich sein.¹⁰ — Die große Aehnlichkeit, welche das intensivere Transportwesen mit dem Maschinenwesen besitzt, wird sich namentlich auch darin äußern, daß beide den Menschen viel unabhängiger von der Natur machen: wie denn z. B. Dampfschiffe das Hinderniß widriger Strömungen und Winde, Eisenbahnen die Ungunst der Jahreszeiten größtentheils aufheben.¹¹

Die Ausgleichung von localem Ueberfluß und Mangel (an Lebensmitteln, Kapitalien, Arbeitern 2c.), die man den guten Transportmitteln verdankt, und zwar bei den voluminösesten Waaren am auffälligsten, mag einzelne Menschen oder Klassen beschädigen, welche auf die Fortdauer der frühern Unvollkommenheit gerechnet hatten:¹² für das Volk im Ganzen aber, mehr noch für die Menschheit ist die Beständigkeit der Preise und die leichte Berechenbarkeit der mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse doch wirtschaftlich wie sittlich ein großer Segen. (Bd. I, 115.)¹³ Auch der

bessere Nachrichtenverkehr durch Briefposten, Zeitungen, Telegraphen wirkt in derselben Richtung, da er den Irrthum über das Verhältniß von Bedarf und Vorrath beschränkt und hiermit die kaufmännische Speculation ihres lotterieähnlichen Charakters zum großen Theile entkleidet.¹⁴ Die Arbitrage, welche auf die gleichzeitigen Preisverschiedenheiten einer Waare an verschiedenen Orten speculirt, kann erst hierdurch zur Bedeutung eines eigentlichen Welthandels emporkommen, ebenso die Zeitgeschäfte, die immer nöthiger geworden sind, je mehr die Nachrichten (durch Telegramme zc.) die wirkliche Waarenendung überholen können; und die Preise erfahren statt weniger, greller Schwankungen eine Menge kleiner Oscillationen, welche der völligen Constanz viel näher liegen.¹⁵

¹ Nach Engel (Preuß. statist. Zeitschr. 1880, 130 ff.) betrug 1878 die von den E.B. herrührende volkwirtschaftliche Ersparniß Preußens beim Gütertransporte 1773 Mill. Mk., beim Personentransporte einschließlich des Zeitgewinnes 127.4 Mill. Verbonnet schätzte für 1864 den französischen Minderaufwand in Folge der E.B. gegenüber dem gleichen Personen- und Waarentransporte auf den früheren unvollkommeneren Straßen zu 500 Mill. Fr., also = den Zinsen eines Kapitals von 10 Milliarden, wogegen das Anlagekapital der damaligen französischen E.B. etwas über 4 Milliarden betrug. (Traité élémentaire des chemins de fer I, p. XVI ff.) Foville rechnet den Mittelpreis des Transportes für einen Tonnenkilometer bei der gewöhnlichen roulage in Frankreich = 25 Ct., auf der E.B. = 6 Ct. (auf Flüssen = 2 Ct., Kanälen = 3—4 Ct.), auf dem Rücken eines Kameeles = 42, eines Maulthieres = 87, eines Menschen = 3 Fr. (La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, 1880.) Nach Sag haben die Eisenbahnen durchschnittlich die Kosten des Personentransportes um über 50 Proc. vermindert, die Kosten des Gütertransportes um 75. Den Gläsern haben sie an Bruchschaden mehr erspart, als die Transportkosten betragen. (Sag in Schönberg's Handbuch I, §. 18.)

² Vgl. Menz Der Transportluxus, wirthsch. Studien über Deutschlands E.B.Wesen. (1878.) Die Tausende von Geschäftsmännern, die täglich zwischen ihrem Landstige und ihrem großstädtischen Arbeitslocale hin- und herfahren, können die somit verbrachten Stunden weder zum Arbeiten, noch zur körperlichen Bewegung nützen. Zeitverlust an den Barrieren der E.B.! So zeigt die geringe Frequenz vieler E.B.Züge, daß man dieselben unwirtschaftlicher Weise zu rasch auf einander folgen läßt.

³ Das britische Personal der E.B. zählte schon 1868 177 000 Mann. (Quart. R., Oct. 1868, 301.) Cohn spricht 1872 von etwa 250 000 Mann. (II, 183.) [Die Berufszählung von 1895 hat im Deutschen Reich 262 718 Erwerbsthätige im Eisenbahnbetrieb und 15 446 im Straßenbahnbetrieb nachgewiesen. (Stat. d. D. R., N. F. CII, 122. 123.)]

⁴ Wie jetzt westphälische Hütten Ostpreußen bereisen lassen und selbst die kleinsten Aufträge direct ausführen, s. Jahresberichte der preuß. H. Kammern f. 1865, Beil. des H. Archivs, 102. Uebrigens meint Tooke History of prices V, 374, es würde hauptsächlich nur die Last des Magazinhaltens in Folge der E.B. von den Kleinhändlern auf die Importeurs abgewälzt. Vgl. jedoch Sir St. Northcote Twenty years of financial policy, p. 91, wonach die Beschleunigung des Transportes von den Häfen in die Fabrikstädte zunächst die Einfuhr Englands verhältnißmäßig vermindert hätte. Die Gefahr des Verderbens der Waare ist aber durch die Schnelligkeit des Transportes gewiß verringert. (Knies Eisenbahnen, 105.)

⁵ Das Quart. R., Oct. 1868, 297 ff. schätzt den Eisenverlust durch wear and tear auf den britischen E.B. zu jährlich 20000 Tonnen, woneben 250000 T. jährlich reparirt werden müssen.

⁶ Das Parlament rechnet, daß jede englische Meile E.B. durchschnittlich 12.97 Acres Land in Anspruch nimmt. (Statist. Journ. 1869, 315.) Dieß betraf damals 138430 A. insgesammt, d. h. mehr als ein Viertel des seit 22 Jahren durch Inclosures neu geurbarthen Landes. (a. a. O., 308 ff.) Nach Edinb. R., Oct. 1873, 361 wohl 300 engl. Q. M. Ueberhaupt wird beim Steigen der Kultur regelmäßig eine immer größere Quote der Gesamtfläche als Straße benutzt, wie jede vorstädtische Entwicklung zeigt, mehr noch das Innere der Städte selbst: eine Bethätigung des Gesetzes, daß auch in nicht-communistischer Weise die Relatiobedeutung des Gemeingutes zunimmt. (Wb. I, §. 84.) Carey's Lehre, jeder Kulturfortschritt strebe dahin, die Arbeit der Ortsveränderung verhältnißmäßig kleiner, die der Formveränderung größer zu machen (Principles of social Science I, 263), ist nicht einmal halb wahr.

⁷ Vgl. schon Malthus Principles II, Sect. 6, besonders p. 342. Nach Knies Eisenbahnen, 77 wird durch sie viel „latenter Verkehr“ entbunden. [Seit das Deutsche Reich den Dampferverkehr nach Ostasien im Jahre 1886 zu unterstützen anfang, hat sich der Waarenverkehr dorthin gehoben. Er betrug 1888 58477 Tonnen im Werthe von 74½ Mill. M., 1896: 166575 T. im Werthe von 160½ Mill. M. (Bayer. Hblsz. XXVIII, 93.)]

⁸ Die internationale Telegraphen-Union durch die Pariser Conferenz von 1865 begründet, hernach durch die Conferenzen zu Wien (1868), Rom (1872), St. Petersburg (1875), London (1879), [Berlin (1885, Worttarif), Paris (1890), Budapest (1895)] weiter entwickelt. Die Post-Union zu Bern 1874. Die Hauptpunkte der Verabredung betrafen die einverständliche Einrichtung der Kurse „Anschlüsse“ zc. im Interesse des Gesamtverkehrs, die Ausschließung der Concurrenz, die internationale Gleichbehandlung aller Sendungen und Depeschen, die Zusammenziehung der Gebühren für den Durchlauf durch mehrere Staaten in einen einzigen Satz und Vertheilung der an einer Stelle erhobenen Beträge nach einem festen Maßstabe zc. [Der zweite internationale Postcongreß 1878 in Paris führte zum Weltpostvertrag, der am 1. April 1879 in's Leben trat. Er umfaßt, nachdem zuletzt auch Australien beigetreten ist, die ganze Erde mit Ausnahme von China, wo eine moderne Landespost nicht besteht. Am 1. Juli 1892 repräsentirte der Weltpostverein ein Gebiet von 96 Mill. Quadratkilometer mit 946 Mill. Einw. Die weiteren Congresse Lissabon (1885), Wien

(1891), Washington (1896) haben auf der Bahn des Fortschritts erfreuliche Erfolge zu verzeichnen.]

⁹ Die Karavane von Tripolis nach Kano transportiren die Waaren durchschnittlich mit 25 Proc. Kosten, obgleich der Centner einen Werth von 666 Fr. hat. (Sag I, 96.) Vgl. oben S. 20.

¹⁰ Die Länge der besten inneren Straßen (schiffbare Flüsse, Kanäle, Eisenbahnen) stieg in England von 4000 engl. M. (1833) auf 17289 (1865), gleichzeitig aber der Werth der Aus- und Einfuhr von 85 $\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. auf 490 Mill., selbst pro Meile von 21375 auf 28341. (Statist. Journ. 1866, 565.) Daß der neuere Aufschwung so vieler Volkswirthschaften viel mehr den E. B., als dem Freihandel zugeschrieben werden muß, schießt Baxter (a. a. O., 586) daraus, wie zwischen 1842 und 1860 der Gesamtbetrag der Aus- und Einfuhren in England um 254 Proc. gewachsen ist, in Frankreich um 169, Belgien 272, Nordamerika 305 Proc., obgleich doch nur England einer freisinnigen Handelspolitik huldigte.

¹¹ So wird z. B. der Kornhandel jetzt nicht mehr durch die Straße von Gibraltar in zwei Hälften gesondert. (Roscher Kornhandel, 14.) Das rasche Aufblühen des Mississippi thals datirt erst seit Einführung der Dampfschiffahrt 1820. (M. Chevalier Cours I, 261 ff.) Von Cincinnati bis Pittsburg fuhr man vorher in 60—70, nachher in 9 Tagen; von New Orleans bis zum Illinois vorher in 8—10 Wochen, nachher oft bis Cincinnati hin und zurück in 19 Tagen. (Stein-Wappaus Amerika I, 446.) Auf dem Amazonas machen Dampfer die Fahrt von Belem bis Manaos durchschnittlich in 10 T., wozu Segelkähne früher nicht selten 5 Monate brauchten. (a. a. O. III, 1459.) [Nach 1898 dem Reichstage gemachter Vorlage sollen die im Verkehr Deutschlands mit Ostasien subventionirten Dampfer künftig alle 14 Tage (früher alle 4 Wochen) abgehen und ihre Geschwindigkeit bei älteren Schiffen 13, bei neu zu erbauenden 14 Knoten sein. Gerade diese hohe Geschwindigkeit (deutsche Schiffe früher 11 $\frac{1}{2}$ —12 Knoten, englische im Verkehr nach Westindien 1850 10 Knoten, spanische 12 Knoten), die den Betrieb vertheuert, ist ein Grund für die staatliche Unterstützung. (Bayer. Sbstz. XXVIII, 94.)]

¹² Daß die Grundrente der marktnächsten Gegenden vorübergehend leiden kann, wenn Eisenbahnen u. d. den Wettbewerb ferner Länder mit extensiver Landwirtschaft ermöglichen, ist ein Hauptgrund für die gedrückte Lage der jetzigen deutschen Landwirtschaft. Von früheren ähnlichen Vorgängen s. Bd. I, S. 157.

¹³ Bei Salamanca verdarb früher der Weizen nach mehreren guten Ernten auf dem Platze, weil die schlechten Straßen den Transport unmöglich machten. (Edinb. Rev. LV, 448.) Fall, wo einem Kaufmanne zwischen Smyrna und Stambul eine ganze Schiffsladung Orangen während einer Windstille verkauft: Grisebach Rumelische R. I, 183. Die neueren Kornpreise sind nicht bloß von Ort zu Ort, sondern in Folge dessen auch von Jahr zu Jahr gleichmäßiger geworden. In Rheinpreußen war der Roggen 1817 um 414 Proc. theurer, als 1824, in Preußen 252 Proc.; während der E. B. Zeit aber der größte Unterschied nicht über 209 Proc. (Theuerung von 1855 gegenüber der Wohlfeilheit von 1849 in Schlesien.) Im Durchschnitte von 1817—40 betrug der Roggen-

preisunterschied zwischen Ostpreußen und der Rheinprovinz 60 Proc., 1841—64 nur 38 Proc.; und zwar hat sich der preußische Roggen in der II. Periode um 61 Proc. mehr gegen die I. vertheuert, als der rheinische. (Denkschr. des norddeutschen landwirthsch. Congresses von 1868, S. 5 fg.) Der Hekt. Weizen kostete im zehnjährigen Durchschnitte nach Sag II, 21 österr. Silbergulden in

	England	Frankreich	Belgien	Preußen
1821—30	10·25	7·35	6·44	5·65
1831—40	9·60	7·61	7·31	5·27
1841—50	9·15	7·89	7·99	6·41
1851—60	9·40	8·84	9·65	8·07
1861—70	8·80	8·59	9·24	7·79

Selbst einem so wenig entwickelten Lande wie Ungarn kommt dieß zu gut: so daß z. B. die schwere Mißernte von 1863 den Besth. Durchschnittspreis nur auf 474·7 Kr., den höchsten Preis auf 595 trieb, während der Mittelpreis von 1859—68 464·5 betragen hatte. (Sag II, 27.) Ganz anders, wie noch nicht einmal der Chauffeeverkehr ausgebildet war: daher z. B. die Weizenpreisunterschiede zwischen Prag und Bern 1656 über 700 Proc. betragen, im Durchschnitte des 17. und 18. Jahrh. über 120 Proc., seit Ausbildung der E. B. nur etwa 15 Proc. (v. Inama-Sternegg Beitr. z. Gesch. der Preise 1873, S. 40.) In Ostindien, wo es niemals allgemein gute oder allgemein schlechte Ernten giebt, hält Thornton ein gutes Straßensystem für das einzige wirkliche Heilmittel gegen die dort so häufigen und furchtbaren Hungersnöthe. (Indian public Works, 56.)

¹⁴ Sag I, 214 fg. bemerkt sehr richtig, daß die Arbitrage fast alles Risiko verliert, wenn Ein- und Verkauf mit Hilfe des Telegraphen so gut wie gleichzeitig erfolgen: im Gegensatz der Zeiten, wo eine Anfrage nach Ostindien vielleicht erst in 1½ Jahren beantwortet wurde. Ein Hauptgrund, welcher die früher nothwendige Organisirung, ja Monopolisirung der ostindischen zc. Handelsgesellschaften überflüssig gemacht hat! Wie die Eisenbahnen den Schmuggel erschwert haben, s. Schanz Steuern d. Schweiz I, 164.

¹⁵ „Die Nachricht, daß einige tausend Malter Frucht auf der Münchener Schranne unverkauft zurückgestellt wurden, senkt die Preise an hundert anderen Plätzen, überall mit dem ganzen Gewichte jener paar Tausende von Maltern, während diese selbst, auf den wirklichen Verkehr jener hundert Plätze vertheilt, vielleicht nicht 1/25 der Gesamtwirkung der Nachricht zuwege bringen könnten.“ (Rnies Der Telegraph, 241.) So ist in Frankreich der innere Kornhandel der reichen Grundeigentümer und Pächter fast ganz an die großen Weltspeculanten übergegangen, und die Preise werden nicht bestimmt par le blé qui entre, mais par celui qui peut entrer. (Journ. des Econ. Avril 1866, 100.) Der conservative Reschpos betrachtet in seinen Persern als Hauptgrund der persischen Niederlage nicht bloß die Zerstörung der Tempel, sondern fast mehr noch die Ueberbrückung des Hellesponts: offenbar als ein βιάσασθαι τὰ θεῖα! Freilich hatte Xerxes auch den Hellespont geißeln lassen. (Herobot VII, 35.)

§. 79 a.

Mit dieser nivellirenden und universalisirenden Richtung hängt zusammen die Centralisirung, welche von den besseren Transportmitteln ausgeht. Wenn z. B. ein Eisenbahnsystem den Transport um's Zehnfache schneller und wohlfeiler macht, so wird dadurch eine Million Menschen, die ein Land von 100 Q.M. bewohnt, in gewisser Hinsicht dermaßen zusammen gerückt, als wenn sie eine Q.M. bewohnte. Eine Million aber auf eine Q.M. ist eine Großstadt vom ersten Range! (v. Brittwitz.)¹ Auch unmittelbar wird das Anschwellen der Großstädte dadurch befördert. Der Kreis, der sie mit Lebens- und Arbeitsmitteln² versorgt, von der Last ihrer Ausscheidungen³ und Leichen⁴ befreiet, muß sich mächtig ausdehnen; und die Gränze, welche ihrem Wachsthum früher durch Transportvertheuerung gezogen wurde, rückt sehr viel ferner. (§. 110.)⁵ Die neuerdings so rasche Bevölkerungszunahme der großen Städte (§. 6) rührt wesentlich hiervon her.⁶ Ueberhaupt, je vollkommener die Transportmittel, je geringer folglich der negative Schutz, welchen der schwächere Concurrent durch die bloße Ferne des Stärkern genießt: um so unwiderstehlicher machen sich für Einzelne, wie für Orte die unübertragbaren Productionsvortheile geltend; ähnlich wie Maschinen den Großbetrieb, Fruchtbarkeit des Bodens die intensive Landwirthschaft begünstigen.⁷ Hierunter leiden natürlich nicht bloß die Schwächeren, sondern auch Alle, die bisher als Vermittler beschäftigt waren.⁸ So sind durch Eisenbahn und Dampfschiff mehrere Gewerbe des Mittelstandes in die Hand großer Kapitalisten oder Actiengesellschaften übergegangen.⁹ Ueberhaupt wird die plutokratische Richtung der hohen Kultur, die Grellheit des Unterschiedes von Reich und Arm durch die vollkommeneren Transportmittel wesentlich gefördert.¹⁰ Auch der Zwischenhandel geht in der Eisenbahnzeit wenigstens relativ zurück: weil hier die Auf- und Abladekosten, überhaupt diejenigen, die bei der längsten und kürzesten Fahrt gleich sind, verhältnißmäßig viel mehr bedeuten gegenüber den eigentlichen Transportkosten, als beim Frachtfahren zu Wasser oder auf gewöhnlicher Landstraße. Je vollkommener, auch je länger¹¹ die Eisenbahn, um so größer dieser Unterschied, weil sie dann eben am stärksten das Fahren wohlfeiler macht, die Bodenmiete und Arbeit hingegen vertheuert.¹²

Man wird es hiernach begreiflich finden, wenn die erste Ein-

führung der besseren Transportmittel, gerade so wie diejenige der wirksameren Maschinen, fast nirgends ohne mancherlei Widerstand vor sich gegangen ist,¹³ nicht bloß von Seite der Schwächeren,¹⁴ sondern namentlich auch der mehr oder minder gesättigten conservativen Elemente.^{15 16}

¹ Die Siegesbotschaften von 1870/71 verbreiteten sich über ganz Deutschland ebenso augenblicklich, wie vormalß in einer großen Stadt, vor deren Thoren der Sieg erfochten wurde.

² Seit Errichtung der Dampfschiffahrt können die Schotten an der See-küste bis zum Moray Frith gemästetes Vieh nach London schicken in $\frac{1}{10}$ der Zeit und mit $\frac{1}{4}$ der Kosten, wie früher mageres Vieh zu den Norfolk Märkten. (Macculloch Stat. Acc. I, 567.) So ist die Rindviehausfuhr von Aberdeen 1828—49 stetig von 150 Stück auf 18300 gewachsen. (Economist, 13. Oct. 1849.) Im Sommer 1848 kamen die ersten lebenden Schweine aus Newport nach London. Französische Seebadörter beziehen die feinsten See-fische aus Paris, dessen Agenten an der Küste alles Beste, was gefangen wird, sofort auf-laufen. (Morgenblatt, 5. Febr. 1862.)

³ So hat die Paris-Orleans-Bahn durch wohlfeile Düngerzufuhr aus Paris (und Mergelbeschaffung) die Sologne in fruchtbares Land verwandelt. Gerade in dieser Hinsicht könnte um so mehr geleistet werden, als bisher sich die E.B. so oft über mangelnde Rückfracht aus großen Städten beklagten.

⁴ Seit 1845 wird in London an Begräbnisplätze gedacht, welche 20 bis 30 engl. M. entfernt, aber an E.B. liegen. (Revue Britann., Avril 1846.)

⁵ Hume, in seinem berühmten Streite mit Tucker (Vb. I, §. 263 fg.), würde gewiß nicht, wenn er die E.B. vorausgesehen hätte, die Vermuthung gewagt haben, daß London 1752 die äußerste Gränze erreicht habe, zu welcher die Bevölkerung einer Stadt überhaupt anwachsen kann. (Discourses, No. 11, p. 476.)

⁶ S. oben S. 30/31 Anm. 2. Dänemark und Schweden sahen während der Zeit, wo sie noch keine E.B. hatten, ausnahmsweise die Bevölkerung ihrer großen Städte weniger zunehmen, als die der kleinen. (Wappäus Allg. Bevölk.-Stat. II, 497.) In Deutschland haben die E.B. 1867—80 das Wachsthum der Städte unter 20000 Einwohnern nicht beschleunigt, und das Nichtvorhandensein der E.B. Stationen der Volksvermehrung solcher Kleinstädte im Verhältnis zu den mit E.B. versehenen keinen Abbruch gethan. Die Großstädte wuchsen jährlich um 2.91 Proc. der mittlern Bevölkerung, die Mittelstädte um 2.46, die Kleinstädte insgesammt um 1.99, während die Kleinstädte ohne Eisenbahn um 2.89 zunahmen. (S. die Mittheilung des R. statist. Amtes „zur E.B. und Bevölk. Statistil der deutschen Städte“, 1884.)

⁷ So wird die Forstwirtschaft durch E.B. mehr und mehr auf den absoluten Waldboden zurückgebrängt. (Sax II, 52.) Als ich zu Berlin die Eröffnung der Berlin-Potsdamer E.B. erlebte, wollten die Potsdamer bald ihre Einkäufe in den Berliner Läden machen, nicht umgekehrt. Um so besser standen sich die Bergnütigungsörter Potsdams, die an Naturschönheit den Berlinischen

überlegen sind. Aehnlich erklärt sich die Furcht, welche Ostpreußen 1845 vor einer Stettin-Königsberger E.B. als Verbindung mit Berlin hegte. Stettin wäre alsdann, weil es schon durch die Oder, Berlins Nähe zc. bevorzugt ist, wahrscheinlich auch der Haupthafen Ostpreußens geworden, der armen Küste ohne Binnenland. Hier kam es vielmehr darauf an, durch eine unmittelbare E.B. nach Berlin und Schlesien künstlich ein Binnenland zu schaffen. (Zist Zollvereinsblatt, 1845, Nr. 23.) So hat sich neuerdings in Folge der E.B., Dampfschiffe zc., der Handel der B. Staaten mehr und mehr in Newyork concentrirt, einigermaßen auch in Neuorleans, den beiden Städten mit der günstigsten Lage. (M. Chevalier Lettres I, 399.) Einen ähnlichen Grund in kleinerem Maßstabe wird es gehabt haben, als sich in Kleinasien die vielen, unter einander ziemlich gleichbedeutenden Handelsplätze der Zeit von Krösus nach Alexander M. fast ganz auf Smyrna, Ephesos und Rhodos concentrirten. — So haben die E.B. den Spielraum der Virtuosen, Redner, Wundärzte vom ersten Range mächtig erweitert, gerade wie umgekehrt die Möglichkeit von Massenconcerten zc.

⁸ Vor Ausbreitung der E.B. ging das für Paris bestimmte Schlachtvieh durch 4 Hände bis zum Fleischer. Jetzt kauft es derselbe entweder unmittelbar vom französischen Landwirthe, oder vom ausländischen durch Vermittelung eines einzigen Importeurs. (Sag II, 73.)

⁹ In Rußland haben die Eisenbahnen und Dampfschiffe selbst der Landwirthschaft dadurch geschadet, daß Hunderttausende von Bauern die erwünschte Aushilfe verloren, ihr Vieh in der landwirthschaftlichen Ruhe des Winters mit Frachtfahren zu beschäftigen. (Thun Landwirthsch. und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft, 181 fg.) In England nahm 1842 bis 1852 die Zahl der einspännigen Fuhrwerke mit 2 Rädern von 35 200 auf 17 600 und die Zahl der einzelnen Pferde zum Privatgebrauch von 86 000 auf 71 860 ab. (Tooke-Newmarch V, 355.) Die Expedition ist dort großentheils ein Geschäft der E.B.-Gesellschaften geworden, und zwar entschieden zur Vermohlsfeilung des Dienstes. Eine der kleineren E.B. hielt schon 1866 800 Pferde für das An- und Abrollen. (Cohn Engl. E.B.-Politik II, 89 ff.) Auch neigen sich die Praktiker zu der Ansicht, daß es am besten sei, die Rohlenwagen nicht von den Gruben, sondern von den E.B. stellen zu lassen. (Cohn II, 115.) Bei uns scheint diese plutokratische Tendenz noch nicht so weit durchgedrungen zu sein. Im Agr. Sachsen wuchs die Pferdezahl der Lohn- und Frachtfuhrleute 1855—64 um 72 Proc., während die landwirthschaftliche nur um 18 Proc. zunahm. (Sächs. Statist. Jtshr. 1867, 10 ff.) Neuerdings wird auch in Deutschland die halbe Poesie der landburchtreisenden Fuhrleute mehr und mehr durch die maschinenmäßige Prosa der von und nach dem Bahnhofe ziehenden Rollwagen verdrängt.

¹⁰ So wird z. B. im Schauspielersstande durch die große Vermehrung der Gastrollen, die Verusungen nach Amerika der Gegensatz berühmter Virtuosen und armseliger Proletarier wesentlich gesteigert, gute lebenslängliche Ensembles erschwert. In Nordamerika sind die Eisenbahnen eine wesentlich plutokratische Bildung. In den jungen Staaten sind sie meist große Landeigentümer, und zwar gerade derjenigen Ländereien, die am raschesten im Werth steigen. Durch ihre Tarife, Halteplätze zc. können sie ganze Gegenden stark begünstigen oder

drücken. „Die Eisenbahnkönige“ nach Bryce The greatest men in America an Macht vielleicht nur vom Präsidenten der Union und dem Sprecher des Unterhauses übertroffen. Wenn dort an Verstaatlichung der Eisenbahn gedacht wird, so hält man dagegen die enorme Steigerung des Patronates der jeweiligen Majorität. (Bryce Common wealth III, 400 ff.) Schon jetzt hat übrigens die Centralgewalt der Vereinigten Staaten sehr gewonnen durch die E.B., die das Gebiet mehrerer Staaten durchziehen. [Ueber das Eisenbahnkönigthum in den Vereinigten Staaten s. A. v. d. Leyen Die nordamerikanischen E.B. (1885), S. 17 ff.]

¹¹ England ist neuerdings auf dem russischen Marke von manchen festländischen Concurrenten dadurch verdrängt worden, daß letztere den Vorzug einer ununterbrochenen E.B. haben. (Brassey Work and wages, 1873, 22 fg.) So erfolgte die russische Einfuhr 1827 ff. zu 40 Proc. aus England, 16'6 aus Preußen und den Hansestädten; dagegen 1864 ff. zu 30'9 Proc. dorthier, 46'3 hierher. (v. Lengenfeldt Rußland im 19. Jahrh., 248.)

¹² Städte wie Leipzig, Dresden, Breslau, Magdeburg haben das längst empfunden. Was früher Leipzig gehörte, ist nun vielfach nach Berlin oder Hamburg verlegt. Im Anfange freilich schien dieser Uebergang z. B. für Leipzig vortheilhaft zu sein, weil die häufigeren Besuche der kleinstädtischen Kaufleute die dortigen Großhändler in Stand setzten, nur das wirklich Begehrte aus den Productionsländern kommen zu lassen. (F. G. Kohl England II, 296.)

¹³ So in England unter Karl II. die schnellen Stage-Coaches und später die Londoner Pennypost. (Macaulay History of England, Ch. 3, p. 373. 380. Tauchn.) Die Schrift: The grand concern of England explained (1673) erklärt sogar die wachsende Armenlast aus der Menge von Sattelbienern, welche durch die St.C. entbehrlich gemacht seien. In einer Leipziger Denkschrift von 1687 gegen das Project der Magdeburger Messen wird hervorgehoben, wie die Elbschiffahrt wohl einige Schiffer bereichern, dem ganzen Lande aber durch Einbuße der Landfuhren, Verlust an Accise, Geleit zc. viel größern Schaden thun würde. Klage der Reichsstädte 1790, daß die Postwagen das wohlhergebrachte Stadt- und Landbotenwesen beschädigten. Sie bitten deshalb, „die zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung errichteten Postwagen“ entweder abzuschaffen oder auf den Transport der Reisenden und ihres Gepäcks zu beschränken. (Häuffer Deutsche Gesch. I, 160.) [In Mecklenburg erregte die Aufhebung der Reisesuhrämter im Jahre 1837 und die Umbildung des Postfuhrwesens viel böses Blut. Selbst der engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft legte sich für das Fuhrwesen in's Mittel, und die Magistrate mancher Städte lehnten es ab, zur Durchführung der Verordnung ihre Hülfe zu leisten. (C. Möller Gesch. d. Landespostwesens, 1897, S. 293.)] Wie viele englische Grundeigenthümer haben zur Schonung ihrer idyllischen Ruhe dagegen angekämpft, daß die frühesten E.B. in ihrer Nähe Station machten! Dxford und die Schule von Eton wollten die Great-Western bloß dann gestatten, wenn keine Seitenbahn nach Dxford und keine Station zu Slough erbaut würde. (Quart. Rev. CXLVII, 214.) [Auch das Interesse der Kanalbesitzer war gegen die Eisenbahnbauten, die sie als einen frevelhaften Einbruch in den heiligen Hain ihres Eigenthums ansahen. (C. Keller Staatsbahngedanke S. 21.)]

¹⁴ Wer sich den zu erwartenden Concurrenten überlegen fühlt, und deshalb die Erweiterung des Absatzes willkommen heißt, wird sich über die Verbesserung der Transportmittel freuen; aber auch umgekehrt!

¹⁵ Cancrin gegen Telegraphen, die ja doch Couriere niemals ersetzen könnten; ebenso gegen Eisenbahnen, in denen er eine bereits abnehmende Luxusmode erblickte. (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 1845, 95 ff. Tagebücher I, 27; Besobrasoff: Acad. de St. Pétersb. 1867, 62. 68.) R. L. v. Haller Wahre Ursachen der allg. Verarmung (1850) verwirft nicht bloß die „breiten, sadengeraden Straßen, welche die Städte und Dörfer nicht einmal berühren und enorm viel Land kosten“, sondern mehr noch die E.B., „deren Erbauung den Völkern und Fürsten neue ungeheure Lasten auflegt; während sie andererseits vielen Tausend Familien ihren Broterwerb rauben, jede Anhänglichkeit an die Heimath ertödtet und die Hälfte der Bevölkerung zu Bagabunden machen“. (S. 5.) [Der preußische Generalpostmeister Nagler erklärte noch 1838 die E.B. als einen faulen Schwindel und die Erbauung einer solchen von Berlin nach Potsdam als zu riskirt, da nicht einmal sein dorthin gehender Postwagen immer voll sei. Selbst König Friedrich Wilhelm III. konnte „sich keine große Seligkeit davon versprechen, ein paar Stunden früher in Berlin und Potsdam zu sein“. (G. Cohn Die Anfänge der deutschen E.B. in Ztschr. f. Staatsw. XLVII, 660.) In Westphalen, wo Friedrich Hartort im August 1826 die Anlegung einer Kohlenbahn von Heisingen nach dem Buppertthale befürwortete, erlag das Project schon im Keime dem Widerstand kurzfristiger Interessenten. Man fürchtete, daß die Chausseegeldeinnahmen zurückgehen und die Kohlenfuhrleute geschädigt werden würden. (L. Berger Der alte Hartort, ein westphälisches Lebens- und Zeitbild 1890.) Als Heinrich III. im Jahre 1575 eine königliche Fahrpost zur Beförderung von Reisenden und Gepäc von Paris nach Troyes, Rouen, Orleans und Beauvais in's Leben rief, protestirte der dritte Stand dagegen (1576) und wollte, daß es Jedermann freistehen sollte, Wagen für Reisen im ganzen Königreich zu halten. (Belloc Les postes francaises 1886, S. 43.)]

¹⁶ Ein heilfames Gewicht gegen die von den neueren Transportmitteln so leicht gesteigerte unmäßige Centralisation liegt in der Ausdehnung des Postverkehrs zc. auf das platte Land. [Vgl. P. D. Fischer Die Neugestaltung des deutschen Landpostwesens in Jahrb. f. Ges. XIII, 523 ff. Dank der umfassenden Reform, die das deutsche Landpostwesen in den Jahren 1881—86 erfahren hat, nahm die Zahl der Landbriefträger von 1880—95 von 12 480 auf 30 143 zu, die der Landbriefkasten von 29 063 auf 42 573. Auch durch Vermehrung und Verschiebung der Postanstalten ins platte Land und durch Einrichtung besonderer für den Landpostdienst bestimmter Hülfspostanstalten ist der Postverkehr der Landbevölkerung sehr gefördert worden. Die Zahl der Postagenten ist von 1881—96 von 3852 auf 8133 vermehrt worden; Hülfspoststellen bestanden Ende 1896: 17 009. Für die Landbriefbestellung wurden 1880 = 6 691 700 Mk., 1895 = 19 924 400 Mk. ausgegeben. Berichte über d. Ergebn. der Reichs-Post- u. Telegr. Verwaltung 1891—95 (1896), S. 67.]

Politische Folgen des verbesserten Transportwesens.

§. 80.

Die staatlichen Wirkungen der besseren Communicationsmittel zeigen sich ebenso vorwiegend auf dem Gebiete des Personen-, wie die wirthschaftlichen auf dem des Gütertransportes.¹ Auch sie können auf drei Kategorien zurückgeführt werden: Nivellirung der Standes- und Bezirksunterschiede, Färbung des gesammten Volkslebens in großstädtischer Weise, Centralisation.

Wie die Eisenbahnen zc. den Volksreichtum im Allgemeinen vergrößern, so auch die Volksbildung im Allgemeinen.² Und zwar ist die Reiseerleichterung aus demselben Grunde relativ am wichtigsten für die niederen Klassen, wie die Transporterleichterung für die specifisch werthloseren Waaren, die ja gleichfalls am meisten von den niederen Klassen verbraucht werden.³ Wie aristokratisch sind die Elephanten- und Palankinreisen Ostindiens!⁴ Wie demokratisirend die Möglichkeit, daß ein Handwerksbursche mit demselben Zuge fährt, in derselben Restauration speist, wie ein Fürst oder Minister!⁵ Ehedem war die Schnelligkeit der Locomotion und des Nachrichtenverkehrs einer der mächtigsten Vorzüge der Reichen;⁶ wogegen jetzt die Zeitungen nicht bloß das wohlfeilste Mittel sind, auch den einfachen Bürger am öffentlichen Leben zu theilhaben, statt des immer schwierigeren persönlichen Mit Rathens und Mitthatens, sondern zugleich die Eisenbahnen zc. selbst große Volksversammlungen immer leichter möglich machen. Das Reisen, Zeitungslesen zc. auch für die unteren Klassen muß deren materiale Bildung in hohem Grade steigern, was freilich ein zweifelloser Gewinn nur unter der Voraussetzung ist, daß ihre ideale Bildung entsprechend zunimmt.⁷ Die Beweglichkeit und Unruhe, welche dadurch in das Volksleben kommt, muß jeder guten, aber auch bösen Regung, jeder Wahrheit, aber auch Lüge freiern Spielraum schaffen.⁸ Das ganze Volk lebt nun gleichsam schneller, weil jede neue Entwicklung sich rascher ausbreitet: was freilich, wo die Entwicklungsfähigkeit nur eine beschränkte ist, wahrscheinlich zur Abkürzung des Volkslebens überhaupt führen muß.⁹

Die Leichtigkeit nicht nur des Reisens, sondern auch des Heimathswechsels pflegt die Menschen gleichsam durch einander zu schütteln: wodurch alsbald jedes Volk einförmiger, seine Orts- oder

Provincialgefühle und Eigenthümlichkeiten (Dialekte, Trachten zc.) zu Einem Nationalbewußtsein verschmolzen werden. Ohne unsere Eisenbahnen wäre die jetzige Einheit von Deutschland schwerlich schon zu Stande gekommen!¹⁰ Jedenfalls können sie als der stille, aber mächtigste Gegner von Sperrren aller Art gelten.¹¹ Darum werden sich vielleicht in Zukunft auch die Nationen auf demselben Wege mehr durch einander mischen und ein kosmopolitisches Menschheitsbewußtsein dadurch gebildet werden, wie es jetzt nur als Keim bei den Edelsten vorhanden ist. (Als negatives Zerrbild bei den Vaterlandslosen!)^{12 13} — Neben den oft genug besprochenen Lichtseiten dieser Entwicklung fehlt es nicht an großen Schattenseiten. Durch unsere Eisenbahnen, Großstädte zc. kann es dahin kommen, daß man einen Collegen seltener sieht, als einen Bekannten, der 50 Meilen entfernt wohnt. Freundschaften fürs Leben werden hierdurch ebenso erschwert, wie eine Menge oberflächlicher Personalbeziehungen:¹⁴ viel „Anregung“, aber auch Zerstreuung! Die Stärke der flottirenden Bevölkerung, welcher man die bleibenden Zwecke der Gemeinde nicht wohl anvertrauen kann, erschwert die wünschenswerthe Communalselfständigkeit doch sehr. Ein schönes Hülfsmittel sittlicher Zucht, daß man sich von seinen Freunden, Collegen, Rivalen zc. beobachtet weiß, fällt, wie in unseren Großstädten, so auch bei jeder stark fluctuirenden Bevölkerung fast weg.¹⁵ Die hier statt dessen vorwiegenden Verhältnisse der Popularität, des Hervorglänzens durch materiell unzweifelhafte Stärken (Reichthum zc.) können das nicht ersetzen.

Die von den besseren Transportmitteln herrührende Verstärkung der Centralgewalt beruhet namentlich darauf, daß nun jede Nachricht schneller ankommt, jeder Befehl schneller ausgeführt wird, die Controle selbst der fernsten Beamten viel persönlicher, wirksamer geschehen kann. Durch Eisenbahnen, Telegraphen zc. wird eine Staatsregierung so zu sagen allgegenwärtig.¹⁶ Daher wohl jeder im Innern seines Staates mächtige Herrscher zur Bezeugung und Verstärkung seiner Macht nach systematischer Verbesserung der Transportmittel gestrebt hat.¹⁷ Freilich können dadurch auch die Gegner der Regierung freiern Spielraum gewinnen. Ein Verbrecher muß sofort entdeckt werden, wenn seine telegraphische Verfolgung die Eisenbahn überholen soll. Dem heutigen Reiseverkehr hat die Passpolizei größtentheils weichen müssen. Wie

Volkssammlungen, so werden auch Verschwörungen und Aufstände in gewisser Hinsicht leichter. Allein gegenüber einer klugen und rücksichtslos energischen Regierung kann doch wohl die demokratische Benutzung der neueren Transportmittel gegen die cäsaristische nicht aufkommen. Freilich auch mit der großen Schattenseite alles Cäsarismus, der Unsicherheit! Je acuter das ganze Volksleben durch die Centralisirung wird, um so mehr kommt darauf an, das Staatsruder, und wäre es auch nur für einen Augenblick, selbst in Händen zu haben.¹⁸ — Uebrigens gilt das Vorstehende in vollem Maße nur von großen Staaten, und zwar inägemein um so mehr, je größer sie sind.¹⁹ Für die Macht kleiner Regierungen sind die besten Transportmittel leicht ebenso ungünstig, wie für die Selbständigkeit von Provinzen. Während Chaussees den kleinen Staat gleichsam vergrößern, machen ihn Eisenbahnen für die Phantasie kleiner. Durch den großstädtischen Charakter, den sie ihm aufprägen, wird der Regierung jedes Divide et impera schwerer. Dazu kommt bei kleinen Staaten, die einem großen Volke angehören, die Absorption durch den gesteigerten Nationalgedanken, die viel größere nationale und internationale Arbeitsgliederung.^{20 21}

¹ Der Nachrichtentransport ist nach beiden Seiten ziemlich gleichbedeutend.

² Die E.B. ein großes Erziehungsmittel zu nationaler Pünktlichkeit; ebenso eine Schule der heutzutage so praktischen Geographie.

³ Durch das englische E.B.Nez ist die niedere Landbevölkerung erst recht wanderfähig geworden und hat dadurch ihre Lage sehr verbessert. Von Barten mit einer Gegend verglichen, die früher viel stagnirende Wässer mit Malaria u. hatte, nun aber drainirt worden ist. (Statist. Journ. 1866, 567.) Ueberhaupt ist die Benutzung der dritten Fahrklasse an Masse und Einträglichkeit am meisten gewachsen. (Cohn Englische E.B. Politil I, 341. II, 138 fg.) [Die Betriebseinnahmen aus dem Personenverkehr der deutschen Eisenbahnen waren

	1890/91	1895/96
	MIL. MK.	
in der I. Klasse	16·2	17·6
in der II. Klasse	91·8	99·9
in der III. Klasse	166·0	197·0
in der IV. Klasse	61·8	79·3
Militär	10·1	12·3

(Arch. f. E.B.Wesen XVII, 1056. XX, 1120.) Die britischen E.B. hatten

Roscher, System der Volkswirtschaft. III.

	1861	1886	1895
	(in Tausenden)		
1. Reisende I. Klasse	18 058	32 331	29 990
2. Reisende II. Klasse	45 357	60 686	58 568
3. Reisende III. Klasse	82 381	632 567	841 213

Die Einnahmen waren (in tausenden Pfund Sterling)

ad 1	2 676	3 162	3 034
ad 2	3 489	2 824	1 935
ad 3	3 535	18 068	23 796

(Arch. f. G.B.-Wesen XX, 1134.)]

⁴ Vgl. Schlagintweit Indien und Hochasten I, 239 ff. Wo die Souveraine zu Fuß gehen, wie in Schwyz, pflegen die Fußsteige wohl erhalten zu werden. (v. Bonnstetten N. Schriften, 1801, IV, 25.)

⁵ In England hat dieß notorisch beigetragen, die frühere sociale Absperrung der Stände zu mildern. Thackeray Irish Sketchbook I, Ch. 2 spricht von protestantischen und katholischen Postkutschern in Irland, ja sogar von eigenen für die high- und die low-church: was in der Eisenbahnzeit schwerlich noch fort dauern wird.

⁶ Für den russischen Kaiser Nikolaus gehörte sein und seiner außerordentlichen Commissare blitzschnelles Reisen zu den wichtigsten Herrschaftsmitteln. Wie sehr wird durch Telegraphen die Frist abgekürzt, welche für Empfang und Ausnützung wichtiger Neuigkeiten der Vornehmste vor dem Geringsten voraus hat!

⁷ Einige Sabbathstörung werden die besseren Transportmittel kaum vermeiden können. Schon bei den „Türgotinnen“ beobachtet, mit denen man z. B. von Paris nach Bordeaux in 5 Tagen fuhr. (Comptes R. 1865, II, 201.)

⁸ Unter R. Nikolaus sollten auf den russischen G.B. für sehr nahe Distanzen nur Fahrkarten I. Klasse ausgegeben werden, III. Klasse nur für sehr ferne.

⁹ Entsprechend dem Grundgedanken Niebuhr'scher Geschichtsauffassung: Röm. Gesch. III, 626 ff. Röscher Gesch. der N. Del. II, 920.

¹⁰ R. Bed in seinen „gepanzerten Liebern“ und seinem „fahrenden Poeten“ erblickte schon 1838 in den G.B. Actien „Wechsel, ausgestellt auf Deutschlands Einheit“; in den Schienen „Hochzeitsbänder, Trauungsringe blank gegossen: liebend tauschen sie die Länder, und die Ehe wird geschlossen“.

¹¹ Nach M. Chevalier L'ancien système de politique commerciale, qui est fondé sur une pensée d'isolement, n'a pas de plus grand adversaire, qui les chemins de fer. Wie selbst die russische Gränzsperrung durch die G.B. factisch gemildert ist, s. Wagner Allg. Volkswirthsch. Lehre, 3. Aufl. (1894), II, 176.

¹² Noch Dante mißbilligte sehr, wenn sich die Bürgerschaft einer Stadt mit den nächsten Nachbarrthern vermischte. (Parad. XVI, 48 ff.) Spanbau führte 1481 einen hohen Abschöß ein für die nach Berlin ziehenden Reichen. (Riedel Cod. dipl. Brand. I, 11, 18.) In England dagegen fand sich vor Schluß des 18. Jahrh. „fast in jeder Familie von erträglichen Umständen, that but few are natives of the parish in which it resides“. Um 1781 waren

von 3236 Verheiratheten, welche vor dem Westminster general Dispensary erschienen, bloß 250 Promille in London geboren, 570 im übrigen England und Wales, 66 $\frac{2}{3}$ in Schottland, 91 in Irland, 16 $\frac{1}{3}$ in fremden Ländern. (Eden State of the poor I, 298 fg.) In der Schweiz 1841 920 Promille der ortsanwesenden Bevölkerung Cantonsbürger, 55 Schweizer aus anderen Cantonen, 25 Ausländer. (Bernoulli Populationistil, 65.) Diese Ziffern hatten sich 1861 auf 863, 90 und 45 verändert (Kobz Handbuch, 4. Aufl., 347), 1870 auf 893, 110 und 56. (Jahrb. f. Nat. I, 72.) Von den Holländern 1860: 68·9 Proc. in ihrer Wohngemeinde geboren, 20·6 in anderen Gemeinden derselben Provinz, 8·5 in anderen Provinzen, 0·09 in den Kolonien, 1·8 im Auslande. (Legoyt Statist. comp., 650.) Um 1860/61 hatte Spanien auf je 100 Einwohner 0·22 auswärtig geborene, das B. Königreich 0·41, Frankreich 1·35 (15 259 naturalisirte Fremde und 497 091 Ausländer, während 317 086 Franzosen im Auslande lebten), die B. Staaten 15; speciell in London, wo etwa die Hälfte aller englischen foreigners lebt, 1·42, in Paris 4·84, Neuyork 47. (Statist. Journ. 1864, 559 ff.) Ueberhaupt ist das fremde Element am stärksten vertreten in den Großstädten. In Frankfurt a. M. gab es schon 1852 40 Proc. Fremdgeborene, während Baden nur 2·5 zählte. (Beitr. z. Statist. von Fr. 1858, 83.) [Von je 100 Einwohnern waren fremdgebürtig 1890

in München	64	Aachen	37·6
in Hannover	62·5	Barmen	38·7
in Stettin	62·4	Crefeld	41
in Dresden	61·8	Elberfeld	42·6
in Frankfurt a. M. . .	61·7	Bremen	45·2
in Stuttgart	59·9	Cöln	47

Angaben aus anderen Städten bei H. Bleicher Statist. Beschreib. d. Stadt Frankfurt a. M., 1895, II, 2. In Frankfurt a. M. ist der Procentsatz der Ortsgebürtigen in Abnahme begriffen: 1880 = 40·9, 1885 = 39·5, 1890 = 38·3. Ältere Angaben s. bei Bücher Die Bev. d. Cantons Basel-Stadt (1890), S. 56. In Paris waren 1891 36·4 Proc. der Bevölkerung ortsggebürtig. (Bertillon Resultats statist. d. dénombrement de 1891 (1894), S. LXII.)]

¹³ Sehr ähnlich auf der entsprechenden Entwicklungsstufe des Römerreiches. Schon gegen Jugurtha konnte die Stadt Circa hauptsächlich durch die anwesenden italischen Kaufleute u. vertheidigt werden. (Sallust. Jug., 26.) Beim Ausbruche des Mithridatischen Krieges sollen in Kleinasien 80 000, ja 150 000 Italiener getödtet worden sein, auf Delos 20 000 Fremde, auch wohl meist Italiener. (Mommsen R. G. II, 289 ff.) Gallien „angefüllt mit römischen Bürgern“. (Cic. pro Font., 1.) Seneca versichert selbst von Corsica, daß überall (omnes urbes — nulla non magnam partem) die auswärtig Geborenen einen großen Theil der Bevölkerung gebildet. (Cons. ad Helv., 6.)

¹⁴ Charakteristischer Gegensatz der heutigen Correspondenzkarte und der Briefe im vorigen Jahrhundert, welche das ganze innere Leben der Briefsteller offenbarten!

¹⁵ Unter den Fremden scheint die Criminalität größer zu sein, als unter den Eingeborenen, zum Theil gewiß darum, weil unter jenen die Erwachsenen

eine größere Quote bilden. So gab es 1851 zu Lübeck 25-27 Proc. auswärtig Geborene, in den Strafanstalten 50 Proc., in Bremen 1855 16-79, dagegen im Werkhause 23, Detentionshause 58-3, Zuchthause 72-3, so daß bei den schwereren Strafen die Fremden noch mehr überwogen. (Statist. Journ. 1857, 72 ff.) Von Berliner Tumulten, wo unter 84 Verhafteten bloß 6-8 Eingeborene, die meisten erst seit Wochen oder Monaten eingezogen waren: A. Wagner Allg. W.B. Lehre [3. Aufl. (1894), II, 140. Vgl. L. Liebich Obdachlos (1894)]. Die englische Volkszählung von 1861 ergab nur 3 Proc. in Irland Geborene, aber von den Verbrechern waren (1868) 14 Proc. Iren; zu Liverpool war das Verhältniß wie 18 und 35 Proc., zu London wie 3-8 und 13 Proc. (Quart. R. CXXIX, 108.) Um 1865 in ganz Frankreich 37 Proc. der Verhafteten ortsfremd, in Paris 70.

¹⁶ Für die Phantastie äußerlich dargestellt durch Meilenzeiger, welche auf das Reichscentrum hinweisen, wie das aureum milliarium in Rom (vorbereitet schon durch C. Gracchus: Plutarch. 7), der Altar der XII Götter im Kerameikos seit Peisistratos.

¹⁷ Große Straßenbauten Salomo's: Joseph. Antt. VIII, 7. 4. So richtete der Staatsorganisator Darius I. eine Regierungspost, deren Stationen mit Karavanserais verbunden waren; an allen Knotenpunkten Castelle, deren Befehlshaber direct unter dem Könige standen, allen Reiseverkehr überwachten, Briefe erbrachen u. (Herodot. V, 35. 49. 52 ff. Xenoph. Cyrop. VIII, 6. Esther I, 22. III, 13 ff. VIII, 10 ff. Dunder A. G. II, 649 ff.) Vom indischen Straßensysteme s. Strabo XV, 689. v. Bohlen Das alte Indien II, 108 ff.; von den Meilenzeigern, Brunnen u. an den Heerstraßen der Kalifen seit Romijnah: Stämme Handelszüge der Araber, 36; von den Staatsposten der Mongolenherrscher M. Polo II, 20 und d'Ohsson Hist. des Mongols II, 481: in Ostindien Ibn Batuta Travels, 101. 122 und Ritter Asien V, 565. 580. 631 fg. Selbst die Peruaner hatten eine herrliche Straße zwischen Cusco und Quito, 250 M. lang, zum Theil 14-15 000 F. hoch belegen (Humboldt Ansichten der Natur, 327 fg. Prescott Peru I, 57), die Mexikaner eine Staatspost. (Prescott Mexico I, Ch. 2.)

¹⁸ In Buenos Ayres hat der Telegraph die militärischen Pronunciamientos seltener gemacht. (Herzog Aus Amerika II, 452.) Bei Aufständen u. muß nun ganz besonders auf die Bahnhöfe, Telegraphen u. geachtet werden. Der Sieg der Jacobiner über die Girondisten, welche gewiß einen größern Anhang im Volke hinter sich hatten, wesentlich dadurch bewirkt, daß jene die Postbüreaux zunächst um Paris beherrschten, d. h. also den Verkehr der Nachrichten, Proclamationen u. zwischen Paris und der Provinz. Uebrigens meint Tocqueville L'ancien régime et la révolution (1856), die vielen Expropriationen Ludwig's XVI. zu Wegbauwecken, oft mit später und unvollständiger Entschädigung, hätten sehr zur Vorbereitung der Revolution beigetragen.

¹⁹ Daher vielleicht Rußland und Nordamerika schließlich den größten Vortheil aus den Eisenbahnen ziehen könnten.

²⁰ So wird die Quote der Menschen und Sachen, die am internationalen Verkehr theilhaftig sind, wirklich größer (vgl. oben §. 15). Wie oft kam sich ein

Deutscher, der zu Hause für einen Einheitsradicalen galt, im Kreise von Pariser oder amerikanischen Deutschen als sehr gemäßigigt vor!

²¹ Wenn sich die päpstliche Regierung noch 1868 den Transportverbesserungen sehr ungünstig zeigte (große Inconslanz der Post, seltene Eisenbahnzüge, an den Telegraphenstangen bei Rom nur Ein Draht u. dgl. m.), so möchte das für den kleinen italienischen Landesheerrn richtig sein; das universale Oberhaupt der katholischen Christenheit hätte bei kluger Benutzung hiervon doch wahrscheinlich mehr zu hoffen, als zu fürchten gehabt.

§. 81.

Im Kriege haben von je her die großen Feldherren hauptsächlich durch Concentration ihrer Kraft auf die entscheidenden Punkte und durch Schnelligkeit ihrer Bewegungen gesiegt: beides mit Hilfe der Eisenbahnen und Telegraphen der äußersten Steigerung fähig.¹ Der Krieg bekommt dadurch überhaupt einen viel acutern Charakter. Weil man wegen der größern Centralisation viel mehr auf Eine Karte setzen kann, werden die Feldzüge rascher entschieden. Hierdurch gewinnt der geschicktere Feldherr, Generalstab zc., der den größern gewordenen Spielraum rascher geistig beherrscht, eine immer größere Ueberlegenheit.² Hätte Napoleon I. über unsere heutigen Transportmittel verfügt, so würden die besiegten Völker schwerlich sein Joch während seines Lebens abgeschüttelt haben. Ein mit Eisenbahnen und Telegraphen bedeckter Staat kann jedem Gränzpunkte blitzschnell zu Hilfe eilen; ebenso im Innern unbemerkt große Streitkräfte sammeln und blitzschnell zum Angriffe senden: letzteres zumal, wenn eine despotische Regierung verhindert hat, daß die Presse zc. die Rüstungen ausplaudert. Freilich könnte auch der Feind, einmal in den Besitz der Schlüssel des Transportsystemes gelangt, ungeheuern Vortheil daraus ziehen. — Ob die besten Transportmittel die Offensive oder Defensiv mehr begünstigen, ist fraglich: jedenfalls würde hierbei nur jene thatkräftige Defensiv in Betracht kommen, welche am liebsten durch Vorhieb parirt.³ Eisenbahnen zc. verwischen den Unterschied zwischen Hauptland und Gränzprovinz: was für die Offensive einer starken Macht ebenso förderlich sein muß, wie für die Defensiv einer schwachen nachtheilig. Seit Ausbildung eines Eisenbahnnetzes ist die Blockirung der Küsten viel weniger wirksam geworden: also eine Welt-Meerherrschaft viel weniger zu fürchten, eine Welt-Landherrschaft weniger zu hindern. Je größer und dünner bevölkert ein Staat, je mehr

also die Verfügbarkeit seiner Streitkräfte durch die Größe der Entfernungen erschwert ist, um so mehr wird ein Eisenbahnsystem seine kriegerische Macht verstärken.⁴ Für die Erhaltung des Friedens sind die Eisenbahnen wohl noch lange nicht günstig. Je schneller sich jetzt die Feldzüge entscheiden, um so größern Vortheil hat der zuerst Bereite, also meist der Angreifer. Je kürzer der Zeitraum zwischen dem Beschlusse des Krieges und seiner Verwirklichung, um so weniger kann sich der Angegriffene erst in Bereitschaft setzen.⁵ Mitunter mögen die besten Transportmittel Rüstungen ersparen.⁶ Im Ganzen jedoch ist eben durch sie für leider unabsehbare Zeit eine permanente Kriegsbereitschaft wenigstens aller continentalen Großmächte nöthig geworden.⁷ — Um den Widerstand einer feindseligen, etwa neu erworbenen, und dabei niedrigkultivirten Provinz zu brechen, wird es für hochkultivirte Staaten oft das wirksamste Mittel sein, dieselben mit guten Straßen, zunächst Heer-, dann überhaupt Kulturstraßen, zu durchziehen.^{8 9}

¹ M. Chevalier rechnete 1842, daß 90 Locomotiven zu je 130 Pferdekraft auf einmal ein Corps von 20 000 M. Infanterie, 5000 Reitern und 60 Kanonen transportiren könnten; die Vereinigung der damaligen 7 französischen E.B. also 7 solcher Corps. (Cours d'E. P. I, 15.) Nach den preussischen Erfahrungen von 1866 sind 100 E.B.Züge nöthig, um 30 000 Combattanten mit Pferden, Material &c. zu transportiren, und man kann selten mehr als 12 Züge an einem Tag ablassen. (Hozier The seven weeks war, II, 1867.) Natürlich sind E.B.-Transporte für Kriegszwecke nur dann vortheilhaft, wenn ihre Ausdehnung die Zeit und Mühe des Aus- und Einladens der Mannschaften &c. überwiegt. Hierzu wird nach v. Weber (Secundärbahnen, 90) als Minimum für eingleisige Bahnen 24, für zweigleisige 18 M. Länge erfordert. Ein deutsches Armeecorps braucht in Feldstärke und Ausrüstung auf Normalspurbahnen 9500 bis 9800 Wagenachsen. (a. a. D., 92.) Vgl. Baffon Die E.B. im Kriege, 1867. M. v. Weber Die Schulung der E.B. für den Krieg im Frieden, 1870. Zeitung des Vereins deutscher E.B. 1877, Nr. 87. Organisation des Transportes großer Truppenmassen auf E.B. (Preuß. Stat. X, Anhang.) Schon List (Das deutsche E.B.-System, 1841) rühmte es als Nationalverteidigungsinstrument; denn es erleichtert die Zusammenziehung, Vertheilung und Direction der Nationalstreitkräfte.

² Man vergleiche den immer geringern Zeitaufwand und die immer gesteigerte räumliche Erfolgsgröße der Kriege Ludwigs XIV., Friedrichs M., Napoleons und in den Jahren 1866 und 1870/71! Freilich wird es andererseits durch Telegraphen auch verführerischer, die Feldherren von der Residenz her leiten zu wollen.

³ M. Chevalier (l. c.) erinnert daran, daß E.B. eine Landwehrtruppe frisch auf den Kriegsschauplatz befördern können, während sonst gebiente Sol-

daten gerade an Marschfähigkeit den Milizen am meisten überlegen seien. Auch Bourgoing De l'état actuel des chemins de fer d'Allemagne (1842) und v. Weber Schule des E. Bahnwesens, 28 glaubten an die überwiegend friedliche Bedeutung der E. D. List hatte sogar prophezeit, daß sie „die stehenden Heere überflüssig machen oder doch ihre unendliche Verminderung“ gestatten würden. (Sächsisches E. D. System, 1883, S. 8.)

⁴ Solche Erfolge, wie die Franzosen und Engländer 1854/55 gegen Sebastopol errangen, würden gegenüber dem heutigen Rußland schwerlich mehr zu hoffen sein.

⁵ Daher die alte deutsche Reichs- oder Bundesverfassung bei unserer Lage zwischen Frankreich und Rußland auch ohne die Ereignisse von 1866 unhaltbar geworden wäre.

⁶ England hätte, wenn der atlantische Telegraph schon 1864 vorhanden gewesen, nicht nöthig gehabt, wegen des langen Ausbleibens der Antwort in der Sibbell-Ranson'schen Frage kostspielige Rüstungen für Canada zu machen. So ist Schweden, seit die Dampfschraube westmächtlichen Flotten gestattet, viel länger als sonst in der Ostsee zu bleiben, durch ein Bündniß mit England ganz wohl gegen Rußland zu schützen.

⁷ Kennen wir Großmacht denjenigen Staat, der sich auch ohne Bundesgenossen gegen jeden andern Einzelstaat vertheidigen kann, und selbst gegen jedes Bündniß wenigstens so lange, bis ihm seine natürlichen Bundesgenossen im Staatensystem zu Hülfe kommen; so muß im heutigen Zustande des Transportwesens noch hinzugefügt werden: „unter Voraussetzung geschickter Leitung“. Denn ohne diese wird sich jetzt wohl kein Staat gegen jeden andern, geschickt geleiteten behaupten können. Vielleicht ein mächtiges Beförderungsmoment des Universalreiches!

⁸ Römer in Britannien, deren Straßenetz ziemlich genau dieselben Züge einschlug, wie neuerdings die Anfänge des E. D. Netzes. (Quart. R. CXLVII, 237.) *Id apud imperitos humanitas vocabatur, quum pars servitutis esset.* (Tacit. Agr. 21.) Englische Straßenbauten in Hochschottland nach 1745, wo bis 1755 die Post von Inverness nach Edinburgh durch Fußboten besorgt wurde. (Macculloch Stat. Acc. I, 306.) Unter Jacob II. war das Land den Engländern kaum bekannter gewesen, als Aethiopien oder Japan. (Macaulay Hist. of England IV, 298.) Noch gegen Schluß des Jahrh. hatten die Hochschotten a strong aversion to roads; the more inaccessible, the more secure, was their maxim. (Sinclair Statist. VI, 244.) In der Vendee Straßenbauten unter Napoleon; als Sabourdonnaye 1829 Minister war, ließ er die Studien und Pläne zu deren weiterer Fortsetzung verschwinden. (M. Chevalier Cours II, 5.) Aretischer Aufstand gegen die Wegbaupläne eines aufgeklärten Paschas. (B. Taylor Griech. Reise, 1862, 98.) Wie die Maoris zu Brücken und Cauffeen besonders ungerne Land abtraten, seitdem sie Kanonen darauf fahren gesehen: Gorst Story of our quarrel with the natives of N. Zealand, 1864. Hierher gehört es auch, wenn die Seeräuberküste am persischen Meer von den Engländern hauptsächlich durch gute Kartenzzeichnung beruhigt worden ist. (R. Ritter XII, 404 ff.) Die Turkomannen sagen jetzt: „Der weiße Zar hat unser Land

mit Eisen an sein Reich geschmiedet, so daß an kein Loskommen zu denken ist.“
Damit meinen sie die Eisenbahnschienen. (Export IX, 511.)

* [Vgl. über die Wirkungen der E. B. Gustav Sohn im *Hdwb. d. Staatsw.* III, 153.]

Elftes Kapitel.

Politik der Transportmittel im Allgemeinen.

Aufänge.

§. 82.

Privatunternehmer werden Transportdienste nur in der Hoffnung eines entsprechenden Gewinnes leisten wollen:¹ also natürlich um so später, je intensiver und räumlich oder zeitlich ausgedehnter der Kapitals- und Arbeitsaufwand ist, welchen die Leistung erfordert. Da sich nun überhaupt eine bedeutende Unternehmerklasse erst auf den höheren Wirthschaftsstufen bildet (Vb. I, §. 195), so kann jedes Mittelalter selbst die bescheidensten Anfänge eines wirklichen Transportsystems entweder nur durch Gemeindebeschluß, oder aber durch erzieherische Einwirkung der Kirche und des Staates zu erlangen hoffen, die des Staates natürlich mit sehr provinziabler Färbung.² Das vornehmste Mittel hierzu besteht in Frohndiensten und Naturalgewährungen der Wegnachbarn. (Bau-, Vorspann-, Botenfrohnden — Quartier und Verpflegung der Reisenden.)^{3 4 5} Da die wohlthätigen Wirkungen des Verkehrs weit über die unmittelbar Verkehrenden selbst hinaus reichen, so ist der Zwang, der in solchen Anstalten liegt, auch abgesehen von der Werthsteigerung, welche der Verkehr den zunächst an seiner Straße liegenden Grundstücken zu bringen pflegt, so lange sicher zu billigen, wie ohne ihn überhaupt an keinen größern Verkehr zu denken wäre.⁶ Hört freilich diese Voraussetzung auf, so spricht gegen die längere Fortdauer nicht bloß alles Uebrige, was auf den höheren Kulturstufen Umwandlung der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft empfiehlt (Vb. II, §§. 114 ff.), sondern mehr noch der Vorwurf der Ungerechtigkeit, wenn die Kosten des Transportes so ganz anders repartirt werden, als dessen Nutzungen.⁷ Je intensiver die Transportmittel, um so größer heides, Kosten wie Nutzungen; um so härter also der Druck, welchen der Nichtparallelismus dieser

beiden Beziehungen ausübt.⁸ Es war darum ganz in der Ordnung, wenn die Hauptstraßen zuerst von dieser Last der Umwohner befreit wurden.⁹ Hier deutet ohnehin schon der Name „Heerstraßen“ auf ein großes öffentliches Interesse, dessen Kosten nicht nach dem privatwirthschaftlichen Grundsatz der Leistung und Gegenleistung, sondern steuermäßig gedeckt werden müssen. Leider sind die großartigen Transportanstalten der altfränkischen Monarchie, welche den Unterthanen ursprünglich im Staatsinteresse aufgelegt waren, bald nicht bloß von den Großen vielfach zu Privatreisen gemißbraucht, sondern schließlich sogar in gutsherrliche Rechte verwandelt worden.¹⁰ Bei den Vicinalwegen, die ja nicht bloß nach kürzester Verbindung der Endpunkte, sondern nach größter Zugänglichkeit aller Feldstücke trachten sollten, hat sich vom Frohnprincipe noch am meisten erhalten.¹¹ Bei anderen Straßen fast nur in den außerordentlichen Fällen acuter Unfahrbarkeit durch Schneefall, Kriegsschaden zc.

¹ Schmittbenner Zwölf Bücher I, 535 unterscheidet die Verkehrswege, die zwischen verschiedenen Wirthschaften vermitteln, von den Productionswegen innerhalb derselben Wirthschaft. (Feld-, Trift- und Waldwege zc.)

² Der ungarische Wegbau litt bis 1848 sehr daran, daß beinahe jede Gespanschaft ihr besonderes System hatte. (Fenyess Ungarn, 155.)

³ Wie im griechischen Wegbau die „heiligen Straßen“ für Wallfahrer, z. B. nach Delphi, besonders früh eine Rolle spielen (vgl. E. Curtius Gesch. des Wegbaues bei den Gr., 11 ff.), so betrachtete man in unserm M.A. lange Zeit die Brücken, diese nothwendigsten aller Wegbauten, als ein Werk der Müßthätigkeit. Fratres pontifices im südlichen Frankreich durch Benezet, den Erbauer der Brücken von Avignon gestiftet, 1189 vom Papste bestätigt und im 16. Jahrh. eingeschlagen. (Mounier Histoire de l'assistance publique, 274 ff.) Päpstlicher Ablass für Brückenerbauer 1245; bischöflicher von 1300 für Alle, die mit reuiger Beichte ein christlich Almosen zur Frankfurter Brücke spenden würden. (Kriegel F.s Bürgerzwiste, 270.) Aehnlich in der Umgebung von Leipzig 1434. (Leipziger Urkundenbuch I, 181.) Ueber die Pontifices der Indoeuropäer, die eine technische und priesterliche Function vereinigten, letztere um den durch das Schlagen der Brücke verletzten Flußgott zu versöhnen, s. R. v. Thering Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894, ed. Ehrenberg, S. 426 ff. In Persien werden noch jetzt die Brücken nur durch Legate, milde Stiftungen zc. erhalten; freilich auch ein Sprüchwort, sie seien Warnungszeichen, daß man sie nicht passiren soll. (Volat Persien II, 51.) Einen sehr extensiven Charakter haben die Weisheitsregeln: eine Königsstraße solle so breit sein, daß zwei Fußer Heu neben einander fahren und beiderseits die Leute noch anhalten können; oder so, daß ein Ritter darauf reiten kann mit seiner 16 F. langen Lanze quer auf dem Hof, ohne anzustoßen; ein Kirchweg so, daß eine Leiche darauf fahren und beiderseits eine Frau nebenher gehen kann, ohne beschmutzt zu werden zc. (J. Grimm Weis-

thümer III, 28. 47. 68.) Bei den reiseflustigen Altnordischen bestimmt schon das jütische G. (I, 56), daß die Bezirkswege von allen Gemeindegewissen erhalten werden sollen; das westgothische gebietet dieß auch für die bloßen Gemeindegewisse. (Weinhold Altnord. Leben, 365.) Im englischen R. A. *trinoda necessitas* (*expeditio contra hostem, arcium constructio, pontium et itinerum reparatio*) für Jedermann; 1555 ward in jedem Kirchspiele die jährliche Wahl von 2 verantwortlichen Aufsehern befohlen, für jeden Eingewesenen 4, später 6 Frohntage. In Schottland 1669. Noch Heinrich VIII. dachte so extensiv, daß er 1523 erlaubte, die Grundeigentümer könnten mit Consens von Friedensrichter und Geschworenen alte, schlecht gewordene Straßen schließen und neue statt dessen eröffnen. Die französischen Wegbaufröhnden als systematische Staatseinrichtung seit Ludwig XIV., förmlich organisiert 1737 (für alle taillables zwischen 16 und 60 Jahren, die bis 4 Lieues von der Straße wohnten), doch unter Ludwig XV. fast nur für die chemins du roi verwandt, und auch sonst greulich ausgeartet: vgl. Vignon *Études historiques sur l'administration des voies publ. en France* (1862), Vol. III, 6 ff.

⁴ Auch die Briefbeförderung hat zu Anfang gern eine kirchliche Farbe getragen. „Im spätern R. A. sah man nicht leicht einen wandernden Mönch ohne Brieffack.“ (Küber Postwesen in Deutschland, 10.) Viele Städte verpflichteten damals ihre Bürger, auf Requisition und gegen Bezahlung Botschaften im Dienste der Stadt zu besorgen: in Ulm bei Strafe von 100 fl. und einjähriger Verbannung. (Jäger Ulm, 425.) Im Mongolenreiche war die Stellung der Postpferde, 400 auf jeder Station, eine Frohn der Umwohner, welche dafür Steuerfreiheit genossen. Türkische Frohnpost der sog. Tataren. (Klemm A. Kulturgesch. VII, 238 fg.) Eine noch viel rohere Form bei manchen Negerkürsten: Gr. Görz R. um die Welt, 222. Aber selbst in Norwegen mußten noch 1842 alle Grundeigentümer Postpferde bereit halten, deren jedes 24 Schill. pro Reise kostete. Der Bauer, vorher bestellt, wartete 2 Stunden unentgeltlich auf den Reisenden. Auf jeder Station ein Stybskaffer, der die Pferde herbeschafft, die Reisenden beherbergt und ein Beschwerdebuch ausliegen hat. (Blom Statistik von N. II, 234 fg.) Von einer 1864 eingeführten Postfrohn aller nordamerikanischen Schiffe s. v. Hoch Finanzen der B. St., 366.

⁵ Wie überhaupt die Lex Visigoth. ein merkwürdiges Gemisch hoher römischer und barbarisch germanischer Kultur ist, so gehören hierher die vielen gastfreundlichen Bestimmungen für Reisende. Sie dürfen sich an der Straße mit fremdem Holze feuern, müssen nur sorgfältig nachher löschen (VIII, 2, 3); dürfen selbst auf fremden Aedern, die mit Gräben eingeschlossen sind, ihr Zugvieh weiden lassen (VIII, 4, 26); ihr Gepäc wider Willen des Eigentümers niederlegen zc. Vgl. VI, 4, 4. IX, 1, 6. 8. 21. XII, 3, 20. Andere G., welche die Beherbergung der Reisenden befehlen: L. Burgund. 38, 1. Capit. Carol. M., I a. 802, 27; V a. 808, 2: doch können diese nichts weiter fordern, *excepto prato et messe*; vgl. Maurer Dorfverfassung I, 330 fg. Grimm D. Rechtsalterth., 400 fg. 554. Auf Reisende ist das Wildfangsrecht wohl nie bezogen worden. (Maurer Frohnhöfe II, 105.) Wie ein großer Theil der Kloistereinkünfte für *hospites et peregrini* bestimmt war, zeigt aus Urkunden des 11. Jahrh. Bobmann Rheing. Alterth., 871 fg. *Hospitale nobilium* von

Bischöfen und Klöstern errichtet. (Maurer a. a. D. I, 416. 425.) Aber nach dem Verfall des kirchlichen Lebens unter Karl Martel hatte schon die von Bonifatius geleitete Synode von 702 bestimmt, daß neben jedem Kloster ein xenodochium zu halten sei. (Pertz Leg. I, 16.) Die Hospize auf dem großen und kleinen Bernhard durch den sel. Bernhard v. Menthon († 1008) gegründet. Daher z. B. in England nach Aufhebung der Klöster empfindlicher Mangel an Gasthöfen. (Hallam Const. Hist., Ch. 2: vgl. jedoch Rogers Hist. of agriculture I, 139.) An die Karavanserais (§. 19) erinnern die Sälöhus im alten Standinavien, z. B. zwischen Drontheim und Jemtland, wo dem Reisenden als Ehrenpflicht oblag, wenigstens gehauenes Holz für seinen Nachfolger zurückzulassen. (Torfaeus Hist. Norveg. II, 476. Geijer Schwed. Gesch. I, 55.) Das Gulatingrecht (100) erklärt alle Reisenden im Sälöhus für gleichberechtigt, nöthigenfalls mit Loofung. Ein Uebergang zu Wirthshäusern ist das G. Hakons von Norwegen 1303, daß alle halbe Tagereisen Gasthöfe unter königlichem Schutze errichtet werden sollen, mit Steuerfreiheit, die ihre Speisen zc. ein Drittel über dem sonstigen Preise verlaufen dürfen. (Weinhold Altnord. Leben, 370 fg.) Wie noch jetzt in manchem abgelegenen Alpenthale der Reisende beim Pfarrer logirt, in Island sogar in der Kirche: so dienen in Guatemala für gewöhnliche Reisende die Gemeindef Häuser, cabildos; für höhere meist die Pfarren. (Wappäus, 269.) Früher in den Corbilleren die Casas oder Casuchas del Rey (tambos, ranchos), zum Theil schon von den Incas ähnlich wie die Sälöhus angelegt, später in jeder Mission befohlen, die aber in Bolivia zu bloßen Poststationen geworden sind. (Humboldt Relat. hist. I, 373; vgl. Gerstäcker im Ausland 1849, Nr. 269 ff. Wappäus Amerika II, 267. 615. 703.) In Tunis reiset man mit einem Passe und einer Escorte, welche überall freies Quartier mit Beköstigung verschaffen, oft zu härtestem Drucke der Unterthanen. Sonst würde aber das Reisen dort wohl unmöglich sein. (v. Maltzan R. III, 28. 35. 67.) Die chinesischen Staatsquartiere für reisende Mandarinen kamen der Expedition des Grafen Szehenyi sehr zu Gute. — Im alten Hellas scheint das früheste Zeugniß für Gasthäuser Stesichor., fr. 80 (ἐμπορικὸι οἶκοι) zu sein; vorher nur Gastfreunde, für Geringere das Unterkommen in der λέσχη oder öffentlichen Schmiede. (Odys. XVIII, 329. Hesiod. Opp. 493 ff.) Ueber das römische hospitium, συγγραφή mit den tesserae, um die Gasthöfe zu ersetzen, s. Becker-Marquardt V, 1, 203 ff. Wie die vornehmen Römer bei Gastfreunden in der Provinz abstiegen, zeigt das Beispiel des Sthenius, der Marius, Pompejus, Cicero, Verres zc. diesen Dienst geleistet hatte. (Cic. Verr. Act. II, 2, 45—47.) Aber auch von eigentlichen Gasthöfen s. Varro De re rust. I, 2, 23; Cic. pro Cluent. 59. II. Philipp. 31; Horat. Epist. I, 11, 11. Natürlich setzen eigentliche Wirthshäuser schon einen lebhaften Verkehr voraus; daher sie z. B. in den deutschen Städten schwerlich vor dem 13. Jahrh. an die Stelle der geistlichen oder städtischen Herbergen, sowie der bloß privaten Gastfreundschaft getreten sind. Vgl. Maurer Städteverfassung III, 9 ff. Markenverfassung, 193 fg. Einleitung zur Gesch. der Markenerf., 165 ff. Ihre Güte hängt dann vornehmlich von der Menge und Zahlungsfähigkeit der Reisenden ab. [J. L. Gottfried Inventarium Sueciae (1632), S. 12 rühmt an den Schweden: „gleichwohl haben sie noch das von dem alten Lob, daß sie die

Fremdbden in den Herbergen nicht also schinden, wie die Wirthe in Teutschland, sondern mit einem geringen für Kost, Lager und Losament zufrieden sind.“] J. G. Forster (Schriften III, 378 fg.) rühmt z. B. die, im Vergleich mit anderen Ländern, viel größere Freundlichkeit der Behandlung in englischen Gasthöfen; wie ja die größere Reiselust der Engländer (schon bei Chaucer!) u. A. aus dem Namen Casa Inglese am Aetna, Estancia de los Ingleses am Pit von Teneriffa erhellt. Schwerer zu erklären die Feinheit der französischen Gasthöfe, verglichen mit den deutschen, bei Erasmus (Diversoria). Ueber die heutige Ausbildung s. Ed. Guyer Das Hotelwesen der Gegenwart. (Zürich 1874.) [Theodor von Liebenau Das Gasthof- und Wirthshauswesen der Schweiz in älterer Zeit (1891). Inwieweit die Entstehung von Gasthäusern einerseits mit der Milde- thätigkeit (Beherbergung „elender Gäste“), andererseits mit dem Dolmetscher- und Maklerthum zusammenhängt, s. Stieba und Rettig Riga'sche Schragen (1896), S. 29—31. Wie in Venedig durch die Palästinafahrer Gasthäuser und Herbergen veranlaßt wurden, s. Köhricht und Reißner Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande 1880, S. 11. Simonsfeld Der Fondaco dei Tedeschi 1887, II, 284.]

⁶ Es war ein zweideutiger Ruhm der Spanier, nie von Wegfrohnnden gedrückt worden zu sein! (Townsend I, 236.) Schrecklicher Zustand der medien- burgischen Straßen, als man statt des Wegeregals eine Besichtigungs-Commis- sion eingeführt hatte, deren Protocolle weniger bedeuteten, als ihre Schmau-ereien. (Voll Medl. Gesch. II, 667 ff.) In den B. Staaten sind Wegfrohnnden noch 1784 und später eingeführt worden. (Vd. II, §. 118.)

⁷ Anders, wenn E. Gracchus für den Straßenbau dadurch sorgte, daß er Acker daneben vertheilen ließ, auf welchen die Instandhaltung als Reallast ruhte. (Rommfen R. G. II, 370.)

⁸ Zu einiger Milderung wurden die Wegbaufrohnnden gern in Zeiten ver- legt, wo die Landwirthschaft Ruhe hatte. So nach einer hannoverschen B.D. von 1738 gleich nach dem Winter, vor und nach der Sommerfaat, nach der Ernte und nach vollbrachter Winterfaat. (v. Berg Polizeirecht III, 551.) Da- gegen war die Weggeldfreiheit der Fröhner eine sehr ungenügende Vergütung: in Baden z. B. jene auf 20 000 Fl. geschätzt, der Werth der Frohnnden auf mindestens 200 000. (Kau Lehrbuch III, §. 243.)

⁹ Schon Cromwell versuchte 1654 die Wegfrohnnden mit Geldabgaben zu vertauschen. Das früheste (1663) Weggeld mit Schlagbäumen auf der Straße zwischen London und York, die manche sehr arme Gegenden passirte; lange Zeit unpopulär, deshalb erst nach dem siebenjährigen Kriege fast auf allen Haupt- straßen nachgeahmt. Auch für die Vicinalstraßen wurde es allmählich beliebt, statt der Naturalfrohn eine Ablösungssumme mit den Aufsehern zu verabreden: G. von 1767 und 1773. A. Young meinte 1774, daß die Wegbaufrohnnden zehnmal so viel kosteten, wie nöthig wäre. (Polit. Arithm. II, Ch. 4.) Das G. 5 & 6 Will. IV., c. 50 führt allgemein eine Kirchspielssteuer auf Grund der Armentaxe ein. Vgl. Macculloch Taxation, 35 ff. Edinb. R., April 1864, 340 ff. Die Aufhebung der französischen Wegfrohnnden hatte Lürgot in Limousin ohne Widerstand vollzogen, weil hier die statt dessen auferlegte Geldsteuer von den Pflichtigen allein getragen wurde. Als Minister versuchte er die Ablösung

in ganz Frankreich durch eine Localsteuer, von der nur die geistlichen Güter frei wären. Darum heftiger Widerstand im Parlamente zc., der bis 1788 dauerte: vorher waren nur einzelne Generalitäten dem Limousiner Beispiele gefolgt. (Voltaire Dict. Phil., art. Chomins.) Hatten Turgot's Gegner gemeint, selbst der zu Fuß gehende Bauer wandere doch lieber auf einer guten Chaussée, so erwiderte L., dieß Vergnügen wiege doch wohl die Mühe nicht auf, die Chaussée ohne Lohn gebaut zu haben. (Oeuvres II, 256.) Als triftigsten Grund für die Fortdauer der Frohnden bezeichnet er die Besorgniß, die Geldsteuer möchte vom Staate zu anderen, nicht provinziellen Zwecken verwandt werden. (II, 265.) Ueber Stein's Aufhebung der Wegfrohnden im Rärktischen s. Perz Leben St.'s I, 76.

¹⁰ Ueber die angariae und paraferedi, die scarae, die kön. Postschene (evectio) und Einquartierungsbefehle (litterae tractoriae), die für Reisen wie Gütertransporte galten, s. v. Inama-Sternegg D. Wirthsch.-Gesch. I, 441 ff. [F. C. Huber Die geschichtl. Entwickl. d. modernen Verkehrs, 1893, S. 32—50.]

¹¹ Die Aufhebung der Wegfrohnden durch die constituirende N. Versammlung hatte einen furchtbaren Zustand aller Straßen zur Folge. Das Directorium forderte auf eine fast komische Art bald die Gemeinden, bald die Nationalgardien zu freiwilligen Frohnden auf; wie das nicht half, 1797 Weggelber versucht. Das Consulat stellte die alte Localverpflichtung wieder her, doch mit gerechterer Vertheilung der Last. (Revue Contemp. 31. Janv. 1857.) Nach dem G. von 1836 ruhet dieselbe auf allen in der Gemeinde wohnhaften Männern von 18—60 Jahren, die zu 3 Arbeitstagen jährlich berufen werden können, oder sich durch Geld davon lösen müssen; zugleich aber auch auf jedem anspannenden Karren, Wagen, Zug-, Reit- oder Lastthiere, das man hält. (Code vicinal publié par le comte Odonnell, annoté par Vatout, 1836.) Die französischen Gemeinden haben 1837—61 für den Wegbau verwandt 859 Mill. Fr. an prestations, 858-59 Mill. an Geld. Und zwar ist die Quote der ersteren im Ganzen gewachsen: z. B. 1837—41 = 109·4 gegen 133·6 Mill., 1875 = 56·6 gegen 19·2 Mill. (Leroy-Beaulieu Science des finances I, 697.) Um 1880 erfolgten etwa 40 Proc. der Gemeindeleistungen für den Straßenbau in Geld, 60 Proc. in Frohnden. (Stourm Finances de l'ancien régime et de la révolution I, 236.)

Staats- oder Privatunternehmung.

§. 83.

Hiernach ist die Frage, ob die größeren Transportmittel besser vom Staate (Provinz, Gemeinde zc.), oder von Privatunternehmern gestellt werden, erst auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft von praktischer Bedeutung. Da gilt dann freilich, was man der Einzelunternehmung nachzurühmen pflegt, nur für solche Transportgewerbe, die klein genug sind, um wirklich von einem Einzelnen gut verwaltet zu werden. Muß sich hingegen der

Unternehmer aus irgend einem Grunde von Beamten vertreten lassen, so ist nicht einzusehen, weshalb die Beamten eines Privatmannes, einer Aktiengesellschaft zc. freier, interessirter, verantwortlicher sein sollten, als Staats- oder Gemeindebeamten.¹ Während ferner die Privatunternehmungen regelmäßig am wirksamsten durch Concurrnz unter einander zur Gemeinnützlichkei t gespornt und gezügel t werden, ist solche Concurrnz gerade bei den wichtigsten Transportmitteln kaum anzubringen. Jeder künstlich verbesserte Weg, unter freiem Himmel gelegen, bleibt schon an sich den zerstörenden Einflüssen der Natur ausgesetzt, die aber, je größer die Frequenz wird, eine um so geringere Quote der productiven Abnutzung durch den Gebrauch darstellen. Fahrzeug und Motor müssen bei regelmäßigem Gebrauche immer ebenso weit zurückgehen, wie sie hingegangen sind. Es kommt deshalb, je intensiver die Transportmittel, um so mehr darauf an, die „tobte Zeit und Kraft“, sowie das „tobte Gewicht“ möglichst einzuschränken:² also Verringerung der Generalkosten durch Massenhaftigkeit und Unterbrechungslosigkeit des Transportes. Hieraus erklärt sich der starke Trieb, welchen gerade die intensivsten Transportmittel zur thatsächlichen Monopolisirung haben. Das minder vollkommene Transportmittel wird von ihnen aufgesogen nicht bloß da, wo es mit ihnen nah parallel wirkt, sondern auch in seitlicher Richtung um so weiter, je mehr die Entfernung des Endzieles den Seitenweg an Länge übertrifft.³ Der Sättigungspunkt, von welchem an das minder vollkommene Produktionsmittel zur Befriedigung des Gesamtbedarfes neben dem vollkommenern gebraucht werden muß, liegt in jedem Wirtschaftszweige um so ferner, je geringer die Veredelung ist, welche das Product beim Durchgange durch denselben erfährt, und je kürzer die Zeit, welche dazu erfordert wird: also in der Landwirthschaft besonders nahe, im Transportwesen besonders fern. Ehe dieser Punkt erreicht ist, würde z. B. die Concurrnz zweier Eisenbahnen nach demselben Ziele hin der Volkswirthschaft im Ganzen doppelte Baukosten zc., größtentheils auch doppelte Betriebskosten aufbürden; und selbst privatwirthschaftlich würde sie leicht erst zu ruinirenden Schleuderpreisen, dann aber zur Fusion, d. h. zum Aufhören aller Concurrnz führen. Was diese Monopolähnlichkeit sehr verstärkt, ist die große Neigung aller intensiveren Transportmittel, ihren Betrieb über einen möglichst

großen Kreis so einförmig, maschinenmäßig wie möglich zu gestalten.⁴ — Zu diesem Allen kommt nun noch der halböffentliche Charakter jedes intensiven Transportwesens. Schon seine Wege sind ein großer, mehr noch ein durch seine Lage wichtiger Theil des Staatsgebietes, der mancherlei besondere polizeiliche Schutzanstalten, ja Expropriationsbefugnisse verlangt. Die Größe des Betriebes muß ihm beinahe von selbst gewisse polizeiliche Functionen verschaffen. Sein großer Einfluß endlich auf das Wohl und Wehe des Volkes, der bei seiner monopolistischen Neigung überaus gefährlich werden kann, nöthigt die Staatsgewalt zu mancherlei Vorsichtsmaßregeln, allermindestens zu der Forderung, daß seine Dienste Niemand willkürlich verweigert, Jedermann vielmehr zu gleichem Preise gewährt werden, allermindestens mit vollster Deffentlichkeit der etwanigen Ausnahmen. (Keine geheime Rückvergütung der Frachtgelder!)⁵ Keinenfalls können daher solche Transportmittel, auch wo sie nicht dem Staate oder anderen politischen Körpern gehören, ganz nach den gewöhnlichen Regeln der Privatindustrie beurtheilt werden.⁶ In den meisten Fällen wird hier ein Rest des Concessionsystems (§. 144) immer nöthig bleiben.⁷ Aber namentlich bei den Eisenbahnen, wo das Deffentliche (Weg) und das Private (Transport) nicht getrennt werden können, fragt es sich eben, ob man einer Privatgesellschaft auch das Deffentliche mit übertragen will, oder dem Staate auch das Private.

¹ Weil das Bewußtsein, einem wahrhaft großen Herrn zu dienen, zumal wenn das Interesse dieses Herrn mit dem Interesse des ganzen Volkes nahe zusammenhängt, einen erhebenden Einfluß übt: so ist bei Staatsbeamten eher auf einen würdigen Standesgeist zu rechnen, als bei Privatbeamten. Andererseits freilich neigt die Staatsunternehmung weniger zur Sparsamkeit. Wenn z. B. die Engländer so viel Geld für zahlreiche lange, aber schmale Kanäle verwenden, wie die Franzosen für unnütze Breite derselben vergeuden (Dunoyer *Liberté du travail* III, Ch. 3): so rührt das wesentlich her vom Ueberwiegen der Privatunternehmung dort, der Staatsunternehmung hier. In Ostindien ist Thornton zwar sehr für Staatseisenbahnen (l. c., p. 43), entwirft aber doch ein sehr drastisches Bild von der Kostspieligkeit u. des Staatsbaues (171 fg.). Am liebsten möchte er diesen Mangel beseitigen durch Verallgemeinerung des Lantienlohnens (90).

² Jetzt noch beträgt in Deutschland die mittlere Belastung einer Eisenbahnlocomotive, die in der Ebene 12000—20000 Ctr. mit 3—3½ Meilen Schnelligkeit ziehen könnte, nur 3000 Ctr., wovon 45 auf Personen, 675 auf Güter kommen. Auf den preussischen E.B. wurden 1873 von Güterwagen 3168 837 629 Achskilometer jurüdgelegt, darunter 1020 608 625 von leeren (Schr

Eisenbahntarifwesen und E.B.Monopol, 1879, 119 fg.); 1869 von den im Personenverkehr bewegten Sitzplätzen nur 26·3, von der Ladefähigkeit der Güterwagen 41 Proc. ausgenutzt.

² E. Sag Die Verkehrsmittel in Staats- und Volkswirtschaft (1878), I, 50 ff. Daher kann die Eisenbahn im localen Verkehr selbst der Großstädte nicht gegen die Pferdebefracht aufkommen, der Telegraph nicht gegen die Stadtpost zc.

⁴ Selbst Flüsse und Kanäle müssen an Wassertiefe, Brücken- und Schleusen-dimensionen übereinstimmen, wenn nicht die lästigsten Umladungen zc. stattfinden sollen. (Unten §. 94.) Wie vieles hieran selbst in Frankreich noch fehlt, s. Bericht an die Nationalversammlung vom 13. Juni 1874.

⁵ In den englischen Kanal-Acten ist immer eine Hauptbestimmung: all persons shall have free liberty . . . on payment of tolls, deren Maximum vorgeschrieben zu sein pflegt; benachbarte Grundbesitzer zc. dürfen einen Zweigkanal einführen; alle Streitigkeiten mit dem Publicum sollen durch unparteiliche commissioners entschieden werden zc. Allgemeines in dem Railway- and Canal-Traffic-Act von 1854. So darf nach dem deutschen Postgesetze von 1871 die Reichspost z. B. keine im Reichsgebiet erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausschließen, oder bei Normirung der für die Beförderung und Debitirung zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren. (§. 3.)

⁶ „Die vom Staate gegebenen E.B.Concessionen construiren ein Verhältniß gemischter, öffentlich- und privatrechtlicher Natur . . . Der Staat hat den Gesellschaften öffentliche Interessen zur Besorgung an seiner Statt anvertraut.“ (Bericht des schweiz. Ständerathes 16. Juli 1871.) Sag a. a. D. I, 78 nennt die sog. Privat-E.B. staatlich regulirte oder öffentliche Unternehmungen: „sie stellen eine delegirte Gemeinwirtschaftsfunctio dar gegenüber der unmittelbaren, durch eigene Organe ausgeübten, da sie eben, wenngleich unter den Formen der Privatwirtschaft, doch den Willen der Gemeinwirtschaft erfüllen.“ Eine monströse Folgerung hieraus ist die österreichische Vorschrift, daß „Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung des E.B.Concessionsgesetzes von 1854 beziehen, vom Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören“. (§. 13.) Vgl. H. Jaques E.B.Politik und E.B.Recht in Oesterreich. (1878.)

⁷ Der keinesweges staatsocialistische E. Sag verlangt vom Staate auch der Privatindustrie gegenüber auf diesem Gebiete namentlich Folgendes: Disposition der Linien, und damit verbunden Classification derselben nach Maßgabe eines dem Staate vorstehenden idealen Verkehrsnetzes; wo es sich um ein factisches Monopol handelt, rechtliche Präcisirung desselben und Schutz der Einzelwirtschaften gegen Mißbrauch; Normalisirung der technischen Anlage; Centralisirung des Betriebes im Sinne der höchsten volkswirtschaftlichen Oekonomie; Verkehrs-polizei gegen Gefahren; endlich selbstthätige Schaffung der nöthigen Verkehrsmittel, falls die Privatindustrie aus irgend einem Grunde nicht anzubringen ist. (Schönberg's Handbuch, 4. Aufl., I, 581.) Für die Concessionirung scheint es Sag wesentlich, daß sie nur für eine gewisse Zeit erteilt wird. (a. a. D., 558.)

§. 84.

Bei den Ansprüchen, welche gegenwärtig an die Briefpost gemacht werden, so besonders was die Allgegenwärtigkeit der Annahme und Ausgabe von Briefen, sowie die unterbrechungslose Schleunigkeit der Beförderung betrifft, würde die Concurrenz mehrerer Postanstalten auf demselben Gebiete die Kosten der todtten Zeit und Kraft in ganz besonderem Grade vermehren. Andererseits müßten monopolische Bezirksposten nicht bloß zu einer unnützen Vertheuerung der Directionsarbeit führen, sondern auch die Verbindung mit dem Auslande erschweren und das Verlorengelien von Briefen, dieser äußerlich so gleichförmigen, innerlich aber so individuellen und darum so schwer zu ersetzenden Gegenstände, befördern. Nun ist aber ein Postmonopol für ein großes Gebiet unstreitig gemeinnützlicher in der Hand des Staates, als in der von Privatpersonen. Der Gewinn dieser würde, selbst wenn man nach Meistgebot verpachten wollte, unmäßig sein, da wegen der Größe des Gegenstandes kaum an wahre Concurrenz vieler Pachtlustigen zu denken wäre.¹ Ganz besonders aber ist vom Staate, als geborenem und bleibendem Vertreter des Gemeinwohls, minder zu fürchten, daß er den größern Nutzen der Volkswirtschaft hinter dem kleinern des Fiscus werde zurücktreten lassen: zumal ja der erste ihm mit der Zeit auch fiscalisch Gewinn zu bringen pflegt, durch größere Einträglichkeit mancher Steuern.² Aus dem Ueberschusse der bestrentirenden Linien das Deficit der schlechtesten zu decken, wird schwerlich im Interesse einer Privatpost liegen: ob schon es nothwendig sein kann, um den immer wachsenden, zuletzt sogar staatsgefährlichen Kulturunterschied zweier Provinzen auszugleichen. Die deutsche Reichspost hat zwischen 1878 und 1884 die Zahl der Poststellen um fast 66 Proc. vergrößert³ [und von 1885 bis 1896 fast verdoppelt: von 15 385 auf 30 019]. — Was man sonst noch zu Gunsten der Staatspost angeführt hat, daß die Tausende von wichtigen und delieaten Geheimnissen, welche täglich in Briefen versandt werden, lieber Staatsbeamten, als Privatpersonen anzuvertrauen seien, ist, abgesehen von den Geheimnissen des Staates selbst, leider zweischneidig. Dem Mißbrauche dieses Vertrauens wird auf gerichtlichem Wege oft sicherer gegen Privatpersonen, als auf administrativem gegen Staatsbeamte zu steuern sein, namentlich wo es sich um politischen Mißbrauch handelt. Die

„schwarzen Cabinette“ spielen in der Geschichte der Staatsposten leider eine sehr große Rolle!⁴ — Diesem nach ist die Briefpost, deren Zugänglichmachung für den Privatverkehr seit dem Schlusse des Mittelalters⁵ einen der wichtigsten materiellen Hebel zur Durchsetzung der neuern Kultur bildet, zwar in vielen Staaten anfänglich privilegierte Unternehmung von Privaten gewesen, hernach aber, und nicht bloß im Interesse des Fiskus, allenthalben regalisirt worden.^{6 7} Ähnliches gilt von der Geldpost. Nur wo das Staatsgebiet ein sehr kleines ist, werden die Vortheile der Staatspost von denen einer großen Privatpost, die aber vertragsmäßig unter staatshoheitlicher Aufsicht steht, überwogen.^{8 9} Die neuere deutsche Reichspost macht den Centralisationsgedanken auf einem Gebiete geltend, wo nicht leicht zu viel centralisirt werden kann: immer freilich unter der Voraussetzung, daß einer hochwichtigen Beamtenklasse das locale und provinziale Heimathsgefühl dadurch nicht verkümmert werde.^{10 11} — Von der Packet- oder gar Personenpost gilt alles Vorstehende in sehr viel geringerem Grade. Hier sehen wir deshalb auch die Regalisirung in den meisten Ländern viel später eingeführt, milder gehandhabt, früher wieder aufgegeben.^{12 13}

¹ Der Reinertrag der Staatspost war in Baden (1862) 538 961 Fl., Bayern (1861 ff.) 521 490 Fl., Hannover (1859) 255 950 Thlr., Kgr. Sachsen (1861 ff.) 372 000 Thlr. Wie viele Privatunternehmer hätten damals in diesen Ländern eine solche Summe vorzuschießen vermocht? Wie leicht würden sich die Wenigen mit einander verständigt haben! So zahlte die Laxis-P. dem württembergischen Staate bis 1849 nur 70 000 Fl. Canon. In Bern war die Pachtsumme, welche das Haus Fischer zahlte, 1798 nur 45 000 Fr., 1831 = 65 000, wogegen die Regie bald nachher 180 000 eintrug. (Rathy in Rau's Archiv IV, 83 ff.) Der Reinertrag der deutschen Reichs-P. war 1878—81 = 51 944 Mill. M., 1881—84 = 66 551 Mill. (v. Stephan's Bericht von 1885.) Auch das Patronat der Anstellung der niederen P. Beamten wird vom Staate leicht gemeinnütziger verwaltet, als von Privatunternehmern. (Civilversorgungsberechtigte Unteroffiziere, Gendarmen zc. — Hausdiener!) In einem Staate, der von oben her schnell zu höherer Kultur befördert werden soll, pflegt der Postertrag längere Zeit hindurch unter den Kosten zu stehen. So war in Bulgarien die Einnahme der Posten und Telegraphen 1879 = 568 000 [1890 = 1 400 000 M., die Ausgabe 1 278 633 und 1 900 000. (Hdbw. d. Staatsw. V, 215)].

² Häufigeres Absenden der Briefe, auch wenn deren Zahl im Allgemeinen dadurch nicht zunehmen sollte.

³ Noch 1842 wurde in Württemberg über die Laxis-P. geklagt, daß die

Briefexpedition vieler Orten (z. B. Neutlingen!) als Anhängel von Gastwirthschaften, also von Kellnern zc. besorgt werde. Einzelne Oberämter von bis 30 000 Einwohnern hatten gar kein Relais. Die Briefe von Calw nach dem 4 Stunden entlegenen Pforzheim mußten einen 18stündigen Umweg über Stuttgart nehmen. Alle Briefe nach dem Mittelrheine über Frankfurt geleitet. U. dgl. m. (N. Allg. Ztg. 4. Juni 1842.)

⁴ Luther nennt die Verletzung des Briefgeheimnisses eine Todsünde. (Gegen Herzog Georg: Polem. Schriften ed. Jrmischer V, 13 ff.) Der große Kurfürst ließ seine P. Beamten auf strenges Briefgeheimniß vereidigen. Aehnlich in den deutschen Wahlcapitulationen seit 1690 bis auf Joseph II. Kurhessische Verfassung von 1831, Art. 38; belgische Verf., Art. 22; preussische Verf., Art. 33.) „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.“ (D. Reichs-P.G. von 1871, §. 5.) In Frankreich ist das cabinet noir so alt, wie die P. selbst. (Mazime du Camp in Revue d. 2 mondes, 1867 l'administration des postes.) [Von den Briefen, die Sully als Gesandter bei der Königin Elisabeth von England an Heinrich IV. richtete, wurde ein Theil unterschlagen, ohne daß es je gelang, die Schuldigen zu entdecken. (Belloc Les postes françaises, 1886, S. 57.) Schon Ludwig XI. befahl, die P. Briefe sollten vorher gelesen werden, ob sie nichts der Regierung Nachtheiliges enthielten. [Richesieu hat dann namentlich „l'art du ramollissement des cachets“ eingebürgert und seinem Monarchen gegenüber wie Cromwell betont, daß die Postanstalt das beste Mittel wäre, gefährliche Absichten gegen den Staat zu entdecken. (Belloc a. a. D., S. 153.) Stephan Gesch. der preuß. P., 53. Ueber das halb spaßhafte Brieferbrechen unter Ludwig XV.: Mém. de Mme. du Hausset, éd. Barrière (1846), 33 fg. Ludwig XVI. schaffte dies 1775 ab, doch nur für kurze Zeit. Strenges Verbot mit Beeidigung der P. Beamten, 22. Aug. 1790; Robespierre hatte 25. Jul. 1789 die Fälle ausnehmen wollen, où la nation est en danger, lorsqu'on trame contre sa liberté. [Später Verbot der Verletzung im Code pénal, Art. 23. (Belloc, 281.) Arges Brieferbrechen unter Napoleon I. und der Restauration. (Savary Mém. I, 420.) Unter Napoleon hatte man wohl die erbrochenen Briefe in täuschender Abschrift dem Adressaten zugehen lassen und die Originale als Beweismstücke für eine Klage zurückbehalten! (Stephan, 344.) In Lucca wurde 1824 die Postdirection mit der Polizeidirection verbunden! (Küber Deff. Recht, §. 444.) Auch Cromwell nannte 1657 die P. the best means to discover and prevent dangerous and wicked designs against the commonwealth. Seit Karl II. dürfen Briefe nur auf warrant des Staatssecretärs geöffnet werden: was auch nach den, Mazzini betreffenden Verhandlungen von 1844 fortbauert, aber im 19. Jahrh. durchschnittlich nur in etwa 8 Fällen pro Jahr geübt worden ist. Im 18. Jahrh. viel häufiger, auch wo man nur die Absichten der Opposition kennen lernen wollte. (Ersk. May Const. History II, 298.) [Dagegen war in Deutschland die Achtung vor dem Briefgeheimniß allgemein gleich zu Beginn des P. Wesens; erst den Zeiten der Fremdherrschaft blieb es vorbehalten, eine Wendung zum Schlechteren herbeizuführen. In Gustav Adolf's Kriegserklärung an den Kaiser im 30jährigen

Kriege stand die Verletzung des Briefgeheimnisses oben an. (Kotted und Welter Staatslexicon II, 591.) 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf allen deutschen P. zum Reichsverfassungs-Artikel erhoben und in die Josephinische Wahlcapitulation aufgenommen. (Stephan, 53, 345.) In Mecklenburg wurde im 17. Jahrh. das Briefgeheimniß streng gewahrt. Dagegen werden 1708 die P. Meister durch eine Verordnung angewiesen, verdächtige Briefe anzuhalten und zu öffnen. (E. Köller Mecl. Landes-P., 87, 207.) Zahlreiche Schriften für und gegen das polizeiliche Briefzerbrechen bei Klüber a. a. O. Da es unpraktisch wäre, dem wirklich guten Staate in wirklich gefahrvoller Zeit dieses Mittel der Vertheidigung gegen Feinde ganz zu versagen, sollte man sich lieber auf zwei praktische Sicherheitsmaßregeln wider Mißbrauch einschränken: 1) daß die P. Beamten nie, sondern nur eine bestimmte, dafür verantwortliche andere Behörde Briefe öffnen dürfte; 2) daß die so geöffneten Briefe mit einem Staatsstempel wieder zu verschließen wären. Nach dem Arrêt des gesamten Cassationshofes 21. Nov. 1853 darf sich jeder Präfect verdächtige Briefe von der P. ausliefern lassen, worauf sie dann mit dem Stempel: *ouvertes par l'autorité de justice* an die Adressaten weiter befördert werden.

⁵ Die französische Staats-P., deren Privatgebrauch ohne besondere Erlaubniß Ludwig XI. mit Todesstrafe bedrohet hatte, 1480 auch für die Reisen von Privatpersonen benützt. [Richelieu war es dann, der dem Publicum definitiv die P. zur Verfügung stellte und eine eigentliche Brief-P. schuf. (Belloc, 78.) Vgl. A. de Rothschild Histoire de la poste aux lettres. (1873.) In Oesterreich seit 1519 (Sag I, 324): in England erst seit 1635. Das großartigste P. Wesen der alten Welt, der schon mit den Anfängen der Provinzialverwaltung beginnende, hernach aber namentlich von Augustus (Sueton. Oct. 49) und Constantin M. weiter entwickelte *cursus publicus* durch das ganze Römerreich, der noch unter Theodorich M., ja vielleicht selbst unter Karl M. fortbauerete, war lediglih für Staatszwecke bestimmt: Reisen des Herrschers und der Beamten, militärische Transporte, Beförderung von Staatsdepeschen. Jede Mitbenutzung durch Private so viel wie möglich verhindert. Auch insoferne entspricht dies den niederen Vorstufen unserer P., als es wesentlich auf den Frohndiensten der Stationsanwohner beruhete. Vgl. Hubemann Gesch. des römischen P. Wesens. (1875.) [Deßgleichen dienten auch die P. der Kalifen lediglih der Staats- und Militärverwaltung. Das Kalifenreich hatte bei seiner ungeheueren Ausdehnung vom Indus bis zum Duabalquivir das Bedürfniß, die Provinzen mit dem Mittelpunkt der Verwaltung, Bagdad, zu verbinden. Es wies Mitte des 10. Jahrh. ein Straßennetz von allerdings nur 1000 Meilen Länge, aber mit 930 Relaisstationen, alle 1—2 Meilen, für die Depeschenreiter. (Arch. f. P. u. Telegr., 1879, S. 607—33.) Die Einrichtung wird dem Kalifen Al Raßbi (775—786) oder dem Kalifen Moawija (661—679) zugeschrieben.] Die technisch sehr ausgebildete P. des preussischen Ordens seit 1276 diente ebenfalls nur dem Orden selbst und seinen Mitgliedern. (J. Voigt Gesch. v. Preußen VI, 471 und Raumer's Histor. Taschenbuch I, 218 fg. Matthias P. und P. Regale I, 153 ff. Arch. f. P. u. Telegr. X, 441.) [Als eigentliche P. Organisationen sind diese älteren Einrichtungen wohl nicht aufzufassen. Denn wie Huber (Gesch. Entw., 29) ganz richtig ausführt, kommt es nicht nur auf die Werkzeuge der P., das Fahrzeug

und die Rotoren an, sondern vielmehr auf deren Wirken, auf die Art des Betriebes, die Art des Zueinandergreifens und Zusammenwirkens, den ununterbrochenen Kreislauf, das Object der Beförderung, die gemeinnützige Bestimmung. Nur bei einer gewissen Entwicklung der Volkswirtschaft konnte die P. erblühen. Wenn im Mittelalter zunächst Regierungen, Universitäten, Klöster oder Kaufleute Botenanstalten in's Leben riefen, so führte eben das Bedürfniß diese speciellen Kreise darauf. Allgemeinere Kreise, in denen weder die Schriftsprache entwickelt, noch überhaupt reges geistiges Leben war, empfanden dieses Bedürfniß noch gar nicht.]

⁶ Schon Pestel *De republica Batava* (1782) Vol. II. erörtert sehr gut, warum die Regal-P. der Privatconcurrentz überlegen ist. Dagegen v. Jakob *Staats-Finanzwissenschaft* I, §. 417 ff. *Loy Handbuch* III, 148 ff. Graf M. Rolke *Ueb. die Einnahmequellen des Staates* (1846), 125 ff. Neuerdings meint A. Wagner sehr zeitcharakteristisch, die Kau'sche Beweisführung zu Gunsten der Staats-P. (*Finanzwiss.* I, §. 208 ff.) sei heutzutage nicht mehr nothwendig. (*Finanzwiss.* II, S. 88.) Umpfenbach *Finanzwissenschaft*, 2. A. (1887), §. 62 glaubt das Briefgeheimniß bei der Staats-P. besser gewahrt, möchte aber den Reinertrag derselben abgeschafft wissen.

⁷ In Italien [besorgten schon im 14. Jahrh. reitende Boten zwischen den im Fondaco dei Tedeschi in Venedig ansässigen Theilhabern und Geschäftsführern und dem Stammhaus in Regensburg, Würzburg, Augsburg, Ulm zc. Briefe und Werthsendungen. (Simonsfeld *Fondaco dei Tedeschi*, 1887, II, 102.) Auch gegen Schluß des 15. Jahrh. ward die Brief-P. von den Kaufleuten selbst besorgt, daher ohne regelmäßige Abgangszeiten; Briefe der Gesandten nur aus Gefälligkeit mitgenommen. (Ztschr. f. Staatsw. VIII, 288 fg.) Die Hansestädte hatten [bereits im 14. Jahrh. Botenanstalten (Läufer), die „des landes unde der stede breve drughen“ nach England, Flandern, von Preußen nach Lübeck, von Danzig bis Brügge u. s. w. Ja vermuthlich unterhielt zu dieser Zeit schon der Rath einer jeden größeren deutschen Handelsstadt eigene Boten zur Besorgung seiner Sendungen an den Kaiser, die Fürsten, benachbarte Städte. (Hansereceffe ed. Koppmann IV, Nr. 656, V, Nr. 235. 236. Hirsch *Danzigs Hblsgesch.* (1858), 221 ff. Eunen *Gesch. d. P. Wesens in der Reichsstadt Köln* (1875). Faulhaber *Gesch. d. P. in Frankfurt*, 1883. Suber a. a. D., S. 57.) In Wien bestand 1360 eine besondere Botenstelle im Rathshaus; 1461 gab es dort „laufende“ und „reitende“ Boten, die von der Stadtgemeinde für die Correspondenz nach Bränn, Olmütz, Prag zc. angestellt waren. Ueber Stadtläufer und Stadtbriefkasten im 14. Jahrh. in Hamburg s. Schrader in *Mittheil. d. Ver. f. hamburg. Gesch.* VI, 269 ff. Ueber die Universitätsbotenanstalten vgl. Kirckenheim 1886. Suber a. a. D., S. 149 ff.] Nach L. Kem's *Tagebuch* ed. Greiff, 77 bildeten zu Anfang des 16. Jahrh. die Boten zwischen Augsburg und Venedig eine Innung unter Aufsicht des Rathes. Nürnberger Ordinari-Boten nach Antwerpen, Breslau, Frankfurt, Leipzig, Lyon, Salzburg, Straßburg, Wien, Hamburg, Augsburg, Speyer, St. Gallen, Stuttgart, Regensburg, Bamberg, in der Zeit von 1570—1697. (Koth *Gesch. des Nürnberg. H.* IV, 276 ff.) Bornitz spricht von wöchentlichem Abgange und jährlicher Befolgung. (*De rerum saff.*, 1625, 236.) Dem preußischen Orden kostete ein

Brief nach Rom wohl 10 M., nach Schweden 3 M., zu einer Zeit, wo der Leibarzt des Hochmeisters 30—70 M. jährlich bekam. (Boigt in Raumer's Taschenbuch 1830, 220. 235.) Die Messgerposten mögen vieler Orten aus mittelalterlichen Hofdiensten hervorgegangen sein (Maurer Gesch. der Frohnhöfe II, 324) und sind durch die Regelmäßigkeit der auswärtigen Viehbezüge lange erhalten worden. Vgl. A. Flegler Zur Gesch. der Posten. (1858.) In Holland übernahm der Staat erst 1752 die P. gegen Schabloshaltung der bisherigen Inhaber. Vorher nur das alte städtische Botenwesen in etwas mehr entwickelter Form. Der jeweilig präsidirende Bürgermeister stellte in jeder Stadt die Postmeister an, zumal aus seinen Verwandten, was z. B. in Amsterdam der Familie 10—40 000 Fl. jährlich einbrachte. In größeren Städten gab es wohl 5 oder mehr P. Häuser neben einander. (Aus einer preussischen Gesandtendepesche bei Stephan, 235.) In Oesterreich während des 16. Jahrh. ein Nebeneinander von Taxis'schen und landesherrlichen P., worauf 1612 die P. der Familie Ragni, 1623 dem Grafen Paar übergeben wurde. Die verschiedenen Postordnungen von 1624—95 suchten diese privilegirte Staats-P. sowohl gegen die älteren, städtischen Botenanstalten, wie gegen Widersetzlichkeit der Grundherren u. zu erheben. Mit der Zeit wurden auch viele untergeordnete Postmeisterstellen erblich. (Deffary Oesterreich. P. Verfassung, 1848, 6 ff.) Der Staat nahm die Post an sich 1722, unter Entschädigung des Hauses Paar, das jedoch bis 1813 eine gewisse Mitwirkung bei der Administration behielt. (Fürst in Ranke Zur Gesch. von Oest. und Preußen, 32. Nicolai Reise III, 329.) In Vorderösterreich und Tyrol (wo die Taxis-P. schon im 15. Jahrh. beginnt: Wachsmuth Europ. Sittengesch. IV, 703) Ablösung der Taxis-P. 1769. In Sachsen Anfang einer Landes-P. unter Kurf. August I., indem die von Städten und Aemtern je nach Bedarf zu stellenden Lehnklepper mit einer Geldabgabe vertauscht, und eigene Postboten hiervon besoldet wurden. Die beabsichtigte Ausdehnung bis Italien und Niederland scheiterte an Taxis. (Falke Volkswirtsh. Gesch. des Kurf. August, 274. 313.) Später lange Privaten verpachtet, 1696 dem Günstlinge Graf Flemming erblich verliehen, bald jedoch wieder zurückgekauft, wurde das P. Wesen erst 1713 förmlich in Regie genommen. (Hüttner Beitr. zur Kenntniß des P. Wesens, 1848, 259 ff. 433 ff.) [Schäfer Gesch. d. sächs. P., 1879.] Preußen hat seit 1649 die Regie niemals aufgegeben. Wie es sich der Taxis-P. erwehrt, s. J. J. Moser D. Staatsrecht V, 101 ff. Der Vertrag mit Polen (1654) bewirkte schon einen 200 M. langen P. Cours, das erste sichtbare Band aller Länder des großen Kurfürsten. Die Entwicklung der preussischen P. erinnert sehr an die spätere des Zollvereins. Der große Kurfürst hatte P. Büreaus in Leipzig, Wittenberg, Hannover, Braunschweig. (Philippi Bergröß. Staat, 322.) In dem Vertrage mit der Schweiz 1695 schon der Grundsatz, daß jeder Theil das ganze Porto der abgesandten Briefe erhalten, davon aber die Transitkosten bestreiten soll. Um 1688 war der Reinertrag 39 213 Thlr., während noch 1652 das Deficit 6000 Thlr. betragen hatte. (Stephan, 18. 25. 67.) In den wichtigsten S c h w e i z e r cantonen wurde die P. von Privaten errichtet, dann aber vom Staate der Kaufmannsgilde übertragen: so in Zürich 1662, Basel 1681. Die Regalisirung erfolgte zuerst in Bern, unter lebhaften Zwistigkeiten mit den übrigen Posten; doch verpachtete Bern

seine P. bis 1832 an die Familie Fischer. Basel regalisirte erst 1835. (Meyer Anonau C. Zürich, 133. Meyer Anonau Gesch. der Schweiz. Eidgenossensch. II, 250 fg. Burckhardt C. Basel I, 206.) Die eidgenössische Bundes-P. datirt von 1848, wobei die Cantone entschädigt wurden. (Nach der Verfassung von 1815 war die P. Cantonsache.) In Dänemark Entstehung der P. 1624, obgleich die ersten P.-Ordnungen 1650 und 1653 erlassen sind. Ursprünglich dem Privatfischer, dann der Familie Guldenslove gehörig, wurde sie zu Anfang des 18. Jahrh. vom Staate gekauft: vgl. Thaarup Dänische Statist. I, 544. Auch in Spanien gehörte die P., ehe sie regal wurde, einem Granden, Dnate. (Townsend Journey II, 176.) In Frankreich erhielten die, wohl schon lange vorher bestehenden, nuntii volantes der Universität Paris 1296 und 1315 königliche Privilegien. Sie wurden später auch von Nichtstudenten benutzt und von vielen anderen Universitäten (vgl. Hartmann Entwicklungsgesch. der P., 204 ff.) nachgeahmt. Daneben errichtete Ludwig XI. 1464 eine königliche Reit-P. mit 230 Stationen (dispositio equi, woher vielleicht der Name Post) unter einem grand-maitre, durch eine neue Steuer getragen. Seit 1576 Landkutschen mit der königlichen P. verbunden. Seit 1597 wurde die königliche P. verpachtet (zuerst an Sully für 97 500 L.), 1672 für 1 200 000, 1700 für 2 1/2 Mill., 1739 für 4 Mill., 1756 für 5 Mill., 1764 für 7 Mill., 1777 für 10 Mill., 1788, nach Wiedervereinigung der Fahr- und Brief-P., für 13 Mill. Der erste Briefftarif 1627, nachdem früher das Porto willkürlich gewesen war. Doch schildert noch 1671 Frau von Sevigné (an Fr. v. Orignon) die P. als etwas ziemlich Neues. Die Universitäts-P., seit 1617 auf andere Abgangstage, als die der königlichen, beschränkt, wurde 1643 durch Rente abgelöst; die ausländische P. 1695 der Familie Louvois entzogen, das Sänftenprivilegium 1738 dem Hause Lothringen. Die Verpachtung hat erst seit Napoleon I. aufgehört, welcher das von Ludwig XIV., Ludwig XV. und der Constituante unvollkommen erstrebte P.Regal streng durchführte. Die Revolution hatte 1794 die Privatconcurrrenz völlig freigegeben. Vgl. Ernouf in der Revue Contemp. 1863. In England ist die frühere Privat-P. nach Frankreich u. erst 1637 zu Gunsten der seit Jakob I. bestehenden Regierungs-P. verboten worden. (Anderson a. 1631. 1637. Rymer Foedera XIX, 346. 385.) Als Gründer des englischen P.Regals pflegt darum Karl I. zu gelten. Nicht lange vorher hatten die Botencurse der Städte und Universitäten wenigstens keine Relais. Cromwell verpachtete die P. für 10 000, Karl II. für 21 500 Pf. St. Durch 15. Charles II., c. 14 wurde sie dem Herzoge v. York als Mannslehn übertragen, was man 1685 bei der Consolidation auf 65 000 Pf. St. jährlich schätzte. (Anderson a. a.) Noch lange nachher sind neu aufkommende Zweige der P. gerne durch Privatunternehmer eingeleitet und erst später in's Regal einbezogen worden: so die Londoner Stadt-P. 1683, das P.Wesen der nordamerikanischen Kolonien 1692, die an einen Privatmann 1720—64 verpachteten Seiten-Postrouten, selbst noch das Money-order-office, das 1792—1838 Privatgeschäft von P.Beamten war. (W. Lewins Her Majesty's mails, a history of the Post-Office. 1865.) [P. D. Fischer im Schw. d. Staatsw. V, 207—214 und F. C. Huber Die gesch. Entwicklung des modernen Verkehrs (1893.)]

³ Wohl der Hauptgrund, weshalb sich die Paris-P., obgleich von den

mächtigsten Reichsfürsten angefeindet, so weit und so lange behaupten konnte. Auch Preußen hat dieß anerkannt, seitdem es für sein eigenes P. Regal nichts mehr zu fürchten hatte: so durch den Vertrag von Wesel 1722, durch den Schutz, welchen Friedrich M. 1747 der T.schen Erhebung in den Reichsfürstenstand gewährte (Stephan, 177. 245), und noch auf dem Wiener Congresse 1815. (Hartmann Entwickelungsgeschichte der P., 1868, 376.) [Das Verdienst, die P. verschiedener Länder unter einander verbunden zu haben, gebührt Angehörigen der aus Bergamo gebürtigen Familie Taxis. Bereits seit 1491 datiren die Beziehungen derselben zur P. Zur Nothdurft der P. erlegt die Kammer in Innsbruck an Jannet de Taxis 1257 Fl. Im Jahre 1500 wird Franz v. Taxis als „capitaine et maistre des postes“ in den Niederlanden und Burgund genannt. Vier Jahre darauf verpflichtete er sich für König Philipp, der durch seine Heirath mit der Tochter Ferdinand's des Katholischen Thronfolger in Spanien geworden war, eine P. Verbindung zwischen den Niederlanden und den Höfen des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Königs von Spanien in's Leben zu rufen. Beim Antritt der Regierung Karl's I., des späteren deutschen Kaisers Karl V., wurde 1516 mit Franz und Johann Baptista von Taxis ein neuer Vertrag abgeschlossen. Durch ihn wurden die P. Kurse auf die Verbindung mit den habsburgischen Besitzungen in Italien, mit Rom und Neapel ausgedehnt. Auf jeder Station wurden 2 Pferde gehalten und die Beförderungsfristen abgekürzt. Aber auch jetzt noch bestand die P. lediglich in der Errichtung von Stationen für die Feldjäger-Relais behufs Verbindung des Sitzes der kaiserlichen Verwaltung mit anderen Hauptorten. Von einer regelmäßigen Route oder Abgangszeit ist noch nicht die Rede. Nur die Endziele sind in dem Patent von 1516 genannt: Innsbruck, Burgos, Neapel, Rom, Paris. Karl I. ernannte nach dem Tode des Franz Taxis den Johann Baptista und seine Brüder Mathäus und Simon im Jahre 1517 zu „P. Meistern aller seiner Reiche und Herrschaften“. Ersterem wurde für die Verbindung von Spanien mit Niederland 1518 ein Jahresgehalt von 6000 Ducaten Gold ausgeworfen. Die Taxis'sche P. saßte nun vorzugsweise in Deutschland festen Fuß, obwohl ja eigentlich spanisch-niederländischen Ursprungs. Joh. Baptista († 1541) und Leonard († 1612) wenigstens bis 1595 waren noch königlich spanische General-Oberpostmeister. Rudolph II. erhob die Stellung zu einem Reichsamt, und Kaiser Mathias erklärte das Generalpostmeisteramt zu einem erblichen Reichslehn. Durch ihre Erfolge übermüthig, gingen die Bestrebungen der Grafen Taxis dahin, ihre P. überall in Deutschland einzuführen und ihnen die Rechte einer ausschließlichen Reichsanstalt zu verschaffen. Dabei stießen sie indeß auf großen Widerspruch, indem, wo Landes-P. bestanden, man keine Neigung zeigte, auf sie zu verzichten. So namentlich in Norddeutschland, wo man daran festhielt, daß das P. Wesen ein Regal der Reichsstände, kein Reservatrecht des Kaisers sei. Das P. Regal als solches, auf das sich die Landesfürsten stützten und ihrerseits gegen die privaten Beförderungsanstalten vorgingen, wird zuerst am Ende des 16. Jahrh. erwähnt. Der P. S w a n g, d. h. das Verbot, Briefe, kleinere Pakete und auch Reisenbe anders als durch die landesherrlichen P. zu befördern, entwickelte sich im Laufe des 17. Jahrh. Ihm entsprach die Auffassung, daß es Pflicht der Regierungen sei, für regelmäßige und ausreichende P. Verbindungen

und sichere pünktliche Bedienung der auf ihnen Verkehrenden zu sorgen. (Nüßsam Zur Gesch. d. internat. Postw. im Histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft, 1892, S. 16 ff. Derselbe Joh. Baptista von Taxis, ein Staatsmann und Militär 1530—1616. (1889.) F. E. Huber a. a. D., S. 196 ff. P. D. Fischer im Hdbw. d. Staatsw. V, 179 ff.) Um die Mitte des 17. Jahrh. schätzte man den Ertrag der Taxis-P. auf jährlich 100 000 Ducaten (Moser Von den kais. Reg., Rechten und Pf. II, 660); um 1781 über $\frac{1}{2}$ Mill. Fl. (Nicolai R. II, 402): während z. B. die preussische P. 1713 = 137 000 Thlr., 1740 = 220 000, 1786 = 613 181 Thlr. eintrug. (Stephan, 139. 192. 297 fg.) Als nach Auflösung des Reiches 43 selbständige deutsche P. neben einander fungirt hatten (1810), war es eine große Verbesserung, wie die Bundesacte (Art. 17) die 1803 anerkannten Rechte des Hauses Taxis wiederherstellte. Daher von Stein durchaus gebilligt, der nur in den 5 größten Staaten eine Sonder-P. wünschte. (Perz Leben St.'s IV, 285.) Um 1864 zählte das T.'sche P.Gebiet 3·3 Mill. Einwohner. Sowohl das frühere Durchbringen wie das spätere Aufhören der Taxis-P. ein merkwürdiger Beleg, wie das volkswirtschaftliche Bedürfnis mächtiger ist, als das positive Recht. (Sag I, 336.) Ablösung der Taxis-P. 1867 mit 3 Mill. Thlr. — Einen ähnlichen Sinn hatte es, wenn Liechtenstein seine P. an Oesterreich überlassen hatte, Anhalt, Schwarzburg und Waldeck an Preußen; wogegen Hamburg z. B. 10 verschiedene P. beherbergen mußte. (Hamburger, Taxis, dänische, schwedische, preussische, hannoversche, hannov.braun-schweigische, hannov.hanseatische, mecklenburgische, nordamerikanische.)

* [Der Gedanke, durch hohe Einnahmen aus der P. die Staatseinkünfte vermehren zu wollen, taucht früh auf, wird aber sogleich abgewiesen. Man betont mehr die allgemeine Bedeutung der Hebung des Verkehrs für die Förderung der Landeswohlfaht. Friedrich Wilhelms I. charakteristische Auffassung bezüglich der P. in Ostpreußen, die Zuschüsse aus Staatsmitteln erforderten, bei Stephan S. 142—144. Ueber Rentabilität der ersten P.Anlagen Huber, S. 214 ff. Ueber Einnahmen der P. in Sachsen Schäfer, S. 101 ff.]

¹⁰ Die hanseatische Anregung einer Bundes-P. 1815 (Nüber Acten des Wiener Congresses II, 364), die sich nachmals etwa nach Analogie des Zollvereins hätte entwickeln mögen (Stängel, 180), blieb namentlich bezweigen fruchtlos, weil die höher kultivirten Staaten auch relativ einen so viel höhern P.Reinertrag hatten. (v. Reden Jtschr. f. Statistik, Nov. 1847.) Eine wichtige Verbesserung brachte der preuß.-österreich. P.Vertrag von 1850, dem nachher die übrigen Staaten beitraten. Nach dem revidirten P.Vereinsvertrage vom 5. Dec. 1851 bezog jeder Staat das Porto für alle von ihm abgesandten Briefe, hatte dann aber das Transitporto von höchstens 7 Pf. pro Loth oder $\frac{1}{2}$ Pf. pro Meile selbst zu tragen. Der innere P.Dienst blieb Sache der einzelnen Verwaltungen; P.Verträge mit dem Auslande sollten nur die mit demselben unmittelbar in Verbindung stehenden Verwaltungen schließen. Nach der Münchener Konferenz 1857 wurde auch das Paketporto nach der Luftlinie bemessen. (In Preußen schon 1821.) [Am 1. Januar 1868 ging das P.Wesen Deutschlands mit Ausnahme von Bayern und Württemberg in die Verwaltung des norddeutschen Bundes über. Reichspostgesetz vom 28. Octbr. 1871, Reichsges. über das P.-

Tagwesen vom 17. Mai 1873, Reichspostreglement vom 30. Novbr. 1871, Eisenbahn-Postgesetz vom 4. Decbr. 1875.]

¹¹ Oft geklagt über das „unseidentliche Vornehmen“ der Tagis-P., die u. A. Freiheit ihrer Beamten von allen Landessteuern, Gerichten, Polizeiordnungen verlangte und selbst in ganz protestantischen Gegenden nur Katholiken anstellte: um so verletzender, als die Centralverwaltung lange Zeit in Brüssel saß und ihre Verfügungen in italienischer Sprache erließ. (Matthias P. und P. Regale, 1882, II, 272 ff.)

¹² Der Personen-P. diente der Organismus der Posthaltereien, während die Brief-P. von den Postmeistereien besorgt wurde. (Stein Finanzwissenschaft, ² 196.) In England wurde zwar unter Karl II. streng auf das Monopol der rittweisen Beförderung der Reisenden gehalten (Macaulay Hist., Ch. 3, 347 ff.), aber die Packetbeförderung ist immer Privatsache geblieben. Aehnlich in Frankreich seit 1797. Die Tagis-P. beförderte noch zu Anfang des 18. Jahrh. nur Briefe und reitende Reisende; die württembergische Fahr-P. erst 1775 von ihr gepachtet. (Stängel, 233.) In Preußen beginnen die strengen Maßregeln zum Schutze des Fahr-P. Regals 1766: Erhöhung des P. Zwanges für Packete von 20 auf 40 Pfd., Abgabe der Lohnkutscher von 2 Gr. pro Meile und Person zc.: dazu ein ungeheueres Spionirsystem. (Stephan, 268.) [Ueber die allmälige Ausgestaltung des P. Regals und P. Zwangs in Mecklenburg C. Müller, 85 ff. 200 ff. Großbritannien, Frankreich, Italien und andere Länder haben erst neuerdings im Anschluß an die Einführung des internationalen Packetdienstes die Beförderung von P. Packeten auch in den inneren P. Dienst aufgenommen. (Hdbw. d. Staatsw. V, 193. Sieblitz Die P. im Auslande, 1892.)]

¹³ Nach dem deutschen Reichs-P. Gesetze (Art. 1) ist der P. ausschließlich vorbehalten nur die entgeltliche Beförderung aller versiegelten oder sonst verschlossenen Briefe, sowie aller politischen Zeitungen, die wöchentlich mehr als einmal erscheinen, von Orten mit einer P. Anstalt nach anderen Orten mit einer P. Anstalt des In- oder Auslandes. Jedoch wird die entgeltliche Beförderung durch expresse Boten zc. gestattet, wenn diese nur von Einem Absender geschickt sind und keine dem Postzwang unterliegenden Gegenstände von Anderen mitnehmen. (Art. 2.) — Wenn man oft gerühmt hat, daß deutsche Packetporto sei trotz der Regalität wohlfeiler, als bei der englischen und französischen Privatconcurrentz: so übersieht man dabei, daß unsere Eisenbahnen der Fahr-P. zum großen Theil unentgeltlich dienen. Andererseits erhob England z. B. 1842 von den Privatunternehmungen, welche das Fahr-P. Wesen besorgen, einen Steuerbetrag von 1 172 000 Pfd. St. (Macculloch Taxation, 271.) [(Charles J. Hull Die deutsche Reichspaket-P., 1892.) In Deutschland ist der P. Packetverfehr ganz außerordentlich gestiegen. Der Gesamtpäckerei- und Baarsendungsverfehr umfaßte 1876 = 61 Mill. Stück im Gewicht von 228·6 Mill. Kilogramm, 1886 = 92·7 Mill. Stück im Gewicht von 352·1 Mill. Kilogr., 1896 = 152 Mill. Stück im Gewicht von 579·3 Mill. Kilogr. (Aus der Statistik d. D. R. P. u. L. Berr., 1876—96.)] Dagegen scheint der Vorthheil der neuerdings in unseren Großstädten errichteten Privat-Stadtposten doch sehr zweifelhaft, trotz ihres etwas niedrigeren Tarifs. Zu Berlin wurden Sept. und Oct. 1886 in den

Reichs-P. Briefkasten über 8000 offene Correspondenzkarten gefunden, die mit Marken der Privat-P. versehen, also unbestellbar waren.

§. 85.

Daß Bau und Betrieb der Eisenbahnen durch Privatunternehmer technisch und wirthschaftlich mit größerer Geschicklichkeit erfolgen müsse, als durch den Staat selber, läßt sich ebenso wenig allgemein behaupten, wie das Gegentheil. Es wird hierfür immer vorzugsweise ankommen auf die persönliche Tüchtigkeit der Directoren, verglichen mit der Größe ihrer Aufgabe; und daß gute Directoren bei Staatsbahnen häufiger oder seltener zu erwarten seien, als bei Privatbahnen, wird Niemand beweisen können. Hat man aus einer sehr unvollständigen Statistik geschlossen, daß Privatbahnen ihr Anlagekapital höher verzinsen,¹ so würde hiermit selbst dann nichts bewiesen sein, wenn es sich für alle Privatbahnen der Welt, verglichen mit allen Staatsbahnen, bestätigte: weil die Privatindustrie niemals Bahnen gebaut hat, von denen sie keinen Reinertrag hoffte, während der Staat alldann aus politischen, militärischen zc. Gründen die minder lucrativen Stellen übernahm. Eher könnte man eine geringere Fähigkeit der Staatsbahnen, sich dem rasch wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs ebenso rasch anzupassen, daraus folgern, daß hier fast nothwendig über der Direction noch eine Oberbehörde steht.² — Die Vortheile des ganz kolossalen Großbetriebes, namentlich in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Apparate,³ das Ineinandergreifen der Curse zc., lassen sich durch eine Verabredung mehrerer Bahnen, zumal unter Aufsicht des Staates, ebenso gut erreichen, wie durch die Einheit der Staatsregierung.⁴ Auch die Verabredung mit ausländischen Bahnen ist für Privatgesellschaften keineswegs im Allgemeinen schwieriger, als für Staatsgewalten. Die plutokratische Tendenz, welche den Privatbahnen, wie allen Actiengesellschaften, unstreitig eigen ist,⁵ kann durch Staatsaufsicht⁶ in beliebigem Maße beschränkt werden: so namentlich auch ihre Neigung zu Fusionen.⁷ Denn freilich, die §. 83 erwähnten Gründe, warum gerade jedes intensivere Transportmittel keiner Vogelfreiheit genießen darf, gelten von der Eisenbahn in ganz besonderem Grade. It is impossible to deny, that the railways are a practical monopoly. (Beel.)⁸ Wenn die Eisenbahnlocomotive 200 Tonnen mit einem Heizungs-

aufwande transportirt, der geringer ist, als das Futter eines Packpferdes mit 3 Ctr. für dieselbe Strecke (Armstrong): so wird man begreifen, wie schwer selbst Kanäle wirksam mit ihr concurriren; auch abgesehen davon, daß in England fast die Hälfte aller Kanäle Eisenbahngesellschaften gehört.⁹ Sogar das Meer, the greatest of all freetraders, concurrirt schwer mit der Eisenbahn, namentlich für kurze Strecken, wo die bei der Eisenbahn geringeren Kosten des Ein- und Ausladens schwer ins Gewicht fallen.¹⁰ Eine allen Ansprüchen genügende Tarification der Eisenbahndienste gehört zu den schwierigsten, namentlich auch wechselvollsten Aufgaben (§. 89). Ueberläßt man sie dem ganz freien Ermessen der Unternehmer, so können diese, bei der ungeheuern Bedeutung der Transportkosten für unsere arbeitstheilige Volkswirtschaft, eine fast beliebige Anzahl weiterer Monopole begründen.¹¹

Daß Staatsbahnen eine mehr gemeinnützige Tendenz haben, als Privatbahnen, gilt den Meisten für selbstverständlich. Wäre in der That der beste Tarif derjenige, welcher das angewandte Kapital nur eben landesüblich verzinst und amortisirt, weil bei ihm die größte Menge von Transporten vorkommen wird, die in der Regel sowohl dem Absender wie dem Empfänger nützen (Held): so ist allerdings ein solcher gewinnloser Tarif bei Privatbahnen unwahrscheinlich; aber auch bei Staatsbahnen ideal zweckmäßig nur unter Voraussetzung eines idealen Steuersystems. (§. 88.) Den Ueberschuß der gut rentirenden Bahnen zur Deckung des Deficits anzuwenden, welches die schlecht rentirenden, aber gleichwohl notwendigen Bahnen ergeben, würde auch bei Privatbahnen einem guten Besteuerungssysteme möglich sein.¹² Ueberdies wird man vernünftigerweise für Bahnprojecte, die privatwirthschaftlich gar keinen Gewinn versprechen, sehr zwingende Beweise der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit fordern müssen.¹³ Was man sonst noch einem wohlgeplanten Staatsneze nachrühmt: daß es die unproductiven Concurrrenzbahnen verhütet,¹⁴ ebenso das sittengefährliche Schwanken der Arbeiterbeschäftigung mit seinen nomadischen Menschenanhäufungen und Zerstreungen beim wilden Concurrrenzbau,¹⁵ läßt sich durch einen weise voraus entworfenen Plan, welchen der Staat bei Concessionirung der Privatbahnen im Auge behält, gleichfalls erreichen.¹⁶ ¹⁷ Ist das Concessionsystem in einer Zeit, wo man die volle Bedeutung der Eisenbahnen kaum ahnte,¹⁸ oft sehr mangel-

haft gehandhabt worden, so darf man diese Mängel doch nicht für nothwendige Bestandtheile des Systems halten. Und was ihre Heilung betrifft, so wird, wo das Maximum, Expropriation aller Privatbahnen für den Staat, möglich ist, doch gewiß auch das *Rajus*, eine wirksame Gesetzgebung und Aufsicht des Staates, möglich sein! Wenn die englischen Privatbahnen einzelne Firmen, ja ganze Dörfer, die ihnen mißfällig sind, bestrafen; wenn selbst das Kriegsministerium sie fürchtet, die Post von ihnen übertheuert wird:¹⁹ so würde alles dieß vom Staate doch sehr leicht, falls er wollte, abgestellt werden können! Zu einer weitgehenden Beeinflussung und Besteuerung der Privatbahnen ist der Staat aber um so mehr befugt, als gerade sie in so besonderem Grade für ihren Bau der Expropriationsermächtigung, für ihre Anstalten des polizeilichen Schutzes, ja für ihre Beamten gewisser Befehlshaberrechte bedürfen.

¹ Vgl. Ch. Baum *Les chemins de fer de l'état et les chemins de fer concédés à des compagnies privées.* (Paris 1876.) [Nach neueren Angaben rentiren die E.B. in Ländern mit Privatbahnen weniger als da, wo der Staatsbahngedanke die Oberhand gewonnen hat. Es betrug der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Procenten des Anlagekapitals bei den E.B.

	1893/94	1894/95	1895/96
in Deutschland . . .	5·03	4·98	5·74
in England . . .	3·60	3·76	3·80
in Frankreich . . .	3·38	3·47	3·74

(Archiv für E.B.-Wesen XX, 1124—1125.)] Schnoor's Vorschlag, die sächsischen Staatsbahnen in Privathände zu veräußern (Landtag von 1869), stützte sich doch nur auf den Nachweis, daß einige P.B. eine größere Quote ihres Hochertrages rein gewinnen, als einige St.B.

² [Gerade in Frankreich hat sich gezeigt, daß die Privatwirthschaft nur die ertragreichen Hauptbahnen, nicht die ertraglosen Nebenlinien baut. Deren Ausbau ist unter allen Umständen dem Staate zur Last gefallen. Denn er hat Zinsgewährleistungen und finanzielle Unterstützungen auf sich nehmen müssen. (Ulrich im Arch. f. E.B.-Wesen IX, 746.) M. M. v. Weber *Schule des E.B.-Wesens*, 410. Obgleich unter den preussischen Privat-E.B. mehr kleine sind, als unter den Staats-E.B., so betrogen doch 1872—75 die allgemeinen Verwaltungskosten hier durchschnittlich 7·5 Proc. der Betriebsausgaben, dort nur 5·9. Bei gleicher Verkehrstärke wenden jene für die allgemeine Verwaltung kaum halb so viel Beamte, Gehalte zc. auf, wie diese. (Seyer in *Brentano-Holtendorff's Jahrb.* 1878, 356. 361.) Dabei sind die Personengelder zwar dort etwas höher, die Güterfracht aber wesentlich niedriger, als hier; die Sicherheit auf beiden Seiten ziemlich gleich. (371. 374. 378.) Die Thatsache der geringern Verkehrsabweglichkeit bei St.B. ist mir von dem frühern bairischen

Finanzminister Vogelmann bestätigt worden. Freilich der Volkshumor, die „Direction der Verkehrsanstalten“ eine „Direction der verkehrten Anstalten“ zu nennen, beruht darauf, daß man die Schattenseiten der Regie kennt, die der Privatunternehmung nicht. Doch soll die bairische Staatsbahn oft selbst eine gerechte Reclamation abgelehnt haben, während die elsässer Privatbahn unter Aufsicht einer starken Regierung höchst coulant war. „Jene wollte die Auctorität des Staates auch im Betriebe nicht angetastet wissen, diese dem Staate jeden Anlaß nehmen, ihre Rechte anzutasten.“ (Barthold Wahrnehmungen bei der Entwicklung der Transportmittel, 1886, 89.) In ganz Deutschland sei die zweckmäßige Eintheilung der Ladungen, wie sie bei den Privatbahnen üblich war, durch das Ueberhandnehmen der Staatsbahnen einigermaßen verkümmert. (Barthold, 36.)

³ Gleiche Spurweite, gleiche Länge der Wagen, Höhe der Puffer, was den Uebergang von einer Bahn zur andern sehr erleichtern würde. Gleichheit der Signale befördert die Sicherheit. Gäbe es nur wenige verschiedene Arten von Locomotiven, so könnten diese besser fabricirt und reparirt, das Bedienungspersonal leichter geschult werden.

⁴ Ueber das Verfahren im englischen Railway-Clearinghouse s. Cohn Engl. E. B. Politik II, 74 ff.

⁵ In Preußen wurden 1850—69 die untersten, mittleren und obersten Beamten der St. B. um 48·7, 47·6 und 19·3 Proc. ihres Gehaltes aufgebeffert; die der P. B. unter Privaterhaltung um 13·8, 74·8 und 52·1 Proc. Die P. B. unter Staatsverwaltung stehen zwischen diesen Gegensätzen in der Mitte. (Engel in der Preuß. Statist. Jtschr. 1875, Beilage, S. 22.) In Preußen hatten vormals die Privat-E. B. höhere Gehälter zc. der wenigen oberen Beamten, aber niedrigere bei den unteren Beamten als die Staatsbahnen. Hier und da war der Maximalgehalt der Privatbahnbeamten niedriger als der normale Minimalgehalt der Staatsbahnbeamten. (Finanzarchiv II, 1, 70.)

⁶ [Ueber die Wirksamkeit des seit 21. Juli 1873 in England bestehenden Eisenbahnaufsichtsamts (Railway-commissioners) vgl. Gustav Cohn Die engl. E. B. Politik der letzten 10 Jahre (1883), S. 131—171. Seine Ausführungen scheinen denn doch zu beweisen, daß mit einer bloßen Aufsicht so mächtigen Gesellschaften gegenüber wie den englischen nichts auszurichten ist. Nicht einmal die Befolgung eines Gerichtsurtheils, wenn ein solches wirklich errungen ist, gegen die E. B. Gesellschaft kann erreicht werden. Ähnliche Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit dem seit 4. Febr. 1887 geschaffenen Bundesverkehrsamt (interstate Commerce Commission), dessen Befugnisse im Wesentlichen bestehen in dem Rechte der Einsicht in die Geschäftsführung der E. B. Gesellschaften, der Einforderung von Jahresberichten seitens derselben, Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden über die E. B. Auch hat es Vorschläge zur Befeitigung der zu seiner Kenntniß kommenden Mißstände zu machen und Straffestsetzungen gegen die E. B. zu treffen, deren Ausführung den ordentlichen Gerichten obliegt. (A. v. der Leyen in Jtschr. f. E. B. u. Dampfschiffe, 1890, 8.—22. Juni, im Archiv f. E. B. Wesen X, 311 ff., XI, 755 ff.)]

⁷ In England besteht heute die North-Eastern aus 37 vormals concurrirenden Linien. Von den (1866) 13950 engl. M. des B. Rgr., welche an-

fänglich 353 Gesellschaften gehört hatten, waren bis 1866 12 221 durch Fusion unter 28 Gesellschaften gekommen. (Quart. Rev. CXXXIV, 377.) Um 1875 besaßen 10 Gesellschaften fast $\frac{7}{10}$ des englischen Bahnnetzes. (Journ. des Econ., 1875, II, 504 ff.) Die London-Nordwestgesellschaft allein $\frac{1}{7}$. (Cohn I, 325 fg.) Auch in Frankreich sind zwischen 1846 und 1857 die 33 E.B. Gesellschaften in 11 zusammengeschmolzen. Wenn es in England vorgekommen ist, daß eine gerade zum Zwecke der Concurrenz genehmigte Bahn diesen Zweck durch Fusion mit der Ältern vereitelte (Quart. Rev. Oct. 1868, 322), so hätte das von der Gesetzgebung doch leicht verhütet werden können. [Ueber E.B. Kriege und E.B.-Verbände in Amerika vgl. Alf. v. d. Leyen Die nordamerik. E.B. (1885), S. 273 ff. Verbände der im Wettbewerb stehenden E.B. über Verkehrsleistungen (fog. Pools) sind seit 1887 verboten und strafbar.]

⁸ Competition in railways must lead to compromise: it is as clear as possible, public will be damnified in the end. (Antwort auf eine Frage Gladstone's in einer parlamentarischen Enquête bei Cohn a. a. O. I, 118.) Gladstone selbst meint von der Concurrenz der E.B. unter einander: breves inimicitiae, amicitiae sempiternae! (I, 153.) Etwas mag dieß übertrieben sein: wie z. B. auf der Linie London-Manchester ein Billet I. Kl. von 60 Schill. auf 7, II. Kl. von 40 Sch. auf 6 gedrückt wurde in Folge der Concurrenz. (Eras Reichsbahnproject, S. 18.) In der Regel jedoch ist es wahr. Die freie „Concurrenz auf der Schiene“, welche das Privilegium der Liverpool-Manchester E.B. in Aussicht nahm (nebst Freiheit der Adjacenten, Zweigbahnen zu bauen), ebenso das preussische E.B. Gesetz von 1838 (Art. 27) und L. Camphausen Bericht eines Beitrags zur E.B. Gesetzgebung (1838): würde nach Nebenius (Zollverein 1835, 180) leicht eine Freiheit sein, „Anderer zu zermalmen oder von ihnen zermalmt zu werden“. In Nordamerika hat man dieß einmal versucht, ist aber gleich wieder davon zurückgekommen. (M. Chevalier Cours I, 331.) In England will die Ermächtigung der running powers, daß eine E.B. Gesellschaft auf einer andern E.B. fahren lassen darf, praktisch nur im Falle gütlichen Uebereinkommens etwas bedeuten. (Cohn II, 70.) Namentlich würde jede wirklich concurrirende Gesellschaft besonderer Bahnhöfe bedürfen: vgl. die Berh. des Ziller Congresses 1875 im Journ. des Econ. 1875, II, 130 ff. [Wie in Mecklenburg vor 1889, d. h. dem Beginn der Staatsbahnperiode, jede Gesellschaft einen eigenen Bahnhof baute, was auch die Aufsichtsbehörde vielfach nicht verhindern konnte, ohne das ganze Unternehmen zu gefährden, s. D. Schmidt im Arch. f. E.B. Wesen XVII, 1115.] Wenn der Bahneigentümer den Betrieb verpachtet, wie bei holländischen und italienischen Staatsbahnen, oder zwar den Betrieb selbst in die Hand nimmt, aber kein Rollmaterial besitzt, dasselbe vielmehr von anderen Unternehmergesellschaften miethet oder ein Meisengeld von den fremden Wagen bezieht, überhaupt die Traction von der Expedition getrennt wird: so ist das immer doch nur eine sehr uneigentliche Concurrenz. Vgl. Sag II, 121 ff. Schramm Grundzüge deutscher E.B. Politik, 1877, 30 fg. (v. Nordamerika.)

⁹ Cohn I, 325 fg. Nach Franqueville Du régime des travaux publics en Angleterre (III, 1874) von 6670 Km. Kanälen 2769. Die E.B., der manche Transporte doch nie vom Kanale streitig gemacht werden können, wird den letztern bei den übrigen leicht eine Zeitlang unterbieten. In Frankreich,

wo die meisten Kanäle dem Staate gehören, ist dieß natürlich anders: vgl. Molinos *La navigation intérieure de la France*. (1875.) Aber in den B. Staaten bewegte sich der Binnenverkehr 1870 zu kaum 10 Proc. auf Kanälen, kaum 20 Proc. auf Flüssen, über 70 Proc. auf E.B. (Raquel *Die B. St. von N. Amerika II*, 392 fg.)

¹⁰ Zwischen 1840 und 1872 stieg die englische Küstenfahrt nur von 10'766 auf 18'099 Mill. Tonnen; die Schifffahrt mit den Kolonien und fremden Ländern von 4'105 auf 17'905 Mill. Auf den E.B. wurden 1872 179 Mill. Tonnen befördert. (Cohn II, 322 fg.)

¹¹ Refactien! Das englische G. von 1854 gebietet zwar Gleichbehandlung aller Kunden „unter gleichen Umständen“; allein die Gerichte sind äußerst bereitwillig, beim Gütertransport Verschobenheit der Umstände zuzugeben. (Züb. Ztschr. 1864, 715.) Nun kann aber ein Pfennig mehr pro Meilencentner einen ganzen Gewerbezweig eines Bezirkes lahm legen (Zehr *E.B. Tarifwesen*, 19. 248) unendlich viel mächtiger, als mancher Schutzzoll. Wie die englischen E.B. oft die natürlichen Vorzüge eines Platzes durch ihre Differentialtarife aufzuwiegen bemühet sind, z. B. Gloucester gegen Liverpool, Hartlepool gegen Hull zu heben: Cohn II, 432 ff. 402 ff. Reglementirung des Rohsehhandels, indem sie die großen Lieferanten vorziehen. (II, 92 ff.) Eine E.B. von 30 Mill. Kapital, die 5 Proc. Dividende gibt und durch ein zeitweiliges Opfer von $\frac{1}{4}$ Proc. jährlich 85000 Pfd. St. zu ihrer Verfügung hat, kann damit in einer Stadt wie Hull jede wirksame Concurrenz verhindern. (Cohn II, 369.) [In Medlenburg gab es im Jahre 1889 22 Localtarife neben zahlreichen Ausnahmetarifen, dieß, nachdem es gelungen war, verschiedene Verbandstarife zu einem zusammenzufassen. (Arch. f. E.B. Wesen XVII, 1115.)]

¹² Eine solche Besteuerung um so leichter möglich, als die E.B. Gesellschaften ja ohnehin öffentlich Rechnung ablegen müssen! Eine sehr schlimme Art von Besteuerung sind die englischen Kosten der parlamentarischen Genehmigung, also ehe man die Einträglichkeit der E.B. nur einmal sicher kennt. Sie hatten vor 1843 für 1700 engl. M. 1 190 000 Pfd. St. betragen. (Cohn I, 127.) Das Gesuch der Stone-Rugby-Gesellschaft wurde 1839 nach einem Aufwande von 146 000 Pfd. St. doch verworfen. In diesem „Paradiese der Juristen“ hat man die Güte eines Ingenieurs wohl danach bemessen, wie geschickt er im Zeugenverhör auf die Kreuzfragen antwortete. Advocaten sollen bei Verhandlung von E.B. Projecten in einer Parlamentssession 6—12 000 Pfd. St. an Taggeltern bezogen haben. (Cohn I, 181.) [In Frankreich tröstet man sich heute bei den großen Opfern, die der Staat in den Zinsgarantien den E.B. bringt, mit den „Gegenseitungen“, die diese bieten. Diese bestehen in Einnahmen (Steuern, Stempel, Gebühren, Zölle und Verbrauchssteuern für die von den E.B. gebrauchten Kohlen, Coles u. s. w.) und Ersparnissen, d. h. Minder Ausgaben, die der Staat hat, indem die E.B. Post- und Militärgüter, Truppen, Gefangene, Steuer- und Zollbeamte zu ermäßigten Preisen zu befördern verpflichtet sind. Der Gesamtbetrag dieser Vortheile wurde schon 1887 auf 295 $\frac{1}{2}$ Mill. Fr. geschätzt. (Keller *Staatsbahngebante*, S. 150.)] Doch ist auch die französische Regierung schwach gegenüber den 6 großen Gesellschaften, von welchen die Hälfte directorial mit dem Hause Rothschild zusammenhängt: während

das oherauffehende Ministerium 1877—83 achtmal wechselte. (A. v. d. Leyen in Jahrb. f. Gef. u. Verw. VIII, 1178.)

¹³ Es gibt hierüber in England drei Theorien. A. Das von Gladstone geleitete Parl. Comitee meinte 1844, daß Unternehmungen, die privatwirthschaftlich unproductiv sind, auch der Volkswirthschaft nicht nützen können. (Beruhet der Privatshaben der Unternehmer darauf, daß sie den Boden zu theuer bezahlt oder ihren Tarif zu niedrig angesetzt haben, so steht ihm doch ein äquivalenter Gewinn anderer Volksgenossen gegenüber! B. Die für die Actionäre verlustvolle E.B. sei gemeinschädlich, wenn der Verlust auf zu geringer Nachfrage nach den Diensten der Unternehmung beruhet (diese Nachfrage wird ja doch wesentlich von der Höhe des Tarifs bedingt!); nicht aber, wenn insufficiency of capital oder financial mismanagement die Ursache ist. C. Nach der richtigen Ansicht kostet eine E.B. dem ganzen Volke nur Land, Arbeit und Material; ihr volkswirtschaftlicher Ertrag muß hiernach bemessen werden, ohne Rücksicht auf den Gewinn oder Verlust, welchen die Actionäre bei deren Beschaffung machen. (Edinb. Rev. Jan. 1867, 92.) Diesemnach ist es zu beurtheilen, wenn z. B. das Gesammtkapital der nordamerikanischen E.B. 1877 nur 3·7 Proc. eintrug. (Raquel S. Staaten II, 394.) Vgl. Ob. I, §. 106.

¹⁴ Solche Concurrnzbahnen, welche den Verkehr gar nicht steigern, bloß theilen wollen, tauchen meist in Zeiten wilder Speculation auf. In England haben sie bewirkt, daß 1876 von 262 Mill. Pfd. St. Actienkapital 35½ Mill. gar keine Dividende brachten, 12·9 Mill. höchstens 1 Proc., 4·3 Mill. nur 1—2 Proc. 10 Mill. 2—3 Proc., 26·6 Mill. 3—4 Proc. (Sag II, 97.) Während der englische Staat schon seit einiger Zeit (Sag II, 242) keine bloßen Concurrnzbahnen mehr gestattet, verweigert Oesterreich grundsätzlich keine Concession, falls die Unternehmer keine Staatsshilfe begehren! (Sag II, 522.) Aber auch beim Staatsbahnsysteme kann eine Regierung große Mühe haben, unfruchtbare, jedoch von parlamentarischen Parteien befürwortete, Bahnprojecte immer abzulehnen. Dunoyer Liberté du travail VIII, 3 meint, diese verschwenderische Tendenz habe jeder Straßenbau von Staatswegen. Deshalb solle der Handel, wie jede andere Industrie, „seine Werkstätte selbst bezahlen“.

¹⁵ A. Wagner Allg. Volkswirtschaftslehre 3 Aufl. 1894. II, 114. 153.

¹⁶ In Frankreich ist vor den ersten größeren Concessionirungen ein großes planmäßiges Netz festgestellt worden (Thiers'sches G. vom 11. Juni 1842); sowie auch später wiederholentlich die Verdictung dieses Netzes durch gesetzlichen Plan für das ganze Land vorbereitet wurde. Ebenso hat man, als der Bau der minder einträglichen Linien begonnen werden sollte, den alten Gesellschaften eine staatliche Zinsengarantie nur unter der Bedingung gewährt, daß sie einen Theil des Ueberschusses ihrer guten Linien dazu mit verwendeten. [Richard v. Kaufmann Die E.B. Politik Frankreichs, 1896, 2 Bde. G. Keller Der Staatsbahngedanke, 1897, S. 117 ff. C. Colson Les chemins de fer et le budget, 1896, steht der Durchführung des Staatsbahngedankens in Frankreich keineswegs ablehnend gegenüber.]

¹⁷ Der übrigens sehr beachtenswerthe Versuch von Raunhardt (Commercielle Tracirung der Verkehrswege, 1872), an die Stelle des „praktischen Blickes“

die wissenschaftliche Rechnung zu setzen, rühmt den Staatsbahnen nach, daß sie eher das volkswirtschaftliche Princip der kleinsten Gesamtkosten, anstatt des privatwirtschaftlichen der großen Rente, befolgen werden: von J. Faucher dahin berichtigt, daß solches nur von idealen Staaten gegenüber Privaten, die gar nicht an Concurrenz denken, und gar nicht durch den Staat influiert werden, nicht aber von der Wirklichkeit gelte. (Vierteljahrschr. 1872, III, 207.) Selbst empfiehlt sein Reichs-E.B. System vornehmlich darum, weil die Privat speculation der Kapitalisten dadurch ein verkleinertes Feld erhalte. (Rathsius Landwirthsch. Jahrb. 1876, 1096.) Aehnlich schon von Bülow-Summerow Polit. und Finanz. Abhandlungen (1844) I, 166 ff. Dieser Grund würde schon durch ein gutes Actiengesetz erheblich an Gewicht verlieren, während ein wirklich zu Agiotage und Betrug neigendes Volk auch in Staatspapieren schwindeln kann. (Etwas größer mag der Schwindelreiz bei den E.B. Actien allerdings sein: Wagner Finanzwissenschaft I, 509.) Ebenso lehrt die Erfahrung, daß gerade in der Uebergangszeit vom Privat- zum Staatsbahnsysteme der Agiotage ein besonders weiter Spielraum eröffnet ist.

¹⁸ List's großartiger Plan (Ueb. ein sächsisches E.B. System als Grundlage eines allg. deutschen E.B. Systems, 1833) galt damals den Meisten als phantastisch, obgleich die auf dem beigegebenen Kärtchen verzeichneten Linien fast alle bereits vor 1848 verwirklicht worden sind! Thiers sagte 10. Mai 1842 in der Deputirtenkammer: Je crois à l'avenir des chemins de fer, comme il fallait croire il y a quelques siècles à l'avenir de l'imprimerie et de la poudre à canon. Derselbe hatte 1830 gemeint, daß die E.B. nur gut seien à servir de joujoux aux curieux d'une capitale et de moyens de transport dans quelques cas exceptionnels: er werde sich freuen, wenn man in Frankreich jährlich 5 Neues bauen könne. (Journ. des Econ. 1875, III, 200.)

¹⁹ Vgl. Cohn Englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre. (1883.) Sax (Schönberg's Handbuch I, 559 ff.) zeigt sehr gut, daß die gewöhnlichen Urtheile über das Staats- oder Privatsystem für E.B. nicht sowohl etwas diesen Systemen selbst Inhärentes treffen, sondern Erscheinungen, die z. B. mit der schlechten Staatsaufsicht zusammenhängen, oder auch damit, daß man vom Staate den Privatbahnen mehr aufgebürdet hat, als der Staat selber zu gewähren bereit ist. Eine Menge von Transportungeheuerlichkeiten in Folge der rücksichtslosen Concurrenz, s. Ausland 1. April 1889: daß z. B. amerikanischer Weizen nach London wohlfeiler transportirt wird, als englischer, der 100 engl. M. entfernt gewachsen; Gerste von Californien nach Chicago über Panama, Newyork, Buffalo 40 Proc. wohlfeiler, als auf den directen Eisenbahnen. Schottischer Granit über Newyork (als Ballast) nach London befördert.

§. 86.

Der einzige wesentliche, unverwischbare Unterschied zwischen Staats- und Privatbahnen liegt darin, daß jene die Macht der jeweiligen Staatsregierung ungeheuer verstärken: nicht nur durch ihr Anstellungspatronat zc. (§. 79),¹ sondern viel mehr

noch durch ihren Einfluß auf den Verkehr,² beides in desto höherem Grade, je höher kultivirt die ganze Volkswirthschaft und je intensiver namentlich das Transportwesen geworden. Wo daher aus allgemein politischen Gründen eine Verstärkung der centralen Staatsgewalt zu wünschen ist, da ist auch zu wünschen, daß die Eisenbahnen dem Staate gehören; und umgekehrt.³ Leider bethätigt sich die allgemeine Wahrheit vom Evang. Matth. 13, 12 auch darin, daß wohl nur finanziell kräftige Regierungen ein Staatsmonopol der Eisenbahnen errichten und festhalten können. Wie nahe liegt ein solches dem ohnedieß gewaltig centralisirten Preußen; während Oesterreich, dem eine Stärkung des Centrums so nöthig wäre, selbst die schon im Staatseigenthume befindlichen Bahnen seit 1854 Privatgesellschaften überlassen hat!⁴ [Indeß ist doch festzuhalten, daß gerade der große Kapitalaufwand, der zum Bau von Eisenbahnen erforderlich ist, auf den Staat hinführt. Dieser bringt auf dem Wege der ordnungsmäßigen Anleihe das Geld bequemer und wohlfeiler auf als die Actiengesellschaft, die nur zu leicht bei der Emission ihrer Actien in ein Agiotagetreiben geräth.]⁵ — Wer etwa meint, daß jeder politische Mißbrauch eines Eisenbahnregals durch parlamentarische Mittel zu verhüten sei, der muß entweder die verwickelte Schwierigkeit der Eisenbahntarife gewaltig unterschätzen, oder die Leistungsfähigkeit eines Parlaments für detaillirte Verwaltungsfragen ebenso sehr überschätzen, oder endlich er drehet sich im Kreise, da es kaum ein stärkeres Mittel zur Corruption der Volksvertretung geben kann, als eben jener Mißbrauch selbst. Jedensfalls wird die mißbräuchliche Gunst oder Ungunst einer Privatbahnverwaltung viel leichter durch Staatsaufsicht verhütet, als die einer Staatsbahnverwaltung durch Beschwerde bei der öffentlichen Meinung. Kleine Staaten sollten übrigens nicht vergessen, daß die Verstärkung ihrer innern Macht, welche in ihrem Eisenbahnregale enthalten ist, sie nach Außen leicht zu einem noch begehrenswerthern Ziele der Eroberungslust machen kann.⁶

Zwischen den Gegensätzen des vollen Regal- und Privatystems hat man bisher namentlich zwei Mittelwege versucht. A. Das gemischte System: wo entweder gleichzeitig einzelne Bahnen dem Staate gehören, andere Privaten; oder wo allen Privatbahnen gleich bei ihrer Entstehung die Aussicht gestellt ist, nachmals unter gewissen, zum Voraus festgesetzten Bedingungen dem Staate heim-

zufallen.⁷ Die Hauptgefahr dieses Systems liegt darin, daß sich das fiscalische Interesse des Staates als Selbstunternehmer leicht als trübendes oder doch verdächtigendes Element in seine unparteiisch zu führende polizeiliche Aufsicht einmischet.⁸ B. Das System der Staatsunterstützung für den Privatbau, das namentlich da bestand, wo der Staat Eisenbahnen wünschte, aber aus irgendwelchem Grunde nicht selbst erbauen konnte.⁹ Abgesehen von zeitweiliger Steuerfreiheit, ist die beliebteste Art solcher Unterstützung die Garantie einer Minimaldividende, wobei freilich der Staat eine im Voraus schwer zu berechnende¹⁰ Verantwortlichkeit übernimmt, ohne doch unmittelbar den entsprechenden Einfluß auf die Thätigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zu gewinnen.^{11 12} Jedenfalls sollten nur die wirklichen, von gehöriger Staatsaufsicht controlirten Baukosten der Garantiebemessung zu Grunde gelegt werden.¹³ In Ländern mit viel unbebautem Boden ist die Schenkung von Grundstücken eine sehr passende Unterstützungsform.¹⁴ Uebrigens scheint für gewisse Vorarbeiten einer neuen Eisenbahn, die mit dem Schürfen des Bergmannes vergleichbar sind, das gegenüber der nächsten Zukunft besonders scharfe Auge der Privatunternehmung einen großen Vorzug vor dem Dienstfeifer der Beamten zu haben.^{15 16 17 18 19 20}

¹ Die Verkehrsstraßen in Beziehung zur Volkswirthsch. zc. von einem Fachmanne (Berlin 1876) berechnet (?), daß die preussischen E.B. $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ der Eisenproduction, $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{6}$ der Steinlohlenproduction und etwa $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung des Staates in Anspruch nehmen. (37 ff.) Auf allen E.B. Europas verfaul täglich für beinahe $\frac{1}{4}$ Mill. Fl. Holz. (M. R. v. Weber: Zeitg. des Vereins 1878, 62.) [Die preussischen Staatsbahnen zählten (1896/97) 109 204 Beamte und 188 262 Arbeiter nebst 3821 beim Bau neuer Strecken und sonstigen Ergänzungs- und Erweiterungsbauten beschäftigten Arbeitern, die österreichischen (1895) 21871 Beamte und 130 001 weibliche Bedienstete, Diener und Arbeiter im Tagelohn (Arch. f. E.B.Wesen XXI, 56, 327.)]

² Als im December 1885 die Gutsbesitzer des Ostens eine starke Herabsetzung der E.B.Zarife für Getreide nach dem Westen beantragt hatten, erklärte die Cölner Zeitung das für den Ruin der Landwirthhe, Müller, Schiffer zc. der westlichen Provinzen.

³ In Frankreich z. B., das nach dem Urtheile seiner eigenen größten Kenner am Uebermaße der Centralisation krank, würde Verstaatlichung aller E.B. das Uebel gewiß noch sehr verschlimmern. (Gambetta sehr für Staatsbahnen!) Die französischen Privatbahnen, auf 99 Jahre concessionirt, müssen während dieser Zeit alle ihre Schulden und Actien amortisiren. Bayter (Statist. Journ. 1866, 588 ff.) ist entzückt von der Aussicht, daß der Staat alsdann einen schuldenfreien Werthbetrag von 10 Milliarden Mark erlangen werde. [Ebenso meint

auch v. Kaufmann, daß der Staat in Frankreich um die Mitte des nächsten Jahrhunderts glänzend belohnt sein werde, wenn ihm ein E.B. Netz vom 38 000 Kilom. kostenfrei heimfalle und er die Einnahmen alsdann zu Steuererlässen oder Tarifermäßigungen verwenden könne. Er schließt mit einem fast begeisterten Lobeshymnus auf die französische Rüstereisenbahnpolitik.] Also ein riesenhaftes Domanium, viel acuter einflußreich, als der mittelalterliche Domänenbesitz, und in einer Zeit, welche fast alle mittelalterlichen Hemmnisse der Staatsallmacht beseitigt hat! Anders in Belgien, wo Provinzen, Gemeinden, Adel, Klerus mächtig, die neue Krone aber, von einem fremdländischen, andersgläubigen Herrscher getragen, schwach war. Hier ist das Staatsbahnsystem gewiß ein wohlthätiges Mittel des Zusammenhaltens gewesen; auch abgesehen von Rücksichten der auswärtigen Politik, worüber Sag II, 492. [Keller 58—68; v. d. Leyen im Hdbw. d. Staatsw. III, 192. Viktor Röll Encyclopädie des ges. E.B. Wesens 1890, I, 432 ff. Vgl. überhaupt die dankenswerthen Zusammenstellungen der Literatur zur E.B. Politik bei Moritz Randt Ueber die Entwicklung d. australischen E.B. Politik (1894) S. X ff. und bei v. d. Borghht Das Verkehrswesen (1894) 429 ff.]

⁴ [Oesterreich hat den Ruhm, die erste größere Eisenbahn auf dem europäischen Festlande gebaut zu haben: die 129·3 Kilom. lange Linie von Mauthausen an der Donau nach Budweis an der Moldau, zunächst nur für den Betrieb mit Pferden eingerichtet und am 1. April 1833 auf der ganzen Strecke eröffnet. Dem Staatsbahngebanken fing man an seit 1841 zu hülfbigen, so daß von 1355 Kilom. Eisenbahnen, die Oesterreich im Jahre 1854 aufzuweisen hatte, 924 (= 68 Proc. des Netzes) im Besitz des Staates waren. Dann erfolgte ein Umschwung in der eingeschlagenen Politik, der bis heute noch nicht genügend erklärt ist. Man schien in den Bahnen eine Last für den Staat zu sehen und verkaufte seit 1855 alle Bahnen, zum Theil sogar an ausländische (französische) Gesellschaften. Im Jahre 1860 besaß der Staat nur noch 13·8 Kilom. E.B. Es folgte nun bis 1877 eine Zeit ganz planloser E.B. Politik, in der der Staat sich vielfach Zinsbürgschaften auflud, die zu einer empfindlichen Last wurden. Das Gesetz v. 14. December 1877 inaugurierte die zweite Staatsbahnepoche, indem es den Staat ermächtigte, den Betrieb solcher garantirter E.B., die für die letzten 5 Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinertrages jährlich in Anspruch genommen hatten, selbst zu führen. Die erste Bahn, die auf diesem Wege wieder verstaatlicht wurde, war 1880 die Kronprinz-Rudolfsbahn. Ende 1889 betrieb der Staat bereits ein zum großen Theil in sich geschlossenes Netz von 6912 Kilom. gegenüber 5000 Kilom. Privatbahnen. Im Jahre 1895 umfaßten die Staatsbahnen 8902·28 Kilom. gegenüber ca. 7600 Kilom. Privatbahnen. Immerhin haben aber die letzteren noch eine mächtige Stellung, und es ist denn auch nicht gelungen, die Nordbahn, deren Privileg 1886 ablief, für den Staat zu erwerben. Vielmehr wird dieselbe noch bis 1940 selbständig fortbestehen. (Raisl Die Verstaatlichung der E.B. Oesterreichs, 1885; Alb. Eder Die E.B.-Politik Oesterreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen 1894; G. Keller Der Staatsbahngedanke, 1897, S. 88—100; Arch. f. E.B. Wesen XX, 72; XXI, 51; Hdbw. d. Staatsw. III, 188)].

⁵ [Der Staat verschafft sich das Geld durch Ausgabe von Obligationen

mit fester Rente und genießt diesen Vortheil für das ganze Baukapital. Die Actiengesellschaft muß bei der Ausgabe von Actien für ein Unternehmen, über dessen Rentabilität nichts bekannt sein kann, sich der Reclame bedienen, ist bei der Erweiterung des Actienkapitals von dem Kursstande der bisherigen Actien abhängig und kann Prioritätsobligationen immer nur für einen Theil des Kapitals ausgeben. Daß darin bei der Größe der Anlagekapitalien Gefahren für die Gesamtheit liegen, kann nicht bezweifelt werden. Für alle deutschen Bahnen berechnet sich das (für die Verzinsung in Betracht kommende) Anlagekapital 1896/97 auf 11604 Mill. Mk., für alle preußischen Bahnen (1895/96) auf 6957 Mill. Mk. (Arch. f. E.S. Wesen XX, 257, 1116). Für Frankreich wird das Anlagekapital (1895) auf 12755 Mill. Mk. angegeben. Durchschnittlich kann man die Anlagekosten für 1 Kilom. E.S. zu 300 000 Mk. annehmen. Deutschland hat übrigens billiger gebaut: 252 000 Mk., Großbritannien (546 000 Mk.), Belgien (321 000 Mk.), Frankreich (317 000 Mk.), die Schweiz, Rußland theurer. Billiger als Deutschland hat Scandinavien gebaut: Dänemark 113 000 Mk., Schweden: 109 000 Mk., Norwegen: 92 000 Mk.]

⁶ Tyler, von welchem die Frage herrührt: whether the state shall manage the railways, or the railways the state, schwärmt nicht für die Verstaatlichung der E.S.; aber er fragt: how is it to be avoided, weil er vorher vom fusionistischen Monopol gefragt hatte: how is it to be prevented, controlled? (Statist. Journ. 1873, 221.) Er meint, die fusionirten E.S. könnten die Wahlen im ganzen Reiche beeinflussen, das Ministerium stürzen. Und doch antwortet er auf die Frage, ob der Staat als Eigenthümer aller E.S. keinen mißbräuchlichen Einfluß derart üben werde, nur: „ich denke, daß diese Frage des politischen Einflusses sehr überschätzt worden ist!“ (Berliner Vierteljahrschr. 1875, I, 208.) Scudamore hofft, die strenge Controle von Seiten des Publicums werde bei den E.S. den Mißbrauch der Staatsmacht ebenso verhüten, wie bei der Post. (Statist. Journ. 1873, 218.) Bibb. Martin möchte den Staatskauf gerade im Interesse der Freiheit empfehlen, weil dem Staate gegenüber die localen, provincialen u. Interessen viel eher vertreten werden können, als gegenüber dem heimathlosen Kapitalismus der großen Actiengesellschaften. (l. c., 241.) Den militärischen Nutzen betont er sehr, den 240 000 semi-military trained E.S. Beamten haben würden. Zugleich it may be assumed, that there is no political danger to be apprehended from this source: wobei er nur an das Anstellungspatronat denkt, dessen Mißbrauch zu parlamentarischen Zwecken durch das Ballot verhütet werde! (191 fg.) — Ich erinnere dagegen an das Analogon der ostindischen Verwaltung, die jetzt unmittelbar unter dem Parlamente steht, factisch aber von dessen Einflusse viel weniger berührt wird, als zu der Zeit, wo das Parlament nur alle 20 Jahre einmal von Ostindien Notiz nahm, wenn das Privilegium der Compagnie verlängert werden sollte.

⁷ Das Letztere der Fall in Frankreich.

⁸ So bestimmt das preußische Gesetz von 1853, in Ausführung von §. 39 des G. von 1838, daß die Eisenbahnsteuer zum Ankaufe der Actien der Privatbahnen verwendet werden soll. Aufgehoben 1859.

⁹ Das von R. M. v. Weber empfohlene System (Nationalität und E.S.-

Politik, 1875. Privat-, Staats- und Reichsbahnen, 1876) setzt voraus, daß allenthalben Staats- und Privatbahnen concurriren, und nun der Staat, auch abgesehen von seinem Aufsichtsrechte, durch seine Concurrnz die Privatbahnen zu den gemeinnützigsten Tarifen und Verkehrsrichtungen nöthigt, während er selbst für mercantile Gebahren genöthigt ist. S. dagegen Sag II, 260 ff. Das holländische (neuerdings auch in Italien nachgeahmte) System, die Bahnen von Staatswegen zu bauen, ihren Betrieb jedoch an Private zu verpachten, scheint sich wenig bewährt zu haben. (Sag II, 255 ff.) [Ueber die Betriebsergebnisse der holländischen Bahnen in 1893 und 1894 vgl. Arch. f. E.S.Wesen XIX, 91 u. 1137. In Italien ist die Roheinnahme der drei Betriebsgesellschaften aus den von ihnen betriebenen E.S.Strecken seit 1885 bis jetzt wesentlich hinter dem Betrage zurückgeblieben, der bei Abschluß der Betriebsverträge erwartet wurde. Schlimmer aber ist die finanzielle Lage des Staats durch das Gesetz vom 29. Juli 1879 geworden, das den Plan für den systematischen Ausbau eines E.S.Rezes enthält. Nach ihm ist der Staat gezwungen, mit dem Bau einer jeden Linie sofort zu beginnen, wenn auch nur für irgend eine Strecke von beteiligten Kreisen Vorschüsse geleistet wurden. (Vgl. Arch. f. E.S.Wesen XIX, 253; XX, 19; XXI, 33.) Das Verpachtungssystem durch Gesetz vom 9. December 1896 auch in Brasilien angenommen (Arch. f. E.S.Wesen XXI, 797)]. Der nordamerikanische Versuch, auf einer Staatsbahn zwar die Locomotiven von der Bahn stellen zu lassen, die Transporte aber der Privatconcurrnz, meist 4 Wagen pro Zug, anzuvertrauen, hat nur von 1834—39 gedauert. (Kupfa Die Verkehrsmittel in den V. Staaten, 1883.)

¹⁰ So namentlich in niedrigkultivirten Staaten, welche Baukapital und Verwaltungsgeschicklichkeit nur vom Auslande beziehen konnten. In Ostindien wäre es ohne die Zinsengarantie von 5 Proc. für die Actionäre wahrscheinlich gar nicht zu E.S. gekommen. (Quart. Rev. CXXV, 48 ff.) Nur hätte man die beiden von Lord Dalhousie gewollten Bedingungen der Garantie festhalten sollen: daß der Kostenbetrag durch genaue Prüfung als wirklich nothwendig erkannt; daß die E.S. in einer bestimmten Frist vollendet würde. (Thornton Indian public works, 31.) In der Praxis wurde solches so wenig beachtet, daß die Kosten durchschnittlich doppelt so hoch waren, als Dalhousie's höchste Annahme. (33.) Während der Reinertrag der E.S. 2200000 Pfd. St. war, hatte der Staat 3700000 garantirt. (42.) — Auch Preußen wollte noch bei den Verhandlungen der V. Landtagsausschüsse von 1842 keinen Staatsbau, weil die für einen solchen unentbehrliche Staatsanleihe die Entwicklung von Reichthümern rascher gefördert hätte, als der Regierung erwünscht war. S. dagegen v. Bülow-Summerow Preußen, seine Verfassung, Verwaltung u. Bd. II. (1843.) Oesterreich hat den garantirten E.S. 1875 über 1734 Mill. Fl. zugeschossen. (Wilsnki, 35.) Im Ganzen hatte der Staat 1878 = 876 Kilom. Staatsbahnen, 7419 Kilom. garantirte und 2980 nichtgarantirte Privatbahnen. Das garantirte Anlagekapital betrug 1003005 Mill. Fl., der garantirte Reinertrag 5224 Mill., das Guthaben des Staates für seine Vorschüsse und deren Verzinsung 172385285 Fl. (Dest. statist. Monatschrift 1880, 289 ff.)

¹¹ Insoferne scheint es besser, wenn der Staat einen Theil der Actien übernimmt, wie in Nordamerika und der Schweiz häufig durch die Particular-

regierungen. Auch wenn diese Actien hinsichtlich der Verzinsung bis auf Weiteres den übrigen nachstehen, läßt sich die Gränze des Opfers für die Staatskasse genau bemessen. Uebrigens ist bei jeder staatlichen Zinsengarantie die Ausgabe von Actien unter Pari eine eigentliche Pflanzerei.

¹² Das österreichische System, aus den späteren Pluserträgen die früheren Staatsvorschüsse zu tilgen, hat den üblen Erfolg, die Bahnverwaltung lange Zeit ohne eigenes Interesse hinzustellen. Besser in Preußen, wo der Staat nach Eintritt höherer Rentabilität eine Quote der Ueberschüsse bekommt. (Bis 1863 bei einem garantirten Kapitale von 140 Mill. Thlr. 7208 989 Zuschuß und 9479 000 Gewinnanteil des Staates.) Vgl. Schäffle System der Wirthschaft², 506 fg. Nach S. Jaques *E.B. Politik und E.B. Recht in Oesterreich* (1878) hätten neuerdings die auf jene Zinsengarantie gestützten Controlemassregeln des Staates eine förmliche „Rechtlosigkeit“ der österreichischen E.B. herbeigeführt.

¹³ Von den argen Verletzungen dieser Regel in Oesterreich s. Sag bei Schönberg 4. Aufl., I, 614.

¹⁴ In Australien hat man Privatbahnen wohl große Landblöcke geschenkt, abwechselnd rechts und links vom Wege. Der Staat behielt alsdann das gegenüberliegende Land, das von der E.B. rasch im Werth gesteigert werden sollte. (Export 1881, Nr. 42.) [Vergl. Randt *Australische E.B. Politik* S. 115.] In Nordamerika wurden die geschenkten Grundstücke bisweilen sofort besteuert, was die Baugesellschaft von Verschleppung zc. abhalten sollte.

¹⁵ Daher größtmögliche Freiheit in der Vornahme dieser Arbeiten, unbeschadet der Rechte des Grundeigenthums; Bevorzugung derjenigen, die sie gemacht, bei der Bewerbung um die Concession: weil sonst das Abschreckende eintritt, daß Arbeiten, welche Nutzbarkeit geschaffen haben, ins Freie fallen. Die volkwirthschaftlich beste Tracirung wird gerade durch viele wetteifernde Vorarbeiten am sichersten ermittelt. (Faucher *Vierteljahrsschrift* 1873.)

¹⁶ Was gegen die Staatsunterstützung durch verzinsliche Darlehen spricht, sehr gut von Knieß *Die E.B. und ihre Wirkungen* (1853), 55 fg. erörtert. Für dünnbevölkerte Länder ist das Verfahren der B. Staaten praktisch: die Union verleiht den Einzelstaaten Land gegen einen sehr niedrigen Erbzins unter der Bedingung, daß innerhalb einer Präklusivfrist gewisse E.B. darauf errichtet werden; der Staat verleiht dann weiter an Privatgesellschaften. Vgl. *Zeitg. des Vereins der E.B. Verwaltungen* 1877, 532. Vor 1865 hat die Union bloß die Union and central pacific Bahn unterstützt. Das französische Verfahren, die Erdarbeiten und Kunstbauten dem Staate ($\frac{1}{3}$ des Grunderwerbes dem Staate, $\frac{2}{3}$ dem Departement und der Gemeinde), den Oberbau und die Anschaffung der Betriebsmittel den Gesellschaftern zu überlassen (1842) ist insofern plutokratisch, als nun gerade die unberechenbaren Ausgaben der Privatunternehmung abgenommen sind. Im Ganzen hat der Staat hier bis 1877 etwa 1600 Mill. Fr. als Beihülfe zum Bau der E.B. aufgeopfert, außer jährlich 44 Mill. als Zinsengarantie (seit 1859) für die sechs großen Gesellschaften. Daher werden die E.B. zum domaine public gerechnet. (*Journ. des Econ.* 1877, I, p. 397. 382.) Doch meint Leroy-Beaulieu: *personne en France, au moins jusqu'ici, n'est partisan de l'exploitation des chemins de fer par l'état.*

(l. c., 440.) Neuerdings scheinen freilich sowohl die Socialisten, wie viele Schutzöfner anderer Ansicht zu sein. (1878, II, 117 ff.) Das dritte réseau (seit 1883) ist vom Staate fast allein bezahlt, zum Theil mit geringer Beihilfe der Gesellschaften. Vgl. Picard Les chemins de fer Français, étude historique sur la construction et le régime du réseau, débats parlementaires etc., V. Vol., 1884. [Das 1878 als Niederschlag vieler Entwürfe, großer und unendlicher Programmreden, laut dem Programm Freycinet in Angriff genommene und heute im Umfange von ca. 2600 Kilom. bestehende Staatsbahnetz war gedacht als der Kern eines großen, den Privatbahnen ebenbürtigen Netzes. Es sollte zunächst mit dem es umklammernden Orléansbahnetz vereinigt werden und dann allmählich auch die übrigen großen Privatbahnen an sich ziehen. Dazu ist es nun freilich nicht gekommen, aber wenn v. Kaufmann (E. B. Politik Frankreichs) meint, daß man mit den Verträgen von 1883 auf den alten bewährten Weg zurückgekehrt sei und alle die Männer, die gegen Privatbahnen angekämpft haben, glaubt mit Spott und Hohn als Phrasendrescher und Maulhelden charakterisiren zu können, so ist das höchst einseitig. Die französische Regierung hat sich gehütet, das Staatsbahnetz zu zerstören. Es weist befriedigende Leistungen auf, und man kann v. d. Leyen nur beistimmen, wenn er behauptet, daß es unzweifelhaft zu Zeiten mittelbar einen guten Einfluß auf die großen Privatbahnen ausgeübt hat und daß die Angriffe auf sie einen heilsamen Jahre lang nachwirkenden Einfluß auf ihr übermüthiges Gebahren gehabt haben. Thatsächlich sind auch jetzt noch die E. B. Zustände keineswegs zufriedenstellende. Allerdings sind durch Erlass v. 24. Februar 1888 die sechs großen E. B. Gesellschaften angewiesen worden, ihre Voranschläge für Einnahmen und Ausgaben nach vorgeschriebenen Formularen im Laufe des dritten Viertels jedes Jahres für das folgende aufzustellen und dem Ministerium einzureichen. Trotzdem sind die Zinszuschüsse, die schon 1887 = 73·7 Mill. Frcs. waren, im Jahre 1893 auf 100·1 Mill. Frcs. gestiegen, dann freilich in Folge steigenden Verkehrs und Einschränkung der Ausgaben 1894 auf 80·4 Mill. und 1895 auf 53·9 Mill. Frcs. gesunken. (Keller, 139, Arch. f. E. B. Wesen XXI, 117.) Daß die französische E. B. Politik mindestens ebenso rationell wie die preussische sei, wenn nicht besser, wie v. Kaufmann meint beweisen zu können, geht aus seinen Ausführungen nicht hervor. Wie wenig gegründet dieselben sind in Bezug auf die angeblich stärkere Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld f. A. v. d. Leyen im Arch. f. E. B. Wesen XX, 149 ff. (Vgl. außerdem A. v. d. Leyen Die Staatsbahnen in Frankreich 1888; H. v. Scheel in Jahrb. f. Nat., 3. F., XIII, 915—18 und v. Kaufmann Nochmals die E. B. Politik Frankreichs 1898)]

¹⁷ In England wurde schon 1824 Sir R. Peel von Thomas Gray ein Plan zu einem vollständigen Staatseisenbahnnetz vorgelegt, blieb jedoch unbeachtet. (Statist. Journ. 1877, 563.) Noch 1844, wo „Niemand das Recht des Staates, sich in die Verwaltung der E. B. einzumischen, bezweifelte“ (Quart. Rev. June 1844, 270), sprach Peel die Hoffnung aus, die Regierung werde niemals nöthig haben, die Verwaltung in die Hand zu nehmen. (Cohn I, 164.) Wellington für Privatbahnen unter einer nicht allzu beschränkten Staatscontrole. (Cohn I, 86.) Lord Dalhousie für private enterprise through the agency of

companies, directly but not vexatiously controlled by the government acting for the interests of the public. (Quart. Rev. CXXV, 48 ff.) Diese besten Staatsmänner von Altengland haben offenbar die Regalifirung der E.B. als eine große Gefahr der bisherigen Staatsverfassung (Gentlemenherrschaft!) gefürchtet. Gleichwohl sind die vielen vom Staate versuchten Einschränkungen der E.B. Gesellschaften bisher nicht im Stande gewesen, deren plutokratische Tendenz zu hemmen: obgleich Tarifmaxima, Vorschrift, daß die Dividende nicht über 10 Proc. steigen sollte u., schon bei der Liverpool-Manchester Concession vorkommen. Ein leitender Hauptgedanke des inhaltreichen Cohn'schen Werkes! Nach dem Urtheile eines Comité beider Parlamentshäuser (1872) hat man sich seit 30 Jahren überzeugt, that competition must fail to do for railways, what it does for ordinary trades, and that no means have yet been devised by which competition can be permanently maintained. (p. XVIII.) Darum sagt Farr mit Bestimmtheit die Verstaatlichung der E.B. voraus. Die englischen Gesellschaften so unpopulär, daß sie selbst gegen Betrügereien u. sehr ungerne klagar werden, weil sie ein ungünstiges Urtheil der Jury fürchten. (Quart. Rev., Oct. 1868, 317.) Nach jedem E.B. Unfalle erscheinen Ärzte und Advocaten wie Strandräuber, um die Verletzten anzuspornen, und die Juries legen die Haftpflicht der E.B. sehr streng aus. (Cohn II, 257.) Trotzdem genügt diese allein zur vollen Sicherheit noch nicht: in England haben 1867 bis 1871 die Unfallsentschädigungen, welche die E.B. zahlen mußten, zusammen 2348568 Pfd. St. betragen, während das so sehr gewünschte Blocksystem jährlich gegen 1 1/2 Mill. kosten würde. (Cohn II, 241.) Nach dem G. von 1854, daß die E.B. jede billige Förderung gewähren sollen für Empfang, Fortschaffung und Ablieferung der Transportgegenstände, ist in fast 20 J. nur zweimal richterliche Hülfe angerufen worden, beibemal umsonst! (I, 279 ff.) Schon das Gladstone'sche G. von 1844 behält dem Staate das Recht vor, alle seitdem gebauten E.B. nach 21jährigem Betriebe gegen Zahlung des 25fachen vom durchschnittlichen Reinertrage der drei letzten Jahre, den aber der Staat auf 10 Proc. herabsetzen darf, zu kaufen. Später oft wieder angeregt. So von W. Galt Railway-reform, its importance and practicability (1865), welcher den Betrieb zu verpachten rath, aber eine große Tarifiermäßigung davon erwartet, daß die 3proc. Staatspapiere ebenso hoch im Course stehen, wie E.B. Actien mit 4 1/2 Proc. Dividende. R. Hill's Gründe für den Staatskauf (1866) f. Quart. Rev. CXXXIV, 390. Nach Benson The amalgamation of railway-companies or the alternative of their purchase by the state considered (1872) wären zur Expropriation nöthig 224.6 Mill. Pfd. St. als 20 years purchase für den jetzigen Reinertrag, 112.3 Mill. als gleich hoch bemessene Kaufsumme für den wahrscheinlichen Zuwachs in den nächsten 20 J., 33.69 Mill. als Bonus von 10 Proc. für den ausgeübten Veräußerungszwang. Bis jetzt hat man wohl aus politischen Gründen noch nicht an die Ausführung gedacht. Vielleicht wird es am ersten in Irland dazu kommen, wo überhaupt manche freiherrliche Institution beim Fehlen eines tüchtigen Mittelstandes durch eine unparteiliche Staatsgewalt ersetzt werden muß. [Daß der englischen Verfassung und den allgemeinen politischen Anschauungen der Staatsbahngedanke nicht widerspricht, beweist die E.B. Politik in den englischen Kolonien.] Das G. von 1871 (34/35

Vict. c. 86), daß in Nothfällen die Regierung von jeder E.B. und deren Betriebsmaterial Besitz ergreifen kann gegen schiedsrichterlich festzustellende Entschädigung, ein Verhältniß, das nur für eine Woche gilt, aber von Woche zu Woche verlängert werden kann: hat militärische Zwecke. Vgl. de Franqueville Du régime des travaux publics en Angleterre, II Voll., 1875. [An die Stelle der E.B.-Kommission von 1873 ist durch G. vom 10. August 1888 eine E.B.- und Kanal-Kommission als dauernde Einrichtung getreten, d. h. also ein eigener Verwaltungsgerichtshof in E.B.-Sachen. Ein zweckmäßiges Tariffsystem einzuführen, was das genannte Gesetz ebenfalls ins Auge faßte, ist noch nicht gelungen (Ulrich in Preuß. Jahrb. Bd. LXIII, S. 544 und Arch. f. E.B.-Wesen XII, 1. v. d. Leyen in Hdbw. d. Staatsw. III, 197).]

¹⁸ In Deutschland haben die hervorragenden älteren Schriftsteller, die für Staatsbahnen sind, dabei natürlich nur an Particularstaaten gedacht. So Hansemann Die E.B. und ihre Actionäre im Verhältniß zum Staate (1837); Rebenius in seinem Berichte des badischen E.B. Comités 1837; F. B. W. Hermann in den Jahrb. f. wiss. Kritik, Juli 1837, 125; Hansen im Arch. f. polit. Def., N. F. VI, 346; Rnies Die E.B. und ihre Wirkungen, 28 ff. Robbertus (Ztschr. f. Staatsw. XXXIV, 359) nennt die E.B. und Banknoten ihrer inneren Natur nach Regalien, die nur der moderne Staat in seiner individualistischen Verirrung wie ein unmündiger Verschwender frivol verschleudert hat, um sie zu Privatwirtschaftsmitteln mißbrauchen zu lassen. — Der jetzt so wichtig gewordene Gegensatz von Reichs- und Landesregalität der E.B. entspricht dem oben erörterten von Staats- und Privatbahnen um so mehr, je mehr die Einzelstaaten von ihrer Souveränität an das Reich abgetreten haben, also großen Privatgesellschaften ähnlicher geworden sind. In technischer Hinsicht scheint es doch mindestens zweifelhaft, ob nicht ein alle deutschen E.B. umfassendes System zu groß wäre, um einheitlich gut geleitet zu werden. Einer der ersten französischen Ingenieure nimmt an, daß eine beste E.B.-Verwaltung zwar nicht unter 12—1500, aber auch nicht über 2000—2500 Kilom. leiten dürfe. (Journ. des Econ., 1876, IV, 75.) Nach Leroy-Beaulieu wären 4—5000 das Maximum. (Ibid. 1875, II, 496.) Von der Post unterscheidet sich die E.B. nicht bloß durch ihre viel größere Complicirung, so daß z. B. der Fuhrmann zugleich den Wegbau zu besorgen hat, sondern namentlich auch insofern, als die E.B. durch ihren Transport wirklich den Waaren höhern Tauschwerth verleiht, was bei Briefen, Personen, Passagiergepäck, selbst den nichtkaufmännischen Paceten nicht der Fall ist. (M. v. Weber Zeitg. des Vereins 1877, 1241 fg. Aehnlich schon Rnies Telegraph, 5.) Dagegen halte ich es für sicher, daß die unzweifelhaften Vortheile des ganz kolossalen Großbetriebes auch durch Verabredung selbständiger Landes-E.B. erreicht werden können, wenn allerseits guter Wille, namentlich also weder Absorptionsgelüste, noch Absorptionsbefürchtungen vorhanden sind. Wie ein gewisser Grad von Centralisirung selbst technisch nachtheilig wirken kann, sah man im Kriege von 1870: wo das französische, ganz centralisirte tracirte Netz für kriegerische Transporte selbst bei ebenso geschickter Leitung viel weniger geleistet haben würde, als das deutsche, fast zufällig entstandene, mit seinen vielen ostwestlichen Parallelbahnen. (Daß in Frankreich Jedermann befehlen wollte und die E.B. deßhalb die widersprechendsten Aufträge

erhielten, rührte freilich von dem Vergessen des Riel'schen Planes her, der eine, der deutschen ähnliche Organisation beabsichtigt hatte: vgl. Jacquemin *Les chemins de fer pendant la guerre de 1870/71.*) — Volkswirtschaftlich steht sich der nahe Verkehr beim Landesregal wahrscheinlich besser, als beim Reichsregal: nach dem überall bewährten Grundsatz, daß im Zweifel jede Aufgabe am besten von dem gelöst wird, der von ihrer guten Lösung am meisten Nutzen, von ihrer schlechten am meisten Schaden hat. v. Barnbüler soll das Reich die E.B. erwerben, (1876) 69 ff. behauptet mit Recht, daß der provinciale Verkehr gegen den großen Durchgangsverkehr bedeutend vorwiegt. Aber selbst für den fernern Verkehr hat der Wettstreit doch auch manches Gute. Sag erinnert daran, wie die Schiffsfrachten noch complicirter und veränderlicher sind, als die der E.B. (II, 178), und spricht die Ueberzeugung aus, daß schon jetzt im deutschen E.B. Wesen genug Einheitlichkeit vorhanden sei. (II, 218). Jedenfalls ist beim Landesregale eine Appellation möglich an das Reich, während man beim Reichsregale den Vortheilen des Instanzenzuges, die doch auf den verschiedensten Lebensgebieten anerkannt werden, entsagt. — Politisch sollten sich die Conservativen doch wohl überlegen, ob mit dem Reichsregale die nach ihren Begriffen nothwendige Selbständigkeit der Einzelstaaten zu erhalten wäre; ebenso die Liberalen, ob die riesenhafte Verstärkung der Regierungsmacht, welche darin läge, ihrem Ideale des Einheitsstaates wirklich entspräche. Kommt zu unserer Wehrverfassung, die wegen der Lage des europäischen Staatensystems nicht geschwächt werden darf, zu der angebahnten Centralisirung unseres Bankwesens und so vielen anderen Nachtmitteln der preussischen Regierung nun noch die Reichsverwaltung aller E.B., so wird die Reichs- und preussische Staatsregierung thatsächlich so gut wie unbeschränkt. Dagegen würden Staatsbahnen der Mittel- und Kleinstaaten schwerlich zu politischen Zwecken gemißbraucht werden können, da jeder Versuch in dieser Richtung alsbald einen sehr wirksamen Appell der Benachtheiligten an die Reichsgewalt oder doch die öffentliche Meinung im Reiche hervorrufen würde. Feld (a. a. D.), der sehr für das Reichsregal ist, rath doch auch zur Vermeidung der politischen Gefahren eine gewisse Decentralisation an: größere Provinzialdirectionen mit bedeutender Selbständigkeit, denen Ausschüsse der provincialen Handelskammern, Landwirtschaftsvereine u. zur Seite stehen! (1120 ff.) — Wird jetzt wohl daran erinnert, daß bei etwanigen Kriegen zugleich mit Frankreich und Rußland der Sieg Deutschlands vornehmlich die Fähigkeit voraussetzt, große Heeresmassen rasch von einer Gränze zur andern zu werfen, was eben nur (?) durch den Reichsbesitz der Hauptbahnen möglich sei (vgl. Graf Moltke's Rede im preuss. Herrenhause 17. Dec. 1879 und das Militärwochenblatt 4. Dec. 1875): so würde, wenn dieß wirklich nothwendig sein sollte (?), darin eben auch die Bestätigung des Satzes liegen, daß in großer (hier freilich permanenter!) Kriegsgefahr die volle Dictatur die passende Regierungsform ist.

¹⁹ [Dem Deutschen Reich gehören keine anderen E.B., als die elsass-lothringischen. Von dem Anerbieten der preussischen Regierung (1876), ihre Staatsbahnen dem Reich käuflich zu überlassen, wurde kein Gebrauch gemacht, und der eine Zeitlang ernsthaft erörterte Vorschlag, in allen Bundesstaaten Staats- wie Privatbahnen käuflich für das Reich zu erwerben, wieder fallen

gelassen. Das Deutsche Reich vertritt demnach weiter keine selbständige E.B.-Politik, als daß von Reichswegen für eine gewisse Einheitlichkeit im Bau, im Betriebe, in der Ausrüstung und der Verwaltung der E.B. hingewirkt wird. Zu diesem Zwecke besteht seit 27. Juni 1873 ein Reichseisenbahnamt. Zum Erlaß eines E.B.-Gesetzes, für welches 1874 und 1875 Entwürfe aufgestellt waren, ist es noch nicht gekommen. In den einzelnen Bundesstaaten herrscht durchweg, nachdem zuletzt auch Preußen seit 1879 nachdrücklich dafür eingetreten ist, das Staatsbahnsystem. Die erste deutsche Staatsbahn wurde am 1. Dec. 1838 auf der Strecke Braunschweig-Wolfenbüttel eröffnet (11·8 Kilom.). In mehreren deutschen Ländern, Hannover, Nassau, Württemberg, Baden, ahmte man das Vorgehen Braunschweigs nach, wenn auch ein unmittelbarer Einfluß nicht nachgewiesen werden kann, und huldigte von vornherein dem Grundsatz, auf Rechnung des Staats Bahnen zu bauen und zu verwalten. In Sachsen, Bayern, Preußen concessionirte man anfangs auch Privatbahnen und ging erst allmählich zum Staatsbahnsystem über. Im Jahre 1871 hatte man in Deutschland noch 9902 Kilom. Staatsbahnen und 11569 Kilom. Privatbahnen; 1889/90 dagegen 36584 Kilom. Staatsbahnen und 4397 Kilom. Privatbahnen. 1896/97 waren von 46115 Kilom. deutschen Bahnen 42777 Kilom. Staatsbahnen, 3082 Kilom. Privatbahnen und 256 Kilom. Privatbahnen unter Staatsverwaltung. Es hatten 31. März 1897:

	Staatsbahnen (vollspurige Haupt- und Nebenbahnen)	Privatbahnen
Bayern . .	5319 Kilom.	835 Kilom.
Baden . .	1585 "	138 "
Württemberg	1547 "	21 "
Sachsen . .	2342 "	—
Preußen . .	25809 "	1756 "

(Stat. Jahrb. f. d. D. Reich XIX, 54.) Außerhalb Deutschlands ist in Belgien, Holland, Italien der Staatsbahngedanke völlig zum Durchbruch gekommen. Belgien ist das Land, wo man in Europa zuerst Staatsbahnen gebaut hat. Holland und Italien haben ihre Bahnen verpachtet. In Rußland, Frankreich und Oesterreich sängt man neuerdings mehr an, sich für Staatsbahnen zu erwärmen. Man hat kleinere Rege, die für Rechnung des Staats betrieben werden, theils gebaut, theils angekauft. Das reine Privatbahnsystem findet man in der Schweiz, in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Vgl. Artb. v. Mayer Gesch. u. Geographie d. deutschen E.B., 1890/91, 2 Bde; v. d. Leyen im Hdb. d. Staatsw. III, 172—200; Zehn Jahre preußisch-deutscher E.B.-Politik, 1876; G. v. Morlot Die kgl. württembergischen Staatsseisenbahnen, 1890; H. Margraff Die kgl. bayer. Staatsseisenbahnen, 1894; Wilh. Cauer, Betrieb und Verkehr der preuß. Staatsbahnen 1897).]

²⁰ Unter vielen concurrirenden Privatbahnen ist doch wohl immer eine fortschreitende, welche die übrigen dann zur Nachfolge zwingt. Beim allgemeinen Staatsmonopol fehlt dieser Sporn gänzlich. Vgl. Indicator Die Entwicklung unserer Staats-Eisenbahnen (1891), der namentlich die Ueberlegenheit der englischen Eisenbahnen über die deutschen hervorhebt.

§. 87.

Das energischste aller Mittel des Nachrichtentransportes, der Telegraph, ¹ dessen Linien gleichsam die Nerven der Volkswirtschaft sind, hat in seinen Beziehungen zur Staatsgewalt einen sehr ähnlichen Gang genommen, wie die Briefpost. Anfänglich bloß für Staatsdepeschen bestimmt, neuerdings auch der Privatbenutzung eröffnet, ² hierauf in unserer verkehrslustigen Zeit rasch zu Reinerträgen wachsend, ³ ist der Telegraph ebenso wohl für die Staats-, wie für die Privatunternehmung geeignet. Doch empfiehlt sich die Regalifirung hier aus ähnlichen Gründen, wie bei der Briefpost. ⁴ Insbesondere denken Privattelegraphen weniger an Erweiterung ihres Reges auch über die minder einträglichen Stellen, da ihnen die mittelbare Productivität des lebhaftern Verkehrs, durch größern Ertrag mancher Steuern u., doch nicht zu Gute kommt; ⁵ und die Ersparniß, welche durch Verbindung mit der Staatsbriefpost ermöglicht wird, ⁶ ist gerade auf den schwächer frequentirten Stellen am größten. Weil der Nutzen der Telegraphen auch relativ mit der Entfernung zu wachsen pflegt, so spielen hier die internationalen Verabredungen eine sehr große Rolle, wozu die Staatstelegraphen wohl am besten geeignet sind. ⁷ Wie sehr übrigens, und zum Theil in gefährlicher Weise die innere Macht der Staatsgewalt durch das Telegraphenregal erhöht werden kann, zeigt sich besonders auf den Gebieten der politischen Tagespresse und des Börsenspieles. ⁸ Die unterirdischen Leitungen, die um so zweckmäßiger, je stärker ihr Gebrauch, sind als eine besonders intensive Form des Telegraphenbetriebes nach den gewöhnlichen Regeln der Intensität (§. 76 fg.) zu beurtheilen. ⁹

[Nicht den gleichen Grundsätzen wie der Ueberlandtelegraph huldigt der unterseeische. Bei ihm kommt das private Element mehr zur Geltung. Hierin liegt ein Widerspruch, denn wenn es sich empfiehlt, den Landtelegraphen nach dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls zu leiten, dann sollte das auch für den unterseeischen Telegraphen gelten. In der That hat sich auch bei seinem privatwirthschaftlichen Betriebe insofern eine Benachtheiligung gezeigt, als die Interessenten für die Benutzung sehr hohe Preise zu zahlen haben. Mit Recht hat man daher deutscherseits die Einbeziehung des unterseeischen Telegraphen unter die Normen der internationalen Telegraphen als Ziel aufgestellt. ¹⁰

Sehr zweckmäßig hat man in Deutschland den Fernsprecher (Telephon), dessen Bedeutung für das Verkehrsweisen von dem damaligen Staatssecretär v. Stephan sofort richtig erkannt wurde, in die Reichstelegraphenverwaltung hineingezogen. Ebenso haben einige schweizerische Städte das Telephon als Regierungsinstitut errichtet. In allen anderen Staaten ist seine Organisation der Privatindustrie überlassen worden.^{11]}

Ein anderes Mittel des Nachrichtentransportes, dem Telegraphen ebenso sehr an Breite der Wirkung überlegen, wie an Schnelligkeit nachstehend, die gedruckte Annonce, mit ihrem mächtigen Einflusse auf die Begegnung von Angebot und Nachfrage, auf die Beständigkeit der Production und Consumtion, die Entwicklung der Concurrenz zc., wird bedeutend erst in Zeiten, wo der Verkehr von seinen mittelalterlichen Schranken größtentheils entbunden und das Zeitungslesen weit verbreitet ist.¹² Heutzutage bildet das Annoncenwesen so sehr die wirthschaftliche Hauptunterlage der politischen Zeitungen (ihren „Humusboden“: Knies), daß ein Annoncenregal, wie es wohl zur Verhütung unsittlicher Annoncen vorgeschlagen und im Inseratenzwang vieler Amtsblätter angebahnt worden ist, die Regierungsmacht unermeslich steigern würde.¹³ Wollte man den in Preußen erst 1850 aufgehobenen „Intelligenz-Inserationszwang“ wieder einführen, so würde sich die jetzige Macht der politischen Privatpresse nur unter der Bedingung erhalten, daß die staatlichen Annoncenblätter gar keine Politik trieben.

¹ Feuer-telegraphen für Kriegsnachrichten, von Aeschylos (Agamemnon, 1 ff.) bereits in die Zeit des troischen Krieges verlegt, bei Herodot. VII, 182. IX, 3. Thucyd. III, 80. VIII, 102. Kurz vor Alexander M. s. Aeneas Tact. Poliorc., 6. Aristot. De mundo. Von Balkentelegraphen auf Thürmen zc.: Veget. De re mil. III, 5. Gallische Auserstationen, die eine Nachricht zwischen Morgen und Abend 160 römische Meilen weit brachten: Caesar B. G. VII, 3; ähnlich früher in Persien: Diodor. XIX, 17. Auch in Byzanz gehörten z. zu den Kulturwaffen, durch welche das sinkende oströmische Reich sich so lange zu behaupten mußte. Chinesische Telegraphen auf Thürmen zc. von der Mongolei und Mandchurei bis Peking. (Ritter Asien II, 129. 120.) Ueber die von Chappe erfundenen optischen z., deren Benutzung durch das revolutionäre Frankreich schon 1794 die Rückeroberung von Condé verkündigte, 1805 den Sieg bei Ulm erleichterte: Poppe Encyclopädie des Maschinenwesens, Art. Fernschreibemaschine. [L. Gautier L'oeuvre de Claude Chappe, 1893; Belloc La Télégraphie historique, 1893.] Um die Erfindung und Bervoll-

fommung der elektrischen \mathcal{L} . haben sich theoretisch Sommering (1809), Verted und Ampère (1820), Schweigger, Arago, Faraday, praktisch Morse (1832), Gauß und Weber (1834), Steinheil und Wheatstone, Werner Siemens besonders Verdienst erworben. [Die eigentliche Geburtsstunde der elektromagnetischen Telegraphie stellt die von Gauß und Weber in Göttingen 1833 construirte Leitung zwischen der Sternwarte und dem physikalischen Kabinette dar. Vgl. Schellen Der elektromagnetische \mathcal{L} . in den einzelnen Stadien seiner Entwicklung 2c. (1850); Ztschr. des deutsch-österreich. \mathcal{L} . Vereins seit 1854; Annales télégraphiques seit 1855. Ueber ein sehr merkwürdiges literarisches Vorpiel der elektrischen Telegraphie vom J. 1753 in Schottland: Ztschr. des Telegr. Vereins I, 3, 94. Neuerdings war, um Europa mit elektrischen \mathcal{L} . zu bedecken, kaum ein Jahrzehnt erforderlich. [Wie durch den modernen \mathcal{L} . die Taubenpost, die ein Herr Reuter zwischen Köln und Brüssel unterhielt und die für ihn ein sehr einträgliches Geschäft bildete, unnötig wurde und in der Folge der seines Erwerbs Beraubte auf Siemens' Rath in London das Reuter'sche Telegraphenbureau als Depeschenvermittlungsinstanz eröffnete, siehe bei W. Siemens Lebenserinnerungen.] Rußland hat 1862—71 eine \mathcal{L} . Linie durch Sibirien bis zum stillen Meere geführt. Alle europäischen Staaten bis 1880 gegen 554 Mill. Fr. für \mathcal{L} . verwandt. (Schöttle Der \mathcal{L} . in administrativer und finanzieller Hinsicht, 1883, S. 11. 47.)

² Nach 1849 erklärte L. Faucher: la question est politique avant d'être commerciale, und wies damit die Privatbenutzung des Telegraphen zurück. Doch betrogen schon 1859 die Telegramme von Paris nach den wichtigsten Provinzialstädten zu 40 Proc. commerce général et industries, 34 affaires de bourse, 20 affaires privées, intérêts de famille, 4 publicités, journaux. 2 Proc. divers. (Journ. des Débats, Septbr. 1859.) [In Preußen war der \mathcal{L} . ursprünglich eine ausschließlich oder vorzugsweise militärische Angelegenheit; es bestand eine militärische Commission zu seiner Einführung. Nicht früher als im Jahre 1848 wurde der \mathcal{L} . dem neugeschaffenen Handelsministerium unterstellt.] Die ersten für das Publicum errichteten \mathcal{L} . Deutschlands waren wohl Bremen=Vegeack 1847, Berlin=Frankfurt a. M. Diese erste größere Linie nicht nur Deutschlands, sondern von ganz Europa wurde im Winter 1848—49 in Betrieb genommen. Ueber die Schwierigkeiten, die beim Bau dieser Linie zu überwinden waren in technischer (Guttapercha als Isolirmittel, glodenförmige Isolatoren aus Porzellan, unterirdische Anlage) und in politischer Beziehung siehe Werner Siemens Lebenserinnerungen, 1892, S. 70.] Preußen hatte 1851 nur 72 Proc. Privattelegramme, 1853 schon 82, 1854 88, 1858 92·8; Oesterreich 1851 nur 50·9, 1856 74 Proc. Die Verwaltung der \mathcal{L} . kostete in Preußen 1852 noch 79 831 Thlr. Zuschuß; 1855 war der reine Gewinn 101 431, 1864 = 243 000. [In Mecklenburg wurde die erste \mathcal{L} . Station gelegentlich der Erbauung der Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg in Hagenow zu Anfang Juni 1849 in Betrieb gesetzt. Die Errichtung einer Station in Ludwigslust, worauf von der mecklenburgischen Regierung besonderer Werth gelegt wurde, scheiterte, weil man annahm, daß die Schnelligkeit der Depesche durch öftere Zwischenstationen vermindert, die Unsicherheit dagegen vermehrt werde. (C. Hoffmann Die Post u. Telegraphie u. das neue Postgebäude zu Schwerin,

1897, S. 41.) In Ostindien kosteten die L. noch 1873 = 247 000 Pfd. St. und brachten ein 172 000. (Thornton, l. c., 152.)

² Wie sehr in dieser Hinsicht die hochkultivirten Gegenden überlegen sind, zeigt das Verhältniß in Norddeutschland, wo z. B. 1871 auf je 1000 Einwohner in Bremen 1266·8 Telegramme kamen, Hamburg 1160·1, Lübeck 748·4, Agr. Sachsen 225·6, Preußen nur 199·4; in Baselstadt 4043, Baselland nur 194. Von den ostindischen Telegrammen geben die wenigen Europäer 55 Proc. auf, die Eingeborenen 45. (Thornton, l. c.) In den B. Staaten, wo es anfänglich 80 bis 90 private L. Unternehmungen gab, wird sehr geklagt, daß sich das Netz bloß über die sicher einträglichen Stellen verbreitet habe. (Sag I, 234 ff.) Vergleicht man 1862—66 die englischen Privat-L. mit den belgischen Staats-L., so haben jene ihre Drahtlänge um 39 Proc. vermehrt, diese um 107; jene ihre Stationen um 33 Proc., diese um 81; jene ihre Telegramme um 123, diese die inländischen um 557 Proc. (Statist. Journ. 1872, 276.)

⁴ [In Frankreich wurde 1851 durch Gesetz der L. Betrieb als ausschließliches Recht des Staates eingerichtet. Dementsprechend hat man auch in allen anderen europäischen Ländern den L. als öffentliche Unternehmung anerkannt. In Großbritannien war man erst 1869 soweit in der Erkenntniß, daß es das Zweckmäßigste wäre, die Leitung der L. auf Staatskosten zu übernehmen. Es mußte damals die durch Private betriebenen Linien für 68 Mil. Pfd. St. aufkaufen. In Deutschland hat man, um dem Schwanken der Rechtsprechung aus dem Wege zu gehen und jeden Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des L. Regals zu beseitigen, 4. April 1892 ein besonderes Gesetz über das L. formulirt. Hiernach ist das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Reich zugesprochen. (P. D. Fischer Das neue deutsche L. Gesetz, Jahrb. f. Gef. XVI, 645; Jung Entwicklung d. deutschen Post- und Telegraphenwesens, 1893.)]

⁵ Seitdem die englischen L. der Post übergeben sind (31. Mai 1871), sind zu den früheren etwa 1500 Stationen 4211 neue gekommen, und die Zahl der Telegramme hat sich pro Tag um 7185 vermehrt. (l. c., 275.)

⁶ [In Deutschland erst seit 1875. Daher regelmäßig ein Betriebsdeficit in der L.-Verwaltung. Das britische Post- und L. Wesen schloß 1896—97 bei der L. mit einem Fehlbetrage von 140 714 Pfd. St., bei der Post dagegen mit einem Reinertrage von 3 893 893 Pfd. St. ab. (Arch. f. P. u. L., 1898, S. 397.) „Im L. Wesen ist zuerst die zukunftsreiche Thatsache hervorgetreten, daß die Staatsgewalten große wirtschaftliche Fragen und Interessen durch internationale Congresse und Conferenzen in friedlicher Vereinbarung zu lösen und zu fördern unternehmen.“ (Rnies Telegraph 206.)]

⁷ [Die Herbeiführung internationaler Beziehungen ist beim L. besonders wichtig. Ein deutsch-österreichischer L. Verein wurde 1850 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen und Oesterreich errichtet. Später schlossen sich das übrige Deutschland und Holland an. In ähnlicher Weise suchten die westlichen und südlichen Staaten Europas Anschluß an Frankreich. 1852 traten beide Gruppen durch einen von Preußen mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrag in nähere Beziehungen. 1865 wurde der allgemeine L. Verein abge-

bekommen: Sicherung des Depeschegeheimnisses, Berechtigung für Jedermann zur Benutzung, Zulassung der „langage convenu“ zwischen Absender und Empfänger, der Schiffeschrift, Geldüberweisung u. s. w. Der ersten Versammlung in Paris 1865 sind andere gefolgt s. oben S. 471 Anm. 8. Der Verein umfaßt gegenwärtig sämtliche europäische Staaten und eine Reihe von Ländern in Asien, Amerika, Australien. Seine Verfassung beruht auf dem Congresse von Peterssburg vom 10.—22. Juli 1875. Seine Bestrebungen sind hauptsächlich darauf gerichtet gewesen, das Tarifwesen zu vereinfachen. (P. D. Fischer im Hdbw. d. Staatsw. VI, 208.)]

⁸ Die politische Telegraphie hat überhaupt die selbständige Macht der Zeitungen sehr geschwächt. Durch sie wird der eigentliche Bericht zu einem wenig interessanten Nachtrage. Der erste Eindruck entscheidet. Die Thatfachen, Erfolge wirken greller, weil man die, meist abgeschwächenden, Details nicht mitersieht. Dabei muß die, mit dem Vorherrschenden der L. fast unvermeidliche, Eile und Oberflächlichkeit die ganze politische Literatur gefährden. (Wuttke Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. 1875, 161 ff.)

⁹ [In Deutschland hat ein 1878—81 zur Ausführung gebrachtes unterirdisches Telegraphennetz die politisch-militärisch und commercieell wichtigsten Orte durch 20 Linien unterirdischer Kabel mit 5470 Kilom. Länge und 37420 Kilom. Leitungen verbunden. Der Kostenaufwand war nahezu 30 Mill. Mk.; doch sind die Unterhaltungskosten dafür gering. Vor allen Dingen aber haben sie gegenüber den oberirdischen Leitungen große Vorzüge aufzuweisen. (Hdbw. d. Staatsw. VI, 196.)]

¹⁰ [Den Ausgangspunkt der unterseeischen L. bildet der im Jahre 1850 von M. Brett unternommene Versuch, Dover und Calais durch Guttaperchaleitungen zu verbinden. Die Leitung hielt, wenn sie überhaupt brauchbar wurde, nicht länger als die Zeit der Legung. In den 50er Jahren wurden, obwohl die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für derartige Bauten noch nicht feststanden, mehrere Leitungen mit Erfolg hergestellt. So während des Krimkrieges auf der Strecke Varna-Balaklava (600 Kilom.). Die ebenfalls von M. Brett 1855 unternommene Kabellegung zwischen Sardinien und der Stadt Bona in Algier mißlang und erst als Werner Siemens im September 1857 mit der Lieferung der elektrischen Einrichtungen sowie mit der elektrischen Prüfung bei und nach der Legung betraut wurde, glückte die erste Tiefseekabellegung. Seitdem sind zahlreiche Kabellegungen im indischen Ocean, in den ostasiatischen und australischen Meeren erfolgt. 1894 bestanden 1304 unterseeische Kabel mit 309 634 Kilom. Leitung. Davon gehörten 994 mit 47 362 Kilom. verschiedenen Staatsverwaltungen. Der Rest, der zwar eine kleinere Zahl, aber die bei weitem längsten Unterseeverbindungen umfaßt, 29 Privatgesellschaften. (Arch. f. P. u. T. XXIII, 38—40.) Der reelle Werth der ins Meer verpflanzten L.Kabel wird auf 1 Milliarde Mark geschätzt.]

¹¹ [Die schöne Erfindung der Telephonie, von dem Deutschen Philipp Reis (1834—79) erfunden, von dem Amerikaner Bell verbessert, zum ersten Male in New York und Philadelphia 1870 zur Ausführung gebracht, in

1
:
1
:

1

caulay Hist. of England, Ch. 21. (VIII, 65 ed. Tauchn.) Uebrigens gab es schon vor dem Aufkommen der gedruckten Zeitungen kurze geschriebene Zettel mit Handelsnachrichten, die zwischen Venedig, Genua, Wien, Augsburg, Nürnberg zc. umliefen, und wovon z. B. in Nürnberger Hausarchiven aus der Zeit von 1582—91 manche vorhanden sind. (Roth Gesch. des Nürnberg. S. I, 281 ff.) [Bücher Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. (1898), S. 212.] Im R.A. dienten die Ausrufer statt der Annoncen; daher es z. B. in Paris eine eigene Kunst der criariae gab. (Boileau Livre des métiers, 444 ff.) Ein Gedicht des Wilhelm von Villeneuve aus dem 13. Jahrh. stellt die Ausrufe zusammen. (Barbazan Fabliaux et contes II, 276.)

¹⁸ Schmölder Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. (Leipzig-Cöln, 1879.)

Tariffsysteme.

§. 88.

Hinsichtlich der Preisbestimmung für den Gebrauch der Transportmittel unterscheiden wir drei Hauptssysteme.

A. Das Streben nach privatwirthschaftlichem Reinertrage: wo Privatunternehmer das Transportmittel beschaffen sollen, das einzig mögliche System, das aber auch vom Staate als Unternehmer noch jetzt häufig befolgt wird.¹ Gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Systems im Allgemeinen wird sich nichts einwenden lassen. Nur muß, wenn die Unternehmung ein thatsächliches oder gar rechtliches Monopol besitzt, gegen dessen übermäßige Ausbeutung vorgekehrt sein. Uebermäßig aber ist jede, welche den volkswirthschaftlich höchsten Reinertrag verhindert: sei es durch einen Gewinn, der auf dem größern Verluste anderer Volksgenossen beruhet; sei es durch kurzfristige Knauferei, welche das Opfer des Saatkornes scheut.² Aehnlich, wie bei den Verbrauchssteuern (Bd. IV, 1, S. 93), ist auch bei den Transportmitteln oft durch Tarifiermäßigung der Reinertrag wenigstens auf die Dauer gesteigert worden, und umgekehrt;³ obwohl sich die Gränze, bis wohin dieß erwartet werden kann, nicht allgemein feststellen läßt. Das vornehmste Mittel, welches der Staat zur Beschränkung der Privatunternehmer anwendet, ist die Prüfung und Genehmigung ihrer Tarife aus dem Gesichtspunkte, daß eine gewisse Höhe des Gewinnes nicht überstiegen werden soll.⁴ Uebrigens darf als Regel gelten, daß der nachhaltig größte Reinertrag für den Unternehmer dem größten Nutzen für die Volkswirtschaft nicht widerstreitet.⁵ — B. Die Gewährung eines freien Genußgutes für Jedermann. Dieß communistische System, ob-

wohl unbedingt ansprechend für die gedankenlose Selbstsucht des jeweiligen Benutzers,⁶ ist gerecht nur da, wo der Nutzen des Transportmittels jedem Einzelnen ungefähr in demselben Maße zu Theil wird, als die zur Deckung der Kosten erforderliche Steuerlast;⁷ wirthschaftlich nur da, wo die unentgeltliche Benutzung keine unproductive Vergeudung fürchten läßt, zumal wenn die Erhebung von Gebühren unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.⁸ Je verkehrsgewohnter alle Klassen des Volkes geworden sind, je engmaschiger das Netz der Transportlinien: um so mehr kann sich der Staat diesem Systeme nähern; was dann freilich auch die Schattenseite allzu großer Beweglichkeit des Volkslebens verstärken müßte. Aber namentlich für Telegramme wird jeder Schenktarif in den meisten Ländern wohl noch lange einen durchaus plutokratischen Charakter behalten: ein erzwungenes Geschenk aller Steuerpflichtigen an wenige Wohlhabende.⁹ — C. Das Streben nach bloßer Deckung der Selbstkosten: Je mehr dabei auch die landesübliche Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt wird, um so näher rückt man dem Systeme A. In neuerer Zeit ist die Ansicht weit verbreitet, als wäre die strenge Durchführung dieses „Gebührenprinzips“, wie im Briefpost-, so auch im Eisenbahn- und Telegraphenwesen ein Ideal, dem wenigstens nach Tilgung des Anlagekapitals jede Volkswirthschaft zustreben müsse.¹⁰ Ich bezweifle auch nicht, daß viele Gewerbe, allerdings in sehr verschiedenem Grade, hierdurch ähnlich würden gehoben werden, wie durch Abschaffung der speciellen Steuern, die jetzt auf ihnen lasten.¹¹ In der That muß jeder eigentliche Gewinn des Staates von seinen Transportmitteln als eine Art Verkehrsteuer aufgefaßt werden, die natürlich, wie jede Verkehrsteuer, in vielen Fällen von dem nächsten Entrichter auf seine Kunden übergewälzt wird. Kann der Staat diese Steuer entbehren, gut! Kann er das nicht, so hängt die Nützlichkeit oder Schädlichkeit solcher Aenderung ganz von dem Besser- oder Schlechtersein der neuen Steuer ab, welche die abgeschaffte nun ersetzen muß. Wie die Menschen einmal sind, ist jeder Versuch, einen hoch angeschwollenen Staatsbedarf nur durch unmittelbare Besteuerung des Einkommens zu decken, wahrscheinlich undurchführbar und gewiß in hohem Grade sittengefährlich. (Bd. IV, 1, §. 73.)¹² Will man sich aber helfen durch Hinzufügung mehrerer kleineren, das Einkommen bloß mittelbar erfassenden Steuern, deren jede freilich

ihre besondern Schattenseiten hat, wo man jedoch hoffen kann, daß namentlich die Schattenseiten der sog. directen (Ertrags-) und indirecten (Producten-) Besteuerung einander ziemlich compensiren: so ist der Gewinn des Staates von seinen Transportleistungen gewiß keine der schlechtesten. Er hat namentlich den Vorzug vor der eigentlichen Steuer, daß er ganz kostenlos und ohne die mindeste Nebenbelästigung der Zahlenden erhoben wird.^{13 14} — [D. Es liegt nahe, zu glauben, daß ein allmäliger Uebergang vom privatwirthschaftlichen Princip zum Gebührenprincip in der Verwaltung der Eisenbahnen das Ende der Entwicklung bilden wird.¹⁵ So lange der Ausbau des Eisenbahnnetzes noch kein vollständiger ist (Mangel an Nebenbahnen) und noch ein ansehnlicher Theil des Anlagekapitals zu tilgen ist, kann an das Gebührenprincip nicht gedacht werden. Aber wenn diese Bedingungen erfüllt sind, so liegt sicher seine Anwendung im Interesse der Gesamtheit. Wieder wird man hier darauf geführt, wie wünschenswerth es ist, die Eisenbahnen im Besiz des Staates zu sehen. Einmal können dann schon geraume Zeit vorher Maßregeln zum allmäligen Uebergange getroffen werden. Weiter aber können unter den die Tarifänderungen bestimmenden Gründen die wirthschaftlichen eine größere Rolle spielen. Es ist dann eher die Möglichkeit gegeben, die Gestaltung der Volkswirtschaft in einem Lande in dem Sinne zu beeinflussen, daß schädliche Einwirkungen abgehalten werden und die sie begünstigenden Factoren zu freierer Entfaltung gelangen¹⁶.]

¹ [Die preußischen Staatsbahnen haben in den Jahren 1882/83 bis 1896/97 nach Abzug ihrer Ausgaben sowie der für Verzinsung und $\frac{3}{4}$ Proc. Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld erforderlichen Beträge einen Reinüberschuß von 1290 Mill. M. ergeben. (Ulrich Staatsseisenbahnen, Staatswasserstraßen und die deutsche Wirtschaftspolitik, 1898, S. 9.) Auf sämtlichen deutschen vollspurigen E.B. belief sich der Ueberschuß der Betriebs-Einnahmen über die Ausgaben 1887—88 auf 505.4 Mill. M., d. h. 5.17 Proc. des Anlagekapitals, 1896—97 auf 703.8 Mill. M., d. h. 6.15 Proc. des Anlagekapitals. (Stat. Jahrb. d. D. R. XIX, 55.)]

² Wird eine Waare durch einen Transport, welcher der E.B. = 10 kostet, um 100 werthvoller, so ist der volkswirtschaftliche Reinertrag = 90. Fordert nun die E.B. 90 als Gewinn, so unterbleibt wahrscheinlich das ganze Geschäft. Es kann aber auch schon durch eine viel bescheidenere Gewinnforderung entmuthigt werden, weil diese Forderung sicher, der nachher übrig bleibende Gewinn des Eigenthümers der transportirten Waare meist unsicher ist. Nur liegt

der ärmeren Klasse hebt zc. Von einer englischen Portoermäßigung, welche die Zahl der Handelsbriefe verdoppelte, während die der Gefühlsbriefe sich verlebenfachte, s. Hüttner Beiträge z. Kenntniß des Postwesens 1850, 183.

⁶ Wie die Rebella-Unruhen in Wales 1839—43 vorzugsweise auf dem Widerwillen gegen Chausseegelber beruheten (mit Berufung auf I. Mose 24, 60. Richter 6, 27 fg.), so kommen ähnliche Bewegungen um Bristol schon 1719 vor, als die ersten Schlagbäume dort errichtet waren. (Quart. Rev. LXXIV, 126 ff.) [Ueber die Wirkungen einer Verwaltung der E.B. nach dem Grundsatz des allgemeinen Genußgutes vgl. E. Ranl Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zur Volkswirtschaft und Verwaltung, 1895, S. 60 ff. Er findet (S. 105) die Verwaltung zu Lasten der Gemeinwirtschaft (Unentgeltlichkeit der Benutzung) oder bei Deckung der Betriebskosten (Gebührenprincip) nur dann gerechtfertigt, wenn a) entweder die erforderliche Deckung des Ausfalls durch allgemeine Steuern eine gerechtere oder zweckmäßigere Erhebungsform darstellen würde, als sie die Form der besonderen Erhebung von Beförderungspreisen bietet, oder b) wenn die Hebung der Bedürfnisbefriedigung (des Wohlstandes) in allen, namentlich aber in den unteren Schichten des Volkes durch gänzliche oder theilweise Freigebung der Eisenbahnleistungen und bei Deckung des Abganges durch allgemeine Steuern eine so große wäre, daß etwaige Bedenken gegen die letztangeführte Erhebungsform zurüdtreten müßten. Beides trifft nach seiner Ansicht für den Güterverkehr nicht zu. Soweit der Personenverkehr in Frage kommt, gibt er allerdings zu, daß für die dürftigste Klasse der Bevölkerung der Verzicht auf die Erhebung von Fahrpreisen (resp. ihre wesentliche Herabsetzung) von sehr wohlthätiger Wirkung auf die thunlichst anzustrebende Freizügigkeit wäre. Doch meint er, daß auch bei ihm die Freigebung des Eisenbahnverkehrs oder weitgehende Ermäßigung des Fahrpreises für die Gemeinschaft ein unverhältnißmäßig großes Opfer in sich schließe.]

⁷ Wie hart, wenn die von einer E.B. ruinirten Posthalter, Riethskutscher zc. als Steuerpflichtige zu den Kosten derselben beitragen müssen! W. Smith zeigt sehr schön, daß die Kostenbedeckung durch die Benutzer nicht bloß am gerechtesten ist, sondern auch das sicherste Mittel, z. B. unnütze Prachtstraßen zc. zu verhüten. (W. of N. V, Ch. 1, 3.)

⁸ Aufhebung des Chausseegelbes in Frankreich 1806, in Baden 1881; in Württemberg 1833, für den innern Verkehr schon 1828; in Preußen 1873 [Sachsen 1884, Sachsen-Weimar 1888, Ruß j. L. 1893]; in Italien (für die Staats- und Provinzialstraßen) 1859; in Belgien 1866 beschlossen, sobald die Pachtverträge der Einnahmer abgelassen wären. Von Bayern rühmt Nicolai 1781 (Reise VII, 31), daß man Chausseegeld nur an der Gränze entrichtete. Hier bestand 1802—22 als Surrogat eine Zugviehsteuer (Zulda, Finanzwissenschaft, 1826, 99), bei der über zu hohe Belastung der Ackerpferde und Zugochsen geklagt wurde. 1840 das Ch.geld aufgehoben. In Preußen waren früher weggeldfrei: die Fuhrwerke des Hofes, der Armee, der Post, die Düngewagen, die Leichenwagen innerhalb des Kirchspiels, die Wagen der Beamten mit Freipaß, der Geistlichen innerhalb ihres Kirchspiels, alle Wagen mit Chausseebaumaterial. Uebrigens deckt in den meisten Ländern das Chausseegeld die Kosten des Chausseebaues nicht. In Baden (1828) 190 000 Fl. Ertrag,

die gegen 56 Mill. Fr. Porto gekostet haben würden. (Revue des d. M. 1. Janv. 1867, 187 ff.) Die preußische Post beförderte 1853 in Staatsangelegenheiten für 1396 185 Thlr. Briefe und für 505 199 Thlr. Fahrpostfachen portofrei. (Stephan 767.) Zur Zeit der französischen Regie (1766—70) sollten, um Mißbrauch zu verhüten, alle portofreien Briefe unversiegelt sein. (Stephan, 278.) Nur als eine unbeabsichtigte Folge von Rohheit ist es anzusehen, wenn in Rußland unter Peter M. der Adel sein Porto oft Jahre lang schuldig blieb und die Hälfte des Rückstandes erlassen bekam (a. a. D., 148); oder wenn in Ermeland vor der preußischen Besitznahme die Benutzung der P. völlig gebührenfrei war. (a. a. D., 221.)

¹⁰ So will J. Fröbel *Wirthschaft des Menschengeschlechtes* (1870 ff.) III, 240 selbst die Verzinsung und Tilgung des Anlagelapitals durch Steuern beden. Nach v. Stein *Finanzwissenschaft* ², 194 soll der Ertrag der Post über die Selbstkosten immer zur Verbesserung des Postwesens angelegt werden. Sogar Say, der eine so klare Einsicht in die Relativität dieser Verhältnisse besitzt und für frühere Zeiten den Vorwurf des Fiscalismus darum oft grundlos nennt (I, 129), trägt doch kein Bedenken, bei „zunehmender Intensität der Volkswirthschaft und der Verkehrsmittel den Uebergang vom Principe der öffentlichen Unternehmungen zum Gebührenprincipe“ allgemein zu fordern. (I, 83. 250 fg. II, 229 ff.) Dieser Uebergang soll erfolgen, wenn die Einhebung „hoher“ Weggelber zc. als eine „allgemeine“ Last drückend empfunden wird (I, 129.)

¹¹ Grundsteuern für die Landwirtschaft, Gewerbesteuern, die meisten der sog. indirecten Steuern.

¹² Bei der Fassung eine harte Geldstrafe für die Ehrlichen, eine Belohnung für die Unehrllichen. Oder man denke an die „Dolchsteuern“ des mediceischen Cäsarismus!

¹³ Von der R. Hill'schen Postreform habe ich schon 1843 geurtheilt: „die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von Anderen getragen werden muß.“ (Grundriß zu Vorles. über die Staatswirthsch., 90.) Die Schrift Hill's: *Postoffice-reform, its importance and practicability* (1837; vgl. Piron *Du service des postes et de la taxation des lettres au moyen d'un timbre*, 1838) betont als Hauptgedanken: a) Herabsetzung des Portos für den einfachen Brief (bisher durchschnittlich 7½ D.) auf b) den gleichmäßigen Satz von 1 D., welcher c) im Wege des Stempels erhoben werden sollte. (Mit Wertheichen auf dem Couvert das Porto zu erheben, ist zuerst unter Ludwig XIV. versucht, damals jedoch bald wieder aufgegeben worden.) Die großen technischen Fortschritte, die in b) und c) liegen, §. 89 zu erörtern. Hinsichtlich a) irrte sich Hill, der zunächst den Reinertrag der Post heben wollte, durch die von ihm gehoffte Vermehrung der Correspondenz, Verminderung der Defraude und Vereinfachung der Administration. Allerdings hätte der Reinertrag 1836, verglichen mit 1801, bei der Volksvermehrung von 59½ Proc., 2 125 000 Pfd. St. betragen müssen, betrug aber wirklich nur 1 622 000. (Porter *Progress* III, 310.) Indeß wuchs die Correspondenz keineswegs sofort im Verhältnisse der Tariferniedrigung: im ersten Reformjahre, wo S. auf eine Vermehrung von 525 Proc. gerechnet hatte, nur um 122. (Ztschr. f. Staatsw. XXXIV, 18.) Im J. 1874 wurden freilich 967 Mill. Briefe be-

stellt, 79 Mill. Postkarten, 259 Mill. book-packets zc. (Statist. Journ. 1876, 624.) Der Reinertrag 1839 = 1 659 000 Pfd. St., 1840 = 1 633 000, sank 1841 auf 465 000. Hiervon sind noch abzurechnen 128 000 Pfd. St., die für amtliche Correspondenz aus anderen Staatskassen gezahlt wurden; ferner die von der Admiralität getragenen etwa 400 000 Pfd. St. Kosten der überseeischen Post. Im Ganzen also Deficit! (Statist. Journ., Oct. 1842.) Erst nach 1860 hat sich der Reinertrag wieder auf den vorhill'schen Punkt zurückgehoben und ist 1884/85 auf 3 239 Mill. Pfd. St. gestiegen. Wie viel mehr würde er wohl gestiegen sein, bei dem ungeheuern Zuwachse der Volksmenge, des Volksreichthums und Verkehrs, wenn man das Porto vielleicht nur auf $\frac{1}{4}$ des frühern Durchschnitts erniedrigt hätte! Auch die Ersparniß an Verwaltungskosten war nicht so groß, wie S. erwartete, weil die meisten Büreaus schon vorher an Einem Beamten genug hatten. Kosten der Post 1840 = 756 990, 1884/85 = 14 660 000 Pfd. St. Das parlamentarische Committee, welches den Plan empfahl, bestand überwiegend aus Anhängern des geheimen Ballots bei Wahlen. Es wirkte hier eben das Interesse des Radicalismus (ungestempelte Zeitungen!) und der großen Geldhäuser zusammen, die bisher wohl 6000 bis 11 000 Pfd. St. jährlich für Porto gezahlt hatten. Noch Macculloch Taxation (1845), 299 ff. ist es noch kein genügender Beweis gegen eine Steuer, wenn diejenige Klasse, die sie zunächst entrichtet, ihre Abschaffung wünscht. Aehnlich Quart. Rev. CCXXVIII, 513 ff. Stephan Gesch. der preuß. Post, 613 ff. Cohn in Jahrb. f. Nat. XXXIII, 26. Auch Sir M. Peto Taxation (1863), p. 101 ff. ist sehr entschieden gegen das Gebührenprincip im Postwesen. Die englische Post war eben äußerst reformbedürftig. Vgl. die bittere Kritik in Matthias P. und P. Regale II, 127 ff. Noch 1840 ließ sie sich für einen Brief von Berlin nach London 18 Sgr. zahlen. Unfrankirte Briefe zurückgesandt, Recommandirung nicht möglich. Portobelastete überseeische Briefe nach dem Festlande wurden in London festgehalten und der Adressat nur benachrichtigt: wobei man oft noch eine besondere Vollmacht für den Handelsfreund begehrt, welcher sie dann in London einlösen mußte. (Stephan a. a. O., 608.) Die verspäteten Reformen gehen bekanntlich am radicalsten zu Werke! Ueber die nachmaligen großen Verbesserungen der englischen P. s. Quart. Rev., June 1850 und Preuß. statist. Zeitschr. 1879, I, S. XXII. — In Deutschland wo die Post seit dem Ende des siebenjährigen Krieges weit fiscalischer, als vorher, behandelt wurde (vgl. die Klagen von Schlözer Theorie der Statistik, 1804, 73), forderten die „Patriot. Wünsche das Postwesen betreffend“, 1814 ein so niedriges Porto, „daß es bei den Meisten in ihrem Briefwechsel kaum in Anschlag komme; der Staat soll an Einkommen durch die P. gewinnen, aber nicht an der P.“ Aehnlich noch 1840 J. G. Hoffmann, der für die extremste Durchführung der Hill'schen Reform war. (Lehre von den Steuern, 458.) Im norddeutschen Bunde hat die Hill'sche Reform zunächst auch einen starken Minderertrag bewirkt: 1861—65 ein Ueberschuß von durchschnittlich 3·7 Mill. Thlr., 1868 ein Deficit von 138 621. (Sirtz's Annalen II, 226. 243.) Wenn die P. Staaten bei ihrer P. sehr consequent an ihrem Gebührenprincip festhalten, so hängt das wohl mit dem Wunsche zusammen, die allzu schwachen Centralkräfte der Union auch auf diesem Gebiete zu verstärken. Den ersten

Gegenstandes, die Länge des zurückgelegten Weges (Zeilnet- oder Personenmeile), die Schnelligkeit der Beförderung (Lieferzeit): so beruhet dieß schon darauf, weil die Expeditions- und Generalkosten mit der Steigerung jener Momente verhältnißmäßig geringer werden.¹ Bei der großen Schwierigkeit, meist sogar Unmöglichkeit, für jede einzelne Transportleistung die Selbstkosten genau zu berechnen, die ja mit der Frequenz, der Wahrscheinlichkeit von Rückfrachten zc. wechseln, hat die Preisbestimmung immer viel Willkürliches; und es empfiehlt sich deßhalb das Gesetz der Nivelirung, so daß bei wachsender Intensität des Verkehrs der Unterschied der einzelnen Verkehrsacte bei der Tarification immer mehr durch Mittelgrößen verwischt wird. Dieß erspart sicher eine Menge Verwaltungsmühen, und würde erst von dem Punkte an bedenklich sein, wo die Ignorirung der Unterschiede von den Einzelnen als Ungerechtigkeit empfunden würde.² Bei der Briefpost scheint dieser Punkt nirgends mehr vorhanden zu sein; und es hat sich darum der von R. Hill gegebene Anstoß zur Gleichportirung der einfachen Briefe ohne Rücksicht auf die Weglänge fast über den ganzen Erdkreis verbreitet: wie es scheint, zu allseitiger Zufriedenheit.³ Für Telegraphen wird freilich das Hill'sche System wohl nie vollständig anzuwenden sein, da jedes Telegramm doch in ganz anderem Grade für sich behandelt werden muß, als ein Brief.⁴ Gleichwohl ist im Ganzen unverkennbar, wie auch im Telegraphenwesen alle hochkultivirten Länder neuerdings mehr und mehr von genauen Entfernungstarifen zu ungefähren Zonen, schließlich zu Einheitsstarifen überzugehen trachten.⁵

Für die Eisenbahnen wird eine so weit gehende Einheitlichkeit nie möglich sein: nicht bloß wegen des Grundes von §. 86, sondern auch weil hier die Gegenstände so unendlich viel mannichfaltiger und die Kosten des eigentlichen Transportes mit Einrechnung der Zinsen des Anlagekapitals verhältnißmäßig so viel bedeutender sind.⁶ [Beim Personentarif entspricht die Annahme mehrerer Klassen den Unterschieden in den socialen Verhältnissen der Bevölkerung und der jeweilig verschiedenen Leistungskraft der einzelnen Gesellschaftsschichten.⁷ Indeß spielt doch auch die Höhe der Selbstkosten dabei eine Rolle, da die Herstellung der Wagen der dritten und vierten Klasse minder kostspielig, die Ausnutzung der verfügbaren Plätze eine vollständigere ist.⁸ Ob die Verringerung auf

Reichspost übergegangen.] Einheitliches Weltporto von 0.25 Fr. seit den Verträgen vom 9. Oct. 1874 und 1. Juni 1878.

⁴ Die erste Schlacht bei Plewna bewirkte ein Telegramm von Wien nach Berlin in 6012 Wörtern, die 310 Minuten in Anspruch nahmen. (Heinide, Reichs-Postmuseum, S. 40.) Dem Unterschiede zwischen recommandirten und gewöhnlichen Briefen entspricht es, wenn die dringenden (urgent) und aufgehobenen Telegramme (half-rate messages) verschieden bezahlt werden.

⁵ [Der internationale T. Verein von 1852 huldigte noch dem Zonentarif: erste Zone bis 10 Meilen für 1—20 Worte 8 Sgr., zweite Zone 10—45 M. 16 Sgr., dritte Zone über 45 M. 24 Sgr. Der Worttarif wurde 1879 auf der Konferenz in London im Princip als richtig anerkannt; zuerst in Deutschland zur Anwendung gekommen seit dem 1. Juli 1886 im internationalen Verkehr. Der Worttarif bewirkt ein abkürzendes und beschleunigendes Verfahren. Der T. nützt in derselben Zeit einer größeren Zahl von Menschen; der Betrieb aber wird von überflüssiger Arbeit entlastet. In Deutschland war z. B. die Durchschnittswortzahl der Telegramme vor Einführung des Worttarifs 18.3, 1896 dagegen 18.4. Innerhalb Deutschland galt ursprünglich ein Stufentarif, wonach ein Telegramm bis zu 20 Worten auf eine Entfernung bis 18 M. 50 Pf., bei Entfernung von 19—52 M. 1 M., über 52 M. hinaus 1 1/2 M. kostete. Seit dem 1. März 1876 galt der Einheitstarif mit einer Grundtaxe von 20 Pf. und einer Worttaxe von 5 Pf. pro Wort. Die Grundtaxe hat man dann auch fallen lassen und den reinen Worttarif beibehalten. (Hdbch. der Staatsw. VI, 199.)]

⁶ [Die Selbstkosten des E.B. Transports bestehen 1) aus den sog. Betriebskosten, d. h. dem Aufwand an Arbeit und Kapital, der durch den Betrieb der E.B. veranlaßt wird. Diese setzen sich zusammen aus Abnutzungskosten, Materialkosten und Arbeitskosten. 2) Aus den Kosten der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals (Sag. Verkehrsmittel II, 369 ff.; Ulrich E.B. Tarifwesen, 39 ff.) Wenn schon Nördling (Die Selbstkosten des Eisenbahntransports, S. 8) und neuerdings auch Rank S. 282 die letzteren nicht zu den Selbstkosten rechnen wollen, so ist das wohl ganz zutreffend. Rank versteht unter Selbstkosten der E.B. Leistungen die aus der Betriebsführung, der Erhaltung der Bahnanlagen und der Fahrbetriebsmittel bei der Ausführung der betreffenden Leistung direct erwachsenden Auslagen. Indeß will doch auch er den Tarif so festgestellt wissen, daß außer der Deckung dieser Betriebskosten noch eine entsprechende Kapitalverzinsung erreicht wird. Mithin kommt es auf dasselbe heraus. Die Selbstkosten zerfallen nun in veränderliche und feste. Ein gewisses Maß von Arbeits- und Materialverbrauch ist als Mindestbetrag nöthig, um überhaupt eine Eisenbahn zu betreiben. Innerhalb eines gewissen Verkehrsumfanges, eines sog. Intensität-Maximums, bleibt ein großer Theil der Betriebskosten ganz gleich, und nur ein Theil vermehrt sich entsprechend der Zunahme des Verkehrs. So hat man gefunden, daß im Allgemeinen die Selbstkosten für längere Transporte verhältnißmäßig geringer sind als für kürzere, da bei längeren Strecken eine bessere Ausnutzung der Maschinen, Wagen und des Personals erfolgen kann. (Näheres bei Ulrich Eisenbahntarif-

wesen S. 42 ff. und namentlich Kant S. 288 ff. 311 ff., wo auch Ermittlungen über die Kosten einzelner Bahnleistungen.) Nach Launhardt Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen (Arch. f. E.B.Wesen, 1890) haben die E.B. den höchsten gemeinwirtschaftlichen Nutzen, wenn Streckenfrachtsatz und Abfertigungsgebühr zusammen gleich den Betriebskosten selbst sind; den höchsten privatwirtschaftlichen Nutzen für die Unternehmer bei sehr hoher Abfertigungsgebühr und Streckenfrachtsätzen, die über den Selbstkosten bleiben. Jenes würde im Extrem bei Staatsbahnen die Steuern vermehren, dieses bei nahen Entfernungen die Benutzung der E.B. durch andere Straßen verdrängen. Der rechte Tarif liegt dazwischen in der Mitte.

⁷ [Zur Zeit bestehen in den meisten europäischen Ländern für den Personenverkehr 3 Klassen. Nur einige Länder, insbesondere Norddeutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland haben noch eine vierte Klasse. Frauen-, sowie Rauch- und Nichtrauchabtheile innerhalb dieser Klassen vermehren die Mannigfaltigkeit. In England erst seit 1844 eine Verallgemeinerung der dritten Klasse, die bis dahin nur vereinzelt bekannt, wenn auch gelegentlich von großer Bedeutung war. Noch 1866 erklärte der Director der Great Northern, daß seine Gesellschaft die Beförderung von Passagieren in dritter Klasse in Hinblick auf die Dividende so viel wie möglich beschränke. (Ulrich E.B.Tarifwesen S. 163; Sohn System III, 942—43.)]

⁸ [Ueber die Einnahmen aus der Benutzung der verschiedenen Klassen s. oben S. 481 Anm. 3. Von den vorhandenen Plätzen wurden benutzt:

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse	
	1884/5	1896/7	1884/5	1896/7	1884/5	1896/7	1884/5	1896/7
auf den preuß. Staatsbahnen	10·87	10·37	21·58	20·55	23·94	24·17	30·96	36·37
	1895	1896	1895	1896	1895	1896		
auf den bayer. Staatsbahnen	6·48	7·49	15·89	17·25	26·30	28·06		

Die durchschnittliche Ausnutzung der bewegten Plätze in allen Wagenklassen war auf den preußischen Staatsbahnen (1896/97) 26·52 Proc., auf den bayerischen Staatsb. (1896) 23·99 Proc., auf den sächsischen Bahnen (1896) 21·64 Proc., während der Jahre 1880—93 schwankend zwischen 21·7 und 23·8 im Maximum (Arch. f. E.B.Wesen XIX, 612—613), auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (1896/97) 19·04 Proc. (Arch. f. E.B.Wesen XXI, 43. 297. 320. 774); für ganz Europa wird sie von Ulrich (Personentarifreform S. 41) auf etwa 25 Proc. angenommen.]

⁹ [Auf den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die ursprünglich nur eine Klasse führten, hat man sich längst dazu verstanden 2, auf vielen Zügen 3 Klassen einzuführen. (v. d. Leyen Die nordamerikanischen E.B., 1885, S. 231.) Andererseits ist für die starke Benutzung der vierten

also diese Klasse, die in der That eine wenig menschenwürdige Einrichtung (ohne Sitzbänke) (Ulrich *E.B.Tarifwesen* S. 166) ist, fallen lassen will, so wäre dagegen zwar nichts zu erinnern, wohl aber müßte sie von Einführung eines niedrigeren Satzes für die dritte Klasse begleitet sein. Bei der Personentarisreform in Frankreich vom 1. April 1892, bei der die Ermäßigung des Fahrpreises in der ersten Klasse 9 Proc., in der zweiten 18 Proc., in der dritten 27 Proc. betrug, ist die Vermehrung der Reisenden — 1892 = 31 000 000 mehr als 1891 — mit 87 Proc. auf die dritte und 13 Proc. auf die zweite Klasse enthalten, während die Zahl der Passagiere in der ersten Klasse unverändert blieb. (Arch. f. *E.B.Wesen* XVIII, 404. 407.)]

¹⁰ [Auf den sächsischen Eisenbahnen wurden 1893 41·96 Proc. aller Reisenden auf eine Entfernung bis zu 10 Kilom.; 27·31 Proc. von über 10—20 Kilom., der Rest auf Entfernungen von über 20 Kilom. befördert. Im Personenverkehr war unter allen Kilometerstufen die von 6 Kilom. Streckenlänge die verkehrsreichste mit 2 915 380 Fahrten. Die eine Hälfte der von sämtlichen Reisenden zurückgelegten 875 Millionen Personenkilometer wurde von 32 085 667 = 85 Proc. aller Reisenden auf den Stufen von 1—40 Kilom., die andere Hälfte dagegen mit 5 704 103 = 15 Proc. aller Reisenden auf den höheren Entfernungsstufen erreicht. (Arch. f. d. *E.B.Wesen* XIX, 611.)]

¹¹ [Vgl. Ulrich *E.B.Tarifwesen* S. 166 ff.; Londoner Arbeiterzüge zu 1 Penny auf jeder Entfernung. Berliner Arbeiterwochenkarten zu 60 Pf. für die halbe und zu 90 Pf. für die ganze Stadtbahn. (Hirschberg *Die sociale Lage der arbeit. Klassen in Berlin*, 1897, S. 39.) Bei den Kilometerbesten, wie sie namentlich auf süddeutschen Staatsbahnen eingeführt sind, ist der Reisende vom Zwange, sich an eine bestimmte Route oder ein bestimmtes Ziel zu halten, befreit. Aber es bleibt die Mühe, jedesmal eine neue Fahrkarte zu lösen. (Cohn *System* III, 948.) Nach den Aufzeichnungen des Vereins deutscher *E.B.* Verwaltungen wurden 1885 2 417 431 Fahrtscheinhefte für 7 252 400 Mk., 1896 10 278 449 Fahrtscheinhefte für 37 809 279 Mk. ausgegeben. Die in die Einrichtung einbezogenen Bahnkilometer waren 1885: 52 965, 1896: 92 329. Seit 1. Januar 1896 erfolgt die Ausgabe von Fahrtscheinheften für das ganze Jahr. Man entnimmt diesen Zahlen die Beliebtheit der Einrichtung. Auf den preussischen Staatseisenbahnen wurden 1896/97 10 333 Millionen Personenkilometer zurückgelegt, von welchen 3 583 Millionen auf den Rückfahrverkehr, d. h. also 34 Proc., entfielen. Nach der Gattung der Rückfahrkarten entfielen von den zurückgelegten Personenkilometern:

auf gewöhnliche Rückfahrkarten	2 139 212 070
„ Arbeiterrückfahrkarten	144 912 338
„ Arbeiterwochenkarten	340 137 283
„ Sommerkarten	97 644 614
„ Sonderrückfahrkarten	269 724 264
„ Zeitkarten	554 094 406
„ Schülerkarten	37 386 233

3 583 111 198

(Arch. f. E.B.Wesen XXI, 319. 321.) Auf den bayerischen Staatsbahnen entfielen im Personenverkehr 1896:

	Personen Proc.	Personenkilom. Proc.	Einnahme Proc.
auf einfache Fahrkarten	20.95	25.89	34.99
„ Rückfahrkarten	65.63	57.19	49.13
„ zusammenstellbare Fahrkarteinhefte	2.48	9.12	11.80
„ Vorortfahrkarten	8.45	2.60	1.59
„ Militärfahrkarten	2.48	5.17	2.45
„ Sonderzüge	0.01	0.03	0.04

(Arch. f. E.B.Wesen XXI, 774.) Nach dem neuen dänischen G.Gesetz vom 24. April 1896 werden Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt nicht ausgegeben. Wohl aber sind die Grundtagen für die 3 Klassen sehr mäßig und ohne Unterschied von Personen- oder Schnellzügen angesetzt und sollen für weitere Entfernungen die Tariffätze wesentlich ermäßigt werden. Folgende Zusammenstellung (Arch. f. E.B.Wesen XX, 485) zeigt, um wie viel die Personenpreise in Dänemark niedriger sind als in Preußen. Der Fahrpreis für 1 Kilom.

	soil höchstens betragen in Dänemark	beträgt bei den preuß. Staatsbahnen
	Pf.	Schnellzug Personenzug Pf.
I. Klasse	7.144	9.00 8
II. „	4.500	6.67 6
III. „	2.644	4.67 4]

¹⁹ [Beim Zonentarif wird die Längeneinheit, mit welcher der Tarifsatz wächst, erheblich vergrößert, und innerhalb größerer Gebiete jeder Unterschied bei der Frachtfestsetzung aufgehoben. (Ulrich E.B. Tarifwesen S. 158 und „Personentarifreform und Zonentarif“, 1892, S. 9 ff.) Der leitende Gedanke ist also von der Entfernung bei der Bemessung des Fahrpreises bis zu einem gewissen Grade abzusehen. Er ist zuerst am 1. Juli 1889 auf den ungefähr 100 Kilom. langen Wiener Lokalstrecken der österreichischen Staatsbahnen probeweise eingeführt und, nachdem er sich dort bewährt hatte, auf das ganze Staatsbahnnetz ausgedehnt worden. Seit 1. August 1889 auf dem Netze der ungarischen Staatsbahnen ebenfalls. Die finanziellen Erfolge waren befriedigend; die Zunahme der Frequenz war eine bemerkenswerthe. Als finanzieller Totaleffekt im ersten Jahre des Bestandes der Tarifreform stellt sich für Ungarn eine Mehreinnahme von 2 800 000 Fl., für Oesterreich von 1 260 000 Fl. heraus. Die Personenfrequenz der österreichischen Staatsbahnen war vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 20 210 000 Personen, die der folgenden Jahresperiode, unter Einwirkung des Zonentarifs 29 780 000 Personen (Zunahme 47 Proc.). In Ungarn wurden im ersten Jahre des Bestandes der Tarifreform rund 8 Mill. Personen, d. h. 160 Proc. mehr als im Vorjahre befördert. (v. Weiss Die Reform d. Personentarife in Ztschr. f. Staatsw. XLVIII, 256. 275 bis 277; Rant S. 168.) In Rußland Zonentarif am 1. Decbr. 1894 eingeführt,

der sich, wie es scheint, bewährt. Wenigstens war im Jahre 1896 zum ersten Male ein Ueberchuß von 44 Mill. Creditrubeln zu verzeichnen. (Arch. f. E.B.Wesen XXI, 344.) Ein entschiedener Gegner des Zonentarifs ist Ulrich (Personentarifreform S. 54 ff.), der nach ihm im Grunde nichts anderes bedeutet als eine verhüllte Anwendung des Grundsatzes des allgemeinen Genußgutes, d. h. der unentgeltlichen allgemeinen Benutzung. Er hält den Zonentarif nur dann für richtig und gerecht, wenn die durch ihn bewirkte Fahrpreisermäßigung gleichmäßig allen Klassen der Bevölkerung zu Gute käme. Daran sei aber zur Zeit nicht zu denken. Auch Reichs-Mon Das finanzielle und sociale Wesen, S. 211, verhält sich ablehnend.]

¹³ [Die erste Anregung zur Einführung des Einheitstarifs ging von Raphael Brandon (Railways and the public, 1868) aus. Er wollte für alle Entfernungen einen einheitlichen Satz durch ganz Großbritannien und Irland, nur abgestuft nach den drei Fahrklassen: 25 Pf. für die III. Klasse, 50 Pf. für die II Klasse, 1 M. für die I. Klasse. (Cohn System III, 950.) Ihm folgte bald nachher] Perron Die Reform des E.B.Tarifwesens im Sinne des Pennyportos (1869), welcher ohne Rücksicht auf die Länge der Reise jedes Fahrbillet I. Klasse auf 2 Thlr., II. Klasse auf 10 Sgr., III. Klasse auf 5 Sgr. zu fixiren rieth. Ähnlich Hertha Das Personenporto; ein Vorschlag zur Durchführung eines billigen Einheitstarifs im Personenverkehr der E.B. (1885.) Gemäßigter Scharling in Jahrb. f. Stat. N. F. XII, 289 ff., der aber auch die Administrations- und Stationskosten für Alle gleich sein läßt. [Sehr energisch von Eduard Engel (Eisenbahnreform, 1888) verfolgt, der für jede Entfernung im Deutschen Reich, die über 50 Kilom. hinausgeht, einen Tarifsatz von 1 M. für die III. Klasse, 2 M. für die II. Klasse, 6 M. für die I. Klasse vorschlägt. Vgl. auch Cohn System III, 950; Kant S. 185 ff.]

§. 89 a.

Für die Güterfracht gibt es zwei Hauptsysteme.¹ A. Das Raum- und Gewichtssystem,² welches die Frachtsätze lediglich nach Gewichts-, bezw. Volumeneinheiten³ auf der einen Seite, Längeneinheiten der durchlaufenen Strecken andererseits abstuft.⁴ Da man hier am liebsten nur ganze Wagenladungen behandelt, so wird dem Systeme zweierlei nachgerühmt. Zuerst eine vollere Ausnutzung des Wagenraumes, was freilich voraussetzt: entweder ein oft längeres Wartenlassen der kleineren Frachtgütermengen, also vielleicht ebenso große Vermehrung der todten Zeit, wie Verminderung des todten Raumes; oder aber die Zwischenkunft von Speditoren.⁵ Außerdem noch eine große Vereinfachung der Administration, die freilich nur darauf beruhet, daß die Mühe der Sammlung und Vertheilung zc. der Stückgüter auf die Frachtkunden oder Speditoren gewälzt werden. Jedenfalls leidet unter diesem

Systeme der Gewinn der Bahnen, weil die specifisch werthloseren Güter die mittlere Höhe des Tariffages nicht ertrügen;⁶ und diese Güter sind doch für die meisten Eisenbahnen die Hauptsache.⁷ Dann läge darin auch eine gewaltsame Bevorzugung der großen Orte und Geschäfte, die ja am leichtesten im Stande sind, volle Wagenladungen zusammenzubringen.⁸ — B. Das Werth- oder Classificationssystem,⁹ das neben den sonstigen Bestimmungsgründen des Transportpreises auch den specifischen Werth der Güter berücksichtigt. Dieß entspricht der allgemeinen Regel, daß auf den Preis nicht bloß die Productionskosten des Anbietenden, sondern auch das Bedürfniß und die Zahlungsfähigkeit des Nachfragenden einwirken. (Vd. I, §. 102 ff.) Ueberdieß erfordern ja die specifisch werthvolleren Güter meist eine sorgsamere Behandlung, sowie eine höhere Versicherungsprämie. Wie das erste System dem Gebührenprincip nahe steht, so entspricht das zweite durchaus dem Principe des privatwirthschaftlichen Reinertrages,¹⁰ weil die ökonomische Möglichkeit des Transportes bei jedem Gute eben durch das Verhältniß seines Werthes zu den Transportkosten bedingt wird. Ohne die niedrigere Tarifrung der minderwerthen Gegenstände könnten die Eisenbahnen überhaupt der Volkswirtschaft wenig leisten, und würden ihre Leistungen im Allgemeinen sehr vertheuert werden.¹¹ — [C. Das gemischte System stellt eine Vereinigung der beiden eben charakterisirten Systeme dar. Es nimmt von dem Werthsystem den Grundsatz, die Güter nach ihrem objectiven Werth zu tarifiren, und verknüpft ihn mit den Bestimmungen des Raumsystems, die auf thunlichste Ausnutzung des Wagenraums oder Ladegewichtes abzielen. Seine Nachtheile sind Nichtberücksichtigung des Unterschieds zwischen objectivem Werthe und subjectiver Leistungsfähigkeit, Unvollständigkeit des Warenverzeichnisses, Nothwendigkeit das letztere fortwährend zu ändern, verhältnißmäßig große Zahl von Tarifklassen u. s. w. (Rant). Dennoch ist dieses System, so lange die Verwaltung der Eisenbahnen nach privatwirthschaftlichem Principe vor sich gehen muß, das beste.¹² — D. Im Gegensatz zum Entfernungstarif, bei dem der gleiche Preis für jede einzelne landesübliche Einheit des Wegemasses gilt, steht der Staffeltarif. Er ist so gedacht, daß je nach der Entfernung ein anderer — hauptsächlich ein fallender — Einheitsatz zur Anwendung kommt. In der Regel wird

derselbe mit der Länge des Transportes niedriger — der Tarif ist nach einer sog. fallenden Scala (Staffel) gebildet —, er kann aber auch mit der größeren Entfernung wachsen: Tarif mit steigender Staffel.¹³ Diese Tarifbildung ist begründet in den Selbstkosten des Eisenbahntransports, die für Transporte auf längere Entfernungen verhältnißmäßig geringer sind als für Transporte auf kurze Entfernungen. Man kann eben auf längere Strecken eine bessere Ausnutzung der Maschinen, der Wagen und des Personals erreichen.¹⁴ Vom Standpunkt der Eisenbahnen hat dieser Tarif den Vortheil, daß er im Wettbewerb mit anderen Verkehrsmitteln — Wasserstraßen oder Eisenbahnen — eine nach allen Seiten gesicherte Vertheidigungsstellung bietet. Mit seiner Hilfe kann der Verkehr auf den günstigsten Weg geleitet oder es können auf dem kürzeren Wege mindestens höhere Einheitsätze gesichert werden. Im internationalen Verkehr können auf diese Weise den inländischen Eisenbahnen namhafte Transporte und Einnahmen erhalten werden, die ihnen sonst verloren gehen.¹⁵ Wirthschaftlich spricht für den Staffeltarif, daß er landwirthschaftliche und andere Massengüter transport- und absatzfähiger macht, andererseits eine Decentralisirung der Industrie ermöglicht, die jetzt in den großen Städten zusammengedrängt. Den Ausnahmetarifen, die für bestimmte Verkehrsbeziehungen feste Ermäßigungen gewähren, ist er insofern überlegen, als er eine gerechte, gleichmäßige und für die Interessenten unanfechtbare Grundlage schafft und demnach dem Drängen auf weitere Begünstigungen einzelner Interessenten ein Ziel setzt. Da außerhalb Deutschlands der Staffeltarif vielfach sich eingebürgert hat,¹⁶ so wäre seine allgemeine Einführung auch auf deutschen Eisenbahnen sicher anzustreben. Er würde den Bezug und Versandt sowohl der Rohstoffe als der fertigen Fabrikate auf weitere Entfernungen wesentlich verbilligen und den Wettbewerb Deutschlands auf dem Weltmarkt erleichtern.¹⁷ Gegen ihn wird eingewendet, daß er 1) die Transporte auf große Entfernungen und insbesondere die ausländische Einfuhr begünstige zum Schaden der Transporte auf kürzere Entfernungen und der inländischen Production; 2) den Zwischenhandel schädige; 3) daß er in den bestehenden wirthschaftlichen Verhältnissen Verschiebungen veranlasse. Indes ist doch nicht zu vergessen, daß der erstere Vorwurf nur zutrifft, wenn das ausländische Gut im Inland noch eine längere

Transportstrecke zurückzulegen hat. Erfahrungsmäßig bleibt aber die größere Menge der eingeführten Massengüter in den Grenzbezirken und hat demnach für die kürzere Entfernung im Inlande die höhere Staffel zu bezahlen, kann also geradezu zur Bekämpfung der ausländischen Einfuhr beitragen. Die inländische Production kann auf diese Weise mit der ausländischen in den Grenzbezirken besser als bisher concurriren. Wenn der Zwischenhandel in der That geschädigt wird, so fällt das nicht so sehr in die Waagschale, weil auf seine Beschränkung und Ersparung seiner Kosten in neuerer Zeit überhaupt hingestrebt wird. Ein bestimmter Ort wird weder geschädigt noch gefördert, wie das bei Ausnahmetarifen leicht der Fall ist, weil eben allen Stationen auf gewisse Entfernungen niedrigere Sätze zugestanden werden. Vor den Verschiebungen aber endlich im wirthschaftlichen Leben darf man sich nicht fürchten. Sie sind durch die allgemeine Einführung des Dampfes als Motors auf Wasser- und Landwegen schon in hervorragendem Maße bewirkt und vollziehen sich täglich unter unseren Augen. Für eine auf die Hebung ihres Landes bedachte Regierung kann es nur darauf ankommen, diese Entwicklungstendenzen richtig zu begreifen und so zu gestalten, daß es auf dem Weltmarkte nicht zurückbleibt.¹⁸ — Ähnlichen Zwecken huldigten die früheren Differentialtarife, die ihren Namen von den verschiedenen Frachtsätzen für die Beförderung desselben Gutes je nach der Entfernung ableiteten. Es fand eben eine abweichende differentielle Behandlung eines bestimmten Transports gegenüber dem regelmäßig zur Anwendung gelangenden, dem regulären Tarif statt. Ein Differentialtarif kann bei Entfernungs- wie bei Staffeltarifen Platz greifen.¹⁹ Ein Staffeltarif würde z. B. in einen Differentialtarif übergehen, wenn jener für besondere Fälle so construirt wäre, daß das gleiche Quantum desselben Gutes für weitere Entfernungen einen niedrigeren Frachtbetrag als für geringere zahlte, was allgemein selbstverständlich ausgeschlossen wäre. Man hat für solche Erscheinungen den Ausdruck Frachtdisparität. Statt der Bezeichnung Differentialtarif spricht man heute übrigens mehr von Ausnahme- und von Specialtarif.²⁰ — Ein Sammeladungstarif besteht darin, daß für Güter und zwar für höherwerthige Güter, die in einzelnen Rollen oder kleinen Partien zur Aufgabe gelangen, gleichviel welchen Werthklassen angehörig, bei Aufgabe von einem Wagen nach Raum

oder Tragfähigkeit auszunutzen Mengen ein ermäßigter Tarif zur Anwendung gelangt. Er bietet der Bahn keinen Vortheil, und nur diejenigen ziehen aus ihm Gewinn, die selbst Verfrachter sind.²¹ — Von Rabatttarif spricht man da, wo die Eisenbahnverwaltungen den größeren Verfrachtern Rabatte gegen die für alle Uebrigen zur Anwendung kommenden Frachtsätze zugestehen. Derartige Rabatte sind nicht zu empfehlen, weil sie die ohnehin wirtschaftlich Stärkeren begünstigen.²² Noch weniger zu billigen sind alle geheimen Frachtnachlässe (Refactionen), die der Willkür und Ungerechtigkeit Thür und Thor öffnen.²³ — Als heute übereinstimmend von allen Seiten an ein gutes Tarifwesen gestellte Anforderungen sind schließlich namhaft zu machen: Deffentlichkeit, Einfachheit und Klarheit, Stetigkeit und Einheitlichkeit der Tarife.²⁴]

¹ [Für die Bemessung der Beförderungspreise auf den ersten E.B. sind maßgebend gewesen die vorher auf Landstraßen, Flüssen, Kanälen zc. erhobenen Fahrpreise und Frachtsätze, daneben auch Schätzungen, die eine gewisse Hebung des Verkehrs durch Verminderung der Beförderungskosten erwarten ließen. Erst allmählich, rein empirisch, gelangt man zu einer Sonderung der Güter je nach ihrem Werthe, nach der ermöglichten Ausnutzung des Wagenraumes, nach der zurückzulegenden Entfernung zc. unter langsamer, aber stetig fortschreitender Ermäßigung der Tarife (Rant S. 274.) Sehr lehrreiches Beispiel über diese Entwicklung bei den Tarifen d. Oesterr.-Ungar. Staats-Eisenbahngesellschaft von 1862—93 s. Rant S. 276. Für Frankreich s. Sag Verkehrsmittel II, 5.] Außerdem s. das gründliche Werk von Lehr E.B.Tarifwesen und E.B.Monopol (1879) mit seiner unparteilichen Würdigung aller Gründe, welche für und gegen die verschiedenen Hauptsysteme sprechen. E. Reitzenstein Die Gütertarife der E.B. (1874). [Ulrich „Gütertarife“ in RÖM's Encyclopädie III, 1908 ff. Reichs-Glon Ueber d. Wesen und die Grundlagen d. E.B.-Gütertarife in Ztschr. f. Staatsw. XLIX, 42 ff. H. Braeside Die Reform der Eisenbahngütertarife, 1890. Rich. Koch Die Transportbedingungen für organisirten Massengüterverkehr auf E.B., 1889. H. Schwabe Ueber die Ermäßigung der Gütertarife auf den preuß. Staatsbahnen, 1889. J. Wilhelm Frachtporlo, 1892.]

² Wie wenig passend der bei seinen Anhängern beliebte Name: „natürliches System“ ist, s. Lehr, 109 ff. Gegen dieses System besonders Reitzenstein Gütertarife, dafür Preuß. Jahrb. Mai 1877.

³ Sollte bloß das Volumen entscheiden, so käme der Unsinn heraus, daß für einen Wagen Blei nur ebenso viel zu zahlen wäre, wie für einen Wagen Kork.

⁴ Hiernach würde also der Transport von 100 Ctr. Gold auf 100 M. ebenso viel kosten, wie der von 400 Ctr. Holz auf 25 M. (Lehr, 103.) Es ist dabei natürlich nicht ausgeschlossen, daß Silgüter höher tarifirt werden als gewöhnliche Frachten, Stückgüter höher als ganze Wagenladungen, der Trans-

port in bedeckten Wagen höher als in offenen. Mit solchen Modificationen kommt die Praxis der Reichs-E.B. in Elßaß-Lothringen dem reinen System A am nächsten; früher schon in Nassau.

⁵ Daß die Station der E.B. viel notorischer, meist auch besser gelegen ist, als das Comtor der sich in das Frachtgeschäft einbringenden Privatammler von Bestellungen, daher der Uebergang ihrer Arbeiten an die Spebitoren gar kein volkwirtschaftlicher Fortschritt, s. Petermann Säch. E.B.-Fragen (1877) III, 10. Sag II, 444.

⁶ Sollte die Pacific-E.B. das californische Gold nach dem Raumtarife befördern? (Fauher auf dem XIV. volkwirtschaftl. Congresse)

⁷ Aus der Thatfache, daß der Stückgütertarif auf so vielen E.B. noch fast derselbe ist, wie zu Anfang, während der für Wagenladungen sich auf beinahe 25 Proc. ermäßigt hat, schließt Barthold (90), daß die Technik der E.B. viel größere Fortschritte gemacht, als ihre Dekonomik. Wie der große Tarifunterschied zwischen Wagenladungen und Stückgütern z. B. in Chemnitz, Plauen, Altenburg eine Menge kleiner Großhandlungen für Kolonialwaaren zc. hervorgerufen hat, wird vom Leipziger Handelsk.-Bericht 1882, S. 29 beklagt.

⁸ Vgl. Sag II, 441. 443. 457 fg. Daß die Raum- und Gewichttarifirung nicht einmal immer einfacher ist, als das System B, s. Lehr, 113. 117. Zu den frühesten Lobrednern von A gehört Perrot in der Ztschr. des Vereins deutscher E.B.-Verwaltungen, 1865. Bei gestaltlosen Artikeln, für welche der Wagen zugleich das Gefäß bildet, ist das Wagenladungssystem in Wahrheit das natürliche.

⁹ Gegen die Bezeichnung: Werthsystem s. Lehr, 233.

¹⁰ Deswegen meint Sag: „Je engmaschiger ein Bahnnetz, je intensiver dessen Verkehr, je gleichmäßiger derselbe nach Richtung und Gegenrichtung, sowie je vielfältiger nach Art der Frachtgüter, je niedriger die Tarife im Ganzen, je geringer die Abstände zwischen den Klassenabstufungen: desto mehr spricht für und desto weniger gegen die Aufhebung der Klassentarife.“ (Fauher's Vierteljahrsschr. 1874, Heft 1, gegen Schäßle Ztschr. f. Staatsw. XXIX, 103 ff. und D'Arvis Zeitg. des Vereins d. E.B. X, Nr. 24.)

¹¹ Ist doch ein großer Theil der niedrigeren sog. Specialtarife, z. B. für Getreide, Kohlen zc., den E.B. geradezu vom Staate auferlegt worden: vgl. Art. 45 der deutschen Reichsverfassung. Beim E.B.-Regal, wo der eigentliche Gewinn des Staates eine Art Steuer ist, müssen die gewöhnlichen Rücksichten gelten, daß man Luxusgegenstände höher belastet, als Lebensbedürfnisse. Wie ein gleicher Tarif für Rohstoffe und Fabrikate dahin führen kann, die letzteren nur am Entstehungsorte absetzsfähig zu machen, s. Lehr, 248. Uebrigens haben auch die französischen Schleusengelber und die englischen Kanaltarife eine Art Classificationsystem. (Ztschr. f. Staatsw. XXXVI, 322 ff.)

¹² [Das gemischte System ist zuerst 1874 in Bayern und Württemberg angewandt. Auf ihm beruht der 1877 eingeführte deutsche Reformtarif, der abgesehen von geringfügigen Aenderungen zur Zeit noch in Kraft ist. Er besteht aus je einer Klasse für Eilstückgut und für Eilwagenladungen, einer Klasse für Stückgut, zwei allgemeinen Wagenladungsklassen für Güter aller Art und fünf Specialtarifen für bestimmt bezeichnete Güter. Von den letzteren finden

ein Specialtarif für Gold- und Silberbarren u. dgl., der Specialtarif A₂ bei Beladung von mindestens 5000 Kilogr., die Specialtarife I—III bei Beladung von mindestens 10000 Kilogr. Anwendung. Im Wesentlichen enthält Specialtarif I Fabrikate, II Halbfabrikate, III Ur- und Rohstoffe. Außerdem bilden, jedoch außerhalb des eigentlichen Tariffschemas, noch eigene Gruppen: a) explosibare Gegenstände, b) Gegenstände von außergewöhnlichem Umfange, c) sperrige Güter, d) Fahrzeuge, e) gebrauchte Emballagen, f) Langhölzer u. dgl., g) Fische. Dieß gemischte System ist in mehr oder weniger verwickelten Formen bei allen europäischen Eisenbahnen üblich. Darüber das Nähere bei Rank, 265—268.]

¹³ [Beispiele bei Ulrich Staffeltarife und Wasserstraßen (1894) S. 3—5. Für das Princip der Staffelung auch L. Schöller Erörterungen über die Gütertarife in Preußen 1890.]

¹⁴ [Vgl. oben § 89 Anm. 6. Ulrich Staffeltarif S. 5 ff. Sag, in Schönberg's Hdb. 4. Aufl. I, 628. Cohn's System III, 958.]

¹⁵ [Ulrich, S. 16. 17.]

¹⁶ [Das erste Land, das Staffeltarife in größerem Umfange einführte, war Belgien. Durch Ministerialerlaß vom 25. Dec. 1860 wurde ein Versuch mit fallender Staffel angeordnet:

1—15 Lieues	30 Cts.	für die Tonnelieue
16—32	"	" " " "
für die 32	"	10 " " " "
über 32	"	20 " " " "

nebst einer Abfertigungsgebühr von 1 Fr. für die Tonne. Man ist diesem System treugeblieben und hat nur seit 1868 die Staffel zu einer mäßig fallenden umgestaltet und die Einheitsätze mehrfach ermäßigt. Näheres sowie über Staffeltarife in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Großbritannien bei Ulrich Staffeltarif S. 18—26. Auf Veranlassung Ulrich's, der damals Tarifdecernent bei der Generaldirection der elsäß-lothringischen E.B. in Straßburg war, sind bald nach 1877, zum ersten Male in Deutschland, Staffeltarife zur Anwendung gekommen. Die Staffeln wurden später so gebildet, daß die erste bis 200 Kilom., die zweite bis 400 Kilom., die dritte darüber hinaus reichte. Man mußte aber 1881 dieses Princip wieder aufgeben, weil die Reichseisenbahnen dem preussischen Ministerium unterstellt wurden, das der Gleichmäßigkeit halber die Einheitsätze der preussischen Staatsbahnen einführte. Ueber auf diesen geltende Staffeltarife im August 1893, deren Princip doch übrigens schon bei der Erwerbung der Privatbahnen 1879 anerkannt wurde, s. Ulrich S. 204 ff., 27—33.]

¹⁷ [Ulrich S. 34 ff.]

¹⁸ [G. Böpf, der (Weil. z. Allgem. Zeitung 1897 N. 285 u. 286) einer Einführung von Staffeltarifen in Bayern das Wort redet, entkräftet den Einwand, daß billige deutsche Tarife von Osten nach Westen oder von Südosten nach Nordwesten auch der Landeinfuhr von Rußland und Oesterreich her zu gute kämen, mit der Bemerkung, daß dieser Verkehr doch nur kurze Entfernungen mehr auf deutschen Eisenbahnstrecken zurüdlegen kann. Gerade der preussische

Staffeltarif begünstige, ohne daß damit den Abmachungen der Handelsverträge zuwider gehandelt werde, den inländischen Verkehr, während eine einheitlich niedere Grundtaxe ohne Staffel gleich von der Gränze ab der Einfuhr Oesterreichs und Rußlands zu gute kommen würde. Dagegen läme der Staffeltarif von Osten nach Westen, von Süden nach Norden und von Südosten nach Nordwesten dem Absatz der einheimischen Production gegenüber dem Import von den Seehäfen, der ohnedieß durch den billigen Wasserweg des Meers, des Rheins und der anderen Ströme, des Dortmund-Emskanals u. a. m. begünstigt wird, so lange zu statten, bis einmal in fernerer Zukunft durch den Ausbau der Wasserstraßen, auch dem Osten und Südosten ein billiger Wasserweg zu Gebote stünde, auf dem dann zur Begünstigung des inländischen Verkehrs dasselbe Staffelsystem, das sich bei den Eisenbahnen bewähre, in der Festsetzung der Kanalgebühren angewandt werden könnte.]

¹⁹ [Sag a. a. D. 4. Aufl. I, 629: „Wird für einzelne concrete Transporte aus irgend welchem Grunde unter im übrigen gleichen Umständen ein niedrigerer Preis gefordert als nach den in Geltung stehenden Tarifen für die gegebene Transportstrecke entfiele, so nennt man denselben einen Differenzialtarif.“ Schon der Unterstaatssecretär im französischen Ministerium der öffentl. Arbeiten soll 1893 die Differenzialtarife mit folgenden Worten gerechtfertigt haben: Les industries de transport par eau, par terre ou par chemin de fer, ne vivent et ne prospèrent que par les tarifs différentiels; c'est en différenciant sagement leurs tarifs, qu'elles attirent les marchandises et les voyageurs. (G. Cohn System III, 958.)] Michaelis Volkswirthsch. Schriften I, 84. F. Krönig Die Diff.-Tarife der E.B., 1877. Was man gewöhnlich den Diff.-Tarifen vorwirft, daß sie viele nutzlose Transporte, ja unproductive Standortversetzungen ganzer Gewerbe veranlassen, die großstädtische Uebercentralisation begünstigen u., sind aber nur die Schattenseiten des höchstentwickelten Transportwesens überhaupt.

²⁰ [Eine Frachtdisparität ist z. B. in der Form vorgekommen, daß Güter von Wien direct nach Köln mehr zahlten als solche, die von Wien über Köln nach Amsterdam und von da nach Köln zurückgingen. Haushofer Grundzüge des E.B.Wesens, 1873 S. 325. v. d. Borgh, 342. 343.] Es kosteten z. B. gewisse Waaren von Hamburg nach Bodenbach 22·4 und 23 Sgr. pro Ctr., von Bodenbach bis Wien 25 Sgr., von Hamburg direct über Bodenbach nach Wien 15·8, 16·5 und 19 Sgr. (Denkschr. d. Prager Hdbst., 1874.) Cohn II, 122 erwähnt als unmäßige Begünstigung des Durchgangsverkehrs, wie auf der London-Nordwest-Bahn in 15 Zügen durch An- und Abhängen von durchgehenden Wagen 179 Personen der Mühe des Umsteigens überhoben wurden auf Kosten von 1274 Sitzen und auf Kosten der Unbequemlichkeit der mehr als 4000 anderen Passagiere. Doch können auch die Frachtdisparitäten nicht immer als Unfinn gelten, da z. B. ein voller Wagen, der von der Großstadt M. nach der Großstadt D. über die Kleinstadt N. fährt und sicher auf volle Rückfracht rechnen kann, wirklich pro Ctr. geringere Kosten verursachen mag als ein halb-leerer Wagen ohne Rückfracht von M. nach N. (Ab. Wagner Finanzw. I, 584.) So ist die Personenfahrt von London nach Paris über Dieppe wohlfeiler, als die kürzere über Calais, gerade um die Reisenden für die Unannehmlichkeit der längeren Fahrt zu entschädigen. (Cohn II, 432.)

²¹ [Man nennt diesen Tarif auch den Spediteurtarif. Denn den Spediteuren fällt der Gewinn in den Schoß, da sie der Bahn den Sammelladungstarif bezahlen, aber ihren Kunden etwas weniger als den normalen Stückgut-tarif anrechnen. (Zu Weichs-Glon D. finanzielle u. S. 236—238. Ludw. Ed. Trommer Das E.B.Verkehrsw. (1895) S. 117—21.)]

²² [v. d. Borcht, 340.]

²³ [Haushofer Grundzüge 324 bezeichnet sie als durchaus verwerflich und als demoralisirend.]

²⁴ [Sag in Schönberg's Hdb. 4. Aufl. I, 630.]

Zwölftes Kapitel.

Zur Geschichte und Politik wichtiger einzelner Transportmittel.

Seeschifffahrt.

§. 90.

Die größte, freieste aller Straßen,¹ das Meer, welches die Transporte nicht bloß unentgeltlich trägt, sondern auch durch sein Ebben und Fluthen (das „Athemholen der See“) seine natürlichen Strömungen und regelmäßigen Winde (trade-winds) unentgeltlich befördert,² ist allerdings recht benutzbar nur für einigermaßen fortgeschrittene Völker.³ Doch können auch diese nach einer bis jetzt unerklärbaren Verschiedenheit ihrer Naturanlage in mehr und weniger maritime eingetheilt werden.⁴ Ueberall hat sich die Fahrt in offener See später entwickelt, als die Küstenfahrt, welche der Stromfahrt ähnlicher ist.⁵ Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer guten Küste zeigt sich klar in der verhältnißmäßig dichtern und reichern Bevölkerung, die an ihr zu wohnen pflegt.⁶ Und zwar beruhet diese Güte der Küste vornehmlich auf folgenden Eigenschaften: ihrer relativen Länge,⁷ ihrem unterbrechungslosen Zusammenhange;⁸ ihrer Freiheit von klimatischen Verkehrshindernissen;⁹ ihrer bequemen Verbindung mit dem Hinterlande, am liebsten durch gute Ströme, sowie andererseits mit dem Weltmeere oder wenigstens einzelnen verkehrswichtigen Fremdländern;¹⁰ endlich auf der Beschaffenheit der Uebergangslinie zwischen Land und Meer, wonach die ebenen Steilküsten für den Verkehr am günstigsten sind, zumal wenn sie durch windlichere Einbuchtung natürliche Häfen

besitzen,¹¹ während eine Klippenküste nur zu leicht als Schlupfwinkel des Seeraubes dient,¹² eine an Untiefen gränzende Flachküste aber den maritimen Anfänger zurückschreckt.¹³ — Nach §. 1 muß im offenen Meere die Centralstellung eines Platzes ähnlichen Verkehrsnutzen bringen, wie inmitten einer großen Ebene. Doch bezieht sich dieß auf kleine Inseln viel weniger, als auf große, producten- und bedürfnisreiche Landschaften.¹⁴ Meerbusen pflegen ihren Hauptverkehrsplatz im innersten Winkel zu haben: um so günstiger unter sonst gleichen Umständen, je größer und rechtwinkeltiger der Busen ist. (Hamburg und London!)¹⁵ Wenn sich an einer Meerenge ein guter Hafen befindet, so kann derselbe als der gemeinsame Scheitelpunkt zweier convergirenden Meerbusen angesehen werden. (Constantinopel.)^{16 17 18 19}.

¹ In dem großartigen Hymnus auf den Ocean, womit Childe Harold schließt, wird besonders zweierlei hervorgehoben: die Unbeherrschbarkeit des Meeres, das mit den größten Flotten spielt, in welches der Mensch wie ein Regentropfen versinkt without a grave, unkneld, uncoffind and unknown; sodann seine Unveränderlichkeit. (Time writes no wrinkles on thy azure brow: Such as creations dawn beheld, thou rollest now.) — Auf dem Meere ist Räuberei viel schwerer zu unterdrücken, als auf dem Lande. Sowie es in Griechenland keine herrschende Seemacht mehr gab, sofort große Unsicherheit: Isocr. Paneg. 115. Demosth. adv. Arist. 166.

² Eisenbahnen können selten wohlfeiler transportiren, als zu 1 Pf. pro Centnermeile, Oberfähne zu $\frac{1}{3}$ Pf., deutsche Kanalschiffe zu $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Pf., Segelschiffe zwischen Stettin und England zu $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{6}$ Pf. (Breslauer S.R.=Bericht von 1879, 45.)

³ Reiche Stromlandschaften entwickeln sich früher, als Meeresküsten, dann aber die letzteren stärker und namentlich univrsaler: Aegypten, Mesopotamien, Persien, China — mittelländisches Meer, Nordsee!

⁴ Der chinesische Kaiserkanal größtentheils zu dem Zwecke, die Meerfahrt zu erleichtern. Die Perser verschlossen den Pasitigris durch Querdämme, aus Furcht vor Seeräuberei, was dann Alexander M. beseitigen ließ. (Strabo XVI, 740.) Und doch hatte schon Nebuladnezar die Schifffahrt dort nach Kräften befördert. Aegypten, das nach Herodot. II, 60 wohl 700000 Menschen auf Flußschiffen versammelte, hat seine Seefahrt doch gänzlich den Phönikiern und Griechen überlassen. Vgl. Kugel Anthropogeographie, 261. Zu den nichtmarinen Völkern gehörten auch die Troer. Wie anders die Hellenen, die bei Vertheilung der Welt unter die drei Hauptgötter wohl einen Gott des Meeres, nicht aber einen Gott der Erde annahmen! Unter den neueren Völkern haben die Kelten ihre Meernähe fast gar nicht benutzt, alle germanischen Stämme so sehr. Man vergleiche nur die an natürlichen Häfen so reiche, ganz an Norwegen erinnernde Westküste Schottlands mit der Ostküste. Wie auch die romanischen Völker die

meisten Schifferausbrüche von den Germanen geborgt haben: W. Wadernagel Kl. Schriften I, 85. Sehr bezeichnend, daß im Englischen das Schiff als Feminin gilt; man of war = Kriegsschiff.

⁵ In dem unter Heinrich VI. verfaßten Gedichte: The libell of English policie (1436) ist ein Hauptgedanke, daß England durch Beherrschung des Sundes von Calais-Dover die Spanier, Schotten, Flamänder von einander absperrern könne. (66 ff. 275.) Also keine Ahnung einer Emancipation von der Küstenfahrt! Schöne Betrachtungen Peschel's über das Anreizende, was vorliegende Küsteninseln für Syrien, Arabien, Westindien zc. gehabt haben. (Völkertunde, 205. 209. 212. 214.) Den großen Ocean, gegen welchen selbst das nördliche atlantische M. nur ein mittelländisches M. ist, haben doch im höhern Sinne erst die Europäer befahren.

⁶ Während an der atlantischen Seite Africas das Küstenland viel weniger entwickelt ist, als das Innere (Peschel Völkertunde, 509), findet man nach der Behm'schen Karte (Petermann's Mittheil., Ergänzungsheft 35) in Europa überall das entgegengesetzte Verhältnis, nur die Landes-, die Marenmen und die sog. eiserne Küste in Fütland ausgenommen. Weßhalb Inseln ihre Hauptstadt am liebsten in der Mitte der dem Festlande gegenüber liegenden Küste haben, s. Kohl Verkehr und Anstedl., 261 ff.

⁷ „Africas plumper Elefantensfuß, verglichen mit Europas feingegliedeter Hand!“ (Kapp.) Vgl. Bd. I, §. 61. Auf je eine Meile Küste hat Kleinasien etwa 28 Q.M. Binnenland, Arabien 53, Vorderindien 70, Hinterindien 30, Malacca 9, Korea 26, Kamtschatka 9. In Europa Dänemark (ohne Inseln) 3, Griechenland (o. J.) 3·7, das F. Königreich (ohne kleinere J.) 4·7, so daß in Großbritannien kein Punkt über 75, in Irland über 50 engl. M. vom Meere entfernt liegt; die Niederlande (geradlinig) 5·4, Italien (o. J.) 10·3, die pyrenäische Halbinsel 21, Skandinavien (geradl.) 22, Norwegen allein 16·6, mit allen Fiorden nur 3; die europäische Türkei 25, Frankreich (ohne Inseln) 26·8, das frühere deutsche Bundesgebiet 72, die B. Staaten 121, das europäische Rußland 127.

⁸ Das B. Rgr. bedarf zum Schutze seiner Küsten bloß Einer Flotte, ebenso Griechenland und Italien; Frankreich und die B. Staaten gleichzeitig zwei, und russische Kriegsschiffe im weißen M., schwarzen M., der Ostsee und dem stillen M. sind gar nicht im Stande, einander unmittelbar zu unterstützen. Deutschlands Küste würde in dieser Hinsicht bedeutend besser sein, wenn der Eiderkanal für Kriegsschiffe passirbar wäre.

⁹ Was nützt den Russen ihre Eismeerküste? Gustav Adolfs Aeußerung über den Ausschluß der Russen von der Ostsee: Geijer Schwed. Gesch. III, 96. Und selbst in der Ostsee ist ihre Flotte wegen des Frostes nur 5—7 Monate actionsfähig.

¹⁰ Geradlinige Küsten sind von den rechtwinkelig daran stoßenden meist sehr verschieden, durch die Verschiedenheit der Seeströmungen, Seewinde, Fischzüge zc. Daher sie sich von dem Hinterlande gern isolirt entwickeln. (Phönicien, Achaia.) Zumal, wenn zugleich die Ströme, sowie sie ins Küstenland eintreten, einen wesentlich andern, mehr schiffbaren Charakter annehmen. (Portugal.) Vgl. Kohl: Rußland 1873, 421 ff. Wie wenig selbst hafenreiche Küsten ohne gute Straßen ins Innere nützen, zeigt Asturien mit seinen 30 guten Häfen

Dalmatien zc. So beginnt der höhere Aufschwung von Liverpool und Glasgow erst seit der freieren Entwicklung von Nordamerika.

¹¹ Die längste Steilküste der Welt besitz das westliche Amerika; eine sehr schöne Nordamerika vom Lorenzströme bis Cap Hatteras. Asien in Malabar, Malacca und zwischen Cochinchina und Canton; Afrika fast nur am Cap der guten Hoffnung, Australien im S.O. und in Sandiemenland, Europa im südlichen und südwestlichen England, der Bretagne, sowie stellenweise in Spanien, Italien, Griechenland, der Krim.

¹² Norwegen und Schweden im N. Alter! Nordschottland mit seinen Inseln als Zuflucht der keltischen Nationalität! Auch in Island, dem äußersten N.W. und N.O. von Amerika, in Dalmatien, hier und dort in Griechenland solche Klippenküsten. Für die Tropenwelt haben die Korallenmeere eine ähnliche Bedeutung: so im Sunda-M., am Süden Arabiens, im Eingange Westindiens und an der Nordküste von Afrika. Vgl. die Schilderung bei Ritter Asien V, 100 ff. 667.

¹³ Flachküsten, oft mit Dünen oder Lagunen, haben gute Häfen gewöhnlich nur an den Flussmündungen, und auch da nur mit schweren Kosten. In Taganrog müssen, wenn Landwind herrscht, Karren wohl $\frac{1}{4}$ M. weit in die See fahren zu den Booten, welche die wieder 2—3 M. entfernten Handelschiffe auffuchen sollen; die Rhebe 12—30 Werst von der Stadt. Die Fahrt vom Bosporos zum Don für Schiffe von mehr als 11 Fuß Tiefgang unsicher. (Neumann Hellenen im Skythenland I, 537; Göbel R. in die Steppen des südl. Rußlands I, 239.) Vor Madras ankern die Schiffe eine Meile entfernt auf offener Rhebe, und müssen beim Sturme sofort das Weite suchen. Hier, wie in China und dem N.W. Afrikas, hat diese Küstennatur ganz anders gewirkt, als in Holland und Venedig.

¹⁴ Karthago fast in der Mitte des mittelländischen M.; ebenso im spätern Alterthum und N. Alter Italien. Flanderns Stapellage zwischen der Nordsee und dem Südwesten. England genau der Mittelpunkt der landreichern Erdhälfte.

¹⁵ Beide durch vortreffliche Ströme unterstützt. London hat außerdem noch den Vortheil, daß Schelde, Raas und Rhein ihre Mündungen London gegenüber haben, sowie den Seitenvortheil der Meerenge von Calais, während die Elbmündung mit der Ostsee durch keinen Meeresarm verbunden ist. Andere Eckstädte: Archangel, Odeffa, Riga, St. Petersburg, dessen Meerbusen durch die Newa mit ihren großen Seen gleichsam verlängert wird; Swinemünde, Wismar, Kiel, Schleswig, Flensburg, Christiania, Liverpool, Edinburgh, Inverness, St. Malo, Genua, Neapel, Tarent, Venedig, Triest, Fiume, Korinth, Thessalonich (durch das makedonische Stromsystem gefördert), Smyrna, Tunis, Suez, Balfora, Calcutta, Bangkok, Canton, Yebdo. Ist die eigentliche Spitze des Meerbusens wegen Hafenlosigkeit oder anderer Gründe nicht zu einem Verkehrsplatze geeignet, so zeigen Seleucia, Antiochia, Marseille, Bourdeaux, daß die commerciale Herrschaft auf einen benachbarten, in anderer Beziehung günstign Punkt übergehen kann. Den großartigsten Beleg bilden Phönikien und nachmals Alexandria.

¹⁶ Auch Messina und Cadix. Kopenhagen nicht bloß durch den Umstand gefördert, daß der Sund die einzige gute Weltstraße zur Ostsee bildet, sondern

auch durch seine Centrallage, solange die Südspitze Schwedens und ganz Norwegen zu Dänemark gehörten.

¹⁷ Wie man die großen Handelshäfen gern an die Basis einer Halbinsel legt, um die Meerbusenform zu nutzen (Venedig-Genua, Hamburg-Lübeck, Nantes-St. Malo, Bombay-Calcutta, Rangun-Bangkok), so die großen Kriegshäfen an die Spitze, um mit einer Flotte zwei Meere zu beherrschen. (Toulon, Brest, Cherbourg, Pola, Sebastopol, Gibraltar, Malta.) Vgl. zu diesem ganzen Paragr. die trefflichen Erörterungen von Kohl *Verkehr und Anstiedl.*, 324 ff. 365 ff. [Alex. Dorn *Die Seehäfen des Weltverkehrs*, 2 Bde., 1891; A. Regnéll im *Hdwb. d. Staatsw.* IV, 238. Als die 10 bedeutendsten Häfen der Welt, nach dem Tonnengehalt der in ihnen im internationalen Seeverkehr mit Ladung oder in Ballast ein- und auslaufenden Dampf- und Segelschiffe gemessen, waren im Jahre 1894 London, Newyork, Liverpool, Cardiff (11 541 400), Hamburg (11 516 300 Tonnen), Antwerpen, Marseille, Rotterdam, Newcastle, Havre zu bezeichnen. Im Jahre 1893 kam Hamburg vor Cardiff und Newcastle vor Havre. (Tabeller vedkommende Skibsartsbevaegelsen [1897] S. 9.)]

¹⁸ [Welchen Einfluß die Seemacht auf den Gang der Weltgeschichte ausgeübt hat, wie insbesondere geographische Lage und physikalische Beschaffenheit des Landes, Bevölkerungsichtigkeit, Volkscharakter zc., seine Stellung zur See bestimmt haben, s. bei A. T. Mahan *Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte*, 1. Bd., 1892.]

¹⁹ [In Deutschland gehen die Bestrebungen, im Seeverkehr mehr Bedeutung zu erlangen, bis in die Zeiten des großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen zurück. Damals mochte vielleicht eine Ueberschätzung des Außenhandels darin liegen. Heute ist es für den deutschen Kaufmann und die deutsche Industrie unabweisbar, lohnende Absatzgebiete auswärts aufzusuchen. Der deutsche Außenhandel hat sich von 1872—79 um 13 Proc. des Wertes und 37 Proc. des Volumens, 1880—88 um 17 Proc. des Wertes und 39 Proc. des Volumens, 1889—96 um 13 Proc. des Wertes und 38 Proc. des Volumens gesteigert. Von dem Gesamtaußenhandel macht der Seehandel heute ca. 65 Proc. aus. Allerdings hat die Küstenschifffahrt sich nach der Zahl der Schiffe noch stärker vermehrt, aber der Tonnengehalt derselben steht zurück hinter dem der für die Seeschifffahrt bestimmten. Deutschland hatte

in den Jahren	in Küstenschifffahrt		in Seeschifffahrt	
	Schiffe	Tonnengehalt (Mill. T.)	Schiffe	Tonnengehalt (Mill. T.)
1881—85	66000	3·2	46900	15·2
1891—95	83800	6·4	51400	23·4

(Die Seeinteressen des Deutschen Reiches, 1897, S. 39.) Im Seeverkehr (d. h. im Verkehr mit außerdeutschen Häfen) zeigt die Bewegung der deutschen Handelsflotte folgendes Bild. Es liefen in deutschen Hafenzplätzen ein und aus, Segel- und Dampfschiffe, beladen und in Ballast durchschnittlich jährlich:

1872—75	49 146	Schiffe mit	10 596 200	Tonnen
1876—80	46 218	" "	11 979 400	"
1881—85	46 872	" "	15 216 100	"
1886—90	47 592	" "	18 816 700	"
1891—95	51 443	" "	23 401 500	"

(Die Seeinteressen d. Deutschen Reichs S. 49. Vgl. außerdem Jahrb. f. Nat. 3. F. XV, 375 ff. und E. von Halle Die Bedeutung des Seeverkehrs für Deutschland. Jahrb. f. Gef. u. Verw. XXII, 1 ff.)

§. 91.

Sucht ein Staat die Seefahrt und Rhederet¹ seiner Bürger, die schon aus sicherheitspolizeilichen Gründen einer genauen Registrierung bedarf,² gegen das Mitwerben der Ausländer zu schützen, durch Zollbegünstigung (Differenzialzölle), Concurrenzverbote, Prämien zc.: so ist dieß ganz nach Analogie des Gewerbeschutz- und Prohibitivsystems zu beurtheilen. (§§. 135 ff.) [Differenzialzölle sind Ergänzungen des Schutzzollsystems, durch die es darauf abgesehen wird, entweder die inländische Schifffahrt oder die Kolonien des betreffenden Landes zu begünstigen. Sie können aber auch in Gestalt von Zollzuschlägen als Kampfmittel oder Vergeltungsmaßregeln anderen Staaten gegenüber in Betracht kommen. Sofern es sich um Schutz der Schifffahrt handelt, unterscheidet man den Zuschlag bei der Einfuhr unter fremder Flagge (surtaxe de pavillon) und den Zuschlag bei indirecter Einfuhr (d. h. nicht aus dem Erzeugungsland) aus sog. Entrepôts (surtaxe d'entrepôt). Sie entsprechen doch wohl nicht mehr den heutigen Verkehrsverhältnissen und haben ziemlich überall aufgehört.³ Die 1880 in Deutschland angeregte Einführung eines Unterscheidungszolles stieß gerade in den Kreisen, denen er Vortheile bringen sollte, auf Widerstand. Der ihm zu Grunde liegende Gedanke war, die indirecte Einfuhr zurückzudrängen. Aber damit würden die kleineren Schiffe, die jetzt den Zwischenhandel mit den europäischen Niederlassungen vermitteln, schwer geschädigt werden, ohne daß der großen Rhederet zuversichtlich ein Vortheil erwüchse.⁴] Bei Begünstigungen der Seeschifffahrt glückt es selten, die fremden Schiffe, Seeleute zc. unmittelbar zu gewinnen. Insgemein erfolgt nur eine Ueberfiedelung der schon vorhandenen einheimischen Kapital- und Arbeitskräfte aus den nichtbegünstigten Wirtschaftszweigen in die Handelsmarine: bei Prämien auf Kosten der Steuerpflichtigen, bei

Ausschließung oder Zollbedrückung der Ausländer auf Kosten derjenigen, welche als Producenten, Consumenten oder Kaufleute bei der Aus- und Einfuhr zur See theilhaftig sind. Aber auch hier kann bei guter Naturanlage des Landes und Volkes, sowie bei zweckmäßiger Leitung das anfängliche Opfer wie ein Saatkorn wirken; und zwar um so mehr, als die Seeschifffahrt ein so vorzugsweise edles, wachstumsfähiges (§. 16), freies und freimachendes, alle männlichen Eigenschaften der Volksseele entwickelndes Gewerbe ist.⁵ Ohne bedeutende Handelsflotte^{6 7} würde selbst die mächtigste Kriegsflotte, diese ultima ratio des Staates in weite Fernen, keine Sicherheit und Nachhaltigkeit besitzen. So gehört auch eine gute, regelmäßige und häufige Verbindung durch eigene Handelschiffe zu den wirksamsten Mitteln, wodurch ein Mutterland sich mit seinen Kolonien in erwünschter Reichseinheit behaupten kann. Und die Anbahnung eines halben Kolonialverhältnisses durch Actiohandel, Fabrikatenausfuhr zc. nach minder entwickelten fernen Staaten erfolgt ebenfalls am leichtesten mit Hilfe eigener Handelschiffe. Das glänzendste Beispiel ist England seit der sog. Schifffahrtsacte, nachdem übrigens schon lange vorher sowohl von England wie von anderen Seemächten einzelne ähnliche Maßregeln und Retoriktionen dagegen versucht worden.⁸ War freilich das zu erziehende Kind von Natur wenig entwicklungsfähig, so konnte selbst die kostspieligste Erziehung nur einen Scheinerfolg bewirken.⁹ Es sind nun vornehmlich dreierlei negative Begünstigungen, durch welche das System die nationale Schifffahrt zu heben sucht: Begünstigung in Betreff der Hafensabgaben zc., der Einfuhrzölle,¹⁰ des Verkehrs von einem Landeshafen zum andern.¹¹ Doch ist namentlich bei den zwei ersten wohl zu bedenken, daß sie wegen der unbeherrschbaren Freiheit des Meeres leicht retorquirt werden können: was dann ihren einseitigen Nutzen gewöhnlich aufhebt und nur den beiderseitigen Schaden fortbauern läßt.¹² Darum muß hier fast mehr noch, als bei den übrigen Maßregeln des Gewerbeschutzes auf die allseitige Freiheit als ideales Ziel gesehen werden. Von der Aufhebung seiner Navigationsacte seit 1850 hat Englands Schifffahrt gewiß keinen Schaden gehabt, und die früher wichtigste Nebenbuhlerin der englischen Handelsmarine ist seit dem strengen Schußsysteme der Vereinigten Staaten relativ sehr zurückgegangen.^{13 14 15} Unmittelbar positive Prämien

für die nationale Schifffahrt haben den Vorzug, daß hier der Staat genau berechnen kann, was ihm die Begünstigung des zu hebenden Gewerbes und Gewerbezweiges kostet. Solche Prämien können entweder schon auf die bloße Ausrüstung von Schiffen gesetzt werden, wo sie dann nur das Wachsthum des Handels, der Schifffahrt im Allgemeinen fördern;¹⁶ oder auf bestimmte Fahrten. Im letztern Fall werden sie entweder jedem Fahrer, oder bestimmten Unternehmungen (Gesellschaften) bewilligt, was die Regelmäßigkeit der gewünschten Verbindung fördert, aber leicht die sonstige Concurrenz unmöglich macht.¹⁷ [Nach dem Tonnengehalte der in seinen Häfen im internationalen Seeverkehr mit Ladung oder in Ballast ein- und ausgelaufenen Schiffe steht Großbritannien obenan. Die nächsten Stellen im Seeweltverkehr nehmen ein Frankreich, Spanien, Deutschland, Italien, Holland, Rußland, Belgien, Schweden, Dänemark, Norwegen.¹⁸ Bei Hinzurechnung der Vereinigten Staaten von Nordamerika würden diese an zweite Stelle, vor Frankreich kommen. Für das Jahr 1888 stellte die internationale Statistik nachstehende Reihenfolge auf: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Rußland, Italien, Spanien, Niederlande und Schweden.¹⁹]

¹ Daß Seehandel und Rheberet nicht immer parallel gehen, beweisen Liverpool und Newcastle, von denen jenes 1835 nur 906, dieses fast 1100 Seeschiffe hatte. (Faucher Etudes sur l'Angleterre, I, Ch. Liverpool.) Jetzt freilich durch die Eisenbahnen sehr verändert! Hamburg hatte 1878 nur 200 081 Schiffstonnen, Bremen 237 206; und doch schätzte man den Werth der Ein- und Ausfuhr zur See dort auf 1860 Mill. M., hier nur auf 551 Mill. Im Alterthume waren die Karier niemals große Kaufleute, aber sehr gute Frachtführer der Rhöniker (Movers II, 2, 553); sowie auch die nördlichen Städte Rhönikiens Hauptstüße der Rheberet im Dienste von Tyrus bildeten. (Movers III, 1, 182.) Der früher so oft gepredigte Grundsatz: trade follows the flag, ist in den Anfängen des Verkehrs nicht unbegründet.

² In England seit 1340, mehr noch seit der Schifffahrtsacte von 1660. Aehnlich Code de commerce, Art. 226.

³ [Regis im Hdb. d. Staatsw. II, 929. Ein bemerkenswerthes älteres Beispiel eines vertragsmäßigen Differenzialwaarenzollens ist der Methuen'sche Vertrag zwischen England und Portugal von 1703. Ihm zufolge verpflichtete England sich als Entschädigung für die Zulassung der englischen Wollwaaren in Portugal die Zölle auf portugiesische Weine immer um $\frac{1}{3}$ niedriger zu stellen als für Weine anderen Ursprungs. (Vgl. auch A. Duden i. Hdb. d. Staatsw. IV, 359.) Die vollständigste systematische Ausbildung haben die Differenzialzölle in Frankreich hauptsächlich durch das Gesetz vom 28. April

1816 erfahren. Im deutschen Zollverein haben die Differenzialzölle im Ganzen keine bedeutende Rolle gespielt. Im Vereinstarif erschien zuerst 1868 ein D. auf Wein aus solchen Ländern, die den Zollverein nicht auf dem Fuße der meistebegünstigten Nation behandelten. Im Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 war dann vorgesehen, daß Waaren aus solchen Staaten, die deutsche Schiffe oder Waaren ungünstiger behandeln als die anderen Staaten, mit einem Zuschlage bis zu 50 Proc. des tarifmäßigen Zolls belegt werden können. Sehr ausgebreitete Anwendung eines Differenzialsystems von Seiten des Zollvereins in dem Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.]

⁴ [Vgl. Lexis Besprechung der Schrift von A. G. Köstle Der Unterscheidungs Zoll (la surtaxe d'entrepôt) und der an sie anschließenden Literatur in Jahrb. f. Nat., N. F. II, 282 ff.]

⁵ Vgl. oben §. 12. Ich erinnere an die Eigenthümlichkeit des Seebienstes, neben militärischer Strenge der Disciplin die Löhnung der Mannschaft durch das Ende der Fahrt und die Erhaltung des Schiffes zu bedingen.

⁶ [Europas Handelsflotte:

	1895		1890	
	Zahl aller Segel- und Dampfschiffe über 50 Tonnen	Tonnengehalt	Zahl aller Segel- und Dampfschiffe über 50 Tonnen	Tonnengehalt
1) Großbritannien u. Irland	18422	22720 600	13883	18595 900
2) Deutschland	2163	3290 300	2302	2513 100
3) Dänemark	1038	590 500	1059	463 900
4) Faröer-Inseln	48	4 000	21	1 900
5) Norwegen	3737	2126 400	4050	1862 300
6) Schweden	1976	779 500	1888	668 600
7) Rußland	1842	597 800	1901	483 800
8) Finnland	856	254 100	830	224 800
9) Holland	581	685 800	610	480 500
10) Belgien	55	236 800	51	202 000
11) Frankreich	2186	2162 000	2403	2033 200
12) Portugal	243	152 100	258	137 000
13) Spanien	1120	1121 000	1132	965 300
14) Italien	1826	1180 600	2071	1 173 700
15) Oesterreich	230	365 100	327	364 400
16) Ungarn	107	165 200	122	79 000
17) Montenegro	13	2 800	6	1 200
18) Griechenland	931	445 500	962	307 200
19) Türkei	1079	333 800	553	168 300
20) Rumänien	24	6 400	26	12 000
Summa	33472	37220 300	34455	30738 100

(Tabeller vedkommende Skibsfartsbevaegelsen 1897, p. 56. 57. Statistique intern. Navig. mar., ed. Kjaer (1892), IV, 144.)

⁷ [Stand der Handelsflotte der Welt:

	1895			1890		
	Zahl aller Segel- und Dampfsschiffe über 50 Tonnen	Tonnen-gehalt	Procentfah	Zahl aller Segel- und Dampfsschiffe über 50 Tonnen	Tonnen-gehalt	Procentfah
Europa	33472	37220300	83.48	34455	30738000	81.67
Amerikanische Staaten	7907	4666100	10.46	8243	4268200	11.34
Europäische Besitzungen						
a) in Amerika . . .	4017	1030800	2.31	4142	1151600	3.06
b) „ Afrika . . .	102	25000	0.06	107	20100	0.05
c) „ Asien	1253	492500	1.11	1076	435200	1.16
d) „ Australien . .	1220	711000	1.60	1367	634100	1.69
Japan	1287	439100	0.98	1783	390800	1.04
Summa	49258	44584800	100.00	51173	37638000	100.00

(Internat. Skibsfartsstatistik. Tabeller vedkommende Skibsfartsbevaegelsen 1872—94 (1897), p. 57. Statistique intern. Navig. mar., ed. Kjaer (1892), IV, 144.)

⁸ Schon 1181 war in England verboten, Schiffe an Ausländer zu verkaufen oder in fremden Seebienst zu treten. (Macpherson Annals of commerce I, 344.) Die Ausfuhr der Schiffsbaumaterialien 1396 und 1343 verboten. (Rymer Foedera II, 938. 1223.) Unter den unmittelbaren Vorläufern der A. A. ist zuerst durch 5. Rich. II, c. 3 nur die fremde Frachtschifffahrt von England weg erschwert; den frühesten Versuch, sie auch nach England hin zu erschweren, machte das Unterhaus 1440. Das G. Heinrichs VII. von 1485, c. 10, daß Wein und Waib aus Südfrankreich nur von englischen Schiffen mit englischer Bemannung importirt werden sollen, echt historisch gewürdigt von Bao Hist. Henrici, p. 1039. In 1. Eliz., c. 13 werden die Verbote der Aus- und Einfuhr auf nichtenglischen Schiffen wegen der vielen Retorsionen aufgehoben und durch höhere Zölle ersetzt; 5. Eliz., c. 5 untersagt jeden Rüktenhandel durch Fremde, sowie auch französischer Wein und Waib nur auf englischen Schiffen eingehen soll. Das letzte englische Schiff, welches den Handelsleuten abgekauft war (früher sehr gewöhnlich), scheiterte 1564. (Anderson Origin. of commerce, s. a.) Seit 1646 Beschränkung der fremden Schiffe im Verkehre mit den Kolonien. Cromwells G. von 1651 zunächst durch Abneigung gegen Holland und zur Strafe der royalistisch gesinnten Westindier gegeben. (Blackstone.) Wie sehr die Holländer schon 1656 beschweren besorgt waren, s. Laspeyres Gesch. der volkswirthsch. Ansch., 104. Die eigentliche „Magna Charta maritima, Habeascorpus-Acte des Reeres“ ist aber das G. von 1660. (12. Charles

II, c. 18.) Danach gelten als nationale Schiffe diejenigen, deren Eigenthümer, Schiffer und $\frac{1}{4}$ der Mannschaft englische Unterthanen sind. Nur solche Schiffe sind befugt, die Aus- und Einfuhr der englischen Kolonien nach England, aus fremden Welttheilen, sowie den englischen Küstenhandel zu treiben. Eine Menge wichtiger Waaren, gerade solche, die vermöge ihrer Voluminosität der Schifffahrt besonders viel zu verdienen geben, dürfen nur entweder in englischen Schiffen eingeführt werden, oder (gegen höhern Zoll) in Schiffen des Produktionslandes oder gewöhnlichen Ausfuhrortes; in der Regel muß diese Einfuhr auch direct erfolgen. (Beides speciell gegen den holländischen Zwischenhandel gerichtet!) — Nach R. Coke Englands Improvement (1675) wurde der Schiffbau in England durch die R.A. binnen wenig Jahren um etwa $\frac{1}{3}$ theurer; die Matrosenlöhne stiegen dergestalt, daß England seinen russischen und grönländischen Handel fast ganz an die Holländer verlor. Das giebt auch J. C. Child Discourse of trade, p. 36. 238 ff. zu: doch meint er, ohne das Gesetz hätte England 1668 nicht die Hälfte seiner Schiffe und Matrosen gehabt. J. de Wit Intérêt de Hollande I, 92 fürchtet, daß sich ein großer Theil der holländischen Rhederei nach England ziehen werde. Als der holländische Gesandte bei Wilhelm III. die Abschaffung der R.A. anregte, soll dieser gelacht haben: das sei gar nicht denkbar. (Macaulay Hist. of England V, 101.) Vgl. Davenant Works I, 397. Von Ad. Smith's günstiger Ansicht unten §. 137. — Aus den späteren Abänderungen der R.A. ist besonders hervorzuheben: 14. Charles II, c. 11, wonach die Schiffe, um als national zu gelten, auch im Inlande gebaut sein mußten, (außer gekaperten Schiffen!) und durch Zollbegünstigungen der Bau von bewaffneten Handelsschiffen ermuntert wurde. In Seekriegen ist die R.A. mehrmals suspendirt, weil die Kriegsflotte fast alle Matrosen brauchte; in Theuerungen, wie 1793, 1800, 1801, allen Nationen die Einfuhr von Lebensmitteln gestattet. Noch $\frac{3}{4}$. Will. IV., c. 54 hält die wichtigsten enumerated articles, sowie das Verbot, asiatische, afrikanische und amerikanische Waaren aus Europa zu importiren, fest; doch wurde stets hinzugefügt: to be used in Gr. Britain etc., um den Transit nicht zu entmuthigen. Auch unter Heinrich VIII. finden wir ein merkwürdiges Beispiel der Navigationsacte, wogegen Karl V. retorqueirte. (Schanz Englische Hdschl. I, 87 ff.) Uebrigens ist es charakteristisch, daß Elisabeth keine Prämien für Schiffbau zc. geben wollte, hingegen Philipp II. jedes neue Schiff von über 300 Tonnen Gehalt mit 4 Ducaten pro Tonne unterstützte; jedes über 500 Tonnen mit 6 Ducaten, halb als Geschenk, halb als Darlehn, das nach Bequemlichkeit zurückgezahlt werden sollte. (Froude, ch. 71.)

⁹ In Rußland kam es vor, daß der im Hafen als Capitän figurirende Russe auf der See zum Koch wurde und der schwedische, deutsche zc. wirkliche Capitän alsdann wieder zu commandiren anfing. (v. Harthausen Studien III. 425.) Viele nach Spanien bestimmte Waaren wegen der Differenzialzölle nur aus Bayonne oder Gibraltar von spanischen Küstenfahrern abgeholt. (Soetbeer Hamburgs Handel, 1840, 157.) Selbst die französische Marine fährt gern auf kleinen, schlechten Schiffen aus nahen Fremdhäfen ein; kurz vor 1848 zählte sie 1368 Seeschiffe mit nur 604 000-Tonnen Gehalt, während die englische 3817 000 T., aber nur 2350 Schiffe besaß. (v. Neben Ztschr. 1848, 332.)

¹⁰ An Begünstigung hinsichtlich der Ausfuhrzölle hat man selten gedacht, wegen der bekannten Grundsätze des Mercantilsystems. England legte den Holländern, die Liverpooler Salz holten, denselben Zoll auf, den englische Schiffe mit Salz in Holland bezahlen mußten. Da blieben die Holländer ganz weg. Man belastete nun die in England importirenden Holländer; und dieß hatte bald einen Gegenseitigkeitsvertrag zur Folge. (Mianer Handelsverkehr der Völker II, 165.) Spanien gegenüber wagte England denselben Mißgriff nicht. (Soetbeer a. a. D., 281.)

¹¹ Von venetianischen Differenzialzöllen im 15. Jahrh. s. unten §. 140 und Daru Hist. de Venise II, 528. Venedig verbot 1456 seinen Galeeren, die englischen Hauptproducte nach Häfen zwischen Flandern und Venedig zu bringen; 1488 hohe Prämien für den Bau größerer Schiffe ausgesetzt; 1490 jedem nach Westen fahrenden Schiffe 2 Ducaten pro Halbtonne versprochen. (Marin VII, 335.) Florenz gab seit 1465 alle dergleichen Beschränkungen auf. (Böhlmann Wirtschaftspolitik der Flor. Renaissance, 123 ff.) Hanseatische Verbote, auf fremden Schiffen Güter zu versenden, hanseatische Schiffe an Fremde zu verkaufen oder zu vermieten; auch sollten die Schiffe nur hanseatische Mannschaft haben: 1412—1447. (Sartorius Gesch. d. H. II, 698 ff. Pardessus II, 462. 473. 482.) Castilien bezieht 1420 die Einfuhr aus Brügge seinen eigenen Schiffen ausschließlich vor. (Anderson s. a.) Ja, Aragon hatte schon 1227 die Ausfuhr nach der Levante fremden Schiffen nur dann gestattet, wenn keine aragonischen da wären. (Capmany Memor. II, 11 fg.) Der große Kurfürst verlieh 1680 den im Inlande gebauten Schiffen 10 Proc. Zollrabatt auf 6 Jahre. (Stenzel Preuß. Gesch. II, 461.) Neuerdings haben der Zollverein wie Oesterreich wohl schmerzlich beklagt, daß sie die Differenzialpladereien Neapels nicht retorquieren konnten, weil ihre wichtigsten Aus- und Einfuhrhäfen außerhalb ihres Zollgebietes lagen. (Zollvereinsblatt 1843, No. 14.) In Frankreich verbot Ludwig XI. 1468 die Einfuhr levantischer Waaren auf nichtfranzösischen Schiffen. Heinrich IV. für Reciprocität. (Forbonnais F. de Fr. I, 44.) Colbert wirkte lieber durch Prämien: jeder Rheder, der im Lande ein Schiff von 100—200 Tonnen bauen ließ, erhielt 5 Livres Prämie für die L., bei größeren Schiffen 6 Livres. Jedes Schiff, das Schiffbaumaterialien von der Ostsee holte, 40 Sous pro Tonne. (Forbonnais F. de Fr. I, 326.) Dazu die starken Privilegien und Vorschüsse für die direct handelnden Compagnien. (I, 421 ff. 433 ff.) Um 1840 betrug z. B. die droits de tonnage für französische Schiffe 22½, 30 oder 45 Ct. pro Tonne, für englische 1 Fr., für nichtprivilegirte 3-75 Fr.; die droits d'expédition für französische und privilegierte je nach der Größe des Schiffes 2, 6 oder 15 Fr., für fremde 18 oder 36 Fr. Die Surtaxe zum Einfuhrzolle für fremde Schiffe war in der Regel 10 Proc., von Blei 40 Proc., Baumwolle über 16 Proc., Indigo 33½ Proc. u. s. w., falls die Einfuhr aus einem europäischen Hafen erfolgte. Wurde aus den Häfen anderer Welttheile importirt, so war der Zollnachtheil der Fremden noch weit größer: 100—200 Proc., aus Indien und ums Cap Horn bis 400, ja Indigo aus den Productionsländern sogar 700 Proc. (Soetbeer a. a. D., 154.) Die Surtaxe de pavillon 1866 abgeschafft, während die d'entrepôt blieb. Dazu die Prämien für die navigation au long cours je nach Größe

des Schiffes und Länge der Reise, die jährlich 3—6 Mill. Fr. betragen, und die Unterstützung der Dampfschiffe mit jährlich etwa 25 Mill. Bgl. Barth Die Besteuerung der indirecten Einfuhr (1880) und die Verhandlungen der Société d'économie politique im Journ. des Econ. 1878, I, 444 ff. — Von den Differenzialzöllen zc. der Niederlande s. Soetbeer Erste Fortsetzung, 236 fg.; Spaniens, Portugals: a. a. D., 260. 265 fg. Peter M. ließ russische Schiffe nur $\frac{1}{3}$ der Einfuhrzölle bezahlen; dazu 25 Proc. Erlaß an den Ausfuhrzöllen. Russen, die auf fremden Schiffen exportirten, bekamen nur 5 Proc. Erlaß (Herrmann Russ. Gesch. IV, 410.) Der Ukas vom 1. Juli 1845 war so verständlich, das Verbot der Küstenfahrt durch Fremde nur auf die Häfen zu beziehen, die an der russischen Küste des nämlichen Meeres liegen.

¹² Schon Gustafsson setzte 6. Junius 1823 eine Resolution des Unterhauses durch, wonach die fremden Schiffe in England ebenso behandelt werden sollten, wie die englischen in fremden Häfen. Allerdings hatte man seit 1810 mit dem verbündeten Portugal, seit 1815 mit den B. Staaten, um deren Retorsion zu vermeiden, einen Reciprocitätsvertrag geschlossen; gab indessen seit 1824 auch gegen Preußen und andere Staaten viel von dem früheren Systeme auf. Bgl. J. L. Ricardo Anatomy of the navigation-laws. (1847.) Rußland nahm 1845 von seinem 50proc. Zuschlagszölle diejenigen Völker aus, welche Rußlands Schiffe gleich den nationalen oder meistbegünstigten behandeln. Nach der parlament. Enquête von 1847 (Porter ein Hauptgegner der N.A.!) wurde in England vom 1. Januar 1850 an die Gleichbehandlung der einheimischen und fremden Schiffe in Aus- und Einfuhr allgemein festgestellt, 1854 auch die Küstenschiffahrt freigegeben. Die letztere, wozu Localkenntniß gehört, ist gleichwohl der englischen Flagge fast ausschließlich verblieben. Aber auch in der Aus- und Einfuhr sind die Frachten zwar wohlfeiler, aber die müßigen Zeiten viel seltener geworden. [An beladenen Schiffen betrug 1896 in den britischen Häfen der Eingang 24 629 524 T. britischer, 8 850 068 fremder; der Ausgang 27 726 127 br., 9 977 168 fr. An Dampfern allein E. 23 270 893 br., 6 115 007 fr.; der A. 26 248 816 br., 7 878 752 fr. (Statistical abstract XLIV, 164—165.)] Während 1851 die Handelsflotte des britischen Reiches mit seinen Kolonien 4 780 000 T. zählte (gegen etwa $8\frac{1}{2}$ Mill. aller übrigen europäischen und nordamerikanischen Staaten), war sie 1896 auf 9 020 282 T. (Stat. abstract XLIV, 175.) gewachsen. Die hamburgische Flotte hat sich ohne allen künstlichen Schutz 1836—1897 von 29 952 auf 680 136 T. gehoben. (Seeinteressen, S. 74.) [Bremen besaß 1872 252 Schiffe mit 174 266 Regt., 1896 445 Sch. mit 422 029. (Jahrb. f. Bremische Statistik 1896, S. 222.)]

¹³ Wie oft sind zwischen England und Nordamerika, also 1787 die B. St. die englische N.A. nachgeahmt hatten, die Schiffe einmal in Ballast gefahren. Doch bedeutet auch dieß für beide Theile eine auf Kosten des Handels künstlich vergrößerte Marine. Schon 1540, als Heinrich VIII. den Fremden ihre Zollprivilegien nur dann verlängerte, wenn sie auf englischen Schiffen exportirten, erwiderte Karl V. damit, daß in den Niederlanden kein englisches Schiff Ladefracht nehmen sollte. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 87 fg.)

¹⁴ Während man sonstige Schutzzölle zc. nur allmählich aufheben sollte, gilt dieß von N.A. darum weniger, weil man die concurrenzunfähigen Schiffe meist

ohne Schaden an Ausländer verkaufen kann. (Walder Zur Lehre von den Schutzzöllen, 82.)

¹⁵ [Das Deutsche Reich hat sich einer protectionistischen Schifffahrtspolitik fast ganz enthalten. Weber werden Flaggenzuschläge noch sonstige Differenzialabgaben erhoben. Nur die Küstenfrachtfahrt von einem deutschen Hafen zum andern ist durch das G. vom 22. Mai 1881 grundsätzlich den deutschen Schiffen vorbehalten. Indeß kann durch Vertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths der Küstenverkehr auch ausländischen Schiffen zugestanden werden. Derartige Zugeständnisse sind gegenseitig gemacht worden vom Reiche und Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Schweden und Norwegen 24. December 1881. Dergleichen auch Oesterreich-Ungarn und Rumänien, und, seit 1886, auch Holland. Auch einige außereuropäische Staaten haben gemäß der allgemeinen Meistbegünstigung dieses Recht, das praktisch doch kaum für sie von Bedeutung ist. (Lexis im Hdbw. d. Staatsw. V, 549.) Die Wirklichkeit zeigt ein entschiedenes Uebergewicht deutscher Schiffe. Es liefen 1896 im Küstenverkehr in deutschen Häfen ein: beladene deutsche Schiffe 33 781 mit 2 571 822 T., fremde Sch. 1743 mit 357 911 T.; gingen ab: beladene deutsche Sch. 33 572 mit 2 561 183 T., fremde Sch. 1760 mit 358 397 T. (Statist. d. D. R., Bd. 93. Zusammenstellung von Daten für mehrere Jahre Stat. Jahrb. XIX, 71.)

¹⁶ Das französische G. von 1881 gewährt neuerbauten Schiffen, statt eines Rückzölles für die Materialien, eine Prämie: z. B. den eisernen Schiffen 60 Fr. pro Tonne; außerdem noch 10 Jahre hindurch für je 1000 M. langer Fahrt eine von Jahr zu Jahr abnehmende Schifffahrtsprämie, welche den Dampfern, die nach staatlich gutgeheißenen Plänen gebaut sind, um 15 Proc. erhöht wird. Andererseits dürfen die Handelsschiffe im Kriege vom Staate requirirt werden; die prämiirten müssen auch im Frieden Poststücke unentgeltlich befördern.

¹⁷ Nach der Inchiesta parlamentare sulla marina mercantile (Roma 1882, IV Voll.) gab an Schifffahrtssubventionen Deutschland 322 500 Fr., Holland 447 013, Oesterreich-Ungarn 3 750 000, Italien 8 206 848, England 14 735 000, Frankreich 23 968 983 Fr. Merkwürdig, wie das freihändlerische England und das schutzzöllnerische Frankreich in diesem Punkte übereinstimmen. England giebt aus seinen Postüberschüssen den Linien nach Ostindien, China, Japan jährlich etwa 417 000 Pfd. St. [Im Deutschen Reich sind 1885 4 400 000 Mk. auf 15 Jahre zur Unterstützung zweier monatlicher Dampferlinien nach Ostasien und Australien, sowie einer Dampferverbindung Triest-Brindisi-Alexandrien ausgeworfen worden. 1890 wurden 800 000 Mk. zur Unterstützung einer monatlichen Fahrt nach Sansibar-Delagoabay auf 10 Jahre gewährt. Endlich durch Gesetz vom 13. April 1898 Erhöhung der aus Reichsmitteln zu zahlenden jährlichen Beihilfe um 1/2 Mill. Mk. auf 15 Jahre für eine Dampferverbindung von Bremen und Hamburg nach China. (Vgl. die bezüglichen Denkschriften in den Drucksachen des deutschen Reichstags. Bayer. Hdsz. XXVIII, 93.) Ueber neuere Prämienfälle in außerdeutschen Ländern vgl. Hdbw. d. Staatsw. II, 894.] Vgl. Lexis in Schönberg's Handbuch II, 772. Marseille und Bordeaux haben sich über das Prämienystem überhaupt wenig günstig geäußert. (Jahrb. f. Gef. u. Verw. VI, 327 ff.) Daß es besser ist, nicht ein-

zelnen Gesellschaften, wie dem österreichischen Lloyd, bestimmte Staatszuschüsse zu gewähren, sondern gewisse Linien allgemein durch Prämien zu unterstützen, s. v. Neumann-Spallart Oesterreichs maritime Entwicklung (1882), 76.

¹⁸ [Es liefen im Seeverkehr (nicht Küstenschiffahrt) ein und gingen aus mit Ladung oder Ballast, Dampf und Segelschiffe im Jahre 1893:

Großbritannien und Irland	119834	mit	82273300	£.
Deutschland	49823	„	22999600	„
Frankreich	58025	„	33045400	„
Spanien	34117	„	25172100	„
Italien	30645	„	16329900	„
Rußland	17289	„	12752400	„
Schweden	57213	„	11705400	„
Dänemark	51115	„	8280500	„
Norwegen	23250	„	5805300	„
Holland	18248	„	12979000	„
Belgien	13999	„	11941500	„
Oesterreich	14751	„	3686600	„
Ungarn	3438	„	1446900	„

(Tabeller vedkommende Skibsartsbevaegelsen (1897), S. 5.)]

¹⁹ [Navigat. marit. IV, S. VI, VIII.]

§. 91 a.

Auf ähnlichen Gedanken wie bei der Seefahrt, beruht die besondere Gunst, die so viele Staaten der nationalen Seefischerei erweisen. Deren Bedeutung, namentlich des Wallfisch-, Kabliau- und Heringfanges, als Pflanzschule tüchtiger Seeleute ist unzweifelhaft. Wenn aber dieses Occupationsgewerbe wegen der Gränzenlosigkeit des Meeres eine beliebig ausdehnbare und beinahe kostlose Eroberung zu gewähren schien, so ist es doch für Nationen, die es nachhaltig nur durch Staatsprämien erhalten können, gewiß weder natürlich noch bereichernd.^{1 2 3 4} In Norwegen, wo die Seefischerei das wichtigste Gewerbe ist⁵, braucht man an ihre künstliche Hebung auf Kosten anderer Gewerbe nicht zu denken. Dabei ist die Entwicklung seiner Schiffahrt eine sehr ansehnliche.⁶ [In Deutschland hat man in Anerkennung der großen Bedeutung der Seefischerei nicht nur für den Wohlstand der Küstenbewohner, sondern auch für rationelle Ernährung der Bevölkerung überhaupt, sich angelegen sein lassen, ihr in den letzten Jahren kräftig Vorschub zu leisten. Da diese nur bei Anwendung größerer Kapitale wirkliche Erfolge verspricht, hat man öffentliche Mittel

zu ihrer Hebung flüssig gemacht. Einerseits hat man sturmlichere Fischerhäfen angelegt, andererseits durch Eröffnung von Fisch-auctionsmärkten für Erweiterung des Abzuges, im Uebrigen durch Eröffnung von Fischereischulen, Verbesserung des Signal- und Versicherungswesens, Ausstellungen u. dgl. m. gesorgt.⁷ Internationale Verträge, die darauf abzielen, gegenseitige Störungen im Betrieb, die leicht daraus entstehen können, daß die Hochseefischerei allen Nationen zugänglich ist, fernzuhalten, sind auch auf diesem Gebiete nicht zu vermeiden.^{8 9)}

¹ Sehr Vieles thut hier schon die geographische Lage. Die Seefische werden durch Küstengefalt, Jahrswasser zc. ähnlich angezogen, abgelenkt, concentrirt, wie Schiffe. Sandbänke sind für sie, was Inseln für die Menschen. Darum sind Küstengewässer meist fischreicher, als die hohe See; ebenso Strommündungen, Meerengen meist sehr fischreich (Wabelmandeb, Ormus, der thrakische und taurische Bosporus, Lamanche zc.); Meerbusen dienen gleichsam wie riesige Fischneze. (Kohl Berlehr und Anstedenlungen, 568 ff.) Darum erscheint auf den Münzen von Samos (vgl. §. 12, Ann. 3), Chios, Teos, Klazomenä, Methymna, Lampakos, Ryzikos, Chalkebon ein Thunfisch neben dem Stadtwappen; auf denen von Rhodä eine Robbe. — Wenn sich die Heringszüge im 13. Jahrh. von der pommerischen Küste nach Schonen wandten, später nach Holland (ziemlich gleichzeitig mit der Niederlage von Lanneberg, die Preußen und die Hanse so schwer beschädigte!); so ist das räthselhaft. [D. Schäfer Das Buch der Lübedischen Bogts auf Schonen, 1887, S. XX, XXXVIII. Frühes Beispiel einer 1749 zum Zweck des Wallfisch- und Robbenfangs in Grönland, Spitzbergen und der Davisstraße gegründeten Handlungsgesellschaft in Flensburg. (Aus Flensburgs Vorzeit [1887], 80 ff.)] Dagegen erklärt sich der Uebergang des Wallfischereisupremats von den Basken (12.—14. Jahrh.) auf die Holländer (Smeerenberg gleichzeitig mit Batavia gegründet und lange von ziemlich gleicher Bedeutung, obwohl die Angabe von 450 000 mit Seefischerei beschäftigten Menschen in Holland eine kolossale Uebertreibung ist), und neuerdings Nordamerika (1846 = 735 Schiffe von 233 189 Tonnen) theils durch das Fernerrücken der noch unausgebeuteten Meere, theils durch die größere marine Volkskraft. Hollands Uebergewicht während der Blüthezeit von 1612—1642 äußert sich u. A. in den vielen technischen Ausdrücken, welche von dort auf die anderen Seevölker übergegangen sind. Gegen Schluß des 17. und Anfang des 18. Jahrh. neuer Aufschwung durch zeitgemäße Association, indem nicht bloß die Schiffleute, sondern selbst die Handwerker zc., die das Schiff ausrüsteten, in Lantlöhnen bezahlt wurden. (Lindemann Die arktische Fischerei: Petermann's Mitth. 1869, S. 98.) Die Amerikaner haben dieß mit gutem Erfolge bei der Robbiaufischerei nachgeahmt. So hat England seit 1732 die Wallfischjäger durch Prämien von mindestens 20 Schill. pro Tonne begünstigt, und doch war 1786 dieß Gewerbe nicht im Stande, das Aufhören des Zufusses zu ertragen (Statist. Journ. 1854, 37); während die Nord-

amerikaner ohne künstlichen Schuß daheim sehr wohl auch fremde Märkte versehen konnten. (Pitkin Statist. view of the commerce of the U. St. 1835, p. 46.) Auch von der englischen Heringsfischerei meint Ad. Smith, der ihre Prämien einer scharfen und berechtigten Kritik unterwarf, daß viele Schiffe ausgerüstet seien for the purpose of catching not the fish, but the bounty. (W. of N. IV, Ch. 5.) Seit dem Wegfall der Prämien 1830 hat die nahe Seefischerei, also Englands natürliches Gebiet, sehr zugenommen. [Im Jahre 1888 belief sich das Quantum erbeuteter Fische, mit Ausnahme von Lachs- und Schellfisch, auf 11·6 Mill. Cwts. im Werthe von 5·5 Mill. Pfd. St., 1896 auf 14 Mill. Cwts. im Werthe von 7·0 Mill. Pfd. St. (Stat. abstr. XLIV, 201.) Nach Dig (Ztschr. f. Staatsw. LIV, 393) wäre der Gesamtwertb der Fischerei einschließlich der Schalthiere auf 7·2 Mill. Pfd. St., d. h. beim Landen der Fische, zu schätzen. Durch das Verfahren zum Markt, Salzen, Räuchern u. s. w. steigert sich der Werth so, daß man ihn schließlich auf mehr als 280 Mill. M. schätzen kann. Es lagen der Fischerei ob (1892) 27157 Fahrzeuge, und wurden beschäftigt regelmäßig 77675, vorübergehend 42681 Personen männlichen Geschlechts.]

² In Frankreich beginnen die Fischereiprämien [uerst 1767 für die Ausfuhr von Stockfischen nach den westindischen Kolonien. Seit 1785 für die Wallfischfänger eine Prämie von 50 Fr. für die Tonne Thran. Dieordonnanz vom 28. Februar 1816 regelte das Prämienwesen neu. Das G. vom 22. Mai 1851 normirte eine Ausrüstungsprämie von 70 Fr. und eine Rückkehrprämie von 50 Fr. bei ausschließlich französischer und von je 48 und 24 Fr. bei bis zu einem Drittel ausländischer Besatzung. Trotz alledem ist die französische Wallfischfängerei seit der Mitte der 60er Jahre gänzlich eingegangen. (Block Dictionnaire, S. 1278; Legis im Hdwb. d. Staatsw. V, 544.) Für den Stockfisch- oder Rabliaufang bestehen noch heute Prämien auf Grund von Gesetzen aus den Jahren 1851, 1860 und 1870. Es werden an Productionsprämien 16 M. für je 100 Kilogr. nach Frankreich eingeführten Rogen, 9—16 M. für je 100 Kilogr. ausgeführten, getrockneten Rabliau gezahlt. 1894 betrugen die Prämien 67799 M. für die Einfuhr und 2·4 Mill. M. für die Ausfuhr. Der Ertrag der Seefischerei wird 1896 auf 72 Mill. M. beziffert; es arbeiten in ihr 86000 Personen, außerdem 50000 Personen in der Strandfischerei. (Dig Ztschr. f. Staatsw. LIV, 395.)]

³ [In Italien waren 1896 in der Hochseefischerei (Korallen und Schwämme nicht einbegriffen) 1596 Fahrzeuge mit 15332 L. thätig; in der Küstenfischerei (abgesehen vom Fang des Thunfisches) 22508 Barken mit 101613 Fischern. Der Ertrag der Küstenfischerei wurde auf 15 Mill. Lire beziffert. (Ann. Stat. ital. 1898, S. 233, 154.)]

⁴ [Sehr stark entwickelt ist die Fischerei in Holland, obwohl sie ganz auf sich selbst angewiesen ist. Immerhin gibt es ein Collegium für Seefischerei, dessen Verwaltungskosten die Regierung bestreitet und an den einzelnen Fischereiplätzen Vereinigungen und Stiftungen mit ansehnlichen Mitteln zur Förderung der Fischereinteressen. Die Fischerflotte zählte 1895 5189 Schiffe mit 180000 Tons und 17643 Mann Besatzung. (Dig Ztschr. f. Staatsw. LIV, 396—97.)]

⁵ [Es sollen in Norwegen 60 000 Personen (10 Proc. der Bevölkerung) im Fischereigewerbe thätig sein. Der Gesamtwertb der Ausfuhr an Fischen und Fischereiprodukten wird für die Zeit von 1866—84 auf jährlich rund 40 Mill. Mk. veranschlagt. (Buchenberger im Hdbw. d. Staatsw. III, 537.) Fischereiprämien giebt es weder hier noch in Schweden; in letzterem Lande bestehen wenigstens einige Frachtvergünstigungen für den Transport von Fischen. Doch unterstützt in Norwegen der Staat die Gesellschaft zur Förderung der norwegischen Fischerei mit einer Jahressubvention von 13—17 000 Mk.]

⁶ [Die norwegische Handelsflotte wies 1886 4275 Schiffe (von über 50 Z.) mit 1 482 900 T., 1895 3787 mit 2 126 400 T. auf. Von dem Tonnengehalt aller Handelsmarinen im Jahre 1895 kamen auf Norwegen 4 77 Proc. (International Skibsfartsstatistik. Tabeller vedkommende Skibsfartsbevaegelsen 1872—96 (1897), S. 54—55.)]

⁷ [Hauptsächlich hat der deutsche Fischereiverein, der seit 1885 eine Section für Küsten- und Hochseefischerei aufweist, sich um die Förderung der deutschen Seefischerei verdient gemacht. Seit 1894 ist unter kaiserlichem Protectorat die Section zu einem selbstständigen Verein für deutsche Seefischerei geworden. Ueber seine Thätigkeit im Einzelnen vgl. Arthur Dix in Ztschr. f. Staatsw. LIV, 397 ff. und die Mittheilungen d. deutschen Seefischereivereins.]

⁸ [Aus Reichsmitteln ist seit 1887 eine später auf 200 000 Mk. erhöhte Summe zur Unterstützung bestimmt. (Buchenberger im Hdbw. d. Staatsw. III, 536.) Preussischerseits hat man für die Eröffnung des neuen Fischereihafens in Geestemünde, die 1. Nov. 1897 erfolgte, 5 700 000 Mill. Mk. bewilligt. Doch wurde der Voranschlag schließlich um 2 Mill. überschritten. Der Hafen gilt in seiner großartigen technischen Ausführung als ein Meisterstück. Auktionsmärkte sind namentlich an der Weser und Elbe errichtet. Bis dahin Reiseaufkäufer, die den Fischern entgegenfuhren und ihren Fang schon unterwegs gegen eine Pauschalsumme abnahmen. Die Verkäufe auf den Fischauktionsmärkten, zu Beginn des Jahres 1887 erst Hamburg und Altona, repräsentirten damals einen Gesamtwertb von 515 890 Mk. Für 1895 hat der Verkauf der nunmehr bestehenden vier Märkte: außer den genannten noch Geestemünde und Bremerhaven, 6 1/2 Mill. Mk., für 1896 die Höhe von beinahe 7 1/2 Mill. Mk. erzielt. Der Ertrag der deutschen Ostseefischerei wurde (1894) auf annähernd 6 Mill. Mk. geschätzt. Seit 1891 nimmt Geestemünde den ersten Platz ein. Der anfangs umfangreichere Fischmarkt in Hamburg wurde 1890 von Altona und dieser 1891 von Geestemünde überflügelt. In Hamburg sind (1894) zum Ausbau der St. Pauli-Fischmarktanlagen 636 000 Mk. von der Bürgerschaft zugestanden. (Bayer. Hdbz. XXVII, 592—95; R. Ehrenberg Altonas Fischereihafen und Fischmarkt, 1896; F. Duge Die Dampfhochseefischerei in Geestemünde, 1898.) Wunderbarerweise geht aber die Zahl der in See- und Küstenseefischerei thätigen Personen zurück: 1882 = 13 395; 1895 = 12 150. Dieser Rückgang hängt vielleicht einerseits mit der schweren und mühseligen Arbeit, andererseits mit der Vergrößerung der deutschen Dampferflotte zusammen, auf der der Mannschaft hohe Steuern und verhältnismäßig leichtere Arbeit winken. Die Heringsfischerei auf der Nordsee wird insbesondere von einer großen Actien-

gesellschaft in Emden in Scene gesetzt. Die Zahl der am 1. Januar 1896 in der Nordsee im Dienste der Hochseefischerei befindlichen Fahrzeuge betrug 515 (darunter 88 Dampfer) mit 75312 Cubikm. Raumegehalt und 2811 Mann Besatzung. (Die Fischr. f. Staatsw. LIV, 389.) Die Fischeinfuhr ist noch immer sehr groß, namentlich aus Großbritannien, Dänemark, Schweden, Holland: 1897 = 20·3 Mill. Mk. für frische, 4·2 Mill. Mk. für gesalzene und geräucherte Fische. (Export XVIII, 559; Statist. Jahrb. f. d. D. R. XIX, 110.)

⁹ [Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Holland. Zur Ausführung deutsches Reichsgesetz vom 30. April 1884. Ähnliche Abmachungen zwischen England und Frankreich, und zwischen Oesterreich und Italien. Regelung des Branntweinhandels auf der Nordsee, 1887, 16. Decbr. (Hdbw. d. Staatsw. III, 532.)]

§. 92.

Selbst in Friedenszeiten ist das Meer so gefährlich,¹ daß ohne Versicherung die Seefahrt nur entweder hausiermäßig als abenteuerliches Wagstück, oder von reichen Kaufleuten betrieben werden könnte, die in der Größe ihrer Geschäfte eine Art Selbstversicherung ausübten. Die großen Fortschritte der Nautik in neuerer Zeit werden einigermaßen dadurch wieder aufgewogen, daß die wachsende Frequenz in manchen Meeren die Zusammenstöße von Schiffen so sehr viel häufiger gemacht hat.² Jedenfalls würden Anleihen zu Schiffahrtszwecken eines enorm hohen Zinsfußes bedürfen, und viele volkswirtschaftlich heilsame, jedoch besonders gefährlich aussehende Geschäfte ganz unterbleiben.³ Ueber Natur und Werth des Versicherungswesens im Allgemeinen s. Band I, §. 237 ff. Von allen Zweigen desselben hat sich die Seeversicherung am frühesten ausgebildet, obwohl sie lange Zeit nicht bloß gegen kanonistische Bucherbedenken zu kämpfen hatte, sondern auch gegen staatliche Engherzigkeit, welche die Versicherung fremder Schiffe untersagte. Doch überwog schließlich die Thatsache, daß sich von allen Ständen der Seehandelsstand am frühesten zu kapitalistischer Fähigkeit und Gesinnung entwickelte.⁴ Aus demselben Grunde hat auch wohl in keinem andern Versicherungszweige das Speculations- oder Prämienprincip ein solches Uebergewicht über das Gegenseitigkeitsprincip erlangt, wie hier. Die große Verschiedenheit in der Zeitdauer der meisten Seefahrten, wobei doch gewöhnlich nur ein sehr kurzwährendes Risiko übernommen wird, der Wunsch des Kaufmanns, den Betrag der Seegefahr sofort in seiner Rechnung

zu fixiren, überhaupt die Beweglichkeit des Handels machen wirklich die Seeversicherung gegen voraus bestimmte Prämien zur natürlichsten.^{5 6} Während in England und Holland die meisten Seeversicherungen von Privaten übernommen werden, ist in Hamburg gewiß zweckmäßiger dieß Geschäft vorzugsweise in der Hand von Actiengesellschaften.⁷ Der Staat kann die Seeversicherung schon darum nicht wohl übernehmen, weil er dann wegen Steigerung der Prämien vor Ausbruch eines Seekrieges, oder nach einer Seeniederlage in große Verlegenheit gerieth. Die Versicherung der Schiffe könnte er vielleicht erzwingen; wie aber die der Ladungen, die etwa von einem fremden Hafen zum andern gehen? Die besondern Schönheiten der Seeversicherung: ihre lebhafteste Concurrenz, welche den Preis ihrer Dienste gewöhnlich sehr niedrig stellt,⁸ ihre Abneigung vor Geheimnißkrämerei,⁹ ihr kosmopolitischer Charakter u. hängen damit zusammen, daß hier die Kunden in viel höherem Grade, als bei andern Versicherungszweigen, Sachkenner sind, und den Schauplatz ihrer Thätigkeit das internationale Meer bildet. Wie heilsam übrigens die Seeversicherung für den Handel ist, wußten schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts jene italienischen Republiken, welche die Versicherung ausländischer Seeschiffe unterfügten.¹⁰ [An die Seeversicherung haben sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Flußversicherung und die Landtransportversicherung angeschlossen.¹¹ Mit allen dreien ist unlösbar verbunden die Rückversicherung, durch die der Versicherer seinerseits selber wieder Versicherung nimmt.¹²]

¹ Die englische Kriegsflotte büßte 1793—1815 accidentally 28 Linienschiffe, 76 Fregatten, 248 kleinere Schiffe ohne Kampf ein; 1816—57 insgesammt 75 Schiffe, wobei 1890 Menschen umkamen. Statist. Journ. 1864, 234. 244.) Nach Lloyd's Register of losses erfolgten 1854—59 durchschnittlich 3341 Schiffbrüche jährlich, 64·2 Proc. im Winter, 35·7 im Sommer. [Im Jahrzehnt 1884—93 gingen von der Handelsflotte durchschnittlich jährlich 538 Fahrzeuge (1895: 478) mit 199 109 X. (1895: 185 423 X) verloren. Es büßten dabei ihr Leben ein im ganzen Jahrzehnt 2521 Passagiere und 13 034 Personen der Schiffsmannschaft, 1895: 104 Passagiere und 1339 Mannschafft. (Stat. Abstr. XLII, 251. XLIV, 266. 267.) Kjaer Tabeller vedkommende, 1897, p. 89 berechnet, daß in der Periode 1887—90 von dem Tonnengehalte der Handelsflotte (in 10 europäischen Ländern) durch Schiffbruch verloren gingen bei Dampfschiffen 1·97 Proc., bei Segelschiffen 3·99 Proc., in der Periode 1891—94: bei Dampfschiffen 1·64 Proc., bei Segelschiffen 3·96 Proc.] Auf der Fahrt zwischen Europa und den B. Staaten verunglückten 1840—77

34 Dampfer mit 4780 Menschen. (Kapel B. Staaten II, 447.) Englische Eisendampfer überhaupt 1875—77 354 mit 245 000 T. Gehalt. (v. Scherzer Weltindustrien, 241). Von den deutschen Seeschiffen im J. 1879 166 mit 34 547 T. (Reichsstatistik XLIV, Abth. 1.) [Im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1895 131 mit 46 745 T. Dabei gingen im ganzen Jahrzehnt Menschenleben verloren von der Schiffsmannschaft 2350, den Passagieren 650. (Stat. Jahrb. f. d. D. R. XIX, 74.) Von der italienischen Kauffahrteiflotte verunglückten 1887—96 durchschnittlich jährlich 175 Schiffe mit 55 470 T. (Anuario Statistico 1898, p. 237.)] Ein Schiff, das Glück hat, kann freilich sehr alt werden. [Von dem Bestand der deutschen Handelsflotte (1897), 2552 Segel- und 1126 Dampfschiffe, waren im Alter von

30—40 Jahren	439	Segelschiffe,	33	Dampfschiffe
40—50	135	"	13	"
über 50	78	"		"

(Stat. d. D. R. XCIII.) Was neuerdings die Unfälle sehr vermindert, ist die bessere Meteorologie. Dagegen ist die Gefahr wieder vergrößert durch die spärliche Bemannung: von 1850—60 wuchs die Zahl der britischen Segelschiffe um 9 Proc., ihr Tonnengehalt um 27; ihre Bemannung aber für je 100 T. nahm um 19 Proc. ab, die der Dampfer sogar um 21 Proc. (Statist. Journ. 1864, 222 ff.) [Auf 100 Tonnen der britischen Handelsflotte kamen 1880 3 Mann Besatzung, 1896 nur 2·7; der deutschen Handelsflotte 1871 4, 1897 2·8 Mann Besatzung. (Stat. Abstr. XLIV, 178; Stat. Jahrb. d. D. R. XIX, 66.)]

² Zusammenstöße von Schiffen registrierte der englische Lloyd 1867—71 mindestens 1923, höchstens 2561. (Ztschr. f. Staatsw. XXXVI, 302.) [Innerhalb des gesammten deutschen Küstengebietes gerieten 1891—95 durchschnittlich jährlich ca. 251 Schiffe in Collision. In der gleichen Zeit verlor die deutsche Kauffahrteiflotte durch Collision 53 Schiffe, durchschnittlich ca. 10 Schiffe im Jahr.]

³ Foenus nauticum und pecunia trajectitia der Römer; ähnlich bei Demosth. adv. Lacrit., 925 fg., adv. Phorm., 914, adv. Zenoth., 883. [Das Seedarlehn findet analoge Anwendung auf den Binnenverkehr. („Darlehn auf Landgefahr.“) Aus ihm hat sich nach der Ansicht der älteren Vertreter des Handelsrechts, Santerna, Rolinäus, Hugo Grotius u. A., an der auch festgehalten wird, die Prämienversicherung für den Waarentransport entwickelt. (Goldschmidt Universalgesch., 346. 347. 362.) Doch ist diese Entwicklung nicht, wie bisher angenommen wurde, schon in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrh. vollendet. Vielmehr strebt in dieser Zeit der Versicherungsgedanke erst einer zweckentsprechenden Verwirklichung entgegen. Er schafft sich zunächst die Form des vom Ladungsinteressenten beim Rheber zu hohem Zins aufgenommenen Darlehns, das der erstere bei Ankunft der Waare zugleich mit der Zahlung der Fracht zurückzuerstatten hatte. Kam das Schiff nicht an, so erhielt der Rheber sein Geld nicht zurück. In der Folge wird dann häufiger bei Personen, die am Seetransport gar nicht theilhaftig waren, ein Seedarlehn zu Ver-

ficherungszwecken aufgenommen. In dieser Richtung sind besonders charakteristisch einige palermitanische Verträge von 1340/41. Die hervortretenden Züge sind hier: die Waare wird nicht begleitet; der Nehmer des Seedarlehens bleibt auch an Land; das Geschäft wird durch die Vertreter der Contrahenten am Bestimmungsort abgewickelt. Die Waare wird als für die Darlehenssumme gekauft bezeichnet und gleichzeitig dem Gläubiger als Specialpfand für die Erfüllung des Vertrages von Seiten des Schuldners bestellt. Nur im Falle der behaltene n Ankunft der Waare findet die Erstattung der angegebenen Summe statt. (Schaube Die wahre Beschaffenheit d. Verf. in Jahrb. f. Nat., 3. F., V, 40 ff. 473 ff. und in Jtschr. f. Soc. u. Wirtsch.-Gesch. II, 165.) Der Gebrauch des Ausdrucks *assicurare* (versichern), der anzudeuten scheint, daß die Versicherung zu einem besonderen, allein auf sich selbst ruhenden Rechtsgeschäft geworden ist, ist nicht früher nachweisbar als in einer palermitanischen Urkunde vom 11. Jan. 1354. (Schaube Der Uebergang vom Versicherungsdarlehn zur reinen Versicherung in Jahrb. f. Nat., 3. F., VI, 501.) Die Bezeichnung „Prämie“ ist ebenfalls in der Entstehungszeit des Versicherungswesens noch nicht anzutreffen. Man redet vielmehr von einem Versicherungspreise; noch das florentinische Statut von 1523 gebraucht den Terminus „prezzo“, für den hernach der im Italienischen und Spanischen mit *prozzo* identische Ausdruck „premio“ gebraucht wird. Die Bezeichnung des Versicherungsbriefes als *Police* (ital. *polizza*) stammt aus dem griechischen ἀπόδειξις (= probatio, Nachweis). (Schaube a. a. D. VI, 502. 503.) Die zur Zeit bekannte älteste deutsche *Police* stammt vom Jahre 1531, für ein süßisches Schiff in Antwerpen ausgestellt. (Hofmeister in Hansische Geschichtsblätter 1886, S. 169 ff.) Durch das kirchliche, zwischen 1227 und 1285 schon erfolgende Verbot der Seedarlehenszinsen ist wahrscheinlich die Entwicklung gefördert worden. Denn es lag nun nahe, die kirchlich nicht verbotene, entgeltliche Gefahrübernahme von dem verbotenen verzinslichen Vorschußgeschäft zu sondern und zum Gegenstand eines selbständigen Vertrages zu machen. (Goldschmidt Universalgesch., 364.) Seit der Mitte des 14. Jahrh. ist dann die Entwicklung bezeugt durch eine Reihe genuesischer Urkunden. In 3 Wochen des Jahres 1393 hat ein einziger genuesischer Notar mehr als 80 Versicherungsverträge aufgenommen und im Jahre 1434 findet man in Genua schon 7 Versicherungsmakler, zum Theil als große Bankhäuser im Compagniegeschäft. (Goldschmidt a. a. D., 361. 362.) Ihren Abschluß findet die erste Periode der Geschichte des Versicherungsrechts durch die berühmte französische Codification des Seeversicherungsrechts in der *Ordonnance de la marine* von 1681. (B. Ehrenberg Hdb. d. Versicherungsrechts, 1896, S. 89.) Die hanseatischen Verbote des Bodmereivertrages 1418, 1447 und öfter (Sartorius II, 711) mögen mit der mittelalterlichen Mißbilligung des hier natürlich hohen Zinsfußes zusammenhängen. Vor Ausbildung der See-V. hatten viele Hansestädte verboten, daß Schiffe zwischen 10. Novbr. und 2. Febr. in See gingen (Büsch Werke I, 392); auch wohl Schiffe von mehr als 100 Last oder mehr als 6 Ellen Tiefgang. (Sartorius II, 709.)

⁴ Die von Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindb. I, 204 ff. angeführten Stellen von Livius (XXIII, 49. XXV, 3), Cicero (ad Famil. II, 17) und

Sueton (Claud. 18) gehen doch auf keine wirkliche S. Affecuranz. Ein corporativer Keim der gegenseitigen Versicherung gegen Seeschaden liegt in den *gildoniae de naufragio*, welche Karl M. 779 nur insoferne verbot, als sie *conjuraciones* waren. (Pertz *Leges* I, 37 c, 16.) Von den Schiffskaravanen, die allen Schaden gemeinsam trugen (oben §. 20), s. noch während des 15. Jahrh. Hirsch *Danziger Handelsgesch.*, 233. Die zu Brügge 1310 erwähnte Kamer van Versekeringe für Kaufleute gegen See- und andere Gefahr (Cronyke van Vlaenderen, Cap. 9, p. 462) wird von Böhl's S. Aff. Recht I, 8 angezweifelt. Doch Saccetti erklärt noch 1870 See-V. für unsittlich, pero che altro che Dio non può sicurare niuna cosa in questa vita. Venetianische Gesetze von 1411 und 1424 verbieten jede Versicherung fremder Schiffe und Schiffsgüter, während Genua schon 1408 sie erlaubte. S. Goldschmidt in der Festgabe jurist. Abhandlungen für G. Beseler. (1886.) Die Aff. Ordnung von Barcelona (Capmany *Cod. de costumbres maritimas* II, 69 ff.), wahrscheinlich um 1435 erlassen, kündigt sich selbst als eine Verbesserung früherer Gesetze an. Die lehrreiche Geschichte der holländischen S. A., die schon vor Karls V. Ordnung von 1549 lange bestanden haben müssen, s. *Richesse de Hollande* I, 81 ff. Hamburg scheint seine S. A. durch holländische Flüchtlinge unter Philipp II. erhalten zu haben. (Böhl's I, 18.) In England setzte 43. Eliz., c. 12 eine Gerichtscommission über A. Streitigkeiten nieder. Das älteste vollständige französische G. ist in der vortrefflichen *Ordonnance de la marine* 1681 (III, 6) enthalten.

⁵ [Bezüglich der Gefahrvertheilung zeigt sich schon in den letzten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrh. die allgemeine Erscheinung, daß an jeder Schiffs- oder Waarenversicherung eine ganze Anzahl von Geschäftsleuten theilhaftig ist, die einzelne Theile der Versicherungssumme in abgerundeten, nicht zu hohen Beträgen übernommen haben. Daß ein einzelner Versicherer in dieser Zeit die Versicherung eines einzelnen Object's mit einer hohen Summe übernommen hätte, ist nicht nachweisbar. Die Theile bewegen sich gewöhnlich in der Höhe von 50, 100, 150 Goldflorenen. (Schaube a. a. D. VI, 511. 512.) Die erwähnte *Police* von 1531 ist in dieser Hinsicht noch ein charakteristisches Beispiel. Denn an der Versicherung von 1888 flämischen Pfund sind 44 Unterschriften theilhaftig, von denen überdies ein Viertel für *Gesellschaften* gilt. Die Größe des zu tragenden *Risicos* hat wohl auch auf die *Gesellschafts*-*freiheitsgesellschaft* portugiesischer Schiffsreher (1867—83), die unter Staatsaufsicht stand, geführt. (Reag *Gesch. d. europäischen Seeverversicherungsrechts*, 1870.) Dabei war der Satz der Affecuranzgebühr außerordentlich hoch: für den Transport von London nach Italien z. B. 12—15 Proc. (Uziano *Cap.* 21) im 14. Jahrh. Weitere Beispiele bei Goldschmidt *Univ.*, 368, Anm. 105. Eine Antwerper *Police* von 1563 hat für die Fahrt Sevilla-Antwerpen 7. Proc. Wie hoch noch um 1694 in Hamburg trotz der *Convoy*-Einrichtung die Affecuranzprämien waren, s. bei Baasch *Hamburgs Convoy*-Schiffahrt S. 329, Anm. 2. Affecuranzprämien des 18. Jahrh. bei Anderson *History of commerce*. IV, 441.]

⁶ Um 1865 gab es in Norwegen 14 gegenseitige S. V. Gesellschaften. (Jahrb. f. Nat. XV, 288.) Die englischen Clubs von Rhedern zu gegenseitiger

Versicherung haben seit 1824, wo das Monopol der beiden privilegierten Prämien-Gesellschaften aufhörte, mehr und mehr abgenommen. (Macculloch Comm. Dict. s. v.)

⁷ Während die Mittel der Privatversicherer meist unbekannt sind, hat das Publicum bei den Gesellschaften eine nicht geringe Controle im Course der Actien. [In Hamburg wurde 1663 erwogen, der Stadtkämmerei die Affecuranz zuzumuthen. Indeß ging die Bürgerschaft nicht darauf ein. „Und mag ein jeder sein Schiff und Gut veraffecuriren lassen, wie er bestens kan und will.“ (Baasch, 830.) Die erste Affecuranzcompagnie wurde 1765 von den Kaufleuten Schuback und Luettkens begründet.] Seit 1837 müssen in Hamburg eine Abschrift der Statuten, der Vollmacht des Geschäftsführers und eine Liste der Actionäre beim Handelsgericht deponirt, auch jede Veränderung hierin dasselbst angezeigt werden. Alle Gesellschaften, die in Hamburg zwischen 1814 und 1839 ihre Geschäfte aufgaben, sind ihren Gläubigern vollgerecht geworden. (Soetbeer Hamburgs Handel, 68 ff.) [Ein allgemeiner Plan hamburgischer See-V. datirt von 1847 und wurde 1853 revidirt. Nach Erlaß des Handelsgesetzbuches erfolgte eine Umarbeitung (Dr. Voigt), die zu den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 führte. Man rühmt ihnen nach, daß sie für die Versicherten sehr günstig wären und ihrer logischen Gliederung nach den bestdurchdachten aller bestehenden Pläne in sich schließen. Im Durchschnitt der Jahre 1851—55 bestanden 23 Affecuranzcompagnien, bei denen für 548 Mill. Mk. Versicherungsbeträge genommen waren. Dazu kamen noch 3 Agenturen auswärtiger Gesellschaften mit 87.9 Mill. Mk. Versicherungen. Im Durchschnitt der Jahre 1881—85 bestanden 11 Compagnien, bei denen für 1093 Mill. Mk. Versicherungen abgeschlossen waren. Dazu 20 Agenturen auswärtiger Gesellschaften mit 715 Mill. Mk. Beträgen. Im Jahre 1889 erreichten bei 10 Gesellschaften die Versicherungsbeträge 1487 Mill. Mk. Das eingezahlte Actientkapital derselben belief sich auf 3 1/2 Mill. Mk.; die Ausgabe für Havarien und Schäden auf 11.8 Mill. Mk. (Stat. Hdb. f. d. Hamb. St. IV, 179. 180.) Nach den Mittheilungen des Internationalen Transportversicherungsverbandes betrug bei 88 Gesellschaften, die er umfaßte, die Brutto-Prämieinnahme 1892: 103 Mill. Mk., 1894: 115 Mill. Mk., der erzielte Geschäftsgewinn 1892: 5.23 Proc. der Nettoprämieinnahme, 1894 nur 1.78 Proc. Die fortgeschrittene Schiffbau- und Maschinentechnik bereitet der See-V. gewisse Schwierigkeiten. Die ganz großen Schiffe können Mangels entsprechend großer Docks im Fall einer Havarie nur in wenigen Häfen reparirt werden. Die stählernen Schiffe, leichter gebaut, sind mehr der Abnutzung unterworfen. Dabei sind die Schiffe älterer Construction beispiellos entwerthet. (Bayer. Hdsz. XXV, 502.) Die größte Aehnlichkeit mit der Hamburgischen See-V. hat der revidirte allgemeine norwegische Plan von 1881. Sehr ausführlich sind die Conventioen der Kopenhagener Seeversicherungscompagnien und der allgemeine schwedische Seeversicherungsplan von 1891. (Hdbw. d. Staatsw. VI, 260.)]

⁸ In Hamburg waren die Prämien 1851—1873 im Jahresdurchschnitt höchstens 1.54, mindestens 0.93 Proc. der Versicherungssumme. Das verlustvolle Jahr 1870 hatte bei allen Gesellschaften zusammen gegenüber der Prämieinnahme 4.19 Proc. Kosten, 6.83 Courtage, 8.18 Ristorno, einschl. Reaffecu-

ranz, 92·24 Schäden; das gewinnreiche Jahr 1871 = 3·41, 6·87, 5·71 und 81·92 Proc. [Im Durchschnitt der Jahre 1881—85 war die Prämie bei allen Compagnien einschl. der Agenturen auswärtiger Gesellschaften 1·12 Proc., 1886: 0·94, 1887: 0·86 Proc. (Stat. Hdb. f. d. Hamb. St. IV, 180.)]

⁹ In Lloyd's Kaffeehaus, dem Versammlungslocale der Londoner Assuradüre, werden alle Nachrichten über Schiffe z., die von den auswärtigen Agenten eingehen, öffentlich ausgelegt. Dieß geht bis auf die Gründung des Vereins 1774, eigentlich aber bis auf den alten Edw. Lloyd unter Karl II. zurück. Vgl. Martin History of Lloyds. (1786.) Aehnlich in Paris mit den Veröffentlichungen der Veritas.

¹⁰ So Venedig 1411, Florenz 1393, Genua 1408. (Goldschmidt a. a. D.)

¹¹ Die viel jüngere Flußversicherung lange von den Schiffergilden besorgt, gegen einen Zuschlag zu den Transportkosten, bis die Kaufleute hierfür eigene Gesellschaften gründeten. [Die erste Schifffahrtsassuranzgesellschaft 1818 in Mainz gegründet, alsbald mit der Rheinschifffahrtsassuranzgesellschaft in Köln verschmolzen und 1841 daselbst erneuert; 1819 Magdeburg,] 1827 in Breslau. (Mafius Lehre von der Versicherung, 611 ff.) [Die ersten Landtransportversicherungen schloß in Deutschland seit 1819 die Leipziger Feuerversicherungs-gesellschaft. Gegenwärtig combiniren fast alle größeren Transportversicherungsgesellschaften die See-, Fluß- und Landtransportversicherung. Für das technische Detail vgl. Prien im Hdbw. d. Staatsw. VI, 257 ff.]

¹² [Victor Ehrenberg Die Rückversicherung, 1885.]

§. 93.

Die Brauchbarkeit eines Hafens¹ läßt sich technisch steigern durch Molo's und andere Wogenbrecher, Maßregeln um die Zuschlammung des Fahrwassers zu hindern,² Landungsbrücken, Kais³ mit Magazinen z., verschließbare Wasserbeden zur Ausbesserung der Schiffe u. dgl. m.; polizeilich durch Anstellung von Lootsen und Hafenarbeitern, Registrirung der eingelaufenen Schiffe, Anweisung des geeigneten Platzes für sie, Sorge für Reinhaltung des Hafens und Verhütung von Brandschäden zc.⁴

Ob auch fiscalisch durch Ausschließung vom Zollsysteme des Hinterlandes, kann sicher bejahet werden nur für isolirte Hauptstige des Zwischenhandels, die natürlich ihr Hauptgewerbe möglichst schonen müssen,⁵ und in hochbesteuerten Ländern, welche gleichwohl noch meistens Passivhandel treiben: wohin also der fremde Kaufmann nicht wagen würde einzuführen, wenn er sofort den hohen Zoll entrichten müßte, ohne des Abnehmers schon sicher zu sein.⁶ Für einen Platz, welcher das natürliche Aus- und Einfuhrorgan eines bedeutenden, hochkultivirten Hinterlandes bildet, muß

die Stellung als Freihafen doch manche Nachtheile haben. (Vb. IV, 1, §. 105.) Die hinter demselben laufende Zolllinie, eine suburbane, in der Regel dicht bewohnte Landschaft durchschneidend, wird viel lästiger zu bewachen sein, als wenn sie auf der Wassergränze gehandhabt würde: um so mehr, weil die Einfuhr zu Wasser durchschnittlich in größeren Posten erfolgt, als die Wiederausfuhr ins Binnenland. Die Pauschalzahlung, welche dem Freihafen statt der in den Eingangszöllen liegenden Verzehrsteuer auferlegt wird, ruft nur zu leicht beiderseitige Eifersucht hervor. Eine bedeutende Industrie ist in Freihäfen, die von aller Welt als Ausland behandelt werden, ohne jemals Retorsion zu üben, kaum möglich.⁷ Der zum Theil wirklich vorhandene, mehr noch vorausgesetzte Interessenstreit zwischen Handelsstadt und Hinterland erschwert jeden Einfluß der erstern auf die Wirthschaftspolitik des letztern.^{8 9} Auch werden Entrepots (Freiläger) viel leichter im Stande sein, den Zollbruch für den internationalen Zwischenhandel zu mildern, als für den nationalen Einfuhrhandel.¹⁰ Daß solche „Weltmärkte“, wie der zu Hamburg für Kaffee, zu Bremen für Tabak, nicht unbedingt eines Freihafens bedürfen, zeigt der Liverpoolsche Baumwollmarkt. Wirklich scheinen die Entrepots auf hoher Kulturstufe der zeitgemäße Ersatz der Freihäfen zu sein: ebenso wie ihre öffentlichen Versteigerungen und ihre Lager Scheine für die Stapel und Messen.¹¹ So lange die vom Auslande kommenden Waaren im Entrepot bleiben, werden sie als extraterritorial betrachtet. Dieß erspart dem Kaufmanne den Zollvorschuß für diejenigen, welche nachmals in den Verbrauch des Inlandes übergehen sollen; oder macht die Wiederausfuhr möglich ohne die Lasten und Mißbräulichkeiten des Rückzolles. Entrepots machen immer die inländischen Waarenpreise gleichförmiger, weil jeweilig nur so viel auf den Markt kommt, wie augenblicklich gebraucht wird. Hierzu noch die Vortheile der Arbeits- und Gebrauchsvereinigung, wenn große Vorräthe haltbarer Waaren unter sicherem Verschlusse, und doch leichter Zugänglichkeit¹² beisammen aufbewahrt werden;¹³ sowie die Fähigkeit, durch indossirbare Lager Scheine das in diesen Vorräthen stehende Kapital ohne Ortsveränderung im höchsten Grade umlaufsfähig zu machen.¹⁴ Am besten scheint es, wenn der Unternehmer des Lagerhauses, dem jeder eigene Handelsbetrieb untersagt ist, dem Waarendeponenten zwei zusammenhängende, aber

trennbare Scheine ausstellt: einen Uebertragungsschein (récépisse, cédule), dessen rechtmäßiger Inhaber das Recht hat über die Waare zu verfügen; einen Pfandschein (warrant), welcher dem rechtmäßigen Inhaber ein Faustpfandrecht an der betreffenden Waare giebt. Uebrigens ist das Ganze als Waarenumsatzpapier nur bei sehr lebhaftem Platzverkehr, als Lagerpfandschein nur für kurze Fristen recht brauchbar.^{15 16} [Die volkswirthschaftliche Bedeutung von Lagerhäusern, als „gewerbsmäßigen Aufbewahrungen von zur Massenlagerung geeigneten Waaren“, mögen sie nun mit dem Institut des Freilagers (entrepôt réel) verbunden sein oder nicht, ist offenbar für die Gegenwart eine erhebliche. Der Kaufmann, der sich ihrer bedient, spart an Miethe oder Unterhaltungskosten für eigene große Speicher oder Magazine. Die Versicherung, Conservirung zc. der gelagerten Vorräthe kann billiger durchgeführt werden, als es seitens des einzelnen Geschäftsmannes möglich ist. Die üblichen Versteigerungen, wenn sie sich auch auf größere Mengen beziehen, bringen Angebot und Nachfrage einander näher. Ob solche Lagerhäuser besser von Privaten oder von der Gemeinde errichtet werden, hängt von den Umständen ab. Im Ganzen sollte man nicht vergessen, daß das Lagerhaus einen großen Verkehr nicht schaffen kann. Es wird nur da rentabel sein, wo Handel und Verkehr schon eine gewisse Ausbreitung aufweisen.¹⁷]

¹ Zu einem guten Hafen gehört ein jedem Bedürfnisse angemessener Umfang, eine Wassertiefe, die selbst während der Ebbe die größten Schiffe trägt, Leichtigkeit der Ein- und Ausfahrt ohne allzu große Weite der Oeffnung, guter Ankergrund (ohne Sandbänke, versunkene Felsen zc.), Schutz vor schädlichen Winden und Strömungen, Möglichkeit, daß die Schiffe sich unmittelbar ans Ufer legen können (ohne Lichterschiffe), endlich militärische Vertheidigungsfähigkeit. Unter den britischen H. gelten für die besten die von Cork und Portsmouth („die Residenz Neptuns“!). [Der Werth der staatsseitig erhaltenen Auslagen für Handel und Schifffahrt wird in Hamburg auf 300 Mill. M. geschätzt, in Bremen, Begefaß und Bremerhaven auf 114 Mill. M. Altona hat in den letzten Jahren 9 Mill. M. für seinen Hafen aufgewandt; Oestermünde schätzt den Werth seiner Hafenanlagen, ausschließlich Schuppen, Häuser zc. auf 16 Mill., Danzig auf 8³/₄ Mill., Stettin einschließlich des im Bau befindlichen Freihafens auf 28 Mill. M. Man kann die gesammten staatlichen und communalen Hafen- und Schifffahrtsanlagen im Deutschen Reich auf ³/₄ Milliarden M. schätzen. (Seeinteressen d. D. Reichs 1897, S. 76.)]

² Am liebsten durch Benutzung von Ebbe und Fluth mit Hilfe sog. bassins de retenue; oder auch durch Dampf-Baggermaschinen.

³ Nach Böhmches läßt in einem gut eingerichteten 5. 1 Meter Kai eine mittlere Jahresbewegung von 600 Tonnen zu.

⁴ Sehr entwickelt schon in der Ordonn. de la Marine von 1681, Livre IV; mehr noch können als Muster der Hafenpolizei die Regulative der besten englischen Docks dienen.

⁵ Ein solcher Handelsstaat, der seine Finanzbedürfnisse in irgend weitgehendem Maße durch Aus- und Einfuhrzölle deckte, wäre dem Fuhrmanne vergleichbar, der seinen Pferden die zu transportirende Last an die Weine hängen wollte.

⁶ In die erste Kategorie gehört das alte Delos (vgl. Strabo X, 486. XIV, 668); neuerdings Ormuz, St. Thomas (wegen der Handelsperren und hohen Zölle im spanischen Amerika). Ferner die von England mit so großem Erfolge verstreuten Freihäfen von Singapore, Aken, Gibraltar, Helgoland (während der Continentsperre!) und der normandischen Inseln, die auch in Kriegeszeiten als besetzte Kohlendepots unschätzbare Stützpunkte für die Dampfmarine werden können. Panama hat in richtiger Würdigung seiner Weltlage alle seine Häfen zu Freihäfen gemacht und auf jeden Transitzoll verzichtet. (Wappäus, 382.) In der zweiten Kategorie sind Triest und Fiume (seit 1719), das österreichische Venedig, eine Zeitlang Cadix, Porto, Genua, Livorno, Ancona, Gothenburg zu nennen. Wie Obeffa nach Aufhebung des Freihafens zurückging, s. Gamba Voyage dans la Russie méridionale I, 17. J. B. Say Cours pratique III, 340. Die wichtigsten französischen Freihäfen: Marseille (schon unter den Grafen von Provence), Dänkirchen (seit 1170), Bayonne (seit 1483), waren zugleich für den Zwischenhandel wohl gelegen. Wie sehr die früheren Freihäfen auf dem Boden des Privilegs standen, zeigt Livorno seit 1547, wo den Eingewanderten zehnjährige Steuerfreiheit zugesichert wurde, allen von auswärts kommenden Falliten Sicherheit des Vermögens. In Hamburg erstrebte man den Freihafen namentlich darum, weil der Stapel so viel umgangen wurde, und weil das nahe Altona Religions-, Zoll- und Gewerbefreiheit besaß (A. Ehrenberg Altona unter schauenburgischer Herrschaft, 1893). Doch ist der Hamburger Freihafen erst sehr allmählich gegen das fiscoalische Interesse durchgesetzt worden (A. Ehrenberg Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888). Ein sehr entschiedener Gegner der Freihäfen war Broggia Trattato dei tributi (1743), der von ihnen wie von den Wessern urtheilte, daß sie vornehmlich den Fremden nützten (bei Custodi IV, 183; V, 360).

⁷ Hamburg und Bremen würden für alle diejenigen Industriezweige vorzüglich passen, die ausländischen Rohstoff verarbeiten und mehr Kapital, auch feine Arbeit, als ordinäre Arbeit erfordern (Baumwollspinnerei, Gerberei, Fabrikation von Maschinen, Chemikalien, Mobilien zc.). Es wurden aber z. B. wegen der Freihafenstellung auf Bremer Gebiete nur für 1400000 Thlr. Cigarren gemacht, in den Bremer Fabriken auf Zollvereinsgebieten für 5 Mill. (Bremer Handelsblatt, März 1867.) Allerdings sind unsere Hansestädte auch so aufgeblühet. Aber zu den Reichstagsverhandlungen vom April 1867 wurde mit Recht bemerkt, daß sie, bei trefflichster Lage für ein Hinterland von 40 Mill., kaum 400000 Einwohner zählten; Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen bei 8 Mill. Hinterland 500000, London, Liverpool, Glasgow, Dublin bei kaum

30 Mill. Hinterland fast 4 Mill. Zwischen 1855 und 64 hat sich die bremische Bevölkerung um 17.5 Proc. vermehrt, die aller größeren preussischen Städte um 22 bis 50 Proc. Sehr gut eignen sich Freihäfen für den Schiffbau, der hier die wohlfeilsten Rohstoffe unverzollt benutzen kann, und zwar für ein Product, das keine Zollgränze zu passiren braucht.

° Wie 1628 die Hansestädte von Wallenstein Neutralität erbat, s. Falke D. Handelsgesch. II, 170. Der Pariser Vertrag von 1716 (Separat.-Art. 1) sichert ihnen förmlich Neutralität zu während etwaniger deutsch-französischer Kriege, soferne das Reich die Franzosen dort auch als Neutrale behandelt. Ähnlich der R. Deput.-Hauptschluß von 1803 (Art. 27). Wie oft sind sie nachmals von der List'schen Schule als Filialen Englands, als „Nationalskandal“ geschmähet worden! (List Gef. Schr. III, 384.) Das „Manuscript aus Süddeutschland“ (1820), 209 nennt sie „deutsche Barbareken, deren Interesse auf Plünderung des übrigen Deutschlands, auf Vernichtung seiner Industrie gerichtet ist“. Sehr viel gemäßigter Rebenius Zollverein (1835), 274. v. Treitschke meint, wenn die Hanseaten vor 1878 dem Zollvereine beigetreten wären, so hätten sie vielleicht dem Reiche seine frühere Freihandelspolitik erhalten können. (Preuß. Jahrb., Juni 1880, 632.) Auch den französischen Freihäfen oft Mangel an Nationalfinn vorgeworfen. (Nach Chaptal.) Die Entfremdung Triests von Oesterreich sehr dadurch verstärkt, daß mit dem letztern immer nur durch Zollschranken hindurch verkehrt werden konnte, während die Zollschranken gegen Stalien theils ferne lagen, theils gegenüber den italienischen Freihäfen gar nicht existirten. Als Civitavecchia Freihafen geworden war, kam es bald dahin, daß in dieser päpstlichen Stadt die Barbareken ihre Prisen verkauften! (Ranke Päpste II. 538.) Wirkliche Neutralität der Freihäfen würde nach Beendigung eines Krieges den Nutzen haben, den Handel rascher in seine alten Geleise zurückkehren zu lassen. Es liegt aber unstreitig ein Princip darin, welches bei voller Durchführung alle Nationalität auflösen müßte. [Ueber das Project eines Freihafens in Neuyork, wodurch man hofft, Neuyork zu einem Centralstapelplatze des Weltmarkts zu machen, s. Export XVI, 410.]

° J. G. Büsch Politische Wichtigkeit der Freiheit Hamburgs u. (1796) läßt mich sehr zweifeln, ob dieser größte Kenner und Vertreter hamburgischer Sonderinteressen heute noch die Freihafenstellung vertheidigen würde. (Sämmtl. Schriften XIII, 156. XV, 17. 19. 27 ff.) Die französischen Freihäfen 1795 aufgehoben. Als man 1814 unter großem Jubel die Freiheit des (im langen Seekriege!) tief gesunkenen Marseille wieder herstellte, sah man sich zu so strenger Controle veranlaßt, daß die Stadt selbst nach einiger Zeit darum nachsuchte, wieder in die Zolllinie aufgenommen zu werden. Von den Resten der vormaligen Freihafenstellung Marseilles s. v. Hoch Finanzverwaltung Frankreichs, 315. Was in dieser Hinsicht von dem peripherischen Marseille gilt, mußte noch mehr von Hamburg gelten, das 18 M. vom Meere entfernt an einem herrlichen Ströme inmitten reicher Provinzen liegt. Seiner Entwicklung zur Hauptstadt dieses Gebietes stand die Zolllinie doch sehr im Wege. Das hamburgische Handwerk war dadurch von der Versorgung der umliegenden Kleinstädte fast ausgeschlossen, nicht aber umgekehrt. Der Krämer kann dem binnensländischen Verbrauche ohne Weiteres weder deutsche, noch ausländische Waaren zollfrei liefern.

Auch für die Einfuhr der fremden Waare ist es lästiger, die kleinen Mengen, die in's Binnenland gehen, zu verzollen, als die großen Mengen, die von der See kommen; nur trifft im letztern Falle die Last andere Kaufleute, als dort, und zwar meist die größeren. Ueberhaupt, wann ist eine Zollgränze hemmender: wenn sie den Verkehr mit dem nächsten Inlande erschwert, oder mit dem, ohnehin durch's Meer geschiedenen Auslande? Selbst die Hamburger Commerzdeputation gab zu, daß seit 1848 der Zwischenhandel nach Nordeuropa nicht gleichen Schritt gehalten hat mit dem deutschen Aus- und Einfuhrgeschäfte. (Neun Gutachten die künft. handelspolit. Stellung H.s betreffend, 1867, 5 fg.) — Nicht ganz so liegt die Sache in Bremen, das ein für den Kleinhandel weit minder günstiges Gebiet hat, auch für Westdeutschland nicht in dem Grade natürliches Emporium ist, wie H. für Mittel- und Ostdeutschland. Ohnehin müßte hier, wegen der Umladung in Bremerhaven, die Controle zweimal geübt werden. (a. a. D., 16.) Mehr noch in Triest, das vor der Eisenbahnzeit nur ein sehr armes, dünnbevölkertes Hinterland besaß, dagegen für die Levante ein vortreffliches Zwischenemporium. Durch den Freihafen stieg seine Bewohnerzahl von unter 5000 (1719) auf 20 000 (1777), 33 000 (1805), und sank dann mit der Aufhebung der Freiheit rasch auf 20 633 (1812). Vgl. Der Freihafen zu T. und die österreichische Industrie, 1850. Eydernig Der F. H. von Venedig. (1831.) Die deutsche Reichsverfassung, Art. 34 sichert Hamburg und Bremen (Lübeck war schon 1868 dem Zollvereine beigetreten; Die freie und Hansestadt Lübeck, 1890, S. 231) die Fortdauer ihrer Freihafenstellung so lange zu, bis sie selbst deren Abschaffung beantragen: wohl aus ähnlichen Gründen, weshalb Florenz das annectirte Pisa und Livorno als Freihäfen bestehen ließ. [Da ein dergartiger Antrag nicht erfolgte, beantragte Preußen 1880 beim Bundesrath, die Stadt Altona, die hamburgische Vorstadt St. Pauli und die Unterelbe in das Zollgebiet einzuschließen. Die Folge dieser Anregungen war, daß am 15. October 1888 Hamburg (Reichszuschuß von 40 Mill. Mk. für Zollanschlußbauten) und Bremen sich dem Zollgebiet angeschlossen. Seitdem befinden sich außer einigen kleinen badischen Zollausschlüssen und dem Zollausschluß Rughaven nur noch das Freihafenviertel zu Hamburg sowie die Hafenanlagen von Bremerhaven und Geestemünde mit den angrenzenden Petroleumlagerplätzen außerhalb der deutschen Zollgrenze. Bremen besitzt einen Freibezirk, der aber nur als ein im Zollgebiet liegender Freihafen gilt. (R. Ehrenberg im Hdbw. d. Staatsw. III, 664.)]

¹⁰ Schon weil hier die auch im Entrepot unvermeidlichen Controleplagen eine durchschnittlich kleinere Waarenmenge treffen. Für Rohstoffe eignen sich E.s viel weniger, als für die leichter zu bemusternden Fabrikate, die auch während der Lagerung weniger Manipulation erfordern. So sind die Londoner Rohtabake wegen Ueberfüllung in den Docks oft sehr schlecht. Das Geschäft mit Cassia von England und mit Copal von Neuport größtentheils auf Hamburg übergegangen. Für beschädigte Güter sind E.s sehr unbequem, daher solche zu London oft im königl. Ofen verbrannt werden. (Bremen und der Zoll-W., 1868, 20. 31 ff. 70.)

¹¹ Nur sehr große E.s können diesen Ersatz gewähren. Als Holland wegen der Verbindung mit Belgien Eisenölle einfuhrte, verlor es seinen Zwischen-

Handel mit schwedischem Eisen nach Nordamerika, den ein holländischer Freihafen vielleicht erhalten hätte. Entrepôts konnten dieß nicht, weil sie mit den ebenso gut gelegenen, an sich aber viel größeren englischen E.ß nicht zu concurriren vermochten. Vorschlag, in Hamburg ganze Elbinseln zum E. zu machen, wo sich dann auch solche Gewerbe ansiedeln könnten, die z. B. aus russischem Sprit (1874 über 20 Mill. Liter) Liqueure zur Ausfuhr bereiten, aus englischem Shirting Hemden zc., aus Heringen Fischconserven, aus fremdem Leinöl zc. Delfarben. (Hamburg und der Zollverein, Januar 1887.) Jedenfalls würden Hamburgs Speicher in der Nähe des tiefen Wassers und der Bahnhöfe zweckmäßiger vereinigt liegen, als in ihrer bisherigen Zerstreung, die freilich viele Privatinteressen an die Fortdauer der Freihafenstellung knüpfte.

¹² Eine Hauptveranlassung der Themsedocks waren die vielen Diebstähle, die vorher auf den Schiffen vorgekommen: bis über 200 000 Pf. St. in einem Jahre. Natürlich muß der Verschluß ein doppelter sein: von Seiten des Eigenthümers, wie der Zollbehörde. Hält die letztere das Entrepot (e. réel), so wird sie meist nur solche Arbeiter darin dulden, welche ihr verpflichtet sind. Aber auch in Privat-E. (e. fictifs) ist die Einheitlichkeit der Verwaltung ein großes Ersparniß- und Sicherungsmittel. Die berühmten Londoner Docks (Westindien-D. seit 1802, London-, Ostindien-, St. Katharinen-, Commercial-D.) gehören je derselben Actiengesellschaft, welche auch die umliegenden Magazine an die Waareneigenthümer vermietet; während bei den Liverpooler Docks (seit 1708), die öffentliches Unternehmen sind, die Magazine Privatpersonen gehören. Die Waarendeponten dürfen zur Erhaltung ihrer Vorräthe sortiren, reinigen, aus- und wieder einpacken, Wein zc. auf Flaschen ziehen, Gewebe färben, drucken, bleichen lassen zc., wenn nur die gehörige Sicherheit gegen Zollbefraude bleibt. Während in England Jedermann solche E. errichten kann, ohne andere gesetzliche Fördlichkeiten, als welche das Zollinteresse fordert, bedürfen in Frankreich Privatunternehmer der ministeriellen Erlaubniß, die widerrufen werden kann, müssen Caution stellen zc. (G. vom 28. Mai 1858.) Das belgische G. von 1846 steht hierzwischen in der Mitte. — Welche Bequemlichkeit ein gutes E., auch ohne Rücksicht auf den Zoll, dem Handel bietet, zeigt die Thatsache, daß englische Importeurs oft auch zollfreie Waaren im E. niederlegen, sowie daß z. B. die Einfuhr Hamburgs aus fremden E.ß eine immer größere Quote seiner Einfuhren überhaupt ausmacht. (Hamb. Beleuchtung der Gutachten der Freihafenpartei, 1867, II, 13 fg. 15 ff.) Dagegen haben die nationalen E.ß in ausgesperrten Freihäfen bis jetzt wenig Bedeutung erlangt: in Triest z. B. 1862 nur 1653 Ctr., in Bremen 1865 24515 Ctr. (a. a. D., 42.)

¹³ Schon Athen zu Demosthenes' Zeit wird ein E. besessen haben. (Böckh Staatsk. I, 85.) In Italien erwähnt ein solches Boccaccio Decam. VIII, 10 als etwas sehr Bekanntes. Den Genuesern war 1290 ein solches in Alexandria bewilligt worden. (Ztschr. f. Staatsw. XX, 73; von Lunis ebenda, 651.) Auch Eduard I. errichtete warehouses. (Böckh Gesch., 288.) Als Spanien die Hanseaten gegen Holland begünstigte, wurden 1607 E.ß für sie geplant. (Sartorius III, 480 ff.) Colberts Zollsystem von 1664 errichtete E.ß in 11 Städten. (Forbonnais F. de Fr. I, 350 ff. 462.) Melon tadelt ihr Nichtvorhandensein in einem Handelsstaate wie Holland sehr. (Essai polit. sur le commerce,

Ch. 10.) So wenig ist Sir R. Walpole ihr Erfinder, dessen Vorschlag 1738, Es zu gründen und damit London zum market of the world zu machen, am Widerwillen des Volkes gegen „Accisen“ und dem Wunsche vieler Kaufleute, bei den Rückfällen zu defraudiren, scheiterte. (Vgl. Ueber Accisefreit, 1879, 60 ff.) Der Vorschlag erneuert von J. Tucker On the comparative advantages and disadvantages of Gr. Britain and France with respect to trade. (1750.) Wirklich zu Stande gekommen ist die Warehousing-Act erst 1808, aber lange nur spärlich benutzt, in Irland nicht vor 1824. Es war allerdings schon vor 1808 möglich, gegen Caution den Zoll schuldig zu bleiben; aber die Bestimmung dieser Caution sehr schwer gemacht. (Macculloch Taxation, 25 ff.) Daß (1881) Alexandra-D. in Liverpool ist so geräumig, daß 22 der größten Dampfer darin zugleich ein- oder ausladen können. Ueber das jetzige englische Docksystem s. Vaughan Tracts on docks and commerce (1793—1800), gedruckt 1839. Simonson in Jahrb. f. Gef. u. Verw. IX, 188 ff.

¹⁴ Vgl. das preussische A. Landrecht I, 7, §. 66. II, 20, §§. 329. 345 ff. [Gesetze in Bremen 13. Mai 1877, Hamburg 5. Oct. 1888, Oesterreich 28. April 1889, Ungarn S. O. B. Art. 432—52, Frankreich 28. Mai 1858 nebst verschiedenen Redactionen, zuletzt 17. Aug. 1888, Rußland 30. März 1888.] Von England, wo sich das Barrantensystem aus den Reglements der Dockverwaltungen, der Gerichtspraxis und dem Gewohnheitsrecht entwickelt hat, s. den Bericht des Secretary of the treasury on the warehousing-system, 1849. Belgisches Gesetz von 1862, spanisches von 1862. (Ztschr. f. Hblsr. II, 14 ff.) Das englische System hat vornehmlich die Veräußerung der niedergelegten Waaren im Auge, das französische (seit der Krise von 1848!) die Verpfändung. In Nordamerika ist für einige Waaren, zumal Getreide, das Identitätsprincip aufgegeben: der Deponent kann nur eine gleiche Menge und Güte zurückfordern. Vgl. F. Hecht Die Warrants, 1884: Beilageheft zur Ztschr. f. Hblsr., Bb. XXIX. Oesterreich hat die Warrants seit 1866, Italien seit 1871 ausgebildet. In Deutschland lange juristische Unsicherheit, ob man durch den W. die Waare wirklich übertrage. (Simonson, 155 ff.) In Deutschland ist dieß Institut bisher noch wenig benutzt, ungeachtet Handelsgesetzbuch, Art. 363 fg. Eine bedeutende Entwicklung des Barrantverkehrs möchte zwar in Schwundzeiten die Ueberproduction fördern, hat im Ganzen aber die Tendenz, das Schwanken der Preise zu verringern. (Bayerdörffer in Jahrb. f. Nat. XXXI, 98 ff.) [Ernst Thilo Die öffentlichen Lagerhäuser mit Warrant-Ausgabe, 1884. Verhandlungen d. XXI. deutschen Juristentages (1891.) Karl Aler Das österreichische Lagerhausrecht, 1892. B. Dubron Docks et warrants, 1898.]

¹⁵ Ist dann beim Verkauf der Waare oder Indoffament des Lagerscheins der Warrant noch angehängt, so erhellt ohne Weiteres, daß die Waare nicht belastet ist. Umgekehrt: ist der Lagerschein ohne anhängenden W. übertragen, so muß der Indoffatar, wenn er über die Waare verfügen will, die durch den Warrant gesicherte Summe bezahlen. (Baseler G. von 1864 mit Motiven.) Der erste Pfandgläubiger sollte gehalten sein, auf der Cedula seinen Anspruch zu notiren, und jeder folgende Indoffatar ihm angezeigt werden, so daß jeder Käufer der Waare die auf derselben lastende Schuld klar übersehen kann. Ueberall sollte, wie bei Wechseln, der gutgläubige Besitzer des Pfandscheins mög-

licht geschützt werden, namentlich auch die Versteigerungsbefugniß der Waare ohne weitere gerichtliche Formalitäten als sofortige Folge der Nichtzahlung der Pfandschuld eintreten, dagegen der Warrantinhaber sich an das sonstige Vermögen des Schuldners nur subsidiär halten dürfen. Warum es nicht zweckmäßig ist, dem letzten Inhaber des Warrant einen Regreß gegen seine Vormänner, nach Art des Wechsels, einzuräumen, s. Bayerdörffer a. a. O., 32 ff. Vgl. Ad. Heine: Ztschr. f. Staatsw. XXIII, 571 ff. Sauzeau Manuel des Docks. (1877.) [Am ausgiebigsten wird wohl der Warrantdiscont in Frankreich benutzt, wo er allein bei dem Comptoir des Entrepôts et mag. généraux schon im Jahre 1884 150 Mill. Fr. betrug. (R. Adler i. Hdbw. d. Staatsw. VI, 609.)]

¹⁶ Für Docks empfiehlt Simonson (a. a. O.) das staatlich concessionirte und beaufsichtigte Privatssystem, namentlich im Interesse der Lagerseilwe.

¹⁷ [Die Jura-Simplon-Bahn in Basel errichtete nahe am Bahnhofe ein Lagerhaus unter den günstigsten Bedingungen und war doch froh, als sich ein privater Unternehmer für dasselbe fand. Vgl. die interessante Debatte über ein städtisches Lagerhaus in Salzburg in Bayerische Handelszeitung XXV, 168. Deutschland hat noch nicht an vielen Orten Lagerhäuser aufzuweisen: München, Mannheim, Worms, Bremen, Hamburg.]

Binnenschifffahrt.

§. 94.

Die Verkehrsgüte des einzelnen Stromes hängt außer an seiner Größe¹ vornehmlich daran, daß er auf einer verhältnißmäßig langen Strecke das ganze Jahr hindurch selbst für größere Fahrzeuge auf- und abwärts schiffbar ist, nirgends durch Untiefen oder Stromschnellen unterbrochen;² daß seine Ufer ein festes Bette darstellen, weder so niedrig, um Ueberschwemmung zu gestatten, noch so hoch, um die Anlegung von Leinpfaden und die Querpassage sehr zu erschweren;³ daß er endlich mit einem verkehrsgünstigen Meere⁴ in sicherer und bequemer Verbindung steht.⁵ Wie für ein sehr rohes Volk die kleinen Flüsse meist nützlicher sind, für ein hochkultivirtes die großen,⁶ so kann auch die Geradlinigkeit eines Stromes, welche die Langfahrt befördert, auf den früheren Kulturstufen durch scharfe Sonderung der Uferbewohner mehr schaden, als nützen.⁷ Insgemein aber sind Ströme, welche den Meridianen parallel gehen, für den Verkehr nutzbarer, als die ostwestlichen oder westöstlichen: weil jene Länder von größerer Klimaverschiedenheit, also auch größerer Verschiedenheit in Bezug auf Ueberfluß und Mangel, mit einander verknüpfen.⁸ — Zu einem guten Stromsysteme gehört natürlich, daß jeder Theil seines Gebietes guten

Haupt- oder Nebenflüssen im obigen Sinne nahe liegt;⁹ sowie auch, daß eine Kanalverbindung zwischen den Strömen nicht allzu schwierig ist.¹⁰ Weil bei normalen Strömen die Wichtigkeit des Gewässers und seiner Ufer in demselben Maße zu wachsen pflegt, wie man der Mündung näher kommt, so liegt die Hauptstadt des Stromgebietes in der Regel unterhalb der Mitte seines schiffbaren Laufes, namentlich da, wo See- und Flußschiffahrt einander begegnen.¹¹ Andererseits eignet sich auch der Punkt, wo die Schiffahrt nach oben zu aufhört, an jedem größern Flusse zur Anlage einer wichtigen Stadt.¹² Macht der Strom Biegungen, so beherrscht der Scheitelpunkt einer solchen ein um so größeres Verkehrsgebiet, je mehr sich der Winkel einem rechten nähert.¹³ Außerdem ist natürlich die Lage der Stromwinkelstadt um so günstiger, je länger und geradliniger die Schenkel des Winkels sind, weil sie nun einen um so kürzern Zugang zu jedem Punkte ihres, an sich größern Gebietes erhält.¹⁴ Eine ähnliche Bedeutung haben die Städte da, wo sich ein wichtiger Strom in mehrere Arme gabelt, oder wo ein wichtiger Nebenfluß in den Hauptstrom einmündet.¹⁵ Uebrigens müssen die Stufen der Schiffbarkeit und die hiervon abhängenden Städte im obern Flußlaufe dichter neben einander liegen, eben darum auch minder bedeutend sein, als im untern.¹⁶ ¹⁷ [Für die Regulirung von Flüssen, d. h. Befestigung der Ufer, Einschränkung der Flußbreite, Herstellung eines tiefen und breiten Bettes, die sowohl für den ungehinderten Betrieb der Schiffahrt als auch für die Landwirthschaft¹⁸ von größter Bedeutung ist, geschieht neuerdings viel. Unter den deutschen Ländern ist wohl Preußen im Ausbau dieser Wasserstraßen weit vorausgeeilt. Seine Ströme, Rhein, Weser, Elbe, Oder sind in großschiffahrtsfähigem Zustande. Da die schiffbaren natürlichen Wasserstraßen Staatseigenthum sind, so liegt es in erster Linie dem Staate ob, zu prüfen, ob der Strom dem Verkehrsbedürfniß noch entspricht. Den Aufwand wird er in der Hauptsache selbst tragen müssen, doch ist nicht ausgeschlossen, daß besonders durch Ausführung derartiger Arbeiten geförderten Provinzen oder Gemeinden Betheiligung an der Kostenbedeckung auferlegt wird.¹⁹ Außerdem sorgt der Staat für Schiffer-
schulen, die heute, wo an die Bildung des Schifferstandes weitreichende Anforderungen gestellt werden, besonders nothwendig sind, sowie für den Erlass von Verordnungen, welche die möglichste Fahr-

sicherheit und Schonung des Wasserwegs mit seinen Bauwerken und Häfen gewährleisten.²⁰ Er findet in seinen Bestrebungen von Seiten der Privaten Unterstützung, in Deutschland durch den 1869 in Berlin gegründeten Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt, international durch die seit 1885 alle 1—2 Jahre zusammentretenden Binnenschiffahrts-Congresse.²¹ Den auf den Wasserstraßen sich abspielenden Betrieb unterscheidet man als Klein- und Großschiffahrt. Erstere, auf den Rahn angewiesen, sucht sich ihre Fracht und ist allen den Uebelständen ausgesetzt, wie in unserer Zeit der Kleinbetrieb überhaupt. Die letztere, mit vielen Schiffen, Matlern und Agenten arbeitend, in Händen von Schiffsherren oder Schiffsgesellschaften hat ihr überall den Rang abgelaufen.²² Welches das geeignetste Fortbewegungsmittel ist, ob man Pferdezug oder Dampftrieb, Ketten- oder Seilschiffahrt anwenden will, hängt von den besonderen Verhältnissen, der Breite und Tiefe, den Krümmungen und dem Gefälle der einzelnen Wasserwege ab. Die Kettenschiffahrt eignet sich mehr für flache, die Seilschiffahrt für tiefe Wasserwege. Auf Strömen mit starken Krümmungen ist die Rettentauerei der Schiffahrt vorzuziehen, weil sich die bewegliche Kette den Krümmungen besser anpaßt als das steife Seil.²³ Gegenüber dem Seeschiffahrtsverkehr tritt endlich der Binnenschiffahrtsverkehr mit den Lasten, die er bewegt, durchaus nicht so in den Hintergrund, wie vielfach angenommen wird.²⁴

¹ Wie sich das Elbegebiet (2620 D.M.) zum Wesergebiete (820 D.M.) verhält, so auch in langjährigem Durchschnitte die Einfuhr Hamburgs zu der Bremens. (Nau Lehrbuch I, S. 492.) Doch ist natürlich die Größe des Stromes nicht allein entscheidend. So hat die Donau ein Gebiet von 14420 D.M., die Elbe von 2700. Es betrug aber 1878 die Frachtbewegung pro Kilometer schiffbarer Länge dort nur 6626 metr. Ctr., hier 64662. (Export I, Nr. 46.)

² Die tropischen Ströme sind durch ihren Wechsel von Trockenheit und Ueberfülle zwar landwirthschaftlich sehr brauchbar, aber an Bequemlichkeit für die Schiffahrt denen der gemäßigten Zonen im Ganzen nachstehend. S. die schöne Vergleichung von Ganges und Mississippi bei R. Ritter VI, 1292 ff. Von den Rüstflüssen des südöstlichen Persiens fließt keiner das ganze Jahr hindurch, obgleich sie alle weite Mündungen haben. (VIII, 716.) Kümmerliche Schiffahrt auf dem obern Euphrat, wo selbst das stärkste und flachste eiserne Dampfschiff nicht stromaufwärts fahren kann; nur abwärts, und zwar auf Flößen mit ledernen Schläuchen. S. v. Moltke Briefe über Zustände zc. in der Türkei, 293. 288 ff. Rich Residence in Koordistan II, 128 ff.; R. Ritter XI, 64. 661; v. Thiele-

mann Streifzüge (1874), 345 ff. Die Küste nördlich von der Saldanha-Bay reich an subterraneous streams; selbst der Dranjefluß verschwindet im Sande; mehr als $\frac{2}{3}$ der südafrikanischen Ströme sind in der warmen Jahreszeit völlig wasserleer. (Ritter I, 119.) Dazu die vielen Wasserfälle und Mündungsbarren der meisten afrikanischen Ströme. In Neuhoiland sind die Ströme während des Sommers oft nur eine Kette von Teichen, obwohl das Wasser doch immer von Teich zu Teich durchsickert. Von der entsetzlichen Schwierigkeit der Schifffahrt im Hudsonsabay-Gebiete mit ihren zahlreichen Tragestellen s. Wappäus Amerika I, 319. Die schwedischen Flüsse sind wasserreich genug, aber nur allzu häufig durch Wasserfälle unterbrochen. Ebenso die kleinasiatischen, daher sich die Kultur großentheils auf die Küste beschränken mußte. Rhone, Donau, Tigris, Indus leiden an zu starkem Gefäll. Wie aber auch ein gar zu geringes Gefäll schadet, weil sich das Wasser dann zu sehr und zu flach ausbreitet, zeigen die rechten Ufer des Paraná und Paraguay. (Wappäus R. und S. Amerika, 959.) Die Ober ist bei Croffen jährlich 83 T. lang durch Frost gehemmt, 158 T. mit nur 40 Zoll Einsenkung, bloß 42 T. mit über 50 Z. Einsenkung fahrbar. (Reizen.)

³ Altbayerns Flüsse hemmen den Verkehr mehr, als sie ihn fördern: nutzlose Inseln, stetes Wechseln des Ufers, daher sich die Dörfer oft eine Stunde entfernt anbauen; charakteristische Brückennoth. Solche unentwickelte Flüsse erinnern an Wege, die schlecht gepflastert, aber sehr breit sind, viel Nebenwege haben u. (Nehl Land und Leute, 170.) Im nordwestlichen Amerika fließen die Ströme oft in tiefen Schluchten, was nicht bloß den Landverkehr hemmt, sondern auch das Anlanden bei der Wasserfahrt.

⁴ Während das Rheingebiet stromabwärts immer kultivirter, dichter bevölkert, reicher wird, so das Donaugebiet umgekehrt. Die magyarischen Großmachtsträumer sollten nicht vergessen, daß Ungarn fast ohne Küste, und sein Stromsystem durch ein fremdes Mündungsland in ein russisch-türkisches Binnenmeer ausläuft. Welcher Nachtheil für Rußland, daß seine meisten Ströme entweder in's Polarmeer oder in Binnenmeere fließen, welche von fremden Mächten leicht gesperrt werden können; der Hauptstrom sogar in einen von Steppen und Räubern umgebenen Landsee! Jenes auch dem Euphrat und Tigris, dieses dem Oxus und Jaxartes schädlich.

⁵ Ein Hauptnutzen der Ebbe und Fluth besteht darin, die Verschlämmung der Stromeingahrt zu verhüten. Wie sehr der Indus im Vergleich mit dem Ganges, den großen chinesischen und amerikanischen Strömen durch das geringere Eindringen der Meeresfluth benachtheiligt ist, s. Ritter VII, 177. Beim Jantsekiang dringt die Flut über 100 R. tief ein. (Stein-Wappäus II, 3, 158.) Vgl. Kohl Verkehr und Ansiedlungen, 494 ff. In der gemäßigten Zone liegen die nach dem Pole zu fließenden Ströme darum weniger günstig, als die nach dem Aequator zu fließenden, weil jene gerade in ihrem wichtigsten Theile, dem Mündungsgebiete, am spätesten eisfrei werden. (Ueber Schwemmungsgefahr dadurch, namentlich bei starken Biegungen des Stromes.) Wie übrigens die sibirischen Ströme auch gefroren dem Verkehr gute Dienste leisten, s. Pallas R. durch verschied. Provinzen III, 14.

⁶ Man vergleiche den bescheidenen Ueberfluß mit dem „Süßwassercean“ (Agassiz) des Amazonasstromes, der freilich, wenn Südamerika mehr entwickelt ist, eine große Zukunft haben wird.

⁷ Ränderische Flüsse, wie die Mosel, stören die lange Fahrt, oft sogar die Heerstraßen längs des Ufers. Oft durchschneidet der Fluß die Befestigungen eines Landwirthes, öfter noch dieselbe Dorfmark. Daher sehr viel Verkehr querüber und im Kleinen. Wie stark andererseits ein geradliniger Strom scheiden könne, zeigen Oberrhein, Lech, einigermaßen Jüser und Enns, der Gegensatz von cis- und transalpinischen, cis- und transdanubischen Provinzen. Vgl. Ruken Deutsches Land, 354 ff.

⁸ [Die Sprache der Aegypter hatte kaum ein Wort für „reisen“; sie kannte nur chout „stromauffahren“ und chod „stromabfahren“. (Ab. Erman Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum, 1885, II, 635.)] Amazonasstrom — Laplata, St. Lorenz (der überdies jährlich 5 Monate lang durch Frost unschiffbar ist), — Mississippi, Niger — Nil, Orus und Jazartes — Euphrat und Tigris, einigermaßen auch Donau — Rhein. Um 1877/8 war die Frachtbewegung auf der Donau sammt Nebenflüssen pro Kilometer 6626 Centner, auf der Elbe oberhalb Hamburg 64662, auf dem deutschen Rhein 74150. (W. Götz Das Donauebiet mit Rücksicht auf seine Wasserstraßen, 1882.)

⁹ In fünfsechstheilen Bengalens soll jeder Punkt selbst während der trockenen Jahreszeit höchstens 25 engl. M. von einem schiffbaren Flusse entfernt sein.

¹⁰	[Kanäle Kilom.	Kanalisirte Flüsse Kilom.	Natürliche Flußläufe Kilom.	Procentzahl der künstl. Wasserstraßen
Deutsches Reich	2265·7	3124·8	6832·5	45
Oesterr.-Ungarn	230·0	—	5250·0	4
Frankreich	4734·9	3533·2	4478·9	65
Schweden	242·8	875·6	454·9	71
Belgien	777·0	800·0	850·0	65
Holland	3172·0	—	2000·0	61
Italien		1220	1730·0	41
Rußland	1000·0	7250·0	25000·0	25
Großbritannien	4954		3046·0	62

(Kurs im I. Suppl. zum Hwb. d. Staatsw. 510; wesentlich andere Angaben bei Say in Schönberg's Hbb. Aufl. I, 564. 566.) Die Vortrefflichkeit des französischen Stromsystems (vgl. schon Strabo IV, 188) zeigt sich besonders im Seinegebiet und hat zur Größe von Paris mächtig beigetragen. (Kohl Geogr. Lage der Hauptstädte, 136 ff.); [auch Genf! Der V. internationale Binnenschiffahrtscongress zu Paris (1892), S. 4.] In der Lombardei, den Niederlanden und B. Staaten (wo Pittsburg zu den Ports of Entry gehört!) hat die Güte des Stromnetzes die Mängel der Küste reichlich aufgewogen; in Griechenland umgekehrt. Es gehört zu den wirtschaftlichen Hauptschönheiten Englands, daß man von Birmingham (wo Dunoyer in einem Umkreise von 8 Lieues 87 L. Kanäle berechnet), nach Liverpool, Bristol, Hull und London

zu Wasser fahren kann. Die englischen Flüsse wegen der milden Berge und des feuchten Klimas durch langsamen Fall, großen Wasserreichthum und buchtenartige Mündungen ausgezeichnet; wogegen Spanien wenig Ströme besitzt, die nicht im Sommer wasserarm, im Winter reißend wären; dazu wenig schiffbare Nebenflüsse und Verbindung zwischen den Stromgebieten. Hinterindiens Stromsystem leidet an der großen Schmalheit seiner langen Thäler. Auch das brasilianische minder günstig, als es auf der Landkarte scheint: da der Laplata, obgleich mit dem Amazonas leicht zu verbinden, eigentlich nur ein Gränzstrom ist, und die meisten anderen, zum Theil auch großen Ströme nahe vor ihrer Mündung Stromschnellen haben. (Wappäus Brasilien, 1230.)

¹¹ So Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, Nantes, Bourdeaux, Glasgow, Cork, Bristol, vor Allem London (vgl. Tacit. Ann. XIV, 33); ferner Calcutta, Rangun, Bangok, Nanjing, Quebeck, Philadelphia, Neu-Orleans. Im Alterthume auch Rom. (Koscher Ansichten I, 337.) Wie sehr das Einbringen der Meeresfluth hierzu beiträgt, mußte schon Strabo III, 143. Je tiefer ins Land diese Stelle trifft, um so günstiger die Stadtlage. Es ist darum ein Nachtheil derjenigen Küsten, die keine rechte Fluth und Ebbe haben (Ostsee, mittelländisches und schwarzes Meer), daß hier die Haupthäfen der Strommündung näher liegen.

¹² Bamberg, Heilbronn, Ulm, Rassel, Hannover, Braunschweig, Lüneburg; ähnlich Schaffhausen.

¹³ Bilden die Schenkel einen sehr spitzen Winkel, so erscheint die im Scheitelpunkte liegende Stadt fast nur als Endpunkt einer geraden Linie; bei einem sehr stumpfen Winkel als Mittelpunkt einer geraden Linie.

¹⁴ Regensburg, Magdeburg, Basel, Kasan, Jekaterinoslaw, Toulouse, Orleans und Lyon haben noch den besondern Vorzug, ziemlich genau in der Mitte ihres Stromlaufes zu liegen. In der Nähe des heutigen Ofen-Pesth lag auch die römische und avarische Hauptstadt; genau im Donauwinkel die alte Stephans-ironstadt Wissegrad. (Kohl in der N. fr. Presse, Juni 1872.)

¹⁵ Memphis (Strabo XVII, 807) und Kairo, wo des Nildelta beginnt; Mannheim, Mainz, Coblenz; ganz besonders Lyon und (mit Einrechnung des Canal du Midi) Toulouse. In Zukunft werden wohl Corrientes und St. Louis zu den wichtigsten Confluenzstädten gehören.

¹⁶ Der obere Fluß wird in viel rascherem Verhältnisse breiter und tiefer, als der untere. Auch ladet man leichter aus einem kleinen Schiffe in ein mittleres um, als von einem mittleren in ein großes. Auch die Brückenstädte müssen am obern Stromlaufe zahlreicher, aber kleiner sein, als am untern: weil eine Brücke hier freilich mehr nützt, aber auch weit mehr kostet. Wie die Ströme auf die Anlage von Städten wirken, vortrefflich erörtert von Kohl Berkehr und Ansiedl., 191. 421. 428 ff. 437. 460 ff.

¹⁷ Auf den canadischen Seen dauert die Schifffahrt nur etwa vom 1. Mai bis 1. Dec., und die Versuche, das Eis durch Dampfer zu brechen, haben wenig Erfolg gehabt. Darum muß die Aus- und Einladung sehr beschleunigt werden. (Export XI, 506.)

¹⁸ [Vgl. Buchenberger Agrarwesen und Agrarpolitik, 1892, I, 351.]

¹⁹ [Schlichting im Hdbw. d. Staatsw. II, 628; van der Vorghjt Verkehrsweisen, 253. Zur Frage der Wiedereröffnung der Schifffahrt auf dem mittleren Neckar (1889). Ch. Gruber Die Bedeutung der Isar als Verkehrsstraße, 1890; L. Hampe Die Kanalisierung der Fulda von Münden bis Kassel, 1895; L. Hampe Denkschr. betr. Weserhäfen, Anschluß-Gelise etc., 1895; Dufourny Der Rhein in seiner technischen und wirtschaftlichen, auch verkehrstarifischen Bedeutung, 1898; G. Cohn in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIX, 19; Zeitschr. für Binnenschifffahrt seit 1894 und Mittheilungen d. Centralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt seit 1869—1894; B. Kurs Schifffahrtsstraßen in Jahrb. f. Nat. 3. F. X, 641.]

²⁰ [G. Stoy Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Binnenschifffahrtsstraße (1894), 76; L. Hampe in I. Suppl. zum Hdbw. d. Staatsw., 220; F. Stoerk in II. Suppl. zum Hdbw. d. Staatsw., 195; derselbe in III, 588 über internationale Flußschifffahrtsconventionen. Für Deutschland würde eigentlich ein Reichsschifffahrtsamt dem Reichseisenbahnamt entsprechen. Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt ist befreit das Binnenschifffahrtsrecht dem Seerecht analog zu gestalten. Es enthält Bestimmungen über Schiffseigner, Schiffer, Schiffsmannschaft, Frachtgeschäft, Havarie, Zusammenstoß, Vergütung und Hilfeleistung, Schiffsgläubiger, Verjährung, Schiffsregister, Verpfändung und Zwangsvollstreckung.]

²¹ [Der Verein umfaßte etwa 4000 Mitglieder mit 34 städtischen Magistraten, 90 Handelskammern, wirtschaftlichen Vereinen und Actiengesellschaften, sowie 6 Zweigvereinen zu Breslau, Lübeck, Rostock, Frankfurt a. M., Münster und Hannover. Sein Standpunkt ist, daß Handel, Industrie und Gewerbe durch Hebung der Schifffahrt noch wesentlich gefördert werden können. Vgl. Schlichting Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse, 1888, und Verhandlungen der internationalen Binnenschifffahrtscongreffe 1885 in Brüssel, 1886 Wien, 1888 Frankfurt a. M., 1890 Manchester, 1892 Paris.]

²² [Schlichting Hdbw. d. Staatsw. II, 635. Es bestanden im Deutschen Reich 1882 18 242 Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe mit 1 658 266 T., 1892 22 848 mit 2 760 553 T. (Stat. Jahrb. f. d. D. R. XIX, 62); ebenda auch Nachweisungen über den Verkehr an den bedeutenderen Durchgangs- und Hafenorten.]

²³ [Die Einführung der Kettenschifffahrt datirt in Deutschland seit den 60er Jahren. Sie besteht auf Elbe, Saale, Neckar, Main, Donau (von Regensburg bis Otlach). In Frankreich datirt sie seit den 40er Jahren, auf Seine, Saone, Dife eingeführt. Die Seilschifffahrt hat sich in Deutschland wenig bewährt. Stoy, 50—54; G. Schanz Studien über die bayerischen Wasserstraßen, 3 Hefte, 1893—94, bes. die Kettenschifffahrt auf dem Main, 8. 9.]

²⁴ [So wie der Binnenhandel in seinen Umsätzen dem Außenhandel gewiß nahe kommt, wenn nicht ihn übertrifft, obwohl es statistisch noch nie nachgewiesen ist, so steht auch der Binnenschifffahrtsverkehr dem Seeschifffahrtsverkehr nicht nach. Nach einer Statistik des Jahres 1894 steht im Seeverkehr Hamburg mit 6 151 000 T. obenan, Stettin folgt mit 1 481 000 T., worauf sich Danzig

Kiel, Bremen, Lübeck, Königsberg mit 691 700 bis 477 800 T. anschließen. Im Binnenschiffahrtsverkehr dagegen steht an der Spitze Berlin mit 5 045 000 T., dann folgt Hamburg mit 4 160 000 T., Duisburg mit 3 952 000 T., Mannheim mit 3 662 000 T., Magdeburg mit 1 650 000 T., Breslau mit 1 582 000 T., Frankfurt a. M. mit 859 000 T. zc. Dresden, Köln, Königsberg zc. Stat. Jahrb. deutscher Städte, 1894.]

§. 94 a.

Gegenwärtig haben sich die meisten Völker, vom Glanze der Eisenbahnen verblendet, einer großen Unterschätzung der Binnenschiffahrt, insbesondere Vernachlässigung der Kanäle hingegeben, die doch seit Erfindung der Schleusen eine dem Alterthum und größtentheils auch dem Mittelalter unbekanntere Wirksamkeit erlangt haben.¹ Diese einseitige Vorliebe für Intensität des Transportes erinnert an jene Landwirthschaften, welche den extensiven Betrieb auch da verlernt haben, wo er der allein zweckmäßige ist (Wd. II, §. 34). Sie scheint indeß um so bedauerlicher, als die Erschöpfung der Steinkohlen und Eisenvorräthe dadurch in einem, wenigstens für manche Länder, bedenklichen Grade beschleunigt wird.² In Norddeutschland könnte, wahrscheinlich mit geringen Kosten³ und großen Nebenvorteilen für die Landwirthschaft,⁴ ein Kanalsystem hergestellt werden, welches dem französischen nur wegen der mindern Günst des Klima nachstände. Für kurze Entfernungen und geringe Frachtmengen ist freilich die Eisenbahn sehr überlegen, wie sie ja auch den Vorzug hat, ihr Netz viel leichter über alle Theile des Staatsgebietes erweitern und verdichten zu können. Dagegen ist wiederum der Wassertransport viel eher im Stande, eine lebhaftere Concurrenz mit ihren großen Segnungen zu entwickeln. Bei Waarengattungen, wo die Wohlfeilheit des Transportes mehr ins Gewicht fällt als die Schnelligkeit,⁵ durch die bequeme Ueberallmöglichkeit des Aus- und Einladens,⁶ [durch die Größe der Schiffsgesäße und die verhältnißmäßige Wohlfeilheit ihrer Herstellung erhält⁷] die Binnenschiffahrt vor der Eisenbahn manchen Vorsprung, zumal wenn jene durch Gleichheit der Verwaltung zc. (§. 83, Anm. 4) über weite Strecken systemisirt worden ist.⁸ [Auch die natürlichen Eigenschaften des Wassers begünstigen den Transport auf ihm. Denn einmal setzt das Wasser den auf ihm fortbewegten Fahrzeugen einen geringeren Widerstand entgegen als der Land- und Schienenweg, und weiter zeigt sich aus der Thatsache, daß das

Wasser so viel von der auf ihm fortbewegten Last zu tragen vermag, als durch sie Wasser verdrängt wird, ein sehr günstiges Verhältniß von Eigengewicht und Nutzlast.⁹ Durch diese Umstände sowie die in der Reichsverfassung vorgesehene Abgabefreiheit des Verkehrs auf den Wasserstraßen¹⁰ bedingt, hat in neuerer Zeit die Binnenschiffahrt eine sehr starke Ausdehnung gegenüber den Eisenbahnen erfahren.¹¹ Der Aufwand aber, der aus öffentlichen Mitteln für den Bau und Unterhalt von Wasserstraßen gemacht worden ist,¹² wird fast gar nicht verzinst. Man rechtfertigt dies im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit aller Verkehrsverbesserungen, übersieht jedoch dabei, daß die Wasserstraßen durchaus nicht allen Bewohnern unterschiedslos gleichmäßig zu Gute kommen. Schiffbare Wasserstraßen sind in einem Theile Deutschlands nicht vorhanden und können voraussichtlich wegen seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit auch niemals angelegt werden.^{13 14} Weiter kommen in erster Linie die Wasserstraßen den großen Städten zu Gute, weniger den kleinen Städten und dem platten Lande und mehr dem Handel und der Industrie, als der Land- und Forstwirtschaft.¹⁵ Hieraus würde folgen, daß wenn auch nach wie vor der Kanalbau eine Staatsunternehmung bleiben soll, doch auch hier, wie bei den Eisenbahnen, eine volle Deckung der laufenden Betriebskosten durch Erhebung von Abgaben für den Verkehr auf Wasserstraßen angestrebt wird.¹⁶ In den letzten Jahren ist man an der Vervollständigung des Kanalnetzes in Deutschland sehr eifrig thätig gewesen und hat eine Masse von Projecten für neue Verbindungen im Binnenlande, wie von diesem nach der Küste, in Aussicht genommen.¹⁷ Unter ihnen beanspruchen der Main-Donaukanal und der Rhein-Weser-Elbekanal (sog. Mittellandkanal) wohl das meiste Interesse, da durch sie die bedeutendsten landwirthschaftlichen und gewerblichen deutschen Productions- und Verbrauchsgebiete mit einander in Verbindung gesetzt würden. Der erstere würde einen brauchbaren Binnenwasserweg von der Nordsee bis zum schwarzen Meere schaffen. Der letztere würde Nord- bezw. Mitteldeutschland durchqueren, technisch verhältnißmäßig geringe Schwierigkeiten bereiten und sehr industrielle Gebiete berühren. Ein Theil desselben, Dortmund-Emshäfen, ist bereits fertig gestellt, die Fortsetzung Dortmund-Rhein dagegen zunächst abgelehnt. Man fürchtet bei ihm, wie auch beim Main-Donaukanal die Mög-

lichkeit einer erleichterten Zufuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse von außerhalb.¹⁸⁾

¹ Von den intermarinen Kanälen gilt dieß nicht. Denkt man der von Perandros bis auf Nero gehegten und nie gelungenen Pläne, den Isthmus von Korinth zu durchstechen (Diog. Laert. I, 99. Plin. H. N. IV, 5. Pausan. II, 1, 5), so erscheint der (schon von Harun Araschid erwogene (Heyd Gesch. des Levantehandels I, 47), von Leibniz empfohlene; vgl. aber auch bereits Diodor. I, 33) Suezkanal um so glänzender. Seine Länge beträgt 160 Kilom., seine Breite am Wasserspiegel 58—100 M., an der Sohle 22 M., seine Tiefe 8 M. Die schützenden Molo's am mittelländ. Meere sind 2800 und 1600 M. lang. Kosten ungefähr 19 Mill. Pfd. St. Allein die Tränkung der Arbeiter, ehe der Süßwasserkanal fertig war, kostete in einem Jahre bis 3 Mill. Fr. Vgl. Lesseps Lettres, journal et documents relat. à l'histoire du canal de Suez III, 1875. Selbst Rußland hat Soldaten u. nach Ostfribrien über Suez geschickt (Economiste Français 1882, Nr. 26 fg.) Die Benutzung des Suezkanals zwischen 1870 und 81 von 486 Schiffen mit 435 911 Tonnen auf 2727 Sch. mit 5 794 401 T., und von 5 159 327 auf 51 274 352 Fr. Gebührenertrag gestiegen. [1896: 3409 Sch. mit 12 039 859 Bruttotonnen (Export XIX, 337.) Suez-Actien sind derart gestiegen, daß für den Nominalbetrag von 300 Fr. bei der Hauffe-Mera zu Anfang der 80er Jahre 3600 Fr. (ca. das 12fache) bezahlt wurden. Die Dividende hält sich auf ca. 20 Proc. (Bayer. Hblsz. XXVIII, 271; M. L. Rossignol Le canal de Suez, 1898.) Der Nord-Ostsee-Kanal, dessen Geschichte mehrere Jahrhunderte alt, im Jahre 1895 dem Verkehr übergeben, ist doch wohl (trotz der Denkschrift der Kieler Handelskammer von 1885, die von seiner Anlage wenigstens für die gewerbliche und commerciale Stellung Kiels eine hervorragend günstige Wirkung erwartete) in erster Linie von militärischer Bedeutung. Es handelte sich bei ihm nicht um so gewaltige Ersparnisse an Wegelänge und Zeit, wie etwa beim Suezkanal. (Martin Kriele Die Bedeutung des Nord-Ostsee-Kanals, 1895.) Immerhin ist der Verkehr in Zunahme begriffen: 1895 — 9305 Sch. mit 893 972 T., 1896 — 20 068 Sch. mit 1 751 065 T., 1897 — 21 904 Sch. mit 2 345 849 T. Die Gebühren, auf 60 Pf., im Winter 75 Pf. für die Register-tonne bei den ersten 600 T., und 40 Pf., darüber hinaus für die weiteren T. angesetzt, ergaben 1895: 492 346 M., 1896: 883 639 M., 1897: 1 104 841 M. (Stat. Jahrb. f. d. D. R. XIX, 73.) Der calebionische K., 1822 beendet, ist mit den Landseen, die er benützt, 58 $\frac{3}{4}$ engl. M. lang (ohne dieselben 21 $\frac{1}{2}$), oben 122, unten 50 F. breit und 20 F. tief: Kosten 987 000 Pfd. St. [Ueber die Kanalisierung von Panama s. schon Humboldt, Cuba II, 300 ff. Im Jahre 1876 bildete sich in Paris die „internationale Gesellschaft für den interoceanischen Kanal“, die von den V. Staaten von Columbia eine Concession erhielt und den genialen Schöpfer des Suezkanals, den französischen Ingenieur von Lesseps, für ihr Project zu gewinnen wußte. Man schätzte anfänglich die Kosten auf 5—600 Mill. Fr., hatte aber bereits Mitte der 80er Jahre über eine Milliarde Fr. verbraucht, während der Kanal noch nicht zu einem Viertel fertiggestellt war. Nachdem im Jahre 1889 das Panama-Unternehmen zusammenbrach, hat sich in Paris auf den Trüm-

mern der alten eine neue Panama-Gesellschaft gebildet. Sie hat die Arbeiten wieder aufgenommen und hofft den Kanal wesentlich billiger mit Schleusen herzustellen, würde ihn aber damit auch weniger leistungsfähig machen. An der Herstellung einer Wasserstraße durch Centralamerika sind wirtschaftlich und finanziell in erster Linie die Amerikaner interessirt. Sie würde den Weg von Newyork nach San Francisco um $\frac{1}{2}$ abkürzen und Newyork einen nicht einzuholenden Vorsprung vor Europa nach Ostasien verschaffen. Gleichzeitig würde sie aber auch dem Verkehr auf den den nordamerikanischen Continent durchquerenden Eisenbahnen starke Concurrrenz machen. Es ist demnach wahrscheinlich, daß die Herstellung dieses Seekanal nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen wird; nach Maßgabe dessen, wie Ostasien gegenwärtig stärker in den internationalen Weltmarkt eintritt, wird das Interesse an ihm reger. Welches der beiden Projecte aber — Panama- oder Nicaraguakanal — zur Ausführung gelangen wird, läßt sich kaum mit einiger Bestimmtheit voraussagen. Die Kosten des letzteren werden auf 90 Mill. Dollars, die Bauzeit auf 10 Jahre veranschlagt. Jedenfalls ist für ihn, der den Weg von San Francisco nach Liverpool von 24950 Kilom. auf 12150 Kilom. verkürzen würde, in den U. Staaten größeres Interesse als für das französische Concurrrenzproject. Deutschland hat kein besonderes Interesse an dieser Angelegenheit, glücklicherweise auch von einer Betheiligung am Panama-Unternehmen sich völlig ferngehalten. (Bayer. Jbldg. XXIII, 4; XXVI, 142; XXVIII, 271; S. Polatowsky Panama- oder Nicaraguakanal, 1893; Lindley W. Reasbey Der Nicaraguakanal, 1893. Ueber andere Seekanalprojecte s. Ueberf. der Weltw. 1885—89, herausg. v. Juratschek S. 727 und G. Sohn System III, 826.) Wie nach R. Polo (6d. Panthier, p. 44) die Genueser vom schwarzen ins kaspiische Meer schifften, wahrscheinlich zwischen Don und Wolga die Schiffe theilweis über Land ziehend, s. Heyd Levantehandel II, 112.

² Für Deutschland empfahl J. J. Becker Polit. Diskurs, II. Aufl., 763 ff. eine Kanalverbindung aller Hauptströme mit ähnlicher Begeisterung, wie List neuerdings sein nationales E.B. System. Vgl. auch Leibnitz Opp. ed. Datens V, 546. Noch B. Franklin meinte etwas oberflächlich, Kohlen und Kanäle hätten England zu dem gemacht, was es ist. Wenn Gallatin's großer Plan des nordamerikanischen Kanalsystems von 1808 nachmals zum Theil durch E.B. ausgeführt worden ist, man hier auch seit 1840 keine neuen großen Kanalanlagen begonnen, sondern nur die alten vervollständigt hat (Ragel B. Staaten II, 389 ff.): so mag das wegen des gewaltigen Kohlenreichthums in Amerika weniger bedenklich sein, als in den meisten europäischen Staaten. So werden unsere Eisen- und Steinkohlenwerke in Berlin, Dresden, Magdeburg vielfach hinsichtlich der Transportkosten von den englischen unterboten. (Bechar Kohle und Eisen, 100. 111.)

³ Meitzen (Preuß. statist. Zeitschr. 1870, 93 ff.) nimmt an, daß die Kanalfracht pro Meilencentner nur $\frac{1}{2}$ Pf. für die Leistung betragen dürfe, welche die E.B. für 1 Pf. gewährt. Dazu gehören 20—30 Mill. Str., die jährlich jede Stelle des R. passieren. Nach diesem Maßstabe schildert er ein deutsches Kanalsystem von 354 $\frac{1}{2}$ M. Länge mit etwa 90 Mill. Thlr. Baukosten als durchaus möglich.

⁴ Vgl. Dünkelberg Die Schifffahrtskanäle in ihrer Bedeutung für die Landes-

melioration. (1877.) Wiggers und Heß Die Bedeutung des Rostod-Berliner Schiffkanals für die landwirthsch. Interessen in Mecklenburg. (1878.)

⁶ Je langsamer die Bewegung sein darf, um so mehr überwiegen die Vortheile der Wasserfracht. Bei einer Schnelligkeit von 2 engl. M. pro Stunde kann dieselbe Kraft auf einer Chauſſee 3024 Pfd. bewegen, auf einer E.B. 22400, auf einem Kanale 44800; bei 10 engl. M. Schnelligkeit verhält sich der Kanal nur wie 1792 zu 3024 und 22400. (Sylvester Report of railroads etc.: Quart. Rev. XXX, 366.)

⁶ Hiermit hängt es zusammen, daß mancher Grundeigentümer u., der Actionär eines „schlechten“ Kanals ist, in seiner Eigenschaft als Adjacent viel mehr gewinnen kann, wie er an Dividende verloren hat. (Stoy, 67.)

⁷ [Auf der Elbe tragen die größten Schiffsgesäße 16000, auf dem Rhein 30000 Ctr. Ein einziges der letzteren Schiffe enthält 150 Eisenbahnwaggons zu 10 Tonnen oder vier schwere Güterzüge. Bei einem ganzen Schiffszug vermag ein guter Schleppdampfer 90000 Ctr. zu Berg zu schleppen, d. h. so viel wie 12 große Eisenbahnzüge. Ein gut gebauter Zehntonnenwagen kostet durchschnittlich nicht unter 2500 M., 10 Tonnen Schiffsraum dagegen kommen nur auf 600 M. zu stehen, denn ein eiserner Schleppbahn von 20000 Ctr. Tragfähigkeit kostet 60000 M. Ulrich Staffeltarife und Wasserstraßen (1894), S. 66.]

⁸ v. Nörbling Die Selbstkosten des E.B. Transportes und die Wasserstraßenfrage (1885) betont richtig, doch mit Uebertreibungen, daß man beim Bau eines neuen Kanals fragen müßte, ob er die Fracht wohlfeiler stellen kann, als die Kosten eines gegen bisher vermehrten Transportes auf den schon bestehenden E.B.; indem letztere ja einen großen Theil ihrer Kosten bei Vermehrung des Transportes doch nicht im gleichen Verhältnisse wachsen sehen. Vgl. Schmoller's Jahrb. 1885, 1225 ff.

⁹ [Auf der Eisenbahn wird mit der Geschwindigkeit von 1 Mtr. pro Sekunde eine Last von 300 Ctr., auf horizontaler Wasserfläche je nach der Form des Fahrzeugs 1200—2000 Ctr. bewegt. Der Eisenbahngüterwagen kann nur eine Nutzlast von doppeltem Gewicht des Fahrzeugs aufnehmen, das Schiff vermag eine solche von dreifachem Eigengewicht zu tragen. (Stoy 10, 11.)]

¹⁰ [Art. 54 der Reichsverfassung lautet: „Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staats-eigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen.“ Vgl. die sehr richtige Deutung bei Cohn System III, 836. Es sollte mit allen Finanz- und wirtschaftspolitischen Zöllen ausgeräumt und die Höhe der zulässigen Abgaben nach oben hin durch das Maß der Kosten begrenzt werden. Darüber hinaus sind aber mit großen Kosten bewirkte Vorrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und diese Ansichten auch auf die künstlichen Wasserstraßen übertragen worden.]

¹¹ In Frankreich, wo vor 1870 die 133 Flüsse 8255 Kilom. schiffbare Länge hatten, die 74 Kanäle 3700, betragen die Frachtkosten 2 Ct., wo die E.B. wenigstens 3 1/2 fordern müssen. Daher noch immer 25 Proc. der Tonnen-

Kilometer de gros transports auf dem Wasser besorgt. (Revue des deux M., Mars 1875.) Die französischen R. umfaßten 1600 = 156 Kilometer, 1700 = 678 R., 1800 = 1004 R., 1830 = 2129 R., 1883 = 5089 R. Solche Zeiten freilich sind kaum wieder zu hoffen, wie die englische vor der G.B.-Periode, wo z. B. 1825 11 R. ein Kapital von 2073 290 Pfd. St. mit 8 Proc. verzinsten, 22 ein Kapital von 2196 000 mit 10 Proc., 10 ein Kapital von 1 127 230 mit 28 Proc.; daneben allerdings 11 ein Kapital von 4 073 678 mit 2 1/2 Proc. und 23, die 3734 910 Pfd. gelostet hatten, ganz ohne Dividende. Alle zusammen 13 205 117 Pfd. Kapital mit durchschnittlich 5 1/4 Proc. (Quart. Rev. XXXII, 170; vgl. XXXI, 360 ff.) Schöne Thatfachen über die Bedeutung der Kanäle in den Schriften der American economic Association: The canal and the railway von Ebn. James, 1890. Jetzt wird auch in Deutschland das Interesse für Kanäle wieder lebhafter. Frankfurt hatte vor der Kanalisierung des Main 1880—82 durchschnittlich nur 311 586 T.Kilom. gehabt; seit der Kanalisierung 1887 = 15 352 000, 1888 = 20 556 000, 1889 = 29 159 000, 1890 = 34 807 000. Die Tragfähigkeit der deutschen Binnenschiffe hat sich 1877—88 um 50.4 Proc. vergrößert, am meisten auf dem Rhein. (Schlichting Binnenschiffahrt im Hwb. d. Staatsw. II, 627 ff.) [Sympher Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen (1885) berechnet, daß im Jahre 1875 auf 26 500 Kilom. G.B. in Deutschland 10 900 000 000 T. Kilom. im Güterverkehr, auf den 10 000 Kilom. Wasserwegen 2 900 000 000 T. Kilom. bewegt wurden, demnach 21 Proc. auf die Wasserstraßen, 79 Proc. auf die Eisenbahnen entfielen. 1885 dagegen entfielen von dem Gesamtverkehr 23 Proc. auf die Wasserstraßen und 77 Proc. auf die Eisenbahnen. Der Gesamtverkehr der deutschen Wasserstraßen war 1873: 9 541 000 Tonnen, 1895: 34 277 000 Tonnen, d. h. er nahm um etwa 350 Proc. zu. Dagegen betrug die Anzahl der auf den deutschen G.B. beförderten Tonnen 1873: 120 Mill. 1895: 248 Mill., d. h. also eine Zunahme von rund 107 Proc. (Ulrich Staffeltarife, 62; Ulrich Staats-G.B. 2c., 3. 4.)]

¹² [Nach Sympher's Bericht für den V. internationalen Binnenschiffahrtscongress zu Paris betragen die Kosten, welche die deutschen Staaten für ihre Wasserstraßen 1881—90 durchschnittlich jährlich aufgewandt hatten, 26 Mill. M., wogegen die jährlichen Einnahmen sich im Durchschnitt auf 2 Mill. beliefen. (Cohn System III, 837; über die bezügl. Ausgaben in Preußen s. Ulrich Staats-G.B. 2c., 87. 9.)]

¹³ [Gerade den ärmsten Theilen: Eifel, Hunsrück, Westerwald, rauhe Alb, Thüringen, Erzgebirge, Riesengebirge fehlen Wasserstraßen. Dagegen sind die wohlhabendsten Landestheile, wie z. B. Rheinthäl, Elbethäl mit schiffbaren Wasserstraßen versehen (Ulrich Staats-G.B., 15.)]

¹⁴ [Der Einwand, daß auf den Kanälen die Betriebsunterbrechung durch Eis sich stark geltend mache, ist wohl von den Kanalgegnern zu sehr betont worden. Denn die Transporte von Raiffengütern, welche ja das Hauptcontingent aller Wasserstraßen ausmachen, fallen nicht in die Zeit des Winters, sondern vor den Winter. Für die Schifffahrtsstraßen aber, die nach den nördlichen Seefüsten führen, kommt der Frostschluß weniger in Betracht, als ja während der Wintermonate auch der Seeverkehr an diesen Küsten stockt. (Stoy, 55.)]

¹⁵ [Dies hängt damit zusammen, daß die Wasserstraßen ihren Hauptverkehr auf große Entfernungen und zwischen den großen Städten lieber haben, den Kleinverkehr auf kurze Entfernungen und mit kleinen Orten nur ausnahmsweise pflegen. Die Landwirtschaft versendet ihre Güter zum großen Theil auf nicht sehr erhebliche Entfernungen und in nicht so großen Mengen, daß sie eine ganze Schiffsladung der immer größer werdenden Fahrzeuge füllen. (Ulrich Staats-E.B., 16. 21.)]

¹⁶ [Nach Lüning Der Ausbau der deutschen Binnenwasserstraßen (1898), 11. 20. 21, der sich auf die Vorlagen im preußischen Abgeordnetenhaus bezieht, betragen die Unkosten zur Erleichterung der Schifffahrt bei den 6 großen deutschen Strömen jährlich 6 Mill. Mk. oder $\frac{1}{10}$ für 1 T.Kilom. Man würde also mit 0.10 Pf. für 1 T.Kilom. bei Rhein, Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Remel, vermuthlich auch bei der unteren Havel, reichen; beim geplanten Mittelkanal würden 0.5 Pf. für 1 T.Kilom., beim Dortmund-Emskanal 0.77 Pf. oder 0.48 Pf. (je nachdem ob man 5- oder 3proc. Verzinsung anstrebt) nöthig für die Verzinsung. Da gegenwärtig die Beförderungskosten für Massengüter sich auf 0.5—0.6 Pf. für 1 T.Kilom. belaufen, so würden bei Erhebung von Abgaben später die Gesamtunkosten 0.6—1.1 Pf. für 1 T.Kilom. betragen. Demgegenüber erscheint der Ausnahmetarif von 2.2 Pf. für 1 T.Kilom. und 0.70 Mk. Abfertigungsgebühr das Aeußerste, was die E.B. gewähren kann, so daß also auch bei Erhebung von Abgaben auf den Wasserstraßen in Höhe einer angemessenen Verzinsung diese den E.B. überlegen blieben. Ob, wie Ulrich (Staats-E.B., 19) annimmt, die Erhöhung der technischen Leistungsfähigkeit der E.B. zur vollen Concurrenzfähigkeit mit den Wasserstraßen wirklich nur eine Geld- und Finanzfrage sei, erscheint doch fraglich. (Vgl. auch W. Wagner im Arch. f. E.B.Wesen XXI, 839.) Wohl aber ist zu erwägen, daß bei der heutigen Abgabefreiheit auf den Wasserstraßen die Einfuhr ausländischen Getreides und Holzes auf den auf Staatskosten verbesserten Binnenwasserstraßen erleichtert wird, während die entsprechenden inländischen Massengüter, welche die Wasserstraßen nur in geringem Maße benutzen können, die 4—8fach höheren Eisenbahnfrachten entrichten müssen. Freilich zeigt sich hier wieder ein Vortheil der Consumenten. Doch werden diese durch ein vernünftiges, maßvolles, richtig geregeltes Schifffahrtsabgabensystem, das die öffentlichen Mittel nach anderer Richtung freimacht, ja auch Vortheile haben.]

¹⁷ [G. Frobenius Eine Lebensfrage für Wismar, 1896; Karl G. G. Frand Der Elbe-Trave-Kanal, 1886; Der Elbe-Dtsee-Kanal, 1897 (gedr. im Austr. d. Elbe-Dtsee-Kanalbau-Ber.); Bloys van Treslong Amsterdam-Rhein-Kanal, 1892; G. Joepfl Ueber Bergangenheit u. Zukunft des Rhein-Donau-Verkehrs; Die Kanalisation der Mosel (v. Aussch. der Moselkanalinteressenten), 1892. Noch mehr Literatur nachgewiesen bei v. d. Borghht Verkehrsweisen, 420 ff.; M. Kriete Die wirthschaftl. Bedeutung eines Großschifffahrtsweges zwischen Berlin u. der unteren Oder, 1898.]

¹⁸ [G. Schanz Der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale, 1894; Fr. Ged Die Mittellandstrecke des Rhein-Weser-Elbe-Kanals, 1898; Der Rhein-Weser-Elbe-Kanal in seiner wirthschaftlichen Bedeutung, Denkschr. d. Hdlst. zu Halberstadt, 1895, die den Kanal im Hinblick auf seinen Nutzen für alle Zweige

des Berufslebens und „in seinen befruchtenden Wirkungen kultureller, ethischer Förderung des Wohls der weitesten Kreise“ nachdrücklich befürwortet.]

Landtransport.

§. 95.

Welche technische Verbesserungen die Post während der zwei letzten Jahrhunderte erfahren hat, zeigt sich besonders klar, wenn man die kurfürstliche Postordnung von 1681, wonach in Leipzig wöchentlich 12 Posten abgehen und ankommen sollten, mit der jetzigen (1898) Zahl von täglich 109 abgehenden Eisenbahnzügen, die Postfachen mitführen, und 99 ankommenden vergleicht.¹ In England enthielten bereits 1848 die sog. dead letters, die nicht bestellt werden konnten, einen Geldwerth von 421 549 Pfd. St.^{2 3} Die französische Postinstruction von 1856 umfaßt 2230 Paragraphen auf 582 Foliosseiten (v. God). Uebrigens kommen noch jetzt in verkehrsarmer Abgelegenheit Posteinrichtungen vor, die an die rohesten Anfänge erinnern.⁴ In Folge dieser Abgelegenheit war selbst ein Kulturstaat wie Portugal noch 1838 in den wichtigsten Eigenthümlichkeiten längst veralteten Postwesens hängen geblieben: Weitmaschigkeit des Kursnetzes, welche zu den größten Umwegen nöthigte, Seltenheit der Abgänge, Langsamkeit des Transportes, Unberechenbarkeit des Tarifs, Mangelhaftigkeit der Verbindung mit dem Auslande, obschon die Post dem Ministerium des Auswärtigen untergeben war.⁵ — Während heute bei allen Postfragen das Verkehrsinteresse obenan steht, selbst das fiscalische oft unbillig vernachlässigt wird, zeigen die Streitigkeiten zwischen Preußen und mehreren kleinen Staaten 1710, wie die Erwägungen beider Theile noch ganz im privatwirthschaftlichen Individualismus aufgingen.⁶ Hiermit hängt es zusammen, daß die Post noch unter Friedrich M. das Frankiren der Briefe nicht einmal wünschte, wogegen sie es seit H. Hill zu erzwingen sucht.⁷ Die Eigenthümlichkeiten der Briefpost, daß sie mit den Linien und Knoten ihres Netzes das ganze Land bedeckt, überall gleichsam tropfenweise einen Strom bildend und wieder auflösend, und daß sie einen Theil ihrer Beamten mehr durch stete Bereitschaft, als durch unterbrechungslose Arbeit anstrebt, haben derselben schon längst gewisse buchhändlerische und neuerdings auch gewisse Bankiergeschäfte zugeführt, [so daß die Functionen der Post heute sehr mannigfaltige geworden sind. Sie bestehen in Beförderung:

1) der Brieffendungen, d. h. von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Kartenbriefen, Waarenproben, Mustern, Kreuzbandsendungen;⁸ 2) von Paceten, Geldern,⁹ Personen,¹⁰ der sog. Fahrpost; 3) der Vermittelung des Geldverkehrs durch Anweisungen;¹¹ 4) der Vermittelung des Zeitungsdebets;¹² 5) Vermittelung von Spartassengeschäften;¹³ 6) Mitwirkung beim Markenvertrieb für die Erhebung der Wechselstempelsteuer und der statistischen Gebühr zu Waarensendungen nach dem Auslande;¹⁴ 7) Mitwirkung bei der Unfall-,¹⁵ Invaliditäts- und Altersversicherung.¹⁶ Nicht überall erstreckt sich der Geschäftskreis der Post auf alle diese Zweige. In Belgien, Holland, Portugal, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird nur die Briefpost vom Staate gepflegt. Dagegen fällt die Personenbeförderung außer in Deutschland auch noch in der Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark und Rußland in den Bereich der Postthätigkeit. Einzigartig ist die Mitwirkung der Post bei der Arbeiterversicherung in Deutschland, die einen erheblichen Zuwachs an Geschäften für sie bedeutet.^{17]}

¹ v. Deust Erklärung des P. Regals II, 248. Im Jahr 1876 hatte Leipzig 8 P.ämter, [1896 14 städtische Postämter, 10 in den Vororten und 2 Bahnpostämter]; es wurden aufgegeben 1876: 15 322 100 Briefe, Postkarten, Drucksendungen und Waarenproben, 1896: 80 357 900; 1876: 1 713 700 Pacete ohne Werthangabe, 1896: 5 499 060; 1876: 217 000 Briefe und Pacete mit Werthangabe, 1896: 310 284. Der Eingang dagegen betrug 1876: 10 914 000 Briefe zc., 1896: 50 268 900; 1876: 871 000 Pacete, 1896: 2 524 061, [1876: 381 500 Werthbriefe zc., 1896: 300 617.] Die P. der V. Staaten begann 1790 mit 75 P.ämtern und 1900 engl. Meilen P. Straßen; dagegen hatte sie 1860 schon 28 586 P.ämter und 204 100 M. P. Straßen. (v. Hoch, 370.)

² Ja, es wurden im Laufe zweier Jahre über 10 000 Pf. St. ohne alle Adresse zur Post gegeben! (Quart. Rev. June 1850, 83.) In Paris kamen 1829 sogar 481 offene Briefe mit Wechseln oder Banknoten vor, zusammen 1 330 216 Fr. werth. (Matthias P. und P. Regale II, 87.) [Bei der deutschen Reichspost blieben 1876: 220 977 Postsendungen, 1896: 501 301 endgültig unbestellbar, d. h. von einer Million der abgeforderten Stücke 1876: 338, 1896: 238. (Stat. d. deutschen Reichspost- und Telegraphenverw. 1876, S. 18; 1896, S. 34.)]

³ Eine Mittelstufe hierzwischen war z. B. das norddeutsche P. Wesen nach dem siebenjährigen Kriege: vgl. Rugent R. in Deutschland (1766) I, 83 ff. 120 ff.; Mauvillon Physiol. Briefe, Nr. 7 (1780). Das süddeutsche P. Wesen damals entschieden überlegen. (Nicolai R. VI, 482. 499.)

⁴ Von schwimmenden P. Boten in starkfließenden amerikanischen Strömen, s. Humboldt Ansichten der Natur, 332. Noch 1874/5 traf der Challenger

(Voyage, Ch. 9) auf der Booby-Insel in der Nähe der Torresstraße als P. Post ein Blockhaus mit einem Journal, wo jedes anliegende Schiff seinen Namen einträgt und Briefe zur Beförderung mit dem nächsten in entgegengesetzter Richtung fahrenden Schiffe niederlegt. Ueber das sehr rohe P. Wesen in Peru s. Tschudi N. II, 192 fg.

⁵ Portugal hatte damals nur 4 Kurse, die alle von Lissabon ausgingen, wöchentlich je dreimal hin und zurück: über Coimbra und Oporto nach Galizien, über Setubal und Beja nach Algarbien, über Santarem und Abrantes an die spanische Gränze, über Badajoz nach Madrid, worüber alle Correspondenz mit dem Festlande von Europa ging. Mit diesen 4 Kursen standen alle übrigen Orte nur durch Fußboten in Verbindung. Packetposten bloß nach Badajoz und Oporto; sie legten 40 geogr. M. in 8 Tagen zurück. Ins Ausland konnte nicht frankirt werden; im Inlande war das Porto niedrig, wurde aber von den Beamten willkürlich abgeschätzt. (Ausland 1838, Nr. 302 fg.) — Dagegen wird es nicht als Zurückgebliebensein, vielmehr als geschicktes Sichanpassen an die Umstände bezeichnet werden müssen, wenn Rußland 1840 neben 3087 Pferdepoststationen 7 für Rennthiere und 45 für Hunde als Zugthiere besaß. (Sörges Deutscher Post Almanach von 1843.)

⁶ Die Gegner führen an, die Posten gingen zu schnell, so daß Gastwirth, Schmiede u. zu wenig verdienten. Preußen macht dawider geltend, daß eben das schnelle Fahren die Wagen u. mehr abnutze, also die Schmiede u. erst recht verdienten; der Verdienst der Gastwirth aber sei doch ein sittengefährlicher. (Stephan, 68 fg.)

⁷ Stephan, 315. In Frankreich waren 1849 nur 15 Proc. der Briefe frankirt, 1852 = 22, 1855 = 85, 1866 = 92 Proc. [In Mecklenburg-Schwerin wurden die ersten Freimarken und Francocouvertés im Jahr 1856 eingeführt, aber der Gebrauch derselben bürgerte sich nur langsam ein. Während der ersten 7 Jahre nach Einführung der Werthzeichen waren erst 10 Proc. der Briefe mit ihnen frankirt. Erst nach 1864 wurde der Gebrauch der Marken allgemeiner. (E. Möller Landespostwesen in Mecklenburg 334. 342.)] (Pariou Impôts III, 304.) Nach einer an Johann Sobieski gerichteten Denkschrift blieb wenigstens $\frac{1}{4}$ der Briefe auf der Post liegen, weil die Adressaten sie nicht „auslösen“ konnten. (Stephan, 33.) Das Frankiren erspart viele Beamtenarbeit, setzt aber ein großes Vertrauen des Publicums voraus. Man könnte ihm sogar einen steuerähnlichen Charakter zuschreiben.

⁸ [Im Deutschen Reich wurden befördert Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben 1876: 695 Mill., 1896: 2311 Mill. Stück.] Aus der Zeitungs-Expedition ist der ermäßigte Tarif für Kreuzbandsendungen hervorgegangen: in Preußen seit 1824, Frankreich seit 1827. [Mecklenburg seit 1831. Ermäßigung der Tage für Drucksachen auf $\frac{1}{4}$ des Briefporto's. E. Möller, 324. Die Postkarte ist, wie es scheint, in erster Linie einer Anregung Stephan's zu danken, während Professor Emanuel Hermann das Verdienst gebührt, die erste Verwirklichung des Gedankens bewirkt zu haben. Ersterer regte auf der Karlsruher Postconferenz 1865 zur Herausgabe eines „Postblattes“ an „in den Dimensionen eines gewöhnlichen Briefcouvertés größerer Art aus feinem Papier“, letzterer veranlaßte durch einen Artikel in der Neuen Freien Presse unter dem

26. Jan. 1869 die österreichische Postverwaltung dazu, einen Versuch mit der Einführung einer „Correspondenzkarte“ zu machen. Zwischen beide „Erfindungen“ (Ende Juli 1868) fallen die Anträge der Leipziger Buchhändler Friedlein und Parbubitz an das Generalpostamt in Berlin zur Einführung von „Universal-Correspondenzkarten“, die für 2 Kreuzer befördert, aber die Nachrichten in nahezu 30 unter einander stehenden, fortlaufend bezifferten Anzeigen und Fragen schon gedruckt enthalten sollten, wobei der Absender die für den Empfänger wichtige Nummer am Rande anzustreichen gehabt hätte. Das Generalpostamt lehnte die Vorschläge ab. Am 1. Octbr. 1869 ist die Einrichtung für die österreichisch-ungarische Monarchie in's Leben getreten; in Deutschland erfolgte die Einführung von Correspondenzkarten, oder wie sie vom März 1872 ab hießen, der „Postkarten“, im Juni 1870. Die ersten norddeutschen Karten, die in Berlin am 25. Juni ausgegeben wurden, hatten eine Länge von 16·1 Centim. bei einer Breite von 10·8 Centim. Als Feldpostkarte im deutsch-französischen Kriege von nicht gering zu schätzender Bedeutung. Im Jahre 1872 waren an Empfänger im Reichspostgebiet bestimmt, im Reichspostgebiet aufgeliefert 307 Mill. Briefe und 7·7 Mill. Stück Karten, 1896: 906 Mill. Briefe und 409 Mill. Stück Karten. Von jenen 2930 000 Stück, die im ersten Vierteljahr seit ihrer Einführung (1. Octbr. bis Ende 1869) in Oesterreich abgesetzt wurden, hat sich ihr jährlicher Verbrauch im Weltpostverein auf 2 Milliarden gesteigert. (Vgl. Unger im Arch. f. P. u. Z. IX, 353 ff.; Große ebenda XXIV, 674 ff.; Hermann Miniaturbilder, 71 ff. 126.) Als Erfinder der Postkarten mit Ansichten wird ein deutscher Lithograph, Riesler, bezeichnet. Er hat in Berlin die ersten Anfangs der 70er Jahre hergestellt. Heute giebt es in Deutschland allein 60 Fabriken, die für Postkarten mit Ansichten Sammelalben anfertigen. Mehr als ein Duzend lithographischer Anstalten liegt der Herstellung der Karten selbst ob. (Arch. f. P. u. Z. XXV, 710.)

⁹ [Vgl. oben S. 506, Anm. 13 und S. 540, Anm. 14.]

¹⁰ [Im Jahre 1876 reisten mit den deutschen Posten 3 987 054 Personen für 5 906 979 M., im Jahre 1896 nur 1 703 015 Personen für 1 467 029 M. Während der einzelne Reisende an Personengeb., Ueberfrachtporto zc. im Jahre 1876 1 M. 54 Pf. entrichtete, zahlte er 1896 nur 88 Pf. durchschnittlich.]

¹¹ [Der Geldverkehr belief sich, abgesehen von den Baarforderungen:

	1876		1896	
	Stück	Betrag in Mark	Stück	Betrag in Mark
Postanweisungen	30 497 524	1 693 247 699	100 363 921	5 804 484 471
Postaufträge	2 150 163	260 707 378	5 682 246	558 320 100
Postnachnahmeforderungen	3 646 600	53 385 500	18 951 363	250 682 400]

Die Postanweisungen (money-orders), sowie die P. Aufträge zur Einziehung von Geldsummen und die schon etwas risikanteren P. Nachnahmeforderungen, haben sich höchst natürlich aus den von der P. besorgten Geldtrans-

porten gebildet. Schübler (Metall und Papier, 1854, 165) möchte unter Voraussetzung eines gleichen Münzwesens einen großen Theil der Wechsel durch Postvorschüsse ersetzen. Ein Silzug von 1000 Str. könne 60 Mill. Fl. in Gold, 4 Mill. in Silber täglich 100 M. weit führen. Rechnet man eine Woche auf jeden Umsatz, so reiche 1 Mill. Betriebskapital jährlich für 52. Mill. Bei einer P. Tage von durchschnittlich $\frac{1}{4}$ Proc. könne das Kapital 13 Proc. Zinsen tragen, wovon kaum die Hälfte Kosten. — In Frankreich Anfänge der Einzahlungen bei dem einen P.-Bureau, um eine Auszahlung bei dem andern zu bewirken, schon 1627. (Matthias P. und P. Regale II, 93.) Das englische Money-Order-Office besorgte im I. Quartal 1839 49469 Pfd. St., im I. 1849 schon 1830907. (Quart. R., June 1850, 91.)

¹² Wie sehr die politischen Zeitungen sich ursprünglich an die Post angeschlossen haben, zeigen viele Namen: Frankfurter Postavisen seit 1617, Fulda'scher Postreiter seit 1618. In Berlin 1632 der Druck einer Staatszeitung dem Postbotenmeister übertragen. (Stephan, 187.) In England the Packetboat from Holland and Flanders, the London Post, the flying Post, the old Postmaster, the Postboy, the Postman. (Macaulay Hist. of England, Ch. 21, VIII, 66 Tauch.) Vgl. v. Heuß Postregal III, 595. [Ueber den Vertrieb von Zeitungen durch die Post in Mecklenburg vgl. S. Müller 327. 328 u. 342 und Wilsch. Stieba im Arch. f. Gesch. d. d. Buchh. XIX, 83. Der erste Preiscourant von 1835 umfaßte 73 Zeitungen, der von 1841 bereits 193, der von 1867 723 Zeitungen (darunter 545 deutsche). Die Zeitungspreisliste der deutschen Post für 1896 enthält 11179 Zeitungen, 8004 in deutscher, 3175 in fremder Sprache (Arch. f. P. u. T. XXIV, 183.) Durch Vermittelung der deutschen Reichspostanstalten wurden bezogen 1876 1677008 Exemplare mit 300510141 Nummern, 1896 3503397 Exemplare mit 926128761 Nummern.]

¹³ [Vgl. darüber Roscher System d. Armenpflege (1894), S. 229.]

¹⁴ [1896 verkauft 14929565 Stück Wechselstempelmarken und gestempelte Vorbrudblätter im Werthe von 8048420 M.]

¹⁵ [Die aus der Reichspostkasse auf Grund des §. 69 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorstufweise gezahlten Beträge beliefen sich 1887 auf 5153804 M., 1896 auf 48470953 M.]

¹⁶ [Die aus der Reichspostkasse auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1889 vorstufweise gezahlten Invalidenbezüge betrugen 1891 42 M. und 63 Pf., 1896 dagegen 19133752 M.; die Altersrenten 1891 13564104 M., 1896 24234198 M.]

¹⁷ [Wenn neuerdings gegenüber solchen hervorragenden Leistungen der Reichspost doch Localpostunternehmungen (s. oben S. 506, Anm. 13) in größerer Zahl in verschiedenen Städten haben entstehen und es zu einer gewissen Blüthe bringen können, so liegt einerseits die Schuld an der Postverwaltung, die mit Tarifermäßigungen für die Briefpost innerhalb von Stadtbezirken und ihrer Vororte zu lange zauderte. Andererseits hätte die Lücke im Postmonopol, wenn man auch seiner Zeit nicht daran dachte, daß Private derart sich zu bethätigen Neigung zeigen würden, doch längst durch eine Novelle ausgefüllt werden können. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß sie aufkommen zu lassen weder im

Interesse der Staatspost noch des Publicums liegt, das sich wegen der mangelnden Garantien doch im Grunde widerstrebend ihrer bedient. Vgl. auch Cohn System III, 991.]

§. 96.

Ist die Erhaltung der Chaussees^{1 2} für die meisten Länder neuerdings bei gleich starker Benutzung kostspieliger geworden:³ so rührt dieß von den gestiegenen Preisen sowohl des Materials, wie der Arbeit her; welche beiden Elemente zu jenem Kostenbetrage in ungefähr gleicher Größe zusammenzuwirken pflegen.⁴ Als die Chaussees zuerst aufkamen, hat man sie gegen übermäßige Abnutzung lange zu schützen gesucht, entweder durch völliges Verbot der zu schweren Lasten, der zu schmalen Räder und hervorragenden Radnägel zc., oder aber durch Forderung eines höhern Weggeldes, wenn solche Schädlichkeiten nicht vermieden waren.⁵ Hat dann neuerdings z. B. das französische Gesetz von 1851 alle Vorschriften über Waugewicht und Radbreite aufgehoben, so beruht dieß auf der Ansicht, daß ein lebhafter Verkehr durch die genaue Controle darüber mehr belästigt wird, als die von ihr herrührende Schonung der Straßen werth ist.⁶ [Ueber diesen Verkehr liegen nicht viele zuverlässige Beobachtungen vor. Doch scheint so viel sicher, daß er unter dem Einflusse der Eisenbahnen nicht nur nichts eingebüßt, sondern sogar sich vergrößert hat.] Ganz unbedenklich und aus mehreren Gründen wünschenswerth scheint die Vorschrift, daß jeder Wagen so weit gekennzeichnet werde, um nöthigenfalls den Eigenthümer zur Verantwortung zu ziehen. Ueberall sind die Chaussees viel seltener Privatunternehmung, als die Kanäle, weil man ihre Benutzung viel schwerer zu einer Abgabe anhalten kann. Uebrigens muß der Staat, auch wo die Provinzen, Gemeinden zc. einer bedeutenden corporativen Selbständigkeit genießen, ihren Wegbau nicht ohne Aufsicht lassen: schon darum, weil jede Straße durch einen Bezirk doch nicht bloß Angelegenheit dieses Bezirkes selber ist. [Preußen 1875, Hessen 1876 haben die Baulast für die bestehenden und neu zu schaffenden Straßen unter Gewährung gewisser Zuschüsse den provincialen und communalen Verbänden überwiesen. Württemberg und Baden, vor allen auch Frankreich, huldigen theilweise diesem System. Es hängt dieses Vorgehen doch wohl mit der Auffassung zusammen, daß selbst an den Hauptstraßen die einzelnen Provinzen, Kreise und Gemeinden ein besonderes Interesse

haben. Immer aber wird im einzelnen Lande die historische Entwicklung zu berücksichtigen, daher nicht überall diese Ueberweisung der Staatsstraßen möglich sein. Jedenfalls wird die technische Leitung des Bau- und Unterhaltungsdienstes in der Hand gebildeter Ingenieure liegen müssen, denen Beamte eines mitteltechnischen Dienstes (Straßenmeister) unterzuordnen sind. In Württemberg, Baden, Hessen liegt die Aufsicht über alle Kunststraßen in den Händen der Staatsingenieure, in Preußen sind hierfür Provinzialbeamte mit dem Range und der Vorbildung von Staatsingenieuren angestellt.^{8 9)}

Es scheint sehr natürlich, daß die mit Dampf befahrene Eisenbahn, diese am breitesten und tiefsten maßgebende Schöpfung des 19. Jahrhunderts, ihren Ausgang zur Unterwerfung des Erdkreises in England¹⁰ genommen hat: also dem klassischen Lande nicht bloß der Steinkohlen und des Eisens, sondern auch der Geldwirthschaft, des Welthandels, der Maschinen und der Deffentlichkeit.¹¹ Wie klein aber die Anfänge menschlicher Größe zu sein pflegen, zeigt sich in der merkwürdigen Thatsache, daß zwei Erfindungen, die jetzt für untrennbar gelten, die der Eisenbahn und der Dampfmaschine, so lange Zeit neben einander hergehen konnten, bis ein genialer Mann sie vermählte.¹² In Bezug auf die Tracirung der Eisenbahnen war lange, zumal in Deutschland das Zickzack beliebt, welches möglichst viele zwischen den Endpunkten liegende Orte unmittelbar berührte.¹³ Erst allmählich fand man es vortheilhafter, die Endpunkte durch gerade Linien zu verbinden, auf welche dann von den Seitenstädten kurze Zweigbahnen zulaufen. So kann der Fahrplan weit mehr das specielle Ortsinteresse berücksichtigen. Wie viele Kapitalvergeudungen wären auf diesem Gebiete vermieden, wenn man rechtzeitig das Wesen der Secundärbahnen verstanden hätte! die, nur für den örtlichen und Zugangsverkehr bestimmt, daher mit geringerer Schnelligkeit der Fahrt und geringerer Bequemlichkeit der Reisenden, schärfere Steigungen und Krümmungen, leichtere Schienen, hölzerne Brücken, einfachere Hochbauten und eine geringere Beamtenzahl vertragen.¹⁴ [An Stelle kostspieliger Chausseebauten Klein- oder Schmalspurbahnen in größerem Umfange zur Bewältigung des fortbauern anwachsenden Verkehrs zu bauen, wird jetzt allgemein für richtig gehalten. Seit den sechziger Jahren in größerem Maßstabe in Angriff genommen, hat man in neuerer

Zeit mehrfach zu ihrer gesetzlichen Regelung Veranlassung gefunden, indem es darauf ankommt, ihre Concessionirung zu erleichtern, ihren Betrieb thunlichst wenig Beschränkungen zu unterwerfen und ihnen Beihilfe aus öffentlichen Mitteln zu verschaffen.¹⁵ Sie sollen hauptsächlich der Landwirthschaft dienen, um ihr den Absatz ihrer Erzeugnisse zu erleichtern durch Eröffnung besserer Transportgelegenheiten.¹⁶ Aber auch die Industrie können sie fördern, sofern diese auf Maschinenbetrieb und Dampfkraft angewiesen ist und in von dem Verkehr noch nicht berührten Gegenden die nothwendige Steinkohle nicht wohlfeil haben kann. Ihr Hauptwerth liegt eben darin, daß sie im Stande sind, die Erwerbsverhältnisse solcher Gegenden, die vom großen Verkehr abseits liegen und keine Aussicht haben, jemals eine Eisenbahn zu bekommen, zu verbessern (Hostmann).¹⁷ Dabei sind wohl in der Hauptsache die Kreise als diejenigen anzusehen, die zum Bau anregen sollen. Denn sie sind in der Lage, die Verkehrsbedürfnisse, sowie die Interessen der Gemeinden und Privatpersonen an den einzelnen Bahnen am besten zu beurtheilen.^{18]}

Den höchsten Grad von Intensität des Straßenbaues erreichen die Tunnels, welche nur in sehr kapital- und arbeitsreichen Volkswirthschaften bedeutend sein können, aber auch da nur an solchen Stellen zweckmäßig sind, wo die Oberfläche keine gewöhnliche Straße verträgt: sei es durch natürliche Unwegsamkeit, wie im Gebirge; sei es durch starke anderweitige Benutzung, wie in lebhaften großen Städten, oder bei Flüssen, die wegen der ununterbrochenen Schifffahrt nicht wohl zu überbrücken sind.^{19 20}

¹ Ein Pferd zieht im langsamen Schritt an Bruttolast auf schlechtem Sandwege horizontal 9 Str., in hügeligem Terrain 8, in steilem Gebirge ($\frac{1}{10}$ Steigung) 6 Str.; auf gutem Lehmwege bezw. 36, 28, 14 Str.; auf guter Chaussee bezw. 90, 50, 19 Str. (Sag in Schönberg's Hdb., 4. Aufl., I, 562.)

² [Eine vergleichende Uebersicht der Länge der Landstraßen verschiedener Länder ist aus den heutigen statistischen Publicationen nicht zu gewinnen. Das vorzügliche statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs z. B., das den Bestand der Wasserstraßen angiebt, sagt über die Landstraßen nichts. Preußen hatte 1895 84 990 Kilom. Kunststraßen: 32 159 Kilom. Provinzial- und Bezirksstr., 39 681 Kilom. Kreisstr., 10 984 Kilom. Gut- und Gemeindestr., 2169 Kilom. Actien- und Privatstr. Das dichteste Straßennetz hat die Provinz Hessen-Rassau mit 0·514 Kilom. Kunststr. auf den Quadratkilometer, das am wenigsten verzweigte Pommern und Ostpreußen mit 0·154 Kilom. auf den Quadratkilometer. (v. Notenhay Die Entwicklung der Landstraßen, 1897, S. 69.) Bayern

1894: 6822 Kilom. Staatsstr., 17145 Kilom. Districtsstr., Frankreich 1889: 690438 Kilom.: 37802 Kilom. Staatsstr., 48891 Kilom. Departementsstr., 603745 Kilom. Vicinalstr., Großbritannien und Irland ca. 220000 Kilom. (Sag in Schönberg's Hdb., 4. Aufl., I, 562), Italien 1897: 104771 Kilom.: 6915 Kilom. Staatsstr., 39927 Kilom. Provinzialstr., 57929 Kilom. Gemeindestr. (Ann. stat. ital. 1898, p. 270.)]

² In Frankreich kostet die Erhaltung der Staatsstraßen pro Jahr und Kilometer durchschnittlich 600 Fr., der Departementsstraßen 450, der Vicinalwege de grande communication 310, der chemins d'intérêt commun 220, der chemins vicinaux ordinaires 100 Fr. (Lucas Etude historique et statist. sur les chemins de communication de la France, 1873.) In Baden, einschließlich der „gewöhnlichen Neubauten“, pro Wegrunde 1883—46 1058 Fl., 1848—55, wo man ängstlich sparte, 883, 1856—60 905 Fl. Vgl. Sag Verkehrsmittel I, 153. [Im Anfange unseres Jahrhunderts rechnete man auf einen Kilometer Staatschauffee in Preußen höchstens 12000 Mk. Anlagelkosten, heute im Durchschnitt 18—20000 Mk. Bei den Klinkerchauffeen in den Narischen steigen die Kosten sogar auf 30000 Mk. Die Unterhaltskosten werden in Preußen mit seinen 40—50000 Kilom. Chauffeen auf jährlich 30 Mill. Mk. geschätzt. (v. d. Borcht Verkehrswesen 159.) In Sachsen berechnen sich bei einem Netze von 3642 Kilom. Staatsstraßen die jährlichen Unterhaltskosten (1885—1895) auf 753 Mk. pro Kilometer. In Württemberg wurden für Correction und den Neubau von Staatsstraßen bewilligt: 1821—48: 4447800 Mk.; 1846—65: 9404578 Mk.; 1866—84: 6742350 Mk. und 1885—94: 2337585 Mk. Außerdem im letzten Jahrzehnt noch für die Reconstruction von 367·5 Kilom. Straßen 712815 Mk. verausgabt. (Rotenhan, 70. 78.) Sag in Schönberg's Hdb., 4. Aufl., I, 563 berechnet bei rund 150000 Kilom. Kunststraßen in ganz Deutschland (ohne die städtischen) einen Kapitalaufwand von 1200 Mill. Mk. (8000 Mk. durchschnittlich pro Kilometer); die Unterhaltungskosten bringt er mit rund 350 Mk. pro Kilometer in Anschlag, die Zinsen zu 4 Proc. Demnach wäre der Jahresaufwand 48 Mill. Mk. Zinsen und 52 Mill. Mk. Erhaltungskosten = 100 Mill. Mk. Nach v. Kaufmann Die öffentlichen Ausgaben, 3. Aufl. 1893, S. 49, werden für Straßenwesen aufgewandt:

von Frankreich . .	7·96	Mk. pro Kopf der Bevölkerung
„ Italien . . .	5·86	„ „ „ „ „
„ Großbritannien	4·18	„ „ „ „ „
„ Preußen . . .	4·02	„ „ „ „ „
„ Oesterreich . .	2·83	„ „ „ „ „
„ Rußland . . .	0·83	„ „ „ „ „]

⁴ In Baden fielen von den Erhaltungskosten durchschnittlich 51·1 Proc. auf den Materialverbrauch, in England 46 Proc.; bei den französischen Dept.-Straßen pro Kilometer 190 Fr. für Material, 198 für Tagelohn, 61 für Nebenkosten. (Sag I, 160.)

⁵ In Frankreich besteht die Police du roulage seit 1724: vgl. Block Dictionn. de l'administr. Fr., 1431 ff. Nach Arnd Straßen und Begebau (1827), 218 machte ein einziger Müller durch die zu starke Belastung seiner

Mehlwagen die Straßen einer ganzen Gegend unfahrbar. Im Durchschnitt der französischen Gesteine wird ein Würfel von $\frac{3}{4}$ Zoll durch eine Last von 56 Ctr. zerbrüht. Auf den englischen Turnpike-Roads ist darum das erlaubte Gewicht eines vierräderigen Wagens bei 9 Zoll Radbreite im Sommer 130, im Winter 120 Ctr.; bei 6 Z. Breite 95 und 85, bei $4\frac{1}{2}$ Z. 85 und 75, bei weniger als $4\frac{1}{2}$ Z. 75 und 65. Größeres Gewicht muß mit einem progressiv höhern Weggelde bezahlt werden. Ähnlich nach dem französischen G. vom 23. Juni 1806. Genau läßt sich das Gewicht constatiren durch Wägebüden an den Chausseegeldhebestellen; bequemer, aber freilich auch ungenauer durch die Anzahl der Zugthiere. So dürfen nach dem österr. Hofdecrete vom 30. April 1840 an zweiräderigen Wagen nicht über 4 Pferde, bei vierräderigen nicht über 8 dauernd vorgespannt werden, bei Strafe von 2²⁵ Fl. Fuhrwerte mit wenigstens 6 Z. breiten Rädern brauchten nur die Hälfte des Weggeldes zu entrichten. Der preussische Tarif von 1828 verlangt von jedem Zugthiere eines vierräderigen Fuhrwertes bis zu 4 Thieren 1 Sgr. pro Meile, bei 5 oder 6 Thieren 2 Sgr., bei 7 oder mehr 3 Sgr.; wenn aber die Räder 6 Z. Breite und keine vorragenden Stellen haben, so wird auch bei 5 oder 6 Thieren nur je 1 Sgr. bezahlt. [Ueber wegepolizeiliche Einschränkungen der Benutzungsart der Wege, um übermäßige und vorschnelle Abnutzung zu verhindern, vgl. im Einzelnen Reizenstein Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen, 1890; v. d. Borghst S. 179 ff.]

⁶ Zwingt man durch Vorschrift eines Maximalgewichtes die Fuhrleute, statt eines Wagens deren zwei zu stellen, so kann der Mehraufwand an Betriebskapital und Arbeit volkswirtschaftlich viel größer sein, als die Ersparniß am Straßkapital. (Dupuit.)

⁷ [Auf den badischen Landstraßen wurde der durchschnittliche Verkehr im Jahre 1855 zu 95 Zugthieren für den Tag und Kilometer erhoben, 1860 zu 99, 1870 zu 122, 1884 zu 118 Zugthieren. Auf den württembergischen Staatsstraßen beobachtete man 1858 eine durchschnittliche Frequenz von 187 Zugthieren pro Tag und Kilometer; 1875 von 134, 1884 von 144, 1892 von 148. In Bayern wurde 1879 eine mittlere Frequenz von 163 Zugthieren pro Tag und Kilometer beobachtet, in Hannover 1893 von 109. (v. Notenhän S. 41–42.)]

⁸ In Frankreich wurde 1607 das ganze Straßenwesen einem grand voyer (zuerst Sully) übergeben, seit 1626 den Finanzbureaus der einzelnen Generalitäten. Jetzt unterscheidet man: A. die grande voirie, wozu außer den Localstraßen von Paris die Staats- und Departements-Landstraßen gehören. B. die voirie urbaine, Localstraßen der übrigen Städte, Flecken und Dörfer, deren Eigenthum zwar der Gemeinde zusteht, jedoch unter einer sehr weit gehenden Aufsicht des Präfecten. C. Chemins vicinaux: theils chemins de petite communication, deren Bau und Erhaltung ganz der Gemeinde obliegt, nur ausnahmsweise unter Mitwirkung des Departements; theils ch. de grande communication, bei welchen das Departement immer die Gemeinde unterstützt; theils endlich ch. de moyenne communication, wo mehrere Gemeinden zusammen die Last tragen. Jedenfalls besteht für diese Vicinalwege das Baupersonal der sog. agents-voyers aus Beamten, welche vom Präfecten ernannt

und vom conseil général besolbet werden. D. Chemins ruraux, die etwa zum Dorfbrunnen, zur Gemeinweide zc. führen, aber auch von dem Präfecten registriert und von demselben beaufsichtigt werden.

⁹ Vgl. Mac Adam Remarks on the system of road-making. (1822.) [Die Macadamisirung ist eine besondere Art der Versteinung, bei der auf den trockenen Untergrund dünne Lagen von Steinstücken geringen Umfangs so lange aufgelegt werden, bis sie eine Schicht von bestimmter Höhe (25—30 Centim.) bilden. Diese Schicht wird dann in feuchtem Zustande gründlich mit schweren Walzen gewalzt.] R. Arnd Der Straßen- und Wegbau in staatswirthsch. und technischer Beziehung. (1827.) Fleurigeon Code de la grande et petite voirie. (5. éd. 1833.) [Vgl. Rotenhan Entwicklung der Landstraßen, S. 86 bis 88, wo auch S. 49 ff. die Technik und Dekonomie der Straßenunterhaltung (Decksystem, Fließsystem, Pflasterung zc.) dargelegt wird. v. d. Borcht Verkehrswesen, 158. 178 ff.; Germershausen Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, 1890; Bär Das Straßenbauwesen im Großherzogthum Baden, 1890.]

¹⁰ Wie Rom der Wegbauer der alten Welt (Isidor. Orig. XV, 16, 6), so England der Eisenbahnbauer der neuen. Die Locomotive, die Eisenbahn, der Tramway hier erfunden. G. Stephenson entwarf den belgischen, Lode den französischen E.B. Plan. In den meisten Ländern wird bei vorzugsweise schwierigen E.B. immer gern an englische Ingenieure, Unternehmer, Actionäre, Navvies gedacht. (Barter im Statist. Journ. 1866, 447.) Die Geschichte der englischen E.B. theilt Barter in fünf Perioden: 1) Versuchsperiode von 1820—30; 2) Kindheit bis 1845; 3) Zeit der Manie 1845—48; 4) Wettstreit der großen Gesellschaften 1848—59; 5) Zeit der contractors-lines und companies-extensions 1859—65. (l. c. 554.)

¹¹ Hölzerne Schienenwege in der Nähe von Newcastle mindestens seit 1676 bekannt; schon damals ließen sich die Grundeigenthümer für die Passage durch ihr Gebiet theuer bezahlen. Um die Mitte des 18. Jahrh. von den Kohlengruben auf die Eisenwerke übertragen. Seit 1760 fing man in Stafford und Salop an, die Holzschienen mit Eisenplatten zu versehen, worauf bald massive Eisenschienen folgten. Solcher E.B. gab es in Südwaless 1811 schon 150 engl. M. Das Princip war immer, große Lasten bergab zu schicken und die leeren Wagen wieder bergauf zu ziehen. Anderson empfahl gegen 1800, die Chaussees mit Eisenschienen zu versehen, Edgeworth 1802 kleine stehende Dampfmaschinen zum Ziehen. Die ältesten Parlamentsacten über kleine E.B. datiren von 1801 (in Surrey zur Themse) und 1809. (Gloster-Cheltenham.) Andererseits kommt 1802 ein Patent vor, auf Chaussees mit Dampf zu fahren. Die Locomotive schon 1802 patentirt, 1805 zuerst bei Merthyr Tydfil benutzt, nachdem Watt bereits 1784 ein, wie es scheint, unbenutztes Patent für die Fortbewegung von Wagen auf E.B. durch Dampf erlangt hatte. (M. R. v. Weber Schule des E.B. Wesens, 16.) Gleichwohl hat die Stockton-Darlington E.B. ihren Passagiertransport anfänglich mit Pferden betrieben. Vgl. über die Vorgeschichte der E.B. N. Wood Practical treatise on railroads. (2. ed. 1835.) Quart. Rev. CXLVII. [G. Cohn System III, §. 579—88.]

¹² Wie unpopulär Stephenson lange Zeit bei Vornehm und Gering war, selbst in der Presse, s. Life of R. Stephenson I, 169.

¹³ Noch List war für solche Sitzadlinien im Gegensatz vieler damaligen Techniker: Häuffer u. s. Leben, 243. [Die erste E.B. auf deutschem Boden ist in Bayern gebaut worden. Sie wurde am 7. Decbr. 1835 auf der Strecke von Nürnberg nach Fürth (6 Kilom.) eröffnet. Die zweite in Angriff genommene, der schon am 6. Mai 1835 die Concession erteilt worden war, ist die auf Anregung Friedrich List's zurückzuführende Eisenbahn Leipzig-Dresden, die zwar erst auf ihrer ganzen Strecke am 7. April 1839, aber auf der Strecke Leipzig-Althen schon 1837 dem Verkehre übergeben wurde. Die nächsten Bahnen bekam dann Preußen im Jahre 1838, die Strecke Düsseldorf-Erkrath am 20. Decbr., ein Theil der Linie Düsseldorf-Elberfeld, die erst am 8. Septbr. 1841 dem Verkehre übergeben werden konnte, und Berlin-Potsdam (26-36 Kilom.) am 30. Octbr. 1838. Die am 19. Septbr. 1841 dem Betrieb übergebene Bahn von Basel nach Straßburg (140 Kilom.) war die längste aller bis dahin in Frankreich erbauten Bahnen. (Vgl. außer den auf S. 524 u. 525 Anm. 19 genannten Schriften noch zur Gesch. des deutschen E.B.Wesens Gustav Cohn im Hdb. d. Staatsw. III, 150, und neuerdings in seinem System III, §. 595 ff.; v. d. Beyen Die Entstehung der Magdeburg-Leipziger Bahn im Arch. f. E.B.-Wesen III, 217 ff.; Jeller Gesch. u. Stat. d. Staatsseisenb. in Hessen im Arch. f. E.B.-Wesen XVIII, 948; Rud. Hagen Die erste deutsche E.B. mit Dampfbetrieb, 1886; Gesch. der kgl. sächsischen Staatsbahnen, 1889; Dsc. Jacob Die kgl. württembergischen Staatsbahnen in hist.-stat. Darstellung, 1895; F. Schwabe Geschichtl. Rückbild auf die ersten 50 Jahre des preuß. E.B.Wesens, 1895; Fleck Studien z. Gesch. d. preuß. E.B.Wesens im Arch. f. E.B.-Wesen XVIII bis XXI; Fr. List Ueber ein sächsisches E.B.System, neu herausgegeben von L. D. Brandt, 1897; Otto Föhltinger Gesch. d. E.B. in Elsaß-Lothringen, 1897.)]

¹⁴ Die deutsche Reichsordnung für Secundärbahnen (6. Juni 1878) gestattet denselben namentlich folgende Erleichterungen. Die Bahnbewachung fällt bei einer Fahrgewindigkeit bis zu 15 Kilom. pro Stunde ganz weg; bei einer höhern Geschwindigkeit bis zu 30 Kilom. ist sie doch nur an frequenten Wegübergängen und an besonders gefährlichen Stellen erforderlich. Die Bahnstrecke braucht nur einmal täglich revidirt zu werden. Bahneinfriedungen sind nicht erforderlich. Barrieren für nicht frequente Wegübergänge sind überhaupt entbehrlich, für frequentere wenigstens dann, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht über 15 Kilom. befahren werden. Sperrsignale an den Bahnhöfen, sowie Vorfignale für Weichen auf freier Strecke sind entbehrlich. Auch eine größere Abnutzung der Radreifen an den Maschinen und Waggons zulässig, als auf den Hauptbahnen. Vgl. die amtliche Schrift: Die Secundär-E.B. d. R. Sachsen (1886).

¹⁵ [England hat zwar schon im Jahre 1832 in der Grafschaft Wales eine Schmalspurbahn (60 Kilom.) für Schiefer- und Kohlentransport angelegt, aber sie fand lange Zeit keine Nachahmung, und erst vom 14. August 1896 datirt ein Gesetz, das die Erleichterung des Baues von Kleinbahnen anstrebt. In Schottland haben die „light railways“ seit 1855 Eingang gefunden und wurden 1868 unter ein ihre Eröffnung begünstigendes Gesetz gestellt. — In Frankreich

hat man sich seit 1864 für sie interessiert und 1865 wie 1880 in besonderen Gesetzen die Möglichkeit ihrer Subventionirung vorgeesehen. Indeß haben die etwas schablonenhaften Bestimmungen veranlaßt, daß die Speculation sich ihrer bemächtigt hat und einestheils theuer gebaut wurde, andertheils Staat, Departements und Gemeinden finanziell zu hoch belastet wurden. Im Jahre 1891 wurden z. B. 7 1/2 Mill. Fr. Zuschüsse gegeben, von denen 1/3 auf den Staat, 2/3 auf die Departements entfielen. Reformgesetzentwürfe, die diesen Uebelständen abhelfen sollen, aus den Jahren 1892 und 1894, haben noch nicht zur Verabschiedung geführt. In Italien sind seit 1874 die Gemeinden allgemein ermächtigt, die Anlage von Bahnen auf ihren Straßen zu gestatten, und 1879 Vorschriften erlassen worden, die bei Dampfbetrieb der Straßenbahnen zu beobachten sind. Im Jahre 1890 waren 124 Dampfstraßenbahnen auf 2539 Kilom. in Betrieb, darunter einzelne in einer Ausdehnung bis zu 70 Kilom., die freilich mehr zu Concurrenten der Vollbahnen werden. Ein G. vom 27. Decbr. 1896 ordnet die Rechtsverhältnisse der Bahnen zweiter und dritter Ordnung. Ähnlich in Holland, wo bis zum Schlusse des Jahres 1894 von 51 Unternehmern ohne staatliche Subventionirung Straßenbahnen auf einer Länge von 1092 Kilom. in's Leben gerufen waren. — In Oesterreich hat sich das Bedürfniß nach Localbahnen schon in den 70er Jahren fühlbar gemacht. Gesetze von 1880 und 1887 schufen Erleichterungen und Vergünstigungen für ihren Bau; es ist jedoch im Allgemeinen der Erfolg ausgeblieben. Daher 31. Decbr. 1894 ein neues G., das den Begriff der Kleinbahnen (Tertiärbahnen) als eine besondere Klasse von den Localbahnen ausgeschieden hat. Es hat die Regierung ermächtigt, bei neuherzustellenden Local- und Kleinbahnen sich an der Beschaffung von Kapital zu betheiligen. Unter der Firma „I. I. Oesterreich. Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen“ ist 25. Febr. 1896 eine Rentenbank errichtet worden, die unter staatlicher Aufsicht derartige Bauten finanziell fördern will. — Die älteste Kleinbahn Deutschlands ist die Broelthalbahn. Sie wurde 1862 als Schlepfbahn von Werksteinen auf etwa 3 Meilen Länge mit 80 Centim. Spurweite gebaut, seitdem zu einem öffentlichen Verkehrsmittel erweitert (v. Unruh Kleinbahnen, S. 18). Ihr vorausgegangen sind allerdings die oberschlesischen, zur Verbindung von Bergwerken 1853—56 errichteten Schmalspurbahnen. Systematisch hat Bayern ihren Bau angefaßt. Schon 1869 schuf es einen aus den Reinerträgen der Hauptbahnen dotirten Vicinalbaufonds zur Unterstützung solcher Vicinalbahnen, für welche die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Bodens und die Uebernahme der Kosten der Erarbeiten gesichert war. 1894 im rechtsrheinischen Bayern 773 Kilom. Localbahnen, größtentheils staatlich. In Sachsen hat sich seit den 80er Jahren ebenfalls der Staat dem Ausbau von Schmalspurbahnen zugewandt. Bis Ende 1894 waren 327 Kilom. derartiger Bahnen dem Verkehre übergeben. (Vebig und Ubricht Die schmalspurigen Staatsbahnen im Rgr. Sachsen, 1895). Preußen hat lange mit ihrer Begünstigung gezögert, endlich durch das G. vom 18. Juli 1892 (Preuß. G. S. Nr. 25, S. 225) sie dem Geltungsbereiche des C. B. Gesetzes von 1838 entzogen. Die Tendenz desselben geht dahin, durch thunlichste Erleichterung der Concessionirung, der Anlage und des Betriebes die Privatthätigkeit zur Begründung von Kleinbahnen anzuregen. Durch die G. vom 8. April 1895, 3. Juni 1896 und

8. Juni 1897 ist dann nach und nach ein Fonds von 21 Mill. M. zur Förderung des Baues bewilligt worden. (Arch. f. E.S.Wesen XX, 680.) In Folge dessen waren schon 1895 1700 Kilom. solcher Bahnen neu concessionirt, 1898 1880 Kilom. W. Hofmann Bau u. Betrieb von Schmalspurbahnen u. deren volkswirtschaftliche Bedeutung, 1881; Derselbe Kritische Betrachtung über Projectirung, Bau und Betrieb von Kleinbahnen, 1895; E. M. v. Unruh Die Kleinbahnen, 1893; v. Heimburg Die Kleinbahnen und ihr Platz im heutigen Verkehrsleben, 1895; A. Haarmann Die Kleinbahnen, ihre geschichtl. Entwicklung z., 1896; F. Müller Die Entwicklung der Localbahnen in den verschiedensten Ländern in Jahrb. f. Ges. XV, 395 ff.; Derselbe Grundzüge des Kleinbahnwesens, 1895; Alex. Fißchel, Die Tertiärbahnen, 1898; Gleim Die Kleinbahnen u. die Mittel ihrer Förderung in Jahrb. f. Ges. XVIII, 733 ff.; Derselbe im Hdbw. d. Staatsw., II. Suppl., 512 ff.; v. Weiss Förderung des Localbahnwesens durch dessen Interessenten im Arch. f. E.S.Wesen XVIII, 59 ff.; Die Commentare zum Reichsgesetz über Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892, von Jerusalem (1892), Gleim (1892 u. 1893), Eger (1897). Eine besondere Zeitschr. für Kleinbahnen wird seit 1894 im kgl. preuß. Minist. d. öffentl. Arb. herausgegeben.]

¹³ [Es ist das Verdienst der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft, dazu Anregung gegeben zu haben durch die Behandlung dieser Frage auf ihrer Hauptversammlung im Februar 1892 in Berlin.]

¹⁷ [Ein interessantes Beispiel in dieser Richtung ist die Felsbahn, die das Eisenacher Oberland, jene arme Höhengegend, die zwischen Werrabahn und Frankfurt-Webra liegt, und die seit Erbauung der E.S. mit jedem Jahre mehr zurückging, neu belebt hat. (W. Hofmann Bau u. Betrieb von Schmalspurbahnen, 1881.)]

¹⁸ [Die Provinz steht den localen Verhältnissen nicht nahe genug, um eine richtige Würdigung des Verkehrsbedarfnisses erwarten zu lassen. Von der Provinzialhauptstadt aus sind die Verkehrsbeziehungen und Bedürfnisse nicht so treffend zu erfassen, wie dies seitens der Kreise müheles möglich ist. Die Kreise sollen übrigens sich nicht der Anlage und dem Betriebe unterziehen, auch nicht einmal das Anlagekapital beschaffen. Sie sollen nur bestimmen, welche Bahnen herzustellen sind und ihre Lebensfähigkeit sichern, indem sie die Gefahr unzulänglicher Betriebsergebnisse auf sich nehmen. (Gleim im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVIII, 750—751.)]

¹⁹ Der von Sir J. Brunel 1824—1843 erbaute Themse-Tunnel (schon 1799 zu Gravesend etwas Aehnliches beabsichtigt) liegt 1 $\frac{1}{2}$ engl. M. unterhalb London-Bridge, 63 Fuß unter dem Themseboden und ist über 361 Meter lang. Kosten über 9 Mill. M. Jetzt wird sogar an einen Tunnel zwischen Dover und Calais gedacht, der freilich „das Kleinod, in die Silbersee gefaßt“, seiner „hölzernen Mauern“ factisch zum Theil berauben würde! Der T. des Mont Genis, 1857—1871 mit ungefähr 70 Mill. Fr. Kosten erbaut (allein über eine Mill. Kilogr. Pulver zum Sprengen!) mißt 13·45 Kilom.; sein Culminationspunkt liegt 1610 M. unter dem Scheitel des Gebirges, aber 1295 M. über dem Meeresspiegel. Vgl. Schanz Der M.T.-Tunnel. (1872.) Viel größere Schwierigkeiten bot die Tunnelirung des St. Gotthard dar, wofür die Gesell-

schafft sich am 6. December 1871 bildete. Die Kosten waren auf 187 Mill. Fr. veranschlagt: davon 34 Mill. durch die Actien, 68 Mill. durch Anleihen, 85 Mill. durch Staatssubvention aufzubringen. Um 1877 berechnete man ein Deficit von 40 Mill. Vgl. Verleysch Die Gotthardbahn in Petermanns Ergänzungsheften, Nr. 65. (1881 [Heinr. Rügg im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XV, 1181 ff.]) Die gegenwärtige Lage der Gotthardbahn erhellt aus dem 25. Geschäftsbericht der Direction und des Verwaltungsrathes. (Arch. f. E.S.-Wesen XXI, 83.) Das Anlagekapital beziffert sich auf 275·9 Mill. Fr. (50 Mill. Actiencapital, Beihilfen 119 Mill.; 105·8 Mill. Obligationen, 1·1 Mill. Baufonds). Die geleisteten Personenkilometer waren 1884: 44 Mill., 1896: 86·2, die Gütertonnenkilometer 1884: 79·2 Mill., 1896: 190·3. Die Einnahmen betragen für einen Bahnkilometer 1884: 39 629, 1896: 68 898 Fr.]) Schön Der Tunnelbau. (1874.) [Ueber die Tunneln der Arlbergbahn, die Vergiftungserscheinungen bei dem Tunnelpersonal, die Lüftungsverhältnisse zc. s. die aus Anlaß des 10jährigen Bestehens von der k. k. Staatsbahndirection Innsbruck 1896 herausg. Denkschrift Die Arlbergbahn. Neuen Alpenbahnen über Splügen, Maloja und Stülfer Joch redet, namentlich im Hinblick auf bayerische und überhaupt süddeutsche Verkehrsinteressen M. C. Menghini in bayer. Hblszeit. XXIII, Nr. 11 u. 12 das Wort.]²⁰ [Ueber Straßenbahnen vgl. Karl Hilse Hdb. des Straßenbahnwesens, 1898, und G. Sohn System III, §. 661—668.]

Dreizehntes Kapitel.

Maßwesen.

§. 97.

Man mißt eine Größe durch eine andere, indem man ihr Verhältniß zu dieser bestimmt; durch die Angabe dieses Verhältnisses wird die erstere Jedem erschöpfend beschrieben, dem die andere, d. h. das Maß, bekannt ist. (Bessel.) Wie schon die meisten technischen Regeln, um fixiert, geprüft, gelehrt zu werden, ein Maß voraussetzen, so noch mehr fast jede Verkehrshandlung, worin fungible Sachen vorkommen. Zur Güte eines Maßes gehört vor Allem Unstreitigkeit, wie sie freilich wohl nur durch Einwirkung der Obrigkeit¹ zu erreichen ist: also Unzweideutigkeit seines Namens,² Unveränderlichkeit seiner Größe. Die Körpermaße und Gewichte sollten glatte Flächen haben, die hölzernen Längenmaße an den Enden mit Metall beschlagen sein. Ferner Bequemlichkeit für den Gebrauch: also Einfachheit, so daß nicht mehr Einheiten gebraucht

werden, als nöthig sind, um die verschiedenen, in den Verkehr tretenden Mengen leicht zu bestimmen; Uebereinstimmung in allen Theilen des Systems, so daß z. B. die Längen-, Flächen- und Kubikmaße, ja selbst die Gewichte nach einerlei Regel gebildet und eingetheilt sind; Eintheilung nach Zahlen, welche die Rechnung möglichst erleichtern.³ Endlich Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des jeweiligen Verkehrsgebietes; daher die zahllosen örtlichen Verschiedenheiten des Maß-, Gewichts- und Münzwesens früher natürlich und unbedenklich waren, so lange auch die Arbeitsgliederung eine local beschränkte blieb, mit dem Steigen der nationalen und internationalen Arbeitsgliederung aber mehr und mehr unerträglich wurden.⁴ — Die Maßgenauigkeit muß und kann immer wachsen, je kostbarer die Waaren,⁵ je ausgebildeter der Markt, die Concurrency zc., je einsichtsvoller selbst die unteren Diener des Handels werden. Darum werden mit dem Steigen der Kultur Feinheiten, die lange pedantisch scheinen, erst von den vorgeschrittensten Männern eingeführt, dann allmählich von allen nicht zurückgebliebenen angenommen.⁶ Jede höhere Bildung strebt nach größerer Exactheit.⁷ Ganz besonders aber muß ein gutes System der Längen-, Flächen- und Hohlmaße, der Gewichte und Münzen, wie ein Hauptförderungsmittel, so auch ein Haupterfolg des Handels genannt werden.⁸

¹ Schon im ältesten Straßburger Stadtrecht ein Zöllner, der alle Hohlmaße eichen muß; die Wagschalen und Gewichte eichte der Münzmeister. Statt der Eichung würde es heutzutage am besten sein, wenn der Staat selbst die Verfertigung aller Maße besorgte. (W. Weber Ztschr. f. Staatsw., XXII, 135.) [Daß im Mittelalter das Recht der Verwaltung von Maß und Gewicht der öffentlichen Gewalt zuerkannt war, scheint nach neueren Forschungen kaum noch bestreitbar, wenn auch immerhin der Fall dann und wann vorkommt, daß eine Gemeinde die Competenz für Maß und Gewicht besitzt, und die Acten über diese Frage noch nicht als völlig geschlossen anzusehen sein möchten. (Georg Rünkel Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland, 1894, und v. Belows Besprechung dieses Buchs in Ztschr. f. Soc.- u. Wirthsch.-Gesch. III, 481 ff.; vgl. auch Schmoller Die Verw. des Maß- u. Gewichtswesens im Mittelalter in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVII, 289, und v. Below Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, 1893.)]

² Daher z. B. keine besonderen Maße für einzelne Waaren, wie Kohlen, Holz, Mehl, Salz zc.; für Getreide und Flüssigkeiten dasselbe Hohlmaß. (Kau Lehrbuch II, §. 230.)

³ Das Duodecimalsystem ist wegen der größern Theilbarkeit von 12 bequemer für das Kopfrechnen und die Realtheilung, das Decimalsystem für das schriftliche Rechnen. Darum ziehen hochkultivirte Völker (auch mathematisch ge-

bildete Individen) das letztere vor, niedrigkultivirte das erstere. Im ältesten Rom ist das Duodecimalsystem bei Maßen um so charakteristischer, als man bei politischen Eintheilungen das Decimalsystem schon lange eingeführt hatte. (Mommsen R. G. I., 207 fg.) Ueber die große Bedeutung der Zwölfszahl im ganzen Leben der alten Germanen s. Waitz D. Verf. Gesch. I., 275 ff. Als im gemeinen Leben die Groffe, die Duende u., die Eintheilung der Ruthe in 12 Fuß zu 12 Zoll noch durchaus vorherrschten, war die Gelehrtenwelt schon lange zur Decimaltheilung übergegangen. Vgl. Em. Suedenborg De monetarum mensurarumque ordinatione decimali ad numerationem facilitandam et exterminandas fractiones. (Acta literar. Suec., Stockholm 1720, p. 22 ff.) Im „aufgeklärten“ China ist das Decimalsystem bei Maßen, Gewichten und Münzen streng durchgeführt. (Haussmann Voyage en Chine etc., 1848, III.) Die englische Maßcommission von 1819 empfahl noch das Duodecimalsystem, die von 1842 schon das decimale. Sehr bezeichnend, wie so viele Völker das (ältere!) Kupfergeld duodecimal, das Silber und Gold decimal behandelt haben: 1 Livre = 20 Schilling zu 12 Pfennig; das römische As in 12 Unzen getheilt, der Denar in 10 Affe, der Golddenar in 100 Sesterzien; attische Mine = 100 Drachmen zu 6 Obolen zu 8 Chalkus. Das Decimalsystem braucht verhältnißmäßig viele Münzen, um eine verlangte Werthgröße darzustellen; z. B. für 999 Pfennig mindestens 27 Stück, während das Duodecimalsystem schon mit 8 (je ein Stück zu 1, 2, 4, 8, 12, 24, 36, 72, 144, 288, 576 und 1152 Pf.), das bis 1841 in Sachsen herrschende System gleichfalls mit 8 (1 Doppelthaler, 1 Thaler, 1 Sechsthaler, 2 Doppelgrofchen, 1 Halbgrofchen, 2 Doppelpfennige) auskommen würde.

⁴ Das Annuaire du bureau des longitudes pour 1882 stellt 215 verschiedene italienische Fußmaße zusammen, die beim Feldmessen (ohne Rücksicht auf den Handel) gebraucht wurden!

⁵ Als das Holz in Thüringen noch sehr wohlfeil war (im 16. Jahrh.), geschah dessen Verkauf meist nicht Kafter-, sondern aderweise. (Jahrb. f. Nat. I., 294.) Nach Pegolotti, also vor Mitte des 14. Jahrh., waren Brügge, Genua, Gent, Lille, Douai übrigens schon zur Einheit des Maß- und Gewichtsystems übergegangen, nur im Kornhandel nicht (Decima III., 241): was mit der besonders schwierigen und deshalb späten Ausbildung des Kornhandels (Vb. II., S. 151) zusammenhängt. Dagegen sind die Apotheken äußerst früh nicht bloß zu einem genauen, sondern auch ziemlich kosmopolitischen Gewichtsysteme (von Venedig aus über Nürnberg u.) gekommen, weil hier jedes Mißverständnis z. B. eines fremden Receptes so gefährlich sein würde. Analog, wenn die höhere Werthschätzung der Zeit, welche der höhern Kultur eigen ist (Vb. I., S. 41), neuerdings allgemein dazu geführt hat, die Stunden von Mitternacht an zu zählen, statt von Sonnenaufgang. In Griechenland ging die particularistische Buntschichtigkeit noch zu Demosthenes' Zeit (pro Corona, p. 280) so weit, daß Athen, Korinth, Makedonien verschiedene Monatsnamen hatten. Einem Polybios (II., 37, 10) dünkte schon die Münz- und Maßeinheit des achäischen Bundes etwas Großes!

⁶ Untersuchungen der Berliner Normal-Maßungs-Commission über den Grad, wie die Zwei-, Ein- und Einhalbliterthalen immer ungenauer werden,

um aus dem spezifischen Gewichte des Getreides die Güte desselben zu bestimmen!

⁷ Wer hätte im Alterthum oder Mittelalter daran gedacht, die Luft zu wägen, die Wärme der Dampfkraft zu messen? (Dupuit.)

⁸ [Den engen Zusammenhang zwischen den Gewichtssystemen des Alterthums hat schon Böckh trotz unzulänglicher Beweismittel erkannt. Doch ließen sich mit dem bisherigen Befunde der babylonischen Gewichte die griechischen und römischen Gewichte nicht recht in Zusammenhang bringen. Erst C. F. Lehmann (Actes du 8 congrès internat. des Orientalistes, 1893, und andere bei M. Schmidt, Jahresber. über d. Fortsch. d. Klass. Alterthumswiss. XC, 75 ff. aufgezählte und besprochene Schriften) verdankt man den Nachweis, daß alle die zahllosen Maßsysteme des klassischen Alterthums vom babylonischen abhängig sind, als Formen oder Abwandlungen des am Euphrat schon mehr als 2500 Jahre vor Christo gebrauchten Systems anzusehen sind. Dieses babylonische System war im Wesentlichen ein metrisches System. Denn der Würfel, dessen Wasserinhalt eine schwere Mine (= 9824 Gr.) wiegt, hat eine Seite von 99 Millim., deren Länge die babylonische Längeneinheit bildete. Auch eine Reihe moderner Gewichte oder Maße fügen sich in oder an die festgestellten Maße so glatt ein oder an, daß auch sie als Ausflüsse des babylonischen Systems zu betrachten sind. Der Dreiviertel-Parasang (1 Parasang = 1 Schoinos zu 30 Stabien) hat sich als lieue de France (4452 Meter) bis in die Neuzeit fortgepflanzt. Vgl. auch S. Nissen Griechische und römische Metrologie, 1892, 2. Aufl.; E. Pernice Griechische Gewichte, 1894; W. Schwarz Der Schoinos bei den Aegyptern, Griechen und Römern, 1894; M. Schmidt's verdienstliche Berichte über Maße und Gewichte a. a. O. LXXIII und XC. Nicht eigentlich im Gegensatz zu Lehmann, wie dieser anzunehmen scheint, der Ridgeway's Buch „The origin of metallic currency and weight standard“, 1892, für einen Rückschritt erklärt (Berl. Phil. Wochenschr. 1895, S. 179 ff.) nimmt Ridgeway an, daß die alten Völker durch Wägen des Edelmetalls mit Getreidekörnern zunächst von allerkleinsten Einheiten ausgegangen sind und auf diese Weise ein auf natürlicher Grundlage sich aufbauendes Maß- und Gewichtssystem entstanden sei. Denn es wäre nicht ausgeschlossen, daß das bei Phönikiern, Römern u. s. w. — auch heute noch bei wilden Völkern — beobachtete Verfahren, zum Wägen des Goldes Körner einer Frucht zu benutzen, das ursprüngliche war, das die Babylonier hinter sich hatten, als sie zur Aufstellung ihres wissenschaftlichen Systems schritten. Gewisse Punkte sind auch durch Lehmann noch keineswegs klargestellt, z. B. ob das babylonische Gewicht vom ägyptischen abhängig ist oder umgekehrt. Nissen erklärt die ägyptischen Maße für das Original. Lehmann dagegen hält das babylonische System für das ältere und leitet das ägyptische daraus ab. Solche Verschiedenheit der Beurtheilung erklärt sich am Ende, wenn man an eine Entwicklung in die Breite von gleichem Ausgangspunkt denkt.] Wie oft der Handel auf ganz freiwilligem Wege das gute Maßwesen eines hochkultivierten Volkes weit über dessen Gränze hinaus verbreitet hat, zeigt die wahrscheinlich von den Phönikiern vermittelte Ausdehnung des babylonischen Systems über Aegypten, Judäa, Griechenland und Italien. (Böckh Metrologische Untersuchungen, 1838); die Annahme des athenischen

Systems durch die Bundesgenossen. (Aristoph. Aves, 1041.) So ist die brabantische Elle, das französische Weinmaß, das holländische Branntweinmaß durch die von diesen Ländern exportirten Waaren sehr verbreitet worden. Im 13. bis 15. Jahrh. waren die rheinischen Weinfässer noch ganz privat, die französischen bereits geeicht. (Bodmann Rheing. Alterth., 412.)

§. 98.

In der Entwicklung ihres Maßwesens haben die wichtigsten Völker drei Stufen durchgemacht. A. Man begnügt sich mit gewissen allgemein bekannten Naturgegenständen, wie namentlich ostensiblen Theilen des menschlichen Körpers, oder mittleren Erfolgen allgemein bekannter Arbeitsarten.¹ — B. Die individuelle Verschiedenheit, also große Ungenauigkeit und Streitigkeit dieser Maße veranlaßt allmählich die Obrigkeit, deren eigenes Verkehrs-, also Maßbedürfniß vielleicht größer ist, als das irgend eines Unterthanen, zur Aufstellung fester Normalmaße, die in Rathhäusern zc., lieber noch wegen des geistlichen Einflusses in Tempeln zc. aufbewahrt,² auch schon früh in systematischen Zusammenhang unter einander³ gebracht werden. Fast jeder bedeutende Herrscher, der im Mittelalter centralisiren will, tritt auch als Gesetzgeber des Maßwesens auf;⁴ und es ist später namentlich der Aufschwung des Bürgerthums, also des verkehrslustigsten und berechnendsten Elementes im Volke, welcher das Werk befördert hat.⁵ Uebrigens scheint die Einführung eines Maßsystems immer noch weniger schwierig, als die strenge Festhaltung desselben.⁶ — C. Um die Normalmaße für alle Zeit unverlierbar zu machen, setzt man sie auf der höchsten Bildungsstufe in Zusammenhang mit unveränderlichen Naturgrößen;⁷ man vervollkommnet zugleich das Maßsystem nach den Regeln der Mathematik,⁸ führt es mit einheitlicher Consequenz für alle Größenarten durch⁹, und sucht ihm endlich auch durch internationale Verabredung einen möglichst weiten Geltungskreis zu verschaffen.^{10 11} Freilich sind die Schwierigkeiten solcher systematischen Neugestaltung des Maßwesens groß. In der Uebergangszeit pflegen die Käufer mehr zu leiden, als die Verkäufer: weil diese gewöhnlich mehr Ueberlegungsfrist haben, auch den Verkauf mehr berufsmäßig treiben, als jene den Kauf. Die Nöthigung des Volkes, einen großen Theil seiner elementarsten Begriffe umzudenken, ja umzunennen, trägt in revolutionärer Zeit mächtig bei zur Entwurzelung alles Althergebrachten.¹² — Unter

den Erfordernissen einer guten Maßpolizei sind am nothwendigsten folgende: A. Sicherung der Urmaße (Mutter-, Normalmaße).¹³ B. Bestellung von Eichämtern, welche nach ihren amtlichen Copien der Urmaße alle für den Verkehr bestimmten Maße prüfen und die richtig befundenen stempeln.¹⁴ C. Verbot, ungestempelte Maße im Verkehr zu gebrauchen.¹⁵ D. Fortwährende polizeiliche Aufsicht, um nicht bloß die Uebertretung dieses Verbotes, sondern auch jede spätere, absichtliche oder unabsichtliche (etwa durch Rügen) Aenderung der gestempelten Maße zu verhüten.¹⁶ Sehr nöthig scheint ein Verbot des Verkaufes nach gehäuften Maßen, weil sonst doch wieder Alles ungenau und streitig würde. Auf ähnlichem Wege ist es früher an so vielen Orten dahin gekommen, daß ein Duzend = 13, ein Centner = 110 oder 112 war!

¹ Fuß, Zoll, Handbreit, Spanne, Elle, Klafter; bei den Tanguten am Kukunoor noch jetzt beim Tuchverlaufe durch Ausstrecken des Armes gemessen, so daß Maß und Preis vom Wuchse des Käufers abhängen. (Prämonialski Mongolische R. I, 344.) In Neugranada früher selbst Münzen danach, ob sie in die Krümmung zwischen Daumen und Zeigefinger paßten. (Uricoechea Antiquedades N. Granadinas, 1854, p. 25.) Mundvoll, Handvoll (III. Rose 2, 2. 5, 12. 16, 12), am liebsten Zweihändevoll, Armvoll (was ein Mann zwischen Arm und Hüfte halten kann); das in Hinterassen so verbreitete Pistol bedeutet eigentlich eine Schultertracht. Vgl. die schöne mittelalterliche Zusammenstellung von J. Grimm D. Rechtsalterth., 100 ff. Bei den Rabbinern Eier-schalen als Höhlmaß. (Wiener Bibl. Realwörterbuch, Art. Maße.) Als Gewichtseinheit die Bohne (II. Rose 30, 13. III. 27, 25. IV. 3. 47), wie die röm. siliqua [das Samenkorn der Karube, deren Schoten wir Johannisbrot zu nennen pflegen], das griech. κεράτιον [wovon die Gewichtsbezeichnung Karat beim Golde. Nach Ridgeway gingen die Phönizier von dem Gerstenkorn aus, das gegenwärtig 0,064 Grammm wiegt, damals 0,0607. Nach dem Duodecimalsystem, das bei ihnen herrschte, wurde der Normalring, der dem Werth eines Kindes entsprechen sollte, auf $12 \times 12 = 144$ Gerstenkörner normirt. So erhielt man die Gewichtseinheit des Schekel oder Stater von $8\frac{3}{4}$ Grammm. Die unbequeme Zahl 144 ist von den Aegyptern auf 150, von den Babyloniern auf 140 abgerundet worden, wodurch jene zu ihrem Rat von 9 Grammm, diese zu ihrem Schekel von $8\frac{1}{2}$ Grammm gelangten. Drei phönizische Gerstenkörner entsprechen einem Samenkorn der Karube, und in dem Gewichtssystem der Römer herrscht die Zahl Zwölf ebenso entschieden wie bei den Phöniziern. Sie nehmen freilich auf den Stater keine Rücksicht, sondern wenden es auf ihre Bronzestäbe, die bis dahin ihr Geld gebildet hatten, an. Der fußlange Stab wird in 12 Fingerbreiten oder unciae getheilt und das Gewicht der uncia auf 12×12 Karubenerne, d. h. dem phönizischen Stater analog, aber doch wesentlich verschieden normirt. (Vgl. D. Seel Die Entstehung des Geldes in Deutsche Rundschau XXIII, 375 ff.) Zu denken giebt der Umstand, daß überall in Deutschland (Cöln) die

Münzmark, wo man nach ihr rechnete, nicht so viel Pfennige enthält, wie aus der Gewichtsmark Silber geprägt wurden, nämlich 160, sondern nur 144 Pfennige oder 12 Schillinge. Einige Ausnahmen bei Waitz, Verfassungsgesch. VIII, 336. Wenn, wie Kruse, Cölnische Geldgesch. S. 7, annimmt, diese Markrechnung das altgermanische System war, das sich aus der Urzeit erhalten hat, dann mögen hier allerlei Ueberlieferungen mitspielen, deren Einfluß ganz klar zu legen noch nicht gelungen ist. Man kann sich denken, daß die Münzmark zu 144 Pfennigen ursprünglich eine Mark ganz feinen Silbers gewesen sein wird, während die spätere Gewichtsmark zu 160 Pfennigen eine rauhe (legierte) war. (Kruse S. 13.) Jedenfalls kennt man auch im deutschen Gebiete Gerfentörner als Münzgewicht, wie eine Stelle aus dem Bafeler Bischofsrecht des 13. Jahrh. erweist. (Grimm's Wörterbuch V, 1819.) Vgl. auch Lok in Jahrb. f. Nat. 3. F. VII, 355.] Von größeren Gewichtmaßen die Koflast; Hohlmaßen das Döshoft, hogshhead; Längenmaßen das Stabion (von Herakles zu Olympia danach bestimmt, quod ipse sub uno spiritu confecissset: Isidor. Orig. XV., 16), Plethron (eigentlich Furchenlänge). Uebrigens war das Wegemaß der Römer ausdrücklich, das der Griechen doch praktisch auf Schritte begründet. Die Alten rechnen oft nach Tagereisen (ähnlich die Germanen: Caesar B. G. VI, 25), Heeresmärschen, Tages- oder Nachtfahrten eines Schiffes: die Herod. IV, 101, V, 53 und IV, 86 bezw. zu 200, 150, 700 und 600 Stadien schätzt. Ein altnordisches Wegemaß röst (wo man wieder rasten muß); zu Wasser ein dags rödr = 6 bis 9 Meilen; vgl. Weinhold Altnord. Leben, 366. Neuerdings ein Steinwurf, Büchsen schuß, eine Pfeife Tabak, ein Hundebiß (in Mecklenburg noch im vorigen Jahrh. allgemein, wie jetzt in Lappland: Volk Mecklenb. Gesch. II, 670). Als Flächenmaß der Morgen (dessen verschiedene Größe wohl mit der größern oder geringern Schwere der Bearbeitung zusammenhängt), Tagwerk, daywork (Sappenberg Engl. Gesch. I, 619), Diemath (Mäßen eines Tages), Mannsmath (bei Wiesen), Joch, Jüd, Juchard, jugum oder jugerum. (Varro R. R. I, 10. Plin. H. N. XVIII, 3, 15.) Auch das griechische γούη nach der Bestellungszeit genannt. Es ist schon ein Zeichen fortgeschrittener Kultur, wenn 1075 von einem Mannwerk (bei Weinbergen) geredet wird, das = einem jugerum sei. (Sacomblet Urkundenbuch I, 143.)

² Normalgewichte hatte Athen, z. B. in Alkibiades' Zeit, auf der Burg; auch sonst wurden geeichte Maße an Behörden und Private gegeben und zu Eleusis, im Piräus zc. niedergelegt: vgl. Corp. Inscr. Gr., No. 123. 150. 151. Von der Eichungsbehörde der Metronomen s. die Erläuterung der ersten Inschrift: Böckh Staatsk. der Ath. II, 356 ff. Die Römer hatten Normalgewichte im Capitol, auch wohl in eigenen ponderariis, z. B. in Herculestempeln. Bei den Juden weist der Name: Selkel des Heiligthums, königliches Gewicht auf etwas Nehliches hin: vgl. Sprüchw. Salom. 16, 11. 20, 23. Justinian ließ die Normalmaße in den Kirchen aufbewahren. (Nov. 128, 15.) Wie zur Zeit der Kreuzzüge die in Constantinopel verkehrenden Venetianer ihre Maße von einer bestimmten Kirche gegen Zins entleihen mußten: Tafel-Thomas Urkunden z. ält. Staats- und Handelsgesch. v. B. in den Fontes rerum Austr. I, 103 ff. 107 fg. 137 ff. Frankfurts Eichwesen lange unter dem Klerus von St. Bartholomäi. (Kriegl F. 8 Bürgerzwiste, 151.) [Ueber Kostoder Scheffelmaße (Salz-

Roggen-, Hopfen-, Haferschffel) aus Glockenbronze vom Jahre 1330, die bis 1868 thatsächlich zum Mäßen des Rostocker Schffels gedient haben und so auch das alte Mäßenverfahren bis in unsere Zeit hinübertragen, ein Stück des 14. im 19. Jahrh., s. R. E. S. Krause in Hans. Gesch.-Blätter. 1886. S. 79 ff. Das Mäßen besorgte das Gotteshaus zum heiligen Geist.]

³ In Wallis 3 Gerstenkörner = 1 Daumenbreite, 3 D. = 1 Palme, 3 P. = 1 Fuß, 3 F. = 1 Schritt, 3 Sch. = 1 Sprung, 3 Sp. = 1 Tyr, 1000 T. = 1 Meile. (Probert Ancient laws of Cambria, 178.) In Ottokars II. Reform (1268) bildeten 4 Gerstenkörner, quer neben einander gelegt, einen Quersinger, 10 D. eine Spanne; eine Handvoll Pfeffer = 1 Loth, zwei Handvoll Weizen = 1 Becher, zwei Handvoll Wein = 1 Quart. Wie spät übrigens diese Verhältnisse exact wurden, zeigt der Vorschlag eines angesehenen Praktikers, J. Köbel Geometrie vom künstlichen Felmessen u. (1570), eine Ruthe so zu construiren, daß 16 Mann „klein und groß, wie sie ungesährlich nach einander aus der Kirche gehen, ein jeder vor dem andern einen Schuh stellen.“

⁴ Karl M. befahl, jeder Beamte solle Maße von demselben Gehalte vorrätzig haben, wie in seinem Palatium. (Cap. de villis, 9.) Das neue System muß schon 794 bestanden haben (Concil. Francof. 2); 803 wieder eingeschärft. (Capit. III, 8.) In England, das im M.A. mehr centralisirt war als die meisten anderen germanischen und romanischen Staaten, suchte schon R. Edgar die Maße von Winchester allgemein gültig zu machen. Heinrich I. erhob die Länge seines Armes zum Landes-Mellenmaß. (Anderson a. 1101.) R. Johanns Magna Charta (35) verordnet Ein Maß und Gewicht für das ganze Reich: ohne jedoch auszuschließen, daß z. B. für Gewürze ein anderes Pfund galt, als für sonstige Waaren. Schon Richard I. hatte ernstlich, aber ohne Erfolg, an Einheit des Maß- und Gewichtsystemes gedacht. (Matth. Paris Hist. minor a. 1189.) Große Reform durch Heinrich VII. 1492: in alle wichtigeren Dörfer Normalmaße gesandt und hiernach obrigkeitliche Mäßen vorgeschrieben. In Griechischenland der gewaltige Pheidon von Argos zugleich der Gründer des äginetischen Münz-, Maß- und Gewichtsystemes. (Ob aus Phönicien? Vgl. Grote Hist. of Gr. II, Ch. 4.) [E. F. Lehmann hält die Bezeichnung „äginetisches Gewicht“, die Rissen bestrittet, für correct, dagegen nicht die Anwendung derselben auf das vor-solonische System. Ueber die Münzreform des Solon vgl. die noch nicht abgeschlossene Controverse zwischen Hultsch im Jahrb. f. class. Phil. CXLIII, 260 und E. F. Lehmann in Verh. d. Berl. anthrop. Ges. 1894, 10. März, S. 186—192, auch Rissen Die Münzreform Solons Rh. Mus. (1894) 49, S. 1—20. R. Schmidt a. a. D., XC, S. 81.]

⁵ Soester maßpolizeiliche Verordnungen im Stadtrecht von 1120 (Seibertz, 53); Hamburger von 1189 bei Lappenberg Urkundenbuch I, 253; Wiener im Stadtrecht von 1278. (Maurer Gesch. der Städteverf. III, 31.) In dem früh entwickelten Flandern schon 1199 G. Baluins IX.: per totam Flandriam debet esse aequale pondus. (Warnkönig II, 1, Anhang 23.) Ottokar überhaupt ein Vorläufer der neuern Zeit, Freund des Städtewesens u.: Palatyn Böhm. Gesch. II, 279. In Deutschland fordern die wichtigsten Reformideale zu Anfang des 16. Jahrh. auch ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtsystem für das Reich: so die Reformation R. Friedrichs III., Art. 9. 10; Eberlin von

Günzburg im XI. Bundesgenossen (1521); der Heilbronner Reformplan. Auch die R. P. O. von 1530 (Tit. 30) geht hierauf ein, wogegen die von 1548 (Tit. 15) und 1577 (Tit. 15) dieß den einzelnen Reichsständen überlassen. In Frankreich hatte Philipp der Lange durch solchen Versuch Aufstände, Gegenbündnisse aller drei Stände u. hervorgerufen; auch Franz I., der (nach ähnlichen gescheiterten Versuchen Ludwigs IX.) 1540 ein allgemeines Maßenmaß einführen wollte, mußte doch 1548 jeder Stadt, Junft u. wieder die alte Verschiedenheit gestatten. (Journ. des Econ. Févr. 1859, 180.) Schon 1706 wurde von der Stadt Magdeburg wegen der verschiedenen Maße u. ihrer Umgegend geklagt: 1713 sollte der Berliner Scheffel eingeführt werden, was jedoch erst 1720—30 wirklich durchgedrungen ist (Schmoller in Jahrb. f. Gef. u. Verw. X, 684.)

⁶ Die in verschiedenen europäischen Münzstätten aufbewahrten Exemplare der kölnischen Mark, deren Original verloren gegangen, weichen bis 5 Proc. von einander ab. So ist die brabantische Elle in Hamburg = 306,5, in Brüssel 307,4, in Frankfurt a. M. 309,95 Pariser Linien. (Nau Lehrbuch II, S. 231.) Als Condamine nach Südamerika ging, waren die Toisen, mit denen er messen wollte, so verschieden, daß man sich an ein Thor des Louvre hielt, von welchem alte Pläne sagten, es sei 2 L. breit! (Journ. des Econ. Janv. 1869, 157.) Selbst in dem jungen und rationalen Nordamerika fanden sich 1832 bei Untersuchung der Maße der verschiedenen Zollstationen, die ganz gleich sein sollten, Abweichungen bis zu fast 0,036. (Nau's Archiv der polit. Def. IV, 242.) Auf etwas Aehnliches deuten die mehr als 200 englischen Gesetze, die ohne durchschlagenden Erfolg über das Maßwesen erlassen sind. (Bessel Neb. Maß und Gewicht: Popul. Vorlesungen, 1848, S. 278.)

⁷ Messung eines Meridiangrades in Mesopotamien unter dem Kalifen Almamun; hiermit wurde die königliche Elle in Verbindung gebracht, wonach in Bagdad der Byßus und andere kostbare Zeuge gemessen wurden. (R. Ritter Erdkunde XI, 448.) [Nach G. F. Lehmann ist das Secundenpendel für den 31. Grad 992,85 Millim. lang; fast so lang aber ist die Doppelstelle der Babylonier. Danach scheint bereits das Secundenpendel den Cypriatbewohnern im dritten vorchristlichen Jahrtausend bekannt gewesen zu sein. Der Betrag des babylonischen Fußes ($\frac{1}{3}$ der Doppelstelle) ist der dritte Theil des Secundenpendels. Daß seine Entstehung hier zu suchen ist, ist naheliegend, wenn auch nicht feststehend. (Vgl. Schmidt a. a. D., XC, S. 80.) Neuerdings zeigte sich das Bedürfnis eines festen Längenmaßes besonders sichtlich 1734, als Frankreich zwei Grade des Erdmeridians vermessen ließ, am Aequator durch Condamine, am Polarkreise durch Maupertuis. Doch rieth Condamine selbst (Pariser Akademie 1748), die Länge des Pariser Secundenpendels als Maßeinheit zu Grunde zu legen; Buffon die Länge des Secundenpendels am Aequator. (Aehnlich schon Huyghens, † 1695, Horologium oscillatorium.) Beccaria hingegen empfahl die Minute des Erdgrades (Seemette), decimal eingetheilt und dann mit Hülfe eines reinen Metalles auf die Gewichte übertragen. (Relazione . . . delle misure di lunghezza . . ., S. XVII.) Aehnlich 1694 der Lyonener Routhon, der als Einheit die virgula = 0,0001 der Minute vorschlug (Kreuzer Ueber die Einführung allgem. Maße u. 1863, S. 32); neuerdings wieder W. Weber, (Ztschr. f. Staatsw. XVII, 125 ff.; vgl. dessen Aufsatz in den Gött. gelehrten

Ang. 1861, Stück 31), wie auch Laplace gewünscht hatte, das Kilometer = der Erdminute anzusehen. Nach dem französischen G. von 1794 (vorbereitet seit 25./28. März 1790) soll das Meter 0·0000001 des Erdquadranten sein. Vgl. Tarbé Manuel pratique des poids et mesures, des monnaies et du calcul décimal. (Paris 1799.) Welche Naturgröße man zu Grunde legt, ist gleichgültig. (Bessel a. a. D., 305.) Die Erdmeridiane sind ebenso gut von verschiedener Länge, wie die Secundenpendel an verschiedenen Orten; beide können durch Erdrevolutionen alterirt werden. Daß die Maßeinheit mit der zu Grunde liegenden Naturgröße einen bequemen Bruch bildet, würde sehr wenig nützen: eigentlich ist selbst das Meter nur ein gesetzlich bestimmter Theil der Toise, welcher ungefähr dem zehnmillionsten Theile des Erdquadranten gleich ist. (Dove Ueb. Maß und Messen, 1835, 12 fg.) [Da aber die Länge des letzteren nicht unmittelbar gemessen, sondern nur durch Berechnung gefunden werden kann, hat das Meter auf die Bedeutung eines natürlichen Maßes als einer von der Natur dargebotenen unveränderlichen Größe keinen Anspruch.] Daß der Meridiangrad unmittelbar eine Länge hat, das Secundenpendel nur mittelbar, mit Hilfe eines Zeitraumes zu finden, hat gar keine praktische Bedeutung. (Bessel, 287.) Jedenfalls würde eine Neumessung, wenn das Normalmaß verloren wäre, beim Secundenpendel weniger Mühe kosten. Bessel (S. 294) schätzt die Ungenauigkeit der Meridianmessungen 10mal so groß, als diejenigen, welchen die Messung der Pendellänge ausgesetzt ist. Dagegen beruht der Vorschlag von Carus (Physik zur Gesch. des leiblichen Lebens, 1851, und Proportionslehre der menschl. Gestalt, 1854), die Rückgratslänge des neugeborenen Kindes = $\frac{1}{3}$ der Rückgratslänge des Erwachsenen, die auch in die wichtigsten anderen Dimensionen des Skeletts aufgehe, als „Mobel“ zu Grunde zu legen, auf einer ganz unklaren Vorstellung vom Zwecke des Messens.

⁸ Das französische System bezeichnet die Vielfachen der Einheit mit griechischen, die Bruchtheile mit lateinischen Namen (Decimeter, Hektometer, Kilometer, Myriameter — Decimeter, Centimeter zc.): was doch nur für die Höhergebildeten eine Erleichterung ist, für die Mehrzahl, wegen der vielen verschiedenen Größen, deren Name gleiche Anfangsbuchstaben hat, eine Erschwerung. Ueberhaupt leidet dieß System an manchen Unvollkommenheiten, weil es „eine eminent commerciale und wirtschaftliche Frage, die etwas mathematisch ist, wie eine rein mathematische behandelt“. (Dupuits.) Das Liter oder gar Gramm (dieses letztere für Apotheker und Goldschmiede passend) ist für die meisten Gewerbe zu klein, die Centime wohl überhaupt zu klein, das Meter und Stere, sowie die Hektare (Settegast) in vielen Beziehungen zu groß, das D. Kilometer für Statistiker un bequem klein. Thatsächlich ist in Frankreich für die meisten Lebensmittel das halbe Kilogramm zur Gewichtseinheit geworden, der „metrische Fuß“ = $\frac{1}{3}$ Meter (1812—1837) für sehr viele Gewerbe zur Längensmaßeinheit.

⁹ Ein Are = 100 D. Meter, ein Liter = 1 Kubik-Decimeter, ein Stere = 1 Kubikmeter, ein Gramm = 1 Kubik-Centimeter destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit, d. h. bei der Temperatur von 4° Celsius gewogen. Die Münzen sind nur annäherungsweise in das System aufgenommen.

(Oben §. 48.) Ob die Alten auch so weit gekommen sind, ihre Längenmaße mit dem Wassergewichte zu verbinden? Bösch findet dieß in Rom gewiß, bei den übrigen Anhängern des babylonischen Systems wahrscheinlich; das babylon. Talent = dem Gewichte eines dortigen Kubitfußes Wasser. (Metrof. Unterf., 26. 219 ff. S. dagegen Gultsch Metrologie, 88.)

¹⁰ [Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 hat in Deutschland das metrische System zur Anerkennung gebracht. Ein bedeutsamer Fortschritt, da er die frühere Vielgestaltigkeit beseitigte. A. Längenmaße: Millimeter, Centimeter, Kilometer. B. Flächenmaße: Ar (= 100 Quadratmeter), Hektar; C. Körpermaße: Liter, Hektoliter; D. Gewichte: Milligramm, Gramm, Tonne (= 1000 Kilogr.).] Die französische Reform wählte ihre griechischen und lateinischen Namen absichtlich, um die allgemeine Einführung zu erleichtern. Auf den ersten Goldmünzen sollte ein Genius abgebildet sein, welcher die Länge des Erdquadranten bestimmte, mit der Umschrift: pour l'univers; wie man auch 1790 (auf Talleyrands Vorschlag) beabsichtigte, englische Commissarien mitwirken zu lassen. Noch 1779 hatte J. F. v. Pfeiffer (Polizeiwissenschaft I, 486) ein gesammtes europäisches Maß- und Gewichtssystem zwar sehr wohlthätig genannt; es zu hoffen aber „würde eine schwache Einsicht in die Hände dieser Welt verrathen“. In England begann die Agitation für Einführung des metrischen Systems fast unmittelbar nach der Weltausstellung von 1851. (Antrag der Society of Arts.) Nach der Pariser Ausstellung von 1855: international association for obtaining an uniform decimal system of measures, weights and coins. Dagegen war es wohl ein Vorzeichen russischer Herrschaft, als in Kaschgar zc. das Arschinenmaß eingeführt wurde. (Scham R. in Tartarei, 1872, 398.)

¹¹ Zu Paris 20. Mai 1875 internationale Meterconvention zwischen Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Schweden, Rußland, der Türkei, Nordamerika [Peru, Argentinischen Republik, Venezuela, Dänemark, Portugal, Schweden und Norwegen. Der Zweck ist gemeinschaftliche Errichtung und Unterhaltung eines permanenten wissenschaftlichen Bureaus für Maß und Gewicht. Hauptsächlich handelt es sich um Anfertigung und Beglaubigung neuer Prototypen des Meters und des Kilogramms. 1889 die erste Generalconferenz. Serbien, Rumänien, Großbritannien, Japan und Mexico haben sich seit 1879 der Convention ebenfalls angeschlossen. (Höpf im Hdbw. d. Staatsw. IV, 1142.)) Die in Deutschland durchgesetzte Annahme der D.-Kilometer, so höchst unbequem wegen der großen Ziffern, ist ein Symptom von der ungeheuern Bedeutung, welche das Gelehrtenthum für die Entstehung des Deutschen Reiches gehabt hat.

¹² Ab. Müller Fortschritte der nationalökonom. Wissenschaften in England (1817), 175 fg. Aus conservativen, historischen Gründen erklärt selbst Niebuhr (Nichtphilol. Schr., 230. 307 fg.) den Nutzen der neueren Maßreformen für weit geringer, als ihre Unbequemlichkeit. Unter den Ursachen, welche zur Krisis des 8. Fructidor führten, nennt Napoleon die rücksichtslose Durchsetzung des metrischen Systems (Mémoires écrits à Ste. Hélène II, 293), wie er denn auch 1812 wieder zur Toise (= 2 Meter) à 6 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien

und zum Pfunde (= 200 Gr.) zurückkehrte. Darum ist in Frankreich die obligatorische Vollenbung erst 1840 erfolgt; noch 1869 meinte der Minister Louvet, daß z. B. in der Normandie noch die alten Maße gebraucht würden. (Wolowski L'or et l'argent, p. 402.) Englisches System durch 5 Geo. IV, c. 74 eingeführt: doch erst unter Wilhelm IV. die Localmaße und das gehäufte Messen verboten. Behält man zur Milde rung des Ueberganges die alten Namen für die neuen Maße bei, so stimmt man das Publicum vielleicht günstiger, befördert aber Mißverständnisse aller Art um so mehr, je kleiner der Unterschied zwischen den Früheren und Späteren ist. Das Datum der Neuerung muß dann immer im Gedächtniß behalten werden. Schöne Darstellung des badi schen Systems, welches eine Versöhnung der bisherigen Lebensgewohnheiten mit der fran zösischen Systematik versuchte und den Zollcentner in Deutschland eingeführt hat. (Rebenius in Rau's Archiv IV, 242 ff.)

¹² [Im Deutschen Reich werden die Einheiten des Maßes und des Gewichts durch die von der internationalen Generalconferenz im Bureau zu Breteuil niedergelegten internationalen Prototype dargestellt. Die dem Reich überwiesenen nationalen Prototype haben nur die Bedeutung von Copien, bei deren Benutzung die im internationalen Bureau ermittelten, von der Generalconferenz festgestellten Fehler in Rechnung gestellt werden müssen. (Wille Das metrische Maßsystem und die neuen deutschen Urmaße, 1891; Hdbw. d. Staatsw. IV, 1143.) Der messingene Yardstab, welcher seit Elisabeth in der englischen Schatzkammer aufbewahrt lag, hatte weder ebene, noch parallele Endflächen; andere öffentliche Normalmaße, z. B. in Guildhall, wichen bis $\frac{1}{1000}$ ab. (Bessel a. a. D., 278.) Die französischen Urmaße des Meters und Kilogramms von Platina am 19. Aug. 1798 durch Laplace u. A. der Nationalversammlung überbracht, dann im Staatsarchiv niedergelegt und das Protokoll von allen Mit gliedern des Instituts unterzeichnet. Vgl. J. Q. Adams Report upon weights and measures. (Washington, 1821.) Das preussische Urmaß ein 3 Fuß langer Stab von Gußstahl, dessen quadratische Durchschnitte $\frac{3}{4}$ Zoll Seite haben; die Endflächen von Saphir, der in Gold gebettet ist, um nicht durch Rost ver schoben zu werden; und mit der Aufschrift: „dieser Stab in der Wärme von $16^{\circ} 25$ des hunderttheiligen Thermometers in seiner Aze gemessen, ist 0.00063 Linien kürzer als 3 Fuße.“ (Bessel a. a. D., 313. G. vom 10. März 1839.) In England sind die 5 amtlichen Urmaße in der Schatzkammer, dem Hause der Gemeinen, der Münze, der k. Sternwarte und bei der Royal Society auf bewahrt.

¹⁴ [Zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung dienen im Deutschen Reich die Eichordnung vom 27. Decbr. 1884 und die Eichgebühren taxe vom 28. Decbr. 1884. Eine besondere, dem Reichsamt des Innern unterstellte Be hörde, die kaiserliche Normal Eichungscommission, hat die Handhabung des Eichwesens zu überwachen. Doch erstrecken sich ihre Befugnisse nicht auf Bayern, wo eine besondere Landesbehörde besteht. Die mit der Handhabung des Eichwesens selbst betrauten Behörden sind Landesanstalten, deren Geschäftskreis landesrechtlich bestimmt wird. Im Reichsgebiet, abgesehen von Bayern, bestehen 23 Aufsichtsbezirke. Näheres über die Organisation in den einzelnen

Bundesstaaten bei Hopf *Hdwb. d. Staatsw. IV, 1145 ff.*] In Frankreich soll jedes Arrondissement wenigstens einen *véreificateur des poids et mesures* haben, der kein anderes öffentliches Amt bekleiden, auch kein der Eichung unterworfenes Gewerbe treiben darf.

¹⁵ [Nach der deutschen Maß- und Gewichtsordnung ist der Gebrauch unrichtiger Maße zc. untersagt und dürfen zum Zumessen und Zuwägen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen gebraucht werden. Bundesrätliche Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 über die zulässigen Abweichungen. Eichzwang ist ausgesprochen für Thermo-Alkoholometer, für Fässer, in denen Wein verläuft wird, für Gasmesser, nach welchem die Vergütung für Leuchtgas bestimmt wird. In Oesterreich Eichzwang für die im öffentlichen Verkehr angewandten Maße, Gewichte, Wagen, Wein-, Bier- und Spiritfässer, Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser. (Seyda Das österreichische Maßwesen 1889. Hopf im *Hdwb. d. Staatsw. IV, 1146.*)] Nach französischem Recht zieht der Gebrauch ungestempelter Maße in den *magasins, boutiques, ateliers et maisons de commerce*, sowie in den *halles, foires et marchés* eine Geldstrafe nach sich; und zwar soll schon der bloße Besitz eines solchen Maßes für einen Beweis des Gebrauches gelten. Auch die Namen der nichtgesetzlichen Maße und Gewichte sollen in öffentlichen Actenstücken zc., Handelsbüchern und anderen Privatschriften, welche vor Gericht kommen, bei Strafe nicht gebraucht werden. Die Gerichte dürfen auf Urkunden, welche in dieser Hinsicht fehlerhaft sind, erst nach Zahlung der Geldstrafe ein Erkenntniß gründen.

¹⁶ [Die Ueberwachung der im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte wird in Deutschland durch die örtliche Polizeiverwaltung ausgeübt, die sich dabei der technischen Beihülfe der Eichungsbeamten bedient. Eine Verpflichtung, die Maße und Gewichte von Zeit zu Zeit zur Nacheichung zu bringen (periodische Nacheichung) besteht nicht, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen. In Württemberg eine freiwillige Nacheichung im Verwaltungswege eingeführt.] Die Normalmaße der französischen Eichämter alle 10 Jahre neu zu verifiziren; die Gewerbetreibenden müssen ihre Maße, Gewichte, Wagen alle 2 Jahre, in den bedeutenderen Orten sogar jährlich neu prüfen und stempeln lassen. Ueberdies können die Eichbeamten jederzeit außerordentliche Haussuchung nach den Massen zc. der Gewerbetreibenden veranstalten; und die *Maires, Polizei-Inspektoren* zc. müssen das sogar jährlich mehrmals thun.

Vierzehntes Kapitel.

Andere Anstalten der neuern Handelspolitik.

§. 99.

Wie so viele Einrichtungen des Mittelalters, deren ursprüngliche Bedeutung längst verschwunden ist, gerade auf höherer, ja höchster Kulturstufe wieder auftauchen, aber in freierlich verjüngter Gestalt: so können auf dem Gebiete der Handelspolitik die Börsen als der zeitgemäße Ersatz für die alten Stapel, Messen und Märkte betrachtet werden, die Handelsconsuln für die alten Factoreien, die Handelschulen (§. 162), Handelskammern und Handelsgerichte für die alten kaufmännischen Innungen.

Die Börse,¹ wo sich die Kaufleute eines Ortes, regelmäßig am liebsten täglich und zwar um die Mitte des Arbeitstages, versammeln, um durch Concentration von Angebot und Nachfrage nicht bloß Zeit zu ersparen, sondern auch die Lage des Marktes übersichtlicher zu machen: setzt eine Lebhaftigkeit des Handels voraus,² welcher die seltenen Markt- und Messzeiten nicht mehr genügen; zugleich eine Verfeinerung, die auch ohne wirkliche Uebergabe der Waaren sich auf Proben und Anweisungen verläßt. [Zweifelloos ist sie aus den großen Märkten und Messen hervorgegangen, indem man lernte Geschäfte über Gegenstände abzuschließen, die man nicht sogleich vorwies, übergab und bezahlte. Gerade hierin ist das Wesen der Börse zu erblicken, daß sie sich von der „Gebundenheit an concrete Waaren“ frei macht. Auf ihr werden Gegenstände gehandelt, die, wie man sagt, fungibel (vertretbar) sind.³ Im Uebrigen versteht man unter der Börse sowohl die Versammlung der sich einfindenden Personen als auch den Ort selbst, an welchem diese vor sich geht, der ein Gebäude oder ein offener Platz sein kann.⁴ Derartige Zusammenkünfte von Kaufleuten werden an den größeren Handelsplätzen gewiß früh üblich gewesen sein. Sicher wissen wir von ihnen aus Italien, wo sich aus dem gewöhnlichen Handwechsel an den Tischen der einheimischen Wechsel ein Wechselbriefhandel entwickelte, der wahrscheinlich bereits im 14. Jahrhundert börsenartigen Charakter gewann.⁵ Aehnlich gleichzeitig die Anordnungen in Frankreich und Spanien.⁶ Zu größerer Vollkommenheit gelangte die Einrichtung in Brügge, wo sie auch ihre

Bezeichnung erhielt und von wo sie zunächst nach Antwerpen übertragen wurde.⁷ In London reichen die Bestrebungen zur Errichtung eines Börsengebäudes bis in's Jahr 1535 zurück, der eigentliche Gründer des „Royal exchange“ aber war im Jahre 1554 Thomas Gresham.⁸ In Deutschland scheint man im Norden und Süden fast gleichzeitig den Mangel an solchen Instituten empfunden zu haben. Aus dem Project, in Cöln 1553 eine Börse zu eröffnen, wurde zwar nichts. Wohl aber wurde in Hamburg 1558 die erste deutsche Börse begründet,⁹ und bald danach 1560 in Nürnberg, wo seit etwa der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die meist aus den Geschlechtern hervorgegangenen ansehnlichen Großhändler auf dem „Herrenmarke“ zusammenzukommen pflegten, schuf eine gemeinschaftliche Eingabe derselben ein „Bourse-Blöcklein“.^{10 11} Als dann der Weltbörsenverkehr Antwerpens zusammenkrachte, vertheilte sich derselbe auf eine Reihe von Städten. Die Haupterschaft aber machte Amsterdam, wo damals noch unter freiem Himmel auf der „Neuen Brücke“, erst seit 1631 in einem eigenen Gebäude die Börse abgehalten wurde, die bald zu einer Weltbörse wurde. Gerade der Amsterdamer Börsenverkehr ist für die Werthpapiere, welche man als Fonds oder Effecten zu bezeichnen pflegt, maßgebend geworden. Der Handel mit Actien, auf den die Speculation von vornherein es abgesehen hatte, weil die ersten und größten Speculanten tägliche Besucher der Amsterdamer Börse waren, schuf dort den modernen Fondsmarkt.^{12]}

¹ Das Wort B. leitet L. Guicciardini Belgicae Descr., 141 von der Familie van der Beursee ab, deren Haus in Brügge zu diesem Zweck gedient habe. [In der That wird eine Brügger Patricierfamilie van der Beursee, die drei Geldbeutel im Wappen führte, vom 13. bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts oft genannt, ihr Haus unter der Bezeichnung „de burse“ ebenfalls. Auch der angränzende kleine Platz wird vielfach als „de burse“ erwähnt. Der Umstand, daß die Venetianer das Haus „de burse“ später zu ihrem Consularhaus und unmittelbar daneben die Genueser und Florentiner ihre Consularhäuser errichteten, bewirkte, daß der Platz den Italienern als Ort ihrer täglichen geschäftlichen Versammlungen diente. (Ehrenberg Zeitalter der Fugger I, 80. 81.)] Als Collectivbezeichnung bürgerte sich das Wort „borsa“ erst während des 17. Jahrhunderts ein.] Vielleicht ist auch an die mittelalterliche Bedeutung von bursa = contubernium zu denken. [Die im Französischen (agent de change = Börsenmakler) und Englischen (royal exchange, stock exchange) gebräuchlichen Ausdrücke für Börse deuten auf den Zusammenhang des Ursprungs der Börse mit dem Wechselverkehr (S. Cohn System III, 89.)]

² Bei nicht sehr lebhaftem Verkehr wird man es vortheilhafter finden, in den Häusern umherzugehen, als täglich eine bestimmte Zeit auf der B. zu verweilen. Nach Spiz und Martius Brasil. R. II, 632 gab es in Bahia eine prächtige B., aber die Kaufleute benutzten sie wenig.

³ [G. Cohn System III, 87. 88.]

⁴ [E. Strauß, Hdbch. d. Staatsw. II, 671.]

⁵ [R. Ehrenberg Das Zeitalter der Fugger I, 51. 69 ff. In Lucca, Genua, Florenz waren den Wechslern bestimmte Geschäftsstände angewiesen. In Florenz war die loggia des Mercato nuovo am Ende des 15. Jahrhunderts zuverlässig die Wechselbörse; in Venedig spielte sich bereits im 13. Jahrhundert der Verkehr der Geldwechsler einerseits auf dem Rialtoplatz, andererseits auf dem S. Marcusplatz ab. Luca Pacioli berichtet im Jahre 1494 von den täglichen Geschäften, die man am Rialto mit Antheilen der Staatsschuldenverwaltung (camera d'imprestidi) trieb. In Mailand neben dem Broletto, der seit uralter Zeit als Versammlungsort der Bürgerschaft diente, eine Piazza de Mercanti auf dem Broletto nuovo, wo noch heute die Börse sich befindet, freilich erst im 16. Jahrhundert erwähnt;] Sabellicus († 1506) erzählt von den venetianischen Zusammenkünften auf dem Rialto, ubi sine fremitu, sine altercatione, tanquam nutu, non verbis inter se paciscuntur, cunctaque orbis verius quam urbis negotia incredibili silentio transigunt. (De Venetae urbis situ I, 2: vgl. Hipp. a Collibus Incrementa urbium, 58.)

⁶ [In Montpellier tabulae cambiatorum 1194 bei der S. Marienkirche im Mittelpunkte des ältesten Stadttheils. In Marseille die Wechselertische im 13. Jahrhundert dicht beim Rathhause am Marktplatz. Von Lyon wird 1549 gerühmt, daß es einen Ort besäße, den man „change, estrade ou bourse“ nenne, wo sich die Kaufleute zweimal täglich versammelten, um ihre Geschäfte zu machen. Toulouse bekommt daher im genannten Jahre eine solche „bourse commune“ nach dem Vorbilde des change von Lyon. In Paris versammelten sich nach einem Berichte des venetianischen Gesandten Lippomano von 1577 im „Palais“, im Centrum des staatlichen Betriebes, doch auch unweit vom alten Handelscentrum, dem Pont-au-change, Morgens und Nachmittags zahlreiche Geschäftsleute aller Art. In diesem ehrwürdigen mächtigen Bauwerk ist nach einem Stadtplan von 1652 die Börse. (R. Ehrenberg Zeitalter der Fugger I, 75. 76; II, 94. 300.)

⁷ [In Antwerpen erst scheinen die Börsen verschiedener Nationen zu einer für alle Nationen gemeinsamen Börse vereinigt worden zu sein.] Englische Börse zu Antwerpen seit 1515, allgemeine seit 1531. (Henne Regne de Charles V en Belgique V, 319.) [Wahrscheinlich im Jahre 1460 legte der Stadtrath in unmittelbarer Nähe des großen Marktes in der englischen oder Wollstraße, auch nahe beim Hafen, der Wage und den Wechselbänken eine Börse an (Oude bourse), deren Ort noch heute durch eine ihren Namen führende Straße bezeichnet wird, und ließ im Jahre 1531 einen prächtigen Neubau aufführen mit der Aufschrift „in usum negotiatorum cujuscunque nationis ac linguae“, der für alle späteren derartigen Bauten vorbildlich geworden ist. (Ehrenberg Fugger I, 81; II, 7. 10.)]

⁸ [G. Schanz Engl. Hblspol. II, 633; R. Ehrenberg Fugger I, 82; Georges Boudon La bourse anglaise, 1898, S. 6 ff.; Melsheimer and Lawrence Law and customs of the Stock exchange, 1879. (Neue Ausgabe von Melsheimer und Gardiner 1884 u. 1891.) Eine Zeit lang bestanden in London neben dem Royal exchange, in dem schließlich nur der Wechsel- und Versicherungsverkehr sich abspielte, verschiedene Sonderbörsen für Kohlen, Kupfer, Wolle, Gewürze. Die Effectenbörse ließ sich gegen 1798 in einem Kaffeehaus der Threaneable Street nieder. Im Jahre 1801 wurde auf Anregung von R. W. Hammond ein Syndicat gebildet, das in Chapel Court ein Grundstück erwarb und dort an der Stelle, wo er noch heute steht, den Stock exchange errichtete. Das Gebäude ist Eigenthum einer Actiengesellschaft mit einem Kapital von 240000 Pf. St. Die Statuten wurden zum ersten Male im Jahre 1812 veröffentlicht, wiederholt neu redigirt, zuletzt 1890.] Nach Mortimer Every man his own broker (1761) scheint die Londoner Börse damals recht gewissenlos gewesen zu sein.]

⁹ [Erst 1605 folgten Lübeck, 1618 Bremen. (R. Ehrenberg Fugger I, 82; Kirchenpauer Die alte Börse in Hamburg 1841; Frank Nachr. über die Börse in Lübeck 1873.)] Ein Vorkäufer der Börse ist im 15. Jahrh. der Artushof in Danzig. (Hirsch Danziger Hblsgesch. 203 ff.)

¹⁰ [Am 9. Februar bat den Rath 60 am Markte verkehrende Kaufleute den Rath, ihnen zu erlauben „bei den brottlauben, schau oder wo es sonst sei Sw. etc. für rathsam und bequem erachten, ein glöcklein anhengen und das ganze jar zu morgens umb aßf uhr, zu nachts umb funf uhr auf dem kleinen zaiger den markt damit ableuten zu lassen“. Das Marktglöcklein wurde an den Broblauben bei St. Sebald aufgehängt und am 16. April 1560 zum ersten Male geläutet. (R. Ehrenberg Die alte Nürnberger Börse in Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg VIII, 13. 15.)]

¹¹ [In Berlin wurde im Jahre 1800 ein neues Gebäude für die Börse (im Lustgarten) errichtet und zugleich eine neue Börsenordnung erlassen. Das jetzige Börsengebäude (im venetianischen Stile) wurde 1859—63 in der Burgstraße mit der Front nach der Spree (nach Hitzig'schen Plänen) errichtet. Es enthält einen 70 Meter langen, 27 Meter breiten und 20 Meter hohen Börsensaal, der durch einen Säulengang in zwei Hälften getheilt ist. Erweiterungen 1881—84. Der dadurch geschaffene Saal dient ausschließlich zum Gebrauch der Getreidebörse. (Ab. Sandheim Börsen A.-B.-G., 1894, S. 16.)]

¹² [Die Börse von Amsterdam war im Jahre 1672 die berühmteste und größte der damaligen Welt. (Großmann Die Amsterdamer Börse vor 200 Jahren, 1876, S. 19; R. Ehrenberg Fugger II, 291 ff.) „Effectos“ hießen schon im Anfange des 17. Jahrhunderts die den Gläubigern der spanischen Krone ertheilten Anweisungsbriefe auf irgend welche Kroneinkünfte. Als „fondo“ bezeichneten die Italiener schon im Mittelalter ein zinstragendes Kapital und eine bestimmte staatliche Einnahmequelle, auf welche die Staatsgläubiger angewiesen waren. Melon (Essai politique sur le commerce, 1734) faßt Actien und Rentenobligationen als „Fonds“ zusammen. Fondsmarkt oder -börse ist also zunächst der Ort, wo in diesen Staatsschuldähnlichen Handel getrieben wird,

und diese Bezeichnung ist offenbar erst aufgetommen, als diese Papiere stärker in den Verkehr traten als andere Werthpapiere, die schon früher börsenmäßig verhandelt wurden.]

§. 99 a.

[Die moderne Börse wird heute auseinandergehalten als Fonds- oder Effectenbörse einerseits und als Waaren- oder Productenbörse andererseits. Werthpapiere, d. h. Staatspapiere, Obligationen, Actien, Wechsel u. s. w. bilden den Gegenstand des Handels auf der ersteren; gewisse, theils landwirthschaftliche, theils industrielle Producte, die in den Börsenverkehr bezogen, aber als „abstracte Waaren“ (Lieferungs-, Terminwaaren),¹ die auf Grund von vorliegenden Proben gehandelt werden, zu denken sind, bilden den Gegenstand der letzteren. Man pflegt die letzteren auch noch in zwei weiteren Gruppen als eigentliche Producten- und als Specialbörsen zu unterscheiden. Auf Productenbörsen dürfen nur in bestimmten Artikeln Geschäfte gemacht werden, nämlich Getreide, Mehl, Mählproducte, Malz, Hülsenfrüchte, Delsaaten, Rüb- und Leinöl (einschließlich Deltuchen), Spiritus.² Specialbörsen sind hingegen jene Börsen, auf denen nur in einem einzigen Handelsartikel Geschäfte abgeschlossen werden, ein System, das namentlich in London und Neuyork sehr ausgebreitet ist.³ Das Verhältniß zwischen den beiden Hauptarten der Börsen ist nicht überall das gleiche, indem z. B. in Deutschland und in anderen Ländern des europäischen Festlandes die Börsen für alle Arten Geschäfte vereinigt sind und innerhalb des Börsengebäudes sich die einzelnen Märkte trennen.⁴ Dagegen giebt es in London nicht mehr eine Börse schlechthin und ist die Specialisirung so weit bereits gediehen, daß sogar der Verkehr in ausländischen Wechseln zc. geschieden ist von dem Verkehr in Obligationen und Actien, indem der erstere in der Royal exchange vor sich geht.^{5 6}

Die Börsen sind entweder unabhängige freie Vereinigungen, so in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Oder sie sind Verbände, die nur mit staatlicher Genehmigung bestehen, durch den Staat wieder aufgehoben werden können und die Statuten nur unter Zustimmung desselben festsetzen können. So in Frankreich und Deutschland.⁷ Das Wesen der englischen Börsenverfassung zeigt eine Gesellschaft, die Besitzerin des Hauses ist und auf einer jährlich stattfindenden Generalversammlung einen

Verwaltungsausschuß (committee for general purposes) wählt. Sie nimmt nicht Jeden als Mitglied auf und behält sich vor, diejenigen, welche die Erwartungen nicht erfüllen, wieder auszuschließen. Es bedarf für die Aufnahme dreier empfehlender Mitglieder, die jeder eine Kaution von 500 Pfd. St. übernehmen müssen für den Fall, daß der Bewerber innerhalb 4 Jahren nach der Zulassung bankrott werden sollte. Leichtere haben es nur diejenigen, die 4 Jahre oder länger bereits Gehülfsen eines Mitglieds waren. Andererseits wird niemand als Mitglied aufgenommen, der oder dessen Frau an einem anderen Geschäftszweige als dem Effectenhandel in selbständiger Weise oder in Gehülfsstellung theilhaftig ist. Im Uebrigen gelten verschiedene Bestimmungen, die darauf abzielen, Garantie dafür zu erhalten, daß der Eintretende in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und seine Geschäfte jederzeit in loyalster Weise abzuwickeln.⁸

Erscheint die englische Börse als ein Monopol der Reichen oder wenigstens Wohlhabenden, die glauben, von sich aus, ohne daß der Staat sich irgendwie hineinzumischen hätte, die Bedingungen, unter denen an der Börse Geschäfte abgeschlossen werden dürfen, feststellen zu können, so nimmt sich noch verhängnißvoller die Organisation der amerikanischen Börsen aus. Denn die Newyorker Effectenbörse, ein unabhängiger Privatverein wie die Londoner Börse, hat nur eine beschränkte Anzahl Mitgliederstellen, die verkäuflich sind. Der zu zahlende Preis schwankt und hat bereits bis zu 30 000 Doll. betragen. Wer aufgenommen wird, ohne von einem Mitglied dessen Platz gekauft zu haben, hat 10 000 Doll. Eintrittsgeld zu zahlen, im anderen Falle nur 500 Doll., indem angenommen wird, daß der Verkäufer einer Mitgliedsstelle sich einen Preis ausbedungen haben wird, der mindestens dem von ihm gezahlten Eintrittsgeld entspricht. Nichtmitglieder können nur mit Hilfe eines der Zugelassenen als Commissionär Geschäfte machen.⁹

Besentlich anders ist der Zuschnitt der französischen Börsen, zu welchen der Zutritt Jedermann, selbst den Fremden freisteht.¹⁰ Im Uebrigen verleugnet sich der politische Charakter der Einrichtung nicht, der eine officielle Organisation von oben her angeordnet hat, bei der es in der Hauptsache darauf abgesehen ist, eine Discreditirung der Staatspapiere zu vereiteln. An den 7 Haupt-

börsen ist das sog. Parquet geschaffen, ein privilegirter Verband vom Ministerium zugelassener Fondsmakler, die allein das Recht haben, die Kurse festzustellen und Geschäfte zu vermitteln. Sie bilden eine Genossenschaft, in die nur aufgenommen wird, wer Franzose von Geburt ist, mindestens 25 Jahre alt, im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und eine Kaution stellen kann (seit 1862 in Paris 250 000 Fr.). Ihre Zahl ist (in Paris auf 60) bestimmt und jeder darf seine Stelle verlaufen. Die nicht zum Parquet gehörenden Privatmakler bilden die Coulisse, von der behauptet wird, daß in ihr ein größerer Geschäftsverkehr abgewickelt wird, als in ersterem, und zu der auch bedeutende Bankhäuser zählen.¹¹

In Deutschland, wo seit 22. Juni 1896 ein Reichsgesetz das Börsenwesen einheitlich regelt, ist für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, welche von der Landesregierung zu genehmigen ist. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Ordnung verlangen, insbesondere die Bestimmung, daß in den Vorständen der Productenbörsen die Landwirthschaft mit ihren Nebengewerben und die Mülerei Vertretung finden. Ihre Organe sind die officiellen „Staatscommissäre“, die berechtigt sind, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen, die verpflichtet sind, auf Mißbräuche und Mängel aufmerksam zu machen und über Mittel zu ihrer Abstellung zu berichten.¹² Außerdem ist zur Begutachtung der Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Bundesrathes unterstehen, ein Börsenausschuß thätig, der aus mindestens 30, vom Bundesrath in der Regel auf je 5 Jahre zu wählenden Mitgliedern besteht. Das Recht zum Börsenbesuche steht Jedermann unter gewissen Voraussetzungen frei.¹³ Ausgeschlossen bleiben Personen weiblichen Geschlechts, Personen, die sich nicht im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, die wegen betrügerischen oder einfachen Bankrotts verurtheilt sind, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden, gegen die durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschluß von der Börse erkannt ist. Im Uebrigen können Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, entfernt und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafen bestraft, sowie durch ein zu bildendes Ehrengericht

diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die sich im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlungen haben zu Schulden kommen lassen.¹⁴

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob, der die Ordnung in den Börsenräumen handhabt, die amtliche Kursnotirung besorgt und die Vertheilung der Geschäfte unter die Kursmakler überwacht.¹⁵ Eine wichtige Rolle spielen die letzteren, deren Aufgabe ist, den Börsenpreis der gehandelten Waaren zu ermitteln, d. h. denjenigen, der der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und müssen einen Eid auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten ablegen. Ein eigenes Handelsgeschäft dürfen sie nicht betreiben und auch nicht an einem solchen theilhaftig sein, oder in dienstlich abhängiger Stellung eines solchen stehen. An der Börse dürfen sie für eigene Rechnung oder in eigenem Namen in den Geschäftszweigen, für welche sie amtlich angestellt sind, nur insoweit Geschäfte abschließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dieß zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Sie werden controlirt durch die Aufzeichnungen in ihren Maklerbüchern. Neben dem Handbuche muß jeder Makler ein Tagebuch führen, in das er die abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen hat.^{16 17 18}

¹ [Cohn System III, 324.]

² [Die Productenbörsen werden an einzelnen Orten auch als Getreide-, Frucht-, Korn- und Mehlbörse bezeichnet. Die wichtigsten deutschen sind: Berlin, Breslau, Stettin, Danzig, Königsberg i./Pr., Leipzig, Dresden, Köln, Frankfurt a./M., Stuttgart. Außerhalb Deutschlands: Wien, Zürich, Paris (marché aux blés), Amsterdam, Rotterdam, Newyork. (Sonndorfer Die Technik des Welt Handels 1889, S. 3.)]

³ [Wie sich in Amsterdam von der allgemeinen Börse einzelne Zweige des Handels abtrennen — Schiffer-, Kornbörse — s. Großmann S. 19. Heute: Zuckerbörsen in Magdeburg und Prag, Buchhändlerbörse in Leipzig, Petroleumbörse in Bremen, Eisenbörse in Brüssel, Baumwollbörse in Liverpool. London und Newyork haben eine Reihe selbständiger Specialbörsen für Petroleum, Baumwolle, Steinkohle, Eisen zc. (Sonndorfer, 4.)]

⁴ [Das Productengeschäft spielt sich in Berlin im hintersten der drei großen Räume des Börsensaals ab, und innerhalb der Fondsbörse haben wieder die einzelnen Effecten: russische Banknoten, Discotocommandit-Actien zc. ihre Stelle, wo gewohnheitsmäßig sich der Handel vollzieht. (M. Weber Die Börse,

1894, S. 41.) Neuerdings beobachtet man auch in Hamburg neben der allgemeinen Börse die Bildung verschiedener Interessentenvereine, die für sich gesonderte Börsen errichten. Solche Vereine sind: die der Getreidehändler, der Petroleumhändler, der Spiritusinteressenten, der Interessenten für Kartoffelfabrikate, der am Raffeehandel und der am Zuckerhandel theilhaftigen Firmen. Diese Vereine versammeln sich in gewissen Stunden in besonderen Vereinslokalen außerhalb des großen Börsensaals und Niemand außer den Mitgliedern des betreffenden Vereins hat zu ihnen Zutritt. (Jürgens Hamburgisches Börsenhandbuch, 1894; Pfleger u. Gschwindt Börsenreform in Deutschland, 1896, I, 77.) In Elsaß-Lothringen giebt es Börsen im Sinne des Gesetzes nicht. Es bestehen vielmehr lediglich freie Vereinigungen der Interessenten zu Strassburg und Mülhausen, die sich allerdings „Börsen“ nennen. (Die hauptsächlichsten Börsen S. 57.) Den eigentlichen Börsen haben früher oft Winkelbörsen Concurrenz gemacht. So früher in Berlin eine sog. Abendbörse vor der Kranzler'schen Conditorei, die aber längst eingegangen ist. In Frankfurt a./M. der geschlossene, seit 1878 mit Corporationsrechten versehene Verein der Effectensocietät, der außerhalb der officiellen Börsenzeit, Abends und Sonntags, Versammlungen abhält und Kurse in Wechseln und Effecten notirt. (Weber in Stfchr. f. Hblsrt., N. F., XXVIII, 121.) In Oesterreich wird die Theilnehmung an Winkelbörsen mit Geldstrafen bis zu 1000 Fl. oder mit Arrest geahndet. In Paris ist die Winkelbörse, trotz aller Versuche, sie zu unterdrücken, immer wieder aufgetaucht. (Robach Hblsrt. 475.)

⁵ [E. Struck Die Effectenbörse, 1881. Derselbe im Hdbw. d. Staatsw. II, 673.]

⁶ [Bezüglich der Literatur über Börsenwesen sind vor allem die Schriften der deutschen Börsenenquête-Commission zu nennen: Stenographische Berichte (Protocolle von 56 Verhandlungstagen) nebst einem Anhang über den Terminhandel (1892); Darstellung der hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes, ihrer Organisation, Einrichtungen, Gebräuche etc. (1892); Statistische Anlagen (1893); Sitzungsprotocolle (93 Sitzungen) und Bericht der Börsenenquête-Commission (1893). Eine Zusammenstellung der seit der Börsenenquête herausgegebenen Literatur s. A. Endemann im Juristischen Literaturblatt 1895 S. 221 ff.]

⁷ [Hugo Alexander Raß Der Begriff Börse und die freien Vereinigungen, 1897. In Deutschland zeigte sich bis zum Reichsgesetze von 1896 eine Mischung von staatlicher Regelung und Selbstverwaltung. Während nämlich in Preußen und Württemberg wie heute allgemein im Reich landesherrliche Genehmigung für die Eröffnung einer Börse nöthig war, wurde in Bayern und Baden keinerlei staatliche Aufsicht über die Börsen geführt, auch nicht mittelbar durch die Handelskammern. In Sachsen waren die Börsen theils rein private, autonome kaufmännische Vereinigungen (Zwickau, Chemnitz, Dresden), theils unterstanden sie der Handelskammer, die die Börsenordnung zu genehmigen hatte. (Pfleger und Gschwindt I, 71; Cohn System III, 93.) Börsen unter staatlicher Genehmigung finden sich außer in Deutschland und Frankreich in Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Portugal, Rußland, Holland, Scandinavien, Griechenland, Serbien, Rumänien.]

⁹ [Cohn System III, 383 ff.; Hwb. d. Staatsw. II, 678; Boudon, 19 bis 29. Freie Vereinigungen sind auch die Börsen in Belgien, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Argentinischen Republik.]

⁹ [In Neuyork kann zwar Jeder in die Börsehalle hinein, aber nur bis zu einer von Schranken eingeschlossenen amphitheaterartigen Estrade vorbringen, innerhalb deren sich nur die zugelassenen Börsenhändler aufhalten dürfen. Als Nichtmitglied kann man, wenn man den Credit eines der Mitglieder genießt, diesem einen Auftrag geben. (Weber, 39; Die hauptsächlichsten Börsen S. 113 ff.) Bei der Chicagoer Fondsbörse ist die Maximalzahl der Mitglieder 445. Aufgenommen wird nur, wer durch zwei Mitglieder empfohlen wird und 2500 Doll. Eintrittsgeld bezahlt.]

¹⁰ [Man sieht zuweilen Arbeiter in blauer Bluse ihre Anweisungen auf Staatsschuldsscheine, die sie erworben haben, an der Börse weiter verkaufen. (Weber, 40.)]

¹¹ [Pfeger und Schwindt I, 81; Cohn System III, 91—92; Hwb. d. Staatsw. II, 677. Im Jahre 1859 kam es zu einem Bruche zwischen Parquet und Coulisse, und die Syndicatskammer setzte die Verurtheilung von 26 Coulissiers wegen Eingriffs in die Rechte der amtlichen Makler durch. Später hat man sie wieder zugelassen, weil notorisch durch 60 Vermittler der gewaltige Börsenverkehr in Paris nicht bewerkstelligt werden kann. Die Kauttionen, die seitens der Makler an den Provinzialbörsen gestellt werden müssen, schwanken zwischen 40000 Fr. in Lyon und 10000 Fr. in Nantes. Zurückgeführt wird das Amt der officiellen Makler (courtiers de change et de marchandises) auf ein Decret Karl IX. aus dem Juni 1572. Sie waren damals einfache Handelsvermittler, denen unterlagt war, Geschäfte auf eigene Rechnung zu führen. Heinrich IV. setzte 1595 die Zahl der Stellen auf 8 in Paris und 32 in der Provinz fest. In Paris wurde nach und nach, 1620, 1629, 1633 ihre Zahl vermehrt, 1634 auf 20, 1638 auf 30 durch Ludwig XIII., der zuerst die Bezeichnung „agents de change“ einführte. Ludwig XIV. schuf 1645 6 neue Stellen. Am 24. September 1724 wurde dann der Befehl des Staatsrathes ausgegeben, der die heutige Börse in's Leben rief und am 22. December 1733 der Handel mit Staatspapieren, Actien und anderen Wertpapieren den „agents de change“ ausschließlich übertragen. (L. Calemard de la Fayette, Guide du client à la bourse, 1860, 20—21; G. Boudon La bourse et ses hôtes, 1896, 47—242.)]

¹² [Sie können auch die Einleitung ehrengerichtlicher Verfahren gegen Börsenbesucher, die sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung zu Schulden kommen lassen, verlangen und dürfen den in dieser Hinsicht geführten Verhandlungen nicht nur beiwohnen, sondern auch an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige Fragen stellen. Das Institut der Staatscommissare ist dem Gewerbeinspectorat nachgebildet, in Oesterreich schon seit 1873 eingeführt. Cohn System III, 392 fürchtet, daß es im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck, Ueberwachung der für die Börse erlassenen Maßregeln, nicht viel nützen werde. Vgl. auch R. Weber in Ztschr. f. Handelsrecht N. F., XXVIII, 134 ff. Ueber die Befug-

niss, in den Vorstand Vertreter der Landwirtschaft zu delegiren s. Wiedenfeld Die Börse (1898), 13—16. Die „Wiederaufhebung des Börsengesetzes“, das nur die Wirkung gehabt hätte, die Großen auf Rechnung der Kleinen zu stärken, fordert Ernst Heinemann in seiner unter obigem Titel erschienenen Broschüre. (1897.)]

¹³ [Nach der Berliner Börsenordnung vom 23. December 1896, §. 16 ist der Antrag auf Zulassung zum Besuch der Börse schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, die seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen waren, unterstützt werden. (G. Schweizer Katechismus des Börsen- und Bankwesens, 1897, S. 96.)]

¹⁴ [§. 8, 10 d. Gesetzes von 1896. Zum Besuche der Börse waren zugelassen (1892) Personen in

Hamburg	5—6000	Frankfurt a./M.	618
Berlin	3362	Leipzig	585
London	3871	Cöln	301
Wien	1517	München	124

An der Berliner Börse zeigt sich über Ausschließungen folgendes Verhältniß:

Jahr	Auf Ausschließung gestellte Anträge	Erledigt durch		Verurtheilung
		Zurücknahme seitens des Beschwerdeführers	Abweisung nach Befund der Commission	
1889	125	88	14	23
1890	174	105	36	33
1891	180	93	46	41
1892	237	157	29	51

(Endemann in Statist. Anlagen d. Börsenquete-C. 394, 386.)]

¹⁵ [§. 8, 29, 31. In Berlin (§. 2, 3 und 5 der Ordnung) besteht der Vorstand aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von dem an dem Börsenverkehr direct theilnehmenden Mitgliedern der Corporation der Kaufmannschaft aus deren Kreise und 8 von den Ältesten der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte gewählt werden. Er zerfällt in 2 Abtheilungen: dem Vorstand der Fondsbörse 20 Mitglieder und dem Vorstand der Productenbörse 12 Mitglieder. Für die den Handel mit landwirthschaftlichen Producten betreffenden Angelegenheiten treten dem Vorstande der Productenbörse als weitere Mitglieder hinzu 1) 5 Vertreter der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe und 2) 2 Vertreter der Müllerrei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehenden Gewerbe. Die ersteren ernennt der Landwirtschaftsminister, die letzteren der Minister für Handel und Gewerbe. (Schweizer, 89—91.)]

¹⁶ [§. 29—35. Für die Kursmakler an der Berliner Börse ist am

4. December 1896 eine Maklerordnung erlassen, die ihnen eine wesentlich selbständigere Stellung einräumt, als sie bisher die vereideten Handelsmakler hatten. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Maklerkammer, die mit der unmittelbaren Aufsicht über die Geschäftsführung betraut ist, auch auf Erfordern Gutachten über Bestellung und Entlassung von Kursmaklern abzugeben hat. (Schweizer, 23—24.) Neben ihnen die Pfuschkammer an der sog. Francobörse, die gegen eine geringere Courtage als die Kursmakler vermitteln. (Schweizer 28.) Unter Commissionären werden diejenigen verstanden, die den Geschäftsverkehr zwischen der Börse und den außenstehenden Auftraggebern vermitteln. (§. 70 bis 74 des G. v. 1896 handeln vom Commissionsgeschäft; §. 79 Strafvorschriften.) Ueber das Commissionsgeschäft vgl. Pfleger und Schwindt I, 45 bis 50 und Weber in Ztschr. f. Pblsrecht N. F. XXIX, 29—74. Ueber die Effectenbörse im Allgemeinen nach den Erhebungen der Börsenenquête-Com. siehe auch Pfleger und Schwindt III, 1897.]

¹⁷ [In Berlin und in Hamburg bestehen Maklerbanken. Diese treten in Verbindung mit unbeeidigten Maklern, für deren Engagements sie die Garantie übernehmen gegen Antheil an der vom Makler verdienten Courtage. Eigene Geschäfte machen diese Banken nicht. Sie treten nur in die Verpflichtungen ihrer Makler ein. Diejenigen Persönlichkeiten, welche ihre Verpflichtungen auf die Bank übertragen dürfen, werden in einem Circular bekannt gegeben. Die Thätigkeit dieser Banken wurde bei der Enquete zwar nicht übereinstimmend, aber doch überwiegend günstig beurtheilt. (Weber in Ztschr. f. Pblsrecht N. F., XXVIII, 202—207.) Levy v. Halle in Jahrb. f. Gef. u. Berno. XVI, 1167 theilt das Regulativ für die Maklerbank in Hamburg vom 1. October 1885 mit und meint, daß der zuerst gegen Maklerbanken gerichtete Vorwurf, daß sie Ausbeutungsanstalten wären, für die Hamburger nicht zuträfe.]

¹⁸ [Ueber Börsenreform in der Schweiz vgl. J. Wolf's (1895) Gutachten für das Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement.]

§. 99b.

[Die Geschäfte an der Börse zerfallen in Cassageschäfte und Termin- oder Zeitgeschäfte. Die ersteren, im Getreide-, Spiritus- u. Handel auch Locogeschäfte genannt,¹ werden gegen Baarzahlung gemacht. Bei den letzteren wird im Vertrage ein Tag festgesetzt, bis zu dem die Waare zu liefern ist. In Deutschland gilt vorwiegend der Monatschluß (per ultimo) oder der Schluß eines der folgenden Tage als Fälligkeitstag; in Frankreich und England handelt man aber auch per medio, d. h. es erfolgt die Lieferung der gehandelten Papiere oder Waaren auch am fünfzehnten jeden Monats. Unter den Zeitgeschäften unterscheidet man ferner unbedingte (einfache „fest abgeschlossene“ Fixgeschäfte) und bedingte. Wenn sich der Verkäufer verpflichtet, die Waare am

Stichtage thatsächlich zu liefern, und der Käufer, sie an demselben Tage thatsächlich abzunehmen, so liegt ein unbedingtes Geschäft vor.² Halten sich dagegen Käufer und Verkäufer einen Spielraum in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags offen, so ist von einem bedingten oder modificirten Zeitgeschäfte die Rede. Bei diesem sind die hauptsächlichsten Arten das Prämiengeschäft, das Stellageschäft und das Noth- oder Mußgeschäft. Bei den Prämiengeschäften handelt es sich darum, daß es den Contrahenten freisteht, gegen Zahlung eines Betrags (Neugelds), Prämie genannt, vom Geschäfte zurückzutreten.³ Von ihnen unterscheidet sich das Stellageschäft dadurch, daß genommen oder geliefert werden muß und die Zahlung einer Prämie nicht von der übernommenen Verpflichtung befreit. Bei ihm räumt der Verkäufer der Stellage (Stillhalter) dem Käufer derselben das Recht ein, ihm am Fälligkeitstage entweder zu einem bedungenen niedrigen Kurse zu liefern oder von ihm zu einem bedungenen höheren Kurse zu übernehmen. Die Differenz zwischen den vereinbarten Uebernahme- oder Lieferungskursen ist die Stellagespannung.⁴ Das Nothgeschäft endlich erscheint da, wo wir im Kaufe das Recht erlangen, an einem festgesetzten späteren Termine die gleiche, die doppelte, die dreifache zc. Menge zu dem höheren Kurse als dem Tageskurse nehmen zu können, das Mußgeschäft da, wo wir uns verpflichten am Stichtage die gleiche, die doppelte, die dreifache zc. Menge zu dem niedrigeren Kurse zu liefern. Alle diese Geschäfte mit ihren weiteren Unterarten pflegt man auch, da sie in vielen Fällen, wenn nicht in weitaus der Mehrzahl, durch Zahlung der Kurs- oder Preisdifferenzen erledigt werden, als Differenzgeschäfte zu bezeichnen. Reine Differenzgeschäfte, d. h. solche, denen die ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung zu Grunde liegt, daß der Lieferungsgegenstand nicht geliefert, sondern nur die später sich ergebende Gelddifferenz gezahlt werde, sollen an der Börse nur selten vorkommen. Thatsächlich aber wird die überwiegende Masse der vorkommenden Zeitgeschäfte doch in der obigen Weise erfüllt.⁵

Zur Erleichterung des Waarenterminhandels bestimmt sind die in neuerer Zeit an einigen Börsen entstandenen sog. Liquidationsklassen, welche die Erfüllung von Lieferungsverträgen über Waaren gegen Einschufßzahlung gewährleisten. Sie sind

durch den Wunsch bedingt, in allen Fällen einen leistungsfähigen Gegencontrahenten zu haben, und nicht jedesmal genöthigt zu sein, dessen Sicherheit zu prüfen.⁶ — Den möglichen Mißbrauch an den Börsen⁷ sowie das Uebermaß der Speculation einzuschränken, sind gewisse gesetzliche Verfügungen empfehlenswerth. Nur müssen dieselben so gehalten sein, daß sie das reelle Geschäft nicht beeinträchtigen. Im deutschen Börsengesetz finden sich zunächst Vorschriften darüber, welche Werthpapiere zum Handel an der Börse und zur Notirung überhaupt zugelassen werden sollen. Die Zulassung zum Börsenhandel ist für das Werthpapier von der größten Wichtigkeit; denn ohne sie würde es eben nur in beschränktem Maße Verwendung finden. An jeder deutschen Börse besteht eine Commission (Zulassungsstelle), deren Mitglieder zur Hälfte aus Nichtbörsenleuten gewählt werden. Börsenmitglieder, die an der Einführung eines Werthpapiers in den Börsenhandel betheiligt sind, werden von der Berathung und Beschlusfassung über die Zulassung ausgeschlossen. Die Commission ist verpflichtet, sich die Urkunden, die die Grundlage für die auszugebenden Werthpapiere bilden, unterbreiten zu lassen und sie zu prüfen, das Publikum über die einschlägigen Verhältnisse zu verständigen und Emissionen nicht zuzulassen, durch die erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder die eine Uebervortheilung des Publikums zur Folge haben könnten (§. 36—47). Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, verlangen alle Börsenordnungen die Vorlegung eines Prospects, der alle Angaben zu enthalten hat, die für die Beurtheilung des Werthpapiers bedeutsam sind. Diejenigen, welche den Prospect erlassen haben oder von denen er ausgeht, haften als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines Werthpapiers für den Schaden, der ihm daraus erwachsen könnte, daß im Prospecte unrichtige Angaben enthalten waren, die für die Beurtheilung des Werths erheblich waren, falls sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. Außerdem aber darf die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, die auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, sich ihrem Kennwerth nach mindestens beläuft: für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg auf 1 Mill. Mk., für alle übrigen Börsen auf 500 000 Mk. Bei Emissionen von

Bedeutung nur für das Wirthschaftsgebiet, dem der Börsenplatz angehört, kann in Berlin, Frankfurt a./M., Hamburg durch die Börsenaufsichtsbehörde, meist durch die Landesregierung ein geringerer Betrag zugelassen werden.⁸ —

Dem Börsenspiel,⁹ das von dem Terminhandel wohl zu trennen ist, entgegenzutreten, sind die Anordnungen bezüglich der Führung eines Börsenregisters und des Verbotes des Terminhandels in gewissen Waaren bestimmt. Man hat wahrgenommen, daß bis tief in die mittleren und niederen Schichten der Bevölkerung eine erhebliche und für sie verderbliche Theiligung am Börsengeschäfte lediglich des Kursgewinnes willen gebrungen ist. Nun läßt sich freilich eine feste Scheidelinie zwischen Speculation¹⁰ und dem, was man Spiel nennt, nicht ziehen, am wenigsten eine solche aufstellen, die für eine Unterscheidung gültiger oder ungültiger Geschäfte zu benutzen wäre. Aber wohl kann darauf geachtet werden, daß Laienspeculanten von Börsengeschäften fern gehalten und kapitalschwache Elemente des Publikums gegen gewissenlose Ausbeutung auf dem Wege des Abschlusses von Börsenspeculationsgeschäften geschützt werden. Dieser Auffassung entspricht die Vorschrift über die Führung eines Börsenregisters für Waaren und Werthpapiere bei jedem zur Führung des Handelsgerichts zuständigen Gericht. In dieses Register sind alle Personen, die sich am Börsentermingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren betheiligen wollen, nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Für die Eintragung ist eine Gebühr von 150 Mk. und für jedes Jahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, eine Erhaltungsgebühr von 25 Mk. zu entrichten. Das Register ist ein öffentliches und kann von Jedermann eingesehen werden (§ 54—69 d. Ges. v. 1896).¹¹ Für diejenigen aber, die Andere in gewinnstüchtiger Absicht zu Börsenspeculationsgeschäften verleiten, sind strenge Strafen angesetzt (§. 78 d. Ges. v. 1896). Endlich hat das Gesetz das Gebiet des Börsenhandels verengt, indem es den Terminhandel in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sowie in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten hat. Eine Beschränkung anderer Art erscheint darin, daß in Antheilen anderer Erwerbsgesellschaften der Börsenterminhandel nur erlaubt ist, wenn das Kapital einer solchen mindestens 20 Mill. Mk. beträgt.¹² —

In volkswirthschaftlicher Beziehung ist die Bedeutung der Börse eine sehr beträchtliche. Die auf ihre Unterdrückung und Bekämpfung gerichteten Angriffe schießen weit über das Ziel hinaus. Sie ist ein sehr geeigneter Mittelpunkt, um auf dem Kapitalmarkt zwischen Angebot und Nachfrage zu vermitteln. Allein durch ihre Hülfe ist es möglich gewesen, eine solche Menge von Werthpapieren auszugeben und unterzubringen, wie es thatsächlich der Fall ist.¹³ Da der Wettbewerb von Käufer und Verkäufer sich an ihr offen abspielt, ist auch zugleich Gewähr für naturgemäße Preisbildung gegeben. Was speciell die Productenbörse betrifft, so liegt in dem Umstande, daß nach Mustern gehandelt wird, ein großer Vortheil für die Producenten. Sie haben nicht nöthig, auf den Käufer zu warten oder ihr Getreide auf den primitiven Wochenmarkt zu bringen, während doch eine Uebervortheilung im Preise durch einzelne Käufer ausgeschlossen scheint.¹⁴ Indes selbst über die Speculation an der Börse ist nicht ohne Weiteres der Stab zu brechen, wie oft geschieht. Denn sie erweitert den Markt für den effectiven Verkehr und erhöht seine Fähigkeit, zu geben und zu nehmen. Allerdings wohnt ihr ein Spielrisico inne, aber sie kann unter sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse auf Grund reicher Erfahrung dessen Spielraum sehr verringern.¹⁵ Sie führt daher zu einer Ausgleichung der Preise in längerer Zeit.¹⁶ Für den Producenten aber bietet sie den Vorzug, daß beim Terminhandel das Risiko von ihm auf den Speculanten gewälzt wird, indem durch Annahme des ihm für eine Waare, die er erst nach einiger Zeit auf den Markt bringen kann, gebotenen Preises er sich von den unvermeidlich nachher eintretenden Schwankungen unabhängig macht. Für unlautere Beeinflussungen der Preise, wie sie im Terminhandel vorkommen können, ist schließlich nicht die Börse als solche verantwortlich zu machen.]

¹ [Nach den an der Berliner Börse geltenden Bestimmungen gelten als solche die „per Cassa“, „per morgen“ oder „per einige Tage“ abgeschlossenen Geschäfte, sowie alle diejenigen, bei welchen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt wird. Zwangsregulirung kann eintreten, wenn einer der Contrahenten mit der Erfüllung in Verzug geräth. (Sandheim Börsen-N.-B.-G., 1894, 86. 87. 156.) An der Newyorker Börse werden alle Geschäfte als Cassageschäfte abgeschlossen (ein Zeitgeschäft im Sinne deutscher Börsen giebt es nicht); jedoch werden durch Prolongationen und Leihen von Stücken wirth-

schafflich durchaus dieselben Zwecke verfolgt. (Die hauptsächlichsten Börsen, S. 125.)]

² [§. B. 100 Creditactien per ultimo des laufenden Monats à 364, d. h. der Verkäufer liefert und der Käufer übernimmt per ultimo des laufenden Monats 100 Creditactien à 364. (Ab. Wachtel Prämien-Stellage und Koch-Geschäfte 1897, 2.)]

³ [Man unterscheidet einfaches und doppelseitiges Prämiengeschäft. Derjenige, der das Wahlrecht hat, heißt Prämienzahler (Prämienkäufer), der andere Contractant, dessen Risiko ein unbeschränktes ist, der Prämiennehmer (Prämienempfänger). Vgl. das weitere Detail über diese und andere Geschäfte in den genannten Werken von Wachtel, Schweizer, Sandheim.]

⁴ [Stehen beispielsweise Creditactien 364 und läßt man sich bei diesem Kurse per ultimo des laufenden Monats 50 Actien mit Fl. 16 Spannung stellen, so heißt das: Der Käufer der Stellage hat das Recht erworben, am Prämienklärungstage 50 Actien zu 372 (Tageskurs zuzüglich der halben Stellagespannung) zu fordern oder 50 Actien zu 356 (Tageskurs abzüglich der halben Stellagespannung) zu liefern. (Wachtel, 15.)]

⁵ [Vgl. oben S. 125 und 126, Anm. 10 u. 12, und Zul. Bunzel Der Terminhandel, seine volkswirthsch. Bedeutung u. Reform in Btschr. f. Volksw., Socialp. u. Verm. VI, 385—469; Strud im Hrbv. d. Staatsw. II, 687; Eug. Hülsner Die Börsengeschäfte in rechtlicher u. volkswirthschaftlicher Beziehung, 1897, 5.]

⁶ [Die älteste derartige ist die in Havre 1882 gegründete *caisse de liquidation des affaires en marchandises*. Hamburg folgte dem Beispiele, indem es 1887 die Waarenliquidationskasse für Termingeschäfte in Kaffee, Zucker, Baumwolle in's Leben rief. Außer dieser existiren in Deutschland noch die Zuckerliquidationskasse in Magdeburg und die Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte in Leipzig (über ihre Thätigkeit vgl. Eschenbach in Statist. Anl. der Börsen-enquete-C., 367 ff.). In London für den Kaffeeterminhandel seit 1888 in dem *Produce clearing house*; in Marseille und Antwerpen seit 1887 für Kaffee. (Cohn System III, 357.) Man wirft ihnen vor, daß sie bei den wohlhabenden Klassen die Neigung zur Speculation begünstigen, weil man sich eben stets einer zahlungsfähigen Gegenpartei gegenüber sieht. Auch wirkt für den Producenten, der seine zukünftigen Erzeugnisse auf Termin veräußern will, oder für den Händler und Consumenten, die sich ihren zukünftigen Bedarf an Waare durch Terminverläufe verschaffen wollen, die Nachschußverpflichtung verhängnißvoll. Gerade ihre Entstehung scheint als ein Beweis dafür angesehen werden zu können, daß der Terminhandel zum Börsenspiel zu entarten droht. Dem gegenüber wird als Hauptvorthail geltend gemacht, daß minderbemittelte Personen von der Börsenspeculation ausgeschlossen bleiben. In Hamburg sei z. B. nicht annähernd so das kleine Publicum theilhaftig wie in Berlin. (Bericht der Börsen-enquete-C. 30—40; über den Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Börse s. Schweizer, 60.)]

⁷ [Vgl. Runt Mißbräuche an den Börsen, 1892; Hülsner, 25; Eschenbach in Btschr. f. Hblstr., N. F. XXVI, 14. 29 über Kurstreiberereien.]

⁸ [Cohn System III, 345—49; Schweizer, 29—33; Wiedenfeld, 29—37. Ueber zwei das Börsenwesen betreffende Gesezentswürfe in Frankreich, von denen der eine sich gegen Mißbräuche beim Handel mit Werthpapieren außerhalb der Börse wendet, während der andere die strafrechtliche Verfolgung von betrügerischen Presseclamen für Finanzzwecke betrifft, s. Die hauptsächlichsten Börsen, S. 157 ff. Wie wünschenswerth Strenge bei der Zulassung von Werthpapieren ist, erweisen die Kursstürze, die eine Reihe namentlich ausländischer Werthpapiere wenige Jahre nach ihrer Einführung in Deutschland erfahren haben. Nach den Materialien der Börsenquete-C. sank z. B. bei einem Emissionskapital von 10·2 Mill. Pfd. der Kurs binnen wenigen Jahren von 90 auf 44·60, bei einer anderen Emission von 5 Mill. Pfd. St. der Kurs von 90 auf 38. (Weitere Beispiele in der Begründung d. Gesezentswurfs.) Schmoller (Statist. Anl. der Börsenquete-C. S. XXIV u. XXV) berechnet, daß von 1297 Mill. Mk., die deutsches Kapital in Argentinern, Brasilianern, Buenos-Ayres, Griechen, Lissabonern, Mexikanern, Portugiesen, Serben und Northern Pacific 1882—92 angelegt hat, ca. 700—800 Mill. Mk. verloren seien, meint aber dafür den deutscherseits gemachten Gewinn allein an amerikanischen und russischen Papieren 1860—92 auf 1 Milliarde schätzen zu können.]

⁹ [Ueber Börsenspiel vgl. G. Cohn Beiträge zur deutschen Börsenreform, 1895, 114 ff. und die S. 123 gegebenen Litteraturnachweise; Strud im Hdb. d. Staatsw. II, 695; G. Bourdon La bourse et ses hôtés (1896), 3—46; J. F. Jeanneret Le jeu, le pari et les marchés de bourse (1892).]

¹⁰ [Vgl. Legis im Hdb. d. Staatsw. über Speculation V, 809.]

¹¹ [Cohn System III, 380 macht darauf aufmerksam, daß in der großen Masse der Fälle die Börsengeschäftsleute darauf verzichtet haben, sich in das Register eintragen zu lassen, obwohl die Rechtsgültigkeit jedes Börsentermingeschäfts davon abhängig gemacht worden ist. Er verhält (392) auch der Wirksamkeit dieses Instituts gegenüber sich durchaus skeptisch.]

¹² [Dieses Verbot ist an den hauptsächlichsten deutschen Productenbörsen dadurch gegenstandslos gemacht, daß sich diese Börsen aufgelöst haben, und es hat den Anschein, daß wenigstens das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide eine weit über das Ziel hinauschießende Maßregel ist. Bezüglich des Verkehrs in Industrie- und Bergwerkspapieren hat allerdings die Speculation Mißstände gezeitigt, die das Verbot rechtfertigen, und ein Verbot des Terminhandels in Mehl ist insofern nicht unbegründet, als die Publication sich über das ganze Jahr gleichmäßig erstreckt und daher Zeit genügend gegeben ist, für Mehl von der bestimmten Qualität jeder Mühle Abnehmer zu finden. Beim Getreide dagegen ist der Terminhandel schwer zu entbehren, und da noch nicht erwiesen ist, daß derselbe die natürliche Preisbildung auf die Dauer stört, fehlt die Veranlassung. (Vgl. die lehrreichen Ausführungen von Heint. Dab über Preisbildung und Speculation an der Berliner Productenbörse in Preuß. Jahrb. LXXIX, 230 ff. und R. Kantorowicz in Jahrb. f. Ges. u. Ver. XV, 1183 ff.) Wohl aber kann das Verbot bei der Internationalität des Getreidehandels dazu führen, daß Deutschland in Abhängigkeit von den nicht ein-

geschränkten Börsen des Auslandes geräth. (Wiedenfeld Börse, 54—57; Hülzner, 29 ff. 50 ff. Vgl. auch Wiedenfeld Der deutsche Getreidehandel in Jahrb. f. Nat., 3. F., IX, 337 ff. 641 ff. und Schumacher Die Getreidebörsen in den Ver. Staaten von Amerika in Jahrb. f. Nat., 3. F., XI, 35 ff. 161 ff.)

¹³ [Nach Christians (Statist. Anl. d. Börsenquete-C., 212) betrug die deutschen Emissionen nach dem Kurswerth:

1883 =	754	Mil. M.,
1886 =	1015	" "
1889 =	1741	" "
1892 =	949	" "

Die Emissionen der ganzen Kulturwelt werden von Laveleye (eod. l., S. 203) angegeben im Jahre

1871 =	12472	Mil. M.,
1872 =	10144	" "
1883 =	3345	" "
1889 =	10142	" "
1892 =	2008	" "
1871—92 =	120544	" "

Für die Zeit 1881—1892 stellen sich nach Laveleye (eod. l., 202) die Emissionen in

Deutschland	auf 4288	Mil. M.
England mit Kolonien	15465	" "
Frankreich	9587	" "
Italien	1906	" "
Oesterreich	3955	" "
Portugal	1180	" "
Rußland	6116	" "
Amerika	9360	" "

in allen Kulturländern, einschließlich der nicht genannten, auf 59650 Mil. M.]

¹⁴ [Allerdings klagen die Landwirthe darüber, daß die bisherige Feststellung der Preise höchst unzulänglich gewesen wäre. (Vgl. Pfleger u. Gschwindt, II, 1896: „Die Productenbörse nach den Erhebungen der Börsenquete-Commission“; v. Arnim-Ruslau und Gescher Die Reform der Productenbörsen, 1894, 16; Edm. Klapper War die Börse reformbedürftig? o. J. Auf Seiten der Börse steht Julius Pollak Die Börse in ihren Beziehungen zur Industrie, zum Handel und zur Landwirtschaft, 1897.)]

¹⁵ [Strud im Hdbw. d. Staatsw. II, 692—94; Lexis ebenda V, 810. Dade in Deutsche landwirthschaftl. Presse XXII, 138 betont die Schwierigkeit der Aufgabe, aus den natürlichen Productions- und Consumtionsbedingungen

des Getreides den nach 6—8 Monaten mit größter Wahrscheinlichkeit an der Börse zu notirenden Preis zu berechnen.]

¹⁶ [Lexis im Hdb. d. Staatsw. V, 810. Der Speculant, der die Unzulänglichkeit der Ernte voraussieht, beginnt bei verhältnißmäßig niedrigen Preisen seine Käufe und veranlaßt dadurch nach und nach eine Preissteigerung. Nach der ungünstigen Ernte werden die Vorräthe zwar zu einem erhöhten Preise, aber doch nicht so theuer verkauft werden, als es ohne die vorausschauenden Wirkungen der Speculation der Fall gewesen wäre.]

§. 99 c.

In engem Zusammenhange mit den Börsen stehen die Handelsmakler:¹ unparteiische Vermittler, deren sich die anbietenden und nachfragenden Kaufleute bedienen, um ihre besondere Personen- und Waarentunde zu benutzen, das ganze Geschäft zu notorisiren (Handbuch des Maklers, amtlich paginirtes Tagebuch, Schlußnote); oft auch um während der Verhandlung selbst verborgen zu bleiben.^{2 3} Früher brachten die Makler die beiden Parteien bloß zu einander, um sie dann weiter selbst verhandeln zu lassen; jetzt wird es immer häufiger, daß sie auf Rechnung ihrer Auftraggeber kaufen und verkaufen. [Da die Thätigkeit der Makler in erster Linie auf Vertrauen und Glaubwürdigkeit beruht,⁴ hat man lange Zeit geglaubt, sie zunftmäßig organisiren und als concessionirte Geschäftsvermittler vereidigen zu müssen. Indeß ist es nirgendwo gelungen, die Pfsch- oder Winkelmakler, deren Geschäfte überall des Rechtsschutzes nicht genossen, völlig zu unterdrücken.⁵ Und in neuerer Zeit haben die kaufmännischen Kreise selbst anerkannt, daß der moderne Handel, der auf Freiheit der Bewegung hinstrebe, des vereideten Maklers nicht mehr bedürfe.⁶ Andererseits sei es unberechtigt den Makler zu beschränken und ihm Handel für eigene Rechnung zu verbieten. Die Gefahren, die man früher mit dem Proprehandel der Makler für verbunden hielt, kämen heute kaum mehr in Frage, zumal wenn es sich um Geschäfte handele, bei denen Angebot und Nachfrage in einem großen Kreise sich bewegte, in welchem jede eigenmächtige und künstliche Beeinflussung des Preises ausgeschlossen sei. Demgemäß ist, wenigstens in deutschen Ländern, das Vermittelungsmonopol der vereidigten Makler aufgehoben worden,⁷ so daß ihre Thätigkeit sich nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit regelt. Auch hat man alle Schranken, die früher einem Handel auf eigene Rechnung ent-

gegenstanden, in der neuen Redaction des deutschen Handelsgesetzbuches fallen lassen.⁸ Nur noch die den sog. Handlungsagenten eingeschärfte Verpflichtung: bei ihren Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen, erinnert an die frühere Auffassung. Unter Handlungsagenten sind verstanden:⁹ Personen, die ohne als Handelsgehülfe angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen. Eine andere Stellung als die Handelsmakler¹⁰ nehmen die Kursmakler an den deutschen Börsen ein, die man einerseits in ihren Geschäften in früherer Weise beschränkt, andererseits ihnen eine wesentlich selbständigere Stellung, als sie bisher die vereideten Handelsmakler hatten, eingeräumt hat (§. 99a). Sie sind es, die für die amtlichen Börsenpreislifen — Kurszettel¹¹ — die erforderlichen Grundlagen liefern.]

¹ Die Leipziger Makler-Ordnung von 1870 macht es den M. zur Pflicht, täglich während der ganzen Dauer der V. Versammlung in derselben gegenwärtig zu sein.

² Von römischen Progeneten, *pararius*, s. Seneca De benef. II, 23; III, 15 und Epist. 119; Digest. L, 14; während sich Plato De legg. XII, 954 A. wahrscheinlich auf athenische Verhältnisse gründet. In Brügge [werden Makler zum ersten Male erwähnt in einer Charte vom Jahre 1240. Sie werden als „makelaer“ oder „couretier“ bezeichnet. Das älteste Privileg für sie vom 8. Mai 1303, das älteste autonom erlassene Statut ihrer Zunft vom Jahre 1323 (R. Ehrenberg in Ztschr. f. Hblsrt. XXX, 408. 456. 462)]; um 1360 verspricht die Stadt, in Sluys Salzmakler zu halten, die weder unmittelbar, noch als Compagnons mit Salz handeln sollen. (Sartorius-Lappenberg Ursprung der Hanse I, 252. 236. Urkdenb. Nr. CXCVII.) Von den Pariser *corratiers de vin* im 14. Jahrh. s. Boileau Livre des métiers ed. Depp., p. 352 ff. Vieler Orten waren die „Unteräufer“, die z. B. in Straßburg für den Tuchhandel schon lange vor 1400 vorkommen (Schmoller Str. Tuch- und Weberzunft, 25. 430 fg.) eine Vorstufe der M. Das Lübecker M. Wesen, schon 1370 erwähnt, im 15. Jahrh. sehr ausgebildet: eigene Hopfen-, Korn-, Häring-, Pferdemaakler, beeidigt, mit Beziehung auf ihren Eid klassische Zeugen für die kaufmännischen Geschäfte, ob die Waare probetüchtig sei &c.; sie führten Tagebücher mit amtlicher Kraft, durften aber auch selbst Handel treiben. (Pauli L. s. Zustände im M. A. II, 139; III, 74 fg.) Danziger M. seit dem Ende des 14. Jahrh. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 220.) Verzeichniß der Nürnberger M. von 1420 bei Roth IV, 332. In Florenz durfte während des 14. und bis tief in's 15. Jahrh. fast kein Handelsgeschäft ohne M. gemacht werden; allein die Wollenzunft hatte 48 M. für Tuche und 60—80 für Roh-

wolle, Garn u. (Böhlmann *Wirthsch. Politik der Fl. Renaissance*, 92 fg.) Der mittelalterliche Handel bedarf eben, wegen der mindern Gewöhnung an friedlichen Verkehr, einer strengeren Formalität. (Schmoller a. a. D., 429 fg.) Laband (*Reysher's Zeitschr. f. deutsches Recht* XX, 14 ff.) leitet die *M.* von den gerichtlichen Urkundspersonen her, Senjal von *censualis* = *instrumentarius*; während Goldschmidt (*Ztschr. f. Handelsrecht*, Bb. XXVIII) den Namen aus dem persischen *simzar* stammen läßt, und [auf den Gasthandel als auf die Wiege des mittelalterlichen Maklerwesens hindeutet. Das Richtige hat wohl R. Ehrenberg getroffen, wenn er (a. a. D.) den Makler mit dem Gewerbe der Fremdenbeherbergung und des Dolmetschertums in Verbindung bringt. (Vgl. auch Pappenheim in *Ztschr. f. Hbstr.* XXIX, 2—4.) Wie in den Anfängen der Stadtwirthschaft die Taufvermittlung durch obrigkeitliche Unterkäufer, Messer und Wäger auf das tiefgewurzelte Mißtrauen gegen den fremden Verkäufer zurückzuführen ist, schön auseinandergesetzt bei Bücher *Entstehung der Volksw.*, 2. Aufl. S. 97.] Noch jetzt werden in Kula, so roh übrigens der Markt dort ist, alle Waaren durch *M.* verkauft. (Barth *Mfr. R.* II, 393.) — Andererseits gab es 1844 in der City von London 782 geschworene *M.* (Ausland 1844, Nr. 269.)

² Wie sehr *M.* das Vorkommen von Irrthum und Betrug seltener machen, zeigt Büsch (*Werke* I, 146) an dem Beispiel Kopenhagens, wo sie damals fehlten. Ein Hauptnutzen der *M.* liegt darin, daß sie, schon im Interesse der Verkäufer selbst, viel genauer wissen, als die Käufer, welche Vorräthe von jeder Waare existiren. (I, 420.) Da zu einem tüchtigen *M.* die meisten persönlichen Eigenschaften des tüchtigen Kaufmannes gehören, so hat ihre anfängliche Geringschätzung (bei Ulpian a. a. D., aber auch noch in den Bezeichnungen *broker*, *courtier* von *currere* erkennbar), als wenn sie bloß arme Gelegenheitsmacher wären (Horat. *Serm.* II, 3, 18 ff.), *sordidum vileque genus hominum* (Bruckmann), längst aufgehört. (Vgl. §. 60.)

⁴ [Eine wenig erfreuliche Erscheinung, wenn auch vielleicht vom ethischen Standpunkt in Hamburg wegen seiner dortigen Quasilegalität weniger bedenklich, ist das Schneiden der Makler, d. h. das Speculiren mit dem Auftrage. (L. v. Halle im *Jahrb. f. Ges. u. Verm.* XVI, 1166. 1174. Vgl. auch v. Arnim-Ruskau *Reform der Productenbörsen*, 17.)]

⁵ [In Hamburg waren 1820: 480, 1825: 726 beeidigte Makler. Letztere hohe Ziffer erreichte man, weil man nach der revidirten Maklerordnung von 1824 im folgenden Jahre zur Vereidigung von 236 bisherigen Pfuschmaklern schritt. Jedenfalls erhellt aus der Geschichte des dortigen Maklerwesens, daß der Verkehr in dem Hamburg der nicht vereidigten Makler sich auf einem ebenso gesunden oder gesünderen Boden bewegte, wie dann, als ihm vereidigte Makler zur Verfügung standen. (L. v. Halle im *Jahrb. f. Ges. u. Verm.* XVI, 1120. 1121.)] Die Bestimmung des franz. G. von Riouffe IX. daß auch der Käufer und Verkäufer, die sich eines Pfuschmackers bedienen, gestraft werden sollen, ist niemals praktisch geworden. (*Journ. des Economistes* 1866, Juin.)

⁶ [Vgl. Eschenbach im *Hdb. d. Staatsw.* IV, 1096 ff.] Die Gründe,

die neuerdings für die Aufhebung aller Beschränkungen des M.Gewerbes angeführt werden, sehr gut kritisiert von Laband a. a. D., 45 ff. Zum Theil sind es die allgemein üblichen Gründe für Gewerbefreiheit mit dem Glauben, daß eben sie in sich selbst die beste Bürgschaft gegen jeden gefährlichen Mißbrauch trage; zum Theil beruhen sie darauf, daß bei der heutigen Ausbildung der Speculation und des Transportwesens die localen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage für den Welthandel wenig mehr bedeuten.

⁷ [In Bremen war der Makler ursprünglich ein Staatsbeamter, ernannt vom Rathe ohne Berücksichtigung des Collegiums der Kaufmannsälderleute, gelegentlich sogar im Kampfe mit denselben. Am 6. Mai 1867 wurde die Maklerbeeidigung aufgehoben. (Levy v. Halle im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVII, 427. 434.) In Hamburg ist das Institut der beeidigten Makler durch Gesetz vom 20. Decbr. 1871 aufgehoben.]

⁸ [§. 93—104 sind dem Handelsmakler gewidmet.]

⁹ [§. 84 b. D. Hblsg.Buchst.]

¹⁰ [Auf dem Hamburger Waarenmarkte unterscheidet man den Großhandelsmakler und den Krämermakler; ersterer vermittelt zwischen den Großkaufleuten, letzterer zwischen Kaufleuten und Detailisten am Platze. Weiter aber zerfällt das Maklerwesen in die Gruppen: 1) Waarenmakler, 2) Versicherungsmakler, 3) Schiffsmakler, 4) Geld- und Wechselmakler, 5) Fondsmakler. (Levy v. Halle im Jahrbuch f. Ges. u. Verw. XVI, 1122. 1132.)]

¹¹ Nach der Leipziger M.Ordnung von 1880 hat ein Mitglied des Börsenvorstandes auf Grund der Angaben der M. die Kurse festzustellen. [Das deutsche Börseng. von 1896 (§. 29) bestimmt, daß die Feststellung des Börsenpreises für Waaren und Werthpapiere durch den Börsenvorstand erfolgt, wobei die Kursmakler (§. 30) mitwirken. Den Ausdruck „Curß-Zettel“ fand R. Ehrenberg zuerst in einem Augsburger Handelsbriefe vom Jahre 1592 mit Bezug auf die Liste der officiellen Durchschnittskurse der Genuefer Wechselmesse angewandt. (Fugger II, 24.) Einen gedruckten Hamburger Waaren- und Wechselpreiscourant aus dem letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hat R. Ehrenberg veröffentlicht in Hanfsche Geschichtsbil. 1883, S. 165. Erhalten haben sich auch Preiscourante und Kurszettel für Frankfurt a. M. von 1654, für Leipzig von 1711, für Breslau und Nürnberg von 1715. (Fugger II, 312.) Der erste Fondskurszettel für Amsterdam, den R. Ehrenberg aufgefunden hat, von 1747, enthält bereits 25 verschiedene Sorten inländischer Staats- und Provinzialobligationen, 3 inländische Actienarten, 3 englische Actien und 4 englische Staatspapiere, 6 deutsche Anleihsorten und 3 nicht bestimmbar, im Ganzen 44 Fondskarten. Bis zum Ende des Jahrhunderts vermehrte sich die Zahl auf 80 inländische und 30 deutsche Papiere. (Fugger II, 299.) Ueber eine Amsterdamer Verordnung bezüglich der Kurszettel von 1613 s. Wedmann Gesch. d. Erfind. I, 576. In London die von einem geschworenen M. herausgegebenen weekly bills of the several rates of prices of all commodities seit 1634. (Rymer Foedd. XIX, 577.)

§. 100.

Weil die neueren Handelsconsuln an die Stelle der mittelalterlichen Handelsfactorien (§. 25) getreten sind,¹ pflegen sie in barbarischen Ländern viel ausgedehntere Pflichten und Rechte zu haben, als in hochkultivirten.² In diesen letzteren hat ihre eigentlich politische Bedeutung fast aufgehört.³ Doch können sie auch hier manche Streitigkeit zwischen Capitän und Mannschaft auf den Schiffen ihres Volkes entscheiden, unter Umständen einen neuen Schiffsführer einsetzen zc. Auch erstatten sie über das Handelsinteresse ihrer Nation Berichte, die freilich durch die neuere Ausbildung der Presse und Statistik von ihrer frühern Wichtigkeit sehr verloren haben.⁴ Vornehmlich aber haben sie die Aufgabe, ihren in der Fremde zerstreuten Landsleuten wie angesehene, ortskundige Privatfreunde zu nützen. In Frankreich, das seit Colbert,⁵ mehr noch seit dem Code consulaire von 1833, für das klassische Land des Consularwesens gelten kann, fungiren die Consuln als Friedensrichter zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten unter ihren Landsleuten; als Civilstandsbeamte, wobei ihre Kanzler den Notardienst leisten; in gewisser Beziehung als Hafenbehörde für die französischen Schiffe, zumal auch der Staatsmarine: als Beglaubiger von Pässen, Gesundheitszeugnissen, Ursprungsscheinen zc.; endlich als subsidiäre Wahrnehmer französischer Privatrechte an Erbschaften, Berger bei großen Schiffsunfällen zc.⁶ — Während früher die Mehrzahl der Consulate mit Kaufleuten, noch dazu Unterthanen des empfangenden Staates, besetzt und nur in Sporteln bezahlt wurde, geht das neuere (französische) System nach den Grundsätzen der Arbeitstheilung und lebenslänglichen Berufswahl dahin, daß wenigstens auf allen wichtigeren Stellen⁷ nationale, wissenschaftlich vorbereitete und fest besoldete Fachconsuln stehen, die selbst keinen Handel treiben dürfen, aber einen wohlorganisirten Zweig des auswärtigen Staatsdienstes bilden.^{8 9 10}

¹ Schon die landsmännischen Richter für Handels- und leichtere Strafsachen, welche wir seit der Kreuzzugsperiode in den italienischen zc. Factorien antreffen, werden häufig Consules genannt. Solche durften z. B. die Pisaner in Castilien (1256), Sicilien (1268), Cypern (1291), Sardinien und Corfu (1327) anstellen: vgl. Dal Borgo Scelti dipl. Pisani, 59. 201. 145. 357. Die Venetianer in Verona 1306. (Statut. domus mercat. Veron., 79.) Die Florentiner ließen sich an Orten, wo sie einen Consul hatten, nicht gerne mit

einem Fremden in Geschäfte ein, welcher dessen Gerichtsbarkeit nicht anerkannte. (Della decima etc. II, 49.) Barcelona erhielt 1266 das Recht, C. auszufenden (Schmidt Gesch. von Aragon, 454 ff.), und soll im 15. Jahrh. deren 55 gehabt haben. Ein englischer C. (Strozzi) erscheint zu Pisa 1485, der mit $\frac{1}{4}$ Proc. vom Werthe der englischen Aus- und Einfuhren dafelbst besoldet wird. (Rymer Foedd. XII, 261.) Spanisches Consulat zu London seit 1500. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 275.) Der erste englische Levante-C. 1530. (Rymer XIV, 389.) Schottischer C. in den Niederlanden unter dem Titel: conservator 1503. (Anderson Origin of commerce a. 1503.) Dagegen hat das englische Consulat in Antwerpen, 1400, noch wesentlich den ältern Charakter. (Rymer VIII, 464.) Als die Hanseaten seit der Mitte des 16. Jahrh. im Südwesten zu ersetzen strebten, was ihnen im Nordosten verloren gegangen war, haben sie vielfach über Anstellung von C. (zum Theil Advocaten genannt) in Frankreich seit 1549, Portugal und Spanien seit Philipp II. unterhandelt; meistens sollte die Besoldung (in Lissabon 1000 Ducaten jährlich) auf Abgaben der hanseatischen Schiffe gestützt werden. (Sartorius Gesch. des hansf. Bundes III, 437. 456. 468. 474. 491.)

² Die christlichen C. in der Levante, den Barbaresken=Staaten, neuerdings auch in China und Japan, sowie in manchen halbsoveränen Ländern, haben einen diplomatischen Charakter, und zwar nicht bloß für Handelsangelegenheiten; selbst eine Art von Apsrecht; sowie auch die Gesamtheit der christlichen C. an demselben Orte ein Consularcorps nach Analogie des diplomatischen Corps bildet. Hier ist ihnen zugleich eine niedere Civil- und Strafgerichtsbarkeit für ihre Landsleute geblieben, wogegen sie freilich in wichtigen Rechtsfällen bloß vorbereitende Handlungen zur Entscheidung der vaterländischen Gerichte vornehmen dürfen.

³ Keine Exterritorialität; statt der förmlichen Beglaubigungsschreiben bloße Patente (lettres de provision), und von Seiten des aufnehmenden Staates ein Exequatur.

⁴ Wappaus nennt die meisten C. Berichte ziemlich oberflächliche Dilettantenarbeit, deren wirklich lehrreiche Bestandtheile meist nur Uebersetzungen einheimischer Publicationen sind; weshalb sie auch in den Commercial reports, den Annales du commerce extérieur, dem preussischen, jetzt deutschen Handelsarchive zc. oft wörtlich gleich lauten. (Gött. g. Anz. 1874, St. 48.) [Die handels- und verkehrsfördernde Aufgabe der C. ist in der allgemeinen Dienstinstruction für die C. des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871, sowie in zwei Circularen des Reichskanzlers vom 3. Decbr. 1885 und 21. März 1887 eingehend erläutert. Hiernach haben sie am Schlusse jedes Kalenderjahres einen Generalbericht über ihre gesammte Thätigkeit, sowie den Gang des Handels in ihrem Bezirke während des abgelaufenen Jahres zu erstatten. Es wird aber darüber gesagt, daß diese Berichte, die in dem monatlich erscheinenden Handelsarchiv veröffentlicht werden, oft erst 1—2 Jahre nach Ablauf des Berichtsjahres, so daß sie für den Handelsstand zumeist praktisch nicht mehr verwendbar sind, bekannt gemacht werden. (Export XVI, 98.) Ebenda S. 99 Vorschläge, wie die Berichte der deutschen C. für den Handelsstand in geeigneter Weise be-

arbeitet und publicirt werden sollten. (Vgl. auch R. Jannasch Ueber das Consulatswesen und die Vertretung überseeischer deutscher Interessen im Export XVI, 478—475. 485—487.)]

⁵ Vor Colbert waren die französischen Consulate, zumal in der Levante, größtentheils durch Verkauf erblich geworden, und oft von Commis oder Pächtern verwaltet. Oft hatten die C. selbst Kränkungen von Seiten der Türken hervorgerufen, um dann von ihren Schülern Gebühren zu erheben oder ihnen wucherische Darlehn zu machen. (Forbonnais Finances de France I, 428.) Sehr lehrreich sind Colberts Instructionen für die Gesandten und Consula, wie sie über Handel, Gewerbe, Münzwesen u. berichten sollen. Der Botschafter zu Madrid (1689) soll den französischen Kaufleuten immer zugänglich sein, von den zu Madrid wohnenden zwei oder drei der geschicktesten wöchentlich zu einer Verathung versammeln, mit den C. in Spanien correspondiren und sie unterstützen. Wenn ein C. in Cadix anzustellen ist, so fragt Colbert wohl bei den Rouener Kaufleuten an, ob sie mit der für dieß Amt designirten Person zufrieden sind. (Forbonnais I, 409 ff.)

⁶ Vgl. de Clercq et de Vallat Guide pratique des consulats, publié sous les auspices du ministère des affaires étrangères. (Paris 1851.) Von Auskünften, welche die C. über die Creditwürdigkeit der Kaufleute ihres Bezirkes ertheilen, s. C. Roscher Zittauer Handelskammerbericht, 1876, S. 127.

⁷ H. H. Meier rath den Deutschen im Auslande zu consularischen Distrikten mit je einem Sachconsul an der Spitze; daneben jedoch in den einzelnen Häfen zu kaufmännischen Viceconsuln. (Preuß. Jahrb., Decbr. 1865.)

⁸ *Allo consules missi, nicht electi!* Der handeltreibende C. gilt nur zu leicht seinen Landleuten als ein besonders gefährlicher Concurrent, den fremden Behörden als persönlich befangen. Ist er Unterthan des Landes, wo er fungirt, so wird seine Dienstbehörde sich schwerlich ganz auf ihn verlassen können. Die Prüfung des französischen Consulatseleven erstreckt sich auf Juristisches, Volkswirtschaftliches und Handelsstatistisches. Ihre Beförderung ist in der Weise mit dem übrigen diplomatischen Dienste verschmolzen, daß z. B. die General-C. aus den C. erster Klasse, oder den ersten Botschafts- oder Gesandtschaftssecretären, oder endlich den höheren Beamten im auswärtigen Ministerium genommen werden müssen. Männer wie der Minister Thouvenel und der Botschafter Benetti aus dem Consulardienste hervorgegangen. Der General-C. hat den Rang eines Contreadmirals, der C. erster Klasse den eines Linienschiffscapitäns u. Damit die im allgemeinen Interesse des Dienstes so heilsamen, öfteren Beförderungen der C. die locale Kenntniß nicht abreißen, soll die letztere von den Chancelliers gepflegt werden. Selbst die Dolmetscher wo möglich geborene Franzosen. — Ein ähnliches System bahnte in England Canning an, und es ist in den Reports von 1835 und 1838 im Wesentlichen empfohlen. Natürlich war das ältere System „wohlfeiler“. England kostete sein C. Dienst 1834 etwa 70 000, 1863 = 196 000, 1878 = 248 000 £. St. Alle deutschen Staaten hielten 1865 1800—1900 C., wovon etwa 200 in Deutschland und Oesterreich selbst. Preußen allein hatte unter mehr als 400 C. nur 17 besoldete und etwa 150 000 Thlr. jährliche Kosten. (Lammers: Preuß. Jahrb., Juni 1865.) Dagegen

das Deutsche Reich [1898/99 für Gesandtschaften und Consulate 7 523 000 M. vorgesehen. Seit der Begründung des Deutschen Reichs beobachtet man eine erfreuliche Verstärkung der überseeischen Interessensphäre. Deutschland hatte:

1) in Europa, einschließlich des asiatischen Rußlands:

im Jahre	Consulate	Berufs- consulate	Consularische Vertreter	Berufs- vertreter	Kanzler, Secretäre u. s. w.
1872	288	4	289	7	7
1897	332	28	334	40	40

2) in anderen Welttheilen, einschließlich der Balkanstaaten:

1872	273	25	285	29	24
1897	365	64	401	83	75

(Die Seeinteressen des Deutschen Reiches 1897, S. 83—87.) Oesterreich kosteten 1877 die Consulate 692 406 Fl. Wenn die Ber. Staaten 1883 in Deutschland 41 Consularbeamte hielten, zumal auf den vornehmsten Industriep läzen, und Deutschland dagegen in den Ber. Staaten bloß 19 Consuln, worunter nur 5 berufsmäßige (Export, August 1883): so hängt jenes mit den vielen Beglaubigungen zusammen, die bei der Ausfuhr nach Nordamerika nöthig sind.

⁹ Die griechischen πρόξονοι, d. h. Staatsgastfreunde im Auslande (wie sie auch die Phönizier wohl in griechischen Handelsplätzen hatten: Corp. Inscr. Gr. I, No. 1567. II, 2256. 2526; III, 5853), sind in mancher Beziehung unseren consules electi zu vergleichen. (Demosth. in Callipp. 1237 fg.) Ausdrücklich geschickte Gesandte wohnten meist bei ihnen. (Bösch Staatsh. der Ath. I, 336.) Als Belohnung gewährte ihnen z. B. der athenische Staat alle die Rechte, die ein Ausländer in Athen überhaupt genießen konnte. Uebrigens scheint das Verhältniß ein juristisch ziemlich unbestimmtes gewesen zu sein, dessen Charakter von der Persönlichkeit abhing. So war der athenische Progenos in Kerkyra zugleich Haupt der athenerfreundlichen, demokratischen Partei. (Thucyd. III, 70.) Unter den spartanischen P. zu Athen sind Kallias (Xenoph. Hell. VI, 3. 4 ff.), eine Zeitlang Alkibiades (Thucyd. VI, 89), besonders aber Kimon, dessen Sohn Sakledamonios hieß. (Thucyd. I, 45.) Auch Jason von Pherä war spartanischer P., sowie in Theben Pindar die athenische Staatsgastfreundschaft erhielt. Vgl. Meier De proxenia. (1843.) Die Araber sollen schon im 6. Jahrh. in China eigene nationale Richter für ihre Landesleute gehabt haben. (Julliany Essai sur le commerce de Marseille, 17.)

¹⁰ [Ueber die Amtsthätigkeit der Consuln im Einzelnen und das Consularrecht vgl. v. König im Hdbch. d. Staatsw. II, 882 und desselben Handbuch des deutschen Consularwesens 4. Ausg. 1888.]

§. 101.

Die Aufstellung besonderer Handelsgerichte, die überwiegend mit kaufmännischen Mitgliedern besetzt, mehr nach der lebendigen Standesitte, als nach dem gelehrten Recht und so rasch wie möglich entscheiden, hat sich überall, wo der Handel äußerlich und innerlich bedeutend wurde, als Bedürfnis gezeigt, ist aber fast nirgends ohne lebhaften Widerstand der juristischen Beamten und Anwälte durchgebrungen.^{1 2} Man muß eben schon selbst erfahren haben, daß die Rechtshaberei eine Thorheit, jeder zeit- und kostspielige Proceß an sich ein Unglück ist, um die gewöhnlichen Bedenken hierüber schwinden zu lassen;³ wenn auch die von St. Simon empfohlene Verdrängung aller übrigen Gerichte durch Analoga von Handelsgerichten⁴ den eigentlichen Hauptquell, woraus die Rechtswissenschaft ihre Nahrung schöpft, verschütten würde. — Die Handelskammern, als beratende Vertretung der Kaufmannschaft, sind am wichtigsten für eine Zeit, wo die alten Kaufmannsgilden bereits verfallen sind, aber die neuere öffentliche Meinung sich entweder noch nicht parlamentarisch organisirt hat, oder ihre parlamentarischen Vertreter an Handelsfragen noch kein rechtliches Interesse nehmen. Also früher namentlich in absolut monarchischen, sowie noch immer in sehr centralisirten Staaten.^{5 6} Nationale Handelskammern im Auslande könnten eine sehr gute Ergänzung des Consulatwesens bilden.⁷ Weil der Zweck dieser Kammern hauptsächlich darin besteht, Regierung und Volk über die Interessen des Handels aufzuklären,⁸ sollte man ihre Verfassung so einrichten, daß jedes solche Interesse gehörig zu Worte kommen kann, und nicht etwa genöthigt ist, mit entgegenstehenden Interessen ein nichts-sagendes Compromiß^{9 10} zu schließen. — Von der höchsten entscheidenden Instanz, welcher die Staatsforge für den Handel anvertraut ist, gilt natürlich das Umgekehrte. Hat sich aus dem Ministerium der Finanzen oder des Innern ein eigenes Handelsministerium ausgesondert:¹¹ so bedeutet solches, weil doch ein tüchtiger Minister sein Specialfach besser zu verstehen und eifriger zu vertreten pflegt, als andere, eine sachkundigere und stärkere Berücksichtigung des Handels im Ganzen der Staatsverwaltung. Das wird sehr nützlich sein gegenüber den so oft widerstreitenden und dann so leicht überwiegenden Ansprüchen des Fiskus und der Polizei; ebenso bedenklich aber gegenüber den Interessen der Land-

wirthschaft und des Gewerbfleißes, die viel besser mit jenen des Handels zu einem organischen Ganzen der Volkswirthschaft zusammengefaßt und vom Minister, nach sorgfältiger Abhörung und Abwägung der etwanigen Sonderinteressen einzelner Zweige, als Ganzes vertreten werden.¹²

¹ Xenophon empfiehlt Prämien für die schnellste und gerechteste Entscheidung von Handelsproceffen. (Vectt. 3, 3.) In Athen Handelsgericht der *ναιοδικαι*: die Proceffe mußten binnen Monatsfrist beendet sein. (Demosth. adv. Apatur., p. 900; de Halonn., p. 79.) Es scheint auch, daß hier ausnahmsweise Fremde in eigener Person auftreten durften. [Ein *Consulatus maris* begegnet in zahlreichen Städten des Mittelalters, nicht immer in gleicher Bedeutung. In Pisa, wo es spätestens seit Beginn des 13. Jahrh. sich zeigt, ist es die oberste Administrativ- und Gerichtsbehörde der besonderen Seehandels-gilde, mit sehr ausgedehnten Gerichtscompetenzen. (Schaube Das Consulat des Meeres in Pisa, 1888; Goldschmidt Universalgesch. d. Hbstr., 177.) Außerhalb Italiens findet sich das Seeconsulat u. A. in Barcelona, wo sich aus ihm ein allgemeiner Handelsgerichtshof unter Beibehaltung des alten Namens entwickelt. (Goldschmidt, 179.)) (Demosth. adv. Mid., 176.) In Venedig gehen die *Consoli dei mercanti* als oberstes §.Gericht bis ins 13. Jahrh. zurück. (Thomas Zur Duellenkunde des venetianischen Handels: Münchener Abh. 1879.) Die *Malländer Abbates et Consules mercatorum* erscheinen in der Statutensammlung von 1480 als sachverständige Richter ohne Appellation, mit Ausschluß der Advocaten; ihre Urtheile, denen sich auch die Schuldner der Kaufleute unterwerfen mußten, konnten nur vom Herzoge reformirt werden. (Fol. 224 fg. 234. 238 fg. 249.) [In Montpellier, wo jedenfalls schon 1250 auch ein *Consulatus maris* nachweisbar, wird es 1463 ebenfalls mit allgemeiner Handelsgerichtsbarkeit ausgestattet. Dagegen gehören die *Consulargerichte* von Toulouse, Marseille und insbesondere von Paris erst dem 16. Jahrh. an. (Goldschmidt, 222.) Ebenso haben die §.G. in Lyon 1549, 1566 auch in anderen Plätzen begonnen. Sie bestanden aus jährlich neu gewählten Kaufleuten, hatten ein sehr summarisches Verfahren, ohne Advocaten, urtheilten unentgeltlich, nach Billigkeit, bis zu 500 Livres inappellabel. Eine nicht erschienene Partel wurde sofort *contumacirt*. (Isambert Recueil XIV, 153. 179. 184.) Die *Parlements* waren diesen §.G. wenig gewogen. (Sismondi Hist. des Fr. XVIII, 434.) [Vielfach geht die Entwicklung der §.G. in Frankreich, Italien, Spanien auch von einzelnen Corporationen aus, die, den geschlossenen Kaufmannsstand in sich vereinend, einen Anspruch auf ein eigenes Sonderrecht zu haben schienen. In England wird durch die *Carta mercatoria* von 1302 prompte Justiz nach Handelsrecht für die fremden Kaufleute vorgeschrieben. Die Jury soll, wenn möglich, zur Hälfte aus Fremden bestehen in allen Sachen, mit Ausnahme todeswürdiger Verbrechen; ein eigener Richter soll in London ernannt werden. Ein schleuniges Markt- und Messgericht war the court of piepoudre. (W. Silberschmidt Die Entstehung des deutschen

Handelsgerichts, 1894, 18. 19.) In den Niederlanden erringen die verschiedenen Nationen eigene Gerichtsbarkeit, aber für Differenzen mit Einheimischen oder anderen Fremden waren gemischte Gerichte bestimmt (*judicium sculteti, scabinorum et predictorum mercatorum*). In Antwerpen am Ende des 15. Jahrh. ein Collegium der fremden Kaufleute, das als Einigungs- und Schiedsgericht fungiren konnte. (Silberschmidt, 21.)]

² [In Deutschland schon frühe in den „Gastgerichten“, „damit der Gast nicht aufgehalten werde“, wie es in den alamannischen Stadtrechten heißt, besondere Handelsgerichte (G. A. Schmidt *De modo procedendi*, insbesondere von Gast- und Kaufgerichten 1681, *Dfenbrüggen Die Gastgerichte d. deutschen Mittelalters in Oesterreich. Vierteljahrschr. für Rechts- und Staatsw.* XVI, 64). Zweifellos übt auch der Hansegrav als Vorstand der kaufmännischen Genossenschaft oder in sonstiger amtlicher Stellung die Gerichtsbarkeit aus. (Vgl. Roehne *Das Hansgrafenamt*, 1893, und die Besprechung von F. Eulenburg in *Ztschr. f. Soc. u. Wirthsch.-Gesch.* II, 132; Vincenz Löbl *Das Regensburger Hansgrafenamt* o. J.; R. Runge *Hansgrafen in Groningen*, in *Hans. Gesch.-Bl.* 1894, 129 ff.) Vollkommen sind die drei Grundzüge, die das Weien der kaufmännischen Gerichte bedingen, summarisches Verfahren, Beschränkung der Appellation und Laienrichterthum in dem Privileg des Kaisers Maximilian von 1508 für Nürnberg ausgesprochen. „Deshalb wird geboten, daß hinfüro ewiglich in Sachen der Kaufleut Handel vor den Gerichten zu Nürnberg mit dem kürzesten und summarisch soll procedirt und gehandelt werden.“ (Silberschmidt, 59; Heerdegen *D. Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg*, 1897.) Bozener Mercantilmagistrat mit Statuten von 1635, dessen Jubicatur unterworfen waren: „alle Markthandlungen, diejenigen, die ein Kaufmann mit dem andern hat, wegen Gelddarlehen, Anlehen, Depositi von einem Markt zum andern gegen Interesse oder Carehtslagio, Verkaufen zc.“ (Silberschmidt, 113. 114.) Marquard *De jure mercatorum*, I, 406 kennt 1662 von deutschen Handelsgerichten nur Nürnberg, Bozen und (mit Einschränkung) Frankfurt a. M. Im Zusammenhange mit der Gründung der Messe in Braunschweig 1681 auch Stiftung eines Kaufgerichts, aus der Mitte der fremden und einheimischen Kaufleute gebildet. Bald darnach — 21. Decbr. 1682 — in Leipzig, wo bisher einige Rathsherrn, Gelehrte und Kaufleute besonders deputirt zu sein pflegten, „vor welchen die Handelsachen traktirt und schleunig abgethan werden sollen“, eine „Neue Handelsgerichtsordnung“ publicirt. Der erste Paragraph derselben beauftragt den Rath, ein beständiges, von den Handelsgerichten unterschiedenes Gericht, bei welchem allein die vorkommenden Handels- und dazugehörigen Sachen zu traktiren wären, zu bestellen und solches „mit gewissen und wenigstens 4 Personen seines Mittels, Gelehrten und Kaufleuten zu besetzen“. Von der sächsischen Handelsstadt, zu deren Messen jährlich Tausende zusammenströmten, breitete sich die Einrichtung immer mehr aus. (Marperger, *Neu eröffnetes Handelsgericht*, 1709; Silberschmidt, 121. 137.)]

³ Daß überhaupt die Sitte noch mehr, als das Recht, die Seele des Handels ist, s. Arnold *Kultur und Rechtsleben* I, 277. „Ein Kaufmann, der überall mit dem Rechte bei der Hand ist, würde schwer oder gar nicht Credit

finden.“ Wie das Hamburger *H. G.*, zumal durch seine Oeffentlichkeit, eine werthvolle Rechtsschule für die Kaufleute geworden ist und die Prozesse unter den dortigen Handelsbüchern verhältnißmäßig selten gemacht hat: Soetbeer *H. S. Handel* (1840) S. 67.

⁴ St. Simon *Vues sur la propriété et la législation* (1815): *Oeuvres*, 298 ff. Auch *J. Möser Patr. Ph.* I, 15 empfiehlt etwas zu allgemein, daß bei Streitigkeiten „nicht ein Gelehrter, der den Parteien so wenig ebenbürtig als Genosse ist, sage, was die Gesetze auf den Fall verordnet haben, sondern ein ebenbürtiger und genosser Mann nach seinem Gutdünken sage, wie es sein soll“.

⁵ Die 1421—1481 in Florenz bestehenden *Consoli del mare* waren nicht bloß Handelskammern, sondern fungirten zugleich als Verwalter des Staatshandels und als Oberzolllamt. (*Della decima etc.* II, 31 ff.) In Frankreich erhielten zuerst *H. K.* die Freihäfen Marseille (1650) und Dünkirchen (1700); seit 1701 auch viele andere Plätze. Die Revolution hob alle 13 *H. K.* auf. Napoleon stellte das Institut wieder her (*G.* vom 15. März 1806); doch mit dem charakteristischen Zusatz, daß die Gutachten der *H. K.* nur mit Genehmigung des Ministeriums veröffentlicht werden sollten. In den Ver. Staaten haben die *H. K.* (zuerst in Newport 1768) bisher wenig Bedeutung erlangen können. (*Ragel B. St.* von *N. A.* II, 459.)

⁶ [Die ersten deutschen Handelskammern wurden unter französischer Herrschaft in Preußen auf Grund des Decrets vom 24. Decbr. 1802 (Cöln, Crefeld, Aachen, Cuxen, Malmedy, Stollberg), später seit 1812 in Coblenz, Wesel und Gladbach u. s. w. gebildet. Die Verordnung vom 11. Febr. 1848 regelte die Verhältnisse einheitlich. Sie wurde durch das Gesetz vom 24. Febr. 1870 ersetzt. Danach unterlag die Errichtung einer Kammer der Genehmigung des Handelsministers, der auch über die Zahl der Mitglieder und, falls der Bezirk der Kammer sich über mehrere Orte erstreckt, über deren Sitz Bestimmung trifft. (*Kompe in Jahrb. f. Nat.* IV, 120 ff.; ebenda *J. Landgraf*, XXI, 341 ff.) Dieses Gesetz hat im Ganzen dem vorhandenen Bedürfnis genügt, obwohl es zum Theil in juristisch unklaren und oft recht verschiednen ausgelegten Paragraphen spricht. Eine formale Reformbedürftigkeit bedang erst das Gewerbe- und Steuer-Gesetz von 1891, das einerseits der Handelskammer größere Mittel als bisher zusührte, andererseits dem Klein- und Mittelhandelsstand mehr Spielraum verlieh. Das neue Gesetz vom 19. August 1897 hat von der Errichtung obligatorischer *H. K.*, die geplant war, aber im Abgeordnetenhaus (1896) abgelehnt wurde, abgesehen. Die *H. K.* bleiben wie bisher consultative Fachorgane als Selbstverwaltungskörper, denen bestimmte gesetzliche Aufgaben überwiesen sind. Sie sind nunmehr mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, so daß sie Schenkungen und Stiftungen annehmen können. Sie werden mithin im Stande sein, die Interessen von Handel und Industrie positiv zu fördern. (*Hiermer im 1.* (439 ff.) und *2.* (469 ff.) *Suppl. z. Hdwb. d. Staatsw.*; *Neuburg im Handelsmuseum* X, 133; *Graeber in Bayer. Hbls.* XXV, 57. Vgl. auch *Bayer. Hbls.* XXV, 16. XXVI, 131; XXVII, 16.) Ueber *H. K.* in anderen deutschen Staaten (Bayern seit 1847, Württemberg seit 1854, Sachsen

seit 1861 und im Auslande s. Marešch im Hdbw. d. Staatsw. IV, 308 ff. Steinmann-Bucher Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, 1886; Graefer Die Organisation der Berufsinteressen, 1890.) Handelskammern rehet doch wohl schon Marperger das Wort, wenn er 1723 in dem Trifolium mercantile aureum General- und Provinzialcommercollegien unterscheidet. (Bruno Zieger Ein sächsischer Mercantilist, 1898, 20.) Von dem Project einer Handlungsstube in Nürnberg im Jahre 1756, „wo man monatlich 1, 2 oder 4 mahl zusammentäme, pur kaufmännische Unterredungen mit einander zu halten“ u. s. w. s. Roth Gesch. d. Nürnberg. Handels, IV, 879—883.]

⁷ [Die erste Auslands-Handelskammer ist die 1870 in Constantinopel entstandene österreichisch-ungarische. Sie veröffentlicht seit 1871 Jahresberichte mit statistischen Ausweisen über die Hafenbewegung. 1885 wurden in Alexandria, 1887 in Paris, 1888 in London, 1889 in Salonichi österreichisch-ungarische Handelskammern begründet, die auf freiem Beitritt der dort ansässigen oder vertretenen heimischen Firmen beruhen. Eine britische Handelskammer entstand 1872 in Paris, durch freiwilligen Beitritt der dort ansässigen englischen Kaufleute und Agenten englischer Firmen gebildet. (Marešch im Hdbw. d. Staatsw. IV, 316.)] Die Franzosen haben Handelskammern in Neuorleans (1876), Newyork, Montreal, Montevideo, Lima, London (1883) u. s. w. [zur Zeit 28, deren Aufgabe es ist, Informationen zu sammeln, Auskünfte zu ertheilen, die Interessen der Nationalen zu wahren, als Schiedsrichter zu functioniren und mit den Inlandskammern directe Beziehungen zu unterhalten]. (Steinmann-Bucher Französische Handelskammern im Auslande im Export V, 261.) Italien hat an 12 auswärtigen Plätzen Handelskammern als freie Vereinigungen italienischer Kaufleute unter dem Schutze der Consularbehörden. Ebenso haben Spanien, Belgien, Griechenland, Türkei die Gründung von Handelskammern im Auslande in Angriff genommen.] Große Handelskammern im Auslande würden namentlich aus der Heimath viel regelmäßiger und wohlfeilere Nachrichten erhalten als vorübergehende Privatvereinigungen. Die Dresdener Handelskammer sprach 1889 den Wunsch aus, den auswärtigen Gesandtschaften kaufmännische Beamte beizugeben nach Art der Militärbevollmächtigten. (Hager Zur Frage d. Erricht. deutscher Hdbw. im Ausl. im Export XI, 137; Jannasch eod. I. XIV, 543.) [Die erste deutsche ist 1894 in Brüssel aus der dortigen deutschen Colonie und auf Anregung einer größeren Anzahl deutscher Kaufleute errichtet. (Wayer. Hdbw. XXIV, 98.) Ueber den Vorschlag zur Eröffnung einer solchen in Buenos-Aires (1896) s. Export XVIII, 40—41 und über die Nothwendigkeit von Handelsk. im Auslande ebenda XX, 525 ff., sowie A. Lehmann Ueber Errichtung von deutschen Handelsk. im Auslande, 1891.]

⁸ [Nach dem neuen preussischen Gesetze bestehen ihre Aufgaben im Wesentlichen im Folgenden: gutachtliche Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern; Bestellung von Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung von Actiengesellschaften; Wahl von Mitgliedern in die Bezirksreisbahnräthe; Ernennung von Handelsmaklern unter Vorbehalt der Bestätigung des Re-

gierungspräsidenten; die Disciplinaraufsicht über die Handelsmattler; die Aufsicht über Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten; Anstellung und Beerdigung von Dispacheuren und von solchen Gewerbetreibenden der in §. 86 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt; die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen; Ernennung von Mitgliedern der Marktcommissionen; Feststellung von Handelsgebräuchen und Usancen. In Bezug auf Verwaltungsaufgaben, die ihrer eigenen Initiative entsprechen, sind sie befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Hierunter würden namentlich fallen die Errichtung und Verwaltung von Gewerbe- und Handelsmuseen, öffentlichen Lagerhäusern, Häfen, Schiffsfahrts- und sonstigen Verkehrsanlagen, die Errichtung und Verwaltung von Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrlingsheimen, Seminarcursen für Fortbildungsschullehrer u. s. w. (Vgl. Bayer. Hbls. XXVII, 703.) Das Recht der Prüfung und Begutachtung staatlicher Maßnahmen auf gewerblichem Gebiete ist ver sagt geblieben. Dagegen sichern Bayern, Sachsen und Baden die Anhörung der kaufmännischen Vertretungen „soweit thunlich“ oder „so weit es die Verhältnisse gestatten“ zu. Und Oesterreich schreibt für Gesetzentwürfe wirtschaftlicher Art die rechtzeitige Einholung der gutachtlichen Aeußerung seiner Handelsorgane vor. (Reich im Jahrb. f. Ges. und Verw. XXII, 882—883.)]

* So widersinnig schon Cancrin Oelonomie der menschl. Gesellschaft, 181 die Verschmelzung der Handels- und Gewerberäthe, die so verschiedene, oft entgegengesetzte Interessen haben. Dagegen v. Kaufmann Die Reform der Handels- und Gewerbeämtern (1883). Wollte man, etwa nach Analogie des französischen Conseil général du commerce, die deutschen H.R. durch einen Ausschuss in Berlin centralistren, so wäre die Gefahr, daß vielleicht das weiseste Gutachten der stärksten Minorität gar nicht zu Wort käme, oder durch Compromisse jede lehrreiche Spitze abgeschliffen würde. Die Sätze A = A können freilich auf allgemeine Zustimmung rechnen! Anders natürlich bei Fragen des unmittelbaren Thuns, wo irgend ein Beschluß herauskommen muß. Ein allgemein deutscher Handelsrath oder gar Volkswirtschaftsrath könnte ein sehr gefährlicher Concurrent des Reichstages werden. Das schon von Heinrich IV. geplante, von Colbert 1664 verwirklichte Conseil de commerce sollte gegenüber der unbeschränkten Monarchie eine Art von Specialparlament bilden, freilich nur mit beratender Stimme. Jährlich wählten 18 Städte je 2 Vertreter; aus den 18 Erstgewählten ernannte der König 3, die ihn bei Hofe berathen sollten; die 18 Zweitgewählten konnten in der Provinz als Berathungskörper versammelt werden. Um 1700 heibes vervollkommnet: 12 Kaufleute als Centralrath für den Kanzler und Generalcontroleur, in den wichtigeren Städten Handelskammern. Colbert's Rath an den König, die zu Hofe kommenden Kaufleute mit besonderem Wohlwollen zu empfangen, auf königlichen Reisen mitzunehmen u. : Lettres etc. II, 1, p. CCLXXI. Das von J. J. Becher (Polit. Discurs,

1668, 224 ff.) empfohlene Commerzcollegium sollte nicht bloß den Handel vor „Monopol, Polypol und Propol“ schützen, sondern auch die „Floranz“ des Bauern- und Handwerkerstandes fördern, überhaupt „auf die Vermehrung, Erziehung und Gemeinschaft eines Landes ex professo achtung geben“. Es sollte zugleich aus Juristen, gelehrten Kaufleuten, praktischen Kennern des Manufakturwesens und („wegen des Bauernstands und Victualien, Zöll und anderer Sachen“) Camerales zusammengesetzt werden.

¹⁰ [Die wichtigste Bestimmung im neuen preussischen Gesetze ist wohl die bezüglich der Wahlen. Das Wahlsystem darf nämlich von den Kammern selbst bestimmt werden. Sie haben die Wahl zwischen dem allgemeinen gleichen Wahlrecht, einem Wahlsystem unter Bildung von Wahlabtheilungen und einem Proportionalwahlsystem. Dabei ist die Befugniß, durch Festsetzung eines Censüs die kleineren eingetragenen gewerbsteuerpflichtigen Betriebe von der Organisation auszuschließen und derart den Wahlkörper enger zu umgrenzen, beibehalten. In der That haben 45 Kammern sich für das gleiche Wahlrecht entschieden, aber nur 11 auch das allgemeine Wahlrecht angenommen, d. h. die Wahlberechtigung lediglich an die gesetzlichen Erfordernisse, die handelsgerichtliche Entscheidung und die Veranlagung zur Gewerbesteuer gebunden. Die Mehrzahl hat einen Censüs eingeführt, der zwischen 56 Mk. im Höchst- und 16 Mk. im Mindestbetrage sich bewegt. (Reich im Jahrb. f. Gef. u. Verw. XXII, 871—884.) Es hat nicht den Anschein, daß die vielumstrittene Wahlrechtsfrage durch die autonome Regelung befriedigend gelöst wäre.]

¹¹ Das englische Board of trade, von Wilhelm III. 1695 eingesetzt, 1782 aufgelöst, 1784 wieder hergestellt, ist formal ein Committee des Geheimen Rathes appointed for the consideration of matters relating to trade and foreign plantations. Gewöhnlich sitzen darin, außer dem Präsidenten und Vicepräsidenten auch der Premierminister, Lordkanzler, die Staatssecretäre, der Schatzkanzler, der erste Lord der Admiralität, der Erzbischof von Canterbury, Bischof von London, Vicekönig von Irland, Sprecher des Unterhauses zc. Diesem Committee sind allmählich neben seiner beratenden Thätigkeit so viele bleibende Verwaltungsgeschäfte zugewiesen, daß es längst ein förmliches Handelsministerium bildet. Die wichtigsten Abtheilungen sind: das Joint-stock-companies Registration-office (seit 1844), das Office for the registry of designs (seit 1842), das statistical department (seit 1832), das naval department, das railway department (seit 1844), das D. of practical science and art für gewerblichen Unterricht zc. (seit 1852). In Preußen war epochemachend die Instruction Friedrichs M. für das General-Directorium (1748), worin das Justizdepartement aufgehoben wurde, um die Gerichte unabhängiger zu stellen; dagegen neben den Provinzialdepartements ein eigenes Departement für Post-, Commerz- und Manufacturfachen und ein zweites für Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs-, Salpeter- und Servisfachen errichtet. Also ein Handels- und ein Kriegsministerium! Für die Wandlungen der neuern französischen Geschichte ist es bezeichnend, wie das von Napoleon gestiftete Handels- und Gewerministerium durch die Restauration sofort abgeschafft, 1828 (Martignac) zwar

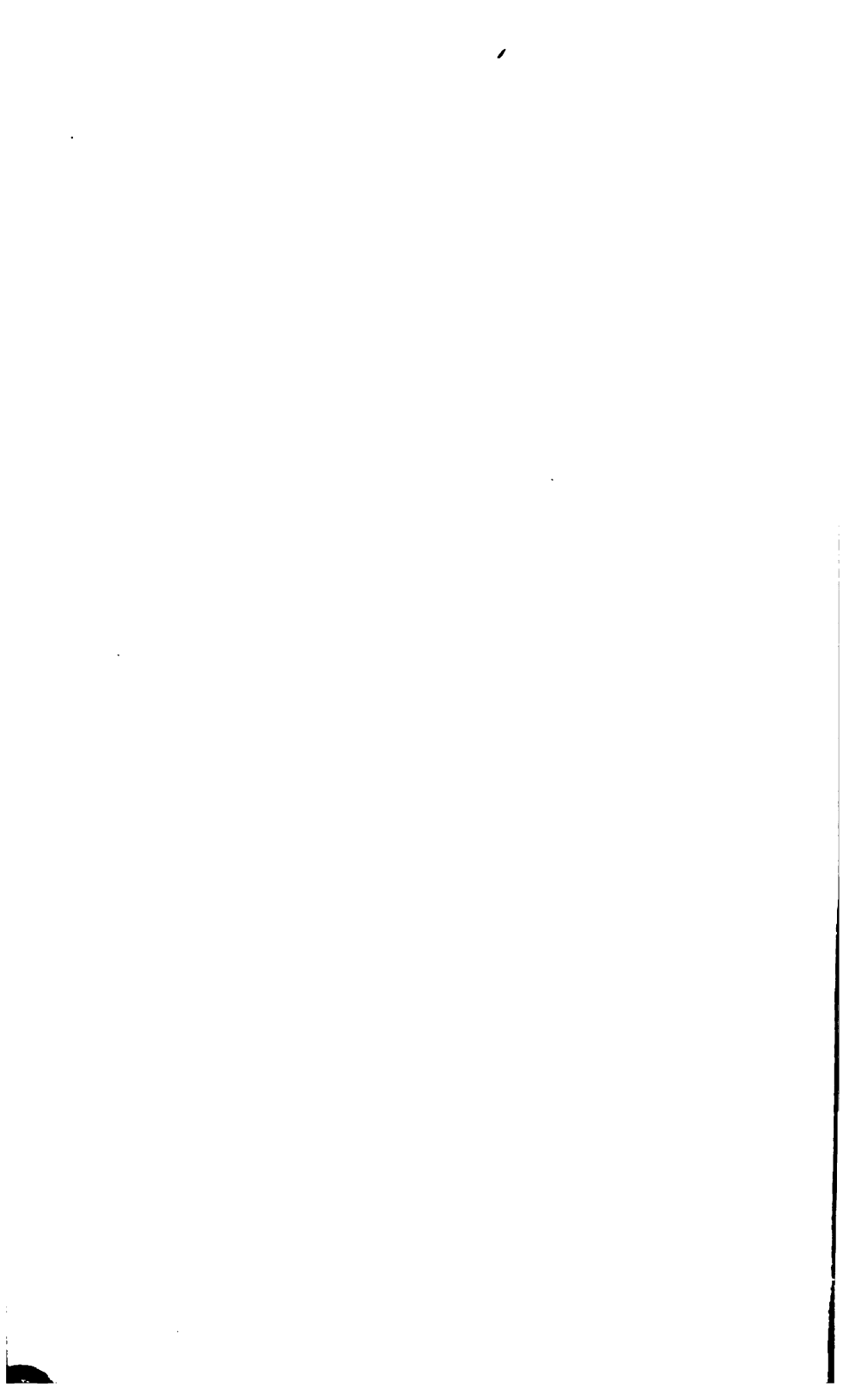
wieder hergestellt, 1829 (Bollignac) abermals abgeschafft wurde, um dann seit 1831 einen bleibenden Platz im Ministerrathe zu behaupten. (Ein eigenes Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1839 abgezweigt.) Gegenwärtig gibt es in Preußen ein M. für Handel und Gewerbe, neben einem M. für öffentliche Arbeiten und einem M. für Landwirthschaft und Domänen; in Elsaß-Lothringen ein M. für Gewerbe, Landwirthschaft, öffentliche Arbeiten; in Spanien ein M. für Ackerbau und Handel; in Portugal ein M. für öffentliche Arbeiten, Handel, Industrie; in Rumänien ein M. für öffentliche Arbeiten, Ackerbau und Handel, ebenso in Brasilien; in Holland ein M. für Waterstaat, Handel, Industrie; in Oesterreich neben dem Handels- noch ein eigenes Ackerbau-M.; in Ungarn ein M. für Ackerbau, Gewerbe und Handel und daneben ein besonderes für öffentliche Arbeiten; in Italien ein M. für Ackerbau und Handel, ein zweites für öffentliche Arbeiten; in Frankreich drei Ministerien: für öffentliche Arbeiten, für Ackerbau und Handel, für Posten und Telegraphen. Dagegen hat Belgien nur ein M. der öffentlichen Arbeiten, Rußland außer einem Domänen-M. ein M. der Wege und Verkehrsanstalten. [In manchen Ländern außerdem als Abtheilung der höchsten Handelsbehörde, oder dieser untergeben, eigene Centralstellen, die entweder ein beschränktes Entscheidungsrecht oder nur beratende Functionen üben. So in Frankreich der conseil supérieur du commerce und der conseil général du commerce, in Belgien der conseil supérieur de commerce et d'industrie, in Rußland ein Commerc-Conseil, in Italien ein Industrie- und Handelsrath. (Rohack Hblswsc., 4. Ausg., 527.)]

¹² Großen Erfolg für Hebung der Ausfuhr könnten die Handelsmuseen haben, [die gleichzeitig eine nothwendige Ergänzung des technischen Unterrichts in der Waarenkunde des Kaufmanns in seinem Specialfache sind. Das kleine Belgien hat das Verdienst, eine solche Anstalt staatlicherseits zuerst gegründet zu haben; es wurde 21. April 1883 in Brüssel eröffnet. Die Consuln haben alle Fabrikate eingeschickt, die in ihren Bezirken mit Vortheil von Belgien eingeführt werden könnten; auch sind in der Sammlung alle belgischen Industrieerzeugnisse vereinigt. Italien hat derartige Museen in Mailand und Turin, Oesterreich seit 1873 in Wien das „Orientalische Museum“. (Wilh. Stieda im Deutschen Handelsblatt 1883, Nr. 47.) Frankreich hat in sein Budget eine Subventionssumme für Handelsmuseen und französische Auslandshandelskammern eingestellt; 1893 = 134 000 Fr. (Export XV, 163.) In Stockholm 1895 ein Verein für ein schwedisches Industrie- und Handelsmuseum. (Export XVII, 582.) Das seit 1894 geplante Welthandelsmuseum in Philadelphia ist 1896 wirklich eröffnet und umfaßte damals in seiner Industrieabtheilung 47 000 Muster. Mit ihm verbunden ist ein Informationsbureau und eine Bibliothek. (Export XVI, 660. XVII, 405. XVIII, 649.) In Deutschland ist es zur Errichtung des projectirten Reichshandelsmuseums noch nicht gekommen. Einigen Ersatz bietet das Museum des Centralvereins für Handelsgeographie in Berlin, das die Bestände der in Berlin veranstalteten 1882er brasilianischen, 1884er mexikanischen, 1886er südamerikanischen Ausstellung in sich aufgenommen hat. Dergleichen die in mehreren deutschen Städten (Dresden, Weimar u. s. w.) aus Privatmitteln begründeten Exportmusterlager. Das älteste, 1862 in Stuttgart eröffnet, mit einer Filiale in Hamburg, erzielt durchaus befriedigende Ge-

schäftsergebnisse. Die Zahl der Käufer war 1894: 343, 1896: 371, die der Aufträge 1894: 2124, 1896: 2433. (XV. Jahresbericht des Exportmusterlagers v. 1. April 1897. Vgl. Export XIX, 327. Ueber das Exportmusterlager in Frankfurt a. M. s. Export XVIII, 202.) Dieselben sollen einem unmittelbar praktischen Zweck, nämlich der Vertretung der Aussteller und der Beförderung ihres Waarenabsatzes in's Ausland dienen. Sie sollen (vgl. Jannasch Das deutsche Exportmusterlager in Berlin im Export XIX, 34. 50. 66) eine ständige Ausstellung im Kleinen der neuesten Muster sein, in Verbindung mit einer Informationsstelle, die allen auf den Exporthandel bezüglichen Bestrebungen helfend und fördernd entgegenkommt. Wie man in England versteht, gelegentlich eine Ausstellung der Einfuhrartikel nach den britischen Colonien zu veranstalten, s. Export XVIII, 611.]

Zweite Abtheilung.

Gewerbleiß im engern Sinne.



Erstes Kapitel.

Entwicklung des Gewerbleißes im Allgemeinen.

§ 102.

Jeder eigentliche Gewerbleiß setzt eine an Bedürfnissen und Fähigkeiten schon etwas fortgeschrittene Kultur voraus: namentlich eine Entwicklung der Nahrungsmittelproduction, die einen Ueberschuß über den Bedarf der Producenten selbst hervorbringt, sowie eine Consumtionsverfeinerung, welcher die Nebenproducte des eigenen Hauses nicht mehr genügen.¹ Diese Nebenproducte werden regelmäßig von den weiblichen Hausgenossen hervorgebracht, während das Hauptgeschäft Sache der Männer ist. (Vb. II, §. 7.) Darum scheinen als selbständiger Beruf am frühesten diejenigen Gewerbe aufgetreten zu sein, welche für Weiber durchschnittlich zu schwer sind.^{2 3} Jeder Gewerbleiß setzt ferner voraus eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung, ohne die an keine gehörige Arbeitstheilung zu denken ist, und eine gewisse Menge von Kapital, wobei insbesondere die Communicationsmittel eine große Rolle spielen. Denn die Arbeitstheilung zwischen Rohproduction und Gewerbleiß im engeren Sinne erheischt immer eine gewisse Concentration des letztern, wodurch sowohl den fertigen Fabrikaten, als auch und mehr noch den Lebensmitteln und Verarbeitungstoffen allerlei Transportschwierigkeiten auferlegt werden. — Es ist eine ganz irrige Ansicht, wenn, zumal im vorigen Jahrhundert, so viele Nationalökonom⁴ geglaubt haben, der „natürliche“ Entwicklungsgang der großen Volkswirtschaftszweige bringe erst den Ackerbau zur Reife; hiernach, wenn dieser gleichsam gesättigt, pflegten die neu entstandenen Kapital- und Arbeitskräfte dem

Gewerbleiße zuströmen, und der auswärtige Handel bilde endlich den Schluß. In der Wirklichkeit sind die meisten Völker anders verfahren. Der Ackerbau, nachdem er eine gewisse, immer noch recht niedrige Stufe erreicht hatte, blieb Jahrhunderte lang auf dieser stehen. Mittlerweile blühte an einzelnen, günstig gelegenen Plätzen der auswärtige und Zwischenhandel empor. An diese Anfänge höhern städtischen Lebens knüpfte sich weiterhin der erste eigentliche Gewerbleiß. Und nun erfolgte von den Städten aus eine Rückwirkung auf den Ackerbau, welche auch diesen aus seinem langen Schummer weckte und durch städtisch gebildete Kapital- und Arbeitskräfte zum Wachsen brachte.⁵ Wie so häufig die „liebe Noth“ als „Lehrerin der Künste“ erscheint, so ganz besonders im Gewerbleiß, der ja dem saturnischen Zeitalter der freien Naturgaben jederzeit ferner gelegen hat, als der Ackerbau. (Bd. II, S. 22.)⁶ [Seinen Anfang nimmt der Gewerbleiß in dem sog. Hausleiß, einem Stadium, in dem der gesammte gewerbliche Bedarf des Hauses durch häusliche Verarbeitung der selbstgewonnenen Rohstoffe gedeckt wird. In dieser Form ist das Gewerbe älter als die Landwirthschaft, und man findet die Ueberbleibsel dieser hauswirthschaftlichen Geschicklichkeit noch bei manchen europäischen Völkern (Ungarn, Galizien, Rumänien, Scandinavien). Es ist nur eine Erweiterung dieses Grundsatzes, wenn man auf den mittelalterlichen Frohnhöfen und in den Klöstern eine Reihe von Gewerbetreibenden vereinigt findet, die zunächst die Production des eigenen Bedarfs im Auge haben. Eine Abtrennung des Hausleißarbeiters von seiner Familie und deren Grundbesitz läßt in einem weiteren Stadium den Lohnwerker entstehen, der seine Existenz lediglich auf seine technische Fertigkeit, unabhängig vom Grundbesitz, stützt. Dieser geht entweder zu dem Kunden in's Haus und bleibt dort so lange, bis dessen gewerblicher Bedarf befriedigt ist. (Heute noch in Süddeutschland bekannt unter der Bezeichnung „auf die Stör gehen“.) Oder er läßt sich in eigener Betriebsstätte nieder und verarbeitet den ihm übergebenen Rohstoff, wie der Müller, der Leineweber. Erst wenn die Materiallieferung durch den Besteller aufhört, beginnt das eigentliche Handwerk. Während der Lohnwerker eine Vergütung für seine Arbeit empfing, erhält jetzt der Handwerker einen Preis für das fertige Product, das er mit seiner Arbeit aus dem von ihm gelieferten Rohstoff herstellt. Aus

diesem Handwerk, das Kundenproduction ist, d. h. auf Absatz in nächster Nähe rechnete; gehen dann die Hausmanufactur, (auch Hausindustrie und Verlagsystem genannt) und die Fabrik hervor, aber seit dem 17. Jahrhundert die erstere, seit dem vorigen Jahrhundert die letztere. Für sie beide ist wesentlich, daß der örtliche Absatz aufhört und für ein größeres Marktgebiet, für den Export gearbeitet wird, nur daß die Production im ersten Falle in einer Reihe kleinerer Betriebsstätten, im letzteren Falle in einem größeren geschlossenen, viele Arbeiter vereinigenden Raume vor sich geht. „Hausfleiß ist gewerbliche Eigenproduction, Lohnwerk ist Kundenarbeit, Handwerk ist Kundenproduction, Verlag ist decentralisirte und Fabrik centralisirte Waarenproduction.“ (Bücher.)⁷

¹ Ueber die Voraussetzungen der Industrie im Allgemeinen s. B. Franklin *Interest of Gr. Britain considered with regard to her colonies* (1760): *Works* ed. Sparks IV.!

² Bei den Beduinen Hufschmiede und Sattler (Burekhardt Notes, p. 37); bei den Tuaregs viele Schmiede, sehr angesehen und vielseitig. (Barth R. I, 409.) Wenn im Finnischen die Namen der Schmiede (und Weber) national sind, die der Schneider, Gerber, Maler, Drechsler schwedisch, so schließt Rühß (Finnland und seine Bewohner, 1809) daraus auf das höhere Alter jener. In Scandinavien hieß lange Zeit jede Stoffverarbeitung „Schmieden“, selbst die geistige Arbeit. (Weinhold Altnord. Leben, 92.) In der alten Lex Salica kommen außer den landwirthschaftlichen Knechten bloß noch der faber ferrarius und aurifex vor (XXXV, 6; vgl. X, 26); in der I. Angl. et Werin. (V, 20) der aurifex, harpator und freilich auch die Friesweberinnen. (Die große Bedeutung der Frieße im Mittelalter, wovon schon Bonifac. Epist 42, hängt wohl zusammen mit der guten Handelslage Frieslands, seiner verhältnismäßigen Freiheit von Invasionen, den vielen Marktschiffen zc: v. Inama-Sternegg D. Wirthsch. Gesch. I, 141 fg.) Homer kennt, außer Gold- und Waffenarbeitern (§. 105), Zimmerleute, τέκτονες für Haus- und Schiffsbau (Zl. VI, 315 ff. XV, 411. XVI, 483. Ob. V, 250. XVII, 340. 384. XXI, 43), die wegen ihrer Vielseitigkeit wohl als besondere Lieblinge der Pallas gerühmt werden (Zl. V, 59 ff.); dann Wagenbauer (Zl. IV, 485), Erzarbeiter (Zl. IV, 187. 216. XII, 294. Ob. III, 492 ff. IX, 391 ff.), die minder geachtet scheinen (Ob. XVIII, 327), Gerber (Zl. XVII, 389 ff.) und Töpfer (Zl. XVIII, 601). Aus Herodot's Bewunderung (II, 35) über die webenden Männer Aegyptens geht hervor, daß in Griechenland noch immer bloß die Frauen webten, wie heute bei den Birmanen. (Ritter Erdkunde V, 260.) Auch in Ungarn wurden noch zu Anfang des 19. Jahrh. Webergesellen verhöhnt, „weil dieß Geschäft nur Weibern gezieme“. (Esaplovics Gemälde von U. II, 70.) Das altenglische weovster = Weberin hat die feminine Endung ster; weaver ist jünger und female weaver erst neuerdings aufgekommen. In Deutschland noch im 12., ja bis in's 13. Jahrh. die Weberei fast nur zu Hause durch Frauen be-

trieben. (Schmoller Straßburger Zucker- und Weberzunft, 359 fg.) — Uebrigens lösen sich noch immer neue Gewerbe aus dem Hauswesen ab: wie z. B. in England zu Anfang des 18. Jahrh. jeder Pächter seine Gerste zum Verkauf selbst malzen mußte, 1785 aber alles in die Hände eigener Mälzer übergegangen war (Marshall Rural economy of Yorkshire II, 17): oder wie jetzt das häusliche Strumpffricken rasch verschwindet.

² Wo die Verfeinerung der Bedürfnisse nicht zur Industrie führt, wie im alten Rom, da verdirbt sie die Volkssitten. (Buchta Institut. I, §. 70.) Dagegen liegt ein großes Förderungsmittel der Industrie in der Gebundenheit der Bauerhöfe, welche die Richterben fast zum Gewerbleiß nöthigt. (Bogelmann in Rau's Archiv IV, 14.)

⁴ Vgl. Bd. II, §. 22. Dagegen hat Storch (Cours d'Econ. polit., 1815, I, 8, Ch. 2) schon richtig erkannt, daß der Handel früher bereichert, als die Industrie. Wie auch das „Kapital“ im Handel Englands weit eher mächtig geworden ist, als in der Fabrik, s. Helb Sociale Gesch., 566.

⁵ Denken wir uns, eine neue Kapitalverwendung auf den Ackerbau ließe 100 Scheffel Rohertrag hoffen, ihre Kosten betrügen aber an Saatkorn zc. und Lebensmitteln für die Arbeiter = 71 Sch., an Arbeiterkleidung zc., sowie an Werkzeugen = 30 Sch. Offenbar würde unter solchen Umständen die Erweiterung der Production sich privatwirthschaftlich verbieten; sie würde aber sofort möglich, wenn z. B. durch Maschinenverbesserung zc. jene Werkzeuge und Kleidungen auf 20 Sch. herabgingen.

⁶ Islands große Wolllwaarenausfuhr im spätern M.A. rührt zwar einerseits her von dem Ueberflusse der Insel an roher Wolle und an winterlichen Ruhestunden, gewiß aber auch andererseits von dem starken Bedarfe ausländischer Waaren, den ein damals verhältnißmäßig so hoch kultivirtes Kolonialvolk inmitten einer so einseitigen Natur empfinden mußte. Daß seit dem Anfange des 14. Jahrh. die Fischausfuhr mehr zunahm, als die von Baidmal, wahrscheinlich eine Folge des inzwischen sehr entwickelten hanseatischen Handels, welcher nun jedes Land mehr auf diejenigen Wirthschaftszweige drängte, worin es nach dem Gesetze der Arbeitstheilung anderen am meisten überlegen war. (K. Maurer Island, 409. 421 fg.; [E. Baasch Die Islandsfahrt der Deutschen S. 58. 71 fg.]) — Jetzt gilt für England als die vornehmste Unterlage seiner gewerblichen Größe der Steinkohlenreichthum; aber das Verbot Eduard's I., in London mit Steinkohlen zu heizen, weil sie die Luft verdürben, ist hernach öfters wiederholt und erst unter Karl I. ganz in Vergessenheit gerathen. Noch 1620 wurden Lord Dudley's mit Steinkohlen getriebene Eisenwerke vom Böbel zerstört. Erst 1740 war in Folge der wachsenden Holztheuerung der Steinkohlenverbrauch auf 17 000, 1750 auf 22 000 Tonnen jährlich gestiegen. (Macculloch Stat. Acc. I, 569. 579.) So datiert die sächsische Baumwollindustrie seit dem siebenjährigen Kriege, welcher die Woll- und Leinenfabrikation hemmte und zugleich die ostindischen Rattune selten machte. (Baasch Werke XIV, 114.) Mächtiger Aufschwung des französischen Gewerbleißes durch die Revolution; wo die Kriegsnöth eine Menge von Gelehrten in die Werkstätten rief und nun viele Erfindungen von bleibender Fruchtbarkeit gemacht wurden. Von seinen bisherigen Sobalieferanten abgesperrt, mußte Frankreich jetzt an eigene Sobaproduction

denken, welche den Preis bald von 80—100 auf 10 Fr. ermäßigte. An Eisenwaaren hatte man bisher fast nur Bijouterien gemacht, jetzt auch Werkzeuge u. (Chaptal *De l'industrie Fr.*, II, 37 ff. 70. 89.)

⁷ [Bücher *Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung in „Die Entstehung der Volkswirtschaft“*, 1898, S. 81 ff.]

§. 103.

Der Gewerbefleiß hängt in seinem innersten Kerne mit dem Stadtleben zusammen, welches ohne ihn nur ganz ausnahmsweise im Stande sein würde, eine irgend dichtere Zusammenhäufung von Menschen zu ernähren. (Oben §. 4. Bd. II, §. 19 ff.) Selbst die vorzugsweise sog. landwirthschaftlichen Nebengewerbe kommen regelmäßig zuerst in den Städten auf, bei geringem Bedarf und hohem Preise ihrer Producte; sie gehen hernach aufs Land über, kehren aber schließlich gerne zur Stadt zurück, wenn die Abfälle hier einen lohnenden Markt gefunden haben.¹ [Ferner ist die Entwicklung des Gewerbefleißes bedingt durch die Agrarverfassung. Gegenden des Großgrundbesitzes sind industriell weniger entwickelt als die des vorwiegenden mittleren und kleineren Grundbesitzes, weil sie keine so kaufkräftige Nachfrage nach den alltäglichen Erzeugnissen aufweisen wie diese.]² Auch mit der persönlichen Freiheit steht der Gewerbefleiß in engster Wechselwirkung. Sobald er wächst, nimmt die Hauptunterlage der Leibeigenschaft entsprechend ab: nämlich die Nahrungslosigkeit der Nichtgrundbesitzer im bloßen Ackerbaustaate. Andererseits verschafft nur die Freiheit der niederen Klassen jene geschickten und fleißigen Arbeiter in solcher Zahl, wie ein bedeutendes Gewerbe ihrer bedarf. Ebenso können die wichtigsten Gewerbe, nämlich die für den ordinären Massenverbrauch producirenden, bei einem sklavischen, d. h. auf das Minimum des Lebensunterhaltes beschränkten Arbeiterstande unmöglich eine genügende Unterlage ihres Absatzes finden.³ Haben sich Alterthum wie Orient selbst auf den übrigens höchsten Stufen ihrer Kultur niemals zu einer wirklich großen Gewerbeentwicklung aufgeschwungen, so rührt dieß gutentheils daher, daß beide nie völlig der Sklaverei entsagt haben.^{4 5 6} Aber der bürgerliche Charakter des Gewerbefleißes reicht noch höher hinauf. Hier ist der Satz entstanden und von hier aus nur allmählich in die übrigen Zweige der volkswirthschaftlichen Arbeit durchgedrungen: „Ehrt den König seine Würde, ehret uns der Hände Fleiß“. Solches

Ehrgefühl, zugleich Ursache und Wirkung der ökonomischen Macht,⁷ begünstigt im Staatsleben das Aufkommen demokratischer Elemente, zumal der Gewerbtreibende viel mehr als der Landmann auf „das Publicum“ zu achten hat, von dem er ja selbst einen Bestandtheil bildet.⁸ Auf dem religiösen Gebiete neigt der Gewerbleiß zur rationalen Auffassung, schon darum, weil die meisten der von ihm benutzten Naturkräfte fast ununterbrochen von ihm beobachtet werden können.⁹

¹ Reuning Festschrift der XXV. Vers. deutscher Land- und Forstwirthe, 1865, S. 171; S. Crussius Die technischen Gewerbe in der Landwirtschaft, 1885. In den Ver. Staaten, wo doch niemals eine staatliche Begünstigung der städtischen Industrie gewaltet hatte, enthielten 1860 die 20 größten Städte nur 9.41 Proc. der Volkszahl, aber 35.9 Proc. der Gewerbeproduction. Die 8 Staaten mit der größten städtischen Bevölkerung zusammen 66.11 Proc. des Stadtvollkes und 66.66 Proc. der Industrie, die 6 Staaten mit der geringsten städtischen Bevölkerung bezw. 1.07 und 0.80 Proc. (Laspeyres in Fauther's Viertelj. Schr. 1871, II, S. 16. 10.) Freilich mit einem großen Unterschied zwischen den einzelnen Gewerbezweigen. Setzt man die Zahl von Dollars, welche der Gewerbleiß jährlich pro Kopf der Unionsbevölkerung producirt = 100, so kommt auf die Städte pro Kopf der städtischen Bevölkerung im Ganzen = 331; in der Fabrication von Mehl aber nur 99, Brettern sogar nur 59, aber Gold und Juwelen 910 (max.), Zucker 892, Kleibern 600, Bier 515, Branntwein 341, Wollwaaren 275, Baumwollwaaren 265, Papier 206, Tabak 204, Ackergeräth 161 (außer Brettern und Mehl das min.). Vgl. Laspeyres a. a. D., S. 18.

² [Es ist nicht ohne Grund, wenn gewisse nördliche und östliche Gebiets-theile Deutschlands, wie Posen, Ost- und Westpreußen, Pommern, Mecklenburg industriell zurückgeblieben sind.]

³ In den Sklavenstaaten von N. Amerika fand Larocfoucauld-Biancourt (1795 ff.) oft prächtige Tafeln mit Silbergeschirr u. in einem Zimmer, worin die Hälfte der Fensterscheiben seit Jahren fehlte (Voyage X, 2, p. 95), weil man die Handwerker nur aus dem Norden beziehen konnte. Noch 1844 gab es in Neworleans keinen rechten Schneider, sondern nur Kleidermagazine, die namentlich von Newyork versehen wurden. (Ausland 1844, Nr. 280.) Viel hierher Gehöriges bei Cairnes The slave-power (1862), Ch. 3 und App. C. D.

⁴ Ein zweiter, freilich damit zusammenhängender Grund liegt beidemal in der verhältnißmäßigen Schlechtigkeit der Communicationsmittel und Unsicherheit des Verkehrs: weßhalb auch z. B. die Nähe nutzbarer Kohlfloßes im Alterthume für den Standort der Industrie mehr maßgebend geblieben ist, als bei den Neueren. Wie und warum überhaupt die Volkswirtschaft der Griechen und Römer sich so viel weniger entwickelt hat, als ihr Staats- und Rechtsleben, ihre Kunst und Wissenschaft, s. Bd. I, S. 47.

⁵ Selbst in Korinth die Handwerker „nur am wenigsten verachtet“. (Herod. II, 167.) In Rom lange Zeit nur in der allerbringendsten Kriegsgefahr der

Ehre des Waffendienstes gewürdigt. (Niebuhr R. G. III, 197. 254.) Ansichten, denen selbst Aristoteles nicht fern steht. (Polit. VIII, 2.) Die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbe des Alterthums mit wenig Ausnahme Luxusgewerbe! So die feinen Silbergeräthe, Eisenbearbeiten, Glaswaaren, musikalischen Instrumente, die feinen purpurgefärbten Wollzeuge der Phönikier. (Rovers Phönikier III, 1, S. 98 fg. 217. 268. 322.) Auch in Karthago und Milet sehr feine Wollzeuge, wegen der Nähe der libyschen und kleinasiatischen Feinschäffereien; Seidenweberei in Kos (Aristot. Hist. anim. V, 19. Plin. H. N. XI, 27), feine Flachweberei in Amorgos (Aristoph. Lysistr. 150 cum schol., Suidas s. v.); auf Malta eine Industrie, welche oft drei Jahre lang an einem Frauenkleide arbeitete. (Cic. Verr. IV, 46, 108.) Die ägyptische Wollindustrie vornehmlich stark in gemusterten, zumal sehr prächtigen Stoffen, Teppichen u. Die feinen Metallarbeiten früher von Aegina, später von Korinth, Ephesos, Athen, die Fächer und goldenen Dreifüße von Delphi (Athen. V, 26. VI, 70), die feinen Thonwaaren von Athen und Korinth, auch Megara, Samos und Rhodos (Plin. H. N. XXXV, 46. Curtius Peloponnes I, 408) haben durchaus den Charakter von Kunstindustrie. In Rom später eine bedeutende Fabrikation von Silberwaaren. (Plin. H. N. XXXIII, 49.) Selbst in Pompeji eine Innung von Goldschmieden nachweisbar (Orelli Inscr., No. 3700); ähnlich in Capua. (Mommsen Inscr. R. N., 3784. 3811.) Am meisten Aehnlichkeit mit der neuern Industrie wird noch Athen gehabt haben: Schwertfegererei mit 32, Bettstellenfabrik mit 20 Arbeitern (Demosth. adv. Aphob. I, 816); blühenbe Schuhmacherei (Pollux VII, 89), von der z. B. Sokrates gern seine Beispiele entlehnte; Konon ließ nur grobe Tücher weben (Demosth. adv. Olymp., p. 1170), während Andere bloß feine Oberkleider oder bloß Reitermäntel verfertigten. (Xenoph. Mem. II, 7, 6; vgl. Aeschin. adv. Timarch. 97.) Aber sehr bezeichnend ist es, daß Lakëdämon mit dem nichtluxuriösen Charakter seiner Gewerbe (grobe Thonwaaren, Holzgefäße, Tische, ordinäre Stühle, Zimmermanns- und Steinhauerswerkzeuge, Waffen, grobe Eisenwaaren, Schuhe) im Alterthume für einen Staat fast ohne Industrie hat gelten können. Gar zu gering darf man sich den Gewerbefleiß der Alten auch nicht denken. Wie die Sybariten überwiegend Kleider aus Milet trugen (Athen. XII, 519), so wirkten Aegina und Tarent bei der Leuchterfabrikation zusammen. (Aegina superficiali, also der höhern Kulturstufe entsprechend, Tarentum scapos: Plin. H. N. XXXIV, 6.) Plautus nennt 30 Handwerke, die sich mit der weiblichen Kleidung beschäftigten (Aul. III, 5, 33): wobei es freilich zweifelhaft ist, ob er dabei an römische oder griechische Verhältnisse gedacht hat. Aus den Schuftern waren eigene calceolarii, gallicarii, caligarii, solearii, crepidarii, cerdones, sandaliarii geworden, selbst ein eigener vicus sandaliariorum. (Marquardt Röm. Alterth. V, 2, 21.) In der Cäsarenzeit eigene Genienbildhauer, eigene Augenfabrikanten für Statuen, fabri ocularii (Friedländer Röm. Sittengeschichte III, 197); ein Papierfabrikant, der sich rühmt, von seinem papyro et glutino ein Heer nähren zu können. (Vopiso. V. Firmi, 3.) Man denke aber nur an die Geschichte des Fensterglases, der Seife und der Bücher, um die größere Volksthümlichkeit der neuern Industrie zu würdigen! (Hermann Stw. Untersuch., 2. Aufl., 102.) Vgl. die Preisschriften der F. Jablonowski'schen

Gesellschaft: Büchsenhütz Die Hauptstätten des Gewerbleißes im kassischen Alterthume und Blümen Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des kassischen Alterth. (1869.)

⁶ Der orientalische Gewerbleiß hat mit dem antiken die Eigenthümlichkeit überein, daß er wesentlich nur die beiden Extreme kennt: eine grobe Industrie zur Befriedigung ordinärer Bedürfnisse, die ganz häuslich oder wenigstens local betrieben wird, und eine kostbare Luxusindustrie, welche für den Verkehr arbeitet. So blühet in China vornehmlich die Steinschneiderei, Eisenbeinschneiderei, Verfertigung eingelegter und lackirter Waaren, Porzellanfabrikation, Stickeret und Parfümerie. In Siam Goldschmiedewaaren und ganz feine Seidenzeuge; in Birma Gloden, Holzschneiderei und Verarbeitung edler Metalle; in Vorderindien Rosenöl, ganz feine Gewebe, Brokate, goldene und silberne Ketten, vortreffliche Stahlklingen, Holz- und Eisenkunstwerke. Die Gewerbe von Kaschmir (Papier, Teppiche, Shawls, feine Holz-, Lack- und Stahlarbeiten, Zucker und Rosenöl) sind aus ähnlichen Gründen emporgeblühet, wie die schweizerischen: wegen der Alpenlage, die lange vor Krieg sicherte; wegen der frühzeitig gedrängten Bevölkerung, die selbst zu einem starken Anbau von Wasserpflanzen nöthigte; auch wegen des im Vergleich mit Bengalen so gemäßigten Klimas. In Herat feine Seiden- und Wolleppiche, in Dsch Goldstoffe und Waffen; in Schiras Waffen, Schmelz, Goldwaaren, Siegel; in Ispahan feine Baumwollzeuge, Sammet, Seide, Goldstoffe, Fuß-, Gold-, Silber- und Glaswaaren, Waffen; in Hamadan Sattlerarbeiten und kostbare Teppiche. Die Bedeutung der Teppichweberei hängt im Oriente gewiß damit zusammen, daß nomadisirende Völker eine besondere Vorliebe für diese Art Mobiliar haben müssen. (Vgl. schon II. Mose 26. 86, 8.) Selbst die europäische Türkei, sowie bis jetzt noch das freigewordene Griechenland haben diesen orientalischen Charakter ihres Gewerbleißes beibehalten. Bei den Osmanen blühet, außer dem hausmäßigen Stricken wollener Strümpfe und Weben sehr groben Tuches von Wolle und Baumwolle, nur die Industrie in Teppichen, feinen halbsiedenen Babzeugen, Rosenöl, Saffian, Sattlerarbeiten, Waffen und Juwelen. Wie aller morgenländischer Gewerbleiß durch große Kapitalarmuth und entschiedenes Vorherrschendes der Hand charakterisirt wird, so arbeiten seine Betreiber auch so viel wie möglich im Sitzen, äußerst langsam und wegen der geringen Sicherheit des Lebens nur selten auf Vorrath.

⁷ Im M. Alter der Verfall einer Stadt an Waffentüchtigkeit meist auch vom gewerblichen Verfall begleitet: s. Wachsmuth Europ. Sittengeschichte IV, 523. In Flandern und Brabant sinkt die Industrie, als die Städte ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Landesherrn verlieren. (Anderson a. 1331. 1380.) Den niedrigen Stand der Gewerbe im aristokratischen Bern erklärt Meiners (Briefe über die Schweiz IV, 61 fg.) daraus, daß hier die Handwerker zc., auf ein Amtchen hoffend, keinen Patricier zu mahnen wagten, also ihre Rechnungen gewöhnlich erst nach drei Jahren bezahlt erhielten.

⁸ In Griechenland haben schon die älteren Tyrannen, diese Vorläufer der Demokratie, für die Gewerbe viel gethan: so Kypselos, Periander, Peisistratos, Polykrates. Solon hat eine Klage wegen Müßigganges eingeführt; Jedermann sollte angeben können, wovon er lebte; sollte seinen Kindern ein Gewerbe lehren

lassen. Ueberhaupt ταῖς τέχνας ἀξιωμα περιέδηκεν. (Plutarch. Sol. 22.) Verbot, einem Handwerker sein Gewerbe vorzurücken. (Demosth. adv. Eubul., p. 710.) Auch später haben zu Athen die Staatsmänner, welche stufenweise die reine Demokratie einführten, den Gewerbefleiß zu heben gesucht: Themistokles (Diod. XI, 43), Perikles (Thucyd. II, 40). Kleon, Eukrates, Kleophon, Hyperbolos, Lyfias selbst Gewerbtreibende. Dagegen hatte das aristokratische Theben ein Gesetz, daß Niemand ein Amt bekleiden solle, der im letzten Jahrzehnt ein Marktgewerbe betrieben. (Aristot. Polit. III, 3, 4. VI, 4, 4.) Xenophon (Oecon. 4, 2. Memor. IV, 2, 22) und Platon (De rep. VI, 495. IX, 590. De legg. VIII, 846) aristokratische Verächter der Industrie. Als neuerdings im Hennegau die große Eisenindustrie begann, zogen sich die aristokratischen Parks, die früher ganz besonders hier lagen, nach den östlichen Maasgegenden. (De Laveleye Économie rurale de la Belgique, p. 164.)

° Wie wenig förderlich für den Gewerbefleiß das Faulenzlerleben großer Wallfahrtsörter ist, sieht man in Medina, das beinahe ganz von Penstonen, Fremden u. sich ernährt. Gewerbe existiren hier fast gar nicht: Maurer und Zimmerleute zur Reparatur holt man aus Yambo; wenn die große Moschee deren bedarf, aus Rairo oder Konstantinopel. Auch in Mekka ist es nicht viel besser, wie schon der Mangel von Gärten in der Umgegend vermuthen läßt, wo man in einer Tiefe von 30 Fuß überall Wasser haben könnte.

§. 104.

Von der vielseitigsten Bedeutung ist die Frage nach der natürlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Gewerbszweige. Wie ein nackter Fels, der allmählich verwittert, nicht sofort Bäume tragen kann, sondern erst Flechten, Moose u., dann auf der Erdkrume, welche durch deren Absterben gebildet ist, Gräser u., krautartige Gewächse, Sträucher und Bäume, ganz zuletzt die gewöhnlichen Cerealien trägt: so setzen gewisse Industrien gewisse andere voraus, ohne wieder von diesen vorausgesetzt zu werden.

Bei sehr rohen Völkern, deren Gewerbefleiß nur erst für den eigenen Hausbrauch producirt, pflegt die Verarbeitung mit solchen Stoffen zu beginnen, deren roher Zustand der schließlich beabsichtigten Form besonders nahe steht. So z. B. sind Schafvliese eher getragen, als Wollzeuge. Auch in diesem Stücke sind die Tropenländer zum Schaden ihrer Kultur (Bd. I, §§. 36. 209) von der Natur besonders „begünstigt“.¹ Im Ganzen werden thierische Stoffe eher verarbeitet, als vegetabilische; die Verarbeitung der mineralischen gelangt wegen ihrer größern technologischen Schwierigkeit am spätesten zu großer Bedeutung.² — Sehr all-

gemein läßt sich behaupten, daß geschichtlich mit solchen Gewerben angefangen wird, die schon im Kleinen, mit wenig Arbeitstheilung, wenig Kapital zu betreiben sind, und die außerdem, weil sie raschen, zumal nahen Absatz finden, ihr Kapital nicht lange brauchen ausstehen zu lassen.³ Noch deutlicher spricht das Gesetz der Aufeinanderfolge da, wo gewisse Bearbeitungsarten erst möglich werden, nachdem gewisse Fortschritte der Technik den Widerstand der Natur im Rohstoffe zu überwinden gelehrt haben.⁴ — Im 18. Jahrhundert war die Ansicht verbreitet, die „natürliche“ Entwicklung des Gewerbefleißes führe zuerst auf eine grobe und oberflächliche Verarbeitung einheimischer Rohstoffe, sowohl zur Ausfuhr, als auch und ganz besonders für den Bedarf der einheimischen ärmeren Consumenten. Beim weitem Fortschreiten gehe man zu immer feinerer Verarbeitung über, mit immer stärkerer Berücksichtigung auch des reichern Publicums, bis endlich die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe zu großer Feinheit und zum Theil für die ferne Wiederausfuhr den Gipfel der ganzen Entwicklung bilde. Erfahrungsmäßig aber wird dieser angeblich „naturgemäße“ Gang nur unter einer ganz besondern Voraussetzung eingehalten: nämlich da, wo ein hochkultivirtes Volk in rohe Verhältnisse eingreift und sie demnach künstlich zur Entwicklung bringt. So in Kolonien reicher und gebildeter Mutterländer, sowie beim Handel eines Kulturvolkes mit einem rohen, wirthschaftlich von ihm beherrschten.⁵ — Jedenfalls bildet es einen bedeutsamen Wendepunkt in der Wirthschaftsgegeschichte eines Volkes, wenn dasselbe anfängt, seine Landesproducte nicht mehr ganz roh auszuführen. Ein Kornland thut im Allgemeinen wohl, seine für den Export arbeitende Industrie zunächst auf Mehl zu richten: insofern durch das Mahlen, besonders das feine Mahlen, sowie früher schon durch das Ausdreschen der Garben die jeweilig im Verhältniß zu ihrem Gewichte wohlfeilsten und mindest aschereichen Theile des Rohstoffs ausgeschieden werden. Der überflüssig vorhandene Rohstoff wird also nicht bloß leichter, sondern in Rücksicht auf die Statik des Landbaues unbedenklicher zu transportiren. (Wd. II, §. 43.)⁶

¹ In Rom das Scheeren der Schafe erst 450 J. nach Gründung der Stadt üblich geworden. (Varro R. R. II, 11.) Wie sich die Gefäße allmählich ausgebildet haben: erst Muscheln, Fruchtschalen (z. B. von Salebassenbäumen: Wappaus Brasilien, 1328) und ähnlichen, beinahe fertigen Naturproducten:

hierauf Nachbildungen derselben in Leder, Flechtwerk u., weiter in Thon, zuletzt in Metallen, s. Klemm *Allg. Kulturgesch.* I, 188. Die Suptier benutzen natürliche Früchte als Seife, Bambusrohrabschnitte als Becher und Eimer, Kettenspflanzen als Seile, Dornen als Nadeln u. (Nicholls in *Löppen Aus allen Welttheilen*, Junius 1881, 267.) Ehe der Kaufschul nach Amerika kam, besaßen die Indianer schon Tabakspfeifen und Spritzen aus Kaufschul, der von selbst beim Ausfließen dünne Nester überzogen hatte. (Wappäus a. a. O., 1824.) Die ältesten Schläuche Thierhäute, deren natürliche Oeffnungen zugedühet worden; die Ältesten Stricke bei Nomadenvölkern von Pferdehaar.

² Honig früher als Zuckerrohrsaft! Dieß erinnert an die Analogie bei Ernährung unserer Kinder, welche im Anfange fast nur animalische Speise gut vertragen können. In Italien war Flachß noch zu Pythagoras' Zeit unbekannt. (Diog. Laert. VIII, 1, 19.) Aber auch in Aegypten die ältesten Nummen in Schafwolle gefüllt; die leinenen Binden fangen erst mit der 12. Dynastie an. (Yates *Textrinum antiquorum* I, 256 ff.) Unter den Färbestoffen hat die Purpurschnecke am frühesten, Anilin u. am spätesten große Bedeutung erlangt. Lange Zeit hörnerne Fenstercheiben, Uhrbedel u. statt gläserner. Es ist bezeichnend, daß die indogermanische Ursprache, wie sie gar keine Ausdrücke für eigentlichen Bergbau und Hüttenwesen hat, so auch viel weniger gemeinsame Ausdrücke für Mineralien, als für Pflanzen und Thiere. Bei den mittelalterlichen Truhen, einem Hauptartikel damaligen Mobiliars, hat man nach einander von Elfenbein zu Holz, von gepreßtem Leder zu Pappe seine Zuflucht genommen. (S. die Sammlungen des Nürnberger german. Museums.) Wie spät sind Petrol und Leuchtgas, Kleider, Tapeten u. von Glas oder Asbest, Stahlfedern wichtig geworden! Vgl. Em. Herrmann *Principien der Wirtschaft*, 82. 86. In Frankreich kamen 1788 vom Gesamtwerthe der gewerblichen Production 18 Proc. auf die produits minéraux, 34 auf die végétaux, 48 auf die animaux (Tolosan); dagegen 1812 bezw. 22, 42 und 28 Proc. (Chaptal.) Wie sehr übrigens die Kleidung aus thierischen Stoffen, Wolle oder gar Pelzwerk, im Gegensatz von Leinen, die mittelalterliche Unsauberkeit, zumal das Ungeziefer begünstigt: Sehn Kulturpflanzen und Hausthiere, 1870, 115 fg.

³ Neu Ansichten der Volkswirtschaft (1821), Nr. 4. Daß die Flachsmaschinenspinnerei fast überall später eingeführt wird, als die Maschinenspinnerei in Baumwolle, läßt sich zum Theil schon aus der viel größeren Kostspieligkeit der erstern erklären.

⁴ So haben die Eingalesen das Fassen der Edelsteine viel früher verstanden, als das Poliren und Schleifen. (Ritter *Erblunde* VI, 234.) Ebenso charakteristisch ist es, daß Karl M. und mehrere seiner Nachfolger mit römischen Gemmen siegelten, denen ein Anruf Christi, den Kaiser zu schützen, beigefügt wurde. Seit Ludwig dem Deutschen Nachahmung der Antike in eigener Abbildung des Herrschers. (Stumpf *Der Reichskanzler* I, 1, S. 106 ff.)

⁵ Gustav Wasa ließ das schwedische Eisen zuerst als Erz nach Deutschland ausführen, dann als Gußeisen. Nachdem er Schmiede aus Deutschland hatte kommen lassen, wurde 1545 die Ausfuhr des Gußeisens verboten und Stangen-eisen exportirt. Während der Unruhen unter seinen Nachfolgern verfielen die

Hütten und Hämmer, so daß bis 1604 wieder fast nur Gußeisen ausgeführt werden konnte. Karl IX. kehrte zu Gustav Wasa's Politik zurück und erlaubte den Export von gewöhnlichem Gußeisen nur ausnahmsweise. Seitdem kommen, bei dem kriegerischen Glanze damaligen schwebischen Volkslebens, auch bald auswärtige Bestellungen vor, auf Kugeln, Kanonen &c. Unter Gustaf Adolf war das Schmieden von Harnischen, Piken, Musketen ein Hausgewerbe des Landmanns in vielen Provinzen; viele Bauern zahlten ihre Staatsabgaben in Form von Waffen. (Geijer Schwed. Gesch. II, 118 ff. 346. III, 61 ff.) So exportirte Virginien vor dem Abfall vom Mutterlande sein Korn meistens roh; späterhin mehr als Mehl, Zwieback &c. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. von N.A. VII, 488.) Außerdem waren zu Anfang des 19. Jahrh. dort noch Hauptgewerbe die Verfertigung von Hornzucker, Gewehren, grobem Eisen, Baumwollzeug und Papier. (VII, 452 ff.) In Neu jersey blühten vor der Revolution die Eisengießereien, während das Schmiedeessen die englische Concurrenz nicht aushalten konnte. Die Hauptproducte von Massachusetts waren: schlechter Rum und Zucker, weil Amerika nicht Luft hatte, solche ganz in seiner Nähe wachsende Rohstoffe sich verarbeitet auf dem ungeheuern Umwege über England kommen zu lassen; Potasche, Taae, Segeltuch, fertige Schiffe wegen des Holzüberflusses; und der großen Schifffahrt; grobe Hüte wegen der Nähe des Biberfanges; Walrath, Thran &c. wegen der Walfischerei. (Ebeling III, 469. I, 315 ff.) Jetzt blühen in Chile vornehmlich die Korn- und Sägemühlen, Schiffsbräuhäckerien, die Verarbeitung des Fleisches zur Ausfuhr, wogegen die Häute fast alle roh exportirt werden; ferner die Fabrikation von Seife und Brantwein, sowie die Hausindustrie von Ponchos und ähnlichen groben Wollzeugen. (Mappäus Mittel- und Süd-A., 788 fg.) In Brasilien scheinen die lebensfähigsten Gewerbe zu sein: Zuckerrübenerei, Rumbrennerei, Tabaksverarbeitung. (Mappäus Brasilien, 1430 fg.)

⁶ Als Humboldt in Amerika war, konnten die Mexikaner ihre Baumwolle nicht von den Samenkörnern reinigen, was den Preis an Ort und Stelle um $\frac{2}{3}$ verminderte. Dagegen half die Erfindung der Saw-gin. Selbst im Süden der Ver. Staaten ist seitdem, neben gewaltiger Steigerung der Rohausfuhr, auch die gröbere Baumwollspinnerei emporgeblühet; die nächstfolgende Stufe repräsentirt Lowell mit seinen überwiegend groben Zeugen. Nach Steinhaus Kuplands industr. und commercielle Verhältnisse (1852), 243 ff. führten die Russen ihre Schafwolle meist ungewaschen aus, weil Klima, Wasser &c. die Wäsche so sehr erschwerten. [Aus den herrlichen Thonlagern der Südwestecke des Westwaldes gelangten längere Zeit vielfach rohe Blöcke zur Ausfuhr; nach und nach aber haben sich die Herstellung von Kannen für den Gebrauch des Trinkens, von Krügen für Mineralwasser und Brantwein, von Pfeifen für Raucher zu blühenden Industriezweigen herausgebildet, die nicht nur für den örtlichen Bedarf arbeiten, sondern in Oesterreich, der Schweiz, Holland, Belgien, England, Norwegen und Schweden, selbst in Amerika Absatz finden. (Schr. d. S. f. Socialp. LXII, 383. 409. 440.)]

§. 105.

Anders entwickelt sich der Gewerbefleiß in Ländern, welche nicht als Trabanten eines hochkultivirten Auslandes dastehen.¹ Hier ist namentlich die Frage wichtig, ob die kostbare Luxusindustrie früher zur Blüthe kommt, oder aber die ordinäre Industrie, welche für den Bedarf der Massen arbeitet. Der „gemeine Menschenverstand“ möchte das Letztere voraussetzen,² aber die geschichtliche Erfahrung widerspricht. Der sog. Mittelstand ist bei den meisten selbständig entwickelten Nationen viel jünger, als der Stand der Herren und Knechte; er wird in der Regel erst bedeutend, wenn die Gewerbe aufgeblühet sind, eben mit Hülfe dieses Aufblühens. Jener nahe und sichere Absatz folglich, dessen jedes Gewerbe, um zuerst nur gewagt zu werden, bedarf, kann nicht auf den Consumtionen des Mittelstandes beruhen. Die darunter liegenden Klassen sind zu arm und roh, um hier auszuhelfen: jedes Haus erzeugt da noch „eigenwirthschaftlich“ alle seine Bedürfnisse selbst.³ So bleibt der Industrie, wenn sie im Inlande abzusetzen will, hauptsächlich nur der Consum der Reichen und Vornehmen übrig. Aus diesem Grund hat Colbert in seinen Maßregeln zur Hebung der französischen Gewerbe mit Recht besonders die Luxusindustrie beachtet:⁴ was man sehr unpassender Weise damit verglichen hat, wenn ein Privatmann goldene Treffen, Juwelen, Spitzen trüge, ohne zuvor ein ordentliches Hemd zu besitzen.⁵ — Noch heutzutage sind rohe Völker weit eher geschickt, einzelne sehr ausgezeichnete Producte hervorzubringen, als viele gute.⁶ Uebrigens wiederholt es sich auch im Einzelnen oft, daß eine kostbare Luxusproduction für eine massenhaft ordinäre gleichsam den Weg bahnt. So ist die Kunst des Schmelzens, Gießens, Drahtziehens und der Herstellung dünner Blättchen zuerst an den edlen Metallen geübt, hernach an Kupfer und Zinn.⁷ Wie die Verfälschungen durchweg jünger sind, als die echten Waaren, so hat man auch die Branntweine anfänglich sehr stark gemacht, die Papiere anfänglich sehr gut und dauerhaft. Aehnlich bei den Vergoldungen, welche mit der Zeit immer dünner wurden, bis man schließlich den ganz unechten Goldfirniß aufbrachte.⁸ Uebrigens erklärt es sich leicht, daß bei sinkenden Völkern, welche den größten Theil ihrer Industrie verloren haben, einzelne Luxusgewerbe noch am längsten fortbestehen können.⁹

Wo es sich um die Verarbeitung eines ausländischen Rohstoffes handelt, da suchen hochkultivirte Gewerbevölker denselben in möglichst roher Gestalt zu beziehen. Ihre überfließenden Kapitalien, ihre zahlreichen intelligenten Arbeitskräfte wetteifern mit einander so lebhaft, daß jede Ausdehnung des „Ellbogenraumes“ erwünscht ist. Ihre hoch entwickelte Weberei transportirt immer noch wohlfeil, auch wenn die Abfälle nicht vorher ausgeschieden sind. Ihre geschickte Industrie ist sich bewußt, die Vorarbeiten besser zu machen, als andere, hauptsächlich nur rohproducirende Länder. (§. 144.) Hier wirkt also dasselbe Naturgesetz, das auch im eigentlichen Handel auf höherer Kulturstufe den Verkehr immer directer macht. (§. 18.) Ueberhaupt aber fühlen die allerhöchst kultivirten Völker ein besonderes Interesse am Verkehr gerade mit ziemlich niedrig kultivirten: weil bei diesen die Rohstoffe am wohlfeilsten, die Fabrikate am theuersten sind, bei jenen umgekehrt. (Vd. I, §. 130.) Will dagegen ein nur halb entwickeltes Gewerbevolk ausländischen Stoff verarbeiten, so thut es wohl, denselben anfänglich in beinahe fertiger Gestalt einzuführen, so daß ihm selbst nur die letzte Vollendung übrig bleibt.¹⁰ Natürlich hat diese Regel eine wichtige Ausnahme da, wo das letzte Stadium in der Verarbeitung eines Productes von der Art ist, daß nur hochkultivirte Völker dafür passen.¹¹

¹ Ad. Smith W. of. N. III, Ch. 3 unterscheidet sehr gut diejenigen Gewerbe, die fremden Rohstoff verarbeiten und Kinder auswärtigen Handels sind, von denjenigen, welche einheimischen Rohstoff verfeinern und meist im Innern des Landes liegen. Er nennt die letzteren zwar die „natürlicheren“, muß aber doch gestehen, daß sie in Europa meist die jüngeren sind.

² Noch 1869 glaubte ein Mann wie Rau (Lehrbuch I, §. 405 fg.) an die Posteriorität der Luxusgewerbe.

³ Als der russische Bauer nur „Salz und Eisen“ kaufte (v. Harthausen Studien III, 569), da konnte er dem Gewerbefleiß doch wenig zu verdienen geben.

⁴ Im damaligen Frankreich bedeutete ein überaus glänzender Thron mit dem höfischen Klerus und Adel fast Alles, der Bürgerstand sehr wenig; den Bauernstand hatte noch Joh. Bodin (De republ., III, 8) nur als Anhängel der Kornhändler, Bäcker und Fleischer angesehen! Aber auch ganz im Allgemeinen hat das französische Volk productiv zu den feinen, wissenschaftlich-künstlerischen Gewerben am meisten Fähigkeit und Neigung: wie z. B. auf der Londoner Weltausstellung von 1851 die Franzosen ⁵⁹/₁₇₃ der großen Medaillen, ⁶³⁸/₂₀₂₇ der kleinen Medaillen, ³⁶⁷/₂₀₈₆ der ehrenvollen Erwähnungen verdienten,

also von jeder höhern Stufe eine größere Quote. Dieser Eigenthümlichkeit mußte Colbert Rechnung tragen. Aehnlich schon Heinrich IV., der fast nur Zugußgewerbe in Frankreich einführte. Noch kurz vor der Revolution waren die ordinären Hausgeräthe zc. äußerst grob, die der Reichen wohl ebenso schön, wie jetzt. (L'asseur Histoire des classes ouvrières II, 374.) So haben in Rußland schon die Zwanz bei ihrer Berufung ausländischer Gewerbetreibenden namentlich auch schwere Seidenstoffe und goldene Treffen berücksichtigt. Aehnlich Peter M. — In Ceylon wurde die Weberei aus Malabar eingeführt, zuerst in Gold- und Silberstoffen für den Hof, nachher in größeren Zeugen. (Ritter Erdkunde VI, 48.) Noch jetzt sind die Siamesen in Gold- und Silberwaaren sehr tüchtig, während sie gewöhnliche Baumwollzeuge einführen. (Wappäus, 450.) Aus Aegypten zeigte die Pariser Ausstellung von 1867 nur einerseits Matten, andererseits Gold- und Silberarbeiten, sowie Stickereien.

⁵ Bei den Germanen scheint zu den erst entwickelten Gewerben die Waffenfabrikation zu gehören, die schon bei den Vandalen ebenso gut, wie geachtet war. (Papencordt Gesch. d. B., 261.) Derselben die Verfertigung metallenen Schmuckes. Wieland der Schmied! (W. Wadernagel in Haupt's Zeitschr. IX, 538 ff.) Dazu die Production von Gefäßen aus edlem Metall, bei den Franken (Abell Gregor v. Tours, 405), wie bei den Westgothen (Lex Visig. VII, 6, 3): weil solche Metalle besonders leicht zu formen sind; weil sie (in rechtsunsicherer Zeit!) einen besonders großen Werth besonders leicht verdeckbar und transportirbar machen; endlich wegen der Eigenthümlichkeit des mittelalterlichen Zugus überhaupt, dessen gewöhnlichste Form, große Schmaufereien und Gefolge, dem Gewerbefleiß nichts zu thun gab, und der sich von Mobilien nur auf einzelne Prunkstücke legen konnte. (Vd. I, S. 225.) Herrliche Bronzearbeiten schon zur Ottonenzeit. Unter den Geschenken Heinrich's des Löwen an den Byzantiner Hof erscheinen, außer Woll- und Leinenzeugen, Waffen- und Sattlerarbeiten (Arnold. Lub. I, 4): was auf relative Blüthe dieser Gewerbe schließen läßt. Bei den Wenden ist besonders alt die Verfertigung metallener Götzenbilder, weil christliche Nachbarn derlei Waaren nicht liefern mochten. (Giesebrecht Wend. Gesch. I, 20.) Auch Homer nennt unter den wenigen Gewerbetreibenden, welche er kennt, den χρυσόχοος (Vd. III, 425) und die Verfertiger künstlicher Waffen. (SI. IV, 110 fg. 137. 216. VII, 221. XII, 294 ff.)

⁶ Geschicklichkeit der chilenischen Indianer im Lederflechten, überhaupt in Allem, was bloß mit der Hand geschieht. (Pöppig Reise I, 386.) Die indianischen Kochtöpfe viel haltbarer, als die europäischen. (Klemm Allg. Kulturgesch. II, 65.) Herrliche Hängematten der brasilianischen Indianer. (Wappäus, 1434.) Große Geschicklichkeit der Gewerbe von Bornu: Kürbisschalen, phantastisch ausgemalt, werden theils zu Schüsseln, woraus 20 Mann sich satt essen können, theils zu Töpfen verarbeitet. (Kohlfs: Petermann's Mitth., Ergänzungsheft 25, S. 59.) Ausgezeichnete Schmiedearbeiten der Buriäten, namentlich Silberfiguren auf Eisen. (Wappäus Asien, 1041.) So waren im 17. Jahrh. die lappländischen Körbe viel dauerhafter, als die schwedischen. (Klemm III, 41.)

⁷ Der Branntwein zuerst aus Wein, dann Weingeist, Korn, Kartoffeln, zuletzt sogar aus noch minder werthvollen Stoffen destillirt. Die künstlichen

bestäubten Tapeten älter, als die einfachen gedruckten; die auf Seidenwand älter, als die auf Papier. So siegelte man im R.A. mit Wachs, seit der Mitte des 16. Jahrh. mit Lack, mit Oblaten nicht vor dem dreißigjährigen Kriege. Die silbernen Spiegel älter, als die gläsernen, am allerältesten die von ganz feinem Silber. So ist das rohe Scheitflößen des Brennholzes viel später aufgetommen, als das Schwemmen ordentlicher Langflöße für Bauholz. (Beckmann Beitr. 2. Gesch. der Erfindungen II, 583 ff. 553 ff. III, 277 ff. 156.) So waren die ersten Kupferstecher Goldschmiede; auch die Bildhauerkunst größtentheils von Goldschmieden eingeleitet. (Ghiberti, Donatello, Brunellesco!) — Oft hat alsdann der Uebergang zu einem wohlfeilern Verarbeitungstoffe mit der Ausdehnung des Marktes zugleich einen geistigen Aufschwung bewirkt. Als die Ausschmückung der Bücher durch Miniaturmalerei von den Mönchen auf gewerbliche Maler überging, fiel zunächst diese Kunst; bald aber stellte sich durch Holzschnitt, Kupferstich zc. mehr als ein bloßer Ersatz ein. Ähnlich beim Uebergange von den Pergamenthandschriften, die lange Zeit größtentheils Weisgeschenke waren, zu den für Gelehrte bestimmten Papierhandschriften. Wird eine neue Arbeitsmethode erfunden, so trachtet man zunächst oft nur dahin, das Product dem der alten möglichst anzunähern, so z. B. mit der Buchdruckerei die Handschriften nachzuahmen. Bis man allmählich die eigenthümliche Stärke des Neuen benutzen lernt. (Beckmann Beitr. III, 304.)

⁹ Beckmann I, 40. 56 ff. Mehr als Ein Gewerbe ist sogar auf Naturkräfte begründet, welche man ursprünglich nur für Spielereien zu nutzen verstand: so die Kunst, Gefrorenes zu bereiten; bei den Chinesen das Schießpulver lange nur zu Feuerwerken. Selbst die Uhren haben zuerst nur als Spielzeug gebient. (Beckmann IV, 200. I, 313.) In Persien die Telegraphen, Dampfmaschinen zc. zuerst nicht um des Nutzens willen, sondern als Belustigung für den Schah eingeführt. (Brugsch Reise II, 301.)

⁹ So die römische und florentinische Mosaik-, die venetianische Glasindustrie. Sehr auffallend bei den Lederarbeiten von Fez.

¹⁰ Die Industrie des Wuppertales hat mit der Bleiche niederländischer Garne begonnen, seit dem 15. Jahrh. Hierauf folgten Wänder- und Zwirnfabrikation, 1736 Siamosen, 1750 Bettziechen, Floret- und halbseidene Zeuge, 1775 Seidenzeuge, endlich seit 1784 Türkischrothfärberei und Maschinenbau.

¹¹ Während sich z. B. die Tuchfabrikation zu Basel nicht halten konnte, blieb doch eine bedeutende Appretur nebst Färberei von rohen weißen Tüchern bestehen, die mit dem Kapitalreichtume, dem Handelsflor und der allgemeinen Bildung von Basel zusammenhängt. So hatte gegen Schluß des R.A. die florentinische Tuchindustrie ihre Hauptstärke in den ganz feinen Tüchern und in der Färbung und Appretirung von rohen ausländischen Tüchern. (Decima II, 97 fg.) Ähnlich Holland zu Anfang des 17. Jahrh. gegenüber England. (Raleigh Observations touching trade etc. with the Hollander: Works VIII, 351 ff.)

§. 106.

Die Klassificirung der Gewerbzweige kann aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten versucht werden. So mag der Technologe dabei die Natur des verarbeiteten Rohstoffes zu Grunde legen, oder der Prozesse, welche für die jeweilige Verarbeitung die wichtigsten sind.¹ Der Statistiker oder Vorstand einer Gewerbeausstellung die Verschiedenheit der Volksbedürfnisse, welche von den Gewerben befriedigt werden sollen.² Der Nationalökonom müßte außerdem noch viele andere Gesichtspunkte hereinziehen. So z. B. den verschiedenen Grad, in welchem die Gewerbe Arbeit und Kapital auf den Rohstoff verwenden (Intensität, wobei wieder zwischen Arbeits- und Kapitalintensität zu unterscheiden ist: Vb. II, §. 23); die Wertherhöhung, welche sie dem Rohstoffe zuführen; ihre Gebundenheit oder Nichtgebundenheit an den örtlichen Absatz;³ die Wichtigkeit des Volksbedürfnisses, welches von ihnen befriedigt wird; die wirthschaftliche und sociale Stellung, welche sie ihrem Betreiber gewähren, namentlich auch, welche Quote der Bevölkerung activ und passiv bei jedem Gewerbzweige betheilt ist, u. dgl. m. Alle diese Verhältnisse, zum Theil äußerst complicirt, unterliegen auch nach Ort und Zeit solchen Veränderungen, daß es vergebliche Mühe sein würde, nach einer nationalökonomisch überall passenden Klassificirung der Gewerbe zu forschen. [Besondere Schwierigkeiten hat es gemacht, für die Zwecke der Gewerbezahlungen die richtige Eintheilung zu finden.⁴]

¹ Karmarsch unterscheidet mechanische und chemische G., je nachdem bloß die Form oder auch die Materie des rohen Naturproductes verändert wird. Er bemerkt aber selbst, daß manche G. beiden Kategorien zugleich angehören, z. B. die Glasfabrikation. Sein Handbuch der mechanischen Technologie behandelt dann nach einander die Verarbeitung der Metalle, des Holzes, die Spinnerei und Weberei, die Fabrikation des Papiers, endlich der Glas- und Thonwaaren.

² So hatte die Pariser Ausstellung von 1878 9 Gruppen und 90 Unterabtheilungen: 1) Oeuvres d'art (peintures à l'huile; peintures diverses et dessins; sculptures et gravures sur médailles, dessins et modèles d'architecture; gravures et lithographies). 2) Éducation et enseignement, matériel et procédés des arts libéraux (éducation de l'enfant, enseignement primaire, enseignement des adultes; organisation et matériel de l'enseignement secondaire; de l'enseignement supérieur; imprimerie et librairie; papeterie, reliures, matériel des arts de la peinture et du dessin; application usuelle des arts de dessin et de la plastique; épreuves et appareils

de photographie; instruments de musique; médecine, hygiène et assistance publique; instruments de précision; cartes et appareils de géographie et de cosmographie). 3) Mobilier et accessoires (meubles à bon marché et meubles de luxe; ouvrages du tapissier et du décorateur; cristaux, verrerie et vitraux; céramique; tapis, tapisseries et autres tissus d'ameublement; papiers peints; coutellerie; orfèvrerie; bronzes d'art, fontes d'art diverses, métaux repoussés; horlogerie, appareils et procédés de chauffage et d'éclairage; parfumerie; maroquinerie, tabletterie, vannerie). 4) Tissus, vêtements et accessoires (fils et tissus de coton; de lin, de chanvre etc.; de laine peignée; de laine cardée; soies et tissus de soie; châles; dentelles, tulles, broderies et passementerie; articles de bonneterie et de lingerie, objets accessoires du vêtement; habillement des deux sexes; joaillerie et bijouterie; armes portatives, chasse, objets de voyage et de campement; bimbeloterie). 5) Industries extractives (produits de l'exploitation des mines et de la métallurgie, des exploitations et des industries forestières; de la chasse, de la pêche; produits agricoles non alimentaires; produits chimiques et pharmaceutiques; procédés chimiques de blanchiment, de teinture, d'impression et d'apprêt; cuirs et peaux). 6) Outillage et procédés des industries mécaniques (matériel et procédés de l'exploitation des mines et de la métallurgie; des exploitations rurales et forestières; des usines agricoles et des industries alimentaires; des arts chimiques, de la pharmacie et de la tannerie; machines et appareils de la mécanique générale, machines outils; matériel et procédés du filage et de la corderie; du tissage; de la couture et de la confection des vêtements; de la confection des objets de mobilier et d'habitation; de la papeterie, des teintures et des impressions; machines, instruments et procédés usités dans divers travaux; carrosserie et charronnage; bourrellerie et sellerie; matériel des chemins de fer; matériel et procédés de la télégraphie; du génie civil, des travaux publics et de l'architecture; matériel de la navigation et du sauvetage; matériel et procédés de l'art militaire). 7) Produits alimentaires (céréales, produits farineux avec leurs dérivés; produits de la boulangerie et de la pâtisserie; corps gras alimentaires, laitages et œufs; viandes et poissons; légumes et fruits; stimulants et condiments, sucres et produits de la confiserie; boissons fermentées). 8) Agriculture et pisciculture in 9 Unterabtheilungen. 9) Horticulture in 6 Unterabtheilungen. — Das Kaiserlich Statistisches Amt des Deutschen Reichs unterscheidet 21 (1895) Gewerbegruppen: Kunst- und Handelsgärtnerei, gewerbmäßige Thierzucht, auch Fischerei; Bergbau, Hütten- und Salinenwesen; Industrie der Steine und Erden; Metallverarbeitung; Industrie der Maschinen, Instrumente, Apparate zc.; Gemische Industrie; Industrie der Leuchtstoffe, Felle, Oele und Firnisse; Textilindustrie; Papierindustrie; Lederindustrie; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe; Industrie der Nahrungs- und Genussmittel; Gewerbe für Bekleidung und Reinigung zc.; Baugewerbe; polygraphische Gewerbe; künstlerische Betriebe; Handelsgewerbe; Versicherungsgewerbe; Verkehrsgewerbe; Gewerbe für Beherbergung und Erquickung.

	[Auf 100 000 Einwohner kamen in jeder Gewerbe-Gruppe Betriebe		In jeder Gewerbe-Gruppe kommt ein Gewerbsthätiger auf Einwohner	
	1895	1882	1895	1882
1) Gärtnerei	54	39	690·4	1088·1
2) Thierzucht, Fischerei	49	56	1839·9	1748·9
3) Bergbau zc.	12	18	96·5	105·1
4) Steine und Erden	102	132	92·7	129·5
5) Metallverarbeitung	337	392	80·9	98·4
6) Maschinen, Instrumente	198	210	88·8	127·0
7) Chemische Industrie	22	23	449·3	630·0
8) Leuchtstoffe	16	23	894·0	1058·9
9) Textilindustrie	480	899	52·1	49·7
10) Papierindustrie	36	37	338·6	451·5
11) Lederindustrie	100	110	322·9	372·1
12) Holz- u. Schnitzstoffe	507	629	86·5	96·3
13) Nahrungsmittel	607	639	50·7	60·8
14) Bekleidungs-gewerbe	1779	2100	37·2	35·9
15) Baugewerbe	446	408	49·5	84·8
16) Polygraphische Gewerbe	29	23	404·9	646·0
17) Künstlerische Gewerbe	20	19	2604·3	2938·8
18) Handelsgewerbe	1502	1364	38·8	53·9
19) Versicherungsgewerbe	37	72	2326·1	3324·6
20) Verkehrsgewerbe	195	219	224·7	258·0
21) Beherbergung u. Erquickung	538	570	89·3	143·9
A. Gärtnerei, Thierzucht	103	95	502·0	670·8
B. Industrie, Bergbau	4691	5662	6·5	7·6
C. Handel u. Verkehr	2272	2225	23·9	33·8
A—C. Gewerbe überhaupt	7066	7982	5·0	6·2

(Vierteljahrsschr. z. Stat. d. D. R. 1898, Ergänzungsheft S. 6.)]

³ Hiernach hat Rau Ueber Zunftwesen, 152 ff. die Gewerbe sehr gut klassificirt.

⁴ [Die erste im Gebiete des deutschen Zollvereins gemeinsam von allen Staaten durchgeführte Gewerbe-zählung ging im Jahre 1861 vor sich. Bei der 15 Jahre vorher — 1846 — erfolgten Zählung unterließ von den zum Zollverein gehörenden Ländern Württemberg die Aufnahme. Die Gewerbe-zählung von 1846, die ursprünglich nur die Fabriken und fabrikmäßig betriebenen kleineren Gewerbe in's Auge faßte, aber schließlich doch auf das gesammte Gewerbe ausgedehnt wurde, hielt 2 Tabellen aus einander. Die eine bezog sich auf die mechanischen Künstler, die Anstalten und Unternehmungen des literarischen Verkehrs, die Handelsgewerbe, Schifffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirthschaft, Handarbeiter und Gesinde. Die andere brachte in 7 Gruppen mit zusammen 195 Klassen die Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen zur Darstellung. Die Gewerbe-zählung von 1861,

die überall nach gleichen Formularen vorgenommen wurde, stellte 3 Tabellen auf: eine Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden, eine Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel thätigen Gewerbsanstalten, und eine Tabelle der Handels- und Transportgewerbe, der Gast- und Schankwirtschaft, der Anstalten und Unternehmungen für den litterarischen Verkehr. Von diesen wies die erste 16 Gruppen mit 122 Klassen, die zweite 10 Gruppen mit 165 Klassen, die dritte 5 Gruppen mit 21 Klassen auf. Im Deutschen Reich haben Gewerbezahlungen stattgefunden am 1. Decbr. 1875 (in Verbindung mit der Volkszählung), am 5. Juni 1882 (in Verbindung mit einer allgemeinen Berufszählung) und am 14. Juni 1895 (in Verbindung mit einer Berufszählung). Die Erhebung blieb nicht jedesmal genau in den gleichen Grenzen, wie bei der vorhergehenden, und auch die Klassification änderte sich. Bei der 1875er Zählung unterschied man 19 Gruppen mit 92 Klassen, 141 Ordnungen und 3000 Gewerbebenennungen; bei der 1882er 24 Gruppen mit 96 Klassen, 248 Ordnungen und 6459 verschiedenen Gewerbebenennungen. Bei der 1895er Zählung sind 21 Gruppen mit 109 Klassen und 263 Gewerbearten aus einander gehalten. Die Gewerbebetriebe selbst sind danach aus einander gehalten, ob sie ohne und mit 5 Gehülfen (Kleinbetrieb) oder mit mehr als 5 Gehülfen (Großbetrieb) in Gang gesetzt sind. (Statistik des Deutschen Reichs Bd. 24. 25, R. F. VI, 33.)

Zweites Kapitel.

Standort der einzelnen Gewerbzweige.

§. 107.

Die Naturgesetze, welche den zweckmäßigen Standort der einzelnen Gewerbzweige bestimmen,¹ bieten nicht bloß theoretisch einen Schlüssel dar für die ganze Geschichte und Statistik der Industrie, sondern auch praktisch einen Leitstern sowohl für diejenigen Gewerbeunternehmer, die irgendwie etwas Neues wagen, als für die Gewerbepolitik des Staates. Im Allgemeinen legt man ein Gewerbe mit nicht bloß örtlichem Absatze am vortheilhaftesten dahin, wo feinesgleichen die meisten Fortschritte gemacht haben: denn hier sind die meisten natürlichen Vortheile vorauszusetzen, hier ist die Bevölkerung am meisten darauf eingeschult, hier auch in der Regel die meiste Anstalt zur künstlichen Förderung getroffen. Darum liegt in der bloßen Thatsache, daß ein Gewerbezweig an einem ge-

wissen Orte blühet, ein bedeutendes Moment, auch sein Fortblühen an demselben Orte zu erwarten, selbst in dem Falle, wenn der ursprüngliche Grund, welcher das Gewerbe dahin zog, aufgehört hätte.² Hiermit hängt es zusammen, daß oft eine blühende Industrie, welche durch Unfälle irgendwelcher Art gezwungen wird, ihren bisherigen Ort zu verlassen, als neuen Standort nicht den absolut besten aufsucht, sondern denjenigen, der am nächsten liegt, am ähnlichsten ist, ohne doch von den Unbilden, welche zur Verlassung des bisherigen zwangen, mitbetroffen zu werden.³

Wo die Arbeitsgliederung eines Gewerbes aus irgend einem Grunde noch wenig entwickelt ist, da muß dasselbe seinen Ort hauptsächlich nach der Nähe von Consumtionsvorthteilen aufsuchen. Bei größerer Arbeitsgliederung entscheidet vorzugsweise die Nähe von Produktionsvorthteilen.^{4 5 6}

¹ In Deutschland früher, wegen seiner unnatürlichen Zerspitterung durch Gränzplacereien, am schwersten nachweisbar.

² Die blühende Achatfabrikation in Birkenfeld war anfänglich auf das häufige Vorkommen von Achatsteinen in der Nähe begründet, während sie seit 1834 den größten Theil ihres Rohstoffes aus Brasilien bezieht. G. A. Röggerath Die Achatindustrie im oldenb. Fürstenth. Birkenfeld, 1876.

³ So zog im N. A. die flandrische Wolllmanufactur wegen innerer Unruhen von Brügge nach Gent, von Gent nach Brabant; die verfolgten protestantischen Gewerbetreibenden Elms nach Elberfeld und Erefeld, die hugenottischen Seidenweber zc. der Normandie und Bretagne nach Dorset und Somersset, die übersteuerten holländischen Tuchfabriken nach Limburg, Lüttich, Aachen. Neuerdings sind oft Industrien, welche ein neu aufgelegter Zoll fremder Staaten von ihren bisherigen Märkten im Auslande trennte, ihrem Absatze nachgezogen und haben sich zwar innerhalb der fremden Zolllinie, aber doch möglichst nahe bei ihrem bisherigen Wohnsitze angedelt. So die vielen Fabriken in Mühlhausen, Württemberg, Borsdorf zc., welche mit schweizerischem Kapital begründet wurden; preussische Tuchfabriken in den westlichsten Theilen Rußlands, belgische nach 1830 in Nordbrabant.

⁴ Laspeyres in Faucher's B.J.Schr. 1870, II, 88 empfiehlt statt dessen den Ausdruck: Verkaufs- und Einkaufsgründe.

⁵ Dieß Gesetz entspricht der Thatsache, daß im Anfange jeder Volkswirtschaft die Selbstproduction der Consumenten überwiegt, späterhin, bei etwas mehr entwickelter Arbeitsgliederung, die Annahme von Bestellungen, wogegen auf höherer Kulturstufe die Unternehmungen im eigentlichen Sinne des Wortes eine immer wachsende Rolle zu spielen und immer mehr auf eigene Gefahr gestellt zu werden pflegen. (Vb. I, §. 195.) Wir heutzutage betrachten Angebot und Nachfrage nur als zwei verschiedene Seiten derselben Verkehrshandlung.

Auf niederer Kulturstufe aber wird das Bedürfnis regelmäßig eher und empfindlicher gefühlt, als der Ueberfluß. Die Speculation, welche das latente Bedürfnis voraussieht, es zu wecken sucht, einstweilen jedoch Kapital genug besitzt, um auf den Absatz ihrer Producte zu warten, findet sich in der Regel, erst auf den höheren Kulturstufen.

⁶ Vgl. Roscher Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmäßigen Standort der Industriezweige bestimmen: Cotta'sche B.S.Schr. 1865, II, 2 S. 139 ff. und Ansichten der B.W. II, 1 ff. Früher schon Bielfeld Institutions politiques (1760) I, 18. Sonnenfels Grundsätze (1765) II, 131 fg. 159. Büsch Geldumlauf (1780), V, 26, und die schöne Schrift über die Hamburger Zuckerriederei (1790). Chaptal Sur le perfectionnement des arts chimiques en France (1808), Sect. 8.

§. 108.

Die erste Hälfte des eben erwähnten Gesetzes bestätigt sich auf allen sehr niedrigen Kulturstufen. Die frühesten Anfänge des für den Verkehr arbeitenden Gewerbleißes sind fast bei jedem selbständigen Volke durch die Nähe eines reichlichen und sichern Absatzes gefördert worden. Namentlich sind es die Städte mit günstiger Handelslage, wo sich der früheste bedeutende Gewerbleiß ansiedelt.¹ Was denselben außerhalb jener größeren Handelsplätze noch lange charakterisirt hat, das ist seine ziemlich gleichmäßige, dünne Zerstreung über weite Landesräume, genau zusammenhängend mit der gleichmäßigen dünnen Zerstreung des Absatzes.² — Kostbare Luxusartikel bringen es wegen der verhältnißmäßig geringen Ausdehnung ihres Marktes immer nur spät oder gar nicht zu einem hohen Grade von Arbeitsgliederung. (Vb. I, §. 60.) Darum gedeihet ihre Production vorzugsweise in den großen, reichen Hauptstädten: ähnlich wie im Innern fast jeder größeren Stadt die Luxusläden hauptsächlich in der Nähe des Residenzschlosses, der ersten Theater und Gasthöfe, überhaupt der vornehmsten und reichsten Einwohner zusammengeläuft sind.³ Paris der Hauptsitz der Luxusindustrie für den ganzen Erdkreis;⁴ ähnlich, doch in kleinerem Maßstabe, London, Berlin, Wien, Madrid, St. Petersburg und Moskau für ihre Staatsgebiete.⁵ Bei vielen Gewerben wiederholt sich der Entwicklungsgang, daß sie so lange fast ausschließlich an die Hauptstädte gebunden sind, wie sich der Verbrauch ihrer Producte auf die Reichen beschränken muß; daß sie hernach aber, sowie sie anfangen, Artikel des Massenverbrauches zu liefern, ihren Standort an Plätze verlegen, deren Produktionsvorthelle über-

wiegen. So z. B. in der Geschichte der Tapeten-, Porcellan-, Spiegelfabrikation, der Luxusstickerei, besonders deutlich aber der englischen Seidenindustrie.⁶⁷ Ebenso gehört die Fabrikation der Luxushüte, Shawls, Equipagen, Pelz-, Posamentier- und Goldwaaren noch immer vornehmlich in die Hauptstädte.⁸ Aber auch die Kurzwaaren suchen den Standort ihrer Production am liebsten nach der Nähe von Absatzvorteilen auf.⁹¹⁰ Denn auch sie lassen keine sehr weit gehende Arbeitsgliederung zu, weil ihre Verkaufslager aus sehr vielen kleinen Einzelgegenständen assortirt sein müssen, die weder in Betreff der Production, noch der Consumption unter einander viel zusammenhängen. Aus demselben Grunde also, weßhalb sich hier der Absatz durch Hausieren besonders lange zeitgemäß erhält. Endlich müssen noch diejenigen Gewerbezweige die Nähe des Absatzes festhalten, deren Arbeitsgliederung darum gering ist, weil sie einem weit verbreiteten und schwer transportablen Rohstoffe durch Verarbeitung nur einen geringen Werthzusatz verschaffen.¹¹ (Unten §§. 118. 120.)

¹ Die englische Wollindustrie noch unter Heinrich IV. hauptsächlich in London concentrirt. Nachher zog sie allmählich des wohlfeileren Lebens halber nach Surrey, Kent, Essex, Berkshire, Oxford; dann noch weiter nach Dorset, Wilt, Gloucester, Somerset, endlich Northshire, wohin überwiegende Produktionsvorteile einluden. Auch die erste Fabrikation von feiner Seife (1521), von Spiegeln (1557), die erste Galicobruckerei (1676) zu London. Auf hoher Kulturstufe hat eine vorzugsweise günstige Handelslage durchaus nicht immer das Gedeihen der Industrie befördert. So war z. B. die Lage von Newcastle überwiegend nur Anlaß zur Ausfuhr der Steinkohlen, während die größten britischen Fabrikörter auf Kohlenlagern stehen, die man kaum in anderer Weise, als zu Fabrikzwecken gut verwerthen konnte.

² Schlechtes Sumpfeisen früher an vielen Orten, wo man es jetzt verschmähet, in Menge producirt und verarbeitet: so in Zütland, Scandinavien, Island. (Weinhold Altnordisches Leben, 96. Thaarup Dänische Statistik I, 52. 303.) In den letzten Jahrhunderten des M. A. waren Flandern und Niederrhein die Hauptsitze des exportirenden Tuchgewerbes; aber fast in jedem andern Theile von Deutschland, zumal dem schafreichen Nordosten, gab es daneben eine locale Wollindustrie. (Jahrb. f. Nat. VI, 228 ff.) Als in Schottland noch die Rationaltracht der Plaids und Mützen herrschte, wurden diese im Hochlande selbst verfertigt; neuerdings hat sich die dortige Wollindustrie beinahe ganz verloren.

³ In Paris z. B. ist der Absatz von Kleidern um so mehr auf das I. und II. Arrondissement zusammengedrängt, je mehr dabei der Luxus die Nothwendigkeit überwiegt und je mehr bei Frauentoilletten das Kleidungsstück nach außen tritt. (Lazpeyres im Berl. städt. Jahrbuch, 1869, 71.)

⁴ Paris seit vielen Jahrhunderten die Hauptstadt des centralisirtesten europäischen Großvolkes und eben darum auch die Hauptstadt der europäischen Modenwelt, schon zu Franz' I. Zeit. Ueber den großen absoluten Vortheil, welchen der Besitz einer solchen Modenherrschaft dem begünstigten Orte bringt, wie dadurch mitunter selbst Versehen zu glänzenden Erfolgen werden, s. Comptes Rendus 1868, IV, 144 fg. 1864, II, 460. Große Verluste Wiens, als seine Modenzeitung aufhörte, tonangebend zu sein, und man sich nun dort in Damenmoden von Paris, in Herrenmoden von London beherrschen ließ. (Oesterreich. Ausst. Bericht von 1867, IV, 228.) Rom hatte seit dem R. A. fast nur Luxusindustrie, wobei seine Stellung als Kirchenhauptstadt, seine Kunstschätze und zeitweilig auch Kunstbestrebungen zusammenwirkten.

⁵ Die englischen Metallknöpfe werden zu London durchschnittlich dreimal so stark vergolbet, wie zu Birmingham. (Jacob Consumption and production of the precious metals, Ch. 26.) So kommen die meisten englischen Stahlfedern aus Sheffield und Birmingham, die besten aus London; ähnliches Verhältnis zwischen der Gewehrindustrie von Birmingham und London, der Schlosserindustrie von Wolverhampton und London. Die französischen Luxusuhren meist zu Paris gemacht, die ordinären im Jura, Doubs und Ain; die französischen Luxusfinten zu Paris, die militärischen zu St. Etienne und Tulle.

⁶ Bis 1824 war in England Seide wegen der hohen Verzollung des Rohstoffes so sehr nur den Reichen zugänglich, daß gegen Absatzstokungen wohl die Anberaumung eines Hoffestes als Heilmittel galt. Die Verarbeitung behalt auch fast nur in und um London zu Hause, allenfalls auch in Somerset (Luxusbad Bath!) und bis 1800 in Dublin. (Irisches Parlament!) Als die Seide 1824 durch große Zollermäßigung ihren Luxuscharakter verlor, siedelten sich die zahlreichen neuen Fabriken meist in den Gegenden an, welche den anderen Zweigen der Textilindustrie so große Produktionsvorteile darbieten: schon 1840 kamen nur $\frac{19}{100}$ der englischen broad-silks auf London, $\frac{15}{100}$ auf Manchester; von den seidenen Bändern $\frac{3}{4}$ in und um Coventry; halbfeldene Zeuge überall da, wo der andere Halbstoff zu blühenden Fabriken gediehen ist. In Preußen kamen 1861 von 2087 Arbeitern der Seidenspinnereien 1288 auf den R. A. Düsseldorf, 661 auf die Prov. Brandenburg; von 35 605 Seidenwebstühlen 25—30 000 für kostbare Luxuswaren in Paris, 93—110 000 im Rhonegebiet (Lyon, St. Etienne, Avignon, Nîmes), wo die große Rohproduction günstig wirkt. — Dagegen ist die österreichische Seidenindustrie fast nur in Wien, die russische in Moskau, St. Petersburg und Warschau bedeutend.

⁷ So lange die Tapeten von Leder, Seide u. überhaupt Luxusartikel der Reichen waren, ist ihre Verfertigung namentlich im Zusammenhange mit Höfen betrieben worden. (Rafael's Tapeten, Gobelins!) Neuerdings zieht sich das Gewerbe mehr und mehr in die Nähe des Feingrundes. Russische Tapetenfabrikation fast nur in den Gouv. Moskau und St. Petersburg, österreichische zu Wien bedeutend, wogegen 1861 in Preußen von 58 L.- und Buntpapierfabriken 19 der Rheinprovinz, 8 Westfalen, 11 Sachsen angehörten. — Die Porcellanfabriken fast überall zuerst in der Nähe des fürstlichen Hofes: Sevres, Meissen, Berlin, Nymphenburg, Kassel, Wien, London, St. Petersburg; in Rußland

kamen noch 1849 unter 44 Porcellanf. 28 auf die Gegend von Moskau, 3 auf die von St. Petersburg, unter 11 Steingutf. 10 auf St. Petersburg. Auf der Pariser Ausstellung von 1867 waren die feinen russischen P. schön, aber enorm theuer. (Oesterr. Bericht VI, 218.) Bei höherer Kultur überwiegen die Gegenden mit reichen Lagern von Porcellanthon und Brennmaterial: Derby und Worcester, Ober-Bienne, Gironde und Bar, Thüringen und Schlesien, Böhmen. [Von 35 914 Personen in der Porcellanfabrikation und Veredelung im Deutschen Reich (1895) kamen 5975 auf Bayern r. d. Rheins, 4806 auf Schlesien, 3762 auf Sachsen-Meiningen, 3364 auf Schwarzburg-Rudolstadt, 2630 auf Elßaß-Lothringen. (Stat. d. D. R., N. F., CXIV, 43. 44.)] — Große Spiegel konnten früher, schon ihrer Zerbrechlichkeit wegen, meist nur in der Nähe des Verkaufsortes belegt werden: Paris, St. Petersburg, Venedig, S. Jldesonso zc. [Seit der Verbesserung der Transportmittel (Arbeitsheilung!) sind Gegenden wie das Departement Aisne und Saone-Loire, in England Lancashire, Birmingham und Newcastle, das böhmische Gebirge, in Deutschland Städte wie Berlin, Frankfurt a. M., Aachen Hauptstzge der Fabrikation geworden. Schon 1801 war Nürnberg ein nicht unbedeutender Verschleißplatz für rohes Spiegelglas und die Produktionsstätte für dessen Affinirung. Sein Versandt erstreckte sich nach Portugal, Spanien, Rußland, Dänemark, England, Holland, der Levante und der nordamerikanischen Union. (Koth Geschichte des Nürnbergischen Handels, 1801, II, 162.) Gegenwärtig ist die Hauptproduktionsstätte der Quecksilberpiegel, die den Weltmarkt beherrscht, der bayerische Industriort Jürth, wo sich nicht weniger als 32 Beleganstalten finden. (Schönlanck Die Jürther Quecksilber-Spiegelbelegen, 1888, 46.)] Im Alterthum, wo das Glas immer Luxuswaare blieb, Sidon, Rom, Alexandrien. — Die französische Kunstschlerei vor der Revolution fast nur in Paris (1860 mit 7390 Unternehmern und 37 951 Arbeitern); seitdem, wo auch der Mittelstand ihre Producte verbraucht, noch in vielen anderen Städten. (Chaptal Industr. Fr. II, 199.) In Deutschland außer Berlin auch in München, Stuttgart, Mainz, Hamburg, Erfurt, Wien, London. — So ist die Fabrikation fertiger Wäsche und Kleider (confection) zunächst durch reiche Käufer mit vorübergehendem Aufenthalte veranlaßt worden (Paris, Wien, Berlin), neuerdings aber auch z. B. in mehreren böhmischen Städten (D. Ausft.B. von 1873, I, 543), im sächsischen Voigtlande (Wein Die Industrie des sächs. Voigtlandes, 1884, II, 401) u. s. w. mit Erfolg nachgeahmt.

^a Paris, das schon vor Colbert die ganze Nordenwelt mit Hüten versorgte, producirt neuerdings an Werth beinahe die Hälfte der französischen Hüte. Englische H. in Bristol, Manchester, Liverpool, Glasgow, besonders London; österr. reichische in Wien und Prag; sächsische in Dresden, Leipzig, Chemnitz; [in Preußen 1895 von 14 004 Hutmachern 3370 zu Berlin.] Nordamerika führte noch gegen 1800 alle feinen Biberfelle nach England aus; im ganzen Süden H. Fabriken bloß zu Baltimore. (Ebeling Gesch. und Erbbeschr. von N. A. IV, 401. V, 414.) Strohhüte, die ursprünglich kein Luxusartikel, meist nach Produktionsvorthellen locirt: in den Korngegenden von Buckingham, Essex, Hert- und Bedford, in Aargau, Teslin und Freiburg, in Toscana und bei Venedig, auf dem Kreideboden von Maastricht. Panamahüte (Guayaquil führte 1855 für über

830 000 Pefos aus: Wappaus N.- und S.Amerika, 550 ff.) wegen des klimatischen Bedürfniffes und des großen Reichthums an geeignetem Palmenfroh auf der Nordküfte von S.Amerika. [In Deutschland die Strohhutf. seit 1882 als Hausindustrie fehr zurückgegangen, gegenwärtig vorzugsweife in Sachfen (1941 Arbeiter), Schlefien (1249), Elfaß-Lothringen (1214) von 6176 Arbeitern überhaupt.] — Von den 39 Shawlf. Preußens (1858) kamen 34 auf Berlin; in Frankreich werden die feinen Shawls meift zu Paris gemacht, die mittleren zu Lyon, die ordinären zu Nismes. Die früher fehr blühende S.Induftrie Wiens feit 1840 fehr gefunken, parallel mit dem Sinken der Wiener Robenherrfchaft. (Defterr. Ausft.Bericht von 1873, LVI, 36 ff.) — Wagenbauerei in Paris, London, Wien, Berlin, Brüssel. Die früher in Düsselorf blühende hing erft mit der Hofhaltung, nachher damit zufammen, daß hier lange Zeit ein Mittelpunkt des Postweſens lag. (v. Viebahn Statiftik des R.R. Düsselorf I, 161.) Die in Schaffhaufen mit dem hier früher fo entwickelten Riethskutfchergewerbe für die Schweizreisenden. (Im Thurn S. Schaffhaufen, 60. 69.) Die Wagenbauerei der Alten meift in Aristokratien und Tyrannenien blühend: Ethen, Sicilien, Lafonien. (Athen. I, 28. Theophr. H. Pl. III, 173.) — Die große Blüthe der Kürfchnerei zu Leipzig [1895: 1161 Gewerbtätige von 3443 im ganzen Königreiche Sachfen], ohne erhebliche Produktionsvorzüge des Ortes, ift nur die Folge, nicht die Urfahe davon, daß Leipzig den Mittelpunkt des continentalen Pelzhandels bilbet. [(Bubdäus L.s Rauchwaarenhandel und Induftrie, 1891; J. S. Heiderich Das L. Kürfchnergewerbe, 1897.)] — Von den Posamentierwaaren Frankreichs bringt Paris $\frac{5}{7}$ hervor, auch wenigftens $\frac{1}{3}$ der Goldwaaren; die Verarbeitung der Edelmetalle befchäftigte hier 1860 3199 Unternehmer mit 18 731 Arbeitern. Von den zahlreichen Bronzegaßellern Frankreichs 1867 gehörte nur einer nicht Paris an; die italienifchen Bronzegäße nicht fchöner, aber doppelt fo theuer. (Def. Ausft.B. IV, B, 92. 103.) Im Alterthum Sardes ein Hauptfig der Juweliere (Sardonyx, Sardachat zc.), was mit Kröfos und beffen Goldgefchenken zufammenhängt. (Herodot. I, 50 ff.)

⁹ Für die Production fog. Nippfachen find oft die großen Baderter (Tunbridge-ware, Ouvrages de Spa!) geeignet, weil namentlich die reicheren Badergäfte ein „Andenken“ mitnehmen wollen. Aehnlich in Wallfahrtsörtern: Mekka freilich mit feinen vielen armen Befuchern producirt gewerblich faft nur Krüge (für das heil. Waffer Zemzem), Sterbelleiber, Polfter für die zahlreichen Kranken; daneben viele Graveure, weil faft jeder Pilgrim fich das Wort „Hadschi“ auf fein Pelzfaft graviren läßt.

¹⁰ In Nürnberg zählte ſchon Roth Gefch. des N. Handels II, 293 ff. 414 verſchiedene Arten Kurzwaaren auf. Der Hauptfig diefer Induftrie in N.Amerika ift Cincinnati, nicht gerade wegen befonderer natürlicher Vortheile in diefer Hinficht, fondern wegen feiner Priorität und weil es von allen größeren Städten der Union am weitesten in den von Haufierern durchftreiften Weften und Südweften vorgeschoben liegt. (M. Chevalier.) In Rußland der Neßplatz Nifchnei-Nomgorod.

¹¹ So die Kalkbrennerei, Ziegelfabrikation, grobe Töpferei, Verfertigung des Obftweins (s. B. im fübweftlichen England und nordweftlichen Frankreich), die meiften Arten der Düngerfabrikation. Bei den Alten war es für ordinäre

Thonwaaren stets ein Hauptgrund der Ortswahl, daß alle Gegenden mit starker Weinausfuhr die Verhältnisse dazu in der Nähe hervorbrachten. Die Römer liebten bergleiches als landwirthschaftliches Nebengewerbe. (Marquardt Röm. Alterth. I, 166.)

§. 109.

Unter den Produktionsvorteilen, die bei größerer Arbeitsgliederung über den Standort des Gewerbes entscheiden, sind die wichtigsten:¹ Reichlichkeit des Rohstoffes, der Menschenarbeit und der vorzugsweise sog. Kapitalien; wobei man die größere Wohlfeilheit bei ziemlich gleicher Güte und die größere Güte bei ziemlich gleichem Preise zu unterscheiden hat. Wenn nicht alle drei Factoren auf denselben Produktionsort hinweisen, so muß derjenige Factor den Ausschlag geben, von welchem die Preisbestimmung des Productes am meisten abhängt.² Die Nähe des Rohstoffes³ hat unter sonst gleichen Umständen⁴ für die Ortswahl um so größere Bedeutung, je größer der Gewichtsverlust, welchen die Verarbeitung, also die Ausscheidung der Abfälle, bewirkt. Darum ist die edle Metallindustrie weniger an die Nähe des Bergwerkes gebunden, als die unedle; die Weberei kann der Rohstoffgewinnung ferner stehen, als die Spinnerei, die Spitzenklöppelei ferner, als die Segeltuchfabrikation. Die Reichlichkeit der Arbeit hängt nicht allein von der Populationsdichtigkeit und Bildung des Volkes ab, sondern häufig auch davon, ob die Menschen außer dem fraglichen Gewerbezweige noch andere Gelegenheiten zu einträglicher Beschäftigung haben, oder nicht.⁵ — Unter den Begriff Kapital endlich gehören außer den allgemeinen Umständen, wovon die Höhe des landesüblichen Zinsfußes abhängt, ganz besonders noch zwei eigenthümliche und vorzugsweise productive Kapitalarten: die Maschinen und die künstlichen Communicationsmittel. Dazu die Naturstoffe und Kräfte, welche zu deren Benutzung erfordert werden, also namentlich Wasserfälle zc. und Vorräthe von Brennmaterial.^{6 7}

¹ Abgesehen von den unübertragbaren, unnachahmlichen Diensten eines eigenthümlichen Klimas.

² Nach Chaptal *Industr. Française* (1819), Vol. II wird der Werth der rohen Seide mittelst des Organisirens und Spinnens durchschnittlich von 15 zu 28 gesteigert, und dieß Kapital wiederum durch die weitere Fabrikation in der gewöhnlichen Weberei und Wirkerei verdoppelt, in den feineren Arbeiten wenigstens verdreifacht. Die Wollverarbeitung ohne Färberei erhöhe den Werth

des Rohstoffes wie 3 : 5. Der Werth des rohen Flachses soll beim gewöhnlichen Leinen verdreifacht werden; die Papierfabrikation den Werth sehr feiner Lumpen verdreifachen, sehr grober versachsfachen. — Jede solche Tabelle kann freilich nur für eine bestimmte Entwicklungsstufe gelten. Während einerseits das Geschickwerden der Arbeit, zumal die Verbesserung des Maschinenwesens, die Werthsteigerung des Rohstoffes durch die Fabrikation vermindert, muß jeder Fortschritt der Consumtionsbildung, welche die Ansprüche der Menschen an die Qualität der Waaren vergrößert, dem entgegenwirken. Vgl. B. Hildebrand: Jahrb. f. Nat. I, 249. In Sachsen rechnete Engel (Statist. Zeitschr. 1856, 152) vom Preise des Baumwollgarnes durchschnittlich 68·85 Proc. auf den Rohstoff, 16·58 auf den Arbeitslohn, 16·57 auf Zinsen, Amortisirung und Unternehmergewinn. In den Ver. Staaten wird die Baumwolle durchschnittlich ferner vom Produktionsorte des Rohstoffes verarbeitet, als die Schafwolle. Von der letztern producirt der Nordosten 11·3 Proc. und verarbeitet 65·60; der Westen 45·2 und 8·64 Proc. Von der erstern hingegen producirt der N.O. gar nichts und verarbeitet doch 73·7 Proc., während der Süden 99·87 hervorbringt und nur 5·55 Proc. verarbeitet. Dieß hängt damit zusammen, daß vom Preise der Baumwollwaaren 49·2 Proc. auf den Rohstoff, 20·5 auf den Lohn, 16·9 auf Kapitalzins und Abnutzung kommen; vom Preise der Schafwollwaaren resp. 59·5, 15·7 und 10 Proc. (Laspeyres in Faucher's W.J.Schr. 1870, IV, S. 7. 11; vgl. Bishop History of American manufactures from 1608 to 1860, III, 3. ed. 1868.)

³ Die spanische Industrie fast nur an der Küste bedeutend, weil das Meer früher die einzige gute Straße dort bildete. Die zone d'inactivité nähert sich der Küste um so mehr, je specifisch geringer der Werth des Stoffes ist. Eisenerze von 50 Proc. Metallgehalt können auf Eßeln kaum 2 Kilom. weit transportirt werden, zu Wagen ohne gute Straße 5 Kilom. (Journ. des Econ., Janv. 1869, 65.) Die englische Wollstofffabrikation inmitten der Gegend langwolliger Schafe.

⁴ Als man im Alterthum gelernt hatte, die Purpurschnecken zu trocknen, emancipirte sich die Färberei von der Nähe des Fangortes. (B. A. Schmidt Forschungen auf dem Gebiete des Alterthums, I, 169 ff.)

⁵ Der früh entwickelte Gewerbefleiß so vieler Gebirgsgegenden hängt wesentlich damit zusammen, daß hier die Bevölkerung früh bis zu der Gränze wuchs, wo der Ackerbau keiner Ausdehnung mehr fähig war. Dazu kamen die Wintermonate, in denen man, abgesperrt, eingeschneit u., nur die Wahl hatte zwischen langweiligstem Faulenzen oder gewerblicher Ausfüllung der Rußestunden. Solche Rußarbeiten pflegen wohlfeil zu sein! (Wb. I, S. 168.) In N. Amerika rührt die Arbeitsüberlegenheit der nordwestlichen Staaten zum Theil daher, daß ihre Häfen den großen Strom der Auswanderer zunächst aufnehmen.

⁶ Die großartige Concentration der englischen Töpferei in den Potteries von Staffordshire beruhet auf dem Zusammentreffen von drei Vortheilen: ein für den Landwirth abschreckend unfruchtbarer Boden, welcher dagegen schöne und sortenreiche Thonlager enthält; vortreffliche Steinkohlen unter demselben; seit 1760 das Genie des Eingebornen Wedgwood, um jene latenten Naturgaben zur vollen Geltung zu bringen. [R. v. Scherzer Weltindustrien 1880, 178.]

⁷ Sind die Steinkohlen von Mitteldeutschland erschöpft, so wird vielleicht

Oberdeutschland mit seinen Wasserkräften die seit dem 16. Jahrh. verlorene gewerbliche Ueberlegenheit wieder gewinnen. Auf etwas Aehnliches mag auch die maschinelle Verwerthung der Electricität führen. Es gibt jedoch Anzeichen, daß man von Seiten der Küstenländer aus der gewerblichen Benutzung der Meeresbrandung großen Vortheil ziehen könnte.

§. 110.

Die Holzindustrie pflegt ihren Sitz vornehmlich in walreicher Gebirgsgegend zu haben, sowohl die grobe, in deren Erzeugnissen der Rohstoff überwiegt, als die feine Schnitzerei, die sehr viel mühsame Arbeit erfordert, ohne doch gerade von der in den Hauptstädten so rasch wechselnden Mode sehr abzuhängen.¹ Meernähe Waldgegenden eignen sich namentlich für den Schiffbau, zumal wenn sie durch ihre Kolonialnatur ohnehin zu einer starken Ausfuhr schwerwiegender Rohproducte nach hochkultivirten Ländern gebrängt werden.² — Je feiner die Verarbeitung der unedlen Metalle, desto weiter kann sie vom Platze der Erzgewinnung und des Brennstoffes abrücken.³ Umgekehrt bei der ersten Verarbeitung, deren Standort für Hochöfen zc. am sichersten da gegeben ist, wo Erzlager und Brennstoff beisammen liegen, wie so häufig in England; zumal wenn sich damit noch eine gute Abfuhrgelegenheit verbindet, wie an der Küste von Südwaless für die größten Zweige der Eisenindustrie.⁴ Wo Erz und Brennstoff weit aus einander liegen, da hat, unter sonst gleichen Verhältnissen, eine Berechnung der Transportkosten zu entscheiden, ob es leichter fällt, jenes zu diesem, oder diesen zu jenem zu bringen.⁵ Je specifisch werthvoller die Erze sind, um so leichter können sie ihrerseits dabei nachgeben.⁶ — Fabriken, die überseeische Rohstoffe verarbeiten, haben die Tendenz, sich in der Nähe des Aussehiffplatzes anzusiedeln. Hier kann der Fabrikant seinen Rohstoff selbst kaufen,⁷ also unter den verschiedenen Sorten desselben freier auswählen, leichter von ungewöhnlich niedrigem Preisstande Vortheil ziehen. Er braucht weniger Kapital in Wintervorräthen festzulegen und, im Vergleich mit seinen binnenländischen Concurrenten, die Transportkosten des Abfalles bis zu den binnenländischen Märkten nicht mitzutragen.^{8,9} — Einige Gewerbe suchen ihren Standort nach gewissen productionsfördernden Beziehungen zur Landwirthschaft. So steht die Leinwandfabrikation der meisten Länder noch immer dicht neben der Hervorbringung ihres Rohstoffes: nicht nur

aus Transportgründen, sondern mehr noch darum, weil die Eigenthümlichkeit der Flachsfaser gerade in diesem Gewerbe die Hausmanufaktur gegen Maschine und Großfabrik besonders lange erhalten hat. (§. 120.) Die Hausmanufaktur aber verbindet sich um so natürlicher mit dem Bau des rohen Flachses, je mehr derselbe ohnehin seinem ganzen Charakter nach dem städtischen Gewerbe näher steht, als die meisten anderen Landwirthschaftszweige.¹⁰ Auch die Branntweinbrennerei gedeihet am meisten auf dem platten Lande, welches den Rohstoff dazu liefert.¹¹ Dagegen hat die Bierbrauerei, wie schon im 16. Jahrhundert, so noch immer einen überwiegend städtischen Charakter.¹² Dieser Gegensatz erklärt sich zum größten Theil aus Transportrückichten, aber nach verschiedenen Seiten hin. Kann ein sehr großes Gewicht an Korn oder gar an Kartoffeln auf ein sehr kleines Gewicht an Alkohol zurückgeführt werden, (100 zu 18—24, 100 zu 7—8), so bleiben dabei nicht bloß die für die Statik des Landbaues so wichtigen Aschenbestandtheile des Verarbeitungstoffes im Rückstande erhalten, sondern es gewährt dieser zugleich ein treffliches Viehfutter. Und zwar können diese Rückstände wegen ihres großen Volumens nicht weit transportirt werden. So mag, zumal bei der großen Haltbarkeit des Branntweins, für eine abgelegene Landschaft mit reichlichem Getreide- und Kartoffelbau die Brennerei als eins der wirksamsten Mittel gelten, um den Ueberfluß transportabler zu machen. Anders beim Biere, das weder so haltbar ist, wie der Branntwein, noch in seiner Schlempe verhältnißmäßig so viele Aschenbestandtheile und Viehnahrungsmittel zurückläßt; das sich auch wegen seines großen Wassergehaltes nicht so gut zum Transport eignet, da es dreibis fünfmal so schwer wiegt, wie seine werthvollen Rohstoffe.¹³

¹ So in vielen Alpenhöhlen der Schweiz, Bayerns, Oesterreichs, Tyrols und Salzburgs; auch im Schwarzwalde und hier und da im mitteldeutschen Gebirge, zumal von Thüringen und Böhmen. [Von 15446 Sägemühlen im Deutschen Reich (1895) 4659 in Bayern rechts des Rheins, 1254 in Sachsen, 1227 in Württemberg, 888 in Baden, 834 in Schlesien; von 17712 Betrieben für Holzjurichtung und Conservirung 5322 in Bayern rechts des Rheins, 1520 in Württemberg, 1360 in Sachsen, 1126 in Baden, 877 in Schlesien. (Stat. d. D. R., R. F., CXIV, 141. 142.) Im Berner Oberlande führte die Theuerungsnöth von 1816/17 zur Schnitzerei. (Böhmert Arbeiterverh. der Schweiz I, 25.) Der norwegische Holzhandel begann im 16. und 17. Jahrh., indem die Holländer Holz kauften, es aber daheim selbst veräugten u. Allmählich wurden ihre Commissionäre selbständige Speculanten, die mit Hilfe der zahl-

reichen Wasserfälle Sägemühlen anlegten und dadurch zur Gründung von Laurvig, Frederikshald zc. Anlaß gaben. In Christiania war die Verarbeitung viel feiner, als im Innern, weil der Rohstoff dort schon theurer kam. (Blom Statistil von Norwegen I, 233 ff. 246; Thaarup Dänische Statistil I, 367 ff.) Große schwedische Bautischlerei für Thüren, Fenster, ganze zerlegbare Häuser zc.; 1871 33 000 R. Meter Holzwaaren direct nach Australien geschickt; 1878 verdrängten die Schweden hiermit Oesterreich fast ganz vom ägyptischen Markte. (Deutscher Ausst. Bericht von 1873, III, 355 ff.) [Wie in Schweden gefertigte Thüren bis nach Mannheim und Karlsruhe gelangen, s. bei A. Voigt in Schr. d. B. f. Socialp. LXIV, 101.]

² Blühender Schiffbau in Norwegen. Finnland führte seit 1780 Schiffe, ohne Eisen gebaut und mit Holzwaaren beladen, in alle Ostseehäfen aus. (Büsch Geldumlauf V, 33.) Die kleine Kolonie N. Braunschweig mit nur etwa 200 000 Einwohnern baute 1847 99 Schiffe mit 46 924 Tonnen Gehalt! Am Schlusse des 18. Jahrh. kostete ein Schiff von Eichenholz in Massachusetts 24 Doll. pro Tonne, in England, Frankreich, Holland 50—60 Doll.; ein Schiff von Tannenholz an der Ostsee 35 und von Cedernholz in den Ver. Staaten 36—38 Doll. (Coxe View of the U. St., 100.)

³ Kunstgießerei zu Berlin und München, Metallfabrikation im Drne-Departement.

⁴ So producirten 1860 die Provinzen Durham und Northumberland 21 000 000 Tonnen Steinkohlen und 410 000 Z. Roheisen, York 9 284 000 und 346 000, Derby 4 000 000 und 125 000, Stafford 7 648 000 und 615 000, Wales 8 005 000 und 969 000, Schottland 10 900 000 und 937 000. Auch die österreichische Eisenproduction am bedeutendsten in der Nähe der Gruben: 1865 kamen von 5 220 000 Str. Eisen überhaupt 1 161 900 auf Steiermark, 547 900 auf Kärnten, 788 400 auf Böhmen, 481 700 auf Mähren, 103 300 auf Schlesien, 1 699 700 auf Ungarn. [Von den 109 908 Arbeitern, welche 1895 in Preußen bei der Herstellung von Eisen und Stahl, auf Frisch- und Stredwerken beschäftigt waren, gehörten 43 743 der Rheinprovinz, 29 425 Westphalen, 22 060 Schlesien an. (Stat. d. D. R., N. F., CXIV, 25.)]

⁵ In Frankreich mußten 1847 die Eisenerze durchschnittlich 12 Kilom. zurücklegen, um in Eisen verwandelt zu werden. Unter den 58 Departements, die Eisenerz producirten, verwandelten 26 ihre Erze ausschließlich selbst; namentlich steinkohlenreiche (Nord, Aveyron), waldbreiche und für die Kohleneinfuhr wohl gelegene (Maas.) Dagegen mußten einige der erzeichsten (Obermarne, Cher, Arriege und Aube) ihre Erze entweder ganz oder größtentheils in anderen Departements verarbeiten lassen. Oft freilich wird der Nachtheil des weitern Kohlentransportes durch den Vortheil aufgewogen, die (aus der Holz Eisenperiode stammenden) Gebäude zu nutzen. Vgl. Block Statistique de la Fr. II, 173. Anders in England, wo die mit Steinkohlen arbeitenden Eisenwerke eine viel beliebiger ausdehnbare Concurrenz machten; daher die in Suffex und Kent bis in's 18. Jahrh. blühende Eisengewinnung allmählich eingehen mußte. (Sussex archaeological Collection, Vol. II.) Jetzt rechnet man, daß ein englischer Hochofen zur Production einer Tonne Roheisen durchschnittlich verbraucht:

2'4 bis 2'8 Z. Erz, 2³/₄ bis 3¹/₄ Z. Kohlen, ¹/₄ bis 1¹/₂ Z. kalkhaltige Zuschläge. (Beschar Kohle und Eisen, 34 fg.)

⁶ Das in Cornwall und Irland, ja in Amerika gewonnene Kupfererz größtentheils in Wales verschmolzen. Ebenso, wegen der französischen Bölle, viel englisches Kupfererz in der Normandie; amerikanische Gold- und Silbererze in deutschen Hütten, z. B. auf dem Harze [1894 wurden von der gesammten deutschen Silberproduction im Umfange von 444 000 Kilogr. mehr als die Hälfte: 246 000 Kilogr., aus fremden Erzen bargefellt]. Ähnlich wird das sibirische Graphit größtentheils in Nürnberg zu Bleistiften verarbeitet.

⁷ Den Vorzug der Engländer hinsichtlich des eigenen Einkaufs in Liverpool schätzen österreichische Fabrikanten wohl auf 4 Proc. (Dest. Ausf. B. von 1867, IV, 35.)

⁸ Der Ausfuhrhafen des Rohstoffes hat unter Umständen ähnliche Vortheile. So ist Venedig 8 Jahrh. lang Sitz einer blühenden Holzindustrie gewesen, da sich die reichen Holzvorräthe der südlichen Alpen nach Aegypten, der Levante u. verararbeitet leichter transportiren ließen. Die Holzarbeiter so zahlreich, daß sie selbst in den Kriegen u. s. eine Rolle spielen. (Filiasi Saggio sull' antico commercio dei Veneziani, Vol. I, Depping II, 297 ff.)

⁹ So war die Zuckersiederei für das Rheingebiet lange Zeit fast ganz in Holland, für das Elbgebiet in Hamburg zu Hause. [Um 1690 mögen in Hamburg wohl an 8000 Menschen von Zuckerhandel, Zuckersieden und den damit zusammenhängenden Gewerben gelebt haben. Im Jahre 1784 existirten 365 Zuckersiedereien, 1790 nur noch 298, 1807 zwar wieder 428, die 1500 bis 1600 Menschen beschäftigten. Aber es war nur eine vorübergehende Besserung. (Vgl. Amfand in „Aus Hamburgs Vergangenheit“, 1. F. (1886), 225. 226. 227.)] Als die Zollsysteme der Binnenländer solches natürliche Verhältniß unterbanden, zog sich die rheinische Zuckersiederei größtentheils nach Cöln, die elbische nach Magdeburg, also doch in einen der Rüste möglichst nahen Punkt. In Frankreich sind die Raffinerien des kolonialen Zuckers vornehmlich in Bourdeaux und Marseille wichtig; Englands Z. Fabriken vorzugsweise in den Städten, welche den Rohstoff am meisten einführen: London, Southampton, Plymouth, Bristol, Liverpool, Leith und Hull. Die Fabrication des Rübenzuckers hat in der Wahl ihres Standortes viel Ähnlichkeit mit der Branntweindrennerei: den Rohstoff muß sie in der Nähe haben, setzt auch eine bedeutende landwirtschaftliche und eine ziemliche industrielle Entwicklung voraus. Dazu ihre schwerwiegende Rückwirkung auf die Landwirtschaft. (Der Napoleon III. 1853 zu Valenciennes errichtete Triumphbogen trug die Inschrift: „Zahl der Döfen im Arrondissement vor Einführung der Zuckersabrication 700, nachher 11 800“: Köppler Rübenzucker-Fabr. Frankreichs, 1863, S. 10.) So kamen in Oesterreich (1870) von 280 Fabriken 220 auf Böhmen, Schlesien und Mähren; in Preußen 1896/97 von 308 Fabriken 119 auf Sachsen, 57 auf Schlesien [44 auf Hannover; im ganzen Deutschen Reich von 399 Fabriken 32 auf Braunschweig, 26 auf Anhalt.] Die französische Rübenzuckerfabrication ist beinahe ganz auf den Nordosten beschränkt. — Die Verarbeitung amerikanischen Tabaks früher besonders in Holland wichtig, jetzt in Hamburg und Bremen, den Hauptstücken der Roheinfuhr in Deutschland; aber auch in Mecklenburg, Oldenburg und Rhein-

preußen. In Spanien vor der französischen Revolution zu Sevilla, dem Stapelorte des amerikanischen Handels. — So ist die englische Baumwollspinnerei [(v. Schulze-Gävernitz Der Großbetrieb, ein wirtschaftl. und socialer Fortschritt 1892)] fast ganz in der Nähe von Liverpool und Glasgow vereinigt, also derjenigen Häfen, die für den Verkehr mit dem Hauptlande roher Baumwolle am günstigsten liegen; dazu die Nähe des flachreichen Irland, weil man vor Einführung der Spinnmaschinen die europäischen Baumwollgewebe nur mit Hilfe einer Kette von Flachsgarn zu gehöriger Stärke bringen konnte. (London verkehrte hauptsächlich mit Ostindien, welches bis tief in's 18. Jahrh. Baumwolle fast nur verarbeitet ausführen ließ.) Auch an sonstigen Produktionsvorthellen sind die Umgebungen jener Häfen überreich durch ihre Steinkohlenlager und Wasserkräfte: der kleine Irwell treibt gegen 300 Fabriken. Die französische Industrie vor der Revolution hauptsächlich in der Gegend von Rouen und Montpellier, also nahe beim Auschiffplage des amerikanischen und levantischen Rohstoffes; die spanische an der Ostküste. Die schweizerischen Spinnereien besonders im Aargau, wo zahlreiche Wasserkräfte mit einer dichten Bevölkerung von Hauswebern zusammentreffen; dazu die für den Bezug des Rohstoffes günstige Lage nahe der Stelle, wo die vornehmste Wasserstraße das schweizerische Gebiet verläßt. Ähnliche Gründe bewirkten, daß 1861 von 398 071 preussischen Feinspindeln 239 423 der Rheinprovinz gehörten. In Oesterreich kamen 1867 von 1 629 700 Feinspindeln etwa 555 000 auf das kapitalreiche Niederösterreich, 210 000 auf das der Schweiz benachbarte Borsatzberg, 600 000 auf Böhmen, das seine Garne feiner verspann, als die übrigen Provinzen. Mähren, das in der Weberei Böhmen gleich steht, fast ganz ohne Spinnerei, weil es für den Rohstoff ungünstiger liegt. Das frühere Kgr. Sardinien hatte seine Baumwoll- (und Schafwoll-) Fabriken an der genuesischen Küste, wo leichteste Beziehung des ausländischen Rohstoffes mit einer besonders alten und gewerbereichen Kultur zusammentrifft. — Eine großartige Seifensiederei besaß Frankreich vor der Revolution nur in Marseille, wegen Nähe des Olivenöls und der südeuropäischen Sodapflanzen; seit Erfindung der künstlichen Soda Nähe des Seesalzes und sicillischen Schwefels. Ähnlich in Triest, für Spanien in den südlichen und östlichen Küstenlandschaften. Die britischen Seifen hauptsächlich inmitten der einheimischen Viehdistricte, sowie da producirt, wo der Verkehr mit den überseeischen Fethländern und der einheimischen Kelpgewinnung am lebhaftesten. — Die in Hollands großer Zeit blühenden Gewerbe der Thran- und Spermacetiraffinerie, der Borax-, Kampher-, Mennig-, Bleiweißfabrikation hängen mit seiner Walfischerei und seinem ostindischen Handel zusammen; mit dem letztern auch seine Diamantenschleiferei, welche durch die Einwanderung der ältesten europäischen Juweliere (portugiesische Juden) und die Niedrigkeit des Zinsfußes unterstützt wurde.

¹⁰ In Preußen sind die flachreichsten Provinzen, Schlessen und Westphalen, auch die Hauptitze der Flachindustrie. Ähnlich das spanische Galizien. In Frankreich hat fast nur der Norden Bau und Verarbeitung des Flachses, über $\frac{1}{2}$ allein das Norddepartement. Das britische Reich konnte sich auf beides lange Zeit nur da legen, wo ausnahmsweise ein kleiner, auf industrielle Nebenbeschäftigung angewiesener Bauernstand lebte; also im protestantischen N.D. von

Irland und in Yorkshire. Neuerdings, wo der in England verarbeitete Flachsgroßtentheils importirt wird, gelten dieselben Regeln, wie von anderen überseeischen Rohstoffen. Fast $\frac{1}{2}$ der Einfuhr kommen von Rußland: daher die großen Leinwandfabriken an der Nordostküste von Leeds bis Dundee, ja Aberdeen.

¹¹ [Von 18 621 Brennereien in Deutschland (1896/97), die Kartoffeln und Getreide verarbeiten, sind 12 500 landwirthschaftliche. In der Branntweingewinnung aus Kartoffeln, die am Produktionsorte verarbeitet werden, stehen in Preußen obenan die Provinzen Schlesien, Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Posen.] Der Hauptstiz der französischen Branntweimbrennerei ist in den mittleren und südlicheren Departements, die ja einen viel mehr ländlichen Charakter haben, als der Nordosten. Auch in den beiden Haupttheilen von Großbritannien verhält sich die B. Brennerei ziemlich umgekehrt, wie das städtische Leben. Von allen britischen Branntweinen wurden 1860 27·8 Proc. in England, 49·4 in Schottland producirt, während die Städte mit über 20 000 Einwohnern dort 37·5, hier nur 29 Proc. der Gesamtbevölkerung enthielten. Anders mit den sog. rectificirten (1860 in England 104, in Schottland 9), weil hier die Transport- und Düngungsfragen weniger in Betracht kommen. Die früher so großartige holländische Branntweinf., ebenso wie die vielen Korn- und Reismühlen, eine Folge der Stellung als Hauptstiz des Zwischenhandels in Getreide.

¹² London, Liverpool, Edinburgh Hauptstize der englischen, Wien der österreichischen, Mannheim der badischen, München, Nürnberg, Culmbach, Erlangen u. s. w. der bayerischen Bierfabrikation. In den drei Haupttheilen des B. Königreichs steht dieselbe im Parallelismus zum städtischen Leben: 1860 verbrauchten England-Wales 74·25 Mill. Bushel Malz, Schottland 3·22, Irland 6·60 Mill. Große Blüthe der Brauerei früher in Holland! Oesterreich hatte 1890 1859 Brauereien im Betriebe, davon 748 in Böhmen und nur 98 in allen ungarischen Ländern; während die Branntweimbrennerei 1857 dort nur 669, hier dagegen 6463 gewerbmäßige Unternehmungen zählte. (1869 überhaupt 48 781 Brennereien in Eisleithanien, namentlich Galizien und Bukowina, 73 641 in Transleithanien.) In Preußen wurden 1896/97 auf einen Kopf der Bevölkerung in Posen (min.) nur 33 Liter Bier producirt, in Brandenburg (max.) 132, Sachsen 97, während die Branntweinproduction ihr Maximum in Posen hatte: ca. 25 Liter pro Kopf, im Durchschnitte des ganzen Deutschen Reichs nur 5·7. Auch in Thüringen hat neuerdings zwar die Gesamtzahl der Brauereien abgenommen, die der städtischen aber selbst absolut sich vergrößert. (Jahrb. f. Nat. IV, 73.)

¹³ Bier in Brasilien aus europäischem Malz und Hopfen gebraut. (Rap. päus., 1430 fg.)

§. 111.

Die großen und reichen Hauptstädte bieten für gewerbliche Zwecke namentlich drei Arten von Produktionsvorthellen. Manche Rohstoffe sind hier besonders wohlfeil, da sie als Abfälle eines menschlichen Verbrauches vorkommen, der sich gerade in solchen

Städten am meisten concentrirt. Weil diese in den meisten Ländern nicht bloß im Verhältniß zur Bodenfläche, sondern auch zur Bevölkerung weitaus den stärksten Fleischconsum haben (Bd. I, §. 229), so gewähren sie einen großen Vortheil für alle diejenigen Gewerbe, deren Verarbeitungstoff in den Häuten, Knochen, Hörnern der geschlachteten Thiere besteht. Sie besitzen aber zugleich eine besonders reiche Auswahl von immerhin theuer bezahlten, aber sehr geschickten Arbeitern, da sie doch gewöhnlich der Mittelpunkt aller Künste und Wissenschaften, überhaupt aller höhern Volksbildung sind. Endlich pflegt auch der Zinsfuß hier besonders niedrig zu stehen. (Bd. I, §. 185.) Dieß indicirt die Hauptstädte für alle solchen Gewerbe, die vorzugsweise auf Kapital und eine zwar der Masse nach geringe, aber sehr qualificirte Arbeit rechnen. Am auffälligsten sieht man die Wirkung dieser drei Tendenzen, wo sie mit dem früher besprochenen Absatzvortheile zusammentreffen, welcher die kostbare Luxusindustrie an die Hauptstädte fesselt.¹

Hierher gehört die Lederfabrikation, von der Gerberei an, für welche letztere auch die Langsamkeit ihrer meisten Arbeitsprocesse wichtig ist, also das lange Ausstehen des vorgeschossenen Kapitals.^{2 3} Ferner die Horn- und Knochenindustrie, welche z. B. in Frankreich ihren Mittelpunkt zu Paris hat.⁴ Für die Verarbeitung des Goldes und Silbers empfehlen sich die Hauptstädte nicht bloß wegen der Luxurnatur dieses Gewerbes, sondern auch weil ihnen die Edelmetalle wirklich etwas wohlfeiler zu stehen kommen;⁵ mehr noch wegen der Niedrigkeit ihres Zinsfußes, die bei einem so kostbaren Verarbeitungstoffe besonders wichtig ist, und wegen ihrer ausgebreiteten Geschmacksbildung auch der unteren Arbeiter.⁶ In dieser letztern Beziehung ist der häufige Besuch öffentlicher Gemälde- und Sculpturensammlungen, das tägliche Vorübergehen vor guten Kupferstichläden, schönen Bauwerken zc. auf die Dauer von größtem Erfolge, obgleich der Zusammenhang im Einzelnen selten nachzuweisen steht.⁷ In der Hutmacherei, Fußmacherei zc. müssen die ausgezeichneten Arbeiter so viel Geschmack und Bildung haben, um selbst mit Anstand ihre Producte tragen zu können.⁸ (M. Mohl.) Etwas Aehnliches bildet den Grund, weshalb die musikalischen, chirurgischen, wissenschaftlichen Instrumente, sowie die Maschinen für Transport- und Gewerbezwede [neuerdings namentlich die mit der Electricität zusammen-

hängenden Industriezweige⁹], abgesehen von den großen Gewerbetropen, am liebsten in den Hauptstädten verfertigt werden.¹⁰ Auch die vorzugsweise sog. Gemischen Fabriken, die verhältnißmäßig weit mehr Kapital und Intelligenz, als gemeine Arbeit erfordern, gedeihen, wo sie nicht wegen Rohstoffsnähe das Gebirge, Salzlager 2c. auffuchen, vorzüglich gut in den Hauptstädten.^{10 11}

¹ Wie in Berlin jetzt die ordinären Gewerbe der Seiler, Gerber, Tuchwaller 2c. relativ ab-, hingegen die Luxusgewerbe zunehmen, s. Schwabe Volkstzählg. von 1871, S. 79. [Die erste Fabrik für Luxusseifen wurde z. B. 1696 errichtet und auch 1729 gab es nicht mehr als 9 Seifenfabriken mit 6 Arbeitern, 1820 dagegen 103 mit 1100 Arbeitern. Von ihnen werden nicht nur die gewöhnlichen Seifen für den Hausgebrauch hergestellt, sondern auch die theuersten und erlesensten, die man noch in den 70er Jahren aus Frankreich und England einzuführen pflegte. Die Papierfabrikation wiederum fand in Berlin so schwer Eingang, daß 1794 erst zwei Papiermühlen bestanden. Seit den 80er Jahren hat sich durch Hinwendung zu den feineren Luxusartikeln ein derartiger Umschwung vollzogen, daß Berlin zu einer der ersten und bedeutendsten Produktionsstätten für Luxuspapier geworden ist. (D. Wiedefeldt Stat. Stud. 3. Entwicklungsgesch. d. Berliner Industrie von 1720—189), 357. 387.]

² Mit der Höhe des Zinsfußes hängt es zusammen, daß im viehreichen Nordamerika weit eher gutes Leder zu Stiefelschäften 2c., als gute Sohlen producirt werden. (Ebeling IV, 403.) Noch jetzt sollen die nordamerikanischen Leder nicht fest genug sein. (D. Ausft. B. von 1873, I, 383.) Die russischen Obertheile, Zuchten 2c. gut, Sohlen schlecht. (Dest. Ausft. B. von 1867, VI, 345.) Daß früher die spanische Gerberei hauptsächlich in Sevilla und Bilbao gebieh, war eine Folge des großen Häutereichtthums dieser Plätze, als privilegirter Stapelhäfen für Amerika.

³ Die englische Lederf. blühet vornehmlich in London; die französische producirt nach der amtl. Statistik von 1852 in allen Departements für 76 $\frac{1}{2}$ Mill. Fr., in Paris allein für 136 Mill. Nur die Bereitung von Gamsleder 2c. überwiegt in Dauphiné, Bivarais, Avignon, wegen der Nähe des Rohstoffes. Deutschlands Lederf. hauptsächlich im Rheinthal, Baden, Rheinhessen 2c. [Hamburg einer der Hauptstz der Roplederfabrikation.] Von den 605 preussischen Lederfabriken (1882) lagen 165 in der Rheinprovinz, 38 in Berlin. Dresden Hauptstz der Gerberei und Lederf. in Sachsen, Rostock in Mecklenburg, Straßburg im Elsaß. Die nordamerikanische Gerberei vornehmlich in Pennsylvanien und Neuyork.

⁴ Der Fabrikant bezieht seine Knochen, abgesehen von den Schlacht- und Abbedereihöfen, aus den Küchen, wodurch sie schon etwas entfettet sind. Das Fett, welches die Fabrik nachher selbst noch ausfiedet, bringt mehr ein, als den Kaufpreis der Knochen. Wie der Bezug des Rohstoffes hier einwirkt, sieht man u. A. daraus, daß England, wegen seiner bessern Verbindung mit Ost-

indien, lange Zeit Frankreich in ordinärer Perlmutterwaare überlegen war. In Diefedptmt. werden die hörnernen Salatbesteck ganz fabricirt, die buchsbäumene halbfertig aus dem Jura bezogen und dann vollendet. Ein Pariser Kammmacher hat vor seinen provinzialen Mitbewerbern voraus, daß er sich jederzeit Rath's erholen kann bei Chemikern, Zeichnern, Friseurern, während ihm zugleich die vielen Modehändler den Absatz erleichtern.

⁵ Das „theuere Leben“ der großen Städte beruhet zum Theil wenigstens darauf. (Vb. I, §. 125.)

⁶ Oft bleiben reiche Städte, die aber einen großen Theil ihrer einträglichen Kapitalanlagplätze verloren haben und deshalb an drückender Niedrigkeit des Zinsfußes leiden, in der Gold- und Silberindustrie noch lange bedeutend. So Brügge noch gegen Schluß des 15. Jahrh. (Anderson Origin of commerce, a. 1489.) Zu Paris wurde noch 1548 ein eigenes Zollbureau für die flandrischen Gold- und Silberstoffe errichtet. In Deutschland seit dem Ende des 16. Jahrh. und noch unter Friedrich Wilhelm I. Augsburg Sitz der größten Silberindustrie: vgl. Nicolai Reise VIII, 34.

⁷ Die Errichtung der Kunstakademie zu Paris (1664) und der französischen Malerschule zu Rom (1667) gehörte zu den wirksamsten Förderungsmitteln der Pariser Kunstindustrie. Noch jetzt sind Paris und Lyon, London, Liverpool, Edinburgh und Birmingham, Wien und Prag, Berlin, Neuyork Hauptstz der Goldverarbeitung; von den 35 russischen Goldspinnereien (1849) lagen 26 in der Gegend von Moskau, 7 in der von St. Petersburg. Die in Pforzheim, Hanau, Genf u. blühende Edelmetallindustrie hängt zum Theil mit der geschichtlichen Thatsache zusammen, daß hier ein anderswo erwachsenes, aber entwurzeltes Gewerbe (von Hugentotten u.) künstlich wieder eingepflanzt wurde.

⁸ Die Pariser Blumenfabriken hebt es sehr, daß hier selbst talentvolle Bildhauer wohl die Blattformen graviren. (Dest. Ausst. Bericht von 1867, IV. 233 fg.) [In Berlin ist die erste Fabrik zur Herstellung künstlicher Blumen 1776 errichtet worden. Diese wie eine zweite, 1782 eröffnete, brachen im Anfang des 19. Jahrh. wieder zusammen, worauf dieser Industriezweig Jahrzehnte lang aus Berlin verschwand. Dagegen hat seit den 70er Jahren die Berliner Blumenindustrie die französische geschlagen, sogar in der berühmten französischen Specialität, der Herstellung künstlichen Laubes. Berlin hat einen namhaften Export in Dekorationsblumen, Blattpflanzen, Palmen u. s. w. Die imprägnirten wetterfesten Grabblumen sind in Berlin erfunden; auch die Perl- und Filigranblumenmacherei hat in Berlin ihren Sitz. (Wiederselt, 206. 207.)]

⁹ [In 28 deutschen Großstädten bestehen 393 Betriebe zur Herstellung von elektrischen Stromerzeugungsmaschinen, Accumulatoren, Telegraphen, Apparaten, Lampen u. mit 14355 Gewerbsthätigen von 735 derartigen Betrieben mit 18704 Personen im ganzen Reiche. In Berlin ist die dort 1847 gegründete Telegraphenbauanstalt von Siemens und Halske für die staunenswerthe Entwicklung der modernen Elektrotechnik überhaupt durchaus maßgebend gewesen. 1875 zählte man 26 Betriebe mit 816 Personen, 1895 derartige 126 Betriebe mit 6036 Gewerbsthätigen. Außerdem kommen die für die Großstädte selbst sorgenden 273 Betriebe zur Herstellung der Electricität und Errichtung elek-

trischer Anlagen mit 6098 Personen in Betracht von 600 Betrieben mit 7617 Personen im ganzen Reich. (Stat. d. D. R., N. F. CXVI, 107; Wiederselt, 268.)

¹⁰ Hauptörter für musikalische Instrumente Wien und Prag, Leipzig (mit seiner hohen Musikbildung) [1895 von 11824 Gewerbtätigen auf dem Gebiete der Herstellung musikalischer Instrumente aller Art im ganzen Königreich 2645] und Stuttgart [1895 unter 2827 Gewerbtätigen in ganz Württemberg 1051], Paris, London. [Seit dem Beginn der 80er Jahre hat Berlin die Concurrenz von Wien und Leipzig durch Billigkeit, die von Paris durch größere Klangfülle geschlagen. 1895 beschäftigte die Fabrikation von Musikinstrumenten 5403 Personen, und der Export an Klavieren, Piano's, Flügeln und Harmoniums belief sich auf 21 Mill. Mk. (Stat. d. D. R., N. F. CXVI, 9; Wiederselt, 272—273.)] In Rußland gab es 1849 7 solche Fabriken, wovon 6 in und bei St. Petersburg. München wichtig für die Fabrikation von Malerfarben und Pinseln. Für gewerbliche Maschinen ragen in größter Vielseitigkeit Wien und Prag, Berlin, Paris und London hervor; sodann mit Beschränkung auf den speciellern Bedarf ihrer nächsten Umgegend ein großer Theil der wichtigeren Fabrikstädte: so z. B. Triest für Schiffsmaschinen, Chemnitz und Rühlhausen, Rouen und Lille für textile, die preussische Provinz Sachsen für Zudermaschinen u. Auch in England ist es charakteristisch, daß die besten Maschinen und Maschinentheile keineswegs in der Gegend der Hardware-Industrie gemacht werden. Jetzt nimmt in Leeds die M.Fabrikation fast eine ebenso wichtige Stelle ein, wie die Wolllindustrie. (Statist. Journ. 1858, 435.) Von den 582679 Personen, welche 1895 in Deutschland bei der Herstellung von Maschinen, Instrumenten, Apparaten beschäftigt waren, kamen 34216 auf das Königr. Sachsen, 72309 auf Brandenburg, 60127 auf Rheinpreußen. (Stat. d. D. R., N. F. CXIV, 8. 9.) — In Göttingen waren seit längerer Zeit drei Gewerbe so entwickelt, daß sie auch auf fremden Märkten, Ausstellungen u. Weisfall gewannen: die Verfertigung chirurgischer, physikalischer u. Instrumente, ferner die Porcellanmalerei. Die letzte ursprünglich an den Studentenlugen eleganter Pfeifenköpfe, Tassen u. als Geschenke anknüpfend; die beiden ersten daran, daß sich auf der Universität fast immer ein Chirurg, Physiker u. vom ersten Range befand, welcher den Arbeitern neue Ideen angab (Productionsvorteil), und dessen Schüler sich beim Abgange mit Instrumenten versehen wollten (Consumtionsvorteil). In Gießen die Fabrikation chemischer Apparate durch Liebig angeregt.

¹¹ Die Ueberlegenheit in chemischen Gewerben hat gewöhnlich dasjenige Volk (ehedem Holland, nachher Frankreich), welches im zunächst vorhergehenden Menschenalter die größten Gelehrten auf dem entsprechenden Wissensgebiete gehabt hatte. [In 28 deutschen Großstädten finden sich 2187 Betriebe auf dem Gebiete der chemischen Industrie mit 21000 Gewerbtätigen (von 11531 Betrieben und 115238 Gewerbtätigen im Reiche), sowie 1078 Betriebe mit 19080 Personen im Gebiete der Industrie der Leuchtstoffe, Seifen u. s. w. (von 8124 Betrieben mit 57909 Personen im Reiche). (Stat. d. D. R., N. F. CXVI, 111.)]

¹² Die Papierfabrikation vornehmlich zu Hause in reichen, hochkultivirten Gegenden, die zugleich den größten Papierbedarf (Oeffentlichkeit, Pres-

(§. 79.) Nun erst kommt es zu voller Geltung, daß in den großen Städten die Arbeitstheilung nach jeder Seite hin am weitesten getrieben werden kann. Einzelne stehende Fabriken müssen ihre Kunden mühsam auffuchen (Meßbesuch, Handlungsreisende, Annoncen), nachdem sie zuvor mühsam ihren Rohstoff bezogen haben; werden durch jedes Zerbrechen eines wichtigern Maschinentheils in Stodung veretzt, oder müssen Kapital in Reservemaschinen müßig legen. Stehen aber zwanzig solcher Fabriken beisammen, so werden sich bald Kaufleute daneben ansiedeln, welche ihnen wetteifernd Handelsdienste leisten,² Bankiere, um ihnen Kassierdienste anzubieten, Maschinenbauer mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des in ihrer Nähe betriebenen Gewerbes.³ Daß eine Fabrik, die für den Weltmarkt arbeitet, regelmäßig um so besser gedeihet, je mehr sie ihresgleichen in der Nähe hat, gilt natürlich nur bis zu einem gewissen Punkte; aber dieser Punkt wird durch jede Verbesserung der Communicationen, jede höhere Entwicklung des Kapitalismus, jede Beseitigung der internationalen Verkehrschränken weiter hinausgerückt. Selbst für die Erfindungen auf dem Gebiete der praktischen Volkswirtschaft ist die Atmosphäre der großen Städte günstig;⁴ auch abgesehen davon, daß sich hier der Erfinder einer Idee am leichtesten mit demjenigen begegnet, welcher dem Reime praktische Gestalt zu geben vermag, und beide wieder mit dem, welcher Kapital und Credit zur ökonomischen Verwerthung hergibt. Dazu kommt noch der mit den Eisenbahnen zc. immer wachsende Einfluß der Hauptstädte auf die Consumtionsfittte des Volkes. Aus diesem allen erklärt sich, warum die eigentliche Industrie, erst in großen Städten gebildet, hernach wegen der Arbeitswohlfeilheit, des Holzüberflusses, der leichtern Bewahrung von Productionsgeheimnissen zc. in abgelegene Provinzialgegenden übergesiedelt, neuerdings wieder mehr und mehr in die großen Städte zurückkehrt.⁵ Jedenfalls wird heutzutage bei Prüfung der Gewerbevorzüge einer Gegend die Möglichkeit großstädtischer Concentration mit in erster Linie stehen.^{6 7}

¹ Hierdurch namentlich ist die Ansicht D. Hume's von den nothwendigen Wanderungen des gewerblichen Supremats (Ab. I, §. 263) veraltet. Wenn Ab. Wagner (Ztschr. f. Staatsw. XII, 346 ff.) den Eisenbahnen zugleich einen decentralisirenden und centralisirenden Einfluß auf die Volkswirtschaft zuschreibt: jenes durch erleichterte Kohlenabfuhr, welche den Vorzug der kohlenreichen Gegenden vermindert, dieses durch erleichterte Kornzufuhr, welche der

Wachsthumsmöglichkeit der großen Städte die Gränze ferner rückt; so sind den jetzt schon bestehenden großen Städten diese beiden, für sie nur scheinbar conträren, Seiten derselben Entwicklung günstig. Sie werden zugleich emancipirt von dem Bedürfnisse naher Kornfelder und naher Kohlengruben!

² Es ist doch eine Unvollkommenheit, wenn die deutschen Fabrikanten noch so häufig zugleich die Großhändler ihrer Producte sind: vgl. C. Roscher im Zittauer S.R. Bericht von 1876, S. 126. Zu Manchester kommt es vor, daß die früh in Liverpool gekaufte rohe Baumwolle schon am folgenden Tage als Garn verkauft war. (Dest. Ausst. Bericht von 1867, IV, 20 fg.)

³ Ueber die Entwicklung der Züricher Maschinenfabrikation in Folge der dortigen Spinnerei zc.: Meyer v. Knonau C. Zürich, 107 ff. Auf der Weltausstellung von 1867 bot ein W. Fabrikant von Manchester 7 M. für Bleicherei, 8 für Färberei, 10 für Trocknen, 5 für Stärken, 15 für das finishing an. (Dest. B., a. a. D.)

⁴ Von den eigentlich künstlerischen und wissenschaftlichen Erfindungen gilt das Umgekehrte, daß sie am besten in der Stille keimen und durch vorzeitiges Heraustrreten in das Gewühl des Marktes verkümmern. [Ueber die weltberühmte Fabrik zur Herstellung optischer, insbesondere mikroskopischer Apparate von Karl Zeiß in Jena, die aus einer kleinen, 1846 begründeten Werkstätte, in der die Construction und Reparatur aller für die Universitätsinstitute erforderlichen naturwissenschaftlichen Apparate betrieben wurde, hervorging, s. Pierstorff in Jahrb. f. Ges. u. Verm. XXI, 1 ff.] Aber wie oft sind z. B. deutsche Musterzeichner, die nach Paris kamen, rasch zu den beliebtesten ihrer Art geworden; und umgekehrt, angefehene Pariser Zeichner, anderswohin versetzt, mit ihrer bisher so reichen Phantasie gleichsam eingetrocknet! Die brotlos gewordenen französischen Musterzeichner, die 1848 nach England berufen waren, lehrten später meist wieder nach Paris zurück, „weil sie in England nichts erfinden konnten“. (Lessing Kunstgewerbe auf der Wiener Weltausstellung 1873, 232 ff.)

⁵ Vgl. Bodemer Die industrielle Revolution (1856), 30 ff. Dagegen war es zu seiner Zeit gewiß begründet, wenn Sonnensfeld das Lieblingsvorurtheil des Absolutismus, alles Volksleben in der Residenzstadt zu concentriren, auch in Bezug auf den Gewerbleiß bekämpfte. (Grundsätze, 1757, II, 159. 131 fg. Abhandlung von der Theuerung in Hauptstädten, 1769.)

⁶ Ein Hauptgrund, weshalb ein Land mit reichen Steinkohlengruben mehr industrielle Aussichten hat, als ein anderes mit ebenso reichen (aber meist dünn zerstreuten!) Wasserkräften.

⁷ Es gehört gleichsam zwei verschiedenen Kulturstufen an, daß Constantinopel, seit Constantin M. ein Hauptsitz der feineren Industrie (z. B. der Stickkunst: Voch Gesch. der liturg. Gewänder I, 137 fg.), noch 1578 so viele Goldstoffe, Seidenzeuge, Sammet, Waffen, Corbuan, Sattlerwaaren, Edelsteine und Pelzwerk verarbeitete. (Schweigger im Reisebuch nach dem heil. Lande II, 51.)

Drittes Kapitel.

Industrie im Großen und Kleinen.

Handwerk und Fabrik.

§. 112.

Für den neuern Gewerbefleiß ist die Fabrik ebenso charakteristisch und tonangebend, wie das Handwerk¹ für den mittelalterlichen: denn selbst die Handwerke trachten heutzutage, um zeitgemäß zu bleiben, nach Fabrikähnlichkeit, während in früheren Perioden selbst die Fabriken, soweit sie schon vorhanden waren, die Handwerksähnlichkeit nicht verleugnen konnten. Der Handwerker pflegt im Kleinen zu arbeiten, gewöhnlich auf Bestellung des unmittelbaren Gebrauchers; der Fabrikant im Großen, oft auf Vorrath, d. h. für eine noch nicht erklärte Nachfrage.² Es gibt auch Handwerker, die kaum umhin können, auf Vorrath zu arbeiten (Seiler, Bürstenbinder, Nagelschmiede zc.); aber sie verbinden regelmäßig mit der Production ihrer Waare den Verkauf derselben im Kleinen an die Consumenten. Dagegen hat die Fabrik die Bundesgenossenschaft des Krämers nöthig.³ Beim Handwerke steht die persönliche Arbeitskraft im Vordergrund; eben darum arbeitet der „Meister“ persönlich unter seinen Gehülfen, mit ähnlichen Werkzeugen wie diese. Der Fabrikant dagegen hat nicht sowohl „Gesellen“ um sich, als „Arbeiter“ unter sich; sein vornehmstes, liebtes Werkzeug ist die Maschine. Viele englische Theoretiker definiren den Begriff *factory* dahin, daß ein von derselben Centralkraft geleitetes Maschinensystem die Hauptsache sein müsse. (Ure.) Wie sich in der Landwirthschaft die großen Güter zu den kleinen verhalten (Vd. II, §. 47), so die Fabrik zum Handwerke. In der Fabrik wird ein gebildeter Mann schon durch die bloße Oberleitung voll beschäftigt; im Handwerke dagegen läßt diese Oberleitung dem Unternehmer noch Zeit genug, an der unmittelbaren Ausführung theilzunehmen, was zugleich sein allgemeiner Bildungsstand durchaus nicht verschmähet.⁴ — Das Handwerk in seiner relativ blühendsten Periode war streng an Städte und Zünfte gebunden. Dagegen hat die Fabrik, mit Ausnahme der sog. Realgewerberechte, von

jeher sowohl in der Wahl ihres Ortes, wie in der Ausdehnung ihres Betriebes eine verhältnißmäßige Freiheit genossen.^{5 6} Erst in der neuesten Zeit fängt das Verhältniß an sich umzukehren, weil der Staat die größeren Gewerbeanstalten, wegen ihres größern Einflusses auf das Wohl und Wehe anderer Menschen, genauer zu beaufsichtigen wünscht.

¹ Das Wort Handwerk erscheint bereits im Althochdeutschen (*hantwerah*) und Angelsächsischen (*handveorc*) = *opus manuum*. Im Mittelhochdeutschen geht *hantwerc* = *artificium* neben *antwerc* = Maschine her; doch wird das letztere allmählich von jenem verschlungen. Vgl. Grimms D. Wörterbuch I, 507. IV, 2, 423. [Der Ausdruck „*fabrica*“ bedeutete im mittelalterlichen Latein eine Werkstatt schlechthin, eine Schmiede, auch wohl die Bauhütte bei Kirchenbauten. Als das Wort „Fabrik“ seit dem 17. Jahrh. sich einbürgerte, bedeutete es nicht immer die große Unternehmung, sondern (v. Schröder 1686) theils die gewerbliche Thätigkeit überhaupt, theils die industriellen Erzeugnisse selbst, also soviel wie unser heutiges „Fabrikat“. Erst die „Entdeckte Goldgrube in der Accise“ 1685 beschreibt das Fabrikssystem dahin, daß „Fabrikanten mit großen Kosten ganze große Häuser bauen, darinnen sie die Wollen-Scheiber, Wollen-Kammer, die Spinnerin, die Weber, die Presser und wohl auch gar die Factor besammeln unterhalten“ und nennt die Fabrik „ein Haus, darinnen die manufacturen gearbeitet und verlegt werden“. Stieler's Deutscher Sprachschatz (1691) kannte das Wort noch nicht unter den deutschen Wörtern, und Adrian Beier's Handlungslexicon, das nach dem Tode des Verfassers 1722 gedruckt wurde, bietet s. v. „Fabric, officina, manufacture“ die Erklärung: „eine Werkstätte, da eine gewisse Art von allerhand Waaren verfertigt wird“. Die gelehrten Cameralisten aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (Marperger, Gabelschütz, Zind) gebrauchten „Manufacturen und Fabriken“ im Sinne der Industrie überhaupt und nennen nicht selten den Handwerksmann, der für einen Verleger arbeitete, einen „Fabrikanten“. In Zürich wird aber das Wort schon in dem Fabrikmandate von 1727 gebraucht (G. Cohn in Jahrb. f. Nat., N. F. III, 325) und Joh. Leonh. Frisch führt es in seinem deutsch-lateinischen Wörterbuche (1741) an. In wunderlicher Beschränkung gebraucht Justi das Wort, wenn er sagt: „Fabriken heißen diejenigen Arbeiten, zu welchen Feuer und Hammer oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden“, und erst Lamprecht's Cameralverfassung bringt 1797 eine der heutigen Auffassung nahekommende, indem sie das Charakteristische für Fabriken und Manufacturen darin findet, daß „sie die Verarbeitung der rohen Materien mehr im Großen betreiben, die einzelnen zur Zubereitung der Kunstwaaren erforderlichen Arbeiten unter mehrere beständig bei einerlei Arbeit bleibende Arbeiter vertheilen, oft künstliche Maschinen als Hülfsmittel der Verarbeitung anwenden und den Vertrieb der Waaren nach kaufmännischer Kenntniß und Klugheit bewirken.“]

² Auf einer recht frühen Stufe, die aber noch jetzt z. B. in Norwegen (Blom Norwegen 1845, I, 237 fg.), Rußland (Wander-schneider mit 3 bis 5 Gehülfsen: [Tschernjowsky Artelle 1896, 23]; Thun Landwirthsch. und Gewerbe

in Mittelrußland, 199), auch vielen Alpengegenden (z. B. Steiermark. Vgl. Hofegger Aus m. Handwerkerleben 1880) verbreitet ist, gibt es Landhandwerker, die gar keine Werkstatt haben, sondern, ihr Arbeitszeug auf dem Rücken transportierend, nur im Hause des Bestellers arbeiten. In Rußland spielt dieser halbnomadische Betrieb aus klimatischen, wie aus nationalen Gründen eine besonders große Rolle. Im Zarankter Kreise und dessen Nachbarschaft leben 10 000 Zimmerleute; in 7 Provinzen nehmen 10—15 Proc. der Bevölkerung jährlich einen Paß, um ein Wandergewerbe zu treiben. (Thun, 193. 170.) Eine spätere Stufe hat zwar Handwerker mit eigener Werkstatt, die aber vorwiegend mit geliefertem Rohstoffe und streng auf Bestellung arbeiten (Lohnbäcker, Bohnfleischer!). Endlich das Magazinwesen. Also die Verwendung des Arbeitsproductes der Arbeit selbst immer ferner (Cm. Herrmann Principien der Wirtschaft, 236); das Handwerk immer kapitalistischer und fabrikmäßiger. Die Wiener Polizei-D. von 1527 gestattet den Meistern nur ausnahmsweise, „beständ und gebing“ anzunehmen. Die sächsische Tagordnung von 1623 hat auch für die Meister nur Taglohnsätze; die jedoch etwas höher sind, als die der Gesellen, weil jene „den Werkzeug halten“.

² v. Schröder Fürstl. Schatz- und Rentkammer (1686), 91 nennt die Krämer Blutegel des Landes, welche den Handwerkern das Blut ausjügen. Auch J. Möser, als warmer Handwerksfreund, ist ein Feind der Krämerei. Er betont u. A., wie doch zu den meisten Kramgeschäften viel weniger Fleiß und Talent gehöre, als zu den meisten Handwerken. Darum sollte z. B. der Eisenkram von den Frauen der Schmiede besorgt werden u. (Patr. Bk. II, 37.) Der jetzige Zustand werde schließlich dahin führen, daß z. B. der Schuster nichts weiter lerne, als das Altflitzen. (I, 2.)

⁴ Die neueren Aufsichtsgesetze geben oft Legaldefinitionen des Fabrikbegriffes. [Schweizerisches Fabrikgesetz von 1877: „Fabrik ist jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird“, eine Definition, die nicht ganz einwandfrei ist, denn um eine Mehrzahl von Arbeitern handelt es sich so gut bei 7 wie bei 20 Arbeitern. Das französische G. von 1841, die österreichischen Gewerbeordnungen von 1859 und 1885, die sächsische von 1861, eine ältere württembergische Verordnung bestimmen, daß ein Betrieb mit 20 und mehr Arbeitern als Fabrik angesehen werde. Die preussische Ausführungsinstruction vom 18. Aug. 1853 erklärt eine Fabrik dahin, daß in ihr „ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet;“ die deutsche Gewerbeordnung von 1869 hat von jeder derartigen Festsetzung abgesehen und die Motive zur Novelle von 1878 bemerken, daß „in der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen die Anwendung jenes Begriffes für die Praxis keinen Zweifel erregen wird“, eine Auffassung, die von Landmann (Gewerbeordnung f. d. D. Reich, 2. Aufl. 1895, 910) wohl mit Recht als eine etwas optimistische bezeichnet wird. Die in §. 1 des Unfallversicherungsg. enthaltene Definition beansprucht Geltung ausdrücklich nur innerhalb der Grenzen des gedachten Gesetzes. Dagegen hat neuer-

dinge (1898) das Reichsgericht in einem Urtheile anlässlich eines unter Anklage gestellten Verstoßes gegen die Reichsgewerbeordnung sich über die Merkmale an gelassen, welche für den Begriff der Fabrik wesentlich sind. Es rechnet da die Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, die Zahl der dauernd da beschäftigten Arbeiter, die vorwiegend mechanische Art ihrer Thätigkeit und d Grundsatz der Arbeitstheilung. Dem Fabrikbetriebe weniger wesentlich, we auch regelmäßig dabei anzutreffen, sind die Erzeugung in Massen, die Benutzung von Dampf und anderen elementaren Triebkräften und der Ausschluß ein Lehrlingsverhältnisses. Darauf, welche Gegenstände der Betrieb umfasse, kom es im Uebrigen nicht weiter an. (Gewerbefchau XXX, 188. 221.) Vgl. üt die statistische Erfassbarkeit der Unterschiede zwischen Handwerk und Großbetri auch D. Wiedefeldt, 4—14.] Andererseits definiert Rüdlin Das neuzeitliche Han wert (1880) das §. technisch damit, daß der Inhaber des Geschäftes zugleich Geschäftsleiter und Vorarbeiter ist; wirtschaftlich, daß sein Arbeitslohn i engern Sinne einen wesentlichen Theil seines Einkommens bildet; social, de jedem tüchtigen Arbeiter die Möglichkeit offen steht, Geschäftsleiter zu werde (S. 40.)

^a Die früher in vielen Continentalstaaten zur Anlegung einer F. erforderliche Staatsurlaubniß pflegte nur dann versagt zu werden, wenn schon bestehende Fabrikprivilegien oder Zunftgerechtfame direct dagegen stritten, oder man „Uebersehung eines Nahrungszweiges“ (Friedrich I. 1703: Nylus C. Const. Marcl V, 2. 5. 10), auch wohl bei Holzverzehrenden Gewerben ein zu hohes Ar schwellen des Holzpreises fürchtete.

^b Beim Großbetriebe hat der Unternehmer seinen Sitz im Comptoir, bei Kleinbetriebe in der Werkstätte. Dort stehen Unternehmer und Arbeiter au verschiedenen Bildungsstufe, hier auf gleicher. Dort arbeitet der Unternehme nur ausnahmsweise mit den gewöhnlich sog. Arbeitern: wenn er belehren, neu Versuche machen, Geschäftsgeheimnisse bewahren will etc.

§. 113.

Wo Handwerk und Fabrik auf übrigen gleichem Boden mi einander wetteifern, da muß die letztere siegen. Ein Fabrikant, der ebenso viele Arbeiter und Kapitalien anwendet, wie zwanzig Handwerksmeister, kann die Arbeits- wie die Gebrauchsgliederung in viel höherem Grade vervollkommen. Eigene Buchhalter, Kassiere, Mechaniker, Reisende finden sich regelmäßig nur in Fabriken; größere Experimente, auch die Benutzung der Handelsconjunctur in größerem Maßstabe sind nur ihr möglich. Alles dieß freilich mit der Schattenseite, daß sich bei der großen Mehrzahl der Producenten das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber den Consumenten schwächt, überhaupt die Speculation leicht den Beruf übermüchert. Weil aber der Fabrikant zu den höheren Klassen gehört, so pflegt er mehr Kenntnisse und Verbindungen zu besitzen, als der Handwerker.

Die Hülfe der Wissenschaft kann dieser gewöhnlich erst dann benutzen, wenn sie Gemeingut der civilisirten Menschheit geworden ist.¹ Der Abfall des Materials, weil er in der Fabrik massenhafter vorkommt, läßt sich hier ungleich höher verwerthen.² Da der Große, eben weil er hervorragt, in seinen creditwürdigen Eigenschaften notoriischer ist, als der Kleine, so kann der Fabrikant auf dem Wege des Credits seine ohnehin größeren Kapitalien noch mit einem größern Multiplikator verstärken. Alle sog. Generalproductionskosten sind beim Großbetriebe verhältnißmäßig kleiner. So wird z. B. ein großer, beständig geheizter Hochofen, der ebenso viel Eisen liefert, wie zehn kleine, weder eine zehnmal so große Fläche bedecken, oder zehnmal so viele Bausteine enthalten, noch zehnmal so vielen Brennstoff verzehren, wie einer der letzteren.³ Wohl könnten die meisten Vortheile des Großbetriebes auf genossenschaftlichem Wege auch den Kleinen zugänglich werden, und zwar im Gewerbefleisse, wegen seiner geringern localen Gebundenheit, leichter als im Landbau; und das Handwerk könnte alsdann gewisse natürliche Vorzüge des Kleinbetriebes, namentlich die schärfere Beaufsichtigung der Gehülfen, sowie die sparsamere Ausnützung des Rohstoffes, mit bedeutendem Erfolge verwerthen. Doch setzt jenes immer große Fortschritte der Eintracht, also auch der Einsicht und Selbstbeherrschung voraus. — Natürlich müssen die Vorzüge, welche der Fabrik gegenüber den Handwerken zu Gebot stehen, mit der wachsenden Größe jener nicht bloß absolut, sondern auch verhältnißmäßig zunehmen.⁴ Allerdings nur bis zu dem Punkte, wo die Unternehmung allzu groß wird, um noch unter Einer wirklichen Leitung zu stehen.⁵ Indessen rückt beinahe jede geschicktere Arbeitstheilung, Verbesserung der Communicationsmittel zc. diesen unüberschreitbaren Punkt in weitere Ferne.^{6 7} Bei irgend hochentwickelter Industrie pflegt sich das weitere Wachsthum viel mehr in einem vergrößerten Umfange, als in einer vergrößerten Zahl der Unternehmungen zu äußern.^{8 9 10 11}

¹ Nachtheilig wird die Fabrik dem Handwerke namentlich dadurch, daß sie schwer im Stande Lehrlinge zu bilden, ihre besseren Arbeiter gern aus den Handwerksgefelln nimmt (Schlosser, Schmiede zc. in den Maschinenfabriken!). Auch kann sie viele sehr einseitig gebildete Arbeiter gut verwenden, was dann voreilige Jünglinge und kurzsichtige oder habgierige Aeltern von dem später lohnenden Handwerke leicht abschreckt.

² Wie z. B. die mit Steinkohlen arbeitenden Fabriken sich auf diese Art

ihre Gasbeleuchtung fast unentgeltlich verschaffen können. Die großen Fabriken haben in Frankreich bei einer jährlichen Production von 1 Mill. Ki wohl 25 Proc. ihres Kapitals gewonnen, obgleich sie wohlfeiler verkauften, als die Bäcker. Die Backkosten pro Kilo waren, als sie nur 200 000 Kilogr. an setzten, 65 St., jetzt nur noch 3 St. (Jahrb. f. Gef. u. Berm. IX, 1181.)

² Das Auslöfchen und Wiederanzünden eines Hochofens kann in Englan 1000 Pfd. St. kosten. (Edinb. R. 188, p. 353.) Aber freilich schwanken auch die Baukosten z. B. eines Siegener Hochofens, der täglich 500—700 Ctr. Roheisen liefert, zwischen 70 000 und 120 000 Thlr. (Oesterreich. Ausft. B. von 1867 VI, 60.) [In der Bäckerei, bei der überhaupt manche Momente zu Gunsten der Fabrik sprechen, ist die Ersparniß des Heizmaterials keines der geringsten. Im handwerksmäßigen Betrieb giebt der Ofen, während er unbenutzt ist, fast seine ganze Wärme an die Umgebung ab und muß daher in der Nacht auf's Neue geheizt werden. Was das bedeutet, ergiebt sich aus den Erfahrungen der Genossenschaftsbäckerei in Leipzig, wo ein Ofen bei jedem Nachheizen 60 bis 70 Pfd. Kohlen braucht, dagegen am Sonntag Abend, wenn der Betrieb 12 Stunden geruht hat, das Doppelte. Die Backöfen neuerer Construction haben für das Nachheizen nur etwa den fünften oder sechsten Theil des Quantums Kohlen nöthig, das beim Anheizen erforderlich ist. Dazu kommt, daß die Verarbeitung eines Centners Mehl ungefähr 4 Stunden, die von 2 Centnern 7, die von 3 Centnern 9 Stunden u. s. w. in Anspruch nimmt, so daß bei Steigerung der Production die Zeit, die auf die Verarbeitung je eines Centners Mehl angewandt werden muß, abnimmt. Ferner die größere Leistungsfähigkeit bei Maschinenbetrieb. Die Leipziger Militärbäckerei, eine Schwarzbrotbäckerei mit Gasmotor, Knetmaschine, Weghorst'schen Wasserheizungsöfen, producirt so viel, daß auf jeden Arbeiter in 12 Stunden eine Leistung von 1200 Pfd. kommt. In einer Genossenschaftsbäckerei Leipzigs, wo von Maschinen nur die Knetmaschine vorhanden ist, leistet ein Arbeiter in 12 Stunden doch noch etwas über 600 Pfd. In einem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betrieb aber rechnet man auf einen Gehälfen nur ca. 300 Pfd. Tagesleistung. Endlich die Ersparniß an Betriebskapital, wenn man die durch die Knetmaschine ersparten Arbeitskräfte in Betracht zieht. Der Preis einer Knetmaschine bei einer Leistungsfähigkeit von 5000—10000 Kilogr. Brot ist 2500 M., und ebenso viel kostet etwa der zum Betriebe erforderliche Gasmotor, dessen Gasverbrauch ca. 3000 Kubm. jährlich beträgt. Danach belaufen sich die Kosten eines mit Knetmaschine und Gasmotor arbeitenden Betriebs auf 950 M. im Jahre, nämlich 500 M. für Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals (5000 M. à 10 Proc.) und 450 M. für 3000 Kubikm. Gas à 15 Pf. Dagegen bedingt der Handbetrieb bei 2 Arbeitskräften, die durch eine Knetmaschine mindestens ersetzt werden, mit 20 M. Wochenlohn, eine Ausgabe von 2080 M. im Jahr. (Grieshammer in Schr. d. B. f. Socialp. LXIII, 403—405; Arnold Das Münchener Bäckereigewerbe 1894, 37 u. ff.)]

⁴ Hülsen Technik der Baumwollspinnerei (1857) rechnet die Anschaffungskosten einer deutschen Baumwollspinnerei für mittlere Nummern und mittelgroße Anstalten zu 12—15 Thlr. pro Spindel, für feinere Nummern und große

Anstalten zu 10—12 Thlr. Fall bei Ure *Philosophy of manufactures* (1835), wo ein Unternehmer mit 20000 Pfd. St. Kapital 6 Proc. verdiente, aber genau berechnen konnte, daß er bei Verdoppelung seines Kapitals 9 Proc. verdienen würde.

⁵ Englische Kenner behaupten, daß bei Vergrößerung der Baumwollspinnerei über 30000 Spindeln keine Verminderung der Generalkosten mehr stattfindet. (Ztschr. f. Staatsw. XX, 435.) Ueber die Grenzen der Weiterbildung des arbeitsmäßigen Großbetriebes in Deutschland vgl. Ludwig Singheimer's unter obigem Titel erschienene Schrift 1873.

⁶ Zu den bedeutendsten Vorteilen der britischen Industrie im Wettkampfe mit anderen gehörte lange Zeit die frühere und größere Concentration jener in ganz kolossalen Unternehmungen. Auf eine Baumwollspinnerei kamen durchschnittlich in England (1856) 12670 Spindeln, Oesterreich (1854) 8106, Belgien (1852) 7400, Sachsen (1855) 4170, Preußen (1856) 2400, Schweiz (1851) 5800, Frankreich (1852) 5747. Während die größte elssässische Zitzfabrik 1834 60000 Stück pro Jahr lieferte, gab es damals eine englische mit über einer Million jährlich. Ein Manchester Rattendrucker producirte jährlich über 30 Mill. Meter, d. h. mehr als zur Umspannung von $\frac{3}{4}$ der Erde hinreichen würde. (M. Chevalier *Introd. aux rapports . . . de 1867*, p. 388.) Zu Port Dundas wurde 1860 für eine chemische Fabrik eine Esse gebaut, die 468 F. vom Grunde aus, 454 F. über dem Boden maß, an der Spitze mit 14 F. Durchmesser. (Ausland 1861, Nr. 22.) Bei dem Londoner Brauer Maug zerbrach 14. Oct. 1814 ein Bierfaß, welches durch drei Stockwerke ging, und dessen ausströmender Inhalt eine Ueberschwemmung verursachte, worin 8 Menschen ertranken. (Riemeyer *Beobacht. auf Reisen*, 1820, I, 258.) Barclay, Perkins u. Comp. hielten 1849 in ihren Kellern 120 Riesenfässer, wovon mehrere zu 3600 Barrels; in einer ihrer Brauereien konnte ein Tisch für 25 Personen gedeckt werden. Ein Marshall von 150 elefantähnlichen Karrenpferden besorgte ihre Bierfahren. Ihre Steuern haben früher wohl in einem Jahre 400000 Pfd. St. betragen. (Simon *Observations recueillies en Angleterre 1835*, I, p. 123.) Ein Birminghamer Knopffabrikant hielt 1834 10000 stählerne Prägstempel für Livreeknöpfe; ein anderer erwarb bloß mit Verfertigung gläserner Augen für Puppenköpfe ein großes Vermögen. (McCulloch.) [In der Roheisenproduction haben sich überall die Leistungen eines Hochofens enorm vergrößert. In Großbritannien ist die Leistung gegenwärtig 30mal so groß als vor 100 Jahren und 3mal so groß als im Jahre 1860; 1889 wurden von 447 Hochofen (366 waren außerdem kalt vorhanden) 8456 Mill. Kilogr. Roheisen producirt. In den Ver. Staaten von Nordamerika hat sich die Leistung seit 1873 vervierfacht, denn sie betrug pro Hochofen im Jahre 1873 6346, im Jahre 1890 27227 engl. T. Im Deutschen Reich stiegen die Leistungen auf das Dreifache: 1879 pro Hochofen $7\frac{1}{2}$ Mill. Kilogr., 1896 27·8 Mill. Kilogr. Die gesammte Production an Roheisen war 1896 aus 229 Hochofen (36 außerdem kalt vorhanden) 6372·6 Mill. Kilogr. (Statistisches Jahrb. d. D. R. XIX, 39; v. Juraschel *Uebersichten der Weltw. 1885—89*, 393 ff.) Coderill zu Seraing hatte schon 1846 4200, 1876 = 8750 Arbeiter (Pechar *Kohle und Eisen*, 86); Krupp in Essen producirt 1872 mit 12000 Arbeitern $2\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. an fertigen

Gußfabrikaten; 1875 12100 Arbeiter, 1876 freilich nur 9000. (Deutsd Ausst.-Bericht von 1873, I, S. 72.) Seine Fabrik nahm schon 1867 ei Fläche von 800 preußischen Morgen ein, davon 200 unter Dach. (Berlin Börsenztg., Juli 1867.) Schneider im Creuzot beschäftigt 15 500 Arbeit 308 Dampfmaschinen mit 19000 Pferdekraften, fördert 14·3 Mill. Ctr. Kohl und producirt 6·6 Mill. Ctr. Eisen und Stahl. (Richter Kulturfortschritte, S. 6. Sein großer Dampfhammer soll 51000 Kilogr. Gewicht und 5 Meter Fa höhe besitzen. Schon vor 1864 gab es in Augsburg eine Spinneret v: 95000 Spindeln, während die größte englische 80000 hatte. (Ztschr. f. Staats: XX, 435.) Drahtes Ziegelfabrik bei Wien mit 94 Beamten und 6—7000 A beibern konnte zum Bau des Ausstellungslocales drei Monate lang tägli ½ Mill. Ziegel liefern, ohne ihre übrigen Kunden zu vernachlässigen. (D. Ausst. II, 425.) Nicht selten gehören mehrere technisch getrennte Anstalten do ökonomisch zusammen. Von einer Spiegelfabrik, die in Frankreich 3 Etabliß ments mit 5000 Arbeitern für den französischen, englischen und überseeische Markt hat, 2 Etablissements mit 2000 Arbeitern in Deutschland für de deutschen und österreichischen, s. Deut. Ausst. B. von 1867, VI, 174. Ähnli besteht das große Unternehmen von Ph. Haas und Söhnen aus vielen ve schiedenen Fabriken an verschiedenen Orten (a. a. O. IV, 214). — Dagege ist Asien arm an großen Unternehmungen: in Canton keine Fabrik über 20 (Journ. des Econ., Juill. 1854, p. 28), in Buhara über 5 Arbeiter. (Meyen dorf Voyage, p. 216.)

⁷ [Das vielleicht großartigste Beispiel für eine Concentration in um fassendster Weise bietet Krupp's Gußstahlfabrik, die 1845 122 Arbeiter be schäftigte, aber 1887 45000 Arbeitern und Beamten nebst deren Familien angehörigen Unterhalt gewährte. Die Gußstahlfabrik mit den Außenwerke verbraucht täglich 350 Wagonladungen Steinkohlen zu 10 Tonnen, in Jahre etwa 1¼ Mill. Tonnen. 30000 Gasflammen sorgen für die Be leuchtung und verbrauchen jährlich 13 Mill. Kubitm. Gas; außerdem strahl elektrisches Licht aus 620 Bogen- und 1930 Glühlampen. Die Fabrik besitz eine eigene Wasserleitung, die täglich etwa 25000 Kubitm. liefern muß. Zur Vermittelung des Verkehrs in der Fabrik dienen ein normalspuriges Eisenbahn netz mit 3 Anschlüssen an die Staatsbahnen von 50 Kilom. Länge mit 16 Loco motiven und 577 Wagen, sowie ein schmalspuriges Eisenbahnnetz mit 35 Kilom. Geleise, 17 Locomotiven und 640 Wagen. Ein eigenes Telegraphenetz verfügt über 80 Kilom. Leitung und 20 Stationen mit 35 Morse-Apparaten, das Fern sprechnetz über 200 Stationen und etwa 200 Kilom. Leitung. In der Fabrik bestehen 4 große Martin-Stahlwerke, die zu den größten in ihrer Art gehören. Das Puddelwerk mit seinen 65 Defen und 8 mit Präcisions-Dampfmaschinen ausgerüsteten Walzenstraßen wird wohl von keinem ähnlichen Werk erreicht. Der mit einem Kostenaufwand von 1·8 Mill. errichtete große Hammer „Fritz“ hat einen 1000 Centner schweren Bär, während der Ambos eine 1½ Mill. Kilogr. schwere Gußeisenpyramide bildet. Außer ihm sind noch 31 Dampfhammer in Betrieb und 22 Walzwerke. Erfreulicherweise geht Hand in Hand mit dieser technischen Vollendung auch eine weitreichende und großartige Fürsorge für die Arbeiter. (Friedr. C. G. Müller Krupp's Gußstahlfabrik 1896.)]

⁹ Die deutschen Zuckfabriken verarbeiteten 1836 durchschnittlich 2080, 1896/97 = 343910 metr. Ctr. Rüben. Noch in der Zeit von 1861—70 hat sich bei allem Wachsthum der englischen Industrie die Zahl der Fabriken durch Eingehen vieler Kleiner zum Theil vermindert. Die Zahl der Baumwollfabriken nahm um 14 Proc. ab, während ihre Maschinenkraft um 5 Proc., ihre mittlere Arbeiterzahl von 156 auf 181 stieg. Die Zahl der Schafwollfabriken wuchs um 9 Proc., ihre Maschinen um 71 Proc., ihre Arbeiterzahl von 52 auf 68. Die Zahl der Wollenfabriken um 19 Proc., ihre Maschinenkraft um 80 Proc., ihre Arbeiterzahl von 162 auf 174. Die Zahl der Flachsfabriken um 25 Proc., ihre Maschinenkraft um 58 Proc., ihre Arbeiterzahl von 219 auf 249. Ähnlich selbst im Seidengewerbe, wo die Zahl der Fabriken sich von 771 auf 696 verminderte, ihre Maschinenkraft aber von 7000 auf 8600 und ihre durchschnittliche Arbeiterzahl von 68 auf 70 stieg. (Statist. Journ. 1871, 503 fg.) Der österreichischen Glasindustrie schadet es sehr, daß sie in 211 Hütten mit nur 267 Schmelzöfen zersplittert ist, während die englischen, belgischen, französischen Hütten meistens je 4, 8, ja 16 Oefen haben. (Oesterr. Ausst. B. von 1867, VI, 187.) Dagegen bewährt sich in der österreichischen Bierfabrication das obige Gesetz wieder: zwischen 1860 und 1872 nahm die Zahl der Brauereien um 20·5 Proc. ab, ihr Product aber um 62 Proc. zu. Die größte zu Schwachat braute 1871 = 384 987 Hektoliter. (Deutscher Ausst. B. von 1873, I, 280; vgl. Oesterr. Ausst. B. von 1867, VII, 121.) — Ähnlich bereits im spätern M. A., wo dasselbe überhaupt Fabriken schon kennt. Florenz hatte um 1318 300 botteghe d'arte di lana, die 100 000 Stücke grobes Tuch jährlich verfertigten, werth 600 000 Goldfl.; 1848 nur noch 200 mit 30 000 Arbeitern und einem Producte von 70—80 000 Stücken, die aber 1 200 000 Goldfl. werth waren. (G. Villani XI, 89. 48.) Um 1427 = 180 Fabriken. (Decima IV, p. XXIV.) Wie neuerdings Ungezogenheit der Arbeiter zu ihrem eigenen Schaden die Kleinen Arbeitsherrn aus dem Geschäfte vertreibt und somit jene oligarchische Zusammenziehung befördert, s. Böhmert Schweiz. Arbeiterverhältnisse I, 58.

⁹ [Wie in der Schweiz sehr stark die kleineren gewerblichen Unternehmungen vorwiegen s. bei Wegmann in Jtschr. f. Schweiz. Stat. XXVII (1891) und S. Schumann in Jahrb. f. Gef. u. Berr. XX, 246 ff. Unter 3776 Etablissements mit 160 678 Arbeitern sind nur 23 mit 16 683 Arbeitern mit mehr als 500 Arbeitern thätig. Der weitaus größte Theil: 3016 Anstalten mit 38 169 Arbeitern beschäftigt weniger als 50 Arbeiter. Eine gleichere Grundbesitz- und Einkommensvertheilung, zum Theil eine Folge der demokratischen Einrichtungen, erleichtert den Kleinen Unternehmungen die Existenz, indem sie ein „mittleres Niveau von Bedürfnissen“ und eine entsprechende Nachfrage schafft.]

¹⁰ [In Deutschland, wo von 1882—95 die Zahl der Gewerbebetriebe sich um 1·3 Proc., von 1875—95 um 13·2 Proc., die der gewerbthätigen Personen 1882—95 um 39·9 Proc., von 1875—95 um 58·7 vermehrte, sind die Mittel- und Großbetriebe relativ stärker angewachsen. Es entfielen auf die

	Hauptbetriebe		Personen	
	1895	1882	1895	1882
Kleinbetriebe (Alleinbetr. und Betr. mit 1—5 Geh.)	2934 723	2882 768	4 770 669	4 335 1
Mittelbetriebe (6—50 Pers.)	191 299	112 715	2 454 257	1 391 1
Großbetriebe (51 u. mehr Pers.)	18955	9 974	3 044 343	1 613 1
Summe	3 144 977	3 005 457	10 269 269	7 840 7

	In Procenten			
Kleinbetriebe	93·3	95·9	46·5	59·0
Mittelbetriebe	6·1	3·8	23·9	19·0
Großbetriebe	0·6	0·3	29·6	22·0

Es hat die Zahl der in Kleinbetrieben thätigen Personen von 1882—sich um 8·7 Proc. verringert, die Zahl der in Gehälfenbetrieben mit 1—5 Person thätigen Personen sich um 24·3 Proc., in den Mittelbetrieben um 76·3 Proc. in den Großbetrieben um 88·7 Proc. vergrößert. Specieell die Zahl der Großbetriebe mit über 1000 Personen ist in der angegebenen Zeit um 100·8 Proc. und die in ihr thätigen Personen um 110·5 Proc. gestiegen. (Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1898. Ergänz. z. 1. Heft, 10.)]

¹¹ [Nach der deutschen Gewerbestatistik von 1895 sind Mittelbetriebe am stärksten vertreten in den Gewerbegruppen

	Personen der Größenklasse in Proc. des Gesamtpersonals der Gewerbegruppe
Polygraphische Gewerbe	47·7
Industrie der Leuchtstoffe	45·1
Industrie der Steine und Erden	42·5
Baugewerbe	39·6
Versicherungsgewerbe	35·7

Großbetriebe aber sind am stärksten vertreten

Bergbau	95·3
Chemische Industrie	61·7
Textilindustrie	59·2
Industrie der Maschinen, Instrumente	59
Papierindustrie	50·8

Wirkliche Riesenunternehmungen, Kolossalbetriebe mit über 1000 Personen sind 255 ermittelt mit rund 450 000 Personen, so daß durchschnittlich fast 2000 Arbeitskräfte auf einen solchen Betrieb kommen (1882: 127 mit 213 160 Pers.). (Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1898, Erg. z. 1. Heft 10, 12.)

§. 114.

Der bedeutendste Unterschied zwischen Handwerk und Fabrik liegt auf dem socialen Gebiete der Gütervertheilung. Nicht bloß die Zahl der abhängigen Gewerbegegnossen im Vergleich mit den unabhängigen ist in der Fabrik weit größer,^{1 2} sondern auch ihre Abhängigkeit weit intensiver. In dem großen Gegensatz von Herrschaft und Genossenschaft, welcher die Geschichte aller höheren Völker durchzieht, am deutlichsten der germanischen, steht die Fabrik überwiegend auf jener, das Handwerk auf dieser Seite. Während es englische Auctoritäten giebt, welche das Wort factory nur auf Anstalten von durchschnittlich 500 Arbeitern anwenden,³ ist die für das Handwerkerthum normale Erwartung, daß jeder Gehülfe von mittlerer Tüchtigkeit bis zur Meisterschaft aufsteige, doch haltbar nur bei einer Gehülfszahl, die bedeutend kleiner ist, als diejenige der Meister. (§. 132.) Im Handwerke gehören die Zusammenarbeitenden wesentlich demselben Stande an. Wie der Meister selbst früher Gesell und Lehrling gewesen, so haben die Gehülfen in ihrer, bei gutem Betragen wenig unsichern, Beförderungsaussicht einen für gewöhnliche Menschen höchst wirksamen Sporn und Zügel der Sittlichkeit: zumal in der blühendsten Periode des Handwerkerthums das einzelne Geschäft so viel Familienhaftes, die ganze Zunft so viel Brüderschaftliches hatte. Der Fabrikherr dagegen steht hoch über seinen Arbeitern. Es ist eine glänzende Ausnahme, wenn sich einer von diesen zum Range jenes emporschwingt.⁴ Während sich der Handwerksgefelle zu einem ganzen Gewerbe ausbildet, ist der Fabrikarbeiter, je größer die Arbeitstheilung, weil er Tag aus Tag ein dasselbe Geschäftspartikelfchen verrichtet, um so seltener im Stande, auf der vielstufigen Leiter seiner Anstalt höher zu klimmen.⁵ — Mit dieser Verschiedenheit der Beförderungsaussichten hängt es zusammen, daß im gesunden Handwerke so wenig, in der Fabrik so viel Gefahr proletarischer Volksvermehrung liegt. Jede Menschenklasse hat die Tendenz, sich um so rascher zu vermehren, je weniger nach ihren Standesbegriffen zum Unterhalt einer Familie nöthig ist. Demnach wird ein ordentlicher Handwerker mit seiner Verheirathung regelmäßig so lange warten, bis er Meister geworden ist; und dieß wiederum setzt doch immer etwas Kapital voraus. Ganz besonders beim Fabrikarbeiter, dem Werkstätte, Werkzeug und Rohstoff von seinem Herrn geliefert werden, der selbst weiter gar

nichts in die Production einzuschließen hat, als seine, bei großer Arbeitstheilung früh ausgebildete, persönliche Kraft. Ist er im zwanzigsten Jahre so weit fertig, daß er wenig Hoffnung hat, jemals viel weiter zu kommen; arbeitet wohl gar seine Braut in der Fabrik mit, so daß ihnen aus der Ehe zunächst gar keine Vermehrung der Unterhaltskosten erwächst: warum und bis zu welchem Termine soll er den Genuß der ehelichen Freuden aufschieben? ⁶ — Wer regelmäßig zu sparen anfängt, der ist schon kein Proletarier mehr. Nun zeigt aber die Erfahrung, daß Fabrikarbeiter, auch wenn sie durch die Reichlichkeit ihres Lohnes gar wohl im Stande wären zu sparen, doch wenig zur Sparsamkeit hinneigen. ⁷ Für die meisten Menschen haben Ersparnisse nur dann größern Reiz, wenn sie dieselben fruchtbar anlegen können: das geschieht am leichtesten und handgreiflichsten im eigenen Geschäft, wo man das erübrigte Samenkorn selbst pflanzen und warten, sich täglich seines Wachstums erfreuen kann. Wie nahe liegt das Bauern, Krämern, auch den meisten Handwerkern! Wie ferne Fabrikarbeitern! ⁸ Selbst die großen Schwankungen der Fabrikthätigkeit scheinen dem Urtheile des gemeinen Mannes zu unberechenbar, als daß sie zu affeurirender Sparsamkeit reizen sollten. ⁹

Fast mit jeder technisch höhern Bildung des Fabriksystems erhöht sich die Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Herrn. Je größer die Arbeiterzahl, desto mehr tritt die Individualität wenigstens des gewöhnlichen Arbeiters zurück. Je größer die Arbeitstheilung, desto mehr überwiegt der leitende Kopf, welcher das Ganze zusammenhält; desto schwerer wird es dem einseitig gebildeten Arbeiter, anderswo Platz zu finden. Mit der steigenden Macht des Maschinenwesens und Größe des Absatzes wächst die Ueberlegenheit des Kapital- und Creditbesizers. Für die meisten Fälle ist es doch ein sehr ungleicher Preiskampf, wenn die Arbeitsnachfrage von wenigen, kaufmännisch gebildeten Reichen ausgeht, das Angebot von großen, unorganisirten Haufen bildungsloser Proletarier: jene verlangen die Arbeit, um Gewinn zu machen, diese, um zu leben; jene können Monate lang, vielleicht Jahre lang eine günstigere Conjunctur abwarten, diese haben nichts zuzusetzen! — Eine so große, mehr noch so einseitige Abhängigkeit unter Menschen muß immer eine schwere sittliche Versuchung bilden, wenn sie nicht, wie zwischen Aeltern und Kindern, durch gegenseitige Liebe

verklärt wird. Das Verhältniß zwischen Fabrikherr und Arbeiter ist leider von der Art, daß es den Meisten für solche persönliche Gefühle zu weit dünkt.¹⁰ Immer bitterer wird geklagt, wie die Fabrikherren doch von ihren Arbeitern durch eine so gewaltige Luft getrennt seien: nur geschäftlich nähmen sie Notiz von einander; aber ihre Erholungen, ihre Literatur und Kunst, ihre politischen, selbst ihre religiösen Interessen, seien bis zum gegenseitigen Nichtverstehen verschiedene Welten.^{11 12} Der viel besprochene Interesselampf zwischen der gemeinen Arbeit einerseits und dem Kapitale sowie der Directionsarbeit andererseits wird am besten versöhnt durch einen zahlreichen Mittelstand von kleinen Kapitalbesitzern, die aber selbst mit Hand anlegen: also von Bauern, Handwerkern zc. Im Fabrikwesen fehlt es an solchen: da stehen sich die Interessen in der nächsten Schärfe gegenüber. Die Arbeiter sind fast gezwungen, den Glanz des Herrn, den Abstand ihrer eigenen Dürftigkeit in nächster Nähe zu betrachten: ganz anders, wie z. B. die Tagelöhner eines großen Grundeigenthümers. Wollte man sagen, Fabriken vergrößerten das Elend an sich, so wäre dieß falsch. Aber wo es vorhanden ist, da pflegen sie es zu concentriren, in dichtbevölkerten Gewerbedistricten, kolossalen Gewerbestädten zc., und machen es eben dadurch viel bemerkbarer. Die Unzufriedenen überzeugen sich von der Größe ihrer Zahl; jeder Einzelne entflammt sich noch mehr an den Uebrigen. Und die Abhülfe, wenigstens in Krisen, wird schwieriger, da nun ganze Landschaften, von demselben Gewerbe lebend, zugleich in Noth gerathen.¹³

Wohl dürfen alle diese Krankheiten des Fabrikwesens um so weniger für unheilbar gelten, als ja der Uebergang vom Handwerke zur Fabrik an sich einen Fortschritt der volkwirthschaftlichen Gesamtproduction bedeutet, und deßhalb durch zweckmäßige Vertheilung des erhöhten Volkseinkommens die Möglichkeit allerdings vorhanden ist, zugleich die Consumenten wohlfeiler zu bedienen, die Fabrikherren zu bereichern und doch auch die Lage der Arbeiter zu verbessern. Alles auf Grundlage wahrer Einsichts- und Sittlichkeitsfortschritte im ganzen Gewerbebestande. Man würde z. B. sehr fehlgehen, wenn man glaubte, die sociale Gefährlichkeit des Fabrikwesens nehme in demselben Verhältniß zu, wie die Größe der Fabrik. Eher umgekehrt: weil der sehr Reiche großmüthiger sein kann und wegen seines Reichthums genauer von der öffentlichen Meinung über-

wacht ist.¹⁴ Bis jetzt freilich zeigen sich nur erst schwache Anfänge hierzu, und das Fabrikwesen ist darum der Hauptfok der sog. socialen Frage, jenes großen Räthfels, dessen Nichtlösung, mehr noch dessen falsche Lösung die freien und hochgebildeten Völker am schwersten mit Kränklichkeit, Altersschwäche und Untergang bedroht. (Ab. I, §. 78 ff.) Während die Handwerker vormals den Kern des Mittelstandes bildeten, hat sich gegenwärtig der reiche Fabrikherr ebenso sehr über den Mittelstand erhoben, wie der proletarische Fabrikarbeiter unter denselben herabgesunken ist. Wenn das Handwerkerthum dem Stände-, Gemeinden- und Corporationsstaate des spätern Mittelalters geistig verwandt ist und das Fabrikwesen dem neuern „Constitutionalismus“ mit seiner Censurverfassung auf Grundlage individueller Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichheit: so entspricht auch die scharfe Spaltung, die wir geschildert haben, der Hauptgefahr des „constitutionellen“ Staates, nämlich dem Gegensatz von Bourgeoisie und Peuple. (Popolo grasso und minuto.)¹⁵

¹ [Nach der deutschen Gewerbestatistik von 1895 kommen in der Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe, von 100 Personen auf

in der Betriebsklasse mit	1895			1882		
	Unter- nehmer	An- gestellte	Arbeiter	Unter- nehmer	An- gestellte	Arbeiter
1—5 Personen . . .	33·8	0·8	65·4	37·1	0·7	62·2
6 und mehr Personen	3·4	5·3	91·3	3·6	4·0	92·4

(Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1898, Erg. z. 1. Heft, 17.)]

² Die Tendenz des Handwerkes, auf höherer Kulturstufe immer fabrikähnlicher zu werden, zeigt sich besonders auch darin, daß in großen Städten die auf einen Meister kommende Gehülfszahl regelmäßig bedeutend größer ist, als in kleinen Städten oder gar auf dem platten Lande. So waren z. B. in Paris 1872 unter je 100 Schuhmachern 14·5 Meister, unter je 100 Schneidern 11·6. In Preußen 1861 unter je 100 Bäckern überhaupt 44 Gehülfsen, aber in Hohenzollern nur 22, in Berlin dagegen 78; unter 100 Fleischern 38, in Hohenzollern 19, in Berlin 61. Es hielten in Berlin 3425 Schneidermeister 3584 Gefellen und 1015 Lehrlinge (einzelne 30—60 Gehülfsen); 3115 Schuhmachermeister 3397 Gefellen und 1045 Lehrlinge, 338 Sattlermeister 474 G. und 200 L., 207 Schmiedemeister 877 G. und 184 L., 771 Schlossermeister 2910 G. und 588 L. Das Offentehrgewerbe hatte im ganzen Staate je 4 Gehülfsen auf 3 Meister, in Berlin je 5 auf einen. Ueberhaupt wuchs hier die

Zahl der Arbeitgeber zwischen 1867 und 1871 um 5·3 Proc., die der Arbeitnehmer um 48·9 Proc., so daß auf einen der ersteren 1867 nur 4·3, 1871 6·2 der letzteren kamen. (Schwabe Berliner Volkszählung von 1871, S. 63.) Wo ein Handwerk an Productivität wächst, da nimmt regelmäßig die Zahl der Gehülfen mehr zu, als die der Meister. So z. B. kamen 1861 im ganzen Zollverein 120 Gerbergehülfen auf 100 Meister; aber in den Gegenden besonders entwickelter Gerberei: Darmstadt 164, Brandenburg 176, Luxemburg sogar 327. Sehr früh hat sich der fabrikmäßige Charakter bei den großstädtischen Bauhandwerkern durchgesetzt: wegen der kapitalistischen Größe des Hauptproductes, dann aber auch, weil hier die Oberleitung besondere technische Kenntnisse voraussetzt. Auf einen Maurermeister kamen 1861 im preussischen Staate 18 Gehülfen und Flickarbeiter, in Hohenzollern nur 1·8, Brandenburg 27, pr. Sachsen 39, Schlessen 40. Auf einen Zimmermeister in Preußen über 12 Gehülfen und Flickarbeiter. Dabei hatten sich seit 1849 die Maurermeister um 16 Proc. vermindert, die Gesellen und Lehrlinge um 51, die Flickarbeiter um 109 Proc. vermehrt; im Zimmergewerbe Abnahme der M. um 26, Zunahme der Gehülfen um 27, der F.A. um 84 Proc.

³ Edinb. Rev., Apr. 1849, p. 432.

⁴ Von 137 Rammgarnfabriken und Rattundruckereien in Bradford waren nur 3·5 Proc. von Reichen begründet, 54 Proc. von früher vermögenslosen Arbeitern. (M. Wirth Grundzüge der N. Wel. IV, 22.)

⁵ Von Mühleisenfabriken, wo die Handlanger wenig über 300, einzelne Zeichner 30 000 Fr. jährlich verdienten, s. Wirth a. a. O. IV, 75. Aber wie selten wird ein Handlanger Zeichner werden!

⁶ Wenn sonst die meisten größeren Städte mehr Todesfälle hatten, als Geburten, jetzt aber auch sie zur Volksvermehrung regelmäßig beitragen: so liegt ein Hauptgrund dieses wichtigen Umschwunges in der Auflockerung der alten Zunftverhältnisse. Die Fortpflanzung des städtischen Gewerbestandes ging vorwärts beinahe ausschließlich von den Meistern aus, d. h. von der höhern Hälfte des Ganzen, während im Fabrikleben die meisten Kinder von der schlechtesten gestellt, aber an Zahl weit überwiegenden untern Schicht gezeugt werden. In der Schweiz haben Appenzell a. Rh., Glarus und Zürich die relativ größte Zahl der Verheiratheten, Luzern, Unterwalden und Uri die kleinste. In Glarus gegangen fast 72 Proc. der Erwachsenen zur Ehe, in Appenzell über 70, Schaffhausen 68, Zürich und Waadt 67, Luzern kaum 43. (Gisi Schweiz. Bevölkerungsstatistik, 34 fg.) Wenn in Sachsen regelmäßig jeder Ort eine um so größere Verhältnißzahl der Geburten hat, je größer daselbst verhältnißmäßig die Zahl der Gewerbe- und Handeltreibenden ist (1834—50 in Dörfern, wo 91—100 Proc. der Einwohner Ackerbau treiben, eine Geburt jährlich auf 33·4 Lebende; in Dörfern, wo 91—100 Proc. mit Gewerbefleiß und Handel beschäftigt sind, schon auf 20·7 Lebende: Engel Statist. Mitth. aus dem k. Sachsen, Bewegung der Bevölk., 1852, S. 20), so hängt das wohl namentlich mit dem Uebergange der Fabrik in der sächsischen Industrie zusammen, welche dem noch daneben fortbauenden Manufaktur- und Handwerksbetriebe vieles von ihrem eigenen Charakter mitgetheilt hat. (Wie ja gewöhnlich unter meh-

rerer, successiv entstandenen, aber gleichzeitig fortbestehenden Formen desselben Wesens die zeitgemäße und lebenskräftigste in vieler Hinsicht den Ton aniebt.) Das Edinb. Rev. LXXX, p. 98 ff. will den Vorwurf proletarischer Volksvermehrung dadurch von den Fabriken abwenden, daß die auffallende Populationszunahme der Fabrikgegenden mehr von Zuwanderung, als von Zeugung an Ort und Stelle herrühre. So hätten z. B. in England 1831—41 die zehn ackerbauenden Grafschaften, welche den geringsten Bevölkerungszuwachs darbieten (nur $5\frac{1}{2}$ Proc.), doch 10 Proc. Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle gehabt; dagegen die fünf IndustrieGrafschaften mit dem stärksten Zuwachse (26 Proc.) einen Geburtsüberschuß von nur 11 Proc. Die unverhältnißmäßig starke Trauung der Fabrikstädte erkläre sich zum Theil aus der größern Anzahl junger Männer, welche aber durch Zuwanderung hergekommen sind. Aber deswegen hört sie doch nicht auf, eine Wirkung eben des Fabrikaufschwunges zu sein!

⁷ Cochin's Eintheilung der Pariser Arbeiter in drei Gruppen: solche, die in Sparkassen legen; die während der saison morte oder vor der Mietzahlung Borschküffe vom Leihhause brauchen; die von der Armenpflege unterstützt werden müssen. (Acad. des Sc. m. et p. 1864, III, 249.) In England kam 1845 ein Sparkasseneinleger auf 21 Einwohner; in den Ackerbaugrafschaften Kent auf 18, Salop auf 15, Devon auf 12; dagegen in Lancashire nur auf 38. Um 1858 betrug die Summe der Sparkasseneinlagen pro Kopf der Bevölkerung in Berkshire 2 Pfd. 12 Sch. 7 P., in Devon 2—18—11, Dorset 2—12—2, Oxford 2—4—7, Somerset 1—18—7, dagegen in Lancashire nur 1—12—5. Besonders auffällig ist der Unterschied in den drei Bezirken von Yorkshire: der hochindustrielle Westriding hatte nur 1—5—9, der Ackerbau und Handel treibende Nördriding 1—10—4. Dabei hatten zu jener Zeit die Landbaugrafschaften einen Wochenlohn von 9 bis 13 Schill., die industriellen 20 bis 35 Schill.! (Quart. Rev. July 1860, p. 93.) So besaßen in Frankreich am 31. Dec. 1837 7 Fabrikstädte mit zusammen über 400 000 Einwohnern nur 10 506 000 Fr. Sparkassendepositum; 14 Nichtfabrikstädte mit noch nicht 400 000 Einwohnern 14 331 000 Fr., 8 Seestädte mit einer wenig stärkern Gesamtbevölkerung über 19 $\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Natürlich wirken hier sehr mannichfaltige Ursachen zusammen: so z. B. kommen auf 600 Einw. in Ostpreußen 8,99, in Posen 8,40 Sparkassenbücher, dagegen in Sachsen 35,49, in Schleswig-Holstein 38,24. Und von je 100 M. Einlage fielen auf Posen 1,88, auf Westpreußen 1,80, aber auf Rheinland 14,91 und auf Westphalen 15,48. (Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Bur. XXXVIII, 237. 239.)

* Daß Fabrikarbeiter ihre Ersparnisse in der eigenen Fabrik, etwa als Actionäre anlegen sollten, hat doch große Bedenken.

⁹ Eine blühende Geschäftslage wirkt in Manchester mehr auf Zunahme der Trunkfähigkeit, als der Sparkasseneinlagen. So verhielt sich 1860, 1865 und 1870 die englische Ausfuhr baumwollener Waaren = 2 776 000, 2 014 000 und 3 266 000; die Zahl der committals in Manchester betrug = 2329, 3679 und 11 083, die Größe der Sparkassencapitalien in Lancashire = 4 048 000, 3 543 000 und 4 965 000 Pfd. St. (Statist. Journ. 1872, 35.) Wie gerade in neuerer Zeit die immer größere Wohlfeilheit und Mannichfaltigkeit der Industrieproducte neben

der Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel die gemeinen Arbeiter fast systematisch vom Sparen abhalten, s. A. Lange Arbeiterfrage (1875), 166. 182.

¹⁰ Selbst in der Fabrik von Dollfus und Mieg zu Dornach kamen wohl in einem Jahre auf 2662 Arbeiter ungefähr 1300 Austritte vor; namentlich rasch wechselten die Spinner, etwa $\frac{3}{4}$ in einem Jahre. (Journ. des Econ. 1877, I, 377.)

¹¹ Niebuhr (Briefe III, 242 fg.) empfing schon 1829 von einem englischen Radicalen ein Pamphlet in 4. Stereotypausgabe, dessen Bignette ein fürchtbar häßliches Weib mit Krone und Mitra darstellte. Ein unförmlich dick gewordenes Panze wurde von diesem noch mehr vollgenudelt, während 5 andere, hungerige und zerlumpte Kinder daneben um Speise jammerten, oder in dumpfer Verzweiflung am Boden saßen. Weit verbreitete Gedichte von Read, Gerald Raffen u. A. geißeln die Mill-Lords (viel verhaßter, als die Ryloords!), vergleichen die Dampfmaschinen mit dem Moloeh, der auch Feuer in seinem Innern hatte und lebendige Kinder fraß zc. Für die Geringschätzung der menschlichen Persönlichkeit der Arbeiter auf Seiten der Herren ist der sehr übliche Ausbruch millhand charakteristisch. Reybaud fiel es auf, daß sich in Manchester, sowie es Abend geworden, alle Höhergebildeten zc. in ihre Villen, Familien zc. zurückziehen und gar nichts thun (auch die Polizei nicht), um den größten Excessen der Trunkenheit, Unzucht zc. auf den Straßen zu wehren. (Acad. des Sc. m. et p. 1862, III, 329.) Ueber die Schattenseiten des englischen Fabrikwesens vgl. Gaskell The manufacturing population of E. (1833.) Sadler Factory system. (1836.) Fielden The curse of the factory system. (1836.) Cooke Taylor Factories and the factory system. (1844.) Lord Shaftesbury Speeches upon subjects relating to the labouring class. (1868.) Daju Engels Lage der arbeitenden Klassen in England (1845, 2. Aufl. 1890.) Die günstige Seite, gleichfalls aus den parl. Committeeberichten zusammengestellt in dem Vortrage vor der statist. Gesellschaft zu Manchester: Analysis of the evidence taken before the factory-committee (1834) und in Ure Philosophy of manufactures. (1835.)

¹² Verbesserung des persönlichen Verhältnisses zwischen Herr und Arbeiter ließe sich am ersten da hoffen, wo die Fabrik isolirt auf dem Lande liegt. Hier können weder Herren noch Arbeiter so leicht gewechselt werden. Selbst ein Aufsteigen der Arbeiter zu höheren Stellen innerhalb der Fabrik ist hier nicht selten, wegen der geringern Auswahl. Die etwanige Noth der Arbeiter muß hier Gemüthsruhe und Ehrgefühl selbst der hartherzigsten Herren weit empfindlicher berühren, als im Gemüth einer großen Stadt. Während der großstädtische Arbeiter durch hohen Lohn, falls er eine abschreckende Wohnung hat, fast nur zu größeren Wirthshausgenüssen bestimmt wird, erlangt der ländliche Arbeiter leicht mehr häusliche Freuden dadurch. (Thornton Overpopulation, 394 fg.) Leider sind jedoch in ökonomischer Hinsicht diese Einzelfabriken den großen Gewerbetropolen zu sehr nachstehend, als daß man von ihnen aus zu einer tonangebenden Socialverbesserung kommen könnte. Wie es am Niederrhein social günstig wirkt, wenn der Fabrikherr mit seinen Arbeitern Plattdeutsch redet: Thun Industrie am Niederrhein I, 139.

¹³ An persönlicher Sittlichkeit stehen die Fabrikarbeiter durchaus nicht

besonders tief. In Sachsen z. B. sind die Tagelöhner, Diensthoten, Handwerksgefelln, Subalternbeamten unter den Sträflingen relativ stärker vertreten: die Handwerker und Hausindustriellen am 3. Dec. 1858 mit 377 Personen in den Zuchthäusern, 466 in den Arbeitshäusern, die Fabrikarbeiter mit nur 38 und 52. Chemnitz von den großen Städten am wenigsten verbrecherisch; die Fabrikdistricte überhaupt ziemlich günstig, die Gegenden der Hausmanufactur, zumal der Lausitzer Weberei, sehr ungünstig. Der Leipziger Kreis stellt ein viel größeres Contingent von Sträflingen, als der Zwickauer. (Sächs. statist. Ztschr. 1861, Nr. 8 ff.)

¹⁴ Der Wiener Inspectionsbericht von 1886 schildert die hygienischen und Sicherheitsvorrichtungen in den großen Fabriken sehr viel günstiger; die mittleren und kleinen hätten die Anordnungen des Inspectors, selbst wo deren Ausführung versprochen war, oft unausgeführt gelassen. (Amtl. Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren für 1886, S. 40.)

¹⁵ Vgl. Schäffle im Deutschen Staatswörterbuche III, 483. In der großen französischen Revolution spielen die Fabrikarbeiter keine wichtige Rolle, kleine Meister und Gesellen bilden das Publicum des Palais Royal zc. Das war mehr loser Staub, leichter in Bewegung zu setzen, aber auch leichter zu unterdrücken, als die in den Fabriken organisirten Arbeitermassen. Vgl. von Sybel Gesch. der Revolutionszeit I, 54.

§. 115.

Uebrigens können Fabriken erst auf einer bestimmten, nicht ganz niedrigen Stufe der Volkswirtschaft in größerem Maße vorkommen. [Welche Gründe seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts zur Fabrikunternehmung führen, läßt sich im Einzelnen nicht nachweisen. Während der Dauer der Zunftverfassung war im Allgemeinen die Möglichkeit zur Vereinigung einer größeren Zahl von Arbeitern in einer gewerblichen Werkstatte nicht gegeben. Denn die Zunftrollen setzten häufig die Zahl der Werkzeuge, die gebraucht, die Zahl der Erzeugnisse, die angefertigt werden durften, und fast immer die Zahl der Lehrlinge und Gesellen fest, die jeder Meister halten durfte. Keineswegs durchgängig, aber doch nicht selten scheint die Hausmanufactur (Verlagsystem) eine Uebergangsstufe gebildet zu haben. Auch sie, obwohl ein Fortschritt, war mit Uebelständen verknüpft. Sie konnte sich nie einbürgern in Gewerbezweigen, deren Erzeugnisse sich bequem vom Productionsorte zum Consumtionsorte befördern ließen. Sie bot den Nachtheil einer nur geringen Beaufsichtigung der Heimarbeiter, die, sich selbst überlassend, unehrlich und unpünktlich bei Ablieferung der Waaren werden. Sie erschwerte die Einführung und Verall-

gemeinerung technischer Fortschritte. Als daher nach Maßgabe der gewerblichen Entwicklung neue Industriezweige auftauchten, wollten sich diese weder in die handwerksmäßige noch in die hausindustrielle Form einzwängen und griffen zur Fabrik. Das gilt in älterer Zeit für die Papiermüllerei, die Glashütten, die Bierbrauerei, die Eisen- und Kupferhämmer, die Messinghütten, in späterer Zeit für die Buchdruckerei, die Wachsbleiche, die Stärkefabrikation, die Tabaksverarbeitung, die Cichorienbrennerei, die Zuckerraffinerie, die Maschinen-, Tapeten-, Lampen-, Porcellan- und Fayencefabrikation u. s. w. Die Errichtung von Zucht- und Waisenhäusern seit dem 17. Jahrhundert, deren Insassen für die Bestreitung ihres Unterhaltes gewerblich beschäftigt wurden, mochte gelegentlich die Vortheile des Großbetriebes schärfer beleuchtet haben. Diese zeigten sich gegenüber der Hausmanufactur wesentlich darin, daß man die Arbeiter vereinigt besser überwachen, sie durch Einführung strengerer Disciplin zur Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Arbeit anhalten, durch Unterweisung in den Fortschritten der Technik zu größerer Leistungsfähigkeit erziehen konnte. Im Uebrigen aber mußten] die gewöhnlichen Bedingungen der höhern Arbeitsgliederung zuvor schon gegeben sein. Also bedeutende Kapitalisten und wissenschaftliche Techniker, ein weiter Absatz, auch ein zahlreicher Arbeiterstand, der in strenger Subordination und ohne viel Aussicht auf Beförderung zu dienen bereit ist.^{1 2 3 4}

Indeß selbst auf einer hohen Kulturstufe sind, abgesehen von jenen „adeligen“ Producten, welche die Persönlichkeit des Hervorbringers abspielen müssen,⁵ am wenigsten bedrohet von der Concurrenz der Fabriken diejenigen Handwerke, deren Leistung einem für jeden Einzelfall wechselnden Bedürfnisse local oder individuell anzupassen ist. Dahin gehören die Reparaturgewerbe: so daß z. B., trotz aller Gewehr- und Uhrenfabriken, in jeder Mittelstadt handwerksmäßige Büchsen- und Uhrmacher nöthig bleiben. Eine große Fabrik wird sich selten auf die Reparatur, selbst ihrer eigenen Producte, einlassen; die Rücksicht hierauf ist dann für manche Käufer ein Grund, sich die reparaturbedürftige Waare von vorne herein lieber durch Handwerker machen zu lassen. Ferner die Gewerbe des localen Anbringens und Reinigens,⁶ die rein persönlichen Dienste des Barbiers, Friseurs zc.; an kleinen Orten die Gewerbe, welche der kleinen täglichen Consumtion rasch-

vergängliche Nahrungsmittel liefern.^{7 8} Von den Gewerben des individuellen Maßnehmens, wie der Schneider und Schuster, glaubte man früher dasselbe; jedoch haben die neueren Kleidermagazine durch eine sehr große Auswahl der fertigen Producte den handwerksmäßigen Vortheil der persönlichen Bestellung mit dem fabrikmäßigen des Lagerarbeitens zu verbinden gewußt: eine Thatsache, die namentlich aus der großartigen Blüthe der Schuhfabrikation in Nordamerika hervorleuchtet.⁹ Solche Magazine wurden gewöhnlich von einzelnen hervorragenden Meistern, an die sich fremde Käufer vorzugsweise zu wenden pflegten, allmählich gebildet und waren zunächst vorzugsweise für den Handel, für Durchreisende und ähnliche, früher kaum denkbare Absatzgelegenheiten bestimmt.¹⁰ [Endlich giebt es Gewerbe, die ein geringes Betriebskapital, aber besondere Fertigkeiten, namentlich künstlerischen Sinn (Kunstgewerbe) verlangen und solche, die mit so wohlfeilem Rohstoffe und so selten mit der Maschine arbeiten können, daß sie von der Concurrenz der Fabriken nichts zu fürchten haben.¹¹

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß sich innerhalb des alten Bestandes unseres Gewerbes ein Verwitterungs- und Umbildungsproceß von großer Tiefe und Ausdehnung abspielt (Bücher), der das Handwerk in seinen Grundvesten erschüttert hat und sein Gebiet in vielfacher Hinsicht einschränkt. Numerisch nimmt es zwar immer noch einen sehr ansehnlichen Raum¹² ein, aber seine Bedeutung für die Versorgung des Bedarfs der Bevölkerung an Gewerbsproducten hat doch sehr gelitten. Die Handwerker, besonders die zünftlerisch gesinnten, sind geneigt, ihre zum Theil wenig erfreuliche Lage mit der Gewerbefreiheit in Zusammenhang zu bringen; sie vergessen aber ganz die thatsächlichen Umwälzungen in Volks- und Weltwirthschaft, die eine Verdrängung des Kleingewerbes bewirkt haben. Maschinen, Kapitalbedürfniß, größere kaufmännische Ueberlegenheit beim Einkauf des Rohstoffes, die bessere Eintheilung des Arbeitsprocesses, der veränderte Geschmack und Bedarf der Bevölkerung — sie haben dazu beigetragen, daß dem Handwerk nach und nach der Boden an vielen Stellen unter den Füßen weggezogen ist. Immerhin ist seine Lage nicht hoffnungslos.^{13 14} Was es auf einem Gebiete verloren, hat es auf einem anderen neu gewonnen und wenn auch das Handwerk nach und nach eine völlig veränderte ökonomische und technische Structur erfahren sollte, so

sind die Bestrebungen es zu erhalten, nicht nur vollkommen be-
rechtigt, sondern liegen im Interesse einer gesunden Volkswirth-
schaft. Die Maßregeln, die hierbei in Betracht kommen können,
beziehen sich auf eine Umgestaltung des gewerblichen Bildungs-
wesens, Einführung von Kleinkraftmaschinen und Einbürgerung von
Genossenschaften, um die ökonomischen Vortheile des Großbetriebs
zu erreichen, endlich auf Begründung von Centralstellen, um der
technischen Anregung und der Unterstützung durch die Regierung
nicht zu entbehren.]

¹ Im Alterthum, dessen Gewerbleiß sich doch im Allgemeinen weniger
entwickelt hat, als bei den neueren Völkern, sind die Fabriken verhältnismäßig
früher aufgefunden, weil die Sklaverei den Reichen solche Anlagen erleichterte.
In der Weberei scheinen namentlich die allerfeinsten Waaren fabrikmäßig gemacht
zu sein: vgl. Aeschines adv. Tim., 97. Pausan. VII, 21, 7. Webereien zu
Paträ, worin doppelt so viele Frauen, als Männer arbeiteten, mit üblem Sit-
lichkeitsruhm. (Pausan. l. c.) Die Färberei aus technischen Gründen wohl nie-
mals von den Hausflaven besorgt. Timarchos 9—10 Schusterflaven mußten
dem Herrn täglich 2, ihr Aufseher 3 Obolen zahlen. (Aesch. l. c., vgl. Xenoph.
Cyrop. VIII, 2, 5.) Von zwei athenischen Fabriken, wo die Sklaven an Häuser
gebunden sind, eine zum Sacweben, die andere für Drogen: Demosth. adv.
Olymp., 1170. Von einem großen Schiffbauer, der ganz Aegina in blühenden
Zustand brachte: Demosth. adv. Aristocr., 690 fg. In der Kaiserzeit hängt
es mit der Plutokratie und Sklaverei zusammen, daß die Kunstgewerbe über-
füllt und darum schlecht bezahlt waren, die Gewerbe der Lebensnothdurft wenig
entwickelt (Wehl z. B. gegenüber Korn sehr theuer). Vgl. Plin. II. N. XVIII, 20.
Pöhlmann Uebervölkerung der ant. Großstädte, 38. Unter Aurelian rühmte sich
ein alexandrinischer Fabrikant: exercitum se alere posse papyro et glutine.
(Vopiscus Firmus etc., c. 3.)

² Die in Hartmanns Zwein (6187 ff.) erwähnte Weberei mit 300 Arbeit-
rinnen, deren Lage an die schlimmsten heutigen Fabriknöthe erinnert, war ein
höfliches gynaeceum mit Slavinnen. [Wo sonst auf Fronhöfen und in Klöstern
im Mittelalter eine Vereinigung einer größeren Arbeiterschaa nachweisbar ist,
geschah sie meist nicht für einen einzelnen gewerblichen Zweck, sondern behufs
Befriedigung des Bedarfs jener Gemeinschaften an gewerblichen Erzeugnissen
und Leistungen überhaupt.] Auf die Anfänge der bürgerlichen Fabriken weist
das Tournay'sche Verbot von 1365, daß kein „Wucherer“ Weberei treiben sollte.
(Brentano Arbeitergilden I, 60.) Ähnlich in England durch 2/3 Phil. & Mary,
c. 11. Nürnberg und Augsburg hatten schon zu Anfang des 15. Jahrh. Fabriken
(Becher Polit. Discurs ed. Zincken II, 1422 fg.), von Wassermaschinen berichtet
C. Celtes De orig. civit. Norimb., c. 2. Der 1513 verstorbene Nürnberger
Buchhändler und Drucker A. Koberger hatte 24 Pressen und beschäftigte über
100 Setzer, Drucker, Correctoren, Illuministen, Buchbinder etc. (Roth Gesch.
des Nürnberg. Handels III, 32 fg.) [Dsc. v. Hase Die Koberger, 1885, 54.] Die

Fabrik des van Robais unter Colbert zählte 522 ouvriers particuliers und 1170 ouvriers communs, darunter gegen 800 Handspinnerinnen. (Levasseur Hist. des cl. ouvr. ¹ II, 511 ff.) Auch die von der Leyen'sche Seidenfabrik zu Cresfeld mit (nach 1760) 2800 Arbeitern genoss eines Monopols (Thun Industrie am Niederrhein I, 89.) [Unverkennbar hat in Deutschland wie in der Schweiz französischer und holländischer Einfluß bei der Entstehung von Fabriken mitgewirkt. In Basel und in Zürich bringt die Einwanderung der Locarner und Hugenotten am Ende des 16. Jahrh. ganz neue Gewerbszweige auf, wie die Sammetweberei, Seidenfärberei, Band- und Brokatweberei, Passementerie, die zuerst hausindustriell, dann fabrikmäßig mit 6—8 Lehrjungen betrieben wurden (Geering Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, 461 ff.) In Deutschland aber sind es namentlich die seit dem Widerruf des Edikts von Nantes massenhaft einwandernden Franzosen gewesen, die durch ihre Manufacturiers und Fabrikanten zur Eröffnung von Sammet-, Seide-, Band-, Tapeten-, Tabak- und anderen Fabriken schritten. Vereinzelte Fälle privilegirter, d. h. fabrikmäßig betriebener Anstalten waren im 16. Jahrh. in süddeutschen Städten: 1573 Zuckersiederei in Augsburg, 1592 Gold- und Silberdrahtzieherei in Nürnberg, 1593 Seifensiederei in Augsburg, 1649 Blaufarbenwerk Annaberg. Wie langsam sich die Obrigkeit mit der neuen Betriebsweise befreundete, dafür typisch der Straßburger Rath. Dort hatte man 1666 einem Handelsmanne ein Privileg zur Anfertigung von Wollenstoffen und wollenen Teppichen ertheilt, zunächst auf 10 Jahre, und verlängerte es ihm nach Ablauf dieser Frist auf 5 Jahre unter der Bedingung, „daß er mehr als 4 Familien zu Behuf dieser fabrique nicht an sich ziehen solle“. Seit 1676 existirt die „Seiden- und feine Wollenmanufactur“ in Neustra (Kurf. Sachsen) von J. Dan. Krafft und Gebr. Span. Im Jahre 1686 eröffnete Abraham Valery eine Tuchfabrik in Halle, die im nächsten Jahre über 50 Arbeiter und 300 Spinnerinnen beschäftigte. Wenig später kam in Magdeburg die sog. gelbe kurfürstliche Strumpf-, Woll-, Lächer-, Bänder- und Seidenmanufactur, die 500 Arbeiter vereinigte, in Gang. Die Porzellan- und Fayenceindustrie entwickelte sich in den Manufacturen und Fabriken zu Meißen 1710, zu Straßburg 1718, zu Höchst 1746, zu Berlin 1751, zu Hannoverisch-Münden 1753, zu Frankenthal in der Pfalz 1755, zu Nymphenburg und Ludwigsburg 1758, zu Fürstenberg 1753 u. s. w. Oft ist die Eröffnung von Fabriken nur durch Staatsunterstützung möglich gewesen. Friedrich Wilhelm I. von Preußen befahl 1703, daß eine neue Manufactur nicht ohne Concession etablirt werden sollte, und bald darauf wurde das königliche Lagerhaus in Berlin, eine ursprünglich private, später staatliche Mustertuchfabrik, eröffnet.] Dagegen wollten in Altbayern noch zu Ende des 18. Jahrh. die zahlreichen Versuche des Staates, durch Zölle, Prämien, Monopolen eine Fabrikindustrie zu erkünsteln, keine Wurzel schlagen. (Rudhardt Zustand von B. II, 178.) Wie in Finnland selbst obrigkeitliche Kapitaldarlehen zu 2 Proc. an „Tuchfabrikanten“ nur armselige Handwerke ins Leben riefen, die bloß mit gelieferter Wolle arbeiten konnten, s. Rein Statist. Darstellung von Finnland (1839).

¹ [In nichtdeutschen Ländern, wo die Zunftverfassung kein so großes Ansehen genoss, erscheinen Großbetriebe, die als Fabriken angesehen werden können,

früher, als in Deutschland. Italien zeigt im 15. und 16. Jahrh. einen Zug zur Centralisation des Betriebs besonders in der Seidenindustrie. Großbetriebe (20—25 Webstühle) tauchen in der Privatindustrie im 19. Jahrh. vereinzelt auf, werden im 16. Jahrh. häufiger. Im Allgemeinen aber herrscht doch noch das hausindustrielle Verlagsystem vor. Großartige staatliche Anstalten zur Herstellung von Schiffstauen, Segeltuch und Rüstungen in Venedig. (Geering Basel, S. 462; Sieveking in Jahrb. f. Gef. XXI, 132.) In Frankreich hatte Paris im 17. Jahrh. die sog. lieux privilégiés aufzuweisen, an welchen Personen ein Gewerbe ausüben durften, ohne befürchten zu müssen, von den Zunftvorstehern gestört zu werden. Diese Stätten wurden Veranlassung zur Entfaltung gewisser Gewerbe, wie der Spiegelglasfabrication, der Tuchweberei, Töpferei, Wachsstockfabrication. In Amiens und Tours bestehen seit Ende des 16. Jahrh. Teppichfabriken. Tuchwebereien und Teppichfabriken, zum Theil erst durch Colbert veranlaßt, finden sich im 17. Jahrh. in Sedan, Beauvais, Lorient, Aubusson und Carcassonne; 1662 wurde die Gobelinsmanufaktur in Paris reorganisiert, 1669 in Abbeville in der Picardie eine Tuchfabrik mit 500 holländischen Arbeitern eröffnet. Häufiger werden Fabriken größeren Stils im 18. Jahrh. (Farnam Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Lurgot, 1878; Levasseur Histoire des classes ouvrières en France.) In den Niederlanden kannte das Gilberecht ebenfalls Beschränkungen der Production, man ließ sie aber zeitig fallen. Die ersten Fabriken stammen aus dem letzten Drittel des 17. Jahrh.: 1666 eine Spiegelfabrik in Amsterdam, 1678 eine Seidenfabrik in Haarlem. Mit der Einwanderung der Franzosen wurde die Entwicklung lebhafter und man schritt zur Begründung theilweise sehr umfangreicher Unternehmungen. Pierre Baillet in Amsterdam z. B. beschäftigte 110 Stühle; die Seidenfabrik des Jakob van Nolle in Utrecht 500 Arbeiter. (Bringsheim Beiträge zur wirthschaftlichen Entwicklungsgeschichte der vereinigten Niederlande, 1890.) Für England bietet eine Verordnung aus der Zeit Heinrich's VIII. von 1530, die den fremden Handwerkern in Dxford untersagt, mehr als 10 fremde Gehülfen auf einmal zu halten, den Beweis, daß das Zunftrecht in dieser Zeit nicht mehr streng gehandhabt wurde. Die zahlreichen Fabriken kommen doch nicht früher, als im Laufe des vorigen Jahrh. unter dem Einflusse der Erfindung von Maschinen auf. Die von Hughs 1764 hergestellte Spinnmaschine, die 6 Spindeln zugleich in Thätigkeit versetzte, wurde noch im Hause des Spinners benutzt, aber die Vervollkommnungen, die Arkwright und Hargraves erfanden, bedangen Fabriketablissemens. Arkwright eröffnete das erste, das mit Pferdekraft betrieben wurde, 1768 in Nottingham, das zweite, das mit Wasserkraft in Gang gesetzt wurde, 1771. 1780 gab es 20 solche Fabriken, 1790 150. Als man dann so weit war, die Wasserkraft durch Watt's Dampfmaschine zu ersetzen, etablierten sich bald mechanische Webereien in Schottland und der Sieg der Fabrikweberei wurde 1803 durch Thomas Johnson's Erfindung der „dressing frame“ entschieden. Ein Kind konnte nun 2 Webstühle bedienen. Merklich der Uebergang zur Fabrikindustrie in der Metall- und der keramischen Industrie. (v. Odenkowskii Englands wirthschaftliche Entwicklung im Ausgang d. Mittelalters, 1874. A. Held Zwei Bücher zur weiteren Geschichte Englands, 1881; Ashley Economic history II, 237.) In Oesterreich wurden seit Anfang

des 18. Jahrh. sog. Privativa ertbeilt, d. h. Privilegien, durch die man neu errichtete Fabriken vom Handwerk und der Zunftverfassung möglichst unabhängig machte. (Reichauer Gesch. d. Kampfes der Handwerkerzünfte, 1882.) In Rußland war bis auf Peter den Großen die gewerbliche Thätigkeit sehr gering entwickelt. Bei seinem Tode bestanden 100 Fabriken, von denen einige 300 Arbeiter beschäftigt haben sollen, doch stand zu dieser Zeit das Fabrikwesen noch auf einer sehr niedrigen Stufe. (Wilh. Stieba Die Entwicklung der russischen Gewerbeverfassung, Nordische Rundschau I, 479 ff.)

⁴ In Preußen hat die Fabriktablelle 1861 als äußerste Gegensätze die A. B. Marienwerder, wo 0.97 Proc. der Bevölkerung der F. angehören, und Düsseldorf mit 11.36 Proc. Dagegen war das Maximum der Handwerkerzahl in Erfurt (7.83 Proc.), das Minimum in Gumbinnen (3.68 Proc.).

⁵ Wie der Ausdruck „Handwerkarbeit“ ein Tabel ist für eine Kunstleistung, so „Fabrikwaare“ ein Tabel für ein Handwerksproduct. Schlechte Fabrikwaare nennt man „Bafel“, d. h. Pöbel, der unpersönlichste Theil des Volkes. (Niedl D. Arbeit, S. 55.) Der Betrieb der Goldschmiede, Eiseleure zc. eignet sich ebenso schwer für die Fabrik, wie der Garten- oder Weinbau für die große Gutswirthschaft. Nur die geringhaltigeren Gold- und Silberwaaren werden zum großen Theile, wie in Pforzheim und Smünd, fabrikmäßig gemacht.

⁶ Glaser, Ofenseker, Tüncher, Schlosser, Essenlehrer, Hufschmiede. [Die handwerksmäßige Schlosserei muß zwar jetzt die fertigen Schlösser in den Eisenhandlungen kaufen und hat die Anfertigung von Thür- und Fensterbeschlägen, von Kochherden, Geldschränken, Haus- und Küchengeräth in der Hauptsache dem Großbetrieb überlassen müssen. Aber sie hat dafür übernommen die Installation von Gas- und Wasserbetriebsleitungen, das Anschlagen der Schösser, das Befestigen von Gegenständen an Gebäuden, wie Klingeln, Schuhabtrager, Firmenschilder, Wetterfahnen u. dgl. m. (Rode in Schr. d. B. f. Socialp. LXIII, 95 ff., Soergel eod. l. LXIV, 438 ff., Joh. Giesel eod. l. LXV, 84 ff.)] Dagegen hat sich die Wäscherei neuerdings in den großen Städten immer fabrikmäßiger gestaltet: Paris zählte 1860 = 195, 1872 = 519 große Waschanstalten.

⁷ [Die Bäckerei befindet sich zur Zeit in einem Umbildungsproceß, der vielleicht mit einer Scheidung der Weiß- und Feinbäckerei einerseits, der Brot- und Biscuit- (Zwieback-)bäckerei andererseits enden wird. Die erstere bleibt, wie die Conditorei, dem Kleinbetrieb, die Dauerbäckerei kann dem Großbetrieb anheimfallen, obwohl man wenigstens in Bezug auf die private (d. h. in Form der Actiengesellschaft) Brotfabrik nicht sehr ermunternde Erfahrungen macht. Die in Berlin 1856 begründete Brotfabrik hat sich nach der Aussage ihres letzten Directors nie recht eigentlich rentirt und arbeitete in den letzten Jahren mit Schaden, ging daher 1887 ein. Zur Zeit bestehen in Berlin nur 2 Brotfabriken, eine davon ganz neuen Datums in Verbindung mit einer Mühle. Auch in Paris besteht keine private Brotfabrik von wirklich erheblichem Umfange, ausgenommen die Firmen, welche die Lieferungen an Magazine, wie den „Bonmarché“, auszuführen haben, oder die Bäckerei, welche die bekannten „Maisons Duval“ mit Brot versorgt. Selbst in London haben die Brotfabriken den Mittelbetrieben gegenüber verhältnißmäßig großen Boden nicht gewinnen können. J. B. Stevenson, Feaist, Nevil u. f. w. sind zwar Bäckereien von

Bedeutung mit vielleicht durchschnittlich 200 Arbeitern, aber mit ihrer Rentabilität sieht es nicht zum besten aus. Die Backmethode, bei der die Auslockerung des Teiges durch Einführung von Kohlenäure erzielt wird, das sog. System „Dauglish“ (Stohmann Technische Chemie I, 1224 ff.) hat doch die ihm prophezeite Verbreitung nicht gefunden. Besser haben sich die staatliche B. (für Spitäler, Militär) und die Brotfabrik auf genossenschaftlicher Grundlage bewährt, die erstere gewiß deshalb, weil die Absatzmenge eine ganz bestimmte ist und die Lieferung nur an wenige, womöglich nur an einen Ort zu bringen ist. Die Pariser „boulangerie centrale de l'administration générale de l'assistance publique“, schon um die Mitte des 17. Jahrh. gegründet, versorgt heute sämtliche Hospitäler in Paris (etwa 35 000 Personen) mit Brot, hat eigenen Mühlenbetrieb (18 Paar Mühlen für Weizen- und 2 Paar Mühlen für Roggenmehl), 18 Ofen und 9 mechanische Kneten mit einem Bedienungspersonal von 41 Mann. Die Leipziger Militärbäckerei arbeitet mit 6 Ofen Bieghorstschen Systems, darunter 2 Stagenöfen, d. h. es sind in demselben Ofen 2 Backbleche über einander gelagert, die natürlich jedes für sich geheizt werden, 30 Solodaten (gelernten Bäckern), 1 Teignetapparat und producirt täglich 24 000 Pfd. Brot. Genossenschaftsbäckereien, die entweder von Consumvereinen im Interesse ihrer Mitglieder oder von Bäckerarbeitern als eigentliche Productivassocationen in's Leben gerufen sind, bestehen mehrfach in deutschen Städten, z. B. Leipzig, Magdeburg, Lübeck, mit wechselndem Erfolg. In Paris bestand eine derartige Bäckerei von 1874 bis 1884 und schloß mit einem Deficit. Wenig Erfolg haben diese Bäckereien auch in Berlin gehabt. Dagegen sind glänzende Beispiele die belgischen Bäckereien, „la maison du peuple“ in Brüssel und die Bäckerei des „Vooruit“ in Gent, die täglich 35 000 Kilogr. Brot umsetzt (Pyfferoon Les boulangeries cooperatives particulièrement en Belgique, 1892, S. 6. Grieshammer in Schr. d. B. f. Socialp. LXIII, 413 ff. 421 ff. Lehweß eod. l. LXVIII, 136 ff.) Einzelne Beispiele größerer Fabriken von Trockenwaaren (Zwieback, Desserlkuchen): in Paris eine mit 600 Arbeitern (Oesterreich. Ausst. B. von 1867, VII, 32), in London eine Zwiebackfabrik mit 3000 Arbeitern, verwandelt wöchentlich 3—4000 Etr. Weizenmehl in 120 verschiedene Sorten Biscuit zum jährlichen Werthe von 300 000 Pfd. St. (Deutscher Ausst. B. von 1873, I, 173 fg.).

[Auch in der Metzgerei hält sich der Kleinbetrieb. Sie bedarf der Handarbeit und Werkzeugmaschinen sind bei ihr so gut wie gar nicht im Gebrauch, wenn man nicht etwa die Binden zum Emporheben der Schlachtstücke dahin rechnen will. Nur die Conservirung des Fleisches durch Eis erfordert Maschinenbetrieb und diesen liefert heute das Schlachthaus in den Kühlzellen. Dagegen ist die Wurstbereitung, die sich vielfach maschineller Vorrichtungen bedienen kann, nicht selten im Großbetrieb eingerichtet. Die Wurst wird feiner und gleichmäßiger, wenn sie mit Hilfe von Maschinen verfertigt ist, die Reinlichkeit wird größer; mit größerer Schnelligkeit können auch die Vorräthe ergänzt und Bestellungen ausgeführt werden. (Andreas Voigt in Schr. d. B. f. Socialp. LXIV, 31. Westhaus eod. l. LXII, 236 ff.) Ueber die großartig fabrikmäßige Schlächtereie in Chicago, die freilich mit der stark entwickelten Fleischausfuhr zusammenhängt, s. Jahrb. f. Nat. R. F. VI, 537.

* Hierzu kommen die Handwerker im Dienste eines Großindustriellen:

wenn z. B. ein Buchhändler seinen eigenen Buchbinder hält, ein Maschinenfabrikant seinen Schloffer, eine andere Fabrik einen Tischler für ihre Risten.

⁹ [Die Schuhmacherei als Kleinbetrieb leidet durch die technischen Umwälzungen der neueren Zeit. Schuhe und Stiefel können mittelst sinnreich construirter Maschinen angefertigt werden. Die Nähmaschine hat die Entstehung der Schafstepperei bewirkt, die heute überall fabrikmäßig ausgebildet ist. In der Folge andere Maschinen, die schablonenmäßig Sohlen-, Fleck- und Oberledertheile in kurzer Zeit zu Hunderten herstellen oder bestimmt sind, den Bodenbau zu erleichtern. Alle diese Riemgenumbieg-, Abschrag-, Perforirmaschinen u. s. w. kann nur die mechanische Schuhfabrik anschaffen. Erstaunliche Leistungsfähigkeit derselben: eine Erfurter Fabrik mit 300 Arbeitern weist eine Wochenproduction von rund 1000 Duzend Paar Schuhen auf; eine Fabrik in Pirmasens, die alle Sorten Schuhwerk macht, 150 Arbeiter im Etablissement und eine größere Anzahl von Stepperinnen in deren Wohnung beschäftigt, stellt täglich 400 Paar Schuhe für Erwachsene und 800 Paar für kleinere Kinder her. (M. Schöne Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes, 1888. Franke Die Schuhmacherei in Bayern, 1898. Schr. d. B. f. Socialp. LXII, 1—80; LXIII, 169 ff.; LXIV, 57 ff.; LXV, 23 ff.) Ueber die nordamerikanischen Schuhfabriken, zunächst angeregt durch den großen und eiligen Militärbedarf des Unabhängigkeitskrieges, sowie in der neuern Zeit durch den Bürgerkrieg befördert, vgl. H. A. Schneider Die Schuhmacherei auf der Weltausstellung in Philadelphia, 1877, und Jahrb. f. Nat. u. F. VI, 552 ff.

¹⁰ [Die Schneiderei als Kleinbetrieb leidet nicht so sehr durch die Maschine als durch die Uebermacht des Kapitals. Die Nähmaschine kann von jedem leicht angeschafft werden; Knopflochmaschine, Stichtmaschine zum Aufnähen der Posamente auf Mäntel in der Damenconfection, Bügelmaschine haben allerdings große Bedeutung. Gefährlicher aber ist die Concurrenz der Kleiderconfections-geschäfte und der Kleiderhandlungen. Erstere beschäftigen zu gedrückten Preisen Heimarbeiter (Schwitzsystem, Zwischenmeister), die es sich gefallen lassen müssen, weil sie zu arm sind oder zu wenig gelernt haben, um selbständig werden zu können. Die letzteren verkaufen auswärts unter ähnlichen Umständen fabricirte Kleidungsstücke und nehmen die Kundschaft der auf billige Preise Gewicht legenden großen Masse der Consumenten. Berlin hatte 1894 104 Engros-Damen- und Kindermäntelgeschäfte und 280 Detailgeschäfte, die Mäntel führen. Der Umsatz aller Geschäfte zusammen wird von einem Fachmanne in mittleren Geschäftsjahren auf 80—90 Mill. Mk., in guten Jahren auf 100—110 Mill. Mk. geschätzt. Der jährliche Umsatz eines der größten Geschäfte beträgt 16 Mill. Mk., ein anderes hat einen solchen von 12 Mill. Mk. und die mittleren und kleineren setzen immer noch über eine halbe Million um. (Timm in Soc. Pr. IV, 249.) Ein Pariser Kleidermagazin hat 8 Filiale in Frankreich, 3 in Brasilien; la belle Jardinière in Frankreich allein 12 Mill. Fr. Umsatz. (West. Ausst. B. von 1867, VI, 330.) [Nicht weniger entwickeln sich die Kleiderfabriken. In Berlin im Januar 1895 eine Fabrik eröffnet, deren Werkstätte aus 2 großen, ca. 1000 Q. Meter Fläche fassenden Sälen besteht, in deren jedem 300 Personen bequem arbeiten können. Die verschiedenen Maschinen, die hier Verwendung finden, werden durch elektrische Kraft betrieben. Ein ähnlicher Betrieb

in Erfurt für die Damenmäntelconfection. (Soc. Pr. IV, 249.) Weiter ist man in dieser Hinsicht in Nordamerika und Großbritannien. In Chicago, in Glasgow wird die Schneiderei mit Dampf betrieben und Kleider auf Bestellung werden nach der Ansicht von Fachleuten bald zu den Seltenheiten gehören. (Neue Zeit 1894/95 II, 150 ff.) Am bekanntesten ist das „Royal Army Clothing Depot“ in Pimlico bei London, in dem billige, als auch die feinsten Sachen angefertigt werden, wöchentlich 11 000 Röcke, bei Beschäftigung von 2000 Arbeitern. (N. Winter in Schr. d. V. f. Socialp. LXVIII, 15.) Dem gegenüber können sich im Kleinbetriebe nur noch die Schneider halten, die ein Maßgeschäft als sog. marchands-tailleurs etabliren können. Diese können, weil die Verschiedenheit der Figuren, des Geschmacks, des Bestzes doch immer noch viele veranlaßt, nur Maßarbeit zu tragen, auf einen bestimmten und zwar wohlhabenden Kundencreis rechnen und bestehen in mittleren Städten mit Erfolg. Einige Unterstützung erfahren die Kleinmeister durch die in den letzten 20 Jahren in allen Theilen von Deutschland entstandenen Geschäfte, die Collectionen von Stoffmustern versenden und Bestellungen auf jedes Quantum Tuch durch Vermittelung der Post ausführen. Es sollen bereits gegen 200 solcher Geschäfte bestehen und sie setzen den Kleinmeister in Stand, an Auswahl, Güte, Preiswürdigkeit, Modernität mit den ansässigen Tuchhändlern zu concurriren. (Herzberg Das Schneidergewerbe in München. Neuburg in Schr. d. V. f. Socialp. LXIV, 397 ff. Gottschewski eod. l. LXV, 175 ff. Steinberg eod. l. LXV, 145 ff. Winter eod. l. LXVIII, 1 ff.)

¹¹ [Die Schlosserei als Kleingewerbe hat in dem Wiedererwachen der Vorliebe für schmiedeeiserne Gegenstände zum Theil ein lohnendes Absatzgebiet gefunden. Geschmiedete Blumenständer, Spiegelhalter, Toiletten- und Rauchtische u. s. w. sind neuerdings wieder mehr in Aufnahme gekommen. Von Nürnberg aus wird mit solchen Erzeugnissen der Kunstschlosserei ein bemerkenswerther Export betrieben. Auch sonst steht dem Kunsthandwerk noch ein weites Feld offen. Strohflechterei, Korbmacherei.]

¹² [Nach der Gewerbezählung von 1895 sind im Deutschen Reich von 3·1 Mill. Betrieben 2·9 Kleinbetriebe (d. h. Alleinbetriebe und Betriebe mit 1—5 Arbeitern). Indeß arbeiten von 10 Mill. Personen nur 4·7 Mill. in Kleinbetrieben, dagegen über die Hälfte, nämlich 5·3, in Mittel- und Großbetrieben. Während noch im Jahre 1882 drei Fünftel aller gewerbethätigen Arbeitskräfte zum Kleingewerbe gehörten, haben Mittel- und Großbetriebe, die 53·5 Proc. des Gesamtpersonals für sich in Anspruch nehmen, es überholt. Von einem förmlichen Verschwinden der Kleinbetriebe ist gleichwohl keine Rede. Ihre Zunahme hält nur nicht gleichen Schritt mit derjenigen der größeren Betriebe. (Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1898, Erg. z. 1. Heft, 60.)]

¹³ [Ein Verzeichniß der noch lebensfähigen und der nicht mehr concurrenzfähigen Handwerke läßt sich zwar nicht entwerfen. Die Verhältnisse sind in den verschiedenen Gewerben sehr verschieden und ein Handwerk, das an einem Orte dem Untergange geweiht scheint, kann unter anderen örtlichen Umständen noch recht gut bestehen. Die Kammacherei, die Nagel- und Zeugschmiederei, die Mägen- und Hutmacherei z. B. sind zwar bis auf kümmerliche Reste als Handwerke verschwunden, und die Schuhmacherei, die Bohgerberei, die Klempnerei,

die Böttcherei, die Kürschnerei, vielleicht auch die Töpferei scheinen einen in vielfacher Beziehung ausichtslosen Kampf gegen die Concurrenz der Großindustrie zu kämpfen. Andere Gewerbe dagegen, wie Bäckerei, Conditorei, Schlächterei, Dachdeckerei, Schlosserei, Tapeziererei, die sämmtlichen Baugewerbe, wahrscheinlich auch Schneiderei und Tischlerei, können sich als Kleinbetrieb nicht nur halten, sondern ruhen auch auf völlig gesunder Grundlage.]

¹⁴ [Charakteristische Beispiele für die veränderte Lage des Handwerks bieten die von Prof. Bücher geleiteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks, die der Verein für Socialpolitik in seinen Schriften (LXII bis LXX) veröffentlicht hat. Die Böttcherei z. B. leidet weniger durch Anwendung von Maschinen, als durch Umgestaltung des Privathaushaltes, die eine Einschränkung ihres bisherigen Productionsgebietes bedingt. Die Fassverpackung ist zwar bei sehr vielen Artikeln noch üblich (Wele, Drogen, Seife, Obst, Gemüse, Kartoffeln u. s. w.), aber es macht sich doch das Bedürfnis nach einem billigeren Ersatz für das vergleichsweise theure Holzfaß geltend. Kisten haben wegen ihrer maschinellen Herstellung einen niedrigeren Preis. Dosenverpackung bei Fischen; Ligroin und Benzin, selbst Spiritus vielfach in eisernen Fässern transportirt. Tankdampfer, Tankwagen, Straßenkesselwagen für den Transport von Petroleum. Der früher starke Hausbedarf an hölzernen Gefäßen hat sich verringert. Badewannen macht man heute aus Blech und Kacheln; Wasch- und Scheuerfässer werden oft durch Waschmaschinen ersetzt; der Holzseimer ist durch den Blechseimer verdrängt. Gegen das Butterfaß tritt die Centrifugenmolkerei auf. Die Wasserleitungen haben eine Menge von Böttchergefäßen, die zum Schöpfen, Transportiren, Aufbewahren des Wassers dienen, unnötig gemacht. Fleisch-, Mehl-, Sauerkraut- und Bohnenfässer, in denen früher jedes Haus seinen Vorrath an Lebensmitteln aufbewahrte, sind Seltenheiten. Für die Befriedigung des trotz alledem vorhandenen Bedarfs sorgt die Großböttcherei besser. Sie kauft besser und billiger ein, führt die Arbeitstheilung zweckmäßiger durch, ist bei plötzlich auftretender Nachfrage stets lieferungsfähig. (Joh. Plenge in Schr. d. B. f. Socialp. LXIII, 20 ff. Kriele eod. l. LXIV, 365 ff.) In ähnlicher Weise erscheint die Abfässpähre der Töpfererei durch Porzellan und Steingut, neuerdings durch das blau emailirte Kochgeschirr eingeengt. Der eiserne Kochtopf erscheint wegen seiner Unzerbrechlichkeit und wegen des rascheren Kochens brauchbarer. Die früher in der Milchwirtschaft unentbehrlichen Milchschalen und -fäße sind durch das neu aufgekommene Centrifugalverfahren entbehrlich geworden. (Steinitz in Schr. d. B. f. Socialp. LXII, 167 ff.) Die Gerberei wiederum ist betroffen worden durch eine veränderte Organisation der Weltwirtschaft, wobei sich die Ueberlegenheit des kapitalkräftigen und creditfähigen Großbetriebs herausgestellt hat. Die Gerberei war ursprünglich eine örtlich begrenzte Productionsthätigkeit, bei der der Gerber die Haut vom Fleischer kaufte und das Leder an Schuh- und Handschuhmacher, Sattler, Riemer am Orte absetzte. Jetzt kann der kleine Ledergerber vom Ortschlächter nicht mehr kaufen, sondern muß sich an den Zwischenhändler oder den Schlachthof wenden, von welchem aber die Großgerberei gegen Baarzahlung mit 10 Proc. Rabatt ihren Bedarf en gros bezieht. Außerdem treffen aus Amerika auf den Märkten von Hamburg, Antwerpen, Cöln, London regel-

mäßig Häuteladungen ein, auf denen der Großindustrielle persönlich oder durch seinen Kommissiönär direct einkauft. Die Wissenschaft hat ferner der Technik des Gerbprocesses ganz andere Bahnen gewiesen. Seit den 60er Jahren ist die Chemie eine wichtige Hülfswissenschaft für die Gerberei geworden und es ist nicht abzusehen, wohin das führen wird. In Oesterreich seit 1880 eine Versuchstation für Lederfabrication. Neuerdings ernsthafteste Bestrebungen, die Electricität für Gerbereizwecke dienstbar zu machen. Nach dieser Methode, bei der die stärksten Häute in längstens 4 Tagen und 4 Nächten völlig durchgegerbt werden, auf die ein Patent gelöst ist, wird bereits an 7 Stellen im Auslande gearbeitet. Endlich die Anwendung von Maschinen: Walkfässer, Kurbelwalken, Haspeln, Mangeln, Fettgarnmaschinen, vor allen Dingen die Lederspaltmaschine, die jede Haut der Länge nach spaltet, also das Rohmaterial verdoppelt. Quebrachholz statt der Eichenlohe. Auf diese Weise erscheint der Proceß im Großbetrieb bei der Schnellgerberei in etwa 5 Monaten beendet, während der Kleinbetrieb bei der alten Grubengerberei 1½ Jahre nöthig hat. Der Handwerker kann mithin sein Kapital nicht so oft umschlagen wie der Fabrikant und nicht so wohlfeil verkaufen. (Schr. d. B. f. Socialp. LXII, 117 ff.; LXV, 1 ff.) Von einer Lederfabrik in Leipzig, die mit 26 Arbeitern, vorzüglich mit allen Maschinen ausgestattet und 1 Dampfmaschine von 20 Pferdekraften, in durchschnittlich 3 Monaten nach dem besten Verfahren die Häute gerbt, s. Schr. d. B. f. Socialp. LXVI, 408. Im Uebrigen ist es bemerkenswerth, daß, wenigstens nach dem Vorgange im Königreich Sachsen zu urtheilen, nicht so sehr der eigentliche Großbetrieb, als vielmehr ein fortgeschrittener Mittelbetrieb sich einbürgert. In Sachsen zählte man 1849: 1052 Gerbermeister und 645 Gehülfen, 1861: 846 Meister und 843 Gehülfen. Nach der Zählung von 1882 aber wurden nachgewiesen 566 Kleinbetriebe (mit höchstens 5 Gehülfen) mit 1246 Personen und 43 Großbetriebe (mit mehr als 5 Gehülfen) mit 1146 Personen. Von diesen Großbetrieben aber arbeiten nur 4 mit mehr als 50, 8 mit 20—40, die anderen mit höchstens 6—20 Arbeitern. (Zunghans in Schr. d. B. f. Socialp. LXVI, 456. Vgl. auch Wilh. Stieba Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks, 1897. S. Grandke in Jahrb. f. Gef. u. Verw. XXI, 1031 ff. S. Böttger Das deutsche Handwerk, 1898, namentlich S. 215 ff.)

Hausmanufaktur.

§. 116.

Eine Mittelstufe zwischen der eigentlichen Fabrik und dem Handwerke ist die für den Handel arbeitende Hausmanufaktur (domestic-system im Gegensatz des factory-system auch Verlags-system, Hausindustrie genannt):¹ hervorgegangen in den Städten des spätesten Mittelalters gewöhnlich aus denjenigen Handwerken, die einen weitverbreiteten Absatz hatten und schon deshalb die bloß lokalen zu überwachsen pflegten.² Als hier nun der handwerksmäßige Directverkauf an die Consumenten, sowie die Leitung und

Vertretung der einzelnen Meister von Seiten der Zunft allmählich ungenügend wurde, traten Kaufleute in den Vordergrund, die lange freilich nur das zu den Mehreisen zc. und zur Tragung der Gefahr in Bezug auf den schließlichen Eingang der Zahlungen nöthige Kapital besaßen, hernach aber, wenn die Volkswirtschaft wuchs nach dem Principe der Vorhand (Bd. I, §. 196 a.) immer weiter um sich griffen.³ Auch später haben sich Hausindustrien hier und da entwickelt aus den zunftgemäßen Beschränkungen der Betriebsgröße für den einzelnen Handwerker, wo dann unternehmende Kaufleute an viele derselben zugleich Bestellung gaben; häufiger noch aus einem Nebengewerbe, womit das Landvolk seine Mußezeit auszufüllen suchte.⁴ [Damit im engsten Zusammenhange steht die Einbürgerung von Hausmanufacturen, um einem localen Nothstande zu begegnen. Man will einer Landbevölkerung oder der Bevölkerung eines Landstädtchens eine gewinnbringende Nebenbeschäftigung erschließen. In solchen Fällen erwächst die Hausmanufactur auf einem gewerblichen, noch gar nicht oder nur nebensächlich in Anspruch genommenen Boden, auf dem es keine Gewerbeverfassung gab.⁵] Hier bleibt der Arbeiter in seiner Wohnung, und kann darum die Mitarbeit seiner Familie heranziehen, auch wohl einiger bezahlten Gehülfen; den kaufmännischen Vertrieb der fertigen Waaren besorgt ein höher gebildeter Kapitalist.⁶ Dieser kapitalistische Mittelpunkt einer Gruppe von Hausindustriellen kann nun mehr oder weniger in die Arbeit selbst eingreifen: er beschafft wohl die letzte Appretur, liefert den Arbeitern Muster, Rohstoff, Werkzeuge (Vorlagen), übernimmt durch Vorschüsse zc. das Risiko, läßt die Arbeit durch umhergehende Mittelspersonen (Factoren) überwachen; was den Betrieb immer mehr der eigentlichen Fabrik, die Arbeiter unselbständigen Lohnarbeitern ähnlich macht.⁷ [Es ist aber bemerkenswerth, daß unter Umständen eine Rückbildung sich vollzieht und durch Auflösung des Fabrikbetriebes Hausmanufacturen sich bilden, ein dritter völlig der Gegenwart angehörender Entstehungsweg. Der Vorgang spielt sich hierbei seltener in der Weise ab, daß der Unternehmer seine Fabrik eingehen läßt, als vielmehr so, daß die weitere Ausdehnung der Production nicht mehr durch Begründung von Fabriken, sondern in hausindustrieller Weise sich vollzieht.⁸ Numerisch betrachtet erscheint die Hausindustrie wenigstens in Deutschland — aus anderen Ländern hat

man nur unzulängliche Statistiken — gering. Doch ist es möglich, daß die Angaben wenigstens bei der Berufszählung von 1882 der Wahrheit nicht ganz entsprechen, wobei es indeß auffallend, daß die Wiederholung derselben im Jahre 1895 noch weniger Hausindustrielle nachgewiesen hat.⁹ Räumlich tritt sie, abgesehen von den Großstädten, in denen als den Mittelpunkten des Kapitals, Geschmack und Luxus die Fabrikation zahlreicher Modeartikel von jeher hausindustriell eingerichtet war,¹⁰ in Deutschland in einem geographisch größtentheils zusammenhängenden Gebiete auf.¹¹ Welche Gewerbe in besonders hohem Maße für den Betrieb in Hausmanufacturen geeignet sind, läßt sich aus den vorliegenden Statistiken bei dem Mangel an Zahlen aus früheren Jahren zum Vergleich nicht genau bestimmen. Auf das Vorkommen der Hausmanufactur scheint im Allgemeinen von wesentlichem Einfluß zu sein: 1) der Umstand, daß die Frauenarbeit Verwendung finden kann; 2) eine einfache Technik, die es gestattet, mit wenigen und nicht kostspieligen Werkzeugen thätig zu sein; 3) künstlerischer Sinn oder besondere Fähigkeiten für die Ausführung der Arbeiten (Musikinstrumente, feinere Webwaaren); 4) große Transportfähigkeit der Erzeugnisse, um sie bequem von den Produktionsstätten zum Verleger und aus dessen Händen zu den Consumenten gelangen lassen zu können.]^{12 13}

¹ [Zu unterscheiden von Hausfleiß, Hausgewerbe, der sog. nationalen, localisirten oder traditionellen Hausindustrie, die von Bauern neben ihrer landwirthschaftlichen Thätigkeit geübt wird und die es zunächst auf Befriedigung des eigenen Bedarfs absteht. Die Ueberschüsse, die die Bauernfamilie nicht in eigener Wirthschaft verwenden kann, kommen auf den Markt. (Stieba a. a. L. S. 10 ff.; Bücher im Handelsmuseum 1890, Nr. 31—33 und im Hdwb. d. Staatsw. III, 926.) In dieser Weise sind z. B. in Ungarn noch über 800 000 Personen beschäftigt, größtentheils Frauen in Hanf- und Flachspinnerei, Wollweberei, Korbflechterei, Mattenmacherei, Strumpfstrickei, Spitzenklöppelei u. s. w. (Braun u. Krejci Der Hausfleiß in Ungarn, 1886.) Aehnlich in Galizien und Rumänien, wo die Bauernfrauen neben ihren landwirthschaftlichen Erzeugnissen ihre selbstangefertigten wollenen und leinenen Gewebe, Spitzen, Teppiche, die Bauern ihre Küfer- und Stellmacher-, Korb- und Binsenarbeiten ausbieten, in Rußland, in Scandinavien. Ja auch in Deutschland noch Beispiele davon: die Handkläsefabrikation in Groß-Gerau im Handelskammerbezirk Darmstadt. (Schr. d. B. f. Socialp. XLI, 115 ff.) Diesen Thätigkeiten fehlen die Merkmale des durch Verleger, Fabrikanten oder Mittelspersonen erfolgenden Absatzes. Indessen gerathen auch diese localisirten Gewerbe nicht selten in Abhängigkeit von einem Verleger, der die Waaren auf-

kauft und vertheilt, mitunter selbst Rohstoffe und Vorbilder liefert. So in Niederösterreich (Obstz Herstellung von Eisen- und Stahlwerkzeugen), in Ungarn, Mähren, Böhmen (Schuhmacherei), in Krain (Thonwaarenherzeugung), in Galizien (Schuhmacherei, Seilerei (Rabymno), Herstellung von Pelzen aus Schaf- und Ziegenfellern.) (E. v. Pongert Die sociale u. wirtschaftliche Lage d. galizischen Schuhmacher, 1891; E. Schwiebland Vorbericht über eine gesetzliche Regelung d. Heimarbeit, 1896, S. 7 und Jahrb. f. Nat., 3. F., XVI, 529 ff.) In England neuerdings Bestrebungen, diese ländliche Hausindustrie wieder mehr einzubürgern; zunächst Töpferarbeiten, Metallwaaren, Spitzenklöppelei in der Grafschaft Devonshire, besonders in den Dörfern Coffinswell, Ringsklerswell und Abbotsklerswell. In London Eröffnung eines Geschäftslocals, in dem ausschließlich Erzeugnisse der ländlichen Hausindustrie zum Verkauf ausgestellt sind. (Export 1890, 663—666.)

² [Typische Beispiele für die allmähliche Umwandlung des Handwerks (Bernsteindreherei, Böttcherei, Klingenschmiederei, Hutmacherei, Gewebeindustrie) bei Stieba Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, 1887, 115 ff.]

³ Vgl. Thun Industrie am Niederrhein II, 241 ff. In der Solinger Messerindustrie erfolgte der Uebergang vom Handwerke zur Hausmanufactur während des 16. Jahrh., indem Schwertkaufleute und Fertigmacher zu Berlegern, die Uebrigen zu lohnarbeitenden Meistern wurden. Bis dahin waren die Verkäufer, welche die Messen bezogen, selbst handwerksmäßige Schwertfeger gewesen. (Thun II, 25. 11.) Die Nacherer Tuchverleger zum Theil aus früheren Woll- oder Tuchhändlern, zum Theil aus hervorragenden Webermeistern hervorgegangen. Sie vereinigten sich dann, was vormalig unter Kaufmann, Junftvorsteher und Meister getheilt gewesen war. Von Straßburg, ebenfalls im 16. Jahrh., s. Schmoller Str. Tucher- und Weberzunft, 519 fg.

⁴ Wollwebererei der Bauern in Lille, Cambrai, Douay, wobei die alten Leute helfen, jeber Regentag, mehr noch der Winter benützt wird, in der Ernte aber die ganze Familie dem Landbau obliegt. Um Amiens dauerte noch 1865 die ländliche Industrie als Hauptsache fort. (Reybaud in den Comptes rendus der Acad. des Sc. m. et polit., 1865, II, 410 ff.) Wie auch in Rußland die Handwerksindustrie der Bauern mit eigenem Rohstoff und Risico zur Hausmanufactur wurde, s. Thun Landw. und Gewerbe in Mittelrußland S. 161 fg. Die hausmäßige Wollindustrie im Oparinskischen Bezirke nach 1750 von einem Bauern gegründet, welcher in einer Moskauer Fabrik gelernt hatte. (Stellmacher Beitrag z. Darstellg. der Hausindustrie in Rußland, 1886, 87.) Noch die jüngste russische Enquete über die H. M. nimmt in ihre Definition derselben auf, daß sie Nebengeschäft des Landvolkes sei. (Stellmacher, 29.)

⁵ [Unter den deutschen Hausindustrien zeigen die Filetstrickerei in den Taunusdörfern, die Griffelfabrikation in der Umgegend von Steinach (Meininger Oberland), die Plattstickerei in Plauen, die oberfränkische Weißstickerei diesen Ursprung. (Vgl. Stieba a. a. D. 111—112.) In Oesterreich wurde beispielsweise auf diesem Wege die Korbflechterei in Mähren, in Niederösterreich, in Böhmen zu Königsaal bei Prag, in Galizien (Rudnik), die Perlmutternopfdrechslerei in Böhmen (Tachau) als Hausindustrie eingeführt. (Schwiebland

Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich in Ztschr. f. Volksw., Socialp. u. Verw. I, S. 23.]]

⁶ Die Korbflechterei, die sonst gewöhnlich als Handwerk betrieben wird, am obern Main, in Coburg zc. überwiegend Hausmanufactur, wobei der „Fabrikant“ den Rohstoff liefert, das Rohr brennt zc. Einer beschäftigt zu Coburg in der „Fabrik“ 12 Packer, Lackierer, Rohrbrenner, außerhalb 325 Hausarbeiter; einer in Lichtensfels 6 Personen bei sich, gegen 1000 in ihren Wohnungen. (D. Ausst. V. von 1873, III, 596 ff.) Bei den Solinger Rlingen mußten die Großhäuser das Material besorgen, um den Kriegsministerien die erforderliche Güte zu verbürgen. In Remscheid giebt es außer den sog. Fabrikanten noch sog. Fabrikkaufleute, die selten den Arbeitern unmittelbare Aufträge geben, aber den größten Theil des Absatzes besorgen. (Ztschr. f. Staatsw. XXIV, 591 fg.) Zarare Mittelpunkt einer großen Hausindustrie in Baumwolle mit über 500 verschiedenen Geweben: in der Stadt selbst werden nur die feinsten ganz gefertigt, für die übrigen bloß die Vorarbeit und Appretur. (570.)

⁷ Die berühmte Schrift: „Entdeckte Goldgrube in der Accise“ (1685) stellt sehr gut die holländischen „Fabrikanten“ den deutschen „Verlegern“ gegenüber: jene mit großen Häusern, worin Alles, vom Wollscheider bis zum Färber, vereinigt ist, mit großem Verlag, großer Mühe und Sorge, aber sehr armseligen Arbeitern. (S. 105.) In Lancashire verschafften sich vor 1760 die auf den Dörfern zerstreuten Baumwollweber Einschlag und Kette, so gut sie konnten und trugen ihr Gewebe selbst zu Markte. (Vgl. schon C. Roberts The treasure of traffic, 1641, p. 33 fg.) Seit 1760 fingen die Kaufleute von Manchester an, Agenten umherzuschicken, welche den Webern irisches Leinengarn zum Aufzuge und rohe Baumwolle zum Verspinnen in ihrer eigenen Familie brachten. Gewiß ein Fortschritt der Arbeitstheilung, soferne die Weber nun der Mühe, Rohstoff und Kunden aufzusuchen, überhoben wurden. Der Uebergang war im Anfange sehr vortheilhaft für die kleinen Weber, weil die Spinnmaschinen (seit 1788) viel eher erfunden wurden, als die Webmaschinen. (1785.) Zahlreiche Bauern, die bis dahin nebenher gewebt hatten, erhoben jetzt das Weben zur Hauptsache. Nach Erfindung des Powerloom schafften sie sich auch diesen an, um die Conjunctur, Wohlfeilheit des Garnes und vermehrten Absatz der Zeuge, noch völliger auszubeuten. Aber die Meisten, die so in den großen Strom der Industrie eingetreten waren, sahen sich bald von demselben fortgerissen. Eine Erfindung, Verbesserung jagte die andere; wer da nicht mitkonnte, der mußte schließlich die selbständige Concurrrenz aufgeben, nachdem er zuvor im fruchtlosen Kampfe Haus und Hof, die in Werkstätten, Maschinen zc. verwandelt waren, zugefegt hatte. Auf diese Art sind Männer wie Artwright und der ältere Peel zu einer beinaß fürstlichen Stellung gelangt; die große Mehrzahl der minder Geschickten und Glücklichen wurde zu proletarischen Fabrikarbeitern. (Vgl. Baines History of the cotton-manufacture in Gr. Britain (1835) und die Schilderung des Ueberganges bei Mary Kapital, S. 345 ff. Die rheinische Baumwollindustrie war noch zu Anfang unseres Jahrs. ähnlich, wie die englische 50 Jahre früher; hat aber dann sich auch ähnlich weiter entwickelt. In Sachsen ist die eigentliche Baumwollfabrik erst seit 1849 bedeutend geworden. Auch in Württemberg wurde das Hausystem erst während der Roth-

jahre nach 1850 verlassen. (Ztschr. f. Staatsw. XXV, 561 ff.) Wie das Bielefelder Leinengewerbe vom Haus- zum Fabrikssysteme überging: a. a. D. 576 ff. In Aachen gab es 1808 nur erst Eine Tuchfabrik, die alle Verrichtungen ihres Gewerbes vereinigte. (Thun I, 24.) Wie im Wladimir'schen oft Spinnstuben den Uebergang der H.M. zur Fabrik vermittelt haben, s. bei Stellmacher a. a. D.

⁸ Das schöne Bild, welches J. Röser von dem natürlichen Wachstume eines Gewerbezweiges entwirft (P. Ph. II, 25), zeigt deutlich, daß ihm nur die Hausmanufactur vor Augen schwebte.

⁹ [Ein Beispiel dafür bietet die Stiderei im sächsischen Voigtlande, sofern sie auf Maschinen vor sich geht. Im Jahre 1862 gab es in der Stadt Plauen nur ein geschlossenes Etablissement für Stiderei mit 42 Maschinen; 10 Jahre später 239 Betriebe mit 907 Stidmaschinen und im ganzen Voigtlande 404 Betriebe mit 1300 Maschinen, so daß auf den einzelnen Betrieb durchschnittlich 3—4 Maschinen kamen. (Wein Industrie d. sächs. Voigtl., 1884, II, 394—397.)

¹⁰ [1895 sind in Deutschland 342835 hausindustrielle Betriebe, d. h. 43581 Betriebe oder 11·3 Proc. weniger als 1882 nachgewiesen. Die Zahl der hausindustriell thätigen Personen war 460085 — 1882: 476080 — d. h. 3·4 Proc. weniger als 1882. Der Rückgang ist nur durch die Gewerbegruppe Textilindustrie veranlaßt, und zwar lediglich bei den Alleinmeistern beiderlei Geschlechts erfolgt, während sich das Personal in den Gehülfsbetrieben um 19·4 Proc. vergrößert hat. Es wurden gezählt hausindustriell thätige Personen:

	1882	1895
in Alleinbetrieben . . .	284735	231565
„ Gehülfsbetrieben . . .	191347	228520

(Biertelj. z. Stat. d. D. R. 1898, Erg. z. 1. Heft, 31.) In Oesterreich ist fast kein Gebietstheil ohne Hausmanufactur; Statistik fehlt. In Steiermark, Kärnten, Krain überwiegt Stroh-, Holz-, Korbflechterei, in den Alpenländern die Holzwaarenverfertigung. Die mannichfaltigsten Hausmanufacturen trifft man in Böhmen, Mähren und Galizien. In der Schweiz sollen 19 Proc. der industriell gewerbsthätigen Bevölkerung auf die Hausmanufactur entfallen, ca. 100000 Köpfe (Schuhmacherei, Seidenindustrie, Stiderei und Spitzenverfertigung). Frankreichs glänzendste Hausmanufactur ist die Seidenindustrie (in und um Lyon), demnächst die Verarbeitung von Wolle, Spitzenindustrie, Industrie der sog. articles de Paris, Schneiderei und Schuhmacherei. Die Baumwollweberei als Hausmanufactur ist zurückgegangen. Italien hat eine weitverzweigte Hausmanufactur, vorzugsweise in Seide, Stroh, Spitzen. In Rußland sollen etwa 7½ Mill. Pers. — 15 Proc. der Bevölkerung — sich mit Hausindustrie befassen; vielfach wohl nur Hausfleiß. (Stieba in Russ. Revue XXII, 195.) Belgien hat bedeutsame Hausmanufacturen in der Spitzenindustrie und Waffenfabrikation, England in der Textilindustrie und neuerdings namentlich im Bekleidungsgerwerbe. (Vgl. nähere Angaben bei Sombart, Hdwb. d. Staatsw. IV, 426 ff.)

¹¹ [Ueber Berlin (Damen- und Herrenconfection, Phantastieartikel, Posa-

mentierwaaren) vgl. Stälpnagel in Schr. d. B. f. Socialp. XLII, 1—24; die Entstehung der Wäsche-Hausindustrie, die aus Leinwandhandlungen und Nähschulen hervorging, S. Grandke im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XX, 588 ff.; über Leipzig und Umgebung (Papierlaternen, Tapeziererei, künstliche Blumen, Filzschuhe, Regenschirme u. s. w.) Lehr Die Hausindustrie in der Stadt L., 1891.]

¹² [Der größte Theil der Staaten und Landestheile bildet einen Hauptherd, der sich vom Gläzer Gebirgskessel aus längs der böhmischen Grenze bis zum Fichtelgebirge erstreckt (Liegnitz, Breslau, Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau, Oberfranken, die thüringischen Staaten und der preuß. Regierungsbezirk Erfurt. Hausindustriell bedeutend sind noch an der Westgränze des Reichs der Düsseldorf und der Aachener Bezirk, Lothringen und Unterelsaß, der württemb. Schwarzwaldkreis. (Stat. d. D. R., N. F., VI, 95.)]

¹³ [Um die Bedeutung der Hausindustrie als Betriebsform richtig zu beurtheilen, setzt man am besten die aus den Angaben der Hausindustriellen festgestellten Zahlen zu den betreffenden Gesamtzahlen der Betriebe und Personen in Beziehung. Von sämtlichen Betrieben, resp. Personen sind hausindustrielle in Procent:

	Betriebe		Personen	
	1895	1882	1895	1882
Textilindustrie	65·4	57·9	19·8	31·3
Bekleidungs- und Reinigungsindustrie	13·1	11·6	11·5	10·5
Papierindustrie	14·5	10·5	3·9	3·5
Künstlerische Gewerbe	8·0	4·5	8·7	5·1
Metallverarbeitung	6·2	5·6	3·2	3·7
Holz- und Schnitzstoffe	8·9	5·4	6·3	4·1
Industrie der Maschinen, Instrumente zc.	5·6	2·7	1·6	1·3
Leberindustrie	5·3	2·3	3·1	1·5

(Eingehendere Zahlennachweise in Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1898, Erg. 3 1. Heft, 33. Für die ältere Zeit auch bei Stieba a. a. D. 60—64)]

§. 117.

Auch die Hausmanufactur kann unter übrigens gleichen Verhältnissen die Concurrenz der Großfabrik nicht ertragen,¹ weil sie, obschon regelmäßig zum Stücklohne fortgeschritten, doch an Theilung und Vereinigung der Arbeit zurücksteht.² Wer abwechselnd webt und den Acker baut, der wird schwerlich dieselbe Virtuosität erreichen, als wenn er sich einem dieser Geschäfte allein widmete.³ Das Kapital ist beim Hausysteme sehr zersplittert, kost-

bare Maschinen kaum möglich, die Intelligenz des Unternehmers im Großen mit der Thätigkeit des Arbeiters nur sehr lose verknüpft. Kann der Hausarbeiter mit einem in tausend Exemplaren vorhandenen Werkzeuge verglichen werden, so der Fabrikarbeiter mit dem einzelnen Rade einer großen Maschine. (Bodemer.)⁴ Natürlich giebt es in dieser Hinsicht Gradunterschiede: je mehr der Verleger dem Fabrikherrn ähnelt, um so näher rückt die Hausindustrie den meisten Vortheilen der Fabrik.^{5 6} In der Regel aber wird jedes Gewerbe nach der vollen Aneignung dieser letzteren streben; und wie wenig die alsdann zurückgebliebenen sich noch behaupten können, zeigt der Untergang der ostindischen Baumwollindustrie, welche seit einem Jahrtausend die ausgebehntesten nationalen Wurzeln hatte, durch Nähe des Rohstoffes und Niedrigkeit des Arbeitslohnes unüberwindlich schien, und gleichwohl selbst auf ihrem eigenen Boden die Concurrrenz der jungen Fabriken von Lancashire nicht aushalten konnte.⁷ Die früher mit Recht gerühmte Wohlfeilheit der ländlichen Nebengewerbe⁸ ist seit der neuern Entwicklung des Maschinenwesens und Weltmarktes in den meisten Fällen eine bloß scheinbare: d. h. sie wird durch eine noch geringere Güte der Leistung mehr als aufgewogen.⁹ So haben die Versuche der englischen Hausweberei, durch Beschränkung des Maschinenwesens zc. das Aufkommen der Großfabriken zu verhindern (1804, 1806), nur ein wehmüthiges Curiositätsinteresse.¹⁰

Welche socialen und sittlichen Vorzüge die Hausindustrie haben kann, zeigt namentlich das schöne Tabletteriegewerbe an der untern Seine und Dife. Ein großer Theil der wohlhabenden Verleger aus den Reihen der gewöhnlichen Arbeiter emporgestiegen, und selbst noch immer mitarbeitend; dazu die häusliche Freiheit und das unge störte Familienleben der Arbeiter, selbst wenn die Frau mitwirkt.¹¹ Man darf sich deßhalb über die Fortdauer einer gesunden Hausmanufactur sehr freuen; und die Staatsmaßregeln, welche deren Concurrenzfähigkeit verstärken (§§. 23. 147 ff.), können unter Umständen sehr empfohlen werden. Es ist aber die Hausmanufactur bloß da gesund zu erhalten, wo es wenig ganz reiche und wenig ganz arme Leute giebt. Einem Fabrikanten von mäßigem Vermögen wird sie meist lieber sein, als der eigentliche Fabrikbetrieb, weil sie weniger Kapital von ihm erfordert, auch dieß

wenigere nicht so unwiderruflich in Maschinen zc. fixirt; einem wohlhabenden Arbeiter, weil sie weniger bindet.¹² Dagegen wird der kolossale Kapitalist immer nach Fabriken streben, wo er sein Vermögen planmäßiger, energischer nutzen kann; Proletarier andererseits, die für Rohstoff, Werkzeug, Unterhalt keine Auslage machen können, müssen in Fabriken ihre Zuflucht erblicken.¹³ — Nicht selten ist namentlich in neuerer Zeit das Hausystem von schweren socialen Ausartungen bedrohet. Die absolut größere Productivität und Entwicklungsfähigkeit der Fabrik macht es wenigstens möglich, den Fabrikarbeitern einen höhern Lohn zu gewähren, als den Hausindustriellen; und wirklich finden wir die schreiendsten Beispiele von Arbeiterelend gerade in Hausmanufacturzweigen. Ein künstliches Herabdrücken des Lohnes wird hier wegen der Isolirung der Arbeiter viel weniger Widerstand finden, als in der Großfabrik.^{14 15} Ueblen Conjunctionen ist der Arbeiter in der Hausindustrie weit unmittelbarer ausgesetzt, weil das Kapital des Unternehmers hier weniger fixirt ist. [Durch die Entartung des Factorsystems, die Zwischenmeister, neuerdings das sog. Sweatingsystem werden die Hausarbeiter oft außerordentlich bedrückt und um die Früchte ihres Fleißes gebracht.]¹⁶ Auch zur Ueberproduction neigt die Hausindustrie fast noch mehr, als die eigentliche Fabrik.¹⁷ In Zeiten schwunghafter Nachfrage haben die Factoren oft keine Lust, die Löhne direct zu steigern; sie lassen sich dann lieber schlechtere Arbeit gefallen, was dem gewerblichen Rufe der ganzen Gegend schadet. Unterschleif am anvertrauten Rohstoffe ist viel schwerer zu verhüten, als in der Fabrik;¹⁸ ebenso auf der anderen Seite die Mißbräuche des Credit-systemes.¹⁹ So kann auch die Ueberarbeitung der Frauen und Kinder, die wahrscheinlich in der Hausmanufactur zuerst aufgetreten ist, hier weit schwerer durch öffentliche Meinung und Staatspolizei wieder abgeschafft werden, als namentlich in der sehr großen, deshalb sehr notorischen und wirksamer zu regelnden Fabrik. Das schreckliche Wort des „Liedes vom Hemde“: oh God, that bread should be so dear, and flesh and blood so cheap! ist in der Hausmanufactur entstanden.²⁰ In vieler Hinsicht scheint es am erwünschtesten, wenn Haus- und Fabrikssystem neben einander bestehen.²¹ Aehnlich wie bei der Mischung großer und kleiner Landwirthschaftsgüter, sind auch hier die Großen am besten im Stande, neue Versuche und Erfindungen

zu machen, welche das Geschäft im Ganzen bedeutend fördern. Große Fabrikherren haben ein viel nachhaltigeres Interesse, neue Absatzwege zu eröffnen, alte zu erweitern, als bloße Kaufleute, die meist ohne viel Schwierigkeit ihre Kapitalien in eine andere Unternehmung übersteden können.

¹ Im Wettkampfe z. B. mit der englischen Fabrik ist es unserer deutschen oft sehr hinderlich, daß sie von der Hausmanufactur auch da noch so Vieles beibehalten hat, wo man voll und ganz hätte zum Fabrikssystem übergehen sollen. Hierher gehört namentlich die große Anzahl von Fabrikanten mit guter kaufmännischer Bildung, die aber wegen Mangels technischer Kenntnisse ihren bloß routinemäßig geschulten „Werkeistern“ einen viel größeren Spielraum gewähren müssen, als z. B. in England üblich ist. Vgl. Thun Industr. am Niederrh. I, 39.

² Eines gewissen Grades von Arbeitstheilung ist natürlich auch die Hausindustrie fähig, wie z. B. bei Spielwaaren entweder ein Haus nur Lämmchen, ein anderes nur Pferdchen verfertigt, aber jeder Arbeiter seinen Gegenstand ganz; oder ein Arbeiter das Modell vieler verschiedener Waaren macht, ein zweiter formt, ein dritter bemalt &c. Jenes am Omundener See vorherrschend, dieses in Sonnenberg, Grünhainichen &c. (Herrmann Principien der Wirtschaft, 298.)

³ [In der Plüschweberei des Meininger Oberlandes unterscheidet man Sommer- und Winterarbeiter; erstere arbeiten das ganze Jahr hindurch, letztere nur im Winter. Die Fabrikanten beschäftigen nun sog. Winterarbeiter weniger gern, vielfach nur im Nothfall, und sie behaupten, daß ihre Leistungen mangelhafter und nicht so genügend seien, als die der stetigen sog. Sommerarbeiter, die oftmals seit Jahren, unausgesetzt von einem und demselben Fabrikanten, beschäftigt werden. (R. Gau in Schr. d. B. f. Socialp. XL, 83.)]

⁴ Die Erzeugnisse der Hausindustrie sind so ungleichmäßig, daß auf der Pariser Ausstellung von 1855 ein Nancy-Fabrikant 5 Stidereien von gleichem Stoff und Muster zeigte, die aber im Werthe von 2½, 22, 70, 120 und 200 Fr. differirten. (Schäffle System³ II, 300.) Wie sehr durch den Betrieb in großen Gewerbeanstalten, selbst ohne Maschinenhülfe, der Preis der Waaren ermäßigt wird, zeigt die Wohlfeilheit der handschriftlichen Bücher zu Martials Zeit, dessen Xenien, 22 Octavseiten in der Zweibrücker Ausgabe, nur 4 Sestertien kosteten und nur 2 Sestertien (33 Pf.) zu kosten brauchten. (Epigr. XIII, 3. 1, 118.) Eine Folge des seit Atticus üblichen Fabrikwesens der Buchabschreiber.

⁵ Nicht allen! Wenn z. B. um Cresfeld so viele Seidenweber die früher dem Verleger gehörigen Stühle durch Terminzahlungen für sich erworben haben (v. Siebach, Zollv. Statist. III, 938), so bedeutet das wahrscheinlich eine verbesserte, das Werkzeug mehr schonende Arbeit, und doch keine Erschlaffung der Direction.

⁶ In der Chemnitzer Strumpfindustrie waren es anfänglich geschickte Arbeiter, welche die neuen Methoden erst lernten, dann lehrten. Später sind reine Aufkäufer daraus geworden, die nicht selten anfangen, mit dem Ränzel zu gehen, dann zum Schiebkarren, weiter zum Pferde fortzuschreiten, um schließ-

lich selbst „Fabrikanten“ zu werden. (Handelskammer-B. von 1882.) Bei den Flanellen von Wales und Schropshire war es früher Sitte, daß die Fertiger, kleine Pächter z., sie nach Welchpool zu Markte brachten; jetzt gehen Vermittler auf dem Lande selbst umher, sie einzukaufen.

⁷ Indische Petition um Einführung eines Schutzzolles gegen die englischen Fabrikate 1831. (Baines History, Ch. 2.) Im Zeitalter des Hausystems konnten Chemnitz und das Voigtland, sowie Deutschböhmen weit eher die ostindische Baumwollindustrie nachahmen, als England. Dagegen zählte das letztere schon 1815 ebenso viele Spindeln, wie 50 Jahre später der Zollverein, Oesterreich und die Schweiz zusammen. Die Größe der irischen Leinenindustrie hängt zum Theil gewiß damit zusammen, daß sie besonders früh zur Großfabrik übergegangen war.

⁸ J. Röser bemerkt, in Osnabrück sei das Leinen oft viel wohlfeiler gewesen, als das Garn; aber die Landleute hätten doch zu weben fortgefahren, um den selbstgebauten Flach in zwei verschiedenen Formen zu Markte bringen zu können. Ihre Ruhestunden hatten die Leute so wie so zur Flacharbeit bestimmt.

⁹ Noch gegen Schluß des 17. Jahrh. erwarben sich die Hamburger ein großes Verdienst um den deutschen Gewerbefleiß, indem sie in Schlesien die Nachahmung der beliebtesten französischen Leinwandarten (Rouenes, Bretagnes z.) veranlaßten. Damals war es möglich, daß die kaufmännische Direction des Leinengewerbes in Hamburg ihren Sitz hatte, die technische in Schlesien. Seitdem aber die Engländer die ganze Production auf's Höchste concentrirt haben, und zwar in der Nähe der großen Handelsplätze, muß auch anderswo die Verbindung der verschiedenen Glieder des Gewerbes eine engere werden. Jene Noth, von welcher Flandern um die Mitte unseres Jahrh. bedrückt wurde, hauptsächlich eine Folge davon, daß seine Hausindustrie von den ausländischen Fabriken überflügelt worden war. Aus ähnlichen Gründen sank der Lohn der Strohflechterinnen von Bedford und Buckingham 1816—1825 auf $\frac{1}{4}$, während sie früher ebenso viel verdient hatten, wie ihre Männer mit Flechtarbeit. (Thornton Overpopulation, 26.) Auch die Züricher Strohflechter unterlagen den Ausländern, welche ihren ausschließlichen Beruf in dieß Gewerbe setzten. Wenn überhaupt im C. Zürich noch 1834 etwa $\frac{1}{7}$ der Industriellen Ackerbau und Gewerbefleiß verbanden, so hegte man doch schon damals für die Zukunft große Besorgnisse. (Reyer v. Ronau C. Zürich, S. 105 fg. 114.) Die französische kleine Eisenindustrie hat den Vorzug der wohlfeilsten Winterarbeit; aber die Lieferfähigkeit des „Fabrikanten“ wird dadurch sehr beschränkt, zur Freude der Solinger. (Solinger H.R. Bericht von 1863.)

¹⁰ Helb Sociale Geschichte Englands, 442 ff. 694.

¹¹ Darum zieht Mirabeau die manufactures séparées den m. réunies entschieden vor: sie seien den Arbeitern günstiger, forderten weniger Auslagen z. (Monarchie Prussienne II, 14 ff. 75.) Nach M. Rohl Aus den gewerbwissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich (1845) waren von den Arbeitern, welche sich zu selbständigen Knopffabrikanten aufgeschwungen hatten, einige noch unter 30 J. alt. Die Eisenbeinschnitzerei zu Dieppe zählte 12 „Fabri-

lanten“, lauter junge Männer, die sich ihr Vermögen selbst erworben hatten. Im Disceplmt. waren von 130 „Fabrikanten“ kaum 4, die sich nicht von einfachen Hausarbeitern emporgeschwungen hatten; insgemein buxten sie sich mit ihren Leuten; ihre Töchter an Werkstagen meist in Bauertracht. Auch in Nottingham schildert Kexbaud die Verhältnisse nach dieser Richtung hin sehr günstig. (Acad. des Sc. m. et p. 1862, III, 356 fg.) Rosiges Bild der englischen H. M. bei Gaskell Artizans and machinery (1836); ähnlich Bowring über die Chemnitzer Strumpfwirkerei. (Bericht über den deutschen Zollverein, übers. von Bued, 1840, S. 86.) Nach Billermé (a. a. O. II, 2, p. 361) très généralement sous le rapport moral les ouvriers des villes ne valent pas ceux des campagnes, ni les ouvriers des ateliers grands ceux qui travaillent en famille. In Paris zeigt sich die Sittlichkeit der Arbeiterinnen um so schlechter, je mehr derselben in einem Geschäfte zusammen arbeiten; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Meister wohnen oder in chambres garnies. (Laspeyres Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit, 1869, S. 84.)

¹² In der nordfranzösischen Baumwollweberei sind die Arbeiter dem Verlassen des Hausystems abgeneigt, auch wenn sie jetzt geringern Lohn beziehen; ebenso die Herren, weil sie von der Veränderung Coalitionen fürchten. (Ztschr. f. Staatsw. 1869, 571.) Schon das Stillschweigen, überhaupt die strenge Regelmäßigkeit, die in großen Fabriken walten muß, hat für die Betroffenen doch sehr viel Drückendes. In der Züricher Seidenindustrie werden Zettler, Binder, Weber, die in die Fabrik kommen, höher bezahlt, als diejenigen, die Seide zur Verarbeitung mit nach Hause nehmen. Doch entschließen sich meist nur die ärmeren oder alleinstehenden Arbeiterinnen zu jenem. (Böhmer Beitr. z. Fabrikgesetzgebung, 1868, S. 62.) Ähnliches von der Aachener Tuchindustrie, obgleich die Maschinenweber 2—4 Mk. wöchentlich mehr verdienen, als die hausmäßigen Handweber: Thun Industrie des Niederrheins I, 36 fg. A. Schopenhauer meint: „im Alter von 5 Jahren in eine Fabrik eintreten und von dem an erst 10, dann 12, endlich 14 Stunden täglich darin sitzen und dieselbe mechanische Arbeit verrichten, heißt das Vergnügen, Athem zu holen, theuer erkaufen.“ (Welt als Wille und Vorstellung II, 661.)

¹³ Nach Bodemer Die industrielle Revolution mit besonderer Berücksichtigung der erzgebirgischen Erwerbsverhältnisse (1856), könnte die chronische Noth des obern Erzgebirges nur durch Uebergang zur Großfabrik nachhaltig geheilt werden. Ähnliches für die deutsche Leinenmanufactur gezeigt von Roscher Die Productionskrise des hannoverschen Leinengewerbes. (Göttinger Studien, 1845.)

¹⁴ Solinger Beobachtungen bei Thun, Industr. des Niederrheins II, 89. [Im Sichelgebirge verdienen die Hausweber für gewöhnlichere Waaren im Durchschnitt wöchentlich kaum über 5 Mk. (Schr. d. B. f. Socialp. XLII, 48); in der Umgebung von Leipzig verdient der Korbmacher unter Mithilfe seiner Ehefrau bei 14—16stündiger Arbeitszeit im Jahre nicht mehr als 800 Mk. (Schr. d. B. f. Socialp. XLVIII, 29.) In Schlesien warf das Filetnähen bei 14stündiger Arbeitszeit (1889) einen täglichen Arbeitsverdienst von 35 Pf. ab und in der Breslauer Strohhutfabrikation betragen die wöchentlichen Verdienste der Heimarbeiterinnen (auf Stücklohn) 3 Mk. 50 Pf. bis 7 Mk. (Schr.

b. B. f. Socialp. XLII, 102. 103.) Zusammenstellungen älterer Lohnangaben bei Etieba a. a. D., 80 ff.)

¹⁵ Elende Lage der indischen und persischen Shawlweber! Hier zeigt sich die geringe Entwicklungsfähigkeit der Hausmanufactur namentlich auch darin, daß der Einfluß Europas, wie man zu Wien 1873 bemerkte, verschlechternd auf das Product eingewirkt hat. (Dest. Ausft. B. LVI, 32 fg.) In der Normandie ist der Lohn, sowie man zur Großindustrie überging, regelmäßig gestiegen. (Acad. des Sc. M. et P. 1862, II, 60.)

¹⁶ [Die Aufgabe des sog. Factors (Fertger, facteur, fattorino) besteht darin, die Aufträge des Verlegers und das zur Ausführung nötige Rohmaterial unter die Heimarbeiter zu vertheilen und die fertig gestellten Erzeugnisse wieder einzusammeln. Im Verkehr mit zahlreichen zerstreuten, armen, ungebildeten Personen kann dieser an sich zunächst wohlthätige Vermittler leicht zum Parasiten werden. Er beutet dann sowohl den Heimarbeiter aus, dem er zu hohe Lohnabzüge für die Vermittelung macht, als er auch den Unternehmer zu über-vorthheilen sucht. Zu einer besonderen Species ist er in der Lyoner Seidenindustrie geworden — sog. Atelier-system — wo der Unternehmer einem hausindustriellen Meister die Aufträge übergiebt, der seinerseits in seiner Werkstätte dann wieder Arbeiter (compagnons) beschäftigt. Dieses Zwischenmeisterthum artet aus zum Sweating-system. „Sweater ist derjenige, der unmittelbare Männer, Weiber, Kinder in Lohn hat, um die Arbeit auszuführen, und der hofft, aus deren Schweiß (by sweating) Gewinn herauszuschlagen.“ Der kleinere Sweater arbeitet noch selbst mit, der größere, der 40—50 Personen beschäftigt, legt nicht mehr Hand mit an, erhält gute Preise, verschafft sich äußerst wohlfeile Arbeitskräfte und streicht große Gewinne ein. Neuerdings namentlich in Schuhmacherei und Schneiderei, besonders in England, Nordamerika und Australien. (Bulletin of the Department of Labor 1896, Mai; Soc. Prag. III, 257. 591. 1096; Sombart a. a. D. IV, 423. 424; Schwiebland Hausindustrie und Sweating-system, 1896.)]

¹⁷ Zu St. Etienne schwanken die Arbeiter zwischen völliger Abhängigkeit von ihren Herren und völliger Willkür gegen diese; die Herren zwischen sehr hohen Preisen ihres Productes und Schleuderpreisen. Zu Basel ist dieß alles viel constanter. Namentlich kann, wo die Fabrikanten sehr reich sind, durch zeitweiliges Zurückhalten der Vorräthe die Ueberproduction noch am ersten gemildert werden.

¹⁸ Aehnlich bei Handwerksgefelln, die nicht mehr im Hause des Meisters arbeiten. Daß in der englischen H.R. die Materialunterschlagung häufiger wird, s. bei Held Sociale Gesch. 557. Wo nordöstlich von Paris nach Pariser Mustern und mit Pariser Material Shawls zc. gewebt werden, da giebt die Controle des Gewichts zu sehr vielem Streit Anlaß, da Conditionsanstalten doch nur in Städten möglich sind. (Acad. des Sc. M. et P. 1865, II, 37.) Aber auch in Lyon viel Unterschleiß an dem kostbaren Rohstoffe; in Crefeld jährlich (1850) für 1/2 Mill. Mf. (Thun Industrie am Niederrhein I, 95.) Wie in der Hausindustrie die betrügerische Sitte des „Garnmehrens“ und niedrige Löhne sich gegenseitig fördern, s. C. Roscher im H.R. Bericht von Bittau 1876, S. 61.

¹⁹ Arges Truck-system in der Rußlaer H.R., wo auch Sog Die Haus-

industrie in Thüringen II (1884) von keiner einzigen Sparkasse, Krankenkasse zc. berichtet, die von den Verlegern angelegt wäre. [Charakteristische Beispiele aus verschiedenen deutschen Hausmanufacturen bei Stieba a. a. D., 87—90.]

²⁰ Vgl. E. Roscher a. a. D., 265. 276. [Stieba a. a. D. 76 ff. Schr. d. B. f. Socialp. XLII, 83. In der Grafschaft Glatz (Schlesien) blühende Schachtelfabrikation (für schwedische Streichhölzer), in der Schulkinder, gewöhnlich sogar Kinder von 5 Jahren an, beschäftigt sind.] Schon Karl Marx Kapital I, 466, [der mit Ingrim in Bezug auf die städtische Heimarbeit von den „Arbeitslöchern“ spricht, worin Weiber, Mädchen, Kinder in verborbener Luft überangestrengt arbeiten], hatte beobachtet, daß die Gesetze zum Schutze der Arbeitskinder zc. die Concurrenzunfähigkeit der kleinen Fabriken, mehr noch der Fabrikvorstufen gesteigert haben [und eine ähnliche Erfahrung macht man in Deutschland, wo die Klagen zunehmen, daß die in der Fabrik seit 1891 vor dem 13. Jahre nicht mehr zugelassenen Kinder in der Hausindustrie unter viel ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden. Amtliche Mittheilungen aus d. Jahresber. d. Gewerbeaufsichtsbeamten 1892, 56; 1894, 370. 471.] In der Eisenstadt Wolvenhampton, der Schlosserstadt Willenhall, der Nägel- und Kettenstadt Sedgely, wo überall das Hausgewerbe unter Leitung von Commissionshändlern vorherrscht, ist die Vernachlässigung der Kinder, die Mißhandlung der Lehrlinge, der Schmutz im Hause und auf der Straße mindestens ebenso groß, wie in Manchester. Dabei gar keine Regelmäßigkeit der Arbeit, indem die „freien“ Meister oft 3—4 Tage wöchentlich faulenzgen und in der übrigen Zeit unmäßig arbeiten, zum harten Druck und sittlichen Schaden ihrer Lehrlinge. Vgl. den Children-Employment-Report von 1843, p. 195 ff. Bei den englischen Essenkehrern wurden wohl vierjährige Knaben mit Nadelstichen, Strohanzünden zc. durch enge Essen getrieben und später, wenn sie 7—8 J. alt geworden waren, entlassen. (Held Sociale Gesch., 430.) So ist der Markt zu Spitalfields und Bethnalgreen, wo die Wäcker ihre Kinder tage- und wochenweise zur häuslichen Arbeit vermieteten, gewiß einer der schwärzesten Punkte der englischen Industriegröße, weil hierbei auf die nothwendige Ausbildung der Kinder, auf die sittliche Haltung des Miethers zc. selten Rücksicht genommen wird. Und die Kinder hintennach zu beaufsichtigen und zu schützen, ist den Wäckern kaum möglich, da jene fast immer zu Meistern der Hausindustrie kommen. Als Analogie denke man an den Gegensatz von Hauser- und Großhandel. Wie versucherisch ist z. B. in Wien der Kleinverkehr der Fiaker mit seinem Feilschen zc., wenn man ihn mit der maschinenähnlichen Regelmäßigkeit der Omnibus vergleicht!

²¹ So machen zu Leeds die großen Wollfabrikanten oft zu ihrer vollständigen Ausrüstung beträchtliche Einkäufe in den Verkaufshallen der Kleinen. Vgl. auch R. Wohl a. a. D., 450 fg.

§. 118.

Am längsten kann sich die Hausmanufactur in denjenigen Zweigen behaupten, welche den Vortheilen des concentrirten

Großbetriebes am wenigsten zugänglich sind; mag dieß nun herühren aus geringer Anwendbarkeit der Maschinen, oder geringer Ausdehnbarkeit des Absatzes, oder nothwendiger Unregelmäßigkeit, zumal häufiger Unterbrochenheit des Arbeitsprocesses, oder aus anderen Hemmnissen, welche einer hoch gesteigerten Arbeitstheilung und Cooperation im Wege stehen. So z. B. in der Spitzenklöppelei schon aus technischen Gründen. Dieses feine und bewegliche Geschäft verträgt keine fortgehende Aufsicht; hier besteht vielmehr die Controle des Herrn darin, daß er die vom Arbeiter vollendete Waare entweder annimmt oder zurückweist.¹ Aus ähnlichen Gründen wird die Stickerie noch immer größtentheils hausmässig betrieben.² Ueberall gedeihet die Fabrik in den mittleren Artikeln mehr, als in den ganz groben, wo der Rohstoff die Verarbeitung überwiegt;³ auch mehr, als in den ganz feinen, welche dem kostbaren Luxus dienen, also doch immer nur einer kleinen Zahl von Consumenten zugänglich sein können.⁴ Während die gemeine Baumwollindustrie von Ostindien so kläglich zu Grunde gegangen ist,⁵ hat sich die hausmäßige Shawlindustrie von Kaschmir vortrefflich gehalten.⁶ Im Seidengewerbe dauert das Hausystem noch viel mehr und kräftiger fort, als im Schafwoll- oder gar Baumwollgewerbe.⁷ Daß es bei den Modewaaren, selbst den baumwollenen, immer noch eine so bedeutende Rolle spielt, hängt namentlich mit dem gewaltigen Unterschiede zusammen, welcher hier zwischen Saison und stiller Jahreszeit obwaltet; bei Kurzwaaren, zumal Spielsachen, mit der unendlichen Mannichfaltigkeit der kleinen Gegenstände, welche hier verfertigt werden;⁸ bei Holz- und Strohwaaren mit der Wohlfeilheit des Rohstoffes, der nur wenig auf den Preis des fertigen Productes einwirkt, und den sich auch Unbemittelte leicht anschaffen.⁹ So ist im Ganzen die Metallverarbeitung dem Hausysteme viel treuer geblieben,¹⁰ als die Textilindustrie: schon weil die fertigen Producte dort viel mehr aus kleinen Einzelgegenständen, hier aus großen, continuirlichen Massen bestehen.¹¹ Wo die Landesnatur es unmöglich macht, daß sich die meisten Menschen ausschließlich mit je Einem Erwerbszweige beschäftigen, da kann die hausmäßige Verbindung von Ackerbau und Gewerbleiß immer nothwendig bleiben.¹² Auch der Nationalcharakter ist hier von Bedeutung. Dieselben Gründe, welche in Frankreich die kleine Landwirthschaft so volksthümlich (Vb. II, §. 50) und im Gewerb-

fleiß die Kunstindustrie so wichtig machen, erhalten dort auch die Hausmanufactur.¹³ Uebrigens ziehen sich leider alle diese Ausnahmen von der Regel, daß die Hausmanufactur der Großfabrik weichen muß, auf ein immer engeres Gebiet zurück.¹⁴ Dabei ist der normale Entwicklungsgang der, daß sich der Großbetrieb am frühesten der Anfangs- und Endstadien der betreffenden Production bemächtigt.¹⁵ Was die Zwischenstadien betrifft, so lieben es die großen Unternehmer, wenn sie noch nicht Alles bei sich concentriren können, zunächst die neumodigen Artikel für sich zu behalten, die seit längerer Zeit currenten dagegen bei kleinen Hausmeistern zu bestellen.¹⁶ Den Modewechsel kann der Große natürlich am leichtesten beobachten, mitunter sogar vorausahnen oder bestimmen; und an den modernsten Gegenständen wird der größte Gewinn gemacht. — Dagegen scheint die sog. Lohnspinnerei, die für Garnhändler oder sonstige Fabrikanten, aber nicht auf eigene Rechnung spinnet,¹⁷ keine zeitgemäße Uebergangsform zur Fabrik zu bilden. Technisch liegt hierin doch gar kein Fortschritt der Arbeitstheilung;¹⁸ und für die Production im Allgemeinen ist es gewiß der beste Sporn und Zügel, wenn derjenige die Gewinn- und Verlustchancen voll trägt, der am meisten im Stande ist, auf die Güte der Technik einzuwirken.¹⁹

¹ Zu Brüssel giebt es freilich auch große Spinnfabriken, die einen Theil ihrer Arbeiterinnen in einem Saale vereinigen, obgleich die Mehrzahl in ihren eigenen Wohnungen arbeitet. Man sieht aber sofort, daß jene versammelten Arbeiter doch in Wahrheit jeder für sich operiren. Der Hauptvortheil der fabriksähnlichen Versammlung scheint in der Anziehungskraft zu liegen, welche sie auf den Besuch von Reisenden äußert, die hernach in der Regel ein gekauftes Andenken mitnehmen wollen.

² Sowohl im Voigtlande, wie in der Schweiz und Frankreich. Die Stickerinnen um Nancy und Alençon beschäftigen sich größtentheils 6 Monate mit Landbau. Die englische muslin-embroidery mit dem Centrum Glasgow beschäftigte 1856 2200 Weber, 450 Musterdrucker zc., 200 Zeichner und salesmen, 3680 Frauen innerhalb des Lagers; dann 200000 Stickerinnen in Irland, 25000 in Schottland. Leider folgte bald ein arges Sinken, so daß z. B. 1861 die Zahl der irischen Stickerinnen bloß noch 75000 betrug, die Löhne statt 700000 nur noch 200500 Pfd. St. (Statist. Journ. 1861, 515 ff.)

³ So gab es noch 1861 in Hannover 1249 Webstühle als Nebengeschäft des Landvolkes, die grobe Woll- und Halbwollstoffe für Bauern verfertigten.

⁴ Die württembergische hausmäßige Tuchindustrie hat sich vornehmlich durch Beschränkung auf gemusterte Stoffe und Verbesserungen der Appretur, Walke zc. gehalten. (Ztschr. f. Staatsw. XXI, 458.) Ebenso die kleinen Messer-

schmiede gegenüber den Fabriken durch bessere Qualität und Form. Auch an der obern Marne verfällt die ordinäre hausmäßige Messerindustrie, während die feinere geblüht. (a. a. O., 38 fg.)

⁵ Wie das indische Museum zu London ausweist, so werden von hausmäßigen Webern Ostindiens noch immer 700 verschiedene Baumwollzeuge producirt, meistens entweder ganz grobe, oder hochfeine: so z. B. eine Art, 48 Zoll breit, wovon 16 Yards nur 13 Unzen wiegen, d. h. $\frac{1}{3}$ so viel, wie ihr Preis in Silber. Auch das erhält stellenweise noch die Hausmanufactur, daß manche Hindus religionshalber kein Zeug tragen wollen, das mit Scheere und Nadel behandelt worden ist. (M. Chevalier Rapport de 1877, p. 396 fg.)

⁶ Es giebt in Kaschmir auch große Werkstätten. In der Regel jedoch schießt ein Kaufmann etwa $\frac{1}{3}$ des Werthes dem Obermeister vor, welcher das Muster vom Zeichner gekauft hat und nun von ganz mechanisch copirenden Arbeitern ausführen läßt. Die Arbeit ist so langwierig, daß an einem feinen Shawl drei Personen wohl ein Jahr lang zu thun haben; von ganz einfachen können zwei Menschen doch nur 6—8 Stück jährlich vollenden. Besonders wirkt hier die Mode ein, daß jeder Shawl sein eigenes Muster hat. (Ritter Asien III, 1186 fg.) Uebrigens haben die wohlfeileren englischen Fabrikshawls diesem Gewerbe doch schon viel Abbruch gethan. (Wappäus Asien, 654 fg.) Aber auch die sog. Pariser Shawls werden größtentheils hausmäßig in den Departements gewebt auf Rechnung eines Pariser „Fabrikanten“, der alsdann zu Paris selbst nur das Bleichen, Pressen, das Kräuseln der Fransen zc. besorgen läßt.

⁷ Die Seidenspinnerei gerne als landwirthschaftliches Nebengewerbe, das seine Betreiber nur zwischen Anfang Juni und Ende August in Anspruch nimmt. Bei der Weberei pflegt in Zürich, Lyon, St. Etienne und London der sog. Fabrikant alle Vorbereitungsproceffe, sowie die schließliche Ausrüstung zu besorgen; das eigentliche Weben erfolgt meist hausmäßig. Von den 115—120000 Stühlen, welche Lyon 1872 beschäftigte, waren nur 28—30000 in der Stadt und ihren Vorstädten selbst, alle übrigen in den Deptmts. bis Aix, Jfere, Loire, Saone und Loire, Drôme, Ardèche und Savoyen. (D. Ausst. V. von 1873, I, 579.) In der Züricher Seidenindustrie stellt der den Hausarbeitern auf Monate anvertraute Rohstoff einen über den ganzen Canton zerstreuten Vorrath von vielen Millionen dar. (Böhmer.) Während die Stühle um Lyon gewöhnlich den kleinen chefs d'atelier selbst gehören (ähnlich in der Bandindustrie zu Coentry), wurden sie in der Nähe von Cresfeld nicht bloß vom Verleger gestellt, sondern auch durch umhergehende Werkführer beaufsichtigt. In Preußen gab es 1882 nur 300 Betriebe für Weberei mit mehr als 5 Gehäusen, dagegen 11115 kleinere. Die Cresfelder Seidenfabrikanten zahlten 1877 an Lohn außerhalb ihrer Fabrik: 3·3 Mill. Mt. für das Färben, 1·5 Mill. für das Winden, 12·3 Mill. für das Weben, 1·2 Mill. für das Appretiren, 0·5 Mill. für das Scheeren. In der Fabrik selbst erfolgt allgemein nur die Vorbereitung der Ketten und die Verpackung; doch halten die größeren auch für die Appretur eigene Anstalten, während die kleineren dieß gegen Lohn besorgen lassen. Darum können hier auch ziemlich kleine Kapitalisten Fabrikanten werden. (Thun I, 96.) — Schon J. G. Hoffmann Nachlaß, S. 127 ff. erinnert daran, daß ein Centner Schafwolle meist 6mal so theuer ist, als Baumwolle; zum Verspinnen erfordert

jene kaum $\frac{1}{8}$ so viele Arbeit. Daher zur Schafwollspinnerei im Großen ein sehr bedeutendes Kapital gehört. Das Gewebe ist bei der Wolle durchschnittlich nur doppelt so theuer, wie der Rohstoff, beim Flachse dreimal, bei der Baumwolle mindestens zehnmal. (Schmoller Kleingewerbe, 474.)

⁸ Die Dreherei von St. Claude im Jura ist hausmäßig, weil sie gegen 3000 verschiedene Artikel verfertigt. (Ztschr. f. Staatsw. XXI, 38.) Ein wohl assortirtes Nürnberger Manufacturwaarenlager zählt über 14000 Nummern, auch abgesehen von den Größenverschiedenheiten. (Ztschr. f. Staatsw. XXV, 599.) Sonneberger Firmen geben ihren Reisenden bis 16000 Muster mit. Die böhmische Spielwaarenindustrie könnte übrigens auch unter Beibehaltung ihres Hauscharakters den Fortschritt machen, daß sie Farben, Lack, Leim zc. im Großen bezöge. (Dest. Ausst. B. von 1873, Nr. 47, 23 ff.) In Nordamerika ist Cincinnati ein Hauptsiß der Hausmanufactur, Lowell mit seinen Spinnereien und Webereien der Großfabrik.

⁹ Ein Schwarzwälder Strohhutgeschäft hielt 1867 48 Frauen und 56 Männer in der sog. Fabrik zum Zusammennähen und Pressen, dagegen 6000 Flechter in deren Wohnungen. (Ztschr. f. Staatsw. XXV, 613.) Bei der oberfränkischen Korbflechtereier besorgt der sog. Fabrikant nur das Rohmaterial, das Ladhren zc. und den Absatz. (Bavaria III, 1, 462 ff.)

¹⁰ In Birmingham und Sheffield's redet L. Faucher De l'Angleterre (1845) darum von gewerblicher Demokratie. In Sheffield werden selbständige Cutlery-Geschäfte oft mit wenig Schillingen Kapital begonnen; auch die Birminghamer Gewerbe oft nur mit 500—800 Pfd. St. oder 200—5000, wofür dann etwa 3—30 Arbeiter gehalten werden. Vieles hausmäßig gegen Stücklohn verfertigt, wobei die wohlhabenderen Arbeiter den Rohstoff selber anschaffen. Oft stehen sog. Undertakers in der Mitte zwischen dem Fabrikanten und seinen auswärtigen Arbeitern. Die Knaben treten bei den Arbeitern oder auch den Undertakers in die Lehre; die Weiber poliren, packen ein zc. Vgl. Zollvereins-Ausst. B. von 1851, III, 168. Es ist kein schöner Zug, daß die kaufmännischen Verleger und anderen Mittelspersonen oft so großen Gewinn machen; man sprach in Birmingham von 60—70 Proc. Disconto, in Willenhall und Wolverhampton noch mehr, während der entsprechende Discont in Paris selten über 15—30 Proc. stieg. Die Lütticher Gewehrindustrie läßt die eigentlichen Arbeiten größtentheils auf den umliegenden Dörfern geschehen, mit großer Arbeitsteilung, so daß z. B. auf der einen Stelle nur Läufe, auf der andern Ladstöcke gemacht werden. Der sog. Fabrik bleibt alsdann die Zusammensetzung und kaufmännische Behandlung. Auch in Preußen zählt die Fabrikation der Schußwaffen neben 39 Betrieben mit mehr als 5 Gehäusen noch 311 kleinere Meister. (1882.) Im böhmischen Nagelschmiedebezirke giebt der sog. Meister die Werkstätte mit Kohlen, oft auch die Werkzeuge, und vermittelt zwischen den Producenten und Kaufleuten; sonst aber arbeiten die Gesellen auf eigene Rechnung, zahlen Wochenmiete für das Feuer zc. (Ztschr. f. Staatsw. XXI, 597.) Von den Solinger Klingen- und Messerschmieden s. v. Viebahn Beschreib. des R. B. Düsseldorf I, 163 fg. Hier giebt es Häuser, die gegen 2000 verschiedene Scheerenmodelle haben. (Thun Riederrh. Jnd. II, 85.) In der Schwarzwälder Uhrenindustrie kauft der Uhrmacher die einzelnen Bestandtheile von etwa 12 verschiedenen Meistern: Schild-

spalter, Schilddreher, Schildmaler, Gestellmacher, Räder- und Glockengießer, Kettenmacher, Tonfebmacher zc. [(Hübbuch in Schr. d. B. f. Socialp. XII, 88 ff.)] Aehnlich im schweizerischen Jura, wo es aber für die Gehäufe eigentliche Fabriken giebt, eine mit 600 Arbeitern in und 1400 außer dem Fabrikgebäude. Sonst hat gerade hier die größere Arbeitstheilung die Hausindustrie concurrenzfähiger erhalten, als im Schwarzwalde. (Jahrb. f. Nat. XVIII, 212 ff.)

¹¹ Die Strumpfwirkerlei verhält sich zur Zeugweberei in dieser Hinsicht ähnlich, wie die Fabrikation von sog. Kurzwaaren zur Drahtzieherei oder Blechschlaggeret. Darum ist nicht bloß auf den schafreichen Färder die Verfertigung wollener Strümpfe ganz allgemeines Hausgewerbe (Zhaarup Danske Statist., 1844), sondern auch in Sachsen und Frankreich das Hausystem vorherrschend, wogegen in der englischen Strumpfwirkerlei schon Maschine und Fabrik überwiegen.

¹² In Bengalen nöthigt die Hitze den Bauern, sich für einige Stunden am Tage streng zu Hause zu halten; da müßte er denn ganz faulenzeln, wenn er sich nicht mit Industrie beschäftigte. Nach derselben Richtung wirken die häufigen Gangesüberschwemmungen, in Malabar die Regenzeit, in manchen Himalayathältern der Schnee. (Nitter Asien III, 835. V, 789 fg., VI, 1241.) So ist in Schweden der lange Winter nicht bloß für Mobilienräuberei, Wanduhren zc., sondern selbst für die Weberei in hausmäßiger Weise dermaßen günstig, daß lange Zeit die Gothenburger Fabriken damit nicht concurriren konnten. (Forssell Schwed. Statist., 148 fg. 148.) Aehnlich in Rußland. Wenn die Großindustrie im Ganzen die Arbeit intensiver mit Kapital befruchtet, als die Kleinindustrie, so vergleicht sich mit dem Obigen die Thatsache, daß auch die intensivere Landwirthschaft auf unfruchtbarem Boden, in kaltem Klima zc. am spätesten möglich wirb. (Bb. II, §. 34.)

¹³ Unter je 100 „Fabrikanten“ in Paris gab es 1860 7·4 mit über 10 Arbeitern (1849 noch 10·98), 31·4 mit 2—10 Arb. (1849 noch 38·75), dagegen 62·1 mit nur einem oder gar keinem Gehülfen. L'atelier de Paris se disperse de plus en plus. (Acad. de Sc. M. et P. 1863, III, 259.) Jedemfalls kamen in Paris 1847 auf 64000 patrons 342000 ouvriers, im Seine-departement 1872 auf 148244 P. 728058 O. (Levasseur II, 143 und Tableau der Chambre de Commerce 1872.) In Paris können sich aus der Hausindustrie entwickelte Großfabriken nur dann behaupten, wenn sie die Technik wesentlich fördern, also gleichsam Industrie-Laboratorien sind mit Elite-Arbeitern unter nächster Mitwirkung der Wissenschaft. (Acad. des Sc. M. et P. 1865. II, 435; vgl. Revue des d. M., Févr. 1865.) Wenn ein französischer Arbeiter drei Monate lang dasselbe Modell copirt hat, so bittet er um ein neues, um nicht selbst „zur Maschine zu werden“; ganz anders wie in England. (Ztschr. f. Staatsw. XXI, 39.) Es hängt damit zusammen, daß im Französischen artiste (wohl zu unterscheiden von artisan) sowohl Künstler wie Kunstgewerbetreibender bedeutet. Insbesondere stützt sich die Blüthe der französischen Robenindustrie vornehmlich darauf, daß hier der Künstler und der Commissionär, beide zu Paris, und der Fabrikant in der Provinz getrennt sind, während in Deutschland meist ein Kaufmann alle drei Seiten vereinigt. (Thun.)

¹⁴ Daher ich Schönberg's Ansicht von der Erhaltung der Kleingewerbe

auf ihrem „richtigen Gebiete“ (Handbuch II, 401 ff.) leider etwas zu optimistisch finde. Im Jura begannen schon vor 1862 große Fabriken, alle Zweige der Uhrmacherei in sich zu vereinigen, während sie bis dahin nur die ersten Vorarbeiten und den Absatz besorgt hatten. Ein großer Uhrmacher beklagte dieß gegen mich sehr, meinte aber, nachdem solcher Fortschritt einmal gethan, werde er halb von Allen nachgethan werden müssen. Im Schwarzwalde giebt es seit 1851 in Lengkirch eine Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation mit 600 Arbeitern, und auch die einzelnen Uhrtheile werden oft, nach dem Vorgange Nordamerikas, im Großen durch Maschinen verfertigt. (Hubbach a. a. D., S. 85.) Im Seidengewerbe sind jetzt die Maschinen viel anwendbarer, als sonst; daher jetzt Fabriken, die vielleicht 750 Stühle auf den Dörfern, aber auch 250 in ihrem eigenen Locale haben. Italienische fabrikmäßige Karmorplastik für alltägliche Gegenstände, ideenlos ordinär, aber technisch sehr geschickt und naturwahr, daher mit starkem Export: ein Gehülfe macht bloß die nackten Theile des Rumpfes, ein anderer die Köpfe, ein dritter das Haar u. s. w. In der Gewehrindustrie spielt die Maschine eine immer größere Rolle; daher die großen Regierungsfabriken zu Rüttich (vgl. Koscher Ansichten der Volkswirtschaft, II, S. 158 ff.) und Enfield, wo man nach lebhafter Opposition doch seit 1853 das nordamerikanische Vorbild nachahmte. (Statist. Journ. 1866, 494 ff.) Selbst in Frankreich mehren sich in der Tableterie zc. die Großfabriken. (Oesterr. Ausst. B. von 1867, IV B, 198.) Bürstenfabrik mit 282 Arbeitern und 3 Dampfmaschinen mit je 20 Pferdekraft. (a. a. D. IV B, 221.) Neuere Entwicklung der Großindustrie in Rheims (M. Chevalier Rapport de 1867, p. 113) und Sedan, wo sich noch ein Rest des Hausystems darin erhalten hat, daß die Fabrikarbeiter große Freude an der sonntäglichen Bestellung eines innerhalb der Festungs-Außenwerke liegenden Gärtchens finden. (Acad. des Sc. M. et P. 1864, III, 480 fg.)

¹⁵ Das kgl. Bild einer absterbenden F. R. in Chemnitz enthält der Handelskammerbericht von 1882. In Rußland ist es ein Symptom des Sinkens, wenn sich die F. R. von einer eigenen, aber außerhäuslichen Werkstatt, die sie bereits hatte, aus Sparsamkeit in die Wohnstube zurückzieht. (Stellmacher, 107.)

¹⁶ In Leeds z. B. sind die meisten Wollfabriken bloße Spinnereien und finishing shops. (Baines im Statist. Journ. 1859, 29 ff.) In Namur besorgt der große Messerfabrikant außer den ersten Vorarbeiten nur noch das Schleifen, Poliren und die Fertigstellung und Ansetzung der Feste; das eigentliche Schmieden von kleinen Hausmeistern verrichtet.

¹⁷ So in der schweizerischen Wandweberei, der französischen Knopfindustrie, vieler Orten auch im Seidengewerbe. Es beruht auf dem nämlichen Principe, wenn in Rußland die feineren Baumwollwaaren fabrikmäßig in den Städten gemacht werden, die größeren hausmäßig als Nebengeschäft des Landvolkes. (Steinhaus R. s. industr. und commerciale Verhältnisse, 492 fg.)

¹⁸ Im R. Sachsen gab es 1856 in den Baumwollspinnereien auf eigene Rechnung 347 198 Feinspindeln, in den bloßen Lohnspinnereien 181 708, in denen, welche sowohl auf eigene Rechnung, wie um Lohn spannen, 25 740. (Sächs. Statist. Ztschr. 1856, 126.) Bayern und Württemberg haben Lohnspinnereien von etwa 20 000 mechanischen Flachsspindeln, weil die Frauen dort großen Werth auf eigengewebtes Leinen legen, aber kein Handgarn dazu be-

kommen können. (D. Ausst. B. von 1873, I, 530.) Diese Form der Spinnerei vergleicht sich dem ältern Zustande des Mühlenwesens, wo nur gelieferte Rohstoffe und auf Rechnung des Bestellers verarbeitet wurden. Je mehr man die Mahlgänge vervielfältigt und deshalb jeden einzelnen bloß zu gewissen Leistungen benutzt, um so mehr hat der Müller nach größeren Verarbeitungsmassen zu streben, die er dann meistens nur durch eigenen Speculationslauf erhalten kann. (Chemnitzer H. R. Bericht 1864, 170.) Im Zeitalter des blühenden Junitwesens haben z. B. die Lübecker Rollen mehreren Handwerken jedes Analogon der Lohnspinnerei verboten. (Wehrmann, 364. 400.)

¹⁹ Etwas anders verhält es sich mit den großen Lohnfärbereien, von denen z. B. eine im Wupperthale 25 Dampffessel und 230 Arbeiter zählt (Thun II, 197): weil dieser Betrieb doch wirklich sehr viel andere Kenntnisse zc. fordert, als die eigentliche Spinnerei und Weberei.

§. 118a.

[Die Hausmanufactur bietet dem Unternehmer namhafte Vortheile, und man kann daher beobachten, wie mitunter die allgemeinen Verhältnisse eines Gewerbes zu ihrer Erweiterung drängen (Oesterreich).¹ Die Arbeiter dagegen lehnen sich in neuerer Zeit mit Erbitterung gegen sie auf. Sie finden, daß diese Arbeitsweise ihre Löhne drückt, ihre Organisation erschwert, den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung illusorisch macht, die Arbeitszeit über Gebühr ausdehnt und bei günstiger Coniunctur ein Angebot von Arbeitskräften künstlich großzieht, die in Zeiten des Niederganges auf's Pflaster geworfen sind. Nicht minder wird sie von den Kleingewerbetreibenden (aus Rücksichten der Concurrenz) und von der Verwaltung aus sanitätspolizeilichen Rücksichten bekämpft. Man denke an Kleider und Wäsche,² die in engen Wohnungen angefertigt werden, wo ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie, Typhus u. s. w. ausgebrochen sind. Es macht sich daher in den letzten Jahren eine charakteristische Bewegung zur Einschränkung der Hausindustrie in fast allen Ländern geltend.³ Die Mittel, die man in Vorschlag gebracht, theilweise auch ausgeführt hat, bestehen in Einführung von Centralwerkstätten auf Kosten der Unternehmer oder der Arbeiter, für deren Benutzung die letzteren eine Platzmiethe zu zahlen haben,⁴ in Unterstellung der hausindustriellen Betriebe unter sanitarische Controle und den staatlichen Arbeiterschutz,⁵ Beseitigung des Zwischenmeistersystems, Erstrebung einer Normalarbeitszeit. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausmanufacturen stößt auf erhebliche Schwierigkeiten in der Aus-

führung. Schon jetzt erweisen sich die Bezirke für die Fabrik-aufsichtsbeamten zu groß, und man würde daher sehr viele Beamte anstellen müssen, wenn alle kleineren Betriebsstätten ebenfalls der Beaufsichtigung unterliegen sollten. Und noch weniger kann bei der verhältnißmäßig großen Zahl von Heimarbeitern an ein einfaches Verbot derselben gedacht werden. Das würde ein ebenso aussichtsloser Kampf werden, wie ihn im 17. und 18. Jahrhundert die Mitglieder der Zünfte gegen die nichtzünftigen Störer und Böhnhasen geführt haben. Das Einzige, was die Gesetzgebung zunächst thun könnte, wäre, den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, alle ihre zu Hause beschäftigten Arbeiter der Behörde anzuzeigen und die Hauseigenthümer oder Verleger dafür verantwortlich zu machen, daß die von ihnen verlegten Meister, Zwischenmeister und Heimarbeiter nur unter gewissen gesetzlich zu bestimmenden Bedingungen ihrer Thätigkeit obliegen.^{6]}

¹ [Schwiedland Kleingewerbe und Hausindustrie, 1894, 2 Bände und Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, 1896, S. 21, sowie Zweiter und Dritter Vorbericht über dasselbe Thema, 1897.]

² [Ermittlung über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Confection, 1896. S. Dyhrenfurth Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricot-Confection, 1898.]

³ [In Oesterreich haben die kleingewerblichen Genossenschaften dahin gestrebt, die Verlagsarbeit einzuschränken, jedoch ohne rechten Erfolg. Beschlüsse der Schuhmachergenossenschaft in Brunn, daß kein Mitglied Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstätte beschäftigen solle, der Tischnergenossenschaft in Wien, daß für die Außerhausarbeit 30 Proc. mehr gezahlt werde, als in der Werkstätte. (Schwiedland Vorbericht S. 14. 15.) Die Arbeiterreise agitiren in Belgien und Holland, in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland gegen die Heimarbeit. Bewegung der deutschen Schneider gegen das Schwitzsystem im Winter 1895/96, der Schuhmacher in London 1889/90, der Schneider ebenda 1891. Am lebhaftesten war die Agitation in der Schweiz, wo sie im Januar 1889 von der Confectionsindustrie ausging. Ende August 1889 Feststellung eines Programms in Bern, Juli 1890 eines „Regulativs der organisirten Schneider in der Schweiz“, Mai 1891 Aufruf „an alle Schneider der Schweiz“, August 1893 Congreß der Schweizer Schneider und Schneiderinnen in Zürich. Den Weg der Gesetzgebung gegen die Hausmanufactur hat man in England angefangen zu beschreiten.]

⁴ [Eröffnung eines Centralateliers für Schneider in Genf seit 1889. Die Mittel dazu durch eine Lotterie und von der Gewerkschaft aufgebracht. In einem Raume, der 4 Zimmer aufweist, arbeiten regelmäßig 30—33 Personen (von 450—500 in ganz Genf), von denen jeder 1 Fr. wöchentlich Platzgeld und 3 Proc. seines Verdienstes zahlt. Dafür ist ihm aber auch die Benutzung der

Nähmaschinen und deren Zubehör eingeräumt. Ähnliche Centralwerkstätten in Lausanne, wo 17 Personen, und in Zürich, wo 18—20 (von 600 heimarbeitenden Schneidern) Personen sie zu benutzen pflegen. Die Central-Betriebsstätte in Bern ist 1895 nach 12jährigem Bestande wieder geschlossen worden. Eine Centralwerkstätte für Meer Schaum-Bildhauerei in Wien. (Schwiebland 24—29.)

¹ [In England hat das Gesetz von 1895 den Besitzern von Fabriken und Werkstellen die Pflicht zur Führung von Listen der von ihnen in deren Haushaltungen beschäftigten Arbeiter auferlegt. Gleichzeitig bedroht es jeden Unternehmer und Zwischenmann mit Strafe, der veranlaßt oder gestattet, daß Kleidungsstücke erzeugt, gereinigt oder ausgebessert werden in einem Wohnhause oder Gebäude, worin ein Bewohner von Scharlach oder Blattern befallen ist. Endlich schränkt es die Heimarbeit der dem Arbeiterschutz unterworfenen Kinder, jugendlichen und weiblichen Hülfсарbeiter ein, indem es verbietet, daß diesen nach Vollenbung ihrer täglichen Arbeitsleistung in Fabrik oder Werkstätte Arbeit nach Hause mitgegeben werde. (Beatrice Webb Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques in Revue d'économie politique 1895, 735 ff.) Ueber eine ähnliche Gesetzgebung in Massachusetts s. Soc. Praxis S. 1098, in Newyork, Illinois, Pennsylvanien Schwiebland V, 34—35. In Oesterreich plant ein Entwurf des Handelsministeriums vom 6. April 1896 eine derartige Regelung der Heimarbeiter, daß ihre Thätigkeit (Sitzgefellen) an den Besitz einer behördlich ausfertigen Arbeitskarte geknüpft wird, die Zwischenmeister aber durch Verhinderung des Nachwuchses allmählich auf den Stand der Sitzgefellen reducirt werden.]

² [Im Deutschen Reich hat die Verordnung vom 31. Mai 1897 die hausindustrielle Kleider- und Wäscheconfection geregelt. Uebersicht über ältere und neuere G. wider die Heimarbeit bei Schwiebland Dritter Vorbericht, 1897.]

Viertes Kapitel.

Maschinenwesen.

§. 119.

Der Unterschied zwischen Werkzeug und Maschine besteht hauptsächlich darin, daß bei der letzteren die bewegende Kraft nicht unmittelbar vom menschlichen Körper ausgeht, während jenes nur die Bewaffnung oder den bessern Ersatz für einzelne menschliche Gliedmaßen bildet.¹ Manche Maschine dagegen läßt sich gewissermaßen einem vollständigen Arbeiter vergleichen.² Im Ganzen sind natürlich die Werkzeuge älter, als die Maschinen, und von den Triebkräften der letzteren die größeren Hausthiere am frühesten, hierauf das Wasser, später der Wind, am spätesten der Dampf

zur Anwendung gekommen. (Bd. I, §. 42.)^{3 4} — Die unzweifelhafte Ueberlegenheit der Maschine, wo sie der bloß mit Werkzeugen bewaffneten Menschenhand auf übrigens gleichem Boden Concurrenz macht, beruhet darauf, daß jene Dienste leistet, welche für diese bald zu groß, bald zu fein wären.⁵ Mit solcher größern Kraft der Maschinen hängt nicht selten eine bedeutende Stoffersparniß zusammen.⁶ Da Maschinen nicht müde werden, so können sie mit einer unterbrechungslosen Ausdauer und eben darum übermenschlichen Gleichförmigkeit fortarbeiten. (Uhren!)⁷ Sie betrügen nicht.⁸ Weil sie die verschiedenen Copien desselben Modelles in höchster Genauigkeit gleich machen, so gestatten sie, nun desto größere Sorgfalt auf das Original zu verwenden.⁹ Dazu arbeiten die Maschinen regelmäßig wohlfeiler als Menschenhände.¹⁰ Thäten sie das nicht, so würde jeder Gewerbeunternehmer die letzteren vorziehen, weil man Arbeiter schlimmstenfalls entlassen kann, die in Maschinen angelegten Kapitalien aber oft unwiderruflich fixirt sind. Und zwar verhält es sich mit den Maschinen ähnlich, wie mit den Fabriken, daß innerhalb gewisser Gränzen mit ihrer wachsenden Größe die verhältnismäßigen Kosten abnehmen.¹¹ — Schon die Arbeit der Thiere hat vor der menschlichen den Vorzug der größern Kraft und Wohlfeilheit. Ihre Nahrung und Wohnung darf gröber sein, als selbst die größte menschliche; ihre Kleidung ist freie Naturgabe; ihre zur Arbeit unfähige Kindheit währt verhältnismäßig kurz; selbst ihr Leichnam kann wirthschaftlich benutzt werden. Wasser und Wind sind stärker als die Thiere, aber unter allen Maschinenkräften die vollkommenste, die dem Menschen gehorsamste, zumal auch, sofern es gewünscht wird, die unterbrechungsfreieste,¹² ist der Dampf. Während die Wasserkräfte nur selten in bedeutender Menge auf einem Punkte concentrirt sind, am seltensten in den zum Handel wohlgelegenen Küstenplätzen, ist die heutzutage wirksamste Form der Großindustrie, die Bildung riesenhafter Gewerbemetropolen, nur mit Hülfe der Dampfkraft möglich.¹³ Die wachsende Zunahme der Dampfmaschinen bedeutet eine Steigerung der Herrschaft des Menschen über die Natur.^{14 15} Das beweist auch schon eine Vergleichung der Rubergaleeren mit Pferdeziehschiffen, Segelschiffen und Dampfschiffen.

¹ So ist der von Thieren gezogene Pflug, so die Flinte eine Maschine, der Spaten oder das Blaserohr ein Werkzeug. Der Hammer entspricht der

Faust, die Schaufel der flachen, der Löffel der hohlen Hand, der Ramm, der Rechen und die Zange den Fingern, das Messer den Zähnen, der Blasebalg der Lunge. Welcher Mensch könnte mit seinen Zähnen der Ratte, mit seinen Nägeln dem Spechte gleichkommen? Und doch, welches Ragethier kommt der Säge, welcher Vogel dem Bohrer gleich? Vgl. Nau Lehrbuch I, S. 125. R. Chevalier Heutige Industrie, S. 12 und die hübsche Ausführung von E. Herrmann Leitfaden der Wirtschaftslehre, S. 109.

² Der Uhlhorn'sche Münzprägapparat „erzeugt gewissermaßen den menschlichen Geist. Er wacht für den Arbeiter, wenn dieser bei seiner einförmigen Berrichtung, nur immer die rohen Platten in den vor der Maschine befindlichen Trichter zu werfen, eingeschlafen wäre. Damit die Maschine solchenfalls durch das leere Aufeinanderschlagen der Prägkempel nicht sich selbst zerstöre, klopelt sie sich von selber aus, sobald keine Platten mehr vorhanden sind. Aber nur der arbeitende Theil der Maschine löst sich aus, das Schwungrad geht fort. Ebenso befindet sich ein Mechanismus in derselben, der aller Beschädigung vorbeugt, wenn etwa die geprägte Platte nicht weggeschoben wurde und eine neue darauf zu liegen kam, oder wenn die neu zugebrachte Platte zwar den Prägring leer findet, aber nicht ganz in dessen Oeffnung eintritt. Um Betrug unmöglich zu machen, zählt die Maschine in einem verschlossenen Gehäuse ihre Spiele und somit die Anzahl der geprägten Stücke.“ (Engel.)

³ Bis in's 12. Jahrh. herrschen in Deutschland die Hand- und Rohmühlen vor; Wassermühlen verbreiten sich z. B. in Hessen erst während des 13. Jahrh., am Rheine früher. (Arnold Ansiedlungen und Wanderungen, 23. 593.) [G. B. Dittmer Die überdeutschen Wassermühlen im 13. Jahrh., 1857. Stieba und Rettig Schragen d. Gilden u. Kemter d. Stadt Riga, 1896, 8—9.] Die Einführung der Walkmühlen statt des Fußwalkens bedeutete im 12. bis 14. Jahrh. einen großen gewerblichen Umschwung. (Schmoller Straßb. Zucker- und Weberzunft, 417.) Noch jetzt erklärt es sich aus dem obigen Gesetze der Aufeinanderfolge, wenn im jugenblichen Nordamerika die benutzten Wasserkräfte noch fast ebenso bedeutend sind, wie die Dampfkkräfte: jene = 1 190 431, diese = 1 215 711 Pferdekraften. (Speciell in der Mehlerbereitung, die ja besonders alt ist, = 407 950 und 168 736; vgl. Kapel II, 377. 380.) Dagegen hatte das hoch entwickelte B. Agr. schon 1827 in den Wassermaschinen 1 200 000, in den Dampfmaschinen 6 400 000 Menschenkräfte. (Dupin Forces productives I, 19 ff.)

⁴ Eigentlich sollte für jede besondere Triebkraft auch eine besondere Form der Maschine erfunden werden. Im Thierpfluge ist dieß geschehen, der sich von Spaten und Hacke sehr entsprechend dem Unterschiede von Thier und Mensch unterscheidet; der schwerfällige Dampfplug ist einstweilen noch auf der jetzt vorgehenden Stufe stehen geblieben. (Hermann Staatsw. Unterfuch., 2. Aufl., 269.) Vgl. Reuleaux Theoretische Kinematik (1875), 196 ff.

⁵ Also gleichsam eine Verwirklichung sowohl der Riesen- als der Zwergsagen! Von einer cornischen Pumpmaschine, die mit Verbrauch von 1 Bußel Steinkohlen 110 Mil. Pfd. einen Fuß hoch erhob, s. Athenaeum 13. Jan. 1855. Der große Dampfhammer zu Woolwich kann mit seinem vollen Gewichte von 80 Ctr. 2—300 Schläge pro Minute thun, aber auch sanft genug niederfallen, um eine Ruß aufzuknacken. Das Ziehen sehr dicker Drähte, die Fabri-

kation beliebig langen Papiers ohne Maschinen unmöglich. Auf der Weltausstellung von 1867 erschien Baumwollgarn, wovon ein Pfund 320 engl. M. lang war. (Acad. des Sc. M. et P. 1867, III, 301.) Auf heutigen Kriegsschiffen giebt es Dampfmaschinen von sog. 1400 Pferdekraften, die aber nöthigenfalls bis 7000 Pfdtr. gehen können. Nun leisten 7000 Dampf-Pfdtr. in 24 Stunden so viel, wie 40000 wirkliche Pferde. Wie groß wird aber ein Heer sein, das 40000 Pferde mit sich führt! (M. Chevalier.) Ferner Schiffspanzerplatten von 46 Centimeter Dicke neben Blechen, deren 4000 zusammen nur 2½ Cent. stark waren. (M. Chevalier, Rapport p. 47.) Eine gute Handstrickerin macht 80 bis 100 Maschinen pro Minute, die Lee'sche Strumpfmachine zuerst 1000 in Worsted, 1500 in Seide (Statist. Journ. 1866, 539), das métier circulaire der Ausstellung von 1867 bis 480000. (Chevalier l. c., 23.) Mit Hilfe der Schnellpresse können 10 Setzer und 5 Drucker so viel liefern, wie vor 500 Jahren 2—300000 Abschreiber.

⁶ Wie viel Papier spart die Buchdruckerei im Vergleich mit der Handschrift bei gleicher Anzahl der Exemplare! Die maschinenhaften Journierfägen schneiden bis 24 Blätter aus einem zollviden Brette. Je rascher durch einen Maschinenhammer das Eisen verarbeitet wird, um so weniger Brennmaterial verbraucht man dabei.

⁷ Die Reichenbach'sche Theilmachine fehlt in der Entfernung der Theilstriche nur um $\frac{1}{25000}$ Zoll; die Pereaux'sche kann den Millimeter in 3000 Theile theilen. (D. Ausst. B. von 1873, II, 497.)

⁸ Unsere Eisenbahnen wenden jetzt Maschinen an, welche täglich bis 70000 Billets drucken, bis 40000 mit fortlaufender Nummer versehen und bis 140000 zählen. Wie oft würden sich Menschen bei dieser Arbeit verschreiben und verzählen! Von amerikanischen Stiefel-Nähmaschinen, die für eine bestimmte Abgabe pro Million Stiche vermietet werden und deshalb ein Zählwerk haben, das bis 100 Mill. zählen kann: s. Schneider Schuhmacherei auf der Philadelphia-Weltausstellung, 11.

⁹ Im Rattendrucke wurden seit 1785 statt der hölzernen Blöcke metallene Cylinder eingeführt. Statt jeden einzelnen Cylinder besonders zu graviren, fing man 1808 an, das Muster auf eine kleine Stahlwalze sehr genau zu stechen, sodann von dieser auf eine größere Walze von erweichtem Stahl abzudrücken und nun erst nach deren Erhärtung auf beliebig viel messingene zum unmittelbaren Gebrauche. Jetzt kann eine Druckmaschine täglich über 12000 Ellen mit mehreren Farben versehen, während die Handarbeit nur 3—400 E. mit einer Farbe lieferte.

¹⁰ Schon 1615 bewunderte Montchrétien Economie politique, 167 die holländischen Maschinen, welche gestatteten, mit geringerer Anstrengung die Franzosen zu unterbieten.

¹¹ Vor etwa 25 Jahren kostete eine stationäre liegende Dampfmaschine ohne Condensation in Deutschland durchschnittlich pro Pferdekraft 250, 162½, 133¾, 125, 120, 106¼, 105, 86¼, 80 oder 68 Thlr., je nachdem ihre Stärke 2, 4, 6, 8, 10, 16, 20, 30, 40 oder 100 Pferdekraften betrug. Vgl. die sehr gründliche Zusammenstellung von Engel: Preuß. statist. Jtschr. 1880, 144 ff. Kejnlich bei den Unterhaltungskosten: so daß z. B. die Maschinen der Fabrik

von Schweizer bei 20 Pferdekraften nur $8\frac{2}{3}$ Pfd. Steinkohlen für die einzelne pro Stunde gebrauchten, bei nur einer Pferdekraft $14\frac{1}{2}$ Pfd. Newcastle Dampfmaschinen verzehrten pro Pferdekraft und Stunde 1769 = 29·7 Pfd. Steinkohlen, nach Watt $8\frac{1}{2}$ —9 Pfd., nach Fairbairn 2·6 Pfd. Nur die Fundamentierung ist bei großen Maschinen relativ kostspieliger, als bei kleinen.

¹² In Lyon sind die Windmühlen so oft vom Sturme zerbrochen worden, daß man sich lange mit den übrigens so viel unbequemerem Strommühlen hat begnügen müssen. So lange die Holländer und Flämänder fast nur Windmühlen hatten, klagten sie, gerade dann nicht mahlen zu können, wenn das Getreide besonders theuer, die Delfrüchte besonders wohlfeil waren, nämlich bei anhaltender Windstille. So lange die Engländer ihre feuchten Küstenländereien durch Windmühlen entwässerten, versagte die Hälfte gerade dann, wenn sie am nötigsten war, bei anhaltendem, windstillem Regenwetter. Dagegen steigerte eine Dampfmaschine von 420 Pfd. St. Kosten den Ertrag von 6000 Acres des Grafen Ripon um 6000 Pfd. St. jährlich. (Wedderlin.) Die Wasserkraft ist ähnlichen unberechenbaren Störungen durch Frost und Trockenheit ausgesetzt, wogegen z. B. die sächsischen Fabriken ihre frühesten Dampfmaschinen als Reserve anschafften. (Sächs. statist. Ztschr. 1856, S. 129. 1859, S. 11.) Da sie auf die Vertiefungen beschränkt ist, so kann sie nur selten über die natürlich vorgefundene Stärke und Ausdehnung gesteigert werden. Darum ist z. B. die Tuchindustrie von Gloucester gegen die viel jüngere von Leeds zurückgetreten, weil diese, auf Steinkohlen begründet, sich mit dem Wachsen der Nachfrage entsprechend ausdehnen konnte, jene mit ihren Wassermühlen nicht.

¹³ Da ein wirkliches Pferd auf die Länge nicht über 8 Stunden täglich schwer arbeiten kann, so ersetzt eine Dampfmaschine von 100 Pferdekraft mindestens 300 Pferde. Hierzu kommt noch die wohlfeilere Beaufsichtigung, selbst Anschaffung, da viele alte Maschinen seit mehr als 40 Jahren im Gange sind. (Ure.) Schäffle rechnet, daß die menschliche Muskelkraft wenigstens fünfmal so kostspielig ist, als die der Pferde, und vierzimal, als die des Dampfes. (System², 274.) Nach den preuß. Annalen der Landw. XXXVIII, 184 kostet bei gleicher Leistung die Arbeit der Dampfmaschine = 1, thierischer Pferde = 2·2, menschlicher Hände = 36. Fairbairn rechnet für England 1·13 und 64. Nach Engel (Preuß. statist. Ztschr. 1880, 124 fg.) kostet eine Pferdekraft bei lebendigen Pferden jährlich 650 Mk., bei festen Dampfmaschinen 300, Locomotiven 59, im Wasser 138; eine Menschenkraft 400 Mk. Offenbar sind hier keine allgemeingültigen Ziffern möglich, auch nicht zu vergessen, daß Menschenarbeit nur bei der allergemeinsten Verwendung der thierischen zc. gleichartig ist. (Hermann Staatsw. Unterf. II, A., 255.) Indeß haben nach den Erfahrungen der Karlsruhe Maschinen-Prüfungsstation selbst Handdreschmaschinen bei gleicher Arbeiterzahl in 90·5 Stunden so viel geleistet, wie Flegel in 160·75 St.; dazu mit 4—5 Proc. weniger Körnerverlust und mit dem Vortheile, minder geschädigte Arbeiter zu verlangen. Uebrigens theilt die Dampfkraft mit der Muskelkraft die nützliche Fähigkeit, sich selbst an einen andern Ort zu versetzen.

¹⁴ [In Deutschland sind für 1879 65170 Dampfmaschinen mit 4510637 Pferdekraften, außerdem 49511 feststehende und 9164 bewegliche Dampfessel nachgewiesen. In Preußen und Bayern zeigt sich seitdem folgende Zunahme:

	Preußen		Bayern	
	1879	1894	1879	1889
Feststehende Dampfkessel	32411	55605	3279	4939
Feststehende Dampfmaschinen	29895	57224	2411	3819
Bewegliche Kessel	5536	14880	934	2111
Bewegliche Dampfmaschinen	5442	14425	892	2021
Private Schiffsmaschinen	623	1726	28	38
Pferde- feststehenden Dampfmasch.	887780	2172250	70678·1	124680
kräfte } bewegl. Dampfmaschinen	47104	147130	5517·4	13729·8
der } privaten Schiffsmaschinen	50309	219769	2857·2	4338·9

Legis schätzt (Hdwb. f. Staatsw. IV, 1138) für Ende 1892 im Deutschen Reich die Leistungsfähigkeit der gewerblichen und landwirtschaftlichen Dampfmaschinen auf etwa 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Pferdekkräfte, die der Locomotiven auf 4·2 Mill., die der Handelsflotte auf $\frac{1}{2}$ Mill., der Kriegsslotte auf 362000 Pferdekkräfte, die Wasserkräfte auf 1 $\frac{1}{4}$ Mill. In Großbritannien und Irland ist (1891) die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Dampfmaschinen auf 3 $\frac{1}{4}$ —3 $\frac{1}{2}$ Mill., der der Locomotiven auf 4 Mill., der der Handelsflotte auf 3,6 Mill., der Kriegsmarine auf 1678000 Pferdekkräfte anzunehmen. (Weitere Angaben über Frankreich, Oesterreich, Italien u. s. w. bei Legis, a. a. O., über deutsche Länder bei Oldenberg in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIX, 269—278.) Die deutsche Gewerbezahl von 1895 hat 164290 Betriebe, die mit motorischer Kraft arbeiten, nachgewiesen; es sind dies 4·5 Proc. sämtlicher Betriebe. Am zahlreichsten sind unter ihnen diejenigen, welche sich der Dampfkraft bedienen: 58000 (33 Proc.). Dann folgen die Betriebe mit Wasserkraft: 54000 (30·57 Proc.), wie die Betriebe mit Windmotoren (10·35 Proc.) und Betriebe mit Dampf- und Segelschiffen (10·29 Proc.). Die andere Elementarkräfte verwendenden Betriebe spielen eine wesentlich geringere Rolle. Verhältnismäßig gering erscheint die Verwendung von Electricität: 1·27 Proc. Indeß hat gerade seit 1895 ihre Verwendung sehr gewaltige Fortschritte zu verzeichnen. Als Kraftleistung der im Gewerbe verwendeten Motoren wurde unter der Annahme regelmäßigen Betriebs 3421194 Pferdestärken festgestellt. Von diesen liefert der Dampf 2705078 Pferdestärken (79·4 Proc.), das Wasser 629065 Pferdestärken (18·4 Proc.), so daß also Wasser- und Dampfkraft zusammen 97·8 Proc. aller Betriebskräfte unserer Fabriken liefern. Uebrigens kommt in den 3·4 Mill. Pferdekkräften nicht die gesammte in Deutschland verwendete motorische Kraft zum Ausdruck, sondern nur die motorische Kraft von solchen Betrieben, welche in den Bereich der Gewerbezahlungen fielen. Es fehlt also namentlich die in der Landwirtschaft sowie im Eisenbahnbetrieb, auch bei anderen öffentlichen nicht gewerbemäßig betriebenen Anstalten (z. B. Canalisationsarbeiten) benutzte Elementarkraft. (Viertelj. f. Stat. d. D. R. 1898. Erg. z. 1. Heft, 35*.)

¹⁵ [Welche immense Arbeitsleistung durch die ermittelten 3·4 Mill. Pferdekkräfte verrichtet wird, läßt sich einigermaßen ahnen, wenn man die mechanische nicht ermüdende Pferdestärke gleich der von 3 lebendigen Pferden und die Muskelkraft eines Pferdes gleich der von 8 Männern setzt. Alsdann repräsentieren die 3·4 Mill. im deutschen Gewerbe verwendeten Pferdestärken die Arbeit

von 82108656 Personen. Rechnet man zu dieser Zahl noch die thätlich im Gewerbe thätigen 10269269 Personen, so ergibt sich, daß wenn das Gewerbe ausschließlich mit menschlicher Kraft getrieben werden könnte und sollte, nicht weniger als 92377925 arbeitsfähige Menschen hierzu erforderlich wären. (Viertelj. j. Stat. d. D. R. 1898. Erg. j. 1. Heft, 36*.)

¹⁰ [Die Verwendung motorischer Kraft ist fortwährend in Zunahme begriffen. Diese in Zahlen veranschaulichen zu wollen, durch Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen Gewerbezählungen, ist nicht ohne Bedenken. Denn die Rotorennachweise der Aufnahmen von 1882 und 1875 beschränkten sich auf die Hauptbetriebe; 1895 wurden Haupt- und Nebenbetriebe mit Rotoren gezählt. Außerdem wurden bei der 1875er Zählung lediglich die Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen berücksichtigt. Zimmerhin kann man aus der Reichsstatistik folgende Daten einander gegenüberstellen.

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe im Jahre			Pferdestärken	
	1895	1882	1875	1895	1875
Wind	18364	18901	180	—	—
Wasser	54264	53319	6067	629065	168921
Dampf	58334	31923	18115	2715078	885582
Gas	14752	} 2746	611	53841	942
Heißluft	639		159	1298	305
Summe	146353	106389	25132	3399282	1055750

(Viertelj. j. Stat. d. D. R. 1898. Erg. j. 1. Heft, 36*.)

§. 120.

Der Vorzug der Maschinenarbeit ist um so größer, je mehr die Herstellung des Productes auf der beständigen Wiederholung einer und derselben Operation beruht. Anders, wo die Production eine Folge mannichfaltiger Bewegungen erfordert, zumal wenn dieselben nach der individuellen Beschaffenheit des zu bearbeitenden Gegenstandes sehr verschieden sein müssen.¹ Für Gespinnste eignet sich die Maschine sehr, weil deren Güte vornehmlich davon abhängt, daß der Faden überall gleich dick und gleich gut gedreht sei. Unter Voraussetzung guter Vorbereitungsproceße kann die Maschine aber viel regelmäßiger arbeiten, als die Hand. Das Maschinenweben ist um so besser indicirt, je geschmeidiger der Stoff, je seltener mithin die Fäden abreißen.² Auf der Eisenbahn, die völlig glatt, horizontal und geradeaus geht, werden Dampfwagen benutzt; in der Stadt, wo die Biegung der Straßen, das

Gewähl der Menschen, die Verschiedenheit der Fahrzwecke zu tausend Unregelmäßigkeiten zwingen, braucht man lieber die minder vollkommenere Maschinerie der Pferdewagen; endlich im Hause geht Jeder zu Fuß.³ Da zu Maschinen gewöhnlich ein größeres Kapital erfordert und jedenfalls mehr fixirt wird, als zu Arbeitslöhnen, so ist ihre Anlage meist nur da vortheilhaft, wo die Producte auf einen sehr bedeutenden Absatz rechnen können. Je kostbarer die Maschinerie, um so größer der Absatz, durch welchen sie bedingt wird.⁴ Kostbare Luxusartikel passen wenig für Maschinenarbeit.⁵ Ueberhaupt steigern die Maschinen nicht bloß die wirthschaftliche Ueberlegenheit dessen, der sie anwendet, sondern setzen dieselbe auch schon voraus: Ueberlegenheit an Rohstoff,⁶ an Naturkräften,⁷ an Bildung im Allgemeinen.⁸ Bei Waaren, deren Preis überwiegend von den Kosten des Rohstoffes herrührt und nur zu einem sehr geringen Theile von denen der Verarbeitung, wird selbst eine beträchtliche Verminderung dieser kleinen Quote durch Maschinen oft außer Stande sein, den Absatz in dem Grade zu vergrößern, wie es die Kosten der Maschine selbst erfordern.⁹ Endlich versteht sich von selbst, wo es auf augenblickliche Ueberlegung oder gar auf freie geistige Schöpfung ankommt, da kann die Maschine den Arbeiter niemals ersetzen.¹⁰ Es ist darum für eine Handarbeit, welche von Maschinen bedrohet wird, bisweilen der sicherste Ausweg, auf das nächstverwandte künstlerische Gebiet überzutreten.¹¹ Im Ganzen jedoch läßt sich nicht verkennen, daß neuerdings auch die Competenz der Maschinen, ebenso wie diejenige der Fabriken, in relativer Zunahme begriffen ist.¹²

¹ Etwas feiner ungleichen Gestalt, Größe, Härte. Die Nähmaschine leistet beim überwendlichen Nähen so viel wie 5 Handnäherinnen, beim gewöhnlichen Nähen = 10, beim Ledernähen = 25. (M. Chevalier.)

² Am besten also bei der Baumwolle. Auch dem Spinnen durch Maschinen setzt die Schafwolle durch ihre mindere Feinheit und Glätte, sowie durch ihre stärkere Kräuselung mehr Schwierigkeit entgegen, der Flachß durch die Länge und Ungleichheit seiner Fasern; die Seide endlich durch die Verschiedenheit der Coconsfäden, welche zumal am Ende viel dünner werden, so daß man da viel mehrere zu einem Faden vereinigen muß, als anderswo. Das Handweben der Schafwolle war meist eine männliche Arbeit, das der anderen Faserstoffe zugleich für Weiber und Kinder. In der Wollindustrie eignet sich das Tuch viel weniger für Maschinen und Großfabriken, als der Worsted: der Faden, um die Filz- und Koppfähigkeit zu behalten, darf nicht fest gesponnen werden, reißt also beim Maschinenweben leicht. Das Schifflchen macht beim Worstedweben

160 picks in der Minute, beim Tuchweben nur 40—48. (Statist. Journ. 1860, p. 5 ff.)

² Während man die Sägemühle zu den gewöhnlichen Längsnitten gebraucht, zieht man für Krumm- und Querschnitte meist die Handhäge vor. Säemaschinen nur auf sehr gleichem, wohlgepulvertem Boden besser, als die Handsaat; Nähmaschinen arbeiten in Lagerkorn schlecht. So empfiehlt sich im Kartoffelbau nach Duquoy das Behacken mit der Hand mehr, als mit Maschinen, wegen der unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten des Bodens. Auch historisch muß der Boden eben sein, wenn R. gedeihen soll. So war in Nordamerika die Fluß-Dampfschiffahrt nicht so durch Leinpfadrechte, Voranzieher zc. gehemmt, wie auf dem Rheine!

⁴ Stufenleiter von Mietzwagen, Omnibus, Pferdebahn und Dampf-Eisenbahn. So ist die Gasbeleuchtung mit ihrer kostbaren Maschinerie vortheilhaft bei sehr großer Nachfrage: also in großen Städten, Fabriken, Schauspielhäusern zc.; am vortheilhaftesten, wenn niedriger Steinkohlenpreis und gute Abzagelegenheit für Coals, Theer zc. hinzukommen. Dagegen sind in gewöhnlichen Zimmern, mit ihrem geringern und minder regelmäßigen Lichtbedarfe, die Leuchten brauchbarer; zum Herumgehen im Hause zieht man noch unvollkommenere Geräthe, Kerzen, Laternen, zuletzt gar Stalllaternen vor. Schnellpressen eignen sich für Zeitungen, Bibeln, Volkschriften; für gewöhnliche Drucker, die, um zu bestehen, gleichzeitig mehrere Schriften drucken, würden sie zu kostspielig sein. Eine amerikanische Maschine, die wenigstens um 30 Proc. wohlfeiler die Holzstücke eines Bootes zuschneiden sollte, arbeitete so rasch, daß man nicht genug Böte brauchte, um viele dgl. Maschinen zu beschäftigen; daher wenig angewendet. (Fawcett Manual, 330.)

⁵ So Gobelins und Raschmirshawls. In der Spitzenindustrie hat die Pariser Ausstellung von 1867 den Sieg der Hand über die Maschine glänzend erwiesen. (Dest. Ausst. B. IV, 154 ff.) Eine Zeitlang suchte jene sich durch Wohlfeilheit, schlechtern Rohstoff zc. zu behaupten; jetzt wählt sie mit viel besserem Erfolg den edelsten Stoff, die kunstvollsten Muster und umfangreichsten Gegenstände. (D. Ausst. B. von 1873, I, 594.) Auch für die allerfeinste Baumwolle wird noch jetzt das Zupfen und Klopfen mit der Hand vorgezogen, „weil es mehr schont.“

⁶ Die geringere Bedeutung der Schafwollmaschinen hängt zum Theil damit zusammen, daß ihr Vorbereitungsstoff kaum viel stärker vermehrt werden kann, als die Bevölkerung, weil das Fleisch eine so große Quote des Schafwerthes bildet. Flach und Baumwolle sind in dieser Hinsicht viel wachsthumsfähiger. (Statist. Journ. 1859, 1 ff.)

⁷ An vielen Orten findet man Spuren von Eisenschmelzereien, wo jetzt wegen Mangels an Wasser gar kein solcher Betrieb mehr möglich wäre. Früher war er möglich, weil man die Blasebälge nur mit der Hand in Bewegung setzte. (Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfind. I, 321.)

⁸ Neger in Jamaica, denen man Schiebkarren lieferte, haben dieselben wohl Anfangs mit Erde gefüllt, auf ihren Köpfen fortgetragen. (Brassey Work and wages, 141.) Das volkswirtschaftlich höchst kultivirte Land wird

gewöhnlich auch das maschinenreichste sein. Zu Anfang des 17. Jahrh. waren es die Niederlande. (Bornitii De rerum sufficientia, 1625, p. 38. 110. 233.)

⁹ So in den meisten gemischten Gewerben, wo deßhalb die Fortschritte der Technik vorzugsweise auf Ersparniß an Rohstoffe, Brennmaterialie zc., auf Einführung wohlfeiler Surrogate, Beschleunigung einzelner Prozesse, wodurch nun das Kapital rascher entbunden wird, u. dgl. m. zielen.

¹⁰ Durch Erfindung der Photographie mögen die handwerkmäßigen Abschreiber der Natur in Verlegenheit kommen; die wirklichen Maler von Porträts und Landschaften, welche der Natur nachschaffen, sie gleichsam wahrer darstellen, als sie in jedem einzelnen Augenblicke selbst ist, gewiß nicht. Aehnlich verhält sich die Goldschmiedekunst eines Benvenuto Cellini zu dem maschinenmäßigen Walzen von Goldverzierungen, welches zahlreiche Exemplare nach demselben Muster liefert.

¹¹ Uebergang schweizerischer und volgländischer Baumwollspinner zur Sticerei. (Wein, Industrie d. sächs. Voigtl. 1884. 2, S. 272, 392. Oft wird man eine haus- und vollmäßige Kunstindustrie in abgelegener Gegend kümmerlich erhalten finden, die alsdann nur des Unterrichtes zc. bedarf, um sich zu verjüngen: so jetzt hier und dort in Oesterreich. Vgl. v. Eitelberger Kunsthist. Schriften II, 305. Derselbe schreibt das Sinken der Kunstindustrie und des Geschmacks in Deutschland und Oesterreich namentlich dem Hauche des neuen Maschinen- und Erfindungswesens zu, wo man der Tradition glaubte entbehren zu können (a. a. D., 277).

¹² Während der Powerloom glatte Baumwollzeuge, mit Ausnahme der allerfeinsten, schon längst besser lieferte, als der Handstuhl, ist dasselbe nach dem Vest. Ausst. B. von 1867 jetzt auch bei bunter und façonnirter Waare der Fall. So nennt der Zollvereinsbericht über die Londoner Ausstellung von 1862 die Brauchbarkeit der Maschinenwebstühle selbst für gemusterte Seidenzeuge unzweifelhaft. [In der Möbel- und Bautischlerei haben gerade die modernen Holzbearbeitungsmaschinen in erster Linie die Revolution hervorgebracht und das Kleingewerbe bedrängt: Kreis- und Handsägen, die zum Zertheilen der Bretter auf die erforderlichen Dimensionen dienen; Fräsmaschinen, die zum Zerschneiden des Holzes nach aufgezeichneten Linien und Contouren bestimmt sind, Abriht- und Hobelmaschinen, Bohr- und Stemmmaschinen, Decoupirsägen u. s. w.]

Folkswirtschaftliche Licht- und Schattenseite des Maschinenwesens.

§. 121.

Der Gebrauchswert des Volksvermögens im Allgemeinen wächst durch jede gelungene Einführung oder Verbesserung von Maschinen. Man hat alsdann für den bisherigen Umfang der Production weniger Menschenkräfte nöthig; und daß die solcher-gestalt ersparten fortan müßig gingen, ist sehr unwahrscheinlich. Da die bürgerliche Gesellschaft in der Regel nicht bereit ist, sie

mit ihrem vollen bisherigen Lohne zu pensioniren, werden die Arbeiter durch Nothwendigkeit wie durch Ehrgefühl zur Auffuchung eines neuen Arbeitskreises veranlaßt. Was sie in diesem hervorbringen, ist für die Volkswirthschaft im Ganzen reines Plus. Glücklicherweise liegt der neue Arbeitskreis in den meisten Fällen dicht neben dem frühern, weil thätige Gewerunternehmer das ersparte Kapital zur Ausdehnung ihres Geschäftes anzuwenden lieben. Privatwirthschaftlich fällt der Gewinn so lange dem Maschinenbesitzer zu, wie er von den Consumenten immer noch die früheren Preise erhält, während seine Productionskosten doch kleiner geworden sind. Wächst dann allmählich die Concurrrenz, so daß zuletzt der Preis der Waare auf den Betrag der nunmehrigen Kosten herabgeht, so haben den schließlichen Vortheil die Consumenten. Diese können sich nun ihrerseits mit demselben Opfer größere Genüsse verschaffen, als zuvor.^{1 2} — Nimmt der Absatz der wohlfeiler gewordenen Waare genau in demselben Verhältnisse zu, wie der Preis abgenommen hat, so bleibt der Tauschwerth des Volksvermögens unverändert. Wächst aber der Absatz in stärkerem Verhältnisse, ohne daß sich ein anderer Absatz darum verringerte, so wächst das Volksvermögen auch an Tauschwerth. Das zeigt in glänzendster Weise die Geschichte der Baumwollindustrie.³ — Hierbei hat die oft gehörte Behauptung,⁴ daß die Maschinenproducte bei schönerem Aussehen doch weniger haltbar seien, als die Handarbeiten, technologisch keinen Grund. Vielmehr ist die zweifellos größere Regelmäßigkeit der Maschine für die Haltbarkeit ihrer Producte an sich durchaus günstig.⁵ Wohl aber hat man oft schlechtern Rohstoff zu Hülfe genommen, wenn die Production des guten mit der stark vermehrten Leichtigkeit der Verarbeitung nicht gleichen Schritt halten konnte; und dann mußte freilich die besondere Stärke der Maschinen bloß eine trügerische Außenseite hervorbringen. Weiter ist durch die Wohlfeilheit der Maschinenproducte Jedermann heutzutage in Stand gesetzt, mit seinen Kleidern, Geräthen zc. häufiger zu wechseln. Das Bedürfniß solcher Abwechslung hat sich in Klassen heimisch gemacht, die sonst nicht daran denken konnten. Hierbei mag oftmals die Solidität der Arbeit wirklich gelitten haben: durch alle Klassen der Consumenten hindurch, weil sich der Gewerbleiß eben nach der Mehrzahl seiner Kunden eingerichtet hat.

Im Ganzen jedoch ist für die Production der Volkswirtschaft und für die Gesamtheit der Consumenten die Lichtseite des Maschinenwesens durchaus überwiegend. „Die französischen Maschinen haben es dahin gebracht, daß jeder erwachsene Franzose drei eiserne Sklaven unter sich hat, deren Ernährung nur etwas Heizmaterial erfordert.“ (Leroy-Beaulieu.)

¹ F. B. Hermann protestirt dagegen, die Pferde, den Dampf u. als Zuwachs zur menschlichen Arbeit zu bezeichnen. Es seien bloß Umsetzungen menschlicher Arbeit und Kapitalnutzung in eine für gewisse Zwecke besonders brauchbare Form. (Staatsw. Unterf. II. Aufl., 261 ff.) Was dadurch qualitativ und quantitativ über die Herstellungskosten an Kraft zuwächst, pflegt anfänglich vom Unternehmer ausgenutzt, schließlich aber freies Gut zu werden. Hermanns Vergleichung dieses Vorganges mit dem bei Erfinderpapenten: I. Aufl., 212. Maschinen u., die nicht sowohl das Product auffällig vermehren, sondern nur die Kosten vermindern, wie die meisten landwirthschaftlichen, verbreiten sich langsam. Hier fällt der Gewinn, weil der Kornpreis eben nicht viel sinkt, fast ganz erst dem Pächter, schließlich dem Grundeigentümer zu. (II. Aufl., 374 ff.)

² Nach Baines History of the cotton-manufacture, Ch. 3. 10 betrug in England die Einfuhr der rohen Baumwolle 1697 = 1976959 Pfd., bis 1741 stets unter 2 Mill., 1748—49 durchschnittlich 2212270 (Postlethwayt), 1764 = 3870392; nachdem aber 1767 die großen Maschinenerfindungen begonnen hatten, 1786 = 19 Mill., 1805 = 10 Mill., 1825 = 244 Mill., 1833 = 304 Mill., 1848 = 713 Mill., 1866 = 1409 Mill., 1880 = 1333 Mill., 1891 = 1995 Mill. (Zurascbet, Uebersichten d. Landwirthschaft.) In Frankreich betrug die Einfuhr 1784—89 durchschnittlich nur 15 Mill. Pfd., 1887 = 310 Mill., 1888 = 243 Mill. Pfd. (Humb. d. Staatsw. II, 36.) Das Pfd. Garn Nr. 100 kostete in England 1758 = 39 Sch., 1835 = 2¹/₄ bis 3 Sch. Gedruckte Calicos, die 1810 noch 26 Pence pro Yard gekostet hatten, waren 1849 auf 1¹/₂—3¹/₂ P. gesunken.

³ Der Werth der englischen Baumwollfabrikate ward 1766 auf etwa 600000 £ berechnet (Postlethwayt), 1824 auf 33¹/₂ Mill. (Gustiffon), 1852 auf 61¹/₂ Mill., 1873 auf 104·6 Mill., 1878 auf 80·7 Mill. (v. Neumann Spallart.) Ebenso unerkennbar hat sich der Tauschwerth des Bücherkapitals in Folge der Buchdruckerei vergrößert. Obgleich 1328 eine aus 16 Bänden bestehende Bibliothek eines italienischen Advocaten 3979 Fr. heutigen Geldes kostete (Cibrario Economia politica del medio Evo, Tav. I.), eine handschriftliche Bibel nicht selten 4—500 Goldfl., so wird doch Niemand bezweifeln, daß unsere jetzigen öffentlichen und Privatbibliotheken, die Vorräthe unserer Buchhändler, Antiquare u. zusammen einen viel höheren Geldwerth haben, als die Handschriften im 14. Jahrh. Freilich darf eine solche Entwicklung nicht unter allen Umständen vorausgesetzt werden. Sänke der Preis der Nähadeln um die Hälfte, so brauchte sich deren Absatz noch keineswegs zu verdoppeln, weil das Nähen selbst kein Vergnügen ist, auch die Nähproducte durch das bloße Wohlfeiler-

werden der Mabeln keine große Preiserniederung erfahren dürften. Bei Genuß-
objecten aber läßt sich in einer gesunden Volkswirtschaft regelmäßig erwarten,
daß mit der Preisverminderung die Absatzvermehrung mindestens gleichen
Schritt hält.

⁴ Vieles darf hierbei der bekannten Selbsttäuschung der *laudatores tem-
poris acti se puero* zugeschrieben werden. Auch die Schriftsteller der „guten
alten Zeit“ klagen häufig, daß die neuen Moden immer mehr auf prunkende,
aber schnell vergängliche Waaren gerichtet würden; vgl. v. Horned Oesterreich
über Alles (1884), S. 18.

⁵ Große Ungleichmäßigkeit des Handleiens, wo vielleicht zu demselben
Stücke die Garnsorten aus mehreren Dörfern gebraucht, und dessen Gewebe
nachher abwechselnd von den Männern, Frauen, Kindern und Greisen der Familie
zu Stanbe gebracht werden. Nach zahlreichen Versuchen (D. Vierteljahrsschr.
1847, III, S. 106) waren im guten Maschinenflachsgerne die schwächsten Stellen
mindestens halb so fest, wie die stärksten, wogegen sich im guten Handgespinnste
die Extreme wie 2 zu 7 verhielten. Ruthet man einem so ungleichmäßigen
Producte Leistungen zu, denen es im Durchschnitte wohl gewachsen wäre, so
werden die überdurchschnittlichen Stellen davon gar nicht angegriffen, die unter-
durchschnittlichen bekommen Löcher.

§. 122.

Viel bedenklicher steht es mit dem Nutzen des Maschinenwesens
für die Vertheilung der Producte, also zunächst für die Klasse der
Lohnarbeiter.¹ In hoch kultivirten Ländern, wo die starke
Arbeitstheilung zu lebenslänglicher Berufswahl nöthigt, kann sich
fast keine bedeutende Maschine verbreiten, durch die nicht einzelne
Arbeiter aus ihrem gewohnten Broterwerbe kämen. Wie manche,
mühsam errungene Geschicklichkeit wird jetzt überflüssig! Unge-
schulte Landburschen, Kinder und Frauen können den kräftigen und ge-
lernten Arbeiter vertreten; der bisherige Vorzug des letztern,
gewissermaßen sein Hauptkapital, geht verloren. [Indeß ist doch
nicht zu vergessen, daß vielleicht drei Viertel der in den Kultur-
ländern vorhandenen Dampfpferdebekräfte lediglich zu Beförderungszwecken
dienen und also die Leistung von Pferden oder anderen Zug-
thieren und Segelschiffen ersetzen. Von dem Viertel aber, das nicht zu
Transportzwecken bestimmt ist, kommt wieder ein Drittel auf solche
Arbeiten im Bergbau, dem Hüttenbetriebe, dem Maschinenbau
und der sonstigen Metallverarbeitung, die auch früher nicht durch
Menschen, sondern durch Pferde oder Wasserkraft geleistet wurde.²
Die unmittelbar mit der formenden menschlichen Arbeitskraft con-
currirnde Dampfkraft beträgt schließlich vielleicht nicht mehr als

10—12 Proc. der Leistungsfähigkeit aller Dampfmotoren. Freilich aber kann eine kleine Anzahl von Pferdekraften Feinarbeitsmaschinen in Bewegung setzen, die eine größere Anzahl von Menschenhänden entbehrlich machen (Leris),³ und je rascher solche Erfindungen folgen, desto unbehaglicher kann die Lage der Arbeiter werden.] Selbst die Fabrikherren können darunter leiden, indem ihre alten Maschinen durch das Aufkommen neuer, besserer einen großen Theil ihres Werthes verlieren.⁴ („Sisyphismus des Maschinenwesens!“) Diese Schattenseite des Maschinenwesens findet sich natürlich in solchen Fällen nicht, wo das ganze Gewerbe, das eben dadurch gefördert werden soll, bisher noch gar nicht im Lande existirte. Dann haben sich noch keine menschlichen Existenzen an den Fortbetrieb der unvollkommenen Methode geknüpft. Auf einer Robinsonsinsel würden selbst die wirksamsten Maschinen gar keinen Schaden thun.⁵

¹ Als Consumenten freilich haben auch diese an den Erfolgen der Maschinen Theil, und es klingt sonderbar, wenn so viele Nationalökonomten gerade für Lohnarbeiter den Nutzen der wohlfeilern Kleidung zc. übersehen.

² [So die Wasserhaltungs- und Fördermaschinen, Dampfhämmer, Walzwerke, Mühlenwerke, die schon lang nicht mehr durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt werden. (Hdbw. d. Staatsw. IV, 1135.)]

³ [Das gilt namentlich von der Textilindustrie, bei der in der That während der Uebergangsperiode viele Arbeiter theils verdrängt, theils auf niedrigere Löhne herabgedrückt wurden. (Hdbw. d. Staatsw. IV, 1136.)]

⁴ Vorsichtshalber sollte man bei den Berechnungen der „Amortisation“ von Maschinen zc. nicht bloß deren Abnutzung durch den Gebrauch, sondern auch die muthmaßliche Entwerthung durch das Aufkommen besserer Maschinen veranschlagen.

⁵ Ähnlich in allen Kolonien europäischer Mutterländer. Aus demselben Grunde, weil man leichter ausweichen konnte, weil die Arbeitstheilung keine so festgefahrenen Geleise gebildet hatte, scheinen die vielen und überaus wichtigen Erfindungen am Schlusse des Mittelalters (Windmühlen, Drehbänke, Hammerwerke zc.) wenig Menschen unglücklich gemacht zu haben. Vgl. schon Herrschwand De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. (Londou 1786.) Th. Mortimer Elements of commerce (1772), 105 fg. bedauert die Einführung von M. in dicht bevölkerten Ländern; während umgekehrt J. St. Mill durch seine Theorie vom Lohnfonds (Ab. I, §. 166) veranlaßt wird, sie nur in hoch kultivirten Ländern mit starker Neubildung von Kapitalien für unbedenklich zu erklären. (Principles IV, Ch. 5, 2.) Die populationistischen Volkswirthe haben in der Regel die M. mit ungünstigem Auge betrachtet. So in gemäßigter Weise Friedrich M.: Oeuvres III, 462. Philippi Bergrößerter Staat (1759), 176 verwünscht sogar die Buchdruckerei wegen der brotlos gewordenen Schreiber, wie auch v. Schröder den M. vor-

geworfen hatte, daß sie andere concives ihrer Nahrung berauben. (F. Schatz- und Rentkammer CIII, 9.) Sonnenfels Grundzüge II, 141 ff. 147 billigt M. nur ausnahmsweise, bei sehr großem auswärtigen Handel; während der Effektiver Justi Manufacturen und Fabriken (1757) I, 147 doch ziemlich entschieden hofft, daß die von M. entsehten Arbeiter wohl immer eine anderweitige Beschäftigung finden werden. Nach Cancrin Oekonomie der menschl. Gesellsch. (1845), 62 machen M. das Volk weder glücklicher, noch eigentlich reicher, sondern nur die Waaren wohlfeiler und den Verbrauch größer; dabei steigern sie Uebersproduction und Arbeiterelend. Den greßten Gegensatz hierzu bildet Macculloch, der die M. ganz mit den Fleiß- und Geschicklichkeitsfortschritten der Arbeiter zusammenwirft und deshalb den M. nur Gutes, zumal für die Arbeiter, nachrühmt. Selbst wenn diese ihren bisherigen Beruf verlassen müßten, wäre das no very material hardship: a person, who has been trained to habits of industry and application, can be easily (!) moved from one employment to another. Neun Zehntel der Uebel von Abfaßlosigkeit sind der Einmischung des Staates zuzuschreiben. (Principles II, 4.) Die richtige Ansicht schon sehr gut vorbereitet von Sir J. Steuart Principles I, Ch. 19, mit welchem die gleichzeitige Instruction Katharina's II. für den Entwurf des neuen Gesetzbuches 1768, S. 314 ff. merkwürdig übereinstimmt.

§. 123.

Nur glaube Niemand, daß Maschinen die Nachfrage nach Arbeit im Allgemeinen verringern müßten. Regelmäßig eröffnen sie auf der einen Seite eine neue Nachfrage, während sie auf der andern eine alte schließen. Wir denken zunächst an die Fabrikation der Maschinen selbst, die so viele, und zwar besonders gebildete, gut bezahlte Arbeiter verlangt.¹ Weiter an die Wartung der Maschinen,² sowie an die Vorbereitung des Rohstoffes, die für Maschinen viel sorgfältiger, gleichmäßiger sein muß, als für die Handarbeit.³ [Dann haben namentlich die neuen Transportmittel bis dahin unzugängliche Naturschätze erst erschlossen und auf diese Weise nicht nur sehr große neue Werthe auf den Markt gebracht, sondern auch die Masse der zu verarbeitenden Rohstoffe außerordentlich vermehrt. (Lexis.)] Der wirkliche Aufschwung eines Gewerbes durch Maschinen zieht insgemein das Wachsthum anderer Gewerbe nach sich, die nun, abstract betrachtet, die abgelösten Arbeitskräfte zum Theil aufnehmen können. Sinkt eine Waare in Folge des Maschinenwesens auf die Hälfte ihres frühern Preises, so haben alle Consumenten derselben die Hälfte ihrer dafür gewohnten Ausgaben zu freier Verfügung. Diese Summe werden sie wahrscheinlich verschieden benutzen: der Eine zur Steigerung seiner

Genüsse, der Andere zur Vergrößerung seines Geschäftes, der Dritte um ein Kapital zinsbar, d. h. in der Regel doch auch volkswirtschaftlich productiv anzulegen. In jedem dieser Fälle muß eine neue Arbeitsnachfrage entstehen, freilich in verschiedenem Grade. Aber nur bei muthwilliger Zerstörung oder ganz müßiger Aufspeicherung des Ersparten würde sich gar keine neue Arbeitsnachfrage darauf begründen: beides Fälle, die gerade in Maschinenländern selten vorkommen.⁴ — Aber auch innerhalb desselben Gewerbes hat oft die arbeitverstärkende Kraft einer Maschine solchen Aufschwung bewirkt, daß ihre arbeitsparende Kraft dadurch überwogen wurde. Wenn für eine gegebene Waarenmenge drei Viertel der bisherigen Handarbeit überflüssig werden, der Absatz aber um mehr als das Vierfache steigt, so wird im Ganzen die Nachfrage nach Arbeit selbst auf dieser Stelle größer.⁵ Darum hat sich neuerdings in so vielen Staaten die Bevölkerung gerade derjenigen Städte und Provinzen am stärksten vermehrt, wo das Maschinenwesen am meisten ausgebildet ist.⁶ Auch der Lohn der Arbeiter, welche mit Maschinen zu thun haben, ist in Folge davon häufig gestiegen; jedenfalls steht er z. B. in England viel höher, als der Lohn der Feldarbeiter, und es haben Enqueten von 1864 gezeigt, daß gerade in den maschinenärmsten Gewerbezweigen die Arbeiter viel schlechter genährt sind, als in den reichlich mit Maschinen versehenen.⁷ [Im Ganzen darf man den Maschinen nachrühmen, daß sie eine außerordentliche Steigerung der Productivität der menschlichen Arbeit bewirken und trotz Verletzung der Interessen Einzelner ihre Einführung einen höchst bedeutsamen allgemeinen Fortschritt besagt.]

Natürlich ist eine solche Entwicklung nicht unbedingt zu hoffen. Wollten diejenigen, welche durch Erfindung der Maschine zunächst begünstigt sind, ihren Vortheil zu Kapital gerechnet auf einmal unproductiv verzehren, so könnte die Maschine die Nachfrage nach Arbeit nachhaltig vermindern. Schon wegen der Kosten des Rohstoffes läßt sich der Preis der Fabrikate nicht in demselben Verhältniß erniedrigen, wie am Verarbeitungslohne durch die Maschine erspart worden. Ob also dennoch in demselben oder gar noch stärkerem Verhältnisse der Absatz gesteigert werden kann, hängt von der Fähigkeit der übrigen Volkswirtschaftszweige ab, ein vermehrtes Angebot von Aequivalenten zu Stande zu bringen. Dieß setzt aber

ein Volk voraus, welches die Möglichkeit der Ersparniß wirklich zur Kapitalbildung benutz⁸ und durch die Aussicht auf mehr Genuß sich zu größerer Thätigkeit spornen läßt. Und zwar kommt es hier in letzter Instanz immer auf die Verarbeitungsrohstoffe und Arbeiterlebensmittel an. Darum ist es schließlich immer die Wachsthumfähigkeit des inländischen Ackerbaues oder aber des Handels mit dem rohproducirenden Auslande, was die Beantwortung der obigen Frage entscheidet.⁹ Wären beide Auswege versperrt und die Maschinen führen immer noch fort zu wachsen, so blieben freilich nur noch Auswanderung, Armenpflege oder Verkümmern für die neu entsetzten Arbeiter übrig.¹⁰

¹ Die Einführung der Baumwoll-Maschinenspinnerei in Zürich rief zunächst eine Menge von mechanischen Privatwerkstätten hervor: Schmiede, Gießer, Drechsler gewannen einen kaum geahnten Wirkungskreis, was dann auch bald die Ackergeräthe sichtbar verbesserte. Hierauf entstanden eigene Cylinder-, Stahlspindel-, Baumwollkardenmacher zc., bis endlich vollkommene Spinnmaschinenfabriken aufkamen. (Meyer v. Knonau Der G. Zürich, 107 fg.) In Deutschland gab es 1882 mit der Maschinen- und Werkzeugfabrikation im engern Sinne (außer Schiffen, Wagen, Schußwaffen, mathematischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, Uhren, Leuchtapparaten zc.) Beschäftigte 167 529.

² Es beruhet auf einem Irrthume, wenn Sismondi klagt, daß oft eine Waare durch Maschinen bloß um 10 Proc. wohlfeiler würde, aber die nämlichen Maschinen 98 Proc. der Arbeiter brotlos gemacht hätten. (Vgl. N. Principes VII, Ch. 7 und öfter.) Eine Maschine, die in der letztern Beziehung so viel, in der erstern so wenig Erfolg hätte, müßte selbst eine sehr kostspielige sein, entweder zu bauen, oder zu erhalten, oder beides. Diese Kosten aber lassen sich immer ganz oder theilweise auf menschliche Arbeit, die vorher nicht begehrt war, zurückführen.

³ So paßte z. B. früher ein großer Theil unseres Flachses nicht für die Maschinenspinnerei. Da nun die Handspinnerei vornehmlich in denselben Gegenden, ja von denselben Menschen getrieben wurde, wie der Flachsbau, so konnten sehr viele durch Maschinen außer Brot gesetzte Handspinner mit der bessern Behandlung des rohen Flachses voll beschäftigt werden.

⁴ Das Ausweichen auf diese neu eröffneten Bahnen wird den Arbeitern dadurch wesentlich erleichtert, daß gerade die wirksamsten Maschinen in der Regel auch die kostspieligsten sind und sich deshalb nur langsam verbreiten. Die Dampfmaschine (seit Savery 1700) hat erst nach 68 Jahren in England, nach 110 Jahren auf dem Festlande größern Spielraum gewonnen. Die Tuchschermaschine war viel über 100 Jahre alt, wie noch manches Tuch mit der Hand geschoren wurde. [Die Lederspaltmaschine kostet loco London 15 000 Mk und kann schon deshalb nicht in vielen Gerbereien Eingang finden. Schr. d. B. f. Socialp. LXV, 12.] Selbst die Erfindungspatente nützen in dieser

Sinſicht, indem ſie neue Maſchinen während vieler Jahre künstlich vertheuern. (§. 165 ff.)

⁵ So haben z. B. die Scheermaschinen die Zahl der Scheerarbeiter keineswegs verringert, da man jetzt auch die groben Tuche, die Wollmuffelina und Baumwollzeuge ſcheert. Aber der Betrieb der Arbeit durch ſelbſtändige kleine Meiſter hat darunter ſehr gelitten; ſie iſt jetzt größtentheils ein Anhängſel der Fabriken geworden. [Die Zahl der Arbeiter beiderlei Geſchlechts in den engliſchen der Fabrikinſpection unterſtehenden Betrieben der Textilinduſtrie ſtieg von 907 230 im Jahre 1870 auf 1 084 631 im Jahre 1890. Die Verminderung der Zahl der Arbeiter in der engliſchen Leinen- und Seideninduſtrie erklärt ſich nicht aus der Einbürgerung von Maſchinen, ſondern aus ungünſtigen Conjunctionen. Speciell in der Baumwolleninduſtrie Großbritanniens kamen 1850 auf ein Etabliſſement durchſchnittlich 10 858 Spindeln und 171 Arbeiter, 1890 aber 15 962 Spindeln und 208 Arbeiter. Die Zahl der Spindeln zum Spinnen nahm in dieſer Zeit um faſt 100, jene der Arbeiter um faſt 60 Proc. zu. (v. Juraſchel, Ueberſ. d. Weltw., 446.) In der Schafwolleninduſtrie daſelbſt betrug 1870 die Zahl der Spindeln 4 958 006, der Kraftſtühle 115 484, der Arbeiter 238 503, 1890 der Spindeln 6 574 347, der Kraftſtühle 181 506, der Arbeiter 301 556. (v. Juraſchel, 478.)]

⁶ In England wuchs zwiſchen 1700 und 1821 die Bevölkerung von 18 rein landbauenden Graſſchaften um 77 Proc., von 6 ſpinnenden und webenden um 253, von Lancaſhire allein um 546 Proc. — In Frankreich hat ſich das fabriks- und maſchinenreiche Norddepartement 1791—1881 von 447 910 auf 1 603 000 Einwohner gehoben, während das ganze Reich nur von mindteſtens 26 auf (1870) wenig über 38 Mill. wuchs. Schon Lauderdale Inquiry, Ch. 5, 296 meint, daß Maſchinen die Humeſche Lehre von den nothwendigen Wanderungen der Induſtrie (Wd. I, §. 264) unhaltbar gemacht haben.

⁷ Fall, wo Arbeiter ohne größere Qualification, als ihre Collegen, bloß durch eine neue Maſchine, die ihre Leiſtung vergrößerte, 400 und 450 Pfd. St. jährlich verdienen: Comte de Paris Associations ouvrières, Ch. 5. In den Werſey-Eiſenwerken verdienen die erſten Hammerschmiede 7—900 Pfd. St. jährlich, weil ein mißlungener Schlag des von ihnen geleiteten Dampfhammers ein Stück zum Werthe von 2500—3500 Pfd. St. verderben kann. (l. c.) Das mittlere Einkommen der engliſchen Baumwollspinner ſtieg durch beſſere Maſchinen von 54 auf 77 $\frac{1}{2}$ Sch. pro Woche. (Edinb. Rev., Oct. 1873, 347.) Genauer verdient der Spinner von Garn Nr. 70 mit der unverbeſſerten Mule zu 400 Spindeln 1842 netto 20 Sch.; dagegen mit der verbeſſerten zu 1600 Spindeln 1859 netto 30 Sch. 10 D. Dabei ſind die Lebensmittel, für welche die Arbeiter etwa $\frac{2}{3}$ ihres Einkommens verwenden, von 1839—59 um 20 Proc. wohlfeiler geworden. (Statist. Journ. 1860, p. 6. 21.)

⁸ Das Anlagekapital der ſämmtlichen Dampfunternehmungen Deutschlands berechnet Engel zu 11 104 Mill. M. (Preuß. ſtaſtiſche Zeiſchr. 1880, 120.) Und zwar iſt dieſer ungeheure Betrag hauptſächlich durch die Maſchinen ſelbſt hervorgebracht worden, mit einem geringen Vorſchuße zu Anfang.

⁹ Macculloch's Lehre iſt alſo falſch, daß der Lohn für eine gewiſſe Waarenmenge nothwendig in geringerem Verhältniß abnehme, als die dazu

erforderliche Arbeitszeit in Folge der Maschinenverbesserung. (Vgl. Principles II, 4.) Nur die Möglichkeit einer lohnsteigernden Vermehrung der Arbeitsnachfrage wird dadurch insofern weiter, als jede erfolgreiche Maschine das Volkseinkommen vergrößert. Auch Senior's Meinung, daß Maschinen den Gesamtbetrag des Arbeitslohnes bloß in dem Falle schmälern können, wo sie Waaren, die sonst von den Arbeitern verzehrt worden wären, in höherem Grade consumiren, als produciren (Outlines, 162 ff.), hat nur diese Möglichkeit im Auge. Die wirkliche Arbeitsnachfrage innerhalb derselben hängt aber von dem Willen der Unternehmer und Verzehrer ab; ja, der nächste Erfolg einer arbeitssparenden Maschine ist immer, die Kapitalisten weniger eifrig um Arbeit, als die Arbeiter um Kapital bemühet zu machen.

¹⁰ Vgl. Roscher Ansichten der Volkswirthsch. II, S. 208 ff. Zum Glück ist diese Gefahr in der Wirklichkeit nicht so drohend, wie auf dem Papiere. Wäre die Wirthschaft eines Volkes in der That so hoffnungslos stationär, so ist kaum denkbar, daß noch genug Erfindungsgeist und Kapitalisirungstrieb zur Anlage vieler neuen Maschinen vorhanden sein sollte. Auch würde schon lange vor Eintritt eines solchen Zustandes der Arbeitslohn sein Minimum erreicht haben, damit aber zugleich der Hauptgrund weggefallen sein, der sonst zu Maschinenanlagen treibt.

§. 124.

Die schlimmste sociale Wirkung der Maschinen besteht darin, daß sie bisher wenigstens das Proletariat sowohl extensiv als intensiv vermehrt und den Gegensatz von Arm und Reich im Gewerbestande verschärft haben.¹ Hier wiederholt sich, und zwar in gesteigertem Maße, alles dasjenige, was §. 114 bemerkt worden ist. Die mächtigsten, also meist auch kostspieligsten Maschinen sind in der Regel nur dem großen Unternehmer zugänglich; und nichts kann die Ueberlegenheit dieses letztern mehr verstärken, als eben die Anwendung jener. Ist doch auch nur mit Hülfe eines so mechanischen Regulators der Arbeit die Riesenhaftigkeit so mancher neueren Fabriken möglich. — Wenn bisher die Bevölkerung so vieler maschinenreichen Gegenden vorzugsweise rasch gewachsen ist, so betraf dieß regelmäßig die besitz- und aussichtslose, d. h. eben die proletarische Bevölkerung am meisten. Was hier besonders zu proletarischer Volksvermehrung reizen mußte, war das Mitarbeiten von Weib und Kind.² Ein großer Theil der Maschinen erfordert zu seiner Wartung so wenig menschliche Kraft, daß sie ebenso gut durch Frauen und Halberwachsene, wie durch Männer bedient werden können. In manchen Fällen ist die schwache, feine Hand sogar technisch wirksamer, als die kräftige, grobe; aber schon bei

gleicher Wirksamkeit die Frauen- und Kinderarbeit wegen der bedeutend geringeren Unterhaltungskosten für den Unternehmer vortheilhafter. Mammonistisch berechnet, ist dieses Mitarbeiten von Weib und Kind für die Arbeiterfamilien augenblicklich von Nutzen.³ Auf die Dauer freilich darf man nicht übersehen, wie die unüberschreitbare Minimalgrenze des Arbeitslohnes dadurch sinkt: der Mann könnte jetzt weniger verdienen, und seine Familie, also das nachwachsende Fabrikarbeitergeschlecht, dessenungeachtet leben. Benutzten sämmtliche Arbeiterfamilien den so vergrößerten Nahrungsspielraum dazu, sich feinere Bedürfnisse anzugewöhnen, so würde sich dieser Zustand wohl behaupten können. Wenden sie aber die Gelegenheit nur zu größerer Volksvermehrung an, so machen sie sich selbst die stärkste Concurrnz, und der Lohn wird dadurch früher oder später auf den nunmehrigen, gegen sonst erniedrigten Minimalfuß herabsinken. Dieß um so mehr, je seltener ein Kind, welches früh in die Fabriklaufbahn eintritt, hernach dieselbe wieder verläßt.⁴ Leider bezeugt die Erfahrung, daß die Arbeiter wenigstens ebenso leicht zu dieser zweiten, wie zu jener ersten Alternative neigen. In der Aussicht, für die Frau gar nicht, für die Kinder bloß in den ersten Lebensjahren sorgen zu müssen, liegt eine Hauptversuchung zu vorzeitigem Heirathen.⁵

Die ärgste Seite dieses Vorganges erblicken wir in der Zerstörung des Familienlebens. Hat der Mann aufgehört, der Ernährer seiner Familie zu sein, so ist die natürlichste, unzweifelhafteste Grundlage seiner väterlichen und ehelichen Auctorität angegriffen. Hier sind die krankhaften Träumereien von Weiberemancipation bereits einigermaßen verwirklicht: die Frau denselben Geschäften hingegeben, wie der Mann, selbständig wie er; aber auch eine furchtbare Zahl wilder Ehen.⁶ Nicht minder verderblich ist die frühe wirthschaftliche Selbständigkeit von Kindern, die weder geistig, noch körperlich dafür reif sein können. Namentlich steht die monströse Bedeutung der Wirthshäuser mit der Lockerung des Familienbandes nicht nur als Folge, sondern auch als Ursache in Zusammenhang.⁸ Wie soll der Arbeiter sein Haus lieb haben, wenn seine Frau für dasselbe nicht sorgen kann, weil sie den ganzen Tag über in der Fabrik sein muß? Wo aber keine Liebe die Familie zusammenhält, da liegt es nur allzu nahe, daß die schwächeren Glieder von den stärkeren gemißhandelt werden. Für

selbstsüchtige Eltern ist die Vernachlässigung der ganzen kleinen Kinder offenbar das Bequemste und die Ausbeutung der etwas größeren das Vorteilhafteste.⁹ Sicherlich keine hoch entwickelte, sondern eine gründlich verkehrte Arbeitsteilung!¹⁰ — Auf Seiten der Fabrikherren ist es zwar ein handgreiflicher Sophismus, daß ihr Reingewinn vorzugsweise oder gar ausschließlich an der „letzten Arbeitsstunde“ hänge.¹¹ Aber insofern haben sie doch wirklich ein egoistisches Interesse an Ueberarbeitung ihrer Leute, als ihre Maschinen, Gebäude zc. in den nächtlichen zc. Ruhepausen müßig da stehen. So können die Maschinen auch nur durch schnelle Amortisation die Gefahr vermeiden, von anderen neuen, entweder gleichen, aber wohlfeileren, oder gar wirksameren überflügelt zu werden.¹² — Die gesundheitlichen Uebel des Maschinenwesens sind oft übertrieben worden. Doch ist außer den sonstigen Nachtheilen der sehr einseitigen, zwar leichten, aber desto langwierigern Körperthätigkeit (zumal wenn sie „mehr die Finger, als die Arme anstrengt“: Baco), immerhin die große Menge von Verwundungen und Unfällen, zu denen die Maschinenarbeit Veranlassung bietet, zu berücksichtigen.¹³

¹ Setzt, wo sich alle Räder in der Maschine doppelt so schnell drehen, ist auch der Umschwung von Reich zu Arm und von Arm zu Reich doppelt so rasch. (G. Elliot.)

² [In den dem Fabrik- und Werkstättengesetz unterstellten Textilfabriken Großbritanniens waren 1870 548697 Frauen und 385533 Männer, 1885 629248 Frauen und 405013 Männer, 1890 656549 Frauen und 428082 Männer, d. h. die Arbeiterinnen nahmen von 1870—90 um 19'6 Proc., die Arbeiter um ebenso viel Procent zu. Noch 1890 waren, obwohl die Beschäftigung von Kindern seit 1875 erheblich zurückgegangen ist, unter sämtlichen Textilarbeitern 86499 Kinder unter 13 Jahren, 88696 männliche junge Leute im Alter von 13—18 J., d. h. die Kinder betragen 8 Proc. aller Arbeiter. (Stat. Abstr. f. the u. k. XLIV, 203.) In der italienischen Seidenindustrie waren (1891) unter 172356 Arbeitern nur 15384 erwachsene Männer, dagegen 2328 Knaben unter 15 Jahren, 34258 Mädchen unter 15 J. und 120386 Personen weiblichen Geschlechts über 15 J. (Annali di Statistica Fasc. 37, p. 104 (1891.) In Deutschland zählte man

	männliche	weibliche	Gewerbthätige
	Gewerbthätige		zusammen
1875	5463856	1116095	6579951
1882	5831622	1509167	7340799
1895	7929944	2389325	10269269

Von 1875—95 wuchs mithin die Zahl der männlichen Gewerbtätigen um 45·1 Proc., der weiblichen Gewerbtätigen um 109·6 Proc.; von 1882—95 die erstere um 36 Proc., die letztere um 55 Proc., während das gesammte Betriebspersonal sich in der angegebenen Zeit um 39·8 Proc. vergrößerte. Unter 100 Gewerbtätigen waren 1882 52·5, 1895 69·4 weiblichen Geschlechts. Es haben also die weiblichen Arbeitskräfte im letzten Jahrzehnt relativ häufiger Verwendung gefunden und zwar vorzugsweise in der unselbständigen Stellung als Arbeiterinnen und Angestellte. Noch im Jahr 1882 theilte sich das weibliche Werbepersonal ziemlich zu gleichen Hälften in selbständige Unternehmer und abhängiges Hülfspersonal. Jetzt sind es nur mehr 29·8 Proc. weibliche Unternehmer und 70·2 Proc. Hülfspersonal. Die Zahl der weiblichen Unternehmer ging von 711856 auf 698168, d. h. um 1·9 Proc. zurück, die der weiblichen Angestellten vergrößerte sich von 4948 auf 17550, d. h. um 254·7 Proc., die der Arbeiterinnen von 792363 auf 1623607, d. h. um 104·5 Proc. (Viertelj. 3. Stat. d. D. R. 1898, Erg. 3. 1. Heft, 13—14; Stat. d. D. R., R. F., VI, 122.)] Es rührt dieß zum Theil wohl daher, daß die wachsende Arbeitstheilung immer mehr häusliche Nebengeschäfte zu speciellen Berufen macht und damit die Hausfrauen entlastet. Wie stark die Neigung des Großbetriebes als solchen zur Frauenarbeit ist, zeigt die deutsche Seidenindustrie, welche in der Hausindustrie 40573 Männer und 12713 Frauen beschäftigt, aber in den Großbetrieben dagegen 19647 M. und 15638 F. (Stat. d. D. R., R. F., VI, S. I, 17.) Die amtlichen Mittheilungen aus d. Jahressb. d. Fabrikinspectoren behaupten, daß die Zunahme der Frauenarbeit keine auffällige, sondern eine fast völlig normale sei. Inbeß giebt die Thatfache, daß die Gesamtzahl der im Deutschen Reich gegen Krankheit versicherten weiblichen Personen nicht nur überhaupt, sondern auch in den Betriebskrankenklassen erheblich gewachsen ist, der entgegengesetzten Vermuthung Raum: 1885 280397 in diesen versicherte weibliche Personen, 1893 390987. Stat. d. D. R., R. F. 78, S. XXIII. In der Industrie, einschließlich Bergbau und Hüttenwesen (Abtheil. B. der Reichs-Gewerbe-Statistik), waren 1882 1167062 weibliche Arbeitskräfte, 1895 1558339 beschäftigt, d. h. die Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte betrug 33·5 Proc., während die der männlichen Arbeitskräfte in der gleichen Zeit um 35·2 Proc. wuchs. (Viertelj. 3. Stat. d. D. R. 1898, Erg. 3. 1. Heft 14.)] In Lowell gab es 1848 gar keine Fabrikarbeiter von weniger als 12 J., und nur 7 Proc. unter 17 J. (Carey Past, present and future, p. 28.) Dagegen zählte der Staat Newyork 1878 gegen 100000 Fabrikkinder, viele darunter von 5—7 J. (v. Studniß R. A. Arbeiterverhältnisse, 168.) Selbst eine so junge Großindustrie, wie die von Moskau, neigt zur Rinderausbeutung. (Ztschr. f. Staatsw. XXI, 456.) Ueber die Frauen- und Rinderarbeit im Allgemeinen s. weiter unten § 150.

² Nach Einführung der Mule-Jenny stieg der Lohn einer Familie rasch von 30 auf 80—100 Schill. (Baines Hist. of the cotton-manufacture, Ch. 10.)

⁴ In gewisser Hinsicht ist das auch nothwendig: um mit Maschinen zu arbeiten, wird eine solche Regelmäßigkeit erfordert, daß Personen, welche erst nach Eintritt der Mannbarkeit damit anfangen, z. B. in England, es bald entweder selbst aufgeben oder entlassen werden. Zu Dsbham und Ashton gab es

noch 1843 für 105 000 Einwohner keine öffentliche Tagesschule der niederen Klassen. (Sudlow Jones, übers. von v. Holzendorff, S. 12.)

⁶ In England hat es zu der großen Volksvermehrung der Maschinen-districte wesentlich beigetragen, daß man auf einen Spinner je 4 Anknüpfer gebrauchte, wozu sich die Kinder jenes am natürlichsten eigneten. [Lehnlüche Erfahrungen in der rheinischen Industrie (Krefeld, M.-Glabbach.) In Arbeiterfamilien, die kleine Kinder hatten, die noch nicht arbeiten konnten, chronischer Nothstand, während Familien mit so weit erwachsenen Kindern, daß diese 5—7 M. wöchentlich verdienten, in ziemlich gesicherter Lage waren, Thun I, 109.]

⁶ Fälle, wo in einer Absatzkrise die Frau noch in der Fabrik arbeitete, während der Mann zu Hause kochte, die Kinder wartete und Strümpfe ausbesserte! Vgl. Engels Lage der arbeit. Klassen in England, 179.

⁷ [In Deutschland hat die Zählung von 1895 unter 6474 727 eigentlichen Gehälfen und Arbeitern 160 498 verheirathete Frauen nachgewiesen, d. h. 2·5 Proc. Von den Arbeiterinnen treffen 12·6, von den erwachsenen Arbeiterinnen 14·1 Proc. auf die verheiratheten Frauen. Es sind also die Procentzähle, mit welchen verheirathete Frauen als Arbeiterinnen im deutschen Gewerbe vorkommen, weder im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeiter, noch im Vergleich speciell zur Zahl der weiblichen Arbeiter besonders erheblich. Immerhin handelt es sich um 160 498 Haushaltungen, in denen die Frau außerhalb ihres Haushaltes auf gewerbliche Arbeit geht. (Viertelj. z. Stat. d. D. R. 1898, Erg. z. 1. Heft, 22.)]

⁸ Von 14 Branntweinläden in den Londoner Fabrikdistricten hatte jeder im täglichen Durchschnitte 2748 Gäste, darunter 1108 Weiber und 187 Kinder.

⁹ Wenn man auch die große Kindersterblichkeit in Manchester nicht vorzugsweise der Fabrikarbeit der Mütter zurechnen darf, weil M. überhaupt eine ungesunde Stadt ist (Jevons Statist. Journ. 1870, 319): so spricht doch nur zu deutlich die Thatfache, daß z. B. 1841 2780 verlorene Kinder auf der Straße gefunden und polizeilich ihren Aeltern zurückgeliefert wurden; in anderen Jahren bis gegen 3000. Hier sind wohl (ohne Salford) in 9 Monaten 225 Todesfälle durch Verbrennen, Fallen u. vorgekommen, in dem weit volkreicheren Liverpool binnen 12 Monaten nur 146. Was die Behandlung der Fabrikinder betrifft, so wurden Beispiele constatirt, daß sie von früh 6 Uhr bis zum andern Vormittage 10 Uhr beschäftigt blieben; um sie wach zu erhalten, gab man ihnen Tabak oder ließ sie ab und an den Kopf in einen Wasserfäbel tauchen. In gewissen normandischen Fabriken le nerf de boeuf figure sur le métier au nombre des instruments de travail. (Villermé in den Mém. de l'acad. des sc. m. et polit. II, 2, p. 414.) Nach den Reports of the commissioners appointed to enquire into the employment of children etc. 1863—66 waren in der Löpferei unter 27 432 Arbeitern überhaupt 593 Kinder nicht über 5 J. und 4605 von 5—10 J. In der Spitzfabrikation wurden 3-, ja 2jährige Mädchen verwendet, im Strohflechten einige 3jährige, während die meisten mit 5 J. anfangen. (Quart. R. April 1866, p. 371.) Der Eindruck solcher Kinderarbeiten auf die Gesundheit erhellt aus einer Vergleichung von 350 Fabrikkindern mit 350 anderen zu Manchester: wo

	von jenen	von diesen
eine gute,	143	241
mittelmäßige,	134	88
schlechte Gesundheit hatten	73	21.

¹⁰ Aus wunderlicher Verblendung lobt J. St. Mill im Interesse der Frauenemancipation das Mitarbeiten der Frau selbst da, wo nun das ganze Ehepaar nicht mehr verdient, als früher der Mann allein. (Principles II, Ch. 14, 5. IV, Ch. 7, 3. V, Ch. 11, 9.) So ist Ure Philosophy of manuf. (S. 19 der Diezmann'schen Uebers.) ein Freund der Kinderarbeit, welche die Kinder den Männern gleich stelle. Wie deutlich erinnert dieß an die Beobachtung des Aristoteles von der Weiber- und Kinderemancipation in der äußersten Demokratie und — Tyrannis! (Polit. V, 9, 6. VI, 2, 12.) Wenn es nur eine wahre Befreiung wäre!

¹¹ Dit behauptet, um die Ablürzung der Arbeitszeit damit zu bekämpfen: vgl. Marx Kapital I, 195 gegen Senior. Offenbar liegt hier eine calculatorische Willkür vor. Ebenso gut könnte ein Bäcker, der 10 Proc. verdient, seinen ganzen Gewinn dem zehnten Brote zuschreiben.

¹² Nach Babbage Economy of machinery and manufactures, p. 349 kostet die zweite Maschine nach demselben Modell nur etwa $\frac{1}{5}$ so viel, wie die erste. Vgl. Marx Kapital I, 393 fg.

¹³ Statistik der von Maschinen bewirkten Unglücksfälle in Lille: Billermé im Journ. des E., Oct. 1850. In den Spitälern von Manchester wurden 1848 durchschnittlich 4000 Verwundete pro Jahr behandelt. Auffällige Menge von Krüppeln in Gent &c. Unter den 11000 Todesfällen from violence in England und Wales kommen 5—6000 jährlich auf Unfälle beim Maschinen- und Dampfwesen. (Schadwid im Statist. Journ. 1862, 516.) Ueber die Unfallversicherung s. §. 152.

§. 125.

Bei solchen Gefahren des Maschinenwesens kann es nicht befremden, wenn unter den Handarbeitern so oft Stimmen laut geworden sind, welche die Maschinen, zumal die neu auftommenden, völlig unterdrückt wissen wollen.¹ So lange in der Volkswirtschaft überhaupt die Arbeit noch ungleich bedeutender war, als das Kapital; so lange insbesondere die vornehmsten Gewerbebestände von den Zünften regiert wurden: pflegte sogar die Obrigkeit unter Umständen gegen neue Maschinen einzuschreiten.² Späterhin freilich, als in der Volkswirtschaft das Kapital und die höhere Intelligenz immer bedeutender und unentbehrlicher wurde, hörten die Staatsgewalten auf, dem Neide der Handarbeiter ihren Arm zu leihen. Die englische Regierung hat im 18. Jahrhundert nicht selten, wenn fog. Ludditen eine neue Maschinenanlage zerstört

hatten, Ertrag dafür aus der Staatskasse geleistet.³ In Privatverfolgungen, wohl gar Aufständen hat sich jener Neid viel länger geltend gemacht: wie sich denn z. B. in England noch 1853 die amalgamated engineers zu einer Arbeitseinstellung verschworen, um den Gebrauch von Maschinen bei der Maschinenfabrikation selbst einzuschränken.⁴

¹ Der Verkehrung, welche von den mönchischen Abschreibern gegen die Erfinder des Buchdruckes geübt worden ist, (Faust!) entspricht es, wenn die Maschinen von Rhobos als Schwarzkünstler verschrien wurden. (Strabo XV, 654.) Lebhaftes Volkshodium mit Schmähschriften in Sachsen gegen des Kurf. August I. neues holzsparendes Schmelzverfahren. (Falle Gesch., 192.) Wie die Beduinen eine Wasserleitung nach Dschidda zerstören, um des Verdienstes nicht zu entbehren, wenn sie in Schläuchen das Wasser zur Stadt tragen: v. Raschan R. in Arabien I, 55 fg. Die Wollspinner von Somerset petitionirten 1776 um ein Verbot der Mule-Jenny. Etwas früher hatte Lawrence Carnisham eine Spinnmaschine erfunden, sie aber selbst wieder zerstört, um den Arbeitern nicht zu schaden. (Höf. Sociale Gesch., 590. 604.)

² Als gegen Schluß des 16. Jahrh. die Handmühlen aufklamen, verbot der Rat von Danzig ihre Benutzung und ließ den Erfinder heimlich ersäufen. Verbote während des ganzen 17. Jahrh. in England, Holland und Flandern, der Schweiz, Deutschland wiederholt; der Hamburger Senat ließ die Handmühlen vom Henker verbrennen. Kursachsen erlaubte sie erst 1765 den Posamentieren. Als 1589 M. Lee die Strumpfwirkelemaschine erfunden hatte, war R. Elisabeth dagegen, weil sie viele Menschen außer Brot setze. (W. Folkin Hist. of the machine-wrought hosiery and lace-manufactures, 1866.) In Frankreich beschützte Heinrich IV. den Erfinder; nach dessen Tode jedoch brachten ihn die Handstricker wieder ins Elend. Sogar im aufgeklärten Holland die 1633 erfundene Wind-Sägemühle verboten. Vgl. Lancelotti L'hoggidi o gl'ingegni non inferiori ai passati II, 457 ff. Beckmann Beitr. 3. Gesch. der Erfindb. I, 126. II, 275. Französisches Verbot und Bestrafung der mit M. gefertigten Knöpfe: Levasseur Hist. des cl. ouvr. II, 332 ff. 532 ff. Selbst Colbert war neuen Maschinen feind: „er wolle dem Volke nach seinen Fähigkeiten Beschäftigung geben, damit es behaglich von seiner Arbeit leben könne, nicht aber den frühesten Verdienst rauben.“ Noch S. Ana lehnte das Project einer Eisenbahn von Veracruz nach Perote „um der armen Raulthirtreiber willen“ ab. (M. Chevalier Cours I, 137.) Vespasians Erklärung gegen die Baummaschinen: sineret se plebeculam pascere! (Sueton. Vesp. 18.)

³ Zu den frühesten Aeußerungen einer solchen veränderten Ansicht gehört der Schutz, welcher am Harze 1621 dem ersten Verfertiger hölzerner Blasebälge gegen die Verfolgung von Seiten der Leberbalmacher gewährt wurde.

⁴ Quart. Rev., Oct. 1859, 503. So wurde Hargreaves, Erfinder der Spinning-Jenny, durch die Eifersucht der Handspinner in Lancashire unmöglich und starb in Armuth. Das conseil des prudhommes zu Lyon ließ Jaquards Stuhl zerbrechen; der Erfinder lief dreimal Gefahr ermordet zu werden. Am

21. Juli 1854 versprach die revolutionäre Junta von Barcelona Abschaffung der Maschinen, welche zu viele Hände überflüssig machten. Von einer Verabredung der Bielefelder Leineweber, bei hoher Geldstrafe kein Maschinengarn zu benutzen, s. Ztschr. f. Staatsw. XXV, 575.

§. 126.

Wie kurzsichtig eine solche Opposition gegen das Maschinenwesen ist, zeigen schon ihre logischen Consequenzen. Wer jede Einrichtung bekämpft, welche es möglich macht, einen gegebenen Zweck mit weniger Aufwand von Menschenarbeit zu erreichen, der müßte allen Transport durch Lastträger auf natürlicher Straße besorgen lassen, allen Ackerbau zum Auftragen der Erde mit den Fingernägeln verurtheilen.¹ Die Maximalgrenze, innerhalb deren der Arbeitslohn je nach Umständen höher oder tiefer stehen, die er aber nachhaltig nie überschreiten kann, und die von der Wirksamkeit der Arbeit selbst gezogen wird, muß sich durch Maschinen, je mächtiger dieselben sind, um so mehr erweitern. Nur hierdurch erklärt es sich, wenn z. B. englische Fabriken ihre Arbeiter höher lohnen, und doch ihre Producte wohlfeiler verkaufen, als auf dem Festlande.² — Man würde auch sehr irren, wollte man glauben, die viel beklagten Schattenseiten der neuern Hochindustrie seien ohne Maschinen gar nicht möglich.^{3 4} (§. 117.) Jedenfalls bildet die Regelmäßigkeit der Maschinen ein starkes Hinderniß gegen alle bloß launenhafte Mißhandlung der Schwächeren. Durch Maschinen wird das Verhältniß zwischen Herr und Arbeiter namentlich insoferne minder wechselnd und willkürlich, eben darum zugleich in der Regel sittlich besser, als sie einerseits ein Schreckmittel für widerspännige Arbeiter sind,⁵ andererseits aber auch den Fabrikanten zwingen, selbst bei schlechtem Absatze noch etwas fortarbeiten zu lassen, wenn er sein Maschinenkapital nicht ganz müßig stehen, wohl gar durch Rost zc. verderben sehen will. Ueberhaupt aber kann der reiche Fabrikherr eher großmüthig sein, als der Mann von mittlerem Vermögen; und je hervorragender man ist, um so mehr sieht man sich dem Lobe und Tadel der öffentlichen Meinung ausgesetzt. Der gewesene Arbeiter oft der härteste Principal!⁶ So ist auch nicht zu leugnen, daß eben durch Maschinen viele drückende, geistlose und gesundheitswidrige Arbeit den Menschen abgenommen wird. Man vergleiche nur die Wartung einer Wind-, Wasser-, Dampfmühle mit der jämmerlichen Arbeit einer

antiken Handmühlflavin; oder auch den Matrosen eines Segel- oder Dampfschiffes mit dem Ruder knecht einer Galeere.⁷ Wenn die Maschinen in vielen Fällen die persönliche Mühsal des Menschengeschlechtes wenig oder gar nicht vermindert haben, so liegt das lediglich in einer socialen Ungeschicklichkeit der Menschen.^{8 9} Nur sollte man hier den Leichtsinne der niedern Klasse mindestens ebenso sehr anklagen, wie die Hartherzigkeit der höhern, und die Thatsache, daß bis vor kurzem fast alle Regierungen die Großindustrie viel mehr begünstigt haben, als die Kleinindustrie. Ob man die Uebergangskrise beim Aufkommen neuer Maschinen durch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der gefährdeten Arbeiter mildern könne,¹⁰ ist sehr zweifelhaft. [Die Möglichkeit, die durch die Fortschritte der modernen Technologie in den Kleinkraftmaschinen gegeben ist, dem Klein- und Mittelbetrieb (auch in der Landwirtschaft) billige Betriebskräfte zur Verfügung zu stellen und auf diese Weise den Vorsprung des Großbetriebs in einer Richtung auszugleichen, zeigt die Lebensfähigkeit des Handwerks in neuer Beleuchtung.]¹¹

¹ Wie im 30jährigen Kriege nach Verlust der Zugthiere ein großer Theil der Transporte durch Schieblarren besorgt wurde, s. Riis: Sildebrand's Jahrb. 1870, I, 33. Die Ludditen von 1830 zerstörten alle Pflüge, Worfschaukeln zc., die sie fanden; inconsequenterweise ließen sie die Pferde leben! Wollte man in den Gruben von Cornwall das Wasser durch Menschenhände, statt durch Maschinen auspumpen, so würden die hierzu erforderlichen 300 000 Arbeiter nicht einmal den nöthigen Platz finden. Darum vergleicht Duchatel die Arbeiter, welche augenblicklichen Uebelständen durch Maschinenzerstörung entgehen möchten, mit Schiffen, die bei Windstille oder Gegenwind ihr Schiff verbrennen und weiter schwimmen wollen. „Sie glauben eine Rivalin zu vernichten, und vernichten ihre nothwendigste Hilfe.“ Ils détruisent des capitaux, c'est à dire des appels au travail. (Rossi.)

² Um 1856 konnte ein Glasgower Baumwollspinner in den älteren Fabriken schwerlich mehr als 20 Schill. pro Woche verdienen; in den neueren, mit besserer Maschinerie, wo er, statt 500 Spindeln, 1500—2000 regierte, bis 35 Schill. (Newmarch.)

³ Arge sociale Gräucl in den altägyptischen Bergwerken sowohl hinsichtlich der Arbeitshärte, wie der Frauenarbeit, der Unkeuschheit zc., so daß man das Leben hier schlimmer als den Tod nannte. (Agatharchides in Phot. Bibl., Cod. 250.) Ueber die schlechten Sitten der antiken Fabrikarbeiterinnen s. Plaut. Poen. I, 3, 53. Pausan. VII, 21, 7. Festus v. Alicariae. Auf italienische Volksleiden ähnlicher Art läßt der Aufstand der Ciompi 1378 schließen. Vgl. auch Muratori Rerum Ital. Scriptores XV, 224. 294. In den Niederlanden

schildert Guicciardini Belg. descriptio (1556) p. 55 die Arbeit 4—5jähriger Kinder als sehr verbreitet. In England unter Karl II. heftiger Widerwille der Lucharbeiter von Norwich gegen ihre Herren, selbst in Volkslicdern ausgesprochen. Dort sollen die 6—10jährigen Kinder mit Strumpfstücken jährlich 12000 Pfd. St. über die Kosten ihres eigenen Unterhaltes verdient haben. (Chamberlain Present state of England, 137. Macaulay Hist. of England, Ch. 3.)

⁴ In den Wollfabriken erfolgen die zahlreichsten Mißhandlungen der Kinder durch die Vorspinner gegenüber den Anstüekern, eben weil jene nicht in einem von der Maschine regulirten Geleise arbeiten. So namentlich, wenn jene die in der Schenke verlorene Zeit durch unmäßiges Jagen bei der Arbeit wieder einbringen wollen. Im sog. Black-Country wenig M. und doch die ärgste Frauen- und Kinderarbeit. (Scherzer Weltindustrien, 1880, 281 fg.) Von der argen Verwilderung der Frauen daselbst handelt Disraelis Sybil.

⁵ Von Hechelmaschinen zu Urach u., die für gewöhnlich unbenutzt waren und nur dem obigen Zwecke dienten, s. Btschr. f. Staatsw. VII, 101.

⁶ Nach Villermé kam in den französischen Baumwollfabriken auf jeden Arbeiter ein Lustraum von 20—68 R. Fuß (Spinnfäde), oder 17—26 (Webfäde), oder 16—30 (Druckfäde). Gewiß mehr, als ein großer Theil der Handwerks- und Hausmanufacturarbeiter hat. (l. c., 147 ff.) Die fürchtbarsten socialen Uebel der englischen Industrie fanden sich früher in den Kohlengruben: vgl. den Bericht des Parlaments-Committee von 1841. Hier waren aber gewiß keine Maschinen, auch keine übergroße Arbeitstheilung Ursache; überhaupt das Ganze viel mehr der Ueberrest von einer niedern Stufe der gewerblichen Entwicklung, als der Auswuchs einer höhern. (Koscher Ansichten der Volkswirtschaft II, 270 ff.)

⁷ So zieht die Kupferstechmaschine von Conté die Luftstriche für eine Landschaft in 3—4 Tagen, wozu ein geschickter Kupferstecher Monate brauchen würde. In den Maschinenländern Großbritannien und Nordamerika begegnet man jetzt fast niemals einem weiblichen Wesen, das schwere Lasten trüge oder auch nur das Feld baute; während z. B. in Schottland noch 1772 ein Bauer, der seine Ochsen verloren hatte, wohl heirathete, um auf solche Art den wohlfeilsten Ersatz zu haben. (L. Mahon Hist. of England, Ch. 70.)

⁸ Fälle, wo Arbeiter ihre Maschinen lieben, so daß sie deren unterlassene Reparatur, schlechte Delung u. ähnlich beklagen, wie eine Mutter ihre Unfähigkeit, dem kranken Kinde Arznei zu verschaffen: Brassey Work and wages. 150 ff. Ueber Vortheile und Bedenken des Maschinenwesens hinsichtlich der Hebung des Arbeiterstandes vgl. v. Mangoldt Volksw. Lehre §. 36.

⁹ Schon Garnier Eléments, 114 bemerkt gegen Sismondi, welcher ein von Menschen bevölkertes Land einem Lande voll Maschinen vorzieht (ähnlich G. Forster im Morgenblatt 1818, Nr. 298): da die Maschinen keine Lebensmittel verzehren, so könne der Menschenmangel im letztern bloß Folge der schlechten Vertheilung sein.

¹⁰ E. Witte Arbeit und Besteuerung der Menschen und Maschinen (1881) rath, den Handarbeitern durch eine Kohlensteuer den Uebergang zu erleichtern. Dagegen s. Jahrb. f. Nat., N. F. 3, 291 fg. Aber auch A. Föld Sociale

Gesch., 608 möchte den Fabrikanten vorübergehend eine Steuer auflegen, um die von ihren Maschinen verdrängten Arbeiter zu unterstützen. In ähnlicher Absicht war Cartwright bereit, jährlich höchstens eine gewisse Anzahl seiner patentirten Maschinen zu verkaufen (Held, 606).

¹¹ [Ein Gedanke, dem besonders Werner v. Siemens Ausdruck verliehen hat (Lebenserinnerungen 1892, S. 284), wenn er ausführt, daß durch Kraftvertheilung und das nothwendige Herabgehen des Zinsfußes das Uebergewicht der großen Fabriken über die Einzelarbeit mehr und mehr aufgehoben würde. Die Bedingungen, die Kleinkraftmaschinen erfüllen müssen, wenn sie für die Hebung des Handwerks in Betracht kommen sollen, sind: Billigkeit bei Leistungsfähigkeit von 1—4 Pferdekraften; überall aufstellbar, frei von Explosionsgefahr und ohne polizeiliche Erlaubniß; möglichst einfache Construction, damit geschultes Wartepersonal nicht erforderlich; keine Belästigung für die Umgebung durch Geräusch, Geruch, Schmutz u.; nicht viel Raum beanspruchend. Als derartige Motoren kommen in Betracht durch Wasser (Wasserdruck- und Wasserschleife-Maschinen), Gasheißluft, Petroleum, Benzin getriebene. Die verschiedene Gebrauchsfähigkeit derselben erhellt aus folgender Scala. (Knote Die Kraftmaschinen des Kleingewerbes 1887, S. 3.) Es kostet eine Pferdekraft pro Stunde

in den Wasserkraftmaschinen	1·90 Mk.,	mithin bei 10stündig. Betrieb	tägl. 19·00 Mk.
„ „ Heißluftmaschinen	0·42	„ „ „ „	4·20 „
„ „ Gaskraftmaschinen	0·34	„ „ „ „	3·40 „
„ „ Kleindampfmaschin.	0·37	„ „ „ „	3·75 „
Ein Arbeiter	2·50	„ „ „ „	25·00 Mk.

(Ein Arbeiter leistet täglich, d. h. in etwa 10 Stunden, an der Kurbel eine Pferdekraft. Man müßte demnach 10 Arbeiter haben, um in jeder Stunde über die Leistung einer Pferdekraft verfügen zu können.) Die Anwendung der Elektrotechnik auf diesem Gebiete steckt erst in den Anfängen und ist ungeahnter Ausdehnung fähig. Die besonders von William Siemens in London aufgestellten Berechnungen lassen erkennen, daß der Kostenpunkt der Idee, die an einer Centralstelle erzeugte Kraft nach verschiedenen zerstreut liegenden kleineren Verbrauchsstellen zu vertheilen, durchaus nicht entgegensteht. Berliner Electricitätswerk seit 1889. Die Verbreitung von Kleinkraftmaschinen ist noch nicht groß, aber in Zunahme begriffen. Im Jahre 1882 wurden in Deutschland nur 2746 Gas- und Heißluftmaschinen nachgewiesen. Albrecht berechnet für 1889 (Jahrb. f. Gef. u. Verm. XIII, 503) mindestens 21 000 derartige Motoren im Gange, also eine Zunahme um etwa das Achtfache. (Koscher Ansichten d. Volkswirtschaft, 3. Aufl., 1878, II, 101; F. Reuleaux Die Maschine in d. Arbeiterfrage, 1885; Grothe in Jahrb. f. Gef. u. Verm. VIII, 180; Stieba in Jahrb. f. Nat., N. F. III, 226; E. Clausen Die Kleinmotoren und die Kraftübertragung von einer Centrale 1891.)]

Fünftes Kapitel.

Innere Gewerbeverfassung der niederen Kulturstufen.

§. 127.

Obgleich das frühere Mittelalter weder Orte noch Körperschaften mit besonderen Gewerbevorrechten kennt,¹ sollte man ihm doch keine wirkliche Gewerbefreiheit zuschreiben, weil die spärliche Industrie jener Zeit mit wenig Ausnahmen den Stempel entweder persönlicher Unfreiheit, oder geistlichen Standes trug. In Deutschland finden wir bis tief ins 11. Jahrhundert außerhalb der Frohnhöfe und Klöster fast gar keine Handwerker.² Auf den Frohnhöfen waren die zum Handwerk bestimmten Hörigen ursprünglich ohne genossenschaftliche Organisation, reines Hausgesinde, welches gruppenweise, am liebsten in gemeinschaftlichen Räumen, unter einem Aufseher arbeitete.³ Allmählich wurden die Einzelnen freier, die Gruppen fester, so daß bereits im 11. und 12. Jahrhundert eine Menge hofrechtlicher Innungen existirten, die zwischen einer bloß herrschaftlichen Abtheilung und einer freien Genossenschaft in der Mitte standen.⁴ Ein großer Theil der späteren Realgewerbe-rechte stammt von den Grundstücken her, welche in der Hofzeit als reale, nachmals erbliche Bezahlung gewisser Handwerksdienste verliehen wurden.⁵ Als die Städte noch unterthänig waren, läßt sich von einer Art liberalen Concessionsystems reden, welches die Stadtherren ausübten. (Schönberg.) — Die Klöster waren im 7. bis 11. Jahrhundert namentlich Hauptsitz der feineren Gewerbe.⁶ Wie sich die Anfänge der Baukunst,⁷ Malerei und Sculptur, der Schönschreiberei, Stickerie, Buchbinderei zc. bei den Benedictinern zeigen, nach der Reform von Clugny ganz besonders in der Hand der Laienbrüder, so wird im 12. Jahrhundert auch die große Wollindustrie selbst zu Florenz von den Humiliaten eingeleitet.⁸ Im 13. Jahrhundert bestand ein Hauptfortschritt der deutschen Gewerbe darin, daß die höhere Technik von den Klöstern auf die Laien überging: was sich zumal an der Baukunst seit Meber und Erwin von Steinbach verfolgen läßt.⁹

Während der zweiten Hälfte des Mittelalters beruhet die Gewerbeverfassung auf zwei Grundgedanken: dem der Körperschaft

und dem des Privilegiums. Also corporativer Zusammenhang und Privilegierung der Stadt im Ganzen gegenüber dem platten Lande, innerhalb der Stadt wiederum der Zunft gegenüber den Nichtzunftgenossen.¹⁰

¹ Karl's M. Verordnung, ut unusquisque iudex in suo ministerio bonos habeat artifices. (Cap. de villis, c. 45.)

² Wie man in Noricum 480 n. Chr. Goldschmiedsklaven des Königs, um ihre Arbeit noch mehr zu sichern, einkerlete, s. Eugipp. Vita S. Severini, 8. Von hörigen Handwerkern: L. Sal. XI, 6; L. Burgund. 10. 21. Die L. Salica läßt die Entführung geschickter Arbeiter hoch büßen; die L. Angl. V, 20 schätzt Goldschmiede und friesenebende Frauen 25 Proc. höher, als andere Hörige; die L. Burg. Gold-, Silber- und Eisenschmiede wie 150, 100 und 50. Die L. Alam., 79 giebt den Bäckern, Schmieden, Goldschmieden und Schwertfeuern, die amtlich geprüft sind, ein Wergeld = einem Viertel von dem des Volkfreien und über dreimal so hoch, wie das eines gemeinen Hörigen (vgl. 8. 68). Nach Schröder Zur Geschichte der Volksrechte II, 139. 158 hätte bis zur Mitte des 8. Jahrh. außer in Bayern und Alemannien kein Freier ein jetzt sog. Handwerk betrieben. (Doch kennt L. Burgund. XXI, 2 unfreie Handwerker, denen gestattet ist, auf eigene Rechnung für Dritte zu arbeiten.) Auch bei den Angelsachsen Ursprung der Industrie aus der Unfreiheit. (Turner Hist. of the A. S. VII, Ch. 11.) Uebrigens erwähnt schon das Edict. Pistense von 864 (c. 20) neben den hofhörigen auch freie Handwerker in den Städten. Vgl. Maurer Gesch. der Frohnhöfe I, 181. 245. II, 322. Gesch. der Markenerf., 118 ff. 181 ff. Gesch. der Dorfverf. I, 144 ff. Gesch. der Städteverf. II, 343 fg. [E. Gothein Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes, 1892, I, 310.] Und in manchen später gegründeten Städten sind die Handwerker niemals unfrei gewesen; so z. B. in Lübeck, wo sie aus Flandern, Friesland u. frei eingewandert waren.

³ Die Aufseher hießen magistri, praepositi; die Arbeiter servi, officiales, famuli, Knappen; die Gruppe im Ganzen officium, ministerium, Amt, welcher Name dann wohl auf die späteren Zünfte übergegangen ist. Vgl. Maurer Gesch. der Städteverf. II, 322 ff. Gesch. der Frohnhöfe I, 181. 244 ff. 377 ff. II. 315 ff. [W. Stieba Entstehung d. deutschen Zunftwesens, 1876, 18.] Sehr wichtig zur Kenntniß dieser Zustände das Cap. de villis, c. 43. 49 und Guérard Polypt. d'Irm. I, 622 ff.; namentlich auch über die Gynäceen, genitia der karolingischen Domänen, wo leibeigene Frauen in einer besondern Abtheilung des Herrenhauses Gewerbe trieben: Capit. Aquisgr. a. 813. c. 19. Oben §. 115, Anm. 3. Das Straßburger Stadtrecht aus dem Beginn des 12. Jahrh. läßt die Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Besenmacher, Zimmerleute u. unentgeltlich für den Bedarf des Bischofs arbeiten; die Schmiede müssen außerdem eine gewisse Zahl von Hufeisen mit Nägeln liefern; die Kürschner das auf Rechnung des Herrn gekaufte Pelzwerk verarbeiten; die Metzger das herrschaftliche Vieh schlachten, das Fleisch verkaufen und den Erlös berechnen; die Fischer und Müller den Bischof in Gondeln fahren, die Kaufleute Botendienst thun, die Wirthe den Abtritt reinigen. (Gaupp Stadtrechte I, 73 ff.) [Nach Gothein

a. a. D. 310 ff. sind diese gewerblichen Frohnden nur eine besondere Form einer allgemein öffentlich-rechtlichen Bürgerfrohn oder eine Form der Besteuerung besonderer Gewerbe und erklärt sich die Eintheilung der Handwerke in Kemter, sowie die Unterstellung derselben unter den Burggrafen aus militärischen Gründen.]

⁴ Auch in den hörigen Genossenschaften waren die eigentlichen Findex des gerichtlichen Urtheils Hörige. (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 389.) Der irühste sichere Fall, wo eine hofrechtliche Znung zu einer freien Zunft gemacht wird, ist nach Maurer (II, 330) bei den Magdeburger Schustern vorgekommen (1157): mit vollem Bewußtsein des Erzbischofs, quia honor et utilitas sine libertate vilis servitus aestimatur. Wie für den Gewerbleiß die persönliche Freiheit noch viel nothwendiger ist, als für den Ackerbau, haben auch die russischen Fabrikherren gewußt, die zuvor ihre Arbeiter freiließen. (Storch von Rau Handbuch II, 307.)

⁵ Maurer Frohnhöfe II, 330.

⁶ [Vgl. Sommerlad Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland, Jahrb. f. Nat., 3. F., VII, 657 ff.]

⁷ Das sog. opus Romanum von Geistlichen zu den Angelsachsen gebracht, von diesen durch Bonifacius zu den Deutschen, wo dann besonders Fulda und St. Gallen Hauptstze der Baukunst wurden.

⁸ Die Eisenbeinschnitzerei des früheren M. A. nur von Geistlichen getrieben, wie auch P. Plumier aus dem Orden St. Bruno's das erste Lehrbuch der Drechslerei geschrieben hat. Weltliche Zünfte von Bildschnitzern in Frankreich erst seit Ludwig IX. Von Msterlichen Gewerbevorschriften s. Holsten. Cod. regul. mon. II, 49. 149. 172 fg. 327 und öfter. Schmoller Straßb. Zucker- und Weberz., 361 fg. Von Florenz: Della Decima II, 83.

⁹ Selbst die rein weltlichen Zünfte haben noch lange Zeit Vieles von der hierdurch bedingten geistlichen Färbung beibehalten. So die Bestimmung der Tage nach den Heiligen, der Stunden nach dem Läuten der Früh- und Abendglocke, die Rangordnung der Zünfte nach ihrer Aufeinanderfolge bei der Frohnleichnamsp procession. (Schmoller Straßb. I. und W. Z., 454.)

¹⁰ Im Feudalgeiste des späteren M. A. könnte man den ganzen Gewerbleiß innerhalb der Bannmeile als ein Lehen der Stadt bezeichnen, welche nun die einzelnen Zunftgebiete als Msterlehen aushat. Manche Gewerbe sollten der Stadt als Gesamtheit verbleiben (Rathskeller, Rathsapothekc zc.); andere wieder jedem Bürger als solchem frei stehen (die sog. bürgerliche Nahrung).

Bann- und Zunftprivilegien.

§. 128.

Wenn eine Stadt das Recht erhielt,¹ dem platten Lande innerhalb ihrer Bannmeile² den verkehrsmäßigen Betrieb der meisten Gewerbe³ zu verbieten: so war das unter den Verhältnissen eines rohen Mittelalters kaum als wirkliche Beschränkung des Landvolkes

anzusehen. In einer raub- und fehdelustigen Zeit waren gewerbliche Kapitalien immer noch am sichersten hinter städtischen Mauern; in einem dünn bevölkerten Lande nur an den städtischen Concentrationspunkten jene Arbeitstheilung und Arbeiterauswahl möglich, welche der Gewerbefleiß erfordert. Wenn der gesetzliche Ausdruck solcher Thatfachen den Leichtsinns vor Mißgriffen schützte, so war er den Städten förderlich, ohne dem platten Lande zu schaden.⁴ Wie kümmerlich haben sich (ohne Bannrecht) die ostslavischen Städte entwickelt, wie spät die skandinavischen!⁵ Sowie freilich jene factischen Rechtfertigungsgründe aufhörten und das Bannrecht der Städte nur noch zwangsweise fortbauern konnte,⁶ was sich namentlich in den, seit dem 16. Jahrhundert immer lauterem, Klagen der Städte über die ländliche Concurrenz äußert, mußten die Uebel eintreten, die jeder naturwidrigen Umlenkung der Berufs- und Ortswahl folgen. Die kleinlichsten Proceß- und Polizeihicanen zeugen von der Verknöcherung des früher wachsthumsfähigen Körpers.⁷ Was hat im sinkenden Holland selbst den Städten die Fortdauer des Bannrechtes genützt?⁸ — Einen sehr ähnlichen Gang haben diejenigen Bannrechte genommen, welche mit gewissen Realgewerben verknüpft waren: Bann-Mühlen, Defen, Kelter zc. Auf niederer Kulturstufe können sie nützlich sein, um die noch zaghafte Speculation durch Sicherheit des Absatzes zu ermuthigen, das noch spärliche Kapital sowohl vor dem Müßigliegen schon vorhandener kostspieliger Apparate, wie vor dem unnöthigen Bau neuer zu schützen [auch wohl aus fiskalischen Rücksichten].⁹ Indessen zeigt sich auch hier, sobald das Monopol entbehrt werden kann, der verderbliche Einfluß seiner Fortdauer nicht bloß in der schlechten Versorgung der Consumenten, sondern auch in dem gehemmten Wachstume des „begünstigten“ Gewerbes selbst.^{10 11}

¹ R. Friedrich II. in seiner fürstenfreundlichen, städtefeindlichen Politik versprach 1232, nicht bloß den Markt- und Straßenzwang abzuschaffen, sondern auch: in civitatibus nostris novis bannum milliare deponatur. (Constitutio de juribus Principum secular.) Vgl. dazu Sachsenspiegel III, 66. Doch mußten z. B. in Schlesien noch lange nachher die Gründungsurkunden deutscher Kolonistenbüdler das Halten einzelner Dorfhandwerker als besonderes landesherrliches Privilegium sichern. (Tschoppe und Stenzel Urkundensammlg. 1832, 151.) Eine nicht streng historische, aber geistvolle Theorie der Bannrechte von J. Rösler P. Ph. I, Nr. 32. [Ueber die wirthschaftliche Bedeutung der Bannmeile vgl. Stieda Entstehung, 98—100.]

² Die Größe der Bannmeile sehr verschieden. Chemnitz erhielt 1357 das Privilegium, daß ein zehnmeiliger Rundbezirk nur in Ch. bleichen, auch weber roher Flachß, noch Garn, noch ungebleichtes Leinen ausgeführt werden durfte. (Zöller in den Mitth. des Ch. Geschichtsvereins, Jahrgang I.) Die sächsische Landesordnung von 1482 läßt $\frac{1}{4}$ Meile jenseits der städtischen Weichbilder gar kein Handwerk zu, außer bei nachweisbaren Privilegien eines Dorfes; in größerer Ferne doch auch nur Schmiede und Leinweber. (Cod. August. I, 11.) In Dänemark 1522 für Schuster und Schneider 2 M. rings um die Städte. Die Lübecker Bannmeile für Schmiede war 1594 nur 1 M.; 1653 verlangten die Ämter überhaupt 2 M., was ein Rathsbefchluß von 1756 anerkennt. Für einzelne Gewerbe 1804 sogar 8 M.! (Wehrman d. Zunftrollen, 100.)

³ Gewerbe der alltäglichen Nothdurft waren dem Lande meist erlaubt. So nach der hessischen Polizeireformation von 1526 Hausbäcker, Schmiede, Schneider und Leinweber, die Frauentuch machen. Der Gandersheimer Landtagsabschied von 1601 gestattet Schmiede, Rademacher, Schuhsticker und Bauernschneider. Nach dem preussischen Patente von 1702 (Mylus C. C. M. I, 1, 112) sollen zu Landklüstern und Schulmeistern keine anderen Handwerker, als Schneider, Leinweber, Schmiede, Zimmerleute und Rademacher gebraucht werden. In Sachsen 1767 dem platten Lande mehr concedirt. (Haubold Sächs. Privatrecht, 504.) Insgemein durften aber die Landhandwerker keine Gesellen oder Lehrlinge halten, für die Städter bloß in der Jahrmarktzeit arbeiten, mußten auch in einer städtischen Zunft gelernt haben und Meister geworden sein. (Mylus C. C. M. V, 2, 10, 38; gemilbert V, 2, 10, 70.) — Für seinen eigenen Hausbedarf konnte übrigens jeder Landbewohner Handwerksarbeit verrichten, nach der sächsischen Landes-O. von 1482 sogar brauen, nur nicht zum Verkauf. Wie sich dieß in manchen Thälern der Alpen, des Schwarzwaldes zc. dazu entwickelt hat, daß Bauern einen Handwerker vielleicht eine Woche lang bei sich arbeiten lassen, um für ihr ganzes Haus z. B. Schuhe zu machen, zu repariren zc., s. oben §. 112. Dabei wird das selbstgeschlachtete, aber gegen Bezahlung gewerbmäßig gegerbte Leder, die selbstgemachten Lohden zc. verarbeitet und der Lohn größtentheils in Naturalien gezahlt. (Hausterähnlich!) Ein Weisthum von 1256 (Mon. Boica XXVIII, 2, 511) gestattet jedem nobilis, ante domum einen mercator zu haben, qui potum et victum et vestes pro domo tantum sui domini comparabit.

⁴ Aus Schönberg's archivalischen Forschungen (Finanzverhältnisse der St. Basel im 14. und 15. Jahrh.) geht ein Reichthum der deutschen Städte und ein Wohlstand ihrer Handwerke hervor, der gegen das platte Land mit seinen verschuldeten Großgrundbesitzern und seinen ganz armeligen Bauern mächtig absticht und es allein erklärt, daß z. B. eine Stadt wie Basel von höchstens 15 000 Einwohnern politisch selbst gegen Oesterreich etwas bedeuten konnte. (Ähnlich gute Lage der Handwerker in Frankreich: Levasseur Hist. des classes ouvrières I, 571 fg.) Andererseits haben auf dem Lande die Markgenossenschaften dem städtischen Bannrechte gekliffentlich in die Hände gearbeitet, indem sie, schon um Holzverwüstung zu hemmen, Zahl und Betrieb der Landhandwerker auf das Nöthigste beschränkten. (Maurer Gesch. der Markenverfassung, 118 fg.; Gesch. der Dorfverf. I, 144 ff.) Vgl. Bodmann Rh. Mit. I, 112 fg.

481; Grimm Weisthümer I, 498. 499. 538. 785. II, 317. 472. III, 296. 455. Noch im 19. Jahrh. klagte man in Westphalen, daß die Familien der Landhandwerker so oft der Gemeinde zur Last fielen, diese also die anfängliche Bequemlichkeit theuer bezahlen mußte. (Schwarz Rhein-westph. Landwirthsch. I, 267.)

⁵ In Schonen hat erst Waldemar IV. († 1375) das Bannrecht eingeführt, in Dänemark Erich 1422. (Kolberup-Rosendinge Dänische Rechtsgefch. übers. v. Homeyer, S. 98.) Gustav Wasa gönnte dem platten Lande nur gewisse local notwendige Gewerbe, wie Schmiede, Schuster, Schneider, Müller. Alle anderen sollten nur in den Städten und von Bürgern getrieben werden. Zugleich Zunftordnungen. Für Fabriken seit 1739 ein Concessionsystem. (Schönberg Handbuch II, 502 ff.) In Rußland altnational, daß ein ganzes Dorf ein Gewerbe treibt, oft mit großer Arbeitsteilung, und ein in der Stadt wohnender Bauer den Verkauf besorgt. Vor Peter M., wo fast alles Gewerbe Nebengeschäft der Bauern war, ursprünglich mit einem sehr wandernden Betriebe, konnte man, was den Staat betrifft, von Gewerbefreiheit reden. Noch jetzt nehmen ein oder mehrere Dörfer sogar städtische Palastbauten in Entreprise, wobei sie wohl erst am Ende des Baues bezahlt werden. (v. Hartzhausen Studien I, 14. 182 fg. 206.) Hiermit hängt die große Bedeutung der Jahrmärkte zusammen. Vgl. Stieba in der Nordischen Rundschau I, 5. v. Hartzhausen begreift sehr wohl, daß solche Gewerbefreiheit dem guten Handwerksbetriebe schädlich gewesen ist (II, 515); während Büsch Selbumlauf IV, 19 es z. B. in Polen für kulturförderlicher hielt, wenn die Handwerker unter den Bauern zerstreut lebten.

⁶ Hatte man früher in den deutschen Städten großen Werth darauf gelegt, Landbewohner aufzunehmen, Unfreie durch einjährigen Aufenthalt in der Stadt frei zu machen (Verbot des Pfahlbürgerthums durch R. Friedrich II. 1232!) [Ueber Pfahlbürger in Frankfurt a./M. s. Bücher Die Bevölkerung von F., 1866, I, 368 ff.], so beginnt im 15. Jahrh. ihre ängstliche Absperrung. Die Aufnahmegebühren neuer Bürger in der spätern Zeit meist viel höher, als in der frühern. (Maurer Städteverf. II, 753 fg.) [In Frankfurt a./M. wird 1375 das Bürgergeld von 3 auf 10 Pfd. und 4 Schill. erhöht, Bücher Bevölk. Frankfurt, I, 348.] Hanseschlusß von 1497, keine Fremden mehr als Bürger aufzunehmen. (Sartorius Gesch. II, 691.) In Nürnberg, Lübeck u. c. wird seit dem 16. Jahrh. über die Concurrnz der Landhandwerker geklagt. (Baader Nürnb. Polizeiordnungen, 170; Wehrmann Lüb. Zunftstrofen, 96 ff.) Der sächsischen L. L. von 1482 gehen Beschwerden der Städte vorher, daß sie hinsichtlich des Brauens u. c. von ekklichen Prälaten und Abeligen beraubt würden. (Cod. August. I, 1.) Klagen der Städte über die Landhandwerker zuerst auf dem Leipziger Landtage von 1506. (Ztschr. f. Staatsw. XXX, 410 fg.) [Die mecklenburgischen Städte beschwerten sich 1512 über die Ausbreitung der ein Handwerk und die Kaufmannschaft betreibenden Personen auf dem platten Lande, was zur Polizeiordnung von 1516 führt. (Groth in Jahrb. d. Ver. f. Mecklenburgische Geschichte LVII, 157 ff.)] Gutachten der Lübinger Juristenfacultät (1531) für strengere Beobachtung des Bannrechts: Ztschr. f. Staatsw. XVI, 521. Auf dem hannoverschen Landtage zuerst 1563 über die Dorfhandwerke geklagt, was Spittler Hann. Gesch. I, 280 aus dem Aufhören der ländlichen Fehden erklärt:

in Württemberg seit Herzog Christoph. (Pfister I, 512.) Auch in England ähnliche Klagen durch 25 Henry VIII., c. 18 anerkannt; vgl. 21 Henry VIII., c. 12. [Wie das zuerst vereinzelt Vorkommen von Landmeistern schließlich zur Bildung von Landinnungen führt, vgl. Flemming Die Dresdner Innungen, 1896, 153 ff.] Sedenborff Add. zum Teutschen Fürstenstaate (1664), 169 ff. hielt das Bannrecht der Städte nicht mehr für nöthig. Auch J. Möser hätte bei seiner Vertheidigung desselben (P. Ph. I, 32) consequenterweise zugeben müssen, daß neuerdings sein Hauptgrund, Erhaltung der Festungswerke, aufgehört hat. Selt historisch sieht Sir F. M. Eden State of the poor (1797) I, 110. 436 die Sache an. List vergleicht sie mit einem localen Schußsysteme. (Ges. Schriften II, 141.)

⁷ Das kurfürstliche G. von 1555, daß Niemand zu Ross oder Fuß anderswo als in den Städten einkehren, füttern, übernächtigen soll, zeigt seinen mehr polizeilichen, als ökonomischen Sinn durch den Zusatz: jeder unbekannte Gast habe der Obrigkeit auf Befragen, wer er sei, gegründeten Bescheid zu geben. In Brandenburg während des 16. Jahrh. die Bannmeile erst recht verschärft. Die einzelnen Dörfern gestatteten Handwerkerstellen wurden 1653 katastrirt und sollten den Bestand im Normaljahre 1624 nicht überschreiten. Von den heftigen Streitigkeiten auf dem brandenburgischen Landtage von 1602 s. Droysen Preuß. Gesch. II, 2, 549. Die Küstriner P.O. von 1540 behält noch so viel von dem Amtscharakter der Zünfte bei, daß die städtischen Bäcker, Fleischer und Brauer bei Strafe verpflichtet sind, die nöthige Waare jederzeit zum Tagpreise zu führen. Zugleich aber ist sie reactionär genug, die Prälaten und Ritter für ihren Hausbedarf von der Bannmeile zu eximiren. (Mylus V, S. 6.) In Württemberg, wo es übrigens kein Bannrecht mehr gab, doch 1567 die Landfleischerei in der Regel verboten, weil sie nicht gehörig zu beaufsichtigen sei, das Volk zu übermäßigem Fleischgenuß verleite, den Verkehr zwischen Stadt und Land hemme. (Ztschr. f. Staatsw. 1850, 277.)

⁸ Vgl. Richesse de Hollande II, 311.

⁹ Solche Banngewerbe wurden am natürlichsten von Domänen, Klöstern oder anderen Grundherrschaften errichtet: diese hatten am ersten Kapital genug zum Bau und Ansehen genug zur Privilegirung. Vgl. J. Möser P. Ph. II. Nr. 63. [Inama-Sternegg Deutsche Wirthschaftsgeschichte, 1891, II, 292 ff.] Nach Maurer Dorfverfassung I, 283 die Anlage von Mühlen ursprünglich Recht jedes echten Grundeigenthümers. Bei der Kolonisirung von Schlessen meist den Gutsherren vorbehalten. (Reizen I, 442. II, 381.) In Frankreich waren die herrschaftlichen Bannrechte vor dem 11. Jahrh. noch unbekannt, sind auch so früh wieder abgeschafft, daß unter den 280 Coutumes kaum 30 von ihnen sprechen. (Warnkönig Franz. Rechtsgesch. II, 406 ff.) Ueber die Verwaltung der Bannmühlen in Deutschland zuerst durch leibeigene Mülhknappen s. Anton Gesch. der Landwirthsch. I, 102. 396. II, 260 ff. — Der Backzwang vieler Rittergüter scheint zum Zwecke der Holzersparniß und Feuericherheit eingeführt zu sein; daher vielfach erst im 16. und 17. Jahrh. (Klingner Sammlungen 3. Dorf- und Bauernrecht IV, 1037 fg.; Hallische gelehrte Anz. II, 697 ff.) Daß es übrigens schon im M.A. gutsherrliche Bannrechte gab, die eine wahre Bauernschinderei enthielten, zeigt Maurer Gesch. der Frohnhöfe III, 65. [Südtlich der

Alpen war es einer der üblichsten finanziellen Kunstgriffe, das Vadrecht zum Regal zu erklären. Nördlich derselben hat es diese Ausdehnung wohl selten erhalten. Immerhin Beispiele im Schwarzwald (Weisthum über die Rechte der Grafen von Heiligenberg) für das Vadregal in seiner schroffsten Form (Gothoin a. a. O. I, 496.)]

¹⁰ Durch den Mühlenzwang wird die natürlichste Industrie eines Kornausfuhrlandes (Vb. II, §. 43) gefesselt. Und auf den höheren Wirthschaftsstufen schadet er der Volksernährung dadurch, daß er das Theuererwerden des Getreides ohne das sonst übliche Gegengewicht, Wohlfeilerwerden der weiteren Verarbeitung, läßt. Noch schädlicher wirkte in neuerer Zeit das Propinationsrecht der Gutsherren, weil nun diejenigen, die am meisten zur Erziehung des Landvolkes berufen sind, ein Interesse hatten, dasselbe zur Trunksucht zu verleiten. Auch ist der Branntweinschenkband zu einer Zeit eingeführt, wo der obige mittelalterliche Rechtfertigungsgrund nicht mehr passend war und gleichwohl die Brennerei noch kaum als rechtes landwirthschaftliches Nebengewerbe gelten konnte.

¹¹ Schöne Erörterung von J. Möser, daß beim Wachsen der Bevölkerung und des Handels auch die Concurrnz der Mühlen wachsen muß, bis zur vollen natürlichen Freiheit; daß aber auch schon vorher, wenn die „erste Mühle“ ihr Monopol zu unmäßigen Preisen mißbraucht, der Staat ihr durch Befestigung von Concurrnz wehren sollte. (P. Ph. II, Nr. 62.)

§. 129.

[Die Entstehung der Handwerkszünfte ist noch nicht völlig aufgeklärt. Die Idee, daß in Deutschland die Zünfte auf die römischen Collegien zurückzuführen seien, ist endgültig aufgegeben worden.¹ Im Einzelnen nicht erkennbare Zusammenhänge der Zünfte haben offenbar bestanden einerseits mit dem Gildewesen,² andererseits mit der Organisation des hörigen, gewerblichen Personals auf den Fronhöfen.^{3 4} Zu einer wirklichen Zunft gehört die freie Einung der Genossen, jedoch zugleich mit dem Beitrittszwang für alle dasselbe Gewerbe Ausübenden, wenn auch dieser nicht als der erste Zweck derselben aufzufassen ist.⁵ Dabei ist aber die Verfassung der Zünfte anfänglich gewöhnlich sehr liberal.] Wer das Gewerbe treiben will, muß freilich der Zunft beitreten: weil diese nur dann wirklich das ganze Gewerbe leiten, schützen, verantworten kann. Aber zur Aufnahme werden meist nur solche Dinge erfordert, welche sich auf die Macht und Ehre der Genossenschaft beziehen: guter Ruf, Verständniß des Gewerbes, etwas Vermögen, zumal auch um sich in den Mitgenuß des Zunftvermögens einzukaufen.⁶ Eine große Anzahl von Genossen war den Zünften sogar lieb, weil ihre politische Macht dadurch verstärkt wurde.⁷

Hierbei große Beweglichkeit in der Abgrenzung der Handwerke unter einander, so daß je nach Bedarf mehrere Zünfte in eine verschmolzen, oder auch eine große Zunft in mehrere kleine gespalten wurde.⁹ Jenes mußte zugleich ihre politische Macht heben, ihre wirtschaftliche Exklusivität mildern.

¹ [Stieda Entstehung, 2—3.]

² [Gilden sind die durch Rechte und Pflichten verbundenen Bruderschaften (fraternitates), die an bestimmten Jahrestagen festliche Trinkgelage abhielten. Sie weisen von vornherein sittliche und religiöse Elemente auf, indem sie ihre Mitglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung brüderlich aneinanderschließen. Die Zwecke, die sie verfolgen, bestehen in gegenseitiger Unterstützung der Brüder und Schwestern in Nothfällen, in Betheiligung an den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, Unterhaltung brennender Lichter auf den Altären in Kapellen und Kirchen, Veranstaltung von Seelenmessen für verstorbene Mitglieder u. s. w. (Pappenheim Die altdänischen Schuggilden, 1885; Hegel Städte und Gilden, 1891; R. Ehrenberg im Hdbw. d. Staatsw. IV, 60; Rißsch, ed. Liesegang, Die niederdeutsche Kaufgilde, in Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgefch. XIII, 1—95.) Schon Wilba lehrte (1831), daß in Anlehnung an dieses Gildewesen die Handwerker ihre Genossenschaften gegründet hätten, und es ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, daß eine Beeinflussung der jüngeren Vereinigungen durch die älteren stattgefunden hat.]

³ [Die Ansicht, daß die Entstehung der Zünfte durch das Hofrecht beeinflusst gewesen ist, ist auf Rißsch zurückzuführen (Ministerialität und Bürgerthum, 1859; über die niederdeutschen Genossenschaften in Monatsber. d. R. Preuß. Academ. d. Wiss. zu Berlin 1879; über niederdeutsche Kaufgilden, eod. I. 1880.) Sie ist neuerdings namentlich durch v. Below Zur Entstehung d. deutschen Stadtverf. (in Hist. Zeitschr. LVIII) und Gothein (a. a. O. I, 309) bekämpft worden. Richtig ist daran, daß die Abgaben und Leistungen, die auf städtischen Handwerkern ruhen und seither als Zeichen der hofrechtlichen Abhängigkeit angesehen wurden, sich ungezwungen auf andere Weise erklären lassen und Zünfte, die wirklich aus einem alten hofrechtlichen oder grundherrlichen Verbandsverbande hervorgegangen sind, sich kaum nachweisen lassen. Damit ist aber noch nicht erwiesen, daß jene erwähnte Beeinflussung nicht doch stattgefunden hat. Wenn die oben (§. 102) geschilderte Entwicklung des Gewerbleißes zutreffend ist, so haben sich die Lohnwerker nur nach und nach aus dem grundherrlichen Verbandsverbande gelöst und die städtischen Handwerker sich zunächst offenbar auch nur als Lohnwerker niedergelassen. Dann liegt es aber nahe, zu glauben, daß die ursprüngliche hofrechtliche Organisation auch für die Bildung der neuen Verbände maßgebend war. Das von R. Eberstadt (Magisterium und Fraternitas, 1897) so genannte Magisterium, ein verselbständigtes Amt mit eigenem Recht und eigenen Organen, das er als die Vorstufe der Zunftverfassung bezeichnet, scheint mir ein neuer Beleg dafür zu sein. Das Erscheinen des Magisteriums — etwa im 12. Jahrh. — sieht E. als die Einschlebung der Amtsherrschaft innerhalb der Grundherrschaft an und legt ihm fisciatische und jurisdictionelle Bedeutung bei. Die erstere

im Hinblick auf die den Gewerbtreibenden auferlegten Leistungen; die letztere im Hinblick auf die über die Amtsangehörigen auszuübende Gerichtsbarkeit und Verwaltung.]

⁴ Die Londoner und Oxford Weberzünfte unter Heinrich I. statuiert. (Delpit Collect. générale des documents français en Angleterre I. p. LXXXIII.) Die Pariser chandeliers 1061. (Roquefort Hist. de la vie privée III, 176.) [Die ältesten deutschen uns erhaltenen Zunftbriefe betreffen die Bettzichenweber zu Cöln 1149, die Schuhmacher zu Magdeburg 1158, die Gewandschneider 1183 und die Schilderer ebenda 1197, die Salenmacher in Braunschweig 1156—1180. (Hwb. d. Staatsw. VI, 882.) Die dort aufgeführten Privilegien der Fischer zu Worms und der Schuhmacher zu Würzburg verdienen nach Oberstadt's Ausführungen (S. 179) allerdings wohl nicht die Bezeichnung von Zunftbriefen. Zahlreicher sind die von Zünften sprechenden Nachrichten aus dem 13. Jahrh. Die Verfolgungen, die sie nunmehr erfahren, deuten auf ihre Neigung, sich auszubreiten.] In manchen Städten verboten die Patricier das Errichten der Z., so in Goslar 1219. (Gierke D. Genossenschaftsrecht I, 321.) In Cöln gab die Rittersche lange jeder Z. einen Obermeister als Vormund. (Ennen Gesch. von Cöln I, 543 fg. II, 597 ff.) Verbote der Z. Friedrich's I. 1158, Friedrich's II. 1219, 1231 und 32. (Pertz IV, 112. 279. 286.)

⁵ [Oberstadt a. a. O. 190 wird wohl Recht haben, wenn er die Auffassung, der Zunftzwang bilde den ersten Zweck der Zunft, ablehnt und nachweist, daß bei der Mehrzahl der Handwerkerschaften alten Bestandes der Zunftzwang vollständig fehlt. Doch darf man nicht vergessen, daß nur sehr wenige wirkliche Statuten aus der ältesten Zeit zur Verfügung stehen und in den kurzen Nachrichten, die wir über die Privilegierung der Handwerkercorporationen haben, schließlich der Mangel dieser Bestimmung nicht beweist, daß sie nicht doch galt. Sie konnte, wie im älteren Handwerkerrecht nicht selten der Fall, als etwas Selbstverständliches gelten. Thatsächlich findet sich der Zunftzwang früh ausgesprochen, und gerade, wenn, wie z. B. in Helmstedt, den drei späteren Innungen (von 1258) das Zwangsrecht verliehen wird, während es den drei älteren (von 1244 und 1247) noch fehlt, erhellt daraus das Gewicht, das man diesem Recht beilegte, welches man für ein wesentliches zu halten anfing.]

⁶ Gierke I, 365 fg. In Frankreich unter Ludwig IX. regelmäßig zwei Bedingungen: savoir le mestier et avoir de coi. Im 13. und 14. Jahrh. fordern die deutschen Z. oft nur den Beweis, daß man das Handwerk verstehe: so Dchs Gesch. v. Basel I, 394; von den Berliner Bäckern 1272: Ludwig Reliquiae manuscriptorum etc. XI, 631. In Frankfurt war das 14. Jahrh. so liberal, daß dem neuen Meister die Beschaffung des Harnisches und die Beisteuer zu Kirchenfahne und Leichentuch bis 2 Jahre gestundet werden konnte. (Stahl Handwerk, 9.) Das Statut der Bremer Schuster von 1388 (ähnlich schon 1308) läßt Niemand eintreten, der nicht 8 Mark besitzt (der Censur eines Rathsherrn 32 Mk.) und 1 Mk. halb an den Rath, halb an's Amt zahlt. (Böhmert Beitr. zur Gesch. des Z. Wesens, 17.) Die Straßburger Lucher fordern 1437 nur eine Zahlung von 1 Pf. 5 Schill., bei Handwerkskindern 5 Schill.; die Weber 1407 85 und 10 Sch. (Schmoller Str. Weber- und Lucherz., 60 fg. 402.) Zum guten Rufe wird damals namentlich auch die freie und eheliche Aukunft,

gerechnet. In Lübeck waren die Wenden (Wehrmann Lüb. Zunftrollen, 186. 235. 370), im preuß. Ordenslande die Ureinwohner ausgeschlossen. (F. Voigt Gesch. VI, 728. [Ebenso in Riga, Stieba und Rettig, 101.]) In England mußte jeder neu eintretende Bürger schwören, daß er keines Unfreien Sohn. (T. Smith English guilds, p. CXXXIX.)

⁷ So waren z. B. in Frankfurt a. M. 1406 die Sattler, Schilder, Maler, Glaser, Kummelmacher und Barbieri in derselben Z. vereinigt. (Kriegl F. S. Bürgerzwiste, 358.) In Florenz umfaßte die Wollenzunft 25 verschiedene Gewerbe. Daß überhaupt die italienischen Z. eher politische Rechte gewonnen haben, als gewerbliche Monopolien, s. Hegel Städteverf. von Italien II, 266. Sehr charakteristisch ist der Gegensatz von Venedig und Florenz. Hier nur insoferne Zunftzwang, als jeder Betreiber des Gewerbes zu den gemeinsamen Kosten beisteuern mußte. Der Eintritt in mehrere Z. zu gleicher Zeit gegen eine mäßige Geldzahlung erlaubt. Fremde Bauleute sogar niedriger besteuert, als einheimische. Dagegen machte Venedig seine Z. absichtlich zu privilegierten Interessengemeinschaften, was die Aristokratie sichern sollte. (Pöhlmann Wirthsch.-Politik der It. Renaissance, S. 40 ff. [A. Doren Entwicklung und Organisation der It. Z. im 13. u. 14. Jahrh., 1897.]) Auch in Deutschland haben sich später wohl die Z. ihre politischen Rechte durch Gewährung ihrer gewerblichen Ansprüche abkaufen lassen: so in Lübeck 1605, Goslar 1682, Hamburg 1710.

⁸ Geschlossene Z. kommen hier und da schon im M. A. vor: namentlich wegen der festen Zahl von Arbeits- und Verkaufsstellen auf dem Markte. So in Lübeck bis 1370 24 Goldschmiede, nachher 22; 12 Rabler. (Wehrmann, 138.) Wie wenig aber solche Geschlossenheit von den Z. grundsätzlich erstrebt wurde, zeigen die Fälle, wo nach Aufständen u. d. Rath, um die Z. zu strafen, sie auf eine unüberschreitbare Zahl von Mitgliedern beschränkt. (Wehrmann, 64.)

⁹ Wie im Ganzen die älteren Z. mehrere, später aus ihnen abgeforderte umfassen: Maurer Städteverf. II, 494 fg.; [Hemming Dresdner Innungen, 54 ff.]. In Lübeck gab es 1471 und 74 50 verschiedene Z., 1472 nur 45, 1653 an 80, 1665 nur 68. (Wehrmann, 15.)

§. 130.

So frei übrigens die Zünfte in ihrer aufstrebenden Zeit als Einung waren, so haben sie doch Rechte gegenüber den Nichtgenossen immer nur durch Genehmigung von Seiten der Stadt- oder Landesobrigkeit erlangen können.¹ Daß die Obrigkeit hierfür Steuern beanspruchte, scheint ebenso natürlich, wie es ihre Pflicht war, die Consumenten vor unbilliger Ausbeutung des Zunftzwanges in Schutz zu nehmen.² Letzteres geschah namentlich durch die Jahrmärkte mit ihrer zeitweiligen Suspension des Zunftzwanges:³ sehr wirksam für diejenigen Gewerbe, deren Erzeugnisse zwar beweglich,⁴ aber zu längerem Gebrauche bestimmt sind. Für diejenigen, deren Product frisch verzehrt werden muß, durch die obrig-

keitlichen Taxen. (Vd. I, S. 114.)⁵ Solche Taxen, wenn sie auch noch so sehr bemühet sind, die ständigen und wechselnden Elemente der Preisbestimmung zu unterscheiden,⁶ werden doch immer nur ein sehr unvollkommenes Ersatzmittel dessen sein, was die wahrhaft freie Concurrenz leisten würde. Sie haben sogar fast unvermeidlich eine starke Tendenz, sowohl den durchschnittlichen Preis der Waare zu erhöhen,⁷ wie auch deren Güte herabzudrücken.^{8,9} Allein, wo aus irgend einem Grunde jene wahrhaft freie Concurrenz fehlt,¹⁰ wo namentlich das Gewerbe noch etwas von obrigkeitlichem Amt oder gar von Monopol an sich hat: da muß die Taxe bei vernünftiger unparteiischer Leitung als das kleinere von zwei Uebeln betrachtet werden.¹¹ Jedenfalls sind die Ansprüche des neuern Staates, die Zünfte lediglich als Anstalten der Gewerbepolizei behandeln, also ohne Rücksicht auf ihre besonderen Corporationsrechte beaufsichtigen, reformiren, aufheben zu dürfen,¹² kein bloßer Bruch mit dem Mittelalter: vielmehr eine einseitige Steigerung des immer vorhandenen obrigkeitlichen Rechts, das nun freilich von einer absolutmonarchischen Staatsgewalt anders aufgefaßt wurde, als früher von einem städtischen Rathe.¹³

¹ In Florenz, Pisa, Mailand zc. galten nur die obrigkeitlich genehmigten Zunftstatuten. Florenz besaß eine eigene Commission von „Approbatoren“ zu diesem Zwecke. (Böhlmann 41 fg.) Aehnlich in Flandern. (Warntönig II. 1, 149.) Auch in Lübeck und Riga schon während des 14. Jahrh. (Behrman, 60 fg.; Stieba u. Rettig, 99. 111.) Allerdings war der Einfluß der Obrigkeit in der besten Zeit der Z. eine abnehmende Größe. So enthalten die Stadtrechte des 12. und 13. Jahrh. viele gewerbepolizeiliche Bestimmungen, die von den gewöhnlichen Gerichts- und Polizeiorganen der Stadt gehandhabt wurden, hernach aber, im Zeitalter selbständigerer Zunftmacht, Bestandteil der Zunftstatuten geworden sind. (Schmoller Straßburger Zunftkämpfe, 11 fg.) [Welche Wandlungen das Verhältniß der Zunftautonomie zur Rathsgewalt bei den mittelalterlichen Zünften durchmacht, s. bei E. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, 1896.]

² In England und Frankreich ging die Staatsaufsicht viel weiter, als in Deutschland. So zwang Eduard III., obwohl gerade er das Recht, alle städtischen Beamten und Parlamentsglieder zu wählen, von den ward-representatives in London auf die Z. übertrug (49 Edw. III.), der Londoner Weberzunft, deren Mitgliederzahl von 280 auf 80 gesunken war, eine Menge Freimeister auf; bekam auch in dem darüber geführten Proceß Recht. (Madox Firma Brugi, 286.) Derselbe pflegte die Londoner Gewerbe zur frohweisen Verfertigung von Häusern, Kriegsgeräth zc. bei Gefängnißstrafe zu entbieten. Unter Heinrich II. auf einmal 18 Z. gestraft, weil sie die jährliche Zahlung

an die Krone versäumt hatten. (Madox Hist. of the Exchequer I, 390 fg.) Das Recht der Suche gegen Pfluscher hatten die englischen Z. immer nur durch besondere obrigkeitliche Erlaubniß, und die Aburtheilung hernach stand den Gerichten zu. (v. Dahlenowski Englands wirthschaftl. Entwicklung im Ausgange des 18. J., 81 fg.; Schanz Engl. Handelspolitik I, 585.) Im 15. Jahrh. eine Menge obrigkeitlicher Vorschriften zum Schutze der Consumenten, von Friedensrichter und Stadtbehörde gehandhabt: Zagen, Abgränzung der Gewerbegebiete zc. Zur Aufnahme genügte meist eine 7jährige Lehrzeit. Große Codification von 1562, deren Bestimmungen aber im 18. Jahrh. wenig streng gehalten wurden. Die inconsequente Confiscation der englischen Z. Güter durch 1 Edw. VI, c. 14 (vgl. schon 37 Henry VIII, c. 4) ist mehr ein augenblicklicher revolutionärer Eingriff, als ein lange vorbereitetes Ergebnis von Tendenzen. — In Frankreich hat die Fortdauer der spätrömischen Z. dazu beigetragen, daß sich auch von dem hochrechtlichen Charakter des Gewerbefleißes besonders lange Vieles erhielt. (Raynouard Hist. du droit municipal I, 125 ff.) Dazu kam die frühe Centralisirungslust des Volkes, welche fast alles in der Hauptstadt Durchgesetzte bald über das ganze Reich verbreitete. (Levasseur I, 520.) So z. B. nach der Pest von 1351, als R. Johann zugleich das Verbotungsrecht der Z. aufhob, ihnen ein System von Zagen auflegte, aber auch die Freiheit gab, so viel Lehrlinge zu halten, wie man wollte. (Ordonn. II, 350 ff.) Zu Paris hatte vor Ludwig IX. fast jedes Gewerbe einen Vorsteher (roi), der das Meisterrecht erteilte, die Polizei handhabte und Abgaben empfing. Ludwig IX. hat durch die von E. Boileau geleitete Aufzeichnung des Reglements zc. die Gewerbe schon etwas freier gestellt; doch standen noch immer z. B. die Fischer und Wirthe unter dem k. Seneschall, die auf Kleidung und Möblirung bezüglichen Gewerbe unter dem k. Kämmerer, die Bäcker unter dem Grand Panetier, die Bader 1427 unter dem k. Barbier (Ordonnances XIII, 128) zc. In sehr vielen Statuten heißt es: nul ne peut estre . . . se il n'achète le mestier du Roi. (Boileau I, 1. 34. 44. 47. 51. 91. 113. 130. 178. 195. 204. 206. 224. 227. 240. 263. 268.) Ausnahmsweise hatte die Basoche, die Corporation der Schreiber am Pariser Parlament, das Recht, im Schuster-, Hutmacher-, Koch- und Pastetenbäckergewerbe die Meisterschaft zu erteilen. (Warnkönig Franz. Rechtsgesch. I, 570.) Nach Unterdrückung des Aufsturus von 1382 wurden alle Z. mit k. Vorstehern versehen, auch alle nichtkirchlichen Versammlungen der Z. ohne Erlaubniß des Vorstehers verboten. (Ordonn. IV, 686 fg.) Im Ganzen hatten die Capetinger, mit den großen Vasallen kämpfend, die Z. begünstigt, die Valois nicht. Ludwig XI. begünstigte sie, aber unter strenger Aufsicht: zwischen 1461 und 81 enthalten die Ordonnances allein 61 neue oder revidirte Z. Statuten. Colbert sah in den Z. reine Staatsanstalten zur Förderung des Gewerbefleißes. (G. von 1673 und 74.) In Paris gab es 1672 nur 60, 1691 aber 129 Z.

³ Das Recht der auswärtigen Handwerker, die Jahrmärkte zu versehen, thatsächlich noch anerkannt durch den Religionsfrieden von 1555 (Art. 14) und den westphälischen Frieden (Art. 9).

⁴ Im Gegensatz der Baugewerbe.

⁵ Soester Brottage im Stadtrecht von 1120; genauer 1250—1280. (Sei-

berz Urk. Buch I, 332 ff.) Brottagen zu Lübeck 1255, Basel 1256, Nürnberg 1286. Fleisch- und Viertagen. (Maurer Städteverf. III, 25 fg.) Man empfahl solche namentlich im Interesse der Armen; daher das zu leichte Brot gerne für die Armen confiscirt wurde. (J. Grimm Weisth. I, 150. 156. II, 254. 284.) In Danzig mußte im 15., wie noch im 16. und 17. Jahrh. die Annahme der Fleischer bekämpft werden, stückweise, d. h. gar nicht nach dem Gewicht zu verkaufen. (Hirsch Handelsgesch. von D., 310.) Also das extreme Gegentheil der Lage! In Erfurt 1264 der Fleisch- und Brotverkauf für Einheimische und Fremde ganz frei gegeben. (Kirchhoff Weisthümer der Stadt E., 264.)

⁶ Merkwürdiger Versuch, eine Lage auf wissenschaftlich exacte Beobachtung zu gründen, in Sachsen 1579. (Zalke Gesch. des Kurf. August, 253.) Gute Darstellung der beweglichen und unbeweglichen Elemente einer Brottage in H. Tengler Laienspiegel, Fol. 23 a. Hier würden Korn- und Feuerungspreis das bewegliche Element bilden (bei den englischen Brottagen seit Richard I. eine sliding scale zu Grunde gelegt: Schanz Engl. Handelspolitik I, 637); hingegen die Verzinsung des ganzen, die Abnutzung des fixen Kapitals, die Affecuranzprämie, die Arbeitslöhne, die sog. Mannsnahrung des Unternehmers (in Berlin früher bei der Fleischtage 3 Pf. pro Pfund Fleisch, in Bayern bei der Viertage 1002 Fl. jährlich für den Brauer: Rau Lehrbuch II, §. 314) u. das unbewegliche. Doch sind auch diese letzteren Kosten beim Großbetriebe verhältnißmäßig geringer, als beim Kleinen. Aber wer kann den Bäcker z. B. auf die Wasserprocente des Brotes genau controliren? (J. Röser P. Bh. IV, Nr. 38. Daher in Frankreich auch eine tolérance vom Gewichte gestattet ist.) Oder auf seine Mischung verschiedener Mehlsorten? Wie schwer ist es, nur den wirklichen Mittelpreis z. B. des Weizens an einem Markttag festzustellen, mit gehöriger Berücksichtigung der zu verschiedenem Preise verkauften Mengen, verschiedenen Sorten, specifischen Gewichte u. c.! (Reuning in Rau's Archiv N. F. VI, 161 ff.)

⁷ Die junstmäßig organisirten Bäcker u. werden jedes Steigen des Kornpreises sofort bei der Taxbehörde geltend machen, während das nicht organisirte Publicum das Wohlfeilerwerden viel später bemerkt und sich eine öffentliche Meinung über den Einfluß desselben auf den Brotpreis viel langsamer bildet oder gar durchsetzt. Die Leipziger Brottage ist vom 29. März 1593 bis 7. Febr. 1696 nur 188mal verändert worden; oft heißt es in dem amtlichen Actenstücke: „auf inständiges Nachsuchen der Beden u. c.“ Nur in auffallend theueren Jahren erfolgt die Revision öfter: so 1621 6mal, 1638—44 37mal. Vgl. schon de la Court Polit. Discoursen (1662), c. 4. In Paris wurde neuerdings alle 14 Tage revidirt.

⁸ Wegen der viel weniger fungiblen Natur des Schlachtviehes hat eine Fleischtage noch größere Schwierigkeiten, als eine Brottage. Nir ist keine Fleischtage bekannt, welche die besten Exemplare derselben Viehart und die besten Stücke desselben Exemplares angemessen höher schätzte, als die schlechtesten. Darin liegt dann immer eine künstlich ungerechte Preiserniedrigung für die reichen Käufer auf Kosten der ärmeren. Ein Producent aber, welchem das Beste nicht hoch genug bezahlt wird, und der eben darum gar nicht mehr nach dem Besten trachtet, wird regelmäßig auch die mittlere Güte seines Productes abnehmen

lassen. In Spanien von Townsend Journey (1786 fg.) II, 37 beobachtet; in Preußen von J. G. Hoffmann Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehenden Z. Verfassung (1803), 151. Wir versicherte 1858 ein vogtländischer Landwirth, daß ihm seine guten Ochsen immer von Crimmitschau, die schlechten von Zwickau abgekauft würden: jenes ohne, dieses mit Fleischtaxe!

⁹ Von der in Deutschland so gewaltig verbreiteten Vorliebe für Polizeitaxen, der namentlich noch Chr. Wolff und Friedrich M. hulbigten (Ab. I, §. 114), weicht schon Justi dahin ab, daß er sie nur bei Fleisch, Brot und Bier nöthig findet, weil hier der Preis des Rohstoffes klar zu übersehen, die Verarbeitung sehr einfach, der Absatz ganz sicher ist, allenfalls vom Staate selbst übernommen werden könnte. (Polizeiwissenschaft, 1756, §. 254. Ges. polit. und Finanzshr. III, 484.) Aber Philippi lobt das Fehlen jeder Fleischtaxe in Paris (Vertheid. Kornjube, 1765, 91) und Reimarus machte 1788 Epoche durch seine Göttinger Preisschrift für deren allgemeine Abschaffung.

¹⁰ Alle nicht obrigkeitlich genehmigten Preisverabredungen der Handwerker wurden von der R. P. O. von 1548, Art. 36 verboten.

¹¹ Ob nach Aufhebung der Polizeitaxen das Brot, Fleisch u. theurer oder wohlfeiler geworden ist, wird sehr bestritten. In Brüssel zeigte sich nach Aufhebung der Taxe, daß zu einer Zeit, wo die alten Taggrundsätze 43 und 37 Cents ergeben hätten, die höchsten wirklichen Preise dem gleich kamen, während viele, zumal große Bäcker, 3—7 Cents wohlfeiler verkauften. (Journ. des Econ. 1857, II, 277.) Aehnlich in Lissabon. (Schäfer Port. Gesch. V, 391.) In Frankreich hat die revolutionäre Demokratie doch 1791 von der eben eingeführten Gewerbefreiheit die Bäcker und Fleischer sofort wieder ausgenommen, und der Cäsarismus diese Ausnahme festgehalten. Namentlich die Bäcker fast wie Beamte gehalten: mit obrigkeitlicher Prüfung und Concession, beschränkter Zahl (in Paris einer auf je 1800 Einw.); Verpflichtung, einen dreimonatlichen Vorrath je nach der Größe ihres Geschäftes bereit zu halten; Verbot des Austrittes, ohne 6 Monate vorher gekündigt zu haben; Taxe, die darauf berechnet war, den Brotpreis in theurerer Zeit zu erniedrigen, in wohlfeiler zu erhöhen, welche Schwankungen durch eine gemeinsame Kreditklasse ausgeglichen werden sollten. Vgl. Gosset De la boulangerie de Paris. (1850.) In 165 Städten stand das Gewerbe unmittelbar unter der Staats-, übrigens unter der Municipalgewalt. Napoleon's III. Caisse de service hielt 1854—56 durch Vorkauf von 55 Mill. den Preis nieder, was dann in den 6 folgenden wohlfeilen Jahren wieder eingebracht wurde. Die Gegner der 1863 gestatteten Freiheit beriefen sich vornehmlich auf die politische Gefahr der Brottheuerung, zumal auch für die Bäcker selbst. Noch 1883 die Aufhebung der Brottaxe für ganz Frankreich verworfen. Vgl. Leplay Rapports sur la boulangerie (1858, 60); Veris Gewerkevereine und Unternehmerverbände in Frankreich, 1879, S. 28 ff.; Leroy-Beaulieu im Economiste Français 1883, Nr. 7 fg.; Jahrb. f. Ges. u. Verm. IX, 1161 ff. [In Wissenschaft und Praxis hat sich seit Ab. Smith die Ansicht Bahn gebrochen, daß Taxen für die modernen Verhältnisse nicht mehr passen. Daher ist in der deutschen Reichsgewerbeordnung von 1869 die Unzulässigkeit der Taxen (§. 72) als in der Regel oberster Grundsatz ausgesprochen worden.

Nur wo die Concurrrenz fehlt oder nur beschränkt vorhanden ist, hat man sie beibehalten. Taxen für Lohnbediente, Dienstmänner, Benutzung von Wagen, Pferden und Transportmitteln, bei Feldmessern, Auctionatoren u. s. w., bei Schornsteinfegern (Rehrbezirke). Die Selbsttaxen der Gastwirthe und Bäcker haben sich wenig bewährt. Um den Uebergreifen der letzteren zu begegnen, würde sich wohl die Einführung der Gewichtsbäckerei empfehlen, wenn auch nicht gerade in der Weise, wie sie 1887 im deutschen Reichstage angeregt wurde. Etwa in ganzen Pfunden, deren Zahl gemeinverständlich durch Punkte ausgedrückt wird. Im Bäckerladen sollte der Preis pro Pfund angeschlagen und eine Wage mit geachtetem Gewicht bereitgehalten werden. Nicht vollwichtiges Brot polizeilich zerschnitten. So zu Annaberg 1889 verordnet. R. v. Kohrscheidt Die Brottaxen u. d. Gewichtsbäckerei im Jahrb. f. Nat., R. F., XV, 457 ff.; Derselbe Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordn., 1893.]

¹² Gegen Mißbrauch der Realgewerberechte war es ein nicht unwirksamer Schutz, daß z. B. in Nürnberg ein sog. Brauhaus nur entweder zum Brauen, oder gar nicht benutzt werden sollte. (Poppe Gesch. der Technologie I. 40.)

¹³ Weil in Frankreich schon das M. Alter die regiminale und fiscale Seite des Gewerberechts besonders entwickelt hatte, so kam es hier zu dem Extreme, daß 1585 alle Gewerbe für Domantialrecht erklärt wurden. In Oesterreich ist zwar Ferdinand's I. Gewerbeordnung von 1527 nie recht durchgeführt; dagegen nahm Kurbrandenburg 1541 das Recht in Anspruch, alle Zunftbriefe zu ändern. In Bremen seit der Verfassung von 1534 jeder 3. zwei Morgensprachsherren aus dem Rathe als Aufseher zugeordnet und das Recht des Rathes anerkannt, die 3. Artikel beliebig zu ändern. Von Herzog Christoph von Württemberg 1556: s. Wächter Gesch. des w.-sch. Privatrechts I, 113; von Kurfürst Moriz 1543: Cod. August. I, 35. Der Reichsabschied von 1654 (Tit. 106) gestattet ausdrücklich den Ortsobrigkeiten, „die Handwerker- und Zunftordnungen nach Gelegenheit der Läufe und Zeiten zu widerrufen und zu ändern“.

Zunftorganisation.

§. 131.

In ihrer besten Zeit betrachteten sich die Zünfte¹ als Bruderschaften (fraternitas!), welche zur Ausübung eines volkswirtschaftlichen Amtes berufen seien.² Um des Amtes willen begegnet uns in so vielen Zunftstatuten die Vorschrift, daß der Zunftgenosse verpflichtet ist, jeden Kunden zu befriedigen.³ Häufiger noch übernimmt die Zunft eine Garantie für die Güte ihrer Producte: was freilich eine Menge amtlicher Productionsvorschriften,⁴ sowie eine amtliche Schau der fertigen Producte,⁵ in beiderlei Beziehungen also eine strenge Aufsicht von Seiten der Zunftoberen⁶ voraussetzte, allerdings lange Zeit durch das vorgeschriebene Beisammenwohnen der gleichartigen Handwerker,⁷ sowie das Benutzen einer

gemeinsamen Verkaufshalle erleichtert. Daß die Zünfte selbst ihre Waarenpreise taxirten, ist wegen des nahe liegenden Mißbrauches früh beseitigt worden.⁸ Wohl aber hat man sie gerne zu anderen, ihrem Gewerbe verwandten Polizeimaßregeln benutzt.⁹ — Der brüderchaftliche Charakter der Zünfte äußerte sich besonders in dem fast gänzlichen Ausschlusse der Concurrenz unter den Genossen. Wo die Preise von Zunft- oder Rathswegen taxirt waren, konnte natürlich keiner den andern beim Verkaufe unterbieten. Aber auch der Einkauf der Rohstoffe wurde gern von der Zunft besorgt, die zugleich die etwa nöthigen Vorarbeiten in einer gemeinsamen Anstalt leitete.¹⁰ Niemand sollte die Arbeit seines Mitmeisters ungerechter Weise¹¹ tabeln, ihm Gehülfen abspänstig machen, für einen Kunden arbeiten, welcher dem Mitmeister verschuldet war, diesem letztern die Miethe seines Locals aufstreiben zc. Die Brüderlichkeit wurde bethätigt durch gemeinsame Gastmähler und Leichenbegängnisse, gemeinsame Vertheidigung der Handwerkslehre,¹² wie Feier der Kirchenfeste;¹³ am schönsten vielleicht durch die Sorge, welche man langwierig erkrankten Meistern, sowie Meisters Wittwen zu Theil werden ließ.¹⁴ Hierzu kam eine Menge negativer Einrichtungen, um jeder allzu schroffen Ungleichheit unter den Genossen vorzubeugen. So die Verbote, daß selbst der Tüchtigste eine gewisse Gehülfszahl und Productionsgröße nicht überschreiten durfte: was bei dem Untüchtigen zu Trägheit und Schlendrian führen mochte, bei Tüchtigen aber den Wettkampf, dem jeder Quantitätszuwachs seines Geschäftes beschränkt war, um so mehr auf die Dualität richten mußte. (Blüthe des Kunsthandwerkes im spätern Mittelalter!)¹⁵ Ganz besonders Maßregeln, um das Aufkommen bloßer Unternehmer zu verhüten.¹⁶ Also eine „Arbeitsorganisation“, welche die meisten Forderungen des heutigen Socialismus verwirklicht hat:¹⁷ allerdings nur für so lange, wie der Gewerbefleiß rascher zunahm, als die Volkszahl. Dieß mußte jedoch um so eher aufhören, als jene Vorschriften doch nicht umhin konnten, die Arbeitsgliederung sehr eng zu beschränken;¹⁸ worauf dann natürlich der Nachtheil für die ausgeschlossenen Stände größer werden mußte, als der Vortheil für die privilegirten. Da überhaupt in jedem Mittelalter jeder Beruf, wenn er nicht durch Cölibatsgesetze verhindert ist, die Tendenz hat, zur Kaste zu werden, so finden wir auch schon früh jene brüderliche Fürsorge der Zünfte für die Familien der Genossen zur factischen Erblichkeit ausarten.¹⁹ ²⁰

¹ [Das hochdeutsche Wort „Zunft“ soll nach der Ansicht Einiger aus dem Worte „Zusammentunft“ entstanden sein. Richtiger ist es wohl, es im Gegensatz zu „Ungezunft“ als Ordnung, Gesetz aufzufassen. Im nördlichen Deutschland ist der Ausdruck bis zur Reformation unbekannt. Man sprach dort von Amt und Gilde (nach R. W. Nitzsch autonome Vereinigung zu Verkehrszwecken). „Znnung“ ist ein überall in Deutschland gebräuchliches Wort. Das für die Genossenschaften geltende Recht ist niedergelegt in den Zunftrollen, Zunftbriefen, Amtsschragen. „Ordnanzien“ sind einseitige Festsetzungen des Rathes, „Beliebungen“ die Beschlüsse der Zunftmitglieder unter sich. Wie dieses Recht sich weiterbildet, s. Stieda u. Rettig a. a. O., 111. Veröffentlichungen des Zunftrechts sind, abgesehen von der 1758 erschienenen Samml. d. sämmtl. Handwerksordnungen d. Herzogth. Württemberg und von den in einzelnen Urkundenbüchern abgedruckten Stücken, nur für wenige Städte erfolgt: Lübeck, 1868 ed. Wehrmann; Hamburg, 1875 ed. D. Nütiger; Lüneburg, 1883 ed. Bodemann; Riga, 1896 ed. Rettig u. Stieda; Greifswald, 1898 ed. Oscar Krause; Münster, 1898 ed. Rob. Krumbholz. Eine Geschichte d. deutschen Zunftwesens bietet H. A. Rascher 1866, aber in unvollkommener Weise. Kürzeren Ueberblick gewährt der Artikel „Zunftwesen“ in *Hdb. d. Staatsw.* VI, 878 ff.]

² Als Hauptzweck sprechen viele Statuten aus, „Liebe und Leid mit einander zu leiden bei der Stadt und wo es noth geschehe“. (Kriegl. *Frankf. Bürgerzwise*, 360.)

³ Beispiele in *Jahrb. f. Nat.* VII, 126. Ein Regensburger Scheerer, der es versagt, Jedermann gutes Tuch zu bereiten, soll (1259) 3 Pfd. bezahlen oder eine Hand verlieren. (*Gemeiner Gesch. von R.* I, 381.) Oft vorgeschrieben, daß die in eine Z. Eingetretenen vor Ablauf eines Jahres nicht austreten dürfen. (Hilkebrand i. *Jahrb. f. Nat.* VII, 128.) Ausnahmspflicht der Galtshöfe in der Küstriner P. O. von 1540. (Mylius C. C. M. V., 6.) Am längsten haben sich Reste hiervon bei den Bäckern und Fleischern erhalten. (Nau Lehrbuch II, § 201.) Daß man die Handwerker wegen allzu langen Säumens vor der Z. verklagen konnte, s. Wehrmann, 322. 329.

⁴ Das häufig erscheinende Verbot des Arbeitens bei Licht (in Cöln wenigstens zwischen Lichtmeß und Remigius: *Ennen Gesch. von C.* II, 633) hatte außer dem feuerpolizeilichen (Schmoller *Str. Tucherz.*, 455) noch einen doppelten Zweck: die Gewerbegenossen vor übertriebener Anstrengung in Folge der Concurrenz abzuhalten, weshalb es oft mit dem Verbote der Sonntagsarbeit zusammen erwähnt wird; sodann aber auch, weil bei den schlechten Beleuchtungsmitteln jener Zeit nur am hellen Tage auf gute Arbeit zu rechnen war. Vgl. Boileau *Livre des métiers* ed. Depping, p. 40 fg. 52 fg. 67. 74. 77. 191.

⁵ Vgl. unten §. 147. In Straßburg zu kurze oder mit Haar gemischte Tücher schon 1217 verbrannt. Wie genau hier später die Tuchschau gehandhabt wurde, um jeder Parteilichkeit oder Irrung vorzubeugen, s. bei Schmoller, 3. 517. 520. Auch für die Trennung der Tuchmacher von den Scheerern ist immer ein Hauptgrund die gegenseitige Controle. (509.) In Ulm sehr genaue Tuchschau gegen Schluß des 15. Jahrh. War das Tuch nicht lang genug, so wurde es mit einem Schnitte bezeichnet und durfte dann nur nach der Elle verkauft werden. Ganz schlechtes Tuch wurde dem Meister über den Rücken

gerissen; schlechtes nicht gestiegt, aber mit 1—3 Schnitten bezeichnet und jeder Schnitt mit Gelbe gebüßt; mittelgutes mit einem, sehr gutes mit zwei Siegeln bezeichnet. Sehr genau die Zahl und Länge der Fäden bestimmt. (Jäger Ulm, 646 ff.) Wie die Schauer jederzeit visitiren konnten und sollten, s. E. Rübbling Ulms Baumwollweberei, 1890, 29. 38. Kölner Einrichtungen im 14. und 15. Jahrh. bei Ennen II, 615 ff. In Nizza 1327 eine sehr genaue obrigkeitliche Schau, regardaria für Bäcker, Fleischer, Victualienhändler zc. eingeführt: Statuta Niciae in Vol. I der Turiner Monum. Hist. patriae 1838, p. 196 ff. Einige Z. prüften jedes Stück, das an den Besteller oder zum Verkaufe ging, so in Lübeck die Maler und Glaser: Wehrmann, 327; vgl. überhaupt die zahlreichen Belege bei Schönberg, 47); andere nur, was nach auswärts verkauft werden sollte. In Bremen die auszuführenden Schuhe von den Z.-Vorstehern auf Eid geprüft: die non valentes mit Gelbe gebüßt, die evidentier falsi am Pranger verbrannt und ihr Verfertiger aus der Z. gestoßen. (Böhmert, 17.) Preussisches G. von 1402, daß ein Tuchmacher, der wegen Fälschung aus einer Stadt vertrieben war, in keiner andern sein Handwerk fortsetzen durfte. (Boigt Preuß. Gesch. VI, 318.) Am meisten schien solche Aufsicht nothwendig bei den Waaren, deren Schleichtheit am schädlichsten gewirkt hätte und dabei für den Laien am schwersten zu erkennen war. So trugen die Goldschmiede- und Zinngießerarbeiten in Danzig drei Stempel: von der Stadt, der Z. und dem Meister (Hirsch Handelsgesch. von D., 296); in Rostock zwei (Stieda Das Amt d. Zinngießer in R., in Jahrb. d. Ver. f. Recht. Gesch. LIII, 152). Die Lübecker Goldschmiede sollten an einem öffentlichen Orte arbeiten, das man openbare zeen unde weten moghe, wo unde wat he werke: 1371. (Wehrmann, S. 221.)

⁶ In den älteren Lübecker Z.-Rollen hießen die Aelterleute magistri, die Meister sulvesherren. Oft Strafen angedrohet, wenn jene bei ihrer Visitation unfreundlich aufgenommen würden. (Wehrmann, 130: vgl. die Stellen bei Schönberg, 49.)

⁷ Namen wie Schmiede- und Weberstraße in Lübeck schon zu Ende des 13. Jahrh. (Wehrmann, 6.) In Straßburg wird den Tuchhändlern erst 1477 gestattet, außerhalb des Kaufhauses zu bleiben; doch müssen sie die Abgaben für dessen Benutzung nach wie vor zahlen. (Schmoller Str. Tucher- und Weberz., 91.) In Frankreich scharfen es noch Ordonnances V, 147: IX, 329; XIV, 348; XX, 584 (aus den J. 1368—1497) ein, daß die Privatläden an gewissen Tagen geschlossen und dann in der öffentlichen Halle gegen Abgabe verkauft werden sollte. Vgl. Levasseur I, 360.

⁸ So im Kölner Schiebspruch von 1258 bei Lacomblet II, 250. In Frankfurt 1352. (Maurer Städteverf. II, 395.)

⁹ So mußten zu Ulm die Schuster und Schneider im 15. Jahrh. die Luxusordnungen beschwören. (Jäger, 630 fg.)

¹⁰ In Lübeck sollte (1440) das erste seewärts kommende Holz unter alle Bötticher gleich vertheilt werden. (Wehrmann, 173.) Für die Schmiede bezog die Z. die Kohlen und vertheilte sie unter die einzelnen Meister. (S. 443.) Wenn ein Schwertfeger (1473) zum Kauf von Rohstoffen auszog, mußte er es

3 Tage vorher anzeigen und jeden Mitmeister, der es verlangte, auf dessen Kosten mitreisen lassen. (S. 456.) Jeder Privatkauf von Bernstein durch einen Paternostermacher mußte der Company überlassen werden: 1400. (S. 352.) Bei den Drechsleren wat ware des amptes eyn meister kopet, dat schal be myt den anderen delen: 1507. (S. 200.) Ähnliche Vorschriften für die Wehremacher, Riemer, Gärtler etc. (S. 172. 146. 372. 375.) Auch in Florenz: Böhlmann, 62. In England noch 1728 bei den Joiners und Carpenters zu Worcester: T. Smith English gilda, 210. In Zglau beanspruchte die Z. das Alleinrecht, Tuchrahmen zu halten und an die einzelnen Meister zu vermieten. (Berner Gesch. der Z. Tuchmacherzunft, 1861, 46 ff.) Als in Bremen die Toffelmacher zu einer Z. organisiert wurden (1589), bekamen sie gleich eine Lade zur gemeinsamen Bestreitung von Materialkäufen. (Böhmert, 83.)

¹¹ Nutz ne blasme la viande à l'autre, se elle est bonne, heißt es bei den Pariser Köchen. (Boileau, p. 178.)

¹² Um 1386 Fehde der Nürnberger Bäcker mit dem Burggrafen! Die Fehde der Leipziger Schuhknechte 1471 mit der Universität (Barnde Die deutschen Universitäten im M. A. I, 209 ff.) war offenbar schon ein Anachronismus. [Indes solche Reibereien der Handwerker auch auf anderen Hochschulen, z. B. Greifswald von 1478 bis 1698 (Friedländer Matritel der U. Greifswald, 1894).]

¹³ Ein starkes Band, welches die Z. Genossen vereinigte, war der gemeinsame Besitz einer Kapelle, oder doch eines Seitenaltars. Großartig Orsanmichele in Florenz! So waren es auch die consules artis lanæ, die bei M. Angelo die Davidstatue und 12 Apostel aus carrarischem Marmor bestellten; (die auch 1525 Machiavelli als Unterhändler nach Venedig sandten: Legaz. a. Venez. Lett. famil., 57 fg.)

¹⁴ Sehr gewöhnlich durften diese den besten Gesellen von seinem bisherigen Meister abrufen, der dann auch unweigerlich kommen mußte. In Lübeck zuerst bei den Rothgießern: 1564. (Wehrmann, 136.)

¹⁵ Ein Frankfurter Gewandmacher durfte nur zwei Webstühle beschäftigen. (Böhmer Urkundenbuch I, 636.) In Lübeck die Gehülfszahl fast immer begrenzt; selten mehr als 4 gestattet. (Wehrmann a. a. O.) Das Produktionsmaximum namentlich da, wo die Gehülfszahl unbeschränkt war: bei den Kölner Decklakenmachern z. B. 1336 täglich 4 Stück für den Meister, 3 für den „Bruder“. Gegen Schluß des M. A. wurde mehr Freiheit üblich. Die Ehlinger Tucher durften früher je nur einen Stuhl halten; seit 1505 aber eine beliebige Zahl von Knechten. (Pfaff Gesch. von E., 206.) Bis 1482 war das jährliche Maximum der Lüneburger Wollweber 3 Stiege Laken, nachher 5. (Havemann Gesch. von Braunsch.-Lünebg. I, 781.) Zu Köln im 15. Jahrh. die Beschränkungen der Lehrlings- und Gesellenzahl wenig mehr beachtet. (Ernen II, 630.) In Paris haben sich außer der Waffenindustrie die Luxusgewerbe am frühesten hiervon losgemacht, „weil sie für die Vornehmen arbeiteten“, größtentheils aber auch wohl um ihres nicht bloß localen Absatzes willen: vgl. Boileau, 40 fg. 66. 74. 77. 104. 158. 242. 253. 257. 260.

¹⁶ So durften die Regensburger Bauhandwerker keine Materiallieferung übernehmen. (Gemeiner Chronik II, 143; vgl. Schönberg, 108 fg.) Frankfurter „alte Gewohnheit“, schon im 14. Jahrh., daß Niemand mehr als ein gewisses

Quantum Waib auf einmal, oder für Außerzünftige kaufen sollte. (Böhmer I, 637.) Ein Statut von Chalons verbietet 1243 den Meistern, außer dem Hause spinnen zu lassen oder den Spinnerinnen Vorschuß zu geben. (Schmoller Str. Zuckerzunft, 367.) Sehr oft verboten, daß ein Z. Genosse fremdes Product verkaufte. (Schönberg a. a. D., 118.) In derselben Richtung wirkte die sehr gewöhnliche Vorschrift, daß nur derjenige das Gewerbe selbständig treiben darf, welcher es mit eigener Hand versteht. (Bei den Pariser Wollwebern, se il ne set le mestier faire de sa main: Boileau, 114.) Noch das Statut der Pariser tisserands de lange von 1467 gestattet einem Z. Gliebe nur 3 Stühle im Hause, außer dem Hause keinen; dazu für jeden unverheiratheten Sohn, sowie für einen Bruder oder Neffen je 2 Stühle, ebenfalls im Hause, doch immer vorausgesetzt, qu'il face le mestier de sa main. (Ordonn. XVI, 599 ff.) Daß die Krämer das Handwerk beeinträchtigen, wurde am wirksamsten verhütet durch das Recht der Z. Oberen, auch die aus der Fremde eingeführten verkäuflichen Waaren ihres Faches zu beaufsichtigen. In Lübeck scheinen bis Mitte des 15. Jahrh. keine Streitigkeiten zwischen Kram und Handwerk vorzukommen. (Wehrmann, 100 ff. 275; Schönberg a. a. D. II, 31.)

¹⁷ Ein Hauptgedanke in Schönberg's Schrift: Zur wirthschaftlichen Bedeutung des Z. Wesens im M. A. (Jahrb. f. Nat. IX.) Daß hierdurch wirklich eine Zeitlang innerhalb der Städte eine sehr günstige Vertheilung des Volksvermögens aufrecht erhalten wurde, zeigen die Urkunden bei Schönberg Finanzverh. der Stadt Basel, 138. 251 und öfter.

¹⁸ So ist die gewerbliche Blüthe von Herviers sehr befördert worden durch den strengen Zunftzwang Aachens. Ähnliches Verhältniß zwischen Hanau und Frankfurt, Fürth und Nürnberg.

¹⁹ Die 23 erblichen Stellen der Wormser Fischerzunft von 1106 mögen hofrechtliche Bedeutung haben. (Maurer Städteverf. II, 327.) Zur Zeit der Hörigkeit hing der Eintritt in's Handwerk von der Geburt oder dem Willen des Herrn ab. Wenn später allgemein und bei den freien Z. von jeher „die Z. gekauft“ werden mußte, wurden Söhne und Schwiegeröhne meist niedriger belastet. (Arnold Freistädte II, 212.) Die Pariser Wollenweber nahmen schon nach Boileau, p. 114 nur Meistersöhne auf. Um 1352 Verabredung der Frankfurter Bäcker mit denen von 7 anderen Städten, keinen Lehrling anzunehmen, der nicht zum Bäckerhandwerk geboren sei. (Kriegel, 388.) In Lübeck erscheint es zuerst 1510, dann 1526 in einer Z. Rolle, daß Niemand Meister werden soll, der nicht eine Meisters-tochter oder Wittwe heirathe. (Wehrmann, 129.) Allmählich drang dieß in alle Z. ein. Noch 1749 appellirten die Fleischer (ohne Erfolg!) an das Reichsgericht gegen einen Rathsbeschluß, daß einem jungen Meister gestattet sein sollte, unter Umständen außerhalb der Z. zu heirathen. (Wehrmann, 348. 177.) Selbst der Rath erlaubte 1480 einem Reitendiener den Eintritt in die Z. der Kerzengießer nur, falls er eine Meisterswittwe heirathe. (Pauli Lüb. Zustände im M. A. III, 27.) J. V. Schupp's (De vera ratione status: Werke I, 871) bitterer Spott, daß man diese allgemeine Bedingung, in's Handwerk zu heirathen, auch auf die Prediger ausdehnen möge. So gab es denn in Augsburg noch 1858 zwei Metzgerfamilien, die schon im 14. Jahrh. als solche vorkommen. (Riehl: Cotta'sche Vierteljahr. 1858 I, 171.) Daß übrigens

im M. Alter die anerkannte Erbllichkeit eines Gewerbes dem Gemeinwohle nicht immer schadete, zeigt der Fall bei Schönberg a. a. D., 17, wo die Vererbung dem Rathe als Dank versprochen wird.

²⁰ Die späteren verkäuflichen Bankgerechtigkeiten erklärt J. G. Hoffmann (Ve-fugniß z. Gewerbebetriebe, 61 ff.) ebenfalls aus dem Streben, Witwen u. c. zu unterstützen. Als in einer preußischen Stadt der Preis der Schulbänke von 800 (1780) auf 2000 Thlr. (1810) gestiegen war, bekam doch ein armer Meister leicht diesen Betrag vorgeschossen: wo dann freilich das Ganze zu einer Lohn-knechtschaft gegenüber einem Kapitalisten wurde.

§. 132.

Nachdem in Deutschland die meisten Städte das volle Zunft-regiment (§. 3) durchgesetzt hatten, bildeten sich namentlich in der Zeit zwischen 1400 und 1550, wo die meisten systematischen Zunft-bücher entstanden, die Einrichtungen der Lehr- und Wanderjahre, der Meisterstücke, des Zunftzwanges u. c. immer schärfer aus.¹ Der Lehrling stand regelmäßig nicht bloß zum Meister, in dessen Familie er eintrat, sondern zur ganzen Zunft im Verhältniß: daher die Bedingungen der Lehrzeit statutarisch festgesetzt waren. Ihre lange Dauer hing mit dem richtigen Gedanken zusammen, daß ein Handwerk, um gut betrieben zu werden, zumal bei der geringen Arbeitstheilung jener Zeit, schon in früher Jugend beginnen müsse, wo die allgemein menschliche Erziehung noch keineswegs beendet ist.² Die Ausschließung der „Unehrllichen“³ von der Lehrlingschaft erklärt sich schon früh aus einer Mischung wahren Standesehr-gefühls mit dem Streben, das auch die meisten Demokraten theilen, nach unten zu aristokratisch aufzutreten, und der selbststüchtigen Berechnung, welche die Concurrrenz möglichst vermindern will.⁴ — Als sich der Gesellenstand scharf von den Lehrlingen ausgesondert hatte,⁵ kam in Deutschland die Verpflichtung zur Wanderschaft auf: „ein im Ganzen heilsames Institut, nicht bloß zur Verbreitung gewerblicher Kenntnisse, zur Anknüpfung von Verbindungen u. c., sondern überhaupt um der spießbürgerlichen Verdampfung zu wehren, die sonst in den abgeschlossenen Zünften nur zu leicht eingetreten wäre.“⁷ Wie hoch mußte der Gesell, der mit Nutzen gewandert war, über dem Bauern stehen, der zeitlebens an der Scholle klebte! Lehrling und Meister waren Territorialisten, ja Localisten; dagegen bildete die Gesellenschaft jedes Handwerkes eine über ganz Deutschland⁸ verbreitete nationale Masse. Und die

Gesundheit, wie jedes Volkslebens, so ganz besonders des deutschen, hängt wesentlich ab vom Gleichgewicht dieser drei verschiedenen Elemente.⁹ Als Organ der Wanderschaft dienten die Herbergen,¹⁰ wo der Gesell, der sich durch Auftragen der Handwerksgrüße¹¹ als solcher auswies, bis zum Antritt einer Arbeitstelle oder zur Weiterreise auf Kosten der Zunft freigehalten wurde.¹² Der beschäftigte Gesell wohnte in der Familie des Meisters, weshalb ein verheiratheter kaum gebuldet wurde.¹³ Die Arbeitscontracte pflegten auf lange Zeit geschlossen zu werden.¹⁴ Es war ein Dienstverhältniß, wie schon der Ausdruck „Knechte“ (valets) anzeigt;¹⁵ aber von diesen wenigstens so lange willig ertragen, wie es nur als Durchgang zur Meisterschaft erschien, mehr ein Alters- als ein Standesunterschied. Auch die Meisterprüfungen, gewöhnlich in der Form eines Meisterstückes, werden erst in dieser Zeit Regel. Da sie doch eigentlich nur die Arbeitsgeschicklichkeit verbürgen können, Bethätigen auch sie die grundsätzliche Abneigung der Zünfte gegen alles Unternehmertum.¹⁶ — Uebrigens mußte sich, wie das rasche Wachsen des gewerblichen Absatzes nachließ, bald die Achillesferse¹⁷ des Zunftwesens geltend machen, welche in dem Widerspruche liegt, daß nur etwa zwei- bis dreimal so viele Gehülfen, als Meister sind, den letzteren eine befriedigende Stellung verschaffen, während die Gehülfen bloß dann sichere Aussicht auf die Meisterschaft haben, wenn ihre Zahl höchstens halb so groß ist, wie die der Meister.¹⁸ Als sich nun in der großen Mehrzahl der Gesellen ein Klassengegensatz gegen die Meister gebildet hatte,¹⁹ sehen wir bald eine Menge von Erscheinungen auftauchen, wie bei der heute sog. „socialen Frage“.²⁰ Also brüderchaftliche Gesellenverbände, um einander in Krankheitsfällen zc. zu unterstützen, die aber allmählich ein Standesgefühl entwickeln, das ganze Städte in Berruf erklären kann (damner), und dadurch auf Lohnerhöhung, Muße vermehrung, Theilnahme an den Zunftbeschlüssen, Regulirung der Concurrrenz den mächtigsten Einfluß übt. Alles dieß natürlich nicht ohne Widerstand sowohl von Seiten der Städte, ja ganzer Städtegruppen, wie auch der Meister, der jedoch gegen Schluß des 15. Jahrhunderts erlahmt.²¹

¹ [Vgl. S. 23—26. Anmerkungen 12—15. Ueber die Gesamtgilde in Münster und die staatsrechtliche Stellung der Gilden daselbst, auch zu vergleichen das einbringende Werk von Rob. Krumbholz, Die Gewerbe der Stadt

Münster bis zum Jahr 1661 (1898), namentlich S. 20*—42*.] Die Z.-Bücher des 16. Jahrh., geradezu Codificationen, haben dann wohl bis zur Revolutionszeit ihr Dasein gefristet (Schmoller S. 482). Jetzt wurde es unthunlich, mehr als Einer Z. gleichzeitig anzugehören; was denn wohl Bornh. 1625 durch die Sprüchwörter rechtfertigt: „14 Handwerke, 15 Unglücke; er kann viel Handwerke, aber Betteln ist das beste.“ (De rerum suff., 73.)

² Schöne württembergische Vorschrift (1685), daß der Meister den Lehrling zuvörderst ernstlich zu Andacht, Kirchengehen zc. anhalten soll. Wenn der Lehrling etwas Unredliches beim Meister sieht, soll er es entweder gleich dem Obermeister anzeigen, oder lebenslänglich verschweigen. (Ztschr. f. Staatsw. 1866. 264 fg.) In Paris bewirkte früher noch mehr als jetzt der große Mangel an technischen Schulen, daß die Knaben schon mit 10—12 J. in die Lehre kamen. (Mohl Gewerbewiff. Reise durch Frankreich, 42.) In Lübeck früher die Lehrzeit meistens 3 J. (Wehrmann, 114.) Die Pariser Z. hatten meistens 6, höchstens 12, mindestens 4 Lehrjahre. (Boileau, 41. 105. 126. 69.) In England die Sporer schon 1261 mindestens 10, die Weber im 13. und 14. Jahrh. 7. (Stahl Das deutsche Handwerk, 195.) Seit 5. Eliz. c. 4, ja eigentlich schon vor 1274 (Liber Albus III, p. 2), sind 7 J. die Regel; in Schottland meistens nur 3 J. Wenn in Deutschland die Meistersöhne mit einer kürzern Lehrzeit abkamen, so meinte man nicht unrichtig, daß sie ja schon so Vieles gelegentlich kennen gelernt. Doch ist es stark, daß nachmals der Meister seine Söhne oft an demselben Tage als Lehrlinge ein- und ausschreiben lassen konnte. (Hoffmann Befugniß, 102.)

³ Nach J. Röser (B. Ph. I, Nr. 32; II, Nr. 32) ebenso wenig ein Schimpfwort, wie „unadelig“. Unehrl. im Zunftsinne heißt: der eigenthümlichen Ehre des Handwerkerstandes nicht theilhaftig. Meist galten außer den Familien der Henker und der vom Henker Bestraften zc. auch diejenigen Berufe als unehrl., die sich in der betreffenden Gegend am spätesten aus der Hörigkeit erhoben hatten. (Vieler Orten z. B. die Müller, die in Frankreich lange mit den Henkern verwandt waren: Journ. des Econ. 1848, 109.) Oder auch diejenigen, die sich am spätesten zu einer Z. organisierten. (Heineccius De coll. et corpp. opificum, §. 14.) Aber oft haben sich die Handwerke derselben Art in verschiedenen Orten gegenseitig für unehrl. erklärt, weil sie eine verschieden lange Lehrzeit hatten. (Stahl a. a. D., 126.) Und im 16. Jahrh. ist der Begriff hier und da selbst auf die Richter ausgedehnt! (Stahl, 152.) Daß der Ausschluß der Unehelichgeborenen nebenher auch die Concurrenz vermindern sollte, um so mehr, als der lange Gesellencölibat wohl viele uneheliche Geburten zur Folge hatte, bemerkt schon Hoffmann Interesse zc., 34.

⁴ Auch den Frauen gegenüber sind die Z. erst in ihrer spätern Zeit völlig exclusiv geworden. Pariser Handwerke, die bloß Frauen enthielten: Boileau. 81. 83. 88. 99. 255. 383. In Deutschland während des 14. Jahrh. oft die Lehrdirnen neben den Lehrnechten erwähnt. Nach der Frankfurter Schneiderordnung von 1377 bedürfen ledige Frauen, um Meister zu werden, zwar einer Genehmigung des Rathes, zahlen dann aber nur dieselben Abgaben, wie Männer. (Stahl, 76. 8.) Ähnlich in England. (Monum. Gildhall. Londin. I, 681.)

⁵ Lange Zeit durfte, wer ausgelernt hatte, sofort Meister werden. (Brentano

Arbeitergilben I, 58.) In Ulm war dieß für die Söhne derjenigen, die seit 5 J. Bürger gewesen, ausdrücklich erlaubt; nur Fremde sollten zuvor 5 J. als Knappen dienen und Bürgerrecht erlangt haben. (Jäger Ulm I, 638.) Vgl. Jahrb. f. Nat. 76. 109.

⁶ Nach Stahl (346) ist das älteste deutsche Zeugniß der Wanderschaft der schlesische Schneidertag von 1361. In Lübeck das dreijährige Wandern zuerst den Latenmachern 1553 befohlen; den Zimmerleuten zu Anfang des 17. Jahrh. Nach der Rolle der Wollenweber von 1477 konnte sich ein Meistersohn durch einjähriges W. von allen übrigen Erfordernissen befreien. (Wehrmann, 302. 494.) [Einige Städte bildeten auf diesen Wanderschaften besondere Anziehungspunkte und wurden gewissermaßen zu Hochschulen des Handwerkerstandes; so namentlich die Städte der Rheinebene: im Süden Konstanz, Schaffhausen, Basel, Kolmar, Straßburg, nördlicher Frankfurt a. M., Köln, Speyer, Mainz. Seit 1440 übten auch die im Osten gelegenen Städte: Magdeburg, Dresden, Frankfurt a. O. einen gewissen Reiz aus. Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh. scheint ein unstätes ungeordnetes Wandern eingerissen zu sein. G. Schanz Zur Gesch. d. Gesellenwanderungen. Jahrb. f. Nat. XXVIII, 313.] In Frankreich entspricht unserer Wanderschaft die *tour de France*, unserer Herberge die *mère*. Konnte der neue Gesell keine Arbeit finden, so ging der älteste ab. (Levasseur I, 502.) Doch scheint kein Wanderzwang üblich gewesen zu sein. Vgl. Chaptal De l'industrie Fr. II, 299 ff. J. Simon Etude historique et moral sur le compagnonage. (1858.) Levasseur Hist. des classes ouvrières jusqu'à 1789, I, 495 ff. In England konnte sich die Wanderschaft sehr wenig entwickeln, da nach dem G. von 1388 jeder Arbeiter, der ohne friedensrichterlichen Paß reiste, als Bagabunde galt. (Eden State of the poor I, 43.)

⁷ Die neueren Völker scheinen zu ihrer vollen Ausbildung des Reisens mehr zu bedürfen, als die alten. Wie die vielen Wallfahrten nach Jerusalem, Rom u. abgenommen hatten, trat das Wandern der Handwerker an die Stelle. Noch Stein (Perk Leben St. s VI, 182 ff.) hielt das Gesellenwandern für heilsam in einem Lande, wo $\frac{7}{8}$ des Volkes auf dem platten Lande und in kleinen Städten wohnen.

⁸ Das Wandern scheint vorzugsweise in deutsche, skandinavische und deutsch-slavische Länder (Polen, Rußland, Ungarn), nicht aber in romanische gegangen zu sein. (Schäbe Vom Deutschen Handwerk u.: Weimar. Jahrb. IV, 305.)

⁹ Auch hier freilich bald der Mißbrauch, daß die Selbstsucht der Meister die vorgeschriebenen Wanderjahre zur Abhaltung von Concurrenten benutzte: um so mehr, als die Sitte erheischte, daß der Gesell, der eben ausgelernt, noch ein Jahr bei seinem Lehrherrn blieb, und er seit dem Ende des 15. Jahrh. vor Gewinnung des Meisterrechts noch eine längere Muth- oder Sitzzeit hindurch wieder an dem Orte, wo er sich niederlassen wollte, als Gesell zu arbeiten hatte. (Stahl, 352.) Der technische Nutzen des Wanderns minderte sich dadurch sehr, daß der Gesell nicht bei dem besten Meister eintreten durfte, sondern bei demjenigen, der an der Reihe war; falls er diesem kündigte, mußte er sofort die Stadt verlassen. (Hoffmann Befugniß, 99. 107.)

¹⁰ Bei B., die zu klein waren, eine eigene Herberge zu halten, wohl eine

reiheumgehende Verpflichtung der Meister, dem Wandergesellen ein Mittags- oder Abendessen zu geben. In Sachsen ist die entsprechende Verpflichtung der Müller erst 1843 aufgehoben. Die „geschenkten“ Z. gaben noch einen Zehrpennig zur Weiterreise; ungeschenkte allgemein geringer geachtet. (Leipziger Dekon. Sammlungen, 1748, V, 9.) Der Beschluß der Reichsstädte zu Speyer (1510) und Eßlingen (1517), solche Geschenke abzustellen, noch zur Zeit des Reichsgefetzes von 1731 (Art. 7) unausgeführt.

¹¹ Handwerksgrüße, zum Theil sehr poetische, sind gedruckt in Grimm's Altdeutschen Wäldern I; Bragur III, 216; des Knaben Wunderhorn I, 442 ff. Hiervon wohl zu unterscheiden die Handwerkslieder, zum Theil höchst schablonenhaft, wie z. B. die Lob-, Ehr- und Preislieder auf die einzelnen Gewerbe. Vgl. Gerwinus Gesch. der poet. Nat.-Literatur der Deutschen II, 319 ff. (504 ff. der 5. Aufl.)

¹² Den äußersten Gegensatz der Wanderschaft bildeten die „gesperrten“ Z., welche den Gesellen das Wandern verboten, um die Geheimnisse eines Gewerbes der Stadt zu bewahren. So 1385 bei den Lübecker Bernsteindrehern. (Wehrmann, 351.) In Nürnberg mußten die Sanduhrmacher, Rothschmiede, Schellenmacher, Steinbrecher schwören, die Stadt nicht zu verlassen, auch keine Fremde aufnehmen: ein Anfang des Prohibitionsystems im 14. Jahrh. Vgl. Stahl, 160 fg. 355.

¹³ Das Wohnen der G. im Hause des Meisters hängt damit zusammen, daß man es ungeschicklich fand, wenn im Wirthshause auch Nichtfremde lebten. Eine Nürnberger Polizei-D. des 15. Jahrh. gebietet, daß ein lediger Bürger entweder seinen eigenen Rauch haben, oder sich einem andern Bürger mindestens auf ein Vierteljahr in die Kost verbinden soll. (Siebenkees Beitr. z. deutschen H. III, 223. Stahl, 274 fg.) In den meisten Lübecker Rollen wird dem G. verboten, auch nur eine Nacht außer dem Hause des M. zu schlafen. Der Meister (1409) bestraft, der seinen ausgebliebenen G. nicht anzeigt. (Wehrmann, 117. 357.)

¹⁴ In Lübeck durfte während der ersten Hälfte des 15. Jahrh. der G. bei den meisten Z. nur halb- oder ganzjährige Contracte eingehen, auch nur zu Ostern oder Michaelis wechseln. (Wehrmann, 119. 233. 356. 372.) Die französischen valets im 13. Jahrh., wenn man sie nicht wochen- oder tageweise nahm, für ein Jahr gemiethet. (L'asseur I, 236.) Der Lohn meist von Junrtwegen fixirt (Stahl, 336); dabei das Trudsystem verboten. (Mone Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XVII, 56 ff.)

¹⁵ Der Name „Gesellen“ statt „Knechte“ bringt namentlich seit 1470 durch.

¹⁶ In Paris scheinen unter Ludw. IX. nur die chapuiseurs ein Meisterstück gefannt zu haben. (Boileau, 215 fg.) Aber während des 14. u. 15. Jahrh. wurde es pour le bien et profuict commun immer üblicher (L'asseur I. 456. 204), meist als Clausurarbeit im Hause eines der Examinatoren, wobei die jurés von Zeit zu Zeit nachsahen. Die Kosten wuchsen fortwährend; aber die Meistersöhne zahlten sie nur halb, wurden von den Freunden ihres Vaters gedrückt, bekamen auch leichtere Aufgaben, erst eine sog. simple expérience. So war das Meisterstück von Anfang an mehr obstacle, als garantie. (Journ. des Econ., Nov. 1856.) [In Deutschland stößt gegen Ende des 13. Jahrh. zunächst ganz vereinzelt eine Art von Meisterstück auf. (S. §. 129 Anm. 6.)

In Lübeck kannten unter 13 Zünften, deren Rollen aus dem 14. Jahrh. sich erhalten haben, nur 5 das Meisterstück; im folgenden Jahrh. von 23 bei 16 noch nicht. In Lüneburg zuerst gegen 1400 bei den Goldschmieden, dann während des 15. Jahrh. häufiger. In Greifswald wollen 1448 die Reißschläger noch nichts von Anfertigung eines Meisterstücks wissen. (Krause, a. a. O. 44, Nr. 32.) In Danzig zu Anfang des 15. Jahrh. gewerbliche Meisterprüfungen schon vorherrschend. (Hirsch, 304, 314 ff. 325 fg. 328.) [In Süddeutschland und der benachbarten Schweiz, z. B. in Basel, entwickelt sich das Meisterstück erst gegen Ende des 15. Jahrh. Es scheint, als ob die weitere und allgemeinere Ausbreitung des Meisterstücks schon der Beginn einer gewissen Mißbildung im Zunftwesen ist. (Stieba Der Befähigungsnachweis 1895, 2—3.) Beispiele, wie diese Prüfungen eingerichtet waren, bei A. Beier Magister, p. 124 ff. Stieba a. a. O., 4. Wie schnell Entartung einriß, zeigt die bayerische L. O. von 1553, welche die „ungewöhnlichen, vergebenen und unnützlichen“ Meisterstücke abschafft. Das Gesellenstück für die loszusprechenden Lehrlinge scheint erst viel später durch landesherrliche Verordnung eingeführt zu sein, auch nicht allgemein. Adr. Beier Tyro (1688) kennt es noch nicht; vgl. Weißer Recht der Handwerker (1780), 121.]

¹⁷ Jedes menschliche Institut hat seinen innern Widerspruch, seine Fehlstelle, welche das ewige Fortblühen verhindert, wo sich auch die von Außen kommenden Schädlichkeiten am leichtesten festsetzen.

¹⁸ Hoffmann Befugniß, 132. Nachlaß, 395 ff. So fußt Hermanns schöne Verteidigung der Z., daß ihre Abstufung der Arbeiter eine bessere Verteilung des Lohnes über das ganze Leben verurjache, ein Abgeben vom Ueberflusse der guten Jahre, um den Mangel des Alters damit zu decken (Münch. gel. Anz. I. 473 ff.): doch wesentlich auf der Annahme, daß alle Gesellen später Meister werden. Im 18. Jahrh. nahm die Solbatenwerbung viele überschüssige Gesellen auf. (Hoffmann Nachlaß, 402. Schmoller Str. Z. und W. Z., 346.) So gab es im Herzogth. Magdeburg 1784 auf 27050 Meister nur 4285 Gesellen und Lehrlinge; in Würzburg auf 13762 M. 2176. (Mäcker Deutsches Gewerbewesen, 482 fg.)

¹⁹ In Deutschland erscheint das „gemeinsame Abziehen“ der Gesellen zuerst 1351 zu Speyer; nachher sehr häufig. (Stahl, 339. 281.) Bedeutend wird der Gegensatz im 15. Jahrh.: Strike der Colmarer Bäckergesellen 1495 bis 1505 (Schanz, 78 ff.), der Mainzer Schneidergesellen 1423 (Mone Zeitschr. f. die Gesch. d. Oberrheins XIII, 155). In Straßburg einigen sich die Kürschnerknechte 1404 zu einer kirchlich gefärbten Bruderschaft, die aber der Rath 1426 wieder auflöst. (Schanz Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände im M. A., 1876, 56 fg. 167 ff.) Schon 1410 halten am Oberrhein die G. derart zusammen, daß die Abtrünnigen fürchten, keine Arbeit mehr zu bekommen. (34.) Ueber die französische Spaltung zwischen Meistern und compagnons im 15. Jahrh. s. Levasseur I, 496 ff.

²⁰ Darlehen der Verbände an franke Genossen, für die man auch wohl im Spital eigene Betten und Zimmer hält. (Schanz, 72.) Der blaue Montag, gegen den sich schon 1421 und 22 die preußischen Tagefahrten aussprachen (Hirsch Danziger Handelsgesch., 294), ist von den Gesellenverbänden ein-

geführt und gesteigert. (Stahl, 323.) Auch die früher sehr harten Strafen des Contractbruches gemildert: statt der völligen Ausstoßung aus dem Gewerbe Geldbußen. (Schanz, 110 ff. 116.) Großer Einfluß der G.B. auf die Annahme der Lehrlinge (125); wie auch das Hänseln der neuen Gesellen oft ein bewußtes Mittel war, die Concurrenz zu vermindern. (Leipz. Defon. Sammlgen. VIII. 196.) Zu St. Pölten in der Schneiderrolle von 1458 das Zusammenwirken von Meistern und Gesellen betont; 1499 bei den Bäckern für Streitigkeiten zwischen M. und G. ein Schiedsgericht der 2 ältesten M. und 2 ältesten G. errichtet. (Seiler Gesch. des J. Wesens in Niederösterreich, 9 ff.) [Schönlant, Sociale Kämpfe vor 300 Jahren, 1894, bringt an der Schilderung Kürnb. bergischer Zustände diese Verhältnisse sehr anschaulich und lebhaft, aber wohl auch etwas übertrieben zur Darstellung.]

²¹ Lebhafter Kampf der Zünfte und Städte vor und nach 1400 gegen die Anerkennung einer Gerichtsbarkeit der G.B. (Schanz, 104.) Förmliche Gewerbeprovinzen durch gemeinsame Verabredung der Städte in dieser Hinsicht gebildet. (28. 91.) Von Frankfurts Führung f. Kriegl. F. S. Bürgerzünfte, 399 ff. Schon 1352 zu Frankfurt ein Congreß der rheinischen Bäckerz. gehalten: Böhmer Urkbenb. I, 625.) Lübeds Verabredungen mit anderen Städten seit 1494, um die G. im Zaum zu halten. (Wehrmann, 118.) Am Schlusse des Jahrh. wird der Kampf von den Meistern gewöhnlich aufgegeben und nur noch von den Obrigkeiten ab und an fortgesetzt. So z. B. in den R. P. D. C. von 1530 (Art. 39) und 1548 (Art. 37). [Bemerkenswerthe Zusammenstellung von Rollen der Gesellenbrüderschaften bei D. Müdiger in Zeitschr. f. hamburg. Gesch. N. F. III, 526 ff.] — Von den großen französischen G.B., Enfants de Salomon, du Maître Jacques und du Père Soubise, die, unter einander aufs Bitterste verfeindet, das Zunftwesen überlebt haben, s. Journ. des Econ., Mars und Mai 1860. Leplay Les ouvriers des deux mondes I, 54 ff.

§. 133.

Wie tief gewurzelt, also wahrhaft zeitgemäß die Zünfte in ihrer besten Zeit waren, läßt sich am deutlichsten erkennen aus der großen Menge von Analogien, welche damals auf den verschiedensten Lebensgebieten an sie erinnern. Wenn die bekannten drei Stufen des Handwerkerlebens dem junior, armiger und miles des Ritterthums nachgebildet sind,¹ so können wir in manchem Kloster die Laienbrüder mit den Lehrlingen vergleichen, die Mönche mit den Gesellen, den Abt mit dem Meister, den General mit dem Altmeister.² Wenn die Universitäten aus gelehrten Zünften bestanden (erst Nationen, später nach dem Vorgange von Paris Facultäten), wieder mit der Abkufung der baccalaurei, licentiati und magistri,³ so organisirte sich auch die Kunst seit dem 13. Jahrhundert zunftähnlich.⁴ Wie am Ende nicht bloß die neu auf-

kommenden Berufsfolgenden,⁵ sondern selbst die fahrenden Leute, Räuber zc. zunftartige Formen annahmen,⁶ so finden wir Aehnliches noch bei den Bundschuhbauern, deren aufrührerische Mitglieder in Meister, Gesellen und Lehrlinge zerfielen.⁷

Daß aber solche Einrichtungen für den sich entwickelnden Gewerbefleiß gewisser Kulturstufen überhaupt etwas Natürliches sind, zeigt die weite Verbreitung der Analogie bei den Völkern des Alterthums.⁸ Die Kasten, also erblichen Zünfte im alten Aegypten und Indien,⁹ die nun freilich das ökonomische Mittelalter dieser Länder weit überdauert haben, scheinen auch hier dem ersten Aufblühen der Gewerbe förderlich gewesen zu sein.¹⁰ Bei den älteren Griechen sind zwar die Spuren kastenartiger Verhältnisse im Großen ziemlich vermischt.¹¹ Aber sehr lange noch haben sich, auch in Athen, einzelne Handwerke, sogar Künste geschlechterweise fortgepflanzt, wo dann mythische Ahnherren die Stelle unserer mittelalterlichen Schutzpatrone vertraten.¹² Auf der höchsten Kulturstufe Griechenlands freilich ist von dergleichen Beschränkungen wenig mehr zu spüren.¹³ Die römischen *collegia opificum*, deren Stiftung die Sage auf die Zeit der alten Könige zurückführt,¹⁴ wurden nachmals von der ausgebildeten Welt- und Gelbherrschaft einer genauen Staatsaufsicht unterworfen, da man die frühere Freiheit der Corporationsbildung zu schweren demagogischen Mißbräuchen hatte ausarten sehen.¹⁵ Als aber in der spätern Kaiserzeit neben den vielen Staatsmonopolen auch zunftähnliche Beschränkungen der so lange Zeit hochentwickelten Verkehrsfreiheit (Vd. I, §. 97) wiederkehrten, waren es nicht mehr Vollwerke plebejischer Freiheit, sondern Gefängnisse cäsarischer Unterdrückung.¹⁶

¹ Bei dem in der Ritterzeit so bedeutsamen Heroldwesen läuft damit parallel die Abstufung der Läufer, Fersavanten und Herolde; in der Jagd- und Forstcarriere die der Hundejungen, Jägerburschen und Bürschnächte.

² Daß selbst die Kirche als Ganzes dem spätern M.A. wie eine große Innung erschien, zeigt Gierke D. Genossenschaftsrecht I, 427. Leider auch hier die Zweischneidigkeit, daß der Klerus sein Amt nicht bloß als Pflicht zu erfüllen, sondern auch als Monopol zu nutzen suchte.

³ Diese zunftähnliche Organisation die Mitte zwischen den alten Kloster- und Domschulen und den neueren Staats-Universitäten.

⁴ Nach den Gesetzen der Maler zu Siena standen Gott und St. Lukas an der Spitze der Zunft. Kein Mitglied soll dem andern die Arbeit nehmen, Geheimnisse ausplaudern, schlechtes Gold oder Farben gebrauchen; das gewählte Oberhaupt die Lehrlinge beaufsichtigen. Fremde müssen die Erlaubniß, mit zu

arbeiten, erkaufen. (della Valle Lettere Sanesi I, 143. II, 13; v. Haumer Höhenstufen VI, 544.) Recht der Peterkirche, ausschließlich die Bilder St. Petri und St. Pauli zu bilden oder zu gießen. (Epist. Innocent. III. I, 536. Vitale Storia dipl. dei senatori di Roma I, 104.) Als Karl IV. alle in Prag lebenden Künstler 1348 zu einer Zunft vereinigte, hatte das einen ähnlichen Sinn, wie später wohl die Errichtung einer Kunstakademie. (Palacký Gesch. von Böhmen III, 302.) Vgl. das Buch der Malerzunft in Prag, herausg. von Pangerl und Boltmann in v. Eitelberger's Kunstgesch. Quellenchriften, Bd. XIII. In welcher Achtung damals das Handwerk bei den Künstlern stand, zeigt die Thatsache, daß A. Krafft in den Urkunden oft schlechtweg als Steinmetz, B. Bischof als Rothschmied, Syrlin von Ulm als Schreiner bezeichnet wird. Vgl. Jansen Deutsche Geschichte I, 193. A. Reichensperger Das Kunsthandwerk. (1875.)

⁵ Bei den Landsknechten war der Hauptmann der Meister, die Knechte Gesellen: mit Handwerkslehre, S. Sitte, S. Geheimnissen etc.; ihre Gerichtsformen theils dem uralten Volksgerichte, mehr noch dem Zunftwesen entlehnt. Besonders zeigt sich die Zunftähnlichkeit bei den Büchsenmeistern: vgl. Stenzel Gesch. der Kriegsverfassung, 244 ff. 264 fg. Freytag Bilder aus der deutschen Vergangenheit. II, 1, Nr. 12. III, Nr. 1. 2.

⁶ Vgl. Freytag a. a. O. II, 1, Nr. 13. Ueber Räubergilden: Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes I, 319 fg. 339 II, 177. Barthold Gesch. der Hanse II, 221 ff. III, 4 ff. (Vitalienbrüder.) Selbst die Huren bildeten hier und da eine Zunft, in Genf unter einer beeidigten „Königin“, in Paris sogar unter dem Patronat der heil. Magdalena. (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 471.)

⁷ Als die Z. politisch bedeutsam geworden war, die Wahl zu städtischen Aemtern, der Wach- und Kriegsdienst ihnen oblag etc., hatten auch Nichtgewerbetreibende häufig Grund, entweder einer Z. beizutreten, oder sich selbst als Z. zu organisiren. Vgl. Schönberg Basels Finanzverhältnisse, 299. Gierke I, 384 ff.

⁸ Von jüdischen Zünften, die zugleich Geschlechter waren und in bestimmten Localen beisammen wohnten, s. I. Chron. 4, 14. 23. Nehem. 3, 31 fg.; vgl. Ewald Gesch. II, 2, 269. Phönizische Spuren bei Rovers II, 1, 522. Von arabischen Kasten; Strabo XVI, 782 fg.

⁹ Die indischen Kasten scheinen erst der nachvedischen Zeit anzugehören, wahrscheinlich eine Folge der Eroberung, nachher aber in immer mehr Unterkasten gespalten. Vgl. Lassen Ind. Alterth. I, 794 ff. Dieser Proceß dauert zum Theil noch jetzt fort: in Audh. z. B., wo der Miss. Ward vor 50 Jahren 40 Kasten der Gewerbetreibenden kannte, gibt es jetzt an 60. Die neuesten Untersuchungen vergleichen übrigens die zu den sog. Baisyas und Sudras gehörigen Unterabtheilungen weit mehr den Zünften, als den Clans in unserem M. A. (Schlagintweit in der Zeitschr. der deutschen morgenl. Gesellsch., 1879 Heft 4.)

¹⁰ Die Bewunderung, womit so viele ausgezeichnete Griechen auf Aegypten sahen (Plato De legg. II, 656. 660. Diodor. I, 69. 96), war eine technisch wohlbegründete. Wunder der ägyptischen Architektur; allein 5 oder 7 verschiedene Klassen von Arbeitern mit den Wänden der Grabgewölbe beschäftigt.

(Belzoni.) Uebrigens scheint auch das ägyptische Kastenwesen nicht unvordenklich zu sein (vgl. Dümichen *Der ägypt. Felsentempel*, 1869, 29 und Lumbroso *Economie politique de l'E. sous les Lagides*, p. 56), und seine Zerfetzung bereits vor der Perserzeit begonnen zu haben, wohl nicht ohne Einfluß des Verkehrs mit Griechenland. — In Ostindien meinen britische Beobachter, daß bei dem niedrigen Zustande der Industrie auf Ceylon die Abschaffung der Kasten ein Rückschritt sein würde. (*Ritter Asien VI.* 233.) Bengalen aber leidet furchtbar unter der religiös-socialen Absperrung, welche z. B. keinem rechten Hindu gestattet, Brot zu essen, das vom Mitgliede einer andern Kaste gebaden ist. (V, 437. 461.)

¹¹ Namen der attischen Stämme α .: Plato *Tim.* 24.

¹² Hierher gehören die Dädaliden in Kreta und Attika (u. A. Sokrates), die Telchinen in Rhodos, der Name Smilis in Aegina: lauter innungsartige Verbindungen von Bildnern und Schmieden; die Asklepiaden in Kos (u. A. Hippokrates und Askias), die Homeriden, Jamiden (Wahrsager), die Keryken, Hephästaden (Grobschmiede), Rutaden, Poimentiden, Buzpygen, Butypen, Phytaliden α . Sowohl in Aeschylos, wie in Sophokles Hause war die tragische Dichtung erblich, in dem des Pheidias der Dienst der Athene Ergane. Das athenische Verbot: $\mu\eta\ \delta\upsilon\upsilon\ \tau\acute{\epsilon}\chi\nu\alpha\varsigma\ \mu\epsilon\tau\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ (*Petit. Legg. Att.* V, 6, 2: vgl. Plato *De rep.* II, 370; *De legg.* VIII, 846 fg.) muß, wenn es wirklich bestanden hat, zu Diodors Zeit (I, 74) lange in Wegfall gekommen sein. Von der im conservativen Sparta bestehenden Erbllichkeit der Küche, Flötenspieler und Herolde meint Herobot (VI, 60) offenbar, daß sie technisch nachtheilig, politisch aber conservativ sei.

¹³ Außer Diodor a. a. O., Frohberger *De opificum apud Graecos conditione* (1866), 24 ff. In den ersten Jahrh. nach Christo kommen wieder sunftartige Einrichtungen vor; s. Corp. Inscr. Gr. No. 3154, 3408, 3422, 3475, 3480, 3485, 3496, 3498 fg., 3504, 3924, 3938.

¹⁴ Plutarch (Numa. 27) nennt Pfeifer, Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Lederarbeiter, Gerber, Kupferschmiede und Töpfer. Später kamen u. A. noch Schreiber und Kaufleute (Livius II, 27) hinzu. Die Collegien hatten ihre Vorsteher, Eigenthum und besondere heilige Gebräuche.

¹⁵ Alle für schädlich erkannten Collegien 64 v. Chr. aufgehoben, wobei aber z. B. die fabri und factores ausdrücklich ausgenommen wurden. Clobius stellte die demagogische Organisation der collegia compitalicia wieder her. (Th. Mommsen *De collegiis et sodaliciis Rom.*, p. 73 ff.) Caesar cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit. (Sueton. Caes. 42; vgl. Octav. 32.) Wie scharf Trajan selbst in Kleinasien die Bildung neuer Zünfte controlirte, s. Plin. *Epist.* X, 43.

¹⁶ Seit Konstantin M. waren die Zünfte der Fuhrleute, Schiffer, Bäcker, Fleischer α . namentlich im Interesse der Steuern und Staatsfrohnben; erbliche Kasten, corpora necessaria! Vgl. Theod. Cod. XIII, 5, 3. 11. 19. XIV, 3, 2. 5. 4, 8. Wie sich Einiges hiervon noch ins M. A. erhielt: Gregor. M. *Epist.* IX, 102. X, 26. [Ed. Gebhardt, *Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit* 1881. Joh. Merkel

„Collegia“ im Hwdb. d. Staatsw. II, 845. — Ueber analoge Verbindungen des Kaufmanns (Zunftart) vgl. die sorgfältige Untersuchung von S. S. Egiadarov (in russ. Sprache) 1891.]

Verfall der Zünfte.

§. 134.

Das allgemeine Sinken der städtischen Selbständigkeit seit dem Aufkommen der absoluten Monarchie (§. 5) hat vielleicht kein städtisches Institut härter beschädigt, als die Zünfte, obgleich sich die Anfänge ihrer Ausartung bereits unter dem vollen Zunftregimente nachweisen lassen.¹ Die immer höfischer und bureaukratischer gewordene Staatsgewalt sah natürlich die Reste der Stadtgewalt lieber in den Händen studierter Rathscolliegen, als demokratischer Volksgruppen.² Dem Zunftwesen der Reichsstädte hat namentlich auch die mercantilistische Politik der größeren Landesherren geschadet. Der militärische Verfall der Zünfte spiegelt sich in der neuern Bedeutung des Wortes „Spießbürger“ ab.³ Selbst die Reformation war diesen Schöpfungen des Mittelalters ungünstig, weil sie deren Schutzpatrone, Seelmessen zc. beseitigte, ohne ein anderes religiöses Band an die Stelle zu setzen.⁴ Alles dieß mußte die Standesehre der Handwerker abschwächen,⁵ worauf sie denn natürlich ihre Zunft mehr und mehr nicht als ein Amt, sondern als ein verkörpertes Privilegium, das möglichst auszubeuten wäre, betrachteten. Bei sinkendem Absatze nicht sowohl durch größere Wohlfeilheit und Güte der Waaren, sondern durch immer ängstlichere Fernhaltung des Mitbewerbes.⁶ In ihrer Blüthezeit wiesen die Zünfte Manchen zurück, weil er zu gering schien; jetzt, weil er zu concurrenzfähig war. Dort sah man in der wachsenden Zahl der Mitglieder eine Mehrung der Genossenschaft, hier eine Minderung des Genossenanteils. Die Schließung der Zünfte dort von Gegnern angestrebt, hier von den Zünften selbst.⁷ Die wechselseitige Abgränzung der Zünfte, durch zahllose kostspielige Prozesse gehütet,⁸ mußte, selbst wo sie im Anfange zweckmäßig gewesen war, jeden weiteren Fortschritt, der neue Formen von Theilung und Vereinigung der Arbeit voraussetzte, fast unmöglich machen.⁹ Im Innern der Zünfte führte die nämliche Selbstsucht hier und dort zu plutokratischer Zusammenziehung der frühern Demokratie.¹⁰ So entarteten, weil der Geist entflohen war, fast alle früheren Formen

des Zunftwesens. Die lange Dauer der Lehrzeit und die damit verbundene Behandlung des Lehrlings schreckten die Kinder jedes Höhergebildeten vom Eintritte in's Handwerk ab.¹¹ Die Wanderschaft wurde entfälltlicht, als die Verarmung der Zünfte einen großen Theil der Gesellen zwang, auf's Betteln zu rechnen.¹² Die Meisterprüfung artete nur allzu häufig in Concurrentenhechane und Gelderpressung aus.¹³ Selbst Verschuldung der Zünfte wurde als willkommener Vorwand benutzt, den Candidaten große Geldopfer anzufinnen.¹⁴

[Gegen die Mißbräuche¹⁵ strebte man zunächst den Erlaß allgemeiner Ordnungen an, die für ein ganzes Handwerk in allen Landestheilen oder für einen bestimmten District galten.¹⁶ Vereinzelt wird schon im 15. Jahrhundert versucht, das Zunftwesen gründlich zu reformiren,¹⁷ häufiger im 16. und 17. Jahrhundert.¹⁸ Indeß weder das Reichsgutachten von 1672 noch die Reichszunftordnung vom 16. August 1732 vermögen dem Unwesen zu steuern. Die letztere, die die erste Gewerbeordnung ist, die sich auf alle Zünfte in Deutschland bezieht, ist ein sorgsam ausgearbeitetes Gesetz, aber weit davon entfernt, für die Einführung der Gewerbefreiheit bahnbrechend zu sein.¹⁹ Auch die preußische Handwerksgesetzgebung von 1732—1734, wenn sie auch in den Generalprivilegien zum ersten Male ein einheitliches Recht schuf, der Verwaltung eine klare und sichere Grundlage bot und Ordnung brachte, trug dem Freiheitsgedanken noch wenig Rechnung und trug nur dazu bei,] daß die corporative Seite der Zünfte als selbstberechtigte Persönlichkeiten von der polizeilichen als Anstalten der Gewerbepolitik mehr und mehr verdunkelt wurde.²⁰

¹ Ähnlich in Frankreich und England; vgl. Levasseur I, 503, II, 89 fg. 96 fg. 493 ff. Quin-Lacroix Corporations d'arts et métiers, 1850. W. Herbert Hist. of the twelve great livery-companies of London, II, 1837. [G. Fagniez Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au 13. et 14. siècle, 1877; J. P. Mazaroz Histoire des corporations françaises d'arts et métiers, 1878; Antoine Du Bourg Corporations ouvrières dans la ville de Toulouse, 1885; Hubert-Valleroux Les corporations d'arts et métiers, 1885; L. Morand Les anciennes corporations des arts et métiers de Chambéry, 1892; E. M. Saint-Léon Histoire des corporations de métiers, 1897.]

² Besonders charakteristisch, wie Karl V. 1548 in Augsburg nicht bloß die Verfassung änderte, sondern auch alle Z. aufhob, fernere Zusammenkünfte derselben bei Leibes- und Lebensstrafe verbot. (v. Stetten Augsburg. Gesch.,

433 ff.) Ferdinands I. Aufhebung der Z. gleichzeitig mit dem Verbot, daß sich der Rath nicht mehr mit der Gemeinde berathen dürfe, und mit der Absetzung aller 1546 fungirenden Bürgermeister. (Wuttke Schlesien I, 191; vgl. II, 128 fg.)

³ Man denke an die früheren Thaten der Münchener Bäcker bei Ampfung (1322), der schwäbischen Gerber und Färber bei Reutlingen (1377), oder gar der flandrischen Weber bei Courtray (1302)! „Wie haben da (bei Reutlingen) die Gerber so meisterlich gegerbt! Wie haben da die Färber so purpurroth gefärbt!“ (Uhlant.)

⁴ Während der ursprüngliche Sinn des Hänfeln beim Lossprechen des Lehrlings zc. dahin ging, daß sich der Candidat nun zum letzten Mal solches gefallen lasse (analog dem Ritterschlage oder dem Badenstreiche des römischen manumissus), finden wir im 17. Jahrh. Gebräuche, die auf eine Parodie kirchlicher Taufe, Processionen, Messe zc. hinauslaufen, bei Christian Gerber Unerkannte Sünden der Welt (1669), 1494 ff. Ähnliches in Frankreich 1655 von der Sorbonne verurtheilt: Levasseur II, 493 ff. Besseres bei Schade a. a. O., 259 ff. 336. Aber noch in neuerer Zeit scheußliche Profanation des heil. Abendmahls auf Herbergen: Merz, Armuth und Christenthum, 156.

⁵ Friedrichs I. Patent von 1710, daß, die im Zuchtthause ein Handwerk gelernt, nicht von der Gesellschaft ausgeschlossen sein sollen. (Mylius C. C. M. V, 2, 10, 31.) Ausartung des Unehrliebtsbegriffes. Hatte ein Gesell zufällig einen Hund getödtet, einen erhängten Selbstmörder losgeschnitten, mit dem Abbecker getrunken zc., so wurde er unehrlich, konnte sich aber meist durch eine Gelbbuße wieder reinigen. Bei den Bremer Schuftern wurde im 16. Jahrh. die Keuschheit der Handwerksfrauen dadurch garantirt, daß die Zunftvorsteher die Braut im Bette „mit ihren eidlichen Händen zur Anzeig ihrer unbesleckten Jungferschaft antasteten“ sollten. Später mit Gelde abgekauft. (Böhmert, 108 ff.)

⁶ So wurden z. B. in Jglau nach 1556 die Erschwerungen des Meisterrechts, Beschränkungen der Production, der Meisterzahl zc. für das Tuchgewerbe immer wegen des vom Kriege herrührenden Absatzmangels eingeführt und verschärft. Als eine Handelscompagnie den auswärtigen Absatz zu heben versuchte, war es eine Hauptklage der Tuchmacher, daß sie ihnen immer neue Veränderungen ihrer Waare zumuthe! (Werner a. a. O., 67.) Die Bremer Schufter setzten es im 18. Jahrh. durch, daß selbst zum Jahrmarkt keine fremden Schuhe eingeführt werden durften. Die Nachbarländer retorquirten dagegen; allein die Zunft wollte lieber auf allen fremden Absatz verzichten, als auf das heimische Monopol. (Böhmert, 49.) Den Straßburger Leinwebern 1627 das früher abgeschlagene Meisterstück bewilligt, weil ihr Gewerbe übersezt sei, und sogar die besten keine genügende Arbeit hätten. (Schmoller, 537.) [Wie die Handwerker auf die unzüftigen (Bönhafen) förmliche Jagden veranstalteten, die unter dem Schutze der Obrigkeit mit einer gewissen Grausamkeit in's Werk gesetzt wurden, hat an Hamburger Verhältnissen D. Rübiger mit ergreifender Wahrheit geschildert („Bönhafen und Handwerksgefallen“ in „Hamburg vor 200 Jahren“ 1892.)]

⁷ Sehr gut Vierke I, 366: der hervorhebt, wie die alten Tugenden der Genossenschaft in die entsprechenden Fehler umschlugen, „der Gemeinfinn in

Corpsgeist, das Streben nach Macht und Ehre der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Pietät für Sitte in leere Ceremonialsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Particularismus einer auf ihr Monopol pochenden Corporation.“

* Das 17. Jahrh. ist die classische Zeit der Zunftproceffe, wie die Schriften Abr. Beier's zeigen: Tyro (1717), Boethus (1717), Magister (1719) und De collegiis opticum (1727). [Derartige Gränzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften sind freilich so alt wie diese selbst und lassen sich bereits im 14. Jahrh. nachweisen, schwellen aber gegen Ausgang des 16. Jahrh. nicht unbedenklich an. In Straßburg in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. lang ausgeübte Streitigkeiten über das Recht zum Färben zwischen Tuchmachern und Tuchsheerern. (Stieba Zunfthandel in Historisches Taschenbuch 1885, 307.) In Leipzig zankten 1575 Tischler und Zimmerleute über den Gebrauch des Leims.] In Frankreich stritten die poulaillers und rôtisseurs von 1509—1628, ob jene das Recht hätten, Geflügel zc. gebraten zu verkaufen. (Chevalier Cours II, 478.) Ueber die Frage, was alte und neue Kleider seien, haben die französischen Trödler und Schneider an 30000 richterliche Erkenntnisse veranlaßt. (Vox Revision der Grundbegriffe III, 35.) Zahlreiche deutsche Proceffe, ob die Fensterrahmen Glaser- oder Tischlerarbeit seien. (Zeller Gewerbepolizei in den preuß. Staaten I, 182.) Die Pariser Z. gaben 1750 für solche Proceffe jährlich 800000 bis 1 Mill. Livres aus, die sie natürlich auf den Preis ihrer Producte schlugen. (Forbonnais Finances de France I, 478.) In Preußen jährlich fast ein Thaler pro Kopf der Bevölkerung für unproductive Ausgaben der Z. (Hoffmann Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, 1803, S. 177 ff.)

* In Frankreich war die Sonderung am stärksten, weil hier im fiscalischen Interesse so viele neue Z. errichtet waren: z. B. 6 verschiedene Tapezierz., die Fußmacherinnen getrennt von den Federschmückerinnen und Haubenmacherinnen u. dgl. m. Reveillon, der Schöpfer der französischen Buntpapierindustrie, von den Graveurs, Druckern und Tapezieren verfolgt (Chevalier l. c.), bis ihn der Titel: manufacture royale schützte; ähnlich ging es Erard, dessen Pianofortes von den tabletiers, luthiers und éventailistes „gejagt“ wurden. (Comptes-Rendus 1865, III, 431.) Antrag der sayenciers zu Anfang des 18. Jahrh., die neu erfundene Kunst der Rittung zerbrochener Fayence zu verbieten: Roquefort Hist. de la vie privée III, 205. In Sachsen vor Einführung der Gewerbefreiheit die Fabrication der Schlittschuhe zwischen 7 Zünften streitig; die städtischen Z. wünschten 1849 ein Verbot der ländlichen Verfertigung von Fensterrahmen. — Wenn ein Gewerbe durch einen Umschwung der Mode seinen Absatz verlor, so wurden seine Betreiber von der Z. Verfassung gehindert, selbst in das nächstverwandte andere Gewerbe überzutreten. (Schwertfeger: Messerschmiede!) Neuere württembergische Beispiele bei M. Wohl Gewerbewissenschaft. Reise, 65 ff.

¹⁰ So hatte sich z. B. 1566 bei den Pariser drapiers innerhalb der Z. ein Collegium der Vorsteher mit Cooptation ganz oligarchisch ausgebildet.

(Levasseur II, 98.) Mehr noch waren die englischen Z. seit dem 16. Jahrh. von den reichsten Mitgliedern beherrscht: livery-men im Gegensatz der householders und bloßen freemen. (Brentano zu T. Smith English gilda, p. CLL)

¹¹ Mißbrauch des Lehrlings nicht bloß zu häuslichen Arbeiten, sondern auch zu solchen gewerblichen, bei denen nichts zu lernen war: Raddrehen für den Seiler zc. Vgl. Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre, ein Beitrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker. (1790.) Französische Klagen, daß viele Meister gerade die Verfertigung des vorgeschriebenen Meisterstückes nicht lehrten. (Levasseur II, 94.) In England mußte die willkürliche Erhöhung des Lehrgeldes und die Beeidigung der Lehrlinge, daß sie nur mit Erlaubniß des Meisters selbständig werden wollten, ausdrücklich verboten werden: 22. Henry VIII, c. 4; 28. Henry VIII, c. 5. Jeder allgemeine Kulturfortschritt setzt auch den durchschnittlich befähigten Einzelnen in Stand, eine gewisse Bildungshöhe rascher zu ersteigen. So gehörte vor 150 J. schon sehr viel Bildung zum Schreiben eines guten Briefes oder fließenden Verses; jetzt „denkt und dichtet die Sprache für uns.“ [Ueber die Entartung der Meisterprüfung und Reformvorschläge s. Stieba, Befähigungsnachweis, 1895. 4—11.]

¹² Niehl's Lobrede auf das „Fechten“, welches den Handwerksburschen als Candidaten des dritten Standes vom Proletarier unterscheidet, (Bürg. Gesellschaft, 352 ff.) ist doch sehr zu bezweifeln.

¹³ Unpraktische Meisterstücke, wie Allongeperrücken oder altfränkische Prachtstühle im 19. Jahrh., 20 Pfd. schwere Feilen für den Feilenhauer. (Nau Lehrbuch II, §. 188.) Hier und da geradezu verboten, ein solches Meisterstück nachher zu verkaufen. (Nau Ueber das Z. Wesen, 1816; S. 88.) Oft freilich war die Kostspieligkeit derselben nur als Ehrensache von der Sitte geboten. (Hoffmann Befugniß, 112.)

¹⁴ In Frankreich betrug vor der Revolution die Kosten der Aufnahme als Lehrling sowie die Abgaben der Gesellen an die Zunftkasse, abgesehen vom Lehrgelde, in den geringsten Gewerben 4—500 Livres. Meister zu werden, kostete bei den Bäckern, Schlossern zc. oft 3—4000 L. (Journ. des Econ. XX, 259.) Bis 1755 durfte Jedermann bloß in der Stadt Meister werden, wo er gelernt hatte; oder er mußte sich allen Anforderungen der Lehrlingschaft neu unterwerfen. Oft kam es vor, daß G., die nicht Meister werden konnten, in ihrer Geburtsstadt auf den Namen eines Meisters arbeiteten, dem sie dafür eine Geldsteuer zahlten. (Chaptal De l'industrie Fr. II, 317 ff.)

¹⁵ Zu den empörendsten Mißbräuchen gehört der Beschluß der Lomazer Baderzunft von 1700, daß wichtigere Operationen nur vor der versammelten Innung gemacht werden dürfen, auch kein Bader keinen Kranken annehmen soll, dessen Cur von einem andern begonnen worden. (Glapovics Gemälde von Ungarn II, 258 fg.) Aber schon gegen Schluß des 15. Jahrh., als die Steinoperationen aufkamen, legten die französischen Barbieri, welche dieß nicht verstanden, den Specialoperateuren eine Abgabe auf. (Levasseur II, 81.) Vgl. übrigens Kast Specimina statutorum et consuetudinum, quae inter mechanicos vigent, irrationalium. (1715.) Hiller De abusibus qui in Germania in collegiis vigent opificum. (1725.) Spätere sehr gute Schil-

derungen in der kurmainzischen B.D. für Erfurt (1751) und der Fuldaischen Polizei-D. (1784.) Berlepsch Chronik der Gewerbe. (1850 ff.)

¹⁶ [Zuherordnung für die Markgrafschaft Baden von 1486; Landeszünfte in Württemberg (Gothein, Schwarzwaldb I, 420 ff.) Oesterreichische Zunftordnung Ferdinands I. 1527. (Buchholz Gesch. Ferdinands VIII, 363 ff.)]

¹⁷ [Reformvorschläge des Schwaben Friedr. Keiser's in dem als Reformation Kaiser Sigismund's bekannten Altenstück. Er warf den Zünften vor, daß sie gewaltig geworden seien, und forderte, daß man sie abthun solle. (W. Böhm, Friedr. Keiser's Reformation 1876)].

¹⁸ [Neue Ordnung des Gewerberechts in Frankfurt a. M. 1617—31 nach Beendigung des Aufstandes unter Vincenz Fettmilch (Eug. Eilan Das Frankfurter Gewerberecht von 1617—31, 1890). Reformbestrebungen von 1661 in Riga bei Stieda u. Rettig, 175—185. Wie in Schweden diese Bestrebungen zum Erlaß einer großartigen einheitlichen Gewerbeordnung schon 1669 führten, ebenda 185 ff.] In Frankreich trug auf dem Reichstage von 1614 der dritte Stand darauf an, daß alle seit 1576 errichteten Z. aufgehoben und keine neuen mehr errichtet werden sollten; weil sie genaient le travail. Alle Receptionsgebühren, Meisterströme u. sollten aufhören; ebenso die meisten unmittelbaren Beschränkungen des innern Verkehrs. (Forbonnais Finances de Fr. I, 150 fg.) In England incorporirte Cromwell das Londoner Strumpfgewerbe und Karl II. 1664 dehnte diese Z. über das ganze Reich aus, mit Zwangsbeitritt aller Richter, obrigkeitlichen Rechten der Z. über sie u. (Selb Sociale Gesch., 484.)

¹⁹ In Deutschland war Besold noch 1624 entschieden für die Autonomie der Z.; nur müsse deren Anwendung rationabilis sein und weder den Staatsgesetzen, noch den guten Sitten zuwiderlaufen. (Dissertat. de jure rerum, familiarum etc, 47 ff.) Der conservative und billig denkende v. Sedendorff, der noch in der I. Aufl. seines Fürstenstaates (1660) die bestehenden Handelsverhältnisse ohne Opposition geschildert hatte (S. 146 fg.), verwirft 1664 fast alle Gründe, welche man für das bisherige Z.Wesen geltend zu machen pflegte, und erwartet von dessen Beseitigung so sehr ein Aufblühen der städtischen Gewerbe, daß sich auch ohne rechtliche Festhaltung der Bannmeiße Dorfhandwerke nicht würden behaupten können. (Add. zur III. Aufl. des Fürstenstaates, 169 ff.) J. J. Becker meint, die Z. seien ursprünglich ein gutes Mittel gegen Monopol wie Polypol gewesen, jetzt aber ein böser Mißbrauch geworden, der ein wahres Monopol verdeckt. (Polit. Discurs, 1668, 30 ff.) v. Schröder F. Schaß- und Rentkammer (1686), 302 nennt „die vermaledeiten und als die ärgste Pest von ganz Deutschland verfluchten“ Z. die Ursache, weshalb in Deutschland die Manufacturen nicht aufkommen könnten. Sonnensfeld möchte die Z. nur von Ausartungen gereinigt wissen, aber z. B. die Wanderschaft für besonders Fähige, und zwar dann unter Aufsicht und Beihülfe des Staates, erhalten. (Grundf. I, 253 ff. II, 124. 163 ff. Polit. Abh., 303.) Nach Kretzmayr Vom Handwerkerrecht (1768) war vor 1731 „der Hund nicht mit so viel Fäden, als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt“. [Die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1577, sowie die Reichsabschiede von 1548, 1559, 1566, 1570 bemühten sich um eine Reform der Z. und Abstellung der größten Mißbräuche. Später mahnten die Wahlkapitulationen von 1661 an

diese Aufgabe. 1666 das Konkursum der Reichsstände über die „bey denen Handwerkern entstehenden Insolventien und gegen die ordentlichen Obrigkeiten bezeugenden Widerspenftigkeiten“. Bei den Verhandlungen darüber (1669) sprach sich der Vertreter Neubrandenburgs für Aufhebung der Zünfte aus. In dem Reichsgutachten von 1672 war Gemüth gelegt auf die Aufhebung der Jurisdiction der Zünfte, die ständige Gegenwart von Magistratsdeputirten in den Morgensprachen, die rationelle Einrichtung der Meisterstücke, die Ermäßigung der Eintrittsgebühren und die Erleichterung des Meisterwerdens. In Folge der in dem Gutachten angeregten Reformen ordneten mehrere Landesherren das Zunftwesen selbständig in ihren Ländern. Brandenburg 3. Jan. 1688. Hier wurde verordnet, daß die Meisterstücke wohlfeil, das Wandern nur für ein Jahr obligatorisch sein, alle Kosten der Aufnahme in die Zunft nicht über 10 Rthlr. betragen sollten. (M. Meyer, Gesch. d. preussischen Handwerker politisch 1884 I, 92 ff.; Braunschweig 4. Aug. 1692, Kurhessen 29. Juli 1693. (Vgl. Dithmar's Oekonom. Fama 1729 ff., Spt. 6 u. 7.) Die Reichszunftordnung von 1731 ließ die Zünfte ruhig weiterbestehen und glaubte durch Beschneidung der Auswüchse die Einrichtung retten zu können. Eingehende Aufmerksamkeit schenkte es dem Lehrlingswesen und räumte mit den Mißbräuchen im Gesellenstande auf. (Hwbb. d. Staatsw. VI, 887 ff.) Ueber die nächste Veranlassung, den Aufstand der Augsburger Schustergesellen 1726, s. Fabri Europ. Staatskanzlei XLIX, 553 ff. Vgl. K. G. Knorren Rechtl. Erläuterung der R. S. wegen der Handwerksmißbräuche, 1744. [Eine Wirkung hatte das Gesetz nicht und an die Drohung, bei seiner Nichtbeachtung die Zünfte aufzuheben, lehrte sich Niemand. Die Handwerker selbst widerstanden nach Kräften, insbesondere die Gesellen gegen die Rundschaften —] das Analogon der neueren Arbeitsbücher. Noch das Edikt Josephs II. von 1772 muß die meisten Verbote von 1731 neu einschärfen!

²⁰ Die sehr übereinstimmenden Generalprivilegien Friedrich Wilhelms I. für die verschiedenen Gewerbe (1734) enthalten namentlich ff.: Sorge, daß die Lehrlinge die nöthigen Elementarschulkenntnisse erwerben, Schutz derselben vor Ueberhäufung mit unpassender Arbeit, Verbot der „albernen Poffen“ beim Los sprechen, Vorschrift dreijähriger Wanderschaft; die mit der, ganz passartig streng behandelten, Rundschaft versehenen Wandergesellen erhalten, wenn sie nicht bleiben können, aus der 3. Lade ein Geschenk. Gesellenloden und schwarze Tafeln verbieten. Wer keine guten Zeugnisse hat, muß sich am Orte seiner Befehung noch ein Halbjahr aufhalten, ehe man ihn zum Meisterrechte zuläßt. Die Meisterstücke bestimmt; sie sind entweder pure anzunehmen oder zu verwerfen, können aber vom Verfertiger verkauft werden. Schmausereien dabei verboten. Gar kein Vorzug der Meistersöhne u. s. w. sowie der Einheimischen; nur fremde Meister, die sich anderswo ansiedeln wollen, kommen ohne neues Meisterstück davon. Die Kosten auf 10 Thlr. ermäßigt. Keine geschlossene Zahl der Meister, keine Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl. Gegen Pfücher sollen die 3 nicht selbst einschreiten. Die Jahrmärkte eine Suspension des 3. Zwanges. Mißhandlung des Jungmeisters, alberne Formalien bei den Zusammentritten u. s. w. verboten. Ein geschimpfter Meister muß sich selbst rechtliche Genugthuung holen, braucht aber inzwischen sein Handwerk nicht niederzulegen. Schlechte Mittel,

die Kunden u. von einem Mitmeister abzuladen, verboten; ebenso Verabredung erhöhter Preise. Correspondenz mit fremden Z. nur unter Vorwissen des Stadtrathes erlaubt. (Mylius C. C. M. V. 2, 10 Anhang; [Moriz Meyer Gesch. der preussischen Handwerkerpolitik 1888 II, 82–98. Eine eingehende Darstellung in Preußen während des 18. Jahrh. geltenden Gewerberechts bei v. Rohrscheidt in Jahrb. f. Nat. S. Z. V, 312 ff., VI, 230 ff. [In der Markgraffschaft Baden wurden im Jahr 1760 Generalzunftartikel, im Herzogthum Braunschweig und dem Fürstenthum Blankenburg am 4. März 1765 eine neue Gübenordnung erlassen. (Ortloff Corpus juris opificiarum 1804, 223, 187.) Das Kurfürstenthum Sachsen stellte am 8. Jan. 1780 die Generalzunftartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker auf (Herold Die Rechte der Handwerker 1841, 90 ff.) und in Fulda strebte die Polizeiordnung am 31. Aug. 1784 eine Veränderung der Handwerkerzustände an. (Ortloff, 315.)] Auch in Frankreich wurde 1755 wenigstens jede Stadt (außer Paris, Lyon, Rouen und Lille) jedem Handwerker zugänglich gemacht, der die vorgeschriebenen Lehr- und Gesellenjahre hinter sich hatte. Oft diejenigen Zünfte, die am meisten mit einander processirt hatten, vereinigt. (Levasseur II, 354.)

Sechstes Kapitel.

Gewerbeschutzsystem und internationale Handelsfreiheit.

Nächste ökonomische Wirkungen des Gewerbeschutzsystems.

§. 135.

Daß die vornehmsten Maßregeln, welche das Mercantilsystem zur künstlichen Hebung des Volkereichtthums empfahl (§. 34), die unmittelbaren Wirkungen, welche ihre Urheber davon erwarteten, nicht haben konnten, ist namentlich mit Gründen aus der Naturlehre des Geldes (§§. 35 ff.) gezeigt worden. In Wahrheit müssen ihre nächsten ökonomischen Erfolge darin bestehen, daß die vorhandenen Productivkräfte des Volkes von den bisherigen Verwendungsplätzen auf andere, der Staatsgewalt vortheilhafter scheinende, abgelenkt werden.

A. Sind die inländischen Producenten im Stande, ihre Waare ebenso gut und wohlfeil zu liefern, wie die Ausländer, so ist jeder „Schutz“ der ersteren durch Einfuhrzölle oder gar Verbote überflüssig. Der Inländer hat ja in der Regel nicht bloß den Vortheil der geringeren Frachtkosten zum Verbrauchsorte,¹ sondern

steht auch dem Wechsel des Geschmacks der Consumenten näher.² Könnten freilich die Ausländer wohlfeiler oder besser liefern, und werden sie nun künstlich von der Versorgung unsers Marktes fern gehalten: so nöthigt der Staat unsere Consumenten zu einem Genußopfer,³ und zwar einem solchen, das keineswegs durch den Gewinn der begünstigten Producenten aufgewogen wird. Insgemein sehen sich diese letzteren durch den inländischen Wettbewerb doch bald gezwungen, ihre Preise nach der landesüblichen Höhe des Gewinns einzurichten.⁴ Hätten sie den „Schutz“ nicht, so würden sie meist ihre Productivkräfte nur eben auf andere Productionszweige verwenden: solche, worin sie der ausländischen Concurrenz gewachsen, wohl gar überlegen sind. Mit deren Erzeugnissen könnte das Volk dann alle jene Waaren vom Auslande eintauschen, deren Hervorbringung nach den Gesetzen der Arbeitstheilung besser dem Auslande überlassen bleibt.⁵ Da ein Volk nachhaltig das andere nur mit eigenen Producten bezahlen kann, so muß jede Beschränkung der Einfuhr unter sonst gleichen Umständen eine entsprechende Beschränkung der Ausfuhr nach sich ziehen.⁶ Unmittelbar also bewirken jene Einfuhrhindernisse keine Vermehrung, sondern nur eine Umlenkung der nationalen Arbeits- und Kapitalkräfte: eine Vermehrung bloß in dem Falle, wo es gelingt, die fremden Producenten zur Ueberfiedelung ihrer Productivkräfte dießseits unserer Gränze zu veranlassen,⁷ was allerdings für den höchsten Triumph des Schutzsystemes gelten kann. Darum ist es verkehrt, wenn so oft im Namen der Gerechtigkeit eine gleichmäßige Ausdehnung des „Schutzes“ auf alle Zweige der Volkswirtschaft gefordert wird. Hier liegt ja kein eigentlicher Schutz vor, etwa nach Analogie des Rechtsschutzes, sondern eine Gunst, die Niemand gewährt werden kann, ohne irgend einen Andern zu benachtheiligen.⁸ (Bd. IV, I, S. 100.)

¹ Anders natürlich bei der Verarbeitung ausländischer Rohstoffe. (§. 110.) Auch von der Lage der gewerblichen Provinzen hängt Vieles ab: in das innere Spanien und das westliche Nordamerika z. B. können ausländische Fabrikate nur gelangen, wenn sie vorher durch die industriellen Küstengegenden beider Länder passiert sind; in Rußland hingegen ist vorzugsweise die Mitte gewerbfleißig, weshalb die Küsten leicht dem ausländischen Fabrikanten *thatsächlich* näher liegen können, als dem inländischen. Ähnlich in Frankreich wenigstens für Eisen und Steinkohlen. So haben auch die besten deutschen Steinkohlenlager wegen Mangels an Wasserstraßen höhere Transportkosten nach Berlin,

Dresden, Frankfurt a. D., als ihre englischen Rivalen. (Beckar Kohle und Eisen, 111.) Vgl. Ad. Smith W. of N. II, p. 279 Bas.

² Man müßte denn auf den thörichtesten Luxus rechnen, welcher das inländische Product verachtet, weil „es nicht weit her ist!“ Welt Herrschaft der Pariser Mode! Ein Fabrikant vortrefflichen deutschen Schaumweines klagte mir 1861, daß er nach schweren Verlusten zur Annahme französischer Etiketten förmlich durch seine Abnehmer gezwungen sei. Zu Montchrétiens Zeit schätzten auch die Franzosen oft schlechte fremde Waare mehr, als gute einheimische. (Economie politique, 1615, p. 92. 97.) Hier kann ein kluger Fürst durch sein Beispiel günstig wirken. Wie Ludwig XIV. (in dieser Hinsicht Colbert's allgemeinen Rath befolgend: Lettres, instructions et mémoires de C. II, 1, p. CCLVIII) selbst beim Tode seiner Mutter darauf hielt, daß der Hof nur französische Trauerzeuge verbrauchte: Sir J. Gee Trade and navigation, p. 46. August I. von Sachsen trug stets inländisches Tuch. (Weiße Museum f. sächs. Gesch. II, 2. 109.) [In Mecklenburg-Schwerin befiehlt Herzog Friedrich 1767 der Kriegscommission, das für die Garnison in Rostock erforderliche Tuch von den deutschen Webern und Tuchmachern zu entnehmen; ähnlich Friedrich Franz I. 1788, daß das Zeug zu den Kleidungsstücken der Amtsunterbedienten von den Wollarbeitern im Lande genommen werden soll. (Stieba Gewerbliche und commercielle Zustände i. Meckl.-Schwerin, 1887, S. 25.)] Ähnliche Aufforderung des Prinzen von Oranien 1749 an alle Beamten: Richesse de Hollande II, 317. Die holländischen Henker in Calico gekleidet. (Disc. of trade, coyn etc., 1697.) In Nordamerika öfters populäre Verabredungen, keine fremde Luxuswaare zu brauchen. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. II, 481.) Graf Soden will das Schußsystem hauptsächlich gegen den Mangel nationaler Selbstachtung und das Vorkommen des kaufmännischen Geistes gerichtet sehen. (N. Oekonomie IV, 182 ff. II, 28 ff.)

³ Prince-Smith nennt die Schutzzölle darum Theuerungszölle; und schon Benj. Constant sprach, als die französische Restauration immer vollständiger Alles „beschützen“ wollte, von einem enthousiasme de renchérissement. Wegen dieser Vertheuerung der „beschützten“ Waare können die Consumenten nicht mehr so viel andere inländische Waaren bezahlen. Existirte das Gewerbe schon vorher, so pflegt der aufgelegte Schutzzoll nicht bloß die fremde, sondern auch die einheimische Waare im Preise zu steigern.

⁴ Natürlich stellt sich die Sache anders, wenn es den „Beschützten“ gelingt, durch Cartelle unter einander die preisdrückenden Folgen der Concurrenz abzuwehren. Beispiele bei Walcker Schutzzölle, laissez faire und Freihandel (1880), 306 ff.

⁵ Hätten die Engländer z. B. nie Seidenschutzzölle gehabt, die Franzosen nie Eisenschutzzölle, so würden jene wahrscheinlich ihren ganzen Bedarf an Seidenwaaren aus Frankreich beziehen und mit Eisenwaaren bezahlen. Beide Völker ständen sich dabei hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Produktionskosten und Bedürfnisbefriedigung gut. J. B. Say nennt die Schutzzölle einen Kampf gegen die Natur, wobei wir uns anstrengen, um einen Theil der Gaben, welche diese uns bieten will, zu verhindern. (Traité I, Ch. 17.) Doch überdreibt er, wenn er ein Volk, das Alles selbst produciren will, mit einem Schuster

vergleicht, der auch schneidern, fischlern, Häuser und Keder bauen wollte u. Denn obgleich kein Volk allseitig ist, so ist doch jedes bedeutend vielseitiger, als irgend ein Individuum.

⁶ „Wer ein Volk hindert, auf dem wohlfeilsten Marke zu kaufen, der hindert es eben dadurch auch, auf dem theuersten Marke zu verkaufen.“ (Racculloch.) Es war keine bloße Nachsicht, wenn Holland im 17. Jahrh. den Polen drohete, falls ihre Zollerhöhung in Danzig und Pillau fortbauerte, seinen Kornbedarf aus Rußland beziehen zu wollen. (Boxhorn Varii tractat. polit., p. 240.) So haben die Zollmaßregeln Frankreichs gegen das deutsche Vieh und schwedische Eisen das Aufblühen der Grefelder Seidenfabriken gefördert, die Ausfuhr des französischen Weins nach Schweden vermindert. Als England 1809 das norwegische Holz zu Gunsten Canadas hoch besteuerte, gingen die Norweger an, sich statt englischer Fabrikate in Hamburg, Altona und Frankreich zu versehen. (Blom Norwegen I, 257. 266.)

⁷ Die bedeutendsten spanischen Schutzöllner denken bei ihren Vorschlägen zunächst an die Vereinzichung fremder Arbeiter: so Mariana De rege et regis institutione (1598), III, 7. 10. Ustariz Teoria y practica del commercio (1724), Cap. 14. Aehnlich der strenge Prohibitionist Hörnigt Oesterreich über Alles, wenn es will (1684), 21 ff. Fr. List setzte einen solchen Effect der Einfuhrzölle u. viel zu unbedingt als Regel voraus. Je ausgebildeter das nationale Selbstgefühl, je lebenskräftiger der Gewerbefleiß, je vielseitiger der Handel eines Volkes, um so weniger sind dessen Gewerbtreibende geneigt, unter Aufgebung ihrer Heimath ihrem Absatze nachzuziehen. (Vgl. dagegen §. 107; ferner das Beispiel der ohnehin gesunkenen Nürnberger Industrie, die 1764 nach Oesterreich auswanderte! Roth Gesch. des Nürnberg. Handels II, 170. Burckhardt C. Basel I, 74. Böhmert Arbeiterverhältnisse der Schweiz I, 16 fg. II, 17.) Oft haben Kriegszuglück oder innere Unruhen aus einem altindustriellen Staate die besten Arbeitskräfte verschleucht und hierdurch ein junges Schutzsystem in der Nachbarschaft mächtig befördert. Aufnahme byzantinischer Seidenweber in Venedig während des Kreuzzuges nach Constantinopel, flandrischer Wollweber in England unter Eduard III. (Rymer Foedera III, 1, 23) und Elisabeth, hugenottischer Gewerbtreibender unter dem großen Kurfürsten u. Das Aufblühen der Züricher Seidenindustrie von der Anstiedelung vertriebener Protestanten aus Locarno herührend. (Geering, S. 463.) Eine sehr rohe Art von Schutzsystem war es, wie Tamerlan aus Damaskus u. die geschicktesten Industriellen nach Samarkand schleppte.

⁸ Vgl. noch Alby in der Rev. des d. M., Oct. 1869 und dagegen Cairnes Principles, p. 458. Zwar hat z. B. England bis 1843 zugleich für Industrie und Landbau Schutzzölle gehabt. Allein thatsächlich hatten dieselben doch nur für den letztern Bedeutung, weil die meisten Gewerbecproducte auch ohne Zoll der ausländischen Concurrenz überlegen waren. Etwas Aehnliches gilt von den meisten Rohstoffzöllen der B. Staaten, deren Ausfuhr 1850 zu 90·4 Proc. in Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft erfolgte, 1877/78 noch zu 82 Proc. (Ragel II, 451.)

§. 136.

B. Ausfuhrzölle und Verbote für Rohstoffe drücken den Preis derselben durch Abhaltung der Concurrrenz ausländischer Käufer.¹ Diesem Verluste der Rohproducenten steht auf die Dauer kein entsprechender Gewinn der Fabrikanten gegenüber. Vielmehr wird sich, wenn im Inlande wenigstens freie Concurrrenz herrscht, dem begünstigten Zweige wegen seines überlandesüblichen Gewinnes ein vermehrter Zufluß von Productivkräften zuwenden, aus dem benachtheiligten Zweige ein entsprechender Abfluß erfolgen, bis das landesübliche Niveau hergestellt ist.² Auch hier also das Endergebniß nur eine Umlenkung, nicht eine unmittelbare Vermehrung.^{3 4} (Bd. IV, I, §. 99.)

C. Bei Ausfuhrprämien hat man die bloße Rückerstattung der Steuern, welche in der, nicht eingetroffenen, Voraussetzung inländischen Verbrauches gezahlt worden sind (drawbacks), von der eigentlichen Beschenkung der Ausfuhr (bounties) zu unterscheiden. Jene hat weiter keinen [Zweck, als der Production einen Absatz im Auslande zu erhalten, den sie mit der Belastung durch die inländische Steuer nicht finden würde]. Ein wirkliches Opfer bringt hier Niemand. Sofern aber, wie im zweiten Falle, die Vergütung die wirkliche Belastung übersteigt, machen alle Steuerpflichtigen einer Klasse von Gewerbtreibenden ein Geschenk.⁵ Weiterhin aber wird auch den sämtlichen Consumenten ein höherer Preis der Waare aufgenöthigt, soferne der im Auslande zu erzielende Marktpreis einschließlich der Prämie den bisherigen inländischen Marktpreis übersteigt. Da nun die Productionskosten nicht gestiegen sind, so muß dieser überlandesübliche Gewinn der Producenten anderweitige Productivkräfte in den begünstigten Zweig locken, so daß auch hier das bleibende Resultat nicht sowohl ein höherer Gewinnjah der einzelnen Gewerbtreibenden ist, sondern eine Vergrößerung des Gewerbes selbst. Am besten steht sich zunächst das Ausland, welchem die Waare zu einem Schenkepreise geliefert wird.⁶ (Bd. IV, I, §. 105.) — Eine verwandte Bedeutung haben die Prämien, welche man nicht auf die Ausfuhr, sondern schon auf die Production einer Waare setzt. Entweder konnte das Gewerbe ohne Prämie nicht bestehen: dann ermuntert der Staat also zu einer verlustvollen Production, und je mehr producirt wird, um so stärker verliert die Volkswirthschaft. Oder aber das Gewerbe hielt sich

bereits ohne Prämie: dann wird der nun vermehrte Gewinn zu einer Vergrößerung führen; es wird eine Ausfuhr erfolgen, und nun alle Wirkungen einer Ausfuhrprämie eintreten.^{7 8}

¹ Die Lumpen in Schlesien um den vollen Betrag des österreichischen Ausfuhrzollens theurer, als in Böhmen. (Gutachten der deutschen Handelskammern zc. über die Erneuerung der Handelsverträge, 1876, S. 9.) Als die englischen Ausfuhrverbote auf Schottland ausgedehnt wurden, fiel der Preis der schottischen Wolle um etwa 50 Proc. (Ad. Smith W. of N. IV, Ch. 2.) Bei ausländischen Rohstoffen, deren Wiederausfuhr gehindert wird, kann der Zweck sehr verfehlt werden. Als England, um seine Färbereien zu heben, die Farbeneinfuhr ganz frei ließ, die Ausfuhr nur gegen hohen Zoll erlaubte (8. George I, c. 15), versahen die Importeurs den Markt immer etwas unter dem Bedarfe und erhöhten somit den Preis. Unter Heinrich VII. und Heinrich VIII. war der Ausfuhrzoll auf rohe Wolle 33—70 Proc., auf Tücher für Einheimische und Hanseaten unter 2 Proc., für Fremde unter 8 Proc. (Schanz I, 441.)

² Am längsten haben sich die Ausfuhrhemmnisse zu Gunsten der Bearbeitungsindustrie bei Lumpen, Asche und ähnlichen Waaren erhalten, welche nicht absichtlich producirt, sondern nur als Abfall einer anderweitigen Production oder Consumption gesammelt zu werden pflegen. „Negative Production“ nach Stilling Grundlehre der Staatswirtsch., 803: weil zu wünschen sei, daß von diesem Rohstoffe möglichst wenig producirt werde. Allein, je theurer z. B. die Lumpen, desto sorgfältiger werden sie doch gesammelt!

³ Als man das französische Verbot der Hansausfuhr auf den Elbafz erstreckte, nahm die Production von 60 000 auf 40 000 Ctr. ab. (Schwerg Landwirthschaft des Nieder-Elbafzes, 378 ff.) Peters M. Ausfuhrzoll von Hanf zu 27½ Proc. (1724) wurde schon 1729 als unpractisch auf 5 Proc. ermäßigt. (Stieda Russ. Zollpolitik in Jahrb. f. Ges. u. Verw. VII, 910 fg.) Friedrich M. verschärfte sein Verbot der Rohwollausfuhr bald dahin, daß auch kein Schaf ungeschoren ausgeführt werden sollte; und bei 1000 Ducaten Strafe durfte Niemand eine Schäferei eingehen lassen. (Preuß. Gesch. Friedrichs M. III, 43.) Hierher gehören übrigens auch die Kornausfuhrverbote, die ansehnliche Kapitalien zc. in den Gewerbefleiß drängen. Daß in England während des 16. Jahrh. die Ausfuhr von Korn verboten, die von Vieh, Wolle zc. erlaubt war, ist eine Hauptursache der vielen, damals beklagten Umwandlungen von Ackerland in Weide. Als 1666 die Ausfuhr des irischen Viehes nach England verboten wurde, bewirkte dieß zunächst große Noth in Irland, hernach aber ein Aufblühen des irischen Gewerbefleißes. (Hume History of England, Ch. 64.)

⁴ Sehr ähnlich muß es wirken, wenn einer Fabrik zc. das Recht erteilt wird, in einem gewissen Umkreise ihren Rohstoff allein aufzulaufen. Kurfürst August von Sachsen that dieß öfters: vgl. Falke Gesch. des Kurf. A., S. 190 bis 212. 345.

⁵ [Die Ausfuhrvergütungen haben eine große Bedeutung namentlich in Frankreich in Verbindung mit dem dort bis 1860 bestehenden Prohibitiv- und

Hochschutzzollsystem gehabt; Baumwollwaaren, Zucker. (Vergl. Die französischen Ausfuhrprämien, 1870; v. Kaufmann Die Zuckerindustrie, 1878.) In Deutschland haben die Zollvergütungen niemals eine große Rolle gespielt; Preußen kannte sie 1819 für Tabak, 1829 für Chocolate u. s. w. Die eigentliche Beschenkung der Ausfuhr wird da nicht Platz greifen, wo die Steuer nach dem Fabrikat bemessen wird, weil alsdann die wirkliche Belastung genau ermittelt werden kann. Sie zeigt sich dagegen, wenn die Steuer nach dem Rohstoff oder Halbfabrikat oder der Leistungsfähigkeit der Productionseinrichtungen umgelegt wird, weil man den auf dem Erzeugniß lastenden Betrag nie mit Sicherheit berechnen kann. So in Deutschland bei der Branntweindrennerei; bei der Zuckerindustrie in allen Staaten. (Vergl. im Hdb. d. Staatsw. I, 967.)] In England wurden 1742 die Ausfuhrprämien für Leinen durch einen erhöhten Eingangszoll auf Gambries zc. bestritten. (15/16. George II, o. 29.)

⁶ Wie die englischen A. P. englische Waaren mitunter in Deutschland wohlfeiler machten, als in England, s. Büsch Werke XIII, 82. So ist in Brasilien deutscher Rübenzucker mit Hülfe unserer Rückzölle wohlfeiler ausgedoten worden, als einheimischer Rohrzucker. (Wappaus Brasilien, 1430.) [Die erheblichen Beträge, die die europäischen Zuckerrübenländer an Prämien gewähren, kommen Großbritannien zu gut, wo der Zucker zollfrei eingeht und bei wohlfeilem Preise sein Consum steigt. (Ab. Wagner Finanzwissenschaft, 1886, III, 316—317.) Der Zuckerverbrauch beträgt in Großbritannien im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1889 ca. 320 Kilogramm pro Kopf der Bevölkerung, in Deutschland nur 78 Kilogramm. (v. Juransehel Uebersichten, 275.)]

⁷ Maria Theresia soll hierfür jährlich $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl. verwandt haben. (Sonnenfels Grundsätze II, §. 179.) England noch zwischen 1801 und 1813 insgesamt 6512170 Pfd. St. (Colquhoun Wohlstand, Nacht zc. überf. v. Fied I, 251.)

⁸ In der Sociétés d'Economie politique unter L. Say (Juni 1890) empfahl Brelay, statt des Zollschutzes die betreffenden Gewerbe direct mit einem Geldgeschenke zu unterstützen. Dann würde das Budget des Staates verdoppelt, die Steuern erhöht, aber es müßte nun auch jedermann, was die Sache koste.

§. 137.

Es wird hiernach schon begreiflich, wenn die sog. Freihandelschule, mit ihrer atomistischen Ueberschätzung des Individuums und Augenblickes,¹ alle jene Maßregeln des Gewerbeschutzesystems unbedingt verwirft.² Da solche wirklich zunächst den gedrückten Theilen des Volkes mehr schaden, als den begünstigten nützen, so beruhet ihre Einführung doch regelmäßig zunächst darauf, daß einzelne Klassen von Producenten ihr Privatinteresse besser verstehen und zu dessen Geltendmachung besser organisiert sind, als andere Producenten, und namentlich als die Consumenten.³ Wie ja überhaupt fast jeder Mensch sein Interesse als Producent noch lebhafter

empfindet, als sein Consumtionsinteresse, wegen der Zerstreung hier, der Concentrirung dort. Ad. Smith billigt Einfuhrhindernisse zur künstlichen Förderung eines Gewerbes nur in zwei Fällen. A. Wenn die militärische Sicherheit es gebietet. Darum nennt er die englische Navigationsacte, obschon er völlig einseht, daß sie England zwingt, seine eigenen Waaren wohlfeiler zu verkaufen, fremde Waaren theurer zu kaufen, „die weiseste vielleicht von allen englischen Handelsvorschriften“.⁴ B. Wenn der Einfuhrzoll nur so weit reicht, die besondere Steuer, welche auf das entsprechende inländische Product gelegt ist, aufzuwiegen. Smith bemerkt dabei mit Recht, daß eine allgemein härtere Besteuerung des Inlandes, die aber alle Productionszweige desselben gleichmäßig trifft, wie eine geringere Naturfruchtbarkeit wirke, also keine Ausgleichungsabgabe für den auswärtigen Verkehr nöthig mache.⁵

Wer nun aber von seiner eigenen Vernunft nur mäßig und eben darum von der Vernunft anderer Menschen und Zeiten billig denkt, der wird nicht glauben, daß ein System wie das des Gewerbefchuzes, welchem Jahrhunderte lang die größten Theoretiker wie Praktiker gehuldigt, ja das in gewissen Lebensaltern fast aller nachmals hoch entwickelten Völker geherrscht hat, lediglich aus Irrthum oder gar Betrug hervorgegangen sei.⁶ [Es giebt doch zu denken, daß die Lehren der Freihandelschule nirgendwo, mit Ausnahme von Großbritannien, dauernd praktisch bethätigt worden sind, vielmehr immer wieder die schutzöllnerischen Ideen erneut zum Durchbruch und Siege gekommen sind. Man kann daraus entnehmen (Veris), daß die kapital- oder bodenbesitzenden Unternehmer zu allen Zeiten größere Vortheile im Schutzsystem als im Freihandel gefunden haben. In England ist das nicht der Fall gewesen, weil dort das Handelskapital, dessen Interesse freilich nach entgegengesetzter Richtung geht, eine solche Macht besitzt, daß seine Stimme bei der Entscheidung in's Gewicht fiel. Tadelnswerth bleiben nur die Uebertreibungen des Schutzsystems, die] theils durch unpassende Generalisirung von Seiten der Doctrinäre, theils durch Habgucht der Privilegirten und Trägheit der Staatsmänner vorgekommen sind.

¹ Daß übrigens die extreme Schutzöllnererei nicht weniger zu Atomismus und Materialismus neigt, wie das entgegengesetzte Extrem, bewies die dänische Regierung, die 1760 ff. verordnete, es sollten jährlich Weiber aus den Zucht-

Häusern nach Finnmarken geschickt werden, um die dortigen Frauen im Spinnen und Weben zu unterrichten. (Thaarup Dän. Statist. II, 2, 24.) Selbst ein Mann wie Sir J. Stuart rieth, im Interesse der Ausfuhr den Lohn der Arbeiter auf das physisch Nothwendige herabzubringen. (Principles II, Ch. 21.)

2 Schon früher Sassetti Ragionamento sopra il commercio fra i Toscani e i Levantini, 1577; vgl. Gobbi La concorrenza estera e gli antichi economisti Italiani, 1884, 19 ff. P. de la Court hat bei seiner Handelsfreiheit nicht sowohl das Interesse der Consumenten, am allerwenigsten der ganzen Welt, sondern des Handelsstandes im Auge: vgl. Ztschr. f. Staatsw. 1862, S. 373. Aehnlich Sir J. Child Discourse of trade, 1690; wogegen D. North Discourses upon trade (1691) als Freihändler im heutigen Sinne des Wortes bezeichnet werden kann: „durch Staatsmaßregeln sei noch kein Volk reich geworden, sondern Friede, Fleiß und Freiheit sind es, die Handel und Reichthum verschaffen, nichts Anderes.“ (Postscr.) Auch Davenant eifert energisch wider die Sucht eines Volkes, Alles selbst zu produciren, nur verlaufen zu wollen u.; ihm sind recht wenige Handelsgesetze ein Zeichen, daß der Handel blühet. (Works I, 99. 104 ff. V, 379 ff. 387 fg.) In Frankreich warnte der Deputirte von Lyon bald nach Colbert's Tode gegen dessen Grundsatz, que la France pouvait se passer de tout le monde; es sei kein Handel mehr, wenn man von anderen Völkern bloß Geld und keine Waaren beziehen wolle. (Clement Hist. du système protecteur, 292.) Fenelon's Aneignung gegen Aus- und Einfuhrzölle (vgl. Télémaque, L. III. XII.) ist ein Theil seiner allgemeinen Opposition gegen das Siècle de Louis XIV. Die Ansicht der Physiokraten (La police du commerce intérieur et extérieur la plus sûre, la plus exacte, la plus profitable à la nation et à l'état consiste dans la pleine liberté de la concurrence: Quesnay Maximes générales, No. 25. Laissez aller et laissez passer; le monde va de lui même: Mercier de la Rivière (Ordre naturel), hängt unmittelbar zusammen mit ihren tiefsten Grundbegriffen vom produit net und impôt unique. [Die erste Hälfte jenes Satzes ist nach Tuden (Die Régime Laissez faire etc., 1886) zuerst in Colbert's Zeit von Legendre aufgestellt, nachher besonders von d'Argenson (gestorben 1757) weiter entwickelt. Die zweite hat dann Gournay hinzugefügt.] Türgot macht gegen Schutzzölle namentlich das Interesse der Arbeiter geltend, für welche kein Ersatz möglich sei, während sonst ein Gewerbe durch seine Begünstigung ähnlich gewinne, wie es durch die Begünstigung anderer verliere. (Sur la marque de fer: I, p. 376 ff. Daire.) Sehr wichtig J. B. Say Traité I. Ch. 17. Bentham ruft der Staatsgewalt zu: be quiet! Die Industrie verlange von ihr nur dasselbe, was Diogenes von Alexander wünschte. (Manual of political Economy: Works, III.) „Die so laut nach Schutzzoll schreien, sind theils Unbesonnene, welche die Folgen schlechter Speculationen zu vermeiden wünschen, theils Kluge Leute, welche den überlandesüblichen Gewinn der ersten Jahre genießen möchten. (Rossi Cours II, L. 12.) Bastiat verspottet die Schutzzöllner durch eine Bittschrift der Lichtzieher, Lampenfabrikanten u., daß zur Hebung ihres Gewerbes und mittelbar fast aller übrigen die mächtige ausländische Concurrenz der Sonne von allen Häusern möchte fern gehalten werden. (Sophismes écon., Ch. 7.)

Ihm ist das Schutzsystem geradezu das System des Mangels, die Handelsfreiheit das System des Ueberflusses. (Ch. I.) Die Nationalökonomie würde ihren praktischen Beruf erfüllt haben, wenn sie durch allgemeine Handelsfreiheit alle Reste jenes Systems beseitigt hätte, welches die fremden Waaren ausschließt, weil sie wohlfeil sind, d. h. eine grande proportion d'utilité gratuite einschließen. (Harmonies, p. 174. 306.) Cobden's Lieblingsausdruck: free trade the international law of the Almighty! (Polit. Writings II, 110.) R. Z. Zachariä nennt das Schutzollsystem eine Vorstufe des Communismus (Staatsw. Abh., 100), schon weil es fast immer zur Uebervölkerung führe; Viss's System eine staatswirthschaftliche Lächerlichkeit. (Vierzig Bücher vom Staate VII, 23. 92.) Zu den naivsten Freihändlern gehört Bülow, in dessen „Güterwelt“ es ganz „naturgesetzlich“ zugehen soll, und namentlich gar „kein Unterschied zwischen Aus- und Inland besteht“. (Staatswirthsch. Lehre, 1835, 319. Staat und Industrie, 1834, 71.)

³ Unter den vielen, oft wunderlichen Reden, womit Gewerbetreibende ihren Antrag auf Schutzölle zc. zu begründen pflegen, sind folgende besonders charakteristisch. Der langjährige Kampf der englischen Fabrikanten gegen die ostindische Compagnie seit der letzten Zeit des 17. Jahrh.: vgl. Pollexfen England and East-India inconsistent in their manufactures (1697), wogegen Davenant im Auftrage der Compagnie seinen Essay on the E. I. trade (1697) schrieb. Verbot der ostindischen Waaren: 11 & 12. Will. III. c. 10. Nov. 1712 G. for the encouragement of arts, wodurch jede Elle nicht im Lande producirten Calicos mit 3 D. besteuert wurde! Der Streit hörte erst um die Mitte des 18. Jahrh. auf, als Indien durch die englischen Maschinen überflügelt war. — Die Bitt 1785 an Aufhebung der Zollschranken gegen Irland arbeitete, erklärten englische Fabrikherren, u. A. Robert Peel, sie würden als dann gezwungen sein, ihre Fabriken zum Theil nach Irland überzusiedeln! (Macculloch Literature of polit. Economy, p. 55.) Kampf der österreichischen Fabrikanten gegen die zollfreie Rückkehr der gebrauchten Kornsäcke. (Zaucher's Vierteljahrsschr. 1875, III, 135.) „Beschließen Sie heute, keinen Rohseisen- und Fabrikatzoll einzuführen, so hört die deutsche Eisenindustrie morgen auf.“ Das Interesse für die keines Schutzes bedürftigen Exportgewerbe „Größenwahn“ genannt, „Leidenschaft für den Weltmarkt ohne genügende Unterlage“. Solche Extravaganzen scheinen selbst auf dem deutschen Reichstage (1879) vorgekommen zu sein. Von Fabrikanten, die ewig klagen, aber doch „von Verlust zu Verlust Millionäre werden“: Walder a. a. D., 475. Say erzählt von einem Antrage der Parceller Filzhutmacher, die ausländischen Strohhüte zu verbieten. (I. c.) Jetzt führen die Eisäffer viel Garn nach Frankreich, wo sie Zoll bezahlen müssen: während sie früher oft behauptet haben, ohne Schutz mit den Engländern nicht concurriren zu können.

⁴ W. of N. IV, Ch. 2. Hier kann das Verhältniß der Kosten zu dem unmittelbaren Ertrage ebenso wenig entscheiden, wie bei Truppenübungen oder Festungsbauten: vgl. §. 91. Ad. Smith läßt aus demselben Grunde auch die englischen Ausfuhrprämien für Segeltuch und Schießpulver gelten. (IV, Ch. 5.) Neuerdings hat indeß Bülow (Staatswirthsch. Lehre, 339. Staat und Industrie, 220 fg.) diese ganze Ad. Smith'sche Ausnahme bestritten!

⁵ So kurzichtig es ist, wenn unsere Schutzöllner immer darauf verweisen, daß der Ausländer unsere Steuern nicht bezahle (aber die seines eigenen Landes, von denen wir frei sind!): so muß unsere allgemeine Wehrpflicht und unser Kinderschutz doch z. B. gegenüber Belgien wirklich sehr beachtet werden. Diejenigen Gewerbe freilich, welche den größten Theil ihres Erzeugnisses exportiren, werden durch *droits compensateurs* schwerlich entschädigt, während die nur für den innern Markt arbeitenden Gewerbe dadurch vielleicht ihre ganze Steuerlast auf die Consumenten abwälzen können. (Leroy Beaulieu *Science des Finances* I, 608.)

⁶ Von Say *Cours pratique* III, 330 werden freilich solche historische Köpfe *pauvres gens* genannt.

Weitere erzieherische Wirkungen des Gewerbeschutzesystems.

§. 138.

Die Opfer, welche das Schutzsystem dem Volksvermögen un-mittelbar auflegt, bestehen in Producten, von denen bei gleicher Anstrengung der Productivkräfte weniger hervorgebracht und genossen werden, als der freie Handel verschaffen würde. Es ist aber möglich, dadurch neue Productivkräfte zu bilden, schlummernde zu wecken, die auf die Dauer viel mehr werth sein können, als jene Opfer. Wer möchte die wohlfeilste Erziehung immer die vortheilhafteste nennen?¹ Nur durch Ausbildung auch des Gewerb-fleißes wird die Volkswirthschaft reif. (Wb. II, §§. 21 fg.) Der bloße Ackerbaustaat kann weder an Volks- und Kapitalmenge, ge-schweige denn an Arbeitsgeschicklichkeit und Kapitalenergie dieselbe Stufe erreichen, wie der gemischte Ackerbau- und Gewerbestaat, noch auch nur einmal seine Naturkräfte so vollständig ausnutzen.² Wie manche Steinkohlenflöße,³ Wasserfälle, Mußestunden⁴ und technische Geistesanlagen sind im bloßen Ackerbaustaate fast gar nicht zu verwerthen! Wenn also das Schutzsystem die Gründung eines nationalen Gewerb-fleißes wesentlich befördern könnte, wohl gar erst möglich machte: so wäre das anfänglich damit verbundene Opfer wie das Opfer des Saatkorns zu betrachten,⁵ das sich freilich auch nur unter drei Voraussetzungen rechtfertigt. Das Saatkorn muß keimfähig, der Boden fruchtbar und gehörig bestellt, die Jahreszeit günstig sein.^{6 7}

¹ Ist Nationales System der polit. Oekonomie, Kap. 12 stellt zwei Guts-besitzer neben einander, von denen jeder 5 Söhne hat und jährlich 1000 Thlr. sparen kann. Der eine erzieht seine Söhne zu Bauern, legt aber seine Erspar-

nisse auf Zinsen; der andere läßt zwei Söhne zu rationalen Landwirthen ausbilden, die übrigen zu intelligenten Gewerbetreibenden, freilich mit Kosten, die ihm keine sonstige Kapitalbildung ermöglichen. Welcher von beiden hat für das Ansehen, den Reichthum u. seiner Nachkommen besser gesorgt: der Anhänger der „Theorie der Tauschwerthe“ oder der „productiven Kräfte“?

² Die Grundrente von Gr. Bolton in Lancashire wurde 1692 auf 169 Pfd. St. jährlich geschätzt, 1841 auf 98 916. (S. Ashworth.)

³ Der jetzt so reiche Töpfereidistrict in Staffordshire galt in seiner bloß landwirtschaftlichen Zeit einfach als sehr unfruchtbar. Vgl. S. 109.

⁴ Blinde Freihändler setzen gerne voraus, daß jeder arbeitsfähige Mensch von selbst immer voll beschäftigt sei; während die Trägheit sich doch oft über die Vergeudung ihrer Ruhestunden vor sich selbst damit entschuldigt, daß ein lohnender Absatz der etwanigen neuen Producte unwahrscheinlich, wenigstens ungewiß. Vgl. J. Möser P. Ph. I, 4; Krönke Steuerwesen (1804), 324. 328 fg. und schon den ersten deutschen Recensenten von Ad. Smith bei Koscher Gesch. d. N. Del. in Deutschland II, 599. Ganz besonders geht vom Gedanken voller Beschäftigung und Ausbildung des Volkes Montchrétien aus, mit dessen Schuttsysteme Michélieu wesentlich übereinstimmte. Nous chômons en languissant, nous languissons en chômant. (Economie polit., 1615, Commerce. 50 fg.) Auf ihn paßt die gewöhnliche Vorstellung von Mercantilismus durchaus nicht. Man vgl. sein glänzendes Lob der Eisenindustrie. (70 fg.) Ueberhaupt Dupal in den Comptes R., Vol. LXXXV fg.

⁵ List erinnert an den Stenographieschüler, der zunächst langsamer schreibt, als er bisher gewohnt war.

⁶ Geseht, ein Land hätte bisher für 10 Mill. Thlr. Korn producirt und davon für eine Million als Gegenwerth fremder Fabrikate ins Ausland geschickt. Jetzt gründet es durch Schutzzölle einheimische Fabriken, wobei etwa ein Kohlenlager, Wasserfälle u. verwerthet werden. Die Fabrikarbeiter verzehren fortan das Korn, das früher ausgeführt wurde. Natürlich geht eine solche Umleitung nicht ohne Verlust vor sich, der aber aufhört, sobald die einheimische Industrie der verdrängten ausländischen ebenbürtig geworden ist. Und dann erscheinen die inzwischen nutzbar gewordenen Kräfte als reiner Gewinn. List hob nicht selten hervor, daß eine Consumtion von 70 000 einheimischen Gewerbetreibenden für den deutschen Landbau ebenso viel bedeutet, wie Alles, was er 1833–66 nach England ausführen ließ. (Zollvereinsblatt 1843, Nr. 5.)

⁷ In Deutschland ist der Freihandelslehre Ad. Smith's, der übrigens durchaus kein blinder Manchestermann war, vielmehr das Wahre im Mercantilsysteme wohl begriffen hat (vgl. in seiner Kritik der Physiokratie: W. of N. IV. Ch. 9, p. 292 fg. Bas.), zu jeder Zeit widersprochen worden. Schon 1777 jagt der erste größere Recensent, Feder, manche Fremdwaa ren ließen sich doch wirklich ohne Schaden entbehren, und Gewerbe, die erst mit der Zeit ihren Unternehmer entschädigen, dann aber sehr gemeinnützig sind, würden nicht immer ohne besondere Begünstigung angefangen. (Koscher Gesch. der N. Del. II, 599.) Krönke Steuerwesen, 324 ff. spricht bereits von Erziehungsversuchen der Gewerbe durch Steuerbegünstigung: „wenn unter zehn auch nur einer gelingt, so wäre das für großen Gewinn zu achten.“ Kejnlich Stein, welcher die Erziehung durch ein

Schutzsystem mit Zugugesetzen vergleicht. (Perk's Leben St.'s II, 461 ff.) Haupt-
sächlich stützen sich die neueren Schutzzöllner auf das Interesse für die Selbst-
ständigkeit des Landes, gerade so wie die Freihändler auf dasjenige für die Selbst-
ständigkeit der Individuen. Ab. Müller mit seiner organischen Auffassung bekämpft
die Voraussetzung eines bloß mercantilen Weltmarktes, wo alle im auswärtigen
Handel beschäftigten Kaufleute eine Art von Republik ausmachen (Duesnay);
er verwirft aus nationalen Gründen ebenso die allgemeine Handelsfreiheit, wie
das nahe damit verwandte Universalrecht: obgleich er als Gegenmittel weniger
an Schutzzölle denkt, sondern an die geistige Pflege der Nationalität im All-
gemeinen (Elemente der Staatskunst I, 283. 107. II, 290. III, 215. II, 240.
258.) Nach Sörgel (Memorial an den Kurf. v. Sachsen, 1801) ist der Handels-
zwang durch Aus- und Einfuhrzölle nützlich für die Kinderjahre der Manufactur,
nachher schädlich, weil demjenigen, der gar keine Concurrenz zu fürchten hat,
der kräftige Sporn zur Vervollkommenung fehlt. (67.) P. Kaufmann, der
Gegner der Smith'schen Bilanztheorie, verlangt mäßigen Schutz gegen die sonst
unwiderstehlichen Vortheile der schon entwickelten Industrievölker. (Unter-
suchungen, 1829, I, 98 ff.) Wohl der größte Vertreter dieser Richtung ist
Fr. List, mit viel geschichtlichem Sinne, doch wenig geschichtlicher Gelehrsamkeit
und in den Formen eines geistreichen Journalisten. Der Freihandelschule
wirft er bodenlosen Kosmopolitismus, todtten Materialismus und desorgani-
sirenden Individualismus vor. In der Entwicklung der Völker unterscheidet
er fünf Stufen: Jägerleben, Hirtenleben, Ackerbau, Agrikultur-Manufactur-
periode, Agrikultur-Manufactur-Handelsperiode; und verlangt für den Ueber-
gang von der 3. zur 4. die Staatshilfe bei Pflanzung der Manufacturkraft,
durchweg im engsten Zusammenhange mit Abschwächung des Feudalismus und
der Bureaucratie, Zunahme des Mittelstandes, Macht der öffentlichen Meinung,
zumal der Presse, Stärkung des Nationalbewußtseins nach Innen wie Außen.
Vgl. meine Recension in den Gött. gelehrten A. 1842, Nr. 118 ff., die nach
Häußer (List's Leben, 282. 287) „einsichtsvoll, billig und durch unbefangene
Würdigung der praktischen Bedeutung List's ausgezeichnet“ ist. Ueber List's
Aehnlichkeit und Unähnlichkeit mit Ab. Müller s. Roscher Geschichte der N. Def.
II, 975 ff. v. Thünen's selbständige Vertheidigung der Schutzzölle: Isolirter
Staat II, 2, 81. 92 ff. 98. Leben, S. 255 fg. Der Socialist Marlo (Weltökonomie
I, Kap. 9. 10) unterscheidet Gemeinproducte, welche in jedem gehörig entwickelten
Lande gleich gut erzielt werden können, und Sonderproducte, wie Kaffee,
Wein &c. In Betreff jener stimmt er mit List überein, dieser mit Smith. Der
Schutzzoll bewirke einen Zwang für die Conumenten, von ihren Genüssen etwas
abzubrechen, und dieß nun auf Anschaffung von Productionswerkzeugen, Ein-
übung von Productionsgewohnheiten, überhaupt Kapitalbildung zu verwenden.
Dabei sollen die Ausländer von der Benutzung der einheimischen Naturkräfte
abgehalten, ja wo möglich Inländern zur Benutzung der ausländischen verholpen
werden. Freilich setzt M. ebenso einseitig voraus, wie die Smithianer das
Gegentheil, daß ohne den Zoll die betreffenden Arbeiter gar nicht beschäftigt
wären; er hat aber darin Recht, daß fruchtbarste Anwendung und vollste Be-
schäftigung der Arbeitskräfte einander ersetzen. Tizja's Wunsch eines Einfuhr-
zolles auf rohe Wolle (1886) ist der grellste Gegensatz gegen den List'schen Er-

ziehungsgedanken, da ja das Schaf bekanntlich „der Kultur weichen“ muß. (Ab. II, §§. 86. 179 fg.) — In Frankreich hatte schon Ferrier Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce (1808) das Napoleonische Continentsystem vertheidigt. Sehr wichtig Ganilh, der französische List: Théorie de l'Economie politique (1822), welcher die Volkswirtschafts zweige an Productivität umgekehrt abstuft, wie Ab. Smith, und nun das Schutzsystem für die minder entwickelten Völker nöthig findet, damit diese nicht bloß auf die unvortheilhaftesten Kapitalverwendungen beschränkt werden. (II, 192 ff.) Namentlich sei dadurch eine größere Bevölkerung möglich. (248 ff.) Ähnlich Suzanne Principes de l'E. polit., 1826. Ferner G. Richelot, der Uebersetzer List's. M. Chevalier, der für das heutige Frankreich so gewiß den Freihandel empfiehlt, billigt gleichwohl das System Cromwell's und Colbert's für ihre Zeit und noch lange nachher durchaus (Examen du système commercial connu sous le nom du système protecteur, 1851, Ch. 7): eine Ansicht, von der Perin meint, daß sie jetzt von allen écrivains sérieux getheilt werde. (Richesses dans les sociétés chrétiennes, 1861, I, p. 510.) Dumesnil-Marigny Les libre-échangistes et les protectionnistes conciliés (1860) begründet sein Schutzsystem namentlich darauf, daß es den Gelbwerth eines Volksvermögens zum Schaden anderer Völker sehr heben könne, zumal durch Verwandlung von Agrikulturarbeiten in die, nach Gelbe berechnet, viel productiveren Gewerbearbeiten. Der Gebrauchswerth aller Volksvermögen sei freilich bei voller Handelsfreiheit am größten. — In Rußland fordert Cancrin, daß jedes Volk in allen Hauptbedürfnissen, zu deren Hervorbringung es wenigstens eine mittlere „Opportunität“ hat, einigermaßen unabhängig sei; namentlich da alle Kultur, selbst das höhere Aufblühen des Ackerbaues, von den Städten ausgehen muß (Weltreichthum, 1821, 109 ff. Oekonomie der menschl. Gesellschaften, 1845, 10. 235 ff.) — Amerikas angesehenster Schutzpölnner ist Hamilton (Report on the subject of manufactures presented to the house of representatives 5. Dec. 1791). Sein Hauptgesichtspunkt ist der, einen heimischen Markt für Ackerbauproducenten zu sichern. Er denkt auch nur an Verarbeitung einheimischer Rohstoffe und für den einheimischen Bedarf, wie man aus seiner Abwägung der Vortheile Amerikas und der fremden Staaten deutlich ersieht Jefferson's Wort, daß sich der Gewerbtreibende an der Seite des Ackerbauers niederlassen müsse, leitet zu Peshine Smith (Manual of polit. Economy, 1853, Ch. 7. 8), mehr noch zu Carey über, welcher dasselbe mit ermüdender Unermüdblichkeit wiederholt: früher namentlich aus dem Grunde, die machine of exchange nicht zu kostspielig werden zu lassen, nachher mehr aus dem Liebig'schen Streben, die Bodenereschöpfung zu verhüten. Er malt wohl aus, wie der ostindische Producent und Consumant von Baumwolle nur durch eine zollbreite Schiffbrücke, die über England führt, mit einander verbunden sind. (Principles of social science I, 378.) Guter Boden und gute Häfen sind für ein Land wie Carolina unter Herrschaft des Freihandels das größte Unglück, weil es dadurch zum „Ackerbaulande“, d. h. Ausfuhrungsobjecte wird. (I, 373.) Wer in irischer Weise allmählich seinen Boden exportirt, der wird damit endigen, sich selbst exportiren zu müssen. E. möchte die Kolonien zwingen, sich von vorn herein wie alte Länder zu halten. Gilt in Jowa das Korn 25 Cts, in Liverpool 1 Doll., wofür dann 20 Ellen

Rattun zurückkommen, so erhält der Jowa'sche Landmann davon wegen der Transportkosten etwa nur 4; ihm würde es also durchaus nicht schaden, wenn er seinen Rattunbedarf von einem Nachbar entnähme, der viermal so theuer producirt, wie der Engländer. Naturwissenschaftliche Analogien, wie z. B. daß jeder Organismus, je tiefer er steht, um so mehr Gleichartigkeit seiner Theile besitzt; dann ferner eine tiefe Abneigung gegen Centralisation, auch wohl Haß gegen England wirten bei C.'s Empfehlung des Schutzesystems zusammen, das in den Ver. Staaten wohl das „amerikanische“ heißt, als Gegensatz des (von Webster gegen Calhoun, von Jackson gegen Clay vertretenen) „britischen“. — Uebrigens gestattet auch J. St. Mill Principles V, Ch. 10, 1 vorübergehend Schutzölle in hopes of naturalizing a foreign industry, in itself perfectly suitable to the circumstances of the country. Peel's College G. Smythe äußerte 1847 zu Canterbury, als Amerikaner (citizen of a young country) oder Franzose (citizen of an old country with its industry undeveloped) würde er Protectionist sein. (Colton public economy, p. 81.) Selbst Huskisson gab in einer Rede von 1826 zu, daß England im 17. Jahrh. durch sein Schutzsystem sehr gefördert worden sei; noch immer würde er für dessen Beibehaltung stimmen, wenn keine Repressalien zu fürchten wären. Haben sich im Ganzen die Franzosen und Engländer theoretisch viel weniger vom unbedingten Laissez aller frei gemacht, als die Deutschen, so hängt das wohl damit zusammen, daß in Frankreich jene Lehre Befreiung von der brüderlichen Staatsallmacht verhieß, England aber im Gefühl seiner wirthschaftlichen Ueberlegenheit die ihm drohende Uebervölkerung und Kapitalplethora auf andere Länder abzuleiten hoffte. (Neurath Essays, 281.) Praktisch freilich konnte noch unter Napoleon III. eine Steigerung des Gewerbeschutzes von der Regierung allein verfügt werden, eine Milderung in der Regel nur durch förmliches Gesetz. (Vgl. Hoch Frankreichs Finanzverwaltung, 280.)

§. 139.

A. So lange ein Volk zwar politisch selbständig, aber wirthschaftlich noch ganz roh ist, steht es sich am besten bei voller Handelsfreiheit nach Außen, weil diese am schnellsten die Reize, Bedürfnisse und Befriedigungsmittel der höhern Kultur einwirken läßt.¹

B. Der weitere Fortschritt, selbst einen Gewerbefleiß zu entwickeln, kann freilich durch die ganz ungehinderte Concurrenz des schon entwickelten ausländischen Gewerbefleißes ungemein erschwert werden. Die Gewerbetreibenden im alten Industrielande sind denen im neuen jedenfalls überlegen an Kapitalreichtum und Niedrigkeit des Zinsfußes, an Geschicklichkeit der Unternehmer und Arbeiter, meist auch an Achtung und Interesse, welche das ganze Volk dem Gewerbefleiß widmet;² während in dem bisher bloß ackerbauenden Lande nur zu häufig eine Geringschätzung der Industrie

herrscht, welche die jungen industriellen Talente zum Auswandern treibt. Wie oft haben die Engländer ihre auswärtigen Nebenbuhler durch zeitweiliges Niederhalten der Preise erstickt.³ Selbst bei gleicher Naturanlage wäre dem Kampfe der beiden Industrien ein ähnliches Ende vorauszusagen, wie dem Kampfe eines hoffnungsvollen Knaben mit einem athletisch ausgebildeten Manne.⁴ Nun gar die Fälle, wo das höher entwickelte Volk zugleich die günstigere Natur besitzt: wie z. B. England seine unvergleichliche Welthandelslage vor Rußland voraus hat, die ihm für alle fernen Länder ohne Activhandel einen monopolähnlichen Vorzug einräumt; ferner seine herrlichen Häfen, Ströme, seinen wohlgelegenen Reichtum an Eisen und Steinkohlen zc. Am schwersten wiegen jene Vortheile schon der bloßen Priorität, wenn eine hohe Ausbildung aller Transportmittel den natürlichen Schutz der Abgelegenheit fast beseitigt, und zugleich eine gewisse Universalität der Mode, welche doch in der Regel von den höchst kultivirten Völkern beherrscht wird, die nationalen und localen Geschmacksverschiedenheiten, die nur eine nationale oder locale Production befriedigen könnte, veralten läßt. Unter solchen Umständen wäre es möglich, daß ein ganzes Volk einem früher entwickelten gegenüber fort und fort nur als plattes Land fungirte, diesem letztern die Rolle des Gewerbe- und Stadt- lebens fast ausschließlich überlassend.⁵ Ein weise geleitetes Schutzsystem könnte hiervor bewahren, dessen zeitweilige Opfer sich da rechtfertigen, wo von den Factoren gewerblicher Production einige zweifellos vorhanden sind, aber unbenußt bleiben, weil andere sich wegen der bloßen Posteriorität des Volkes nicht bilden können.⁷ — Mit dem Scheltwort „Treibhauspflanze“ sollte man da zurückhalten, wo es sich nur um einen vorübergehenden Schutz handelt, in der vollen Absicht und Voraussicht, daß der erwachsene Baum allem Winde, Regen und Sonnenscheine der freien Concurrrenz preisgegeben werden soll.^{8 9} Das Bedürfniß wirthschaftlicher Vielseitigkeit, welche dem Volke anezogen werden muß, zeigt sich besonders dringend in Zeiten langwieriger Kriege. Hier wird der Irrthum so vieler Freihändler am deutlichsten widerlegt, als wenn sich verschiedene Staaten ebenso zu einander verhielten, wie die verschiedenen Provinzen desselben Staates.^{10 11}

[In seiner weiteren Entwicklung wird übrigens der einseitige Industrieschutz zu einem Solidarschutzsystem, das alle Productionen-

interessen, namentlich auch die Landwirthschaft, gefördert wissen will. Da handelt es sich nicht nur darum, die Einfuhr von Getreide, Vieh, Holz, Wolle u. s. w. zu Gunsten der einheimischen Erzeugung dieser Stoffe einzuschränken, sondern auch Schifffahrt und Handel verlangen Berücksichtigung. Man macht bei den auf fremden Schiffen oder zu Lande eingeführten Waaren Zollzuschläge, erhebt differentielle Tonnengelder, behält die Schifffahrt nach und von den Kolonien dem Mutterlande vor u. dgl. m. Auch dieses System läßt sich theoretisch durchaus rechtfertigen. Denn der Landwirthschaft, die durch künstliche Beförderung der Industrie leicht leidet, weil ihr die Arbeitskräfte entführt werden, kommt im nationalen Wirtschaftsleben für die Entfaltung vorhandener Productivkräfte die gleiche, wenn nicht größere Bedeutung als dem Gewerbetreiben zu. Wie sich die Sachlage für die große Masse der nichtbesitzenden Arbeiter gestaltet, ob vortheilhaft oder schädlich, hängt von sehr vielen Factoren ab und dürfte nach den besonderen Verhältnissen in jedem Lande sich anders zeigen.^{12]}

¹ Neurath Volkswirthsch. und socialphilosoph. Essays (1880), 310 erinnert an die Erziehung der Einzelnen, wo das Kind völlig receptiv ist, der Jüngling, um seine geistige Selbstständigkeit zu sichern, sich eine Zeitlang in sich selbst zurückziehen muß, was der Mann nicht nöthig hat.

² Welchen Vortheil hat es dem englischen Gewerbfleiß und Handel gewährt, daß hier der Staat schon so lange die Vertretung seiner Unterthanen im Auslande, die Erweiterung ihres Absatzes zc. für eine Ehrensache hielt!

³ Hume brauchte hierfür in der Parlamentsitzung von 1828 den Ausdruck: strangulate. Schon 1815 hatte Brougham gesagt: it was well worth while to incur a loss on the exportation of English manufactures, in order to stifle in the cradle the foreign manufactures. Der Report des Unterhauses über den Zustand der Minendistricts (1854) spricht von den großen Verlusten, oft in 3—4 Jahren 3—400 000 Pfd. St., welche die Arbeitsherren freiwillig in schlechter Zeit übernehmen, um die fremden Märkte zu behaupten.

⁴ Neurath a. a. O., 297 findet auch in der Natur durchaus keinen ganz ungehinderten Concurrenzkampf: ein reifer Sperling könne ein Adlerrei zerstören.

⁵ Auch vor Ausbildung des Maschinenwesens konnte das Uebergewicht der vornehmsten Industriemacht lange nicht so drückend sein, wie nachher, zumal in den hoch entwickelten Handelsländern immer der Arbeitslohn hoch steht. (List Zollvereinsblatt 1843, Nr. 44. 1845, Nr. 50 ff.)

⁶ Wenn die Römer ein Gewerbeland erobert hatten, so nahm dessen Industrie in Folge des größern Absatzes gewöhnlich einen höhern Aufschwung; dagegen sind solche Länder, welche vorher noch keinen Gewerbfleiß hatten, auch nach der Eroberung meist bloße Rohproducenten geblieben. Hiermit verwandt ist die Erscheinung, daß von Natur nicht begünstigte Landschaften im M. Alter

weit weniger zurück waren, als heutzutage. (Bd. II, §. 34.) Entvölkerung von Sutherland, als die Gewöhnung an englische Waaren, der Absentismus zc. die dortigen Wirtschaftsverhältnisse dem Weltverkehr geöffnet hatten! Vgl. die Schilderung des Elendes von Mitchellstown, seit der Graf von Ringstown aufgehört hatte, jährlich 40 000 Pfd. St. daselbst zu verzehren: Inglis Journey through Ireland, 1835, I, 142. Die I. Untersuchungscommission der Roth im Speffart 1852 zeigte, wie die selbstgemachte Hauskleidung dort abgekommen, die in Waldgegenden so zweckmäßigen Holzschuhe mit ledernen vertauscht seien. Dieß Lernen neuer, fremdländischer Bedürfnisse in einer Gegend, welche zur Industrie mit großem Abfaze doch nicht paßte, hat die Roth sehr befördert. Sobald eine solche Gegend ein selbständiger Staat ist, würde ein Schutzsystem angezeigt sein.

⁷ „Soll der Förster zuwarten, bis der Wind im Laufe von Jahrhunderten den Samen aus einer Gegend in die andere trägt, und auf diese Weise öde Heiden in dichte Wälder verwandelt werden?“ (List Ges. Schriften III, 123 fg.)

⁸ Sehr gut bemerkt List, daß sonst auch unsere meisten Obstbäume, Weinstöcke, Hausthiere „Treibhauspflanzen“ wären. Ja selbst die Menschen werden in den „Treibhäusern“ der Kinderstube, Schule zc. erzogen. (Zollvereinsblatt 1843, Nr. 36.) Die Handelsfreiheit einem Winde verglichen, der ein schwaches Feuer ausweht, ein starkes anschürt. (Neurath a. a. O., 291.)

⁹ Daß ein posteriores Volk bei voller Handelsfreiheit gar niemals im Stande wäre, einen eigenen Gewerbefleiß zu gründen, behaupte ich durchaus nicht. Vgl. die Liste von Gewerben, die ohne Zollschutz eine solche Blüthe erlangt haben, daß sie fremde Märkte versorgen konnten, bei Rau Lehrbuch II, §. 206 a. Aber wenn man so häufig die Schweiz hierfür citirt (J. Bowring On the commerce and manufactures of Switzerland. 1836), so vergißt man die vielen günstigen Verhältnisse anderer Art, welche hier zur Hebung des Gewerbefleißes zusammenwirkten: eine dreihundertjährige Neutralität während der französischen Hugenottenkämpfe, des dreißigjährigen Krieges, der Kriege Ludwigs XIV. und Friedrichs M.; in Folge davon keine Militärbudgets, wenig Steuern und Staatsschulden zc. Dazu früher die vielen Reisläufer, nachmals die fremden Reisenden.

¹⁰ Vgl. Bd. I, §§. 99. 199. Wie auch der Freihandel in Hollands bester Zeit mehr völkerrechtliches als volkswirtschaftliches System war, so ist nachher das holländische Schutzjollwesen allmählich aus Kriegsverböten erwachsen, worauf im Frieden die neu gegründete Industrie nicht preisgegeben werden sollte. Zuletzt, in der Zeit des Sinfens, trachteten dann mit sonderbarer Logik fast alle Gewerbe nach Schutz, selbst das ursprünglichste, naturwüchsigste, die Fischerei. (Laspeyres Gesch. der volksw. Ansch., 134 ff. 146. 159.) Die B. Staaten haben ihren Gewerbeschutz während des Krieges mit England 1812 verdoppelt. (E. Young Report on the customs tariff-legislation of the U. St., 1874.)

¹¹ Was eine wirklich tüchtige Industrie gegenüber ausländischen Schutzöllen leisten kann, davon liefert Bradford ein glänzendes Beispiel. Seine Gewerbetreibenden hatten 1872 für 3 700 000 Pfd. St. nach den B. Staaten ausgeführt, meist sehr einfache Zeuge. Dieß sank 1878 auf 1 Mill. Pfd. St. Nun nahm man die Hülfe der Kunst und Wissenschaft in Anspruch, gründete

ein technical college und hob damit die Industrie so, daß 1888 die Ausfuhr nach N. Amerika wieder 4 Mill. betrug. (Export XII, 629.)

¹² [Der Landwirtschaft gelang es in England, schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Antheil am Zollschutz zu erlangen. In Frankreich siegten ihre Interessen bald nach der napoleonischen Kriegsperiode. In Deutschland ist ein allgemeineres Schutzsystem mit der Zolltarifreform von 1879 zur Anerkennung gelangt. Von Solidaritätssystem spricht man, weil in ihm der Grundsatz von der Solidarität der gesammten nationalen Thätigkeit sich Anerkennung verschafft hat. Eingehendere Darlegungen bei Lexis im Schw. d. Staatsw. IV, 325. V, 604 ff.]

§. 139 a.

C. Nicht weniger bedeutend ist die politische Seite der Frage. Indem das Schutzsystem Kapital und Arbeitskräfte aus der Rohproduction in den Gewerbefleiß drängt, übt es einen mächtigen Einfluß auf das Verhältniß der Stände.¹ Jenes ungeheuerere Uebergewicht, das in jedem Mittelalter der Adel, die Landwirtschaft, überhaupt das platte Land, die aristokratischen und conservativen Elemente des Volkes besaßen, wird zu Gunsten des Bürgerthums, der Industrie, überhaupt der Städte, der demokratischen und progressiven Elemente vermindert. Setzt der Gipfel der Volksgeschichte ein gewisses Gleichgewicht dieser verschiedenen, zur Blüthe des Volkslebens gleich nothwendigen Elemente voraus (Bd. II, §. 21): so wird dieser Gipfel nun früher, als von selbst geschehen wäre, erreicht. Es ist kein Zufall, daß beinahe überall dieselben absoluten Monarchen, welche den mittelalterlichen Adel gebeugt und die neuere Zeit eingeleitet, auch ein Schutzsystem begründet haben. Die Abschließung nach Außen, die Solidarität im Innern, die ein solches System mit sich bringt, der fühlbare Einfluß, welchen die Staatsgewalt hier auf eine Menge der wichtigsten Privatinteressen übt, müssen das Staatsbewußtsein, die Centralisirung des ganzen Volkslebens, freilich auch den Absolutismus mächtig fördern.² Es bildet hiervon gleichsam einen Ueberrest, wenn auch im constitutionellen Staate eine kluge Regierung die Schutzzölle dazu benützen kann, sich parlamentarisch mächtige Parteien zu verbinden, allerdings nur auf Kosten anderer, minder mächtig vertretener Volksgruppen. Wer deshalb für bürgerliche Freiheit gegenüber der Staatsgewalt präsumirt, der hat consequenterweise auch für internationale Handelsfreiheit zu präsumiren.³

D. Uebrigens kann solche Erziehung des Gewerbefleißes mit

rechtem Erfolge nur im Großen, also auf nationaler Grundlage versucht werden. Die unbedenklichste Maßregel des Systems, der Einfuhrzoll (§. 142), setzt eine verhältnißmäßig kurze Gränzlinie voraus, wie sie doch selbst bei der günstigsten Gestaltung nur ein großes Land besitzen kann.⁴ Je größer das Zollgebiet, desto weniger einseitig pflegt seine Naturanlage zu sein, desto eher kann sich schon in seinem Innern eine lebhafte Concurrenz bilden, während der ausländische Markt doch stets an Unsicherheit leidet. Darum ist jeder Zollverein zwischen verwandten Staaten nicht bloß finanziell, sondern auch volkswirthschaftlich zu empfehlen. Zwischen nichtverwandten Staaten von gleicher Macht wird eine so tiefgreifende Gemeinsamkeit fast der ganzen Wirthschaftspolitik schwerlich zu Stande kommen, noch schwerer lange fortbauern; sind die nichtverwandten Staaten von sehr verschiedener Macht, so wird vermuthlich bald eine Absorbirung der schwächeren durch den Stärkern die Folge sein. (Bd. IV, I, §. 101 fg.)^{5 6 7}

¹ Man sollte daher ja nicht z. B. das russische und das nordamerikanische System des Gewerbeschutzes nach derselben Schablone beurtheilen. In Rußland mag es nöthig sein, das einstweilen noch sehr schwache Bürgerthum künstlich zu verstärken, zahllose schlummernde Kräfte und Gelegenheiten, indem man von Staatswegen ihre Benutzung ermuntert, zu wecken. Hier war auch der absolute Herrscher gewohnt und berufen, sein Volk zu erziehen. Sehr zweckmäßig scheint z. B. der Jutezoll, um die vielen Säcke, die Rußland braucht, aus russischem Flachse herstellen zu lassen. Früher baute man im Süden Flachse nur um des Samens willen und ließ die Stengel unbenutzt. (Stieba in Jahrb. f. Gef. u. Bero. VII, 939.) In Nordamerika hingegen gibt es keinen Adel; das ganze Volk ist Bürgerstand, selbst die Bauern sind Kornfabrikanten, Viehhändler, Landspeculanten &c. Man darf bei der allgemeinen Geriebenheit und Mürrigkeit schon darauf rechnen, daß jede wirklich rentable Gelegenheit auch ohne Hint und Hilfe des Staates benützt werde. Hier gilt also das Wort A. Walker's: Amerika soll kein Eisen produciren, nicht weil es zu ungeschickt wäre, oder kein genügendes Kapital, keine passende Natur, keine natürliche Protection hätte: sondern because we can to better. (Sc. of W., 94 fg.) Da eine Demokratie das Volk nicht eigentlich erziehen kann, so sind die Schutzzölle der F. Staaten meist nur Ausbeutungsversuche eines Theils der Union, der sich für das Ganze ausgiebt, gegen den andern. Doch bleibt auch hier noch der Gedanke wirksam, durch ein Schutzsystem den nationalen Zusammenichluß und die wachsthumfördernde Einwanderung zu verstärken. If your artizans are not well in the old country, let them come over here, as your farmers do: they will soon find plenty of work. (Fortnightly Rev., 1881, I, 347.) Die Schutzzöllerei der Angloaustralier (Westminster Rev., Jan. 1868) beruhet auf zwei Tendenzen: die Kolonie im Ganzen vom Mutterlande unab-

hängiger zu machen, und im Innern ihre demokratischen Elemente gegenüber den großen Heerdenbesitzern u. zu heben.

² In demselben Maße, wie die französischen Gemeinden u. sich zum Staate verschmolzen, dehnte sich auch das Schutzsystem aus. Philipp IV. beginnt damit auf seinen großen Domänen; Ludwig XI. und Franz I. setzen dieß fort. Unter Heinrich IV. spricht sich Laffemas Les monopoles et trafic des étrangers découverts (1598) schon ganz ähnlich darüber aus, wie später Colbert.

³ Wollte man z. B. der niedern Klasse durch Staatszuschuß zur Unfallversicherung u. ebenso viel zuwenden, wie man ihr durch Kornzölle abnimmt: so würden sich Vortheil und Nachtheil in zahllosen Einzelfällen doch wohl nicht genau bedeu, aber unzweifelhaft das ganze Verfahren große Verwaltungskosten erfordern und — die Regierungsmacht kolossal verstärken.

⁴ Denken wir uns drei quadratförmige Länder: A. = 1 Q.M., B. = 100 Q.M., C. = 10 000 Q.M., so kommt auf eine Meile Gränze in A. $\frac{1}{4}$ Q.M. Binnenland, in B. $2\frac{1}{2}$, in C. 25 Q.M.

⁵ Gegen Schluß des 17. Alters wurde jede kräftige Handelspolitik z. B. Venedigs gegenüber Griechenland oder den muhamedanischen Mächten durch andere Italiener, Genua, Pisa, später besonders Florenz durchkreuzt: vgl. die Chronik des Bened. Dei in Decima dei Fiorentini II, 259 ff. Merkwürdig, wie Serra, der ein so klares Verständniß von der höhern Reife des Gewerbestaates besitzt, gleichwohl an die Nationalität Italiens gar nicht denkt! So war es für Deutschland ein großes Unglück, daß zu derselben Zeit, wo sich die westeuropäischen Völker zu handelspolitischer Einheit organisirten, also ihren einzelnen Kaufleuten und Gewerbtreibenden den mächtigen Rückhalt der ganzen Nation verschafften, unsere so schön begonnene Organisation der Hanse kläglich verkümmerte, weil sie von ihrem Hinterlande nicht unterstützt, ja sogar bekämpft wurde. (Vgl. schon J. Möser P. Ph. I, 43.) Nachher ist auch Holland in seiner großen Zeit doch nur der mächtig entwickelte, aber losgerissene Ast eines großen Nationalbaumes gewesen.

⁶ Unter einer schwachen Regierung mag freilich der Privategoismus, der sich im Schutzsysteme so leicht einnistet, einen sehr antinationalen Spielraum gewinnen. So stellten 1811 die Fabrikanten von Elberfeld und Barmen den Antrag an Napoleon, ihr Land zu annectiren. (Zehn Industrie am Niederrhein II, 189.) Der von Thiers 1836 und 40, von Guizot 1842 geplante Zollverein Frankreichs mit Belgien, der wahrscheinlich bald zur Annexion des letztern geführt hätte, ist nicht bloß von England und Preußen, sondern auch sehr lebhaft von den französischen Schutzzöllnern bekämpft worden. Vgl. Hillebrand Franz. Gesch. II, 231 fg. 615 fg.; Guizot Mémoires VI, 276 fg.; Stodmar Denkwürbb., 366 ff. 378 ff.

⁷ Wie die meisten der eben erörterten Gründe auf einen entsprechenden „Schutz“ des Ackerbaues durch Kornzölle u. nicht passen, s. oben Bd. II, §§. 159 ff.

§. 140.

Hieraus erklärt es sich, daß so viele Völker in der Uebergangsperiode zwischen ihrem Mittelalter und ihren höheren Kulturstufen dem Gewerbeschutzsysteme gehuldigt haben.^{1 2 3 4 5 6} Wohl das glänzendste Beispiel einer solchen Erziehung bietet die englische Eisenindustrie, welche gegenwärtig fast die Hälfte alles Eisens auf Erden producirt, während vor dem Zusammentreffen der Steinkohlenbenutzung und des Schutzollsystems (1717) England den größten Theil seines Eisenbedarfes vom Continente bezog. (Stahlhof!)

¹ Daß bei den Alten so wenig Gedanken des Gewerbeschutzes laut werden, hängt mit der überhaupt geringen Relativbedeutung ihres Gewerbefleißes zusammen. (Vgl. Bd. I, §. 47. Bd. III, §. 103.) Im Oriente werden bisweilen Metallarbeiter, zumal Waffenschmiede, von Siegern außer Landes geschleppt: I. Samuel. 13, 19. II. Kön. 24, 14 ff. Jerem. 24, 1. 29, 2. Bei den Juden waren gewisse köstliche Producte Ausfuhrverboten unterworfen, aus Furcht, daß sie Heiden zu Opferzwecken dienen möchten. (Mischna De cultu peregr., §. 6.) Persisches Gesetz, daß der König bloß einheimische Producte verzehren durfte: Athen. XIV, p. 652. Am meisten haben es noch die Athener zu einem Systeme in dieser Hinsicht gebracht. Solon hatte streng die Ausfuhr aller Rohstoffe, außer Del, verboten (Plutarch. Sol. 24), sowie auch eine Klage wider Jeden verflattet war, der einen Bürger wegen seines auf dem Markte betriebenen Gewerbes schmähet. (Demosth. adv. Eubul., p. 1308.) Immer bestand ein Verbot der Kornausfuhr, meist auch der vornehmsten Schiffsbaumaterialien. Im Kriege Verbot der Waffenausfuhr; auch die Einfuhr aus feindlichen Staaten verboten. (Aristoph. Acharn. 860 ff.) Kein Athener oder Weisaffe durfte Geld auf Schiffe darleihen, die nicht Rückfracht nach Athen brächten (Demosth. adv. Laerit., p. 941); keiner Getreide anderswohin, als nach Athen führen. (Böckh Staatsb. der Ath. I, 73 ff.) In Argos und Aegina die Einfuhr athenischer Thon- und Schmuckwaaren verboten. (Herodot. V, 88.) Wie die athenischen Zölle Aus- und Einfuhr gleichmäßig mit 2 Proc. belasteten, so war es ähnlich auch in Rom, wo die höhere Verzollung von manchen Luxuswaaren wohl nur einem sittenpolizeilichen Zwecke diente. Sonst werden aus Rom Verbote der Gelbauausfuhr berichtet: Cic. adv. Vatin. 5 und pro Flacco 28 L. 2 Cod. Just. IV, 63. Das ägyptische Verbot der Papyrusausfuhr nach Pergamon (Plin. H. N. XIII, 21) ging aus specieller Eifersucht gegen die Attalische Bibliothek hervor; Platons Rath, die Einfuhr der Luxuswaaren und die Ausfuhr der Lebensbedürfnisse zu verbieten (De legg. VIII, 847; vgl. IV, 704) auch Ermägungen der Sittenpolizei; das byzantinische Verbot der Ausfuhr gewisser Prunkzeuge (Nestor ed. Schlözer IV, Igor, p. 67 und Luitprand bei Pertz Scriptt. III, 359 fg.; vgl. Coustant. Porph. De caerim., p. 271 ff. Reiske) aus höflicher Eitelkeit.

² In der besten Zeit von Italien trägt das Schutzsystem eine specifisch städtische, in Demokratien junktmäßige Färbung: ersteres namentlich durch die

vielen Differenzialzölle zu Gunsten der Hauptstädte. Die Venetianer begünstigten vornehmlich Handel und Schifffahrt, nach Art von Stapel- und Umschlagsrechten. Die Kaufleute durften fremde Waaren bloß in Venedig versteigern, sich nicht mit Ausländern associiren; 25 Proc. Geldbuße, wenn sie ihre Rückfracht in Geld oder Wecheln machten. (Decret von 1272 bei Marin Storia del commercio dei Venez. V, 8, 3.) Hohe Differenzialzölle gegen fremde Importeurs. Spätere Gesetze: forenses non possint aliquam mercantiam Levantis conducere Venetias; forensium naves pro mercantiis portandis accipi non possint. (Marin. VIII, p. 143.) Uebrigens war auch zu Gunsten der Glas- und Seidenfabrikation die Ausfuhr des Rohstoffes und die Einfuhr der fertigen Waaren verboten. (Marin IV, 246. V, 256. 270; Dandol. Chron. bei Murat. XII, 390.) Andererseits erinnern die Maßregeln der abendländischen (im J. 982) und byzantinischen (1171) Kaiser gegen B. sehr an die Napoleonische Continentsperre gegen England. [Wie noch im 15. Jahrh. die venetianische Regierung in einzelnen Zweigen des Handels mit den Deutschen einer ausgeprochenen Schutzollpolitik hulbigte, s. bei Simonsfeld Der fondaco dei tedeschi, 1887, II, 33.] — Ein nicht uninteressanter Freund von Schutzzöllen in Lucca war Giov. Sercambi Avvertimenti politici (vor 1400): vgl. Gobbi, p. 6 fg. Sehr ausgebildetes Schutzsystem in Florenz, zumal zwischen 1423 und 1472. (Pöhlmann, 102 ff.) Die Ausfuhr der Lebensmittel verboten (Della decima II, 13); ebenso der feinen Wolle, der Farbstoffe, sowie die Einfuhr der fertigen Tücher. In den Straßen, welche der Wollindustrie angewiesen waren, durfte man den Fabrikanten weder ihre Wohnung kündigen, noch ihren Mietzins steigern, wenn nicht die Sachverständigen des Gewerbes einen höhern Gewinn zugestanden hatten. (Decima II, 88.) Zur Hebung der Seidenindustrie wurde 1423 die Einfuhr der Seidenraupen und Maulbeerblätter zollfrei gemacht, 1443 die Ausfuhr der Rohseide, Cocons und Blätter verboten, 1440 jedem Landmanne die Pflanzung von Maulbeerbäumen geboten. (Decima II, 115.) Als Pisa unterjocht war, behielten sich die Florentiner allen Großhandel vor und verboten dort alle Seiden- und Wollindustrie. (Cismondi Gesch. der ital. Republ. XII, 171.) Mailand hatte in seiner besten Zeit den Grundsatz, die Manufacturen steuerfrei zu lassen. Um 1442 den florentinischen Seidenfabrikanten, die einwanderten, jährliche Unterstützung bewilligt; 1493 eine Art Expropriation für Häuser, welche der Nachbar zu Fabrikzwecken brauchte. (Verri Mem. storiche, p. 63.) Bolognesisches Ausfuhrverbot für Manuscripte, weil man die Wissenschaft monopolisiren wollte. (Cibrario E. polit. del medio evo III, 166) Noch im 16. Jahrh. verbot ein Staat wie Urbino die Ausfuhr des Viehes, Getreides, Holzes, der Wolle, Häute, Kohlen, ebenso die Einfuhr von Tuch, mit Ausnahme des allerkothbarsten. (Constitut. Duo. Urbin. I, p. 388 ff. 422 ff.) (Ueber die neuere italienische Handelspolitik vgl. Sombart in Schr. d. B. f. Socialp. XLIX, 77 ff. In dem geeinten Königreich machte sich zuerst die Durchführung der piemontesischen Freihandelspolitik geltend. Dann aber erfolgte eine Reaction, die im Tarif vom 30. Mai 1878 zum Ausdruck kam, in dem freilich die Erhöhung der Schutzzölle noch eine mäßige war. Einen größeren Sieg erfocht der Protectionismus im Tarif vom 9. Aug. 1883 und kam vollständig zur Anerkennung im Tarif vom 14. Juli 1887, der nicht

nur Industrie-, sondern auch Agrarschutz proclamarie. Gegenwärtig überbietet J. mit seinen industriellen Schutzvöllen in mehreren der wichtigsten Artikel die Nachbarstaaten.]

³ In England haben seit dem 14. Jahrh. fast alle echt nationalen und populären Könige, wie an Emancipation vom Uebergewicht der Hanseaten u., so auch an Berufung fremder Gewerbetreibenden (Flamänder seit 1331, obgleich das englische Volk sie ungerne sah: Rymer Foedd. IV, 496) und Schutzmaßregeln gedacht; namentlich wenn sie speciell Grund hatten, sich auf das Bürgerthum zu stützen. (Pauli Gesch. von England V, 372.) Von den Vorläufern der Navigationsacte s. oben §. 91. Das Verbot, rohe Wolle auszuführen (1337: 11. Edw. III. c. 1 ff., zunächst wohl fiscalisches gemeint), bestand nur ein Jahr lang; Wolle blieb noch lange so sehr Hauptstapelwaare, daß z. B. 1354 für 277 000 Pfd. St. ausgeführt wurde, von allen anderen Waaren zusammen nur für 16 400 Pfd. St. (Anderson s. a.) [Wie die Einföhrung eines Zolls auf fertige Tücher im Jahre 1397 seit der Mitte des Jahrhunderts einen schwunghaften Ausfuhrhandel mit englischen Tüchern bewirkte, s. bei Kunze Hanseacten aus England, 1891, S. XLIII und namentlich die Tabellen für die Ausfuhr der Jahre 1377—98, S. 360 ff.] Verbote, fremde Wollzeuge einzuföhren, 1337 und 1399; Verbote der Ausfuhr des Wollgarns und der ungewalkten Tücher 1376, 1467, 1488. Unter Heinrich VII. bis 1557 war die Ausfuhr der rohen Wolle mit 33 oder 70 Proc. besteuert, des Tüches mit 2 oder 8 Proc. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 441.) Das Schutzsystem Heinrich's VII. und VIII. dachte namentlich an die vielen Menschen, welche durch die Agrarveränderungen beschäftigungslos geworden waren. (I, 470 ff.) [Die Tudors, als die ersten consequenten Handelspolitiker Europas bezeichnet, die den englischen Tüchern durch lange erbitterte Kämpfe mit den niederländischen Protectionisten den Weltmarkt in Antwerpen zu verschaffen wiffen, bei R. Ehrenberg Hamburg und England im Zeitalter d. Königin Elisabeth, 1896, 14. 45. 64 ff. Um die Mitte des 15. Jahrh. führt England vorzugsweise grobe Tücher aus und bezieht feinere Sorten aus den Niederlanden. Gegen Ende des 16. Jahrh. hat sich das Verhältniß vollkommen umgekehrt. England exportirt gewaltige Mengen feinerer Tücher und bedarf für seine Fabrication wachsender Wollbezüge aus dem Auslande.] Unter Eduard VI. ein consequentes Schutzsystem durch W. Cholmeley handschriftlich empfohlen. (Request and suite of a truehearted Englishman, gedr. in Camden Miscellany Vol. II, 1853.) Aehnlich, und zwar nicht unwesentlich auf Grundlage mercantilistischer Bilanzlehre, in W. S. Compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints etc. (London 1581), fol. 25 ff. 38; während Sir W. Raleigh ein merkwürdiges Gemisch von Schutz- und Freihandel vertritt. (Koscher 3. Gesch. der engl. W.W. Lehre, 33. 35.) Sehr allgemein wirkten die Statutes of employment, wonach fremde Kaufleute das empfangene englische Geld nur zum Ankauf englischer Waaren verwenden, und ihre Gastfreunde, bei welchen sie wohnen mußten, hierfür einstehen sollten: so schon 1390, 4. Henry IV., c. 15 und 5. Henry IV., c. 9, 18. Henry VI., c. 4, 1477. Selbstaufuhrverbot 1335, 1344, 1381. Selbst bei Zahlungen der Bischöfe an den Papst die Geldausfuhr verboten: 1391, 1404, 1406. Heinrich VIII. (3. Henry VIII., c. 1)

bedrohte die Geldausfuhr mit der Strafe doppelter Zahlung. Schon 1455 die Einfuhr aller fertigen Seidenwaaren auf 5 Jahre verboten. Lange's Verzeichniß ähnlicher Verbote von 1463, 1482 und 1483 bei Anderson s. a. Seit Elisabeth, mehr noch im 17. Jahrh. [in welchem das Schutzsystem seine systematische Entwicklung erlangt], wurden die Ausgangsverbote für Rohstoffe, namentlich Wolle, im höchsten Grade streng, oft mit Todesstrafen und der lästigsten Controle für die Producenten. [Sogar Verbote der Auswanderung von Industriearbeitern; später auch ein Verbot der Ausfuhr von Maschinen, das erst 1843 aufgehoben wurde.] Englands Versuche, die koloniale Spinnerei und Weberei zu beschränken, datiren seit 1699; 1719 die koloniale Verarbeitung von Guß- und Schmiedeeisen verboten. [Seit dem 18. Jahrh. dann noch verschiedene Zollerhöhungen aus finanziellen Rücksichten, auch auf Einfuhr von Rohstoffen aus den Kolonien, womit sich dann Ausfuhrprämien verbanden. Eine Beschränkung des Industrieschutzes seit 1824 mit der Aufhebung des Einfuhrverbotes von Seidenwaaren und des Ausfuhrverbotes von Wolle, sowie durch den Generaltarif vom 5. Juli 1825, der die meisten Schutzzölle bedeutend herabsetzte. An diese Maßregeln Cuning's und Huskisson's schließen sich die beiden großen Zollreformen Peel's 1842 und 1845/46 und die beiden Tarifreformen Gladstone's 1853 und 1860. Wie England seitdem am Freihandel festhält und die kleine Partei, die neue Schutzzölle vor allen Dingen gegen die Staaten verlangt, die neuerdings selbst Hochschuttpolitik treiben, nichts durchzusetzen vermag, bei C. J. Fuchs Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien (1893) in Schr. d. B. f. Socialp. LVII.]

⁴ Für den Anfang des französischen Gewerbeschutzes hält Sismondi (Hist. des Fr. XIX, 126) das Edict von 1572, worin zur Begünstigung der Woll-, Hanf-, Leinwandfabrikation u. die Ausfuhr des Rohstoffes und Einfuhr der fertigen Waaren verboten wird (Isambert Recueil XIV, p. 241): alles wesentlich entsprechend der Theorie von J. Bodinus De republ. VI, 2. Doch hat schon Philipp IV. fast alle Ausfuhrn verboten, um dann für Geld eine Menge Ausnahmen zu gestatten (Ordonn. I, 351. 372); Louis Hutin 1317 fg. systematisch die Ausfuhr der meisten Rohstoffe. Um 1332 ward die Frage, ob man die Wollausfuhr verbieten sollte, nur danach entschieden, wer mehr bot, die Rohproducenten oder Gewerbetreibenden. (Sismondi X, 67 fg.) Karl VII. verbot 1443 die Einfuhr englischer, normandischer u. Lücher, damit nicht den alten Feinden Gold und Silber zugeführt werde. (Ordonnances XIII, 389.) Auf den Reichstagen hat der dritte Stand nicht selten Schutzmaßregeln verlangt: so 1484 ein Verbot, Tuch und Seidenzeuge einz., Geld auszuführen. (Sismondi XIV, 673.) Sehr viel weiter gehende Ansprüche 1614, wobei im Innern zugleich Handelsfreiheit, Reform der Zünfte u. begehrt wurde. Die Könige blieben dem gegenüber noch lange inconsequent: die Tarife von 1549 und 1581 rein fiscalisch, so daß auch die Rohstoffe mitbesteuert wurden. Vgl. Levasseur Hist. des cl. ouvr. II, 75. Opposition Sully's gegen viele gewerbepolitische Maßregeln Heinrich's IV., dessen Verbot der fremden Seiden- und Goldstoffe kaum ein Jahr bestand. (Forbonnais Finances de Fr. I, 44.) Epoche macht das Edict von 1664, welches für den größten Theil Frankreichs

zuerst ein Gränzzollsystem schuf, unter Aufhebung zahlreicher Aus- und Eingangszölle der einzelnen Provinzen und Abschaffung selbst der Zollfreiheiten des königlichen Hofes. Sehr interessant ist die Einleitung, worin Colbert den König von seinen Verdiensten um Steuerwesen, Marine, Kolonien u. c. reden läßt, das Chaos jener früheren Abgaben schildert, die Verwerflichkeit derselben nachweist u. c. Colbert gehört jedenfalls zu den Ersten, welche bei ihren Schutzmaßregeln speciell an die Großindustrie gedacht haben. Inconsequenter Weise ließ Colbert eine Menge von Ausfuhrzöllen für Gewerbeproducte bestehen, „um keine Domanalrechte zu veräußern“. (Forbonnais I, 325.) Hochprotectionistischen, ja fast prohibitiven Charakter trug der neue Tarif vom 18. April 1667; er verdoppelte die Zölle auf Fabrikate, was freilich Retorsionen hervorrief und zum Kriege von 1672 führte. Daher 1678 großentheils der Tarif von 1664 wieder hergestellt. Waaren, die trotz der Zölle immer noch eingeführt wurden, verbot Colbert ganz: so die venetianischen Spiegel und Spitzen 1669 und 1671. Zu seinen charakteristischen Maßregeln gehört die Ausfuhrprämie für gepökeltes Fleisch, das in die Kolonien ging, um dieß Geschäft von Holland nach Frankreich zu ziehen. (Forbonnais I, 465.) Den Transit zwischen Portugal und Flandern u. c. leitete er dadurch nach Frankreich, daß ihn königliche Schiffe zu jedem Preise besorgen sollten. (Forbonnais I, 438.) Vgl. Clément Histoire de la vie et de l'administration de C. (1846); Joubleau Etudes sur C. ou exposition du système d'économie politique suivi de 1661 à 1683 (II. 1856); Lettres, instructions et mémoires de C. publiés par Clément (1861 ff.). Die theoretisch von Boisguillebert vertretene Reaction gegen den Colbertismus wurde von einer Versammlung kaufmännischer Notabeln kurz vor dem spanischen Erbfolgekriege sehr kräftig zur Sprache gebracht: fast nur die Rouener gegen Handelsfreiheit; vgl. Clamagèran III, 59 ff. [Im Verhältniß zu England wurde durch die Verordnung vom 6. Septbr. 1701, die gewisse britische Waaren einzuführen verbot und mehrere Waaren bei britischer Herkunft mit erhöhten Zöllen belegte, eine förmliche Handelsperre bewirkt, die fast das ganze Jahrhundert dauerte und erst] durch den Edenvertrag von 1786 gemildert wurde. Die constituirende Nationalversammlung wollte in ihrer Steuerreform diese Milde- rung fortsetzen, aber der politische Kampf gegen England verschärfte wieder Alles. [Unter Napoleon gewann die Handelspolitik in der Continentalperre einen gewaltigen Anstich.] Seit 1815 ist es merkwürdig, wie die Regierungen, eigentlich weit freihändlerischer gesinnt, als die Kammern, doch von diesen zu immer vollständigerer „Beschützung“ nicht bloß der Fabrikate, sondern auch der meisten Rohstoffe und Handelszweige gezwungen werden. [Die Lehren, die Rossi auf dem Ratheder, Dunoyer in seinem großen Werke „Sur la liberté du travail“. Frédéric Bastiat zur Zeit der Republik von 1848 vortrugen, fanden im Parlament keinen fruchtbaren Boden. Erging doch damals sogar eine formelle Mahnung an den Staat, daß er nur noch Protectionisten zu Professoren der Nationalökonomie ernennen dürfe. (Lerzer im Hdbw. d. Staatsw. III, 671.)] Napoleon's III. Schritte, durch Handelsverträge mit dem Auslande eine Milde- rung des tarif général herbeizuführen (oben S. 39, Anm. 9), wurden erst ge- than, nachdem 1856 selbst das minimum des réformes indispensables am gesetzgebenden Körper gescheitert war. (Leroy Beaulieu Science des Finances-

I, 576 ff.) [In der Folge wurden 1860 die Einfuhrverbote für englische Waaren aufgehoben, ein neuer Conventionztarif für die meisten europäischen Staaten in Kraft gesetzt und der Generaltarif wesentlich abgeändert, so daß schließlich nur ein mäßiger Industrieschutz nachblieb. Unter der Regierung Thiers' aber gelangte die schutzösterreichische Partei zum Siege und der neue Generaltarif vom 7. Mai 1881 wies hohe Schutzzölle auf; 1885 und 1887 wurden diese auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt und der neue Generaltarif vom 11. Jan. 1892 hat die Schutzollpolitik vollends zum Ausdruck gebracht. (Aug. Devers in Schr. d. B. f. Socialp. LI, 127 ff.)]

⁵ In Deutschland hegte das Reichszollproject 1522 noch gar keine Schutzgedanken, indem Aus- und Einfuhr gleichmäßig besteuert, aber die Einfuhr dringender Lebensbedürfnisse frei gelassen werden sollte. Verbot der Ausfuhr edler Metalle 1524; der Ausfuhr roher Wolle „mit großen Haufen“ (R. P. D. von 1548, Art. 21; 1566 und in der R. P. D. von 1577 auf das Belieben der einzelnen Kreise beschränkt) und rohen Lebers. (R. P. D. von 1577.) In Brandenburg war demnach 1572 und 1578 den Sachsen, Pommern und Mecklenburgern als Retorston die Wollausfuhr und Luchseinfuhr untersagt. Viel früher hatten einzelne Städte Schutzmaßregeln getroffen: Göttingen verbot 1430 die Garnausfuhr, 1438 das Tragen fremder Wollzeuge. (Havemann Gesch. von Braunschweig und Lüneburg I, 780 fg.) Die hanseatische Politik erinnert vielfach an die venetianische: 1433 die Einfuhr spanischer Wolle verboten, um Spanien zur Bezahlung von Schulden zu nöthigen. (Hirsch Gesch. des Danziger H., 87. 268.) Schon nach dem Ende des 13. Jahrh. Verbot der Edelmetallausfuhr nach Rußland: Sartorius II, 444. 453. III, 191. Kurfürst August von Sachsen verbot die Ausfuhr von Korn, Wolle, Hanf und Flachß. (Cod. Aug. I, 1414.) Die bayerische L. D. von 1553 untersagt allgemein, Korn, Vieh, Schmalz, Talg, Flachß, Leder oder andere „Pfennwerthe“ an Ausländer zu verkaufen; was 1557 auf Vieh, Schmalz, Talg, Wolle und Garn beschränkt wurde. In Württemberg seit 1535 namentlich eine Menge von „Losungsrechten“ creirt, wonach die inländischen Handwerker für die wichtigsten Verarbeitungstoffe ein Vorkaufsrecht hatten. (Wächter Gesch. des württ. Privatrechts I, 100. 316. 533 ff.) Erst 1812 aufgehoben. (II, 858.) Am bedeutendsten hat sich das Schutzsystem im preussischen Staate ausgebildet. Schon gegen Ende des 13. Jahrh. märkisches Verbot der Wollgarnausfuhr. (Stenzel Pr. Gesch. I, 84.) In dem Privileg für die Wollenweber 1414 wird auf 2 Jahre die Einfuhr geringerer Tücher verboten. (Troyen Pr. Gesch. I, 323.) Das Verbot der Wollausfuhr von 1582 gibt als Grund an, daß die zahlreichen steuernden Weber nicht verderben sollen zu Gunsten weniger lebigen Gesellen und Vorkäufer. (Mylus C. C. M. V, 2. 207.) In den Verböten von 1611 und 1629 waren die Domänen, Prälaten- und Rittergüter egimirt; ähnlich in Sachsen 1613—1626: was zu den vielen Zeichen damals wachsenden Junkerthums gehört. Der große Kurfürst, der auch in Krieg und Frieden großen Werth auf den Besitz von Küsten, Kriegsschiffen, ja Kolonien legte, verbot z. B. die Einfuhr von Kupfer- und Messingwaaren (1654), von Glas (1658), Stahl und Eisen (1666), Blech (1687); ferner die Ausfuhr von Wolle (1644), Leder (1669), Häuten und Fellen (1678), Silber (1683), Lumpen (1685). Meist wurde die inländische Waare mit dem kurfürst

lichen Wappen gestempelt, alle ungestempelte aber verboten. Gewöhnlich geht auch dem Verbot eine Anzeige voraus, wie der Kurfürst selber eine Fabrik errichtet oder verbessert habe, oder die Zünnungen sich über die fremde Konkurrenz beklagten. Erst 1682 taucht die Idee auf, das zu begünstigende einheimische Product mit einer mäßigen Accise, das fremde mit einem viel höhern Zolle zu belegen: so beim Zucker. (Mylsus IV, 3, 2, 16.) Friedrich I. setzte dieß System fort, namentlich für die 43 bisher unbekanntnen Gewerbzweige, deren Einführung mit der Aufnahme der Hugenotten zusammenhing. (Stenzel II, 48. 208.) Friedrich Wilhelm I. nannte es „den Stein der Weisen, daß man das Geld im eigenen Lande zurückhalte“. Er hat 1719 und 1723 die Wollausfuhr unter Umständen mit dem Tode bedrohet. (Mylsus V, 2, 4, 64. 80.) Charakteristisch ist die Strenge, womit er seine Beamten und Offiziere anhielt, nur einheimisches Tuch zu tragen; 1719 den Schneidern, welche fremde Stoffe verarbeiteten, schwere Geldbuße und Verlust des Zunftrechtes angedrohet. Dabei alle Wollarbeiter militärfrei gemacht (1717, 1721); den Kapitalisten, welche Geld zur Wollfabrikation dargeliehen hatten, ein Vorzug im Concurse eingeräumt. (1729.) Friedrich II. der fast alles dieß fortsetzte, verbot die Ausfuhr schlesischer Garne, mit Ausnahme der allergrößten und feinsten, sowie der gebleichten. Nur mit Böhmen wurde sie gestattet, weil von hier das Leinen wieder nach Schlessien zurück ging, um dort gebleicht und verkauft zu werden. (Mirabeau De la monarchie Prus. II, 54.) Seine zahlreichen anderen Ausfuhrverbote bei Mirabeau II, 325. (Die geringen Erfolge, die der König mit seinen Bemühungen um Verbesserung der Technik in der schlesischen Leinenindustrie und um Einführung der Areas- (Weißgarn-) und der Damastweberei erzielte, ergeben sich aus Alf. Zimmermann Blüthe und Verfall d. Leinengewerbes in Schlessien, 1885. Daß auch die Maßregeln zur Einbürgerung der Seidenindustrie in Brandenburg fehlschlagen, zeigt Hünge Die preußische Seidenindustrie in Acta Borussica 1892, III. Im Ganzen waren die mit dem Fredericianischen Schutzsystem gemachten Erfahrungen schließlich doch wenig befriedigend und daran mag es mit gelegen haben, daß seit 1807 in Preußen die freihändlerischen Bestrebungen mehr in den Vordergrund traten. Der Zolltarif vom 26. Mai 1818 hatte alle Einfuhrverbote fallen lassen und nur mäßige Schutzzölle beibehalten. (Schmoller Das preußische Handels- und Zollgesetz v. 26. Mai 1818, 1898.) Der 1834 in's Leben tretende Zollverein änderte daran nichts und die schutzöllnerische Bewegung am Anjange der 40er Jahre drang so wenig durch, daß der Vereinszolltarif vom 1. Mai 1865 einen entschieden freihändlerischen Charakter trug, der 1868, 1870, 1873 durch neue Tarife nur noch mehr betont wurde. Die Ursache zu dem Umschwung und Uebergang zu einem Solidarischutzsystem durch den Tarif vom 15. Juli 1874 liegt zweifellos in der bedrängten Lage, in die die deutsche Landwirtschaft durch die fühlbar gewordene überseelische und russische Concurrenz gerathen war. 1881 und 1883 erfolgten Erhöhungen industrieller Schutzzölle für gewisse Tuche und Zeuge, Baumwoll- und Seidengarne, Seilerwaaren, Steinwaaren u. s. w. 1883 und 1887 auch der Agrarzölle auf landwirthschaftliche Erzeugnisse, besonders Getreide. Seit 1891 ist alsdann durch neue Handelsverträge ein gemäßigtes protectionistisches Vertragssystem geschaffen worden. (Vgl. Lohse Die Ideen d. deutschen Handelspolitik, in Schr. d. B. f. Socialp. L.) Ueber die

Veränderungen der Zollpolitik anderer Staaten, namentlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Oesterreich u. s. w. siehe Schr. d. V. f. Socialp. XLIX. LI und Legis im Hdbw. d. Staatsw. V, 614 ff. Vgl. oben S. 254—255. Anm. 14 u. 15.] Uebrigens paßt Deutschland für eine Schutzabsperrung viel weniger, als mancher andere Großstaat, weil unsere Kornbistricke meist leichter nach England, als nach dem westlichen und südlichen Deutschland exportiren, unsere Kohlen- und Eisenerze dicht an der Gränze liegen &c. Das Hinterland unserer Seehäfen besteht größtentheils in nichtdeutschen Gebieten, wie auch ein großer Theil unserer Industriegegenden auf nichtdeutsche Häfen angewiesen ist. S. Rasse in Jahrb. f. Stat., N. F., IV, 420. VI, 391, der auch gegen Ueberschätzung der List'schen Theorie daran erinnert, daß die besten Kunden deutscher Ausfuhrindustrie nicht die niedrig kultivirten Völker, sondern England, Frankreich &c. sind. (IV, 457 fg.)

⁶ In Schweden bedeutende Anfänge des Schutzsystems unter Gustav Waja, doch mehr kaufmännischer, als industrieller Art; dann wieder unter Karl IX., dem gewaltigen Gegner der Adels Herrschaft (Geijer Schwed. Gesch. II, 118 ff. 346); während in Dänemark Christian II. mit allen ähnlichen Bestrebungen scheiterte. [Dahlmann Gesch. von Dänemark, 1843.] Der Gründer des russischen Gewerbeschutzes war Peter M., ganz übereinstimmend mit dem gleichzeitigen eingeborenen Theoretiker J. Poffojshlow: vgl. Brückner in der Baltischen Monatschrift, Bb. VI (1862) und VII (1863). Spanien ist zur eigentlichen Schutzpolitik erst unter den Bourbons gekommen. Die meist auf Bitten der Cortes erlassenen Ausfuhrverbote zwischen 1550 und 1560 (Ranke Fürsten und Völker I, 400 ff.) sind als ein Rest mittelalterlicher Theuerungspolitik zu betrachten, zunächst angeregt durch die nicht verstandene Entwerthung der edlen Metalle. Ein spanisches G. von 1492 hatte die Fremden gezwungen, ihre Einfuhren sich in Landesproducten bezahlen zu lassen. Karl V. aber verbot 1552 die Ausfuhr zahlreicher Fabrikate: wer Rohwolle ausfuhrte, hatte dagegen Tuch oder Leinwand einzuführen. So war früher die Einfuhr von Seidengarn verboten gewesen, damit es im Lande producirt würde. Karl V. hingegen verbot die Ausfuhr von Seidenzeugen und erlaubte die Einfuhr des Rohstoffes. [[Vgl. R. Häbler Die wirtschaftliche Blüthe Spaniens im 16. Jahrh., 1888; M. J. Bonn Spaniens Niedergang, 1896.]]

§. 141.

Jede vernünftige Erziehung hat als Ziel die spätere Selbstständigkeit des Zöglings im Auge. Wollte sie Bevormundung, Schulgeld &c. bis zum höhern Alter fortsetzen, so würde sie damit entweder die Unfähigkeit ihres Zöglings, oder aber die Verkehrtheit ihrer Methode beweisen. Auch das Gewerbeschutzsystem kann darum als Erziehungsmaßregel nur unter Voraussetzung des allmäligen Entbehrlichwerdens, also im Hinblick auf eine dadurch anzustrebende Handelsfreiheit gerechtfertigt werden.¹ Bei jedem hochkultivirten Volke spricht die Vermuthung, wie im Innern, so

auch nach Außen für Handelsfreiheit; und das Verlangen nach Zollschutz zc. muß hier in der Regel als ein Krankheitsymptom gelten.^{2 3} Zwar ist neuerdings die Inferiorität junger Länder, selbst wenn sie von einem aufgeweckten, hoch gebildeten Volke bewohnt werden, beträchtlich gesteigert durch die Verbesserung der Communicationsmittel. Das wird aber reichlich wieder ausgeglichen durch die gleichzeitige Verstärkung des Wandertriebes für Kapitalien und Arbeiter aus den überfüllten Hochindustrielländern: wogegen die früher oft versuchten Staatsverbote, dieß Extrem der Ausfuhrsperrre, gar nicht mehr durchzuführen sind.^{4 5} Nun hat das junge Land den Vortheil, gleich die neuesten Arbeitsproceße zc. verwerthen zu können, ohne dabei durch das Vorhandensein der früheren, unvollkommeneren Apparate zc. gehemmt zu werden. Jedenfalls kann die internationale Handelsfreiheit, sobald ein Volk zu männlicher Reife bereits entwickelt ist, für seine Nationalität nur günstig sein, weil es dadurch veranlaßt wird, seine besondere Eigenthümlichkeit auch in der wirtschaftlichen Production zur Geltung zu bringen. Man verwechsle nur nicht Vielseitigkeit mit Allseitigkeit!⁶ Der beste „Schutz nationaler Arbeit“ möchte darin bestehen, daß alle Producte wahrhaft individual charakteristisch (künstlerisch!), alle Individuen wahrhaft national, und zwar auch als Consumenten in ihrem Geschmacke national wären. Diesem Ideale sind die Franzosen in Bezug auf Modewaaren ziemlich nahe gekommen, so daß sie auch ohne Schutzzölle zc. von fremden Producten schwerlich viel brauchen würden; die Gebildeten der meisten Völker in Bezug auf Kunstwerke. Dabei ist wohl zu beachten, daß eben die nationalsten Dichter zc., wenn sie groß genug sind, um in die Höhe des allgemein Menschlichen aufzuragen, zugleich die meiste Universalität besitzen.^{7 8}

Wie sehr jeder Schutz Zoll zc. an sich ein Uebel ist, erhellt schon daraus, daß jene „Sachverständigen“, welche den Staat hier berathen, fast immer zugleich Sonderinteressenten sind, gewöhnlich diejenigen mit dem größten Sondererfolge, welche des Schutzes am wenigsten bedürfen.⁹ Kennt man die Kartelle der beschützten Producenten, um den Ausländern selbst mit Schaden zu verkaufen, sich aber durch künstliche Steigerung des inländischen Preises schadlos zu halten, so findet man das Wort Held's nicht zu hart: eine vom Staat gestützte Anarchie egoistischer Interessen, die oft ärger

ist, als die Anarchie der freien Concurrnz.¹⁰ Es ist doch eine kolossale Uebertreibung, wenn heutzutage, also im Zeitalter des Schulzwanges und der allgemeinen Wehrpflicht, wo fast jeder Knabe, Jüngling und junge Mann in den wichtigsten Lebensverhältnissen bis zum dreißigsten Jahre und länger unter der unmittelbarsten ununterbrochenen Leitung des Staates steht, so viele Schutzzoll-doctrinäre, egoistische und socialistische, die „Manchesterleute“ beschuldigen, sie ignorirten den Staat, wollten den Staat zum Nachwächter degradiren. „Was die Schutzzöllner nicht beweisen können, heißt bei ihnen Praxis; was sie nicht widerlegen können, Theorie (Bamberger). [In Abrede sollte nicht genommen werden, daß die Freihandelschule in Deutschland sich die größten Verdienste erworben hat durch ihre Bemühungen um Einführung der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit, um die Münzeinigung. Ihr Fehler liegt nur in der Uebertreibung jenes Satzes, daß durch das große Gesetz einer natürlichen Harmonie für das allgemeine Wohl am besten geforgt sei, wenn jeder Einzelne nach seiner Neigung wirtschaftlich sich bethätigen könne, ohne durch den Staat gehemmt oder unterstützt zu werden.¹¹ Schließlich aber ist die Entscheidung der ganzen Frage: Freihandel oder Schutzzoll, wenn auch der erstere als das naturgemäße System erscheint (Lexis), nicht von theoretischen Erwägungen, sondern den besonderen Bedürfnissen eines jeden einzelnen Landes abhängig.]

¹ Wie schon Becher in der Regel für Handelsfreiheit war, „nur daß sie nichts zur Verminderung der Volksreichheit, Nahrung und Gemeinschaft thue“, i. in Roscher's Gesch. der N. Wel. in Deutschland I, 278. Colbert rieth den Schöffen von Lyon, seine Gunstbezeugungen nur als Krücken zu betrachten, mit deren Hilfe sie möglichst rasch gehen lernten; es sei die Absicht, sie hernach wieder aufzuheben. (Clément Système protecteur, 41.) Selbst Thiers meinte in der Deputirtenkammer (3. Februar 1834): Employé comme représailles, le tarif est funeste; comme faveur, il est abusif; comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas importable, il est impuissant et inutile. Employé pour protéger un produit qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporairement; il doit finir, quand l'éducation de l'industrie est finie, quand elle est adulte. Mit Recht wundert sich Leroy Beaulieu über die Thorheit Frankreichs, durch sein Schutzsystem die Spinnerei und Eisenproduction auf Kosten aller anderen, zum Theil viel wichtigeren Industriezweige heben zu wollen. Jetzt habe Frankreich unter allen Ländern die größte Aus- und kleinste Einfuhr von Fabrikaten: 1875 jene = 2138 Mill. Fr., diese = 466 Mill. (Journ. des Econ. 1877, II, 149.) Schmidthenner Zwölf Bücher vom Staate I, 657 ff. giebt zu, daß die volle

Handelsfreiheit zwischen England und Deutschland für die Welt im Ganzen vortheilhaft sein würde; aber es könnte England dabei den ganzen Gewinn, zum Theil selbst auf Kosten Deutschlands, für sich nehmen. S.'s Ansicht unterscheidet sich von der List's, gegen welche S. seine Priorität so eifrig zu wahren sucht (III, 365), unvortheilhaft genug dadurch, daß sie gar keinen Ansat zu späterer Handelsfreiheit enthält. List hingegen betrachtet die Welthandelsfreiheit nicht nur als Ideal, sondern auch als Ziel, welches durch vorübergehende Handelsbeschränkungen erstrebt werden soll: erreichbar freilich erst dann, wenn viele Nationen gleich hoch entwickelt sind, ähnlich wie der ewige Frieden eine Mehrzahl gleich mächtiger Staaten voraussetzt. (Gef. Schr. II, 35. III, 194: vgl. darüber Hilbrand R. Def. der Gegenw. und Zukunft I, 87.) Daß Carey für ewige Schutzölle ist, hängt mit der für ihn absoluten Unbegreiflichkeit des Malthus'schen Gesetzes zusammen. (Held C.'s Socialwissenschaft und das Mercantilsystem, 1866, S. 166.) Sehr merkwürdig Sismondi's Prophezeiung, „daß die Schutzsysteme zu allgemeiner Ueberproduction und Proletariernoth führen. hernach aber, wenn sich der Wettstreit absatzloser Fabriken erschöpft habe, Handelsfreiheit wiederkehren werde“. (N. Principes I, 418 ff. II, 300 ff. 331.) Vortrefflich nennt Knie's Politische Oekonomie², 435 den internationalen Verkehr „weitab den stärksten Reiz, die festeste Brücke, die stetigste Gelegenheit zum Verkehr überhaupt. . . Je mehr man sich der ökonomischen Selbstgenügsamkeit nähert, um so mehr tritt man aus der menschheitlichen Bestimmung heraus. . . , gleichwie der politische Friede immer unsicherer wird, je breiter und tiefer man den Zustand des gewaffneten Friedens fundamentirt.“

² So beginnt z. B. in Florenz die Prohibition der fremden Tücher 1393, also zu einer Zeit, wo das beschützte Gewerbe längst zu großartiger Ausfuhr entwickelt war, aber freilich die jugendkräftige Concurrnz der Flämänder u. zu fürchten anfang.

³ Wie oft ist es vorgekommen, bei den Eroberungen der französischen Revolution oder Napoleon's, den Erweiterungen des Zollvereins u., daß beide, jetzt mit einander verbundenen Gebiete eine Ueberflügelung ihrer Gewerbe durch den bisher ausgeschlossenen Concurrenten fürchteten, und sich hernach die Aufhebung der Schranken beiderseits wohlthätig erwies! (Dunoyer Liberté du travail VIII, Ch. 3.) Die Union mit England unter Cromwell, so peinlich sie dem schottischen Nationalgefühl war, hat doch wirtschaftlich Schottland im höchsten Grade gefördert. (Macaulay History IV, 253) Die belgische (grobe Porcellanfabrikation blühte unter Napoleon trotz der Concurrnz von Sevres: sie fiel nach der Trennung von Frankreich ungeachtet eines Schutzzolles von 20 Proc. (Briavoine Industrie Belge II, 483.) Die französischen Rattunfabriken fürchteten 1791, daß die Einverleibung Mülhhausens ihren Untergang bewirken müßte.

⁴ In Venedig wurden die Verwandten eines ausgewanderten Arbeiters, der die Heimkehr verweigerte, eingekerkert; wenn das nicht half, sollte der Ausgewanderte ermordet werden. (Daru Hist. de Vén. III, 90.) Noch 1754 soll dieß praktisch gewesen sein. (Acad. des Sc. mor. et polit. 1886, I, 132.) Florenz drohete 1419 mit Tod und Vermögensconfiscation, wenn ein Staatsangehöriger die Brocat- und Seidenindustrie im Auslande betrieb. Ähnlich

wenn den Nürnberger Rothgießern bei Zuchthausstrafe untersagt war, ihre Mühlen einem Fremden zu zeigen. (Roth Gesch. d. N. Handels III, 176.) In Solingen und Berg waren die Eisenbahnarbeiter beeidigt, weber auszuwandern, noch ihr Handwerk Fremden zu lehren. (Thun Industrie am Niederrhein II, 59 fg. 112.) Auch Colbert lobt die Verhaftung eines auswanderungslustigen Fabrikanten (Lettres etc. II, 568 ff. 621) und sucht auf die wirklich Ausgewanderten mit Güterarrest und Verwandtenhaft einzuwirken. (Corresp. administr. II, 842. 864. 755.) In Belgien 1698 die Verlockung der Spizenkloppler zum Auswandern bestraft. Oesterreichisches Verbot für Glasmacher 1752, Sensenschmiede 1781. Durch 5. Geo. I, c. 2 und 23. Geo. II, c. 13 ist die Verleitung eines artificer zur Auswanderung in fremde Länder mit einjährigem Gefängniß und 500 Pfd. St. Geldstrafe bedrohet; die Arbeiter selbst, wenn sie der Heimrufung nicht binnen 6 Monaten folgen, verlieren ihr in England erreichbares Vermögen, ihre Erbfähigkeit daselbst etc. Jeder Auswanderer muß bescheinigen, kein artificer zu sein. Diese Gesetze bewirkten nur, daß die Auswanderung der artificers in die B. Staaten über Canada geschah; höchstens die ärmeren wurden durch die Kosten des Umweges zurückgehalten. Daher Aufhebung 1825. Vgl. Edinb. Rev. XXXIX, p. 341 ff.

⁵ Das erste englische Verbot der Maschinenausfuhr betraf die Lee'sche Stocking-frame 1696; das zweite 1750, worauf sich seit 1774 andere mit großer Schnelligkeit folgten. Auch noch 1825 blieb für eine ansehnliche Zahl von Maschinen und Maschinentheilen das Verbot der Ausfuhr bestehen; doch konnte das Board of Trade hiervon dispensiren, je nachdem durch Gestattung der Ausfuhr den Gewerben, welche die Maschinen gebrauchten, oder durch Verbot den Maschinenfabrikanten mehr Nachtheil zugefügt würde. Porter (Progress I, 318 ff.) empfiehlt die volle Freiheit der Ausfuhr namentlich damit, daß nun die Engländer jede neue Maschine sich anschaffen und die alten dem Auslande verkaufen könnten. Umgekehrt hat wohl ein französischer Fabrikant veraltete Maschinen gekauft, parceque sous le système prohibitif je gagnerai encore de l'argent avec ces métiers. (Rau Lehrbuch II, §. 209.) Aehnliche Fälle in den B. Staaten: Cairnes Principles, p. 485.

⁶ Baudrillart Manuel, p. 299. Jedes Volk bedarf, um vollreif zu werden, eines bedeutenden Gewerbefleißes. Es kann aber ebenso gut z. B. die Seiden-, wie die Baumwollindustrie sein, was zu dieser Reife führt; und wenn das Volk zu jener mehr natürliche Anlage besitzt, als zu dieser, so wird es wohl thun, seinen Zweck auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Wenn ein reifes Volk ausländische Gewerbeproduce künstlich von sich abhält, so vermindert es seine eigene Ausfuhr regelmäßig schon dadurch, weil die Ausländer nun dritte Märkte überfüllen werden.

⁷ Ad. Müller Elemente der Staatskunst II, 240. 258; Juden Handb. der Staatsweisheit (1811), 110 fg.; Niehl Die deutsche Arbeit, S. 102 ff. 107. Shakespeare der englischste Engländer und zugleich einer der universalsten Dichter! In den letzten Jahrh. des Mittelalters hat sich bei vielen Völkern eine Nationaltracht, wohl gar Localtracht ausgebildet, welche gegen die Universalität der Mode während der blühenden Ritterzeit sehr absteht. Dieß mußte schon vor

Einführung des staatlichen Schutzsystems mächtig zur Hebung des Gewerbleißes beitragen.

⁹ Wie viel bequemer es für den Staatsmann ist, wenn er nicht an Erziehung des Gewerbleißes zu denken braucht, zeigt sich namentlich in der großen Schwierigkeit, die rechte Höhe des Schutzzolles zc. zu treffen. Zu niedrig, verfehlt sie ihren Zweck; zu hoch, verfehlt sie ihn auch, weil sie dann auf sehr unpädagogische Weise zu träger Sicherheit verleitet. Und doch wie unausführbar, mit jedem Schwanken der Productionsverhältnisse, Preise zc. den Zoll schwanken zu lassen! wie das List, freilich mit großen Schwankungen der eigenen Ansicht, wünschte. (Roscher Gesch. der N. Def. II, 989 fg.) Wie sehr hätte List seine oft gedrückten Voraussetzungen beschränken müssen, wenn er die Weltausstellung von 1862 erlebt, wo die englischen Kenner froh waren, daß England im Locomotivenbau nicht hinter Frankreich und Deutschland zurück geblieben sei! (Ausland 19. Oct. 1862.) Schäfte ist darum eigentlich gegen jeden Schutz Zoll als Erziehungsmaßregel; schon weil dabei die „beschützten“ Klassen durch Landtage, Zeitungen zc. so stark auf die Gesetzgebung einwirken, also der Zögling auf den Erzieher! (System, 409 ff.) Wenn man auch nicht so weit geht, die Schutz Zollbedürftigen als Almosenempfänger von den Landtagen zc. auszuschließen (Walder a. a. O., 70. 254), so ist doch gewiß, daß z. B. die deutschen Tarifänderungen von 1879 ganz anders ausgefallen wären, sobald die persönlich dabei interessirten Reichstagsmitglieder sich der Abstimmung enthalten hätten. (459.) Die übliche Berechnung der Kosten für die inländischen Unternehmer kann stets nur den Durchschnitt treffen, ist also mindestens für den Einen zu hoch, für den Andern zu niedrig. (Rau Lehrbuch II, §. 214.) Ist wünschen die schon bestehenden großen Fabriken einen niedrigen Schutz Zoll, der ihnen die ohnedieß bereits mögliche Concurrrenz mit dem Auslande erleichtert, aber nicht hoch genug ist, ihnen neue Concurrenten im Inlande zu erwecken. Andererseits darf man auch die rein psychischen Wirkungen nicht unterschätzen. Der deutsche Eisen Zoll zu Anfang der 40er Jahre war viel zu klein, um in der Krise damals die größere Wohlfeilheit des englischen Eisens aufzuwiegen. Noch immer mußten die Eisenproducenten durch technischen Fortschritt, Anbruch von Kapitalien, eigene Opfer und Opfer ihrer Arbeiter die Noth bestehen. Aber der Schutz Zoll ermutigte sie: wie ja auch wohl ein ganz kleines Hülfscorps eine wankende Schlacht wieder hergestellt hat!

⁹ So jetzt in Deutschland die großen Spinner- und Eisenproducenten gegenüber der Hausmanufactur. In England hat der Staat die altgewurzelte Tuchindustrie gefördert, die Baumwollindustrie, so lange sie schwach war, oft bedrückt. (Feld Sociale Gesch., 496. 499. 505.)

¹⁰ S. Kleinwächter Die Kartelle: ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft (1883) [und Schr. d. B. f. Socialp. IX. LXI; Liefmann Die Unternehmerverbände, 1897; L. Pohle Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, 1898].

¹¹ [Eine ansprechende Würdigung der Bedeutung der Freihandelschule bei Lefser im Hdwb. d. Staatsw. III, 665 ff.]

Zur Gewerbeschuttpolitik im Einzelnen.

§. 142.

Steht es im Allgemeinen fest, daß ein Gewerbe künstlich gehoben werden soll, und es handelt sich nur noch um die Auswahl zwischen den verschiedenen Maßregeln von §. 135 fg.: so ist ein mäßiger¹ Einfuhrzoll nicht bloß am gleichheitlichsten, überhaupt am wenigsten mißbräuchlich, sondern auch mit den meisten Nebenvortheilen verbunden. Hier wird das Opfer den sämtlichen Verbrauchern der „beschützten“ Waare auferlegt, also dem ganzen Volke, sofern dasselbe mit dieser Waare in Berührung kommt. Dagegen zwingt der Ausfuhrzoll auf den Rohstoff eine einzige Klasse des Volkes, zur Förderung des begünstigten Gewerbes Opfer zu bringen.² Ausfuhrprämien für verarbeitete Waaren unterscheiden sich von Einfuhrzöllen, wie Offensive und Defensiv: jene fördern den künstlichen, über seine natürliche Grundlage hinaus gemachten Verkehr, diese beschränken denselben. Prämien, zinsenlose Vorschüsse, Geschenke von Maschinen zc. an Gewerbetreibende würden unter einer allwissenden Regierung sehr nützlich wirken.³ Insgemein aber werden sie nicht dem geschicktesten Fabrikanten, sondern dem beliebtesten Supplikanten zufallen, der nun für jenen eine doppelt gefährliche Concurrenz bildet.⁴ Dasselbe gilt in noch höherem Grade von Monopoliën, welche den zu fördernden Unternehmungen bewilligt werden.⁵ Mindestens bedürfen diese scharfer Ueberwachung beim Verkauf in eine andere Hand, weil sonst der erste Concessionar gerne mit dem kapitalisirten Werthe des Privilegiums abzieht und dann alle Nachfolger, mit einer schweren Hypothekschuld belastet, gar keinen Vortheil mehr davon haben.⁶ — Weiterhin bieten die Einfuhrzölle außer dem fiscalischen Nutzen, den sie gewähren, noch den polizeilichen Vortheil, daß sie wie Pestcordons zc. beitragen können, manche Wirthschaftskrankheit auf der Gränze abzuhalten: so z. B. Absatzrisen,⁷ mehr noch die schwere, chronische Krankheit eines menschenfeindlich tief stehenden Arbeitslohnes.⁸ Freilich darf man von der Wirkung der Einfuhrzölle in allen solchen Rücksichten nur sehr mäßige Erwartungen hegen.⁹ — Die eigentliche Prohibition¹⁰ wirkt in der Regel schädlich.¹¹ Sie verdirbt die Gewerbetreibenden durch zu große Sicherheit (mortals chieftest enemy: Shakespeare); sie kann sogar zum völligen Monopol führen, wenn

das Gewerbe sehr große Mittel erfordert, und das Land klein ist. Der Anreiz zum Schmuggel ist hier ganz besonders stark.¹² Aber auch Zölle, deren Höhe die Asscuranzprämie des Schmuggels weit übersteigt, können weder dem Gewerbe, noch dem Fiscus voll nützen, sondern nur dem Schleichhandel. Uebrigens sollte sich die Abschaffung eines Einfuhrverbotes oder verbotähnlichen Zolles so lange vorher ankündigen, daß man die Kapitalien zc., welche in dem beschützten Gewerbe angelegt sind, ohne allezu großen Verlust herausziehen kann.¹³ Ueberhaupt ist bei der Aufhebung altbestehenden Gewerbeschutzes die größte Vorsicht nöthig. Selbst ein zu langes Säumen würde hier ja kein positiv vorhandenes Interesse gefährden, sondern nur mehr oder weniger begründete Wachsthumshoffnungen suspendiren.

¹ Zu messen ist die Höhe des Zolles nicht in Procenten vom Werthe der Waare überhaupt, sondern von dem Werthzusatz, welchen das begünstigte Gewerbe daran hervorbringt. Der französische Tarif von 1786, der sehr selbstständig, ohne innern Parteikampf, ohne Gunst oder Ungunst nach Außen abgefaßt wurde, nahm an: daß ein Aus- oder Einfuhrzoll = 20 Proc. Prohibition bedeute, 10 Proc. Protection; 5 Proc. für Waaren passe, dont l'importation ou l'exportation étaient absolument indifférentes; 3 Proc. pour celles qu'il était utile d'avoir ou de vendre (Journ. des Econ. 1875 II, 225).

² Merkwürdiger Weise hat nicht bloß Stein (Perk Leben St.'s II, 143) mit erheblicher Anstrengung den preussischen Ausfuhrzoll von roher Wolle festgehalten, sondern selbst Ad. Smith will zwar das absolute Verbot der Ausfuhr nicht gelten lassen, billigt aber selber einen considerable Ausfuhrzoll. (W. of N. IV, Ch. 8, p. 253 Bas.) J. Röser war im Allgemeinen „für Colbert und gegen Mirabeau“ (P. Ph. II, 26); den Physiokraten wirft er eine ironische Philosophie vor. (IV, 10.) Aber die Verbote der Rohstoffausfuhr persiflirt er damit, daß nicht bloß der Leinamen, der Flach, das Garn, sondern auch das Leinen im Lande bleiben müsse. Da Rafael Mengs einmal 4 Ellen Leinwand zu einem Gemälde von 10000 Ducaten Werth veredelt hat, so könne man ja ein Hundert Mengse kommen lassen, um alles Leinen bemalt auszuführen. (V, 25.)

³ Rau Lehrbuch II, §. 214 möchte die (politisch so gefährlichen!) Staatsprämien immer noch eher billigen, als Schutzzölle, weil sich bei jenen die Größe des übernommenen Opfers genauer voraus berechnen läßt. Aehnlich Kiebel N. Def. (1839) II, 182 ff. Bastiat Sophismes, Ch. 5. Wiß Berliner B. S. Schr. 1879, I, 149 ff. Friedrich M. gewährte [den Gebr. Plazmann, die 1752 die erste größere Bandfabrik mit Maschinenzüßeln in Berlin anlegten, für jeden neu in Betrieb gesetzten Stuhl — sie fingen mit 30 Stühlen an und der König wünschte die Ausdehnung bis auf 100 — 10 Thlr., für jeden das ganze Jahr hindurch in Betrieb erhaltenen 20 Thlr. Prämie, außerdem eine

Exportbonification von 8 Proc. auf goldgewirkte und 4 Proc. auf einfache Seidenbänder. (O. Hintze Acta borussia III, 130.)]

⁴ Sehr frappante Beispiele in List's Zollvereinsblatt 1873, Nr. 47.

⁵ Unter Colbert hatte die Verleihung eines Monopols oft nur den Erfolg, eine schon bestehende Hausindustrie zu Gunsten einer städtischen Fabrik zu ruiniren. So bei den Spitzen von Bourges und Mençon, der Seife im Säben u. s. w. Hier und da lief die Sache nur darauf hinaus, daß die kleinen Gewerbetreibenden gegen Zahlung eines Tributs an den Privilegienbesitzer fortarbeiten konnten. (Journ. des Econ. 1857, II, 290.) Der K. v. Dänemark kaufte um 1756 mehrere Gewerbeprivilegien theuer zurück, die seine Vorfahren unentgeltlich ertheilt hatten. (Justi Polizeiwissenschaft, §. 444.) Das Colbert'sche Monopol des Holländers v. Robais (1665), der in Frankreich zuerst seine Tücher fabricirt hatte, nicht vor 1767 aufgehoben. (Encycl. Méth., Arts et Manuf. II, 345.) Und zwar waren hier die Arbeiter besonders schlecht bezahlt. (Comptes R. 1865, III, 429.)

⁶ [Hierin zeigt sich einer der Uebelstände im heutigen deutschen Apothekenwesen. Da Realconcessionen in den letzten Jahren nur selten noch ertheilt wurden, hatten Gehälfen, die selbständig werden wollten, sich mit einem Apothekenbesitzer, der zurücktreten wollte, zu verständigigen oder den Erben eines Apothekenbesitzers das Geschäft abzukaufen. Hierbei wird nun notorisch nicht so sehr Grundstück, Haus oder Inventar hoch veranschlagt, als vielmehr die Concession, die dem ersten Erwerber unentgeltlich oder gegen eine geringe Gebühr verabsolgt worden war, theuer bezahlen mußte. Nach württembergischen Medicinalberichten, in denen die Verkaufspreise der Apotheken des Landes seit den 60er Jahren genau gebucht sind, beträgt der Werth des Rechtes 54—56 Proc. vom Gesamtpreise. Und man denke, daß der Idealwerth aller deutschen Apotheken nach der Schätzung Sachverständiger auf ca. 153—162 Mill. Mark sich beläuft. (Stieba Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland in Jahrb. f. Nat. S. F. XI, 564, 667.)]

⁷ Als Canada Freihandel, die Ver. Staaten hohe Schutzölle hatten, kam es in Zeiten der Ueberproduction vor, daß nordamerikanische Fabrikanten an Canadier 30 Proc. unter ihrem normal price verkauften, ja von canadischen Concurrenten Tribut verlangten, um sie nicht mit ihrer Waare zu überfluthen. (Fortnightly Rev. 1879, 755 ff.)

⁸ v. Thünen, der sehr davor warnt, bei einem durch Ueberproduction drückend niedrig gewordenen Kornpreise den Landmann durch Kornzölle zc. über das einzige wahre Heilmittel, Verminderung des Anbaues, zu täuschen (Fol. St. II, 2, 237), rühmt es gleichwohl als Vorzug der Einfuhrzölle für Fabrikate, daß sie dem Staate die Macht geben, einer gemeinschädlichen Conjunction Schranken zu setzen und einem durch augenblickliche Conjunctionen bedrängten Gewerbezweige Hülfe zu gewähren. (II, 2, 256.) Hermann's wichtige Recension von Dönnige's System des freien Handels und der Schutzölle (Münch. G.A., Sept. und Oct. 1847) erinnert daran, wie Verminderung der Produktionskosten durch bloße Erniedrigung des Arbeitslohnes kein Gewinn des Volksvermögens ist, sondern nur eine, meist sehr ungünstig, abgeänderte Vertheilung desselben. Wenn aber ein Volk auf diesem Wege vorschreitet, so

kann es seine Ausfuhr dadurch ähnlich verstärken, wie durch eine auf Kosten der Arbeiter bewilligte Ausfuhrprämie. Dieß wird dann bei voller Handelsfreiheit leicht auch in anderen Ländern zu einer entsprechenden Herabdrückung der niederen Klassen führen; und gegen solche Ansteckung mag der Schutz Zoll wie eine Quarantäne wirken. Sehr übertrieben von Colton *Public economy for the U. States*, (1849) p. 65. 178: Amerika bedarf der Schutzzölle mehr als ein anderes Volk wegen seiner theueren Arbeiten und Kapitalien. In Europa berauben die höheren Klassen die Arbeit ihres Productes, während sie in Amerika dieß Product selber genießt. Freier Handel würde Amerika zum Niveau von Europa herabdrücken. 3. Lehr Schutz Zoll und Freihandel (1877) billigt den erstern mitunter „bei volkswirtschaftlichen Uebergangszuständen“, um zur „Erhaltung bestehender wichtiger Unternehmungen, zur allmäligen und darum weniger empfindlichen Auflösung anderer, zur schonenden Ueberleitung in neue, ungewohnte Erwerbsverhältnisse, zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz vorhandener Arbeitskräfte“ beizutragen.

⁹ Schwere Krisis der amerikanischen Wollindustrie 1874 ff. trotz des enorm hohen Schutzzolles! Was den finanziellen Nutzen der Schutzzölle betrifft, so kann er schwerlich bedeutend sein, weil die Absichten des Schutzes, möglichst wenig einführen zu lassen, und der Steuer, möglichst viel zu erheben, unvereinbar sind. Der nordamerikanische Präsident Polk nahm an, daß es für jede Waare einen Zollsatz gebe, wo die Staatseinnahme am größten ist: erhöht man den Satz darüber hinaus, so daß die Staatskasse verliert, so wird der Zoll zum Schutzzolle.

¹⁰ Friedrich M. verbot 1766 die Einfuhr von 490 verschiedenen Waaren, die bis dahin nur hoch verzollt waren. (Mirabeau *Monarchie Pr. IV*, 168.) Frankreich hatte noch 1835 58 Einfuhr- und 25 Ausfuhrverbote, 1793 34 absolute Prohibitionen. Charakteristisch, daß Joseph II. in seiner ganz doctrinären Denkschrift von 1765 alle ausländischen Waaren, mit Ausnahme der Gewürze, verbieten wollte, Sonnenfels aber (Polit. Abh., 52) die Einfuhrverbote in der Regel verwirft. Rußland verbot 1793 aus politischen Gründen alle Einfuhr aus Frankreich.

¹¹ Ausnahmeweise könnte sie nöthig werden, falls ein fremder Staat unsere Schutzzölle durch Ausfuhrprämien illusorisch machen wollte. Aber z. B. die Ausfuhr preussischer Baumwollzeuge hat sich bei mäßigem Schutz Zoll weit mehr gesteigert, als die österreichische bei völliger Prohibition. Die englischen Seidenfabriken standen, so lange die Prohibition währte, den französischen sogar hinsichtlich des Maschinenwesens nach. (M'Culloch *Statist. I*, 681.) Ebenso hat die Aufhebung des Ausfuhrverbotes für feine Kammwolle die Ausfuhr der daraus gefertigten Zeuge in England nicht vermindert: 1820—24 jährlich 1064441 Stück, 1825—30 jährl. 1228239, 1831—35 jährlich fast 1506000 Stück. (Porter *Progress I*, 190.) Ueber die günstigen Folgen der Aufhebung der Prohibition in Oesterreich, s. die österreich. Denkschrift über die Tarifreform 1859.

¹² Fast ärger noch muß ein Verfahren wirken, wie das spanische gegen Frankreich vor der Revolution: enorme Zölle, drückende Beamtenmacht, launenhaftester Wechsel, und dabei eine Industrie, welche der französischen Einfuhr gar nicht entbehren konnte. Es war darum auch bald üblich, daß sich die

Franzosen bei den spanischen Zollbeamten förmlich abonnierten. (Chaptal Industr. Fr. I, 7 ff.)

¹³ Mit den umlaufenden Kapitalien geht dieß gewöhnlich rasch. Maschinen hätten sich doch abgenutzt, und man hütet sich nun, sie zu erneuern. Gebäude können meist auch zu anderen Zwecken dienen. Am schwersten wird die jetzt grundlos gewordene Anhäufung der Menschen aus den früher künstlich gehobenen Hauptsitzen des Gewerbes wieder abfließen. Zwischen den gleichberechtigten Regeln: „keinen Sprung, sondern allmählichen Uebergang,“ und: „hau dem Hunde seinen Schwanz lieber auf einmal ab, als stückweise,“ ist es bei Aufhebung eines Prohibitivschutzes die richtige Mitte, wenn man das Aeußerste, was man thun will, voraus verkündigt, ohne eitele Hoffnungen zu erhalten, dann aber eine längere Frist, sich einzurichten, läßt. Musterhaft erfolgte dieß gegenüber der englischen Seidenprohibition unter Huskisson. Schon 1824 bekannt gemacht, daß mit 5. Juli 1826 an die Stelle des Verbotes ein Schutz Zoll von 30 Proc. treten würde. Sofort aber setzte man den Zoll auf Rohseide von 4 Schill. auf 3 P. pro Pfund herab, nach einiger Zeit sogar auf 1 P., was die Nachfrage dermaßen steigerte, daß die Zahl der Spindeln rasch von 780 000 auf 1 180 000 wuchs. In den 10 Jahren vor 1824 betrug die Einfuhr von roher und gewirnter Seide durchschnittlich etwa 1 941 000 Pfd., in den 10 Jahren nachher 4 164 000. Die Ausfuhr englischer Seidenwaaren hatte vor 1824 einen Werth von 350—380 000 Pfd. St., 1830 über 521 000, 1854 fast 1 700 000, 1863 = 3 147 000 Pfd. St. Vgl. Porter Progr. I, 255 ff. Dagegen war es wohl zu plötzlich, wie Oesterreich vom Verbote fremder Seidenzeuge zu einem Zolle von 180 Fl. pro Ctr. überging. (Oest. Ausstellungsbericht von 1867, IV, 140.)

§. 143.

Daß in der Regel nur solche Gewerbe begünstigt werden sollten, welche durch die natürliche Anlage des Landes und Volkes gute Aussicht haben, der Gunst bald entbehren zu können, würde sich eigentlich von selbst verstehen, wenn es nicht in der Praxis tausendmal verkannt worden wäre.¹ Besonders hat man den natürlichen Standort (§. 107 ff.),² sowie die natürliche Aufeinanderfolge der verschiedenen Gewerbezweige (§. 104 fg.) zu beachten.³ Halbfabrikate von ausländischen Rohstoffen sollten erst dann beschützt werden, wenn das Ganzfabrikat dem Schutzbedürfnisse völlig entwachsen ist: was sich am deutlichsten durch eine selbständig starke Ausfuhr anzeigt.⁴ Der berühmte Tarifstreit zwischen Baumwollspinnern und Webern im Zollvereine ist, vielleicht ohne bewußten Plan, aber gewiß zum Heile des deutschen Gewerbefleißes wesentlich nach diesen Grundsätzen erlebigt worden. Bei solchem Kampfe der verschiedenen Stadien einer Production gegen einander muß aber nicht bloß

mechanisch die Ziffer der beiderseitigen Arbeiter, Kapitalien zc. abgewogen werden, sondern auch organisch die Entwicklungsfähigkeit und der Einfluß beider Seiten auf das gesammte Volksleben.⁵ Werden heutzutage die meisten Halbfabrikationen bereits im Großen, die meisten Ganzfabrikationen noch im Kleinen betrieben, so würde eine künstliche Hebung jener, wodurch eine exportfähige Ganzfabrikation beeinträchtigt wird, einen social höchst bedenklichen plutokratischen Charakter haben.⁶ Halbfabrikate von ausgezeichneter Güte sollten ja nicht fern gehalten werden, da sie durch Förderung der Waaren erster Qualität auf das ganze Gewerbe erzieherisch einwirken. So darf man beim Eisenzolle nicht vergessen, daß er den Hauptstoff aller Werkzeuge des Gewerbefleißes vertheuert.⁷ Ebenso bedenklich sind Schutzzölle für Maschinen oder gar für geistige Bildungselemente.⁸

Maßregeln fremder Staaten, die unsere Ausfuhr dahin beeinträchtigen, durch sog. Kampfzölle zc. zu retorquieren (fair-trade statt free-trade!), ein Gedanke, der sogar in England vielen Anklang findet,⁹ ist unzweifelhaft rathsam nur da, wo man hoffen kann, den Gegner auf solche Art zur Aufgebung seines Planes zu treiben.¹⁰ Dieß setzt freilich voraus, daß wir an wirtschaftlicher und politischer Macht ihm einigermaßen gewachsen sind.¹¹ Sonst aber sollte man nie um eines vermeintlichen Ehrenpunktes willen vergessen, daß jede solche Retorsion zunächst auch dem eigenen Volke schadet, also nur da zu billigen ist, wo man ohnedieß in erzieherischer Absicht den Verkehr würde beschränken wollen.¹² Aber wenn z. B. unseren Fabrikanten und Fabrikarbeitern die Ausfuhr nach Rußland versperrt wird, und wir verbieten dagegen die Einfuhr des russischen Getreides, so bedeutet das für jene, denen jetzt auch das Brot vertheuert wird, doch gewiß einen doppelten Schaden. Die nicht beschädigten Kornbauern stehen sich dagegen zwiefach gut, weil sie gleichzeitig die Fabrikate wohlfeiler kaufen, ihr Korn theurerer verkaufen können.¹³ Einen wirklichen Ehrenpunkt könnte ich nur in dem Falle sehen, wo der fremde Staat ungünstiger behandelt, als auch diejenigen anderen Völker, die in keinem besondern Vertragsverhältnisse zu ihm stehen. (§. 39.)¹⁴ — Sollte er durch neue Maßregeln den Plan verfolgen, die bestehende internationale Vertheilung der Edelmetalle zu unserem Schaden zu verändern (§. 38): so würde ein Kampfzoll, welcher diesen Schlag

parirte, für uns den Nutzen haben, daß die Heilung der bei uns hervorgerufenen Absatzstörungen wenigstens nicht durch allgemeines Sinken der Waarenpreise, also Entmuthigung der Producenten (Vb. I, §. 141) noch erschwert würde.¹⁵ In diesem Falle kann ausnahmsweise und vorübergehend sogar die sonst irrationale (§. 135) Maßregel eines gleichzeitigen Schutzzolles auf Einfuhren aller Art angezeigt sein.¹⁶ — Ueberhaupt müssen wir, neben den Erziehungszöllen, noch Schutzzölle im allerengsten Sinne des Wortes unterscheiden, die eine verderbliche Werth- und Vermögensverschiebung mildern sollen: eine Rücksicht von Bedeutung namentlich da, wo es sich um die Aufhebung langbestehender Zölle handelt.¹⁷

¹ Torrens nennt ein Gewerbe, das auf die Dauer keine Concurrenz vertragen kann, a parasitical formation, wanting the vital energies while permitted to remain, and yet requiring for its removal a painful operation. (Budget, p. 40.) Besonders häufig bei Luxusgewerben, wofür sich der Hof interessirte. Die Auster, welche man unter Leopold I. aus Venedig kommen ließ, um die künstlichen Bänke im Garten des Hofkammer-Präsidenten zu besetzen, langten zu Wien todt an. (Mailath Oesterr. Gesch. IV, 384.) Wie Elisabeth und Katharina II. in Rußland Seidenbau erzwingen wollen, die Bauern recrutenweise dazu ausheben lassen u., wie diese aber tausendfach dagegen petitioniren, die Raupen, Maulbeerbäume u. zu vernichten suchen, s. Pallas Reise durch das sibirische Rußland I, 154 ff. Friedrichs M. Seidenschuß charakterisirt sich namentlich durch den Befehl, daß die Kirchen-Inspectoren darüber Tabellen führen und für Seidenbaukenntnisse der Pfarrer und Schullehrer sorgen sollten. [Hintze Acta borussia III, 132.] Tragikomische Versuche des Schah Nasreddin, Fabriken in Persien zu gründen: Polat Persien II, 183 ff. Das mexicanische Schutssystem seit 1827 bewirkte namentlich, daß an der Küste Fabriken angelegt wurden, bloß um den Schmuggel zu maskiren. (Wappäus Mexiko, 83 ff.)

² Als Holland die Benutzung seiner Bleichen durch einen hohen Leinenzoll verkümmerte, wurde eine Industrie, worin es vielen anderen Völkern immer nachstehen muß, auf Kosten einer andern begünstigt, worin es unvergleichliche Vorzüge besitzt.

³ Nach Justi Staatswirtschaft (1755) I, 203 muß der Staat, der nicht alle Gewerbe zugleich fördern kann, mit den nothwendigsten beginnen: zuerst also mit denen, welche die stärkste Selbstaufuhr ersparen; hierauf denen, welche die meisten Menschen beschäftigen. Zuletzt kommen diejenigen, welche alle Haupt- und Nebenstoffe im Lande selbst finden.

⁴ Schon vor Colbert wurden französische Bijouterien, aus italienischem Golddraht verfertigt, in großer Menge ausgeführt. Das bloße Gerücht, daß ein hoher Zoll auf Golddraht bevorstehe, rief schon Pläne hervor, das Gewerbe nach Genf oder Avignon zu verlegen. (Forbounais F. de Fr. I, 275.) Wenn

Frankreich seine Rohseide „beschützt“, so macht es allen auswärtigen Concurrenten den Ankauf von Rohstoff in Italien u. wohlfeiler. Wie sehr die französische Füllfabrikation unter den hohen Garnzöllen litt, s. Ztschr. f. Staatsw. XX, 423.

⁶ Nach L. Kühne (Preuß. Staatszeitung 17. Dec. 1842) betrug die Baumwollgarnconsumtion in Deutschland 561 000 Etr. jährlich, wovon die einheimischen Spinnereien 194 000 Etr. lieferten. Die Weberei beschäftigte 311 500 Arbeiter mit 32¼ Mill. Thlr. Lohn, die Spinnerei nur 16300 Arbeiter, unter denen viele Weiber und Kinder, mit wenig über 1 Mill. Thlr. Lohn. Würde selbst der ganze Garnbedarf im Inlande gesponnen, so würde sich die Spinnerei zur Weberei doch nur verhalten wie 1 : 5 in der Arbeiterzahl, 1 : 8 im Lohn. Darum setzte auch der von Preußen vertheidigte Tarif des Zollvereins den Zoll auf Gewebe 25mal so hoch, wie den auf Garne, während sich die Preise wie 1 : 3—4 verhielten. Dagegen wandte List (Zollvereinsblatt 1844, Nr. 40 n. 1) ein, daß nur durch eigene Spinnerei das deutsche Baumwollgewerbe selbständig werden könne; indem es etwas ganz Anderes sei, aus den vielen, mit einander concurrirenden Baumwollländern sein Verarbeitungsmaterial zu beziehen, als von Einer Zwischenhand, und zwar des mächtigsten Gewerbelandes der Welt. (Vgl. jedoch Faucher's Vierteljahrsschr. 1863, Bb. I, 173.) Dazu die Wichtigkeit der Spinnerei, um mit Amerika, dem raschest wachsenden Markte, in unmittelbare Verbindung zu treten, Holland zu beeinflussen; ebenso zur Hebung der Schiffahrt und Maschinenfabrikation. Gegen jene Kühne'sche Berechnung meint List: ein Mensch, der Augen, Ohren, Finger und Beine verlore, würde an Gewicht nur wenig Procente einbüßen. Und doch —! Auch die Eisenzölle des Zollvereins scheinen im Ganzen von richtigen erzieherischen und (im Krankheitsfalle) therapeutischen Grundsätzen geleitet worden zu sein. In der Krisis von 1844 waren sie hoch genug, um dem deutschen Gewerbe die Einföhrung von Kohlen- und Roastöfen zu ermöglichen, aber nicht hoch genug, die Holzöfen länger am Leben zu halten. Vgl. Sering Geschichte der deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. (1882.)

⁶ Ein Hauptvorwurf gegen die deutsche Tarifreform von 1879, daß sie die hausindustrielle Weberei, Wirkerei u. in ihrem Export gefährdet, um den großen Spinnereien auf allgemeine Kosten das Experiment ganz seiner Nummern zu erleichtern. (Jahrb. f. Nat. XXXIV, Suppl. V, 83.)

⁷ Specielle Berechnungen hierüber von Junghanns Fortschritte des Zollvereins (1848) I, 169. v. Thünen sehr gegen Eisenzölle. (Leben, 257 fg.) Ebenso Cancrin Tagebücher II, 228. (Bésobrasoff, 75.) Italien sucht durch zollfreie Einföhr von Roheisen die baldige Erschöpfung seiner Erzlager zu verhüten, was für Nothfälle sehr wichtig sein kann. Etwas Lager wurden 1879 nur auf 6 Mill. Tonnen geschätzt, wovon 1880 81 403 000 gefördert wurden. (Export 29. Aug. 1882.) Ob es für Deutschland rathsam ist, die Versorgung seiner Küsten mit englischer Steinkohle sehr zu erschweren??

⁸ Friedrich M. bedrohte das Studieren auf einer ausländischen Universität mit lebenslänglicher Ausschließung von allen Civil- und Kirchenämtern, bei Adelligen sogar noch mit Vermögenseinziehung. (C. C. Contin. IV, 191. Novum C. C. I, 97.) Ebendahin gehören auch seine Verbote (1743, 1744, 1775), ohne ausdrückliche Erlaubniß in fremde Länder zu reisen.

⁹ B. Byles The sophisms of free-trade hat 9 Auflagen erlebt: vgl. Ztschr. f. Staatsw. XXXVIII, 421 ff.

¹⁰ Ein glänzendes Beispiel hiervon gab Heinrich IV., der 1603, wie Spanien alle Einfuhren aus Frankreich mit 30 Proc. besteuerte, dieß mit einer Prohibition beantwortete. Schon 1604 hatte dieser (von Levasseur Hist. des cl. ouvr. jusqu'à la revolut. II, 147 getabelte!) Schritt zur Wiederherstellung des frühern Zustandes geführt. Auch Ad. Smith nennt es good policy, when there is a probability that the retaliations will procure the repeal of the high duties or prohibitions complained of. (W. of N. IV, 2.) So war es gewiß zu Retorsionen geeignet, wenn früher die Eisenhütten des preußischen Harzes nach Hannover frei ausführen konnten, nicht aber umgekehrt die des hannoverschen. (Hausmann Hannoverscher Harz, 367 ff.)

¹¹ Als 1822 zwei Drittel aller schweizerischen Cantone Retorsion gegen das französische Zollsystem verabredeten, zeigte sich bald, daß der Gegner nicht nöthig hatte, auf ihre Ausdauer zu rechnen. Die schweizerische Zolllinie war voller Lücken und erregte bald die heftigsten Streitigkeiten der Schweizer unter einander; weßhalb sich schon im Sommer 1823 viele Cantone losagten. (Meyer v. Ronau Handb. der Schweiz. Gesch. II, 773. Bronner Der C. Aargau I, 486.) [In den neueren Verhandlungen mit Spanien, daß den Handelsvertrag vom 12. Juli 1883 zum 1. Febr. 1892 gekündigt hatte, blieb Deutschland nichts anderes übrig, als vom 15. Mai 1894 ab den Generaltarif für die spanischen Einfuhrwaaren in Kraft treten zu lassen, weil in den Cortes die Schutzländerische Partei dem Vertrage widerstrebte und der Senat die Angelegenheit verschleppte, obwohl diplomatisch am 8. Aug. 1893 ein Abschluß herbeigeführt worden war. Als Spanien darauf mit der Anwendung seines Maximaltarifs auf die deutsche Einfuhr antwortete, wurden deutscherseits auf eine Reihe von Waaren, sofern sie aus Spanien oder den spanischen Kolonien kommen, Zuschläge von 50 Proc. der Generaltarifzölle gelegt.]

¹² Schon Sir M. Decker On the causes of decline etc. (1744), 115 ff. will das System des freeport selbst gegen fremde Staaten mit Zöllen angewendet sehen. „Wenn jene sich schaden, weßhalb wir uns auch?“ Lherbette nennt solche Retorsionen la colère d'enfant, qui se blesse la seconde fois en frappant le meuble contre lequel il s'est blessé (Deputirtenkammer 13. April 1836.) Curtois fragt, wenn die Straße zwischen den Staaten A und B von B irgendwo fast unfahrbar gemacht wird, soll A dann auf seinem Gebiete dasselbe thun? (Journ. des Econ., Nov. 1877, 301 ff.) Sogar List erklärt die Retorsion, wenn sie nicht als „Gehülfn der industriellen Erziehung der Nation“ dient, für eine thörichte und verderbliche Maßregel. (Nat. System I, 440.)

¹³ [Die Beendigung des deutsch-russischen Zollkrieges von 1892 und 1893 durch den Vertrag vom 10. Februar 1894 bedeutet für die deutsche Industrie, daß sie nun wieder in die Lage versetzt ist, mit den übrigen Nationen unter gleichen Bedingungen zu concurriren. Deutschland ließ vom 1. Februar 1892 für russisches Getreide die alten Sätze bestehen, während der Handelsvertrag vom 6. December 1891 sie für Oesterreich-Ungarn herabgesetzt hatte, um in das russische Hochschußsystem endlich eine Bresche zu schießen. Es sind dann

auch Zugeständnisse von russischer Seite erreicht worden, die in einer Ermäßigung der Positionen des russischen Tarifs vom 11. Mai 1891 bestehen; auch in eine Aufhebung der höheren Zollsätze auf Kohlen und Roheisen bei der Einfuhr über die Landesgrenze erreicht worden, die thatsächlich wie Differentialzölle zum Nachtheile Deutschlands wirken. (Legis im Hdw. d. Staatsw. I, Suppl., 442 ff.)

¹⁴ Während der deutsche Gesetzentwurf von 1879 einen Kampfsoll bis 200 Proc. Zuschlag gegen Staaten beabsichtigte, deren Tarif überhaupt höher ist, als der deutsche (!) (vgl. S. 39, Anm. 7), gestattet das österreichische G 10 Proc. Zuschlag nur gegen die Staaten, welche österreichische Waaren ungünstiger behandeln, als die anderer Völker. Aehnlich das 1879 wirklich eingeführte deutsche G. mit Zuschlägen bis 50 Proc.

¹⁵ In dem §. 38, Anm. 9 erwähnten Falle würde ein Beschluß der britischen Nation, der Frankreich seinen Wein bloß noch gegen Saar verlaufen will, nun völlig darauf zu verzichten, und lieber, zunächst mit Unbequemlichkeiten, theurer zc. ihren Weinbedarf aus Portugal zu entnehmen, wo man bereit ist, ihn gegen britische Fabrikate abzugeben, den Tauschwerth des Geldes in England unberührt lassen. Um 1687 waren von den 20952 Tonnen Wein, die England einfuhrte, nur 289 portugiesische, aber 15518 französische. (v. Noorden Europ. Gesch. im 18. Jahrh. I, 74.)

¹⁶ Denken wir uns zwei Länder, A und B, die ausschließlich mit einander verkehren. A ist B durch die Günstigkeit seiner Natur und die Geschicklichkeit seiner Bewohner in jedem Produktionszweige überlegen. (Etwa so, wie die B. Staaten nach der enthuftastischen Schilderung von A. Peck Die amerikanische Concurrnz. 1881.) Will sich nun A nicht mit den Vortheilen von §. 38 begnügen, sondern sperrt vielmehr seine Gränze gegen alle Waaren von B, so wird dem letztern, wenn seine Gränze offen bleibt, der größte Theil seines Geldvorrathes entzogen: natürlich unter schweren Stockungen seiner gesammten Production und all den schlimmen Folgen, die eine bedeutende Vertheuerung der Umlaufsmittel für die Vertheilung des Nationalvermögens nach sich zieht. Hier könnte ein allgemeiner Einfuhrzoll in B nicht bloß den Geldabfluß schwächen, sondern auch, je mehr er fiscalisch einbringt, zu einer um so größeren Steuerentlastung der Producenten benutzt werden.

¹⁷ Hätten z. B. die Nichtlandwirthe bisher für 10 Mill. von ihren landbauenden Mitbürgern gebraucht und erhalten jetzt dasselbe Korn zc. vom Auslande für 5 Mill.: so stehen sich die Kornverzehrer freilich unmittelbar gut. Ob aber das Ausland die bisher von den einheimischen Landwirthen gekauften Waaren zu demselben Preise nehmen wird, ist fraglich: wahrscheinlich nicht ohne mancherlei Uebergangsschwierigkeiten. Fordert das Ausland für sein Korn zc. Geld, so wird eine Steigerung des Geldwerthes, also ein schwerer Druck auf alle Verschuldeten eintreten. Dazu noch die jetzt nothwendige größere Extensivität des einheimischen Ackerbaues, das Sinken des Preises aller Grundstücke, von welchen nur die fruchtbareren die Concurrnz ertragen können.

Siebentes Kapitel.

Innere Handels- und Gewerbefreiheit im Allgemeinen.

Einführung der Gewerbefreiheit.

§. 144.

Es war nicht bloß die Ausartung des Zunftwesens, die gerade im 18. Jahrhundert von der Gesetzgebung in vielen Punkten verbessert wurde, sondern mehr noch die Geringschätzung des Handwerkes von Seiten des höhern fabricirenden Bürgerthums und die seit Rousseau vorherrschende, zugleich centralistische und individualistische, Abneigung des Zeitgeistes wider alle Corporationen,¹ was der neuern Gewerbefreiheit den Weg gebahnt hat. Insoferne doch mit allgemeingültiger Wahrheit, als eine vollreife und dabei gesunde Volkswirtschaft unstreitig auch bei dieser Folgerung aus den Grundsätzen der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums am besten gedeihen wird.² In England bildete sich die Gewerbefreiheit allmählich neben dem Zunftwesen aus, sofern die Gerichte mit ihrer buchstäblichen Auslegung des G. von 1562³ nicht bloß alle neu auftommenden Gewerbezweige überhaupt,⁴ sondern auch alle alten außerhalb der cities, boroughs und market-towns für gänzlich frei erklärten. In den wichtigsten Continentalstaaten war das Concessionsystem die Vorstufe der Gewerbefreiheit: regelmäßig eingeleitet nicht bloß durch die überhaupt immer stärkere landespolizeiliche Reglementirung der Handwerke,⁵ sondern auch speciell durch die Frei- und Gnadenmeister, welche aus landesherrlicher Machtvollkommenheit außerhalb der Zünfte angelegt wurden.⁶ Die Staatsconcessionirung, die sich zuerst gewöhnlich der Großindustrie bemächtigte,⁷ will zugleich die Consumenten vor ungeschickter Arbeit, die Producenten vor übermäßiger Concurrenz beschützen.⁸ [Sie leidet aber an dem Grundfehler, daß man nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erlaubniß zur Niederlassung ertheilen will und doch weder die Größe des Bedarfs noch die Grenzen des Abjages mit annähernder Sicherheit zu berechnen vermag. Wenn außerdem — wie namentlich in Bayern — alle Betheiligten vor Ertheilung einer neuen Concession zur Begutachtung aufgefordert werden, so wird der Mißbrauch geradezu großgezogen, die

Eiferfucht erweckt, und Streitigkeiten, kostspielige Prozesse gehören zu den regelmäßigen Vorkommnissen.] Wie das Zunftwesen der altständischen Verfassung, die Gewerbefreiheit der neuern constitutionellen Monarchie oder Demokratie verwandt ist, so das Concessionsystem der absoluten Monarchie.⁹ [Schließlich führt aus dem Concessionsystem¹⁰ zur Freiheit schon der Umstand, daß] der Staatsgewalt selber die Prüfung der zahllosen Gesuche um Concession zur Last wird.¹¹ In Frankreich war die Einführung der vollen Gewerbefreiheit unter Lürgot offenbar übereilt; aber auch die Wiedereinführung durch die Revolution viel zu gewaltsam.¹² — Die Frage, ob man die früher Privilegirten bei Einführung der Gewerbefreiheit entschädigen müsse, ist unzweifelhaft zu bejahen für alle vom Staate verkauften Privilegien. Es scheint jedoch überhaupt billig, daß kein unter Staatsgenehmigung entstandenes, gutgläubig übertragenes Vermögensrecht vom Staat ohne Entschädigung vernichtet werde.^{13 14 15}

¹ Ad. Smith's Bekämpfung der Zünfte (W. of N. I, Ch. 10, 2, p. 188 ff. Bas.) beruhet zum Theil auf seiner allgemeinen Abneigung gegen Corporationen (p. 200), zum Theil auf derselben Reaction gegen das Mercantilsystem, der auch die Physiokratie angehört. Er zeigt, wie alle Zunft- und Bannrechte die Städte auf Kosten des platten Landes begünstigen; wie die Rückströmung städtischer Kapitalien zc. auf's Land nur eine sehr späte, precäre und partielle Vergütung bildet; auch den einzelnen Bauern stellt er selbst geistig über den Handwerker. (p. 196 ff.) [Den Nachweis der Stimmen, die seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, zum Theil durch Rousseau und die Lehren der Physiokratie, später durch Adam Smith beeinflusst, nicht sogleich die Gewerbefreiheit, sondern Abschaffung einzelner besonders greller Mißstände fordern (Neimarus, Bergius, Fr. Wm. Taube, Schloffer, Schlettwein, Justi, Lamprecht zc.), siehe bei Stieba im Hdb. der Staatsw. VI, 893 und bei v. Rohrscheidt Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preußen in Brtljschr. f. Staatsw. u. Volksw. I, 279 ff. Schön und Hardenberg hielten nicht viel vom Zunftwesen, während Stein und Nebuhr doch auch manche gute Seite an ihm zu rühmen wußten. Ad. Müller, Haller, Hegel waren mehr Vertheidiger als Gegner des Zunftwesens.]

² Die Blüthenzeit Italiens im 15./16. Jahrh., sowie der Niederlande im 17. Jahrh. war deshalb der Gewerbefreiheit schon recht nahe gekommen. Quilibet civitatis et ducatus Mediolanensis et terrarum subjectarum statutis communis Med. vel aliunde, tam masculus quam femina, tute et impune et ubique et in quolibet loco in civitate et ducatu Med. . . . possit facere et exercere ac operari quamlibet artem seu artificium, ministerium et laborerium cujuscunque generis et manerii sit: nisi in contrarium jur. municipali reperiatur cautum. (Stat. Mediol. a. 1502, fol. 135.) Auch der Verkauf vieler wichtigen Waaren ganz freigegeben: quaelibet persona possit

portari facere et vendere . . . tam novum quam vetus . . . ubique etiam in plateis publicis et quolibet die, non obstante aliqua prohibitione. (fol. 21. 55. 135.) Doch Repressalien gestattet: nullus forasterius negotiator possit stare in civitate Med., si est de aliqua terra in qua negotiatores Mediol. stare et uti et negotiari non permittantur. (fol. 140.) Auch eine ziemlich weitgehende Reglementirung z. B. der Goldschmiede: fol. 36 ff. Im Ganzen aber hat Verri Recht, wenn er die Beschränkung der G.F. in Mailand erst der spanischen Herrschaft zuschreibt. (Memor. storiche sull' economia pubblica di M., 58 ff. 87.) Die Niederländer waren stolz auf ihre, namentlich seit Karl V. entwickelte G.F., die freilich nur darin bestand, daß die Zünfte nicht geschlossen waren, das Meisterrecht für wenige Gulden zu erlangen stand, und man deshalb auch leicht von einem Gewerbe zum andern übergehen konnte. (Geprüfte Goldgrube in der Accise, 1687, 61 fg.) P. Delacourt kämpfte deshalb mit großer Energie für wirkliche G.F. (Welvaeren der stad Leyden, 1659; [D. Bringsheim Beiträge zur wirthsch. Entwickelungsgesch. der Niederl., 1890].)

³ Jeder Haushalter konnte Lehrlinge annehmen, aber nur solche, die unter 21 J. alt, und deren Aeltern ein gewisses Vermögen besaßen. Niemand konnte ein Gewerbe treiben als Meister oder Arbeiter, ohne vorher 7 J. gelernt zu haben. Von der nach der Anzahl der Gesellen bemessenen Maximalziffer der Lehrlinge und dem weitgehenden Einflusse der Friedensrichter s. unten §. 157, Anm. 4. Arbeitszeit 12 St. täglich. In den meisten Gewerben hatte der Gesell sich auf ein ganzes Jahr zu vermiethen.

⁴ Einzelne später entstandene Gewerbe haben wohl durch besonderes G. Zunftrecht erhalten: so die Strumpfwirkerei unter Cromwell. Uebrigens wurden diese G. so lax gehandhabt, daß man wohl in einer Zunft aufgenommen sein und das Gewerbe einer andern treiben konnte. Allgemeine G.F. eingeführt durch 54. George III., c. 96; nachdem vorher 300 000 Unterschriften für, nur 2000 gegen die bisherige Gebundenheit petitionirt hatten. Diesen Widerstand, nachdem Lürgots G.F. von den französischen Arbeitern mit Jubel aufgenommen war, erklärt Brentano (Arbeitsverhältniß, 69) aus dem inzwischen herangewachsenen Fabrikssysteme. Die parlamentarischen und municipalen Vorrechte der englischen Zünfte sind dann, mit Ausnahme der City von London, durch die Municipalreformen der Jahre 1835 ff. aufgehoben worden. Das lange dauernde Ansehen der Londoner Z. am deutlichsten dadurch bethätigt, daß z. B. Ferdinand von Braunschweig und Pitt d. Ä. Ehrenmitglieder der Gewürzhändlerzunft wurden, Jacob I. und Wilhelm III. Tuchhändler, ein russischer Kaiser und dänischer König Goldschmiede, der Prinz von Wales 1863 Fischhändler.

⁵ Vgl. Ortloff Corpus juris opificiarum, 1804.

⁶ Französische Freimeister seit Ludwig XI. (Levasseur I, 438); unter Ludwig XV. nahm ihre Zahl besonders zu. Der Titel Manufacture royale, der über alle Zunftplackereien weghob, war eine Art Freimeistertum im Großen; ebenso die Locale, die seit 1609 ausgezeichneten Handwerkern in der Louvre-gallerie eingeräumt wurden; sowie schon 1568 der Grundsatz ausgesprochen war, daß neue Erfindungen außerhalb der Zunftschranken stehen. (Levasseur II, 20.) Dagegen muß 1691 die fiscalische Errichtung von kön. Zunftaufsehern, statt der

früher von den Zünften selbst gewählt, als eine Caricatur der gleichzeitigen Reformen nach dem Concessionsysteme hin bezeichnet werden. (Levasseur II. 159; vgl. aber schon II, 108 fg.) Wie ganz anders hatte die Ordonnanz von 1581 eine Menge von Zunftmißbräuchen zu beseitigen gestrebt! (Wolowski Revue de législation, 1843, XVII, 265 ff.) — In Lübeck werden die ersten Freimeister 1519 erwähnt. Dann kommen bei den Bäckern seit 1546, bei den Fleischern seit 1648 regelmäßig fortbestehende Gruppen von F.R. vor. (Wehrmann, 64 ff.) In Bremen der erste Freischuster 1600 concessionirt, der neue Erfindungen, Stücklohn zc. einführt, aber vom Ante heftig bekämpft wurde. (Böhmer, 90 f.) [In Hamburg bildeten die Freimeister, wenn ihre Zahl groß genug war, eigene Nebenzünfte, sog. Bruderschaften, die geringere politische und gewerbliche Rechte hatten. (D. Mübiger In Hamburg vor 200 J., 1891, 222.) Kurfürst August zwang 1576 die Leineweberzunft, einen Damastweber ohne Meisterstück aufzunehmen und doch Gesellen halten zu lassen. (Falle, 346.) Außer den Hof- und Universitätshandwerkern waren im 18. Jahrh. besonders wichtig die Soldatenhandwerker. Nach der preussischen G.B.D. von 1733 sind alle abgedankten Soldaten gewerbeberechtigt, doch ohne Gesellen und Lehrlinge zu halten. Württemberg dispensirte 1759 die zum Militär ausgehobenen Burschen von der Wanderschaft. In Sachsen waren (1752) die Soldatenhandwerker für alle sog. Compagniearbeiten vom Verbotungrechte der Zunft frei; seit 1792 auch alle nach 15jähriger Dienstzeit Verabschiedeten. (Hauboldt K. sächs. Privatrecht, 504.) Ein warmer Befürworter der Freimeisterei in Schröder F. Schaß- und Rentkammer (1886) XCI, 3; XCVII; CIII, 3 ff.); ebenso J. Röser, der aber nur von Reichswegen ihre gedeihliche Entwicklung für möglich hält. (P. Ph. I, 92.) [Der Freimeister durfte nur selbst arbeiten, nicht Gesellen und Lehrlinge halten; seine Existenz blieb also stets eine bescheidene; mit seiner Zulassung war man überall sparsam. (Stieda im Hdwb. d. Staatsw. VI, 891.)]

⁷ Peters M. Manufaktur-Collegium sollte bei seinen Fabrikconcessionen den Bedarf nicht überschreiten, auch den Unternehmern bei Prüfung der Größe des Anlagekapitals vormundschaftliche Dienste leisten. (Ortega Gewerbepolitik Russlands, 1885, 64 fg.)

⁸ Besonders früh ist das Concessionsystem in der Würzburger B.D. vom 14. Februar 1787 durchgeführt. Das bayerische G.S. von 1807 läßt alle Gewerbe auf staatlicher Verleihung beruhen, wogegen die grundherrlichen und Hofconcessionen abgeschafft werden. Zweck ist: „die verschiedenen Ernährungsweize in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und den Zustand der Gewerbe nach einem richtigen staatswirthschaftlichen Systeme zu verbessern.“ Das G. vom 11. Sept. 1825, vom Landtage per acclamationem angenommen, erkennt ausnahmsweise gewisse freie Gewerbe an. Sonst ist die Vorbedingung der Concession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers, Nahrungsstand, Ansfähigkeit, worauf die G. nicht verjagt werden kann; nur bei Localgewerben soll die Ortsbehörde zuvor noch gehört werden. Zum Nachweise der persönlichen Fähigkeit konnte sich der Bewerber die Prüfungscommission selbst auswählen, 2 Beisitzer derselben vorschlagen, auch im Falle der Abweisung an eine andere Commission appelliren. Eine B.D. von 1846 ordnet Prüfungen I. und II. Klasse an.

Vgl. Hubbard Bayern II, 6 ff.; J. Kaißl Der Kampf um Gewerbereform und G. Freiheit in Bayern, 1879. — Streng genommen, begründete das preußische G. von 1810 ein C.-System. Die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes durch den jährlich neu zu lösenden Steuerschein bedingt: außer in der Landwirtschaft, dem Tagelohne, Gesindebedienste, den Communal- und Staatsämtern. Zwar sollte der Schein, außer in gewissen, polizeilich bedenklichen Gewerben, Niemand ver sagt werden; doch mußte der Bewerber dispo sitionsfähig sein und durch polizeiliches Zeugniß seine Unbescholtenheit erweisen. Rau war noch ent schieden für das C.-System. (Zunftwesen, 146 ff.) Klüber Deff. Recht, §. 461 ff. nimmt ein eigenes Industrie-Concessions-Regal an.

⁹ Ein preußischer Landrath berühmte sich 1856 in der II. Kammer, daß er schlesischen Bergführern die Concession genommen habe, weil sie für einen mißliebigen Wahlmann gestimmt: Auch in Frankreich zur Zeit der chambre introuvable manchem protestantischen Handwerker die Erneuerung des Steuerpatents verweigert. Ähnliches unter Karl II.: Locke Letters concerning toleration. Aber auch in dem ruhigen Bayern 1853 sollten Streitigkeiten zwischen Meißter und Gesell polizeilich entschieden, die Gesellen polizeilich angemeldet, bei Stricks polizeilich gezwungen werden zc. (Kaißl a. a. D., 110.)

¹⁰ Die Schrift: Stimme eines conservat. Sachverständigen für die bestehenden Gewerberechte (Hannover, 1847) unterscheidet richtig: A. Dispensation, also Ausnahme von einem bestehenden Gesetze oder Privilegium, wie bei Freimeistern. B. Concession, wo einem Privatmanne ein Gewerbe verstatet wird, das eigentlich dem Concedenten gehört, z. B. regale Mühlen zc.; daher so oft Widerruflichkeit, Canon zc. C. Erlaubniß: nur aus Gründen allgemeiner obrigkeitlicher Vormundschaft einzuholen, wo dann abschlägiger Bescheid motivirt werden muß. D. Genehmigung, sofern die Polizei gefährlichen Gewerben ein begründetes Veto entgegenstellen darf. (22 ff.)

¹¹ So in Hannover: Winter in Rau's Archiv N. F. VIII, 83. Ähnlicher Gang bei Abkommen der Passpolizei durch die Eisenbahnen! In Bremen-Verden längst factische Gewerbefreiheit, weil die Städte für ein wirkliches Bannrecht, die Gerichtsherren für ein wirkliches C. S. zu schwach waren. Die gleichzeitige Gewerbefreiheit in Meppen, Lingen, Bentheim wohl eine Ueberkommenschaft aus Holland. (Winter a. a. D., 66.)

¹² Lürgot nahm 1776 von Aufhebung der Zünfte einstweilen aus: die Barbierer und Friseure, weil sie das Privilegium erkaufte hatten, und der Staat sie noch nicht heimzahlen konnte; dann aus Sicherheitsgründen die Apotheker, Buchdrucker und Goldschmiede. Uebrigens erklärte er das Recht auf Arbeit für den heiligsten Besitz. Jedes Gesetz, welches dawider streite, sei als Verletzung des Naturrechts ipso facto nichtig; die Zünfte grotesk und tyrannisch, das Ergebnis von Selbstsucht, Habgier und Gewalt. Für die meisten Gewerbe selbst die Ausländer den Inländern gleichgestellt, wenn nur eine polizeiliche Anzeige des Namens, der Wohnung und des Gewerbes folgte. Als Vertreter gegenüber dem Staate sollten nur die jährlich neugewählten Syndicus und 2 Adjuncten für jeden Stadtbezirk dienen. (Alles zunächst bloß für Paris.) Jubel der Arbeiter über diese Maßregel: Bachaumont Mém. secr., Cont. 21. Mars 1776. Aber schon 6 Monate später bewirkte der Sturz Lürgot's, daß von den 110 auf-

gehobenen 3. zwar 21 aufgehoben blieben, die übrigen jedoch, in 44 zusammengezogen und mit mancher sonstigen Verbesserung wieder hergestellt wurden. (Wesentlich nach Seguiers Plane.) Die constituirende Nationalversammlung schaffte sie am 17. Juni 1791 von Neuem ab; so gründlich, daß allen Gewerbegegnern, Unternehmern wie Arbeitern, verboten wurde, bei Zusammenkünften Beamte zu wählen, Beschlüsse zu fassen u. in Betreff ihrer prétendus intérêts communs: was eigentlich erst 1884 aufgehoben ist. (Der Bericht über das Schreiben der Arbeiter an Marat im Ami du peuple 12. Juli 1791 hatte betont: il n'y a plus que l'intérêt particulier de chaque individu et l'intérêt général; ähnlich wie Lügnot: la source du mal était dans la faculté accordée aux artisans d'un même métier de s'assembler et de se réunir en corps.) Joseph II. hob 1786 die ungarischen Zünfte auf und gab alle Gewerbe frei; doch zog er auf seinem Todbette das zurück. (Die ungarische 3. Ordnung von 1819 ist die gemäßigste Reform.) In Spanien wurde die G. F. 1813 und 1820 (beidemale durch die Cortes, worauf die königliche Reaction den Schritt wieder rückgängig machte), Neapel 1826, Zürich 1837, Norwegen 1839, Schweden 1846, in der Schweiz principiell durch die Bundesverfassung von 1848 (die Urkantone hatten factisch niemals Bann- und Zunftstranken gehabt), in Oesterreich 1859, Ungarn 1872 eingeführt. [Die ersten Staaten Deutschlands, in denen die G. F. proclamirt wurde, waren die unter französische Oberhoheit gerathenen: Königreich Westphalen 1808 und 1810, Großherzogthum Berg 1809. In Preußen that man seit 1806 einleitende Schritte, indem man in einigen Provinzen für einzelne Gewerbe den Zunftzwang aufhob. v. Rohrscheidt Auf dem Wege zur G. F. in Preußen. Brljsschr. f. Staatsw. u. Volksw. I, 279 ff. 418 ff. III, 145 ff. 265 ff. Geschäftsinstruction vom 26. Dec. 1808 (enthält die Grundsätze Ad. Smith's), Edict vom 2. Nov. 1810. Nachdem dann der volkswirthschaftliche Congreß seit 1858 für G. F. eingetreten war, Männer wie Prince-Smith, Jaucher, Victor Böhmert u. A. ihre Stimmen zu Gunsten derselben erhoben, machte Nassau 1860 mit dem auf G. F. und Freizügigkeit gerichteten Gesetz den Anfang. Es folgten Bremen und Oldenburg 1861, A. Sachsen, Württemberg und Baden 1862, die meisten thüringischen Länder 1863, Bayern 1868. [In Frankfurt a/M., Hamburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Anhalt, Mecklenburg war man bis 1866 noch nicht mit den Vorbereitungen fertig. Auf diesen Errungenschaften fußt die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die in der Folge im ganzen deutschen Reich zur Geltung gelangt ist. (L. Köhler Das württembergische Gewerberecht, 1891; Max Jänecke Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover, 1872; v. Rohrscheidt Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und G. F. in Jahrb. f. Nat. u. F. VIII, 1 ff., 481 ff.; Derselbe Der erste Ausbau des Systems der G. F. in Preußen in Brljsschr. f. Staatsw. u. Volksw. IV. 173 ff. 269 ff.)]

¹³ Diese Billigkeit verkannt von Loß Revision III, 54 und Neumann Ueb. G. F. und deren Gränzen im Staate (1837), 89; dagegen J. G. Hoffmann Interesse u. an den Zunftverf., 212 fg. Nach Kraus (Staatswirtschaft II, 72) sollten die Zünfte, die er im Allgemeinen tabelt, doch nur mit eigener Zustimmung und voller Entschädigung aufgehoben werden! — Wenn ein Hand-

werter allen früheren Lehr- und Wandervorschriften zc. genügt hat, und jetzt mit Solchen concurriren muß, die ohne diese Leistungen Meister geworden sind, so mag das schmerzlich für ihn sein, begründet aber, weil hier kein Vermögensrecht vorliegt, keinen Anspruch auf Entschädigung. Anders natürlich, wenn z. B. ein privilegiertes Brauhaus um des Privilegiums willen hoch über seinem sonstigen Werthe bezahlt, hypothekarisch verschuldet oder im Erbfall berechnet, oder vielleicht der Eintritt in eine geschlossene Zunft erkaufte worden ist. Eine ähnliche Rücksicht begründen rechtmäßig contrahirte Zunftschulden. — In Preußen galt zu Anfang des 19. Jahrh. eine Bäckergerichtigkeit oft 2500 Thlr., eine Schustergerichtigkeit 1200, alle Braugerechtigkeiten einer Stadt zusammen 400 000 Thlr. (Hoffmann, 169.) Basels 58 Metzgerlehne 552 000 Schweizerfr. (Burdhardt C. Basel I, 201.) In Leipzig 1863 die 33 bestehenden Baugerechtigkeiten mit 55 000 Thlr. abgelöst. (Leipz. Tagebl. 4. Dec. 1863.) Bayern diefeits des Rheins hatte 76 375 unpersönliche Gewerberechte, darunter 5890 Brauereien, 16 174 Gastwirthschaften, 311 Krämereien, 39 080 für innungsmäßige Gewerbe: alle zusammen von den Betheiligten auf 160 Mill., von der Regierung auf 40 Mill. Fl. geschätzt. (Mischer Deutsches Gewerwesen, 1866, 951.) Eine eigentliche Entschädigung ist bei Einführung der Gewerbefreiheit nicht erfolgt: die bisher Berechtigten durften ihr Gewerbe eben fortsetzen! (Kaisl. a. a. D., 129 ff.)

¹⁴ In Preußen 1810 bei Aufhebung der Bannrechte die Entschädigungspflicht nur da anerkannt, wo 4 Jahre nachher eine Abnahme des Ertrages gegen die 10 früheren J. ohne Schuld des Berechtigten, allein wegen des aufgehobenen Rechtes, nachweisbar wäre. Vgl. Hoffmann Interesse, 212. Nach der preuß. Declaration vom 11. Juli 1822 wurden die Ablösungsgelder von sämtlichen Unternehmern des betreffenden Gewerbes bezahlt, aber die auf die Berechtigten selbst fallenden Kosten von der Gemeinde übernommen. In Baden (1835) sollte die eine Hälfte der Entschädigung vom Staate gezahlt werden, die andere von der Gemeinde; weigerte sich die letztere, so bestand das Bannrecht noch 14 J. weiter, und war dann mittelst der sofort gezahlten Staats Hälfte getilgt. (Kau Lehrbuch II, §. 204.) In Breslau wurden die Realgewerbe 1810 von der Stadt abgelöst. In Nassau 1822 der Rest der liquidirten Zunftschulden von der Landeskasse übernommen. In Norwegen blieb die gesetzlich eingeführte G. F. so lange suspendirt, bis die alten Zunftmeister ausgestorben waren. (Blom Statistik von N. I, 209.)

¹⁵ Dieselbe Rücksicht auf Recht und Billigkeit scheint mir auch umgekehrten Falls nöthig, wenn ein bisher freies Gewerbe aus polizeilichen oder fisciatischen Gründen gesperrt werden soll.

Licht- und Schattenseiten der Gewerbefreiheit.

§. 145.

Die Gewerbefreiheit, mit welcher die Freiheit der Ansiedelung und Berehelichung aufs Engste zusammenhängt¹ (Bd. I, §. 258), läßt alle Eigenthümlichkeiten des neuern Gewerbe-

fleißes zu vollster Entfaltung kommen,² die guten wie die schlimmen. Die Masse, in der Regel auch die Wohlfeilheit des jährlichen Gewerbeproductes nimmt bedeutend zu, weil die freie Concurrenz nicht bloß die Zahl, sondern auch die Anstrengung der Gewerbtreibenden vergrößert. (Bd. I, §. 97.) Jede vortheilhaftere Combination der Productivkräfte wird von ihren bisherigen rechtlichen Schranken befreit.³ Ob auch die Güte der Production von der Gewerbefreiheit gehoben wird, ist fraglicher. Die Antwort muß hier auf ähnliche Bedingungen Rücksicht nehmen, wie bei der Maschinenarbeit. (§. 121.)⁴ Ebenso regelmäßig vermehrt die Gewerbefreiheit die Bevölkerung, zumal die niedere städtische. Während das Kunstwesen durch die Schwierigkeit der Gesellenheirathen⁵ die Fortpflanzung des Gewerbestandes beinahe ausschließlich auf die an Zahl oft kleinere, an Stellung jedenfalls höhere Schicht desselben einschränkte, hat die Gewerbefreiheit alle solche Schranken beseitigt. Und selbst in der Unübersehbarkeit des Absatzgebietes für jeden Einzelnen, welches ihre Folge ist, liegt ein Sporn der Volksvermehrung, die dann freilich nur allzu leicht eine proletarische wird.^{6 7} — Manche Besorgnisse, die sich an die Gewerbefreiheit anknüpfen, haben erfahrungsgemäß wenig Grund. So z. B. daß nun der Zudrang von Gewerbecandidaten übergroß sein werde.⁸ Nimmt die Zahl der Gewerbtreibenden stärker zu, als die Bevölkerung überhaupt, so ist das in der Regel ein erfreuliches Symptom der höhern Kultur, welche den Landbau productiver und das ganze Volk bedürfnisfeiner macht. Ebenso daß die Gewerbefreiheit Gewerbeunsicherheit sei. (Bodz-Reymond.) Diese wirklich vorhandene Unsicherheit ist die Folge der hohen Arbeitstheilung und Ausbildung des Weltmarktes, des raschen Modewechsels und der zahllosen neuen Erfindungen, welche unser Zeitalter charakteristren; aber sie würde noch viel schlimmer wirken, wenn die Fortdauer der Kunstschranken dem abgesetzten Producenten verböte, selbst in das nächstverwandte Gewerbe auszuweichen.⁹ — Dagegen hat die Gewerbefreiheit allerdings zwei gefährliche Tendenzen: durch Sprengung der bisherigen Gruppen, die oft Fesseln, aber auch zusammenhaltende Bänder waren, alles Gewerbliche in den Staub von lauter Individuen und Augenblicken aufzulösen; eben damit aber auch den Unterschied von Reich und Arm greller zu machen.¹⁰ Der ausgezeichnete Producent kann jetzt viel rascher und glänzender emporkommen; der unge-

schädte, dem hinsichtlich seiner Berufswahl, seines Bildungsganges, seiner Familiengründung eine gewisse Vormundschaft heilsam wäre, geht nun viel rascher zu Grunde; der mittelmäßige entbehrt der geregelten Avancementsstufen, die für Charakter und Glück so großen Werth haben könnten.¹¹ So führt eine bloß negative Gewerbefreiheit, obgleich sie das wirksamste Mittel ist, unter absterbenden Verhältnissen aufzuräumen, nur zu „abschüssig zur Spielfreiheit, zur Freiheit betrügerischen Bankerottes, schließlich zur Verbrechensfreiheit“. (Schmoller.)¹²

Ob nun jene guten, oder diese schlimmen Folgen der Gewerbefreiheit überwiegen sollen, hängt ganz davon ab, wie sich überhaupt im jeweiligen Volksleben die bauenden zu den auflösenden Kräften verhalten. Die Gewerbefreiheit ist die Sonne, die Alles, was auf dem Acker steht, zur üppigsten Entfaltung bringt, den Weizen wie das Unkraut! Man muß eben nicht bloß die bisherigen juristischen Fesseln abstreifen, sondern auch die Fesseln der Unwissenheit, Trägheit zc., welche den Aufschwung des Gewerbes, die Eroberung neuer Märkte zc. hinderten. Dazu gehört namentlich eine Einsicht und Willenstüchtigkeit der niederen Klassen, welche das Hinauswachsen der gewerblichen Bevölkerung über die gewerbliche Production verhütet, zugleich aber auch durch corporative Neubildung die Kleinen fähig macht, dem Uebergewichte der Großen billig-vernünftige Schranken zu setzen. Außerdem eine Betrügereien aller Art feindliche Solidität im ganzen Volke. Jedenfalls sollte man die Gewerbefreiheit nicht in blindem Enthusiasmus für ihre Lichtseite verfrühen: es ist kaum zu sagen, ob Zutrühreformen schädlicher sind, oder Zuspätreformen!¹³ Will man den Sprung vermeiden, welcher in allen menschlichen Entwicklungen so gefährlich ist,¹⁴ so möge man zuerst diejenigen Gewerbe freilassen, welche eines großen Kapitals oder einer hohen Intelligenz bedürfen, und diejenigen, die für den auswärtigen Markt arbeiten. Jene verschmähen die Bevormundung von Seiten des Staates, diesen würde sie doch nicht helfen.¹⁵ Wenn nun die Fabriken anfangen, für dieselben Waaren mit den Handwerken zu concurriren, so muß die Gewerbefreiheit auch den letzteren zu Theil werden; oder es würden geradezu die gebundenen Kleinen der Unterdrückung durch die ungebundenen Großen überliefert.¹⁶ Will das Concessionsystem durch sparsame Ertheilung von Concessionen den Uebergang

milbern, ohne doch willkürlich zu verfahren, so haben die Bedingungen eines zweckmäßig eingerichteten Examens und eines gewissen Lebensalters wenigstens das Gute, daß sich die Ausgeschlossenen darüber kaum beschweren können.¹⁷ [Nach Ueberwindung aber des Concessionsgedankens und bei andauernder Gewerbefreiheit hat das Meisterprüfungswesen und die allgemeine Einführung eines Befähigungsnachweises, wie er heute in künstlerisch gesinnten Kreisen verlangt wird, keinen Sinn mehr. Daß er die Concurrnz im Handwerk einschränken wird, ist weder wahrscheinlich noch im Interesse der Consumenten wünschenswerth. Dagegen hätte er sicher Folgen, die der weiteren Entwicklung der Gewerbe schädlich werden würden, wie die Abgränzung der verschiedenen Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe gegeneinander, und stieße in der praktischen Ausführung auf die größten Schwierigkeiten: Abgränzung handwerksmäßiger Betriebe von fabrikmäßigen und hausindustriellen, Abnahme der Prüfung durch die Concurrenten.]¹⁸

¹ Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit würde nur den Kaufleuten und großen Unternehmern recht zu Gute kommen; Freizügigkeit ohne Gewerbefreiheit nur den Reichen, die sich ankaufen oder von ihren Renten leben können. (Silbebrand.)

² Man hat wohl zu unterscheiden, was die G.F. unmittelbar wirkt, und was nur eine Folge der Fabrik- und Maschinenindustrie ist, die freilich ohne G.F. sich wenig entwickeln könnten.

³ „Unsere Handwerker machen keine oder doch zu geringe Fortschritte, weil sie Monopole und Statuten haben. Wo es jedem freisteht, zu treiben, was er versteht, da ist der Eifer und die Pflege der Künste größer.“ (Thomasius Ann., zu Severin. de Monzambano, Lit. N. 351.) Die englische Baumwollfabrikation konnte in der corporation-town Wigan, wo sie zuerst aufkam, viel weniger gedeihen, als in Manchester! So sind die mittelalterlich bedeutenden Städte Canterbury und York mit ihren Zünften stationär geblieben, während sich die gewerbfreien Birmingham, Glasgow &c. riesig entwickelten. (Nach Eden: State of the poor, I, 109 fg. schon im 16. Jahrh. bemerkbar.) In Bremen hat die blühende Schiffbauerei und Cigarrenfabrikation nie Zünfte gehabt; die Schuster aber, die kein fremdes Leder einführen, die Gerber, die nicht für Ausländer arbeiten durften, blüheten sehr wenig. (Br. Handelsblatt 12. Sept. 1857. Auch in der Schweiz fast nur die unzünftigen Gewerbe neuerdings bedeutend: Seiden-, Baumwoll-, Bandweberei, Spitzen, Uhren, Bijouterien &c. Der große Aufschwung der Wiener Lugeubäckerei erst seit deren völliger Freiegebung. (Erner Beitr. z. Geschichte der Gewerbe &c. Oesterreichs, 1873, 179.)

⁴ Der Baumeister der Botivkirche zu Wien sagte mir 1875, daß er für seine schönen Thürbeschläge mit Mühe zwei geeignete Schlosser am Orte haben können; wogegen v. Sittelberger meinte, in Nürnberg's goldener Zunft-

periode wären leicht 40 solcher Meister zu finden gewesen. In Frankreich aber aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc. (Chaptal De l'industrie Fr. II, 41. 322.) Ähnlich M. Rohl Gewerbewissensch. Reise, passim. Um 1858 hatte Frankreich auf 36 Mill. Einwohner 6 bis 7mal so viel gewerbliche Producte zu vertheilen, wie 1788 auf 26 Mill. (Levasseur Hist. des cl. ouvr.² II, 456.) Jedemfalls darf man auf die Garantie der amtlichen Lehr- und Prüfungsvorschriften nicht zu viel bauen: wie lange haben die Bäcker, Grobschmiede und Tischler eine solche bestellen müssen, die Conditoren, Maschinenbauer und Pianofortemacher nicht!

⁵ Der Verfasser der Fürstl. Nachtkunst (1740, geschrieben wahrscheinlich 1702: vgl. Koscher Gesch. der N. Del. I, 303), S. 74 ist vornehmlich darum gegen die Zünfte, weil „ein Meister 20 Familien zerstöre“.

⁶ Wo die Zunftgesellen so häufig heiratheten, wie in Sachsen bereits 1848, da hatte man die proletarischen Folgen der G. F. auch schon, wenn gleich unter anderem Namen.

⁷ Als jeder Zunftgenosse ein mehr oder minder gesichertes Arbeitsgebiet hatte, richtete er seine Nachkommenschaft darauf ein, dasselbe nicht allzu sehr parcellirt zu wissen. Bei freier Concurrenz, wo er nur seine Arbeitskraft sicher beurtheilen kann, weiß er, daß 10 Söhne die zehnfache Arbeitskraft haben werden, als er selbst. (Sismondi N. Principes, IV, Ch. 10.) Schon J. G. Schloffer fürchtete, die G. F. werde eine Unzahl von Ehen mit 20jährigen Ehemännern nach sich ziehen. (Ephemeren der Menschheit, 1776, II, 117 ff.)

⁸ Schon von Bälau Staat und Industrie (1834), 174 bestimmt geleugnet. In Bayern glaubte man 1850 ff. allgemein an eine große Uebersetzung der Gewerbe gegenüber der „guten alten Zeit“, während doch wirklich auf einen Meister 1810 = 21 Städtebewohner kamen, 1847 = 27, 1861 = 24. Auch hier zeigte sich überall, daß ein schwunghafter, exportirender Handwerksbetrieb nur da vorlam, wo man die selbständige Stabirung der Gesellen wenig erschwerte. (Jahrb. f. Nat. VI, 121. 128.) [In Breslau kamen im Jahre 1825 auf 1000 Einw. 7·5 Schuhmachereibetriebe, 1880: 6·6, 1895: 5·2 (Schr. d. B. f. Socialp. LXV, 77); in der Bäckerei ebenda kamen auf einen Meister im Jahre 1790: 557, 1840: 800, 1881: 1035, 1895: 958 Einw. (Schr. d. B. f. Socialp. LXVIII, 100—101.) In der Leipziger Böttcherei kamen im Jahre 1614 auf einen Meister 796, 1710: 1242, 1812: 1346, 1855: 2180, 1891: 7813 Einw. (Schr. d. B. f. Socialp. LXIII, 90.) Allerdings ist die Bewegung der Frequenz in den einzelnen Gewerben eine sehr verschiedene. Während in der Leipziger Schlofferei vor Einführung der G. F. auf je einen selbständigen Schloffer die Versorgung von 1200 bis fast 1700 Einw. kam, fiel diese Zahl von 1863 ab ununterbrochen und war 1893: 896. In der Klempnerei ebenda entfielen im Jahre 1830 auf einen Meister 2900, 1860 noch 2300, aber 1893 nur 1800 Einw. Die Bäckerei zeigt auf je 10 000 Einw. im Jahre 1792: 11·2 Backbetriebe, 1860: 4·9, 1870: 6·4, 1880: 7·3, 1894: 8·1 Betriebe. (Schr. d. B. f. Socialp. LXIII, 98. 136. 352.) Im Berliner Malergewerbe kamen 1729 auf 10 000 Einw. 7·96 Selbstthätige, 1784:

11'88, aber 1875: 43'65 und 1890: 46'15 Selbstthätige. (Schr. d. B. f. Socialp. LXVIII, 194.) Jedoch wenn mitunter das Wachstum der Betriebe schneller vor sich geht als das Wachstum der Bevölkerung, so kann es doch, wie bei den Malern in Berlin, mit der allgemein gesteigerten Verwendung der Malerarbeit bei Bauten und Häusern zusammenhängen. Und wenn es auch richtig ist, daß mitunter eine starke Zunahme der Gewerbetreibenden zeitlich mit Einführung der G. F. zusammenfällt, so fragt es sich doch sehr, ob dieser Umstand oder andere dabei mitwirkten. Warum z. B. in Berlin im Barbier-, Friseur- und Rückenmachergewerbe die Zunahme so erheblich gewesen ist, das im Jahre 1875 ein selbständiger Gewerbetreibender auf 1168 und 1895 auf 1014 Einw. kam, gut auseinandergelegt in Schr. d. B. f. Socialp. LXVIII. 475 ff.] Mitunter, wenn auf ein sehr engherzig behandeltes Kunstwesen plötzlich G. F. folgte, ist natürlich die Anzahl der neuen Meister zunächst sehr viel größer geworden; solche Zunahme hat dann aber selten lange fortgedauert. So hatte das Agr. Westphalen bei Aufhebung der Zünfte 100—110 000 Meister. Für 1809 wurden 140 000 Patente begehrt, 1810 = 186 000, für jedes der folgenden Jahre nur 180 000. (Ralschus bei Rau Lehrbuch II, S. 191.)

⁹ Ebenso wenig begründet scheint die Besorgniß, daß nun der größte Theil der Industrie von den Städten weg auf das gesündere, niedriger verschuldete platte Land ziehen würde. Für das eigentliche Preußen von dem conservativen v. Harthausen widerlegt: L. B. I, 183. Die Furcht, daß in der G. F. jeder ausgearbeitete Bursch vorzeitig Meister werden möchte, steht im Widerspruch mit der andern, es müßten die vielen kleinen Meister durch wenige große absorbiert werden. In Preußen nahm die Zahl der Meister zwischen 1816 und 1843 von 258 830 auf 408 825 zu, die der Gehülfen von 145 459 auf 311 458. (Schmoller a. a. D., 65 ff.) Wie 1848/49 die Commission der deutschen Rationalversammlung zur Gewerbeordnung bemerkte, haben die Handwerker damals gerade in den Zunftländern am lauteften geklagt: aus Bremen die erste Petition, in Hamburg der erste Handwerkercongrès; dagegen aus Rheinbayern keine Klage! Jedenfalls erhellt aus Schmoller's Forschungen, daß die bloße Veränderung der Gesetze viel weniger Einfluß auf das Handwerkerleben hat, als die staatsabsolutistische Doctrin der Polizeischwärmer und — Freihändler glaubte.

¹⁰ Wenn Rehgberg den plutokratischen Charakter der Gewerbefreiheit betont (Sammll. Schriften IV, 308), und Stüve schon 1851 in der Gewerbefreiheit mit ihrem durch Staatsschulden, Bank- und Papierwesen künstlich geförderten Uebergewichte des Kapitals, das keineswegs hinlänglich durch religiös-sittliche Motive gezügelt wird, den Boden erkannte, worauf der Socialismus gedeihen muß (Wesen und Verfassung der Landgemeinden, 301): so ist das sicher kein Widerspruch. Die Akademie zu Amiens hat 1757 ein Mémoire sur les corps de métiers gekrönt, welches nachwies, daß die Bettelci hauptsächlich von den Zünften herrühre. In Wahrheit aber hatte doch z. B. die gewerbfreie Pfalz weit mehr Bettler und Vaganten, als das übrige Bayern: dort wurden 1841—61 jährlich auf 1000 Einwohner 19'14 Bettler und 14'59 Vaganten aufgegriffen, hier nur 6'81 und 10'53. (Raigl a. a. D., 144.)

¹¹ Die zunftfreien Pariser Vorstädte St. Antoine und du Temple schon

lange Hauptstübe blühender gewerblicher Production, aber auch eines oft unglücklichen und gefährlichen Proletariats. Die holländische G.F. würde ohne den großen Absatz im Auslande bald zum Ruin geführt haben; der übersejte Tuchhandel konnte sich nur durch „das genaue Leben der Arbeiter und die dünnen Tücher“ halten. (J. J. Becker Polit. Discurs ed. Zinken II, 967 fg. 1362.) Wenn in Berlin 1831 unter 1088 Tischlermeistern 640 keine Gewerbesteuer zahlen konnten (Nau II, §. 191), in Breslau 1844 unter 400 nur 158 steuerfähige waren, unter 700 Schneidermeistern nur 140 (M. Allg. Stg. 1844, No. 337): so wären viele doch sicherlich besser Gesellen geblieben! Wie sich ein verheiratheter Gesell in vielen Stücken wohler fühlt als ein arbeitsloser Meister ohne Gehülften, s. Hoffmann Befugniß, 142.

¹² Wie jede Freiheit, so ist auch die G.F. von beiden Extremen bekämpft worden, von den Utopisten der Vergangenheit wie der Zukunft. Gegen Turgot warnte Seguier, daß die G.F. ein principe de destruction, une source de désordre, une occasion de fraude et de rapines für die Gewerbe sein, den Staat durch Herfürung seines auf Standesunterschiede und Gehorsam begründeten Organismus auflösen würde. (Oeuvres de Turgot éd. Guill. II, 333 ff.) Narat beschuldigte sie im März 1791, sie habe die Lösung zur gewerblichen Anarchie, Betrügerei und Verarmung gegeben. (v. Sybel Gesch. I, 218.) Er empfiehlt 6—7 J. Lehrzeit, Garantie eines zureichenden Lohnes, dann noch 3 J. Staatsunterstützung jedes Tüchtigen zur Gründung eines Haushaltes, die aber von den unverheiratheten geliebener nach 10 J. zurückgezahlt werden sollte. (Hist. Parlement. X, 108.) Andererseits daß 1815 zu Paris erschienene Mémoires sur la nécessité du rétablissement des maîtrises et corporations, dessen Vorschläge 1821 vom Manufacturrathe und in der Deputirtenkammer von den Ministern gemißbilligt wurden. Vgl. die Aeußerungen gegen die freie Concurrency Bd. I, §. 97. Noch 1842 rieth Chamborant Du paupérisme, alle Fabriken als établissements insalubres et dangereux zu behandeln, so daß sie nur auf Grund königlicher Concession errichtet würden, Caution stellen, wenigstens $\frac{1}{3}$ ihrer Arbeiter logiren, ein Spital halten müßten u. Der wahre Kern in dieser kolossalen Uebertreibung wird durch das Erforderniß staatlich genehmigter Fabrikordnungen und staatlicher Fabrikinspection gewährt. (§. 149.) R. v. Haller gegen G.F. jedes zugelaufenen Fremblings, da man freien Gewerbetrieb nur auf eigenem Boden oder mit Genehmigung des Grundeigentümers beanspruchen könne. (Die wahren Ursachen . . . der allg. Verarmung, 1850, 87 ff. In dieser Hinsicht stimmt H.'s sonstiger Parteigenosse Genz durchaus nicht mit ihm überein; Werke ed. Schlesier II, 27.) Aber auch R. v. Stein will zwar die Zünfte als technologische Anstalten nicht vertheidigen, hält aber eine Regel für unerläßlich, nach welcher erhaltene technische, sittlich-religiöse Erziehung und ein ihr gemäßer Lebenswandel nachgewiesen und dem wilden, regellosen Eindringen roher Menschen in das Bürgerthum und Gewerbe abgewehrt wird. (Verk Leben St.'s VI, 182 ff.) Selbst ökonomisch bewirkt die ganz unbeschränkte G.F. Mißverhältniß der Production zur Consumtion, übermäßigen Reiz der eigensüchtigen Triebe, daher Betrug, Pfuscherei, Handwerksneid. (Denkschr. herausg. von Verk 1848, 224 ff.) J. G. Hoffmann, der

1808 die Zünfte hauptsächlich darum bekämpft hatte, weil „der Corporationsgeist ewig dem Gemeingeiste entgegenstrebt“, und weil sie „ein Hinderniß sind, daß die öffentliche Polizei an die Stelle der Privatpolizei trete“ (Interesse des Menschen zc. bei der bestehenden Z. Verfassung, 42 ff.), unterschied nachmals die wahre G. F. von dem unseligen laissez faire. Wer es nicht vermag, der Anwendung unsittlicher Mittel zu steuern, und doch ganz freie Mitwerbung hervorruft, gleicht dem Goethe'schen Zauberlehrlinge. (Nachlaß, S. 2. Lehre von den Steuern, 60.) Selbst v. Kottstedt erwartet von der unbefchränkten G. F. einen Krieg Aller gegen Alle, Kampf des unersättlichen Speculationsgeistes, der Marktschreierei und des listigen Betruges gegen die stille, bescheidene Entfigntheit des schlichten Gewerbsmannes. (Lehrb. des Bernunftsrechts und der Staatswiss. 1835, IV, 178.) In Deutschland sind auch die meisten Smithianer keine unbedingten Lobredner der G. F. Rau, der später viel mehr zur vollen G. F. neigte, erwartete 1816 von ihr den Ruin des städtischen Gewerbes, große Vermehrung der Armenlast, schlechte Versorgung der Kunden, Zersplitterung aller größeren Gewerbeanstalten, Geheimnißkrämerei von Seiten der geschickteren Handwerker. (Ueb. Zunftwesen, 60. 104. 90. 119. 115.) Sehr viel größer durchgeführt in J. F. Zügler Ueber G. F. und ihre Folgen mit besonderer Rücksicht auf den preuß. Staat. (1819.) Hegel empfiehlt eine Mittelstraße zwischen den Extremen einerseits der G.- und Handels-F., andererseits der Versorgung und Beschäftigung Aller von Staatswegen: eine Regulirung der Gewerbe, um das selbstsüchtige Interesse zum Allgemeinen zurückzuführen, auch um die Dauer des Zwischenraumes abzukürzen, in welchem sich die Collisionen auf dem Wege bewußtloser Nothwendigkeit ausgleichen sollen. Ohne Corporationen würde die selbstsüchtige Seite des Gewerbes vorherrschen und keine Standesehre möglich sein. (Rechtsphilosophie: Werke VIII, 297. 309.) Er ist daher für Zünfte mit Privilegien, welche das Vermögen der Mitglieder ähnlich sichern, wie die Einführung des Privateigenthums in einer andern Sphäre. Dieß erinnert an Fichte, in dessen „geschlossnem Handelsstaate“ (1800) die Kaufleute und Handwerker die Grundbesitzer nur dann gleichberechtigt heißen, wenn sie auf ihr Absatz- und Productionsgebiet ebenso festen und ausschließlichen Anspruch haben, wie diese auf ihr Grundstück. (Werke III, 233.) Den Uebergang vom Zunftwesen und staatlicher Gewerberegulirung in England zu fast schrankenloser G. F. in seinem, theilweise höchst unerfreulichen, Einflusse auf das Leben der Rassen erörtert bei Brentano Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1871.

¹² Die auf dem langen Bette ausgereckten Opfer des Protrustes mögen ebenso gelitten haben, wie die auf dem kurzen Bette amputirten!

¹⁴ Man denke an die Uämlichkeit, mit der ein erfrorenes Glied aufgethaut, ein Halbverhungertes wieder an Speise gewöhnt werden muß.

¹⁵ In Oesterreich seit 1755 Commercial- und Polizeigewerbe unterschieden, letztere mit nur localem Absatz und viel strenger bevormundet. Zu jenen gehörten Strumpfwirker, Uhrmacher, Gärtler, Radler, Büchsenmacher, Wollzeug-, Tuch- und Rothenmacher, Schön- und Schwarzfärber, Leberer, Rothgerber, Kürschner, Fellhärter, Hutmacher, Weber, Tuchschneider, Handschuhmacher. (Sonnenfels Grundsätze II, §. 103.) In Bayern waren schon während des Concessions-

systems ganz frei die mehr wissenschaftlichen Industrien, die Herstellung einzelner Theile von Waaren (z. B. Uhrräder), das Schuhmachen, Damenkleidermachen durch Frauen, die Leinweberei, Parfümerie-, Mode- und Galanteriewaarengewerbe.

¹⁶ Sehr gut schon erörtert in dem Gutachten des Züricher Rathes des Innern über die Frage der Handwerksinnungen (Zürich 1849) und in Zonal Die Gewerbefreiheit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich (1869), 27 fg. Kemmerer zeigte auf dem Frankfurter Congresse 1859, daß die G.F. jetzt nicht sowohl dem Handwerk Rechte nehme, die doch factisch zerstört sind, sondern Freiheit gebe. (Mischer Deutsches Gewerbewesen, 586 fg.)

¹⁷ Technisch wird beides nur wenig garantiren, da selbst eine durchaus gerechte Prüfung nur die Gesellentüchtigkeit verbürgt, nicht aber die Meister-tüchtigkeit, d. h. die Fähigkeit, wirtschaftliche Pläne zu machen, Gehülfen und Kunden zu behandeln zc. Auch bei Häusern, Schiffen zc., die man nicht fertig kauft, wird der Besteller nicht nach der Censur der vor Jahrzehnten erfolgten Prüfung des Baumeisters, Zimmermannes zc. fragen, sondern nach dessen jetzigem Rufe. Aber ein im gerechten Examen Durchgefallener kann nicht mit Erfolg an die öffentliche Meinung appelliren; und von allen Vorzugsrechten haben die des Alters, in das man von selber nachwächst, am wenigsten Anstößiges.

¹⁸ [Z. Sample Der Befähigungsnachweis im Handwerk, 1892; Wilh. Stieba Der Befähigungsnachweis, 1895; Sigm. Mayer Die Aufhebung des B. in Oesterreich, 1894. Was für Zustände der in Oesterreich seit 1883 für die handwerksmäßigen Gewerbe wieder eingeführte B. in Bezug auf die nothwendige Abgrenzung gegenseitiger Arbeitsgebiete bewirkt hat, ergiebt sich aus Frey und Raresch Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, 1894. Heinr. Waentig Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898), 349 stellt fest, daß in Oesterreich der B. mit seinen Anzeuginstituten die Existenzbedingungen eines den modernen Bedürfnissen angepaßten Kleingewerbes systematisch untergrabe.]

§. 146.

Die wahre Freiheit will kein rechtmäßiges Interesse verletzen. Darum haben die meisten gewerbefreien Staaten immer noch einen Ueberrest des Concessionsystems für diejenigen Gewerbe festgehalten, deren mangelhafter Betrieb gemeingefährlich sein, oder deren Betrieb überhaupt an gewissen Plätzen die Umwohner gefährden, wenigstens in auffallendem Grade belästigen würde.¹ Im ersten Falle muß der Candidat entweder positiv durch eine Prüfung den Besitz der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen; oder es werden wenigstens diejenigen ausgeschlossen, deren Leumund zu schlecht ist, um ihren Charakter des erforderlichen Vertrauens zu würdigen. — So spricht z. B. gegen die volle Gewerbefreiheit der Aerzte, die ja nur mit einem großen Aufwande von

Zeit, Mühe und Kapital richtig vorgebildet werden können, die unberechenbare Gefahr einer schlechten Ausübung ihres Berufes, deren Folgen sich oft erst lange nachher zeigen und oft gar nicht wieder gut zu machen sind.² Richtig beurtheilen kann den Arzt nur ein sehr kleiner Theil des Publicums; auch dieser Theil verliert seine Urtheilsfähigkeit bei jeder bedeutenden Selbsterkrankung. Soll Gesundheit und Leben der abhängigen Familienglieder ohne allen Schutz dem blinden Vertrauen des Hauptes preisgegeben sein? Die Freigebung des ärztlichen Gewerbes müßte auch den Verkehr mit Giften frei geben.³ Nur die Gewissenhaftigkeit der Aerzte bietet ausreichenden Schutz; und diese ist durch nichts mehr zu fördern, als durch Standesehre (ein Stand aber kann nicht beliebig offen sein!) und Controle der Wissenschaft.⁴ Ähnliches gilt von den Apothekern.⁵ Auch bei Lootsen, Schiffscapitänen, die ja unter Umständen ihren Staat zu vertreten haben, Steuerleuten, Maschinisten der Dampfschiffe, Locomotivführern wäre die Ungeßchicklichkeit ebenso gemeingefährlich, wie es für den einzelnen Kunden meist unmöglich ist, sich durch eigene Prüfung davor zu schützen.⁶ Bei Rechtsanwältinnen und Lehrern aller Art⁷ kommt noch die Rücksicht hinzu, daß es ein Unglück sein würde, wenn diese Berufe, die eine Vertretung idealer Güter sein sollen, lediglich als Gewerbe aufgefaßt würden. Dasselbe gilt von zwei der mächtigsten Volksbildungsanstalten, dem Zeitungs- und Schauspielwesen.⁸ — Zu den Gewerben, die Keinem von erwiesenen schlechtem sittlichen Rufe ohne Gefahr überlassen werden, gehören die Schenkwirthe,⁹ Pfandbeleihner, die so leicht Wucher treiben,¹⁰ Bänkelsänger, die jetzt so furchtbar zur Verwilderung der Ungebildeten, zumal der Kinder beitragen;¹¹ überhaupt alle im Herumziehen betriebenen Geschäfte, wo die natürlichste Art der Ueberwachung, durch die Gesammtheit der Kunden, kaum möglich.¹² Bei vielen dieser Gewerbe ist nicht bloß die zuchtlos freie, sondern überhaupt schon die sehr starke Concurrenz bedenklich. (§. 13.)¹³ Einem Mißbrauche der Concessionirung zu persönlichen, mehr noch zu politischen Zwecken läßt sich am besten dadurch vorbeugen, daß man die Bedingungen gesetzlich fixirt und die Handhabung des Gesetzes einer Behörde überläßt, welche weder von der Staatsregierung, noch von den Gewerbetreibenden abhängig ist.¹⁴ — Zu den Gewerben, deren Ortswahl obrigkeitlicher Genehmigung bedarf, gehören außer den be-

sonders feuergefährlichen und luftverderbenden¹⁵ auch die mit auffallendem Geräusche verbundenen¹⁶ und die Wassertriebwerke, deren beliebige Vermehrung die anderweitige Benutzung des Wassers hindern könnte. Das französische Recht, das in dieser Hinsicht wissenschaftlich und praktisch besonders entwickelt ist, unterscheidet solche Gewerbe, die in der Nähe menschlicher Wohnungen gar nicht betrieben werden dürfen; solche, die nur unter der Bedingung gewisser sicherstellender Vorrichtungen daselbst geduldet werden; solche die bloß überwacht werden müssen, ob sie nicht gegen ihr eigentliches Wesen Dritte gefährden.¹⁷

Daß Jedermann übrigens, der ein Gewerbe selbständig betreiben will, der Behörde vorher Anzeige davon zu machen hat, ist nicht nur statistisch wünschenswerth, sondern auch die unentbehrliche Voraussetzung aller obigen Bestimmungen. Bei Gewerben, deren unterbrechungsloser Fortbetrieb dem Staate für unentbehrlich gilt, ist nicht selten vorgeschrieben, daß wenigstens die Concessionäre ihr Geschäft nicht beliebig unterbrechen und erst nach vorheriger Kündigung aufgeben.¹⁸

¹ Frankreich nahm 1791 von der G.F. für jeden Zahler der Patentsteuer nur die Apotheker und Droguisten aus. Die bald nachher (zunächst provisorisch) beginnende und von Napoleon weiter entwickelte Reglementirung der Bäcker und Fleischer beruhete auf demagogischen Gedanken. Die deutsche G.D. von 1869 schließt von ihrer Regel (der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, die Unterscheidung zwischen Stadt und Land . . . hört auf, der gleichzeitige Betrieb verschiedener G. gestattet: Art. 1 ff.) das Bergwesen, die Fischerei, das Geschäft der Ärzte, Apotheker, das Unterrichtswesen, die advocatorische und Notariatspraxis, die Auswanderungsunternehmer und Agenten, die Versicherung, Eisenbahnen, den Vertrieb von Lotterieloose, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren aus. (§. 6.) Dazu 37 verschiedene Fabrikarten, die zur Errichtung ihrer Anlagen obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen. (§. 16.) Das österreichische Gewerbe-G. von 1859 nennt 31, das sächsische von 1861 58, die badische Vollzugsverordnung von 1862 56 hierher gehörige Gewerbe.

² Gegen eine bloß repressive Verantwortlichkeit würde sich ein zugleich kluger und lügenhafter Arzt leicht schützen können.

³ Wie leicht dann Ärzte zu Giftmischern, Fabrikanten von Abortivmitteln zc. werden, zeigt Nordamerika und die römische Imperatorenzeit. Galen mußte seine Fachgenossen im Verkehr mit gebildeten Kranken vor Sprachfehlern warnen. Ein unter Nero sehr beliebter Arzt hatte als Weber angefangen und dann ein halbes Jahr Medicin studirt; Schuster, Färber, Schmiede zc. wurden Ärzte; umgekehrt auch Ärzte wohl Gladiatoren oder Todtengräber. (Friedländer Sittengesch. I, 281.)

⁴ Bei ganz freier Concurrenz jedes Quacksalbers würden die berühmten Aerzte, zumal Specialisten, kaum verlieren; dagegen die Hausärzte, der nützlichste Theil des Standes, welche gesund erhalten, fast unfehlbar sinken. (Das Obige zum Theil aus der Erinnerung an zahlreiche Gespräche mit K. A. Wunderlich.) Anders Reimarus (Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Collegii medici etc., 1781): wer sich dem Quacksalber anvertraue, dem geschehe kein Unrecht, und der Versuch werde zum gemeinen Besten gemacht. — Factisch stehen wir jetzt in Deutschland der ärztlichen G. F. sehr nahe: zumal die Gerichte ängstlich sind, einen Quacksalber wegen des von ihm angerichteten Schadens zu verurtheilen, und selbst Erlaubnißscheine zum kurfürstlichen Hausieren ausgestellt werden. Seitdem hat die Zahl der Aerzte, verglichen mit der Volkszahl, abgenommen, vornehmlich auf dem Lande und in kleinen Städten; die Kurfürsterei ist sehr gewachsen. (Guttstadt: Preuß. statist. Zeitschr. 1880. 215 ff.)

⁵ Der deutsche Apotheker vereinigte bisher die Eigenschaften des Beamten, Gelehrten, Fabrikanten und Kaufmanns. (Hartmann Denkschr. des deutschen A. Vereins, Magdeburg 1873.) Wie sollte bei ganz freier Concurrenz das Bedürfniß gesichert werden, auch in der Nacht und an Feiertagen Arznei zu erhalten? Ebenso die vielen, nur selten gebrauchten, dann aber doch unentbehrlichen Arzneien? Ohne Handverkauf würde sich von der bloßen Receptur „kaum ein Zehntel der wirklichen Apotheker“ halten können. (Gehe Freigabe des Arzneihandels oder Erhaltung der A. ? 1874.) Ueber den Ursprung und Grund des A. Privilegiums s. Bedmann Beitr. zur Gesch. der Erfindb. II, 501 ff. Fälle, wo nach dessen Aufhebung die Arznei theurer wurde, ja gute gar nicht mehr zu haben, war: Cancrin Weltreichthum, 91 fg. [Für Freigebung der Apotheken Stieba in Jahrb. f. Nat., 3. F., XI, 558 ff. 641 ff.]

⁶ Wie sich neuerdings in den Ver. Staaten die besten Auctoritäten für Bootsenzwang, Prüfung der Capitäne und Steuerleute, das englische Lehrlings-system in der Marine zc. aussprechen: s. Kayel Die Ver. St. von N. America (1880) II, 440.

⁷ Selbst bei den Universitätslehrern ist nicht zu verkennen, daß die Mehrzahl der Studirenden erst lernen soll, über die Wissenschaft und ihre Vertreter sich ein Urtheil zu bilden, während ihre Väter zc. doch nur ausnahmsweise geeignete Vormünder in dieser Hinsicht sein können. Anderer Meinung de la Court (Welvaeren der stad Leyden, 1659), der freilich auch die ärztlichen Prüfungen als Bedingung der Praxis tabelt: man könne recht wohl ein krankes Bein oder Haupt curiren, ohne deßhalb allgemeiner Arzt zu sein! (Discoursen I, 6.)

⁸ Ueber die schlimmen Folgen der unbeschränkten Theaterfreiheit s. Revue des deux Mondes, 1 Févr. 1878; v. Gottschall in Unsere Zeit, April 1879. Vom 1. Oct. 1875 bis Ende 1878 haben über 50 deutsche Theater fallirt; in Frankreich 1791—1806, wo Theaterfreiheit bestand, auch über 50, nachher 1807—22, trotz der Invasionen zc., nur 5. Die vielen sog. Theater, die eigentlich nur cafés chantants sind, mit ihren oft aus Kellnern, Schenkmädchen zc. recrutirten Schauspielern, sind ebenso verderblich für das Familienleben, wie für die Kunst. [Die Novelle vom 1. Juli 1883 zur G. D.

in Deutschland hat daher mit Recht eine größere Einschränkung bewirkt; Landmann Die G. D. f. d. Deutsche Reich, 2. Aufl. 1895, I, 274 ff.] In England stehen die nicht ansässigen und unconcessionirten Schauspieler, und die an Orten spielen, wo geistige Getränke verkauft werden, noch nach 10. George II., c. 28 unter dem Bagabundengesetze von 39. Eliz., c. 4. Das 1787 eingeführte Concessionsystem wird nach 6./7. Vict., c. 68 in der Hauptstadt und deren Umgegend vom Lordkammerherrn gehandhabt, der auch eine Censur der aufzuführenden Stücke übt; in der Provinz von wenigstens 4 Friedensrichtern. — Auch die Locale für öffentliche Vorlesungen, sowie die entgeltlichen Lesezimmer bedürfen einer Concession (sonst Bestrafung als disorderly house!), die aber durch 2 Friedensrichter wegen unsittlicher oder aufrührerischer Vorträge oder Schriften cassirt werden kann. (39. Geo. III, c. 79.) Bei dem unermesslichen Einflusse, ganz besonders auf Urtheilsunfähige, welchen die Redaction einer Zeitung ausüben kann, heutzutage viel mehr, als die meisten geistlichen Aemter, ist der Mangel jeder persönlichen Garantie, etwa durch Prüfungen oder Nachweis eines vorschriftsmässigen Bildungsganges für Redactoren (eigene „Scribacteurs“!) unfrettig eine große Gefahr des Volkslebens, und deren Fortbauer wohl nur aus der Schwierigkeit erklärbar, eine politisch unparteiische Prüfungsinstanz aufzustellen. Wenn Napoleon 1810 die Buchdruckerei zu einem sehr bedingten concessionspflichtigen Gewerbe machte (ebenso das Brau-, Zimmer- und Maurergewerbe), so erklärt sich das leicht aus der Furcht des Cäsarismus vor jeder wahren Pressefreiheit. Nur ist hier die Arznei oft schlimmer, als die Krankheit, da man so oft findet, daß die officöse Schriftstellerei besonders viel zur Vergiftung der öffentlichen Meinung beiträgt.

⁹ Die Freiheit der Schenkwirthe betrifft einen Handel, wo der eine Theil ruhig und frei bleibt, der andere mit jedem neuen Glase mehr von seiner Ruhe und Freiheit einbüßt. [In Deutschland durch die Nov. v. 23. Juli 1879 eingeschränkt worden. Vgl. Landmann a. a. D. I, 242 ff.] Schon 11. Henry VII., c. 2 ermächtigt je 2 Friedensrichter, den öffentlichen Bierverkauf zu unterdrücken, oder sich für gutes Verhalten Sicherheit bestellen zu lassen. Förmliches Concessionsystem seit 5./6. Edw. VI., c. 25. Auf die Branntweinküden 1729 ausgedehnt. Seit 26. Geo. II., c. 31 ein Sittenzeugniß des Concessionärs verlangt. Noch jetzt wird in das jährlich zu erneuernde Steuerpatent eine Menge von Bedingungen aufgenommen, deren Verletzung mit Geldbußen oder Verfall der Lizenz geahndet werden soll: z. B. wenn der Wirth seine Getränke verfälscht, falsches Maß anwendet, wissentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in seinem Locale duldet, verbotene Spiele gestattet, wissentlich gestattet, daß Personen von notorisch schlechtem Charakter sich da versammeln, sein Haus an Sonntagen öffnet (außer für Reisende), Fortschaffung von Getränken während des Morgen- und Nachmittagsgottesdienstes gestattet. (Sneist Gesch. der engl. Communalverf. I, 632 ff. 701 ff.)

¹⁰ Obwohl in Leipzig eine sehr coulante städtische Leihanstalt besteht, hat sich doch die Zahl der Pfandbeleiher (meist zu 60—100 Proc. jährlich!) 1869 bis 1879 von 32 auf 78 gesteigert. (L. Tagebl. 23. April 1880.)

¹¹ S. die Zeitschrift „Gewerkverein“ 1881, Nr. 15. fg.

¹² In England müssen die hawkers und pedlars alle ihre Pakete,

Risten, Anzeigen zc. mit Namen und Nummer ihres Gewerbescheines bei 10 Pf. St. Strafe versehen; im Hintergrunde steht bei ihren Vergehen die Behandlung nach dem Bagabundengesetz! (Gneist a. a. D. I, 626.) Die deutsche Reichstagscommission hatte sogar den Handel mit Werthpapieren den Hausirern gestatten wollen! (R. Roscher Bericht der Zittauer S.R. I, 282.) Jetzt sind geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Betten, explosive und giftige Stoffe, Lotterieloose und Werthpapiere [und durch die Novelle vom 5. April 1896 Bäume aller Art, Sträucher, Schnittwurzeltreiben, Futtermittel und Sämereien (ausg. Gemüse- und Blumensamen), Schmuckfachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente] vom An- und Verkaufe im Perumziehen ausgeschlossen. (§. 56.) [Vgl. oben S. 114. 115.]

¹³ Warum selbst die deutsche G.D. für Hebammen eine Prüfung, für Unternehmer von privaten Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten eine Concession vorschreibt (§. 30), für den Handel mit Giften solche gestattet (§. 34); die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, sowie die gewerbmäßige Gefindevermietung wenigstens gestattet, denjenigen zu verbieten, welche gewisser Vergehen wegen bestraft worden sind (§. 35): ist leicht zu erklären. Die Gestattung von Lehrbezirken für Schornsteinfeger (§. 39) hängt wohl damit zusammen, daß man die letzteren als Gehülfen der Feuerpolizei betrachtet. Aber auch die Credit-Auskunftsbüreaus sollten eine auf Vertrauen begründete Concession voraussetzen. (R. Roscher a. a. D. I, 147.)

¹⁴ In England werden die Concessionen für Aerzte, Apotheker, Lootien von selbständigen Corporationen ertheilt, die gar nicht unter dem Einflusse des jeweiligen Ministeriums stehen; die Schankconcessionen zc. von den Friedensrichtern. (Gneist I, 700 fg.) Zur Aufrechterhaltung der Bedingungen dienen alsdann namentlich die in England so wichtigen Popularklagen. Die deutsche G.D. verlangt (§. 21) bei den Anlagen, die besonderer Genehmigung bedürfen, wenigstens in erster oder zweiter Instanz Entscheidung durch eine collegiale Behörde.

¹⁵ Die deutsche G.D. (§. 16) nennt in dieser Hinsicht u. A. Schießpulver-, Gas-, Braun- und Steinkohlentheer-Fabriken, Glashütten, Ziegeldöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgießereien (die nicht bloß Tiegelgießereien sind), Hammerwerke, Gemische Fabriken aller Art, Fabriken von Dachpappe und Nachstuhl, Firniß-, Leim-, Thran-, Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Schlächtereien, Abdeckereien, Gerbereien, Poubrettefabriken. Ebenso die Anlegung von Dampfkeffeln. (§. 24.)

¹⁶ Man denke an die Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern! Vgl. aber auch Schröder und Reuß Die Beschädigung der Vegetation durch Rauch und die Oberharzer Hüttenrauchschäden. (1883.)

¹⁷ Nach dem G. von 1810 besonders Macarel Législation et jurisprudence des ateliers dangereux, insalubres et incommodes. (1828.) Avisse Etablissements industriels: industries dangereuses etc. (1851.) Einer klugen Regierung ist hier die Willkür nicht einmal angenehm, da sie immer entweder die Petenten, oder die Nachbarn kränken würde.

¹⁸ Nach der österreichischen G.D. von 1859 gilt dieß namentlich von den Bäckern, Fleischern und Essentlehrern. Die Novelle von 1883 theilt alle Ge-

werbe in freie, concessionirte und handwerksmäßige. „Einer Concession bedürfen diejenigen, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen.“ Die Handelsgewerbe im engeren Sinne und die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen sind ausdrücklich den Handwerkern entgegengesetzt; die Hausindustrie von dem G. unberührt geblieben. Als Handwerk gelten diejenigen Gewerbe, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel auch ausreicht“. (§. 14.) Diese Handwerke sollen nun auf wesentlich reactionärem Wege beschützt werden. Für ihren selbständigen Betrieb wird ein Befähigungsnachweis und eine bestimmte Lehrlings- (2—4 Jahre) und Gehülfszeit (2 J.) erfordert. Der Umfang des Gewerbrechtes von der Behörde im Gewerbechein begrenzt. Ein Handelsgewerbetreibender kann die handwerksmäßige Herstellung von Waaren nur dann betreiben, wenn er die Bedingungen für den selbständigen Betrieb des Handwerkes erfüllt hat. Zwangssinnungen vorgeschrieben. Dabei ist es charakteristisch, wie fast alles „bis zur legislativen Feststellung“ auf dem Verordnungswege durchgeführt werden soll, und die Behörde namentlich auch eine sehr weit gehende Dispensirgewalt besitzt. [Sag Die österreichische Gewerbenovelle im Jahrb. f. Gef. u. Verw. VII, 868; Kaij. im Jahrb. f. Nat. XXXIV, 294; Heilinger Oesterreichisches Gewerberecht 1894. Heinrich Waentig, dessen Buch „Gewerbliche Mittelstandspolitik“ (1898) ja gerade der Untersuchung österreichischer Zustände gewidmet ist, gelangt zu dem Ergebnis (478), daß diese neuere Gesetzgebung nur Mißerfolge erzielt und die Lage des Handwerks im engeren Sinne in keiner Hinsicht gebessert habe.]

Achtes Kapitel.

Staatliche Gewerberegulative.

Technische Gewerberegulative.

§. 147.

Die technischen Regulative,¹ durch welche das Zunftwesen in seiner besten Zeit die Güte des Rohstoffes und die Solidität der Arbeit den Handwerkskunden verbürgt hatte, wurden im Zeitalter der werdenden absoluten Monarchie vom Staate namentlich für die Hausmanufactur und in Rücksicht auf den auswärtigen Handel angeordnet.^{2 3} Besonders thätig war auf diesem Gebiete Colbert,⁴ welcher die ausgezeichnetsten Techniker nach Frankreich

berufen und mit Hülfe von Staatsvorständen hatte Fabriken errichten lassen, gleichsam als Seminarien für den französischen Gewerbefleiß. (So stand z. B. die Manufacture royales de meubles de la couronne unter Lebruns Leitung!) Die von diesen ausgearbeiteten Reglements sollten die Schüler in ihre Selbstständigkeit hinüber geleiten.⁵ Zugleich mußten die Consuln im Auslande die Regierung von jedem Wechsel der Nachfrage unterrichten; die Reglements theilten diese Kenntniß hernach den kleinen Gewerbetreibenden mit, die sonst nur zu spät, eben durch Unverkäuflichkeit ihrer nach altem Schlandrian gemachten Producte, hiervon erfahren hätten. So wurden auch der zerstreuten Kleinindustrie jene Vortheile höherer Einsicht verschafft, welche der Großindustrie so leicht zu Gebote stehen.⁶ Natürlich setzen dergleichen Regulative, um nicht zu schaden, eine ebenso bewegliche, wie vorurtheilsfreie Leitung voraus. Ein träger, dünkelfafter Bureaukrat an der Spitze kann das ganze Gewerbe zum Stillstande zwingen;⁷ ein unbesonnen despotischer ihm die schädlichsten Neuerungen aufnöthigen;⁸ ein engherzig solider es wenigstens hindern, sich den verschiedenen Wünschen der ärmeren und reicheren Käufer anzupassen.⁹ Sobald daher die Unternehmer an technologischer und mercantiler Einsicht reif geworden sind, muß die Fortdauer der technischen Regulative als Fessel gelten, welche gerade die besten am härtesten drückt, ohne den schwächeren wirklich nützen zu können.¹⁰

Am längsten hat sich die obrigkeitliche Einmischung in den Schau- und Stempelanstalten (Braten) für solche Waaren behauptet, die noch immer von kleinen Producenten für den Weltmarkt geliefert zu werden pflegen.¹¹ Auf den mittleren Kulturstufen sind dergleichen Einrichtungen um so nützlicher, je weniger da noch die Erkenntniß allgemein geworden ist, daß die Ehrlichkeit im beiderseitigen Interesse der Verkehrenden liegt.¹² Schon der nahe, mehr noch der ferne Abnehmer findet in der Person des kleinen Producenten, der sich für ihn gleichsam unter der Menge verbirgt, keine hinreichende Garantie. Einzelne Verkäufer möchten hier wirklich eine Zeit lang betrügen, ohne doch für ihre Person durch ein gemindertes Zutrauen des Publicums, das eben nur die Gesammtheit beträfe, entsprechend gestraft zu werden. Ganz anders, wenn eine Staatsbehörde vermittelt, deren fides allgemein bekannt ist. — Das Sinken dieser Anstalten erfolgt namentlich auf dreierlei

Weise: durch Ausartung, was in der Regel auf Erschlaffung des Staates, Gewissenlosigkeit seiner Diener beruhet;¹³ durch Ungenügendwerden, soferne der Handel Verhältnisse annimmt, welchen die Schauanstalt nicht mehr gewachsen ist;¹⁴ am regelmässigsten durch Entbehrlichwerden.¹⁵ Tritt das Fabrikssystem an die Stelle des Hausystems, so sind die großen Fabrikanten meist persönlich bekannt und dauerhaft interessirt genug, um die nöthige Sicherheit zu bieten. Jetzt wird also die besondere Staatsaufsicht überflüssig; alles an sich Ueberflüssige aber, das gleichwohl positiv befohlen wird, ist eine Fessel.¹⁶ — Besonders spät pflegt diese Entbehrlichkeit aufzutreten bei denjenigen Waaren, die aus einem sehr kostbaren Stoffe gemacht sind (z. B. Edelmetallen), wo also der Betrug vorzugsweise empfindlich und doch für den Nichtkenner schwer zu constatiren wäre. (Münzprägung!)¹⁷ Das deutsche Gesetz von 1884 vereinigt in zweckmäßiger Weise die Ansprüche der Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit: indem es die Fabrikation von Gold- und Silberwaaren jeden beliebigen Feingehaltes erlaubt, die Aufstempelung des Gehaltes aber nur dann, wenn derselbe mindestens einen gewissen Feingehalt erreicht.¹⁸ Wo die Mangelhaftigkeit der Waare Leben oder Gesundheit der Benutzenden gefährden müßte, ohne daß sich diese mittelst eigener Prüfung schützen können, da kann die Staatschau immer polizeilich nothwendig bleiben, und wird auch kaufmännisch den controlirten Producenten meist sehr förderlich sein: wie bei Schiffen, Dampfmaschinen, Feuergewehren.¹⁹

¹ „In Oesterreich „Dualitätenordnungen“ genannt.

² In England hängt es mit der überhaupt geringern Selbständigkeit der Zünfte zusammen, daß hier diese Regulative meist vom Staate, allenfalls auch von der Staatsobrigkeit verfügt wurden. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 586 ff.) Parlamentarische R. für Goldschmiede 1300 und 1354; für Wollzeuge (zuerst 1197) in höchster Specialisirung, so daß 49. Geo. III., c. 109. 40 derartige Gesetze von 2. Edw. III. bis 5. Geo. III. aufhob, eins über Verpackung der Wolle (17. Rich. II., c. 4) und über Pressung der Wollzeuge (8. Henry VI., c. 22) durch 19. u. 20. Vict., c. 64 beseitigt wurde; gegen das Färben der Wolle mit Farbeholz 1630; für gewirkte Zeuge in Norfolk zc. 1467. Die R. für Leberwaaren seit 2. und 3. Edw. IV., c. 9. 11 waren so umfangreich, daß sie 1. James I., c. 22 consolidirt wurden. (Schuster, die schlechten Stoff anwenden, oder nicht ordentlich nähen, für jedes Paar Schuhe mit 3 Schll. gebüßt.) In Köln 1427 gefälschter Rheinwein zerstört und die Verkäufer mit Brandmal und Staupbesen gestraft. (Bodmann Rh. Alterth., 409.) Die

R.F.D.D. von 1530 (Art. 28) und 1548 (Art. 21) verboten das zu starke Spannen der Tücher (vgl. schon R.A. von 1500, Art. 24); die R.F.D.D. von 1548 (Art. 16) und 1577 (Art. 16) die Weinfälschungen; die letzte (Art. 21) auch das Tuchfärben mit fressender Farbe.

³ Wo die Producenten am einfachsten durch die am Orte selbst wohnenden Kunden controlirt werden konnten, da sind die technischen Regulative entweder gar nicht auf- oder doch am frühesten wieder abgekommen.

⁴ Colbert's Reglements für die Weberei im 18. Jahrh. zu drei Quartbänden gesammelt; alle seine R. würden 20—30 Bände füllen. Schon Heinrich IV. hatte Ähnliches beabsichtigt, und eine Menge städtischer Obrigkeiten es gewünscht. Vgl. L'asseur Hist. des cl. ouvrières jusqu'à la revolution II, 176. [Alf. des Cilleuls Histoire et régime de la grande industrie en France au XVII^e et XVIII^e siècles, 1898.]

⁵ Schon Montchrétien hatte solche Fabrikseminare eifrigt empfohlen: *Traité d'Economie politique* (1615), p. 52. Wie wenig Colbert die Industrie slavisch an seine R. binden wollte, die übrigens zum großen Theile von den Gewerbetreibenden selbst erbeten wurden, s. Chaptal *De l'industr. Fr. II*, 249. Schon Gournay, der für seine Zeit die G.R. verwirft, schrieb den Colbert'schen hauptsächlich eine Belehrungsabsicht zu. (Cliquot de Blervache *Considérations sur le commerce*, 1758, p. 73.)

⁶ Selbst in Holland halten fast alle Städtegeschichtschreiber während der ersten Hälfte des 17. Jahrh. gute Gewerbe-R. und Aufseher, welche darüber wachen, für ganz nothwendig. (Laspeyres *Gesch.*, 184 ff.) Als Friedrich M. Schlesien erobert hatte, gleich 1742 eine Leinen- und Schleierordnung mit sehr genauen technischen R. erlassen, [der 1746 neue Garnpatente und am 27. Febr. 1750 eine Neueinschärfung der Leinenschauordnung folgten. (A. Zimmermann *Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien*, 1885, 79—82. 86—87. 88—90.)] Die damalige Industrieblüthe in Preußen schreibt v. Justi *Abh. von Manufacturen und Fabr.* (1757) I, 122 hauptsächlich den strengeren G.R. zu. Ähnlich Sonnenfels *Grundf.* II, 167 ff. Sein Anhänger Jung *Staatspolitzeiwissenschaft.*, 533 will sogar die Handwerker auf die G.R. beeidigt wissen.

⁷ Im 18. Jahrh. wurden die französischen R. immer complicirter, oft bis zu 100 oder 200 Paragraphen. Beispiele bei L'asseur II, 356. Wie oft haben französische Gewerbe erst dann Erlaubniß bekommen, eine Verbesserung einzuführen, wenn sie nachwiesen, daß dieselbe im Auslande schon gewöhnlich sei! Originale Fortschritte waren im 18. Jahrh. fast sicher, von der Behörde als Windbeutelerei zurückgewiesen zu werden. Amiens hat seinen großen Absatz nach Spanien und Portugal an die Engländer verloren, weil es dem Wechsel des Geschmacks nicht folgen durfte. (Chaptal l. c. II, 230. 246 ff.) Die Papiermüller haben die Colbert'sche Vorschrift von 1671, die Lumpen erst nach der völligen Vermoderung aus den Blättern heraus zu nehmen, über ein Jahrh. befolgen müssen, obwohl man bald erkannt hatte, daß die Güte des Papiers darunter litt und bis $\frac{1}{3}$ des Rohstoffes verloren ging. (J. B. Say *Cours pratique III*, 272.) Nach Levassieur übersehen die R., qu'en faisant une guerre peu dangereuse à la fraude, qui se cache, ils en faisaient une

mortelle au progrès, qui se montre à découvert, et aux variations de la mode, que doit suivre l'industrie. (Histoire . . . jusqu'à la révolution I, 526.) Wie mußte es aufreizen, wenn Roland de la Platiere in einer Denkschrift an die Regierung (1788) sagen konnte: j'ai vu couper par morceaux dans une seule matinée 80—100 pièces d'étoffes chaque semaine pendant nombre d'années . . . uniquement pour une matière inégale ou pour un tissage irrégulier. Fall, wo reglementswidrige Tücher verbrannt werden, obgleich die dames de charité bitten, die Armen damit bekleiden zu dürfen (Clamagéran Hist. de l'Impôt. III, 68.) Ob Colbert dieß gebilligt hätte? (Corresp. des controleurs généraux, p. 304 fg. aus den J. 1690, 1692.) Türgot nennt die R. un glaive toujours levé, avec lequel les magistrats peuvent à leur gré frapper, ruiner, déshonorer. (Préamb. de l'édit de Févr. 1776.) Fabrikanten am Pranger, weil sie vielleicht auf Wunsch des Käufers ein Gewebe verfertigt, das die R. nicht vorausgesehen hatten. (Levasseur II, 191.) Vgl. Encycl. Méth., Arts et Manuf. II, 291.

⁸ Aus dem Forez gingen ungehärtete Scheeren nach der Levante; diese Ausfuhr hörte auf, als man befahl, daß nur gehärtete exportirt werden sollten. (Droz Ec. Pol. II, 6, 1.) Am 22. Oct. 1697 ward für die Serge zc. des Dauphiné die Breite von einer Elle vorgeschrieben, statt früher $\frac{3}{4}$ E. Jetzt hörten die Consumenten sofort auf zu kaufen; und der Schaden blieb auch, nachdem man 25. Febr. 1698 das alte Maß wieder hergestellt hatte. Ähnliche Beispiele bei Chaptal l. c.

⁹ In Elboeuf wurde zur Zeit der R. nur eine Sorte Tuch gemacht, unter der Gewerbefreiheit 20. (Chaptal II, 122.) Darum sind auch die zahlreichen Berichte der Handelskammern, welche Chaptal II, 281 ff. anführt, außer dem von Carcassonne für den Levanteverkehr, gegen die R. Mit Recht betont Delacourt, daß man betrüglich nur solche Waaren nennen darf, die eine schlechtere Qualität haben, als sie ankündigen; daß es aber neben den vorzüglichen auch geringere Waaren zur Auswahl geben muß. (Welvaeren van Leyden, 1659.) Ähnlich Sir J. Child Disc. of trade (1669), p. 300 ff. der französischen Uebersetzung.

¹⁰ Die Florentiner Tuchindustrie war schon im 15. Jahrh. dazu gelangt, die R. einschlafen zu lassen. (Pöhlmann, 57.) In Frankreich wurden sie 1776 wenigstens dahin gemildert, daß man von ihnen abweichen durfte, wenn der Fabrikant nur die Marke: étoffe libre ausdrückte. (Levasseur Hist. . . jusqu'à la révolution II, 407. Hist. après . . . I, 67.) Am 1. Mai 1779 auf Necker's Vorschlag für alle neuen Waaren und Stoffe neben der regulirten Industrie auch die nichtregulirte erlaubt; doch schon 1780 und 81 Rückschlag dagegen. Die Revolution hob 1791 alle R. auf: nur einige gesundheitspolizeiliche Vorschriften, sowie die Controle der Gold- und Silberwaaren dauerten fort. Die Fabrikanten von Koubairg wünschten aber noch 1805, daß es wenigstens neben der fabrication libre eine beschaute mit dem Stempel f. régulière gäbe; 1821 etwas Ähnliches durch Privatverabredung eingeführt. Unmäßig kam dieß Alles ab; und 1865 producirte R. statt der 3—4 Mill. vor 1789 jährlich gegen 200 Mill. Fr. Werth. (Comptes Rendus 1865, II, 292 ff.)

¹¹ Nach englischem, mehr noch niederländischem Vorbilde (Hüllmann Städtewesen im N. A. I, 253 ff.) finden wir Schauordnungen deutscher Städte schon im 13. Jahrh. (Maurer Gesch. der St.-Verf. III, 19 fg.): für Lächer z. B. in Regensburg seit 1259, Soest seit 1260, Köln bereits vor 1230. (Ennen Quellen II, 122.) [Wachsbraker in Nowgorod im 14. Jahrh. für den Verkehr der Russen mit den Deutschen. (Stieba Revaler Zollbücher 1887 S. CXIII.)] Danzig hatte eine städtische Brate für Holz, Aische, Theer, Pech, Hopfen, Flach, Honig und Wachs schon 1378. (Hirsch D. Handelsgesch., 215 ff.) [Neue und alte Holzbraker daselbst wiederholt erwähnt in den Handelsrechnungen des deutschen Ordens. (Sattler 1887, 31. 82. 84. 86.) Städtische Stempelung für Erzeugnisse der Böttcher, Zinngießer, Goldschmiede in den Hansestädten. (Stieba in Hanfische Geschichtsblätter 1886, 101 ff.) Riga richtet 1528 eine Flachshandlung ein, ausdrücklich um den im Auslande in Mißcredit gekommenen Flachshandel zu heben. (Hildebrand Mélanges russes IV, 781 N. 556.) Ueber des Verfahren des „Stafens“, d. h. der Prüfung und Stempelung der gefärbten Lächer in Hamburg durch die von den Wandtschneidern angestellten Stafmeister s. Richard Ehrenberg Hamburg u. England, 283—284.] Nürnberg später für Apotheker, Bäcker, Branntwein, Canarienvogel, Eisen und Stahl, Salzfische, Fleisch, Gewürze, Goldwaaren, Honig und Syrup, Hopfen, Käse, Leder, Seife und Richter, Maße und Gewichte, Mehl, Rubeln, Ägel, Samen, Schmalz, Tabak, Lächer, Waib, Wein, Ziegel zc. (Zeusch Gewerbe- und Handelsfreiheit, 177 fg.) In England durfte zwar Tuch von beliebiger Länge und Breite verkauft werden; nur mußte es vorher von dem kön. Ellenmesser gemessen und gestempelt sein. (Anderson O. of C., a. 1393.) Sehr entwickelt unter Elisabeth und den ersten Stuarts für Zinn, Butter, Wollezeuge zc.: so daß z. B. alle zur Ausfuhr bestimmten Lächer in London gestempelt werden sollten. (Vgl. Rymer Foedd. XX, 221. 289.) Oesterreich führte die Leinenschau 1546, die für Schmalz 1559 ein. (Cod. Austr. I, 779. II, 298.) Die hannoverschen Leinenleggen maßen sehr rasch und constatirten zugleich die ebenmäßige Breite des Stoffes auf einem langen, in Ellen abgetheilten Tische. Sie verbanden auch die Vortheile der Schauanstalt mit denen des Specialmarktes, indem in Osnabrück alles zur Schau gebrachte Leinen nach dem Meistgebote verkauft, in Hannover der übliche Preis angeschrieben und erst, wenn sich hierzu kein Käufer fand, unter denselben herabzugehen erlaubt wurde. In Virginien gab es 1792 über 100 Schauanstalten für Tabak und 31 für Mehl; außerdem für Pöckelfleisch, Theer, Pech, Terpentin zc. Keiner durfte unbeschauten Tabak verarbeiten oder ausführen; der schlecht befundene verbrannt. Gemischtes oder schlechtes Mehl mit dem Stempel condemned versehen; gutes mit den Gradationen: superfine, fine, middling, shipstuff. (Tatham On the culture and commerce of tobacco, 1880, III, 69 ff.; Ebeling Gesch. und Erdbeschr. von N. A., VII, 482 ff.) Ähnlich in Maryland, wo man die Ziegelschau jedoch hatte fallen lassen, weil Ziegel regelmäßig nur in nächster Nähe verbraucht werden. (Ebeling V, 449 ff. 417.) Pennsylvanische Brate für Schießpulver und Pöckelfleisch. Bei der letztern war das Gewicht jeder Tonnenfüllung bestimmt; unter 300 Pfd. Schweinefleisch sollten nicht mehr als 3 Köpfe sein zc. (Ebeling IV, 466 ff.) In Massachusetts er-

laubte die Holzschau Fichtenbretter nur von mindestens 10 F. Länge und 1 Z. Dide, Salzfleisch nur in Tonnen von 100 oder 200 Pfd., Butter in Fäßchen von 25 oder 50 Pfd. auszuführen. (Ebeling I, 344 ff.) Ähnlich in Newport und Newhampshire. (Ebeling II, 862 ff. I, 85.) Die meisten Staaten forderten auch die Aufschrift des Versendernamens. Nach M. Chevalier Lettres II, 200 fg. bestanden fast alle diese Einrichtungen noch 1824 in voller Kraft; die Inspectoren konnten Schiffe nach ungeschautem Mehl durchsuchen und das gefundene confisciren. Wo keine Brake war, z. B. im Baumwollhandel, zahlreiche Klagen über Fälschung. Russische Brake für Talg, Holz, Theer, Pottasche, Thran, Zuchten zc. (Steinhaus, 299 ff., 348. 408. 435. 457. 469. 474.) Bertheidigt von Sancrin (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 179), sind doch manche dieser Anstalten neuerdings aufgehoben, während ihre Fortsetzung durch freie Privatübereinkunft bewies, daß sie keineswegs überflüssig gewesen.

¹² Wie überhaupt die mittleren Kulturstufen gern bei der Ausfuhr betragen, so exportirten die Iren Butterfässer, die in der Mitte Talg, ja Steine enthielten; Häute, nach dem Gewicht zu verkaufen, die nur durch Unreinigkeit schwer wurden; Pöfelsfleisch, das rasch verdarb zc. (Temple Works III, 15.) [Ueber die Unredlichkeit der Russen, die im Wachshandel mit den Hanseaten allerlei ungehörige Bestandtheile wie Talg, Harz, Erbsenmehl, Sand, gestoßene Ziegelsteine u. a. m. dem Wachs beimengten und im Gewicht betrogen, s. Hanfisches Urkundenbuch III, Nr. 586 und Stieba Revaler Zollbücher S. CXIII.] Temple vergleicht darum die Ehrlichkeit im Handel mit der Mannszucht im Kriege (Works I, 134), und empfiehlt für Irland ganz entschieden nicht bloß Handelscompagnien, sogar Staatsfabriken zc., sondern auch Stapelörter mit Schauanstalten. (III, 12 ff. 23 ff.) Im 16. Jahrh. galt die strenge Ulmer Warentschau als ein Hauptgrund des blühenden Leinwandabsatzes dort. Als der Rath zu lag geworden war, drangen die Kaufleute selbst auf größere Strenge. (Jäger Um, 642 fg. 595 ff.; Mülling, Ulms Baumwollweberei S. 167 ff.) Der belgische Hopfen ehemals in Most beschaut und gestempelt, was seinen Werth im Auslande bedeutend erhöhte. (Schwery Belg. Landwirthsch. II, 198.) Vor der Revolution war die amtliche Stempelung des französischen Brantweins nach seinem Spiritusgehalte so vortheilhaft für den Absatz, daß spanische Brantweine trotz des hohen Zolles oft der französischen Brake unterzogen wurden. Als man gegen 1785 in Spanien dieselbe Einrichtung traf, hörte diese Abhängigkeit von Frankreich auf. (Chaptal II, 366.) Für ein Volk, das noch viel Unredlichkeiten übt, ist die Brake gewiß ein gutes Erziehungsmittel. Ein Betrüger, der hier zurückgewiesen ist, wird das nächste Mal keinen Betrug wieder versuchen; ganz anders, weil so viel indirecter wenn sein Exporteur z. B. in Amerika seinen Ruf einbüßt, und dieß nun auch auf den Fabrikanten zurückwirkt!

¹³ Die Nürnberger Schau nach einem Conferenzprotocolle von 1735 so ausgeartet, daß die Schaubeamten oft bloß ihre Gebühren zogen, ja sich bezahlen ließen, um die wirkliche Schau nicht vorzunehmen. (Leuchs Gewerbe- und Handelsfreiheit, 177.) Ließ man doch auch lange Zeit die Färber dort schwören, keinen Indigo zu gebrauchen, als Niemand das Verbot mehr beachtete! (Roth Gesch. des N. Handels IV, 235.) Aber auch in England zu Anfang des

18. Jahrh. viele Klagen, daß die Tuchschau und Stempelung weder das richtige Maß, noch die solide Farbe mehr verbürge. (Held Sociale Gesch., 467.)

¹⁴ Was half z. B. gegen 1840 der hannoverschen Leinenindustrie das musterhafte Leggewesen ihres Landes, wenn daneben die kurheffischen und schlesischen Leinen durch grobe Unehrlichkeit vieler Producenten (geschmeidete Muster und Rappen. Keilausschnitte z.: Zollvereinsblatt, Nr. 21 fg.) litten? In Amerika wurden dadurch alle deutschen Leinen verächtigt. Nur ein gesamtdeutsches Leggewesen hätte hiergegen schützen können, am besten in den Ausfuhrhäfen zu handhaben. Doch wäre auch dieses, durch die freche Nachahmung deutscher Leggestempel von Seiten englischer Kaufleute gefährdet gewesen. (Koscher Ueber die Produktionskrise des hannoverschen Leinengewebes, Göttinger Studien 1845, 431 ff.)

¹⁵ Die Kargauer Brate für Baumwollzeuge hat nur von 1806 bis 1827 gedauert, und zunächst nur bewirkt, daß sich die Fabrikanten von den weißen Zeugen auf die bunten verlegten, welche dem Stempelwange nicht unterlagen. (Bronner C. Kargau I, 485.) Wie man in Flandern die Gleichmäßigkeit der ausgeführten Zeuge jetzt viel wirksamer durch Webeschulen erreicht hat, s. Def. Bericht über die Ausstellung von 1867, IV, 61 fg.

¹⁶ Daher die früheren schottischen Leinengesetze 1822 aufgehoben sind.

¹⁷ Dieß hängt mit den Regeln von Bb. I, §. 60; Bb. III, §. 105 zusammen. Eine Bittschrift von 154 Silberschmieden beim Bundesrathe (1872) klagte, daß im Auslande „deutsches Silber“ gleichbedeutend sei mit schlechtem, unechtem Silber. Selbst die Ziffer 12 auf Silbergeräthen soll durchaus nicht immer 12löthiges Korn bedeuten, sondern zuweilen sogar auf Reusilber vorkommen. (Bericht der Bittauer S.R. von 1871—1875, S. 291. 294.) In Frankreich, wo die Stempelung 1671 organisiert wurde (aber wohl schon seit dem 16. Jahrh. bestand), war noch 1724 auf Fälschung des Goldwaarenstempels Todesstrafe gesetzt. (Levasseur Hist. depuis . . . I, 47.) Hier wurden (1876) 611 34·5 Kilogr. Gold- und 72 058·9 Kilogr. Silberwaaren gestempelt; die Gebühren betragen 10—12 Proc. vom Werthe des Rohstoffes. (Leroy Beaulieu Science des Finances I, 424.) In Oesterreich Prüfungsgebühren beim Gold- und Silberwaarenstempel 1867 = 76 094 Fl., 1877 = 148 642 Fl. (mit 59 288 Fl. Kosten). Hiergegen wendet v. Studnitz Die gesetzl. Regelung des Feingehaltes z. (1875), 109 u. A. ein, daß die Producenten dadurch künstlich nahe bei den Controlstellen zusammengeschuft werden. Im Reuschtaler Uhrmachergewerbe verbürgt der obrigkeitliche Stempel nur das Korn des Gehäuses; doch kann für 30 Fr. auch eine Prüfung des richtigen Ganges auf der Sternwarte verlangt werden. Sehr bewährt hat sich die Lyoner Schauanstalt für Seide, um die Käufer gegen eine Gewichtsvermehrung durch Feuchtigkeit zu schützen: Austrocknung bis auf einen bestimmten Grad in der sog. condition. Die Seide so hygroskopisch, daß sie bis 30 Proc. Wasser enthalten kann, ohne Käse zu zeigen. Turiner Trockenanstalt seit 1759. Ein ähnliches Institut für das Waschen der Wolle hatten die Lyoner Hutmacher um 1615. (Montchrétien Traité, 85.)

¹⁸ Für die Aufdrückung eines Feingehaltstempels auf Geräte verlangt die deutsche G. mindestens 800 Promille beim Silber, 585 Promille beim

Gold. Für Schmuckfachen gilt diese Bestimmung nicht. Das ganze G. war von den Silberwaarenfabrikanten lebhaft gewünscht worden; dagegen hatten die Fabrikanten wohlfeiler Goldwaaren in Hanau, Pforzheim, Schwäbisch Gmünd viele Bedenken geäußert. (Z. Bödiker Die gesetzl. Regelung d. Feingehaltes der Gold- u. Silberwaaren, 1886.)

¹⁰ [Zur Anlegung von Dampfesseln ist in Deutschland die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich. Zur Zeit sind die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Aug. 1890 enthaltenen Bestimmungen, die sich auf Bau, Ausrüstung, Prüfung mittelst Wasserdruck u. s. w. beziehen, maßgebend. Vgl. Landmann. 2. Aufl., S. 182. 1170 u. C. Mosler im Hdbw. d. Staatsw., II, 897, namentlich über die außerdeutsche Dampfesselpolizei.] — Die Londoner *gunmakers* erhielten 1637 eine gesetzliche Schauanstalt zur Prüfung der Läufe; die Birminghamer 1815, wo das G. (55. George III., c. 59) allen englischen Flinten und Pistolen die *proofhouses* zu London oder Birmingham vorschrieb, 1855 eine vorläufige Probe zu Gunsten des Fabrikanten (damit er an keinen schlechten Lauf nutzlose Mühe wendet), und eine definitive zu Gunsten der Käufer angeordnet. Die Schaubeamten jährlich von den Fabrikanten 10 engl. M. um Birmingham gewählt, die bei der Armensteuer nicht unter 15 Pfd. St. geschätzt sind. Vgl. *Statist. Journ.* 1866, 500 f. Lütticher Waffenschau nach der österreichischen Zeit beibehalten. Eine obrigkeitliche Flintenschau wie in England, Frankreich, Belgien, Oesterreich auch in Deutschland 1889 sehr gewünscht.

§. 148.

Waarenfälschungen sind um so empfindlicher, je werthvoller die unverfälschte Waare sein würde. Sie können um so schwerer verhindert werden, je mehr die üble Sitte der Consumenten, bloß auf die Wohlfeilheit des Preises zu achten, herrschend geworden ist. Jede wahre Freiheit liebt die Verantwortlichkeit. Darum ist es durchaus vereinbar mit der wahren Gewerbefreiheit, ja eine Bedingung derselben, wenn dafür gesorgt wird, daß jeder Producent die Ehre seiner guten, die Schande seiner schlechten Leistungen allein davontrage.¹ Dieß geschieht am wirksamsten durch Gesetze, nach denen jeder Producent, welcher seine Waare mit seinem Namen oder Namenszeichen versehen will, vor dessen Nachahmung durch Andere sicher ist. Der Markenzwang der älteren Zeit wollte die corporative oder staatspolizeiliche Aufsicht bethätigen. [Die Herstellungsmarken, die gewisse Handwerker wie Goldschmiede, Böttcher, Tuchmacher, Grapen- und Kannengießer u. a. im Mittelalter zu führen gezwungen waren, bezweckten der die Production überwachenden Obrigkeit die Möglichkeit zu bieten, auf Uebertreter er-

lassener Vorschriften fahnden zu können.]^{2 3} Eine solche Markirung allgemein zu befehlen,⁴ findet nicht bloß in der Natur vieler Waaren, die nur in großen Mengen kleinerer Stücke verkauft werden können, ein physisches Hinderniß, sondern würde auch den Verkehr durch die nöthige Controle knebeln.^{4 5} Man hat deshalb den Markenzwang meist nur für die ökonomisch oder polizeilich gefährlicheren Waaren beibehalten.⁶ Wo die Beschaffenheit eines kostbaren, zumal auch für langdauernden Gebrauch bestimmten Gutes nur durch genaue Prüfung zu erkennen, dann aber in Ziffern genau zu bezeichnen ist: da empfiehlt es sich, den Producenten außer ihrem Namen noch die Aufstempelung dieser Beschaffenheit vorzuschreiben. Nur sollte man auch hier nicht vergessen, daß gerade auf hoher Kulturstufe die stärkste Graduirung der Waaren nöthig ist; und daß die Ehrlichkeit nicht verbietet, schlechte Waaren zu verfertigen, sondern nur sie für besser auszugeben, als sie wirklich sind.⁷ [Anders als die Fabrikationsmarken dienen die Handelsmarken zur Repräsentation und Legitimation dessen, dem sie gehörten. Sie sind ein „*signum fiduciae et credulitatis*“⁸ und offenbar schon in früher Zeit für alle Kaufleute observanzmäßig gewesen. Man pflegte mit der Marke nicht nur die Waare zu zeichnen, sondern sich ihrer zugleich in Urkunden, Briefen und Handelsbüchern zu bedienen. Die Werke des 16. Jahrhunderts über die Buchhaltungskunst setzen alle voraus, daß der Kaufmann ein Zeichen führe, und allmählich bildet sich ein besonderes Recht für ihre Führung.⁹

Zum Markenzwang gehört consequenterweise auch ein Markenschutz, der sowohl im Interesse des Käufers liegt, dem eine bewährte Firma die eigene genauere Prüfung erspart, als auch im Interesse der Firma, die sich eine Marke beigelegt hat. Schon in früher Zeit vorhanden,¹⁰ ist er doch in moderner Zeit besonders stark entwickelt worden, echt individualistisch gedacht wirthschaftlich trotz der Beschränkung der Verkehrsfreiheit, die er bringt, durchaus gerechtfertigt. Er besteht in einem Verbot, daß Niemand außer dem ersten Anmelder Waaren der betreffenden Art mit dem Zeichen versehen oder derart bezeichnete Waaren in Verkehr setzen darf.¹¹ — Besonders nachtheilig für die Konsumenten sind die Verfälschungen der Nahrungsmittel; schon das Mittelalter, in dem sonst für die öffentliche Gesundheitspflege wenig genug ge-

schah, hatte die Nothwendigkeit erkannt, von Obrigkeit wegen hier einzuschreiten, und weist an vielen Orten eine Reihe genauer gesetzlicher Bestimmungen über Zubereitung, Verkauf und Fälschung der Lebensmittel auf.¹² Nach und nach geriethen diese Anordnungen aber in Vergessenheit und obwohl es im vorigen Jahrhundert an Medicinalverordnungen nicht fehlte, die Medicinal- und Sanitätspolizei regelten, war von Controle der Nahrungsmittel keine Rede.¹³ Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist dann in den Culturstaaten eine Gesetzgebung zu Stande gekommen, die sich sehr bewährt.¹⁴

In Verbindung mit dem Schutze der Marken (Waarenbezeichnungen) und im Kampfe gegen die Verfälschung von Waaren empfiehlt es sich auch dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten. Dieser zeigt sich bei allen widerrechtlichen und schuldhaften Handlungen, durch die ein Geschäftsmann sich eigennützigerweise Kundenschaft zu verschaffen sucht.¹⁵ Dabei lassen sich zwei Gruppen von Maßnahmen auseinanderhalten. Die eine, durch die ein Geschäftsmann bezweckt, Vortheile für sich zu erlangen, ohne bestimmte Persönlichkeiten direct zu schädigen, wie Reklamenwesen, Quantitätsverschleierungen, Anmaßung einer Auszeichnung oder illoyale Benutzung eines Vortheils. Die zweite Gruppe bezieht sich auf solche Maßnahmen, mit denen ein Geschäftsmann direct bestimmte Concurrenten beeinträchtigt. Dahin gehören Herabsetzung des Concurrenzgeschäfts oder dessen Waare (sog. dénigrement), Verwechslung zweier Etablissements (sog. Firmenverschleierung), Verwechslung der Produkte zweier concurrirender Etablissements, Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Wenn nun in der angegebenen Weise Treu und Glauben im Handel und Wandel gelitten haben und trügerische Manipulationen mannichfacher Art Concurrenten und Publicum ernstlich zu gefährden drohen, so bleibt kein anderer Ausweg als gesetzlich einzuschreiten. So sehr auch Freiheit in Handel und Gewerbe die Grundlage des modernen Rechts bildet, so darf sie doch keine unbedingte sein. Im vorliegenden Falle erleidet der anständige Geschäftsmann einen Vermögensschaden, indem er seinen Absatzkreis sich vermindern sieht, nicht aus eigener Schuld, sondern weil ein Mitwerber durch Vorspiegelung falscher Thatfachen versteht, ihm die Kunden abzufragen. Das Publicum aber wird irreführt, indem der Be-

träger in ihm den Gedanken erweckt, daß er vor anderen Concurrenten den Vorzug verdiene.^{16]}

¹ Lord Wellington's Rath, daß auf jedem öffentlichen Gebäude der Name des Baumeisters angebracht würde, um diesen zur Vermeidung aller, auch der spät erst zu Tage kommenden Unsoliditäten anzuspornen. (Suppl. Dispatches, Vol. II.)

² Als auch die Handelswaren zumftmäßig verfertigt wurden, konnte man die individuelle Verantwortlichkeit sehr wohl geltend machen, wenn außer dem Zunftzeichen noch jeder Meister seine besondere Marke anbrachte. In der spätern Hausmanufactur, wo nur der Verleger seine Marke hatte, waren die eigentlichen Producenten viel weniger zu belangen. So in Solingen: Thun Riebherrh. Industr. II, 50.

³ Auf griechischen, zur Ausführung bestimmten Vasen oft sinnlose Inschriften, die eben nur den griechischen Ursprung bezeugen sollten. Mehr noch attische Inschriften („ich bin eins der Preisgefäße von Athen“) auf den Vasen, welche das zu den Panathenäen geschenkte edle Del enthielten. (D. Jahrb: Grenzböten 26. Juni 1868.) Unter den Abbasiden war es üblich, jedes Gewerbe nach der Stadt zu nennen, wo es gemacht war (Damast, Musselin, Balbachin von Bagdad zc.), und den Namen des Bestellers hinein zu wirken. (Stämme Handelszüge der Araber, 149.) In Florenz 1352 den Kaufleuten befohlen, auf die eingeführten Tücher den Namen des Fabrikanten, den Ankaufspreis, die weiteren Spesen zc. mit eiblicher Genauigkeit zu markiren! (Pöhlmann Wirtschaftspolitik der XI. Renaissance, 94; Pagnini Della decima II, 103.) In Frankreich während des 14. und 15. Jahrh. oft verordnet, daß gewisse Producte außer der Marke der Stadt und des Producenten auch die des Kaufmanns tragen sollten. (Levasseur I, 518.) In Lübeck sollten sogar die Bäcker auf jedes Brot, außer Wecken und Semmeln, ihr Zeichen drücken. (Wehrmann, 2. Zunftrollen, 168.) Vgl. schon Sir J. Child Disc. of trade, p. 310 der franz. Uebers., dessen Markentheorie noch heute größtentheils anwendbar ist. Levasseur, der von den Regulativen sagt: leur histoire est leur condamnation, meint von den Marken: ce n'est pas gêner la liberté, c'est moraliser l'industrie. (II, 446.)

⁴ Das wollte 1847 die französische Deputirtenkammer im Gegensatze der Pair's. Auch Gournay hatte daran gedacht; Cliquot de Blervache Considerations sur le commerce etc., 176 ff.

⁵ Renouard lobt es, wenn gerade besonders tüchtige Fabrikanten ihr wohl gelungenen Arbeiten mit ihrem Namen bezeichnen; findet es aber ganz in der Ordnung, wenn dieselben ein zufällig minder gelungenes Product, das sie doch nicht kassiren wollen, zu einem niedrigeren Preise ohne ihre Marke verkaufen. (Guillaumin Dict., Art. Marques de fabrique.)

⁶ So z. B. die preßpolitische Bestimmung, daß jede Druckschrift den Namen des Druckers, jede Zeitung außerdem noch des verantwortlichen Redacteurs tragen soll. In England 1698 den Uhrmachern geboten, auf die von ihnen verfertigten Uhren ihren Namen zu setzen.

⁷ In England dürfen Messerschmiedewaaren, nur wenn sie wirklich ge-

hämmert ſind, mit dem Zeichen des Hammers verſehen werden, bei Strafe der Conſiſcation und 5 Pfd. St. pro Duzend. (59. Geo. III, c. 7.) Die Beſtimmung, daß edle Metalle nur in einem gewiſſen Feingehalte verarbeitet werden ſollten, iſt ſehr alt: 2. Henry VI., c. 12 fg. Nach R.P.D. von 1548, Art. 35 nur 14löth. Silber. Wie die Pariſer Bijoutiers durch das G., welches ihnen nur die Verarbeitung von Gold zu 18, 20^{5/32} oder 22^{1/32} Karat geſtattete, der freieren Concurrenz Neuyorks gegenüber in Schaden zu kommen fürchteten, ſ. M. Wohl Gewerbw.R. durch Frankreich, 391. Vgl. v. Studnik a. a. D., 123. Was hier gegen die Vorſchrift eines beſtimmten Feingehaltes geſagt wird, iſt groͤßtentheils zutreffend; um ſo weniger die Einwendungen gegen den Markirungszwang der Goldſchmiede. (109 ff.) Wohl kann man nicht alle Theile der Waare ſtampeln, wie bei Ketten; manche Waare muß Theile verſchiedenen Kornes enthalten, wie z. B. im Wiener Reichstags-Auſchuſſe ein Schmud vorgezeigt wurde, der 48 verſchiedene Stempel erfordert hätte. (117.) Frankreich nimmt von der Stempelung diejenigen Waaren aus, que détériorait le poinçonnage. In ſolchen Fällen muß man ſich freilich mit der Garantie für die Käufer begnügen, welche das franzöſiſche Patent vom 5. Mai 1779 bei den produits non réglés anerkennt: leur propre examen et la confiance que peut mériter le fabricant auquel ils s'adressent. Was beweiset dieß aber z. B. gegen die Markirung ſilberner Löffel? In Deutſchland erlaubt das G. vom 16. Juli 1884 ein Remedium von 10 Promille bei Schmudſachen, 5 Pm. bei Goldgeräthēn, 8 Pm. bei Silbergeräthēn. Die Stempelung des Feingehaltes iſt verboten bei Goldgeräthēn von weniger als 585, Silbergeräthēn von weniger als 800 Pm. fein. Ausländiſche Waaren, auf denen der Feingehalt in anderer Weiſe angegeben iſt, dürfen nur feilgehalten werden, nachdem ſie auch in deutſchgeſetzlicher Weiſe geſtempelt worden ſind, wofür der Verkäufer haftet. Uebrigens dürfen Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalt producirt und feilgeboten werden.

⁸ [So nach Petrus de Ubaldis, der im 16. Jahrh. das italieniſche Zeichenrecht vollſtändig und erſchöpfend darſtellte.]

⁹ [Die Handelsmarken ſind offenbar aus den Hausmarken hervorgegangen. Vgl. Michelsen Die Hausmarke, 1855; Homeyer Die Haus- und Hofmarken, 1870; G. Diezel in Bekker u. Ruther's Jahrb. IV, 227; Hirſch Danzig's Handelsgeſch. 223—226. Ueber italieniſche, ſpeciell florentiniſche Handelsmarken G. Laſtig Markenrecht und Zeichenregister, 1890. In Preußen war nach einer alten Rechtsgewohnheit, die auf ein Gebot des Hochmeiſters Weinrich zurückgeführt wird, jeder Kaufmann verpflichtet, ſeine Marke in einem Ringe eingegraben mit ſich zu führen. Im Gebiet der Hanſe vielſache Beiſpiele, wie man die Marke als ein Zeichen dafür anſah, daß die zu verhandelnde Waare in rechtmäßiger Weiſe erworben war, und nicht duldete, daß ſie auf der Waare willkürlich gelöſcht oder angebracht wurde. Aus fremden Händen konnten Kaufleute ihr ſchiffbrüchiges Gut zurückfordern, falls es durch Zeichen als ihr Eigenthum erkenntlich und die Berechtigung zur Führung deſſelben obrigkeitlich beſtätigt war. (Stieba Hanſiſch-Venetianiſche Handelsbeziehungen, 1894, 66—72.)]

¹⁰ Franzöſiſche Edicte von 1564, 1688, 1720, 1754 und 1760 bedrohen

die betrügerische Nachahmung des Stempels privilegirter Zünfte oder Monopolisten mit 5jähriger bis lebenslänglicher Galeerenstrafe. Napoleon (22 Germ. XI) stellte die Nachahmung eines amtlich deponirten Fabrikzeichens, abgesehen vom Schadenserfasse, der Fälschung von Privaturlunden gleich: nach Art. 142 §. des C. Pénal mit Haft oder Pranger bedrohet.

¹¹ [In neuerer Zeit ist Frankreich durch das Gesetz vom 23. Juni 1857, ergänzt 3. Mai 1890, mit gutem Beispiel vorgegangen.] Nach ihm sind auch die zu bestrafen, die zwar keine fremde Marke genau nachbilden, aber doch mittelst einer ungefähren Nachbildung den Käufer täuschen; ebenso die, welche sich einer Marke bedienen mit Angaben, die den Käufer hinsichtlich der Natur des Productes irreführen. Man meint die besondere Zuverlässigkeit des französischen Gewerbefleißes mit dieser Strenge in Zusammenhang bringen zu dürfen. (Oesterreich. Bericht über d. Weltausstellg. 1867, IV, 244.) Ebenso die frühere Blüthe des Mailänder Goldschmiedegewerbes: Stat. Med. 1502, fol. 40 ff. — In Deutschland blieben die entsprechenden Ordnungen des Mittelalters (Raurer Gesch. d. St.-Verf., III, 17) lange unentwickelt. Das „gemeine Recht“ erkannte den Gebrauch einer bestimmten Firma nicht als ausschließliches Recht desjenigen an, der sie zuerst gewährt (Ehöl Handelsrecht, 112); Nachahmung einer fremden Marke beschädigte zwar den Urheber derselben, täuschte ihn jedoch nicht; der Käufer werde zwar getäuscht, aber nicht geschädigt: darum kein Betrug! (Hefter Hitzig's Zeitschr. f. preuß. Criminalrecht, Heft 31.) [Mit Ausnahme von Bayern (B. 21. Decbr. 1862) und einiger Verordnungen für die Eisen- und Stahlgewarenindustrie der Rheinprovinz und Westphalen, gab es in deutschen Ländern kein den Erwerb von Zeichen und ihren Gebrauch regelndes Recht. Erst das Gesetz vom 30. Novbr. 1874 und noch mehr dessen dankenswerthe Umgestaltung vom 12. Mai 1894 haben die Abhilfe gebracht. Nach ihm ist jede rechtsfähige Person (früher nur die Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma), die in ihrem Geschäftsbetrieb zur Kenntlichmachung ihrer Waaren ein Zeichen verwenden will, zur Anmeldung befugt. Zwischen Fabrik- und Handelszeichen kein Unterschied. Auf Grund der schriftlichen Anmeldung Eintragung in die von dem kaiserlichen Patentamt zu Berlin geführte Zeichenrolle. (D. Neues Schuz der Waarenbezeichnungen, 1894.) — Englands Gesetz vom 25. Aug. 1883 (auch auf Patent- und Musterchutz bezüglich) regelt auch die Zulassung von Waarenzeichen und überträgt die Verwaltung dem Patentamt, das die Anmeldungen einer formellen Vorprüfung unterzieht und, sofern keine Einwände geltend gemacht werden, veröffentlicht. Ein neueres Gesetz vom 23. Aug. 1887 (Merchandise Marks act) ist gegen die Nachahmung der Handelsmarken gerichtet. Wer in Bezug auf Anzahl, Maß, Gewicht, Ursprung von Waaren, auf die Art ihrer Herstellung und ihrer Bestandtheile unrichtige Angaben macht oder gefälschte und nachgemachte Handelsmarken benutzt, wird straffällig. Ganz besonders wird darauf Gewicht gelegt, daß bei den in England importirten Waaren das wirkliche Ursprungsland auf Waare oder Umhüllung angegeben wird (made in Germany) und keine Verwechslung ausländischer Marken mit denen englischer Kaufleute oder Fabrikanten stattfindet. Auch Italien (1868) und Oesterreich (1890) kennen den Markenschutz. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die bezügliche Gesetzgebung nicht Bundessache, sondern

Sache der Einzelstaaten. — Gewährt wird der Markenſchutz zundächſt nur den Gewerbetreibenden des eigenen Gebiets. Indeß kann er auch den Angehörigen ſolcher Staaten zu Theil werden, die ihrerſeits fremde Marken respectiren. Deutſchland hat (Beſanntm. im R.G.Bl. v. 24. Septbr. 1894) derartige Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, Braſilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Lügemburg, Niederlande, Oeſterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Serbien und Venezuela. (Krug Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen, 1866; Köhler Recht des Urheberſchutzes, 1884; Hauß im Hdwb. d. Staatsw. IV, 1111 ff. und 1. Suppl. 638 ff.)

¹² [Vgl. z. B. Bruder Straßburger Junft- u. Polizeiordnungen d. 14. u. 15. Jahrh., 1889, und Willy Barges Die Wohlfahrtspflege in den deutſchen Städten des Mittelalters in Preuß. Jahrb. 1895, Auguſtheft; v. Below in Hiſt. Zeitſchr., N. F., XXXIX, 396.]

¹³ [J. P. Frank, der große Vorkämpfer der Hygiene, klagt 1792, daß die Polizei zu ſeiner Zeit ſehr ſaumſelig in ſanitären Sachen wäre.]

¹⁴ [Der erſte Staat, der in dieſer Beziehung, abgesehen von Oeſterreich, wo eine Reihe von Einzelbeſtimmungen über Victualienmärkte, Fleiſchſchau u. ſ. m. ſeit Anfang des 19. Jahrh. die geſundheitsmäßige Beſchaffenheit der Lebensmittel zu controliren ſuchte, mit einem fundamentalen Geſetz an die Deffentlichkeit trat, war Frankreich 1851, ausdrücklich „tendant à la repression plus efficace de certaines fraudes dans la vente des marchandises“. In Deutſchland beſtimmt das Geſetz vom 14. Mai 1879, daß der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, ſowie mit Spielwaaren, Farben, Eiß-, Trink- und Kochgeſchirr der Beauffichtigung unterliegt. Spätere Geſetze von 1887, 25. Mai, 5. Juli, 12. Juli, betreffen den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, die Verwendung geſundheitsſchädlicher Farben bei Herſtellung von Nahrungs- und Genußmitteln, den Verkehr mit Erſatzmitteln für Butter. In England gelten die Adulterationen von 1860, 1872 und 1874. Italien 1888 und 1890, Belgien 1890 G. über Lebensmittelverkehr. Vgl. Löbner Die Geſetzgebung des alten und neuen Deutſchen Reichs wider Verfälfchung der Nahrungsmittel, 1876; Jahrb. f. Gef. u. Verw. VI, 1035; Uffelmann in Hdwb. d. Staatsw. V, 2 ff.]

¹⁵ [Vgl. Alf. Simon Die Concurrence déloyale, 1894; Hans Schüler Die Concurrence déloyale und ihre Beziehungen, 1895; James Vallotton La concurrence déloyale, 1895; Wilh. Stieba im Jahrb. f. Nat. 3. F. XI, 78.]

¹⁶ [Beispiele für die einzelnen Typen namentlich bei Stegemann Unlauteres Geschäftsgefahren, 1894; Stieba a. a. D., S. 79 ff. Die geſetzliche Ahndung kann erfolgen auf dem Boden des gemeinen Rechts oder durch eine Specialvorſchrift. In Frankreich ſchreibt Art. 1382 des C. civil vor: „Jede Handlung eines Menſchen, welcher Art ſie auch ſei, die einem Anderen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch deſſen Verſchulden der Schaden entſtanden iſt, ihn zu erſetzen.“ Und mit Hülfe dieſes einfachen Grundſatzes hat ſich eine durchaus befriedigende Rechtsprechung in praxi entwickelt. Ebenſo auch in England, der Schweiz, Italien, Belgien, in den Vereinigten Staaten

von Nordamerika der unlautere Wettbewerb auf Grund des gemeinen Rechts verfolgt. In Deutschland Specialgesetz vom 3. Decbr. 1895. In Oesterreich Gesetz vom 16. Januar 1895, das wenigstens gegen Auswüchse des Berlehrslebens in der Form von Ausverkäufen gerichtet ist. (Stieba a. a. D.; Rosenthal im 1. Suppl. zum Hdwb. der Staatsw. 869 ff.)

Sociale Gewerberegulative.

§. 149.

Die Gesetze, welche die Ausartungen der neuern Großindustrie bekämpfen, sind aus der Ansicht hervorgegangen, daß alle billigen und zugleich wichtigen Interessen, die unzweifelhaft nicht im Stande sind, sich selbst zu schützen, wo möglich vom Staate geschützt werden müssen.¹ Zwar hat man gegen solche Beschränkung selbstsüchtiger Willkür der Arbeiter oft geltend gemacht, daß sie volksfeindlich, wenigstens undemokratisch sei;² der Fabrikherren, daß sie die Gewerbefreiheit beeinträchtige.³ Wie aber die Erfahrung lehrt, ist jede wirkliche Ausschreitung der Massen gerade für die Demokratie verderblich, und jede wahre Hebung des Arbeiterstandes an leiblicher und geistiger Tüchtigkeit auf die Dauer auch im Interesse der guten Elemente des Fabrikantenstandes. Bei dem nivellirenden Einflusse des freien Mitwettens müssen alle sittlich guten Fabrikanten selbst wünschen, daß etwa vorhandene oder versuchte Ueberanstrengung und Unterernährung der Arbeiter staatlich bekämpft werde: weil sie ja sonst von ihren sittlich schlechteren Nebenbuhlern entweder zur Theilnahme gezwungen, oder vom Markte verdrängt würden.⁴ Derselbe Gedanke mag, wenn die Concurrrenz mit unsittlichen Mitteln im Auslande vor sich geht, und nicht durch internationale Verträge⁵ beseitigt werden kann, zu Schutzzöllen führen, die freilich einer für die Ausfuhr arbeitenden Industrie wenig helfen können.⁶ — Ihren unzweifelhaftesten Gegenstand findet solche Staatsorge in den Fabrikkindern, welche sonst der übereinstimmenden Selbstsucht ihrer Aeltern und Fabrikherren völlig schutzlos preisgegeben wären, und deren vorzeitige Ausbeutung, jedem richtigen Erziehungsgrundsätze widersprechend, selbst rein wirtschaftlich den ärgsten Raubbau am edelsten Gute des Volkes, der menschlichen Arbeitskraft, ja Persönlichkeit bedeutet.⁷ — Aber auch der erwachsene Arbeiter, wenn er einzeln sich beim Eintritt in eine große Fabrik der bestehenden Ordnung unterwirft, kann nur

ausnahmsweise als ein wirklich frei contrahirender gelten: um so seltener, je größer die Fabrik und je weniger sie nahe Concurrenten hat.⁸ Auch hier werden, so lange die Arbeiter nicht zu einer Genossenschaft organisirt sind, welche mit dem Fabrikherrn wirklich frei verhandeln kann, Unbilligkeiten, ja Ungerechtigkeiten nur durch die Zwischenkunft des Staates sicher zu verhüten sein: theils durch Verbote einzelner, besonders nahe liegender Härten, theils durch die Vorschrift, daß jede Fabrik ein gehörig veröffentlichtes Statut besitze, welches entweder von der unparteilichen Staatsbehörde genehmigt worden, oder einem gesetzlichen Normalstatute entsprechen muß.⁹ Denn unentbehrlich sind Fabrikordnungen schon deshalb, weil sonst bei dem engen Zusammenhange aller Theile des Ganzen jede Unordnung eines Arbeiters auch die übrigen ordentlichen stören würde.

Bei der Abhängigkeit der Fabrikarbeiter von ihren Herren bedarf es, um die Durchführung der in ihrem Interesse getroffenen gesetzlichen Schutzmaßregeln zu garantiren, staatlich angestellter orts- und sachkundiger, beiderseits unabhängiger Fabrikinspectoren.¹⁰ Es gibt wenig Ämter, die in der Hand eines tüchtigen Mannes mehr Segen stiften können, als das eines Fabrikinspectors! Darum ist ihre verhältnißmäßig große Zahl im R. Sachsen eine der schönsten Seiten der sächsischen Gewerbepolitik.¹¹ Er soll „das Auge und Ohr sein, wodurch die Staatsgewalt hineinblickt und hört in alle Anliegen, welche die Fabrikbevölkerung billigerweise an die Gesetzgebung und Regierung des Staates richten kann“ (Jacobi); eine ständige Enquête für einige der wichtigsten socialen Fragen. Um seiner Aufgabe gewachsen zu sein, muß der Inspector zu jeder Zeit (sogar Nachts) in die Fabrik eintreten dürfen, wogegen er freilich alle Geschäftsgeheimnisse derselben, die nicht unmittelbar in das von ihm zu überwachende Gebiet einschlagen, streng zu bewahren hat. Im Interesse der Unparteilichkeit sollte er weder Zwangsverfügungen, noch Strafmandate selbst anordnen, sondern bloß ermahnen, rathen, anzeigen und das Weitere sodann von der Polizeibehörde erwarten.¹² Freilich wird dazu eine allgemeine Registrierung vorausgesetzt: also Anmeldepflicht jeder neuen oder eingehenden Fabrik und innerhalb derselben ein stets liquid erhaltenes Verzeichniß ihrer Arbeiter.¹³ Es wäre ein bedeutender und ganz unbedenklicher Schritt zur „Organisation der Arbeit“,

wenn jede im Fabrikwesen beschäftigte Person ein vom Staate gekanntes Glied des großen Körpers bilde.^{14 15} Denn allerdings wird der Staat die Sache in seine Hand zu nehmen haben, wenn der Zweck erreicht werden soll: die meisten Gemeindebehörden sind von den großen Fabrikanten zu abhängig, würden auch durch verschiedene Strenge oder Milde ihrer Grundsätze leicht zu bedenkliden Ortsverschiebungen der Industrie führen.¹⁶ An eine Weltinspektion, die auf uneigennütziger Verabredung aller fabricirenden Völker beruhete und gewiß das Beste wäre, ist leider noch lange nicht zu denken. Jedenfalls aller sollten Gesetze, die nicht bloß negativ das Herabsinken der Arbeiter zu einer schlechtern Lebenshaltung verhüten, sondern positiv ihre Lebenshaltung verbessern wollen, mit der äußersten Schonung durchgeführt werden, um nicht „im Hinblick auf ein künftig zu erreichendes Ideal die Gegenwart bis zur Unerträglichkeit zu verschlimmern“. (G. Cohn.)¹⁷

[Den Fabrikinspectoren liegt überall ob, über die von ihnen festgestellten Zustände in der Arbeiterwelt Bericht zu erstatten, die officiell veröffentlicht werden.¹⁸ Auf diese Weise liefern sie ein mehr oder weniger getreues Bild der Arbeiterzustände im Allgemeinen. Dies in systematischer, vollständig alles Bemerkenswerthe berücksichtigender Weise zu thun, ist die Aufgabe der neuerdings viel verlangten und in mehreren Staaten bereits errichteten Arbeitsämter. Diese sollen Massenbeobachtungen über die gesammte Lage des Arbeiterstandes nach verschiedenen Richtungen, in socialer, sittlicher, materieller und geistiger Beziehung anstellen. Man wünscht zu ermitteln, wie diejenigen sich in der heutigen Gesellschaftsordnung befinden, die auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen sind. Da man hoffen kann, durch sie ein Material zusammenzubringen, das eine richtige Beurtheilung der in der Arbeiterbevölkerung herrschenden Zustände erlaubt, sind sie zu empfehlen.¹⁹]

¹ Lange vor unserer jetzigen socialistischen Bewegung ist dieses Bedürfnis von zwei Zierden der deutschen Universitäts- und Beamtenkreise, beide zugleich praktische Statistiker, ausgesprochen worden. Nach J. H. Hoffmann soll der Staat die Arbeiter gegen die selbstsüchtige Verblendung der Unternehmer schützen, ebenso wohl die geistige Ueberlegenheit dieser, wie die physische jener zügeln. Ein Irrthum zu Gunsten der Arbeiter ist ungefährlicher, als zu Gunsten der Herren, weil die allgemeine Hebung der Arbeiter diesen viel sicherer mit zu Gute kommt, als die allgemeine Hebung der Herren jenen. Es ist die sittliche

Pflicht der Unternehmer, aus ihrem Reinertrage den Zustand der Arbeiter zu verbessern, und der Staat muß ihnen das einschärfen. Die Mehrzahl der bisherigen Almosen ist nur eine mittelbare Ergänzung des schuldigen Arbeitslohnes, die überflüssig wäre, wenn der Arbeiter genug Bildung hätte, um selbst für alles ihm Nothwendige zu sorgen. (Nachlaß, 197. Sammlung kleiner Schriften, 50. Ueber die Befugniß zum Gewerbebetriebe, 1841, 392. 410 fg.) F. B. W. Hermann erklärt es für Pflicht des Staates, den Leichtsinne der Fabrikarbeiter zu bedormunden. Garantien für den ökonomischen Sicherstand, die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter kann der Staat schon im Namen der Nation, die Gesellschaft im Namen der Menschheit fordern. Selbst „die Billigkeit der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes soll überwacht werden“, am besten durch ein Curatorium verständiger und gemeinnütziger Bürger unter Obhut der Polizei. (Münchener gelehrte Anz. VII, 197 ff.)

² Der im besten Sinne des Wortes demokratische Geist der neuern Staatsfürsorge für die Fabrikarbeiter zeigt sich schon darin, daß noch Blackstone alle Lohnarbeiter servants nennt (Commentt. I, Ch. 14), während die neueren Gesetze, zumal seit 1875, immer von workmen und employers reden. (Aehnlich dem mittelalterlichen Gegensatz von Knechten und Gesellen.)

³ In England sind die neueren Reformen dieses Gebietes meist von Tories (Sabler, Dastler, ganz besonders Lord Ashley-Shafteßbury) oder Radicalen vorgeschlagen, auch wohl von den Arbeitern selbst mit „parlamentarischen Kosten“ betrieben (wie z. B. die Berg- und Kohlengesetze: Ludlow-Jones, 73); hingegen von Liberalen (außer Macaulay) bekämpft worden. Wie oft hat man bei Ausdehnung der Fabrikgesetze die, bis jetzt nie eingetretene, Prophezeiung gehört, sie werde zum Untergange des betreffenden Gewerbes führen!

⁴ Wie zu Manchester ein Verein von Baumwollspinnern auf gemeinsame Kosten gegen die überzeit arbeitenden Concurrenten vorging und sie zur Befolgung des Gesetzes nöthigte, s. im parlament. Committeebericht von 1832, §. 7351. 7360. Aehnliche Beispiele bei Brentano Arbeitergilden I, 81. 179. II, 97.

⁵ In R. F. Seyffert's Staatswirthschaftl. Abhandlungen I, Heft 3 (1879) wird eine internationale Arbeitsgesetzgebung über normalen Arbeitstag, Weiber- und Kinderarbeit, Gesundheitliches etc. dazu empfohlen, daß sich kein Staat bei Unterlassung des Nöthigen mit Rücksichten auf die ausländische Concurrenz entschuldigen könne. Der Verf. beruft sich auf das Völkerrecht und vieles Andere, woraus hervorgehe, daß unsere Staaten doch eigentlich schon längst eine föderalistische Oligarchie bilden; nur in Bezug auf die Verbesserung der Arbeiter nicht! Die unendliche Schwierigkeit einer solchen internationalen Gesetzgebung ebenso tief wie praktisch erörtert von G. Cohn in Jahrb. f. Nat. III, 313 ff. Nicht genug, daß es kaum möglich sein dürfte, einen souveränen Staat, der aus Concurrenzgründen seiner Verabredung mangelhaft nachlässe, zur Pflichttreue anzuhalten; so ist auch die wirkliche Lage der Arbeiter in den verschiedenen Staaten viel zu verschieden, als daß man ihnen dasselbe Ideal einer höhern Lebenshaltung aufzwingen könnte. [Die im März 1890 in Berlin veranstaltete internationale Arbeiterschulkonferenz führte zu keinem Resultat und zu einer

zweiten ist es nicht mehr gekommen, obgleich die Schweiz im Januar 1895 zur Einberufung einer solchen einen Anlauf nahm. Vgl. die Protocolle der internationalen Arbeiterschutzconferenz 1890 und die einschlägigen Arbeiten von Gustav Sohn in Preuß. Jahrb. LXV, 315 ff., sowie in Jahrb. f. Nat. R. f. XXI, 225 ff.; Bücher Zur Gesch. der intern. Fabrikg. in „Deutsche Worte“ 1888, Februarheft. Der vom 23.—28. August 1897 in Zürich veranstaltete internationale Congress für Arbeiterschuz (Amtlicher Bericht des Organisationscomités 1898) war von dem Schweizerischen Arbeiterbund, in dem sich Organisationen aller Richtungen vereinigen, in Scene gesetzt. Die vom 27.—30. September desselben Jahres nach Brüssel einberufene, mit Subvention der belgischen Regierung vor sich gegangene internationale Arbeiterschuzconferenz war dazu bestimmt, die Arbeiten des Berliner Congresses von 1890 aufzunehmen und weiterzuführen. Erreicht hat auch sie nichts. Vielmehr sind die Gegensätze der verschiedenen Länder mit dem verschiedenen Stande der Entwicklung ihres Arbeiterschuzes sehr deutlich hervorgetreten. (Soc. Paris VII, 10.) Der Gedanke eines internationalen Arbeiterschuzes wurde zuerst von Legrand 1841 ausgesprochen. (Abler Der internationale Schuz der Arbeiter in Hirth-Seydel Annalen des Deutschen Reiches u. 1888, S. 529.) Die Katholiken denken wohl daran, den Papst zum Mittelpunkte der Sorge hierfür zu machen. (547.) Soviel ist sicher, wenn ein Land Schuzmaßregeln hat, ein anderes nicht, so wird in Expansionszeiten das letztere die Conjunctur voll ausnutzen, das erstere nicht; aber die später etwa folgende Krisis wird jenem doch nicht erspart. (512.) Die neueren englischen Socialreformen scheinen allerdings schon die Concurrenzfähigkeit Englands etwas geschwächt zu haben: dagegen es ein nicht unbedeutendes Hülfsmittel sein würde, wenn man dieselben Geseze auch auf Ostindien ausbehnte. (543. 494 fg.) Sonst aber sieht Kasse (Conrad's Jahrb. 1887, I, 131 ff.) eine Erniedrigung der englischen Arbeitslöhne auf das festländische Niveau voraus. Jedenfalls hat die Reform, die in Bezug auf die physische Lage der Arbeiter selbst von Marx anerkannt ist (Kapital I, 287. 290), die schon sehr bedrohlich gewordene Chartistenbewegung gehemmt. Den grellsten Gegensatz dazu bildet Belgien, wo die Fabrikarbeiter oft schlechter leben, als die Gefangenen in der Strafanstalt (Dupétioux Budgets des classes ouvrières en B., 1855) und wo Adler (S. 502) berechnet, daß über 10 Proc. der Bevölkerung das Schankgewerbe treiben.

⁶ Oben §. 142. Wohl trägt eine durch menschenfeindliche Behandlung der Arbeiter gewonnene industrielle Ueberlegenheit eines Landes in sich selbst den Grund ihres Verfalles. (Vd. I, §§. 40. 173.) Aber welcher Staat könnte die Leiden seiner Untertanen während der langen Uebergangszeit ruhig ansehen?

⁷ Wo beide Aeltern selbst in der Fabrik arbeiten, kann doch auch die nichtegoistische Rücksicht einwirken, daß es den Kindern sonst an der nöthigen Aufsicht und Beschäftigung fehlen würde. (R. Roscher: Zittauer S. Kammer-V. I, 276.)

⁸ Eine Reihe wahrhaft empörender Vorschriften aus einseitigen Fabrikordnungen zusammengestellt: Concordia 1873, S. 18 ff. R. Hirsch Ueber Con-

tractatbruch. (Schr. d. B. f. Socialp. VII, 169 fg.) Wie viele solcher F.D. schlossen früher mit dem Zufage, daß sich der Fabrikherr jederzeit Abänderungen vorbehalte! Selbst in Mühlenhäusern oft die sofortige Entlassung jedes Arbeiters vorbehalten, der sich Ungehorsam, manque de respect vis à vis de son chef ou des personnes revêtues de son autorité zu Schulden kommen lasse. (Schmoller Schr. d. B. f. Socialp. VII, 85 fg. 99.) Oft mußte der Arbeiter bis zu einem Vierteljahre voraus kündigen, der Fabrikant nur 24 Stunden. (Hirsch a. a. O., 169.) Nach Hirsch in der Reichstagsitzung vom 27. April 1869 gab es F.D., wo die Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends mit gewissen Pausen normirt war, aber mit dem Zufage: „Sollte jedoch die Anordnung von den Vorgesetzten erfolgen, daß sowohl während dieser Freizeit, als des Abends nach 7 Uhr, selbst die Nacht hindurch, überhaupt zu jeder Zeit, gegen Extravergeltung gearbeitet werden müßte, so hat sich jeder Arbeiter dieser Weisung unweigerlich zu unterziehen.“ Dagegen halte man die bei Levaqueur II, 520 ff. mitgetheilte F.D. aus Colbert's Zeit, die in vielen Stücken noch für uns musterhaft genannt werden kann. Vgl. Bizer Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen, 1872; [Stieba Arbeitsordn. in Deutschland in Handb.-museum (1892) 7, Nr. 19 und Hdbw. d. Staatsw. 1898, I, 961; Steinert Neue Normen z. Benutzung bei Aufstellung v. A., 1892].

* So schon in der l. sächsischen G.D. von 1861, §. 76. In England muß jede Fabrik einen vom Staate verfaßten Auszug der Fabrikgesetze anschlagen; ferner ein detaillirtes Verzeichniß aller beschäftigten Kinder, Frauen und jungen Personen, sowie Bekanntmachungen über Anfang und Ende der Arbeitszeit, die Mahlzeitpausen und über die Wiedereinbringung der verlorenen Zeit. Aehnlich im ungarischen G. von 1872, §. 68. In der Schweiz giebt die Cantonsregierung, ehe sie die anzuschlagende Fabrik-D. genehmigt, den Arbeitern Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. (G. von 1877, Art. 8.) Das französische G. von 1874 befiehlt wenigstens den Anschlag der gesetzlichen Bestimmungen. (Art. 11.) [In Deutschland seit 1891 Erlaß von A. für Fabriken, in denen mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, obligatorisch. Vor der Bekanntmachung muß den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über ihren Inhalt zu äußern. Was sie mindestens enthalten muß, im Geese vorgelesen.]

¹⁰ In Clarus haben selbst Polizeidiener das Recht, jederzeit die F. zu betreten, wenn sie „Wahrnehmungen gemacht haben, welche den Verdacht einer Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften begründen“. (G. von 1872, §. 12.) Die englischen F.-Inspectoren (4 seit 1833, außerdem noch eigene Alkali-F. seit 1883 und Bergwerks-F. seit 1872), werden vom Minister des Innern angestellt und besoldet, ernennen den zu Zeugnissen zc. berechtigten Arzt und bestimmen dessen Gehalt, können zweifelhafte ärztliche Zeugnisse zurückweisen, Lehrer für unfähig erklären, Geld vom Lohne der Kinder für Schulzwecke abziehen lassen, jederzeit die Fabriken besuchen, die dort befindlichen Personen vernehmen, Auszüge aus den Listen der F. verlangen, bei Unfällen Entschädigungsklagen anstrengen, Ueberstunden der geschützten Arbeiter gewähren und müssen halbjährlich an den Minister berichten. Ihre Gesammtheit bildet

ein Amt der F. J. unter dem Minister. Nach dem Bericht von 1896 (laut G. vom 27. Mai 1879) giebt es einen chief-inspector unmittelbar unter dem Minister (1200 Pfd. St. Gehalt); 7 superintending inspectors (500 bis 700 Pfd. St.); 44 Inspectoren je für einen District, wo sie jährlich 1000 bis 2000 Unternehmungen inspiciren und wöchentlich zu berichten haben (300 bis 500 Pfd. St.); 26 junior inspectors, 25 inspector assistants (2—300 Pfd. St.); [3 examiners of particulars, 4 weibliche Inspectoren, im Ganzen 110 Beamte thätig, darunter 5 weibliche Inspectoren. (Hdbw. d. Staatsw. 1898, I, 538.)] Sie sind technisch weniger ausgebildet: hauptsächlich Gentlemen mit common sense, daher oft Offiziere außer Dienst [haben aber eine Prüfung in 13 Fächern zu bestehen, unter denen sich die Hauptsprachen, Mathematik, Geometrie, Trigonometrie, sowie ein physikalisches Fach befinden. (Beyer Die englische F., 1888; R. Quard Die Gewerbeinspection, 1896, 6—7]; Adler in Jahrb. f. Nat. R. F. VIII, 144. 211.) In Frankreich seit 1874 eine Ober-Commission beim Handelsministerium und in jedem Departement Local-Commissionen. [Das Gesetz vom 2. Novbr. 1892, betr. den Arbeiterschutz, hat im 6. Abschnitt auch die F. J. reformirt, die Decrete vom 13. Decbr. 1892 und 18. Decbr. 1893 haben die Reform vervollständigt. Die Localcommissionen sind abgeschafft; die obere Commission, die geblieben ist, setzt sich aus 2 Senatoren, 2 von ihren Colleggen gewählten Abgeordneten und 5 vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern zusammen. Man unterscheidet Oberinspectore (inspecteurs divisionnaires) (6—8000 Fr. Gehalt) — zur Zeit 11 — und Departementsinspectore (2400—5000 Fr. Gehalt) — zur Zeit 92, darunter 16 weibliche. Die Bewerber müssen sich einer Prüfung in Gewerbe- und Strafrecht, Arbeiterhygiene, practische Mechanik, Schrift und Sprache unterwerfen. In der Schweiz ist durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877 die F. J. eine eidgenössische Einrichtung geworden; das Land ist in 3 Bezirke mit je einem Inspector eingetheilt, deren Stellung durch die Instruction vom 18. Juni 1883 geregelt ist; seit 1886 haben sie Adjuncte und Assistenten bekommen. Zur Unterstützung der J. dienen die von den Arbeitern freigewählten Beschwerdecommissionen, die Arbeiterklagen übermitteln. Die Arbeiter streben neben den eidgenössischen die Einsetzung cantonaler F. J. an; in Zürich in der That ein solcher angestellt. Zum Erlaß einer eidgenössischen Vollziehungsverordnung ist es in Folge der Schwierigkeiten, auf die ein erster Entwurf stieß, seither nicht gekommen. (Hdbw. d. Staatsw. 1898, I, 526.) Daß die früheren (seit 1841) Bemühungen des Staates zum Schutze der Fabrikinder fast gar keinen Erfolg hatten, schreibt man dem Fehlen der Inspection zu, für deren Besoldung man kein Geld angewiesen hatte: vgl. Tallon et Maurice Législation sur le travail des enfants dans les manufactures. (1875.)

¹¹ Preußen hatte 1886 für seine etwa 6mal so große F.-Industrie nur ebenso viele F.-Inspectoren wie Sachsen. (C. Roscher.) [In Preußen wurden durch Gesetz vom 16. Mai 1853 die ersten F. J. eingesetzt (Aachen, Düsseldorf, Arnäberg); 1873 kamen 2 dazu (Berlin, Schlessien), 1874 noch 3 (Pommern, Sachsen, und einer für die Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Trier). Die weitere Entwicklung der Institution ist dadurch gefördert, daß die Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juni 1878 die F. J. obligatorisch im Reich machte und

die Novelle von 1891 den Arbeitskreis erweiterte. Man kann nunmehr von Gewerbe-F. sprechen, da auch die Werkstätten einer Besichtigung unterstehen sollen. In mehreren Staaten sind neue Dienstabweisungen und Verordnungen ergangen und überall die Zahl der Aufsichtsbeamten vergrößert worden. Preußen hat jetzt 163 Beamte, Sachsen 35, Bayern 10, Württemberg 3 Inspectoren nebst einigen Assistenten. Bedauerlich bleibt es, daß, wenigstens in den größeren Staaten, die Dampfkesselrevision mit der Gewerbeinspection verbunden ist. Trennung dieser Functionen ist nothwendig; ebenso muß eine Centralinstanz für das Deutsche Reich geschaffen und das F.-Personal mit einer Unabhängigkeit ausgestattet werden, die Gewähr leistet, daß Alles an die Oeffentlichkeit kommt, was für sie bestimmt ist. Mehrfach ist neuerdings die Ernennung weiblicher F.F. befürwortet. Badischer Landtag 25. Jan. 1896, 2. Kammer in Hessen 25. Febr. 1896; in Sachsen-Weimar Landtag vom 22. Febr. 1896 (Soc. Prag. VI, 1125. 1154); Bayern 12. Febr. 1898 auch mit der Anstellung weiblicher Hülfskräfte der F.-Inspection begonnen. (Soc. Prag. VII, 520. 1128.) Kurse zu ihrer Ausbildung veranstaltet. (Soc. Prag. VII, 284. 557.) Inbezug bleibt es doch sehr fraglich, ob in Deutschland, wo die seitherige F. im Ganzen Anerkennenswerthes geleistet hat, für die Heranziehung weiblicher Kräfte ein rechtes Bedürfnis vorliegt. Trotz der in außerdeutschen Ländern gemachten, anscheinend guten Erfahrungen, bleibt es zweifelhaft, ob die kritische Beauslegung der Frauen, ihre Vorbildung und ihre Fähigkeiten zur Beobachtung zu diesem schwierigen Amte ausreichen werden. (Chr. la Motte Die deutsche Fabrikinspection, 1891; R. Frankenstein Die deutsche Fabrikinspection, 1892; R. Quarf Die Gewerbeinspection in Deutschland, 1896; Landmann Gewerbeordnung, S. 1012 ff.; Anton Gesch. der preuß. Fabrik., 1891; S. Simon in Soc. Prag. VII, 590 u. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XXI, 899.) Ueber die weibliche Fabrikinspection in den Ver. Staaten: Arch. f. soc. Ges. XI, 128. Das Gegenstück dazu bilden die durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 27. Mai 1897 in's Leben gerufenen (§. 94 c) Innungsinspectoren. Diese sollen von den Innungen aus ihrer Mitte gewählt, die Ausführung der für diese geltenden Gesetze überwachen, insbesondere von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß nehmen. In ähnlicher Weise giebt das Unfallversicherungsgesetz (§. 82) den Genossenschaften das Recht, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu bewachen.

¹² Sehr zu rathen, daß ein F.F. denselben Ort öfters besucht, und immer nur auf kurze Zeit: denn wenn er kommt, so wird es rasch bekannt, die gesetzwidrig beschäftigten Kinder entfernt etc. (Adler a. a. O., 231.) Preußen verpflichtet seine F.F., nach ihrem etwanigen Rücktritte vom Amt keine gewerbliche Thätigkeit innerhalb des Bezirks auszuüben. Dabei wird es immer ein schwer zu lösendes, aber wichtiges Problem sein, Arbeiter, die sich gegenüber dem F.F. beklagt haben, vor nachmaliger Rache des Fabrikherrn zu schützen.

¹³ Vgl. das ungarische G. von 1872, §. 67; das österreichische von 1859, §. 83; das schweizerische von 1877, Art. 3—6; das aargauische von 1862, §. 2; die deutsche Novelle von 1878.

¹⁴ Holz (Ztschr. f. Staatsw. VII, 188) meint, nicht die Arbeit soll organisiert werden, sondern die Arbeiter; und erinnert daran, wie bei einem großen Heere das Commando jeden einzelnen Soldaten fassen kann. Den Gedanken eines „Arbeiter-Ministeriums“ zur Vertretung und Disciplinirung der Arbeiter haben nicht bloß Revolutionäre ausgesprochen, sondern schon Bobj-Reymond Staatswesen und Menschenbildung (1839), IV, 462; Marchand Paupérisme (1845), 19 ff.; Rosengarten im Janus 1847, Heft IV, 135 ff.

¹⁵ England ist für den Beginn der Fabrikgesetzgebung ebenso sehr das europäische Vor- und Musterland gewesen, wie es im 18. Jahrh. für die Parlaments- und Preßverhältnisse war. Freilich hatten sich dort auch die Schattenseiten des neuern Gewerbekleibes besonders großartig entwickelt, und seine gewerbliche Priorität und Präponderanz ließ die Furcht, die Fabriken gegenüber den ausländischen concurrenzunfähig zu machen, verhältnismäßig am meisten zurüdtreten. Bisher sind die Hauptgesetze folgende: Das I. Peel'sche von 1802 über die Kinderarbeit in Schafwoll- und Baumwollfabriken, das freilich nur die von den Armenbehörden übergesteckelten „Kirchspielslehrlinge“ schützte. Das II. Peel'sche von 1819 für aller Art Kinder in den Baumwollspinnereien, nachdem 1816 die erste parlamentarische Enquête über die Fabrikarbeiter stattgefunden. Hobhouse's I. G. von 1825, mit Abkürzung der Samstagarbeit und besser geregeltem Verfahren gegen die Uebertreter. Hobhouse's II. G. (1831), nur für die Baumwollindustrie, das u. A. alle Baumwollfabrikanten, sowie deren Väter, Brüder und Söhne für unfähig erklärt, in Uebertretungsfällen als Friedensrichter zu fungiren. L. Althorp's G. (1833) für alle Textilgewerbe, das zuerst außer den Kindern (9—13 J.) auch „junge Personen“ (13—18 J.) schützt und Fabrikinspectoren bestellt. Das Fabrik-G. von 1844 (7. Vict., c. 15), wieder für die ganze Textilindustrie, das alle Frauen den „jungen Personen“ gleichstellt, und die Nichtbeachtung der gesundheitlichen Vorschriften mit Strafe bedrohet. Schon 1842 Beschränkung der schweren Uebelstände in den Bergwerken. Das Gesetz von 1850 schränkt die gesetzliche Arbeitszeit aller Frauen und jungen Personen auf den Tag von 6 U. früh bis 6 U. spät ein, wodurch eine Menge von Umgehungen als Mißbrauch des Relaisystems verhindert wurden. Es ist sehr zu beachten, daß die sog. Manchesterpartei gleich nach ihrem Siege über die Kornzölle (1846) in der Zehnstundenbill 1847 unterlag. Die Ausdehnung des Staatsschutzes auf andere Fabrikzweige beginnt 1860 mit den Bleichereien und Färbereien (23./24. Vict., c. 78), wonächst jedem Bergwerke die Pflicht auferlegt wurde, Reglements anzuschlagen, die, wenn nicht der Minister binnen 40 Tagen Einspruch dagegen erhob, statutarische Kraft haben sollten. (23./24. Vict., c. 151.) Die Factory Extension act (1867) bezieht sich auf den größten Theil der Metallindustrie, die Papier-, Glas-, Tabakfabriken und Druckereien, also namentlich solche Gewerbe, denen die Nachtarbeit nicht wohl verboten werden kann. Die Workshop Regulation A. (1867) sucht auch im Handwerke die Kinder und Frauen zu schützen, allerdings mit viel größerer Freiheit der Ortsbehörden, ob sie zur Durchführung mitwirken wollen. Das G. von 1874 hebt in den Textilgewerben namentlich die Ueberstunden für Zeit- und Arbeitsverlust auf. Eine bedeutende Codification 1878. [Die Zusatzgesetze von 1883 und 1889, 5. August 1891 und

6. Juni 1895 betreffen Einzelheiten, insbesondere Ausdehnung des Schutzes auf mehr Industrien und auch auf hausindustrielle Werkstätten. (Hdwb. d. Staatsw. 1898, I, 523 ff.; Beatrice Webb Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques in Revue d'Econ. polit., IX, 729 ff.; Bulletin de l'office du travail II, 724—726]; v. Plener Die englische Fabrikgesetzgebung, 1871; Alfred History of the factory-movement; Redgrave Hints on the administration of the Factory-Act, 1878; S. v. Bojanowski Die engl. Fabrik- u. Werkstätten-gesetze, 1876, und Das engl. Fabrik- u. Werkstätten-gesetz von 1878. 1881; auch die betreffenden Abschnitte in Marx' Kapital, die weitaus den besten Theil dieses Werkes bilden.) So ist die englische Gesetzgebung, freilich in casuistischer, darum schwer übersichtlicher Weise, nach und nach (was ein bedeutendes erzieherisches Moment gewesen sein mag), zu einem extensiv und intensiv immer stärkeren Schutze der Schwachen auf diesem Gebiete fortgeschritten: ohne Zweifel im Zusammenhange mit der immer demokratischeren Gestaltung des Wahlrechts zum Unterhause, bis jetzt aber ohne nachweisbare Hemmung der Zunahme des Volksreichthums. Vergleicht man die Jahre 1830 und 1890, dort mit durchschnittlich 74, hier mit 60 Arbeitsstunden pro Woche, so ist die Einfuhr der rohen Baumwolle von 261 auf 1994 Mill. Pfd. gewachsen, die Ausfuhr der Baumwollzeuge von 444 auf 5125 Mill. Yards, die Zahl der S. Spindeln von 7 auf 40·5 Mill. [Die Preise der Waaren gehen allerdings, wenn auch mit Unterbrechungen, seit den 70er Jahren zurück; auch verringert sich die Zahl der Fabriken seit den 80er Jahren (1835: 987, 1881: 2690, 1890: 2538), aber die zur Einkommensteuer herangezogenen Beträge wachsen. (Ab. Wagner Finanzw., III, 254 ff.)] — In Frankreich läßt das G. von 1841 die Kinder vom beendigten 8. J. an zu; das sehr ausführliche G. von 1874 in der Regel erst nach dem 12., ausnahmsweise nach dem 10. Jahre. Das Gesetz vom 9. Sept. 1848 mit seinem 12stündigen Arbeitstage auch für Erwachsene scheint wenig practisch geworden zu sein. Frankreich hat das Verdienst, sehr scharf zwischen der gesetzlichen Regel und den im Verordnungswege zu bestimmenden Verschärfungen oder Milderungen für gewisse Industriezweige unterschieden zu haben. [Das Gesetz vom 2. Novbr. 1892 bestimmt die Maximalarbeitszeit für Kinder auf 10 Stunden, für jugendliche Arbeiter von 16—18 Jahren auf 60 Stunden wöchentlich, für Frauen und Mädchen über 18 Jahre auf 11 Stunden. (Vgl. Mataja Les origines de la protection ouvrière en France in Revue d'Econ. polit., IX, 529. 739. X, 232. 354 und im Hdwb. d. Staatsw. 1898, I, 539.)] Das zweite Hauptgesetz, betreffend den Arbeiterschutz, vom 12. Juni 1893 faßt die Fürsorge für die Gesundheit und Sicherung der Arbeiter in den industriellen Betrieben in's Auge. Von dem G. vom 12. Januar 1895, das die Sicherstellung des Arbeitsverdienstes bezweckt, wird vielfach angenommen, daß es die Lage der verschuldeten Arbeiter verschlechtert hätte. In Deutschland beginnt Preußen die F. G. mit dem Regulativ vom 9. März 1839 über die Kinderarbeit, dem ein weiteres über denselben Gegenstand am 16. Mai 1853 folgte. In Bayern waren durch die B. vom 15. Januar 1840 ebenfalls Vorschriften zum Schutze der Kinderarbeit erlassen, die am 16. Juli 1854 in Bezug auf die sanitäts- und sitten-

polizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter vervollständigt wurden. Sachsen verbot 1849 das Trudsystem und regelte die Arbeit in Fabriken (Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern) im Gewerbegesetz vom 15. Okt. 1861. Ebenso regelten Württemberg und Baden in ihren G.D. von 1861 und 1862 die Verhältnisse der Fabrikarbeiter wenigstens in einigen Punkten. Baden beschränkte durch die Ministerialverordnung vom 4. März 1840 die Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken. In den anderen deutschen Staaten bestand vor Erlaß der G.D. für den Norddeutschen Bund von 1869 keine eigentliche Fabrikgesetzgebung. Einige Zusätze zu dieser, die mit der Gründung des Deutschen Reichs Reichsgesetz wurde, erfolgten 1878 und durch die Novelle vom 1. Juni 1891, die den Arbeiterschutz sehr wesentlich erweiterte, so daß in Verbindung mit den Arbeiterversicherungsgesetzen (seit 1883) Deutschland in Bezug auf Fürsorge für den arbeitenden Stand anderen Ländern weit vorausgeeilt ist. (Vgl. A. Braun Die Arbeiterschutzgesetze, 1890; Frankenstein Der Arbeiterschutz, 1896, 201 ff.; Schäffle Zur Theorie und Politik d. Arbeiterschutzes in Zeitschr. f. Staatsw. XLVI, 611 ff. XLVII, 68 ff.) In Oesterreich ist die G.D. von 1859 durch die G. von 1883, 1884, 1885, die Sonntagsgesetze vom 16. Januar und 28. April 1895, sowie das G. vom 23. Febr. 1897 über das Lehrlingswesen wesentlich durchgreifend umgestaltet worden. (Leo Verkauf im Jahrb. f. Nat. R. f. XVIII, 194. 533; Steinbach und Call im Hdbw. der Staatsw. 1898, I, 511.) In Ungarn ist die Schutzgesetzgebung erst im Werden. Das Gewerbegeg. von 1884 hat das ältere von 1872 nur an wenigen Punkten erweitert; 1891 ist ein G. über die Sonntagsruhe erlassen; das G. von 1893 über die Unfälle in industriellen Betrieben und die Gewerbeinspection ist höchst rudimentär. (Földes im Hdbw. der Staatsw. 1898, I, 521.) In der Schweiz lange Kämpfe [bei denen bis 1874 der Arbeiterschutz in den Bereich der cantonalen Gesetzgebung fiel. Daraus geht eine Zeit cantonaler Gesetzgebung zum Schutze der Heimarbeiter, die vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrh. reicht]. Das Aargauer F. Polizei-G. von 1842 vom großen Rathe in erster Lesung angenommen, dann aber durch die Aufregung der Fabrikanten gehemmt. (Trechsel Mittg. aus den Acten der Züricher F. Commission I, 237 ff.) Seit 1859 wird die Bewegung erfolgreicher. Doch waren noch 1873 in Zürich 13 Arbeitsstunden für Kinder gestattet, in Bern die Kinderarbeit in Zündholzfabr. nur bis zum 7. Jahre verboten, das Trudsystem nur im Aargau verpönt. Das S. Galler F. G. mit 11stündigem Normalarbeitstage 1873 mit 20 437 gegen 3655 Stimmen verworfen. Das Bundesgesetz vom 23. März 1877 gehört zu denjenigen, welche den Schutz besonders weit ausdehnen: wohl mehr aus demokratischen Gründen, als weil die Schattenseiten der Großindustrie besonders hervorgetreten wären. [Ein Bundesrathsbeschluß vom 3. Juni 1891 dehnt den Schutz auch auf kleinere Werkstätten aus. (Wücher im Hdbw. der Staatsw. I, 448 ff.)] Das hochentwickelte Belgien [ist erst im J. 1887, nachdem eine Commission mit der Aufgabe, die Zustände der gewerblichen Arbeiter zu studiren, eingesetzt worden war, zu den Anfängen einer F. G. gelangt, die 1889, December 13., umfassender und durch Verordnungen, betreffend die hygienischen Verhältnisse, das Inspectorat, den Erlaß schriftlicher Arbeitsordnungen in allen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, die besondere Inspicirung der Kohlenbergwerke (Gesetze und Ver-

ordnungen von 1894—97) vervollständigt wurden. Ueber die Arbeiterschutzgesetze anderer Staaten vgl. *Hwb. d. Staatsw.* 1898, I, 551 ff.; die neue russische *F. G.* vom 2./14. Juni 1897 *Arch. f. soc. Ges.* XII, 474.]

¹⁶ Englische, wie deutsche und schweizerische Erfahrungen beweisen, daß z. B. die Gesetze zum Schutze der Fabrikkinder durch das Selfgovernment der Orts-, Cantonal- oder selbst Provinzialbehörden sehr ungenügend ausgeführt zu werden pflegen. (Cohn a. a. O., 348 ff.; Anton Fabrikg., 35.)

¹⁷ Ein Hauptgedanke in der obigen Abhandlung von G. Cohn: es sei die Wurzel aller socialen Probleme der Gegensatz, „daß der Naturtrieb das elendeste Leben dem Nichtleben vorzieht, und daß die Kulturidee ein Leben nur von bestimmter Art will und ihren Beruf für die Erhebung der Menschheit über das schlechthin natürliche Niveau der Existenz nicht aufgeben kann“. (S. 370.) Dieser Widerspruch wird nicht gelöst, wenn „die Einen die harte Wirklichkeit abnormer Erwerbsverhältnisse für ein selbständiges Princip halten, die Anderen in einer sich weit über das Maß des Erreichbaren erhebenden Idee bereits die Wirklichkeit sehen“. (S. 382.) „Die wahrhafte Arbeiterfeindlichkeit besteht hier nicht in der Höhe der Ansprüche an das gesetzliche Eingreifen, welches sich mit seinem Zwange in erster Reihe gegen die Arbeiter selbst wendet, sondern in einer Gesinnung, welche die wirklich durchsetzbaren Fortschritte mit schonender Hand und mit gebührender Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen will.“ (S. 407.) In Oesterreich scheint man dieß sehr verkannt zu haben: s. v. Pachter *Zur Reform der Fabrikgesetzgebung in O.* (1884.) S. hebt mit Recht hervor, daß z. B. die Abkürzung eines unmäßig langen Arbeitstages mit der Zeit wahrscheinlich die Arbeitsgüte hinlänglich heben wird, um die Arbeit selbst nicht zu vertheuern, daß aber dieß nie plötzlich zu erwarten steht. In England habe man deshalb die betreffende Reform in gehörigen Pausen (1802, 1833, 1850) durchgeführt.

¹⁸ [In Deutschland wurden die Berichte der Aufsichtsbeamten ursprünglich vollständig an die Oeffentlichkeit gebracht, was einen großen Umfang und hohen Preis im Buchhandel bedang. Darum werden seit 1885 nur Auszüge aus den einzelnen Berichten als „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufichtigung der Fabriken betrauten Beamten“ herausgegeben, die übersichtlich die denselben Gegenstand betreffenden Mittheilungen zusammenfassen. Ob das als ein Vortheil angesehen werden soll, ist fraglich, da der Subjectivität des Bearbeiters freier Spielraum gewährt ist. Wohlfeiler sind die Berichte freilich geworden. In England, wo früher der Jahresbericht für 1—2 Schill. gekauft werden konnte, kostet er seit 1893 10 Schill., was natürlich weite Verbreitung hindert.]

¹⁹ [Die Idee der Arbeitsämter ist amerikanisch. Zuerst 1869 in Massachusetts, seitdem in einer Reihe anderer Staaten wurden sie eröffnet; seit 1884 in Washington ein Amt für den ganzen Bundesstaat, das 1888 in ein selbständiges Arbeitsdepartement umgewandelt wurde. In England ist seit 1893 ein besonderes Departement beim Handelsamt mit der Pflege der Arbeitsstatistik betraut, das u. A. monatlich die „Labour Gazette“ herausgibt. Französisches „Office du travail“ seit Gesetz vom 20. Juli 1891, das monat-

lich nach englischem Muster ein „Bulletin de l'office du travail“ herausgibt. Ähnlich in Oesterreich, Belgien (12. November 1894), Spanien, Dänemark (1. Januar 1896). In der Schweiz hat man sich geholfen durch Errichtung des Arbeitersecretariats, einer eigenartigen Anstalt, die von den Arbeitern in's Leben gerufen und besetzt, auch von ihnen abhängig ist, gleichzeitig aber von der Bundesregierung mit Geldmitteln ausgerüstet ist. Die schweizerische Idee hat Nachahmung gefunden in den Arbeitersecretariaten von Nürnberg (1894), Stuttgart (1897), Düsseldorf, München, Ulm (1898) (Soc. Prag. VIII, 115. 363), die freilich den statistischen Charakter etwas abgestreift haben und als „Volksbureaus“ functioniren. Sie wollen Anstalten sein, die den Arbeitern über alle sie interessirenden juristischen und wirtschaftlichen Fragen unentgeltlich Auskunft ertheilen. Sicher zeigen sich in ihnen Keime zu Organisationen, deren Ausgestaltung wünschenswerth wäre. Außerdem in Deutschland eine Reichscommission für Arbeiterstatistik seit 1892, der die Aufgabe zugewiesen ist, auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung zu begutachten und Vorschläge zu solchen Erhebungen auszuarbeiten. Die eigentlich statistischen Arbeiten werden im reichsstatistischen Amt ausgeführt. (Joachim Institute f. Arbeitsstatistik, 1890; Jatzewski in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, 813; Jnama Arbeitsstatistik in Statist. Monatschr. XVIII, 1 ff.; Hans Müller Die Leistungen d. schweizerischen Arbeitersecretariats, 1894; v. Hirschberg Die amtl. Statistik und die Arbeiterfrage, 1892; v. Scheel in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVIII, 829 ff.; G. v. Rayr in Statistisches Archiv 1893, S. 119 ff.; Arch. f. soc. Ges. I, 377. IV, 704. VII, 317. XI, 371. X, 298. 957; Schönberg in Hdbw. der Staatsw. 1898, I, 970 ff. Sicher wäre der Ausbau derselben zu einem Reichsarbeitsamt durchaus wünschenswerth. Denn wenn auch der Eifer und der Fleiß ihrer Mitglieder nicht bemängelt werden soll und zugegeben werden kann, daß sie nach mancher Richtung willkommene Aufklärung geboten hat, so hängt doch die ganze Einrichtung gewissermaßen in der Luft. Es fehlt ihr der Rechtsboden, der für das Gedeihen der Arbeit unentbehrlich ist, da sie immer nur auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers thätig zu sein hat. Wenn man gemeint hat, daß ein solches Reichsamt überflüssig sei, weil die Fabrikinspectoren dessen Geschäfte besorgten, so ist das eine starke Ueberschätzung der Leistungen der letzteren. (Franko in Soc. Prag. VII, 987. 1058; Hirschberg in Soc. Pr. VII, 1214.)]

§. 150.

Der Schutz der Fabrikkinder soll nicht bloß deren vorzeitige und übermäßige Anstrengung verhüten,^{1 2} sondern zugleich ihre Schulbildung sichern. Ohne Schulunterricht würde es ein sehr zweifelhafter Gewinn sein, wenn die halbwüchsigem Kinder statt einer mäßigen Arbeit in derselben Fabrik, wo ihre Aeltern beschäftigt sind, im Hause zur Hummelei verführt würden. Darum

unbedeutender Schutz; ³ nur muß die vorgeschriebene Zahl der Schulstunden mit in die Maximalziffer der Arbeitsstunden eingerechnet sein. ⁴ Für lügnerische Umgehungen der Altersvorschrift, die früher in England so häufig waren, ⁵ sollte nicht bloß der Herr, sondern auch die Aeltern gestraft werden. ⁶ Bei guten Civilstandsregistern werden sie nur selten vorkommen; und das Erforderniß eines Gesundheitscheines könnte auch solche Kinder schützen, deren leibliche Entwicklung hinter ihren Jahren zurückgeblieben. Weit schwieriger ist es, die Eintheilung der Kinder in Schichten, ⁷ sowie die, unter Umständen kaum vermeidliche, Erlaubniß der Notharbeiten und des Wiedereinbringens verlorener Arbeitszeit ⁸ gegen jeden Mißbrauch zu überwachen. Nachtarbeit mit Kindern sollte ganz verboten sein, aus gesundheitlichen wie sittlichen Gründen. ⁹ Ebenso die Beschäftigung der Kinder mit solchen Arbeiten, deren besondere Gefährlichkeit nur durch die Vorsicht eines reifern Alters zu bekämpfen ist. ¹⁰ Uebrigens besteht ein Hauptnutzen der Fabrikkindergesetze in ihren mittelbaren Wirkungen, soferne die von ihnen vorgeschriebenen Controlmaßregeln zc. die an sich wohlfeilere, freilich auch unzuverlässigere Kinderarbeit dem Fabrikherrn einigermaßen verleiden. ¹¹

Ob auch die Frauen als solche, also lebenslänglich, eines solchen Schutzes bedürfen, wird nach dem Grade ihrer wirtschaftlichen und geistigen Selbstständigkeit verschieden zu beurtheilen sein. Schlimm wäre es, wenn z. B. eine Wittwe, die ihre Kinder redlich nähren will, unter dem Vorwande, sie gegen ihre eigene Schwäche zu schützen, durch den Concurrrenzneid der männlichen Arbeiter an voller Ausnutzung ihrer Kräfte gehindert würde. Die Nachtarbeit der Frauen schlechthin zu verbieten, empfiehlt sich aus sittlichen Gründen sehr. ¹² Völlige Abschaffung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken, wie sie von manchen Radicalen gefordert wird, müßte freilich consequenterweise voraussetzen, daß nur solche Fabrikarbeiter zur Familiengründung zugelassen würden, deren Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, nachgewiesen wäre. — Die staatliche Vorschrift einer Maximalarbeitszeit auch für erwachsene Männer, wofür die meisten katholischen Socialreformer schwärmen, beruhet auf dem richtigen Gedanken, daß eine Gesellschaft mit großer Production und wenig Ruße ebenso barbarisch ist, wie eine mit

viel Ruhe und wenig Production. (Veroy-Beaulieu.) Selbst materialistisch berechnet, ist eine fortgesetzte Ueberarbeitung ein Raubbau, welcher die Arbeit selbst unfehlbar auf die Dauer verschlechtert. Aber ein Staatsgesetz auf diesem Gebiete scheint mir wünschenswerth nur da, wo der Arbeiterstand zu beschränkt oder zu verkommen ist, um auch nur an die nächstliegende genossenschaftliche Selbsthilfe zu denken.¹³ Die Einmischung des Staates in die freie Bewegung der Industrie ist an sich ein Uebel (hier namentlich durch Herabdrückung der überdurchschnittlichen Arbeiter und Beschränkung der etwanigen außerordentlichen Bedürfnisse), wozu man nur dann greifen sollte, wenn dadurch ein anderes, noch größeres Uebel verhütet werden muß.¹⁴ Jedenfalls müßte der „Normalarbeitstag“ für die verschiedenen Gewerbe von sehr verschiedener Länge sein, wegen der großen Intensitätsverschiedenheit der von ihnen geforderten Anstrengung. (Vb. I, §. 128, 6.) Je maschinenmäßiger eine Arbeit, desto kürzere Zeit muß sie dauern, wenn sie nicht abstumpfen soll. Am meisten ist dieß in den Arbeiten zu berücksichtigen, wo die Abstumpfung des Arbeiters gemeingefährlich sein würde: also ein Maximalarbeitstag am unbedeutlichsten, ja sogar nothwendig für den Eisenbahndienst.¹⁵ Wenn man den allgemeinen Maximalarbeitstag darum gerühmt hat, weil er die Ueberproduction erschwere, mithin die Absatzkrisen verhindere, so gilt das höchstens nur von denjenigen Krisen, welche auf Ueber speculation beruhen.¹⁶

[Durchaus wünschenswerth erscheint die Ruhe der Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß im Zeitalter der Fabriken technische und wirthschaftliche Gründe mancher Art eine Fortdauer der Thätigkeit auch am Sonntage bedingen,¹⁷ so sollte doch nie die Pflicht der Gottesverehrung vergessen werden, die in den christlichen Confessionen an die Sonntagsfeier gebunden ist. Gegenüber dem Umstande aber, daß manche Arbeiterfamilie auf den Mehrverdienst durch Sonntagsarbeit förmlich angewiesen ist, will in Betracht gezogen sein, daß bei der abstumpfenden Wirkung der Fabrikarbeit eine Sonntagsruhe doppelt nöthig erscheint und zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Befriedigtseins an bescheidener oder glanzvollerer Existenz ein wöchentlicher Ruhetag gehört. Daher mehrfach die Tendenz zu verschärfter Gesetzgebung.¹⁸]

Norma :

Petitti i
opétiaux)
es moye
enfants)
(1863.) :
tee von
ieda im
w. XVI
refse bei
en 1866 :
Kinder
ten, bu
er fäch
arbeit
rbare §
749 X
nur nu
hätig.
strug
19548.
ger, f
Bachma
nbliche
zt. E
fch ge
Wi
fsgäh
Heft :

if.

125

267

196

112

153

01

54

cher

Gewerbeabtheilungen	Erwachsene	Jugend- liche (d. h. unt. 16 J.)	In Proc.	
			Erw.	Jug.
1) Gärtnerei, Thierzucht, Fischerei . .	46545	6830	87·2	12·8
2) Industrie, einschl. Bergbau und Bau- gewerbe	5035766	514439	90·7	9·3
3) Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankgewerbe	805615	65532	92·5	7·5
Gewerbe überhaupt	5887926	586801	90·9	9·1

Namentlich häufig, über den Durchschnitt hinausgehend, kommen jugendliche Arbeiter vor in den Gewerbegruppen Bekleidung und Reinigung (16·1 Proc. aller Arbeiter der Gruppe), Metallverarbeitung (15 Proc.), Nahrungs- und Genussmittel (9·7 Proc.), Textilindustrie (8·7 Proc.), Baugewerbe (6·8 Proc.), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (12·1 Proc.), Handelsgewerbe (9·4 Proc.). (Vrtlj. z. Stat. d. D. R. 1898, Erg. z. 1. Heft, 20.)]

² Gänzlich ausgeschlossen von der Beschäftigung der Fabriken sind in der Schweiz die Kinder unter 14 J., in Pennsylvanien unter 13 J., in Deutschland unter 13 J., Niederland, Schweden, Maine, Rhode-Island, N. Hampshire unter 12 J., in Oesterreich und Massachusetts unter 10 J.; in Frankreich als Regel die unter 12 J., für gewisse, durch Decret bezeichnete Gewerzweige, wozu freilich die meisten Textil-, sowie die Glas- und Papierfabriken gehören, die unter 10 J.; in England für die Textilgewerbe die unter 10 J., für die übrigen Fabriken, sowie die workshops die unter 8. J. Kinder von 12 bis 14 J. dürfen in Deutschland höchstens 6 St. täglich arbeiten, junge Leute von 14 bis 16 J. 10 St.; in den englischen Textilgewerben Kinder täglich 6 oder einen Tag um den andern 10 St., junge Personen und Frauen täglich 10, Samstags 6½ St.; in Frankreich Kinder unter 12 J. 6 St., über 12 J. 12. St. Ebenso nothwendig, wie solches Maximum, ist die Sicherung von Ruhepausen, namentlich während der Mahlzeiten. Sie betragen in der englischen Textilindustrie wenigstens 2 St. täglich, so daß die beschäftigten Arbeiter nicht über 4½ St. hinter einander beschäftigt werden und während der Pause den Arbeitsraum verlassen sollen.

³ Die meisten nordamerikanischen Staaten sind mit ihrem Kinderschutz nicht weiter gegangen, als die Schulgesetze nöthig machten. In England, wo man den Schulzwang so lange Zeit als eine Freiheitsbeschränkung der Familien fürchtete, während er doch bei richtiger Handhabung ein Freiheitschutz der Kinder gegen kurzfristige oder gewissenlose Aeltern ist, haben sich umgekehrt die Vorläufer desselben aus den Fabrikgesetzen entwickelt. Der frühesten Staatsbewilligung von 30000 Pfd. St. für den Volksunterricht (1840) gingen lange vorher ähnliche Bewilligungen für Irland und für die emancipirten Regersklaven! Daß in Preußen die Schulpflicht weitaus das wichtigste Mittel ist, die Fabrikinder zu schützen, s. Thun Niederrhein. Jnd. I, 181 fg.

3-

he
ein
2
alp
, :

Ab
den
Gel
Mit
die
sche
t,
un

vor
aß
[8 :
t]
nd
fter
un
t 5
t, i
en.
ent
Raf
[cht
llen

: U
ve
der
Ar
t b
t :
t B
rfa
t e
b
che

den
en
rer
xi 1

Gleichzeitig ein langes Verzeichniß der Anlagen, worin die Beschäftigung von Kindern theils völlig verboten, theils nur unter gewissen Beschränkungen erlaubt ist, immer mit Angabe der Motive. Zu jenen gehört z. B. wegen Vergiftungsgefahr die Fabrikation von Arseniksäure u., Bleiweiß, Bleiglätte, Bleigieß- und Walsproducten, die Vergoldung und Versilberung von Metallen, die Emailiranfalten; wegen Feuers- und Explosionsgefahr die Fabrikation von Zündhüllen, Feuerwerkskörpern, Schießpulver, Lackleder u., Aether, Leuchtgas, Wachstuch, sowie die Destillationen; wegen schädlicher Dämpfe die von Salpetersäure, Chlor, belegten Spiegelgläsern, Phosphor, Schwefelkohlenstoff. Zu diesen z. B. das Klopfen, Kratzen und Reinigen von Wolle, Koffhaar und Bettfedern, wo die Kinder nicht die Räume betreten dürfen, in denen sich der Staub frei entwickeln kann; ähnlich bei wasserdichten Hanffabrikaten, Filzhüten, Kalköfen, in Glas- und Porzellanfabriken, Töpfereien, Lohgerbereien und Mühlen; in der Papierindustrie sollen die Kinder keine Lumpen zubereiten. Vgl. L. Hirt Die Krankheiten der Arbeiter (1875) I, 3.

¹¹ In der britischen Baumwollindustrie waren 1835 13 Proc. der Arbeiter nicht mehr als 13 J. alt, 1856 nur 6½ Proc.; 1875 zwar wieder 14 Proc., aber die Arbeitszeit der Kinder hatte sich um so gewisser verkürzt, als auch die der Erwachsenen abgenommen. In Folge davon ist z. B. das berühmte factory-leg fast gänzlich verschwunden. (Ludlow Jones Progress of the working classes, 1867, 105. R. Baker in den Transactions of the Association for the promotion of social Science, 1859.) Wie auch die Löhne der Erwachsenen durch die Verminderung der Kinderconcurrentz gestiegen sind, v. Plener, 62 fg.

¹² [Stieba im Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. I, 211 „Deutschlands socialstatistische Erhebungen im J. 1876“ verlangte: Verbot der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken, Verbot der Frauenarbeit in Hütten, Bergwerken, in Fabriken für Zündwaaren, Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, Beschränkung der Arbeitszeit.] Desgleichen schlägt Ratzinger Volkswirthsch., S. 188 vor, den verheiratheten Frauen jede Fabrikarbeit zu verbieten. [Diese Forderungen in der neueren deutschen, weniger in der außerdeutschen Fabrikgesetzgebung zum Theil verwirklicht. Die Novelle von 1891 berücksichtigt die besondere Stellung der Ehefrau und Mutter, die sich zur Fabrikarbeit veranlaßt sieht. Sie setzt einen Arbeitstag von 11 Stunden fest, verbietet die Nachtarbeit, gewährt den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, längere Pausen, läßt die Wöchnerinnen während der ersten drei Wochen nach ihrer Entbindung gar nicht, während der beiden nächsten Wochen nur mit Zustimmung des Arztes zur Arbeit zu. Außerdem hat der Bundesrath von seiner Befugniß in gewissen Fabrikationszweigen, die mit besonderen Gefahren für Sittlichkeit und Gesundheit verknüpft sind, die Thätigkeit der Arbeiterinnen ganz oder theilweise zu untersagen, in den Jahren 1892 und 1893 Gebrauch gemacht (Stieba „Frauenarbeit“ im Jahrb. f. Nat. 3. F. II, 189; F. Vötter im Jahrb. f. Nat. 3. F. II, 559). Aehnlicher Schutz der Wöchnerinnen auch in der schweizerischen Gesetzgebung; in der Schweiz, Oesterreich, England auch die Nachtarbeit von Arbeiterinnen verboten. Anderswo genießen die Frauen keines so weitreichenden Schutzes wie in Deutschland. In Frankreich wird über

dürfen Frauenpersonen über 21 J. noch unter Tage beschäftigt werden. Vgl. Jules Simon L'ouvrière, 1861; Leroy Beaulieu Le travail des femmes au 19 siècle, 1873; Frankenstein Die Lage der Arbeiterinnen in deutschen Großstädten, 1888; Die Frauenarbeit als Gegenstand der Fabrikgesetzg. in Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. IX, 455; Kämpfe Die Lage der industriell thätigen Arbeiterinnen in Deutschland, 1889.]

¹³ Lord Ashley's Antrag 1833 wurde in Lord Althorp's G. auf die Frauen und Unerwachsenen beschränkt. Thatsächlich hat übrigens, bei dem engen Zusammenhange der Männer-, Frauen- und Kinderarbeit in derselben Fabrik, die Beschränkung der Arbeitszeit für die beiden letzteren auch auf die ersten eingewirkt; sowie ja auch die zu Gunsten des einen Theiles anbefohlenen Reinigungs-, Ventilations- u. gar nicht umhin konnten, dem andern Theile mit zu nützen. Der nordamerikanische Normalarbeitstag (von 10 St. seit 1840, 8 St. seit 1868), bezieht sich nur auf die für Rechnung der Union betriebenen Arbeiten. Bei uns würde es normaler Weise den ersten Schritt in ähnlicher Richtung bilden, wenn der Staat den von ihm selbst unmittelbar beschäftigten Arbeitern wenigstens die aus so vielen Gründen nothwendige Sonntagsruhe verbürgte! In der Schweiz hatte Glarus 1864 ein Maximum von 12, 1872 von 11 St. eingeführt; Baselstadt 1869 = 12 St., bis dann 1877 für die ganze Schweiz der 11stündige Tag Gesetz wurde. Vgl. Ztschr. f. Staatsw. XXXIX, 600.

¹⁴ So würde z. B. die Landwirtschaft mit ihren natürlichen Arbeitsunterbrechungen durch die Jahreszeit, die Witterung u. ganz anders zu behandeln sein, als die Fabrikarbeit. Dieß erkennt auch Ratzinger Volkswirthsch., 190 fg. an. Die meisten Handwerker halten eine gesetzliche Arbeitsdauer für unzulässig. Die Schneider denken hierbei an die Saison, ebenso die Kürschner. Fleischer und Bäcker können nicht auf Vorrath arbeiten; Tischler müssen oft umgehend einen Sarg liefern; Müller sind von Wind und Wasser abhängig. (Ber. der Zittauer Handelsk. 1890, 31 ff.)

¹⁵ [In England führten die anerkannten Mißstände übermäßiger Arbeitszeit bei den Eisenbahnen — 1871 klagen 400—500 Bedienstete der Midland-Gesellschaft, daß sie täglich 12—15 Stunden, selbst Sonntags regelmäßig bis 14 Stunden arbeiten müßten, die Zugführer 15—17 Stunden — zur Einsetzung von zwei großen Untersuchungscommissionen der Regierung während der 70er Jahre. Indeß weisen diese darauf hin, daß erwachsene Männer für sich selbst sorgen müssen und es geschieht daher von Gesetzes wegen nichts. Jedoch die gewerkschaftlichen Organisationen der Eisenbahnbediensteten in England und Schottland vermögen während zweier Jahrzehnte nichts durchzusetzen und daher 30. August 1889 ein Gesetz, das im Zusammenhange mehrerer Vorschriften für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes auch die Controle der Arbeitszeit berührte. Daraus parlamentarische Untersuchung in den Jahren 1891 und 1892, die unzweifelhaft ergibt, daß die ungebührliche Länge der Arbeitszeit zu Verunglückungen und Eisenbahnunfällen Veranlassung geboten habe. In Folge dessen G. vom 27. Juli 1893, das das Handelsamt ermächtigt, in Fällen von übermäßigen Arbeitsstunden bei Eisenbahngesellschaften die Arbeitszeit neu zu ordnen und in vernünftige Schranken zu bringen. Die seitdem von dem Handelsamt

veröffentlichten Jahresberichte können constatiren, daß es gelungen ist, das 12stündige Maximum der Arbeitszeit auf den englischen Eisenbahnen herzustellen. (Gustav Sohn im Archiv für Eisenbahnwesen 1892, S. 209. 1893, S. 1 ff. 1896, S. 678 ff.) Aus den vom Commissioner of Labour fortlaufend herausgegebenen Reports of wages and hours of labour ergibt sich neuerdings eine stetige Abnahme der Arbeitszeit in den Baugewerben, im Bergbau, in der Metall-, Maschinen- und Schiffsbau-, in der Textil- und Confectionsindustrie. (Singer im Hdbw. d. Staatsw. 1898, I, 1026.) Ueber Arbeitszeiten in Frankreich vgl. das vierbändige (1893—97), von Office du travail herausgegebene Werk. Es entrollt ein verhältnismäßig erfreuliches Bild aus den Zuständen der Fabrikindustrie. (Hiermer im Hdbw. d. Staatsw. 1898, I, 1022.) In der Schweiz regelt ein Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 die Arbeitszeit bei Eisenbahnen und Transportanstalten. Wie in Deutschland eine Aenderung der öffentlichen Meinung in Bezug auf die Zulässigkeit eines Normalarbeitstages sich vollzieht, s. bei Stieba Parlamentarische Erörterungen über die Einführung des Normalarbeitstages in Ztschr. f. Handel u. Gewerbe 1892, August.)]

¹⁶ [Unter „Normalarbeitstag“ wird neuerdings eine schutz- und lohnpolitische Einrichtung verstanden, die darauf abzielt, von dem Arbeiter innerhalb einer gewissen Zeit eine bestimmte Leistung zu verlangen und ihm dafür einen bestimmten Lohn zu garantiren. Dagegen soll der „Maximalarbeitstag“ die einfache staatliche Abgrenzung der Ausnutzung der Arbeitskraft bedeuten, über die nur in besonderer Veranlassung hinausgegangen werden dürfte. (Schäffle.) Es ist indeß nicht recht abzusehen, warum bei dem Ausdruck „Normalarbeitstag“ auch an einen Normallohn gedacht werden muß. Freilich war das die Idee von Robbertus, der den normalen Zeitarbeitstag und den normalen Werkarbeitstag unterschied. Aber eine Verwirklichung derselben wäre nur im socialistischen Zukunftsstaate denkbar (Ab. Wagner Robbertus-Jagekow Ueber den Normalarbeitstag in Ztschr. f. Staatsw. XXXIV, 322), während man sich einen gesetzlich normirten Arbeitstag mit der Absicht, möglichst normale Verhältnisse herbeizuführen, auch auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsverfassung vorstellen kann. Wenn ein Heinr. v. Treitschke (Preuß. Jahrb. 1874) gelegentlich sagen konnte, daß ein Fabrikarbeiter keiner Ruhe bedürftig, weil nur der sie zu gebrauchen verstünde, der die Sprache der Rusen kenne, so ist dem gegenüber die Bedeutung eines allgemeinen Normalarbeitstages gerade darin zu erblicken, daß die Arbeiter Gelegenheit haben, ihren Sinn neben der harten Tagesarbeit auf etwas Höheres als die Befriedigung körperlicher Bedürfnisse zu lenken. In Deutschland scheint in der Hauptsache ein 11 bis 12stündiger wirklicher Arbeitstag sich eingebürgert zu haben (Mag Hirsch Arbeitsstatistik d. deutschen Gewerksvereine f. d. J. 1894), aber gleichzeitig die Tendenz vorzuwalten, die Arbeitszeit zu verkürzen. Mit gutem Beispiel ist man in der Buchdruckerei vorangegangen, wo ein am 1. Juli 1896 vereinbarter Tarif den 9stündigen Arbeitstag proclamirt hat. Auch Maler, Bildhauer, Lithographen, Buchbinder, Cartonnagearbeiter haben eine Verringerung ihrer Arbeitszeit erwirkt, die vor wenigen Jahren noch unmöglich gewesen wäre. In der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes neuerdings 10= (statt 11=) stündige Arbeitszeit;

desgleichen seit März 1896 in den Betrieben der Firma Dollfuß-Nieg im Elsaß. Dem Bundesrath ist durch die Novelle von 1891 die Befugniß räumt, für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet erscheint, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit vorzuschreiben. Davon im Bäder- und Wäldergewerbe 4. März 1896 Gebrauch gemacht. Neuere Berichte der Aufsichtsbeamten, die auf Anordnung des Bundesrathes (1897) sich durch Vermittelung der Arbeitszeiten angelegen sein ließen, halten im Allgemeinen gesetzliche Festlegung eines Maximalarbeitstages aus sanitären Gründen meistens zur Zeit nicht für nöthig. (Böhmert im Hdbw. der Staatsw. 1887, 1013. Dasselbst auch Zusammenstellungen über die Dauer der Arbeitszeit in verschiedenen Staaten. E. Franke in Soc. Prag. VII, 352.) Im Uebrigen heißt es, daß der für Arbeiterinnen festgesetzte Arbeitstag von 11 Stunden auch auf die Arbeitsdauer der Arbeiter günstig rückwirke. In Oesterreich läßt die Durchführung des 11stündigen Normalarbeitstages für fabrikmäßige Unternehmungen zu wünschen übrig. In der Schweiz functionirt der 11stündige Normalarbeitstag zu voller Zufriedenheit. Ihn weiter herabzuwürgen wird unter Hinweis auf die bisherigen Erfolge erstrebt. Denn immer geben die neuesten Inspectionsberichte, daß Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit über 11 Stunden noch ziemlich oft bewilligt werden. (Schuler im Jahre Normalarbeitstag in d. Schweiz in Ztschr. f. Socialwiss. I, 581; Böhmert im Hdbw. d. Staatsw. 1898, I, 1034.) Holland hat (13. Jan. 1894) den 11stündigen Normalarbeitstag für die im Dienste der Gemeinden stehenden Arbeiter angeordnet. Unter solchen Umständen hat die Bewegung für den 8stündigen Arbeitstag, der in den amerikanischen Kolonien und einigen nordamerikanischen Staaten besteht, zugenommen. In Deutschland und England sind Versuche gemacht, die sich bewähren. Nach englischen Erfahrungen zeigt sich die größte Productivkraft der Arbeit, größere Regelmäßigkeit, vermehrter besserer Gesundheitszustand auf Seiten der Arbeiter. Ueber die Steigerung der Arbeitsleistung nach Kürzung der Arbeitszeit interessante Beobachtungen am Kofftzer Steinkohlenrevier. (Ber. d. Handels- u. Gewerbes. in Brünn, S. 87.) Bei einer Schichtdauer von 11½ Stunden wurden 1886 2155 814 Doppelzentner durchschnittlich jährlich gefördert. Bei 9stündiger Schichtdauer stieg die Förderung auf 2 800 562 D. Z. (1891—93), 3 150 367 (1894—96) und auf 3 344 000 D. Z. im Jahre 1897. In Italien hat (Februar 1895) der Marineminister in allen Militärwerkstätten den 8stündigen Arbeitstag eingeführt. Immerhin mag gerade vom 8stündigen Arbeitstage gelten, was Gustav Cohn vom Normalarbeitstag sagt: Ein Wort von patriotischem Klang, aber problematischem Inhalt. (Vgl. S. Losch im Jahrb. Ges. u. Verw. XV, 1199; Rußland in Ztschr. f. Staatsw. XLVII, 136; Schäffle in Ztschr. f. Staatsw. XLVI, 649—94; Schuler in Arch. f. Ges. IV, 82; G. Cohn in Jahrb. f. Nat. R. F. VI, 39. V, 444; in P. Jahrb. LV, 58 ff. 200 ff.; Sidney Webb u. Harold Cox The eight hour day, 1891; E. Rust Der Achtstundentag, 1896; Sartorius v. Waltershausen im Jahrb. f. Nat. R. F. IV, 461. V, 107; John Rae Der Achtstundentag, 1897; Derf. im Arch. f. soc. Ges. XII, 1.)]

¹⁷ [Insbesondere in Deutschland festgestellt durch die „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen“, 1887, in 3 Bänden. Vgl. Soetbeer in Jahrb. f. Nat. R. S. XVII 241—307 und W. Stieba im Jahrb. f. Ges. u. Verm. XII, 1129 ff. XIII, 47 ff.)]

¹⁸ [In Deutschland ein Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen erst durch die Novelle zur G.D. von 1891 erfolgt; zunächst 28. März 1892 nur für die Handelsgewerbe in Kraft getreten, durch kaiserl. B. vom 4. Febr. 1898 auch für die Industrie wirksam. Am 11. März 1895 ist dann vom Bundesrath das Verzeichniß der Gewerbe veröffentlicht worden, für die in der Regel Sonntagsarbeit zugelassen werden darf. Klagen sind über die Anwendung des Gesetzes nicht ausgeblieben. Doch beweisen sie wohl nicht mehr, als daß der Uebergang zu einem neuen Stadium schwierig ist. Für Gast- und Schankwirthschaften, Musikaufführungen, Schau- und Theatervorstellungen, sonstige Lustbarkeiten und für die Verkehrsgewerbe gilt das Verbot noch nicht. In Oesterreich ein neueres Gesetz vom 16. Januar 1895. Die ältere G. in England, Frankreich u. s. w. s. bei Soetbeer a. a. D. und im Hdbw. d. Staatsw. V, 706.]

§. 151.

In der Hausmanufactur die Kinder vollkommen zu schützen, wird kaum möglich sein, ohne die, gerade auch im Interesse der Kinder selbst unentbehrliche, Auctorität des Familienhauptes zu lähmen.¹ Dagegen verträgt und bedarf die Lehrlingschaft außerhalb des Aelternhauses, die wegen des jugendlichen Alters der meisten Lehrlinge doch ebenso wenig als bloße Privatsache gelten sollte, wie die Volksschule, seit dem Wegfallen des Zunftwesens eine völlige Reorganisirung.² Das Grundübel des deutschen Lehrlingswesens liegt in der vorzeitigen Selbständigkeit des Jungen, der nicht als Lehrling, geschweige denn Zögling, sondern als angehender, eben darum besonders wohlfeiler Arbeiter gilt.³ Je mehr die Arbeitstheilung wächst und mit ihr der Stücklohn sich verbreitet (Bd I, §. 39), um so mehr ziehen die meisten Lehrlinge den baldigen Verdienst einer Specialgeschicklichkeit der Vollausbildung für ein ganzes Gewerbe vor; und ihre häufigen Desertionen vor abgelaufener Lehrzeit müssen gerade gewissenhaften Meistern das Anlernen Undankbarer am gründlichsten verleiden. Wo kein Lehrgeld bezahlt wird, kann die Entschädigung des Meisters nur darin liegen, daß er die späteren, geschickteren Leistungen des Schülers niedriger lohnt, als im freien Verkehr der Fall sein würde.⁴ Locken dann gewissenlose Concurrenten, die mit schlechter, wenn nur wohlfeiler

Arbeit zufrieden sind, den halbfertigen Burschen in ihren T
 so wird nicht bloß diese billige Rechnung durchkreuzt, sondern
 das ganze Handwerk an technisch und sittlich tüchtigen Arb
 ärmer.⁵ — Die Heilung des Uebels, das unser ganzes Kleinbt
 thum zu vergiften droht,⁶ wird, wie gewöhnlich bei Ueberg
 krisen, nicht in der Rückkehr zu abgestorbenen Einrichtungen, son
 in der vollen Durchführung des lebensfähigen Neuen bestehen
 die Lehrlingschaft nicht mehr eine Anstalt, sondern ein Ver
 so werde sie denn zu einem weise formulirten und ehrlich gehal
 Vertrage! Im Interesse der Unstreitigkeit sollte der Lehroe
 immer schriftlich abgeschlossen werden.⁷ Eine mäßige Prob
 innerhalb deren jeder Theil noch zurücktreten kann, ist un
 nöthiger, als die Aeltern für ihren Sohn nur allzu oft das
 Gewerbe wählen, das ihnen selbst die wenigsten Kosten verur
 Periodische Lehrlingsprüfungen, sowie eine Hauptprüfung
 Schlusse der Lehrzeit können nicht bloß, wie jedes gut eingeric
 Examen, den Lehrling zu besserer Benutzung seiner Zeit anha
 sondern auch zur Controle des Meisters dienen.⁸ Und es wü
 namentlich die Gesellen gar wohl für die Aufrechthaltung
 Prüfungsvorschriften zu interessiren sein. [Ausstellungen von
 beiten der Lehrlinge empfehlen sich, um von dem Maße der
 worbenen Fähigkeiten und Kenntnisse Zeugniß abzulegen
 Anreiz zu sorgfältigerer Ausbildung des Lehrlings zu ge
 wobei die etwaigen Preisrichter nicht wissen dürfen, bei wel
 Lehrherr sich der ausstellende Lehrling befindet.⁹] Gegen
 Contractsbruch der Lehrlinge läßt sich negativ ankämpfen d
 das Erforderniß von Arbeitsbüchern für sie, mindestens von
 lassungsscheinen, ohne die kein anderer Meister den Lehrling
 nehmen dürfte;¹⁰ positiv durch Zurückhaltung einer Quote il
 mit den Jahren steigenden Kost- und Taschengeldes,¹¹ sowie d
 Verbindung mit dem obligatorischen Fortbildungsschulwesen. N
 gedeihlich wird sich übrigens alles dieß nur da entwickeln, wo
 Neubildung corporativer Elemente im Gewerbefleiß wohl geling
 Jedenfalls sollten in der Behörde, welche das Lehrlingswesen
 aufsichtigt, nicht bloß die Meister, sondern auch ihre ausgelern
 Gehülfen, und zur Schlichtung etwaniger Parteigegenfälle
 Obrigkeit vertreten sein. Uebrigens greift die Lehrlingsfrage r
 hinaus über das Gebiet des eigentlichen Handwerkes. Auch

Lehrlinge der Fabriken und des Kaufmannstandes bedürfen eines Schutzes gegen Mißhandlungen, wenigstens gegen Mißbrauch ihrer Arbeitskraft, sowie die Lehrherren eines Schutzes gegen Contractbruch.¹³ Und selbst die christlich-freie Liebesthätigkeit der innern Mission sollte noch jenseits der Lehrjahre durch Fürsorge für die wandernden Gehülfen die schlimmen Lücken in der Schlußzeit der gewerblichen Erziehung auszufüllen suchen, welche der Verfall der Zünfte offen gelassen hat. [Besonders angemessen wäre die allgemeinere Begründung von Lehrlingsheimen, die die allein-stehenden Lehrlinge gut verpflegten, für ihre Unterhaltung an Sonn- und Festtagen sorgten, ihnen ein christlich-deutsches Familienleben gewährten.]^{14 15}

¹ Der Kinderschutz darf nicht dahin ausarten, daß Kellern bestraft werden, weil sie im Winter ihre Kinder zum Holzholen verwenden, statt mit der ganzen Familie zu frieren. (R. Moscher S.R. Bericht I, 278.)

² Daß jetzt das Lehrlingswesen zu den wundesten Punkten deutschen Gewerbefleißes gehört, wird auch von verständigen Lohnarbeitern eingeräumt; vgl. Schr. d. B. f. Socialp. X (Reform des Lehrlingswesens), 75 fg. 94 fg. 147 fg. 165. Steinbeis (Schr. d. Ver. f. Socialp. XV, 6) meint, die dem Vaterhauw entwachsene, aber noch nicht majorene Jugend sei factisch zu einer ganz unverantwortlichen Gruppe der Gesellschaft geworden, die ihre in den Flegeljahren angenommenen üblen Gewohnheiten auch in die Periode der Mündigkeit herübernimmt. Keine Besserung werde eintreten, so lange nicht vermöge allgemeinen Gesetzes derjenige, welcher junge Leute beschäftigt oder, wenn sie beschäftigungslos sind, beherbergt, für ihre Aufführung verantwortlich und, damit ihm solche Verantwortlichkeit auferlegt werden kann, in die vollen Kellernrechte eingesezt ist. Wie auch in England die Lehrlingsgesetze veralteten, die Lehrlinge zu wohlfeileren Arbeitern wurden, hin und wieder mit Reformversuchen, theils um den erwachsenen Arbeitern die Concurrnz zu erleichtern, theils um das Handwerk gegen die Fabrik zu stützen, s. Held Sociale Gesch., 414 ff.

³ Die höher gebildete Jugend mit ihren Gymnasien, Cadettencorps u. kommt viel später zu solcher disciplinloser Selbstständigkeit! Als optimistischer Freetrader meint J. R. Napier, daß eine Lehrlingschaft mit festem Contract nur im Interesse der reifen Arbeiter liege, die somit das Arbeitsangebot einschränken wollen. Zahle man statt dessen für jede Arbeit sofort nach ihrem vollen Werthe, so lerne der Lehrling am schnellsten, laufe nicht davon u. (Statist. Journ. 1858, 94 ff.) Aber wie soll es da mit armen Jungen werden, die nicht im Stande sind, von ihrem anfänglichen Verdienste zu leben, daß etwa verdorbene Material zu ersetzen? Wer soll entscheiden, wie viel die nicht voll gelungene Arbeit werth ist? Wo bleibt das Erziehische der Lehrlingschaft?

⁴ Die meisten Desertionen fallen in das mittlere Drittel der Lehrzeit, weil hier das vom Lehrling noch zu Leistende das von ihm an Unterricht noch zu

I,
ein
118
sig
34
1
118
1
the
nbi
.
ter
ffe
00
34
ff.

er :
n ,
3ef
m
: 2
: 9
ig
ler
ter

e 5 :
: 5 :
nit
an

3he
1 :
ig
10
.
: 2 :
: 2 :
auf
: 2 :
all
ber
2e
t

Lehrvertrags obligatorisch. Weiter wird eine gewisse Dauer der Lehrzeit vorgesehen — in der Regel wird es sich um 3 Jahre handeln — an deren Schluß den Lehrlingen Gelegenheit geboten wird, sich einer Prüfung zu unterziehen. Endlich wird der Lehrlingszüchterei entgegengetreten. Es kann nämlich im speciellen Fall, wo ein Lehrherr eine im Verhältniß zu seinem Betriebe zu große Zahl von Lehrlingen beschäftigt, er von der unteren Verwaltungsbehörde dazu angehalten werden, einen Theil derselben zu entlassen. Es kann aber auch der Bundesrath generelle Vorschriften erlassen, wie viel Lehrlinge höchstens in gewissen Gewerben der einzelne Betrieb aufweisen darf.]

⁸ Dürfen nur geprüfte Meister die hochverantwortliche Aufgabe der berufsmäßigen Erziehung fremder Kinder übernehmen, und können Gewissenlos, welche nachweislich dabei ihre Pflicht versäumen, durch Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, bestraft werden: so widerspricht dies einer recht verstandenen Gewerbefreiheit schwerlich. Nach Bujarski sollte dieses Recht verloren gehen, sobald eine gewisse Zahl von Lehrlingen des betreffenden Meisters ihre Prüfung nicht bestanden haben. (Schr. d. B. f. Socialp. X, 153.) Dagegen scheint die Beschränkung jedes einzelnen Meisters auf eine gewisse Lehrlingszahl unzweckmäßig. [Die Folgen der Lehrlingszüchtereie können sich einmal in späterer Ueberfüllung des Gewerbes, dann aber auch in ungenügender Ausbildung der Lehrlinge zeigen. Das erstere kann man immer nur im Hinblick auf bestimmte Gewerbe beurtheilen; das letztere ist von Umständen abhängig, denn es hängt von der Individualität und den persönlichen Fertigkeiten des Lehrherrn ab, wie viele junge Leute er zu unterweisen im Stande ist. Eine übermäßige Lehrlingshaltung wird man im Allgemeinen immerhin da annehmen können, wo der Zahl der Lehrlinge nicht mindestens eine eben so große Zahl erwachsener Handwerksgeossen (Gesellen, Werkmeister, Meister) gegenübersteht. Nach der Reichsinnungs-enquete von 1895 wären dann unter 14 349 befragten Lehrherren 87.4 Proc. mit mäßiger, 12.6 Proc. mit übermäßiger Lehrlingshaltung gewesen. Auf diese Weise würde allein im Erhebungsbezirk der Enquete die Zahl der ungenügend ausgebildeten Lehrlinge sich auf ca. 4807 erstrecken. (Stieba im Jahrb. f. Nat. 3. J. XII, 22.) Wie sehr in einzelnen Gewerben die Lehrlingshaltung das zulässige Maß überschreitet, davon bietet die Handwerker-enquete des Ver. f. Socialp. mehrfache Beispiele. (LXIV, 444. LXV. 411. LXVI, 607. LXIX, 373. 397. LXX, 362.) Gerade umgekehrt wäre es zu wünschen, daß, wo doch an häusliche Erziehung des Burgesen durch den Meister nur selten zu denken ist, seine technische Ausbildung meist in eigentlichen Lehrwerkstätten erfolgte. [Der erste deutsche Staat, in dem neuerdings Lehrlingsprüfungen wieder Eingang gefunden haben, war Württemberg. Obgleich facultativ, war der Erfolg überraschend: 1882 z. B. an 26 Orten 268 Lehrlinge, 1891 an 65 Orten 901 Lehrlinge geprüft. (Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg, 1889.) Nicht mit gleichem Erfolge hat man in Baden seit 1883, in Hessen seit 1886, in Bayern seit 1889 ebenfalls Lehrlingsprüfungen eingeführt. (Stieba Lehrlingsprüfungen im Preuß. Jahrb. LXX, 49.) Sehr lebhaft hat man den Gedanken in der Schweiz befhätigt.] Wenn Brentano (Gutachten z., 66) die Lehrlingsprüfungen als unwiederherstellbar ansieht, so lehrt doch z. B. die Ge-

schichte der englischen Trades Unions, wie gerne die gelernten Arbeiter die Bogelfreiheit auf diesem Gebiete bekämpfen.

⁹ [In dieser Richtung hat Hessen bahnbrechend gewirkt, wo bereits im Jahre 1847 der Ortsgewerbeverein zu Darmstadt eine solche Ausstellung mit Preisvertheilung veranlaßte. Nach dem Vorgange Hessens seit den 70er Jahren in Baden, Bayern, Württemberg, Preußen eingeführt. In Bayern giebt die Wittelsbacher Landesstiftung den Innungen oder Gewerbevereinen, die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten veranlassen, Geld, um Prämien anschaffen zu können: 1891 z. B. 3155 Mk. In Hessen und Baden geht man dabei so vor, daß man für jeden Jahrgang der Lehrlinge Aufgaben stellt. Die Schwäche des Systems liegt in der Schwierigkeit der Beurtheilung der eingesandten Arbeiten, wo keine Aufgaben gestellt werden, und der Controle darüber, inwieweit es sich um eigene Leistungen des Lehrlings handelt. (v. Stöcker Denkschrift über die Verleihung von Preisen f. Lehrlingsarbeiten, 1881; Ausstellung von Lehrlingsarbeiten aus dem Großherzogthum Hessen, 1887.)]

¹⁰ Schmoller, der gegen Livrets der reifen Arbeiter ist, verlangt sie doch für alle jugendlichen; darin soll u. A. Lehrcontract und Abgangsprüfungszeugniß stehen. (Schr. d. B. f. Socialp. VII, 80 ff.) [In der deutschen G.D. (§. 107) für alle minderjährigen Arbeiter das Arbeitsbuch obligatorisch.]

¹¹ v. König behandelt seine Arbeiter bis zum militärpflichtigen Alter als Lehrlinge. Täglich wird von ihrem Lohne 1 Kr. als Caution zurück behalten; die Fabrik legt das Doppelte als Prämie zu. Der Betrag verfällt zu Gunsten der Arbeiterschaft, wenn der Lehrling vorzeitig austritt; andernfalls wird er sammt aufgelaufenen Zinsen bei Lösprechung des Lehrlings ausgezahlt. (Schr. d. B. f. Socialp. X, 5.) In Graffenstaden bekommen gute Lehrlinge während des 2. Jahres 0.50—0.75 Fr. Lohn, während des 3. J. 1 Fr., während des 4. J. 1.25 Fr., während des 5. und 6. J. nach Verdienst. Jedoch wird $\frac{1}{10}$ für Schulunterricht und $\frac{1}{10}$ als Caution, in der Sparkasse angelegt, zurück behalten. (a. a. D., 133.) [Ueber ähnliche Einrichtungen in den Lehrwerkstätten preussischer Eisenbahnen vgl. Garbe Der zeitgemäße Ausbau des gesammten Lehrlingswesens, 1889.]

¹² So wünscht der Verband der deutschen Baugewerkmeister, daß die Vereine der Arbeitnehmer jedem contractbrüchigen Lehrlinge die Aufnahme versagen. (a. a. D., 110) [Auch haben die Innungsverbände in dieser Richtung manches Gute bewirkt; im Bäckerverbände „Germania“ die Lehrlingsprüfung obligatorisch. (Hdb. d. Staatsw. IV, 588.) Der Vorschlag Schmoller's, Lehrlinge mit guter Schulbildung und gutem Lehrzeugniß durch einen geringern Grad von Vorzug beim Kriegsdienste zu belohnen, analog dem der Einjährig-Freiwilligen (Ztschr. f. Staatsw. XXX, 465), wird vom General v. Egel doch als mit dem wahren Wesen des letztern Institutes unvereinbar abgelehnt. (Schr. d. B. f. Socialp. XV, 62 ff.)]

¹³ Wollte man die Fabriklehrlinge unbeachtet lassen, so stände zu fürchten, daß ihre Zahl auf Kosten der strenger überwachten Handwerkslehrlinge wüchse. [Vgl. Morgenstern Das L. in den Fabriken im Arbeiterfreund, XXVI, 150.] Auch bei den Kaufleuten ist die Ueberfüllung mit wohlfeilen Lehrburschen, die nachher keine wahrhaften Commis werden, am besten zu verhüten durch eine

corporative Entwicklung und Association der sog. kaufmännischen Vereine. S. Bücher Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande, 1883. [Die ungenügende Ausbildung fällt um so mehr in's Gewicht, als gewisse Branchen des Handels ihrer Natur nach eine qualifizierte Vorbildung verlangen. (Georg Adler Die Socialreform und der Kaufmannsstand, 1891.) Wie wenig in Oesterreich das Lehrverhältniß sowohl als Pflege- und Schutzverhältniß wie als Unterrichtsverhältniß billig zu stellenden Anforderungen genügt, eingehend auseinandergesetzt bei Waentig Gewerbliche Mittelstandspolitik, 241. 263. In ersterer Beziehung ist es bezeichnend, wenn der Wiener Gewerbeinspector 1894 allen Ernstes die Ernennung eines besondern Vormunds für jeden von auswärts zugereisten Lehrling in Vorschlag bringen konnte. In letzterer Beziehung stellt Waentig fest, daß der von Rechts wegen angestrebte und in Wirklichkeit verfolgte Zweck des Lehrverhältnisses nicht mit einander übereinstimmen. Ueber das Lehrlingswesen der Schweiz s. die vortrefflichen Fachberichte aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe, 1890—95, herausg. vom Centralvorstand der schweizerischen Gewerbevereine, 1896. Sie zeigen, daß das Verhältniß für tüchtige gewerbliche Ausbildung in den dortigen gewerblichen Kreisen in erfreulichem Wachsthum begriffen ist und zum Theil Erfreuliches geleistet wird. (235.)]

¹⁴ Die erste „Herberge zur Heimath“ 1854 in Bonn durch Cl. Th. Petbes errichtet. Um 1882 gab es in Deutschland ihrer 145. Vgl. Petbes Das Herbergswesen der Handwerksgefallen. (2. Aufl. 1883.) In Frankreich ist für ähnliche Zwecke bestimmt le patronage des apprentis: s. Dupanloup Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke, 166 fg. [Lehrlingsheime sind nöthig, seit es nicht mehr die Regel ist, daß die Lehrlinge beim Meister wohnen, um den mannigfachen Gefahren ausgesetzten Lehrling vor dem Straucheln zu bewahren. In München seit 1884 der Verein „Lehrlingschutz“. In Leipzig ebenfalls ein L., im Großherzogthum Baden an mehreren Orten.]

¹⁵ Der Napoleonische Versuch, die von der Revolution zerstörte Gewerbeverfassung zu reorganisiren, beruht auf den G. über die Lehrlingschaft (1803), über die Arbeitsbücher (1804) und die Conseils des prud'hommes. (1806.) Nach dem ersten ist die Lehrlingschaft nicht mehr obligatorisch; der Staat hält nur streng auf Vollzug des darüber abgeschlossenen Vertrages, in dem aber keine dem Geiste der neuern Gesetzgebung widersprechenden Klauseln stehen dürfen. Das G. von 1851 begünstigt einen schriftlichen, notariellen Vertrag, der erst nach zwei Probemonaten bindend wird; er gebietet freie Stunden des Lehrlings für Unterrichtszwecke, verbietet Hausdienste, Nacht- und Sonntagarbeit desselben. schreibt ein Maximum der Arbeitsstunden vor und bestrafte das Weglocken der Lehrlinge, die bei der Losprechung ein Abgangszeugniß erhalten sollen. Sehr interessant ist die Forderung der Trades Union der nordamerikanischen Hutmacher, daß der Lehrling 4 Jahre lang bei demselben Meister bleibt; woneben dann kein Meister, der einen Lehrling ungerechtfertigt entlassen hat, vor Ablauf von dessen Zeit einen neuen annehmen darf.

§. 152.

Jeder Gewerbeunternehmer sollte verpflichtet sein, auf seine Kosten alle die Einrichtungen zu treffen, welche möglich und nöthig sind, um die mit durchschnittlicher Vorsicht in seinem Geschäfte Arbeitenden vor Gefährdung ihrer Gesundheit zu schützen.¹ Hierher gehört die Einfriedigung aller gefährlichen Maschinentheile und Arbeitsplätze, in mehrstöckigen Fabriken die Anlage feuerficherer Treppen; ferner² die Sorge für Reinlichkeit und Lüftung der Werkstätte,³ für welche letztere ganz wohl ein nach der Arbeiterzahl bemessenes Minimum des Kubikraumes und der Fensterfläche vorgeschrieben werden kann;⁴ endlich Anordnungen im Interesse der noch wichtigeren moralischen Sauberkeit.⁵ Nur mittelbar, aber mit der allergößten Tragweite für unsern Gegenstand, wirkt die Verpflichtung des Fabrikherrn, die in seinem Dienst ohne ihre eigene Schuld verunglückten Arbeiter, sowie deren etwanige Alimantanden zu entschädigen.⁶ Liegt die Schuld des Unfalles am Arbeitsherrn selbst, so bedarf solche Pflicht keiner weitern Begründung. Liegt sie an einem Mitgliede seines Personals, so würde ein Anspruch an den Schuldigen ohne Vertretung dieses letztern durch den Herrn selten zum Zwecke führen. Liegt sie an gar keinem Einzelnen, sondern nur an der allgemeinen Unsicherheit der menschlichen Dinge, zumal in den an sich gefährdeten Arbeitszweigen: so würde es grausam, meist auch unthunlich sein, den Arbeitern diese Last aufzubürden. Gewöhnlich überläßt man sie der öffentlichen Armenpflege, dieser „großen subsidiären Zwangsversicherungsanstalt“. (Held.) Aber viel natürlicher scheint es, den mittlern Betrag der Gefahr als Bestandtheil der Produktionskosten im Preise der Waare zu berechnen und somit schließlich von den Conjumenten tragen zu lassen.⁸ Zu einem Vorschusse dieser Art wird der Fabrikant regelmäßig besser geeignet sein, als der Arbeiter.⁹ Doch kann auch jener durch Eintritt in eine Unfallsversicherung seine Vorschusspflicht, die ihm mehr „aus dem Gesichtspunkte der Causalität, als der Illegalität auferlegt ist“ (Randa), zu einer für ihn selbst un gefährlicher machen;¹⁰ und wenn der Versicherer seine Prämiensätze danach abstuft, wie den von ihm selbst aufzustellenden Vorschriften über möglichst gefahrlose Einrichtung der Fabrik zc. genügt worden ist, so wäre der ganze Vorgang ein bedeutsamer Schritt zur gleichzeitigen Annäherung an zwei Ideale jeder hoch entwickelten Volks-

wirthschaft: einen immer wachsenden Theil der Armenpflege durch rechtliche Versicherung und der Staatspolizei durch freie Verabredung zu ersetzen.^{11 12} Für alles dieß ist es aber eine fast unerläßliche Voraussetzung, daß jeder betreffende Unfall sofort bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden muß.^{13 14} — Wenn der Staat die Versicherung befiehlt, so steht ihm die Wahl zwischen drei Wegen offen: Kassenzwang, wo zwar versichert werden muß, aber mit freier Auswahl unter den vorhandenen (immer?) Privatversicherungsanstalten, wobei diese nun freilich, um nicht illusorisch zu werden, unter Staatsaufsicht stehen müssen; ferner Zwangskassen ohne beliebige Auswahl von Seite der Verpflichteten, und zwar entweder Genossenschafts- oder Staatskassen. Die Versicherung durch Staatskassen würde wohl die Richt-, aber auch alle überwiegenden Schattenseiten der büreaukratischen Verwaltung sehr complicirter und zugleich individuell mannichfaltiger Privatverhältnisse darbieten; auch wo sie nicht mit einem (socialistischen!) Zuschusse aus Staatsmitteln verbunden wäre, der ja schließlich allen Steuerpflichtigen eine Abgabe auflegte, um den Consumenten gewisser Waaren deren Preis zu erniedrigen. Das deutsche Reich hat 1884 den zweiten Weg eingeschlagen. Die Versicherungslast wird allein den Unternehmern auferlegt. Sie erfolgt durch Versicherungsgenossenschaften, welche die Unternehmer mit Genehmigung des Bundesrathes als Berufsgenossenschaften für bestimmte Bezirke bilden. Alle Kosten der Versicherung werden jährlich auf die Mitglieder umgelegt, nach Maßgabe der gezahlten Löhne und des Gefahrgrades in den einzelnen Unternehmungen. Die Genossenschaft hat die Befugniß, Unfallverhütungsvorschriften für Arbeiter wie Unternehmer zu erlassen.¹⁵ Als Oberaufsichtsbehörde fungirt ein Reichsversicherungsamt; doch können auch die Einzelstaaten für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Landesversicherungsämter bestellen.^{16 17}

¹ In Deutschland (G.D., §. 120 a) und der Schweiz (Art. 2) bezieht sich die entsprechende Vorschrift auf alle Arbeiter, in England und Frankreich nur auf die „geschützten“, was freilich meistens von selbst auch den übrigen zu Gute kommt. In Deutschland [sind durch die Novelle von 1891 zur G.D. die früher nur im Allgemeinen angegebenen Pflichten der Fabrikbesitzer, ihre Anstalten so einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geschützt, eingehend specialisirt. Daß die Medicinalbeamten sowohl hinsichtlich der Concession und der Ueberwachung der Betriebe als auch im Interesse der wirksamen Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen mehr heran-

gezogen werden müßten, wurde auf der 14. Hauptversammlung des preuss. Medicinalbeamtenvereins (1897) gefordert. (Soc. Pr. VII, 15.) Uel Gefahrener befehrt gut der von sachkundiger, zumeist ärztlicher Hand v Wegweiser der Gewerbehvgiene, herausgeg. von Dr. J. Golebiewski 18 Eine überfichtliche eingehende Zusammenstellung aller hierhergehörende ftimmungen in dem vom Office du travail in Paris herausgegebenen Hygiène et sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels, Für diejenigen Anlagen, welche polizeilicher Genehmigung bedürfen, ist die ftellung der nöthigen Schutzvorrichtungen unter die Bedingungen der Con aufzunehmen. Vgl. die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeit größerer gewerbl. Anlagen im preuß. Staate: bearb. im Auftrage des fters 2c. (Berlin 1876), III, 69 ff. Sehr nachahmungswerth die Strenge englischen Geldstrafen: so werden Glas- und Zündholzfabriken für jede schützten Arbeiter, der seine Mahlzeit in einem gefeßlich verbotenen Raum nimmt, mit 20—60 Schill. gebüßt; in den Fabriken, welche nachtheiligen entwickeln, die Unterlassung der vom Jnspector angeordneten Ventilatio bis zu 20 Schill. täglich. Vgl. v. Dojanowski Unternehmer und Arbeiter englischem Recht. (1877.)

² So muß nach dem englischen G. von 1844 bei jedem Zahnrad Schutzvorrichtung mindestens bis zur Nabe des Rades reichen. Das B von 1872 schreibt eine Menge von Sicherheitsmaßregeln an den Fahrtri Leitern, Seilen, Ketten 2c. vor; an den Dampfesseln Sicherheitsventil, meter, Wasserstandszeiger und Probierhähne. Wirklich hat sich von 185 die Zahl der inspicirten englischen Fabriken um 38 Proc. vermehrt, d Unfälle nur um 6 Proc. (v. Plener, 106.) Sehr gefährlich ist die y Aufstellung der Maschinen. Englische Beobachtung, daß $\frac{1}{4}$ der Verles durch Maschinen am Schluß der Woche vorkommen, was daher rühren so sie dann gereinigt werden und doch oft noch fortarbeiten. (Schönberg buch II, 581.) In Basel 1856 Maßregeln theils geboten, theils empfohl die Maschinen im Augenblicke der Gefahr sofort abzustellen. Das sch von 1877, das u. A. gehörige Beleuchtung vorschreibt, fordert überhaw „zum Schutze der Gesundheit . . . alle erfahrungsgemäß und durch den j Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten mittel angewendet werden“. (Art. 2.) In Frankreich sind die Schacht thüren, Oeffnungen der Grubenfahrt unter Verschluss zu halten.

³ Nach dem englischen G. von 1844 müssen alle Fabrikräume, Wände, Treppenhäuser, Corridore, welche mit Oelfarbe gestrichen sind, mi alle 14 Monate mit warmem Wasser und Seife gewaschen, die nicht 1 farbe gestrichenen ebenso oft mit Kalkfarbe gestrichen werden. In den B der Orte über 5000 Einw. sind die Geschäftsräume entweder alle 7 J mit Oelfarbe oder alle 6 Monate mit Kalkfarbe neu zu streichen, und 1 Falle je nach 6 M. mit Seifenwasser abzuwaschen. Gegen Feuerz namentlich auf gute Treppen und nach außen schlagende Thüren zu h

⁴ Wie z. B. das l. sächsische Volksschulgesetz von 1873 (§ 11) : daß für jedes Schulkind ein Klassenraum von $2\frac{1}{2}$ Kubikmeter vorhan müsse. Die Berliner Polizei verlangt von den entgeltlichen Schlafstellen

für die Person; Schönberg in Fabriken 15 R.M., in solchen, die viel Staub und Dunst bewirken, wie Schleifereien, Spinnereien, chemischen F. noch mehr. Auch sittlich ist dieß von Bedeutung, wie z. B. die unmäßige Hitze der Werkstätte leicht zum Trinken verführt. Report on the sanitary condition of the labouring population, 1842, p. 98.) Die Kleingewerbe stehen, was die Reichlichkeit des Lufttraumes betrifft, den großen Fabriken meist nach. Die Säcalstoffe am besten mit Torfmull bedecken, was allen Gestank verhindert und der Landwirthschaft einen vortrefflichen Dünger schafft. (Rigerta Oesterr. Ber. für 1887, 104. 109.)

⁵ Strenge Sonderung der Abtritte nach den Geschlechtern. Bei der Fabrikarbeit sollte man zwar die Unverheiratheten geschlechterweise trennen, Ehemann und Frau aber wo möglich nicht. (R. Koscher a. a. O., I, 269.) Sehr gut, wenn die weiblichen Arbeiter nur durch Frauen beaufsichtigt werden.

⁶ [Ausführlicher ist die Unfallversicherung in Koscher's System Bd. 5 „Armenpflege und -politik“ S. 297 ff. behandelt.] In Deutschland kamen 1884 auf 93 554 gewerbliche Betriebe mit 1 957 548 Arbeitern während 4 gewöhnlicher Monate 29 574 Unfälle: darunter 662 mit tödtlichem Ausgange, 560 mit bleibender Erwerbsunfähigkeit. Von den übrigen hatten 16 139 Erwerbsunfähigkeit nur von 1—14 Tagen zur Folge (zusammen 126 340 Krankentage), 6532 E.Unfähigkeit von 15—28 T. (135 606 R.T.), 5681 E.Unfähigkeit von mehr als 28 T. (287 913 R.T.) S. die Unfallstatistik des Deutschen Reichs im Ergänz.-Heft zu Bd. LIII. der Reichsstatistik.

[Jahr	Versicherte	Unfälle		Auf 1000 Versicherte kommen Unfälle	
		gemeldete	entschädigte	gemeldete	entschädigte
1886	3 725 313	89 619	10 540	24.06	2.83
1897	17 947 447	382 307	92 326	21.52	5.14

Unter den Versicherten erscheinen vielleicht 1½ Millionen Personen doppelt, die gleichzeitig in gewerblichen und in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind. Die Anzahl der gemeldeten Unfälle wird auch jetzt noch wohl etwas geringer sein als die Gesamtzahl aller Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hatten. Die Erhöhung dieser Zahlen läßt eine bessere Erfüllung der Anzeigepflicht erkennen. Schlüsse auf Zunahme der Unfälle können daraus nicht gezogen werden. Sehr hoch sind die Unfallziffern im deutschen Bergbau. Die Gefahr des Bergbaubetriebs übersteigt mit einer Verlustziffer von 2.23 auf 1000 beschäftigte Betriebsarbeiter (1895) die des Eisenbahnbetriebs mit 1.64 und die des übrigen Gewerbebetriebs mit 0.69 Verlustfällen. Am meisten gefährdet ist der Steinkohlenbergbau. (Soc. Pr. VII, 120.)

⁷ [Ueber die Folgen der Unfallverletzungen giebt nachstehende kleine Zusammenstellung Auskunft. Es wurden erstmalig Entschädigungen festgestellt für versicherte Personen:

Jahr	Ueber- haupt	Davon tobt	Dauernb erwerbss- unfähig		Z ge wer
			völlig	theilweise	
1886—95.	431490	51761	23818	236470	1
1886—95 promille	3.17	0.38	0.17	1.74	
1896	85272	6989	1524	44373	
1896 pro mille. .	4.84	0.89	0.09	2.52	

Eingehendere Statistiken ausführlich in den Amtlichen Nachrichten des Versicherungsamts. Sehr gute Zusammenstellungen und Auszüge bei im Hdb. d. Staatsw. VI, 304; 2. Suppl., 898; Soc. Pr. V. VIII, 391.]

⁸ Vgl. Dernburg in der Berliner Vierteljahrsschr. XXVIII, 25

⁹ Die schließliche Abwälzung auf die Consumenten würde ja an zu erwarten sein, wenn die Versicherungskosten ganz oder theilweise Arbeitern getragen würden. Allein die gewöhnlich kapitallosen Arbeiter ihrer losern Stellung zum Unternehmer würden unter den Uebergangskosten viel härter leiden. Indeß soll die Unvorsichtigkeit der Arbeiternommen haben, seitdem die Fabrikherren die Unfallprämie allein zahlen nach den Berichten der Inspectoren für 1880.

¹⁰ Gegenseitige Versicherung der deutschen Privatseisenbahnen 1878 die auf dem Haftpflichtgesetz beruhenden Ansprüche besser zu tragen: n weisen Besätze, daß die kleineren Unfälle mit höchstens 5000 Thlr. Er gung von der betreffenden Bahn allein getragen werden.

¹¹ Ist der Fabrikant hinsichtlich seiner Haftpflicht versichert, so Klage des Arbeiters gegen ihn nichts persönlich Feindliches mehr; es ka der klagende Arbeiter ohne Schaden der Disciplin weiter von ihm be werden. (Breslauer J.R. Bericht 1878, 29 fg.)

¹² Englische Versicherung gegen accidental death seit 1849. [V G. vom 6. August 1897 (Workmen's compensation act) betritt Engla neue Bahn in seiner socialen Gesetzgebung. Es bedeutet für englische A nisse einen ganz außerordentlichen Fortschritt, obwohl die Regelung hir deutschen Unfallversicherung erheblich zurückbleibt. (D. Bielefeld Ein Aera englischer Socialgesetzgebung, 1898; Jacher in Soc. Pr. VII Galton ebenda VIII, 202 Ueber die Wirkungen des neuen Gesetzes; J in Jahrb. f. Nat. 3. J. XIV, 579. XV, 464; S. Wolff im Jahrb. f. J XI, 688.] Französische Gesellschaft Sécurité générale, compagnie rances à primes fixes contre les accidents de toute nature pouv teindre les personnes, sowie die belgische La Prudence 1865 gegründete Frankreich ist es nach mehr als 15jährigen Verhandlungen zwischen legislativen Körperschaften endlich am 9. April 1898 zu einem G. über

versicherung gekommen. (Stieba in Jahrb. f. Nat. R. F. VIII, 254; Bulletin de l'office du travail V, 431; Schotthöfer in Soc. Pr. VII, 105. 679. 1322; M. E. Cheysson Les accidents du travail, 1898. Ueber die Unfallversicherung anderer Länder und ihre Reformen in neuerer Zeit vgl. Zacher im Hdbw. d. Staatsw. VI, 309, 2. Suppl., 905 und von demselben „Die Arbeiterversicherung im Auslande“, 1898—99. Ueber Oesterreich Lubw. Wokurek Die österreichische U., 1898. Ueber Finnland, wo ein seit 1895 bestehendes G. 1898 in Kraft trat, das ein Versuch ist, zwischen der obligatorischen Versicherung und der schweizerischen Haftpflicht vom Jahre 1881 zu vermitteln, f. Soc. Pr. VIII, 228. Ueber den Entwurf eines Unfallvers.G. in Holland, der während der Session 1896—97 der zweiten Kammer von der Regierung unterbreitet worden ist, f. P. Falkenburg in Jahrb. f. Nat., XV, 489. Wie wenig die bisher von den Unternehmern gepflegte Versicherung ihrer Arbeiter bei privaten Gesellschaften dem Bedürfnis entspricht, erhellt daraus, daß bei zwei der größten derartigen Anstalten (1896) nicht mehr als 50 138 Personen versichert waren. In Dänemark seit 7. Januar 1898 ein G. über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen, das in seinen Grundzügen an das neue englische erinnert. Es bezieht sich auf alle Arbeiter mit weniger als 2668 Mk. (2400 Kronen) Jahreseinkommen. (Zrap in Arch. f. soc. Gef. XII, 232; Soc. Pr. VII, 509.) Auch in Italien ist nach fast 20jährigen Parlamentarverhandlungen es unter dem 17. März 1898 zu einer Zwangsunfallversicherung gekommen. Im Wege der freiwilligen Versicherung (auf Grundlage der staatlichen Kasse vom 8. Juli 1883) waren seither nicht mehr als 170 000 Arbeiter, d. h. kaum der zehnte Theil der industriellen Arbeiterschaft gegen Betriebsunfälle versichert. (Zacher in Soc. Pr. VII, 1000; Carlo F. Ferraris in Arch. f. soc. Gef. XII, 724.) Das Princip der Gegenseitigkeit paßt nicht für Versicherungsanstalten, deren Publicum überwiegend aus Menschen besteht, welche keine unerwarteten Nachzahlungen vertragen. Die deutsche Unfallversicherung erst in Folge des Haftpflicht-G. aufgefunden. Ueber ihre anfängliche Entwicklung f. R. Roscher Jtschr. f. Staatsw. XXXIII, 405 ff. Die früheren Versuche, durch Knappschaftskassen, Fabrik-Unterstützungskassen zc. denselben Zweck zu erreichen, litten an zwei Hauptfehlern: zu großer Localisirung, weshalb jeder wirklich schwere Unfall sie bankerott machte; zu geringer Specialisirung, welche durch Zusammenwerfen der Versicherung gegen Krankheit, Alter zc. mit der Unfallversicherung jede exacte Berechnung verhinderte.

¹³ [Nach den deutschen Gesetzen von 1884 und 1885 sind Unfallanzeigen obligatorisch. In Preußen ist seit 1. April 1898 in jedem Falle gleichzeitig dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten eine Abschrift zuzustellen. (Soc. Pr. VII, 680.) Die englischen G. von 1844, 1872 und 1877 zwingen den Unternehmer, jeden Unfall, der einen Arbeiter auch nur 48 St. lang arbeitsunfähig macht, dem zur Ausstellung von Zeugnissen befugten Arzte anzuzeigen; dieser muß dann spätestens nach 24 St. dem F.-Inspector berichten. Ähnlich im schweizerischen G. von 1877, Art. 4.

¹⁴ Das deutsche Haftpflicht-G. von 1871 leidet namentlich an folgenden Mängeln: A. daß es den Betriebsunternehmer für die von seinen Bevollmächtigten, Aufsehern zc. durch dienstliches Verschulden herbeigeführten Ver-

letzungen zc. (abgesehen von Eisenbahnen), nur bei den Bergwerkbrüchen, Gräbereien oder Fabriken haften läßt, während doch z. B. i 1869—72 zwar der Bergbau 2073 binnen 48 St. tödtliche Unfälle die Landwirtschaft doch auch 1950, die Baugewerbe 892. Nach § jährlich in den Berliner Fabriken $\frac{1}{4}$ Proc. der Arbeiter ohne eig beschädigt und erhalten keinen Ersatz dafür. (Schr. d. B. f. Soci 141.) B. daß nur bei den Eisenbahnen für die Schuld des Unternel sumirt wird, obshon namentlich in Bergwerken, die so viel massenha haben, wenn dem Verletzten die Beweislast obliegt, sein Entschädigung meist illusorisch werden muß. (Vgl. das Schweiz. G. von 1877, Ar den Reichstagsverh. von 1879 wurde allerseits anerkannt, daß derje welchem die Beweislast zugeschoben wird, rechtmäßig den Schaden tr. So hart es nun klingt, im Zweifel den Fabrikanten zc. haften zu mag dieß immerhin als eine im Interesse des Gesamtwortes ihr auferlegte Garantie angesehen werden: wie eine ähnliche z. B. dem Fi hinsichtlich der unbeschädigten Ankunft der Waare obliegt. (Baron u B. f. Socialp. XIX, 103.) In derselben Richtung wirkt die Vorschrift lischen und französischen Rechts, sowie der deutschen Civilproceß-D wonach die Höhe der Entschädigungssumme von der freien Ueberzeu Richters abhängt. C. daß die Forderungen auf Schadenersatz in verjähren, was nicht selten bewirkt hat, daß ein gesetzesunkundiger Ar einem scheinbar großmüthigen Herrn arg betrogen wurde. Im Ganz §. 107 der deutschen Gewerbeordnung viel mehr zu erfolgreichen Entsch. ansprüchen benutzt zu sein, als das Haftpflicht-G. (R. Hofschcr Ztschr. f. XXXIII, 396 ff.) Wegen der bei Gerichten und Sachverständigen oft f den Auslegung rieth die Chemnitzer Unfallversichggs.-Genossenschaft (Be Mai 1873), eine Reihe von Haftpflichtfällen objectio zu specialisiren z. B. jede Augenverletzung in der Eisenindustrie vom Unternehmer wird, wenn er dem Arbeiter nicht nachweislich eine Schutzbrille angeb jeder Unfall durch Reißen eines Riemens, wenn der Riemen gestickt war, Uebrigens gaben in 9 Jahren bei einer Leipziger Versicherungsgesell 43838 angemeldeten Unfällen nur 1228 (2.8 Proc.) Anlaß zum Pro hiervon wurde nachher $\frac{1}{6}$ durch Vergleich erledigt. Vgl. die mit An versehenen Separatausgaben des G. von Endemann (1871), A. Fran Koch (1874), L. Jacobi (1874).

¹⁵ [In der Schweiz, wo das neue nationale Versicherungswert zum Abschluß geziehen ist, setzt der Entwurf sehr schwere Strafer Nichtbeachtung der Vorschriften zur Unfallverhütung. (Soc. Pr. V In Frankreich hat der Verband der Industriellen einen Preis von für einen Schutzapparat bei Holzschnidemaschinen ausgeschrieben. Deutschland sind wiederholt Preise für Schutzapparate ausgesetzt. VII, 1105.) In Oesterreich entbehren die Unfallversicherungsanst Rechte, allgemeine Vorschriften über Betriebseinrichtungen zur Unfall zu erlassen und die Betriebe durch eigene Organe besichtigen zu können dings von Seiten der niederösterreichischen Anstalt Versuche, diese zu ändern. (Soc. Pr. VII, 231. VIII, 287.) Die Kosten der

¹⁶ Das deutsche G. von 1884 erstreckt sich und zwar mit Versicherungszwang, auf alle Arbeiter und Betriebsbeamte mit höchstens 2000 Mk. Jahresverdienst in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Werften und Bauhöfen, Fabriken und Hüttengewerben, Baugewerben, sowie in allen sonstigen Unternehmungen, worin Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegliche Triebwerke zur Verwendung kommen. Die Versicherung umfaßt alle Unfälle, außer den vom Verletzten vorsätzlich herbeigeführten. Die Entschädigung besteht in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche an (bis dahin sorgen die Krankenkassen), und in einer Rente von der 14. Woche an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Diese Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Arbeitsverdienstes, welchen der Beschädigte im letzten Jahre bezogen hatte, wobei der 4 Mk. pro Tag übersteigende Betrag nur zu einem Drittel angerechnet wird; bei theilweiser Unfähigkeit eine entsprechende Quote. Hat der Unfall zum Tode geführt, so müssen die Begräbniskosten ersetzt werden (mindestens 30 Mk., sonst das 20fache des Arbeitsverdienstes für einen Tag); dazu eine Rente an die Hinterbliebenen: z. B. für die Wittve bis zum Tode oder bis zur Wiederverheirathung 20 Proc. des Arbeitsverdienstes, für jedes Kind bis zum 15. Jahre 15—20 Proc. des Arbeitsverdienstes, für Wittve und Kinder zusammen jedoch nicht über 60 Proc. Eine Wittve, die sich wieder verheirathet, bekommt als Abfindung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente. [Der unter dem 17. Novbr. 1896 dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, faßt nur eine Sonderrevision der bisherigen Bestimmungen in's Auge. Er bezweckt eine Erweiterung des Versicherungskreises, Vereinfachung der Verwaltung und Vervollkommnung des Entschädigungsverfahrens. Beachtenswerthe Vorschläge zur Reform der Unfallmachten Roesfide in Soc. Pr. VII, 534. 566 und L. Bödiker Die Reichsversicherungsgesetzgebung, 1898, 11—14. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Beseitigung der Carenzzeit, die Vielen als das nothwendige Aequivalent dafür gilt, daß durch die Unfälle die Arbeiter auch für die selbstverschuldeten Unfälle entschädigt werden sollen, vgl. W. Roth in Soc. Pr. VII, 881. Der Reichstags-Kommissionsbericht (Druckf. d. Reichstages, 9. Leg.-Per., 4. Sess., 1895—97, Nr. 909 a, S. 4555) ist gegen die Verkürzung der Carenzzeit.]

¹⁷ [Am Schlusse des Jahres 1886 gab es in Deutschland 62 Berufsgenossenschaften mit 269 174 Betrieben und 47 Ausführungsbehörden (die ohne Vermittlung von Berufsgenossenschaften versichern), 1896: 112 Berufsgenossenschaften mit 5 087 829 Betrieben und 401 Ausführungsbehörden. Die Summen der Entschädigungsbeträge stiegen von 1886—96 von 1 917 200 Mk. auf 51 326 782 Mk., die der laufenden Verwaltungskosten von 3 887 500 Mk. auf 7 014 944 Mk., die Kosten der Unfalluntersuchungen, Schiedsgerichte zc. von 89 400 auf 3 686 974 Mk. Bei der Unfallversicherung werden die Beiträge von den Arbeitgebern allein aufgebracht. Während der ersten 11 Jahre berufsgenossenschaftlichen Wirkens sind rund 300 Mill. Mk. Entschädigungen den Arbeitern und ihren Angehörigen gezahlt worden. Die Gesamtausgabe, in der sich auch die Verwaltungskosten, Schiedsgerichtskosten u. dgl. m. befinden, beliefen sich

auf 492 Mill. Ml. Es ist demnach eine sehr beträchtliche Summe, deutschen Unternehmer für ihre Arbeiter schon entrichtet haben.]

§. 153.

Um wucherische, wohl gar betrügerische Ausbeute Seiten der Arbeitsherrn zu verhindern, empfiehlt sich u Vorschritt, daß die im großen Betriebe oft unentbehrliche strafen weder zu hoch, noch willkürlich dictirt, noch zum A des Herrn verwandt werden sollen;¹ ganz besonders a Verbot der Naturallohnung (truck-system), die übriger Hausmanufactur eine noch größere und schlimmere Be hat, als in der eigentlichen Fabrik.² Unter einem idealen herrn würde freilich die Naturallohnung, möchte sie nun m durch Anweisung auf einen mit der Fabrik in Verbindung den Kaufladen, oder unmittelbar erfolgen, das Gute hab Arbeiter die Vortheile des Einkaufes im Großen mitgeni lassen.³ Allerdings aber ist bei einem nicht ganz uneigenen ja positiv menschenfreundlichen Herrn der Mißbrauch im Grade gefährlich, weil der Herr im kaufmännischen Werk seinen Arbeitern ja ganz ohne den sonst üblichen Sporn un' der Concurrenz austritt. Wie schwer ist gerade Betrug in immer nachzuweisen; wie grob müßte der Betrug sein, we abhängige Arbeiter gegen seinen mächtigen Herrn desweg treten soll! Die ohnehin schon so geringe Vorausberechnu Sparsamkeit der Fabrikarbeiter wird durch das Aufdräng Verbrauchsgegenständen an Zahlungsstatt noch mehr gese man kann hier fast nicht umhin, den Lohn sofort zu verz Naturwüchsig ist die Naturallohnung bloß auf den niederen schaftsstufen.⁵ Da wird das Harte in ihr, die größere Ab keit des Arbeiters, durch den patriarchalischen Sinn des jedenfalls durch den gebundenen, unspeculativen Charak ganzen Volkswirthschaft gemildert. Wenn dagegen auf Kulturstufe die Raftlosigkeit der Speculation und die Bewe des Geldverkehrs Alles durchdrungen hat, und nun die n freie Concurrenz thatsächlich nur auf Seite des Stärkern | so vereinigen sich die Härten des Mittelalters und der neuer die sonst einander auszuschließen pflegen. [Der Arbeiter ge immer größere Abhängigkeit von dem Unternehmer und die A

keit, auf dem Wege solider Ersparniß weiter zu kommen, wird sehr erschwert.⁶ — Im engsten Zusammenhange steht die Eröffnung eines Schankbetriebes durch Fabrikanten oder deren Angehörige. Der Unternehmer eröffnet eine Kneipe oder einen Bierauschank, wobei er die Arbeiter dadurch anlockt, daß er ihnen creditirt, die gestundeten Beträge aber bei der Lohnauszahlung in Abzug bringt.⁷ Auch sollte darauf geachtet werden, daß die Auszahlung des Lohnes nicht in Gast- und Schankwirthschaften erfolgt, da alsdann der Neigung unnöthige Einkäufe zu machen oder den erhaltenen Lohn sofort in Speisen und Getränke umzusetzen, zu viel Vortheil geleistet wird. Ebenso ist es wünschenswerth, darauf zu achten, daß der Arbeiter auch wirklich in den Besitz des verdienten Lohnes gelangt, weil bei seiner wirthschaftlichen Abhängigkeit nur zu leicht ein Mißbrauch seitens seiner Gläubiger erfolgen kann.⁸ — Die Gewährung von Obdach als Naturallohn (cottage-system), bei ländlichen Fabriken oft geradezu nothwendig, hat viel weniger Bedeutsames: schon weil ein so großes, bleibendes Lebensbedürfniß selbst den leichtsinnigsten Arbeiter zum Rechnen zwingt.^{9 10} Und die Aussicht, durch planmäßige Ersparnisse vom Lohn das Eigenthum eines Hauses zu erwerben, gehört zu den wirksamsten Heilmitteln der socialen Frage.

¹ [In Deutschland müssen die Fabrikordnungen, soweit Strafen vorsehen sind, Bestimmungen über deren Art und Höhe, ihre Festsetzung, ihre Einziehung, wenn sie in Geld bestehen, und ihre Verwendung enthalten (§. 134 b. 134 c.)] Nach dem schweizerischen G. sind die in der Fabrikordnung angeordneten Bußen, wohin aber Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenen Stoff nicht gehören, im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden, dürfen auch die Hälfte des Tagelohns nicht übersteigen. (Art. 7.) Aehnlich im Züricher G. von 1854, §. 5; Aargauer G. §. 12 fg., daß zugleich ein vom Fabrikanten zu führendes Verzeichniß über die Geldstrafen und deren Verwendung vorschreibt; Baseler G. von 1867, §. 9 fg.; auch im österreichischen G. von 1869. Der sächsische Fabrikenbericht für 1885, S. 62 möchte Geldstrafen höchstens bis 3 M. dulden. Wenn in England und ebenso im Creuzot die Geldstrafen thatächlich abgekommen sind (hier statt dessen erst officiöse, dann officielle Verwarnung, dann mise à pied, zuletzt renvoi sans espérance de retour: Comptes R. 1867, II, 117): so hätte ein an sich nicht unzeitgemäßes Strafmittel durch den obigen Schutz gegen Mißbrauch wahrscheinlich erhalten bleiben können. Sehr beachtenswerth ist die Einrichtung der Rusterfabrik zu Belmont, die Geldstrafen für Versäumnisse durch Prämien für pünktliches Erscheinen zc. zu ersetzen. (Huber Reisebriefe II, 95.)

² Wenn schon der Verleger, der ja selbst Kaufmann ist, zum Trud neigt,

so noch viel mehr seine Factoren, die nur zu gerne demjenigen Ha die meisten Bestellungen zuwenden, der von ihnen am meisten kauft forderte die Conferenz der Bergleute von Leeds 1863, daß unt Vorwande ein Aufseher in Fabriken zc. einen Laden odgr ein A halten sollte.

³ [Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß das Trudsystem lich in guter Absicht Eingang fand. Die großen Eisenbahngesellschaft England in älterer Zeit den Trud gerne übten, thaten es zunächst o Nebengedanken. In dem Maße als in unwirthlichen Gegenden der wärts rückte, sollte den Arbeitern Gelegenheit geboten werden, sit Fremde wohlfeil und bequem mit den erforderlichen Lebensmitteln ve können. (Stieba in Hdbw. d. Staatsw. VI, 270.)] Schon Peel daran, wie der Staat ganz unbedenklich seine Soldaten und Matrosen theils in Wohnung, Kleidung und Nahrung besofdet. Wenn der f den Fleischern, Wäckern zc. für seine Arbeiter garantirt, so könnte letzte ein Rabatt von 10 und mehr Proc. gewährt werden. Einzelne I Fabrikanten halten ihren Arbeitern, sofern diese es wünschen, Weibi denen alles notirt wird, was der Besitzer vom Fleischer zc. nimmt. f Lohntage wird diese ganze Consumtion nach den Tagespreisen ohne No Lohne in Abzug gebracht, der Rabatt aber für Rechnung des Arbeiter Sparkasse angelegt. So haben z. B. die Arbeiter von A. Köchlin i in 16 J. 400 000 Fr. erspart. (Rau-Hanffen Archiv II, 376.) Wie die preußische Regierung sich zum Verbote der Naturallohnung entschlo f. A. Thun in preuß. statist. Ztschr. 1877, 69 [und neuerdings n Anton Gesch. d. Preuß. Fabrikg., 1891, 131—195]. Die Auszahl Wochenlohns am Freitage sehr heilsam für die Arbeiterfamilien. (K. Bausteine für innere Missio, 1886.)

⁴ Wie in Solingen das Trudsystem den Lugas der Arbeiter auff steigert hat, f. Thun Niederrh. Znd. II, 33. Ein Sheffielder Fabri straft, weil er einem Arbeiter Tuch zu 25 Schill. pro Yard aufgezwun nur 11 Schill. werth war.

⁵ Weßhalb in der Landwirtschaft die theilweise Naturallohn länger praktisch bleibt, f. Db. II, §. 125 a. Aehnlich in Fabriken, b auf dem platten Lande liegen. Wie eine Fabrik-Speiseanstalt die Gefa Truds vermeidet, f. Sächf. Gewerbebericht für 1885, 171 [und Grat Die Fabriken der Actienges. Farbwerke vorm. Meister, Lucius u. Bri Höchst a./M., 3. Aufl., 1893, 41 ff.].

⁶ [In England wurde das erste, den Trud bekämpfende Geseß 1464 für das Tuchmachergewerbe erlassen. Seit jener Zeit bis 18 weniger als 18 Verfügungen, die dem Trud Einhalt thun wollen, die im Laufe des vorigen Jahrß., d. h. in der Periode der Entstehung der f Das hauptsächlichste Geseß vom 15. Octbr. 1831. Es bestimmt, daß künftighin zu schließenden Verträgen bei Anstellung irgend eines Arb einem der bezeichneten Gewerbe oder Verrichtung einer Arbeit durch Lohn nur in couranter Landesmünze und nicht in anderer Weise zah sollte. Möglich blieb dabei die Lieferung seitens der Arbeitgeber von

Feuerungsmaterial, Werkzeugen, Geräthen, Getreide, selbstbereiteten Lebensmitteln u. dgl. Das neueste G. vom 16. Septbr. 1887 ist dadurch wichtig, daß es die Bedeutung des Wortes „Handarbeiter“ näher ausführt und damit die Wohlthat des Gesetzes praktisch auf alle Gewerbe und Beschäftigungen ausdehnt. Wo für Medicin, ärztlichen Beistand u. s. w. Abzüge gemacht werden, soll die Rechnungsführung des Arbeitgebers durch zwei von den Arbeitern zu wählende Revisoren einmal im Jahre geprüft werden. (Sam. Moore Das I. in Großbritannien in Arch. f. soc. G. II, 219.) In Deutschland, wo schon die Bergordnungen von Schneeberg, Annaberg und Altenberg (1500—1508) den Trud verboten, ebenso Kurfürst August I. von Sachsen (Cod. Aug. II. 136. 168), [erscheinen in der Industrie die ersten Trudverbote bei der Solinger Schwert-, Messer- und Stahlfabrikation. Bereits 1654 und 1687 wird untersagt, mit „Winkelwaaren“ statt mit barem Gelde zu bezahlen; 1777 und 1789 in den Statuten für die Messermacher erneut. Nachdem dann etwa seit 1831 wiederholt eine gesetzliche Neuregelung angestrebt war, fanden in Preußen die längst gehegten Wünsche in der Novelle vom 9. Febr. 1849 zur Gewerbeordnung von 1845 (§. 50—55. 75) Erfüllung. Die Fabrikinhaber wurden verpflichtet, die Arbeiter, die sie beschäftigten, in barem Gelde auszulohnen und durften ihnen keine Waaren creditiren. Auf Arbeiter in Bergwerken, Salinen z. wurde die Verordnung durch das Berggesetz vom 21. Mai 1860 ausgedehnt. Von hier aus fand das Verbot zunächst in einzelnen deutschen Gewerbeordnungen Eingang, in die sächsische von 1861 (§. 69), in die württembergische von 1862 (Art. 43) und ging dann in die G.D. des norddeutschen Bundes (§. 134—136), später des Reiches (§. 115—119) über. Die Novelle von 1891 hat es etwas genauer begrenzt. Die frühere Gesetzgebung hatte verfügt, daß die erlaubte Verabfolgung von Lebensmitteln nur zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise vor sich gehen dürfe, für andere Bedarfgegenstände, wie Wohnung, Feuerung, Landnutzung nichts bestimmt. Nunmehr ist angeordnet, daß Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Verpflegung, Arzneien und ärztliche Hülfen, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den den Arbeitern übertragenen Arbeiten lediglich für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden dürfen.] Ähnlich im österreichischen (§. 78) und im ungarischen G. von 1872, wo auch als Regel die wöchentliche Lohnzahlung vorgeschrieben ist. (§. 72 ff.) Das schweizerische F.G. gebietet, den Lohn „spätestens alle zwei Wochen in Baar in gesetzlichen Münzorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen“. (Art. 10.) [In Belgien ein besonderes G. vom 16. August 1887. Ueber einen italienischen Gesetzentwurf s. v. Schullern-Schrattenhofen in Ztschr. f. Volksw. Socialp. Bern. II, 609.]

⁷ [Nach dieser Richtung sind namentlich in Belgien in neuerer Zeit Klagen laut geworden. Die Arbeitgeber der Dodarbeiter in Gent sind größtentheils Schankwirthse. Einer von ihnen setzte innerhalb zweier Wochen 11 Tonnen Bier nebst einer erheblichen Menge Gendvre ab. (Herzner im Arch. f. soc. G. I, 388.) In Preußen Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1846, nach welcher der Betrieb des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Getränken durch Fabrikinhaber und Fabrikanten, sowie durch deren Familienangehörige oder von ihnen

Sondener Weltausstellung von 1851, wo ein auf Veranlassung des Prinzen Albert gebautes Arbeiterhaus ausgestellt war. In Mülhausen im Elsaß war damals bereits die Einführung des Cottagesystems erwogen worden, einer der dortigen Fabrikanten, Johann Zuber, ließ die neuen Ideen auf sich wirken und erbaute in der Nähe seiner Fabrik einige Cottages. Unter dem Einflusse von Johann Dollfus kam dann am 20. Juni 1853 eine Baugesellschaft zu Stande, die 60 Aktien à 5000 Fr. ausgab. Weitere 350 000 Fr. wurden vom credit foncier aufgenommen und 300 000 Fr. von der Regierung gewährt, die die Gesellschaft als „établissement d'utilité publique“ anerkannte. Die Thätigkeit der Gesellschaft war eine äußerst lebhaft: 1850 = 100 Häuschen, 1888 = 980, 1888 = 1124. Ursprünglich hatte man nur an Vermietung gedacht, da aber die Gesehungskosten zwischen 1850 und 2800 Fr. schwanken, so entschied man sich für die Ueberlassung zu Eigenthum. Die entstandene Cité ouvrière wurde noch mit verschiedenen gemeinnützigen Anstalten, wie Bädern, Waschküchen, einem Arbeiterrestaurant, einer Armenherberge u. s. w. ausgestattet. Für die Erwerbung eines Häuschens bedurfte es einer Anzahlung von 300 Fr. und einer monatlichen Leistung von 25 Fr., durch welche nach Ablauf von 13 Jahren und 5 Monaten der Kaufpreis getilgt war. Dem Beispiele Mülhausens folgten andere oberelsässische Fabrikanten in Gebweiler, Colmar, Senthem u. s. w. vielfach. (S. Hertner Die oberelsässische Baumwollenindustrie, 1887, 210—213; Les cités ouvrières de Mulhouse, 4^{ème} édition pour l'exposition universelle de Paris 1889; E. Véron Les institutions ouvrières de Mulhouse, 1866; Bulletins de la société industrielle de M.) Thatsächlich ist nach den Darlegungen Hertner's (a. a. D., 328—348) der Erfolg für die Hebung der Wohnverhältnisse der Arbeiter nur ein verhältnißmäßig geringer. Mehrfach vermieteten die Inhaber von den 3 Wohnräumen eines Citéhauses, was contractmäßig zwar nicht erlaubt ist, aber geduldet wird. Die Wohnungsnoth hat keineswegs abgenommen, so daß ein Raum, der vom Architekten nicht als Wohnraum gedacht ist — nämlich der Dachboden — regelmäßig dazu benutzt wird. Von 160 Mansarden werden 26 von einer Person, 49 von 2 Personen und 85 von Familien bewohnt, die aus 4—5 Köpfen bestehen. Für solch einen Raum von 15 Cubikm. unmittelbar unter dem Dache werden 5—7 Mk. pro Monat gezahlt. Zum Theil sind die ursprünglichen Zimmer durch Zubauten geschädigt worden, die ihnen Luft und Licht entzogen haben (von 698 Häuschen bei 270). Endlich ist für viele Arbeiter aus dem Hausbesitze eine Schuldenlast erwachsen. Außerhalb der Cité sind die Wohnungsverhältnisse der Mülhäuser Arbeiter noch immerhin äußerst traurige. — Besser hat sich die Begründung von Arbeiterwohnhäusern durch Fabrikanten an anderen Orten bewährt, z. B. in Höchst a./M. Die Höchster Farbwerke besitzen 109 Wohnhäuser mit 240 Kasseher- und Arbeiterwohnungen. 1893 waren 39 weitere Wohnungen im Bau begriffen. Man hat dem Zweifamilienhaus, dessen Baukosten sich auf rund 9000 Mark belaufen, den Vorzug eingeräumt. Die Häuser sind unverkäuflich und der sehr mäßige Mietpreis entspricht einer 3½procentigen Verzinsung des Anlagkapitals. (Grandhomme a. a. D., S. 36. 37.) Die Firma Krupp hatte bis 1891 3720 Arbeiterfamilienwohnungen hergerichtet, deren Mietpreise zwischen 60 und 200 Mk. schwanken.

Wie schlecht die deutschen Arbeiter wohnen, s. bei Weber *Wohnun-
Sonntagsbeschäftigungen deutscher Arbeiter, 1892.*]

¹¹ [Unter den Arbeiterwohnungen unterscheidet man großstädtische Häuser, kleinere Miethshäuser und Familienwohnhäuser. Kasernenartig wird wohl neuerdings nur bei Kost- und Logirhäusern, Herbergen u. l. liebt. Welches dieser Systeme den Vorzug verdient, wird von den Verhältnissen abhängen. Das Familienwohnhaus, bei dem man wie schlechtere Typen auseinanderhalten muß: Einzelhaus, Doppelhaus, Bierhaus, wird stets das Ideal bleiben müssen. Ueber die Wohnungsfrage gemeinen vgl. den §. 8. Wohlthätig gewirkt haben vielfach milde St. wie die Rees'sche in Hamburg, die Meyer'sche in Dresden, die Abegg'sche in Danzig, die seit 1870 besteht. (Soc. Pr. VII, 196.) Ueber das französische Gesetz (loi relative aux habitations ouvrières) vgl. d. Anm. 16. Das belgische Arbeiterwohnungsg. von 1889 behandelt R. im Archiv f. soc. G. IV, 552 ff. In Braunschweig regelt ein Ges. 8. April 1892 die Unterbringung von Arbeitern in sog. Arbeiterkasern Rücksicht auf öffentliche Gesundheit und Sittlichkeit. In Oesterreich förd. Gesetz vom 9. Febr. 1892 den Bau von billigen und guten Arbeiterwohnhäusern durch besondere Steuerfreiheiten. Die Wohnungen dürfen nicht unter Straßenniveau liegen, müssen eine gewisse Minimal- und Maximalgröße weisen und zu einem gesetzlich fixirten Miethspreise (0.80—1.75 Fl. pro C. je nach der Einwohnerzahl im Orte) abgegeben werden.] Sehr merkwürd. Arbeiterstadt der Pullmann-Compagnie bei Chicago, mit schon fast 1000 wohnern: in hohem Grade gesundheitlich, bequem, mit schönen Gärten; einem besonderen Häuschen für jede Familie, schöner Kirche, Markthalle, 2 Bibliothek etc., überall Gas und Wasser. G. ist pädagogisch wird hier nicht schenkt, sondern für Alles bezahlt. Aber freilich scheint auf den Thätigkeiten der Druck eines milden Despotismus zu liegen; bei allem Behage wenig Heimathsgefühl. (Ausland 1888, Nr. 30.) [Vgl. Trübinger Die Wohnungsfrage, 1888; E. Say Die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden u. ihre Reform, 1869; Der „Arbeiterfreund“ und die Sociale Praxis i. Jahrg.; Post u. Albrecht Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeit, 1893; R. v. Mangold Aus zwei deutschen Kleinstädten, 1894; Raneq Anlage von A., 3. Aufl., 1895; Albrecht Das Arbeiterwohnhaus, 1896 meinwohl (1897/98), X, 95—102; Arbeiterwohl, XVII, 8—36.]

§. 154.

Eine gewisse Dauer des Verhältnisses zwischen Arbeiter und -nehmer, so daß beide Theile sich nicht bloß technisch irselbe einleben, sondern auch als Menschen einander bekannt anhänglich werden können, ist sittlich und darum zugleich 1 schaftlich eines der dringendsten Bedürfnisse.¹ Bei den Arbeitnehmern sind es gewöhnlich² nur vagabundische Gelüste, 1 dem widerstreben; bei den Arbeitgebern roher Mammonismus

sich vom Mittragen der ungünstigen Conjunctur losmachen will. [Als ein sehr gutes Mittel, die beiderseitigen Interessen im Wege friedlichen Zusammenwirkens zu fördern, sind die Arbeiterausschüsse (Fabrikräthe, Aeltestencollegien) zu bezeichnen. Sie können einerseits dem Fabrikhaber gegenüber die Wünsche und Forderungen der Arbeiter zum Ausdruck bringen, andererseits die Ausführung der Fabrikordnung überwachen und das Verhalten der Arbeiter innerhalb und außerhalb der Fabrik zu beeinflussen sich angelegen sein lassen.³] Eine bindend lange Dauer der Arbeitsverträge wird in Zeiten, wo die Freiheit nicht bloß jedes Individuums, sondern auch jedes Augenblickes oft gränzenlos überschätzt wird, von zweifelhafter Bedeutung.⁴ Die Möglichkeit, einen rechtlich fortbauernnden Vertrag dem andern Theile so zu verleiden, daß er freiwillig sein Recht aufgibt, scheint in günstiger Zeit mehr dem Arbeitnehmer, in ungünstiger dem Arbeitgeber zu Gebote zu stehen.^{5 6} Jedenfalls bringt die Unsicherheit auf diesem Gebiete dem kleinen Gewerbunternehmer noch mehr Schaden, als dem großen.⁷ Ein häufiges Vorkommen von Brüchen des Arbeitsvertrages bezeugt nicht allein die Abnahme von Treu und Glauben im Gewerbebestande,⁸ sondern macht es auch wenigstens kleinen Unternehmern fast unmöglich, feste Lieferungsverträge abzuschließen. Gegen vertragsbrüchige Arbeitgeber wird eine Entschädigungsklage meist erfolgreich sein; gegen Arbeitnehmer, wegen Vermögenslosigkeit derselben, nur ausnahmsweise.⁹ Wollte man deshalb den letzteren aus juristischer Pedanterie, demagogischer Parteilichkeit oder falscher Humanität auch da Straflofigkeit zugestehen, wo sie willkürlich und mit dem Bewußtsein des Unrechts den Arbeitgeber verletzen: so wäre dieß ein Privilegium für die Vermögens- und Bildungslosen, welches gerade wegen der großen Zahl der Privilegirten sittlich und wirthschaftlich besonders verheerend wirken müßte.¹⁰ Weil die neuere Gesetzgebung die corporative Gewalt der Zünfte und das Herrschaftsverhältniß der Arbeitgeber nicht mehr anerkennt, sondern Alles auf freie Verträge der Einzelnen zurückführt, sollte sie die Heilighaltung dieser Verträge mit der höchsten Sorgfalt schützen.^{11 12 13} [Zur Verhinderung des Vertragsbruches ist vorgeschlagen] die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher, die den Nachweis enthalten, bei wem, wie lange und in welcher Stellung der Inhaber als Arbeiter im

Dienst gestanden hat. Lob wie Tadel sollten streng ausgehen, um die persönliche Abhängigkeit des Arbeiters nicht zu vergrößern;¹⁴ dagegen kein Arbeitgeber einen Arbeiter, dessen nicht in Ordnung ist, zu regelmäßiger Arbeit annehmen. Ein solcher Paß wird zuchtlosen, nomadisch gesinnten Arbeitern als Beschränkung erscheinen (Beschränkung der argen Arbeitsverträge zu brechen!); den besseren gewährt er die Möglichkeit „eine tüchtige Vergangenheit zur Geltung zu bringen“ und damit aus bloßen Tagelöhnern zu Genossen des Gewerkschaftsorganismus zu erheben.¹⁵ Leider ist die öffentliche Meinung des Lohnarbeiterstandes im Ganzen obligatorischen Arbeitsbüchern durchaus nicht günstig; und manchen, zumal bei Baugewerben, wo die Arbeiter oft nur wenige Tage verlangt werden, scheint ihre Einführung sogar unmöglich.

[Mit denselben Gründen, mit denen man für die Auflösung des Vertragsbruchs eintritt, ist auch die Koalition verurtheilt. Sie bedeutet das Recht der Arbeiter beliebig zusammenzutreten, um Forderungen in Bezug auf den Lohn und sonstige Punkte des Arbeitsvertrages aufzustellen und durchzusetzen. Ihre Berechtigung liegt im heutigen Lohnsysteme und Grunde handelt es sich bei ihr um nichts anderes als um Streit, wie er im täglichen Leben oft beobachtet werden kann, wenn der Producent oder Verkäufer einer Waare nicht geneigt ist zu dem Preise abzugeben, der ihm geboten wird. Wenn in der Gewerbeordnung ausgesprochene Freiheit des Arbeiters gewährleistet sein soll, ist die Koalition nothwendig. Sie erkennt die sociale Gleichberechtigung des Unternehmers und Arbeiters an.¹⁶ Aus der Koalition geht sehr oft eine Arbeitsmoral hervor, wenn in der gemeinsamen Berathung und Verständigung über die Bedingungen der Arbeit nicht erzielt werden kann. Sehr verschieden, je nach dem Standpunkt des Beurtheilers gefaßt, ist sie doch auch nur eine weitere Konsequenz der Schwäche des heutigen Lohnsystems. Es muß den Arbeitern die Möglichkeit eingeräumt werden, den Unternehmer ihren berechtigten Forderungen zugänglicher zu machen, dadurch, daß sie alle erklären, ihn nicht mehr arbeiten zu wollen. Für die Volkswirtschaft ist der so geschaffene Kriegszustand wohl immer nachtheilig sein

nationale Güterproduction wird, je unerwarteter und plötzlich die Arbeitseinstellung kommt und je mehr die von ihr betroffene Fabrik oder Industrie die Voraussetzung für die Thätigkeit einer andern ist, um so stärker leiden.¹⁷ Für ihre Urheber ist der Ausgang oft ein sehr ungünstiger, wobei übrigens die Arbeiter in den localen Kleingewerben eher Hoffnung haben, etwas durchzusetzen als die der Großindustrie.¹⁸ Trotz alledem bleibt die Arbeitseinstellung ein höchst bedeutsames Mittel für den Arbeiterstand, seine Interessen wahrzunehmen, und die neuere Gesetzgebung legt ihr daher keine Hindernisse in den Weg.¹⁹ Das Gegenstück bildet die Arbeitsausperrung (Lockout), die die Unternehmer veranlassen, sei es um einem Angriff der Arbeiter zuvorzukommen oder aus andern Gründen. Als sociales Kampfmittel hat sie keine große Bedeutung erlangt, weil die schärfere Schneide sich meist gegen den Unternehmer selbst kehrt.]

¹ Ohne solche Dauer werden sich die Menschen gar leicht als bloße Kapitalisten und Arbeitskräfte gegenüberreten. Gerade ihre besten Eigenschaften kommen nur in längerem Verkehr miteinander zu voller Geltung. Jetzt ziehen viele Arbeitsherrn die beiderseits ganz beliebige Kündigung vor, da man sie gegenüber den Arbeitern praktisch doch nicht hindern könne, auch ein Arbeiter, der gegen seinen Willen nur contractlich gezwungen bleibt, mehr schade als nütze. (Dresdener H.R. Bericht 1889, 26.)

² Abgesehen also von dem Wunsche strebsamer Anfänger, die zu ihrer Ausbildung „viel von der Welt“ sehen möchten.

³ [In Deutschland, seit ungefähr 30 Jahren auf gekommen, meist aus Initiative der Unternehmer hervorgegangen; durch die kaiserlichen Erlasse von 1890 besonders für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern empfohlen und in der Novelle zur G. D. 1891 wohlwollend beurtheilt. (134 d. 134 h.) In Fabriken, wo sie bestehen, sollen sie über den Inhalt der Fabrikordnung gehört werden. Die Idee macht aber in der Ausführung keine rechten Fortschritte. Nach einer Enquete, die der Ver. f. Socialp. 1890 veranlaßte (vgl. Sering in den Schr. d. Ver. XLVI) bestanden vielleicht 40 in ganz Deutschland. Außerhalb Deutschlands gar nicht vertreten. Schmoller (Zur Social- und Gewerbepolitik, 1890, 439) ist wohl etwas zu sanguinisch, wenn er ihnen für die Zukunft eine außerordentliche Bedeutung beilegt: „Still und harmlos, bescheiden und einfach setzen sie mit ihrer Thätigkeit ein, aber sie verändern von innen heraus das Gefüge unserer großen Unternehmungen, sie heben den Arbeiterstand successiv, geben ihm einen Antheil an gewissen Verwaltungsstellen der Werke; Prämien und Gewinnbetheiligungen werden durch sie immer häufiger werden.“ Bis jetzt hat ihm die Erfahrung noch nicht Recht gegeben. Weber macht nach den Mittheilungen der Fabrikaufsichtsbeamten die Errichtung von Ausschüssen wesentliche Fortschritte — außerhalb Deutschlands kennt man

sie nicht einmal dem Namen nach — noch weisen die vorhandenen ihr politischen Bedeutung entsprechende Lebensäußerungen auf. Im Ganzen die vorhandenen Ausschüsse ein Scheindasein und verfallen einer Vergessenheit. (Böhmert in Arbeiterfreund 1889, 439; Wechselhäuser Tagesfragen 1889, 61—70. 78—97; Landmann Gewerbeordnung, Stieda im Hwb. d. Staatsw. 1898, I, 967 und in Berh. d. evangel. Congr., 1898, 31. Für das Handwerk sind durch die Novelle von Gewerbeordnung Gesellenausschüsse obligatorisch gemacht. Alle von Gesellen, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wählen unter Leitung eines Mitglieds des Innungsvereins einen Ausschuss. Seine Aufgaben sind im Gesetz genau vorgeschrieben, sich soll er sich betheiligen an den Beschlüssen der Innungen bezüglich des Innungswesens, der Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, der Besetzung von Fachschulen, sofern die Gesellen für deren Unterhalt Beträge zu zahlen hatten u. s. w. Ueber Arbeiterausschüsse, die in Oesterreich projectirt sind, siehe Schriebland im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XV, 1241.]

⁴ Manche auf Sicht zahlbare Banknote läuft länger um, als ein gewöhnlicher Wechsel. (R. Roscher.) Stücklohn und Großindustrie vertreten leichtesten eine sehr kurze Kündigungsfrist. Da nun beide Formen der Lohnzahlung werbfließend (mit ihren großen Schattenseiten!) neuerdings mehr und mehr überwiegen, so scheint eine immer leichtere Lösbarkeit der Arbeit „zeitgemäß“.

⁵ Von „versteckten Contractsbrüchen“ der Arbeitgeber s. M. Schr. d. B. f. Socialp. VII, 147. (Man giebt z. B. dem Stücklöhner wobei sehr wenig zu verdienen ist, zwingt ihn zur Klage über Lohnnachzahlung.)

⁶ Die deutsche R.G.D., §. 122 verlangt, wenn nichts Anderes bestimmt ist, eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung. [Von der gesetzlichen weichen die Kündigungsstermine müssen in der Arbeitsordnung angegeben (§. 134 h, p. 3.) Nachweis der Dauer der Kündigungsfristen in neueren — gewöhnlich 14 Tage — bei Max Hirsch Arbeitsstatistik der Deutschen Gewerkschaften f. d. J. 1894 (1895).]

⁷ Die großen Fabrikanten können sich leicht gegen Vertragsbrüche der Arbeiter durch Deconto schützen, indem sie einen Theil des Lohnes, von der ersten Woche, als Caution zurückhalten (vgl. Böhmert Schwere Kündigungen II, 388 ff.); während die kleinen Meister oft einen Lohnverlust hinnehmen müssen, um überhaupt Gehülfen zu bekommen.

⁸ Auch jeder Meister, der wissentlich einen vertragsbrüchigen Entläßt, sündigt gegen das zehnte Gebot.

⁹ Vgl. Sandgraf Die Sicherung des Arbeitsvertrages. (1873.) 1200 Entschädigungsurtheile gegen vertragsbrüchige Arbeitgeber wußten 400 gegen Arbeitnehmer erfolglos. (Hilfe auf der Eisenacher socialen Versammlung 7. Oct. 1872.) Da Einzelvertragsbrüche der Arbeiter durch die Erlangung eines höheren Lohnes anderswo veranlaßt werden, die Wiedergestattung der Lohnbeschlagnahme zur Entschädigung des Meisters wesentlich nützen.

¹⁰ Vgl. Schr. d. V. f. Socialp., VII. Ob man den entschädigungsunfähigen Vertragsbrecher mit einer polizeilichen oder criminellen Haft belegt, oder civilrechtlich durch eine Executionshaft zur Erfüllung seines Versprechens anhält (Schmoller a. a. D., 114 fg.: vgl. das l. sächsische Executions-G. von 1838, §. 71): scheint mir, vom Standpunkte der Humanität betrachtet, ziemlich gleichgültig; praktisch aber wird die letztere Maßregel viel leichter eludirt werden können. Wenn man daran erinnert, daß ja gebrochene Zahlungsverprechen nicht bestraft würden (Schmoller a. a. D., 119; Hirsch, 192): so ist dieß für betrügerischen oder auch nur leichtsinnigen Bankerott nicht einmal wahr, und jedenfalls ein Unterschied, ob der Schuldner sein Versprechen nicht halten kann, oder der Arbeiter das seinige nicht halten will. Soll die Strafbarkeit nur für Fälle gelten, wo der Vertragsbruch gemeingefährlich ist, wie bei Seelenten, Gasarbeitern, Löschmannschaften, Erntearbeitern (Lasker im Reichstage 20. Febr. 1874; Schmoller a. a. D., 120): so ist hier nicht bloß die Gränze äußerst dehnbar, von Umständen abhängig, sondern schon an sich die Verletzung von Treu und Glauben im Allgemeinen, zumal wo sie epidemisch auftritt, sicher auch etwas Gemeingefährliches. Will man den Vertragsbruch der Arbeiter dann erst mit Strafe bedrohen, wenn auch alle irgend entsprechenden Vergehen der Arbeitgeber bestraft werden (Schmoller a. a. D., 111): so leuchtet das Rünschenswerthe solcher Gleichzeitigkeit ein; man sollte daraus aber nicht die Aufschubung der ersten Reform, sondern vielmehr die Beschleunigung der zweiten folgern. Wenn übrigens die l. sächsische G.D. von 1861 (§. 67) den Vertragsbruch immer nur auf Antrag des Verletzten bestrafen läßt, so erspart dieß nicht bloß dem Richter viel überflüssige Mühe, sondern bietet auch der Versöhnung freieren Spielraum. (R. Roscher a. a. D., 61.)

¹¹ Wie in Florenz noch während der voll entwickelten Demokratie der Vertragsbruch der Arbeiter streng verpönt war, ähnlich in Mailand, s. Böhm-Wirthschaftspolitik der Fl. Renaissance, 70 ff. 155. Daß überhaupt im M. Alter der Vertragsbruch regelmäßig mit einer Buße geahndet wurde, bei Gesellen auch wohl mit Landesverweisung, s. Löning Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I, 1876. Als die Zünfte nachmals ihre Macht verloren hatten, bestrafen den Vertragsbruch z. B. die englischen G. 20. Geo. II, c. 19, 6. Geo. III, c. 25, 4 Geo. IV., c. 29 und noch 1867 die Master and servant Act. In Preußen das Allg. L.R. II, 8, §. 359 fg. und die G.D. von 1845, §. 184; in Sachsen das Mandat vom 8. Jan. 1870 und die G.D. von 1861, §. 67; in Oesterreich das G.G. von 1859, §§. 80. 101. 135.

¹² Wenn Schulze-Delitzsch zur Heilung des Uebels die Hebung der Bildung des Arbeiterstandes empfiehlt (Reichstag 19. Febr. 1874), R. Hirsch die Entwicklung der Gewervereine (a. a. D., 182): so ist Beides richtig, beruht aber auf so schwierigen, langsamen Voraussetzungen, daß es für die Gegenwart doch so gut wie ein Verzicht auf Abhülfe ist. Dannenbergs (Das deutsche Handwerk und die sociale Frage, 25) Vorschlag, den vertragsbrüchigen Arbeitern das Recht auf Armenunterstützung zu entziehen, trifft den gewöhnlichsten Fall, wo der Vertragsbruch zu höherem Lohne führt, gar nicht. Die Vertragsbrüche durch Abschaffung der Kündigungsfrist zu beseitigen (Hirsch a. a. D., 173. 176), ist ähnlich, als wenn man die Schulverschümmisse durch Aufhebung der Schule

unmöglich machen wollte. Vgl. über alles dieses die sehr gebiegene Ause-
setzung von R. Koscher a. a. O., S. 19—70.

¹³ [Die 1873 dem Reichstage von der Regierung vorgelegten Gesetze
würde, betr. die Bestrafung des Vertragsbruches ländlicher und gewer-
Arbeiter fanden wenig Beifall. Erst die Novelle von 1878 zur O.D. §
Regelung der Frage gebracht. (§. 125. 134.) Hiernach ist eine Entschä-
dung des verlassenen Arbeitgebers vorgeesehen durch den neuen Arbeitgeber, 1
Entlaufenen in Arbeit nimmt. Da aber die Berechnung des Schadens
einfach und die Ermittlung des neuen Arbeitgebers schwierig ist, wird 1
Stimmung nicht oft in Anspruch genommen. Im Jahre 1890, bei Gele-
der Berathung der Arbeiterschutznovelle, wurde im Reichstag ein erneute
such gemacht, die Bestrafung des Vertragsbruches einzuführen, aber ohne
(Löwenfeld Contractbruch im Arch. f. soc. Gef. III, 383; vgl. auch R. L
im Hdwb. d. Staatsw. I, 750 ff.)]

¹⁴ Die österreichische O.D. von 1859 verlangt Zeugnisse der Arbe-
über Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit, die aber, falls sie ungünstig
würden, bloß mit Strichen anzudeuten sind! (Anhang, §. 5.) [In der bei
O.D. (§. 113) ist den Arbeitgebern bei strenger Strafe untersagt, in de
ihnen auszustellenden Zeugnissen irgend welche Merkmale anzubringen, d
Zweck haben, den Vorweiser derselben in einer aus dem Wortlaute des
nisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.]

¹⁵ R. Koscher Bericht der Zittauer S.R. I, 235. Von den sehr ähr
Einrichtungen der Mailänder Goldschmiede s. Statuta Mediol., 1502, fol.
Die deutschen Zünfte hatten bis zur Einführung der Gewerbefreiheit i
Zurückhaltung der von ihnen verwahrten Legitimationspapiere ein wirk
Mittel, den Vertragsbruch ihrer Gesellen zu verhindern. In Frankreich
seit 1749 kein Gesell den Meister wechseln ohne Beweise, daß er in
früheren Verhältnisse seine Arbeits- und Schulverbindlichkeiten erfüllt
Seit 1781 wurden aus den einzelnen Scheinen Cahiers, die zwar 1791
hörten, aber von Napoleon 1804 als Livrets wieder eingeführt wurden.
diesen Livrets war jeder Tadel verboten, Lob gestattet: wodurch nun fi
das Fehlen des Lobes als Tadel erschien. Darum hat das G. vom 22.
1854 beides untersagt. Viele Arbeiter fürchten, daß trotzdem geheime, nu-
Arbeitgebern verständliche Zeichen das Buch zu einem Steckbriefe machen kön
Auch ohne dergleichen ist sein Inhalt oft sehr charakteristisch: wer auffälli
eine Stelle wechselt, seine etwa im Buche verzeichneten Schulden unbezahlt
dem wird man überhaupt weniger trauen. Freilich klagte man in Frank
wenn ein Arbeiter 20—25 J. lang in demselben Atelier gebient habe und
fortgehe, so mache das seinen neuen Patron besonders stutzig. Auch könn
dem jetzigen raschen Wechsel der Industrie selbst der tüchtigste Arbeiter zur
in untergeordneten Geschäften eine Stelle suchen: was dann für ihn eine bleib
Ratel in seinem Buche sei. Die französischen Livrets in der Regel vom 1
ausgestellt; Kosten höchstens 25 Cent., Visa unentgeltlich. Für Nichtbestät
nützigen 2. mäßige Strafen (1 bis 15 Fr. Geldbuße, 1 bis 5 Tage 1
ebenso für den Arbeitgeber, welcher das G. übertritt); für Fälschung 3
12 Monate Haft. [Spätere Gesetze und Decrete vom 22. Juni 1854

30. Mai 1855 bemühten sich, die Verbreitung des Arbeitsbuchs zu gewährleisten, dasselbe dem Arbeiter angenehmer und vorteilhafter zu machen, seine Führung strenger zu überwachen. Trotzdem stieg die Abneigung gegen dasselbe und am 7. Febr. 1889 wurde der Zwang endlich aufgehoben. (Stieba Das Arbeitsbuch in Frankreich in Preuß. Jahrb. LIII, 159—192.) In Deutschland kannte die Rheinprovinz Arbeitsbücher und Quittungsbücher (livres d'aquit) nach französischem Rechte. Eine allgemeine Verbreitung haben die erheben nie gehabt; bei den letzteren manche Mißbräuche, daher am 8. Juni 1860 Befestigung derselben. (Thun in Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Bur. 1877, S. 73—75.) Im Königreich Sachsen durch die G.D. von 1861 (§. 61) ein obligatorisches Arbeitsbuch, gleichwohl niemals consequent durchgeführt. Im übrigen Deutschland hat ein Controlzwang mit dem Arbeitsbuche nirgends bestanden. Seit 1871 hat namentlich in Handwerkerkreisen eine lebhafte Bewegung für Einführung von Arbeitsbüchern begonnen; im Reichstage wiederholt von der conservativen Partei unterstützt; zu einer gesetzlichen Maßregel ist es indeß nicht gekommen. Facultativ ist das A. in Italien (G. vom 20. März 1865, Art. 48 bis 49, obligatorisch in Oesterreich und in Ungarn. (Vgl. Hdbw. d. Staatsw. 1898, I, 723.)

¹⁶ [Der erste deutsche Staat, der den Arbeitern die Coalitionsfreiheit zugestanden hat, war Sachsen. (G.D. von 1861, §. 73.) In Preußen fing die Kritik des Coalitionsverbotes an, sich seit den 60er Jahren zu regen. Damit, daß die Coalitionsverbote der älteren Zeit in der G.D. von 1845 Aufnahme gefunden hatten, konnte man sich auf die Dauer nicht bescheiden. Aber es blieb doch der G.D. von 1869 vorbehalten, die Freiheit einzuführen. (§. 152.) Staatlichen Schutz genießen die Coalitionen freilich nicht. Der Mißbrauch Coalitirender, den freien Entschluß Anderer durch Drohungen und Gewaltmaßregeln zu beeinflussen, ist strafbar. (§. 153.) Für Landarbeiter besteht in Preußen noch heute das Coalitionsverbot. (G. vom 24. April 1854.) — In England wurde die Coalitionsfreiheit bereits 1825 (Hdbw. d. Staatsw. IV, 9—11), in Frankreich 1864 ausgesprochen. (Hdbw. d. Staatsw. IV, 692—693.) In Belgien 1866, in Oesterreich 1870, in Holland 1872. (Ferd. Wortmann Gesch. des Coalitionsverbotes in den Niederlanden in Ztschr. f. Staatsw. XXXII, 320, 583.) In Italien ist die Coalition zum Zwecke der Lohn-erhöhung noch strafbar. (Vgl. Oldenberg in Jahrb. f. Gef. u. Verw. XV, 355 und Stieba im Hdbw. d. Staatsw. IV, 690.)]

¹⁷ [Eine Arbeitseinstellung, die bei Eisenbahnen, Straßenbahnen, im Fuhrgewerbe vorkommt, benachtheiligt das ganze fahrende und reisende Publicum. Eine Störung der Steinkohलगewinnung kann das unentbehrliche Brennmaterial hoch im Preise hinauffchnellen.]

¹⁸ [In Preußen waren bei den während der Jahre 1889—94 vorgekommenen Streiks zwei Drittel erfolglos. In 10—12 Proc. aller Fälle setzten die Arbeiter ihre Forderungen durch. In England waren 1895 von 778 Streiks 20·1 Proc. erfolgreich, 41·9 Proc. theilweise erfolgreich, 31·4 Proc. mißlangem und bei 6·6 Proc. blieb der Ausgang unbekannt. In Italien endeten 1894 von 109 Streiks 38 mit einer Niederlage der Arbeiter (Statistica degli scioperi 1894 (1896), S. 11) und in Oesterreich 1893 von 172 84 un-

günstig für die Arbeiter. (Eingehendere Statistik im Hdb. d. Staat I, 738 ff.)

¹⁰ [Seit der Bewilligung des Coalitionsrechtes wird überall die Einstellung von Arbeitseinstellungen nicht mehr gerichtlich verfolgt. (Staatsw. 1898, I, 730.)]

[§. 154 a.]

Es liegt nicht bloß an dem Aufkommen der Fabrik die Arbeitslosigkeit heute zu einem socialen Uebel von Tragweite geworden ist. Wenn auch die Einbürgerung Dampfes und zahlloser Maschinen nicht selten Arbeitslos hervorgerufen haben (s. oben Kapitel 4), so spielen bei noch andere Ursachen mit: physische, politische, sociale. Der der Jahreszeiten, die Launen der Witterung, Unglücksfälle, Schrumpfung der Absatzgebiete bei ungünstigen Handelsverhältnissen das Drängen der Arbeiter vom Lande in die Stadt, die Krisen (§. 104 ff., Kap. 11) u. s. w. bedingen einen zeitweiligen Stillstand der Production, der den Arbeiter unverantwortlich trifft. Es liegt auf der Hand, wie schwer derjenige leidet, der arbeiten will und nicht arbeiten kann, wenn sein ganzes Einkommen in dem von ihm verdienten Lohne besteht und welcher unersetzliche Schaden für die Volkswirtschaft des Landes entsteht, der viele arbeitsfähige und arbeitswillige Menschenkräfte liegen.¹ Arbeitslose in sog. Nothstandsarbeiten zu beschäftigen zu denen Staat oder Gemeinde anregten, ist immer üblich. Jedoch hat man neuerdings begriffen, daß es auf eine vorübergehende Beschäftigung gar nicht ankommt, sondern mehr dahin gestrebt werden muß, Jedem, der unverantwortlich eine Stelle verloren, thunlichst bald eine andere Erwerbsgelände dauernd nachzuweisen, in der er die erlernte Geschicklichkeit früher zu verwerthen vermag. Das kann erreicht werden durch eine zweckmäßige Organisation des Arbeitsnachweises in den bisherigen Formen desselben, das private Stellenvermittlungsgewerbe,² der Arbeitsnachweis der Armenverwaltungen und thätigkeitsvereine,³ der genossenschaftliche Arbeitsnachweis, heute nicht mehr aus. Arbeitermangel und Arbeiterüberfluß oft neben einander. Daher ist neuerdings der Gedanke der Centralisation des Arbeitsnachweises aufgetaucht. Die Wirksamkeit der Specialvereine und Centralanstalten, mit

Berlin, Düsseldorf
 hat den Werth e
 und man betont
 von Gemeinde
 größte Interess
 helfen und das
 nachhaltigsten
 geht die Idee
 zubahnen. S
 versucht, ab
 Arbeiter die
 könnten dor
 Beiträgen
 hat seine
 versicherung
 verknüpft
 Anstalt i
 Ausführ
 unverfich
 über A
 diese F
 zwan
 jetzt d
 aber
 leisten
 einer

Sch
 mit
 Ta
 we
 de
 v
 u
 i

en
: n
94
ie
al.

en
G
S
B
rm
ibu

jen
,

B
: C
tg
:n

ie
id
89
8n
ent
tge
ale
r)
e
n
in

f.
3;
i4;

ber
iO:
:fa
:lof
:er
47
re
nei



geschlossen. Wie viel die
zahlen, s. Soc. Pr. VII,
7 [Den Versuch, d
und St. Gallen gemach
bern sogar im 2. Jahr
1895 geändert. Die C
belaufen sich auf 50 C
für Unverheirathete v
Abler (Die Versicher
Versicherung von 2
Ausgaben auf 176 C
begründet erscheint.
da bei 520 Fr. jäh
geführt werden. C
Gemeinden die C
sicherung erteil
würde, die die
staatlichen Beh
kommen, herzu
nicht für nöth
losigkeit — d
949; Rosin
Unterstützun
gegen Arbe
rechtsjahr
wurden 3:
Arbeitern
sichen A-
den Ref
(Soc. A

wöcher
zu be
geber
kasse
und
bei
au
G
r

sicherung mit ihrem aleatorischen Charakter zur modernen Transport- u. Versicherung, so genügt doch der bescheidene Ausweg damals. Vgl. auch schon genannten Schriften auch Faßt Versicherung gegen unverschuldete **Losigkeit**, 1894; Hall Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsg 1894; Oldenberg im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIX, 631; Otto von **in Zeitschr. f. Staatsw.** LI, 189 ff.; Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermi **Bericht des freien deutschen Hochstifts**, 1894; Hoffmann im Arch. f. Ges. VIII, 227.]

Neuntes Kapitel.

Genossenschaftliche Neubildungen auf der Stufe der Gewerbe-Genossenschaft

§. 155.

Da es überhaupt zu den vornehmsten Bedingungen eines gesunden Volkslebens gehört, daß die Einzelnen nicht bloß dem weiten, rücksichtslosen, eben darum nur zu leicht entweder überdrückenden oder drückenden Band des Staates im Allgemeinen als ein übersehlicher Haufen zusammengefaßt werden, sondern zu innerhalb desselben zu ebenso viel lebendigen Gruppen organisch wie es besondere, Mehreren von ihnen gemeinsame Interessen (Vb. II, §. 5): so ist namentlich auch ein ferneres Gedeihen und Gewerblust nur dann zu hoffen, wenn es gelingt, für die gestorbenen, wenigstens veralteten Gewerbe-Genossenschaften des Alters einen zeitgemäßen Ersatz zu schaffen.^{1 2} Solche Genossenschaften stärken und sichern nicht bloß den in seiner Isolierung mangelnden, so vergänglichen Einzelmenschen, sondern sie bilden ein wichtiges Volkserziehungsmittel für Erwachsene: durch die nahe und doch wegen ihrer Gegenseitigkeit freiheitliche Betätigung der Mitglieder, sowie durch ihre, im kleinen Kreis sich abspielende, stete Übung von Rechten und Pflichten.³ Nur so wird die Hauptgefahr jedes hoch kultivierten Volkes, seine Spaltung in Plutokraten und Proletarier, auf dem Felde des Gewerbes verhütet werden. Unsere Zeit wimmelt von kleinen gewerblichen Genossenschaften, völlig ebenso sehr, wie die zweite Hälfte des Mittelalters:⁴ in den mannichfaltigsten Formen, da sich vielleicht zum Heile des Ganzen, noch keine derselben zu

typischen Allgemeingültigkeit erhoben hat, wie damals die Zünfte. In einer so demokratischen, zugleich individualistischen und staatsfürchtigen Zeit werden sich wohl nur diejenigen Genossenschaften dauernd behaupten können, die, sehr verschieden von den Corporationen des Mittelalters, folgende vier Bedingungen erfüllen: sie müssen nicht ohne Weiteres lebenslanglich binden, sondern periodisch freien Austritt gestatten; nicht das ganze Leben ihrer Mitglieder umfassen, sondern sich auf bestimmte Zwecke derselben einschränken, deren Verhältniß zu ihren Leistungen mehr oder weniger berechenbar ist; sich jeder rechtswidrigen Beschädigung der Nichtmitglieder enthalten; und deshalb ihr Statut nach gesetzlichen Normen richten.^{5 6} Solche Genossenschaften haben sich leider nur sehr ausnahmsweise aus den alten Zünften unmittelbar entwickelt:⁷ selbst da nur selten, wo man nicht den Fehler beging, wie in Frankreich und Preußen, die Zünfte zu tödten oder die Selbstsucht ihrer letzten Mitglieder zur Tödtung anzureizen.⁸ Dieß mag zum Theil darin begründet sein, daß so viele der bisherigen Zunfthäupter als heftige Gegner der Gewerbefreiheit übel geeignet waren, gewerbefreiheitliche Institute einzuleiten. Was hätten die Zünfte leisten können, wenn sie in den zwei Jahrzehnten vor Einführung der Gewerbefreiheit der Großindustrie auf dem Wege der Association begegnet wären!

Nach ihrem unmittelbaren Zwecke zerfallen die neueren Gewerbe-Genossenschaften, welche im Allgemeinen dem plutokratischen und proletarisirenden Einflusse der Gewerbefreiheit entgetreten, in vier Klassen. Sie wollen entweder (den kleinen Unternehmern) zu wirksamerer Production, leichterem Credit u. verhelfen; oder (allen kleinen Gewerbe-Genossen) zu wohlfeilerer Consumtion; oder (wiederum allen kleinen) zu besserer Affecuranz gegen Krankheit, Alterschwäche, Verwittung, Verwaisung, Arbeitslosigkeit; oder endlich (in der Großindustrie) die Lohnarbeiter gegenüber den Unternehmern sicherer stellen.^{9 10 11}

¹ Von dem ähnlichen Verjüngungsbedürfnisse der Landwirtschaft s. Bd. II, §. 39.

² Daß in dem sog. hundertjährigen Kriege der Franzosen und in unserem dreißigjährigen Kriege der Gewerbefleiß nicht völlig zu Grunde gegangen ist, mag großentheils dem Bestehen der Zünfte, selbst in ihrer Ausartung zugeschrieben werden. Lauter isolirte Gewerbetreibende hätten diesen furchtbaren Stürmen schwerlich so lange widerstanden.

e
h
i
n
m
ur
it
er
,
n:

bej

mj
jel
xti
jen

au
j. s
ad
ati
jan
er

b
Be
G.
per
r
Dai

fe
ie
st
cie

fte:
18

1af
Id:
ig
38

erinnernde Fall bei Athen. VI, 265 fg. Doch hat sich, wegen Erschöpfung des nationalen Bodens im Allgemeinen, wenig gedeihliche Frucht daraus entwickelt.

¹¹ [In Deutschland faßt man die G. der 1., 2. und 4. Art als Erwerb- und Wirthschaftsg. zusammen. Ein für sie in Preußen geltendes Gesetz vom 27. März 1867 wurde mit einigen Abweichungen am 4. Juli 1868 im norddeutschen Bunde geltendes Recht, dem sich die süddeutschen Staaten 1871–73 angeschlossen. Dieses ist ersetzt worden durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, das nach verschiedenen Richtungen wichtig geworden ist. Während das bisherige Recht auf dem Boden des Grundsatzes stand, daß jeder einzelne Genosse für den Gesamtbetrag einer jeden Genossenschaftsverbindlichkeit dem betreffenden Genossenschaftsgläubiger unmittelbar und unbeschränkt zu haften habe, kennt das neue Gesetz 3 Arten von Haftung: 1) G. mit unbeschränkter Haftpflicht; 2) G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht; 3) G. mit beschränkter Haftpflicht. Die Hauptarten, die im Gesetze genannt werden, sind Vorschuß- und Creditvereine, Consumvereine, Bau- u. Wohnungsg., Rohstoffg., Magazin- und Absatzg., Wertg., Producting. Vgl. über die Entwicklung der G. Zeidler Gesch. der deutschen G., 1893, und Hans Erüger Die Erwerb- und Wirthschaftsg. in den einzelnen Ländern, 1892. Außerdem Ab. Knittel Beiträge zur Gesch. der deutschen G., 1895; Hans Erüger im Hdb. d. Staatsw., III, 308 ff., und Suppl. S. 311 ff., im Jahrb. f. Nat. S. F. X, 823 ff., die Jahresberichte (seit 1859) der auf Selbsthilfe gegründeten deutschen G.- und W.G.; die Blätter f. G. (früher Innung der Zukunft) und die Mittheilungen über die Genossenschaftstage (der 39. im August 1898 in Neustadt a. d. H.); in diesen auch Hinweis auf wichtige Schriften zum praktischen Gebrauche der Genossenschaften. Im April 1898 zählte man 16 069 G. in Deutschland gegenüber 14 842 in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs. Eine neue Form zeigt sich in den durch das G. vom 20. April 1892 in's Leben gerufenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (S. oben S. 27 Anm. 12.) Ueber das englische G., das hauptsächlich auf den Consumvereinen beruht, und durch das G. vom 12. Septbr. 1893 geregelt ist, vgl. Schulze-Gaevernik Zum socialen Frieden, I, 359 ff.; B. John Zur englischen G.Bewegung in Jtschr. f. Volksw., Social. u. Berw., III, 337 ff. und Sidney-Webb Die britische G.Bewegung, 1893.]

§. 156.

Die von Schulze-Dehligsch erfundenen¹ Vorschußvereine (Volkbanken) sind in ihrer ursprünglichen Gestalt zugleich Sparkassen und Vermittler zwischen den Kapitalisten und dem kleinen Kapitalbedarfe, hauptsächlich ihrer Mitglieder.² Der einzelne Handwerker zc., der nichts weiter hat, als seine tüchtige Arbeitskraft, wird schwerlich im Stande sein, dieselbe als Creditunterlage zu benutzen, weil Krankheit oder Tod in unberechenbarer Weise das Pfand zerstören können. Anders ein Verein, der groß genug ist,

um solche Individualzufälle zu übertragen.³ Zur Sicherung Gläubiger haften, außer dem Gesamtvermögen des Vereins alle Genossen nicht bloß mit ihren Geschäftsanteilen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen solidarisch.⁵ Die Creditwürdigkeit der Mitglieder hat der Verein aus ihren länger fortgesetzten regelmäßigen Einzahlungen,⁶ wodurch ihre Geschäftsanteile gebildet werden, kennen gelernt: ein Fonds, dessen Gesamtsumme mindestens 10, höchstens 50 Proc. vom Betrage der dem Verein dargeliehenen fremden Kapitalien erreichen sollte.⁷ Außerdem muß dem Vereine für jeden Vorschuß, welchen er einem Mitgliede gewährt, noch eine besondere Sicherheit bestellt werden: am gewöhnlichsten durch Verbürgung anderer Mitglieder.⁸ Wie bei der allgemeinen Solidarhaft, so ist auch bei dieser Specialbürgung die sittlich so heilsame gegenseitige Aufsicht die Hauptsache. Die Vorschüsse nur auf kurze Frist gemacht werden sollten, wie sich nach §. 60 von selbst.⁹ Auch der Zinsfuß darf kein zu hoher sein.¹⁰ Hoher Zins für die Anleihen der Mitglieder bei hohen Dividenden für ihre Geschäftsanteile; dabei macht er, die Zinsen früher eingezahlt werden, als die Dividenden ausgeben, den Kassenbestand jeweilig größer und die Genossen vorsichtiger. Um das Princip der Selbsthilfe streng durchzuführen, müssen Vorstandsmitglieder besoldet sein.¹¹ Wie jedoch überhaupt der sittliche Einfluß dieser Vereine, wichtige, aber gefährdete und die gefährlichen Klassen des Volkes zur Selbstachtung, Selbstbeherrschung und selbstthätigen Berechnung der Zukunft zu erziehen, noch viel deutlicher ist, als der unmittelbar wirthschaftliche: so darf auch die Unbequemlichkeit häufiger Generalversammlungen nicht zu scheuen werden, zumal ja die größtmögliche Oeffentlichkeit der Sache im Interesse der Sache liegt.¹² Gewiß sind die Vorschußvereine, obwohl natürlich keine Panacee,¹³ ein unschätzbare Hülfsmittel um Handwerk und Hausmanufactur im Concurrenzampfe mit der Großindustrie zu stärken. Wo aber die Mitglieder so zahlreich dem Orte nach so zerstreut und an socialer Stellung so verschieden werden, daß die Solidarhaft ihre natürliche Grundlage verlieren sollte, man im Interesse der Wahrheit sie lieber zu Actienvereinen umgestalten. Jedenfalls wird die Gesetzgebung solche kapitalentwickelte Vorschußvereine anders behandeln müssen, als die ursprünglichen Charakter treu gebliebenen.^{14 15 16 17}

lassen wenig gewirkt hatten, gründete H. Schulze im April 1850 den Vorschußverein zu Delitzsch, der gleich Anfangs die Creditbedürftigen selbst als Träger des ganzen Unternehmens heranzog und zur eigenen Kapitalbildung anhielt. Genauer nach den obigen Grundfäden reorganisirte im Herbst 1852. Vgl. Schulze's Buch: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, praktische Anweisung etc., 1855 (5. Aufl. 1876). Schulze's Erfinderverdienst besteht nicht bloß darin, daß er die Voraussetzung erkannte, unter welcher die bis dahin für den Credit als Nullen betrachteten kapitallosen Arbeiter, wenn sie creditwürdig sind, wirklich creditfähige Zahlen werden können; sondern auch in seiner praktischen Detailsformulirung, die sich auf tiefe Kenntniß der betreffenden Volksklassen stützte, seinem allmählich erworbenen Einflusse auf die Gesetzgebung, in dem Muth, womit er sich ganz seinem großen Zwecke hingeeben, sowie in der unsäglichen Geduld und Rührigkeit, welche er bei der Ausführung bethätigt hat. Eine vortreffliche Charakteristik und Kritik Schulze's hat Schmoller zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890, 305, gegeben. Die sociale Frage der Gegenwart ist für Schulze gleichbedeutend mit der Handwerkerfrage. Für die Fabrikarbeiter hat er gar kein Verständniß, wie er denn z. B. ein entschiedener Gegner der Fabrikinspectoren war. Er hat aber die Benutzung des Credit, die früher das überaus einträglich Geheimniß einer beschränkten Zahl war, einer großen Menge kleiner Leute nicht bloß erschlossen, sondern sie auch dafür erzogen. So hat er „alle seine Fehler gesühnt durch eine große That, die Schaffung des deutschen Genossenschaftswesens“. (Schmoller.) Es ist ein trauriger Beleg für das wechselseitige Nichtverstehen der heutigen Parteien, wenn eine übrigens achtungswerthe Zeitschrift der strengen Lutheraner die Schulze'schen Vereine als solche bezeichnet, die lediglich Geld machen wollen und die Gemeinnützigkeit nur als ein deckendes Aushängeschild gebrauchen. (Evang.-luth. Kirchenzeitung, 18. Mai 1888.) [Das G. von 1889 hat die Vorschußvereine insofern betroffen, als es ihnen verbietet, Darlehn an Nichtmitglieder zu gewähren. Das ist geschehen mit Rücksicht auf die Solidität der Geschäftsführung. Thatsächlich wurden von vielen Vorschußvereinen derartige Geschäfte in nicht unbedeutendem Umfange gemacht, und diese haben es vielfach vorgezogen, sich in Actiengesellschaften umzuwandeln.] Seit 1865 deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin, eine Commanditgesellschaft auf Actien, zunächst mit 3 Mill. Thlr. Kapital, wovon $\frac{3}{4}$ durch die Genossenschaften und deren Mitglieder aufgebracht sind, und welche den Genossenschaften bankmäßigen Credit gewähren soll [heute mit 21 Mill. M. Actienkapital und einer Filiale in Frankfurt a. M. Für Preußen durch G. vom 31. Juli 1895 die Centralgenossenschaftskasse begründet, für deren Grundkapital der Staat 5 Mill. M. in Schuldverschreibungen zu 3 Proc. hergegeben hat. Man hofft durch sie den Einfluß in den einzelnen Genossenschaften zu ermäßigen und zu weiterer Ausbreitung der G. anregen zu können. Doch hat sich der Genossenschaftsverband gegen sie ablehnend verhalten (Mitth. über den G. Tag in Augsb. 1895, 128). weil er an dem Grundsatz festhält, der schon 1865 aufgestellt ist, daß er jede positive Förderung der G. durch den Staat der gesunden Entwicklung der G. schädlich und unvereinbar mit den Grundfäden der Selbsthilfe und Selbstver-

87
jul
ber
leq
3q:

gli
it
m,
tm
80

48

Q
rb
i.
tāq

jaf
b
uf
nā
b
re
pfi
Q
mi
ibi
ft
Der
b

gu
tpe
iā
ire
fā
fol
e l
enu
iā
fā
au
u
res
de

üblich, weshalb die dortigen V.B. eigentlich nur Banken sind, die vorzugsweise an kleine Kunden verleihen. [Ueber italienische Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen'schem Systeme s. Broglio d'Azano in Jahrb. f. Nat. S. F. XI, 489.] In Oesterreich dürfen die Mitglieder ihre Haftverbindlichkeit auf den doppelten Betrag ihrer Einlage beschränken. (G. vom 9. April 1873.) Beides Eigenthümlichkeiten, welche das Wachsen des Institutes auf Kosten des ursprünglichen Charakters befördern. Oesterreichs V.B. haben sich zwischen 1867 und 1891 von 358 auf 1595 vermehrt neben 96 nicht registrirten. (Oest. stat. Monatschrift 1879, 372 ff.) [Ueber beabsichtigte Reformen auf Grund einer 1895 im Justizministerium gehaltenen Enquete Soc. Pr. VI, 922. Auch in Oesterreich will man den Verkehr mit Nichtmitgliedern verbieten.]

⁶ Monatsraten von $\frac{1}{2}$ Mk., an größeren Orten 1 Mk. hält Schulze für das Mindeste. „Wer sie nicht leisten will, dem gebührt es an den sittlichen, dem, der es nicht kann, an den wirtschaftlichen Voraussetzungen, ohne welche die Selbsthilfe durch die Genossenschaft nicht zu realisiren ist. . . Gerade das Ermannen, Sichzusammenfassen, welches dazu gehört, giebt der Leistung noch einen andern, als den bloß materiellen Werth.“ (a. a. D., 95 fg.)

⁷ Im Anfange verlangt Schulze mindestens 10 Proc., nach 2—3 Jahren 20—25 Proc. (S. 86.) Der Durchschnitt der deutschen V.B. war seit 1859 mindestens 19.5, höchstens (1878) 33.68 Proc. [1894: 27 Proc., 1896: 25 Proc. Bei 1056 berichtenden Vereinen belief sich das Geschäftsguthaben der Mitglieder auf 129.7 Mill. Mk., der Betrag der fremden Gelder auf 515.7 Mill. Mk.] Der Betrag von 50 Proc. würde die Gefahren der Solidarhaft so gut wie völlig aufheben und die V.B. den Actiengesellschaften sehr nahe stellen.

⁸ Bürgschaft die einzig mögliche verantwortliche Controle über die Creditwürdigkeit eines Schuldners! Fälle, wo es im Kreise der V.B. irgend creditwürdigen Leuten an der gewünschten Bürgschaft gefehlt hätte, kommen so gut wie gar nicht vor. Auch gilt es erfahrungsgemäß bei unseren Handwerkern u. für ganz besonders schimpflich, einen nahen Freund und Genossen mit seiner Verbürgung in Schaden zu bringen.

⁹ Nach Schulze höchstens 3 Monate. Aus demselben Grunde ist jede Verbindung der V.B. mit Consum- oder Rohstoffvereinen zu widerrathen. [Die von den 1068 berichtenden V. im Jahre 1896 ihren Mitgliedern gewährten Credite und Prolongationen erreichten den Betrag von 1659 Mill. Mk.]

¹⁰ Anfangs forderten die V.B. an Zins und Provision wöchentlich einen Pfennig pro Thlr. ($14\frac{1}{2}$ Proc. auf's Jahr); später meist nur 8 Proc. jährlich. Rechnet man 5 Proc. Zins und $\frac{1}{2}$ Proc. Provision, so macht dies bei einmonatlichen Vorschüssen 11 Proc. jährlich, bei dreimonatlichen 7 Proc. (Schulze 247 fg.) [Den Vorschußvereinen ist in neuerer Zeit nicht selten der Vorwurf gemacht worden, daß sie den Charakter von auf Gewinn berechneten Vorschußinstituten angenommen und den von Anstalten zur Bethätigung genossenschaftlicher Hilfe eingebüßt hätten. Für das Creditbedürfniß des Handwerksmeisters scheinen sie in der That immer weniger in Betracht zu kommen. Während die selbständigen Handwerker im Jahre 1871 36.8 Proc. aller Mitglieder ausmachten, betrugen sie 1895 nur noch 26.0 Proc. Die Vereine haben besonderen

sten
mi
h
h
teist
. I.
lner
m,
b q
r xi
b C

m g
a M
es
uffi
ju
müß
l, 2
en
die
an
offe
sam
bi
u
Ge
erat
he
nt
n i
ül

ist

ter
arh
Bir
B
ah
t d
te G
r C
enn
einc
en

trittsrecht nach vorgängiger Kündigung am Schlusse des Geschäftsjahres, wo dann aber die Haftbarkeit für die zur Zeit des Austrittes begründeten Verbindlichkeiten der Genossenschaft noch 2 Jahre fortbauert.

¹⁵ Aehnlich wie eine andere deutsche Erfindung, die landwirthschaftlichen Creditvereine (Vb. II, S. 133), sind auch die V.V. bisher weitaus am meisten in Deutschland benutzt worden. [Am 31. April gab 1898 es 16 069 G. In Oesterreich 1893: 1029 registrierte Vorschussvereine und 89 nicht registrierte. In Russland, wo 1894 ein neues „Normalstatut“ an die Stelle eines G. Gesetzes getreten ist, finden die Vereine großen Anklang. Eingehende Statistik bei H. Crüger im Hdbw. der Staatsw., Suppl. 1 u. 2.]

¹⁶ [Eine neue Richtung zeigt sich auch in dem socialreformatoischen Genossenschaftswesen, das Freiherr v. Broich anstrebt. Sein Grundsatz ist „Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe“. Der Staat soll, wo Genossenschaften begründet werden, die Pflicht haben, die nothwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die oben erwähnte Centralgenossenschaftskasse ist eine Frucht dieser Bestrebungen. Die deutsche Centralgenossenschaft in Berlin ist der Mittelpunkt, das Organ der „Genossenschaftliche Wegweiser“.]

¹⁷ [Auf die Frage, in welchem Umfange Handwerker an den C.G. theilhaftig sind, giebt das Jahrbuch des allgem. Verb. der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsg., 1. Jahrg. 1897, herausg. von H. Crüger (1898) wenigstens theilweise Auskunft. Dasselbe hat für 924 G., welchen 430 904 männliche und 49 730 weibliche Mitglieder angehörten, folgende Berufsstatistik aufgestellt. Von allen Mitgliedern waren:

Selbständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer	145 385 =	30.2 Proc.
Gehülfen und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft	13 504 =	2.9 „
Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	16 091 =	3.3 „
Selbständige Handwerker	125 192 =	26.0 „
Fabrik- und Bergarbeiter, Handwerksgejellen	26 154 =	5.5 „
Selbständige Kaufleute und Händler	43 883 =	9.1 „
Handlungscommis und kaufmännische Gehülfen	3 621 =	0.7 „
Fuhrherren, Schiffseigenthümer, Gast- und Schankwirth	23 031 =	5.0 „
Briefträger, Eisenbahn- und andere ähnliche Arbeiter, Schiffer und Kellner	10 880 =	2.3 „
Dienstmänner, Dienstboten	3 929 =	0.8 „
Ärzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Staats- und Gemeindebeamte	31 173 =	6.5 „
Rentiers, Pensionäre, Personen ohne Berufsausübung	37 791 =	7.8 „
Summa	480 634 =	100.0 Proc.

Es machten in den Creditg. die selbständigen Handwerker aus von allen Mitgliedern 1871: 36.8 Proc., 1892: 27.3 Proc., 1893: 26.3 Proc. (R. Kunze in Gewerbechau XXXI, 19.)]

er
ϕ
(
E:
r il
fer
uſi
id
be
r
rr
ni
tel
ne
Ⓔ
)
D
Ⓔ
Ⓔ
11
ac
r.
en
ni
eb
du
ne
Ⓔ
in
nr
ſſe
ne
n
gſi
er
ih
ter

wie es dem Director schwer fällt, seine Arbeiter zu vermehren oder zu verbessern. Diese Productivgenossenschaften im engsten Sinne gedeihen namentlich in solchen Geschäften, die verhältnißmäßig wenig Kapital erfordern, aber viel Arbeit, gute und einander ziemlich gleich stehende Arbeiter; wo zugleich die Speculation wenig, hingegen die zerstreute und qualificirte Ausführungsarbeit viel bedeutet. Dafür sind sie aber auch social von ganz besonderem Nutzen. Weit entfernt, die Kluft zwischen Bürgerthum und Proletariat zu erweitern, bilden sie ein versöhnendes Mittelglied. Die so schwer festzustellende Gränze zwischen Lohn und Zins wird von ihnen wirklich gezogen, und z. B. die Löhne, welche sie ihren etwanigen Hülfarbeitern zahlen, von der Gesamtheit der Lohnarbeiter schwerlich angefochten werden.¹² Ueberaus lehrreich ist der bittere Haß, welchen der Marseiller Anarchistencongrèß 1869 gegen die Productivgenossenschaften aussprach: *la coopération démoralise les ouvriers en faisant des bourgeois*. Wie nichts die giftige Irrlehre des Socialismus von der Hoffnungslosigkeit des Sparens für Arbeiter in ein helleres Licht setzt, als die glorreiche Geschichte der Pioniere von Rochdale:¹³ so giebt es andererseits kaum etwas Unpädagogischeres, wodurch alle heilsamen Folgen der Productivgenossenschaft sicherer vereitelt werden können, als ihre Dotirung mit Kapital durch Staatsgeschenke.¹⁴ [Wenn das deutsche Kleingewerbe, obwohl in der Reichsgewerbeordnung die Innungen förmlich aufgefördert werden, zur Förderung des Gewerbes gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe in's Leben zu rufen, sich zu dem Genossenschaftsgedanken vorzugsweise ablehnend verhalten hat,¹⁵ so liegt das an der Schwierigkeit der Sache. Zunächst an dem Selbständigkeitsgefühl des Innungsmeisters. Der Genossenschaftsgeist, die Bethätigung der Selbstlosigkeit und der Selbstverleugnung, die Hingebung an ein allgemeines Interesse geht den Kleinmeistern noch ab. Jeder will sein eigener Herr sein, sich nicht unter die Vorschriften Anderer fügen, was er verdient für sich allein haben, während er in der Genossenschaft doch die Früchte seines Fleißes mit Anderen theilen muß. Im übrigen hat jede Art der Genossenschaft ihre besonderen Bedenken. Rohstoffvereine sind in erster Linie bei den Gewerben angebracht, in denen die Rohmaterialien einen erheblichen Theil des Werths der

älteren Erzeugnisse bilden und wo der Bezug im Gr
 s besondere Vortheile bietet. Ihre Schwierigkeiten
 gerechten Verteilung des Stoffs und in der Wahl i
 Persönlichkeit als Lagerhalter.¹⁶

Magazingenossenschaften wiederum sind für Gew
 von geringem Umfange herstellen, von vornh
 os und die Organisation zu finden, die allen
 tspricht, ist nicht leicht.¹⁷ Werkgenossenscha
 ähig am leichtesten in Gang zu bringen.

Consumvereins, von dem auf gemeinschaftl
 voren und Werkzeuge bezogen und zu
 ingem Zuschlag an die Mitglieder abgege
 gut wirken. Der Einzelne wird alsdann
 etwa auf Maschinen aufmerksam, an di

Das Maß der persönlichen Vorthei
 groß, ohne Schwierigkeiten leicht bef
 f Seiten des Genossen wenig oder

ist Bucher im Europäen den Arbeitern
 "emancipation". Engländer Gesch. der fi
 teilt im Anhang ein Verzeichnis von 2
 '85 nennt die P. G. ein kühnes Probl
 itte des bloßen productiven Erfolge
 iale Gedanke der Versöhnung zwisch
 entnimmt von der offenen Gesel
 chafter und die Einsetzung ihr
 ast die große Zahl der Theiln
 i Einlagen. Dabei zugleich Ibe
 pleit. [Die Schwierigkeit der
 vol. Dec., 1898, II, II, 170.
 von P. G. bei Stegmann, 2
 nossenschaften, 1899. Die
 und kritisch beleuchtet bei
 ?; Häntschke Die gewerbl
 5; G. J. Holyoake H
 abbeno Le società cc

schaften war 1865: 1
 des letzten Jahres
 ie Zahl der dem V
 an gehören die vo

selbst gegründeten der Späher und Löhner in Dettig. (1845.) Die Einrichtung am besten so, daß für die Anleihen des B. alle Mitglieder solidarisch haften, der Verkauf aus dem Lager etwa 4—8 Proc. über dem Ankaufspreise erfolgt, und ein eigener Geschäftsfonds aus periodischen Steuern der Mitglieder und zurückbehaltenen Dividenden gebildet wird. Die Mitglieder kaufen oft bessern Rohstoff 10—20 Proc. wohlfeiler, als sonst. Alle Spesen betragen nach dem Schulze'schen J. Berichte von 1880 (S. IX) etwa 3½ bis 4 Proc. Als Hauptklippe des Gedeihens ist das Creditiren an Mitglieder zu fürchten. Der Lagerhalter sollte nicht mehr creditiren, als seine Caution zu decken vermag. — Zu den Mustern auch das Halten von Fachzeitschriften zc., sowie das Bereisen von Ausstellungen zu rechnen. [Vgl. Hans Crüger Die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks durch Rohstoffg., 1894; Hans Crüger und H. Jäger Rohstoffg. der Handwerker und Anleitung zur Buchführung einer Rohstoffg., 1896.]

³ Bei den Werkgenossenschaften scheint das Actienprincip sehr angezeigt; nur müssen die Actien auf Namen lauten und nicht ohne Genehmigung der Genossenschaft veräußert werden. So in dem franz. G. von 1867, welches sociétés à capital variable gestattet, mit Actien bis zu 50 Fr. herab, mit Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Nachzahlung und Aufnahme neuer Gesellschafter, Verminderung durch Austritt; doch sind diese Privilegien, um nicht vom Kapitalismus gemißbraucht zu werden, auf Gesellschaften von höchstens 200 000 Fr. Gründungsvermögen beschränkt. Das belgische G. von 1873 untersagt die Veräußerung der Actien schlechthin. (Vgl. Cauwès Cours d'économie politique, 1879, II, 309.) In Leeds schon lange Vereine von je 20—50 Wollenwebern, um eine kleine Wasser- oder Dampfmühle als Jointstock-C. zu halten. (L. Faucher Etudes, Vol. II, Leeds I.) Wie oft hat sonst wohl ein kleiner Meister als Miethpreis für den Gebrauch einer Maschine so viel zahlen müssen, daß er im Laufe eines Jahres den Kaufpreis hätte davon bilden können! Von Gemüsehändlern, die einen Fellekaren für 200 Proc. seines Werthes jährlich mietheten, s. Mayhew London labour and poor. (1861.)

⁴ [Magazing. gab es 1855 = 30, 1896 = 68; indeß ist der Fortschritt kein stetiger, denn es hat bereits Jahre gegeben, in denen mehr derartige Vereinigungen existirten.] Ueber die rheinischen Anstalten dieser Art seit 1841 s. Rau-Hanssen Archiv (1849) VIII, 156 ff. Ein großer Vortheil liegt schon darin, daß die Producenten jetzt in der wohlfeilen Vorstadt wohnen, ihren Laden aber im frequenten Mittelpunkt des Verkehrs haben können. Solche Gewerbehallen, die untaugliche Produkte zurückweisen, auf die angenommenen und abgeschätzten aber Vorzüge geben können, sich leicht auch zur Anschaffung des Rohstoffes eignen, bilden häufig den Uebergang zu den Stufen B. und C. (so bei den Tuchmachern in Göppingen seit 1849): wo dann freilich der Austritt aus dem Vereine an eine längere Kündigungsfrist gebunden sein muß. Vgl. über dieß Alles die sehr praktischen Rathschläge von Schulze-Delitzsch Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbezweigen. (1873.)

⁵ Vereine, um schlechte Schuldner den Genossen kenntlich zu machen, zu mahnen, durch einen gemeinsamen Anwalt zu verklagen zc., die Rechnungen discontiren zu lassen zc. Ueber die sächsischen zc. „Schutzgemeinschaften“ s.

die meisten cooperativen Kornmühlen von England.

¹² Vgl. Brassey Work and wages, 256 ff. Machen die Fabrikanten große Gewinnste, ohne den Lohn zu erhöhen, so müssen sie darauf gefaßt sein, daß ihre Arbeiter P.G. bilden; und umgekehrt. So haben auch die P.G. selbst eingesehen (die Rochdale-Pioniere seit 1860), daß ihre auxiliaires (oft *casu* spe intransi angenommen), gegenüber den bewährten, bleibenden Mitgliedern, welche das volle Risiko tragen, keine volle Theilnahme am Gewinne fordern können. (Levasseur II, 387.) Das wirkliche Mitglied, selbst wenn es einseitigen noch gar kein Kapital eingeschossen hat, steht doch schon anders, wegen seiner Verschmelzung von Unternehmer- und Lohnarbeit. Die sehr blühende Maurerg. der Rue St. Victor, mit 83 Mitgliedern, einem jährlichen Ges. schäfte von über 1 Mill. Fr. und gegen 100 Lohnarbeitern, rechnet 40 Proc. des Ertrages auf das Kapital, 60 Proc. auf die Arbeit. (Levasseur II, 382 fg.) Jedenfalls sollte man den Ueberschuß über die landesüblichen Zinsen und Löhne zwischen Kapitaleinlegern und Arbeitern nach Höhe der empfangenen Zinsen und Löhne theilen. Man denke an zwei verbündete Unternehmer auf einer ehemaligen Zuckerpflanzung, von welchen A. 100 000 Thlr. in Sklaven, B. gleichen Werth in Häusern, Vieh, Werkzeugen u. einschließt. Niemand wird es hier billigen, wenn A. bloß nach dem Lohne seiner Sklaven, B. aber nach dem Kapitalwerthe seiner Einlagen am Gewinne theilnähme. Doch geht M. Hirsch zu weit in seiner Forderung, daß aller Ueberschuß über die herkömmlichen Zinsen und Löhne zu gleichen Theilen zwischen Kapital und Arbeit vertheilt werden solle, wo möglich mit Bevorzugung der Arbeit. Sonst wären die P.G. von ihrem Principe, die Arbeiterklasse aus dem Salariat zu erheben, abgefallen. (Verbandstag der deutschen Gewerksvereine 1870, 67.)

¹¹ Die Rochdale equitable Pioneers Society (von älteren englischen Genossenschaften ähnlicher Art seit 1795 s. Blätter f. Genossenschaftswesen 1872, Nr. 9) ist hervorgegangen aus einem gescheiterten Strike (1843) der Flanellweber: also mit besonders wenig Kapital! Ihr Programm bezweckte zugleich: einen gemeinsamen Laden für Arbeiterbedarf, Erbauung von Arbeiterhäusern, productive Geschäfte, um arbeitslose Genossen zu versorgen, eventuell sogar landwirthschaftliche auf gepachteten oder verkauften Grundstücken, Gründung von Arbeiterkolonien, in denen namentlich ein temperance-hotel charakteristisch wäre. (Pioniere!) Am 21. Dec. 1844 begannen unter fast allgemeiner Beif. höhnung 28 Männer mit einem cooperative store, der nur gegen Baar verkaufen sollte; das Kapital, durch wöchentliche Pfennigbeiträge seit Monaten gesammelt, betrug 28 Pfd. St. Daraus war nun schon 1850 ein Verein von 600 Genossen und 3000 Pfd. Kapital geworden, der jetzt auch anfang eine Mehlfabrik, dann eine Spinnerei (1859 sehr vergrößert) zu betreiben, und trotz der Baumwollkrise von 1860 ff. 1866 auf 5730 Mitglieder, 69 307 Pfd. Geldkapital, 79 778 Pfd. anderes Vermögen, 20 274 Pfd. Dividende gewachsen war; 1880 = 10 300 Mitglieder, 396 300 Pfd. St. Kapital, 48 000 Pfd. St. Dividende. Die Centralleitung durch ein Bureau von nur 4 Personen besorgt! Vgl. Holyoake Selfhelp to the people, 1862; G. Pfeiffer Ueber Genossenschaftswesen, 1865; Huber Sociale Fragen Nr. V, 1867, und die in Manchester

ge
eno
zu
,
jur
Sfr
ffer

. S
y. H
Se
,
v
It
mb
nu
rat
B. C
iel
mb
ifer
10
e I
en
) C
ioq
aat
SC
fter

iqt
lche
er
vgl
ian
)

efq
62
q
vor
ie
t t
rja
as
enq

anzahl ungedruckt geblieben 200/te zu zerlegen und diese dann zu vertheilen. Egar ist es denkbar, wenn die Innung oder eine feste Corporation sich ein ständiges Holzlager hält, in dem sich Jeder, wie beim Holzhändler, seinen Bedarf aussuchen könnte. (P. Voigt in Schr. d. B. f. Socialp. LXV, 467; Hirsch in Schr. d. B. f. Socialp. LXIV, 338.) Sehr viel besser sind hier Schmiede oder Gerber daran, die einen Hilfsstoff gemeinsam beziehen wollen. Kohle oder Lohe fallen in einer Sendung gleichmäßig aus. Uebrigens war gemeinsamer Einkauf des Rohstoffs schon in den Zeiten der Zunftverfassung, z. B. bei Bäckern und Böttchern, üblich.]

¹⁷ [Es ist nicht grundlos, wenn gerade Tischler gemeinsame Verkaufshallen errichten, weil sie eben ihre größeren Stücke in den kleinen Werkstätten nicht aufbewahren und bequem dem Käufer vorführen können. Auch gehörte zum Betrieb eines Magazins ein bedeutendes Kapital. Warum eine Tischlerei in Berlin nach 3jährigem Bestande 1895 wieder liquidirte, s. Schr. d. B. f. Socialp. LXV, 468. Unparteilichkeit der Einkaufscommission, Schwierigkeit der Wahl des Verwalters. Ein sachverständiger Handwerker versteht nicht immer Verkauf und Buchführung ausreichend, ein kaufmännisch Gebildeter beherrscht wieder die technische Seite nicht vollkommen. Ueber ein Kleidermagazin der vereinigten Schneider in Prenzlau s. Schr. d. B. f. Socialp. LXV, 126. Ueber einen interessanten Versuch von 50 Wiener Meistern der verschiedensten Handwerkszweige, eine gemeinsame Ausstellungs- und Verkaufshalle zu eröffnen in der Absicht, so den Bazaren mit der Mannigfaltigkeit ihrer Waaren das Gegengewicht zu halten, s. Soc. Pr. V, 474.]

¹⁸ [Industrielle Werkf. sind in Deutschland im Entstehen begriffen: 1892 = 3, 1893 = 14, 1894 = 17, darunter Verbindungen, die entfernter liegende Zwecke verfolgen, wie Dienstmännervereine. In der Landwirtschaft bereits recht häufig: gemeinsamer Ankauf von Mäh- und Dreschmaschinen u. f. w., die gegen Miete den einzelnen Mitgliedern zu zeitweiliger Benutzung überlassen werden. Eine gut in Gang gebrachte Werkf. der Tuchmacher in Malchow in Mecklenburg (Jahrb. f. Nat. 3. F. X, 886); eine desgl. der Tischler in Güstrow. (Mecklenburgisches Gewerbeblatt 1896/97, 1 ff.) Vgl. auch R. Kuntze Das Genossenschaftswesen und die Innung in Gewerbechau XXXI, 2.]

§. 158.

Ein reicher, geschickter und edler Fabrikherr kann und wird seinen guten Arbeitern freiwillig alles dasjenige gewähren, was zu ihrem wahren Glücke wirtschaftlich nöthig ist. Leider sind aber solche Fabrikherren eine so seltene Ausnahme,¹ daß man den Arbeitern das Trachten nach selbständigen Garantien gegen den Mißbrauch ihrer Abhängigkeit ebenso wenig verargen darf, wie politisch den Unterthanen einer aristokratischen Kaste oder einer absoluten Monarchie. Dieß scheint nur möglich durch eine Genossenschaft der Fabrikarbeiter, welche das Gesamtinteresse ihrer Mit-

auch in dieser Hinsicht keine ungünstigen zu sein:¹² namentlich wenn man bedenkt, wie viel dazu gehört, ein ursprünglich für Kämpfe bestimmtes Werkzeug zu einer regelmäßigen Friedensanstalt zu machen. [Ueber ihre Bedeutung in's Klare zu kommen, ist bei den widersprechenden Nachrichten nicht leicht. Von einem Punkte aus die Wirksamkeit zu beurtheilen, erscheint nicht zulässig. Schließlich sind immer wieder die besonderen Verhältnisse der betreffenden Industrie und der augenblicklichen wirthschaftlichen Lage bestimmend dafür gewesen, was hat erreicht werden können. Es ist gewiß verkehrt, in ihnen die reinen Friedensinstrumente zu sehen und eine Verbesserung der heutigen Lage der Arbeiter lediglich mit ihrer Hilfe erzielen zu wollen. Man ist von der Verwirklichung des socialen Friedens in England doch noch recht weit entfernt. Aber ebenso verkehrt ist es auch, den Nutzen der Gewerkvereine für die Hebung des Arbeiterstandes bestreiten zu wollen.¹³ Wenn man in Deutschland bei der Empfehlung der Arbeitervereine sich gerne auf die englischen Vorbilder bezieht, so würdigt man die grundverschiedene politische Entwicklung Deutschlands und Englands wohl nicht genügend. Trotzdem verdienen die auf Anerkennung der Arbeitervereine als juristische Persönlichkeiten gerichteten Bestrebungen alle Unterstützung. Denn die für die Existenz aller Arbeitervereine bestehende, nicht wegzuleugnende Rechtsunsicherheit ist beklagenswerth und hemmt die Entwicklung. Wenn man den Arbeitern die Coalitionsfreiheit zugesteht und sie doch daran hindert, sie zu benutzen, so trägt man nur dazu bei, in ihnen die Empfindung groß zu ziehen, daß ein ungerechtfertigter Druck auf ihnen lastet. Die Einwände, die gegen Arbeiterorganisationen laut werden, sind, daß dieselben über kurz oder lang zu einem politischen Terrorismus übergehen würden, daß sie keine Institutionen des Friedens, sondern Kampforganisationen wären, daß sie ein Werkzeug für die Umsturzpläne der Socialdemokratie bilden würden. Dem gegenüber darf gesagt werden, daß natürlich Unternehmer und Arbeiter in einem gewissen Gegensatz sich immer befinden müssen. Das liegt in der Natur der Dinge. Freiwillig ist das Kapital nicht geneigt, auf den Gewinn, mit dem es bisher rechnete, zu verzichten. Daraus folgt aber noch nicht gleich ein gefährlicher Zustand für Staat und Gesellschaft. Die Hauptsache der Verbände bleibt die gegen-

ge Unterstützung mit Rath und That, mit freundlichem
 intem Zuspruch, mit Kapital. Man will sich
 Rechtsberatung und Rechtschutz angedeihen lass
 heitsnachweis und in Nothfällen unterstützen, ül
 Interesse der Genossen berührenden Fragen ge:
 . sich in seiner technischen, geistigen, sittlichen
 zenseitig fördern. Das aber kann nur erreicht:
 rbeitervereinen ermöglicht wird, Corporations:
^{5 16} Die Frage, ob in weiterer Vervollstä
 on den Arbeitern besondere Kammern zug
 so wie sie den anderen Verufen (Handel, C:
 eingeräumt sind, ist wohl noch nicht sp
 würden die Arbeiter Wünsche und Vorschl
 genheiten ihres Standes berathen. Sie
 sein, alle ihre Wahrnehmungen betref
 roffen zur Kenntniß der Behörden zu
 nen Gesesentwurf, der Interessen
 indigen Körperschaften unterbreitet,
 fragt werden. Auch die Verwaltung
 zu vergewissern, ob das, was
 der Arbeiter trifft oder nicht.
 ir die städtischen Kammern bede
 schen Ausführung zeigt sich in
 glich sein kann, ob die Bildu
 sarbeiters ausreicht, um ü
 b beschließen zu können. I
 r Arbeiterwelt denkt, würt
 imern zuzulassen sind ode

örten in England Marshc
 re, Grey-Quarrybank, Gra
 über Reisebriefe II, 314.
 her weiser, menschenfreu
 r Herr, geschildert voi
 of Lancashire, 1842,
 Volkspark in Halifax
 auch der niedern K
 Von einem großen
 r, 164. Besonders

haft ist die Lichtfabrik zu Belmont (Huber a. a. O., II, 41 ff. 90. 94 ff.), deren Director die periodischen Ferien seiner Arbeitskinder an der Seefäste mit den Worten rechtfertigte: we cannot do without the night-work, and of course we are responsible for the boy's health before God; und wo die Actionäre die großen Kosten einer eigenen Kirche, Pfarre und Schule für die Arbeiter einstimmig bewilligten. Ist solche religiöse Unterlage die sicherste, welche den höchsten Aufbau verträgt, so hat doch auch das schon großen Werth, wenn der Arbeitgeber seine Fabrik als eine Anstalt der Volkswirthschaft und sich als deren ersten Diener betrachtet; also nicht denkt: ich bin die Fabrik! (Böhmer.) Wie selten leider solche Fabrikherren sind, zeigt das weit verbreitete Mißtrauen der Arbeiter, welche z. B. in der Schweiz wohl die Herren verhöhnen, wenn sie die Sparsamkeit der Ihrigen durch Zulagen in die Sparkasse fördern wollen (Böhmer Schw. Arbeiterverh. I, 53), in Frankreich sich für ihr Geld besser besuhtigen, als auf Kosten eines menschenfreundlichen Herrn. (Reybaud: Comptes R. 1862, III, 346.) [Für Deutschland vgl. J. Post Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, 1. Bd. 1889 und Post und Albrecht, 2. Bd. 1892.]

² Nach Gierke Genossenschaftsrecht I, 1087 hat der isolirte Arbeiter in unseren kapitalistischen Unternehmungen ebenso wenig eine wirthschaftliche Persönlichkeit, wie der Laie in der Hierarchie eine kirchliche, der Untertban im obrigkeitlichen Staat eine politische, der Unfreie in der Rechtsgenossenschaft eine privatrechtliche.

³ Also in England erst nach Aufhebung der combination laws: 5. Geo. IV, c. 95 und 6. Geo. IV, c. 129. Vorher war namentlich durch 39./40. Geo. III, c. 79 und 106 und durch 57. Geo. III, c. 19 jede Versammlung von 50 und mehr Personen eng beschränkt gewesen. Schönberg rath zu obrigkeitlicher Anordnung von Kündigungsfristen für die Arbeitsverträge, die nicht durch Vertrag abgeändert werden sollten: immer specieil für die verschiedenen Gewerbe und Oerter (Hdb. d. pol. Def. II, II, 670).

⁴ Hauptsächlich waren es die Vorschriften der Elisabethischen Codification, deren Nichtmehrbeobachtung die Arbeiter zum Widerstand reizte: A. die siebenjährige Lehrzeit; B. daß jeder Unternehmer, welcher drei Lehrlinge hielt, einen Gesellen halten mußte, und für jeden Lehrling mehr auch einen Gesellen mehr; C. daß die Lohnhöhe jährlich von Friedensrichter und Stadtbehörde festgestellt, auch Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling von denselben geschlichtet werden sollten. Das letzte z. B. in der Wollindustrie schon vor 1720 außer Uebung, weshalb auch schon damals Coalitionen der Wollarbeiter vorkamen und 1725 verboten wurden. Die große T. U. der Tuchmacher zu Halifax 1796 bekämpfte namentlich die Zulassung von ungelernten Arbeitern. Am bittersten aber wurde es empfunden, wie viele Unternehmer 10, 25 und mehr Lehrlinge auf einen reifen Arbeiter hielten und dieselben, sowie sie ausgelernt hatten, entließen (Brentano Zur Gesch. der englischen Gewerkvereine, 1871, 89 ff.). In der Baumwollindustrie, für welche die Elisabethischen G. nie Bedeutung gehabt, existirten bis gegen Schluß des 18. Jahrh. zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbarte Lohnsätze: ein deutlicher Beweis für die Organisation der Arbeiter. (120.)

Suber (Sociale Fragen VII, 46), sei das Verhältniß bis 1869 noch viel besser geworden. Die Good Words, mit Beiträgen von Gladstone, Lord Argyll u., setzen 160 000 Exemplare ab, da sie doch vor 9 Jahren sich kaum halten konnten. Die Religious Tract-Society in London hat 1850—61 ihren Absatz von über 11 Mill. auf beinahe 15 Mill. gesteigert.

¹³ [Die britische Arbeiterorganisation hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Einmal haben sich auch die Arbeiterinnen (Emma Paterson, geb. Smith; seit 1874 die Womens Trades-unions Provident League) der Bewegung angeschlossen, indem sie in die Unions eintraten, die auch Frauen aufnahmen oder spezifisch weibliche Verbände unter der Oberleitung männlicher Gewerksvereine begründeten. Reine Frauengewerksvereine sind selten: 1893 = 14 mit 2250 Mitgl., während in der anderen Weise 1890 = 88008, 1898 = 158424 Arbeiterinnen organisiert waren. Dann haben sich die Gewerksvereine einiger der Hauptindustrien des Landes zu großen nationalen oder Landesverbänden zusammengesetzt, z. B. englischer Bergarbeiterbund, schottischer Bergarbeiterbund u. s. w. Endlich haben seit Ende der 80er Jahre auch die „ungelernten“ Arbeiter (Dockarbeiter, Matrosen, ländliche Tagelöhner, Schleppler u. s. w.) Gewerksvereine in's Leben gerufen. Der letztere Umstand hat aber dazu beigetragen, eine radicalere Richtung aufkommen zu lassen, die auf den Jahrescongressen mit der gemäßigteren zusammenstieß. Namentlich handelt es sich um den gesetzlichen Achtstundentag, und es ist sehr charakteristisch, daß dieser anfängt, ein Eingreifen des Staats zu verlangen, was von den starken Verbindungen der älteren Zeit stets abgewiesen wurde. Die Zahl aller Gewerksvereine war nach der Labour Gazette VI, 7 i. J. 1892 1184 mit 1461 800, 1896: 1330 mit 1487 562 Mitgliedern. Bei etwa 10 Mill. gewerblich beschäftigten Personen wären demnach 13—15 Proc. organisiert (Brentano Hdb. d. Staatsw. IV, 1; Biermer ebenda s. Suppl., 405; Derselbe Die neueste Entwicklung d. britischen Arbeiterbewegung 1898, sowie im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XXI, 221; Galton in Arch. f. soc. G. XII, 449; S. Diegel in Soc. Pr. VII, 425 ff; Sidney u. Beatrice Webb Die Gesch. des britischen Trade-Unionismus, 1885; Dieselben Theorie u. Praxis der engl. Gewerksvereine, 1898.) Die in den Jahren 1891—1894 tagende „Royal commission labour“ hat in ihrem Majoritätsbericht den günstigen Einfluß der G. anzuerkennen nicht umhin gekonnt. Ausdrücklich ist da hervorgehoben, daß der nicht zu leugnende beträchtliche Fortschritt mit dem der modernen Industrieentwicklung angepaßten Gewerberecht Hand in Hand geht. Man hat betont, daß die Arbeitergruppen in hohem Grade die Kraft und das Geschick der Organisation, Selbstverwaltung und Selbsthilfe besäßen, daß sie durch die Association als Consumenten selbst Organisatoren und Leiter großer aufblühender Handels- und Gewerbeunternehmungen geworden sind.]

¹⁴ In Deutschland haben die Gewerksvereine, obschon durch R. Hirsch mit Talent und Eifer geleitet, bisher wenig Wurzel gefaßt: vielleicht, weil ein großer Theil ihrer natürlichen Klienten durch den zerstörenden Socialismus abspänstig gehalten wurde. Vgl. die Statuten im Arbeiterfreund 1871, 94 ff. (wo übrigens schon §. 12 des Statuts für den Verband der deutschen G.B. einen internationalen Bund sämtlicher G.B. in Aussicht nimmt) und die

Dann ist seit 1890 das Thema wiederholt im Reichstage erörtert worden. Die Mehrheit des Parlaments hat auch für die Anerkennung „eingetragener Berufsvereine“ entschieden. (Näheres bei Stieba, Verh. d. ev.-soc. Congr. 1898, S. 38. Ueber die Rechtslage Löning in Schr. d. V. f. Socialp. LXXVI, 275; Hertner ebenda, 336; Kulemann im Arch. f. soc. G. X, 805.)

¹⁵ Ueber die Entwicklung der französischen Arbeitersyndicate s. die gründliche Schrift von Leris Gewerksvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (1879), 113 ff. Sie schließen sich zum Theil unmittelbar an die alte *compagnonage* an, die weder von dem Revolutionsgesetze 1791, noch vom Code Pénal wirklich ausgerottet war (vgl. den Roman von G. Sand: *Le compagnon du tour de France*, 1840); zum Theil sind es Versuche neuer Art. Vgl. *Flora Tristan Union ouvrière*, 1843. Die Napoleonischen *Sociétés du secours mutuel* (seit 1852), mit ihren aufgezwungenen vornehmen „Ehrenmitgliedern“, ihren vom Staate ernannten Vorstehern und ihrer Bekämpfung der *Strikes*, haben ihr Aufkommen nicht verhindern können. Besonders wuchs ihre Bildung im Stillen seit 1860. Der Cäsarismus hoffte eine Zeit lang, sie politisch benutzen zu können; daher 1868 der Handelsminister versprach, den Verbänden der Arbeiter gleiche Duldung zu gewähren, wie denen der Unternehmer. Die Bergwerke, großen Metall- und Textilfabriken sind bisher am wenigsten davon berührt; die Baugewerbe, die großen Werkstätten mit Uebergewicht der Handarbeit und die hausgewerbliche Façonarbeit am meisten. (224. 259.) Zu dem Antrage von Lockroy: das G. von 1791 aufzuheben, so daß *chambres syndicales* der Arbeiter wie der Patrone mit Unterstützungsklassen für Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit zc. nicht bloß geduldet werden, sondern sich ganz frei bilden können, wosferne sie nur ihr Statut und ihr Mitgliederverzeichnis mit Adressen der Behörde zuvor einreichen, empfiehlt Limouzin als nöthigen Zusatz: daß sie niemals einem Mitgliede schon darum verbieten dürfen, für einen Clienten zu arbeiten, weil der letztere auch von einem Nichtmitgliede kauft; daß sie auch die Aufnahme eines Mitgliedes nicht an Bedingungen der Zahl, des Vermögens, der Familie, des Alters oder Geschlechtes, der Lehrzeit (!) zc. knüpfen. Turgot und die Constituante hätten zugleich Unrecht (den unausrottbaren, oft so heilsamen Genossenschaftstrieb zu verkennen) und Recht gehabt (daß dieser Trieb, uncontrolirt, alle alten Zunftmißbräuche wiederherstellen möchte). Vgl. *Journ. des Econ.* 1876, III, 232 ff. 1877, I, 276 fg. 294 ff. [Durch G. vom 21. März 1884, daß die Associationsfreiheit gebracht hat, können gewerbliche Syndicate frei gegründet werden und sind in großer Zahl in's Leben getreten: 1897 = 2316 Syndicate der Arbeiter mit 431794 Mitgl., im Vergleich zu vielleicht 5 Mil. gewerbl. Hülfspersonen wohl nicht viel. 170 gemischte B. mit 32237 Mitgl. (*Bulletin du travail* V, 184, 355. Siehe auch S. 159 Anmerk. 2.) *Revue soc. et politique* 431; v. d. Osten im *Jahrb. f. Ges. u. Berw.* XV, 1031 ff.; Raoul Jay im *Arch. f. soc. G.* IV, 403.]

¹⁶ [Ueber die schweizerischen Arbeiterorganisationen vgl. Bucher in *Ztschr. f. Staatsw.* XLIV, 609; über die österreichischen die *Oest. Statistische Monatschr.* XXI, 59. Verhältnißmäßig entwickelt, vielleicht 10 Proc. aller Bauarbeiter umfassend, das Gewerksvereinswesen in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika, 1895 = 900 000. (Sartorius von Waltershausen *Jahrb. f. Nat. R.F.* VII,

erbe
fän
mit
bim
ber
H.
Die
ifer:
hof
f.
ittia:

nc |
en
s |
hi |
rai |
ni |
nt |
be
S |
m |
fer |
di
ur
nt |
me |
je |
ne
un |
au |
s |
isc |
str |
fir |
sch

gewicht der Entscheidung selbst die friedliche Vereinbarung zur Regel machen. Hat man bisher schon so oft gesehen, daß in kleinen Strikes oder Turnouts diejenige Partei siegt, welche der „öffentlichen Meinung“ als die bessere gilt: so würde gegenüber einer solchen riesenhaften Arbeitseinstellung oder Aussperrung die öffentliche Meinung noch mit ganz anderer Sorgfalt prüfen und ganz anderer Energie das gefällte Urtheil durchsetzen.

Die jetzt in der Großindustrie immer häufiger auftretenden Cartelle der Unternehmer verfolgen, außer der Gleichmäßigkeit ihres Auftretens gegenüber den Arbeitern, namentlich den Zweck, die für jeden einzelnen Unternehmer lästigen Folgen der schrankenlos freien Concurrrenz zu mildern. Also Verabredung, wieviel im Allgemeinen und von jedem einzelnen Mitgliede des Cartells producirt werden soll, woneben die Preise frei bleiben; oder Festsetzung eines Minimalpreises, während die Production frei bleibt; oder auch wohl Verbindung beider Schranken. Nicht selten Cartelle mit einem ständigen Controlbureau, das bei Submissionen die wirkliche Concurrrenz der Genossen verhindert, bei Privatbestellungen dafür sorgt, daß kein Genosse Bestellungen über ein gewisses Maß annimmt, vielmehr den Ueberschuß Anderen zuweist. Auch wohl Verabredung, daß gewissen Mitgliedern gewisse Absatzgebiete ausschließlich zustehen sollen [oder Errichtung von Centralstellen, die den Verkauf der Erzeugnisse der cartellirten Industrie übernehmen.] Bei allen diesen Vereinigungen wird den Theilnehmern ihre wirtschaftliche Selbständigkeit gelassen. Auf einer höheren Stufe weiterschreitender Cartellirung aber hört diese auf und alle mit einander verbundenen Fabriken gehen in eine einzige gigantische Unternehmung auf. Für sie ist die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika üblich gewordene Form des „Trust“ maßgebend.⁸⁹⁾ — Vom Standpunkte voller Gewerbefreiheit wird sich gegen solche Cartelle, wenn sie allerseits freiwillig geschlossen werden, gar nichts einwenden lassen. Die Krisen, die von Ueberproduction herrühren, würden auf diesem Wege noch am sichersten verhindert werden.¹⁾ [Aber doch wird man erwägen müssen, daß mit den Vortheilen für die Unternehmer die Benachtheiligung der Consumenten Hand in Hand geht. In vielen Fällen können die Verbündeten ihre Machtstellung zu starker Preissteigerung benutzen, während eine Gegencoalition der Consumenten nichts fruchten kann. Weiter aber

nimmt nur Schüler auf, welche die Bildung der I. Klasse einer Volksschule besitzen und 2 Jahre praktisch gearbeitet haben: ihr Cursus mindestens zweijährig. [1893/94: 12 Lehrlinge und 14 Schüler. Vgl. Otto Schmidt in Schr. d. B. f. Socialp. LXVI, 125. Die von der Berliner „Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Znnung“ begründete Fachschule wird sehr gerühmt. Der Unterricht wird im Haarschneiden und Frisieren, in künstlichen Haararbeiten, in der kleinen Chirurgie erteilt. In der Unterrichtsperiode Sept. 1894 bis April 1895 wurde die Schule von 492 Schülern besucht. Auch die „Barbier-, Friseur- und Heilgehülfsen-Znnung“ hat eine Fachschule. (Schr. d. B. f. Socialp. LXVIII, 486.) Ueber die deutsche Schlosserfachschule, die vom Verbands deutscher Schlosserinnungen 1894 in Hofweil eröffnet ist, s. Schr. d. B. f. Socialp. LXIII, 106.]

⁵ Fachblätter, die meist wöchentlich, oder zweiwöchentlich, oder monatlich erscheinen, gab es während der letzten Jahre u. A. für Bäcker, Bierbrauer, Blecharbeiter, Branntweimbrenner, Buchbinder, Buchdrucker, Färber, Fleischer, Friseure, Gerber, Glaser, Graveure, Holzindustrie, Hutmacher, Juweliers, Ladiere, Lithographen, Maler, Metallarbeiter, Müller, Nähmaschinenfabrikanten, Papiermüller, Photographen, Sattler und Tapeziere, Schmiede und Schlosser, Seifensieder, Schneider, Schornsteinfeger, Schuster, Tabakfabrikanten, Textilindustrie, Thonarbeiter, Tischler, Töpfer, Uhrmacher, Zuckerfabrikanten. Leider haben viele Gewerbe, einer üblen deutschen Neigung folgend, sich in mehrere Fachblätter zersplittert. [Für alle Handwerker sind bestimmt die „Allgemeine Handwerkerzeitung“ (früher: „Allgemeines Gewerbeblatt“), herausg. in München, offizielles Organ des allgem. deutschen Handwerkerbundes, und die „Deutsche Handwerkerzeitung“ (früher: „Der Handwerker“), volkswirtschaftliches Centralorgan für den deutschen Handwerkerstand.]

⁶ [In der heutigen Handwerkerwelt lassen sich drei verschiedene Richtungen aus einander halten. Der am 8. Sept. 1891 begründete Verband deutscher Gewerbevereine hält sich von dem Gedanken fern, auf dem Wege des Zwanges den deutschen Gewerbebestand fördern zu wollen, und ohne im Einzelnen ein bestimmtes Programm entwickelt zu haben, wie dies überhaupt geschehen könne, strebt er ein Zusammenwirken der Gewerbevereine behufs Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und zur gegenseitigen Förderung ihrer Aufgaben an. Ihm am nächsten steht der im Jahre 1889 begründete „Allgemeine Deutsche Handwerkerbund“, der allerdings die Anwendung des Zwangsprinzips bei der Organisation des Gewerbes für nothwendig und ersprießlich hält, und vom Befähigungsnachweis wohlthätige Wirkungen erwartet, aber doch vor einer bureaukratisch-centralisirenden Zusammenfassung des gesammten Handwerks zurückschreckt. Diese bildet das Ideal des Centralausschusses der vereinigten Innungsverbände, der einem vollständigen Rückfall in die ältere Zunftverfassung das Wort redet, wenn er auch natürlich die grellen Mißstände der älteren Zeit verabscheut. Alle drei Vereinigungen halten ihre regelmäßigen Verbands-Handwerker- oder Innungstage, wozu noch die mit territorialer Begrenzung kommen. (Bayrischer Handwerkerbund, sächsischer Innungsverband, braunschweiger Handwerkerstag u. s. w.) Einzelheiten darüber bei Stieda, im Sdbw. d. Staatsw. IV, 376 ff. und 1. Suppl. 464 ff.]

⁷ [So hatten sämmtliche Besitzer von Kalifabriken am 10. Dec. 1888 ein

Verkaufsbureau gegründet und sich verpflichtet, sämtliche Fabrikate selbständig auf den Markt zu bringen, sondern sie ausschließlich a Kaufsbureau zu liefern. Ein Generalvertreter hat dann den Verkauf de nach Maßgabe einer ihm von einem Werksauschuß ertheilten Infbewirken. (Schr. d. B. f. Socialp. LX, 9.) Aehnlich die Vereinigt scher Spiegelglasfabriken, 1889 neuorganisiert, und das im Februar Leben getretene rheinisch-westphälische Kohlenyndicat. (Schr. d. B. LX, 16—67, 217—236.)

° [Zehreiche Beispiele dafür sind die „Vereinigten Pinselfab die „Vereinigten Ultramarinfabriken“ in Nürnberg. Die letzteren d Fusionirung zunächst zweier größerer Fabriken entstanden, wobei d Kapital zu 2½ Mill. Mark angenommen wurde. Am 15. Juni 18 mit 4 weiteren Fabriken und Ankauf dreier anderer, so daß das Acti sch auf 5½ Mill. Mark erhöhte. Die Folge dieser Vereinigung : 5 Ultramarinfabriken, die zum Theil schon vorher überflüssig erschie Stillstande gebracht wurden. Von den 6 außerhalb der Vereinigung d Fabriken hat die Gesellschaft mit zweien einen dahingehenden Vert schlossen, daß sie auf 15 Jahre ihre gesammte Production an Ultram auf eine bestimmte Höhe normirt ist, zum Verkaufe übernommen hat. B. f. Socialp. LX, 95—96, 103—106.]

° [Hervorgezufen sind die Cartelle wohl überall durch die niedrig für die betr. Artikel, bei denen die Unternehmer nicht mehr bestehen ; meinten, oder durch die Concurrenz, die sich größere Unternehmungen indem sie ihre Erzeugnisse zu thunlichst wohlfeilem Preise, die ei niedriger als die andere, abgeben, um den gesammten Absatz an sich Hauptsächlich aufgenommen in den 80er Jahren, in Verbindung mit d Zollpolitik, menn auch nicht gerade durch sie veranlaßt. 1887 in D : 70 Cartelle, 1890: 117. In Oesterreich von 1884—89 eine Berme Cartelle von 18 auf 37. In Frankreich ausgebildete industrielle und co Cartelle schon in den 30er und 40er Jahren. (Claudio-Jannet in C f. Socialp. LX, 6*.) In den B. Staaten von Nordamerika habe Unternehmerncartelle neuerdings unter dem Namen trusts monströs Die beteiligten Unternehmer stellen ihr Geschäftskapital in Actiensf Vertrauenscommittee von trustees zur Verfügung und empfangen daf cates, d. h. Antheilscheine auf den Reinertrag der vereinigten Untern Die Antheilscheine sind frei veräußerlich. Man hat zu Gunsten d richtung, welche den Markt unter Umständen völlig beherrschen kan gemacht, daß sie jede verderbliche Ueberproduction und Schwindel verhöte, und in jedem Geschäftszweige die lebensfähigsten Anstalte schäftige, die unfähigsten in mildbester Form schließe. Natürlich aber völligen Verzicht auf die Segnungen der Concurrenz und mit den g fahren jedes Monopols für das Volk der Consumenten. Darum hat wie schon früher mehrere Einzelstaaten, so am 2. Juli 1890 die T Trusts verboten und mit Bestrafung aller Theilnehmer bedroht. Staatsw. XLVII, 177, 393; Ernst v. Halle in Schr. d. B. f. So 93*; H. L. Wagner in Jahrb. f. Nat. 3. F. XIV, 897.)]

nehmer günstiger. Bis zu einem gewissen Grade allerdings davon abhängig, ob alle concurrirenden Unternehmungen in Cartelle vereinigt sind, wie weit die Gefahr droht, daß im Laufe der Jahre neue Betriebe entstehen, die sich nicht anzuschließen geneigt sind, wie lebensfähig diejenigen Firmen sind, die anfangs außerhalb des Verbandes bleiben.]

¹¹ [In einer cartellirten Industrie steht das gesammte Unternehmertum wie eine einzige willensstarke Person den Arbeitern gegenüber; diese letzteren können außerhalb des Cartells keine Beschäftigung mehr finden. (Bücher in Beilage z. Allgemeinen Zeitung 1894, Nr. 276.) Wenn Friedrichowicz (Ztschr. f. Staatsw. LI, 649) behauptet, es sei unwahrscheinlich, daß bei immer häufigeren Cartellirungen die Arbeiterentlassungen an der Tagesordnung sein werden, weil die Cartelle bestrebt seien, die Production auf das ganze Jahr zu vertheilen, so sei bemerkt, daß nicht so sehr an Schwankungen in der Zahl der beschäftigten Arbeiter zu denken ist, als vielmehr daran, daß die größere Concentration des Betriebs nicht wenige Arbeiter unnötig machen wird. Auch die Einschränkung der Production kann dieses Ergebnis haben.]

¹² [In Oesterreich neuerdings vom landwirthschaftlichen Ausschuss des Abgeordnetenhauses ein Antrag auf Erlass eines Cartellgesetzes angenommen. (Soc. Pr. V, 267.) Aber an Maßnahmen auf dem Gebiete des Privatrechts oder des Strafrechts wird doch kaum zu denken sein. (Menzel in Schr. d. S. f. Socialp. LXI, 43.) Ueber den österreichischen Cartellgesetzentwurf Grünberg in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XXI, 1341. Man kann aber an eine zu schaffende Verwaltungsstelle — ein Cartellamt — denken, dem die Cartelle ihre Statuten, Verträge, Geschäftsberichte einzureichen hätten und das eine gewisse Aufsicht ausübte, eventuell befugt wäre, Anträge auf Auflösung von Cartellen aus Gründen des öffentlichen Wohles zu stellen. (Bücher Ueber die Aufgaben des Staats gegenüber den Cartellen siehe Pohle Die Cartelle 1898, 127.)]

§. 160.

Eine wohlfeile, rasche und technisch sachverständige Rechtspflege durch Berufsgenossen, die wo möglich versöhnt, ist für den Gewerbefleiß noch unentbehrlicher, als für den Handel (§. 101): wegen der zahllosen kleinen Mißhelligkeiten, die in der Werkstatt vorzukommen pflegen.¹ Wirklich gedeihen werden solche Gewerbegerichte heutzutage wohl nur da, wo drei Voraussetzungen zusammentreffen: daß ihre Mitglieder von den Berufsgenossen gewählt werden; daß auch die Lohnarbeiter gehörigen Theil an der Wahl nehmen; daß die ganze Einrichtung den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht verlegt. [Derartige Sondergerichte verdienen vor der Erledigung der Streitsachen durch den ordentlichen Richter oder durch die Gemeindevorsteher den Vorzug. Sie ersparen den

den Kosten und Zeitverläumnisse, legen viele Streit
 ornherein bei und halten sich überhaupt in den
 ungleichen Verfahrens.³ Sie lassen sich in mo
 3 damit rechtfertigen, daß die Gewerbetreibende
 neu vor der richterlichen Thätigkeit ihrer Genossen
 m Urtheile des Gerichts, in dem ihre Genossen
 en. Ferner ist in vielen Fällen eine Sachver
 theilung erforderlich, die den lediglich jurist
 rn abgeht. Drittens ist thunlichste Schnellig
 esentlich für beide Parteien. Viertens sp
 Prozeßführung eine Rolle, die in Anbetro
 er arbeitenden Klasse von nicht zu unterf
 3 4 5

erbegericht die aus dem geltenden Arbei
 igkeiten zu beurtheilen, d. h. das r
 soll das Einigungsamt das Arbe
 verbegericht ist ein wirkliches Gerich
 irde mit gemischten Befugnissen. W
 ng von Rechtsstreitigkeiten zwische
 parteien hat, versucht das letzt
 ung von Interessenstreitigkeiten z
 er Gedanke hat, obwohl nach
 "licht,⁶ in neuerer Zeit besont
 Anflang gefunden.⁷ Von hi
 Ueberzeugung gedrungen, i
 cher Beziehungen zwischen
 dergleichen Einrichtungen
 wohl die stillschweigende
 berechtigung von Unterne
 iale Gesetzgebung mit
 t. Zugleich aber leit
 Hilfe möglich schein
 vermeiden und do
 die Unternehmer b
 nicht zu widersetzen
 von Staatswege
 n soll, ist mir
 gewisse Friedl

partei“ (Bizer): wie sich denn überhaupt Versöhnungen nicht wohl erzwingen lassen.⁹ Jedenfalls wäre die Erzwingbarkeit günstiger für die Arbeiter, als für die Arbeitgeber: weil jene, schon wegen ihrer geringern persönlichen Auctorität, den Beschluß viel leichter (durch Ueberstempelung in ein anderes Geschäft), eludiren könnten, als diese (durch Aufgabe ihres Geschäftes). [Charakteristisch aber ist doch der fast allen Ländern gemeinsame, in der modernen Bewegung hervortretende Zug, das bisherige Einigungsverfahren in gesetzliche Wege zu lenken. Man möchte womöglich die der Einigung widerstrebende Partei zwingen, sich einem Schiedspruche zu unterwerfen, nur daß dieser nicht von einem gewöhnlichen Gerichte gefällt wird, sondern von einem ad hoc zusammengetretenen, aus den beteiligten Kreisen selbst gewählten Forum ausgeht.^{10 11}

¹ [Es handelt sich hier nur um die Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt gewisser Zeugnisse beziehen. Andere Streitigkeiten, wie z. B. Differenzen des Publicums über die Güte der Leistungen oder gekauften Waaren, die Streitigkeiten der Gewerbetreibenden unter einander u. s. w. werden zweckmäßiger vor dem ordentlichen Richter erledigt.]

² [In Großbritannien wird die gesammte bürgerliche Rechtspflege von den bürgerlichen Gerichten gelebt. Die St. Leonardsacte von 1867, welche die councils of conciliation, d. h. eigene ständige Gerichtsinstanzen für Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen beabsichtigte, ist nie zur rechten Wirksamkeit gelangt. In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien und der Schweiz hat man für die in Frage stehenden Streitigkeiten Sondergerichte, bei denen Standesgenossen der Streitenden als Richter herangezogen werden.]

³ [Ueber ältere deutsche Einrichtungen, auch über die Kunstgerichte: Wilh. Stieba Das Gewerbegericht, 1890. Der heutigen Organisation der gewerblichen Rechtspflege liegt das Gesetz vom 29. Juli 1890 zu Grunde. Danach sind Gewerbegerichte, Innungsgerichte und Gemeindevorsteher zur Erledigung berufen. Der Schwerpunkt des Gesetzes ruht in den Gewerbegerichten, deren Einsetzung den Gemeinden und weiteren Communalverbänden überlassen bleibt. Das Gewerbegericht ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern, von denen zwei Arbeitgeber, zwei Arbeiter sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die keine besondere Vorbildung, etwa Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste aufweisen müssen, werden durch den Magistrat oder die Gemeindevertretung gewählt. Die Beisitzer werden in unmittelbarer und geheimer

jen
ge
ber
t 2
8
. 1
Die
bi
in
Di
die
ves
65
erb
let
ne
urt
in
ge
8,
huf
apl
cht
nti
hei
. 9
onc
ich
ulo
be
8
9ei
7 1
leg
) 1
1 1
8
1 2

jte
die
ne
n 5
au
erb

von den Unternehmern, halb von den Werkführern und Arbeitern gewählt; und bestehen, außer den seit 1853 vom Staate ernannten Präses und Vicepräses, mindestens aus 6 Mitgliebrn. Die Wähler müssen wenigstens 25 Lebens- und 5 Berufsjahre zählen. Außer der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, bei Gegenständen über 100 Fr. mit Appell an ein Handelsgericht, ist ihnen eine Strafgewalt über Werkstattsvergehen bis zu 3 Tagen Haft eingeräumt; sowie auch Fabrikzeichen und Muster bei ihnen niedergelegt werden können. Sie zerfallen in ein Bureau particulier, aus einem Patron und einem Arbeiter bestehend, das gütlich zu vergleichen sucht, und ein Bureau général zur richterlichen Entscheidung. Ungeachtet des Lobes, welches dieser Anstalt von Chaptal (De l'industrie Fr. II, 348 ff.) und M. Chevalier (Lettres sur Amérique II, 495 ff. Cours II, 488 ff.) gespendet wurde, hat sie doch neuerdings sehr an Interesse verloren. Bei den Wahlen von 1876 fanden sich zu Paris in einer Mairie von 600 Berechtigten nur 7, in einer andern von 1800 nur 60 ein: obgleich man 1848 das Wahlrecht der Arbeiter in demokratischem Sinne erweitert hatte, und ich z. B. auf einer Reise in Südfrankreich 1858 viele Klagen über Parteilichkeit zu Gunsten der Arbeiter vernahm. [Die Deputirtenkammer hat sich 1892 für ein neues Gesetz entschieden, aber der Entwurf hat den Beifall des Senats noch nicht gefunden. Die wesentlichsten Reformen betreffen folgende Punkte: Prud'hommes sind auch für Handel, Landwirthschaft und Bergbau wählbar; die Wählbarkeit beginnt mit dem 25., das Wahlrecht nach dem 21. Lebensjahr; Unternehmer und Arbeiter bleiben auch in den nächsten 10 Jahren, nachdem sie aufgehört haben, in ihrem Berufe praktisch thätig zu sein, wählbar und wahlberechtigt, Wahlberechtigung auch der majorennen Frauen, Endgültigkeit der Entscheidungen bei Streitgegenständen bis zur Werthhöhe von 500 Fr. (Vgl. Charles Gruet in Rev. polit. et parlem. II, 255.) Am 1. März 1898 bestanden in 156 Städten Conseils de prud'hommes. (Bull. de l'off. du trav. V, 177.) Ueber ihre Thätigkeit im Jahre 1896 ebenda IV. 772. Vgl. auch De la conciliation et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers en France et à l'étranger, 1893. Herausg. vom Office du travail.]

⁵ [In Oesterreich hat der 1894 von Baernreither im Wesentlichen nach deutschem Muster eingebrachte Entwurf zum G. vom 27. Novbr. 1896, die Einführung von G. w. geführt. (Vollst. im Arch. f. soc. G. IX, 155. X, 272.) Ueber das italienische Institut der Probi-viri (Gesetz vom 25. Juni 1896), das französische und deutsche Erfahrungen verwerthet, vgl. Sombart Arch. f. soc. Ges. VI, 549. In der Schweiz auf romanischem Gebiet Gewerbegerichte nach französischem Muster. Auf derselben Grundlage 1889 in Basel, 1895 in Bern, 1896 in Zürich.]

⁶ [Schon 1363 in Straßburg i./E. ein aus 5 Leinenwebermeistern und ebensoviele Knechten gebildeter Ausschuß unter dem Vorsitz des Ammannmeisters, dem im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung zustand, um die Bedingungen für Regelung des Lehrlingswesens festzustellen.]

⁷ In der flandrischen Wollindustrie, sowie in den Baugewerben ebenfalls solche Einigungsämter. Vgl. Warnkönig Flandr. St. und R. Gesch. II, I, 72 sq. (Gent); Levasseur Hist. des cl. ouvr.¹ I, 212 (Paris); Moke Moeurs

ir
36
9
3
ti
bi
ib
14
ir
iel
un
re
la
ift
n,
ef
ic
ef
in
3
en
f
bi
n
r
b
id
ig
,
er
Ja
S
cl
hc
n
m
be
te
n
fe
ig
(

gangsmittel funktionierten. Ihre Lyalität als solche ist aber bis jetzt nicht umfangreich gewesen, jedoch in Zunahme begriffen. Sie wurden angerufen 1893: 5-, 1894: 16-, 1895: 19-, 1896: 44mal und erzielten Vereinbarungen 1893: 3-, 1894: 7-, 1895: 13-, 1896: 18mal. Vom Gesamtverbande evangelischer Arbeitervereine und vom Centralvorstand der Gewertvereine christlicher Arbeiter ist die obligatorische Einführung von Einigungsämtern angeregt worden. (Soc. Pr. VII, 685; Jastrow 375.) Frankreich hat durch G. vom 27. Decr. 1892 dem Friedensrichter die Vermittlerrolle zugebach. An ihn kann sich eine der streitenden Parteien, die den Wunsch friedlicher Verständigung hegt, wenden, worauf er verpflichtet ist, innerhalb 24 Stunden die gegnerische Partei zu benachrichtigen. Ist es bereits zum Ausbruch eines Strikes gekommen, so ist der Friedensrichter von Amtswegen gehalten, ein Schiedsgericht vorzuschlagen und die Parteien haben sich im Laufe von 3 Tagen zu erklären, ob sie annehmen wollen oder nicht. Wie das G. sich bewährt, zeigen folgende Zahlen:

	1893	1894	1895	1896	1897
Zahl der Strikes	664	341	405	476	356
Inanspruchnahme des Friedensrichters	109	101	85	104	88
Procentverhältniß von allen Strikes .	17·09	25·83	20·74	21·86	24·71

(Bull. de l'off. du trav. V, 379. I, 42; Statistique des grèves et des recours à la conciliation, 1894; M. v. Hedel im Jahrb. f. Nat. 3. J. IX, 100.)]

¹¹ [England hat durch das G. vom 7. August 1896 die Initiative zur Eröffnung von Einigungsämtern dem Handelsamte (board of trade) übertragen. Dasselbe ist ermächtigt, bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern 1) die Ursachen und Umstände derselben zu ermitteln und über sie zu berichten, 2) die Parteien aufzufordern, Vertreter zu wählen, die unter dem Vorsth eines entweder in beiderseitiger Uebereinstimmung gewählten oder vom Handelsamte ernannten Präsidenten eine friedliche Beilegung versuchen. Das Handelsamte ist bis Ende 1897 an der Beilegung von 59 Streitigkeiten theilhaftig gewesen. (Labour Gazette VI, 323; E. Loem im Arch. f. soc. Ges. IX, 583.) Italien hat in dem Gesetze über die Probi-viri auch G. bekommen, da jedes Collegium aus einem „Ufficio di conciliazione“ und dem Gewerbegericht (Giuria) besteht. Das erstere entspricht zunächst dem Bureau particulier der französischen Conseils de prud'hommes, kann aber auch zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich auf das Arbeits- und Lohnverhältniß beziehen, angegangen werden. Ueber österreichische Projecte s. Ferd. Schmid im Archiv f. soc. Ges. V, 154 und Philippovich eod. I. VII, 595; Stieba im Hdbw. d. Staatsw. III, 97 und im 1. Suppl. 276.]

[§. 160 a.]

In einem Stadium der Gewerbefreiheit können die Handwerksinnungen nicht mehr beanspruchen obrigkeitliche Gewalten zu besitzen. Sie wären nur zu leicht versucht, solche Gewalt zum

Nachtheile Anderer, sei es der Fabrikanten, sei es der Gemischbraucher. [In Deutschland hat man daher, als 18 Jährigen das Recht genommen wurde, Andere vom Betreiben des Gewerbes auszuschließen, die Innungen nur als freie Innungen fortbestehen lassen. In diesem Sinne sah man die Möglichkeit vor, daß neue Innungen von denen, die gleiche verwandte Gewerbe selbständig betreiben, gebildet werden könnten. Als ihre Aufgaben lassen sich bezeichnen: 1) Pflege des öffentlichen Geistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Ehre unter den Mitgliedern. 2) Förderung eines guten Geschäftsverhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Herbergsgeld Arbeitsnachweis). 3) Regelung des Lehrlingswesens. 4) Unterstützung der Mitglieder in Nothfällen, Krankheitsfällen, Fürsorge für Wittwen und Waisen zc. 5) Geltendmachung einer richterlichen Thätigkeit in Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Hülfspersonal. 6) Förderung des gewerblichen Fortschritts durch Eröffnung von Einrichtungen auf gemeinsame Kosten, gemeinsame Verwerthung von technischen Erfindungen u. dgl.] In diesem Sinne könnten freie locale Vereinigungen selbstthätiger Gewerbetreibender als Organe der Selbstverwaltung wirken. Niemand wird leugnen, daß es gemeinsame gewerbliche Interessen giebt, deren Pflege gewünscht werden muß, und man kann sich vorstellen, daß für die technische Hebung des Handels, die Verbesserung der socialen Lage, die Pflege des Gemeinwohls sie außerordentlich wichtig würden.³ Dagegen ließen sich von den gesetzlichen Zwänge, nicht nur den Innungen, sondern auch den Innungsausschüssen und Innungsverbänden gegenüber, für die Hebung des Kleingewerbes wohlthätigen Folgen erwartend, ist vorgeschlagen worden, daß Jeder mit dem Antritt eines gewerblichen Mitglieds derjenigen Innung werden müsse, die für die Handlung existire, daß ferner zwangsweise alle Innungen einer Stadt zum Innungsausschuß und alle Innungen eines Landes zum Innungsverband zusammenfügen müßten.⁴ Aber dabei wäre zu bedenken, daß eine derartige Zwangsorganisation eine höchst schwerfällige Maschine bedeuten würde, für die es aus anderen Berufen kein Seitenlicht gäbe, und daß nicht geringe finanzielle Kosten für den Handstand entstehen würden.

Auch ist es
 bei der der Zw
 mäßige, hausir
 getrennt werder
 zuhaltenden Re
 des Handwerk
 schließen will
 der Herrschaf
 hörden, die
 würden, hä
 daß das Kl
 jedem Orte
 eine Innun

Befri

Kleingewe
 diese nich
 aus Klei
 eine Be
 dem sie
 treibent
 deren 5

Wenn
 gewerl

Allge
 fasser
 feine
 sich

Die

we

sch

gr

b

v

r

en
ge
1
n
be
E
Iig
in
in
G
ig

ter
r t
gte
j
8.
e
in
be
n8
th
9a
ni
ori
en
e
aa
un
Del
jth
in
sta
rfe
on
eh

ig
be
fu
!
ah
ine

Aneinanderchlusses ist in den Innungsverbänden gegeben. Die vortheilhafte Seite dieser Vereinigung zeigt sich darin, daß auf diese Weise für gewerbliche Zwecke reichlichere Mittel zur Verfügung stehen und eine breitere Operationsbasis geschaffen wird. Sie sind entweder für ein bestimmtes Gewerbe in's Leben getreten, zur Zeit etwa 25, oder für einen territorial begrenzten District, wie z. B. der sächsische Innungsverband, der 1895 275 Innungen mit etwa 11 200 Mitgliedern umfaßt.]

² [Thatsächlich haben die bestehenden Innungen, die höchstens 400 000 Meister zusammen umfassen, den Erwartungen, die man berechtigt war, an sie zu stellen, nicht entsprochen. Das Interesse, das sie für Schul- und Bildungswesen gezeigt haben, ist ein geringes, und die Ausgaben, die sie für diese und ähnliche Zwecke zu machen pflegen, waren nicht erheblich. Dagegen waren sie stets bereit zur Besoldung von Innungsbeamten, zur Anschaffung von Fahnen, für Jubiläumsfeierlichkeiten, Deputationen u. s. w. größere Beträge zu verwenden. In vielen Fällen sind die Mitglieder der Innung überhaupt nicht durch gewerbliche Interessen, sondern durch Kranken- und Begräbnißklassen, deren Vermögen aus älterer Zeit stammt, zusammengehalten. Eingehendere Angaben bei Stieba im Jahrb. f. Nat. 3. F. XII, 12.]

⁴ [Die Handwerker sind es selbst, die zum Theil den Zwang wollen. Sie behaupten, daß mit den facultativen Innungen nichts zu erreichen sei, denn diese seien nur für ideale Menschen berechnet, für solche, wie sie sein sollten, nicht wie sie sind. Man beruft sich auf das österreichische Gesetz, das insofern Zwangsgenossenschaften hat, als der selbständige Gewerbetreibende durch den Antritt seines Gewerbes ipso jure Mitglied der Genossenschaft wird, die für sein Handwerk existirt. Wie wenig aber die österreichischen G. unter der Herrschaft des Zwanges leisten, s. Mataja im Jahrb. f. Nat. 3. F. XI, 708 und Stieba Jahrb. f. Nat. 3. F. XII, 28. Den Wünschen der deutschen Handwerker stimmt zu die Gewerbekammernresolution des Gewerbekammertags in Eisenach von 1893. Ein Entwurf des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. August 1893 und ein neuerer der Reichsregierung vom August 1896 haben die gegenwärtige Gesetzgebung vorbereiten helfen.]

⁵ [Zehreiche Angaben über das örtliche Vorkommen von Handwerkern in der vom Reichsamte des Innern 1895 veranstalteten Enquete „Erhebung über Verhältnisse im Handwerk“, 3 Hefte, 1895. Es erhellt daraus, daß, wenn man nur die personalbeschäftigenden Meister zum Eintritt in die Innung zwingen wollte, weil nur diese für die Aufgaben der Innung rechtes Interesse haben, verschiedene Handwerkszweige gar nicht innungsfähig sind, da sie keine genügende Zahl von Vertretern aufweisen. Mindestens 5 Mitglieder sollte doch jede Innung haben; aber auch wenn man den Zwang auf alle Handwerker ausdehnt, ist nicht in allen Zweigen eine ausreichende Zahl von Handwerkern vorhanden, um eine Innung bilden zu können. Man müßte sich da helfen, indem man territorial der Wirksamkeit der Innungen weitere Grenzen setzt (Kreis-, Regierungsbezirks-Z.) oder zur Bildung von gemischten Innungen schreitet, zwei Auswege, die gerade der Entwicklung des Corporationslebens nicht besonders zuträglich erscheinen. Daß die zwangsweise Verbindung vieler widerstrebender

21
die
ge
m
ten
nb
3
am
ge
r (C
eti
Gr
tig
fo
a j
her
iet
est
m
idj
en
e s
er
itir
e 2
fol
g
enq
ml
er
ige
nei
r
etu
ur
n
Gr
nat
ich
I,
II
S
eru
mt

samnten Gewerbewesens im Lande zu erforschen und durch gemeinsames Streben die höhere Ausbildung der Gewerbe zu fördern. Er umfaßt etwa 54 Vereine mit über 5000 Mitgliedern. (X. Hample Der hessische Landesgewerbeverein im Jahrb. f. Nat. S. F. VI, 851.) Ähnliche Organisation in dem badischen Landesgewerbeverband, der den Schwerpunkt seiner Thätigkeit seither in die Veranstaltung der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten gelegt hat. Auch in Württemberg reges Leben der Gewerbevereine. Dersgl. in Mecklenburg-Schwerin. Wenn auf dem südwestdeutschen Handwerkertage vom August 1896 in Heidelberg Protest dagegen eingelegt worden ist, daß Gewerbe- und Industrievereine als Vertreter des Handwerks auftreten, so nimmt sich das gegenüber den Leistungen, die diese aufzuweisen haben, wunderbarlich aus. Der Verband deutscher Gewerbevereine umfaßte 1896 403 Bezirksvereine mit 40797 Mitgliedern. (X. Hample Der Verband deutscher Gewerbevereine im Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVII, 1141; Verhandlungen der Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine 1892—1898.)

Zehntes Kapitel.

Unmittelbare staatliche Förderung der Industrie auf der Stufe der Gewerbefreiheit.

§. 161.

Von den Mitteln, welche der Staat früher wohl zur directen Hebung des Gewerbefleißes angewandt hat, können auf der Stufe der Gewerbefreiheit nur noch zwei Gruppen für zeitgemäß gelten. A. Solche, deren Benutzung wenigstens juristisch allen Staatsbürgern in gleichem Grade offen steht. Hierher gehören, außer den Schutzzöllen (§. 135 ff.), namentlich die verschiedenen technischen Unterrichtsanstalten, von denen einige selbst für das übrigens vollreife Lebensalter fortbauern mögen. B. Solche, deren Kosten durch freiwillige Beiträge der Betheiligten gedeckt werden. Hierher gehören vornehmlich die Erfinderpateute.

Die Zeiten blühenden Gewerbefleißes, die zugleich wissenschaftlich einigermaßen belebt sind, haben wohl niemals ganz unterlassen, ihre Gewerbtreibenden, außer durch Geschäftstradition und Routine, auch durch eigentliche Lehre vorzubereiten.¹ Wie groß in Deutschland solches Bedürfnis war, beim tiefen Verfall der Künste und

Aufkommen des Fabrikwesens,² zeigen die in dieser Hinsicht wesentlich übereinstimmenden Bemühungen des großen Pietisten A. S. Franke und des rationalistischen Chr. Semler.³ Ein vollständiges System aber des vom Staate geleiteten gewerblichen Unterrichts, dessen unterste Stufe sich mit der Elementarschule berührt, während die oberste der Universität parallel läuft, hat sich erst im Laufe des letzten Jahrhunderts allmählich ausgebildet. Uebertrifft unsere Zeit an materiellen Kräften, Genüssen und Fortschritten jede frühere, so rührt dieß zum großen Theile daher, daß namentlich seit der französischen Revolution Wissenschaft und Technik sich in einem vormals unerhörten Grade verbunden haben. Selbst in England, dessen gewerbliche Hegemonie schon vor dieser Zeit begründet war, fängt man neuerdings mehr und mehr an, die Ueberlegenheit des technischen Unterrichts im Auslande zu fürchten.⁴

Wie eine tüchtige Industrie nur auf der Grundlage eines tüchtigen Volksthumes sicher steht, und der tüchtige Gewerbetreibende vor Allem ein tüchtiger Mensch sein muß: so kann auch nur derjenige gewerbliche Unterricht ein wahrhaft zweckmäßiger heißen, der nicht auf Kosten anderer, gleich wichtiger oder gar überwiegender Lebenszwecke ertheilt wird. Demgemäß sollte der Elementarschule, wo möglich, jede industrielle⁵ Nebenabsicht fern bleiben. Wie viele der von ihr abgehenden Kinder nicht einmal in den nothwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten (Religion, Lesen und Schreiben der Muttersprache, Rechnen) fest zu sein pflegen, wird schon durch das oft ausgesprochene Bedürfniß der „Fortbildungsschule“ angezeigt. Hier also von der ohnedieß oft ungenügenden Zeit und Kraft noch einen Theil auf Industrie zu verwenden, ist durchaus demselben Tadel unterworfen, wie die vorzeitige Kinderarbeit in den Fabriken.⁶ Freilich den Zeichenunterricht möchte ich, wo irgend möglich, schon in die Elementarschule aufgenommen sehen, dessen Bildung von Auge und Hand, „um seine Vorstellungen auf Flächen bildlich darzustellen“ (v. Eitelberger), nicht bloß für die meisten Gewerbe vorbereitet, sondern zugleich die allgemein menschliche Bildung fördert, und zwar ganz ohne die Gefahren der einseitigen und doch ungenügenden Verstandesbildung.⁷⁸ Auch der Clauson-Kaas'schen Idee, den Schulunterricht auf elementare Handwerksarbeit auszudehnen, kann bei geistiger Leitung, welche das Erzieherische dem Industriellen überzuordnen

sucht, eine ähnlich erfrischende Wirkung nachgerühmt werden, wie dem Turnunterrichte.⁹

Erfreulicher sind die Feiertags- und Abendsschulen für Lehrlinge zc., welche die Elementarschule bereits hinter sich haben und jetzt nicht allein das dort Gelernte befestigen, sondern auch ihre neue praktische Thätigkeit zum rechten Bewußtsein bringen sollen.¹⁰ Ist ein Gewerbe örtlich bedeutend genug, um diese letztere Seite zu einer förmlichen Fachschule zu entwickeln, die jedoch am liebsten erst nach beendigter Lehrzeit besucht werden sollte,¹¹ so kann dieß ein mächtiges Förderungsmittel der Industrie sein.¹² Aber auch die erste Seite (Repetir-, Ergänzungsschulen!) vermindert die Gefahr, daß eine zu lange Dauer der Elementarschule die Lehrlingschaft erst in einem Alter beginnen lasse, wo man sich die zum Handwerke nöthigen körperlichen Fertigkeiten nur ungern oder schwer noch aneignet. — Alle diese Anstalten haben drei Hauptklippen zu vermeiden: die Ueberanstrengung des zugleich producirenden und lernenden Jünglings; die Verkümmernng des religiösen Lebens durch die Sonntagschule; die Vermöhnung einer falschen Wissenschaftlichkeit, welche die eigentliche Handwerksarbeit verschmähet,¹³ und damit nicht bloß in der Volkswirthschaft eine Lücke läßt, sondern auch zahlreiche, über ihren Beruf hinaus verbiibete, also unglückliche und gefährliche Menschen liefert. Sehr gut vermieden sind diese Gefahren durch die Einrichtung der sächsischen Baugewerkschulen. Da zur Aufnahme in dieselben eine mindestens einjährige praktische Beschäftigung in einem Baugewerbe erfordert wird, und die zwischen den vier Unterrichts-Wintersemestern liegenden drei Sommersemester regelmäßig zu praktischer Arbeit verwandt werden, so ist der Unterricht vorbereitet und durchsetzt von Arbeiten in der Praxis des Berufes: was die Schüler nicht allein vor Abspannung bewahrt, sondern auch ihr Interesse am Unterricht und ihr Verständniß desselben erhöht.¹⁴ — Die eigentliche Lehrlingschaft durch Lehrwerkstätten zu ersetzen, würde mir nur ein Nothbehelf scheinen.^{15 16}

¹ Venetianische Schulen, da man bieher halten lernt, am Schlusse des 15. Jahrh. (Lucas Rems Tagebuch, S. 5.) P. Ramus lobt die Eigenthümlichkeit Nürnbergs, einen Mathematiker von Stadtwegen zu besolden, damit er in deutscher Sprache Handwerker unterrichte. (Schol. Math., 65.) Das von Justus empfohlene „Manufakturhaus“ sollte zugleich eine Gewerbschule mit vorzugsweise praktischer Richtung sein, aber auch eine Anstalt, den Gewerbetreibenden

Abfaß und Vorſchuß zu verſchaffen, Alles eng angelehnt an Gewereregulative. (Abhandl. von Manufacturen, 1758, I, 107 ff.)

² Lange Zeit waren die meiſten Fabrikanten bloß kaufmänniſch gebildet, und die eigentlichen Techniker traten dann in ihren Dienſt.

³ Francke hat nicht bloß in ſeinem Pädagogium den ſog. Realien viel mehr Platz eingeräumt, als auf den Gymnaſien üblich war, ſondern beabſichtigte auch im „Entwurf der geſamten Anſtalten, welche zu Glaucha an Halle gemacht ſind“ (1698), ein „beſonderes Pädagogium für diejenigen Kinder, welche nur im Schreiben, Rechnen, Lateiniſchen, Franzöſiſchen und in der Deconomie angeführet werden, und die Studia nicht continuiren, ſondern zur Auffwartung fürnehmer Herren, zur Schreiberey, Rauffmannſchaft, Verwaltung der Land-Güter und nützllichen Künſten gebrauchet werden ſollen“. Vgl. Raſemann im Progr. der I. Realkſchule des Halliſchen Weiſenhauſes, 1862/63. Chr. Semler gründete wirklich in Halle 1706 eine „mathematiſche und mechaniſche Realkſchule“, worin künftige Handwerker von 10—14 J. beſonders mit Vorzeigung von Modellen unterrichtet wurden. Vgl. F. Ranke Progr. der R. Realkſchule zu Berlin (1861), S. IV. Schon Leibniz hatte Handwerkerſchulen dringend empfohlen (Opp. ed. Dutens IV, 2, 580), wie ja bereits 1668 und 69 ſeine Entwürfe zu gelehrten Geſellſchaften weſentlich mit auf Förderung wirthſchaftlicher Zwecke gerichtet waren. (Werke von Kloppe I, 18. 121 ff.) Rouſſeau's Forderung (Emile, L. III.): je veux abſolument qu'Emile apprenne un métier, hat dann einen weitem mächtigen Anstoß gegeben. J. Röſer's Empfehlung der Handwerker- und Realkſchulen: P. Ph. III, 31. 34. [Herm. Lohr Gewerblicher Unterricht u., 1898.]

⁴ Wenn Doctrinverächter oft daran erinnert haben, daß Wyatt, Lewis, Artwright, Hargreaves, Crompton, J. Kay, Jacquard Autodidakten waren, meiſt arme, ungebildete Weber, Cartwright Theolog, Watt durchaus kein gelehrter Mechaniker, ſo können Genie und „Zufall“ doch gewiß nicht im Allgemeinen die Schule erſetzen. Wichtige Ausſagen engliſcher Fabrikherren, wie eine gute Erziehung den Arbeiter anſtelliger, vielſeitiger, vernünftigen Vorſtellungen zugänglicher macht: in welcher Hinſicht die ſächſiſchen, ſchweizeriſchen, nordamerikaniſchen Arbeiter den engliſchen oft überlegen ſeien, bei J. G. Kohn England II, 330 ff. Die von Delabèche geſtiftete School of mines fand zuerſt wenig Schüler, bis man Geldprämien, Medaillen, Ausſicht auf ſpättere Anſtellung damit verknüpfte. (Statist. Journ. 1868, 376 fg.) Jetzt giebt es in England ſehr viele Zeichnerſchulen, entweder elementary oder (etwa 30) of ornamental art. Dann in etwa 48 Städten Science-schools and classes, meiſt einklaſſig, für Naturwiſſenſchaft und Zeichnen; die Ingenieurabtheilung am Kings-College zu London und (ſtaatlich) ſeit 1852 die School of mines and of science applied to the arts. Daß Science and art department der Regierung leitet außer dieſer Anſtalt noch die Schifffahrtsſchulen und von den obigen Science-schools diejenigen, die ſich der Staatsaufſicht und Subvention unterworfen haben.

⁵ Den Unterricht der Mädchen im Nähen und Flicken würde ich nicht hierher rechnen; dieſe Fertigkeit gehört zur allgemein menſchlichen Bildung der Frauen. Um 1884 ertheilten von den 2154 öffentlichen Volkſchulen des Königreichs Sachſen 1868 Unterricht in weiblichen Handarbeiten, der meiſt im 5. Schuljahre beginnt,

4 Jahre dauert und wöchentlich 2 Stunden umfaßt. Allerdings hängt die wachsende Schwierigkeit, landwirthschaftliches Gefinde zu erlangen, damit zusammen, daß Landmädchen, welche die feinere Nadelarbeit verstehen und lieben, sich der gröbren landwirthschaftlichen Arbeit minder gern zuwenden. Schulausstellungen weiblicher Handarbeiten, welche den in's Auge fallenden Luxus-erzeugnissen der Stickerie zc. zu öffentlicher Anerkennung verhelfen, können den Unterricht von den weniger glänzenden und vergnüglichen, aber nothwendigen Näh- und Ausbesserungsarbeiten in bedenklicher Weise ablenken. Solche Luxusarbeiten sollten daher von den Ausstellungen der Volksschulen grundsätzlich ausgeschlossen sein. [In Oesterreich Handwerkerschulen für 12—15jährige Knaben, die gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten für Angehörige verschiedener Gewerkszweige in Verbindung mit dem Volksschulunterricht vermitteln. (Carl Roscher im *Handb. d. Staatsw.* III, 1095.)]

⁶ Die vorzugsweise sog. Industrieschulen des 18. Jahrh. als nothwendig, längst gewünscht, aber noch fehlend geschildert: Leipz. ökonom. Sammlungen II. 797 ff. (1745.) Die meisten sind dann ursprünglich für Armentinder, oft speciell für verwahrloste Kinder bestimmt gewesen. So die österreichischen Industrieschulen seit 1771, um 1787 allein Böhmen über 100 (S. Wibermann Die technische Bildung in Oesterreich, 1854, S. 57 ff.); die Pestalozzische Anstalt zu Neuhof (1775), die Fellenberg'sche zu Hofswyl (1804), die über 30 württembergischen Kinder-Rettungs-A., das Hamburger Rauhe Haus, die Anstalten zu Rettray und Kupfelsebe. Vieler Orten hat das Hungerjahr 1817 zu ihrer Gründung Anstoß gegeben. In den 369 ostlandrischen J.Sch. wurden 1851 gegen 17 000 Kinder unterrichtet: sehr charakteristisch in den gewöhnlichen Schulfächern nur 2 St. täglich am Abend oder zwischen den Arbeitsstunden, in welchen letzteren das Kind durchschnittlich 0.35 Fr. pro Tag verdiente. Die sächsischen Klöppelschulen ursprünglich für die aufsichtslosen Kinder der Arbeiterfamilien, um sie vom Müßiggang, Betteln, Stehlen abzuhalten, die Kestern zu unterstützen und einen schönen Gewerkszweig zu fördern. Die holländischen, mit Waisenhäusern verbundenen J.Sch. hatte schon Montchrétian E. P. (1615), p. 125 zur Nachahmung empfohlen. In allen diesen Fällen mag die vorzeitige Industrialisirung der Kinder als Hilberungsmittel einer schon vorhandenen, noch schlimmern Proletariernoth entschuldigt werden, ist aber an sich doch auch ein schlimmes Uebel. So stellte Pitt in seiner berühmten Rede vom 12 Febr. 1796 (vgl. Bd. I, §. 254, 2) die Kinderarbeit mit der neuen J.Sch. als Mittel zur Erleichterung der Armenlast zusammen.

⁷ So im österreichischen Volksschulgesetze von 1870, §. 53. Wie sehr schon Joseph II. den Zeichenunterricht begünstigt hatte, s. Wibermann a. a. D., 59 ff. Die kleine, aber vortreffliche Schrift v. Eitelberger's Ueber Zeichenunterricht (1876) vergleicht das Z. mit dem Schreiben. S. die goldenen Worte des Aristoteles: Polit. VIII, 2, 6. 3, 2. F. B. W. Hermann Staatswirthsch. Unterf., II. Aufl., 209 rath, einen Lehrer der Physik, Chemie zc. nur für je 2—3 Städte alternirend zu halten, einen Zeichenlehrer aber für jede kleine Stadt. Ueber die vortreffliche, zugleich organische und allseitige, aber auch sinnliche und praktische Lehrmethode von Dupuis s. R. Rohl Gewerbewissenschaftl. Reise, 362 ff. In Frankreich gab es 1867 an 24 000 cours d'adults für

Zeichenunterricht, davon 1300 weibliche; Paris hat dafür in 4 Jahren über 800 000 Fr. ausgegeben. In den englischen Zeichenschulen kosteten 1851 die 3296 Schüler je 62 M., 1863 die 87389 Schüler je 8 M. (Oesterr. Bericht über die Ausst. von 1867, IV B, S. 15 fg. Wie eine solche Schule zu wirken vermag, zeigt Steinschönau, wo sich der Durchschnittspreis der Glasmaaren halb verdreifachte. (a. a. O. IV, 166.) [Sehr empfehlenswerth die offenen Zeichen-
säle in Württemberg, Baden, Oesterreich. (Vgl. E. Roscher in Hdbw. d. Staatsw. III, 1096.) In Sachsen Unterrichtskurse im constructiven Fachzeichnen, in welchen den Lehrern gezeigt wird, wie einfache Gewerbsgegenstände auszumessen, zu skizziren und in Werkzeichnungen mit eingeschriebenen Maßen aller Dimensionen genau, vollständig und richtig darzustellen sind. (Dritter Ber. über Erziehungs- u. Unterrichtsanst. in Sachsen (1897), 102.)]

* Diese Gefahren sollte der Volkswirth am wenigsten unterschätzen. Wenn Bücher als Ideal aufstellt: eine für alle Volksklassen obligatorische Elementarschule mit höchstens 40 Schülern pro Lehrer und 3—4mal höherer Befoldung der letzteren, als jetzt üblich (Die gewerbli. Bildungsfrage, 1877, 49 ff.); oder wenn Hirth gar verlangt, daß die untere Volksschule überall durch bessere Mittelschulen ersetzt werden soll, auf Reichskosten mit lauter Lehrern, welche an Bildung den Geistlichen und höheren Staatsbeamten gleich sind, und einem Etat, welcher dem jetzigen Militäretat nahe steht (Ueb. Volksbildung und Rechtsgleichheit, 1873, und in dessen Annalen des Deutschen Reichs, 1873): so würde eine solche Steigerung der bloßen Lehre, auch wenn sie möglich wäre, ohne völlig entsprechende Steigerung der sittlichen Güte und Kraft im Volke die äußerste Gefahr bringen und auf die Dauer nicht einmal haltbar sein. Dagegen bringt Eitelberger energisch auf Abkürzung des sogen. wissenschaftlichen Unterrichts der Volksschulen, der jetzt die Lehrlinge verdirbt, weil sie nun zur Aneignung von „Fertigkeiten“ zu spät lernen, zu „vornehm“ sind zc. Also Arbeitsunterricht in oder neben der Volksschule! Dieser muß aber in jeder besondern Gegend verschieden sein: Friedrichs M. Spinnerschulen sind durch übermäßige Generalisirung wenig gebiehn. Eitelberger zeigt, wie fast alle großen Künstler die Technik ihres Faches schon früh gelernt haben. (Kleine Schriften, 1871, Bd. II. Ueber Zeichenunterricht zc. 2. Aufl. 76.)

* Vgl. P. Chr. Hansen im Arbeiterfreund XVI, 104 ff. [Geldhorn in Jahrb. f. Gef. u. Berm. V, 467 über den ersten in Deutschland veranstalteten Lehrkursus in Embsen. Im J. 1881 wurde in Berlin das Centralcomité für Handfertigkeitunterricht und Hausfleiß gegründet, und 1891 bestanden in Deutschland bereits 253 Stätten der erziehlichen Handarbeit. In Frankreich ist seit 1882 die Handarbeit für alle Volks- und Bürgerschulen obligatorisch, 1890 in etwa 20 000 Schulen eingeführt. Ein englisches Gesetz von 1890 macht die Unterstützung derjenigen Schulen, die Arbeitsunterricht treiben, abhängig von der Anzahl der unterrichteten Schüler. (Völk in Hdbw. d. Staatsw. IV, 363.)]

¹⁰ Württemberg's gute gewerbliche Fortbildungsschulen sind hervorgegangen aus den seit 1739 errichteten Sonntagschulen für alle Unverheiratheten. Centralstelle für Gewerbe und Handel seit 1848, die 1853 folgende Normativbedingungen aufstellte: A. daß eine Commission, aus Mitgliedern des Studienrathes und der Centralstelle zusammengesetzt, die Schulen beaufsichtigen soll; B. der Besuch

ein freiwilliger und zu Schulgeld verpflichtender sein. Die Stunden meist Abends von 8—10, mit doppelter Honorirung der Lehrer. C. Leitung durch die Gemeindebehörden, wobei der Staat die Hälfte des Deficits deckt, wenn die Gemeinde die andere Hälfte übernimmt. (Steinbeis Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in W., 1873.) [Im J. 1890 hatten von den Orten mit mehr als 2000 Einw. 85 % g. Fortbildungsschulen. Auf 100 Lehrlinge 71 g. Fortbildungsschüler. 1889 = 167 Schulen mit 13 649 Schülern. (Die Entstehung u. Entwicklung d. gewerbl. F. in Württemberg, 1889. 2. Aufl.)] Bayern schrieb 1808 für Knaben wie Mädchen vom 13. bis 16. J. einen zweiflüchtigen Feiertagsunterricht vor. Nach der preussischen B.D. vom 27. Dec. 1821 sollen die Schüler, mindestens 12 J. alt, in dreijährigem Kursus täglich 2 St. erhalten: Geometrie ohne Beweise, mit Zeichnen und Modelliren; Handzeichnen; Rechnen bis zu den Decimalbrüchen; Mechanik und Chemie. [1895 = 761 g. F. (ohne Westpr. u. Posen, wo seit 1886 350 obligatorische g. F. aus Staatsmitteln unterhalten werden) mit 156 564 Schülern, die aber viel zu wünschen übrig lassen, weil sie gar nicht oder nur unzulänglich und unregelmäßig beaufsichtigt werden. (Zübers und Simon Denkschr. über d. Entwicklung der gewerblichen F. in Preußen, 1896, 106.)]

¹¹ [Fachschulen verbinden theoretischen mit praktischem Unterricht und bedürfen enger und stetiger Fühlung mit Werkstatt und Fabrik. Am zahlreichsten und ältesten sind die F. für Weberei (1830 in Sachsen, 1854 in Bayern, 1855 in Württemberg). Am entwickeltsten in Sachsen und Bayern, am geringsten in Preußen. In Sachsen bestehen Fachschulen bereits seit Anfang des Jahrhunderts; namentlich hat man die dem Lande eigenthümlichen Zweige der Haus- und Fabrikindustrie berücksichtigt, wie Musikinstrumente, Posamentierwaaren, Stiderei zc. 1897 waren im Gange 5 Baugewerkschulen, 6 Schifferschulen, 2 Bergschulen, 30 gewerbliche Fortbildungsschulen, 9 gewerbliche Zeichenschulen, 27 Web-, Wirtz- und Posamentierschulen, 64 andere gewerbliche Fachschulen, 27 Koppel- u. 8 Strohflechtischulen u. s. w. (Dritter Ber. über d. gef. Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königr. Sachsen, 1897.) Als Hauptsache wird in diesen Schulen die praktische Tüchtigkeit angesehen, die Theorie nur als nothwendige Ergänzung betrachtet und auf die Erziehung wirklicher Handwerker Bedacht genommen. Doch hat auch die Großindustrie, besonders im Maschinenbau, den Schulen einen großen Theil ihres Aufschwungs zu verdanken. (Gewerbefchau XXX, 8. Näheres, sowie über Baugewerk- und Werkmeister-schulen bei C. Roscher, Hdb. d. Staatsw. III, 1097.) Bemerkenswerth für Erwachsene die vom großherzogl. badischen Ministerium des Innern seit 1884 veranstalteten Uebungskurse für Handwerke, um neuere gewerbliche Fortschritte zu verbreiten.]

¹² Es giebt in Frankreich für Maschinenbauer drei Fachschulen mit 900 Schülern, die in der Anstalt wohnen; dreijähriger Kurs, täglich 5 theoretische, 7 praktische Stunden. Etwa $\frac{3}{4}$ der Schüler haben Freistellen. Die Martinière zu Lyon (vom General Martin gestiftet) hat über 500 ordentliche Schüler und etwa 300 Erwachsene in den Abendstunden. In Paris die Privatanstalt St. Nicolaus mit 16 Werkstätten für Sezer, Buchdrucker, Marmor-schleifer, Holz-schnitzer, Bronzarbeiter, Uhrmacher, Kunstschler zc.: täglich 9 St. Atelier, 2 St.

Theorie; Internat für 900 Knaben, wofür sie 100 Fr. Einlage und 360 Fr. jährlich zahlen. Aehnlich in vielen französischen Städten. Vgl. Bücher Lehr-
lingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich (1878), 25. 83 ff. Von der
Koolle professionelle zu Berviers s. Kalle in den Schr. d. B. f. Socialp. XV,
48 fg. In Oesterreich, dessen Grundsatz ist, Fachschulen da anzulegen, wo ein
Gewerbe schon fabrikmäßig betrieben, oder ein Hausgewerbe zu heben war, oder
auch durch günstige Localverhältnisse ein neuer Gewerbezweig Hoffnung giebt
(1895), 29 für Weberei, Stickerie und Spitzenklöppeln, 30 für Holz- und
Steinverarbeitung, 8 für Duincaillerie, keramische und Glasindustrie, [16 für
Spitzenarbeiten und Kunststickerie, 2 für Musikinstrumentenfabrikation, 18 Korb-
flechtschulen, je 1 für Lederindustrie, Edelsteinschleiferei und Spielwaarenindustrie.
Vgl. C. Roscher a. a. D. 1091, 1097.] Für die Kunstgewerbeschulen empfiehlt
er um ihren Aufschwung in Oesterreich so hoch verdiente v. Citelberger, daß
sie gleichzeitig Architektur, Sculptur und Malerei pflegen, kein Anhängel der
Akademie oder der Baugewerbeschule sein und immer eine zwiefache Tendenz
haben sollen: mit der großen Kunst verbunden zu bleiben, aber doch die Klein-
kunst selbständig in's Auge zu fassen. (Kunsthistorische Schriften II, 121 ff. 285;
vgl. Hg Die kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsministeriums, 1876.)
Kunstgeschichtlicher Unterricht ist für die Industrie jetzt um so nötiger, als unsere
Zeit in Bezug auf den Stil doch wahrscheinlich eine effektische bleiben wird. (Hg
im Oesterreich. Museum, 65.) Uebrigens hat gerade der kunstgewerbliche Unter-
richt viel politische Bedeutung. Wie sehr Elsaß und Lothringen durch die Kunst
französisirt worden sind, s. Ménard L'art en Alsace-Lorraine, 1875. Daher
v. Citelberger so oft vor dem künstlerischen „Föderalismus“ in Oesterreich warnt.

¹³ Hiergegen ist es ein Hauptmittel, nicht Theoretiker zu Lehrern zu machen,
die dann auch Praxis lernen, sondern tüchtige Praktiker, die gerne von ihren
Erfahrungen mittheilen. In Württemberg müssen die Lehrer eine Zeitlang
wirklich um Lohn in einer Werkstätte gearbeitet haben. Dieß verhütet am besten
den „für Arbeitslust und Arbeitgeschick nicht eben förderlichen Schulgeruch“, den
v. Steinbeis so vielen deutschen Werkstätten zum Vorwurf macht. Von einer
musterhaften Fachschule für Weber zu Mühlheim, s. Thun Niederrhein. Jnd. II,
221 fg. Die Schüler bleiben hier oft nur 3, oft aber auch 14 Monate; der
Director geht z. B. mit dem Sohne eines Teppichfabrikanten sofort Teppich-
muster durch u.: Alles wenig systematisch, aber erfolgreich! Nach Bücher
(a. a. D. 60) sollte der Eintritt in eine Fachschule erst nach zweijähriger Praxis
gestattet sein.

¹⁴ Daß im Allgemeinen die Zunftlehre besser durch technischen Unterricht
in Schulen ersetzt werde, ist nicht bloß von Nebenius (Ueb. technische Lehr-
anstalten, 1833, 85 ff. 58), sondern schon von Leibniz (Opp. ed. Dutens VI, 1,
316: vgl. Chr. Wolff Vernunft. Ged. vom gesellsch. Leben, §. 314 ff.) gesagt
worden. Justi freilich hielt das erst nach Jahrtausenden für möglich. (Staats-
wirthsch. I, 315 fg.)

¹⁵ In Frankreich sehr beliebt. In Belgien schon 1850 beinahe 100 ateliers
d'apprentissage, deren Privatunternehmer, von Staat, Provinz, Gemeinde
unterstützt, sich meistens wohl befinden. (Steinbeis Elemente der Gewerbe-

beförderung, nachgewiesen an den Grundlagen der belg. Industrie, 1853, 60 ff.) Auch in Oesterreich giebt der Staat tüchtigen Meistern Zuschuß, wofür sie versprechen, eine Anzahl junger Leute anzulernen. Solche Lehrwerkstätten vermeiden den Mißbrauch des Lehrlings zu anderen Arbeiten, haben jedoch gar nichts Erzieherisches; sowie sie auch praktisch nur die Technik lehren können. nicht aber, was im Hause des Meisters ganz wohl möglich ist, den Betrieb des Geschäftes im Allgemeinen. Während Bücher (Schr. d. B. f. Socialp. XV, 139 ff.) die Lehrwerkstätte, worin sich der Schüler seinen Unterhalt selbst verdient, als den normalen Ersatz der früheren Lehrlingschaft preiset, verneint v. Steinbeis (a. a. O. XV, 22) diese Möglichkeit „ganz unbedingt“. [Vgl. Paul Steen Die Lehrwerkstätte, 1894.]

¹⁰ Sachsen hat 1884 den gewerblichen Unterricht sehr gefördert durch Anstellung eines Gewerbeschul-Inspectors, welcher die vom Staat unterstützten oder um dessen Unterstützung bittenden Schulen jährlich mindestens einmal zu besuchen und darüber zu berichten hat, auch verpflichtet ist, den Gemeinde- und Privatschulen auf deren Wunsch Rath zu ertheilen. [Dritter Ber. über Erzieh. u. Unterrichtsinst. in Sachsen (1897), 101; vergleichen in Mecklenburg-Schwerin. Ueber Hamburg vgl. Melchior Das Gewerbeschulwesen S., 1891.]

§. 162.

Die deutschen Realschulen, aufgetommen im Fredericianischen Preußen,¹ haben es noch keineswegs zu derselben Einheitlichkeit und Sicherheit des Planes gebracht, wie die Gymnasien,² da sie zugleich „eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten, zu denen akademische Studien nicht nöthig sind,“³ geben, oft eine Vorstufe der technischen Hochschule sein wollen, und doch auch für bessere Handwerker u., welche den Cursus nicht ganz durchmachen, zugänglich bleiben müssen. Zur höchsten Geistesbildung ist der Weg durch ein klassisches Gymnasium noch immer der normalste,⁴ für jeden Menschen überhaupt die sittlich-religiöse Tüchtigkeit das Wichtigste. Darum haben sich die Realschulen, wenn sie die Volksseele nicht mehr beschädigen sollen, als den Volksreichtum fördern, vor zwei Hauptgefahren zu hüten, woran die naive Ueberschätzung der jeweiligen Gegenwart und die blinde Generalisirung der exacten Wissenschaften, zumal bei unreifen Köpfen, so leicht scheitert: Verachtung der klassischen Idealität⁵ und der sittlich-religiösen Lebenswahrheit.⁶ Gerade für den Jugendunterricht ist die Thorheit derer besonders verderblich, welche „der Natur mit Hebeln und Schrauben das abzwängen möchten, was sie ihrem Geiste nicht offenbaren will“. [Gewerbliche Mittelschulen, die mehr als die niederen gewerblichen Schulen und weniger als

die technischen Hochschulen bieten, sind ein Bedürfniß. Ohne sie werden die letzteren mit Rücksicht auf gewisse Schüler, die nur mittlerer Bildung bedürfen, veranlaßt, hinter ihrem Lehrziele zurückzubleiben und die ersteren dasselbe zu überschreiten (Carl Roscher).] — Die Polytechniken⁸ sind während der zwei letzten Menschenalter durch immer vollständigere Berücksichtigung aller betreffenden Gewerbe, arbeitsheiligere Vermehrung der Professuren, tiefere Erfassung der Grundwissenschaften, Hereinziehung von Hülfswissenschaften, die zur allgemeinen Hochbildung gehören, Steigerung der Ansprüche an die Vorkenntnisse der aufzunehmenden Schüler, größere Lernfreiheit derselben u. immer mehr zu technischen Hochschulen geworden.⁹ Wo dieß Ideal erreicht ist,¹⁰ da würde sich die Verschmelzung des Polytechnicums mit der Universität als besondere Facultät der letztern nicht bloß durch Sparsamkeit empfehlen, sondern auch aus all den anderen Gründen, welche denselben Schritt neuerdings für die landwirthschaftlichen Hochschulen, zum Theil auch die forstwirthschaftlichen durchgesetzt haben. (Wd. II, §. 172.)^{11 12 13}

¹ Die Berliner „ökonomisch-mathematische Schule für Leute, welche dem Studium nicht eigentlich gewidmet sind, und die wir dennoch zur Feder, zur Handlung, zum Pachten, Wirthschaften auf dem Lande, zu schönen Künsten, zu den Manufacturen fähig und tüchtig finden“, wurde 1747 durch J. J. Hecker begründet. Reorganisirt 1822 durch Spillecke in schärferer Trennung vom Gymnasium, als wissenschaftliche Anstalt, welche für die speciellen Berufsanstalten des höhern praktischen Lebens ebenso vorbereiten sollte, wie das Gymnasium für die Universität. (Ranke Progr. der K. Realschule zu Berlin, 1861.) In Preußen gab es 1866 56 Realschulen I. Ordnung, 10 R. II. O. und 26 höhere Bürgerschulen (die letzten auf einen 6—7jähr. Kursus berechnet, statt des 8—9jährigen der R. Sch.) In Sachsen 1878 = 12 R. Sch. I. und 20 R. Sch. II. Ordnung, zusammen mit 454 Lehrern, 6409 Schülern und einem Gesamtaufwande von 1399 679 Mf. (Staatszuschuß 326 843 Mf.) In Frankreich entsprechen dem hauptsächlich die Lycées, welche etwa vom 14. Lebensjahre an in eine humanistische und realistische Abtheilung zerfallen. Dazu die von manchen Gemeinden errichteten Gewerbeschulen, wie die Collèges Turgot und Chaptal zu Paris, die Ecole d'arts et métiers zu Chalons. In der Schweiz haben viele Cantonschulen eine gymnastiale und eine industrielle Hälfte: die letztere soll zugleich für den Eintritt in die mittlere Praxis und für das Polytechnicum vorbereiten; während in Bayern die „Gewerbeschulen“ und „Realgymnasien“ scharf nach diesen beiden Zwecken gesondert sind.

² Vor einiger Zeit gab es namentlich drei Systeme der Realschulbildung, indem sie entweder die „Technik“ (also Mathematik und Naturwissenschaft), oder die „Rationalität“ (deutsche Sprache, Geschichte, Literatur), oder die „Con-

versation“ (also neuere Sprachen und Literaturen) als Kern des Unterrichts ansahen. R. Fr. Hermann glaubte, wenn die Realschulmänner nicht den gemeinsamen Gegensatz der Gymnasien hätten, so würden sie hiernach in Parteien zerfallen.

³ Aus den „erläuternden Bemerkungen zu der preuß. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der R.Sch.“ vom 6. Oct. 1859.

⁴ Liebig's Wahrnehmung, daß in seinem Laboratorium die früheren Gymnastiken zwar im Anfang ungeschickter waren, als die schon unmittelbar vorgeübten Realisten, bald aber diese regelmäßig überholten, weil sie mehr denken gelernt, ist um so beweisender, als L. selbst keinen vollständigen Gymnasialkurs durchgemacht hatte. So versicherte mir R. Hillebrand 1866, daß er als Inspector der französischen Lycées beobachtet habe, die Gymnastiken seien beim Abgange selbst in den neueren Sprachen durchschnittlich stärker gewesen, als die Realisten: obwohl jene sie nur seit Quarta in je 2 St. wöchentlich getrieben hatten, diese in je 6 St. Sexta. Ähnlich Hoffmann in der Berliner Rectoratsrede 1880.

⁵ Ja keine wirkliche Kluft zwischen R.Sch. und Gymnasium! Das Lateinische der unteren Realklassen ist nicht bloß die nothwendige Grundlage für wissenschaftliche Kenntniß der meisten neueren Sprachen, sondern auch die für das jugendliche Alter brauchbarste Schule praktischer Logik. Es aber in den höheren Klassen bis zu lebendiger Vertiefung in den Inhalt der Klassiker zu treiben, scheint mir praktisch unmöglich; auch abgesehen davon, daß dieser römische Inhalt dem hellenischen so weit nachsteht. Hier würde ich statt dessen eine systematische, von einem tüchtigen Philologen geleitete Lectüre der wichtigsten alten Klassiker in guter Uebersetzung empfehlen, damit die Homer, Aeschylos, Sophokles, Herodot, Thukydides, Demosthenes u., was gewiß nicht schwer ist, auch den Realisten ehrwürdig und lieb werden. Man vergeße nicht, daß sich der Mensch gegen das wahrhaft Schöne und Große nie gleichgültig verhalten kann: entweder er liebt es, oder haßt es, wenn es ihm gegenüber tritt!

⁶ Ueber die wunderbare Vereinigung des Geheimnißvollen und Offenbaren in der Natur s. die goldenen Worte R. v. Raumer's Gesch. der Pädagogik III, 169 ff.

⁷ [Die älteste gewerbliche Mittelschule in Deutschland ist die 1836 errichtete Kgl. sächsische Gewerbeschule in Chemnitz, die anderen Schulen, insbesondere auch den österreichischen Staatsgewerbeschulen als Vorbild gebient hat. In Preußen großer Mangel an gewerblichen Mittelschulen. Bayern: 3 Industrieschulen zu Nürnberg, München, Augsburg mit 809 Schülern und 55 Hospitanten. (E. Roscher a. a. O. 1099—1100.)]

⁸ Frankreich gründete 1747 eine Schule für Civilingenieure, 1748 für Militäringenieure, 1756 für Artillerie, 1788 für Bergwerke. (Die Freiburger Bergschule bereits 1766.) Sie verfielen alle in der Revolution. Statt dessen (unter Mony) 1794 die Ecole polytechnique errichtet, deren Schüler unter Napoleon (1804) casernirt und uniformirt wurden; sie steht noch jetzt unter dem Kriegsministerium und einem General als Director. Nur zweijähriger Kurs, aber sehr große Vorkenntnisse erfordert. (Fourcy Histoire de l'E. P. 1828.) Außerdem noch die Ecole des ponts et chaussées, die E. des mines

(beide hauptsächlich für ehemalige Schüler der E. P.). Die E. centrale des arts et manufactures, 1829 privat gegründet, 1859 vom Staate übernommen: eine förmliche Hochschule für Maschinenbauer, Ingenieure, Hüttenleute, Chemiker. Auch die mit dem Conservatoire des arts et métiers seit 1819 verbundenen Vorlesungen haben sich bald zu einer technischen Hochschule erhoben, obgleich sie noch immer durch das Vorherrschen der Abend- und Sonntagsstunden an ihren Ursprung als Fortbildungsschule für Arbeiter erinnern. Andere Polytechniken sind gestiftet in Prag 1806, Graz 1811, Wien 1815, Berlin 1821, Karlsruhe 1825, Darmstadt 1826, München 1827, Dresden 1828, Stuttgart 1829, Hannover 1831, Brünn 1850, Zürich 1855, Braunschweig 1862, Aachen 1870. In der Schweiz hatten schon 1798 einzelne Staatsmänner eine polytechnische Hochschule angerathen (Wolf Jubiläumsschrift des Züricher P., 1880); nachher die Bundesverfassung von 1848 der Eidgenossenschaft das Recht zuerkannt, eine Universität und ein P. zu errichten.

⁹ So zerfiel der Kursus der Mechanik wohl in theoretische Mechanik, Maschinenlehre, Maschinenbaulehre, wozu dann noch besondere Kurse über Dampfmaschinen und Locomotiven kamen. Vgl. zur Kenntniß der allmäligen Veränderung der Ideen: F. V. W. Hermann Ueber polytechnische Institute. (1826.) Nebenius Ueber technische Lehranstalten. (1833.) Karmarsch Die höhere Gewerbeschule in Hannover. (1844.) Koristka Der höhere polytechnische Unterricht in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und England. (1863.) Ueber Organisation der technischen Hochschulen: Augsb. Allg. Stg. 19. Jan. 1879. Die technische Hochschule zu Dresden hat jetzt 26 ordentliche und 6 außerordentliche Professoren, dazu 9 anderweitige Dozenten. Unter den Professuren befinden sich auch solche für Nationalökonomie und Statistik, Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, Philosophie. Am besten gliedert sich eine so vollständige Anstalt in 5 Facultäten: für Chemie, Mechanik, Architektur, Ingenieurwesen (ponts et chaussées) und eine allgemeine Abtheilung. So jetzt in Karlsruhe.

¹⁰ Nach Grasshof (1864) in der Ztschr. des Vereins deutscher Ingenieure VIII, Heft 11. 12 müssen die P. wünschen, ihre Lehrer selbst zu bilden: daher Privatdocenten. Keine Vorbereitungsclassen, die auf die höhere Realschule gehören, worauf dann etwa eine einjährige Praxis folgen mag. Keine halbwissenschaftlich gebildeten Mitschüler, die vielmehr unmittelbar von den Gewerbeschulen zur Praxis übergehen sollten. Verbindung von Land- und Forstwirtschafts-, sowie Handelsschulen mit dem P. nur aus Sparsamkeit für kleine Staaten zu empfehlen. Lehrwerkstätten ja nicht zu überschätzen! Bei voller Lernfreiheit doch Repetitorien. Dagegen hatte Bülow 1835 gewünscht, alle Forst-, Berg-, Kriegsacademien etc. sollten zu einer technischen Hochschule zusammengesogen und durch sachliche Applicationschulen unterstützt werden. (Staatswirthsch. Lehre, 128.) — Wie ganz anders noch 1833 in Bayern, wo man die Münchener Schule vorzugsweise für Bauwesen, die Nürnberger für Metallindustrie, die Augsburger für Weberei bestimmte!

¹¹ Die belgischen P. sind Abtheilungen der beiden Staats-Universitäten: zu Gent (seit 1835) für Civilingenieure und Fabrikwesen, zu Lüttich für Berg-

bau, Maschinenbau und Fabrikwesen. Wollen die Universitäten ihre bisherige Stellung im deutschen Volksleben auch ferner bewahren, so müssen sie im Stande sein, das Bedürfnis eines Leben zu befriedigen, welcher die Routine seines Berufes zur Wissenschaft erheben will. Und es ist im Interesse der Einheitlichkeit unserer Volksbildung sehr zu wünschen, daß unter den geistigen Spitzen der bisher überwiegenden Volksklassen (Theologen, Juristen, Mediciner etc.) und der geistig neu heranwachsenden (Landwirth, Techniker, Kaufleute) keine Klut gegenseitiger Unkenntniß und darum Geringschätzung entstehe.

¹² Die Handelsschulen haben sich bisher nur ausnahmsweise über die Stufe der Realschule und Fortbildungsschule für praktische Lehrlinge erhoben. Nach F. Kobak (Progr. der Chemnitz'schen H. Lehranstalt, 1760) „daß behauptet werden, daß eine Aufgabe zur Multiplication einer zehnstelligen Zahl mit einem dreistelligen Factor nicht von 3 Schülern unter 10 aufzunehmenden auf den ersten Ansat fehlerfrei vollzogen wird“. (S. 8.) Handelsakademien, welche einigermaßen der technischen Hochschule entsprechen, sind deshalb nur selten versucht worden, noch seltener gediehen, weil der Handel mit einer so viel größern Mannichfaltigkeit der Sachen und Personen zu thun hat, und doch keineswegs eine so dominirende Centralwissenschaft (etwa in der N. Oekonomie) besitzt, wie die technologischen Fächer in der Mathematik oder Chemie. [Der Gedanke an Handelsschulen taucht schon bei Marperger auf, der 1715 in einer Eingabe die Aufmerksamkeit der kursächsischen Regierung auf diesen Gegenstand lenkte. Besonders stark hat sich alsdann die öffentliche Meinung mit ihnen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beschäftigt. In Kursachsen die Frage ihrer Errichtung um 1764 lebhaft erörtert und in der Folge 1772 in Leipzig an die Nicolaischule eine Kaufmannsschule angelehnt, die indeß bald wieder geschlossen wurde. (Bruno Zieger Ein sächsischer Merkantilist über Handelsschulen, 1899; Derselbe „Handelsschulen“ in W. Reins Encyclopädischem Hdb. d. Pädagogik III.) Bombal gründete 1759 eine H. Schule, die 1775 gegen 200 Zöglinge öffentlich prüfen konnte. (Schäfer Portug. Gesch. V, 418.) Die Hamburger H. Akademie 1767 gestiftet, 1771 von Büsch übernommen, hat unter des letztern fast dreißigjähriger Leitung 360 Schüler ausgebildet. Vgl. F. Claffen Die H. v. Büsch (1865), und meine Gesch. der N. De. in Deutschland II, 569 ff. [Das Interesse der Kaiserin Maria Theresia führte in Wien 1770 zur Real-Handlungsakademie, das der Maria Feodorowna 1772 in Moskau zu einer Handelsschule. Ebenso entstanden 1778 eine Kaufmannsschule in Magdeburg, die sich staatlicher Unterstützung erfreute, 1791 eine Privatanstalt in Berlin, 1795 eine solche in Nürnberg. Ob Deutschland oder Frankreich zuerst zur Verwirklichung des Handelsschulgedankens schritten, ist nicht klar zu ermitteln. Jedenfalls baute man in Deutschland auf schon vorhandenen Grundlagen als Arnolbi, der Gründer der Gothaer Versicherungsanstalten, 1818 eine Handlungslehrlingschule in's Leben rief. Arnolbi war der ausgesprochene Vertreter der kaufmännischen Fortbildungsschule. Als man in Frankreich sich von den Schrecken der Revolutionszeit und den Folgen der Kriegsjahre erholt hatte, gründete man 1820 die Pariser Ecole de commerce, von Chaptal, Laffitte, Ternaux, C. Perier u. A. gestiftet, besonders durch ihr großes Mustercomptoir ausgezeichnet, [heute Ecole supérieure de commerce. Epochemachend war die Gründung der öffentlichen

Handelslehranstalt in] Leipzig 1831 (zuerst unter Schiebe), Prager seit 1856, Wiener seit 1857. [Ihre Organisation ist für die meisten Handelsschulen vorbildlich gewesen; die Lehrer legten den Grund zu einer neuen kaufmännischen Unterrichtslitteratur. Gegenwärtig leisten am meisten das Königreich Sachsen: 44 Handelsschulen, die meist von der Kaufmannschaft der einzelnen Städte in anerkannter Opferwilligkeit gegründet wurden (Dietrich Das kaufm. Unterrichtswesen im Königr. Sachsen, 1897), Frankreich, Scandinavien, Oesterreich. Zieger in Rein's Hdb. III, 24 giebt ausführliche Nachweise über den gegenwärtigen Stand. In Oesterreich sind im Gange 20 höhere dreiklassige Handelsschulen, 52 sonstige kommerzielle Tagesschulen, 58 kaufmännische Fortbildungsschulen. (Gasser Das kommerzielle Bildungswesen in Oesterreich, 1893; Zehden Zur Gesch. des commerz. Bildungswesens in Oesterreich, 1898.) Von Preußen klagt Harray Schmidt Das kaufm. Fortbildungsschulwesen, 1892, daß dort im Staatsbewußtsein noch keine Handelsschule existire. Eine eingehende Litteraturzusammenstellung liefert Brunno Zieger in Jtschr. f. d. gef. kaufmännische Unterrichtswesen 1898. Im Uebrigen ist auf die Mittheilungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen seit 1897 zu verweisen.]

¹³ [Einen weiteren Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutet die Handelshochschule. Es ist gewiß, daß man auch heute noch ohne Hochschulbildung zu großen kaufmännischen Erfolgen gelangen kann. Aber doch läßt sich nicht leugnen, daß gerade die Gegenwart an den Geschäftsmann immer höhere Anforderungen stellt. Nicht nur positive Kenntnisse auf dem Gebiete fremder Sprachen, in Waarenkunde, Handels- und Wechselrecht, in Technologie muß der moderne Kaufmann besitzen, er sollte auch Verständniß für das ganze Wirthschafts- und Kulturleben des Staats gewinnen, und durch wissenschaftliche Beschäftigung mit den Gegenständen seines Fachs sich einen weiten und freien Blick verschaffen. Dazu wird durch den Besuch einer im Anschluß an eine Universität oder ein Polytechnikum zu errichtende Handelshochschule Gelegenheit geboten. In Deutschland sind in Leipzig und Aachen derartige Anstalten im Jahre 1898 eröffnet worden. (Gustav Cohn Volksw. Aufsätze, 1883, 705 ff. über Handelsakademien; B. Böhmert Handelshochschulen, 1897; R. Ehrenberg Handelshochschulen, 1897; Kaydt Die Handelshochschule, in Leipzig, 1898; Weigel Der Kampf um die Handelshochschule, 1898.)]

§. 163.

[Zur Belehrung des Kunstsinnes unter den Gewerbetreibenden und des Verständnisses für Ziel und Zweck des Kunstgewerbes dienen Kunstgewerbeschulen.¹⁾ Für das reife, dem systematischen Lernen durchschnittlich bereits entwachsene Lebensalter der Gewerbetreibenden kann noch der sporadische Unterricht, der einzelne wichtige Punkte lebendig hervorhebt, eine sehr nützliche Anregung darbieten. Hierher gehört, außer der Benutzung von Fachzeitschriften und Bibliotheken, der Besuch von Gewerbemuseen,

die keine Curiositäten-sammlungen sein dürfen,² sowie das Anhören von Discussionen und Einzelvorträgen,³ die etwa in einem Gewerbevereine gehalten werden. — Durch Ausschreibung von Prämien den Erfindergeist zu reizen, erfordert eine sehr große Einsicht, weil man sonst nur allzu leicht auf kostspielige Irrwege verleiten könnte. Der Staat sollte sich deshalb in dieser Hinsicht der Vermittelung tüchtiger Gewerbevereine, Gewerbekammern u. bedienen: aber jedenfalls, wenn er eine Prämie auslobt, nicht durch vermeintliche Sparsamkeit in Wahrheit verschwenden.⁴ Unter Voraussetzung einer sachkundigen Leitung mißbilligt fogar J. B. Say gewerbliche Versuche auf Staatskosten nicht schlechtthin: er vergleicht sie mit Ausgaben zur Förderung der Wissenschaft.⁵ So kann noch jetzt eine vom Staate betriebene Industrie, welche mehr kostet als einbringt, durch den vorbildlichen, seminarähnlichen Einfluß, den sie auf die Privatindustrie ausübt, volkwirtschaftlich von großem Nutzen sein: was dann freilich auch hier, wie bei allen Staatsunterstützungen für Privatwecke, nicht vermuthet, sondern jeweilig bewiesen werden muß.⁶ [Am zweckmäßigsten wird wohl der den Gewerbetreibenden so nöthige und unentbehrliche Schutz gewährt, wenn man eine Centralstelle schafft, von der aus befruchtende Anregung und Belehrung in die örtlichen Kreise und Corporationen hineinstrahlen kann. Es müßte in jedem Lande eine Stätte geben, wo sich die Handwerker wirtschaftlichen oder technischen Rath holen könnten. Dieselbe müßte über gewisse Mittel verfügen, um Lehrkurse, Fachschulen u. dgl. in's Leben zu rufen, und ausgerüstet mit voller Sach- und Fachkenntniß, gesetzgeberische Maßregeln vorzubereiten im Stande sein.]⁷

¹ [C. Roscher im Hrb. d. Staatsw. III, 1101. Der Sinn für Pflege dieser Seite des Gewerbewesens ist erst neueren Datums und stammt von der ersten Weltausstellung in London 1851. Die Engländer, von seiner eminenten praktischen Bedeutung erfüllt, haben den Gedanken zuerst aufgegriffen. Heute in vielen deutschen Städten. Die 1855 vom Vereine zur Förderung der Kunstindustrie errichtete K. in München wurde 1868 in eine Staatsanstalt umgewandelt. In Sachsen wurde 1871 die sog. Kleine Kunstakademie in eine blühende K. vorzugsweise für die Buchgewerbe umgewandelt. In Preußen K. in Berlin, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Eßln, Rassel, Hanau, Breslau.]

² Ein Museum von Maschinen, Modellen u. hatte schon Sully beabsichtigt. (Economies royales, L. XXVI.) Weiterhin Cartesius. (Morin Catalogue des collections du conservatoire, 1853, p. XXI.) Die schönen Sammlungen des Pariser Conservatoire des arts et métiers haben als Kern

die 1755 von Baucanson begründete, 1782 an den Staat vermachte. Die Provinzialmuseen, die Napoleon 14. Fruct. VIII. in 15 Städten errichten ließ, wurden sich vortrefflich an Kunstgewerbeschulen anknüpfen: da man auch hier, wenn man das wahrhaft Gute erreichen will, sich durchaus an das Frühere anzuschließen hat. (v. Eitelberger Kunsthist. Schr. II, 241 ff.) Das Süd-Kensington-M. soll neben der allgemeinen Kunstbildung des Volkes auch für naturwissenschaftliche und technische Bildung sorgen: vgl. v. Eitelberger in der *Revue* 1868, I, 288 ff. Ueber die Gründung des österreichischen M. für Kunst und Gewerbe, eines Meisterwerkes in seiner Art, s. v. Eitelberger *Kunsthist. Schr.* II, 80 ff. Das System seiner Sammlungen in 24 Klassen: a. a. D. II, 108. Das Mustermuseum in Stuttgart, täglich unentgeltlich geöffnet, wurde 1877 von 189 323 Personen besucht, leiht aber auch Muster aus. — Wie fruchtbar die hier gestreuten Samenkörner auf gutem Boden sein können, zeigt die Reiselust A. Humboldt's, die zuerst durch den Drachenbaum in einem alten Thurm des Berliner botanischen Gartens angeregt wurde. (Rosmos II, S. 4. 59.) Jacquard angeregt durch vergessene Maschinen von Baucanson u. A., die im Museum des Conservatoire standen: Poncelet *Rapport sur l'exposition de 1851: Machines . . . appropriées aux arts textiles*, 346 ff. [1867 in Berlin das Kunstgewerbemuseum begründet, zuerst Privat, nunmehr Staatsanstalt; in München das Nationalmuseum, in Nürnberg Gewerbemuseum. Ueber das Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg, zu dessen Errichtung bereits die Hamburg. Gesellsch. zur Beförderung der Künste und nützl. Gewerbe im vorigen Jahrhunderte anregte, s. Justus Brindemann *Das Hamburgische Museum*, 1894.]

² In England spielen eine bedeutende Rolle die Mechanics Institutions, die meist für ein geringes Eintrittsgeld ihre Bücher-, Maschinen-, Mustersammlungen etc. öffnen, Experimente vorführen, naturwissenschaftliche und technologische Vorträge bieten, oft auch daneben eine systematische Vorschule halten. So die 1838 gegründete Royal polytechnic institution for the advancement of the arts and practical science especially in connexion with agriculture, mining, machinery, manufactures and other branches of industry zu London, deren Zweck ist: the education of the eye in a way most acceptable to the multitude. Vgl. schon Kuhl *England* II, 305 ff. Namentlich ist der Erfindungsgeist oft durch sie geweckt worden. Die Yorkshire Union zählte 1854 127 solcher Anstalten mit 18 000 Mitgliedern (worunter 1500 Frauen), über 100 000 Büchern, etwa 500 jährlichen Vorträgen. (B. A. Huber *Reisebriefe* II, 350.) Ganz England besaß 1831 nur 55 M.I. mit 7000 Mitgliedern, 1861 schon 1200 mit 200 000 Mitgl. Das Wachsthum auch eine Folge der Owen'schen Anregungen. (Huber *Sociale* Fr. VII, 21.) Bis jetzt vorzugsweise vom mittlern Bürgerstande benutzt, doch auch von intelligenteren Lohnarbeitern. (Statist. Journ. 1870, 452 ff.) Die mit dem österreichischen Kunst- und Gewerbe-Museum verbundenen Vorlesungen wollen hauptsächlich dem consumirenden Publicum das Verständniß für Kunstgewerbe aufschließen. (v. Eitelberger a. a. D. II, 110.) Wenn in Leipzig der Wach'sche Volksverein durch einen ausgezeichneten Anatomen Vorträge über die Anatomie des Fußes halten ließ, die von Schülern eifrig gehört wurden: so ist das allerdings nützlicher, als

wenn anderswo die jeweilig modernste Hypothese über den Ursprung der Erde z. vor einem halb- oder viertelgebildeten Publicum ausgetramt wird.

⁴ Eine Prämie der Londoner Society of Arts war ein Hauptanstoß zu Jacquard's Erfindung. (Wyatt Report on the French exposition, 1849.) Die Erfindung, das Berliner Blau auf Seide zu übertragen, Resultat eines von Chaptal ausgelegten Preises von 25 000 Fr. (Chaptal Ind. Fr. II, 103.) Napoleon I. versprach eine Prämie von 1 Mill. Fr. für Erfindung einer Flachspinnmaschine. Obschon er durch seinen Sturz an der Zahlung verhindert wurde, gab doch die Größe der Summe einen mächtigen Sporn. Ich selbst nahm auf der Pariser Ausstellung von 1867 wahr, daß die von Werthheimer auf das Dessin seiner Gelschränke gesetzte Prämie von 100 000 Fr. die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog; ein kleiner Betrag würde unbemerkt geblieben sein.

⁵ Cours pratique V, p. 314 ff.

⁶ Wie man in Oesterreich von Aufhebung der k. k. Porzellanfabrik ein Aufblühen der Privatindustrie erwartete, aber gerade das Gegentheil eintrat, s. v. Eitelberger Kunsthist. Schr. II, 356. Im größten Stile haben die Cobolinsmanufactur in Paris, die Porzellanfabrik in Sevres als Musteranstalten Bedeutung gehabt, auch die Imprimerie nationale zu Paris, die k. Porzellanfabrik zu Petersburg (seit 1744), die k. Glasfabrik daselbst (seit 1794), das Etablissement imp. de Mosaiques zc.

⁷ [Derartige Centralstellen vorhanden in Württemberg, Hessen, Baden. In Württemberg entstand sie zu einer Zeit, wo die Ereignisse zu einem thatkräftigen Auftreten drängten. Man wünschte das Land auf neue wirtschaftliche Bahnen zu lenken und seinen hervortretenden ökonomischen Charakter als eines ackerbauenden Staates in den Hintergrund treten zu lassen. In der Form einer Collegialbehörde in's Leben gerufen, zusammengesetzt aus Regierungsbeamten und Beiräthen, die durch die Handels- und Gewerbeammern gewählt sind, hat sie sich während der vielen Jahre ihres Bestehens — seit 1848 — außerordentlich bewährt und ihre Aufgaben mit glücklichem Geschick erledigt. (Steinbeis Die württembergische Centralstelle, 1885; Ohentowski in Jahrb. f. Gej. u. Bero. X, 115.) Die ähnliche hessische Organisation s. oben bei den Gewerbevereinen §. 160 a. Baden eine staatliche Landesgewerbehalle mit Ausschuss, der mit dem Landesgewerbeverband im engen Zusammenhange steht. Ueber die Thätigkeit im Einzelnen vgl. Vorlagen für die Verhandlungen des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle und die Verhandlungen selbst seit 1879 jährlich.]

§. 164.

Zu den wirksamsten Anstalten des gewerblichen Unterrichts gehören die neueren Gewerbeausstellungen, deren activer und passiver Spielraum in demselben Verhältnisse gewachsen ist, wie die Güte der Communicationsmittel und die Abschleifung der örtlichen, provinzialen und nationalen Gegensätze.^{1 2} Noch in den

Schlußjahren der großen französischen Revolution überwiegend auf Kunstindustrie beschränkt, haben sie neuerdings auch die gesammte Rohproduction, schließlich sogar alle materiell darstellbaren Seiten des Volkslebens überhaupt, als Unterlage des Gewerbefleißes, mit in ihren Bereich gezogen, so daß unsere heutigen Weltausstellungen zu „ökumenischen Concilien der Industrie, Wissenschaft und Kunst“ (E. Rapp) geworden sind: zu den Hauptfesten demokratischer Art, wo man gleichsam ganze Völker einladet, ebenso reich an bloßem Tand, leerer Zerstreung, großen Kosten, wie die Hof feste der absoluten Monarchie, die Tourniere der Ritterzeit, aber dem Geiste unserer Zeit entsprechender und bei guter Anordnung in ähnlicher Weise nützlich, wie früher die großen Handelsmessen. Sie geben Muster, Proben, Preise ohne die massenhaften Lager, die jetzt durch die Eisenbahnen zc. leicht ersetzt werden, und bewirken die beste Reclame für das wahrhaft Vorzügliche.³ — So zweifellos der technische Nutzen dieser Ausstellungen ist, so manches Bedenken läßt sich vom ökonomischen Standpunkte gegen sie erheben, und zwar nicht bloß für die Privats, sondern auch für die Volkswirtschaft: daher z. B. die Engländer so lange Zeit jede fremde Ausstellung durch Kenner besichtigt, sich selbst aber wohl gehütet haben, eine eigene zu veranstalten.⁴ Wie mancher Fabrikant ist durch eine Ausstellung verführt worden, glänzende, aber unverkäufliche Waaren hervorzubringen: weil das besuchende Publicum regelmäßig die Prachtstücke mehr bewundert, als die volkswirtschaftlich so viel bedeutenderen Ordinarigüter!⁵ Wie manche Erfindung wird nun vorzeitig zum Schaden des Erfinders Gemeingut, namentlich auch zum Schaden des ganzen Landes europäisches Gemeingut!⁶ Selbst die Juries mit ihren Preisertheilungen, diese glückliche Idee Napoleons I., greifen oft fehl.⁷ Jedenfalls liegen die Haupterfolge der Ausstellungen auf dem geistigen Gebiete, soferne die sämmtlichen Aussteller als ein imponirendes Ganzes auftreten; auch abgesehen von dem statistischen Nutzen, welchen sie nach Art einer großen Enquete gewähren. Es hebt den Gewerbebestand gegenüber dem Adel, dem Beamten- und Kaufmannsstande, wie der Landbevölkerung, wenn sich Krone, Hof, Presse zc. eine Zeitlang vorzugsweise für ihn wirklich interessiren oder wenigstens zu interessiren scheinen.⁸ In Frankreich haben die Ausstellungen mehr als einmal, wenn die wilden Wasser einer Revolution verlaufen waren, den Ge-

werbfließ insofern aus tiefster Entmuthigung aufgerichtet, als man nun augenscheinlich wahrnahm, daß er noch lebte und Kraft besaß.⁹ In Deutschland haben sie das Vorurtheil für ausländische Waaren geschwächt und das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Stämme mächtig gefördert.¹⁰ Endlich die Weltausstellungen sind ein bedeutendes Moment des allgemeinen Friedens, weil sie mit der internationalen Arbeitsgliederung auch die gegenseitige Achtung und Racheiferung der Völker heben.¹¹ Sehr begreiflich, daß sie gerade von dem Lande ausgegangen sind, welches bei Verwirklichung des Ideales einer Weltwirthschaft anstatt der vielen Volkswirthschaften die meiste Aussicht hätte, der Mittelpunkt des großen Systems zu werden.¹² Exhibitions better than prohibitions!

Um eine Gewerbeausstellung gut einzurichten, wird namentlich viererlei erfordert: A. Charakteristische Auswahl der Gegenstände, um nicht durch Ueberfülle des Stoffes jeden Zweck der Aussteller wie Besucher zu vereiteln.¹³ B. Systematische Uebersichtlichkeit der Anordnung, welche für alle solchen Dinge die Hauptschönheit bildet.¹⁴ C. Strengste Unparteilichkeit gegen Völker, wie gegen Einzelne und Volksklassen, und zwar nicht bloß in Vertheilung der Prämien, sondern auch in der Annahme und Aufstellung der Producte.¹⁵ D. Zweckmäßige Sparsamkeit, so daß, wo bedeutende Zuschüsse nothwendig sind, immer ein verborgener Grundfehler vermuthet werden kann.^{16 17 18}

¹ An der Pariser A. von 1798 nahmen nur 110 Aussteller Theil, 1801 = 229, 1802 = 540, 1806 = 1422, 1819 = 1662, 1827 = 1695, 1834 = 2447, 1844 = 3960, 1849 = 4500, 1855 = 21779, 1867 = 42200, 1878 = 52800. Vgl. Colmont Histoire des expositions des produits de l'industrie Fr., 1855, Journ. des Econ., Juill. 1855. Auch die Weltausstellungen sind bisher fast ununterbrochen gewachsen, obgleich man fast noch jeder meinte, daß sie die letzte gewesen. Die Londoner von 1851 bedeckte 81000 bis 82000 Q.Meter, die Pariser von 1855 über 101000, die zweite Londoner 186000, die Pariser von 1867 über 441000, die Wiener von 1873 über 238000 (Wolowski in den Comptes Rendus 1874, I, p. 79 ff.); aber auch die zu Melbourne 1881 über 800000 Q.Fuß. (Neuleaug.) [Die Pariser von 1889 hatte 4 Millionen Besucher aus der Provinz und 1½ Millionen aus dem Auslande. Bei einer Ausgabe von 11,3 Mill. Fr. erzielte sie einen Ueberschuß von 3,3 Mill. Fr., während die von 1878 ein Deficit von 27,8 Mill. Fr. aufzuweisen hatte. Huber in Hdb. d. Staatsw. I, 999.]

² Im alten Athen erinnert es an die heutigen Ausstellungsmedaillen zc.,

wenn die Sieger der Panathenäen schöne Vasen mit Del bekamen, also die edelsten Erzeugnisse des Ackerbaues und Gewerbefleißes im Lande. Ein berühmtes mit Silbernen gesticktes Kleid, das ein reicher Sybarit am Herakleste ausstellte, das nachher in den Besitz Dionysios' I. kam, von diesem aber für 120 Talente an Karthago verkauft wurde (Aristot. De mirab. 99. Athen. XII, 541), hat hier vielleicht als Modell für die eigene Industrie gebient. Unsere Weltausstellungen haben ein nicht unbedeutendes Analogon in den großen Festschauspielen der römischen Kaiserzeit. (Friedländer Sittengesch. II, 175.) Von den Versuchen der neueren Griechen, durch Privatstiftung neue Olympien herzustellen, mit Wettkämpfen, agrarischen, industriellen und wissenschaftlichen Ausstellungen z., s. Ausland 1858, Nr. 49.

² Ein merkwürdiges absolutmonarchisches Vorspiel veranstaltete Pombal 1776 auf seinem Gute Deyras, wie der König ihn dort besuchte. (Balbi Essai statist. sur le Portugal II, 181.) Doch kam bereits 1767 zu Paris die Kunstausstellung vor, an welche Diderot seinen Salon knüpfte, 1756 die erste Kunstausstellung der Londoner R. Academy. Unter dem französischen Directorium (1797) plante d'Arveje eine G.A., um der von ihm geleiteten Gobelinfabrik mehr Absatz zu verschaffen; doch kam es nicht dazu, wegen der zuvor erfolgten Verbannung aller Adelligen aus Paris. Erst Napoleon veranlaßte wirkliche G.A. (Wyatt Report on the 11th French exposition, 1849. J. Hollinghead A concise history of the international exhibition, 1862.)

⁴ Ein Producent, welcher allen Nebenbuhlern überlegen, zeitlich aber noch wenig bekannt ist, wird von der G.A. sehr großen Nutzen haben. So langten z. B. wenige Monate nach Eröffnung der Pariser A. von 1867 bei den Wiener Schuhfabrikanten so viele Aufträge an, daß sie lange nicht befriedigt werden konnten. (Dest. A. Bericht IV, 243.) Auch die Lpouer Seidenindustrie hat durch die Wiener G.A. von 1873 großen Vortheil gehabt. (Deutsch. A.B. I, 578.) Freilich kostete manchen englischen Firmen die Theilnahme an der Londoner G.A. von 1862 40—50 000 Fl., namentlich wenn sie ihre Maschinen in Thätigkeit zeigen wollten. (Dest. A.B. IV, 493.) Andererseits haben die englischen Hütten neuerdings keine A. mehr besichtigt „im Bewußtsein ihrer Macht“. (Deutsch. A.B. von 1873, I, 73 fg.) Vgl. schon die gute Erörterung der Gründe für und wider G.A. in List's Zollvereinsblatt 1844, Nr. 46 fg. List selber hatte schon 1820 eifrigst dafür gewirkt, daß mit den Leipziger und Frankfurter Messen G.A. verbunden würden. (Ges. Schriften II, 51.)

⁵ Für die Ausstellung von 1878 hatte ein Pariser Haus ein Paradestück geliefert, woran 100 Mann 2½ Jahre lang gearbeitet und das 350 000 Fr. kostete. (Neumann Weltausstellung, 256.)

⁶ Bessmer! F. B. W. Hermann's Bericht über die Pariser A. von 1839 rühmt den Nutzen des Instituts nur unter der Voraussetzung guter Patentgesetze und wenn die Fabrikanten ohne Krämergeist, Neid zc. sind. Auf der Londoner G.A. von 1851 waren nach Blanqui nur die Engländer und Franzosen Wettkämpfer, alle übrigen Völker Zuschauer. Wie sehr aber auch die letzteren dadurch gefördert wurden, s. Zonal Bericht über die Münchener A. 1854, S. 2.

⁷ Dem Jacquard-Stuhle ward in der A. von 1806 nur die bronzene Medaille zu Theil. Ebenso wenig erkannte die Jury von 1839 die Bedeutung des Paraffins und der von Benzolat ausgestellten Centrifugaltrödenmaschine.

⁸ Die (nach dem wenig erfolgreichen Londoner National repository for the exhibition of specimens etc. 1828) frühesten englischen G.A. zu Manchester 1843 und London 1845 von der Anti-Cornlaw-League veranstaltet! Vgl. L. Faucher L'Angleterre II, Ch. Ligue. Zu Hannover galt es in meiner Kindheit noch für eine befremdliche Degradation, wenn der Sohn eines höheren bürgerlichen Staatsbeamten sich dem Gewerbefleiß zuwandte. Als bei der ersten croatischen G.A. zu Agram (1864) die Unternehmer als Bildungsmittel den Besuch von Schulkindern begünstigten, verbreiteten Pseudoconservative den Glauben, die Kinder würden dadurch zur Auswanderung verführt.

⁹ So außer 1798 namentlich 1819, 1834, 1849. Die Ausstellung von 1878 hat doch sehr dazu beigetragen, das tief gedemüthigte Frankreich wieder aufzurichten, der Welt seine Stärke zu zeigen, insbesondere Paris als die Stadt der Städte geltend zu machen.

¹⁰ Als die sächsische Regierung 1851 Oesterreichs Aufnahme in den Zollverein betrieb, veranstaltete sie die G.A. zu Leipzig, welche zu einer Berührung der österreichischen und deutschen Industrie führen sollte. Deutschlands kolonialisatorische Beziehungen zu Südamerika würden gewiß sehr befördert werden durch eine wohlgelungene deutsche G.A. zu Porto Alegre, wie sie für 1881 beabsichtigt ward. (Export 19. April 1881.) In Paris konnte jeder Besucher 1867 bemerken, wie sehr die A. den Einheitsfinn des deutschen Volkes hob, sowohl bei den deutschen Ausstellern, wie bei den Besuchern aus Deutschland. Es liegt wirklich auf solchen Weltausstellungen im Interesse jedes deutschen Ausstellers, nicht der einzige gute deutsche zu sein, sondern ein Licht unter vielen Lichtern, was dann ganz Deutschland hebt. (Vgl. v. Sittelberger Kunsthist. Schr. II, 201.)

¹¹ Bei der französischen G.A. von 1798 hob der Minister hauptsächlich die Bedeutung für den Kampf mit England hervor: die A. hieß une campagne. die Fabriken des arsenaux etc. Napoleon bezeichnete die G.A. von 1806 als partie des fêtes consacrées à célébrer les triomphes des armées d'Ulm et d'Austerlitz. Dagegen ist der englisch-französische Handelsvertrag von 1860 wesentlich angeregt worden durch die G.A. von 1855, welche die französischen Gewerbe viel stärker gezeigt hatte, als die Schutzzöllner vorher geglaubt. (Journ. des E. Févr. 1869, p. 321.) Und doch hatte die Ausstellung von 1851 die Engländer so mächtig gespornt, ihre zurückgebliebene Kunstindustrie zu heben, daß sie rasch 100 Kunstschulen mit 90 000 Schülern und als Mittelpunkt das Kensington-Museum gründeten. Vgl. H. Schwabe Die Förderung der Kunstindustrie in England. (1866.)

¹² Der ausgezeichnete Kenner Weinlig hatte noch 1845 an der Möglichkeit einer Weltausstellung ernstlich gezweifelt: Rau's Archiv N. F. III, 61.

¹³ Nach Brintmann (D. Ausst. B. von 1873, III, 500) sollte man eine Weltausstellung nur aus zwei Gesichtspunkten beschicken: um die Leistungsfähigkeit seines Volkes für den Export und um dessen Streben nach idealer Vollkommenheit darzustellen. Alles Uebrige sei schädlicher Ballast.

¹⁴ Die Wiener G.A. von 1873 mit ihren landschaftlichen, überhaupt ästhetischen Tendenzen ließ in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig. Zu Paris wurde 1867 von Leplay im Ganzen Vortreffliches geleistet: ein kreisförmiger Bau, wo die Kreisabschnitte von einem Halbmesser zum andern je ein Volk umfaßten, die concentrischen Ringe je eine Gruppe von Gewerbezweigen, so daß man außer dem Vortheile der Universalität noch den der Weltausstellungen für Specialfächer und den der allgemeinen Nationalausstellungen vereinigte. Dabei Alles zu ebener Erde, während sonst immer die oberen Stockwerke schlecht besucht wurden. Im Einzelnen freilich blieb noch Manches zu tabeln: so z. B. die Tapeten als Wanddecoration benutzt, also schwer sichtbar; die Hanf- und Drahtseile zusammengeworfen, obgleich jene meistens der Hausindustrie, diese der großen Fabrik angehören, ähnlich, als wenn man Edelsteine, Hartholz und Stahl zusammenstellte, weil alle drei hart sind. Vgl. den Desterr. A.B. IV, 319. 317. 571. IV B, 34. 64.

¹⁵ Bittere Klagen über das neu aufgekommene Princip der Collectivausstellung für ganze Länder zc. auf den Weltausstellungen, welches die Behandlung der einzelnen Aussteller ganz in das Belieben der mit dem Arrangement betrauten Concurrenten legt: Siehe Drogenbericht, Sept. 1876. Vornehmlich ist danach zu streben, daß nicht bloß die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter, welche sich bei der Production der ausgestellten Waaren persönliches Verdienst erworben haben, zu entsprechend persönlicher Anerkennung gelangen. So die Musterzeichner auf der Leipziger G.A. von 1850. Von den englischen Arbeiter-G.A. seit 1864 s. Plummer On working-mens industr. expositions im Companion to the Almanac 1866.

¹⁶ Während die englischen G.A. von 1843 und 1845 einen Ueberschuß von 10 000 und mehr als 20 000 Pfd. St. brachten, die Londoner Welt-A. von 1851, gegen 292 794 Pfd. St. Kosten, allein 423 782 Pfd. St. Eintrittsgelder hatte: schloß die Wiener Welt-A. mit einem Deficit von 14 866 Mil. Fl.; für die Pariser von 1855 hat der Staat 11 Mil. Fr. gefordert, für die von 1867 = 23 Mil., für die von 1878 schon im Juli 1876 über 35 Mil. Ganz besonders muß die Sparsamkeit warnen vor der zu raschen Aufeinanderfolge der G.A. [Ueber Finanzabschlüsse neuerer Ausstellungen seit 1875 vgl. Huber Die A. und unsere Exportindustrie (1886) und Hwb. d. Staatsw. 1898, II, 52.]

¹⁷ Eine glückliche Idee der I. sächsischen Regierung hat seit 1883 Provinzial-Ausstellungen der gewerblichen Schulen veranlaßt. Gerade weil sich diese Schulen, nach Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse und Kräfte, sehr frei und mannichfaltig entwickelt haben, ist es heilsam, wenn jede Schule von Zeit zu Zeit ihre Leistungen den übrigen zur kritischen Vergleichung zc. offen barlegt.

¹⁸ Eine schwimmende Gewerbeausstellung, deren Schiffe nach einander eine Menge fremder Häfen besucht, jeden einzelnen vielleicht 8 Tage lang, hat in musterhafter Weise Jannasch geführt. (Export XII, 73.) Die Aussteller fahren damit besser, wohlfeiler und erfolgreicher, als wenn sie ihre Musterreisenden einzeln ausfänden. Dem überseeischen Käufer werden sehr viele Mühen und Kosten erspart. Größere Maschinen zc. kann ein Einzelner schwerlich über See anbieten. Namentlich die deutsche Zuckerindustrie, ebenso die Besitzer neuer

Patente haben viel hiervon zu hoffen. Den überseeischen Besuchern sollte kein Eintrittsgeld abgefordert, auch die Kataloge, Prospekte zc. möglichst wohlfeil angeboten werden.

§. 165.

Die Erfinderpateute sind nicht bloß grundsätzlich verwandt mit den literarischen und künstlerischen Verlagsrechten,¹ sondern auch ziemlich gleichzeitig mit diesen aufgekomen.² Große Bedeutung haben beide erst in der Zeit erlangt, wo sich aus den örtlichen, corporativen, standesmäßigen Betriebsgruppen die Gesamtheit einer nationalen Industrie, Kunst und Literatur gebildet hatte.³ Die deutschen Landespatente vor 1877 hatten wenig praktischen Werth, da sich die Zollvereinsstaaten doch nicht gegen einander absperren konnten. Deshalb gingen so viele deutsche Erfinder mit ihren Erfindungen ins Ausland.⁴ Das Patent verleiht dem Erfinder einer neuen Waare oder eines neuen Verfahrens⁵ für eine gewisse Zeit⁶ das Monopol derselben. Zum Entgelt dafür, daß nun jeder Andere, der inzwischen auch auf die nämliche Idee gekommen wäre, von deren Ausbeutung abgehalten ist, pflegt die Veröffentlichung des Erfindergeheimnisses wenigstens am Schlusse der Patentzeit vorgeschrieben zu sein.⁷ Ein starker Grund, weshalb nur Patente, die für große Staatsgebiete verliehen werden, recht nützlich sind.⁸ Nur solche „Ideen“ sind patentfähig, deren Verkörperung unmittelbar geeignet ist, einen Tauschwerth hervorzubringen;⁹ nur solche Patente mit dem Grundsätze der Gewerbefreiheit vereinbar, die Keinen, welchem die bisherigen Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse genügen, zu einer Abgabe an den Patentinhaber nöthigen.¹⁰ Die Benutzung eines Patentcs kann namentlich auf drei Wegen erfolgen: durch ausschließlichen Selbstgebrauch des neuen Verfahrens (Werkzeuges), Selbstverfertigung der neuen Waare von Seiten des Patentnehmers; durch Abtretung seines Rechtes an einzelne Rechtsnachfolger; durch Zugänglichmachung für Jedermann gegen eine Abgabe an den Patentirten.¹¹

¹ Doch sind litterarische oder ästhetische Kunstwerke immer in viel höherem Grade ein Abdruck gleichsam der Persönlichkeit ihrer Urheber, als Erfindungen: so daß z. B. dem Schriftsteller meist als Selbstzweck daran liegt, daß sein Buch unverändert im Publicum bleibe. Wissenschaftliche Ideen, welchen diese persönliche Form mangelt, pflegen sofort Gemeingut zu werden.

² Daß bereits die Alten Verlagsrechte und schriftstellerisches Honorar

gekant hätten, wird aus Terent. Eunuch. Prol. 20, Martial. I, 67. IV, 72. XIII, 8. XIV, 194, Juvenal. VII, 88 gefolgert; s. dagegen Becker-Marquardt Röm. Alterth. V, 2, S. 407. Eine Art Erfinderpateat für isbaritische Köche erwähnt Athen. XII, 521 C. In der Zeit blühenden Kunstwesens waren P. nicht nöthig und möglich, da die Kunstgenossen jede Erfindung gemeinsam ausgebeutet hätten, und von Außen her keine Einfuhr zu fürchten war. Als früheste Verlagsprivilegien pflegen die venetianischen von 1469 (für den Druck von Plinius' und Cicero's Briefen: Panzer Annales typograph. III, 62 fg) und 1491 (Pütter Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenrecht I, 251) zu gelten. In Deutschland ein bambergisches von 1490. (Rössig Buchhandelsrecht, 238.) [Sicher verbürgt erst für den Anfang des 16. Jahrh. (Kapp Gesch. d. deutschen Buchhandels, 1886. S. 737.)] In Sachsen erteilte Kurf. August 1570 ein 20jähriges Patent auf einen verbesserten Pflug, 1563 ein 8jähriges auf eine verbesserte Wasserkunstmaschine. Wer einen verbesserten Ofen setzen wollte, mußte dem patentirten Töpfer das erste Mal eine gewisse Summe zahlen, dann aber auch von demselben angeleert werden. Hingegen für eine Holzsparefindung wollte August kein Privilegium, sondern lieber eine Reichsbelohnung gewährt sehen. (Falle, 244 fg.) Aus Kurf. Moritz' Mißbilligung, als die Grafen Stolberg den Erfinder einer Wasserhebemaschine verpflichtet hatten, in Sachsen kein solches Werk ohne ihr Vorwissen zu gründen (v. Langenn II, 57), darf man nicht schließen, daß P. damals unbekannt gewesen: es kommen dergleichen schon 1500 in Sachsen vor. (Schmid Dipl. Beitr. z. sächs. Geschichte I, 114. 181.) Von englischen Einführungs-P. unter Elisabeth s. Godson Treatise on the law of patents for inventions, 10 ff. Das G. von 1623 ist die Einschränkung der früher vom Könige willkürlich ausgeübten Gewalt, Monopole zu creiren, auf neue Erfindungen. Es entspricht den P., als Holland 1614 dem Entdecker eines neuen Landes für die 4 ersten Handelsreisen dahin ein Monopol einräumte (Gr. Placaet Boek I, 536): viel weiser, als das von Columbus 1497 erwirkte Verbot aller Privat-Entdeckungsfahrten. (Navarrete II, No. 113.)

³ In Frankreich, wo selbst ein Colbert z. B. der Frau v. Maintenon 1674 ein P. für eine gewiß nicht von ihr erfundene Verbesserung der Feuerherde hatte gewähren müssen (Renouard Des brevets d'invention, 67), konnte der neuere P. Gedanke, obwohl ihn schon Montaigne nach holländischem Vorbilde empfohlen hatte (Eoon. Pol., 166 fg.), erst Raum gewinnen, als die strenge polizeiliche Reglementirung der Gewerbe aufgehört hatte. In begreiflicher Reaction hat man hier darum das absolute Eigenthumsrecht des Erfinders am stärksten betont. Nach dem Berichterstatter für das P. Gesetz von 1791: elle est la propriété primitive, toutes les autres ne sont que de conventions. (Renouard, p. 105.) Man sollte sogar jedem Patentsucher die Neuheit seiner angeblichen Erfindung glauben, bis das Gegentheil erwiesen wäre!

⁴ In Preußen wurden 1871 nur 36 P. erteilt; ja, die preussische Regierung beantragte 1872 im Bundesrathe die Aufhebung der P. Gesetze. (Klostermann in Schönberg's Handbuch II, 647.)

⁵ Am einfachsten ist die Patentirung neuer Waaren, die freilich keine bloßen Naturproducte sein dürfen. Vgl. Klostermann Das geistige Eigenthum

II, 15. Ein neues Verfahren am leichtesten zu patentiren, wenn es sich an eine neue materielle Vorrichtung anknüpft. Die meisten Engländer beschränken die P. eines Verfahrens allein auf diesen Fall (Godson, p. 72 ff.), was u. A. das Leblanc'sche Verfahren bei der Soda, das Bessemer'sche bei der Stahlfabrikation ausschließen würde. Anders in Frankreich: vgl. Arago Oeuvres VI, 693. Abänderungen in der Aufeinanderfolge der Vorrichtungen, im Wärmegrade bei gewissen Processen zc. werden sich freilich nicht wohl patentiren lassen.

⁶ In England 14 Jahre (allenfalls mit Verlängerung auf weitere 14), in N. Amerika 17, Belgien, Spanien 20, Rußland höchstens 10, Frankreich, Italien höchstens 15 (Klostermann II, 156 ff.), Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Norwegen, Schweden, Portugal, Schweiz 15 J. Doch sollte man nicht alle P. über denselben Leisten schlagen. Manche erreichen ihren Zweck schon in wenig Jahren vollständig, andere erst langsam. Je kürzer die P. dauern, um so leichter lassen sich Verbesserungen einführen. Im Ganzen wird gegenwärtig ein Erfinder schneller im Stande sein, sich mit Kapital zu verbinden, seinen Vorprung bald auszunutzen zc., als vormals.

⁷ In Preußen durfte bisher die Beschreibung geheim gehalten werden; in Frankreich wird sie Jedermann auf besonderen Antrag mitgetheilt. In England, sowie jetzt im Deutschen Reiche vollständige Veröffentlichung sofort, in Holland erst nach Ablauf des P. Die Beschreibung so einzurichten, „daß danach die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheint“. (Deutsches G., §. 20.)

⁸ Ein kleiner Staat könnte diesem Uebel dadurch abhelfen, daß die Beschreibung des patentirten Verfahrens bis auf Weiteres nur der P. Behörde mitgetheilt würde, bei etwanigen P. Processen dem erkennenden Gericht Einsichtnahme gestattet würde.

⁹ Bd. I, §. 5. Das französische G. von 1844 erklärt nicht bloß Arzneimittel und Finanzpläne für patentunfähig, sondern auch rein wissenschaftliche Entdeckungen, sofern nicht deren gewerbliche Anwendung gezeigt worden ist (Art. 30); dagegen mag die neue Anwendung eines bekannten Mittels zur Erlangung eines gewerblichen Productes oder Resultates patentirt werden. (Art. 2.) Nur diejenige Metalllegirung oder Dampfesselform läßt sich vernünftigerweise patentiren, von welcher eine besondere Nützlichkeit entdekt ist: weil sonst bald alle durch P. Nehmer würden mit Beschlag belegt werden. (Klostermann II, 39. 131.)

¹⁰ In England zieht es Wichtigkeit des ganzen P. nach sich, wenn die amtlich eingereichte Beschreibung auf Vorrichtungen und Prozesse ausgedehnt ist, welche bereits zum Gemeingute geworden. (Godson, 125.) Die bloße Entdeckung neuer Vortheile, welche die schon bekannte Anwendung eines gleichfalls bekannten Mittels gewährt, ist nicht patentsfähig. (Klostermann II, 36.) So bei der Davy'schen Sicherheitslampe. (Vgl. jedoch Arago Oeuvres VI, 693.)

¹¹ Watt verlangte von Jedem, welcher seine verbesserte Dampfmaschine gebrauchte, $\frac{1}{3}$ des, im Vergleich mit der frühern Savery'schen Maschine ersparten, Brennstoffwerthes. Dieß brachte ihm z. B. von einer einzigen cornwällischen Bergbaugesellschaft jährlich 2400 Pfd. St. Erst als er reich genug

war, eine eigene Maschinenfabrik zu gründen, konnte er sein Monopol durch Fabrikation für eigene Rechnung ausbeuten.

§. 166.

Unstreitig sind Patente ein mächtiger Sporn vornehmlich zu solchen Erfindungen, welche unmittelbar „praktisch“ sind,¹ also rasch populär werden können, und zugleich eines bedeutenden Kapitals zu ihrer Ausführung bedürfen.² Ohne Patent würden kluge Erfinder sich zur strengsten Heimlichkeit veranlaßt fühlen,³ und deßhalb mancher wichtige Fortschritt der Technik mit dem Leben eines Urhebers zugleich aufhören.⁴ Arme Erfinder wären völlig der Discretion des von ihnen aufgesuchten Kapitalisten preisgegeben, der ihr Geheimniß natürlich nicht kaufen wird, ehe es ihm selbst völlig klar geworden ist. In sehr vielen Fällen würde aber auch der reiche Erfinder geradezu schlechter stehen, als der Nachahmer, der nicht erst die vielen zeit- und kostspieligen Vorarbeiten und Versuche gemacht hat.⁵ Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß eine sehr große Menge noch in Kraft befindlicher Patente, wenn sie schlecht redigirt, ungenügend veröffentlicht sind, den Verkehr in hohem Grade fesseln kann.⁶ — Gegen den Vorschlag, das Patentwesen im vermeintlichen Interesse der Verkehrsfreiheit durch Staatsbelohnung zu ersetzen,⁷ sprechen namentlich drei Gründe. Auch eine kluge Regierung wird, um nicht zu früh zu belohnen, wahrscheinlich bei allen nicht sehr bedeutenden Erfindungen mit ihrer Belohnung zu spät kommen. Giebt sie mehr, als im Falle der Patentirung⁸ das freie Plebiscit der Käufer geben würde, so beschädigt sie das Publicum; giebt sie weniger, so wird dem Erfinder zu nahe getreten. (J. Bentham.) Auch ist wohl kaum ein System denkbar, „welches die großen Geister sicherer zum Standal und Gift der menschlichen Gesellschaft machen würde, als das System, die Autoren zc. auf die Gunst der Mächtigen zu verweisen“. (Macaulay.)^{9 10}

¹ In dieser Hinsicht ist der glänzende Erfolg Arkwright's (der nach Guest Compend. history of cotton-manufactory, 1823 durchaus nicht ganz originell war), mit dem wirthschaftlichen Mißerfolge von Hargreave's zu vergleichen.

² Brevster's P. auf das Kaleidoskop wurde bald von so Vielen verlehrt, weil dieß mit geringem Kapitalaufwande möglich war, daß an eine gerichtliche Verfolgung nicht gedacht werden konnte.

³ Die Nürnberger Papiermüller im 15. Jahrh. eiblich zur Bewahrung

des Geheimnisses verpflichtet. (v. Diebahn Zollvereinsstatistik III, 1010.) Die Brüder Clerc suchten noch am Schlusse des 17. Jahrh. ihre Porzellanindustrie ohne P.Schutz dadurch als Monopol zu sichern, daß sie möglichst dumme Arbeiter anstellten; ein Blödsinniger drehte das Rad. Alle Arbeiter während der Arbeit eingeschlossen, beim Nachhausegehen visitirt. Der Verkauf in einem besondern Hause getrieben, das mit dem Arbeitslocale durch ein Sprachrohr verbunden war. (Meteyard Life of J. Wedgwood, 1865, I, 134.) Vgl. schon v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer XV, 6. Dieß erinnert daran, wie Galilei, Newton u. ihre Entdeckungen, anagrammatisch verstellt, aber mit beigeschriebenem Datum, bei Freunden oder Akademien niederlegten, um nachmals ihre Priorität zu sichern.

⁴ Es scheint, als wenn man im Alterthume Zündmaschinen gekannt hätte (Athen. I, p. 19), ferner die Kunst Glas zu hämmern. (Plin. H. N. XXXVI, 66; Petron. 51.) Zur Zeit der Belehrung Rommerns verstand man es dort, Gemälde nach Art unsers Wasserglases zu schützen. (Gött. G. A. 1864, 913.) Schießpulver unverbrennlich zu machen, im Simplicissimus VI, 13.

⁵ Das schweizerische Wort gegen P.: „die Genies müssen unentgeltlich leuchten, wie die Sterne“, beruht auf einer für die Nichtgenies allerdings sehr wohlfeilen Ansicht. Noch 1882 haben die Schweizer die Einführung des P.-Schutzes mit 150 036 (hauptsächlich in den nichtindustriellen Cantonen) gegen 139 001 Stimmen abgelehnt. Klostermann vergleicht diesen Egoismus eines kleinen Staates mit dem eines Mannes, der selbst keine Raqe hält, weil die Raqen der Nachbarn auch ihn vor Mäusen schützen. Aehnlich früher der Gewinn, den Württemberg aus seiner Nachdrucksfreiheit zog. Die Beschlüsse des 1873 zu Wien gehaltenen internationalen P.-Congresses: Oesterr. Ausst. Bericht, Heft 57; vgl. die Auszüge in Jahrb. f. Nat. 23, 360 ff.

⁶ Frankreich erteilte in den J. 1873—75 4007, 4571 und 4663 P.; die B. Staaten 1843—52 zusammen 7340, 1863—72 105 509, 1881 allein 17 620 P. Hier kamen z. B. für Nähmaschinen 1852—76 gegen 3000 P. vor. (Journ. des Econ. l. c., p. 198. Raquel B. Staaten II, 366. 379.) Im 1876 waren hier etwa 140 000 P. in Kraft. [In Deutschland wurden 1877—97 angemeldet 222 046 P. Gesuche, bekannt gemacht 106 683 Anmeldungen, erteilt 96 190 P., vernichtet oder zurückgenommen 414; es liefen ab und erloschen wegen Nichtzahlung der Gebühr 76 511. (Stat. Jahrb. d. D. R. XIX, 43.)]

⁷ Schon bei dem G. von 1791 war in der französischen Nationalversammlung viel die Rede von despotisme du talent und tyrannie des inventeurs. Leop. Krug (St. Def., 266 ff.) wirft den P. vor, daß sie fremde Völker bestellten, als das eigene, und Einfuhrverbote nothwendig machten; Sismondi (N. Principes VII, 7. Etudes I, 368), daß sie zur Ueberproduction verführten. Auch Loq (Revision III, 63), v. Jakob (Grundsätze der Polizeigesetzgebung x. I, 440) und A. F. Riedel (Nat. Def. II, 173) ziehen Staatsbesohnung vor (wie schon Justi Staatswirthsch. II, 613). Besonders gründlich Schäfte, der im P. den äußersten Gegensatz der natürlichen Rentenfunction erblickt. (Theorie der ausschl. Abfahverhältnisse, 96 ff.) M. Chevalier (Comptes Rendus 1863, I, 235 ff.) hebt hervor, daß sich der wirkliche Erfinder oft ruinirt hat, während ein Anderer, meist ein gewandter Epigone, dessen P. für einen Spottpreis über-

nimmt und reich dadurch wird. Bessmer, dem sein P. reichlich 1 Mill. Pfd. St. eingebracht, habe selbst zugegeben, daß er die Idee eines Andern bloß etwas praktischer gestaltet. (Journ. des Econ., Mai 1878, 193 ff.) Falls eine Erfindung erst durch 20 Hände nach einander zur Reife kommt, so muß jedes P., welches eine der früheren erlangt, den Fortschritt sehr hemmen. Vgl. schon A. Comte Traité de la propriété (1834) II, 51 ff. Spöttlich weiter entwickelt von Benard: Journ. des Econ., Juill. 1868. S. dagegen Renouard in den Comptes R. l. c. Wie plötzlich übrigens z. B. die englische Baumwollindustrie nach dem Wegfall des Arkwright'schen P. gewachsen ist, s. Baines Geschichte, 71. 146.

⁸ P. die beste Art von Steuer, um die Erfinder zu belohnen. Jeder Käufer der patentirten Waare schätzt den Nutzen derselben ab, schätzt sich selbst gleichsam ein und gewinnt dabei an Genüssen. (Edelmann.) In den B. Staaten soll die Abgabe des Volkes an sämtliche Patentirte zehn Dollars pro Kopf betragen. (Klostermann bei Schönberg II, 645.)

⁹ Speeches ed. Tauchnitz I, 278. Die schmeichlerischen Bücherwidmungen von Dpiß bis Gellert hängen zusammen mit dem Mangel eines ordentlichen Verlagsrechtes. Peter M. versprach (wie unbestimmt!) den Erfindern für den Staat nützlicher Dinge $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ des Nutzens. (Ortega, 78.) Daß man dieser Gefahr nicht etwa durch parlamentarische Mitwirkung oder unmittelbare Volksabstimmung vorbeugen kann, wird keinem Kenner des Parlamentarismus und der Demokratie zweifelhaft sein. Der in Zürich 1867 stark agitirte Gedanke eines internationalen Belohnungsfonds für Erfinder war gewiß kein praktischer.

¹⁰ Eine wenig ansprechende Liste der in England statt P. erteilten Staatsbelohnungen s. Westm. Rev., Oct. 1864, p. 332 ff.: u. A. 1740 für eine reine Quacksalberei gegen Steinbeschwerden 5000 Pfd. St. Cartwright, der als Erfinder sein Vermögen zugesetzt, konnte nachmals dem Staate für die geschenkten 10000 Pfd. St. danken, „weil er nun $8\frac{1}{2}$ Schill. pro Pfd. St. erhalte“. Ähnlich Crompton. (Macculloch Statist. I, 646.) Gelungener Fälle sind: die auf Napoleon's Wunsch von Lyon dem Jacquard bewilligte Pension von 3000 Fr. nebst 50 Fr. Prämie für jeden während der nächsten sechs Jahre gebauten J. Stuhl; die französische Nationalbelohnung für Daguerre, die internationale für Morse als Erfinder (?) der elektrischen Telegraphen.

§. 167.

Ob das Patentgesetz von dem Bewußtsein ausgeht, eine Prämie zu gewähren, die aber durch gesetzliche Bedingungen der Willkür entzogen, auch für den Verkehr möglichst wenig lästig gemacht werden soll; oder von dem Gedanken des Erfindereigenthums, das eben nur sicher zu constatiren und mit den geringsten Opfern zu schützen ist:¹ scheint für die Praxis eigentlich bloß insofern wichtig, als die gewiß nöthige zeitliche Beschränkung,² so-

wie die Bevorzugung der einheimischen Erfinder mit dem zweiten Grundsatz schwerer zu vereinbaren.³ Viel bedeutsamer ist die Verschiedenheit der Mittel, durch welche der Staat die Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Verkehrsunschädlichkeit seiner Patente zu sichern strebt.

A. Gegenüber der Neuheitsfrage unterscheidet man drei Systeme: das büreaukratische der Vorprüfung, das scheinbar demokratische der bloßen Anmeldung, das englische des Aufgebotes.⁴ Gegen die entscheidende Vorprüfung spricht die Schwierigkeit, das heutzutage nur die ausgezeichnetsten Praktiker die Neuheit einer Erfindung sicher behaupten, oft auch nur einmal sicher leugnen können; und eben solchen wird kein Erfinder sein Geheimniß gern anvertrauen. Das Anmeldeverfahren ist für die Patentbehörde viel bequemer; hier liegt auch die Genauigkeit der Beschreibung im Interesse des Patentnehmers selbst. Aber freilich, wie oft werden solche Patente nachher wieder ungültig, weil die Neuheit der angeblichen Erfindung widerlegt ist! Wie manches Patent wird bloß genommen, um Reclame damit zu machen!⁷ Auch das Aufgebotsverfahren ist nicht sicher vor späteren Ungültigkeiten,⁸ kann auch von „Patentmardern“ gemißbraucht werden, die eine öffentlich ausgelegte Erfindung benutzen, um sich darauf im Auslande ein Patent zu erschleichen. Daher eine gewisse Vorprüfung auch in England und Frankreich seit längerer Zeit gewünscht wird. Am besten scheint es, wenn die vorläufige Prüfung durch einen Patentcommissar geschieht, von dessen Entscheidung an ein Patentgericht appellirt werden kann. Dieses Gericht entscheidet sodann über die Einreden, welche nach Veröffentlichung des Gesuches innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden. Ist die Frist abgelaufen, so wird das Patent im Allgemeinen unanfechtbar, doch mit der Ausnahme, daß es gegen diejenigen, die etwa noch später nachweisen, bereits vor Anmeldung des Patentgesuches die betreffende Erfindung benutzt zu haben, seine Gültigkeit verliert.⁹

B. Den Werth der neuen Erfindung zu beurtheilen, sollte man ja dem laufenden Publicum überlassen.¹⁰ Zu oft haben nicht bloß die „öffentliche Meinung“, sondern auch die besten „Sachverständigen“ sich in dieser Hinsicht geirrt!¹¹

C. Durch Höhe der Gebühren leichtsinnige Patentsucher abzuschrecken, ist darum bedenklich, weil jede Patentsteuer, welche

Die Kosten der Prüfung, Registrirung, Veröffentlichung¹² zc. überschreitet, recht eigentlich eine Besteuerung des Genius ist, also den Baum der Volkswirtschaft eben an der Stelle einschnürt, wo sein Wachstum hauptsächlich erfolgen muß. Sehr natürlich ist es, die Gebühr in periodisch wiederkehrende Raten zu theilen, wo dann bei nicht geleisteter Nachzahlung das Patent erlischt.¹³ Ein Hauptmittel, den Verkehr von der todten Last vieler werthlosen Patente zu befreien!¹⁴ Die Patentsteuer sollte in den ersten Jahren, wo der Gewinn noch ungewiß, viel niedriger sein, als in den letzten, wo man das Patent ja nur fortsetzt, weil es Erfolg gehabt hat.

D. Sehr beachtenswerth ist das Suchen nach einer Form, die allen Zwecken des Patents genügt, ohne gleichwohl den Verkehr beträchtlich zu stören. Das englische Committee von 1872 hielt es für praktisch, daß Jedermann, welcher das Patent mitbenutzen möchte, gegen eine von Schiedsrichtern festgesetzte Entschädigung den Patentinhaber zur Einräumung dieser Befugniß anhalten könne.¹⁵ Wichtige neuere Gesetze sind wenigstens unter gewissen Voraussetzungen auf diesen „Licenzzwang“ eingegangen.¹⁶ Daß der Staat aus höheren Gründen des Gemeinwohls jedes Patent gegen Völlenschädigung wieder aufheben darf, versteht sich eigentlich von selbst. Mehrere Gesetze betonen dies Recht aber für militärische Zwecke ausdrücklich.¹⁷

E. Einführungs patente für ausländische Erfindungen waren so lange zweckmäßig, als die Pflanzung eines neuen Gewerbezweiges noch für etwas sehr Schwieriges und Gefährliches galt.¹⁸ Auf höherer Kulturstufe muß der Staat die Belehrung seiner Bürger aus fremden Werkstätten ebenso zugänglich wünschen, wie aus Büchern zc. Dann liegt es nahe, Einführungs patente nur in dem Falle zu bewilligen, wo sie dem Erfinder selbst zu Gute kommen,¹⁹ gewöhnlich unter der Bedingung, die patentirte Waare im Inlande verfertigen zu lassen. Natürlich wird dabei eine billige Reciprocität mit dem Auslande vorausgesetzt;²⁰ wie denn überhaupt alles Patentwesen heutzutage nur noch als internationale Anstalt recht haltbar zu sein scheint.²¹ Es würde sonst das Privilegium des einen Staates dem Erfinder nicht so viel nützen, wie die Veröffentlichung seines Geheimnisses ihm in der übrigen Welt schadet. So liegt in der weiteren Entwicklung dieses Instituts ein bedeut-

James Element der Völkerverjöhnung und des Weltfriedens, oder auch — des Universalreiches.

¹ v. Gerber hält das sog. Urheberrecht nur für eine Erzeugung des positiven Rechts. (D. Privatrecht, §. 219; Abh., 266 ff.) Auch Laband nur für den Reflex einer positiven Beschränkung der Gewerbefreiheit. (Staatsrecht II, 469.) In Bezug auf Erfinderpateute stimmt auch Stobbe dem zu: die Erfindung gebe eine spes auf den Rechtserwerb, aber noch nicht das Recht selbst. (D. Privatrecht III, 34.)

² So groß ist das Verdienst wohl keines Erfinders, um ein ewiges Monopol zu rechtfertigen. Die wichtigsten Erfindungen liegen gleichsam in der Luft, und der Tüchtigste oder Glückliche kommt nur etwas eher zu einem praktischen Ziele, als die Anderen. Hätte Columbus Amerika nicht entdeckt, so würden es Cabot (1497) und Cabral (1500) gethan haben! So wäre auch bei ewigen Patenten das erfindungsreichste Volk zum spärlichsten Gemeingenuße verurtheilt. Selbst für Bücher war Montchrétien (p. 113) gegen die sehr lange dauernden Verlagsrechte.

³ Gerechtigkeit ist man auch dem Ausländer schuldig, Ermunterungen aber auf Kosten des eigenen Volkes gewiß nicht ohne Reciprocität.

⁴ [Die Geschichte der P.Gesetzgebung führt nach England, wo die Parlamentsacte von 1623 allerdings jede Ertheilung von gewerblichen Monopolen unterlagte, aber eine Ausnahme bezüglich der für den ersten und wahren Erfinder bewilligten Patente machte. Erst 1852 ein vollständiges Gesetz, dem 1855 und 1859 Ergänzungen folgten. Zuletzt 25. Aug. 1883 ein Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz. Nächst dem waren es die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die den Patentschutz in §. 8 der Verfassungsurkunde von 1787 ausdrücklich sanctionirten und 1790 gesetzlich regelten. 22. Juni 1874 ein neues Gesetz. Frankreich genehmigte den Schutz der Erfindungen durch die G. vom 30. Dec. 1790 und 18. Mai 1791, die ersetzt sind durch das G. vom 5. Juli 1844, zu dem 1856 nur wenig bedeutende Zusätze gemacht wurden.]

⁵ [In Deutschland stand der P.Gesetzgebung lange Zeit hindurch die Vielstaaterei im Wege. Die Hansestädte und Mecklenburg z. B. ertheilten gar keine Patente. Preußen seit 14. Oct. 1815. Im Uebrigen hatte man bei ca. 30 verschiedenen Regierungen das Patent nach anderen Gesetzen zu erwerben. Vereinbarung vom 21. Sept. 1842 suchte die Uebelstände zu beseitigen. Nach der Londoner Weltausstellung von 1862 eine Antipatent-Bewegung. 1863 das Rundschreiben des preussischen Handelsministers, das mit dem ganzen Patentwesen wegen seiner Auflösigkeit und Schädlichkeit aufräumen wollte. (Vgl. Siemens Lebenserinnerungen, 258 ff.) Nachher Umschwung in der öffentlichen Meinung, der zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877 führte. Dasselbe hat sich in der Hauptsache bewährt und auf den erfinderischen Geist der Nation entschieden anregenden Einfluß ausgeübt. (Kobolski.) Die Veränderungen, die das G. vom 7. April 1891 gebracht, waren mehr durch die Nothwendigkeit einer Organisation des Patentamts und Verbesserung einiger Mängel im Verfahren bedingt. (C. Gareis in Jahrb. f. Nat. R. F. XVI, 56; S. F. III, 92; S. Kobolski Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, 1890; v. Dojanowski Ueber die

Entwicklung des deutschen Patentwesens, 1890; 2. Rolte Die Reform d. deutschen Patentrechts, 1890; W. Weber Die deutsche P. Gesetzgebung und ihre Reform, 1890.]

⁶ [Deutschland, die Vereinigten Staaten v. Amerika, Norwegen, Schweden (1884, 1885) und Rußland (P. Gesetz vom 22. Nov. 1883) bekennen sich zu dem Vorprüfungsverfahren; die übrigen Länder zu dem Anmeldeverfahren. Oesterreich-Ungarn G. vom 25. Aug. 1852, Italien 31. Jan. 1864.] Während Oesterreich die Vorprüfung 1832 fallen ließ, haben die P. Staaten sie 1836 eingeführt, und z. B. 1850—60 auf 46 495 Gesuche nur 26 247 P. erteilt; 1848 bis 1850 fielen sogar 52 Proc. der Gesuche durch. In N. Amerika wie in England muß der Bewerber schwören, daß seines Wissens die Erfindung neu sei. Es wird aber ein englisches P. erst verliehen, wenn nach vorläufiger Prüfung durch einen Kronjuristen die veröffentlichte Beschreibung innerhalb einer bestimmten Frist nicht angefochten worden ist. Ungefähr $\frac{1}{3}$ der Gesuche durch dieses Verfahren beseitigt. (Klostermann II, 80.) Das französische Anmelde-system, welchem die meisten anderen Länder gefolgt sind, geht so weit, daß selbst die Gesekwidrigkeit, Immoralität oder Gemeingefährlichkeit des Gegenstandes keinen Grund zur Ablehnung des P. Gesuches bildet, sondern nur einen Nichtigkeitsgrund, auf welchen hin die Staatsbehörde gerichtliche Aufhebung des von ihr erteilten P. beantragen kann! (Klostermann II, 308.) Und doch hatte Napoleon schon 1800 ernste Bedenken gegen solches anarchische Laissez faire geäußert. (Renouard, 118.) In England 1852 das sog. Caveat abgeschafft, welches gegen eine kleine Gebühr dem Anmelder einer noch unreifen, deshalb auch nur ungefähr beschriebenen Erfindung die Garantie gab, daß kein in derselben Richtung Arbeitender ein P. erhielt, ohne vorher mit ihm verglichen zu sein. Dieß hatte ähnliche Nachteile zur Folge, wie das zu laze Anmelde-system. [In der Schweiz Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, das in vieler Beziehung mit dem deutschen von 1877 Aehnlichkeit hat. Jedoch können nur solche Erfindungen Gegenstand des Schutzes sein, die durch Modelle darstellbar sind (also keine chemischen Erfindungen). Eigenthümlich das System des sog. avis préalable. Danach erteilt die Behörde dem Patentsucher, falls gewisse gesetzliche Voraussetzungen zu fehlen scheinen, den vorläufigen Rath, die Anmeldung zurückzuziehen oder entsprechend abzuändern. Wird der Warnung keine Folge gegeben, so geht das Verfahren seinen Gang. (Näheres bei Rolte a. a. D. S. 19—22.) Gesetzgebung anderer Länder bei Kobolzi im Hdbw. d. Staatsw. V, 134. Holland hat vor geraumer Zeit den Erfindungsschutz aufgegeben. Das Gesetz war in mancher Hinsicht schlecht und hatte bei der geringen Industrie des Landes nie rechte Bedeutung. Wiedereinführung einer gesetzlichen Regelung wird neuerdings erstrebt.]

⁷ In Frankreich kündigen sich die Patentirten in ihren Annoncen gern als brevetés an. Zwar müssen sie dann, sofern der Gegenstand außerhalb ihres P. liegt, hinzufügen: sans garantie du gouvernement; was aber oft auf die für das Publicum unverständlichen Buchstaben s. g. d. g. zusammenschumpft. (M. Chevalier: Journ. des E., Mai 1878, 217.)

⁸ In England kommen Fälle vor, wo concurrirende P. Inhaber mit großen Kosten die gegenseitige Aufhebung ihrer P. gerichtlich durchsetzen (Godson, 274); zwei Fälle, wo Anfechter und Vertheidiger eines P. zusammen 26 000 und

15 000 Pfd. St. Kosten hatten und der Proceß 13 und 8 Jahre währte. (Athenaeum, 11. Febr. 1865.) Ein Unternehmer verteidigt sein P. mit 15 000 Pfd. Kosten glücklich, und hernach findet sich doch, daß es wegen Mangels der Neuheit ungültig war. (Westm. Rev., Oct. 1864, 347.)

⁹ In Frankreich setzt der Patentirte, wenn die Priorität eines Andern erwiesen ist, gegenüber jedem Dritten sein P. Recht fort. (Journ. des Econ., Mai 1878, 180.) Nordamerikanische Fälle, wo ein Fabrikant, der eine Verbesserung einführt, ohne ein P. darauf zu nehmen, später von einem Plagiator, der sich patentiren läßt, an der Weiterbenutzung des von ihm selbst Erfundenen gehindert wird. Fortnightly Rev. 1879, I, 386. Gegen frivole Richtigkeitsangriffe ist es ein gutes Mittel, wenn die Erhebung der Klage von einer mäßigen Gebührenzahlung abhängig gemacht wird. Auch sollte die Richtigkeitsklage nur während der ersten Jahre des Patents möglich sein.

¹⁰ In Rußland sind „unbedeutende und unnütze“ Gegenstände von der Patentirung ausgeschlossen. Dagegen wurden in Frankreich und England, trotz der hohen Gebühren, sehr häufig P. erteilt für ein Perpetuum mobile, die Quadratur des Circels und ähnliche Thorheiten. Bgl. Arago Oeuvres VI. 677 und Edinb. Rev., Jan. 1849.

¹¹ Man denke an die Fulton-Folly und die bekannten Einwürfe gegen Stephenson's Dampf-Eisenbahnen; selbst an Davy's Spott über die Möglichkeit einer städtischen Gasbeleuchtung! Wertwürdiger Gegensatz, wie unscheinbar und still die großen Erfindungen der elektrischen Telegraphie und der Eisenbahn in's Leben getreten sind, und mit welcher ungeheuern Marktschreierei und Theilnahme des Publicums die Luftballons, die doch in 80 Jahren so gut wie gar keine praktische Bedeutung erlangen konnten.

¹² Auf die Veröffentlichung sollte viel mehr gewandt werden, als bisher. Wenn der Staat alljährlich ein wohlgeordnetes Verzeichniß aller noch in Kraft befindlichen P. drucken ließe, und dasselbe unentgeltlich an sehr vielen Stellen zur Einsicht auslegte, so fiel ein großer Theil der Beschwerden weg, die man jetzt von Seiten des Gewerbefleißes und Verkehrs gegen das Patentwesen überhaupt geltend macht.

¹³ In England seit 1852 für die Ausfertigung des P. 25 Pfd. St., beim Ablaufe des dritten Jahres 50, beim Ablaufe des siebenten J. 100 Pfd. (Früher bei P. für alle drei Königreiche mindestens 274 Pfd. St. Kosten.) In Frankreich jährlich 100 Fr.; in Belgien für das erste J. 10 Fr., für jedes folgende je 10 Fr. mehr, also für das 20. J. 200 Fr. Ähnlich progressiv in Italien Für deutsche P. werden zu Anfang 80 Mk. gezahlt, im zweiten J. 50 und weiterhin jedes J. 50 Mk. mehr. — Von den jährlich etwa 1900—2200 englischen P. erlöschen durch Nichtzahlung der Abgabe fast 70 Proc. vor Ablauf des dritten Jahres, und wenig über 10 Proc. erreichen das achte Jahr. (Westm. Rev., Oct. 1864, 324.) In Oesterreich, wo die Gebühr zwar von vorne herein ganz bezahlt, aber nach der Dauer des P. bemessen wird, sollen nur 5—10 Proc. das sechste Jahr erreichen. Da es nicht selten vorkommen wird, daß geniale Erfinder unpünktliche Geschäftsmänner sind, würde es sich empfehlen, bei versäumter Zahlung der späteren Gebühren das Patent nicht ohne Weiteres erlöschen zu lassen, sondern vorher amtlich zu mahnen. [Nach den in Deutsch-

land gemachten Erfahrungen sind es namentlich die 2—4jährigen Patente, die wegen Nichtzahlung der Gebühren verfallen; später wird der Procentsatz geringer, er erreicht sein Minimum (12·07 Proc.) bei der Jahresgebühr von 550 Mk., von da ab steigt er wieder und beträgt 21·57 Proc. bei der letzten Gebühr (700 Mk.). Noch nicht die Hälfte der ertheilten Patente erreicht das dritte Patentjahr. (Patentblatt 1891, S. 27.) Die Idee, die etwa 1½ Mill. Mk. jährlich betragenden Ueberschüsse des Patentamts für die Zwecke des gewerblichen Unterrichtswesens zu verwenden, ist sehr beherzigenswerth.]

¹⁴ [In Deutschland waren Ende des Jahres 1897 nicht mehr als 19 334 Patente in Kraft (Stat. Jahrb. f. d. D. Reich XIX, 48) von 96 190 überhaupt bis 1897 erteilten Patenten.] Von den 2755 französischen P. des J. 1844 waren 1854 nur 248 noch in Kraft. Der Präsident des englischen P. Bureaus meinte, daß von den P. der Jahre 1855, 58 und 62 bezw. keines, 1 Proc. und 1 Proc. großen Werth hatten, 4, 3 und 1 Proc. etwas Werth. (Journ. des Econ. Mai 1878, 200.)

¹⁵ Rattowsky empfiehlt ein Lohngericht, welches den Erfindern auf deren Antrag, wegen der von ihnen gebrachten Opfer zc., eine bestimmte Anzahl Marken bewilligt, die hernach zu einem bestimmten Preise von den Benutzern der Erfindung ihren Producten aufgedrückt werden müssen, unter den gewöhnlichen Garantien des Markenschutzes. Zur Controle sollten alle Entnehmer solcher Marken ihre Firma darauf drucken, die Marken numerirt sein zc. (Oesterreich. Oekonomist, Decbr. 1869.)

¹⁶ Nach dem englischen G. von 1883 können Privatpersonen beim Handelsamte eine Zwangslizenz zur Benutzung der patentirten Erfindung nachsuchen, wenn sie beweisen, daß die Erfindung im Inlande nicht ausgeführt wird, oder die Ausführung nicht dem Bedürfnisse des Publicums genügt, oder daß ein anderer Erfinder durch Versagung der Lizenz am Gebrauche seiner eigenen Erfindung verhindert wird. In Deutschland hat das Patentamt zu entscheiden (nach dreijähriger Wirksamkeit des P.), ob das öffentliche Interesse es fordert, daß der P. Inhaber jedem geeigneten Bewerber gegen angemessene Entschädigung den Mitgebrauch seiner Erfindung gestatte. Weigert er sich dessen, so geht er seines Patents verlustig.

¹⁷ Deutsches G., §. 5. Frankreich hat dieses Recht bis 1860 auf etwa 57 000 P. niemals geltend gemacht. (Journ. des Econ., Déc. 1860, 413.)

¹⁸ Brevet d'importation für das venetianische Spiegelblasen in Frankreich. (1665.) Bei Einführung der englischen Strumpfwirkerei, der holländischen Tuchfabrication, die auf mehr Absatz rechnen konnten, versuchte Colbert anders. (Chaptal De l'industrie Fr. II, 378 ff.)

¹⁹ N. Amerika und Oesterreich geben auf ausländische Erfindungen nur dem dort Patentirten ein P.; während nach der englischen, russischen, spanischen, früher preussischen Auffassung derjenige, welcher die fremde Erfindung einführt, als Erfinder für das Inland gilt. (Klostermann II, 74.)

²⁰ Joseph II. erlaubte in seinen Erbländen selbst den Nachdruck solcher Bücher, die von ihm als Kaiser Schutzbriefe erhalten hatten. (K. N. Menzel N. deutsche Gesch. XII a, 349.)

²¹ [Ein internationaler P. Congress schon 1873 in Scene gesetzt gelegent-

lich der Wiener Weltausstellung. 1878 wiederholt in Paris, wo einem Ausschuss der Auftrag erteilt wurde, auf thunlichste Uebereinstimmung in den Gesetzgebungen über Industrieschutz hinzuwirken. In der Folge dann Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums am 20. März 1883, der namhafte Staaten beigetreten sind: England, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, Belgien etc. Sie bestimmte die Gleichberechtigung sämtlicher Angehöriger der betr. Staaten für Erfindungspatente, Muster- und Markenschutz. Wer für eine Erfindung in einem Conventionsstaat das Begehren um gesetzlichen Schutz regelrecht hinterlegt hat, genießt in den anderen Staaten unter Vorbehalt der Rechte Dritter für die Deponirung während 6 Monate ein Prioritätsrecht. Regulativ zur Convention am 8.—11. Mai 1886 in Rom beschloffen. Centrales Bureau für die gemeinschaftlichen Geschäfte in Bern. (Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle.) Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland haben sich dieser Vereinigung nicht angeschlossen. In Deutschland hat man es unterlassen, weil der Hauptvorteil, den man durch Beitritt zur Patentunion erwarten darf, nämlich die Sicherung der Priorität der Patentanmeldung in allen Vertragsstaaten, durch einfachere Wege erreicht worden ist. Nach §. 23 unseres P. Gesetzes kann die Bekanntmachung auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens 6 Monaten (vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet) ausgesetzt werden und darf bis zur Dauer von 3 Monaten die Aussetzung nicht verlagert werden. Weiter aber ist vorgesehen, daß unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden kann, daß bei Gewährung von Patentgesuchen der Ausländer ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werden kann. Diesem Gesichtspunkte entsprechend sind im Anschluß an die neuen Handelsverträge seit 1891 zunächst mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien Verträge über den gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterchutz abgeschlossen worden. (Rolke S. 23—28, 140—143, Kobolati im Hdbw. b. Staatsw. V, 140.)

§. 168.

Sehr Aehnliches, wie von den Erfinderpateuten, gilt vom Musterfchutze. In jeder Fabrik gehören die Erfinder von Mustern zu den geistreichsten, aber auch kostspieligsten Arbeitern.¹ Nur ein kleiner Theil der entworfenen Muster wird wirklich angewandt; nur ein kleiner Theil der angewandten hat Erfolg. Diese wenigen copirt nun der Nachahmer, und schadet hiermit dem Eigenthümer um so mehr, je mehr gerade reiche Consumenten jedes weitverbreitete Muster geringschätzen.² Ein Volk aber ohne selbständige Muster wird es niemals zu einem selbständigen Geschmacke, d. h. also zu einer wahrhaft blühenden Kunstindustrie bringen; und doch ist diese gleichsam ein Auge der Industrie überhaupt, auch die sicherste Zuflucht des Handwerkes und Hausgewerbes vor den Ueber-

griffen des Maſchinenweſens.³ (§. 120.) Darum iſt der Muſterſchutz zuerſt verlangt worden in den gewerblich höchſtentwickelten Ländern.⁴

[Der Muſterſchutz iſt wichtig namentlich für die Textil-induſtrie; doch kommt er auch für alle Zweige des Kunſtgewerbes in Betracht. Zu unterſcheiden ſind Geſchmacks- und Gebrauchs-muſter. Die erſteren beziehen ſich auf Erzeugniſſe des Kunſtgewerbes und ſollen neue, auf Befriedigung des Geſchmacks berechnete Formen bei Gebrauchsgegenſtänden aufweiſen. Die letzteren ſind dagegen beſtimmt, vermöge einer in der Form oder in der Conſtruction vorgenommenen Neuerung die praktiſche Verwendbarkeit eines Gegenſtandes zu erhöhen.⁵] Bei der natürlichen Verſchiedenheit zwiſchen einem neuen Muſter und den meiſten anderen Erfindungen wird man die Patentirung dort an geringere Förmlichkeit binden müſſen, als hier.⁶ ⁷ Wie kein bereits im Verkehr befindliches Muſter patentirt werden ſollte, ſo verdient auch die bloße Reproduction von Naturgegenſtänden keinen beſondern Schutz. Ebenſo wird die Dauer des Muſterſchutzes in der Regel eine kürzere ſein, als bei Erfinderpatenten.⁸ Dagegen ſollte ſchon wegen dieſer kürzern Dauer die ſofortige Veröffentlichung des Muſters nicht verlangt werden; ſowie der Erfinder auch das Recht haben muß, die Nachahmung ſeines Muſters in allen Gewerbzweigen zu unterſagen.⁹ ¹⁰

¹ Von Mühlenhäuſer Zeichnern mit 20—40 000 Fr. jährlich f. Jannaſch Muſterſchutz, 1873, S. 21. (Heft 20 der v. Holzendorff-Duden'schen D. Zeit- und Streitfragen.) In Paris hat ſich das Muſterzeichnen erſt ſeit 1830 zu einem ſelbſtändigen Gewerbe ausgebildet, das 1867 260 Meiſter mit 950 Gehülſen beſchäftigte. (Deſt. Kuſt. V. IX, 7.) Die franzöſiſche Kaſchmirinduſtrie hat 450—500 Muſterzeichner, zum Theil in den Fabriken ſelbſt, zum Theil unabhängige Künſtler, von denen einige 10—40 Gehülſen beſchäftigen. (Thun Niederrhein. Jnd. II, 224.)

² Gerade jetzt, wo es mit Hilfe der Photographie, Galvanoplaſtik zc. ſo ſehr erleichtert iſt, Muſter zu copiren, genügt der Schutz durch bloße Priorität immer weniger.

³ Guter Vergleich eines Volkes ohne ſelbſtändige Muſter mit einem andern, welches durch Handelsvertrag an ein überlegenes Ausland gebunden und dadurch an voller Entwicklung der eigenen Gewerbetraſt verhindert iſt: Landgraf Muſterrecht und Muſterſchutz, 1875, S. 83.

⁴ Franzöſiſche G. von 1737 und 1744 für die Lyoner Seidenmuſter; das G. von 1787 dehnt den Schutz auf alle Gewerbe aus; das vom 19. Juli 1793 ſchützt jedes Urhebereigenthum, namentlich an Schriften und Kunſtwerken; das

U. von 1806 bedingt den Schutz für Zeichenmuster durch Niederlegung derselben bei den Conseils des prud'hommes. Die Gerichtspraxis hat alle diese Bestimmungen weiter entwickelt, namentlich das U. von 1806 als eine Fortbildung des allgemeinen von 1793 angesehen. Eine eigene Zeitschrift von Palaille erscheint in Paris: Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire. Englisches U. von 1787 (27 Geo. III, c. 38), nordamerikanisches von 1842, österreichisches vom 7. Dec. 1858. In Deutschland, bisher bei vielen Franzosen le pays des contrefaiseurs, nachdem Preußen noch in einer Denkschrift von 1858 die Sache zwar für wünschenswerth, aber unausführbar erklärt hatte (Wieds D. Gewerbezeitung, 1859, S. 1 ff.), begann die Agitation für Musterrecht vornehmlich zu Berlin und im R. Sachsen: Reichs-U. vom 11. Januar 1876.

⁵ [Das deutsche Reichsgesetz von 1876 schützt nur die Geschmacksmuster. Die Frage war längere Zeit streitig, bis eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 1. Septbr. 1878 (Samml. d. Entscheid. XXIV, 32) sich dahin erklärte. Daher 1. October 1891 neues Gesetz, das auch den Gebrauchsmustern gerecht wird. Dasselbe schützt (§. 1) Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen kann.]

⁶ Die Niederlegung der zu schützenden Muster, wobei der Autor selbst angeben sollte, was daran neu ist (B. Staaten-Gesetz bei Jannasch, 39), kann entweder in einer bloßen Zeichnung, oder einem ausgeführten Exemplare bestehen; am besten, wenn der Bewerber die Wahl hat, ob er die geringeren Kosten des ersten Verfahrens, oder die leichtere Beweisführung bei späteren Rechtsstreitigkeiten, welche mit dem letzteren verbunden ist, vorzieht. (Landgraf 152.) Ob man die Niederlegung besser an einer centralen Stelle vorschreibt (England, Rußland), oder an der nächsten Localen (Frankreich, Oesterreich), hängt von der mehr centralisirten oder localisirten Natur der einzelnen Volkswirtschaft ab. [In Deutschland wird von der mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörde ein Musterregister geführt. Der Urheber hat nun schriftlich oder mündlich die Eintragung unter Niederlegung des Modells oder Modells zu bewirken. Er kann dabei das Muster in natura oder in Abbildungen (Zeichnungen, Photographien) offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten, vorlegen. Für jede Eintragung eine Gebühr von 1 Mk. jährlich für 3 Jahre, von 4—10 Jahre jährlich 2 Mk., von 11—15 Jahre jährlich 3 Mk. Eine amtliche Vorprüfung des Antrags erfolgt nicht.]

⁷ [Für die Gebrauchsmuster eine besondere Rolle, die beim Patentamt geführt wird. Die Modelle müssen schriftlich unter Hinzufügung einer Nach- oder Abbildung beim Patentamt angemeldet werden, wobei 15 Mk. Gebühr zu entrichten sind. Die Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen während dreier Jahre ausschließlich das Recht zusteht, gewerbmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen. Eine Verlängerung der Schutzfrist um weitere 3 Jahre kostet 60 Mk. (Vgl. Hauß im Hdbch. d. Staatsw. IV, 1266—68.)]

⁸ In England 1787 für Zeugdruckmuster 2 Monate. Neuerdings hat man hier 13 verschiedene Klassen von Mustern mit 6—36monatlicher Dauer. In Frankreich höchstens 3 Jahre. In Deutschland 1—15 Jahre.

⁹ Verlaßt der Berechtigte sein Muster einem Gewerbtreibenden, so erlangt dieser im Zweifel nur das Recht der Vervielfältigung in dem speciellen, von ihm selbst betriebenen Gewerbezweige.

¹⁰ [Die Zahl der bis 1897 einschl. geschützten Geschmacksmuster in Deutschland ist 1579 908; von Gebrauchsmustern waren bis 1897 einschl. angemeldet 95 592, wovon 86 570 eingetragen und 5016 ohne Eintragung erledigt waren. Durch Zahlung der weiteren Gebühr von 60 M. verlängert: 6366. (Stat. Jahrb. f. d. D. R. XIX, 48.). Die außerdeutsche Gesetzgebung bei Haug a. a. D. S. 1267.]

Elftes Kapitel.

Absatzkrisen.

Pathologie.

§. 169.

Absatzkrise nennen wir die Krankheit der Volkswirtschaft, die in einem peinlichen Zurückbleiben der Consumption hinter der Production besteht. Denn die harmonische Entwicklung von Production und Consumption, von Ausgebot und Nachfrage ist eine der wesentlichsten Bedingungen zum Gedeihen jeder Volkswirtschaft.¹ So wahr es ist, daß Producte nur mit Producten bezahlt werden können, so gewiß trägt doch nicht jede Production in sich selbst schon die Garantie des gehörigen Absatzes, sondern nur die allseitig entwickelte, in Harmonie mit der ganzen Volkswirtschaft fortschreitende Production.² Das auffälligste Symptom einer Absatzkrise ist die große Menge der Insolvenzen, hervorgerufen durch den Preisfall der unverkäuflich gewordenen Waaren,³ der sich, bei der tausendfältigen Verflechtung der Interessen auf jeder höhern Kulturstufe, weit über den ursprünglichen Herd der Krankheit hinaus verbreiten kann.⁴ Da jeder Geschäftsmann des leidenden Wirthschaftsgebietes den andern mißtraut und deshalb mit Fieberangst seine ausstehenden Geldforderungen eintreibt, so geht der Discontsatz furchtbar in die Höhe,⁵ wogegen die Arbeitslöhne und Preise der Grundstücke sowie der fixen Kapitalien natürlich sinken.⁶

¹ Der Volksreichtum ist die Summe der producirten und gebrauchten Güter, nicht der Ueberfluß jener über diese. (Malthus.) Nach Sismondi wird die production eines Jahres nur insofern zum revenu, als sie „realisirt“ ist, d. h. einen Verzehrer gefunden hat, der sie begehrt und bezahlt. „Nun erst kann der Producent seine Rechnung machen, sein Productivkapital wieder herstellen, seinen Gewinn überschlagen und zur Consumtion benutzen, das ganze Geschäft endlich von Neuem anfangen.“ (N. Principes II, Chap. 6.) So gaben ausgezeichnete Bankiere vor dem engl. Parl.-Committee von 1833 als Symptome eines vorzüglich gefunden Verkehrs folgende an: wenig Bankrotte; viele Wechsel, jeder für sich meist von geringem Betrage, aber als Gesamtmasse bedeutend und regelmäßig bezahlt, viele Geldauswendungen; wenig eigentliche Speculation; keine übergroßen Vorräthe und keine besonderen Anstrengungen, sie loszuschlagen; ein regelmäßiges Sichbegegnen von Bedarf und Vorrath. (Tooke H. of P. II, 242 ff.)

² Ueber Absatzkrisen im Allgemeinen, zumal über die theoretisch sehr wichtige Frage, ob eine allgemeine Krise möglich, s. Band I, §. 215 ff. und Eug. v. Bergmann, Gesch. d. nationalökonomischen Krisentheorien, 1895.

³ Für England notirte Tooke in der Krisis von 1762 ff. 789 Bankrotte (H. of P. II, 363), 1791—93 3659 (I, 193. IV, 495 ff.), 1798—1800 2579, 1801—1803 3503 (I, 252), 1810—12 7042 (I, 357), 1814—16 6627, darunter 92 gebrochene Banken (II, 38), 1819—21 4118 (II, 113). Von den etwa 750 Bankieren, die 1825 in England und Wales arbeiteten, gingen bis Ende 1826 über 100 zu Grunde. Die Bankrotte der Krisis von 1847 an Zahl und Bedeutung beyond all precedent in the commercial history of this country. (Tooke IV, 316.) Oesterreich-Ungarn hatte 1876 1556 kaufmännische Bankrotte, wovon 333 allein auf Wien kamen. (F. X. von Reumann-Spallart.) [Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1893 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bewirkte, daß die Zahl der Konkurse auf 331 422 stieg (1892: nur 114 044, 1891: 189 868, 1890: 189 856). (Ernst v. Halle im Jahrb. f. Gef. u. Verw. XVIII, 1216.) Die Roheisenproduction, die 1890: 9·2 Mill. Tonnen, 1891: 8·2, 1892: 9·1 Mill. T. gewesen war, sank 1893 auf 7·1 Mill. Tonnen, also um fast 23 Proc. (v. Halle a. a. O. S. 1225.)]

⁴ Wenn zu Manchester der Absatz der Baumwollwaaren stockt, so leiden zunächst die Kaufleute darunter, bald auch die Fabrikanten. Von diesen pflanzt sich der Stoß fort einerseits auf ihre verschiedenen Lieferanten, wie die Kohlengruben, Maschinenfabriken zc., andererseits auf ihre Arbeiter; von den letzteren wiederum auf die Wohnungsvermiether, die Händler und Producenten von Lebensbedürfnissen zc. Man zählte dort im März 1842 116 stillstehende Factoreien, 661 geschlossene Läden und Comptoire, 5492 leere Wohnungen; die Fleischer, Materialwaaren- und Weichzeughändler hatten 40 Proc. ihres Absatzes verloren. An 2000 Familien lebten wöchentlich von 14¼ Pence pro Kopf; sie hatten 22 413 Gegenstände für 2784 Pfd. St. versetzt, d. h. kaum für ein Drittel des Werthes. Im ganzen Reiche betrug der Acciseausfall des 3. Quartals 1842, verglichen mit 1841, 434 000 Pfd. St. (Taylor A tour through the manufacturing districts, London 1842.)

⁵ Zu Neuorleans stieg der Discout 1825 binnen 12 Monaten von 8 auf 50 Proc. und sank wieder auf 4 Proc. (C. Juglar Crises commerciales, 21.) Von amerikanischen Krisen, worin einzelne Häuser bis 1—3 Proc. Discout pro Tag gezahlt haben, um sich zu retten: A. Wagner Peels-Acte, 267. Wiener Reporttag 1873 bis 50 Proc. (Neuwirth Speculationskrisis, 16.)

⁶ Während der Krise von 1841—42 stieg die Armentage zu Stockton auf das Dreifache, anderswo auf das Vier-, ja Achtfache des gewöhnlichen Betrages. Sie verschlang an vielen Orten 20—40, in Marsden, wo von 5000 Einwohnern 2000 der Armenpflege bedurften, sogar 60 Proc. des pflichtigen Einkommens. In Manchester 5 große Spinnereien zu 66 000 Pfd. St. verkauft, obwohl sie auf 212 000 Pfd. St. geschätzt waren. Vgl. Taylor l. c. In London waren gegen Schluß des J. 1826 an 1500 Pferde weniger bei der Fabrication von Backsteinen beschäftigt, als 12 Monate früher. [Als die Schweizer Stickerindustrie 1891/92 von einer schlimmen Krisis heimgesucht wurde: 1890 war der Export von Maschinenstickereien 80, 1892: 69·2 Mill. Fr., sank der Lohn von 28 Ets. stufenweise bis auf 20, ja auf 13 Ets. herab (pro 100 Stuch $\frac{1}{4}$ Rapport war vorher vom Centralverbande der Minimallohn auf 22 Ets. angelegt) und trotzdem herrschte Arbeitsmangel. Vgl. V. Bericht des Centralverbandes d. Stickerind. d. Ostschweiz (1893) und D. Hünge im Jahrb. f. Gef. u. Verw. XVIII, 1285.]

§. 170.

Je stärker die Arbeitstheilung entwickelt ist, um so schwieriger, das Angebot eines Productes mit der künftigen Nachfrage immer im Gleichgewichte zu halten. Darum finden wir auf den höheren Stufen der volkswirtschaftlichen Kultur die Absatzkrisen aller Art nicht bloß am häufigsten, sondern auch am gefährlichsten. Je mehr Zwischenhände an einem Productions- oder Absatzproceß theilnehmen, desto weiter muß das Ausbleiben der schließlichen Zahlung seinen störenden Einfluß ausdehnen, desto mehr namentlich den Consumtionsmuth des Publicums lähmen. Wo jede Familie alle ihre Bedürfnisse selbst erzeugt, alle ihre Erzeugnisse, abgesehen von Naturalsteuern und Zinsen, selbst verbraucht, da sind Absatzkrisen unmöglich. Aber auch da können sie nicht bedeutend sein, wo das, auf Bestellung der unmittelbaren Consumenten arbeitende, Handwerk überwiegt; wo sich der Handel nur mit Luxusartikeln beschäftigt und diese durch persönlichen Meßbesuch gegen sofortige Baarzahlung vertreibt. Viel bedeutender, wo Speculation,¹ Fabrik und Großhandel vorherrschen; wo das stehende, so schwer aus einem Kanal in den andern umzuleitende, Kapital über das umlaufende vorwiegt, also namentlich die Maschinen- über die Handarbeit. Der Binnenhandel ist vor Krisen im Ganzen sicherer, als

der ausländische, weil sich der Bedarf des einheimischen Marktes gewöhnlich besser im Voraus berechnen läßt.² Ganz besonders aber neigt ein Land mit vorherrschender Papiercirculation zu öfteren und heftigeren Krisen, als ein Land mit baarem Gelde: weil das Papier schon an sich meist stärkeren Schwankungen unterliegt, und bei leichtsinniger Verwaltung viel mehr zu gewagten Speculationen einladet. Ueberhaupt äußert sich die Zweifelnichtigkeit des Creditcs namentlich auch darin, daß er zwar die Production und in gewöhnlichen Zeiten den Absatz fördert, ebenso aber auch die Krisen, wenn sie doch einmal eintreten, verderblicher macht.³ Mit einem Worte, diese Krankheiten sind eine Schattenseite der höhern Kultur selbst,^{4 5} eine schwer vermeidliche Folge ihres rastlosen Wettseifers und Neuerungsgeistes. Namentlich müssen die Wegräumung aller inneren und äußeren Verkehrschranten, sowie die Ausbildung eines eigentlichen Weltmarktes⁶ in der Uebergangszeit, bis sich die Menschen völlig an diese freieren Spielräume gewöhnt haben, als ein Beförderungsmittel der Absatzkrisen gelten.

Wenn Kolonien, bei aller sonstigen Jugendlichkeit ihrer Entwicklungsstufe, doch so häufig an schwerer Absatzkrise leiden, so hängt das mit dem Grundzuge ihres Charakters zusammen, daß hier zwar die Natur noch wenig ausgebeutet, eben darum die Rohproduction sehr vorherrschend, auch das Kapital noch unbedeutend ist, aber die Bevölkerung mit allen Bedürfnissen und geistigen Hilfsmitteln einer hohen Kultur ausgerüstet. Daher die unverhältnißmäßig große Bedeutung des auswärtigen Handels für die meisten Kolonien, deren Production vornehmlich auf den fernen Export rechnet.⁷ Daher auch die monströse Entwicklung des Creditcs, zumal Bankwesens,⁸ ferner die Speculationswuth überhaupt⁹ und der Raubbau in der Landwirthschaft speciell, wozu sie hinneigen.¹⁰ Bei der Einseitigkeit, womit sich die meisten Kolonien auf gewisse Productionszweige werfen, muß fast jeder Krieg eine furchtbare Absatzstodung bewirken.¹¹ Ebenso jede Mißernte, weil die Einfuhr der Kolonien meist auf Credit, als Voranschuß gleichsam auf die nächste Ernte erfolgt ist.

¹ Die richtige Speculation hat natürlich die Tendenz, Production und Preise gleichmäßiger zu machen. Dagegen ist es immer bedenklich, wenn die Preissteigerung einer Waare die Käufer anlockt, anstatt sie abzusprechen.

² „Wie im Meere die Gleichgewichtstörung höhere Wellen schlägt, als im Leiche; wie im Zimmer nur Zugwinde, in der freien Luft Stürme vorkommen: so bedingt die zunehmende Erweiterung des Güterlebens von der Local- zur Volks- und von dieser zur Weltwirtschaft immer stärkere Krisen.“ (Schäffle.) So schwankte z. B. in Hannover die Merinowolle 1835—38 zwischen 53 und 105 Thlr. pro Centner, die Haidschnuckenwolle, die meist im Lande bleibt, nur zwischen 15 und 20 Thlr. So leidet in England die Wollindustrie seltener und milder von Absatzkrisen, als die Baumwollindustrie: schon darum, weil von den Erzeugnissen jener wenig über $\frac{1}{4}$, dieser fast die Hälfte ausgeführt zu werden pflegt. Die englischen Seidenkrisen bedeuten aus demselben Grunde weniger, als die französischen. Uebrigens nimmt die Einfuhr durch Krisen viel stärker ab und hernach in günstigen Jahren wieder zu, als die Ausfuhr, welche letztere wohl gar von der Krise gesteigert wird, durch das Sinken der Preise und weil die Waarenbesitzer durch acute Geldnoth gebrängt werden. So betrug die französische Einfuhr 1818 = 335 Mill. Fr., 1819 nur 294 Mill.; 1830 = 489 Mill., 1831 nur 374 Mill.; 1847 = 955 Mill., 1848 nur 479 Mill.; 1856 = 1989 Mill., 1858 nur 1562 Mill. Dagegen verminderte sich die Ausfuhr z. B. 1847—48 nur von 719 auf 690 Mill. (Juglar l. c. 211 ff.)

³ Müßte Alles sofort baar bezahlt werden, so würde es fast gar keine Speculation geben (Fawcett Manual, 441), also auch keine Krisen! Bolowski vergleicht eine Volkswirtschaft, die alle Hülfsmittel des Credits voll ausgenutzt hat, mit einer Armee, der gar keine Reserven mehr zur Verfügung stehen.

⁴ Wer die sehr rohen Völker wegen ihrer Sicherheit vor Krisen beneiden wollte, der müßte auch den reichen Kaufherrn bemitleiden, welchem freilich beim Sturm einige Schiffe untergehen können, während die benachbarte Hütte des armen Tagelöhners davon nichts zu fürchten hat. (Ricardo.) So leidet überhaupt die „Eigenwirtschaft“ zwar nicht an Krisen durch Ueberproduction, desto mehr aber an Krisen durch Mißernte u., denen sie dann wegen ihrer Isolirung, mangelnden Arbeitsgliederung u. gar kein Heilmittel entgegensetzen kann. (Thun Niederrhein. Jnd. II, 244.) Ein an Reichthum fortschreitendes Land ist Krisen mehr ausgesetzt, als ein stationäres, weil jenes seinen rasch zunehmenden Kapitalien oft neue Anlageplätze suchen muß, auf denen man sich leichter irrt. Man wird auch kühner durch raschen Fortschritt, und „wer hoch steigt, fällt härter, als wer auf der Erde liegt“. (Courcelle-Seneuil im Journ. des Econ., Juill. 1864.) Hiermit hängt es zusammen, daß Fabriken, die sich mit sehr speciellen Gegenständen beschäftigen und deshalb in der Zeit der Ueberspeculation nicht so großartige Pläne machen, auch in der Krise nicht so schwer leiden. (Leipz. Q.R. von 1874—75, S. 75.)

⁵ Krisis zu Florenz 1345, wo die Gesellschaften der Scali, Peruzzi und Barbi fallirten, mit einem Deficit von 400 000, 1 Mill. und 363 000 Goldfl. Die Gläubiger der Barbi erhielten schließlich 6 Solbi pro Lira. Grund des Bankrottes war der englisch-französische Krieg, indem Eduard III. die Filialen jener Häuser geplündert hatte. Die Erschütterung in Florenz um so größer, als der Staat gleichzeitig wegen seines eigenen Krieges stark verschuldet war. Die städtischen Grundstücke fielen um $\frac{2}{3}$ im Preise, die ländlichen nur halb

so stark. (G. Villani XII, 54. 56 ff.) Später bemerkt schon Delacourt Aanwysing (1669) I, 15, daß Holland besonders viel an Bankrotten litt, weil es der Zahlmeister der damaligen Welt war. Ueber die holländischen Krisen während des 18. Jahrh., namentlich in der Lam'schen Zeit, dann nach dem Ende des siebenjährigen Krieges und in der Theuerung von 1771—72, s. Laspeyres Gesch. der volkswirthsch. Anschauungen der Niederländer, S. 273 ff. Französische Krisen 1752, 1756, 1784, 1788.

⁶ Der englischen Krisis von 1772 folgte in vielen Continentalgegenden erst 1773 eine ähnliche Erschütterung nach. Dagegen traten die Krisen von 1818, 1826, 1839, 1857 gleichzeitig in England, Frankreich und Nordamerika auf, die von 1810, 1830, 1836 und 1847 wenigstens in England und Frankreich, worauf dann 1837 und 1848 eine amerikanische Krisis folgte. (Juglar Crises commerciales, 15.)

⁷ Ganz Frankreich verbrauchte 1853 nur für etwa 62 Mill. Fr. fremde Gewerbecollecte, Venezuela dagegen, mit einer Bevölkerung gleich zwei mittleren franz. Departements, für 25 Mill. (Humboldt Cuba II, 267.) Die Insel St. Croix, nur 8 D.Meilen groß, führte 1793 mehr als 30 Mill. Pfd. Zucker und eine Mill. Gallonen Rum aus, zusammen beinahe 5 Mill. Thlr. werth. Daß lange vor Aufhebung der Sklaverei begonnene Sinken Westindiens beruhte vornehmlich auf der Speculationswuth, alles Land mit Ausfuhrartikeln zu bestellen und alle Lebensbedürfnisse zu importiren. (Roscher Kolonien, 3. Aufl., 99.)

⁸ Schilderung einer neuen Stadt in Pennsylvanien, wo erst 30 Häuser vollendet, die meisten Straßen erst vorläufig angedeutet sind, mitten unter stehen gebliebenen Wurzeln und halb verkohlten Stämmen des Urwaldes, wo aber doch schon ein prachtvolles Bankgebäude errichtet ist: M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du Nord I, 287.

⁹ Was in Amerika smart, clever genannt wird, heißt in England dishonourable, bei den neueren und besseren Einwanderern colonial (E. G. Wakefield A view of the art of colonization, 1849.) Aehnlich in den Kolonien des Alterthums: Roscher Kolonien³, 104.

¹⁰ Lange Zeit hatten die Ansiedler von Maryland und Virginien lieber den riskanten und erschöpfenden Bau des Tabaks betrieben, als Weizenbau, obwohl auf die Dauer der letztere mehr bereicherte. Marylander G. von 1640, daß jeder Tabakspflanzer mindestens 2 Acres mit Mais bestellen sollte. (Ebeling N.Amerika VI, 155. 176. V, 296. 695.)

¹¹ In Mexiko war einige Jahre vor Humboldt's Ankunft das Eisen von 20 auf 240 Fr. gestiegen, der Stahl von 80 auf 1800. (N. Espagne IV, 2.) Auf dem Cap der Preis des Zwirnes kurz vor der englischen Eroberung um 1000 Proc. (Barrow übers. von Sprengel, 206.) Aehnliche Schwankungen weist der Arbeitsmarkt selbst im Frieden auf; australische Bauleute bekamen 1840 bis 20 Schill. täglich, 1843 nach starker Zuwanderung aus dem Mutterlande nur 1 Schill. (Roscher Kolonien, 105 ff.)

§. 171.

Was die Ursachen der Krankheit betrifft, so kann jeder Umstand, welcher plötzlich und stark die Consumtion vermindert, die Production vermehrt, oder auch nur die gewohnte Ordnung des Verkehrs erschüttert, eine Absatzkrise nach sich ziehen.¹

So ist im Kleinen jeder grelle Modenwechsel mit einer Krise verbunden, wenigstens da, wo eine hohe Arbeitstheilung ganze Producentenklassen auf die Verfertigung einzelner Modewaaren beschränkt hat.² Große Epidemien zc. können die Consumtionslast des Publicums in dem Grade entmuthigen, daß namentlich die Luxusgewerbe eine schwere Krise leiden.³ Viel mehr natürlich große Verluste des Volksvermögens durch Missernte, Krieg oder Aufruhr. (§. 172.) Besonders langwierig sind die Häuserkrisen einer sinkenden Stadt,⁴ weil gerade bei Häusern das Angebot nur sehr langsam vermindert werden kann. — Wenn bedeutende Verbesserungen des gewerblichen Maschinenwesens oder der landwirthschaftlichen Technik erfolgt sind, und nun eine Menge von Unternehmern sich wetteifernd auf deren Benutzung geworfen hat, so pflegt zwar mit der Zeit diese vermehrte Production durch verminderten Preis der Waaren auch eine vermehrte Consumtion hervorzurufen; aber eine solche Umwandlung der Volkssitte braucht eben immer Zeit, und eine Krise bildet gewöhnlich den Uebergang.^{5 6} Dasselbe erfolgt unvermeidlich, und zwar in vielen Erwerbszweigen zugleich, wenn ein Handelsvolk seine eigenen Productivkräfte schneller wachsen sieht, als die seiner auswärtigen Kunden. Eröffnen sich plötzlich auf irgend einem Gebiete sehr günstige Absatzconjuncturen, so werden sie bei lebhaften, durch starke innere Concurrnz gespornten Völkern fast regelmäßig von der Gesamtheit der Speculation überschätzt. Jeder Einzelne handelt so, als wenn er allein die Gelegenheit ausbeuten könnte; und eine Krise erfolgt um so unvermeidlicher, je mehr die Conjunctur auch für den Mindergebildeten faßlich und auch für den Minderwohlhabenden zugänglich war.⁷ Eine bloß temporäre Erweiterung der Nachfrage ist daher auf die Dauer, wenigstens in stark bevölkerten, durch Concurrnz gedrängten Gebieten leicht ein großes Unglück. Gält nämlich die Gunst der Conjunctur nur eine kleine Weile an, so glauben die Meisten, sie werde ewig dauern, und

richten sich mit ihrem Angebote danach ein.⁸ Man wird hier aber, auch abgesehen von der zuletzt unvermeidlichen Krise, insgemein sagen müssen, daß das Herabsinken von einer höheren Stufe weit unbehaglicher und moralisch gefährlicher ist, als das Stehengebliebensein auf einer niedrigeren.⁹ — Unter den Verkehrskrisen im engerm Sinne beruhen die wichtigsten auf Werthänderung der Umlaufsmittel. Bei einer Waare wie Gold und Silber, deren Bedarf so dehnbar ist, kann eine Vermehrung des Angebotes nicht sofort eine entsprechende Tauschwerthverminderung herbeiführen. Nun hat, bis die letztere eingetreten, eine Menge von Kauflustigen wirklich mehr Kauffähigkeit, als zuvor. Die Geldpreise der übrigen Waaren steigen alsdann nicht bloß durch Consumtionkäufe, sondern auch durch Speculation, indem ein weiteres Steigen vorausgesetzt wird, und die Vermehrung der Umlaufsmittel, so lange deren Preis noch ziemlich der alte bleibt, auf den Zinsfuß drücken, folglich Speculationen erleichtern muß. Hierdurch nimmt in der Regel auch die Production der übrigen Waaren zu. Geschäfte dieß bei allen gleichmäßig, so brauchte keine Absatzkrise bevorzustehen. In der Wirklichkeit aber ist auf solche vollkommene Gleichmäßigkeit schwerlich zu rechnen; und wenn nun früher oder später der Preis der Edelmetalle selbst herabgeht, deren Gesamtmasse folglich keinen viel höhern Werth mehr hat, als vor der vergrößerten Waarenproduction, so muß vielen Waaren die gehörige Nachfrage fehlen.¹⁰ Etwas Aehnliches gilt von Münzverringerungen¹¹ oder von Papieremissionen, deren wahre Unsolubilität einstweilen noch maskirt wird. Auch die plötzliche Einführung oder Abschaffung einer Handelsperre kann eine Absatzkrise bewirken. Aber schon die bloße Erwartung der Kaufleute, daß sich das Angebot einer Waare bedeutend verringern, die Nachfrage zunehmen werde, pflegt einen Wetteifer der Speculation hervorzurufen, um die noch vorhandenen Vorräthe in ihren Besitz zu bringen. Hieraus kann gar bald eine allgemeine Ueberspeculation entstehen, vornehmlich veranlaßt durch das lockende Beispiel und die vermehrten Creditmittel derjenigen, welche beim Steigen des Preises ihrer Vorräthe gewonnen haben. So dehnt sich die fieberhafte Thätigkeit, welche vielleicht nur für gewisse Einfuhrzweige begründet war, über den größten Theil der Volkswirtschaft aus; und wenn man nachmals der Uebertreibung inne wird, so kann die Krisis eine sehr ausgebehnte sein.¹²

¹ Demgemäß theilt Schäffle System³ I, 202 die Krisen in Bedarfs-, Productions- und Verkehrskrisen ein. Doch wird sich eine bedeutende Krise nur selten ausschließlich unter eine dieser drei Kategorien rubriciren lassen.

² Noth der Schnaullfabrikanten in Birmingham etc., als 1791 die culottes von den langen Hosen verdrängt wurden.

³ So die Cholera 1849 in England und Nordamerika. Schwere Krisis zu Neapel 1884, als die Stadt von der Cholera factisch wie abgesperrt wurde. Nur ein Eisenbahnzug täglich, Dampfschiffe ganz ausbleibend, die Post nach Sicilien nur alle 10 Tage, die Gasthöfe leer, die Theater geschlossen, kein Absatz nach Außen, so daß die großen Vorräthe von Sübfrüchten verderben. Hier war es gewiß angebracht, allen soliden Schuldnern Zahlungsfrist zu gewähren. (Export 1884, Nr. 43.)

⁴ Benedig! Versailles nach dem Verluste der königlichen Residenz, welcher die Einwohnerzahl rasch von 80 000 auf 25 000 drückte.

⁵ Der schwere Druck, welcher nach 1820 fast auf allen Ackerbautreibenden von Deutschland, England etc. lastete, rührte hauptsächlich von den großen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebes durch Thaer, Schwerg etc. her, welche, durch die Theuerung von 1816/17 gespornt, viel rascher vorwärts gegangen waren, als die Volksvermehrung und Consumtion nachfolgen konnten. Ueberhaupt sind landwirthschaftliche Krisen zwar seltener, aber, wenn sie ja eingetreten sind, auch meist langwieriger, als Stockungen des Gewerbfließes. (Gründe: Bb. I, §. 112. Bb. II, §§ 19 ff.) Am schlimmsten in bloßen Ackerbauländern, welche sich daran gewöhnt haben, einen starken Bedarf von Gewerbproducten durch Ausfuhr ihrer Rohstoffe zu bezahlen. In Ostpreußen sind 1825 wohl Güter zu 30—40 000 Thlr. verkauft, die 1817 mit 150—180 000 Thlrn. bezahlt waren. Große Krise der B. Staaten 1819—1820 in Folge unmäßiger Ackerbauerweiterung. (Roscher Ansichten der Volkswirthschaft II, 396 fg.)

⁶ So mußte die rasche Verbreitung der stählernen Eisenbahnschienen, die sich viel langsamer abnutzen, und der Dampfschiffe, die viel schneller fahren, als Segelschiffe, in den betreffenden Wirtschaftszweigen fast nothwendig partiale Krisen bewirken. (Rasse a. a. D., 152 fg.)

⁷ Handelskrise im Lager des ältern Scipio vor Karthago, wohin die große Popularität des Feldherrn eine gewaltige Uebertreibung der Zufuhr bewirkt hatte: Livius XXX, 38. Als Ludwig's XIV. Enkel den spanischen Thron bestieg, übertrieben die Kaufleute von St. Malo ihre Ausfuhr in die spanischen Kolonien dermaßen, daß man französische Waaren dort wohlfeiler haben konnte, als in Frankreich selbst. (Büsch Werte XIII, 22.) Die englische Krise von 1720 hatte ihren Keim in den Hoffnungen, welche man seit 1711 auf einen Handelsvertrag mit dem spanischen Amerika gesetzt. Auf dem europäischen Festlande bewirkte die Anerkennung der nordamerikanischen Unabhängigkeit eine ungeheure Ueberspeculation der Gewerbtreibenden für den amerikanischen Markt, und diese wieder 1784 um so mehr eine Krise, als die B. Staaten nach wie vor die nächsten Handelsfreunde von England blieben. (Vorausgesehen von Büsch a. a. D.) Wie die französische Revolution die früher so drückende Weinsteuer ganz aufgehoben hatte, folgte erst eine große Ueberproduction und dann eine Krise des Weinbaues. Englische Gewerbkrise von 1810, weil man die Folgen der portu-

griechischen Refidenzverlegung nach Brasilien und der Freiegebung des Handels nach dem spanischen Amerika überschätzte, um so mehr als die Engländer, von europäischen Continente fast ausgeschlossen, Amerika hingegen fast allein benutzen konnten. Die englische Ueberproduction, welche der Krise von 1826 vorherging, beruhete zugleich auf den Hoffnungen, das von Huskisson gemilderte englische Zollsystem bald vom Auslande erwidert zu sehen, und den, wie man glaubte, rasch aufblühenden Markt der von England anerkannten südamerikanischen Freistaaten allein auszubeuten. Vielleicht ist der Schutzzolltarif der B. Staaten nach dem Bürgerkriege das Mittel gewesen, Europa vor einer Ueberproduction zu schützen, die sonst ein Ereigniß wie die Wiederherstellung der Union leicht bewirkt hätte. (v. Rangolbt Volksw. Lehre, 188.)

⁸ Zahlreiche Beispiele früher in Westindien, wo man nach jedem Steigen der Zucker- und Kaffeepreise mit Hilfe mutterländischer Anleihen neue Pflanzungen errichtete, die nun beim spätern Sinken der Preise weder ihre Wabrobungen und Bauten, noch ihre Sklavenkäufe rückgängig machen konnten. Die langwierige Krise auf Jamaica zc. 1805 ff. veranlaßt durch die Zuckertsteuerung, welche der Kegerauffstand in S. Domingo hervorgerufen hatte. Die Krise von Chile 1861 beruhete auf dem großen Aufschwunge der chilenischen Landwirtschaft, welchen die Goldentdeckungen Californiens hervorgebracht hatten, bis die californische Landwirtschaft selbst diesen Markt versehen konnte. Hamburger Krise von 1799 eine Folge davon, daß 1795 die französische Eroberung Hollands für allen dortigen Welthandel, zumal die Versorgung des Rheingebietes mit überseeischen Waaren, nach Hamburg geworfen hatte. Vgl. Büsch Geschichtl. Beurtheilung der am Ende des 18. Jahrh. entstandenen großen Handelsverwirrung. (1800.) Bremens vorübergehender Aufschwung, wie es eher als Hamburg von der Napoleonischen Herrschaft und Continentsperre befreit war, zog eine Krise nach sich, als Hamburg, im Mai 1814 ebenfalls befreit, das natürliche Uebergewicht seiner Lage von Neuem geltend machen konnte. Ähnliche sehr langwierige Krisis in Elbing, als Danzig 1793 auch preußisch geworden war und nun die frühere Begünstigung des Elbinger Handels durch den Staat, auf deren beständige Fortdauer die Stadtbewohner mit ihren Bauten zc. gerechnet hatten, plötzlich aufhörte.

⁹ Das englische Roheisen galt 1860—71 durchschnittlich zwischen 50·27 und 61·77 Mk.; 1875 = 67·12, 1876 = 59·67, 1877 = 55·45. Daß diese letzteren Preise drückend erschienen und wirklich waren, beruhete auf der gewaltigen Steigerung in den Zwischenjahren: 1872 = 128·97, 1873 = 189·35, 1874 = 89·33. (Pecher Kohle und Eisen, 89.)

¹⁰ Die Ueber speculation vor der Krise von 1857 hängt ebenso gewiß mit den Erwartungen zusammen, welche das Publicum an die californischen und australischen Goldströme knüpfte, wie die jüngste Ueber speculation in Deutschland, Oesterreich zc. mit dem kolossalen Eindrucke, welchen die Milliarden französischen Kriegescontribution lange vor ihrer wirklichen Zahlung auf die Phantasie der Menschen hervorbrachten. In Oesterreich scheint namentlich auch der Umstand gewirkt zu haben, daß die französische Anleihe von drei Milliarden mit 44 Milliarden überzeichnet wurde. (Neuwirth Speculationskrisis, 13.) Nach Neumarch drehete sich in England 1858 das tägliche Gespräch nur um die Aus-

sicht auf unbegrenzte Reichthümer der californisch-australischen Goldgruben; ferner um die Unmöglichkeit, daß der Zinsfuß (damals 2 Proc.) je wieder steigen könnte. Schon 1825 wurde das Overtrading wesentlich dadurch gefördert, daß man von den vielen Minenspeculationen ein rasches Sinken der Edelmetallpreise erwartete. (Tooke H. of P. II, 145.) Fast jedes neue Goldland hat in der ersten Zeit nach seiner Entdeckung unmäßig hohe Waarenpreise; dann folgt eine Periode übertriebener Zufuhren; zuletzt eine Krise. So in Californien 1851, in Australien 1854. Schäfte (Tüb. Ztschr. 1858, 486) vermutet, daß sich die Werthverminderungen der Edelmetalle, die zuweilen als Folge leichterer Minenproduction in der Geschichte auftreten, regelmäßig vermittelt einer Absatzkrise durchsetzen.

¹¹ Große hanseatische Krise während der Ripper- und Wipperzeit.

¹² Englische Krise von 1810/11, ursprünglich veranlaßt durch die Besorgnisse von 1807/8, als Dänemark und Rußland der Continentialsperre beitraten, Spanien und Portugal von Napoleon erobert wurden. In Folge dessen ging z. B. Hanf von 58 auf 118, Flachs von 68 auf 142, Talg von 53 auf 112, spanische Wolle von 6—7 auf 22—26, ja für gewisse Sorten von 2 $\frac{1}{2}$ —5 auf 13—18. (Tooke H. of P. I, 274.) [Vgl. über die Krisen des 19. Jahrh. und ihre Entwicklung neuerdings J. Wolf Die gegenwärtige Wirthschaftskrisis, 1888; Wasserrab Preise und Krisen, 1889; J. Hertner Die sociale Reform als Gebot des wirthschaftl. Fortschrittes, 1891, S. 93—96 und in Hdw. d. Staatsw., IV, 907 ff.; Hyndmann Commercial crises of the nineteenth century, 1892; Tugon-Baranowsky Die socialen Wirkungen oder Handelskrisen in England im Arch. f. soc. Gef. XIII, 1.]

§. 172.

Fast jede große Korntheuerung ist von Absatzkrisen begleitet;¹ und in manchen Fällen scheint das primäre Uebel, das Erntedeficit, minder schlimm, als das secundäre. Durch den geringern Ertrag der Ernte, sowie durch die vielen, sonst nicht nothwendigen Korntransporte zc. wird das Nationaleinkommen überhaupt vermindert: das Volk im Ganzen also, z. B. fremden Völkern gegenüber, kann nicht mehr so viel kaufen, wie gewöhnlich. Dazu kommt dann noch in Folge der hohen Kornpreise eine Umwälzung in der Einkommensvertheilung, welche nicht ohne Einfluß auf die Nachfrage nach Waaren bleiben kann. Zwar gewinnen hierbei die Kornproducenten fast ebenso viel, wie die Kornconsumenten verloren haben: aber es ist sehr zweifelhaft, ob jene nun ihre Mehrnachfrage denselben Waaren zuwenden, von welchen diese sich zurückgezogen. Jedenfalls können die meisten Producenten ihren Gewinn erst vollständig überschlagen, wenn die Theuerung zu Ende

geht, während die Consumenten ihren Verlust sogleich fühlen. Es pflegen daher alle entbehrlichen Waaren, sowie alle diejenigen, deren Anschaffung sich wenigstens aufschieben läßt, gewaltig an Absatz zu verlieren. Dieß trifft die meisten Gewerbe- und Handelsleute um so mehr, als die Nothwendigkeit, für eingekauftes Getreide starke Baarsendungen ins Ausland zu machen, die Banken zur Einschränkung ihrer Creditthülfsen zwingt.² ³ — Ganz vornehmlich pflegt der Ausbruch eines Krieges nach langem Frieden eine schwere Absatzkrise zu bewirken.⁴ Auch hier nimmt das Gesamteinkommen des Volkes ab. Die kräftigsten Männer und Pferde werden ihrer bisherigen Productionsarbeit entzogen; das geistige Interesse der Nation auf Kämpfe und Siege, also in wirthschaftlich meist unproductive Kanäle geleitet. Das allgemein herrschende Gefühl der Unsicherheit entmuthigt alle diejenigen, welche sonst im Voraus zu produciren pflegten, bringt auch die Besitzer von Staatspapieren, Actien zc. durch deren Curserniedrigung um einen großen Theil ihres Vermögens, ohne daß irgend eine andere Volksklasse aus diesem Verlust Gewinn zöge. Dazu dann noch eine Menge von Aufspeicherungen ohne kaufmännischen Zweck, sogar von eigentlichen Zerstörungen.⁵ Diese Abnahme des nationalen Einkommens muß für alle Besitzer von früher producirten Waarenvorräthen, für alle diejenigen Producenten, welche ihr früheres Geschäft ungeschmälert fortsetzen wollen, ja selbst für alle Besitzer von Productivkräften (Eigenthümer fixer Kapitalien, Arbeiter), die nun größtentheils müßig liegen, eine Krisis zur Folge haben.⁶ Außer dieser absoluten Verminderung der Nachfrage bringt der Krieg fast unvermeidlich auch eine furchtbare Erschütterung der ganzen noch übrigen Consumtion hervor. Die Summen, welche der kriegführende Staat an Steuern, Anleihen zc. erhebt, werden zu ganz anderen Arten der Nachfrage verwandt, als wenn sie in den Taschen der Unterthanen geblieben wären.⁷ Dasselbe gilt in noch höherem Grade von Plünderungen oder Erpressungen des siegreichen Feindes. Zu diesem Allen kommt dann noch die große Umwälzung, welche jeder bedeutende Krieg in den Wegen des auswärtigen Handels bewirkt.⁸ — Ähnliche Erscheinungen können die Folge innerer Unruhen sein, mögen diese letzteren nun auf dem Kampfe verschiedener Provinzen, oder verschiedener Volksklassen gegen einander beruhen. In beiden Fällen mag die

Erschütterung der alten Verkehrswege durch eigentliche Zerstörung, durch unproductive Verwendung der Kapital- und Arbeitskräfte, durch Verarmung zahlreicher Consumentengruppen, durch Lähmung des öffentlichen Vertrauens ebenso groß sein, wie im Kriege. Ja, man nimmt sogar zu unmäßigen Papieremissionen, und was hieraus weiter folgt, im Bürgerkriege noch leichter seine Zuflucht, als im auswärtigen, weil manche Umwälzer darin mit Recht, abgesehen von der finanziellen Noth, ein Hauptmittel der Umwälzung selbst erkannt haben.⁹ — Aber selbst die Wiederherstellung des Friedens nach langem Kriege pflegt eine Absatzkrise herbeizuführen, um so heftiger, je plötzlich der Friedensschluß.¹⁰ Viele Tausende von tüchtigen Arbeitern kehren jetzt unvorbereitet zum Pfluge, Webstuhle zc. zurück. Der riesenhaft gewachsene Zweig der Volkswirtschaft, der Kriegsbedürfnissen diente, schrumpft plötzlich wieder ein.¹¹ Auch das Wegfallen so vieler gewohnten Steuern und Anleihen muß einen gewaltigen Stoß bewirken. Noch erschütternder kann unter Umständen die Rückkehr des Handels in seine zwar natürlichen, aber jahrelang unterbrochenen Kanäle sein.¹² Ueberhaupt aber läßt sich ein Volk, das kriegerische Anstrengungen macht über sein Einkommen hinaus, einem Verschwender vergleichen, in dessen Umgebung Alles den Schein des Reichthums haben kann. Die Grundrente steigt vieler Orten durch die höheren Kornpreise. Viele Kapitalisten gewinnen durch die Staatsanleihen, zumal solche, die in der Hauptstadt wohnen, also die öffentliche Meinung am stärksten influiren; ebenso die Fabrikanten, welche für die Subsidien und Expeditionen arbeiten. Aber Alles ist, vom Standpunkte der ganzen Volkswirtschaft betrachtet, nur Täuschung; obwohl viele Einzelne, gerade wie bei jenem Verschwender, dafür interessirt sind, daß die Täuschung lange fortbauere. Kommt die Nation endlich zur Besinnung, so muß der Stoß des Anhaltens um so erschütternder wirken, je rascher das Vergablaufen gewesen.¹³

¹ In Frankreich gehen seit 1800 die Maximaljahre des Kornpreises ganz regelmäßig den Krisenjahre unmittelbar vorher: so 1804, 1813, 1818, 1830, 1839, 1847, 1855. (Zuglar.)

² Das K. Sachsen hat im Erntejahr 1846/47 für seinen Getreideverbrauch eine Mehrausgabe von 21 Mill. Thlr. gehabt. (Engel.) England, also das Land der regelmäßigsten Korneinfuhr, hat doch 1855 für 17 497 000 Pfd. St. Getreide und Mehl importirt, 1856 für 23 027 000, 1857 wieder nur für 19 373 000. In dem theuern Jahre 1847 zahlte es 9 1/2 Mill. Pfd. St. für

feinen Baumwollverbrauch, in dem wohlfeilen 1845 19 1/2 Mill. Bgl. Köcher Kornhandel und Eheerungspolitik, 3. Aufl., 61 ff.

² Wenn nachmals eine reiche Ernte Alles wieder gut gemacht zu haben scheint, so läßt nun die vorher so sehr gesteigerte Kauffähigkeit der Kornausfuhrländer plötzlich nach, und diese können eine Krise leiden. In ähnlicher Weise, wie Getreidemisernten, können für Weinländer auch Weinmisernten wirken. Der *Economiste Français*, Févr. 1888, schätzt den Verlust Frankreichs durch die Reblaus auf 10 Milliarden und erklärt ihn für die Hauptursache der Krisen jener Zeit.

⁴ Von der ungeheuern Krise, welche der Ausbruch des Mithridatischen Krieges hervorrief: Mommsen *R. G.* II, 239 ff. 247. 273 ff. 302. 377. Cicero pro L. Manil. 7, 19. Selbst im *M. Alter* kommt dergleichen vor bei Gewerben, die hauptsächlich auf den Export rechnet: so bewirkte der Mongolensturm in Deutschland eine Absatzstörung der englischen Fischerei: Matth. Paris *Hist. Major*, p. 398. Englische Krise aus bloßer Furcht vor dem Kriege 1528. Die Krise von 1793 ist übrigens durch Krieg nicht veranlaßt, sondern nur verschlimmert worden: Tooke *H. of P.* I, 176 ff.

⁵ Ostpreußen verlor 1807 über die Hälfte seines Pferde- und Rindbestandes, fast 190 000 Pf. und 318 000 R. (v. Harthausen); das R. Sachsen vom Januar 1813 bis Juni 1814 etwa 134 Mill. Thlr. (Mafius.)

⁶ In England betrug der Wochenlohn der Feldarbeiter 1790 = 82 Pfenzen Weizen, 1800 nur 53; für skilled workmen war er sogar von 169 auf 33 gesunken. (Porter *Progress of the nation* IV, Ch. 1.)

⁷ Die englischen Staatsausgaben, 1792 noch nicht ganz 20 Mill. Pf. St., betrugen 1812 über 88 Mill., 1813 fast 106 Mill., 1814 sogar 106 832 000. Die Ausgaben für Land- und Seemacht, in den Friedensjahren 1816—36 durchschnittlich 17 104 000 Pf. St., ja 1836 allein bloß 12 113 000 Pf. St., beliefen sich 1801—1814 durchschnittlich auf 45 1/4 Mill., 1814 allein sogar auf 71 686 000 Pf. St.

⁸ Holländische Krise von 1592, als die Dänen auf Bullenweber's Antrieb den Sund gesperrt hatten. (Batz Lübeck unter Bullenweber I, 154 ff.) Während der Continentsperre konnten die französischen Baumwollfabriken ihren Rohstoff nur von Spanien, Neapel und der Türkei, meist nur zu Lande beziehen. Fracht und Affecuranz zwischen Petersburg und London kosteten für Hanf und Talg 12—13 mal so viel, wie 1837. Rohe Seide ist damals von Bergamo nach England über Archangel oder Smyrna gegangen, und war dabei 12 oder 24 Monate unterwegs. Wenn die Bewohner von Calais englische Waare oft über Salonichi kommen ließen, so kostete dieß so viel, als wenn sie zur See zweimal um die Erde gefahren wäre. (Tooke *H. of P.* I, 309 ff.)

⁹ In Paris gab es Juni 1848 fast 11 000 kleine Handels- und Gewerbeleute, die mit ihren Gläubigern zu 25—30 Proc. accordiren wollten. Die städtische Industrie beschäftigte 1847 342 530 Arbeiter, 1848 nur 156 125; und zwar hatte sich die Arbeiterzahl in der Bereitung von Lebensmitteln um 19, in der Möbelindustrie um 73 Proc. verringert. Die Production der beiden Jahre betrug in Häuten und Leder 41 und 28 Mill. Fr., Nahrungsmitteln 226 und 150 Mill., Gemischen und Töpferwaaren 74 und 40 Mill., Wagner- und

Sattlerarbeiten 52 und 28 Mill., Druckerei 51 und 27 Mill., Holzwaaren 20 und 10 Mill., Kleidungsstücken 240 und 114 Mill., Articles de Paris 128 und 60 Mill., Gespinnsten und Geweben 105 und 45 Mill., Edelmetallen 134 und 49 Mill., gemeinen Metallen 103 und 37 Mill., Gebäuden 145 und 50 Mill., Möbeln 137 und 34 Mill. An Fleisch wurden pro Kopf verzehrt 150 und 87 $\frac{1}{4}$ Pfd. Lyon verarbeitete im letzten Monate vor der Februarrevolution 133 000 Kilogr. Seide, im ersten Monat nachher 32 000. Vgl. Journ. des Econ. Janv. 1853. Blanqui in den Mém. de l'acad. de sc. mor. et polit. So zählte Paris am 13. Juli 1789 über 800 000 Einwohner, davon 16 000 Empfänger von Pfarrralmosen; am 15. Jan. 1790 waren jene auf 585 000 gesunken, diese auf 125 000 gestiegen. (Schlöyer St. A. XV, 177.) Schwere Abzugskrise in Holland und Belgien nach der politischen Trennung 1830, ähnlich als wenn sich in England der fabricirende Nordwesten von dem ackerbau- und handelsreibenden Südosten losreißen wollte. Englische Krise von 1766, theils in Folge einer Missernte, weit mehr aber wegen des freiwilligen Verzichtes, welchen die mißvergnügten Kolonisten auf den Gebrauch englischer Waaren leisteten. — Auch im Alterthume haben bürgerliche Unruhen zu allgemeiner Creditlosigkeit geführt, und diese wieder zu Geldmangel, Abzugsstodungen, Entwerthung der Grundstücke zc. So während des Bundesgenoffenkrieges (Appian. B. C. I, 54), während der Catilinarischen Verschwörung (Cic. Catil. II, 8; De off. II, 24; ad. Div. V, 6. Sallust. Catil. 21), beim Ausbruche des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompejus. (Cic. ad Att. VIII, 7. IX, 9: nemo solvit; nummorum caritas.) Durch die Bürgerkriege nach Cäsar's Tode schwere Krisis in Asien: Dio Chrysost. I, p. 601 R.

¹⁰ Schon Sokrates erlebte eine solche Krise nach dem Ende des peloponnesischen Krieges. (Xenoph. Mem. II, 7.) Französische Krise von 1714 ff. (Mélon Essai polit. sur le commerce, Ch. 16. Dutot Réflexions, p. 862 fg. Daire), englische nach dem siebenjährigen Kriege (Tooke H. of P. II, 363), gleichzeitig in Holland, Hamburg zc. (Büsch Werke XII, 111 ff. Falke D. Handelsz. II, 407 ff.), wobei auch die plötzliche Wiederherstellung der verschlechterten Valuta mitwirkte. Ueberhaupt können von solchen Friedenskrisen auch Neutrale mitbetroffen werden, zumal wenn sie vorher aus der Unterbrechung des altgewohnten Verkehrs Vortheil gezogen hatten. Steigen und nachher Fallen der Hamburger Schiffspreise 1778—82. (Büsch Werke I, 317.)

¹¹ Birmingham, das seit 1804 gegen 5 Mill. Schießgewehre fabricirt hatte, war 1817 außer Stande, seine Armen selbst zu erhalten und nahm die Unterstützung des Staates in Anspruch.

¹² Schneidet ein Krieg den früher sehr lebhaften Verkehr zwischen einem Korn- und einem Fabriklande ab, so werden hier die Fabrikanten, dort die Landwirthe eine Krise leiden. Währt der Krieg lange, so gleicht sich die Er-
 schütterung allmählich aus: das Kornland wird alle Kapital- und Arbeitskräfte, die es dem Ackerbau entziehen kann, auf Fabrikanlagen wenden, das Fabrikland umgekehrt. Sobald nun aber der Friedensschluß den freien Verkehr wieder herstellt, muß sich die Krise wiederholen, weil jetzt die Fabriken des Kornlandes, ebenso wie die Landwirthe des Fabriklandes mit ihren überlegenen auswärtigen Nebenbuhlern nicht mehr concurriren können. Die englische Krise von 1814 fg.

stellte sich zuerst bei den Pächtern ein, deren Kornpreise Anfang 1814 über 50 Proc. tiefer standen, als Mitte 1812. Dieß kostete den Fabrikanten einen Theil ihres Absatzes, damals um so schlimmer, weil sie in Rechnung auf den Wegfall der Continentsperre mehr producirt hatten, als je. Zahllose Kleinhändler theiligten sich an Versendungen von Zucker, Kaffee zc. nach dem Festlande, was bald eine Ueberföhrung der dortigen Märkte mit englischen Waaren bewirkte. Gleichzeitig das plötzliche Aufhören der ungeheuern Kriegsconsumtion, und daß England die Versorgung der Kolonialländer wieder mit europäischen Concurrenten theilen mußte. — Ueber die gleichzeitige Krisis in Oesterreich, die umgekehrt bei den Gewerbetreibenden anfang, s. Ab. Müller Briefwechsel mit Gené, 218. Hamburg war inmitten des siebenjährigen Krieges enorm aufgeblühet: die Vermögenssteuer wies 1759 einen Vermögenszuwachs von 8 Mill. Thlr. nach. Im Rückschlage nach dem Kriege fielen 95 Handlungshäuser, und der Discout stieg auf 12 Proc. (Wüsch Handlungsgeschichte Hamburgs, Kap. 38 ff.)

¹² Vgl. Porter Progress IV, Ch. 4. Der unerwartete Friedensschluß zwischen England und Rußland 1856 brückte z. B. Zalg von 68 auf 45, Zinsen von 78 auf 48 Schill. herab. Daß gleichwohl keine eigentliche Krise ausbrach, ist dem Uebergewicht entgegengesetzter Impulse, namentlich des californischen australischen Goldstromes zuzuschreiben.

§. 173.

Indessen kann auch, ohne irgendwelche Calamität, gerade die allzu große Sicherheit eines für unwandelbar gehaltenen Friedens und Glückes zu leichtsinniger Speculation und in Folge davon zu einer Krise führen.¹ Der bei reichen, hochkultivirten Völkern regelmäßig niedrige Zinsfuß enthält eine große Versuchung hierzu: wie denn z. B. Zinsreductionen der Staatsschuld nicht selten den Anstoß zur Schwindelei und weiterhin Krisis gegeben haben.² Die gewöhnlichste Form, worunter die Ersparniß guter Wirthes aufzutreten pflegt, ist die Verwandlung von Einkommenstheilen in umlaufendes Kapital und von diesem wieder in stehendes. Hierdurch braucht die Verzehrung des Volkes im Ganzen durchaus nicht geringer zu werden; aber sie wirft sich auf andere Güterklassen, als bisher (Ab. I, §. 217), und kann deßhalb, wenn die Veränderung sehr stark und plötzlich ist, einer Menge von Producenten eine Krisis zuziehen. Noch viel mehr natürlich, wenn die neuen Kapitalfixirungen den Betrag der neuen Ersparnisse übertreffen.³ Solche Krisen, die auch ohne besondere Unfälle schon durch den natürlichen Verlauf der Entwicklung hoher Kultur (§. 170) in großer Regelmäßigkeit⁴ vorbereitet werden, lassen sich am deutlichsten erkennen und oft voraussagen aus den Bewegungen der Bank-

operationen.⁵ Es sind vornehmlich diese auf Mißverständniß und Mißbrauch des Glückes beruhenden Krisen, welche im Stadium ihrer Expansion, wie sie dem Collapsus voranzugehen pflegt, eine wahrhaft epidemische Krankheit der Schwindelei darstellen, mit Betrug auf Seite der Klugen, Blindheit auf Seite der, meist auch ziemlich gewissenlosen, Einfältigen in einem für die Nachwelt oft unglaublichen Grade.⁶ Namentlich werden zunächst vor dem Beginne des Collapsus alle Hülfsmittel des Creditcs in tollster Rücksichtslosigkeit ange-spannt, um die von der Speculation „eingesperrten“ Waaren nicht zu sinkendem Preise loszuschlagen zu müssen.⁷

¹ Das nordamerikanische Overtrading von 1835 fg. sehr befördert durch die glänzende Lage der Staatsfinanzen: 1835 Einnahme der Union über 37 Mill. Doll., Ausgabe wenig über 18 Mill. Die englische Ueberproduction, die zur Krise von 1841/2 führte, eine Frucht des tiefen äußern und innern Friedens (nach der Parlaments- und Municipalreform, D'Connell's Bund mit der Regierung zc.), der mehreren guten Ernten, der Blüthe des Handels mit Amerika u. s. w.; die Ueberproduction von 1857 eine Frucht des beispiellosen Aufschwunges, welchen die englische Volkswirtschaft nach Aufhebung der Kornzölle, überhaupt seit Durchführung der sog. Freihandelspolitik nahm. Vgl. Morier Evans History of the commercial crisis 1857 and the stock-exchange panic of 1859. (1859.)

² So in England 1825 und 1847, eigentlich schon 1713. Tooke meint zwar, die bloße Niedrigkeit des Discnts, wobei man übrigens keine Preissteigerung der Waaren erwarte, reize noch nicht zum Speculiren darin: wie denn z. B. die Speculationsfluth von 1796 in Kolonialwaaren, 1808 allgemein, 1814 in Ausfuhrartikeln mit erschwertem Credite zusammentrafen. (H. of P. III, 159.) Doch ist im Ganzen nicht zu bezweifeln, daß eine für die Kapitalisten peinliche Niedrigkeit des Zinsfußes mittelbar wie unmittelbar die Speculation mit großen Gewinn- und Verlustchancen befördert.

³ Aehnlich erklären sich die vielen Bankerotte zu Florenz, Venedig, Avignon, als Peter v. Medici 1464 plötzlich seine Kapitalien vom Handel zurückzog und auf Landgüterkauf verwandte. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. im M. A. X, 300 ff.) Die englische Krise von 1847, zum Ausbruche gelangt durch die Mißernte von 1846, war vorbereitet durch den übertriebenen Eisenbahnbau, wo z. B. 1845—50 4150 engl. M. zum Kostenbetrage von 150 Mill. Pfd. St. vollendet wurden. Ein Londoner Steindrucker ließ 1845 400 Arbeiter aus Belgien kommen, um die dem Parlamente vorzulegenden Eisenbahnpläne rasch fertig zu bringen! Das Jahr 1847 allein mußte außer seiner Korneinfuhr von 16 Mill. Pfd. St., der irischen Hungersnothanleihe von 8 Mill. Pfd. St. und Baumwollvertheuerung um 60—70 Proc. zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues 40 700 000 Pfd. St. ausbringen. Zwar sahen viele Actionäre ein, daß sie zu Großes unternommen; die Directoren aber, auf die Statuten gestützt, erzwangen den Weiterbau, wobei sie persönlich interessirt waren. Für die ganze Volks-

wirtschaft offenbar etwas Aehnliches, wie wenn ein Privatmann sich in Bauunternehmungen eingelassen hat, die er nicht aus seinem freien Einkommen bestreiten kann. Führt er sie gleichwohl durch, so wird er reicher, freilich nach einer schweren Uebergangszeit; kann er sie nicht durchführen, so werden die leicht die angefangenen Bauten werthlos, oder er muß sie zu Spottpreisen an Solche verschleudern, die im Stande sind sie zu vollenden. Im October 1846 betrug der Börsencurs der Eisenbahnactien kaum 150 Mill. Rsd. St., während die ursprünglichen Einzahlungen etwa 200 Mill. gewesen waren, und die jetzigen Inhaber wenigstens 250 Mill. dafür gegeben hatten. (Economist 21. Oct. 1848.) Schon das hatte die Volkswirtschaft aus der gewohnten Ordnung bringen müssen, daß der Eisenbahnbau so viele Consumtionen von Zucker, Thee &c. bewirkte, also Einfuhren, wofür keine Ausfuhrartikel hervorgebracht wurden. Gute Schilderung dieser Krise und ihres Unterschiedes von 1826: Wilson Capital, 154 fg. 170 ff.

⁴ Daß ihre periodische Wiederkehr darum nothwendig sei, ist freilich ein Aberglaube: vgl. Cliffe Leslie; Economist 19./24. Nov. 1864. Jevons, der alle 10 J. die Wiederkehr einer Krisis annahm, brachte dieß mit den Sonnenflecken in Zusammenhang! S. dessen Primer, der Association for the advancement of science 1878 vorgelegt, und Letters, 380 fg.

⁵ Der Hauptgedanke in C. Juglar Crises commerciales. Die Discontirungen und Lombardvorschüsse der B. nehmen bis zur Krise fast stetig zu, erreichen während der Krise ihren Gipfel und sinken dann nach stattgefundenen Liquidation ungeheuer, um von da an den nämlichen Kreislauf zu wiederholen. So betragen die Escomptes der B. von Frankreich 1800 = 111 Mill., 1804 = 650, 1805 = 255, 1810 = 750, 1811 = 391, 1813 = 640, 1814 = 84, 1815 = 615, 1820 = 253, 1826 = 688, 1828 = 427, 1830 = 617, 1832 = 150, 1833 = 760, 1839 = 1047, 1841 = 885, 1847 = 1327, 1849 = 256, 1857 = 2089, 1859 = 1414 Mill. Der Saarvorrath der B. verhält sich ziemlich umgekehrt: das Minimum im Jahre der Krise, sehr bedeutend in dem der Liquidation. So z. B. 1847 nur 57 Mill., 1849 = 626; 1857 nur 72 Mill., 1859 = 287. (Die besondere Natur der Girobanken muß diesen Vorgang etwas modificiren. So hatte die Hamburger im Sommer 1857 kurz vor der Krisis einen geringen Silbervorrath, als jemals im vorhergehenden Jahrzehnt; während der Krise selbst aber, wo jeder Kaufmann seinen Kassenbestand möglichst groß haben wollte, 5mal so viel. Vgl. Raffe in Holkendorff's Jahrbuch III, 178, und über die Krisen von 1763 und 1799: Ztschr. f. Staatsw. XXI, 152.) Selbst Kriege, wie Napoleon III. sie führte, können in der aufsteigenden Zeit wenig stören: wie z. B. Frankreich 1854 und 55 bei seiner ersten Staatsanleihe auf 250 Mill. 467 angeboten erhielt, bei der zweiten auf 500 Mill. 2175, bei der dritten auf 750 Mill. 3562; die Zahl der Subscribenten betrug 98 000, 177 000 und 316 000. (Juglar, p. 206.) Die Notensumme erreicht ihr Maximum kurz vor der Krise, ihr Minimum unmittelbar nachher. Alles dieß sehr parallel in England und Nordamerika. Vgl. auch Juglar im Journ. des Econ. 1856. und im Annuaire d'Economie polit. 1856. Vorschlag, die Stärke einer Verkehrskrise im engern Sinne durch einen Bruch zu messen, dessen Zähler durch die Menge der ungedeckten Noten, dessen Nenner durch die Menge der

Privatdepofiten bei den Banken gebildet wird. Eine hiernach gezeichnete Darstellung der englischen Vorgänge von 1847—69 entspricht wesentlich der Schilderung von Toole-Kewmarth. (Ausland 29. Oct. 1870.) Gibbons Banks of Newyork, p. 355 fg. mißt die Stärke der Notenerminderung, deren Pflichtigkeit die Krise ebenso wohl anzeigt wie verschlimmert, durch das Verhältniß zwischen den fluctuirenden Grundlagen der Bankvorſchüſſe (Noten und Depofiten) und dem Betrage der Darlehen über das Bankkapital hinaus. So betrug in Newyork vom 29. Aug. bis 26. Sept. 1857 die Abnahme der Notemenge und Depofiten 11 Proc., die der Vorſchüſſe 29 Proc. Uebrigens hatte ſchon Lord Overſtone das Vor, Während und Nach einer Krise folgendermaßen geſchildert: State of quiescence, improvement, growing confidence, prosperity, excitement, overtrading, convulsions, pressure, stagnation, distress, ending again in quiescence. (Tracts, p. 31.)

⁶ Statt „Böllner und Sünber“ heißt es im Expansionsstadium: „Gründer und Sünber“; statt „Synbicat“: „Schwindlicat“! Law's westindische Compagnie ſetzte Preise aus für die Entdeckung eines im Arkanſasfluſſe gelegenen Smaragdfeſſens. Unter den zahlloſen bubbles, die in England während der Südſeeſchwinderei auftauchten, war z. B. ein Lotteriproject von 1/2 Mill. Pfd. St., um den Hamburger Handel nach Harburg zu lenken. (Büſch Werke III, 294.) Ferner eine Subscription for an undertaking which shall in due time be revealed: man ſollte für eine Actie von 100 Pfd. St. zwei Guineen vorauszahlen, was auch wirklich an einem Vormittage etwa 1000 Perſonen thaten; am Nachmittage verſchwand der Unternehmer. Selbſt Männer wie der Herzog v. Chandos, ja der Prinz v. Wales ſtanden an der Spitze von Schwindelgeſchäften. Der Geſamtpreis aller Stocks betrug Mitte Mai 1720 gegen 500 Mill. Pfd. St., d. h. doppelt ſo viel wie alles englische Immobiliareigenthum. (Vgl. Anderson Origin of Commerce, s. a.; Macpherson Annals of C., s. a.; L. Mahon Hist. of England, Ch. 11 und die muſterhafte Analyſe von Archib. Hutcheſon bei Anderson l. c.) Vor der Krise von 1826 wurden ſüdamerikanische Bergwerksactien bei 10 und 70 Pfd. St. Einzahlung auf 182 und 1350 Pfd. St. geſteigert, obſchon die Gruben zum Theil noch gar nicht erſchürft waren. (Zſchr. f. Staatsw. XIV, 419.) Damals haben Speculanten Schlitſchuhe und Bettwärmer in großen Maſſen nach Braſilien geſchickt, elegante Porzellan- und Kryſtallſachen an Leute, die biſher aus Ruhhörnern oder Koloſſchalen getrunken hatten; nach Sydney Purgierſalz in ſolcher Menge, daß alle Einwohner 50 Jahre lang wöchentlich einmal damit verſehen werden konnten. Nach 1871 haben die Berliner Hauſpeculanten Plätze gekauft, die zur Behauſung von 3 Mill. Menſchen hinreichten. (Engel: Preuß. ſtat. Zſchr. 1875, IV, 532.) In preußiſchen Actiengeſellſchaften wurden 1872 = 543-095 Mill. Thlr. vergründet, in öſterreichiſchen 1788 Mill. Fl. Im Wiener „Kraſche“ von 1873 fallirte ein Haus mit 1 Proc. Activen, nachdem es vorher von Unzähligen „Raten“ zu ganz freier Verfügung empfangen hatte, die viel größer waren, als das ſchließlich damit zu Erkauſende, und wobei etliche Spielgewinnſte das Lockmittel bildeten. (Zſchr. f. Staatsw. XXX, 14.) Ein Börſencomptoir wies beim Concurſe 2761795 Fl. Paſſiva und 18950 Fl. Activa nach. (Neuwirth Die Specula-

tionstheorie von 1873 (1874) S. 118.) Ein Haus von 12 000 Fl. Ertrag wurde von einer Gesellschaft für 550 000 Fl. gekauft, wenige Tage nachher einer andern für 700 000 Fl. verkauft, und die Börse begrüßte die Nachricht hiervon mit einer Hauffe der Actien beider Gesellschaften. (Reuirth, 53.) In den neueren englischen Krisen Fälle, wo ein Kaufmann von 1200 Pf. St. Vermögen für 80 000 Pf. St. Thee kaufte; ein anderer mit einem Vermögen von 5000 Pf. St. für 5—600 000 Pf. St. Korn. Um 1856/7 acceptirte ein Havelberger Krämer von 5000 Thlr. Kapital Wechsel für 4 Mil. Fl. Banc (Tooke Inquiry into the currency-principle, 79. 163 ff. Michaelis in Ford's Volksw. Monatschr. 1858 und Volkswirthsch. Schriften, Bd. I, 1873; Schäffle in D. Vierteljahrchr. 1858, I, 325. 415.) Vgl. noch B. Dechselwieser Die wirtschaftliche Krisis. (Berlin 1876.)

⁷ Die Waareneinsperrung in der Zeit der Ueberspeculation erhellt z. B. aus einer Vergleichung der Vorräthe in den französischen Entrepôts im December 1851 und 1857: Kaffee 75 000 und 210 000 metr. Str., Getreide 30 000 und 102 000, Baumwolle 41 000 und 156 000, Schafwolle 25 000 und 72 000, Roheisen 51 000 und 132 000. (Juglar Crises commerciales, 38.) In Oesterreich haben 1873 kurz vor Ausbruch der Krise ganz „solide“ Eisenbahnen ihre Raffenvorräthe zum „Roßgeschäfte“ benutzt, um den hohen Zinsfuß auszunutzen; ja selbst Versicherungsanstalten! (Ztschr. f. Staatsw. XXX, 31.)

§. 174.

Um den Schaden zu messen, welchen die Absatzkrise dem Volkvermögen im Ganzen bringt, kann der Preisabschlag der Actien und ähnlichen Werthpapiere nicht unmittelbar gebraucht werden.¹ Dieser zeigt ja nur den Unterschied an zwischen den Hoffnungen vorher und der Verzagtheit nachher. Obnehin bedeutet ein großer Theil davon eben nur einen Uebertrag aus einer Hand des Volkes in die andere. Doch werden hierbei unstreitig auch viele wirkliche, obwohl unkörperliche Kapitalien zerstört: heilsame Organisationen, arbeit- und geldsparende Vertrauensverhältnisse zc. Wenn Producte zu einem Preise unterhalb der Produktionskosten verkauft werden, so verlieren die Producenten regelmäßig mehr, als die Consumenten gewinnen.² Indessen der Hauptverlust, welcher darin besteht, daß man Kapitalien mehr oder weniger unwiderruflich in falschen Speculationen festgelegt hat, ist eigentlich schon vor der Krise eingetreten; nur wird sich das Volk erst durch die Katastrophe dessen bewußt, und der Kampf der Betheiligten darüber, wer den Schaden tragen soll, macht den Kern der Krise aus, die Ungemißheit über den Ausgang dieses Kampfes den Kern der gleichzeitigen Panik.³ — Uebrigens darf man die Größe dieses materiellen Schadens

bei kräftigen, noch im Wachsthum begriffenen Völkern nicht zu hoch veranschlagen. Der gesteigerte Zinsfuß enthält einen mächtigen Antrieb zur Neubildung von Kapitalien. Jener Luxus, der in der Schwindelzeit aus Selbsttäuschung oder absichtlich war getrieben worden, macht der alten Nüchternheit und Sparsamkeit wieder Platz.⁴ Die Handelshäuser und Kapitalanlagsplätze, welche die Krise mit Ehren bestanden haben, genießen jetzt billig höheres Vertrauen, als zuvor.⁵ Die französische Volkswirtschaft, gemessen nach den Discotirungen der Bank von Frankreich, ist seit 1799 trotz aller Krisen doch gewaltig fortgewachsen; soferne der Punkt, von welchem aus nach überstandener Krise der Wiederaufschwung der Geschäfte beginnt, zwar immer viel tiefer lag, als der Gipfel in der Zeit der Ueberspeculation, aber doch regelmäßig höher, als der entsprechende Punkt nach den früheren Krisen.⁶

Weit gefährlicher ist die Tendenz jeder Absatzkrise, den Unterschied zwischen Reichthum und Armuth, sowie die Abhängigkeit der letztern noch schroffer zu machen. War die Krise durch unmäßige Gewerbeproduction entstanden, so leiden zwar auch die großen Fabrikanten einen zeitweiligen Verlust, der aber für die meistens dadurch bald ausgeglichen wird, daß der bleibende Ruin vieler kleineren Nebenbuhler sie von einer lästigen Concurrenz befreiet. Und der Lohn der Arbeiter steigt in der Fluthzeit vor der Krise gewöhnlich später, als der Preis anderer Waaren, da man in diesen speculirt, also nicht bloß die jetzige, sondern auch die gehoffte künftige Nachfrage einwirkt. Andererseits fällt er beim Eintreten der Ebbe mit zuerst, weil hier kein Auffpeichern in Erwartung besserer Zeiten möglich ist.⁷ ⁸ Bei den Börsenkrisen im engern Sinne⁹ fällt regelmäßig die „Coulisse“, d. h. die kleinen, ungeübten Speculanten, den großen, „innerhalb des Schrankens stehenden“ Geldhäusern zum Opfer. Diese letzteren haben meist die Hauffe planmäßig eingeleitet, sehen die Baisse rechtzeitig voraus, und können auch während derselben noch zu gewinnen fortfahren, durch Benutzung der Angstcurse zu neuen Aufkäufen.¹⁰ — Natürlich ist eine solche Verschärfung der Geldoligarchie nicht als Verstärkung derselben anzusehen, kann vielmehr nachhaltig nur die im Hintergrunde lauenden Gefahren der Revolution und des Cäsarismus vergrößern.¹¹ Häufige Krisen haben namentlich insofern etwas fürchtbar Aufreizendes, als die von ihnen bewirkten Arbeiter-

entlassungen die gewöhnliche, in normalen Verhältnissen wohl begründete Ausrede der Unternehmer illusorisch machen, daß sie allein die Gefahr der Unternehmung zu tragen hätten.¹²

¹ Das Actienkapital der 444 von Engel beobachteten preussischen Gesellschaften, emittirt und eingezahlt im Gesamtbetrage von 1209 Mill. Thlr., hatte einen Curswerth Ende 1872 = 1509 482 442 Thlr., Ende 1874 = 998 750 905, Ende 1875 = 804 697 540 Thlr. (Preuß. statist. Jbchr. 1875, 528.)

² v. Mangoldt Volkswirtschaftslehre, S. 185.

³ The day of crisis is the day of the settlement of losses, the day of discovering, who is to lose. (B. Price Currency and Banking, p. 142.) So enthält eigentlich jeder Bankerott eine Absatzkrise im Kleinen. Wenn die Engländer ihr ganzes Nationalvermögen aufzehren wollten, so würde das im Grade viel stärker, in der Art aber ganz ähnlich wirken, als wenn jetzt ein Schwindelbetrug dem Raizenjammer einer Krise vorangeht.

⁴ Die B. Staaten führten 1856—57 an Seidenwaaren, Stidereien, Shawls, Spitzen, Strohhüten, Handschuhen und Juwelen für 40 800 000 Doll. ein; dazu an Wein, Branntwein und Tabak für 18 8 Mill., an Zucker für 27 Mill. mehr als gewöhnlich. Nach dem Ausbruch der Krise fielen die Neuyorker Hausmieten durchschnittlich um 25 Proc. Die Barbiers klagten, daß Jedermann sich selbst rasiere, die Schneider, daß sie mehr zu flicken und wenig neues Zeug zu machen hätten. Die Reichen gaben keine Bälle mehr und schafften ihre Equipagen ab. (W. Birth Gesch. der Handelskrisen, 388. 401.)

⁵ Das englische Overtrading von 1818 mit der Krise von 1819 hat doch verhältnißmäßig wenig Bankerotte bewirkt, weil die Krisis von 1814—16 die losen, leicht zu stürzenden Häuser meist hinweggeräumt hatte: Tooke H. of P. II, 113. So dürfen die Absatzkrisen „die großen Weltmarktsgewitter“ heißen, „worin der Widerstreit aller Elemente des bürgerlichen Produktionsprocesses sich entladet“ (Marx), und die eben deshalb den Boden befruchten und die Luft reinigen können.

⁶ In der Zusammenstellung von Juglar haben die Ebbejahre unmittelbar nach einer Krise: 1805 = 255 Mill. Fr., 1811 = 391, 1814 = 84 Mill., 1820 = 253 Mill., 1828 = 407 Mill., 1832 = 150 Mill., 1841 = 885 Mill., 1849 = 256 Mill., 1859 = 1660 Mill. Schäffle (N. Oekonomie 1861, 193 ff.) vergleicht dieses Wachsen der Volkswirtschaft mit dem Wachssthum des Baumes, der auch jedes Jahr eine Menge neuer Gebilde wieder fallen läßt.

⁷ A. Walker Science of wealth, 258 ff. Die Krise beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges bewirkte zu Rouen, daß sich in 15 Monaten 10 000 Arbeiter zur Soldatenwerbung meldeten. (Encycl. Méth., Manuf. et Arts II, 250.) Bei dem englischen Cotton-famine während des nordamerikanischen Bürgerkrieges wurden viele Herren durch das Steigen ihrer Borräthe für das Stillstehen ihres Geschäftes etwas entschädigt, die Arbeiter nicht. Die Maschinensfabriken von Niederösterreich beschäftigten 1873 gegen 8000, 1875 nur 2700 Arbeiter. Um so mehr beruhigt es das sittliche Freiheitsgefühl, daß in kritischer Zeit, die Verbrechen wenig zunehmen. So hatte Lancashire in den guten Jahren 1825 und 1827 177 und 269 committals to the sessions, in dem

Krisenjahr 1826 nur 172. In der Nothzeit 1847—48 wenig Verbrechen, in der guten Zeit 1850—54 sehr viele. Hier ist es vornehmlich der Trunk, dem so viele erliegen; dort mehr der Müßiggang, als die Noth selbst. (Statist. Journ. 1855, 74 ff.)

⁸ So zeigt Thun Niederrh. Industr. I, 78 fg., daß in Aachen die Krise den großen Fabrikanten, die zugleich vermögend waren, viel weniger geschadet hat, als den großen verschuldeten und den Kleinen.

⁹ Wie z. B. die Wiener Krise von 1873, wo der Cours der Staatspapiere, des Papiergeldes, der guten Eisenbahn- und Handelsbank-Actien durchaus nicht erschüttert wurde, alle Spielpapiere aber furchtbar sanken. (Lüb. Bstfr. 1874, 5 ff.)

¹⁰ Gewöhnlich beginnt diese Decapitalisation der Kleinen durch Abstoßen der Depots, d. h. verweigerte Prolongirung der auf verpfändete Werthpapiere gegebenen Darlehen. Bei dem Wiener Krach profitirten die Bucherer noch lange, indem sie das Gerücht verbreiteten, die nicht voll eingezahlten Actien sollten voll eingezahlt werden: was dann viele Actionäre zum Verlaufe um jeden Preis trieb. Im Allgemeinen freilich machen die Banken während der Expansion bessere Geschäfte, als während des Collapsus: so hatten nach dem Berliner Courszettel 48 alte Banken in den J. 1870—74 eine Durchschnittsdividende von 7·3, 9·8, 10·75, 7, 15 und 6·83 Proc., 95 neue Banken 1871—74 11·28, 10·46, 2·52 und 2·89 Proc. Indeß können eigentliche Bucherer beim Abbruch einer Actiengesellschaft ebenso wohl gewinnen, als beim Aufbau, „gerade wie Taschendiebe ebenso leicht (nur noch viel unsittlicher!) bei einer Feuerbrunst, wie bei einem Volksfeste stehlen.“

¹¹ Die große Krise nach der Anerkennung der D. Staaten, die Mirabeau schildert, „eine Hauptmehemutter der französischen Revolution“. (R. Niebuhr.) Wie sehr die Florentiner Krisis von 1346 dazu beitrug, die ehrgeizigen Pläne des Herzogs v. Athen zu fördern, s. A. Reumont Lorenzo v. Medici, S. 98.

¹² Früher nahmen die Arbeiter das Glend der Krise als eine göttliche Schickung hin, während sie jetzt die Schuld, welche die Speculation dabei trägt, allermindestens nicht übersehen. (R. Meyer Emancipationskampf I, 380.) Es ist aber auch insofern zwischen den früheren Krisen (1695, 1718 zc.) und den neueren seit Ausbildung der Großindustrie ein bedeutender Unterschied, als jene vornehmlich bloß unter Kapitalisten wütheten, diese hingegen sowohl in der Expansion, wie im Collapsus mehr und mehr die Arbeitermassen hart berühren.

Therapie.

§. 175.

Als Mittel, welche der Krankheit vorbeugen können, sind namentlich drei zu prüfen.

A. Eine in hohem Grade ausgebildete und zum Gemeingute

des Volkes gewordene Statistik. Hätte jeder Producent und Kaufmann eine genaue und fortlaufende Kenntniß sowohl von der Größe des Bedarfs, wie von der Zahl und dem Betriebe seiner Mitbewerber, so wären bedeutende Krisen kaum möglich.¹ Bei hoher Kultur wird solche Kenntniß zwar immer schwieriger, wegen der immer mehr in einander geflochtenen, über den ganzen Erdbreis erweiterten Wirthschaftsbeziehungen; aber auch die Hülfsmittel zur Verwirklichung des Ideals werden mit der wachsenden Oeffentlichkeit des Lebens, Zahl und Geschicklichkeit der Beamten, insbesondere der Handelsconsuln, Fabrikinspektoren, statistischen Büreaus, Landwirthschaftsvereine, Fabrikantencartelle, Handelskammern zc. immer größer.²

B. Eine weitgehende Staatsvormundschaft über die Privatwirthschaft ist kein gutes Vorbeugungsmittel gegen Krisen. So weit, daß sie wirklich Production und Consumtion überwachte und leitete, kann sie im Ernste doch nie gehen. Sie würde also nur zufällig hier und dort eingreifen; und weil jede positive Gunst des Staates für den einen Privatwirth eine Ungunst für irgend einen andern (doch auch steuerpflichtigen) enthält, so würden einige Productionen künstlich übertrieben, andere künstlich gehemmt werden, und damit das natürliche Sichbegeggen von Angebot und Gegenwerth mannichfache Störung erleiden. Wirklichen Stürmen, etwa von Außen her, wird eine Treibhauspflanze weniger Trost bieten können, als ein im Freien erwachsener Baum; und schon die bloße Gewöhnung, immer nach Rath und Hülfe des Staates auszu-schauen, lähmt in Gefahren.³ Auf ein gutes Actien- und Bankgesetz (§§. 31 ff., 68 ff.) bezieht sich dieß freilich nicht. Auch ein Gränz-zollsystem kann mitunter durch weise gehandhabte Veränderlichkeit der Zölle die Ansteckungskraft ausländischer Absatzkrisen schwächen.⁴ (§. 142.)

C. Wie überhaupt das Wohl jedes Volkes vornehmlich einen stetigen, consequenten Gang seiner Staatsverwaltung voraussetzt, ohne sprungartige Vor- und Rückschritte, so ist eine solche Gleichmäßigkeit der Politik auch ein gutes Vorbeugungsmittel gegen Absatzkrisen. Eine schwindelhafte, unredliche Regierung wird auch beim Volke Schwindeleien und Unredlichkeiten aller Art Vorschub leisten. Wo man nicht auf strenge Handhabung der Gesetze, auf folgerichtige Entwicklung der einmal anerkannten Staatsprincipien⁵

sicher rechnen kann, da scheitern oft die besten Speculationen. Aber freilich, nur eine starke Regierung kann consequent sein! ⁶

¹ Auch die neueren Fortschritte der Naturwissenschaften können als Schutzmittel gegen Absatzkrisen gelten, weil sie die Productionschwankungen minder zufällig machen. Thun Niederrhein. Jnd. I, 140 fg. empfiehlt eine industrielle Warte nach Art der Seewarten, um die Schwankungen der Nachfrage zc. vor- auszusehen und namentlich die kleinen Producenten davon in Kenntniß zu setzen. In der Seidenindustrie könne dieß eine Verbindung der Handelskammern von Cresfeld, Elberfeld, Gladbach mit den Franzosen, Schweizern und Engländern bewirken.

² Es ist ein glänzendes Zeugniß für die englische Statistik, wie klar man die Krisis von 1866 schon wenige Monate nach Ablauf des Jahres übersehen konnte: aber auch ein trauriges Symptom, wie wenig das erste Handelsblatt der Welt dabei von der gedrückten Lage der Lohnarbeiter Notiz nahm. Vgl. Jahrb. f. Nat. X, 190 fg. [In der Schweizer Stickerindustrie führte die verheerende Krisis, die über sie im Jahre 1884 hereinbrach, zur Bildung eines Centralverbandes der Producenten, der sich nun bemühte, die Ueberproduction auf eine gesunde Basis zurückzuführen. (G. Baumberger, Gesch. d. Centralverbandes d. Stickerind., 1891. Auch Pinke im Jahrb. f. Gef. u. Berw. XVIII, 1266.)]

³ So können z. B. Zinswuchergesetze, wenn sie wirklich beobachtet werden, nur den Erfolg haben, die der Krisis vorangehende Ueberspeculation zu nähren, indem sie verbieten, eine der vollen Gefahr leichtsinniger Unternehmungen entsprechende Affecuranzprämie zu fordern. Hiermit würde der vornehmste Weg versperrt, auf dem eine gute Bankverwaltung Krisen verhalten kann.

⁴ Was hilft den deutschen Eisenproducenten in der Eisenkrise die Beschränkung ihrer Production, wenn England, das vor Kurzem 47 Proc. des gesammten Eisens auf Erden lieferte, die seinige nicht beschränken will? In Frankreich, wo unter Ludwig Philipp nicht bloß der Zolltarif jährlich neu beraten wurde, sondern auch die Regierung das Recht besaß, wenn Gefahr im Verzuge schien, provisorische Veränderungen selbst anzuordnen, mag es 1842 wirklich gelungen sein, die mit so großer Kraft erfolgenden Waarenausstoßungsversuche der englischen Krise größtentheils fern zu halten. — Die Noth der englischen Kornproducenten nach Wiederherstellung des Weltfriedens 1814 ff., rieth selbst Ricardo, „vielleicht“ durch mehrjährige Auflegung eines Einfuhrzolles, der allmählich abnähme, zu mildern. (Principles, Ch. 19.) Ähnliches könnte jetzt in einem großen Theile Europas angezeigt sein, um den Landwirthen gegenüber der mächtigen Concurrenz von Nordamerika zc. die notwendige Verschiebung der Thünen'schen Ringe zu erleichtern. Solche R., wie die von 1857 und 1873, welche gleichzeitig fast den ganzen Erdball umziehen, können freilich nicht in dieser Art bekämpft werden! So ist z. B. in Nordamerika die Zahl der Bankerotte 1870 bis 77 viel mehr gestiegen, als in England. Einer der seltenen Fälle, wo der Staat eine Krisis verhindert hat, mag das preußische Verfahren gewesen sein, als die Crédits mobiliers begannen, Zeitgeschäfte in Actienpro-messen, Interimsscheinen, Quittungsbogen zc. für nichtig zu erklären, und den

Kauflern die Vermittelung in ausländischen Papieren zu verbieten. (Ehrenberg Fondspeculation, 71. 145.) Bedenklicher der allgemeine Rath Ehrenberg's (280 fg.), daß die Regierung, wenn eine Krise naht, mit parlamentarischer Genehmigung das Entstehen neuer Speculationswerthe hindern soll.

^b Wenn man 1876 gegen die „Gründerproceße“ geltend machte, daß sie durch Aufrührung längst vergangener Mißthaten die allgemeine Unruhe steigerten, auch gerade den schlimmsten Gründern juristisch selten beizukommen sei: so wäre doch (ad 1) auch durch eine immerhin zu spät bewiesene Gerechtigkeit des Staates eine sehr beunruhigende Verdächtigung von Seiten der Socialisten grundlos geworden, und (ad 2) mancher „freigesprochene“ Gründer durch die Deffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wenigstens factisch an den Pranger gestellt.

^c So könnte es die Krisis, welche Friedensschlüssen zu folgen pflegt, sehr mildern, wenn man die hohen Steuern der letzten Kriegsjahre nicht sofort ermäßigte, sondern die große Erschütterung der Consumtionsverhältnisse auf längere Zeit vertheilte. Aber wie viele Regierungen, Parlamente u. werden die Kraft haben, dem Andringen des erschöpften Volkes, welches sofortige Erleichterung begehrt, zu widerstehen? Hätte England 1815 seine Einkommensteuer (damals 15·3 Mil. Pfd. St. jährlich) beibehalten, so hätte es auch nach 1819 seinen Pitt'schen Tilgungsplan (damals 15·5 Mil. Pfd. St. jährlich) consequent fortsetzen können, und wäre jetzt von aller Staatsschuld frei! Es liegt aber in dem bloßen Vorhandensein einer bedeutenden Staatsschuld ein großes Beförderungsmittel auch für Absatzkrisen.

§. 176.

Die Heilung einer Absatzkrise kann nur darin bestehen, daß entweder das Angebot zum Niveau der Nachfrage erniedrigt, oder aber die Nachfrage zum Niveau des Angebotes erhöht wird. Hierauf arbeitet nun schon von selbst der natürliche Verlauf der Krankheit hin, obwohl unter heftigen, sittlich wie politisch gleich gefährdenden Schmerzen. Sobald die Krise als solche anerkannt wird, so versteht es sich von selbst, daß viele Producenten ihre zu groß gewordene Production einschränken.¹ Auf der andern Seite wirken der Stockung die Schleuderpriese entgegen, die so viele nothleidende Kaufleute und Producenten sich müssen gefallen lassen. Die eingesperrten Waarevorräthe leeren sich dann um so rascher, als während der früheren Schwindelpriese viele Consumenten ihren Einkauf verschoben, alle nicht speculirenden Kleinhändler ihr Lager auf das Minimum beschränkt hatten. Viele bankerott gewordene Producenten verkaufen ihre Anstalten zu einem tiefem Preise, als sie ihnen selbst gekostet haben. Deren Käufer sind nun im Stande, das Product wohlfeiler anzubieten, und so gewöhnt sich das Pu-

blicum an eine nachhaltige Mehrconsumtion. — Diesem natürlichen Heilplane darf nun die künstliche Hilfe des Staates zc. in keinem Punkte zuwiderlaufen; sie muß vielmehr lediglich auf die Beförderung desselben und die Vinderung der mit ihm verbundenen Schmerzen berechnet sein.

¹ Zwar giebt es Rücksichten, welche die reicheren Producenten zur einstweiligen Fortsetzung der verlustvollen Production veranlassen. So z. B. wenn die Arbeiter sonst verhungern oder die geschicktesten derselben auswandern möchten; wenn große Massen leicht verderblicher Verarbeitungstoffe einmal vorhanden sind; wenn der Zinsenverlust durch das Stillstehen der Maschinen, Werkstätten zc. den Preisabschlag einstweilen noch überwiegt. H. Cobden versicherte auf einem 1839 gehaltenen Kleinen Meeting, daß Leute anwesend seien, welche in den letzten drei Jahren mindestens 600 000 Pfd. St. verloren; die Mitglieder der Handelskammer von Manchester hätten seit 1835 wenigstens 1½ Mill. Pfd. St. eingebüßt. Vgl. Ashworth Statistics of the present depression of trade in Bolton. (1842.)

§. 177.

Eine zum wirklichen Ausbruch gelangte Krise wird der Staat in den meisten Fällen dadurch lindern können, daß er

A. wenigstens vorübergehend alle sonst üblichen Fesseln der freien und an sich gerechten wirthschaftlichen Thätigkeit löset.¹ Wollte man z. B. gesetzliche Ausfuhrhindernisse für die im Uebermaße vorhandenen Waaren oder Einfuhrhindernisse für die Gegenwerthe, mit welchen das Ausland unserer Ueberfüllung abhelfen könnte, noch immer fortbauern lassen: so hielte man ja das Wesen der Krankheit geflissentlich fest. Was die Hindernisse der Freizügigkeit betrifft, wer möchte die Arbeiter lieber in ihrer Heimath betteln und hungern sehen, als an einem andern Orte desselben Landes ihren Unterhalt verdienen? Etwas Aehnliches gilt von den Zinstaxen, die eben darum in Preußen während der Krisis von 1857 mit Recht suspendirt wurden.²

B. Um ferner die für den Augenblick unerträgliche Last durch Vertheilung auf eine längere Zeit erträglich zu machen, ist das beste Mittel Creditthilfe an die bedrängten Unternehmer. Denken wir uns z. B. ein Land, welches in gewöhnlichen Jahren eine Million Stücke Tuch verbraucht, das aber im Krisenjahre nur noch 200 000 Stücke kaufen will. Hier könnten mit Hilfe eines Staatsvorschusses, der in zwei Jahren heimgezahlt werden soll, die

Tuchfabriken immerhin fortfahren, 7—800 000 Stücke zu produciren. Freilich würden sie dann auch im nächsten und zweitnächsten Jahre nur dieselbe Menge verfertigen, statt der sonst üblichen von einer Million; aber der fürchtbare Schlag wäre doch wenigstens auf drei Jahre vertheilt und somit für den Augenblick nicht geradezu tödtlich gewesen.³ Zwar geschenkartige Darlehen des Staates an vornehme Schwindler werden in kritischer Zeit, wo die Steuerpflichtigen selbst Noth leiden, besonders verwerflich sein.⁴ Wir meinen hier aber geschäftsmäßige Vorschüsse an Schuldner, welche nur eine etwas größere Liquidität ihrer reichlich vorhandenen Mittel wünschen, gegen ordentliche Sicherheit, ordentliche Zinsen, wobei das Außerordentliche bloß darin besteht, daß der Gläubiger länger warten kann, als die übrige, von panischer Angst ergriffene Geschäftswelt.⁵ Solche Panik ist zwar nicht das Wesen, auch nicht die Hauptursache der Krankheit, wohl aber eine Folge derselben, welche den Gesamtzustand des Kranken weit mehr verschlimmert, als nach den übrigen Verhältnissen nöthig wäre, und darum allerdings einer besondern Bekämpfung werth.⁶ Einen Haltpunkt nun, der außerhalb und oberhalb des Stromes der Panik steht, kann nicht bloß der Staat⁷ oder die Gemeinde,⁸ sondern auch eine bewährte große Bank,⁹ ja selbst eine neu gebildete Association¹⁰ bieten.¹¹ Wie oft macht die bloße Zuversicht, jeden Augenblick Darlehen erhalten zu können, dieselben überflüssig!¹² Gewöhnlich übrigens wird der Staat aus Unkenntniß der Personen und Geschäfte, sowie bei der vielfachen Bedenlichkeit seiner Verflechtung in Privatinteressen wohl thun, die von ihm gewährte Hülfe nicht unmittelbar, sondern durch Privatgeschäftsleute, am liebsten eine gute Bank, zur Vertheilung zu bringen.¹³

C. Jedenfalls können die außerhalb des Stromes der Panik stehenden Haltpunkte nicht bloß ihr präsentcs Vermögen, sondern auch ihren eigenen Credit zur Hülfe der Bedrängten anwenden. Nur darf man hier nicht Geld und Kapital verwechseln. Zwar leidet fast jede Krisis u. A. auch an Geldmangel, weil die gewohnten Geldsurrogate zum Theil versagen, oft auch die Ursache der Stockung selbst (Krieg, Mißernte &c.), zu außerordentlicher Gelbtausfuhr genöthigt hat. Dieß muß die Krisis an sich natürlich verschlimmern, und das beste Mittel hiergegen würde eine genau entsprechende Geldvermehrung sein: also in Massen kleiner als

die eingetretene Lücke selbst, da sich ja während der Krisis die Waarenpreise und Umsätze verringert haben; dabei in einer Form die nach überstandener Krankheit die Wiedereinziehung erleichtert, weil sonst eben wieder eine Störung durch Geldüberfluß möglich wäre.¹⁴ Nun fehlt es aber in jeder bedeutenden Krise nicht bloß an Werkzeugen zur bequemern Vermittelung der Käufe, sondern an Kauffähigkeit selbst, deren Betrag für jede Wirthschaft (abgesehen vom Credite) mit dem currenten, sofort zu realisirenden Tauschwerthe der Güter zusammenfällt, welche sie im Verkehr ausbieten kann. Diesem Mangel an verfügbaren umlaufenden Kapitalien, der in der Krisis auf Entwerthung der Vorräthe beruht, kann durch bloße Geldvermehrung gewiß nicht abgeholfen werden.¹⁵

D. Für diejenigen Arbeiter, welche ungeachtet aller obigen Mittel ihre bisherige Thätigkeit unterbrochen sehen, mag von Staatswegen eine außerordentliche Beschäftigung veranstaltet werden. Allerdings müssen es wirkliche, an sich nützliche Arbeiten sein, die wohl erst für eine spätere Zeit, aber doch überhaupt beschlossen waren. Und die Disciplin muß dabei um so strenger auftreten, als große Arbeitermassen, in ungewohnter Weise beschäftigt, ohne festen Plan und mit niedrigem Lohne zusammengehäuft, leicht die Ruhe stören und damit die Krise nur noch verschlimmern würden.¹⁶ Wo die Absatzkrisen fast regelmäßig in gewissen Zwischenräumen wiederkehren, da könnte man die geeigneten Staats- und Gemeinbearbeiten vorzugsweise auf die Zeiten der Krise versparen.¹⁷

E. Die fast in allen großen Krisen laut geforderte Umwandlung oder doch Suspension der Schuldgeseze¹⁸ kann das Uebel meist nur verschlimmern, indem sie durch ein neues Moment der Rechtsunsicherheit die Unruhe gerade der ehrlichen Leute verstärkt. Höchstens sollte man im Augenblicke der äußersten Bestürzung, wo ohnedies alle Geschäfte stocken, durch eine kurze¹⁹ Verlängerung der Wechselfristen und Hinausschiebung der Concurse manchen Bankerott verhüten, der eben nach dem wahren Verhältniß der Activen und Passiven kein nothwendiger ist.^{20 21}

¹ Aehnlich, wie man bei Korntheuerungen die Zunftprivilegien der Bäcker suspendirt, oder wie ein Kranker nun wenigstens von drückenden Kleidungsstücken befreit werden muß.

² Daß man in England 1818 den Vorschlag einer Aufhebung
tagen verworfen hatte, rückte sich äußerst fühlbar 1828. (Bd. I,
gegen hat die Peel'sche Regierung während der Krise von 184
strengste Rechtsficherheit, diese Hauptbedingung jedes wirtlich
inmitten einer großen Volksgührung aufrecht erhalten, sonst
Wirksamste bemühet, durch Ermäßigung der Kornzölle,
den Kolonien, durch erleichterte Einfuhr der Fabrikwaren
der indirecten Abgaben einen allgemeinen Aufschwung
Reiðes möglich zu machen.

³ Dieß Heilmittel darf natürlich nur dann
Ursache der Stockung als eine vorübergehende er
einem Weinlande viele Bötticher in Roth, w
plötzlich abgenommen hat; und liegt dieß nicht
ernte, sondern daran, daß eine Veränderung
gebracht hat, ihre Weinberge in Keder zu
vorschuß, um die Bötticher fortarbeiten z
ausziehen. Hier kann das einzige Hei
Böttichern ihren doch einmal nothwend
erleichtert. (J. B. Sax.)

⁴ Man darf sich auch nicht au
berufen, daß bei einer Feuersbrun
gerettet werden müßten.

⁵ Zoote meint, sowohl 17
Schatzkammercheine erst da be
wesen. Er ist im Allgemeir
nicht ohnedieß bald steigen
längere Lagermiethe und Z
einsperrung etwas länger
auch der englische Staat
hält aber die Regierung
Schaden kommt, so n
genügt werde, gettr
leuten, die 1793
Staate nachmals
Discout erhielt,

⁶ So me
sächliches sein
Über zc.,
die eigentli
Ausbruch
hohem G
die Str
Ende
errei
nich

sich diese Scheine vermuthlich sehr vermehrt und wären dem Zwang heim gefallen. (Preuß. Jahrb. Oct. 1870, 429.)

⁷ Lauderdale möchte in Kriegsfällen und überall, wo politische die Krise hervorgerufen haben, dem Einzelnen ein Recht auf solche zuschreiben. (Inquiry into the nature . . . of wealth, 2. ed., p. oft wenigstens das eigene Interesse des Staates für solches Ein kann, mußten bereits die Alten. Die ungeheueren Geschenke, welche die Herrscher von Syrakus, Aegypten, Makedonien, Syrien, Pergam und viele Städte dem von Erdbeben zerstörten Rhodos machten (P erklärt schon Droysen nicht als bloße Wohlthätigkeit; sondern zu dem Wunsche, einer furchtbaren Handelskrisis vorzubeugen. Tiberius Krise durch Hergabe von 100 Mill. Sest., die auf drei Jahre j gegen Sicherheit durch die schon vorhandenen Bankiere verlie (Tacit. Ann. VI, 17.) Ein ähnlicher Fall nach der Niederlage (Livius XXIII, 21), ja schon 352 v. Chr.: Livius VII, 21. die Gläubiger, deren Schuldner der Behörde (mensarii) sicher si Staate gegen Geston ihrer Forderungen befriedigt; oft nöthigte r Vermögensobjecte der Schuldner zu einem Tagwerthe an Zahl zunehmen. Als Napoleon die Krisis von 1811 durch Ankäufe mitteln zu lindern suchte, mußte dieß insgeheim und scheinbar au großer Bankiere zc. geschehen. (Thiers Consulat et Empire XI.

⁸ Der Hamburger Rath schloß während der Krise von 1763 e auf Waaren vor. Um 1799 wieder Vorschüsse der „Admiralität“ 2/3 des Werthes verpfändeter Waaren; doch unterstützte der Staat n Credite, sofern dem Waareneigenthümer Bankdepositen zugeschr Bremen ging in derselben Krise mit seinen Staatsvorschüssen nur des Waarenwerthes. (Büsch Werke VII, 344. 379 ff.) Leipzig Mai 1866 eine städtische Vorschußkasse, die auf 6 Monate 6 p machte in Appoints von 100 und 500 Thln. Sie belieh Kohpr Korn, Bau- und Brennmaterialien), nicht der Mode unterwor sächsische Staatspapiere, Pfandbriefe, Eisenbahn-Prioritäten und Hypothekforderungen: zum Theil bis zur Hälfte, zum Theil bis werthes. Der Schuldner mußte einen Solawechsel auf 3 Mon woneben die Anstalt noch das Recht der lex commissoria besaß. der Gedanke aufgetaucht, eine Einlösungskasse für fremdes Pap richten, die aber jedem Einzelnen zur Zeit höchstens 10 Thlr. ein Wie leicht wäre dieser letzte Almosengebante eludirt worden; u erträgliche Last für den Gemeindefüdel jenes Erste!

⁹ Die englische Krisis von 1866 hatte das Eigenthümliche, da bank dadurch an Vertrauen einbüßte, alle vielmehr ihre Circulati konnten. (Statist. Journ. 1870, 224.) Die B. von England hat an Einem Tage über 4 Mill. Pf. St. verliehen; am 11. betru nur noch 3 Mill. Daher am 12. Suspension der Peel's-Acte, m Notennenge wirklich gar nicht vermehrt zu werden brauchte. (V quète des banques, 69.)

¹⁰ In der New Yorker Krise von 1873 bewährte sich eine V

gewiß zur Vergrößerung des panischen Schreckens sehr beigetragen. (Neuwirth Speculationskrisis, 251.)

²¹ Vgl. über dieß Kapitel noch die sehr tüchtige Preisschrift der Münchener staatswirthschaftlichen Facultät: Preise und Krisen von R. Wafferrab, 1889. Hier wird namentlich darauf hingewiesen, daß bei dem jetzigen Zustande der freien einzelwirthschaftlichen Organisation in manchen wichtigen Gewerben die wenigen großen Geschäfte, die sich mit Unterbietung der kleinen allein behaupten, nach längerem oder kürzerem Preiskampfe regelmäßig zur Coalirung unter einander kommen, und es darum sehr zu wünschen wäre, sie in Zwangs-genossenschaften zu vereinigen, die aber dann etwa unter Staatsaufsicht nur einen angemessenen Gewinn erstreben sollten. (140 ff.)

unterirdische und gefährliche Arbeit¹⁹ die Concurrenz ferne hält.²⁰ Wo aber die Gruben fast erschöpft oder von reicheren innerhalb ihres Absatzkreises unterboten sind, da kann der Lohn um so mehr auf ein klägliches Minimum sinken, als der Bergbau, wiederum ähnlich der Großindustrie, so sehr zur Mitbenutzung der Frauen- und Kinderarbeit²¹ hinneigt; wobei die Kinder nur zu leicht kastenfähig an ihren Beruf gebunden bleiben.^{22 23}

¹ Aehnlich in der Seefischerei.

² Der preussische Steinkohlenbau lieferte 1884 so viel Brennstoff (57 Mill. Tonnen), wie eine Forstkultur auf über 19 000 D.M. produciren würde. (Klostermann in Schönbergs Handbuch II, 359.) [Die Production von Steinkohle war 1868 im deutschen Zollgebiet 16·9 Mill. Tonnen, 1872 im Deutschen Reich 37·5, 1896: 85·6 Mill. Tonnen. Der Werth der Production bezifferte sich 1863 auf 85·4, 1872 auf 296·6, aber 1896 auf 592·9 Mill. M. (Stat. Jahrb. d. D. R. V, 34. XIX, 36.) Die Kohlenausbeute aller Länder der Erde wird (Uebersichten d. Weltw. 1885—89, 378) für 1860 auf 136 Mill. Tonnen, für 1890 auf 514 Mill. Tonnen geschätzt.]

³ Die Römer unterschieden nachwachsende und nicht nachwachsende Steine. (Plin. H. N. XXXVI, 24, 12.) Dieß ist doch ein Kennzeichen, daß die Römer den fundamentalen Unterschied zwischen Acker- und Bergbau wohl geahnt haben. Auch im Zeitalter der Alchimie an ein Nachwachsen der Metalle gedacht: vgl. Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland I, 209. 230.

⁴ Ein auf 12 J. verpachteter Lausitzer Steinbruch, vormals von 60 Arbeitern betrieben, wurde neuerdings vom Pächter im ersten Jahre mit 250, im zweiten mit 600 Arbeitern besetzt, und die Steine zum Bau eines Forts in Preußen, einer Weichselbrücke, eines Palastes in Oldenburg zc. verfrachtet. Jedenfalls hätte der Eigentümer sich eine Steigerung des Pachtbillsings mit dem Rohertrage oder der Arbeiterzahl vorbehalten sollen.

⁵ Die Rente um so schwächer, je tiefer oder sonst mühsamer man graben muß, um die Erzadern zu entblößen; je mehr Anstrengung nöthig ist, um die Grubenwässer und bösen Wetter zu bekämpfen, das gediegene Metall aus dem Erze auszuscheiden zc.

⁶ Im bairischen Erzgebirge wurde aus den silberhaltigen Bleierzten nur das Silber, $\frac{1}{2}$ bis 4 Loth pro Ctr. benutzt; die große Menge Blei, wegen des schwierigen Transportes, blieb fast werthlos. (R. Ritter Asien III. 313.) Dagegen konnte Pirna mit Hilfe der Elbe Sandsteine zum Kopenhagener Schloßbau liefern; schon unter Kurfürst August bis nach Polen und Antwerpen. (Falke, 306.) Pariser Marmor zum Bau des ägyptischen Labyrinthes. (Plin. H. N. XXXVI, 19, 2.) Neuerdings führt Belgien jährlich für 10 Mill. Fr. Steine aus, zum Theil nach Cuba und Brasilien. Der Steinrajon von Paris hat sich bis zu den Alpen, Jura und Vogesen erweitert. (Oesterr. Ausst. Bericht von 1867, V, 317 fg.)

⁷ Darum sind die mexicanischen Gruben, meist nur 1700—2000 Meter über dem Meere, günstiger gelegen, als die peruanischen, die meist der Schnee-

früher wohl die Herauslösung der Kohlen wegen Niedrigkeit der Kriechende Kinder von weniger als 7 J. besorgt. Die allerjüngsten stellt, 12 Stunden täglich im Finstern alle 5 Minuten eine Lt zuzumachen: eine Ventilation, wovon die Sicherheit der ganzen S. die Auszüge aus dem parl. Report von 1842 in Engels' Klassen (1845), 289 fg. und Dupétioux Condition physique jeunes ouvriers (1843), I, 87 ff. Die Kinderarbeit 1842 : zehnjährigen K. beschränkt, 1872 ganz abgeschafft.

²² Die Kongaberger Roth 1805 ff. hauptsächlich durch Aufhören der Grubenarbeit veranlaßt. (Hausmann Stohannoversche Regierung fand es sehr schwer, die Hartzeration von Holzwaaren, Schiefertafeln zc. auf die bevorz. vorzubereiten. (Hausmann Harz, 69. Ostmann's geol. Magazin 1824, Nr. 8 ff.) Neuerdings haben zu A. Singvögelsucht und Holzindustrie einen günstigeren das Mähen als Nebenverdienst scheuten lange die leute. (v. Saplovičs Gemälde von Ungarn, 1822 in Sachsen, wo die Spitzenklöppelei des Erzyge ist, welche gegen 1560 die sinkende Ergiebigkeit mann Gesch. der Erfindd. III, 280.)

²³ [Die Ansammlung bedeutender A. des Bergbaues bedingt schon früh das Aufst. dem Gebiete des Bergbaues ist die Art gewesen. Schon die Ruttenger Bergo ein Bergmann zwei Schichten hinter ein. In neuerer Zeit ist Großbritannien mit inbeß zur Zufriedenheit der Bergleute den heutigen Tag haben geordnet v. Strikes der letzten Jahre. (G. Rator rheinisch-westphälischen Industriebeziehung auf den Kohlengruben D. Fragen werden auf den Congreß handelt. Zum ersten Male in De. Congresse hatten nur die Ber. Indem man die einschlägigen der Inspection, Nothwendigste man doch zum Ausdruck, Aufschwunges einen größer stiegen sind, sind es die F. gerung ist auch der Extr. internationalen Bergarbe. versammelte. Vergebl. jährlichen Congressen, bringen, ein Ende zu nationalen Socialiste bei denen sie Gutes

§ Der Bergbau-
arbeiter in den Hauptkohlenbezirken Deutsch-

§. 179.

ehr noch die weltwirthschaftliche Be-
darf nicht bloß nach der Zahl der i-
n, oder nach vielen anderen Gewerben
mittelbar fast allen die vornehmsten
den dem Gesetze von §§. 10. 105 für
in der Regel früher vollständig aber
n; mit dem Zweck die zu erlangen.
ner für den lebendigen Verkehr des Staa-
2 die rechtswirksamste Methode der rein-
n Absatz, daß im Bergbau nicht der rein-
te Staat, daß die volkwirthschaftliche i-
ra. g. entgegen die Production betreiben, 10
1 in den verschiedenen Districten
und Production ertragen werden (33b. 1, §. 10
privatrechtlich die Eigenthumsfreiheit des Berg-
sion durch die Eigenthumsfreiheit der Staat-
fallen gegenüber zu einem anderen System, be-
niet so schwer zu ändern als die ersten drei
r durch die Staatlichen haben.
3 lange erhalten haben, die Gewinnung des i-
gerichtet als selbstständig, ihre Gewinnung
so ist es ganz anders, für die Gewinnung
gewinnbare Geld nur im Ganzen gewonnen
4 Gemeinen angewendet. Siermit verbandt die ei-
um, welcher den Lebensbedarf des Bergbau-
nahrungsgelohes insofern als Einkommen betrachtet, daß hern
in Abzehrung latentes Vermögen darstellt, daß hern

gebundenes Vermögen, das flüssig gemacht wird. Nur wenn man das occupatorische, allmählich erschöpfende Wesen des Bergbaues⁷ gehörig im Auge behält, läßt sich der Begriff des Raubbaues richtig definiren. Man versteht darunter ein Verfahren, das, um der Gegenwart einen Gewinn zu verschaffen, der Zukunft einen größern Schaden zufügt, so daß insbesondere der völlige Abbau des Mineralschatzes unmöglich gemacht wird. Dieß kann positiv geschehen durch kurzfristige Habgier, negativ durch Knaujerei; und die Natur der Actiengesellschaft mag zu beiderlei Ausartungen verführen.⁸ Uebrigens hat man auch hier, wie in der Land- und Forstwirthschaft (Bd. II, §. 23a), zwischen physischem und ökonomischem Raubbau zu unterscheiden: je specifisch werthloser ein Mineral, um so weniger dürfen seine äußersten Reste mit beträchtlichen Kosten abgebaut werden.⁹ An sich aber würde beschleunigte Zutageförderung des Minerals, wo möglich sogar Hebung des ganzen Schatzes auf einmal, nur dann als Raubbau zu bezeichnen sein, wenn sie mit einer Veräußerung des Productes zu Schleuderpreisen verbunden wäre, oder zu einer Vergeudung des Erlöses führte.¹⁰ Die früher oft gegebene Vorschrift, daß man die reichsten, zugänglichsten Mineralschichten nicht erst völlig abbauen dürfe, bevor man zu den minder reichen, kostspieligeren der Tiefe übergehe: beruht zwar auf dem Wunsche, mit Hülfe der vereinigten Productionskosten (Bd. I, §§. 106. 110. 150) keinen Theil des Gesamtvorrathes unbenutzt zu lassen; übersieht aber in etwas kleinmüthiger Weise, daß die für jetzt noch uneinträglichen Theile, wenn eine spätere Zeit ihrer wirklich bedarf, nicht bloß durch höhern Preis der Producte, sondern wahrscheinlich auch durch eine fortgeschrittene Technik werden begünstigt werden.¹¹ — Zu den oft übersehenen Folgen des Hauptunterschiedes zwischen Land- und Bergbau gehört die Unmöglichkeit, ein Bergwerk als ewiges Pfand zu bestellen. Alle ihm gemachten Darlehen müssen, um sicher zu bleiben, in demselben Maße amortisirt werden, wie die Mineralvorräthe sich dem Abbau nähern.

¹ In Frankreich gab es 1872 auf 36 102 921 Einwohner überhaupt in den Bergwerken 14 717 patrons und 164 819 ouvriers (zusammen 0·497 Proc.); in England 1871 auf 22 712 266 = 376 783 Minenarbeiter (1·65 Proc.); in Deutschland 1875 auf 42 727 260 in den Erz-, Salz-, Stein- und Braunkohlenbergwerken, den Asphalt- und Erdölgruben 291 360 Beschäftigte (0·68 Proc.); im Agr. Sachsen auf 2 760 586 = 27 181 (0·98 Proc.); im cisleithanischen

tr

we

tion

8 1

n 9

gnit

061

, 37

elur

ves 1

: 0

aud

la8-

n,

8ife

i 1

ie (

ftc

f. 1

pti

im

si b

52)

niu

Gi

rd

(R

se

che

blid

viel

ch.

zeit

te f

10,

n 9

uf

8if

r. 1

59

en

tall

5 98

it"

igr



16. Jahrh. uralt, befriedigten nicht bloß den großen Localbedarf, sondern führten jährlich für 100 000 Scudi aus. Sprüchwort, daß hier die Kohle Brot verschaffe besser als Brot, Eisen härter als Eisen, Feuer wärmer als Feuer. (L. Guicciardini, p. 494.)

⁴ Auf der ganzen Erde rechnet v. Neumann-Eppelart jährlich pro Kopf etwa 20 Pfd. Eisen, in Ostindien kaum 1 Pfd., in Rußland Pechar (Kohle und Eisen, 156) weniger als 10 Kilogr., in Großbritannien, nach Abzug der gesammten Eisenausfuhr, reichlich 137 Kilogr.

⁵ Trop souvent on se borne à considérer le produit net d'une exploitation comme la mesure de son importance; mais le résultat le plus essentiel des travaux des ce genre est sans contredit le produit brut, c'est-à-dire l'aliment que les mines offrent aux manufactures et au commerce des pays qui les possèdent. (Héron de Villefosse De la richesses minérale I, préf. p. VII.) Aehnlich Karsten Ueb. den Werth des B. und über die Pflicht des Staates ihn aufrecht zu halten (1817) und im Archiv. f. B. und Hüttenwesen I, 16 ff. Hausmann Harz, 393 fg. v. Weißenbach Sachsens Bergbau (1833), 39 ff., der sich dabei speciell an J. B. Say's (Wd. I, §. 145 widerlegten) Irrthum anlehnt.

⁶ Noch Agricola erkannte an, daß der Schade, welchen Bergwerke an Aedern, Wäldern, Flüssen thun, größer sein könne, als der Gewinn. (De re metallica, 1850, p. 5.) Auch v. Sedendorff hebt nachdrücklich hervor, daß Bergwerke oft mehr kosten, als einbringen, ihr Gewinn besonders unsicher ist u. (Deutscher Fürstenstaat, 1655, III, 3. 1, 268.) Aber nach v. Hörnigt Oesterreich über Alles (1684), 31 muß man die Bergwerke fortsetzen, auch wenn ihre Kosten die Ausbeute übersteigen. „Das Aufgewendete bleibt im Lande; was dadurch über die Erde gebracht worden, kommt nicht weniger in das Land, und bleibt darinnen.“ Bei Freibaugehen gewinnt der Staat 100 Proc. Aehnlich v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer (1686), XXX, LXV. J. G. Leib Von Verbesserung Land und Leuten (1708) I, 51 will doch wenigstens keine Zubuße-gruben empfohlen haben. Um so auffälliger, daß Justi, der die unedlen Metalle doch für wichtiger hält, als die edlen (Policeywissenschaft, 1756, §. 148), die letzteren selbst mit Zubuße zu bauen rath, die ersten nur, wenn sie mindestens ihre Kosten decken. (System des Finanzw., 1766, 262.) Aehnlich wie Hörnigt, Broggia Delle monete (1743), c. 33, welcher den Edelmetallbau noch über die günstige Handelsbilanz stellt, und Ulloa Noticias Americanas (1772). c. 12. Selbst J. Möser nennt es vortheilhaft, wenn man im Lande Silber gräbt mit 4 Fl. Kosten pro Loth, während man es von Holland für 1 Fl. beziehen kann. „Man gebe dadurch armen Unterthanen Brot.“ (Patr. Ph. I, 4.) Wirklich ist, wer Silber producirt hat, sobald sein Product gestempelt vor ihm liegt, ebenso weit, wie ein anderer Fabrikant erst nach einer Menge kostspieliger, mühsamer und gefährlicher Handelsoperationen. (v. Weißenbach Sachsens Bergbau, 54.)

⁷ Darum ist es ungerecht, den Bergbau rücksichtslos der gewöhnlichen Einkommensteuer zu unterwerfen; vgl. v. Hingenau: Achenbach-Drassert Zeitschr. 1862, 276.

Die ältere deutsche¹ Bergverfassung charakterisirt sich vornehmlich durch folgende Züge: eine sehr weit gehende Beeinträchtigung des Privatgrundeigenthums, im Interesse einerseits des Staates, andererseits der Bergleute; auch sonst eine starke Privilegirung des Bergbaues, der aber zugleich einer sehr weit gehenden Bevormundung von Seiten des Staates unterworfen ist; überhaupt eine Menge Einrichtungen, welche an die „Arbeitsorganisation“ des neuern Socialismus erinnern.²

Demnach sind die bergmännisch zu gewinnenden Fossilien³ nicht dem Grundeigenthümer als solchem gehörig, vielmehr der Gesamtheit, sei es der Gemeinde- oder Staatsgenossen, unter Leitung der Obrigkeit vorbehalten.⁴ Das sog. Bergregal, auf der Höhe des Mittelalters für Edelmetalle entstanden, hernach aber allmählich auf alle damals wichtigen bergmännischen Fossilien ausgedehnt, schließt doch keinesweges den Selbstbau von Seiten des Staates nothwendig in sich.⁵ Vielmehr hat sich daneben⁶ die „Freiheit des Bergbaues“ entwickelt: d. h. einem Jeden wird die Concession ertheilt, auch auf fremdem Boden, wo er Mineral-schätze vermutet, die zur Auffindung dienlichen Arbeiten vorzunehmen.⁷ Der Finder hat dann als Lohn ein Vorrecht auf Concessionirung des wirklichen Bergbaues, wenn er innerhalb der gehörigen Frist darum „muthet“:⁸ indem er durch die bergrechtliche Belehnung⁹ das Recht des Bergbaues in einem bestimmten Reviere erhält.¹⁰ Dieses „Grubenfeld“ wird entweder auf der Erdoberfläche bezeichnet, oder nach Länge und Breite der gefundenen Erzader. Der Tiefe nach erstreckt es sich entweder nur auf den einzelnen Gang, oder bis zur „ewigen Teufe“.¹¹ Wurde der wirkliche Bergbau nicht durch einen Einzelunternehmer oder eine kleine Zahl von selbst mitarbeitenden Unternehmern (Eigenlöhnern), sondern durch eine größere „Gewerkschaft“ betrieben, so pflegte diese in 128 Rure zu zerfallen, die mit Actien große Aehnlichkeit haben.¹² — Die starke Privilegirung des Bergbaues zeigte sich zunächst gegen die Grundeigenthümer, welche sich nicht bloß der Schürfung unterwerfen mußten,¹³ sondern auch für die Abtretung ihres Bodens zu bergmännischen Zwecken¹⁴ meist nur durch Freikure entschädigt

(Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht I, 25.) Die älteste Aufzeichnung des deutschen Bergrechts ist der Vertrag zwischen Bischof und Gewerken zu Trient 1185. (Zeitschr. 1877, 337.) Hierauf folgt das Zglauer. (Sternberg Gesch. der böhmischen Bergwerke, 1838, II, 14 ff.) Das B.Recht von Massa aus dem 13. Jahrh. (App. al Archivio storico Italiano Vol. VIII, Firenze 1858) muß nach deutschem Vorbilde sein, wie der oft vorkommende Ausdruck *guerechi* = Gewerken zeigt. [Ad. Arndt Bergbau und Bergbaupolitik, 1894; derselbe Zur Gesch. und Theorie des Bergregals, 1879; Ernst Engels Preussisches Bergrecht, 1894; A. Menzel Sociale Gedanken im Bergrecht in Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XVIII; G. F. Wähle, Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen, 1891.]

² Schon F. B. W. Hermann empfiehlt den deutschen Bergbau als praktisch bewährtes Vorbild der „Garantien“, welche der Staat im Fabrikwesen „für den ökonomischen Sicherstand, die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Namen der Nation, die Gesellschaft im Namen der Menschheit fordern“ sollte. (Münchener Gelehrte Anz. VII, 197 ff.) J. Weiske in Bülow's Jahrb. f. Gesch. und Politik 1849, I, 125 ff. Wie z. B. das Truderverbot und die Verschrift eines Normalarbeitstages (meist 8 St.) im Bergbau zuerst praktisch geworden sind, vgl. Achenbach Die deutschen Bergleute der Vergangenheit: Zeitschr. 1871, 107. 110.

³ Einige Bergordnungen (Cöln, Kurhessen) erklären auch Schiefer, Mählestein und Thon für regal. Das französische G. von 1810 unterscheidet *mines*, *minières* und *carrières*: je nachdem die Mineralien nur bergmännisch zu gewinnen sind, oder doch für den Staat besondere Wichtigkeit haben, oder endlich keins von beiden stattfindet. Die *mines* unterliegen dem Regal und bedürfen bei frei erklärtem Bergbau einer Concession; die *minières* nur einer Permission; die *c.* stehen zur freien Verfügung des Grundeigentümers. Das ungarische G. von 1780 nennt frei, d. h. nicht dem Grundeigentümer gehörig, außer Steinkohlen, Bergöl, Graphit, Schwefel, Vitriol, Alaun *cc.*, alle Metalle, deren spezifisches Gewicht 5 übersteigt. Vgl. Braffert: Zeitschr. 1871, 210 fg. Sehr zweckmäßig hat das preussische Berg-G. von 1865 die früher übliche Begrenzung des Regals auf Metalle, Salze, Inflammabilien durch Nennung bestimmter Einzelgegenstände ersetzt, so daß z. B. das Petroleum nicht unter den Begriff fällt.

⁴ Die Ansicht, daß Bergregal wie Freiheit des Bergbaues ursprünglich eine Folge der Feld- und Markgenossenschaft seien (Maurer Gesch. der Markenverf., 163; Achenbach Deutsches Bergrecht I, 70), ist auch mir höchst wahrscheinlich. Das Zglauer Bergrecht spricht etwas dem Regal Ähnliches der Gemeinde zu: jeder Bürger zum Bergbau berechtigt, Vorrecht des Finders *cc.* Halten viele ältere Regalisten das Bergregal für ein Staatseigenthumsrecht an den betreffenden Fossilien (so noch Karsten Deutsche Bergrechtslehre, 1828), so ist das eine Uebertreibung, wogegen schon solche Thatfachen zeugen, daß der Staat, wo er selbst Bergbau treibt, dieß rechtlich ganz in derselben Weise thut, wie Privaten, für seine Hütten die Erze von Privaten kaufen muß *cc.* (Freiesleben Darstellung der sächsischen Bergwerksverfassung 1837, 11 ff.) Die Theorie, welcher die für regal erklärten Fossilien als rechtlich herrenlos gelten (Pütter Institut. juris

de

die

adq

ten

etf:

Da l

gt.

ieft i

2f i

on :

ig :

ite: l

ige :

ery !

tge i

Ne

kifi

urb

Phi :

:ch

att

:hr

er,

t t

vil

oar

jal

t

) :

l :

Öir

: n

2c.

t,

en

i. l

Ne:

. 1



²¹ Wie allmählich das Vorkaufsrecht auch auf die unedlen Metalle ausgedehnt wurde, s. Meyer Gesch. der Bergwerksverfassung zc. des Harzes, 130 fg. In Sachsen wurde das Product der Ausbeutezechen von der Silberkammer etwas niedriger bezahlt, als dasjenige der Gruben ohne Reinertrag. Auf dem Harze bezog 1832 der Staat den Zehnten vom Rohertrage aller Gruben, hatte von jeder Ausbeutezeche 4 Freituge, für alle Metalle das Vorkaufsrecht etwas unter dem Marktpreise; ihm gehörten die Poch- und Hüttenwerke (Poch- und Hüttenzins); dazu die Abgaben für die ihm gehörigen Stollen, Leiche zc. Andererseits besoldete er die höheren Bergbeamten, lieferte das Grubenholz frei, andere Hülfsmaterialien zu mäßigem festem Preise. (Hausmann, 116.)

²² In Sachsen datirt die Freiburger Gnabengroschenaffe, die neuerdings jährlich etwa 30 000 Thlr. zu solchen Vorschüssen verwandt hat, von 1540. (Freiesleben, 146 ff.) Die Verdienste ausgezeichneter Berghauptleute um die Forterhaltung des sächsischen Bergbaues ruheten vorzugsweise auf der geschickten Leitung dieser großen Gesammtgenossenschaft. So hat die Ausbeute 1531—1630 jährlich etwa 48 690 Thlr. betragen, 1631—1730 19 646, aber 1731—1830 wieder 46 510 Thlr. (v. Weizenbach, 71.) Darum hat auch das österreichische G. von 1854 die Bergreviere zur Gründung von Anstalten, welche dem einzelnen Bergwerke zu schwer sein würden, beibehalten. (§. 11.) Ähnlich die sächsischen Revierverbände: vgl. Zeitschr. 1862, 320 ff. 1864, 79 ff.

²³ Wie in Sachsen auch das Avanciren der Arbeiter an Stellung und Lohnhöhe, ebenso diese Lohnhöhe selbst von der Staats-Bergbehörde überwacht wird, s. Freiesleben, 240.

²⁴ Vgl. das preuß. A.L.R. II, 16, §§. 82. 274. 300. 307 fg. 315. Darum sehr häufig den aufsichtsführenden Beamten der eigene Besitz von Kuzen in ihrem Bezirke untersagt.

§. 181.

Daß diese Verfassung im Ganzen den Verhältnissen ihrer Zeit wohl angepaßt war, geht nicht allein aus ihrer langen Fortdauer in Deutschland hervor, sondern auch aus ihrer weiten Verbreitung über andere Länder: ¹ während diejenigen Bergwerksgegenden, welche gar keine ähnlichen Einrichtungen besitzen, diesen Mangel fast immer in einzelnen Punkten schmerzlich empfinden. ² Hätte man statt dessen dem Grundeigentümer der Oberfläche auch die fossilen Schätze darunter zugesprochen, so wären die letzteren sicher noch lange nicht gehoben worden: zumal gerade im Gebirge die Grundbesitzungen meist klein und zerstückelt, ihre Eigenthümer technisch ungebildet sind, die Mineralien aber häufig nur im Großen gebauet werden können, auch ihre Lagerstätten in der Tiefe leicht ganz anders streichen, als die Eigenthumsgränzen der Oberfläche. Hätte man ohne Regal den Finder als Eigenthümer proclamirt,

u)
o i
ge
lo
ja.
or
ist
in
lif
n,
st
ut
rti
ju
s
f
n
b
mi
i
M
vo
eg,
rie
37
B
fç
ma
ät
86
fte
CI,
at
5ç
en.
H
m
orb
ue
7 fj
u,

auf den ungeheueren Krongütern Regal und Bergbaufreiheit an. In Sibirien ist wegen der geringen Bevölkerung das Schürfen thatsächlich frei. Bei der Concessionirung von Seiten des General-Gouverneurs gilt das Alter im Felde. Ruthungsfrist 3 Jahre. Das Grubensfeld meistens 5 Werste lang, 100 Klafter breit; die Verleihung auf 12 J. Der Staat erhebt für das Schmelzen, Affiniren und Versenden etwa 20 Proc. Abgabe. (Sedbeler: Nordische Reise, April 1846.) Von Spuren, daß auch Athen ein eigenthümliches Bergrecht besessen (Demosth. adv. Pantaen., 977), s. Böckh in der Berliner Abh., 1815. Die Römer, wo schon im 2. Jahrh. die meisten metalla dem Staate gehörten (D. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgech., 72 ff.: vgl. Zeitschr. 1878, 217 ff.), haben seit 320 n. Chr. etwas der Schürffreiheit Aehnliches (Theod. Cod. X, 19), aber doch keine Spur von Bergregal. (Flabe Röm. Bergrecht, 1805; Achenbach: Zeitschr. 1860, 163 ff.) Dasselbe war namentlich darum nicht nöthig, weil es außerhalb Italiens so wenig wahres Grundeigenthum gab; weil auch die meisten einträglichen Bergwerke theils dem Fiscus, theils dem kaiserlichen Privatvermögen angehörten. (Marquardt Röm. Staatsverwaltung II, 252 fg.)

² In Spanien und Portugal wegen des fehlenden Bergregals über die wildesten raubbauartigen Minenspeculationen geklagt. (Willkomm Halbinsel der Pyrenäen, 537 ff.) Daß der mexikanische B. seit dem Ende des 16. Jahrh. so gar keine technischen Fortschritte machte, schreibt Humboldt (Neuspanien IV, 93) dem Fehlen des Regals und der Isolirtheit der Privaten zu. Erst 1783 erhielt Mexico ein von St. Clair gerühmtes Bergrecht. Das spanische B. von 1859 beruht wesentlich auf deutschen Grundsätzen. (Zeitschr. 1861, 146 ff.) Polen besaß unter den Jagellonen, zumal seit Kasimir M., ziemlich das deutsche Bergrecht. Seit dem Einreißen der aristokratischen Königswahl Recht der Grundeigenthümer, worauf der Bergbau verfiel. (Zeitschr. 1871, 1 ff.) In Frankreich übernahm Karl VI. 1413 aus Deutschland das Regal und die Freierrklärung; doch ist beides nachher verkümmert durch stärkere Berücksichtigung des Grundeigenthums (schon in dem G. Ludwig's XI. von 1471) und große Monopolen, sowie Preisgebung des Finders an die Behördenwillkür. Daher sich der französische Bergbau vor der Revolution wenig entwickeln konnte. (Zeitschr. 1860, 588 ff.) Vgl. Achenbach Das französische Bergrecht, 1869. Wie sehr die Schwefelindustrie von Sicilien unter dem Mangel des deutschen Bergrechtes gelitten hat, s. Zeitschr. 1875, 587 ff. In England ist wegen der Größe der meisten Landgüter das Regal minder angezeigt, als bei uns. Unter Elisabeth gerichtlich festgestellt, das Gold- und Silbergruben Krongut wären, die übrigen Metallerze aber, ohne Edelgehalt, dem Grundeigenthümer zuständen. Seitdem sind die Folgen der mangelnden Staatsaufsicht doch schon oft beklagt: außer den Gefahren des Raubbaues auch der Mangel an records; daher oft verlassene Gruben mit großen Kosten neu eröffnet werden und sich dann hoffnungslos zeigen; oft große Gefahr entsteht, weil man nicht weiß, wie nahe die Gänge eines alten Werkes sind, wie dünn also z. B. die Wände gegen das Wasser; viele Betrügereien und Streitigkeiten. (Edinb. R., Jan. 1850.) Darum schreibt das G. von 1872 (35/36. Vict., c. 76) für die Kohlengruben (nicht für die Erzgruben) die Anstellung eines verantwortlichen manager vor, dessen Fähigkeit

vom Staatssecretär anerkannt ist, künftig nur nach einer wissenschaftlichen Prüfung. (Art. 26 ff.) Auch soll jede künftig verlassene Grube mit genauer Kartirung dem Staatssecretär angezeigt werden. (42.) Dabei sehr gute Vorschriften über die Prüfung der Gruben gegen schlagende Wetter. (51.)

² Auch die Landesherren, die gerne den Bergbau für sich allein behalten hätten, sahen sich wohl zum Schutze gegen die kaiserlichen Regalanprüche genöthigt, ihre Sache zur allgemeinen Landesache zu erheben. (Weiste Bergbau und Bergregal, 58.)

⁴ Das Bergbaurecht des Grundeigenthümers besonders vertreten von Ch. Dunoyer *Liberté du travail* VIII, Ch. 2; des Finders von Turgot *Mémoire sur les mines et carrières* (Oeuvres éd. Daire II, 130 ff.); das deutsche System von Héron de Villefosse *Richesse minérale* I, 449—577, mit dem Karsten im Archiv f. Bergbau und Hüttenwesen I, 16 ff. und Hausmann *Harz*, 111 übereinstimmen. Ebenso der größte Bergbaulenner Italiens, Sella, der mit Recht fragt, ob man auch den Gotthard-Tunnel hätte den Eigenthümern der Oberfläche überlassen sollen. (Bericht über den sardinischen Bergbau: *Zeitschr.* 1875, 139 ff. Das französische G. von 1791 schlug den sonderbaren, zum Raubbau reizenden Mittelweg ein, daß die ersten 100 F. unter der Oberfläche dem Grundeigenthümer gehören, und jede Concession nur 50 J. dauern sollte. (*Journ. des Econ.*, Mai 1855, 284 ff.) Und doch hatten die vornehmsten Redner der Nationalversammlung die Eigenthümlichkeit des Bergbaues ebenso wohl verstanden, wie die des Corps législatif 1810! *Vgl. Ztschr.* 1860, 608 ff. 1862, 64 ff.

⁵ *Agricola* — Werner, Humboldt und v. Buch! Nächstdem aus ähnlichem Grunde Schweden in der Zeit von Cronstedt und Wallerius bis auf Berzelius. Gründung der Freiburger Akademie 1767, der Clausthaler 1810.

⁶ So die berühmten Gruben Himmelfahrt, Himmelfürst zc. zusammen für 2 244 000 M^r.

§. 182.

Die großen Veränderungen der Bergpolitik im 19. Jahrhundert hängen wesentlich damit zusammen, daß die nationalökonomische Theorie seit den Physiokraten die Lehre von der unvergleichlichen Bereicherungskraft des Bergbaues für die Volkswirthschaft aufgegeben hatte.¹ Hiervon war die natürliche Folge, daß alle besonderen Privilegien des Bergbaues wegfallen mußten, die ohnedies von den Gleichheitsbestrebungen des neuern demokratischen Zeitgeistes immer lebhafter bekämpft wurden. Dann mußten aber zugleich die besonderen Lasten des Bergbaues aufhören, also der fiskalische Grund, der bisher die Staatsgewalten zur Begünstigung dieses Gemerbes veranlaßt hatte. — Inzwischen waren nun auch von den natürlichen Gründen, welche den Eigenthümlichkeiten der ältern Bergpolitik zur Voraussetzung dienten, manche anders geworden. Wo

die technische und wirtschaftliche Bildung so verbreitet, lation so mach und rührig ist, wie heutzutage: da we kleinsten Parzellenbesitzer, wenn unter ihrem Grub baumwürdige Fossilien vorhanden sind, über deren den geeigneten Kapitalisten und Technikern auch halb genug verständigen. Der sächsische Steir den Grundeigentümern und deren Pächtern an Rührigkeit und Einsicht keinem sonstigen Andere Eigentümlichkeiten sind durch die Technik, zumal des Maschinenwesens veraltet.³

Der Grundgedanke der neuern auch den Bergbau, so viel irgend möglich zu stellen.⁴ Demnach unterscheidet Berggesetze von den älteren nam wandlung des halbprivatrechtlichen die rein politische Berghoheit (r Sicherung des Grundeigenthu in erster Linie der Grundeig diesem mit Erlaubniß Be mächtigte;⁷ Schutz des bessere Organisirung de stellung (Gesellschaften werden, bald durch 2 Ausbildung zu Actie halb der allgemeine führung der Staats sicherheits-, sonde Wegfall des fr tung der Ber in insbesondere monnenen S weit gehen stellen, so render S vorzeit eitet woh!

ng

e

iff

e n

umi

pe

unb

Jer

ter

rbe

rö

rgl

son

hü

öff

diff

io

t b

ph

ere

re

ich

en

ge

ati

n

in

de

ere

rei

©

öäh

rtä

),

nül

die

©

§.

e 9

Igi

20

1



- castrum 17.
 Cavertſchen 178.
 Centralgewalt 480.
 Centraliſation 134. 406. 474. 498.
 — des Staatslebens 41.
 — im Zeitalter des Abſolutismus 35.
 Centraliſationsbeſtreben 51. 52.
 Centraliſirungstendenz d. Handels 134.
 138.
 Centralſtellen f. Gewerbetreibende 1016.
 Centralwerkſtätten für Hausinduſtrielle
 756. 757.
 Chauſſeegeſellſchaft 63. 536.
 Chauſſeen 607.
 Checks 435 ff.
 Chemiſche Fabriken 702. 704.
 China 117. 128.
 Chriſtenthum 967.
 —, Ausbreitung deſſ. 84.
 Clearinghäuſer 375.
 Clearingverkehr 436. 440. 441. 442.
 Coalitionsfreiheit 978.
 Coalitionsrecht 949. 954.
 Colbert 889. 892.
 Collectinggeſellſchaft 187.
 collegia opificum 815. 817.
 Colonien ſiehe Kolonien.
 Columbus 140.
 Commanditgeſellſchaft 188.
 commendam 122. 195.
 Commerce d'économie, commerce
 d'entrepôt 128.
 Commercialgewerbe 882.
 Commis 174.
 Commiſſionäre 122.
 Commiſſionshandel 120. 122. 123.
 Communaliſmus 80.
 Kommunalschulden 47.
 Communeherſchaft in Paris 50.
 Compagnie, engliſch-öſtindische 198.
 199. 209.
 —, holländ.-öſtindische 197. 209. 210.
 —, öſtindische 105.
 Conceſſionssystem für Actien 212.
 — für Eiſenbahnen 496.
 —, gewerbefreiheitlicher Reſt 883.
 —, gewerbliches 869. 872.
 Concurrenz 107.
 Concurrenzbahnen 513.
 Concurſe 47.
 Confectionſinduſtrie 691.
 Confiscation fremden Vermögens 180.
 Congreſſe, internationale 529.
 Conſervatiſmus 41.
 — der Bergwerksarbeiter 1077.
 Conſignation 123.
 Conſortien 190.
 Conſtafel 24.
 conſules 22.
 Conſumtionsvorthelle de
 688 ff.
 Conſumverein 111.
 Continentalſperre 134. 1
 Contingentirung der B
 402.
 Contractbruch im Junft
 Contremine 125.
 Convoi 147.
 Cooperativgeſellſchaft 11
 Corporationsrechte der !!
 979. 983.
 Correſpondenzkarten 601
 Cottageſyſtem 946.
 Couliffe 635.
 Credit 394. 1042. 1041
 — der Banken 363.
 Creditgeſchäfte 79.
 Creditleichtigkeit in St
 Crédits-Mobiliers 367.
 Creditwirthſchaft 430.
 Criminalität 483.
 — in den Großſtädten
 Croſſing 438. 440.
 Currencyprincip 396.
 Dampfeſſelanlagen 89
 Dampfmaſchine 761 ff
 Dampfſchiffe 472.
 Darlehenskaffen 964.
 Darlehenskaffenscheine
 1068.
 Decimalſyſtem 266. 61
 Declarationsmethode 1
 Demokratie 36. 39. 49
 — in den Städten 20
 Depoſiten 368. 391. 401
 Detailliſten 109.
 Detailpreiſe 167.
 Detailreiſen 115. 116
 Dienſtboten 55.
 Dienſtwohnungen 59.
 Differentialtarife 138.
 — der Güterfracht 55
 Differentialzölle 561.
 Differenzgeſchäfte 121
 dioceſani 22.
 Directer Handel 133
 Directoren der Actieng
 218.
 Diſagio der Banknot
 — des Papiergelbes 1
 Diſcont, Diſcontirun
 349. 350. 362. 376
 402. 404. 407. 434

rtg

).

96

ff.

366

98

98

98

nbl

17

31

2

itro

3

rife

3.

be

hrc

).

affl

10

ite

n

06

an

).

t (f

gtei

uge

pr

28.

087

er

9

t, 1

40

nuc

nbe

.

Sachregister.

- Handel, auswärtiger 234.
 —, Betrug 111.
 Handel, deutscher im M. A. 135.
 —, directer und indirecter 133.
 —, Entfischung desf. 138 ff.
 —, Erziehung des Volkes durch densf. 131.
 —, Gebundenheit desf. im M. A. 139. 141 ff.
 —, Hauptzweige desf. 106 ff.
 —, phönizischer 97.
 —, Seehandel, europ. im 16. Jhrhdt. 93.
 —, Sinken desf. 91.
 —, Speculationsartikel im M. A. 124.
 —, staatlicher Schutz 91.
 —, stummer 138. 139. 146.
 Handelsartikel 78.
 —, antike 78. 79.
 Handelsbilanz 223 ff.
 —, passive 246. 247. 248.
 Handelsconsulate 629. 652. 1062.
 Handelseifersucht 74.
 Handelsfactorien 180 ff.
 Handelsflotte, europäische 562. 564.
 Handelsfreiheit 149. 155. 839. 854.
 —, internationale 825.
 Handelsgerichte 656.
 Handelsgesellschaft 153. 187 ff.
 —, preussische 209.
 Handelsgesellschaften, politische 205.
 Handelsgewinn 229.
 Handelsgilden 174.
 Handelshäfen 560.
 Handelshäuser des M. A. 88. 89.
 Handelshochschulen 1015.
 Handelskammern 656. 659. 1062.
 Handelskapital 75. 133.
 Handelskolonien 180.
 Handelskriege 77. 127. 250.
 Handelskrisen 1045.
 Handelsmaffler 648.
 Handelsmarine 104.
 —, venetianische 101.
 Handelsmarken 301. 898.
 Handelsministerium 656.
 Handelsmuseen 155. 156. 663.
 Handelsplatz 79.
 Handelsprivilegien 193. 209.
 Handelsrecht 80. 81. 82.
 Handelsreichthum 81.
 Handelsreisen 80.
 Handelsreisende 108. 115. 116.
 Handelssechiffahrt 147.
 Handelssechiffe 143.
 Handelssechulen 629. 1014.
 Handelssechwerpunkt 100.
 Handelssechperre 87.
 Handelssechtaaten 78.
 Handelssechstädte 137.
 —, Bündnisse dersf. 80.
 Handelssechstand 74. 85.
 — im M. A. 109.
 —, italienischer, im M. A. —, Krämerberuf 107.
 Handelssechstatistik 245 ff.
 Handelssechstockung 108.
 Handelssechstreitigkeiten 8.
 Handelssechsupremat, anti- —, holländisches 104.
 Handelssechsuprematie En
 Handelssechsystem, nationc
 Handelssechverfassung der i
 stufen 138 ff.
 Handelssechverträge 249.
 — Deutschlands 255.
 Handelssechvölker 81.
 —, sinkende 108.
 Handelssechvormundschaft |
 Handlungssechbiener 171.
 Handwerk 80. 668. 708.
 718. 726. 734.
 —, Erstarren desf. 20.
 —, neuzeitliches 111.
 Handwerker, antike 97.
 Handwerkerkammern 10
 Handwerkerpolitik in
 825.
 Handwerkssechinnungen, n
 Hansa 87. 98. 87. 125.
 149. 164. 181. 185.
 —, Sinken der Hand
 102.
 —, Wachsthum dersf. 3
 Hansesgraf 658.
 Hansesstädte 186.
 Hansesstage 103.
 Hauptsechstädte (am Meer
 Hauptsechstädtische Gewerch
 Häuser, Form dersf. 11
 —, Höhe dersf. 9.
 —, durchschnittliche Be
 53.
 Häuserbau, Verstaatlich
 59.
 Häusersechrisen der Städ
 Häusersechspeculation in
 Haussechfleiß, Haussechgewerl
 Häusersechartikel 116.
 Häusersechbevölkerung 11
 Häusersechdörfer 113.
 Häusersechgesetze, österr
 Häusersechhandel 85. 107
 142.

Hausierhandel, Anwachsen desj. 115.
 —, Einschränkung desj. 114.
 —, hellenischer 112.
 —, Verbot desj. 113.
 Hausindustrie siehe Hausmanufactur.
 Häuslichkeit 50.
 Hausmanufactur 166. 669. 696. 725.
 736. 926.
 —, niedrige Löhne 747.
 —, Statistil 741. 742.
 —, ihre Vorzüge u. Nachtheile 742 ff.
 Heeresorganisation 18.
 Heerstrafen 489.
 Heirathsfähigkeit 48.
 Heirathsfrequenz in den Städten 31.
 Heller 302.
 Herbergswesen der Zünfte 811. 812.
 Hierarchie 29.
 Höfer 109. 158. 159. 165.
 Holland 79. 122.
 Holländer 78. 133.
 Holzindustrie 695.
 Hörige 23.
 Hornindustrie 701.
 Hostis (hôte) 140.
 Humanismus 37.
 Hutfabrikation 671.
 Hüttenindustrie 204.
 Hüttenwerke 1091.
 Hygiene der Wohnungen 67 ff.
 — der Städte 58. 60.
 Hypothekendarben 435.
 Hypothekendarben der Landwirthe 285.
 Hypothekennoth in Städten 14.

Immobilienhandel 76.
 Import siehe Einfuhr.
 Indirecter Handel 133 ff.
 Indossament 344. 348.
 —, Blancoindossament 355. 357.
 Industrie roher Völker 675 ff.
 — im Großen und Kleinen 708 ff.
 Inhaberactien 219.
 Inhaberwechsel 355.
 Innenhandel 127 ff.
 Innungen 970. 996 ff.
 —, hofrechtliche 787. 788. 789.
 Innungsinspectoren 911.
 Inquisition 82.
 Insolvenzen 1039.
 institores 109.
 Instrumentenfabrikation 701 f.
 Interimscheine 198.
 Intoleranz, confessionelle 38.
 Invaliditäts- und Altersversicherungs-
 anstalten 66.
 Israeliten, Handel ders. 82.

Jähmuskstädte 5.
 Jagdregal 1089.
 Jahrmärkte 154.
 Juden 175 ff. 364.
 Jugendzucht 54.
 Kabelleitungen 526. 530.
 Kaffeeterminhandel 126.
 Kalifat 99.
 Kalimonopol 1097. 1101.
 Kameel 142. 143.
 Kämpfe, wirtschaftliche 175.
 Kampfschule 864.
 Kanäle 449. 453. 495. 508. 592. 595.
 Kanalisation 58.
 Kanonisten 125. 304.
 Kapital 85.
 —, stehendes 203.
 —, stehendes beim Handel 79.
 Kapitalien, holländische 105.
 Kapitalismus 159. 200.
 Kapitalreichtum der Städte 28.
 Kapitalübertragung, internationale 239.
 Kapitalzinsen, Einführung ders. 177.
 Karavane 160.
 Karavanehandel 141 ff.
 Karavaneleben 142.
 Karavaneordnung 144. 145.
 Karavanserai 145.
 Kartelle siehe Cartelle
 Karthager, Handel ders. im Altert. 139.
 Kaufhandel 121.
 Kaufhaus 19.
 Kaufleute 24. 25. 74 ff. 124. 158. 171.
 —, römische 98.
 —, russische 155.
 —, venetianische 184.
 — bei Homer 178.
 Kaufmannsgilden 171. 173.
 Kaufmannskirchen 170.
 Kaufmannsstand 170.
 Kellerwohnungen 53.
 Kettenschiffahrt 590. 594.
 Kinderarbeit 780. 904. 916. 917. 919.
 920. 921. 922.
 — im Bergbau 1080.
 Kinderzucht 55.
 Kipper und Wipper 306. 331. 373.
 Kirche 79. 80. 356. 368.
 Kirmessen 157.
 Klassengegensätze 92. 101.
 — in Großstädten 41. 49.
 Klassenunterschiede 474.
 Klassificationsystem der Eisenbahnen
 542 ff.
 Kleiderfabriken 733.
 Kleiderhändlerinnen im N. A. 110.

.
ff.
82

174

.fm

9
er

180
14.

1:
ate

64
ep

f.
f8c

38:

. 1

6af

38

0.
33.



- Manufakturcollegium 872.
 Manufakturwesen 80.
 Markt, kölnische 624.
 Markenschutz 898. 902. 903.
 Markenzwang 897.
 Marktgenossenschaften 5.
 Markt 469.
 Marktfriede 18.
 Marktgründung 157.
 Markthallen 166.
 Marktordnungen 158.
 Marktrechte 154. 156.
 Marktverkehr 18.
 Maschinen, ihr Einfluß auf die Arbeitsnachfrage 772.
 —, ihr Einfluß auf das Familienleben 777.
 —, ihr Einfluß auf die Production 767.
 —, ihr Einfluß auf das Proletariat 776.
 —, Opposition gegen dieselben 783.
 —, ihre Ueberlegenheit 758.
 —, Gränze ihrer Ueberlegenheit 764.
 — und Werkzeuge 758.
 Maschinenbauer 24.
 Maschinenfabrikation 701. 704.
 Maschinenverbote 781.
 Messenglaube 49.
 Maßwesen 616 ff.
 —, geschichtl. Entwicklung desselben 620 f.
 —, Maßpolizei 621.
 Materialismus 42. 80.
 Maximalarbeitszeit 917. 918. 924. 925. 926.
 Medici 88.
 Meer 463. 556.
 —, Einfluß auf die Bevölkerung 88.
 Meistbegünstigung 251. 253. 254 ff.
 Meisterprüfung in der Kunst 809. 812. 819. 822.
 Mercantilsystem 77. 128. 223 ff. 250. 825.
 —, Verbesserungen desselben 233.
 mercatores 19. 75. 109.
 mercatus 18.
 Messe 109. 117. 155. 161. 311.
 Messfreiheiten 163.
 Messprivilegium 157. 163.
 Messrechte 154.
 Messzahlungen 164.
 Meterconvention, internationale 626.
 Methuenvertrag 252. 563.
 Messgerei 732.
 Miethcontract 57.
 Miethpreise 56. 57. 58. 59. 69.
 Miethswohnungen 57. 58. 68.
 Miethverträge, Dauer derselben 54.
 Mindestwohnraum 67.
 Mischwährung 276 ff. 279 ff.
 Missionäre 170.
 Mittelschulen, gewerbliche 1012.
 Möbel- und Bautischlerei 767.
 Modewaaren 1045.
 Monarchie 36. 87.
 Monometallismus 276.
 Monopolbanken 411. 415.
 Monopole 128. 203. 207. 859.
 Monopolgesellschaften 211. 212.
 Montes 196. 371.
 Mortalität in den Städten 31.
 Motorenbetriebe 764.
 Mühlen 760.
 Mühlenzwang 794.
 Municipalität, altrömische 14.
 — in Frankreich 39.
 Municipalsocialismus in England 30.
 — in Frankreich 34.
 munitio 17.
 Münzcongreffe 314.
 Münze 257 ff.
 —, Abnutzung derselben 266. 274. 275.
 —, Älteste 260.
 —, Bild derselben 269. 308.
 —, Erfindung derselben 257.
 —, Format derselben 265.
 —, Hausgenossen 306. 310. 312. 368.
 —, Legirung 262. 264.
 —, — der Scheidemünzen 296.
 —, Prägestoßen 295. 300.
 —, Privatprägung 307. 312. 313.
 —, deutsche Prägungen 268.
 —, schweizerische Prägung 312.
 —, Privilegien 305. 308.
 —, Remedium 297.
 —, Stückelung derselben 262. 266.
 —, Technisches 262 ff.
 —, — im Mittelalter 300.
 —, Verurteilungen 299. 303.
 Münzen, Solidus, byzantinischer 98.
 —, Goldmünzen, griechische 99.
 Münzfuß 270 ff.
 Münzgold, mittelalterliches 299. 300.
 Münzgesetz, deutsches 268.
 Münzgewinn 304.
 Münznamen 261.
 Münzordnungen 276.
 Münzparität 360.
 Münzrechte 156.
 Münzreform, deutsche 270. 312.
 Münzregal 305 ff.
 Münzsystem, hellenisches 97.
 Münzunion, lateinische 291. 292.
 Münzveränderungen, französische 273.
 Münzverringerung 300.
 Münzverschlechterung im R. M. 305. 309.

- Post, Functionen ders. 602.
 —, Geschichte ders. 500 ff.
 —, Karten 605.
 —, Maßnahmen 605.
 —, Reform, Hill'sche 538.
 —, Privatposten 606.
 —, Sparkassen 603. 606.
 —, Tagen in Deutschland 540.
 —, Verkehr, mittelalterlicher 490.
 Prägegebühr 294.
 Prägungskosten 286.
 Prämiengeschäfte 641.
 Preise, Irrthums- und Nothpreise 74.
 — der Stapelwaare 150.
 — der Waaren 183.
 Preisschwankungen 74.
 Preisveränderungen 111.
 Priesterthum, mittelalterliches 170.
 Prioritätsactien 198.
 Prioritätsanleihen 194.
 Privatbeamte 211. 495.
 Privateigenthum 29.
 Productenbörse 644.
 Produktionsprämien 829.
 Produktionsvorthelle der Industrie
 693 ff.
 Productiogenossenschaften 969 ff.
 —, socialistische 203.
 Productivität, volkswirtschaftl. 128.
 241.
 Prohibition 859.
 Protestantismus 29.
 Provinzialismus 80.
 Provisionsgeschäft 122.
 Prud'hommes 993.
 Prüfungen, gewerbliche 878. 883.

 Quantitätstheorie 385. 398. 400.
 Quotenactien 220.

 Rabatttarife 552.
 Raiffeisen'sche Darlehnskassenvereine
 965.
 Ramschbazar 109. 119. 120.
 Rathsämtler 38.
 Rathsherrn 38.
 Raumsystem der Eisenbahntarife 548.
 Realgewerbe 790. 793.
 Realgymnasien 1011.
 Realschulen 1010.
 Rechnungswesen, städtisches (Frank-
 reich) 39.
 Recht, kanonisches 125.
 —, persönliches 20.
 — (Territorialität dess.) 29.
 Rechtssicherheit 92. 154.
 Rechtsunsicherheit 79. 108.

 Reciprocitätsverträge 183.
 Reformation 21. 29.
 — Kaiser Sigismunds 823.
 Regierungsmacht, socialistische 59.
 Regierungstädte der Ver. Staaten 4.
 Reichsbank, deutsche 349. 351. 382.
 387. 388. 416. 418. 424. 436. 442.
 Reichsberggesetz 1097.
 Reichsgutachten von 1672, betr. Zünfte
 824.
 Reichsflaffenscheine 292.
 Reichspost, deutsche 497.
 Reichsversicherungsammt 934.
 Reihofahrt 148. 151.
 Reisen im N. N. 490.
 Religiosität 42. 75.
 — in den Städten 33. 34.
 — der Arbeiterfchaft 981.
 Remedium 271. 274.
 Report- und Deportgeschäfte 125.
 Reservatrecht, kaiserliches 154.
 Reservefonds der Actiengesellfch. 218.
 Residenzstädte 22. 36.
 Revolution, französische 36. 484.
 Revolutionen 127.
 Rbederei 196. 202. 561.
 Rheinschiffahrt 153.
 Richelieu 21.
 Richerche (Röln) 22. 23. 26.
 Richter 26.
 Hochdale-Pioniere 970. 973. 974.
 Rohstoffvereine 969. 970.
 Run auf die Bank 379.
 Rußland, Haufierhandel 112.

 Sachfengilde 173.
 Sachfenspiegel 154.
 Sägemühlen 696.
 Saldirhäuser 436.
 Salzleute 24.
 Sammeladungstarif 551.
 Schafwollindustrie 775.
 Schantbetrieb in Fabriken 942.
 Schantwirth 887.
 Schau- und Stempelanstalten 890.
 Scheidemünze 262. 267.
 —, Ausfuhr ders. 330.
 Schenkungen an Klöfter 370.
 Schiedsgerichte, kaufmännische 993.
 Schiffahrt 451. 463.
 Schiffahrtspolitik Deutschlands 569.
 Schiffahrtsprämien 562. 563.
 Schiffbau 697.
 Schiffe, phönitische 97.
 Schiffergilde 148.
 Schiffskaravanen 143.
 Schiffunglücke 575 f.

- Schlafgänger 55.
 Schlafstellen 68.
 Schlagtag 294 ff.
 —, mittelalterlicher 299.
 — in Deutschland 297.
 Schloßerei 731. 734.
 Schmuggel 81.
 Schneiderei 733.
 Schöf, Freiheit von dems. 17. 18.
 —, Ursprung 17.
 Schreibmaterialien (Hausierhandel) 113.
 Schrot und Korn 257.
 Schuhmacherei 733.
 Schuldenwesen der Städte (Frankreich) 39.
 Schuldgesetze 1067.
 Schulwesen 30.
 Schulze-Delitsch, Vereine 962 ff.
 Schulzwang 917. 920.
 Schurzettel 1090.
 Schürfberechtigung 1096.
 Schürfer 1099.
 Schürffreiheit 1090.
 Schürffrecht 1093.
 Schutzgemeinschaften 972.
 Schutzgilden 795.
 Schutzsystem 851. 853.
 — in England 848.
 — in Frankreich 849.
 — in Italien 847.
 Schutzvoll der Ver. Staaten 1048.
 Schutzvölle 127. 827. 832. 833. 834. 854. 904.
 Schutzsystem 561.
 Schwarzwälder (Hausierer) 113.
 Schweben 132.
 Schweiß 132.
 Schwindeljahre 282. 291.
 Schwindelperioden 200.
 Concontrationsverfahren 164.
 Secundärbahnen 613.
 Seedarlehen 577.
 Seefischerei 570 ff. 1076.
 — Unterstützung ders. in Deutschland 573.
 Seehandlung, preussische 136.
 Seelaravanden 147.
 Seemacht 87.
 Seeräuberei 138. 140.
 Seeschifffahrt 86. 128. 129. 556 ff.
 —, Begünstigungen ders. 561 ff.
 — Deutschlands 560.
 Seeverkehr einzelner Staaten 563.
 Seeverficherung 574.
 Seeweg nach Asien 135.
 Seidenindustrie 690.
 Seifeniederei 699. 702.
 Seilschifffahrt 590. 59
 Selbsttaren siehe Tax
 Send 171.
 Serviägelber 64.
 Shawlfabriken 692.
 Sicilien 94.
 Silber, Werthvermint
 Silbergeld 96.
 Silbergruben, böhmis
 Silberprägung, freie
 Silberwährung 283.
 —, Länder mit 293.
 Simultanwährung 27
 Sinekuren 105.
 Sittenreinheit 80.
 Sittlichkeit 75.
 Sklavenhandel 78. 80
 Sklaverei (Bergwerke
 fische) 97.
 Smith'sche Lehre 229.
 —, Verbesserungen de
 Sociale Frage 59.
 — Gewerberegulative
 Socialisten 57. 69.
 Socialreform 907. 90
 Solidarschutzsystem 84
 Sonntag 62.
 Sonntagsarbeit 804.
 Sonntagsruhe 918. 9
 Sparkassen 723.
 Sparsamkeit, Kaufmän
 Sparzwang 956.
 Specialmärkte 156. 1
 Speculation 75. 367.
 1042. 1054.
 — der Notenbanken 4
 — in Häusern 59.
 Speculationshandel 1
 Speculationsverein 1
 Expeditionsgeschäfte 5
 Sperrsystem 108.
 Spiegelfabrikation 68
 Sprache 107.
 —, Mißsprache der
 85.
 Sprachliches 140. 197
 558.
 Staat, Bundesstaat, C
 —, Rechtsordnung im
 —, Rechtsunsicherheit
 —, Verschuldung des
 Staatsarbeiten 1067.
 Staatsbahnen, preuss
 Staatsbanken 414 ff.
 Staatsbankrott 335.
 Staatsbetriebe 494. 4
 Staatseinheit 40.

- Staatsgewalt, centrale 515.
 Staatsindustrie 203.
 Staatspapiere 360.
 Staatsschuld, Zinsreduction 1054.
 Staatsvorschüsse in Krisen 1065.
 Städte, älteste Bewohner 17.
 —, Aristokratie ders. 20. 28.
 —, Aufschwung ders. 23.
 —, Bedeutung, volkswirtschaftliche, ders. 3.
 —, Betheiligung an den Kreuzzügen 33.
 —, Bevölkerung, mittelalterliche, 19.
 —, Bevölkerungszahl, mittelalterliche 16.
 —, Bischofsstädte 3.
 —, Blüthe ders. 35.
 —, Brückenstädte 2.
 —, Bürgerschaft 24.
 —, Castrumstädte, römische 10.
 —, Entwicklung, politische 19 ff.
 —, Fürststädte 2.
 —, Gebäude 11. 61.
 —, germanische 15.
 —, Geschlechterherrschaft 38.
 —, Großstädte 9. 40 ff.
 —, Gründung ders. 154.
 —, Grundwerth in dens. 7.
 —, Immunität ders. 21.
 —, innere Gestaltung 7.
 —, Kampf zwischen geistlichem und weltlichem Regiment 23.
 —, Klosterstädte 3.
 —, Kolonialstädte, hellenische 12.
 —, —, römische 10.
 —, Marktplätze 12.
 —, mittelalterliche 7.
 —, —, Unterschied von den Dörfern 15.
 —, —, Ursprung deutscher 15.
 —, Pfalzstädte 3.
 —, Pflasterung 11. 460.
 —, Rath ders. 20.
 —, Rathsverfassung 25.
 —, Reichsstädte 38.
 —, —, deutsche (Ursprung ders.) 1.
 —, Reichsunmittelbarkeit 36.
 —, Seestädte 152.
 —, Sinken ders. 35.
 —, Städterweiterungen 10.
 —, Städteswesen, englisches 39.
 —, Stapelstädte 148. 151.
 —, Stellung zum Kaiser 20.
 —, Straßen 11.
 —, Straßenanlagen 61.
 —, Straßennamen 11.
 —, Ummauerung ders. 9.
 —, Städte, Verfassung, englischer 39.
 —, Vertheilung der Klassen und Berufe 8.
 —, Wachsen ders. 7. 475.
 —, —, der Einwohnerzahl 43.
 Städteanlagen der Griechen 3. 4.
 —, der Römer 3.
 Städtebau, Anlageschema 10.
 —, Mannnäßigkeit in der Anlage 8.
 —, Schwarmprincip 62.
 Städtegründung (topographisch) 1.
 — (historisch) 14. 19.
 Städtekrieg 21.
 Städteordnung 40.
 Städterweiterung 58.
 Stadtfriede 18.
 Stadtgericht 19.
 Stadthaus, Pariser 40.
 Stadtrecht 37.
 — (Entstehung) 19.
 Stadtverfassung, Theorien 16. 17.
 —, Ursprung ders. 14.
 Stadtwappen, Berliner 37.
 Stadtwirtschaft 157. 223.
 Staffeltarif der Güterfracht 549 f. 554.
 Stahlhof in London 846.
 Stammactien 198.
 Stand, dritter 23.
 Standesgeist 59.
 Standort eines Gewerbes, Consumtions- u. Produktionsvortheile 687.
 Stapelrecht 148. 149 ff. 155. 184.
 Stapelstädte 151.
 Stationenrecht 153.
 Statistik 30. 1062.
 Steinkohlen 595. 1101.
 Steinkohlenbau, sächsischer 1096.
 Steinkohlenproduction 697.
 — Deutschlands 1075.
 Steinkohlenverbrauch 1083.
 Steinproduction 1075.
 Stellenvermittlung 957.
 Stellgeschäfte 641.
 Stempelfreiheit des Chefs 438.
 Stempelvorschriften 185.
 Sterblichkeit 54.
 Steuerfreiheit 70.
 — der Vorschußvereine 965.
 Steuerfundation des Papiergeldes 324.
 Steuern, indirecte (Alterthum) 97.
 —, in Holland 105.
 Steuerpachtgesellschaften 196.
 Steuerwesen 29.
 Stimmrecht der Actionäre 221.
 Strandrecht 139. 182.
 —, arabisches 141.
 Straßenbahnen 616.

Böfkerleben, orientaliſches 142.
Böfkerrecht 180.
Volksbanken 962 ff.
Volksbildung 80. 479.
Volkshauptmann 24.
Volksleben 134.
Volksreichthum 134. 224. 1040.
Volksseele (Berlin) 46.
Volksvermögen 243. 469.
— Athens zur Zeit des Demosthenes 97.
Vorkaufrecht 165. 183.
Vorſchußvereine 962 ff.

Waarenhandel 207.
Waarenhäuser 108. 109. 117. 118.
Waarenpreise 243.
—, Einfluß der Währung auf dieſ.
285.
—, Schwanken derſ. 142.
—, Sinken derſ. 283.
Waarenſpeculation 124.
Waarenſyſtem 582. 587.
Waarenzeichen 902.
Wagenbauerei 692.
Währung 276 ff.
—, ſiehe auch: Goldwährung, Silber-
währung.
—, altrömische 280.
—, Miſchwährung 327.
—, ſinkende 278.
—, Wahl des Währungsmetalls 287 ff.
—, Wechſel derſ. 290.
Währungsregulierung, öſterreichiſche
338.
Währungsvertrag, internationaler 284.
Walfahrten 170.
Walfahrtsorte 675.
Wandergewerbscheine 114.
Wanderhandel 158.
Wanderlager 118.
Wanderluſt 41.
Wandern der Gefellen 809. 811.
Warbein 310.
Wafferleitung 58.
Wafferſtraßen 79. 449.
Wechſel, Arten von 387.
—, Bedeutung beſſ. 352.
—, Eintheilung derſ. 353.
—, Erfindung derſ. 177.
—, Geſchichtliches 344. 345. 346.
Wechſelarreſt 356.
Wechſelfähigkeit 354.
Wechſelfriſten, Verlängerung derſ. 1067.
1071.
Wechſelgeſchäfte im N. N. 371.
Wechſelhandel 102.
Wechſelkurs 229. 357 ff.

Wechſelordnungen 353.
Wechſelpläße 359.
Wechſelportefeuille der Notenbanken
385.
Wechſelrecht 351.
Wechſelverkehr in Deutſchland 351.
Wechſler 24. 26.
— im Alterthum 365.
Wegbauten, mittelalterliche 489.
Wegfrohneden 492. 493.
Weichbib 18.
Weinausfuhr, portugieſiſche 208.
Weinhändler 25.
Welfer 88.
Weltausſtellungen 1019.
Welthandel 206.
—, engliſcher 139.
—, Umſchwung im 16. Jahrh. 36.
Weltmünzſyſtem 313.
Weltpoſtverein 471.
Wertgenoſſenſchaften 969. 971. 972.
Werkzeug und Maſchine 758.
Werthpapiere 217.
Werthrelation zwiſchen Gold und Silber
279.
Wettbewerb, unlauterer 109. 899.
Wiſchfriede 18.
Winkelbörfen 637.
Wirthſchaftsleben im Orient 145.
Wiſſenſchaft 29.
Wochenmärkte 154. 159. 265.
Wohnkaſernen 51. 55.
Wohnungen, Arbeiterwohnungen 62.
64. 65. 70.
—, Miethpreise 54.
—, überfüllte 55.
Wohnungsämter 68.
Wohnungsanquäten 52.
Wohnungsfeudalismus 51.
Wohnungsgeſetzgebung 67.
Wohnungsinspectoren 68.
Wohnungsnoth 59.
— in Großſtädten 50 ff.
Wohnungsreform, nationale 64 ff.
Wohnungswechſel 54.
Wohnungswucher 58.
Wolleinfuhr 137.
Wollenweber 24. 26.
Wollmärkte 169.
Wucher 56.
Wucherer 1061.
Wuchergeſetze 354. 1063.
Wuchezinſen 178.
Zahlungsbilanz 236. 238. 245. 359.
Zeichenschulen 1006. 1007.
Zeitgeſchäfte 470.

Frühere Arbeiten des Herausgebers:

1. Zur Entstehung des deutschen Bunstwesens. Jena 1876.
 2. Das Sexualverhältniß der Geborenen. Straßburg 1875.
 3. Die Eheschließungen in Elsaß-Lothringen 1872—1876.
Straßburg 1879.
 4. Die gewerbliche Thätigkeit der Stadt Dorpat. Dorpat 1879.
 5. Revaler Bollbücher und -Quittungen des 14. Jahrhunderts.
Halle 1887.
 6. Die deutsche Hausindustrie. Leipzig 1889.
 7. Das Gewerbegericht. Leipzig 1890.
 8. Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahr-
hundert. Rostock 1894. *
 9. Der Befähigungsnachweis. Leipzig 1895.
 10. Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Rostock 1896.
 11. Das Haustiergewerbe in Deutschland. Dresden 1899.
 12. Zusammen mit Gustav Schmoller: „Die Straßburger
Tucher- und Weberzunft“. Straßburg 1879.
 13. Zusammen mit C. Meffig: „Schragen der Gilden und
Aemter der Stadt Riga bis 1621“. Riga 1896.
 14. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik: „Unter-
suchungen über die Lage des Haustiergewerbes in
Deutschland“. Leipzig 1898/99. 5 Bände.
-



